176 54 I

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. L. ELSTER,** PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. ZWÖLFTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXVII (III. FOLGE, BAND XII).

39231 9/6/97

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1896.

HB
5
J35
Bd. 67

Inhalt d. Bd. XII. Dritte Folge (LXVII).

I. Abhandlungen.

Ballod, C., Die wirtschaftliche Bedeutung von Sibirien. S. 321.
Bortkewitsch, L. v., Die finanzielle Stellung des Reichs zur Arbeiterversicherung. S. 538.
Edgeworth, F. G., Eine Erwiderung. S. 838.
Endemann, W., Die rechtliche Behandlung der Arbeit. S. 641.
Loew, Emil, Das 50-jährige Jubiläum des Freihandels in England. S. 36, 222.
Meyer, Wilhelm, Guts- und Leibeigentum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters. S. 801.
Schotte, F., Preisbildung und Fortschritte in der Herstelluug der Waren. S. 161.
Stieda, Wilhelm, Die Innungs-Enquete. S. 1.
Swaine, A., Die Heimarbeit in der Gewehrindustrie von Lüttich und dessen Umgebung. S. 176.
Varges, Willi, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. S. 481.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien in Deutschland vom 4. März 1896. S. 404.
Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1895. S. 252.
Endemann, Adolf, Das Börsengesetz. S. 368.
Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 27. Mai 1896. S. 846.
Goldstein, J., Die deutsche Sozialgesetzgebung an der Hand des neuesten Jahresberichtes der badischen Fabrikinspektion. S. 233.
Hertzog, Aug., Das neue Gewerbesteuergesetz für Elafs-Lothringen vom 8. Juni 1896. S. 567.
Preufs. Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896. S. 709.
Reichs-Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896. S. 564.
Wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1895. S. 252.
Wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1895. S. 258.

III. Miszellen.

Bogart, Ernest Ludlow, Die Entstehung und Bedeutung der Volkspartei in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. S. 577.
Die Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie, des Zuckerhandels und Zuckerkonsums. S. 293.
Diezmann, M., Der Aufsenhandel der Vereinigten Staaten im Rechnungsjahr 1895. S. 113.
Derselbe, Englands Aufsenhandel im Jahre 1895. S. 599.
Dyhrenfurth, Gertrud, Bericht von Mifs Collet über gewerbliche Frauenarbeit. S. 867.
Entwickelung der Bierbrauereien und der Bierbesteuerung im Brausteuergebiet. S. 894.
Goldstein, J., Die Lage der Landwirtschaft in Bayern nach den Ergebnissen der bayerischen Agrarenquete. S. 406.
Mayr, Georg v., Die Selbstmorde im Deutschen Reich in den Jahren 1881 bis 1894. S. 122.
May, W., Entwickelung und Lage der deutschen Gerstenkultur und des deutschen Aufsenhandels in Gerste und Malz während der Jahre 1881—1895. S. 79, 261.

Münsterberg, E., Das Armenwesen in Steiermark. S. 721.
Neumann, J., Uebersichten über die Gemeindesteuern im Königreich Sachsen im Jahre 1894. S. 594.
Schultze, W., Die Ergebnisse der preufsischen Einkommen- und Ergänzungssteuer seit 1892/93. S. 48.
Derselbe, Die Thätigkeit der Ansiedlungskommission für die Provinzen Westpreufsen und Posen während der Zeit seit Beginn ihres Bestehens bis ultimo 1895. S. 738.
Thiefs, K., Geschäftsergebnisse der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. S. 879.
Untersuchungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Brünner Maschinenindustrie. S. 889.
Wernicke, Johannes, Indien und die Silberentwertung. S. 417.
Wolff, Henry W., Die Sparkassen in England. S. 440.

IV. Litteratur.

Arbeiten, Staatswissenschaftliche. Festgaben für Karl Knies zur 75. Wiederkehr seines Geburtstages in dankbarer Verehrung dargebracht von E. v. Böhm-Bawerk, O. v. Boenigk, J. B. Clark, Eb. Gothein, Em. Leser, Edw. R. A. Seligman, hrg. von Otto v. Boenigk. (Diehl.) S. 912.
Arbeitseinstellungen, die, im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1894. Herausgegeben vom stat. Departement im k. k. Handelsministerium. (O. v. Boenigk.) S. 770.
Bertheau, Fr., Fünf Briefe über Marx an Herrn Dr. Julius Wolf, Professor der Nationalökonomie in Zürich. (K. Diehl.) S. 294.
Böhm-Bawerk, Eugen von, Zum Abschlufs des Marx'schen Systems, (Diehl.) S. 896.
Bozi, A., Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechens. (Keil.) S. 944.
Bücher, K., Die Entstehung der Volkswirtschaft. Sechs Vorträge. (J. Pierstorff.) S. 124.
Burdinski, R., Die Produktiv-Genossenschaft als Regenerationsmittel des Arbeiterstandes. Eine Kritik der Thornton-Lassalle'schen Wirtschaftsreform. (O. v. Boenigk.) S. 769.
Cunow, H., Die soziale Verfassung des Inkareichs. Eine Untersuchung des altperuanischen Agrarkommunismus. (O. v. Boenigk.) S. 922.
Diehl, Karl, P. J. Proudhon. Seine Lehre u. sein Leben. III. Abt.: Sein Leben u. seine Sozialphilosophie. [In: Sammlung nationalökonomischer u. statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S., hgg. von J. Conrad. XI. Bd. 4. Heft.] (v. Böhm-Bawerk.) S. 919.
Forschungen, staats- u. sozialwissenschaftliche; hgg. von G. Schmoller. XIII. Bd. 3. Heft. [Quandt, Die Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwickelung zum Grofsbetrieb und zur modernen Technik.] (Schultze.) S. 304.
Dasselbe, XIII. Bd. 4. Heft. [Lohmann, Vauban. Seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie u. sein Reformplan.] (Eulenburg.) S. 133.
Gareis, Carl, Das deutsche Handelsrecht. Ein kurz gefafstes Lehrbuch. 5. Aufl. (v. d. Borght.) S. 785.
Gebauer, Max, Die sog. Lebensversicherung. Wirtschaftliche Studie. [In: Staatswissenschaftliche Studien, hgg. von L. Elster. V. Bd. 3. Heft.] (M. v. Hecke l.) S. 463.
Götz, W., Geographisch-historisches Handbuch von Bayern. I. Band. (A. Kirchhoff.) S. 141.
Goldstein, J., Deutschlands Sodaindustrie in Vergangenheit u. Gegenwart. [In: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hgg. von Brentano u. Lotz. 13. Stück.] (v. d. Borght.) S. 766.
Gschwindt, L. und Pfleger, Fr. J., Börsenreform in Deutschland. Eine Darstellung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete. Mit einem Vorwort von Prof. W. Lotz. 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil. 2. Abschnitt: Die Produktenbörse nach den Erhebungen der Börsenenquetekommission. (Bearbeitet von Pfleger.) [In: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hgg. von Brentano und Lotz. 15. und 16. Stück.] — (Ring.) S. 932.

Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften, in selbständigen Bänden, hgg. von K. Frankenstein. II. Abteilung: Finanzwissenschaft; I. Band. [Vocke, Die Grundlagen der Finanzwissenschaft. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft.] (M. Biermer.) S. 772.

Dasselbe. II. Abteilung: Finanzwissenschaft. II. Band. [Schäffle, A., Die Steuern, Allgemeiner Teil.] (Tröltsch.) S. 777.

Jahrbuch der Berliner Börse 1895/96. Hgg. von der Redaktion des „Berliner Aktionär" J. Neumann. (v. d. Borght.) S. 933.

Juden, die, in Deutschland I: Die Kriminalität der Juden. Herausgegeben vom Komitee zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin. (O. v. Boenigk.) S. 791.

Jurisch, Conrad W., Ueber die Gefahren für die Arbeiter in chemischen Fabriken, Unfallverhütungsmittel u. Arbeitsbedingungen. (v. d. Borght.) S. 927.

Kawelins, Konstantin, und Turgenjews, Iwan, Sozialpolitischer Briefwechsel mit Alexander Iw. Herzen. Mit Beilagen u. Erläuterungen hgg. von Prof. Michail Dragomanow. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von Dr. Boris Minzès. [Auch u. d. T.: Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten. Hgg. von Schiemann. IV. Bd.] (K. Diehl.) S. 605.

Lehmann, Karl, Die geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum code de commerce. (Ring.) S. 931.

Lichtenberger, A., Le socialisme au XVIIIième siècle. Etude sur les idées socialistes dans les écrivains français du XVIIIième siècle avant la révolution. (Diehl.) S. 762.

Lohmann, Fr., Vauban. Seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie u. sein Reformplan. [In: Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, hgg. v. G. Schmoller XIII. Bd. 4. Heft] (Eulenburg.) S. 133.

May, R. E., Die wirtschaftliche Entwickelung. Jahresbericht der Firma Alexander John & Co. Hamburg, Dezember 1895. Hgg. vom Inhaber. (O. v. Boenigk.) S. 923.

Meitzen, August, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen u. Slaven. 3 Bände u. Atlas. (K. Th. v. Inama-Sternegg.) S. 751.

Mischler, Ernst, Das Armenwesen in Steiermark. [1. Heft der statistischen Mitteilungen über Steiermark.] (Münsterberg.) S. 721.

Derselbe, Die Enquete u. Statistik der Armenverhältnisse in Steiermark. (Münsterberg.) S. 721.

Müller, Traugott, Landwirtschaftliche Reisebeobachtungen aus Nordamerika. (Backhaus.) S. 765.

Neukamp, Ernst, Entwickelungsgeschichte des Rechts. I. Bd. Einleitung in eine Entwickelungsgeschichte des Rechts. (Keil.) S. 445.

Pareto, Vilfredo, Cours d'économie politique, professé à Université de Lausanne. t. I. (von Schullern.) S. 297.

Pfleger, Fr. J. und Gschwindt, L., Börsenreform in Deutschland. Eine Darstellung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete. Mit einem Vorwort von Prof. W. Lotz. 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil. 2. Abschnitt: Die Produktenbörse nach den Erhebungen der Börsenenquetekommission. (Bearbeitet von Pfleger.) [In: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hgg. von Brentano und Lotz. 15. und 16. Stück.] (Ring.) S. 932.

Propriété, la. Origine et évolution. Thèse communiste par Paul Lafargue. Réfutation par Yves Guyot. (K. Diehl.) S. 606.

Quandt, Georg, Die Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwickelung zum Grofsbetrieb und zur modernen Technik. [In: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hgg. von G. Schmoller, XIII. Bd. 3. Heft.] (W. Schultze.) S. 304.

Reicher, H., Zur Armenreform der Städte in Steiermark. Mit besonderer Berücksichtigung der Landeshauptstadt Graz. (Münsterberg.) S. 721.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S., hgg. von J. Conrad. XI. Bd. 4. Heft. [Diehl, P. J. Proushon. Seine Lehre und sein Leben. 3. Abteilung: Sein Leben und seine Sozialphilosophie.] (v. Böhm-Bawerk.) S. 919.

Schäffle, Albert, Die Steuern, Allgemeiner Teil. [In: Hand- und Lehrbuch der Staatswissensehaften, in selbständigen Bänden, hgg. von K. Frankenstein. II. Abt. Finanzwissenschaft. 2. Band.] (Tröltsch.) S. 777.

Scheven, Paul, Die Lehrwerkstätte. I. Band. Technik und qualifizierbare Handarbeit in ihren Wechselwirkungen und die Reform der Lehre. (O. v. Boenigk.) S. 613.
Schmid, C. A., Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England während der letzten 50 Jahre. [In: Staatswissenschaftliche Studien, hgg. von L. Elster. VI. Bd. 1. Heft.] (M. Biermer.) S. 451.
Schulte, J., Landwirtschaftliche Produktionsberechnungen auf Grund von Ergebnissen aus der Praxis insbesondere zur Ermittelung der Rentabilität grofser und kleiner landwirtschaftlicher Betriebe unter dem Einflufs rückgängiger Getreidepreise und steigender Arbeitslöhne. (Backhaus.) S. 925.
Shaw, Albert, Municipal government in Continental Europe. (L. S. Rowe.) S. 623.
Stocquart, E., Le contrat de travail. Etude de droit social et de législation comparée. (Diehl.) S. 761.
Studien, volkswirtschaftliche, Münchener, hgg. von L. Brentano u. W. Lotz. 11. Stück. [Vopelius, Entwickelungsgeschichte der Glasindustrie Bayerns bis 1886.] (v. d. Borght.) S. 928.
Dasselbe, 13. Stück. [Goldstein, Deutschlands Sodaindustrie in Vergangenheit und Gegenwart.] (v. d. Borght.) S. 766.
Dasselbe, 15. und 16. Stück. [Gschwindt und Pfleger, Börsenreform in Deutschland. Mit einem Vorwort von Prof. W. Lotz.] (Ring.) S. 932.
Studien, staatswissenschaftliche, hgg. von L. Elster. V. Bd. 3. Heft. [Gebauer, Die sog. Lebensversicherung. Wirtschaftliche Studie.] (M. von Heckel.) S. 463.
Dasselbe, VI. Bd. 1. Heft. [Schmid, C. A., Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England während der letzten 50 Jahre.] (M. Biermer.) S. 451.
Tobien, Alexander, Das Armenwesen der Stadt Riga. Eine historisch-statistische Studie. (Münsterberg.) S. 935.
Vocke, Wilhelm, Die Grundlagen der Finanzwissenschaft. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft. [In: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, in selbständigen Bänden, hgg. v. K. Frankenstein. II. Abt. Finanzwissenschaft. 1. Band.] (M. Biermer.) S. 772.
Vopelius, Ed, Entwickelungsgeschichte der Glasindustrie Bayerns bis 1806. [In: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hgg. von Brentano u. Lotz. 11. Stück.] (v. d. Borght.) S. 928.
Wenckstern, Adolph von, Marx. (Diehl.) S. 896.
Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, Bayerische, hgg. von G. Schanz. III. Band. [Zöpfl, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung; ein Beitrag zur deutschen Staats- und Wirtschaftsgeschichte.] (L. O. Brandt.) S. 615.
Wolf, Julius, Börsenreform in der Schweiz. (Ring.) S. 619.
Wutke, Konrad, Die Breslauer Messe. [In: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, hgg. v. Virchow u. Wattenbach. N. F. X. Serie. Heft 230.] (Tschierschky.) S. 140.
Zakrzewski, C. A., Zur Schuldentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe. (Backhaus.) S. 611.
Zenker, E. V., Der Anarchismus. Kritik und Geschichte der anarchistischen Theorie. (K. Diehl.) S. 136.
Zeyss, Richard, Adam Smith und der Eigennutz. Eine Untersuchung über die philosophischen Grundlagen der älteren Nationalökonomie. (Gerlach.) S. 916.
Zöpfl, Gottfried, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung; ein Beitrag zur deutschen Staats- und Wirtschaftsgeschichte. [In: Bayerische Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, hgg. von G. Schanz. III. Band.] (L. O. Brandt.) S. 615.
Derselbe, Mittelländische Verkehrsprojekte. Reden und Aufsätze. (O. v. Boenigk.) S. 770.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes. S. 133. 294. 445. 605. 761. 912.

Die periodische Presse des Auslandes. S. 153. 316. 472. 633. 793. 947.

Die periodische Presse Deutschlands. S. 158. 319. 478. 638. 798. 952.

Erklärung. S. 954.

I.

Die Innungs-Enquete.

Von

Wilhelm Stieda in Rostock i. M.

1. Die Veranlassung der Enquete und ihre Einrichtung.

Seit Jahren gehört zu dem Programm deutscher Handwerker die „Zwangsinnung". Die Zustände, wie sie seit der Gewerbeordnung von 1869 gesetzliche geworden sind, sagen ihnen nicht zu. Allerdings wurden damals die Innungen nicht eigentlich aufgehoben; man ließ vielmehr die vorhandenen als freie Vereinigungen weiter bestehen und sah auch die Möglichkeit vor, daß neue Innungen, von denen, die gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betrieben, gebildet werden konnten. Indes diese Freiheit ist gleichbedeutend gewesen mit dem Zerfall des Zunftwesens, und die Novelle von 1881 nebst den späteren Privilegien von 1884, 1886 und 1887, die die Innungen als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten sowie das Recht der „Neuen Innungen" wesentlich erweiterten und vervollständigten, vermochten den Zerbröckelungsprozeß nicht aufzuhalten.

Zehn Jahre nach ihrem Erlaß umfaßten die sämtlichen Innungen im Deutschen Reich nicht mehr als 321 019 Mitglieder, und wenn wirklich auf dem Handwerkertage von 1894 in Berlin die Vertreter von 400 000 Innungsangehörigen zusammengewesen sind, also eine Vergrößerung der Mitgliederzahl der Innungen seither stattgefunden hätte, so erscheint immer noch diese Zahl klein gegenüber der großen Zahl von selbständigen Handwerksmeistern. Es ist also selbst mit dem neuen Innungsgesetz nicht gelungen, die Mehrheit der Handwerker in derartigen Organisationen zusammenzufassen. Am weitesten ist bis jetzt die Innungsbildung in Preußen, Sachsen und Mecklenburg-Schwerin, sowie in den drei Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg gediehen. Die geringste Zahl von Innungen findet sich in Süddeutschland, wo an ihrer Stelle, so namentlich in Baden, Hessen,

Württemberg, die Gewerbevereine sich zu sehr lebensfähigen Institutionen entwickelt haben [1]).

Diese geringen Erfolge haben die Handwerker keineswegs entmutigt, sondern sie nur dazu bewogen, um so energischer für den Zwang einzutreten. Mit den freiwilligen Innungen sagen die Anhänger des Zwangsgrundsatzes, läßt sich nichts Bedeutendes schaffen, weil sie so wenig Greifbares bieten. Selbst wenn ihnen noch weitere Rechte verliehen würden, kämen sie doch nicht zur Blüte. Denn sie seien nur für ideale Menschen berechnet, für Menschen, wie sie sein sollen und nicht, wie sie sind. Und nicht nur der Eintritt in die Innung muß erzwungen werden, auch der Innungsausschuß und der Innungsverband müssen obligatorisch werden. Anders läßt sich eine Besserung der heutigen Zustände nicht erwarten [2]). Auf den letztjährigen Handwerkertagen ist dieser Gesichtspunkt sehr deutlich wieder in den Vordergrund getreten. Durch die Verhandlungen des Berliner Innungstages von 1894 zog sich wie ein roter Faden der dringende Mahnruf, daß dem Handwerk schleunigste und wirksame Hilfe Not thue durch eine feste, auf dem Innungsprinzipe beruhende Organisation, da sonst der Ruin nicht aufzuhalten wäre. Und auf der Hallischen Versammlung vorigen Jahres wurde in Referat und Diskussion das Thema der obligatorischen Innung eingehend erörtert. Der Referent sprach sich dahin aus, daß im Mittelalter das Handwerk, dessen Leistungen noch heute in Museen bewundert würden, diese nicht hätte vor sich bringen können, wenn es nicht in Zwangsorganisationen gestanden hätte. Er meinte, daß das Handwerk niemals wieder emporkommen könne und werde, wenn nicht die schrankenlose Gewerbefreiheit in der Weise durchbrochen werde, daß für das Handwerk wieder Zwangsorganisationen geschaffen würden. Im übrigen sagte er selbst, daß er nicht in der Lage sei, in einer großen und langen Rede das auseinander zu setzen, was dafür spräche, daß man an der obligatorischen Innung festhalten müsse. In der That läßt sein Vortrag eine sachliche Begründung des Wunsches vermissen und wendet sich hauptsächlich gegen gewisse im Reichstage gefallene Aeußerungen der Regierungsvertreter, die er als unzutreffende bezeichnete, ohne doch mehr als Gegenbehauptungen aufstellen zu können. Deutlicher und klarer war einer der Redner, der äußerte, daß eben der Mangel einer Organisation des Handwerks Schuld daran sei, wenn dessen Forderungen nicht erfüllt würden. Er verglich den Handwerkerstand mit der durch die Sozialdemokraten trefflich organisierten Arbeiterschaft und dem geschlossen vorgehenden Großkapital und meinte, die Zusammenfassung in obligatorische Innungen würde dieser beklagenswerten Hilflosigkeit ein Ende bereiten.

1) Vergl. darüber Th. Hampke in diesen Jahrbüchern 3. Folge, Bd. 7, S. 93 und in Schmoller's Jahrbüchern Bd. 18, S. 212 auch meinen Artikel „Innung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und Dr. Rudolf Graetzer „Zur Statistik der deutschen Innungen" in Bayerische Handelszeitung 1895, S. 421, 445, 457, 470.

2) Vergl. meine Artikel „Handwerk" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und dessen Supplement.

„Wenn", so schloß er, „der gesamte Handwerkerstand in Form von obligatorischen Innungen vereinigt ist, würde er mit demselben Gewicht in die Wahlschlacht eingreifen können, wie jetzt beispielsweise der Bund der Landwirte, und wenn im Reichstag erst einmal 60—70 Vertreter des Handwerks säßen, dann würde sich auch viel leichter als jetzt eine Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse durchsetzen lassen" [1]). Darauf also ist es abgesehen: eine Machtstellung im politischen Leben zu erlangen, und mit deren Hilfe alsdann eine einseitige Interessenpolitik im wirtschaftlichen Leben durchzusetzen. Nur vergißt der Redner, daß weder die sozialistischen Arbeiter noch die Großindustriellen durch Zwang zusammengeführt sind, während er, um die Handwerker, die von selbst nicht unter einen Hut zu bringen sind, zu vereinigen, die Zwangsgewalt des Staats anruft. Immerhin begreift man, daß bei dieser, vermutlich von vielen Handwerkern geteilten, wenn auch nicht so offen eingestandenen Auffassung die vom Referenten beantragte Resolution einstimmig angenommen werden konnte. Sie lautete wie folgt: „In der Erwägung, daß das eingetroffen, was verständige praktische Handwerker beim Erlaß des Zwangsgesetzes vom 18. Juli 1881 vorhersagten: Daß ein Innungsgesetz ohne obligatorischen Charakter eine Gesundung des deutschen Handwerkerstandes nicht herbeiführen, seinen Niedergang nicht aufhalten könne,

In fernerer Erwägung, daß alle Versuche, die seitens der Regierung und des Reichstages bisher unternommen wurden, das Innungsgesetz zu verbessern, nutzlos geblieben sind, und auch so lange nutzlos bleiben werden, bis nicht die Gesetzgebung sich entschließt, dem Verlangen der größeren Mehrzahl der Handwerker, die unseren deutschen Mittelstand erhalten will, Rechnung zu tragen und die obligatorische Innung gesetzlich einzuführen, beschließt der zu Halle a. S. tagende VIII. Allgemeine deutsche Handwerkertag solange auf der Forderung der Einführung der obligatorischen Innung zu bestehen, und sich nicht früher für befriedigt zu erklären, bis seinem berechtigten Verlangen Rechnung getragen ist [2]).

Wie dem nun sein mag, die Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk, die im Mai vorigen Jahres unternommen wurde und deren Ergebnisse nun in drei Heften, übersichtlich gruppiert, in tadelloser Ausstattung mit mehreren anschaulichen graphischen und kartographischen Darstellungen geschmückt, vor uns liegen, ist ein Zugeständnis an diesen Lieblingsgedanken der Handwerker. „Es besteht", so heißt es im Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 27. Mai 1895, „in Kreisen des organisierten Handwerks das lebhafte Verlangen, daß dem Handwerkerstande eine festere und namentlich auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung leistungsfähigere Organisation gegeben werde, als sie die bisherigen fakultativen Innungen zu bieten vermögen. Bevor zu

1) Protokoll über die Verhandlungen des VIII. Allgem. Deutschen Handwerkertages in Halle a. S. 1895, S. 70.

2) Protokoll, S. 62—63.

diesen Wünschen Stellung genommen werden kann, muß vor allem Weiteren ein Urteil über die thatsächliche Durchführbarkeit einer allgemeinen lokalen Organisation des Handwerks genommen werden [1]). Man scheint demnach in den Kreisen der Reichsregierung nicht abgeneigt, die 1881 beschrittene Bahn weiter zu verfolgen und hat nur gemeint, um über die letzten Konsequenzen, die aus diesem Schritt gefolgert werden könnten, nicht im Unklaren zu sein, noch eine Erhebung veranstalten zu sollen, um die thatsächliche Unterlage für die Reform zu gewinnen. Man will wissen, wie weit die örtliche Gruppierung des Handwerks noch reicht, um den Zwang nicht an falscher Stelle auszusprechen, wie es mit dem Betriebe von Spezialitäten aussieht, wie die Ausbildung und die Vorbereitung der heutigen Meister für ihren Beruf gewesen ist u. dgl. m.

Man mag über die Projekte der Reichsregierung denken, wie man will — sicher kann man für eine die Situation klärende Enquete nur dankbar sein. Es ist nur freudig zu begrüßen, wenn Material geboten wird, das in diesen schwerwiegenden Fragen Anhaltspunkte zur Beurteilung von Zuständen bietet, die sich nach der Reform entwickeln werden und zugleich etwas schärfer beleuchtet, ob überhaupt eine Reform möglich und absolut notwendig ist. Anders urteilen die Handwerker. Sie haben auf dem Berliner Innungstage erklärt, daß an derartigen Enqueten „vor allem bewährte Kenner und Vertrauensmänner des Handwerks teilnehmen sollten", mit anderen Worten, daß man sie selbst mit Anordnung und Durchführung betrauen müßte. Auf der Versammlung in Halle aber hat einer der Referenten die Vornahme von Enqueten als ein Verschleppungsmittel der Regierung bezeichnet, die Furcht ausgesprochen, daß „wir im Deutschen Reich an den Enqueten noch ersticken" könnten und schließlich im Namen des deutschen Handwerkerstandes auf das Allerentschiedenste gegen sie protestiert" [2]). Daß der gute Wille der Reichsregierung so gröblich mißverstanden werden kann, bleibt bedauernswert. Aber gewisse Handwerkerkreise kann nur der befriedigen, der in das gleiche Horn mit ihnen stößt. So wie die letzten Schriften des Vereins für Sozialpolitik mit ihren überaus lichtvollen Auseinandersetzungen über die wahren Ursachen der Notlage des Handwerks von ihnen herb beurteilt werden [3]), so muß es sich auch die Reichsregierung gefallen lassen, daß ihre Enquete bereits verworfen wird, ehe sie überhaupt vorliegt. Es erweist das, wie man in jenen Kreisen sich an Schlagworte zu klammern gelernt und die Lust zu unbefangener, vorurteilsfreier Prüfung eines objektiv gesammelten Materials verloren hat.

Zunächst formell betrachtet, bietet die vorliegende Enquete, wie alle Bearbeitungen, die dem Kaiserlichen Statistischen Amt anvertraut

1) Erhebung über Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1895. 1. Heft, IV S. und 93 S. nebst 4 graphischen Darstellungen. 2. Heft in 2 Teilen 173 S. und 363 S. 3. Heft 80 S. mit 2 graphischen Darstellungen.

2) Protokoll, S. 58.

3) Man vergl. z. B. Deutsche Handwerkerzeitung 1895, No. 40.

sind, eine so sorgfältige und korrekte Organisation wie Ausführung. Mit der vollen Ueberlegenheit, wie sie jener Behörde in der Handhabung der statistischen Technik eigen ist, sind die Zählkarten entworfen, die Erhebungsbezirke ausgewählt und die Ergebnisse zu übersichtlichen Tabellen zusammengestellt worden. Ueber die Methode der „Stichprobe", die der Enquete zu Grunde liegt, aber hier nicht zum erstenmale zur Anwendung kam, kann man ja verschiedene Bedenken hegen. Die Gefahr liegt nahe genug, daß bei den Folgerungen von den beobachteten Gebieten auf die nicht beobachteten Gebiete Irrtümer sich einschleichen werden. Bei der großen Verschiedenartigkeit, in der das Erwerbsleben mit zu gestalten pflegt, ist es von vornherein fraglich, ob es glückt, „Typen" herauszufinden, die man ohne Schaden für die Gesamtheit der Beurteilung über die Zulässigkeit von Reformen unterbreiten kann. Aber gewiß hat die Einleitung [1]) recht, wenn sie sagt, daß diese weiteren Folgerungen nicht mehr in das Gebiet der Statistik, sondern in das der rechnenden Schätzung fallen. Ganz treffend bemerkt sie, daß die Erhebung selbst eigentlich noch keine Stichprobe sei, sondern ihre Ergebnisse erst zu einer solchen werden, wenn man es unternimmt sie weiter zu benutzen, um verallgemeinernde Schlüsse auf die Verhältnisse in anderen nicht beobachteten Teilen des Reichs zu ziehen. Die Auswahl der Erhebungsbezirke war von dem Gesichtspunkte geleitet, möglichst verschiedenartige vorzuführen: große und mittlere Städte, dicht und dünn bevölkerte Gegenden, stark und wenig industriell entwickelte, Bezirke mit rein ländlichen Verhältnissen und solche, in denen die Landbevölkerung im nahen Umkreise ansehnlicher Mittelstädte oder zahlreicher Kleinstädte wohnt. Auf diese Weise läßt sich eher annehmen, daß unter Berücksichtigung aller dieser Eigenartigkeiten die verallgemeinernden Schlüsse der Wirklichkeit näher kommen werden.

Die Bezirke, in denen die Erhebung vor sich ging, findet man in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Lübeck. Im ganzen wurden 37 Bezirke erforscht, d. h. von den gegenwärtig vorhandenen Kreisen und entsprechenden Verwaltungsbezirken im Reiche der siebenundzwanzigste Teil in die Erhebung einbezogen. Dem Flächenraum nach handelte es sich um 18700 qkm, d. h. um den dreißigsten Teil der Reichsfläche. Die Einwohnerzahl aber belief sich auf 2292525, d. h. ungefähr den zweiundzwanzigsten Teil der Reichsbevölkerung.

Innerhalb des Erhebungsgebietes hielt man 156 Zählbezirke auseinander, von denen 130 als ländliche und 26 als städtische anzusehen sind. Für die ersteren war keine bestimmte Größe vorgeschrieben, sondern nur eine Fläche von 100—150 qkm empfohlen. Je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung pro qkm sind sie dann in den Uebersichten zu sechs Gruppen zusammengefaßt worden. Als städtische Bezirke sind die Orte mit mehr als 10000 Einwohnern betrachtet und bei ihnen nach der Anzahl der Einwohner drei Gruppen gebildet worden.

1) 1. Heft, S. 93.

Für die Erhebung bediente man sich zweier Formulare, einer weißen und einer blauen Zählkarte. Die erstere richtete sich an 70 Gewerbetreibende, deren Handtierung man als „handwerksmäßige“ aus allen im Reiche vorkommenden Gewerbearten ausgewählt hat; die letztere diente zur Feststellung des Gebietes von Spezialitäten im Schlosser-, Schmiede- und Schreinerhandwerk. Manche der alten Handwerke, sagt das erwähnte Rundschreiben, haben sich mit der fortschreitenden Entwickelung der Technik vielfach in Gewerbebetriebe zur mehr oder minder ausschließlichen Herstellung von Spezialitäten aufgelöst. Hieraus folgert man, daß einerseits von einer Lehrlingsausbildung in dem alten handwerksmäßigen Sinne nicht mehr die Rede sein kann, andererseits, daß es von vornherein nutzlos ist, diese Spezialitäten mit anderen Betrieben für die gemeinsame Regelung der Fachbildung im Sinne des alten historischen Gesamthandwerks zusammenzufassen. Daher sollten die Verhältnisse dieser Spezialitätenbetriebe besonders im Auge behalten werden.

Diese Karten wurden denjenigen Gewerbetreibenden zur Ausfüllung mitgeteilt, deren Adressen man vorher ermittelt hatte. Verschiedene Behörden, in Württemberg z. B. die Ortsvorsteher, in Lübeck das statistische Amt, in Preußen die Landräte an der Hand der für die Steuererhebung hergestellten Listen, hatten vor der Erhebung diejenigen Persönlichkeiten ausfindig gemacht, die im Sinne der Enquete als „Handwerker“ anzusehen waren. Denn nur auf diese und zwar nur auf selbständige Gewerbetreibende sollte sich die Erhebung erstrecken. Es versteht sich von selbst, daß die Ermittelung solcher Adressen Schwierigkeiten hatte, da genauere Kennzeichen für den Begriff „Handwerk“ nicht aufzustellen sind. Man hat sich so geholfen, daß man den Begriff „Fabriken“ umschrieb „als Gewerbebetriebe, bei welchen die Merkmale des Fabrikbetriebes, insbesondere die Verwendung von Motoren im Betriebe, besondere bauliche Anlage, erhebliche Arbeiterzahl, weitgetriebene Teilung der Arbeit, soziale Ungleichartigkeit zwischen Unternehmer und Gehilfen entweder sämtlich vorliegen oder wenigstens einzelne von ihnen scharf ausgeprägt sind“. Alle Betriebe, auf welche nun diese Charakteristik nicht paßt, waren dann als handwerksmäßige anzusprechen und, um Irrtümern möglichst zu entgehen, wurde bestimmt, daß auch Betrieben, von denen es zweifelhaft war, ob sie dem Handwerk oder den Fabriken zuzurechnen waren, Karten zugehen sollten. Daß man es mit dieser praktischen Anleitung richtig getroffen hat, erweist, daß von 61 257 bearbeiteten Karten nur 58 sich auf solche Betriebe bezogen, die auf der Grenze zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb stehen. Hausindustrielle wurden nur, soweit sie als selbständige Gewerbebetreibende nach § 14 der Gewerbeordnung bei der Behörde angemeldet sind, in die Erhebung mit einbezogen.

An solchen Zählkarten wurden ausgegeben: 64 899, von denen 63 650 wieder beantwortet eingingen. Diese kleine Differenz erklärt sich daraus, daß zum Teil die Formulare irrtümlich unselbständigen Handwerkern zugingen, oder aus dem Bezirk verzogenen

Personen oder solchen Gewerbetreibenden, deren Handtierung nicht in dem auf den Zählkarten abgedruckten Verzeichnis als Handwerk angegeben war. Von den eingegangenen Karten mußten noch 2393 von der Bearbeitung ausgeschlossen werden, teils aus formalen Gründen, teils weil sie sich auf Gewerbe bezogen, die außerhalb der Erhebung standen. Die Statistik bezieht sich demnach in ihren Einzelheiten auf 61 257 Betriebe, von denen 61 199 als unzweifelhaft handwerksmäßige in Anspruch genommen werden können und 58, wie erwähnt, Grenzbetriebe sind.

2) Die Ergebnisse der Enquete im Hinblick auf die Möglichkeit Zwangsinnungen zu bilden.

Die Frage, auf deren Beantwortung es die Enquete hauptsächlich absieht, ist die nach der Möglichkeit die Bildung von Innungen durchzuführen. Man muß sich darüber klar werden, wie die Handwerker örtlich verteilt sind und ob sich überall die nötige Anzahl von Gewerbetreibenden findet, die es ermöglicht eine Berufsinnung mit Aussicht auf eine gedeihliche Wirksamkeit ins Leben zu rufen.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl erscheint das Handwerk im Durchschnitt des ganzen Erhebungsgebietes mit 27 Meistern auf 1000 Einwohner vertreten. Diese Zahl sinkt in den städtischen Bezirken auf 23 und steigt in den ländlichen Bezirken auf 28. In den ersteren giebt es eben mehr größere Werkstätten mit vielen Hilfspersonen als auf dem Lande, wo die Selbständigkeit auf gewerblichem Gebiete verhältnismäßig leichter zu erlangen ist. Am stärksten ist das Handwerk vertreten in den Zählbezirken mit einer Bevölkerungsdichtigkeit von 100—150 Einwohnern auf 1 qkm: nämlich mit 38 Meistern.

Allein nach den zur Zeit maßgebenden Ansichten kämen nicht alle diese Meister für die Bildung von Innungen in Betracht. Vielmehr sollen beitrittspflichtig nur diejenigen werden, die Personal beschäftigen. Vermutlich denkt man daran, daß die allein arbeitenden Meister, ohnehin in keiner glänzenden pekuniären Lage, durch die mit der Mitgliedschaft in einer Innung zusammenhängenden Lasten zu stark gedrückt werden und daß dieselben weiter, gerade an den Einrichtungen, auf die die Innungen die größte Sorgfalt verwenden sollten, wie Arbeitsnachweis, Gesellenwesen, Lehrlingsausbildung kein rechtes Interesse haben könnten. Derartige Meister ohne Hilfspersonen giebt es nun in größerer Anzahl als für gewöhnlich angenommen wird. Von den 61 199 befragten Meistern arbeiten 33 942 allein, d. h. 55 Proz. oder mehr als die Hälfte aller; in den ländlichen Zählbezirken steigt ihre Zahl sogar auf 61 Proz. Auf diese Weise schrumpft die Zahl der Handwerker, die das Material zu den Innungen bilden sollen, erheblich ein und es kommen dann auf 1000 Einwohner im ganzen Erhebungsgebiet nur 12 Handwerker, in den städtischen Zählbezirken 14, aber in den ländlichen nur 11. Die Maximalzahl von Handwerkern findet man alsdann in den städtischen Zählbezirken mit 10—20 000 Einwohnern und 20—100 000 Einwohnern: nämlich je

16 Handwerker, während in den Großstädten der Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen augenscheinlich mehr durch Handel und Fabrik befriedigt werden, da in ihnen auf 1000 Einwohner wenig mehr als 9 Handwerker gerechnet werden müssen.

Es erhellt schon an dieser Stelle aus solchen Zahlen, daß wenn man einen Zwang aussprechen will, man ihn auf alle Handwerker, einschließlich der ohne Personal thätigen, ausdehnen muß. Anders liefe man Gefahr, wegen Mangels an geeigneten Meistern die Innung überhaupt nicht begründen zu können. Man denke sich beispielsweise eine Stadt von 40 000 Einw. In ihr wären nach dem obigen Verhältnis von 16 Meistern auf 1000 Einw., etwa 640 Handwerker vorhanden, aus denen Innungen gebildet werden könnten. Aber diese 640 verteilen sich auf 98 verschiedene Thätigkeiten, die die Enquete nachgewiesen hat, und wenn man auch annehmen will, daß von diesen 98 Varietäten in der betreffenden Stadt nur 50 vorhanden sind, so ergiebt sich trotzdem doch eine zu geringe Zahl von Mitgliedern für die Innung. Es ist gewiß richtig, daß Drahtzieher, Façonschmiede, Galanterietischler, Werkzeugschlosser, Nadler, Siebmacher, Sargmacher u. a. m. nur vereinzelt angetroffen werden und daher erlaubt zu glauben, daß man aus 640 Handwerkern nur 50 Innungen zu bilden braucht, obschon das auch nicht ganz über jeden Zweifel erhaben ist. In einer Stadt z. B. von der Größe Rostocks zähle ich nach dem Adreßbuch gegen 70 verschiedene Handtierungen, die als handwerksmäßige und zur Bildung von Innungen geeignete angesprochen werden müßten. Wenn man nun aus 640 Handwerkern 50 Innungen bilden soll, so kämen auf jede im Durchschnitt ca. 13 Mitglieder. Aber man vergesse nicht, daß Bäcker, Weber, Schneider, Schuhmacher, Metzger, Tischler in jeder Stadt sehr zahlreich, dagegen Instrumentenmacher, Stuhlmacher, Seifensieder, Brunnenmacher, Färber, Bandagisten u. a. nur in kleiner Zahl vertreten sind. Daraus erwachsen neue Schwierigkeiten für die Bildung von Innungen.

Bleibt man bei der Annahme, daß nur die personalbeschäftigenden Meister zum Eintritt in die Innungen verpflichtet würden, so reduziert sich die Möglichkeit zur Bildung dieser Vereinigungen ganz gewaltig. Da 98 Handwerke und Spezialitäten in 156 Zählbezirken nachgewiesen sind, so müßten für 15 288 Innungen die Mitglieder gegeben sein. Statt dessen sind Zählbezirksinnungen möglich, wenn zur Bildung einer Berufsinnung genügen:

5	personalbeschäftigende	Meister:	1391	in 62	Handwerken
10	„	„ :	751	„ 43	„
15	„	„ :	453	„ 37	„
20	„	„ :	295	„ 28	„
30	„	„ :	137	„ 19	„

Mit anderen Worten: die örtliche Verteilung der Handwerker ist derart, daß in Orten von der Größe der Zählbezirke nicht durchbezirke Innungen ins Leben gerufen werden können, die so zahlreich besetzt sind, daß man von ihrer Wirksamkeit etwas erwarten darf. Innungen, die jedesmal nur 5 Handwerker vereinigen, werden ganz

gewiß nur einen sehr geringen Einfluß auf die Geschicke des betreffenden Berufs und des Handwerks im allgemeinen ausüben können. Für eine ganze Anzahl von Handwerken aber werden selbst diese kleinen Innungen nicht einmal gebildet werden können.

Man könnte sich freilich so helfen, daß man die Innungen in gewissen Fällen für größere Verwaltungsbezirke, etwa Kreise oder Regierungsbezirke, ins Leben riefe. Es ließe sich, wie in älterer Zeit, bestimmen, daß die verstreut wohnenden Handwerker derselben Art in einem bestimmten Distrikt zusammen nur eine Zunft hätten. So hatten z. B. in Württemberg die sogenannten mittelmäßigen Handwerke, d. h. die geringer besetzten, wie Barbiere, Glaser, Strumpfstricker u. s. w., im ganzen Lande nur 3 oder 4 Laden, und es war für jedes Handwerk in jeder Ortschaft vorgesehen, wohin es sich zu halten hatte. Die Laden befanden sich in den größeren Städten, in Stuttgart, Ludwigsburg und Tübingen [1]). Im Kurfürstentum Sachsen wiederum hatte man Landinnungen. Bei einem Handwerke, das nirgends stark im Lande vertreten war, wie das der Färber beispielsweise, vereinigten sich die Meister von 18 Städten im Jahre 1557 und verabredeten die Beobachtung einer Ordnung, die der Kurfürst bestätigte [2]). Aber es versteht sich von selbst, daß derartigen Innungen ebenfalls eine größere Wirksamkeit nicht wird zugesprochen werden können. Denn weite Entfernung der Gewerbetreibenden von dem Sitze der Vereinigung muß die Teilnahme an ihren Einrichtungen sehr erschweren. Bei der vorhin erwähnten sächsischen Färberinnung kamen die Meister der vereinigten Städte alle drei Jahre zum Hauptquartal in Dresden zusammen [3]). Jedoch selbst für derartige Innungen ist nicht das ausreichende Material vorhanden. Denn es sind möglich Kreisberufsinnungen mit mindestens

10 personalbeschäftigenden Meistern	585	in	49	Handwerken
20 „ „	350	„	35	„
30 „ „	230	„	28	„

Die Ergänzung an diesen Betrachtungen bietet die Berechnung, wie viel denn eigentlich von allen Handwerkern und wie viel speziell von den personalbeschäftigenden Meistern in den Innungen vereinigt sein würden, je nachdem ob man diese aus mindestens 5, 10, 15 u. s. w. Mitgliedern bestehen läßt. Es würden erfaßt werden bei Zählbezirksinnungen mit mindestens

	5	10	15	20	30	Mitgliedern
von je 100 Meistern	36	30	24	19	13	„
„ „ 100 personalbeschäftigenden Meistern	82	66	53	44	30	„

und bei Kreisinnungen mit

	10	20	30	Mitgliedern
„ „ 100 personalbeschäftigenden Meistern	87	76	65	„
von je 100 Meistern	39	34	29	„

1) Weisser, Das Recht der Handwerker 1780, S. 42, 479 ff.

2) M. Flemming, Die Dresdener Innungen von ihrer Entstehung bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, 1896, S. 154.

3) Flemming a. a. O., S. 155.

Also trotz des Zwanges würden nicht wenige Handwerker außerhalb der Vereinigungen bleiben müssen.

Damit ist denn die Unmöglichkeit reine Fachinnungen lediglich aus den personalbeschäftigenden Meistern begründen zu können, klar erwiesen. Will man mithin nach diesen Ergebnissen am Zwang zum Eintritt in die Innung festhalten, so kann man nicht anders als dekretieren, daß alle Handwerker ohne Ausnahme beitrittspflichtig sind, daß also die allein arbeitenden Meister ebenfalls in die Zwangsinnungen einbezogen werden.

Auch dieser Fall ist in der Enquete vorgesehen und über seine Durchführbarkeit eine besondere Berechnung angestellt worden. Es sind Zählbezirksinnungen möglich, wenn zur Bildung einer Innung genügen:

10	Meister	überhaupt	1422	in 52	Handwerken
20	„	„	742	„ 43	„
30	„	„	456	„ 32	„

Kreisinnungen aber würden möglich sein, wenn zu ihrer Bildung genügen:

10	Meister	überhaupt	836	in 60	Handwerken
20	„	„	572	„ 49	„
30	„	„	455	„ 32	„

Alsdann würden erfaßt werden bei Zählbezirksinnungen mit mindestens

	10	20	30	Mitgliedern
von je 100 Meistern	81	66	55	„

und bei Kreisinnungen mit mindestens

	10	20	30	Mitgliedern
von je 100 Meistern	94	88	83	„

Sicher würde es wenn man auf das Prinzip der Innung mit nur personalbeschäftigenden Meistern verzichtet demnach viel leichter werden, die Organisation ins Leben zu rufen; die geplante Vereinigung würde überall eine erheblich größere Zahl von Personen zusammenbringen. Indes völlig befriedigende Zustände können selbst dann noch nicht erwartet werden. Denn es würden, da nur in 52 Handwerken die Zahl der Meister zur Gründung einer 10 mitgliedrigen Zählbezirksinnung ausreicht, noch 46 Handwerke — von den 98 gezählten Handwerken und Spezialitäten der Erhebung — geben, die es in Zählbezirken zu keiner Innung bringen können. Von diesen 46 würden 8 noch zu Kreisinnungen fähig sein, indes nur zu solchen mit der Mindestzahl von 10 Mitgliedern. Sie weisen nicht genug Meister auf, um Kreisinnungen mit der Mitgliederzahl 20 zu bilden. Selbst bei Benutzung der Kreisinnungsform würden mithin immer noch 38 Handwerke ohne Innungsbildung bleiben, und erst wenn man zur Innungsbildung für das Gebiet eines ganzen Regierungsbezirkes schreiten wollte, würde es möglich sein, noch weitere 10 zur Innung zu bringen. Welche der drei Formen man auch benutzen wollte, Zählbezirks-, Kreis- oder Regierungsbezirksinnungen, jedenfalls würden immer noch 28 Handwerke ganz ohne Innungsbildung — natürlich ist nur vom Erhebungsgebiet die Rede — bleiben.

Es würde hieraus zu folgern sein, daß man bei dem Prinzipe der Zwangsinnungen in nicht wenigen Fällen zur Begründung gemischter Innungen, d. h. solcher, die die Vertreter mehrerer Handwerke vereinigen, schreiten müßte. Für Gewerbe, wie das der Schuhmacher, Schneider, Weber, Bäcker, Schreiner, Metzger, Schmiede, Wagner, Maler, Zimmerer, Müller, Korbmacher, Barbiere und einige andere wird man bei der Bildung von Innungen nicht in Verlegenheit kommen. Sie sind nachgewiesenermaßen nicht nur im Erhebungsgebiete, sondern überhaupt im ganzen Reich zahlreich vertreten. Dafür aber läßt die Erhebung erkennen, daß manche Handwerke und Spezialitäten in dem doch nicht ganz kleinen Gebiete, auf das sich die Beobachtung erstreckte, nur selten angetroffen werden, also auch im übrigen Reich nur spärlich vertreten sein dürften.

Nicht weniger als 28 unter den 98 berücksichtigten Gewerben haben noch nicht einmal 30 Vertreter aufzuweisen. Es mag sein, daß die Zahl der in einzelnen Zählbezirken nicht nachgewiesenen Handwerke etwas eingeschränkt werden muß, weil die in dem Verzeichnis aufgeführten handwerksmäßigen Gewerbe örtlich abweichend benannt sind und in solchen Fällen die Ausfüllung von Zählkarten unterblieben ist [1]). Sehr oft wird das kaum vorgekommen sein, vielmehr seine volle Richtigkeit haben, wenn wir im Erhebungsgebiete nachgewiesen finden

nur 1 Drahtzieher für Eisen, Kupfer, Messing,
„ 1 Glockengiefser,
„ 1 Façonschmied,
„ 1 Parket-, Stab- u. Patentbodentischler,
„ 1 Webstuhlbauer,
„ 2 Wagenschlosser,
„ 2 Sensen- und Sichelschmiede,
„ 3 Galanterietischler,
„ 3 Laubschreiner, und Marketeriearbeiter,
„ 4 Farbendrucker,
„ 4 Werkzeugtischler u. s. w. u. s. w.

Für diese, aus den Eigentümlichkeiten des heutigen Erwerbslebens herausgewachsenen Spezialitäten, die in sich wirtschaftlich ganz berechtigt sein werden, sowie für andere Handtierungen, als Nadler, Kammmacher, Posamentierer u. s. w., die ein weiteres Feld beackern, aber doch nicht zahlreich vorhanden sind, wird es schwer sein, eine gemischte Innung zu bilden, die den Erwartungen aller Teilnehmer entspricht. Unwillkürlich glaubt man da wieder jene mittelalterlichen Zustände heraufdämmern zu sehen, wo z. B. in Regensburg im Jahre 1244 eine Zunft Zimmerleute, Tischler und Korduaner vereinigte, in Basel eine Zunft Maurer, Gypser, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner und Wannenmacher umfaßt [2]). Kann man glauben, daß eine zwangsweise zusammengebrachte Gesellschaft verschiedener Handwerker mit Lebhaftigkeit und Eifer sich den Versuchen zur Lösung gemeinsamer,

1) Dr. Friedr. Zahn, Die Ergebnisse der Handwerkerenquete in Bayerische Handelszeitung, 1896, S. 94.

2) Stieda, Entstehung des Zunftwesens 1876, S. 118, 119.

bei ihren auseinandergehenden Interessen nicht recht als solcher einleuchtenden, Aufgaben unterziehen wird? Wer das annimmt, kennt das praktische Leben und die Handwerker nicht! Es ist gerade das Gesetz der historischen Entwickelung, daß in dem Maße als die Technik sich vervollkommnet und bei dem einzelnen Handwerke die Neigung zur Selbständigkeit erwacht, die großen Innungen auseinanderfallen. Da ist z. B. in Dresden im Jahre 1550 eine Innung der vereinigten Kleinschmiede, d. h. der Schlosser, Sporer, Nagelschmiede, Uhr- und Büchsenmacher, zu der später auch noch die Windenmacher gehören. Von ihr sondern sich im Jahre 1657, nach dem sehr heftige Kämpfe vorausgegangen waren, die Kleinuhrmacher als eigene Zunft ab und 1705 trennen sich, nach dem bereits seit 1666 die Verbindung eine rein äußerliche gewesen war, die Nagelschmiede[1]). Derartige Beispiele ließen sich leicht aus der Zunftgeschichte einzelner Städte häufen. Nun wieder Handwerker, die eigentlich nichts miteinander zu thun haben wollen, zusammenzuschweißen, heißt einen Rückschritt anbahnen, statt die gehoffte Hebung des Kleingewerbes zu erreichen.

3) Die heutigen Innungen und ihre bisherige Wirksamkeit.

Erscheint es nach den Zahlen der erhobenen Statistik fraglich, ob man obligatorische Innungen überall ins Leben rufen kann und dadurch wirklich imstande ist, die gesunkene Lebenskraft des Handwerks neu aufzurichten, so liegt das Bedürfnis nahe genug sich darüber belehrt zu sehen, wie weit eigentlich die vorhandenen Innungen eine segensreiche Wirksamkeit ausüben. Die Enquete ist darauf nicht eingegangen und war auch nach ihrer ganzen Anlage nicht darauf berechnet, dieses Verhältnis klarzustellen. Zur Feststellung darüber würden Stichproben kaum ausreichend sein. Denn gewiß ist es mißlich, von wenig erfreulichen Zuständen einer Innung auf parallele Entwickelung in einer anderen zu schließen. Gleichwohl bleibt zur Zeit nichts anderes übrig, falls man überhaupt eine Vorstellung von der Art, wie die Innungen sich seither bethätigten, entwerfen will.

Die über die Wirksamkeit der Innungen in einzelnen deutschen Ländern, Gebietsteilen und Städten, wie für Preußen, Schleswig-Holstein, Oberschlesien, Berlin, Breslau, Dresden und verschiedene andere Mittel- und Großstädte vorhandenen Daten, hat erst kürzlich Dr. Graetzer dankenswerter Weise zusammengestellt[2]). Das Ergebnis, zu dem er kommt — und der Verf. nimmt an, daß dasselbe zu einem generalisierenden Urteil befähige — lautet: „Alles in allem scheint mir doch nur daraus so viel hervorzugehen, daß von einer bedeutenden Wirksamkeit dieser Institution, wie sie der Gesetzgeber wohl erwartete, wenig zu verspüren ist“[3]). Was er aber an Einzelheiten mitteilt, ist wohl geeignet, das herbe Vernichtungsurteil zu begründen.

1) Flemming, a. a. O., S. 62—66.
2) Bayerische Handelszeitung, 1895, S. 421, 445, 457, 470.
3) a. a. O., 1895, S. 471.

In der Reichshauptstadt, wo zur Zeit etwa 68 Innungen mit 17—18 000 Mitgliedern bestehen, unter denen allerdings verschiedene sind, die nicht eigentlich handwerksmäßigen Charakter aufweisen, unterhalten nur 30 Innungen Fachschulen, mit Zuschüssen über dies von seiten des Magistrats. Die Ausgaben hierfür machen pro Kopf des Innungsmeisters etwa eine Mark im Jahre aus. Krankenkassen, die dem § 73 des Gesetzes entsprechen, sind bei 11 Innungen anzutreffen. Die Thätigkeit des Innungsschiedsgerichts ist eine verhältnismäßig unbedeutende.

In Breslau, wo 61 Innungen aber mit nur 4279 Mitgliedern nachgewiesen sind, haben 24 Innungen sich vom Innungsausschuß ferngehalten. Die Aufwendungen für Sonntag- und Abendschulen zusammen mit denen für Fachschulen — 9 an Zahl — betragen ebenfalls nur eine Mark pro Kopf und Jahr. Die Ausgaben für Herbergswesen beliefen sich auf 555 M., die für Arbeitsnachweis auf 304 M., dagegen war die zur Löhnung der Innungsboten ausgeworfene Summe 5136 M., die für Abordnungen zu Innungs- und Verbandstagen 1002 M., die für Jubiläen u. dgl. 2709 M. Die Kürschnerinnung zahlt jährlich 12 M. für Schulwesen, aber 900 M. an ihren Vorstand; eine der dortigen Fleischerinnungen 50 M. für Sonntags- und Abendschulen, aber 3600 M. als Gehalt an ihre Vorstandsmitglieder [1]).

Man kann nun freilich nicht die Wirksamkeit der Innungen lediglich nach ihren Ausgaben messen, da ja Manches in der Ordnung des Lehrlings- und Gesellenwesens ihnen keine Unkosten verursacht [2]). Immerhin wird man berechtigt sein aus der Art, wie die Innungen die ihnen zur Verfügung stehenden Gelder verwenden, einen Schluß darauf zu ziehen, ob sie für die ihnen gestellten Aufgaben Interesse und Verständnis zeigen oder nicht. Und wenn man hört, daß von 314 Innungen in Schleswig-Holstein 14 selbst erklären, für Innungszwecke gar keine Ausgaben gemacht zu haben, so wird man gezwungen das letztere anzunehmen. Die Innungen in Schleswig-Holstein verdienen übrigens im allgemeinen nicht einmal ein abfälliges Urteil. Denn unter den 314, auf die sich die vom Kommerzkollegium in Altona veranstaltete Enquete bezog — 39 zogen es vor, gar keine Auskunft zu geben — waren doch 71, die für Innungszwecke 200—500 M. und 22, die sogar mehr als 500 M. verausgabten. Da haben wir Innungen, wie die der Tischler zu Altona, die bei einem Etat von 525 M. für Schul- und Lehrlingswesen 105 M., oder eine andere, wie die der Maler ebenda, die von einem Etat im Betrage von 1240 M. für den Zeichenunterricht an der Sonntagsschule 664 M. verausgabt haben. Das sind immerhin ganz achtbare Leistungen. Aber wir haben in jener Provinz andere Innungen, bei denen beispielsweise die Jahresgesamtausgabe von 530 M. sich wie folgt verteilte: für eine Ehrengabe 100 M., für eine Innungsfahne 350 M., diverse Ausgaben 80 M. [3]). Und wenn

1) Graetzer, a. a. O., 1895, S. 422.

2) Hampke, Untersuchung über die Wirksamkeit der schleswig-holsteinischen Innungen, 1894, S. 11.

3) Hampke, a. a. O., S. 12.

gerühmt wird, daß die Innungsverbände sich besonders um die Einführung gemeinsamer Verbandspapiere verdient gemacht und dadurch auf das Legitimationswesen einen wohlthätigen Einfluß ausgeübt hätten, so fällt doch ins Gewicht, daß von 353 Innungen nur 226 sich diesen Verbänden angeschlossen haben. Auch ist es gewiß kein vielversprechendes Zeichen, daß nur 92 Innungen die im § 97a der Gewerbeordnung sub p. 4, 5, 6 vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen in Wirklichkeit umgesetzt haben, d. h. also Sterbe- und Krankenkassen, Schiedsgerichte, Arbeitsnachweise, Magazinkassen u. s. w. ins Leben riefen.

Das gleiche Mißverhältnis tritt bei den Innungen in Sachsen nach den Berichten der Dresdener Handels- und Gewerbekammer entgegen. Denn von 369 hatten nur 126 Vorsorge für Herbergswesen, Gesellenunterstützung und Arbeitsnachweis getroffen. Der genossenschaftliche Betrieb, den einige Innungen versucht haben, beschränkt sich auf einige Schlachthöfe und Trockenplätze, auf 1 Rohstofflager und 3 Verkaufslager. Am Fachschul- und Fortbildungswesen sind nur 94 Innungen beteiligt, d. h. der vierte Teil aller [1]).

Sehr lehrreich ist endlich die Statistik, die Dr. Pabst im statistischen Jahrbuch deutscher Städte über die Ausgaben und Einnahmen von Innungen in 32 deutschen Städten zusammengestellt hat. Da kommen bei einer Gesamtausgabe von 633 753 M. auf das Fachschulwesen 34 013 M., auf das sonstige Schulwesen 7500 M., auf das Herbergswesen 40 206 M. Auf den Kopf des Innungsmitgliedes bezifferte sich die Ausgabe für Schulwesen auf etwa 50 Pfennige. Für Herbergswesen wurde etwa 1,20 M. pro Kopf verwandt [2]).

Aus dieser Statistik erfährt man auch, wie oft die Innungen sich zur Eröffnung gemeinsamer Geschäftsbetriebe entschlossen haben oder ihren Mitgliedern sonstige wirtschaftliche Vorteile zu bieten pflegen. Es bestehen nachweislich bei den Innungen

2 Preßhefengeschäfte und gemeinschaftlicher Hefebezug,
2 Schlacht- und Viehhöfe,
1 Ein- und Verkaufsgeschäft,
3 Walken und Walkmühlen,
1 Rohstofflager, verbunden mit Darlehnskasse,
1 „ verbunden mit Teilungsgeschäft,
5 „ (Vereinslager, Garnlager),
1 Rohmaterialien-Ankauf (von Feinsilber),
2 Kassen zu gegenseitigem Rechtsschutz und gewerbliche Vereinigungskassen,
1 Verkaufsgeschäft,
4 Möbelmagazine- und hallen,
4 gemeinschaftlicher Verkauf (von Fellen bei den Fleischerinnungen),
2 Schutzvereine gegen schlechte Zahler,
1 Lohmühle,
1 Mälzerei und Malzdampfquetsche,
1 Färberei, Spinnerei, Walkerei und Appretur,
1 Produktivassociation (Schneider),
1 Ankauf von Werken und Vorlagen (für Maler),
1 Werkgenossenschaft,
1 gemeinsamer Besitz einer Luftdruckpumpe (zur Reinigung der Gasröhren).

1) Graetzer, a. a. O., 1895, S. 458.
2) Stat. Jahrb. deutscher Städte ed. Neefe, Bd. 3, S. 276.

Es sind 20 Städte, in denen die Innungen sich zu solchem löblichen Thun aufgerafft haben, lauter Städte von mehr als 50 000 Einwohnern. Daß in kleineren Städten mehr Initiative besteht und noch viele derartige Einrichtungen existieren sollten, ist nicht ausgeschlossen [1]), aber im ganzen nicht wahrscheinlich. Mehrfach sind außerhalb der Innungen Genossenschaften vorhanden, deren Gründung ebenfalls auf die Innungen zurückgeführt wird [2]). Da diesen Vereinigungen auch Nichtinnungsmitglieder angehören, so ist das Verdienst, das die Innung sich erwirbt, immerhin nur ein bedingtes.

Mir scheint, daß derartige an die Oeffentlichkeit tretende Mitteilungen doch erkennen lassen, wie verfehlt die Innungsgesetzgebung von 1881 und den folgenden Jahren gewesen ist. Man konnte anfangs hoffen, daß die Handwerker sich nach und nach in die ihnen winkenden lohnenden Aufgaben vertiefen und hineinfinden würden, und mußte sich, wenn es zu langsam zu gehen schien, damit trösten, daß eine gewisse Schwerfälligkeit rascherer Entwickelung hindernd im Wege stände. Aber schließlich sind doch die Gedanken, die die Innungsnovelle von 1881 ausgesprochen hat, nicht neu und müssen gerade jenen Handwerkerkreisen, die nicht müde werden sich die Vergangenheit zurückzuwünschen, besonders vertraut sein. Wenn aber, nach mehr als einem Jahrzehnt die neuerliche Anregung nicht gefruchtet hat, dann muß der Fehler im System liegen, dann drängt sich eben die Ueberzeugung auf, daß die gewaltsame Beförderung der Vereinigungen der Handwerker nicht das richtige Heilmittel zur Hebung des ganzen Standes sein kann. Einer der preußischen höheren Beamten hat das anerkannt und gestand unumwunden auf dem elften deutschen Gewerbekammertage zu Eisenach im Jahre 1893 zu, daß die Erwartungen, die man an die Thätigkeit der Innungen knüpfen konnte, von diesen vielfach nur in geringem Umfange gerechtfertigt worden seien. „Es seien zwar“ fuhr er fort „die Handwerker thatsächlich zusammengeschlossen, aber nach dem Zusammenschluß ebenso teilnahmslos wie früher geblieben; von einem Durchdringen der Notwendigkeit, gemeinsam zu operieren, sei kaum die Rede. Von Zeit zu Zeit werde einmal eine Innungsfestlichkeit oder eine Prüfung abgehalten, damit würde aber eine Hebung des Standes nicht erreicht [3]).

Die Untersuchungen, die der Verein für Sozialpolitik seit dem vorigen Jahre über die Lage des Handwerks veröffentlicht, können diese Auffassung von der Bedeutungslosigkeit der Innungen im allgemeinen nur bestätigen [4]). Zwar hat an einigen Orten die Innung entschiedenen Sinn für gemeinschaftliche Interessenvertretung. In Leipzig hat sich z. B. die Schlosserinnung von Anfang an eifrig für die Begründung einer Fachschule, die im Jahre 1894 in Roßwein eröffnet wurde, interessiert. Sie hat 100 Mark für die Begründung und 50

1) Rostock weist z. B. eine Möbelhalle der Tischlerinnung auf.
2) Conf. Pabst a. a. O. S. 278—279.
3) Bericht über die Verhandlungen, 1893 S. 26.
4) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 62—65, 1895.

Mark Jahresbeitrag bewilligt. Auch hat sie ein regelrechtes Prüfungswesen für Lehrlinge eingerichtet, das durch einen Ausschuß geleitet wird, dem Prüfling selbst keine Kosten verursacht [1]). Desgleichen hat die seit 1886 in Frankenberg bestehende Kürschnerinnung, deren Mitglieder in Frankenberg, Hainichen und Oederan sitzen, sich angelegentlich um die Regelung des Lehrlingswesens gekümmert. Von den 28 Paragraphen des Statuts handeln fünf der längsten von diesem Recht und die Meister scheinen es mit der Heranbildung der jungen Leute ernst zu nehmen. Auch hat diese Innung sich das Verdienst erworben, die Meister in freundnachbarliche Beziehungen gebracht und aus ihrem Konkurrenzkampf die Gehässigkeit verbannt zu haben. Sie hat bewirkt, daß man sich über die für Aufbewahrung von Pelzwerk im Sommer zu zahlenden Gebühren und über die Mindestgewinne, die beim Rohfellhandel gemacht werden sollen, verständigt hat. Anträge dagegen auf Einführung von Schutzmaßregeln von säumigen Zahlern drangen nicht durch [2]). In Breslau umfaßt die Berufsorganisation der Schlossermeister, die als Innung der Schlosser-, Sporen-, Büchsen- und Windenmacher besteht [3]), doch von 195 Genossen 151 und hat nach § 100e der Gewerbeordnung das ausschließliche Recht, für ihre Mitglieder Lehrlinge zu halten und auszubilden.

Schon weniger erfreulich ist, was über die Schlosserei, Schmiederei, und Kupferschmiederei in Berlin mitgeteilt wird. Freilich haben die Innungen seit 1881 an Mitgliederzahl zugenommen.

Es waren Mitglieder	1881 und 1892	
in der Innung der Gasfachmänner	29	52
Kupferschmiede	43	50
Schlosser	716	733
Schmiede	202	365
Feilenhauer	16	18

Auch soll das Vermögen der Innungen sich überall günstiger gestaltet haben. Aber Privilegien aus § 100e und § 100e 3 haben nur den Kupfer- und Grobschmieden zugesprochen werden können. Wenn Rinkel meint, daß die Ausgabe der Schlosser von 6645 M. erkennen lasse, wie die Innung bestrebt sei, das Wohl der Mitglieder zu fördern, so ist das doch fraglich, da über die Art der Ausgaben nichts an die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Urteilt man nach den Ausgaben des Verbandes der Schlosserinnungen, so nimmt sich die Sache nicht sehr günstig aus. Denn jene beschränken sich auf Drucksachen, Bureau- und Portounkosten, Entschädigungen für die Beamten des Verbandes, Reisegelder, Diäten für den Besuch von Verbandstagen, Geschenke u. s. w. Herberge und Arbeitsnachweis haben die Innungen meist. In der Hauptsache sind es die kleineren Betriebe, die sich der Innung zuwenden, während die Inhaber größerer Werkstätten mit mehr Arbeitern fern bleiben [4]).

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 63, S. 107, 108.
2) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 63, S. 338—340.
3) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 65, S. 98.
4) Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 65, S. 319—323.

Geradezu kläglich aber sind die Innungsverhältnisse an anderen Orten. Wohl hat in Altona, in Barmstedt, in Preetz, im Kreise Dramburg u. s. w. das Schuhmachergewerbe Innungen errichtet. Aber sie umfassen immer nur einen Teil der Berufsgenossen; sie sind vielfach durch mehr nebensächliche Dinge, wie Kranken- und Sterbekassen, zusammengehalten und vermögen sich zur Anordnung von ihren Mitgliedern nützlichen Maßregeln nicht aufzuraffen. In Heide z. B., einem Städtchen von etwa 8000 Einwohnern, zählte die Innung wohl von 112 Schuhmachern 100 als Mitglieder [1]). Jedoch liegen diese der Schuhmacherei größtenteils nur im Nebenberufe ob, sind nur Flickschuster, die gleichzeitig als Schulpedellen, Boten, Kellner, Leichenträger, Chausseewärter oder Küster sich durchs Leben schlagen. Ihr Festhalten an der Innung entspringt nicht dem Interesse am Gedeihen derselben, sondern dem Wunsche, dermaleinst in der Form des Sterbegeldes einen Anteil aus dem Vermögen des ehemaligen Amts ihren Erben zu verschaffen. Dieses Sterbegeld aber ist doch nicht höher als 12 Mark. In Preetz, einem Städtchen von 5000 Einwohnern im Kreise Plön, wird ebenfalls die Innung wesentlich durch die Krankenkasse aufrecht erhalten, die vom einstigen Schuhmacheramt mit übernommen worden ist. Die Zahl ihrer Mitglieder ist 87, darunter aber nicht wenige, die längst aufgehört haben mit Ahle und Pechdraht zu hantieren oder die nur Gelegenheitsarbeiter sind. Der eine hat ein Kolonialwarengeschäft, ein anderer einen Flaschenhandel, zwei betreiben eine Speckräucherei und einer handelt mit altem Fußzeug und getragenen Kleidern. Dieser letzte ist Obermeister der Innung [2]). Die Genossenschaft, die die Innung im September 1893 ins Leben gerufen hatte, mit zunächst 27 Mitgliedern, war nicht von langer Dauer. Argwohn, Selbstsucht und Neid haben sie wieder zerstört. Aehnliches gilt für Elmshorn, wo die Innung von dem früheren Amte ein Kapital von 5940 M. hinübergerettet hat und lediglich die Aussicht, den Angehörigen einmal ein Sterbegeld von 25 M. verschaffen zu können, den Kitt bildet. In dieser Innung werden Jahresbeiträge nicht erhoben, und so erklärt es sich, daß viele, die ihrem Handwerk längst Lebewohl gesagt haben, ihr doch die alte Treue bewahren [3]). In Barmstedt gehören der Innung von 88 Meistern 84 an, von denen aber nur 73 noch selbständig thätig sind. Sie hat die Vorrechte aus § 100e der Gewerbeordnung; jedoch die Gründung der Fortbildungsschule ist nicht ihr Verdienst; vielmehr ist diese vom Gewerbeverein ins Leben gerufen und wird von der Innung nur mit einem geringen Beitrage unterstützt. Die Hauptsache bleibt auch hier eine Sterbekasse, die ein Vermögen von 4800 M. und einige Liegenschaften im Werte von 600 M. aufweist. Im Todesfall eines Mitgliedes empfangen die Angehörigen 60 M. [4]). In Altona endlich hält die sogenannte Testamentenlade die Innung zusammen. In sie kann jedes Mitglied unter 40 Jahren bei Zahlung von

1) Schriften des Ver. f. Sozialp., Bd. 62, S. 2—3.
2) Schriften des Ver. f. Sozialp., Bd. 62, S. 6—12.
3) Schriften des Ver. f. Sozialp., Bd. 62, S. 13.
4) Schriften des Ver. f. Sozialp., Bd. 62, S. 17.

36 M. eintreten, eine Summe, die für Meisterskinder erheblich ermäßigt ist [1]). Bei vierteljährlichen Prämien von 80 Pfennigen erwirbt man das Anrecht auf 170 M. im Sterbefall. Die neben ihr bestehende Krankenlade fordert einen jährlichen Beitrag von 4 M. Für die Innung selbst werden jährlich 80 Pfennige beigesteuert. Eine Fachschule, deren Errichtung geplant war, kam nicht zu stande, weil die Innungsmeister den Besuch derselben nur den Meisterssöhnen erlauben wollten.

Man könnte fast geneigt sein zu glauben, daß gerade die Schuhmacherei, als ein offenbar im Niedergange begriffenes Handwerk, diese besonderen Zustände erzeuge, denn der Berichterstatter über dieses Gewerbe in Leipzig kann auch nur traurige Schilderungen entwerfen. Auch er behauptet, daß das hauptsächliche Bindungsmittel der Innung, der gegenwärtig kaum der vierte Teil der selbständigen Schuhmacher angehört, in der Zugehörigkeit zur Begräbniskasse besteht, die 1880 gegründet wurde und der auch die Ehefrauen der Mitglieder beitreten können. Das innere Leben der Vereinigung, die Eigentümerin zweier Hausgrundstücke ist und ein Gesamtvermögen von 55000 M. besitzt, ist schwach [2]).

An anderen Orten ist es die Mittellosigkeit, die die Innungen nicht zu rechter Wirksamkeit kommen läßt. So plante die Tischlerinnung in Posen [3]) längst die Errichtung einer Fachschule und Lehrwerkstätte, konnte aber, obwohl sie die Genehmigung der Regierung erhalten hatte, nicht dazu schreiten, weil die Mittel fehlten. Bei den Schneiderinnungen in Stadt und Kreis Dramburg (Pommern) ist ebenfalls kein Vermögen vorhanden; die Vorteile, die sie den Meistern bieten, sind daher ganz geringfügige. Immerhin ist doch für Beaufsichtigung der Lehrlingsausbildung und bei Abnahme der Meisterprüfungen ihnen einige Bedeutung zuzuerkennen [4]). Diese Aufgaben sind es natürlich, die anderswo gleichfalls die Innungen sich vorbehalten haben. Aber, bemerkt der Berichterstatter über die Schneiderei in Löbau (Westpreußen), sie sind weit davon entfernt sie auszuüben, über die Innung sonst noch etwas zu sagen, ist darum unnötig. Ihre einzige Thätigkeit besteht darin bei richtiger Gelegenheit die Mitgliedsbeiträge zu vertrinken [5]).

Wo die Mittel den Innungen nicht fehlen, ist darum doch der Eifer für die Hebung des Gewerbes etwas zu thun, sehr gering. Die Innung der Lohgerber in Breslau, die eine Lohmühle besitzt, welche aber gegen Entgelt auch Nichtmitgliedern zur Verfügung steht, hat eine Einnahme (1894) von 6134 M., der eine Ausgabe von 4416 M. gegenübersteht. Sie fordert ein Eintrittsgeld von 300 M., bietet aber keine wesentlichen Vorteile wirtschaftlicher Art. Sie hat zwar ein Innungshaus, aber keine Fachschule und nur eine Sonntagsschule, zu

1) Schriften des Ver. f. Sozialp., Bd. 62, S. 23.
2) Schriften d. Ver. f. Sozialp., Bd. 63, S. 298—299.
3) Schriften d. Ver. f. Sozialp., Bd. 62, S. 91.
4) Schriften d. Ver. f. Sozialp., Bd. 65, S. 150.
5) Schriften d. Ver. f. Sozialp., Bd. 65, S. 200.

deren Besuch die Lehrlinge nicht angehalten werden. Die Ausgaben bezogen sich auf:

	M.	Pfg.
Verwaltungsvorschufs	778	33
Dividende	780	—
Remunerationen f. Schriftführer und Kassenführer	233	—
Beitr. a. d. Bresl. In.-Verb.	5	—
Repräsentationskosten b. Turnerfest	48	—
Kassenrevision	40	—
Effektenankauf	2516	20
Barbara-Legat (jährliches Gebet)	16	—
	4416	53

Von Förderung irgend gewerblicher Zwecke keine Rede [1])!

Wenn man von solchen Verhältnissen zu hören bekommt, so wundert man sich nicht, daß die Handwerker selbst in manchen Gegenden die Vorteile der Innungen gering anschlagen. Ihr größter Nutzen soll, wie der Berichterstatter über die Lage der Handwerke in Nakel, bemerkt [2]), darin bestehen, daß der Innungsmeister leichter Lehrlinge erhält. Die Eltern legen nämlich meistens großen Wert darauf, daß ihr Sohn dereinst regelrecht „freigesprochen" wird, obwohl dies praktisch für ihn ohne jeden Nutzen ist, da die Innungsmeister bei der Annahme von Lehrlingen gewöhnlich gar nicht nach dem Lehrbriefe fragen.

Es ist nur natürlich, bei solcher Sachlage die Berichterstatter des Vereins für Sozialpolitik gelegentlich von selbst die Frage nach der Bedeutung der Zwangsinnung aufwerfen und ablehnend beantworten zu sehen. Es ist nicht abzusehen, meint einer der Herren, was eine Innung in der Lohgerberbranche leisten sollte. „Denn von einer Regelung der Produktion durch diese kann nicht die Rede sein, und eine Absatzkonkurrenz, die zu regeln wäre, besteht überhaupt nicht, da dem Handwerk der lokale Markt so wie so verloren ist [3]). So sehnlich, sagt ein Anderer [4]), als die Handwerker die Zwangsinnung jetzt wünschen, so flehentlich werden sie später bitten, von ihr loszukommen. „Die begeisterten Anhänger dieser Forderung scheinen nicht zu bedenken, daß durch solchen Zwang Genossen wider ihren Willen herangezogen würden, mit denen ein ersprießliches Zusammenarbeiten schlechterdings ausgeschlossen ist. Die alten Einrichtungen mit ihren Privilegien sind untergegangen im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität, und es wäre vergebliches Mühen, sie wieder aufwecken zu wollen".

Es hält in der That schwer, sich eine Vorstellung davon zu machen, daß durch die Anwendung des Zwanges den Handwerker-Vereinigungen neuer Lebensodem eingehaucht werden könnte. Von wirklichen Erfolgen des Innungsgedankens, von einer durchschlagenden Wirkung der neueren Privilegiengesetzgebung kann keine Rede sein.

1) Schriften d. Ver. f. Sozialp., Bd. 65, S. 21.
2) Schriften d. Ver. f. Sozialp., Bd. 65, S. 204.
3) Walther Borgius in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 65, S. 20.
4) Siegfried Heckscher in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 67, S. 35.

Da kann man denn auch nur schwer hoffen, daß die zwangsweise Verbindung vieler einander widerstrebender Elemente größere Arbeitsfreudigkeit und mehr Aufopferung für Innungszwecke zu Tage treten lassen wird. Nach dem Mitgeteilten scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Versuche das Korporationswesen der Handwerker offiziell zu begünstigen Schiffbruch erlitten haben und man gut daran thäte, sie endgiltig aufzugeben, statt durch Verkündigung des Zwanges die Handwerker glauben zu machen, daß ihnen auf diesem Wege Rettung winke.

Die Anwendung des Zwanges kann überall da angemessen und heilsam erscheinen, wo durch Nichtbeachtung eine Gefährdung der Interessen der Gesamtheit sich offenbart oder wahrscheinlich wird, wie etwa bei dem Schulbesuch, der Krankenversicherung u. s. w. In solchen Fällen pflegt sich der Nutzen der Zwangsmaßregel rasch zu bekunden, indem eine Besserung der Zustände eintritt. Aber diese Garantie hat man den Handwerkern gegenüber keineswegs. Neid, Selbstsucht, Kurzsichtigkeit, Befangenheit u. dgl. m., die den engeren Aneinanderschluß der Gewerbetreibenden verhindern, werden mit Anwendung des Zwanges nicht aufhören. Man wird viele Leute bei einander haben und doch keine Lust und Fähigkeit unter ihnen finden, etwas Gemeinsames zu Gunsten Aller zu unternehmen. Ja es ist fraglich, ob die Neigung der Vorgeschritteneren, sich irgendwie für Innungszwecke zu bethätigen, nicht erheblich abnimmt, wenn sie für eine große Masse ihnen gleichgiltiger und zurückgebliebener Genossen arbeiten sollen. Gewiß kann in den Innungen viel Gutes geschehen, und niemand wird leugnen wollen, daß es gemeinsame gewerbliche Interessen für ihre Mitglieder giebt. Auch wird sicher niemand die Bedeutung der Assoziation für viele kapitallose und an Intelligenz ungleiche Individuen unterschätzen. Aber sie muß sich doch in freier Selbstbestimmung regen, wenn sie Nutzen haben soll. Die sich Verbündenden müssen sich zu der Ueberzeugung durchgerungen haben, daß die Vereinigung ihnen hilft. Dann kommen sie von selbst auf die Wege, die in Einzelnen eingeschlagen werden müssen, während im anderen Falle die zu Scharen Zusammengetriebenen in ihren Quartalsversammlungen sitzen und nicht wissen werden, was beginnen. Denn immer bleibt das Eine unangreifbar, daß nicht die Auflösung der Innungsverfassung den Zerfall des Handwerks bewirkt hat, sondern dieser auf ganz andere Faktoren zurückzuführen ist. Also kann auch das Aussprechen der Beitrittspflicht zu den Innungen nicht eine Aenderung der heutigen Zustände und eine Wendung zum Besseren erzielen.

Einen Vorteil wird der Zwang darin haben, daß die Innungen mehr Mittel in die Hand bekommen. Durch jährliche Beiträge, Eintrittsgelder, Prüfungsgebühren, Summen für Ein- und Ausschreiben von Lehrlingen können unter Umständen artige Sümmchen zusammenkommen. Doch wird Vorkehr getroffen werden müssen, daß diese Zahlungen keine drückende Höhe erreichen und weiter wohl noch bestimmt werden müssen, wofür die Summen verwandt werden dürfen.

Sonst wäre man vor Mißbrauch nicht sicher. Fraglich bliebe dabei immerhin, ob selbst dann die Einnahmen ausreichen würden, gewisse vernünftige Zwecke wirklich zu fördern. In vielen Fällen, bei kleineren Innungen, wird nach wie vor an der Mittellosigkeit mancher löbliche Vorsatz zerschellen und in den gemischten Innungen wird es schwer halten, die Einrichtungen so anzuordnen, daß den Interessen aller Teilnehmer Genüge geschieht.

Aehnliche Hindernisse und Schwierigkeiten treten schon jetzt in den freiwilligen Innungen und Gewerbevereinen entgegen. Aber da ist es eben die freie Bewegung, die über sie hinweghilft oder hinweghelfen kann. Doppelt wird man alle diese Unzuträglichkeiten empfinden, sobald man nicht mehr Herr seiner selbst ist, sondern sich gezwungen unter Vorschriften und Anordnungen fügen muß, die man nicht billigt und gegen die man doch an keine höhere Instanz appellieren kann.

4) Die Ergebnisse der Enquete in Bezug auf das Hilfspersonal, Lehrlingswesen und Spezialitäten.

Neben der Innungsfrage beleuchtet die Enquete die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals und die Lehrlingsausbildung. Daß die Fälle zahlreicher sind, in denen die Meister ohne Hilfspersonen thätig sind, wurde schon oben hervorgehoben. Bei dem gewerblichen Hilfspersonal sind unterschieden Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie im hauptsächlich betriebenen Handwerk des Meisters oder in den hauptsächlichen und einem oder mehreren Nebenhandwerken desselben beschäftigt sind und Gesellen und Lehrlinge, soweit sie ausschließlich in einem Nebenhandwerke des Meisters beschäftigt sind. Endlich drittens sonstige gewerbliche Hilfspersonen einschließlich der regelmäßig im Handwerk mitarbeitenden Familienangehörigen, falls diese nicht schon als Gesellen oder Lehrlinge nachgewiesen sind. Ferner sind Werkmeister und Mitinhaber kenntlich gemacht.

Läßt man die ausschließlich in einem Nebenhandwerke des Meisters beschäftigten Hilfspersonen außer Ansatz, so sind im Erhebungsgebiete gezählt worden 61199 Meister gegenüber 40189 Gesellen oder Gehilfen und 21366 Lehrlinge. Demnach kämen auf 100 Meister etwa 66 Gesellen und 35 Lehrlingen. Somit überwiegt die Gesellenarbeit, und wenn auch in einzelnen Fällen die Lehrlingshaltung über das zulässige Maß hinausgehen mag, von einer eigentlichen „Lehrlingszüchterei“ im ganzen deutschen Gewerbestande ist erfreulicherweise nicht die Rede. Faßt man lediglich die personalbeschäftigenden Meister ins Auge: 27257, so hat jeder noch nicht einmal einen Lehrling. Auf 100 Meister müssen dann 80 Lehrlinge gerechnet werden.

Gleichzeitig erfährt man aus solchen Zahlen, daß nicht alle Meister an der Ausbildung von Lehrlingen beteiligt sind. Von 27276 personalbeschäftigenden Meistern arbeiten 12927 ganz ohne Lehrlinge. Somit sind nur 52,6 Proz. mit der Aufgabe, Lehrlinge heranzubilden, beschäftigt. Wird — und nicht mit Unrecht — das Lehrlingswesen

als die hauptsächlichste Aufgabe der Innungen angesehen, so beweist jene Zahl, daß nur etwa die Hälfte aller Innungsmitglieder an dieser Frage wesentlichen Anteil nimmt. Ganz abgesehen von den allein arbeitenden Meistern, ist es also schon heute das thatsächliche Privileg verhältnismäßig weniger sich mit Lehrlingen abzugeben oder wohl richtiger, verhältnismäßig wenige Meister sind geneigt, die Unannehmlichkeiten der Lehrlingshaltung in Anbetracht des Umstandes, daß sie doch der anderen Seite doch auch wieder Vorteile bietet, auf sich zu nehmen. Das mag dann den Schlüssel geben, warum so wenige Innungen für das Lehrlingswesen etwas zu thun bereit sind. Die Vorteile von Neuerungen kommen eben nicht Allen gleichmäßig zu gute.

Ist der Vorwurf der Lehrlingszüchterei im allgemeinen nicht zutreffend, so hat man darum doch noch keine Gewißheit, daß die Ausbildung, die die jungen Leute erfahren, allen billig zu stellenden Anforderungen entspricht. 14 349 Lehrherren bilden 21 725 Lehrlinge aus — nämlich 21 366 im hauptsächlich betriebenen Handwerk des Meisters und 359 ausschließlich in einem Nebenhandwerke des Meisters beschäftigte —: in dem hieraus sich ergebenden Durchschnittsverhältnis liegt noch kein Grund zur Besorgnis. Es kommt vielmehr darauf an, wie sich das Zahlenverhältnis der Lehrlinge zu den Gesellen und Meistern in der Mehrzahl der Fälle stellt. Freilich läßt sich hierfür keine bestimmte Norm aufstellen. Man kann nicht sagen, daß ein Meister, der 7 Gesellen und 7 Lehrlinge hält, im Hinblick auf die Ausbildung der ihm anvertrauten Jünglinge gewissenlos ist. Denn wenn auch bei Haltung von vielen Lehrlingen nach und nach eine Ueberfüllung des Handwerks zu befürchten ist, so kann doch, falls jeder Gesell einen Lehrling beaufsichtigt, der Lehrzweck vollkommen erreicht werden. Selbst wenn ein Meister ohne Gesellen mit 6—8 Lehrlingen arbeitet, so ist es ganz nach seiner Individualität und persönlichen Fähigkeit trotzdem denkbar, daß alle ordentlich lernen. Denn in der Lehrwerkstätte steht ein Meister mitunter einer noch größeren Zahl von Lehrlingen gegenüber. Man kann demnach nicht in einer gewissen Zahl der Lehrlinge immer gleich etwas Bedenkliches im Hinblick auf die Erfüllung des Lernzweckes erblicken.

Um nun eine Berechnung des Uebermaßes anstellen zu können, nimmt die Einleitung zur Enquete an, daß von einer „übermäßigen" Lehrlingshaltung die Rede sein müsse, wenn der Zahl der Lehrlinge nicht mindestens eine ebenso große Zahl erwachsener Handwerksgenossen (Gesellen, Werkmeister, Meister zusammengezählt) gegenübersteht[1]). Dann wären unter 14 349 Lehrherren 87,4 Proz. mit mäßiger und 12,6 Proz. mit übermäßiger Lehrlingshaltung. Bei den ersteren kommen nachstehende Gruppierungen vor:

5142 Meister haben keinen Gesellen und einen Lehrling,
3727 „ „ gleichviel Gesellen und Lehrlinge,
2607 „ „ mehr Gesellen als Lehrlinge,
1056 „ „ 1 Lehrling mehr als Gesellen.

1) 3. Heft, S. 62.

Dagegen hatten von den Lehrherren mit übermäßiger Lehrlingshaltung:

1435 Meister keinen Gesellen, aber 2 oder noch mehr Lehrlinge = 3290 Lehrlinge
und 380 „ „ Gesellen, aber 2 oder noch mehr Lehrlinge als Gesellen = 1517 Lehrlinge und 521 Gesellen.

Insgesamt würde demnach die Zahl der Lehrlinge, die eine ungenügende Ausbildung genießen, sich auf 4807 belaufen. Unter solchen Umständen wird man die Hoffnung auf eine ausreichende Ausbildung der Lehrlinge wohl aufgeben müssen, aber man kann sich damit trösten, daß die Zahl derartiger Fälle nicht sehr groß ist. Ideal und wünschenswert bleibt es dabei natürlich, alle diese Vorkommnisse unmöglich gemacht zu sehen. Das kann indes auf dem Wege des Gesetzes nicht erreicht werden. Viel eher durch Eröffnung von Lehrlingsbureaus [1]), d. h. Anstalten, die zwischen Meistern und Eltern vermitteln und die ordentlichen Meister, denen man seine Söhne anvertrauen kann, ausfindig machen. Denn schließlich kann in der Werkstätte eines Meisters, der nur mit einem Lehrling, sonst weiter keinen Hilfspersonen arbeitet, mitunter auch eine in technischer und wirtschaftlicher Beziehung nur mangelhafte Lehre geboten werden. Es ist aber die Pflicht der Eltern, sich umzuschauen, und da sie nicht immer imstande sind, es selbst zu beurteilen, so sollte eine Instanz da sein, an die sie sich vertrauensvoll wenden könnten und die gewissermaßen die Garantie übernähme, den geeignetsten Lehrherren nachgewiesen zu haben.

Bemerkenswert ist, daß diese bedenklich große Lehrlingshaltung sich in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern relativ häufiger findet, als im übrigen Lande. Es hat darauf wohl das Vorgehen der Fabriken geführt, die Lehrlinge überhaupt nicht annehmen oder nur als jugendliche Arbeiter zulassen, denen sie Lohn zahlen. Das will das konkurrierende Handwerk mitmachen, kann aber das bedungene Kostgeld nur erschwingen, wenn es den Lehrling als Arbeitskraft ausnutzt und auf irgend eine Spezialität eindrillt.

Bezüglich der einzelnen Gewerbe hat die Einleitung [2]) einige Berechnungen aufgestellt, die erkennen lassen, inwieweit bei den einen mehr als bei den anderen übermäßige Lehrlingshaltung eingerissen ist. Da erscheinen Dachdeckerei, Korbmacherei, Müllerei, Weberei, Maurerei und Zimmerei als Gewerbe, in denen das als normal angenommene Verhältnis am wenigsten überschritten wird. Bei der Korbmacherei und Weberei liegt das wohl daran, daß diese als rückwärtsgehende Handwerke keinen erheblichen Andrang von Lehrlingen auszuhalten haben. Bei den anderen Handtierungen mag es daran liegen, daß dieselben zu ihrer Ausübung bedeutende Körperkraft erfordern und ein unerwachsener Lehrling nicht so oft den Vollarbeiter in seiner Leistungsfähigkeit zu ersetzen vermag. Schlosser, Bauschlosser, Verfertiger feiner Instrumente, Klempner, Buchdrucker, Konditoren und Möbeltischler weisen dagegen sehr häufig übermäßige Lehrlingshaltung auf. In diesen Gewerben sind die Kräfte Unerwachsener sehr wohl

1) Schriften d. Ver. f. Sozialp., Bd. 64, S. 356.
2) 3. Heft S. 65—66.

verwendbar, auch der Andrang der Lehrlinge ein starker. In die Schlosserei treten viele ein, die nicht in ihr bleiben wollen, sondern später als Ingenieure, Elektrotechniker, Monteure, Lokomotivführer u. dgl. m. ihr Brot suchen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Ergebnisse der Beobachtung auf dem engeren Erhebungsgebiete im ganzen Reiche Bestätigung finden.

Daß bei übermäßiger Lehrlingshaltung die Lehrlinge selbst, da sie nicht genügend lernen können, am meisten geschädigt werden, liegt auf der Hand. Die Einleitung läßt es sich nun angelegen sein, diesen Schaden ziffermäßig zu bestimmen, ein ganz origineller Versuch, der jedenfalls, wenn man auch an das Zutreffende zu glauben einige Scheu hat, Beachtung verdient. Davon ausgehend, daß die Zahl der im Erhebungsgebiet durch übermäßige Lehrlingshaltung geschädigten Lehrlinge 4807 ist, und daß das Reich 21,56 mal so viel Einwohner hat, als auf dem Erhebungsgebiet wohnen, nimmt die Berechnung an, daß 90000 Lehrlinge als in einer ungenügenden Lehre befindelich zu betrachten seien. Diese erleiden dadurch, daß sie als jugendliche Arbeiter, Laufburschen u. s. w. ausgenutzt werden, ohne deren Lohn zu erhalten, jährlich eine Einbuße von 100 M. im Durchschnitt, macht für alle 9 Millionen Mark.

Von 90000 Lehrlingen werden bei einer durchschnittlichen Lehrzeit von 3 Jahren jährlich 30000 zu Gesellen freigesprochen und aus diesen wird unter Berücksichtigung der Absterbeordnung, wenn sie im Alter von 17 Jahren standen, eine Zahl von rund 750000 gleichzeitig lebendigen Erwerbsthätigen hervorgegangen sein. Der Verdienst dieser Leute wird, da sie unzureichend ausgebildet worden sind, um mindestens 150 M. pro Jahr gekürzt, macht für alle $150 \times 750000 = 112^1/_4$ Millionen M. jährlich.

Der Verlust des einzelnen ungenügend ausgebildeten Lehrlings stellt sich auf diese Weise auf 4800 M.; er büßt nämlich ein: während dreier Lehrjahre jährlich 100 M. = 300 M. und während 30 Jahre ausgeübten Berufes jährlich 150 M. = 4500 M.

Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Schätzung die Annahmen von 100 M. und 150 M. Verlust einen reellen Hintergrund nicht haben können. Man könnte sie etwas höher oder etwas niedriger greifen. Darauf käme schließlich nicht so sehr viel an. Das Hauptbedenken gegen diese Schadensberechnung findet sich in der ziffermäßigen Unterlage des Begriffs „übermäßige Lehrlingshaltung". Es ist doch sehr fraglich, ob alle die in Geschäften mit sogenannter übermäßiger Lehrlingshaltung unterwiesenen jungen Leute wirklich zu wenig Gelegenheit hatten etwas zu lernen. Sie können, falls sie in Spezialitäten eingeübt wurden, vielleicht sogar nach und nach große Vollkommenheit, wenn auch auf einem beschränkten Gebiete, erlangen und recht gut dabei verdienen. Die Einleitung denkt an diese Möglichkeit ebenfalls und giebt zu [1]), daß selbst bei starker Lehrlingshaltung durch Lehrtalent, zweckmäßige Verteilung der Arbeit u. s. w. den Zöglingen eine gediegene Ausbildung mit auf den Lebensweg gegeben werden kann.

1) 3. Heft, S. 78.

Aber sie nimmt an, daß diese Fälle ausgeglichen werden durch jene, wo bei „mäßiger Lehrlingshaltung" doch Ausnutzung und Mißbrauch der jugendlichen Kräfte vorkommt. Das ist nun eine Vermutung, die der Statistiker eben so berechtigt ist zu machen, als der Leser berechtigt ist, sie nicht zu glauben.

Behält man die Verbindung von Lehrlingswesen und Innung im Auge, und bleibt dabei, daß die Berufsinnungen nur aus personalbeschäftigenden Meistern gebildet werden sollen, so wäre nicht ausgeschlossen, daß manche dem Innungswesen grundsätzlich oder seinen Lasten für ihre eigene Person abgeneigte Meister ihre Lehrlinge für bloße „sonstige" jugendliche, ihre Gesellen für „sonstige" erwachsene Hilfspersonen ausgeben. Daher hat man auf dem Fragebogen diese „sonstigen" Hilfspersonen nach dem Alter: über 17 Jahre und 13—17 Jahre, auseinander gehalten und ermittelt, wie oft schon jetzt normaler Weise der Fall vorkommt, daß ein Meister männliche Hilfspersonen im Lehrlingsalter (13—17 Jahr) neben Lehrlingen oder ohne Lehrlinge beschäftigt. Da zeigt sich denn, daß von 27276 personalbeschäftigenden Meistern arbeiteten:

1) nur mit sonstigen Hilfspersonen, ohne Gesellen, ohne Lehrlinge	953 = 3,5	Proz.
2) mit 13—17-jährigen Hilfspersonen, aber ohne Lehrlinge	278 = 1	„
3) mit 13—17-jährigen Hilfspersonen und Lehrlingen	198 = 0,7	„

Zur Zeit ist mithin dieses Arbeitsverhältnis ein seltenes. Aber offenbar müßte doch, um seine Entartung in Zukunft zu vermeiden, die geplante Zwangsinnung aus allen Meistern ohne Ausnahme, bestehen.

Aus den oben erwähnten Zahlen, die die geringe Ausdehnung der Lehrlingshaltung bekunden, dürfte nicht zu folgern sein, daß wenig Meister mehr im stande seien zu unterrichten. Oft ist ja der Vorwurf erhoben worden, daß infolge der Gewerbefreiheit sich viele niedergelassen hätten, die eigentlich nichts vom Handwerk verständen jedenfalls es nicht ordnungsmäßig erlernt hätten. Daraus zog man weiter den Schluß, daß diese Personen eigentlich gar keine Berechtigung hätten Knaben zur Unterweisung anzunehmen und man dieses „Privileg" den sich als tüchtig bewährt habenden Innungsmitgliedern vorbehalten müsse. Offenbar ist jedoch der Zusammenhang ein ganz anderer. Wenn viele die Lust verloren haben, sich mit Lehrlingen abzugeben, so liegt das an einer ganzen Reihe von Ursachen, wie sie schon seit Jahren bekannt sind: weil kein Lehrgeld mehr gezahlt wird, die halb ausgebildeten Lehrlinge der Lehre entlaufen, weil Spezialitäten betrieben werden, die Annahme von Gesellen ökonomisch mitunter vorteilhafter ist u. s. w.[1]). Denn wie jetzt die Enquete lehrt, ist die große Masse der selbständigen Meister handwerksmäßig vorgebildet.

Von 59592 Meistern haben 57666 oder 6,8 Proz. — die weiblichen Prinzipale sind außer Ansatz gelassen — eine Lehrzeit durchgemacht und zwar 96,1 Proz. bei einem Handwerksmeister und nur

1) Vergl. meinen Artikel „Lehrlingswesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4, S. 1015.

0,7 Proz. in einem Fabrikbetriebe. Daß ein Geselle sich in einem anderen Gewerbe, als in dem er als Lehrling gelernt hat, selbständig macht, ist eine Seltenheit. Von je 100 Meistern hatten nur 0,7 in einem anderen als dem jetzigen, 96,1 Proz. in ihrem jetzigen Handwerk, 3,2 in keinem Gewerbe eine Lehrzeit durchgemacht.

Unter den 1926 Meistern, die weder „bei einem Handwerksmeister noch in einer Fabrik gelernt hatten, befinden sich die in Blinden-, Taubstummen- Gefängnisanstalten, sowie die beim Militär und die in Lehrwerkstätten, Fachschulen, Fortbildungsschulen Ausgebildeten. In der Mehrzahl, wenn auch über diese Art der Ausbildung keine vollständigen Nachrichten bekannt sind, hat man es demnach auch in diesen Handwerkern mit Personen zu thun, die ihren Beruf sachlich erlernt hätten, in vielen Fällen vielleicht noch besser als beim Handwerksmeister. Da es sich in der Enquete um 98 Handwerke und Spezialitäten handelt, wird man wohl glauben dürfen, daß die absolvierte Lehrzeit beim heutigen selbständigen Handwerksmann die Regel bildet. Dabei wird nicht ausgeschlossen sein, daß es einige Gewerbe giebt, in denen diese Regel sich weniger bethätigt: so sind nach Ausweis der Enquete gerade in den Handtierungen, in denen die Großindustrie erheblich ist, wie Müllerei, Brauerei, Buchdruckerei, Fabrikation von Seife, Kerzen, Nägeln, Posamenten, weniger als 90 Proz. Meister mit Lehrzeit angetroffen worden.

Es ist dabei bemerkenswert, wie tief in den Handwerkerkreisen noch die Vorstellung wurzelt, daß eine lange Lernperiode der selbständigen Ausübung der Handtierung vorausgehen muß.

Es mochte für die ältere Zeit hingehen, und sich aus dem schwerfälligen Zuschnitt des Erwerbslebens erklären, wenn wir Lehrzeiten von 5—7 Jahren finden. In der Regel aber war die Dauer der Lehrzeit nicht so sehr von der Schwierigkeit des Gewerbes abhängig als von dem Umstande, ob ein Lehrgeld gezahlt wurde oder nicht. Gewöhnlich wurde für das wegfallende Lehrgeld die Lehrzeit um ein Jahr verlängert, so wie die Gewerbeordnung für Sachsen von 1780 es ganz allgemein für alle Handwerke vorschreibt[1]). Heute ist allgemeiner anerkannt, was vor hundert Jahren gewiß auch schon von vielen gefühlt wurde, daß in manchen Gewerben eine recht kurze Zeit genügt, um mit seinen Handgriffen vertraut zu werden und eine Vereinbarung über eine längere Lehrzeit meist nichts anderes bedeutet, als die Ausnutzung der billigen Arbeitskraft des Lehrlings. Die Fachschulen kennen meist kurze Lehrzeiten, und wenn auf den Lehrwerkstätten der preußischen Eisenbahnen die Dauer der Lernzeit auf vier Jahre angesetzt ist[2]), so ist doch nicht zu vergessen, daß die Lehrlinge vom ersten Tage an bezahlt werden. Für den Erhebungsbezirk ergiebt sich, daß Lehrzeiten von weniger als einem Jahr zu den Seltenheiten gehören und mehr als $^3/_4$ aller Meister 3—4 Jahre

1) Stahl, Das Deutsche Handwerk, 1874, S. 179.
2) Garbe, Der zeitgemäfse Ausbau des gesamten Lehrlingswesens, 1889, S. 25.

in der Lehre gewesen sind, ja auch Lehrzeiten von 5—6 Jahren vorkommen.

Zahlenmäßig stellt sich im Durchschnitt die Lehre wie folgt. Von 100 männlichen Meistern

haben keine Lehrzeit durchgemacht	3,2	Proz.
die Dauer der Lehrzeit nicht angegeben	0,2	„
„ „ „ „ unbestimmt angegeben	0,6	„
	4	Proz.
hatten eine Lehrzeit von 2—3 Jahren	56,9	Proz.
„ „ „ „ 3—4 „	18,8	„
„ „ „ „ 1—2 „	12,1	„
„ „ „ „ 4—5 „	3,8	„
„ „ „ „ 6 Monaten bis 1 Jahr	2,5	„
„ „ „ „ 5—6 Jahren	0,7	„
„ „ „ „ 3—6 Monaten	0,6	„
„ „ „ „ mehr als 6 Jahren	0,4	„
„ „ „ „ weniger als 3 Monaten	0,2	„
	96	Proz.

Unter den erforschten Handwerken zeichneten sich einige durch sehr lange Lehrzeiten aus, so Gold- und Silberarbeiter, Schleifer, Uhrmacher, Schornsteinfeger, Buchdrucker, Kürschner, Bandagisten, Töpfer, Kupferschmiede u. A. Besonders kurze Dauer der Lehrzeit findet sich bei den Verfertigern grober Holzwaren, Webern, Korbmachern, Strickern und Wirkern, Brauern, Bäckern, Barbieren, Stuckateuren.

Eigentümlich ist, daß auch die Spezialisten ziemlich lange Lehrzeiten durchgemacht zu haben pflegen, was man zunächst nicht erwartet; so z. B. die Bauschlosser, Maschinenschlosser, Huf- und Waffenschmiede, Messerschmiede, Bautischler, Möbeltischler. In der Regel liegt hinter allen diesen eine Lehrzeit von mehr als zwei Jahren.

Was nun diese Spezialisten anlangt, so erscheint ihre Zahl doch nicht so groß, als man zu glauben geneigt ist.

Es sind nämlich	Spezialisten	Nichtspezialisten
in der Schlosserei	280	791
„ „ Schmiederei	814	2539
„ „ Tischlerei	1068	3719

D. h.: Es befinden sich unter 100 Schlossermeistern 26 Spezialisten, unter 100 Schmiedemeistern 24 und unter 100 Tischlermeistern 22. Gerade hier wird es wohl mißlich, die Entwickelung außerhalb des Erhebungsgebietes als parallel anzunehmen. Denn in großen Städten und überhaupt örtlich sehr abweichend kann sich die Lage leicht anders gestalten. Die Spezialitäten, die auseinander gehalten wurden, sind bei den Schlossern: Bauschlosser, Geldschrankschlosser, Herdschlosser, Kunst- und Ornamentenschlosser, Wagenschlosser; bei den Schmieden: Achsenschmiede (Achsendreher, Federschmied), Ankerschmiede (Schiffsschmied, Ambosschmied), Façonschmiede, Huf- und Waffenschmiede, Kettenschmiede, Messerschmiede, Sensen- und Sichelschmiede, Zeugschmiede (Werkschmied, Bohrschmied, Deckelschmied), bei den Tischlern: Bautischler, Galanterietischler, Kistenmacher, Kunsttischler, Laubschreiner (Marketeriearbeiter, Ebenisten, Intarsienarbeiter),

Modellschreiner (Kunstmodellmacher), Möbeltischler, Parket-, Stab-, Patentbodentischler, Sargmacher, Stuhlmacher (Stuhlgestellmacher, Sesselmacher), Webstuhlbauer, Werkzeugtischler.

Sowie nun die Spezialisten selbst ihrer Zeit eine regelrechte Lernperiode durchgemacht haben, so beschäftigen sie auch ihrerseits wieder gern Lehrlinge und arbeiten überhaupt relativ häufiger mit Hilfspersonen als die Nichtspezialisten.

Auf 100 Meister kommen bei den Spezialisten:

	mit Hilfskräften arbeitende	Lehrlinge beschäftigende
im Schlossergewerbe	82,3	73,6
„ Schmiedegewerbe	59,6	31,3
„ Tischlergewerbe	59,3	34,4

Während es in der Schlosserei unter den Nichtspezialisten 32 Proz. allein arbeitender Meister giebt, findet man unter den Spezialisten nur 17 Proz. ohne Hilfspersonal. In der Schmiederei sind die entsprechenden Zahlen 41 und 39, in der Tischlerei 54 und 40.

Zweifellos liegt bei der Lehrlingshaltung dieser Spezialisten die Gefahr vor, daß sie ihre Zöglinge einseitig ausbilden. Sie bemühen sich den beinahe zur Kunst gewordenen besonderen Zweig der Handtierung ihnen beizubringen und achten nicht darauf, ob sie auch in den ganzen Prozeß des Handwerks eingeweiht werden. Indes dieses Bedenken ist nur sehr bedingt berechtigt. Denn wenn anders die Auskunft richtig erteilt werde, so bilden von den ihre Lehrlinge in der Hauptspezialität unterrichtenden Meistern doch im ganzen Handwerke aus:

von	204	Meistern	der	Schlosserei	168 = 82,4 Proz.
„	252	„	„	Schmiederei	193 = 76,6 „
„	363	„	„	Tischlerei	286 = 78,8 „

Dann bliebe nur die Besorgnis, ob die eine Spezialität erzeigenden Meister auch noch so mit dem gesamten Handwerk vertraut sind, daß sie einen erfolgreichen Unterricht zu gewähren vermögen.

5. Die Genossenschaften in Oesterreich.

Fast gleichzeitig mit der Innungsenquete in Deutschland ist eine eingehende statistische Darstellung der gewerblichenGenossenschaften in Oesterreich erschienen[1]). Auf Grundlage eines reichen Materials, nämlich den Genossenschaftsstatuten, den Statuten der Gehilfenversammlungen, schiedsgerichtlichen Ausschüsse, Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen, den Berichten der politischen Landesstellen und Mitteilungen der Handels- und Gewerbekammern, im statischen Departement des Handelsministeriums in vollendet klarer und übersichtlicher Weise aufgebaut, bietet sie zum erstenmale Gelegenheit, sich von der Bedeutung dieser

1) Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich. Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien 1895. 4°. I. Bd. 226 S. und 27—489. II. Bd. S. 490—1254. Vergl. nunmehr auch diese Jahrbücher Bd. 11 S. 708 ff. Mataja's Abhandlung.

für das österreichische Gewerbsleben wichtigen Institutionen ein deutliches Bild zu machen. Freilich ist seit Erlaß der Gewerbenovelle von 1883 der Stand der Genossenschaften von der Staatsverwaltung aufmerksam verfolgt worden und liegen, ebenfalls im Handelsministerium aufgestellt, sowohl eine Statistik über die bis Ende 1887 in den einzelnen Kronländern konstituierten Genossenschaften, als auch eine im Jahre 1892 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Uebersicht der gewerblichen Genossenschaften nach dem Stande des Jahres 1891 vor. Jedoch so ausführlich und daher so belehrend wie die neuerliche Aufnahme, die sich auf den Stand vom 31. Dezember 1894 bezieht, waren die älteren Statistiken nicht und eine von privater Seite ausgegangene dankenswerte Studie über die Entwickelung der Genossenschaften konnte sich nur auf gelegentliche Veröffentlichungen über diese Verbände stützen [1]). Als eine bedauerliche Lücke der vorliegenden Publikation erscheint es, daß von einer Darstellung der Vermögensgebarung abgesehen worden ist. Die Einleitung bemerkt, daß über diesen Punkt und einige andere weniger wesentliche Punkte Daten mit der erforderlichen Raschheit und Vollständigkeit absolut nicht zu erhalten gewesen wären und fügt hinzu, daß selbst diese ziffermässigen Angaben keinen vollständig verläßlichen Maßstab zur Beurteilung der Thätigkeit der Genossenschaften abgeben würden, da bei diesen Verbänden so wenig wie bei anderen Korporationen dieser Art ihr Einfluß auf die in ihnen vertretenen Kreise und das öffentliche Leben durch rein äußerliche Momente zum Ausdruck komme. Zweifellos ist diese Auffassung ganz richtig und wir haben ihr oben bei Besprechung der deutschen Innungsverhältnisse ebenfalls Ausdruck verliehen. Immer aber bleibt doch der Vermögensbesitz, den diese Vereinigungen aufzubringen vermögen und seine Verwendung höchst bedeutsam zur Beurteilung dessen, was man von ihnen überhaupt für die Verbesserung der gewerblichen Zustände billig erwarten darf. Denn schießlich ist sehr vieles von dem was sie thun könnten abhängig von dem Stande der verfügbaren Geldmittel.

Die Gewerbeordnung von 1859 traf in Oesterreich eine völlige Auflösung des Innungswesens. So stark war bereits die Desorganisation vorgeschritten, daß der Neuaufbau der gewerblichen Organisation nur schwer auf dieser Grundlage vor sich gehen konnte. Eine Statistik aus jener Zeit, die die Haltlosigkeit der damaligen Zustände veranschaulichen könnte, liegt nicht vor. Gleichwohl lassen die Nachrichten aus einigen Bezirken erkennen, daß es mit den Zünften zu Ende ging. Im Grazer Handelskammerbezirk z. B. bestanden zwar im Jahre 1853 noch 275 Innungen, aber weitaus mehr als die Hälfte aller besaß nicht mehr als 30 Mitglieder und nur sehr wenige erreichten einen die Zahl von 50 übersteigenden Mitgliederstand. Von 262 Innungen, über deren Vermögensverhältnisse Angaben vorlagen, waren 107 ohne Ver-

1) Dr. Ferdinand Schmid, Statistische Studien über die Entwickelung der österreichischen Gewerbegenossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Genossenschaften in der Statistischen Monatsschrift 1888, Band 14, S. 167—195, 223—252.

mögen. Wie wenig man für die Zünfte noch Interesse besaß, erhellt daraus, daß den in ihnen inkorporierten 5993 Mitgliedern 5942 nicht inkorporierte gegenüber standen. Noch mehr verfallen scheinen die Innungen im Bezirk der Brünner Handelskammer gewesen zu sein. Denn von 843 Innungen, die dort im Jahre 1851 nachgewiesen waren, hatten 611 kein Vermögen und das Gros derselben zählte auch hier nicht mehr als 30 Mitglieder, sehr viele selbst nur 5—10 [1]). Zweifellos, sagt Reschauer [2]), führten die gewerblichen Korporationen fast in allen Teilen Oesterreichs nur ein Scheinleben und hatten sich die schreiendsten Mißbräuche in sie eingeschlichen.

Bei solcher Sachlage war die Gewerbeordnung von 1859 von keiner großen Wirkung und in der Folge gingen die Genossenschaften noch mehr zurück. Die Vorschrift des Gesetzes, daß jeder Gewerbetreibende zur Mitgliedschaft in der Innung, die für seinen Beruf bestand, verpflichtet war, blieb unbeachtet und da in den 60er Jahren sich überdies Bestrebungen zeigten, die obligatorischen Genossenschaften ganz abzuschaffen, so gewöhnte man sich in Handwerkerkreisen daran, das Gesetz in diesem Punkte als nicht zu Recht bestehend anzusehen. Mit dem Abgeordneten Klun sah man in den Zwangsgenossenschaften eine Kürzung des Prinzips der wirtschaftlichen Freiheit und behauptete, daß sich die an sie geknüpften Erwartungen nicht erfüllt hätten [3]). Nach dem Berichte der Handels- und Gewerbekammer zu Pilsen waren beispielsweise bis zum Jahre 1870 von 304 Genossenschaften, deren Statuten genehmigt worden waren, 155, also mehr als die Hälfte überhaupt nicht ins Leben getreten und die anderen 149 hatten eine genossenschaftliche Thätigkeit im Sinne des Gesetzes nicht entwickelt. Sie wurden nicht höher wie als „Leichenbestattungsvereine" angesehen [4]) und vermutlich sah es in den anderen Bezirken nicht besser aus. Zu Anfang der 80er Jahre bestanden auf dem flachen Lande Niederösterreichs, in Oberösterreich, Salzburg, Krain, dem Küstenlande, in Galizien und der Bukowina überhaupt keine Genossenschaften und von der schließlich doch nicht ganz unbeträchtlichen Zahl von genossenschaftlichen Verbänden mit einem oft bedeutenden Vermögensbesitz bestand die Mehrheit lediglich aus „Ueberresten" der alten Innungen. Selbst in Mähren, Schlesien, Böhmen, jenen Hauptsitzen des alten Zunftwesens war von einer gedeihlichen Entwickelung der Vereinigungen keine Spur. Die Gesamtzahl der Genossenschaften betrug 2870, von denen 832 ohne Vermögen waren [5]).

Unter diesen Umständen den Zwang wirklich durchzuführen, wurde in Handwerkerkreisen allgemeines Losungswort. Die Handwerker schrieen förmlich, meinte Reschauer, nach obligatorischen Genossen-

1) Ferdinand Schmid, a. a. O. Bd. 14, S. 169—171. Vergl. auch Frh. v. Call, Gewerbegesetzgebung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4, S. 994.

2) Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte mit der österreichischen Bureaukratie, 1882, S. 244.

3) Schmid, a. a. O. Bd. 14, S. 173.

4) Schmid, a. a. O. Bd. 14, S. 175.

5) Schmid, a. a. O. Bd. 14, S. 175.

schaften und er war es auch, der sich dieser Forderung anschloß und sie befürwortete. Nach seiner Auffassung sollte sich die Staatsverwaltung dazu entschließen, die Pflege und Beförderung der Gewerbe selbst in die Hand zu nehmen, weil in den gewerblichen Kreisen doch noch wenig Einsicht dafür vorhanden sei. Für diesen Zweck aber sei es unentbehrlich festgegliederte Korporationen zu haben, statt die einzelnen kleinen Unternehmer erst Mann für Mann aufsuchen zu müssen. Reschauer redete dabei überhaupt einer besonderen, sozusagen, idealen Korporation das Wort. Er wollte, daß in die Genossenschaft nur wirkliche berufsmäßige Handwerker gehören und gewisse Händler und Spekulanten ferngehalten werden sollten. Dies zu erreichen, sollte die Genossenschaft entweder nur für Lehrherren obligatorisch sein oder wenn man sie für sämtliche Gewerbetreibende obligatorisch mache, ihr das Recht zugestanden werden nach dem Erkenntnis eines einzusetzenden Ehrengerichtes Mitglieder, die durch Anwendung unehrenhafter, unsittlicher Mittel ihren geschäftlichen Vorteil erstrebten, auszuschließen [1]). Aber, muß man einwenden, wohin führt ein derartiges Privileg in den Händen von Handwerkern? Weiter kam es ihm darauf an, der Genossenschaft einen solchen Wirkungskreis eingeräumt zu sehen, daß sie dem Gewerbestande auch erheblichen Nutzen zu bringen imstande sei. Sie würde nur dann wohlthätig wirken können, wenn sie die Aufgabe habe, die Konkurrenzfähigkeit des Handwerkerstandes zu steigern. Es genüge nicht, wenn man ihr lediglich schiedsrichterliche oder humanitäre Aufgaben zuweise [2]). Wie nun aber in der That dieser Wirkungskreis zu begrenzen sei, hat er nicht angegeben. Die Schwierigkeit eines solchen Unterfangens konnte einem Manne, der wie er anerkannte [3]), daß nicht nur die Regelung der Lehrlingsausbildung, sondern auch die anderer Aufgaben mit einem bedeutenden Geldaufwande vorhanden sei, dessen Aufbringung für die Genossenschaften allein ein Ding der Unmöglichkeit sei, nicht verborgen bleiben. So sah er denn zuguterletzt in dem Inslebentreten der Zwangsgenossenschaften nichts — als den Beginn einer Wendung zum Besseren. „Denn", sagte er, „diese Genossenschaften werden wenigstens der heutigen Desorganisation des Gewerbestandes ein Ende machen und sie haben ja den natürlichen Beruf demjenigen Prinzipe die Bahn zu brechen, von dessen Verallgemeinerung und richtiger Anwendung zu allermeist Heil für das Handwerk zu hoffen ist: von dem Prinzipe der Assoziation" [4]).

Durch die Novelle von 1883 wurde der obligatorische Charakter der Genossenschaften lebhafter betont und die Errichtung derselben nach Kräften befördert. Aber obwohl es auf diese Weise gelang, bis zum Ende des Jahres 1886 4433 Genossenschaften zu begründen [5]), so ist doch das Urteil, zu dem z. B. Schmid auf Grund seiner sorg-

1) Reschauer, a. a. O., S. 257.
2) Reschauer, a. a. O., S. 258—259.
3) a. a. O., S. 269.
4) a. a. O., S. 266.
5) Call, a. a. O., S. 994.

fältigen und eingehenden Studien gelangt, kein der Einrichtung besonders günstiges. Hatte man schon früher geklagt, daß die bunte Zusammenwürfelung heterogener Gewerbebranchen ein Gefühl für ein gemeinsames berufsgenossenschaftliches Streben kaum aufkommen lasse [1]), so änderte sich dieses Verhältnis in den 80er Jahren kaum Denn unter jenen 4433 Genossenschaften sind 616 für verwandte Gewerbe und 3188 Kollektivgenossenschaften, d. h. Vereinigungen, die in dem Bezirk, für den sie errichtet werden, ziemlich alle Gewerbe einschließen.

Schmid kommt nun, nachdem er die Sorge für die Herstellung geregelter Arbeitsverhältnisse, die Arbeitsvermittelung, das Lehrlingswesen, die Schiedsgerichte und die sonstigen Leistungen auf wirtschaftlichem Gebiete untersucht hat, zu der Ueberzeugung, daß die in den letzten zwanzig Jahren wiederholt geäußerten Zweifel über den Nutzen der Innungsverbindung durch seine Untersuchung eher eine Verstärkung als eine Abschwächung erfahren habe [2]). Er hofft von der Begründung eines staatlichen Organes, das die Durchführung der den Zwangsgenossenschaften übertragenen Funktionen überwachen soll, Besserung. Ihm schwebt dabei der Gedanke vor, daß die Genossenschaften aus sich selbst heraus nicht imstande sind, ihrem Aufgabenkreise zu entsprechen und es daher nur einer Anregung bedürfe, um sie auf die richtige Bahn zu bringen. Aber ich meine, daß damit allein noch nicht viel gewonnen ist. Die Ausdehnung des Gewerbeinspektorates ist gewiß eine fruchtbringende Idee. Will man jedoch praktisch auf die Hebung des Kleingewerbestandes wirken, so gehören Mittel dazu, und weil diese von den Genossenschaften nicht aufgebracht werden können, müßten für jene befürwortete staatliche Kontrolle auch erhebliche Mittel ausgeworfen werden, die es ihr ermöglichten, positiv fördernd sich zu bethätigen.

Die Ergebnisse der neuesten eindringenden Genossenschaftsstatistik können m. E. den Eindruck, den Schmid in den achtziger Jahren wiedergab, nur bestätigen. Allerdings wächst die Zahl der Genossenschaften; in jenen Ländern, wo mehr ein Ausbau vorhandener Vereinigungen erfolgt, insbesondere in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen und Mähren ist ihre Bildung sogar recht weit vorgeschritten. In anderen Gebietsteilen, wie in Krain, im Küstenlande, in Tirol und Vorarlberg, Galizien und der Bukowina ist sie freilich mehr zurückgeblieben. Jedoch nicht darauf kommt es an, sondern daß unter den Genossenschaften diejenigen so stark überwiegen, in denen wegen der Verschiedenheit der zusammengefaßten Berufsarten von vornherein eine recht ersprießliche Wirksamkeit nicht erwartet werden kann. Die Zahl der Genossenschaften für einzelne Gewerbe, die sogenannten Fachgenossenschaften, ist nur 552. Eine andere Gruppe zeigt sich in den Genossenschaften, bei welchen die einverleibten Gewerbe hinsichtlich der Art des Betriebes eine enge

1) Schmid, a. a. O., Bd. 14, S. 175.
2) a. a. O., Bd. 14, S. 251.

innere Verwandtschaft zeigen, wie z. B. Lederer und Gerber, Zuckerbäcker und Bäcker, Lithographen, Steindrucker und Kupferdrucker, Seifensieder und Parfumeure u. s. w. Ihrer sind 440. Eine dritte Gruppe umfaßt jene Genossenschaften, die verschiedenartige zum Teil untereinander in keinem näheren Zusammenhange stehende Gewerbetreibende einschließen. Die Zahl der verschiedenen Gewerbe, die hier vereint sind, hält sich in gewissen Grenzen z. B.: die Genossenschaft der Schuhmacher und Sattler, die der Tischler, Wagner, Anstreicher, Bürstenbinder und Glaser, die der Bäcker, Fleischer, Selcher, Zuckerbäcker, Lebzelter und Müller, die der Fleischer, Selcher, Viehhändler und Seifensieder. Derartiger Genossenschaften giebt es 2493. Endlich erscheinen in der vierten Gruppe die schon charakterisierten Kollektivgenossenschaften, an Zahl 1832.

Die Entwickelung seit 1886 ist die folgende:

	1886	1891[1])	1894
1. Fachgenossenschaften	629	722	552
2. Genossenschaften für verwandte Gewerbe	616	2252	440
3. Genossenschaften f. mehrere nicht verwandte Gewerbe	—	—	2493
4. Kollektivgenossenschaften	3188	2139	1832

Offenbar hat die jeweilige Gruppierung nicht in allen drei Jahren nach den gleichen Gesichtspunkten stattgefunden. Aber das Eine können wir jedenfalls festhalten, daß die Fachgenossenschaften in der Minderzahl sind und in abnehmender Richtung sich zu bewegen scheinen. Diese Gruppierung belehrt uns wie wenig Aussicht die Bildung von Berufsinnungen in Deutschland hat.

Die sämtlichen Genossenschaften umfassen 554335 Mitglieder und 692753 Angehörige, von welchen 518348 Gehilfen und 174405 Lehrlinge sind. Auf die vier Gruppen von Genossenschaften entfallen in Prozenten von der Gesamtzahl der Mitglieder und der Angehörigen:

	Genossenschaften	Mitglieder	Angehörige
1. Fachgenossenschaften	10,4 Proz.	9,7 Proz.	13,6 Proz.
2. Genossenschaften f. verwandte Gewerbe	8,3 „	11,2 „	24,5 „
3. Genossenschaften für mehrere nicht verwandte Gewerbe	46,9 „	35,4 „	38,2 „
4. Kollektivgenossenschaften	34,4 „	43,7 „	23,7 „
	100 Proz.	100 Proz.	100 Proz.

Auf jede Genossenschaft entfallen im Durchschnitt 204 Mitglieder. Dabei ist aber die Verteilung im einzelnen sehr ungleich und es giebt viele Genossenschaften mit nur geringer Mitgliederzahl.

mit Mitgliedern	Zahl d. Genossensch.[2])	In Proz.
bis zu 10	72	1,4
über 10— 50	1702	32
„ 50—100	1809	34
„ 100—200	1204	22,6
„ 200—500	417	7,8
über 500	69	1,3
in unbekannter Zahl	44	0,8
Summa	5317	100

1) Call, a. a. O., S. 998 bietet die Zahlen bis 1886 und 1891.
2) Die gewerblichen Genossenschaften Bd. I, S. 202.

Nicht uninteressant ist es, sich die Einnahmen zu vergegenwärtigen, auf die die Genossenschaften angewiesen sind. Sie bestehen in den Beitrittsgebühren, den Aufding- und den Freisprechgebühren und den Jahresbeiträgen, über welche letzteren sich indes nichts hat ermitteln lassen. Alle diese Zahlungen sind im ganzen niedrig bemessen und geben wohl im allgemeinen zu Besorgnissen keinen Anlaß. Die ersteren betrugen:

bis zu 1 fl.	bei 12	Proz.	aller	Genossensch.
1 — 2 „	„ 14,1	„	„	„
2 — 3 „	„ 12,3	„	„	„
3 — 5 „	„ 26,3	„	„	„
5 —10 „	„ 18,1	„	„	„
10—20 „	„ 7,1	„	„	„
20—30 „	„ 3.5	„	„	„
über 30 „	„ 1,4	„	„	„
wird nach d. Erwerbssteuer bemessen	„ 1,7	„	„	„
Nicht angegeben	„ 3,5	„	„	„

Immerhin giebt es also doch keine ganz kleine Anzahl; 185; die 20—30 fl., und 75 Genossenschaften, die mehr als 30 fl., d. h. eine für Handwerker nicht unbeträchtliche Summe fordern.

Ueber die Höhe der Aufding- und Freisprechgebühren, denen die Lehrlinge unterworfen sind, giebt nachstehende Aufstellung Aufschluß:

in der Höhe	Eine Aufdinggebühr war üblich			Eine Freisprechgebühr war üblich		
bis zu 1 fl.	in 24,7	Proz.	aller Gen.	in 5,9	Proz.	aller Gen.
„ 1—2 „	„ 48,3	„	„ „	„ 27,5	„	„ „
„ 2—3 „	„ 13,9	„	„ „	„ 39,1	„	„ „
„ 3—4 „	„ 2,1	„	„ „	„ 7,9	„	„ „
„ 4—5 „	„ 2,9	„	„ „	„ 9,1	„	„ „
über 5 „	„ 0,4	„	„ „	„ 2,2	„	„ „
Unbekannt	„ 7,7	„	„ „	„ 8,3	„	„ „

Die Freisprechgebühren sind demnach im allgemeinen höher bemessen als die Aufdinggebühren und leider sind trotz der Genehmigung der Statuten Mißbräuche nachzuweisen. Wenigstens muß man es doch wohl als einen solchen bezeichnen, wenn bei einer Genossenschaft nicht weniger als 21 fl. für beide Gebühren, in einem anderen Falle 20 fl., und in einem dritten und vierten Falle 16 fl., aber außerdem 4 fl. Schreibgebühren erhoben werden.

Soweit im übrigen die Statistik darüber Aufschluß gewährt, wie weit die Genossenschaften den ihnen vorgezeichneten Weg gegangen sind und ihren humanitären oder schiedsrichterlichen Aufgaben nachzukommen pflegen, ist das zu entwerfende Bild nicht gerade sehr ermutigend für unsere Absichten. So haben 72,3 Proz. aller Genossenschaften noch keine genossenschaftlichen Krankenkassen für Gehilfen. Noch geringer ist die Zahl der Lehrlingskrankenkassen, die nur für 7 Proz. aller Genossenschaften (388) ins Leben gerufen sind. Man läßt sich eben an den Bezirkskrankenkassen genügen. Man mag das in diesem Falle entschuldbar finden, weil ja der Versicherungspflicht niemand entgehen kann. Jedenfalls weniger befriedigend aber ist es,

daß nicht viel über die Hälfte aller Genossenschaften — 60,1 Proz. — sich dazu entschlossen hat, schiedsgerichtliche Ausschüsse ins Leben zu rufen.

Zeigen sich die Genossenschaften bereits in der Erfüllung der ihnen durch die Gewerbeordnung obligatorisch zugewiesenen Aufgaben säumig, so ist die freie genossenschaftliche Thätigkeit erst recht in Anfängen begriffen. Gesellenherbergen, die die Arbeitsvermittelung besorgen sollen, giebt es 399; Meisterkrankenkassen 42 und außerdem 23 Unterstützungsvereine verschiedenen Charakters; Fach- und Fortbildungsschulen 122.

Endlich ist auch den österreichischen Genossenschaften, wie unseren Innungen nahegelegt worden, die Interessen ihrer Mitglieder durch Eröffnung von „Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden“ u. s. w. zu fördern. Aber hier wie dort verhallt der Ruf wirkungslos. Es bestehen bei den Genossenschaften:

6 Rohstofflager
4 „ verbunden mit Warenhallen
1 „ verbunden mit Lehrwerkstätte
1 Warenhalle
5 Schlachthäuser
1 Organisierung von Lieferungen für das Heer
1 Walkmühle
1 Tuchwalke und Spinnerei
1 Schafwollwäscherei und -Färberei
3 Vorschußkassen für Arbeiter
1 Spar- und Kreditverein
1 Mahlordnung
1 Bestellamt
1 Umtauschlokal für Sodawasser-Syphons
1 Modellsammlung
5 gemeinsame Arbeitsmaschinen

Also weder mit noch ohne Zwang werden die Gewerbetreibenden so weit geführt, ihre Interessen in einer für sie wirklich nutzbringenden Weise wahrzunehmen. Man sieht aus dem Studium der österreichischen Genossenschaften recht deutlich, wie wenig der Zwang an sich zu helfen vermag. Seit 1859 ausgesprochen, 35 Jahre im Gange und dennoch Erfolge, die man nur als „Anfänge“ bezeichnen kann.

II.

Das 50-jährige Jubiläum des Freihandels in England.

Von

Dr. Emil Loew, London.

Zieht man in Erwägung, welch ungeheure Fortschritte auf allen wirtschaftlichen Gebieten im letzten halben Jahrhundert gemacht worden sind, sei es, was die Güterproduktion anlangt, sei es, was die Güterverteilung betrifft, so muß a priori zugestanden werden, daß die Bedeutung nationaler Handelspolitik und ihr Anteil an der wirtschaftlichen Entwickelung weit hinter Macht und Einfluß der übrigen ökonomischen Triebkräfte zurücktritt. Bei dem großen Komplex von Ursachen, die den so großen Aufschwung von Welthandel und Großindustrie in den letzten Dezennien bewirkt haben, ist es so gut wie unmöglich, den Anteil jedes einzelnen Faktors hieran zu determinieren; es giebt keine Methode, die es ermöglichen würde, ein Kräfteparallelogramm zu rekonstruieren, wenn uns nichts als die Resultierende gegeben ist.

So ist denn auch der Streit zwischen Freihändlern und Schutzzöllern in England über die Wirkung des vor nunmehr 50 Jahren durchgeführten Free-Trade-Systems von Haus aus zur Sterilität verurteilt und die 50-jährigen Erfahrungen mit dem handelspolitischen System lassen wegen der Kompliziertheit der Ursachen und der vielverzweigten Wurzeln der Entwickelung wenig konkludente Schlußfolgerungen zu, ebenso wie aus gleichen Gründen der Vergleich zwischen der freihändlerischen Wirtschaft Englands und jener protektionistischer Länder zu bindenden Schlüssen nicht führen kann. Die sich dergestalt ergebende Schwierigkeit des handelspolitischen Problems hat das Eindringen parteipolitischer Momente in die wissenschaftliche Behandlung der Frage sehr erleichtert und so reich die englische Fachlitteratur an handelspolitischen Arbeiten ist, so arm ist sie an objektiven Darstellungen. Der Freihändler stellt die Abschaffung der Zölle als wesentlichste Ursache der großen kommerziellen und industriellen Fortschritte Englands seit Mitte des Jahrhunderts hin, während er für die

vorgefallenen Handelskrisen, die Notlage der englischen Landwirtschaft und andere wirtschaftliche Mißstände andere außerhalb der Handelspolitik gelegene Verhältnisse verantwortlich macht; auf der anderen Seite wieder schreibt der Schutzzöllner den Aufschwung von Englands Handel und Industrie lediglich der Entfaltung der Verkehrsmittel, den technischen Fortschritten der Maschinenindustrie und der erfolgreichen Kolonialpolitik zu, während ihm der Freihandel schuld an allen Krisen, am Untergang des Ackerbaues und an der wachsenden Konkurrenz des Auslandes auf dem Weltmarkte ist. Ein jeder erkennt die Verzweigtheit wirtschaftlicher Ursachen bloß zur Verteidigung seines Standpunktes an und abstrahiert zu gleicher Zeit von ihr, wenn es sich um den Angriff der gegnerischen Stellung handelt.

Blickt man zurück auf die Entwickelung der englischen Wirtschaftsverhältnisse in den letzten Dezennien, so kommt man zur Schlußfolgerung, daß die Wahrheit im Streitfalle zwischen Freihandel und Protektionismus wohl in der Mitte liegt. England hat gewiß manches, doch keineswegs alles seiner Zollpolitik zu verdanken, während andererseits es ebenso zweifellos erscheint, daß ihm das handelspolitische Regime auch wirtschaftliche Nachteile zugefügt hat. Dieses Plus und Minus entzieht sich jeder rechnungsmäßigen Behandlung; muß man also auch von vornherein darauf verzichten, eine Schlußbilanz der Handelspolitik Englands mit Saldo oder Defizit zu erstellen, so soll doch versucht werden, die einzelnen Posten der Rechnung zur Darstellung zu bringen und die Argumente zu prüfen, mit welchen sie in die parteipolitischen Bilanzen von Freihändlern und Schutzzöllern eingestellt werden.

Nachstehende Ziffern zeigen die Entwickelung des Außenhandels Englands:

im Durchschnitt der Jahre	Import in 1000 £	Export
1821—1830	40 000	46 000
1831—1840	54 000	57 000
1841—1850	83 000	75 000
1851—1860	153 000	121 000
1861—1870	270 000	213 000
1871—1880	367 000	279 000

im Jahre	Import in £	Export	im Jahre	Import in £	Export
1880	411 229 565	223 060 446	1888	387 635 743	234 534 912
1881	397 022 489	234 022 678	1889	427 637 595	248 935 195
1882	413 019 608	241 467 162	1890	420 691 997	263 530 585
1883	426 891 579	239 799 473	1891	435 441 264	247 235 150
1884	390 018 569	233 025 242	1892	423 793 882	227 077 053
1885	370 967 955	213 115 114	1893	404 688 178	218 094 865
1886	349 863 472	212 725 200	1894	408 344 810	215 824 333
1887	362 227 564	221 913 910	1895	416 687 630	226 169 174

Auf den Kopf der Bevölkerung betrug Englands

im Jahre	Import	Export	im Jahre	Import	Export
1854	£ 5. 10. 2	£ 3. 10. 2	1891	£ 10. 10. 5	£ 6. 10. 10
1874	„ 11. 7. 9	„ 7. 7. 5	1892	„ 11. 2. 5	„ 5. 19. 2
1880	„ 11. 17. 7	„ 6. 8. 10	1893	„ 10. 10. 7	„ 5 13. 6
1885	„ 10. 6. 0	„ 5. 18 4	1894	„ 10. 10. 3	„ 5. 11. 3
1890	„ 11. 4. 6	„ 7. 0. 7			

Aus diesen Tabellen erhellt, daß sich der gesamte Außenhandel Englands seit 1850 ungefähr vervierfacht hat, während er sich, mit Rücksicht auf die Bevölkerungszunahme, relativ nicht ganz verdoppelt hat; weiter zeigt die Handelsstatistik, daß die Einfuhr viel stärker zugenommen hat als die Ausfuhr, sowohl absolut als relativ, daß die englische Handelsbilanz, die bis zur Mitte des Jahrhunderts aktiv gewesen, um die Zeit des Ueberganges zum Freihandel passiv geworden und schließlich, daß der Ueberschuß des Imports über den Export in stetem Steigen begriffen ist. Im Dezennium 1841—1850 betrug der Mehrimport 11 Proz. 1851—1860 26 Proz., 1861—1870 27 Proz., 1871—1880 32 Proz. und stieg von da ab sprungweise weiter auf 70 und mehr Prozent der Gesamtausfuhr.

Die Passivität der Handelsbilanz ist ein stets wiederkehrendes Argument der Schutzzöllner, das sie selbst mit absoluten merkantilistische Lehren verteidigen, während die Freihändler im Ueberschuß der Einfuhr bloß ein befriedigendes Symptom der wachsenden Volkswohlfahrt zu sehen geneigt sind [1]). Objektiver Weise läßt sich weder das eine noch das andere Extrem in diesen Anschauungen behaupten. Die Zahlungsbilanz weist wohl kaum in einem anderen Lande eine so grundlegende Verschiedenheit von der Handelsbilanz auf, als in England. Die kolossalen Kapitalsanlagen Englands im Auslande, deren Erträgnisse zurückfließen, beeinflussen die Zahlungsbilanz weit stärker als die Passivität der Handelsbilanz [2]). Der stetig sinkende Zinsfuß läßt darauf schließen, daß sich die Akkumulation von Kapital in England progressiv steigert und man hat keinen Anhaltspunkt für die Behauptung der Protektionisten, daß die Schulden der Handelsbilanz aus dem sich infolge dessen verringernden Investititionskapital, das England im Auslande angelegt hat, gezahlt werden.

Eine stärkere Stütze findet die schutzzöllnerische Strömung an anderen Ergebnissen der Handelsstatistik; es ist dies einesteils die fortschreitende Steigerung des Imports von Nahrungsmitteln, andernteils die bedeutende Zunahme, welche die Einfuhr von Fabrikaten in England aufweist.

Die wachsende Abhängigkeit Englands vom Auslande, was die

---

1) Imports govern exports. Every pound's worth of commodities purchased by us of the foreigner, compels a purchase by him in return of a pound's worth of English goods". Mongredien, History of Free Trade Movement.

„It (the adverse balance) appears to me to be a feature on which we have reason to congratulate ourselves . . . If foreign countries are content to accept £ 50 worth of British goods in exchange for £ 90 of their own, are we to complain of their generosity"? Sir Louis Mallet, Reciprocity.

„In short, the excess in value of imports over exports affords substantially the measure of the rapidity with which the country is enriching itself by commercial and industrial intercourse with foreign nations" Sir John B. Phear, International Trade and the Relation between Exports and Imports.

2) Vgl. hierüber Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten (Schriften des Vereins für Sozialpolitik), Leipzig 1893. Duncker & Humblot. S. 171 u. f.

Deckung seines Bedarfs an Lebensmitteln anlangt, ist eine im Vergleich mit anderen Wirtschaftsgebieten abnorme Erscheinung, mit der man sich in manchen Kreisen, in denen die Ideen kosmopolitischer Wirtschaft noch wenig Anhänger zählen, schwer befreunden kann. So oft sich der politische Horizont verdunkelt, wie es zu Beginn dieses Jahres der Fall war, als die Spannung zwischen England und Deutschland wegen der Angelegenheiten in Südafrika eintrat, kehrt die Frage wieder, wie sich die Beschaffung von Nahrungsmitteln in England im Kriegsfalle gestalten würde [1]). Daß England heute nicht mehr in der Lage ist, seinen Bedarf an Nahrungsmitteln auch nur annähernd selbst zu decken, geht aus folgenden Daten hervor; England deckte nach M. G. Mulhall [2]) schon vor 15 Jahren seinen Bedarf ungefähr zur Hälfte aus dem Auslande und zwar verteilte sich der Konsum

an	auf inländische Produkte	auf importierte Produkte
Weizen	zu 45 Proz.	55 Proz.
Butter und Käse	„ 53 „	47 „
Kartoffeln	„ 94 „	6 „
Fleisch	„ 70 „	30 „

In welchem Maße seither der Lebensmittelimport Englands gestiegen ist, zeigen nachstehende Ziffern:

Englands Import an		1880	1890	1894
Getreide und Mehl	Cwts.	134 172 530	155 620 973	180 297 068
Ochsen und Kälber	Stück	389 724	642 596	475 440
Rindfleisch	Cwts.	1 017 956	2 129 319	2 346 415
Butter u. Margarine	„	2 326 305	3 107 573	3 684 160
Käse	„	1 775 997	2 144 074	2 266 145
Eier	1000 Stück	747 409	1 234 949	1 425 236

Dieses Steigen des Lebensmittelimports gestaltet sich per Kopf der Bevölkerung folgendermaßen (nach den Agricultural Returns):

im Durchschnitt des Quinquenniums	Getreide Mehl und Hülsenfrüchte (ohne Reis)	Fleisch und Margarine	Butter	Käse
1861—65	224 Lbs.	5,9 Lbs.	3,9 Lbs.	2,9 Lbs.
1866—70	255 „	4,2 „	4,3 „	3,4 „
1871—75	335 „	10,9 „	4,8 „	4,7 „
1876—80	425 „	19,2 „	6,2 „	5,7 „
1881—85	423 „	18,9 „	7,2 „	5,7 „
1886—90	436 „	23,3 „	8,7 „	5,8 „
1891—93	464 „	28,6 „	10,3 „	6,4 „

Die Freihändler sind in der Lage, den steigenden Import von Lebensmitteln trotz aller Abhängigkeit vom Auslande mit dem Hinweis auf die fortschreitende Verbilligung der Lebensmittel, die die heimische Produktion nicht so billig liefern kann, zu verteidigen; sie weisen gern auf den steigenden Verbrauch von Nahrungs- und Genußmitteln hin, den sie als Symptom fortschreitend gebesserter Lage

1) The progress of the world, 1880.

2) Bei der jüngsten Behandlung dieser Frage ist von kompetenten Seiten zumeist betont worden, dafs England meist genügenden Vorrat an Lebensmitteln für 3—4 Monate besitzt, sowie dafs auch kombinierte Flotten europäischer Mächte unmöglich die englischen Küsten so blockieren könnten, um die Zufuhr von Lebensmitteln aus Amerika abzuschneiden.

der Massen und als ausschließliches Verdienst des Freihandels hinstellen; es betrug die Einfuhr per Kopf der Bevölkerung in Lbs.:

an	1844	1884	1894
Weizen und Mehl	17,33	191.55	256,19
Schinken und Speck	0,01	10,08	13.29
Rind-, Schaf- und Schweinefleisch	—	7,26	15.82
Geflügeleiern	2,45	27.78	36,68
Zucker	16,80	72,67	80,06
Thee	1,50	4,90	5,52
Tabak	0,89	1,45	1,66

Die Zunahme ist allerdings eine recht erhebliche; doch zeigt auch der Konsum der von hohen Finanzzöllen wesentlich verteuerten Genußmitteln, wie Thee und Tabak, eine große Steigerung.

Die wirkungsvollste Unterstützung ihrer Propaganda finden die Schutzzöllner an der fortgesetzten Steigerung der Fabrikateneinfuhr in England, die am deutlichsten demonstriert, wie viel England von seinem einstigen industriellen Monopol und seiner industriellen Suprematie eingebüßt hat. Nach den Handelsausweisen des Board of Trade betrug Englands Einfuhr an Fabrikaten und Halbfabrikaten:

im Durchschnitt der Jahre	Millionen Pfund Sterling
1855—59	10
1860—64	18
1865—69	27
1870—74	37
1875—79	48
1880—84	55
1885—89	57
1890—93	65
1895	75,6

Bereits in den 60er und 70er Jahren, in welchen, wie aus vorstehenden Ziffern ersichtlich, der Fabrikatenimport sich nicht in solch progressiver Weise steigerte, wie in den letzten Jahren, wurde häufig über die ausländische Konkurrenz in Industrieerzeugnissen auf dem englischen Markte geklagt; so beklagt sich ein anonymer Autor [1]), England sende Roheisen nach Belgien, das dagegen Lokomotiven nach England exportiere, weit billiger als sie in England hergestellt werden könnten und Schuhe ausländischer Provenienz seien weit wohlfeiler als in England erzeugte. Hat sich auch die Manufakteneinfuhr in England, wie aus beigefügter Tabelle hervorgeht, auf den Gebieten der meisten Industriezweige wesentlich gesteigert, so sind es doch vorzugsweise zwei Industrien, deren Untergang in England einzig und allein dem Freihandel zugeschrieben wird; es ist dies die Zucker- und die Seidenindustrie. Die englischen Zuckerraffinerien konnten der Konkurrenz der prämiengeschützten Zuckerindustrien des Kontinents, namentlich Deutschlands, Frankreichs, Hollands und Belgiens, nicht

1) Free Trade a Gigantic Mistake, so far as it relates to the introduction of foreign manufactures, duty free, into England, without securing reciprocical advantages from other countries.

stand halten, und thatsächlich besitzt England heute so gut wie gar keine Zuckerindustrie [1]); von 30 Raffinerien, die 1864 eine Jahresproduktion von 200 000 Tonnen hatten, existiert heute keine einzige mehr in England. Nicht minder auffällig ist der Rückgang der Seidenindustrie, die bis 1826 durch Einfuhrverbot von Seide und seit 1826 durch einen (anfangs 30-prozentigen) Wertzoll geschützt war, der im Handelsvertrage mit Frankreich im Jahre 1860 fallen gelassen wurde. Der Verfall der englischen Seidenindustrie ist deutlich aus dem Rückgang der Einfuhr von Rohseide und der gleichzeitigen Steigerung des Imports von fertigen Seidenwaren in England zu ersehen; England importierte:

	Rohseide	Seidenwaren
	für Pfund	Sterling
1854	6 454 357	1 979 242
1862	9 824 148	6 398 562
1872	7 825 180	9 429 121
1882	2 792 057	11 174 573
1892	984 054	11 412 263
1895	1 002 206	15 090 707

In Coventry, wo die Seidenindustrie einst 40 600 Personen beschäftigte, sind heute nicht mehr als ein Viertel dieser Arbeiterschaft in den Seidenfabriken beschäftigt, in London (Spitalfields) ist ihre Zahl von 60 000 auf 4000 gesunken [2]). Dabei wird überdies von mancher Seite behauptet, daß das englische Fabrikat dem schweizerischen und französischen nicht bloß gleichwertig ist, die englische Seidenindustrie soll die kontinentale sogar an Leistungsfähigkeit übertreffen. Allerdings spricht die Entwickelung der englischen Seidenindustrie auch unter dem Regime gänzlich prohibierter Einfuhr wenig für ihre Leistungsfähigkeit, da sonst der Schmuggel nicht diese unglaubliche Ausdehnung hätte erlangen können, der die englische Seidenindustrie in ständiger Depression hielt [3]) und es fehlt nicht an Stimmen, welche eben diesem Protektionismus die Schuld an der ungünstigen Entwickelung der englischen Seidenindustrie zuschreiben [4]).

Die wichtigsten Posten von Englands Fabrikaten-Import

	1880	1895
	in Pfd.	Sterling
Uhren	982 681	1 302 700
Baumwollwaren	3 065 583	2 981 076
Glas	1 776 472	1 942 711
Eisenwaren	3 630 048	3 299 374
Schuhe	381 579	398 755
Handschuhe	1 742 591	2 177 926
Leinenwaren	269 301	998 416
Papier	1 159 646	2 845 402
Seidenwaren	13 324 935	15 090 707
Wollwaren	9 491 913	10 275 279

1) Vgl. British Industries and Foreign Competition. By A. Williamson, London 1894, pag. 217.

2) Siehe Williamson, pag. 221.

3) Burgis in Perils to British Trade by Edwin Burgis (London 1895) giebt an, dafs bei einer Bevölkerungszunahme von 1886 auf 1892 von 5 Proz. der Import von Fabrikaten im selben Zeitraume um 24,3 Proz. gestiegen ist. „It proves conclusively that protectionist countries undersell us in the British home market".

4) Mc Culloch bemerkte diesbezüglich: „For more than a century, prior to 1825,

Der sich stetig in weit höherem Maße, als es die Zunahme der Bevölkerung erklärt, entwickelnde Import[1]) wird vorzugsweise dem Umstande zugeschrieben, daß die zollgeschützten Staaten leichter in Konkurrenz treten können. So schreibt Williamson in seinem bereits angeführten Buche: „Unter unserem System hat der Ausländer nicht bloß seinen inländischen Markt, den er vor unserem Wettbewerbe geschützt hat, sondern auch der unserige steht ihm offen. Dies ermöglicht ihm die Steigerung seiner Produktion zu verhältnismäßig geringeren Kosten. . . Der Exporteur von überschüssiger Ware muß selbe nicht mit Profit verkaufen. Es ist von enormem Vorteil für ihn, auf einem großen Markte, wie dem unserigen, sie selbst mit einem Verlust los zu werden; es erspart ihm eine Ueberschwemmung des Marktes und den dadurch verursachten Preisdruck."

Der stetige Rückgang der englischen Landwirtschaft, der auch an dieser Stelle bereits eingehende Darstellung erfahren hat[2]), bildet das Rückgrat der schutzzöllnerischen Agitation. Die Statistik reicht nicht bis in die Zeit vor 1850 zurück und man ist bei einem statistischen Vergleiche der gegenwärtigen Lage der englischen Landwirtschaft mit jener vor einem halben Jahrhundert bloß auf Schätzungen angewiesen, wie die Sir Robert Peel's, der im Jahre 1842 die durchschnittliche Jahresproduktion an englischem Weizen mit 22 Millionen Bushels in Anschlag brachte; seit der Mitte der 50er Jahre liegen statistische Daten über Anbauflächen und Ernteerträgnisse vor; sie geben folgendes Bild der rückläufigen Bewegung der englischen Landwirtschaft:

	Anbaufläche von Weizen	Ernteertrag an Weizen
	Acres	Quarters
1842	unbekannt	22 000 000
1856	4 693 741	15 756 881
1895	1 417 483	4 785 638

	Gesamte Anbaufläche	Weideland	Zusammen
		Tausend acres	
1875	18 104	13 312	31 416
1880	17 675	14 427	32 102
1885	17 202	15 342	32 544
1890	16 751	16 017	32 768
1895	15 967	16 611	32 578

Die Ziffern zeigen einerseits die fortschreitende Ausdehnung des Weidelands auf Kosten der Getreidekultur, andererseits, daß es fast ausschließlich der Weizenbau ist, auf dessen Kosten die Umwandlung der Aecker in Wiesen vor sich geht.

the history of the silk manufacture presents little else than a continuous series of complaints, on the part of the manufacturers, of the decay of their trade, arising from the clandestine importation of foreign silks and of impotent efforts on the part of the Government to effect their exclusion".

1) Our Imports and Exports; by John Noble (London 1870): „During all this period (bis 1826) the importation of foreign silks was prohibited; the result being that, in 1825, France and Germany were superior to us not in one only, but in every department of trade."

2) Siehe III. F. III. Bd. 1892 Heft 1 der „Jahrbücher": „Die Entwickelung der britischen Landwirtschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz" von Prof. Paasche.

Englands und Schottlands im Dezennium 1831 bis 1840 von 17 500 000 der Nahrungsmittelbedarf von 16 500 000 Personen durch die eigene Landwirtschaft gedeckt wurde, während Irland seinen ganzen Bedarf an Bodenprodukten selbst deckte; dagegen muß gegenwärtig der Bedarf von 30 Millionen durch importierte Nahrungsmittel gedeckt werden, während die inländische Produktion bloß den Bedarf für 8 500 000 Einwohner aufzubringen in der Lage ist.

Porter [3]) giebt an, daß bei einer durchschnittlichen Bevölkerung

Machen die Protektionisten einzig und allein den Freihandel für den Ruin der Landwirtschaft verantwortlich, so erscheint das meines Erachtens erheblich über das Ziel hinausgeschossen. Vor allem muß konstatiert werden, was die Protektionisten selbst auch nicht in Abrede stellen, daß die englische Landwirtschaft auch unter dem Schutze der Kornzölle nichts weniger als prosperierte. W. J. Fox, der nachmalige Abgeordnete für Oldham, konnte in der ersten Nummer der 1846 gegründeten „Daily News" das Resultat der Kornzölle „in the annals of agricultural distress" finden und Burgis [1]) will mit dem Hinweis auf „the fact of agriculture distress which appears and re-appears during the existence of the Corn Laws and which was the occasion of so many proposals in the country and in Parliament during that period for the relief of agriculture" die Annahme widerlegen, daß unter den Kornzöllen hohe Getreidepreise vorherrschend waren. Eine andere beachtenswerte Thatsache ist die, welche aus den bereits erwähnten Daten Porter's hervorgeht, daß die englische Landwirtschaft schon in den 30er Jahren, also lange vor Aufhebung der Kornzölle, nicht mehr in der Lage war, den gesamten Bedarf der Nation an Bodenprodukten zu decken — das konnte England schon am Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr — und hierin lag auch ein wesentlicher Grund der Abschaffung der Kornzölle [2]).

Ueberschätzen einerseits die Schutzzöllner die Bedeutung eines Agrarzolles für die Landwirtschaft angesichts der mächtigen überseeischen Konkurrenz, die auch den protektionistischen kontinentalen Ländern, wie Deutschland und Frankreich nicht die moderne Agrarkrisis erspart haben, so sind andererseits die Freihändler im selben Irrtum begriffen, wenn sie die Billigkeit der Nahrungsmittel in England auf Rechnung der Zollfreiheit setzen, ohne dem vervielfachten Angebot die ihm gebührende Stellung als wirtschaftlicher Faktor einzuräumen. Anläßlich der wirtschaftlichen Depression Ende der 70er

1) Progress of the Nation.

2) a. a. O. p. 84.

3) Cunningham schreibt in seinem Buche „The Growth of English Industry and Commerce in modern Times" (1892) auf Seite 670:

„If the Corn Laws were defensible, they were defensible as a benefit so the nation as a whole; the underlying aim of the whole system was to call forth a sufficient food-supply for the English population. In this they had succeeded till 1773; but the history of English agriculture since the peace appeared to show that they were succeeding no longer. In so far as the British agriculturist, with protection, failed to supply the British nation regularly with sufficient food on terms that were not exorbitant, in so far protection was a failure; and according to this, the deeper test, which was but little argued at the time, the Corn Laws were completely condemned; they had failed do provide the nation with a sufficient food-supply of its own growth."

Jahre ist diese Frage bereits eingehend erörtert worden; in einer Polemik zwischen John Bright und Mr. Frederick Blood [1]) muß sich John Bright diesbezüglich desavouieren lassen; Bright schrieb am 26. Juni 1879: „Ein großer Trost in der gegenwärtigen Lage ist es, daß das Volk billige Nahrungsmittel hat. Ohne die Zollfreiheit der Einfuhr würde der Brotpreis mehr als doppelt so hoch. Der Preis von Zucker dreimal so hoch, und Käse und Speck würden doppelt so teuer sein als jetzt. . .“ Darauf verweist ihn Blood auf den geringen Einfluß, den die Aufhebung der Zölle auf die Getreidepreise geübt haben, und zwar in recht scharfer Weise: Sie geben nicht den leisesten Beweis für die Richtigkeit Ihrer extravaganten Behauptungen. . . Die Thatsache, daß der Durchschnittspreis von Brot vor 1846 wenig oder gar nicht höher war als der Preis seither, ist konkludenter Beweis der Unrichtigkeit Ihrer Behauptung. Auf der Behauptung oder Andichtung bestehen zu wollen, daß Brot vor der Einführung der Zollfreiheit doppelt so teuer war als gegenwärtig und daß dieselben hohen Preise wiederkehren werden, wenn wir den Freihandel aufgeben, offenbart eine Schwäche der Ansicht und eine Behauptungsstärke, die alle Wahrheit und Ehrlichkeit liebenden Menschen mit Bedauern sehen dürften.“

Gladstone hat das auch in einer großen freihändlerischen Rede, die er am 27. November 1879 zu Midcalder hielt, zugestanden; der Preis von Weizen hätte kaum nennenswerte Veränderung erfahren und die Preise anderer landwirtschaftlicher Produkte seien seit der Abschaffung der Zölle sogar gestiegen [2])! Die Statistik des Weizenpreises in England läßt keinerlei Nachweis irgend welcher positiver Wirkung der Abschaffung der Kornzölle auf die Preisbildung zu, zumal die Ernteverhältnisse in den 40er Jahren bedeutende Schwankungen des internationalen Angebotes verursachten, in denen der Zoll als Preisfaktor einfach untergegangen zu sein scheint. Nachstehend die Daten für die Entwickelung des Weizenpreises in England in der ersten und zweiten Hälfte des Jahrhunderts:

Durchschnittlicher Weizenpreis per Quarter

	sh	d		sh	d		sh	d
1800	110	5	1843	50	1	1850	40	3
1810	103	3	1844	51	3	1860	63	3
1820	65	10	1845	50	10	1870	46	10
1830	64	3	1846	54	8	1880	44	4
1840	66	4	1847	69	9	1890	31	11
1841	64	4	1848	50	6	1895	23	1
1842	51	3	1849	44	3			

Bis in die 70er Jahre weisen die Getreidepreise starke Schwankungen ohne deutliche Tendenz auf und halten sich im allgemeinen so ziemlich auf dem Niveau der Durchschnittspreise vor 1846. Erst

1) Inquiry into the Causes of the Depression of Trade and agriculture. Correspondence between Mr. Frederick Blood and the Right Honourable John Bright M. P., Birmingham 1879.

2) „The price of wheat has been much the same as it had been before. The price of oats is a better price than was to be had on the average of protective times. But the price, with the exception of wheat, of almost every agricultural commodity, the price of wool, the price of meat, the price of cheese, the price of everything, that the soil produces, has been largely increased in a market free and open to the world.“

mit den Auftreten der überseeischen Konkurrenz beginnt der Preisfall, der sich in den letzten Jahren am schärfsten accentuiert hat. Nach den Angaben des englischen Ackerbauamtes betrug in den folgenden Quinquennien der durchschnittliche Preis von

	Weizen		Gerste		Hafer	
	sh	d	sh	d	sh	d
1866—70	54	8	38	11	25	6
1871—75	54	8	39	5	26	3
1876—80	47	6	36	5	24	3
1881—85	40	1	31	2	21	2
1886—90	31	5	26	10	17	8
1891—95	27	11	25	3	18	—

Daß ein solcher Preisfall nicht durch Zölle paralysiert werden kann, ist kaum zu bestreiten. Wenn z. B. Williamson die früheren Kornzölle Englands, die keine größere Belastung ausmachten als $1\,^3/_4$ d im Jahr per Kopf der Bevölkerung [1]), verteidigt, so erwartet er mit Unrecht eine nennenswerte Preissteigerung von ihrer Wiedereinführung; die Schutzzöllner widerlegen sich selbst mit ihrem Nachweis, daß die Abschaffung der Kornzölle den Getreidepreis nicht ermäßigt hat. Denselben Fehler beging auch Mr. Blood in seiner bereits erwähnten Polemik mit John Bright, in dem er schrieb: „Angenommen, es würde ein zehnprozentiger Zoll auf ausländisches (nicht koloniales) Getreide gelegt — und niemand fordert einen höheren Zoll — so würde dies den Preis eines 4 Pfund-Brotlaibes höchstens um einen halben Penny verteuern. Die Amerikaner würden jedoch den englischen Markt nicht gern einbüßen wollen und würden ihr Getreide billiger herüber senden, so würde Brot, wenn überhaupt, nur um einen Schatten teurer". Aber, darf man fragen, wie wäre denn den Landwirten mit den Zöllen gedient, wenn sie keine besseren Preise für die Erzeugnisse ihres Bodens erwarten dürfen? Zur Besserung der Finanzen braucht England wahrhaftig keine Getreidezölle, und es hat den Anschein, als ob das Grundsteuererlaßgesetz der gegenwärtigen Regierung, das den Grundbesitzern zwei Millionen Pfund Sterling jährlich an Steuern nachläßt, mehr Wirkung haben dürfte [2]). In der konservativen St. James Gazette vom 4. Juni d. J. klagt ein Farmer das Leid der Landwirtschaft, für welche die Gesetzgebung mehr thun sollte; aber in Hinsicht auf die Frage von Agrarzöllen schreibt er zum Schluß: „Es wird in landwirtschaftlichen Kreisen jetzt viel von Protektionismus gesprochen, aber die Umkehr zu Getreidezöllen erscheint doch wohl so gut wie ausgeschlossen; die Landwirte können nicht die Wiedereinführung von Getreidezöllen behufs Erhaltung ihrer Existenz fordern."

Läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß die Abschaffung der

1) Der Ertrag der englischen Kornzölle betrug 1815—1846 durchschnittlich £ 291 966 jährlich.

2) Nebenbei sei bemerkt, dafs die Aktion der Regierung zwar den Grundbesitzern, keineswegs aber der Landwirtschaft aufhilft; amtlichen Daten zufolge befinden sich nicht mehr als 14,3 Proz. der landwirtschaftlichen Betriebe unter der Bewirtschaftung durch die Eigentümer; es sind die Pächter, die die englische Landwirtschaft repräsentieren und unter der Agrarkrise leiden.

Kornzölle die Getreidepreise in England nicht konstatierbarer Weise ermäßigt haben und England infolge des Rückganges seiner Landwirtschaft manchmal sogar theuereres Brot hatte, als das zollgeschützte Frankreich[1]), so schließt doch die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Verteuerung der Lebensmittel einen Erfolg schutzzöllnerischer Agitation auf diesem Gebiete in England aus. Die Kraft der organisierten Arbeiterschaft ist hier ein unüberwindliches Bollwerk. Das führt uns zur Betrachtung der sozialpolitischen Adspektes des handelspolitischen Streites in England.

Vor allem muß konstatiert werden, daß die englischen Handelspolitiker den Einfluß zollpolitischer Systeme auf die Arbeiterverhältnisse bedeutend überschätzen. Thatsache ist, daß sich die Löhne der Arbeiter in England im letzten halben Jahrhundert — nach Bryce um 25 Proz. — gesteigert haben und daß die gebesserte Lebensführung der Arbeiter, wie aus den Berichten der Royal Labour Commission hervorgeht, heute mit geringerem Aufwand zu bestreiten sind, als vor einigen Dezennien. Die Freihändler sind geneigt, diese Errungenschaften vornehmlich als Verdienst des Freihandels in Anspruch zu nehmen, indem sie auf die Schilderungen englischer Arbeitsverhältnisse unter dem Regime des Protektionismus (Marx und Engels) verweisen. Der wirtschaftliche Aufschwung Englands seit der Freihandels-Aera sei weit mehr den unteren als den oberen Volksklassen zu Gute gekommen[2]) und der Freihandel habe unleugbare Tendenz, die Löhne zu steigern sowie die Kaufkraft des Arbeitslohnes zu erhöhen, während die Schutzzollpolitik geeignet sei, Monopole zu schaffen und die Löhne zu drücken. Damit ist freilich die Anschauung Wise's und Professor Sumner's[3]) kaum in Einklang zu bringen, die den Protektionismus als sozialistisch denunziert. Auf der anderen Seite behaupten die Schutzzöllner, der Freihandel drücke die Löhne[4]) und verweisen darauf, daß die Arbeiter im zollgeschützten Amerika besser entlohnt seien als in England; dabei lassen sie freilich außer Acht, daß die Arbeitslöhne in den protektionistischen Ländern des europäischen Kontinents weit niedriger als in England sind. Soweit der Handelspolitik sozialistische Tragweite zugemessen werden kann, ist sie — abgesehen von der Frage der Lebenskosten — auf dem Gebiete industrieller Prosperität und der durch sie beeinflußten Intensität der Beschaftigung zu suchen. Wie Lord Penzance[5]) und Lord Masham behaupten, verringert die freie ausländische Konkurrenz die Arbeitsgelegenheit des englischen Arbeiters: auf dem flachen Lande durch die infolge des Freihandels fortschreitende Umwandlung der Aecker

1) Burgis giebt in „Perils to British Trade" folgende Preisdaten (per t Weizen):

	1872	1875	1877	1880	1883
England	£ 14,5	11,5	14,4	11,2	10,8
Frankreich	„ 13,10	11,2	13,3	13,7	11,4

Allerdings war der französische Weizenzoll bis 1885 sehr niedrig.

2) Reports des Committees on Distres from Want of Employment 1895.

3) Siehe Wise, Industrial Freedom, a study in politics. London 1892.

4) Lectures on the History of Protectionism.

5) Burgis a. a. O. S. 146: „Foreign Competition means a grinding down of the wages of the people, and our poor sink deeper and deeper.

in Weideplätze und in den Fabriken durch die Konkurrenz der ausländischen Industrien; dazu kommt noch der durch den Rückgang der Landwirtschaft in England gesteigerte Zug nach der Stadt, der die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte noch intensiver gestaltet. Dieser letzte Umstand hat in jüngster Zeit häufig Beachtung gefunden, und die Wiederbelebung der englischen Landwirtschaft aus sozialpolitischen Motiven ist bereits zu einem Schlagwort: back to the land! geworden. Die Parlamentskommission [1]), die sich mit dem Problem der Arbeitslosigkeit zu befassen hatte, hat sich verschiedentliche Male mit der Frage ländlicher Arbeiterkolonien beschäftigt und die Umkehr zur Landwirtschaft wird manchmal auch von Seite der Arbeiter selbst als Maßregel gegen die oft krisenhaft auftretende Arbeitslosigkeit empfohlen. So forderte der Vertreter der Bergarbeiter von Lanarkshire, Mr. Small, vor der Royal Labour Commission staatliche Förderung des Ackerbaues und der Repräsentant der „National Union of Paper Mill Workers", Mr. W. Roß, verteidigte von diesem Standpunkte sogar agrarische Schutzzölle [2]). Was Industriezölle anlangt, gewinnt die Bewegung, die zum Markenschutzgesetz geführt hat, unter den Arbeitern anscheinend stetig neue Anhänger. Die vorhandene Strömung gegen die Einwanderung von Arbeitern, — die jüngsten Trade Unions Congresse haben sich für die Einschränkung der „Alien Immigration" ausgesprochen — führt konsequenter Weise auch zur Stellungnahme gegen die Konkurrenz ausländischer Industrieprodukte und 1894 lag auch bereits dem London Trades Council eine Resolution vor, von der Regierung ein Verbot der Einfuhr gewisser billiger Artikel zu fordern, die von Deutschland „to the ruin of British workmen" nach England geschickt werden.

Die schutzzöllnerische Bewegung hat in den letzten Jahren zweifellos auch in Arbeiterkreisen Anhänger gefunden. Ihr stärkster Rückhalt liegt in dem Hinweis, der Freihandel sei wohl angezeigt gewesen, so lange England die unbestrittene industrielle Suprematie auf dem Weltmarkte besaß; andere Zeiten erfordern aber andere Mittel. Die englische Industrie besitzt heute kein Monopol mehr, ihr Absatzgebiet wird immer mehr von der ausländischen Konkurrenz eingeengt und sie muß ernstlich darauf bedacht sein, sich im Inlande und in den britischen Kolonien gegen den gefährlichen Wettbewerb anderer Industrieländer zu schützen. Diesem Schutzbedürfnisse ist der Gedanke einer interbritischen Zollunion entsprungen, deren Durchführung heute das Ziel englischer Handelspolitik ist: Die Vereinigung Englands mit allen seinen Besitzungen und Kolonien zu einem einzigen, zollgeschützten Gebiete. Darin gipfeln auch die Wünsche der englischen Schutzzöllner.

Mit dem Stande und den Aussichten der handelspolitischen Bewegung soll sich ein nächster Artikel befassen.

1) „Protection is the regulation of import duties in such a manner as to secure as much employment as possible for the people, by inducing them to lay out their money in buying the produce of their countrymen's labour in preference of that of foreigners".

2) Royal Labour Comm. Min. of Evidence 32, 647 ff.

Miszellen.

I.

Die Ergebnisse der preufsischen Einkommen- und Ergänzungssteuer seit 1892|93.

Von Dr. W. Schultze.

Allgemein dürfte es heutzutage anerkannt werden, dafs ein klarer Einblick in die Einkommensverhältnisse eines Volkes, in die Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Bevölkerungsklassen und in diese von Jahr zu Jahr sich verschiebende Verteilung für die Gesellschaftswissenschaft von höchstem Interesse ist. Sowohl von Sozialisten, wie von Männern der Wissenschaft sind hierüber vielfach Untersuchungen angestellt worden, die allerdings zu ganz verschiedenen Resultaten geführt haben. In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik hat so unter anderen Professor Soetbeer verschiedentlich Berechnungen über das Volkseinkommen in Preufsen angestellt und zwar auf Grund der Ergebnisse der Einkommensteuer. Mit diesen letzteren wollen auch wir uns im nachfolgenden näher beschäftigen und für den preufsischen Staat das Einkommen seiner Bürger und die Verteilung desselben auf die einzelnen Bevölkerungsklassen für die Etatsjahre 1892/93—1895/96 feststellen.

Der 24. Juni 1891 brachte für Preufsen ein neues Einkommensteuergesetz. Ueber die Steuererträge, die durch dies Gesetz eingebracht worden sind, liegen uns umfangreiche Mitteilungen, die im Auftrage des Herrn Finanzministers vom Königl. statistischen Bureau bearbeitet sind, vor. Dieselben sollen als Grundlage für unsere Untersuchung verwandt werden. Die kurze Zeit, während welcher erst diese Erhebungen gemacht werden konnten, verhindert schon jetzt definitive Schlüsse über die Gestaltung des Volkseinkommens in Preufsen und über die Gründe für die Gestaltung und die Verteilung auf die einzelnen Bevölkerungsklassen zu ziehen. Immerhin wird es aber von Interesse sein, die genannte Untersuchung schon jetzt auszuführen, und dann später die Ergebnisse der kommenden Jahre mit den vorliegenden Zusammenstellungen zu vergleichen.

Bevor wir aber in die Untersuchung selbst eintreten, sei einiges über die angewandte Methode gesagt. Zunächst ist verschiedentlich einer Untersuchung, die das Volkseinkommen auf Grund der Einkommensteuerstatistik feststellen will, der Vorwurf der Unzuverlässigkeit und Ungenauigkeit gemacht worden [1]). Weil um der Steuer willen die Feststellung der

1) cf. Wolf, Sozialismus u. kapitalistische Gesellschaftsordnung. Stuttgart 1892. S. 149.

Einkommen vorgenommen würde, würden überall geringere Beträge angegeben, als Einkommen vorhanden seien. Um diese Ungenauigkeit zu umgehen, hat Soetbeer in den oben erwähnten Aufsätzen früherer Jahre zu den einzelnen Klassen der amtlichen Veranlagungen Zuschläge von 25 Proz. beziehungsweise 10 Proz. gemacht [1]). Fragen wir nun, ob es bei unserer gegenwärtigen Betrachtung gleichfalls geboten ist, derartige Modifikationen der erhobenen Statistik vorzunehmen.

Wenn überhaupt eine genaue Kontrolle der einzelnen Einkommen der Staatsbürger in Preufsen möglich ist, so geschieht sie unseres Erachtens durch die Einschätzungsarbeiten zur Einkommensteuer. Das Gesetz vom 24. Juni 1891 fordert von allen denjenigen Steuerpflichtigen, welche ein jährliches Einkommen von mehr als 3000 M. haben, als Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht, jedes Jahr eine genaue Angabe ihres Einkommens getrennt nach vier grofsen Einnahmequellen. Falsche oder unvollständige Angaben sind unter Strafe gestellt. Die Prüfung dieser Angaben erfolgt durch die Einschätzungskommissionen. Die Art und Weise nun der Zusammensetzung dieser Kommissionen aus den angesehendsten Bürgern bürgt dafür, dafs ihnen unter Zugrundlegung der Angaben der Censiten ein objektives Urteil über die Einkommen der Censiten ihres Bezirkes zusteht [2]). Auch die Einkommen der Censiten von weniger als 3000 M. werden durch diese Kommissionen geschätzt. Wir können deshalb mit Recht behaupten, dafs durch diese gesetzlichen Veranlagungen uns ein ziemlich genaues Bild von dem Einkommen der einzelnen preufsischen Bürger gegeben wird. Es wird demnach also nicht notwendig sein, dafs wir ein ähnliches Vorgehen, das ohnehin von sehr fragwürdigem Wert ist, wie es Soetbeer angestellt hat, einschlagen, sondern wir werden unserer Untersuchung die amtlich mitgeteilten Zahlen ohne jede Modifikation zu Grunde legen können. Freilich geschieht dies in dem Bewufstsein, dafs auf eine absolute Genauigkeit nicht gerechnet werden kann, denn falsche Angaben, teils absichtlich, teils aus Unkenntnis werden stets vorkommen, und die best informierte Kommission wird nicht überall in der Lage sein, die Unrichtigkeiten aufzudecken. Aber man kann annehmen, dafs dies mehr Ausnahme ist, und namentlich, dafs sich die Fehlerquellen ziemlich gleichmäfsig verteilen, so dafs die Zahlen sich besonders zur Vergleichung ausreichend verwerten lassen.

Unsere Untersuchung erstreckt sich nach zwei Richtungen hin, einmal soll das verschiedene Vorkommen der einzelnen Vermögensklassen, das andere Mal die Steuerlast, die auf diese Klassen sich verteilt, behandelt werden. Was die Einkommensklassen anbetrifft, so haben wir zwischen 7 verschiedenen zu unterscheiden. Wir folgen dabei den amtlichen statistischen Feststellungen. Der ersten Klasse gehören alle diejenigen Bürger an, deren Einkommen 900 M. jährlich nicht übersteigt; die folgenden Klassen werden begrenzt durch die jährlichen Einkommen

1) cf. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik N. F. XVIII S. 415 u. Soetbeer, Umfang u. Verteilung des Volkseinkommens in preufsischen Staaten 1879, Leipzig. — S. 33 ff.

2) cf. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 §§ 31—39.

1)	von	mehr	als	900—	3 000	M.
2)	„	„	„	3 000—	6 000	„
3)	„	„	„	6 000—	9 500	„
4)	„	„	„	9 500—	30 500	„
5)	„	„	„	30 500—	100 000	„
6)	„	„	„	100 000	M.	

Wir haben jedoch in den Klassen von mehr als 900—3000 M. und von mehr als 3000—6000 M. noch Unterabteilungen gemacht, weil unseres Erachtens die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Einkommen in diesen Klassen, wenn auch ziffermäfsig kleiner als in den übrigen, doch der wirtschaftlichen Bedeutung nach für die einzelnen Censiten infolge des kleineren Einkommens von wesentlich verschiedener Wirkung sein mufs, als dies in den übrigen Klassen mit gröfseren Einkommen der Fall ist.

Wir haben sodann unsere Berechnung für ganz Preufsen und für Stadt und Land angestellt. Allerdings darf man aus dieser letzteren Scheidung nicht Schlüsse über die Verteilung des Einkommens und die Steuerlast auf die Bevölkerung mit agrarischer Thätigkeit und industrieller Thätigkeit und den Handel ziehen, da die Stadtkreise oft auch ackerbautreibende Bevölkerung, das platte Land dagegen auch Industrie und Handel aufweist.

Das Gesetz vom 24. Juni 1891 zieht nun nicht nur die physischen Personen zur Einkommensteuer heran, sondern auch Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben. Wir machen deshalb gleichfalls bei unserer Abhandlung diesen Unterschied zwischen den physischen und den nicht physischen Personen. Am Schlufs der Abhandlung sollen dann noch die Einkommen nach den Einkommensquellen hin betrachtet und ein Vergleich zwischen der preufsischen und sächsischen Einkommensteuer angestellt werden.

Gehen wir zunächst auf das Verhältnis der steuerpflichtigen physischen Personen zu der Gesamtbevölkerung ein. Es betrug:

Im Etatsjahre	In Preufsen		In den Städten		Auf dem Lande	
	Seelenzahl	Anzahl der veranlagten Censiten (physische Personen)	Seelenzahl	Anzahl der veranlagten Censiten (physische Personen)	Seelenzahl	Anzahl der veranlagten Censiten (physische Personen)
1892/93	29 895 224	2 435 858	11 826 394	1 409 916	18 068 830	1 025 942
1893/94	30 080 017	2 479 778	11 942 159	1 444 566	18 137 858	1 035 212
1894/95	30 387 331	2 519 008	12 162 298	1 476 809	18 225 033	1 042 199
1895/96	30 812 583	2 603 292	12 450 513	1 541 453	18 362 070	1 061 839

Diese Zahlen zeigen nun zunächst, dafs von der gesamten ortsanwesenden Bevölkerung im Jahre 1892/93 nur 8,15 Proz., 1893/94 8,24 Proz., 1894/95 8,29 Proz. und 1895/96 8,45 Proz. zur Steuerzahlung herangezogen wurden. Die Steuerlast war jedoch nicht gleich auf Stadt und Land verteilt. 1892/93 wurden von der städtischen orts-

anwesenden Bevölkerung 11,92 Proz. und von der auf dem platten Lande anwesenden Bevölkerung 5,68 Proz. zur Steuerzahlung herangezogen. 1893/94 betrugen die entsprechenden Zahlen 12,10 Proz. und 5,71 Proz.; 1894/95 12,14 Proz. und 5,72 Proz. und 1895/96 12,38 Proz. und 5,78 Proz.

Sehen wir nun zu, welches die Gründe waren, aus denen ein so grofser Prozentsatz der Bevölkerung von der Steuerzahlung befreit wurde.

Es unterlagen der Einkommensteuer nicht:

Im jtats-Eahre	In Preufsen			In den Städten			Auf dem platten Lande		
	gemäfs Art. 38 Nr. 1a bis c der Anweisung	Weil d. steuerpflichtige Einkommen d. Betrag v. 900 M. nichtübersteigt	Summe der Spalte 2 und 3	gemäfs Art. 38 Nr. 1a bis c der Anweisung	Weil d. steuerpflichtige Einkommen d. Betrag v. 900 M. nichtübersteigt	Summe der Spalte 5 und 6	gemäfs Art. 38 Nr. 1a bis c der Anweisung	Weil d. steuerpflichtige Einkommen d. Betrag v. 900 M. nichtübersteigt	Summe der Spalte 8 und 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1892/93	6832	20 945 227	20 952 059	5162	7 284 099	7 289 261	1670	13 661 128	13 662 798
1893/94	5808	21 049 260	21 055 068	4611	7 328 871	7 333 482	1197	13 720 389	13 721 586
1894/95	6881	21 233 024	21 239 905	5239	7 454 474	7 459 713	1642	13 778 550	13 780 192
1895/96	7459	21 165 032	21 172 491	5775	7 504 309	7 510 084	1684	13 660 723	13 662 407

Dazu kommen physische Personen, welche freigestellt sind:

Im Etatsjahre	In Preufsen		In den Städten		Auf dem Lande	
	Gemäfs § 18 des Gesetzes	Gemäfs § 19 des Gesetzes	Gemäfs § 18 des Gesetzes	Gemäfs § 19 des Gesetzes	Gemäfs § 18 des Gesetzes	Gemäfs § 19 des Gesetzes
1892/93	154 566	4430	75 393	1935	79 173	2495
1893/94	159 381	5278	77 350	2219	82 031	3059
1894/95	171 133	6399	79 313	2785	91 820	3614
1895/96	184 282	7487	84 635	3536	99 647	3951

Setzen wir diese Angaben in prozentualisches Verhältnis zu der Anzahl der gesamten ortsanwesenden Bevölkerung, so erhalten wir folgendes Resultat:

Es unterlagen in Prozenten zur gesamten ortsanwesenden Bevölkerung der Einkommensteuer nicht:

Im Etats-jahre	In Preufsen			In den Städten			Auf dem platten Lande		
	Gemäfs Art. 38 Nr. 1a bis c der Anweisung	Weil d. steuerpflichtige Einkommen d. Betrag v. 900 M. nichtübersteigt	Summe der Spalte 2 und 3	Gemäfs Art. 38 Nr. 1a bis c der Anweisung	Weil d. steuerpflichtige Einkommen d. Betrag v. 900 M. nichtübersteigt	Summe der Spalte 5 und 6	Gemäfs Art. 38 Nr. 1a bis c der Anweisung	Weil d. steuerpflichtige Einkommen d. Betrag v. 900 M. nichtübersteigt	Summe der Spalte 8 und 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1892/93	0,02	70,06	70,08	0,04	61,59	61,63	0,004	75,61	75,61
1893/94	0,02	69,98	70,00	0,04	61,37	61,41	0,001	75,65	75,65
1894/95	0,02	69,88	69,90	0,04	61,29	61,33	0,009	75,60	75,61
1895/96	0,02	68,69	68,71	0,04	60,27	60,31	0,009	74,40	74,41

Dazu kommen in Prozenten zur gesamten ortsanwesenden Bevölkerung physische Personen, welche freigestellt sind:

Im Etatsjahre	In Preufsen		In den Städten		Auf dem platten Lande	
	Gemäfs § 18 des Gesetzes	Gemäfs § 19 des Gesetzes	Gemäfs § 18 des Gesetzes	Gemäfs § 19 des Gesetzes	Gemäfs § 18 des Gesetzes	Gemäfs § 19 des Gesetzes
1892/93	0,52	0,02	0,64	0,02	0.44	0.01
1893/94	0,53	0,02	0,65	0,02	0,45	0 02
1894/95	0,56	0,02	0,65	0,02	0,50	0,02
1895/96	0.59	0,02	0,68	0,03	0,54	0,02

Die im Artikel 38 No. 1 a bis c [1]) bezeichneten und von der Einkommensteuer befreiten Personen sind nur ein ganz geringer Prozentsatz, der im

1) Art. 38 No. 1 a bis c lautet: Von der Aufnahme in die Steuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichnis aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie:

a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und aufserhalb Preufsens, aber innerhalb des Deutschen Reiches, oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem aufserpreufsischen Heimatsstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie

b) Ausländer sind und sich in Preufsen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preufsen noch nicht begründet haben, oder weil sie

c) zu dem im § 3 des Einkommen- und § 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

§ 3 des Einkommensteuergesetzes lautet: Von der Einkommensteuer sind befreit:

1) Die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;

2) die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;

3) die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;

4) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu No. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 2 des Einkommensteuergesetzes lautet: Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen:

a) aus den von der Preufsischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;

b) aus Preufsischem Grundbesitz und aus Preufsischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

§ 3 des Ergänzungssteuergesetzes lautet: Befreit von der Ergänzungssteuer sind die gemäfs § 3 des Einkommensteuergesetzes zu No. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen. — Die Befreiungen zu No. 3 und 4 daselbst erstrecken sich nicht auf das im § 2 zu II bezeichneten Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 2 II des Ergänzungssteuergesetzes lautet: Der Einkommensteuer unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen nach dem Werte

wesentlichen während der 4 Jahre unverändert geblieben ist. Dagegen macht die Anzahl derjenigen, die von der Einkommenstener befreit ist, weil das Gesamteinkommen jährlich 900 M. nicht übersteigt, einen grofsen Prozentsatz der ortsanwesenden Bevölkerung aus, der auf dem Lande noch gröfser ist, als in den Städten. In ganz Preufsen hat allerdings dieser Prozentsatz sich während dieser 4 Etatsjahre verringert. Dasselbe kann auch von den Städten gesagt werden. Auf dem Lande dagegen haben wir 1893/94 eine Zunahme gegen 1892/93, während der Prozentsatz 1894/95 wieder auf denselben Punkt zurückgeht, auf dem er 1892/93 stand und 1895/6 noch weiter herabgeht. Die gemäfs des § 18 des Gesetzes [1]) von der Einkommensteuer befreite Anzahl der Bevölkerung hat sich sowohl in ganz Preufsen, wie in den Städten und dem Lande von Jahr zu Jahr gesteigert. Dagegen hat sich der Prozentsatz derjenigen, die gemäfs § 19 [2]) keiner Einkommensteuer unterliegen, nicht wesentlich verändert.

Wenden wir uns nun der Betrachtung zu, von welchem Einkommen die oben angegebenen Censiten zur Einkommensteuer herangezogen werden, und zwar mögen zunächst die ins Auge gefafst werden, die zu einem Einkommen von mehr als 900 M. bis einschliefslich 3000 M. veranlagt sind.

(Siehe Tabelle auf SS. 54 u. 55.)

Haben wir in dieser Tabelle die absoluten Zahlen gegeben, so sollen nunmehr in der nachfolgenden Tabelle diese Angaben zu der oben gegebenen Anzahl der sämtlichen Censiten in prozentualisches Verhältnis gesetzt werden.

(Siehe Tabelle auf S. 54.)

Es zeigt diese Tabelle, wie ungeheuer grofs der Prozentsatz derjenigen Censiten ist, die nur ein Einkommen von 900—3000 M. haben. Es beträgt derselbe 87 beziehungsweise 87,1, 87,2 und 87,5 Proz. in den einzelnen

---

a) ihres Preufsischen Grundbesitzes,

b) ihres dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, einschliefslich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preufsen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

1) § 18 des Einkommensteuergesetzes lautet: Für jedes nicht nach § 11 selbständig zu beanlagende Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht, mit der Mafsgabe, dafs bei Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäfsigung um eine Stufe stattfindet.

Nach § 11 sind selbständig zu veranlagen:

1) Ehefrauen, wenn sie dauernd vom Ehemann getrennt leben;

2) Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschlufs der Beihilfe in dem Geschäfte des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen.

2) § 19 des Einkommensteuergesetzes lautet: Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, dafs bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 M. eine Ermäfsigung der vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens 3 Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich aufsergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

Gröfse des Einkommens	Anzahl der Censiten in Preufsen			
	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
über 900—1050	658 811	697 934	717 686	762 624
„ 1050—1200	437 003	428 673	424 950	432 192
„ 1200—1350	234 756	228 923	232 396	239 032
„ 1350—1500	193 459	195 555	197 974	203 134
„ 1500—1650	123 133	124 528	125 779	127 922
„ 1650—1800	120 331	122 369	124 215	125 790
„ 1800—2100	128 037	130 818	133 074	135 578
„ 2100—2400	106 087	107 990	109 912	113 357
„ 2400—2700	71 024	74 254	79 032	82 868
„ 2700—3000	46 328	49 417	52 694	56 501
900—3000	2 118 969	2 160 461	2 197 712	2 278 998

Prozentualisches Verhältnis der Censiten der einzelnen Einkommensklassen zur Gesamtzahl der Censiten.

Gröfse des Einkommens	In Preufsen				In den Städten				Auf dem Lande			
	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6
über 900—1050	27.0	28,1	28,5	29,3	24,5	25.0	25,2	26,1	30,5	32.5	33,2	33,9
„ 1050—1200	17,9	17,3	16,9	16,6	16,3	15,7	15,4	15,3	20.2	19,5	18,9	18,5
„ 1200—1350	9,6	9,2	9.2	9.2	8,2	8.3	8,3	8.3	11,6	10,5	10 5	10,4
„ 1350—1500	7,9	7,9	7,9	7.8	8,2	8,1	8,0	7,9	7,6	7,6	7,6	7,6
„ 1500—1650	5,1	5,0	5,0	4.9	4,8	4.8	4,8	4.7	5,4	5,3	5.3	5.2
„ 1650—1800	4,9	4,9	4.9	4,8	5.3	5.3	5.3	5,1	4,4	4.4	4.4	4,4
„ 1800—2100	5,3	5,3	5,3	5,2	5,5	5,6	5,7	5,5	4,9	4,8	4,7	4,7
„ 2100—2400	4,4	4.4	4,4	4,3	4,9	4,9	4,9	4,9	3,6	3.6	3 6	3.6
„ 2400—2700	2,9	3,0	3,1	3.2	3,2	3.3	3,5	3.5	2.5	2,6	2,7	2,7
„ 2700—3000	1.9	2.0	2.1	2,2	2.3	2,4	2.5	2.6	1.4	1.5	1.5	1.6
über 900—3000	87	87,1	87,2	87,5	83.1	83,4	83,6	84,0	92,3	92,3	92,5	92 6

Jahren von 1892/93 bis 1895/96. Was nun den Unterschied zwischen Stadt und Land anbetrifft, so ist der Prozentsatz dieser geringen Einkommen auf dem Lande gröfser als in den Städten. In den Städten beträgt er für die 4 Jahre 83,1, 83,4 83,6, und 84,0 Proz., auf dem Lande dagegen 92,3, 92,3, 92,5 und 92,6 Proz. Ein Vergleich zwischen den einzelnen Jahren zeigt nun, dafs sich der Prozentsatz dieser Censiten, wenn auch nur unbedeutend, so doch gesteigert hat.

Betrachten wir nun die einzelnen Klassen innerhalb der Einkommensgrenzen von 900 und 3000 M., so finden wir, dafs von den 10 Einkommensstufen, die unterschieden sind, diejenige von 900—1050 M. den bei weitem gröfsten Raum einnimmt. Das prozentuale Verhältnis zu der Gesamtzahl der Censiten beträgt in den 4 Jahren 27,0, 28,1 28,5 und 29,3 Proz. Bedeutend kleiner sind sodann die Prozentzahlen für die Einkommensklassen von über 1050—1200 M. Es betragen dieselben in den 4 Jahren 17,9, 17,3 und 16,9 und 16,6 Proz. Ebenso ist auch der Unterschied zwischen der Klasse von 1050—1200 M. und der von

Anzahl der Censiten in den Städten				Anzahl der Censiten auf dem Lande			
1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
345 440	361 201	371 918	402 909	313 371	336 733	345 768	359 715
229 263	227 064	227 542	235 233	207 740	201 609	197 408	196 959
116 018	119 959	123 075	128 755	118 738	108 964	109 321	110 277
114 993	117 350	118 871	122 387	78 466	78 205	79 103	80 747
67 849	69 328	70 446	72 187	55 284	55 200	55 333	55 735
75 171	76 911	77 935	79 190	45 160	45 458	46 280	46 600
78 025	80 814	85 643	85 410	50 012	50 004	49 431	50 168
68 690	70 405	72 158	74 768	37 397	37 585	37 754	38 589
44 940	47 342	51 262	54 316	26 084	26 912	27 770	28 552
31 771	34 215	37 256	39 981	14 557	15 202	15 438	16 520
1 172 160	1 204 589	1 234 106	1 295 136	946 809	955 872	963 606	983 862

1200—1350 M. ein erheblicher. Die Prozentzahlen für letztere sind für 1892/93 9,6 und für 1893/94—1895/96 9,2 Proz. Von dieser Klasse an sind nun die Unterschiede nicht mehr so erheblich als in den ersteren. Wie die Tabelle zeigt, finden wir für die nun folgenden 7 Einkommensstufen von 1350—3000 M. ein allmähliches Abnehmen der Prozentzahlen von 7,9 Proz. für die 3 ersten Jahre und 7,8 für 1895/96 auf 1,9, 2,0, 2,1 und 2,2 Proz. für die einzelnen 4 Jahre; nur die Einkommensstufe von 1800—2100 M. unterbricht diese allmähliche Abnahme und zeigt eine höhere Prozentzahl als die beiden nächst niedrigen Einkommensstufen von 1500—1650 M. und 1650—1800 M. Dies letztere hat jedoch seinen Grund darin, dafs die Einkommensstufe von 1800 bis 2100 M. als Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Einkommen wie die dann folgenden Klassen 300 M. aufweist, während bei den vorhergehenden diese Differenz eine geringere ist.

Wir hatten gesehen, dafs die Censiten mit dem geringen Einkommen von 900—3000 M. auf dem Lande stärker vertreten waren als in den Städten. Ebenso finden wir nun auch innerhalb dieser Einkommensgrenzen für die geringeren Einkommen auf dem Lande gröfsere Prozentzahlen als in den Städten, während in den Städten die gröfseren Einkommen in gröfserer Zahl vorkommen als auf dem Lande. Und zwar haben wir für die ersten fünf Einkommensklassen von 900—1650 M. auf dem Lande die gröfseren Prozentzahlen, während wir für die letzten 5 Einkommensklassen von 1650—3000 M. in den Städten die gröfseren Prozentzahlen haben. Der Unterschied zwischen den einzelnen Vermögensklassen hinsichtlich der Häufigkeit ihres Vorkommens ist in den Städten, sowohl wie auf dem Lande ein ähnlicher wie in ganz Preufsen. Wir haben auch hier zwischen den niedrigsten 3 Einkommensklassen in den Prozentzahlen einen ziemlich bedeutenden Unterschied, während zwischen den übrigen 7 Klassen die Abnahme keine so starke ist. Nur in den Städten herrscht im Vergleich zu ganz Preufsen der Unterschied, dafs diese Abnahme der Prozentzahl, die das Vorkommen der Einkommen angeben, durch die beiden Einkommensklassen von 1650—1800 und von 1800—2100 M. unter-

brochen wird, während dies auf dem Lande nur bei den Klassen von 1800—2100 M., wie in ganz Preufsen, der Fall ist. Jedoch hat dies auch seinen Grund, wie schon oben angegeben, in der methodischen Zusammenstellung der einzelnen Klassen. Der Unterschied zwischen den 4 Etatsjahren hinsichtlich der Anzahl der zu den einzelnen Klassen gehörigen Censiten ist nun folgender: Die Klasse der Censiten mit einem veranlagten Einkommen von 900—1050 M. hat von Jahr zu Jahr sowohl in Preufsen, wie in den Städten und auf dem Lande zugenommen. Das Entgegengesetzte ist bei der nächstfolgenden Klasse von 1050 bis 1200 M. der Fall. Wir haben hier überall eine Abnahme. Dasselbe Ergebnis zeigen die Zahlen der Klassen 1200—1350 M. für Preufsen und für das Land, während die Städte in den Etatsjahren 1893/94 und 1894/95 eine etwas höhere Prozentzahl zeigen als 1892/93, 1895/96 haben wir dagegen im Vergleich zu 1892/93 eine Abnahme. Die Prozentzahl der Censiten der nächstfolgenden Klasse von 1350—1500 M. ist in ganz Preufsen mit Ausnahme von 1895/96, in welchem Jahre wir eine unbedeutende Abnahme haben und auf dem Lande konstant geblieben, während in den Städten von 1892/93—1895/96 eine geringe Abnahme stattgefunden hat. Dagegen bleibt umgekehrt die Prozentzahl der Censiten der Klasse mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 1500—1650 M. in den Städten mit Ausnahme von 1895/96 konstant, während auf dem Lande und in ganz Preufsen die Jahre 1893/94, 1894/95 und 1895/96 gegen das Vorjahr eine Abnahme zeigen. Die Prozentzahlen für die Einkommensklassen von 1650—1800 M. sind in allen 3 ersten Etatsjahren sowohl in Preufsen, wie in den Städten und in allen 4 Jahren auf dem Lande konstant geblieben. In Preufsen und in den Städten zeigt das letzte Jahr eine geringe Abnahme. Dasselbe ist für die Zahlen der Klasse von 2100—2400 M. zu sagen. Hier haben wir im allgemeinen ein Konstantbleiben der Zahlen. Eine geringe Abnahme zeigt nur ganz Preufsen im letzten Jahre. Konstant sind auch für Preufsen bis auf das letzte Jahr die Zahlen der Klasse von 1800—2100 M. geblieben. In den Städten finden wir dagegen für diese Klasse in den ersten 3 Jahren von Jahr zu Jahr eine gleichmäfsige Steigerung, nur das letzte Jahr zeigt eine Abnahme; auf dem Lande dagegen eine gleichmäfsige Abnahme bis 1894/95. Die beiden letzten Klassen zeigen nun in allen Jahren sowohl in Preufsen, wie auf dem Lande und in den Städten eine allmähliche Zunahme.

Betrachten wir nun in derselben Weise wie bisher auch die einzelnen Stufen der Einkommensklassen von über 3000 bis 6000 M. Zunächst haben wir hier einen Unterschied zu machen zwischen denjenigen, welche ein Einkommen von mehr als 3000 M. haben, aber mit einem Steuersatz von weniger als 60 M. herangezogen werden, und denen, die ein Einkommen über 3000 M. haben und einen Steuersatz von wenigstens 60 M. entrichten. Nach den der Untersuchung zu Grunde liegenden Mitteilungen betrug die Anzahl der Censiten, welche ein Einkommen von über 3000 M. haben

I.

Im Etatsjahre	In Preufsen			In den Städten			Auf dem Lande		
	bei dem jährlichen Steuersatz von			bei dem jährlichen Steuersatz von			bei dem jährlichen Steuersatz von		
	36 M.	44 M.	52 M.	36 M	44 M.	52 M.	36 M.	44 M.	52 M.
1892/93	197	831	3493	170	647	2584	27	184	909
1893/94	186	892	4019	149	697	2834	37	195	1185
1894/95	144	956	4408	114	719	3043	30	237	1365
1895/96	197	1058	4651	159	803	3232	38	255	1419

In Prozenten zur Gesamtzahl der Censiten gesetzt, erhalten wir folgende Tabelle:

Im Etatsjahre	In Preufsen			In den Städten			Auf dem Lande		
	bei dem jährlichen Steuersatz von			bei dem jährlichen Steuersatz von			bei dem jährlichen Steuersatz von		
	36 M.	44 M.	52 M.	36 M.	44 M.	52 M.	36 M.	44 M.	52 M.
1892/93	0,008	0,034	0,143	0,012	0 046	0,183	0.003	0,018	0,089
1893/94	0,008	0,036	0.162	0.010	0,048	0 211	0 004	0 019	0.114
1894/95	0,006	0,038	0.175	0,008	0 049	0,206	0 003	0.023	0,131
1895/96	0,008	0,046	0.178	0,010	0.052	0.209	0,004	0,024	0,134

Es zeigt nun diese Tabelle, dafs in Preufsen die Censiten, welche bei einem Einkommen von mehr als 3000 M. zu 44 M. und 52 M. Steuern veranlagt sind, von Jahr zu Jahr zugenommen haben. Dagegen ist die Zahl der Censiten, welche bei demselben Einkommen mit 36 M. Steuer veranlagt sind, von 1892/93 zu 1893/94 konstant geblieben, hat dann aber auf 1894/95 abgenommen und zeigt 1895/96 wieder denselben Prozentsatz wie 1892/93. Diese letzte Klasse war in den Städten stärker vertreten als auf dem Lande. Dasselbe mufs auch von den beiden anderen Klassen gesagt werden. Die Veränderung während der 4 Etatsjahre war in den Städten und auf dem Lande folgende: In den Städten nahm die Prozentzahl der Censiten, welche 36 M. Steuern entrichtet haben, von Jahr zu Jahr ab bis auf das Jahr 1895/96, in welchem wir wieder eine Zunahme haben, während die Prozentzahl derjenigen, welche zu 44 M. veranlagt sind, ständig zunahm. Dasselbe mufs auch von den 52 M. zahlenden Censiten für die Jahre 1892/93 zu 1893/94 gesagt werden. 1894/95 und 1895/96 dagegen bleibt die Prozentzahl dieser Klasse hinter dem Vorjahre zurück, ist aber gröfser als 1892/93. Auf dem Lande haben wir von Jahr zu Jahr eine Steigerung der Prozentzahlen der Censiten, welche 44 M. und 52 M. Steuern zu entrichten haben. Die Prozentzahl derjenigen Censiten, welche 36 M. Steuern entrichten, steigt von 1892/93 zu 1893/94, ist 1894/95 dann wieder so grofs als 1892/93 und 1895/96 so grofs wie 1893/94.

II.

Anzahl der Censiten mit einem Einkommen von 3000—6000 M. und einem Steuersatz von wenigstens 60 M.

Einkommensklasse	Anzahl der Censiten in Preufsen				Anzahl der Censiten in den Städten				Anzahl der Censiten auf de Lande			
	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1895/
über												
3000—3300	41 671	42 936	43 114	43 227	27 385	28 343	28 633	28 878	14 286	14 593	14 481	14 34
3300—3600	32 458	33 327	33 284	33 399	22 602	23 375	23 524	23 759	9 856	9 952	9 760	9 64
3600—3900	25 092	25 851	25 772	26 626	17 586	18 335	18 282	19 134	7 506	7 516	7 490	7 49
3900—4200	23 056	22 978	23 208	23 244	16 854	16 784	17 168	17 282	6 202	6 194	6 040	5 96
4200 - 4500	19 255	19 381	19 757	19 841	14 183	14 247	14 552	14 725	5 072	5 134	5 205	5 11
4500—5000	24 319	24 371	24 185	24 438	18 132	18 325	18 368	18 640	6 187	6 046	5 817	5 79
5000—5500	18 662	18 937	19 213	19 392	14 200	14 474	14 776	15 026	4 462	4 463	4 437	4 36
5500—6000	15 680	15 690	15 661	15 937	12 278	12 277	12 327	12 560	3 402	3 413	3 334	3 37
3000—6000	200 193	203 471	204 194	206 104	143 220	146 160	147 630	150 004	56 973	57 311	56 564	56 10

Bringt diese Tabelle die obsoluten Zahlen, so soll die nachfolgende wiederum ein Bild von dem prozentualen Verhältnis dieser Einkommensklassen zu der Gesamtanzahl der Censiten geben.

Auf 100 Censiten kommen Censiten der einzelnen Vermögensklassen.

Einkommensklasse	In Preufsen				In den Städten				Auf dem Lande			
	1892/3	1892/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1895/
über 3000—3300	1.71	1,73	1,71	1,66	1.94	1,96	1,94	1.87	1,39	1,41	1 39	1,35
„ 3300—3600	1.33	1,34	1,32	1.28	1,60	1,62	1,59	1,54	0.96	0,96	0,94	0.91
„ 3600—3900	1,03	1,04	1,02	1,02	1,25	1,27	1,24	1,24	0,73	0,73	0,72	0.70
„ 3900—4200	0,95	0.93	0,92	0,89	1,20	1,16	1,16	1.12	0.60	0,60	0,58	0.56
„ 4200—4500	0,79	0.78	0,78	0,76	1.01	0,99	0,99	0,96	0,49	0,50	0,50	0,48
„ 4500—5000	1,00	0.98	0.96	0 94	1.29	1,27	1,24	1,21	0,60	0.58	0.56	0.55
„ 5000—5500	0,77	0,76	0,76	0,74	1,01	1,00	1,00	0.97	0.43	0,43	0,43	0.41
„ 5500—6000	0.64	0.63	0,62	0.62	0,87	0,85	0.83	0,81	0,33	0,33	0.32	0,32
über 3000 - 6000	8,22	8,21	8,11	7,91	10,16	10,12	9.99	9,73	5,55	5.54	5.43	5,28

Es zeigt diese Tabelle für die Klasse der Censiten mit einem Einkommen von 3000—6000 M. von Jahr zu Jahr eine Abnahme der Prozentzahlen. Was nun den Unterschied zwischen Stadt und Land anbetrifft, so ist der Prozentsatz dieser Censiten in den Städten ein bedeutend gröfserer als auf dem Lande. Ueber die einzelnen Einkommensstufen innerhalb dieser Klasse ist nun zu bemerken, dafs die Prozentzahlen für dieselben allmählich von der ersten Stufe mit einem Einkommen von mehr als 3000—3300 M. immer kleiner werden. Diese Abnahme jedoch wird in Preufsen und auf dem platten Lande durch die Stufen mit einem Einkommen von 4500—5000 M. und für die Städte durch die beiden Stufen mit einem Einkommen von mehr als 4500—5000 M. und von mehr als 5000—5500 M. unterbrochen. Der Grund hierfür scheint uns aber wiederum hier nur in der Gruppierung der einzelnen Stufen zu liegen.

Der Unterschied zwischen den 4 Etatsjahren für die einzelnen Stufen entspricht im wesentlichen dem Gesamtresultat der Hauptklasse; denn wir haben besonders bei den gröfseren Einkommen eine Abnahme oder stellenweis auch ein Konstantbleiben von Jahr zu Jahr zu verzeichnen. Nur bei den niedrigeren Einkommensstufen von mehr als 3000—3300 M., von mehr als 3300—3600 M. und von mehr als 3600—3900 M. haben wir im Jahre 1893/94 gegen das Vorjahr eine Zunahme. Dies letztere ist auch auf dem Lande für die Stufe von mehr als 4200—4500 M. zu sagen.

Wenden wir uns nach diesen Betrachtungen den noch übrigen 4 Einkommensklassen zu. Die amtlichen Mitteilungen weisen über dieselben nachfolgende Zahlen auf:

Gröfse des Vermögens M.	Anzahl der Censiten in Preufsen				Anzahl der Censiten in den Städten				Anzahl der Censiten auf dem Lande			
	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6
über 6 000— 9 500	55 561	55 126	55 996	56 387	44 307	44 063	45 006	45 541	11 254	11 063	10 990	10 846
9 500— 30 500	46 092	45 390	45 551	45 757	38 254	37 696	37 931	38 188	7 838	7 694	7 620	7 569
30 500—100 000	9 034	8 742	8 684	8 798	7 380	7 166	7 157	7 296	1 654	1 576	1 527	1 502
über 100 000	1 658	1 579	1 527	1 591	1 337	1 284	1 227	1 284	321	295	300	307

Setzen wir die Zahlen dieser Tabelle in prozentualisches Verhältnis zur Gesamtzahl der Censiten, so erhalten wir folgendes Resultat:

Gröfse des Vermögens M.	Anzahl der Censiten in Preufsen				Anzahl der Censiten in den Städten				Anzahl der Censiten auf dem Lande			
	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1885/6
über 6 000— 9 500	2.28	2,22	2,22	2.17	3.14	3,05	3.05	2.95	1,10	1,07	1,06	1.02
9 500— 30 500	1,89	1.83	1.81	1,76	2,71	2.61	2.57	2,48	0,76	0.74	0.73	0,71
30 500—100 000	0,37	0.35	0.34	0,34	0 52	0,50	0.48	0,47	0.16	0.15	0,15	0,14
über 100 000	0 07	0,06	0,06	0,06	0 09	0,09	0.08	0,08	0,03	0,03	0,03	0,03

Naturgemäfs werden die Prozentzahlen für die Censiten, wie diese Tabelle zeigt, mit dem Gröfserwerden der Einkommen immer geringer Häufiger ist nun das Vorkommen dieser mittleren und grofsen Einkommen in den Städten als auf dem Lande. Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen den einzelnen Etatsjahren mufs sodann konstatiert werden, dafs wir in der Mehrzahl der Fälle von Jahr zu Jahr eine Abnahme haben, in geringeren Fällen ein Gleichbleiben. Eine Zunahme kann nirgends verzeichnet werden.

Das Endresultat dieser Untersuchungen über die Anzahl der Censiten in den einzelnen Einkommensklassen ist nun, dafs die Censiten mit dem mittleren Einkommen von 900—3000 M. von allen Censiten den bei weitem gröfsten Prozentsatz ausmachen, also eine ganz enorme Rolle im Volkseinkommen spielen. Die folgende Einkommensklasse kommt sodann viel seltener vor, wenn sie auch wieder unter den Einkommen von mehr als 3000 M., die bei weitem gröfste Anzahl Censiten aufweist. Die übrigen Klassen, die im Vergleich zu diesen beiden

eine geringere Anzahl Censiten aufweisen, werden mit dem Gröfserwerden des Einkommens immer kleiner.

Wir hatten ferner gezeigt, dafs der Unterschied zwischen den 4 Etatsjahren der ist, dafs die Anzahl der Censiten überhaupt und ebenso die Anzahl der Censiten in der Klasse von mehr als 900—3000 M. zunimmt, dagegen die Anzahl der Censiten in den übrigen Klassen abnimmt oder konstant bleibt. Dieser Gestaltung der Ziffern möchten wir jedoch keine weitere Bedeutung beilegen, da es sich ja bei der kurzen Zeit, während welcher die Erhebungen gemacht sind, nicht feststellen läfst, ob diese Verschiebung in der That auf Veränderungen im Volkseinkommen oder nur auf Veränderungen in der Einschätzung zurückzuführen sind.

Wenden wir uns nunmehr der Betrachtung zu, welche Steuersummen von den einzelnen Bevölkerungsklassen aufgebracht wurden. Es betrug die aufgebrachte Steuer in Mark gesondert nach den einzelnen Einkommensklassen:

Einkommensklassen	In Preufsen			
	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
über 900— 3 000	32 835 099	33 498 157	34 257 573	35 408 916
„ 3 000— 6 000	18 728 248	19 013 270	19 098 838	19 298 535
„ 6 000— 9 500	11 223 980	11 125 590	11 277 924	11 368 601
„ 9 500— 30 500	21 442 738	21 031 088	21 041 082	21 115 132
„ 30 500—100 000	15 627 740	15 117 840	15 011 700	15 113 100
über 100 000	14 928 300	14 012 000	13 585 200	14 212 000
Summa	114 786 105	113 797 945	114 272 317	116 516 284

Was nun den Gesamtsteuerbetrag anbetrifft, so hat er in Preufsen 1893/94 im Vergleich zu 1892/93 um 988 160 M. abgenommen, steigt sodann aber im Etatsjahr 1894/95 wieder um 474 372 M., so dafs der Rückgang gegen 1892/93 nur 513 788 M. beträgt. 1895/96 ist er dann wieder 1 730 179 M. gröfser als 1892/93. Es verteilt sich diese aufgebrachte Steuersumme nicht gleichmäfsig auf Stadt und Land. 1892/93 wurde von den Städten 73,46 Proz. und von dem Lande 26,54 Proz. der Gesamtsumme aufgebracht. Für die drei folgenden Jahre waren die Prozentzahlen für die Städte 73,61 Proz., 73,89 und 74,10 Proz., für das Land 26,39 Proz., 26,11 Proz. und 25,81 Proz. Die Veränderung in der aufgebrachten Steuersumme für die 4 Etatsjahre ist nun in den Städten die, dafs von 1892/93 zu 1893/94 eine Abnahme von 551 567 M. stattfindet, 1894/95 erhöht sich die Summe wieder um 116 566 M. und 1895/96 um 2 134 147 M. gegen das Etatsjahr 1892/93. Auf dem platten Lande haben wir dagegen eine ständige Abnahme; sie betrug von 1892/93 zu 1893/94 436 593 M., von 1893/94 zu 1894/95 193 761 M.; 1895/96 ist die Steuersumme wieder gröfser als in den beiden Vorjahren, jedoch um 403 968 M. kleiner als 1892/93.

Legen wir uns nun die Frage vor, ob wir aus dem Rückgang der Steuersumme für 1892/93 auf 1893/94 in Preufsen und in den Städten

und ebenso für die beiden mittelsten Etatsjahre auf dem platten Lande auf einen Rückgang des Volkseinkommens schliefsen dürfen.

Wir möchten diese Frage mit „nein" beantworten.

Vergegenwärtigen wir uns, dafs die der Untersuchung zu Grunde liegenden Ziffern diejenigen sind, welche bei der Veranlagung in erster Instanz sich ergeben haben. Es sind also diejenigen Veränderungen, welche durch die Einlegung von Berufungen und Beschwerden an dem Veranlagungssoll hervorgebracht worden sind, nicht berücksichtigt. In dem Jahre 1892/93 sind nun 320 653 Berufungen und 13 556 Beschwerden, im Jahre 1893/94 dagegen 260 810 Berufungen und 12 136 Beschwerden eingegangen. Da nun 1892/93 das erste Jahr der Einschätzung war, im folgenden dagegen die Berufungen und Beschwerden abgenommen haben, so werden wir wohl annehmen dürfen, dafs im ersten Jahre noch hie und da zu hohe Einschätzungen stattgefunden haben. Jenen Rückgang dürfen wir also nicht unbedingt dahin auslegen, dafs das Volkseinkommen in

In den Städten				auf dem Lande			
1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1892/93	1893 94	1894/95	1895/96
19 268 453	19 885 506	20 547 359	21 420 944	13 566 646	13 612 651	13 710 214	13 987 972
13 613 666	13 866 276	14 014 246	14 249 334	5 114 582	5 146 994	5 084 592	5 049 201
8 980 994	8 918 206	9 087 558	9 208 444	2 242 986	2 207 384	2 190 366	2 160 157
17 833 154	17 491 112	17 520 030	17 619 832	3 609 584	3 539 976	3 521 052	3 495 300
12 636 540	12 284 340	12 272 980	12 480 400	2 991 200	2 833 500	2 738 720	2 632 700
11 982 200	11 318 000	10 989 400	11 470 200	2 946 100	2 694 000	2 595 800	2 741 800
84 315 007	83 763 440	84 431 573	86 449 154	30 471 098	30 034 505	29 840 744	30 067 130

Preufsen von 1892/93 zu 1893/94 abgenommen habe, zumal da wir im vierten Jahre unserer Betrachtung wieder eine Zunahme in der Steuersumme haben.

Wenden wir uns nun wieder den einzelnen Einkommensklassen zu. Wir geben zunächst eine Uebersicht über das prozentualische Verhältnis der aufgebrachten Steuersummen der einzelnen Klassen zur Gesamtsteuersumme.

Einkommensklassen	Prozentualisches Verhältnis der einzelnen Steuersummen zur Gesamtsumme											
	in Preufsen				in den Städten				auf dem platten Lande			
	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6	1892/3	1893/4	1894/5	1895/6
über 900— 3 000	28,61	29,44	29,98	30,39	22,85	23,74	24,34	24,78	44,52	45.32	45.94	46,52
000— 6 000	16 32	16,71	16,71	16,56	16,15	16,55	16,60	16,48	16,79	17 14	17.04	16 79
000— 9 500	9,78	9,78	9,87	9,76	10.65	10,65	10,76	10,65	7,36	7.35	7,34	7.18
500— 30 500	18,68	18.48	18,41	18,12	21,15	20,88	20,75	20 38	11.85	11.79	11,80	11,62
500 —100 000	13,61	13,28	13,14	12.97	14,99	14,67	14,54	14,44	9,82	9.43	9,18	8,76
über 100 000	13,01	12,31	11,89	12,20	14,21	13,51	13,02	13,27	9,67	8,97	8,70	9,12

Es zeigt diese Tabelle, dafs in Preufsen die Klassen mit dem Einkommen von über 900—3000 M. einen gröfseren Teil der Steuer auf-

bringen als die übrigen Klassen. Sodann ist diejenige Klasse, welche den nächst folgenden höchsten Steuersatz aufbringt, die Klasse mit dem Einkommen von 9500—30 500 M. An dritter Stelle mufs die Klasse mit einem Einkommen von mehr als 3000—6000 M. genannt werden. Es folgen sodann die Einkommensklassen mit mehr als 30 500—100 000 und über 100 000. Den geringsten Anteil an der aufzubringenden Steuer hat die Klasse mit einem Einkommen von 6000—9500 M. In den Städten ist die Beteiligung der einzelnen Klassen an dem Aufbringen der Steuersumme eine gleiche wie in ganz Preufsen; anders dagegen liegen die Verhältnisse auf dem platten Lande. Zwar ist die Reihenfolge der einzelnen Klassen dieselbe, doch bringt die Einkommensklasse von über 900—3000 M. hier einen bei weitem gröfseren Prozentsatz der Steuersumme auf, als in ganz Preufsen und in den Städten. Ungefähr gleich beteiligt sind überall die Klassen mit einem Einkommen von mehr als 3000—6000 M., während demzufolge die Einkommensklasse von 6000 M. an auf dem Lande einen geringeren Prozentsatz der Gesamtsteuer liefern, als in ganz Preufsen und in den Städten.

Was nun die Veränderung in den 4 einzelnen Etatsjahren anbetrifft, so haben wir in ganz Preufsen in den ersten drei Jahren bei den Einkommensklassen mit den drei niedrigsten Einkommen eine allmähliche Steigerung der Steuersummen, dagegen zeigen die drei übrigen Klassen eine Abnahme. Im vierten Jahre haben wir dieselbe Erscheinung bei den Einkommensklassen von 900—3000 M., von 9500—30 500 M. und von 30 500—100 000 M. Dagegen zeigen die Einkommensklassen von 3000 - 6000 M. und von 6000—9500 M. im Jahre 1895/96 eine Abnahme, die Einkommensklasse von über 100 000 M. eine Zunahme. Ebenso liegen die Verhältnisse in den Städten. Auf dem platten Lande dagegen haben wir im wesentlichen eine Abnahme. Nur in wenigen Fällen kann eine Zunahme konstatiert werden, so bei der Einkommensklasse von über 900—3000 M. in allen 4 Etatsjahren, ferner 1892/93 zu 1893/94 bei der Klasse mit einem Einkommen von mehr als 3000—6000 M. und 1893/94 zu 1894/95 bei der Klasse mit einem Einkommen von mehr als 9500 - 30 500 M. und 1895/96 bei den Einkommensklassen über 100 000 M. Wie weit nun diese Zu- beziehungsweise Abnahmen auf Veränderungen in dem Einkommen der Bevölkerung, wie weit auf unrichtige Einschätzungen zurückzuführen sind, kann hier nicht festgestellt werden, da hierzu, wie schon oben erwähnt, die Periode, die der Betrachtung zu Grunde liegt, noch eine zu kurze ist.

Wir haben bis jetzt lediglich die physischen Personen in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen. Das besprochene Gesetz zieht aber auch, wie oben erwähnt, nichtphysische Personen, so Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Konsumvereine mit offenem Laden, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, mit ihrem Einkommen zur Steuerpflicht heran. Im nachfolgenden sollen diese Gruppen der steuerpflichtigen Personen näher betrachtet werden. Es betrug in Preufsen:

Im Etatsjahre	Anzahl der veranlagten Censiten (nicht phys. Personen)	Von der Gesamtzahl sind Censiten veranlagt mit einem Einkommen von mehr als:					
		900 bis 3000 M.	3000 bis 6000 M.	6000 bis 9500 M.	9500 bis 30 500 M.	30 500 bis 100 000 M.	100 000 M.
1892/93	2028	364	241	154	406	413	450
1893/94	2059	395	260	152	421	415	415
1894/95	1922	385	251	156	383	376	371
1895/96	1891	378	243	154	410	343	363

Setzen wir diese Zahlenangaben über die einzelnen Einkommensklassen in prozentualisches Verhältnis zu der Gesamtzahl der Censiten, soweit sie nicht physische Personen sind, so erhalten wir:

Im Etatsjahre	Veranlagt mit einem Einkommen von mehr als:					
	900 bis 3000 M.	3000 bis 6000 M.	6000 bis 9500 M.	9500 bis 30 500 M.	30 500 bis 100 000 M.	100 000 M.
1892/93	17,95	11.98	7.59	20.02	20,36	22,19
1893/94	19 18	12.63	7.38	20,45	20,16	20.20
1894/95	20.03	13.06	8,12	19,93	19,56	19,30
1895/96	19,99	12,85	8,14	21,68	18,14	19,20

Es zeigt diese Tabelle, dafs die einzelnen Gruppen dieser nicht physischen Personen in ihrem Umfang nicht erhebliche Unterschiede zeigen. Am geringsten vertreten sind diejenigen mit einem Einkommen von mehr als 6000—9500 M. und von mehr als 3000—6000 M. Fast gleichmäfsig häufig kommen die drei anderen vor. Der Unterschied zwischen den 4 Etatsjahren ist nun der, dafs wir eine Zunahme der Anzahl der Censiten in den drei Klassen mit den geringeren Einkommen haben mit Ausnahme des letzten Jahres für die beiden ersten Klassen und des Jahres 1893/94 für die Klassen von 6000—9500 M. Eine Abnahme der Censiten dagegen haben wir in allen vier Jahren in der Klasse mit dem Einkommen von über 30 500—100 000 M. und von mehr als 100 000 M. Die Klassen von 9500—30 500 M. zeigen dagegen ein Schwanken, das jedoch in den drei ersten Jahren nicht von grofser Bedeutung ist, dafs Jahr 1895/96 zeigt dagegen schon eine gröfsere Steigerung.

Untersuchen wir nun, welche Steuersumme von diesen nicht physischen Personen aufgebracht worden ist.

Im Etatsjahre	Gröfse der Gesamtsteuersumme	Die von den einzelnen Klassen der nicht physischen Personen der Censiten aufgebrachte Steuersumme betrug in der Klasse mit einem Einkommen von mehr als:					
		900 bis 3000 M.	3000 bis 6000 M.	6000 bis 9500 M.	9500 bis 30 500 M.	30 000 bis 100 000 M.	100000
1892/93	10 056 743	9 119	24 196	35 468	219 140	822 220	8 946 600
1893/94	9 392 186	10 330	25 716	32 230	236 110	859 800	8 228 000
1894/95	7 757 448	10 508	24 424	32 776	211 800	775 540	6 702 400
1895/96	6 917 182	10 158	23 420	32 604	225 600	696 000	5 929 400

Das prozentualische Verhältnis der Steuersumme der einzelnen Einkommensklassen zu der Gesamtsumme beträgt demnach:

Im Etatsjahre	in den einzelnen Einkommensklassen von mehr als:					
	900 bis 3000 M.	3000 bis 6000 M.	6000 bis 9500 M.	9500 bis 30500	30500 bis 100000 M.	100000 M.
1892/93	0,09	0.24	0,35	2.18	8,18	88,97
1893/94	0.11	0.27	0,34	2,51	9,15	87,60
1894/95	0.14	0 31	0,42	2,73	10.00	86.40
1895/96	0.15	0.34	0,47	3.26	10.06	85,72

Den bei weitem gröfsten Anteil der Steuersumme bringen die Unternehmungen mit dem gröfsten Einkommen von mehr als 100000 M. auf. Es beträgt ihr Anteil in den 4 Etatsjahren 88,97 Proz., beziehungsweise 82,60 Proz., 86,40 Proz. und 85,72 Proz. Dem entsprechend ist der Anteil an der Steuersumme, welche die Censiten mit über 30500—100000 M. aufbringen, schon erheblich kleiner. Er beträgt 8,18, 9,15, 10,00 Proz. und 10,06 Proz. in den einzelnen Jahren. Von Einkommensklasse zu Einkommensklasse weiter herab gehend wird nun diese Beteiligung immer geringer. In der Einkommensklasse von mehr als 900—3000 M. beträgt sie nur noch 0,09 beziehungsweise 0,11, 0,14 Proz. und 0,15 Proz. in den einzelnen Etatsjahren. Die 4 Etatsjahre zeigen nun den Unterschied, dafs der prozentuale Anteil der einzelnen Klassen an der Gesamtsteuersumme bei den 5 ersten Einkommensklassen im wesentlichen zunimmt. Nur die Einkommensklasse von mehr als 100000 M. zeigt eine Abnahme.

Nachdem wir so die physischen und nichtphysischen Personen einzeln betrachtet haben, wollen wir nunmehr sie in ihrem prozentualen Verhältnis zu einander vergleichen.

Im Etatsjahre	Anzahl der veranlagten Censiten	davon physische Personen	davon nicht physische Personen	auf 100 Censiten kommen phys. Personen	auf 100 Censiten kommen nicht phys. Personen
1892/93	2437886	2435858	2028	99,91	0,09
1893/94	2481837	2479778	2059	99,91	0,09
1894/95	2520930	2519008	1922	99,92	0,08
1895/96	2605183	2603292	1891	99,93	0,07

Von ganz verschwindend geringer Bedeutung sind also der Anzahl nach die nicht physischen Personen im Vergleich zu den physischen. In den ersten beiden Jahren findet keine Veränderung in diesem Verhältnis statt. Das dritte und vierte Jahr dagegen zeigt eine unbedeutende Abnahme der nichtphysischen und eine unbedeutende Zunahme der physischen Personen.

Vergleichen wir nun die von beiden aufgebrachten Steuersummen miteinander.

Im Etatsjahre	Gesamt-Jahresbetrag der veranlagten Steuer	Steuerbetrag der phys. Personen	Steuerbetrag der nicht phys. Personen	Spalte 3 in Proz. von Spalte 2	Spalte 4 in Proz. von Spalte 2
1	2	3	4	5	6
1892/93	124 842 848	114 786 105	10 056 743	91,95	8,05
1893/94	123 190 131	113 797 945	9 392 186	92,50	7,50
1894/95	122 029 765	114 272 317	7 757 448	93,64	6,36
1895/96	123 433 466	116 516 284	6 917 182	94,40	5,60

Nicht ganz so unbedeutend ist die in den einzelnen Jahren von den nicht physischen Personen aufgebrachte Steuersumme im Verhältnis zu der von den physischen Personen aufgebrachten, als das Verhältnis der Anzahl der ersteren zur Anzahl der zweiten. Innerhalb der 4 Etatsjahre nehmen nun die absoluten Zahlen der Steuersummen im wesentlichen ab. Eine Zunahme haben wir nur 1895/96 in der Gesamtsteuersumme und 1894/95 bis 1895/96 in der von den physischen Personen aufgebrachten Steuersumme. Die Verhältniszahlen der physischen Personen nehmen dagegen ständig zu, die der nicht physischen Personen demgemäfs ab.

Am Schlufs unserer Untersuchung wollen wir nun noch feststellen, welcher Art die Einkommen sind, von denen die im vorhergehenden gegebenen Steuersummen erhoben werden. Auch hierüber giebt uns die der gesamten Untersuchung zu Grunde gelegte Statistik Auskunft, allerdings nur für die physischen Personen, deren Einkommen mehr als 3000 M. beträgt. Wir können also auch nur diese in den Kreis unserer Betrachtung ziehen und müssen die übrigen Censiten unberücksichtigt lassen.

(Siehe Tabelle auf SS. 66 u. 67.)

Bringt diese Tabelle die absoluten Zahlen, so soll die nachfolgende das prozentuale Verhältnis der einzelnen Einkommensarten zu dem Gesamteinkommen kennzeichnen.

(Siehe Tabelle auf S. 66.)

Es zeigt nun diese Tabelle, dafs in ganz Preufsen von dem Einkommen über 3000 M. der gröfste Prozentsatz ca. 30 Proz., aus Handel, Gewerbe und Bergbau fliefst; es folgt sodann das Einkommen aus dem Kapitalvermögen mit ca. 27,6 Proz.; die dritte und vierte Stelle nehmen die Einkommen aus dem Grundvermögen und der gewinnbringenden Beschäftigung ein. In den Städten gestaltet sich die Verteilung des Einkommens auf diese vier Einkommensquellen folgendermafsen: An erster Stelle steht wieder das Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau mit ca. 34 Proz. An zweiter Stelle mufs dann wieder das Einkommen aus dem Kapitalvermögen, welches ca. 29 Proz. beträgt, genannt werden. Im Gegensatz zu ganz Preufsen hat in den Städten das Einkommen aus dem Grundvermögen seinen Platz getauscht mit dem aus gewinnbringender Beschäftigung. Ersteres beträgt nur ca. 15 Proz., letzteres ca. 21 Proz. Auf dem platten Lande nimmt die erste Stelle das Einkommen aus dem Grundvermögen ein. Wir haben hier den verhältnismäfsig hohen Prozentsatz von 48 Proz. zu verzeichnen. Die zweite Stelle nimmt das Ein-

Im Etatsjahre	In Preufsen betrug in M.[1])				In den Städten	
	Gesamteinkommen	Einkommen aus Kapitalvermögen	Einkommen aus Grundvermögen	Einkommen aus Handel, Gewerbe, Bergbau	Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung	Gesamteinkommen	Einkommen aus Kapitalvermögen
1892/93	3 223 828 543	891 721 201	755 361 284	982 804 091	593 941 967	2 473 917 456	716 876 782
1893/94	3 207 662 101	887 472 474	745 566 201	959 653 680	614 969 746	2 466 063 072	715 463 087
1894/95	3 216 520 854	887 975 191	741 826 284	953 822 828	632 896 551	2 483 456 889	716 440 473
1895/96	3 269 072 064	904 491 936	739 470 900	965 063 307	660 045 921	2 536 636 814	726 551 128

Im Etatsjahre	In Preufsen betrug in Prozenten zum Gesamteinkommen das Einkommen aus:				In den Städten betrug in Prozenten zum Gesamteinkommen das Einkommen aus:				Auf dem Lande betrug in Prozenten zum Gesamteinkommen das Einkommen aus:			
	Kapitalvermögen	Grundvermögen	Handel, Gewerbe, Bergbau	gewinnbringender Beschäftigung	Kapitalvermögen	Grundvermögen	Handel, Gewerbe, Bergbau	gewinnbringender Beschäftigung	Kapitalvermögen	Grundvermögen	Handel, Gewerbe, Bergbau	gewinnbringender Beschäftigung
1892/93	27,66	23,43	30,49	18,42	28,98	15,72	35,04	20,26	23,32	48,86	15,44	12,38
1893/94	27,67	23,24	29,92	19,17	29,01	15,76	34,21	20,99	23,19	48,14	15,53	13,13
1894/95	27,61	23,06	29,65	19,68	28,95	15,83	33,92	21,40	23,40	47,57	15,20	13,83
1895/96	27,67	22,62	29,51	20,20	28,64	16,11	33,39	21,86	24,29	45,17	16,13	14,40

kommen aus dem Kapitalvermögen mit ca. 23 Proz. ein. An dritter und vierter Stelle stehen das Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau und gewinnbringender Beschäftigung.

Der Unterschied zwischen den 4 Etatsjahren ist nun folgender: Das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung nimmt sowohl in Preufsen, wie in den Städten und auf dem platten Lande ständig zu. Das Gleiche ist von dem Einkommen aus dem Grundvermögen in den Städten zu sagen. Eine Zunahme von 1892/93 zu 1893/94 und eine dann folgende Abnahme von 1893/94 zu 1894/95 zeigen die Einkommen aus dem Kapitalvermögen in Preufsen und in den Städten und die Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau auf dem Lande. Von 1894/95 zu 1895/96 zeigt das Einkommen aus dem Kapitalvermögen in ganz Preufsen wieder eine Zunahme, während dasselbe in den Städten weiter zurückgeht. Das Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau auf dem Lande steigt dagegen 1895/96 wieder. Beständig geht zurück in Preufsen das Einkommen aus Grundvermögen, Handel, Gewerbe und Bergbau, in den Städten das Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau und auf dem Lande das Einkommen aus dem Grundvermögen. Eine Abnahme von 1892/93 zu 1893/94 und eine Zunahme von 1893/94 zu 1895/96 zeigt allein das Einkommen aus

1) Bei den Einkommensangaben sind nicht in Abzug gebracht die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, die auf besonderem Rechtstitel beruhenden dauernden Lasten, Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, Lebensversicherungsprämien für Versicherung des Steuerpflichtigen bis zu 600 M.

betrug in M.			Auf dem Lande betrug in M.				
Einkommen aus Grundvermögen	Einkommen aus Handel, Gewerbe, Bergbau	Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung	Gesamteinkommen	Einkommen aus Kapitalvermögen	Einkommen aus Grundvermögen	Einkommen aus Handel, Gewerbe, Bergbau	Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung
388 950 645	867 035 456	501 054 573	749 911 087	174 844 419	366 410 639	115 768 635	92 887 394
388 528 815	844 477 789	517 593 381	741 599 029	172 009 387	357 037 386	115 175 891	97 376 365
393 081 073	842 427 818	531 507 525	733 063 965	171 534 718	348 745 211	111 395 010	101 389 026
408 624 656	846 901 775	554 559 255	732 435 250	177 940 808	330 846 244	118 161 532	105 486 666

dem Kapitalvermögen auf dem Lande. Wie weit nun diese allerdings nicht erheblichen Veränderungen zwischen den 4 Etatsjahren auf thatsächliche Veränderungen im Einkommen, wie weit auf unrichtige Einschätzungen zurückzuführen sind, müssen wir auch hier wieder unerörtert lassen. Erst spätere Zusammenstellungen werden darüber Klarheit verschaffen können.

Gehen wir nun zu der Frage über, wie sich das Gesamteinkommen und das Einkommen aus den vier hauptsächlichsten Quellen prozentualisch auf Stadt und Land verteilt. Die nachfolgende Tabelle soll die Prozentzahlen hierüber bringen.

Im Etatsjahre	In den Städten betrug der Prozentsatz der einzelnen Einkommensarten zum Einkommen aus demselben in Preufsen					Auf dem Lande betrug der Prozentsatz der einzelnen Einkommensarten zum Einkommen aus demselben in Preufsen				
	Gesamteinkommen	Kapitalvermögen	Grundvermögen	Handel, Gewerbe, Bergbau	gewinnbringende Beschäftigung	Gesamteinkommen	Kapitalvermögen	Grundvermögen	Handel, Gewerbe, Bergbau	gewinnbringender Beschäftigung
1892/93	76,74	80,39	51,49	88,22	84,36	23,26	19,61	48,51	11,78	15,64
1893/94	76,88	80,62	52,11	88,00	84,16	23,12	19,38	47,89	12,00	15,84
1894/95	77,21	80,68	52,99	88,32	83,98	22,79	19,32	47,01	11,68	16,02
1895/96	77,60	80,32	55,26	87,76	84,02	22,40	19,68	44,74	12,24	15,98

Dieser Tabelle zufolge verteilten sich die Einkommen über 3000 M. in Preufsen auf Stadt und Land derartig, dafs über $^3/_4$ derselben auf die Städte, nicht ganz $^1/_4$ auf das platte Land fallen. Naturgemäfs ist die Verteilung bei den einzelnen Einkommensarten nicht die gleiche. Bei Handel, Gewerbe und Bergbau beträgt der städtische Anteil ca. 88 Proz., der ländliche demzufolge ca. 12 Proz. Die Prozentzahlen, welche die Beteiligung der gewinnbringenden Beschäftigung charakterisieren, sind für die Städte 84 Proz., für das Land 16 Proz. Auch die Verteilung des Einkommens aus dem Kapitalvermögen ist eine sehr ähnliche, sie beträgt für die Städte ca. 81 Proz., für das Land 19 Proz. Völlig anders gestaltet sich jedoch die Verteilung des Einkommens aus dem Grundvermögen. Dieselbe ist für Stadt und Land eine fast gleiche, sie beträgt in den Städten 52 Proz. und auf dem Lande 48 Proz. Es ist also der An-

teil der Städte an dem Einkommen aus dem Grundvermögen immer noch etwas gröfser, als der des platten Landes.

Gehen wir nun wieder auf die Veränderungen innerhalb der 4 Etatsjahre ein. Für das Gesamteinkommen sowohl, wie für das Einkommen aus dem Kapitalvermögen, dem Grundvermögen und aus Handel, Gewerbe und Bergbau haben wir die Erscheinung zu verzeichnen, dafs die Beteiligung der Städte an dem Einkommen im allgemeinen steigt, die auf dem platten Lande dagegen abnimmt. Eine Abnahme in den Städten und ein Steigen auf dem Lande haben wir nur bei dem Einkommen aus dem Kapitalvermögen und dem aus Handel, Gewerbe und Bergbau für 1895/96 und bei letzterem für 1893/94 zu verzeichnen. Was nun das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung anbetrifft, so zeigen die Städte bis 1894/95 ein Zurückgehen der Prozentzahlen, das Land infolgedessen ein Steigen derselben; 1895/96 haben wir dagegen ein Steigen in den Städten und ein Zurückgehen auf dem Lande.

Mit diesen Ausführungen glauben wir die wesentlichsten Ergebnisse der Einkommensteuer seit 1892/93 zusammengestellt zu haben. Bevor wir jedoch abbrechen, sei es gestattet, diese Ergebnisse für Preufsen mit denen für Sachsen zu vergleichen. Die neueste sächsische Einkommenstatistik liegt in der Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Büreaus XL. Jahrgang 1894, Heft III und IV, von Prof. Böhmert bearbeitet, vor. Diese Statistik soll als Grundlage zu unserem Vergleich dienen.

Nach einleitenden Bemerkungen über die Fortschritte der sächsischen Einkommensteuer und ihre Hauptergebnisse geht Prof. Böhmert zunächst dazu über, das Einkommen nach den Einkommensquellen zu betrachten. Das Ergebnis ist folgendes. Es entfielen

	1879	1894
auf Grundbesitz	20.9 Proz.	15,9 Proz.
„ Renten	10,7 „	12,2 „
„ Gehalt und Löhne	34.9 „	42,7 „
„ Handel und Gewerbe	33,5 „	29,2 „

Im Vergleich zu Preufsen ist nun in Sachsen die Verteilung eine wesentlich andere. Ob dies aber die Folge von anderen wirtschaftlichen Verhältnissen ist, müssen wir dahingestellt sein lassen. Denn in Preufsen konnten wir nur die Einkommen über 3000 M. in unsere Betrachtung ziehen, während nach dem sächsischen Gesetz die Deklarationen, bei denen die Scheidung nach diesen Quellen vorzunehmen ist, schon bei einem Einkommen von 1600 M. beginnen. Betrachten wir dagegen die Entwickelung der Einkommensteuer in Sachsen von 1879 bis 1894, so zeigt sie von 1893 zu 1894 ein ähnliches Bild wie die 4 Etatsjahre in Preufsen. Wir haben in beiden Fällen eine Abnahme des Einkommens aus Grundbesitz und Handel und Gewerbe, dagegen ein Zunehmen desselben aus gewinnbringender Beschäftigung beziehungsweise Gehalt und Löhnen. Allerdings nimmt auch in Sachsen das Einkommen aus Renten zu, in Preufsen dagegen haben wir von 1892/93 zu 1893/94 eine unbe-

deutende Zunahme, der 1893/94 zu 1894/95 eine Abnahme folgt, eine Verschiedenheit liegt also nur in diesem einen Punkt vor.

Nach diesen Betrachtungen über die Einkommensquellen geht Prof. Böhmert sodann dazu über, die Verteilung des Einkommens auf Stadt und Land zu charakterisieren. Nach seinen Angaben betrugen 1894 in Sachsen:

	in den Städten	in Proz.	auf dem Lande	in Proz.
Eingeschätzte Personen . .	737 151	49,26	759 415	50,74
Gesamteinkommen . . .	1 027 777 296 M.	61,67	638 743 155 M.	38,33
Normalsteuersoll	17 641 173,25 „	71,97	6 869 657 „	28,03

Was nun zunächst die eingeschätzten Personen anbetrifft, so haben wir in Preufsen im Vergleich zu jenen Ziffern über Sachsen in den Städten 58,63 Proz. und auf dem platten Lande 41,37 Proz. Bei Vergleichung dieser Zahlen müssen wir jedoch ebensowohl wie bei Vergleichung der folgenden darauf hinweisen, dafs in Preufsen die Steuerpflicht erst bei einem Einkommen von 900 M. beginnt, während in Sachsen die Grenze durch ein Einkommen von 300 M. gebildet wird. Hinsichtlich des Gesamteinkommens haben wir ferner in Sachsen für die Städte den Prozentsatz 61,67 Proz. und für das Land 38,33 Proz. In Preufsen betrugen diese Zahlen, wie wir sahen, für das Etatsjahr 1894/95 und die Einkommen über 3000 M. in den Städten 77,21 Proz., auf dem Lande 22,79 Proz. Noch geringer als in diesem Fall ist die Differenz zwischen Sachsen und Preufsen hinsichtlich des Normalsteuerfalls. Während wir hier in Sachsen für die Städte die Prozentzahl 71,97 haben, beträgt dieselbe in Preufsen 73,89 Proz. für 1894/95 und in Sachsen für das Land dementsprechend 28,03 und in Preufsen 26,0 Proz.

Die Verteilung des Einkommens nach den Einkommensquellen auf Stadt und Land betreffend, giebt uns Prof. Böhmert folgende Zahlen:

Im Jahre	In den Städten betrug das Einkommen in M. aus				Auf dem Lande betrug das Einkommen in M. aus			
	Grundbesitz	Renten	Gehalt und Löhnen	Handel und Gewerbe	Grundbesitz	Renten	Gehalt und Löhnen	Handel und Gewerbe
879	72 098 415	73 174 323	193 785 311	206 907 110	116 140 556	38 539 069	170 865 804	143 472 694
894	125 681 262	154 469 676	453 593 659	373 038 447	161 424 552	65 830 029	317 336 163	154 471 553

Geben wir nun in der nachfolgenden Tabelle eine Uebersicht über die prozentuale Verteilung der Einkommen aus den einzelnen Einkommensquellen auf Stadt und Land.

Im Jahre	Prozentualer Anteil der Städte an dem Einkommen aus				Prozentualer Anteil des Landes an dem Einkommen aus			
	Grundbesitz	Renten	Gehalt und Löhnen	Handel und Gewerbe	Grundbesitz	Renten	Gehalt und Löhnen	Handel und Gewerbe
1879	33,04	65,50	53,14	59,05	66,96	34,50	46,86	40,95
1894	43,67	70,12	58,86	69,40	56,33	29,88	41,14	30,60

Einen so erheblichen Unterschied zwischen Stadt und Land wie in Preufsen haben wir allerdings in Sachsen nicht zu verzeichnen. Auch ist in Sachsen der prozentuale Anteil des Landes an dem Einkommen aus Grundbesitz gröfser als in den Städten, während in Preufsen das umgekehrt der Fall ist. Ebenfalls haben wir in Sachsen von 1879 bis 1894 in den Städten eine Steigerung des prozentualen Anteils an den einzelnen Einkommen und auf dem Lande eine Abnahme. In Preufsen konnten wir dies auch für die Einkommen aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel, Gewerbe und Bergbau konstatieren, für das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung dagegen nicht. Wie weit nun dieser Unterschied seinen Grund in wirtschaftlicher Verschiedenheit beider Länder, wie weit in der verschiedenen Art der Erhebung zu suchen hat, müssen wir auch hier dahingestellt sein lassen, da wir es in Preufsen erst mit dem Einkommen von 3000 M. an zu thun haben, in Sachsen dagegen schon mit geringerem Einkommen.

Der 4. Abschnitt der Böhmert'schen Arbeit beschäftigt sich sodann mit der Verteilung der Einkommensteuerbeträge auf die Einkommenklassen. Vier Klassen konstruiert Prof. Böhmert und zwar:

1) Unbemittelte Klasse mit Einkommen bis zu	800 M.	1 602 183,75 M.	=	6,54	Proz.	Steuerbetrag	i. J.	1894.		
2) Mittlere von über	800—3300	„ 7 108 461,50	„	= 28,99	„	„	„	„	„	
3) Wohlhabende von über	3300—9600	„ 5 577 775,00	„	= 22,76	„	„	„	„	„	
4) Reiche von über	9600	„ 10 222 410,00	„	= 41,71	„	„	„	„	„	

Diese Einteilung weicht nun allerdings von der unserigen ab. Schon der Umstand, dafs die Besteuerung in Sachsen mit 300 M., in Preufsen aber erst mit 900 M. beginnt, ruft diese Verschiedenheit hervor. Sodann bildet unsere Klasse 2 und 3 die 3. Klasse der Böhmert'schen Zusammenstellung, wie auch Klasse 4, 5 und 6 unserer Berechnung in Klasse 4 für Sachsen zusammenfallen. Wir werden diese Verschiedenheit bei dem Vergleich zwischen beiden Ländern berücksichtigen müssen. In Preufsen betrug nun 1894/95

in der Klasse	der Steuerbetrag	Proz.
über 900–3000	34 257 573	29,98
„ 3000—9500	30 376 762	26,58
„ 9500	49 637 982	43,44

Die Zahlen in Preussen sind nicht erheblich verschieden von denen in Sachsen. Wenn daher Prof. Böhmert sagt, dafs die unteren Einkommensklassen verhältnismäfsig in viel geringerem Mafse zur Steuerpflicht herangezogen werden, als die reicheren Klassen und dafs deshalb die Einkommensteuer mehr als jede andere direkte Steuer den Erfordernissen der Gerechtigkeit entspricht, so können wir ihm für Preufsen in diesem Punkte nur beistimmen, zumal wenn wir berücksichtigen, dafs die Censitenanzahl in den Klassen mit geringerem Einkommen sowohl in Sachsen, wie in Preufsen eine weit gröfsere ist, als die Anzahl derselben in Klassen mit höherem Einkommen. Für Preufsen hatten wir die Zahlen über diesen letzten Punkt schon im Vorhergehenden gegeben; der Vergleich derselben mit den Zahlen für Sachsen soll das Nächstfolgende bringen.

Nach den Angaben in Abschnitt 5 der besprochenen Arbeit betrug in Sachsen

Klassen	1879[1]) Eingeschätzte Personen		1894[1] Eingeschätzte Personen	
	absolut	prozentual	absolut[1]	prozentual
bis zu 800 M.[2])	830 456	76,33	976 794	65,28
von über 800—3 300 M.	227 839	20,94	465 430	31,09
„ „ 3 300—9 600 „	24 414	2,24	42 407	2,84
„ „ 9 600 M.	5 293	0,49	11 935	0,79

Gruppieren wir nun die im obigen gegebenen Zahlen für Preufsen den Klassen, wie sie für Sachsen aufgestellt sind, entsprechend, so erhalten wir

Klassen	1892/93 eingeschätzte physische Personen		1893/94 eingeschätzte physische Personen		1894/95 eingeschätzte physische Personen		1895/96 eingeschätzte physische Personen	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
bis zu 900 M.	20 945 227	89.60	21 049 260	89,48	21 233 024	89,42	21 165 032	89,05
von über 900—3000 „	2 118 969	9,06	2 160 461	9.18	2 197 712	9.26	2 278 998	9.59
„ „ 3000—9500 „	255 754	1.09	258 597	1,10	260 190	1,10	268 148	1,13
„ „ 9500 „	56 784	0,24	55 711	0,23	55 762	0,23	56 146	0,24

Ein Vergleich der sächsischen Zahlen mit den preufsischen zeigt nun, dafs in Preufsen ein bei weitem gröfserer Prozentsatz der untersten Klasse mit einem Einkommen bis zu 900 M. angehören als der entsprechenden Klasse in Sachsen mit einem Einkommen bis 800 M. Zum Teil mufs dies wohl auf den Umstand zurückgeführt werden, dafs in Preufsen diese Klasse auch die Censiten mit Einkommen zwischen 800 und 900 umfafst, während in Sachsen 800 M. Einkommen die Grenze bildet. Die folgenden Klassen haben sodann in Sachsen einen gröfseren Prozentsatz Censiten aufzuweisen. In der zweiten Klasse müssen wir zum Teil auch wieder die Censiten mit einem Einkommen von 800—900 M. und mit einem solchen von 3000—3300 M. dafür verantwortlich machen, wie wir auch nicht aufser Acht lassen dürfen, dafs wir in Sachsen die juristischen Personen mitgezählt haben.

Im Anschlufs hieran möchten wir gleich den 7. Abschnitt der Böhmert'schen Arbeit besprechen, welcher über die Entwickelung der mittleren und höheren Einkommen handelt. Was zunächst die mittleren Einkommen zwischen 800 und 3300 M. anbetrifft, so berichtet uns Prof. Böhmert, dafs die Censiten dieser Klasse unausgesetzt nicht nur absolut, sondern auch relativ seit 1879 zugenommen haben.

Es ist diese Entwickelung in Sachsen von 1892 zu 1894 also der in Preufsen analog gewesen. Innerhalb dieser Einkommensgrenzen unterscheidet nun Böhmert 10 verschiedene Klassen. Die Anzahl der den einzelnen Klassen angehörigen Censiten verteilte sich folgendermafsen:

1) Inklusive der juristischen Personen.
2) Inklusive derjenigen mit einer Einnahme unter 300 M.

mit einem Einkommen von	Die Zahl der Eingeschätzten									
	1879		1886		1890		1892		1894	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
über 800—950 M.	57 164	5.27	79 068	6.26	115 458	8.26	126 997	8,83	133 502	8.26
„ 950—1100 „	39 662	3.66	53 990	4,27	85 827	6,14	83 881	5.83	86 980	5.83
„ 1100—1250 „	28 142	2,59	37 107	2 95	51 116	3 65	56 850	3,95	59 915	4.02
„ 1250—1400 „	17 787	1,64	22 959	1.82	30 348	2.17	34 807	2,42	37 192	2.50
„ 1400—1600 „	22 507	2,08	27 545	2.18	34 730	2.49	37 926	2.64	40 385	2,71
„ 1600—1900 „	20 149	1,86	24 283	1,92	29 300	2.09	31 777	2.21	34 200	2,29
„ 1900—2200 „	14 362	1,32	18 172	1,44	21 721	1,55	23 769	1,65	25 655	1,72
„ 2200—2500 „	10 481	0,97	13 230	1,05	15 870	1,13	17 161	1.19	18 294	1,23
„ 2500—2800 „	7 104	0,65	8 790	0,70	10 205	0,73	11 299	0,79	12 060	0,81
„ 2800—3300 „	9 714	0,90	11 305	0,89	13 517	0,17	14 317	1,00	15 927	1,07

Zwischen diesen Zahlen und denen für Preufsen ist nun der wesentliche Unterschied, dafs wenn in Sachsen auch die kleineren Einkommen häufiger vorkommen als die gröfseren, doch im grofsen und ganzen die Verteilung der Censiten eine gleichmäfsigere ist als in Preufsen. Wir haben in Sachsen bei weitem nicht so erheblich grofse Prozentzahlen für die Klassen mit den niedrigsten Einkommen, als wie in Preufsen, wo dieselben für die drei niedrigsten Stufen 28, 17 und 9 Proz. betragen. Dieser Unterschied mufs jedoch allein darauf zurückgeführt werden, dafs in obiger Tabelle die absoluten Zahlen in prozentualisches Verhältnis zu den Censiten mit einem Einkommen von 300 M. an gesetzt sind. Wie ganz anders und Preufsen durchaus ähnlich sich dagegen die Prozentzahlen gestalten, wenn wir die absoluten Zahlen in prozentualisches Verhältnis zu den Censiten setzen, die ein Einkommen über 800 M. haben, zeigt folgende Tabelle.

Prozentualisches Verhältnis der Censiten der einzelnen Einkommensklassen zu der Gesamtzahl der Censiten mit einem Einkommen von über 800 M.

Höhe des Einkommens	1879	1886	1890	1892	1894
über 800—950 M	22,34	23.62	23,41	26,02	25,81
„ 950—1100 „	15,49	16,13	18,89	17,18	16,81
„ 1100—1250 „	10,99	11,09	11,25	11,65	11,58
„ 1250—1400 „	6.95	6,86	6,68	7,13	7,19
„ 1400—1600 „	8,79	8,23	7,64	7.77	7.81
„ 1600—1900 „	7,87	7.26	6,45	6,51	6.61
„ 1900—2200 „	5,61	5,43	4,78	4 87	4.96
„ 2200—2500 „	4,09	3.95	3.49	3.52	3.54
„ 2500—2800 „	2,77	2,63	2.25	2,32	2,33
„ 2800—3300 „	3,79	3,38	2,98	2,93	3.08
über 800—3300 M	88,69	88,58	89,82	89,90	89,72

Sodann haben wir auch nach der ersten Tabelle in Sachsen in den einzelnen Etatsjahren eine ständige Steigerung der Prozentzahlen für die einzelnen Klassen zu verzeichnen. Für Preufsen war dies nicht der Fall.

Doch haben wir verschiedentlich schon darauf hingewiesen, dafs den Zahlen für Preufsen in dieser Beziehung keine grofse Bedeutung beizulegen ist, da die Periode, während welcher Erhebungen gemacht werden konnten, noch eine zu kurze ist. Die 2. Tabelle dagegen zeigte, dafs zwar die Verhältniszahlen seit 1879—1894 im wesentlichen im Steigen geblieben sind, dafs jedoch das Steigen besonders durch Anwachsen der Censitenzahl in den Klassen mit niedrigem Einkommen hervorgerufen wurde, während die höheren Einkommen eine Abnahme zeigen.

Bei der nun folgenden Besprechung der wohlhabenden und reichen Klassen unterscheidet Prof. Böhmert die Klassen:

1. über 3 300— 4 800 M.
2. „ 4 800— 9 600 „
3. „ 9 600—26 000 „
4. „ 26 000—54 000 „
5. über 54 000 M.

Von dieser Einteilung werden wir bei unserem Vergleich zwischen Sachsen und Preufsen abweichen und werden die sächsischen Zahlen so gruppieren, dafs die einzelnen Klassen möglichst den von uns aufgestellten Klassen für Preufsen entsprechen. Es ergeben sich dann für folgende Klassen folgende Zahlen für die eingeschätzten physischen Personen:

Steuerklasse. Höhe des Einkommens in Mark	Anzahl der eingeschätzten physischen Personen											
	1879		1882		1886		1890		1892		1894	
	absolut	Proz.[1]	absolut	Proz.	absolut	Proz	absolut	Proz	absolut	Proz.	absolut	Proz.
über 3 300— 3 800	5 935	2 32	6 351	2 29	7 228	2.16	8 620	1.90	9 263	1 90	10 056	1.94
„ 3 800— 4 300	4 150	1 62	4 561	1.65	5 425	1.62	6 396	1.41	6 841	1.40	7 493	1.45
„ 4 300— 4 800	3 130	1,22	3 567	1.29	3 911	1.17	4 771	1.05	5 074	1.04	5 279	1.02
„ 4 800— 5 400	2 911	1.14	3 226	1.16	3 726	1.11	4 326	0 95	4 570	0.94	4 875	0.94
„ 5 400— 6 300	3 086	1,21	3 277	1.18	3 766	1.13	4 413	0.97	4 756	0.97	5 277	1,02
„ 3 300 — 6 300	19 212	7 50	20 982	7.57	24 056	7.19	28 526	6,28	30 504	6,25	32 980	6.38
„ 6 300 — 9 600	4 860	1,20	5 358	1,93	6 546	1,96	7 866	1,73	8 292	1,70	8 910	1 72
„ 9 600 — 26 000	4 091	1.60	4 862	1,75	6 046	1,81	7 711	1,70	8 113	1,66	8 754	1 69
„ 26 000 — 54 000	592	0,23	794	0.29	1 130	0,34	1 485	0 33	1 687	0 35	1 761	0 34
„ 54 000 — 100 000	170	0.07	211	0.08	308	0 09	429	0,09	493	0,10	529	0.10
über 100 000	68	0,03	96	0,03	140	0,04	224	0,05	244	0 06	257	0,05

Eine wesentliche Verschiedenheit zeigen nun die in dieser Tabelle mitgeteilten Zahlen im Vergleich mit Preufsen nicht, soweit man die Anzahl der den einzelnen Klassen angehörigen Censiten ins Auge fafst. Besonders tritt diese Uebereinstimmung für die höheren Einkommen zu Tage, während der prozentuale Anteil der Censiten in den beiden niedrigsten Klassen in Preufsen nur ein etwas gröfserer ist als in Sachsen.

Was nun die Veränderung während der vier preufsischen Etatsjahre

1) Die Prozentzahlen sind hier wieder in der Weise berechnet, dafs nur die Anzahl der Censiten mit einem Einkommen von mehr als 800 M. zu Grunde gelegt sind.

und der Periode 1892/1894 für Sachsen anbetrifft, so haben wir für Preufsen in der Einkommensklasse von über 3000—6000 M. eine Abnahme zu verzeichnen, in Sachsen dagegen eine Zunahme. Dasselbe mufs auch von den dann folgenden beiden Klassen gesagt werden, während die übrigen keine erheblichen Unterschiede aufweisen. Doch müssen wir auch hier wieder auf die von uns oben schon erwähnte Unsicherheit der preufsischen Zahlen hinweisen.

Die Veränderung zwischen 1879 und den neunziger Jahren ist in Sachsen nun die, dafs die Klassen mit einem Einkommen von über 3300—6300 M. und über 6300—9600 M. eine Abnahme, die übrigen dagegen eine Zunahme zeigen. In Preufsen konnten wir keine Zunahme verzeichnen.

Wir haben bis jetzt nur die Einkommensteuer und ihre Resultate in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen. Nach dem Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 wird vom 1. April 1895 neben der Einkommensteuer eine Ergänzungssteuer erhoben. Es mufs deshalb noch unsere Aufgabe sein, über die Veranlagung zur Ergänzungssteuer für das Etatsjahr 1895/96 zu berichten.

Zur Ergänzungssteuer wurden 1895/96 herangezogen in ganz Preufsen

Mit einem Vermögen von mehr als M.	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Steuerbetrag in M.	Proz. vom Gesamtsteuerbetrag
6 000— 20 000	563 370	48,89	2 978 304	9,59
20 000— 32 000	203 834	17,69	2 214 249	7,13
32 000— 52 000	162 262	14,08	3 286 804	10,59
52 000— 100 000	112 683	10,65	4 279 289	13,78
100 000— 200 000	57 179	4,96	3 993 809	12,86
200 000— 500 000	29 373	2,55	4 500 373	14,50
500 000—1 000 000	8 375	0,73	2 979 305	9,60
1 000 000—2 000 000	3 429	0,30	2 453 065	7,90
2 000 000	1 827	0,16	4 360 638	14,05
6 000—2 000 000	1 152 332	100,00	31 045 836	100,00

Zunächst müssen wir bei Betrachtung dieser Tabelle darauf hinweisen, dafs von der gesamten ortsanwesenden Bevölkerung nur 3,74 Proz. zur Vermögenssteuer herangezogen werden. Den bei weitem gröfsten Prozentsatz, nämlich 48,89 Proz., der zur Ergänzungssteuer herangezogenen Censiten machen diejenigen mit dem geringsten Vermögen von 6000—20 000 M. aus. Einen bedeutend geringeren Prozentsatz, nämlich 17,69 Proz., zeigen die Censiten mit einem Vermögen von 20 000—32 000. Je gröfser nun das Vermögen wird, um so kleiner wird naturgemäfs der Prozentsatz der Censiten und es geht derselbe schliefslich bei den Censiten mit einem Vermögen von mehr als 2 000 000 M. auf 0,16 Proz. zurück. Anders dagegen liegt es mit der aufgebrachten Steuersumme. Hier bringen die Censiten mit den mittleren Vermögen von 52 000 bis 500 000 M. den gröfsten Prozentsatz der Gesamtsumme, nämlich 41,14 Proz., auf. Der Anteil an der Steuersumme der Censiten mit einem Vermögen von mehr als 500 000 M. beträgt 31,55 Proz. Geringer, nämlich 27,31 Proz., ist der Anteil der Censiten mit den kleineren Vermögen.

Auf Stadt und Land verteilten sich die Censiten und die Steuersummen folgendermafsen:

Mit einem Vermögen von mehr als M.	In den Städten				Auf dem platten Lande			
	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Steuerbetrag in M.	Proz. vom Gesamtsteuerbetrag	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Steuerbetrag in M.	Proz. vom Gesamtsteuerbetrag
600— 20 000	226 913	43,62	1 223 429	6,37	336 457	53,23	1 754 875	14,83
20 000— 32 000	82 750	15,91	937 102	4,88	121 084	19,15	1 277 146	10,79
32 000— 52 000	73 061	14,05	1 489 504	7,75	89 201	14,11	1 797 300	15,18
52 000— 100 000	66 618	12,81	2 350 583	12,24	56 065	8,87	1 928 706	16,29
100 000— 200 000	38 458	7,39	2 712 990	14,12	18 721	2,96	1 280 819	10,82
200 000— 500 000	22 184	4,26	3 412 020	17,76	7 189	1,11	1 088 353	9,19
500 000—1 000 000	6 430	1,24	2 287 333	11,91	1 945	0,31	691 972	5,85
1 000 000—2 000 000	2 489	0,48	1 765 557	9,19	940	0,15	687 508	5,81
2 000 0000	1 289	0,25	3 030 056	15,77	538	0,09	1 330 582	11,24
6 000—2 000 000	520 192	100,00	19 208 574	100,00	632 140	100,00	11 837 261	100,00

Diese Tabelle zeigt zunächst, dafs an den zur Ergänzungssteuer veranlagten Censiten 54,9 Proz. sich auf dem Lande und 45,1 Proz. in den Städten befinden. Die Censiten mit den geringeren Vermögen kommen auf dem Lande häufiger vor als in den Städten, während die mit gröfseren Vermögen in den Städten stärker vertreten sind. Die Censiten mit den geringsten steuerbaren Vermögen von 6000—20 000 M. machen auch hier in den Städten und auf dem platten Lande, wie in ganz Preufsen den bei weitem gröfsten Prozentsatz aus. Je gröfser das Vermögen, um so kleiner werden auch die Prozentsätze der veranlagten Censiten. Auf dem Lande ist allerdings diese Abstufung eine gröfsere als in den Städten.

Während wir nun eine gröfsere Anzahl Censiten auf dem Lande haben als in den Städten, ist im Gegensatz hierzu die aufgebrachte Steuersumme in den Städten gröfser. Sie beträgt hier 61,9 Proz. von der Gesamtsteuersumme, auf dem Lande dementsprechend nur 38,1 Proz. Die Verteilung der einzelnen Steuersummen auf die einzelnen Vermögensklassen ist nun in den Städten eine gleiche wie in ganz Preufsen. Die mittleren Vermögen liefern den gröfsten Prozentsatz der Steuersumme, nämlich 44 Proz. Die geringen Vermögen bis zu 52 000 M. beteiligen sich mit 19 Proz. und die gröfsten Vermögen über 500 000 M. mit 37 Proz. Anders dagegen auf dem Lande. Hier tragen die kleineren Vermögen infolge ihres häufigeren Vorkommens den gröfsten Prozentsatz, nämlich 41 Proz., zur Gesamtsteuersumme bei. Es folgen sodann die mittleren Vermögen mit 36 Proz. und dann die grofsen über 500 000 M. mit 23 Proz.

Die Höhe der einzelnen Arten des Vermögens, aus denen diese Steuersummen fliefsen, war folgende:

	Gesamtvermögen M.	Kapitalwert der Schulden M.	Steuerbares Vermögen M.	Kapitalvermögen M.
In den Städten	37 189 474 191	6 314 423 016	30 875 051 175	17 224 060 858
Auf dem Lande	15 138 364 418	3 413 365 541	11 724 998 877	4 175 820 615
In ganz Preufsen	52 327 838 609	9 727 788 557	42 600 050 052	21 399 881 473

	Wert des Grundvermögens einschl. des Betriebskapitals M.	Wert der Anlage- und Betriebskapitals in Handel, Gewerbe, Bergbau M.	Wert der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten M.
In den Städten . . .	12 617 701 861	7 281 957 327	55 754 145
Auf dem Lande . . .	9 758 377 681	1 129 151 952	75 014 170
In ganz Preufsen . . .	22 376 079 542	8 421 109 279	130 768 135

Die verschiedenen Kapitalsarten in Prozenten vom Gesamtvermögen ergiebt für:

	Kapitalvermögen Proz.	Wert des Grundstückes Proz.	Wert des Kapitals in Handel, Gewerbe, Bergbau Proz.	Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten Proz.
In den Städten	46,31	33,93	19,61	0,15
Auf dem Lande	27,58	64,46	7,46	0,50
In ganz Preufsen	40,90	42,76	16,09	0,25

Es zeigen diese Tabellen, dafs bei einem Gesamtvermögen von 52 327 838 609 M. in ganz Preufsen 40,90 Proz. auf das Kapitalvermögen, 42,76 Proz. auf den Wert des Grund und Bodens, 16,09 Proz. auf den Wert des in Handel, Gewerbe und Bergbau angelegten Kapitals und 0,25 Proz. auf den Wert der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten fallen. Natürlich gestalten sich diese Prozentzahlen für Stadt und Land einzeln betrachtet anders. Auf dem Lande beträgt das Kapitalvermögen 27,58 Proz., in den Städten 46,31 Proz.; der Wert des Grund und Bodens auf dem Lande 64,46 Proz. und in den Städten 33,93 Proz.; der Wert des in Handel, Gewerbe und Bergbau angelegten Kapitals auf dem Lande 7,46 Proz., in den Städten 19,61 Proz. und der Wert der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten auf dem Lande 0,50 Proz. und in den Städten 0,15 Proz. vom Gesamtvermögen.

Auf Stadt und Land verteilten sich nun die einzelnen Vermögensarten folgendermafsen: Nur 28,93 Proz. des Gesamtvermögens entfiel auf das platte Land, 71,07 Proz. dagegen auf die Städte. Der Kapitalwert der Schulden verteilte sich mit 35,09 Proz. auf das Land und mit 64,91 Proz. auf die Städte, 27,52 Proz. des steuerbaren Vermögens gehörten dem Lande, 72,48 Proz. den Städten an. Das Kapitalvermögen verteilte sich mit 19,51 Proz. auf das Land und 80,49 Proz. auf die Städte. Die be-

treffenden Zahlen für den Grund und Boden waren für die Städte 56,39 Proz. und für das Land 43,61 Proz. Der Wert des in Gewerbe, Handel und Bergbau angelegten Kapitals machte in den Städten 86,59 Proz., auf dem Lande 13,41 Proz. aus. 57,37 Proz. vom Wert der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten entfielen auf das Land 42,63 Proz. auf die Städte.

Nach diesen Ausführungen erübrigt es nunmehr noch einen Ueberblick darüber zu geben, wie die einzelnen Gruppen der zur Einkommensteuer veranlagten Censiten zur Ergänzungssteuer herangezogen werden. Veranlagt sind zur Ergänzungssteuer in Preufsen

Mit einem Einkommen von	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Ergänzungssteuerbetrag M.	Proz. des Gesamtergänzungssteuerbetrages
weniger als 900 M.	13 541	1,18	138 217	0,45
mehr als 900 — 3 000 M.	869 908	75,49	9 080 281	29,25
„ „ 3 000 — 6 000 „	161 657	13,75	4 891 938	15,76
„ „ 6 000 — 9 500 „	52 166	4,53	2 905 124	9,36
„ „ 9 500 — 30 500 „	44 741	3,88	6 045 748	19,47
„ „ 30 500 — 100 000 „	8 740	0,76	4 382 222	14,12
mehr als 100 000	1 579	0,14	3 602 306	11,60

Nach dieser Tabelle machen von denjenigen Censiten, welche zur Ergänzungssteuer herangezogen werden, die mit den geringen Einkommen von 900—3000 M. den gröfsten Prozentsatz aus. Es beträgt derselbe 75,49 Proz. Sodann folgen mit 13,75 Proz. diejenigen mit einem Einkommen von mehr als 3000—6000 M. Die beiden folgenden Klassen mit den Einkommen von mehr als 6000—9500 M. und von mehr als 9500—30 500 M. zeigen die Prozentsätze 4,53 und 3,88 Proz.; 1,18 Proz. beträgt die Anzahl der Censiten mit einem Einkommen von weniger als 900 M. Den geringsten Prozentsatz, nämlich 0,76 und 0,14 Proz., machen naturgemäfs die Censiten mit den hohen Einkommen von 30 500—100 000 M. und über 100 000 M. aus.

Was die aufgebrachte Steuersumme anbetrifft, so sind an derselben die Censiten mit einem Einkommen von mehr als 900—3000 mit 29,25 Proz. beteiligt. Den nächstgröfsten Prozentsatz, nämlich 19,47 Proz., weisen die Censiten mit einem Einkommen von mehr als 9500—30 500 M. auf. Ziemlich gleichen Anteil an der Steuersumme, nämlich 15,76 Proz. und 14,12 Proz. haben die Censiten mit den Einkommen von mehr als 3000—6000 M. und von mehr als 30 500—100 000. Der Anteil der Censiten mit einem Einkommen von mehr als 100 000 M. beträgt 11,60 Proz. und der mit einem Einkommen von 6000—9500 M. beträgt etwas weniger, nämlich 9,36 Proz. Ganz gering ist der Anteil, nämlich 0,45 Proz. der Censiten mit einem Einkommen von weniger als 900 M.

Auf Stadt und Land verteilten sich die Censiten und die aufgebrachten Steuersummen folgendermafsen:

(Siehe Tabelle auf S. 78.)

Nach dieser Tabelle waren von den zur Ergänzungssteuer herangezogenen Censiten diejenigen mit den geringen Einkommen von 900—3000 M. auf dem Lande bedeutend stärker vertreten, als in den Städten. Dement-

Mit einem Einkommen von	Auf dem platten Lande				In den Städten			
	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Ergänzungssteuerbetrag M.	Proz. des Gesamtergänzungssteuerbetrags	Anzahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl der Censiten	Ergänzungssteuerbetrag M.	Proz. des Gesamtergänzungssteuerbetrags
weniger als 900 M.	7 805	1,23	63 044	0,53	5 736	1,10	75 173	0,39
mehr als 900— 3 000 „	555 443	87,87	5 752 746	48,60	314 465	60,45	3 327 535	17,32
„ „ 3 000— 6 000 „	49 510	7,83	1 913 362	16,16	112 147	21,56	2 978 576	15,51
„ „ 6 000— 9 500 „	10 173	1,61	769 689	6,50	41 993	8,07	2 135 435	11,12
„ „ 9 500— 30 500 „	7 422	1,17	1 366 689	11,55	37 319	7,17	4 679 059	24,36
„ „ 30 500— 100 000 „	1 487	0,24	1 058 461	8,94	7 253	1,39	3 323 760	17,30
„ „ 100 000 M.	300	0,05	913 271	7,72	1 279	0,25	2 689 035	14,00

sprechend kamen die Censiten mit höherem Einkommen in den Städten häufiger vor als auf dem Lande. Fast gleichmäfsig stark waren in beiden Fällen die mit dem ganz geringen Einkommen von weniger als 900 M. vertreten.

Auf dem Lande brachten die Censiten mit den Einkommen von 900—3000 M. den bei weitem gröfsten Prozentsatz, nämlich 48,60 Proz., von der Gesamtsteuersumme auf. Im Vergleich zu den Städten war der Anteil an der Gesamtsteuersumme ziemlich gering bei den Censiten mit einem Einkommen von 6000—9500 M., von 30 500—100 000 M. und von mehr als 100 000 M. 16,16 Proz. betrug der Anteil der Censiten mit einem Einkommen von 3000—6000 M. und 11,55 Proz. derjenige der Censiten mit einem solchen von 9500—30 500 M. Ganz unbedeutend war hier auf dem Lande wie auch in den Städten der Anteil an der Steuersumme bei den Censiten mit weniger als 900 M. Einkommen.

In den Städten brachten 24,36 Proz., den gröfsten Anteil an der Steuersumme, die Censiten mit einem Einkommen von 9500—30 500 M. auf. Gleich war derselbe, nämlich 17,32 und 17,30 Proz. bei den Censiten mit einem Einkommen von mehr als 900—3000 M. und von mehr als 30 500—100 000 M. 15,51 Proz. betrug der Anteil der Censiten mit einem Einkommen von 3000—6000 M., 14,00 Proz. derjenigen mit einem solchen von mehr als 100 000 M. Die Censiten mit einem Einkommen von 6000—9500 M. beteiligten sich mit 11,12 Proz. an der Gesamtsteuersumme.

II.

Entwickelung und Lage der deutschen Gerstenkultur und des deutschen Aufsenhandels in Gerste und Malz während der Jahre 1881—1895.

(Ein aktueller Beitrag zur Sanierung der Lage der deutschen Landwirtschaft auf natürlichem Wege.)

Von W. May.

Der Umsatz zwischen Landwirtschaft und Brauerei, also nur die Rohstoffe, die aus der Landwirtschaft in die Brauerei gelangen, und die Abfallstoffe, die als Futter oder Dünger wieder dahin zurückkehren, beläuft sich im Deutschen Reiche auf 300 Mill. M. Dieser Umsatz entfällt aber zum Teil auf die ausländische Landwirtschaft, weil namentlich die in Deutschland erzeugte Gerste, jährlich etwa 22 Mill. Doppelcentner, nur zur Hälfte für die Brauerei verwendbar ist. Von den 16 Mill. Doppelcentnern Braugerste, die in Deutschland gebraucht werden, müssen also 5 Mill. Doppelcentner aus dem Auslande bezogen werden.

Diese Sachlage und die daran geknüpfte Erwägung, dafs sich hier der deutschen Landwirtschaft zweifellos noch ein weites Feld bietet, durch Verbesserung ihres Erzeugnisses das ausländische entbehrlich zu machen, hat in neuester Zeit berufene Kreise veranlafst, besonders auf eine Hebung der Gerstenkultur nach der qualitativen Seite hin in denjenigen deutschen Gebieten Bedacht zu nehmen, wo die Gewinnung brauchbarer Braugerste bisher mehr oder weniger vernachlässigt wurde.

Dieses Ziel verfolgt namentlich der Verein „Versuchs- und Lehranstalt für Brauereien in Berlin", welcher in Verbindung mit der „deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft" aus eigenen Mitteln und mit Unterstützung der einzelnen deutschen Regierungen und landwirtschaftlicher wie brauereigewerblicher Korporationen ein Werk zu schaffen bestrebt ist, das berufen sein soll, die deutsche Brauindustsie in den Stand zu setzen, ihre notwendigen Rohstoffe (Gerste und Hopfen) in edelster Güte mehr als bisher der heimischen Landwirtschaft zu entnehmen und diese besonders durch den Preisbewerb — bei den seit dem Jahre 1894 alljährlich in Berlin veranstalteten Ausstellungen — zu erhöhter Fürsorge zur Erzielung dieser Rohstoffe anzuspornen, welche schon

jetzt zu den bestbewertetsten und bezüglich der Gerste in der Preisbildung von ungünstigen Einflüssen der Börsenspekulation am sichersten gestellten Absatzprodukten der deutschen Landwirtschaft zählen. Für wirklich gute, edle Brauware bewilligt der deutsche Brauer ja bekanntlich von jeher gern einen guten Preis [1]).

Thatsächlich haben diese Bestrebungen bereits erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen, so dafs ein voller Erfolg nicht ausgeschlossen bleibt.

Auch das preufsische Landes-Oekonomiekollegium hatte bereits im November 1888 sich mit der Frage beschäftigt, welche Mafsnahmen zur Hebung der deutschen Getreidekultur überhaupt zu treffen seien, und dabei wurde von mehreren Seiten, insbesondere von Geh.-R. Prof. Dr. Maercker, der Antrag gestellt, szeziell der Hebung der Braugerstenkultur erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieser Antrag gipfelte in einer Resolution, welche einstimmig angenommen und an das Preufsische Landwirtschaftliche Ministerium gerichtet wurde, und welche auf folgende Punkte hinausging: 1) Prämiierung von Saatguterträgen bei Gelegenheit von Konkurrenzen nach dem Vorgange der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft; 2) Veranstaltungen von Saatgut-Ausstellungen verbunden mit Saatmärkten; 3) Veranstaltung von vergleichenden Anbauversuchen.

Das erste positive Ergebnis dieser bis dahin nur theoretischen Bestrebungen war, dafs der erwähnte Verein „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin" es war, welcher zuerst praktisch vorging, indem er eine deutsche Gerstenkulturstation und auch eine Hopfenkulturstation begründete, deren Ergebnisse bisher den Erwartungen vollständig entsprochen haben [2]). Die Arbeiten der erwähnten Gerstenkulturstation haben auch dargethan, dafs die kulturtechnische Möglichkeit zur Hebung und Erweiterung des deutschen Gerstenbaues speziell in der Richtung auf Braugerste vorhanden ist [3]).

Angesichts dieser Bestrebungen, deren Endziel sich als eine Sanierung der im allgemeinen mifslichen Lage der deutschen Landwirtschaft auf natürlichem Wege darstellt, d. h. mit Ausschlufs aller künstlich konstruierten sogenannten „grofsen Mittel" à la Antrag Kanitz und Genossen, ist es in mehrfacher Hinsicht von aktuellem Interesse, die

---

1) So präzisierte der Leiter des erwähnten Vereins, Prof. Dr. M. Delbrück-Berlin, in seiner Rede anläfslich der Eröffnung der II. Gersten- und Hopfen-Ausstellung in Berlin am 17. 10. 1895 die gemeinsamen Ziele der genannten Korporationen.

2) Vergl. „Wochenschrift für Brauerei" XI. Jahrg. S. 762 ff.

3) Dafs die kulturtechnische Möglichkeit hierzu vorhanden ist, wird auch von anderer Seite dargethan. Vergl. insbesondere W. Hartmann, „Kann Deutschland seinen Bedarf an Getreide selbst produziren?" Leipzig 1893 (Jenenser Doktordissertation) und H. Thiel, „Kann die deutsche Landwirtschaft das deutsche Volk ernähren?" in „Mentzel und Lengerke's landwirtschaftlichem Kalender", 1894, 2. Teil. Ferner R. Drill, „Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produziren?" in den „Münchener Volkswirtschaftliche Studien", 9. Stück, Stuttgart 1895. Namentlich Hartmann und Thiel kommen mit Bezug auf die Frage: ob Deutschland seinen Getreidebedarf selbst produzieren kann? beide zu dem Resultate, dafs dies in der That möglich sei, betonen jedoch, dafs eine derartige Steigerung der Getreideproduktion, welche die heimische Bevölkerung vom Auslande unabhängig machen würde, nicht durch Ausdehnung der mit Getreide bepflanzten Fläche, sondern nur durch Intensivierung der Betriebe erzielt werden könne.

Entwickelung zu verfolgen, welche die Kultur von Gerste sowie der Aufsenhandel Deutschlands in Gerste und Malz seit einer längeren Reihe von Jahren erkennen lassen. Handelt es sich doch bei dem uns vorliegenden Gegenstande, soweit einerseits die Hebung der Gerstenkultur in Frage steht, um eine Sache, die für die Zukunft der gesamten deutschen Landwirtschaft von denkbar gröfster Wichtigkeit ist, und andererseits um einen sehr wesentlichen Teil des deutschen Aufsenhandels in landwirtschaftlichen Produkten, der in wirtschaftlicher Hinsicht von einem Umfange und einer Bedeutung ist, die wohl nur einem engeren Kreise bekannt sein dürfte. Wir wollen in letzterwähnter Hinsicht nur auf die Thatsache hinweisen, dafs in dem Jahrzehnt 1885–1894 die deutsche Einfuhr in Gerste auf 777,6 Mill. M. sich bewertete und allein fast 25 Proz. des Wertes der gesamten korrespondierenden Getreideeinfuhr Deutschlands repräsentiert, welcher Wert sich auf 3137,9 Mill. M. beziffert [1]). Deutschlands Import an Malz hingegen erreichte im Jahrzehnt 1885—1894 einen Wert von 164,6 Mill. M. Unsere Einfuhr in diesen beiden Artikeln repräsentiert sonach in dem angeführten Jahrzehnt nahezu eine Milliarde Mark, zumal wenn wir den in vorstehenden Ziffern nicht berücksichtigten aber bedeutenden Import der Freihafengebiete von Hamburg und Bremen in Gerste und Malz in Betracht ziehen.

Wenn man sich weiter vor Augen hält, dafs dem hier gedachten Import des Deutschen Reichs (d. h. des Zollgebiets) an Gerste und Malz im Werte von zusammen 942,2 Mill. M. ein korrespondierender Ausfuhrwert von nur 41,1 Mill. M. (Gerste 34,7 und Malz 6,4 Mill. M.) gegenübersteht, der letztere also kaum 4,3 Proz. des Wertes der Einfuhr darstellt, so wird die Bedeutung und Tragweite der eingangs gedachten Bestrebungen und Endziele unserer heimischen landwirtschaftlichen und braugewerblichen Kreise erst in ihrem vollen Umfange erkennbar. Gelingt es letzteren das gesteckte Ziel — wenn auch nur teilweise — zu erreichen, das heifst namentlich die norddeutsche Brauerei und Mälzerei mehr als bisher mit inländischen Rohprodukten zu versorgen, so würde alsdann nicht allein die vielfach mifsliche Lage der deutschen Landwirtschaft auf einem natürlichen Wege sehr wesentlich und dauernd gebessert werden und das sicherlich in rationellerer Weise als durch alle sonstigen sogenannten „grofsen“ oder „kleinen Mittel“, sondern auch das Nationalvermögen Deutschlands würde um beträchtliche Werte bereichert werden, denn Hunderte von Mill. M., die heute notgedrungen alljährlich ins Ausland gehen müssen, verblieben alsdann im Inlande und die Bereicherung der beteiligten inländischen Interessentenkreise um diese Werte würde die Kaufkraft weiter Schichten der heimischen Bevölkerung erhöhen und naturgemäfs auch der vaterländischen Industrie etc. zu gute kommen.

Unserer Ansicht nach verdient die Sache, die wir hier im Auge

1) Nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“ Jahrg. 1895 bezifferten sich die fraglichen Einfuhrwerte in Millionen Mark für:

Roggen	Weizen	Mais	Hafer
auf 768,3	992,7	393,1	206,2

haben, die kräftigste Unterstützung aller dabei in Frage kommenden Faktoren und die Aufmerksamkeit weitester Kreise. Stehen doch hier wesentliche vaterländische Interessen der ganzen Nation auf dem Spiele und handelt es sich doch auch hier nicht um utopische Pläne, sondern um Dinge, die unschwer zu realisieren sind, sofern nur mit der erforderlichen Energie staatlicher- und privaterseits an die Sache herangetreten wird. Um es nun weiteren Kreisen möglich zu machen, die Lage der Dinge richtig bezw. vollauf würdigen zu können, unterziehen wir im Folgenden die einschlägigen Verhältnisse einer zweckentsprechenden und übersichtlichen Darstellung, wie eine solche, unseres Wissens, bisher in der Litteratur noch nicht veröffentlicht ist. Unsere Leser werden dann hoffentlich mit uns die Ueberzeugung gewinnen, dafs es möglich ist, die Lage der deutschen Landwirtschaft auf dem von uns gemeinten natürlichen Wege und unschwer zu sanieren und zwar nicht nur vorübergehend, sondern dauernd. Unsere Darstellung wird aber ferner zeigen, dafs die hier gemeinten Wege von den deutschen Landwirten sehr bald beschritten werden müssen, wollen selbe nicht eine Gefahr für sich heraufbeschwören, die ihre derzeitige Lage noch wesentlich mehr als bisher verschlechtern mufs und der sie sich heute noch gar nicht bewufst sind, wir meinen: den Ersatz resp. die Verdrängung der Gerste durch amerikanischen Mais in der deutschen Bierbrauerei nach amerikanischem Vorbilde! —

Unsere Darstellung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Aufsenhandel und Kultur von Gerste im allgemeinen und Einfuhrverhältnisse derselben.
II. Die Gersten-Ausfuhr Deutschlands.
III. Aussaatbedarf und Gerstenverbrauch in Deutschland.
IV. Die Preisbewegung bei Gerste auf inländischen und aufserdeutschen Märkten.
V. Die Malzeinfuhr Deutschlands.
VI. Die Malzausfuhr Deutschlands.
VII. Internationaler Vergleich der Gerstenkultur und des Aufsenhandels in Gerste.
VIII. Schlufsbetrachtungen.

I.

Die hier folgende Tabelle A veranschaulicht ziffermäfsig den Aufsenhandel des deutschen Zollgebiets mit Gerste in dem Jahrzehnt 1886—1895, ferner die in den zehn Erntejahren 1885/86 bis 1894/95 ermittelten Anbauflächen und Erntemengen der deutschen Gerstenkultur und sind den betreffenden Jahresziffern auch die entsprechenden Quinquennalziffern beigefügt. An der Hand der in dieser Tabelle eingestellten Zahlen wollen wir vorerst die allgemeine Situation des deutschen Aufsenhandels mit Gerste einer Erörterung unterziehen. Im Anschlufs daran sollen in diesem Abschnitt die Gerstenkulturverhältnisse dem vorliegenden Zwecke entsprechend gewürdigt und weiter die Gersten-Importverhältnisse Deutschlands in detaillierter Weise zur Darstellung gelangen.

Tabelle A. Aufsenhandel und Kultur von Gerste.

Kalender-Jahr	Einfuhr des deutschen Zollgebiets Doppelctr.	Ausfuhr des deutschen Zollgebiets Doppelctr.	Ernte-Jahr *)	Ernte des Deutschen Reiches Doppelctr.	Anbaufläche des Deutschen Reiches Hektar	
1	2	3	4	5	6	
1886	3 538 956	580 803	1885/86	22 648 290	1 739 524	*) Dies ist die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.
1887	5 115 256	207 476	1886/87	23 372 060	1 731 479	
1888	4 439 360	232 454	1887/88	22 055 040	1 731 120	
1889	6 514 554	221 635	1888/89	22 605 900	1 723 115	
1890	7 352 921	64 251	1889/90	19 384 190	1 664 188	
1891	7 255 193	38 992	1890/91	22 834 320	1 806 695	
1892	5 832 966	82 350	1891/92	25 173 740	1 806 694	
1893	8 517 404	82 349	1892/93	24 207 360	1 690 096	
1894	10 974 970	194 047	1893/94	19 469 440	1 627 133	
1895	9 290 087	490 137	1894/95	24 329 130	1 628 058	
1886—95	68 831 667	2 194 494	1885—94	226 079 470	17 148 102	
1886—90	26 961 047	1 306 619	1885—89	110 065 480	8 589 426	
1891—95	41 870 620	887 875	1890—64	116 013 990	8 558 676	

Aus den Ziffern der Spalte 2 Tabelle A ist zu entnehmen, dafs die Einfuhr von Gerste nach Deutschland im Jahrfünft 1891—95 um 14 909 573 Doppelcentner, das heifst um etwa 55 Proz., gröfser war als in dem Jahrfünft 1886—90; ferner, dafs dieser Import im Jahre 1894 seinen bisherigen Höhepunkt erreicht hat [1]).

Stellen wir nun die erwähnte Mehreinfuhr des Jahrfünfts 1891—95 mit der korrespondierenden Mehreinfuhr des Jahrfünfts 1886—90 in Vergleich, welche sich auf 8 721 704 Doppelcentner — das sind etwa 48 Proz. der Gesamteinfuhr der Jahre 1881—85 — belief [2]), und berücksichtigen wir ferner die in Spalte 5 Tabelle A aufgeführten Gerstenernten des Deutschen Reiches, so erscheint es zweifellos, dafs der Import von Gerste einerseits der Entwickelung der Bierproduktion in Deutschland und zwar in einer geradezu augenfälligen Weise gefolgt ist — auf dieses Moment kommen wir noch näher zurück —, dafs andererseits aber der jeweilige Ausfall der inländischen Gerstenernten hier allein ausschlaggebend ist.

1) Bis zum Jahre 1868 überwog bekanntlich in Deutschland der Export den Import von Gerste und seitdem zählt Deutschland zu den Gerste-Einfuhrländern; doch hat die Einfuhr Deutschlands vor dem Jahre 1886 den Umfang von etwa $4^1/_2$ Millionen Doppelcentner nicht überschritten.

2) Die Gersteneinfuhr des Deutschen Zollgebietes in der Periode 1881—85 belief sich

1881	auf	2 478 272	Doppelcentner
1882	„	3 726 316	„
1883	„	3 213 595	„
1884	„	4 440 800	„
1885	„	4 380 360	„
1881—85	auf	18 239 343	Doppelcentner

Im allgemeinen haben wir jedoch zunächst in Betracht zu ziehen, dafs in der Periode 1891—95 bekanntlich besondere Verhältnisse bei der Einfuhr von Gerste eine wesentliche Rolle spielten. Dahin gehören die Futternot des Jahres 1893, die namentlich in einigen deutschen Gebieten sehr empfindlich sich fühlbar gemacht hatte und deren Rückwirkungen auch noch im gröfsten Teile des Jahres 1894 erkennbar waren; dadurch wurde der Bezug von ausländischer Gerste zu Futterzwecken in gröfseren Mengen notwendig. Weiter hatte Deutschland in dem mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen, am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Handelsvertrage den Zoll für von dort eingeführte Gersten von 2,25 M. auf 2 M. pro 100 kg, d. i. um circa 11 Proz. ermäfsigt, was, in Verbindung mit dem am 1. August 1893 deutscherseits für russische Gersten eingeführten Kampfzoll[1]), zur Folge hatte, dafs der Gerstenimport Deutschlands aus Oesterreich-Ungarn im Jahre 1893 auf eine Ziffer gebracht wurde, die er vor diesem Jahre überhaupt noch nicht erreicht hatte; dieser Import war unter der Rückwirkung der beiden vorerwähnten Faktoren auch noch im Jahre 1894 ein ausnahmsweise umfänglicher[2]). An dritter Stelle endlich dürfen wir nicht aufser Augen lassen, dafs durch den am 15. Oktober 1888 erfolgten An-

1) Der Zoll für russische Gersten wurde von 4 M. auf 6 M. erhöht und in dem späteren Handelsvertrage wieder auf 3,60 M. ermäfsigt.

2) Die Gersteneinfuhr des deutschen Zollgebietes aus Oesterreich-Ungarn belief sich

im Spezialhandel

1886	auf	1 923 472	Doppelcentner	1891	auf	3 097 665	Doppelcentner
1887	„	3 204 718	„	1892	„	2 635 568	„
1888	„	2 217 551	„	1893	„	3 730 658	„
1889	„	2 802 515	„	1894	„	3 448 492	„
1890	„	2 780 114	„	1895	„	2 377 110	„
1886—90	auf	12 928 370	Doppelcentner	1891—95	auf	15 289 493	Doppelcentner

im Generalhandel nach der österreichischen Handelsstatistik

1891	2 706 831	Doppelcentner
1892	2 719 977	„
1893	4 158 782	„
1894	3 267 439	„
1895	2 258 266	„
1891—95	15 111 295	Doppelcentner

Auffallender Weise bestehen, wie wir sehen, zwischen den Angaben der amtlichen deutschen Handelsstatistik und denen der österreichischen — die von uns hier mitgeteilten Ziffern sind direkt diesen amtlichen Quellen entlehnt — in den einzelnen Jahren mehr oder weniger erhebliche Differenzen. So weist beispielsweise für 1894 die deutsche Statistik im Spezialhandel eine Gersteneinfuhr aus Oesterreich-Ungarn im Umfange von 3 448 492 Doppelcentner nach, während die österreichische im Generalhandel nur 3 267 439 Doppelcentner angiebt! Welche Zahlen sind nun die richtigen? — Auf ähnliche Differenzen zwischen der offiziellen österreichischen und der offiziellen deutschen Handelsstatistik weist übrigens auch Dr. Karl Urban in seiner im Jahre 1894 veröffentlichten „Denkschrift über eine Reform der Bierbesteuerung in Oesterreich-Ungarn" (Prag, J. G. Calve) hier. Er sagt dort S. LI: „Es mufs bemerkt werden, dafs die offiziellen österreichischen und die offiziellen deutschen Angaben nicht übereinstimmen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil in den Import- resp. Exportziffern auch Destinationen nach anderen Ländern, als nach dem unmittelbaren Bestimmungsland, mit inbegriffen sind."

schlufs von Hamburg und Bremen an das deutsche Zollgebiet die Ein- und Ausfuhrstatistik des letzteren sowohl bei Gerste wie bei Malz nicht unwesentlich beeinflufst worden ist, da Gerste in diesen Gebieten nur in verschwindender Menge produziert wird, hingegen der Verbrauch der dortigen Bierbrauereien an Gerste resp. Malz ein relativ bedeutender ist. Dieses Moment wird vielfach gar nicht in Betracht gezogen.

Allerdings hatte der Gerstenimport Oesterreich-Ungarns nach Deutschland, wie überhaupt der österreichisch-ungarische Totalexport in Gerste in den Jahren 1893 bis 1895 nicht einen lediglich nationalen Charakter, vielmehr bestand er zu einem erheblichen Teile aus russischer und rumänischer Gerste. Infolge der oben erwähnten deutschen Kampfzölle für russische Gersten etc. war nämlich Rufslands diesbezügliche Einfuhr nach Deutschland zurückgegangen[1]). Der deutsche Markt hatte aufgehört, ein Abnehmer für russisches Getreide zu sein. Weil aber der Getreideexport für Rufsland eine Lebensfrage bildet[2]) und Deutsch-

1) Die Einfuhr Rufslands in Gerste nach Deutschland betrug im Jahre:

1889	3 089 229	Doppelcentner
1890	3 652 834	„
1891	3 097 665	„
1892	1 769 918	„
1893	2 492 748	„

Die wesentlich niedrigere Einfuhr des Jahres 1892 ist jedoch auf das russische Ausfuhrverbot von Getreide (wegen der im Jahre 1891 in Rufsland eingetretenen Mifsernte mit der darauf folgenden Hungersnot) zurückzuführen. Dieser Umstand hatte zur Folge, dafs die Ausfuhr Rufslands nach Deutschland im Jahre 1892 in allen Getreidearten bedeutend zurückgegangen war. In den Ziffern des Jahres 1893 spiegelt sich die Wirkung der deutschen Kampfzölle wieder. Beide Umstände bewirkten jedoch, dafs das russische Getreide den deutschen Markt einzubüfsen begann und den anderen konkurrierenden Staaten Platz machte.

2) Bekanntlich ist es die Menge des ausgeführten Getreides, welche auf die Handelsbilanz Rufslands sowie auf die Einnahmen der russischen Eisenbahnen die meiste Wirkung ausübt. Der Getreideexport repräsentiert in Rufsland dem Wert und der Menge nach mehr als die Hälfte der dortigen Gesamtausfuhr, wie dies aus folgenden Daten hervorgeht:

Jahr	Wert		Prozentsatz des Wertes des Getreides gegenüber den anderen Exportartikeln	Menge		Prozentsatz der Menge des Getreides gegenüber den anderen Exportartikeln
	der Gesamtausfuhr	der Ausfuhr des Getreides		der Gesamtausfuhr	der Ausfuhr des Getreides	
	Millionen Rubel			Millionen Pud		
1884	551	310	56	496	308	62
1885	498	280	56	484	331	68
1886	437	217	50	408	261	64
1887	569	308	54	555	377	68
1888	728	427	59	751	532	71
1889	687	352	51	688	438	64
Durchschnitt 1884—89	556	308	55	539	362	67

Vergl. Gravenhoff, „Rufslands auswärtiger Handel und der neue Zolltarif" S. 38 ff., Berlin 1892 (Puttkammer & Mühlbrecht).

land bis dahin der beste Abnehmer des russischen Getreides war[1]), strebte die russische Regierung andere Absatzgebiete für russisches Getreide ausfindig zu machen, zu welchem Zwecke die Getreidetarife der russischen Bahnen nach der österreichischen und rumänischen Grenze um volle 40 Proz. herabgesetzt wurden[2]). War doch damals das Ende des wirtschaftlichen Kampfes zwischen Deutschland und Rufsland nicht abzusehen.

Durch die Herabsetzung der Getreidetarife nach der österreichischen und rumänischen Grenze beabsichtigte Rufsland augenscheinlich, die anderen Länder zu einem Tauschgeschäft zu verlocken. Diejenigen Länder nämlich, welche die Getreideeinfuhr ganz frei lassen oder nur mäfsige Zölle erheben, sollten mit Rufsland ein Tauschgeschäft eingehen, indem sie ihr eigenes Getreide nach Deutschland schicken und zum Konsum das russische Produkt verbrauchen. Für solche Geschäfte kam nach Mafsgabe der damaligen Zoll- und Eisenbahnverhältnisse in erster Linie Rumänien, in zweiter Serbien und in dritter Oesterreich-Ungarn in Betracht[3]).

Dafs diese Bestrebungen Rufslands in einem wesentlichen Mafse auch von Erfolg waren, ersehen wir deutlich aus der Verschiebung, welche der Getreidehandel der hierbei in Betracht kommenden Länder namentlich in den Jahren 1892—94 aufweist. Soweit die hier interessierende Gerste dabei in Frage kommt, entwickelte sich nämlich die Einfuhr derselben folgendermafsen. Es bezifferte sich der Import

---

1) Vergleichsweise sind in der Zeit von 1888 bis 1891 aus Rufsland nach europäischen Staaten 1927,6 Mill. Pud (etwa 16,3 kg) Getreide ausgeführt worden und davon entfielen auf Deutschland 536 Mill. Pud: die Einfuhr nach Deutschland machte somit 27 Proz. der russischen Gesamtausfuhr aus. Die Einfuhr Deutschlands aus allen Getreide exportierenden Staaten betrug in derselben Zeit 904 Mill. Pud; es bezog somit Deutschland 59 Proz. seines Getreides aus Rufsland.

2) Mit dem 11. 23. August 1893 traten ermäfsigte Getreidetarife für den Transport russischen Getreides im Verkehr mit den österreichischen und rumänischen Bahnen über Oesterreich und Rumänien nach den ausländischen Getreidemärkten in Kraft. Diese Tarifherabsetzungen gingen bis zu 50 Rubel pro Wagen oder 8—9 Kopeken pro Pud. Dazu kam, dafs gleichzeitig auch die österreichischen Bahnen in nicht unbedeutende Tarifherabsetzungen für den Transit russischen Getreides nach der Schweiz, Frankreich und Italien eingewilligt hatten und für diese russischen Transporte auch noch andere Verkehrserleichterungen eintreten liefsen.

3) Zu den europäischen Staaten, die keine Getreidezölle haben, gehört neben England, Holland, Belgien und Dänemark auch Rumänien. Da nun letzteres damals im Verkehr mit Deutschland „meistbegünstigt" war, so war es am ehesten in der Lage, russisches Getreide zu Tauschzwecken aufzunehmen. Nächst Rumänien war Serbien zu diesem Tauschhandel am meisten geeignet, weil es nur geringe Getreidezölle hatte (ungefähr 96 Pf. pro 100 kg für sämtliche Getreidearten ohne Unterschied); seine Ausfuhrfähigkeit steht aber hinter derjenigen Rumäniens ganz bedeutend zurück, das namentlich seine Maisausfuhr bedeutend steigern konnte, wenn es zur Deckung seines eigenen Bedarfs Mais aus Rufsland heranzog. In Oesterreich-Ungarn betrugen die damaligen Zölle für russisches Getreide 5 M. pro 100 kg für Roggen und Weizen, $1^1/_2$ M. für Hafer und Gerste und 1 M. für Mais; hier differierte also namentlich der Gerstenzoll gegen denjenigen, welchen Oesterreich-Ungarn bei der Einfuhr nach Deutschland zahlen mufste, um 75 Pf. bezw. 50 Pf. (nach der Ermäfsigung) pro 100 kg zu gunsten Rufslands.

	Deutschlands aus Rumänien		Oesterreich-Ungarns aus Rufsland		Oesterreich-Ungarns aus Rumänien	
1889	245 364	Doppelctr.	—	Doppelctr.	—	Doppelctr.
1890	475 998	„	—	„	—	„
1891	526 084	„	7 231	„	15 462	„
1892	773 035	„	3 865	„	9 126	„
1893	2 027 244	„	111 127	„	42 874	„
1894	1 931 170	„	495 681	„	232 427	„
1895	463 158	„	202 470	„	175 956	„

Aus dem vorstehenden Zahlenbild ersehen wir, dafs der deutsche Gerstenimport aus Rumänien, begünstigt durch die erwähnten handelsstrategischen Schachzüge Rufslands und mit Oesterreich-Ungarns Beihilfe in den Jahren 1893 und 1894 — im Vergleich zum Import des Jahres 1889 — relativ enorme Dimensionen angenommen hat. Vergleichen wir diese rumänisch-deutschen Gersten-Importe mit den — bereits oben (in Anmerkung 3 S. 84) ziffermäfsig angeführten — korrespondierenden deutschen Gerstenimporten aus Oesterreich-Ungarn, so tritt die Bedeutung des rumänisch-deutschen Gersten-Imports erst in ihrem vollen Umfange zu Tage.

Bei Oesterreich-Ungarn tritt die hier gemeinte Handelsverschiebung in den Gerstenimporten zwar nicht in so deutlicher Weise zu Tage wie bei Deutschland — bei anderen Getreidearten ist dies in wesentlich stärkerem Grade der Fall gewesen —, doch ist aus den obigen Ziffern gleichfalls zu ersehen, dafs Oesterreich-Ungarn namentlich im Jahre 1894 relativ grofse Mengen Gerste aus Rufsland und Rumänien eingeführt hat, während diese Importe in den Jahren 1891 und 1892 nur unbedeutende Mengen umfafsten.

Serbien hatte damals gröfsere Weizenmengen nach Deutschland versandt.

Dafs in zweiter Reihe auch die schon betonte Futternot des Jahres 1893 auf die hier zur Sprache gebrachten Ausfuhrverhältnisse von Einflufs gewesen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Erst das Jahr 1895 hat — nachdem sich die Handelsverhältnisse (durch die Handelsverträge, Aufhebung des Identitätsnachweises für auszuführendes Getreide in Deutschland etc.) wieder anders gestaltet haben — namentlich die deutsch-rumänische Gersteneinfuhr auf ein normales Niveau gebracht, und auch die Gerstenimporte Oesterreich-Ungarns aus Rufsland und Rumänien sind in diesem Jahre wesentlich kleiner gewesen. In welchem Mafse schliefslich die schon erwähnte Einbeziehung von Hamburg und Bremen in das deutsche Zollgebiet insofern eine Rolle spielt, werden wir später — bei Besprechung der deutschen Gersteneinfuhr nach Bezugsländern (Tabelle C) — sehen.

Wir haben oben behauptet, dafs der deutsche Import von Gerste im Laufe der letzten 15 Jahre in geradezu augenfälliger Weise der deutschen Bierproduktion gefolgt ist. Dafs dies der Fall ist, werden wir nun sehen. Wenn wir die süddeutschen Bierproduktionsgebiete (Bayern, Württemberg, Baden und Esafs-Lothringen) unberücksichtigt lassen, weil dort die Bierbrauerei ihren Gerstenbedarf zumeist beziehungsweise

fast ausschliefslich durch heimische Produkte [1]) deckt, — Bayern exportiert sogar grofse Mengen Braugerste nach Norddeutschland — und nur das Gebiet der norddeutschen Brausteuergemeinschaft (Brausteuergebiet) mit unserem Gerstenimport in Vergleich stellen, welches letztere ja auch thatsächlich zum weitaus gröfsten Teile der Konsument ausländischer Gersten ist — so sehen wir, dafs die Bierproduktion im Brausteuergebiet fast in demselben prozentualen Verhältnis zugenommen hat wie unser Gerstenimport; dies allerdings, nachdem wir in Anbetracht der, im Voraufgegangenen erörterten, anormalen Handelsverhältnisse der Jahre 1892—94 einen entsprechenden Prozentsatz der Mehreinfuhr von Gerste während des Jahrfünfts 1891—95 diesen Verhältnissen zu gute gerechnet haben.

Diese Mehr-Einfuhr repräsentiert, wie oben nachgewiesen, rund 15 Mill. Doppelcentner. Bringen wir nun davon etwa 12 Proz. der gedachten anormalen Handelslage zu gute, das sind rund 1 800 000 Doppelcentner Gerste, so stellt sich die Steigerung unserer Gersten-Einfuhr — im Vergleich zum voraufgegangenen korrespondierenden Jahrfünft — für

1886—90 auf 48 Proz.
1891—95 „ 43 „

Demgegenüber belief sich die Bierproduktion des Brausteuergebietes im Jahrfünft [2])

1880/81—1884/85 auf 112 570 000 hl
1885/86—1889/90 „ 139 176 000 „
1890/91—1894/95 „ 166 439 000 „

---

1) In Süddeutschland ist dem Anbau von Gerste auch eine relativ viel bedeutendere Kulturfläche eingeräumt als in Norddeutschland. Vergleichsweise waren — nach den Ergebnissen der im Jahre 1893 im Deutschen Reiche vorgenommenen Ermittelung, betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Kulturverhältnisse des Deutschen Reiches — von der Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes mit Gerste angebaut

in Bayern	11,58 Proz.	in Baden	10,18 Proz.
„ Württemberg	11,28 „	„ Elsafs-Lothringen	7,34 „

mit Ausnahme von Elsafs-Lothringen wird hier der Reichs-Durchschnitt (6,20 Proz.) sehr bedeutend übertroffen, während vergleichsweise im Königreich Preufsen der diesbezügliche Prozentsatz (4,86 Proz.) nicht unerheblich hinter diesem Durchschnitt zurückbleibt. Weiteres bezifferte sich im Jahre 1893

	die mit Gerste bebaute Fläche	Der erzielte Ernteertrag
in Bayern auf	353 982 ha	4 239344 Doppelcentner
„ Württemberg auf	99 387 „	281747 „
„ Baden auf	58 989 „	1 815250 „
„ Elsafs-Lothringen auf	50 284 „	618062 „
im Deutschen Reich auf	1 627 133 ha	19 469 438 Doppelcentner
in Süddeutschland auf	562 642 „	6 954 402 „

Es entfielen sonach im Jahre 1893 von der Anbaufläche des Deutschen Reiches etwa 34 Proz. und von der Gerstenernte desselben etwa 36 Proz. auf die vorerwähnten süddeutschen Staaten. Dafs die Qualität der süddeutschen Gersten im Allgemeinen eine erheblich bessere ist, ist bekannt und geht auch schon aus den wesentlichen Preisunterschieden hervor.

2) Hier sind, nach der amtlichen Statistik, die Reichs-Etatsjahre zu Grunde gelegt.

Es wurde sonach die Produktion — im Vergleich zum voraufgegangenen Jahrfünft — gesteigert im Jahrfünft

1885/86—1889/90 um 26 606 000 hl oder 23,6 Proz.
1890/91—1894/95 „ 27 263 000 „ „ 19,7 „

Die Differenz zwischen beiden Prozentsätzen ist also bei der Bierproduktion 3,9 Proz., beim Gersten-Import 5 Proz.

Die vorstehenden, die Biererzeugung des Brausteuergebietes betreffenden Ziffern beziehen sich allerdings auf die Gesamt-Produktion desselben, d. h. auf die obergärigen und untergärigen Biere zusammengenommen, während die Verwendung von Gerste vorzugsweise bei der Herstellung untergäriger Biere stattfindet und bei der Bereitung obergäriger Biere auch Weizen und Surrogate in Frage kommen [1]). Dadurch erleidet jedoch unser Vergleich keine wesentliche Beeinträchtigung. Denn die korrespondierende Produktion untergäriger Biere belief sich im Brausteuergebiet im Jahrfünft

1880/81—1884/85 auf 72 468 727 hl
1885/86—1889/90 „ 96 481 359 „
1890/91—1894/95 „ 127 931 248 „

Es wurde sonach die Produktion dieser Biere in analoger Weise gesteigert im Jahrfünft

1885/86—1889/90 um 24 112 632 hl [2]) oder 33,33 Proz.
1890/91—1894/95 „ 31 849 889 hl [3]) „ 33,00 „

Bei der Besprechung des deutschen Aufsenhandels mit Malz wird sich zeigen, dafs auch die Malz-Einfuhr etc. der Entwickelung der heimischen Bierproduktion gefolgt ist.

In welchem Mafse schliefslich der jeweilige Ausfall der heimischen Gersten-Ernte für den Import derselben ausschlaggebend ist, ersehen wir aus der Tabelle B. Hier ist mit Bezug auf diesen Umstand die Entwickelung der Gersten-Einfuhr und -Ernte des Deutschen Reiches während der letzten 10 Jahre noch deutlicher als in der Tabelle A veranschaulicht. In Spalte 2 (Tabelle B) sind die Gersten-Einfuhrmengen aufgeführt, und zwar nach Abzug der jeweilig zum Export gelangten Quantitäten, und in Spalte 3 sind dann diejenigen Mengen angegeben, um welche dieser faktische Verbrauch Deutschlands an ausländischer Gerste in den einzelnen Jahren — dem korrespondierenden Vorjahre gegenüber — zu- resp. abgenommen hat. In Parallele damit sind in Spalte 5 diejenigen Mengen aufgeführt, um welche die inländische Gersten-Ernte in

1) Weizenmalz wird ausschliefslich bei der Bereitung obergäriger Biere verwendet, dagegen gelangt Gerstenmalz in vielen obergärigen Brauereien entweder ausschliefslich oder in Verbindung mit Weizenmalz bezw. anderen Braustoffen zur Verarbeitung. Daraus ist zu entnehmen, dafs der Konsum von Gerste resp. Gerstenmalz allerdings auch in den obergärigen Brauereien ein mehr oder weniger erheblicher ist.

2) In dieser Ziffer sind 100 000 hl Bier berücksichtigt, welche die drei Bremischen Exportbrauereien produziert haben, die auf den Absatz ihrer Biere in Deutschland seither verzichteten.

3) Auch bei dieser Ziffer sind 500 000 hl Bier der erwähnten Bremischen Brauereien in Rechnung gestellt. Diese Mengen sind in den summarischen Ziffern der amtlichen Statistik aufser Betracht gelassen.

Tabelle B. Gersten-Einfuhr und -Ernte.

Kalender-Jahr	Einfuhr von Gerste nach Abzug der Ausfuhr Doppelcentner	Zu- (+) resp. Abnahme dieser Einfuhr (—) dem Vorjahre gegenüber Doppelcentner	Ernte-Jahr	Zu- (+) resp. Abnahme (—) der Ernte dem Vorjahre gegenüber Doppelcentner
1	2	3	4	5
1886	2 958 153	— 1 175 147	1885/86	+ 310 472
1887	4 907 780	+ 1 949 627	1886/87	+ 723 770
1888	4 206 906	— 700 874	1887/88	— 1 317 020
1889	6 292 919	+ 2 086 013	1888/89	+ 550 860
1890	7 288 670	+ 995 751	1889/90	— 3 221 710
1891	7 216 201	— 72 469	1890/91	+ 3 450 130
1892	5 750 616	— 1 465 585	1891/92	+ 2 339 420
1893	8 435 055	+ 2 684 493	1892/93	— 966 388
1894	10 780 923	+ 2 345 868	1893/94	— 4 737 920
1895	8 799 950	— 1 980 973	1894/95	+ 4 859 690

den einzelnen Jahren — ebenfalls dem korrespondierenden Vorjahre gegenüber — höher oder niedriger ausgefallen ist[1]).

In den Ziffern der Spalten 3 und 5 der Tabelle B erkennen wir deutlich den Einfluſs der heimischen Ernten auf die Gersten-Einfuhr. Dabei ist hervorzuheben, daſs Deutschland — in quantitativer Hinsicht — einerseits seit einer Reihe von Jahren keine so schlechten Gerstenernten zu verzeichnen hatte, wie in den beiden Jahren 1889/90 und 1893/94 (vergl. oben Sp. 5, Tab. A), in welchen Jahren die Ernte hinter dem zehnjährigen Durchschnitt der Erntejahre 1885/86 bis 1894/95 (derselbe beträgt 22 607 947 Doppelcentner) um 3 223 757 Doppelcentner beziehungsweise 3 138 507 Doppelcentner zurückblieb, andererseits aber auch keine so guten Ernten aufweisen kann, wie in den Jahren 1891, 1892 und 1894. In diesen drei Jahren übertraf die gewonnene Menge den vorerwähnten Durchschnitt relativ sehr bedeutend, nämlich im Jahre

1891/92 um 2 565 793 Doppelcentner
1892/93 „ 1 599 413 „
1894/95 „ 1 721 183 „

Im allgemeinen genommen hat jedoch Deutschland im Jahrfünft 1890/91 bis 1894/95 — wie aus den entsprechenden Quinquennalzahlen in Spalte 5, Tabelle A zu entnehmen ist — 5 948 510 Doppelcentner Gerste mehr gewonnen, als im voraufgegangenen Jahrfünft 1885/86 bis 1889/90. Diese Mehrproduktion ist relativ sehr erheblich, denn sie repräsentiert 5,4 Proz.,

1) Die in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches“ mitgeteilten erntestatistischen Daten enthalten bei den Ein- und Ausfuhrziffern von Gerste auch die ein- und ausgeführten Mengen von Malz, welche den ersteren hinzugerechnet sind unter der Annahme, daſs 78 kg Malz = 100 kg Gerste sind. Die von uns hier zur Sprache gebrachten Verhältnisse lieſsen es uns jedoch zweckdienlicher erscheinen, den Aufsenhandel in Malz auch bei der Beurteilung der Gerstenverbrauchsverhältnisse vollständig auszuscheiden und dieserhalb haben wir bei unseren Ziffern und Berechnungen die fraglichen Malzmengen ganz aufser Betracht gelassen.

und sie ist um so bemerkenswerter, als in diesem Jahrfünft 30 750 ha oder nahezu 2,8 Proz. weniger mit Gerste bebaut waren, als in den Jahren 1885/86 bis 1889/90 (vergl. die entsprechenden Quinquennalzahlen in Spalte 6, Tabelle A).

Da auch im grofsen und ganzen die Qualität der in den letzten Jahren in Deutschland gewonnenen Gersten eine bessere ist, so dürften die hier hervorgehobenen Ziffern erweisen, dafs in neuerer Zeit der Gerstenbau viel rationeller bezw. intensiver in Deutschland betrieben wird, eine Thatsache, die, im Hinblick auf die eingangs erwähnten Bestrebungen, den Inlandskonsum in Gerste vom Auslande weniger abhängig zu machen, uns von grofser Bedeutung erscheint; repräsentiert doch das erwähnte Ernteplus des letzten Jahrfünfts etwa 6,83 Proz. der Einfuhr von Gerste (nach Abzug der Ausfuhr) in der Periode 1891—95, also eine ganz respektable Quote!

Der hier angedeutete rationellere Betrieb im Gerstenbau tritt uns noch deutlicher vor Augen, wenn wir die bezüglichen Anbau- und Ernteziffern der ersten beiden Jahre der hier in Betracht gezogenen 10-jährigen Periode mit den korrespondierenden Ziffern der letzten beiden Jahre in Vergleich stellen. Es beträgt — je in beiden Jahren zusammengenommen — für

	die Anbaufläche	der Ernteertrag
die ersteren	3 471 003 ha	46 020 350 Doppelcentner
„ letzteren	3 255 191 „	43 798 570 „
mithin bei den letzteren	— 215 812 ha	— 2 221 780 Doppelcentner

Ungeachtet dessen, dafs die Ernten in den ersteren Jahren beide gute waren und den bereits früher ziffermäfsig erwähnten 10-jährigen Durchschnitt überschritten haben, wogegen bei den letzteren eines das bekannte Mifsjahr 1893 war, bleibt der Gesamtertrag dieser beiden Jahre nur um 2221 780 Doppelcentner, das sind etwa 4,8 Proz., gegen den Ertrag der ersten beiden Jahre zurück, und das, wie ferner zu beachten ist, obschon in den letzten beiden Jahren 215 812 ha, das sind 15,6 Proz. mit Gerste weniger angebaut waren!

Prof. Dr. P. Mayet weist übrigens in seiner Bearbeitung der „Ergebnisse der Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893“ (IV. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches, 1894) u. a. darauf hin, „dafs trotz des durch die Konkurrenz des Auslandes auf dem Getreidebau (Deutschlands) lastenden Druckes die ihm gewidmete Fläche von Erhebung zu Erhebung an Ausdehnung gewinnt und er dem immer gröfser werdenden Bedarf des Inlandes so entgegenkommt“. Als Beweis dafür macht Mayet a. a. O. folgende Angaben.

Die Anbaufläche der Hauptfrucht betrug, in 1000 ha:

	1878	1883	1893	1893 gegen 1878
von Weizen . .	1 819	1 927	2 045	+ 226 (1000 ha) = 12,4 Proz.
„ Hafer . .	3 753	3 774	3 906	+ 153 „ = 4,1 „
„ Roggen . .	5 950	5 817	6 017	+ 67 „ = 1,1 „
„ Gerste . .	1 623	1 754	1 627	+ 4 „ = 0,2 „
Zusammen . .	13 145	13 272	13 595	+ 450 000 ha = 3,4 „

Der Anbau der Hauptgetreidearten nahm hiernach in den 5 Jahren von 1878 auf 1883 um 127 000 ha, und in den weiteren 10 Jahren von 1883 auf 1893 um weitere 323 000 ha zu. Dabei verhielten sich aber die einzelnen Getreidearten verschieden. Roggen und Gerste schritten gleichmäfsig in der Erweiterung ihrer Fläche fort. Denn Roggen nahm erst von 1878 auf 1883 um 2,2 Proz. ab, um schliefslich, mit 3,4 Proz. Zunahme von 1883 auf 1893, doch den 1878er Anfangsstand um 67 000 ha zu übertreffen; Gerste nahm erst von 1878 auf 1883 um 131 000 ha oder 8,1 Proz. zu, liefs dann aber von 1883 auf 1893 um fast den gleichen Betrag nach, nämlich um 127 000 ha, so dafs die 1893er Gerstenfläche nahezu auf den 1878er Stand zurückgekehrt war.

Andererseits weisen Hafer und Weizen einen regelmäfsigen Fortschritt auf. Der Hafer, welchem in der deutschen Landwirtschaft nächst Roggen die bedeutendste Fläche eingeräumt ist, nahm von 1878 auf 1883 um 21 000 ha, von 1883 auf 1893 um 132 000 ha zu. Noch bedeutender war der Zugang an Weizenfläche. 1883 wurden dem Weizen 108 000 ha mehr als in 1878 gewidmet und 1893 118 000 ha mehr als in 1883.

Mayet teilt dann die respektiven Anbauflächen nach geographischen Gebietsgruppen ein. Aus den betreffenden Uebersichten dürfte die folgende Tabelle C, welche sich auf die Gerste bezieht, hier

Tabelle C. Vergleichung der Anbaufläche von Gerste nach den Aufnahmen von 1878, 1883 und 1893 für Gebietsgruppen.

Geographische Gebietsgruppen	Anbaufläche in Hektar			1883	1893
	1878	1883	1893	Proz.	Proz.
1. Prov. Ost- und Westpreufsen . .	141 597,7	157 177,9	153 570,4	+ 11,0	— 2,3
2. Prov. Pommern und Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg	141 313,2	142 044,3	137 391,8	+ 0,5	— 3,3
3. Prov. Hannover (ohne Hildesheim), Bez. Münster, Herzogt. Oldenburg, Bremen	41 354,4	40 540,3	34 862,8	— 2,0	— 14,0
4. Brandenburg mit Berlin	73 289,1	78 089,5	69 277,6	+ 6,5	— 11,3
5. Prov. Posen	77 785,0	90 890,1	83 198,3	+ 16,8	— 8,5
6. Prov. Schlesien	164 489,7	168 105,2	157 655,2	+ 2,2	— 6,2
7. Königr. Sachsen und Thüringen .	100 528,6	117 941,4	94 445,1	+ 17,3	— 19,9
8. Prov. Sachsen, Bez. Hildesheim, Braunschweig und Anhalt	203 484,4	217 480,2	179 913,1	+ 6,9	— 17,3
9. Grofsh. Hessen-Nassau, Bez. Minden, Waldeck, beide Lippe . . .	103 491,9	111 519,5	99 885,2	+ 7,8	— 10,4
10. Rheinprovinz, Bez. Arnsberg, Birkenfeld	46 422,9	56 628,7	48 392,4	+ 22,0	— 14,5
11. Bezirke Oberpfalz, Nieder- und Oberbayern, Schwaben	175 200,9	184 966,8	189 343,5	+ 5,6	+ 2,4
12. Franken (3 Bezirke)	123 737,0	139 907,1	139 408,5	+ 13,1	— 0,4
13. Württemberg, Baden, Hohenzollern	153 463,8	163 761,0	164 276,1	+ 6,7	+ 0,3
14. Rheinpfalz und Elsafs-Lothringen	77 186,4	85 263,1	75 513,5	+ 10,5	— 11,4
Deutsches Reich	1 623 345,0	1 754 315,1	1 627 133,5	+ 8,1	— 7,2

interessieren. Daraus ist nämlich zu entnehmen, wie sich Zu- und Abgang bei der Gerste auf die entsprechenden geographischen Gebietsgruppen verteilen. Die darin aufgeführten Prozente der Zu- und Abnahme verstehen sich als Prozente der Fläche der nächstvorhergegangenen Aufnahme.

Aus der vorstehenden Uebersicht ist zu entnehmen, dafs die Gerstenfläche von 1878 auf 1883 in 13 der vorgenannten 14 Gebietsgruppen zugenommen hatte, in dem letzten Jahrzehnt trat dann umgekehrt eine Abnahme in 12 der 14 Gruppen ein. Wiederholten Zuwachs an Gerstenfläche zeigten nur die Gebiete 11 und 13; auch ihre Nachbargebiete 10 und 12 weisen trotz des zuletzt erlittenen Rückganges doch immerhin gegen 1878 noch eine schwache Vermehrung auf. Hier haben wir also — sagt Mayet — ein Zunahmegebiet des Gerstenbaues, wohl im Zusammenhang mit der starken Bierproduktion

In 1000 ha	1878	1893
Z. 10. Rheinprovinz, Arnsberg, Birkenfeld . . .	46,4	48,4
Z. 11 u. 12. Bayern (ohne Rheinpfalz)	298,9	328,7
Z. 13. Württemberg, Baden, Hohenzollern . . .	153,5	164,3
Zusammen	498,8	541,4
also Zunahme	42,6 (1000 ha) =	8,5 Proz.
Dagegen Z. 14. Rheinpfalz und Elsafs-Lothringen	77,2	75,5
mithin Abnahme	1,7	2,2 „

Von den übrigen Gebieten weist nur der äufserste Osten, Ost- und Westpreufsen nebst Posen eine Vermehrung der Gerstenfläche gegenüber 1878 um 17,4 (1000 ha) = 7,9 Proz. nach:

In 1000 ha	1878	1893
Z. 1. Ost- und Westpreufsen	141,6	153,6
Z. 5. Prov. Posen	77,8	83,2
Zusammen	219,4	236,8
also Zunahme	17,4 (1000 ha) =	7,9 Proz.

Dagegen hatten die übrigen Gebietsgruppen Z. 2—4 und Z. 6—9 Abnahme 54,5 (1000 ha) = 6,6 Proz.

Der citierten Darstellung Mayet's gegenüber möchten wir noch darauf hinweisen, dafs, wie aus den Flächenzahlen in Spalte 6 unserer Tabelle A ersichtlich ist, die deutsche Anbaufläche von Gerste in den Jahren 1890 und 1891 auf 1 806 695 ha gestiegen war, welchen Umfang sie seit mehr als 15 Jahren nicht erreicht hatte, in den Jahren 1892 und 1893 aber wieder relativ erheblich, nämlich um 179 563 ha (d. i. gegen die erwähnten Jahre um nahezu 10 Proz.) abgenommen hat und auch im Jahre 1893 nur eine minimale Zunahme (925 ha) aufweist [1])

Was schliefslich den Anteil der dem Gerstenbau gewidmeten Kulturfläche an der Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes betrifft, so verdient hervorgehoben zu werden, dafs nach der letzten diesbezüglichen Ermittelung vom Jahre 1893 unter den 46 deutschen Bundes-

1) Allerdings können diese der amtlichen Statistik entlehnten Ziffern nicht auf die Zuverlässigkeit Anspruch machen, welche jenen in den Erhebungsjahren 1878. 1883 und 1893 zukommt, da in diesen Jahren die entsprechenden Ermittelungen mit besonderer Sorgfalt vorgenommen wurden.

staaten bez. gröfseren politischen Verwaltungsbezirken, welche die amtliche Statistik hierbei berücksichtigt, sich 23 befinden, also die Hälfte, wo der fragliche Prozentsatz den Reichsdurchschnitt (6,20 Proz.) mehr oder weniger erheblich überschreitet, während in den übrigen 23 Bezirken das umgekehrte Verhältnis Platz greift. Die deutschen Staaten bez. Landesteile mit höherem Prozentsatz sind in absteigender Reihe folgende:

1) Oberfranken	15,21 Proz.	13) Oberpfalz	10,31 Proz.
2) Großh. Hessen	14,69 „	14) Reufs j. L.	10,25 „
3) Unterfranken	14,60 „	15) Schw.-Sondershausen	10,22 „
4) Niederbayern	12,91 „	16) Grofsh. Baden	10,18 „
5) Sachsen-Weimar	12,72 „	17) Pfalz	9,74 „
6) Schwaben	12,65 „	18) Prov. Sachsen	9,55 „
7) Sachs.-Coburg-Gotha	12,51 „	19) Sachsen-Altenburg	9,18 „
8) Anhalt	11,76 „	20) Schw.-Rudolstadt	8,45 „
9) Reufs ä. L.	11,69 „	21) Oberbayern	8,10 „
10) Württemberg	11,28 „	22) Elsafs-Lothringen	7,34 „
11) R.-Bez. Hohenzollern	11,21 „	23) Prov. Schlesien	7,02 „
12) Mittelfranken	10,46 „		

Hingegen gehören zur zweiten Kategorie und zwar gleichfalls in absteigender Reihenfolge:

1) Sachsen-Meiningen	6,17 Proz.	13) Rheinland	3,13 Proz.
2) Prov. Hessen-Nassau	5,54 „	14) Westfalen	2,98 „
3) Bremen	5,01 „	15) Mecklenburg Strelitz	2,81 „
4) Schleswig-Holstein	4,91 „	16) Lippe	2,80 „
5) Ostpreufsen	4,62 „	17) Berlin	2,66 „
6) Posen	4,60 „	18) Mecklenburg-Schwerin	2,50 „
7) Westpreufsen	4,39 „	19) Prov. Hannover	2,29 „
8) Grofsh. Oldenburg	4,28 „	20) Schaumburg-Lippe	2,17 „
9) Braunschweig	3,95 „	21) Lübeck	2,22 „
10) Prov. Brandenburg	3,80 „	22) Waldeck	1,49 „
11) „ Pommern	3,50 „	23) Hamburg	0,55 „
12) Königreich Sachsen	3,45 „		

Was die in Spalte 3 der obigen Tabelle A angeführten Ausfuhrmengen von Gerste betrifft, welche dort eingestellt sind, um die in der Tabelle B angeführten Einfuhr-Ueberschüsse etc. ermitteln zu können, so werden wir dieselben anläfslich der Besprechung der deutschen Gersten-Ausfuhr nach Destinationsländern (vergl. Tabelle D), noch näher ins Auge fassen und verweisen daher hier auf unsere dortigen Ausführungen.

In der Tabelle C wird die Gersten-Einfuhr des deutschen Zollgebietes nach Bezugsländern veranschaulicht, soweit dafür amtliche handelsstatistische Daten vorliegen. Diese Tabelle berücksichtigt jedoch einen längeren Zeitraum, wie die beiden voraufgegangenen Tabellen A und B, nämlich auch die Jahre 1881 bis 1885; es geschieht dies aus mehrfachen Gründen.

1) Nur durch eine vergleichsweise Heranziehung der Jahre 1881 bis 1885 läfst sich die schon im allgemeinen sehr interessante Erscheinung nachweisen, dafs unser Gerstenimport, soweit die Provenienzen desselben in Frage kommen, seit Beginn der 80er Jahre sich vollständig verschoben hat.

Tabelle C. Gersten-Einfuhr des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1881 bis 1895 nach Bezugsländern in Doppelcentnern.

Kalender-Jahr	Oesterreich-Ungarn	Rußland	über Bremen	über Hamburg	Ver.-Staaten Nordamerika	Dänemark	Belgien	Niederlande	Frankreich	Schweiz	Bulgarien	Türkei	Rumänien	Total-Einfuhr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1881	1 538 812	137 314	131 876	194 326	17 999	58 928	113 266	30 971	37 309	4 568	—	—	—	2 478 272
1882	2 545 631	388 144	197 095	220 059	1 549	25 273	155 692	56 004	37 320	15 73[1]	—	—	—	3 726 316
1883	1 949 440	428 153	178 749	249 481	18 184	26 769	168 894	55 733	64 008	7 850	—	—	—	3 213 595
1884	2 339 340	907 604	207 346	396 539	8 419	44 907	142 081	150 441	111 451	12 962	—	—	—	4 440 800
1885	2 128 646	828 610	215 927	533 361	2 074	18 716	211 183	253 277	79 525	19 057	—	—	—	4 380 360
1886	1 923 472	446 117	175 953	523 455	1 489	20 504	117 948	183 225	88 465	6 238	—	—	—	3 538 956
1887	3 204 718	759 325	170 362	569 101	7 706	16 421	91 449	157 722	70 761	13 854	—	—	—	5 115 256
1888	2 217 551	1 181 859	139 587	648 295	1 893	4 376	76 918	121 452	3 220	11 252	—	—	—	4 439 360
1889	2 802 515	3 089 229	161 495[1]	—	12 443	35 975	56 919	138 937	33 957	9 469	—	—	245 364	6 514 554
1890	2 780 114	3 652 834	356	—	12 171	81 473	84 887	194 778	24 050	6 515	—	—	475 998	7 352 921
1891	3 097 665	3 097 665	327	—	122 408	94 574	88 616	153 256	152 164	5 331	—	—	526 084	7 255 193
1892	2 635 568	1 769 918	—	—	102 936	48 605	22 096	32 093	216 753	—	154 482	28 999	773 935	5 832 966
1893	3 730 658	2 492 748	—	—	6 624	48 427	19 461	27 252	3 535	—	131 366	14 507	2 027 244	8 517 404
1894	3 448 492	5 303 917	—	—	16 559	71 470	29 478	98 110	—	—	46 948	11 127	1 931 170	10 974 970
1895	2 377 110	6 194 496	—	—	11 097	129 711	9 382	69 572	—	—	1 800	8 278	463 158	9 290 087
1881/95	10 501 732	30 677 933	1 579 073	3 334 617	343 551	726 129	1 388 270	1722 823	921 818	112 827	334 596	62 911	6 442 053	87 071 010
1881/85	10 501 869	2 689 825	930 993	1 593 766	48 225	174 593	791 116	546 426	329 613	60 168	—	—	—	18 239 343
1886/90	12 928 370	9 129 364	647 753	1 740 851	35 702	158 749	428 121	796 114	219 753	47 328	—	—	721 236	26 961 047
1891/95	15 289 493	18 858 744	327	—	259 624	392 787	169 033	380 283	372 452	5 331	334 596	62 911	5 720 691	41 870 620

1) Die bei Bremen für 1889 und ff. Jahre notierten Einfuhrziffern beziehen sich auf sämtliche Zollausschlüsse.

2) Müssen wir eine längere Reihe der dem Zollanschluſs von Hamburg und Bremen voraufgegangenen Jahre berücksichtigen, um den Einfluſs desselben auf den deutschen Aufsenhandel mit Gerste richtig beurteilen zu können.

3) Ist bekanntlich Ende des Jahres 1887 der deutsche Eingangszoll für Gerste von $1^1/_2$ M. auf $2^1/_4$ M. pro 100 kg erhöht worden und die Rückwirkungen auch dieses Momentes auf den späteren Import lassen sich nur richtig taxieren, wenn man eine Reihe von Jahren in Betracht zieht, die dem Eintritt dieser Schutzzollmafsregel voraufgegangen sind.

Aus Spalte 15, Tabelle C ist zunächst zu entnehmen, dafs im hier berücksichtigten 15-jährigen Zeitraume insgesamt 87 071 010 Doppelcentner Gerste in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind [1]). Wie bereits oben hervorgehoben wurde, ist die Totaleinfuhr, im Vergleich zum unmittelbar voraufgegangenen Jahrfünft, gestiegen in den Jahren

1886—90 um 8 721 700 D.-Ctr. resp. 48 Proz.
1890—95 „ 14 909 573 „ „ 55 „

Lassen wir zunächst Rumänien aufser Betracht, das erst seit dem Jahre 1889 bei Gerste in der Einfuhrstatistik mit gröfseren Mengen figuriert, so entfallen von den oben auf rund 87 Mill. Doppelcentner angegebenen deutschen Gerstenimport rund 69 Mill. Doppelcentner, d. h. fast 80 Proz., allein auf unsere beiden gröfsten Gerstenlieferanten Oesterreich-Ungarn und Rufsland. Ersteres ist zwar an diesem Quantum mit mehr als 45 Proz. beteiligt, während auf Rufsland nur etwa 35 Proz. entfallen (vergl. die Einfuhrmengen in Spalte 2 und 3), jedoch haben beide Länder im Laufe des letzten Jahrzehnts ihre Rollen insofern vertauscht, als nicht mehr — wie früher — Oesterreich-Ungarn, sondern Rufsland für uns das Hauptbezugsland in Gerste geworden ist. Rufslands Einfuhr an Gerste nach Deutschland repräsentierte im Jahre 1881 nur etwa 5,53 Proz. der deutschen Gesamteinfuhr dieses Jahres, sie repräsentiert dagegen im Jahre 1895 etwa 66,67 Proz. derselben, während Oesterreich-Ungarn dabei nur mit etwa 25,68 Proz. beteiligt ist! Der Gerstenimport Rufslands nach Deutschland hat demnach enorme Dimensionen angenommen, und seine bisherige Entwickelung tritt namentlich in ein helles Licht, wenn wir die entsprechenden Quinquennalzahlen bei beiden Ländern in Vergleich stellen. Gegenüber dem unmittelbar voraufgegangenen Jahrfünft beträgt die Mehreinfuhr in den Jahren

	bei Oesterreich-Ungarn	bei Rufsland
1886—90	2 426 501 D.-Ctr.	6 439 539 D.-Ctr.
1891—95	2 361 123 „	9 729 380 „

1) Ein allerdings relativ nur kleiner Teil der eingeführten Gersten gelangt in den Mühlen- und Mälzerei-Lagerverkehr, so im letzten Jahre (1895) 285 160 Doppelcentner. Nach dem Mühlen- und Mälzereilager-Regulativ vom 27. April 1894 ist das Ausbeuteverhältnis für Malz aus Gerste auf 75 Proz. und für Malz aus Weizen auf 78 Proz. festgesetzt.

Rufslands Mehreinfuhr hat also die korrespondierende Mehreinfuhr Oesterreich-Ungarns überholt in den Jahren

1891—90 um 4 013 038 D.-Ctr.
1891—95 „ 7 368 257 „

und im letzten Jahrfünft übertrifft sein Totalimport nach Deutschland den korrespondierenden Import Oesterreich-Ungarns absolut um 3 569 251 Doppelcentner oder um mehr als 23 Proz. Alles dies ungeachtet der im Jahre 1891 in Rufsland eingetretenen Mifsernte in Getreide, welche Ende des erwähnten Jahres sogar das bekannte Getreide-Ausfuhrverbot Rufslands veranlafste, und ungeachtet des deutsch-russischen Zollkrieges im Jahre 1893.

Es ist anzunehmen, dafs, wenn die vorerwähnten Umstände nicht eingetreten wären, der direkte [1]) Gerstenimport Rufslands nach Deutschland im letzten Jahrfünft noch mehr dominiert hätte, weil Rufslands Gersten-Einfuhr bereits in den Jahren 1889 und 1890 die erste Stelle behauptet und die korrespondierende Einfuhr Oesterreich-Ungarns in diesen beiden Jahren um 286 714 Doppelcentner bezw. 872 720 Doppelcentner übertroffen hatte, und selbst im Mifsjahre 1891 hinter derjenigen Oesterreich-Ungarns nicht zurückstand, wie dies die Ziffern der Spalte 2 und 3 erkennen lassen [2]).

Soweit die Gesamteinfuhr des deutschen Zollgebietes in Frage kommt, ist die ungemein erhebliche Steigerung der Gersteneinfuhr im Jahre 1893, gegen das Jahr zuvor um 2 684 438 Doppelcentner oder 46 Proz., nach dem übereinstimmenden Urteil von Sachverständigen in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dafs die Gerstenernte des Jahres 1893 in einem grofsen Teile Deutschlands nur schwach ausgefallen ist und vor allem bei dem schon erwähnten Futtermangel und der schlechten Haferernte [3]) des Jahres 1893 ungemein grofse Mengen geringer aus-

1) Aufser den in Spalte 3 der Tabelle C als direkt aus Rufsland eingeführt angegebenen Mengen werden noch — allerdings verhältnismäfsig geringe — Mengen von Gerste russischer Herkunft aus anderen Ländern (Niederlande, Belgien, Dänemark, Oesterreich-Ungarn etc.) eingeführt. So wurden vergleichsweise im Jahre 1895 russische Gersten in den freien Verkehr des deutschen Zollgebietes eingeführt aus: Dänemark 23 193 Doppelcentner, Niederlande 7394 Doppelcentner, Oesterreich-Ungarn 10 394 Doppelcentner, Belgien 590 Doppelcentner.

2) In Anbetracht des Umstandes, dafs die Einfuhr russischer Gerste im Jahre 1893 zunächst einem Zolle von 2,25 M. und später infolge des Zollkrieges sogar einem Zolle von 3,35 M. pro Doppelcentner unterlag, während die betreffenden österreichisch-ungarischen und rumänischen Provenienzen nur einen Zoll von 2 M. für den Doppelcentner zu zahlen hatten, ist die Zunahme der russischen Gersteneinfuhr im Jahre 1893 im Vergleich zum Vorjahre (um 722 830 Doppelcentner resp. über 40 Proz) sogar eine beträchtliche gewesen. Selbst zu dem hohen Zollsatze von 3,35 M. (seit August 1893) sind im ganzen Jahre 1893 noch 700 632 Doppelcentner oder weit mehr als der vierte Teil der gesamten aus Rufsland direkt bezogenen Gerste in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets gelangt.

3) In welchem Mafse Deutschlands Ernte in Hafer und Wiesenheu im Jahre 1893 hinter den betreffenden Ernten der beiden voraufgegangenen Jahre zurückblieb, lassen folgende Zahlen erkennen. Es belief sich die

	Haferernte		Wiesenheuernte	
1891	auf 52 793 400	Doppelcentner	187 151 20	Doppelcentner
1892	„ 47 430 630	„	168 338 970	„
1893	„ 34 423 130	„	114 907 870	„

andererseits betrugen die Haferpreise per 1000 kg in

ländischer Gerste zu Futterzwecken an Stelle des teueren Hafers bezogen wurden, vornehmlich aus Rufsland, dann aber auch aus den Donauländern (Rumänien). Dahingegen ist die weitere, ebenfalls sehr beträchtliche Zunahme der deutschen Gersteneinfuhr in den darauffolgenden Jahren 1894 und 1895 zum Teil auf die Nachwirkungen dieser Verhältnisse zurückzuführen, hauptsächlich aber eine Folge des deutsch-russischen Handelsvertrages.

Im Jahre 1894 hat der Bezug Deutschlands an ausländischen Gersten anscheinend seinen Zenith erreicht. Der Import dieses Jahres beträgt annähernd das Doppelte der betreffenden Einfuhr im Jahre 1862 und übersteigt die vordem höchste Einfuhrziffer des Jahres 1893 noch um 2 457 566 Doppelcentner resp. 28 Proz.![1]) Der entsprechende Import des letzten Jahres (1895) übertrifft zwar den Import des Jahres 1893 immer noch um 772 683 Doppelcentner resp. 9 Proz., weist jedoch gegen die Einfuhr des Jahres 1894 bereits eine beträchtliche Abnahme auf, die sich auf 1 684 893 Doppelcentner resp. mehr als 15 Proz. beläuft.

Seit dem Jahre 1889 ist Rumänien in die Reihe der Bezugsländer für Gerste eingetreten, dessen Import im letzten Jahrfünft quantitativ an dritter Stelle steht und fast 13 Proz. des korrespondierenden deutschen Total-Imports ausmacht. Der Einfuhr Rumäniens ist allerdings die schon wiederholt erwähnte und gekennzeichnete aufserordentliche Handelslage in dieser Periode zu gute kommen. Dafs sich jedoch dieser Import auf der Höhe der Jahre 1893 und 1894, in welchen Jahren er 24 bezw. 18 Proz. der deutschen Gesamteinfuhr darstellte, dauernd nicht halten konnte, war vorauszusehen, wenn man den bisherigen Umfang der eigenen Gerstenkultur Rumäniens in Betracht zieht[2]). Der-

	Berlin	Danzig	München
1892	149,4 M.	141,2 M.	136,9 M.
1893	157,0 „	144,1 „	162.2 „
1894	131,2 „	122,2 „	147,2 „

dafs die letzteren nicht noch höher waren, ist darauf zurückzuführen, dafs die Einfuhr von Hafer im Jahre 1893 eine Höhe erreichte, die sie seit dem Jahre 1889 nicht mehr aufwies und dafs sie im Jahre 1894 noch weiter beträchtlich gestiegen ist. Der Aufsenhandel des deutschen Zollgebietes in Hafer bewegte sich nämlich in folgenden Ziffern:

	Einfuhr		Ausfuhr	
1889	2 580 040	Doppelcentner	3 280	Doppelcentner
1890	1 877 170	„	4 510	„
1891	1 198 840	„	3 730	„
1892	878 370	„	4 720	„
1893	2 429 460	„	2 760	„
1894	4 025 500	„	227 590	„

1) Die Gerstenausfuhr des deutschen Zollgebietes belief sich im Jahre 1894 nur auf 194 047 Doppelcentner, repräsentierte also in diesem Jahre nur den 56 sten Teil der Einfuhr.

2) Nach offiziellen rumänischen Angaben gestaltete sich der Anbau von Gerste und der Ertrag an Gerste in Rumänien in den Jahren 1889—1894 folgendermafsen. Es betrug daselbst

	die Anbaufläche	der Gerstenertrag
1889	511 512 ha	5 551 000 hl
1891	525 909 „	7 812 000 „
1893	591 860 „	12 562 000 „
1894	559 250 „	5 938 000 „

selbe mufste wieder auf ein normaleres Niveau zurückgehen, nachdem für Rufsland dem direkten Import nach Deutschland wieder der Weg offen stand. Thatsächlich ist denn auch die deutsche Gersteneinfuhr aus Rumänien im letzten Jahre (1895) bereits auf wesentlich mehr als den vierten Teil der korrespondierenden Einfuhr der Jahre 1893 und 1894 gesunken und Rumäniens Anteil an der Gesamteinfuhr Deutschlands beträgt im Jahre 1895 nur noch etwa 5 Proz.

Was nun die Einflufsnahme des am 15. Oktober 1888 erfolgten Zollanschlusses von Hamburg, Bremen etc. auf den späteren Gerstenimport des erweiterten deutschen Zollgebietes anbelangt, so hat die Einfuhr von Gerste aus den noch bestehenden Freihafengebieten seitdem gänzlich aufgehört (vergl. Spalte 4 und 5 der Tabelle C). Der Import der früheren Zollausschlüsse war aber sehr bedeutend, denn er umfafste in den Jahren 1881 bis 1887 [1]) — Bremen und Hamburg-Altona zusammengenommen — 3 963 630 Doppelcentner Gerste, d. h. etwa 14,78 Proz. der Gesamteinfuhr des damaligen deutschen Zollgebietes, die sich im erwähnten Zeitraume auf 26 893 555 Doppelcentner belaufen hat.

Dagegen ist andererseits der Eigenkonsum dieser, d. h. der dem deutschen Zollgebiete einverleibten Gebiete an Gerste und Malz in Betracht zu ziehen, da letztere ja jetzt ihren Bedarf an diesen beiden Produkten im Rahmen der Gesamteinfuhr des erweiterten deutschen Zollgebietes decken. Dieser Bedarf ist keineswegs unbedeutend; er läfst sich, soweit Gerste in Frage kommen kann, für den Zeitraum der Jahre

---

Hiernach zeigen sich sowohl hinsichtlich der Anbaufläche wie beim Ertrage bedeutende Schwankungen und die Ernte des Jahres 1894 hat z. B. kaum 50 Proz. der des voraufgegangenen Jahres erreicht. Auf die quantitativ aufserordentlich gute Ernte des Jahres 1893 sind wohl auch die bedeutenden Gerstenexporte Rumäniens in den Jahren 1893 und 1894 teilweise zurückzuführen. Im allgemeinen ist jedoch zu beachten, dafs die rumänische Getreideausfuhr für Weizen, Gerste, Roggen und Hafer kaum noch eine beträchtliche Vergröfserung erfahren kann, da bezüglich dieser vier Getreidearten der einheimische Verbrauch gering ist und schon bisher der bei weitem gröfste Teil der Ernte ins Ausland geschafft wurde. Dagegen ist Rumänien in der Lage, seine Maisausfuhr noch bedeutend zu erweitern, wenn es zur Deckung seines eigenen Bedarfes Mais aus Rufsland heranzieht, wie dies namentlich im Jahre 1893 der Fall gewesen ist. Rumänien exportierte in Doppelcentnern

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
1890	9 228 291	866 446	1 807 543	64 092	7 463 216
1891	4 909 615	562 781	2 728 196	102 406	2 549 869
1892	7 710 000	910 000	1 890 000	250 000	6 580 000
1893	7 561 928	1 140 000	4 605 505	1 497 000	12 120 784

Im Jahre 1891 hat seine Ernte betragen: an Mais 21,1, an Weizen 16,1, an Gerste 7,8, an Hafer 2,5 und an Roggen 1,7 Mill. Hektoliter. Im Jahre 1892 sind aus Rumänien an Roggen, Gerste und Hafer ungefähr je 75 Proz., an Weizen 60 Proz., dagegen an Mais nur 25 Proz. der Ernte ausgeführt worden. Der eigene Getreidebedarf des Landes wird demnach überwiegend durch Verbrauch von Mais gedeckt.

1) Wir können insofern hier nur die Jahre 1881—87 zum Vergleich heranziehen, weil ja der Zollanschlufs, wie erwähnt, bereits am 15. Oktober 1888, also geraume Zeit vor Ablauf dieses Kalenderjahres, eingetreten ist.

1891 bis 1895 vergleichsweise auf rund 1 Mill. Doppelcentner veranschlagen [1]).

Die Ende des Jahres 1887, wie schon erwähnt, eingetretene nicht unwesentliche Erhöhung des Einfuhrzolles für Gerste — auch für Malz — von 1,50 M. auf 2,25 M., also um 50 Proz., hat die Einfuhr derselben nur vorübergehend beeinflufst und auch keineswegs in dem erwarteten Mafse. Die Einfuhr von Gerste ist zwar im unmittelbar darauffolgenden Jahre 1888 gegen das Vorjahr um 675 896 Doppelcentner resp. nun mehr als 13 Proz. kleiner gewesen; sieht man jedoch von der Einfuhr des Jahres 1887 ab, welches Jahr doch schon wegen der zu erwartenden Zollerhöhung einen gesteigerten Import aufweisen mufste, so ist die 1888er Einfuhr von Gerste immerhin noch bedeutender gewesen als in den Jahren 1886 und 1885 und sie ist bereits im Jahre 1889 wieder auf eine Ziffer gebracht worden, die sie in früheren Jahren auch nicht annähernd erreicht hatte. Die damals eingetretene Zollerhöhung hat demnach nicht die Wirkung gehabt, die Bezüge an Gerste — wie wir sehen werden auch an Malz — aus dem Auslande einzuschränken, was darauf hinweist, dafs das deutsche Zollgebiet auf eine beträchtliche Einfuhr dieser Artikel derzeit nicht verzichten konnte und hinsichtlich derselben auf das Ausland geradezu angewiesen war, was ja auch gegenwärtig noch der Fall ist.

Im letzten Jahrfünft sind auch aus Bulgarien und der Türkei

---

1) Diese unsere Annahme stützt sich auf die Bierproduktions-Verhältnisse der dortigen, dem Zoll- resp. Brausteuergebiet einverleibten Brauereien Es bezifferte sich nämlich die Biererzeugung in den beiden, seitdem als besondere Direktiv-Bezirke des Brausteuergebietes in der amtlichen Statistik aufgeführten Verwaltungs-Bezirken in den Etatsjahren 1889/90 bis 1894/95 auf folgende Mengen:

	Hamburg		Bremen	
	Gesamt-Produktion	darunter unterg. Biere	Gesamt-Produktion	darunter unterg. Biere
1889/90	743 176 hl	476 515	219 952 hl	196 563 hl
1890/91	717 478 „	475 374	195 727 „	171 037 „
1891/92	800 207 „	535 249	216 637 „	195 554 „
1892/93	645 667 „	476 537	224 475 „	204 697 „
1893/94	689 124 „	554 027	248 238 „	229 713 „
1894/95	500 398 „	498 546	244 227 „	229 776 „
1889/90—94/95	4 196 050 hl	3 016 248 hl	1 349 256 hl	1 227 340 hl

Berücksichtigen wir also nur die Produktion der untergärigen, d. h. der Lagerbiere, die sich in beiden Bezirken zusammen auf 4243 588 hl belief, und nehmen wir an, dafs im Mittel zur Herstellung eines Hektoliters dieser Lagerbiere 25 kg Gerste benötigt werden, so erhalten wir die oben approximativ angegebene Ziffer des hier in Frage kommenden Gerstenbedarfs. (Eine im Jahre 1894 vom „Bayerischen Brauerbund“ an den Reichstag gerichtete Petition berechnet, dafs zur Herstellung eines Hektoliters Exportbiers mindestens 30 kg Gerste erforderlich sind und der für den Export des Brausteuergebiets geltende Bundesratsbeschlufs vom 2. Juni 1892 erklärt solches Bier für in steuerlicher Beziehung vergütungfähig, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreidemalz oder eine entsprechende Menge von anderen Braustoffen verwendet wurde)

Die beiden Bezirke sind aber auf den Bezug von auswärtiger Gerste angewiesen, weil sie selbst nur verschwindende Mengen produzieren. Im Jahre 1893 belief sich in beiden Staaten die Gerstenfläche zusammen auf 450,7 Hektar und der Ernteertrag auf 6 974 Doppelcentner.

nennenswerte Mengen von Gerste eingeführt worden (vergl. Spalte 12 und 13 der Tabelle C), doch hat dieser Import, was Bulgarien betrifft, im Jahre 1895 wieder fast ganz aufgehört.

Dagegen findet deutscherseits ein andauernder Bezug von Gerste aus den Niederlanden, Belgien und Dänemark statt. Der Import aus diesen Ländern ist jedoch bedeutenden Schwankungen unterworfen (vergl. Spalte 7, 8 und 9 der Tabelle C), was in der jeweiligen Lage des Gerstenmarkts, wie auch in dem jeweiligen Ausfall der dortigen Gerstenernten begründet sein dürfte. Der Gerstenimport der Niederlande stieg im Jahrfünft 1886—90 um 249 688 Doppelcentner, ging dann aber wieder in den Jahren 1891—95 um 415 831 Doppelcentner, d. h. auf weniger als die Hälfte, zurück. Der Import Belgiens zeigt überhaupt eine sinkende Tendenz, denn derselbe hat, im Vergleich zum unmittelbar voraufgegangenen Jahrfünft, in den Jahren 1886—90 um 362 995 Doppelcentner und in den Jahren 1891—95 weiter um 259 088 Doppelcentner abgenommen, hat also in diesem Jahrfünft kaum den vierten Teil der Ausfuhr der Jahre 1881—85 ausgemacht. Die Gersteneinfuhr Dänemarks hingegen, welche im Jahre 1888 (wohl infolge der unmittelbar vorher eingetretenen Zollerhöhung) bis auf 4376 Doppelcentner gesunken war, zeigt seitdem im allgemeinen wieder eine steigende Tendenz und erreichte sogar im Jahre 1895 eine Ziffer — 129 711 Doppelcentner — die sie in früheren Jahren überhaupt nicht aufweisen konnte. Dänemark weist daher im Jahrfünft 1891—95 eine Mehreinfuhr von Gerste im Umfange von 234 038 Doppelcentner auf, d. i. nahezu $^1/_{10}$ der korrespondierenden Mehreinfuhr Oesterreich-Ungarns, und diese Mehreinfuhr repräsentiert eine Steigerung des dänischen Imports um etwa 150 Proz.

Für Frankreich ist in der amtlichen deutschen Handelsstatistik für die Jahre 1894 und 1895 eine Gersteneinfuhr nicht ausgewiesen; das Gleiche ist seit dem Jahre 1892 auch bezüglich der Schweiz der Fall. Der Gerstenbezug aus diesen beiden Ländern scheint also in neuerer Zeit gänzlich aufgehört zu haben oder doch sich nur in verschwindenden Mengen zu bewegen. Der Bezug französischer Gersten[1]) ist bisher im allgemeinen von dem jeweiligen Ausfall der Gerstenernten in Elsafs-Lothringen wesentlich beeinflufst worden, da die dortigen Brauereien in Jahren mit qualitativ schlechten Ernten die gehaltreichere französische Gerste in gröfseren Mengen beziehen, wie dies namentlich in den Jahren 1891 und 1892 der Fall war, in welchen Jahren der Gerstenimport Frankreichs nach Deutschland relativ bedeutend gewesen ist und seinen bisherigen Höhepunkt erreicht hatte. Nicht unwahrscheinlich ist, dafs in jüngster Zeit österreichische Gersten, mehr wie bisher, an Stelle der französischen von den elsässischen Brauereien bezogen werden.

Die Zufuhren von schweizerischen Gersten sind demgegenüber weniger nennenswert.

Seitens der Vereinigten Staaten Nordamerikas, die auch zu den regelmäfsigen Gerstenlieferanten des deutschen Zollgebietes zählen, dies

1) Frankreich hatte im Jahre 1894 eine vorzügliche Gerstenernte, die sich auf 17 070 408 hl belief, gegen nur 12 240 999 hl im Vorjahre.

allerdings nur mit nicht nennenswerten Mengen, wurde anscheinend in den Jahren 1891 und 1892 der Versuch gemacht, gröfsere Quantitäten Gerste auf den deutschen Markt zu bringen, wie dies die bezüglichen Importziffern (siehe Sp. 6 Tabelle C) erkennen lassen. Dieser Versuch scheint jedoch mifslungen zu sein, da die dortigen Gerstenzufuhren in den darauf folgenden Jahren wieder auf den ursprünglichen minimalen Stand zurückgegangen sind. In Anbetracht des Umstandes, dafs die Vereinigten Staaten Nordamerikas in neuerer Zeit Gerste in erheblichen Mengen auf den Weltmarkt bringen [1]), ist diese Thatsache immerhin bemerkenswert. Sie läfst den Schlufs zu, dafs Deutschland für amerikanische Gersten gegenwärtig als Abnehmer nicht in Frage kommen dürfte.

Schliefslich sei noch erwähnt, dafs in jüngster Zeit auch andere überseeische Gebiete bescheidene Versuche gemacht haben, mit ihren Gersten auf dem deutschen Markt zu erscheinen, so Chile, Argentinien, Brasilien, Britisch-Indien und sogar Marokko [2]). Dafs Argentinien und Britisch-Australien in weiterer Zukunft als Konkurrenten auf dem Weltmarkte auftreten, erscheint mit Rücksicht auf den schon jetzt bedeutenden Weizenexport dieser beiden Gebiete allerdings nicht ausgeschlossen [3]).

Der Gerstenimport der hier namentlich aufgeführten Länder spielt allerdings nur eine untergeordnete Rolle gegenüber den Einfuhren aus Rufsland, Oesterreich-Ungarn und Rumänien. Wie viel von der überhaupt eingeführten Gerste zu Brauereizwecken Verwendung findet,

---

1) Der Gerstenexport der Vereinigten Staaten betrug

1890	180 241	D.-Ctr.
1891	562 901	„
1892	468 344	„
1893	1 243 978	„
1894	517 040	„
1890—94	2 972 504	D.-Ctr.

2) In der deutschen Handelsstatistik figurieren nämlich bei der Gersteneinfuhr aufser den in der Tabelle C aufgeführten Bezugsländern:

	Argentinien	Brasilien	Britisch-Indien	Marokko	Chile
1890	3265 D.-Ctr.	725 D.-Ctr.	— D.-Ctr.	— D.-Ctr.	— D.-Ctr.
1891	653 „	205 „	2851 „	783 „	— „
1892	— „	— „	— „	— „	— „
1894	— „	— „	— „	— „	4160 „

3) Die Getreideausfuhr dieser beiden Gebiete hat bereits grofse Dimensionen angenommen. Es exportierte in D.-Ctr.

	Argentinien			Britisch-Australien	
	Weizen	Mais	Gerste	Weizen	Gerste
1890	3 278 942	7 072 820	13 086	3 683 183	32 216
1891	3 955 552	659 089	1 374	2 948 207	10 442
1892	4 701 100	4 459 350	9 960	2 134 933	?
1893	10 081 370	845 137	11 323	2 443 648	?
1894	16 082 490	548 760	6 733	2 645 000	?

Im ersten Halbjahr 1895 erreichte die Gerstenausfuhr Argentiniens bereits 38 117 D.-Ctr., die von Mais 1 216 600, von Roggen 25 130, von Leinsaat 2 413 540, von Hafer 146 944 und von Kanariensaat 64 868 D.-Ctr.

entzieht sich der Beurteilung. Sicher ist, dafs aus Oesterreich-Ungarn in normalen Handelsjahren fast ausschliefslich Braugerste bezogen wird; auch die aus Rumänien eingeführte Gerste dürfte grofsenteils zu Brauzwecken, zum Teil aber auch als Futtergerste Verwendung finden. Was die russische Gerste anbelangt, so wird auch ohne Zweifel von dieser ein Teil zu Braumalz verarbeitet, der bei weitem gröfste Teil aber zu Futterzwecken dienen, dann auch zu Brauereizwecken, zur Fabrikation von Graupen etc. Nach der Schätzung von Sachverständigen dürften höchstens 10 Proz. der russischen Gerste zu Brauzwecken dienen; bis zu welchem Grade aber überhaupt Schätzungen zutreffen, läfst sich nicht beurteilen.

Der Wert der deutschen Gersteneinfuhr belief sich in Millionen Mark in

1886	auf 45,7	1891	auf 103,9
1887	„ 58,8	1892	„ 72,9
1888	„ 50,0	1893	„ 96,3
1889	„ 91,5	1894	„ 104,4
1890	„ 98,0	1895	„ 88,3
1886—90	auf 344,0	1891—95	auf 465,8

Es überstieg also im letzten Jahrfünft der Einfuhrwert den korrespondierenden Wert der Jahre 1886—90 um 121,8 Mill. Mark resp. 28 $^1/_2$ Proz. und die Gesamteinfuhr des Jahrzehnts 1886—95 repräsentiert einen Wert von rund 809,8 Mill. Mark.

II.

Die Tabelle D veranschaulicht ziffermäfsig die Entwickelung der Gerstenausfuhr des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1881 bis 1895. Auch hier haben wir aus den bereits bei Tabelle C erörterten Gründen die Jahre 1881—1885 mit berücksichtigt.

Aus Spalte 13 dieser Tabelle ist zu entnehmen, dafs die Gerstenausfuhr des deutschen Zollgebietes in dem hier in Betracht gezogenen fünfzehnjährigen Zeitraume 5 646 381 D.-Ctr. betragen hat, ein Quantum, das etwa 6,47 Proz. der korrespondierenden Einfuhr repräsentiert. Weiter ersehen wir aus den Ziffern dieser Spalte, dafs, wenn man das Jahr 1886 aufser Betracht läfst, in welchem Jahre besondere Verhältnisse die Ausfuhr von Gerste begünstigten, die deutsche Gerstenausfuhr vom Jahre 1881 angefangen bis zum Jahre 1891 ununterbrochen und sehr erheblich zurückgegangen ist. Während wir im Jahre 1881 noch 1 193 182 D.-Ctr. Gerste exportierten und dieses Quantum nahezu 50 Proz. unserer damaligen Gersteneinfuhr ausmachte, beträgt dieser Export im Jahre 1891 nur 38 992 D.-Ctr., also kaum 3,3 Proz. der 1881er Ausfuhr und etwa $^1/_{186}$ der Einfuhr des Jahres 1891. Im Vergleich zum Jahrfünft 1881—85 haben wir denn auch im Jahrfünft 1886—90 eine Minderausfuhr in Gerste im Umfange von 2 131 953 D.-Ctr. resp. 62 Proz. zu verzeichnen.

Der Rückgang der Gerstenausfuhr des deutschen Zollgebiets ist also in dieser Periode ein relativ sehr bedeutender und derselbe wird noch

Tabelle D. Gersten-Ausfuhr des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1881 bis 1895 nach Bestimmungsländern in D.-Ctr.

Kalenderjahr	Zollausschlüsse	Belgien	Dänemark	Frankreich	Grofsbritannien	Niederlande	Norwegen	Oesterreich-Ungarn	Rufsland	Schweden	Schweiz	Total-Ausfuhr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1881	553 237	41 509	3 154	13 099	232 305	195 851	17 476	19 620	28 713	43 615	44 498	1 193 182
1882	318 081	35 528	11 006	11 652	243 009	117 163	12 346	9 133	6 552	5 986	20 836	797 432
1883	274 513	47 536	10 525	20 327	250 501	167 235	10 109	9 968	114	3 016	34 394	828 241
1884	168 766	12 013	746	11 217	28 139	107 174	840	3 389	7 599	2 326	32 444	372 653
1885	108 303	1 088	1 301	2 372	29 966	51 257	3 900	1 792	28 980	10 326	7 173	247 061
1886	380 865	3 305	94	1 431	82 044	85 231	4 584	1 152	16 462	136	5 397	580 801
1887	100 380	3 246	302	1 335	27 919	59 137	2 214	1 192	7 835	1	1 661	207 475
1888	159 289	155	153	404	55 245	7 859	2 039	994	5 823	11	473	232 454
1889	37 291	287	93	1 192	140 706	38 715	201	114	1 904	—	1 006	221 635
1890	2 170	78	551	162	47 920	10 577	512	241	735	—	1 292	64 251
1891	82	43	19	105	34 405	594	304	281	1 796	—	1 334	38 992
1892[1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95 671
1893	—	—	—	—	74 091	—	—	—	—	—	—	82 349
1894	—	—	—	—	131 164	—	—	—	—	—	19 285	194 047
1895	4 261	—	—	—	281 379	94 515	—	—	—	—	53 237	490 137
1881 —88	2 107 238	144 788	27 944	63 296	1 658 793	935 398	54 525	47 876	106 513	65 417	221 030	5 646 381
1881 —85	1 422 900	137 674	26 732	58 667	783 920	638 770	44 671	43 902	71 958	65 269	137 345	3 438 569
1886 —90	679 995	7 071	1 193	4 524	353 834	201 519	9 550	3 693	32 759	148	9 829	1 306 616
1891 —95	4 343	43	19	105	521 039	95 109	304	281	1 796	—	73 856	901 196

1) Für 1892 sind keine Bezugsländer deutscher Gerste namhaft gemacht.

augenfälliger, wenn wir uns vergegenwärtigen, dafs unser Export in Gerste vor dem Jahre 1881 noch viel bedeutender war und beispielsweise noch im Jahre 1880 1 544 089 D.-Ctr. betragen hatte.

Die konstante Abnahme der deutschen Gerstenausfuhr in dem Jahrzehnt 1882—1891 hängt zweifellos nur mit dem gleichzeitig erfolgten Aufschwunge der norddeutschen Bierbrauerei zusammen und ist, unserer Meinung nach, keinesfalls auf andere Ursachen zurückzuführen, wie vielfach angenommen wird. Wir ersehen dies in unzweideutiger Weise aus einer Gegenüberstellung der hierbei in Frage kommenden Produktionsziffern der norddeutschen Bierbrauerei. In der norddeutschen Brausteuergemeinschaft wurde nämlich die Gesamtproduktion an Bier gesteigert im Etatsjahre

1880/81	um 1 151 418 hl	1887/88	um 910 300 hl
1881/82	„ 179 151 „	1888/89	„ 1 179 000 „
1882/83	„ 797 198 „	1889/90	„ 3 534 000 „
1883/84	„ 1 278 739 „	1890/91	„ 90 000 „
1884/85	„ 1 221 508 „	1891/92	„ 333 000 „
1886/87	„ 2 274 857 „		

Dagegen weist das Etatsjahr 1885/86 eine Minderproduktion an Bier im Umfange von 322 738 hl auf und in diesem Jahre resp. im Jahre 1885 hat auch, wie schon oben hervorgehoben wurde, die Ausfuhr von Gerste gegen das Vorjahr ausnahmsweise um 333 740 D.-Ctr. zugenommen.

Der von Jahr zu Jahr gesteigerte Konsum der norddeutschen Brauereien an Gerste hat also augenscheinlich die andernfalls für den Export verfügbaren Mengen absorbiert. Dafs dies Ausgangs der 80er Jahre in einem besonders erheblichen Mafse der Fall war, hängt damit zusammen, dafs mit dem 15. Oktober 1888 auch die Brauereien Hamburgs und Bremens in den Kreis der inländischen Gerstekonsumenten eingetreten sind.

Dagegen zeigt der Gersteexport des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1892—95 wieder eine steigende Tendenz, dies namentlich in den letzten beiden Jahren, doch liegen dieser Erscheinung wesentlich andere Ursachen zu Grunde. Die anläfslich der bekannten Handelsverträge erfolgte Herabsetzung der Gerstenzölle einerseits und die Aufhebung des Identitätsnachweises bei auszuführendem Getreide (1. Mai 1894) andererseits haben, besonders letztere, die Ausfuhr von Gerste nicht unwesentlich gefördert. Im Interesse der deutschen Bierbrauerei ist dies allerdings sehr zu beklagen, da die aus dem erleichterten Gersten- und Malzbezuge der deutschen Brauindustrie erwachsenden Vorteile — nach dem übereinstimmenden Urteile Sachverständiger — durch eine vermehrte Gerstenausfuhr Deutschlands wieder paralysiert werden dürften. —

Was den Exportverkehr mit Gerste im einzelnen betrifft, so ist auch hier zunächst zu berücksichtigen, dafs nach dem mehrerwähnten Zollanschlusse von Hamburg und Bremen ein Export von Gerste, nach den noch bestehenden deutschen Zollausschlüssen, damit sind die gegenwärtigen Freihafengebiete gemeint, fast gar nicht stattfindet,

wie dies aus Sp. 2 der Tabelle D zu entnehmen ist. Vor diesem Zeitpunkte war die Gerstenausfuhr des deutschen Zollgebietes nach den damaligen Zollausschlüssen eine sehr bedeutende, denn sie belief sich in den Jahren 1881—1887 (das Jahr 1888, in welchem der Eintritt in das Zollgebiet erfolgte, lassen wir auch hier aufser Betracht) insgesamt auf 1 904 145 D.-Ctr., d. i. auf mehr als 45 Proz. des korrespondierenden deutschen Gesamtexports, welcher in diesen Jahren 4 268 845 D.-Ctr. betragen hatte. Ein Teil dieser Gersten dürfte für überseeische Gebiete, auch wohl für England bestimmt, gewesen sein, ein erheblicher Teil ist jedoch sicherlich von den Brauereien Hamburgs und Bremens zu Mälzereizwecken verwendet worden; für letzteres spricht doch die schon erwähnte Thatsache, dafs in neuerer Zeit ein deutscher Gerstenexport zu Transitzwecken über Hamburg und Bremen in direktem Verkehr — fast gar nicht stattfindet [1]).

Ein ständiger Markt für deutsche Gersten ist dagegen England, das seit einer Reihe von Jahren der beste Abnehmer für unsere Braugersten ist. Erheblich mehr als 29 Proz. der deutschen Gesamtausfuhr der Jahre 1881—95 sind nach England gegangen. Dies erklärt sich aus dem sehr erheblichen Gerstenbedarf der Brauereien [2]). England hat denn

1) Anders liegt die Sache für österreichisch-ungarische Gersten. In diesen findet ein relativ bedeutender Transitverkehr über Hamburg statt. Oesterreich-Ungarn exportierte nämlich an Gerste über Hamburg

1891 . .	163 526	D.-Ctr.
1892 . .	185 726	„
1894 . .	208 609	„
1894 . .	250 089	„
1895 . .	231 294	„
1891—95	1 040 244	D.-Ctr.

und es repräsentiert dieser Teilexport Oesterreich-Ungarns 5,6 Proz. der korrespondierenden Gesamtausfuhr desselben, welche in den Jahren 1891—1895 18 542 332 D.-Ctr. betragen hat.

2) Die Bierproduktion des Vereinigten Königreichs belief sich im Jahre 1895 auf 53 523 833 hl; dieselbe steht der deutschen nur um ein Geringes nach. Vergleichsweise wurden 1894/95 im deutschen Zollgebiete rund 55 369 000 hl Bier erzeugt. Englands Einfuhr von Gerste bezifferte sich dagegen

1893	auf 22 844 562	Cwts (à 50,8 kg)
1894	„ 31 244 384	„
1895	„ 23 618 837	„

Den vorläufigen amtlichen britischen Schätzungen zufolge gestaltete sich der Gerstenbau und der Ertrag an Gerste Grofsbritanniens im Jahre 1895 im Vergleich zum Vorjahre folgendermafsen. Es betrug:

in	die Anbaufläche		der Gesamtertrag an Gerste		Der Durchschnittsertrag pro Acre	
	1895 Acres	1894 Acres	1895 Bushels	1894 Bushels	1895 Bushels	1894 Bushels
England	1 837 850	1 766 142	58 092 197	61 194 073	31,61	34,65
Wales	111 886	111 572	2 996 676	3 347 992	26,78	30,01
Schottland	216 543	218 057	7 562 072	7 753 001	34,92	35,55
Zusammen	2 166 279	2 095 771	68 650 945	72 295 066	31,69	34,50

auch an dem in jüngster Zeit wieder im Steigen begriffenen deutschen Gerstenexport den bedeutendsten Anteil, da in den Jahren 1891—95 mehr als 57 Proz. des entsprechenden Gesamtexports [1]) allein nach England gingen [2]).

Auch die Niederlande beziehen nicht unerhebliche Mengen von Gerste aus Deutschland. Etwa 16,6 Proz. der deutschen Gesamtausfuhr der Periode 1881—95 gingen nach dort und im Jahre 1895 repräsentierte die dortige Einfuhr sogar fast 20 Proz. der deutschen Gesamtausfuhr.

Es folgen dann, allerdings in weitem Abstande, die Schweiz, Belgien, Rufsland, Schweden, Frankreich, Norwegen, Oesterreich-Ungarn und Dänemark. Die Schweiz ist namentlich Abnehmer für bayerische Gersten. Dasselbe ist seitens des österreichischen Kronlandes Salzburg der Fall, dessen eigene Gerstenkultur nur unbedeutend ist und kaum 20 000 hl jährlich Ertrag abwirft, daher den Bedarf der dortigen Brauereien, welcher auf etwa 80 000 D.-Ctr. jährlich zu veranschlagen ist, bei weitem nicht deckt; aus finanziellen Gründen beziehen die letzteren daher vielfach auch bayerische Gerste, obschon dies in letzter Zeit nur in geringfügigem Mafse geschehen ist. Bemerkenswert ist, dafs Rufsland in früheren Jahren nennenswerte Mengen Gerste, vermutlich zu Mälzereizwecken aus Deutschland bezogen hat. In der Schweiz, wohin im Jahre 1895 aus Deutschland 53 237 D.-Ctr. Gerste gingen, dominierte bisher die österreichische Konkurrenz, sie wird jedoch anscheinend in jüngster Zeit von der deutschen verdrängt. Denn Oesterreich-Ungarn hat zwar im Jahrfünft 1891—95 422 282 D.-Ctr. Gerste nach der Schweiz exportiert, doch ist seine Ausfuhr im letzten Jahre (1895) mit nur 35 278 D.-Ctr. von der deutschen weit überholt worden.

Im Jahre 1895 wurden demnach in Grofsbritannien auf einer um 70 508 Acres (à 40,67 Ar) gröfseren Anbaufläche im ganzen 3 644 121 Bushels (à 36,25 l) und durchschnittlich auf dem Acre 2,81 Bushels weniger als im Jahre zuvor geerntet; die Gerstenernte des Jahres 1895 ist demnach quantitativ ungünstiger als im Jahre zuvor und auch ungünstiger als im Durchschnitt des Jahrzehnts 1885—94 (in welchem auf dem Acre durchschnittlich 33,02 Bushels geerntet wurden) ausgefallen. Dies gilt nicht nur im allgemeinen, sondern auch von jedem der einzelnen drei Landesteile. Für den Gerstenbau kommt hauptsächlich das eigentliche England in Betracht mit über 84 Proz. des überhaupt mit Gerste bebauten Areals. Hier und in Wales ist das mit Gerste bebaute Areal im Jahre 1895 gröfser, dagegen in Schottland etwas kleiner als im Jahre zuvor gewesen. Vergl. „Wochenschrift f. Brauerei", Jahrg. XIII, S. 87 ff.

1) Für 1892 ist in der deutschen Handelsstatistik kein Bezugsland für Gerste namhaft gemacht, doch ist anzunehmen, dafs der gröfste Teil der Ausfuhr dieses Jahres nach Grofsbritannien gegangen ist; der Anteil Grofsbritanniens ist also faktisch noch gröfser.

2) England ist auch, nächst Deutschland, der bedeutendste Abnehmer österreichischer Gersten. Es bezog aus Oesterreich-Ungarn im direkten Verkehr:

1891 . .	237 804	D.-Ctr.
1892 . .	60 919	„
1893 . .	334 217	„
1894 . .	390 501	„
1895 . .	80 643	„
1891—95	1 104 084	D.-Ctr.

d. h. nahezu 6 Proz. der korrespondierenden Gesamtausfuhr.

Der Wert der deutschen Gerstenausfuhr betrug in Millionen Mark:

1886 . .	10,5	1891 . .	0,8
1887 . .	3,3	1892 . .	1,8
1888 . .	4,1	1893 . .	1,6
1889 . .	4,6	1894 . .	2,6
1890 . .	1,3	1895 . .	6,5
1886—90	23,8	1891—95	13,3

Derselbe ist also im letzten Jahrfünft um 10,5 Millionen Mark geringer als in den Jahren 1886—90. Im ganzen Jahrzehnt 1886—90 beträgt er 37,1 Millionen Mark und repräsentiert kaum 5 Proz. des korrespondierenden Einfuhrwertes.

III.

Tabelle E. Aussaatbedarf und Gerstenverbrauch des Deutschen Reichs in den Jahren 1880/81 bis 1894/95 in Tonnen zu 1000 kg.

Erntejahr	Zur Verfügung stehende Gesamtmenge	Aussaatquantum	Zum Verbrauch verbliebene Menge
1	2	3	4
1880/81	2 399 018	235 547	2 163 471
1881/82	2 252 082	237 018	2 015 064
1882/83	2 589 775	236 883	2 352 892
1883/84	2 503 911	252 666	2 251 245
1884/85	2 769 501	261 437	2 508 064
1885/86	2 633 373	262 079	2 371 294
1886/87	2 688 727	260 869	2 427 858
1887/88	2 675 372	260 802	2 414 570
1888/89	2 865 959	259 591	2 606 020
1889/90	2 714 850	253 830	2 461 020
1890/91	3 027 160	250 665	2 776 495
1891/92	3 281 432	272 017	3 009 415
1892/93	3 085 826	254 519	2 831 307
1893/94	3 003 887	244 070	2 759 817
1894/95	3 545 345	244 209	3 301 136
1880/81—94/95	42 036 218	3 786 202	38 250 016
1880/81—84/85	12 514 287	1 223 551	11 290 736
1885/86—89/90	14 578 281	1 297 171	12 281 110
1890/91—94/95	14 943 650	1 265 480	14 678 170

Die Tabelle E veranschaulicht nach den entsprechenden Angaben der deutschen Erntestatistik den Aussaatbedarf und den Gerstenverbrauch des Deutschen Reichs in den Jahren 1880/81 bis 1894/95. Unter diesen Jahreszeiträumen sind die respektiven Erntejahre (1. Juli bis 30. Juni) zu verstehen. Die Ziffern der Sp. 2 repräsentieren diejenigen Gerstenmengen, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Ernte zuzüglich der betreffenden Einfuhr, jedoch nach Abzug der korrespondierenden Ausfuhr als zur Verfügung verbliebene Quantitäten ermittelt wurden; hierbei sind jedoch die ein- und ausgeführten Mengen von Malz der Gerste hinzugerechnet und 78 kg Malz = 100 kg Gerste gesetzt.

Als Aussaatquantum sind für Sommer- und Wintergerste 150 kg per Hektar angenommen.

Nach diesen Ermittelungen stellt sich der Gerstenverbrauch des Deutschen Reichs zu braugewerblichen und anderen Zwecken in dem angeführten fünfzehnjährigen Zeitraume auf 382,5 Millionen D.-Ctr. Derselbe hat, im Vergleich zum unmittelbar voraufgegangenen Jahrfünft, zugenommen in den Jahren

1885/86—89/90 um 9 903 740 D.-Ctr. resp. 8,00 Proz.
1890/91—94/95 „ 23 970 600 „ „ 16,33 „

Dagegen weist der entsprechende Verbrauch zu Saatzwecken nur in den Jahren 1885/86—89/90 eine Zunahme um 736 200 D.-Ctr. auf, während in den Jahren 1890/91—94/95 für diesen Zweck 316 910 D.-Ctr. weniger verwendet sein dürften.

IV.

Der folgende Abschnitt veranschaulicht die Preisbewegung im deutschen und fremdländischen Gerstenhandel, deren Ergebnisse in mehrfacher Hinsicht von Interesse sind.

Die Tabelle F enthält eine Uebersicht über die Grofshandelspreise von Gerste an deutschen und fremden Börsenplätzen für die zehn Jahre 1885 bis 1894. Dieselben sind dem III. Hefte der „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs", Jahrg. 1895, S. 32 entlehnt; dort sind für Gerste als hauptsächlich in Betracht kommende fremde Börsenplätze Wien, Budapest, Paris und London aufgeführt. Die Angaben für die deutschen Plätze sind den Veröffentlichungen der Reichsstatistik — soweit dort nachgewiesen — entnommen; die Münchener Preise für feinste Sorten von Braugerste — ungarische, mährische, böhmische Ia und bayerische Ia —, welche nach Aeufserungen von beteiligter Seite für den Bedarf der dortigen Brauereien vorzugsweise in Frage kommen, beruhen auf direkten Berichten der Handels- und Gewerbekammer München; die Daten über Hamburg sind dem „Statistischen Auszug im Bezug auf Hamburger Handelszustände" entnommen. Soweit es sich bei den deutschen Plätzen um unverzollte Auslandsware handelt, ist dies im Kopf der obigen Tabelle durch den Zusatz „unverzollt" ersichtlich gemacht. Bezüglich der für die fremden Plätze benützten Quellen ist das Nachstehende zu bemerken: Für Wien sind die vom General-Sekretariat der dortigen Frucht- und Mehlbörse in den Jahrgängen des „Oesterreichischen Statistischen Handbuchs" mitgeteilten Durchschnitts-Notierungen eingestellt. Die Budapester Zahlen sind den „Monatsheften des Budapester kommunalstatistischen Bureaus" entlehnt. Für Paris sind die Monatsdurchschnitte berücksichtigt, welche in den „Tablettes statistiques" auf Grund der dort veröffentlichten Tagesnotierungen der Börse, nämlich der Mittwochs-Notizen der Halle au blé für Gerste, berechnet sind; die bei London eingerückten Zahlen endlich betreffen die sogenannten Imperial oder Gazette Averages, d. h. Landes-Durchschnittspreise (nicht Platz-Preise), welche aus den Umsätzen von 196 (vor 1890 von 187) Märkten des Landes ermittelt und wöchentlich in

Tabelle F. Durchschnittspreise für Gerste auf deutschen

Für 1000 kg

Jahr	Königsberg	Danzig	Stettin	Hamburg		Magdeburg	Frankfurt a. M.	Mannheim
	Brenn-	grofse Brauer-	Durchschnitt aller Sorten	Saale-	russische unverzollt	Chevalier-	Brau-	badische, pfälzer
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1885	125,17	132,05	140,30	169,13	103,79	159,34	177,53	173,82
1886	114,50	121,78	130,00	171,13	99,41	157,41	165,84	151,39
1887	97,00	108,83	123,92	176,10	91,34	153,29	163,35	155,97
1888	105,75	114,96	130,33	183,50	98,35	160,04	168,35	164,11
1889	116,79	131,17	151,00	207,56	101,07	182,88	173,34	171,98
1890	130,08	153,45	167,64	214,81	115,21	195,19	195,45	196,02
1891	151,50	156,52	169,00	206,34	134,45	181,63	184,75	186,83
1892	137,75	149,29	154,90	189,13	112,43	169,73	162,92	168,39
1893	115,42	130,96	149,83	187,49	90,68	173,64	175,33	177,21
1894	108,83	122,63	145,80	179,24	71,46	163,61	152,75	153,28

der amtlichen London Gazette veröffentlicht werden, und es ist hier bei der Umrechnung ein Imperial Quarter Gerste = 400 englische Pfund (à 453,6 g) angesetzt[1]).

Die Angaben der Tabelle F liefern nun folgende Ergebnisse: Auf den deutschen Börsenplätzen waren die Jahresdurchschnittspreise für Gerste per 1000 kg am höchsten im Jahre 1891 in: Königsberg, Danzig, Stettin und Hamburg (für russische); 1890 in Magdeburg, Frankfurt a. M., Mannheim, Lindau, Hamburg (für Saalegerste) und in München (für alle Sorten). Andererseits waren sie am niedrigsten im Jahre 1885 in: Hamburg (Saalegerste); 1886 in Mannheim; 1887 in: Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg und München (für ungarische, mährische, böhmische Ia und Ia bayerische); 1894 in: Hamburg (russische), Frankfurt a. M., München (gut mittel) und Lindau.

Der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Jahres-Durchschnittspreis im aufgeführten Jahrzehnt betrug in:

Königsberg . . .	54,50 M.	Frankfurt a. M.	42,70 M.
Danzig	47,69 „	Mannheim	44,63 „
Stettin	45,08 „	München (ung., mähr., böhm.)	33,30 „
Hamburg (Saale-) .	45,68 „	„ (Ia bayerische) . .	38,98 „
„ (russische)	62,99 „	„ (bayer., gut mittel) .	30,66 „
Magdeburg . . .	41,90 „	Lindau	33,83 „

Aus diesen Ziffern ist zu entnehmen, dafs die Preisunterschiede ziemlich erhebliche sind und bis nahezu 46 Proz. betragen. Die gröfste Preisdifferenz weist die Hamburger Börse für russische Gersten auf, hingegen die kleinste der Münchener Platz für ungarische, böhmische und mährische Provenienzen, wie überhaupt auf den bayrischen Plätzen

1) Diese Preise sind nach den Bestimmungen der Corn Returns Act von 1882, 45 und 46 Vict. cap. 37 ermittelt und werden wöchentlich in der London Gazette (amtl. Organ) veröffentlicht.

und ausländischen Handelsplätzen im Jahrzehnt 1885/94.

in Mark.

München			Lindau	Wien	Budapest		Paris	London
ungar., mährische, böhmische, Ia	bayerische Ia	bayerische gut mittel	ungarische	slowakische	Mittelqualität Malz-	Mittelqualität Futter-	(Halle au blé)	Mittel für engl. Ware (Gazette aver.)
10	11	12	13	14	15	16	17	18
204,50	181,33	162,25	178,57	150,97	128,29	100,95	153,75	169,53
197,00	176,92	160,17	176,68	148,17	127,12	97,65	136,35	149,46
190,70	170,17	157,38	181,21	143,06	121,98	94,90	137,75	141,88
193,33	181,21	170,29	175,78	143,56	117,42	91,23	146,35	156,33
209,00	179,25	165,83	182,69	162,50	131,12	104,48	156,49	145,92
224,00	209,15	196,45	203,54	165,77	139,68	114,71	164,64	161,12
213,30	195,94	179,56	199,06	149,25	133,17	114,37	151,68	157,97
204,59	179,00	164,33	194,07	140,85	114,13	96,11	119,45	146,92
203,79	176,27	163,45	182,07	145,00	113,38	95,66	145,83	143,62
199,00	170,21	156,79	169,71	146,54	124,17	97,66	134,35	137,82

München und Lindau die Preisdifferenzen durchweg erheblich kleiner sind als auf allen anderen hier namentlich genannten deutschen Märkten.

Was andererseits die fremden Börsenplätze anbetrifft, so sind auf diesen überall im hier berücksichtigten Jahrzehnt die Jahres-Durchschnittspreise für Gerste am höchsten im Jahre 1890 gewesen; am niedrigsten dagegen waren sie in Wien und Paris im Jahre 1892, in Budapest für Malzgerste im Jahre 1893 und für Futtergerste im Jahre 1888, in London (d. h. England überhaupt) im Jahre 1894. Der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Jahresdurchschnittspreis im angeführten Jahrzehnt betrug in Wien 24,92 M., in Budapest für Malzgerste 26,30 M. und für Futtergerste 23,48 M., in Paris 45,19 M., in London (d. h. in England überhaupt) 23,31 M. für 1000 kg.

Im allgemeinen sind also die Preisdifferenzen auf den fremden Märkten bei weitem nicht so erhebliche gewesen, wie auf den genannten deutschen Börsenplätzen.

An einer anderen Stelle der deutschen Reichsstatistik (Heft I de 1896) werden die Gerstenpreise für das Jahr 1895 mitgeteilt nach den Notierungen von 12 deutschen Börsenplätzen, d. h. in abweichender Anordnung wie bei Tabelle F und mit Ausschlufs der in Hamburg (für Saale- und russische Gersten) und in München (für ungarische, mährische, böhmische und Ia bayerische Gersten) notierten Preise. Der Vollständigkeit halber führen wir in der folgenden Tabelle G diese Notierungen auf, soweit dieselben die Jahres-Durchschnittspreise darstellen; vergleichshalber sind in Sp. 3 die Preise des Vorjahres 1894 und in Sp. 4 der Tabelle G die Notierungen eingestellt, welche auf den korrespondierenden deutschen Börsenplätzen für die dabei in Frage kommenden Gerstensorten nach Tabelle F als die niedrigsten Jahres-Durchschnittspreise des Jahrzehnts 1885/94 sich ergeben haben.

Tabelle G. Jahres-Durchschnittspreise für Gerste 1895 und 1894 per 1000 kg in Mark.

Handelsplatz und Sorte	1895	1894	niedrigster Preis 1885/94
1	2	3	4
Breslau, Mittelqualität	116,17	123,83	.
Danzig, Brau-, preufs., poln., russ., galiz. . .	110,74	122,63	108,83
Frankfurt a. M., hiesige u. Wetterauer Brau-	150,48	152,75	152,75
Halle a. S., Brau-, Chevalier- u. gute Land- .	158,54	171,92	.
Königsberg (647 bis 652 Gramm per Liter) .	106,50	108,83	97,00
Leipzig, deutsche, gute, gesunde	144.97	156,53	.
Lindau, ungarische, 65—66 kg per hl . . .	163.65	169,71	169,71
Magdeburg, hiesige, Chevalier-, mittel . . .	146 21	163,61	153,29
Mannheim, badische, Pfälzer, mittel	157,79	153,28	151,39
München, bayerische, gut mittel[1])	161,25	156,79	156,79
Posen, gute gesunde Durchschnittsqualität . .	109,18	119,72	.
Stettin, Durchschnitte aller Sorten	130,67	145,80	123,92

Mit Ausnahme der Börsenplätze Mannheim und München sind die Preise des Jahres 1895 durchschnittlich niedriger als im Jahre 1894 gewesen und ein Vergleich der 1895er Notierungen mit den Notierungen in Sp. 4 der Tabelle G zeigt, dafs die ersteren noch tiefer als die letzteren standen in: Danzig, Königsberg, Mannheim, München und Stettin.

1) Die für den Münchener Platzbedarf vorzugsweise in Frage kommenden feinsten Sorten von Braugerste hatten in den einzelnen Monaten des Jahres 1895 nachstehende Preise: a) ungarische, mährische, böhmische etc. Prima: Januar bis März 195,00; April 190,00; Juli 197,50; August bis November 210,00; Dezember 205,00. — Jahresdurchschnitt 201,75 M.; b) bayerische Prima: Januar und Februar 160,00; April 143,00; September bis Dezember 190,00; — Jahresdurchschnitt 174,71 M.

(Schlufs folgt.)

III.

Der Aufsenhandel der Vereinigten Staaten im Rechnungsjahr 1895 [1]).

Von M. Diezmann, Chemnitz.

In dem (am 30. Juni schliefsenden) Rechnungsjahr 1894 war die Geschäftslage in den Vereinigten Staaten sehr ungünstig gewesen, und zwar durchaus nicht ausschliefslich infolge der Zollverhältnisse. In der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1894 begann allmählich die wirtschaftliche Gesundung; am 28. August 1894 trat der neue Zolltarif, der sog. Wilsontarif, mit vielfach ermäfsigten Zollsätzen seinem Hauptteile nach und am 1. Januar 1895 auch im übrigen in Kraft. Die erste Hälfte des Jahres 1895 brachte auf vielen Gebieten des geschäftlichen Lebens einen lebhaften Aufschwung, der aber freilich in der zweiten Jahreshälfte ganz wesentlich nachliefs.

Die amtlichen Ausweise ergeben nun, dafs die Wareneinfuhr im Rechnungsjahr 1895 im ganzen doch hinter den vielfach hochgespannten Erwartungen zurückgeblieben ist. Sie übertraf zwar die des Vorjahres um fast 14 Proz., erreichte aber im übrigen bei weitem nicht den gleichen Betrag wie in einem der Jahre unter der Herrschaft des vielgeschmähten McKinley-Tarifs. Die Ausfuhr im Rechnungsjahr 1895 blieb sogar nicht unwesentlich gegen die des Vorjahres zurück.

Die Hauptzahlen für die letzten 5 Jahre ergeben sich aus folgender Zusammenstellung, in welcher wie in den folgenden die Werte in Tausenden Dollars angegeben sind.

Einfuhr	1891	1892	1893	1894	1895
Waren, eigene	4 466	4 348	3 647	3 454	2 294
„ fremde	840 450	823 055	862 754	651 540	741 573
Edelmetalle	36 259	69 655	44 368	85 736	44 699
Warendurchfuhr	57 498	69 568	67 950	71 508	65 677
	938 673	966 626	978 719	812 238	854 243
Ausfuhr					
Waren, eigene	872 270	1 015 732	831 031	869 205	793 767
„ fremde	12 211	14 546	16 634	22 936	14 177
Edelmetalle, eigene	98 973	60 086	125 627	103 556	95 964
„ fremde	9 980	22 919	23 791	23 873	17 395
Warendurchfuhr	57 498	69 568	67 950	71 508	65 677
	1 050 932	1 182 851	1 065 033	1 091 078	986 980
Ueberschufs der Ausfuhr	112 259	216 225	86 314	278 840	132 737

1) Wegen der Vorjahre s. Jahrb. 3. F. Bd. 4 S. 420 und 672, Bd. 5 S. 895, Bd. 8 S. 907 und Bd. 10 S. 83. Die folgenden Zahlenzusammenstellungen enthalten einige Berichtigungen und Ergänzungen der vorjährigen Angaben, die fast sämtlich nur von geringer Bedeutung sind.

Die Zahlen des letzten Jahres erscheinen hier etwas anders als in der amtlichen amerikanischen Statistik, weil letztere die hier nicht nachgeahmte Neuerung eingeführt hat, den Gold- und Silbergehalt von Erzen unter Edelmetallen mit zu verrechnen.

Die Zunahme der Wareneinfuhr im Rechnungsjahr 1895 verteilte sich in der Weise, dafs, während das Vierteljahr Juli bis September 1894 um eine Kleinigkeit gegen die entsprechende Zeit 1893 zurückblieb, das nächste Vierteljahr ein Mehr von 14,4 Proz. ergab, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres 1895 der Mehrbetrag 16,7 Proz. und vom April bis Juni 1895 16,5 Proz. erreichte. Die Zunahme fällt so gut wie ausschliefslich auf Europa, dessen Lieferungen sich um nicht weniger als 30 Proz. gegen das Vorjahr steigerten.

Der Verkehr der Union mit Europa stellte sich nämlich in den letzten 5 Jahren wie folgt:

Einfuhr	1891	1892	1893	1894	1895
			Tausende Dollars		
Waren	459 305	391 628	458 450	295 078	383 659
Edelmetalle	7 122	33 460	6 443	56 934	23 471
Warendurchfuhr	26 414	27 596	27 523	27 937	26 990
	492 841	452 684	492 416	379 949	434 120
Ausfuhr					
Waren, eigene	697 614	841 088	653 150	686 926	621 340
„ fremde	7 184	9 535	8 827	13 944	6 993
Edelmetalle, eigene	92 225	53 243	113 762	93 213	81 044
„ fremde	2 642	6 788	5 499	2 248	3 177
Warendurchfuhr	16 863	30 312	31 706	35 896	30 241
	816 528	940 966	812 944	832 227	742 795
Mehrausfuhr von Waren ausschl. Durchfuhr	245 493	458 995	203 527	405 792	244 674
Desgl. einschl. Edelmet.	333 238	485 566	316 345	444 319	302 247

Der Verkehr mit den aufsereuropäischen Ländern war dagegen folgender:

Einfuhr	1891	1892	1893	1894	1895
			Tausende Dollars		
Waren	385 611	435 775	407 951	359 917	360 208
Edelmetalle	29 137	36 195	37 925	28 802	21 228
Warendurchfuhr	31 084	41 972	40 427	43 571	38 687
	445 832	513 942	486 303	432 290	420 123
Ausfuhr					
Waren, eigene	174 656	174 644	177 881	182 279	172 427
„ fremde	5 027	5 011	7 807	8 991	7 184
Edelmetalle, eigene	6 748	6 843	11 865	10 344	14 920
„ fremde	7 338	16 131	18 292	21 625	14 218
Warendurchfuhr	40 635	39 256	36 244	35 612	35 436
	234 404	241 885	252 089	258 851	244 185
Mehreinfuhr von Waren ausschl. Durchfuhr	205 928	256 120	222 263	168 647	180597
Desgl. einschl. Edelmet.	220 979	269 341	230 031	165 480	186905

Die Verschiedenheit der Bilanz im Verkehr mit den beiden grofsen Handelsgebieten erklärt sich, wie früher erwähnt, abgesehen von den Ungenauigkeiten der Erhebungen im allgemeinen, daraus, dafs Europa den Vereinigten Staaten sehr bedeutende Darlehen gewährt hat, deren jähr-

liche Verzinsung auf mindestens 100 Mill. Dollars geschätzt wird, dafs weiter Europa in verschiedenen aufsereuropäischen Ländern durch seine Warenlieferung Bezüge deckt, welche die Union macht, ohne geeignete Mittel zur Gegenleistung zu besitzen, und endlich, dafs die Landausfuhr der Union nach Canada und Mexiko nur unvollständig ermittelt wird.

Für die genauere Betrachtung der Wareneinfuhr ist statt des im vorstehenden berücksichtigten Jahresaufsenhandels zweckmäfsiger der nur wenig abweichende freie Verkehr in Rücksicht zu ziehen, weil dieser viel spezieller ausgewiesen wird.

Die Einfuhr in den freien Verkehr betrug (durchgängig mit Einschlufs der Gold- und Silbererze und der zurückgebrachten eigenen Waren)

1891	1892	1893	1894	1895
		Tausende Dollars		
854 520	813 601	844 455	636 614	743 028

Den Hauptposten der Einfuhr bildet wie gewöhnlich die Gruppe der Nahrungs- und Genufsmittel. Von diesen gingen ein (nach der Rubricierung der deutschen Handelsstatistik, ebenso wie bei den folgenden Gruppen)

	1891	1892	1893	1894	1895
			Tausende Dollars		
Kaffee	96 124	127 461	80 039	89 614	98 879
Zucker	115 974	107 661	118 222	128 614	69 029
Anderes	107 567	81 620	90 858	74 292	77 275
	319 665	316 742	289 119	292 520	245 183

Die bedeutendste Aenderung hat hier den Zucker getroffen, dessen Hauptteil am 28. August 1894 die durch die McKinley Bill gewährte Zollfreiheit wieder verloren hat. Abgesehen von den Melassen gingen in den freien Verkehr ein

		Tausende Pfund		
1891	1892	1893	1894	1895
3 774 832	3 567 983	3 763 897	4 311 105	3 124 318

Die Abnahme des letzten Jahres erklärt sich jedenfalls zum Teile auch durch die ungewöhnlich hohen Zufuhren des vorhergehenden Jahres. Aber im Jahr 1895 hat sich auch der Einflufs des Zolles noch nicht voll geltend gemacht; nur für 1 999 859 000 Pfd. ist der Zoll gezahlt worden, der sich durchschnittlich auf reichlich 40 Proz. des Wertes gestellt hat. Die deutsche Einfuhr ging zwar den Mengen nach im Jahresaufsenhandel nur von 358 649 500 Pfd. auf 311 183 000 Pfd. zurück, nach den Werten aber von 11 218 856 Doll. auf 6 332 916 Doll. Die österreichischen Sendungen fielen von 44 299 000 auf nur 5 192 500 Pfd.

Die Besserung der Geschäftsverhältnisse ist in ansehnlichem Mafse der Textilindustrie zu Gute gekommen. Für diese waren die Hauptzahlen der Einfuhr in dem freien Verkehr folgende:

	1891	1892	1893	1894	1895
			Tausende Dollars		
Rohstoffe	48 620	43 243	48 240	22 273	55 036
Garne und Seide	23 374	27 611	32 797	17 590	26 093
Fabrikate	136 920	124 022	138 892	86 725	131 020
	208 913	194 876	219 929	126 588	212 949

Der neue Zolltarif hat für Wolle und Wollabfälle Zollfreiheit gewährt. Die Wirkung zeigt sich darin, dafs an Rohstoffen eingingen (unter Berichtigung einer auf Wolle bezüglichen Angabe in Bd. 10 S. 88):

	1891	1892	1893	1894	1895
	Tausende Dollars				
Schafwolle und Abfälle	17 629	17 793	18 497	5 229	35 786
Flachs, Hanf u. Verwandtes	24 433	19 223	21 499	12 200	13 256
Anderes	6 558	6 127	8 244	4 844	6 794
	48 620	43 243	48 240	22 273	55 836

Die Wertabnahme, welche die Einfuhr der flachsartigen Stoffe in den letzten beiden Jahren erfahren hat, trifft namentlich Manillahanf, den mexikanischen Sisalhanf und den Neuseeländischen Flachs; beim Sisalhanf ist sie zum allergröfsten Teil durch den Preisrückgang von 110 Doll. für die Tonne 1893 auf 57 Doll. 1895 veranlafst.

Die Schwankungen in der Gruppe der Garne etc. sind durch die Seide bedingt.

Den Textilfabrikaten (einschl. Knöpfe aller Art) sind durch den neuen Zolltarif zahlreiche Zollermäfsigungen zu Teil geworden. Namentlich ist, allerdings erst vom 1. Januar 1895 an, der specifische Zoll auf Wollenfabrikate, welcher dem auf Rohwolle früher bestehenden entsprechen sollte, in Wegfall gekommen und der daneben bestehende Wertzoll wenigstens für einige Warenarten ermäfsigt worden. Besondere Erwähnung verdient auch die Zollbefreiung der zu Verpackungen dienenden groben Gewebe von Leinen, Jute etc. sowie der daraus hergestellten Säcke.

Die Wirkung dieser Mafsregeln erscheint allerdings höchst günstig, wenn man die Einfuhrzahlen des Jahres 1895 mit denen des Vorjahres vergleicht, wie es in Tageszeitungen mehrfach geschehen ist. Dehnt man aber den Vergleich auf die weiteren Vorjahre aus, so wird man Vorsicht bei Beurteilung wohl gerechtfertigt finden. Es gingen nämlich den Werten nach in den freien Verkehr ein:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
	Tausende Dollars					
Zeugwaren, wollene	44 051	35 795	30 504	31 670	16 210	31 241
„ seidene und halbseidene	31 949	29 070	23 126	28 452	19 247	23 392
„ leinene etc.	24 204	21 211	22 014	24 004	16 477	23 163
„ baumwollene	7 938	8 676	8 477	10 752	6 898	10 073
Spitzen, Stickereien, Posamenten u. Knöpfe	23 324	20 347	21 455	23 591	12 895	20 787
Wirkwaren	9 384	8 373	7 830	8 765	5 556	7 920
Schmuckfedern, Hüte etc.	5 982	5 940	4 670	4 962	4 494	6 311
Kleidung	3 852	5 616	4 250	4 744	3 547	5 283
Fufsdecken etc. und Seilerwaren	2 151	1 892	1 668	1 952	1 401	2 850
	152 835	136 920	123 994	138 892	86 725	131 020

Von den Wollenwaren haben einen entschiedenen Erfolg die billigen englischen Herrenkleiderstoffe, namentlich gemusterte Kammgarnstoffe von Bradford etc., erzielt. Der Wert der eingeführten Herrenkleiderstoffe betrug im ganzen:

1890	1895
16 140 860 Doll.	16 298 131 Doll.

Die Menge derselben aber

16 847 562 Pfd. engl.	23 917 031 Pfd. engl.

Der Durchschnittswert für ein Pfd. engl. stellte sich sonach 1890 auf 96 Cts., er erreichte auch 1894 noch 91 Cts., 1895 aber fiel er auf nur 68 Cts., wohl auch ein Zeichen von immer noch andauernder Schwäche der amerikanischen Kaufkraft.

An Frauenkleiderstoffen gingen dagegen ein:

1890	1895
für 24 202 310 Doll.	14 399 844 Doll.

Der Durchschnittspreis stellte sich dabei fast unverändert auf rund 20 Cts. für ein Quadratyard. —

Die hauptsächlichen Verhältnisse der Einfuhr von Gegenständen der Metallindustrie ergeben sich aus folgender Zusammenstellung. Es gingen den Werten nach ein:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
			Tausende Dollars			
Erze:						
Silbererze	7 887	8 863	9 067	10 841	5 935	10 637
Andere	2 828	4 142	4 979	4 051	2 338	3 195
Zinn	6 899	7 978	8 668	12 323	2 258	7 153
Eisenartikel:						
Weifsblech	20 747	36 356	11 793	17 252	11 656	12 936
Andere [1])	20 336	17 432	15 951	16 859	8 903	11 027
Andere Metallartikel	5 229	8 652	7 124	7 910	5 136	7 434
	63 926	83 423	57 582	69 236	36 226	52 382

Der durch die Mc. Kinley-Bill eingeführte hohe Zoll auf Weifsblech, der in der letzten Zeit 70 bis nahe 90 Proz. des Wertes erreichte, ist zwar im August 1894 unter gleichzeitigem Wegfall des am 1. Juli 1893 in Kraft getretenen Zolles auf Zinn so stark ermäfsigt worden, dafs er nur noch etwa 50 Proz. des Wertes erreicht. Aber seit 1891 hat sich die eigene Weifsblechindustrie der Union derart entwickelt, dafs im Rechnungsjahr 1894 139 223 467 Pfd. engl. und 1895 193 801 093 Pfd. hergestellt wurden und die Produktionsfähigkeit noch weit bedeutender ist; die Fabrikanten erklären den jetzigen Zoll als nicht genügend schützend und agitieren für dessen Erhöhung. Eine vollständige Verdrängung des ausländischen Fabrikates ist jedoch keinesfalls zu erwarten, so lange bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Verpackung ausländisches Weifsblech verwendet ist, 99 Proz. des Zolles zurückvergütet werden.

Wie bei den Gegenständen der Textilindustrie und der Metallindustrie zeigt sich auch bei fast allen Warengruppen zwar eine starke Zunahme der Einfuhr, aber ohne dafs die Einfuhrbeträge der Vorjahre wieder erreicht werden. Dies gilt sowohl für die Rohstoffe wie für die Fabrikate.

Die Einfuhr der Rohstoffe gestaltete sich nämlich wie folgt:

	1891	1892	1893	1894	1895
		Tausende Dollars			
Lederindustrie	30 730	30 124	32 129	19 320	29 574
Chemische Industrie	20 930	20 513	22 625	16 752	21 625
Holz- etc. Industrie	20 356	20 571	23 780	17 157	19 721
Kautschukindustrie	18 039	19 886	17 963	15 218	18 538
Schmuckindustrie (Edelsteine)	13 155	13 326	15 823	5 078	7 186
Papierindustrie	6 948	7 359	9 317	4 824	4 815

1) Einschliefslich Maschinen und Feuerwaffen.

Am weitesten bleiben von dem Stande der Vorjahre noch zurück die Rohstoffe der Schmuckindustrie, d. h. die rohen und geschliffenen, aber nicht gefafsten Edelsteine (einschliefslich der für technische Zwecke). Im Jahreshandel sind von solchen eingegangen:

		1893	1894	1895	
aus Holland	für	5 846 176	1 295 977	2 355 954	Doll.
„ Frankreich	„	4 830 467	1 657 816	1 094 757	„
„ England	„	4 151 901	1 869 373	2 808 855	„
„ anderen Ländern	„	1 406 788	587 910	1 166 612	„
		16 235 332	5 411 076	7 426 178	Doll.

Auch die Rohstoffe der Papierindustrie erreichten 1895 nur etwa die Hälfte des Einfuhrwertes von 1893, der allerdings ungewöhnlich hoch gewesen war. Die Abnahme trifft sowohl die Lumpen und andere Abfälle als den Holzstoff, speziell die Cellulose, beides wohl infolge der gesteigerten Verwendung des im Inlande selbst hergestellten Holzstoffes.

Besonders gut haben sich wieder die Rohstoffe der Kautschukindustrie gehalten.

Bei den Fabrikaten verteilte sich die Einfuhr in folgender Weise

	1891	1892	1893	1894	1895
	Tausende Dollars				
Chemische Industrie	31 400	30 696	35 895	25 057	29 538
Lederindustrie	19 499	21 126	22 118	14 368	21 712
Stein- etc. Industrie	16 513	17 725	17 511	11 817	15 192
Litteratur u. bildende Kunst	7 644	6 784	8 295	5 693	7 757
Holz- etc. Industrie	5 863	5 838	6 445	5 588	6 073
Kurzwaren u. Schmuck	5 220	4 434	4 938	3 685	4 824
Papierindustrie	3 086	3 359	3 778	2 595	2 935
Kautschukindustrie	408	448	421	343	391

Es ist, wie schon erwähnt, bei dem Zusammenwirken verschiedener Umstände grofse Vorsicht bei Beurteilung des Einflusses geboten, welches die durch die Wilson-Bill gewährten vielfachen Zollermäfsigungen ausgeübt haben. Bei einer nicht geringen Zahl von Artikeln der obigen Gruppen ist jedoch eine günstige Einwirkung mindestens als sehr wahrscheinlich zu betrachten, so dafs für diese bei Fortdauer des Tarifes und weiterer Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Aussichten als günstig zu bezeichnen sind. Ein Eingehen auf die Einzelheiten würde hier jedoch zu weit führen.

Von der gesamten Einfuhr kamen aus Europa prozentual

1891	1892	1893	1894	1895	
54,36	47,33 [1]	52,91	45,05	52,41	Proz.

Auf die einzelnen Länder Europas verteilte sich der Betrag in folgender Weise nach Tausenden Doll.

	1891	1892	1893	1894	1895
	Tausende Doll.				
England	194 723	156 301	182 860	107 373	159 083
Deutschland	97 316	82 908	96 210	69 388	81 014
Frankreich	76 689	68 555	76 076	47 550	61 581
Andere Länder	90 577	83 864	103 304	70 767	81 981
	459 305	391 628	458 450	295 078	383 659

1) Wegen eines Irrtums der amerikanischen Statistik zu niedrig.

England bleibt hinter dem Stande von 1893 noch besonders stark zurück in Bezug auf Weifsblech, Zinn (dessen Einfuhr im Rechnungsjahr 1893 wegen des bevorstehenden Zolles ungewöhnlich hoch gewesen war) und Chemikalien, während dieses Jahr ansehnlich übertroffen wird in Bezug auf Sämereien, Wolle und wollene Herrenkleiderstoffe. Für Deutschland fällt der Vergleich zu Gunsten von Leinenfabrikaten, dagegen zu Ungunsten von Zucker, Seidenwaren, Rohstoffen und Fabrikaten der Papierindustrie, Spielwaren etc. aus. Frankreich bleibt noch zurück mit Seidenwaren, Edelsteinen, Frauenkleiderstoffen, Wein, namentlich Champagner, Metallwaren aufser Eisen, Lederhandschuhen etc., läfst also recht deutlich erkennen, dafs die Kaufkraft der Union noch nicht wieder die alte geworden ist.

Was nun anderseits die Ausfuhr eigener Waren anlangt, so gestaltete sich diese im Jahresaufsenhandel wie folgt:

	1891	1892	1893	1894	1895
	Tausende Dollars				
Vieh, Nahrungs- u. Genufsmittel	348 055	528 588	415 140	398 904	335 705
Baumwolle	290 713	258 461	188 771	210 869	204 901
Mineralöle	52 027	44 806	42 142	41 500	46 660
Anderes	181 475	183 877	184 978	217 932	206 501
	872 270	1 015 732	831 031	869 205	793 767

Die Hauptposten der erstgenannten Rubrik waren:

	1891	1892	1893	1894	1895
	Tausende Dollars				
Vieh	32 935	36 498	27 528	35 713	35 754
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	144 162	145 146	143 200	148 918	138 280
Getreide u. andere mehlige Nahrungsmittel	128 944	300 450	201 902	168 108	115 469
Tabak und -Fabrikate	25 220	25 739	26 943	27 935	29 752
Anderes	16 794	20 755	15 567	18 230	16 450
	348 055	528 588	415 140	398 904	335 705

In Bezug auf das Vieh verdient Erwähnung, dafs zwar die Ausfuhr von Rindvieh nach England abgenommen hat, dagegen die Ausfuhr von Schafen nach England, entsprechend der von England aus gegebenen Mitteilung (Bd. 10 S. 551) und die von Pferden nach mehreren Ländern verhältnismäfsig ansehnlich gestiegen ist.

Bei den Nahrungs- und Genufsmitteln tritt am schärfsten hervor die seit dem ungewöhnlich reichem Erntejahr 1892 anhaltende Abnahme der Ausfuhr von Getreide und Mehl, die hauptsächlich durch Weizen und Weizenmehl, zu einem guten Teil infolge Rückganges des Durchschnittspreises, veranlafst ist.

Die Ausfuhr von Weizen betrug in Tausenden Bushel (gleich 27,2 kg):

1891	1892	1893	1894	1895
55 132	157 280	117 121	88 415	76 103

oder nach den Werten in Tausenden Dollars

51 420	161 399	93 535	59 407	43 806

Der Durchschnittspreis von 1 Bushel betrug danach

0,93	1,03	0,80	0,67	0,58	Doll.

Die Mengenabnahme des letzten Jahres ist durch Frankreich, Portugal, Holland und Belgien veranlafst.

Die Ausfuhr von Weizenmehl ging 1895 nur auf 15 268,9 Tausend Barrels (zu 88,9 kg) gegen 16 859,5 Tausend Barrels im Vorjahre herab, dem Werte nach aber von 69 271 800 Doll. auf 51 651 900 Doll.; der Durchschnittspreis eines Barrel fiel von 4,11 Doll. auf 3,38 Doll.

Mais erlitt eine verhältnismäfsig noch weit bedeutendere Abnahme. Die Ausfuhrmenge fiel von 65 324 800 auf nur 27 691 137 Bushels, der Wert von 30 211 200 auf 14 650 767 Doll. Der Durchschnittspreis erhöhte sich sonach von 0,46 auf 0,53 Doll. für das Bushel.

Die Ausfuhrabnahme, welche die Nahrungsmittel tierischen Ursprunges erlitten haben, fällt hauptsächlich auf Oleomargarineöl (im Absatz nach Holland etc.) und auf Käse (im Absatz nach England).

Die Ausfuhr von Baumwolle war gröfser als als je zuvor, ihr Preis war jedoch so niedrig, dafs der Gesamtwert durchaus keinen ungewöhnlich hohen Betrag erreichte. Der Menge nach gingen aus in Tausenden Pfd.:

	1891	1892	1893	1894	1895
nach England	1 700 606	1 690 843	1 174 179	1 485 451	1 776 891
„ Deutschland	509 572	482 441	425 194	454 944	752 315
„ Frankreich	276 550	345 990	283 455	305 427	395 355
„ Spanien	109 418	93 729	100 106	112 682	127 839
„ Italien	97 011	85 501	80 010	105 858	166 328
„ anderen Ländern	214 202	236 716	149 171	218 920	298 705
	2 907 359	2 935 220	2 212 115	2 683 282	3 517 433
Der Durchschnittspreis für 1 Pfd. betrug dabei	10,0	8,8	8,5	7,8	5,8 Cts.

Bemerkenswert ist die fast ununterbrochene relative Abnahme der Ausfuhr nach England. Während dieses Land 1885 noch 64,0 Proz. des Gesamtbetrages erhielt, stellte sich sein Anteil

1891	1892	1893	1894	1895
auf 58,5	57,6	53,1	55,4	50,5 Proz.

Unter den Mineralölen hat Leuchtöl den hohen Mengenbetrag des Vorjahres nicht ganz bewahren können, doch hat es zum erstenmale seit längerer Zeit eine Steigerung des Durchschnittspreises, von 4,2 auf 4,9 Cts. für ein Gallon, aufzuweisen; 1893 betrug derselbe ebenfalls 4,9 Cts., 1892 aber 5,9 und 1891 7 Cts.

Von den Waren, welche in der Ausfuhr eigener Waren unter „Anderes“ zusammengefafst sind, sind folgende hervorzuheben, welche in einem der letzten fünf Jahre den Ausfuhrwert von 10 Millionen Dollar erreichten.

	1891	1892	1893	1894	1895
	Tausende Doll.				
Holz und -Fabrikate					
Rohstoffe	20 283	19 728	20 608	20 938	20 872
Fabrikate	5 987	6 063	6 059	6 774	6 250
	26 270	25 791	26 667	27 712	27 122

	1891	1892	1893	1894	1895
			Tausende Doll.		
Maschinen und Instrumente	25 179	25 049	25 967	24 901[1]	27 623
Gegenstände der chemischen Industrie	18 017	17 980	17 395	17 968	19 907
Metalle und -Fabrikate					
Eisen	11 431	11 330	13 170	13 157	14 023
Kupfer	4 615	7 226	4 526	19 697	14 469
Anderes	449	1 835	1 876	3 368	2 066
	16 495	20 391	19 572	36 222	30 558
Textilfabrikate	15 721	15 745	14 076	17 112	16 439
Leder und -Fabrikate	13 289	12 085	11 912	14 284	15 614
Fette und Oele, aufser Mineralölen	12 453	12 605	11 523	13 572	13 311
Düngemittel und Abfälle	9 634	12 370	13 616	13 846	12 907
Steinkohle	8 391	8 649	10 004	11 909	11 445
Rest	36 026	33 212	34 246	40 406	31 575
	181 475	183 877	184 978	217 932	206 501

Für die öfters ausgesprochene Ansicht, dafs sich in den Vereinigten Staaten rasch eine auch im Ausland konkurrenzfähige Industrie entwickele, bieten diese Zahlen nicht gerade einen festen Anhalt. Nach wie vor bleibt daher Europa das weitaus wichtigste Absatzgebiet der Union.

Von der gesamten Ausfuhr gingen prozentual nach Europa

	1891	1892	1893	1894	1895	
	81,84	82,81	78,60	79,03	78,28	Proz.
Davon nach England	50,63	48,63	49,69	48,33	47,94	„
„ Deutschland	10,50	10,26	9,86	10,35	11,40	„
„ Frankreich	6,86	9,64	5,50	6,20	5,59	„

Die Zahlen entsprechen nur den Verschiffungen nach den Häfen der einzelnen Länder, nicht den wirklichen Bestimmungsländern.

IV.

Die Selbstmorde im Deutschen Reich in den Jahren 1881 bis 1894.

Von Dr. Georg v. Mayr.

Im ersten Supplementband des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften habe ich im Artikel „Selbstmordstatistik“ u. a. eine Uebersicht der Selbstmorde im Deutschen Reich von 1881 bis 1893 gegeben. Eine amtliche Zusammenfassung der für die sämtlichen einzelnen deutschen Staaten erreichbaren Nachweise über die Zahl der Selbstmorde hatte bis dahin und hat bis jetzt noch nicht Platz gegriffen. Ich hatte mich bemüht, durch Benutzung gedruckter Nachweisungen und durch Erbittung handschriftlicher Mitteilungen von statistischen Aemtern bzw. einzelnen Landesregierungen erschöpfendes Material zusammenzubringen und glaubte dasselbe in der auf S. 691 des genannten Artikels enthaltenen Tabelle geben zu können. Leider aber hatte ich, wie ich zu spät entdeckte, bei meiner privaten — naturgemäfs in einer gewissen geschäftsmäfsigen Hilflosigkeit sich bewegenden — Sammelthätigkeit die Beibringung der Nachweise für das Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha übersehen. Nachdem ich nunmehr auch diese Nachweise durch die Güte des Statistischen Bureaus des herzoglichen Staatsministeriums in Gotha erhalten habe, unterlasse ich nicht, die im Supplementband des Handwörterbuchs enthaltene tabellarische Uebersicht der Selbstmorde im Deutschen Reich seit 1881 zu vervollständigen. Die im nachstehenden mitgeteilten Zahlen enthalten nunmehr thatsächlich alles statistische Material, das über die Selbstmorde im Gesamtgebiet des Deutschen Reichs seit 1881 erreichbar ist. Zugleich war es mir möglich, auch die neueren Ergebnisse für das Jahr 1894, welche mir bei Abfassung des Artikels für das Handwörterbuch noch nicht bekannt waren, beizufügen [1]). Da Sachsen-Coburg-Gotha ein selbstmordreiches Staatsgebiet ist (für 1881/94 mehr als 4 Selbstmorde jährlich auf 10 000 Einwohner), so macht sich

1) Wie bereits in meinem Artikel im Supplementband des Handwörterbuchs der Staatsw. in Aussicht gestellt ist, gelangt das Detail der Nachweisungen über die Selbstmorde im Deutschen Reich und in anderen Ländern, insbesondere die durchgreifende Unterscheidung nach dem Geschlecht in meinem „Allgemeinen Statistischen Archiv“, (Tübingen, Laupp) und zwar in dem II. Halbband des IV. Jahrgangs unter den „Internationalen Statistischen Uebersichten“ zur Veröffentlichung.

die Berücksichtigung der einschlägigen Selbstmorde für die allgemeine deutsche Selbstmordziffer verhältnismäfsig stark bemerklich. Die im Handwörterbuch berechneten Selbstmordziffern für das Reich erhöhen sich ungefähr um je 2 auf 1 Million Einwohner, wie aus einer Vergleichung der hier neu berechneten und der im Handwörterbuch enthaltenen Selbstmordziffern für die einzelnen Kalenderjahre ersichtlich ist.

Deutsches Reich. Selbstmorde (Gesamtzahl).

Staaten	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Preufsen	4958	5072	6 171	5900	6 028	6 212	5 898	5393	5615	5965	6 212	6 254	6 409	6 630
Bayern	703	753	730	717	757	801	824	754	737	661	758	787	763	774
Sachsen	1248	1128	1 205	1114	1 146	1 071	1 104	1050	1102	1066	1 172	1 179	1 200	1 249
Württemberg	348	318	335	292	329	328	324	303	322	293	341	355	338	316
Baden	306	283	341	279	322	320	320	346	312	275	353	359	354	337
Hessen	206	205	220	221	237	227	234	234	240	234	238	252	210	261
Mecklb.-Schwerin	104	100	94	96	116	113	104	101	92	111	116	126	113	129
Sachsen-Weimar	110	105	105	96	90	97	94	108	93	111	100	95	116	104
Mecklenb.-Strelitz	14	21	25	29	29	35	21	17	21	31	25	34	27	15
Oldenburg	123	86	134	104	104	100	111	100	92	107	92	85	102	100
Braunschweig	130	150	123	116	103	151	126	123	120	138	156	137	148	134
Sachs.-Meiningen	85	74	73	46	77	69	61	62	71	67	70	60	71	88
Sachsen-Altenburg	71	94	71	80	74	62	62	64	88	79	69	61	65	68
Sachsen-Coburg-Gotha	81	98	68	102	107	74	82	92	82	76	79	75	90	91
Anhalt	84	76	81	87	73	95	88	85	77	75	75	68	85	107
Schwarzburg-Sondershausen	27	34	33	25	19	19	38	19	32	37	31	37	35	29
Schwarzb.-Rudolstadt	18	21	22	21	22	22	22	27	18	20	22	23	16	27
Waldeck	6	9	8	7	9	4	6	5	8	5	14	4	5	9
Reufs ältere Linie	22	16	17	9	17	18	18	13	13	17	16	15	10	15
Reufs jüng. Linie	47	49	42	44	45	48	45	41	53	46	42	43	37	36
Schaumburg-Lippe	3	5	4	5	4	1	5	7	5	8	7	9	8	7
Lippe	15	16	11	22	15	21	20	11	17	14	6	14	13	12
Lübeck	19	22	20	20	11	16	17	5	17	12	22	13	29	27
Bremen	42	47	36	45	69	54	68	47	42	56	80	55	62	57
Hamburg	164	182	198	197	191	204	190	188	197	208	233	262	254	284
Elsafs-Lothringen	134	143	170	191	197	209	201	205	181	175	224	224	229	220
Deutsches Reich	9068	9107	10 337	9865	10 191	10 371	10 083	9400	9647	9887	10 553	10 626	10 789	11 126
auf 1 000 000 der mittleren Bevölkerung der einzelnen Jahre	200	199	225	213	218	220	212	195	198	201	212	211	212	217

Litteratur.

I.

Bücher, Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft.

Sechs Vorträge. Tübingen 1893.

Besprochen von Julius Pierstorff.

Die Vorträge, welche in dieser Publikation zusammengefafst sind, bilden nicht etwa einen geschlossenen Cyklus, in welchem der aufgenommene Gedankenfaden in der Weise fortgesponnen wird, dafs jeder nachfolgende Vortrag diesen Faden aufnimmt, wo ihn der vorangehende fallen läfst, vielmehr haben wir eine Sammlung von Vorträgen vor uns, die verschiedenartige Themata behandelnd und im Lauf der Jahre bei sehr verschiedenartigen Gelegenheiten gehalten und teilweise auch schon an minder zugänglicher Stelle veröffentlicht, auf den ersten Blick hin nur als eine rein äufserliche Zusammenfassung erscheint. In Wirklichkeit bilden sie indessen ein geschlossenes Ganzes, insofern, wie die Vorrede hervorhebt, sämtliche Vorträge beherrscht werden von einer einheitlichen Auffassung des gesetzmäfsigen Verlaufes der wirtschaftsgeschichtlichen Entwickelung und einer gleichartigen methodischen Behandlung des Thatsachenmaterials.

Der vorangestellte Vortrag, dessen Ueberschrift vom Verfasser zugleich als Titel des ganzen Buches gewählt wurde, behandelt die „Entstehung der Volkswirtschaft“ und enthält den eigentlichen Grundgedanken, der, wenn auch in mannigfaltiger Form und Beleuchtung, überall wiederkehrt. An der bisherigen historischen Schule tadelt B., dafs sie die ökonomischen Erscheinungen der Vergangenheit nicht mit denselben Mitteln begrifflicher Zerlegung, der psychologisch-isolierenden Deduktion wie die Meister der abstrakten Nationalökonomie die Wirtschaft der Gegenwart auf ihr inneres Wesen untersucht und, wo sie zur Aufstellung sogenannter Entwickelungsstufen gelangte, — wie bei List und Hildebrand — immer noch allzusehr die verkehrs- und volkswirtschaftlichen Kategorien auf die Verhältnisse früherer Epochen übertragen haben. Im Gegensatz zu ihr will B. lediglich aus dem verschiedenen Charakter der Beziehungen zwischen Produktion und Konsumtion heraus, d. h. nach der Länge des Weges, welchen die Güter vom Produzenten zum Konsumenten zurücklegen, die einzelnen historischen Wirtschaftsstufen und ihr Verhältnis zu

einander bestimmt wissen. Danach unterscheidet er unter Aufserachtlassung der Uebergangszustände drei Perioden: Die Periode der geschlossenen Hauswirtschaft (eine Eigenproduktion, tauschlose Wirtschaft), die Periode der Stadtwirtschaft (Kundenproduktion oder Periode des direkten Austausches) und die gegenwärtige Periode der Volkswirtschaft (Warenproduktion, Periode des Güterumlaufs), in welcher die Güter in der Regel eine Reihe von Wirtschaften passieren müssen, ehe sie zum Verbrauch gelangen.

Unter Hervorhebung der sonstigen unterscheidenden Merkmale werden die wirtschaftlichen Zustände und Erscheinungen der ersten Periode mittels Schilderung der Familienverfassung der primitiven Völker, der antiken Sklavenwirtschaft und der mittelalterlichen Fronhofswirtschaft und ihrer Arbeitsteilung dargelegt. Die zweite Periode wird erläutert an den typischen Verhältnissen der mittelalterlichen Städte in den deutschen und romanischen Ländern, in denen die gewerbliche Produktion im Handwerk zur selbständigen Entwickelung neben der Urproduktion gelangte und im Marktwesen, unter möglichstem Ausschlufs selbständiger Handelsvermittelung, der unmittelbare Verkehr zwischen den Produzenten und Konsumenten in Stadt und Land planmäfsig entwickelt wurde. Die Ablösung der geschlossenen Stadtwirtschaft endlich durch die Volkswirtschaft veranschaulicht die Darstellung der mit der wachsenden politischen Centralisation Hand in Hand gehenden und mit dem Merkantilsystem anhebenden, die engen geschlossenen Wirtschaftskreise des Mittelalters mehr und mehr durchbrechenden und zusammenfassenden nationalen Verkehrswirtschaft, in welcher das Unternehmungskapital, Massenproduktion für den Markt, sowie interlokale Arbeitsteilung und Verkehr zur Grundlage einer allgemeinen Geldwirtschaft werden. Sie umfafst das Zeitalter der Gütercirkulation.

Der zweite Vortrag behandelt „die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwickelung". B. unterscheidet in historischer Aufeinanderfolge fünf Hauptbetriebssysteme: Hausfleifs, Lohnwerk, Handwerk, Verlagssystem („Hausindustrie"), Fabrik und charakterisiert sie einzeln nach ihren wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten und ihrer morphologischen Beschaffenheit. Unter Hausfleifs versteht er die gewerbliche Produktion im Hause für das Haus aus selbsterzeugten Rohstoffen, wie sie auf allen primitiven Wirtschaftsstufen beobachtet und noch heute bei kulturarmen Völkern angetroffen wird. Der Hausfleifs, ursprünglich reine Bedarfsproduktion, arbeitet später auch teilweise für den Markt, und wird so bisweilen der Ursprung des bäuerlichen Kleingewerbes. Im Lohnwerk löst sich das Gewerbe in der Art aus der Verbindung mit dem Grundbesitz und der Urproduktion, dafs der gewerbliche Arbeiter sich durch Lohnverdienst eine selbständige Existenz gründet, indem er für eine Anzahl fremder Wirtschaften abwechselnd den ihnen gehörenden Rohstoff verarbeitet. Derartige Gewerbearbeit ist Störarbeit oder Heimwerk, je nachdem der Lohnwerker von seinen Kunden auf Zeit in das Haus genommen und verpflegt oder ihm der fremde Rohstoff zur Verarbeitung in die eigene Werkstätte gegeben wird. Auf der Stufe des Handwerks (oder „Preiswerks") befindet sich der gewerbliche Produ-

zent im Besitz sämtlicher Produktionsmittel, und wird er Eigentümer des fertigen Absatzprodukts. Das Handwerk ist Kundenproduktion, mit lokalem Absatzgebiet. Mit der Selbständigkeit eines beweglichen Besitzes wird es die Grundlage für die wirtschaftliche und soziale Stellung des Bürgerstandes. Mit der Ausbildung gröfserer zentralisierter Staatswesen und einheitlicher Verkehrsgebiete entwickelt sich seit dem 17. und 18. Jahrhundert das an das Vorhandensein eines nationalen und internationalen Marktes geknüpfte System der Manufakturen oder des Verlagssystems und die Fabrik. Das Verlagssystem beschränkt sich unter einstweiliger Beibehaltung der bisherigen Produktionsweise auf die Organisierung des Absatzes, was zur Abhängigkeit der Produzenten vom Verleger führt und das gewerbliche Produkt zum Warenkapital, d. h. zum Erwerbsmittel für eine oder mehrere kaufmännische Zwischenpersonen macht. Dem gegenüber ergreift die Fabrik den ganzen Produktionsprozefs, um ihn in seine einfachsten Elemente zu zerlegen und dadurch schliefslich den Boden für die Maschinenverwendung zu bereiten. Die Gröfse des stehenden Kapitals, dessen das Fabriksystem im Unterschiede vom Verlagssystem bedarf, nötigt den Unternehmer zu stetigerer Beschäftigung seiner Arbeiter. Die ganze Entwickelung vom Hausfleifs bis zur Fabrik geht darauf hinaus, aus der allumfassenden Familienwirtschaft die Produktion immer mehr abzulösen, bis sie in der Fabrik vom modernen Unternehmerprinzip durchdrungen und die Familie auf eine blofse Konsumtionsgemeinschaft zurückgeführt ist. Der gewerbliche Arbeiter entwickelt sich aus der Hofhörigkeit zu immer gröfserer Selbständigkeit, um, nachdem er als Handwerker den Höhepunkt erreicht hat, allmählich wieder herabzusinken bis zur Fabrikhörigkeit. Ebenso sammeln sich immer mehr die Betriebsmittel als Kapital in seiner Hand, bis im Stadium des Fabriksystems alles Kapital ihm entfremdet und in der Hand des Fabrikanten vereinigt erscheint.

Der dritte Vortrag, welcher dem Thema „Arbeitsteilung und soziale Klassenbildung“ gewidmet ist und beim Antritt des Leipziger Lehramts gehalten wurde, unterzieht den Begriff der Arbeitsteilung einer erneuten kritischen Erörterung und sucht die unter diesen Begriff fallenden Vorgänge des Wirtschaftslebens strenger, als bisher üblich, zu zergliedern. Er scheidet zwischen Berufsbildung, Produktionsteilung, Arbeitszerlegung, Spezialisation oder Berufsteilung und Arbeitsverschiebung. Die Berufsbildung steht danach an der Spitze jeder volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung. Sie entsteht mit der selbständigen Aussonderung einzelner Arbeiten aus der ursprünglichen Familien- und Hauswirtschaft der primitiven Entwickelungsstufe. Die Produktionsteilung beruht auf der Teilung eines ganzen Produktionsprozesses, welchen der Rohstoff bis zur Genufsreife zu durchlaufen hat, unter mehrere den auf einander folgenden Produktionsabschnitten entsprechenden Wirtschaften, wie z. B. die Wolle die Wirtschaften des Schafzüchters, des Spinners, des Webers, des Färbers passieren mufs. Arbeitszerlegung bedeutet die Auflösung eines Produktionsabschnittes in einfache für sich unselbständige Arbeitselemente, wie solche innerhalb der einzelnen Unternehmungen sich vollzieht. Wird ein Produktionsgebiet unter mehrere selbständige Wirtschaften nach Produktkategorien geteilt, scheiden sich z. B. die Nagelschmiede von den Hufschmieden, so liegt Spezialisation oder

Berufsteilung vor. Ersetzung unmittelbarer Arbeit durch mittelbare oder vorgethane, z. B. Einführung einer arbeitsparenden Maschine, bedeutet lediglich Arbeitsverschiebung meistens nicht nur zeitlicher, sondern auch örtlicher Natur. Mit Recht verwirft B. die Smith'sche Ableitung der Arbeitsteilung aus dem inneren Triebleben des Menschen. Sie ist ihm vielmehr einer jener Anpassungsvorgänge, welche in der Entwickelungsgeschichte der ganzen belebten Welt eine so grofse Rolle spielen. Insbesondere läfst er die volkswirtschaftliche Arbeitsteilung nur als historische Kategorie gelten, nicht als absolute. Die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitsteilung erblickt er aufser in der vermehrten Produktivität der Arbeit vor allem darin, dafs sie die wichtigsten volkswirtschaftlichen Erscheinungen in ihrer heutigen Gestalt und Wirkungsweise bestimmt. Sie ist ihm ein gewaltiges ökonomisches Entwickelungsprinzip von grofser organbildender Kraft. Die Erörterung der sozialen Wirkungen der Arbeitsteilung — der Menschendifferenzierung und der daraus folgenden sozialen Gruppenbildung, welche nach seiner Ansicht aus der natürlichen und kulturellen Verschiedenheit der Menschen weniger Unterstützung empfängt, als häufig angenommen werde — giebt ihm schliefslich Veranlassung, der Vererbungsfrage näher zu treten und sich in dieser Beziehung mit den Schmoller'schen Anschauungen auseinanderzusetzen. Während Schmoller Arbeitsteilung und soziale Klassenbildung in erster Linie aus dem ursprünglichen und durch Vererbung und Erziehung gesteigerten Unterschied der körperlichen, geistigen und moralischen Qualitäten der Individuen ableitet, der Verschiedenheit der Besitz- und Einkommensverhältnisse, ohne ihren Einflufs auf die Erhaltung und Fortbildung der gesellschaftlichen Differenzierung zu leugnen, nur als eine sekundäre Folge der sozialen Differenzierung gelten läfst, vertritt B., ohne seinerseits die Möglichkeit der Vererbung beruflich verwertbarer natürlicher Anlagen bestreiten zu wollen, die Ansicht, dafs „die Verschiedenheit des Besitzes nicht die Folge der Arbeitsteilung sei, sondern ihre Hauptursache" und dafs sie — setzen wir hinzu — somit auch die soziale Klassenbildung primär begründe. Dies sucht er des Näheren aus der geschichtlichen Entwickelung des Gewerbes und aus den sozialen Verhältnissen der Gegenwart zu erweisen. Da die erworbene spezielle technische Berufs- und Arbeitsgeschicklichkeit nach aller Erfahrung unmöglich als vererblich betrachtet werden könne, will B. die Schmoller'sche Theorie nur in der Beschränkung auf die Vererbung körperlicher und geistiger Eigenschaften unter den Angehörigen der sozialen Berufsklassen gemeint sein lassen, fordert aber von dieser Voraussetzung aus die Scheidung zwischen dem, was Ernährung und Erziehung einerseits, ererbter beruflicher Anpassung anderseits zu verdanken sei.

Der Vortrag über „die Anfänge des Zeitungswesens", gleich ausgezeichnet durch den Reichtum des Inhalts, wie durch die Vollendung der Form, verpflichtet den Leser zu um so gröfserem Dank, als die deutsche Litteratur nur wenige Orientierungsmittel für dieses interessante Gebiet aufweist. Wenn der Verfasser dabei zugleich einen engeren Zusammenhang zwischen der Organisation der Nachrichtenvermittelung und der jeweiligen Wirtschaftsverfassung nachweist und hierin sein volkswirtschaftlich geschulter Blick der Behandlung des Gegenstandes zum be-

sondern Vorteil gereicht, so bleibt nichtsdestoweniger das Band, das diesen Vortrag mit den übrigen geistig verknüpft, ein lockeres.

Der fünfte Vortrag „über die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter" giebt in kurzen Umrissen ein fesselndes Bild über die Bevölkerungsverhältnisse eines für die städtischen Verhältnisse des Mittelalters typischen Ortes. Zum Teil giebt er in der Schilderung der gewerblichen- und Vermögensverhältnisse gleichsam die näheren Ausführungen zu dem für die Periode der Stadtwirtschaft entwickelten Grundzüge. Wir entnehmen ihm aufserdem die Kleinheit der damaligen städtischen Bevölkerungsziffern und die bei fehlender Wachstumstendenz auffallende Weite ihrer Schwankungsgrenzen, die Ungunst der natürlichen Gliederungsverhältnisse sowie des Gesundheitszustandes. Die Darstellung „der inneren Wanderungen und des Städtewesens ihrer entwickelungsgeschichtlichen Bedeutung" beschliefst die vorliegende Sammlung. Nach einer eingehenden, an eigenartigen Gesichtspunkten reichen Betrachtung der im Innern der einzelnen Volkswirtschaften der Gegenwart sich vollziehenden Wanderungen unternimmt B. einen Vergleich des in der Gegenwart hervortretenden, auf Zuzug von auswärts gegründeten Städtewachstums mit dem Anwachsen der städtischen Bevölkerung im Altertum und im späteren Mittelalter nach ihren entwickelungsgeschichtlichen Grundlagen. Das Resultat der Vergleichung besteht in dem Nachweis, dafs die Ursachen der Erscheinung in den drei Perioden wesentlich verschieden waren. Im Altertum ging sie hervor aus dem Zusammenströmen einer im wesentlichen nur konsumierenden Bevölkerung, und war teils mittelbar, teils unmittelbar veranlafst durch die herrschende Sklavenwirtschaft. Im Mittelalter hing sie zusammen mit der Loslösung des Lokalgewerbes von der Frohnhofswirtschaft und seiner Konzentrierung in den Burgen. Weniger massenhaft als im Altertum und gleichmäfsiger verteilt auf eine grofse Anzahl von Ortschaften kam die städtische Zuwanderung zum Stillstand, sobald in den Städten alle Handwerke, die das beschränkte Absatzgebiet zu ernähren vermochte, vertreten und mit der genügenden Meisterzahl besetzt waren. Der gegenwärtig sich abspielende Neuverteilungsprozefs der Bevölkerung ähnelt dem im Mittelalter vollzogenen nur äufserlich. Während es sich im 14. und 15. Jahrhundert um die Ausbildung zahlreicher kleiner, im wesentlichen gleichartiger autonomer Wirtschaftsgebiete handelte, geht die Bewegung in unserem Jahrhundert auf eine steigende Differenzierung der einzelnen Wohnplätze aus, entsprechend den Zwecken eines gröfseren Ganzen: der staatlich geordneten Volkswirtschaft. Eine steigende Mobilisierung der Gesellschaft liegt nicht vor, da die Wanderungen innerhalb kleinerer Bezirke weitaus überwiegen. Unsere Zeit ist eine Uebergangsperiode. Mit der Vollendung der Umwandlung der städtischen und territorialen Wirtschaftsordnung in eine nationale werden auch die territorialen Massenbewegungen zur Ruhe kommen. Trotz ihrer vielfach unerfreulichen Begleiterscheinungen bedeuten diese einen Fortschritt zu höheren, besseren Formen des sozialen Daseins.

So erscheint bei B. alles Einzelne in den lebendigen Flufs wirtschaftsgeschichtlicher Entwickelung gestellt und aus ihm heraus erklärt.

Jede Entwickelungsstufe erzeugt einen ihr eigentümlichen, in ihrem Wirtschaftsleben vorherrschenden Typus. Aber wenn auch in der Stufenreihe ein System der Organisation das andere ablöst, so werden die einmal entwickelten Lebensformen doch nicht völlig verdrängt. Es bleiben vielmehr die alten Formen in beschränktem Umfange und modifizierter Gestalt neben den neuen erhalten, so dafs alle Entwickelungsfortschritte nicht nur zur Veränderung, sondern auch zugleich zur Bereicherung des organischen Wirtschaftslebens dienen.

Die eigentlich grundlegenden Gedanken für den B.'schen Anschauungskreis sind in den ersten drei Vorträgen enthalten, deren Inhalt daher eine besondere Bedeutung beanspruchen darf, ohne dafs dadurch der selbständige Wert der übrigen, Spezialthemata behandelnden Teile des Werkes vermindert würde. Zweifellos gebührt B. das Verdienst, das von der historischen Schule erarbeitete reiche Thatsachenmaterial begrifflich und systematisch schärfer geschieden und in seinen Teilen gegliedert und gruppiert zu haben, als bisher geschehen. Die Unzulänglichkeit einer Scheidung der Entwickelungsepochen lediglich als Natural- und Geld- bezw. Kreditwirtschaft oder gar nach List'schem Schema, die seit längerem durch die Fortschritte der wirtschaftshistorischen Forschung immer klarer hervorgetreten war, weifs er durch seine konstruktive Darstellung in hellstes Licht zu rücken. Es erscheinen der Rodbertus'sche Vorstellungskreis und die von der neueren historischen Forschung auf dem Gebiete des Mittelalters und der Neuzeit gewonnenen Resultate in der vorliegenden Darstellung gleichsam verschmolzen. Wenn wir dabei der Meinung Ausdruck geben, dafs Bücher der Orginalität und den Verdiensten der übrigen Vertreter der historischen Richtung, insbesondere denen Schmollers und seiner Schule, allzuwenig Rechnung trägt, so soll damit der Selbständigkeit der B.'schen Forschung und Darstellung nicht im entferntesten zu nahe getreten, insbesondere nicht verkannt werden, dafs die Merkmale der inneren Strukturverhältnisse von Bücher besser und glücklicher noch als von Schmoller als Kriterium der Entwickelungsepochen zur Geltung gebracht worden sind. Die Eliminierung der von Schmoller zwischen Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft eingeschobenen Glieder der Dorf- und der Territorialwirtschaft erscheint uns für die Darstellung der wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte als ein Fortschritt. Auf der anderen Seite wird u. E. die ursprüngliche Unterscheidung zwischen Geld- und Naturalwirtschaft durch die B.'sche Periodeneinteilung keineswegs völlig verdrängt, sondern nur durch die Scheidung der geldwirtschaftlichen Epoche in eine stadt- und volkswirtschaftliche Periode weiter ausgebaut. Zugleich scheint uns die Zusammenfassung der eigentlichen Familienwirtschaft, der Fronhofwirtschaft und der antiken Sklavenwirtschaft in der einheitlichen Kategorie der geschlossenen Hauswirtschaft sowie die einfache Gegenüberstellung dieser geschlossenen Hauswirtschaft und der Stadtwirtschaft den Dingen Zwang anzuthun. Mag man noch allenfalls die Fronhofswirtschaft trotz weitgehender Unterschiede mit der eigentlichen Familienwirtschaft zusammenfassen, so scheinen uns doch die kapitalistischen Sklavenbetriebe der späteren Römerzeit von der Fronhofswirtschaft so grundverschieden, dafs sie als ein blofser Ausläufer der familienwirtschaftlichen Periode nicht mehr

gelten können. Sie stellen andererseits doch offenbar Geldwirtschaft dar ohne darum Stadtwirtschaft oder Unternehmerwirtschaft im modernen Sinne zu sein. Wir erlauben uns die Zulässigkeit eines Verfahrens in Zweifel zu ziehen, das in ein, aus den Verhältnissen der christlich-germanischen Völker gewonnenes Entwickelungsschema die antike Sklavenwirtschaft einzupassen sucht. Die letztere entwickelte sich eigenartig und teilweise in anderer Richtung als die Hauswirtschaft der germanischen und romanischen Völker.

Mit tiefem Verständnis für das innere Wesen der wirtschaftlichen Erscheinungen und mit seltener Schärfe und Feinheit hat B. die in der Herausbildung der gewerblichen Betriebssysteme hervortretende Entwickelungsreihe herausgearbeitet. Seine klaren und scharfen Begriffsbestimmungen sind eine wissenschaftliche Errungenschaft von dauerndem Werte für die Orientierung in der Fülle der gewerbegeschichtlichen Thatsachen. Wenn auch die Einzelheiten nicht überall neu und manche charakteristische Momente auch von Anderen schon gewürdigt wurden, so ermöglicht doch erst die von B. vorgenommene Bewertung die volle Erkenntnis ihrer entwickelungsgeschichtlichen Bedeutung.

Der gleiche Scharfsinn, wie in der Zergliederung der gewerblichen Betriebssysteme offenbart sich in der Analyse der Arbeitsteilung, die ein altgewohntes Thema unter teilweise ganz neue Gesichtspunkte bringt. In dem Angriffe, den B. bei dieser Gelegenheit gegen die Schmoller'schen Ausführungen über die soziale Klassenbildung [1]) richtet, wird er diesen u. E. nicht ganz gerecht. Schmoller führt nur den Ursprung der Arbeitsteilung und Klassenbildung auf Verschiedenheit persönlicher Eigenschaften zurück und läfst erst aus der individuell bedingten Arbeitsteilung die ungleiche Verteilung des Besitzes hervorgehen. Die Ausdrucksweise ist irreführend. Die Teilung der Funktionen ist eine im inneren Wesen der Arbeit begründete Notwendigkeit, und stützt sich ursprünglich allein auf die Nutzbarmachung der Verschiedenheit individueller Anlagen und Fähigkeiten. So verstehen wir den Schmoller'schen Satz, und anders wird er auch schwerlich gemeint sein. Dafs späterhin die aus der Arbeits- und Berufsverteilung hervorgegangenen Besitz- und Einkommensverschiedenheiten ihrerseits wieder die Berufsverteilung und Klassenbildung beeinflussen, Besitzart und Besitzgröfse klassenbildend wirken, hat Schmoller ausdrücklich hervorgehoben. Der Sinn seiner Darlegungen aber läuft darauf hinaus, dafs der Besitz seine klassenbildende Kraft zu Gunsten der jeweiligen Besitzer auf die Dauer nur bethätigt, soweit und solange er Hand in Hand geht mit höherer Leistungsfähigkeit und Berufstüchtigkeit, dafs schliefslich immer die verschiedenen Berufsgeschäfte und Arbeitsthätigkeiten mittelbar auch die Besitzverteilung regeln. Wenn er somit Besitzverteilung, Berufsverschiedenheit im weiteren Sinne und soziale Klassenbildung aus der Verschiedenheit der Individualitäten ableitet, läugnet er keineswegs völlig den Unterschied der zwischen individuellen und vererbten Anlagen einerseits und Ausbildungs- wie Erziehungsresultaten andererseits besteht, auch nicht den Einfluſs, welchen

1) Siehe besonders G. Schmoller: Das Wesen der Arbeitsteilung und der sozialen Klassenbildung, Jahrb. f. Gesetzgebung, XIV, p. 45 ff.

die Besitzverhältnisse und soziale Klassenlage insbesondere auf letztere ausüben. Er berücksichtigt nur nicht konsequent genug, „dafs das eine Moment ein biologisches, das andere ein soziales ist", ihnen mithin für die Erklärung und gar für die Rechtfertigung einer gegebenen Besitzverteilung und Klassenbildung eine völlig verschiedene Bedeutung zukommt. Wenn B. in dieser Beziehung die Schmoller'schen Argumentationen angreift und den Einflufs der Besitz- und Einkommensverschiedenheit bei Erörterung der Verursachung der Arbeitsteilung in den Vordergrund rückt, so stehen wir in sachlicher Beziehung ganz auf seiner Seite, nur hätte er hierbei nicht von „Arbeitsteilung", sondern von sozialer Berufszugehörigkeit oder Berufsstellung sprechen sollen, die mit technischer Arbeitsteilung nur zum Teile zusammenfällt, wie in seinen eigenen Ausführungen später hervorgehoben wird.

Zwar stimmen Schmoller und Bücher in der Ansicht überein, dafs die freie Berufswahl in Verbindung mit der Hebung des gesamten Schulwesens, insbesondere auch mit einem System, das die höheren Bildungsanstalten den wirklichen Talenten und Fähigkeiten auch der unteren sozialen Klassen zugänglich macht, in unserer Zeit ein nicht nur wünschenswertes, sondern geradezu notwendiges Korrektiv der bestehenden Klassengegensätze und Klassendifferenzierungen bilden. Indem B. diese Uebereinstimmung der sozialpolitischen Anschauungen hervorzuheben unterläfst, ermöglicht er, natürlich ohne es zu wollen, dafs der Hörer oder Leser den Standpunkt Schmoller's verkennt. Wie freilich der hier erwähnte sozialpolitische Standpunkt Schmoller's sich in Einklang bringen läfst mit seiner Ansicht, dafs „der Hauptgegensatz der Lohnarbeiter und der Unternehmer nicht im Besitz liege, sondern in erblichen typischen Eigenschaften"[1]), ist nicht recht ersichtlich. Haben die Klassenbildung und der Klassengegensatz ihre Hauptursache in der natürlichen Verschiedenheit der Individualitäten und der Steigerung dieser Verschiedenheit durch die Vorgänge der natürlichen Vererbung, so sind sie eben kein Produkt der Erziehung und Bildung. Sind aber Individualitäts-Verschiedenheiten und somit auch die Klassenunterschiede ganz oder zum Teil Produkte der Erziehung, so ruhen sie insoweit nicht auf natürlichem, sondern auf sozialem Grunde. Werden Erziehung und Unterricht qualitativ und quantitativ noch durch Besitz- und Einkommens-Verschiedenheiten bestimmt, so wirken sie insoweit der Entfaltung und Geltendmachung der natürlichen Individualitäten entgegen. Sind sie hingegen dem Einflusse der Besitz- und Einkommensverhältnisse entzogen, dann und nur dann werden sie rein die Entwickelung der natürlichen Individualität fördern und der klassenbildenden Kraft der Besitz- und Vermögensunterschiede entgegenwirken, wobei es gleichgiltig ist, ob und wie weit es eine Vererbung natürlicher oder anerzogener Eigenschaften giebt. Diesen tiefgreifenden Unterschied nicht zu klarem Ausdruck gebracht zu haben, ist unseres Erachtens ein Hauptfehler der Schmoller'schen Argumentationen und ein wesentlicher Grund für so manche inneren Widersprüche, die in ihnen hervortreten. Indessen mag man die soziale Bedeutung, welche einem

1) a. a. O. S. 89.

dem Einflusse der Besitzverhältnisse entrückten Erziehungs- und Unterrichtswesen zukommen, insbesondere das in ihm enthaltene Gegengewicht gegenüber ungünstigen erblichen Klasseneinflüssen noch so hoch anschlagen: von seiner Einwirkung, einen Zustand zu erwarten, wie Schmoller es thut, in dem wir nur diejenigen Abstufungen sozialer Klassen behalten, die sich aus der notwendigen Abstufung unserer Schuleinrichtungen ergeben[1]), heifst doch die gewaltige klassenbildende Kraft erblichen Besitzes und erblicher Besitzverteilung allzusehr unterschätzen. Aber wenn auch jene Erwartung in Erfüllung ginge: das höchste soziale Ideal wäre doch nur dann in solchem Zustande verwirklicht, wenn in der That nicht der Besitz Beruf und Individualität, sondern umgekehrt Beruf und Individualität den Besitz allgemein bestimmten. Wären Schmoller's übrige Ausführungen mit den realen Thatsachen in Uebereinstimmung, dann müfste jenes Ideal ja in der Gegenwart verwirklicht sein. Aus dem Umstande, dafs er jenes Ideal als ein erst zu erstrebendes Ziel hinstellt, geht deutlich hervor, dafs er — zum Teil wenigstens — empfindet, wie weit die Wirklichkeit davon entfernt ist, den Besitz als ein nur sekundäres Element der Klassenbildung gelten zu lassen.

Dafs wir das Problem der Klassenbildung hiermit nicht für abgethan halten, bedarf wohl kaum der ausdrücklichen Erwähnung, ebensowenig, dafs durch das vorwiegende Eintreten für den von B. eingenommenen Standpunkt im übrigen die Anerkennung der grofsen Verdienste Schmoller's um die Behandlung des Problems nicht beeinträchtigt werden kann. Ein etwas näheres Eingehen auf das Problem erschien aber geboten, da es das interessanteste und wichtigste ist, unter denen, welche B.'s Werk berührt. Weitere Punkte zu erörtern, verbieten uns die einer Litteraturbesprechung gezogenen Grenzen, die wir ohnehin fast schon überschritten zu haben fürchten. Der ganze Reichtum der in dieser Vortragssammlung entwickelten Gedanken und Anschauungen kann dem Einzelnen schliefslich doch nur durch die Lektüre des Buches selbst vermittelt werden.

1) a. a. O. S. 105.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Lohmann, Friedrich, Vauban. Seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie und sein Reformplan. (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Gustav Schmoller. Band XIII Heft 4). VIII u. 172 SS. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1895.

Unter einem doppelten Gesichtspunkt lassen sich theoretische Aufstellungen in einem Wissensgebiete betrachten. Einmal wird und mufs es immer möglich sein, diese Aeufserungen darzustellen als ein Abbild der jeweiligen Zeitumstände, als eine Folge besonderer Ursachen und als veranlafst und beeinflufst durch die persönliche Stellung des Verf. und der Interessengruppe, der er angehört: denn da alles Empirisch-Gegebene etwas Bedingtes ist, so bleibt auch die nachträgliche Aufhellung dieser individuellen Bedingungen selbst eine wissenschaftliche Aufgabe. Man kann aber zu zweit jene Aufstellungen auch ansehen als eine Reihe fortlaufender Erklärungsversuche, um in das Wesen der Erscheinungen einzudringen: Alles Empirische ist andererseits nur eine mögliche Form allgemeiner Beziehungen, wobei die bedingenden Momente der Abfassung nur als Gelegenheitsursachen auftreten. Auch diese Auffassung hat die Bedeutung eines wissenschaftlichen Problems.

In die erste Kategorie gehört die Lohmann'sche Schrift; dies findet seine Begründung in der Persönlichkeit Vauban's selbst. Es ist ein wesentliches Ergebnis der vorliegenden Untersuchung, dafs der Marschall überhaupt gar nicht Theoretiker war, sondern ein positiver Staatsmann, dessen schriftstellerische Thätigkeit sich ausschliefslich um aktuelle Fragen der inneren und äufseren Politik, der Verwaltung und Staatswirtschaft drehte. Rein theoretische Erörterungen als Selbstzweck lagen ihm ganz fern; es kann sich daher nur darum handeln, die Maximen seiner Ideen darzulegen und aus ihnen seine Stellung zu bestimmen. Der erste Teil der Arbeit übt demgemäfs Kritik an den nationalökonomischen Literarhistorikern, die Vauban mit Boisguilbert zusammen als einen Vorläufer der Physiokraten und der späteren Oekonomisten zu betrachten pflegten. Eine Analyse seiner zahlreichen Denkschriften — V. hat im ganzen gegen 100 verfafst — zeigt vielmehr, dafs sich seine Anschauungen ganz in den Bahnen Colberts und des Merkantilsystems bewegten: Menge des umlaufenden

Geldes, Unabhängigkeit vom Auslande, künstliche Beförderung von Industrie und Handel, Vermehrung der Bevölkerung sind für ihn die leitenden Gesichtspunkte. Auch in der „dîme royale" wird noch nirgends die Frage nach der Natur und den Ursachen des Volkswohlstandes untersucht, da es dem Marschall vor allem auf die politische Machtentfaltung des Staates und auf die Herbeischaffung der Mittel dazu ankam.

Auch Vauban's Reformgedanken, deren Darstellung Lohmann im 2. Teil bietet, sind bisher nicht richtig gewürdigt worden. Man mufs die Gesamtheit der „oisivités" studieren, um sie beurteilen zu können. Die leitende Idee dieses allgemeinpolitischen Reformplanes ist die, dafs die Macht des Staates auf der Zahl seiner Unterthanen beruht und dafs es daher die Aufgabe einer guten Politik sein müsse, der Entvölkerung Frankreichs vorzubeugen. Das Finanzprojekt ist nur ein Teil des ganzen, freilich ein integrierender, da der Ruin der Finanzen und die Bevölkerungsabnahme zur gemeinsamen Ursache die Massenarmut der breiten Volksschichten haben. — Auch die dîme royale erhält bei L. eine neue Beleuchtung. Sie ist kein einheitliches Werk, sondern aus zwei Bestandteilen nur ganz äufserlich verschmolzen, ohne dafs die inneren Widersprüche (!) beseitigt wären. Schon der Titel ist irreführend, er bezieht sich nur auf das Projekt einer in natura zu zahlenden Grundsteuer, während der eigentliche Zweck eine allgemeine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bildet, durch welche die ärmeren Klassen mehr entlastet, die besitzenden dagegen stärker herangezogen werden sollten.

Das Urteil über Vauban war bereits durch die neueste Darstellung von Michel et Liesse modifiziert worden. Wie man aber sieht, weichen die Resultate L.'s ziemlich weit von der bisherigen Auffassung ab. Der Verf. hat die sämtlichen bisher veröffentlichten Schriften Vauban's herangezogen und in einer sorgfältigen Analyse deren nationalökonomische und politische Grundgedanken festgestellt. Der Nachweis erscheint im allgemeinen recht gelungen und überzeugend. Nur in einem der Hauptpunkte bleibt ein Zweifel offen; das ist die Deutung jener berühmten „Maximes fondamentales" am Anfang des Königszehnten (Daire I, S. 47). L. streitet ihnen den Charakter einer theoretischen Fundamentierung ganz ab und will sie nur als Kampfthesen von nebensächlicher Bedeutung gelten lassen. Aber ich glaube mit Unrecht. Dafs V., der sonst immer gerade auf sein Ziel los geht, hier die oberen Stände gleichsam hat dupieren wollen, ist an und für sich nicht wahrscheinlich. Es ist ja richtig, dafs jene Thesen vor einer haarscharfen Logik nicht bestehen können, und dafs namentlich einige Zwischenglieder zu ergänzen bleiben. Aber an jener Stelle sollten sie offenbar eine logische Kette bilden, und wenn man jene Thesen nicht gewaltsam prefst, thun sie es auch: „Aus der Notwendigkeit des Schutzes folgt die Notwendigkeit zur Aufrechthaltung des Staates (nicht blofs das Interesse daran); die Unterthanen liefern ihm die Mittel zu diesem ausdrücklichen Zwecke (nicht als Unterthanenpflicht schlechthin). Und da diese Aufrechthaltung alle Bedürfnisse des Staates umfafst, so müssen sie vernünftigerweise auch alle dazu beisteuern, im Verhältnis ihres Einkommens oder ihres Gewerbes (à proportion de leur revenu ou de leur industrie)." Man wird allerdings den Gedanken nicht

abweisen können, dafs hiermit in nuce eine Begründung der allgemeinen Steuerpflicht versucht ist, und ungezwungen schliefst sich dem Gedanken des Schutzbedürfnisses die Theorie von Leistung und Gegenleistung an. Dafs V. nachher dem nicht gefolgt ist, würde noch nicht widersprechen. Denn auch der Gedanke der Leistungsfähigkeit, der nach L. das stillschweigende Leitmotiv seiner Reformen gewesen sein soll, ist, wie der Verf. selbst zugiebt, durchaus nicht strikte innegehalten worden. — Uebrigens ist die Zusammenstellung Vauban's und Boisguilbert's nicht erst eine Erfindung der „liberalen Theoretiker". Bereits wenige Jahre nach dem Tode des letzteren erschien eine Streitschrift „Réflexions sur le traité de la dîme royale", die sich die Aufgabe stellte, Boisguilbert als den eigentlichen Spiritus rector des Königszehnten nachzuweisen und dessen Gedanken zu widerlegen — ein Zeichen, dafs bereits die Zeitgenossen anders darüber urteilten.

Nicht gerechtfertigt erscheint der Sprachgebrauch, den Verf. mit dem Begriff „liberal" treibt. Es ist unlogisch von einer „liberalen Theorie" zu sprechen, da sich dieses Beiwort nur auf das politische Handeln, nicht aber auf theoretische Erwägungen beziehen kann. Die Gegenüberstellung „Merkantilsystem und liberale Nationalökonomie" ist daher unmöglich: jene Bezeichnung ist aus einem objektiven Merkmal (dem Handel), diese aus einem praktischen Verhalten entnommen, es sind also inkommensurable Gröfsen, die nicht verglichen werden können. Die mit den beiden Worten bezeichneten Inhalte stehen in dem Verhältnis von Begriff und Idee, Erkennen und Wollen, die nicht verwechselt werden dürfen. Will man mit gleichem Mafsstabe messen, so sind beide Male die thatsächlichen event. theoretischen Voraussetzungen anzugreifen. Daher fällt ein Teil der Polemik des Verf. als gegenstandslos fort. Auch mit solchen vielsinnigen Schlagworten des Sermo cotidianus wie „individualistisch" und „naturrechtlich" sollte man nicht operieren: so lange ihr begrifflicher Wert nicht feststeht, kann sich jeder etwas anderes darunter denken. „Naturrechtliche" Anschauungen hat es z. B. zu allen Zeiten gegeben und mufs es aus erkenntnistheoretischen Gründen geben: also geht es nicht an, sie einem bestimmten Zeitalter gleichsam als Makel vorzuhalten. — Es blieben noch einige Bemerkungen übrig, so über die Beurteilung Blanqui's, der bereits V. ausdrücklich als einen Fortsetzer Colbert's bezeichnet, über die innere Lage Frankreichs, deren Umschwung nicht erst mit dem Tode Colbert's anhebt, sondern weit zurückgreift bis in die 60er Jahre (Aufstände in der Gascogne!), über Vauban als Statistiker u. a. Aber wir verzichten um so eher darauf, als sie das Hauptergebnis nicht mehr wesentlich zu beeinflussen vermögen.

Lohmann hat seine Untersuchungen, die klar disponiert und mit kritischem Sinn verfafst sind, für sich sprechen lassen, ohne nun seinerseits ein Gesamturteil über den Marschall zu formulieren, auch mit seinen Zeitgenossen und Nachfolgern hat er ihn nicht verglichen. Man wird sagen können: was V. auf der einen Seite als Theoretiker verliert, das gewinnt er auf der anderen durch die Vielseitigkeit und Gröfse seiner politischen Reformpläne. Aber wenn auch seine Grundgedanken noch in der älteren nationalökonomischen Richtung wurzeln, so ist er doch gerade im vorigen

Jahrhundert vielfach als Verkünder neuer Ideen gefeiert worden. Wir dürfen dieses Moment nicht übersehen; es geschieht ja häufig, dafs gelegentliche Bemerkungen weit nachhaltiger und anregender wirken als die eigentlichen systematischen Ausführungen. Nach dieser Richtung wird die Schrift zu erweitern und zu modifizieren sein. Aber worauf es dem Verf. zunächst ankam, eine übersichtliche Darstellung von den Gedanken Vauban's selbst zu geben, ist ihm vollauf gelungen: seine Ergebnisse werden die Dogmen- und Litteraturgeschichte der Nationalökonomie jener Zeit wesentlich beeinflussen.

Berlin. F. Eulenburg.

Zenker, E. V., Der Anarchismus. Kritik und Geschichte der anarchistischen Theorie. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1895. 8. 258 SS.

Noch hat es bisher an einer Geschichte des Anarchismus vollkommen gefehlt. — Die Litteratur über den Anarchismus bestand entweder aus kurzen, zusammenfassenden Abhandlungen, wie Adlers Artikel Anarchismus im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", oder handelte von einzelnen Vertretern dieser sozialphilosophischen Richtung. Der Autor des vorliegenden Werkes hat diese Lücke auszufüllen gesucht.

Z. unterscheidet einen älteren und einen jüngeren Anarchismus; als Hauptvertreter des ersteren bezeichnet er Proudhon und Stirner; nach kurzen Bemerkungen über einige Vorläufer dieser Schriftsteller, wie z. B. Godwin, giebt er eine ziemlich eingehende Skizze des Lebenslaufes, der Hauptwerke und der wichtigsten Lehren der genannten anarchistischen Theoretiker; auch der Einfluſs, den ihre Theorien in Deutschland und Frankreich ausgeübt haben, wird geschildert. Unter dem neueren Anarchismus versteht Z. besonders den russischen und unter russischem Einfluſs stehenden, des Bakunin, Krapotkin, Netschajew, Réclus u. a. m.; auch ihre Lebensschicksale und Lehren werden ausführlich mitgeteilt und die von ihnen ausgehende Umänderung der anarchistischen Theorie dargelegt. Im dritten Teile seines Buches, das speziell der Frage nach der Ausbreitung der anarchistischen Ideen im öffentlichen Leben gewidmet ist, behandelt der Verf. das anarchistische Parteigetriebe von der „Friedens- und Freiheitsliga" an bis zu den Bombenattentaten der letzten Jahre. Im Anhang giebt Z. eine gute Uebersetzung einer wichtigen Abhandlung Proudhon's, nämlich des „kleinen politischen Katechismus" aus dessen Werke „De la Justice". —

Für die kritische Beurteilung des Zenker'schen Buches ist die Frage wichtig, auf welchen Leserkreis es berechnet sein soll. Der groſsen Zahl der Laien, die sich gern über das Wesen des Anarchismus informieren wollen, da sie immer nur von anarchistischen Attentaten lesen, und wissen möchten, ob irgend eine Theorie dahinter stecke, wird zweifellos das vorliegende Werk eine sehr willkommene Quelle der Belehrung sein. Denn der Verf. hat es gut verstanden, aus den verschiedenen anarchistischen Hauptschriften die wichtigsten Punkte herauszugreifen; er kennt offenbar die in Betracht kommenden Autoren aus eigener Lektüre ziemlich genau, so dafs er eine quellenmäfsige Darstellung geben konnte; dazu kommt der

Vorzug knapper, interessanter Darstellung; auch fehlt es nicht an scharfsinnigen kritischen Bemerkungen.

Wer aber als Sozialphilosoph das Z.'sche Buch studiert, um in die tieferen philosophischen Zusammenhänge der anarchistischen Doktrin einzudringen, wird nicht durchaus befriedigt sein können; es fehlt dem Buche die scharfe, theoretische Durcharbeitung. Es ist bedauerlich, dafs der Verf., der die Begriffsverwirrung auf diesem Gebiete genau kennt und selbst hervorhebt, dafs in manchen geschichtlichen Darstellungen des Sozialismus nicht einmal genau zwischen Anarchismus und Sozialismus geschieden sei, nicht mehr Gewicht auf die terminologische Seite gelegt hat; dann hätte sein Buch bedeutend gewonnen. Auf S. 3 giebt der Verf. allerdings eine Begriffsbestimmung des Anarchismus; auch erläutert er später einmal den Unterschied zwischen individualistischem und kommunistischem Anarchismus; aber an dieser und an anderen Stellen kommt er über kurze Definitionen nicht hinaus; — wieviel noch wäre zu erklären, um die dogmenhistorischen Kontroversen zu schlichten. Hätte der Verf. sich bemüht, eine scharfe Definition des Anarchismus zu geben, die klar nach rechts und links abschneidet, so hätte er auch eine ganze Reihe von Schriftstellern, wie Dühring, Hertzka, oder gar Egidy nicht in die Betrachtung einbeziehen dürfen. Zwar erklärt Z. ganz richtig S. 3 als charakteristisch für die anarchistische Doktrin, dafs sie als allein zulässige Form menschlichen Zusammenlebens nur die freie Konvention gelten lassen wollte; dafs er aber an dieser Begriffsbestimmung selbst nicht festhält, beweist er dadurch, dafs er auch solche Sozialtheoretiker als Anarchisten bezeichnet, die durchaus die Notwendigkeit einer rechtlichen Zwangsgewalt anerkennen, wenn sie auch, wie die genannten Sozialisten und Sozialreformer im Gegensatz zu den Marxisten eine gröfsere Berücksichtigung der individuellen Freiheit verlangen. Dieser Mangel des Z.'schen Buches ist um so auffallender, als ihm für diese Klärung der Grundbegriffe in der dem Verf. bekannten Schrift Stammlers (Die Theorie des Anarchismus. Berlin 1894) eine treffliche Vorarbeit vorgelegen hat.

Auch die Unterscheidung des individualistischen und kommunistischen Anarchismus ist vom Verf. nicht mit der nötigen Schärfe durchgeführt. Z. kennzeichnet zwar richtig das Unterscheidende dahin, dafs der kommunistische Anarchismus für das genossenschaftliche Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln eintritt, während der individualistische Anarchismus unbedingt am individuellen Besitze festhält; irrtümlich ist es aber, Krapotkin als Gründer dieser ersteren Richtung zu bezeichnen und Bakunin dem individualistischen Anarchismus zuzurechnen; gerade dieser russische Anarchist ist es gewesen, der sich zuerst mit aller Entschiedenheit in seinem „Programm der sozialistischen Demokratie" für die Beschlüsse des Brüsseler Kongresses betreffend das Kollektiveigentum ausgesprochen, und sich dadurch zum Grundsatz des kommunistischen Anarchismus bekannt hatte.

Aber abgesehen hiervon: noch wichtiger erscheint uns, dafs gerade die nähere Betrachtung des sog. kommunistischen Anarchismus jeden, der sich eingehender mit diesen Fragen beschäftigt, zu der Schlufsfolgerung führen mufs, diese Richtung gänzlich aus dem Anarchismus auszuschliefsen;

denn, wenn der A., wie der Verf. selbst erklärt, die „uneingeschränkte Freiheit" bedeutet (S. 3), wie können dann Männer wie Krapotkin etc. dem Anarchismus zugerechnet werden, welche die individuelle Freiheit soweit vernichten wollen, dafs sogar die Verfügung über die Produktionsmittel dem einzelnen entzogen und den Assoziationen übertragen werden soll? —

Um einer sehr mifslichen Verwirrung auf dogmengeschichtlichem Gebiete entgegenzuwirken, würde nach Ansicht des Ref. zunächst scharf zu trennen sein: der Anarchismus und der Sozialismus. Ersterer verlangt Aufhebung jeden Rechtszwanges, volle autonome Freiheit der Individuen; letzterer zielt auf eine Umgestaltung der Rechtsordnung nach bestimmter Richtung hin; welches diese Richtung sei, läfst sich schwer allgemein feststellen, da die Progamme der verschiedenen sozialistischen Parteien weit auseinandergehen; hier ist nur als wesentlich zu betonen, dafs der Sozialismus die Zwangsgewalt über den einzelnen Individuen nicht beseitigen will; gerade eine solche Zwangsgewalt ist aber den konsequenten Anarchisten schlechthin unannehmbar. Nach dieser Terminologie dürfte den anarchistischen Richtungen nur die Stirners und Proudhons aus seiner ersten Lebensperiode zugerechnet werden, während der an Bakunin, Krapotkin u. a. anknüpfende sog. Anarchismus eine bestimmte Abart des Sozialismus ist; diese spezielle Art dürfte passend unter dem Namen „freiheitlicher Sozialismus" zusammengefafst werden, da die Anhänger dieser Doktrinen sich dadurch vom Marxismus und anderen sozialistischen Schulen unterscheiden, dafs sie der Freiheit der einzelnen Individuen erheblich weiteren Spielraum lassen. Zu diesem decentralistischen, anti-autoritären Sozialismus würden die beiden modernen anarchistischen Strömungen zu zählen sein, die meist mit dem Namen individualistischer und kommunistischer Anarchismus bezeichnet werden. Der sog. individualistische Anarchismus ist identisch mit dem System Proudhons aus dessen zweiter Lebensperiode, wo P. selbst den Anarchismus aufgegeben hatte, und für föderalistische Regierungsform eintritt, der sog. kommunistische Anarchismus ist der Anarchismus Krapotkin's, Bakunin's, der ebenfalls für föderalistische Politik eintritt, sich aber in ökonomischer Hinsicht von dem individualistischen Anarchismus dadurch unterscheidet, dafs er den Assoziationen das Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln übertragen will, während die erstgenannte Partei das Privateigentum und die freie Konkurrenz aufrecht erhalten will, und Assoziationen nur in beschränkter Weise und vorwiegend nur zur Erleichterung des Tausch- und Kreditverkehrs, nicht aber zur Regelung der Produktion zuläfst. —

Sollte der Verf. auch mit der hier vorgeschlagenen Terminologie nicht einverstanden sein, jedenfalls ist eine scharfe Sichtung aller hier in Betracht kommenden Ideenrichtungen für jede eingehendere sozialphilosophische Betrachtung des Anarchismus Voraussetzung; auch kann erst dann die Frage richtig erwogen werden, wie sich der Staatsmann und der Kriminalist zur anarchistischen Bewegung stellen soll. Bei aller Anerkennung der Mühe, die der Verf. seinem Stoffe zugewandt hat, kann Ref. in seinem Buche doch nur eine Vorarbeit zu einer künftigen Geschichte des Anarchismus erblicken.

Halle a. S. K. Diehl.

Jahrbuch der Gehestiftung zu Dresden. Band I. Dresden, v. Jahn & Jaensch, 1896. gr. 8. LVII—70; 26; 51; 38 SS. mit einem Bildnisse von F. Ludw. Gehe. (Inhalt: Franz Ludwig Gehe und die Gehe-Stiftung, von Th. Petermann. — Gesetzgebung und Rechtsstudium der Neuzeit, von F. Meili (Zürich). — Die Stellung des modernen Staates zur Religion und Kirche, von K. Rieker. — Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage, von (Prof.) W. Lexis. — Die Wandlungen der deutschen Reichsverfassung, von (Prof.) P. Laband.)

Kraft, O. (Pfr.), Die Harmonie der sechs ersten evangelisch-sozialen Kongresse. Halle, A. Kegel, 1896. 8. 32 SS. M. 0,50.

Kraus, J., Die wissenschaftlichen Grundlagen des Sozialismus. Kritik der Marx'schen Wertlehre. Vortrag. Wien, Manz, 1896. gr. 8. 18 SS. M. 0,40.

Muntz, K., Zur Geschichte und Theorie der Banknote mit besonderer Rücksicht auf die Lehren der klassischen Nationalökonomie. Bern, Wyfs, 1896. 8. 68 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, hrsg. von Aug. Oncken. Heft 8.)

v. Nathusius, M. (Prof.), Was ist christlicher Sozialismus? Leitende Gesichtspunkte für evangelische Pfarrer und solche, die es werden wollen. Berlin, Reuther & Reichard, 1896. gr. 8. 48 SS. M. 0,60.

Offermann, A., Das fiktive Kapital als die Ursache niedrigen Arbeitslohnes. Wien, Manz, 1896. gr. 8. IV—235 SS. M. 5.—. (Inhalt: Allgemeines über die soziale Entwickelung. — Das wirkliche Kapital und der Arbeitslohn. — Das fiktive Kapital. — Das fiktive Kapital und der Arbeitslohn. — Schlufsfolgerungen. — Anhang: Die Minenspekulation und die Börsenderoute im Jahre 1895.)

Schatzl, J., Die Korruption in der österreichischen Sozialdemokratie. Wien und Leipzig, A. Schulze, 1896. 8. 46 SS. M. 0,40.

Stolzmann, R. (kais. GRegR.), Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre. I. Grundlegender und kritischer Teil. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. gr. 8. VIII—426 SS. M. 10.—.

Charléty, Sébast., Histoire du Saint-Simonisme (1825—1864). Paris, Hachette & Cie, 1896. 12. fr. 3,50.

Delville, A., A l'oeil droit du socialisme. Bruxelles, Société belge de librairie, 1896. 12. 48 pag. fr. 0,25. (Publications sociologiques primées par la Fédération des cercles catholiques de Belgique, n° 2.)

de Frisange, E., M. Léon Say et la sociologie. Paris, Giard & Brière, 1896. 8. 24 pag.

Hallay, Maur., La vérité sur le socialisme. Résumé vulgarisateur sous forme familière. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1896. 12. IV—74 pag. fr. 0,30.

L'Ebraly, E. (avocat), De l'intérêt en matière commerciale (thèse). Clermont-Ferrand, imprim. Raclot, 1895. 8. 163 pag.

Levasseur, G. (ancien député), Anarchie et socialisme. Les partis et le gouvernement. Paris, Charles, 1896. 8. 43 pag.

de Paepe, C., Les services publics, précédés de deux essais sur le collectivisme. Notice biographique, par B. Malon. 2 tomes. Bruxelles, J. Milot, 1895. 12. 135 et 149 pag. à vol. fr. 0,25. (Bibliothèque populaire, éditée sous le patronage du parti ouvrier, nos 2 et 3.)

Posada, A., L'evolution sociale en Espagne (1894 et 1895). Paris, V. Giard & E. Brière, 1897. 8. fr. 1,50.

Socialisme chrétien, du, et spécialement du salaire, par A. de S. Aix, impr. Nicot, 1896. 8. 24 pag.

Vanderkindere, L. (prof. à la faculté de philosophie et lettres), Le socialisme dans la Grèce antique. Conférence faite au cercle des étudiants libéraux de l'Université de Bruxelles, le 28 janvier 1896. Bruxelles, Bruylant, 1896. 8. 20 pag. (Extrait de la „Revue de l'Université de Bruxelles", mars 1896.)

Vovard, A., La propriété est-elle légitime? Besançon, impr. Jacquin, 1896. 12. 57 pag. fr. 0,25.

Tandy, Francis Dashwood, Voluntary socialism: a sketch. Denver (Color.) F. D. Tandy, 1896. 16. 231 pp., cloth. $ 1. (paper $ 0,50.) [Contents: Evolution. — Egoism. — The State. — Equal freedom. — Defence of person and property. — Value and surplus value. — Money and interest. — Mutual banks of issue. — Free land. — Special privileges. — Profit. — Transportation. — etc.]

Taussig, Fr. W. (Prof. of political economy in Harvard University), Wages and capital: an examination of the wages fund doctrine. New York, Appleton, 1896. 12. 18; 325 pp., cloth. $ 1,50. (Die Lohnfondstheorie ist von ihrem Ursprung bis zur Gegenwart an der Hand der bezüglichen Litteratur verfolgt; der Autor prüft und verwirft u. a. die Doktrin, dafs die Löhne aus den Kosten des Arbeitsprodukts bezahlt werden.)

Eusebio, Ludovico, Socialismo. Torino, Unione tipografico-editrice, 1896. 8. 134 pp. l. 2.—. (Contiene: Definizione. — Cause dello sviluppo del socialismo. — Dottrine di Lassalle. — Dottrine di Carlo Marx. — Ordinamento economico-sociale socialistico. — Socialismo cristiano. Il socialismo in Italia.)

Fiamingo, G., Il protezionismo sociale contemporaneo. Torino, Roux Frascati & C. tip. edit., 1896. 8. 326 pp. l. 4.—. (Sommario: L'evoluzione utilitaria dell' attività dello Stato. — L'equilibrio in sociologia. — La protezione politica nel campo economico. — Il malessere sociale odierno: l'aumento progressivo del socialismo e delle spese pubbliche. — Il parlamentarismo. — La legge utilitaria del progresso sociale. — Gli ingenui del disarmo ed il regno della forza. —)

Scarabelli, J., Il socialismo e la superstizione borghese. Ferrara, tip. sociale edit., 1896. 12. VIII—268 pp. l. 2,50.

Program, het sociaal, van patrimonium en de conclusiën van het sociaal congres. Amsterdam, A. Fernhout, 1896. 12. 16 blz. fl. 0,10.

Winterer, L., El socialismo contemporáneo, versión de J. del Mazo Franza; prólogo de F. Rubio y Contreras. Madrid, Suárez, 1896. gr. in-8. XIII—365 pp. peset. 4,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Wutke, Konrad, Die Breslauer Messe. (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgeg. von Virchow und Wattenbach. N. F. X. Serie. Heft 230.) Hamburg 1895. 8°. 60 SS.

Das wirtschaftende Schlesien des 17. und 18. Jahrhunderts darf gewifs einen hervorragenden Platz unter den Studienobjekten der Wirtschaftshistoriker behaupten, schon allein deshalb, weil es ein für jene Zeit äufserst reges industrielles und merkantiles Leben aufweist, das seinerseits die Folge ist der besonders günstigen Lage als Grenzland zwischen dem kultivierten südlichen und westlichen Europa und dem noch völlig barbarischen Osten.

Mehren sich nun auch die wirtschaftsgeschichtlichen Studien von Tag zu Tag, so sind wir doch heut dem ins Auge zu fassenden Ziele einer allgemeinen Industrie- und Handelsgeschichte Schlesiens noch keineswegs nahe.

Jede neue Studie hierüber ist also als dankenswerte Gabe zu betrachten, selbst wenn der Verfasser, wie hier, lediglich die historische Entwickelung bietet, und es dem Wirtschaftstheoretiker überläfst, die ihn allein interessierenden Fäden des Gewebes aufzudecken.

Ausgehend von der generellen Bedeutung der Messe einst und jetzt, bespricht der Verf. kurz die spezielle Einwirkung der Leipziger Messe auf den schlesischen Handel des 16. und 17. Jahrhunderts, bis Friedrich der Grofse den Versuch wagt, mit der Einrichtung der Messen von Breslau dem schlesischen Handel ein eignes Centrum zu schaffen.

Leipzig mufste in diesen wirtschaftlichen Eroberungsplänen seines Nachbars eine schwere Schädigung seiner privilegierten Interessen sehen, und die sächsische Regierung sendet deshalb zu der 1., am 2. September 1742 eröffneten, und den folgenden Messen einen sehr kompetenten Beobachter nach Breslau.

Seine ebenso umfangreichen wie eingehenden Berichte haben dem Verfasser als Grundlage gedient, um den wirtschaftlichen Boden und die Existenzmöglichkeit des Unternehmens objektiv historisch zu beleuchten.

Folgt man diesen Ausführungen nur einigermafsen aufmerksam, so wird es klar, warum man das so sorgfältig vorbereitete und ausgiebigst unterstützte — der König gewährt ganz gegen seine wirtschaftlichen Anschauungen weitgehende Zollbefreiungen — Unternehmen schon 1750 wieder fallen lassen mufs. Verkennt man hier von seiten der Regierung gründlich die wirtschaftspolitischen Grundlagen derartiger Experimente, so wird uns zum Schlufs noch gezeigt, wie derselbe Gedanke doch noch des öfteren im Laufe der Zeit wieder auftritt, aber nicht nur niemals realisiert, sondern immer weniger in den mafsgebenden Kreisen gestützt wird, je mehr man eben dem doktrinären Merkantilismus, der die wirtschaftliche Entwickelung terrorisieren möchte, den Rücken kehrt.

Breslau. S. Tschierschky.

Götz, W., Geographisch-historisches Handbuch von Bayern. I. Band. Franz'scher Verlag (Jos. Roth) in München, 1895.

In diesem stattlichen Band von 900 Seiten grofsen Oktavformats begrüfsen wir den ersten Teil einer neuen, recht eingehenden geographisch-statistischen Beschreibung des Königreichs Bayern von durchaus sachkundiger Seite.

Zunächst werden die allgemeinen Grundzüge der Landesbeschaffenheit Bayerns gründlich erörtert: Lage, Grenzen, Bodenbau, Gewässer, Klima; dazu gesellen sich Uebersichten über die Wege des Grofsverkehrs (Eisenbahnen, Wasserstrafsen), über Verfassung und Verwaltung.

Hierauf folgt in drei grofsen Abteilungen die ausführliche Beschreibung von Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz. Jedesmal wird zuerst nach naturgegebener Gliederung die Bodengestaltung, der geognostische Aufbau des Bodens samt den Gewässern des betreffenden Kreises vorgeführt, dann kurz das Statistische über den ganzen Kreis zusammengestellt (Areal, Bevölkerung, Viehzählung, Einteilung zu Zwecken der Verwaltung), um dann nach einem kursorischen Rückblick auf die Geschichte des Kreises ganz im einzelnen dessen Städte und Bezirke vorzuführen. Dafs dies in der alphabetischen Anordnung nach den Anfangsbuchstaben der Namen letzterer geschehen ist, erklärt der Verf. mit der Rücksicht auf die Bestimmung des Werkes, zum Nachschlagen zu dienen. Diese rein beschreibenden Partien, die stark überwiegen, prägen dem Ganzen den Charakter eines topographisch-statistischen Kompendiums auf, das bei der Fülle und Verläfslichkeit seiner Angaben über Landschaftsnatur, Verkehrswesen, Ackerbau, Viehzucht, Gewerbe, Städte und Dorfschaften jedes Amtsbezirkes einen unleugbaren Nutzen darbietet, auch das Auge fesselt durch die sauberen, obwohl ganz schlicht gehaltenen Schwarzdruckbilder aller wichtigeren Ortschaften, manches bedeutsamen Bauwerks, sowie sämtlicher Stadtwappen.

Eine eigentliche wissenschaftliche Landeskunde im modernen Sinne des Wortes, also eine ursächlich erklärende Darlegung der Landesnatur und ihrer Wechselbeziehungen zu den Bewohnern, wollte der Verf. nicht

geben; grundsätzlich schaltete er daher zusammenhängende Erörterungen der Pflanzen- und Tierverbreitung aus, ging auch nicht ein auf allseitigere Berücksichtigung des Volkslebens, soweit es im Heimatsboden wurzelt und seinerseits wieder dessen Physiognomie bedingt. In dieser Rücksicht durfte er ja auf die klassische „Bavaria" verweisen.

Sein Zweck aber, ein einheitlich gestaltetes Nachschlagewerk für Bayerns Topographie und Statistik zu liefern und damit zugleich die Heimatsliebe durch genaueres Kennenlehren der Heimat neu anzuregen, dürfte erreicht werden, falls die Vollendung diesem Anfang entspricht.

Halle a./S. A. Kirchhoff.

Benger, G. (k. rumänischer Generalkonsul), Rumänien ein Land der Zukunft. Stuttgart, J. Engelhorn, 1896. gr. Lex.-8. VIII—152 SS. mit einer Karte, 10 Lichtdrucktafeln und 14 Textabbildungen. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Landwirtschaft. — Bergbau. — Forstwirtschaft. — Gewerbeleben. — Kommunikation. — Auslandhandel. — Staatsfinanzen. — Geld- und Kreditanstalten. — Verwaltung und Rechtspflege. Unterricht und Kultus.)

Euting, J., Tagebuch einer Reise in Inner-Arabien. Teil I. Leiden, Buchhdl. und Druckerei vormals E. J. Brill, 1896. gr. 8. VIII—251 SS. mit Abbildgn. u. 1 Karte. M. 7,50.

Höhlbaum, K., Kölner Inventar. I. Band 1531—1571. Bearbeitet unter Mitwirkung von H. Keussen. Mit einem Aktenanhang. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. Lex.-8. XVII—637 SS. M. 22.—. (A. u. d. T.: Inventar Hansischer Archive des XVI. Jahrhunderts. Herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte. I. Band: Köln.)

Kükenthal, V. (Prof.), Forschungsreise in den Molukken und in Borneo. Frankfurt a/M., Diesterweg, 1896. gr. 4. XI—321 SS. mit 5 Abbildgn., 4 Karten, 63 Taf. und 10 Blatt Erklärungen. M. 50.—.

Renner, H., Durch Bosnien und die Hercegovina kreuz und quer. Wanderungen. Berlin, D. Reimer, 1896. gr. Lex.-8. XIII—480 SS. mit 35 Vollbildern, 253 Abbildungen im Text und einer Uebersichtskarte. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Auf der Bosnabahn. — Im Eisenbezirke. — Eine alte bosnische Bergwerksstadt. — Im Garten der Hercegovina. — In den Kolonien. — Der Salz- und Kohlendistrikt. —)

Lewy, E., La réglementation de la production du charbon au Congrès international des mineurs de Paris. Paris, Fischbacher, 1896. 8. 144 pag. fr. 2,50. Sommaire: Historique: Accueil fait à mon projet en Belgique et en Angleterre. Congrès de Bruxelles 1893. Situation en 1894. Congrès de Berlin. Rapport Defuisseaux. Le comité international de production. Congrès de Paris, 1895. — Réfutation des objections faites à mon projet. — La journée de huit heures. — Le minimum de salaire. — La participation aux bénéfices. —)

Say, L., Dix jours dans la haute Italie. Crédit populaire, épargne, coopération. 2ième édition précédée d'une lettre de M. Léon Say et d'une réponse de M. Euj. Rostand (LII pag.). Paris, Guillaumin & Cie, 1896. 8. VII; LII—209 pag. fr. 3.—.

Baden-Powell, R. S. S., The downfall of Prempeh: a diary of life with the native levy in Ashanti, 1895—96. London, Methuen, 1896. 8. 200 pp. 10/.6. (With a chapter on the political and commercial position of Ashanti, by George Baden-Powell.)

Bassett, J. Spencer, Slavery and servitude in the colony of North Carolina. Baltimore, 1896. 8. 86 pp. $ 0,50. (John Hopkins University studies, 14th series, nos 4—5. Contents: The introduction of slavery. — The legal status of slavery. — Religious and social life of the slaves. — The free negro and Indian slaves. — White servitude.)

Bley, G. (avocat, attaché au Cabinet du Ministre du commerce), La Roumanie. Etude économique et commerciale. Paris, Giard & Brière, 1896. gr. in-8. IV—190 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Organisation politique et administrative. — La Dabroudja — Le Danube et la Commission européenne. — Etat du commerce de 1866 à 1877. — Etat du commerce de 1877 à 1881. — Etat du commerce de 1881 à nos jours. —

Industries diverses: Salines. Pétrole. Bétail. Agriculture et sericiculture. Les pêcheries du Danube. Viticulture. Chemins de fer.)

Conrad, Howard L., History of Milwaukee from its first settlement to the year 1895. 2 vols. Milwaukee (Wis.) C. N. Caspar, 1896. Folió. Hfz. $ 25.—.

Hunter, W. W., The Indian Empire, its peoples, history, and products. New and revised edition (the 3rd). London, Smith & Elder, 1896. 8. 852 pp. 28/.—.

Laurie, J. S., The story of Australasia: its discovery, colonisation, and development. London, Osgood, 1896. 8. 494 pp. 10/.6.

O'Brien, W. P., The great famine in Ireland, and a retrospect of the fifty years, 1845—95. with a sketch of the present condition and future prospects of the congested districts. London, Downey, 1896. 8. 360 pp. 10/.6.

Battaglia, G. (avvocato), L'ordinamento della proprietà fondiaria nell' Italia meridionale sotto i Normanni e gli Svevi nei suoi rapporti colle istituzioni politiche. Studio storico-comparativo. Parte I. Palermo, A. Reber, 1896. gr. in-8. VIII—151 pp. l. 6.—.

Rienzi (H. van Kol), Land en volk van Java. Maastricht, Pieters & C°, 1896. 8. 66 blz. fl. 0,40.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1895 mit Rückblicken auf die Vorjahre. München 1896. 4. (Darin Vergleichung der Geburten und Sterbefälle in 60 deutschen Städten (einschl. Wien und Zürich.)

Seyfert, A., Der Auswanderer. Praktische Winke und Ratschläge nebst einer Erläuterung über Auswanderungsziele und besonders Südbrasilien. Berlin, Wesemann, 1896. 12. 88 SS. M. 0.75.

Wiskow, A. (Baudir.), Bautechnische Aufgaben in unseren Kolonien. Festrede. Berlin, Ernst & Sohn, 1896. gr. 8. 23 SS. mit 4 Abbildgn. M. 1.—.

Delannoy, Ch., L'Angola et la colonisation portugaise d'outre-mer. Bruxelles, Société belge de librairie, 1896. 8. 126 pag.

Emigration and immigration. Copy of statistical tables relating to emigration and immigration from and into the United Kingdom in the year 1895. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. 59 pp. (Parl. paper, ordered, by the House of Commons, to be printed, 30 March 1896.)

Colonias, las, de la provincia de Córdoba en el año 1895. Córdoba, imprenta „La Italia", 1895. gr. in-8. 180 pp. (Publicación oficial de la Dirección general de estadística provincial de Córdoba (República Argentina).)

Merchan, Raf., Cuba. Justificacion de su guerra de independencia. Bogota (Colombia), impr. de „La Luz", 1896. 8. (Vom kolonialpolitischen Standpunkte aus betrachtet.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Ehüden (Reg.- u. LOekR. in Merseburg), Die Rentengutsbildung in Preußen. Eine wirtschaftliche und eine soziale Gefahr für die Ostprovinzen der Monarchie. Königsberg i/Pr., Hartung'sche Verlagsdruckerei, 1896. 8. IV—106 SS. M. 1,50.

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsgebiet für das Jahr 1895. Bonn, Druck von C. Georgi, 1896. gr. 8. 161 SS. mit tabellarischen Anlagen.

Mitteilungen des westpreußischen Fischereivereins. Redigiert von Seligo. Bd. VIII. Heft 1. Danzig, L. Saunier, 1896. Preis des abgeschlossenen Bandes M. 5.—.

Montanhandbuch, ungarisches. Redigiert und herausgegeben von C. Déry. Jahrg. IV: 1896. In deutscher und ungarischer Sprache. Wien, Perles, 1896. VIII—147 SS. (davon 121 SS. doppelt, einmal deutsch, einmal ungarisch) kart. M. 6.—.

L'année agricole et agronomique pour l'année 1896, par S. et C. Crépeaux (prof. à l'Institut agricole de Beauvais et publiciste scientifique). 2e année. Paris, J. Michelet, 1896. 12. Avec fig. fr. 3,50.

Annuaire des mines d'or pour 1896. Renseignements généraux sur les mines d'or et de métaux précieux du monde entier. Paris, impr. Boullay, 1896. 8. 249 pag. (Mines d'or d'Afrique du Sud, d'Australie, d'Amérique et de l'Europe.)

Brocchi (prof. à l'Institut national agronom.), La pisciculture dans les eaux douces. Paris, May & Motteroz, 1896. 8. 332 pag. av. fig.

Julien, A. (prof. à l'Université de Clermont-Ferrand), Le terrain carbonifère marin de la France centrale. Paris, Masson & Cie, 1896. in-4. XXIII—304 pag. avec coupes géologiques et 17 planches de fossiles en héliogravure. fr. 60.—.

Levat, E. D. (ingénieur civil des mines), Mémoire sur l'exploitation de l'or en Sibérie orientale. IIème partie: Transbaïkalie. Paris, impr. Lahure, 1896. gr. in-8. 205 pag. et planches.

de Longrée, A., Plantation des arbres (causerie), par un paysan. Bruxelles, Boquet, s. d. (1896). 12. 73 pag. fr. 1.—.

Agricultural returns for Great Britain showing the acreage and produce of crops, prices of corn, and number of live stock with agricultural statistics for the United Kingdom, british possessions and foreign countries, 1895. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. LIV—248 pp. with 3 graphical maps. (Contents: Introductory report. — Tables: Annual returns of acreage and live stock. — Comparative tables of acreage and live stock. — Annual returns of produce and yield per acre. — Comparative tables of produce and yield per acre. — Trade in live stock with Ireland. — Supply of animals, meat etc. at markets in London. — Prices of corn. — Prices of other agricultural produce. — Reports of agricultural produce. — Colonial agricultural statistics. — Foreign agricultural statistics.)

Higgins, A. P., The elements of agricultural law. London, Vinton, 1896. crown-8. 178 pp. 3/.6.

Mc Connell, P., The elements of farming. London, Vinton, 1896. 12. 158 pp. 2/.6.

Milne, J. & Son, The British farmer's plant portfolio, 3rd edition. London, Simpkin, 1896. Folio. 31/.—. (Specimens of the principal british grasses, forage plants, and weeds, with full descriptions.)

Silk: its origin and culture. Florence (Massachusetts), Nonotuck Silk C°, 1895. 12. 46 pp. $ 0,10. (Contents an account of the discovery and introduction of silk and of the silkworm, reeling the silk from the cocoons and how silk is manufactured.)

Barracco, R., I demanî comunali nell' antico regno di Napoli. Roma, tip. Forzani, 1896. 8. 45 pp.

Mariani, Giov., Il latte e i suoi prodotti. Milano, Fr. Vallardi, 1896. 12. VIII—168 pp. fig. l. 2.—. (Contiene: Il latte. — Mungitura e trasporto del latte alla latteria. — Mezzi pratici per esplorare la sanità del latte e determinarne la ricchezza. — Conservazione e sterilizzazione del latte. — Gli ausiliarî della latteria. — Fabbricazione del burro. — Norme generali per la fabbricazione del formaggio. — I più noti formaggi in Italia. — Utilizzazioni secondarie del latte. — etc.)

Vallese, F. (prof.), Le viti americane e la viticoltura moderna. Milano, tip. della casa edit. Fr. Vallardi, 1896. 12. VIII—112 pp. fig. l. 1,50. (Sommario: Cenni sulle principali viti americane. — Resistenza alla filossera e adattamento al terreno. — Moltiplicazione delle viti americane. — Innesto delle viti americane. — Piantagione e coltivazione della vite. — Avversità o nemici della vite.)

5. Gewerbe und Industrie.

Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1896. gr. 4. 80 SS. (Inhalt: Geschäftsbericht für das Jahr 1895. — Uebersicht über die Organisation des allgemeinen Arbeitsnachweises in Deutschland, von Richard Freund.)

Fabrikbetriebe, die, und ihre Arbeiter im Bezirk der Handels- und Gewerbekammer Plauen. Nach der Zählung der Fabrikarbeiter vom 1. Mai 1895. Plauen, gedruckt bei M. Wieprecht, 1896. gr. 8. 31 SS.

Friedlaender, P., Fortschritte der Theerfarbenfabrikation und verwandter Industriezweige. An der Hand der systematisch geordneten und mit kritischen Anmerkungen versehenen deutschen Reichspatente dargestellt. Teil III: 1890—1894. Berlin, J. Springer, 1896. Lex.-8. X—1043 SS. M. 40.—.

Protokoll über die im Juni 1895 zu Wien abgehaltenen Beratungen der Sekretäre der Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die Gewerbekataster und den nächsten statistischen Quinquennalbericht dieser Kammern. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1895. gr. Lex.-8. 100; 188 SS.

Schultze, Wilh., Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. VIII—127 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien. In Verbindung mit genannten Autoren hrsg. von (Prof.) L. Elster. Band V, Heft 6.)

Annuaire du syndicat professionnel des industries électriques. Année 1895. Lille, impr. Lefebvre-Ducrocq, 1896. 8. 164 pag.

des Cilleuls, A. (chef de division à la préfecture de la Seine), Origines et développement du régime des travaux publics en France. Paris, imprim. nationale, 1895. gr. in-8. XXVI—305 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Règles communes à tous les travaux publics: Attributions. Voies et moyens d'exécution. Confection des ouvrages. Occupation ou détérioration de propriétés particulières. Comptabilité des travaux en recettes et dépenses. — Règles relatives au domaine public par terre: Chemins, rues et autres voies publiques. Ponts. — Règles relatives au domaine public par eau: Fleuves et rivières navigables et flottables. Canaux. Travaux hydrauliques des villes Ports. — Petits cours d'eau. — Travaux d'assainissement du territoire. — Edifices publics.)

Compte rendu des séances du 18e Congrès des ingénieurs en chef des associations de propriétaires d'appareils à vapeur tenu à Paris en 1894. Paris, imprim. E. Capiomont & Cie, 1895. gr. in-8. 153 pag. et XV planches.

Historique de la grève de 1894—95 dans l'industrie du tissage mécanique des cotonnades de Roanne. Roanne, impr. Souchier, 1896. 8.

Directory, a, of the chief industries of India, with which is incorporated a list of tea companies and gardens, indigo and coffee estates, with their factory marks: and a directory of tea, coffee, cinchona, cardamom estates in Ceylon. London, Thacker & C°, 1896. gr. in-8. With 2 maps. 6/.—. (Contents: Breweries. — Carpet manufactories. — Cinchona. — Coal mines. — Coffee (India and Ceylon). — Cotton mills and presses. — Dairy farms. — Distilleries. — Flour mills. — Gold mines. — Ice companies. — Indigo. — Iron works. — Jute presses and mills. — Lac. — Orchards. — Paper mills. — Petroleum. — Potteries. — Quarries. — Rice mills. — Roperies. — Salt. — Saw mills. — Silk. — Sugar. — Tea companies (India and Ceylon). — Tobacco. — Wool. — etc.)

Loonen, arbeidsduur en werkloosheid te Leeuwarden, 1895. Leeuwarden, drukkerij Eekhoff & Zoon, 1896. gr. 8. 30 blz. fl. 0,25.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1895. Memel, gedruckt bei F. W. Siebert, 1896. gr. 8. 69 SS.

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern, 1895. Passau, Druck von A. Liesecke, 1896. gr. 8. 175 SS.

Bürner, R., Zollhandbuch für die Hauptindustrien Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz. Bd. IV: Die Textilindustrie. Zittau, Pahl, 1896. VIII—288 SS. M. 5.—.

Deutscher Nautischer Verein. Verhandlungen des XXVII. Vereinstages, Berlin, 17. u. 18. Febr. 1896. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1896. 8. 151—XVIII SS. (Aus dem Inhalt: Tarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. — Auslegung der Ausdrücke „bei dem Winde", mit raumem Winde" und „vor dem Winde". — Farbenblindheit der Seeleute. — Stellung der Seitenlichter und des Toplichts auf Dampfschiffen.)

Handelskammer für den Kreis Mülheim a/Rhein. XXIV. Jahresbericht 1895. Teil I. Mülheim a/Rhein, Druck von C. G. Künstler Wwe, 1896. gr. 8. VIII—70 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon für das Jahr 1895. Arnsberg, Druck von Becker, 1896. Folio. 10 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1895. 2 Teile. (Teil II: Breslaus resp. Schlesiens Handel und Industrie im Jahre 1895.) Breslau, Druck von O. Gutsmann, 1896. gr. 8. XI—319 SS. und 96 SS. Anlagen. (Anlage C betrifft die Wirkung der Handelsverträge von 1891.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1895. Harburg, Druck von C. Lühmann's Buchdruckerei, 1896. Folio. 46 SS.

Jahresbericht der Handelskammer Insterburg über 1895. Insterburg, Druck von C. R. Wilhelmi, 1896. 8. 28 SS.

Jahresbericht des Handelskammer des Kreises Landeshut für das Jahr 1895. Folio. 23 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Niederlausitz zu Kottbus pro 1895. Kottbus, Druck von A. Heine, 1896. 8. 72 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für das Jahr 1895. Nordhausen, Druck von Th. Müller, 1896. gr. 8. 110 SS.

Jahresbericht der grofsherz. Handelskammer zu Offenbach a. M. für das Jahr 1895. Als Anhang: Firmenliste des Handelskammerbez. Offenbach. Offenbach a. M., Seibold'sche Buchdruckerei, 1896. 8. 117; 24 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1895. Wiesbaden, Druck von Schnegelberger & Cie, 1896. gr. 8. 143 SS. nebst tabellarischem Anhang.

Jahresbericht des Vereins der Berliner Kaufleute und Industrieller für das Etatsjahr 1895—1896. Berlin, Druck von H. S. Herman, 1896, April. 8. 99 SS.

Agelasto, Th., Questions des admissions temporaires et des types des farines et semoules en douane. Rapport présenté par Th. A. (à la Chambre de commerce de Marseille). Marseille, impr. Barthelet & Cie, 1896. in-4. 52 pag.

Chambre de commerce de Sedan. Séances, rapports et travaux de l'année 1895. Sedan, impr. Laroche, 1896. 8. 72 pag.

Derham, J. (consul de Belgique à Leipzig), Le commerce et l'industrie de la Saxe et de la Thuringe. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1896. 8. 56 pag. (Extrait du Recueil consulaire belge.)

Picard, E. (inspecteur des forêts), Le commerce du bois de chauffage et du charbon de bois à Dijon au XVIIIe siècle. Dijon, Darantière, 1896. 8. 104 pag.

Law (Major), Report on railways in Asiatic Turkey. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. 1/.7. (Parliam. paper.)

Statement of the trade of British India with british possessions and foreign countries for the five years 1890—91 to 1894—95. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. 346 pp. 2/.9. (Parl. paper. Contents: I. Sea-borne foreign trade: 1. General summary. 2. Imports of merchandise. 3. Exports of merchandise. 4. Trade with countries. 5. Provincial trade. Government stores. Customs revenue. 6. Balance of trade. Council bills. Gold and silver coin and bullion. 7. Shipping. — II. Land-borne foreign trade: Trans-frontier trade. — III. Internal trade: Coasting trade and shipping. — etc.)

Wakefield, C. C. (Member of the London Chamber of commerce), Future trade in the far East. London, Whittaker & C°, 1896. 8. XII—184 pp. with maps, illustrations, appendices, glossary and index, cloth. 7/.6. (Contents: Russia: The Trans-Siberian railway. — Japan: Yokohama. Tokio. Subsidised japanese steamer lines. Kobé-Hiogo. Osaka. Nagasaki, etc. — China: Shanghai. Soochow. Hong Kong. Canton. Hankow. Caravan routes in western China. Tientsin. Pekin. Railways in China proper. — Korea — The minor East: Hanoi and Haiphong. Saigon. Bangkok. Manila. Labuan. Sarawak. British North Borneo. Java. Singapore. Penang. Perak. Selangor. Malacca. Sumatra. — India and Ceylon: Rangoon. Bombay. Calcutta. Madras. Colombo. — Trade conditions: Customs tariffs. Patent laws of the East. The future of trade. — Appendices: Banks. Cable rates. Glossary. — etc.)

Monzilli, A., Studi di politica commerciale. Citta di Castello, 1895. 8. 354 pp.

Navigazione in Trieste nel 1895. Trieste, tip. Morterra & C., 1896. 4. 88 pp.

7. Finanzwesen.

v. Groedinger, Mich., Die Prinzipien des Getränkemonopols in Rufsland. Eine nationalökonomische und finanzielle Studie. Aus dem Russischen durch (Accise-Insp.) H. v. Voigt. Riga, Kymmel, 1896. gr. 8. 96 SS. M. 2,50.

v. Hoffmann, O. (Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden), Die preufsische Hauptverwaltung der Staatsschulden vom Jahre 1820 bis 1896. Urkundlich dargestellt. Berlin, Mittler & Sohn, 1896. gr. 8. VIII—252 SS. M. 5.—.

Merlo, C. (LandGR. a. D.), Der Antrag Stelzmann-Lent betr. die Einführung einer „besonderen Grund- und Gebäudesteuer". Herausgegeben von dem Kölner Haus- und Grundbesitzerverein. Köln, Neubner, 1896. gr. 8. 49 SS. M. 0,60.

Nachrichten, amtliche, über das preufsische Staatsschuldbuch. 6. Ausg. Nach den Gesetzen vom 20. VII. 1883 (GS. S. 120) 12. IV. 1886 (GS. S. 124) und vom 8. VI. 1891 (GS. S. 105) und den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers. Berlin, Guttentag, 1896. 12. 40 SS. M. 0,50.

Clémot, M., Du principe du vote de l'impôt (thèse). Poitiers, impr. Oudin & Cie, 1896. 8. 211 pag.

Coste, E. (licencié en droit), Les taxes d'octroi, leur suppression et leur remplacement. Montpellier, imprim Firmin & Montagne, 1896. 8. 41 pag.

Gomel, Ch., Histoire financière de l'assemblée constituante. I. 1789. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. gr. in-8. XXXV—565 pag. Fr. 8.—.

de Lucay (le comte, vice-président de la Société des agriculteurs de France), L'impôt sur le revenu. Rapport à la Société des agriculteurs de France, session 1896, séance du 5 mars. Paris, impr. Mouillot, 1896. 8. 23 pag.

Annual local taxation returns, year 1893—94. Part. III. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. 3/.6. (Parl. paper.)

Lewis, E. C., A history of the American tariff, 1789—1860. Chicago, H. Kerr & Co, 1896. 12. 160 pp. $ 0,25.

Garelli, A., L'imposta successoria. Torino, Bocca, 1896. 8. 175 pp.

Massarani, Tullo, Sul credito straordinario per le spese di guerra nell' Eritrea: parole dette in Senato. Roma, tip. Forzani & Co, 1896. 8. 19 pp.

Relazione della direzione generale del tesoro per gli esercizi 1892—93, 1894—95. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1896. 4. IV—317 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro. Indice: Entrate. — Spese. — Servizio di tesoreria e monetazione. — Debito pubblico. — Circolazione cartacea di Stato o per conto dello Stato. — Conti correnti del tesoro. — Operazioni di portafoglio. — Pagamenti di debito pubblico. — Istituti di emissione e circolazione cambiaria. — Servizî speciali.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1894. Bern, Schmid, Francke & Co, 1896. gr. 4. C—127 SS. (Veröffentlicht auf Beschlufs des schweizerischen Bundesrates vom 4. Mai 1896.)

Bonne, G. (Dr. med.), Vorschläge zur Vereinfachung und zum Ausbau unserer heutigen Arbeiterversicherungen. Dresden, G. Hertz, 1896. gr. 8. 40 SS. M. 0,80.

Helfferich, K., Bimetallistische Kampfesart. Eine Auseinandersetzung mit Herrn Dr. O. Arendt. Neustadt a. H., 1895. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Helfferich, K., Zur Geschichte der Goldwährung. Berlin, L. Simion, 1896. gr. 8. 44 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 137.)

Huppert, Ph., Der Lebensversicherungsvertrag. Falsche Angaben und Verschweigungen beim Abschlusse desselben. Volkswirtschaftliche und moraltheologische Untersuchungen. Mainz, Kirchheim, 1896. gr. 8. VII—199 SS. M. 3.—.

Kafsner (GRegR.), Der Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland seit seiner Entstehung im Jahre 1871. Merseburg, Druck von Fr. Stollberg, 1896. 4. 23 SS. (Als Manuskript gedruckt.)

Molt, C. G. (Direktor), Wie soll man sich versichern? Eine Anleitung zur Erzielung einer auskömmlichen Pension oder Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer, 1896. gr. 8. 38 SS. M. 0,50.

v. Onciul, A. (Ritter, MinistSekr.), Der Versicherungsvertrag nach österreichischem Rechte. Wien, Manz, 1896. gr. 8. XI—261 SS. M. 5.—.

---

de Colleville (Vicomte), La question monétaire et la frappe libre de l'argent. Paris, Chamuel, 1896. 12. 31 pag. fr. 0,50.

François, G., Les banques d'émission. Paris, Giard & E. Brière, 1896. 8. 202 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Chap. 1. La monnaie fiduciaire. — Chap. 2. La monnaie fiduciaire de son origine à nos jours. — Chap. 3. §§ 1 à 28: Les banques d'émission. — Chap. 4. Examen des divers systèmes. — Chap. 5. La liberté des banques. — Chap. 6. La banque d'Etat.) [Petite encyclopédie sociale, économique et financière].

Lepelletier, F., Les caisses d'épargne en Espagne et en Portugal. Paris, Pichon, 1896. 8. 37 pag. (Extrait du Bulletin de la Société de législation comparée.)

Rochetin, E. (rédacteur au Journal des Economistes), Les assurances ouvrières. Mutualités contre la maladie, l'incendie et le chômage. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. 8. VIII—283 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Considérations générales. — Les

sociétés de secours mutuels. — Branche d'assurances collectives ouvrières contre l'incendie. — Branche d'assurances contre le chômage par suite d'incendie.)

Conant, C. A., A history of modern banks of issue; with an account of the economic crises of the present century. New York, Putnam's Sons, 1896. 8. 10; 395 pag., cloth. $ 3.—. (Eine geschichtliche Darstellung der Notenbanken und Wirtschaftskrisen im XIX. Jahrhundert, mit besonderer Bezugnahme auf Nordamerika.)

Hazlitt, W. Carew, The coin collector. Bloomsbury, G. Redway, 1896. small demy 8°. With 12 collotype plates depicting 129 rare pieces. 7/.6. (Contents: Introductory. — Collectors and collections. — Value of coins. — Unique or remarkable coins. — Greek coins. — Rome. — Continent of Europe. — United Kingdom. — The coin market. — Terminology. — Bibliography. — etc.)

Schuckers, J. W., The New York National Bank presidents' conspiracy against industry and property: a history of the panic of 1893, its organization and metho ds. Chicago, the American Bimetallic Union, 1896. 12. 77 pp. $ 0,25. (The bimetallic series, No. 1.)

Thorold, A. W. (late Lord Bishop of Winchester), On money. London, Isbister & C°, 1896. 12. 75 pp., cloth. 1/.20.

Monzilli, A., Il banco di Napoli. Passato-presente-avenire. Roma, 1895. 8. 240 pp.

Colombijn, L. W. A., Bijdrage tot de studie van het contract van levensverzekering. Dordrecht, Blussée & van Braam, 1896. gr. in-8. 2—314 en 2 blz. fl. 3.—.

Scheire, A., Eenige bladzijden uit de geschiedenis van de banken van leening vooral met het oog op den berg van barmhartigheid te Gent. Gand, J. Vuylsteke, 1896. 12. IV—124 pag. fr. 1,25.

9. Soziale Frage.

Göhre, P., Die evangelisch-soziale Bewegung, ihre Geschichte und ihre Ziele. Leipzig, Grunow, 1896. gr. 8. VI—200 SS. M. 2.—. (Inhalt: Wichern und die innere Mission. — Viktor Aimé Huber. — Rud. Todt und sein Zentralverein. — Adolf Stöcker und seine Christlich-Sozialen. — Die evangelischen Arbeitervereine. — Der evangelisch-soziale Kongrefs. — Die gegenwärtige Lage. — Die Zukunft.)

v. Soden (Pred., Prof.), Die soziale Wirksamkeit des im Amte stehenden Geistlichen, ihr Recht und ihre Grenzen. Vortrag, gehalten auf dem 7. Evangelisch-sozialen Kongrefs zu Stuttgart. Berlin, K. G. Wiegandt, 1896. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Dolling, Rob. R., Ten years in a Portsmouth slum. London, Swan Sonnenschein, 1896. crown-8. 272 pp. with 18 full-page illustrations. 6/.—.

Walker, H., East London: Sketches of christian work and workers. Illustr. London, Religious Tract Society, 1896. crown-8. 192 pp. 2/.—.

Why are the catholic laity poor? By an Irish catholic. London, Elliot Stock, 1896. 8. 16 pp.

10. Gesetzgebung.

Bachem, J. (Rechtsanw.) und H. Roeren (OLandesGR.), Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 1. Juli 1896. Erläutert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. IV—83 SS. geb. M. 2.—.

Eger, G. (RegR.), Handbuch des preufsischen Eisenbahnrechts. Band II. Breslau, Kern, 1890—96. 8. XVI—814 SS. M. 17.—.

Hoffmann, H., Die Haftung für aufserkontraktliche Schadenzufügungen durch Tiere nach Hamburger Recht. Breslau, W. Koebner, 1896. gr. 8. X—72 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von (Prof.) O. Gierke. Heft 51.)

v. Kaull, Arved, Die preufsische Rentengutsgesetzgebung und das Heimstättenrecht. Heidelberg, Druck von J. Hörning, 1896. gr. 8. 91 SS. M. 2.—. (Dissertation.)

v. Kniriem, Behauptungspflicht und Beweislast bei der Klage auf Zahlung eines angemessenen Kaufpreises mit besonderer Berücksichtigung von „Schulung für die civilistische Praxis von Ad. Stölzel". Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. 8. IV—152 SS. M. 2,40.

Kohler, J. (Prof., Univ. Berlin) und E. Liesegang (Privatdoc., Univ. Berlin), Das römische Recht am Niederrhein. Gutachten Kölner Rechtsgelehrter aus dem 14. und

15. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Territorialstaatsrechts. Stuttgart, F. Enke, 1896. gr. 8. VIII—151 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Beiträge zur Geschichte des römischen Rechts in Deutschland, Heft 1: Das römische Recht am Niederrhein.)

Landrecht, das rügische, des Matthäus Normann nach den kürzeren Handschriften. Bearbeitet von (Prof.) G. Frommhold. Stettin, L. Saunier, 1896. 4. XII—200 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Quellen zur pommerschen Geschichte. Hrsg. von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde, Bd. III.)

Rietsch, K. Fr., Das Stadtbuch von Falkenau (1483—1528). Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Stadtrechtes in Böhmen. Prag, H. Dominicus, 1895. gr. 8. 66 SS. M. 1,80.

v. Wyss, Fr., Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung. Zürich, Orell Füßli, 1896. gr. 8. VI—261 SS. M. 4.—.

Giraudet, Max. (avocat à la cour d'appel), Des hypothèques, en droit international privé (thèse). Paris, Pedone, 1896. 8. 140 pag.

Le Picault, L., De la saisie-arrêt ou opposition, et spécialement en ce qui concerne les appointements, gages ou salaires (thèse). Rennes, impr. Simon, 1896. 8. 261 pag.

Cleveland, A. Rackham, Woman under English law: from the landing of the Saxons to the present time. London, Hurst, 1896, crown 8. 332 pp. 7./6.

New York. The liquor tax law of 1896: the excise and hotel laws of the State as amended to the legislative session of 1897, cont. the liquor tax law of 1896; the public officers' law etc.; with complete notes, annotations, and forms by R. C. Cumming and Frank B. Gilbert. Albany, Matthew Bender, 1896. 8. 250 pp. $ 2,50.

Stimson, F. Jessup (pseud.: J. S. of Dale), Handbook to the labor law of the United States. New York, Scribner's Sons, 1896. 8. 407 pp., cloth. $ 1,50. (Dieses Handbuch ist für nordamerikanische Arbeiter im allgemeinen und für Mitglieder der verschiedenen Arbeiterkorporationen und -Organisationen in den Vereinigten Staaten insbesondere bestimmt.)

Avezza, G., La legge sulle tasse di registro, commentata da G. A. Vol. I: Parte generale; commento-trattato. 2ª edizione recata al corrente della dottrina e della giurisprudenza. Asti, tip. A. Bianchi, 1896. 8. 1093 pp. l. 18.—.

Legislazione sulle strade comunali obligatorie. Napoli, tip. Pietrocola, 1895. 16. 46 pp. l. 0,35.

Robbers jr., J. G., Het auteursrecht. Opmerkingen en beschouwingen. Amsterdam, J. G. Robbers, 1896. gr. 8. 6 en 118 blz. fl. 1,25.

Gestoso y Acosta, L., Apuntes de derecho mercantil internacional. Madrid, Suárez, 1896. Roy. in-8. 104 pp. peset. 3.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Angerburg. Verwaltungsbericht des Kreises Angerburg für 1895/96. Angerburg, Druck von Stangnowski & Werda, 1896. Folio. 12 SS. — Kreishaushaltsetat des Kr. Angerburg für die Zeit vom 1. IV. 1896 bis 31. III. 1897. Ebd., 1896. Folio.

Angermünde. Verwaltungsbericht der Stadt Angermünde für das Jahr 1895 bezw. für das Rechnungsjahr vom 1. April 1894/95. Angermünde, Druck von M. Flügge, 1896. 8. 31 SS.

Binding, K. (Prof.), Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern mit Beilagen und Anhängen. Vom 26. Mai 1818. Mit den Abänderungen bis zum Gesetz vom 19. Dezember 1895. Leipzig, W. Engelmann, 1896. 8. 336 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Heft 5.)

Danzig. Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1895/96. Danzig, Druck von A. Schroth, 1896. gr. 4. 177 SS.

Halle a/d. S. Haushaltspläne der Stadt Halle a/d. Saale für 1896/97. Halle, Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1896. 4. 602 SS.

Jahr, das, 1793. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreußens. Herausgegeben unter der Redaktion von Rodgero Prümers. Posen, Eigentum der „Historischen Gesellschaft für die Prov. Posen", 1895. gr. 8. X—840 SS. mit 4 Porträts. M. 12.—. (A. u. d. T.: Sonderveröffentlichungen der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. III.)

Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln für das Jahr vom 1. IV. 1894 bis 31. III. 1895. Köln, Druck von M. DuMont Schauberg, 1896. 4. IV—207 SS. — Haushaltsetat der Stadtgemeinde Köln für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1896 bis 31. III. 1897. Ebd., Druck der A.-G. Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, 1896. 4. 670 SS.

v. König, B. W. (weil. WGehR., Präs.), Handbuch des deutschen Konsularwesens. 5. Ausgabe. Herausgegeben von (WLegR. etc.) B v. König. Berlin, v. Decker, 1896. gr. 8. XVIII—646 SS. geb. M. 12.—.

Lehmann, P. (Polizeiltnt), Polizeihandlexikon. Ein Auszug aus sämtlichen in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit einschlagenden Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen etc mit besonderer Rücksicht der für Berlin erlassenen Spezialbestimmungen. Berlin, Mikisch, 1896. 8. 320 u. 4 SS. geb. M. 3.—.

Magdeburg. Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1896/97. Magdeburg, Druck von C. Friese, 1896. 4. XI—780 SS.

Posen. Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen in dem Verwaltungsjahre vom 1. IV. 1896 bis 31. III. 1897. Posen, Buchdruckerei Decker & C°, 1896. 4. 317 SS.

Rehm, H. (Prof.), Geschichte der Staatsrechtswissenschaft. Freiburg i/Br., J. C. B. Mohr, 1896. gr. 8. VI—268 SS. M. 7.—. (A. u d. T.: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Herausgegeben von (Proff.) H. v. Marquardsen und Max v. Seydel. Einleitungsband, 1. Abteilung.)

Staatseinrichtungen, die, im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Ein Hand- und Nachschlagebuch. Jena, H. Pohle, 1896. gr. 8. VI—252 SS. M. 4.—.

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1896 (nach dem Stande vom 1. Mai). Auf Anordnung des k. Finanzministeriums herausgegeben. Dresden, C. Heinrich, 1896. gr. 8. XVI—1002 SS. M. 7.—.

Wittenberg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Wittenberg in den Etatsjahren 1893/94 und 1894/95. Wittenberg, Druck von H. E. Zimmermann, 1896. gr. 4. 55 SS.

Young, J. T., Der Staatsdienst in Deutschland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten als Bundesstaaten. Halle, C. A. Kaemmerer & C°, 1896. gr. 8. V—134 SS. M. 2,40.

Desjardins, A. (de l'Institut de France et de l'Institut de droit international), Le Transvaal et le droit des gens. Paris, impr. de Soye & fils, 1896. 8. 35 pag. (Extrait du „Correspondant".)

Dreyfus, F., Etudes et discours. Paris, C. Lévy, 1896. 12. VI—460 pag. fr. 3,50. (Sommaire: Petite histoire de la commune française. — Syndicats de communes. — Réforme de l'instruction criminelle. — Vagabondage et mendicité. — Questions constitutionnelles. — Révision. — Présidence.)

Loyseau, J., Le suffrage universel à travers les âges, à Athènes, à Rome, à Florence, dans l'Eglise, de nos jours. Paris, Chamuel, 1895. 12. 208 pag. f 3,50.

Muel, L. (attaché au Sénat), Précis historique des assemblées parlementaires et hautes cours de justice en France de 1789 à 1895 d'après les documents officiels. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. 8. fr. 6.—.

Procès-verbaux des délibérations et exposé de la situation générale de l'Algérie, session de mars 1896. Alger, imprim. administrat,, 1896. 8. 607 pag.

Gladstone. The political life of (Rt. Honor.) W. E. Gladstone. N° 1. London, Bradbury, 1896. Roy.-4. 64 pp. 2/.6.

Thompson, Herbert M., Russian politics. New York, Holt & C°, 1896. 8. XI—290 pp. with maps, cloth. $ 2.—. (Contents: Physical aspects of Russia, and the racial descent of her peoples. — Historical sketch up to the death of Peter the Great and from Peter the Great to the Crimean war. — The peasantry, their emancipation from serfdom, and subsequent treatment and conditions of life. — Account of other reforms undertaken in the sixties, and their subsequent partial undoing. — Religions and religious persecutions. — Dramatis personae on the political stage of modern Russia. — Question of the extradition of prisoners to Russia.)

Guesalaga, A. (I. Gesandtsch.-Sekret.), Derecho international. Estudio de las leyes de la guerra. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. gr. in-8. 164 pp. M. 3.—.

Memoria que presenta el Ministro de relaciones exteriores al Congreso de los estados unidos de Venezuela en 1896. Caracas, imprenta nacional, 1896. in-4. 215 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Band XL, Heft 1. Darmstadt, Jonghaus, 1896. 4. 60 SS. (Herausgegeben von der grofsh. Centralstelle für die Landesstatistik. Inhalt: Kulturtechnische Unternehmungen im Grhzt. Hessen in den Jahren 1888 bis 1894 einschliefslich. — Zusammenstellung der Staatseinnahmen- und Ausgaben des Grofshzt. Hessen während der Finanzperiode 1888—91. — Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem grofsh. OLandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben während des Geschäftsjahrs 1895.)

Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXIV Band (1895). Ergänzungsbd. III: Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1894. II. Teil, nebst Verhandlungen des k. Landesökonomiekollegiums. Berlin, Parey, 1896. gr. 8. XII—62; 659; 51; XXV; 163 SS. (Bearbeitet im k. preufsischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.)

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 139: Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und die tötlichen Verunglückungen im preufsischen Staate während des Jahres 1894. Berlin, Verlag des Büreaus, 1896. Roy.-4. XVII—245 SS. M. 6,80.

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen Band VI, Nr. 3 u. 4. Meiningen 1896. 4. (Beilagen zum Regierungsblatt Nr. 89 v. 30. V. und Nr. 93 v. 6. VI. 1896.) [Inhalt: Endgültige Ergebnisse der Volkszählung vom 2. XII. 1895 Abschnitt I. Haushaltungen und ortsanwesende Bevölkerung. — Abschnitt II. Wohnstätten, zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude (Baulichkeiten).]

England.

Judicial Statistics, England and Wales, for the year 1894. Part I. Criminal statistics. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. 1/.8. (Blue book.)

Oesterreich-Ungarn.

Bericht, statistischer, über die volkswirtschaftlichen Zustände im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer in Prag in den Jahren 1886—1890. Erstattet an das hohe k. k. Handelsministerium. Prag, Verlag der Kammer, 1896. gr. 4. VIII—72; 281 SS.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1894. Verfafst und hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Bd. III. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1896. gr. 8. VI—395; 162 SS. M. 6. (Inhalt: Vormerkverkehr. Durchfuhr.)

Rufsland.

Statistisk Arsbok för Finland utgifven af Statistiska Centralbyrán. XVII. argángen: 1896. Helsingförs, Finska litteratursällskapets tryckeri, 1896. 8. VIII—194 pp. (Inhalt: Areal und Bevölkerung. — Bevölkerungsbewegung 1893. — Ackerbau und Viehzucht, 1893. — Forstwirtschaft, 1893. — Bergbau 1870—94. — Industriestatistik, 1893. — Handel und Schiffahrt, 1894. — Verkehrswesen (Kanäle, Eisenbahnen, Posten etc.) 1894. — Banken und Kreditanstalten. Sparkassen, 1894. — Oeffentlicher Unterricht, 1893—95. — Justizstatistik, 1892—94. — Gemeindefinanzen und finische Staatsschuld, 1893—94. — Versicherungswesen 1894.)

Сводный Бюллетень по городу Москвѣ за 1895 годъ, etc. Москвѣ 1896. Imp. in-8. 14 pp. (Bulletin récapitulatif de la ville de Moscou publié par le Bureau de la statistique municipale, année 1895. Table des matières: Décès: (Causes de décès; nombre de décès par mois; décès à Moscou par quartiers de la ville et par groupes d'âge. — Naissances à Moscou. — Prix des principaux objets de consommation. — Salaires dans la ville de Moscou. — etc.)

Сводь свѣдѣній объ умершихъ въ городѣ Москвѣ за 1893 годъ. Москва 1895. Roy. in-8. 15; 52 pp. (Die Todesfälle, Todesursachen und Todeszeiten [Verteilung der Todesfälle nach Geschlechtern auf die einzelnen Monate des Jahres 1893] in Moskau.) [Publikation des städtischen statistischen Büreaus von Moskau.]

Italien.

Statistica della navigazione e del commercio marittimo nei porti austriaci per l'anno 1894, compilata sulla base di dati ufficiali e pubblicata per incarico dell' i. r. Ministero del commercio a cura della deputazione di borsa in Trieste. Trieste, tip. Morterra & C., 1896. 4. 287 pp.

Statistica sanitaria dell' armata per gli anni 1893 e 1894. Roma, tipogr. nazion. di G. Bertero, 1896. Imp. in-8. XII—251 pp., XX quadri statistici e 30 tavole grafiche. (Pubblicazione del servizio sanitario, Ufficio di statistica.)

Amerika (Chile).

Estadística comercial de la República de Chile, año de 1894. Valparaiso, imprenta Helfmann, 1896. in-4. 763 pp.

Asien (Britisch-Indien).

Statistical abstract relating to British India from 1884—85 to 1893—94. XXIXth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1895. gr. in-8. IV—299 pp. (Contents: Area and population. — Justice and police. — Registration. — Finance. — Coinage and currency. — Municipalities. — Agriculture and land tenures. — Railways. — Post Office. — Telegraphs. — Savings banks. — Education. — Trade. — Shipping. — Customs tariff. — Army. — Vital statistics. — Wild beasts and snakes: Persons and cattle killed; number destroyed, and rewards. — Emigration. — Prices current.)

13. Verschiedenes.

Albert, E. (Prof., Wien), Die Frauen und das Studium der Medizin. Wien, A. Hölder, 1895. 8. IV—38 SS. M. 1.—. — Kronfeld, M., Die Frauen und die Medizin. Professor Albert zur Antwort. Zugleich eine Darstellung der ganzen Frage. Wien 1895. 8. 53 SS. M. 1.

Archiv, aus dem, der deutschen Seewarte. Jahrg. XVIII: 1895. Hamburg, gedruckt bei Hammerich & Lesser in Altona, 1896. 4. Mit 4 Karten und 25 Tafeln. (Herausgegeben von der Direktion der Seewarte.)

Bär, Max (k. Archivar), Leitfaden für Archivbenutzer. — Leipzig, S. Hirzel, 1896. 8. VIII—71 SS. M. 1,60.

Barras, Paul (Mitglied des Direktoriums), Memoiren. Mit einer allgemeinen Einleitung, Vorworten und Anhängen herausgegeben von G. Duruy. III. und IV. (Schluſs-) Band. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1896. gr. 8. XLIII—495 und XXXVIII—522 SS. mit 3 Portr., 2 Facsim., Personen- und Sachregister à Bd. M. 7,50. (Inhalt. Bd. III: Das Direktorium vom 18. Fructidor bis zum 18. Brumaire. — Bd. IV: Konsulat. Kaiserreich. Restauration.)

Baumann, F. L., Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern, 1525. Kempten, Köselsche Buchhdl., 1896. 8. IV—170 SS. M. 2,40.

Berbig (Pfarrer in Schwarzhausen), Die koburg-gothaische Volksschule im Casimirianischen Zeitalter. Beitrag zur Schulgeschichte des 17. Jahrhunderts. Gotha, C. Gläser, 1895. 12. 48 SS. M. 0,80.

v. Fechenbach-Laudenbach, Soll man die Sozialdemokraten zur akuten Revolution, zu Strafsenkämpfen zwingen? Leipzig, Fr. Luckhardt, 1896. gr. 8. IV—112 SS. M. 2.—.

Friedländer, S. und Erich v. Nordeck, Der Kaiser und die Sozialdemokraten. Ein Beitrag zum § 95. Berlin, F. Wesemann. 1896. 12. 16 SS. M. 0,50.

von Kózmian, St., Das Jahr 1863. Polen und die europäische Diplomatie. Autorisierte deutsche Bearbeitung von S. R. Landau. Wien, C. Konegen, 1896. gr. 8. XVI—404 SS. M. 10.—.

v. Löbell's Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Jahrg. XXII: 1895. Herausgegeben von v. Pelet-Narbonne (Generallt. z. D.) Berlin, Mittler & Sohn, 1896. gr. 8. XXVII—692 SS. mit 9 Skizzen im Text. M. 12.—.

Meeresuntersuchungen, wissenschaftliche, herausgegeben von der Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel und der biologischen Anstalt auf Helgoland. Im Auftrage des k. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des k. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Neue Folge I. Band, Heft 2. Kiel, Lipsius & Tischer, 1896. Imp.-Folio. XIII—XIII—191 SS. mit 71 Textabbildungen, 8 Tabellen, 4 Tafeln und 1 Karte.

Runze, G. (Prof.), Friedrich Nietzsche als Theologe und als Antichrist. Berlin, Kritik-Verlag, 1896. gr. 8. 24 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Fragen des öffentlichen Lebens, Heft 5.)

v. Treitschke, H., Reden im Deutschen Reichstage 1871—1884. Mit Einleitung und Erläuterungen herausgegeben von O. Mittelstädt. Leipzig, S. Hirzel, 1896. gr. 8. VIII—223 SS. M. 2,40.

Zimmerli, J., Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz. Teil II: Die Sprachgrenze im Mittellande, in den Freiburger Waadländer- und Berner-Alpen. Basel u. Genf, H. Georg, 1895. 8. 164 SS. nebst 14 Lauttabellen und 2 Karten. M. 4,80.

Fondations de bourses d'étude établies en Belgique. Fondations isolées dites volantes. Tome VII: Recueil des fondations du Limbourg, publié sous la direction du Ministère de la justice, par H. Lentz (inspecteur général au même Ministère). Bruxelles, P. Weissenbruch, 1896. in-4. IV—666 pag. fr. 20.—.

Eckenstein, Lina, Woman under monasticism. Chapters on saint-lore and convent life between a. D. 500 and a. D. 1500. Cambridge, University press, 1896. Roy.-8. XVI—496 pp. 15/.—. (Contents: Convents among the Franks, a. D. 550—650. — Convents among the Anglo-Saxons, a. D. 630—730. — Anglo-Saxon nuns in connection with boniface. — The monastic revival of the middle ages. — Art industries in the nunnery. — Prophecy and philanthropy. — Some aspects of the convent in England during the late middle ages. — Monastic reform previous to the reformation. — The dissolution. — etc.)

Hinsdale, B. A., Studies in education, science, art, history. Chicago, The Werner school-book C°, 1896. 12. 384 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: Sources of human cultivation. — The dogma of formal discipline. — The science and the art of teaching. — Calvinism and averaging in education. — The pedagogical chair in the university and college. — The American school superintendent. — Twenty years of public schools in Rome. — Religious instruction in the schools of Germany. — Education in Switzerland. — etc.)

Peter, Rob, Transylvania University, its origin, rise, decline, and fall; prepared for the Filson Club by Rob. Peter, and his daughter Johanna Peter. Louisville (Kentucky), J. P. Morton & C°, 1896. Folio. 202 pp. $ 2,50. (Filson Club Publications, n° 11.) [Die zu Lexington im Staate Kentucky belegene Transylvania-Universität war die erste Hochschule im Thale des Ohio. Das Datum ihrer Stiftungsurkunde reicht über ein Jahrhundert zurück.]

Seeley, Levi, The common-school system of Germany (especially of Prussia) and its lessons to America. New York and Chicago, Kellogg & C°, 1896. 12. 251 pp., cloth. $ 1,50.

Wright, G. F. and W. Upham, The Greenland icefields and life in the North Atlantic. With a new discussion of the causes of the ice age. London, Paul, Kegan etc., 1896. crown-8. 424 pp. 7/.6.

de Vos, P. A. (prof.) en F. Willems (schoolopziener), Bijdragen over opvoeding en onderwijs. Lierre, van In & Cie, 1896. 8. 238 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de l'Agriculture. Publication du Ministère de l'agriculture. XVième année, 1896, N° 2, Mai 1896: A. France: Les conditions de la production du vin et les exigences de la vigne en principes fertilisants dans les vignobles de la Gironde, par Müntz (prof.) et Rousseaux (préparateur de chimie) suite et fin. — Rapport sur les travaux de la station aquicole du Nid-de-Verdier à Fécamp 1894/1895. — Rapport sur les travaux de la station de climatologie agricole de Juvisy pendant l'année 1895, par C. Flammarion. — Rapport sur le black-rot dans l'Armagnac en 1895. — Concours général agricole

de Paris. — Etranger: Rapport sur la culture et le commerce du houblon en Autriche-Hongrie. — Rapport sur l'exportation des principaux produits agricoles de l'Italie pendant les huit premiers mois de 1895. — Production, commerce et consommation des laines en Italie. — Note sur la question de la ramie aux Etats-Unis. — Rapport sur l'agriculture et la culture du café au Mexique. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXième année, 1896, Mai: A. France, colonies: Les caisses d'épargne au 31 décembre 1895. — Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation. — Production des alcools en 1895 et 1894. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois d'Avril 1896. — Les octrois en 1894. — Tonnage des marchandises importées de l'Algérie dans les différents ports de France pendant l'année 1895. — B. Pays étrangers: Angleterre: L'exposé budgétaire du Chancelier de l'échiquier. Le mouvement des prix. Le commerce extérieur du Royaume-Uni pendant le 1er trimestre de 1896. — Belgique: Le régime des tabacs. — Grand-duché de Luxembourg: Le régime des alcools (loi du 21 mars 1896). — Espagne: Le commerce extérieur pendant le 1er trimestre de 1896. — Italie: Le commerce extérieur pendant le 1er trimestre de 1896. Le régime des alcools. — Roumanie: Le budget rumain pour l'exercice 1896—97. — Russie: Les résultats provisoires de l'exercice 1895. — Egypte: Le commerce extérieur. — Canada: Les recettes et les dépenses du dominion de 1867—68 à 1894—95. — Etats Unis: Le monnayage. —

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée. 23e année, 1896, Nos 1—2: Le droit international privé. Essai d'un système général de solution des conflits de lois, par A. Pillet (prof., Grenoble) [fin.] — Ventes volontaires de navires nationaux à des étrangers, par Levillain (prof., Bordeaux.) — Des conflits de lois en matière de compensation des obligations, par A. Sacerdoti (prof., Padoue.) — Formalités et conditions requises par la législation grecque pour contracter mariage, par A. Typaldo-Bassia (agrégé à l'Université d'Athènes). — De la validité des jeux de bourse dans les rapports internationaux, par G. Diena (avocat à la cour d'appel de Florence). — Notes et renseignements sur la propriété littéraire et artistique dans divers pays, par E. Chavegrin (prof., Paris) [fin]. — Affaire Arton: Extradition, Angleterre, délits prétendûment politiques, traité entre la France et l'Angleterre de 1878, poursuites pour faux, différences entre le texte anglais et le texte français du traité. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 55e Année, 1896, Juin: Le socialisme en 1896, par G. du Puynode. — Les rapports du capital et du travail aux Etats-Unis, par L. Vigouroux. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 28 février au 16 mai 1896. Compte rendu par J. Lefort. — Un Etat mis en actions: (La British South Africa Chartered C°), par E. Ratoin. — Le socialisme municipal en Angleterre, par G. François. — L'association allemande pour la liberté commerciale, par M. A. R. — Animaux et vers primés, par Fr. Passy. — Bulletin: Une enquête anglaise sur l'industrie du fer et de l'acier en Belgique et en Allemagne. Le dessèchement du Zuyderzée. — Société d'économie politique, séance du 5 juin 1896. Discussion: De l'état de l'enseignement économique en France. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIième année, 1896, Nos 4 et 5, Avril et Mai: Mouvement de la population au Groënland, par Moron. — Pouvoir et richesse des Etats-Unis, par Mich. G. Mulhall. Extrait de la „North American Review", traduit par Ch. M. Limousin. — Progrès des principales industries des Etats-Unis, par Levasseur. — Mouvement de la population dans la Grande Bretagne de 1881 à 1895, par Raoul de la Grasserie. Chronique des transports, par Hertel. — Procès-verbal de la séance du 15 avril 1896. — M. Léon Say, ancien président de la Société de statistique de Paris, par A. de Foville. — Le papier et la monnaie dans la circulation, par Pierre des Essars. — De la durée de la génération en France, par V. Turquan (I.) — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars.

Moniteur, le, des Assurances. Revue mensuelle. Tome XXVIII, N° 332, 15 mai 1896: Assurances contre l'incendie. L'assurance des industries mécaniques. Filatures de lin, de chanvre et de jute, par A. Candiani. — Etablissement des comptes rendus par les compagnies d'assurances en Prusse, par P. Sidrac: 1. Compagnies d'assurances sur la vie; 2. Compagnies d'assurances contre l'incendie.

Réforme sociale. IVième série, tome I, N° 10, 16 mai 1896: Les solutions socialistes et le fonctionnarisme, conférence d'E. Rostand. — Le socialisme au XVIIIe siècle,

par H. Clément (dernier article). — Les sociétés de construction aux Etats-Unis (Loan and building associations), communication de M. Levasseur, avec discussion. — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux: La propriété de l'entreprise transférée aux salariés: nouvelle expérience en Suisse. Les grèves en 1895. — etc.

Revue générale d'administration (Publication du Ministère de l'intérieur). XIXe année, 1896, Avril: La prononciation du grec, par Ch. Babany (chef de bureau au Ministère de l'intérieur). — L'administration municipale au XIIIe siècle dans les villes de consulat, par A. Ramalho, suite 3: Gestion du patrimoine commun. Finance et budget. — etc.

Revue des deux mondes. LXVe année, livraisons 1er juillet, 15 juillet, 1er août, 15 août, 1er septembre 1895: L'organisation du suffrage universel. I. La crise de l'Etat moderne. II. Expédiens et palliatifs, par Ch. Benoist. — Les finances russes: Le budget et le rouble, par R. G. Lévy. — Le docteur Bruno Wille et sa philosophie de la délivrance, par G. Valbert. — Auguste Comte, I. ses idées générales et sa méthode, II. sa morale et sa religion, par E. Faguet. — Le canal maritime allemand et les flottes modernes. — La question Tchèque, par P. Dareste. — Jean Jacques Rousseau et le cosmopolitisme littéraire, par (le vicomte) E. Melchior de Vogüé. — L'individualisme et l'anarchie en littérature: Frédéric Nietzsche et sa philosophie, par Ed. Schuré. — Le mouvement économique, par Aug. Moireau. — La Hongrie et l'opposition croate, par Ch. Loiseau. — La science et l'agriculture. II. Les plantes de grande culture: 1. La pomme de terre, par P. P. Dehérain. — La Japon inconnu, nach „Glimpses of unfamiliar Japan", 2. vols., par C. de Varigny. — etc.

Revue d'économie politique. 10e annee, N^0 5, Mai 1896: Les commencements du crédit public en France; les rentes sur l'hôtel de ville au XVIe siècle (3e et dernier article), par P. Cauwès. — L'esprit des impôts, par Villey. — Du danger des traductions, par E. Mahaim. — Chronique économique: L'impôt sur le revenu. La loi coopérative. Le futur régime des terres à Madagascar, par Ch. Gide. — Débats parlementaires, par Ed. Villey. — etc.

Revue maritime. (Publication du Ministère de la marine.) Tome CXXIX: Avril, Mai et Juin 1896: A Madagascar. Nossi-Ve et le commerce de la côte sud-ouest, par G. Landrie. — Influence de la puissance maritime sur l'histoire (1660—1783), par A. T. Mahan (suites). — Maladies des marins et épidémies nautiques, dar MM. F. Burot et A. Legrand (suites). — Marines étrangères: Le port de guerre Alexandre III. L'escadre anglaise de la Manche. Le budget de la marine anglaise. L'agrandissement du canal de Suez. La marine grecque. La marine danoise. L'Arsenal de Spezzia. Chronique. Les forces maritimes des puissances européennes. — Pêches maritimes: Pêche dans la mer du Nord. La pêche maritime et côtière en Allemagne pendant la campagne 1893 à 1894. Les pêcheries et les poissons de l'étang de Thau Les sociétés d'assurances mutuelles entre marins pêcheurs. La pêche allemande dans la mer du Nord en 1895. Pêcheries maritimes dans le Nord-Est du Royaume-Uni en 1895. Rapport sur les pêches belge, française et autres á Ostende en 1895. — Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant les mois de février de Mars et d'Avril 1896 — etc.

Revue internationale de sociologie. 4e année, 1896, N^0 5, Mai: L'avènement du régime économique moderne au sein des campagnes, par Maxime Kovalewsky. — L'utilité sociale de l'art primitif, par Th. Ribot. — L'idée de l'arbitrage international est-elle une chimère, par Ch. Richet. — Mouvement social: Brésil, par O. d'Araujo. — Revue des périodiques: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Hrsg. von J. Conrad, Jena 1895, III. Folge; 9. und 10. Band", par C. W. A. Veditz (Dr. en philos. de l'Univ. de Halle), pag. 405 à 413. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XX, 1896, May: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the U. Kingdom. — The sprat fishery of the Thames estuary. — The Saxon Thuringian export association. — Trade of the french colonies. — The Italian woollen industry. — British trade with Egypt. — The American sardine industry. — Foreign competition with english interests in Japan. — Coffee planting in British Central Africa. — The condition of Basutoland. — Argentine Republic customs law. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of chambers of commerce. etc. —

Contemporary Review, the. 1896, June: The policy of the Education Bill, by

A. M. Fairbairn. — Mr. Hobson on poverty, by W. H. Mallock. — London revisited, by W. O'Brien. — Art and Life, II., by Vernon Lee. — The incarnation: a study in the religions of the world, by W. W. Peyton. — The highlands of Natal, by E. M. Master. — Mr. Tuke and his work, by Sydney Buxton and H. Hodgkin. — Champagne by G. Harley. — Our telegraphic isolation, by Percy A. Hurd. — etc.

Fortnightly Review, the. May and June 1896: The theory of the ludicrous by W. S. Lilly. — Czar and Emperor, by C. Blind. — Tories or opportunists? — The integration of the Empire. — The Egyptian advance, by (Major) Griffiths. — Mr. Rhodes and the Transvaal, by an imperialist. — Russia and England in the far East, by W. — The Irish Land Bill of Lord Salisbury's Government, by O'Connor Morris. — Two articles on Persia, by J. C. Wills and by James Mew. — Our neglected tories, by H. D. Traill. — From Cobden to Chamberlain, by Edw. Salmon. — The work of the Chartered Company, by Edw. Dicey. — etc.

Forum, the. June 1896: Election of Senators by popular vote, by J. H. Mitchell. — The fallacy of territorial extension, by W. G. Sumner. — The promises of democracy: Have they been fulfilled? by F. W. Blackmar. — Education of women in Turkey, by Mary M. Patrick. — Armenia's impending doom: our duty, by M. M. Mangasarian. — The democratization of England, by Th. Davidson. — Our sub-arid Belt, by V. Smalley. — The true aim of charity organization societies, by Josephine S. Lowell. — etc.

Humanitarian. A monthly magazine. Vol. VIII, N° 5, May 1896: The slaves of the slums. (Interview with (the Rev.) A. Robins. — Rue de l'argent, 20, by the countess of Munster. — Corporal punishment in Russia, by E. A. Brayley Hodgetts. — Is the new woman a myth? by (Mrs.) Morgan-Dockrell. — Muzzling and the prevention of rabies, by (the viscount) Harberton. — Divorce in South Carolina, by R. W. Schufeldt. — Reviews: „Heredity and christian problems" (by A. H. Bradford); „The things that matter" (by Fr. Gribble). — etc.

Nineteenth Century, the. June 1896: The true motive and reason of Dr. Jameson's raid, by G. Seymour Fort. — Some flaws in the Education Bill, by J. G. Fitch. — Cardinal Manning's memory: fresh lights, by R. G. Wilberforce. — America as a power, by Alex. Maclure. — Mutual aid amongst ourselves, by (Prince) Krapotkin. — Natural requital, by Norman Pearson. — The regulation of street music, by J. Cuthberth Hadden. — Murder by measles, by F. J. Waldo and D. Walsh. — John Addington Symonds, by Fr. Harrison. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XVI, 1896, Maiheft: Das Kartell soziologisch betrachtet, von S. Daszyńska. — Die Wirkungen des elfstündigen Normalarbeitstages in Deutschland, von Dyonis Zinner (Winterthur). — Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreiches Bayern (1895), von Fr. Schlinkert (Wien). — Darwin und seine Forschungen im Gebiete der Pflanzenwelt, von A. Mülberger (Crailsheim). — Die Entwickelung der Sitte, von Hans Isarius. — Max Müller und die vergleichende Religionswissenschaft. — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. k. österr.-ung. Konsularämter, Bd. XI, Jahrg. 1896, Nrn 21—24, 21. Mai — 11. Juni 1896: Kleingewerbe und Hausindustrie, von (Prof.) W. Stieda (Rostock). — Jahresberichte pro 1895 der k. k. Generalkonsulate in Beirut und in Canea. — Der Bericht der österreichischen Gewerbeinspektoren für das Jahr 1895, von (Prof.) Mischler (Graz) [I. Artikel]. — Staatliche Kornhäuser in Preußen, von Hans Crüger. — Oesterreich-Ungarns Export, von A. G. Raunig (I. Artikel). — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. II, Heft 2. Ausgegeben im Mai 1896: Ergebnisse der Punzierung im Jahre 1895: Barren. Gold- und Silbergeräte. Taschenuhren. Gold- und Silberdraht. — Ausmünzungen von Münzen der Kronenwährung und Handelsmünzen in Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1892 bis Ende 1895. — Ertrag der direkten Steuern in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1895. — Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Hypothekarforderungen in der Zeit vom 1. Juli 1881 bis Ende 1894. Mit Tabellen und graphischen Darstellungen. — Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1894. —

Monatschrift, statistische. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge, I. Jahrg., 1896, Aprilheft: Zur Statistik der Advokatur, von

J. Winckler. — Die Enquete und Statistik der Armenverhältnisse in Steiermark, von (Prof.) E. Mischler. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1894, von H. Ehrenberger. — Vorläufige Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung im III. Quartale 1895. — Zur Statistik der lokalen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden in Oesterreich im Jahre 1893, von H. Ehrenberger. — Die Landesschulden in Oesterreich Ende 1895, von Schiff. — etc.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Hrsg. von A. Mayer-Wyde, Bd. XX, 1896, Heft 2, Juni: Die Thätigkeit des österreichischen Ackerbauministeriums 1887 bis 1893, von G. Vofs (Forts.). — Ueber die Grenze des Subjektiven und des Objektiven im Wahrnehmungsprozefs, von F. von Feldegg. — Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn. — etc.

Közgazdasági Szemle. (Volkswirtschaftliche Revue.) [Budapest.] Im Auftrage der Ungarischen Akademie der Wissenschaften redigiert von J. v. Jekelfalussy. Organ der Ungar. Volkswirtschaftlichen Gesellschaft. Jahrg. XX, 1896, Juniheft: Geschichte der Krisentheorien, von St. Moldoványi (I. Artikel). — Litteratur: Hauptresultat der Volkszählung in Bosnien etc. v. 22. IV. 1895. — Statistischer Anzeiger: Einige Fragen des Unterrichtswesens in statistischer Beleuchtung, von St. Holló (III. Artikel).

D. Rufsland.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. 3e année, Nos 3 et 4, Mars et Avril 1896: La circulation dans les pays à régime monétaire normal et dans les pays à papier-monnaie. — Production en Russie de la fonte du fer, de l'acier, de la houille et du naphte en 1861 à 1894. — Commerce extérieur des 3 dernières années. — La réforme monétaire. — Les milliards de comptabilité. Variations sur la flûte et le tambour. — Un homme d'Etat inconnu. — Les recettes et les dépenses du Trésor en 1895 (chiffres provisoires). Règlement provisoire du budget de 1895. — Le Conseil de l'Empire. Organisation, attributions, règlement intérieur. — Actes législatifs promulgués du 6 (18) mars au 15 (27) avril 1896. — Parités théoriques des principales monnaies d'or, du rouble-or et du rouble-crédit. — Banque de Russie: Bilan au 28 mars et au 13 avril 1896. — Banques par actions, leur bilan global au 1er janvier 1896. — Lignes rachetées par l'Etat en 1893—1894. Résultats de l'exploitation depuis l'année 1880 jusqu'au moment du rachat. Recettes du réseau russe en 1894 et en 1895. Chemins de fer en activité au 1er mars 1896. Produit net global du réseau russe pendant les 19 années 1875—1893. — Caisses d'épargne. Mouvement des dépôts pendant les 20 dernières années. — Circulation de la monnaie de papier et du papier-monnaie dans divers pays. — Renseignements statistiques sur le rouble-crédit. — Chiffres de la population et de la circulation (monétaire) dans divers pays. — Renseignements statistiques sur la Russie à divers époques. — Les assurances-vie en Russie pendant l'année 1895. — Un compte à dormir debout. Les millions de feu J. A. Wischnégradski à la Banque d'Angleterre. — Matériaux pour servir à l'étude de la balance du commerce. — Recettes et dépenses du Trésor en janvier 1896. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Giugno 1896: Situazione del mercato monetario. — Il principio delle variazioni nell' economia politica e nella statistica, per R. Benini. — La riforma dei tributi locali, per G. Alessio (continuazione e fine). — Le svalutazioni nei bilanci delle Casse di risparmio, per E. Gagliardi. — Previdenza e cooperazione, per C. Bottoni. — Cronaca, per V. Pareto. — In morte di Luigi Cossa † 12. V. 1896, di U. Mazzola. — Enrico Cernusche † 12. V. 1896, di A. Bertolini. — Antonio Allievi † etc. — Supplemento al Giornale degli Economisti: La teoria del credito pubblico. Saggio bibliografico.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXVIII, 1896, N° 3: Les réformes législatives en Turquie, par L. W. C. van den Berg (prof. de droit musulman à l'Institut indologique de Delft.) I. — L'Angleterre et la République Sud-Africaine, par Westlake (prof.). — La doctrine de Monroe, par J. B. Moore (prof. à Columbia College, State New York). — Le droit international dans les rapports des slaves méridionaux au moyen âge, par Milenko R. Vesnitch (prof. à la faculté de droit de Belgrade). — etc.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XXXXVtigste jaargang,

1866, Mei: Geld und Preise, von N. G. Pierson. — Koloniale Chronik. Koloniale Litteratur: Fokkens Untersuchung der Grundrentenverhältnisse Java's. Die Kommission und die Gesellschaft zur Beförderung der botanischen und geologischen Untersuchung der Niederländischen Kolonien. Durchquerung Sumatras etc., von J. K. W. Quarles van Ufford. — Volkswirtschaftliche Chronik: Gewerbeinspektion. Handwerkerkammern. Holländischer Bauernbund. Zuckergesetzgebung Deutschlands. Englische Agrarier. Internationaler Bimetallismus. etc. — Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. IV, 1896, Nr 9—11, 1 u. 15 Maiheft, 1. Juniheft: Der Eisenbahnrückkauf in der Gesetzgebung der europäischen Staaten mit Nutzanwendung für die Schweiz, von A. Drexler (Forts. u. Schluſs). — Der erste Nationalökonom ein Deutscher, von Leop. Katscher (Schluſs). — Japanische Industrie und Arbeitsverhältnisse, von A. Drexler. — Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, von (Prof.) F. Anderegg. — Sozialpolitische Rundschau: Frauenarbeit in Wien. — Ethische Kultur. — Zur Privatdozentenfrage. — Zum Eisenbahnrechnungsgesetz. — Geschlechtliche Sklaverei und soziale Ethik, von (Prof.) Vetter. — Agrarpolitik und Agrarsozialismus. —

K. Spanien.

El Economista. Año 1896 (Madrid). Nros 518, 519, 520, 521: Los mercados del dinero. — Los próximos presupuestos. — Les ferrocarriles españoles en 1895. — El empuesto sobre la renta. Subasta de deuda interior. — Cómo se resolverá la questión social. — La pérdita de la cosecha de cereales. — La conversión de la deuda amortizable. — El Congreso bimetálico de Bruselas. — El Banco español de Cuba. Los ingresos y pagos del Tesoro. — El empréstito de Almadén. — El commercio de España en el prémer trimestre. — Los presupuestos de Cuba. — El fin económico de Europa. — Las reformas de Hacienda. — La cooperación en la agricultura. — Deuda de la República Argentina. — El banco de Paris y de los paisos bajos en 1895. — La Hacienda Italiana. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor (Washington). N^0 4. May 1896: Industrial communities, by W. F. Willoughby (of the Department of Labor). — The sweating system, by H. White. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Massachusetts; Missouri; Utah. — Second annual report on the building and loan associations of California. — Annual report on the cooperative savings and loan associations of New York. — Decennial census of Kansas for 1895. — Digest of recent foreign statistical publications. — Annual statistical abstracts. — Decisions of courts affecting labor. —

Yale Review, the. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political and social questions. Vol. V, N^0 1, May 1896: Comment: Political science in the schools. Sociology and the servant girl. The sugar bounty cases. — The economics of improved housing, by E. R. L. Gould. — On political obligation, by Edward V. Raynolds. — Labor and the injunction, by Evans Woollen. — The situation in Colorado, by L. R. Ehrich. — The income-tax decision, by J. K. Beach. — Commercial relations of the poor, by J. B. Reynolds. — Notes. — Book reviews. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegeben von G. Hirth und Max v. Seydel. Jahrg. XXIX, 1896, Nr. 5: Das französische Fremdenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung der Deutschen, von O. Mayr (k. ARichter, Rosenheim). — Die Branntweinsteuerreform. — Zur Statistik des österreichischen Tabaksmonopols. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgegeben von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XXXIV, 1896, 1. Vierteljahrsheft: Die Sozialdemokratie und die Landfrage, von (Assess.) Wilh. Böhmert. — Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken und Salinen des OBergAmtsbez. Dortmund, von G. Lommatzsch. — Die Arbeiterfrage in den Tropenkolonien der verschiedenen Nationen, von Joh. Engler. — Zur Vorbildung der Handwerker durch Handfertigkeitsunterricht, von W. Götze. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. vom k. preufs. Ministerium der öff. Arbeiten. Jahrg. 1896, Heft 3, Mai und Juni: Die Eisenbahnen der Erde 1890—1894. — Die Eisenbahnen Griechenlands, von Schwering (Schlufs). — Die Eisenbahnen der pyrenäischen Halbinsel, von P. F. Kupka. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1893, von Mertens. — Die k. preufsischen Staatseisenbahnen im Jahre 1894/95. — Erweiterung und Vervollständigung des preufsischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1896 und Beteiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen, sowie an der Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern. — Die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1891 und die Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1893. — Der Personenverkehr auf den Eisenbahnen Sachsens im allgemeinen und im Jahre 1893 im besonderen. — Die Eisenbahnen Mexikos. — Kleinere Mitteilungen. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1896, Nr. 9 u. 10: Die neuen Telegraphenkabel mit Faserstoffisolierung und Bleimantel. — Die sibirische Eisenbahn. — Geschäftsbericht des internationalen Büreaus des Weltpostvereins für das Jahr 1895. — Eine Durchquerung der Takla-Makan-Wüste. — Verkehrseinrichtungen für die Berliner Gewerbeausstellung. — Moderne Verkehrsmittel. — Zur Entwickelung der japanischen Schiffahrt. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XI, Heft 1, Mai 1896: Einführung (in die 2. Dekade des Archivs), von J. Kohler. — Das bürgerliche Gesetzbuch im Deutschen Reichstag, von P. Oertmann. — Die offenkundige Vorbenutzung von Erfindungen und Gebrauchsmustern, von Schanze (Dresden). — Das richterliche Entscheidungsrecht in Streitfällen aus der Kranken- und Unfallversicherung, von B. Hilse (KrGerR.). — Die Grenzscheidungsklage nach römischem und gemeinem Recht sowie nach den Entwürfen eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, von (ARichter) W. Rönnberg (Lübz). — Civilistische Rundschau, von P. Oertmann. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von (Proff. Drr.) P. Laband u. F. Stoerk. Bd. XI, 1896, Heft 3: Der Reichskanzler und das preufsische Staatsministerium. Ein Beitrag zur Würdigung der Hänel'schen Theorie der Reichsgewalt, von J. Grassmann. — Rechtsmittel und Instanzenzug in Kleinbahnangelegenheiten, von K. Hilse. — Ueber die staatsrechtlichen Grundlagen des Rechtes der Eisenbahnen, von K. Arndt. — Ueber die rechtliche Natur eines mehreren Staaten gemeinsamen Geldes, von K. Helfferich. — Die Immunität der Landtagsabgeordneten nach der grofsh. hessischen Verfassungsurkunde, von Zeller. — etc.

Deutsche Revue, herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. XXI, 1896, Juni: Fürst Bismarck und der Bundesrat des Norddeutschen Bundes, von H. v. Poschinger. — Eine Plauderstunde mit dem verstorbenen Lord Leighton, von (Baronin) v. Zedlitz. — Hermann v. Helmholtz als Mensch und Gelehrter, von S. S. Epstein (Schlufs). — Die Entdeckung der nördlichsten Küsten Grönlands, von C. Koldewey. — Religiöse Liquidation, von H. v. Samson-Himmelstierna (Forts.). — Bastian und die Fortschritte in der Völkerkunde, von Th. Achelis. — etc.

Neue Zeit, die. XIV. Jahrg. II. Bd. 1895—96. Nr. 32—35: Neue Strömungen in der polnischen sozialistischen Bewegung in Deutschland und Oesterreich, von Rosa Luxemburg. — Die Sozialdemokratie und das neue Landtagswahlsystem in Sachsen, von Ed. Bernstein. — Staatsstreich und politischer Massenstrike, von Parvus: 1. Der neue Kurs. 2. Die Abschaffung des allgemeinen Wahlrechts. 3. Der Polizeikrieg gegen die Sozialdemokratie. 4. Konstitutionalismus oder Absolutismus. — Marx und der wahre Sozialismus. — Aus den deutschen Ziegelhöllen, von Paul Umbreit. — Die Goldwährung in Rufsland, von Parvus. — Schopenhauer über Ehre und Duelle. — Soll man die Sozialdemokratie zur akuten Revolution, zu Strafsenkämpfen zwingen? von A. Bebel (mit besonderer Bezugnahme auf die Schrift gleichen Titels des Reichsfreih. v. Fechenbach-Laudenbach). — Die Gemeinderatswahlen in Frankreich, von Ch. Bonnier. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXXIV,

1896, Heft 3, Juni: Die Napoleonische Weltpolitik und die Idee des französisch-russischen Bundes, von G. Buchholz (Prof., Leipzig). — Aus Altertum und Gegenwart, von Ad. Bauer (Prof., Graz). — Staat und Kirche in Grofsbritannien, von Ed. von der Goltz (Licentiat der Theologie, Fehrbellin). — Deutschland und die Weltpolitik (III. Artikel). — Heinrich von Treitschke †, von Max Lenz (Prof., Berlin). — Politische Korrespondenz: Das kaiserliche Telegramm über die Christlich-Sozialen etc. —

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrgang 1896, Heft 2: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1895. — Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen 1872—1894. — Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen im Jahre 1894. — Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1894. — Anmusterungen von Vollmatrosen und unbefahrenen Schiffsjungen im Jahre 1895. — Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten 1895. Vorläufige Mitteilung. — Zur Statistik der Preise: I. Fleischpreise in Berlin in den Jahren 1891—1895. II. Viehpreise in Paris in den Jahren 1891—1895. III. Grofshandelspreise von 28 Waren in London 1846—1895. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 1894/95. — Ueberseeische Auswanderung im 1. Vierteljahr 1896. — Die Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Vorläufig festgestellte Ergebnisse. — Lehrlingshaltung im Handwerk (1895). — Zur Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1894. Vorläufige Mitteilung. — Konkursstatistik für das erste Vierteljahr 1896. —

Zeitschrift des k preufsischen statistischen Büreaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XXXV, 1895. 4. Vierteljahrsheft: Die Geburten-, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1894. — Die Viehzählung vom 1. XII. 1892 im preufsischen Staate und deren entgültige Ergebnisse, von E. Kluge. Teil I mit 6 Tafeln graphischer Darstellungen. — Nekrologe: Henry Heylyn Hayter. Rudolf von Gneist, etc., von E. Blenck.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von H. Brassert (WGehOBR.) Jahrg. XXXVII, 1896, Heft 2: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. — Bergbauverwaltung und Berggesetz in Transvaal, von Schmitz-Dumont (Myninspekteur in Johannisburg). — Mitteilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. III, 1896, Heft 6, Juni: Ueber die Förderung des Baues von Kleinbahnen seitens der Provinzial-(Kommunal-)Verbände. — Stempelpflichtige Rechtsgeschäfte in Kleinbahnangelegenheiten, von K. Hilse (Berlin). — Die Strafsenbahnen mit mechanischer Zugkraft in Italien (Schlufs). — Schienenstofsverbindung des Bochumer Vereins für Bergbau und Gufsstahlfabrikation für Voll- und Kleinbahnen. — Die Bergbahn auf den Snowdon und der Unfall bei der Eröffnungsfahrt. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Preisbildung und Fortschritte in der Herstellung der Waren.

Von

Prof. F. Schotte-Berlin.

Dem Verf. liegt durchaus fern zu meinen, daß es ihm gelingen könne, alle Umstände klarzulegen, welche jede aktuelle Preisbildung beeinflussen. Schon die Frage, ob und ev. nach welchem Maßstabe in jedem einzelnen Falle der Preisstand zu beurteilen ist, dürfte äußerst schwierig zu beantworten sein. Der Konsument wird sich durch seine Kaufkraft und Kauflust, der Produzent durch das Bestreben nach Gewinn in der Beurteilung der Preise beeinflussen lassen. Wird durch Gesetze, Zölle, Prämien, Ringbildungen etc. etc. die Produktion oder der Austausch gehemmt oder befördert, so ist die durch solche Momente beeinflußte Preisbildung als eine willkürliche anzusehen, die sich überhaupt jeder Klarlegung entzieht.

Besteht dagegen eine völlig unbeschränkte Bewegung der Produktion und des Verkehrs, so wird die Preisbildung gesetzmäßig erfolgen, und für diesen Fall wird es auch möglich sein, den Entwickelungsgang der Preise zu verfolgen und klarzulegen. Selbstverständlich können nur relative Werte in Betracht kommen. Gleichbleibende absolute Preisbeträge können ebensowohl Verbilligung als Verteuerung der Waren bedeuten. Dem Einfluß des im Tausch- oder Verkehrsbezirk vorhandenen Tauschmittelvorrats, d. h. des Geldes, werden sich die Preise nicht entziehen können.

Ungestörten und unbeschränkten Weltverkehr vorausgesetzt, ist im voraus zu erkennen, daß die relativen Preise so lange sinken werden, als die Produktionskräfte zunehmen und die für die Produktion erforderlichen Rohmaterialien in zureichender Menge beschafft werden können. Der durch die Zunahme der Produktionskräfte bedingte Wettbewerb wird aber allein das Sinken der Preise noch nicht begründen können, da der Gewinn des Produzenten nicht unter das Maß sinken darf, welches für die Fortsetzung der Produktion erforderlich ist. Wenn nun die Preise thatsächlich stetig sinken, so müssen Umstände

vorliegen, welche dem Produzenten denselben oder einen höheren Gewinn sichern, und diese Umstände werden nur in der Art und Weise der Produktion selbst gefunden werden können, wenn, wie vorausgesetzt, Gewaltmaßregeln ausgeschlossen sind. Mit anderen Worten: der Produzent wird bemüht sein müssen, die Produktionskosten den Warenpreisen entsprechend zu mindern.

Hier mögen nun einige der Fortschritte berührt werden, welche sich während der letzten 25 Jahre in der gewerblichen Technik vollzogen und ermöglicht haben, die Kosten der Gewinnung der Rohmaterialien und der Herstellung der gebrauchsfertigen Waren zu mindern.

Die den Preis der Ware belastenden Herstellungskosten begreifen den durch Vorkommen, Gewinnung und Nachfrage bedingten Preis des Rohmaterials und die Kosten der Verarbeitung oder Umwandlung des Rohmaterials in die verkaufsfähige Ware. Fallen die Orte der Gewinnung des Rohmaterials, der Verarbeitung desselben und des Absatzes nicht zusammen, so werden in dem Preis der Ware auch noch die bezüglichen Transportkosten enthalten sein müssen, welche unter gewissen Umständen alle anderen Kosten prozentual überwiegen können.

Handelt es sich um die Gewinnung von Körpern aus dem Erdinnern, von Bodenerzeugnissen, oder um Formänderung von Körpern, oder um Transport, so sind in jedem Falle mechanische Widerstände zu überwinden.

Die Ueberwindung dieser Widerstände durch Einwirkung chemischer Agentien erweist sich in der Regel als vorteilhaft. Als Beispiel kann die Cellulose gelten, deren Anwendung als Ersatz der Leinen- oder Baumwollhadern das Sinken der Papierpreise zur Folge gehabt hat. Ebenso ist die Stahl- und Eisenerzeugung durch die Anwendung des von Thomas u. a. vervollkommneten Bessemerverfahrens derart gestaltet worden, daß Eisen und Stahl gleicher und selbst besserer Qualität zu erheblich niedrigeren Preisen als früher abgegeben werden können.

Chemische Agentien und die direkte Einwirkung von Wärme sind aber selten bezw. in verhältnismäßig beschränktem Maße anwendbar. In den meisten Fällen — sekundär in der Regel auch bei Anwendung chemischer Agentien — sind die erwähnten Widerstände auf mechanischem Wege zu überwinden. Hierzu wird ein Gerät oder Werkzeug mit einem bestimmten, den Widerstand überwindenden Druck oder Zug bewegt. Das Produkt aus dem durch Gewichtseinheiten gemessenen Druck oder Zug und dem von dem Gerät oder Werkzeug durchlaufenen, in Längeneinheiten angegebenen Wege heißt „mechanische Arbeit", und die in der Zeiteinheit geleistete mechanische Arbeit ist die Arbeitsanstrengung. Da wirtschaftlich nicht gleichgiltig sein kann, in welcher Zeit eine bestimmte mechanische Arbeit verrichtet wird, ist man übereingekommen, als Maß der Anstrengung die Pferdestärke einzuführen und versteht unter einer Pferdestärke die in jeder Sekunde zu leistende mechanische Arbeit von 75 Meterkilogramm (mkg) oder 75 Kilogrammmeter (kgm). Da, wie oben bemerkt wurde, unter mechanischer Arbeit das Produkt aus Weg und Zug

oder Druck zu verstehen ist, so ergiebt sich, daß für dieselbe mechanische Arbeit die Faktoren beliebig geändert werden können. Jedes der Produkte: 1 m × 75 kg, 2 m × 37,5 kg, 3 m × 25 kg . . . oder 75 m × 1 kg, 37,5 m × 2 kg, 25 m × 3 kg . . . ergiebt demnach dieselbe mechanische Arbeit von 75 kgm und eine Pferdestärke, wenn diese Arbeit in jeder Sekunde geleistet wird. Für Mensch und Tier sind die Beträge der Faktoren nicht gleichgiltig; ihre auf die Zeit bezogene, wirtschaftlich vorteilhafteste Anstrengung ist auf eine bestimmte Geschwindigkeit, auf einen bestimmten Zug oder Druck und auf eine bestimmte Arbeitsweise beschränkt. Maschinen gestatten dagegen, die Faktoren der mechanischen Arbeit innerhalb weiter Grenzen zu ändern, und hierin liegt einer der wesentlichen Vorteile, welche in der Anwendung von Maschinen geboten werden. In gewissen Strohpressen kann, bei gleichbleibender mechanischer Arbeit, der Druck derart gesteigert werden, daß der Preßkolben oder das Preßgut sich um weniger als einen Millimeter in jeder Sekunde bewegt. In den Milchcentrifugen erhält das Schleudergefäß 7000 Umdrehungen in jeder Minute, und die Dampfturbine Laval läßt 30 000 Umdrehungen in der Minute erkennen.

Mechanische Arbeit wird in fließendem Wasser, in bewegter Luft und in der Wärme geboten, welche Kohlen und andere Körper bei ihrer Verbrennung oder Zersetzung entwickeln. In der Form, in der die elementare mechanische Arbeit durch die Natur geboten wird, ist sie für gewerbliche Zwecke in der Regel nicht brauchbar. Sie ist auf einen anderen Körper zu übertragen und von diesem in den gewünschten Beträgen abzugeben. Die hierzu dienenden Vorrichtungen heißen Kraftmaschinen — Wasserräder, Windräder, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Gaskraftmaschinen, Petroleumkraftmaschinen etc. etc. — im Gegensatz zu den Arbeitsmaschinen, d. h. den Vorrichtungen, welche, durch Kraftmaschinen in Thätigkeit gesetzt, dazu dienen, Körper in ihrer Form abzuändern oder von einem Ort an einen anderen zu bringen.

Die Abänderung der Faktoren der mechanischen Bruttoarbeit hat jedoch gewisse Verluste zur Folge d. h. die Kraftmaschinen geben nicht den vollen Betrag der elementaren mechanischen Arbeit, sondern nur einen gewissen Prozentsatz derselben. Wasserräder verhalten sich in dieser Beziehung am günstigsten, die die Wärme in Arbeit umsetzenden Kraftmaschinen am ungünstigsten. Verbesserungen der Kraftmaschinen werden mithin in erster Linie auf Minderung jener Verluste gerichtet sein müssen.

Wasserräder und Windräder sind von untergeordneter Bedeutung, weil ihre Anwendung örtlich und zeitlich beschränkt ist. Wo diese Beschränkungen für den Wirtschaftsbetrieb nicht in Betracht kommen, werden die erwähnten Kraftmaschinen vorzuziehen sein, weil ihre Anwendung die geringsten Betriebskosten bedingt. Wasserräder werden noch vielfach für Mahlmühlen, Sägewerke, Papierfabriken, Schleifereien vereinzelt auch für größere Fabrikanlagen anderer Art angewendet. Windräder werden in Deutschland vorzugsweise zum Betriebe kleinerer

Mahlmühlen und in der Landwirtschaft zur Förderung von Wasser benutzt. Vor Entwickelung der Dampfmaschine war das Wasserrad die einzige Kraftmaschine, welche einen größeren Betrieb annähernd zuverlässig gestattete; es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß es seine frühere Bedeutung zum Teil wiedererlangt, wenn die Uebertragung der mechanischen Arbeit durch den elektrischen Strom weitere Entwickelung und Würdigung findet. In Betracht kommt, daß die motorische Substanz, d. h. das fließende Wasser, kostenlos geliefert wird, daß das Wasserrad 70 Proz. der Bruttoarbeit des Wassers nutzbar machen kann, und daß sich hiervon durch den elektrischen Strom mehr als die Hälfte bequem und ohne erhebliche Kosten auf Entfernungen von mehreren Kilometern übertragen läßt. In Zukunft wird dieser Umstand reiflich zu erwägen sein im Hinblick darauf, daß die Kraftmaschinen, welche Wärme in mechanische Arbeit umsetzen, nur einen sehr geringen Prozentsatz der entwickelten Wärme nutzbar machen, der Betrieb mittels Wärmekraftmaschinen mithin bedeutende Kosten verursacht.

Nicht zu bestreiten ist aber, daß die Industrie ihre gegenwärtige Entwickelungsstufe der Anwendung der Wärmekraftmaschinen — Dampfmaschinen, Gaskraftmaschinen, Petroleumkraftmaschinen etc. — und zwar vorzugsweise der Dampfmaschine verdankt. Der Grund liegt darin, daß die Anwendung der Wärmekraftmaschinen, von gewissen Polizeivorschriften für Dampfkesselanlagen abgesehen, keiner Beschränkung unterliegt, und daß die Beschaffung der motorischen Substanz — Kohlen, Petroleum etc. — durch die Entwickelung der Transportmittel wesentlich erleichtert worden ist.

Oben wurde gesagt, daß die Verbesserungen der Kraftmaschinen in erster Linie darauf gerichtet sein müssen, die Nutzbarmachung der Bruttoarbeit zu steigern. In welchem Maße diese Bestrebungen bezüglich der Dampfmaschinen Erfolg gehabt haben, ergiebt sich aus dem Folgenden.

Vor 25 Jahren und selbst später noch setze die Dampfmaschine, je nach dem System, 2—5 Proz. der aufgewendeten Wärme in mechanische Arbeit um, heute mehr als 5—8 Proz. Dementsprechend werden jetzt bezw. 60 und 37 Proz. Kohlen erspart! — Die Erörterung der Verbesserungen, welche diesen Fortschritt ermöglichten, würde auf verschiedene Gebiete der Technik führen und dürfte deshalb hier ausgeschlossen sein. Bemerkt sei nur, daß man früher Dampf anwendete, welcher den auf ein Quadratcentimeter bezogenen Luftdruck um höchstens 4 kg überschritt und daß man sich heute nicht scheut, Dampf anzuwenden, welcher den dreifachen und selbst einen größeren Druck übt, daß aber ein kg Dampf von 4 kg Ueberdruck 653 Wärmeeinheiten und ein kg Dampf von 12 kg Ueberdruck nur etwa 12 Wärmeeinheiten mehr erfordert. Die Verbesserungen der Werkzeuge für Metallbearbeitung sowie die schon eben angedeuteten Fortschritte im Eisenhüttenwesen haben die Entwickelung der Dampfmaschine ebenfalls wesentlich gefördert und dazu beigetragen, die Maschine besser und billiger herzustellen.

Den Gas-, Benzin- und Petroleumkraftmaschinen gegenüber ist an der Dampfmaschine zu rühmen, daß sie einfacher, leichter zu handhaben und gegen beträchtliche Schwankungen des Arbeitswiderstandes weniger empfindlich ist. Aber zu jeder Dampfmaschine gehört ein Dampfkessel, und die Anlage eines Dampfkessels mit Maschine, welche den oben angedeuteten Nutzen gewährt, erweist sich erst als vorteilhaft, wenn der Betrieb eine größere Leistung erfordert und keine Unterbrechungen erleidet. Aus diesen Gründen ist die Anwendung einer Dampfmaschine für kleinere, dem Handwerk sich nähernde sowie für nur periodisch arbeitende Betriebe unvorteilhaft. Auch die Versuche derartiger Betriebe, sich einer größeren Dampfmaschinenanlage anzuschließen und dieselbe stundenweise gegen Miete zu benutzen, haben bisher keinen nennenswerten Erfolg gehabt. Dagegen erscheint nicht unwahrscheinlich, daß die Teilung und Uebertragung mechanischer Arbeit durch den elektrischen Strom eine günstigere Aufnahme finden wird, weil in diesem Falle der Mieter in der Wahl seines Betriebsortes weniger beschränkt wäre. Sollten aber auch alle technischen Schwierigkeiten der Teilung und mietweisen Entnahme mechanischer Arbeit völlig befriedigend überwunden werden, so bleibt doch noch zweifelhaft, ob das Mietsystem eine größere Verbreitung finden wird. Dem Mieter wird die Abhängigkeit von der Centralanlage immer als Belästigung erscheinen, und Meinungsdifferenzen über den Verbrauch von mechanischer Arbeit bezw. über den Mietspreis werden auch bei Anwendung der vollkommensten Meß- und Zählapparate nicht ausgeschlossen sein.

Für die weitere Ausbildung des Mietsystems dürfte heute auch keine dringende Veranlassung mehr vorliegen, nachem in den Heißluft-, Gas-, Petroleum- etc. Kraftmaschinen den kleineren und kleinsten Betrieben Kraftmaschinen von einer halben Pferdestärke an geboten werden, welche, ohne polizeiliche Beschränkung, im Keller wie auf dem Boden jedes Hauses aufgestellt und momentan jederzeit in und außer Thätigkeit gesetzt werden können. Die für Gas-, Petroleum- etc. Kraftmaschinen zu verwendende motorische Substanz ist zwar teuerer als Steinkohlen, für Maschinen von $^1/_2$—3 Pferdestärken stellen sich aber trotzdem die Betriebskosten niedriger als die Kosten des Betriebes einer Dampfmaschine derselben Leistung, und für Leistungen von 4—10 Pferdestärken nicht so viel höher, daß der Unterschied zum Verzicht auf die übrigen Vorteile, welche die bezeichneten Maschinen bieten, nötigen könnte. Bezüglich der Betriebskosten ist zu berücksichtigen, daß, im Vergleich mit der Dampfmaschine, die erwähnten Kraftmaschinen eine prozentual dreifache Nutzleistung ergeben, während des Stillstandes Wärme auch nicht verloren wird. Ein Dampfkessel muß stets mindestens das doppelte, bei vorteilhaftem Betriebe sogar mehr als das zehnfache das in jeder Stunde zu verdampfenden Wassers enthalten, das Wasser muß auf Siedetemperatur, d. h. für Dampf von 12 kg Ueberdruck auf mehr als 190° C gehalten werden und die darin aufgespeicherte Wärme geht für den Betrieb ganz oder zum größten Teil verloren, wenn die Maschine in kurzen Zeiträumen mit längeren Pausen arbeitet.

Der wirtschaftliche Nutzen der Anwendung elementarer mechanischer Arbeit erhellt, wenn man berücksichtigt, daß in achtstündiger Arbeit ein Mann $^1/_{10}$ Pferdestärke, ein Ochse eine halbe Pferdestärke und ein kräftiges Pferd etwa eine Pferdestärke von 75 Sekundenkilogrammmeter leisten kann. Demnach kostet die von Menschen geleistete Stundenpferdestärke 1,25 Tagelohn und die von Ochs oder Pferd geleistete Stundenpferdestärke bezw. 0,250 oder 0,125 Tageskosten des bez. Tieres. Die von Wasserrädern, Windrädern, Dampfmaschinen, Luftmaschinen, Gas-, Petroleum- etc. Kraftmaschinen gelieferte Stundenpferdestärke kostet dagegen 0,05—1,00 M.; die höchsten Kosten entfallen auf die kleinsten Leistungen, $^1/_2$ Pferdestärke und weniger. Bezüglich dieser kleinsten Leistungen kann in Frage kommen, ob ein tierischer Motor nicht vorzuziehen ist. Es ist jedoch zu beachten, daß die Elementarkraftmaschine ohne Unterbrechung arbeiten kann, daß sie nicht in demselben Maße wie ein tierischer Motor den Betrieb beeinträchtigenden Einflüssen unterliegt. Die eben gegebene Berechnung der Kosten tierischer Leistung beruht auf der Voraussetzung, daß dasselbe Tier unverändert arbeitsfähig bleibt. In der Praxis wird sich diese Voraussetzung als unhaltbar erweisen. Ist man aber zur gleichzeitigen Unterhaltung mehrerer Tiere genötigt, um den Betrieb keine Störung erleiden zu lassen, so werden sich die Betriebskosten entsprechend steigern. Betrieb mittels Tiere wird mithin nur da zu empfehlen sein, wo, wie in der Landwirtschaft, Tiere für andere Zwecke gehalten werden müssen, und der Maschinenbetrieb nur Nebenzweck ist.

Von allen Ursachen der Verbilligung der Waren dürfte die Entwickelung und Verbreitung der sogenannten Kleinkraftmaschinen: Luft-, Gas-, Petroleum- etc. Maschinen, als die wirksamsten anzuerkennen sein, da hierdurch auch den kapitalschwachen Produzenten ermöglicht wurde, mit den Großbetrieben erfolgreich in Wettbewerb zu treten. Erfolgreich, weil die allgemeinen Geschäftskosten und die Löhne im Kleinbetrieb prozentual nicht höher ausfallen als im Großbetrieb, weil das Risiko ein geringes ist, und weil der selbst mitarbeitende Unternehmer sich mit einem kleineren Gewinne begnügen kann.

Die Kosten der Gewinnung und Verarbeitung der Rohmaterialien bis zur Fertigstellung der gebrauchsfähigen Ware werden bedingt durch das Arbeitsverfahren und durch die Mittel der Ausführung des Verfahrens, und der Wert des Verfahrens wie der Ausführung ist, unter Berücksichtigung der Kosten der Anlage und der Werkzeuge, nach der quantitativen Produktion in der Zeiteinheit und nach dem Prozentsatz der daran haftenden Handlöhne zu beurteilen. Prozentuale Minderung der Handlöhne ist in erster Linie anzustreben, weil die absoluten Löhne stetig steigen, und weil der Ersatz der Handarbeit durch Maschinenarbeit eine größere und gesicherte quantitative Produktion gestattet. Die Thatsache des Steigens der Löhne steht mit der Annahme des Sinkens der Warenpreise zwar in Widerspruch, ist aber als notwendige Folge gewisser, durch die Freiheit der Bewegung des einzelnen unterstützter sozialethischer Ansprüche zu erweisen.

In der Gewinnung der Rohmaterialien sind, von weniger Ausnahmen abgesehen, während der letzten 20 Jahre keine prinzipiell neuen Verfahren in solchem Maße zur Anwendung gekommen, daß danach ein endgiltiges Urteil über den wirtschaftlichen Wert abgegeben werden dürfte. Die gelegentliche Anwendung chemischer Agentien statt mechanisch wirkender Geräte wurde bereits erwähnt. Im Anschluß hieran möge auch auf die Gasfeuerungen verwiesen werden, denen viele Industrien nicht bloß eine erhebliche Ersparnis an Heizmaterial, sondern, was noch wichtiger, eine zuverlässigere Betriebsführung verdanken. In der Ausführung haben dagegen die meisten bekannten Verfahren durch Anwendung neuer Arbeitsmittel wesentliche Vervollkommnungen erfahren. Bezüglich der Gewinnung und Aufbereitung von Erzen, der Tunnel-, Eisenbahn- und Kanalbauten sei an die Anwendung des Dynamit, der durch Preßluft betriebenen Gesteinbohrmaschinen, der modernen Fördermaschinen, Pumpen, Ventilatoren, Zerkleinerungsmaschinen, Trockenbagger etc. etc. erinnert. Die Anwendung dieser Arbeitsmittel hat nicht nur in jedem Falle eine prozentual erhebliche Reduktion der Löhne gestattet, sondern viele Unternehmungen erst ermöglicht. So ist nicht denkbar, daß der 16 km lange Gotthard-Tunnel in der Zeit, in der er thatsächlich fertig gestellt wurde, mit den früher üblichen Arbeitsgeräten hätte geschaffen werden können, und es ist sogar fraglich, ob, unter den heutigen sozialen Verhältnissen, überhaupt möglich gewesen wäre, ihn ohne die neueren Werkzeuge herzustellen. Mit dem Hinweis auf die Pyramiden und ähnliche „Wunderwerke" des Altertums dürfte diese Andeutung nicht zu entkräften sein; es ist zu erwägen, daß inzwischen das für die Ausführung jener Werke wohl unerläßlich gewesene Institut der Sklaverei abhanden gekommen ist.

Die mittels Dampfmaschine betriebenen Bodenbearbeitungsgeräte waren schon vor 20 Jahren vollkommen gebrauchsfähig ausgebildet, haben aber in Deutschland erst während der letzten 15 Jahre die gebührende Anerkennung und einigermaßen Verbreitung gefunden. Mit dem Dampfpflug lassen sich in 10 Arbeitsstunden 3—5 ha auf 20—45 cm Tiefe pflügen, während ein mit 2—6 Pferden bespannter einfacher Pflug in derselben Zeit nur 0,25—0,50 ha auf dieselbe Tiefe bearbeiten kann. Sind die Arbeitslöhne und die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der Zugtiere niedrig, so ist fraglich, ob die Beschaffung eines Dampfpflugapparates sich als vorteilhaft erweist, da nicht immer möglich sein wird, den Apparat auf dem eigenen Felde in solchem Maße auszunutzen, daß Amortisation und Verzinsung der hohen Anschaffungskosten eines Dampfpflugapparates von den Leistungen desselben getragen werden können. Ist bis zu einer Tiefe von 75 cm und mehr zu arbeiten, so wird der Dampfpflug nicht entbehrt werden können. Die Qualität und Zuverlässigkeit der Leistungen sowie die von Witterung und Zeit unabhängige Anwendbarkeit des Dampfpfluges wird auch von den meisten Landwirten derart anerkannt, daß sie bemüht sind, diese Vorteile sich wenigstens durch Mietung ab und zu zu beschaffen. Die Ausbreitung des Mietsystems hat auch in diesem Falle die Folge gehabt, daß man

bestrebt war, Dampfpflugapparate zu erfinden, welche 50—60 Proz. billiger sind als die bisher üblichen. Neuerdings sind auch Versuche gemacht worden, den Pflügen die erforderliche mechanische Arbeit von einer in größerer Entfernung (3 km) befindlichen Kraftmaschine durch den elektrischen Strom zuzuführen. Zum Teil wohl infolge der durch die Verbreitung des Dampfpfluges gegebenen Anregung sind die Gespannpflüge derart vervollkommnet worden, daß heute möglich ist, gleichzeitig zwei Furchen unter Anwendung einer Zugkraft herzustellen, die früher für eine Furche erforderlich war, und die Preise der Pflüge sind noch während der letzten 10 Jahre um 10 Proz. gesunken! —

Bei Beurteilung der dem Pflanzenbau dienenden Geräte kommt nicht bloß die quantitative, sondern oft ebenso und noch mehr die qualitative Leistung in Frage, d. h. ob die Anwendung des bez. Gerätes größere oder bessere Erträge zur Folge haben kann. Den Wert der Drillkultur dürften wohl nur wenige Landwirte verkennen. Aber die besten Drillmaschinen (Löffelsystem) fanden und finden des hohen Preises wegen nicht die Aufnahme, die sie verdienen. Es ist deshalb anzuerkennen, daß neuerdings viele Fabriken bemüht sind, Reihensäemaschinen anderer Systeme zu bauen, die für den halben Preis geliefert werden und demzufolge eine größere Verbreitung finden. Die qualitativen Leistungen dieser Maschinen sind denen der Löffelmaschinen zwar nicht gleichwertig, sind aber, hinsichtlich der Saatgutersparnis und hinsichtlich der Erträge, der breitwürfigen Hand- oder Maschinensaat immer noch vorzuziehen. (Vgl. die „Drillkultur" von Eisbein u. Schotte, Neudamm 1895, J. Neumann.)

Der Wert der sogen. Kunstdünger, vorzugsweise Mineraldünger, wird heute nicht mehr bestritten. Der Anwendung dieser Düngemittel sind die hohen Erträge der Moore und anscheinend unfruchtbaren Sandflächen zu danken. Damit ist auch die Notwendigkeit geschwunden, zum Zweck der Düngerproduktion große Viehbestände zu halten. Den schon früher gebräuchlichen Mineraldüngern wurde nach 1880 in dem Thomasmehl ein neues zugefügt, welches sich durch seinen Gehalt an Phosphorsäure auszeichnet. Die verhältnismäßig billige Beschaffung des Thomasmehls war ermöglicht durch das bereits erwähnte, 1878 von Thomas erfundene Verfahren der Entphosphorung des Roheisens, Patent Nr. 5869 u. 6080. Zum Zweck der Entfernung des Phosphors aus dem Roheisen hatte Thomas vorgeschlagen, die Schmelzräume (Bessemerbirnen, Herde) mit Ziegeln aus Magnesiakalkstein, Kieselsäure, Thonerde etc. zu füttern. Das Verfahren erwies sich als so wirksam, und wirtschaftlich vorteilhaft, daß es gegenwärtig hier und im Auslande, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf allen größeren Hüttenwerken angewendet wird. Ist das Futter verschlackt und unwirksam geworden, so muß es entfernt und durch ein neues ersetzt werden. Das verbrauchte Ofenfutter ist zwar reich an Phosphor, läßt sich aber nicht unmittelbar als Düngemittel anwenden, weil der darin enthaltene Phosphor an Metalle gebunden ist. Ein Verfahren zur Abscheidung der Metalle und Gewinnung von Phosphorsäure in assi-

milierbarer Form wurde von Scheibler 1882—83, Patent Nr. 24130 und 25020 angegeben. Seitdem ist das Phosphatmehl aus Thomasschlacke eines der wichtigsten Düngemittel geworden und wird rein oder gemischt mit schwefelsaurem Ammoniak, Chilisalpeter, Kainit oder schwefelsaurem Kali in den Handel gebracht.

Bezüglich der Wirkung der erwähnten Düngemittel möge auf die von Prof. Dr. Paul Wagner-Darmstadt beobachteten und in „Deutsche Landwirtschaftliche Presse" 1896 Nr. 29, S. 253 mitgeteilten Ergebnisse von Felddüngungsversuchen mit Gerste auf einem Lehmacker in Wolfskehlen verwiesen werden. Wagner berechnet den Verkaufswert des durch die Düngung erzielten Mehrertrages an Stroh und Körnern auf 265 M. und einen Ueberschuß über die Düngungskosten von 137 M. pro ha. Er sagt:

> „Die Phosphorsäure-, Kali-, Salpeterdüngung hat also einen Ueberschuß von 137 M. pro ha ergeben, und dieser Ueberschuß würde sich erheblich höher noch berechnen, wenn man an Stelle des Superphosphates die billigere citratlösliche Phosphorsäure des Thomasmehls, an Stelle des Chlorkaliums den billigeren Kalipreis des Kainits in Ansatz gebracht und geringere Fracht- und Transportkosten für den Chilisalpeter etc. berechnet hätte".

Das Streuen der meisten Kunstdünger ist mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden, wenn, wie verlangt werden muß, das Material in jeder gewünschten Quantität gleichmäßig auf den Acker verteilt werden soll. Streuen von Hand kann überdies den Arbeiter gefährden. Streuen mittels Maschinen wird dadurch erschwert, daß das Material, zufolge der unvermeidlichen Erschütterungen und Stöße sich verdichtet, sich der Teilung widersetzt, nicht mehr „fließt". Unter den vielen bisher in den Verkehr gebrachten Düngerstreumaschinen wird der Forderung, Kunstdünger jeder Art gleichmäßig in gewünschten Quantitäten zu verteilen, am besten durch eine 1885 erfundene Maschine genügt. Bemängelt wird aber der Preis und die zur Bewegung erforderliche Zugkraft; eine 2,83 m breit streuende Maschine kostet 360 M. und erfordert 86 kg Zugkraft, ist also mit einem recht starken oder zwei mittleren Pferden zu bespannen.

Die Preise der Grasmähmaschinen und Getreidemähmaschinen sind in der Zeit von 1875—1895 um bezw. 27 und 31 Proz. gesunken; für die später zur Vollkommenheit gelangten Getreide-Bindemähemaschinen ist in der Zeit von 1889—1895 eine Preisreduktion um 12 Proz. eingetreten. Die Maschinen der erwähnten drei Kategorien sind derart ausgebildet, daß das Urteil über die Leistungen nicht zweifelhaft sein kann. Eine mit 2—3 Pferden bespannte, von einem Arbeiter geführte Maschine kann in derselben Zeit eben soviel mähen als etwa 10 Arbeiter mit der Sense. Vergleicht man die Kosten des Bindens von Hand und der Anwendung einer einfachen Getreidemähmaschine mit den Kosten der Anwendung einer Getreide-Bindemähmaschine, so ergiebt sich, unter Annahme von 30 jährlichen Arbeitstagen, eine Kostenersparnis von mindestens 54 Proz. für jedes ha. Wird aber das Getreide unmittelbar nach dem Mähen von der

Maschine selbst gebunden, so werden wenig er Körner verloren als beim Aufnehmen und Binden des Getreides von Hand. Nach in Frankreich angestellten Versuchen wird die Verlustdifferenz auf etwa 9 Proz. geschätzt.

Eines der wertvollsten Arbeitsmittel wird der Landwirtschaft seit 1880 in den leicht verlegbaren Eisenbahnen, sogen. „Feldbahnen" geboten. Unter normalen Verhältnissen ist der Zugwiderstand auf gewöhnlichen Feldwegen das Zehn bis Vierzigfache, auf dem Acker das Zwölf- bis Hundertfache des Widerstandes, den dieselbe Last der Bewegung auf eben und festgelegten Schienen entgegensetzt. Diese Vorteile können im Landwirtschaftsbetrieb allerdings nicht voll erreicht werden, da festliegende Schienen nur auf kurze Strecken außerhalb des Ackers anwendbar sind, auf dem Acker selbst aber die Geleise häufig verlegt werden müssen, wenn sie dem Betriebe nützen sollen. Diesem Bedürfnis wird durch Anwendung 2 m langer Geleiserahmen oder „Joche" genügt, welche von einem Manne ohne merkliche Anstrengung aufgenommen und verlegt werden können. So kurze Joche finden auch auf unebenem und nachgiebigen Ackerboden noch hinreichende Stützung und können mit den folgenden Jochen leicht zu genügendem Anschluß gebracht werden. Als Fahrzeuge dienen niedrige Wagen mit 0,5—1,5 cbm Laderaum. Dieses Transportmittel gestattet auch unter den schwierigsten Verhältnissen in kürzester Frist mit wenigen Zugtieren die zur Ackerbestellung erforderlichen Materialien auf das Feld zu schaffen und die Ernten einzubringen. Den Moorkulturen leisten die Feldbahnen zur Besandung der Dämme Dienste, die auf andere Weise in den seltensten Fällen zu erreichen wären. In „Deutsche Landwirtschaftliche Presse" 1895 Nr. 1 und 28 bekennen zwei Landwirte, welche bezw. nur 70 ha und 500 Morgen bewirtschaften, den Vorteil, den ihnen die Anschaffung der Feldbahn gebracht hat. Der erstere berechnet die jährliche Kostenersparnis auf 51 Proz., die Rentabilität des Anschaffungskapitals mit 27 Proz. Zinsen! —

Für die Erörterung der wirtschaftlichen Momente, welche die Verarbeitung des Rohmaterials bis zur Fertigstellung der verkaufsfähigen Ware beeinflussen, können selbstverständlich nur solche Gebrauchsgegenstände in Betracht kommen, welche das Bedürfnis eines großen Personenkreises befriedigen sollen. Für die Herstellung eines nur ausnahmsweise verlangten Gegenstandes läßt sich kein wirtschaftlich geregelter Arbeitsbetrieb einrichten. Die in derartigen Fällen geforderten Preise sind daher von der Erörterung einer gesetzmäßigen Preisbildung gewerblicher Erzeugnisse auszuschließen; sie werden in der Regel nach dem im Handel mit Kunstwerken üblichen, mehr oder weniger willkürlichen Maßstabe zu beurteilen sein.

Bei Herstellung von Waren, welche, wie oben bemerkt, das Bedürfnis eines weiten Personenkreises befriedigen sollen, ist selbstverständlich in erster Linie der Gebrauchszweck zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den Preis der Ware und auf den Gewinn des Produzenten kommen aber für die Herstellung in Betracht:

a) die Gestalt und Größe des Gegenstandes,
b) die Wahl des Materials,
c) die Bearbeitung des Materials, und
d) der Arbeitsbetrieb. —

Sind Gestalt und Größe noch nicht festgelegt, so wird der Produzent zu prüfen haben, ob eine neue Form dem Gebrauchszweck in noch höherem Grade dienen könnte, ohne Mehrkosten in der Herstellung zu bedingen, oder ob eine andere für den Gebrauch noch geeignete Form Materialersparnis und Minderung der Arbeitslöhne gestatten würde. In jedem Falle hat er aber ein Interesse, die Gestalt und Größe zu wählen, welche den umfangreichsten Absatz vermuten läßt. Die Beachtung dieses Umstandes ermöglicht Massenproduktion, d. h. die Herstellung großer Warenvorräte und damit in den meisten Fällen die Benutzung der günstigsten Rohmaterial- und Arbeitsangebote, in jedem Falle aber Materialersparnis, eine vollkommenere Ausnutzung der Werkzeuge und vorteilhaften Arbeitsbetrieb. Als Beispiele der Industrien, welche sich diesen Umstand zu Nutze gemacht haben, möge auf die Anfertigung von Kleidungsstücken und der hierzu erforderlichen Materialien: Garne, Gewebe, Wirkwaren etc., auf die Papierindustrie, auf gewisse Werkzeuge: Messer, Scheren, Bohrer, Hobeleisen, Meißel etc., auf Handgeräte: Koffer, Taschen, Spazierstöcke, Schreibmaterialien etc., auf die meist gebräuchlichen Erzeugnisse der Eisenwerke wie Rundeisen, Stabeisen, Eisenbahnschienen, Profileisen, Röhren verschiedener Form etc., auf gewisse Erzeugnisse des Maschinenbaues: Kraftmaschinen bestimmter Typen, Pumpen, Hebezeuge, landwirtschaftliche Geräte, Nähmaschinen, Geräte für die Haushaltung etc. etc. verwiesen werden. Früher waren Maschinenfabriken genötigt, jeden Maschinenteil selbst anzufertigen, heute werden Niete, Schrauben, sowie alle meist gebräuchlichen Maschinenteile durch Spezialfabriken hergestellt und zu Preisen geliefert, welche 80 Proz. und mehr niedriger sind als die früheren. Nur infolge der Einhaltung bestimmter Formen und Größen, sogenannter „Normalien", war es möglich, die Herstellungskosten derart zu mindern, daß die erwähnten Gegenstände zu den heutigen, niedrigen Preisen abgegeben werden können.

In der Wahl des Materials wird der Produzent in der Regel beschränkt sein. Hierauf ist der wirkliche oder eingebildete Gebrauchswert bezw. der Wille des Konsumenten von größerem Einfluß, und es ist geschäftlich nicht unbedenklich, wenn der Produzent unternimmt, dem Willen oder Vorurteil des Konsumenten entgegen, ein anderes Material zu verarbeiten. Erfolg hat das Wagnis nur, wenn die Preisreduktion derart ist, daß sie zu Versuchen verlockt, und diese erkennen lassen, daß das neue Material dem Gebrauchszweck genügt. So ist Stroh und Holz als Ersatz der Leinen- und Baumwollhadern in der Papierfabrikation, Papier und Kautschuk als Ersatz von Metall, Holz, Thon, Horn, Leder, Geweben etc. etc., Gußeisen statt Schmiedeeisen oder Stahl oder Bronze, Stearin und Paraffin statt Wachs, Teerfarbstoffe statt mineralischer und vegetabilischer Farbstoffe, Margarine statt Butter mit Erfolg angewendet worden. Selbstverständlich wird

es für den Produzenten auch vorteilhaft sein können, wenn er in der Lage ist, ein den Gebrauchswert der Ware wesentlich erhöhendes Material zu einem Preise anzubieten, welcher im Vergleich mit der Steigerung des Gebrauchswerts als niedrig anerkannt werden muß. Als Beispiele hierfür seien die Anwendungen des Petroleums statt Rüböl, des Leuchtgases statt Petroleum, des elektrischen Lichts statt des Leuchtgases, des Stahls und Aluminiums statt Schmiedeeisen etc. etc. erwähnt.

Mehrere Materialien gestatten verschiedenartige Bearbeitungen. Es liegt daher im Interesse des Produzenten, das wirtschaftlich vorteilhafteste Arbeitsverfahren zu wählen, und hierfür kommen in Betracht die Zeitdauer der Bearbeitung, sowie die durch Löhne, Materialverlust und Abnutzung der Arbeitsgeräte bedingten Kosten. Ist es möglich und zulässig, ein starres Material in einen tropfbar flüssigen oder plastischen Zustand überzuführen und darin vorübergehend zu erhalten, so wird Gestaltung durch Gießen oder Pressen in Formen jeder anderen Art der Bearbeitung vorzuziehen sein, weil der Gegenstand gebrauchsfertig aus der Form kommt oder nur geringer Ueberarbeitung bedarf, die Modelle und oft auch die Formen wiederholt benutzt werden können und der unvermeidliche Materialverlust so gering ist, daß er sich kaum nachweisen läßt. Die wesentlichsten Verluste, welche hierbei entstehen können, werden durch den sogenannten Ausschuß, d. h. mißlungene Güsse oder Prägungen, verursacht. Eine aufmerksame Betriebsleitung wird aber solche Verluste zu vermeiden bezw. auf das geringste Maß zu beschränken wissen. Nachdem es gelungen war, dem Gußeisen seine Sprödigkeit zu nehmen, es zähe, „hämmerbar" zu machen, werden viele Maschinenteile und Werkzeuge gegossen, welche früher nur aus Schmiedeeisen oder Stahl angefertigt wurden. Ebenso macht die Glasindustrie zur Herstellung der billigsten Waren vom Gießen Gebrauch. Daß in gewissen Fällen Gießen, zufolge des dabei unvermeidlichen und prozentual sehr bedeutenden Ausschusses, sich als das teuerste Arbeitsverfahren erweist, aber doch angewendet wird, weil auf andere Weise die verlangte Eigenschaft nicht zu erreichen ist, mag unberücksichtigt bleiben, weil der Umsatz derartiger Gegenstände so gering ist, daß hierdurch die Preisbildung für marktgängige Waren nicht beeinflußt wird. Durch Erwärmung auf eine bestimmte Temperatur werden gewisse starre Materialien vorübergehend derart plastisch, daß sie durch Pressen in Formen jede gewünschte Gestalt erhalten können. Der Schmied macht hiervon Gebrauch, indem er das Eisen auf dem Ambos oder in sogenannten „Gesenken" hämmert. Wegen der geringen Wirkung des von Hand geführten Hammers ist jedoch nötig, das Eisen wiederholt zu erwärmen und derselben Bearbeitung zu unterziehen. Werden dagegen die Formen als Teile einer durch Elementarkraft betriebenen Presse gestaltet, so ist möglich, den Gegenstand durch einen einzigen Schlag oder Druck fertigzustellen. Eine derartige von zwei Arbeitern bediente Presse kann in jeder Stunde 60—100 Pflugstreichbleche liefern. Da ein Arbeiter von Hand nur 4—6 Streichbleche in derselben Zeit fertigstellen kann, werden durch die Anwen-

dung der erwähnten Presse 10—20 Arbeiter entbehrlich und etwa 50 Proz. Kohlen erspart! Die durch Gießen oder Schmieden hergestellten Metallstücke erfordern in der Regel noch einer gewissen Ueberarbeitung, um sie in dem gewünschten Maße absatzfähig zu machen. Gußstücke sind von den anhaftenden Schlacken und Sand zu befreien. Früher bediente man sich hierzu von Hand geführter Drahtbürsten. Jetzt wird der gleiche Zweck mittels des Sandstrahlgebläses gründlicher und in sehr viel kürzerer Zeit erreicht. In der Glasindustrie wird das Sandstrahlgebläse, in Stelle der für die Gesundheit der Arbeiter so gefährlichen Flußsäure, zum Mattieren der Gläser benutzt. Zur Herstellung der genau richtigen Form von Metallstücken wurden früher Feilen oder alternirend geradlinig geführte Schneidewerkzeuge angewendet, welche schmale aber lange und verhältnismäßig dicke Spähne abschnitten. Jetzt benutzt man hierzu sehr schnell rotierende Werkzeuge, deren Schneiden der herzustellenden Form entsprechend profiliert sind, mehr schabend als schneidend wirken und breitere, aber kurze und dünne Spähne ablösen. Damit kann an Zeit und Material gespart werden. Bedingung ist freilich, daß dem Arbeitsstück durch den vorangegangenen Gieß- oder Schmiedeprozeß schon in hohem Grade annähernd die gewünschte Form gegeben wurde und nur die äußere, rauhe Kruste zu entfernen ist, um glatte Flächen zum Zweck genauen Anschlusses oder Minderung der Reibung herzustellen. Bei Anwendung von Formmaschinen und der erwähnten Schmiedepressen kann dieser Bedingung aber auch vollkommen genügt werden.

Im Arbeitsbetrieb ist Minderung der Herstellungskosten zu erreichen durch Beachtung der vorerwähnten Umstände, namentlich in Bezug auf die Wahl der Werkzeuge, und durch die räumliche Anordnung der Arbeitsstellen.

Bezüglich der Wahl der Werkzeuge wird, im Hinblick auf Zeitersparnis, als Grundsatz gelten müssen, daß, sofern nicht andere Rücksichten überwiegen, periodisch oder alternierend arbeitende Werkzeuge durch kontinuierlich oder stetig wirkende zu ersetzen sind. Werkzeuge mit alternierender Bewegung werden in der Regel nur in einer Richtung arbeiten können. Wenn aber auch die Einrichtung getroffen ist, daß das Werkzeug auch während der rückläufigen Bewegung arbeitet, so wird doch eine Pause im Augenblick des Richtungswechsels nicht zu vermeiden sein. Die Anfertigung von Ziegeln erfolgt, indem der Thon entweder von Hand in einzelne Formen geschlagen, oder durch eine Stempelpresse in mehrere Formen gleichzeitig gedrückt, oder durch eine sogen. Strangpresse stetig als zusammenhängendes Prisma geliefert und mittels einer der Presse angeschlossenen Vorrichtung geteilt wird. Bei Anwendung der Stempelpresse muß nach Ausübung des Druckes der Preßkolben zurückgezogen werden, um die fertigen Steine entfernen und neues Material einführen zu können; während dieser Zeit ist die Presse müßig. In der Strangpresse ist das Werkzeug eine stetig rotierende Schraube und derart angeordnet, daß die Zuführung des Materials und die Entfernung des Produkts keine Arbeitsunterbrechung bedingt. In der Bearbeitung des Holzes

sind die alternierend wirkenden Sägen durch stetig rotierende Kreissägen oder Bandsägen mit Erfolg ersetzt worden. Um den in den Sägespähnen und in anderem Abfall repräsentierten Materialverlust zu vermeiden, wird, für gewisse Zwecke, der Holzblock gegen ein relativ feststehendes Messer stetig gedreht und dadurch in ein zusammenhängendes Band verwandelt. Die Scheidung von Gemischen nach dem spezifischen Gewicht der Bestandteile, welche für viele Gewerbebetriebe von großer Bedeutung ist, hat durch die Anwendung von Zentrifugalapparaten einen Fortschritt erfahren, welcher zum Teil in ganz neue Bahnen geleitet und die günstigsten Erfolge gezeitigt hat. So können in einer Stunde, unter Anwendung einer Pferdestärke Betriebskraft, über 2000 Liter Vollmilch und, von Hand, noch 70 Liter Vollmilch entrahmt werden. Nach dem älteren Verfahren der selbstthätigen Entrahmung mußte die Milch in Gefäßen in Schichten von 1—15 cm Höhe bis zu 36 Stunden und länger in Ruhe bleiben; hierzu bedurfte es außer den Gefäßen eines geeigneten Kellerraumes von bezw. 1,0 bis 0,3 Quadratmeter Fläche für jede Kuh. Nach dem älteren Verfahren konnten nur 80 Proz., mittels der Schleuder können 95 Proz. des in der Milch enthaltenen Rahms gewonnen werden. Die Anwendung der Centrifuge gestattet, die Milch unmittelbar nach dem Melken zu verarbeiten, und damit war die Möglichkeit zur Bildung von Genossenschaftsmolkereien geboten, welche dem Landwirt die Beschaffung der erwähnten, relativ teueren Molkereieinrichtungen ersparen.

Das Bestreben, Handarbeit durch Maschinenarbeit zu ersetzen, ist im wirtschaftlichen Interesse gerechtfertigt, weil, abgesehen von den schwankenden aber immer in steigender Tendenz bleibenden Löhnen, der Mensch als Kraftmaschine zu schwach ist und als Arbeitsmaschine zu langsam und ungleichmäßig arbeitet. Der Grund liegt darin, daß die Bewegungen der menschlichen Arbeitsorgane hinsichtlich der Geschwindigkeiten und Bahnen auf enge Grenzen beschränkt sind. Eine Nähmaschine kann in jeder Minute etwa 500 Stiche ergeben. Sollte dieselbe Leistung durch Handarbeit erreicht werden, so müßten sich die Finger mindestens mit der zehnfachen Geschwindigkeit der Maschinennadel bewegen, weil die für die Hand unvermeidliche, sehr komplizierte Bahn wohl mehr als das Zehnfache der Bewegungsstrecke der Maschinennadel für jeden Stich beträgt. Aehnliches gilt von der Leistung der Schreibmaschine, welche die für die handschriftliche Gestaltung der Buchstaben erforderlichen mannigfachen Muskelbewegungen zum größten Teil erspart. Diese Umstände sollten bei Einrichtung jedes gewerblichen Betriebes berücksichtigt und Menschen nur so weit in Anspruch genommen werden, als sie imstande sind, nach Beobachtung und Urteil, die Verrichtungen der Maschine zu leiten und zu überwachen.

Ist das Material einer mehrfachen Bearbeitung zu unterziehen, so wird im Interesse der Ersparung an Zeit und Löhnen zu fordern sein, daß die Stellen, an denen die auf einander folgenden Arbeiten verrichtet werden sollen, dementsprechend räumlich angeordnet sind,

und daß das Arbeitsstück, ohne menschliche Hilfe, durch Transportvorrichtungen von jeder Arbeitsstelle zu der folgenden befördert wird. Bei unzweckmäßiger Anordnung der Arbeitsstellen werden Arbeitspausen und häufige Wiederholungen derselben unvermeidlich sein. Als eine zweckmäßige wird dagegen die Anordnung der Arbeitsstellen zu bezeichnen sein, welche jede Pause ausschließt und damit ermöglicht, die Zahl der Arbeiter auf das geringste Maß zu beschränken.

Oben wurde gesagt, daß die relativen Preise so lange sinken werden, als die Produktionskräfte zunehmen und die erforderlichen Rohmaterialien in zureichender Menge beschafft werden können. Als selbstverständlich ist vorausgesetzt, daß die sich täglich mehrenden Produktionskräfte in unbeschränktem Wettbewerb wirken können, und dazu ist nötig, daß die Entwickelung der Verkehrsmittel den gesteigerten Anforderungen der Produzenten und Konsumenten Folge leistet. Der Zustand der Post, Telegraphie, Telephonie, der Eisenbahnen und der Schiffahrt läßt auch keinen Zweifel, daß diese Verkehrsanstalten außer stande waren, den gemeinsamen Forderungen aller Kulturvölker dauernden Widerstand entgegen zu setzen. Eisenbahnzüge können 60 englische Meilen in jeder Stunde, Dampfschiffe die Strecke Hamburg-New York in noch nicht 8 Tagen zurücklegen, und es ist anzunehmen, daß diese Geschwindigkeiten eine weitere Steigerung erfahren werden. Lokomotiven und Dampfschiffe verdanken ihre gegenwärtigen großen Leistungen in erster Linie der oben erwähnten Entwickelung der Dampfmaschine. Der Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen ist aber, des Kohlenverbrauchs wegen, in vielen Fällen zu teuer. Für den Inlandsverkehr fordert man deshalb mit Recht zuverlässig fahrbare Wasserstraßen, Kanäle und Schiffbarmachung der Flüsse. Im Interesse des überseeischen Güterverkehrs ist man bestrebt, sich den Vorteil, den Segelschiffe bieten können, in höherem Maße als bisher nutzbar zu machen. Hierfür sollen mit vier und fünf Masten ausgerüstete Schiffe aus Stahl gebaut werden, deren Tonnengehalt die bisher üblichen größten Maße weit übertreffen wird. Hat das Unternehmen den gewünschten Erfolg, so wird dadurch der Güteraustausch zwischen den fernsten Ländern wesentlich gefördert und demzufolge auch die gesetzmäßige Entwickelung der Preise mit sinkender Tendenz noch mehr gefestigt werden.

IV.

Die Heimarbeit in der Gewehrindustrie von Lüttich und dessen Umgebung.

Eine Skizze.

Von

Dr. A. Swaine.

Historischer Rückblick.

Die Ursprünge der Lütticher Schußwaffenindustrie gehen nach J. Polain [1]) ungefähr bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurück. Die ersten in Lüttich gefertigten Produkte dieser Art waren die Bombarden, wie sich deren zum erstenmal die Franzosen bei der Belagerung von Puy-Guillaume 1328 bedienten, und wie sie achtzehn Jahre später die Engländer in der Schlacht bei Crécy und die streitbaren Bewohner Lüttichs selbst im Festungskampfe gegen Hamalle anwandten.

1408 in der Schlacht bei Othée spielen in der Lütticher Kriegsführung auch schon die Handfeuerwaffen eine Rolle, und der Bedarf nach Hakenbüchsen oder arquebuses, deren Erfindung ungefähr in dieselbe Zeit fällt, schafft dans la noble cité de Liége im Laufe des 15. Jahrhunderts zwei neue industrielle Stände, die garnisseurs des canons und die faiseurs de bois d'arquebuses. Erstere fabrizierten die Eisen- und Stahlteile des Gewehrs, letztere gaben ihm durch Anfügung des Schaftes und Kolbens die Handlichkeit. Der damaligen Zeit entsprechend wurden die beiden neuen Gewerbe sofort der Zunftverfassung unterworfen, wenn auch die Zahl der 32 bons métiers dadurch nicht vermehrt wurde. Denn beide wurden, freilich als selbständige Unterabteilungen, den Handwerken einverleibt, aus denen sie herausgewachsen waren, die garnisseurs des canons den forgerons oder, wie es damals hieß, dem bon métier des febves, die faiseurs de bois d'arquebuses den charpentiers.

---

1) Vergl. Recherches historiques sur l'épreuve des armes au pays de Liége, Liége 1891. Auf dieser dankenswerten Zusammenstellung von Aktenstücken fußt der folgende, infolge des spärlichen Materials leider nur sehr unvollkommene historische Rückblick.

Daß schon im 16. Jahrhundert ein Export von Waffen stattgefunden hat, scheint nach einer Stelle in den „archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau T. V. p. 438 (zitiert nach Polain, S. 41) ziemlich zweifellos. Der 1576, um die Zeit der Erhebung der Niederländer gegen die spanische Herrschaft geschriebene Passus lautet: si elle (s. c. la ville de Liége) demeure à nostre avantaige, disaient ils, et que par là nous puissions être fourniz de ce qui nous est nécessaire, et qu'au contraire l'ennemy ne s'en puisse servir des commoditez provenantes d'icelluy, lesquelles sont de telle importance et considération, que, si l'ony pourvoit, comme il appartient, à ce que les ennemis en sont forcloz, ils se trouveront quant et quant desnués de tout moyen d'assieger aucune ville pour la battre, estant desgarniz de balles et autres amonitions nécessaires.

Von welcher Art aber dieser Export war, ob er schon damals, wie ein Jahrhundert später durch Kaufleute vermittelt wurde oder noch in den Händen der Handwerker selbst lag, scheint dunkel zu sein. Oder waren auch damals schon die marchands des clous, die nach Polain die ersten Waffenexporteure waren, die Verkäufer? Und war der Export bedeutend? Der der Pistolen, die damals in Lüttich ebenfalls verfertigt wurden, wohl schwerlich, sonst hätte im 17. Jahrhundert deren Anfertigung der Fürstbischof Lüttichs, Maximilian Henry, doch nicht wiederholt, 1651 und 1663, untersagt[1]). Denn wer hätte wohl im beginnenden Zeitalter des Merkantilismus eine blühende Exportindustrie, nur um der öffentlichen Unsicherheit zu steuern, vernichtet? Dafür wären doch schließlich andere Mittel, z. B. staatliche Ueberwachung der Fabrikation, zu finden gewesen.

Andererseits dürfte wohl, gleichfalls nach den zahlreichen fürstbischöflichen Verboten des Waffen-, namentlich aber Gewehrtragens zu schließen, der einheimische Bedarf an Haken- und den diese später verdrängenden Steinschloßbüchsen ziemlich bedeutend gewesen sein. Die Verfügungen, die zum Teil äußerst strenge Strafen androhten, — nach dem Erlaß von 1631 sollte der zum erstenmal Betroffene gepeitscht und verbannt, der Rückfällige gehängt werden —, kehrten bis ins 18. Jahrhundert unaufhörlich wieder und waren übrigens, wie aus ihrem Text hervorgeht, nicht nur aus landesherrlicher Sorge für das Wohl der Unterthanen, sondern auch aus Befürchtungen für den Wildstand und vor allem wohl für die eigene Existenz von dem mit den Einwohnern selten harmonierenden Bischof erlassen.

Zu einer bedeutenderen Exportindustrie scheint sich die Lütticher Waffenfabrikation erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts entwickelt zu haben. In diese Zeit fällt die Erfindung des Feuersteinschlosses, das den kostspieligen Radmechanismus einer früheren Periode ersetzte und den Gebrauch der Handfeuerwaffen überhaupt erst allgemein

1) Im ersten dieser Erlasse heifst es: venant donc à considérer que la manufacture et vente publique d'icelles armes n'estante expressement deffendue, l'usage n'en pourroit pas estre exterminé, quoique pernicieux à la société humaine, sans aucun effect d'utilité publique, nous avons pour ce trouvé convenable d'interdire totalement le commerce et manufacture . . . .

machte. Jedenfalls nimmt von da ab unsere Industrie in Lüttich einen bedeutenden Aufschwung, so daß sich 1672 der Fürstbischof veranlaßt sieht, eine amtliche Prüfung für alle zum Verkauf und in den allgemeinen Gebrauch gelangenden Schußwaffen vorzuschreiben: der Anfang des noch heute bestehenden banc d'épreuves. „Son Altesse Sérénissime", heißt es in der Verfügung, „en son conseil privé ayant appris tant par les plaintes de ses sujets que des voisins que l'on trouverait quelques défauts dans les armes fabriquées en cette sa cité: sa dite Altesse voulant y pourvoir pour le bien du commerce et asseurance de ceux qui voudront les achepter a trouver à propos d'establir le règlement suyvant scavoir: que le Magistrat de sa dite Cité ait un lien public, ou l'espreuve des armes se fasse, auquel tous les marchands seront tenus et obligez d'apporter tous canons de mousquet et autres quelconques qui viendront de dehors et se forgeront en la Cité avec la pondre et le plomb nécessaire pour l'espreuve . . . . et qu'estant bien et justement esprouvez ils seront marquez des armes de sa Cité pour lequel les marchands devront payer cincq sols pour chaque canon de mousquet et fusil et mousqueton et dix liards pour chaque canon de pistolet au profit de sa Cité. Qu'il ne se pourra vendre n'y achepter en cette franchise et banlieu aucun arme qui n'aura passé par l'espreuve et reçu la marque de la Cité à peine d'un florin d'or d'amende outre la confiscation de chaque canon [1])".

Wir haben also hier dieselbe mit Abgaben verbundene Zwangsschau, wie wir sie bei vielen damaligen Exportindustrien antreffen. Zugleich sehen wir aber aus den Ausführungsbestimmungen zu obigem Erlaß, wo von ouvriers, fourbisseurs, armuriers und Kaufleuten die Rede ist, daß unsere Industrie um diese Zeit ohne Zweifel den reinhandwerklichen Charakter verloren hat. Für den lokalen Absatz wird der Arbeiter wohl noch direkt mit dem Konsumenten verkehren, in dieser Beziehung also Handwerker geblieben sein, die Aufträge des auswärtigen Marktes aber werden durch den Kaufmann vermittelt. Zugleich scheint sich eine größere Arbeitsteilung zu vollziehen, neben dem faiseur de bois wird der monteur d'armes à feu genannt.

Mehr und mehr schwindet in der Folge mit den sich mehrenden Bestellungen die zünftlerische Verfassung, fremde Meister lassen sich mit fremden Gesellen nieder, die Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge werden nicht mehr beachtet, kurz es scheint, als habe die aufblühende Industrie am Ende des 17. Jahrhunderts sich von einer freien Hausindustrie nur wenig unterschieden. Da tritt 1700 allerdings ein Rückschlag ein. Wohl bleibt die Stellung des Kaufmanns und mit ihm die neue Unternehmungsform im allgemeinen unverändert, aber die Bestimmungen, die betreffs der Arbeiter erlassen werden, zeigen an jeder Stelle, daß man jetzt ganz wie früher diesen Stand nur als eine Abart des organisierten Handwerkes anzusehen geneigt ist.

---

1) Weitere Details dieses Erlasses finden sich bei J. Polain: Des dispositions légales u. s. w. Liége 1894; S. 5 ff.

Maßgebend sind die ordonnance vom 24. Juli 1700 und der sie etwas abschwächende Erlaß vom 23. August des gleichen Jahres.

Jeder, der Meister der garnisseurs werden will, muß fortan ein von den députés des dits maîtres garnisseurs und den officiers du bon métier des Febves zu begutachtendes Meisterstück liefern und den Eid auf die Statuten der Schmiede leisten. Er darf nur einen Gesellen und einen Lehrling beschäftigen, und beide müssen in dem Fürstbistum geboren und beheimatet sein, eine Bestimmung, die sich gegen den überhandnehmenden fremden Zuzug richtet. Zugleich werden Bestimmungen über die Form und Beschaffenheit einzelner Gewehrteile erlassen und in der ersten Verfügung ein Normal-, in der zweiten ein Minimallohn für alle gangbaren Schußwaffen festgesetzt. Nur der Preis der Waffen, die nicht in dem 52 Preisangaben enthaltenden Verzeichnis aufgeführt sind, bleibt der freien Vereinbarung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen. Der zuwiderhandelnde Meister wird mit dem Verbot der ferneren Ausübung des Berufes, der Kaufmann, der die Lohnbestimmungen umgeht, mit 10 Thalern bestraft. Ferner wird ein freilich nur schwacher Versuch gemacht, den Arbeiter gegen den Truckunfug zu schützen, indem der Kaufmann, der ersteren „gegen seinen Willen" zwänge, Waren zu entnehmen, mit 5 Thaler Strafe bedroht wird.

Wir sehen, wir haben eine optima forma reglementierte Hausindustrie vor uns, deren Arbeiter zwar noch in Meister, Gesellen und Lehrlinge geschieden und einer Zunft zugeteilt sind, aber die eben doch alle in die Klasse der Lohnarbeiter herabgestiegen sind, ohne Einfluß auf den Absatz, den der Kaufmann beherrscht, ohne großen Anteil an dem Gewinn einer günstigen Konjunktur und ohne Gewißheit einer stetigen Beschäftigung. Denn keineswegs waren die Kaufleute, wie das wohl anderwärts, z. B. in Sonneberg in Thüringen[1]) geschah, zur Abnahme eines bestimmten jährlichen Quantums verpflichtet, so wenig sie gehalten waren, den einmal beschäftigten Arbeitern auch fernerhin Arbeit zu geben; ausdrücklich heißt es in dieser Beziehung in der Verfügung vom 24. Juli, daß es den Kaufleuten erlaubt ist, de faire garnir les canons à celui des ouvriers du pays qui le fera le mieux.

Ueberhaupt scheinen die damaligen Lütticher Kaufleute ihr Geschäft gut verstanden zu haben; mehr und mehr breitet sich dank ihren Bemühungen der Absatz und der Ruhm Lütticher Waffen im Laufe des 18. Jahrhunderts aus, mehr und mehr wissen sie durch Teilung der Arbeit die Produktionskosten zu verringern. Wenig skrupulös, kommt es ihnen auch nicht darauf an, dem Feinde Waffen zu verkaufen, und 1761 wie 1794 muß der Fürstbischof diesen Handel mit den härtesten Strafen bedrohen.

Allmählich scheint auch das Statut von 1700 in Vergessenheit geraten zu sein, jedenfalls muß 1789 die Industrie bereits eine der heutigen Gliederung ähnliche Struktur gehabt haben, indem sich

1) Vergl. hierzu E. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. 1882.

zwischen Exporteur und Arbeiter eine zweite Art Unternehmer, der Lauffabrikant im Vesdrethal, herausgebildet hatte [1]).

1792 fielen die Zunftschranken und damit in unserer Industrie der letzte Rest der Erinnerung an das Handwerk, und 1794 kam Lüttich unter französische Herrschaft, die nun die Kriegswaffen in eigenen Fabriken herstellen ließ. Die holländische Regierung gab 1815 diesen Staatsbetrieb wieder auf und auch die ihr folgende belgische Herrschaft hat ihn nicht wieder aufgenommen. Alle Stürme der Zeit und alle Wandlungen der Regierungen haben aber ein staatliches Institut bestehen lassen, le banc d'épreuves, wovon wir weiter unten noch etwas hören werden. —

Wenn unser Jahrhundert in vielen Industriezweigen berufen gewesen zu sein scheint, die Unternehmungsform der Hausindustrie in die der Fabrik überzuführen, so war es ihm in der Lütticher Gewehrfabrikation nur beschieden, diese Entwickelung anzubahnen. Bis heute bestehen in Lüttich, so viel ich weiß, nur zwei Etablissements, in denen das Gewehr von Anfang bis zu Ende unter Zuhilfenahme der neuesten Errungenschaften der Technik angefertigt wird, so die in den 80er Jahren von der Firma H. Pieper gegründete Waffenfabrik und die 1890 gelegentlich der Einführung des kleinkalibrigen Gewehrs in der belgischen Armee entstandene Aktiengesellschaft „la fabrique nationale d'armes de guerre". Erstere beschäftigt gegenwärtig 600 Arbeiter und fabriziert, wenn überhaupt, nur wenig Militärgewehre, während die 2000 Arbeiter der fabrique nationale d'armes de guerre nur in der Fabrikation von Kriegswaffen thätig sind. Leider fehlt es an statistischem Material zu einem Vergleich zwischen der Gewehrproduktion dieser beiden Etablissements und der Gesamtproduktion Lüttichs, und ebensowenig läßt sich ein Ueberblick durch eine Gegenüberstellung der Arbeiter gewinnen, da die Gesamtzahl der Waffenarbeiter Lüttichs nicht bekannt ist. Infolgedessen kann im folgenden nur ein sehr unvollkommenes Bild von der Bedeutung der Fabriken gegeben werden. 1892 fabrizierte die Firma Pieper, teils in der Fabrik, teils hausindustriell, 39 569 Gewehre, die fabrique nationale d'armes de guerre hingegen war in der Lage, 75 000—90 000 Gewehre herzustellen, während in dem banc d'épreuves im ganzen 800 000 Läufe geprüft wurden [2]). Aber wie viel hat Pieper in der Fabrik erstellt, und wie weit hat die fabrique nationale ihre Maschinen und Räumlichkeiten wirklich ausgenützt? Da Militärgewehre in der Hausindustrie in letzter Zeit gar nicht mehr hergestellt werden, so bleibt ja eigentlich die fabrique nationale hier außer Betracht. Nehmen wir nun bei Pieper einmal willkürlicherweise an, daß 75 Proz. seiner Gewehre in der Fabrik entstanden, — mehr sind es sicher nicht —, so sehen wir jedenfalls, daß von einem ernstlichen Konkurrenzkampf zwischen Fabrik und Hausindustrie zur Zeit noch nicht die Rede sein kann, wenn er auch mit Recht von vielen Unternehmern für die Zukunft gefürchtet wird.

1) Vergl. Bulletin du musée d'armes de Liége; Jahrg. 1888, S. 32.
2) Die zwei- und dreimal geprüften Läufe sind hierbei natürlich nur einmal gezählt.

Wie kommt es überhaupt, daß die Fabrik hier nicht früher Eingang fand? Wie wir des weiteren noch zeigen werden, liegt der Grund hierfür vor allem in der erstaunlichen Arbeitsteilung, die man in der Hausindustrie einzuführen wußte, und die in der Fabrik kaum übertroffen werden kann. Auf andere weniger wichtige Umstände, die hierbei noch ihren Einfluß geltend machten, werden wir gleichfalls im Laufe der Untersuchung zu sprechen kommen.

Wenn nun aber auch die Lütticher Hausindustrie nur wenig unter der Konkurrenz inländischer Fabriken leidet, so hat sie doch auf dem Weltmarkt, — und dieser kommt hauptsächlich für sie in Betracht —, mit dem intensiven Wettbewerb Englands, Frankreichs, Deutschlands und Oesterreichs, die teilweise noch dazu durch Schutzzölle die belgischen Produkte von ihren Grenzen fernhalten, zu rechnen. Das hat im Verein mit anderen Umständen die Preise und Löhne, die noch vor 20 Jahren das Zwei- und Dreifache der heutigen betrugen, in der Letztzeit sehr heruntergedrückt, so daß viele Gewehrarbeiter sich hinsichtlich ihrer ökonomischen Lage in nichts von dem Hausindustriellen unterscheiden, wie er uns am Ende des 19. Jahrhunderts im allgemeinen entgegentritt.

Le banc d'épreuves.

Schon im vorigen Abschnitt hatten wir öfter Gelegenheit, des banc d'épreuves, der amtlichen Prüfungsanstalt der Gewehre, Erwähnung zu thun. Wir müssen dieser Einrichtung hier einige Worte widmen, da sie unzweifelhaft viel zu dem Renommee der Lütticher Waffen beigetragen hat. Haben doch auch Deutschland und Oesterreich, die im Gegensatz zu Belgien, England und Frankreich bis vor kurzer Zeit keine obligatorische Prüfung kannten, diese 1891 bezw. 1888 eingeführt.

Le banc d'épreuves des armes à feu à Liége wurde, wie bereits erwähnt, 1672 von dem Erzbischof Maximilian Henry gegründet und hat von da ab ununterbrochen bis heute bestanden. Nach dem Königlichen Erlaß von 1888, der für die jetzige Gestaltung der Bank maßgebend ist, steht ein dem Ministerium des Innern unterstellter Direktor an ihrer Spitze, der direkt vom König ernannt wird. Ihm zur Seite steht eine aus 6 Personen bestehende Verwaltungskommission, die von den Waffenfabrikanten aus ihrer Mitte gewählt ist. Diese hat die Art und den Gang der Prüfung zu regeln, schlägt Verbesserungen vor, ernennt Beamte und kann die Absetzung des Direktors in Vorschlag bringen. Die eigentliche Prüfung haben die Kontrolleure und Visiteure unter sich. Sie ist eine ein-, zwei- oder dreimalige je nach der Art der Waffe. Wesentlich aber ist, daß keine Waffe in den Verkehr kommen kann, die nicht vorher einer amtlichen Revision unterzogen worden ist. Einmal geprüft werden Revolver, Flobertkarabiner einläufige Vorderladergewehre und Pistolen; einer zweimaligen Prüfung unterliegen die Vorderladerdoppelpistolen, sowie die einläufigen Hinterladergewehre und Pistolen, einer dreimaligen die zweiläufigen Hinterladergewehre. Die erste Probe ist die stärkste und wird, —

ich will den Gang der Prüfung an dem zweiläufigen Hinterladergewehr zeigen —, an dem rohen Rohr, sowie es vom Laufschmied kommt, vorgenommen; zum zweitenmal werden die Rohre geprüft, nachdem sie zusammengeschweißt sind, und zum drittenmal, wenn der Laufschluß, die bascule, angebracht ist. Die erste Probe prüft also die Arbeit des Laufschmieds, die zweite die des die Rohre zusammenschweißenden Garnisseurs und die dritte die des Basculeurs. Der eigentlichen Prüfung voraus geht eine Besichtigung durch die Kontrolleure. Dann wird das Rohr mit Pulver und Blei geladen, die Ladung in besonders dazu eingerichteten Räumen zur Entzündung gebracht und die Waffe von den Kontrolleuren abermals einer eingehenden Prüfung unterzogen. Zeigt sie Mängel, so wird das Rohr durchfeilt und so unbrauchbar gemacht, die gut befundene Waffe aber erhält für jede Prüfung einen besonderen Stempel und einen Vermerk über das Kaliber.

Der Direktor und seine Kontrolleure haben das Recht jederzeitiger Visitation aller in der Stadt befindlichen Magazine, Werkstätten und Verkaufsläden. Jedes Gewehr, das nicht den Lütticher oder die diesem gleichgeachteten Stempel Deutschlands, Frankreichs, Englands oder Oesterreichs trägt, wird konfisziert, der Schuldige aber außerdem mit 300, im Wiederholungsfall mit 600 fr. bestraft. Ebenso wird nach Art. 184 des Strafrechts Strafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren dem angedroht, der den amtlichen Stempel fälscht.

Der Preis für diese amtliche Feststellung der guten Beschaffenheit der Waffe ist gering, er schwankt nach dem Kaliber, stellt sich aber für alle drei Prüfungen zusammen nie höher als 1 fr.

Produkte und Handel.

Wie wir schon im ersten Kapitel zu erwähnen Gelegenheit hatten, werden die Militärgewehre lediglich in Fabriken hergestellt. Die Produkte der Hausindustrie sind hingegen besonders Jagdgewehre in allen Systemen und Qualitäten, ferner die sogenannten Exportgewehre, das heißt ordinäre, für Amerika zu Jagd- oder anderen Zwecken bestimmte Waffen. Daneben findet man das lange Rohr des Arabers, das Feuersteinschloß des Kongonegers, die von dem südamerikanischen Spanier bevorzugte buntschäftige Flinte, wie den Karabiner, Revolver und die wertlose Taschenpistole.

Eine allerdings den nicht unbedeutenden Konsum in Belgien selbst unberücksichtigt lassende Wertstatistik der exportierten Waffen zeigt uns, leider nicht detailliert, die Entwickelung des Außenhandels von 1870—1891 [1]). Es war der Wert der ausgeführten Waffen:

1870:	14 068 000 fr.	1890:	16 537 000 fr.
1880:	14 484 000 „	1891:	22 023 000 „
1881:	18 098 000 „		

Ein nicht viel besseres Bild der Gesamtproduktion giebt uns der amtliche Ausweis der in dem banc d'épreuves geprüften Rohre. Er

1) Vergl. Annuaire statistique de la Belgique, Bruxelles 1891. S. 301.

umfaßt ja allerdings auch die in Belgien bleibenden Läufe, aber man muß dabei eins im Auge behalten: die geprüften Rohre gehen nicht alle von hier als fertige Gewehre in die Welt, ein Teil wird nach Amerika, ein kleiner auch nach Deutschland und England exportiert, um dort erst weiter verarbeitet zu werden, und andererseits kommen auch bereits geprüfte Läufe von England und Deutschland zur weiteren Verarbeitung nach Belgien, ohne dort noch einmal die Feuerprobe überstehen zu müssen.

Um ein Bild von der Entwickelung zu geben, führe ich auch die Zahlen früherer Jahrgänge an. Es wurden in Lüttich nach dem amtlichen Ausweis geprüft[1]):

Jahr	Einläufiges Gewehre	Doppelflinten	Fusils bords	Sattelpistolen	Taschenpistolen und Revolver	Kriegsgewehre	Total
1832	29 064	13 145	—	18 444	80 040	189 795	330 488
1840	49 379	23 935	9 094	23 374	88 208	18 448	272 438
1850	138 546	67 537	23 116	28 796	289 374	44 063	591 432
1860	139 352	80 605	52 981	30 272	189 090	179 660	671 960
1870	219 498	166 088	7 482	139 756	267 392	59 862	860 078
1880	226 677	164 013	21 905	49 660	389 626	47 878	899 759
1890	935 260	474 290	63 266	23 121	451 548	24 092	1 971 577
1891	993 037	493 667	50 255	17 820	469 692	28 514	2 052 985
1892	256 689	642 453	49 624	18 079	500 759	32 088	1 542 564[2])

Das ist nun freilich die Gesamtzahl der Prüfungen, von der ein großer Abzug zu machen ist, wenn man ein Bild von der Summe der fabrizierten Läufe erhalten will. Denn viele von diesen werden ja zwei- und dreimal geprüft. Für 1892, von welchem Jahre ich allein die betreffenden Zahlen habe, beträgt der Abzug 298 392, so daß sich also die Summe für 1892 auf 1 244 192 stellt. Das Total der obigen Statistik will überhaupt nicht so sehr viel über die Bedeutung der Industrie besagen, erscheint doch in ihm die elendeste Taschenpistole völlig gleichwertig mit dem das 100-fache kostenden Luxusgewehr. Die Rubrik der Doppelflinten ist wichtiger als alle anderen zusammen, wenngleich auch bei ihr die Steigerung der Zahl der Läufe, die wir von Jahrzehnt zu Jahrzehnt bemerken, keineswegs einen entsprechenden Ausdruck in den Wertziffern finden dürfte. Auch die Doppelflinten variieren im Preise um das Fünffache, und ziemlich häufig hört man heute über die geringe Nachfrage nach teueren Gewehren klagen.

Um ein, infolge der fehlenden Ziffern über Deutschland, allerdings nur unvollständiges Bild von der Bedeutung der Lütticher Waffenindustrie zu geben, führe ich die Zahlen der in England, Frankreich und Oesterreich im Jahre 1892 geprüften Rohre an[3]):

---

1) Vergl. J. Polain, Recherches historiques, S. 278 und de l'influence des bancs d'épreuves des armes à feu, S. 55.

2) Inklusive 42 892 canons mousquets, die in der obigen Rubrik keinen Platz gefunden haben.

3) Vergl. J. Polain, De l'influence u. s. w. S. 49 ff.

Land	Zahl der Prüfungen	Darunter Doppelflinten
England	379 086	105 617
Frankreich	62 348	51 987
Oesterreich	51 332	?
	492 766 (gegen 1 542 564 in Lüttich allein).	

Lüttich ist also auch heute noch weitaus der wichtigste Platz, wenn sich auch die englische äußerst exakt gearbeitete Waffe und der Krupp'sche Stahllauf zur Zeit beim Publikum einer großen Beliebtheit erfreuen. —

Der Handel ruht ausschließlich in der Hand der in Lüttich ansässigen Kaufleute oder Fabrikanten — fabricants d'armes —, wie sie sich mit Vorliebe nennen. Das Adreßbuch für 1895 weist deren 121 auf. Die meisten Firmen sind alt, und viele sind seit langer Zeit in den Händen derselben Familie; von den jüngeren Geschäften wurde eine Anzahl in den 60er und 70er Jahren, zum nicht geringen Teil von Deutschen gegründet. Außer der bereits erwähnten fabrique nationale d'armes de guerre bestehen Aktiengesellschaften meines Wissens bis heute noch nicht.

Mit ganz verschwindenden Ausnahmen führen die Exporteure den Namen Fabrikanten mit Unrecht. Wohl haben sie eine Anzahl erfahrener Arbeiter — 10, 20, selten mehr als 40 —, die die vom Hausindustriellen gelieferte Arbeit prüfen, die letzte Hand an die Waffen legen, da vielleicht einen Feilstrich geben, dort eine Schraube anziehen, aber was will diese Hand voll „Visiteure" sagen gegen die Unzahl derer, die in den Vorstädten und auf dem Lande für den Kaufmann thätig sind.

Trotzdem ist hier der Exporteur nicht so völlig von der Fabrikation losgelöst, als anderwärts, indem von einigen wenigen noch zu besprechenden Fällen abgesehen, die Leistung eines jeden Arbeiters beim Fabrikanten einer Prüfung unterzogen wird, ehe die Waffe zu ihrer weiteren Vollendung in die Hand des nächsten Arbeiters geht. So wird bei dem Fabrikanten der Lauf nachgesehen und sein Kaliber gemessen, und zu ihm kommt das Gewehr vom Garnisseur, Basculeur und Equipeur um auf seine Güte geprüft zu werden. Geschieht dies auch in den meisten Fällen nicht durch den Fabrikanten selbst, sondern durch seine Repasseure, so gebietet doch sein Ansehen sowohl diesen als auch seinen Kunden gegenüber, daß er sich einige Kenntnisse in der Fabrikation verschafft. Hierin zeigen sich namentlich gewisse kleine Fabrikanten aus, die ihren Stolz in der Erzeugung von teueren Luxuswaffen sehen, und deren Vater vielleicht selbst noch Waffenarbeiter war.

Der Einkauf eines Teils des Rohmaterials wird gleichfalls von dem Kaufmann besorgt, so liefert er das Holz für Kolben und Schaft und, wenn er Revolverfabrikant ist, die rohen gegossenen Eisenteile der Waffe.

Mit den Arbeitern verkehrt der Fabrikant teils direkt, teils durch einen intermédiaire, aber auch im ersteren Falle kennt er den Arbeiter nur selten persönlich, da dieser durch Frau und Kinder

die Bestellungen holen bezw. bringen und seinen Lohn in Empfang nehmen läßt.

Die Hauptthätigkeit des Kaufmanns besteht im Aufsuchen von neuen, Festhalten von alten Absatzgebieten. Wohl nie verkauft er auswärts direkt an die Konsumenten, vielmehr sind es die großen Waffenläden oder die kleinen Büchsenmacher, wie sie an jedem Ort von einiger Bedeutung zu finden sind, die von Herbst bis Frühjahr von Lütticher Kaufleuten und deren Reisenden besucht oder vielmehr überlaufen werden. Wenigstens gilt diese Art des Verkehrs für Europa. Der Export nach Amerika geschieht durch amerikanische, der nach Afrika zum teil durch Hamburger Häuser. Diese hatten in früherer Zeit auch den Handel nach Schweden und Norwegen in der Hand, heute aber zwingt die Konkurrenz den Lütticher Fabrikanten, die entlegendsten Plätze im hohen Norden selbst aufzusuchen. In Europa verkauft man meist auf feste Hand, doch kommt auch das Kommissionsgeschäft mit seinen Verlusten vor.

Ein nicht unbedeutender Teil der Firmen hat in Lüttich selbst ein offenes Geschäft, selbstverständlich mit Ladenpreisen, die sich von denen Brüssels oder anderer Städte kaum unterscheiden.

Die verschiedenen Arbeiterkategorien und ihr Verdienst.

In den so oft wegen seiner guten statistischen Veröffentlichungen gerühmten Belgien läßt uns leider in Bezug auf die hausindustriellen Arbeiter die Statistik im Stich. Gelegentlich der Volkszählung von 1880 wurde zwar auch eine Gewerbezählung vorgenommen, aber diese beschränkte sich nur auf die Fabrikarbeiter, wenn auch in einem derartig weiten Sinne, daß unter gewissen Voraussetzungen schon Betriebe mit 2 Arbeitern als Fabrik mitgezählt wurden. Von den Waffenarbeitern erfahren wir aus dieser Veröffentlichung eigentlich nur über die Laufschmiede etwas, bei denen die reine Heimarbeit nur selten zu finden ist und der hausindustrielle Werkstättenbetrieb vorherrscht.

Eine Zählung, die sich, wie die von 1880, nur auf die Angabe von Prinzipalen beschränkt, konnte ja auch nicht gut anders verfahren, wenn damit auch das gegebene Bild der belgischen Industrie nicht nur nicht vollständig, sondern verschwommen geworden ist. Denn es erscheint nun leicht, wie gerade in der Waffenindustrie, ein Arbeiter als Fabrikarbeiter, der in Wahrheit Hausindustrieller ist.

So können wir also weder Auskunft geben, wie stark der Prozentsatz jeder einzelnen Arbeiterkategorie ist, noch wissen wir überhaupt etwas Sicheres über die Zahl der hausindustriellen Waffenarbeiter im ganzen. Schätzungen liegen allerdings vor, Polain [1]) giebt „ungefähr 70000“ an, wobei er allerdings die Arbeiter der Fabriken mitzählt. Anderen Angaben nach scheint aber diese Schätzung doch zu hoch zu sein, so wird in den Veröffentlichungen der commission du travail

1) Vergl. Recherches historiques, S. 78.

aus dem Jahre 1887 [1]) die Zahl der Waffenarbeiter, so weit sie keine Kriegswaffen anfertigen, auf 40 000 geschätzt, und diese Zahl wurde mir auch mündlich wiederholt als ungefähr richtig bezeichnet.

Wir wollen nun im folgenden die Arbeiter, wie sie nach einander bei der Herstellung des Gewehres in Thätigkeit treten, bei ihrer Arbeit betrachten und sehen, wie letztere gelohnt wird. Freilich sind die Angaben, die ich bringe, bescheiden, ja dürftig. Jahresverdienste fehlen ganz, wie es denn überhaupt fraglich ist, ob man sich solche verschaffen könnte. Theoretisch gäbe es zwei Wege diese zu erlangen, vom Arbeiter oder von dem Fabrikanten. Aber ersterer schreibt eben, soweit er Durchschnittsarbeiter ist, in Lüttich ebenso wenig auf als sonst wo in der Welt, und vom Kaufmann könnte man, ganz abgesehen von der Frage seiner Bereitwilligkeit, deswegen keinen Jahresverdienst eines mittleren Arbeiters erhalten, weil dieser immer für mehrere Arbeitgeber beschäftigt ist. Ich habe wohl einmal einen Garnisseur getroffen, der mir sagte, daß er jahraus, jahrein für dasselbe Haus thätig sei, aber das war ein Elitearbeiter, dessen Verdienst eben keineswegs von dem Lohne seiner meisten Kollegen ein Bild geben würde. Auch würde die Aufstellung des Kaufmanns einen Einblick darüber völlig vermissen lassen, wie viel Arbeitstage, und innerhalb dieser wie viel Arbeitsstunden dem gezahlten Lohne entsprechen würden. Aber das zu wissen, ist gerade bei unserer Industrie sehr wichtig. Denn es existiert — für die Jagdwaffenarbeiter wenigstens — eine, wenn auch nicht sehr harte morte saison, während welcher die Arbeit auf mehrere Monate eingeschränkt wird. Sie hängt mit dem Umstand zusammen, daß in allen Kulturländern die Jagd nicht das ganze Jahr über erlaubt ist, sondern sich gewöhnlich auf mehrere Monate beschränkt. Die Hasen- und Hühnerjagd, gegen welche die Jagd auf Hochwild ganz zurücktritt, wird Ende August oder Anfang September eröffnet, und dies ist naturgemäß die Zeit, in welcher die meisten Waffen gekauft werden. Abgesehen von Weihnachten, wo sich das Geschäft noch einmal belebt, ist die übrige Zeit im Jahre der Verkauf der Jagdgewehre unbedeutend, die Büchsenmacher decken also ihren Bedarf für das jeweilige Jahr regelmäßig spätestens im Juli, und diesem Monat folgt dann die flaue Periode in Lüttich. Sie tritt für die einen etwas früher, für die anderen etwas später ein, je nach ihrer Beschäftigung, so haben die Laufschmiede schon im Juli eine stille Zeit, während die Equipeurs da noch flott beschäftigt sind. Aber wer an Jagdgewehren arbeitet, leidet im Sommer darunter.

Man würde also bei einer vom Fabrikanten gegebenen Lohnaufstellung nicht wissen, wie viel Tage der Arbeiter im Jahre gezwungen gefeiert hat; und noch viel weniger, welche Zeit er aus freien Stücken nicht gearbeitet hat. Dieser freiwilligen Feiertage können es aber bei den Gewohnheiten der Armuriers, wie wir später noch sehen werden, eine ganze Masse sein. Andererseits ist im allgemeinen der Arbeitstag in unserer Industrie sehr lang; sofern genügend Bestellungen da

1) Commission du travail, Vol. II. Procès verbaux, Bruxelles 1887, No. 118.

sind, währt er im Sommer oft von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Nacht und noch länger. Zu diesen Umständen, die die Auskunft des Kaufmanns hinsichtlich des Lohnes nur zu einer halben machen würden, gesellt sich aber vor allem der, daß der Kaufmann diese Auskunft höchst wahrscheinlich nicht geben würde. Die auswärtige und nicht zum wenigstens deutsche Konkurrenz hat ihn so mißtrauisch gemacht, daß er einen Einblick in seine Bücher wohl kaum gestatten würde.

Bleibt also als einziges Mittel Befragung des Arbeiters über seinen Tagesverdienst. Aber auch hier stößt man auf Schwierigkeiten, namentlich bei vielen guten Arbeitern. Diese verdienen nämlich auch heute immer noch mehr als gutbezahlte Fabrikarbeiter, wenigstens trifft dies bei den Garnisseurs, Faiseurs à bois und Relimeurs zu, die alle eine lange Lehrzeit durchmachen und „eigentlich nie auslernen". Ein Elitearbeiter in dieser Branche hat wohl auch heute noch seine 7, 8 und selbst 10 fr. den Tag. Das aber gestehen sie natürlich nur ungern ein in der Furcht, daß ihnen der Kaufmann, der bis heute ja den Verdienst aus dem oben erörterten Grunde nicht kennt, die Preise herunterdrücken würde. Schwierigkeiten dieser Art, Auskunft über die Lohnhöhe zu erhalten, findet man allerdings nur da, wo es sich um die besten Arbeiter handelt. Die anderen können unbesorgt ihre Lohnhöhe mit der des Fabrikarbeiters vergleichen lassen, der letztere würde keinesfalls ungünstiger gestellt erscheinen als sie.

Gehen wir nunmehr zu einer Betrachtung der einzelnen Gruppen über.

Die Laufschmiede oder Canoniers wohnen heute nicht mehr in Lüttich selbst, sondern ihre Forges stehen im lieblichen Thal der Vesdre, dieses Flüßchens, das den Reisenden von Deutschland von der Grenze bis kurz vor Lüttich, wo es sich in die Ourthe ergießt, begleitet.

Die Industrie beginnt in Nessonvau und zieht sich herunter bis zum Badeort Chaudfontaine, hat sich aber auch in den Seitenthälchen festgesetzt, so namentlich in dem kleinen Thal, das von Trooz südlich ansteigt und in dem nördlich von dem Orte Prayon gelegenen Forêt. Die Hauptorte sind die beiden eben genannten Gemeinden und Nessonvaux. Wir finden hier nun aber nicht bloß den reinen Hausindustriellen, der nur mit einem Gehilfen arbeitet, sondern auch den Kleinfabrikanten, den Fabricant de canons de fusils wie er sich nennt, und die dem Waffenexporteur in Lüttich gehörende Fabrik modernen Stils. Die Technik ist indes überall dieselbe, nur tritt in der Fabrik der Dampf an die Stelle der Wasserkraft, die die Räder der Usine des Kleinfabrikanten treibt. Ebenso ist die Arbeit der Garnisseurs, die sonst von Hausindustriellen in den Vorstädten Lüttichs verrichtet wird, in diese Fabriketablissements verlegt. Ihr Vorteil liegt also zum wenigsten in einer vervollkommneten Technik, sondern vielmehr in der Eliminierung des Fabricant de canons und der räumlichen Vereinigung von Canonier und Garnisseur, die uns hier beide als reine Fabrikarbeiter entgegentreten. Mit Sorgen sehen die Kleinfabrikanten dieser Entwickelung zu, wohl wissend, daß wenn das Beispiel von

mehreren Lütticher Kaufleuten nachgeahmt wird, ihr Schicksal besiegelt ist.

Sehen wir uns einmal diese Kleinfabrikanten und ihren Betrieb näher an. Nach der Statistik von 1888 existieren 57 solcher Betriebe mit im ganzen 838 Arbeitern.

Davon waren Betriebe mit

Zahl der Fabriken	3?	3?	3	5	15	16	7	3	1	1
Zahl der Arbeiter inclusive Besitzer	2	3	4	5	6—10	11—20	21—30	31—40	41—50	51—100

Die beiden ersten Zahlen gebe ich mit Fragezeichen wieder, denn hier haben wir es unzweifelhaft mit dem umverfälschten Typus der Hausindustriellen zu thun, deren Zahl aber ebenso zweifellos größer ist. Wir sehen, das die Zahl der Etablissements mit 6—30 Arbeitern die größte — 38 — war, und daß dort auch, wenn wir das Mittel nehmen, die Mehrzahl der Arbeiter — 535 — beschäftigt war.

Was sind nun diese Kleinfabrikanten, Fabrikanten oder Hausindustrielle? Vor allem ist bei der Beantwortung dieser Frage zu beobachten, daß der Kaufmann den ganzen Produktionsprozeß leitet. Erhalten die Lauffabrikanten von dort keine Bestellungen, so ist ihnen der Markt so gut wie verschlossen. Das erscheint auffällig, wenn man sich der bereits erwähnten Thatsache erinnert, daß auch rohe Läufe nach Amerika exportiert werden. Und in der That gab es auch eine Zeit, wo einige der intelligenteren Lauffabrikanten unter Umgehung des Kaufmanns, durch den dieser Export im Anfang gegangen war, in direkten Verkehr mit amerikanischen Großhändlern zu treten suchten. Eine Zeit lang ging die Sache, aber als die Lieferungen hinsichtlich des Kalibers, Laufdicke u. s. w. wiederholt Ungenauigkeiten aufwiesen, zogen die in diesen Dingen äußerst peniblen Amerikaner vor, lieber einen etwas höheren Preis zu zahlen und die Läufe auch fernerhin über Lüttich, wo man einer gewissenhaften Ausführung der Aufträge sicher war, kommen zu lassen. So ist heute der Lauffabrikant so abhängig vom Kaufmann wie nur je.

Des weiteren ist bei der Klassifikation unseres Fabricant de canons nicht außer Acht zu lassen, daß nicht die kaufmännische, sondern die technische Seite die Hauptrolle spielt und daß hier der Besitzer in den meisten Fällen noch selbst mit arbeitet, oder dies wenigstens bis vor kurzem gethan hat. Denn erst in der jüngsten Zeit beginnt sich die Scheidung von Kleinfabrikanten und Arbeitern in zwei soziale Klassen anzubahnen. Auch ist zu erwähnen, daß weder in den Laufschmieden noch in der Usine eine strenge Fabrikordnung herrscht, der Arbeiter vielmehr eine ziemliche Freiheit genießt. Er kann ganz ruhig einmal ohne Entschuldigung weg bleiben, wird nicht bestraft, wenn er zu spät kommt, und ist auch in seinen Ruhepausen nicht beschränkt.

Wir haben hier also eine Unternehmungsform vor uns, die äußerlich mehr der Fabrik, innerlich mehr der Hausindustrie ähnelt, und die eben der letzteren Ursache halber von der Wissenschaft der Hausindustrie zugewiesen worden ist. Es ist das „Ateliersystem", wie es ähnlich in der Lyoner Seidenindustrie und in einzelnen Branchen der

Schweizer Uhrenfabrikation zu finden ist. Freilich nehmen, wie eben erwähnt, in den letzten Jahren einzelne Fabricants de canons ihren Arbeitern gegenüber mehr den ausschließlichen Charakter von Unternehmern an, während sie dem Kaufmann gegenüber ihre abhängige Stellung beibehalten haben. Diese dürften dann wohl am besten als „verlegte Fabrikanten" bezeichnet werden.

Doch lassen wir diese rein theoretische Frage beiseite und sehen uns einmal das Etablissement eines Lauffabrikanten und den Arbeiter bei seiner Thätigkeit an. Wir müssen hier unterscheiden Forge und Usine. In ersterer wird der Lauf geschmiedet, in letzterer ausgebohrt, abgeschliffen, wie überhaupt im Rohen fertig gestellt. Die Schmieden sind kleine, gewöhnlich in einer Reihe liegende Gebäude, aus Ziegelsteinen oft nur sehr dürftig aufgeführt, denen zwei Fenster Licht, und da sie nicht selten zerbrochen sind, auch die nötige Luft gewähren. Ein Schmiedeofen mit dem Blasebalg und ein Ambos bilden die innere Ausstattung. Hier finden wir den Apprêteur, den Forgeron und den Frappeur. Der Apprêteur bereitet das Damaszener Stahlband, aus dem der Lauf vom Forgeron und Frappeur geschmiedet wird. Ehe wir diesen entstehen sehen, müssen wir uns kurz die Fabrikation des Damaszener Stahls, der meistens als Material für die Läufe verwandt wird, erklären lassen. Man versteht darunter einen aus Stahl und Eisen mechanisch gemischten Stoff, der eine größere Festigkeit und Zähigkeit als gewöhnlicher Stahl aufweist, das Rohr also ziemlich dünn zu schmieden erlaubt und darum bei der Fabrikation der leichten Jagdwaffen gebräuchlicher ist, als bloßer Stahl allein. Um ihn zu erhalten, legt man eine beliebige Anzahl von Eisen- und Stahlstangen, meist 9 mal 9, so neben bezw. übereinander, daß sie sich stets abwechseln, also eine Eisenstange immer nur von Stahlstangen umgeben ist und umgekehrt. Dann geht diese durch Eisendraht zusammengehaltene Masse in besondere Fabriken am Ausgang des Vesdrethales in die Streckwerke, wo sie durch Walzen derart zusammengepreßt und zusammengeschweißt wird, daß sie schließlich kaum ein Zehntel ihres früheren Volumens einnimmt. So kommt sie zum Laufschmied zurück, wo nun der Apprêteur, der indes oft mit dem Forgeron identisch ist, seine Arbeit beginnt. Die dünne Stange erhält in der Rotglut eine zehnfache Drehung um ihre eigene Achse, so daß sie das Aussehen einer Schraube mit sehr engen, aber nicht tief eingeschnittenen Gängen hat. Mehrere solcher gedrehter Stangen werden nun zu einem Bande zusammengeschweißt, und das Rohmaterial für den Lauf ist fertig. Dieser wird geschmiedet, indem das glühende Band über das „Hemd", eine starke Blechröhre vom ungefähren inneren Durchmesser des zu fabrizierenden Rohres, spiralenförmig gewunden wird und die engen, zwischen den Windungen gebliebenen Zwischenräume in wiederholter Weißglut verhämmert werden. Das ist die Arbeit des Forgeron mit seinem Frappeur, dem Balgzieher und Nachschläger, sie ist hart, schmutzig, erfordert große Muskelkraft, eine geschickte Hand und ein geübtes Auge. Wie ja ohne weiteres einleuchtet, verlangt das Zu-

sammenhämmern der Spirale zu einem zusammenhängenden Rohr die größte Aufmerksamkeit und Genauigkeit.

Der Arbeiter ist selbst an guter Arbeit sehr interessiert; ein Zeichen am Rohr macht ihn als den Verfertiger kenntlich, und er ist es, der beim Zurückweisen von seiten des banc d'épreuves den Schaden trägt. Der Forgeron ist der Arbeitgeber des Frappeurs, ohne daß das die Stellung des einen erhöhte, die des anderen erniedrigte. Das Verhältnis ist ein durchaus kollegiales, der Frappeur ist für viele nur die Durchgangsstellung zum Forgeron. Zum Fabrikant steht letzterer im reinen Verhältnis des Lohnarbeiters, er empfängt von ihm das Rohmaterial, den Damaszener Stahl und die Kohle, arbeitet in dessen Schmiede, ohne für beides etwas zu bezahlen und wird einfach für die von ihm und seinem Gehilfen fertiggestellten Läufe entlohnt. Wie er seine tägliche Arbeitszeit einteilt, hängt lediglich von ihm ab. Er hat dieselbe Freiheit wie sein hausindustrieller Genosse, der in eigener Schmiede arbeitet. —

Der Verdienst des mittleren Arbeiters schwankt bei 10—11-stündiger Arbeitszeit zwischen 4—5 fr., der des Frappeurs zwischen 3 und 3,50 fr. Häufig wird wohl aber länger als 11 Stunden gearbeitet, und damit erhöht sich auch der Verdienst. Der eigene Schmiede besitzende Forgeron, der nicht gerade häufig ist, steht sich dem gegenüber kaum besser, einerlei, ob er direkt für den Lütticher Kaufmann thätig ist oder seine Aufträge von dem Laufabrikanten erhält. Sein Arbeitsraum ist selten in einem auch nur einigermaßen befriedigenden Zustand.

Folgen wir nun dem Gewehr in die Usine des Fabrikanten, wo auch der für Lüttich arbeitende Heimarbeiter seine Läufe vollenden läßt. Diese Usine ist stets an das Wasser gebaut, dessen Kraft sie zu verschiedenen Zwecken braucht. Wie die Forge ist auch sie baulich und hygienisch ziemlich mangelhaft konstruiert; eng, dunkel und schmutzig zeigt sie deutlich, daß wir nicht im Musterlande des Arbeiterschutzes sind. Hier wird das „Hemd", das ja in der Weißglut mit dem Lauf zusammengebacken ist, ausgebohrt, der Lauf selbst konisch abgeschliffen, das hintere Laufende an der unteren Seite abgeplattet und der Lauf gerade gerichtet. Das Entfernen des Hemdes geschieht mit Werkzeugen, die durch die Wasserkraft getrieben und von Knaben oder, was allerdings selten ist, von Frauen bedient werden. Es ist eine ziemlich einfache Beschäftigung, da das eigentliche Kaliber dem Lauf erst in Lüttich gegeben wird, die Arbeit hier also nicht sehr subtil zu sein braucht. Der Arbeiter, Foreur auch Polisseur genannt, hat nur den Lauf gegen den mechanisch getriebenen Bohrer zu drücken und darauf zu achten, daß das Hemd auch gut ausgebohrt wird. Sein Lohn, der Stücklohn ist, schwankt von 1,50—2,50 fr. bei 10-stündiger Arbeitszeit.

Bessere Schulung, geschickte Hand und geübten Blick verlangt die Thätigkeit der Schleifer, die dem Lauf auf großen Sandsteinen die konische Form geben. Eine schmutzige, lärmende und beschwerliche Arbeit dieses fortwährende Gegendrücken des Stahlrohres gegen die

großen Steine, bald schwächer, bald stärker, je nachdem viel oder wenig Metall weggenommen werden muß. Der Verdienst ist ungefähr der des Forgeron, 4—5 fr. per Tag.

Der Dresseur richtet den Lauf; er ist der am besten bezahlte Arbeiter in der Usine. Nur jahrelange Ausbildung, die durch körperliche Anlagen noch unterstützt sein muß, kann eben einen guten Dresseur erzeugen. Sein Handwerkszeug ist das einfachste von der Welt, ein Schraubstock, in den er den Lauf spannt. Desto mehr aber hängt von der Schärfe seines Auges ab. Ein Blick durch das Rohr und er hat die unbedeutendste Biegung bemerkt, die ein Ungeübter, selbst wenn er darauf aufmerksam gemacht ist, kaum wahrnimmt. Seine Arbeit wird daher auch relativ hoch, mit 5—6 fr. für 11-stündige Arbeitszeit gelohnt. Hat der Dresseur den Lauf gerichtet, so ist dieser für den Verkauf nach Lüttich fertig. Dort besteht er in der Prüfungsbank die erste Probe, um vom Kaufmann dem Fabricant de canons und von diesem dem Arbeiter zurückgestellt zu werden, sobald er für untauglich befunden wird. Im anderen Falle wandert er zum Garnisseur.

Die Garnisseure haben sich in der Nähe des banc d'épreuves in der Vorstadt St. Léonard angesiedelt, wo sie in den eigentümlichen Hinterhöfen ihre einstöckigen, primitiven Schmieden aufgebaut haben. Sie schweißen die beiden Rohre des Doppellaufs zusammen und versehen den Lauf mit dem Haken, durch den er später mit der Bascule verbunden wird. Ein Schmiedefeuer, eine Anzahl Feilen von den merkwürdigsten Formen, Hammer und Zange ist alles, was man in der Schmiede sieht, und wie die Hilfsmittel könnte auch die Arbeit einfach erscheinen. Indes überzeugt man sich bald vom Gegenteil. Daß die Rohre genau parallel neben einander zu liegen kommen, daß sie dabei nicht die leiseste Biegung erfahren, daß sie nicht zu lange im Feuer bleiben, das sind alles Dinge, die eine Exaktheit und Aufmerksamkeit erfordern, wovon sich der Fernstehende keinen Begriff macht. Man muß einmal bei einem guten Garnisseur gewesen sein, um zu sehen, mit welcher Peinlichkeit hier gearbeitet wird, mit welcher Genauigkeit die die beiden Rohre verbindenden Stahl- bezüglich Damastbänder zugefeilt werden, wie da immer noch einmal visiert wird, bis die Läufe endlich zum Zusammenschweißen in das Feuer wandern. Hier findet man wirklich noch den Stolz des alten Handwerkers, hier trifft man noch Leute, die ihren Beruf, der ihnen als Kunst erscheint, freudig ausüben und mit einem gewissen Behagen von seinen Anforderungen sprechen, gleich als wollten sie sagen, „Ja die wenigsten kommen dazu, das zu werden, was ich bin, ein guter Garnisseur“. Es existiert hier in der That einmal ein hausindustrieller Arbeiter, der viele Vorzüge, die ihm von einer deduktiven Schule angedichtet wurden, wirklich besitzt. Freilich allzu häufig ist er nicht, dazu fehlt die Vorbedingung, eine genügende Bezahlung seiner Leistung. Sehr viele Jagdwaffen werden eben jetzt so billig auf den Markt gebracht, daß auch der Garnisseur zu äußerst niedrigen Löhnen arbeiten muß und darauf los zu „haudern“ gewungen ist, um nur notdürftig das tägliche

Brot zu verdienen. Wohl in keiner Arbeitskategorie unserer Branche finden wir größere Gegensätze, wie bei dem Garnisseur. In diesem Stand finden wir neben den höchsten Löhnen solche, die nicht weit von den niedrigsten der ganzen Waffenindustrie überhaupt entfernt sind.

Auch der Garnisseur arbeitet in der Regel mit einem oder mehreren Gehilfen. Oft sind es die Söhne, denn zur Zeit vererbt sich hier immer noch der Beruf und mit ihm die kleinen technischen Geheimnisse vom Vater auf den Sohn.

Häufig hat man eine Arbeitsteilung eingeführt, der eine Arbeiter hat die Zurichtung des oberen, der andere die des unteren Bandes, und ein Dritter macht die Haken für die Bascule. Doch sucht man damit von Zeit zu Zeit abzuwechseln, damit der einzelne Arbeiter auch „in der ganzen Kunst" unterrichtet wird. Das erfordert freilich Zeit, und es vergehen Jahre, ehe man die doch gewiß nicht vielseitige und im Grunde sich immer gleich bleibende Beschäftigung völlig erlernt hat. So erklärte ein Arbeiter, sich noch nicht unter die guten Garnisseure rechnen zu können, obwohl er eine vierjährige Lehrthätigkeit bei seinem Vater, welcher ihm nach seiner eigenen Aussage eine vortreffliche Unterweisung gab, hinter sich hatte.

Der Verdienst eines guten Garnisseurs, der nur in den besten Artikeln arbeitet, soll sich auf 7—9 fr. per Tag bei 11—12-stündiger Arbeitszeit belaufen. Ich sage „soll", denn die Leute gaben mir auf die Frage nach ihrem Verdienst ausweichende Antworten, eine Thatsache, die es indes wahrscheinlich macht, daß sich obige Angaben nicht zu sehr von der Wirklichkeit entfernen. Andererseits sind mir Tagelöhne von Garnisseuren angegeben worden, die sich nicht über 2 fr. 50 erhoben.

Frau und Kinder des Garnisseurs werden zu der harten und für die Kinder auch zu gefährlichen Arbeit in der Schmiede nicht mit herangezogen, indes finden sie doch eine ziemlich ausgedehnte Verwendung beim Transport der Läufe von und zu dem Kaufmann. Man kann sie täglich im Centrum der Stadt sehen, wie sie bald mit Karren, bald auf der Schulter, bald auf dem Kopf die schweren Rohre holen und zurückbringen. Für diesen Transport empfängt der Arbeiter nichts, der Preis dafür ist im Arbeitslohn einbegriffen.

Der Doppellauf passiert nunmehr ein zweites Mal die Prüfung des banc d'épreuves, wird er für untauglich erklärt und liegt der Fehler an dem Garnisseur, so verliert dieser nicht nur seinen Arbeitslohn, sondern muß auch die dem Laufschmied gezahlte Summe dem Kaufmann ersetzen [1]). Im anderen Falle wandert der Lauf zu dem Fabrikanten und von diesem zum Reforeur, um dort das richtige Kaliber zu erhalten.

---

1) Vergl. hierzu auch die Veröffentlichungen der commission du travail institué par arrêt royal du 15 avril 1886 (Bruxelles 1887) Vol. I No. 1416: c'est ainsi qu'une arme qui a déjà subi des opérations coûteuses peut être rendu défectueuse par l'opérateur suivant. Dans ce cas celui-ci est tenu de rembourser le coût des opérations précédentes. C'est un usage de notre place — mais qui donne lieu à de nombreuses abus. — Mir sind persönlich keine Klagen über einen derartigen Mifsstand zu Ohren gekommen.

Der Reforeur, den wir in Lüttich selbst oder in dem Maas abwärts gelegenen Herstal bei seiner Arbeit aufsuchen müssen, ist gewöhnlich ein Kleinmeister, der 3—4 Gesellen beschäftigt. Das Verhältnis zwischen ihnen ist genau wie zwischen Forgeron oder Frappeur. Der Meister arbeitet mindestens ebenso scharf wie der Geselle, rechnet sich zur selben Gesellschaftsschicht, hat die gleichen Anschauungen und gleichen Bedürfnisse. Es ist ein hausindustrieller Kleinbetrieb, der, das ist äußerst charakteristisch, in der Fabrik vor sich geht. Ein neuer Beweis für die Vielgestaltigkeit der industriellen Unternehmungsform. Es sind nämlich mit Dampf betriebene Fabriken, — ich sah z. B. eine Dampfnagelfabrik —, wo in irgend einer unbenutzt gebliebenen Ecke der Reforeur seinen Arbeitsplatz gemietet hat. Der Preis richtet sich nach der Anzahl der Bohrmaschinen, die aufgestellt sind, und beträgt in der Regel 1 fr. pro Platz und Tag. Die Arbeit erfordert gutes Auge und äußerste Exaktheit, wohl auch ein Grund, daß der Unternehmergewinn des Meisters nicht groß ist. Denn gute Arbeiter sind eben selten. Eine Arbeitsteilung findet hier nicht statt, sondern jeder Reforeur macht seine Arbeit für sich, die im Stück bezahlt wird.

Nach der Reforage beginnt die Arbeit des Basculeurs. Die Bascule ist der Teil des Gewehrs, der, an den Kolben festgeschraubt, den Lauf mit den übrigen Teilen verbindet und ihn nach hinten verschließt. Um das vordere Ende der Bascule ist der Lauf behufs Einführung der Patronen auf und ab beweglich, er kann „schaukeln", daher der Name. Es sind vom Lütticher Kaufmann unabhängige Fabriken in Herstal, die diesen Teil in seiner ersten rohen Form stanzen, und man stellt jetzt wohl auch die ganze Bascule mechanisch im geschlossenen Etablissement her. Immerhin aber ist heutzutage der hausindustrielle Betrieb noch der vorherrschende.

Die Heimarbeiter wohnen zum großen Teil in Herstal, aber auch in Wandre, Jupille und den auf dem linken Maasufer nach der holländischen Grenze gelegenen Dörfern Vivegnis und Haccourt [1]) sind sie sehr zahlreich vertreten. Von ihnen arbeiten nun aber die wenigsten mit dem Kaufmann direkt, sondern es hat sich ein intermédiaire, der Recoupeur, hier eingeschoben. Recoupeur ist ein Wort des wallonischen Dialekts und will eben so viel sagen wie Arbeitsvermittler, der Arbeiter leitet es aber sarkastisch von dem französischen recouper her, „sie schneiden uns den Hals ab." Der Recoupeur nimmt eine ganz ähnliche Stellung wie der Fabricant de canons im Vesdrethal ein. Auch er bekommt den Rohstoff nicht geliefert, kauft vielmehr die rohe Bascule für seine Rechnung, auch er beschäftigt eine gewisse Anzahl Leute dauernd bei sich, die die Ware auf ihre Güte kontrol-

1) In Haccourt ist die Basculefabrikation erst seit kurzem heimisch geworden, seitdem die Bewohner die dort übliche „Sachsengängerei" in deutsche und vor allem französische Strohhutfabriken zu unrentabel gefunden haben. Vor einigen Jahrhunderten scheint aber die Waffenfabrikation in dem Orte einen gewissen Ruf gehabt zu haben, denn 1540 und 1547 verbieten die Bischöfe der Stadt de porter bastons communement appellés Picquoz de Haccourt.

lieren und wohl auch der Bascule die letzte Vollendung geben, und auch er arbeitet in der Regel noch selbst mit. Nur scheint hier das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer etwas weniger freundlich zu sein, wie schon die Anspielung auf den Namen Recoupeur zeigt. Zum großen Teil mag das wohl seinen Grund darin haben, daß im Vesdrethal die Arbeiter mit wenigen Ausnahmen in Räumlichkeiten ihres Arbeitgebers thätig sind, dort also eine fortwährende Berührung zwischen beiden stattfindet, während hier diese Berührung so gut wie fehlt. Denn fast alle Basculeure arbeiten bei sich und kommen nur selten mit dem Recoupeur zusammen, da sie sehr häufig durch ihre Kinder oder Frauen die Arbeit holen bezw. bringen lassen.

Merkwürdig ist, daß das früher meist anders war, indem viele Recoupeure die Arbeiter bei sich vereinigten, während sie in neuerer Zeit das mehr und mehr aufgegeben haben und die Arbeiter auswärts beschäftigen. So belief sich bei einem Recoupeur, den ich besuchte, noch in den 80er Jahren die Zahl der in seinem Etablissement thätigen Arbeiter auf circa 80, während ich jetzt nur noch vier Repasseure bei ihm traf.

Man würde hier von einer Auflösung der Fabrik reden können, wenn nicht die Unternehmungsform schon früher — ganz wie bei der Lauffabrikation — den Charakter des Verlagssystems gehabt hätte. Immerhin ist diese Auflösung in einzelne hausindustrielle Betriebe merkwürdig, um so mehr, als sich gerade in letzter Zeit infolge des sinkenden Verdienstes eine Arbeitsteilung herausgebildet hat, die gar nicht mehr übertroffen werden kann.

Daß in dem Lande einer fast an Anarchismus grenzenden persönlichen Freiheit nicht eine soziale Gesetzgebung mit ihren Unbequemlichkeiten für den Unternehmer diese Umwandlung hervorgerufen hat, ist ja von vornherein klar, existiert doch der Arbeiterschutz nur in sehr bescheidenen Grenzen und eine Arbeiterversicherung überhaupt nicht. Trotzdem war es aber in letzter Linie derselbe Grund, wie in anderen Ländern, der hier mitgesprochen hat: die größere Billigkeit der hausindustriellen Arbeit. In der toten Saison läßt man einen Arbeiter, den man seit Jahren kennt, viel weniger leicht laufen, als einen solchen, den man persönlich kaum sieht, und der Preisdruck stößt auch im Etablissement eher auf Widerstand als beim Hausindustriellen, der bei einer Lohnkürzung den Ausfall seines Verdienstes durch längere Arbeitszeit wieder einzubringen hofft.

Die Arbeiter sollen infolge der gedrückten Preise selbst die Heimarbeit gewünscht haben, weil sie eben dort ungestört bis tief in die Nacht hinein arbeiten konnten und so eine Verbesserung ihrer Lage erwarteten. Der Glaube hat sich freilich als irrig erwiesen, vielmehr hat die Erfahrung nunmehr auch ihnen gezeigt, daß sie damit nur die sinkende Bewegung der Löhne beschleunigt haben. Daß aber dieser Umwandlungsprozeß gerade zu einer Zeit vor sich gegangen ist, in der die weitestgehende Arbeitsteilung Platz griff, daß sie sogar damit Hand in Hand ging, das liegt eben daran, daß der Basculeur die Kosten des Transports der Ware vom und zum Arbeitgeber still-

schweigend übernahm. So wurde der Arbeitsteilung, die ja im allgemeinen nur völlig unter gleichzeitiger Vereinigung der verschiedenen Arbeitskategorien, also in der Fabrik durchgeführt werden kann, die Rentabilität auch in der Hausindustrie gewahrt. Diese Teilung der Arbeit, zu der man, wie bereits bemerkt, erst durch die gedrückten Preise des letzten Jahrzehntes vorgeschritten ist, scheint mir nun wirklich an dem äußersten Punkt angekommen zu sein. Man denke, daß oft durch nicht weniger als zehn Hände dieses handgroße Eisenstück der Bascule geht, ehe es vollendet ist. Da bohrt der eine die runden, der andere die viereckigen Löcher, ein Dritter feilt sie blank, ein anderer giebt dem Schlüssel, der den Laufschluß sichert, die letzte Vollendung u. s. w. Wirklich, die Monotonie der Arbeit könnte in der Fabrik unmöglich übertroffen werden. Und wie das den Arbeiter drückt, jahraus jahrein Löcher auszurunden, das merkt man nur zu deutlich aus seinen Gesprächen. „Ja, das ist freilich einförmig, schrecklich einförmig, und man verliert die Lust am Arbeiten, aber was wollen Sie, wir sind eben dazu gezwungen.“ So hält auch jetzt noch der Elitebasculeur darauf, die Bascule von Anfang bis zu Ende selbst zu verfertigen, Aufträge, die ihm ihrer billigen Preise wegen das nicht erlauben, nimmt er einfach nicht an. Aber diese Arbeiter sind selten, sie werden ja nur für feine Luxuswaffen benötigt, wo der Käufer, ohne auf den Preis zu sehen, vielleicht Feinheiten und Besonderheiten an der Waffe wünscht, die von dem Durchschnittsarbeiter nicht hergestellt werden können. Auch giebt es in diesem Artikel nicht das ganze Jahr über Arbeit, und deshalb bleibt nur den Basculeuren, die einen finanziellen Rückhalt haben, die Fabrikation der billigeren, eine Arbeitsteilung fast erzwingenden Bascules erspart. Zu Zeiten sind sie natürlich sehr gesucht, dann „sind wir die Könige und kommen nicht zum Fabrikanten, dann kommt er zu uns bittend und bettelnd“, wie sich etwas prahlerisch mir gegenüber ein derartiger Arbeiter äußerte. Diesen ließen freilich eine Wirtschaft und der Besitz von vier Kühen die stillen Zeiten leicht überstehen.

Uebrigens finden wir die eben geschilderte, weitgehende Arbeitsteilung auch nur in der Hauptsache in Herstal, wo der Basculeur von dem Recoupeur nicht allzu weit entfernt wohnt und das Hin- und Hertransportieren der Ware von ihm ohne zu große Umstände bewerkstelligt werden kann. In den entfernteren Dörfern, deren Arbeiter zum größten Teil auch für den Herstaler Recoupeur arbeiten, lohnt es sich natürlich nicht mehr, die Bascule stundenweit zu tragen, um dann eine Arbeit von vielleicht einer halben Stunde an ihr zu verrichten. Da stellt man lieber die Arbeit ganz, oder doch zum größten Teil her und nimmt, da es nun natürlich weniger rasch geht, mit geringerem Verdienst vorlieb. Auch sind dort die Wohnungs- und Lebensmittelpreise billiger, so daß man noch nicht so sehr darauf Bedacht nehmen muß, welches die wirklich wohlfeilste Herstellungsmethode ist. Doch findet man auch hier eine Arbeitsteilung in der Familie. Ich traf einen Vater mit 3 erwachsenen Söhnen, wo die Bascule von Hand zu Hand ging, wenn man, auch die Einförmigkeit

dadurch zu mildern suchte, daß man, von Monat zu Monat, mit den einzelnen Verrichtungen abwechselte.

Der Arbeitsraum ist ähnlich wie beim Garnisseur, eine Ziegelsteinforge, vielleicht noch etwas niedriger wie dort, ungedielt und einstöckig, mit 2, 4, 6 und mehr Arbeitsplätzen. In Herstal mieten Arbeiter, deren Familienmitglieder in der Werkstatt noch nicht mit thätig sein können, den Arbeitsplatz oft in einer fremden Schmiede, deren Besitzer wohl meist ein Kollege von ihnen ist.

Der Lohn war im letzten Jahr, dank einem Syndikat, von dem wir später noch einiges erfahren werden, leidlich, er hat sich nach Aussage des Sekretärs jenes Syndikates um mindestens 10 Proz. gegen die Vorjahre gehoben und beträgt jetzt für den Durchschnittsarbeiter 4—5 fr. per Tag bei 11—12-stündiger Arbeitszeit. Man muß hierbei aber immer bedenken, daß viele Arbeiter in der von Ende Juli bis Anfang Oktober dauernden morte saison nur einen halben Tag Arbeit haben, und daß obiger Verdienst die Bezahlung für die von der Frau oder den Kindern gemachten Gänge mit in sich begreift. Abgesehen von der eben erwähnten Hilfsarbeit werden aber die weiblichen und jugendlichen männlichen Familienmitglieder beim Basculeur so wenig wie beim Garnisseur verwandt. Dazu ist der Beruf zu mühsam, arbeitet man doch mit Feilen von einem Gewicht von $3\,^1/_2$—4 Kilo.

Während der bis jetzt beschriebenen Arbeiten ist auch der Kolben und das Schaftstück beim Faiseur à bois hergestellt worden.

Einfach, wie das Handwerkszeug in der ganzen Gewehrindustrie, ist auch das des Holzarbeiters. Ein paar Schnitzmesser, Meißel, Feilen, ein Schraubstock, und unsere Aufzählung dürfte wohl vollständig sein. Aber so primitiv das Handwerkszeug, so hart die Arbeit. In beiden Händen das gewaltige Messer führend, den Oberkörper stark nach vorn gebeugt, giebt der Arbeiter dem vom Fabrikanten gelieferten Rohkolben, dessen Gestalt noch kaum seine spätere Bestimmung verrät, ganz aus freier Hand die Form. Es ist einleuchtend, daß hier nur die Zeit einen sicheren und raschen Arbeiter heranbilden kann, daß hier Frauen und Kinder von der eigentlichen Arbeit ein für allemal ausgeschlossen sind und auch hier wieder nur zu den unvermeidlichen Gängen benutzt werden. Nach der Aussage von tüchtigen Arbeitern ist der Körper überhaupt erst vom 16. und 17. Lebensjahr ab fähig, diese äußerst anstrengende Thätigkeit ohne Gefahr zu ertragen, ja den meisten Personen soll vorher überhaupt die Kraft dazu fehlen.

Der Faiseur à bois für Revolver hat allerdings leichtere Arbeit, und namentlich bei den kleinen Damen- oder Salonrevolvern, deren Griffe meist aus Elfenbein sind, ist seine Thätigkeit eher penibel als schwer.

Diese Klasse wurde mir wiederholt als die bestsituierte unter den Armuriers geschildert, und ich habe im allgemeinen diese Behauptung auch bestätigt gefunden. Wie mir andere Waffenarbeiter versicherten, soll der Lohn immer mindestens 4—5 fr. betragen, und das dürfte zutreffend sein, obwohl oder gerade weil ich darüber vom Faiseur à

bois selbst nichts erfahren konnte. Auch verrät er in seinen ganzen Gewohnheiten, Benehmen und Anzug den besser gestellten Arbeiter.

Beim Faiseur à bois werden nun zum erstenmal die Hauptteile des Gewehrs zusammengefügt, das heißt schlecht und recht mit Schnüren zusammen gebunden und so zum Kaufmann gebracht. Dort ist inzwischen auch vom Platineur das Schloß eingetroffen.

Die Fabrikation des Hahn und Abzug in Thätigkeit setzenden Schlosses findet beim Platineur statt. Wir treffen ihn, wenn wir dem rechten Maasufer folgen, in Jupille, Wandre, Cheratte, Argenteau und dann oben auf dem Plateau von Herve hinter dem Höhenzug, der dem Flußlauf folgt, in Feneur, Trembleur, St. Remy, Mortier, Housse. Er macht nicht nur die Platines für Gewehre und Karabiner, sondern auch für Revolver und Pistolen. Letztere stellt er, soweit daran Schmiedearbeit ist, überhaupt im Rohen fertig. Auch er verkehrt durch den Recoupeur seines heimatlichen Dorfes mit dem Kaufmann, wenigstens in der Regel; gute Arbeiter erhalten wohl auch direkt ihre Aufträge von Lüttich. Er ist ein reiner Lohnarbeiter, den Rohstoff, nämlich die gegossenen Rohre und andere Teile des Revolvers bezw. Karabiners sowie die zur Herstellung der Feder nötigen Stücke liefert der Recoupeur, der sie vom Kaufmann empfängt oder in den Gießereien in Herstal auf eigene Rechnung kauft. Verdirbt der Arbeiter ein Stück, so verliert er nur seinen Arbeitslohn, da die gegossenen Teile so billig sind, daß es sich nicht der Mühe lohnt, ihm das Stück Eisen, das wieder in die Gießerei zurück wandert, bezahlen zu lassen.

Die morte saison wird hier weniger empfunden, indem der Verkauf der Revolver und Karabiner nicht an den Beginn der Jagdsaison gebunden ist und anderenteils auch der Recoupeur diese Artikel auf eigene Faust arbeiten läßt, um zu warten, bis er sie bei dem Kaufmann absetzen kann. Man könnte darin einen Vorteil für die ganze Art der Produktion erblicken; sie ist nicht mehr so stoßweise, der ewige Wechsel von schrecklichem Hasten und gänzlichem Brachliegen scheint gemindert, der Recoupeur ist enger mit der Industrie und dem Arbeiter verknüpft. Diese Vorteile sind unbestreitbar gegenüber der sonstigen hausindustriellen Produktionsweise bis zu einem gewissen Grade vorhanden, nur zeigt sich dafür ein Mißstand, der diese Vorzüge vielleicht paralysiert. Die meisten Recoupeure sind eben ehemalige Arbeiter, die sich aus den Zeiten der hohen Löhne und vielleicht durch den Nebenbetrieb einer Kneipe einige 100 oder 1000 fr., also ein sehr bescheidenes Kapital, gespart haben. Nun produzieren sie, müssen die Arbeiter bezahlen, und leicht tritt es ein, das ihre Barmittel erschöpft sind, ohne daß sie eine Bestellung des Kaufmanns erhalten. Was bleibt ihnen übrig, als zu jedem Preis loszuschlagen? Vielleicht geschieht es für sie nicht jedesmal mit Verlust, denn sie haben den niedrigen Verkaufspreis schon bei den Arbeitslöhnen in Anrechnung gebracht, jedenfalls aber wird damit der Marktpreis in Lüttich heruntergedrückt und bleibt nun leicht auf dieser Stufe stehen. So hat zwar der

Heimarbeiter nicht unter der saison morte, wohl aber unter dauernd niedrigen Löhnen zu leiden.

Ueberhaupt scheint auch die Zahl der Recoupeure viel zu groß zu sein, keiner soll mehr als 50 Arbeiter beschäftigen, die aber häufig nicht einmal für ihn allein, sondern auch noch für andere Recoupeure thätig sind, und nicht wenige dieser Intermédiaires geben kaum 10 Hausindustriellen Verdienst. So drücken sie durch ihre Konkurrenz schon die Preise, der Kaufmann braucht da das Seinige gar nicht mehr dazu zu thun.

Auch bei ihnen und namentlich bei den kleineren von ihnen spielt die Frau im Geschäft eine wichtige Rolle; sie ist es, die nach Lüttich geht, dort die Bestellungen empfängt, die fertige Arbeit abliefert und den Lohn dafür in Empfang nimmt, sofern das Kaufhaus keinen drei- oder auch sechsmonatlichen Kredit beansprucht. —

Bei dem Platineur finden wir — sonst eine Seltenheit in der Gewehrindustrie — auch Kinder von 11 und 12 Jahren am Schraubstock beschäftigt, was sich aus dem niedrigen Verdienst und dem Umstand, daß eine Menge Verrichtungen eben nur geringes Maß von Kraft oder Sorgfalt erfordern, leicht erklärt. Man arbeitet dort gewöhnlich mit 2 oder 3 Personen, meist Familienangehörigen in der kleinen Schmiede, die sich in einigen Orten, so namentlich in Haute Cheratte, durch geschmackvolle, solide und praktische Bauart auszeichnet [1]). Auch hier finden wir, um zu einem möglichst großen Nutzeffekt der Arbeitskraft zu gelangen, eine Teilung der Arbeit, zugleich aber auch eine ans maßlose grenzende Ausdehnung der Arbeitszeit. Es soll im Sommer gar nicht selten sein, daß von früh 4 Uhr bis abends 10 Uhr die Leute die Feile handhaben. Freilich möchte ich bezweifeln, ob das nun, von den Unterbrechungen durch die häufigen Mahlzeiten ganz abgesehen, voll ausgenutzte Stunden sind. Wenn man einmal spät abends zu den Platineuren kommt, kann man leicht bemerken, wie wenig die Arbeit von der Hand geht, und wie sie ganz gerne die Gelegenheit zu einem Gespräch und einer Pause ergreifen.

Die Löhne der guten Arbeiter erheben sich selten über 2,75 fr. per Tag, die der schlechten sinken aber häufig auf 1,70 und 1,50 fr. herab. Frauen verdienen 1 fr. — 1,25 fr., Lehrlinge von 11 und 12 Jahren 60—75 cents. Ziemlich übereinstimmend mit diesen mir gemachten Angaben finde ich in den Veröffentlichungen der commission du travail (Vol. I., Nr. 2975) folgende Berechnung: ein guter Arbeiter macht von früh 4 Uhr bis abends 11 Uhr zwei carabines ordinaires en blanc, per Stück erhält er 1,40 fr., macht also 2,80 fr. per Tag; nach derselben Quelle verdienen aber die meisten Platineure nur 12 fr., junge Leute von 18 Jahren 5 fr. und zwanzigjährige Arbeiter 7 fr. per Woche.

Das Gewehr ist nunmehr in seinen Rohteilen so ziemlich fertig gestellt, begleiten wir es jetzt zu dem Equipeur, der es definitiv

1) Diese Gebäude stammen wohl alle aus den 60er und 70er Jahren, wo die Revolverfabrikation sehr en vogue und einträglich war.

zusammensetzt. Mit seiner Arbeit ziemlich eng verbunden ist die einer ganzen Anzahl von anderen Hausindustriellen, die ich Finisseure nennen möchte, obgleich der Sprachgebrauch in Lüttich nur einen Teil von ihnen diesen Namen giebt. Für sie ist der Equipeur der eigentliche Mittelpunkt geworden, von dort erhalten sie ihre Arbeit, dorthin kommt sie zurück, und dort wird sie in den meisten Fällen beurteilt, wenn sie natürlich auch noch einmal beim Fabrikanten einer Prüfung unterzogen wird. Das ist ein ewiger Transport des Schaftes oder Laufes bald zu diesem, bald zu jenem Arbeiter, und die Stücke sind fortwährend unterwegs, bis sie schließlich im einzelnen ihre letzte Vollendung erhalten haben und das Gewehr vom Equipeur fertig gestellt werden kann. Die vielen Gänge, die hierdurch entstehen, hat dieser zu besorgen, denn in seiner Bezahlung ist nicht nur der Entgelt für seine technische Arbeit, sondern auch für die Transportkosten inbegriffen. Diese sind ganz bedeutend, mir wurde wiederholt versichert, daß zwei Arbeiter einen Läufer nötig haben, der allerdings bei den heutigen niedrigen Löhnen der Waffenindustrie in den meisten Fällen in der Person eines Familienangehörigen gefunden wird. Kinder, namentlich aber die Frauen, finden beim Equipeur die ausgedehnteste Verwendung: „Wir müssen verheiratet sein, wenn wir bestehen wollen", sagte mir ein solcher Arbeiter, und das Lütticher Sprichwort: Liége est le purgatoire des femmes, ist wohl in Equipeurkreisen entstanden. Von dem der Hausindustrie angedichteten idealen Familienleben ist hier, wo Frau und Kinder immer unterwegs sind, natürlich noch weniger etwas zu finden, als anderwärts. Die Aufgaben, die sonst die Frau im Hause in Anspruch nehmen, werden, wie leicht einzusehen, mangelhaft erfüllt, und die Equipeurswohnungen, die ich sah, zeichneten sich nicht gerade durch Ordnung aus. Namentlich aber leidet die Bereitung der Mahlzeiten unter diesem Mißstand. Ils mangent li sope el cote mor[1]), sie essen die Suppe aus dem Kaffeetopf, sagt man in Lüttich von der Equipeursfamilie und bezeichnet damit treffend, wie wenig Zeit der Frau zum Kochen übrig bleibt.

Wenn auch alle Finisseure die Arbeit vom Equipeur holen und dorthin zurückbringen, so ist er doch keineswegs ihnen gegenüber der Arbeitgeber. Wenigstens ist er das bei alten guten Geschäften nicht, vielmehr bestimmt da der Kaufmann, wer den Lauf polieren und brünieren soll, wer den Schaft zu lackieren und die Bascule zu härten hat. Zu dem Behufe empfängt der Equipeur mit der Bestellung so und so viel Arbeitszettel, Bons genannt, auf denen neben Preis und und Stückzahl der Name des Polisseurs, Vernisseurs u. s. w. verzeichnet ist, und die ausdrücklich besagen, daß der Bon nur dem Arbeiter bezahlt wird, dessen Name auf dem Zettel steht. Sobald nun ein Finisseur seine Arbeit beim Equipeur abgeliefert hat, macht dieser einen Vermerk auf dem Bon, den nun sein Eigentümer beim Kaufhaus zur Bezahlung präsentiert. Freilich hat der Equipeur nichts destoweniger eine gewisse Macht über die Leute, er kann Ausstellungen

1) Kenner des Wallonischen mögen eventuelle Fehler im obigen Citat entschuldigen.

machen, beim Kaufmann über zu langsames Liefern klagen, so daß dieser das nächste Mal vielleicht einem andern die betreffende Arbeit giebt. So kommt es auch, daß ein Teil der Finisseure, um in der Gunst des Equipeurs zu bleiben, die fertige Arbeit durch Angehörige zurückbringen läßt und so jenem von der Mühe des Abholens entbindet. Firmen von weniger gutem Renommee überlassen wohl überhaupt die Wahl der Finisseure dem Equipeur, so daß dieser zu einem wirklichen Recoupeur wird, der an der Arbeit anderer noch einen Unternehmergewinn machen kann. Allerdings trägt er dann auch die Verantwortung, was sonst natürlich nicht der Fall ist.

Die Werkstatt des Equipeurs ist einfach, ein schmaler langer Arbeitstisch an der Fensterseite, Meißel, Feilen, Zangen, Hämmer und ein paar Schraubstöcke bilden das ganze Arbeitsmaterial. So kommt es auch, daß man Wohnstube, Küche und Arbeitsraum in ein- und demselben Zimmer vereinigt sehen kann. Das macht den Aufenthalt nicht besonders heimlich, überall versperren Körbe voll Kolben, Bascules und Stöße von Läufen den Weg.

Ein bis zwei Gehilfen werden in der Regel beschäftigt, sie bleiben ungefähr bis zum zwanzigsten Jahre und suchen sich dann selbständig zu machen. Dabei hilft ihnen wohl der frühere Arbeitgeber mit den ersten nötigen Werkzeugen aus und empfiehlt sie auch gelegentlich dem Kaufmann als tüchtige Arbeiter. Ein fast an die Blütezeit des Handwerks erinnernder Beweis des Solidaritätsgefühls zwischen Meister und Gesellen.

Werfen wir nun einen kurzen Blick auf die Art der Thätigkeit des Equipeurs und der Finisseure. Die erste Arbeit fällt dem Equipeur zu, der die Rohteile lose zusammenschraubt und durch Nachfeilen, Ausmeißeln u. s. w. für ein An- bezw. Ineinanderpassen aller Stücke sorgt. Dann geht das Gewehr nach einer Revision beim Fabrikanten zum Systemeur, der die beiden Hähne feilt, und hierauf zum Marcheur, der den Mechanismus des Schlosses in Gang setzt, das heißt Abzug und Hahn durch die Feder mit einander verbindet. Hierauf wird die Waffe vom Equipeur auseinandergenommen, und die Wanderung der einzelnen Teile beginnt. Der Kolben geht zum Relimeur, der die geschwungenen Teile besser herausarbeitet, von diesem zum Skulpteur, der eventuelle Verzierungen einschnitzt, und dann zum Vernisseur, der ihn lackiert. Die Bascule erhält bei dem Trempeur in der Rotglut der Knochenasche die nötige Härte und Widerstandskraft, und der Bleuisseur bläut im Kohlenfeuer die kleinen Teile, wie Hähne, Basculeschlüssel, Schrauben u. s. w., nachdem sie beim Polisseur, oder vielmehr bei der Polisseuse geglättet wurden. Der Lauf wird beim Laufpolisseur[1]) poliert, worauf der Bronceur durch Applikation einer schwachen Säure die merkwürdig verschnörkelte, in der Mischung von Eisen und Stahl begründete Zeichnung des Damastes besser hervortreten läßt und den Lauf alsdann durch Kochen im Wasser bräunt. Bei besseren Gewehren tritt nun oft noch

1) Lauf- und Kleinteilpolisseure sind verschiedene Personen.

der Graveur in Thätigkeit, der der Waffe durch Eingravierungen in die Metallteile ein geschmackvolles Aeußere verleiht.

Beim Equipeur finden sich schließlich alle Teile wieder zusammen, worauf nun das Gewehr definitiv zusammengesetzt wird. Oft ist da freilich zwischen der ersten Arbeit des Equipeurs und dem Zurückkehren des letzten Stücks ein Vierteljahr verflossen, und jener müßte, wenn er seinen Lohn erst nach Vollendung des Gewehrs bekäme, sehr lange Zeit auf die Bezahlung eines Teils seiner Thätigkeit warten. Es ist deshalb Usus, ein Viertel des bedungenen Lohns nach der provisorischen Zusammensetzung des Gewehrs zu zahlen. Der Lohn, das heißt der für die Gänge, also der der Frau mit inbegriffen, soll sich in vielen Fällen nicht über 4 fr. erheben, wird aber im Mittel immerhin 5—6 fr. erreichen [1]).

Von den oben erwähnten Finisseuren, die, wie der Equipeur alle in Lüttich selbst oder dessen Vorstädten wohnen, haben wir nur über die Polisseure ein Wort zu sagen. Die anderen Kategorien bieten nichts besonderes, es sind eben Hausindustrielle mit leidlichen bis guten Löhnen — Relimeure, Skulpteure und Graveure — oder mit magerem Verdienst, wie die Bleuisseure mit ihrer leicht zu erlernenden Beschäftigung.

Die Polisseure sind insofern interessant, als sie mechanische Betriebsmittel anwenden. Ganz ähnlich wie die Reforeure mieten sie in einem mit Dampfkraft betriebenen Etablissement, — ich sah sie in einer Nagel- und Holzsägefabrik —, Platz und Dampfkraft, um hier ihren lärmenden Beruf auszuüben. Wie schon bemerkt, scheiden sie sich in die Laufpolisseure und in die Polisseure für kleinere Stahlteile, oder, was beinahe damit zusammenfällt, in männliche und weibliche Arbeiter. Die Laufpolisseure arbeiten mit 2—3 jungen Gehilfen, die im Tagelohn bezahlt werden, die Polisseusen entweder allein oder mit 4, 5 und auch mehr meist unverheirateten Gehilfinnen. Die Polisseusen vereinigen sich immer in größerer Zahl in einem einzigen Raum, wo man sie zu 30, 40 und 50 versammelt findet. Ihre Arbeit ist äußerst schmutzig und ungesund. Indem nämlich der zu polierende Gegenstand gegen eine mit Schmirgel bestrichene runde Holzplatte gedrückt wird und durch deren rotierende Bewegung allmählich Glanz erhält, wird die Luft mit feinem Stahlstaub erfüllt, der beim Atmen in Hals und Lungen dringt. Auch erscheint die Beschäftigung namentlich mit Rücksicht auf die Frauenkleidung nicht ungefährlich, da die die Räder antreibenden Schwungriemen nicht eingefriedigt sind. Den Räumen, obwohl der schwächlichen Fabrikinspektion unterstellt, fehlt überhaupt alles, was man billigerweise heute von einem Arbeitssaal verlangt. Im ersten oder zweiten Stock gelegen, mit den Parterre-

1) Im Gegensatz zu diesen mir gemachten Angaben steht eine für das Gros der Equipeure kaum zutreffende Aufstellung in den Veröffentlichungen der Commission du travail, Vol. I N. 152. Nach der dortigen Berechnung macht ein Arbeiter in 15 Tagen 50 Gewehre à 1 fr. = 50 fr. 10 fr. seien für (nicht näher spezialisierte) Kosten abzuziehen, bleiben 40 fr. oder per Tag 2,66 fr. für Arbeit und Gänge. Eine derartige schlechte Bezahlung scheint mir doch selten zu sein.

räumlichkeiten durch eine mehr als halsbrecherische Treppe verbunden, oft nicht heizbar, bieten sie in ihrer dürftigen Bauart um so mehr den Eindruck einer verfallenden Bretterbaracke, als die ungenügenden Fenster entweder verblindet oder zerbrochen sind. Bei einigen soll auch, wie mir ein Mitglied des conseil superieur du travail sagte, die Schließung endlich in Aussicht genommen sein. —

Ich habe im vorstehenden dem Leser ein Bild von der erstaunlichen Arbeitsteilung in der Gewehrfabrikation zu geben versucht. Wir haben gesehen, wie man in der Spezialisierung der Arbeit teilweise so weit vorgeschritten ist, daß das Gewehr die Hände von mehr als 30 Personen passiert, und wie da die Zerlegung der Verrichtungen eine derartige ist, daß man das Bohren eines runden und eines eckigen Ausschnittes zwei Leuten überträgt. Und dies alles bei einem Gegenstand, dessen Gewicht eine derartige Spezialisierung der hausindustriellen Arbeit nicht gerade leicht macht.

Wir haben ferner einen Blick auf die Löhne geworfen, und so kurz dieser war, hat er uns doch wahrnehmen lassen, daß sowohl unter den verschiedenen Arbeitskategorien, als auch innerhalb der einzelnen Gruppe selbst große Verschiedenheiten in der Lohnhöhe bestehen, ich erinnere nur an die Differenz zwischen dem Lohn des Dresseurs und dem des Platineurs und an den Unterschied in dem Verdienste innerhalb der Kategorie der Garnisseure.

Das Einkommen der guten Arbeiter unserer Industrie scheint im allgemeinen größer zu sein, als das guter Fabrikarbeiter. Wenigstens spricht für diese Annahme, daß mir ein Faiseur à bois seine Vorliebe für die Hausindustrie unter anderem damit erklärte, daß hier der Kaufmann nicht wisse, was vom Arbeiter verdient werde, während er es in der Fabrik am ersten Tage sehe und dann höchstwahrscheinlich den Lohn herabsetzen werde.

Die Löhne unserer am schlechtesten gezahlten Platineure rivalisieren indes nur mit dem niedrigen Verdienst eines Teils der Spinner, unter denen Arbeiter von zwanzig Jahren einer Mitteilung des Peuple aus dem Sommer 1895 zufolge nicht mehr als 8,50 fr. die Woche verdienen.

Vor 20 Jahren hatten die Armuriers allerdings anderen Verdienst, eine Bascule, die heute zu 6 fr. überall hergestellt wird, kam damals auf 22 fr. zu stehen, die Arbeit des Platineurs wurde gleichfalls um das Dreifache besser bezahlt, ein Equipeur muß sich heute mit 1 fr. begnügen, wo er früher 8 erhielt, und so geht es fast in allen Zweigen. Dieser Unterschied in der kurzen Frist von 20 oder 30 Jahren [1]) ist

1) Uebrigens waren die Löhne nicht immer so hoch, als in jener von den Arbeitern so gern zum Vergleich herangezogenen Periode des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges. In der 1846 veröffentlichten „Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants", die den Waffenarbeitern leider nur einige Zeilen widmet, findet sich in T. III, S. 536 die Angabe, dafs ein guter Waffenarbeiter bei 14-stündiger Arbeitszeit 3 und 4 fr., ein ouvrier passable aber 1,70—1,80 fr. verdient hat. Das würde also, den gesunkenen Geldwert in Anrechnung gebracht, wohl besser als heute sein, erinnert aber keineswegs an die goldene Zeit vor 20 Jahren.

äußerst auffallend, da er ja nicht durch einen verminderten Bedarf unseres Artikels erklärt werden kann und nur bei einzelnen Arbeiterkategorien, und selbst da nicht einzig und allein, in der Konkurrenz einer hinsichtlich der Technik höher stehenden Fabrikindustrie zu suchen ist. Denn wie vorne gezeigt[1]), spielt die Zahl der im geschlossenen Etablissement hergestellten Waffen der Firma Pieper gegenüber dem Gesamtexport Lüttichs noch nicht eine derartige Rolle, daß jene Fabrik allein die Gestaltung des Preises bestimmen könnte. Sie mag wohl die Baisse der Löhne beschleunigt haben, aber dieses Fallen des Arbeitslohnes war schon vor ihr da und zeigt sich auch in Artikeln, die in Pieper's Fabrik gar nicht hergestellt werden.

Die gedrückte Lage der Großzahl der Basculeure dürfte allerdings in der Hauptsache durch den Wettbewerb der Maschinen verwendenden Fabriken hervorgerufen sein, denn die Bascule wird, wie schon früher gelegentlich erwähnt, in Jupille und Herstal in ziemlich ausgedehnter Weise maschinenmäßig, d. h. viel rascher und in den geringeren Qualitäten auch exakter als mit der Hand hergestellt. Das Sinken des Lohnes der Platineure, Polisseure und Relimeure ist aber nicht auf eine billigere Produktionsweise der Fabrik zurückzuführen, und auch bei dem Equipeur erklärt uns das Wegfallen der Gänge in der Fabrik nur zum Teil den Unterschied seines heutigen Verdienstes und dem früherer Zeiten.

In gewisser Weise mag namentlich in letzterer Zeit die Schutzzollpolitik von seiten Frankreichs preisdrückend gewirkt haben. So wird seit dem Jahre 1892 für ein Gewehr im Werte von 50—100 fr. ein Zoll von 24 fr. gegenüber dem früheren Satz von 9 fr. erhoben. Wollten daher die belgischen Gewehrfabrikanten den für sie sehr wichtigen französischen Markt nicht zum großen Teil an St. Etienne abtreten, so mußten sie auf Artikel, wie den obigen, eine der Zollerhöhung annähernd entsprechende Preis- und Lohnreduktion von 25—50 Proz. eintreten lassen.

Aber in weit höherem Maße als diese Umstände scheint mir eine andere Thatsache die Schuld an dem Sinken der Löhne zu tragen: die oft so sinnlose Konkurrenz der Kaufleute untereinander. Nicht nur, daß ein Teil der Fabrikanten und Arbeiter dieser Ansicht ist, und ich öfter, namentlich von ersterer Seite, äußerst scharfe Urteile über gewisse Gewehrfabrikanten vernommen habe, wird diese Meinung auch durch die Thatsache gestützt, daß alle 1886 vor der Commission du travail vorgebrachten Klagen von dem Rückgang des Verdienstes seit den 70er Jahren sprechen, jener Zeit, seit welcher sich die Produktion nach den Ausweisen der Prüfungsanstalt in ungeheuerer Weise vermehrt hat. Hob sich doch, um nur von den Doppelflinten zu reden, die Zahl der Prüfungen von 80605 im Jahre 1860 auf 642453 im Jahre 1892. „Die Masse muß es bringen", scheint auch in Lüttich eine Maxime zu sein, und so unterbietet man sich frisch darauf los. Man ist immer sicher, schlechte Arbeiter zu finden, die

1) Vergl. S. 180.

für ihre geringen Leistungen auch mit kärglichem Lohne zufrieden sind, und weigern sich die bisherigen, so bieten sich von heute auf morgen andere an. Daß die Qualität der Waffe und damit der Ruf der Lütticher Industrie sinkt, was thuts, vor der Hand ist das Geschäft gemacht und um das morgen kümmert man sich nicht.

Es scheinen namentlich die in neuerer Zeit gegründeten Firmen, — rühmenswerte Ausnahmen giebt es natürlich auch da —, zu sein, die hierin tonangebend sind, aber es wird auch alten Geschäften der Vorwurf gemacht, unvernünftige Preisverderber zu sein. Bei den jungen Geschäften ist ein derartiges Gebaren jedenfalls erklärlicher und entschuldbarer: gegründet von kapitalarmen Inhabern müssen sie sich vor allem rasch eine Kundschaft erwerben, müssen sie vor allem suchen, den Produktionsprozeß zeitlich möglichst zusammenzudrängen und in kürzester Zeit die Ware in Geld zu verwandeln. Das geht natürlich alles bedeutend leichter und schneller, wenn man billige Massenartikel herstellt, als wenn man in der Erzeugung von feinen Luxusgewehren seinen Stolz sieht. Man bleibt nun aber bei der afrikanischen und südamerikanischen Schundware nicht stehen, man versucht sich auch allmählich in besseren Gewehren, und auch hier erweist sich größere Billigkeit als ein unfehlbares Mittel, schnell und sicher Abnehmer zu finden. So werden im Laufe der Zeit allmählich die Preise und meistens auch die Qualität aller Waffen heruntergesetzt, ohne daß das den Produzenten — von den aufstrebenden Firmen abgesehen — irgend welchen Nutzen brächte. Die Arbeitgeber verdienen trotz kolossal gesteigerter Produktion nicht mehr als früher, die Arbeiter aber stellen sich direkt schlechter, weil sie bei aller Beschleunigung, um nicht zu sagen Flüchtigkeit der Arbeit doch nicht die Leistung so steigern können, um den Tagesverdienst früherer Zeiten zu erreichen [1]). —

---

1) Es scheint mir überhaupt ein Hauptübelstand der Hausindustrie zu sein, dafs das „Sichetablieren", das Gründen eines Geschäftes so leicht vor sich gehen kann. Andere wollen darin gerade einen Vorzug sehen, denn hier sei noch am ersten der Arbeiter in der Lage, sich zum Kleinmeister und dann zum Fabrikanten aufzuschwingen. Nun habe ich bei 5 mir näher bekannten grofsen Hausindustrien Beispiele dieser Art nur sehr selten gefunden — am ehesten allerdings noch in der Waffenindustrie —, sondern habe meist bemerkt, dafs weitaus die Mehrzahl der kleinen Inhaber sich aus früheren kaufmännischen Angestellten und nicht aus Arbeitern rekrutiert. Aber von diesem Punkte ganz abgesehen, beweist uns die Erfahrung, dafs diese kleinen Unternehmer aus dem oben erörterten Umstande in der Regel zu den schlimmsten Preisdrückern gehören und höchstens zu ihrem eigenen Nutzen, aber den übrigen Arbeitgebern, der ganzen Industrie und häufig auch den Konsumenten zum Schaden ihr Gewerbe betreiben. Man höre in dieser Beziehung einmal die Klagen in der Westschweizer Uhren- und in der Sonneberger Spielwarenindustrie! Und sie kommen keineswegs nur aus dem Munde der alten Unternehmer.

Mir scheint jedenfalls dieser Punkt die heute allerdings noch hier und da bezweifelte Thatsache zu erklären, dafs zur Zeit die Hausindustriellen auch ohne den Konkurrenzkampf mit den mechanischen Hilfsmitteln der Fabrik gewöhnlich unter sehr niedrigen Löhnen leiden. Dafs fast jede Hausindustrie in ihren Anfangsstadien und manchmal durch Jahrhunderte hindurch eine Blütezeit hatte, während welcher die Arbeiter gut, teilweise ausgezeichnet bezahlt wurden, soll damit nicht geleugnet werden. Aber diese Periode dauerte eben nur so lange, als noch keine Schwierigkeiten hinsichtlich des

Der Unterschied zwischen den heutigen und den früheren Löhnen wird aber von unserem Armurier um so mehr empfunden, als sich trotz jetzt erlassener gesetzlicher Verbote das Trucksystem noch zum großen Teil erhalten hat.

Freilich ist es besser geworden, namentlich seitdem sich die Arbeiter mehr und mehr, sei es nun gewerkschaftlich oder politisch, organisiert haben und von ihren Führern auf das Ungesetzliche der von vielen Geschäften noch geübten Praxis aufmerksam gemacht und zu deren Anzeige bewogen werden. Aber doch wuchert das Uebel trotz allem oft unter etwas veränderter Form fort, und es sollen auch bedeutende Firmen sich nicht scheuen, den Arbeiter zum Teil in Kaffee und Kurzwaren zu bezahlen. Die Erhebungen der nach dem großen belgischen Generalstreik im Jahre 1886 eingesetzten Commission du travail, die dann auch zu einem gesetzlichen Verbot des Trucksystems führten, geben ein Bild von der Ausdehnung dieses Uebels [1]).

Da erfahren wir, daß das Kaufhaus die 1000 fr. betragende Forderung eines Recoupeurs zur Hälfte in Waren begleicht, daß dieser natürlich die ihm aufgedrungenen Artikel wieder seinen Arbeitern aufhalst und dabei nochmals einen ganz schönen Unternehmergewinn herausschlägt. So wurden in Nessonvaux bei einem Lauffabrikanten die Waren fast durchschnittlich die Hälfte höher angerechnet als der Marktpreis war: das Kilo Kaffee mit 279 anstatt 183 cents, das Kilo Zucker mit 180 anstatt 118 cents, Speck mit 206 anstatt 158, Reis mit 92 anstatt 35 cents u. s. w. Da wird uns ferner erzählt, wie neben der Boutique auch häufig noch ein Cabaret gehalten wird, wo man es nicht ungern sieht, wenn der Arbeiter sich recht häufig im schlechten Genièvre, den er anderswo viel billiger bekommen könnte, betrinkt. Wir hören die Behauptung, daß gewisse Fabrikanten an ihrem Laden und ihrer Schänke mehr verdienen als an ihrem eigentlichen Gewerbebetrieb, und es wird die gewiß sehr bescheidene Forderung aufgestellt, daß die Besitzer die Waren zum Marktpreis abgeben und die Patentsteuer entrichten sollen.

Zugleich aber wird bemerkt, daß in den früheren Zeiten des guten Verdienstes dieses System nicht bestanden habe, daß also nur die ge-

---

Absatzes bestanden, als noch jeder Kaufmann mit relativer Leichtigkeit für seine Erzeugnisse einen Abnehmer fand. Sobald aber in diesem Punkte Schwierigkeiten eintraten, änderte sich die Sachlage. Während noch fortwährend neue Geschäfte gegründet wurden, zwang der Mangel an Konsumenten zu stetigen Preisreduktionen, die ja nur zu leicht auf die Löhne der Heimarbeiter überwälzt werden konnten.

In einer Fabrikindustrie kann eine derartige schädliche Konkurrenz viel schwerer entstehen, weil eine Fabrik nicht von heute auf morgen aus dem Nichts geschaffen werden kann, und weil auch der oder die Inhaber wegen ihres engagierten Kapitals nicht so leicht wagen, zu „verkrachen". Auch werden dort aus psychologischen Gründen, wie schon Sombart u. A. genugsam erörtert haben, Lohnbeschneidungen nicht so leicht vorgenommen und können gegebenen Falls von seiten der Arbeiter viel wirksamer bekämpft werden.

1) Vergl. zu dem Folgenden: Commission du travail, Bruxelles 1887; Vol. I. Réponses au questionnaire concernant le travail industriel No. 1793, und Vol. II, Procès verbaux, Section regionale D, No 110, 118, 130, 131, 708, 711, 889, 892, 1265, 1388, 1391.

drückten Preise mit dem schmalen Profit auch für den Unternehmer diesem zu einer derartigen Ausbeutung des Arbeiters veranlaßt habe [1]). Ein Arbeiter beschwerte sich dort auch über eine andere fast noch unverschämtere Willkür; man hatte den bedungenen Preis auf dem Bestellzettel, den der Betreffende erst einige Tage nach der Uebernahme des Auftrags erhielt, einfach herabgesetzt. In anderen Fabriken mußten die die Arbeit ausgebenden Contremaîtres durch Geschenke oder Prozente bis zu 10 Proz. des Lohnes bestochen werden, weil man sonst keine Arbeit erhielt.

Nun könnte man sagen, das sind ja vergangene Zeiten, heutzutage verbietet das Gesetz, den Lohn anders als in gesetzlicher Münze zu zahlen, wie ja auch die Lohnaushändigung nicht mehr in einem Cabaret vorgenommen werden darf. Das Gesetz besteht, ganz richtig, aber wie leicht ist es zu umgehen, und wie oft wird es thatsächlich täglich umgangen. Es ist ja unzweifelhaft besser geworden, namentlich wohl, was den Lütticher Kaufmann, dem man leicht auf die Finger sehen kann, anlangt, aber draußen auf dem Lande beim Recoupeur, wo der Arbeiter mehr in der Hand des Arbeitgebers und auch ein gut Teil indolenter ist, da wird noch flott in Waren gezahlt. Die Sache hat nur eine etwas andere Gestalt bekommen. Nicht der Recoupeur, sondern die Frau oder Schwester hält jetzt den Laden, der, dem Auge der Straßenpassanten entzogen, in einem Hintergebäude untergebracht ist. Vorn wird der Arbeiter entlohnt, und geht er dann nicht durch die Hinterthür hinaus, um seinen Bedarf und mehr als diesen an Kolonialwaren, Tabak, Stoffen und Kleidern bei der Frau zu decken, braucht er das nächste Mal nach Arbeit nicht mehr zu fragen. In einem etwas weltverlassenen Dorf auf dem Plateau von Herve besuchte ich einen Recoupeur, der das Geschäft noch nach altem Modus betrieb, war er doch Gemeinderat und brauchte so nicht leicht eine Bestrafung zu fürchten. Links wurde die Ware abgeliefert, rechts der Lohn gezahlt, Stühle luden zum Sitzen ein, und eine Batterie von nur notdürftig verborgenen Flaschen verriet, daß sich der Recoupeur gar nicht ungern zu einem oder mehreren Gläschen Genièvre oder Cognak von seinen Arbeitnehmern einladen ließ, um das Geschäft nicht so trocken abzumachen. Eine zufällig geöffnete Thür zeigte mir einen wohlassortierten Kramladen, wo alles zu finden war, Kaffee, Mehl, Bier, Spazierstöcke, Tuch für Frauenkleider bis zu den fertigen Kleidungsstücken aus dem großstädtischen Ramschmagazin. „Ja, in die Magazine kann man ganz nackt hinein und wie ein Stutzer herausgehen", bemerkte an einem anderen Ort ein Arbeiter [2]).

Willkürliche Abzüge und Retournierungen sind indes im Gegen-

---

1) Im vorigen Jahrhundert scheint indes doch das Trucksystem schon einmal in Uebung gewesen zu sein, wenigstens beschweren sich 1789 die Lauffabrikanten über das Warenzahlen. Vergl. Bulletin du musée d'armes de Liége, Jahrgang 1888, S. 32. Vergl. hierzu auch den fürstbischöflichen Erlafs aus dem Jahre 1700.

2) Obige Bemerkung wird gut illustriert durch die Klage in den Veröffentlichungen der commission du travail (Vol. I, No. 1793), daß die Arbeiter zum Kaufe vollständiger Anzüge gezwungen würden.

satz zu dem eben geschilderten Mißstand sehr selten. Ist ein Stück schlecht gearbeitet, so erhält es der Arbeiter zurück, um es entweder zu verbessern, oder, wenn das nicht möglich ist, durch ein anderes zu ersetzen. Davon werden im allgemeinen nur die Laufschmiede, Garnisseure und Basculeure betroffen, deren Arbeit in dem banc d'épreuves einer sehr scharfen Prüfung unterzogen wird. Die Garnisseure verlieren dann allerdings, im Fall die Rohre nach dem Zusammenschweißen die Probe nicht bestehen, nicht nur den Lohn ihrer Arbeit, sondern haben auch die Kosten für die Herstellung des Laufes zu ersetzen. Mir wurde, wie bereits früher bemerkt, hierbei nicht über Uebervorteilungen geklagt, während in der commission du travail einer der Sachverständigen „zahlreiche Mißbräuche" in diesem Punkte konstatierte. Der Garnisseur scheint übrigens selten den Lohn seiner Mühe zu verlieren, häufig aber der Laufschmied. Ich sage „scheint", denn die Lütticher Anstalt hat bis jetzt nicht ihre Resultate veröffentlicht, so daß ich mich nur auf die Publikationen der französischen Anstalt, des banc d'épreuves zu St. Etienne stützen kann. Dort wurden nach der ersten Prüfung 7,5 Proz. aller für doppelläufige Gewehre bestimmten Läufe zurückgewiesen, nach der zweiten aber, bei der die Arbeit des Garnisseurs mehr in Betracht kommt, nur 1,6 Proz. [1]).

In den mir von den Arbeitern angegebenen Tagelöhnen ist übrigens den eben erwähnten Retournierungen schon Rechnung getragen.

Was die Termine der Lohnzahlungen anlangt, so sind sie verschieden. Während die Kaufleute von den Recoupeuren und Laufabrikanten oft einen Kredit von 3 und 6 Monaten verlangen, wird der Arbeiter in der Regel, sobald er die Arbeit bringt, oder an einem bestimmten Zahltag der Woche entlohnt.

Die gewerklichen Vereinigungen der Waffenarbeiter.

Mit dem Lohnthema hängen die Versuche der Waffenarbeiter, sich gewerklich zusammen zu schließen, ziemlich eng zusammen, da sie, wie aus ihren Statuten ersichtlich, fast alle darauf hinauslaufen, einem weiteren Sinken der Löhne vorzubeugen.

Die Zeiten der Zünfte haben keinen Verband oder Verein in unserer Industrie hinterlassen. Das ist nicht auffällig, denn da Lüttich 1794 der französischen Republik einverleibt wurde, wurde hier, dem Beispiel Altfrankreichs folgend, so gründlich mit allem, was nur im entferntesten einen antiindividuellen Schein hatte, aufgeräumt, daß nicht einmal mehr eine rein gesellige Vereinigung blieb. Auch war ja der Charakter der Waffenindustrie als der einer Hausindustrie einem Zusammenschluß ihrer Arbeiter hinderlich, um so mehr, als bei den guten Löhnen der Waffenarbeiter sich als kleiner Bourgeois fühlte, der ängstlich alles vermied, was ihn mit dem gewöhnlichen Arbeiter auf eine Stufe stellen konnte. So blieb er bis in die allerjüngste Zeit isoliert, und wenn er sich irgend einem Verein mit geselligen Zwecken anschloß, so traf er dort den Kleinbürger Lüttichs häufiger, als seinen

1) Vergl. J. Polain: De l'influence des bancs d'épreuves des armes à feu sur la fabrication des armes. Liége 1893, S. 52.

Kollegen aus der Fabrik. Erst der sinkende Verdienst erweckte in den Leuten das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und das Gefühl, daß auch sie zu der großen Familie der Arbeiter gehören. So nahmen sie 1886 an dem großen Generalstreik und 1889 an der allgemeinen Arbeitseinstellung teil, mit der sie das allgemeine, wenn auch nicht gleiche Stimmrecht erlangten. Zu einer gewerklichen Vereinigung kamen sie aber erst 1893. Es waren zuerst die in den Laufschmieden und kleinen Fabriken des Vesdrethales beschäftigten Arbeiter, die sich zu einer association syndicale des ouvriers armuriers de la vallée de la Vesdre zusammenthaten. Ihr Zweck ist neben der Verbesserung des Loses der Teilnehmer im allgemeinen sie „gegen die Herabsetzung der Löhne und gegen jegliche Eingriffe in ihre Rechte und Interessen zu schützen und diejenigen zu unterstützen, die im Kampfe gegen Angriffe auf solche Rechte ihren Verdienst verloren haben". Mitglied kann nur werden, wer in einer Branche der Lauffabrikation bereits 2 Jahre thätig war, mindestens 15 Jahre alt ist und in einer allgemeinen Versammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Das Eintrittsgeld beträgt 50 cents, die monatlichen Beiträge 25 cents. Das Recht auf Unterstützung hat nur ein vom Patron gemaßregeltes Mitglied, das bereits 6 Monate der Vereinigung angehört und nicht wegen schlechter Führung, Nachlässigkeit oder rein persönlicher Verhältnisse entlassen worden ist. Die Berechtigung endigt nach 3 Monaten. Auch muß der Arbeitslose eine ihm von dem Verwaltungsausschuß nachgewiesene Arbeit, sei sie nun dauernd oder nur vorübergehend, annehmen.

Die Vereinigung ist nach den verschiedenen Arbeitskategorien in der Laufindustrie in Sektionen geteilt, die aber nicht viel Bewegungsfreiheit zu haben scheinen. Wie aus dem Artikel 67: „Alle Mitglieder verpflichten sich, aus keinem Grund und unter keinem Vorwand zu einem billigeren, als dem von dem Verein festgesetzten Preise zu arbeiten" klar hervorgeht, hat der Verein in Bezug auf die Lohnhöhe den freien Lohnvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgehoben und erblickt in der Festsetzung eines Minimallohnes seine Hauptaufgabe. Er hat bis jetzt seinen Zweck erreicht, indem einerseits fast alle Arbeiter Mitglieder sind, andererseits auch das Syndikat der Lauffabrikanten, um dem Sinken der Preise Einhalt zu thun, der Idee eines Minimallohnes nicht unfreundlich gegenübersteht und diesen acceptiert hat.

Etwas später, im Frühjahr 1894, haben sich die Waffenarbeiter in Lüttich selbst auf Anregung des conseil de l'industrie et du travail à Liége geeinigt. Unterstützt wurden sie dabei von der im Jahre 1890 gegründeten Union des fabricants d'armes, die ihre Entstehung rein geselligen Zwecken verdankte, aber bald auch geschäftliche Angelegenheiten, wie z. B. die Anlegung einer schwarzen Liste von säumigen Zahlern, in ihren Wirkungskreis zog. Diese Vereinigung begrüßte den Gedanken einer Arbeiterorganisation vor allem wegen der damit bezweckten Festsetzung eines Minimallohnes mit Freuden, weil sie damit am ersten eine zügellose, preisdrückende Konkurrenz

lahm zu legen hoffte. Auch glaubte man so am besten Fragen gemeinsamer Natur auf dem Wege gegenseitiger Verständigung lösen zu können. Meinungsverschiedenheiten sollten vor einem zur Hälfte aus Fabrikanten, zur Hälfte aus Arbeitern bestehenden Schiedsgericht, oder, wenn das nicht zu einem Entscheid führte, vor dem conseil de l'industrie et du travail zum Austrag gebracht werden. So entstanden denn im Frühsommer die verschiedenen Syndikate der Garnisseure, Basculeure, Faiseure à bois, Systemeure, Equipeure, Sculpteure und der Finisseure. An der Spitze jedes Syndikates stand ein comité directeur, das seinerseits wieder durch zwei Delegierte in dem comité central ou fédéral vertreten war. Dieses führte die Unterhandlungen mit der union des fabricants d'armes.

Es ist nun auch wirklich die Festsetzung eines Minimallohnes für alle Massenartikel gelungen, so für die sogenannten fusils et carabines américains, für die armes d'exportation, für die revolvers und die fusils à baguette. Die Preise für feine Waffen hat man der freien Vereinbarung überlassen, da hier die Mannigfaltigkeit der Modelle einen einheitlichen Lohnsatz unmöglich macht. Schon die Massenartikel sind zahlreich genug, um die Durchführung einer derartigen Lohnfixierung zu erschweren, wie folgende Aufstellung — es handelt sich um die Arbeit der Equipeure bei den armes d'exportation — beweist:

Fusil	Bords anglais	1,00 fr.
„	„ Wilson	0,80 „
„	„ Jambon	1,00 „
„	Boucannier (mâles)	1,15 „
„	„ (femelles)	1,05 „
„	Burding	0,90 „
„	Bord français	0,95 „
„	Marine Mousqueton	0,90 „
„	Enfield (Angl. grande)	1,00 „
„	Ketland	0,80 „
„	Mousqueton portugais	0,80 „
„	Springfield	1,00 „
„	Tabatière	0,80 „
„	Zulu	0,75 „
„	Wänzl à piston	0,50 „
„	Snider	1,15 „
„	Mousqueton français	0,85 „
„	Lazarinos à silex et à piston	0,55 „
„	Perroquet	0,65 „

Die Arbeiter waren mit diesem Minimallohn zufrieden; so erklärte ein Basculeur, daß der Verdienst dadurch um 10 Proz. gestiegen sei und man ganz gut so auskommen könne. Eine Kontrolle, daß man überall den eingegangenen Verpflichtungen auch nachkomme, hat übrigens nicht stattgefunden, wie denn überhaupt die ganze Sache von Anfang an sehr den Charakter eines bloßen Versuchs getragen und noch keine festen Formen angenommen hatte. Auf der Seite der Fabrikanten und der Arbeiter litt die Gründung von vorn herein unter dem Umstand, daß ein Teil der Interessenten fern blieb, dort war es der bedeutendste Fabrikant, der sich nicht binden wollte, hier war es nach Schätzungen von Sachverständigen die Hälfte der Arbeiter, die

aus Gleichgiltigkeit außerhalb des Syndikats standen. Als nun noch bekannt wurde, daß einige Kaufleute dem Minimallohne nur zugestimmt zu haben schienen, damit sie unter Umgehung desselben desto leichter und ohne die Konkurrenz anderer fürchten zu müssen zu billigen Preisen arbeiten konnten, da ließen ihn auch die übrigen Firmen im Juli 1895 fallen.

Es war dieselbe Geschichte wie in der Schweizer Stickereiindustrie, wo man in viel umfangreicherer Weise und mit einem ganz anderen Aufwand von Mitteln einen Minimallohn in einer Hausindustrie eingeführt hatte. Das Unternehmen krankte von vorn herein an der fehlenden Einmütigkeit und der Untreue der durch Rücksicht auf den Gewinn geleiteten Arbeitgeber und der wohl oft durch die Not beeinflußten Arbeitnehmer. Und wenn in der Schweiz eine große Krisis den Gegnern zum Siege verhalf, so war es in Lüttich die technische Ueberlegenheit der fern gebliebenen Firma, die das Gewehr in der Fabrik herstellte. Aber in Lüttich hatte von vorn herein der Versuch viel weniger Aussicht zu gelingen. Dazu fehlte es eben durchweg an den nötigen Organen und Zwangsmitteln, um Kontraventionen leicht zu entdecken und zu bestrafen [1]).

Durch diesen Ausgang hat die Entwickelung der Arbeitersyndikate, die bis dahin mit einem gewissen Erfolg durch inneren Ausbau und Einbeziehung möglichst aller Arbeiter sich zu kräftigen gesucht hatten, einen harten Stoß erlitten. Ein Blick auf ihre Statuten ist wohl an dieser Stelle angebracht, wenn es ja auch aus obigem Grunde fraglich ist, inwieweit ihnen heute noch nachgelebt wird.

Neben ihrem Hauptzweck, dem Sinken der Löhne Einhalt zu thun, sehen sie auch, wie z. B. das syndicat des ouvriers armuriers de Herstal, ihre Aufgabe in der Unterstützung solcher, die im Kampfe für die Arbeiterinteressen gemaßregelt worden sind, und in der Verhütung aussichtsloser und ungerechtfertigter Streiks, denen sie andererseits, sofern sie von ihnen gebilligt sind, durch moralische und pekuniäre Unterstützung einen für die Arbeiter günstigen Ausgang zu geben suchen. So heißt es im Artikel 19 des oben erwähnten Syndikats: aucune grève ne pourra être déclarée sans en avoir prévenu le comité. Ce dernier devra juger le cas et recourir ensuite à un conseil d'arbitrage; si la demande des ouvriers est juste, la grève est déclarée légitime et les grévistes auront droit d'obtenir une indemnité qui sera fixée suivant les circonstances et la situation de la caisse.

1) Die allgemeine Organisation scheint mir hier übrigens zweckentsprechender, als in der Schweiz gewesen zu sein. Arbeitgeber und Arbeitnehmer standen sich in zwei Vereinigungen als Gleichberechtigte gegenüber, während man in der Stickerei alle in eine Organisation zusammengefaßt hatte, wo scheinbar die Arbeiter, in Wahrheit aber doch die Kaufleute das Uebergewicht hatten. Das führte zu Reibungen, die bei einer Trennung der beiden Klassen nicht stattgefunden hätten. — Ueber diese in der Schweizer Stickereiindustrie gemachten Bestrebungen vergl. außer der in diesen Jahrbüchern (III, F. VI. Bd. 6. Heft) angegebenen Litteratur noch O. Hintze: „Die Schweizer Stickereiindustrie und ihre Organisation" (in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., Jahrg. XVIII, S. 1251 ff.) und A. Swaine: „Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg". Straßburg 1895.

Auch Anfänge zum Unterstützungswesen in anderen Notfällen des Lebens zeigen sich, indem im Syndikat der Basculeure im Falle des Ablebens eines Mitgliedes oder dessen Ehefrau jeder Teilnehmer mindesten 5 cents zu den Beerdigungskosten beisteuern muß.

Unabhängig von der Lütticher Vereinigung sucht sich seit zwei Jahren im Lande Dalhem unter den schlecht gezahlten Platineuren und Revolverarbeitern ein syndicat des armuriers du pays de Dalhem auszubreiten. Seinen Zweck, „die Arbeiter zu organisieren, ihnen Arbeit zu verschaffen, die Löhne zu steigern, die gerechten Forderungen seiner Mitglieder möglichst zu unterstützen und die Wirkungen der morte saison abzuschwächen", hat es bis jetzt nicht erfüllen können, vor allem, weil es in den Kreisen der Arbeiter selbst zu wenig Anhang gefunden hat. Die zerstreute Wohnweise, der immerhin noch etwas bäuerliche Charakter der betreffenden Arbeiter sind dort der Idee eines Zusammenschlusses noch weniger günstig als der sozialistischen Agitation, die trotz ihres Eifers gegenüber dem katholischen Einfluß nur langsam Erfolge erringt. —

Wenn wir diese Art Gewerkvereine betrachten, so sehen wir an ihren beschränkten Aufgaben, die sie sich gestellt, wie alles bei ihnen noch in der Entwickelung begriffen ist. Bei der kurzen Zeit ihres Bestehens kann dies ja auch nicht anders sein. Ueberhaupt werden sie eine Menge von Fragen, deren Lösung andere Gewerkvereine mit Glück versucht haben, wie Beschränkung der Zahl der Lehrlinge, Verkürzung der Arbeitszeit, gar nicht in die Hand nehmen, weil bei einer Hausindustrie die private Kontrolle zu schwierig und bei dem Charakter unserer Bevölkerung auch unmöglich wäre. Auffällig ist, daß sie die Krankenpflege und die Unterstützung von Unfällen, die ja in leichterer Art gar nicht selten vorkommen mögen, nicht in ihren Aufgabenkreis mit einbezogen haben, während doch eine Menge ihrer Mitglieder keineswegs privat hiergegen versichert ist.

Man ist sehr geneigt, ihnen keine große Zukunft zu prophezeien, da sie einerseits nicht den Anklang in der Arbeiterschaft gefunden haben, der zu ihrem Prosperieren nötig ist, und da ferner die Festsetzung eines Minimallohnes, ihr Hauptzweck, bis auf weiteres als gescheitert angesehen werden muß. Wenn der in Belgien den Gewerkvereinen nicht unfreundlich gegenüberstehende Sozialismus in seiner Propaganda so fortfährt wie bisher, könnten sie immerhin in einigen Jahren in der Arbeiterschaft selbst einen besseren Boden finden. Dann aber würde, was bis jetzt nicht der Fall war, die Mitgliedschaft bei ihnen zugleich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei bestimmen. Die Stellung zu den Arbeitgebern wäre damit allerdings erschwert, und es ist fraglich, inwieweit die Vereine die dann beginnende Aera des Kampfes überdauern würden.

Wohn- und Lebensweise.

Die Wohnungsfrage ist in der Stadt und Provinz Lüttich nicht so „brennend" wie z. B. in den meisten Industriegegenden Deutsch-

lands. Wie der Engländer, so liebt auch der Belgier sein Heim möglichst abgeschlossen zu haben, und auch die ärmeren Klassen streben danach, ein Häuschen allein zu bewohnen. Ja, wenn man die zahlreichen Vorstädte Lüttichs durchwandelt, will es einem fast bedünken, als sei dieses Bedürfnis bei der arbeitenden Klasse stärker entwickelt als bei der in der Stadt wohnenden Kleinbourgeoisie, die, wenn auch nicht in der Regel, doch schon ziemlich häufig die kontinentale Wohnungsweise mit Etagenwohnungen angenommen hat. Aber da oben auf den Hügeln von Ans, Glain, St. Nicolas, in den äußeren Teilen der Vorstädte von St. Walburghe, St. Marguerite und St. Léonhard, vom Lande gar nicht zu reden, zeigt sich auf den ersten Blick, daß diese schmalen, meist einstöckigen Häuser nicht mehr als eine Partei beherbergen. Diese Wahrnehmung findet auch in amtlichen Ziffern ihre Bestätigung. 1890 fielen auf 727 428 Einwohner 128 521 Häuser, oder auf 1 Haus kamen 5,66 Einwohner und 1,29 Haushaltungen, ein Resultat, das sich nur wenig gegen 1846 und die darauf folgenden Zähljahre verändert hat, wie nachfolgende Ziffern beweisen:

Es	entfielen	1846	auf	ein	Haus	1,21	Haushaltungen
,,	,,	1856	,,	,,	,,	1,24	,,
,,	,,	1866	,,	,,	,,	1,25	,,
,,	,,	1880	,,	,,	,,	1,28	,,
,,	,,	1890	,,	,,	,,	1,29	,,

Also eine sehr bescheidene Vermehrung innerhalb 44 Jahren[1]).

Freilich muß man nun das eine nicht vergessen, daß man vor allem die Größe und Bauart dieser Häuser kennen muß, ehe man ein definitives Urteil über die Wohnungsverhältnisse abgeben kann. Denn wer Arbeiterwohnungen aus eigener Erfahrung kennt, wird ohne weiteres zugeben, daß dort die Verhältnisse in Etagen- oder Halbetagenwohnungen manchmal besser sind als in Einfamilienhäusern. Und wenn wir uns einmal zu einem Rundgang durch die Arbeiterviertel aufmachen, so sehen wir bald, daß wir unser Lob nicht allzu verschwenderisch zu verteilen haben werden. Freilich bei einzelnen besonders gut gezahlten Arbeitern finden wir Wohnungen, die, was Zahl, Größe und Ausstattung der Räume anbetrifft, sich in nichts von einer Wohnung des Kleinbürgers unterscheiden, da sehen wir ein sauberes Wohnzimmer mit ganz leidlichem kirchlichen Bilderschmuck der Wände, in dem breite Vorhänge das Eindringen neugieriger Blicke verhindern und gepolsterte Möbel den behaglichen Eindruck vermehren. Und Küche und Schlafzimmer ganz in derselben peinlichen Ordnung und Sauberkeit. Aber solche Wohnungen sind selten, und noch seltener scheint Ordnung und ein gewisser Sinn, die Räume auch gemütlich zu machen, zu sein.

Die meisten der Häuser haben nicht mehr als Keller und zwei, höchstens drei bewohnbare Räume, von denen einer mit der Treppe das Parterre, die anderen den ersten Stock einnehmen. So sind die Kinder verschiedenen Geschlechts und oft auch mit ihnen die Eltern auf nur ein Schlafzimmer angewiesen, während das Wohnzimmer zu-

1) Vgl. Annuaire statistique de la Belgique, Bruxelles, Jahrg. 1891, S. 81 u. 82.

gleich als Küche dient. Ein Glück, daß die Arbeit in der Gewehrfabrikation meistenteils einen besonderen Raum erfordert und nicht auch noch im Wohnzimmer vorgenommen wird. Da, wo das der Fall ist, wie häufig bei dem Equipeur und einigen Finisseuren, wird man trotz des Einfamilienhauses nur einen ungünstigen Eindruck von den Lütticher Wohnungsverhältnissen mit sich nehmen.

Uebrigens sind äußerlich die Häuser sehr verschieden, elende niedrige Steinbauten in St. Nicolas und Glain, Bauernhäuser, oft von mächtigen Bäumen, immer von kleinen Gärtchen umgeben, auf dem Plateau von Herve und in den meisten Dörfern des Maasthales, Hofhäuser, wenn man so sagen darf, in Lüttich und Herstal. Das Charakteristische in der Lütticher Bauart der Wohnungen des kleinen Mannes besteht nämlich darin, in das Innere der rechteckig gebauten Stadtviertel Reihen von niedrigen Häusern zu setzen, zu denen man nur durch den Eingang eines nach der Straße liegenden Hauses gelangen kann. Die Front dieser Hofhäuser ist senkrecht zu der Straßenreihe gebaut, so daß diese in einer Zahl zu 5 und 6 einen gemeinsamen, langgestreckten Hof haben, aus dem oft für jede Partei ein paar Quadratmeter zum Gemüsebau herausgeschnitten sind. Die niedrigen Werkstätten befinden sich entweder in der gleichen Reihe oder haben sonstwo im Hof einen Platz gefunden. Folgende Skizze wird die Bauart am besten veranschaulichen.

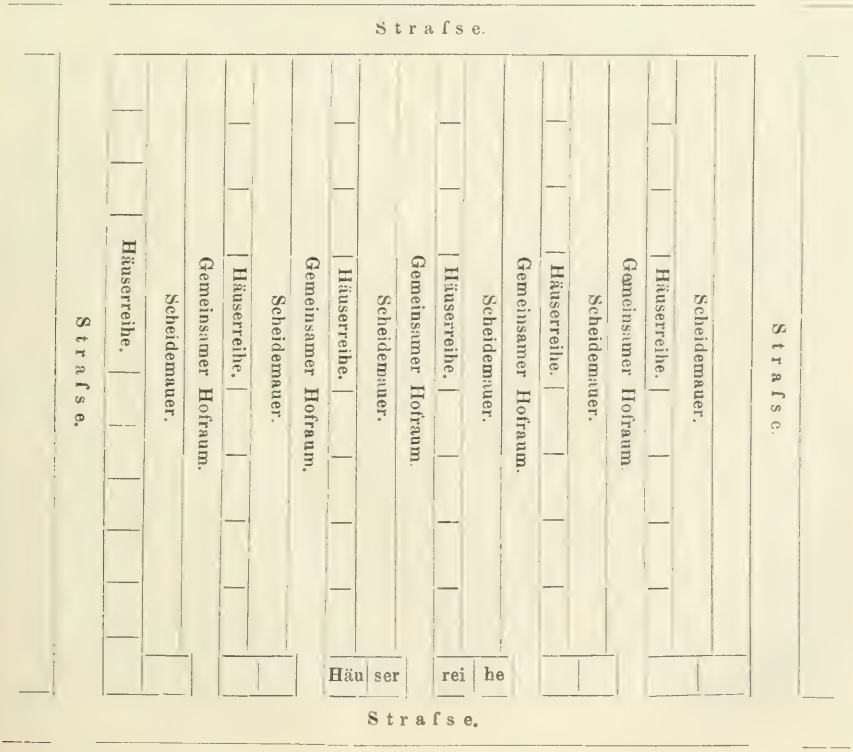

Man sieht auch hier, daß nicht alle Vorteile des Einzelhauses vorhanden sind, da der gemeinsame Hof, auf dem im Sommer der beschränkten, engen Räume wegen ein großer Teil der ja freilich kärglich bemessenen freien Zeit zugebracht wird, mit dem gleichen Ein- und Ausgang für die Straße viele Schattenseiten des gemeinsamen Flurs der Mietskasernen aufweist. Die Bewohner eines solchen Hofes sind eben auch bis zu einem gewissen Grad so mit den Nachbarn verwachsen, wie der Inhaber eines Appartements im vielstöckigen Arbeitsmietshaus. Dieses scheint hier nur von der Höhe in die Länge umgelegt zu sein mit dem ja allerdings nicht zu leugnenden Vorteil, daß Luft und Licht nicht so mangeln wie dort.

Die Häuser sind in der Stadt in den seltensten Fällen Eigentum der Arbeiter, sondern meist im Besitz von Privaten, denen gegenüber die gemeinnützigen Baugesellschaften, die in verschiedenen Stadtteilen einige Arbeiterhäuser gebaut haben, so gut wie verschwinden.

Auf dem Lande nennt die Hälfte der Waffenarbeiter ein Haus ihr eigen, wenn man eben ein mit Hypotheken überlastetes Anwesen noch als Eigentum betrachten will. Die anderen, die zur Miete wohnen, bezahlen für ein Haus mit 2—4 Zimmern, Werkstatt und einem Garten von ungefähr 4 Ar 100—150 fr. je nach der Lage, Bauart und Anzahl der Zimmer. An der Peripherie kann man eine etwas abseits gelegene bescheidene Wohnung schon von 80 fr. ab haben, während in der Stadt naturgemäß der Preis bis zu 200 fr. und mehr steigt. Hier begnügt sich indes ein großer Teil der Arbeiter mit Häusern von 2 Zimmern, die schon zum Preise von 150 fr. zu haben sind.

In der Lebensweise und den Sitten und Gewohnheiten unterscheiden sich die Waffenarbeiter, wenn wir von einzelnen ganz besonders gut bezahlten Arbeitern absehen, nur wenig von einander, der städtische Hausindustrielle giebt vielleicht für Kleidung und Vergnügungen seinem im allgemeinen höheren Verdienst entsprechend etwas mehr aus, andererseits hat sein ländlicher Kollege vielleicht eine etwas zweckmäßigere Wohnung, aber sonst zeigen die beiden Klassen dieselben Eigentümlichkeiten. Auf dem Lande ist nämlich der Zusammenhang zwischen Industrie und Landwirtschaft so gut wie geschwunden. Im Vesdrethal haben die in den Dörfern wohnenden Arbeiter gar keinen landwirtschaftlichen Besitz, und nur abseits findet man noch dann und wann einen Forgeron, der die Milch seiner eigenen Kuh im Haushalt verwendet. Auch bei den Revolverarbeitern im Lande Dalhem ist der landwirtschaftliche Nebenbetrieb von nur sehr mäßiger Bedeutung. Es sind da in dem Hügelland die steilen, wenig ertragreichen Abhänge, die von den Bauern dem Waffenarbeiter verpachtet werden, da sie ihrer Abschüssigkeit wegen für Pferde, die man dort allein für die Bestellung der Felder verwendet, ungangbar sind. Nicht häufig hat einer mehr als 12 Ar, die zur Gewinnung der nötigen Kartoffeln und wohl auch von etwas Getreide in der Regel von Frau und Kind bestellt werden, und selten ist auch hier der Besitz an Rindvieh. Aber fast immer hat man 1—2 und auch mehr Schweine,

die man zum Selbstkonsum oder zum Verkauf züchtet. Der Bruttoerlös eines Tieres reicht mit 100—150 fr. ungefähr zur Bezahlung des Wohnzinses, und häufig bezahlt man direkt mit dem Schwein selbst dem Hauseigentümer die Miete. Wenn wir noch die Hühner, deren Produkte nur dem eigenen Konsum dienen, erwähnen, haben wir den landwirtschaftlichen Nebenerwerb vollständig geschildert.

Erwägt man, daß ein Teil der Arbeiter an diesem Nebenerwerb gar nicht partizipiert, so schrumpft seine Bedeutung noch mehr zusammen, und man sieht leicht, daß die Hausindustriellen auf dem Lande hierdurch wenig von ihren Kollegen in der Stadt unterschieden werden.

Die Mahlzeiten sind infolge der langen Arbeitszeit zahlreich; neben dem Mittag- und Abendessen nimmt man noch mindestens dreimal am Tage etwas zu sich. Die Hauptmahlzeit, das Mittagsmahl, besteht meist aus Gemüse, Kartoffeln und Speck, an einigen Tagen der Woche, namentlich bei den ärmeren Revolverarbeitern, lediglich aus einer Suppe. Am Abend genießt man Kartoffeln, Suppe, Brot und Butter, während die Nebenmahlzeiten sich aus Kaffee, Brot, Butter, Käse, wohl auch einem Glase Schnaps zusammensetzen. Auf dem Lande geben hierzu die Eier eine gern genossene und nahrhafte Ergänzung. Selten kommt Bier auf den Tisch, und nicht alle Sonntage kann man sich den Leckerbissen eines Bratens gönnen. Für die ärmeren Leute der Peripherie ist das ein einmaliges Fest im Jahre, das mit der Kirmeß zusammenfällt.

Da, wie schon erwähnt, der „typische Arbeiter" in unserer Industrie so wenig Buch führt, wie sonstwo in der Welt, so kann uns hier auch kein Budget über die Kosten eines derartigen Haushalts Aufschluß geben. Jedenfalls scheinen heutzutage keine Ersparnisse mehr gemacht zu werden, wenngleich der Sinn für Sparen in Belgien durch Schulsparkassen sehr geweckt ist. So hatten 1890 von 120 932 Schulkindern 30 886, also 25,54 Proz., eine Summe von 590 329 fr. 39 cents gespart. Umgekehrt wurden im Leihhaus in Lüttich in demselben Jahr 92 785 Anleihen von unter 5 fr. aufgenommen, so daß auf 3 Einwohner 2 derartige Anleihen kommen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Ziffer nicht nur für die Allgemeinheit, sondern auch für die Waffenarbeiter im besonderen gilt.

Eine Eigentümlichkeit unserer Arbeiter, aus der sich auch zum Teil ihre Vorliebe für die Hausindustrie erklärt, ist die geringe Lust zur Montagsarbeit. Das „Blaumachen" an diesem Tage oder wenigstens des Nachmittags ist ziemlich allgemein und auf dem Lande ebenso verbreitet wie in der Stadt. Da arbeitet man lieber noch am Sonntag, um nur am Montag das angenehme Gefühl zu haben, sich dem dolce far niente hingeben zu können, während andere den Fabrikglocken zur Arbeit folgen müssen. So kann man ja am besten zeigen, daß man etwas anderes ist als dieser Fabrikarbeiter, mit dem man um keinen Preis auf eine Stufe gestellt sein will. Diesem gegenüber fühlt sich der Waffenarbeiter gewissermaßen wie ein Grand Seigneur, und namentlich seine weibliche Hälfte blickt mit einiger Verachtung auf die Arbeiterfrau herab. Unser Armurier hat überhaupt seinen

eigenen Stolz. Arbeitslos zu sein, gilt ihm für eine Schande, die er sorgfältig vor seinen Kollegen zu verbergen sucht. Da mag er schon tagelang keine Feile mehr angerührt haben, er wird immer auf die Frage, was die Arbeit mache, sagen „Merci, merci ça marche assez bien". Ein wenig liegt allerdings diese Sucht, immer mehr scheinen zu wollen, als man wirklich ist, im ganzen Volk der Wallonen [1]).

Eigenartige Vergnügungen halten unsere Arbeiter oft von der Arbeit ab: das Brieftaubenfliegenlassen, das Fischen und der chant des coqs (das Hahnenpreiskrähen).

Der Brieftaubensport ist in Belgien ganz außerordentlich verbreitet; auf den kleinsten Bahnhöfen findet man Reglements über die Verpackung und Versendung dieser Tiere angeschlagen, und große Vereine setzen für den schnellsten Flug Preise aus, die sich manchmal auf mehrere 1000 fr. belaufen. Die Tauben werden in der Regel nach Frankreich, oft bis in die Pyrenäen geschickt, wo sie dann meist am Sonntag aufgelassen werden. Nun wird am Montag in Lüttich und Umgebung erwartungsvoll beobachtet, und häufig wird dabei nicht nur der Montag, an dem man ja so wie so nichts arbeitet, sondern auch der Dienstag verloren, weil schlechtes Wetter am Abgangsort das Auffliegen verhinderte. Ist nun glücklich die erste Taube da und ein Preis ihrem Besitzer sicher, dann muß der Sieg durch ein paar Runden, die leicht bis zur völligen Trunkenheit ihre Fortsetzung finden, richtig gefeiert werden. So ist dann oft auch noch ein dritter Morgen für die Arbeit verloren.

Dieses Tourneetrinken ist überhaupt ein Krebsschaden im belgischen Arbeiterleben. Unser deutsches langes Wirtshaussitzen ist in Belgien allerdings nicht gebräuchlich, aber getrunken wird deswegen wohl nicht viel weniger, meist aber unvernünftiger. Man tritt zu Fünft oder Sechst in ein Wirtshaus, und es ist nun Comment, daß jeder eine Runde bestellt. Oft setzt man sich gar nicht, schon aus Mangel an Platz, — auf dem Lande bilden außer dem Ladentisch meist zwei Stühle das ganze Mobiliar dieses café de l'Europe, oder wie es sich sonst stolz nennt — und nun werden diese fünf Glas elenden Bieres in einer viertel Stunde hinuntergeschüttet. Da der Magen dieses erbärmliche Getränk nicht vertragen würde, so darf eine Tournee Genièvre (angeblich Wachholderschnaps, in Wahrheit aber gewöhnlichster Kartoffelfusel) zum Schluß nicht fehlen. So sündigt hier der Arbeiter in Wirklichkeit im Trinken viel mehr als in Deutschland.

Neben dem Brieftaubensport ist das Fischen ein beliebtes Vergnügen, das die Arbeiter Sonn- und oft auch des Werktags ins Freie lockt. Dann geht es wohl gar per Bahn maasabwärts nach Argenteau, in dessen Kneipen sich ein guter Fang angenehm feiern läßt.

Der chant des coqs, der jetzt an die Stelle der infolge gesetzlichen Verbots seltener werdenden Hahnenkämpfe tritt, ist ein speziell wallonisches Sonntagsvergnügen. 30—40 auf das Krähen dressierte

1) Hénaux erzählt in seiner Histoire de Liége, daſs schon 1735 die Lütticher den Reisenden als grands parleurs auffielen.

Hähne werden isoliert in besondere Abteilungen eines großen Käfigs gesteckt, und es wird nun gewissenhaft notiert, wie oft jeder in einer bestimmten Frist kräht. Die Besitzer der Hähne, die den besten Record haben, erhalten aus dem gemeinsam gezahlten Einsatz ihre Preise, die in der Kneipe, in der sich dieses nicht gerade sehr geistreiche Vergnügen abspielt, gewöhnlich hängen bleiben.

Indes ist es selbstverständlich nur ein Teil der Waffenarbeiter, der sich an diesem Vergnügen erfreut, für die schlecht gezahlten Armuriers existiert wohl als einzige Erholung lediglich das „café". Und selbst das versagen sich jetzt die ärmeren Platineure im Lande Dalhem und ziehen es vor, sich an schönen Sonntagnachmittagen zusammen zu thun, um einen oder zwei Liter Schnaps beim Krämer zu kaufen und ihn unter einem Ahornbaum zu trinken. Aus Liebe zur Natur, für die der Belgier überhaupt herzlich wenig Sinn hat, geschieht das gewiß nicht.

Wie der ganze wallonische Volksstamm, zeichnet sich auch der Waffenarbeiter durch große Freundlichkeit und Zuvorkommenheit aus. Wenn man mir auch nicht immer über alles Auskunft gab, so wies man mich doch auch nie unhöflich zurück. Stets wurde mir ein Stuhl, oft auch une goutte angeboten.

So relativ hoch sein gesellschaftlicher Schliff ist, so niedrig ist die Schulbildung des Waffenarbeiters. 1880 waren in Belgien 42,43 Proz. aller Bewohner Analphabeten, und selbst wenn man die Zahl der Kinder bis zu 5 Jahren abzieht, so bleiben immer noch 32,81 Proz. [1]). Nun ist allerdings Grund für die Annahme vorhanden, daß speziell unter unseren Arbeitern diese Ziffer etwas weniger fürchterlich sein wird, da die hohen Löhne der 70er Jahre und der Umstand, daß man die Kinder in der Regel doch nur zu dem Transport der Gewehrteile verwenden kann, sicher dem Schulbesuch förderlich war. Aber die Kenntnisse sind auch bei den „Lettrés" sehr gering, und es hat fast etwas Rührendes, die Leute so häufig über ihre geringen Schulkenntnisse klagen zu hören.

Politisch gehören wohl die meisten zu der Arbeiterpartei, einer in der Entwickelung begriffenen, bis jetzt noch gemäßigten sozialdemokratischen Richtung. Es sind bis heute noch mehr Lassalle'sche als Marx'sche Ideen, die die Führer beherrschen; so z. B. spielen, wie ja allgemein bekannt, Gründungen von Produktivgenossenschaften in dem Programm der jungen Partei eine wichtige Rolle, was ja durch die großen Erfolge des Genter Vooruit und der Brüsseler maison du peuple erklärlich ist.

Nach verschiedenen Versicherungen einflußreicher sozialistischer Führer aus der Klasse der Waffenarbeiter kennen viele von diesen, die für den Sozialdemokraten gestimmt haben, die eigentlichen Ziele der Partei noch nicht. Man hatte eben gesehen, daß sowohl Katholiken als Liberale nur die Interessen der Bourgeoisie vertreten hatten, und versuchte es daher einmal mit der neuen Partei, die nur für die

1) Vergl. Annuaire statistique de la Belgique S. 70 und 71 (Bruxelles 1891).

Arbeiter einzutreten versprach. Man versicherte mir, daß wohl 80 Proz. aller Waffenarbeiter sozialistisch gestimmt haben, und in den Dörfern des Vesdrethales sollen es sogar 95 Proz. gewesen sein. Im Lande Dalhem spielen allerdings die Katholiken noch die Hauptrolle, es sollen sich indes doch auch dort schon ein Viertel der Wähler, in der Gemeinde Housse sogar zwei Drittel der Sozialdemokratie zugewandt haben. Auch in dem einsamen Vivegnis waren von 600 Stimmen 400 sozialistische.

Das sind dieselben Waffenarbeiter, von denen noch 1886 vor der commission du travail ein Arbeitgeber sagte: „Ils ont horreur des socialistes."

Was die sittlichen Verhältnisse anbetrifft, so wurde mir allgemein berichtet, daß sie gut, an einigen Orten excellents seien. Es überrascht das etwas in einem Lande, wo der Bürgerstand Pariser Maitressenwirtschaft nicht ungeschickt nachahmt oder dieselbe wenigstens milde beurteilt.

Da uns in einem katholischen Lande die Ehescheidungsstatistik in sittlicher Beziehung gar nichts sagt, weil eben die Ehe kirchlich nur sehr schwer zu lösen ist[1]), so kann uns hier lediglich eine Betrachtung des Verhältnisses zwischen ehelichen und unehelichen Geburten Aufschluß geben. Es kamen[2]) 1890 in ganz Belgien auf 176 595 Geburten 15 246 oder 8,63 Proz. uneheliche, in der Provinz Lüttich hingegen auf 20 465 Geburten 1853 oder 9,05 Proz. uneheliche. Wenig ist das allerdings gerade nicht, aber es beweist noch nichts gegen die Waffenarbeiter, bei denen ja bessere Verhältnisse herrschen können. Jedenfalls ist bei ihnen, was man bei den Betrieben mit Gehilfen befürchten könnte, das Schlafburschenwesen mit seinen unsittlichen Folgen nicht ausgebildet. Diese Arbeiter wohnen entweder bei ihren Eltern, oder mieten sich, wenn sie nicht eigene Familie haben, wohl meist für sich allein irgendwo ein Zimmer.

Ueber den Gesundheitszustand der Waffenarbeiter sagt uns die Statistik so gut wie nichts. Berufskrankenkassen existieren nicht, die meisten Arbeiter sind überhaupt nicht versichert, und so sind wir lediglich auf die allgemeinen Angaben der Rekrutierungslisten angewiesen. Danach waren[3]) 1892 in der Provinz Lüttich von 2425 jungen Leuten, die ihre gezogenen Nummern zum Dienst verpflichteten, 811 oder 33,44 Proz. untauglich, eine Ziffer, die bedeutend günstiger ist als für das ganze Königreich, wo 39,17 Proz. zum Dienst im Heer nicht geeignet waren. Betrachtet man allerdings die „Untauglichkeit wegen mangelhafter Körperentwickelung" für sich allein, so verschiebt sich das Verhältnis zu ungunsten von Lüttich, indem das Königreich 4,45 Proz., die Provinz Lüttich hingegen 5,94 Proz. und das Arrondissement Lüttich sogar 7,25 Proz. zu dieser Kategorie stellte. Leider geht die Statistik nicht auf einzelne Berufe ein.

1) Die Ehescheidungen mehren sich übrigens, 1871 wurden 0,20 Proz., 1890 0,80 Proz. der Ehen geschieden.

2) Vergl. Annuaire statistique de la Belgique, 1891, S. 87.

3) Vergl. Annuaire statistique de la Belgique, 1892, S. 195.

Schlußbetrachtung.

Wie wird sich die Lütticher Waffenindustrie in Zukunft entwickeln, was wird das Los unseres Arbeiters sein? Die Frage ist nicht schwer zu beantworten: Die Zukunft gehört der Fabrik, und der Hausindustrielle wird nach einem längeren oder kürzeren Kampfe verschwinden. Die Fabrik hat ja doch zu viele Vorteile: Einmal den der Arbeitsvereinigung, die Gänge, die schließlich der Arbeiter doch nicht ganz umsonst thut, fallen fort, und der Fabrikant kann schneller liefern; ferner: gewisse Verrichtungen, wie die Herstellung der Bascule und die der Holzteile werden der Hand abgenommen und mechanisch gemacht, bei anderen Arbeiten sind wenigstens bessere Werkzeuge vorhanden, so bei dem Zusammenschweißen der Läufe, wobei das Kohlenfeuer und der altmodische Blasebalg durch die Gasgebläseflamme ersetzt ist; und schließlich: die Arbeit wird fortwährend überwacht und dadurch, wie auch durch die Anwendung von Maschinen gleichmäßiger, ein Vorteil, der namentlich für den Verkehr mit den peinlichen Amerikanern sehr ins Gewicht fällt. Diese Vorzüge sichern der Fabrik den Sieg, wenn auch die Entwickelung wohl nicht sehr schnell vor sich gehen wird. Dagegen stemmen sich ja einerseits die Kaufleute, die zum großen Teil nicht über das nötige Kapital zur Gründung einer Fabrik verfügen werden, andererseits die Arbeiter, denen die Tradition, ihr Stolz, ihr Wunsch nach Ungebundenheit und zum Teil ihr zur Zeit noch besserer Verdienst die Hausindustrie der Fabrik vorziehen läßt. So werden sie den Konkurrenzkampf aufnehmen und durch Ausdehnung der Arbeitszeit, Aufgeben des blauen Montags, sowie durch Einschränkung ihrer Bedürfnisse die weiter und weiter fortschreitende Baisse der Löhne auszuhalten suchen. Aber das hat seine Grenze, und der Platineur ist schon heute dort angekommen. In der fabrique nationale d'armes de guerre finden wir viele ehemalige Platineurs von Cheratte und Housse, die jetzt der Fabrik infolge der besseren Löhne den Vorzug geben.

Und die Fabrik wird auch für den Arbeiter das Bessere sein. Die Fabrikgesetzgebung hat ja in Belgien allerdings noch kaum einen Einfluß auf die Bauart der Etablissements gehabt, aber schon heute sind deren Räumlichkeiten in einem unvergleichlich besseren Zustand, als die Schmieden und Werkstätten der Hausindustriellen, durch deren zerbrochene Fenster der Wind pfeift. Die Arbeitszeit wird nicht mehr so ins Unendliche ausgedehnt werden, der Arbeiter kann sich leichter zusammenschließen und doch eher einen Einfluß auf den Lohn gewinnen, als wie jetzt, wo der Versuch einer Gewerkvereinsbildung fast als gescheitert angesehen werden muß.

Auch wird ja schließlich selbst in Belgien einmal der Gedanke einer sozialen Gesetzgebung praktische Verwirklichung finden, und dann erscheint die Fabrik, auf die ja naturgemäß die Gesetze viel ausgedehntere Anwendung finden würden, als auf die hausindustriellen Betriebe, für den Arbeiter doppelt vorteilhaft.

Wenn also auch, wie oben ausgeführt, die Fabrik jetzt nicht dem

Geschmack des größten Teils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechen mag, so sollte man doch, da ihr nun einmal die Zukunft gehört, alles thun, was den Uebergang der einen Unternehmungsform in die andere mildern bezw. beschleunigen könnte. Man wird jetzt in Belgien nolens volens dem Drucke der sozialdemokraktischen Volksvertreter folgen und die Fabrikinspektion besser regeln müssen. Würde man nun den Wirkungskreis der Inspektionsbeamten nicht auf die Großindustrie beschränken, sondern in ihm auch die hausindustriellen Waffenschmieden einbeziehen, so dürfte das wohl ein Faktor in der oben bezeichneten Richtung sein. Der Heimarbeiter würde so an eine Aufsicht gewöhnt, und sein Arbeitsraum, in dem er früher nach Belieben hatte schalten und walten können, verlöre für ihn den Nimbus eines Heiligtums, den er jetzt noch gegenüber der Fabrik hat. Es wäre dies in der Hauptsache allerdings nur eine psychologische Wirkung, die sich ja auch nur einseitig bei dem Arbeiter und nicht beim Kaufmann geltend machte. Aber sie scheint mir gerade bei dem Stolz unseres Waffenarbeiters nicht ohne Wert. Auch fände ein Eingreifen in das Familienleben wegen der meist durchgeführten Trennung von Wohn- und Arbeitsraum so gut wie nicht statt. Uebrigens brauchte man hierfür die Gesetzgebungsmaschine gar nicht in Bewegung zu setzen, man könnte schon auf Grund des jetzigen Gesetzes, das alle gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder beschwerlichen Betriebe — auch die hausindustriellen — unter Aufsicht stellt, die Werkstatt des Waffenarbeiters der Inspektion unterwerfen, ohne sich einer zu gewagten Gesetzesinterpretation schuldig zu machen. Und es wäre dies um so angezeigter, — und damit berühren wir die praktische Seite des Vorschlags —, als infolge des schärfer und schärfer werdenden Konkurrenzkampfes diese Räume in Zukunft nur noch mehr verkommen werden. Die Durchführung dürfte, sofern man die nötigen Beamten anstellt, nicht zu schwierig sein, da ja das Territorium, über das sich unsere Industrie ausbreitet, ein relativ beschränktes ist.

Eine andere Frage ist die, ob die Fabrik die ganze Hausindustrie aufsaugen wird, oder ob einzelne Arbeiten auch fernerhin außerhalb des geschlossenen Etablissements hergestellt werden. In der Hauptsache, so scheint es mir, wird wohl alles dem Fabrikbetrieb zufallen. Man nimmt ja immer gern an, daß alle Arbeit, die individuell behandelt sein will, — und deren giebt es in der Gewehrindustrie gar nicht so wenig —, eine Art Domäne der Hausindustrie bleibt. Wenn man aber sieht, wie schon jetzt die Fabrik die feinsten Gewehre bis zum Preise von 400 und 500 fr. herstellt, so neigt man doch der Ansicht zu, daß in unserer Branche die Heimarbeit sich selbst auf den individuellen Artikeln kaum halten kann. Denn warum sollte nicht der Fabrikant einen oder mehrere geschickte Faiseurs à bois oder Graveure im Etablissement selbst anstellen, um besondere Wünsche seiner Kundschaft ausführen zu lassen? Jedenfalls scheint die Exaktheit der Arbeit in der Fabrik nur zu gewinnen, und man scheint auch

in Lüttich die Erfahrung gemacht zu haben, daß die Hausindustrie zur Heranziehung guter Arbeiter nicht geeignet ist [1]).

So weist auch die Sorge um die Erhaltung des Rufes der Industrie auf die Fabrik hin. Möchte die Uebergangsperiode, in die wir eingetreten sind, kurz sein.

* * *

Am Schlusse dieser kurzen Studie möchte ich nicht unterlassen, all denen, die mich bereitwilligst unterstützten, vor allem aber Herrn Relimeur J. Jamar, Herrn Professor E. Mahaim, Herrn Konsul Neumann und Herrn Direktor Dr. Polain meinen ergebensten Dank auszusprechen.

1) Vergl. Bulletin du musée d'armes de Liége, Jahrg. 1892, S. 5. — Zwar hat man in anderer Weise für den oben berührten Punkt etwas gethan, so mit der 1885 erfolgten Gründung des musée d'armes, das unentgeltlich allen zugänglich ist und mehr als 1200 Gewehrmodelle, hauptsächlich allerdings von Kriegswaffen enthält. Auch „gründet" man seit mehreren Jahren eine Lehrlingsschule, indes ist bis jetzt nur der theoretische Kurs ins Leben getreten, was in der Waffenindustrie nicht viel bedeuten will.

V.

Das Freihandelsjubiläum in England.

Von

Dr. Emil Loew, London.

II. Die handelspolitischen Strömungen in England.

Seitdem Peel die Abschaffung der Kornzölle durchgesetzt hat und seine Nachfolger bis auf Gladstone dem Freihandel vollständig zum Durchbruche verhalfen, hat es nicht an schutzzöllnerischen Unterströmungen in England gefehlt. Jede Krise ließ diese handelspolitische Reaktion stärker zum Ausdruck gelangen und namentlich die Depression, die seit Ende der 80er Jahre auf dem Weltmarkte herrscht und erst seit kürzester Zeit einer fühlbaren Besserung der Handelslage wich, hat den Gegnern des Freihandels in England größeren Anhang verschafft und ihre Vorschläge zur Umkehr stärker in den Vordergrund öffentlicher Diskussion treten lassen, so daß sich auch Mitglieder des Cobden-Club über das Wachstum reaktionärer handelspolitischen Anschauungen nicht hinwegtäuschen [1]).

Die Ursachen der Wiederbelebung protektionistischer Strömungen in England sind zweifellos im Auslande zu suchen; sie sind als leicht begreifliche Reflexe der kontinentalen und amerikanischen Schutzzollsysteme zu betrachten. Je nach der Lage von Handel und Industrie, je nach dem Grade, in dem sich die ausländische Konkurrenz im heimischen und fremden Absatzgebiete Englands mehr oder weniger empfindlich fühlbar macht, tritt die protektionistische Unterströmung mehr oder weniger an die Oberfläche. Ihre stete und unversiegbare Quelle findet sie in den Kreisen der bedrängten englischen Landwirt-

1) Einer derselben findet es (in Macmillian's Magazine, December 1894) erstaunlich „to note the marked change which has of recent years come over a large portion of educated public opinion with regard to the old controversy of Protection against free Trade". — — „It used to be confidently assumed that in this country at all events the fallacies underlying Protection had been permanently exposed, and that they were thoroughly understood by the whole nation, — — now however all this has been largely altered and in a considerable portion of the Press, and also in the utterances of no small minority of our public men, a policy of Protection is being advocated with increasing frequency."

schaft, die der erdrückenden russischen und überseeischen Konkurrenz immer weniger Stand halten kann und an die Seite der Grundbesitzer und Pächter treten die Vertreter von Industrien, die unter der zollgeschützten Konkurrenz des Auslandes entweder an Rentabilität einbüßen oder durch hohe Zölle um ganze Absatzgebiete gebracht werden, wie z. B. der Zinkblechindustrie von Wales vom Mac-Kinley-Tarif übel mitgespielt wurde.

Manche Doktrinen und Prophezeiungen Cobden's, die dem Freihandel in den vierziger Jahren begeisterte Anhänger warben, sind in den 50 Jahren, die seither verflossen, nicht bloß ad absurdum geführt worden, vielmehr hat die Entwickelung gezeigt, daß sie heute mehr als je von Wahrheit und Erfüllung entfernt sind. Es gilt dies in erster Linie von Cobden's oft wiederholter Versicherung, daß die übrigen Länder in absehbarer Zeit dem Beispiele Englands folgen werden und folgen müßten, sobald England die Bahn freihändlerischer Handelspolitik beträte. Peel betonte freilich in seiner Rede vom 27. Januar 1846, „es seien absolut keinerlei Garantien dafür vorhanden, daß die übrigen Nationen dem Beispiele Englands folgen würden". Aber Cobden's Träume von dem „general millenium", vom kosmopolitischen Weltbürgertum, hatten viel zu feste Wurzeln in dem empfänglichen Boden geschlagen, als daß Peel's Reservation den Eindruck von Cobden's Prophezeiungen hätte verwischen können. Die Enttäuschung, welche die fortschreitend protektionistische Entwickelung des europäischen Kontinents und Amerikas den englischen Freihändlern bot, mußte notgedrungen das Gebäude der free-trade Dogmen in seiner Grundlage erschüttern. Der internationale freie Güteraustausch, den Cobden zur Basis seiner Argumente nahm, rückte immer weiter in utopische Fernen und England sieht sich immer mehr isoliert, auf allen Seiten von Schutzzollmauern umringt. Dazu kam, daß sich England bei Ausbildung der Handelsvertragspolitik auf dem Kontinente außer stande sah, bei dem allgemeinen Handel mit und um Zollpositionen, auf dem Boden der modernen „do-ut-des"-Handelspolitik Vorteile für sich herauszuschlagen. Seine Zollmauern waren geschleift, es kann keinem Staate etwas bieten und kann daher auch von keinem Staate etwas erwarten. Dieser Verlust, den man als handelspolitischen lucrum cessans bezeichnen kann, ist von den schutzzöllnerischen Autoren mehrfach als schwerster Nachteil des Freihandels in den Vordergrund gestellt worden; ja manche gehen sogar so weit, für die Ausbildung kontinentaler Schutzzollpolitik den englischen Freihandel verantwortlich zu machen, der die betreffenden Staaten keinerlei Retaliation seitens eines bedeutenden Absatzgebietes fürchten ließ [1]). Teilweise wohl nicht mit Unrecht wenden die Freihändler allerdings ein, daß es fraglich sei, ob englische Schutzzölle eine ermäßigende Wirkung auf die ausländischen Tarife haben könnten, nachdem England

1) E. Burgis, Perils to British Trade: „It is only since our surrender of our markets without garanties for reciprocity, and without compensating equivalents, that the fiscal tariff policy of these states has developed into a formidable and successful barrier of a protective character."

auch heute überall dieselben Zollbedingungen vorfindet wie ein protektionistisches Land, das sich nirgends bessere Bedingungen hätte erwirken können, als die, die eben auch England genießt. Immerhin hat der oft wiederkehrende Hinweis auf den „Loss of Bargaining" in Zollpositionen in weiteren Kreisen seine Wirkung nicht verfehlt.

Hat so die ausländische Schutzzollpolitik den englischen Freihändlern eine herbe Enttäuschung bereitet, so ist diese noch dadurch verstärkt worden, daß England deutlich sieht, welchen Aufschwung manche Länder unter dem Schutzzollsystem nehmen. Die kontinentale und amerikanische Industrie entwickeln sich immer mehr, in den Vereinigten Staaten sind die Arbeitslöhne viel höher als in England und kaum irgendwo ließe sich konstatieren, daß der Protektionismus einer Volkswirtschaft als solcher ernsten Schaden zufügt und die gesunde Entwickelung zu hindern scheint. Diese Erfahrung ist schwer mit der Darstellung Bright's in Einklang zu bringen, der Schutzzöllner „für das Irrenhaus reife Narren" nannte[1]) oder mit Gladstone's Anschauung, die Protektionismus mit „Barbarismus" identifiziert. Die Theorien und Axiome der englischen Freihandelsschule schienen dergestalt von lebendigen Volkswirtschaften selber ad absurdum geführt und so war es begreiflich, daß volkswirtschaftliche Theoretiker den Freihandel als „system of exploded fallacies[2]) bezeichnen konnten und unter dem Drucke wirtschaftlicher Depression der Umschwung in handelspolitischen Ansichten sich in merklicher Weise vollziehen konnte. Daß die sozialpolitische Entwickelung und die Arbeiterschutzgesetzgebung alte Manchesterdoktrinen über den Haufen warf, mag wohl mit eine Stütze handelspolitischer Reaktion sein: gilt das Prinzip nicht zu intervenieren, nicht mehr für die Arbeiter, so kann wohl auch Landwirt und Fabrikant die schützende Staatsintervention für sich in Anspruch nehmen.

Die Formen, in welchen sich die protektionistischen Strömungen entwickelten, sind die Fair-Trade-Bewegung und die interbritische Zollvereins-Bewegung. Professor Fuchs hat in seinem Buche[3]) eine ausführliche Darstellung der Entwickelung dieser beiden Strömungen gegeben. Indem auf dieselbe verwiesen sei, bleibt nur übrig, die Darlegungen Fuchs' zu ergänzen, soweit die jüngsten Ereignisse in England die Entfaltung der Bewegung gefördert und etwa eine Aenderung der Sachlage herbeigeführt haben.

Unter dem letzten liberalen Kabinet hat die handelspolitische Reaktion so gut wie gar keine Aussicht gehabt und leicht konnte man annehmen, daß Salisbury's Rückkehr ins Amt die Chancen von Fair Trade und Zollföderation mit den Kolonien erheblich steigern werde. Die Konservativen traten vorzugsweise mit einem agrarischen Programm in den Wahlkampf; Grundsteuernachlässe gaben den Tenor ihrer Zusagen ab und daneben wurden hier und da auch Hoffnungen

1) „fools only fit for a lunatic asylum".
2) Williamson, British Industries and Foreign Competition.
3) Die Handelspolitik Englands. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1893.

auf Ackerbauprämien rege gemacht. Die handelspolitische Prinzipienfrage jedoch wurde nicht aufgerollt, geschweige denn zu einem Faktor im Wahlkampfe gemacht. Hieraus ist bereits ersichtlich, daß die Frage einer Aenderung der Handelspolitik keineswegs in England akut ist, wie leicht nach manchen Darstellungen, die die handelspolitische Reaktion in England zu überschätzen geneigt sind, vermutet werden könnte.

Das konservative Ministerium hat wohl seine Versprechungen bezüglich der Grundentlastung eingelöst und ist auch mit einem Gesetz betreffend den Bezeichnungszwang ausländischen importierten Fleisches und einem anderen, daß die Vieheinfuhr erschweren will, den Wünschen der Agrarier entgegengekommen, aber in der Hauptsache sind die Hoffnungen der agrarischen Schutzzöllner arg getäuscht worden.

Mit der Stellungnahme Salisbury's zur Fair Trade-Bewegung [1]) ist ihr der Boden nahezu völlig entzogen und nachdem die Anhänger handelspolitischer Reciprocität auch von den Konservativen nichts zu erwarten haben, darf man die Frage von Fair-Trade wohl als erledigt und abgethan betrachten. Die Antwort, die Marquis of Salisbury der Deputation der Hopfenbauer am 22. November 1895 erteilt hat, kann als Nekrolog der Fair-Trade-Bewegung gelten. Die Times [2]) giebt hierüber folgende Darstellung:

Eine Deputation der Gesellschaft englischer Hopfenbauer erschien beim Ministerpräsidenten, um ihm die gedrückte Lage des Hopfenbaues und Vorschläge zur Abhilfe auseinanderzusetzen. Oberst Brookfield stellte die Deputation vor und legte dar, daß der Hopfenbau in England gänzlich zugrunde gehen müsse, wenn nicht bald etwas geschähe, um ihm aufzuhelfen. Die Hopfenpreise seien gegenwärtig thatsächlich niedriger als die Produktionskosten. Das richtige Mittel zur Abhilfe sei lediglich die Einführung eines Zolles auf importierten Hopfen.

Lord Salisbury antwortete hierauf: „Es ist Thatsache, daß das ganze Land mehr oder minder durch die Depression eines so bedeutenden landwirtschaftlichen Zweiges wie der Ihrige in Mitleidenschaft gezogen wird. Nach allem, was Sie mir mitgeteilt haben, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Uebelstände, auf die Sie verwiesen, wie die Beschäftigungslosigkeit der Arbeiter, das Zuströmen der Bevölkerung zur Stadt, wodurch das Problem der Arbeitslosigkeit noch schwieriger gestaltet wird, die ausgedehnte Einstellung von Betrieben in Ihrem Landwirtschaftszweig zur Folge haben muß. Es ist schwer zu sagen, ob dies eine vorübergehende Depression ist oder als Symptom künftiger Gestaltung zu betrachten ist. Doch zeigen die statistischen Daten bis auf dieses Jahr gewiß nicht, daß die Aussichten des Hopfenbaues völlig hoffnungslos sind. Zweifellos ist der

1) „Fair-Trade bedeutet Gleichstellung des einheimischen und ausländischen Produzenten in Bezug auf die künstlichen Produktionsverhältnisse, also Ausfuhrprämien, Schutzzölle, indirekte Besteuerung, während an den natürlichen Verschiedenheiten der Produktionsverhältnisse nichts geändert werden soll." Fuchs a. a. O. S. 159.

2) vom 23. November 1896.

Schlag, den Sie in diesem Jahre erlitten, sehr schwer und ich begreife, daß Sie das Schlimmste befürchten. Ich kann freilich nur das intensive Bedauern zum Ausdruck bringen, mit dem die Regierung solche Dinge hört, sowie ihr äußerstes Bestreben, alles zu thun, was in ihrer Macht steht. Ich will nicht auf Details eingehen, aber ich möchte Sie bitten, die Frage der Schutzzölle etwas näher zu betrachten, als Sie, nach den Reden, die ich hörte, gethan zu haben scheinen. Offenbar, rund heraus gesagt, ist, was Sie Alle wünschen, ein Schutzzoll auf Hopfen. Handelte es sich nur darum, dann hätten wir nur mit den billigen, prinzipiellen Einwendungen uns zu befassen, Einwendungen von Leuten verschiedener Schulansicht und verschiedener Standpunkte des Raisonnements. Es wäre dies eine sehr ernste Schwierigkeit, und ich will nicht behaupten, daß sie überwunden werden würde, aber ich will annehmen, Sie denken an die Möglichkeit, diese Hindernisse zu überwinden. Aber so steckt eine noch viel ernstere Schwierigkeit dahinter. Würde dem Hopfenbauer ein Zollschutz gewährt werden, was, denken Sie, würde der Weizenbauer dabei fühlen?" —

Oberst Brookfield: „Neid!"

Salisbury: „Gewiß, und der Neid würde praktische Formen annehmen. Der Weizenbauer würde es nimmer zugeben, übergangen zu werden, und er ist stark genug in England, um seine Macht zur Geltung zu bringen. Nehmen wir nun an, es gelänge ihm, was würde der Konsument zur Steigerung des Brotpreises sagen? Und vergessen Sie nicht, Konsument bedeutet die ganze Bevölkerung des Landes. Ich spreche nicht von der Angezeigtheit des einen oder des anderen Kurses, aber ich will Sie darauf verweisen, welches die Kräfte sind, denen jene, die ein wirkliches Schutzzollsystem wieder herstellen wollen, gegenüber zu treten haben. Ich wünsche herzlich, es möge eine Abhilfe den Uebelständen gegenüber gefunden werden. Ich bedauere aber auch herzlich, daß sich das Problem nicht auf so einfache Weise lösen läßt. Sie müssen auch mit der allgemeinen Frage des Protektionismus rechnen. Erinnern Sie sich, England ist nicht das einzige Land, welches das Experiment gemacht hat. Wir haben es mit dem Freihandel versucht, den Sie gewiß als vollständigen Mißerfolg betrachten. Schauen Sie aber nach Frankreich, so werden Sie finden, daß das Schutzzollsystem bis zu seinen äußersten Grenzen angewendet wurde und dabei die Landwirtschaft ebenso, wenn nicht in höherem Maße, leidet als hier. Es spielt da anderes mit als die reine Frage von Einfuhr oder Nicht-Einfuhr und spreche ich nur vom Standpunkte der Beurteilung der gegenwärtigen politischen Machtfaktoren, so kann ich ehrlicher Weise nicht sagen, daß ich die Möglichkeit einer Aussicht sehe, auf die Einführung eines Importzolles für irgend einen Artikel ausländischer Produktion, der in diesem Lande allgemein verwendet wird. Ich weiß, es ist dies kühler Trost. Aber ich halte es nicht für Recht, Hoffnungen zu erregen, die zu realisieren wir unfähig sind..."

Die „Times“ meint mit Recht, die Deputation der Hopfenbauer könnte keine andere Antwort vom Premier erwarten [1]). Die Fair-Trade-Bewegung hat kaum jemals Aussicht, eine beachtenswerte Rolle in England zu spielen.

Anders liegt die Sache, soweit die im Gewande eines britischen Zollvereins auftretende Idee zollpolitischer Reaktion in Betracht kommt. Der Kolonialsekretär J. Chamberlain ist ein begeisterter Anhänger der handelspolitischen Vereinigung Englands mit seinen Kolonien und er hat in den letzten Monaten dieser Idee wiederholt beredten Ausdruck verliehen. Chamberlain's Reden sowie der im Juni abgehaltene Kongreß der Handelskammern des Reiches, der sich mit diesem Projekte befaßte, die Publikationen des „Statist“, der einen Preis von 1000 Guineas für das beste Essay über die Lösung des Problems ausgeschrieben und endlich das Freihandelsjubiläum selbst, das der Cobdenclub mit einem Bankette feierte, boten der Oeffentlichkeit reichlich Gelegenheit, das dergestalt stark in den Vordergrund politischen Interesses gerückte Projekt nach allen Richtungen hin zu diskutieren [2]).

Die kanadische Konferenz zu Ottawa 1894 beschloß folgende Resolution: „Die Konferenz tritt für ein Zollarrangement zwischen Großbritannien und seinen Kolonien ein, welches dem Handelsverkehr innerhalb des Reiches günstigere Bedingungen gewährleistet als dem Handelsverkehr mit dem Auslande.“ Damit ist das Prinzip differentieller Zollbehandlung fremder Provenienzen, die protektionistische Grundlage des Projekts an die Spitze gestellt. Dies ist auch der Tenor des Chamberlain'schen Projektes. In seiner Rede beim Bankette des Handeskammerkongresses am 9. Juni d. J., in der sich der Kolonialsekretär eingehend mit der Zollvereinsfrage befaßte, sagte er: „Es scheint mir, als ob bloß drei Wege möglich wären, auf welchen das große Ziel erreicht werden kann. Dem ersten von ihnen weist der Vorschlag an, die Kolonien sollten ihr Zollsystem aufheben und das unserige acceptieren, also vollen Freihandel einführen, ihre Märkte nicht bloß uns, sondern der ganzen Welt frei öffnen und ihre Schutzzölle, auf denen gegenwärtig ihre Einkünfte zumeist beruhen, aufgeben. Dies ist der Vorschlag, den der Cobdenclub und andere extreme oder besser gesagt orthodoxe Freihändler unterstützen. Zweifellos kann mancherlei dafür gesagt werden und ich leugne nicht, daß dies für alle Beteiligten vielleicht die beste Lösung wäre. Ich muß aber bemerken, daß auf diese Weise kein Zollverein, im gewöhnlichen Sinne des Wortes, hergestellt werden würde; es wäre dies ein Schritt in der Richtung kosmopolitischer Union, würde aber dem Reiche als solchem keinerlei besondere Handelsvorteile bieten. Weit schwerer wiegt noch die Thatsache, daß die Kolonien den Vorschlag nicht an-

1) In derselben Nummer veröffentlicht die „Times“ einen Brief Sir J. Blundell Maple's, der den Vorschlag macht, Ackerbauprämien von 10 sh. per Acre im Budget einzustellen, welche Kosten (etwa 7 Mill. Pfd. Sterl.) aus dem Ertrag der Erbschaftssteuer bestritten werden sollen. Die Times findet den Vorschlag „absurd“.

2) Vergl. Fuchs a. a. O. Seite 268 ff.

nehmen würden. Wollten wir warten, bis die Kolonien sich zu unseren Ansichten über die Vorzüge des Freihandels bekehrt haben, könnten wir die Hoffnung auf eine kommerzielle Union ad calendas graecas vertagen. Zweifellos war der Freihandel seit 50 Jahren für England von großem Vorteil, aber trotzdem hat er keine Proselyten gemacht und wir finden, von einigen Ausnahmen abgesehen, keine nennenswerte Annäherung der Kolonien und noch weniger der fremden Länder an unser handelspolitisches System.

Der zweite Vorschlag, der einem ähnlichen Kongresse wie dieser, dem in Ottawa, vorgelegt wurde und von mehreren großen Kolonien warm befürwortet wurde, ist die Kehrseite des ersten Vorschlages: England sollte seinen Freihandel mit dem kolonialen Protektionismus vertauschen. Während die Kolonien nach Belieben Schutzzölle sollen statuieren können und bloß für englische Provenienzen geringe Herabsetzungen gewähren würden, soll England dagegen Zölle auf Nahrungsmittel und Rohstoffe einführen. Nach meiner Ansicht besteht nicht die geringste Aussicht, daß man in England weder seitens des Parlamentes noch des Volkes die Annahme eines so einseitigen Uebereinkommens erwarten kann. Englands Außenhandel ist groß und jener der Kolonien verhältnismäßig so gering, daß Vorzugszölle in den Kolonien dem englischen Handel im ganzen wenig Vorteil bieten würden und ich glaube nicht, daß die Arbeiterklasse Englands einwilligen würde zu einer zollpolitischen Umwälzung für solch geringfügigen Vorteil.

Sind also diese beiden Wege nicht praktikabel, so muß ein Ausweg in anderer Richtung gesucht werden, in der Leistung und Gegenleistung auf beiden Seiten sich das Gegengewicht halten und die Interessen der einzelnen Teile dem Wohle des Ganzen subordiniert werden. Ich glaube den Keim eines solchen Projektes in der Resolution zu finden, die Ihnen vom Handelsamte in Toronto vorgelegt wurde und die Bildung eines Zollvereins vorschlägt, der einerseits vollen Freihandel innerhalb des Reiches herstellen, andererseits den einzelnen Kontrahenten freie Hand betreffs der Zollbehandlung fremder Provenienzen lassen würde, während England sich verpflichten würde, mäßige Zölle auf fremde Produkte zu legen, die mit kolonialen Stapelartikeln konkurrieren, wie Getreide, Fleisch, Zucker, Wolle und andere Artikel englischen Massenkonsums, die in ausgedehnter Weise in den Kolonien produziert werden und deren Herstellung unter einem solchen Arrangement ganz und ausschließlich den Kolonien und englischer Arbeit überlassen sein würde. Dagegen müßten sich die Kolonien, die ihre Zölle gegenüber fremder Einfuhr aufrecht halten können, dazu verstehen, den Freihandel innerhalb des Reiches zu acceptieren und alle Schutzzölle auf britische Artikel abschaffen. Das ist das Prinzip des deutschen Zollvereins und das in den Vereinigten Staaten von Amerika vorherrscht, und ich zweifle keinen Augenblick daran, daß dies das stärkste Einigungsband um die britische Rasse in der ganzen Welt wäre. Ein solcher Vorschlag empfiehlt sich selbst dem orthodoxen Freihändler;

es wäre der größte Vorstoß, den der Freihandel seit Cobden gemacht; sein System würde auf 300 Millionen Menschen ausgedehnt werden. Auf der anderen Seite würde dergestalt den Kolonien ein nahezu unbegrenztes Absatzgebiet für ihre landwirtschaftlichen und übrigen Produkte eröffnet werden. —

Chamberlain's Plan einer interbritischen Zollunion findet bemerkenswerte Erläuterung in einem Rundschreiben, das der Kolonialsekretär bald nach seinem Amtsantritte an die Gouverneure der Kolonien erlassen hat, er spricht darin nicht von der Idee der Zollunion, liefert aber gewissermaßen einen authentischen Kommentar zum Kapitel großbritischer Handelspolitik. In diesem Cirkular wird es als Ziel der Politik der englischen Regierung bezeichnet, die natürlichen Hilfsquellen der Kolonien zur Entwickelung zu bringen und zugleich dem Mutterlande in größerem Maßstabe als bisher den ihm zukommenden Handelsverkehr mit den Kolonien zu sichern, um somit in doppelter Weise dem in Kolonialunternehmungen angelegten britischen Kapital besseren Gewinn zu ermöglichen, als auch die gemeinsamen britischen Interessen in allen Weltteilen zu fördern. Chamberlain führt als notorische Thatsache an, daß der Handelsverkehr der Kolonien mit England nicht in gleicher Weise wie der mit dem Auslande zunehme, was besonders bei einigen der größeren Kolonien der Fall ist. So zeigt sich mit Bezug auf den Außenhandel Australiens, daß im Jahre 1881 sein Handelsverkehr mit England einen Wert von 57 340 763 £ repräsentierte und sich bis 1890 bloß um $3^1/_2$ Millionen Pfd. Sterl. vermehrte, während der übrige Außenhandel Australiens in diesem Zeitraume von 7,2 auf 14,4 Millionen Pfund Sterling stieg. Ein noch drastischeres Beispiel bietet Kanada, das noch vor 20 Jahren 55 Prozent seines Bedarfes an ausländischen Waren vom Mutterlande bezog, während gegenwärtig der britische Warenimport Kanadas nur mehr 37 Prozent der Gesamteinfuhr der Kolonie beträgt, wogegen Kanadas Import aus den Vereinigten Staaten von Amerika im Verhältnis zum Gesamtimport von 30 Prozent auf 46 Prozent gestiegen ist und auch Frankreich sowie Deutschland ihren Absatz in der Dominion nicht unerheblich gesteigert haben.

In seiner Rede gelegentlich des Banketts im Kanadaclub Ende März d. J. hat Chamberlain selbst auf die Schwierigkeiten einer Derogation der englischen Freihandelsprinzipien hingewiesen und nach seinen eigenen Ausführungen ist die Idee eines zollgeeinten britischen Reiches nicht von der eines zollgeschützten zu trennen. Der Zweck, den England mit dem Projekte verfolgt, ist aus Chamberlain's Rundschreiben leicht ersichtlich: es handelt sich um die Sicherung des kolonialen Absatzgebietes für die englische Industrie und dauernde Abwehr der immer gefährlicheren Konkurrenz des Auslandes auf diesen Märkten. Es kann aber an der Hand der Statistik kaum übersehen werden, daß der materielle Gewinn einer derartigen Zollunion für England kaum nennenswert wäre, er läge der Hauptsache nach in der Sicherung der Märkte für die Zukunft, nicht aber im

größeren Absatz. Die australischen Kolonien beziehen nicht weniger als 90 Proz. ihres Gesamtimportes und Südafrika 85 Proz. seiner Einfuhr aus England, während der Export dieser Kolonien nach England 88 bezw. 95 Proz. beträgt. „Kann nur für einen Moment angenommen werden", fragt der „Economist" [1]), „daß der Vorteil Englands in der Aneignung dieses fremden Handels in der Höhe von 10—12 Proz. des Gesamthandels dieser Kolonien die Einführung von Zöllen auf Nahrungsmittel und Rohstoffe wichtiger Industrien in England rechtfertigen könnte"? Das Blatt findet Chamberlain's Idee des halb nicht bloß undurchführbar, sondern einfach unverständlich.

Der überwiegende Anteil des englischen Handels am Import der Kolonien bietet auch auf dem finanziellen Boden des Problems die größte Schwierigkeit. Seitens der Kolonien, namentlich Australiens, ist gegenüber den freihändlerischen Anträgen Englands wiederholt darauf verwiesen worden, daß die Kolonien, in denen die direkte Besteuerung höchst unpopulär ist, aus Finanzrücksichten nicht auf die indirekte Besteuerung durch Zölle verzichten können. Die australischen Kolonien zusammen decken ungefähr den vierten Teil ihres Budgets aus den Zolleinkünften und Kanadas Budget wird mehr als zur Hälfte aus den Zolleinnahmen bestritten. Und wenn die Kolonien englische Provenienzen zollfrei einlassen, können sie unmöglich mit dem Zollertrage der so geringfügigen Einfuhr aus fremden Ländern den großen finanziellen Entgang decken. Diese Schwierigkeit war es auch, die die Torontoresolution und nahezu die prinzipielle Idee des britischen Zollvereins auf dem Kongresse der Handelskammern des Reiches zu Falle gebracht hat.

Die von E. B. Osler, Präsidenten des Handelsamtes in Toronto, dem Kongresse vorgelegte Resolution lautete: „In Erwägung der jüngsten Ereignisse und der Stellungnahme anderer Nationen gegenüber Großbritannien, sowie des Umstandes, daß im britischen Reiche Hilfsquellen an Land, Arbeitskraft und Rohstoffen zur Deckung aller Bedürfnisse vorhanden sind, in Erwägung, daß nachdem die Handelsgesetzgebung anderer Länder nur dem Schutze eigener Interessen dient, die gesamte britische Gesetzgebung auf die Herstellung einer Interessenunion föderativen Charakters innerhalb des Reiches abzielen und die Politik jedes englischen Gemeinwesens bezwecken sollte, Arbeitskräfte, die sonst ins Ausland gingen, im Reiche zu erhalten; in Erwägung, daß Kanada bereits eine Grundlage für nähere Beziehungen mit dem Mutterlande und anderen Kolonien geschaffen, indem es den Schienenweg durch Britisch-Amerika legte, Dampferlinien zwischen Vancouver, Hongkong, Neuseeland und Australien schuf und für einen schnellen Dampferdienst über den Atlantischen Ozean namhafte Subsidien anbietet, sowohl als durch ihre eigene Föderation, die auf die britische Einheit hinzielt; und in Erwägung, daß nähere kommerzielle Beziehungen zwischen dem Mutterlande und seinen Kolonien und Dependenzen beschleunigt werden durch Subventionierung von Eil-

1) vom 13. Juni 1896.

dampferlinien und Ausbau der Post-, Telegraphen- und Kabelverbindungen im Reiche, so daß diese Routen für Handel, Verproviantierung und Kriegsmaterial die schnellsten und gegen Angriffe gesichertsten seien,

wird beschlossen, daß nach Ansicht des Kongresses die Vorteile einer engeren Union zwischen den verschiedenen Teilen des Britischen Reiches so groß sind, daß sie ein Abkommen (so weit als möglich in der Natur eines Zollvereins) rechtfertigen auf der Grundlage des freiesten Warenaustausches innerhalb der Grenzen des Reiches und verträglich mit den Zollbedürfnissen zur Erhaltung der Landesregierung jedes Königreichs, jeder Besitzung, Provinz oder Kolonie, die gegenwärtig einen Teil des Britischen Reiches bildet".

Sir Donald Smith (Kanada) beantragte noch einen Zusatz zu dieser Resolution, der das Prinzip der Differentialzölle für die Zollunion empfahl.

Die Debatte zeigte sofort eine Spaltung des Kongresses in zwei Parteien. Die Vertreter Kanadas und einiger anderer Kolonien traten für die Resolution ein, während die meisten englischen Delegierten, an ihrer Spitze die Vertreter der Handelskammern von Liverpool, Manchester und Bradford, lebhaft gegen jeden Angriff auf das Freihandelssystem protestierten und dahin abzielende Gegenresolutionen beantragten, die wohl für einen engeren Anschluß der Kolonien an das Mutterland eintraten, aber nicht auf Kosten des unter allen Umständen zu erhaltenden Free Trade. Einige australische Delegierten faßten die Frage ebenfalls sehr skeptisch auf, namentlich mit Rücksicht auf die finanzielle Seite kolonialer Zollreform; der Vertreter der Kapkolonie erklärte sich für Freihandel und ein Delegierter Victorias meinte, die Zeit für eine Zollunion sei noch nicht gekommen. Die Debatte wurde im Ausgleichswege durch eine vom Präsidenten Sir Albert Rollit vorgeschlagene Resolution erledigt, die statt jener des Toronto-Delegierten angenommen wurde. Diese Resolution lautete: „Der Kongreß der Handelskammern des Reiches ist der Ansicht, daß die Herstellung engerer Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreiche und seinen Kolonien und Besitzungen ernste Erwägung verdient und fordert. Der Kongreß schlägt daher der Regierung vor, daß, wenn ein solcher Vorschlag seitens der Kolonien und einiger derselben gemacht werden sollte, es angezeigt erschiene, zur Beratung und Formulierung eines praktischen Projektes eine Reichskonferenz einzuberufen, in der alle beteiligten Interessen vertreten wären." Hierzu wurde ein Zusatzantrag angenommen, der die Bildung eines „Consultative Imperial Council" zwecks Verbreitung allgemeiner Kolonialinteressen in England vorschlug.

Gang und Ende der Debatte zeigten, daß einerseits in maßgebenden Handelszentren Englands der Glaube an Free Trade nach wie vor unerschütterlich fest ist und daß ein Versuch zur Antastung des Freihandels in welcher Form immer trotz aller Unterströmungen heftigsten Widerstand in England finden würde. So waren die Delegierten Kanadas auch nicht in der Lage, ihre Resolution durchzubringen und die angenommene Resolution sieht einem Sarge für die

Idee der britischen Zollunion verzweifelt ähnlich. Sie wäre vermutlich noch anders und deutlicher ausgefallen, wären nicht Rücksichten des Präsidiums gegen Chamberlain und die Gäste aus den Kolonien zum Teil maßgebend gewesen.

Daß die Liberalen das Projekt in Bausch und Bogen verurteilen, liegt auf der Hand. Sie sind nach wie vor unbeugsame Anhänger des Freihandels und Chamberlain erhielt einige scharfe Erwiderungen, so seitens Asquith in seiner Rede in Reading am 10. Juni 1896 und gelegentlich der Beratung der Finanzbill im Parlamente[1]) durch Harcourt. Es lag nämlich ein Antrag (J. Lowther) vor betreffend die differentielle Zollbehandlung von kolonialem und ausländischem Thee.

„Jede Handelskorporation in England", sagte Harcourt, „hat sich gegen das Projekt einer Zollunion ausgesprochen, während man sich in allen australischen Kolonien darüber bloß lustig macht. Es ist die absurdeste handelspolitische Idee, die jemals vorgebracht wurde." Lowther's Antrag wurde ohne Abstimmung verworfen.

Das zutreffendste Urteil über das Projekt der britischen Zollunion hat wohl L. Courtney gefällt, der dem Cobdenclub-Dinner am 27. Juni präsidierte und in einer blendenden Rede die Abschaffung der Kornzölle und ihre Wirkungen behandelte: „Ich verliere vielleicht zu viel Worte über das Projekt", meinte Courtney, das ja seine Erledigung schon gefunden hat. Kaum war es aufgetaucht, war es schon auch von den größten Handelskammern Englands und der Antipoden verworfen. Es ist ein Plan, den kein Freihändler acceptieren wird, weil er ihn nicht braucht und es ist eine Idee, auf die kein Schutzzöllner eingehen wird, weil er ihm nichts nützt." Es verdient bemerkt zu werden, daß Courtney ein engerer politischer Parteigenosse Chamberlain's ist, sie sind beide liberale Unionisten (Regierungspartei). Chamberlain hat sich mit der Idee des Zollvereins somit nicht minder in Gegensatz zu Salisbury und den Konservativen, als zu seiner eigenen Partei gesetzt.

Die schutzzöllnerischen Unterströmungen werden wohl fortdauern, aber sie haben wenig Chance, ernsthaft an die Oberfläche zu gelangen. Die politische Unzufriedenheit ist allerorten eine Begleiterscheinung gedrückter Handelslage; sobald sich der Markt wieder bessert, verliert sich auch das Symptom bis zur nächsten Krise. Man hat keinen Anlaß, solch menschliche Erscheinungen in England ernster zu beurteilen als anderwärts. Der Freihandel mag wohl auch manche Nachteile für die englische Volkswirtschaft im Gefolge gehabt haben, aber bei dem großen Aufschwunge der Wirtschaft, der unter seinem Regime platzgegriffen hat, haben sie sich für die Allgemeinheit nicht so weit fühlbar gemacht, als daß eine Aenderung des Systems jenes Maß der Popularität erwerben konnte, welches zur Durchführung so einschneidender wirtschaftlicher Maßnahmen in England notwendig ist, wie sie die Rückkehr zu Schutzzöllen unzweifelhaft bedeuten würden.

1) Sitzung vom 7. Juli 1896.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die deutsche Sozialgesetzgebung an der Hand des neuesten Jahresberichtes der badischen Fabrikinspektion.

Von Dr. J. Goldstein.

Wie in früheren Jahren, so erschien auch heute der Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion als erster unter den Berichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten. Obwohl die Mitteilungen, wie das bei fortlaufender Berichterstattung gewöhnlich der Fall ist, zum Teil an Originalität beträchtlich eingebüfst haben, enthält der vorliegende Bericht doch eine solche Menge von interessanten sozialpolitischen Beobachtungen und Vorschlägen zur Abänderung bestehender Vorschriften der Arbeiterschutzgesetzgebung, dafs es sich wohl der Mühe verlohnt, denselben auch an dieser Stelle einer eingehenden Besprechung zu unterziehen.

Bereits auf der ersten Seite enthält der neueste Bericht die erfreuliche Mitteilung, dafs in dem Staatsvoranschlag für 1896/97 eine Vermehrung der Fabrikinspektion um zwei weitere Beamte vorgesehen ist, was angesichts der Ueberbürdung des bisherigen Personals schon lange dringend geboten war. In Anbetracht der Thatsache, dafs die Einführung weiblicher Aufsichtsbeamten in England und Amerika sich gut bewährt hat, wäre es sehr zu wünschen, dafs auch in Baden mit einer solchen ein Versuch gemacht würde [1]).

Besonders störend wirkte beim Vollzuge des Dienstes seitens der Fabrikinspektion auch im Berichtsjahre der Umstand, dafs die Vorschrift des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung, wonach die Arbeiterschutzbestimmungen auf Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, Anwendung finden, noch nicht in Kraft getreten ist. Zur Zeit gelten immer noch die alten Vorschriften, nach denen nur Werkstätten mit Dampfbetrieb den für die Fabriken erlassenen Arbeiterschutzbestimmungen unterstehen. Bisher hat sich die badische Fabrikinspektion beim Vollzuge des Dienstes diesbezüglich in

1) Dr. Wörishofer ist hinsichtlich der Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten anderer Meinung.

der Weise geholfen, dafs sie durch eine etwas weitgehende Interpretation des Begriffes Fabrik die mit einer anderen elementaren Kraft als mit Dampf arbeitenden Werkstätten den Fabriken gleichstellte und dann die Arbeiterschutzbestimmungen auf sie anwandte. Bis jetzt sollen hieraus noch keine Schwierigkeiten erwachsen sein, weil die betreffenden Arbeitgeber gegen dieses Gebahren keinen Einspruch erhoben haben. Diese Haltung der Arbeitgeber dürfte wesentlich auf die irrtümliche Ansicht zurückzuführen sein, dafs das Gesetz vom 1. Juni 1891, sofern es sich auf die Gleichstellung aller mit elementarer Kraft arbeitenden Werkstätten bezieht, bereits in seinem ganzen Umfange in Vollzug gesetzt sei. Unter solchen Umständen steht natürlich der Vollzug der genannten Vorschriften auf unsicherer Grundlage, denn er kann leicht verhindert werden, wenn einzelne widerstrebende Arbeitgeber grundsätzliche Entscheidungen herbeiführen.

Störender noch als der genannte Mifsstand wirkte die mangelhafte Revisionsthätigkeit der meisten Ortspolizeibehörden. In manchen Teilen des Landes, berichtet Dr. Wörishofer, läfst sich eine solche Thätigkeit, soweit es sich um eine Kontrolle der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen handelt, so gut wie gar nicht bemerken. Ja, noch mehr, es ist sogar eine beträchtliche, äufsert beklagenswerte Verschlechterung gegen früher eingetreten. Denn während früher wenigstens in den meisten Fällen auf den Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter ein Revisionsvermerk der Ortspolizeibehörden angetroffen wurde, gehört es gegenwärtig in vielen Orten fast zu den Seltenheiten, dafs ein Nachweis einer Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörde vorgefunden wird. Der Möglichkeit, diese mangelhafte Thätigkeit durch eine intensivere Kontrolle seitens der Gendarmerie zu ergänzen, steht die Ausdehnung der Industrie in manchen ländlichen Bezirken und die sonstige vielseitige Inanspruchnahme der Gendarmerie entgegen. Daher kommt es, dafs manche Unregelmäfsigkeiten, z. B. in Ziegeleien, die schon im Vorjahre gerügt wurden, mangels Unterstützung durch eine Aufsicht an Ort und Stelle in dem folgenden Jahre noch gerade so angetroffen wurden. Die Hauptursache dieser traurigen Erscheinung mag darin zu suchen sein, dafs, wie auch von anderen Aufsichtsbeamten hervorgehoben wird, die Ortspolizeibehörden besonders auf dem Lande den ihnen übertragenen Aufgaben und den an sie gestellten Anforderungen mit der fortschreitenden Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung sich immer weniger gewachsen zeigen. Infolge der Zunahme der Zahl der erlassenen Vorschriften und der Kompliziertheit des inneren Zusammenhanges verlieren sie den Ueberblick über das Ganze, wobei dann auch öfters die einfachen Funktionen nicht mehr ausgeübt werden, die früher ihre gesamte Thätigkeit auf diesem Gebiete ausgemacht hatten. Sehr bemerkenswert ist, dafs auch die den Ortspolizeibehörden vorgesetzten Bezirksämter diesbezüglich allmählich zu der oben geäufserten Ansicht gelangen. Unter solchen Umständen wird es kein Befremden erregen, dafs Spuren einer ortspolizeilichen Revisionsthätigkeit z. B. hinsichtlich der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über das Vorhandensein von Verzeichnissen der auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung zugelassenen Sonntagsarbeiten u. dergl. mehr nicht aufgefunden werden konnten. Aber

sogar von den in kleinen Ortschaften so leicht zu kontrollierenden Ereignissen, wie Gründung neuer Werkstätten und kleiner Fabriken, welche, nebenbei bemerkt, den gesetzlichen Anforderungen gewöhnlich in keiner Weise Genüge leisten, wird von der Ortspolizei nur selten Anzeige gemacht, so dafs, wenn solche Anlagen später von der Fabrikinspektion entdeckt werden, dies den Behörden nur Verlegenheiten bereitet.

Auch zeigt sich das von der Inspektion veranlafste Einschreiten der Gerichte infolge der oft äufserst geringen Strafen nur wenig dazu geeignet, um die mangelhafte Thätigkeit der Ortspolizeibehörden auszugleichen. „Wenn wegen wissentlicher Uebertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen", bemerkt der Berichterstatter, „Strafen von wenigen Mark verhängt werden, so zieht der Bestrafte daraus den Schlufs, dafs er nur bestraft worden sei, weil der Wortlaut eines von ihm für durchaus überflüssig gehaltenen Gesetzes es verlange. Er nimmt aber ferner noch an, dafs auch der Richter unter solchen Umständen nicht von der inneren Begründetheit der von ihm ausgesprochenen Strafe überzeugt sei. Er sieht in den wenigen Mark Strafe für Uebertretungen, die in der Gewerbeordnung mit Strafen bis zu 2000 Mk. und im Falle der Unbeibringlichkeit mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bedroht sind, mehr nur den Ausdruck der Verlegenheit des erkennenden Richters. Manchmal sind die ausgesprochenen Geldstrafen nur gerade so hoch wie die Sportel, die hätte entrichtet werden müssen, wenn für die vollzogene Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen behördliche Genehmigung nachgesucht und erhalten worden wäre. Der Arbeitgeber kann in solchen Fällen ohne Risiko das Gesetz übertreten. Wird er ertappt, was wohl nur in der Minderheit der Fälle eintreten wird, so bezahlt er als Strafe den Betrag der Sporteln nach" [1]). Sehr bedauerlich ist ferner, dafs bei der Strafausmessung, die durch die Gesetzübertretungen entstehende Bereicherung von den Gerichten nur selten in Betracht gezogen wird. Soll die Strafe wirken, so mufs sie selbstverständlich unter allen Umständen gröfser sein, als die eingetretene Bereicherung. Leider unterstützt mitunter die Staatsanwaltschaft die sehr milde Beurteilung der Gesetzübertretungen noch dadurch, dafs sie die Verurteilung dem Ermessen des Gerichtes anheimstellt.

Bekanntlich waren von der badischen Fabrikinspektion bisher keine besonderen Einrichtungen getroffen, um den Arbeitern aufser während der Fabrikrevisionen auch sonst Gelegenheit zu geben, mit den Aufsichtsbeamten in persönlichen Verkehr zu treten. Ursache davon war die Wahrnehmung, dafs die Arbeiter nur äußerst selten die Aufsichtsbeamten aufser-

1) Ein interessantes Beispiel hierzu enthält der Bericht auf S. 22. Eine Bijouteriefabrik beschäftigte Arbeiterinnen 1mal bis nachts 3 Uhr, 5mal bis nachts 12 Uhr, 5mal bis nachts 11½ Uhr, und 4mal bis nachts 10 Uhr. Das Schöffengericht sprach für diese fortgesetzte, vollkommen bewußte Gesetzesübertretung eine Strafe von nur 35 Mark aus. Der Versuch, eine Berufung gegen dieses Urteil herbeizuführen, wurde von der Fabrikinspektion nicht gemacht. Es erschien aussichtslos, weil das Urteil sich an den Antrag der Staatsanwaltschaft anschloß. „Derartige Strafen", fügt Dr. Wörishöfer hinzu, „halten Arbeitgeber, die andere Rücksichten nicht nehmen, nicht von weiteren Uebertretungen ab".

halb der Betriebsstätten aufzusuchen wagen, selbst wenn sie hierzu aus Anlafs von Beschwerden oder dergl. aufgefordert werden. Ihre Erklärung findet diese Aengstlichkeit darin, dafs trotz der gröfsten Vorsicht der Arbeiter ihre Namen doch hier und da den Arbeitgebern bekannt werden, was schon öfters zur Entlassung geführt hat. Bei den im Laufe des Jahres abgehaltenen Sprechstunden erschien an manchen Orten überhaupt niemand, an anderen Orten kamen nur eine oder zwei Personen. In Freiburg und Mannheim soll die Beteiligung relativ am lebhaftesten gewesen sein. „Die schwache Beteiligung der Arbeiter [1]) an diesen Sprechstunden wird von den Erschienenen", sagt der Berichterstatter, „darauf zurückgeführt, dafs die öffentliche Bekanntmachung der Sprechstunden nur in den amtlichen Verkündigungsblättern erfolgte, die von den Arbeitern kaum gelesen würden. Wenn diese Bekanntmachungen ihren Zweck erreichen sollten, so müfsten sie auch in den gelesenen kleinen Lokalblättern erscheinen. Wir waren nicht in der Lage, derartigen Anregungen Folge zu geben, weil die ausschliefsliche Benützung der amtlichen Verkündigungsblätter zu diesen Bekanntmachungen auf einer durch besondere Erwägungen hervorgerufenen Anordnung des Ministeriums des Innern beruht". Es wäre sehr vorteilhaft, wenn das Ministerium die genannte Anordnung widerrufen würde; denn sie kann von keinem Standpunkte aus gerechtfertigt werden.

In dem Kapitel: Einflufs der Lage der Industrie auf die Verhältnisse der Arbeiter stellt der Bericht zunächst fest, dafs auch im Berichtsjahre ein weiterer Fortschritt auf dem Wege zur Entwickelung der Grofsindustrie wahrgenommen werden konnte. Bei einem gegen früher bedeutend gröfseren Teile der Veränderungen war das Bestreben mafsgebend, eine Verminderung der Produktionskosten nach irgend einer Richtung zu erzielen. Durch bessere Kessel- und Maschinenanlagen wurde z. B. eine bessere Ausnützung des Heizwertes der Kohle angestrebt; schon benutzte Wasserkräfte wurden besser ausgenützt, entfernter gelegene durch elektrische Kraftübertragung beigezogen. Ferner wurden öfters veraltete Arbeitsmaschinen durch bessere ersetzt, wodurch der Anteil an Produktionskosten, der auf die Entlohnung der menschlichen Arbeitskraft entfiel, zum teil erheblich vermindert wurde. In einem Fall hatte z. B. eine Pappenfabrik durch Verbesserung der maschinellen Einrichtungen die Produktion verdoppelt, ohne dafs eine Vermehrung des Personals nötig geworden wäre. Da und dort haben aber solche Verbesserungen auch zu einer beträchtlichen Verminderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter geführt.

Gröfseres Interesse verdienen ferner die Ausführungen Wörishofer's darüber, welchen Einflufs die Ausbreitung der Industrie im allgemeinen und besonders der Cigarrenfabrikation auf die Landwirtschaft ausübt. Die ökonomischen Wirkungen der industriellen Thätigkeit auf die Landorte sind nach ihm zunächst günstige, denn trotz niedriger Löhne kommt wenigstens bares Geld in gröfserer Menge unter die Leute. Dies habe,

1) Arbeitgeber sind überhaupt niemals erschienen.

wie das auch anderwärts öfters beobachtet wurde, ein Steigen des ganzen Niveaus der äufseren Kultur und einen intensiveren Betrieb der Landwirtschaft zur Folge. Denn an Stelle von Artikeln, deren Preis von der Lage des grofsen Marktes abhängt, treten nunmehr in beträchtlichem Umfange landwirtschaftliche Erzeugnisse des täglichen Verbrauchs, die von den Schwankungen des Marktes nur wenig berührt werden, und für die meistens lohnende Preise erzielt werden können, als: Milch, Butter, Eier, Gemüse u. dgl. Einer Anzahl von Kleinbesitzern, die früher sich nicht halten konnten, werde dadurch die Existenz ermöglicht und „daher die im übrigen auf das Verschwinden der kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe gerichtete Tendenz abgeschwächt".

Diesen anscheinend günstigen Wirkungen stellt Wörishofer selbst ungünstige gegenüber. Es ist seiner Ansicht nach eine nicht zu bezweifelnde Thatsache, dafs z. B. bei der Cigarrenfabrikation die Gesundheit, namentlich der Arbeiterinnen, sehr leidet. „Nachdem in den letzten Jahren," fügt er hinzu, „für die gesundheitliche Beschaffung der Arbeitsräume so viel geschehen ist, dafs nur noch der sich fortschreitend vollziehende Ersatz einer kleinen Zahl alter Fabriken durch Neubauten aussteht, ohne dafs durch diese Verbesserungen allein die nachteiligen Einwirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit beseitigt werden konnten, kann fernerhin zur Beseitigung dieser Nachteile nur an eine Beschränkung der Arbeitszeit, namentlich der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter gedacht werden . . . . . Die Herabsetzung der Arbeitszeit würde eine von der Gesetzgebung erzwungene Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter darstellen, um zu verhüten, dafs niedere Herstellungskosten auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter erreicht werden."

Die Nachteile, welche durch Lohndrückereien seitens der parzellenbesitzenden ländlichen Industriearbeiter für die städtischen Arbeiter erwachsen, werden von Dr. Wörishofer unseres Erachtens nicht genügend berücksichtigt.

Auch im Berichtsjahre hat die Zahl der über 14 Jahre alten jugendlichen Personen beträchtlich, im ganzen um 521, zugenommen. Dagegen ist bei den jugendlichen unter 14 Jahre alten Personen eine Abnahme zu verzeichnen[1]). Der Anteil der jugendlichen Arbeiter an der Gesamtzahl der Arbeiter in den letzten vier Jahren beziffert sich nach Angaben der Fabrikinspektion auf:

	Jugendliche Arbeiter		
	männlich	weiblich	zusammen
	Proz.	Proz.	Proz.
1892	4,42	4,72	9,14
1893	4,08	4,27	8,35
1894	3,99	3,94	7,93
1895[2])	3,93	3,94	7,87

1) Die Gesamtzahl der jugendlichen Arbeiter im Alter von unter 14 Jahren betrug 150, im Alter von 14 und 15 Jahren 11 683.

2) In den Text des Berichtes haben sich für 1895 offenbar Druckfehler eingeschlichen. Vgl. Bericht S. 17 sowie S. 176 ff.

Methodologisch wäre es richtiger, wenn auch hier wie auf S. 21 bei Berechnung der Prozentzahlen die jugendlichen Personen männlichen Geschlechtes in Beziehung zu der Gesamtzahl der männlichen Arbeiter u. s. w. gesetzt würden. Hoffentlich wird das in späteren Berichten verbessert, denn die von der Fabrikinspektion aufgeführten Prozentzahlen geben so kein klares Bild.

Von den festgestellten Zuwiderhandlungen betraf eine gröfsere Zahl die ungesetzliche Beschäftigung von Schulkindern in den Ziegeleien und in den Bürstenfabriken. Ferner wurde in einer Anzahl von Cigarrenfabriken eine Ueberschreitung der für jugendliche Arbeiter zulässigen Arbeitszeit festgestellt. Fälle von Lehrlingszüchterei wurden in Buchdruckereien, hauptsächlich aber in den Schlossereien angetroffen. Auf die körperliche Entwickelung der jugendlichen Arbeiter übt besonders die Beschäftigung in viel Staub erzeugenden Betrieben einen ungünstigen Einfluſs aus. Im Berichtsjahre wurden in genannter Richtung besondere Mifsstände bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an den Polierscheiben der Vernickelungsanstalten wahrgenommen. Die Fabrikinspektion empfiehlt deshalb das gesetzliche Verbot der Beschäftigung jugendlicher Personen in diesen Anstalten.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen und ihre Verteilung auf die Altersgruppen (über und unter 16 Jahren) ergiebt die folgende Zusammenstellung:

	Jugendliche	Erwachsene	Zusammen
	Arbeiterinnen (absolute Zahlen)		
1892	5893	35 598	41 491
1893	5726	38 557	44 283
1894	5629	40 232	45 861
1895	5908	42 392	48 300
	Proz. (relative Zahlen)	Proz.	Proz.
1892	14,2	85,8	100
1893	12,9	87,1	100
1894	12,3	87,7	100
1895	12,2	87,8	100

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter hat demnach absolut beträchtlich zugenommen, relativ dagegen abgenommen. Eine absolute wie relative Zunahme läfst sich aber im Berichtsjahre für die verheirateten Arbeiterinnen feststellen. Ihre Zahl belief sich nämlich auf

		In Proz. der Zahl d. erw. Arbeiterinnen
1892	10 159	28,27
1893	10 467	27,14
1894	10 878	27,05
1895	11 782	27,85

Die beträchtliche absolute Zunahme der in der Industrie beschäftigten jugendlichen Personen und der erwachsenen Arbeiterinnen läfst die Ansicht der Fabrikinspektion durchaus berechtigt erscheinen, dafs die schärferen Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung vom 1. Juni 1891 die Arbeitgeber weder an der ausgedehnten Verwendung jugendlicher Personen noch an der erwachsener Arbeiterinnen gehindert haben. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dafs auch in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen

die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften viel zu wünschen übrig läfst. Wenn manche Zuwiderhandlungen auch unerheblich sind, so kommen doch öfters Fälle vor, die nach Ansicht des Fabrikinspektors geradezu eine Verhöhnung des Gesetzes sind.

Die Bewilligung von Ueberarbeit, welch letztere auch im Berichtsjahre stark in Anspruch genommen wurde, läfst sich aus nachstehender Zusammenstellung ersehen:

	Betriebe	Bewilligungen	Ueberstunden
1893	210	356	170 395
1894	201	418	147 999
1895	201	410	146 338

Die Zahl der bewilligten Arbeitsstunden hat also abgenommen. Der Fabrikinspektor hofft, dafs in folgenden Jahren eine weitere Abnahme zu verzeichnen sein wird, weil in den ersten Jahren nach Erlafs des Gesetzes die Bewilligungen von Ueberarbeit, der leichteren Anpassung an die neuen Vorschriften wegen, ohne strengere Prüfung erteilt wurden. Als in den letzten Jahren die Prüfung der Gesuche immer strenger wurde, versuchten die Arbeitgeber öfters, die Behörden umzustimmen. Unter anderem wurden der Fabrikinspektion zu diesem Zwecke auffallend gut redigierte und zahlreiche Gründe enthaltende Beschwerdeschriften, die von sämtlichen Arbeiterinnen unterzeichnet waren, überreicht. Nicht selten beriefen sich Arbeitgeber auch darauf, dafs durch die, wie sie sagen, besonders strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften im Grofsherzogtum, ihre Konkurrenzfähigkeit den Arbeitgebern in anderen deutschen Staaten gegenüber beeinträchtigt werde. Manches derartige Gesuch wurde früher auch bewilligt. Neuerdings hat aber die Fabrikinspektion begonnen, bei besonders auffallenden Behauptungen dieser Art von den Aufsichtsbeamten der Bezirke, in denen die betreffende Industrie vorherrscht, Erkundigungen über Zahl und Art der Bewilligungen von Ueberarbeit in dieser Industrie einzuziehen. Es zeigte sich dann meist, sagt Dr. Wörishofer, dafs anderwärts hier entweder gar keine Ueberarbeit, oder solche doch nur in sehr geringem Umfange bewilligt worden war. Diese Thatsache macht es besonders empfehlenswert, auch in anderen Fällen solche Recherchen zu pflegen. Denn fast jede Bewilligung von Ausnahmen in einem Bezirke führt dazu, dafs Arbeitgeber in anderen Bezirken, diese als Vorwand zur direkten oder indirekten Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen gebrauchen. Eine zu grofse Zuvorkommenheit in dieser Hinsicht müfste um so mehr vermieden werden, als eine nicht gerechtfertigte Nachgiebigkeit, wie der Berichterstatter richtig hervorhebt, auch hier nur wachsende Ansprüche in immer weiteren Kreisen grofszieht. Nicht zu vergessen ist dabei, dafs Ueberarbeit öfters nur dazu verlangt wird, um die Produktion zu Konkurrenzzwecken über das Mafs des durch die vorhandenen Arbeitskräfte bedingten Umfanges auszudehnen. Die Bewilligung von Ueberarbeit dient also in einzelnen Fällen thatsächlich nur dazu, andere Arbeitgeber, die zu vornehm sind, um die Behörden in gleicher Weise anzubetteln, da und dort vom Markte zu verdrängen. Dringend zu empfehlen ist ferner der Erlafs einer dahingehenden Vorschrift, dafs die

behördliche Erlaubnis zur Ueberarbeit während der Dauer derselben im Arbeitsraum ausgehängt werde. Eine solche Vorschrift, wie sie die Gewerbeordnung und die Vollzugsordnung für eine Reihe analoger Fälle schon enthalten, würde, meint Wörishofer, weil die Ueberarbeit öfters vorgenommen wird, ehe die Bewilligung erteilt oder überhaupt darum nachgesucht ist, den Dienst der Aufsichtsbeamten erheblich erleichtern. Bemerkt sei noch, dafs die Fabrikinspektion wegen dieser durchaus begründeten Stellungnahme zur Frage der Ueberarbeit öfters Angriffen ausgesetzt war. Am weitesten ging in ihren Ansprüchen eine Handelskammer, die bei dem Ministerium des Innern beantragte, es möge angeordnet werden, dafs künftig vor der Bewilligung der Gesuche um Ueberarbeit die Handelskammern zu hören seien und nicht die Fabrikinspektion, da erstere über das Bedürfnis nach Ueberarbeit besser unterrichtet seien. Bei der Prüfung zeigte sich, dafs seit 1. Januar 1893 auf Antrag der Fabrikinspektion in diesem Bezirke nur vier Gesuche zurückgewiesen wurden, wovon drei zudem Ueberarbeit in der Cigarrenindustrie während der Vorbereitungen der Tabakfabrikatsteuer betrafen.

Was die gegenwärtig akut gewordene Frage der Ausdehnung der Arbeiterschutzvorschriften auf die in der Konfektionsindustrie beschäftigten Personen anbelangt, so konstatiert Dr. Wörishofer, dafs die bisherigen Vorschriften nur in geringer Anzahl der Fälle das Einschreiten der Fabrikinspektion möglich machen, obwohl Klagen genug laut werden über die 14- bis 15-stündige Beschäftigung der Arbeiter sowie über die ungenügende Gröfse und schlechte Beschaffenheit der Arbeitsräume.

Die während des Berichtsjahres in der Verwendung männlicher und weiblicher Arbeiter innerhalb der einzelnen Industrien eingetretenen Verschiebungen sind aus nachstehender Zusammenstellung zu ersehen.

		Männlich Proz.	Weiblich Proz.	Zusammen Proz.
Industrie der Steine und Erden	1894	94,3	5,7	100
	1895	94,2	5,8	100
Metallverarbeitung	1894	74,9	25,1	100
	1895	74,2	25,8	100
Maschinen, Werkzeuge etc.	1894	94,4	5,6	100
	1895	94,0	6,0	100
Chemische Industrie	1894	73,9	26,1	100
	1895	71,9	28,1	100
Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	1894	91,3	8,7	100
	1895	91,7	8,3	100
Textilindustrie	1894	40,8	59,2	100
	1895	41,3	58,7	100
Papier und Leder	1894	77,8	22,2	100
	1895	78,0	22,0	100
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1894	90,3	9,7	100
	1895	91,2	8,8	100

		Männlich Proz.	Weiblich Proz.	Zusammen Proz.
Nahrungs- und Genufsmittel	1894	46,7	53,3	100
	1895	45,9	54,1	100
Bekleidung und Reinigung	1894	49,8	50,2	100
	1895	45,9	54,1	100
Polygraphische Gewerbe	1894	87,8	12,2	100
	1895	84,9	15,1	100

Erhebliche Veränderungen sind demnach nur in der chemischen Industrie, in der Industrie für Bekleidung und Reinigung sowie im polygraphischen Gewerbe zu verzeichnen.

Die Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen lassen sich aus nachstehenden Mitteilungen einer Buntweberei beurteilen, die in den letzten Jahren keine Aenderungen an den Lohnsätzen vorgenommen hat. 10 unter normalen Verhältnissen in den Jahren von 1889—1894 beschäftigte Arbeiterinnen verdienten zusammen:

Im Jahre	1889	7 527	Mk.
„ „	1890	7 833	„
„ „	1891	8 133	„
„ „	1892	7 389	„
„ „	1893	8 142	„
„ „	1894	8 667	„

Das Jahr 1892, in welchem die Einführung der kürzeren Arbeitszeit erfolgte, bezeichnet den Tiefstand der Arbeitsverdienste. Seither sind sie aber beträchtlich gewachsen und erlangten 1894 eine vorher nie erreichte Höhe [1]). Leider hat das im vorjährigen Berichte erwähnte Vorgehen einiger Fabriken, die eine Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden vornahmen, im Berichtsjahre keine Nachahmung gefunden, obwohl die Reduktion der Arbeitszeit eine Einbufse an Arbeitsleistungen nicht zur Folge hatte.

Da die Beschäftigung erwachsener männlicher Arbeiter durch das Gesetz nicht beschränkt ist, so wurden auch in diesem Berichtsjahre ungewöhnlich lange Arbeitszeiten angetroffen. Besonders oft kommen solche Fälle, in denen die Arbeitszeit sich des öfteren von 5 Uhr früh bis 11 Uhr abends erstreckt, in kleinen Gaswerken vor. In einzelnen Fällen ist die Arbeitszeit eine noch längere. Eine Unterbrechung findet hier gewöhnlich nur alle 14 Tage, am Sonntag, statt. Auch über die übermäfsig lange Beschäftigung von Kesselheizern in Kuranstalten und ähnlichen Betrieben wurden öfters Klagen geführt. In einem Falle hatte, wie eine seitens des Bezirksamtes vorgenommene Untersuchung bestätigte, der eine der beiden Heizer innerhalb 34 Tagen zehnmal je 24 Stunden, siebenmal 19—20 Stunden, dreimal 14—16 Stunden und an den übrigen Tagen eine Arbeitszeit von 10

1) Die Entwickelung der Jahresverdienste der einzelnen dieser Arbeiterinnen verläuft ähnlich wie diejenige der Gesamtsumme der Jahresverdienste. Nur von drei Arbeiterinnen, von denen die eine 55 Jahr alt ist, wurde im Jahre 1894 der Verdienst, wie er unmittelbar vor der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit war, nicht wieder erreicht.

bis 12 Stunden. In diese Zeit fiel nur ein einziger freier Tag. Aehnlich war die Arbeitseinteilung des zweiten Heizers beschaffen. In kleinen Kundenmühlen werden diesbezüglich nicht minder krasse Mifsstände beobachtet. So wurde z. B. in einer solchen Mühle, in denen man wegen der aufreibenden Arbeitszeiten in der Regel nur jüngeren Leuten begegnet, ein 65-jähriger Müllerknecht angetroffen, der in den letzten zehn Jahren immer ohne jede Hilfe oder Ablösung die Mühle zu bedienen hatte. Nur dadurch, dafs der Betrieb Sonntags in der Regel ruhte, verfügte er wöchentlich über einige freie Stunden. Die ganze Woche über mufste er Tag und Nacht in der Mühle zubringen, bei einem Wochenlohn von 4 Mk. und einigen spärlichen Kundengeldern. Zur Nachtruhe mufste er den Zeitabschnitt verwenden, der vom Füllen des Mahltrichters bis zum Leerlaufen desselben verstreicht, was je nach dem Wasserstand 2—4 Stunden dauert. Auch hier hat demnach das Nichtvorhandensein der gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit männlicher Arbeiter zur Folge, dafs die nicht gewissenhaften Arbeitgeber Vorsprung vor denjenigen erlangen, welche ihre Arbeiter besser behandeln. Es ist lebhaft zu bedauern, dafs dieser wichtige Gesichtspunkt bei den gesetzgebenden Faktoren so geringe Beachtung findet.

Ueber die Sonntagsarbeit äufsert sich der Berichterstatter dahin, dafs eine wirksame Kontrolle der Gesetzesvorschriften durch die Fabrikinspektion allein auch bei Vermehrung ihrer Organe nicht ausgeübt werden kann, dafs ein genügender Vollzug dieser Vorschriften vielmehr nur dann zu erwarten ist, wenn die Arbeiter selbst erst mehr Interesse für ihre Innehaltung gewonnen haben, als es jetzt der Fall ist. Das durch den § 105 c Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verzeichnis über die an Sonn- und Festtagen vorgenommenen Arbeiten der hier in Rede stehenden Art wird nur sehr selten geführt. Dies ist um so bedauerlicher, als das vorgeschriebene Verzeichnis, in welches die Zahl der an einzelnen Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung etc. eingetragen werden soll, das einzige Mittel bietet, eine Kontrolle hierüber auszuüben. Ein weiterer Mifsstand besteht in der Hinsicht, dafs auf Grund des vorgeschriebenen Verzeichnisses, wo solches überhaupt geführt wird, sich nicht feststellen läfst, ob die Sonntags beschäftigten Arbeiter auch genügend abgelöst werden. Eine Abhilfe kann nur in der Weise geschehen, dafs die Arbeitgeber verpflichtet werden, in das genannte Verzeichnis auch die Namen der Sonntags beschäftigten Arbeiter einzutragen. Geschieht dies, so kann man leicht übersehen, ob bei mehr als dreistündiger Dauer der Sonntagsarbeit die Arbeiter den zweiten oder dritten Sonntag frei hatten. Sonst ist besonders in Fällen, wo eine gröfsere Anzahl von Arbeitern an den betreffenden Arbeiten teilnehmen, eine Kontrolle fast gänzlich ausgeschlossen. Besonders nachlässig in Bezug auf Führung von vorgeschriebenen Verzeichnissen sind die Getreidemühlen, in welchen ein solches fast nirgends vorgefunden wurde. Ueberhaupt wird hier, wie das vom Berichterstatter öfters hervorgehoben wird, von gesetzlichen Vorschriften nur sehr selten Notiz genommen.

Kontraktbrüche gaben Arbeitern wie Arbeitgebern Anlafs zu Klagen.

Die ersteren beschweren sich manchmal darüber, dafs man sie wegen Zugehörigkeit zu einer Arbeiterorganisation ohne Kündigung entlassen hat. Wenn hierüber in einem oder anderem Falle mit Bezug auf die Vorschrift des § 152 der Gewerbeordnung von der Fabrikinspektion Erhebungen gemacht wurden, stellten die Arbeitgeber in Abrede, dafs die sofortige Entlassung aus dem oben angegebenen Grunde erfolgt sei. Sie gaben an, sie sei aus einer anderen Veranlassung, Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte u. dergl., nötig geworden. Allein es lag öfters nahe anzunehmen, dafs der entstandene Wortwechsel durch die Zugehörigkeit des Arbeiters zu einer Vereinigung veranlafst wurde, und das somit diese Zugehörigkeit, wenn auch nicht die nächste Veranlassung, so doch die eigentliche Ursache der Entlassung war. Wie unklug und zu eigenem Schaden die Arbeitgeber handeln, wenn sie bei den Arbeitern die Meinung hervorrufen, dafs Arbeit in einer Fabrik mit Unterdrückung jeder freien Bewegung aufserhalb des Dienstverhältnisses Hand in Hand gehe, wurde von der Fabrikinspektion schon öfters des näheren auseinandergesetzt.

Auch im Berichtsjahre ist es ferner wieder vorgekommen, dafs Arbeitern gekündigt wurde, wenn sie sich ihren Arbeitgebern mifsliebig machten, z. B. durch wahrheitsgetreue Aussagen vor Gericht, durch welche die Arbeitgeber sich unangenehm berührt fühlten. Manchmal fanden auch Entlassungen von Arbeitern statt, wenn alte und nicht mehr im Vollbesitze ihrer Kraft befindliche Arbeiter zum Bezuge einer Invaliden- oder Altersrente kamen. Da besonders in den Städten eine solche Rente zur Existenz nicht ausreicht, und da der eine Rente beziehende Arbeiter in den meisten Fällen suchen mufs, irgendwo noch etwas zu verdienen, wenn er nicht der Armenlast anheimfallen will, „so ist es sicher am natürlichsten", fügt Wörishofer hinzu, „dafs ein solcher Arbeiter in der Anlage weiter beschäftigt wird, in der er bis zum Rentenbezuge seine Arbeitskraft verbraucht hat". Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Invaliden- und Altersrenten wird unserer Ansicht nach hier eher Abhilfe geschaffen werden können, da der Natur der Sache nach von den einzelnen Arbeitgebern eine derartige weitgehende Humanität nicht zu erwarten ist.

Den von den Arbeitgebern öfters geführten Klagen über Kontraktbrüche stellt Dr. Wörishofer seine Ansicht entgegen, dafs Kontraktbrüche seitens der Arbeiter nicht sehr häufig seien. Ebenso glaubt er, dafs viele Klagen der Arbeitgeber über Mangel an ausreichenden Schutzbestimmungen gegen den Kontraktbruch wenig begründet seien.

In den Organisationsbestrebungen der Arbeiter war nach Angaben des Berichtes im Jahre 1895 eine besonders grofse Rührigkeit zu bemerken. Die Wahrnehmung, dafs die Organisationen wegen ihrer numerischen Schwäche nicht an Ansehen bei den Arbeitern einbüfsen, hat sich wiederum bestätigt. Auch hat der blofs vorübergehende Zusammenschlufs von Arbeitern, die nicht oder blofs zum Teil bestehenden Vereinigungen angehören, erfreulicherweise in einigen Fällen Lohnherabsetzungen verhindert oder Lohnerhöhungen durchgesetzt. Aeufserst

charakteristisch für das Verhalten der Arbeitgeber den Arbeitervereinigungen gegenüber sind nachstehende Schilderungen des Berichtes. Der Unterschied, den die Arbeitgeber noch vor wenigen Jahren zwischen konfessionellen und den sozialdemokratischen Arbeitervereinigungen machten, verwischt sich mehr und mehr. So lange die konfessionellen Arbeitervereine noch weniger erstarkt waren, als sie dies jetzt sind, und so lange ihre Lebensäufserungen zum grofsen Teile darin bestanden, den ohnedem Jedem einleuchtenden Unterschied zwischen ihrer und der sozialdemokratischen Anschauungsweise der wirtschaftlichen Dinge und der Art ihrer Besserung zu erörtern, wurden sie von den Arbeitgebern aufserordentlich protegiert. Es wurde sogar gegen diejenigen ein strenger Vorwurf erhoben, von denen man nur vermutete, dafs sie den konfessionellen Arbeitervereinigungen nicht die nötige Beachtung zu Teil werden lassen. Seither hat sich dies wesentlich geändert. Die genannten Vereinigungen werden gegenwärtig fast in derselben Weise beurteilt, wie die sozialdemokratischen Organisationen, obwohl in der gegenseitigen Anschauungsweise der wirtschaftlichen Fragen sich nichts geändert hat. Die konfessionellen und besonders die evangelischen Arbeitervereine sind nur seit einiger Zeit den praktischen Fragen des Arbeiterlebens ein klein wenig näher getreten. Sie haben sich hierbei mehr, als es früher der Fall war, den Organisationsbestrebungen der Arbeiter günstig gestellt, was an sich weder einen neuen Gedanken in die ganze Angelegenheit hineinträgt, noch auch die grundsätzlichen Unterschiede im geringsten berührt. Es hat aber die der Vereinigung der Arbeiter überhaupt günstige Stellungnahme genügt, um in manchen Kreisen der Arbeitgeber den konfessionellen Arbeitervereinen eine gerade so ungünstige Gesinnung entgegenzubringen wie den sozialdemokratischen. „Aus allen diesen teils vollzogenen, teils in Bildung begriffenen Veränderungen geht aber wenigstens so viel hervor, dafs es vielen Arbeitgebern bei der Bekämpfung der sozialdemokratischen Organisationen gar nicht auf das ankommt, wodurch sie sich von allen anderen sozialen Reformbestrebungen so scharf unterscheiden, sondern auf den Gebrauch, den die Arbeiter von dem Rechte machen, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu vereinigen.“

Auch die Durchführung der Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter vor Gefahren läfst sehr viel zu wünschen übrig. Aus der Durchsicht der Unfallanzeigen und der Unfalluntersuchungen ergiebt sich eine Anzahl von Unfällen, welche mit einer gröblichen Vernachlässigung positiver Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften in ursächlichem Zusammenhang stehen. In solchen Fällen würden die Berufsgenossenschaften, meint Dr. Wörishofer, durch Herbeiführung einer Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 96 des Unfallversicherungsgesetzes sich Ersatz der durch den Unfall verursachten Kosten seitens des Betriebsunternehmers oder dessen Stellvertreters verschaffen können. Thatsächlich verhalten sich die Berufgenossenschaften in diesem Punkte verschieden. Einige derselben gehen hierin streng vor und schlagen bei augenscheinlich gröberem Verschulden ohne alle persönlichen Rücksichten den durch das Gesetz geöffneten Weg ein, um solche Arbeitgeber für den von ihnen verursachten Schaden haftbar zu machen. Andere Berufsgenossenschaften

dagegen vermeiden das Beschreiten dieses Weges fast grundsätzlich, indem sie sich in solchen Fällen mit entsprechenden Zuschlägen zu den normalen Prämiensätzen begnügen. Sein Urteil über die Wirkungen dieses verschiedenartigen Verhaltens glaubt der Fabrikinspektor dahin abgeben zu können, dafs die Berufsgenossenschaften, welche den § 96 des Unfallversicherungsgesetzes streng handhaben, im allgemeinen weniger Unfälle zu verzeichnen haben. Seltsamerweise geht die Scheu, von dem § 96 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung zu machen, bei einzelnen Berufsgenossenschaften so weit, dafs sie nicht einmal dann mit Ersatzforderungen ihrer Aufwendungen hervortreten, nachdem durch gerichtliche Verurteilung von Betriebsunternehmern oder deren Stellvertretern das Vorliegen fahrlässigen Verschuldens nachgewiesen ist, obgleich die Belastung der Genossenschaftsmitglieder infolge der aufserordentlich hohen Unfallziffer eine besonders hohe und im Verlauf der Jahre stets noch steigende war.

Besondere Gefahren ergaben sich im Berichtsjahre daraus, dafs von seiten mancher Arbeitgeber keine genügende Sicherung des Dampfkesselbetriebes vorgenommen wurde. Ferner werden die Reinigungsarbeiten an Maschinen unerfahrenen jugendlichen Arbeitern übertragen auch dann, wenn diese Arbeiten sehr gefährlich sind, d. h. wenn sie während der Betriebszeit vorgenommen werden müssen. Angesichts der dabei oft vorkommenden Unfälle verlangt Wörishofer, dafs die jugendlichen Arbeiter von den Reinigungsarbeiten an Maschinen überhaupt ausgeschlossen werden.

Da bei der Organisation des Dienstes statistische Angaben über Erkrankungen der Arbeiter in einzelnen Industriezweigen oder in einzelnen gesundheitsschädlichen Betrieben nicht oder doch nur ausnahmsweise gewonnen werden, hat sich die badische Fabrikinspektion an die Bezirksärzte mit der Bitte gewandt, ihr in jedem Jahre die hier in Betracht kommenden Angaben zu machen. Die von einem Teil der Bezirksärzte eingelaufenen Mitteilungen lassen erkennen, dafs die Sterblichkeit infolge von Schwindsucht unter den Cigarrenarbeitern eine überaus grofse ist. Aber auch in anderen Industriezweigen wird auf die relativ hohe Sterblichkeit der Fabrikarbeiter infolge von Schwindsucht aufmerksam gemacht. So besonders aus einigen Bezirken, in denen Baumwollspinnerei und Weberei vorherrschen. Der Bezirksarzt eines solchen Bezirkes teilt z. B. mit, dafs diese Krankheit unter den Arbeitern einen ungeahnten Fortschritt macht, obgleich Wohnungen, Ernährung und soziale Lage der Arbeiter sich gebessert haben. Von Aerzten, die sich eingehender mit der Frage nach den Ursachen der zunehmenden Ausbreitung der Lungenschwindsucht unter den Fabrikarbeitern beschäftigten, wird es ferner bedauert, dafs infolge der Verkürzung der Arbeitszeit in manche Arbeitsordnungen das Verbot aufgenommen wurde, sich Zwischenmahlzeiten von Angehörigen in die Fabrik bringen zu lassen. Diese zugebrachten Zwischenmahlzeiten würden in warmem Milchkaffee bestehen. Nunmehr seien die Arbeiter auf alkoholhaltige Zwischenmahlzeiten angewiesen. Besonders nachteilig sind hiervon die Frauen beeinflufst, die früher nicht an diese

Getränke gewöhnt waren. Dr. Wörishofer will diesem Teil der Arbeitsordnungen künftig eine besondere Aufmerksamkeit schenken.

Schliefslich sei an dieser Stelle noch der in hygienischer Hinsicht schädlichen Einwirkungen der in kleinen Betrieben sehr häufig benutzten Petroleummotore Erwähnung gethan. Sie wirken luftverschlechternd und verursachen Kopfweh. Wo deren beabsichtigte Aufstellung der Fabrikinspektion bekannt wird, wird von dieser deshalb mit Recht die Unterbringung der Motore in besonderen vom Arbeitsraum dicht abgeschlossenen Räumen verlangt; denn eine Ventilation des Raumes erweist sich als nutzlos, wenn der Motor sich innerhalb der Arbeitsstätte befindet.

Dafs die Ernährung eines grofsen Teiles der Arbeiter eine ungenügende ist, wird selbst von Arbeitgebern öfters zugegeben. Dies rührt vorwiegend von ungenügender Entlohnung her, die bei den im Tagelohn beschäftigten Arbeitern in den letzten Jahren vielfach eine Verschlechterung erfahren hat. So gingen z. B. nach Angabe des Berichterstatters in Fabriken, in denen dieser Kategorie von Arbeitern noch vor wenigen Jahren, zur Zeit der Erhebungen über die Lage der Arbeiter in Mannheim, nicht unter 2,30 M. täglich bezahlt wurde, jetzt die niedrigsten Löhne für erwachsene männliche Arbeiter auf 2,10 bis 2,20 M. herunter. Was dies, falls die Lebensmittelpreise auf gleicher Höhe blieben, für die ganze Lage der betreffenden Arbeiterfamilien bedeutet, bedarf keiner besonderen Auseinandersetzungen [1]).

Der Zusammenhang zwischen der Entlohnung und den Arbeitsleistungen wird im diesjährigen Berichte an der Hand des nachstehenden Vorfalls beleuchtet. In einer grofsen Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen wurde die Zahl der Arbeiter nach und nach um etwa 20 Proz. vermindert, die gesamte Leistung der ganzen Anlage ist aber nahezu die gleiche geblieben, und die Löhne der Arbeiter haben eine Steigerung von durchschnittlich 10 Proz. erfahren. Die Sache erklärt sich folgendermafsen. In der Fabrik wurde seit einigen Jahren der Grundsatz durchgeführt, bei Einführung von Verbesserungen, sowie bei Einführung neuer Maschinen und Werkzeuge die Löhne nicht so zu regulieren, dafs die Arbeiter ungefähr das Gleiche verdienten wie vorher. Die neue Regulierung wurde vielmehr so vorgenommen, dafs dem Arbeiter im allgemeinen die Hälfte des durch die Verbesserung erwachsenen Vorteils zufiel. Dieser Grundsatz hat sich gut bewährt. Früher, so wurde mitgeteilt, hätten die eingeführten Verbesserungen niemals die richtige Wirkung gehabt, weil die Arbeiter kein Interesse daran gehabt hätten, die Vorteile dieser Verbesserungen auszunützen. Dieser Vorgang verdient eine besondere Erwähnung, nicht weil er überraschend und neu wäre, sondern weil man doch mehr und mehr einsieht, dafs die fortgeschrittenen Arbeitsverfahren und Arbeitsmaschinen nur dann die ihrer inneren Natur entsprechenden Leistungen entfalten, wenn sie von

---

1) Erwähnenswert ist die Absicht der Fabrikinspektion, auf Grund der bei den Revisionen vorgenommenen Durchsicht von Lohnbüchern, in den nächstjährigen Berichten Lohnzusammenstellungen über einzelne Industriezweige zu liefern.

intelligenten und gutwilligen Menschen gehandhabt werden, dafs sie aber in der Hand stumpfsinniger und gleichgiltiger Arbeiter mehr oder weniger versagen. Leider, bemerkt der Berichterstatter, ist die Zahl der auf diese Weise verfahrenden Arbeitgeber auch dann noch als eine sehr geringe zu bezeichnen, wenn man in Betracht zieht, dafs der erwähnte Grundsatz nicht auf allen Gebieten die gleichen Ergebnisse liefern kann.

Arbeiterwohnungen, auch in kleineren Ortschaften, zeigen in Bezug auf sanitäre Verhältnisse sehr grofse Mängel. Die im Ort Sandhofen (bei Mannheim) vorgenommene Prüfung der Arbeiterwohnungen hat z. B. ergeben, dafs die Wohnungsverhältnisse eines sehr grofsen Teiles der Arbeiterfamilien gerade so schlecht sind, wie sie vor einigen Jahren zur Zeit der Erhebungen über die Lage der Arbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung waren [1]). Kleine Häuser sind immer noch von vier und fünf Arbeiterfamilien bewohnt. Jede solche „Wohnung" hat ein, mitunter auch zwei Zimmer. Keine derselben hat Küche oder Speicherraum. In solchen aus einem Zimmer bestehenden Wohnungen, die nicht selten sechs bis neun Personen beherbergen, wurde noch dazu bei grofser Sommerhitze gekocht, so dafs in denselben, infolge der ins Unerträgliche gesteigerten Temperatur, der Unordnung, des unter solchen Umständen gar nicht zu vermeidenden Schmutzes und der Verlumptheit, besonders der Kinder, schwer zu beschreibende Zustände herrschen. Eine interessante, mit den Wohnverhältnissen der Arbeiter zusammenhängende Erscheinung mag hier noch erwähnt werden. Obgleich der oben genannte Ort Sandhofen in den letzten fünf

1) Für Mannheim führt der Berichterstatter zwei interessante, nachstehend wiedergegebene Tabellen auf, die das Wöchnerinnenasyl über die Wohnungsverhältnisse und die Anzahl der Betten derjenigen Arbeiterfamilien zusammengestellt hat, denen die 245 in dem letzten Jahre in das Asyl aufgenommenen Frauen angehörten.

a) Wohnungsverhältnisse:

Familien	Mit Personen (ohne das Neugeborene)	Familien mit		
		1 Zimmer	2 Zimmern	3 Zimmern
69	2	55 mal	12 mal	2 mal
58	3	42 „	12 „	4 „
47	4	27 „	17 „	2 „
23	5	14 „	7 „	3 „
19	6	6 „	13 „	—
10	7	1 „	7 „	2 „
8	8	—	2 „	6 „
6	9	1 „	4 „	1 „
1	10	—	1 „	—
2	11	—	2 „	—
1	12	—	—	1 „
1	13	—	—	1 „
245		146 mal	77 mal	22 mal

Von den 146 Familien mit einem Zimmer (ca. 60 Proz. der Gesamtzahl) hatten 49 vier und mehr Familienangehörige ohne das Neugeborene. 16 Familien mit zwei Zimmern haben sieben bis elf Familienangehörige ebenfalls ohne das Neugeborene.

Jahren nur wenig an Einwohnerzahl zugenommen hat, und obgleich in dieser Zeit aufserordentlich viel und in einem die Bevölkerungszunahme weit übersteigenden Umfange gebaut worden ist, sind doch die ungünstigen Wohnungsverhältnisse hier die gleichen geblieben wie früher. Diese Erscheinung mufs auf Besserung der Lage eines Teiles der kleinen Landwirte zurückgeführt werden, welche früher häufig an Arbeiter vermietet haben, jetzt aber ihre Häuschen allein bewohnen [1]). Das Beispiel von Sandhofen ist typisch für eine grofse Zahl anderer Landgemeinden. Wenn auch die Wohnungsverhältnisse, meint der Fabrikinspektor, in wenigen derselben gleich ungünstig sind [2]), so wirkt doch auch hier der gesteigerte Wohlstand der Landwirte und ihr gewachsenes Wohnungsbedürfnis der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung entgegen und gleicht teilweise den Einflufs des Bauens von neuen Wohnungen aus.

Was die Fürsorge für Verletzte, Kranke und Genesende anbelangt, so verdienen ein besonderes Interesse die Ausführungen Wörishofer's über die an Brüchen Leidenden. Weil eine Anzahl von Bruchschäden auf Grund einer vorhandenen Anlage sich allmählich bildet und bei ganz normalen Arbeitsverrichtungen plötzlich hervortritt, und weil wahrscheinlich auch die ärztliche Beurteilung der Brüche nach dieser Richtung eine unsichere ist, werden die an Bruchschäden Leidenden von den Berufsgenossenschaften sowie von den Berufungsinstanzen weniger wohlwollend behandelt als die Verletzungen anderer Art. Es wird bei diesen Entscheidungen von der Vermutung ausgegangen, dafs die Bruchschäden

b) Anzahl der Betten.

Familien	mit Personen (ohne das Neugeborene)	Familien mit				
		1 Bett	2 Betten	3 Betten	4 Betten	5 Betten
69	2	39 mal	30 mal	—	—	—
58	3	17 „	37 „	4 mal	—	—
47	4	5 „	32 „	10 „	—	—
23	5	—	10 „	11 „	1 mal	1 mal
19	6	—	6 „	8 „	4 „	1 „
10	7	—	2 „	5 „	2 „	1 „
8	8	—	—	6 „	2 „	1 „
6	9	—	—	1 „	3 „	2 „
1	10	—	—	—	1 „	—
2	11	—	—	—	—	2 „
1	12	—	—	—	—	1 „
1	13	—	—	—	—	7 „

965 Personen (ohne die Neugeborenen) hatten demnach zusammen 544 Betten. Viel ungünstiger sind die Verhältnisse in den Familien mit einer grofsen Zahl von Angehörigen, was daraus hervorgeht, dafs z. B. 50 Familien mit vier und mehr Angehörigen (ohne die Neugeborenen) nur je 2 Betten besafsen.

1) Die Steigerung des Wohlstandes der Bauern rührt, wie wir das bereits an einer anderen Stelle erwähnten, wesentlich daher, dafs die zahlreiche industrielle Bevölkerung ihnen ihre landwirtschaftlichen Produkte am Orte selbst zu lohnenden Preisen abkauft. Hierdurch werden die Landwirte für einen erheblichen Teil ihrer Produktion von den ungünstigen Einwirkungen des Weltmarktes befreit.

2) Wenig erfreuliche Zustände hat auch die von der Fabrikinspektion vorgenommene Besichtigung der Arbeiterwohnungen im oberen Wiesenthale ergeben.

stets auf die genannte Art entständen und daher nicht entschädigungspflichtig seien, sofern der Verletzte nicht nachweist, dafs in dem einzelnen Falle die Verhältnisse ausnahmsweise anders liegen. Der Fabrikinspektor ist nun in einer Anzahl von Fällen, in denen die Berufsgenossenschaften die Entschädigung ablehnten, der Entstehung der Bruchschäden teils an der Hand der Untersuchungsakten, teils durch weitere Erhebungen nachgegangen. Dabei hat sich herausgestellt, dafs die Brüche fast immer im Zusammenhange mit dem Heben und Tragen unverhältnismäfsig schwerer Lasten zu Tage getreten sind. Es kam z. B. vor, dafs zwei Arbeiter einen Träger von 3 bis 4 Centner an Gewicht vom Boden aufheben mufsten. In einem anderen Falle mufsten 4 Arbeiter eine Brückenwage von 8 Centner Gewicht tragen, wobei, wegen der Unmöglichkeit einer gleichmäfsigen Verteilung der Last auf die Tragenden, einzelne derselben vielleicht vorübergehend 3 und mehr Centner zu tragen hatten. In Fällen der vorstehend genannten Art, meint Wörishofer, liegt ein Unfall als Ursache des entstandenen Bruches vor. Denn er ist durch ein dem Betriebe fremdes, mit dem letzteren aber in Verbindung stehendes abnormes Ereignis entstanden, dessen Folgen für Leben und Gesundheit schädlich sind. Nach der bisherigen Praxis der Berufsgenossenschaften sind die Verletzten in einer grofsen Zahl der von dem Fabrikinspektor verfolgten Unfälle mit Bruchschäden mit ihren Ansprüchen abgewiesen worden, und es hat auch der da und dort gemachte Versuch, in den weiteren Instanzen durchzudringen, keinen Erfolg gehabt. Das Verhalten gegenüber der Entschädigung sämtlicher Brüche ist hauptsächlich in der Befürchtung begründet, dafs die Entschädigung sämtlicher Brüche den Berufsgenossenschaften unerschwingliche Lasten aufbürden würde. Die Beobachtung einer grofsen Zahl dieser Unfälle, meint Wörishofer, drängt aber doch die Ueberzeugung auf, dafs die durch die Natur dieser Unfälle gebotene Vorsicht hinsichtlich der Simulation sich in der Praxis ungerechtfertigterweise zu einer fast grundsätzlichen Ablehnung jeder Entschädigung für Verminderung der Erwerbsfähigkeit durch Bruchschäden ausgewachsen hat.

Zum Schlufs sei noch auf die Fragestellung des Reichsamtes des Innern, die Arbeiterverhältnisse in den Ziegeleien betreffend, hingewiesen. Das Reichsamt des Innern hat nämlich nachstehende Fragen zur Erörterung in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1895 gestellt:

Welche Wahrnehmungen sind bei der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen in Ziegeleien gemacht worden, und zwar

1) hinsichtlich des Verbotes der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern unter 13 Jahren sowie der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsdauer und Arbeitspausen der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (§§ 135 bis 137 der Gewerbeordnung)? Können die anfänglich hervorgetretenen Schwierigkeiten nunmehr im allgemeinen als überwunden gelten?

2) Hinsichtlich der Bestimmungen des Bundesrates, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 27. April 1893 (Reichsgesetzblatt S. 148), insbesondere

a) hinsichtlich des Verbotes der unter I daselbst bezeichneten Beschäftigungen?

Werden Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter etwa durch andere als die unter I a. a. O. verbotenen Beschäftigungen besonderen Nachteilen für Gesundheit und Sittlichkeit ausgesetzt (z. B. beim Transport geformter nasser Steine)?

b) hinsichtlich der unter II a. a. O. getroffenen Vorschriften?

Wie viel Ziegeleien mit wie viel Arbeitern (männlichen, weiblichen, jugendlichen) unterstehen überhaupt der Gewerbeaufsicht? In wie vielen Ziegeleien mit wie viel Arbeitern ist das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt?

Wie viel Ziegeleien der letztgenannten Art, mit wie viel Arbeitern haben 1895 von den durch die bundesrätlichen Bestimmungen unter II zugelassenen Abweichungen von den §§ 135—137 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht?

c) Hinsichtlich der unter III Ziffer 1 und 2 getroffenen Vorschriften?

3) Hinsichtlich der §§ 115—119 der Gewerbeordnung betreffend das sogenannte Trucksystem? In welchem Umfange findet eine regelmäfsige Verköstigung der Arbeiter seitens der Arbeitgeber unter Anrechnung bei der Lohnzahlung statt? Sind dabei Zuwiderhandlungen gegen die bezeichneten gesetzlichen Vorschriften oder Umgehungen derselben beobachtet worden, z. B. eine Anrechnung für einen Betrag, welcher die durchschnittlichen Selbstkosten (§ 115 Abs. 2 a. a. O.) übersteigt? Umgehungen durch Familienmitglieder, Beauftragte, Beamte, Aufseher u. s. w. des Unternehmers (§ 119 a. a. O.) oder etwa dadurch, dafs zum Schein Konsumvereine ins Leben gerufen wurden?

Die vorstehend genannten Fragen werden von der Fabrikinspektion eingehend beantwortet. Die wichtigeren Ergebnisse seien nachstehend kurz wiedergegeben. Zunächst stellt der Bericht fest, dafs die im Lande befindlichen Ziegeleien bezüglich des Vollzuges der Arbeiterschutzvorschriften in zwei scharf voneinander zu unterscheidende Gruppen zerfallen. In der ersten Gruppe — in den Handziegeleien — ist mit wenigen Ausnahmen der Verlauf des Arbeitsbetriebes ein durchaus ungeregelter, sowohl hinsichtlich der Arbeitszeit als auch hinsichtlich der Verrichtungen der einzelnen Personen. Es ist dem einzelnen Arbeiter vollständig überlassen, so lange und so intensiv zu arbeiten, als es ihm beliebt, und er kann den Vollzug der ihm zufallenden oder von ihm übernommenen Arbeiten unter Zuzug von Hilfskräften oder ohne solche so organisieren, wie er es für zweckmäfsig findet. Die gegenseitige Unabhängigkeit der Arbeiter hinsichtlich ihrer Arbeitszeit läfst es häufig vorkommen, dafs ein Arbeiter seine Arbeitszeit übermäfsig ausdehnt und dann leicht in Versuchung kommt, auch die Arbeitszeit seiner jugendlichen Hilfsarbeiter entsprechend zu verlängern. Der Arbeitgeber ist dann leicht geneigt, hierzu ein Auge zuzudrücken. In den Dampfziegeleien (2. Gruppe) findet dagegen ein vollkommen ausgebildeter fabrikmäfsiger Betrieb statt mit ausgedehnter Arbeitsteilung und mit genau geregelter Arbeitszeit. Die Ausführung der Arbeiterschutzvorschriften ist hier mit wenigen Ausnahmen eine tadellose.

Von den Uebertretungen, an denen die Handziegeleien sich bekanntlich in hervorragendem Mafse beteiligen, betraf eine grofse Anzahl die Be-

schäftigung schulpflichtiger Kinder im Alter von 8—13 Jahren. Die Arbeitszeit der Kinder schwankte von einigen Stunden im Tag bis zur vollen Arbeitszeit der Erwachsenen, soweit dies die Schulzeit zuliefs. Jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren werden nach Angaben des Berichterstatters sowohl in den Hand- als in den Dampfziegeleien in gröfserer Anzahl verwendet. Auch bei diesen wurde in den Handziegeleien mitunter eine Ueberschreitung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit wahrgenommen. Aus der ungeregelten Betriebsweise dieser Anlagen kann geschlossen werden, dafs auch da und dort Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen stattfanden. Eine Besserung dieser Verhältnisse, schliefst Wörishofer diesen Abschnitt, ist erst dann zu erwarten, wenn durch eine schärfere Verfolgung und durch eine strengere Bestrafung der vorgefundenen Uebertretung die Arbeitgeber gezwungen werden, fest bestimmte Arbeitszeiten, sei es für den einzelnen Tag oder innerhalb der zugelassenen Grenze für die Woche, durchzuführen. Sie werden dann auch auf dem Arbeitsplatz nur solche Personen dulden, deren Beschäftigung gesetzlich zulässig ist. Denn gegenwärtig sind die Arbeitgeber im allgemeinen jedem Eingriff in das Verhältnis zwischen den Arbeitern und ihren Hilfspersonen abgeneigt, weil sie befürchten, dadurch eine Steigerung der Akkordlöhne herbeizuführen. Sie glauben aber auch bei ihrem jetzigen Verhalten sich der Verantwortlichkeit für eine ungesetzliche Beschäftigung dieser Hilfspersonen ganz oder teilweise entschlagen zu können. Der letztere Grund wird wegfallen, wenn ihnen allmählich durch strengere Bestrafung die Ueberzeugung beigebracht wird, dafs es gleichgiltig ist, ob die jugendlichen Arbeiter in direktem oder indirektem Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle Einzelheiten über die Zustände in den Ziegeleien, so interessant sie auch sein mögen, an dieser Stelle zu besprechen. Es genüge anzuführen, dafs alle diesbezüglichen Vorschriften häufig umgangen werden. So z. B. wurden Tabellen, welche nach III 2 der bundesrätlichen Bestimmungen dann zu führen sind, sofern von den unter II a. a. O. zugelassenen Abweichungen von den §§ 135—137 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht wird, fast nirgends geführt und ausgehängt angetroffen. Ferner bestehen grofse Mifsstände in Bezug auf das Kantinenwesen u. dergl. mehr.

Bedenkt man, dafs die durch ihr energisches Auftreten und ihre sozialpolitische Einsicht bekannte badische Fabrikinspektion seit vielen Jahren um die Beseitigung der Mifsstände sich bemüht, und erwägt man, dafs die Gesamtbetrachtung des neuesten Berichtes trotzdem das Vorhandensein so zahlreicher Gesetzesübertretungen ergiebt, so mufs man leider zu der Schlufsfolgerung gelangen, dafs hinsichtlich der Sozialgesetzgebung bei den Arbeitgebern im allgemeinen eine ihre eigenen Interessen schädigende Verständnislosigkeit herrscht.

München, März 1896.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1895.

Gesetz vom 1. Febr. betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe der Gewerbebetriebe.

(Sie hat spätestens um 6 Uhr zu beginnen und 24 Stunden zu dauern. Ausgenommen sind Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die in den Gewerbslokalen unumgänglich und an Wochentagen nicht verrichtet werden können; die Bewachung, Arbeiten zur Vornahme der Inventur einmal im Jahre unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus polizeilichen oder in Notfällen vorgenommen werden müssen; die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, soweit sie ohne Gehilfen und nicht öffentlich vorgenommen werden. Der Handelsminister kann Ausnahmen gestatten.)

Gesetz vom 16. Januar betr. die Regelung der Ausverkäufe.

(Nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet.)

Gesetz vom 30. Juli, womit das Gesetz vom 6. Januar 1890 betr. den Markenschutz ergänzt und abgeändert wird. (Es sollen auch blofs in Worten bestehende Warenzeichen geschützt werden können.)

Gesetz vom 26. Dezember betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst, und Photographie (bis 30 Jahre nach dem Tode).

III.

Wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1895.

Preufsen. Verordnung betr. die Erhöhung der Ergänzungssteuer vom 11. Juni. (Die Steuersätze werden um 5,5 Pf. pro Mark erhöht.)

Gesetz betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, vom 30. Juli 1895.

Artikel 1. Zwischen die §§ 48 und 49 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird eingeschaltet:

§ 48a. Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschliefslich eines Bergbauunternehmens, über preufsische und nichtpreufsische Gemeinden, so finden behufs Ermittelung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufliefsenden Einkommens die Vorschriften des § 47 sinngemäfse Anwendung.

Artikel 2. Die §§ 49 und 50 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§ 49. Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Teil des Ge-

samteinkommens aufser Berechnung zu lassen, welcher aufserhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschliefslich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschliefslich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) gewonnen wird. Zu diesem Behufe wird das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des aufser Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Vierteil des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschlufs ein volles Vierteil des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch verteilt sich entstehendenfalls verhältnismäfsig auf die übrigen Teile des aufserhalb des Gemeindebezirks zufliefsenden Einkommens und, soweit preufsische Forensalgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens. Steht der Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchteil nach Mafsgabe des § 50 zu verteilen.

§ 50. Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und aufserhalb des preufsischen Staatsgebietes in ihren preufsischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschliefslich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschliefslich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fliefst, der Belegenheits- bezw. der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Teil mehr als drei Vierteile des Gesamteinkommens der Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im § 49 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäfs zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Abs. 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im übrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des preufsischen Staatsgebietes in jeder preufsischen Wohnsitzgemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchteile ihres Einkommens herangezogen werden. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des voraufgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

In allen Fällen ist das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des aufser Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabzusetzen.

Artikel 3. Der § 93 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 93. Die Kreise sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 M. für den Hund nicht übersteigen und ist durch Steuerordnung zu regeln. Auf die Steuerordnung finden die Vorschriften des § 82 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs an die Stelle des Gemeindevorstandes der Kreisausschufs tritt.

Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Genehmigung unterliegt der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Erteilung der Zustimmung auf den Oberpräsidenten zu übertragen.

Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§ 16).

Artikel 4. Art. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. April 1896, Art. 3 tritt nach seiner Verkündigung sofort in Kraft.

Gesetz betr. die Erbschaftssteuer.

Artikel 1. In dem durch die Bekanntmachung unseres Finanzministers vom 24. Mai 1891 veröffentlichten Text des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer (Gesetz-Samml. 1891 S. 78), treten folgende Aenderungen ein:

1) Dem § 10 treten als zweiter Absatz die Worte hinzu:

Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so unterliegt das Vermögen der diesseitigen Erbschaftssteuer, insoweit es bei seinem Ableben in Preufsen sich befindet.

2) Im § 15 tritt an die Stelle des Wortes „Zwanzigfache“ das Wort „Fünfundzwanzigfache“.

3) Im Tarif erhalten:

a. die Vorschrift unter 1 der „Befreiungen“ folgende Fassung:

jeder Anfall, welcher den Betrag von einhundertfünfzig Mark nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, dafs lediglich infolge des Abzugs des Wertes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§ 27 des Gesetzes) der Wert der Substanz sich auf den Betrag von einhundertfünfzig Mark vermindert,

b. die Vorschrift unter 2 g der „Befreiungen“ in ihrem zweiten Satz folgende Fassung:

ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind,

c. hinter 2 k der „Befreiungen“ treten in einem weiteren Absatz folgende Worte hinzu:

In den Fällen zu f, g und h erstreckt sich die Befreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w., kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preufsen gegenüber die gleiche Rücksicht übt,

d. in dem Absatz „Befreiungen zu 2“ wird zwischen die Buchstaben i und k folgender Absatz unter einem besonderen Buchstaben eingeschoben:

Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeitnehmer oder Bediensteten des Erblassers, sowie der Angehörigen derselben bezwecken.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Jagdscheingesetz vom 31. Juli.

§ 1. Wer die Jagd ausübt, mufs einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Erteilung des Jagdscheines ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preufsen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preufsen einen Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäfs Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2. Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

1) zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern;

2) zu Treiber- und ähnlichen, bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;

3) zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheins.

§ 3. Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei aufeinanderfolgende Tage giltiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 4. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 M., für den Tagesjagdschein von 3 M. zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preufsen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 M., für den Tagesjagdschein von 6 M. entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 M. kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fliefst zur Kreis-Kommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amts-Kommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschliefsen.

§ 5. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber aufserhalb seines Dienstbezirks die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdschein zu vermerken.

§ 6. Der Jagdschein mufs versagt werden:

1) Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schiefsgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

2) Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;

3) Personen, welche in den letzten zehn Jahren

a. wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder

b. wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft sind.

§ 7. Der Jagdschein kann versagt werden:

1) Personen, welche in den letzten fünf Jahren

a. wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder

b. wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit weniger als drei Monaten Gefängnis bestraft sind;

2) Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichs-Strafgesetzbuchs, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schiefsens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuchs) bestraft sind.

§ 8. Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so mufs in den Fällen des § 6 und kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Erteilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrages findet nicht statt.

§ 9. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§ 10. Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichs-Rayongesetzes vom 31. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 459) ausüben will, mufs vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerk versehen lassen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 20 M. wird bestraft:

1) wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;

2) wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerk versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 M. wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäfs § 8 für ungiltig erklärten Jagdschein Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräte sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

§ 13. Die Fristen im § 6 Ziffer 3, § 7 Ziffer 1 und 2, § 12 Abs. 2 beginnen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüfst, verjährt oder erlassen ist.

§ 14. Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurteilten

für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs verurteilt wird.

Wird festgestellt, dafs die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder dafs er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäfsheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 15. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Giltigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt worden sind.

Ges. betr. die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits v. 31. Juli.

§ 1. Zur Förderung des Personalkredits (§ 2), insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, wird unter dem Namen

„Preufsische Centralgenossenschaftskasse"

eine Anstalt mit dem Sitze in Berlin errichtet.

Die Anstalt besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person, sie steht unter Aufsicht und Leitung des Staats.

§ 2. Die Anstalt ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1) zinsbare Darlehne zu gewähren an

a. solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 — Reichs-Gesetzbl. S. 55 —), welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können,

b. die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen,

c. die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute;

2) von den unter 1 gedachten Vereinigungen u. s. w. Gelder verzinslich anzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben (1 und 2) ist die Anstalt aufserdem befugt:

3) sonstige Gelder im Depositen- und Checkverkehr anzunehmen;

4) Spareinlagen anzunehmen;

5) Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft nutzbar zu machen;

6) Wechsel zu verkaufen und zu acceptieren;

7) Darlehne aufzunehmen;

8) für Rechnung der unter 1 bezeichneten Vereinigungen u. s. w. und der zu denselben gehörigen Genossenschaften sowie derjenigen Personen, von denen sie Gelder im Depositen- und Checkverkehr oder Spareinlagen oder Darlehne erhalten hat, Effekten zu kaufen und zu verkaufen.

Der Geschäftskreis der Anstalt kann durch Königliche Verordnung über die in 1 genannten Vereinigungen hinaus durch die Hereinbeziehung bestimmter Arten von öffentlichen Sparkassen erweitert werden.

§ 3. Der Staat gewährt der Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Grundkapital eine Einlage von 5 Millionen Mark in dreiprozentigen Schuldverschreibungen nach dem Nennwert.

§ 4. Der Finanzminister wird zur Ausgabe der Schuldverschreibungen (§ 3) ermächtigt. Er bestimmt, zu welchen Beträgen und zu welchen Bedingungen der Kündigung die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§ 5. Es bleibt den im § 2 gedachten Vereinigungen u. s. w. vorbehalten, sich gleichfalls an der Anstalt mit Vermögenseinlagen nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

§ 6. Von dem beim Jahresabschlufs sich ergebenden Reingewinn der Anstalt wird:

1) zunächst die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds, die andere Hälfte zur Verzinsung der Einlagen (§§ 3 und 5) bis zu 3 vom Hundert verwendet, ein etwaiger Ueberrest aber ebenfalls dem Reservefonds zugeführt;

2) sobald der Reservefonds ein Viertel der Einlagen beträgt, eine Verzinsung der Einlagen bis zu 4 vom Hundert gewährt und der Rest dem Reservefonds zugeführt.

§ 7. Die Aufsichtsbehörde erläfst die Geschäftsanweisungen für das Direktorium

(§ 8) sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Anstalt und verfügt die erforderlichen Abänderungen.

§ 8. Die Anstalt wird durch ein Direktorium verwaltet, sowie nach aufsen vertreten.

Das Direktorium besteht aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und fafst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.

Der Direktor und die Mitglieder des Direktoriums werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom König auf Lebenszeit ernannt, im Falle kommissarischer Beschäftigung durch die Aufsichtsbehörde berufen.

§ 9. Die Beamten der Anstalt haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Anstalt, der auch die Bestreitung der sächlichen Verwaltungsausgaben obliegt.

Der Etat der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben ist vom 1. April 1896 ab alljährlich dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10. Die Rechnungen der Anstalt unterliegen der Revision durch die Oberrechnungskammer.

Die Form, in welcher die Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind der Oberrechnungskammer mitzuteilen.

§ 11. Die Anstalt wird in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Direktoriums verpflichtet, sofern diese Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder den als Stellvertreter der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen ist.

§ 12. Zur beirätlichen Mitwirkung bei den Geschäften der Anstalt wird ein Ausschufs aus sachverständigen Personen gebildet. Dabei sind die Vereinigungen u. s. w. (§ 2), welche mit der Anstalt in regelmäfsigem Geschäftsverkehr stehen oder sich an derselben mit Einlagen beteiligen (§ 5), thunlichst zu berücksichtigen.

Der Ausschufs versammelt sich unter Vorsitz des Direktors der Anstalt wenigstens einmal jährlich, kann von demselben aber auch sonst nach Bedarf berufen werden.

§ 13. Dem Ausschufs ist Kenntnis von dem gesamten Stand der Geschäfte zu geben, er ist berechtigt, seinerseits Vorschläge über die etwa gebotenen Mafsregeln zu machen.

Insbesondere ist der Ausschufs gutachtlich zu hören über:

1) die Grundsätze für die Kreditgewährung, namentlich die Höhe des Zinsfufses, die Fristen und die Sicherheitsleistung;

2) die Grundsätze für die Annahme von Spareinlagen;

3) die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Direktorium aufgestellt und mit dessen Gutachten der Aufsichtsbehörde zur endgiltigen Festsetzung überreicht wird.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Ausschufs alsbald nach ihrem Erlafs (§ 7) zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 14. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftskreis des Ausschusses erfolgen im Wege Königlicher Verordnung.

§ 15. Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Finanzminister, welcher auch die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

Stempelsteuergesetz v. 31. Juli.

Ges. v. 13. Aug. betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Besserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind und von gering besoldeten Beamten. (5 Millionen.)

Verordnung betr. die Landwirtschaftskammern vom 20. Aug. (für die Provinzen Ostpreufsen, Westpreufsen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein und für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden werden Landwirtschaftskammern errichtet.)

IV.

Wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1895.

Ges. betr. Aenderung des Zolltarifs vom 28. Mai.

I. An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes des § 6 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) veröffentlichten Zolltarifgesetzes treten folgende Bestimmungen:

§ 6. Zollpflichtige Waren, welche aus Staaten herstammen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 100 Proz. des Betrags der tarifmäfsigen Eingangsabgabe belegt werden. Tarifmäfsig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolls in Höhe bis zu 20 Proz. des Werts unterworfen werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlags bezw. Zolls wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

II. Der durch die bezeichnete Bekanntmachung veröffentlichte Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1) In Nr. 5 erhält die Position a folgende Fassung:

1) Aether aller Art, mit Ausnahme des Schwefeläthers:
   α) in Fässern . . . . . 100 kg 125 M.,
   β) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschliefsungen . . 100 „ 180 „
2) Schwefeläther, Chloroform, Collodium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter c und m begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Oelfirnifs; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Rot- und Farbenstifte; Zeichenkreide 100 kg 20 M.

2) An Stelle der Anmerkungen a und b zu Nr. 13 c 1 tritt folgende Anmerkung:

Anmerkung zu c 1:

Vorbehaltlich der im Falle eines Mifsbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,

a. Nutzholz für Industrien des Grenzbezirks, mit Zugtieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, jedoch mit Beschränkung auf die bereits am 1. Juli 1885 im Grenzbezirk vorhandenen Industrien und auf deren durchschnittlichen Holzbezug aus dem Auslande in den letzten drei Jahren vor dem 1. Oktober 1885, bis zum 1. Juli 1901 . . . . . frei.
b. Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäfsigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats . . . . . frei.

3) In Nr. 20 erhalten die Positionen b 1 und 2 folgende Fassung:

b. 1) Waren ganz oder teilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen . . . . 100 kg 200 M.,
2) Waren aus unedlen Metallen, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; feine Galanterie- und Quincailleriewaren (Herren- und Frauenschmuck, Toilette- und sogenannte Nippstischsachen u. s. w.) ganz oder teilweise aus Aluminium, dergleichen Waren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt oder auch verniert, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallgufs und dergleichen . . . . . 100 kg 175 M.

4) Zu Nr. 25 l:

Die Position erhält folgende Fassung:

Honig, auch künstlicher . . . . . 100 kg 36 M.

5) Zu Nr. 25 m:

Hinter der Position 25 m 4 wird folgende Bestimmung aufgenommen:

5) Kakaoöl in flüssiger oder konsistenter Form (Kakaobutter) . . 100 kg 45 M.
6) Zu Nr. 26:
a. An die Stelle der Position 26 b tritt folgende Bestimmung:
Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnufs-, Bucheckern-, Sonnenblumen-, Baumwollensamenöl in Fässern . . . . . 100 kg 10 M.
Anmerkung zu b:
Baumwollensamenöl in Fässern, amtlich denaturiert . . . . 100 kg 4 M.
b. In der Position 26 c ist das Komma hinter „Leinöl" und das Wort „Baumwollensamenöl" zu streichen.
7) Zu Nr. 31:
Die Position 31 e erhält folgende Fassung:
b. 1) flüssige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien, einschliefslich der alkohol- oder ätherhaltigen Kopf-, Mund- und Zahnwässer . . . . . 100 kg 300 M.,
2) anderweit nicht genannte Parfümerien . . . . . 100 „ 100 „
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Ges. betr. die Abänderung des Zuckergesetzes vom 14. Juni. (Auf die Dauer der Uebergangsperiode bis 31. Juli 1897 werden für ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitoverschlufs aufgenommenen Zucker der in § 67 Abs. 1 unter a, b und c bezeichneten Arten, wenn die abgefertigte Zuckermenge mindestens 500 Kilogramm beträgt, Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer gewährt. Die Zuschüsse betragen:

in Klasse a . . . 1,25 M.
„ „ b . . . 2,00 „
„ „ c . . . 1,65 „ auf 100 Kilogr.

Der Bundesrat ist ermächtigt die vorstehenden Zuschufssätze vorübergehend oder dauernd zu ermäfsigen oder ganz aufser Kraft zu setzen, sobald in anderen Ländern diese Prämien ermäfsigt oder beseitigt werden.)

Ges. betr. Abänderung des Branntweinsteuergesetzes v. 24. Juni 1887, v. 22 Juni.

Ges. v. 27. März betr. die Erhöhung der Weinsteuer für Feigen-, Johannisbrot- und Tamarindenwein (wird fortan nach dem Ges. v. 14. Nov. 1892 für Rosinenwein versteuert). Elsass-Lothringen.

Ges. v. 24. Juli betr. die Sparkassen. (Die Errichtung und die Auflösung öffentlicher Sparkassen erfolgt durch Kais. Verordnung. Sie geniefsen in Bezug auf Steuern die Vorzüge des Fiskus. Der Zins ist der gleiche, wie er von der Staatsdepositenverwaltung gewährt wird, abzüglich $^1/_4$ Proz. für die Verwaltung.)

Ges. v. 14. Juli betr. die Gebäudesteuer. (Der Steuer unterliegen die bewohnbaren sowie die zum Gewerbebetriebe dienenden Gebäude mit Einschlufs der Grundfläche, Hofräume und Hausgärten bis 20 Ar. Die Steuer beträgt $4^1/_2$ Proz. des Nutzungswertes nach dem vom Ges. v. 6. April 1892 aufgestellten Tarif.)

Ges. v. 18. Juli betr. die Verlängerung der Befugnis der Württemberger Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten bis zum 1. Jan. 1911. Württemberg.

Ges. betr. die Abstufung der Malzsteuer v. 1. Juli. (An Stelle der Z. 3 des Art. 1 des Gesetzes v. 8. April 1856, des Ges. v. 12. Dez. 1871 und 28. April 1893 tritt folgender Satz:

3. die Steuer wird nach dem Gewichte des ungeschrotenen Malzes erhoben ohne Unterschied, ob das Malz eingesprengt oder trocken zur Mühle gebracht wird. Der Steuersatz ist durch Ges. zu bestimmen. Privatbrauer erhalten bis zu 500 kg verarbeiteten Malzes 75 Proz. Nachlafs. Bierbrauer, welche im Laufe eines Jahres nicht mehr als 100 000 kg verarbeiten, haben für die ersten 50 000 kg 10 Proz. Nachlafs, welche mehr als 500 000 kg Malz verarbeiten, haben bei dem Ueberschufs über 1 500 000 kg 5 Proz. Zuschlag, und für den über 2 000 000 kg 10 Proz. Zuschlag zu zahlen.

Bei Berechnung der Abgabe werden für 2000 2 Proz. des Bruttogewichtes in Abzug gebracht.)

Ges. betr. die Besteuerung der Wanderlager v. 22. Juni. (Wer Wanderlager [aufser von Lebensmitteln] hält und nicht Klassen- oder Einkommensteuer zahlt, hat eine besondere Steuer zu entrichten, je nach dem Orte 20—40 M. für jede Woche. Für Versteigerungen der Waren ist, wenn sie ausnahmsweise gestattet wird, diese Summe pro Tag zu entrichten. Die Steuer ist um die Hälfte zu erhöhen, wenn mehr als ein Gehilfe gehalten wird. Die Gemeinden sind befugt, Zuschläge zu der Steuer bis zur Höhe derselben zu erheben.) Gotha.

Ges. betr. Aender. des Ges. v. 10. Jan. 1854 über die Klassen- und Einkommensteuer v. 29. Juni. (Die auf dem Grundbes. ruhenden Lasten, Schulden etc. sollen in Abzug gebracht werden.)

S.-Weimar. Ges. betr. die Erbschaftssteuer vom 10. April. (Die bisherige Abgabe nach Ges. v. 3. Sept. 1844 zu gunsten der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt fällt künftig der Staatskasse zu. Sie beträgt vorbehaltlich der Befreiungen 4 Proz. von Geschwistern und Wahlkindern, unehel. und anerkannten K., Dienstboten bis 1000 M. oder Renten im Kapitalswerte bis 2000 M.; 6 Proz. bei Seitenverwandten, bis zum 6. Grade, Stiefkindern, Schwiegerkindern und -eltern, 8 Proz. in allen übrigen Fällen.)

Ges. betr. die Besteuerung von Hunden v. 3. April. (Bedarfshunde 3 M., Luxushunde 10 M.)

Anhalt. Ges. betr. die Abänderung des Ges. v. 4. Febr. 1874 die Erbschaftssteuer betr. (berührt Schenkungen, Grundst. aufserhalb des Landes gelegen und Wohnsitz des Erblassers.)

S.-Altenburg. Ges. betr. Abänderung der Steuersätze der Klasseneinkommensteuer (v. 17, März 1868) v. 23. Dez. 1895 (beginnt von 1500 M. an mit 24 M., v. 1800—2100: 30 M., v. 3000—3600: 84 M., 6000—7200: 189 M., v. 180 000—21 000: 720 M., v. 96 000—120 000: 3840 M., 600 000—720 000 M., 24 000 M.

Bremen. Ges. v. 3. Febr. betr. die Zwangserziehung jugendlicher Personen.

Ges. v. 8. Febr. betr. Zusätze zur Einkommensteuer nach Ges. v. 17. Dez. 1874 und die Armensteuer v. 31. Dez. 1879.

(Wenn der Prozentsatz höher als auf 4 Proz. festgestellt wird, so gilt für den 4 Proz. übersteigenden Teil die beigegebene Skala. Der Zuschlag zur Armensteuer wird auch nach dieser Skala bemessen bis 6000 M. frei, dann 1 M. steigend, bei 10 000 M. 70 M., bei 12 000 M. 117,50 M., darüber 1 Proz.)

Ges. v. 30. März betr. die Steuern pro 1895/96. (Grund- und Gebäudesteuer: 2,1 pro mille des Kapitalswertes für die Gebäudesteuer, $5^1/_4$ Proz. v. Reinertrage der der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke, dazu 1,2 Beleuchtungssteuer in der Stadt, vom Gebäudewert, der Mieter zahlt 5,2 Proz. der Miete. Erbschaftssteuer für voll- und halbbürtige Geschwister und deren Kinder 4 Proz., in allen anderen Fällen 8 Proz., befreit sind Ehegatten, Blutsverwandte der auf- und absteigenden Linie, gemeinnützigen Zwecken dienende Verm.

Oldenburg. Wegeordnung v. 20. März.

Fürstentum-Lippe. Volksschulgesetz v. 14. Juli 1895.

Ges. v. 1. Mai 1894 betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen.

Miszellen.

V.

Entwickelung und Lage der deutschen Gerstenkultur und des deutschen Aufsenhandels in Gerste und Malz während der Jahre 1881—1895.

(Ein aktueller Beitrag zur Sanierung der Lage der deutschen Landwirtschaft auf natürlichem Wege.)

Von W. May.

(Cf. oben S. 79.)

V.

Die folgende Tabelle H veranschaulicht die Malz-Einfuhr des deutschen Zollgebietes in den Jahren 1881—1895 und zwar sowohl in

Tabelle H. Malz-Einfuhr des deutschen Zollgebietes 1881—1895 in Doppel-Centner.

Kalender-Jahr	aus								aus		Total-Einfuhr Sp. 10 u. 11.
	Belgien	den Niederlanden	Frankreich	den Zollausschlüssen	England	Rufsland	Dänemark	der Schweiz	anderen Ländern als Oesterreich-Ungarn	Oesterreich-Ungarn	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1881	.	.	.	.	.	.	.	.	122 796	340 423	463 219
1882	.	.	.	.	.	.	.	.	25 463	473 182	498 644
1883	.	.	.	.	.	.	.	.	28 858	547 854	576 712
1884	.	.	.	.	.	.	.	.	39 782	616 680	656 462
1885	.	.	.	.	.	.	.	.	27 856	621 783	649 639
1886	326	1 963	162	18 638	.	80	169	1118	22 579	640 576	663 155
1887	705	1 629	501	15 978	123	89	364	1108	20 515	732 441	752 956
1888	493	515	156	8 753	37	610	154	229	10 919	630 812	641 722
1889	483	2 012	269	882	190	3335	275	875	8 322	800 868	809 190
1890	2202	3 783	334	2 052	1117	1252	151	306	11 602	716 000	727 602
1891	1035	1 482	804	.	545	580	400	264	5 264	645 169	650 433
1892	.	.	.	.	.	.	.	.	8 335	718 309	726 644
1893	.	.	.	.	.	.	.	.	3 143	772 875	776 018
1894	.	.	.	.	.	.	.	.	3 650	747 010	750 660
1895	.	.	.	.	.	.	.	.	5 059	800 024	805 083
1881—95	5244	11 384	2226	46 303	2012	5946	1513	3900	344 134	9 804 006	10 148 139
1881—85	.	.	.	.	.	.	.	.	244 755	2 599 922	2 844 676
1886—90	4209	9 902	1422	46 303	.	5366	1113	3636	73 928	3 520 697	3 594 625
1891—95	.	.	.	.	.	.	.	.	25 451	3 683 387	3 708 838

ihrer Totalität wie mit Berücksichtigung der in Frage kommenden Bezugsländer. In letzterem Betracht sind jedoch in der amtlichen Handelsstatistik — von Oesterreich-Ungarn abgesehen — die Zahlen nur für einige Jahre des hier in Vergleich gezogenen 15-jährigen Zeitraums veröffentlicht, weshalb wir in Spalte 10 dieser Tabelle die Malz-Mengen aufführen, welche in den einzelnen Jahren dieser ganzen Periode aus sämtlichen übrigen Importländern (also mit Ausschlufs von Oesterreich-Ungarn) zur Einfuhr gelangt sind.

Aus Spalte 12 der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass im hier berücksichtigten 15-jährigen Zeitraume insgesamt 10 148 139 D.-Ctr. Malz in das deutsche Zollgebiet eingeführt wurden, welcher Einfuhr — wie aus Tabelle J ersichtlich wird — eine korrespondierende Ausfuhr von nur 685 650 D.-Ctr. gegenübersteht. Der Einfuhr-Ueberschufs beziffert sich sonach bei Malz auf 9 462 489 D.-Ctr. und er repräsentiert — unter der Annahme, dafs 78 kg Malz = 100 kg Gerste sind — etwa rund 11 750 000 D.-Ctr. Gerste.

Vergleichen wir die in der erwähnten Spalte 12 angegebenen Quinquennalzahlen, so ist daraus ersichtlich, dafs die Gesamt-Einfuhr von Malz im deutschen Zollgebiet, im Vergleich zum unmittelbar voraufgegangenen Jahrfünft, gestiegen ist

in 1886—90 um 749 949 D.-Ctr., resp. um 26,36 Proz.
„ 1891—95 „ 114 213 „ „ „ 3,15 „

Es hat sich also im letzten Jahrfünft die deutsche Malz-Einfuhr in sehr bemerkenswerter Weise verlangsamt, denn die Mehr-Einfuhr dieses Jahrfünfts ist hinter der korrespondierenden Mehr-Einfuhr der Jahre 1886—90 um 635 736 D.-Ctr. resp. 23,21 Proz. zurückgeblieben.

Diese Erscheinung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Erstens sind, unter dem Schutze der früher wesentlich höheren Zölle auf Malz und Gerste und begünstigt durch das grofsartige Emporblühen namentlich der norddeutschen Brauindustrie [1]) in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre in Deutschland mehr als 100 Mälzereien neu entstanden und aufserdem wurden viele der älteren vergröfsert, was eine Steigerung der deutschen Malzproduktion von jährlich etwa 2 500 000 D.-Ctr. auf etwa 3 875 000 D.-Ctr. zur Folge hatte [2]). Die

1) Im norddeutschen Brausteuergebiet stieg die Produktion untergäriger Biere von 16 209 523 hl im Etatsjahr 1885/86 auf 23 190 944 hl (ohne die Bremischen Exportbrauereien) im Jahre 1889/90, also in 4 Jahren um rund 7 Millionen hl! Diese Menge entspricht etwa der gegenwärtigen Jahresproduktion Böhmens, wo sich bekanntlich der Hauptsitz der österreichischen Bierbrauerei befindet.

2) In einer Petition der österreichischen Malzindustriellen vom Jahre 1892, die letztere an den österreichischen Handelsminister richteten, heifst es u. a.: „Die Lage der österreichischen Malzindustrie ist derzeit eine solche, dafs der österreichische Malzindustrielle nur mit ernsten Sorgen in die Zukunft blicken kann. Dafs die österreichische Malzindustrie, welche im Laufe der Jahre zu einer grofsen landwirtschaftlichen Exportindustrie herangewachsen ist, die guten Zeiten bereits hinter sich hat, zeigen die Ausfuhrziffern der letzten Jahre, aus denen ein Rückgang dieses Exports ersichtlich ist. (Der österreichische Malzexport war von 1 324 768 D.-Ctr. im Jahre 1889 auf 1 188 869 D.-Ctr. im Jahre 1891, also um mehr als 10 Proz., gesunken. D. Verf.) An diesem Rückgange des österreichischen Gesamtexports partizipiert zum gröfsten Teil die Ausfuhr österreichischen Malzes nach dem Deutschen Reiche, und es ist für die österreichische Malz-

naturgemäfsen Rückwirkungen dieser Thatsache einerseits und andererseits die gleichzeitige nicht unwesentliche Minderung der deutschen Malz-Ausfuhr — letztere war in den Jahren 1891/95 um 261 696 D.-Ctr. kleiner als in den Jahren 1881/85 (vergl. Tabelle J) — mufsten den deutschen Import von Malz sehr beeinflussen. Dazu kam die am 1. Oktober 1893 in Deutschland erfolgte Aufhebung der Staffeltarife für Malz [1]) und weiteres, dafs im Brausteuergebiet die Produktion des hier in Betracht kommenden Bieres — absolut genommen — in der Periode 1891/95 bei weitem nicht in dem Umfange sich weiter entwickelt hat, wie in der Periode 1885/90 [2]). Alle diese Umstände bewirkten eine erhebliche

---

industrie durchaus kein Trost, wenn darauf hingewiesen wird, dafs durch die neuen, auf 12 Jahre festgelegten deutschen Zollsätze ein Zustand stabilisiert wurde, dessen Andauer einen Rückgang in der Ausfuhr österreichischen Malzes mit verursacht. Unter dem Schutze der bestandenen und jetzt doch nur unwesentlich veränderten deutschen Zollsätze sind in den letzten 4 Jahren in Deutschland 116 neue Mälzereien entstanden, gleichzeitig wurden viele der älteren vergröfsert, und die jährliche Malzproduktion ist nur in Deutschland von 5 auf 7,75 Millionen Ctr. gestiegen. Die für die österreichische Malzindustrie geradezu erschreckende Bedeutung der Thatsache, dafs in Deutschland während der letzten 4 Jahre 116 Mälzereien neu entstanden sind, wird besonders dann klar, wenn man sich vor Augen hält, dafs in ganz Mähren, dem Hauptsitze der österreichischen Malzindustrie, nur 74 Malzfabriken bestehen.“ — Dafs die österreichischen Malzfabriken — von den mit Brauereien verbundenen Mälzereien sehen wir hier ab — ausschliefslich auf den Export angewiesen sind, geht aus der Thatsache hervor, dafs nach dem im Jahre 1888 erschienenen amtlichen Bericht des österreichischen Handelsministeriums über die industriellen Verhältnisse in Oesterreich dort im Jahre 1885 99 Malzfabriken bestanden, welche insgesamt 938 400 D.-Ctr. Malz produzierten im Werte von 11 975 000 Gulden, während der Export der Monarchie sich im erwähnten Jahre auf 945 069 D.-Ctr. belief.

1) Im allgemeinen hatte ein Teil der deutschen Malzfabriken bis vor kurzem unter mancherlei, insbesondere tarifarischen, Mifsständen zu leiden gehabt. So hatte die am 1. Januar 1893 gänzlich unerwartet erfolgte Einbeziehung von Malz in den Ausnahmetarif für Getreide und Mühlenerzeugnisse (Staffeltarif) für die Malzindustrie in den westdeutschen Bezirken eine starke Schädigung im Gefolge, indem die damit verbundenen Frachtermäfsigungen einen Preisdruck von etwa 5—10 Proz. des Wertes herbeiführten. Da im Mälzereigewerbe eine Vorausdeckung in Rohstoff (Gerste) auf eine geraume Zeit erforderlich und üblich ist, erstreckte sich dieser Preisdruck auf etwa $^3/_4$ der Produktion der Kampagne 1892/93. Auf die einmütige Vorstellung der mittel-, west- und süddeutschen Malzfabriken, der Handelskammern und anderer Interessenvertretungen wurden diese Frachtermäfsigungen mit dem 1. Oktober 1893 aufgehoben. Jedoch wurde alsdann am 1. November 1893, und wiederum gänzlich unerwartet, ein neuer Ausnahmetarif für schlesisches Malz geschaffen, dessen Sätze nur unwesentlich höher als diejenigen des Staffeltarifs, dagegen wesentlich billiger als diejenigen des Normaltarifs waren. Gerechtfertigter Weise ist dieser neue Ausnahmetarif mit dem Getreide-Staffeltarif vom 1. August 1894 ab wieder in Wegfall gekommen. Jene einseitige Begünstigung eines einzelnen Landesteils hatte natürlich für die Malzfabriken in den übrigen Provinzen schwere Schädigungen im Gefolge.

2) Es belief sich im Brausteuergebiet die Produktion untergäriger Biere in runden Ziffern:

1875—1879/80	auf	62,0	Millionen	hl
1880/81—1884/85	„	72,5	„	„
1885/86—1889/90	„	96,5	„	„
1890/91—1894/95	„	128,0	„	„

Die absolute Zunahme beträgt sonach bei diesen Bieren im II. Jahrfünft rund 10,5, im III. rund 24, im IV. rund 31,5 Mill. hl; daraus geht aber hervor, dafs zwischen der absoluten Mehrproduktion der II. und III. Periode eine Differenz von rund 13,5

Rückstauung im Bezuge ausländischen Malzes von Seiten der deutschen Brauereien. Dafs schliefslich auch die schon mehrfach erwähnte Erweiterung des deutschen Zollgebiets die Einfuhr-Statistik des letzten Jahrfünfts 1891/95 beeinflufst haben dürfte, ist anzunehmen, zumal in Hamburg mehrere grofse Aktien-Malzfabriken bestehen, deren Produkte seit dem 15. Oktober 1888 zollfrei in den deutschen Verkehr gelangen und in der betreffenden Einfuhrstatistik nicht mehr aufgeführt werden.

Die Ende 1887 für Malz eingetretene Zollerhöhung von 3 M. auf 4 M. pro 100 kg hat auch hier nur vorübergehend den Import beeinflufst. Derselbe nahm zwar im Jahre 1888, dem Vorjahre gegenüber, um 111 234 D.-Ctr. resp. 14,6 Proz. ab und blieb sogar hinter der respektiven Einfuhr des Jahres 1886 noch um 21 433 D.-Ctr. zurück, stieg dann aber schon im Jahre 1889 wieder sehr bedeutend, nämlich um 167 468 D.-Ctr. resp. 26,15 Proz., wie dies die in Sp. 12 der Tabelle H eingestellten Zahlen erkennen lassen.

Wie aus den Ziffern der Spalten 10 und 11 zu entnehmen ist, ist im Bezuge von ausländischem Malz im Laufe der Jahre insofern eine bemerkenswerte Verschiebung eingetreten, als der Bedarf an solchem Malz in neuerer Zeit nahezu ausschliefslich aus Oesterreich-Ungarn gedeckt wird, während früher und auch noch in der ersten Hälfte der achtziger Jahre ein nicht unerheblicher Teil desselben aus anderen Ländern bezogen wurde.

Die deutsche Einfuhr aus den letzteren repräsentierte

1881	37,60	Proz.
1881—85	8,60	„
1886—90	2,07	„
1891—95	0,66	„

der Gesamt-Einfuhr und sie hat in absoluten Ziffern abgenommen im Jahrfünft

1886—90	um	170 827	D.-Ctr.
1891—95	„	48 477	„

Aus den oben erwähnten Gründen zeigt sich naturgemäfs auch beim Malzimport aus Oesterreich-Ungarn im letzten Jahrfünft eine Rückstauung, denn wie aus den entsprechenden Quinquennalzahlen in Sp. 11 der Tabelle H hervorgeht, ist die deutsche Malz-Einfuhr aus

---

Mill. hl, zwischen der III. und IV. Periode jedoch eine korrespondierende Differenz von nur 7,5 Mill. hl liegt. Noch deutlicher veranschaulichen das langsamere Tempo, das die Bierbrauerei in Norddeutschland während des Jahrfünfts 1890/91—1894/95 eingeschlagen hat, die respektiven Zahlen der Gesamtproduktion; letztere wurde nämlich gesteigert in den Jahren:

1880/81—1884/85	um	9 623 000	hl resp.	8,56 Proz.
1885/86—1889/90	„	26 606 000	„ „	23,60 „
1890/91—1894/95	„	27 263 000	„ „	19,70 „

Die hier angeführten Prozente verstehen sich als Prozente der nächstvorhergegangenen Periode; sie lassen erkennen, dafs die Zunahme der Gesamtproduktion im Jahrfünft 1890/91—1894/95 hinter der korrespondierenden Zunahme des Jahrfünfts 1885/86—1889/90 um 3,9 Proz. zurückgeblieben ist.

Oesterreich-Ungarn im Vergleich zum unmittelbar voraufgegangenen Jahrfünft gestiegen

in 1886—90 um 920 775 D.-Ctr. resp. um 35,41 Proz.
„ 1891—95 „ 162 690 „ „ „ 4,62 „

Hier ist also die Mehr-Einfuhr der Jahre 1891—95 gegen die korrespondierende Mehr-Einfuhr der Jahre 1886—90 um 758 085 D.-Ctr. resp. 30,79 Proz. zurückgeblieben.

Diese erhebliche Verminderung der Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes spielt für die — wie schon hervorgehoben wurde — wesentlich auf den Export angewiesene österreichische Malzindustrie eine gewichtige Rolle und zwar um so mehr, als dieselbe in neuester Zeit auch mit dem Wettbewerb deutscher Malzfabriken im Auslande (Schweiz, Südamerika etc.) mehr als früher rechnen mufs, wie wir dies bei Besprechung der deutschen Malz-Exportverhältnisse noch sehen werden [1]).

---

1) Die wirtschaftliche Bedeutung des Malz-Exports für Oesterreich-Ungarn beleuchten folgende Daten. Derselbe bewertete sich im Jahre:

1892 auf 15 557 920 Gulden,
1893 „ 20 154 535 „
1894 „ 17 453 907 „
1895 „ 18 457 735 „
1892—95 auf 71 624 097 Gulden.

Oesterreich-Ungarn hat also allein in diesen 4 Jahren für rund 72 Millionen Gulden Malz ausgeführt. Die Rolle, welche dieser Teilexport Oesterreich-Ungarns im Verhältnis zu seiner Ausfuhr in anderen Erzeugnissen der Landwirtschaft spielt, läfst sich daraus annähernd beurteilen, dafs der Malzexport vergleichsweise — dem Werte nach — im Jahre 1895 die Weizen-Ausfuhr um mehr als das Dreifache übertroffen hat und hinter der korrespondierenden Ausfuhr Oesterreich-Ungarns in Gerste nur um etwa 18 Proz. zurückgeblieben ist. Im Jahre 1895 bewertete sich nämlich die Weizen-Ausfuhr Oesterreich-Ungarns auf 5 795 562 Gulden und die von Gerste auf 22 239 611 Gulden.

Zieht man nun in Betracht, dafs im letzten Jahrfünft 1891—95 der Malzimport Oesterreich-Ungarns nach Deutschland etwa 62,5 Proz. seiner Gesamt-Ausfuhr darstellte, so läfst sich die Bedeutung des deutschen Marktes zur Genüge erkennen.

Die Rückwirkungen, welche die oben geschilderte Entwickelung der deutschen Verhältnisse für Oesterreich-Ungarn im Gefolge hatten, prägen sich ganz unverkennbar in der Entwickelung des dortigen Malzexports aus, zumal ja dem letzteren ein Malzimport nicht gegenübersteht (die Einfuhr von Malz betrug im letzten Jahrzehnt nur etwa 2200 D.-Ctr.). Es belief sich nämlich der Malzexport Oesterreich-Ungarns in den Jahren:

1877—80 auf 2 246 802 D.-Ctr.
1881—85 „ 4 199 687 „
1886—90 „ 5 947 463 „
1891—95 „ 6 486 179 „

Die Mehr-Ausfuhr stellt sich daher, im Vergleich zum unmittelbar voraufgegangenen Jahrfünft, für die Jahre

		Total	nach Deutschland
1886—90	auf 1 747 776 D.-Ctr. resp.	42,33 Proz.	35,41 Proz.
1891—95	„ 538 716 „ „	5,05 „	4,62 „

Es bleibt also die Mehr-Ausfuhr im letzten Jahrfünft hinter der korrespondierenden Mehr-Ausfuhr der Jahre 1886—90 um 1 209 060 D.-Ctr. resp. 37,28 Proz. zurück, soweit

Der Wert der deutschen Malz-Einfuhr bezifferte sich in Millionen Mark

1886 . . .	13,8	1891 . . .	15,9
1887 . . .	15.8	1892 . . .	17,2
1888 . . .	13,9	1893 . . .	18,4
1889 . . .	20.2	1894 . . .	16,1
1890 . . .	18,2	1895 . . .	17,3
1886—90	81,9	1891—95	84,9

er belief sich sonach im letzten Jahrzehnt auf 166,8 Mill. M.

VI.

Die Tabelle J veranschaulicht die Entwickelung der Malzausfuhr des deutschen Zollgebietes in den Jahren 1881 bis 1895 sowohl in ihrer Totalität, wie unter Berücksichtigung der hier in Frage kommenden Absatzgebiete; in letzterem Betracht soweit amtliche Angaben zu Gebote stehen.

Tabelle J. Malzausfuhr des deutschen Zollgebietes 1881—1895 in D.-Ctr.

	Schweiz	Frankreich	Niederlande	Schweden-Norwegen	Rufsland	Belgien	Nord- und Südamerika	Zollausschlüsse	Dänemark	Total-Ausfuhr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1881	24 996	11 504	12 383	4 910	2 412	1 421	101	.	.	87 231
1882	20 735	7 373	15 051	2 145	2 048	2 349	50	.	.	73 545
1883	23 463	6 052	24 029	4 931	3 724	5 336	135	.	.	102 378
1884	25 541	3 163	21 543	2 381	2 676	2 400	14 320	.	.	95 877
1885	12 010	1 131	8 481	2 938	4 097	1 052	7 411	.	.	55 856
1886	7 534	5 110	3 547	483	1 741	2 176	4 197	.	.	43 573
1887	3 489	1 920	3 658	721	2	3 065	100	4261	607	24 466
1888	1 943	3 365	3 119	989	1 042	2 453	75	3695	2001	23 322
1889	3 207	3 504	1 865	1 002	1 004	868	364	480	321	15 869
1890	1 453	2 074	1 114	573	4	913	779	368	353	10 342
1891	2 099	1 927	1 922	502	30	694	791	.	.	10 307
1892	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9 928
1893	.	2 397	.	.	.	.	.	.	.	11 388
1894	8 425	2 664	3 701	.	.	.	.	.	.	29 258
1895	36 278	5 400	8 993	.	.	.	14 615	.	.	92 310
1881—95	171 173	57 584	109 406	21 575	18 780	22 727	42 938	8804	3282	685 650
1881—85	106 745	29 223	81 487	17 305	14 957	12 558	22 017	.	.	414 887
1886—90	17 626	15 973	13 303	3 768	3 793	9 475	5 515	8804	3282	117 572
1891—95	46 802	12 388	14 616	502	30	694	15 406	.	.	153 191

Der deutsche Malzexport, welcher sich in diesem fünfzehnjährigen Zeitraume zusammen auf 685 650 D.-Ctr. bezifferte, repräsentiert quan-

die Total-Ausfuhr in Frage kommt. Dabei ist weiter zu beachten, dafs die im Jahre 1889 erreichte Exportziffer von 1 324 768 D.-Ctr. während des letzten Jahrfünfts nur in zwei Jahren überholt worden ist, nämlich 1893 mit 1 368 998 D.-Ctr. und 1895 mit 1 413 093 D.-Ctr.

titativ etwa 6,8 Proz. der korrespondierenden Einfuhr. Von der vorerwähnten Ausfuhrmenge gingen nach

1) der Schweiz	171 173	D.-Ctr. resp.	25,00	Proz.
2) den Niederlanden . . .	109 406	„ „	15,96	„
3) Frankreich	57 584	„ „	8,70	„
4) Nord- und Südamerika .	42 938	„ „	6,27	„
5) Belgien	22 724	„ „	3,29	„
6) Schweden-Norwegen . .	21 575	„ „	3,14	„
7) Rufsland	18 780	„ „	2,74	„
nach diesen Ländern zusammen . .			65,10	Proz.

Der Rest mit etwa 34,90 Proz. ging nach anderen Absatzgebieten (Dänemark, Zollausschlüsse etc.).

Aus den Ziffern der Spalte 11 ist zunächst zu entnehmen, dafs der deutsche Malzexport während des hier berücksichtigten Zeitraumes in dem Jahre 1883 mit 102 378 D.-Ctr. seinen Höhepunkt erreicht hat, alsdann aber bis zum Jahre 1892 konstant gesunken ist, in welchem Jahre die Ausfuhr nur 9928 D.-Ctr., also kaum 10 Proz. der vorerwähnten Exportziffer, betragen hat. Aus den entsprechenden Quinquennalzahlen dieser Spalte ist weiter zu ersehen, dafs der Gesamtexport, im Vergleich zum unmittelbar voraufgegangenen Jahrfünft, in den Jahren 1886—90 um 297 315 D.-Ctr., d. s. 71,7 Proz., zurückgegangen ist, hingegen in den Jahren 1891—95 wieder um 35 619 D.-Ctr., d. s. 30,3 Proz., zugenommen hat.

Das erwähnte Sinken der deutschen Malzausfuhr in den Jahren 1883 bis 1892 ist vornehmlich auf die mit ihm parallel gehende bedeutende Steigerung der heimischen Bierproduktion — vergl. die oben schon mitgeteilten diesbezüglichen Ziffern — zurückzuführen, welche naturgemäfs eine vermehrte Nachfrage nach inländischen Malzen bedingte und die, wie wir gesehen haben, sogar eine wesentliche Rückstauung des Imports nach sich zog, weil die inländische Malzindustrie den Ansprüchen der deutschen Bierbrauer in erhöhtem Mafse zu entsprechen bemüht war.

Andererseits ist das neuerliche Steigen des deutschen Malzexports, welches namentlich im letzten Jahre relativ bedeutend ist, sowohl auf die schon erwähnten tarifarischen Mafsnahmen der deutschen Eisenbahnverwaltungen (Aufhebung der Staffel-, Ausnahmetarife etc.), vermutlich aber auch auf den Umstand zurückzuführen, dafs die Produktion untergäriger Biere in Norddeutschland während des Jahres 1894/95 einen Stillstand aufweist, während dieselbe vergleichsweise im Vorjahre 1893/94 eine relativ erhebliche Zunahme (um 1 355 968 hl) erfahren hatte und dafs die Gesamtproduktion sogar um 410 697 hl kleiner als im Vorjahre gewesen ist, weil 411 002 hl obergärige Biere weniger als im Etatsjahr 1893/94 hergestellt wurden [1]). Dies hat jedenfalls die Nachfrage nach inländischen Malzen beeinträchtigt.

1) Die Produktion untergäriger Biere belief sich im Brausteuergebiet im Etatsjahre

1893/94 auf 26 862 240 hl
1894/95 „ 26 862 545 „

Das Plus beträgt also nur 305 hl. Diese Erscheinung ist im Laufe der letzten 15 Jahre nur noch einmal zu beobachten, nämlich im Jahre 1885/86 — vergl. meinen Aufsatz

Alle diese Faktoren zusammengenommen, haben aber zweifelsohne die gröfseren deutschen Malzfabriken veranlafst, auf eine Pflege des Exportgeschäfts wieder mehr Bedacht zu nehmen und neben den älteren, dafür in Frage kommenden Absatzgebieten, auch neue, insbesondere in überseeischen Ländern zu gewinnen. Für letzteres spricht schon die Thatsache, dafs im Jahre 1895 14 615 D.-Ctr. Malz, also 15,81 Proz. der deutschen Gesamtausfuhr dieses Jahres, allein im direkten Verkehr nach Brasilien versandt wurden.

Namentlich die Staaten Mittel- und Südamerikas bieten unstreitig noch ein weites und ergiebiges Feld für den deutschen Malzexport, weil sich dort, begünstigt durch die grofsartigen technischen Erfolge der Kälteindustrie[1]) — bekanntlich eine der jüngsten grofsen Industrien, die vorzugsweise in Deutschland ihren Sitz hat — in neuerer Zeit eine eigene Bierbrauerei mehr und mehr zu entwickeln beginnt, eine Erscheinung, die wir ja auch in Japan, Britisch-Indien und anderen tropischen Ländern beobachten können. Die fortschreitende Technik in der Bierbrauerei und der durch die allgemeine Verkehrsentwickelung erleichterte Materialbezug läfst eben das Bierbrauen auch in Ländern heimisch werden, die bisher ausschliefslich oder überwiegend auf den Import fremder Biere angewiesen waren[2]).

über „die Verwendung von Malzsurrogaten etc." in Bd. XI (LXVI) S. 115 d. Jahrbücher — und sie wird ursächlich auf die Sperre zurückgeführt, welche die Sozialdemokraten über eine Anzahl von Grofsbrauereien in Berlin, Magdeburg und Braunschweig im Jahre 1894/95 verhängt hatten. Thatsächlich ist auch in den dafür in Frage kommenden Direktivbezirken eine Minderproduktion an untergärigen Bieren zu verzeichnen, welche sich belief für die

Prov. Brandenburg	auf	269 776 hl
„ Sachsen	„	22 212 „
Braunschweig	„	34 921 „
zusammen	auf	326 909 hl

1) Die Ausbildung der modernen Kühlmaschinen ist überhaupt mit der Entwickelung des Braugewerbes zur Grofsindustrie aufs engste verknüpft. Dieses bildet heute das vornehmste Anwendungsgebiet künstlicher Kälte, indem augenblicklich wohl nur wenige gröfsere und mittlere Brauereien sich noch ohne Kühlmaschinen behelfen.

2) Dafs namentlich Deutschland in Süd- und Mittelamerika sehr grofse und wichtige Interessen hat, ist ja erst kürzlich im deutschen Reichstage anläfslich der Beratung des Marineetats seitens des Staatssekretärs v. Marschall ausgeführt worden. Derselbe wies u. a. darauf hin, dafs in Südwestamerika eine grofse Anzahl von deutschen Reichsangehörigen lebe, die auf etwa 100 000 Seelen geschätzt werden müfste, dafs der deutsche Handel dorthin hunderte von Millionen betrage, dafs Hamburg allein im Jahre 1894 nach Süd- und Mittelamerika Waren im Werte von 218 Millionen M. — ein Sechstel des Hamburger Ausfuhrhandels — ausgeführt; eingeführt nach Hamburg seien in demselben Jahre für 415 Millionen M. Waren, d. i. ein Viertel des gesamten Hamburger Einfuhrhandels. In Hamburg angekommen seien aus jenen Gebieten 631 Schiffe mit 802 000 Tons und ausgelaufen 530 Schiffe mit 666 650 Tons. Dazu trete eine sehr bedeutende Küstenschiffahrt, beträchtliche Kapitalien, — in Venezuela steckten in der Eisenbahn allein etwa 80 Millionen deutschen Kapitals —, deutsche Banken in Chile, Argentinien, Brasilien —, grofse industrielle Unternehmungen, wie z. B. neulich erst in Chile eine Bremer Gesellschaft zur Ausbeutung der Salpeterlager sich gebildet habe, und der fünfte Teil der grofsen Kaffeeplantagen in Guatemala sich in deutschen Händen befinde.

Dafs diese Verhältnisse auch die Entwickelung der Bierbrauerei in jenen Gebieten wesentlich fördern dürften, ist zweifellos, da in dieser Richtung gerade die deutschen Elemente, welche ja von Haus aus überwiegend an den Biergenufs gewöhnt

Die letzten Jahrzehnte sind erfüllt, von der sich auf die gesamte kultivierte Erde erstreckenden Kolonisierung des Biergenusses, die in ihren ersten Anfängen von der seit dem vorigen Jahrhundert zur modernen Grofsindustrie erwachsenen englischen Brauerei aus begründet und in der Folge von der, zum Teil auch durch englische Anregungen befruchteten, machtvoll emporblühenden bayerischen und nächst ihr österreichischen Brauindustrie fortgeführt und auf die Höhe gebracht wurde[1]).

Bei dieser Sachlage kommt aber für den Import von Malz — auch für Braugerste und Hopfen — weiter in Betracht, dafs einerseits die in diesen Ländern herrschenden klimatischen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, zur Herstellung von Bier nur beste Rohmaterialien zu verwenden, dafs andererseits aber die für die Brauerei benötigten Rohprodukte dort auch nicht annähernd in der Güte erzeugt werden, wie in den dafür in Betracht kommenden europäischen Gebieten. Die in tropischen Ländern errichteten Brauereien sind daher in einem erheblichen Mafse auf den Import solcher Materialen direkt angewiesen[2]).

---

sind, einen nicht zu unterschätzenden Faktor bilden. Ist doch vergleichsweise die grofsartige Entwickelung, welche die Bierbrauerei in Nordamerika seit Beginn der 70er Jahre aufweist, in einem sehr erheblichen Mafse auf den Einflufs der dorthin eingewanderten deutschen Elemente zurückzuführen, welche notorisch ein starkes Kontingent der dortigen Bierkonsumenten bilden, abgesehen davon, dafs die Deutsch-Amerikaner zu den hervorragensten Vertretern der nordamerikanischen Brauindustrie zählen. Es läfst sich daher mit Sicherheit annehmen, dafs auch in Süd- und Mittelamerika die Entwickelung der hier ins Auge gefafsten Verhältnisse im Laufe der Zeit ähnliche Bahnen einschlagen dürfte! — Was speziell Malz anbelangt, so ist dabei noch zu berücksichtigen, dafs nach dem in Nordamerika herrschenden Urteil über deutsches Malz dem letzteren ein gutes Zeugnis ausgestellt wird. Jeder amerikanische Praktiker werde — so heifst es beispielsweise in Nr. 1 Jahrg. 1896 des „Amerikanischen Bierbrauer" —, wenn er zwischen dem amerikanischen Kaufmalz und dem in Deutschland und Oesterreich-Ungarn hergestellten Malze wählen dürfte, ohne weiteres dem letzteren den Vorzug geben. Das amerikanische Malz wird nämlich meistens in speziellen Fabriken hergestellt und sein Extraktgehalt ist geringer. Im Gegensatz zu Deutschland fabrizieren dort nur wenige Brauereien ihr Malz selbst, daher die Bezeichnung „Kaufmalz".

1) Vergl. E. Struve in der „Wochenschrift für Brauerei" XIII. Jahrg. S. 60.

2) Müssen doch selbst die Vereinigten Staaten Nordamerikas, wo die Bierbrauerei namentlich in dem letzten Jahrzehnt sich mächtig entwickelt hat — sie produziert gegenwärtig etwa 40 Millionen hl, also mehr als $2^1/_2$ mal so viel, wie Oesterreich-Ungarn — erhebliche Mengen von Gerste, Hopfen und Malz importieren, obschon ihre eigene Produktion an Gerste und Hopfen sehr bedeutend ist. Nach Prof. M. Delbrück (vergl. „Wochenschrift für Brauerei" Jahrg. XI S. 762 ff.) werden in der Union durchschnittlich 50 Proz. des für die Bierbrauerei eigentlich benötigten Malzes durch Mais ersetzt. Das erscheint auch sehr wahrscheinlich, wenn man die statistischen Zahlen ansieht. Die Gerstenproduktion in den Vereinigten Staaten beträgt ca. 20 Millionen hl (nach dem Census vom Jahre 1890 waren dort 3 220 834 Acres mit Gerste angebaut, welche einen Ertrag von 78,33 Millionen Bushels lieferten), dazu kommt noch eine Einfuhr von Braugerste aus Kanada mit ca. 4 Mill. hl; es stehen dort also zusammen 24 Millionen hl Gerste zur Verfügung. Das ist aber keineswegs alles Braugerste, sondern es kommt nur etwa die Hälfte davon für die Bierproduktion in Betracht, d. h. etwa 12 bis 13 Millionen hl stehen derselben zur Verfügung oder etwa die Hälfte des faktischen Bedarfes an Gerste. Die Hopfenproduktion der Vereinigten Staaten ist von 120 665 D.-Ctr. im Jahre 1879 auf

Wir sehen daher auch, dafs namentlich Oesterreich-Ungarn in jüngster Zeit in sehr bemerkenswerter Weise bemüht ist, diesen Handelsverhältnissen durch einen lebhaften Export von Malz, Gerste und Hopfen Rechnung zu tragen und dadurch die Einbufsen wieder wett zu machen sucht, die es beim Export dieser Artikel nach anderen Ländern, besonders nach Deutschland, zu verzeichnen hat [1]).

360000 D.-Ctr. im Jahre 1894 gestiegen, hat also die deutsche und englische Hopfenproduktion quantitativ bereits erreicht. Nichtsdestoweniger hat die Union im Jahre 1895 mehr als 31000 engl. Ctr. europäische Hopfen eingeführt und der Bezug derselben an deutschen Hopfen belief sich in den Jahren 1890 bis 1895 zusammen auf 56167 D.-Ctr. (dieses Quantum repräsentiert die österreichische Hopfenernte des Jahres 1890!), weil die amerikanischen Hopfen geringwertiger sind und namentlich den bayerischen und böhmischen an Qualität bedeutend nachstehen und die in der Union beliebte extensive landwirtschaftliche Betriebsweise es auch, wenigstens in absehbarer Zeit, schwerlich zu einer Erzeugung derartiger feiner Hopfen bringen dürfte. Die deutschen Elemente, welche in der Union bekanntlich eine hervorragende Rolle spielen und die wie schon erwähnt, auch auf die Entwickelung der dortigen Bierbrauerei einen wesentlichen Einfluss ausgeübt haben und noch ausüben, sind aber mehr oder weniger an die aus heimischen Hopfen hergestellten Biere gewöhnt — die aus amerikanischen Hopfen bereiteten sind viel bitterer — und dieserhalb sieht sich ein Teil der nordamerikanischen Brauereien genötigt, auch deutsche und österreichische Hopfen zu verwenden, während die nordamerikanischen Hopfenproduzenten einen grofsen Teil ihrer Produktion ans Ausland abgeben müssen, besonders nach England, wo diese bitteren Hopfen Verwendung finden. Daraus erklärt sich die Thatsache, dafs die Vereinigten Staaten Nordamerikas in den vier Jahren 1892 bis 1895 rund 530000 D.-Ctr. Hopfen im Werte von ca. 11 Millionen Dollars exportiert haben und dafs der Hopfenexport derselben in den letzten beiden Jahren genau 50 Proz. der korrespondierenden Eigenproduktion (315000 D.-Ctr. von 632000 D.-Ctr.) repräsentiert hat, d. h. Dimensionen angenommen hat, deren Bedeutung in ein umsohelleres Licht gerückt wird, wenn wir in Betracht ziehen, dafs — vergleichsweise — der korrespondierende Hopfenexport der beiden gröfsten europäischen Exportländer, das sind Deutschland und Oesterreich, zusammengenommen nur auf 281426 D.-Ctr. (Deutschland 217345 D.-Ctr., Oesterreich-Ungarn 64081 D.-Ctr.) sich belief! —

Zum Teil analog liegen im allgemeinen die Verhältnisse in den anderen Gebieten des amerikanischen Kontinents, soweit dieselben für die Bierbrauerei in Betracht kommen, nur dafs dort bisher namentlich von einer Hopfenkultur keine Rede sein kann. Für die Einfuhr von Braugerste, Malz und Hopfen aus Deutschland qualifizieren sich dieselben aber — wie auch andere überseeische Gebiete — in immer steigendem Mafse, was die entsprechenden deutschen Exportziffern ja auch schon erkennen lassen. Denn abgesehen von der bereits oben erwähnten 1895er Ausfuhr von Malz nach Brasilien gingen in den Jahren 1890 bis 1895 an deutschen Hopfen nach:

Brasilien	12090 D.-Ctr.	Mexiko	343 D.-Ctr.
Chile	4016 „	Britisch-Australien	2668 „
Argentinien	2510 „	Britisch-Indien	644 „

Ob auch ein Teil der von Deutschland nach England exportierten Hopfen nach den erwähnten überseeischen Gebieten gelangt ist, läfst sich mit Sicherheit nicht feststellen, doch ist dies anzunehmen; figurieren doch viele deutsche Waren als englische in der amtlichen Handelsstatistik Englands. Deutschland versandte aber in den Jahren 1890 bis 1895 163476 D.-Ctr. Hopfen nach England.

1) In welchem Mafse hier der Export Oesterreich-Ungarns bereits in Wettbewerb mit Deutschland getreten ist, zeigen folgende Ziffern. Oesterreich-Ungarn exportierte in den letzten fünf Jahren (1891—1895):

nach	Braugerste	Malz	Hopfen
Hamburg-Bremen	1040244 D.-Ctr.	278334 D.-Ctr.	6080 D.-Ctr.
England	1104084 „	9471 „	2663 „
Amerikan. Gebieten	?	44837 „	970 „

Nächst den erwähnten überseeischen Absatzgebieten kommen für deutsches Malz insbesondere die Schweiz, dann Frankreich, die Niederlande und Belgien in Betracht. Namentlich die Schweiz, wohin die süddeutschen Malzfabriken liefern, war bisher unser bester Abnehmer für diesen Artikel, und wie aus Sp. 2 der Tabelle J ersichtlich ist, hat unsere Malzausfuhr nach dort im Jahre 1895 eine Ziffer erreicht, die sie, soweit uns bekannt, bisher überhaupt noch nicht erreicht hat. Dies hängt mit der relativ erheblichen Steigerung der dortigen Bierproduktion zusammen, welche von 1891 auf 1893 um circa 9 Proz. zugenommen und seither auf diesem Niveau sich erhalten hat. Nach einer kürzlich publizierten Angabe des eidgenössischen statistischen Bureaus zählte die Schweiz im Jahre 1894 308 Brauereibetriebe und belief sich die dortige Bierproduktion

1891	auf	1 382 876 M.
1892	„	1 459 546 „
1893	„	1 521 806 „
1894	„	1 512 385 „

Dafs unser Malzexport nach der Schweiz einen so bedeutenden Aufschwung nimmt — er repräsentierte 1895 39,28 Proz. unserer Gesamtausfuhr — ist um so erfreulicher, weil wir hier mit einer besonders scharfen Konkurrenz der österreichischen Malzfabriken rechnen müssen, für welche die Schweiz, nächst Deutschland, der bedeutendste Abnehmer ist, da sie mehr als 20 Proz. des österreichischen Gesamtexports absorbiert [1]). Nachdem die Handels- und Verkehrsverhältnisse für die hier in Betracht kommenden deutschen Malzfabriken in letzter Zeit sich wesentlich besser gestaltet haben, ist anzunehmen, dafs unser Export nach der Schweiz sich noch intensiver entwickeln dürfte.

Deutschlands Malzexport nach den Niederlanden — für Belgien ist ein solcher in der deutschen Handelsstatistik seit 1892 nicht mehr ausgewiesen — steht zwar numerisch hinter dem österreichischen erheblich zurück; immerhin weist das Jahr 1895 wieder eine relativ erhebliche Steigerung desselben (von 3701 auf 8993 D.-Ctr.) auf. Das Gleiche ist hinsichtlich Frankreichs der Fall. Doch hat Deutschland auch

---

Von dem Malz gingen nur 1677 D.-Ctr. nach der Union, dagegen 31 499 D.-Ctr. nach Argentinien und 8603 D.-Ctr. nach Brasilien. Doch ist anzunehmen, dafs namentlich der nach Hamburg-Bremen dirigierte Export gleichfalls für überseeische Abnehmer bestimmt ist, weil diese Häfen insoweit nur als Transit-Stationen anzusehen sind, und die österreichischen Exporteure aus Zweckmäfsigkeitsgründen der grofsen norddeutschen Schiffahrtsgesellschaften sich mit Vorliebe bedienen, dies schon mit Rücksicht auf die geographische Lage Böhmens und Mährens, welchen beiden österreichischen Kronländern hierbei ja auch der billigere Wasser-Transport auf der Elbe zu Gute kommt.

1) Der Malzexport Oesterreich-Ungarns nach der Schweiz belief sich

1891	auf	261 121	D.-Ctr.
1892	„	255 439	„
1893	„	275 768	„
1894	„	251 166	„
1895	„	272 862	„
1891—95	auf	1 316 536	D.-Ctr.

hier mit der österreichischen Kokurrenz zu rechnen [1]), obschon die geographische Lage der dafür in Frage kommenden deutschen Fabriken eine wesentlich günstigere ist als die ihrer österreichischen Konkurrenten. Das letztere gilt auch rücksichtlich der nordischen Märkte: Schweden-Norwegen und Dänemark, nach welchen Ländern Oesterreich, trotz der grofsen Entfernung dieser Märkte von den Produktionsorten, bis in die jüngste Zeit verhältnismäfsig erhebliche Mengen Malz exportiert hat [2]).

Da jedoch Deutschland in früherer Zeit, besonders in der ersten Hälfte der achtziger Jahre, nach allen diesen Märkten einen ziemlich nennenswerten Absatz in Malz hatte (vergl. die Ziffern in den entsprechenden Spalten der Tabelle J), so ist anzunehmen, dafs die deutsche Malzindustrie auch diese Absatzgebiete sich wieder zurückerobern wird, zumal ja die Verkehrsverhältnisse für sie wesentlich günstiger liegen als für die österreichische Industrie [3]).

In letzter Reihe dürfte vielleicht noch Rufsland in Betracht kommen, wohin Deutschland in früheren Jahren gleichfalls Malz exportierte, das auch Abnehmer für deutsche Hopfen ist. (Deutschland exportierte in

---

1) Oesterreich-Ungarn exportierte an Malz in D.-Ctr. nach

	den Niederlanden	Belgien	Frankreich
1891 . .	34 311	39 317	21 202
1892 . .	36 983	27 891	9 509
1893 . .	42 789	26 495	19 028
1894 . .	39 088	26 363	20 269
1895 . .	27 459	26 764	19 834
1891—95	180 630	126 830	89 842

2) Aus den folgenden Ziffern ist dies zu entnehmen. Es belief sich der Malzexport Oesterreich-Ungarns nach

	Dänemark	Norwegen	Schweden
1891	auf 19 593 D.-Ctr.	16 680 D.-Ctr.	2616 D.-Ctr.
1892	„ 15 100 „	23 626 „	600 „
1893	„ 17 800 „	29 601 „	.
1894	„ 26 895 „	17 486 „	303 „
1895	„ 30 167 „	22 455 „	.
1891—95	auf 109 555 D.-Ctr.	109 848 D.-Ctr.	3519 D.-Ctr.

Oesterreich-Ungarn hat also im letzten Jahrfünft nach diesen drei nordischen Märkten das respektable Quantum von 222 922 D.-Ctr. Malz ausgeführt, d. h. etwa $2^1/_2$mal soviel, als dfe Gesamtausfuhr Deutschlands in Malz im Jahre 1895 betragen hat. Diese Thatsache beweist doch deutlich die Aufnahmefähigkeit dieser Märkte und spricht für die erheblichen Chancen eines etwaigen deutschen Exports.

3) Mit Bezug hierauf sagt der 1895er Jahresbericht der Mannheimer Handels- und Gewerbekammer: „Bis jetzt hat die Aufhebung des Identitätsnachweises für die nordbadischen Malzfabriken noch nicht voll ausgenützt werden können. Immerhin verschafft sich deren Fabrikat wieder Eingang in die Schweiz wie auch in Holland. Bisher beschränkten sich zwar die Bezüge auf Versuche; doch hofft man, durch die Güte des Fabrikates erfolgreicher gegen die österreichische Konkurrenz auftreten zu können. Leider haben die Mälzereien hierin die Unterstützung der badischen Staatshahnen bis jetzt noch nicht gefunden. Die Frachttarife sind auf ihrer bisherigen Höhe geblieben, während die österreichischen Bahnen weitere Frachtermäfsigungen gewährt haben und solche in Gestalt des bekannten Retaktie nunwesess noch weiter bewilligen, ohne dafs eine geneue Kontrolle über dieselben aufserhalb möglich wäre.“

1890 bis 1895 27 186 D.-Ctr. Hopfen nach dort), zumal Rufsland im letzten Jahre 6811 D.-Ctr. Malz aus Oesterreich bezogen hat.

Wir haben schon oben erwähnt, dafs der Hauptsitz der österreichischen Malzindustrie in Mähren sich befindet; die dortigen grofsen Malzfabriken machen auch vornehmlich den deutschen Konkurrenz sowohl im Inlande wie auf ausländischen Märkten. Der soeben erschienene Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Brünn für das Jahr 1895 beschäftigt sich in ziemlich eingehender Weise mit der gegenwärtigen Lage des Malzhandels und einige Ausführungen desselben sind zweifellos auch an dieser Stelle von aktuellem Interesse. Daselbst heifst es u. a.: „Es bleibt in mehrfacher Hinsicht zu wünschen, dafs unsere Malzindustrie ihre Position auf dem Weltmarkte behaupten möge. Leider sind die Aussichten hierfür, wie wir schon in unserem Vorjahrsberichte umständlich beleuchtet haben, nicht gerade günstig. Die Folgen der Aufhebung des Identitätsnachweises in Deutschland haben sich thatsächlich so geltend gemacht, wie wir es vorhergesagt haben. Es machten die deutschen Malzfabriken den unseren in der Schweiz, in Belgien und Holland starke und zum grofsen Teil erfolgreiche Konkurrenz. Aufserdem regt sich seit vorigem Jahre auch die französische Konkurrenz, und so darf es nicht Wunder nehmen, dafs die österreichische Malzindustrie allmählich im Exporte den Boden verliert. Leider haben wir auch diesmal Veranlassung, eine bahntarifarische Mafsnahme zu beklagen, die zur Verdrängung unseres Malzes von einem auswärtigen Absatzgebiete beizutragen geeignet ist. Es ist dies die Aufserkraftsetzung des direkten österreichisch-belgischen Verbandtarifes, welche im Mai 1895 ohne jede äufsere Veranlassung und ohne vorherige Verständigung der interessierten Kreise erfolgte. Der schädigende Einflufs dieser Mafsnahme ergiebt sich daraus, dafs seither diejenigen Malzfabriken, welche mit Belgien in Geschäftsverbindung stehen, gezwungen sind, die Malzsendungen nach Belgien über Deutschland dahin zu exportieren, was für sie gegen früher eine Mehrfracht von circa 150 M. per Waggon von 10 000 kg involviert. Vergebens haben sich die interessierten Kreise bisher darum bemüht, dafs der alte Zustand wiederhergestellt werde . . . . Vollste Anerkennung hingegen sind wir in der Lage jener lange erwarteten und seiner Zeit von uns so dringend erbetenen bahntarifarischen Mafsnahme zu zollen, mit welcher die Verwaltung der K. K. österreichischen Staatsbahnen vorausging, und die dann auch von den in Betracht kommenden Privatbahnen zur Einführung gebracht wurde, derzufolge für Malztransporte, die in das Ausland gehen, eine Vergütung von 15 fl., bezw. 25 fl. per Waggon — Ersteres beim Durchlaufe von nicht mehr als 150 Kilometer bis zur Landesgrenze, Letzteres beim Durchlauf von mehr als 150 Kilometer — gewährt wird. Unsere Eisenbahnverwaltungen haben durch Einräumung dieser Begünstigung bewiesen, dafs sie den wirtschaftlichen Exigenzen unserer Industrie volles Verständnis und eine richtige Erkenntnis entgegenbringen, woraus ihnen selbst, da die Mafsnahme, um welche es sich handelt, dazu dient, den Export österreichischen Malzes wenigstens einigermafsen auf der früheren Höhe zu erhalten, nur ein Vorteil erwachsen

kann. Wenn auch die Beträge, um welche sich solcher Art die Frachten ermäfsigen gegenüber jenen Begünstigungen, die den deutschen und französischen Malzfabrikanten seit dem vorigen Jahre eingeräumt erscheinen, nicht grofs sind, so ist doch ein Anfang in der Unterstützung dieser Industrie bei dem von ihr zu bestehenden Konkurrenzkampfe gemacht worden .... Aus Anlafs der bevorstehenden Neuregelung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn hat unsere Malzindustrie im Hinblicke auf das bekannte Bestreben der ungarischen Regierung, in Ungarn um jeden Preis Industrien zum Leben zu erwecken, den dringenden Wunsch zu äufsern, es möge gelegentlich der diesbezüglichen Verhandlungen von Seite der österreichischen Regierung jedenfalls darauf Bedacht genommen werden, dafs der etwa mit künstlichen Mitteln ins Leben zu rufenden ungarischen Malzindustrie keine solchen Begünstigungen eingeräumt werden, welche die Parität der Lage unserer Malzindustrie derselben gegenüber in irgend einer Beziehung aufheben. Dies gilt besonders von den eisenbahntarifarischen Festsetzungen, die keine einseitige Begünstigung der ungarischen Malzindustrie involvieren dürfen". — Nach dem Bericht schwankten die Malzpreise pro 100 kg im Jahre 1895 zwischen 11,25—12 fl. und 11,75—12,40 fl. östr. W.

VII.

Der Zweck unserer Darstellung dürfte es rechtfertigen, auch einen internationalen Vergleich der Gerstenkultur und des Aufsenhandels mit Gerste hier anzustellen, was allerdings nur in grofsen Zügen geschehen kann [1]).

Die Tabelle K veranschaulicht zu diesem Behufe die Anbauflächen von Gerste in den dafür hauptsächlich in Betracht kommenden

Tabelle K. Internationaler Vergleich

Anbaufläche, Verhältnis zur Gesamtfläche und zur Einwohnerzahl	Deutsches Reich		Oesterreich		Ungarn [2])	
	1883	1893	1882	1893	1883	1892
Anbaufläche 1000 ha	1754,3	1627,1	1019,9	1124,0	972,3	1042,7
Auf 100 ha der Gesamtfläche ha	3,2	3,0	3,4	3,7	3,5	3,7
Auf 1000 Einwohner ha	38,8	32,9	46,0	47,0	70,8	68,5

Tabelle L. Internationaler Vergleich

Ernteertrag, Hektar-Ertrag und Verhältnis zur Einwohnerzahl	Deutsches Reich	Oesterreich	Ungarn
	1893	1893	1892
Ernte-Ertrag in 1000 kg	1 946 944	1 172 900	1 160 800
Auf 1 ha der Anbaufläche kg	1 195	1 044	1 113
Auf 1 Einwohner kg	39	49	76

1) Wir benutzen dazu die entsprechenden Daten in dem IV. Vierteljahrsheft, Jahrg. 1894 und in dem II. Vierteljahrsheft, Jahrg. 1895 zur Statistik des Deutschen Reichs.

2) Ohne Fiume, Kroatien, Slavonien und Kroatisch-Slavonisches Grenzgebiet.

Produktionsländern und im weiteren auch das Verhältnis dieser Anbaufläche zur Gesamtfläche und zur Einwohnerzahl dieser Länder. Die in dieser Uebersicht, wie in der später folgenden Tabelle L den Berechnungen zu Grunde gelegten Bevölkerungsziffern sind die jeweiligen letzten Volkszählungsergebnisse, für Rufsland ist die Bevölkerung in 1880 und 1891, für Italien in 1883 und 1892 berechnet.

Im Verhältnis zur Gesamtfläche ist demnach der Gerstenanbau am beträchtlichsten in Oesterreich und Ungarn, dann im Deutschen Reich, am geringsten in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, dann in Italien und in Rufsland.

Ein anderes Bild jedoch erhält man, wenn man das Gerstenareal mit der Bevölkerung der einzelnen Staaten vergleicht. Es ergiebt sich nämlich alsdann, dafs der Anbau am beträchtlichsten ist in Rufsland und dann in Ungarn, dagegen am geringsten in Italien und sodann in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Deutschland widmet dem Gerstenbau im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer nur eine halb so grofse Fläche wie Rufsland und Ungarn und auch noch eine bei weitem kleinere Fläche als Oesterreich.

Im allgemeinen zeigen, ebenso wie das Deutsche Reich, auch Frankreich und Grofsbritannien eine Minderung der Anbaufläche, Vermehrung des Anbaues aber Oesterreich, Ungarn, Rufsland und die Vereinigten Staaten.

Die Erträge an Gerste veranschaulicht Tabelle L und zwar mit Berücksichtigung der Hektarerträge und der Einwohnerzahl.

Die absolut gröfste Menge wurde demnach in Rufsland geerntet; in weitem Abstande folgen dann Deutschland, die Vereinigten Staaten und Grofsbritannien und Irland, während andererseits Italien und dann Frankreich die absolut geringsten Erträge aufzuweisen haben. Rufsland allein

betreffend die Anbauflächen von Gerste.

Italien [1]		Frankreich		Grofsbritannien und Irland		Rufsland [2]		Ver. Staaten von Amerika	
1883	1892	1881	1893	1883	1893	1880	1893	1882	1893
477,7	313,2	1024,0	874,6	1006,1	911,1	6203,0	6870,9	919,5	1303,3
1,6	1,1	1,9	1,7	3,2	2,9	1,3	1,4	0,1	0,1
16,5	10,3	27,2	22,8	28,8	24,1	77,1	70,2	18,2	20,8

der Ernteerträge von Gerste.

Frankreich	Italien	Grofsbritannien und Irland	Rufsland	Ver. Staaten von Amerika
1893	1892	1893	1893	
779 600	165 000	1 491 100	6 838 800	1 521 300
891	527	1 642	995	1 167
20	5,4	39	70	24

1) Gerste und Roggen.
2) 60 Gouvernements des europäischen Rufslands.

erntete im Jahre 1893 an Gerste im ganzen mehr als das Deutsche Reich, die Vereinigten Staaten von Amerika, Grofsbritannien-Irland und Oesterreich zusammen.

Der Hektarertrag jedoch ist am beträchtlichsten in Grofsbritannien und Irland gewesen, nächstdem am beträchtlichsten im Deutschen Reich und in der Union. Die geringsten Hektarerträge weisen Italien und Frankreich auf.

Was schliefslich den auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Ertrag an Gerste anlangt, so ist derselbe am beträchtlichsten in Ungarn gewesen; Rufsland nahm in dieser Beziehung die zweite und Oesterreich die dritte Stelle ein. Dann erst folgten das Deutsche Reich und Grofsbritannien; diese beiden Staaten mit einer so hervorragenden Biererzeugung sind noch immer auf bedeutende Gerstenbezüge aus dem Auslande angewiesen.

In den Tabellen M und N werden die Mengen von Gerste zur Darstellung gebracht, welche einzelne am Welthandel mit Gerste vorzugsweise beteiligte Länder zur Ergänzung ihrer für den eigenen Bedarf ihrer Bevölkerung nicht ausreichenden Produktion, bezw. zu gewerblichen Zwecken (Bierbrauerei und Mälzerei etc.) in den Jahren 1890 bis 1894 von auswärts haben beziehen müssen, oder nach Befriedigung des eigenen Bedarfs ihrer Bevölkerung etc. an andere Länder haben abgeben können.

Zur Beurteilung der Frage, welche Bedeutung die Ein- und Ausfuhr von Gerste für einzelne Länder hat, ist die Bevölkerungsziffer jedes betreffenden Landes nach dem Stand der jeweiligen letzten Ermittelung beigefügt.

Aus den entsprechenden Quinquennalzahlen der Tabelle M ist zu entnehmen, dafs im Jahrfünft 1890—94 die Gesamteinfuhr der in dieser Tabelle aufgeführten Länder an Gerste 117 246 829 D.-Ctr. betragen hat; ferner, dafs in Bezug auf die Einfuhr von Gerste Grofsbritannien den ersten Platz einnimmt, da es an der erwähnten Totaleinfuhr mit 44,11 Proz., also nahezu der Hälfte beteiligt ist. An zweiter Stelle kommt das deutsche Zollgebiet mit 34,08 Proz.; in weitem Abstande folgen dann Belgien mit 9,47 Proz. und Frankreich mit 8,10 Proz. Mit erheblich kleineren Prozentsätzen als die beiden vorerwähnten Länder folgen dann der Reihe nach die Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Italien, die Schweiz und schliefslich Schweden.

Berücksichtigen wir bei der Ausfuhr von Gerste — nach den Daten der Tabelle N — nur die drei hervorragendsten Bezugsländer, nämlich Rufsland, Oesterreich-Ungarn und Rumänien, und stellen wir bei letzterem für das Jahr 1894 eine Ausfuhrziffer von rund 2,5 Mill. D.-Ctr. in die betreffende Spalte ein[1]), so dafs sich der Gesamtexport Rumäniens im Quinquennium 1890—94 auf etwa 13,5 Mill. D.-Ctr. berechnen würde, dann repräsentiert der korrespondierende Totalexport dieser drei Länder etwa 97 573 307 D.-Ctr. resp. 82,82 Proz. der oben

1) Diese Menge dürfte dem faktischen Export Rumäniens an Gerste im Jahre 1894 entsprechen.

Tabelle M. Gerste-Einfuhr-Länder.

Länder, in denen die Getreide-Einfuhr regelmäfsig die Getreide-Ausfuhr übersteigt.

	Deutsches Zollgebiet	Oesterreich-Ungarn	Grofsbritannien	Frankreich	Italien	Belgien	Schweden	Niederlande	Schweiz
Bevölkerungszahl dieser Länder	1894 51 418 000	1890 41 384 956	1894 38 779 031	1891 38 343 192	1893 30 725 000	1893 6 262 272	1893 4 884 000	1893 4 732 911	1888 2 933 334
Jahr	Einfuhr in 100 Kilogramm								
1890	7 352 921	130 192	8 472 418	1 699 928	97 820	2 191 260	34 921	2 323 184	143 674
1891	7 255 193	64 008	8 872 575	1 368 261	120 980	2 119 674	9 997	2 214 777	135 504
1892	5 832 966	45 969	7 252 890	1 084 139	153 470	1 822 007	94 270	1 892 070	138 339
1893	8 517 404	240 225	11 605 037	2 464 865	137 080	2 330 012	58 971	3 119 230	165 849
1894	10 974 970	872 801	15 872 147	2 878 296	276 710	2 652 091	174 160	4 431 320	134 257
1890—94	39 933 454	1 353 185	52 075 067	9 495 489	786 060	11 115 044	372 326	13 980 581	717 623

Tabelle N. Gerste-Ausfuhr-Länder.

Länder, in denen die Getreide-Ausfuhr regelmäfsig die Getreide-Einfuhr übersteigt.

	Rufsland	Ver. Staaten von Amerika	Oesterreich-Ungarn	Rumänien	Britisch-Australien [1])	Argentinien
Bevölkerungszahl dieser Länder	1891 119 032 750	1894 62 275 000	1890 41 384 956	1889 5 038 342	1892 4 566 800	1892 4 257 000
Jahr	Ausfuhr in 100 Kilogramm					
1890	9 953 583	180 241	3 812 746	1 807 543	32 216	13 086
1891	7 547 087	562 901	3 323 183	2 728 196	10 442	1 374
1892	7 208 941	468 344	3 243 647	1 890 000	—	9 969
1893	18 236 144	1 243 978	5 122 920	4 605 505	—	11 323
1894	[2])21 446 700	517 040	4 178 356	?	?	6 733
1890—94	64 392 455	2 972 504	19 680 852	?	?	42 485

ermittelten Quinquennaleinfuhrmenge; davon entfallen etwa 54 Proz., also erheblich mehr als die Hälfte, allein auf Rufsland, etwa 16,40 Proz. auf Oesterreich-Ungarn und etwa 11,52 Proz. auf Rumänien; alle anderen Gersteausfuhrländer sind demnach zusammen mit rund 20 Mill. D.-Ctr. oder etwa 17,18 Proz. bei der hier in Betracht gezogenen Gersteneinfuhr beteiligt [3]).

1) Für Britisch-Australien geben die Zahlen den Ueberschufs der Ausfuhr über die Einfuhr.

2) Nach privaten Schätzungen.

3) Was im allgemeinen die internationalen Anbauverhältnisse bei Getreide anbetrifft, so ist von den zur Brotbereitung dienenden Körnerfrüchten Weizen am weitesten verbreitet. Anbau und Verbrauch dieser Frucht überragen weit den der übrigen demselben Zweck dienenden Getreidearten, wie Roggen, Gerste, Hafer und Mais. Dem Weizen ist dadurch der erste Platz im Welthandel angewiesen. Die ihm an Wichtigkeit

VIII.

Amerika, England, Schweden, Dänemark und Ungarn sind eifrig bemüht, die Gerstenkultur zu verbessern und angesichts der Ausdauer und Rührigkeit der Konkurrenten, denen vielfach noch eine staatliche Unterstützung zu Hilfe kommt, ist es nicht übertrieben, dem Gerstenbau Deutschlands für die Zukunft Gefahren zu prophezeien, wofern nicht rechtzeitig Mafsregeln ergriffen werden, um mit dem Mitbewerbe Schritt zu halten.

Was England betrifft, so brachten die „Times" vom 16. Januar 1895 einen längeren Artikel, in dem von mafsgebender Seite den englischen Landwirten die Pflege der Kultur von Braugerste aufs dringendste angeraten wurde. Fast gleichzeitig, nämlich am 14. Januar 1895, veröffentlichte der „Pester Lloyd" aus der Feder eines hervorragenden ungarischen Fachmannes, welcher das ungarische Ackerbauministerium auf der 1894er Gerstenausstellung in Berlin vertreten hatte [1]), eine längere Darstellung in ähnlichem Sinne. Dort wird den ungarischen Landwirten dringend empfohlen, den Gerstenbau möglichst zu begünstigen und darauf hinzuarbeiten, stets schönere reinere Qualitäten zu erzeugen, die dann immer schlanken Absatz bei guten Preisen finden werden; speziell für Ungarn sei es von gröfstem Interesse, den Gerstenbau den bisherigen Weizenkulturen vorzuziehen — nachdem das Weizengeschäft so aufserordentlich nachgelassen [2]) und die Exportchancen dafür immer aussichtsloser werden, während die Nachfrage nach guten Gersten von Jahr zu Jahr erheblich zunimmt; aber nicht nur unter dem verminderten Weizenexport habe Ungarns Landwirtschaft zu leiden, auch der andauernd tiefe Preisstand für Weizen, der sich seit mehreren Jahren nicht mehr erholen will [3]), beeinträchtige die Erfolge der ungarischen Land-

---

nächststehende Körnerfrucht ist der Roggen. Dieser ist nach seinem Anbau die vornehmste Brotfrucht in Deutschland, Rufsland, Schweden, Norwegen, Dänemark und in den Niederlanden; auch sind als Anbauländer noch von Belang Belgien, Rumänien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die übrigen Getreidearten, wie Gerste, Hafer und Mais, kommen in erster Linie zu Futterzwecken und zur Verarbeitung in der Industrie in Verwendung und nehmen als Brotgetreide nur eine untergeordnete Stelle ein.

1) Vergl. „Wochenschr. für Brauerei", Jahrg. XII, S. 69 ff.

2) Die Weizenausfuhr Oesterreich-Ungarns, für welche ja fast ausschliefslich Ungarn in Betracht kommt, belief sich in den Jahren

1890 auf	2 368 896 D.-Ctr.	1893 auf	761 772 D.-Ctr.
1891 „	1 548 092 „	1894 „	646 238 „
1892 „	750 565 „	1895 „	678 594 „

Dieselbe ist also in einem kontinuierlichen Rückgange begriffen und hat in den letzten vier Jahren erheblich weniger als ein Drittel der Ausfuhr des Jahres 1890 repräsentiert. Dieser anhaltende Rückgang in der Weizenausfuhr Ungarns ist um so bemerkenswerter, als im Jahre 1888 noch 4 141 914 D.-Ctr. Weizen aus Ungarn exportiert wurden.

3) Die Weizenpreise beliefen sich für 1000 kg im Jahresdurchschnitt:

	in Wien für banater	in Budapest für Mittelqualität
1891 auf	186,59 M.	175,29 M.
1892 „	165,71 „	155,59 „
1893 „	140,98 „	131,39 „
1894 „	125,18 „	115,39 „

wirtschaft auf das empfindlichste. Diese ungünstigen Verhältnisse, die sich auch in Zukunft nicht zum Bessern wenden werden, indem bei der herrschenden Ueberproduktion in Weizen, welche fortwährend noch im Zunehmen begriffen ist, und der von Jahr zu Jahr stärker werdenden ausländischen und überseeischen Konkurrenz kaum bessere Weizenpreise zu erwarten sind, müssen auf die Landwirtschaft in Ungarn deprimierend einwirken, da ja Ungarn für seinen Weizen bei der Ausfuhr auch keine besseren Preise bewilligt bekommt, als der Weltmarkt gewährt. Anders und zwar weit günstiger, liegen die Verhältnisse in Gerste. Nicht nur, dafs in diesem Artikel die Ausfuhr von Jahr zu Jahr steigt, sondern es bessern sich auch die Preise [1]).

Die hier gegebenen sachkundigen Anregungen sind auch für deutsche Verhältnisse um deswillen von besonderer Bedeutung, als sie für die deutschen Gerstenzüchter und Produzenten eine beachtenswerte Mahnung bilden, ihrerseits alles daran zu setzen, um mit dem zunehmenden Gerstenbedarf der deutschen Brauereien gleichen Schritt zu halten und gegenüber den rege betriebenen Konkurrenzbestrebungen im Auslande sich nicht von diesem wertvollen und ihnen zunächst liegenden Absatzgebiete noch mehr verdrängen zu lassen. Aus dem oben citierten 1895er Jahresberichte der Brünner Handels- und Gewerbekammer haben wir entnehmen können, dafs über kurz oder lang auch in Ungarn eine Neugründung malzindustrieller Etablissements in gröfserem Umfange zu gewärtigen ist, mit welchem Faktor auch die deutschen Interessenten eventuell zu rechnen haben. Von welchem eminent wohlthuenden Einflufs die Malzfabrikation für die Landwirtschaft ist, zeigte sich aber so recht im verflossenen Jahre 1895 beispielsweise in Mähren, als die Preise der Gerste konstant zurückgingen. Nur dem Vorhandensein von inländischen Malzfabriken hatten es die mährischen Gerstenproduzenten zu verdanken, dafs es ihnen möglich war, ihre Fechsung noch einigermafsen günstig zu verwerten. Während in Gegenden, wo keine Malzfabriken bestehen, wie z. B. auf der Staatsbahnstrecke Brünn-Wien, die Gerstenpreise 1895 auf 5,75 fl. gesunken sind und selbst zu diesem Preise keine Käufer fanden, bewilligten die mährischen Malzfabriken noch am Schlusse des Jahres 1895 weit höhere Preise und kauften die Gerste flott auf.

Uebrigens kommt ja auch für die deutschen Gerstenproduzenten der andauernd tiefe Preisstand von Weizen und Roggen in Betracht, der es allein schon rechtfertigt, der Kultur von Braugerste alle erdenkliche Pflege zuzuwenden. In welchem Mafse die Weizen- und Roggenpreise auf deutschen Märkten seit dem Jahre 1891 zurückgegangen sind, läfst sich aus der folgenden Tabelle O entnehmen, welche die betreffenden Jahresdurchschnittspreise angiebt.

---

1) Wie aus der oben befindlichen Tabelle F zu entnehmen ist, haben sich auf dem Wiener und Budapester Markte die Preise sowohl für Malz- als Futtergerste im Jahre 1894 erheblich gebessert.

Tabelle O. Weizen- und Roggenpreise 1891—1894.

a. Weizen. Preise für 1000 kg in M.

Jahr	Königsberg guter, bunter	Danzig		Stettin guter gesunder	Hamburg			Berlin Lieferungsqualität	Frankfurt a/M. verschiedene Provenienzen	Mannheim verschiedene Provenienzen	München bayerisch gut mittel
		Transitware unverzollt	Ware des freien Verkehrs Reg.-Pr.		mecklenburger	russischer	amerikanischer				
					unverzollt						
1891	221,46	178,11	223,10	220,83	229,52	176,32	—	224,21	233,58	241,48	239,54
1892	183,50	158,06	191,98	181,56	173,54	149,51	159,41	176,41	194,75	204,49	205,46
1893	142,96	125,78	146,23	149,83	159,20	120,42	127,80	151,54	163,38	178,54	173,96
1894	126,92	102,64	132,01	133,60	138,59	91,39	106,15	136,13	143,17	150,65	155,75

b. Roggen. Preise für 1000 kg in M.

Jahr	Königsberg guter gesunder	Danzig		Stettin guter, gesunder	Lübeck russischer	Hamburg		Bremen südrussischer	Berlin Lieferungsqualität	Frankfurt a/M. verschiedene Provenienzen	Mannheim verschiedene Provenienzen	München bayerisch. gut mittel
		inländischer	bunter-polnischer unverzollt			mecklenburger	russischer					
						unverzollt						
1891	199,30	208,05	160,45	211,05	217,96	211,44	167,65	154,44	211,23	215,17	218,56	210,42
1892	168,27	174,16	148,69	168,69	185,92	193,72	162,92	—	176,34	181,17	188,82	181,92
1893	120,44	123,39	99,55	131,22	141,07	135,10	106,09	—	133,65	146,71	154,63	145,13
1894	106,81	110,37	79,18	116,83	120,75	128,31	82,01	83,06	117,75	124,73	130,33	122,46

Angesichts dieser Sachlage kommt es nunmehr darauf an, Mafsregeln zu ergreifen, die geeignet sind, allen Kreisen der deutschen Landwirte nahezulegen, dafs es ihr Interesse ist, wenn sie dem Gerstenbau die höchste Aufmerksamkeit zuwenden, und dafs andererseits sogar Gefahren für sie sich ergeben, wenn sie auf ihrem bisherigen Standpunkte verharren.

Die Interessen der deutschen Landwirte sind hierbei aber auch zum grofsen Teil mit den Interessen der deutschen Brauindustrie identisch.

Wenngleich zur Zeit, wie schon eingangs dieser Darstellung hervorgehoben wurde, nur etwa die Hälfte der deutschen Gerstenproduktion, nämlich 11 Millionen D.-Ctr., als Braugerste in den Brauereien Verwendung findet, so repräsentieren dieselben doch bereits einen Wert von rund 170 Mill. M. jährlich. Dazu kommt noch eine jährliche Einfuhr von mindestens 5 Mill. D.-Ctr. Braugerste im Werte von etwa 80 Mill. M. und eine solche von Malz im Mindestwerte von jährlich 17 Mill. M. Der jährliche Bedarf der deutschen Brauereien allein an Gerste und Malz bewertet sich demnach gegenwärtig auf mehr als 268 Mill. M., während vergleichsweise der Zuckerexport des Deutschen Reichs im Jahre 1894 sich nur auf 209,2 Mill. M. bewertete, obschon der Zucker unter den deutschen Exportartikeln dem Werte nach an erster Stelle figuriert und im erwähnten Jahre 6,9 Proz. des Wertes der deutschen Gesamtausfuhr repräsentierte.

Läfst schon dieser Hinweis auf den Zuckerexport, der dem Werte

nach von dem vorerwähnten Gerstenbedarf der deutschen Brauereien um rund 60 Mill. M. überholt wurde, die Bedeutung des Brauereigewerbes für die Landwirtschaft erkennen, so rückt diese letztere in ein noch helleres Licht, wenn wir uns vergegenwärtigen, dafs die deutsche Rübenzuckerindustrie in dem Jahrzehnt, umfassend die Kampagnejahre 1885/86 bis 1894/95 etwa rund 950 Millionen D.-Ctr. Zuckerrüben im Werte von rund 1900 Mill. M. verarbeitet hat[1]), dafs dagegen der korrespondierende Verbrauch der deutschen Brauereien an Gerste und Malz — also ohne Hopfen, Weizen etc. — einen Wert von mindestens 2400 Mill. M. repräsentiert hat! Thatsächlich ist also der Konsum landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Seiten der deutschen Brauerei ein viel bedeutenderer als auf Seiten der deutschen Zuckerindustrie, ein Moment, das bisher wenig oder gar nicht berücksichtigt worden ist.

Es ist bekannt, dafs den Interessen der Zucker- und Spiritusindustrie aus den agrarischen Kreisen die wärmsten Sympathien entgegengebracht werden, während der Brauindustrie Gunstbeweise dieser Art nur spärlich zufallen, ja sogar deren Interessen auf agrarischer Seite noch Gegner finden, so dafs es scheint, deren gleichwertige Bedeutung für die Landwirtschaft werde in weiten Kreisen der letzteren vollständig verkannt[2]). Man übersieht auf dieser Seite ganz und gar, dafs die Rübenzuckerindustrie durch die ihr gewährten relativ enormen Exportprämien[3]) nur künstlich grofs gezogen und erhalten wird,

---

1) Die Verarbeitung von Zuckerrüben seitens der deutschen Zucker fabriken umfafste

1875/76—1879/80 . . .	212 362 980	D.-Ctr.
1880/81—1884/85 . . .	406 621 232	„
1885/86—1889/90 . . .	400 597 668	„
1890/91—1894/95 . . .	550 886 423	„

Der Preis der Kaufrüben betrug im Jahre 1894/95 im Reichsdurchschnitt 2 Mark pro D.-Ctr.

2) Man braucht nur in der jüngsten Vergangenheit zurückzublättern, um zu sehen, dafs die deutsche Landwirtschaft keineswegs von der Bedeutung des Wertes der Brauerei für ihre Interessen durchdrungen ist. Man braucht nur die Verhandlungen gelegentlich der geplanten Brausteuererhöhung durchzusehen, um sich zu überzeugen, dafs man sich auf agrarischer Seite keineswegs der Thatsache bewufst ist, dafs diese Erhöhung eine verhängnisvolle Schädigung für sie bedeutet haben würde. Dasselbe hat sich bei den Verhandlungen über die Surrogatfrage gezeigt, wo das von der deutschen Brauindustrie und der öffentlichen Meinung so oft geforderte Surrogatverbot immer wieder den Hauptwiderstand gefunden hat bei den Vertretern der deutschen Landwirtschaft, welche daraus eine Verringerung der Zuckerverwendung in den Brauereien befürchten, die übrigens bei einem Verbrauch von rund 28 000 D.-Ctr. (1894/95) im Werte von 820 000 M. gegenüber einem mit 130 Millionen M. zu veranschlagenden Malzverbrauch in den norddeutschen Brauereien so minimal ist, dafs sie gar nicht ernst genommen zu werden verdient. Vergl. „Wochenschr. f. Brauerei", XI. Jahrg., S. 762 ff.

3) Es beziffern sich die gewährten Exportbonifikationen in Millionen Mark bei der

	deutschen Rübenzuckerindustrie	norddeutschen Bierbrauerei
1875/76—79/80	88,657	1,321
1880/81—84/85	400,641	2,160
1885/86—89,90	446,449	1,810
1890/91—94/95	213,851	0,584
1875/76—94,95	1 149,604	5,875

dafs sie, wie bekannt, wiederholt grofsen Krisen unterworfen ist, dafs die staatlichen Einnahmen aus der Zuckersteuer äufserst schwankende [1]) sind, während alles dies bei der deutschen Brauindustrie nicht zutrifft. Letztere steht vielmehr ganz auf eigenen Füfsen und ist auch eine der wenigen grofsen Industrien, deren Entwickelung im grofsen und ganzen als eine normale resp. gesunde bezeichnet werden mufs.

Wenn es schon überhaupt schwer ist, eine triftige Motivierung dafür zu finden, dafs man staatlicherseits zweien landwirtschaftlichen Industrien, nämlich der Zucker- und Spiritusindustrie, gegenüber auf einem protektionistischen Standpunkte steht, durch Exportbonifikationen u. dgl. m. bemüht ist, diesen Industrien eine dominierende Stellung am Weltmarkte zu erhalten, so ist es vollständig unbegreiflich, warum man diesen Schutz der dritten landwirtschaftlichen Industrie, der Bierbrauerei, nicht nur versagt, sondern in das Gegenteil verwandelt. Es steht wohl in der Handelspolitik aller Staaten ohne Beispiel da, dafs ein Staat den Export eines Fabrikats, dessen Urmaterialien die heimische Landwirtschaft liefert, nicht nur nicht begünstigt, sondern mit einem Exportpönale belegt [2]), einzig aus dem Grunde, weil der Steuerkontrollmechanismus seine Dienste versagt. Seit Jahren kämpfen die norddeutschen Exportbrauereien um

---

Bei der Branntweinbrennerei bezifferten sich in dem korrespondierenden zwanzigjährigen Zeitraume die hier gewährten steuerlichen Bonifikationen auf rund 224 Millionen Mark. Die Zuckerindustrie und die Branntweinbrennerei haben demnach zusammen an Exportprämien die respektable Summe von 1374 Mill. M. erhalten, während der norddeutschen Brauerei im Ganzen nur 5,875 Mill. M., also kaum $^1/_{230}$tel der Summe, welche die anderen beiden Gewerbe erhielten, an Brausteuer beim Export zurückgezahlt wurde!

1) Die steuerliche Reineinnahme belief sich in Millionen Mark bei der

	Zuckerindustrie	deutschen Brauindustrie
1875/76—79/80	266,352	238,903
1880/81—84/85	257,471	309,475
1885/86—89/90	183,447	358,933
1890/91—94/95	367,962	397,195
1875/76—94/95	1075,232	1304,506

Bei der Bierindustrie sind hier sämtliche deutschen Steuergebiete, also auch Bayern, Württemberg, Baden und Elsafs-Lothringen berücksichtigt. Vergleicht man nun die Beträge der fiskalischen Reineinnahmen aus der Bierproduktion mit den korrespondierenden Einnahmen aus der Zuckerproduktion, so zeigt sich — von den Schwankungen bei der letzteren abgesehen — das sicherlich beachtenswerte Ergebnis, dafs bei der Brauindustrie 229 274 Mill. M., dafs ist etwa 21,5 Proz., an fiskalischen Reineinnahmen mehr erzielt wurden als bei der Rübenzuckerindustrie. Noch ungünstiger stellt sich das respektive Verhältnis bei der deutschen Branntweinbrennerei, denn hier bleiben die Reineinnahmen des Reichs um rund 292 Mill. M. hinter den braugewerblichen zurück. Vergl. meinen Aufsatz: „In welchem Mafse werden Rübenzuckerindustrie und Branntweinbrennerei von Seite des Reiches dem Brauereigewerbe gegenüber begünstigt?“ in Nr. 8, Jahrg. 1896 der „Zeitschrift f. d. ges. Brauwesen“.

2) Die Erschwerungen, welche durch die Steuerkontrolle hinsichtlich der Steuerrückvergütung für Bier, das zum Export bestimmt ist, seit Jahren den norddeutschen Brauereien bereitet werden, haben zur Folge gehabt, dafs in dem zwanzigjährigen Zeitraume 1875—1894 4 799 675 hl Bier unter Verzicht auf jede Steuerbonifikation aus Norddeutschland erportiert wurden, weil die betreffenden Brauereien die Belästigungen der Steuerkontrolle vermeiden wollten.

eine Aenderung des Biersteuerrestitutionsverfahrens und um den Erlafs eines Surrogatverbots. Der Reichstag hat, namentlich in letzterwähnter Hinsicht, ihre Wünsche als vollständig begründet anerkannt, und Resolutionen zum Beschlufs erhoben, denen zufolge die Reichsregierung aufgefordert wurde, eine Remedur zu treffen; bis heute blieb jedoch alles ohne Erfolg.

Wie sehr aber die deutsche Landwirtschaft bei alle diesem gegen ihr eigenes Interesse verstöfst, wird erst im vollen Umfange klar, wenn wir nicht die gegenwärtigen Verhältnisse, sondern die wahrscheinliche Zukunft ins Auge fassen.

Der Bierkonsum in Norddeutschland beträgt gegenwärtig etwa 90 Liter pro Kopf der Bevölkerung jährlich, während er in Bayern mehr als das $2^1/_2$-fache dieser Quote beträgt und selbst in Ländern mit verhältnismäfsig sehr bedeutendem Weinbau und -Konsum, wie in Württemberg und Baden, ist die bezügliche Quote des Bierkonsums immer noch gröfser als in Norddeutschland [1]). Es unterliegt aber gar keinem Zweifel, dafs namentlich die norddeutsche Bierbrauerei noch einer aufserordentlichen Entwickelung fähig ist, wenn man auch nicht so weit gehen darf, dieselbe Intensivierung des Bierkonsums in Norddeutschland für wahrscheinlich zu halten wie in Bayern.

Thatsächlich zeigt nämlich in Norddeutschland der Bierkonsum seit dem Jahre 1885 eine nahezu konstant steigende Entwickelung, denn die Jahresquote ist hier von 69,0 Liter auf 91,1 Liter pro Kopf der Bevölkerung, also um 22,1 Liter resp. um mehr als 30 Proz. gestiegen. In noch erheblicherem Grade kann eine Zunahme der absolut konsumierten Biermenge konstatiert werden, denn während im Jahre 1885/86 der mutmafsliche Verbrauch von Bier in Norddeutschland auf rund 24 Mill. hl angegeben wird, beträgt derselbe gegenwärtig mehr als 36 Mill. hl, was eine Steigerung des Mengenkonsums um 50 Proz. bedeutet.

Dieselbe Erscheinung ist auch in anderen deutschen Produktionsgebieten zu beobachten. So ist der Bierkonsum gestiegen in Bayern in den Jahren

1885—89	um	2 620 000 hl	resp.	4,65 Proz.
1890—94	„	4 080 000 „	„	6,91 „

in Württemberg, in den Jahren

1885/86—89/90	um	686 000 hl	resp.	4,37 Proz.
1890/91—94/95	„	1 463 000 „	„	8,96 „

in Baden, in den Jahren

1885—89	um	1 155 000 hl	resp.	19,00 Proz.
1890—94	„	1 244 000 „	„	17,10 „

1) In Baden, Württemberg und Elsafs-Lothringen wird dem Bierkonsum durch Wein, Wein- und Obstmost scharfe Konkurrenz gemacht. Nichtsdestoweniger beträgt die Konsumziffer pro Kopf der Bevölkerung gegenwärtig in Württemberg 171 l, also fast das Doppelte wie in Norddeutschland, und in Baden 102—103 l Bier. Nur in Elsafs-Lothringen ist sie etwas niedriger, da sie dort etwa 70 l beträgt; sie hat sich jedoch auch hier seit dem Jahre 1876 (32,8 l) mehr als verdoppelt.

und in Elsafs-Lothringen in den Jahren

1885/86—89/90	um	207 000 hl resp.	5,25 Proz.
1890/91—94/95	„	1 314 000 „ „	31,75 „

Die Entwickelung der deutschen Brauindustrie ist auch wie kaum die einer zweiten Industrie mit den Wandelungen der Volkswohlfahrt aufs engste verflochten, denn sie basiert ja hauptsächlich auf dem Inlandskonsum, da hier der Export nach dem Auslande nur eine relativ bescheidene Rolle spielt[1]). Die Produktion ist also bei dieser Industrie durch die Konsumfähigkeit resp. die Kaufkraft breiter Massen, namentlich der heimischen industriellen Bevölkerung, bedingt. Dafs diese letzteren aber seit geraumer Zeit im Steigen begriffen sind, ist zweifellos, weil sich die wirtschaftliche Gesamtlage Deutschlands, besonders soweit Industrie und Handel in Frage kommen, offenkundig gebessert hat und auch anzunehmen ist, dafs diese Besserung in absehbarer Zeit vorhalten dürfte, da die wohlthätigen Wirkungen der in neuerer Zeit abgeschlossenen Handelsverträge in immer steigendem Mafse in der deutschen Handelsbilanz erkennbar werden.

Man darf daher unbedenklich annehmen, dafs der Bierkonsum in Deutschland auch ferner in erheblichem Mafse sich weiter entwickeln und besonders in Norddeutschland, wo er, wie gesagt, gegenwärtig nur 90 Liter pro Kopf der Bevölkerung beträgt, in einigen Dezennien sich vielleicht verdoppeln wird. Spielt doch insoweit schon im allgemeinen die kontinuierliche Vermehrung der heimischen Bevölkerung eine nicht unwesentliche Rolle. Bedenken wir nun, dafs heute der Wertaustausch zwischen der deutschen Bierbrauerei und der heimischen Landwirtschaft bereits 250 Mill. M. wesentlich übersteigt und, wenn die Auslandsbezüge nicht wären, sogar 350 Mill. M. betragen könnte, so ist, wenn die vermutete Steigerung der Bierproduktion eintritt, ein Wertaustausch von jährlich 500—600 Mill. M. keineswegs ausgeschlossen!

Wenn die deutsche Landwirtschaft einer solchen Perspektive gegenüber nicht alles daran setzt, eine so verheifsungsvolle Entwickelung in ihrem Interesse auszunutzen, so wird sie sich die Folgen dieser Unterlassungssünde selbst zuzuschreiben haben! — Als der deutsch-russische Handelsvertrag auf der Tagesordnung stand, spielte bekanntlich das Wort von der „Solidarität der Interessen zwischen Landwirtschaft und Industrie“ eine grofse Rolle. Nun, wenn es eine solche Interessensolidarität zwischen Landwirtschaft und Industrie giebt, dann liegt sie in diesem Falle sicherlich vor.

Handelt es sich doch auch bei dem Absatz von Braugerste für die deutsche Landwirtschaft um ein Bodenerzeugnis, welches im Gegensatz zu den anderen Massenprodukten der Landwirtschaft den aufserordentlichen Vorteil aufweist, dafs es bezüglich seiner Preisgestaltung

1) Die Bierproduktion des deutschen Zollgebietes wird für 1894/95 auf 55 258 Millionen hl, der Auslands-Export dagegen nur auf 0,576 Millionen hl angegeben; aus diesen Ziffern ist zu entnehmen, welch' bescheidene Rolle der Bierexport im Verhältnis zur Produktion spielt.

nahezu unabhängig ist von den schwer übersehbaren und häufig wechselnden Konjunkturen des Weltmarkts. Gerste, namentlich aber Braugerste, nimmt in der Preisgestaltung eine eigene, autonome Stellung ein. Sie ist höher bewertet als alle anderen Massenprodukte der Landwirtschaft; der Markt notiert Braugerste durchschnittlich 40, manchmal 80 Mark höher als Roggen; aufserdem ist Gerste auch nicht annähernd solchen durch internationale Zoll-, Währungs-, Valutaverhältnisse, Terminspekulationen etc. bewirkten Preisfluktuationen ausgesetzt, wie Weizen und Roggen.

Ferner ist die Absatzsicherheit für Gerste eine sehr erhebliche, was vergleichsweise bei der Zuckerrübe nur in beschränktem Mafse der Fall ist[1]), weil Gerste ihren Absatz zum gröfsten Teil zu ganz bestimmten Zeiten im eigenen Lande findet und zwar bei einer Industrie, die sich, wie schon betont wurde, ihrerseits wiederum auf den Massenkonsum des eigenen Volkes gründet. Dieser Faktor sichert der Gerstenproduktion eine nicht hoch genug anzuschlagende Stabilität und macht sie zugleich vom Auslande gänzlich unabhängig, während bei der Zuckerindustrie und Spiritusbrennerei[2]) die jeweiligen Chancen des Exports die entsprechende Produktion der dazu erforderlichen landwirtschaftlichen Rohprodukte in einer Weise beeinflussen, die zeitweise ernstliche Gefahren für die Landwirtschaft in ihrem Schofse birgt. Zieht man weiteres in Betracht, dafs in den Abfällen (Trebern) der Bierbrauerei der Landwirtschaft ein vorzügliches Material zur Produktion von Milch und Fleisch zurückerstattet wird, und dafs die Brauindustrie in Hinsicht auf erhöhte Futterbeschaffung mit der Branntweinbrennerei konkurriert und eine Viehhaltung auch auf solchem Boden ermöglicht, wo die natürlichen Futtermittel nicht ausreichen, so ersieht man erst, wie innige und bedeutungsvolle Wechselbeziehungen zwischen der Brauindustrie und der Landwirtschaft bestehen.

---

1) Die Rübenbauer müssen ja mit allen möglichen Konjunkturen rechnen und erhalten oft für ihre Rüben überhaupt nichts. So heifst es beispielsweise in der Einleitung zur amtlichen Zuckerstatistik des Deutschen Reichs pro 1894/95 sehr bezeichnend: „Für die Kaufrüben ist in der Regel noch ein guter Preis bezahlt worden, da dieser meist schon lange vor Beginn der Kampagne vertragsmäfsig festgestellt war; doch sollen teilweise auch Lieferanten von Kaufrüben sich einen Abzug vom bedungenen Preise haben gefallen lassen müssen. Die Genossenschafter (der Zuckerfabriken) haben, da der Reingewinn der Fabriken teilweise in der Form von Rübengeldern zur Verteilung kommt, bei dem schlechten Geschäftsgang vielfach erheblich weniger für ihre Rüben erhalten als in früheren Jahren, in einzelnen Fällen sogar überhaupt nichts". — Eine solche Situation ist für den Braugerste produzierenden Landwirt gar nicht denkbar, denn die Brauer sind froh, wenn sie ihren Bedarf im Inlande decken können und nicht erst noch Zoll und erhebliche Frachtspesen tragen müssen!

2) Mit Recht betont Struve, es sei eine unleugbare Thatsache, dafs die Wertbeziehungen zwischen Spiritusbrennerei und Landwirtschaft, die ohnehin im Rückgange begriffen sind, von den im Steigen begriffenen Wertbeziehungen zwischen Bierbrauerei und Landwirtschaft bereits gegenwärtig in vielen Punkten erheblich ziffermäfsig überholt sind, daher das bisherige Verhalten unserer landwirtschaftlichen Kreise zu den berechtigten Interessen der aufstrebenden deutschen Brauindustrie in gar keinem Verhältnis steht zu dem ungemeinen Aufwand wirtschaftspolitischer Energie, der seitens der Vertreter unserer Landwirtschaft für die Interessen der Brennerei entfaltet wird, ja sich hiermit geradezu in Widerspruch befindet.

Es ist aber noch folgender Gesichtspunkt zu beachten: Wenn die in Deutschland zu erwartende Zunahme des Bierkonsums eintritt, und wenn die deutsche Landwirtschaft dann nicht in ihrem Interesse auf dem Posten ist, so ist die Gefahr einer erhöhten Surrogatverwendung nicht ausgeschlossen. Die deutsche Braugerste ist schon jetzt ziemlich knapp, und wenn die zu vermutende bedeutende Steigerung im Gerstenbedarf eintritt, kann die Gerstendecke leicht zu kurz werden, worunter am meisten natürlich die kleineren und mittleren Betriebe leiden würden, also Betriebe, die ihre Rohstoffe vermöge ihrer geringeren Kapitalkraft nicht so vorteilhaft einkaufen können, wie die Grofsbrauereien. Alsdann ist jedoch zu befürchten, dafs bei den ohnehin nicht zu festen Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Industrie der Gerste ein gefährlicher Konkurrent in dem amerikanischen Mais erwachsen wird.

Oben, in dem Abschnitt VI, welcher die deutschen Malzausfuhrverhältnisse behandelt, haben wir bereits mitgeteilt, in welchem bedeutenden Umfange Mais in den nordamerikanischen Brauereien Verwendung findet. Versuche damit sind in jüngster Zeit auch in norddeutschen Brauereien angestellt worden; so heifst es beispielsweise in einem diesbezüglichen amtlichen deutschen Berichte vom Jahre 1893: „In einzelnen Bezirken des Brausteuergebiets ist auch Mais zur Bierbereitung verwendet worden.“ Ferner wurde in den 80er Jahren am Rhein der Versuch zur Errichtung einer Maismehl- und Maltosefabrik gemacht. Im Jahre 1894 stellte sogar der amerikanische Konsul in Berlin an die dortige Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei die Anfrage, ob dieselbe geneigt sei, in ihrer Versuchsbrauerei mit Maispräparaten Bier zu brauen, und als diese Anstalt im selben Jahre die erste Berliner Gersten- und Hopfenausstellung als das erste positive Ergebnis, Brauerei und Landwirtschaft zur gegenseitigen Interessenförderung zusammenzuführen, veranstaltete, richtete ein Vertreter amerikanischer Maispräparatfabriken die Bitte an das Ausstellungskomitee, eine gröfsere Kollektion solcher Maispräparate daselbst zur Ausstellung bringen zu dürfen. Beides natürlich mit negativem Erfolg [1]).

---

1) Der „Verein Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin“ tritt natürlich in anerkennenswerter Weise allen diesen Bestrebungen im Interesse der heimischen Landwirtschaft aufs Entschiedenste entgegen in der Ueberzeugung, dafs das allgemeinere Eindringen der Rohfruchtbrauerei in Deutschland einen verhängnisvollen Rückschritt bedeuten würde, mit dem sich unsere Brauindustrie dem festgewurzelten heimischen Konsum entfremden und seiner einzig dastehenden Beliebtheit im Auslande begeben würde. Der etwaige Vorteil, den das Rohfruchtverbrauen vorübergehend Einzelnen zu gewähren vermöchte, würde sich bald genug rächen und zum Unheil für sie und das ganze Gewerbe ausschlagen, das sich und sein Erzeugnis damit auf das Niveau einer Konkurrenz mit den amerikanischen Bieren herabdrücken würde, einer Konkurrenz, die kläglich und schädigend zugleich für unsere Brauindustrie sein würde. Immer allgemeiner und drängender klingt daher mit Recht diese Ueberzeugung in dem Wunsche der Beteiligten nach dem allgemeinen Surrogatverbot aus. Es ist daher auch mit Genugthuung zu begrüfsen, dafs es den Bestrebungen des gedachten Vereins gelungen ist, die deutsche Landwirtschaft hinsichtlich dieses Punktes umzustimmen und auch sie für die Forderung des Surrogatverbots zu interessieren und zur erhöhten Pflege der Gersten- und Hopfenkultur anzuspornen.

Wie Prof. Dr. Delbrück in seinem Reiseberichte anläfslich der Chicagoer Weltausstellung zutreffend ausführt [1]), ist man in Nordamerika seitens der Interessenten, der Gritsfabriken und Maishändler sowohl, wie im Interesse der Mais bauenden Landwirte seitens der dortigen Bundesregierung aufs eifrigste bemüht, dem amerikanischen Pferdezahnmais und den daraus hergestellten Präparaten einen steigenden Absatz im Ausland, speziell in Deutschland zu verschaffen. Mit welchem Erfolge dies auf dem Gebiete der Pferdefütterung beispielsweise geschehen ist, ist bekannt.

Welche wachsende Bedeutung der Mais bei uns in Europa schon auf vielen Gebieten anzunehmen beginnt, das lehrt die Thatsache, dafs Deutschland im Jahre 1888 942 040 D.-Ctr., im Jahre 1893 dagegen bereits 7 610 790 D.-Ctr. Mais einführte, diese Einfuhr also in fünf Jahren um mehr als das achtfache gesteigert hat. Die Maiseinfuhr Deutschlands repräsentiert im Jahrzehnt 1885/94 bereits einen Wert von 393,1 Mill. M., d. h. mehr als die Hälfte des korrespondierenden Wertes der eingeführten Gerste!

Uebrigens hat auch in den Brauereien Dänemarks der Mais in jüngster Zeit Eingang gefunden.

Die hier erwähnten Thatsachen zeigen, dafs mit der Möglichkeit, dafs Mais in erheblichen Mengen in deutschen Brauereien zur Verarbeitung kommt, so lange ernstlich gerechnet werden mufs, als nicht ein Surrogatverbot dies grundsätzlich verhindert. Delbrück sagt mit Recht: „Die Regierung der Vereinigten Staaten ist eifrig bemüht, den Kreis der Maisabnehmer zu vergröfsern, für die Brotbereitung für die Bierbrauerei. Versuche, dem Maisbier in Deutschland Eingang zu verschaffen, haben nicht gefehlt, sie werden mit wachsender Energie auftreten. Sie müssen bekämpft werden, ehe sie zu einer Macht herangewachsen sind."

Die hier angedeutete Gefahr liegt um so näher, wenn wir noch in Erwägung ziehen, dafs die am 1. Mai 1894 erfolgte Aufhebung des Identitätsnachweises für auszuführendes Getreide für die deutsche Bierbrauerei ihre grofsen Nachteile hat. Denn sie begünstigt den quantitätsreichen Anbau gegenüber dem Qualitätsanbau von Gerste, also Verminderung des heimischen Angebots nach jeder Richtung. Thatsache ist, dafs, sowie die Aufhebung des Identitätsnachweises in kraft getreten ist, die Nachfragen für bessere deutsche Gersten begonnen haben, die vorher ganz aufgehört hatten, und es wird dahin kommen, dafs ein grofser Teil unserer besseren Gersten, wie es vor dem Jahre 1879 der Fall war, nach dem Ausland geht. Darin liegt eine grofse Gefahr namentlich für die kleineren und mittleren Brauereibetriebe, die ja erfahrungsgemäfs zumeist inländische Gersten verarbeiten [2]). In dieser

1) Vergl. „Wochenschrift f. Brauerei", Jahrg. XI, S. 693 ff.

2) Der Kleinbrauer ist beim Bezuge seiner Gerste — im Gegensatz zum Grofsbrauer — an lokale Verhältnisse gebunden, teils weil die kleinen auf den Herrschaften befindlichen Brauereien die ihnen von der Domänenverwaltung gelieferte Gerste, ohne Rücksicht auf die Qualität verarbeiten müssen, teils auch weil die Lieferanten der Braumaterialien gleichzeitig ihre Abnehmer sind. Eine Kleinbrauerei vermag,

Hinsicht sei nur auf die vielen ländlichen Brauereien hingewiesen (im Etatsjahr 1894/95 wurden solcher allein in Norddeutschland 4756 gezählt), die ja regelmäfsig in intensiven Wechselbeziehungen zur Landwirtschaft ihres Bezirkes stehen und Abnehmer der in diesem erzeugten Gersten sind.

Wir haben oben behauptet, dafs hinsichtlich der Hebung der Gerstenkultur die Interessen der deutschen Landwirtschaft mit den Interessen der deutschen Brauindustrie in einem sehr erheblichen Grade identisch sind. Dies unterliegt keinem Zweifel, wenn wir uns vergegenwärtigen, in welchem Mafse die Eingangszölle auf Gerste und Malz und die dazu tretenden Frachtspesen die heimische Bierproduktion verteuern.

Wir wollen hier die bekannte Streitfrage: ob der inländische Konsument den Einfuhrzoll trägt oder nicht? ganz beiseite lassen [1]). Wir sind auch der Ansicht, dafs eine Beseitigung der gegenwärtigen durchaus mäfsigen Zölle für Gerste und Malz im Interesse der heimischen Landwirtschaft sich nicht wohl empfiehlt. Für uns handelt es sich hier vielmehr nur um eine ziffermäfsige Konstatierung der Mehrausgabe auf Seite der deutschen Brauereien, welche die letzteren so lange zu leisten genötigt sind, als die deutsche Landwirtschaft dem heimischen Bedarf an Braugerste nicht genügt.

Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Rufsland beträgt der gegenwärtige Zoll für Gerste 2 Mark und für Malz 3,60 Mark pro D.-Ctr. Da die deutsche Brauindustrie gegenwärtig rund 5 Mill. D.-Ctr. Braugerste und rund 0,75 Mill. D.-Ctr. Malz (im Durchschnitt der letzten fünf Jahre) aus dem Auslande beziehen mufs, so repräsentieren diese Auslandsbezüge eine Zollausgabe von 12,7 Mill. Mark. Dazu treten die Frachtspesen, welche durchschnittlich nur mit $1\,^1/_2$ M. pro D.-Ctr., also niedrig, angenommen, mindestens 8 Mill. Mark ausmachen,

---

schon um der hohen Transportkosten willen, keine Gerste aus entfernt liegenden Produktionsgebieten zu beziehen, schon zuweilen aus dem Grunde, weil jede Bahnverbindung fehlt. Im Gegensatz hierzu kann und wird die Grofsbrauerei sich das beste Gerstenmaterial und das ergiebigste Malz verschaffen und bei vollständig rationellem Vorgehen, dessen Qualität sogar durch vorgängige Analyse feststellen. Die niedrigen Frachtsätze bei Massentransporten, die Wahl der günstigsten Einkaufszeit und die Vorteile, welche der Engroseinkauf gewährt; alle diese Vorzüge der geschäftlichen Situation vermag nur der Grofsindustrielle auszunützen. Je knapper nun die inländische Gerstendecke wird, in um so stärkerem Mafse mufs der Kleinbrauer die Nachteile einer solchen Situation tragen.

1) In einer im Jahrg. 1894 S. 95 ff. der „Zeitschrift für das gesamte Brauwesen" veröffentlichten Petition des „Bayerischen Brauerbundes" heifst es diesbezüglich u. a.: „Der Zoll auf Gerste wirkte bisher wie eine Steuer verteuernd auf die Einkaufspreise sowohl der eingeführten ausländischen als auch der inländischen Frucht. Dies ist eine offenkundige Thatsache und würden bezüglich unserer Behauptung über die Preiserhöhung der inländischen Gerste noch Zweifel bestehen, so mufsten dieselben angesichts der Thatsache, dafs mit der Einführung und weiteren Erhöhung des Gerstenzolles die früher so bedeutende Ausfuhr von Gerste nahezu aufgehört hat, vollständig verschwinden, weil dadurch schlagend bewiesen wurde, dafs die gesteigerten Inlandspreise für die Ausfuhr keine Rentabilität mehr boten". — Hier wird also die Auffassung vertreten, dafs der inländische Konsument in jeder Hinsicht den Zoll tragen müsse.

was zusammen eine jährliche Verteuerung dieses Teilbedarfs um mindestens 20 Mill. Mark darstellt. Diese Summe könnte in die Taschen der heimischen Landwirtschaft fliefsen, wenn es derselben gelänge, die erwähnten Auslandsbezüge durch ihre eigene Produktion zu paralysieren.

Dafs die deutschen Landwirte dieses Ziel sehr wohl erreichen können, wofern sie nur ernstlich wollen, dafür liefert einen sprechenden Beweis der letzte (1895er) Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Mannheim, die doch, was die Verhältnisse des Getreidehandels anbelangt, zu den mafsgebendsten und bedeutendsten Korporationen nicht blofs Deutschlands, sondern des europäischen Kontinents gehört. In dem erwähnten Bericht heifst es u. a.: „Die 1895er Gerstenernte in der badischen Pfalz, Rheinpfalz und Rheinhessen war nicht allein bezüglich der Quantität, sondern auch hinsichtlich der Qualität vorzüglich. Seit langer Zeit war es nicht der Fall, dafs in diesen Landstrichen eine Gerste erzeugt wurde, die nicht nur die ungarische, sondern auch die mährische und böhmische an Güte überragt. Besonders die ungarische Gerstenernte fiel in Bezug auf Beschaffenheit durch allerlei mifsliche Witterungsverhältnisse so schlecht aus, dafs Malz aus ungarischer Gerste bis zu den süddeutschen Absatzgebieten als Konkurrent nicht vordrang. Der Einkauf ging trotzdem — kleine, mifslungene Versuche ausgenommen — in vernünftiger Ruhe von Statten, und die Brauereien wie Malzfabriken dürften am Jahresschlusse den gröfsten Teil ihres Bedarfes gedeckt haben. Die Preise sind gegen das Vorjahr allerdings 20 bis 30 Proz. höher, was der Landwirtschaft zu gönnen ist. Ueberhaupt ist der Gerstenbau für die süddeutschen Landwirte von Jahr zu Jahr dankbarer geworden und es ist zu wünschen, dafs dies Veranlassung giebt, den Anbau dem sich steigernden Bedarfe entsprechend zu vergröfsern. Hierbei ist freilich eine unbedingte Notwendigkeit, dafs auch der kleinere Bauer sich mehr auf den Qualitätsbau verlegt und nicht, wie bisher, einen Wechsel der Saatfrucht überhaupt unterläfst. Wie alljährlich wird gegen Weihnachten infolge der Witterungsverhältnisse mehr Gerste als in den vorhergehenden Monaten gedroschen; das Angebot vermehrt sich in dieser Zeit schon deshalb, aber auch der Geldbedarf der Landwirtschaft für den Weihnachtstermin veranlafst regelmäfsig einen kleinen Preisdruck. Heuer ist derselbe indefs kaum bemerkbar, und ein Rückgang der Gerstenpreise dürfte angesichts des gesteigerten Bedarfes späterhin kaum eintreten. Auch ist kein Zweifel, dafs die inländische Ernte bis zum Schlusse der Malzkampagne vollständig untergebracht werden wird. Die Gerstenpreise bewegen sich für süddeutsche Gerste je nach Beschaffenheit und Herkunft zwischen 16 bis 18 M. per 100 Kilo."

Sowie die Zuckerfabrikanten im regen Verkehre mit den Landwirten diese unausgesetzt anspornen, durch geeignete Wahl von Rübensamen und richtige Kultur eine möglichst zuckerreiche Rübe zu er-

zeugen [1]), und dieses Bestreben in jüngster Zeit noch dahin erweitert worden ist, auch die Quantität der Rübenernte unbeschadet der Qualität zu steigern, so wollen auch die Mälzer und Brauer den Landwirt aneifern und ihm die Wege zeigen, wie er ein möglichst gutes und schönes Erzeugnis auf den Markt bringen kann. Dieses Ziel, nämlich Gerste für den Markt zu produzieren, müssen unsere Landwirte vornehmlich im Auge haben. Dafs es aber in Deutschland viele Betriebe giebt, welche dies nicht thun, d. h. Gerste, welche für den Markt berechnet ist, nicht produzieren, unterliegt keinem Zweifel. Es ist daher im Interesse der Landwirtschaft dringend zu wünschen, dafs diese Betriebe der gedachten Produktionsrichtung angepafst werden.

Die wirtschaftliche Lage unserer Landwirtschaft drängt auf allen Gebieten des landwirtschaftlichen Betriebes zu Ertragssteigerungen; der landwirtschaftliche Fortschritt ist zur Existenzbedingung geworden. Sowohl in der Tierzucht als auch auf dem Gebiete der Pflanzenproduktion sucht man durch Veredlung und Züchtung eine Steigerung der Nutzungseigenschaften der gewonnenen Produkte zu erzielen und dadurch dem Landwirtschaftsbetriebe eine höhere Rente abzuringen. Eine wahre und dauernde Sanierung der vielfach — keineswegs überall — mifslichen Verhältnisse der Landwirtschaft [2]) ist auch nur von

---

1) Bekanntlich müssen in Deutschland die landwirtschaftlichen Genossenschafter von Rübenzuckerfabriken und die Kaufrübenlieferanten sich in der Regel bestimmten Vorschriften über den Anbau unterwerfen. Doch geben, wie aus Schlesien mitgeteilt wird, die Rübenzuckerfabriken ihre früher in hohem Mafse geübte Ueberwachung des Rübenbaues neuerdings mehr und mehr auf, nicht weil sie an der Gewinnung zuckerreicher Rüben jetzt weniger Interesse haben, sondern weil bei der immer mehr üblich werdenden Bezahlung der Rüben nach dem Zuckergehalt die Lieferanten selbst die Erzielung möglichst zuckerreicher Rüben anstreben. Vorbehalten wird von den Fabriken nur allgemein noch die Lieferung des Rübensamens, um eine Rübe zu erhalten, die sich gleichmäfsig verarbeiten läfst.

2) So wird beispielsweise in einem soeben in der „Milchzeitung“ (Herausgeber Oekonomierat C. Petersen) vom 4. April l. J. erschienenen, sehr beachtenswerten, unter der Ueberschrift: „Zur Lage der deutschen Landwirtschaft“ veröffentlichten Artikel gegen gewisse, insbesondere agitatorische Bestrebungen“ des „Bundes der Landwirte“ energisch Stellung genommen und die Landwirte werden gemahnt, selbst recht fleifsig an die Arbeit zu gehen und ihre eigenen, im vernachlässigten Betriebe liegenden Fehler abzustellen, nicht aber lediglich um Staatshilfe zu petitionieren, da diejenigen Landwirte, welche auf eine rationelle Fortentwickelung ihres Betriebes stets bedacht gewesen sind, sich durchaus nicht in einer „Notlage“ befinden, d. h. eine solche durchaus nicht, wie üblich, verallgemeinert werden dürfe. Die gleiche Tendenz liegt einem sehr beachtenswerten Artikel zu Grunde, den das neue Organ des „Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern“ nämlich Nr. 1 seines „Wochenblattes“ (Herausgeber Prof. May) veröffentlicht. Die Frage: „Wie ist der Landwirtschaft zu helfen?“ wird in diesem Artikel in sehr vernünftiger Weise erörtert. Es erhellt daraus, was ja auch die landwirtschaftliche Enquete in Bayern ebenso wie in Baden und Württemberg ergeben, dafs die Notlage der Landwirtschaft keineswegs so allgemein ist, wie man sie vielfach hinzustellen sucht und dafs aus ihren eigenen Kreisen erfahrene und besonnene Leute richtiger die Selbsthilfe befürworten und sich von ihr Besseres versprechen, als von unmöglichen „grofsen Mitteln“ à la Antrag Kanitz und Doppelwährung. In dem bemerkenswerten Artikel, welcher ausführt, wie durch rationelle Wirtschaft, Kunstdüngung etc. das Erträgnis der Felder gehoben werden kann, heifst es u. a.: „Von allen Seiten berichtet man über den Notstand in der Landwirtschaft, schlechte Produktenpreise und Einnahmen; vergifst aber dabei hervorzuheben, dafs auch ein grofser Teil der Landwirte weniger über schlechte Zeiten klagt. Letzteres sind meist solche Landwirte, welche sich einer guten Wirtschaft

einer zielbewufsten Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes, nicht aber von Experimenten à la Kanitz zu erwarten. Der Motivenbericht zum Zolltarifentwurf von 1879 begründet die Einführung der Getreidezölle u. a. dem Sinne nach damit, dafs Deutschland seinen Getreidebedarf selbst decken müsse. Indessen ist dieses Ziel oder doch eine erhebliche Steigerung der inländischen Getreideproduktion trotz zweimaliger Erhöhung der Zölle nicht erreicht worden. Mancher deutsche Landwirt hat zwar in der bisherigen Periode der Getreidezölle seinen Betrieb intensiviert, wie bezüglich einiger Distrikte auch amtlich gemeldet wird; allein zweifellos ist es, dafs die Steigerung der Itensität des Getreidebaues im allgemeinen nicht im entferntesten jenes Mafs erreicht hat, das auch vom privatwirtschaftlichen Standpunkte zulässig gewesen wäre [1]). Hinsichtlich der Intensivierung des deutschen Getreidebaues kommt aber vor allen anderen Getreidefrüchten Gerste in Frage aus den schon wiederholt erörterten Gründen. Die klimatischen und Bodenverhältnisse grofser Landstriche des Deutschen Reichs ermöglichen ja auch die Produktion vorzüglicher Gerstenqualitäten und andererseits sichert die Verbesserung der Gerstenqualität dem Landwirt auch eine entsprechende Preissteigerung seines Produkts, weil Braugerste eben wegen der bedeutenden Unterschiede in der Qualität, nur effektiv auf Muster (also nicht als „Usanceware") gehandelt werden kann und daher den schädlichen Termingeschäften der Fruchtbörsen nicht unterliegt.

Die ökonomisch-technischen Fortschritte, die der Brauereibetrieb von Jahr zu Jahr in immer steigendem Mafse aufweist, drängen den Brauer, der Auswahl besten Rohmaterials sein Augenmerk zuzuwenden und durch Verbesserungen in der technischen Einrichtung seines Betriebes den Rohstoff möglichst zu verwerten. Je mehr der Brauer die Qualität der Gerste beachtet, den feineren Sorten vor den minderwerten den Vorzug giebt, in dem Mafse überträgt er auf den Landwirt das Interesse die besten Gersten zu züchten und dem Fruchtanbau eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen [2]).

---

befleifsigen, die in der Behandlung und namentlich Düngung ihrer Kulturflächen, sowohl Aecker wie Wiesen, weiter fortgeschritten sind . . . Bis heute steht erst ein kleiner Teil der deutschen Landwirte auf der Höhe der Bewirtschaftung ihrer Kulturflächen und erzielt die vorher angegebenen hohen Erträge. Diese Landwirte können trotz niedriger Getreidepreise noch bestehen und vorwärts kommen, besonders auch, weil sie niemals über Futtermangel zu klagen haben, trotzdem von ihnen ein weit gröfserer Viehstand wie früher erhalten wird. Der gröfsere Teil der deutschen Landwirte verharrt aber noch im alten Stillstande. Aus diesem aber müssen sie herausgerissen werden . . . Ein grofses Hemmnis, welches zu überwinden ist, besteht darin, dafs viele Landwirte glauben, nur ihre eigenen praktischen Erfahrungen seien geeignet, ihnen den richtigen Weg zu zeigen, dafs sie oft Gegner der ihnen von anderer Seite zukommenden Belehrungen sind. Sie haben ungenügende Kenntnis von den Fortschritten, welche die Wissenschaft gemacht hat, und denen ihrer Genossen. Und so lange nicht hier alle wirklichen Freunde des Landwirtes mit eintreten, um solche Landwirte vorwärts zu bringen, kann von Besserung nicht die Rede sein. Deshalb trage Jeder sein Teilchen zur Besserung mit bei!" —

1) Vergl. Robert Drill: „Soll Deutschland seinen Getreidebedarf selbst produzieren?" S. 102 ff. a. a. O.

2) Bemerkenswert ist, dafs auch Oesterreich, trotzdem es eines der besten Gerstenproduktionsgebiete Europas ist, in Bezug auf den Fortschritt der Gersten-

„Möge daher“ — wie Prof. Dr. Delbrück sagt — „in den beteiligten Kreisen sowohl, wie darüber hinaus immer mehr die Thatsache zur Erkenntnis gelangen, dafs diese beiden wichtigen nationalen Gewerbe, Landwirtschaft und Brauerei, in ihrem Wohlstande eng mit einander zusammenhängen, dafs das Brauwesen nur in einer blühenden heimischen Landwirtschaft einen festen Boden für die sichere Begründung seiner Produktion hat, und dafs umgekehrt, alle Schläge, welche von irgend einer Seite her das Braugewerbe treffen und in seinem gedeihlichen Fortschritte zu hemmen geeignet sind, auch empfindlich auf die deutsche Landwirtschaft zurückwirken werden!“ — Möge man aber auch aus der hier unserseits gebotenen Darstellung, die insbesondere das einschlägige Zahlenmaterial in übersichtlicher Weise für die hier ins Auge gefafsten Zwecke auch weiteren Kreisen zugängig machen will, namentlich auf beteiligter Seite endlich die Ueberzeugung gewinnen, in wie bedeutendem Mafse auf natürlichem Wege eine Sanierung der heimischen landwirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt werden könnte, wenn eine zielbewufste Erweiterung und gleichzeitige Intensivierung der deutschen Gerstenkultur ernstlich und in breitester Weise in Angriff genommen würde.

---

kultur hinter anderen Konkurrenzländern zurücksteht, indem der Bedeutung einzelner Kultur- und Düngungsmafsregeln auf die Qualität dieser Fruchtgattung in landwirtschaftlichen Kreisen bei weitem noch nicht die gebührende Beachtung geschenkt wird. Vergl. Dr. Urban, S. XXV a. a. O.

VI.

Die Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie, des Zuckerhandels und Zuckerkonsums.

Betriebs-jahr	1 Zahl der Fabriken im Betriebe	2 Verarbeitete Rüben Tonnen à 1000 kg	3 Gewonnener Rohzucker Tonnen à 1000 kg	4 Durchschnittlich. Rübenverarbeitung pro Fabrik Metr.	5 Zu 1 Metr. Rohzucker erforderliche Rüben Metr.	6 Ausbeute aus den Rüben Proz.	7 Einfuhr auf Rohzucker reduziert Metr.	8 Ausfuhr auf Rohzucker reduziert Metr.	9 Mehr-Einfuhr (+) Mehr-Ausfuhr (—) Metr.	10 Gesamtverbrauch Metr.	11 Verbrauch pro Kopf d. Bevölkerg. kg
1836—37	122	25 346	1 408	2 077	17,29	5,55					
1840—41	145	241 486	14 205	16 654	17,00	5,88	571 293	25 127	+ 546 166	667 073	2,4
1850—51	184	736 215	53 349	40 011	13,80	7,25	441 810	89 637	+ 352 173	972 219	3,25
1860—61	247	1 467 702	126 526	59 421	11,60	8,62	87 791	35 917	+ 51 874	1 454 064	4,3
1870—71	304	3 050 745	186 418	100 681	11,60	8,62	54 300	490 424	— 436 124	2 193 743	6,64
1871—72	311	2 250 918	186 441	72 377	12,07	8,28	457 282	142 760	+ 314 522	2 178 941	5,41
1872—73	324	3 181 550	262 551	98 196	12,12	8,25	236 324	179 384	+ 56 940	2 682 451	6,51
1873—74	337	3 528 763	291 040	104 711	12,12	8,25	263 574	216 550	+ 47 024	2 957 431	7,11
1874—75	333	2 756 745	256 412	82 785	10,75	9,30	245 811	108 107	+ 137 704	2 701 828	6,43
1875—76	332	4 161 284	358 048	125 340	11,62	8,60	181 940	561 210	— 375 270	3 205 212	7,55
1876—77	328	3 550 036	290 930	108 233	12,20	8,19	95 835	603 539	— 507 704	2 401 523	5,59
1877—78	329	4 090 968	380 510	124 346	10,75	9,30	66 288	967 780	— 901 492	2 903 599	6,69
1878—79	324	4 628 747	430 160	142 863	10,76	9,29	58 651	1 378 907	— 1 320 256	2 981 295	6,79
1879—80	328	4 805 261	415 420	146 502	11,57	8,65	49 910	1 342 159	— 1 292 249	2 861 903	6,45
1880—81	333	6 322 203	573 030	186 903	11,06	9,04	37 823	2 838 483	— 2 800 560	2 833 491	6,89
1881—82	343	6 271 947	622 290	182 860	10,08	9,92	39 511	3 143 649	— 3 104 138	2 978 084	6,61
1882—83	358	8 747 153	848 930	144 334	10,30	9,71	47 081	4 725 514	— 4 678 433	3 766 520	8,30
1883—84	376	8 918 130	960 610	237 184	9 28	10.77	36 071	5 958 144	— 5 922 073	3 684 020	8,07
1884—85	408	10 402 688	1 146 740	254 968	9,07	11,02	34 716	6 737 275	— 6 702 559	4 764 774	10,36
1885—86	399	7 070 316	838 105	177 200	8,44	11,85	39 870	5 003 215	— 4 963 345	3 417 704	7,37
1886—87	401	8 306 652	1 023 734	207 148	8,16	12,32	31 917	6 611 280	— 6 579 363	3 603 453	7,70
1887—88	391	6 963 960	958 868	178 081	7,26	13.77	58 343	5 147 233	— 5 088 890	4 499 745	9,52
1888—89	396	7 896 183	990 890	199 651	7.97	12,55	41 362	6 122 549	— 6 081 187	3 827 722	7,92
1889—90	400	9 825 039	1 260 950	245 626	7,99	12,84	39 240	7 441 527	— 7 402 287	5 207 221	10,62
1890—91	406	10 623 319	1 331 965	261 658	7,97	12,54	67 614	7 501 967	— 7 434 353	5 885 300	11,91
1891—92	403	9 488 002	1 198 156	235 000	7,83	12,62	81 079	6 918 909	— 6 837 830	5 143 730	10,29
1892—93	401	9 811 940	1 225 330	244 687	8,00	12.49	20 547	7 254 295	— 7 233 748	5 019 552	9.93
1893—94	405	10 644 351	1 229 525	262 823	8.66	11,55	10 979	7 270 564	— 7 259 585	5 445 490	10.65
1894—95	396	14 521 029	1 647 969	366 693	8,81	11.28	12 310	10 449 031	— 10 436 741	6 463 419	12,51
1895—96	397	11 675 217	1 420 295	294 086	8,22	12,16					

Die älteren Angaben 1—6 sind dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften entnommen. Diejenigen 7—11 Professor Dr. Paasche's Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt. Jena 1891. Die neuesten Angaben wurden entnommen dem monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets der deutschen Reichsstatistik.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bertheau, Friedrich (Baumwollspinner in Zürich). Fünf Briefe über Marx an Herrn Dr. Julius Wolf, Professor der Nationalökonomie in Zürich. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1895. 8°. 60 SS.

Es ist gewifs mit Freude zu begrüfsen, wenn Männer des praktischen Lebens sich an der Diskussion nationalökonomischer Probleme beteiligen; auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen sind sie häufig imstande, zur Aufklärung Wesentliches beizutragen, und es wäre in höchstem Mafse zu wünschen, dafs in noch viel höherem Grade, als bisher einsichtsvolle und objektive Männer der Praxis bei der Erörterung sozialökonomischer Fragen sich beteiligten. Die Schwierigkeit für den Praktiker, der nicht das ganze wissenschaftliche Rüstzeug parat hat, liegt nur darin, die Grenze zu finden, bis zu der sein Erfahrungsmaterial ihn berechtigt und befähigt, die Klarstellung sozialer Phänomene zu fördern. Wenn der Baumwollspinner Friedrich Bertheau es unternommen hat, in fünf Briefen über Marx nachzuweisen, dafs dessen Theorien auf falschen Spekulationen aufgebaut seien, dafs es nichts sei mit seiner Lehre vom Mehrwerte, von der Arbeitskraft als Ware, dem konstanten und variablen Kapital etc. (S. 11), so hat er mit der von ihm gewählten Methode, durch die „Thatsachen" Marx zu widerlegen, doch wohl kaum das gewünschte Resultat erzielt. Dem Urteile des Adressaten Julius Wolf, dafs die Schrift Bertheau's unter den wenigen Arbeiten, die zur Kritik von Marx erschienen seien, vermutlich einen bedeutenden Platz einnehmen werde (S. 5), vermag Ref. in keiner Weise beizustimmen.

Wer es unternimmt, eine Richtigstellung der Marx'schen Angaben über die Entwickelung der englischen Baumwollspinnerei zu liefern, mufs sich von vornherein sagen, dafs er höchstens in einem kleinen Spezial-

punkte eine Widerlegung versuchen kann, nicht aber die Grundlagen seines Systems angreift. — So wenig etwa A. Smith widerlegt ist, wenn man ihm nachweist, dafs seine Darstellung der Arbeitsteilung in der Stecknadelfabrikation falsch ist, so wenig kann Marx grundlegend kritisiert werden, wenn man einzelne seiner Schilderungen aus der industriellen Praxis auf ihre Richtigkeit prüft. Ohne Kenntnis der Smith'schen Moralphilosophie ist dieser ebensowenig zu würdigen, wie Marx ohne die Beachtung des sozialen Materialismus. Die Marxisten können die Exaktheit solcher Darlegungen, wie der Rentabilitätsberechnung der Baumwollspinnerei ruhig preisgeben, ohne damit die Irrigkeit auch nur einer der von ihnen behaupteten Lehren eingestehen zu müssen.

Für die Kritik anderer Sozialisten, wie etwa von Rodbertus, Lassalle, Proudhon etc. ist die Aufgabe des Praktiker eine viel leichtere; denn ihre Systeme gipfeln in bestimmten praktischen Vorschlägen; wer nachweist, dafs die Produktivassoziationen mit Staatskredit kein genügendes Mittel zur Abhilfe sozialer Mifsstände sind, trifft Lassalle im innersten Kern seiner ökonomischen Auffassung, wer zeigt, dafs das Rodbertus'sche Arbeitsgeld, die Proudhon'sche Tauschbank verfehlte Reformmafsregeln sind, kann auf diesem Wege sehr wohl die Kritik ansetzen, ebenso wie die Nachahmer Cabet's durch den Hinweis auf die schlechten Erfahrungen, die in Ikarien gemacht worden sind, wohl getroffen werden können. Alle derartige Beweisführung ist aber einem Manne wie Marx gegenüber, der niemals einen praktischen Vorschlag zur Umänderung der Gesellschaftsordnung gemacht hat, nicht angängig; und ebenso kann der Hinweis auf einzelne Rechnungsfehler einen Autor nicht treffen, dessen System auf einer geschlossenen Weltanschauung beruht, auf die immer wieder rekurriert werden mufs, wenn man „grundlegend" zu Marx Stellung nehmen will.

Wenn wirklich also die Löhne besser wären in der Baumwollindustrie, als Marx angegeben hat, wenn wirklich die Dividenden und die Zahl der Arbeitslosen geringer sind, als die Marxisten behaupten, so treffen alle solche faktischen Berichtigungen nicht den Kern des Marxismus.

Hätte sich der Verf. begnügt, auf Grund seiner praktischen Erfahrung als Baumwollspinner gewisse technische und rechnerische Angaben bei Marx als irrige nachzuweisen, so wäre seine fleifsige Arbeit gewifs eine sehr dankenswerte gewesen; indem er aber über diese Grenzen hinausging und die Grundanschauung von Karl Marx bekämpfte, hat er leider seinen Gegnern willkommenen Anlafs zur Antikritik gegeben. — Zwar sagt Bertheau, er wolle „den Philosophen Marx den Philosophen überlassen" (S. 11), und nur eine Reihe thatsächlicher Irrtümer im Marx'schen Kapital aufweisen, in Wirklichkeit geht er aber häufig auf die theoretischen Hauptsätze von Marx ein, jedoch in einer Weise, die zeigt, dafs er nicht genügend über das Marx'sche System informiert ist.

S. 8 sagt B.: „Die englische Gesetzgebung über die Normalarbeitszeit darf Marx nicht ignorieren, er lobt sie als eine Wohlthat für den Arbeiter; aber mir scheint, er kann seinen Aerger nicht verbergen, dafs der Staat eines der immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktionsweise, das Gesetz der Ausdehnung der Arbeitszeit, lahm gelegt hat". Ein Wider-

spruch liegt bei M. jedoch nicht vor; wenn M. es als Tendenz der kapitalistischen Produktionsweise bezeichnet, zu einer Ausdehnung des Arbeitstages zu führen, so hat er nie in Abrede gestellt, dafs durch eine entsprechende Fabrikgesetzgebung dieser Tendenz nicht entgegen gearbeitet werden könne. — S. 10, 11 ff meint B., M. wolle eine neue von ihm konzipierte Weltordnung einführen, M. habe die Fabrikanten als die Ungerechten bezeichnet, die vom Blut und Schweifs der Arbeiter lebten; er habe ein ideales Ziel gezeigt, die soziale Gleichheit und habe dieses Ziel als in der Vernunft begründet nachgewiesen. Alle diese angeführten Stellen beweisen aufs deutlichste, dafs der Verf. Marx mifsverstanden hat; gerade nach der materialistischen Geschichtsauffassung, der M. huldigt, ist irgendwelches ideales Ziel, das in der Vernunft begründet sei, gar nicht aufzuweisen; im Gegenteil wendet sich M. in aller Schärfe gegen die Aufstellung solcher idealer Postulate; nicht durch die Gerechtigkeitsidee, oder sonst ein Ideal soll die sozialistische Wirtschaftsordnung begründet werden, sondern sie ist für ihn das naturnotwendige Ergebnis der Entwickelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse. — Der Kritiker von Marx mufs also nachweisen, dafs diese Sozialphilosophie falsch ist, des fernern, dafs die sozialen Phänomene nicht auf eine mit Naturnotwendigkeit sich herausbildende Kollektivierung der Produktionsmittel hinweisen. Ferner bemerkt B. S. 16: „Nach Marx ist das Unheil in die Welt gekommen mit dem ersten Menschen, welcher in der uranfänglichen kollektiven Produktionsgesellschaft Eigentum für sich erworben hat". — Auch dies trifft nicht zu; Marx hat öfters auf die historische Notwendigkeit des Privateigentums an den Produktionsmitteln selbst hingewiesen z. B. Kapital III. Band, Teil II S. 354: „Es ist eine der civilisatorischen Seiten des Kapitals, dafs es diese Mehrarbeit in einer Weise und unter Bedingungen erzwingt, die der Entwickelung der Produktivkräfte, der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schöpfung der Elemente für eine höhere Neubildung vorteilhafter sind, als unter den früheren Formen der Sklaverei, der Leibeigenschaft u. s. w." (Aehnliche Stellen bei Marx, Kapital III. Bd. I. Teil S. 242, 424). Ebenso spricht es gar nicht, wie B. anzunehmen scheint, gegen M., dafs so häufig grofse Kapitalverluste Bankerotte etc. in der Spinnereiindustrie aufzuweisen seien, auf die der Verf. mit der Bemerkung hinweist (S. 9): „Welche Ironie auf die Marx'schen immanenten Gesetze!" Die Krisen, Bankerotte etc. sind gerade von Marx als charakteristische Erscheinungen der kapitalistischen Produktionsweise hingestellt. — Gegen die M.'sche Theorie der industriellen Reservearmee sagt B. einfach S. 58: „Wir Praktiker wissen, dafs eine industrielle Reservearmee nicht existiert". Dieser Ausspruch steht im Widerspruch mit den sonstigen Ausführungen B.'s, der es als charakteristisch für die Spinnerei und die Industrie überhaupt bezeichnet, dafs schlechte und gute Zeiten abwechseln, dafs je nach der Konjunktur mehr oder weniger Arbeitskräfte gebraucht werden; irgendwoher müssen doch die Arbeitskräfte in den günstigen Zeiten genommen werden — selbst angenommen, es sei die Arbeitslosigkeit vielleicht bei der Textilindustrie in der speziellen Heimat des Verfassers nicht vorhanden, so sollte ein Bewohner des Landes, wo mehr als irgendwo sonst Bestrebungen zur Ab-

hilfe der Arbeitslosigkeit bisher hervorgetreten sind, die Thatsache der Arbeitslosigkeit im allgemeinen nicht bestreiten. —

Gegenüber solchen grundlegenden Fragen, wie den bisher erwähnten, will es wenig heifsen, ob B. oder M. mit ihren technischen und kaufmännischen Details aus der Baumwollspinnerei Recht haben; ob die Ziffern, die Marx von einem Fabrikanten aus Manchester erhalten hat, oder die von B. angegebenen richtiger sind. Ob eine Fabrik 166 oder 140 Pfd. Garn Nr. 32 per Tag und 1000 Spindeln herstellen kann, ob der Lohn zu gewisser Zeit $3^1/_2$ oder 5 M. ist, ob für die Maschine 7 oder 10 Proz. abzuteilen sind, und ähnliche vom Verf. erörterte Fragen sind von verhältnismäfsig untergeordneter Bedeutung. —

Als Beitrag zur Kritik des M.'schen Systems ist die B.'sche Schrift ähnlich wie das grofse Werk von Julius Wolf (System der Sozialpolitik 1) zu beurteilen: auch dieses Werk bringt manche wertvolle Einzeluntersuchungen, wodurch vielfache Uebertreibungen von Marx zurückgewiesen und manche schiefe Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse aus der marxistischen Litteratur richtig gestellt worden ist: den grundlegenden sozialphilosophischen und theoretischen Fragen tritt es jedoch nicht mit der notwendigen Schärfe gegenüber.

Halle a. S. Karl Diehl.

Pareto, Vilfredo, Cours d' économie politique, professé à université de Lausanne. Tome premier. Lausanne, F. Rouge, 1896. 430 pp.

Im Geiste des trefflichen Buches seines Landsmannes Maffeo Pantaleoni: „Principii di Economia pura" und seines berühmten Vorgängers Walras hat Pareto seine Vorlesungen an der Universität Lausanne eingerichtet, die er nun, jedem Gebildeten verständlich, der Oeffentlichkeit übergiebt. Der erste Band enthält die theoretische Nationalökonomie und zieht dann Partien der angewandten Nationalökonomie (nach Pareto's Begriffsbestimmung) und zwar die Lehre von den persönlichen, beweglichen und unbeweglichen Kapitalien in Betracht; die Untersuchung des ökonomischen Organismus, der Einkommensverteilung und des Konsums bleibt dem zweiten Bande vorbehalten. Schon diese etwas ungewöhnliche Einteilung des Stoffes läfst uns auf den ersten Blick erraten, dafs wir einen in vielen Punkten originellen Schriftsteller vor uns haben, der, wenn er auch im allgemeinen sich an erlesene Vorbilder anlehnt, doch das ganze weite Gebiet selbständig durchdacht hat. Wenn wir das Buch durchsehen, so finden wir speziell in den Anmerkungen eine Fülle von Thatsachenmaterial aufgestapelt und einen reichen Schatz an litterarischen Citaten, im Texte aber zahlreiche Diagramme und mathematische Formeln. Insbesondere hieraus ist die Selbständigkeit desAutors ersichtlich, der, wie er selbst sagt, sich aller Mittel bedient hat, die ihm geeignet schienen, die Wahrheit zu finden; wenn er sich einer Theorie gegenüber sah, „die nur dann klar und fruchtbar wird, wenn sie sich auf die Mathematik stützt", hat er deren Hilfe nicht abgelehnt; wo er eine für die politische Oekonomie wichtige, historische Thatsache gefunden, hat er diese untersucht, und wenn es ihm am Platze schien, Thatsachen und Erklärungen

den biologischen Wissenschaften zu entnehmen, so hat er keinen Grund gesehen, nicht auch hierauf Bedacht zu nehmen.

Wenn wir noch hervorheben, dafs Pareto als das einzige Kriterium der Wahrheit die Erfahrung erkennt und sich dahin äufsert, dafs jede Theorie, welche bekannte Thatsachen erklärt und neue voraussehen läfst, wenigstens vorläufig angenommen werden kann, jede dagegen, welche den Thatsachen widerspricht, ohne weiteres abgelehnt werden mufs, dürfte der durchaus moderne Geist, der in seinem Werke herrscht, genügend charakterisiert sein. Was die Einzelheiten angeht, so sei vor allem auf seine zum Teil etwas eigenartige Terminologie, an die man sich erst (zum Teil auch wieder) gewöhnen mufs, verwiesen; so z. B. gebraucht er für den Begriff des Grenznutzens den Ausdruck „ophélimité élémentaire", abgeleitet von ὠφέλιμος (nützlich); nicht immer freilich scheint uns diese Terminologie glücklich; so ist der Ausdruck: „capitaux personnels", wenigstens vom Standpunkte der Sozialpolitik bedenklich, und es wäre uns lieber, wenn ihn Pareto durch einen anderen ersetzt hätte (s. S. 40). Weiter verweisen wir auf das im wesentlichen ganz vortreffliche Kapitel über das Bevölkerungswesen, in welchem allerdings — es ist mit den Worten: „Les capitaux personnels" überschrieben — Manches Bedenken erregen kann, freilich mehr die Wahl der Worte als der sachliche Inhalt; der Ausdruck: „Coût de production de l'homme" z. B. klingt unserem deutschen Ohre etwas eigentümlich; beachten wir dagegen nicht die Ueberschrift der betreffenden Paragraphen, sondern deren Inhalt, so finden wir gar wenig, was unsere Zustimmung nicht finden könnte. — Ganz vortrefflich sind Pareto's Ausführungen über den Begriff der Nützlichkeit und des Grenznutzens; wir begrüfsen dieselben in der Hoffnung, dafs sie dazu dienen werden, manches Mifsverständnis aufzuklären, das sich leider noch immer an diesen Begriff knüpft.

Zum 2. Kapitel des Abschnittes über die Kapitalien untersucht der Autor eingehend die Theorie des Geldes und bringt darin eine Reihe sehr wertvoller Erwägungen, die freilich gelesen werden müssen und nicht excerpiert werden können.

Es mag mit diesen wenigen Hinweisen genug sein, um so mehr als der zweite Band des Werkes erst zu erscheinen hat und ein abschliefsendes Urteil über manche Punkte des ersten nicht wohl möglich ist, bevor eben dieser zweite erschienen sein wird.

Unter allen Umständen müssen wir aber anerkennen, dafs das vorliegende Werk es vollauf verdient, studiert zu werden und dafs es zu jenen Publikationen gehört, die nicht übersehen werden dürfen, wenn ein einschlägiges Thema fortan behandelt werden wird.

Es ist wohl hier nicht am Platze, des genaueren auszuführen, dafs wir in manchen Einzelheiten anderer Meinung sind als der Autor; eine Erörterung über diesen Punkt würde viel mehr Raum in Anspruch nehmen, als wir billiger Weise an dieser Stelle für uns verwenden dürfen und als den Zwecken einer einfachen Anzeige entspricht.

Wien. v. Schullern.

Conrad, J. (Prof., Halle a/S.), Grundrifs zum Studium der politischen Oekonomie. Teil I. Nationalökonomie. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. VII—80 SS. M. 1,60.

Devas, Charles, S., Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Uebersetzt und bearbeitet von Walther Kämpfe. Freiburg i/Br., Herder, 1896. gr. 8. XXIII—521 SS. M. 7.—.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche. Herausgegeben von G. Schmoller. Band XIV, Heft 1 u. 2. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. (A. u. d. T.: XIV, 1: Spahn, M., Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625. XVIII—202 SS. M. 4,60.—. XIV, 2: Feig, Joh., Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Wäscheindustrie. XI—149 SS. M. 3,20.)

Oppenheimer, Fr., Die Siedlungsgenossenschaft. Versuch einer positiven Ueberwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems und der Agrarfrage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. XXIV—640 SS. M. 13.—. (Inhalt: Die städtischen Genossenschaften. — Die landwirtschaftliche Arbeiterproduktivgenossenschaft. — Die Siedlungsgenossenschaft. (Entwickelung und Ordnung der produktiven Arbeit in der Siedlung. Bedeutung der Siedlungsgenossenschaft für die Nationalwirtschaft. Der genossenschaftliche Geist und die öffentliche Moral, etc.)

Plechanow, G., Beiträge zur Geschichte des Materialismus. Stuttgart, Dietz, 1896. 8. VIII—264 SS. M. 3,50. (Inhalt: Holbach. — Helvetius. — Marx.)

Rost, B., Der achtstündige Normalarbeitstag. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. VIII—208 SS. M. 4,40. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge. Hrsg. von Prof. A. v. Miaskowski, Bd. III, Heft 1.)

Schober, H., Katechismus der Volkswirtschaftslehre. 5. durchgesehene und vermehrte Aufl. Besorgt von Ed. O. Schulze. Leipzig, J. J. Weber, 1896. kl. 8. 483 SS. geb. M. 4.—.

Sohm, R. (GHofR., Prof.), und Max Lorenz (Redakteur der Leipziger (sozialdemokratischen) Volkszeitung), Der Arbeiterstand und die Sozialdemokratie. Zwei Reden gehalten in öffentlicher Versammlung des evangelischen Arbeitervereins zu Leipzig am 27. 3. 1896. Leipzig, R. Werther, 1896. gr. 8. 34 SS. M. 0,60.

v. Wenckstern, Ad., Marx. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. IV—265 SS. M. 5,20. (Inhalt: Der Gebrauchswert. — Der Salto mortale der Ware. — Das Arbeitsmittel erschlägt den Arbeiter. — Die Arbeit. — Der ethische Charakter des Marxismus. — Aristoteles und der Wert. — Proudhon und der Wert. — Stirner und der Marxismus. — Schopenhauer und der Marxismus. — Hegel und der Marxismus. — Jules Le Chevalier. — Kant und der Marxismus.)

Wernicke, Joh., Der objektive Wert und Preis. Grundlegung einer realen Wert- und Preistheorie. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. VI—116 SS. M. 2,40.

Annales de la Société d'économie politique, publiées sous la direction d'A. Courtois (secrétaire perpétuel). Tome XIII (1880 à 1882). Paris, Guillaumin & Cie, 1896. 8. 628 pag. fr. 9.—.

Ansiaux, Maur. (avocat), Heures de travail et salaires. Etude sur l'amélioration directe de la condition des ouvriers industriels. Paris, F. Alcan, 1896. gr. in-8. 300 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Introduction. — Exposé historique. — La situation actuelle. — Les solutions socialistes: (La journée de huit heures. Le minimum de salaire.) — La réduction de la durée du travail: (La journée maximale d'onze heures. Réformes ultérieures.) — Le relèvement graduel des salaires. — La hausse des salaires. — La controverse théorique: La liberté et l'intervention de l'Etat. — Les mesures d'application (patrons et ouvriers). — Les syndicats et les grèves. — La réglementation par l'Etat. — Conciliation, arbitrage, assistance des tiers.)

Block, Maurice, Petit dictionnaire politique et social. Livraison 1: (Abdication à Bailliage.) Paris, Perrin & Cie, 1896. gr. in-8. 64 pag. à 2 col. fr. 1,25. (Das vollständige Werk wird in 12 Lieferungen, eine jede in Stärke von 4 Bogen erscheinen, und der Subskriptionspreis für das Ganze fr. 15.—. betragen.)

Bourguin, Maur. (prof. à l'Université de Lille), La mesure de la valeur et la monnaie. Paris, Larose, 1896. 8. 276 pag. (Série d'articles publiés dans la „Revue d'économie politique".)

Castelein, A. (S. J., prof. de philosophie morale et sociale), Le socialisme et le droit de propriété. Bruxelles, J. Goemaere, 1896. 8. 584 pag. fr. 5.—.

Desjardins, A., P. J. Proudhon: sa vie, ses oeuvres, sa doctrine. 2 vols. Paris, Perrin & Cie, 1896. 8. XXIII—285; 308 pag. fr. 7.—. (Table des matières: Introduction. — La jeunesse de Proudhon (1809—1840). — La révélation (1840—1848). — Proudhon et la deuxième République. — Dernières années. Oeuvres posthumes. — Proudhon et la propriété. — Proudhon et l'anarchie. — Proudhon contre Dieu.)

Fabre, A., Un socialiste pratique. Robert Owen. Avec introduction par Ch. Gide (prof. d'économie polit., Montpellier). Nimes, impr. Ve Laporte, 1896. 8. XV—137 pag. fr. 1.—.

Gide, Ch. (prof. d'économie polit. à la faculté de Montpellier), Principes d'économie politique. Vième édition refondue et augmentée. Paris, Larose & Forcel, 1895. 8. VIII—616 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Notions générales. — La valeur (les besoins; la valeur; le prix). — La production (les facteurs, les modes de la production). — La répartition (les co-partageants: Producteur autonome. Patron. Salarié. Rentier. Indigent. — Les modes de répartition: Modes socialistes. Mode individualiste). — La consommation (La dépense. L'épargne). — Appendice: Les finances publiques.)

Lichtenberger, A., Le socialisme au XVIIIe siècle. Etude sur les idées socialistes dans les écrivains français du XVIIIe siècle avant la Révolution. Paris, F. Alcan, 1895. gr. in-8. VIII—468 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Le socialisme au XVIIIe siècle. — Le socialisme dans la première moitié du XVIIIe siècle. — Morelly. — Rousseau, sa critique de la société; ses projets de réforme: (la propriété et l'Etat. L'article économie politique. L'économie de la Nouvelle Héloise. — Les disciples de Rousseau: 1. Raynal. 2. Mercier. 3. Rétif de la Bretonne. — Mably: Critique de la société. Plans de réforme. — Les encyclopédistes et les philosophes. — Les économistes et leurs adversaires: 1. Les physiocrates. 2. Linguet. 3. Necker. 4. Les menus adversaires de la physiocratie. 5. Graslin et l'impôt progressif. — Le socialisme et la philanthropie au XVIIIe siècle. — Le socialisme et la littérature. — Le socialisme et la réforme des lois criminelles: Brissot de Warville; ses émules. — Le socialisme dans la littérature prérévolutionnaire: 1. Les modérés. 2. Les radicaux.)

Posada, Ad. (prof. de droit public à l'Université d'Oviedo), L'évolution sociale en Espagne (1894 et 1895). Paris, Giard & Brière, 1896. gr. in-8. 27 pag. fr. 1,50.

Annual Register, the. A review of public events at home and abroad for the year 1895. New series. 2 parts. London, Longmans, Green, & Co, 1896. gr. in-8. VIII—415; 240 pp., cloth. 16/.—. (Contents. Part I: English history. — Foreign and colonial history. — Part II: Chronicle of events in 1895. — Retrospect of literature, science, and art in 1895. — Obituary of eminent persons deceased in 1895.)

Hawkins, E. L., An abstract of Adam Smith's wealth of nations, containing parts of books I., II., IV. and V., the portion required in the Oxford Pass School. With a series of examination questions and references to the answers. London, Simpkin, 1896. 8. 120 pp. 2/.6.

Macleod, H. Dunning, The history of economics. London, Bliss, Sands, & Co, 1896. demy-8. XVI—690 pp., cloth. 16/.—. (Contents: Book I: History of economics: On the method of investigation proper to economics. — On the nature of a physical science. — History of economics. — Book II: The fundamental concepts and axioms of economics: Acceptilation. — Accomodation paper. — Annuity. — Assignable instruments. — Bailment and debt. — Balance of trade. — Bank. — Banking. — Bill of exchange. — Bill of lading. — Capital. — Cash credit. — Channel of circulation. — Cheque. — Chose-in-action. — Circulating medium, or currency. — Clearing house. — Coin. — Compensation. — Confusio. — Consumption. — Copyright. — Cost of production. — Credit. — Currency principle. — Debt. — Deposit. — Depreciation and diminution in value. — Discount. — Dock warrant. — Draft. — Estate. — Exchange. — Farm. — The funds. — Goodwill. — Gresham's law. — Interest. — Issue. — Labour. — Loan. — Market price of gold and silver. — Money. — Negative quantities in economics. — Negotiable instruments. — Novation. — Patent. — Persona. — Payment and satisfaction. — What is a pound? — Practice. — Price. — Production. — Productive and unproductive labor. — Rate of profit. — Promissory note. — Property. — Rent. — Res. — Rights. — Tithes. — Trade secrets. — Value. — Wealth. — etc.)

Argentino, A., Introduzione agli studî delle scienze morali e politiche. Portici, tip. Vesuviano, 1896. 8. 165 pp. l. 2.—. (Contiene: L'universo e l'uomo. — Fisiologia della comunità. — Origine, costituzione e svolgimento delle pubbliche potestà. — La roba e la proprietà; questioni economiche, socialismo, comunismo ed anarchismo. — etc.)

Armelani, Fr. (avvocato), Ellero o Guyot? ossia tirannide borghese o tirannide socialista? studio critico-sociale. Parte II. Pitigliano, tip. edit. della Lente di O. Paggi, 1896. 8. LXII, pp. 63—183. l. 2,50. (Contiene: Cavallotti o Crispi? — L'attuazione dei sofismi socialisti: Le otto ore di lavoro ed il minimo dei salari. Il regolamento sul lavoro dei fanciulli. Il lavoro delle donne e la legge. Il riposo forzato delle puerpere. Il lavoro nazionale e gli operai stranieri. I sindicati professionali. etc. — La morale e la legalità socialista: Il disprezzo della legge. Lavoro servile e lavoro libero. —)

Carlantanio Biagio, T., Briciole di socialismo. Torino, libr. edit. socialista del „Grido del Popolo", 1895. 12. 77 pp. l. 0,20. (Contiene: L'arma del voto. — Le istituzioni e la morale nel socialismo. — Individualismo e collettivismo. — Il socialismo è il bene per tutti. —)

Montore, Pietro, Due massime collettiviste rivoluzionarie al crogiolo della filosofia e della storia: conferenze. Napoli, tip. Pierro & Veraldi, 1896. 12. 88 pp.

Kongres der sociaaldemokratische arbeiderspartij in Nederland, gehouden op 5 en 6 April 1896, in het „Volksgebouw" te Utrecht. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1896. gr. 8. 32 blz. fl. 0,10.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Hahn, C. (GymnProf., Tiflis), Kaukasische Reisen und Studien. Neue Beiträge zur Kenntnis des kaukasischen Landes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. VII—299 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Die Grofse Kabarda und die Bergtataren im Elbrus. — Eine Reise in das Quellengebiet des Kuban, Juni 1892. — Heilige Haine und Bäume bei den Völkern des Kaukasus. — Zwei Wochen im nördlichen Daghestan, Sommer 1895. — Einiges über die Kumyken. — Eine Schülerfahrt von Tiflis nach Baku, Ende März 1892 [darin Mitteilungen über Naphtha-, Benzin-, Gasalin-, Kerosinindustrie]. — Kreuz- und Querzüge im Kleinen Kaukasus. —

Hohenzollerische Forschungen. Herausgegeben von Christian Meyer. Jahrbuch IV in 2 Halbbänden. München, Selbstverlag des Herausgebers, 1895—96. gr. 8. 480 SS. M. 15.—. (Aus dem Inhalt: Das Landbuch von Hof vom Jahre 1502 (Forts.). — Passenburger Schlofsordnung vom Jahre 1545. — Das Lehenbuch des Burggrafen Johann III. von Nürnberg. II. Kulmbach. — Das Landbuch von Stadt und Amt Kulmbach vom Jahre 1531. — Urkunden zur Geschichte der Stadt Kulmbach. — Johann Lindners Kirchenordnung von St. Lorenz zu Hof. — Chronik der Stadt Hof vom Jahre 1633—1643.)

Kobert, R. (Prof.), Zur Geschichte des Bieres. Vortrag. Halle, Tausch & Grosse, 1896. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Aus „Historische Studien ans dem pharmakolog. Institut der Universität Dorpat.")

Koppmann, K., Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Herausgegeben im Auftrage des Vereins der Rostocker Altertümer. Band II Heft 1. Rostock, Stiller, 1896. gr. 8. 112 SS. mit 2 Steintafeln. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Der Rostocker Erbvertrag vom 13. V. 1788. — Die Rostocker Heide im Jahre 1696. — Brüche und Schläge in der Rostocker Heide. — Private Ratsjägermeister im 16. u. 17. Jahrh. — Mandate und Verträge in betreff der Jagd von 1554 bis 1680. — Die Scepter der Universität Rostock. — Zur Geschichte des Steinthors. — Wassermühlen in der Kröpelinerthorvorstadt. — [Verfafst von dem Herausgeber, ferner von F. Bunsen, L. Krause, A. Hofmeister.])

München, die werdende Millionenstadt und seine Verkehrsverhältnisse (von X. B. Liebig). München, O. Galler, 1896. Lex.-8. 53 SS. mit einer mehrfarbigen Kartenskizze. M. 1.—.

Nübling, E., Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Ulm, Gebrüder Nübling, 1896. 8. XCVI—566 SS. M. 18.—.

Philippi, F. (ArchivR.), Die Osnabrücker Laischaften. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Mit Quellenauszügen. Osnabrück, Rackhorst, 1896. 8. 35 SS. M. 0,60.

Sievers, W., Zweite Reise in Venezuela in den Jahren 1892/93. (A. u. d. T.: Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg. Bd. XII.) Hamburg, L. Friederichsen & C°, 1896. gr. 8. VI—327 SS. M. 12.—.

Wolf, J. (Prof. d. NatOek.), Die Wohnungsfrage als Gegenstand der Sozialpolitik.

Vortrag, gehalten in Zürich am 5. XII. 1895. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. 38 SS. M. 1.—.

Lecomte, G., Espagne. Paris, impr. Imbert, 1896. 8. 346 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque Charpentier.)

Locamus, P. (créateur des usines de conserves de Diégo-Suarez), Madagascar et ses richesses. Bétail; Agriculture; Industrie. Paris, A. Challamel, 1896. 8. XV—195 pag. fr. 3.—. (Table des matières (extrait): Manque de monnaie. Monnaie coupée, insuffisante pour les transactions. — Insuffisance de la production de viande en France. — Production de viande de Madagascar. Composition des troupeaux. Vaches nombreuses. Race ovine. Race porcine. — Utilisation de la viande en conserve. Exportation des salaisons et conserves. — Sous-produits du boeuf: langues salées, fumées ou conserves, etc. etc. — Usine de Diego-Suarez, sa création. Tracasseries administratives. — Chemins de fer. Ports. Quais. Phares. — Agriculture. Produits naturels du sol. Plantations à faire. — Mines et minerais. — Industries à créer. Usines de constructions et répartitions diverses. Batelleries. Fonderies. Distilleries. Féculeries. Usines à conserves et à sucre. Moulins à soie. Tanneries. — Poissons et produits de la mer. — Régime économique. Douanes. Impôts. Revenus divers. — Régime administratif à conserver et à améliorer. — Régime financier. Emprunts.)

Gordon, T. E., Persia revisited (1895); with remarks on H. J. M. Mozuffer-ed-din Shah, and the present situation in Persia (1896). Illustrated. London, E. Arnold, 1896. crown-8. 220 pp. 10/.6.

Price, Jul. M., The land of gold: being the narrative of a visit to the Western Australian gold fields in the autumn of 1895. London, S. Low, 1896. crown-8. with map and numerous illustrations, cloth elegantly. 7/.6.

Bianchi, G., In Abissinia; alla terra dei Galla: narrazione della spedizione Bianchi in Africa. Nuova edizione illustrata. Milano, fratelli Treves tip. edit., 1896. 8. 640 pp. c. figg. e tavola. l. 8,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Fischer, Marie (geb. Lette), Malthus und seine Gegner. Leipzig, R. Werther, 1896. 8. 74 SS. M. 1,30. (Inhalt: Ueber die Verschiedenheit der Geschlechter. Aussöhnung des Fluches des alten Bundes durch das Neue Testament. — Malthus Biographie, kurzer Auszug seines Werkes. Uebersetzung des Kapitels über sittliche Enthaltsamkeit. Rechtfertigung gegen Angriffe. — Neue Malthusianer.)

Hackensee, H., Beiträge zur Geschichte der Emigranten in Hamburg. I. Teil: Das französische Theater. Hamburg, Herold, 1896. gr. 4. 41 SS. M. 2,40. (Johanneums-Programm.)

Missionen, die evangelischen, in den deutschen Kolonien und Schutzgebieten. Herausgegeben von dem Ausschufs der deutschen evangelischen Missionen. Berlin, Buchhdl. der Berliner evangel. Missionsgesellschaft, 1896. 8. 88 SS. mit Karte des Kamerungebiets und 1 Abbildung. M. 0,80.

Olepp, J. (Missionar), Erlebnisse im Hinterlande von Angra-Pequena. 2. Aufl. Barmen, Verlag des Missionshauses, 1896. gr. 8. 152 SS. mit Abbildungen. M. 0,50.

Stoltenburg, H., Die Verteilung der Bevölkerung im RegBez. Köslin. Greifswald, 1896. gr. 8. 43 SS. M. 0,80. (Sonderabdruck aus „VI. Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft zu Greifswald".)

Walz, L. (Pfarrer), Die äufsere Kolonisation und unsere neueren Kolonialverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der Pflicht, welche hieraus für die heimatliche Kirche erwächst. Darmstadt, J. Waitz, 1896. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Annuaire colonial. Partie administrative, 1896. Paris, A. Challamel, 1896. 8. fr. 5.—. (Publication du Ministère des colonies.)

Chailley-Bert, J., Ou en est la politique coloniale de la France. L'âge de l'agriculture. Paris, A. Colin & Cie, 1896. 12. 68 pag. fr. 1.—.

Donnet, F. (secrétaire de la Société royale de géographie d'Anvers), Histoire de l'établissement des Anversois aux Canaries, au XVIe siècle. Anvers, imprim. Vve De Backer, 1895. 8. 219 pag., figg. fr. 5.—.

Gounon, S. (commerçant à Cape Town), La colonie du Cap et le Transwaal. Lyon, impr. du Salut public, 1896. 8. 40 pag. et carte en coul. fr. 1,50.

Maurel, E. (médecin principal de la marine, agrégé à la faculté de médecine de Toulouse), De la dépopulation de la France. Etude sur la natalité. Paris, O. Doin, 1896. gr. in-8. IV—265 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Dépopulation en général. Mortalité. Natalité. — Proportion des mariages inféconds dans la Haute-Garonne au commencement du siècle, et proportion de nos jours. — Proportion des mariages inféconds en France de nos jours. — Influence de cette proportion de ménages inféconds sur la natalité en général. — Influences des ménages inféconds sur la natalité dans les divers départements, dans les cantons et les arrondissements. — Influence de l'hérédo-arthritisme sur l'infécondité. — Evolution de l'arthritisme, ses lois de succession et de coïncidence. — Famille arthritique. — Causes de l'arthritisme. — Ration. Suralimentation. — Dépenses du département de la Haute-Garonne en substances azotées dépuis 1816 jusqu'à nos jours. — Modifications de la natalité dans le département de la Haute-Garonne de 1802 jusqu'à nos jours. — Dépenses de la France en substances azotées de 1816 jusqu'à nos jours. — Marche parallèle de la masculinité, de la natalité et de la suralimentation. — Rapport entre la diminution de la natalité, la suralimentation et les malformations. — Comparaison de la natalité et de la suralimentation dans les départaments et dans les grandes villes. — Comparaison de la natalité et des dépenses ou substances azotées dans les pays autres que la France. — Causes invoquées pour expliquer la diminution de la natalité; Causes d'ordre moral; Causes d'ordre physiologique; Causes d'ordre pathologique (syphilis, alcoolisme, tabagisme, arthritisme). — Importance relative de la restriction volontaire et de l'infécondité hérédo-arthritique. — etc.)

Haggard, H. R., Cetewayo and his white neighbours: remarks on recent events in Zululand, Natal, Transvaal. London, Paul, Kegan & C°, 1896. crown-8. 394 pp. Cheap edition. 3/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Franz, H., Die Landwirtschaft in Thüringen und ihre Entwickelung in den letzten fünfzig Jahren. Ein Geschichtsabrifs deutscher Landwirtschaft und statistisches Hilfs- und Handbuch für praktische Landwirte, Behörden, Unterrichtsanstalten etc. Berlin, Parey, 1896. gr. 8. XVI—354 SS. M. 4.—.

v. Littrow, (KreisVerSekr.), Ueber die Mafsnahmen zur Hebung der Ziegenzucht im Königreich Sachsen. Vortrag. Dresden, G. Schönfeld, 1896. gr. 8. 22 SS. M. 0,60.

Pusch, G. (Prof., Landesviehzucht-Dir.), Die Beurteilungslehre des Rindes. Berlin, Parey, 1866. gr. 8. VIII—388 SS. mit 327 Abbildungen. geb. M. 10.—.

Schall, J. (Pfarrer), Geschichte des königl. württembergischen Hüttenwerks Wasseralfingen. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1896. gr. 8. 125 SS. Mit 5 Plänen und Ansichten. M. 1,70.

Stimmen aus dem agrarischen Lager. Hrsg. vom Bund der Landwirte. Heft 4. Berlin, W. Ifsleib, 1896. gr. 8. 41 SS. mit 3 graph. Darstellungen. M. 1.—. (Inhalt: Kornhäuser und Kleinbahnen, von Edm. Klapper. — Zur Umgestaltung des deutschen Schlachtvieh-Marktverkehrs, von Edm. Klapper.)

Strecker (Prof.), Die Bedeutung der Wiesen für die Landwirtschaft und deren zweckmäfsigste Behandlung. Dresden, Schönfeld, 1896. gr. 8. 31 SS. mit 5 Figuren. M. 0,60.

Wagner, Max, Das Zeidelwesen und seine Ordnung im Mittelalter und in der neueren Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Waldbenutzung und Forstpolitik. München, Kellerer, 1895. gr. 8. IV—89 SS. mit 5 Tafeln. M. 2,50.

Grille (ingénieur civil des mines) et G. Lelarge (ingénieur des arts et manufactures), L'agriculture et les machines agricoles aux Etats-Unis. Paris, Bernard & Cie, 1896. 8. 183 pag. avec album in 4° de 64 planches.

Annual report, XXVIIIth, of the flax supply association for the improvement of the culture of flax in Ireland, and the dissemination of information relative to the production and supply of flax for the year 1895. Belfast, printed by H. Adair, 1896. 8. 62; 51 pp. with 3 statist. tables in 4.

Tweed fisheries. Report from the Commissioners on Tweed fisheries. 2 parts with map and appendix. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. 3/.—. (Parl. paper.)

Wallace, Rob. (Prof. of agriculture and rural economy in the University of Edinburgh), Farming industries of Cape Colony. London, King & Son, 1896. gr. in-8. 590 pp. with 14 maps, 82 full-page plates, and 100 illustrations in the text, cloth. 10/.6. (Contents: Observations on the route in the Western province. — Observations in the free State, Transvaal, Natal, and the eastern province of Cape Colony. — Geological, orographical, and land surface features. — Grass and green forage plants. — Weeds in arable land other than grasses. — Forestry. — Viticulture. — The Cape of Good Hope as a centre for profitable fruit-growing and fruit export. — Fruit-groving and marketing. — Ostriches and ostrich-farming. — The wild game of the Colony. — Cattle and their management. — Horses and mules. — Goats and goat-farming. — Wool and hair. — Scab or brand-ziekte in sheep. — Diseases of cattle, sheep and swine. — Population, labour, and wages. — Irrigation. — Implements and machines. — Field crops, rotations, and manures. — Agricultural schools and education in agriculture. — The Agricultural Department of government. — etc.)

Yearbook of the United States Department of Agriculture, 1894. Washington, Government Printing Office, 1895. gr. in-8. 608 pp., cloth. (Contents: Report of the Secretary of Agriculture. — The federal meat inspection, by D. E. Salmon. — Education and research in agriculture in the U. States, by A. C. True. — Soils in their relation to crop production, by Milton Whitney. — The geographic distribution of animals and plants in North America, by C. H. Merriam. — Hawks and owls as related to the farmer, by A. K. Fisher. — The dairy herd; its formation and management, by H. E. Alvord. — The pasteurization and sterilization of milk, by E. A. de Schweinitz. — Food and diet, by W. O. Atwater. — The grain smuts; their causes and prevention, by W. T. Swingle. — Sketch of the relationship between American and Eeastern Asian fruits, by L. H. Bailey. — Forestry for farmers, by B. E. Fernow. — State highways in Massachusetts, by G. A. Perkins. — Improvement of public roads in North Carolina, by (Prof.) J. A. Holmes. — etc.)

Pasqualis, L., Istruzioni teorico-pratiche di bachicoltura nazionale. Conegliano, tip. Fr. Cagnani, 1896. 12. IX—650 pp. l. 6.—. (Indice: Storia naturale del filugello (Seidenwurm) in rapporto al suo allevamento. — Il bozzolo (Kokon) considerato dal lato industriale. — L'allevamento e l'alimentazione del filugello. — Sulla produzione del seme. — Bruchi selvaggi produttori di seta. — etc.)

Tantini, V., Delle amministrazioni dei beni rurali e della classe dei lavoratori in Toscana. Firenze, R. Faldi edit., 1896. 8. 244 pp. l. 3,50.

Toelichting der regelen omtrent de verhuring (Verpachtung) van grond door inlanders aan niet-inlanders op Java en Madoera. Vastgesteld bij de ordonnantie van 26. XI. 1895. Batavia, Landsdrukkerij, 1896. imp.-8. 8 en 207 blz. fl. 0,50.

Wessels, L., Naar aanleiding van F. Fokken's „landrente-onderzoek op Java". 's Hage, Mart. Nijhoff, 1896. gr. 8. 35 blz. fl. 0,40.

5. Gewerbe und Industrie.

Quandt, Georg, Die Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwickelung zum Grofsbetrieb und zur modernen Technik (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller. XIII. Bd. 3. Heft). Leipzig 1895. 8°. X u. 298 SS.

Einen wertvollen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte liefert die oben genannte Arbeit, welche sich vornimmt, die Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihrer Entwickelung zum Grofsbetrieb und zur modernen Technik zu schildern auf Grund von Material, welches neben der einschlägigen Litteratur zum Teil den monatlichen oder jährlichen Berichten, welche die Königl. Regierung von den zuständigen Behörden der Städte jener Gegend seit Beendigung der Freiheitskriege bis in die sechziger Jahre eingefordert hat, zum Teil den Handelskammerberichten von Kottbus,

Peitz, Spremberg und Sorau entnommen, zum Teil auch vom Verfasser persönlich an Ort und Stelle erhoben ist.

Indem der Verfasser im ersten Kapitel, welches die allgemeine Geschichte der Industrie bringt, im ersten Abschnitt die Entwickelung des Gewerbes zum vornehmsten zunftmäfsigen Handwerk, im zweiten Abschnitt den Uebergang zum Grofsbetrieb und im dritten die Wollindustrie als vollendeten Grofsbetrieb zeigt, versteht er es von den Wechselfällen, welchen das Gewerbe im Aufblühen und Zurückgehen in diesen drei Perioden unterworfen war, und deren Ursachen ein sachgemäfses und interessantes Bild zu geben, wie er auch die charakteristischen Unterschiede zwischen jenen drei genannten Perioden sehr treffend hervorhebt.

Wir sehen, wie unter dem Einflufs niederländischer Einwanderer und unter der Fürsorge der Landesfürsten die Wollverarbeitung sich zum berufmäfsigen Handwerk herausbildet und nach und nach zum vornehmsten zunftmäfsigen Gewerbe wird. Bis zum 16. Jahrhundert gelangt so die Wollweberei in ihrer ersten Periode zur höchsten Blüte, in welcher Zeit sie sich den europäischen Norden und Nordosten zum Absatzgebiet erobert.

Durch die Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts, welche neben anderen Uebeln auch gänzlichen Mangel an Rohmaterial mit sich führen, durch die immer mächtiger werdende Konkurrenz Hollands und Englands wird in der folgenden Zeit diese so blühende Industrie arg gefährdet und erst durch die Fürsorge des Grofsen Kurfürsten und der ersten preufsischen Könige, besonders Friedrichs II., welche die verschiedensten Mafsregeln zur Hebung der Niederlausitzer Wollindustrie im Geiste des Merkantilismus trafen und exakte Innungsbestimmungen erliefsen, hebt sich die Industrie wieder und gewinnt neue Absatzgebiete im Ausland. Das innere Leben ist in dieser Periode vollständig vom Zunftwesen beherrscht. Die Technik ist noch eine wenig entwickelte.

Die zweite Periode von 1806 bis Ende der fünfziger Jahre zeigt uns, wie sich nach und nach die Wollverarbeitung vom zunftmäfsigen Handwerk zum Grofsbetrieb entwickelt. Hat auch die Industrie in der ersten Hälfte dieser Periode mit Schwierigkeiten und schlechten Konjunkturen infolge ungünstiger politischer Verhältnisse zu kämpfen, so erobert sie sich doch in der zweiten Hälfte ein weites Absatzgebiet, besonders in den Vereinigten Staaten, was ihr quantitativ und qualitativ zur höchsten Blüte wieder verhilft. Begünstigt wurde dies Aufblühen durch die enormen Fortschritte der heimischen Schafzucht, die Gewerbegesetzgebung des 19. Jahrhunderts, die handelspolitischen Verträge in Deutschland und die Entwickelung des Verkehrs. Wenn auch die Verbesserung in der Technik von der Regierung unterstützt wird, so gelangt dieselbe zur gänzlichen Vollendung erst in der 3. Periode. Die Handelskrisis von 1857 und der damit zusammenhängende Verlust des amerikanischen Marktes macht dieser Blütezeit ein jähes Ende.

In der 3. Periode sehen wir, wie die Wollindustrie sich auf dem Boden der Gewerbefreiheit zum vollendeten Grofsbetrieb entwickelt hat. Fortschritte und Neuerungen müssen stets gemacht werden, um konkurrenzfähig zu bleiben. Günstige und ungünstige Konjunkturen wechseln

schneller als früher. Die Mode und der Geschmack der Konsumenten schreiben dem Fabrikanten die Richtung vor, welche er bei seiner Produktion einzuschlagen hat, und es wechselt dieselbe fortwährend. Das Handwerk ist völlig zu Grunde gegangen. Grofse Etablissements vereinigen die Arbeiter zu gemeinsamer Thätigkeit und die Leiter solcher Anstalten müssen kaufmännisch und technisch durchgebildet sein, um den Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu entsprechen.

Weist der Verfasser, während er so die Geschichte der Industrie giebt, darauf hin, von wie grofser Bedeutung es für das Gewerbe in allen seinen Entwickelungsstufen war, Rohmaterial zu haben, welches der Qualität und Quantität nach genügt, so fügt er im zweiten Kapitel noch weitere Ausführungen über den Rohstoff hinzu. Indem er stets zeigt, ein wie beschaffenes Rohmaterial die sich immermehr entwickelnde Technik der Industrie erfordert, und wie sich dem entsprechend die Schafzüchter in der einzuschlagenden Zuchtrichtung nach dem Bedarf der Industrien richten, giebt er ein Bild von dem Aufblühen der Wollproduktion in Deutschland im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und ihrem hierauf folgenden Verfall. Eine Statistik über Umfang und Wert der Wollproduktion in Preufsen, Deutschland und den überseeischen Ländern, sowie über das Verhältnis der Niederlausitzer Tuchindustrie zu diesen Gesamtzahlen schliefst den 1. Abschnitt des 2. Kapitels.

Die beiden folgenden Abschnitte desselben Kapitels handeln über Wollabfälle und Kunstwolle. Wir sehen hier, wie sich der Handel dieser beiden Surrogate für Wolle bemächtigt hat und die Industrie sie auszunutzen versteht. Es sind diese Ausführungen von um so gröfserem Interesse, weil, wie der Verfasser selbst mit Recht hervorhebt, bis jetzt in der Litteratur diese Gebiete der Textilindustrie fast ganz vernachlässigt worden sind, während doch ihre Bedeutung täglich gewachsen ist, da in der Gegenwart die riesenhaft anwachsende Industrie, deren lebhaftes Wetteifern die Preise der fertigen Fabrikate immer mehr drückt, um möglichst billig produzieren zu können, auf die Verarbeitung billiger Rohprodukte angewiesen ist, wobei ihr naturgemäfs die stets steigende Verbesserung der Maschinen sehr zu statten kommt.

Vom 3. bis zum 6. Kapitel führt uns der Verfasser die Verarbeitung des Rohmaterials in den Fabriken und die technische Entwickelung derselben vor. In klarem Bilde, so dafs sich auch der Laie von den einzelnen Vorgängen, die sich abspielen, eine Vorstellung machen kann, schildert er zunächst den Spinnprozefs mit seinen vorbereitenden Arbeiten. Sowohl in der Spinnerei, wie in der Weberei, deren vorbereitende Prozesse wir gleichfalls mit dem Webprozefs kennen lernen, hat die Technik sich in diesem Jahrhundert enorm verbessert. Das Handwerk hat dem Grofsbetrieb Platz gemacht, und die kostspielige menschliche Arbeitskraft ist durch jene Vervollkommnung der Maschinen auf das notwendigste Mafs zurückgedrängt worden. Die Färberei und Karbonisation wird gleichfalls behandelt. Letztere, ein Mittel zur Wollreinigung, kam erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu gröfserer Aufnahme in der Industrie. Die Färberei war in ihren einzelnen Entwickelungsstufen stets abhängig von dem Farbstoff, welcher in früheren Jahrhunderten Waid, dann Indigo

war, jetzt dagegen Anilin und Alizarin ist. Mit der Verbesserung des Färbmaterials geht auch Hand in Hand eine Vervollkommnung in den Betriebsvorrichtungen der Färbereien. Als letzte Operation, welcher sich das Gewerbe unterziehen mufs, bis es zum Verbrauch fertig ist, lernen wir die Appretur kennen. Weil dieselbe zusammen mit der Weberei die Musterzusammenstellung und damit die Elemente für neue Artikel schafft, ist sie gegenwärtig, zur Zeit der Modestoffe, besonders wichtig.

Allen diesen Ausführungen schliefst sich statistisches Material über die Bedeutung dieser Arbeitsprozesse für die Niederlausitz an. Auch zeigt der Verfasser stets, welches die charakteristischen Unterschiede zwischen dem gegenwärtigen Grofsbetrieb und dem früheren Handwerk sind.

Im 7. Kapitel giebt er einen kurzen Ueberblick über die technischen Fortschritte der Industrie und zeigt sodann, wie die ökonomischen Leistungen derselben sich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts verändert haben. Hieran schliefst sich eine Statistik der Produktion, der Betriebe und der Arbeitskräfte.

Im letzten Kapitel, welches die Arbeiterverhältnisse behandelt, stellt der Verfasser in lebendigen Zügen den Meister, Gesellen und Lehrling der alten patriarchalischen Zeit des zunftmäfsigen Handwerks dem Fabrikherrn und Fabrikarbeiter der Gegenwart gegenüber und schildert dann den Kampf, welcher sich in unserer Zeit zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch in der Niederlausitzer Textilindustrie entsponnen hat und zeitweise mit aller Erbitterung geführt worden ist. Sodann tritt er der Frage näher, wie sich das physische und psychische Leben der dortigen Arbeiter gestaltet. Zunächst macht er auf Einrichtungen aufmerksam, die das wirtschaftliche Leben der Arbeiter bessern sollen, wie Konsumvereine, Kinderbewahranstalten und Arbeiterwohnungen. Ferner zeigt er an einer Lohntabelle, welche die Löhne für die verschiedenen Beschäftigungszweige angiebt, dafs dieselben nicht übermäfsig hohe sind. Doch ist es den nicht zu zahlreichen Familien möglich zu sparen, da die Mieten und Preise für die Lebensmittel niedrige sind. Mit Ausnahme des Kost- und Schlafstellenwesens sind die Wohnungsverhältnisse nicht ungünstig. Eine Darstellung der Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse und der moralischen Zustände unter den Arbeitern schliefst die Ausführungen.

Posen. Dr. W. Schultze.

Jahresbericht der k. sächsischen Gewerbeinspektoren für 1895. Nebst Berichten der k. sächsischen Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Dresden, Buchdruckerei von F. Lommatzsch, 1896. gr. 8. VIII—579 SS.

Schmid, P. (Rechtsanw.), Die Entwickelung des Geschmacksmusterschutzes im Deutschland. Berlin, Wiegandt, 1896. gr. 8. VI—143 SS. M. 3.—.

Schreyer, F. H., Ueber die Aufgaben der gewerblichen Unterrichtspflege im Herzogtum Kärnten. Klagenfurt, F. v. Kleinmayr, 1896. gr. 8. III—90 SS. M. 1,60.

Vorster, J. (KommerzienR., Köln), Die Grofsindustrie eine der Grundlagen nationaler Sozialpolitik. Ein Vortrag gehalten in der sozial-wissenschaftlichen Studentenvereinigung in Halle a/S. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. 30 SS. M. 0,50. (Vgl. über diese Schrift: Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller, Nr. 68 (Juni 1896) S. 147 ff.)

Bodeux, Michel (substitut du procureur du roi à Vervier), Etudes sur le contrat de travail. Louvain 1896. 8. VI—538 pag. (Sommaire: La situation insuffisante et assez semblable, en Belgique et en France, en ce qui concerne les rapports contractuels des patrons et des ouvriers. — Renseignements sur les législations étrangères, principalement sur la loi suisse, sur la russe, sur l'autrichienne et sur l'allemande. — La législation de demain.)

Compte rendu général des travaux du congrès national scientifique d'hygiène ouvrière tenu à Lyon en 1894. Lyon, imprim. Plan, 1895. 8. 359 pag.

Lewy, E., Le comité ouvrier des charbonnages de paturages et wasmes. Conciliation et arbitrage. Paris, Fischbacher, 1895. 8. 68 pag. fr. 0,50.

Molinier, E. (conservateur des musées nationaux), Histoire générale des arts appliqués à l'industrie. Les ivoires. Paris, librairie centrale des beaux-arts, 1896. in-Folio. 247 pag. avec gravures et planches.

Petite industrie, la (salaires et durée du travail). Tome II: Le vêtement à Paris. Paris, imprim. nationale, 1896. 8. 721 pag. (Publication du Ministère du commerce, Office du Travail.)

Savatier, H., La concurrence déloyale, l'accaparement et l'organisation moderne du commerce et de l'industrie. Marseille, impr. marseillaise, 1896. 8. 43 pag. fr. 1.—. (Extrait du „XXe Siècle".)

Weill, L. (ingénieur civil des mines), L'or (propriétés physiques et chimiques, gisements, extraction, applications, dosage). Indroduction de M. U. Le Verrier (ingénieur en chef au corps des mines). Paris, Ballière & fils, 1896. 8. 420 pag. avec 67 figures. (Encyclopédie de chimie industrielle et de métallurgie.)

Annual report, IInd, on changes in wages and hours of labour in the U. Kingdom, 1894 (with preliminary figures for 1895.) London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. XCV—343 pp. 2/.—. (Parl. paper by command. Publication of the Board of Trade, Labour Department. Contents: General report: Scope and method of the report. — General comparison in changes in rates of wages and hours in 1893, 1894, 1895. — Detailed analysis of changes in rates of wages and of changes in hours of labour in 1894. — etc. — Report on special groups of trades. — Summary tables. — Detailed tables showing changes in rates of wages and hours of labour: Building trades. Metal, engineering and shipbuilding. Mining and quarrying. — Textile trades. — Clothing trades. — Miscellaneous trades: Printing and allied trades; Wood-working; Glass manufacture; Chemical workers; Bakers and confectioners; Dock labour; Carters and lurrymen; Pottery manufacture. — Ordinary agricultural labourers. — Seamen. — Employees of public authorities. — Piece price lists. — Appendices.)

Condition, the, of working women and the Factory Acts, by Jessie Boucherett, Helen Blackburn, and some others. London, Elliot Stock, 1896. 8. IV—84 pp. with 4 plates, cloth. 1/.6. (Contents: The condition of working women. — Trades-unions and clubs for women. — On working overtime. — Women as inspectors. — Womens work and the Factory Acts. — Report of the Society for the employment of women on the work of women, in the white-lead trade, at Newcastle-on-Tyne, March, 1895.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1895, erstattet im Juni 1896. Lübeck, Druck von Rahtgens, 1896. gr. 8. 149 SS. und 2 Anlagen.

Dieckmann, C. (OPostass.), Postgeschichte deutscher Staaten seit einem halben Jahrhundert. Unter Berücksichtigung der Einführung der Freimarken. Leipzig, E. Heitmann, 1896. gr. 8. VIII—368 SS. mit Abbildungen. M. 4.—.

Handel und Schiffahrt Königsbergs i. Pr. im Jahre 1895. Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei, 1896. gr. 8. VIII—157 SS. (Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg.)

Jahresbericht der Handelskammer für Aachen und Burtscheid für das Jahr 1895. Aachen, Druck von Georgi, 1896. gr. 8. V—234 SS. (S. 186—201: Soziale Wohlfahrtseinrichtungen privaten und öffentlichen Charakters. — S. 217 ff.: Preisstatistik der wichtigeren Lebensmittel.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Bromberg (umfassend den Regbez. Bromberg) für 1895. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1896. Folio. 76 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. d. O. (umfafst Stadtkreis Frankfurt a. d. O. und die Kreise Königsberg N.-M., Lebus, West-Sternberg, Züllichau-

Schwiebus, Guben-Land.) Jahrg. XXXII bezw. der erweiterten Handelskammer Jahrg. II. Frankfurt a/O., Druck von Trowitzsch & Sohn, 1896. gr. 8. 252 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kassel für 1895. Kassel, Druck der Hofbuchdruckerei von Gebr. Gotthelft, 1896. Folio. VIII—112 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1895. Teil II. Koblenz, Druck der Krabben'schen Buchdruckerei, 1896. Imp.-Fol. 37 SS. (Handelsregister, Konkurs-, Bank- und Verkehrsstatistik s. SS. 24 ff.)

Jahresbericht der grofsh. Handelskammer zu Mainz für das Jahr 1895. Mainz, Buchdruckerei von H. Prickarts, 1896. gr. 8. VII—212 SS. (Die SS. 193—212 enthalten die statistischen Uebersichten.)

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1895. Teil I. Leer, Druck von W. J. Leendertz, 1896. Folio. 14 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Sagan und Sprottau für das Jahr 1895. Sagan, Druck von K. Koeppel, 1896. 4. 34 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz, umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für das Jahr 1895. Schweidnitz, Druck von L. Heege, 1896. gr. 8. 129—XIV SS.

Rheinhafen, der neue, zu Düsseldorf. Festschrift zur Erinnerung an die Feier der Hafeneröffnung am 30. Mai 1896. Herausgegeben von der Stadt Düsseldorf. Düsseldorf, A. Bagel, 1896. gr. 4. III—137; 14 SS. mit Abbildungen, farbigem Titelbild, 15 Tafeln und 3 farbigen Plänen. M. 8.—.

Grande (la) route française du Soudan. Paris, impr. Mersch, 1896. 8. 43 pag. et tableau comparatif des longueurs des diverses routes de France au Soudan.

de La Roncière, C., Les navigations françaises au XVe siècle. Paris, impr. nationale, 1896. 8. 31 pag. (Extrait du „Bulletin de géographie historique et descriptive".)

Marchal, E., L'annuaire des chemins de fer pour 1896. (11e année), rédigé d'après les documents officiels par E. M. Paris, rue Froissard, 14, 1896. gr. in-8. 693 pag. à 2 colonnes. fr. 5.—. (Renferment la nomenclature complète de tous les services et des fonctionnaires de tous grades de nos compagnies, la liste de tous les chemins de fer de l'Europe, la législation des chemins de fer etc.)

Seguela, R. (ancien élève de l'Ecole polytechnique), Les tramways. Voie et matériel. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1896. 12. 182 pag. av. figures. fr. 2,50.

Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingtom for the year 1895. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. X—384 pp. 3/.6. (Parl. paper, blue book. Contents: Foreign and colonial trade of the U. Kingdom, 1895. — Coasting trade of the U. Kingdom, 1895. — Entrances and clearances at ports in the U. Kingdom, 1895. — Vessels registered at each part, 1895. — Vessels employed some time during the year in the home and foreign trades and in fishing, 1895. — Vessels built at each port, 1895. — Comparative tables for the years 1891 to 1895. —)

Vernon-Harcourt, L. Francis (Member of the Institution of Civil Engineers), Rivers and canals. The flow, control, and improvement of rivers, and the design, construction, and development of canals both for navigation and irrigation. With statistics of the traffic on inland waterways. 2nd edition enlarged. 2 vols. Oxford, Clarendon Press, 1896. 8. With 13 plates. £ 1, 11, 6. (Contents: Vol. I: Physical characteristics. — Regulation and canalization of rivers. — Dredging and excavating. — Draw-door weirs. Movable weirs. Prediction of floods; and protection from inundations. — Tidal flow in rivers; and forms of estuaries. — Training works in estuaries. — etc. Vol. II: Canal works. — Canal locks. — Canal inclines and lifts. — Irrigation works. — Perennial irrigation canals. — Inland navigation. — Forms of barges. Methods of traction; and ship-canals instead of rivers. — Ship-canals for ports. — Interoceanic ship-canals. — etc.)

Williams, E. E., „Made in Germany". London, Heinemann, 1896. crown-8. 184 pp., cloth. 2/.6. (Contents: The departing glory. — Iron end steel. — Ships, hardware, and machines. — Textiles. — Chemicals. — The lesser trades. — Why Germany beats us. — What we must do to be saved.) [Gesammelte Artikel aus der „New Review" über Handelsrivalität zwischen Grofsbritannien und dem Deutschen Reich, beruhend auf der Wahrnehmung, dafs, während der Handel Englands ruhig und gravitätisch fortschreite,

die flotte Terraingewinnung des Aufsenhandels Deutschlands die Interessensphäre der englischen Industrie und des englischen Aufsenhandels schädige, nebst Vorschlägen zur Abwehr.]

Loep, F. M., Beschrijving en beschouwingen over het tramwezen. Zutphen, W. J. Thieme & Cie, 1896. 8. 78 blz. fl. 0,75.

Sweys' Neêrlands vloot en reederijen. Alphabetisch opgemaakt door N. J. de Vries 2e serie. 1e jaarg.: 1896. Rotterdam, M. C. W. van Steeden, 1896. kl. 8. 223 blz. geb. fl. 1,80.

7. Finanzwesen.

Schubert, G. (OSteuerR.), Die württembergischen Malzsteuervorschriften nach dem Stand vom 1. März 1896. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1896. gr. 8. VII—322 SS., kart. M. 3.—.

Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1896. gr. 8. VI—245 SS. M. 4.—.

Baer, G. (avocat à la Cour d'appel), Les congrégations religieuses et l'impôt, la taxe de 4% sur le revenu, le droit d'accroissement. Paris, A. Rousseau, 1896. 8. fr. 3,50.

Colson, C. (ingénieur en chef des ponts et chaussées), Les chemins de fer et le budget. Paris, Hachette & Cie, 1896. gr. in-8. IV—254 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La formation historique du réseau et les conventions financières. — Les charges de l'Etat en 1894; variations depuis 1884 et perspectives d'avenir. — Recettes et économies procurées à l'Etat par le régime des chemins de fer.)

Delombre, P. (député des Basses-Alpes, rapporteur général), Impôt général sur le revenu. Rapport fait au nom de la commission du budget. Paris, impr. des journaux officiels, 27 mai, 1896. 12. 83 pag.

Roche, J., Contre l'impôt sur le revenu. Paris, L. Chailley, 1896. 8. II—265 pag. fr. 3,50. (Table: La taille. — L'impôt progressif. — Les commissions locales. — Les centimes additionnels. — L'income-tax. — L'impôt sur les petits. — Le coup de grâce. — Le voeu du conseil général de l'Ardèche. — Les dixièmes et les vingtièmes sous l'ancien régime. — Sous la Révolution.)

Garelli, Aless., L'imposta successoria. Torino, fratelli Bocca edit., 1896. 8. VII—175 pp. l. 3.—. (Contiene: Il fondamento dell' imposta successoria. — I vantaggi dell' imposta successoria: (Vantaggi giuridici; Vantaggi economici; Vantaggi finanziari; Vantaggi sociali) — L'applicazione dell' imposta successoria. — L'imposta successoria nell' economia finanziaria.)

Jaurès, G., L'imposta generale progressiva. Milano, tip. Morosini & C., 1896. 16. 22 pp. (Biblioteca della Battaglia.)

Relazione dimonstrativa dello stato e dell' andamento dei lavori della Direzione generale del catasto dal 1° novembre 1894 al 31 ottobre 1895. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1896. 4. 118 pp. con 7 tavole. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Biermer, M. (Prof.), Leitsätze zur Beurteilung der gegenwärtigen Währungssituation. Aus den Vorlesungen über „Geld und Kredit". Münster, H. Mitsdörffer, 1896. gr. 8. 192 SS. M. 3.—.

Bonne, G. (Dr. med.), Vorschläge zur Vereinfachung und zum Ausbau unserer heutigen Arbeiterversicherungen. Dresden, G. Hertz, 1896. gr. 8. 40 SS. M. 0,80.

Ehrenberg, Richard, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. Band II: Die Weltbörsen und Finanzkrisen des 16. Jahrhunderts. Jena, G. Fischer, 1896. Roy.-8. IV—367 SS. M. 7.—.

Eichholtz, Thilo, Helft dem Sparer! Die Versicherungen und Sparkassen genügen nicht in allen Fällen! Vorschläge für die Errichtung einer Staatssparbank. Neuwied, L. Heuser, 1896. gr. 8. 86 SS. M. 0,60.

Fritsch, Albert, Die Lebensversicherung mit Gewinnanteil und die Umtauschpolice. Ein Vorschlag. Leipzig, Jüstel & Göttel, 1896. 8. VIII—188 SS. M. 4,50.

Märtens, O., Ergebnisse einer Enquete über wirtschaftliche und materielle Leistungen der Reservekasse des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, sowie seiner Verbände und Sektionen. Zürich, Buchhdl. des schweiz. Grütlivereins, 1896. 8. M. 0,30.

v. Thuemen, N. (Frh.), Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland bis zum Jahre 1895 und seine gegenwärtige Gestaltung. Dresden, Schönfeld, 1896. gr. 8. VIII—178 SS. M. 2.—.

Borelli, L. (avocat), Les réformes monétaires de 1873 et leurs conséquences, discours prononcé le 19 janvier 1896. Marseille, impr. Barthelet & Cie, 1896. 8. 88 pag.

Boudon, G. (avocat à la Cour d'appel de Paris), La bourse et ses hôtes. Paris, Ciret, 1896. 8. 580 pag. fr. 10.—.

Cambier, E. (maire de Pont-à-Vendin, Pas-de-Calais), La loi monétaire. Les graves conséquences pour la France d'avoir renié les principes de Mirabeau. Douai, impr. Crépin frères, 1896. 8. 31 pag.

Demachy, E., Banque de France; Caisses d'épargne; l'Or et l'argent; Question sémitique. Paris, Savine, 1896. 8. VI—356 pag. fr. 3,50.

Grillon, E., Une nouvelle institution financière française. Réponses aux critiques du livre „le chèque barré" et aux partisans du privilège de la Banque de France. Paris, Guillaumin & Cie, 1895. gr. in-8. 226 pag. fr. 5.—.

Perriaud, J., L'assurance contre la grêle. Nouvelle édition, revue et augmentée. Asnières, impr. Néry, 1896. 12. 47 pag. fr. 0,40.

Rouquet, Jean (procureur de la République à Castres), Les caisses d'épargne, leur régime ancien et nouveau. Avec une préface de P. du Maroussem. Paris, Marchal & Billard, 1896. 8. fr. 6.—. (Extrait de la table des matières: Notions historiques. — Caisses d'épargne ordinaires. — Caisse d'épargne nationale ou postale. — Mesures prises en vue de rassurer les intérêts des déposants et d'affermir le crédit de l'Etat: Loi du 3 février 1893 relat. aux manoeuvres destinées à provoquer des retraits de fonds et du 20 juillet 1895 sur le nouveau fonctionnement des caisses d'épargne. — Législation étrangère. — etc.)

Rodanet, A. (avocat à la Cour d'appel), Les caisses d'épargne. Paris, Marchal & Billard, 1896. gr. in-8. IV—252 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Etude historique et administrative des caisses d'épargne en France. — Etude économique des caisses d'épargne en France. — Législation étrangère.)

Harper, J. W., Money and social problems. London, Oliphant, 1896. 8. 380 pp. 10/.6.

Skinner, T., The London banks, and kindred companies and firms, 1896. London, Skinner, 1896. 8. 534 pp. 10/.—.

Roosegaarde Bisschop, W., De opkomst der Londensche geldmarkt, 1640—1826. Historische en kritische beschouwing. 's Hage, Mart. Nijhoff, 1896. gr. 8. 16 en 163 blz. fl. 2,25.

9. Soziale Frage.

Ellenbogen, W., Die Eisenbahner und die Sozialdemokratie. Wien, Verlag des „Eisenbahners", 1896. 8. 44 SS. fl. 0,12.

Pflüger, P. (Pfarrer), Das soziale Krebsübel Rede zur Maifeier 1896 in Chur. Zürich, Buchhdl. des schweiz. Grütlivereins, 1896. 8. 31 SS. M. 0,20.

Verhältnisse, die geschlechtlich-sittlichen, der evangelischen Landbewohner im Deutschen Reiche, dargestellt auf Grund der von der Allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine veranstalteten Umfrage. II. Bd. 1. Lieferung. Leipzig, Werther, 1896. gr. 8. 80 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: West-, Mittel- und Süddeutschland, in 10 Abteilungen bearbeitet von 10 Spezialreferenten, redigiert und mit Vor- und Schlufswort von (Pastor) C. Wagner. 1. Lieferung.)

Défense, la, des pauvres et des ouvriers; par un curé de campagne. Lyon, imprim. nouvelle, 1896. 8. 44 pag. fr. 0,25.

Deshayes-Dubuisson, A., Histoire d'une grève. Paris, Fischbacher, 1896. 12. 324 pag. fr. 2,50 („le but de ce livre est de calmer les passions, d'éteindre les haines, de rétablir la paix entre les classes, en un mot, de faire cesser le malentendu qui existe entre le capital et le travail".)

Fabreguettes, P. (premier président de la Cour d'appel de Toulouse), La question sociale: Le contrat de travail; Les coalitions et les grèves devant la loi; Rôle des syndi-

cats; Arbitrage; Conciliation (législation ouvrière). Toulouse, Soubiron frères, 1896. 8. 124 pag.

Fraineau (M. le chanoine, aumônier de l'asile de Lafond), L'ouvrier au XXe siècle. La Rochelle, Roux, 1896. 8. 98 pag. fr. 0,60.

France (la) charitable et prévoyante. Tableau des oeuvres et institutions des départements, publié par l'Office centrale des oeuvres charitables, fascicule 1—3. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1896. 8. (Diese Publikation wird in 90 Wochenlieferungen erscheinen, einer einleitenden, 87 Departementsheften und 2, die Gesamtergebnisse zusammenfassenden Schlufsheften. Preis der einzelnen Lieferung Fr. 0,50, Subskriptionspreis des vollständigen Werkes fr. 35.—.)

d'Haussonville (le comte), Socialisme et charité. Paris, C. Lévy, 1896. 8. XII—504 pag. fr. 3,50. (Etudes sociales.)

Dwellings, the, of the poor. Report of the Mansion House council for the year ending December 31st, 1895. London, Paris & Melbourne, Cassel & Co, limited, 1896. 8. 86 pp. with 4 plates. 1/.—.

Diagnosi del morbo sociale e rimedî; è possibile la felicità?: svollazzanti pensier d'un solitario, per R. V. Torino, tip. eredi Botta, 1896. 8. 150 pp.

10. Gesetzgebung.

Christiani (AGerR.), Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Gemeinverständlich, insbesondere für den Handels- und Gewerbestand, erläutert. Berlin, F. Vahlen, 1896. 12. VIII—66 SS. M. 0,80.

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs mit Ausschlufs des Seehandelsrechts nebst Denkschrift. Berlin, J. Guttentag, 1896. gr. 8. VI—124 u. 277 SS. M. 3,25.

Freudenthal, B., Die Wahlbestechung. Eine strafrechtliche Untersuchung. Breslau, Schletter, 1896. gr. 8. III—71 SS. M. 1,80. (A. u. d. T.: Strafrechtliche Abhandlungen hrsg. von (Prof.) Hans Bennecke Heft 1.)

Gesetzbuch, das bürgerliche, für Japan. Uebersetzt von (Prof.) L. Lönholm. Bd. I und II. Tokyo und Leipzig, Rossberg, 1896. 8. à Bd. M. 2.—. (Inhalt: Bd. I. Allgemeiner Teil und Sachenrecht. VII—98 SS. — Bd. II. Forderungsrecht. II—85 SS.)

Lange, G. (KammerGerRef.), Das Vergehen des Hausfriedensbruches (ReichsStrafGB. § 123). Neu-Ruppin, Druckerei der Märkischen Zeitung, 1896. 8. 64 SS. (Erlanger Inauguraldissertation.)

Lönholm, L. (Prof.), Japanisches Handelsrecht, enthaltend Konkursrecht, Handelsgesellschaftsrecht und Wechselrecht. Tokyo und Leipzig, L. Rossberg, 1896. 8. II—227 SS. mit 7 Formularen. M. 4.—. (Aus „Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens".)

Appleton, C. (prof. à la faculté de droit de Lyon), Histoire de la compensation, en droit romain. Paris, G. Masson, 1895. 8. III—569 pag. (Publication des „Annales de l'Université de Lyon".)

Becquet, H. (avocat près la Cour d'appel de Bruxelles), De la capacité de la femme marié en droit anglais. Bruxelles, E. Bruylant, 1896. 8. XVI—180 pag. fr. 4.—.

Virgile, F. (avocat à la Cour d'appel), Droit romain: Du régime de la propriété mobilière; droit français: Du régime de la propriété mobilière, en droit barbare, franc, féodal, coutumier, intermédiaire, et en droit français actuel (thèse). Paris, Duchemin, 1896. 8. 331 pag.

Pollock, Fr. (Prof. of jurisprudence in the University of Oxford) and Fred. W. Maitland (Prof. of the laws of England in the Univers. of Cambridge), The history of English law before the time of Edward I. 2 vols. Cambridge, University Press, 1895. gr. in-8. XV—678; XIV—684 pp., cloth. 40/.—.

Slingenberg, J., De strafbare daad en de schadeloosstelling van den benadeelde. Amsterdam, Delsman & Nolthenius, 1896. gr. 8. 4 en 173 blz. fl. 1,75.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bachmann, Ad. (Prof.), Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes. Prag, Rohlíček & Sievers, 1896. gr. 8. IV—470 SS. M. 7.—.

Bornhak, C., Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. V—72 SS. M. 1,80. (A. u. d. T.: Staats-

und völkerrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von (Proff.) J. Jellinek und G. Meyer, Bd. I, Heft 5.)

Burckhard, Leitfaden der Verfassungskunde der österreichisch-ungarischen Monarchie. 2. revid. Aufl. Wien, Manz, 1895. gr. 8. 141 SS. M. 3,20.

Götting, L. (Stadtsyndikus), Ortsgesetze der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats zusammengestellt. Hildesheim, Gerstenberg, 1896. gr. 8. VI—442 SS. M. 6.—.

Halbey, Th. (GORegR.), Das Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrecht der sieben östlichen Provinzen Preufsens. I. Band. Berlin, C. Heymann, 1896. gr. 8. IV—763 SS. M. 16.—.

Röder, A., Ein neues Reichstagswahlrecht. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. gr. 8. M. 0,60.

Röfsler, A. (k. RegSekret.), Sammlung der Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften für den RegBezirk Potsdam. Unter Benutzung der amtlichen Quellen zusammengestellt. Berlin, Hayn's Erben, 1896. gr. 8. VIII—894 SS. M. 10.—.

v. Seydel, Max, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. 4 Bände. Freiburg i/Br., J. C. B. Mohr, 1896. Lex.-8. XVI—670; XII—728; XI—740; VIII—372 SS. M. 70.—.

Verhandlungen des XX. Provinziallandtages der Provinz Ostpreufsen vom 17. bis 23. Januar 1896. Königsberg, Druck von E. Rautenberg, 1896. hoch-4. XXXI SS. u. 124 Drucksachen auf über 1700 SS.

Calvo, Ch., (envoyé oxtraord. et ministre plénipotentiaire de la République Argentine auprès de S. M. l'Empereur d'Allemagne), Le droit international théorique et pratique précédé d'un exposé historique des progrès de la science du droit des gens. Vième édition revue et complétée par un supplément. Tome VI: Supplément général. Paris, A. Rousseau, 1896. gr. in-8. LXI—535 pag.

Loi, la nouvelle, sur l'organisation municipale d'Alsace-Lorraine du 6 juin 1896, le règlement électoral pour les élections municipales du 28 décembre 1895 et les ordonnances d'exécution du 25 mars 1896. Texte français avec annotations faites par un juriste d'Alsace-Lorraine. Metz, A. Tschakert, 1896. 8. 92 pag. M. 1,50.

Bryce, James, The American Commonwealth. 2 vols. 3d edition, completely revised throughout with additional chapters. New York, Macmillan & C°, 1896. 8. XX—724 and VI—904 pp., cloth. à vol. 12/.6. (Contents: Vol. I. The national government. — The State governments. — Vol. II. The party system. — Public opinion. — Illustrations et reflections. (The Tammany ring in New York city. The Philadelphia gas ring. Present and future of the negro. Foreign policy. Woman suffrage. The supposed faults of democracy. The strength of American democracy.) — Social institutions. (The bar. The bench. Wall street. The Universities. The position of women. Social and economic future. etc.)

James, E. J. A., Review of Bryces „American Commonwealth", a study in American constitutional law. Philadelphia, American Academy of Political and Social Science, 1896. 8. 34 pp. (Publications of the Academy N° 172.)

Vesey Hamilton, R. (Admiral), Naval administration. The construction, character, and functions of the Board of Admiralty, and of the civil departments it directs. London, Bell and Sons, 1896. 8. XII—214 pp. with 12 illustrations, cloth. 5/.—. (Contents: The system. — The machinery of naval administration. — The working of the admiralty machine.)

Lanzarini, J., I principali trattati politici fra gli Stati europei dal 1648 al 1878, ordinati e sommariamente esposti con note e tavole illustrative. 2 voll. Reggio nell' Emilia, tip. di Stef. Calderini & figlio, 1895—96. 4. XVI—239; 229 pp. l. 13.—.

Sylvester, Het algemeen kiesrecht (Wahlrecht), hoe het werkt en werken moet. Een waarschuwend woord met een beroep op het buitenland. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1896. gr. 8. 32 blz. fl. 0,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom grofsh. statistischen Büreau zu Schwerin. Band XII, Heft 4. Schwerin, gedruckt in der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei, 1896. gr. 4. XII—93 SS. (Inhalt: Der Hauptberuf und der Nebenberuf der Bevölkerung des

Grofsherzogtums Mecklenburg-Schwerin nach der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.)

Belegschaft, die, des Saarbrücker Bergwerksdirektionsbezirks nach dem Ergebnisse der statistischen Erhebungen vom 2. Dezember 1895. Saarbrücken, Druck von Gebr. Hofer, 1896. 4. 71 SS. mit 7 Tabellen. (Veröffentlichung der k. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken.)

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. XVII, 1896. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. gr. 8. IX—215 SS. mit 4 graphischen Darstellungen. M. 2.—.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem statistischen Büreau der Steuerdeputation. Heft 18: Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Hamburgischen Staate, Abteilung 6: Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer am 14. Juni sowie am 2. Dezember 1895. Hamburg, O. Meifsner, 1896. gr. 4. 53 SS.

Statistik der zum Ressort des k. preufsischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für den 1. April 1894/95. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1896. gr. 8. XXIV—187 SS.

Frankreich.

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1895. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1896. 8. 350 pag. fr. 3.—. (Publication du Ministère du commerce et de l'industrie: Office du Travail.)

Oesterreich-Ungarn.

Bokor, G., A magyar hivatalos statisztika fejlödése és szervezete. Budapest, 1896. 8. VI—247 pp. fl. 2.—. (Entwickelung und Organisation der ungarischen amtlichen Statistik. Im Auftrage des k. ungar. statistischen Landesamtes verfafst.)

Italien.

Relazione statistica intorno ai servizî postale e telegrafico per l'esercizio 1894—95 ed al servizio delle casse postali di risparmio per l'anno 1894. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1896. 4. 209 pp. (Pubblicazione del Ministero delle poste et dei telegrafi.)

Holland.

Jaarcijfers uitgegeven door de Centrale Commissie voor de statistiek. Koloniën 1894 en vorige jaren. (Annuaire statistique des Pays-Bas publié par la Commission centrale de statistique: Colonies, 1894 etc.) 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1896. gr. in-8. XXI—124 pag.

Schweiz.

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1894. XXII. Band. Bern, Buchdruckerei Körber, 1896, April. 190 SS. Folio. (Herausgegen vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement. Inhalt: Entwickelung und Bestand des schweizerischen Eisenbahnnetzes. — Statistische Mitteilungen über die schweizerischen Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb für das Jahr 1894. — Statistik der schweizerischen Drahtseilbahnen und Tramways für das Jahr 1894. — Verbindungsgeleise zwischen schweizerischen Eisenbahnen und gewerblichen Anstalten, Stand auf Ende 1894. — etc.)

Bulgarien.

Движение на населението въ Българското княжество прѣзъ 1893 година, издава Статистческото Бюро. София, 1896. 4. 396 pp. (Bewegung der Bevölkerung des Fürstentums Bulgarien während des Jahres 1893. Sophia, Staatsdruckerei, 1896. 4. Veröffentlichung des fürstlichen statistischen Landesbüreaus.)

Serbien.

Претходни ресултати пописа становништва у краљевини Србији 31 децембра 1895 године. Београд 1896. gr. in-8. (Vorläufige Ergebnisse der Zählung der Bevölkerung des Königreichs Serbien am 31. Dezember 1895. Belgrad, Staatsdruckerei, 1896. gr. in-8. XXIII—107 pp.) [Herausgegeben von der statistischen Abteilung des Ministeriums für Handel, Landwirtschaft und Industrie.]

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series: N° 2: Customs Gazette, N° CVIII, October—Dezember 1895. Shanghai 1896. 4. IV—192 pp. (Published by order of the Inspector General of Customs, issued 8th February 1896.)

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series: Nos 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1895. Part. I. Report on the trade of China, and abstract of statistics. 37th and 31st issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1896. 4. IV—31 pp. 37th and 31st issue. $ 1.—. (Contents: Report on the foreign trade of Chida for the year 1895. — Annual value of the foreign trade of China, 1883 to 1895. — Customs revenue, 1883 to 1895. — Annual value of the trade with each country, 1888 to 1895. — Foreign opium in China in 1895. Opium, net importation into each port, 1886 to 1895. — Tea, particulars of exportation direct to foreign countries for 1895. — Annual value of the whole trade of each port, 1893 to 1895. — etc.)

— (Japan).

Résumé statistique de l'Empire du Japon. Xe année. Tokio 1896. gr. in-8. XII—144 pag. av. 2 cartes graphiques. (Publication de la section de la statistique générale au Cabinet impérial [en langue japonese avec traduction franç.] Table des matières (extrait): Population de l'Empire (1885—1894); par castes (1889—1894); par âge (1894); densité de la population (1894); nombre des naissances et des décès (1884—1894); Morts-nés (1887—1894); Japonais résidant à l'étranger (1889—1894); Etrangers résidant au Japon (1889—1894). — Agriculture et industrie: Superficie cultivée du riz, de l'orge, du thé etc. (1889—94); Forêts; Recensement des boeufs et des chevaux (1888—1893); Production du thé (1889—1894); Industrie séricicole (1888—1893); Filature du coton, fabrication des tissus (1889—1893); Production des mines (1888—1893). — Pêche et production du sel (1888—1893). — Commerce extérieur et prix. — Postes et télégraphes. — Transport par terre. — Navigation. — Banques et sociétés. — Instruction publique. — Cultes. — Hygiène publique. — Assistance publique et prévoyance: Fonds de prévoyance d'après la nature des sinistres; Enfants trouvés secourus; Dépôts des caisses d'épargne; Caisses d'épargne postales. — Police. — Etablissements pénitentiaires. — Justice civile et criminelle. — Finances.)

13. Verschiedenes.

Berger, H. (k. Kreisphysikus), Geschichte des ärztlichen Vereinswesens in Deutschland. Frankfurt a/M. 1896. gr. 8.

Brückmann, R., Vorschläge zur Reform des Volksschulunterrichts mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitsunterrichts. Königsberg i. Pr., Gräfe & Unzer. 1896. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Gerok, G., Frauenabende. Sechs Vorträge zur Frauenfrage. Stuttgart, Krabbe, 1896. 8. VI—148 SS. M. 2.—. (Inhalt: Allgemeines zur Frauenfrage. — Die Frau und die Erziehung. — Die Frau und das Christentum. — Die Frau und die Stände. — Die Frau in der bürgerlichen Gesellschaft. — Die Frau und die Sittlichkeit.)

Jahresbericht, XII., über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene. Jahrg. 1894. Begründet von (weiland Prof.) J. Uffelmann, hrsg. von R. Wehmer. Braunschweig, Vieweg, 1896. gr. 8. VI—404 SS. (A. u. d. T.: Deutsche Vierteljahrsschrift für öff. Gesundheitspflege. Band XXVII [Supplement.])

Joly, F., Die Beleuchtung und Wasserversorgung der Stadt Köln. Eine geschichtliche, technische und wirtschaftliche Darstellung des öffentlichen Beleuchtungs- und Wasserversorgungswesens in Köln. Köln, Bachem, 1896. gr. 4. 139 SS. mit 3 Uebersichtsplänen, 1 Lageplan und 59 Textfiguren. M. 6.—.

Musterpartei, eine, oder die Bauernbündler unter sich; wie sie sich schlagen und vertragen. Eine lehrreiche Sammlung von Ferd. Bauernfreund. Augsburg, Huttler, 1896. 8. IV—230 SS. M. 2.—.

Reuter, Fr., Die Erlanger Burschenschaft 1816—1833. Ein Beitrag zur inneren Geschichte der Restaurationszeit. Erlangen, Max Mencke, 1896. gr. 8. VIII—414 SS. M. 6.—.

Sach, A., Das Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwickelung. I. Abteilung. Halle, Buchh. des Waisenhauses, 1896. gr. 8. V—143 SS. M. 2,80.

Schirmacher, Käthe (Dr.), Herrenmoral und Frauenhalbheit. Berlin, R. Taendler, 1896. gr. 8. M. 0,60. (A. u. d. T.: Der Existenzkampf der Frau. Hrsg. von G. Dahms. Heft 10.)

Boissière, J., Fumeurs d'opium. Paris, Flammarion, 1896. 12. 389 pag. fr. 3,50.

de Franqueville (le comte), Le premier siècle de l'Institut de France. 2 vols. Paris, J. Rothschild, 1896. in-4. Vol. I. 464 pag., vol. II. 500 pag. fr. 75.—. (Table. Vol. I. Histoire, organisation, personnel, notices biographique et bibliographiques sur les académiciens titulaires. Avec nombreuses médailles, lettres ornées, ornements et vues intérieures du palais Mazarin. — Vol. II. Notices sur les membres libres, les associés étrangers et les correspondants. — Fondations et prix decernés. — Personnel des anciennes Académies. — Tables générales.)

Marion, H., L'éducation dans l'Université. Paris, A. Colin & Cie, 1896. 8. fr. 4.—. (Table des matières: L'organisation et l'administration; les trois degrés. — Le lycée. — Les maîtres. — Les élèves: éducation de la volonté; régime intérieur. — Discipline: l'éducation morale en classe. — L'enseignement; les méthodes.)

Tricoche, G., Les milices des Etats-Unis d'Amérique. Limoges, Charles-Lavauzelle, 1896. 8. 55 pag. fr. 1,25.

Burdett, H. C., Hospitals and charities 1896, being the year book of philanthropy. VIIth annual issue. London, the Scientific Press, 1896. crown-8. 1000 pp., cloth. 5/.—. (Contents: Chief events and progress in 1895. — The missue of hospitals. — A central Hospital Board for London. — The cost of hospital management and of in and out-patients' maintenance. — Some general charities, including home and foreign missions. — Orphanages, homes, and refuges. — Convalescents, blind, and deaf and dumb. — Hospital finance, income, 1894. — The hospital commissariat, expenditure, 1894. — Hospital cost, income, and expenditure in the United States. — What in-patients have to provide for themselves. — Hospital sunday organizations. — An examination into the actual contributions of the working and other classes to hospitals and medical schools. Hospital saturday organizations in 1895. — Practical hints on the construction of hospitals for the sick and insane, orphanages, and charitable buildings generally. — etc.)

China. Imperial Maritime Customs. II. Special series: N° 2: Medical reports for the year ended 30th September 1895. 49th and 50th issues. Shanghai, Kelly & Walsh, London, King & Son, 1896. 4. 45 pp. $ 1.—. (Contents: Reports on the health of Newchwang, Wenchow, Foochow, Mengtsz, Chefoo, Chungking, Wuhu, Chinkiang, Ningpo, Pakhoi, Lungchow, Lappa.)

Holmes, Basil (Mrs.), The London burial grounds. Notes on their history from the earliest times to the present day. London, Unwin, 1896. 12. 340 pp. Illustrated. 10/.6.

Traill, H. D., From Cairo to the Soudan frontier. London, Lane, 1896. crown-8. 268 pp. 5/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Table des matières contenues dans les volumes 1 à 30 (années 1880—1894). Paris, impr. nationale, 1896. 8. 210 pag. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée. 23e année, 1896, N°s III—IV: De l'application des lois étrangères en France et en Belgique (étude critique de jurisprudence), par A. Lainé (prof. à la faculté de droit de Paris). — De la condition des étrangers en France au point de vue de la résidence et de la profession,

par Ch. Copineau et M. Henriet (juge et procureur au tribunal de Doullens). — De la validité des jeux de bourse dans les rapports internationaux, par G. Diena (Privatdozent à l'Université de Bologne). [fin.] — De la législation contre les anarchistes au point de vue international, par Loubat (procureur de la République à Saint-Etienne) [fin]. — De la nationalité et du droit d'expulsion, par R. Hubert (avocat à Nice) [fin]. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIe année, 1896. N^0 6, Juin: La Turquie d'Asie. Rapport de M. Th. Ducrocq sur un ouvrage de M. Vital Cuinet. — La question du prêt sur gages dans les pays de langue anglaise. Notice sur les bureaux auxiliaires du mont-de-piété de Paris, par Edm. Duval. — De la durée de la génération en France, par Victor Turquan (fin). — Chronique de statistique sur les questions ouvrières et les assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — Les revenus au temps présent et dans le passé, par G. Schmoller (pag. 234/35): Mémoire présenté à l'Institut internat. de statistique (session de Berne, 1895). — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. IVième série, tome I, livraison 11 et 12, 1er juin et 16 juin 1896: Les oasis du Souf (Sahara algérien), par L. Marcassin. — L'état social en Gascogne au XIe siècle, d'après un livre récent: „Saint Austinde, archevêque d'Auch (1000—1068) et la Gascogne au XIe siècle, par (l'abbé) Breuils. Auch 1895", par L. Batcave. — Le système électoral autrichien et la représentation des intérêts, communications de Pierre Claudio-Jannet, A. Leroy-Beaulieu et Ch. Benoist. — Mélanges et notices: Deux livres de morale (par E. Hello et C. Wagner), par J. Angot des Rotours. La colonisation d'après un ouvrage allemand („Kolonialgeschichtliche Studien, von A. Zimmermann"), par G. Blondel. Tables de mortalité du Comité des assurances à primes fixes sur la vie. — Le socialisme dans les colonies australiennes, par P. Leroy-Beaulieu. — L'impôt sur le revenu dans le budget de 1897, par Ch. Picot (inspecteur des finances), avec discussion. — Un dernier mot sur la souveraineté politique, par René de Kérallain. — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XIXième année, 1896, Mai: La protection de la vieillesse et le placement familial, par J. Cruveilhier (avocat à la Cour de Paris). — L'administration municipale au XIIIe siècle dans les villes de consulat, par A. Ramalho (suite). — Chronique de l'administration française — etc.

Revue d'économie politique. 10e année, 1896, N^0 6, Juin: Le socialisme en Danemark, par Ad. Jensen. — Les lois ouvrières devant le Parlement anglais, par J. Dumas (fin). — Notes et statistiques sur la garantie monétaire, par G. François (1er article). — etc.

Revue politique et parlementaire. Tome VIII, N^0 23, 10 Mai 1896: Un office international pour la protection du travail, par Th. Curti. — La machine et l'ouvrier dans l'industrie américaine, par Levasseur (de l'Institut). — La question des viandes, par Ch. Roux (suite et fin). — L'armée et le service de deux ans, par A. Claretant. — L'élite intellectuelle et l'aristocratie, par J. Novicow. — Démocratie et liberté: Tocqueville et „la démocratie en Amérique", par E. d'Eichthal (suite et fin). — Le socialisme italien, par G. Fiamingo. — L'institut Solvay, par Dick May. — Le fonctionnement de l'assurance obligatoire contre le chômage dans la commune de Saint-Gall, par Raoul Jay. — Revue des questions de transport, par L. C. Colson. — Revue des questions ouvrières, par Fonsalme. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: Etats-Unis, par W. A. Dunning; Allemagne, par C. Montanus; Autriche, par G. Kohn; Finlande, par L. Mechelin. — La vie politique et parlementaire en France, par Fr. de Pressensé et F. Roussel. — etc.

B. England.

Fortnightly Review, edited by Courtney. July 1896: Stray thoughts on South Africa, by O. Schreiner (continued). — Charilaos Trikoupes, by J. D. Bourchier. — Muddle of Irish land tenure, by W. E. Bear. — The development of Lord Salisbury, by T. H. S. Escott. — America on the silver question, by F. H. Hardy. — The doomed board schools, by (Rev.) R. F. Horton. — A chat about Jules Simon, by A. D. Vandam. — etc.

Humanitarian. A monthly magazine. Vol. VIII, N^0 6, June 1896: Peace and arbitration. An interview with (Sir) Jos. Pease. — The socialist ideal, by B. Bosanquet. — A plea for the barmaid, by W. H. Wilkins. — The dignity of love, by Ara-

bella Kenealy. — The modern malignant. 1. The malignant in journalism, by J. Peyton. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XVI, 1896, Heft 6, Juni: Sozialismus und Naturwissenschaft. IV. Die natürliche Zuchtwahl, von Siegfr. Rosenfeld (Wien). — Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Schweiz, von D. Zinner (Winterthur). — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. k. österr.-ung. Konsularämter. Bd. XI, Nr 25—27, vom 18. Juni—2. Juli 1896: Oesterreich-Ungarns Export, von A. G. Raunig, II. Artikel (Forts. von Nr 24). — Das Genossenschaftswesen im deutschen Molkereigewerbe, von K. Thiess (Offenbach a. M.) — Zur Konsularreform in den Vereinigten Staaten. — Jahresbericht pro 1895 des k. k. Generalkonsulates in Warschau. — Regelung der Heimarbeit, von Alex. Schüller. (I. Artikel.) Die Handelsbeziehungen zwischen Spanien und Deutschland. — Handel der Provinz Azerbejdschan in Persien. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Begründet von K. v. Vogelsang, fortgesetzt von (Prof.) Jos. Scheicher. Jahrg. XVIII, 1896, Heft 6: Das fiktive Kapital (mit besonderer Bezugnahme auf die Schrift von A. Offermann: „Das fiktive Kapital als die Ursache niedrigen Arbeitslohnes, Wien 1896," von Scheicher. — Stimmung Galiziens über Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte nach der Regierungsvorlage aus der XI. Session 1896, von K. M. — Seefischerei und Seefischkonsum. — Sozialer Rückblick. — Sozialpolitische Randglossen. — etc.

Monatsschrift, statistische. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Neue Folge, I. Jahrg., 1896, Heft 5, Mai: Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande, von H. Rauchberg. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Die Bewegung der Getreidepreise in Oesterreich im Solarjahre 1895, von Sch. — Der Verkehr auf der oberen Donau im Jahre 1895, von Pizzala. — Erste allgemeine Volkszählung in Rufsland, von Juraschek (Besprechung des Prospekts.) — etc.

Közgazdasági Szemle (Volkswirtschaftliche Revue). [Budapest.] Im Auftrage der Ungarischen Akademie der Wissenschaften redigiert von J. v. Jekelfalussy. Organ der Ungar. Volkswirtschaftl. Gesellschaft. Jahrg. XX, 1896, Juliheft: Der tausendjährige ungarische Staat und sein Volk, von J. v. Jekelfalussy. — Das Handels-, Geld- und Kreditwesen auf der (Budapester) Ausstellung, von Jak. Pólya. — Statistischer Anzeiger: Die Statistik des Arbeitsnachweises (Besprechung der jüngsten Erhebung in Oesterreich), von G. Bokor. — Litteratur. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIVtigste jaargang, 1896, Juni: Der Abschlufs des Lehrgebäudes der Marx'schen Rententheorie, von C. A. Verrijn Stuart. (I). — Der Anfang der modernen japanischen Industrie (1874), von H. S. M. v. Wickevoort Crommelin. — Volkswirtschaftliche Chronik: Arbeitskontraktversicherung gegen Arbeitslosigkeit der Versicherten. Internationales Büreau für Arbeiterschutz. Englisches Genossenschaftswesen. Deutsche Zuckergesetzgebung. Französisches Steuersystem. Oesterreichische Finanzen. — Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Redigiert von A. Drexler. Jahrg. IV, 1896, Nr. 12, 2. Juniheft: Abhandlungen: Konsumvereine, von L. O. Brandt. — Eine Steuerreform in Baden, von Max May. — Sozialpolitische Rundschau: Zur Frage der Universitätserweiterung, von (Grofsrat) J. Rahm. — Ethische Kultur. — Soziale und Wirtschaftschronik. — Arbeiterbewegung. —

Union postale. XXIe volume, N° 6, Berne, 1er juin 1896: La caisse d'épargne postale Néerlandaise en 1894. — Un nouveau système de boite aux lettres (par l'auteur du nouveau système: M. Ch. Paris). — Histoire des établissements de poste en Pologne (fin). — etc.

L. Schweden.

Statistisk Tidskrift, utgifven af Kungl. Statistiska Centralbyrån 1896, N° 1 (Stockholm): Bevölkerung. Bevölkerungsbewegung. — Unterrichtswesen. — Strafrechts- und

Gefängnisstatistik. — Oeffentliche Gesundheitspflege. — Landwirtschaft und Forstwesen. — Industrie, Handel und Schiffahrt. — Verkehr (Eisenbahnen, Posten und Telegraphen). — Staats- und Gemeindefinanzen. — Sparkassenstatistik. — Wahlstatistik. Löhne. (Statistik für 1881—1887). — etc.)

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. VIII, N° 1, July 1896: Principles of sociology, by L. F. Ward. — Fusion of political parties, by D. S. Remsen. — Pennsylvania paper currency, by C. F. Macfarlane. — Railroad pooling, by M. A. Knapp. — Personal notes. — Book department. — Notes on municipal government: New York, Philadelphia, Buffalo, Cincinnati, Williamsport, London, Toronto, by L. S. Rowe. — Sociological notes, by S. M. Lindsay. — etc.

Bulletin of the American Geographical Society. Vol. XXVII, 1895. Nos 3 and 4; Vol. XXVIII, 1896, N° 1: The coast desert of Peru, by A. F. Sears. — Indian territory, by H. Gannett. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut (enthalten u. a. eine übersichtliche und genaue Nationalitäten- und Konfessionsstatistik Nordamerikas, nach den Ergebnissen des XIth Census). — The North Greenland Expedition. — Topography and scenery of Northern India, a lecture by H. M. Wilson. — Geographical notes in Alaska, by W. H. Dall. — Work in North Greenland in 1894 and 1895, by R. E. Peary. — Internal slave-trade in Afrika. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXIX, 1896, Heft 7 u. 8: Bettelei, Landstreicherei, Armenpflege (Schluſs). — Friedens- und Siegesbotschaft aus Wien (bezieht sich auf die dem Bürgermeister Dr. K. Lueger, als Haupt der Christlich-Sozialen Wiens, bezw. Cisleithaniens, vom Kaiser von Oesterreich gewährte Audienz). — Die Wiener Enquete für Frauenarbeit. — Individuallohn oder Familienlohn? — Christlich-social. — Ein Siegesfest der Christlich-Socialen (in Wien). — Ein Kaisertelegramm. — Freimaurerei und Sozialdemokratie in Belgien. — Sozialpolitische Rundschau. —

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Herausgegeben von Albert Osterrieth. Jahrg. I, Nr. 6, 20. Juni 1896: Die Befugnis des Vorbenutzers zur Fortbenutzung, Patentgesetz § 5 Absatz 1, von Schanze (Dresden). [V. Artikel.] — Ueber die Grenzen des Gebrauchsmusterschutzes, von J. Kohler. — Einfluſs der Zweckbestimmung des Schriftwerkes auf den Autorschutz, von Karl Schaefer. — Der Handel mit Klischees und Galvanos, von Osterrieth. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge Jahrg. VIII, 1896, Heft 5 und 6: Zur Beleuchtung der österreichischen Ministerialverordnung vom 5. März 1896. — Staatliche Mobiliarversicherung in Bayern. — Die Selbstmorde im Deutschen Reich während des Jahres 1894. — Die Lebensversicherung als Ruin der Volkswohlfahrt. — Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1894. — Die Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland. — Unlauterer Wettbewerb. — Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften. — Die Sterblichkeit in den gröfseren Städten Oesterreichs. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XIV, Bd. II, 1895/96, Nr. 36—39: Staatsstreich und politischer Massenstrike, von Parvus (Forts.): 5. Der Staatsstreich, der Militarismus, die Agrarier. 6. Die Furcht vor der sozialen Revolution. 7. Die Barrikadenrevolution. 8. Die allgemeine Wehrpflicht. 9. Die Disziplin. 10. Volk und Militär während eines Staatsstreichs. 11. Die Organisation des passiven Widerstandes — 12. Der politische Massenstrike. 13. Die Desorganisation der Regierung. 14. Warnung. — Die Fabrikinspektion in Süddeutschland während des Jahres 1895, von Marx Quarck (Frankf. a./M.). — Der Sozialismus in Polen. Eine Entgegnung von S. Häcker (Krakau). — Agrarisches aus England, von Ed. Bernstein. — Vereinsgesetz und Verfassungsakte,

von Jul. Ofner (Wien). — Die Tragikomödie der preufsischen Lehrerbesoldung, von Heinrich Schulz (Berlin). — Etwas Mäfsigkeitsdoktrin, von Ed. Bernstein. — Der beste Weg zur Beseitigung des Sweatingsystems, von Beatrice Webb. — Nochmals Marx und der „wahre" Sozialismus, von Fr. Mehring. — Der Ursprung des Genies, von Heinr. Cunow. —

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. LXXXV. Band, Heft 1, Juli 1896: Die soziale Frage und das Wahlrecht, von V. Böhmert (GHofR. u. Prof., Dresden). — Der Silberschatz von Boscoreale, von A. Michaelis (Prof., Strafsburg). — Das nomadische Ideal im Alten Testament, von K. Budde (Prof., Strafsburg. — Die Arbeitslosigkeit und das Recht auf Arbeit, von H. Delbrück. — Deutschland und die Weltpolitik (IV). — Empfindsame Sozialpolitik, von H. Freese (Fabrikbesitzer, Berlin). — Koloniales: Karl Peters, „das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet", von Supan (Prof., Gotha). — Politische Korrespondenz. — etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 68, Juni 1896: Bericht über die am 3. Juni 1896 in der Berliner Gewerbeausstellung abgehaltene Sitzung des Ausschusses. — Bericht über die am 3. VI. 1896 in der Berliner Gewerbeausstellung abgehaltene Versammlung der Delegierten [darin Bericht über die Thätigkeit der Kommission für Arbeiterstatistik und über die Vorschläge betr. Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften: Referent: (KommerzR.) Möller]. — Der Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. — Bericht der XIX. Kommission des preufs. Abgeordnetenhauses zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Handelskammern. — Die Grofsindustrie und die Wirkungen des Fabrikgesetzes in Indien. — etc.

Zeitschrift des k. preufsischen statistischen Büreaus. Herausgegeben von E. Blenck. Jahrg. XXXVI, 1896, 2. Vierteljahrsheft: Die Hypothekenbewegung im preufsischen Staate während des Rechnungsjahres 1894/95. — Körperliche Uebungen in der Erziehung der weiblichen Jugend in Deutschland, von V. v. Boikowsky-Biedau (ao. Mitgl. d. k. preufs. statist. Büreaus). — Die Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im preufsischen Staate während der Rechnungsjahre 1886/87 bis 1894/95. — Die Pockensterblichkeit in Preufsen während der Jahre 1872 bis 1894, von G. Heimann (Arzt in Berlin). — Bücheranzeigen. — Statistische Korrespondenz.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. (In Verbindung mit genannten Autoren) herausgegeben von A. Schäffle, Jahrg. LII, 1896, Heft 3: Die Ausschliefsung der verheirateten Frauen aus der Fabrik, von R. Martin. (II. Artikel.) — Der kommunale Arbeitsnachweis in der Schweiz, von Ernst Laur. — Das menschliche Glück und die soziale Frage, von (Prof.) v. Schubert-Soldern. — Der Strafsburger Verwaltungsbericht (1878 bis 1880/89 über das Oktroi. — Der Verkehr und die Einnahmen der dem Budapester Personenverkehr dienenden Lokalunternehmungen. — Budapest seit Einführung des Zonentarifs. — Litteratur.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Die wirtschaftliche Bedeutung von Sibirien.

Von

Dr. C. Ballod.

Sibirien, jenes ungeheuere Gebiet, welches fast ein Drittel von Asien einnimmt, fordert begreiflicherweise infolge des raschen Fortschreitens der sibirischen Eisenbahn, durch welche es für den Weltverkehr erschlossen werden soll, unser erhöhtes Interesse heraus. Namentlich für den Landwirt des Westens ist die Frage von Wichtigkeit, ob in Sibirien wiederum ein neuer großer Getreideproduzent auf den Weltmarkt tritt, ob ein neuer Preissturz oder wenigstens andauernder Preisdruck des Getreides zu erwarten ist. Ist Sibirien wirklich die zukünftige Kornkammer Europas, wie sich Nordenskjöld ausgedrückt haben soll [1]), erscheint es thatsächlich berufen, einst einen großen Einfluß auf den europäischen Getreidemarkt auszuüben [2]), oder aber wirken Verhältnisse mit, welche eine Ueberflutung des Weltmarktes mit billigem sibirischen Getreide zurückdämmen?, — das ist eine Frage, welche keine geringe Bedeutung beansprucht. Nun ist dasjenige, was bis jetzt in der deutschen Litteratur über Sibirien erschienen ist, durchaus unzureichend, um sich ein klares Bild von den wirtschaftlichen Hilfsquellen und der Entwickelungsfähigkeit des Landes zu machen. Das beste im Deutschen erschienene Buch über Sibirien, welches einigen Nachdruck auf die wirtschaftlichen Verhältnisse legt, ist das von Jadrinzew (Deutsche Bearbeitung von Prof. Petri), welches jedoch nur in der ersten, 1886 erschienenen Auflage vorliegt, die gegenwärtig bereits für viele Verhältnisse unzureichende Auskunft und zur Zeit veraltete Daten bietet. Die russische Litteratur über Sibirien ist recht umfangreich, jedoch meist in einzelnen Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln zerstreut. Ein zusammenfassendes amtliches Werk über Sibirien, welches in gedrängter Form die zuverlässigsten

1) cf. Volldampf, 1896, No. 6.

2) cf. Die Ausführungen von Mertens in Mayr's statist. Arch., 2. Jahrg., S. 163.

Forschungsergebnisse und die wirtschaftsgeographisch wichtigsten Daten enthält, wurde 1893 anläßlich der Columbischen Weltausstellung vom russischen Finanzministerium zugleich in russischer und englischer Sprache herausgegeben. Es ist betitelt „Sibirien und die große sibirische Eisenbahn". Die einzelnen Abschnitte darin sind verfaßt unter der Redaktion des Chefs des Handels- und Gewerbedepartements, Kowalewsky, sowie der thätigen Mitarbeiterschaft des langjährigen Vizepräses der Kaiserl. russischen geographischen Gesellschaft und früheren Chefs des russischen statistischen Centralkomitees, Senateur Semenow's. Es muß jedenfalls hervorgehoben werden, daß das amtliche Werk, abgesehen von einigen mehr nebensächlichen Einzelpartien, sich durch eine äußerst sorgfältige, objektive Behandlung des Stoffes auszeichnet und allem falschen, schönfärbenden Patriotismus resp. Optimismus durchaus fern steht, so daß es als die zur Zeit wertvollste Gesamtdarstellung der wirtschaftlichen Zustände Sibiriens bezeichnet werden kann und uns des öfteren treffliche Gelegenheit bietet, die übertrieben optimistischen Schilderungen Sibiriens seitens einiger Reisenden zu berichtigen. Im Deutschen ist darüber bloß eine kurze Notiz in Petermann's Mitteilungen erschienen, die fast nur auf die Ausführungen über den Bau der sibirischen Eisenbahn Bezug nimmt. Ueber den Bau der letzteren sind außerdem eingehendere Berichte enthalten im Eisenbahnarchiv 1893, sowie in Petermann's Mitteilungen 1893, namentlich die letztere Zeitschrift hat wiederholt die Frage nach den sonstigen Kommunikationsverhältnissen und der Angliederung Sibiriens an den Weltverkehr ventiliert, so noch 1895 eine Broschüre von Sibiriakow über die Erschließung Sibiriens für den Weltverkehr ziemlich ausführlich wiedergegeben. Was die landwirtschaftlichen Zustände und Bodenverhältnisse anlangt, so ist außer einigen dürftigen Notizen in einzelnen Zeitschriften im Deutschen nichts erschienen [1]). Es dürfte somit nicht ganz ohne Interesse sein, hier eine gedrängte allgemeine Darlegung der bisherigen Besiedelung, der geographischen Verhältnisse, des Klimas und Bodens zu geben, darauf die Frage nach den Transportmitteln und Transportkosten kurz zu behandeln und schließlich die Kolonisationsfähigkeit und zukünftige mutmaßliche Entwickelung des Landes zu berühren.

Die Eroberung Sibiriens wurde durch den Kosakenanführer Jermak, der 1581 die Stadt Isker (jetzt Tobolsk) einnahm, begonnen. Allmählich breiteten sich die Kosaken und die zu ihrer Unterstützung abgeschickten russischen Soldaten immer weiter nach Osten und Norden aus, indem sie von den Eingeborenen Tribut, hauptsächlich in Gestalt von kostbarem Pelzwerk, eintrieben. Als Stützpunkte der russischen Herrschaft wurden dabei die kleinen Festungen Tobolsk, Beresow, Narym, Tomsk, Jenisseisk, Krasnojarsk, Irkutsk, Jakutsk, Nertschinsk u. a. angelegt. Um 1640 finden wir die Kosaken bereits am Amur und bis nach Kamtschatka vorgedrungen. Ackerbau gab es damals

1) Ganz kürzlich ist darüber allerdings eine Dissertation von A. Jarilow, ein Beitrag zur Landwirtschaft in Sibirien, Leipzig 1896, veröffentlicht.

in Sibirien nicht, der für die Besatzungen notwendige Bedarf an Getreide mußte aus dem europäischen Rußland zugeführt werden, was natürlich mit der weiteren Ausdehnung der russischen Herrschaft immer schwieriger wurde und wobei dann die Soldaten oft furchtbaren Mangel litten. Die russische Regierung entschloß sich daher seit Mitte des 17. Jahrhunderts, durch allerlei Privilegien die Uebersiedelung von freien Kronsbauern aus dem Kamagebiet zu begünstigen; man erließ den Uebersiedlern für mehrere Jahre die Abgaben, versah sie mit Ackergergerät und Geld. Zugleich wurden ab und zu ganze Scharen von Mädchen hingeschickt, damit die Kosaken und Soldaten heiraten konnten. Angelockt durch die Privilegien zogen eine Anzahl Kronsbauern über den Ural, so daß es bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts notwendig wurde, eine ganze Reihe von kleinen Festungen im Süden der westsibirischen Ackerbauzone zum Schutze gegen die Ueberfälle der Steppenkirgisen anzulegen, z. B. Omsk, Petropawlowsk, Biisk, Ssemipalatinsk etc. Neben der legalen, von der Regierung begünstigten Kolonisation, vollzog sich auch eine heimliche Uebersiedelung. Es entliefen nämlich viele Leibeigene im europäischen Rußland ihren Herren, zogen in recht entlegene sibirische Waldgebiete, wo sie den Wald rodeten, Aecker und Weideplätze anlegten. Wurden sie dann nach Jahren von den Befehlshabern der russischen Truppen gefunden, so war das für dieselben gewöhnlich ein willkommenes Ereignis, um ihre Einnahmen zu vergrößern, den Ansiedlern wurden Steuern auferlegt, sie aber im übrigen unbehelligt gelassen. Doch wurden im 18. Jahrhundert mitunter bereits strenge Maßregeln gegen solche entlaufene Kolonisten angewandt und sie zuweilen streng bestraft. Außer Leibeigenen zogen nach Sibirien zuweilen die sog. Altgläubigen, um den religiösen Verfolgungen im europäischen Rußland zu entgehen. Von solchen Leuten wurde z. B. die Kolonisation des Altai begonnen. Die gewöhnliche Ansicht, daß Sibirien hauptsächlich durch verbannte Verbrecher kolonisiert worden sei, ist daher nicht stichhaltig, vielmehr waren es meistens freiwillige Uebersiedler. Die Verbrecher konnten auch schon aus dem Grunde wenig zur Kolonisation des Landes beitragen, weil sie bis in die neueste Zeit fast zu $^9/_{10}$ aus Männern bestehen und die Töchter der altansässigen Bauern sehr ungern mit solchen Heiraten eingehen; außerdem grassierte unter den Verschickten sehr stark die Syphilis und ist die Prostitution sehr stark verbreitet, auch werden die meisten Verschickten, deren es jetzt ca. 203000 giebt (cf. Materialien zur Untersuchung der Landnutzung in den Gouvernements Irkutsk und Senisseiskt, Bd. IV, Heft 2, S. 57 ff.), in Sibirien gewöhnlich zu Landstreichern = Brodjagi. Die aus politischen Gründen Verbannten waren lange nicht zahlreich genug, um einen wesentlichen Einfluß auf die Besiedelung des Landes auszuüben, auch pflegten solche, sobald sie amnestiert wurden, nach Europa zurückzukehren.

I. Areal und Klima.

Sibirien nimmt nach den neuesten offiziellen Angaben einen Flächenraum von ca. $12^3/_4$ Mill. qkm inkl. der ca. $1^1/_4$ Mill. qkm

großen Kirgisensteppe sogar 14 Mill. qkm ein. Die Größe eines Landes gewährt uns jedoch noch keine Vergleichsmöglichkeit in Betreff der Kulturfähigkeit und Bewohnbarkeit, dazu müssen erst die natürlichen Verhältnisse, vor allem Boden und Klima in Betracht gezogen werden, erst wenn wir den Umfang des für den Ackerbau tauglichen Bodens in Erfahrung bringen können, ist ein Schluß auf die Besiedelungsfähigkeit eines Landes gestattet.

Auf den pflanzengeographischen Karten finden wir nun die Getreidegrenze in Sibirien sehr hoch nach Norden gerückt. Wenn man darnach urteilen wollte, so müßte man über die Hälfte von Sibirien für urbar erklären; allein die auf den Karten gezogene Grenze ist ja eine lediglich ideelle Linie, welche diejenigen äußersten Punkte verbindet, wo Getreide überhaupt noch unter günstigen Umständen, an geschützten Stellen und in besonders warmen Sommern, zur Reife gekommen ist. Für die Kenntnis der wirtschaftlichen Zustände und der Entwickelungsfähigkeit eines Landes nutzt eine solche ideelle Linie uns absolut nichts, da kommt es darauf an, zu wissen, bis wohin der Ackerbau regelmäßig betrieben werden kann, bis wohin er die Hauptbeschäftigung der Landbewohner ausmacht, wie weit das Getreide freudig gedeiht und in gewöhnlichen Jahren zur Reife kommt. Das eigentliche Kulturareal schrumpft nun in Sibirien gegenüber der ungeheueren Größe des Landes auf einen ganz geringen Prozentsatz zusammen; es kann nämlich nach den neueren offiziellen Darlegungen höchstens $^1/_{10}$—$^1/_{12}$ des Landes als wirklich anbaufähig gelten. Das ist gegenüber den bisher herrschenden, z. T. noch auf die neuesten Handbücher gestützten Vorstellungen ein geringer Betrag, noch die neueste 1895 erschienene Ausgabe von Ritters geographisch-statistischem Lexikon giebt an, daß von Sibirien nur $^3/_5$ nicht anbaufähig seien.

Jadrinzew berichtet nach den ihm zugänglichen, zur Zeit der Abfassung seines Werkes vorhandenen offiziellen Daten, daß Westsibirien über 705196, Ostsibirien gar über 1720420 qkm anbaufähiger Ländereien verfüge, also fast $^1/_5$ des Landes urbar gemacht werden könnte[1]); Mertens stützt seine optimistischen Anschauungen über die Entwickelungsfähigkeit von Sibirien gerade auf diese Daten, welche er noch für hinter der Wirklichkeit zurückbleibend zu halten scheint[2]); mittlerweile sind diese Daten amtlicherseits um etwa das 2—$2^1/_2$-fache reduciert. Allerdings sind ja auch die letzteren Angaben bloß mehr oder weniger zuverlässige Schätzungen, wirklich genaue Daten können wir erst von der seit 1893 in Gang befindlichen amtlichen Vermessung der sibirischen Kulturzone erwarten.

Die Arbeiten der amtlichen Vermessungskommissionen sollen ziemlich schnell vorwärts rücken, 1893 und 1894 sollen allein von 132 Beamten je ca. 7 Mill. Dessiätinen (7,6 Mill. ha) Land aufge-

1) Jadrinzew-Petri, Sibirien, Jena 1887, S. 7.
2) cf. Mayr's Archiv 1892 S. 163, 1893/94 S. 610.

nommen und dabei 800000 Dess. für neue Ansiedler zubereitet sein [1]), indessen dürfte doch auch bei diesem schnellen Tempo die ganze Vermessung und Ausscheidung des anbaufähigen Landes sich mehrere Jahrzehnte hinziehen. Indessen sind doch auch schon unsere derzeitigen Kenntnisse über die klimatischen und Bodenverhältnisse der Kulturzone solcher Art, daß sich nach einer genauen Vermessung eher eine Verringerung als eine Vergrößerung der gegenwärtigen offiziellen Schätzungswerte ergeben dürfte.

Indem wir die sibirische Kulturzone von Westen nach Osten durchgehen, stoßen wir zunächst auf Westsibirien. Ganz Westsibirien hat nach offiziellen Angaben eine Größe von 41 500 geogr. Quadratmeilen, es erstreckt sich in seinem westlichen Teile von der Kirgisensteppe, deren Nordgrenze etwa mit dem 55. Breitengrad parallel läuft, in seinem östlichen vom Altaigebirge in 50° N.B bis zum Eismeer. Ganz Westsibirien bildet mit Ausnahme des eben erwähnten Altaigebirges im Süden eine ungeheuere Ebene, die sich wenig über 100 m erhebt. Das amtliche Werk unterscheidet in Sibirien in sehr treffender Weise 3 Zonen: 1) die Kulturzone, 2) die Waldzone, 3) die Tundrazone. Die Kulturzone umfaßt in Westsibirien das Gebiet zwischen dem 55—58$^1/_2$° N.B (im Altaigebiet bis zum 51° N.B); sie enthält mit dem Altaigebirge zusammen ca. 16 000 geogr. Quadratmeilen, in ihr wohnt $^9/_{10}$ der 2 700 000 Köpfe zählenden Bevölkerung von Westsibirien. Von dieser Gesamtgröße ist jedoch ein sehr beträchtlicher Teil nicht kultivierbar, ausgedehnte Sümpfe und Moore, Salz- und Süßwasserseen, namentlich in der sog. Barbarasteppe, nehmen eine bedeutende Fläche weg, so daß nur ca. 6000 Quadratmeilen [2]) im eigentlichen Westsibirien und 3000 Quadratmeilen [2]) im Altaigebiet als wirklich anbaufähig übrig bleiben.

Die westsibirische Kulturzone ist begrenzt im Norden von der sibirischen Taiga, den Walddickichten, welche fast ausschließlich aus Nadelholz, Fichten, Lärchen, der sibirischen Tanne und der sibirischen Ceder zusammengesetzt sind, die Südgrenze der Kulturzone bildet die trockene, salzhaltige, fast waldlose Kirgisensteppe, weiter südöstlich das Altaigebirge mit seinen mächtigen Gebirgswäldern. Diese westsibirische Kulturzone ist dadurch charakterisiert, daß innerhalb derselben Wälder mit weiten Grasflächen, Seen und Sümpfen abwechseln. Der Wald besteht im Norden dieser Zone noch zum guten Teil aus Nadelholz, weiter gegen die Mitte hin, giebt es fast nur Birkenwälder. Die sibirischen Steppen dieser Kulturzone, die Steppen von Ischim, Baraba, Kulundin sind nirgends reine Grasflächen, sondern überall von Birkengehölz, Pappeln, Weiden, im Süden auch von Linden durchsetzt. Es ist die glückliche Mischung von freier Fläche und Wald, welche die beste Gewähr für das Gelingen neuer Ansiedelungen bietet, indem gerade der beste Boden fast nur Graswuchs trägt und dabei

1) cf. den Bericht von Anutschin in Behm und Wagner's geographischem Jahrbuch 1895, S. 346.

2) Die Daten sind, wo nicht besonders angegeben, dem amtlichen Werke entnommen.

nirgends das Holz zum Hausbau und als Brennmaterial fehlt. Edlere europäische Laubhölzer finden sich in Westsibirien nicht, die Eiche, die Esche, der Ahorn, der Haselnußstrauch, sie alle machen auf der europäischen Seite des Ural Halt und erscheinen erst wieder im Amurlande. Nadelhölzer treten wieder auf im Süden der Kulturzone im Altaigebirge. Das ganze Altaigebiet (ca. 7800 geogr. Quadratmeilen) bildet Privatbesitz des Kaisers, die ersten Ansiedelungen gründeten im 17. Jahrhundert die Bergwerksbesitzer- und Fabrikantenfamilie der Demidow's, von denen es die kaiserliche Familie übernahm. Die Städte Tobolsk, Narym, Tomsk wurden bereits Ende des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts von den Russen gegründet, im Laufe des 17. Jahrhunderts begannen auch die russischen Ansiedler in Sibirien Ackerbau zu treiben.

$^1/_3$ des Altaigebietes wird von dem hohen Gebirgsmassiv des Altai eingenommen, welches sich im Bjelúcha bis zu 3600 m Höhe erhebt, jedoch auch schon in seinen Ausläufern 2000—2800 m erreicht und in die Region des ewigen Schnees hineinragt, welche hier an der Nordseite in 2200, an der Südseite in 2500 m Meereshöhe beginnt, ungefähr in gleicher Höhe wie in den Alpen, und dies trotz einer um 8—10 ° C niedrigerer Mitteltemperatur. Die Ursache davon bildet die ziemlich hohe Sommerwärme und relative Trockenheit des Gebietes. Die Nordabhänge des Altai sind mit dichten Nadelwäldern, von etwa 1500 m an mit üppigem Gras bestanden, die südlichen, der zentralasiatischen Steppe zugekehrten Abhänge sind waldlos, es erheben sich auf ihnen bis hoch hinauf zentralasiatische Steppenpflanzen. Das Hauptmassiv des Gebirges ist aus krystallinischem Gestein gebildet, besteht namentlich aus Graniten, Dioriten, Porphyren, welche paläozoische Formationen, Silur, Devon und Steinkohlenformation durchbrochen haben. An den Kontaktstellen finden sich silberhaltige Blei- und Kupfererze, etwas nördlich ausgedehnte Steinkohlen- und Eisenerzlager. Im Altai nehmen die Flüsse Bija und Katunja ihren Anfang, welche bei ihrem Zusammenfluß die später so majestätische Obj bilden, die von da ab, von Biisk schiffbar wird. Am Südwestabhang des Altai entspringt der Irtysch, der bedeutendste Nebenfluß des Obj, der bis Ssemipalatinsk von Dampfern befahren wird. Das Stromgebiet des Obj-Irtysch umfaßt ca. 60 000 Q.-Meilen, die Stromlänge des Obj erreicht 5250 km, mit seinen größeren Nebenflüssen stellt das Stromsystem des Obj ca. 10000 km schiffbare Wasserstraßen dar, nur ist leider die Mündung desselben während ca. 10—11 Monaten von Eis blockiert.

Die Mitteltemperatur des Jahres in der westsibirischen Kulturzone ist gleich Null, allein diese niedrige Mitteltemperatur, welche sich in Deutschland nur auf der Höhe der Schneekoppe und in der Schweiz in ca. 2000 m absoluter Höhe findet, bietet für den Ackerbau keine Hindernisse, weil die Wärmeverteilung auf die einzelnen Jahreszeiten sehr starke Extreme aufweist. Die Mitteltemperatur des Winters beträgt ca. — 17 ° C, die des Sommers erreicht jedoch dafür + 17.5 ° C, also genau dieselbe Höhe wie in Mitteldeutschland, und die Mittel-

wärme des Juli mit + 19,5 ° C übertrifft sogar um ein Geringes die Mittelwärme desselben Monats in der oberrheinischen Tiefebene. Allein schon die Mai- und Septembertemperatur ist um 3—4 ° niedriger als in Mitteldeutschland und die April-Oktobertemperatur erhebt sich kaum über Null, während sie in Mitteldeutschland + 8 bis + 9 ° C beträgt. Wenn man, wie es in dem amtlichen Werke über Sibirien geschehen ist, die fünf Monate Mai bis September inkl. als Vegetationsperiode der Getreidepflanzen zusammenfaßt, so beträgt die Durchschnittswärme dieser ganzen 5-monatlichen Periode im westsibirischen Ackerbaurayon ca. + 14 bis + 15 ° C, nur um $^1/_2$ bis 1 Grad weniger als die Temperatur derselben Monate in Mitteldeutschland und fast genau dieselbe Wärme wie in Norddeutschland und dem europäischen Rußland unter dem gleichen Parallel, woraus sich die entschiedene Eignung dieser Zone für den Getreidebau mit Ausnahme von Winterzweigen ergiebt. Obst kann allerdings mit Ausnahme von einigen Beerensträuchern, als Himbeeren, Stachelbeeren, Johannisbeeren, in Sibirien nicht gebaut werden, das erlaubt die Winterkälte nicht. Für die Ansiedelung bietet Sibirien zum Teil günstigere Bedingungen als das europäische Rußland unter der gleichen Breite, d. h. in der Nichtschwarzerdzone, weil Sibirien wald- und wasserreicher ist, bessere natürliche Wiesen besitzt und der Boden weniger abgebaut ist. Im Altaigebiet nimmt freilich die Sommerwärme mit der Höhe schnell ab, während Barnaul in 140 m Seehöhe + 15,5 ° C als Mitteltemperatur der Vegetationsperiode aufweist, hat das 360 m hoch gelegene Ssalair nur noch + 13 ° C, wobei dann zartere Getreidearten nicht mehr zur Reife gelangen.

Die Menge der Jahresniederschläge ist in Westsibirien allerdings bedeutend geringer als in Deutschland oder selbst in Rußland unter gleicher Breite; das Jahresmittel in der Ackerbauzone beträgt nur ca. 380 mm gegen 500 mm im nördlichen Rußland und ca. 600 mm in Mitteldeutschland. Indessen bedeutet doch dieser Umstand noch keine Gefährdung des Getreidebaues, die Niederschlagsmenge in den drei Sommermonaten beträgt nämlich 175 mm, nur um 10 mm weniger als in Nordrußland und um 20—40 cm weniger als in Mitteldeutschland [1]). Die Winter sind dafür in Sibirien bedeutend weniger schneereich als im europäischen Rußland, und die Schneemenge nimmt von Norden nach Süden ab, so daß in der Kirgisensteppe das Vieh im Winter sein Futter unter der dünnen Schneedecke hervorsuchen kann, gerade wie im westlichen Dakota und Manitoba. Das Altaigebirge ist begreiflicherweise am Nordabhang bedeutend regenreicher, die Missionsstation Ulal hat bereits 600 mm Jahresniederschläge, wovon 300 mm auf die Sommermonate entfallen. Die Ackerbauzone Sibiriens können wir sehr gut mit den Gebieten im westlichen Kanada, Manitoba, Alberta, Ssaskatschawan vergleichen, hier wie dort giebt es strenge ca. 6 Monate währende Winter, eine kurze Uebergangszeit und kurze und warme Sommer.

1) Conf. Meitzen, Der Boden des preußischen Staates, Bd. V, S. 279, Berlin 1894.

Nördlich von der halb steppenartigen Kulturzone erstreckt sich die Waldzone (wiederum gerade wie in Westkanada!) und das Gebiet der sporadischen Landwirtschaft. Diese Zone erstreckt sich vom 58.—59. bis zum 64. Breitengrad und hat in Westsibirien eine Ausdehnung von ca. 18 000 Q.-Meilen. Dieselbe ist durchweg eben und besteht aus hochstämmigen Nadelwäldern, die von Tannen, Fichten, Lärchen und der sibirischen Ceder gebildet werden, sie ist durchsetzt von ausgedehnten Sümpfen und Tümpeln. Die Mitteltemperatur in dieser Zone liegt bereits 2 Grad unter Null (im europäischen Rußland beträgt sie unter gleicher Breite + 1 ° C), die Mittelkälte des Winters ist gleich — 20 ° C, die Mittelwärme des Sommers + 14 ° C, der wärmste Monat hat jedoch noch immer + 18 °, die 5-monatliche Vegetationsperiode dafür nur + 12 ° C und weniger, im europäischen Rußland unter dem 60. Breitengrad + 13 ° C, woraus sich schon ergiebt, daß sie sich zum Ackerbau sehr wenig eignet, der in der That denn auch nur an ihrem Südrande, auf dem 59—60 ° N.B. an geschützten, sanft geeigneten Abhängen noch betrieben wird, welche weniger unter den Sommerfrösten und an überschüssiger Nässe leiden. Die Sommer sind niederschlagsreicher als in der Kulturzone und auch in Nordrußland (220 mm gegen 190 mm im nördlichen Rußland), auch die mittlere Niederschlagsmenge ist um 100 mm höher als in der Kulturzone. Weitaus der Hauptteil dieses Gebietes ist eine öde Waldwüste (Taiga) oder Sumpfwald = Urman, aus der nur hier und da vereinzelte Wiesen und Ackerflächen emportauchen. Die dünne Bevölkerung (ca. 300 000 Menschen = 15 pro Q.-Meile) gewinnt ihren Unterhalt in der Hauptsache nicht mehr vom Ackerbau oder der Viehzucht, sondern aus der Waldwirtschaft, Zubereitung von Bauholz für die sibirischen Städte, dem Einsammeln von Cedernüssen, Theerschwelen, der Jagd und dem Fischfange.

Was endlich die polare Zone betrifft, die sich nördlich vom 64. Breitengrade ausdehnt, so erreicht in derselben auch der Waldwuchs allmählich ein Ende, die Bäume werden niedrig, verkrüppelt und endlich sieht man nichts als die öde Sumpfwüste der Tundra, wo der Boden auch im Sommer nur auf etwa $^2/_3$—1 m Tiefe auftaut, die unteren Bodenschichten sind beständig gefroren, mitunter bis auf 100 und mehr Meter in der Tiefe. Die Temperaturverhältnisse dieser Zone können wir nur nach denen eines der südlichsten Punkte, Beresow, beurteilen. Daselbst beträgt die Mitteltemperatur des Jahres — 5° C, des kältesten Monates — 23°, des wärmsten jedoch immer noch + 18°, wie in Mitteldeutschland, die Mittelwärme aller 3 Sommermonate beträgt freilich nur + 13,5 und die der Vegetationszeit + 9°, so daß Getreidebau vollends zur Unmöglichkeit wird. Nach Norden zu verringert sich auch die Niederschlagsmenge, in Beresow beträgt dieselbe noch 467 mm, in Obdorsk, auf dem Polarkreise nur noch 219. Das Gesamtareal der polaren Zone mißt in Westsibirien ca. 8500 Q.-Meilen.

Die Bevölkerung der westsibirischen Kulturzone beträgt ca. 1 800 000 Menschen, wozu noch die des Altaigebietes mit 600 000 Bewohnern kommt, auf das anbaufähige Gebiet kommen somit ca.

300 Menschen per Q.-Meile, 5—6 pro qkm. Die polare Zone zählt nur 3—4 Menschen per Q.-Meile, die Waldzone ca. 15. Wichtig ist es auch, die Menge der Haustiere zu wissen, da ja davon mit Schlüsse auf die Wohlhabenheit einer ländlichen Bevölkerung, wie es die westsibirische ist, gezogen werden können. Es gab in Westsibirien an Rindvieh ca. 1,4 Mill. Haupt, 1,7 Mill. Pferde und 2,3 Mill. Schafe. Auf 100 Bewohner der Kulturzone entfallen demnach 63 Pferde und 52 Kühe. Eine jede Bauernfamilie besitzt sonach im Durchschnitt je 2—3 Pferde und eben so viel Kühe, fast die doppelte Menge wie im europäischen Rußland, woraus denn neben dem größeren Landbesitz die größere Wohlhabenheit des sibirischen Bauern resultiert. In Deutschland und Frankreich giebt es bloß 8 Pferde und ca. 25 bis 30 Haupt Rindvieh auf 100 Bewohner, indessen ist doch zu beachten, daß die sibirischen Pferde zwar schnell und ausdauernd, aber weit weniger kräftig sind; im Mittel zieht ein Pferd auf der Landstraße nicht über 6—8 Ct., und was die sibirischen Kühe anlangt, so geben dieselben kaum 600—800 l Milch, wohl weniger als die Hälfte des Milchertrages der deutschen Landkühe, so daß die sibirische Bevölkerung relativ weniger Milch und Molkereiprodukte verbrauchen dürfte als die westeuropäische.

In der polaren Zone Westsibiriens giebt es ca. $^1/_4$ Mill. Renntiere, so daß auf jeden Bewohner dieser Zone ca. 6 Renntiere entfallen.

Südlich vom eigentlichen Westsibirien erstreckt sich vom 55. bis zum 42. Breitengrad das Generalgouvernement der Steppe. Den Nordrand derselben berührt die sibirische Transkontinentalbahn. Die Größe dieses Gebietes beträgt ca. 25 000 Q.-Meilen. Es zerfällt in einen nördlichen, vorzugsweise ebenen Teil, der die Gebiete von Akmolinsk und Ssemipalatinsk, etwa 18 000 Q.-Meilen, umfaßt, und einen mehr gebirgigen südlichen Abschnitt, das Ssemiretschje, welches sich am Nordrande des Thianschangebirges erstreckt und einen Umfang von 7000 Q.-Meilen erreicht. Die Wärme ist auch im nördlichen ebenen Teile bedeutend höher als in Westsibirien, die Mitteltemperatur in Ssemipalatinsk und Akmolinsk unter dem 51.—50.° N.B. beträgt +2 bis +2,5° C; der Sommer hat eine Mittelwärme von 20° C, der wärmste Monat +22, die Vegetationsperiode +18°. Weit weniger günstig ist bereits die Verteilung der Niederschläge: Dieselben belaufen sich in Akmolinsk auf 212 mm (darunter 166 mm auf den Sommer) in Ssemipalatinsk nur 186 mm (80 im Sommer); weiter nach Süden verringern sie sich noch mehr, Turgai hat bloß 122 mm, wovon nur 16 mm auf den Sommer entfallen; noch geringer ist der Regenfall in der sog. Hungersteppe. Die Folge davon ist, daß Ackerbau ohne künstliche Bewässerung nur am Nordrande dieses Gebietes und außerdem in den feuchteren Flußthälern betrieben werden kann, allein auch da leiden die Ernten häufig durch Dürre. Wenig verheißungsvoll sind auch die Bodenverhältnisse, am Nordrande des Gebiets. Südlich von der Bahnlinie erstreckt sich auf mehrere hundert Kilometer die sog. bittere Linie, in welcher salzhaltiger Thonboden mit Sümpfen und Salzseen abwechselt, die Sümpfe

und Ränder der Seen sind von Schilf bewachsen und im Sommer infolge der Ausdünstungen sehr ungesund für Mensch und Vieh, das faulende Schilf erzeugt Miasmen, welche die sibirische Pest hervorrufen, die in dieser Gegend endemisch haust. Weitaus der größte Teil der Kirgisensteppe ist eine baumlose dürre Salz- und Steinwüste, nur hier und da von niedrigem Gestrüpp bewachsen, im Frühjahr bietet das spärlich aufsprießende Gras eine magere Viehweide für die Herden der nomadisierenden Kirgisen; im Sommer, wenn alles in der Steppe verdorrt, ziehen dieselben mit ihrem Vieh auf die frischen Alpenweiden des Thianschan. Die Größe des anbaufähigen Bodens wurde früher allein für den Distrikt von Akmolinsk auf 12 Mill. Dessiatinen angegeben; das neuere amtliche Werk berichtet darüber nichts Näheres, es heißt daselbst nur, daß das Areal des Kulturbodens sehr beschränkt sei. In einer noch 1893 erschienenen Beschreibung des Akmolinskgebietes [1]) heißt es, daß der Koktschetaw'sche Kreis allein $3^1/_2$ Mill. Dess. kulturfähigen Boden besitze, indessen berichtet derselbe Erzähler ausführlich, daß die daselbst seßhafte russische Bevölkerung von 26 000 Seelen, welche jährlich ungefähr die gleiche Anzahl Dessiatinen mit Getreide bestelle, es zu Wege gebracht habe, diese Landstriche im Laufe von 50 Jahren fast in eine völlige Wüste umzuwandeln. Aller besserer Boden sei ausgepflügt, die prachtvollen, die Höhen und Hügel krönenden Nadelholzbestände seien niedergeschlagen, die natürlichen Fruchtgärten von Beerenobst, namentlich Wildkirschen, welche sich früher am Fuße der Hügel erstreckt haben, seien durch die Umbarmherzigkeit und Kopflosigkeit der Bauern verbrannt und nach Entnahme einiger Getreideernten verlassen und mit untauglichem Gestrüpp bewachsen, der früher so fruchtbare Boden der Thalflächen, wo das Gras fast Mannshöhe erreichte und das Vieh darin nicht gesehen werden konnte, sei ausgebaut und von wertlosen Unkräutern in Besitz genommen. Indessen ist es bei aller dieser rührenden Erzählung doch fraglos, daß, wenn wirklich $3^1/_2$ Mill. Dessiatinen anbaufähigen Bodens jemals existiert hätten, solche nicht im Verlauf von 50 Jahren durch eine Bevölkerung von 26 000 Seelen, welche jährlich ca. 25 000 Dessiatinen mit Getreide bestellt, in früherer Zeit noch weit weniger, hätten aufgebraucht werden können. Ein einfaches Rechenexempel zeigt, daß selbst, wenn alljährlich neuer Boden aufgepflügt worden wäre, die spärliche Bevölkerung noch nicht mit $^1/_3$ der angeblich zum Anbau tauglichen Fläche hätte fertig werden können. Thatsächlich werden aber wirklich gutem Boden in Westsibirien mindestens 20—25 Ernten entnommen, bevor der Anbau als nicht lohnend aufgegeben wird. Die Wahrheit ist dahin zu verstehen, daß Wälder überhaupt nur längs der Flußthäler existiert haben, es waren gewissermaßen nur Galleriewälder, deren Ausdehnung naturgemäß eine äußerst beschränkte war, wie das bei dem trockenen Klima sehr erklärlich ist. Was aber die am Fuße der Hügel wachsenden Wildkirschen betrifft, so ist es ganz naturgemäß, daß dieselben zuerst der

1) Ostafjew in der Zeitschrift f. Land- und Forstwirtschaft 1893, Märzheft.

Zerstörung anheim fielen, einfach weil Wildkirschen in Westsibirien überall den besten Ackerboden anzeigen, der dazu nicht die Gefahr der Ueberschwemmungen bot, wie die niedriger gelegenen mit hohem Grase bestandenen Thalflächen. Wirklich anbaufähig wird nur das 3—15 Werft breite Thal des Ischim, sowie die Thäler seiner Nebenflüsse gewesen sein, alles andere Land war dürre Salz- und Steinwüste, welche nur magere Weide abgab. Es ist also genau das Verhältnis wie in den westamerikanischen trockenen Prärien, wo nur die Auengelände, die Bottomlands der Amerikaner wirklich anbauwürdiges Land vorstellen. Das thatsächlich anbaufähige Areal dürfte sonach im Akmolinskgebiete wohl nur nach einigen Hunderttausenden Dessiatinen zählen und das Ssemipalatinskgebiet dürfte davon kaum viel mehr enthalten. Alles übrige Land der Kirgisensteppe kann nur als ewige absolute Weide schlechtester Qualität in Betracht kommen, wo auf ca. 15—20 ha ein Stück Großvieh gehalten werden kann, gerade wie in Deutsch-Südwestafrika oder in dem nordamerikanischen Trockengebiet östlich vom Felsengebirge.

Bedeutend günstiger sind die klimatischen und Bodenverhältnisse im gebirgigen Teil des Steppengouvernements, am Nordabhang des Thianschan. Der Thianschan erreicht unter dem 42. Breitengrad, auf der russisch-chinesischen Grenze im Chan-Tengri, eine Höhe von ca. 7500 m, kommt also dem Himalaya nahe. Von dem Chan-Tengristock steigen Gletscher herab, welche an der einen Seite den Fluß Tekes, den Oberlauf des Ili, speisen, sodann die zum Issik-Kul strömenden Bergwässer, sowie den Oberlauf des Ssarydschas, der die Hauptkette des Thianschan durchbricht und zum Tarimbecken abfließt. Weiter westlich entspringt aus 4000 m hoch gelegenen Seen der zum Aralsee fließende Syr-Darja. Der Thianschan bildet mehrere Ausläufer, welche noch Paßhöhen von 3—4000 m aufweisen, nördlicher befindet sich die 1650 m hohe Einsenkung des Issik-Kulsees. Die nordöstlich sich erstreckenden Ausläufer bilden das Alataugebirge, welches auch noch eine Kammhöhe von 4800 und Paßhöhen von 3000 m hat. Nordöstlich davon, bereits unter dem 47. Parallel, erhebt sich die Tarbagataikette. Dieselbe ist durch die nur noch 400 m hoch gelegene Einsenkung des Saisansees von den südlicheren Ausläufern des Altai geschieden. Der Thianschan besteht, genau wie der Altai, aus Urgestein, welches paläozoische Schichten emporgehoben und durchbrochen hat. Am Fuße aller der genannten Gebirgsketten erstrecken sich überall fruchtbare, reich bewässerte Thäler und Hänge, welche sich jedoch nur da zum regelrechten Ackerbau eignen, wo sie bewässert werden können. Der fruchtbare, die Berge umsäumende Gürtel ist in einer Höhe von 500—1600, am Issik-Kul selbst bis zu 2200 m für den Anbau geeignet. Unter 500 m absoluter Höhe verlieren sich die Bergflüsse bereits im Sande der Tiefebenen, nur der Ili erreicht regelmäßig den Balkaschsee, auch der dem Issik-Kul entströmende Tschu fließt noch ca. 100 Meilen, bevor er im Wüstensande versiegt. In 1600—2500 m Höhe erstreckt sich an diesen Gebirgszügen die Waldzone, es ist hauptsächlich Nadelwald, welcher natürlich für die tiefer wohnenden An-

siedler der Ackerbauzone eine hohe Bedeutung hat. Höher hinauf, in 2200—3400 m Meereshöhen, liegen die Alpenweiden; auf diesen luftigen, kühlen Höhen weiden im Sommer die Kirgisen ihr Vieh. Die Ackerbauzone haben sie fast vollständig den russischen Ankömmlingen abgetreten, sind aber dadurch nicht schlechter gefahren, da sie dafür ein ziemliches Absatzgebiet für ihr Vieh gewonnen haben, welches sie daselbst gegen Getreide eintauschen.

Das Klima der Vorberge des Thianschan ist bedeutend günstiger als das der Steppenzone. Kuldscha und Wjernoje haben bereits eine Mittelwärme von + 9° C, gerade wie in Mitteldeutschland, thatsächlich sind die Verhältnisse für den Anbau weit günstiger, die Vegetationsperiode ist nämlich bedeutend wärmer und länger. Man kann sagen, daß in diesen Gebieten die 7 Monate, von April bis Oktober inkl., eine Temperatur haben wie in Oberitalien; gerade wie dort reift das Getreide bereits Anfang bis Mitte Juni und ist, sofern nur der Boden ausreichend bewässert werden kann, bis zum Herbste noch eine zweite Ernte an Hülsenfrüchten etc. möglich. Der Winter hat dafür allerdings noch eine Mittelkälte von — 6° C, allein diese Winterkälte gestattet doch bereits nicht nur den Anbau von Obstbäumen, sondern auch der Rebe. Es herrscht im Sommer eine Temperatur wie in Oberitalien und im Winter wie im mittleren Schweden. Die Niederschlagsmenge ist auch bedeutend höher als im Steppengebiet, in Wjernoje beträgt dieselbe sogar 560 mm, wovon 226 auf die Frühlingsmonate, 115 auf den Sommer entfallen. Infolge der größeren Sommerwärme verdunstet jedoch das Wasser ziemlich schnell, so daß zum freudigen Gedeihen der Getreidepflanzen künstliche Bewässerung nicht entbehrt werden kann. Man rechnet im ganzen, daß in diesem Gebiet gegen 1000 Q.-Meilen durch künstliche Bewässerung für den Ackerbau gewonnen werden könnten.

Die Bevölkerung der Kirgisensteppe beträgt ca. 1 860 000 Seelen, wovon 1 Mill. auf das eigentliche Steppengebiet entfällt, der Rest verteilt sich auf das an den Vorbergen des Thianschan erstreckende Gebiet, das sog. Siebenstromland Ssemiretschje. Russen giebt es hier nur ca. $^1/_4$ Mill., die übrige Bevölkerung besteht in ca. 1 470 000 Kirgisen, alsdann Dunganen, Tarantschen u. a. eingeborenen Stämmen. Der Viehstand ist stärker als in Westsibirien, Vieh bildet ja auch den ganzen Reichtum der nomadisierenden Kirgisen. Es giebt im Steppengebiet ca. 1 800 000 Pferde, 1 000 000 Rinder und 10—11 000 000 Schafe. Die große Anzahl der Pferde erklärt sich daraus, daß der Kirgise dieselben nicht nur zum Verkauf hält, sondern auch selbst gern deren Fleisch genießt, in gleicher Weise wie das der Rinder und Schafe.

Gehen wir nun zu Ostsibirien über, so umfaßt Ostsibirien im engeren Sinne nur die Gouvernements Jenisseisk und Irkutsk, im weiteren Sinne rechnet man auch das Gebiet von Jakutsk dazu. Die beiden erstgenannten Gouvernements haben einen Umfang von ca. 62 000 Q.-Meilen, das Gebiet von Jakutsk einen solchen von 70 000, so daß die Gesamtgröße nur um $^1/_4$ hinter der von Europa zurückbleibt. Freilich ist dafür die für den Ackerbau in Betracht kom-

mende Region noch kleiner als in Westsibirien, sie umfaßt nur den südlichsten Teil Ostsibiriens in einer Gesamtausdehnung von ca. 11000 Q.-Meilen, von welcher jedoch ihrer gebirgigen, steilen, teilweise zu kalten und sumpfigen Gegenden wegen kaum die Hälfte, höchstens 5000 Q.-Meilen, als wirklich anbaufähig gelten können. Dieser südlichste Teil von Ostsibirien ist von hohen Gebirgszügen begrenzt und von deren Ausläufern durchzogen. Längs der chinesischen Grenze erstreckt sich das Sajangebirge, welches mitunter zu 3000–3600 m ansteigt, wie im Munku Sardyk und Hamardaban südwestlich von Irkutsk. Auch dies Gebirge besteht aus krystallinischem Gestein, im östlichen Teil der Sajankette finden sich auch jungvulkanische Gesteine, Basalte, Dolorite, sowie vorhistorische Lavaströme. Auch der Sajan ist reich an Mineralien, Silber-, Kupfer- und Eisenerzen, sowie Kohlenlagern, die meiste Bedeutung haben jedoch, wie am Altai, die Goldwäschen. Die reichsten Goldwäschen finden sich jetzt an der Lena, am Witim und am Aldanflusse. Ostsibirien wird von 2 Riesenströmen, dem Jenissei und der Lena, entwässert. Der Jenissei erreicht eine Länge von 550 Meilen, wenn man jedoch als seinen Oberlauf die in den Baikalsee mündende Sselenga und als Mittellauf die daraus entströmende Angara auffaßt, so beträgt die Gesamtlänge ca. 700 Meilen, wie beim Obj. Leider ist die Schiffbarkeit der mächtigen ca. 1800 km langen Angara in der Mitte ihres Stromlaufes durch Stromschnellen und Klippen stark beeinträchtigt, die jedoch teils durch die Kettenschiffahrt überwunden, teils hinweggeräumt werden sollen. Der Jenissei selbst ist bis oberhalb Minussinsk schiffbar und entwässert ein Gebiet von ca. 54000 Q.-Meilen. Auch die Lena erreicht 600 Meilen Länge bei 50000 Q.-Meilen Stromgebiet, ihre Mündung ist jedoch weit unzugänglicher, weil entfernter und nur nach schwieriger Eismeerfahrt erreichbar, als die des Jenissei, welche in den meisten Jahren im Spätsommer von stark gebauten Dampfern erreicht werden kann.

Das Klima der Ackerbauzone von Ostsibirien ist etwas rauher als in Westsibirien, auch wenn man von den zu hoch gelegenen Gebirgsländereien ganz absieht. Die Mitteltemperatur im Winter beträgt — 18° C, im Sommer + 16,5, in der Vegetationsperiode + 14, so daß im großen und ganzen für den Ackerbau weniger günstige Bedingungen gegeben sind als in Westsibirien. Auch die Niederschlagsmenge ist geringer, sie beträgt nur 360 mm im Jahre, während des Sommers 150 (anstatt 175 in Westsibirien). Infolgedessen ist denn vielfach bereits künstliche Bewässerung angewandt worden, z. B. im Kreise Minussinsk [1]). Am wenigsten klimatisch begünstigt sind die Ufer des Baikalsees und die höher gelegenen Abhänge des Sajangebirges. In Kultuk, am Südende des Baikal, in 500 m Meereshöhe, wird Getreidebau schon recht schwierig, in Birjus, am Nordabhange des Sajan, in 1200 m Höhe unmöglich. Die für den Ackerbau günstigste Gegend in Ostsibirien umfaßt den Kreis Minussinsk, der unge-

1) Cf Jarilow, Ein Beitrag zur Landwirtschaft in Sibirien, Leipzig 1896, S. 238.

fähr 2000 Quadratmeilen Umfang besitzt, die Mittelwärme der Vegetationsperiode beträgt hier bereits 15,5, gerade wie in Mitteldeutschland, es werden denn auch in Minussinsk sogar Zuckerrüben angebaut und an Ort und Stelle in einer Zuckerfabrik, der einzigen in Sibirien, verarbeitet. Die ostsibirische Kulturzone ist durchweg waldreicher als die westsibirische, namentlich sind die Berge und Bergabhänge mit dichten Wäldern besetzt, ausgedehntere Grassteppen finden sich nur im Kreise Minussinsk, allein auch diese entbehren nicht ganz des Waldwuchses, z. T. enthalten diese Steppen ausgezeichneten Boden, teilweise aber sind es trostlose Alkali- und von Sanddünen bedeckte Gebiete [1]).

Die eigentliche Waldzone und das Gebiet der sporadischen Landwirtschaft erstreckt sich in Ostsibirien um 2 Grad weiter nach Norden als in Westsibirien, offenbar weil die Sommerwärme langsamer abnimmt. Die Mitteltemperatur ist allerdings niedriger als in der entsprechenden westsibirischen Zone (— 3 ° C anstatt — 2 °), allein der Sommer ist dafür um einen Grad wärmer (+ 15 ° C gegen + 14 °). Die Vegetationsperiode hat freilich nur + 11 ° C im Mittel, ist also ungünstiger als in Westsibirien. Die Niederschlagsmenge beträgt ca. 400 mm, wovon die Hälfte auf den Sommer entfällt, und diese relativ hohe Sommerwärme in Verbindung mit den reichlichen Niederschlägen ist es, welche hier in so hohen Breiten noch Hochwald erzeugt, während in Nordamerika an der Hudsonsbay und in Labrador bei gleicher Mitteltemperatur die Waldgrenze 10—12 ° südlicher liegt. Die Größe der ostsibirischen Waldzone beträgt ca. 27000 Quadratmeilen in den Gouvernements Jenisseisk und Irkutsk, im Gebiete von Jakutsk 38000, zusammen also 65000 Quadratmeilen. Das letztere Gebiet ist durch gewaltige Temperaturextreme ausgezeichnet, die Stadt Jakutsk unter dem 62. Breitengrad hat eine Mitteltemperatur von — 11 ° C, trotzdem wird noch an einigen geschützten Stellen in der Nähe der Stadt Getreide gebaut, die Mittelwärme des Sommers beträgt + 15 °, die der Vegetationsperiode + 12 ° C. Wenn allerdings Reisende wie Adolf Ermann und Ferdinand Müller berichten, daß um Jakutsk das 15—20 Korn geerntet werde und 128 Tage im Sommer frostfrei seien [2]), so wird hier offenbar die Ernte eines Ausnahmejahres generalisiert, die Mittelernte an Sommerkorn (welches einzig um Jakutsk gebaut wird) beträgt in dem doch südlicheren Gouvernement Jenisseisk nicht über das 4-Korn [3]). Was aber die frostfreien Tage anlangt, so ist die Behauptung buchstäblich zu verstehen, nämlich daß es im Mittel an 128 Tagen im Sommer zur Zeit der Temperaturbeobachtungen, die gewöhnlich um 7 Uhr morgens, 1 Uhr mittags, 7 Uhr abends vorgenommen werden, nicht friert, dagegen ist keine einzige Sommernacht in Jakutsk absolut frostsicher, ebensowenig wie in dem um 4 Breitengrade südlicher gelegenen Jenisseisk, welches eine um

1) cf. Jarilow, S. 75.
2) cf. Hann's Klimatologie, 1883, S. 535 ff.
3) cf. Latkin in Petermann's Mitteil., 1894, S. 234.

1 ° C höhere Sommertemperatur hat [1]). Erst um Minussinsk auf dem 53. Parallel sind in normalen Sommern ca. $2^1/_2$ Monate völlig frostfrei. Wie außerdem der Hafer bei Jakutsk Mitte April gesäet werden kann [2]) (der April hat daselbst eine Mitteltemperatur von — 9.6), mögen die Götter wissen [3]). — Nach den Berichten russischer Landeskenner wird die Sommerung im südlichsten Teile der Kulturzone Ostsibiriens erst Ende April a. St. = 5.—12. Mai neuen Stils gesäet.

Die Polar- oder Tundrazone umfaßt in Ostsibirien und im Gebiet von Jakutsk ca. 56000 Quadratmeilen. Die klimatischen Verhältnisse daselbst werden sehr gut illustriert durch die Temperaturbeobachtungen am Tolstoi Noss unter 70 ° N.B und Werchojansk unter 67 ° N.B. Die Mitteltemperatur am ersteren Orte beträgt ca. — 13 ° C, die des Winters — 30 °, des Sommers + 5 °. In Werchojansk ist die Mitteltemperatur noch um 4 ° niedriger, aber der Sommer wärmer, er hat daselbst + 13 °, der wärmste Monat sogar + 15 °, im Winter beträgt freilich die Mitteltemperatur — 46 bis — 48 ° C.

Die Einwohnerzahl von Ostsibirien beläuft sich auf ca. 900000, von denen 23 Proz. dem eingeborenen Stamme der Burjaten angehören. Das Gebiet von Jakutsk hat etwa $^1/_4$ Million Einwohner, davon nur $6^1/_2$ Proz. Russen. Der Viehstapel ist in Ostsibirien relativ stärker als in Westsibirien, es entfallen in der Kulturzone auf 100 Menschen 72 Pferde, 70 Rinder und ca. 135 Schafe; im ganzen giebt es 640000 Pferde, 630000 Rinder und ca. 1200000 Schafe

An Ostsibirien schließt sich unmittelbar an Transbaikalien, der östlich vom Baikalsee gelegene Landstrich, welcher ungefähr 11000 Quadratmeilen umfaßt und fast vollständig in der Ackerbauzone gelegen ist. Transbaikalien wird durch das Stanowoigebirge in 2 Teile zerlegt, von denen der westliche von den Zuflüssen des Baikalsees, sowie dem Witim, einem Nebenfluß der Lena, entwässert wird, der westliche Teil gehört zum Stromgebiet des Amur, indem hier die Schilka, der eine Quellfluß derselben entspringt. Der höchste Punkt im Stanowoigebirge, der Tschokondo, erreicht ca. 2600 m Höhe, er trägt jedoch der warmen Sommer und der sehr trockenen, fast völlig schneefreien Winter wegen keinen ewigen Schnee und sendet keine Gletscher aus wie der Altai. Der äußerst gebirgige Charakter Transbaikaliens macht es in seinem größten Teil zu einer Wald- und Felswüste, doch finden sich auch kulturfähige Striche dazwischen, die insgesamt etwas über ein Drittel des Landes, ca. 4000 Quadratmeilen, einnehmen mögen. Das Klima ist äußerst kontinental, die jährliche Mitteltemperatur in den kulturfähigen Teilen beträgt — $2^3/_4$ ° C, also kaum mehr als in der Waldzone Ostsibiriens, indessen sind nur die Winter um ca. 6 ° C kälter, die Sommer dagegen etwas wärmer als in der ostsibirischen Ackerbauzone, die Mittelwärme des Sommers be-

1) cf. darüber die 3. Beilage zum Kalender des officiellen Selskij Westnik für 1895 S. 3.

2) Ferd. Müller bei Hann S. 553.

3) Der Fluſs Lena geht bei Jakutsk erst am 10.—12. Mai auf (cf. Mayr's Statist. Archiv, 1892, S. 610).

trägt + 17 ° C, Mai und September sind freilich kühler, so daß die Mitteltemperatur der Vegetationszone auf + 13,5 ° C sinkt. Indessen kann doch Getreide auch bei dieser Temperatur noch völlig ausreifen, weil die Sonnenstrahlen infolge der südlicheren Lage Transbaikaliens senkrechter auffallen und der Himmel weniger bedeckt ist als in Ost- und Westsibirien (das Jahresmittel der Bevölkerung beträgt nach Hann in Transbaikalien 34 Proz., in Westsibirien 52 Proz.). Die Menge der Sommerniederschläge ist dabei ziemlich hoch, sie beträgt ca. 200 mm gegen 150 in Ostsibirien. Die Jahresniederschläge betragen dagegen nur 290 mm, wovon auf den Winter bloß 13 mm entfallen. Transbaikalien bietet also ein treffliches Beispiel dafür, bei wie geringen Jahresniederschlägen noch sicherer Ackerbau betrieben werden kann, wenn eben die Hauptmasse dieser Niederschläge in die Vegetationszeit fällt. Wintergetreide kann in Transbaikalien der kalten schneelosen Winter wegen nicht angebaut werden, sondern nur Sommerung.

Die Bevölkerung Transbaikaliens beläuft sich auf ca. 570000, wovon 170000 auf die Burjaten entfallen. An Pferden zählt Transbaikalien 400000, an Rindern 570000, an Schafen 2 Millionen. Die relative Menge der Pferde pro Kopf der Bevölkerung ist ungefähr die gleiche, wie in Ostsibirien, an Rindern dagegen entfallen bereits 1 Rind per Kopf, an Schafen 3,5. Man kann also im allgemeinen sagen, daß der Viehreichtum der Bevölkerung in Sibirien von Westen nach Osten zunimmt im Zusammenhang mit der dünner gesäeten Bevölkerung und der größeren Menge freien Landes, im Amurgebiet nimmt er wieder etwas ab, wohl infolge der Jugend des Landes als Kolonisationsfeld.

Das Amurgebiet und die Ussuriprovinz ist nach Boden, Klima, Vegetationsverhältnissen sehr stark von den bisher behandelten Gebieten unterschieden. Während Ost- und Westsibirien, namentlich in den südlicheren Teilen, häufig an Dürre leiden, ist es im Amurgebiet gerade umgekehrt der Ueberfluß an Feuchtigkeit, welcher dem Ackerbau ungünstige Bedingungen schafft, auch die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens ist keine große; — man erzielt zwar auf den jungfräulichen Böden ziemlich hohe Ernten, aber schlechtes und wenig nahrhaftes Korn.

Der Hauptfluß des Landes ist der Amur, welcher 650 Meilen Länge erreicht und bis Stretensk, auf über 3000 Werst, schiffbar ist. Verschiedene Gebirgsketten und ausgedehnte Sümpfe durchsetzen das Land und machen es größtenteils für den Ackerbau untauglich, von dem ganzen 10—11000 Q.-Meilen umfassenden Gebiet können höchstens 2000 Q.-Meilen urbar gemacht werden.

Die Mitteltemperatur des Jahres bietet noch überall negative Werte, in Blagoweschtschensk unter dem 50. Breitengrad, auf gleichem Parallel mit Mainz, beträgt die Mitteltemperatur — 1,3 ° C, die des Winters — 24 ° C., dafür ist jedoch der Sommer wärmer als in Süddeutschland, da seine Mittelwärme + 19 ° C beträgt, auch die Mittelwärme der Vegetationsperiode beträgt bereits + 15,6 ° C, so daß die

Wärmeverhältnisse den Getreidebau entschieden begünstigen. An der Mündung des Amur, unter dem 53 Parallel, sinkt freilich die Mitteltemperatur auf — 2,6 ° C, im Sommer auf + 15, die Winter sind aber wärmer (— 22 °). Die Vegetationsperiode hat bloß + 11,6 ° C, wobei der Getreidebau aufgehört hat, der am Unterlauf des Amur nur bis Sofiisk (unter dem 51. ° N.B.) reicht. Die Menge der Niederschläge beträgt im Amurgebiet über 500 mm, wovon auf den Sommer 290 kommen. Die Folge davon ist eine ungemeine Ueppigkeit der wilden Vegetation; alle Berge und Hänge sind mit dicht verwachsenen, mächtigen Urwäldern bedeckt. Die Wälder des Amurlandes enthalten viele eigenartige Formen, welche weiter im Westen fehlen, es giebt besondere Arten der Eiche, der Esche, des Ahorns, der Linde, in den südlicheren Teilen gedeiht selbst wilder Wein. Größere Grasflächen finden sich ebenfalls hier und da eingestreut, die größte davon ist die sog. Amurprärie zwischen der Seja und Bureja, hauptsächlich sind das Gegenden, die bei den gewaltigen Hochwassern des Amur unter Wasser gesetzt werden. Diese Hochwasser hinterlassen beim Zurücktreten des Flusses eine Unzahl von Sümpfen und Tümpeln, welche wiederum mit ihren Ausdünstungen und feuchten Nebeln den Getreidewuchs ungünstig beeinflussen, das Getreide schießt zwar sehr stark ins Gras und giebt ein langes Stroh, jedoch verkrüppeltes, schlechtes Korn, das infolge des zwischen den Getreidepflanzen massenhaft aufschießenden Unkrautes eine so starke Beimengung von Unkrautsamen enthält, daß beim gründlichen Reinigen oft kaum die Hälfte des von den Bauern auf den Markt gebrachten Getreides an reinem Korn übrig bleibt.

Der Ueberfluß an Feuchtigkeit ist in noch höherem Grade dem längs der Küste des Stillen Oceans sich erstreckenden Ussurigebiet eigen. Auch dieses Gebiet ist vorherrschend gebirgig, doch übersteigt die Küstenkette des Sichote-Alin nur in einigen Gipfeln 1000 m, die mittlere Kammhöhe beträgt nur 700 m. Die Vegetation ist noch üppiger, der Wald noch dichter als im Amurgebiet, freilich sind dafür viele Thäler versumpft, und ist das Land so koupiert und zerrissen, daß von den 7000 Q.-Meilen höchstens 3000 anbaufähig gemacht werden könnten.

Der Norden hat eine Mitteltemperatur von 0 ° (Chabarowka), wobei die Sommer auf + 19 °, die Vegetationsperiode auf + 17 ° ansteigt, nur der Winter hat noch immer — 22 °. Das unter dem 43. ° an der See gelegene Wladiwostok hat eine Mittelwärme von + 4,6 ° C, und ist der Hafen nur ca. 4 Monate von Eis belegt. Die Wärmeverhältnisse wären dem Getreidebau sehr günstige zu nennen, doch wirkt die überschüssige Feuchtigkeit noch schlimmer ein als im Amurgebiet, bereits in Chabarowka beträgt der Regenfall 560 mm, wovon auf den Sommer 312 kommen. Die Olgabucht hat gar 1024 mm, darunter im Sommer 452, Wladiwostok dagegen ist trockener und hat nur 336 mm Regenfall (158 mm im Sommer).

Der Ueberschuß an Feuchtigkeit zwingt die Ackerbauer, das Getreide in Reihen zu säen, wo die Erde vom Pfluge höher aufge-

worfen worden ist, damit in den Zwischenräumen das Wasser Abfluß gewinnen und Luft in die Pflanzenbeete eindringen kann, weil sonst die Wurzeln der Getreidepflanzen faulen. Trotz aller solcher Vorkehrungen sind einige Teile des Ussurigebietes so feucht, daß auf den Getreideähren eine starke Entwickelung von Sporenpilzen Platz greift. Das Brot, welches aus derartig behaftetem Getreide hergestellt wird, zeitigt beim Genuß Vergiftungssymptome, es „berauscht" den Menschen, wie sich die Bewohner der betr. Gebiete ausdrücken. Es ist vielfach vorgekommen, daß die Bewohner solcher überfeuchteten Gegenden auswandern, um dem „trunkenen" Brote zu entgehen. Die geringe Kornqualität, welche die Amurprovinz und das Ussurigebiet erzeugen, lassen es fraglich erscheinen, ob jene Gebiete jemals viel Getreide exportieren werden. Russische Reisende behaupten, daß für ein Korn, wie es das Amurland erzeuge, man in den zentralen Provinzen des europäischen Rußlands keine 10 Kop. per Pud (= 13 Mk. per Ton) erzielen würde, so verkrüppelt, leicht und wenig nahrhaft sind die Körner. Auch die russischen Kolonisten klagen, daß man am Amur viel mehr Brod verzehren müsse, als in Rußland und sich trotzdem wenig gekräftigt fühle. Dagegen gedeihen am Amur leidlich Leguminosen, Erbsen, Bohnen, Wicken, desgleichen Kartoffeln, auch eine Hirseart, die „Buda", giebt ziemlich befriedigende Erträge nach Quantität und Qualität, so daß ein russischer Forscher, Prof. Krasnow, gerade davon die gedeihliche Entwickelung des Landes abhängig zu machen glaubt, daß die russischen Ansiedler sich mehr an Hirsenahrung gewöhnen und außerdem die letztere mit der Zeit einen guten Exportartikel nach dem übervölkerten, so nahe gelegenen Nordchina und Korea abgeben könnte, deren Bewohner sich z. T. von Hirse ernähren. Vorläufig befindet sich das Amurland noch, wie sich das amtliche Werk ausdrückt, in dem Zustande Germaniens zur Zeit des Tacitus; mit der Zeit, wenn die Wälder mehr abgeholzt und die Sümpfe ausgetrocknet werden, würden sich auch für den Getreidebau günstigere Bedingungen ergeben. Doch dürfen wir hierin nicht zu optimistischen Anschauungen huldigen. Die große Niederschlagsmenge im Sommer wird mit dem Niederschlagen der Wälder sich nicht verringern, da wirken ganz andere Momente mit, die geographische Lage, die Luftströmungen u. s. w., und nur die bereits jetzt so verheerenden Sommerüberschwemmungen werden noch zerstörender werden und damit die Austrocknungsarbeiten der Menschen lahm legen, wenn man sich nicht zu so gewaltigen Deichbauten entschließt, wie sie bis jetzt nirgends auf der Erde errichtet sind. Mehr Bedeutung, als für den Getreidebau, hat die Amurprovinz vielleicht für die Viehzucht — allein, auch da klagen die angesiedelten Bauern, daß das natürliche Heu der Wiesen, auch wo sie von den Flüssen alljährlich überschwemmt werden, sehr grobfaserig, holzig und wenig nahrhaft sei, so daß man beim Verfüttern an Quantität das ersetzen müsse, was ihm an Qualität abgehe. Das Getreidestroh am Amur soll von einer so schlechten, holzigen Beschaffenheit sein, daß es vom Vieh überhaupt nicht genommen werde Die schlechte Beschaffenheit des Heues und Getreidestrohes,

sowie der Körner könnte vielleicht z. T. mit der schlechten Bodenbeschaffenheit, Mangel an Phosphorsäure und Kali im Boden bei hinreichenden Stickstoffmengen zusammenhängen; es ist ja eine ziemlich häufige Beobachtung, daß der Boden der feuchten und überfeuchten Gegenden bedeutend weniger dieser für Getreidepflanzen so wichtigen Mineralstoffe enthält, als der der trockeneren, einfach, weil in den feuchten Gebieten der Boden mehr ausgelaugt ist, wo er nicht geradezu aus der Verwitterung jungvulkanischer Gesteine entstanden ist und noch nicht Zeit gehabt hat, seine Pflanzennährstoffe zu verlieren. Leider besitzen wir noch keine Boden- und Pflanzenanalysen aus dem Amurgebiet, welche uns über diese Frage des Näheren belehren könnten. Jedenfalls scheint so viel sicher, daß man mit dem Raubbau im Amurlande kein Exportgetreide erzeugen kann, weil die Qualität zu schlecht ist, ob bei Anwendung von Mineraldung dieselbe besser wird, wissen wir noch nicht; immerhin aber müßte dann der mineralische Dünger erst von entfernten Ländern eingeführt, und die Entfernung der Amurprovinz von Europa, die hohen Frachten, würden dann den Anbau zum Export doch schwerlich rentabel erscheinen lassen. Die Gewinnung der Märkte Nordchinas und Koreas für Hirse u. dgl. ist erst eine Frage der Zukunft.

Was endlich die Insel Ssachalin betrifft, die in jüngster Zeit als russische Strafkolonie Bedeutung erlangt hat, so wird allgemein zugegeben, daß sie zum Ackerbau völlig ungeeignet sei[1]), wenn auch Getreide an begünstigten Stellen alle 2—3 Jahre einmal zur Reife kommt. Dagegen giebt es an der Ostküste der Insel ergiebige Fischereiplätze, auch besitzt Ssachalin Steinkohlenlager und Naphthaquellen. Ueber die Qualität der Steinkohlen gehen die Berichte stark auseinander. Das amtliche Werk bezeichnet die Steinkohlen von Duë als vortrefflich, doch sollen dieselben nach anderen Berichten zu viel Asche geben und sich nicht zum Heizen von Dampfkesseln eignen.

Die Gesamtbevölkerung des Amur und Ussurigebietes inkl. der sog. Küstenprovinz, die sich längst des Meeres von Ochotsk erstreckt und Kamtschatka einschließt, beträgt ca. 180 000, wovon $^2/_3$ Russen sind.

II. Die Bodenbeschaffenheit und die Besitzverhältnisse.

Die Beschaffenheit des Bodens in der Kulturzone ist durchaus ungleichmäßig und variiert sehr stark in beschränkten Gebieten. Planmäßige Untersuchungen über die ganze Kulturzone nebst Feststellungen, welches Areal jede Bodenqualität einnimmt, giebt es allerdings nicht, Bodenanalysen nur in sehr beschränkter Anzahl aus Westsibirien. Doch ist ja Sibirien im Verhältnis zu den Weststaaten Nordamerikas ein altes Kulturland, wo bereits über 250 Jahre Ackerbau betrieben wird, auch ist die Besiedelung in einzelnen Gegenden schon ziemlich

1) Vergl. darüber im Deutschen den Aufsatz von Immanuel in Petermann's Mitteil. 1894, russisch besonders die Beschreibung von Tschechow, Prof. Krasnow u. A.

dicht, so daß man immerhin in groben Zügen eine Charakteristik des Bodens der einzelnen Landstriche geben kann. Ziemlich allgemein bekannt und in neuerer Zeit auch in der deutschen Litteratur erwähnt ist, daß die sibirische Schwarzerde durchaus nicht die Mächtigkeit und Fruchtbarkeit der Schwarzerde im eigentlichen Rußland besitze und daß die kolossalen Getreideerträge, die ab und zu vorgekommen und das Erstaunen der Reisenden erregt haben, mehr auf Rechnung der Jungfräulichkeit als der Fruchtbarkeit des Bodens zu stellen sind. Die fruchtbarsten Landstriche sind dabei bereits fast durchweg okkupiert, neue Ansiedler finden in Sibirien kein menschenleeres Dakota oder Manitoba, mit Tausenden von Quadratmeilen jungfräulichen Bodens vorzüglicher Qualität, sie müssen sich im Gegenteil überall zwischen alte Ansiedler, die das Beste vorweg genommen haben, einschieben. Getreideerträge von 200—300 Pud per Dessiatine (3000—4500 kg per ha), wie sie früher ab und zu auf den besten Böden vorkamen, sind mehr ins Bereich der Ueberlieferung getreten. Das Charakteristische der Getreideerträge in Sibirien ist deren Unbeständigkeit. Ab und zu kommen allerdings, namentlich in der Ischimsteppe, in Westsibirien auch jetzt noch Weizenerträge vor, wie sie nur auf den besseren deutschen Rübenwirtschaften angetroffen werden, allein das trifft nur etwa alle 10—20 Jahre einmal auf den besten Böden ein, dafür aber liefert oft auch guter Boden in Sibirien totale Mißernten, wo die Erträge auf Null sinken. Man glaubt gewöhnlich, daß in Sibirien durchweg nur äußerst extensiv gewirtschaftet, und nie gedüngt werde, da ja der reiche Boden bei der elendesten Bearbeitung die höchsten Ernten hervorbringe, wie es z. B. in dem populären Geschichtswerk von Weber heißt; dies ist jedoch nicht der Fall. In den dichter besiedelten Gegenden, in dem nördlichen Teil der westsibirischen Kulturzone, im Gouvernement Tobolsk, wird im Gegenteil fast durchweg gedüngt, trotzdem daselbst noch immer pro männliche Seele 7—8 Dessiatinen (pro Familie 20—30 ha) kommen und nur 1 ha per Kopf jährlich mit Getreide bestellt wird. Man sieht also, daß es mit der gerühmten sibirischen Fruchtbarkeit nicht so weit her ist; der weitaus größte Teil der Kulturzone hat einen Boden, wie die Nichtschwarzerdegegenden des europäischen Rußlands.

Fast das gesamte Land in Sibirien gilt als der Krone gehörig, Privatbesitz ist äußerst schwach vertreten, es giebt kaum über 300000 ha Land in Privatbesitz — abgesehen vom Altaigebiet, welches Privateigentum des Kaisers ist. Die sibirischen Bauern sind Nutznießer des der Krone gehörigen Bodens und zahlen für die Nutzung bestimmte Abgaben, fast durchweg in der Form von Kopfgeld. Die Größe des den Bauern überlassenen Landes ist bis jetzt nur im kleinsten Teile von Sibirien, hauptsächlich im Westen, fest geregelt. Man rechnete daselbst 18 Dessiatinen (20 ha) Land für die männliche Seele nach der 10. Revision, die 1858 stattfand, außerdem wurden noch, wo es anging, 3 Dessiatinen pro Seele für die Ansiedelung von Verschickten in Reserve behalten. Es wurden dabei nirgends die Grundstücke einzeln vermessen und den Bauern zugewiesen, sondern man vermaß

große Flächen von Hunderten von Quadratwerst, welche man alsdann ganzen Gemeinden, Wolosti von 3—5000, mitunter aber bis zu 15 000 Seelen überließ. Wie sich die Bauern alsdann arrangierten, das war ihre Sache. Nach Jadrinzew (S. 8) sollen bereits bis 1878 den Bauern im Gouvernement Tobolsk 6 304 413 Dessiatinen zugewiesen worden sein, im Gouv. Tomsk doppelt so viel; danach zu urteilen, wären schon damals etwa 60 Proz. des anbaufähigen Areals der westsibirischen Kulturzone in festen Händen gewesen. Nach einer Beschreibung des Gouvernements Jenisseisk im Kalender des Sselskij Westnik für 1895, Beilage 3, sollen sich daselbst 6,3 Mill. Dessiatinen Land in festen Händen befinden und von den noch restierenden 18 Mill. Dessiatinen nur ein kleiner Teil anbaufähig sein [1]). Im Gouvernement Irkutsk und in Transbaikalien dürfte bei einer festen Regelung der Landverhältnisse, nämlich der Wegnahme des von den Bauern zu viel, d. h. über das gesetzliche Maß (18 Dessiatinen pro Seele) occupierten Landes, wohl über die Hälfte oder $^2/_3$ für neue Ansiedler verfügbar werden. Vorläufig bekümmert sich die Regierung nicht darum, da es ihr ja ganz gleichgiltig sein kann, wie viel Land die Bewohner in Nutzung genommen (thatsächlich haben sie dort, relativ genommen, doppelt so viel Land occupiert, als im Westen, 30—40 Dessiatinen pro Seele); erst wenn neue Ansiedler kommen, werden in die bisherigen Occupationsverhältnisse Eingriffe gethan. Die Form der Bodennutzung in den dichter besiedelten Gegenden ist die gleiche wie im europäischen Rußland, indem der einzelne Bauer nicht Besitzer, sondern nur Nutznießer des von ihm bebauten Bodens ist. Die Dorfgemeinde, der Mir, kann von Zeit zu Zeit Umteilungen der nutzbaren Ländereien vornehmen, welche allerdings bei dem größeren Umfange der Gemeindeländereien in Sibirien seltener sind und weniger schädlich auf die Wirtschaftsführung der einzelnen Bauern einwirken können als im europäischen Rußland. In dem landreichen Amurlande und in Ussurien wurde auf eine Familie 100 Dessiatinen (110 ha) gerechnet, dort wie im übrigen Sibirien ist es jetzt gestattet Land in kleineren Parzellen zu erb und eigen zu erwerben, indem die Krone dafür im Amurlande 3, im übrigen Sibirien 6 Rbl. per Dessiatine sich zahlen läßt. Vorläufig jedoch wäre es für die Mehrzahl der Bauern, namentlich in dem landreichen Ostsibirien, äußerst unvorteilhaft, Land als Privatbesitz zu kaufen, da er ohnehin gegen seine gewöhnliche Steuerleistung fast beliebig viel Land occupieren kann. Infolge dieses Occupationsusus, der Landnutzung in Form der „Zaimka", befindet sich der größte Teil des tauglichen Landes auch in den landreichen Gebieten im Besitze, oder vielmehr in der Nutzung der altansässigen Bauern, die mitunter Landstücke von 300—500 selbst 1000 Dessiatinen occupiert haben. Die Occupationsländereien mittlerer Bauern sind freilich nur 50—60 Dessiatinen groß, ärmere und namentlich später gekommene Ansiedler müssen sich oft mit

1) Cf. übrigens die offiziellen „Materialien zur Landnutzung in den Gouvernement Tobolsk, Tomsk, Jenisseisk Irkutsh", St. Petersburg 1891—94. 25 Hefte.

5—10 Dessiatinen begnügen. Die Form der Zaimka unterscheidet sich fast in nichts von Privatbesitz, die einzelne „Zaimka", auf welcher der Besitzergreifer einige Baulichkeiten errichtet, Umzäunungen hergestellt hat und einen Teil des Sommers, zuweilen auch das ganze Jahr, zubringt, kann nicht von den anderen Ansiedlern zum Umteilen herangezogen oder deren Größe beschnitten werden, sie kann vererbt, verkauft, verschenkt werden. So lange es noch zwischen den einzelnen „Zaimkas" freies Land giebt, bleiben die Besitzer der ersteren in der Regel auch unbehelligt, das ändert sich aber sofort, sowie das freie Land zu Ende ist und die Bevölkerung anwächst, oder eine beträchtliche Anzahl neuer Ansiedler ankommt. Man geht dann, allerdings nicht ohne harte Kämpfe seitens der Inhaber der größeren „Zaimkas", die natürlich zugleich die einflußreichsten Mitglieder der Gemeinde sind, zur sog. freien Nutzungsform über. Das Land wird für frei erklärt, dabei jedoch demjenigen das Nutzungsrecht zugesprochen, der bereits seine Arbeit darauf verwandt hat, also der ein Stück Acker gepflügt hat, Wiesen durch Gräbenziehen verbessert oder von Gestrüpp gereinigt, Waldgrundstücke von Unterholz und trockenen Zweigen gesäubert und sie zum Schutze gegen Feuersgefahr mit Gräben umzogen hat. Sobald ein Ansiedler ein Stück Acker nicht mehr regelmäßig bebaut hat, wird es frei und gehört demjenigen, der es aufpflügt. Die Heuschläge, soweit darauf keine Meliorationsarbeit verrichtet ist, sind gemeinschaftlich und können von allen Gliedern der Dorfgemeinschaft exploitiert werden, desgleichen die Wälder. Die freie Form der Nutzung besteht außer im Gouvernement Tomsk auch noch in einigen Teilen des Gouvernements Tobolsk. Bei noch stärkerem Anwachsen der Bevölkerung genügt auch diese Form nicht mehr, und man geht vollständig zur Ordnung der russischen Dorfgemeinschaft über, indem einem jeden Bauer ein bestimmtes Stück Feld und Heuschlag mit regelmäßigen Umteilungen zugewiesen wird, was natürlich wiederum harte Kämpfe und Reibereien setzt, da ja jeder die besseren Stücke behalten will. Ist der Boden innerhalb einer Gemeinde von stark wechselnder Qualität, so werden die einzelnen Feldstücke oft recht klein, da ja alles gleichmäßig geteilt werden muß [1]).

Man möge diese in Sibirien geltenden Besitz- oder eigentlich Nutzungsformen des Bodens primitiv nennen, jedenfalls haben sie den großen Vorteil, daß sie die Bildung von Latifundien einer- und eines landlosen Proletariats andererseits verhindern, indem gewöhnlich ein jeder, der arbeiten will, in den Besitz eines mehr als genügenden Landstückes gelangen kann. Meines Erachtens ist diese Nutzungsform weit vorzuziehen der im spanischen Amerika und in Brasilien früher geltenden Form der Besitzergreifung, wo die ersten Ankömmlinge das Land quadratmeilenweise für sich beanspruchten, ohne das geringste darauf zu thun, gewissermaßen als Parasiten die später gekommenen wirklichen Ansiedler auf die ungünstigsten und entlegensten Gebiete

1) Cf. übrigens über die Besitzverhältnisse in Sibirien den recht lesenswerten Aufsatz von Kaufmann in Braun's Archiv, 1896, S. 108—155.

drängten, sofern dieselben nicht gewillt oder im stande waren, den alten Besitzergreifern Spekulationspreise zu bezahlen. Wären spanische und portugiesische Sitten in Sibirien Mode gewesen, d. h. wäre das Land nicht als Staatseigentum, sondern im Sinne des römischen Rechtes als Privatbesitz des ersten Besitzergreifers angesehen worden, so gäbe es gegenwärtig bei der schon verhältnismäßig dichten Bevölkerung keinen Fuß breit freien Landes mehr, und der Einwanderung wäre ein fester Riegel vorgeschoben.

Was nun die Bodenqualität der Kulturzone in Westsibirien anlangt, so können wir dieselbe, dem amtlichen Werke folgend, in drei Unterabteilungen zerlegen: eine nördliche, etwa vom 58½ bis zum 60. Grad sich ausdehnende, in welcher der Ackerbau seine Nordgrenze erreicht, eine mittlere vom 56—58. Grad N. B. und eine südliche vom 56. bis zum 55. und im Altai bis zum 50. Grad. In dem nördlichen Abschnitt ist das Land größtenteils von „Urmanen", Sumpfwäldern, bedeckt. Ackerbau wird nur sporadisch an den Rändern der größeren Flüsse betrieben, die gewissermaßen von Natur drainiert erscheinen. Die Ackergrundstücke sind hier entweder in den Flußthälern selbst gelegen, soweit dieselben nicht vom Frühjahrshochwasser überschwemmt werden, oder an den „Uwaly", den sanft geneigten Flußabhängen. Wo der Flußrand jäh abstürzt, da wird nur ein schmaler Streifen an diesem Flußrande geackert, weil tiefer gleich die unwirtliche Einöde des Urman beginnt. Die Thäler haben vorherrschend Thonboden, der teils grau gefärbt ist und wenig Humus enthält, teils aber einen völlig schwarzen Erdboden vorstellt und alsdann 10—12, zuweilen selbst bis 15 Proz. Humus enthält. Die Schwarzerden sind zweifacher Art: an den sanft gewölbten, ausgebogenen Stellen, wo also das Wasser leicht abfließen kann, bilden sie einen äußerst fruchtbaren Boden, der hohe Ernteerträge giebt, in den Einbuchtungen jedoch ist die Schwarzerde moorigen Ursprungs, leidet an überschüssiger Nässe und ist äußerst unfruchtbar. Die sanft geneigten Hänge enthalten meistens einen dunkelbraunen, lehmigen, sehr humusreichen Boden, der ziemlich fruchtbar ist und vor allem, was sehr schwer wiegt, von den Sommerfrösten weniger betroffen wird. Die an den steilen Flußrändern belegenen Bodenstreifen sind meist von sandiger Beschaffenheit und nur bei intensiver Düngung zu bebauen. Die Bewohner dieses nördlichen Abschnittes betreiben den Ackerbau infolge der geringen Ausdehnung tauglicher Bodenflächen mehr nebensächlich, so daß sie häufig nicht einmal den eigenen Bedarf an Getreide decken können; ihre Hauptbeschäftigung ist Waldwirtschaft, Einsammeln von Cedernüssen, Jagd und Fischerei.

Der mittlere Abschnitt im Gouvernement Tobolsk bildet eine völlig flache Ebene, welche von einer ganzen Menge mehr oder weniger tief eingeschnittener Flußthäler durchsetzt ist. Auch hier giebt es noch viel Wald, allein derselbe besteht bereits vorherrschend aus Laubholz, vornehmlich Birken. Sümpfe und Moore giebt es auch, dieselben nehmen jedoch eine geringere Bodenfläche weg als im nördlichen Abschnitt. Es sind hier nicht nur die Flußränder und Fluß-

auen, sondern auch der größte Teil der zwischen den Flüssen gelegenen Plateaus zum Anbau zu verwenden, doch konzentriert sich auch hier der Ackerbau in der Hauptsache auf die Auen und sanft geneigten Flußgelände, die allmählich bis zu 60—80 m über den Flußspiegel emporsteigen. Die Böden der Hänge sind ziemlich einförmig: überall herrscht dunkelbrauner Lehm, der bisweilen von den beigemischten Quarzkörnern eine ziemlich lockere Beschaffenheit annimmt. Die Tiefe der Ackerkrume schwankt gewöhnlich von 20—35 cm, erreicht also keine sehr große Mächtigkeit. Auf den zwischen den Flußthälern befindlichen Plateaus herrschen zwei Bodenarten: eine im Mittel 40—50 cm mächtige 15—17 Proz. Humus enthaltende anmoorige Schwarzerde, die ziemlich unfruchtbar ist, alsdann aber, und das ist bei dem größten Teile der Zwischenplateaus der Fall, ziehen sich weithin Böden, die als „Bjeliki", Weißböden, bezeichnet werden. Dieselben besitzen eine Humusschicht von nur 4—6 cm Mächtigkeit, unter welcher eine 20—25 cm dicke Schicht von weißlich-grauem ziemlich unfruchtbarem sandigen Lehm liegt, darunter erstreckt sich gelbrother Lehm. Diese Bodenart giebt ohne Düngung sehr geringe Erträge und erschöpft sich nach 3—4 Ernten, alsdann muß der Boden 20—25 Jahre ruhen, bis die Rasenschicht, aus der die Getreidepflanzen allein ihre Nahrung schöpfen können, sich wieder vollständig ersetzt hat. In den Thalgründen überwiegen steife Thonböden, sie werden selten gepflügt, man nutzt sie meistens zu Heu.

Sehr interessent und mannigfaltig sind die Bodenverhältnisse in dem südlichsten Abschnitt, in der sog. Ischimsteppe. Diese Steppe ist im allgemeinen fast völlig eben, durchsetzt von einer Unzahl kleiner und größerer Seen, zwischen denen sich kleine Erhöhungen, die sog. „Mähnen" oder „Inseln", hinziehen, die gewöhnlich recht schmal sind, nur einige hundert Meter bis höchstens ein Kilometer Breite, aber gewöhnlich mehrere Kilometer Länge besitzen. Ihre Richtung ist stets von WSW nach ONO und die Höhe beträgt gewöhnlich nur 6—8 m über der Umgebung. Sie besitzen sehr sanft geneigte Ränder und es herrschen daselbst dunkelbraune, ziemlich lockere, milde Lehmböden, welche eine ziemliche Menge weißen Sandes beigemischt enthalten. Der Untergrund besteht aus rotem Thon. Dem äußeren Ansehen nach sehr ähnlich den Hängeboden im mittleren Abschnitt, zeichnen sie sich meist durch große Fruchtbarkeit aus, bieten namentlich reiche Weizenernten. An jungfräulichen, noch nicht gepflügten Stellen wachsen hier Wildkirschen. Die zwischen diesen Inseln gelegenen flachen Stellen enthalten entweder salzhaltige Thonböden, welche ganz ohne Vegetation oder von Salzpflanzen, Salsola u. a., bewachsen sind. Außerdem aber giebt es Kowylgrassteppen (Kowyl ist eine ziemlich nahrhafte Grasart, die sich hauptsächlich in der russischen Schwarzerde findet), zwischen denen in den Vertiefungen zahlreiche Birken- und Espenwäldchen, die sog. „Kolki", liegen. Der Boden dieser „Kolki" besteht aus einer mächtigen Schicht anmooriger Schwarzerde und ist zum Getreidebau ziemlich unfruchtbar. Die Grassteppen enthalten ziemlich steifen, festen Lehm- oder Thonboden, der von einer dünnen Rasenschicht

überlagert ist. Die Anwesenheit der „Kolki" ist für die Besiedelung dieser Zone von großer Wichtigkeit, da sie den Kolonisten Baumaterial und Brennholz liefern, außerdem aber auch den Boden der Umgebung länger feucht erhalten, wodurch die Getreideernten nicht so unsicher werden als in den völlig waldlosen Gebieten. Alsdann aber verleihen sie dem Landstrich ein äußerst anmutendes Aussehen, in der Ferne verschwimmen die einzelnen Kolki ineinander, so daß man einen zusammenhängenden Wald vor sich zu sehen glaubt. Infolge des Fortschreitens der Ansiedelungen, in jüngster Zeit auch durch den Bahnbau, wächst der Holzverbrauch sehr stark und die „Kolki" verschwinden unter der Axt wie Schnee unter den Strahlen der Frühlingssonne, sodaß, wenn die Regierung nicht bald die noch stehenden Kolki durch ein strenges Gesetz schützt und den Holzkonsum regelt, die ganze Steppe alsbald kahl abgeholzt sein wird, und Mißernten eine gewöhnliche Erscheinung bilden werden. Im westlichen Teil der Ischimsteppe, im Kreise Kurgan, sind die „Inseln" nicht groß, aber zahlreich, so daß sie mehr als die Hälfte der gesamten Bodenfläche bedecken und derselben einen welligen Charakter verleihen. Der Boden derselben ist stark dunkel gefärbt und trägt überall Wildkirschen, welche seine vorzügliche Beschaffenheit anzeigen. Weiter nach Osten verschwinden jedoch die Wildkirschen auf den Inseln, die letzteren werden länger und breiter, der Boden nimmt eine hellere Farbe an und ist weit weniger fruchtbar, auch sind sie weniger zahlreich, so daß der Boden der Steppe in der Hauptsache fast völlig eben erscheint.

Eine ähnliche Beschaffenheit wie die Ischimsteppe zeigt auch die Barabasteppe, welche sich östlich daran anschließt, auch sie ist von zahllosen Seen und Birkenwäldern durchsetzt, und es ist auch hier die Abhängigkeit der Bodenqualität von dem Relief so groß, daß ein Forscher meint, man brauche sich bloß eine Gegend in dieser Steppe von weitem anzusehen und werde aus ihrem Aussehen, je nachdem sie mehr oder weniger gewellt erscheint, auf ihre größere oder geringere Fruchtbarkeit schließen können. Die Barabasteppe steht an Fruchtbarkeit auf einer Stufe mit dem östlichen Teil der Ischimsteppe. Der beste Teil der Baraba ist der südliche, er befindet sich in den Kreisen Barnaul und Biisk und stößt an den Altai, weniger gut ist der mittlere Teil, und der nördliche Teil schließt bereits eine Unmasse von Sümpfen ein und geht allmählich ganz in eine Sumpf- und Waldwüste, den „Urman" über.

Oestlich von der Barabasteppe erstreckt sich bis zum Baikalsee eine sowohl in Betreff ihres allgemeinen Charakters, als ihrer Bodenqualität ziemlich einförmige Gegend. Mit Ausnahme der südlichsten Teile, namentlich des Kreises Minussinsk, in welchem fruchtbare Schwarzerde vorherrscht, die ergiebige Weizenernten liefert[1]), zieht sich hier die mittelsibirische Waldzone hin, die nur von einzelnen

1) Doch scheint die Fruchtbarkeit nach anderen Darstellungen eine sehr beschränkte, Sommerung giebt im Mittel blofs das 4., Winterung das 6. Korn (cf. Latkin, Das Gouv. Jenisseisk in Peterm. Mitteil., 1894; nach Rosoff, einem russischen Reisenden, soll auch die Mächtigkeit der Schwarzerde 20 cm nicht übersteigen).

Lichtungen unterbrochen ist. Die Südgrenze dieser Zone bilden die hoch hinauf bewaldeten Gebirgszüge des Altai und Sajan. Die Ausläufer dieser Gebirgszüge erstrecken sich weit in das anbaufähige Gebiet hinein, in der Hauptsache ist jedoch letzteres ein ziemlich ebenes, waldreiches Plateau von 200—500 m Höhe, welches nur durch die vielen Flußthäler ziemlich koupiert erscheint. Wo die Flußthäler weiter auseinander liegen, da erscheint der ebene Charakter der Plateaus besser gewahrt. Der Boden ist hier überall von einer Schwarzerdeschicht überlagert, welche jedoch im Gegensatz zu der Steppenschwarzerde der besten Gegenden in der Ischim- und Barabasteppe keinen Stich ins Braune aufweist, sondern völlig schwarz erscheint. Die besseren Böden liegen hier ebenfalls in den Flußauen und an den Flußabhängen. Wo diese Flußabhänge sanft geneigt sind, da erreicht die Ackerkrume 25—40 cm Mächtigkeit und enthält 10—12 Proz. Humus, an steileren Hängen sinkt der Humusgehalt auf 5—6 Proz. und die Mächtigkeit der Ackerkrume auf 15—25 cm, die Farbe spielt mehr in Grau, der Boden wird klebriger, zäher und weniger fruchtbar. Die vollständig flachen Zwischenplateaus enthalten in der Regel moorige Schwarzerde, meistens von zäher, klebriger, seltener von lockerer Beschaffenheit, die Ackerkrume erreicht 50—60 cm und enthält 15—16 Proz. Humus, ist jedoch für den Getreidebau wenig geeignet; von Weizen ganz abgesehen, gedeiht sogar Roggen daselbst höchst mittelmäßig, der Hafer dagegen mißrät weniger. Auch in der mittelsibirischen Waldzone enthält der Boden der Thalhänge die meisten Felder, er ist namentlich für Roggen recht geeignet.

Im Amurgebiet enthält die Steppe zwischen der Seja und Bureja überall einen stark sandigen Lehmboden, welcher von einer Humusschicht überlagert ist, die an den Hügelhängen 15—25, in den Gründen bis zu 70 cm Mächtigkeit erreicht, jedoch ist nur an den Hügeln dem Getreide zusagender süßer Humus zu finden, die Einsenkungen dagegen enthalten Moorboden.

Nach alledem ist ersichtlich, daß in Sibirien Böden, welche an die Schwarzerde im europäischen Rußland heranreichen, sehr spärlich vertreten sind, im allgemeinen kann man den Boden der sibirischen Kulturzone als ziemlich mittelmäßiger Güte bezeichnen. Für den Weizenanbau, welches Getreide ja fast allein die hohen Transportkosten bis zum Weltmarkt zu tragen vermag, dürfte kaum die Hälfte, der südlichere Teil der sibirischen Kulturzone, verwendbar sein. Es sind das die südlichsten Teile des Gouvernements Tobolsk, hauptsächlich die Ischimsteppe, die nördlicheren, regenreicheren Teile der Kirgisensteppe, die Ackerbauzone am Altai und im Kreise Minussinsk, sowie einzelne Teile von Transbaikalien. In der mittleren Ackerbauzone des Gouvernements Tobolsk wird Sommerroggen, Hafer und Gerste angebaut, im mittleren und nördlichen Teil der ostsibirischen Kulturzone begünstigen die lockeren Schwarzerden den Anbau von Winterroggen. Längs der sibirischen Karawanenstraße, des großen sibirischen Traktes, wurde hauptsächlich Hafer angebaut, welcher dort für die ca. 80000 auf dem Trakt verkehrenden Pferde stets begehrt war.

Die Betriebssysteme, nach denen das Land bewirtschaftet wird, haben in Sibirien eigentümliche, im europäischen Rußland unbekannte Formen angenommen. Das zum erstenmale aufgepflügte Stück Neuland, ob es nun durch Waldroden gewonnen oder aus jungfräulichem Steppenboden umgebrochen worden, wird ca. 3 Jahre nacheinander mit Getreide besäet, darauf läßt man es ein Jahr brach liegen, späterhin, wenn der Boden bereits stärker erschöpft ist, liegt er jedes zweite Jahr brach. Zuletzt kommt es trotzdem in einen Zustand, wo auch die Zweifelderwirtschaft unrentabel erscheint, und nun läßt man das Feldstück, je nach der Beschaffenheit des Bodens, 5—10, mitunter aber auch 20—30 Jahre liegen, bis es sich mittlerweile wieder hinreichend gekräftigt hat, was die ortsansässigen Bauern daran erkennen, daß auf dem Felde, wo anfangs nur Unkräuter hervorschossen, sich wieder besserer Graswuchs, zartere und nahrhaftere Kräuter einstellen. Alsdann wird wiederum die Dreifelder- und später Zweifelderwirtschaft solange fortgesetzt, als der Boden Erträge giebt. Zu Anfang der Betriebsperiode, allenfalls auch im ersten Jahre der späteren Brachperioden, werden anspruchsvollere Getreidepflanzen gesäet, Weizen, Winterroggen, alsdann geht man zu Gerste und Hafer über. Mittelmäßigem Boden werden in einer Betriebsperiode nur 3—4 Ernten entnommen, gutem Boden 25—30. Es giebt jedoch im Gouvernement Tobolsk auch Böden, die bereits über 100 Jahre bearbeitet werden, ohne von einer längeren Brachperiode unterbrochen zu sein.

Man kann also das sibirische Wirtschaftssystem als eine mit der Drei- und Zweifelderwirtschaft kombinierte Feldgraswirtschaft ansehen, wobei jedoch nicht zu vergessen ist, daß die Felder zu Anfang der Brachperiode fast nur Unkräuter hervorbringen, und deshalb eine höchst mittelmäßige Weide liefern.

Solange es Boden im Ueberfluß giebt, wird Raubbau getrieben. Wird die Bevölkerung dichter, so ist sie gezwungen, die Brachperioden weniger häufig eintreten zu lassen, und die Erschöpfung des Bodens macht größere Fortschritte. Zuletzt sieht sich die Bevölkerung vor die Alternative gestellt, auszuwandern, oder zur Düngerwirtschaft überzugehen. Der größte Teil der Bauern bleibt an Ort und Stelle und geht nach einigen, anfangs recht ungeschickten Versuchen und Mißerfolgen zur geregelten Dreifelderwirtschaft über. In einigen Gegenden, wo es wenig Wiesen giebt und die Bauern infolgedessen wenig Vieh halten können, wird dabei nur $^1/_2$—$^1/_6$ des Brachfeldes gedüngt, in der nördlichsten Ackerbaugegend, auf dem 58.—59. Breitengrad, wo es wenig Feld, aber desto mehr Wiesen giebt, wird das ganze Brachfeld gedüngt. Dafür erzielt man dort, an der Nordgrenze des Getreidebaues, die höchsten Ernten in Sibirien, welche im Mittel 80—120 Pud per Dessiatine (1100—1600 kg per ha) betragen, während im Durchschnitt in Sibirien kaum halb so viel geerntet wird. Noch weiter nördlich, auf dem 59.—60. Breitengrad, läßt sich auch bei der stärksten Düngung keine Dreifelderwirtschaft mehr durchführen und es herrscht die Zweifelderwirtschaft mit gedüngter Brache. Auf den besten Feldern wird da Winterroggen, auf den weniger guten Gerste

gebaut. Die Beschränkung des tauglichen Ackerbodens drängt hier die Landwirtschaft in sehr enge Rahmen.

Die Bearbeitung des Ackerbodens geschieht in Sibirien im allgemeinen in mehr befriedigender Weise als im europäischen Rußland. Die Ursache davon ist der größere Reichtum an Arbeitsvieh und die größere Wohlhabenheit des sibirischen Bauern, welche es ihm gestattet, sich bessere Ackergeräte anzuschaffen. Der in Sibirien gebräuchliche Pflug gestattet eine Tiefe der Pflugfurche von mindestens 18—22 und selbst 26 cm, die Breite der Furche beträgt ebenfalls 26 cm. Die abgeschnittene Ackerscholle wird ziemlich glatt umgelegt. Die Eggen bestehen gewöhlich in einem Holzrahmen mit 16—20 Eisenzinken.

Die gewöhnliche Bearbeitung der Brache in Sibirien besteht in einem zweimaligen Pflügen nebst Eggen nach dem ersten Umbruch. Diese Arbeiten werden gewöhnlich Anfang Juni bis Ende Juli ausgeführt. Falls der Boden sehr zähe ist, oder sich zu viele Unkräuter eingestellt haben, wird noch ein drittes Mal gepflügt, wobei die dritte Pflugfurche in zähem thonigen Boden im Frühjahre, in lockerem Boden im Spätherbste gezogen wird. Die Winterung säet man Ende Juli bis spätestens Mitte August (alten Stils). Bei der auf die Brache folgenden Bearbeitung für die Sommersaaten werden die Felder nur einmal gepflügt und zwar lockere Böden im Spätherbste, zähe Thonböden erst im Frühjahr. Die Sommersaaten werden im Süden der Ackerbauzone Ende April a. St. begonnen, in nördlicheren Gegenden Anfang Mai. Die richtige Aussaatzeit hat in Sibirien eine große Bedeutung, zu früh aufgegangene Saaten leiden von den Frühjahrsfrösten, zu späte Saaten werden von den Herbstfrösten beschädigt; oft bedingt ein einziger Tag Unterschied in der Aussaat eine günstige oder ungünstige Ernte. Sommerroggen und Sommerweizen müssen nach dem Aufgehen von Unkräutern gesäubert werden, welche sich auch bei der sorgfältigsten Bearbeitung einstellen und die Getreidepflanzen zu ersticken drohen.

Die Reifezeit beginnt für die Wintersaaten Ende Juli a. St., für die Sommerung Anfang August. Das Schneiden des Getreides dauert gewöhnlich bis Anfang September, mitunter selbst bis Anfang Oktober. Die geernteten Garben werden gewöhnlich auf dem Felde aufgestapelt und erst im Winter auf Schlitten eingeführt, in Riegen gedörrt und ausgedroschen. Das für die Aussaat bestimmte Getreide muß dabei sehr sorgfältig von Unkräutern gereinigt werden.

Die Hauptfeinde des sibirischen Ackerbauers sind im Norden die Sommerfröste, welche zuweilen nur einen Teil des Getreides beschädigen, mitunter aber ganze Saaten vernichten. Es giebt Gebiete, z. B. im Nordosten von Tomsk, wo der Fröste wegen keine Sommerung zur Reife gelangt. Man säet dort Hafer zu Gras und kauft das Saatgut aus südlicheren Gegenden. Im Süden dagegen, namentlich in der Kirgisensteppe, nistet die Wanderheuschrecke, welche sich in günstigen Sommern ungeheuer stark vermehrt und auf ihren Wanderzügen in die benachbarten Ackerbaugegenden ganze Saaten kahl frißt.

An Getreideland entfällt im Mittel im Gouv. Tobolsk und Irkutsk

auf einen Bauernhof 6 ha, im Gouv. Tomsk 6,5 ha. Auf 100 Bewohner entfallen im Tobolskischen 115, in den mittleren, weniger fruchtbaren Teilen des Gouv. Tomsk 96, im Irkutsk 106 ha. Im großen und ganzen verbraucht nach offiziellen Erhebungen im Gouv. Tobolsk die bäuerliche Bevölkerung selbst 66 Proz. des produzierten Getreides, so daß 34 Proz. zum Verkauf übrig bleiben, im Gouv. Irkutsk steigt der verkäufliche Anteil auf 41 Proz. und in einigen Teilen von Minussinsk und am Altai selbst bis zu 50 Proz. Die Gesamternte in einem Durchschnittsjahre wird in dem amtlichen Werke S. 131 für ganz Sibirien zu 160 Mill. Pud = 26 Mill. Doppelcentner geschätzt, wovon 85 Mill. auf Westsibirien entfallen. Doch scheint diese Schätzung zu hoch zu sein, da auf Ostsibirien bloß 28, auf Transbaikalien 1,36 Mill., Tschetwert (ca. 12 Mill. Pud) entfallen [1]). Die sibirische Getreideernte beträgt also zur Zeit kaum $^1/_{12}$ von der des europäischen Rußlands und $^1/_6$—$^1/_8$ der deutschen Getreideernte. Hier kommt aber noch in Betracht, daß die Aussaat ziemlich viel Getreide absorbiert, man rechnet auf Wintergetreide nicht über das 6. Korn, auf Sommergetreide nur das 4.—5., ungefähr wie im europäischen Rußland, und das trotz der größeren Frische des Bodens. Zur Ausfuhr gelangten in den letzten Jahren ca. 10—12 Mill. Pud Weizen aus Westsibirien, wo die großen Flüsse, der Obj, Irtysch, Tobol bequeme Kommunikationsmittel bis zum Ural hin bieten. Das übrige verkäufliche Getreide ist im Lande selbst verzehrt worden, indem die Bergwerksbezirke, namentlich die Goldwäschen, die Städte, sowie die nördlichen Waldgebiete aus der Kulturzone Getreide zukaufen; auch die Branntweinbrennerei beansprucht gegen 3 Mill. Pud Mehl, endlich verbrauchte der große sibirische Trakt jährlich mehrere Millionen Pud Hafer, außerdem kauften auch die im Steppengouvernement nomadisierenden Kirgisen von den russischen Ansiedlern Getreide im Austausche gegen ihr Vieh.

Die Bedeutung der Viehzucht tritt in Sibirien der Getreideproduktion gegenüber stark zurück, wenn auch nicht in dem Maße, wie im europäischen Rußland. Der mittlere sibirische Bauernhof zählt immerhin noch 3—4 Pferde, 2—3 Milchkühe, 6—8 Schafe. Die Pferde sind klein und können nur geringe Lasten ziehen, aber ziemlich schnell und ausdauernd. Man legt mit sibirischen Postpferden 16—20 km in der Stunde zurück, inkl. des Umspannens macht man in 24 Stunden 200—300, mitunter bei vorausbestellten Pferden selbst 400 km, die Strecke von Tomsk nach Irkutsk (1600 km) wird im Winter in Postschlitten gewöhnlich in 6—7 Tagen zurückgelegt. Die Preise stehen in Westsibirien äußerst niedrig. Im Gouv. Tobolsk kauft man gewöhnliche Arbeits- und Lastpferde um 25—30 Mk., nur am sibirischen Trakt erhebt sich der Preis für gewöhnliche Lastpferde auf 40—50, für Postpferde bis auf 100 Mk. Im Gouv. Irkutsk kostet dagegen bereits ein Arbeitspferd 70—80 Mk., im Amurgebiet sogar 200—300 Mk.

1) Conf. Materialien zur Untersuchung der Landnutzung und des wirtschaftl. Lebens der Landbevölkerung in den Gouv. Irkutsk und Jenisseisk, Bd. IV, Heft 4; Bd. II, Heft 4; Jarilow, S. 333; Latkin in Peterm. Mitteil., 1894.

Die Kühe sind ebenfalls von kleiner Rasse (eine ausgewachsene Kuh hat nur 100—120 kg Fleischgewicht). Im Sommer giebt eine Kuh 3—5 l Milch täglich, bei Zugabe von Kraftfutter 6—8 l, im Winter fällt die Milchergiebigkeit auf 1—$1^1/_2$ l, und stehen die Kühe mehrere Monate trocken. Der jährliche mittlere Milchertrag wird nicht über 6 800 l betragen. Die Hauptmasse der Milch und Milchprodukte verzehrt der sibirische Bauer selbst, indessen bildet doch Kuhbutter ein wichtiges Ausfuhrobjekt. Ein mittlerer Bauernhof verkauft nicht unter 1 Pud (16,39 kg), wohlhabende bis zu 6—8 Pud Butter jährlich. Die Butter wird zu dem Zwecke gesalzen und zu bestimmten Terminen, gewöhnlich 2 mal im Jahre, von Zwischenhändlern aufgekauft, welche letzteren sie den Großhändlern zuführen, welche die Butter der besseren Haltbarkeit wegen umschmelzen, gewöhnlich auch noch mit Talg vermischen und ins europäische Rußland abführen. Eine Kuh kostet in Westsibirien 20—25, in Ostsibirien 50—60 Mk.

Die Schafe sind unansehnlich und geben wenig und schlechte Wolle (1—$1^1/_4$ kg jährlich) und wenig Fleisch (ein dreijähriges Schaf nicht über 12 kg im Mittel). Die Produkte der Schafzucht werden von den sibirischen Bauern fast vollständig in der eignen Wirtschaft verbraucht. Zur Ausfuhr dagegen gelangen kirgisische Schafe, die recht viel (10 15 kg) Talg enthalten, der in der Stearinkerzenfabrikation Verwendung findet.

Eine schlimme Plage für den sibirischen Landmann ist die sog. sibirische Pest, welche von Zeit zu Zeit sein Vieh dezimiert. Am schlimmsten betroffen werden die in der Kirgisen- und Barabasteppe belegenen Gegenden. An der Verbreitung der Pest ist übrigens häufig die Fahrlässigkeit der sibirischen Bauern selbst schuld, welche ihre Herden frei herumlaufen lassen und sie nicht vor Berührung mit krankem Vieh hüten. Mangel an Nahrung ist an der Verbreitung der Pest nicht schuld. Die Ernährung ist im allgemeinen eine ausreichende, man rechnet auf ein Pferd der Landrasse (abgesehen von der Sommerweide) 50—65 Centner Heu nebst 5 Centner Hafer, auf eine Kuh 15—30 Centner Heu nebst der entsprechenden Menge Stroh, ein Schaf erhält 8 Centner Heu.

Was die Waldprodukte anlangt, so werden dieselben der Transportschwierigkeiten wegen schwerlich jemals einen bedeutenden Ausfuhrartikel abgeben. Die Ausdehnung der sibirischen Wälder ist allerdings ungeheuer groß: allein die eigentliche Waldzone enthält über 90 000 Q.-Meilen, gleich rund 500 Mill. ha Areal, allerdings ist sehr viel Sumpf dabei. Im mittleren Ural rechnet man bei regelrechter Forstwirtschaft einen Mittelertrag von ca. 2,4 cbm Holz per ha jährlich (240 cbm in einer 100-jährigen Umtriebszeit). Wenn wir nun auch annehmen wollten, daß der ausgedehnten Sümpfe wegen die sibirischen Wälder nur halb so viel, 1,2 cbm per ha Holz liefern könnten, so kommen wir bereits auf ca. 600 Mill. cbm Holz, ungefähr das 15-fache des Ertrages der deutschen Wälder. Indessen werden diese Schätze auch in Zukunft nur zu einem geringen Teile gehoben werden können, hauptsächlich zur Beschaffung von Bauholz für die an

den großen Flüssen gelegenen Oertlichkeiten der Kulturzone, allenfalls auch zur Anlage von Eisenhütten resp. Eisenausbringung mittels Holzkohlen. Der Brennholzbedarf wird dagegen, der großen Entfernung wegen, stets in der Kulturzone selbst gedeckt werden müssen und dieser Bedarf ist bei den kalten sibirischen Wintern sehr beträchtlich. Man kann ungefähr annehmen, daß in der Mitte der sibirischen Kulturzone die Mitteltemperatur während der 6 Wintermonate von Mitte Oktober bis Mitte April nicht unter — 12 ° C beträgt (in Deutschland + 2,5), so daß etwa die doppelte Menge Brennmaterial notwendig ist, um die Zimmertemperatur auf 18 ° C zu erwärmen, als in Deutschland. Bei der Holzverschwendung, welche jetzt in den ohnehin nicht sehr waldreichen westsibirischen Steppen getrieben wird, dürfte sich daselbst sehr bald empfindlicher Holzmangel einstellen. Allerdings ist auch in der sibirischen Kulturzone das Areal des absoluten Waldlandes, wo wegen zu schlechten Bodens, oder zu kalten Klimas kein Ackerbau möglich ist, sehr groß, und bei geregelter Forstwirtschaft würde es keine Mühe machen, die Kulturzone, namentlich in Ostsibirien, aus sich selbst mit Bau- und Brennholz zu versorgen. Gegenwärtig werden häufig die schönsten Wälder durch ungeregeltes Abholzen und Waldbrände verwüstet.

Es bliebe noch der Wildreichtum der sibirischen Wälder zu erwähnen. Darüber macht man sich gewöhnlich viel zu hoch gespannte Vorstellungen. In der Waldwildnis, Taiga, findet sich sehr wenig Wild, man könnte die sibirische Waldzone, etwa auf dem 60. Parallel von Westen nach Osten, durchschreiten, und würde tagelang kein Wild zum Schuß bekommen. Das Wild meidet die Dickichte, es hält sich mehr an den Waldrändern und in der Nähe von freien Stellen auf. Die Kunst des Jägers besteht darin, solche Stellen aufzuspüren, wo das Wild gleichsam seine Sammelpunkte und Wanderpfade hat und ihm da aufzulauern. Aufs Geratewohl in Sibirien in den Wald hineinzugehen und auf Wild zu fahnden, heißt es in dem amtlichen Werke, wäre genau dasselbe, als wenn man in den Goldwäschen die Goldstäubchen einzeln sammeln wollte. Infolge der rücksichtslosen Verfolgung des Wildes hat es denn die spärliche Bevölkerung der Waldzone dahin gebracht, daß der Wildreichtum gegen früher bedeutend abgenommen hat. In den drei Jahren 1890—1892 wurden in Sibirien im Mittel erlegt: 1976 Blaufüchse, ca. 12 000 Hermeline, 3317 Fischottern, 23 213 Zobel, 19 133 Rotfüchse, 21 217 Wölfe und Hunde, ca. 600 Bären, 3000 Luchse, 24 000 Katzen, 4500 Marder und gegen eine Million Eichhörnchen. Zobelfelle werden an Ort und Stelle mit 10—20 Rbl. bewertet, in Moskau oder Nishnij-Nowgorod bringen sie schon 50—60 Rbl. Immerhin dürfte der Gesamtwert der erbeuteten Felle kaum einige Millionen Mark überschreiten — ein winziger Betrag im Verhältnis zum Wert der landwirtschaftlichen Produkte.

Anders steht es dagegen mit den Mineralschätzen. An Gold allein wurden 1892—95 im Mittel 2600—2800 Pud (= 42 600 bis 45 800 kg) am Ural und in Sibirien gewonnen, im Werte von ca. 90 Mill. M. Von dieser Ausbeute entfallen auf das Lena- und Amur-

gebiet allein fast $^2/_3$. In den Goldwäschen waren 1891—93 ca. 37 000 Arbeiter beschäftigt, ungerechnet diejenigen, welche mit dem Heranschaffen von Proviant, Werkzeugen, Gerätschaften etc. zu thun hatten. Die Goldwäschen sind in Ostsibirien nach allen Berichten noch einer bedeutenden Ausdehnung fähig, so bald erst bessere Transportmittel geschaffen sind, zweifellos wird schon die sibirische Transkontinentalbahn das Heranschaffen von besseren Waschapparaten, Stampfmühlen etc. bedeutend erleichtern und damit der Goldindustrie einen neuen Aufschwung geben. Die Teuerung der Lebensmittel und die damit verbundene Höhe der Arbeitslöhne bewirken es, daß gegenwärtig an der Lena und in den Amurwäschen nur die reichsten Goldsande verwaschen werden, kostet doch ein Jahresarbeiter in einzelnen Goldwäschen am Oberlauf der Seja und Bureja (Nebenflüsse des Amur) inkl. Unterhalt 2500—4000 M.! Golderze werden vielfach aus Mangel an geeigneten Stampfmühlen gar nicht verarbeitet.

Der Wert der übrigen Mineralien tritt gegenüber der Goldausbeute gegenwärtig stark zurück. An Silber, Kupfer, Blei werden jährlich kaum für einige Millionen Mark gewonnen und ist der gegenwärtige niedrige Preisstand des Silbers nicht geeignet, zu einem intensiveren Abbau der Silbererze, die sich am Altai und in Transbaikalien finden, aufzumuntern. Die Gesamtproduktion an Silber betrug um 1890/91 kaum über 15 000 kg. Die Kupferausbeute ist ziemlich unbedeutend.

Größere Wichtigkeit kommt dagegen den Kohlen- und Eisenerzfunden zu. Kohlen giebt es vom Altai an fast überall an der sibirisch-chinesischen Grenze, man hat in der Nähe der sibirischen Bahn bereits an über 50 Stellen Kohlen gefunden. Größere Ausdehnung (40 000 qkm?) hat ein Kohlenlager am Nordfuße des Altai, im Kusnezkischen Kreise. Ueber die Qualität der Kohlen lauten die Berichte sehr verschieden, indessen stellt schon die Thatsache, daß die meisten Kohlen in jurassischen Schichten, also einer verhältnismäßig jungen geologischen Formation gefunden sind, der Qualität derselben eine wenig günstige Prognose. Es ist somit wohl anzunehmen, daß die meisten sibirischen Kohlen gleich den uralischen zu den minderen Qualitäten zu rechnen sind (Uralkohlen, resp. daraus gewonnener Koks werden in den örtlichen Eisenhütten fast gar nicht verwandt, man arbeitet mit Holzkohlen, einzelne Hütten lassen bisweilen Anthrazit vom Donezgebiet kommen, der jedoch des weiten Transportes wegen auf über 30 M. per Ton kommt. Einer Ausdehnung ist daher die uralische Eisenindustrie kaum noch fähig). Nach neueren Zeitungsberichten soll allerdings im Kusnezkischen Kreise eine sehr große Anzahl von Kohlenflözen über einander lagern, darunter einige von ausgezeichneter Qualität. Außer Kohlen hat man in vielen Gegenden vortreffliche Eisenerze gefunden, ob aber die Eisenindustrie je Eisen für die Ausfuhr liefern wird, erscheint doch recht zweifelhaft. Gegenwärtig giebt es bloß einige wenige Eisenhütten, die nicht einmal den Eigenbedarf Sibiriens decken können, so daß noch eine beträchtliche Eiseneinfuhr vom Ural her stattfindet.

III. Kolonisation und zukünftige Entwickelung. Transportverhältnisse.

Man hat Sibirien des öfteren mit den Vereinigten Staaten verglichen, die Ansicht ausgesprochen, es biete für Rußland ein ebenso gewaltiges und dankbares Kolonisationsfeld, wie einst Nordamerika für England. Ein solcher Vergleich ist jedoch gänzlich unangebracht, vielmehr entspricht Sibirien, was Klima, Bodenverhältnisse, Ausdehnung des noch verfügbaren Kolonisationsterrains betrifft, ziemlich gut Canada, ebenso wie es fast die gleiche Einwohnerzahl besitzt; das Amurland ist dabei kein besseres Kolonisationsfeld, als Britisch-Columbia, das ja ebenfalls im Sommer ein gleichermaßen überfeuchtes, für Getreidewuchs ungünstiges Klima hat. Es ist aber kaum vorauszusehen, daß der sibirische Bauer mit seiner Gemeinlandorganisation verhältnismäßig ebenso viel landwirtschaftliche Produkte für den Verkauf resp. Export liefern wird, wie der nordamerikanische Farmer. Gegenwärtig werden, wie bereits erwähnt, aus Westsibirien 10—12 Mill. Pud Getreide exportiert, und es ist nicht anzunehmen, daß der Ausbau der sibirischen Eisenbahn eine bedeutende Steigerung bewirkt. Die Hauptmasse des Getreides wird nach wie vor den billigen Wasserweg auf den westsibirischen Flüssen bis Tjumen, dem Anfangspunkt der Uralbahn, vorziehen. Wird Ostsibirien mit für den Verkehr aufgeschlossen, so könnte es allenfalls (vorausgesetzt, daß es die Frachtkosten gestatten) wenn es relativ genommen, künftig ebenso viel Getreide für den Export produziert wie Westsibirien, die Ausfuhrmenge um ca. 8 Mill. Pud vergrößern; außerdem aber wäre noch eine weitere Steigerung des Exportes um etwa $^1/_5$ möglich, wenn man berücksichtigt, daß mit der Eisenbahn in Ost- und Westsibirien zu den vorhandenen 15 000 km schiffbarer Wasserwege ca. 3300 km Schienenweg hinzugefügt wird. Wir können alsdann bloß auf einen Mehrexport von 12 Mill. Pud = 200 000 Tons rechnen, welches Quantum fast gar keine Rolle im Welthandel spielen würde. Etwas anders gestaltet sich freilich die Rechnung, wenn man annimmt, daß mit der besseren Angliederung an den Weltverkehr auch der westsibirische Bauer seine Getreidefelder ausdehnen wird. Indessen ist doch ein sehr starkes Anwachsen des Getreidehandels vor der Hand aus dem Grunde nicht zu erwarten, weil der sibirische Bauer auf dem von ihm occupierten Lande wenig jungfräulichen Boden besitzt, wo er unbesorgt Raubbau treiben könnte. Somit dürfte schon eine Ausdehnung des Getreidelandes bei der jetzigen Bauernbevölkerung um 20—25 Proz. ziemlich hoch gegriffen sein; alsdann aber würde die Gesamternte um 32—40 Mill. Pud resp. nach Abzug des Saatkorns der für den Export verfügbare Anteil (10—12 Mill. Pud) um 25—32 Mill. Pud (ca. 400 000—500 000) Tons steigen, der Gesamtexport auf 35—44 Mill. anwachsen können, was auch noch auf dem Weltmarkte keine sehr eingreifenden Veränderungen hervorzurufen vermöchte. Stärkere Wandlungen können erst eintreten, wenn die Kolonisation des Landes schnell fortschreitet. Die Auswanderung nach Sibirien ist allerdings schon sehr stark ange-

schwollen, sie betrug in den achtziger Jahren kaum 10—20 000 jährlich, schwoll aber im Jahre 1892 auf 60 000, 1895 auf über 100 000 an, und in diesem Jahre soll bereits bis Mitte Juni die Ziffer der Auswanderer 145 000 betragen haben (Nowoje Wremja 19./31. Juni 1896), so daß für dieselben weder für Unterkunft hinreichend gesorgt werden konnte, noch genügend vermessene Ländereien vorhanden waren. Wir können sonach schon für die nächsten Jahre mit ziemlich viel Wahrscheinlichkeit auf 200 000—250 000 Auswanderer rechnen, sobald nur die Ansiedelung für eine solche Kolonistenzahl gehörig organisiert ist. Das europäische Rußland selbst würde durch eine so starke Auswanderung keine auch nur irgendwie fühlbare Verluste erleiden; der jährliche Geburtenüberschuß beträgt ja über $1\,^1/_2$ Mill. Köpfe. Es ist daher auch die Besorgnis, daß einige ackerbauende Landstriche im europäischen Rußland entvölkert werden, Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern eintreten könnte, völlig ungerechtfertigt, und daher auch der Widerstand des Adels der inneren Gouvernements gegen die Freizügigkeit der Bauern bereits aus praktischen Gründen unberechtigt.

Bei einer derartig starken Einwanderung (200 000—250 000 jährlich) dürfte das verfügbare anbaufähige Land kaum für 25 Jahre ausreichen. Das Gesamtareal des anbaufähigen Bodens in Ost- und Westsibirien und Transbaikalien betrug nach den früheren Darlegungen ca. 18 000 geographische Q.-Meilen, gleich 90 Mill. Dessiatinen oder rund 100 Mill. ha. Von diesen 100 Mill. ha müßten mindestens 40 Mill. den bisherigen Inhabern belassen werden, auch wenn man ihnen alles über das gesetzlich normierte Maß (18 Dessiatinen pro Seele) occupierte Land weg nimmt. Für die neuen Ansiedler rechnet die Regierung 15 Dessiatinen (16,4 ha) pro männliche Seele, außerdem sollen noch $^1/_4$ der Ländereien für den künftigen Zuwachs in Reserve belassen werden. Sonach wären für die Einwanderer 45 Mill. ha verfügbar, auf welchen $2\,^3/_4$ Mill. männliche Seelen, gleich ca. $5\,^1/_2$ Mill. insgesamt angesiedelt werden könnten. Die ländliche Bevölkerung wäre damit um ca. 150 Proz. angewachsen und könnte die zweieinhalbfache Menge Getreide produzieren wie die jetzige Bevölkerung. Sibirien könnte dann (abgesehen vom Amurlande) 400 Mill. Pud Getreide hervorbringen, oder, wenn das Areal des Getreidelandes im Verhältnis zu den jetzigen Dimensionen um 25 Proz. anwächst, 500 Mill., immerhin erst $^1/_4$—$^1/_5$ der russischen Getreideernte. Für die Ausfuhr könnten alsdann, wenn die städtische und Bergwerksbevölkerung nur in derselben Progression anwächst wie die ländliche (voraussichtlich wird mit der besseren Angliederung an den Weltverkehr eine stärkere Entwickelung der Industrie und damit größerer Zuwachs der Stadtbevölkerung eintreten) anstatt 35—44: 87—110 Mill. Pud (1,4 bis 1,8 Mill. Tons) Getreide (davon etwa die Hälfte Weizen) exportiert werden können. Es wären dann noch immer erst ca. 11 bis 12 Proz. des gesamten anbaufähigen Bodens mit Getreide bestellt, während es in den europäischen Kulturländern 25—30 Proz. Getreideland giebt. Somit wäre auch die obige Getreideertragsziffer noch einer Steigerung um das Doppelte bis $2\,^1/_2$-fache fähig, allerdings

nicht bei Raubbau; Raubbau zu treiben dürfte schon bei vollständiger Verteilung der vorhandenen Ländereien an Einwanderer im Maßstabe von 15 Dessiatinen pro Seele nur kurze Zeit möglich sein, einfach weil das noch verfügbare Land im Verhältnis zu dem von den alten Bewohnern occupierten von geringerer Qualität ist. Gesetzt aber, es wäre eine Steigerung des Getreidelandes auf ca. 25 Proz. der Gesamtfläche des Kulturlandes eingetreten, und damit für den Export 174 bis 220 Mill, Pud (2,8—3,6 Mill. Tons) verfügbar, so würde das ja noch nicht ganz 50 Proz. der jetzigen Gesamtausfuhr Rußlands betragen, und könnte erst in frühestens 40—50 Jahren eintreten. Unterdessen aber würde sicher die Ausfuhr aus dem europäischen Rußland infolge starken Anwachsens der Bevölkerung bedeutend zurückgegangen sein, wenn sie nicht gar vollständig aufgehört hätte.

Das Amurland nebst Ussurien soll ca. 5000 Q.-Meilen gleich ca. 28 Mill. ha anbaufähigen Boden besitzen, könnte also bei einer Landzuweisung von 100 Dessiatinen (110 ha) pro Ansiedlerfamilie, wie sie jetzt üblich ist, für etwa $^1/_4$ Mill. Familien, $1^1/_4 - 1^1/_2$ Mill. Einwanderer ausreichen. Daß es auf dem europäischen Markte begehrtes Getreide, namentlich Weizen, je exportieren kann, erscheint wegen der inferioren Qualität des dortigen Getreides sehr zweifelhaft, höchst wahrscheinlich wird es nur die Märkte von Nordchina mit Hirse u. dergl. versorgen. Die Ackerbauzone am Nordabhang des Thianschan gar dürfte nur für den Getreidebedarf der nomadisierenden Steppenbewohner in Betracht kommen, die Ausfuhr ist schon der Abwesenheit von billigen Wasserstraßen wegen sehr schwierig. Dagegen könnte in den wärmeren Teilen dieser Zone bereits Baumwolle gebaut werden und ist es sehr wohl möglich, daß Rußland aus dem Ssemiretschje, dem Syr Darja und Amudarjagebiet einst so viel Baumwolle beziehen wird, daß es der nordamerikanischen Einfuhr sich fast völlig entschlagen kann, wo es nicht auf besondere Qualitäten ankommt. (Die mittelasiatische Baumwolle ist sehr kurzstapelig und daher ein Vermischen derselben mit langstapeligen Sorten erwünscht; zum Teil hofft man dem Uebelstande durch Einfuhr von amerikanischer Saat abzuhelfen). —

Wir kommen nun auf die Angliederung Sibiriens an den Weltverkehr, die Verbesserung der Kommunikationsmittel. Die ganze theoretisch mögliche Ausfuhr ist ja lediglich Zukunftsmusik, so lange nicht geeignete, billige Transportmittel geschaffen sind. Es läßt sich nun nicht sagen, daß die Natur in Sibirien es leicht gemacht hätte, für Verbesserung der Ausfuhrstraßen zu sorgen. Die großen sibirischen Ströme münden ins Eismeer, das $^{11}/_{12}$ des Jahres des Eises wegen unpassierbar ist, der einzige Strom, der nicht ins Eismeer mündet, der Amur, entwässert ein Gebiet, das für den Getreideexport von zweifelhaftem Werte ist. Große Bedeutung hat man der jetzt im Bau begriffenen Transkontinentalbahn zugelegt. Dieselbe durchschneidet die Kulturzone Sibiriens in einer Ausdehnung von 7112 Werst (ca. 7600 km) von Osten nach Westen. Eröffnet ist bis jetzt die Strecke Tscheljabinsk-Kriwoschtschekowo (am Obj) in einer

Ausdehnung von 1328 Werst, außerdem findet schon in einigen Teilen auf der Strecke vom Obj bis Irkutsk (1754 Werst) und auf der Ussuribahn Verkehr statt; bis zum nächsten Jahr dürften diese Strecken vollständig fertig sein (abgesehen von den gewaltigen Brückenbauten über den Irtysch, Obj, Jenissei, Amur, die voraussichtlich noch mehrere Jahre beanspruchen werden). Die große sibirische Eisenbahn ist vorläufig nicht für den Massentransport eingerichtet, sie ist eingleisig, die Stationen liegen gewöhnlich 40—50 Werst von einander, so daß vor der Hand nur 3 Züge von zusammen 60 Achsen (1 Personen- und 2 gemischte Züge) in jeder Richtung projektiert sind, auf den bis jetzt eröffneten Strecken fährt sogar täglich nur ein Zug in jeder Richtung. Es sind zwar Haltepunkte zwischen den einzelnen Stationen vorgesehen, wenn daselbst Zugwechselstellen eingerichtet werden, so soll der Verkehr auf 7 Züge in jeder Richtung gebracht werden können. Danach zu urteilen, wird der Gütertransport nicht sehr hoch sein können. Wenn von den offiziell projektierten 60 Achsen, die täglich in jeder Richtung verkehren sollen, 40 Achsen = 20 Frachtwagen von 10 Tons Ladefähigkeit auf den Güterverkehr gerechnet werden, so könnten 200 Tons Güter täglich, 73000 = 4—5 Mill. Pud jährlich in jeder Richtung befördert werden, das wäre nicht viel mehr, als früher auf der Karawanenstraße von Irkutsk nach Tomsk transportiert wurden. Bei 6 Frachtzügen täglich von je 40 Achsen könnte allerdings schon die sechsfache Menge Güter befördert werden, 20—27 Mill. Pud. Ein besonders gefährliches Anschwellen des Getreideexportes wäre es aber doch nicht zu nennen, wenn $^2/_3$—$^3/_4$ davon auf Getreide entfielen, was indessen schon wegen der Höhe der Frachten schwierig sein dürfte. In der Hauptsache wird die sibirische Bahn jedenfalls nur wertvollere Güter befördern, Thee, Pelzwerk, Butter, Fleisch u. dergl., nach dem europäischen Rußland, Manufakturwaren, Eisen, Maschinen etc. nach Sibirien transportieren. Es ist behauptet worden, daß die sibirische Bahn in absehbarer Zeit nicht rentieren, nicht einmal ihre Betriebskosten aufbringen werde. Dem möchte ich nicht ganz beipflichten. Es ist hier in Betracht zu ziehen, daß bei der Theeeinfuhr in Rußland ein Differentialzoll besteht, nämlich der zur See ins europäische Rußland eingeführte Thee zahlt 8 Goldrubel per Pud = 150 Pf. per kg mehr Zoll als der über Sibirien eingeführte, im anderen Falle wäre ein Transport zu Lande auf dem sibirischen Trakt nicht möglich gewesen. Dieser Differentialzoll soll nun nach Fertigstellung der Bahn fast ganz fortfallen, und da über Irkutsk allein 1890—1892 im Jahresmittel über 400000 Pud Blätterthee eingeführt wurden, so macht schon das einen Unterschied von ca. 10 Mill. Mk. Außer dem höherwertigen Blätterthee, der in Europa konsumiert wird, führt aber Sibirien noch ca. 1,2 Mill. Pud Ziegelthee ein, den hauptsächlich die sibirischen und centralasiatischen eingeborenen Völkerschaften, namentlich die Kirgisen, verbrauchen und der in Zukunft jedenfalls ein Frachtgut für die Bahn bilden wird. Der Gesamttransport an Thee allein dürfte daher nicht unter 1,6 Mill. Pud betragen, wofür mindestens 2 Rubel per Pud an Frachtgebühren anzunehmen

sind. Wahrscheinlich würde aber in Zukunft auch ein Teil des jetzt über die Schwarzemeerhäfen in Rußland eingeführten Thees (ca. 800000 Pud jährlich) später wieder die Reise über Sibirien machen, desgleichen ein Teil des in Westeuropa konsumierten Thees, außerdem aber Seide und andere hochwertige Waren aus Japan und China in Zukunft den Landweg bevorzugen, da ja bei solchen hochwertigen Produkten die billigere Seefracht durch die höhere Versicherungsprämie und den längeren Transport, der Beförderung per Eisenbahn gegenüber aufgewogen wird. Alsdann aber dürfte der Personenverkehr ziemliche Einnahmen gewähren, zumal in Zukunft die Reise nach China und Japan wohl fast ausschließlich über Sibirien bewerkstelligt werden wird, zunächst schon der kürzeren Reisedauer und geringeren Unbequemlichkeiten der Landreise wegen, außerdem aber der größeren Billigkeit halber. Es ist zwar noch unbekannt, ob die russische Regierung den billigen Zonentarif auch auf Sibirien ausdehnen wird, auf den bisher eröffneten Teilen gilt der alte Streckentarif, 3 Pf. per Kilometer III., 6 Pf. II., $7^1/_2$ Pf. I. Klasse. Indessen würde man auch in solchem Falle, wenn, was aus finanziellen Gründen sehr möglich ist, der volle Tarif erhoben wird, die Reise bedeutend verbilligen. Man zahlte alsdann von Tscheljabinsk bis Wladiwostok ca. 228 Mk. III., 430 Mk. II. und 520 Mk. I. Klasse, der Fahrpreis von Berlin bis Tscheljabinsk beträgt gegenwärtig ca. 58 Mk. III., 87 Mk. II. und 145 Mk. I. Klasse, insgesamt also 276, 517, 665 Mk. Alle diese Preise wären noch um das $2—2^1/_2$-fache niedriger als jetzt auf den Dampferlinien für die Beförderung nach Shanghai oder Nagasaki erhoben wird. Allerdings treten zum Eisenbahnpreis noch die Beförderung von Wladiwostok zu Schiff hinzu, trotzdem wird man zu Lande um die Hälfte billiger und schneller reisen können. Verkehren nun im Durchschnitt nur 50 Passagiere täglich in jeder Richtung die ganze Strecke, darunter 30 III., 10 II. und 10 I. Klasse, so würde die Einnahme unter Beibehaltung des alten Tarifes ca. 12 Mill. Mk. betragen[1]). Dazu kommt aber noch die Beförderung der Arbeiter und Einwanderer in der IV. Klasse. Von Einwanderern wird allerdings nur $^1/_4$ des Passagepreises der III. Klasse erhoben, allein auch dann käme bei den kolossalen Entfernungen, welche dieselben zu durchmessen hätten (im Mittel nicht unter 2000—3000 Werst) die Einnahme nicht unter 10 Rubel per Einwanderer; bei 200000—250000 Einwanderern resultiert daraus eine Jahreseinnahme von 4—5 Mill. Mk. Wenn allerdings in dem amtlichen Werke über Sibirien die Hoffnung ausgesprochen ist, in Zukunft würde China auch Eisen aus Sibirien resp. vom Ural per Eisenbahn beziehen, so scheint das zu optimistisch, dazu würden doch die Transportkosten zu hoch werden. Rechnet man nur $^1/_{100}$ Kopeke per Pudwerst = 1,24 Pf. per Tonnenkilometer (das ist der billigste Tarifsatz, zu dem gegenwärtig in Rußland Güter auf

1) Nach einer privaten Mitteilung soll allerdings bereits im September d. J. der billige russische Zonentarif auch auf Sibirien ausgedehnt werden. Die Fahrt von Tscheljabinsk nach Wladiwostok käme dann blofs 180 M. I., 108 resp. 72 M. II. und III. Klasse.

weite Entfernungen befördert werden), so käme ein Ton Eisen vom Ural bis Wladiwostok an Fracht allein auf 100 Mk., während England oder Belgien zu diesem Preise Eisenknüppel inkl. Fracht bis China liefern würden. Außerdem aber kostet gegenwärtig in Rußland infolge des hohen Schutzzolles Eisen $2—2^1/_2$ mal so viel als in Westeuropa. Allerdings könnte sich ja in Zukunft in Sibirien selbst Eisenindustrie hart an der chinesischer Grenze entwickeln, allein dann darf man nicht vergessen, daß das auch in China selbst möglich ist; China besitzt wenigstens nach dem Stande unseres jetzigen Wissens unendlich viel ausgedehntere und an Qualität bessere Kohlen als Sibirien.

Wladiwostok als Endpunkt der sibirischen Bahn bietet den Nachteil, daß sein Hafen mehrere Monate im Jahre zugefroren ist. Es wäre daher im Verkehrsinteresse nur zu wünschen, wenn sich die Nachricht bewahrheiten sollte, wonach vorläufig nicht mehr das Zwischenglied der Bahn Irkutsk-Ussuri gebaut, sondern die Bahn direkt über Kiachta und die Wüste Gobi nach dem stets eisfreien Port Arthur geführt werden soll. Die Entfernung würde sich in solchem Falle um fast 2000 km verringern, indem Port Arthur von Irkutsk in gerader Linie nur 2000 km absteht, die Bahn inkl. der der Terrainverhältnisse wegen unumgänglichen Krümmungen etwa 2400 km lang werden dürfte, während die Linie von Irkutsk nach Wladiwostok auf ca. 4200 km kommt. Port Arthur befindet sich kaum 500 Seemeilen von Shanghai oder Nagasaki, außerdem aber wäre alsdann nach Erstellung der kurzen Verbindungsstrecke Niutschwang (über welches die Bahn nach Port Arthur führen müßte) bis Kintschau eine direkte Schienenverbindung mit Tientsin, dem Hafen von Peking hergestellt. Unter Beibehaltung der jetzigen Zuggeschwindigkeit auf der sibirischen Bahn (25 Werst per Stunde) könnte alsdann die Strecke Tscheljabinsk bis Tientsin in 9 Tagen, Berlin—Tientsin in ca. 14 Tagen zurückgelegt werden.

Es wäre hier noch der Ort, den vielfach maßlosen Uebertreibungen in Betreff der Menge der zu befördernden Güter entgegenzutreten. So ist es zweifellos bodenloser Optimismus, wenn noch Jarilow (S. 338) eine anläßlich der Diskussion des Bahnprojektes gefallene Aeußerung wiedergiebt, es würden ca. 18 Mill. Pud Güter nach Sibirien jährlich befördert, wofür 63 Mill. Rbl. an Frachtkosten ausgegeben werden. Nach dem amtlichen Werk (S. 262) passierten die Station Tjumen 1891 erst 2,3 Mill. Pud Güter in der Richtung nach Sibirien, in den früheren Jahren noch weniger. Dabei entfiel aber auf Tjumen zweifelsohne der Löwenanteil des Transites aus und nach Sibirien. Die Frachtkosten nach Westsibirien betrugen auch bereits Ende der 80er Jahre nicht einen Rubel per Pud, nach Ostsibirien nicht 6 Rbl., wie Jarilow nach einer jetzt veralteten Notiz bei Jadrinzew (S. 367) angiebt, sondern bloß 20—30 Kop. per Pud auf den westsibirischen Flüssen, wozu dann für Ostsibirien noch der Landtransport hinzukommt. Von Tomsk bis Irkutsk (1600 km) kostete der letztere ca. 170 Kop. per Pud (Amtliches Werk S. 151). Ebenso

unzutreffend ist eine angeblich im russischen Finanzministerium gemachte Berechnung, wonach bei Einstellung billigster Tarife der Eisenbahntransport Moskau—Wladiwostok nur auf $^2/_5$—$^1/_5$ des Beförderungspreises über Suez betragen und dabei kaum $^1/_3$ der Zeit beanspruchen werde, welche der Seeweg erfordere (Jarilow S. 339; Geograph. Zeitschrift 1895 S. 601). Thatsächlich würde selbst bei einem Tarife von $^1/_{100}$ Kop. per Pudwerst ein Ton Waren von Moskau nach Wladiwostok auf ca. 120 Mk. kommen, während die Fracht via Petersburg zur See kaum 40—50 Mk. beträgt. Auch an Zeit würde man bei der im europäischen Rußland üblichen Schnelligkeit der Frachtbeförderung (ca. 125 Werst per Tag) auf der Eisenbahn nicht weniger, sondern um die Hälfte mehr gebrauchen als zur See, es wäre denn, daß man die Waren als Eilgut beförderte, welches allerdings die betr. Strecke mit der Schnelligkeit von Passagierzügen, in 14—16 Tagen zurücklegen würde. Für Eilgut wird jedoch auf den russischen Bahnen der drei- bis vierfache Frachttarif erhoben.

Wir kommen nun zur Frage der Getreidetransportkosten. W bereits erwähnt, nahm die Hauptmasse der Waren aus Sibirien bis jetzt den Weg über die großen sibirischen Flüsse nach Tjumen, alsdann per Uralbahn nach Perm (771 Werst per Eisenbahn). Von Perm gehen die Güter zu Wasser nach Nishnij-Nowgorod (1488 Werst), ein Teil auch weiter nach Rybinsk (1948 Werst). Von Rybinsk giebt es bis Petersburg Eisenbahn (575 Werst) oder Wasserstraße per Marienkanalsystem (1075 Werst). Der gesamte Weg von Tjumen nach Petersburg beträgt also entweder 771 Werst Eisenbahn und 3023 Werst Wasserstraße oder 1346 per Eisenbahn und 1948 zu Wasser. Die Beförderung auf der Wolga und Kama kostet gegenwärtig für Massengüter, die in den ca. 60000 Pud, 1000 Tons haltenden Barken befördert werden, nur $^1/_{600}$—$^1/_{700}$ Kop. per Pudwerst auf weiten Entfernungen.

Die Fracht auf dem Marienkanalsystem kostet nach dem jetzt beendigten Umbau 8 Kop. per Pud (Nowoje Wremja $\frac{21.\text{ Juni}}{3.\text{ Juli}}$ 1896), und es können Barken bis zu 750 Tons Tragfähigkeit befördert werden, resp. auch die großen Wolgabarken bei Umladung von 2 Barkenladungen auf 3 verkehren. Nach den Zusammenstellungen von Mertens [1]) kostete allerdings bereits 1888/89 die Fracht auf dem Marienkanalsystem bloß 8,8—9 Kop. per Pud; es ist daher zu erwarten, daß sie in Zukunft unter 8 Kop. fällt, da ja früher nur Barken bis zu 300 Tons Tragfähigkeit den Kanal passieren konnten und aus dem Grunde die Fracht aus den Wolgabarken bei Rybinsk in kleinere Fahrzeuge umgeladen werden mußte. Immerhin wird die Fracht von Perm bis Petersburg zu Wasser ca. 12 Kop. per Pud beanspruchen, die Uralbahn berechnet auch nicht unter 12—15 Kop. per Pud, das Umladen in Tjumen und Perm kostet jedesmal auch nicht unter 1 Kop. per Pud. Insgesamt käme somit die Fracht von Tjumen bis

1) Cf. Mayr's Archiv f. Statistik, 1892, S. 571.

Petersburg auf ca. 26—30 Kop. per Pud. Die ganze Reise beansprucht dabei ca. 30—35 Tage auf dem Marienkanal, 20—25 Tage auf der Wolga und Kama, 6—8 auf der Uralbahn, im ganzen 56—68 Tage. Zinsverlust und Versicherung wird daher auch $1—1^1/_2$ Kop. per Pud betragen. Sollen nun geringerwertige Getreidearten, Roggen und Hafer, auf diesem Wege befördert werden, deren Preis in Petersburg 1895—96 nicht über 50—55 Kop. per Pud betrug, so muß der Einkaufspreis in Tjumen nicht über 20 Kop. per Pud betragen; thatsächlich konnte man 1894/95 auf den Uralmärkten Hafer und Roggen bereits zu 14—16 Kop. per Pud (= ca. 19—21 Mk. per Ton!) kaufen. Die Exportmöglichkeit aus den etwas entfernteren Gegenden Westsibiriens hört da schon faktisch auf. Auf den sibirischen Flüssen wird gegenwärtig ca. $^1/_{120}$ Kop. per Pudwerst an Fracht erhoben. Von Tomsk bis Tjumen kommt die Fracht auf 25 Kop. per Pud; von Omsk oder Ssemipalatinsk, den Mittelpunkten des südsibirischen Weizenbaues, stellt sich die Fracht auf 16 resp. 25 Kop. per Pud. Somit ist selbst für das höchstwertige Getreide, den Weizen, die Ausfuhr ungemein erschwert, stellt sich doch die Fracht allein bis Petersburg von Omsk auf ca. 42—50 Kop. per Pud, während der Weizen in Petersburg im Mittel 1895/96 nur 70—75 Kop. per Pud wertet, in Omsk müßte er um 20—25, in Ssemipalatinsk um 10—20 Kop. per Pud eingekauft werden.

Die Entfernung von Omsk nach Petersburg beträgt per Bahn allerdings nur 3324 Werst und werden Frachtgüter diese Strecke in etwa einem Monate zurücklegen. Wird nun der Frachttarif in ähnlicher Höhe normiert wie gegenwärtig auf den längeren Strecken, so absorbiert er trotzdem $^2/_3$ des Gesamtwertes des Weizens in den Ausfuhrhafen. Von Orenburg kostete z. B. 1889/92 ein Frachtwagen (10 Tons = 610 Pud) Getreide bis Petersburg 197 Rbl. [1]) = ca. 32 Kop. per Pud. Die Entfernung von Orenburg bis Petersburg beträgt aber bloß 2034 Werst, Omsk bis Petersburg 3324 Werst, die Fracht müßte sich sonach auf ca. 50 Kop. per Pud stellen, etwas höher als über Tjumen. Wird freilich für die ganze Strecke nur $^1/_{100}$ Kop. pro Pudwerst erhoben, gleich 1,24 Pfg. per Tonnenkilometer, zu welchem Preise seit Anfang der 80er Jahre Frachtgüter auf einzelnen amerikanischen Bahnen befördert werden [2]), so würde allerdings der Frachtpreis auf 33—34 Kop. sinken, und Weizen noch in Omsk mit 35—40 Kop. per Pud (45—52 Mk. per Ton) bezahlt werden können. Falls die Eisenbahn zu so niedrigen Sätzen beförderte, so würden zweifellos

1) Cf. Mayr's Allgem. Statist. Archiv 1893/94 S. 240.

2) Nach Heinrich Soetbeer wurde 1893—94 auf der Strecke Chicago—New York (1600 km) per Bushel Weizen 12,88 Cents Fracht erhoben, von St. Louis nach New York (1700 km) 13,3 Cents; cf. Conrad's Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik, 1896, S. 872; Prof. Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, S. 514. So niedrig scheint indessen der Tarif nur zu sein, wo die Konkurrenz von Wasserstraßen ins Gewicht fällt wie bei den oben bezeichneten Strecken, wurde doch 1 Bushel Weizen zu Wasser von Chicago nach New York bereits um 4,4 Cents befördert. Der Tarif der vereinigten 17 amerikanischen Eisenbahnen (ibid.) betrug dagegen 0.8 Cents per Tonmeile = 2 Pf. per Tonnenkilometer, gerade wie 1889/92 auf russischen Eisenbahnen.

auch die Besitzer der Transportschiffe ihre Frachten bedeutend reduzieren, wozu sie sehr wohl imstande wären. Wie das Beispiel der Wolgaschiffer beweist, können Frachten zu Wasser bereits um $^1/_{600}$—$^1/_{700}$ Kop. per Pudwerst (0,2 Pf. per Tonnenkilometer) befördert werden, und bei derartigen Frachtsätzen wäre eine Konkurrenz der Eisenbahn faktisch unmöglich, auch wo die Wasserstraße doppelt bis dreimal so lang wird als die Bahn. Jedenfalls scheint es auch die Absicht der russischen Regierung zu sein, nach Möglichkeit die Wasserwege zu verbessern, die ja bei den riesigen Entfernungen in Sibirien für Massentransport fast allein geeignet sind.

So ist ja neben dem Eisenbahnbau der Obj-Jenisseikanal gerade in den letzten Jahren zur Ausführung gekommen und soll derselbe noch in den nächsten Jahren bedeutend verbessert werden. Dieser Kanal verbindet den See „Bolschoe Osero", der einen Abfluß zum Obj hat, mit dem kleinen Kass, einem Nebenfluß des Jenissei. Er ist bloß $7^1/_2$ Werst lang, allein die ganze Entfernung vom Obj bis zum Jenissei auf diesem Wege beträgt ca. 900 Werst, nur um etwa $^1/_5$ weniger als die Entfernung Petersburgs von Rybinsk auf dem Marienkanalsystem. Die Fahrzeuge fahren 550 Werst den Ketj, einen Nebenfluß des Obj, aufwärts, alsdann gelangen sie in dessen Beifluß Osernaja und nach weiteren $14^1/_2$ Werst in die Lomowataja, einen Zufluß der letzteren, die $47^1/_2$ Werst bis zum „Bolschoje Osero" führt. Von da gelangt man auf dem $7^1/_2$ Werst langen Kanal in den kleinen Kass, fährt denselben 89 Werst abwärts bis zum großen Kass und darauf noch 192 Werst bis zum Jenissei. Ueber die Brauchbarkeit dieses Kanals spricht sich allerdings ein sibirischer Landeskenner [1]) sehr abfällig aus; die Flüsse, welchen der Kanal folgt, seien auf mehrere hundert Werst kleine Gewässer und der Versandung ausgesetzt, so daß nur sehr kleine Fahrzeuge diesen Kanal würden passieren können. Nach einem neueren Aufsatz [2]) hat der Kanal nur eine Sohlbreite von 12,8 m und ist während des Mittelwassers $1^1/_4$ m tief, zur Hochwasserzeit können Schiffe bis zu 100 Tons Ladefähigkeit verkehren, zur Zeit des Sommerwassers nur solche bis zu 20 Tons, woraus denn allerdings die Ungeeignetheit des Kanals für billigen Massentransport hervorzugehen scheint. Doch arbeite man an der Vertiefung und Verbesserung der Wasserstraße, es werden auf den Nebenflüssen die 28 Holzschleusen umgebaut, so daß in Zukunft Schiffe von 47 m Länge, $7^1/_2$ m Breite, 1,25 m Tiefgang zu Hochwasserzeit würden befördert werden können [3]). Damit stiege dann allerdings die Brauchbarkeit des Kanals fast bis zu dem Niveau des Marienkanalsystems vor dem in den letzten Jahren ausgeführten Umbau, auf welchem ja Anfang der neunziger Jahre bis zu 1 Mill. Tons Güter jährlich befördert wurden. Es wäre alsdann eine Wasserstraße von über 5400 km vorhanden, welche ganz Ost- und Westsibirien durchquert und den Baikal-

1) Latkin in Petermann's Mitteil., 1894, Litteraturbericht No. 398.
2) Thiess im Prometheus, 1896, S. 684.
3) Thiess, ibid.

see (auf der Angara) erreicht. Werden alsdann die Güter auf dem Baikal und Angara auch nur zu $^1/_{300}$ Kop. per Pudwerst befördert, der doppelten Höhe des Wolgatarifs, so könnte die Fracht von Irkutsk bis zur Einmündung der Anpara in den Jenissei und von da die kurze Strecke bis zum großen Kass, dem Anfang der Kanalroute, bloß auf 6—7 Kop. per Pud, die Beförderung auf dem Kanal, inkl. der wahrscheinlich nötigen Umladung der Güter in kleinere Fahrzeuge gleich dem früheren Frachtpreise auf dem Marienkanalsystem gesetzt (ca. 9, inkl. Umladung) wohl 11 Kop., darauf die Beförderung auf dem Obj, Irtysch, Tobol und der Tura bis Tjumen (weitere 2400 Werst) ca. 7—8 Kop., zusammen also 24—26 Kop. per Pud von Irkutsk bis Tjumen betragen, welcher Preis noch um 6—7 Kop. sinken würde, falls die Frachten auf den großen sibirischen Flüssen auf den Stand der Wolgafrachten sinken. Bei dem jetzigen Stand der Getreidepreise wäre dann noch immer eine Getreideausfuhr (abgesehen vom Weizen) aus Ostsibirien oder gar Transbaikalien unmöglich, die Fracht von Irkutsk bis Petersburg würde für Roggen oder Hafer den Gesamtwert derselben absorbieren, Weizen könnte allenfalls zu 20 Kop. per Pud eingekauft werden. Soll also auch aus Ostsibirien Getreideausfuhr möglich sein, so müssen die Transportkosten noch bedeutend herabgesetzt werden. Dies wäre denkbar durch den Bau einiger neuen Eisenbahnlinien und Wasserstraßen. Bei einem Blick auf die Karte von Rußland fällt uns die sonderbare Thatsache auf, daß die Wolgagegenden keine direkte Eisenbahnverbindung mit den ihnen so nahe gelegenen Häfen am Asowschen Meer haben, alle Eisenbahnen laufen von der Wolga direkt zu den Ostseehäfen. Um von Ssamara aus Rostow am Don zu erreichen, muß man ca. 1717 Werst [1]) durchfahren, während die gerade Entfernung genau die Hälfte beträgt. Desgleichen liegt Orenburg, welches auch durch eine Bahn über Orsk mit Tscheljabinsk verbunden werden soll, nur ca. 1080 Werst von Rostow. Die ganze Strecke von Tscheljabinsk bis Rostow würde über Orsk-Orenburg oder Ssamara nach Bau einer Verbindungsbahn kaum 1850 Werst lang werden, 800 Werst weniger als jetzt die Entfernung Tscheljabinsks von Petersburg oder Rostow a. D. beträgt. Es ist ja allerdings möglich, die Güter von Ssamara bis Rostow z. T. per Wasser zu expedieren, allein die Transportkosten sind dabei ziemlich hoch. Von Ssamara müßten die Güter nach Zarizyn zu Wasser gehen, macht für die ca. 845 Werst lange Strecke ca. 2 Kop. Fracht. Die Eisenbahn von Zarizyn bis Kalatsch am Don (73 Werst) würde auch auf ca. 2 Kop. per Pud kommen. Auf dem Don betrugen die Frachten von Kalatsch nach Rostow (ca. 500 Werst) 1888/92 nach Mertens [2]) ca. 6—7 Kop. per Pud, macht inkl. des 3—4maligen Umladens 14—16 Kop. per Pud, zu welchem Preise eine direkte Bahnlinie ebenfalls befördern könnte, wobei man noch bedeutend an Zeit sparte; auch können auf dem Don

1) Die Entfernungen sind überall nach dem offiziellen russ. Kursbuch für den Sommer 1896 berechnet.

2) Mayr's Archiv, 1891/92, S. 574.

im Sommer die Barken nur mit $^1/_3$ Ladung verkehren. Immer jedoch würde auch bei dem Ausbau von Verbindungsstrecken wie Ssamara-Rostow die Entfernung selbst der westsibirischen Weizenbaucentren von den Seehäfen um ein erhebliches größer sein, als die der Weizenbaugegenden in Nordamerika. Winnipeg in Manitoba liegt z. B. von seinem Seehafen Montreal 1423 engl. Meilen = ca. 2277 km = 2100 Werst, Omsk würde aber auch über Orenburg, oder direkt über Ssamara ca. 2600 Werst von Rostow a. D. abseits liegen. Kolywan im Gouv. Tomsk am Obj aber 3200 Werst! Gegenwärtig aber beträgt die Entfernung von Kolywan nach Petersburg oder Rostow gar 3920 Werst, nahezu das Doppelte der Entfernung der kanadischen Weizenbaucentren von ihren Häfen! Das alles scheint denn doch darauf hinzuweisen, daß, wenn ein bedeutender Massentransport und erfolgreiche Konkurrenz mit Nordamerika erreicht werden soll, noch andere Ausfuhrstraßen, als die bisher angeführten, aufzusuchen wären.

Ein beliebtes Thema war eine Zeit lang die Erschließung Sibiriens vom Eismeere aus. Es ist jetzt sicher erwiesen, daß in den meisten Jahren stark gebaute Dampfer bis zur Obj- und Jenisseimündung, mitunter sogar bis zur Lenamündung, vordringen können. Allein zu dem Zweke müssen sie die günstigste Zeit im Spätsommer abwarten und trotzdem oft wochenlang an den Eingängen zur Karasee warten.

In der Karasee staut sich das Eis im Sommer an den Küsten der Insel Nowaja Semlja und den westlichen Ausgängen, der Karapforte, der Jugorstraße, dem Matotschkinschar. Die Mündung des Obj hat außerdem eine Barre, welche gewöhnlich nur 3,6 m Tiefe besitzt[1]). Die auch in günstigen Sommern in der Karasee herumschwimmenden Eisschollen und Eisfelder haben oft riesige Dimensionen und können Schiffen, die nicht sehr stark gebaut sind, leicht gefährlich werden. Ueber die Temperaturverhältnisse in diesem „Eiskeller Sibiriens", wie Karl Ernst von Baer die Karasee genannt hat, kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man erfährt, daß der wärmste Monat daselbst, der August, + 1,9° C hat, das Jahresmittel auf — 11,2° C sinkt[2]). Jedenfalls hätte die Schiffahrt an sehr hohen Versicherungsprämien zu laborieren, die Schiffe müßten wochenlang still liegen, wären bei noch so kurzem Aufenthalt an den Strommündungen der Gefahr des Einfrierens bei der Rückreise ausgesetzt, — alles Momente, welche die Frachten sehr stark in die Höhe zu treiben geeignet sind, weshalb es denn sehr fraglich erscheint, ob die Ausfuhr von billigen Massengütern auf diesem Wege zu bewerkstelligen ist. Es ist mit dem Transport übers Eismeer wie mit dem Getreidebau nördlich von der Kulturzone, eine regelmäßige Beschäftigung kann dieselbe kaum werden. Die Unsicherheit der Eismeerpassage ist übrigens auch von allen Praktikern voll gewürdigt, und man hat nach Mitteln gesucht, dieselbe zu umgehen. Nach einem Projekt von Golochwastow[3]) sollte die Karasee dadurch

1) Cf. Petermann's Mitteil., 1895, S. 236.
2) Meteorolog. Zeitschrift, 1894, S. 47.
3) Cf. Petermann's Mitteil., 1888, S. 314.

vermieden werden, daß er eine Eisenbahn von Obdorsk am Obj bis zur Jugorstraße vorschlug. Dieselbe sollte ca. 400 km lang werden und den Ural in einem ziemlich niedrigen Passe von 180 m Höhe passieren. Diese Eisenbahn müßte jedoch fast in ihrer ganzen Ausdehnung über Tundragebiet geführt werden, welches im Sommer auftaut und daher ziemliche Verstärkungen des Oberbaues notwendig macht; außerdem würde sie bei der Waldlosigkeit des durchschnittenen Gebietes an teurem Brennmaterial laborieren, häufigen Schneeverwehungen ausgesetzt sein. Schließlich wäre ihr Nutzen auch ziemlich problematisch, denn auch ihr Endpunkt ist höchstens einen Monat, Mitte August bis Mitte September, eisfrei. Sibiriakoff[1]) hat eine andere, südlichere Handelsroute vorgeschlagen. Die Güter sollten die Ssoswa hinaufgehen bis nahe an den Ural (unter dem 64° N.B.), alsdann quer über den Ural 107 km bis zum Ilitsch, einem Nebenfluß der Petschora, zu Lande transportiert werden, darauf in die Petschora und von dieser in die Mylwa, einem anderen, von Westen kommenden Nebenfluß derselben; die Mylwa sollte mittelst eines Kanales mit einer zweiten Mylwa, welche ein Zufluß der Wytschegda ist, die in die nördliche Dwina fließt, verbunden werden. Die Waren könnten alsdann zu Wasser nach Archangelsk gelangen, wo die Schiffahrt bereits Anfang resp. Mitte Mai n. St. beginnt[2]) und ca. 4 Monate dauert. Die Petschoramündung wäre zum Seehafen weniger geeignet, weil sie gewöhnlich erst Ende Juli eisfrei wird[3]). Außerdem aber steht von der Dwina aus noch ein anderer Wasserweg zur Verfügung, nämlich die Ssuchona, den westlichen Quellarm derselben herauf bis nach Wologda, bis wohin bereits gegenwärtig Dampfer verkehren, alsdann durch den Kubinskoje-See und den Kanal des Herzogs Alexander von Württemberg in den Bjeloje Osero, von wo aus das Marienkanalsystem nach Petersburg führt. Dieser Vorschlag hat gewiß vieles für sich. Soll indessen Massentransport möglich sein, so müssen die Zuflüsse der Petschora und Wytschegda und letztere selbst bis zur Keltmamündung, bis wohin Dampfer bei Hochwasser gelangen, in einer Länge von mehreren hundert Kilometern ganz bedeutend vertieft, resp. durch Schleusenanlagen reguliert werden; desgleichen müßte der Kanal des Herzogs Alexander von Württemberg umgebaut werden. Das aber würde sicher Kosten verursachen, welche die Anlagen einer Eisenbahn von dem Punkte, bis wohin die Ssoswa für Dampfer fahrbar ist, bis zur Mündung der Syssola in die Wytschegda (Ustj-Syssolsk), bis wohin regelmäßig Dampfer gelangen können, vorteilhafter erscheinen lassen. Eine solche Bahn hätte ca. 800 km Länge, also nicht mehr als die Uralbahn, und die Entfernung von Ust-Syssolsk bis Archangelsk ist geringer als die von Perm bis Nishnij-Nowgorod. Vielleicht aber wäre es noch geratener, um wiederholtes Umladen und langen Transport zu vermeiden, eine Eisenbahn von der Ssoswa direkt bis zur Mesen-

1) Cf. Petermann's Mitteil., 1895, S. 238 ff.
2) ibid.
3) desgl. S. 238.

mündung zu führen, welche ebenfalls den ganzen Sommer eisfrei ist. Die Bahn brauchte alsdann nur ca. 200 km länger zu werden als bis Ust-Syssolsk, im ganzen würde sie ca. 1000 km lang werden, also fast genau die Entfernung Winnipegs (Manitoba) bis Port Nelson an der Hudsonsbay, welche 660 engl. Meilen beträgt [1]) und welche man des bequemeren Exportes wegen vorgeschlagen hat. Der Seeweg von London bis zur Mesenmündung um das Nordkap herum beträgt bloß 2200 Seemeilen, also um etwa $^1/_3$ weniger als bis New-York und hat im Sommer nicht unter der Gefahr der Eisberge zu leiden, wie der Seeweg zur Hudsonbay oder selbst Montreal. Alsdann käme der Getreidetransport selbst von Minussinsk oder Irkutsk unter der früheren Annahme kaum auf über 30—40 Kop. per Pud (wenn wir die 1000 km Eisenbahn zu 16 Kop. per Pud rechnen), wobei dann noch selbst die Ausfuhr von Hafer und Roggen möglich wäre. Die Ssoswa geht Mitte Mai auf und ist bei Beresow ca. 5 Monate eisfrei, ebenso wie der Obj in 64° N.B., sogar bei Obdorsk, unter dem Polarkreise ist der Obj fast 5 Monate offen, er geht auf vom 19.—24. Mai und friert zu am 22.—29. Oktober [2]).

Die Produktionskosten berechnet Jarilow (Ein Beitrag zur Landwirtschaft in Sibirien, Diss. Leipzig 1896, S. 335) für den Kreis Minussinsk zu 23 Kop. per Pud und bemerkt dazu, daß der faktische mittlere Preis des Weizens nach offiziellen Angaben 36 Kop. per Pud betragen habe. Für die Zukunft rechnet er nach Vollendung der Eisenbahn auf einen Weizenpreis von 71 Kop. per Pud. Jarilow hat jedoch dabei die hohen Preise der 80er Jahre zu Grunde gelegt, während gegenwärtig schon seit 2 Jahren in den russischen Hafenstädten nicht mehr gezahlt wird als 70—80 Kop. per Pud Weizen. Wenn man daher für den Transport nur $^1/_{100}$ per Pudwerst rechnet, so käme schon die Eisenbahnfracht von Krasnojarsk bis Petersburg auf ca. 47 Kop. und der Weizen müßte in dem noch mehrere hundert Kilometer weiter abstehenden Minussinsk offenbar unter den Gestehungskosten eingekauft werden. In Westsibirien sind die Produktionskosten höher; nach dem amtlichen Werk (S. 125) kommt die Bearbeitung einer Dessiatine Brachfeld inkl. Aussaat und Aberntung auf 22—27 Rubel zu stehen, und wenn man dann eine Ernte von 70—80 Pud annimmt, also eine gute Mittelernte, so kommt bereits ein Pud auf 31—34 Kop., und das ohne Berücksichtigung von Landrente und Verzinsung von Betriebskapital. Solche Preise wird man aber bei den gegenwärtigen Verhältnissen in der Mitte der westsibirischen Ackerbauzone kaum für Weizen erzielen, nicht aber für die anderen Getreidearten. Allerdings ist ja damit nicht gesagt, daß der sibirische Bauer etwa kein Getreide verkaufen wird, das ist er schon gezwungen auch bei noch niedrigeren Preisen, schon um seine Abgaben zu decken, die ca. 5—6 Rubel (10,8—13 Mk.) pro männliche Seele an Kopfsteuer betragen. Außerdem rechnet der Bauer ja seine eigene Arbeit vielfach

1) Sering, Landwirtschaftl. Konkurrenz Nordam., S. 394.
2) Mayrs Archiv 1891/92, S. 610.

nicht an und ist oft froh, bares Geld in die Hand zu bekommen. Immerhin ist ein starker Aufschwung des Getreidebaues nach der Vollendung der Eisenbahn nicht zu erwarten, solange die jetzigen niedrigen Preise auf dem Weltmarkte bestehen. Der sibirische Bauer müßte ja dabei für den Export das Getreide billiger liefern, als er vorher bei Abwesenheit der Bahn auf den inneren Märkten bekam. Steigen freilich die Preise auf dem Weltmarkt um 40—50 Mk. per Ton, so ist sofort ein lohnender Weizenbau auch in Mittelsibirien möglich und damit auch ein stärkeres Anschwellen des Exportes zu erwarten. —

Indem wir unsere Ergebnisse zum Schlusse kurz rekapitulieren, ist zu erwähnen, daß die sibirische Eisenbahn zunächst das Land nur für die Ausfuhr wertvollerer Güter erschließt, sowie die Masseneinwanderung erleichtert; auch ist sie zweifellos berufen, eine ziemliche Entwickelung der Industrie in Sibirien zu ermöglichen, namentlich der Bergwerke, Goldwäschen, Kohlengruben, Eisenhütten. Desgleichen hat sie eine enorme Bedeutung als Durchgangsroute für hochwertige Waren aus China und Japan, sowie für den Personenverkehr nach diesen Ländern; außerdem wird sie die Ausfuhr russischer Industrieerzeugnisse, namentlich auch Baumwollwaren nach der Mongolei, Mandschurei und Nordchina begünstigen, — vor allem aber ist ihre strategische Bedeutung für Rußlands Einfluß in Ostasien nicht hoch genug anzuschlagen. Der Entwickelung des Getreideexportes aus Sibirien dagegen wird sie nur in sehr beschränktem Maßstabe dienen, dazu werden mit der stärker fortschreitenden Kolonisation billigere Ausfuhrstraßen anzulegen sein.

Die Bedeutung Sibiriens für die Versorgung des Weltmarktes mit Getreide ist vorderhand und wohl auch für das nächste Jahrzehnt eine geringe, sie wird aber allmählich steigen, — immerhin aber dürfte Sibirien für die nächsten 20—30 Jahre wenigstens, sehr stark hinter den anderen großen Getreideexportländern, dem europäischen Rußland, der Union, Indien, Argentinien, auch Kanada zurückstehen.

Die nebenstehende Tabelle giebt eine genaue Uebersicht über die Temperaturverhältnisse in Sibirien zur Ergänzung unseren obigen Ausführungen S. 323 fg.

Temperaturverhältnisse in Sibirien (in Centigraden).

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.	Jahr	N.B.	E.L.Gr.	Seehöhe m	Quelle
A. Kulturzone.																	
Tobolsk	—19		— 9,1	+ 0,5	9,0		19,2		8,9	0.3	— 9.9		— 0,1	58°	68°	50	Woeikof, Klimate der Erde, Bd. I, S. 377.
Tomsk	—19,7		—10,4	— 0,7	+ 7,6		19,1		8,8	0	—12		— 0,7	56½°	85°	70	
Narym	—22,2		—11,0	— 2.3	6.2		19,5		8.6	— 1.4	—12.3		— 2.1	59½°	80°	60	
Ischim	—20,1		—10,1	— 0,2	10.5		18.9		9,4	0,8	— 9 1		+ 0.1	56°	69°	100	
Krasnojarsk	—19,6		— 7,7	+ 1,6	9.6		19,4		9.9	1.5	— 9,5		+ 0,6	56°	93°	170	
Minussinsk	—22,2		— 6,9	+ 5,1	9,7		20,0		9.6	2,3	— 9,0		+ 0.5	54°	91°	300	
Barnaul	—19,3		—10,9	+ 0,9	10.6		19,6		9.9	1,4	— 8.9		+ 0,3	53½°	83°	140	
Irkutsk	—21,7	— 19 0	— 8,2	— 0.6	8,4	15	18,2	15,3	8,4	0,1	— 11.1	—18,4	+ 1,0	52°17′	104°16′	454 ?	Wild's Repertorium f. Meteorol., Bd. XI (1888). No. 14, S. 24—26.
Nertschinsk	—28,8	— 23 9	—12,3	+ 0 2	8.3	15.2	18.9	15,7	9,0	— 1,1	—15 8	— 26,2	— 3.4	51°19′	119°37′	660	
Kiachta	—26,1	—22,0	— 8.6	+ 1,7	9.0	17,5	19,2	16.5	9,2	— 0,3	—11,8	—20.1	— 1.3	50°21′	106°26′	769	
Blagoweschtschensk	—25,1		—10,1	+ 1,3	+ 9,7		20,7		10,9	+ 2,6	—13,9		— 1,2	50°	128°	170	Woeikof, ibid.
Chabarowka	—24.9		— 8,4	+ 2.1	9,9		19.9		12,3	3,2	—10,1		0,1	48½°	135°	?	
Wladiwostok	—15,0			+ 4,5			20,8		9,4				4.6	43°9′		30	Hann's Klim., S. 527
Jenisseisk	—22,0	—18,6	— 8,3	— 2,1	+ 6,3	14,7	19,3	14,9	7,6	— 1.3	—12,3	—20,5	— 1,9	58°27′	92°6′	84	Wild's Rep., ibid.
B. Waldzone.																	
Wercholensk	—30,1	—25,1	—14.1	— 3,3	+ 7,0	13,0	16,4	12,6	5,0	— 2,0	—17.1	—23.2	— 5,1	54°8′	105°30′	490 ?	Wild, l. c.
Olekminsk	—35,3	—29,1	—19,2	— 5,8	+ 5,3	14,1	18,5	12,9	6,6	— 5,0	—22,2	—33,2	— 7,7	60°22′	120°26′	219	
Marchinkkoje bei Jakutsk	—43,3	—34,9	—21,7	— 8,0	+ 4,8	14.4	18,8	12,7	5.1	— 9,3	—30.4	—40,7	—11,0	62°10′	129°43′	163 ?	
Nikolajewsk	—23,2		—13,6	— 3,2	+ 3 8		16.5		10,1	1,5	—10,2		— 2,7	53°	141°	20	Woeikof, l. c.
C. Steppen- und südlich. Bergzone.																	
Akmollinsk	—18.2		— 9 8	+ 1,8	13.3		20.4		11,0	2,0	— 6,0		+ 1,5	51°	71°	310	Woeikof, ibid.
Ssemipalatinsk	—18,2		—10.7	+ 3.2	13,4		22,4		12,5	3,0	— 7.4		+ 2,4	50½°	80°	180	
Wjernij	— 8,4		2,0	10,4	16.8		22,8		15.1	7,4	- 0.9		+ 7,7	43½°	77°	730	
Kuldscha	— 9,8		2,1	12,5	18,4		24,8		18,1	9.0	+ 0,5		+ 9,2	44°	81°	520	
Deutschland.																	
Leipzig	— 1,2		3,3	8.3	13,0		18.0		13,9	9,0	3,1		8,5	51½°	12°	119	Woeikof, ibid.
Berlin	— 0,8		3.3	8,5	13,4		18,8		14,5	9,7	3,6		9,0	52½°	13°	48	
Strafsburg	— 0,8		6,0	9,8	15.1		19,2		15,1	10,1	5,3		10,2	48½°	8°	144	
Königsberg	— 3,1		— 0,1	+ 5,6	10,9		17,3		13,0	8,0	1,7		6.6	54½°	20°	43	

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Das Börsengesetz.

Besprochen von

Dr. jur. **Adolf Endemann**,

Syndikus der Handelskammer zu Bremen.

Ueber Wesen und Bedeutung der wirtschaftlichen Institutionen, die man „Börsen" nennt, herrscht noch heute in den weitesten Kreisen bedauerliche Unklarheit und Unkenntnis. Erklärt und entschuldigt wird dies in etwas wenigstens durch die aufserordentliche Verschiedenheit der deutschen Börsen von einander. Die Börsen von Berlin und Frankfurt a/M., die vor allem dem Effektenverkehr und daneben nur einigen wenigen Zweigen des Handels dienen, sind etwas ganz anderes als die hanseatischen Börsen, in denen sich das gesamte Geschäftsleben der gröfsten Seehandelsplätze Deutschlands thatsächlich konzentriert. Diese Lage der Dinge macht aber auch naturgemäfs eine Börsengesetzgebung, die so verschieden geartete Gebilde denselben Bestimmungen unterwirft, besonders schwierig und unter Umständen bedenklich, wie das auch die Besprechung unseres neuen Börsengesetzes ergeben wird.

Was ist eine „Börse?" Auf die Beantwortung dieser Frage hat die Börsenenquetekommission, wie das Börsengesetz verzichtet — und mit wenigen Worten ist sie eben auch nicht zu geben. Wir müssen uns hier ebenfalls damit begnügen, als „Börsen" diejenigen Einrichtungen deutscher Handelsplätze zu betrachten, die man zur Zeit so nennt und für die das Börsengesetz bestimmt ist.

Wenden wir uns nun zur Entstehungsgeschichte des Börsengesetzes!

Die Jahre 1887—1890 brachten bekanntlich im Anschlufs an eine allgemeine Besserung der Lage von Handel und Industrie einen mächtigen Aufschwung der spekulativen Börsenthätigkeit und mit ihm, wie es in solchen Perioden stets geschieht, Ausschreitungen und Mifsstände schlimmer Art. Die Leidenschaft des Börsenspiels drang in immer weitere Kreise des Privatpublikums, das natürlich schliefslich, als der unausbleibliche Rückschlag kam, die Zeche zu bezahlen hatte; die kolossale Geldflüssig-

keit führte zu bedenklichen Emissionen exotischer Papiere, an denen Millionen deutschen Kapitals verloren wurden; schliefslich kamen im Jahre 1891 noch Bankerotte gröfserer Bankhäuser hinzu, die auf übertriebene Spekulationen zurückgeführt wurden und durch die sie begleitenden Umstände besonderes Aufsehen erregten. Die Mifsstimmung gegen die „Börse“ wurde immer gröfser und machte sich schliefslich in 2 Initiativanträgen Luft, die im November 1891 von verschiedenen Parteien im Reichstag gestellt wurden und eine allgemeine Reform der Börse durch Einführung einer wirksamen staatlichen Aufsicht, sowie vor allem Mafsregeln gegen das sogen. Börsenspiel und die „reinen“ Differenzgeschäfte verlangten.

Auch die Bundesregierungen, in deren Gebieten Börsen liegen, hatten, wie die Begründung des Börsengesetzes sagt, alsbald nach den Vorgängen des Jahres 1891 die Verpflichtung erkannt, zur Herbeiführung eines Schutzes gegen die Wiederkehr ähnlicher Ausschreitungen in eine eingehende Prüfung der auf den Börsenverkehr im allgemeinen bezüglichen thatsächlichen und rechtlichen Fragen einzutreten.

Zu diesem Zwecke wurde am 6. Februar 1892 vom Reichskanzler die Börsenenquetekommission berufen, die es als ihre Aufgabe betrachtete, „zunächst die Einrichtungen und die thatsächlichen Verhältnisse der deutschen Börsen, sowie des Verkehrs an denselben im Vergleich mit denen der bedeutendsten Börsen des Auslandes, sodann die dabei hervorgetretenen Mifsstände zu ermitteln und zu prüfen, hieraus aber schliefslich ein Urteil über die Mittel zu gewinnen, wodurch jenen Mifsständen zu begegnen sein möchte“. Auf die Lösung dieser Aufgabe hat die Kommission unter der energischen und sachkundigen Leitung des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch eine Fülle von Fleifs und Arbeit verwendet. Die Zusammensetzung der Kommission kann im allgemeinen als glücklich bezeichnet werden. Die von agrarischer Seite wiederholt aufgestellte Behauptung, die Kommission sei einseitig und überwiegend aus Börsenfreunden zusammengesetzt gewesen, findet in den Thatsachen keinerlei Begründung. Die Kommission bestand — nach einigen Verschiebungen — aus 28 Mitgliedern. Davon waren 7 Beamte, 7 können als Vertreter der Kaufmannschaft bezeichnet werden, 3 als Vertreter des Bankwesens, 1 war Fabrikbesitzer, 6 Mitglieder gehörten der Landwirtschaft, 1 dem Müllereigewerbe und 3 endlich dem Gelehrtenstande an. Die Leitung der Kommission, an deren sämtlichen Sitzungen und Arbeiten der Schreiber dieser Zeilen als Schriftführer teilnahm, übten der Reichsbankpräsident Dr. Koch als Vorsitzender und der damalige Geh. Oberregierungsrat Gamp vom preufs. Handelsministerium als stellvertretender Vorsitzender aus. Neben den beiden Vorsitzenden traten besonders Senatspräsident am Reichsgericht Dr. Wiener, Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann (vom Reichsjustizamt), Freiherr von Huene, Graf Kanitz, Professor G. Cohn und die Geh. Kommerzienräte Frentzel und Mendelssohn-Bartholdy in den Debatten und Vernehmungen hervor.

Die Kommission begann ihre Sitzungen am 6. April 1892 mit der Feststellung eines Fragebogens, der der Vernehmung von Sachverständigen zu Grunde gelegt wurde. Es wurden 115 Sachverständige aus allen

Teilen Deutschlands gehört, von denen 39 dem Effektenverkehr, 16 dem Getreidehandel, 10 der Landwirtschaft, 10 der Müllerei, 9 dem Kaffeehandel, 6 der Spiritus-, 7 der Zucker-, 5 der Textilbranche, 8 der Wissenschaft und Rechtspflege, 5 der Presse beizuzählen waren. Ueber die in der Form kontradiktorischer Verhandlung, oft in der des Kreuzverhörs sich vollziehenden Vernehmungen wurden stenographische Protokolle aufgenommen, die 4 starke Bände mit über 3600 Folioseiten füllen. Es war unausbleiblich, dafs bei einer solchen Menge von Sachverständigen gar manche Darlegungen und Erörterungen sich ständig wiederholten. Anfänglich kam es auch nicht selten zu lebhaften, gerade darum aber besonders interessanten Auseinandersetzungen zwischen den Kommissionsmitgliedern selbst.

Das Verfahren, welches die Enquetekommission eingeschlagen hat, ist mehrfach angegriffen worden. Namentlich hat man ihr zum Vorwurf gemacht, dafs die Verhandlungen nicht öffentliche waren. Meines Erachtens ist dieser Vorwurf nicht begründet. Es wären ganz gewifs viele wichtige und interessante Mitteilungen seitens der Sachverständigen nicht gemacht worden, wenn sie hätten befürchten müssen, ihre Aussagen sofort in Tagesblättern wiedergegeben und — angegriffen zu sehen. Gerade auf dem Gebiete des Börsenwesens, wo materielle Interessen mit persönlichen Beziehungen sich so eng verknüpfen, war ein anderes Verfahren nicht angebracht. Auch die fortgesetzte Anwendung des Fragebogens ist getadelt worden; und in der That bewirkte sie teilweise eine gewisse Einförmigkeit und öftere Wiederholungen. Andererseits ist zu bedenken, dafs es sich wesentlich darum handelte, die thatsächlichen Verhältnisse der einzelnen deutschen Börsenplätze klarzustellen. Zu diesem Zwecke mufsten vielfach dieselben Fragen an die Vertreter der verschiedenen Börsen gestellt werden.

Schliefslich darf man auch nicht vergessen, dafs die Börsenenquete den ersten deutschen Versuch ihrer Art im grofsen Stil darstellt. Auch die Enquetetechnik will gelernt sein. Jedenfalls ist es unbestreitbar, dafs die Vernehmungsprotokolle der Börsenenquetekommission ein an Vollständigkeit und Vielseitigkeit unerreichtes Material zur Beurteilung der Börsenverhältnisse beigebracht haben, das für die Wissenschaft von bleibendem Werte sein wird.

Die Kommission hat ferner die über die deutschen und die wichtigsten ausländischen Börsen mit Hilfe des Auswärtigen Amts gesammelten Nachrichten, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften, Statuten und Handelsgebräuche, insbesondere hinsichtlich des Termingeschäfts, beziehen, aufserdem eine Reihe kleinerer Arbeiten und schliefslich einen statistischen Anlageband, der manche interessanten Aufschlüsse über den Umfang und die Formen des Börsenverkehrs bringt, veröffentlicht.

Das Hauptwerk der Börsenenquetekommission aber ist der eingehende und zum grofsen Teil vortrefflich geschriebene Bericht, der ihre Vorschläge erläutert und begründet. Ein näheres Eingehen hierauf verbietet sich hier; ich komme auf die Enquetevorschläge unten zurück, soweit das Börsengesetz von ihnen abweicht.

Die Ergebnisse der Börsenenquete, die nach 93 Sitzungen am 11. No-

vember 1893 ihre mühevolle Thätigkeit beendete, wurden dem Bundesrat und dem Reichstag mitgeteilt. Der Letztere beschlofs darauf am 19. April 1894, „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund der Ergebnisse der Börsenenquete ein Börsengesetz thunlichst bald vorzulegen."

Unterdessen waren die Vorschläge der Börsenenquetekommission von den berufenen Handelsvertretungen beraten und in Eingaben und Gutachten kritisiert worden.

Im Herbst 1894 traten in Berlin die Vertreter der beteiligten Bundesstaaten zusammen, um die „Grundzüge" für ein deutsches Reichsbörsengesetz festzustellen. Daran schlossen sich weitere Beratungen in den betr. Reichsämtern sowie im Bundesrat, und unter dem 3. Dezember 1895 wurde dem Reichstag der Entwurf eines Börsengesetzes vorgelegt.

Die erste Beratung im Plenum des Reichstags, die vom 9. bis 11. Januar 1896 stattfand, endete mit der Verweisung des Entwurfs an die IX. Kommission, die in 27 Sitzungen (erste Lesung 18, zweite Lesung 9 Sitzungen) ihre Aufgabe erledigte. Die Kommission schlug mehrere wichtige Aenderungen des Gesetzes vor, die der Reichstag in der 2. Lesung (vom 28. April bis 1. Mai 1896) genehmigte. Im Plenum wurde aufserdem vor allem ein Antrag angenommen, der den börsenmäfsigen Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie in gewissen Industriepapieren untersagt. Die 3. Lesung (am 5. und 6. Juni d. J.) führte zur Annahme des so geänderten Gesetzes.

Die Regierungsvertreter waren in der Kommission, wie im Reichstag energisch für den Entwurf eingetreten und hatten namentlich das Verbot des Getreideterminhandels bekämpft. Gleichwohl genehmigte der Bundesrat das Gesetz, wie es der Reichstag beschlossen, und unter dem 22. Juni 1896 wurde das Börsengesetz publiziert. Das Gesetz tritt im allgemeinen am 1. Januar 1897 in Kraft; die Bestimmungen über das sogenannte Börsenregister erlangen aber schon am 1. November 1896 Geltung, und eine später zu erwähnende Bestimmung über Zulassung der Aktien von „Umgründungen" ist sogar schon am 1. Juli d. J. in Kraft getreten.

Das Börsengesetz und seine Begründung beruhen nach Inhalt und Form zum grofsen Teil auf den Arbeiten der Enquetekommission. Es gruppiert den Stoff in 6 Abschnitten: I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe (§ 1—28). II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen (§ 29—35). III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (§ 36—47). IV. Börsenterminhandel (§ 48—69). V. Kommissionsgeschäft (§ 70—74). VI. Straf- und Schlufsbestimmungen (§ 75 bis 82).

Im wesentlichen ist den Landesregierungen der mafsgebende Einflufs auf die Organisation und Ausgestaltung der Börsen gelassen worden. Und mit vollem Recht! Die auf jahrhundertelanger Entwickelung beruhende Verschiedenheit der einzelnen deutschen Börsen macht es unmöglich, sie alle nach einer Reichsschablone umzuformen.

Die Landesregierung hat daher die Errichtung einer Börse, sowie die Börsenordnung zu genehmigen; sie kann die Aufhebung einer Börse anordnen, sie führt die Aufsicht über die Börse und deren Ein-

richtungen, sie bestellt die Staatskommissare, sie trifft Bestimmung über die Zusammensetzung des Ehrengerichts, sie ernennt die Kursmakler, sie kann Vorschriften über die Zulassung von Papieren zum Börsenhandel erlassen u. s. f. — kurz, die Einwirkungsbefugnis der Landesregierung auf die Börse ist sehr weitgehend.

Dem Bundesrat sind daneben gewisse Rechte beigelegt, da es geboten erschien, dafs „behufs Wahrung der das ganze Reichsgebiet berührenden Interessen die Einheitlichkeit der allgemeinen Grundsätze, wie sie reichsgesetzlich angebahnt werden soll, so auch in ihrer weiteren Ausbildung durch fortgesetzte Mitwirkung der Reichsorgane gewährleistet wird. Eine derartige Mitwirkung wird zum Teil durch laufendes Benehmen der Reichsverwaltungsbehörden mit den Landesregierungen erfolgen können. Hinsichtlich einer Reihe von Punkten aber mufs dem Reich die unmittelbare Verfügung im Gesetz vorbehalten werden" (Begründung des Entwurfes). Dementsprechend ernennt der Bundesrat die Mitglieder des Börsenausschusses, hat das Recht, über die Feststellung des Börsenpreises, sowie über die Voraussetzungen der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel gewisse Anordnungen zu treffen; ferner soll der Bundesrat befugt sein, den Börsenterminhandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen — ein Recht, das freilich durch die in das Gesetz selbst aufgenommenen Verbote des Getreideterminhandels und des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen zum grofsen Teil gegenstandslos geworden ist.

Es soll nun der wesentliche Inhalt der einzelnen Abschnitte des Börsengesetzes kurz wiedergegeben und besprochen werden; alle Einzelheiten zu erschöpfen, ist hier nicht der Platz.

Der I. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe" befafst sich mit der Organisation der Börse und beginnt in § 1 mit der Bestimmung, dafs die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung bedarf, welche ferner die Aufhebung einer bestehenden Börse anordnen kann und die Aufsicht über die Börse und die damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Liquidationskassen u. s. w.) ausübt. Die unmittelbare Aufsicht kann den Handelsorganen übertragen werden.

§ 1 schafft nicht für alle Bundesstaaten neues Recht. In Preufsen ist nach Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 die Errichtung einer Börse und der Erlafs von Börsenordnungen, sowie deren Abänderung an die Genehmigung des Handelsministers gebunden. In Bayern fehlen entsprechende Vorschriften. In Sachsen ist die Börse in Dresden ganz frei und selbständig; die Leipziger Börse untersteht der dortigen Handelskammer.

In Württemberg existiert die Bestimmung im Einführungsgesetz zum H.G.B. vom 13. August 1865, dafs zur Feststellung von Börsenpreisen im Sinne des H.G.B. nur diejenigen Vereine von Kaufleuten als geeignet anzusehen sind, welchen durch landesherrliche Entschliefsung auf Grund einer genehmigten Börsenordnung die Eigenschaft öffentlicher Börsenvereine beigelegt ist.

Baden hat entsprechende Bestimmungen nicht erlassen. Die Mannheimer Produktenbörse ist von jeder staatlichen Aufsicht frei.

In den Hansastädten führen die Handelskammern selbständig die Leitung und Aufsicht über die Börsen. Im Uebrigen ergeben sich hier einige staatsrechtliche Besonderheiten, die mit der Verfassung dieser Staaten überhaupt zusammenhängen.

Das Börsengesetz giebt nun, wie erwähnt, den Landesregierungen das allgemeine Aufsichtsrecht über die Börsen und weist ihnen im § 4 ferner die Genehmigung der Börsenordnung, sowie das Recht zu, die Aufnahme bestimmter Vorschriften in letztere anzuordnen. Insbesondere kann die Regierung in die Vorstände der Produktenbörsen, Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und der Müllerei entsenden.

Die Aufsicht selbst werden die Regierungen wohl ausnahmslos den betreffenden Handelsorganen übertragen, die ihrerseits wiederum mit der eigentlichen Börsenleitung, der Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe an der Börse, einen Ausschufs oder Vorstand betrauen können und werden. Die Sache liegt also in Zukunft so: die Aufsicht über die Börse hat die Landesregierung, der aufserdem eine ganze Reihe wichtiger Befugnisse vorbehalten sind. Die unmittelbare Aufsicht kann die Landesregierung einem Handelsorgan (Handelskammer, Aelteste der Kaufmannschaft u. s. w.) oder auch einer staatlichen Behörde übertragen; Handelsorgane, wie Staatsbehörde sind dann die „Börsenaufsichtsbehörde" des Gesetzes. Die Börsenleitung selbst endlich kann einem Ausschufs oder Vorstand nach näherer Vorschrift der Börsenordnung übertragen werden, den das Gesetz „Börsenvorstand" nennt. Unter „Börsenorganen" schliefslich versteht das Gesetz insofern sowohl den Börsenvorstand, als auch das diesem etwa übergeordnete Handelsorgan, als die Landesregierung gewisse Aufgaben dem einen oder anderen oder auch beiden zuweisen kann. Keineswegs aber ist das „Handelsorgan", das ja, wie erwähnt, die „Börsenaufsichtsbehörde" bildet, ein „Börsenorgan" schlechthin, wie es der Börsenvorstand allerdings ist. Dies ist besonders für das Verhältnis des Handelsorgans zum Staatskommissar wichtig. Sie stehen nebeneinander; von einer Unterordnung des Handelsorgans unter den Staatskommissar kann keine Rede sein. Das mit der Aufsicht über die Börse betraute Handelsorgan übt diese Aufsicht selbständig, ohne irgendwie von dem Staatskommissar abhängig zu sein. Der Kommissar seinerseits hat die durch das Gesetz ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen, wobei er selbstverständlich an die Auffassung des Handelsorgans in keiner Weise gebunden ist. Ob es in der Praxis ohne alle Reibungen und Schwierigkeiten abgehen wird, bleibe dahingestellt.

Ueber den obligatorischen Inhalt der Börsenordnung und besonders über die Zulassung zum Börsenbesuch giebt das Gesetz eingehende Vorschriften, die namentlich für die hanseatischen Börsen, deren Besuch bisher jedermann frei stand, wesentlich andere Verhältnisse schaffen.

Völlig neue Institutionen für die deutschen Börsen aber bringt der

I. Abschnitt in dem Staatskommissar, dem Börsenausschufs und dem Ehrengericht.

Der „Staatskommissar“ hat im Laufe der Entstehungsgeschichte des Börsengesetzes mancherlei Wandlungen erfahren. Die Börsenenquetekommission wollte einen staatlichen Kommissar lediglich zur Mitwirkung beim Ehrengericht, wo er als eine Art Staatsanwalt zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses fungieren sollte. Der Entwurf des Börsengesetzes nahm eine prinzipiell andere Stellung ein, indem er dem Staatskommissar allgemein die Beachtung der Vorzüge an der Börse und Berichterstattung über hervorgetretene Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung zur Pflicht machte. Die Aufgabe dieses Kommissars sollte es sein, die Regierung in steter Fühlung mit dem Börsengetriebe zu erhalten und sie jederzeit unmittelbar von beachtenswerten Vorgängen in Kenntnis zu setzen, der Regierung sachgemäfse und unparteiische Information zu verschaffen, über hervorgetretene Mifsstände zu berichten und Mittel zu deren Abstellung vorzuschlagen. Das sollte der Zweck und die Pflicht des Kommissars sein. Der Vorschlag fand allenthalben in der deutschen Kaufmannschaft entschiedenen Widerspruch. Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unterlassen, die von agrarischer Seite fortwährend wiederholte Behauptung, nur die „Börsenleute“, nicht aber die deutschen Kaufleute als solche hätten gegen das Börsengesetz opponiert, als das zu kennzeichnen, was sie ist: als eine dreiste Entstellung der Wahrheit. Der deutsche Handelstag, der als die berufene Vertretung der deutschen Kaufmannschaft zu betrachten ist, hat sich mit aller Entschiedenheit einmütig gegen das Börsengesetz ausgesprochen, und mir ist nicht ein Jahresbericht einer deutschen Handelskammer zu Gesicht gekommen, der nicht erhebliche Ausstellungen gegen das Gesetz zu erheben gehabt hätte. So hat denn auch zweifellos die gesamte deutsche Kaufmannschaft die Bestellung staatlicher Organe zwecks Beaufsichtigung des Börsenhandels als überflüssig und als von kränkendem Mifstrauen gegen die jetzt die Aufsicht ausübenden kaufmännischen Korporationen zeugend, rundweg abgelehnt. Gleichwohl ist die Reichstagskommission noch weit über den Entwurf hinausgegangen, und leider ist der Reichstag im wesentlichen den Vorschlägen seiner Kommission gefolgt. Nach § 2 des Gesetzes soll es nämlich dem Staatskommissar obliegen, den Geschäftsverkehr an der Börse, sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen.

Der Kommissar soll also thatsächlich eine Art „überwachender Polizeibeamter“ werden. Was wird die Folge sein? Dafs eine eigentliche „Ueberwachung“ des riesigen Verkehrs, wie er z. B. an der Berliner und Hamburger Börse sich in wenigen Stunden zwischen Tausenden vollzieht, auch für ein Dutzend gleichzeitig amtierender Kommissäre einfach unmöglich ist, liegt auf der Hand. Der Kommissar mufs also seine Informationen sich von den Börsenbesuchern selbst zu verschaffen suchen. Gerade hier wird sich aber zeigen, wie verkehrt es war, die Stellung des Kommissars so zu verschieben, wie der Reichstag es gethan hat. Mit dem Kommissar des Entwurfs, der die Börsenvorgänge beobachten und seine Regierung informieren soll, in Beziehung zu treten, würde der angesehene Kauf-

mann wohl nicht abgelehnt haben, da es im allseitigen Interesse liegt, dafs die Regierung richtige und sachgemäfse Aufklärungen erhält. Dem „überwachenden" Kommissar des jetzigen Gesetzes wird jeder Börsenbesucher möglichst fern bleiben, schon um nicht in den Verdacht zu geraten, Spitzeldienste zu verrichten. Es wird kein gerade angenehmes Amt sein, den Börsenkommissar an einer grofsen Börse zu machen. Das Wahrscheinlichste dürfte es sein, dafs unsere deutschen Börsenkommissare genau dasselbe wenig ersprieſsliche Dasein führen werden, wie es die k. k. Börsenkommissäre an der Wiener Börse seit mehr als 100 Jahren thun. Das österreichische Gesetz vom 1. April 1875, betreffend die Organisierung der Börsen, erneuerte die Bestimmung, dafs an jeder Börse ein Börsenkommissar zu bestellen ist, „welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsenvorschriften überwacht, Mifsbräuche zu rügen, und wenn nicht sogleich Abhilfe erfogt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat". Diese Vorschrift ist wahrlich scharf und weitgehend genug; dafs sie Erfolg gehabt, hat noch Niemand behauptet. Das liegt aber sicherlich nicht an der Unfähigkeit oder Nachlässigkeit der betreffenden Beamten, sondern einfach in der Natur der Dinge. Der so unendlich vielgestaltige, seine Formen dem Bedürfnis anpassende und daher stetig wechselnde, moderne Grofshandelsverkehr macht eben eine „Ueberwachung", wie sie das Börsengesetz sich vorstellt, gänzlich illusorisch. Dafs die Thätigkeit der Börsenkommissare Nutzen bringen wird, ist daher sehr zu bezweifeln, dafs sie unter Umständen grofses Unheil anrichten kann, leider ebenso gewifs. Welche Belästigung für den Verkehr kann nicht ein Kommissar herbeiführen, der, durch unrichtige Informationen oder mangelhafte Kenntnisse irregeleitet, verkehrt eingreift und der kaufmännischen Leitung der Börse Schwierigkeiten aller Art bereitet! Diese Bedenken verschärfen sich noch, wenn man die Stellung betrachtet, die das Gesetz dem Börsenkommissar beim Ehrengericht gegeben hat.

Bei jeder Börse soll fortan ein Ehrengericht gebildet werden, welches aus dem die Börsenaufsicht führenden Handelsorgan oder einem Ausschufs desselben, sonst aus von den Börsenbesuchern zu wählenden Mitgliedern besteht. Dieses Ehrengericht soll Börsenbesucher zur Verantwortung ziehen, die im Zusammenhang mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen.

Bei diesem Gericht nimmt der Staatskommissar eine sehr einflufsreiche Stellung ein. Er kann die Einleitung des Verfahrens verlangen; diesem Verlangen, sowie allen Beweisanträgen des Kommissars mufs stattgegeben werden. Eine Einstellung des Verfahrens ist nur mit Zustimmung des Kommissars statthaft; andernfalls mufs die Hauptverhandlung stattfinden. Diese Bestimmung ist auf den lebhaften Widerspruch kaufmännischer Kreise gestofsen. Man hält es mit Recht für unbillig, dafs der Wille des Staatskommissars, also eines dem kaufmännischen Leben mehr oder weniger fernstehenden Beamten, entgegen dem Beschlufs und der Anschauung der das Ehrengericht bildenden Kaufleute eine — auf Antrag des Kommissars sogar öffentliche! — Verhandlung gegen einen

Kaufmann erzwingen kann, den seine Standesgenossen für völlig unschuldig halten. Es ist für den in eine ehrengerichtliche Untersuchung verwickelten Kaufmann und für sein Ansehen durchaus nicht dasselbe, ob von vornherein das Verfahren eingestellt werden kann oder ob — je nach dem Belieben des Kommissars — eine öffentliche Hauptverhandlung gegen ihn stattfinden mufs.

Die Strafen, die das Ehrengericht verhängen kann, bestehen in Verweis, zeitweiliger oder dauernder Ausschliefsung von der Börse. Das Verfahren ist im Gesetz sehr eingehend geregelt. Die Einzelheiten interessieren hier nicht. Erwähnt sei nur noch, dafs das Ehrengericht berechtigt ist, Zeugen und Sachverständige vorzuladen, und eidlich zu vernehmen. Die Gerichte sind verpflichtet, Rechtshilfe zu leisten. Die Börsenaufsichtsorgane müssen Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlafs geben, zur Kenntnis des Staatskommissars oder des Ehrengerichts bringen.

Welchen Erfolg die Thätigkeit der Ehrengerichte haben wird, bleibt abzuwarten. Das Prinzip, ehrenrührige Handlungen eines Kaufmanns unter die Gerichtsbarkeit seiner Standesgenossen zu stellen, verdient jedenfalls volle Zustimmung. Bedauerlich ist es, dafs dem Staatskommissar unnötigerweise allzu weitgehende Rechte eingeräumt sind, die für die Wirksamkeit der Ehrengerichte nicht von Vorteil sein werden.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts hatte die Börsenenquetekommission kein Rechtsmittel gewährt; wie mir scheint, mit vollem Recht. Die Berufung gegen ein verurteilendes Erkenntnis ist zwecklos; mag auch die Berufungsinstanz freisprechen — die Ehre des von seinen heimischen Standesgenossen einer unehrenhaften Handlung für überführt erklärten Kaufmanns wird dadurch in den Kreisen, auf die es ankommt, nicht wieder hergestellt. Andererseits liegt das Bedenken nahe, dafs die aus verschiedenen Orten stammenden Mitglieder der Berufungskammer mit den lokalen Verhältnissen, mit den besonderen Bedingungen und Anschauungen des Geschäftslebens des Platzes, wo der Beschuldigte lebt, oft nicht hinreichend vertraut sein werden.

Kurz — die Autorität der 2. Instanz wird in diesem Falle eine weit geringere sein, als die der ersten. Die Berufungskammer soll aus einem vom Bundesrat zu bestimmenden Vorsitzenden und 6 vom Börsenausschufs aus seinen kaufmännischen Mitgliedern zu wählenden Beisitzern bestehen.

Dieser Börsenausschufs ist ebenfalls eine ganz neue Institution. Er soll dem Bundesrat als Sachverständigenorgan zwecks Begutachtung der dem ersteren zur Beschlufsfassung überwiesenen Börsenangelegenheiten zur Seite stehen. Die — mindestens 30 — Mitglieder wählt der Bundesrat. Die Hälfte der Mitglieder soll unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt werden; für die andere Hälfte haben die Börsenorgane das Recht zu Vorschlägen, an die der Bundesrat an sich nicht gebunden ist. Nach § 17 des Gesetzes sind aber die 6 Beisitzer der Berufungskammer und deren 6 Stellvertreter vom Börsenausschufs „aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern“ zu wählen. Daraus folgt, dafs mindestens 12 Mitglieder des

Börsenausschusses aus den von den Börsenorganen Vorgeschlagenen entnommen werden müssen, da sonst eine dem Gesetz entsprechende Bildung der Berufungskammer unmöglich ist. Ob diese Konsequenz beabsichtigt war, erscheint mir zweifelhaft; nach dem Wortlaut des § 17 ist sie unabweisbar.

Der letzte Paragraph (§ 28) des ersten Abschnitts bringt dann noch eine Bestimmung über Börsenschiedsgerichte, die Zustimmung verdient und beispielsweise in Bremen im wesentlichen bereits jetzt Rechtens ist.

Der II. Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich mit „Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen". Das gewählte System ist folgendes: es bleibt zunächst der einzelnen Börse überlassen, ob sie eine „amtliche" Feststellung der Börsenpreise für Waren und Wertpapiere einführen will oder nicht (§ 29). Der Bundesrat kann aber für bestimmte Waren allgemein oder für einzelne Börsen amtliche Feststellung des Börsenpreises vorschreiben (§ 35 Z. 2). Ferner hängt das gesetzliche Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs in Zukunft bei Wertpapieren von dem Vorhandensein eines amtlichen Börsen- oder Marktpreises ab, während bei Waren der Börsen- oder Marktpreis im Sinne des H.G.B. genügt (§ 71 Abs. 1). Der Bundesrat kann endlich eine von dem Gesetz abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zulassen (§ 35 Z. 1). Ist dies nicht geschehen und sollen an einer Börse amtliche Börsenpreise festgestellt werden, so hat diese durch den Börsenvorstand zu erfolgen, soweit nicht die Börsenordnung die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt. Als Hilfspersonen sollen sogen. Kursmakler fungieren, die an Stelle der jetzigen vereideten Makler treten. Sie werden von der Landesregierung bestellt, vereidet und entlassen. Sie müssen die Vermittelung von Börsengeschäften in den betr. Waren oder Wertpapieren betreiben und dürfen in dem betr. Geschäftszweige eigene Geschäfte nur insoweit machen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist. Wie die Beobachtung der letzteren Vorschrift zu überwachen ist, bestimmt die Landesregierung, der damit eine recht schwierige Aufgabe gestellt ist. Eine Kontrolle der vom Kursmakler zu führenden Bücher reicht dazu jedenfalls nicht aus.

Im übrigen sind die Kursmakler den Vorschriften der Art. 67 Abs. 2, 71 Abs. 1, 72—74, 76, 79—83 des H.G.B. unterworfen; sie müssen also vor allem neben ihren Handbüchern in der dort vorgeschriebenen Weise Tagebücher führen, Auszüge daraus erteilen, sie können eine Maklergebühr fordern u. s. w. Ferner sind die Kursmakler zur Vornahme der nach dem H.G.B. durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Verkäufe berechtigt.

Ein Vermittelungsmonopol ist den Kursmaklern nicht gewährt; indessen sollen nur die durch sie vermittelten Geschäfte einen Anspruch, ein Recht auf Berücksichtigung bei der amtlichen Kursfeststellung haben. Natürlich bleibt es daneben dem Börsenvorstand vorbehalten, bei der Feststellung auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, da es ja sehr wohl möglich ist, dafs nur ein geringer Teil der Geschäfte sich durch Vermittelung der Kursmakler vollzieht. Wäre der Börsenvorstand ledig-

lich auf deren Berücksichtigung angewiesen, so würde der Börsenpreis häufig nicht „der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entsprechen“ (29 Abs. 3).

Ob die vorstehend kurz skizzierte Neuregelung des Kurs- und Maklerwesens sich in jeder Beziehung bewähren wird, bleibt eine offene Frage. Jedenfalls ist das Eine unzweifelhaft, dafs an kleineren Börsen keine Existenzmöglichkeit für solche, auf die Geschäftsvermittelung beschränkte „Kursmakler“ gegeben ist. Die reine Vermittelungsthätigkeit gewährt dort einfach nicht die zum Leben nötigen Einnahmen. Soweit daher die kleineren Börsen nicht auf amtliche Preisfeststellung verzichten, wird ihnen der Bundesrat eine andere Art amtlicher Feststellung wohl gestatten müssen. Was speziell die hanseatischen Börsen betrifft, so ist für viele wichtige Artikel ihres Warenverkehrs eine „amtliche“ Preisfeststellung schlechthin unmöglich; beispielsweise bei Tabak ist es der unendlichen Qualitätsunterschiede wegen ausgeschlossen, einheitliche amtliche Börsenpreise zu fixieren.

Ein Bedenken ist ferner m. E. nicht zu unterdrücken. Wir werden in Zukunft zwei Sorten von Börsenpreisen haben: amtlich festgestellte und gewöhnliche Börsenpreise im Sinne des H.G.B. Das gesetzliche Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs hängt nach dem Börsengesetz bei Effekten, wie schon erwähnt, vom Vorhandensein eines amtlichen Kurses ab; dagegen behält es in allen anderen Fällen — z. B. der Art. 185, 311, 343, 357 H.G.B. — bei dem jetzigen Begriff des „Börsen- und Marktpreises“ sein Bewenden, der bekanntlich nicht einmal öffentliche Notierungen notwendig voraussetzt.

Der III. Teil des Börsengesetzes ist betitelt: „Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel“.

An den deutschen Börsen herrscht seit längerer Zeit das, zuerst von Berlin eingeführte, System des sogenannten Prospektzwangs. Soll ein Papier in den Börsenhandel und in den offiziellen Kurszettel gelangen, so mufs dem dazu bestellten Börsenorgan ein Prospekt, der alle das Publikum hinreichend orientierenden Angaben enthalten mufs, nebst den entsprechenden urkundlichen Belägen eingereicht werden. Die Prüfung des Prospekts ist eine wesentlich formelle; die Kommission übernimmt keine Garantie für die Bonität des von ihr zugelassenen Papiers, sondern stellt nur fest, dafs alles, was dem Publikum zur Bildung eines eigenen Urteils zu wissen nötig ist, im Prospekt und seinen Anlagen mitgeteilt ist. Die bei den einzelnen Sorten von Wertpapieren an den Prospekt zu stellenden Anforderungen sind in den von der Berliner Börse zuerst aufgestellten und dann von allen gröfseren deutschen Börsen angenommenen „leitenden Gesichtspunkten“ genau angegeben.

Dies System hat sich durchaus bewährt; das Börsengesetz hat es im wesentlichen adoptiert und durch einige Erweiterungen einen erhöhten Schutz des Publikums gegen schlechte Emissionen herbeizuführen gesucht.

An jeder Börse ist eine „Zulassungsstelle“ einzurichten, von deren Mitgliedern die Hälfte nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sein darf. Die Regierungsvorlage enthielt die entschieden zweckmäfsigere Bestimmung, dafs der 3. Teil der Mitglieder aus Personen

bestehen müsse, die „sich nicht gewerbsmäfsig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen“. Das deckt sich keineswegs, wie ich später bei Besprechung des Börsenregisters darlegen werde.

Die an der Emission beteiligten Mitglieder dürfen natürlich an der Entscheidung nicht teilnehmen; es sind daher Stellvertreter vorzusehen.

Die Zulassungsstelle prüft, wie bisher, den Prospekt nebst Urkunden, sorgt für deren Vollständigkeit und soll — dies ist neu — „Emissionen nicht zulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen“. Diese Bestimmung, deren Wirksamkeit freilich von ihrer Handhabung abhängt, dürfte zu billigen sein. Ihre Anwendung ist dadurch erleichtert, dafs die Ablehnung ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

Die sonstigen notwendigen Bestimmungen trifft die Börsenordnung. Aufserdem kann der Bundesrat Anordnungen „über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung“ treffen, und endlich kann auch noch die Landesregierung ergänzende Bestimmungen erlassen, die dann dem Reichskanzler mitzuteilen sind. Durch dieses dem Bundesrat gegebene Recht soll die Einheitlichkeit der wichtigsten Grundsätze für die Zulassung gewährleistet werden. Das Gesetz schreibt dann noch vor, dafs der Bundesrat den Mindestbetrag des für die Zulassung an den einzelnen Börsen erforderlichen Grundkapitals, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke zu bestimmen hat: ersteres, um die Zulassung ganz kleiner Papiere, die unreeller Kursbeeinflussung besonders ausgesetzt sind, zu verhindern, letzteres, um den kleinen Appoints ausländischer Wertpapiere, die bis zu 20 M. herabgehen und daher gerade den Kreisen, für die sie sich gar nicht eignen, besonders zugänglich sind, die deutschen Börsen zu verschliefsen.

Die weiteren Einzelbestimmungen — Veröffentlichung des Antrags auf Zulassung, 6tägige Frist zwischen dieser und der Einführung, die Befreiungen vom Prospektzwang, das Verhältnis verschiedener Zulassungsstellen zu einander, Zulassung ausländischer Papiere (§§ 37, 38, 3, Abs. 2) — übergehe ich, um noch zwei Beschränkungen der Zulassung zu erwähnen, die der Reichstag dem Gesetz eingefügt hat. Die Aktien von sogenannten Umgründungen dürfen erst nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung ins Handelsregister und nach Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zugelassen werden, vorbehaltlich des Rechtes der Landesregierung, in besonderen Fällen die Frist ganz oder teilweise zu erlassen (§ 39, Abs. 1). Die Zweckmäfsigkeit dieser Bestimmungen erscheint höchst zweifelhaft. Die einjährige Sperrfrist erschwert die wirtschaftlich oft dringend notwendige Umwandelung eines Unternehmens in eine Aktiengesellschaft und macht sie wegen des erhöhten Risikos zu einem Monopol der grofsen und gröfsten Banken. Der gewollte Zweck, solche Umgründungen, die lediglich des Agiogewinnes halber unternommen werden, zu verhindern, wird andererseits nicht erreicht werden; dazu ist die Frist zu kurz, und ebensowenig ist eine einjährige Frist dazu geeignet, ein wirklich sicheres Urteil über die Solidität und die Ausschüsse der Aktiengesellschaft zu ermöglichen. Im Gegenteil — es liegt die Gefahr vor, dafs man gerade bei weniger soliden Unternehmen ver-

suchen wird, die erste Jahresbilanz recht rosig zu färben, um auf Grund derselben die Aktien leichter an den Mann zu bringen.

Uebrigens ist es auffallend, dafs die Sperrfrist nur für Aktien, nicht auch für Obligationen von Umgründungen eingeführt ist. Es ist durchaus nicht selten, dafs bei solchen Umwandelungen sofort eine Anleihe zur Vergröfserung des Unternehmens aufgenommen wird. Mir selbst sind aus meiner Thätigkeit als Revisor bei qualifizierten Gründungen eine ganze Reihe solcher Fälle bekannt. Weshalb die Obligationen sofort an die Börse gelangen können, die Aktien aber erst nach Jahresfrist, ist unerfindlich. Mehr Billigung verdient der ebenfalls vom Reichstag neu eingefügte § 40, der den sogenannten „Handel per Erscheinen" unterdrücken will. Es hat sich nämlich vielfach die nicht löbliche Gewohnheit herausgebildet, dafs bereits vor und während der Subskription ein Handel mit den demnächst erst erscheinenden Papieren inszeniert wird. Das Emissionshaus sorgt dann für das Steigen des Kurses; bei der Zuteilung, die ja ganz im Belieben der Emissionsstelle liegt, werden die Zeichner gar nicht, oder nur mit ganz geringen Quoten berücksichtigt, — und das Publikum mufs die Papiere zu den gestiegenen Kursen erwerben. Gegen diesen leicht zu schwindelhafter Agiotage ausartenden Handel richtet sich die Bestimmung, dafs für zur öffentlichen Zeichnung aufgelegte Wertpapiere vor beendeter Zuteilung Kurse weder amtlich festgestellt, noch veröffentlicht, noch in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden dürfen.

Dasselbe gilt allgemein von Papieren, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist (§ 41).

Von besonderer Wichtigkeit ist die Neuordnung der Haftung der Emissionshäuser.

Der jetzige Rechtszustand ist unklar und unbefriedigend. Sicher ist nur, dafs der Emittent für dolus, unter Umständen auch für culpa lata, dem ersten Erwerber haftet; dagegen ist die Haftung selbst für dolus gegenüber dem späteren Erwerber zweifelhaft. Die §§ 43—47 des Börsengesetzes stellen nunmehr die Haftung der Emissionshäuser auf eine sichere Basis. Die Haftung knüpft sich an den Prospekt, auf Grund dessen die Zulassung des Papiers zum Börsenhandel erfolgt ist. Bei einem Papiere also, das überhaupt nicht auf Grund eines Prospektes an die Börse gelangt ist, fällt die Haftung auf Grund des Börsengesetzes weg. Die Emittenten haften, und zwar solidarisch, für die zur Beurteilung des Wertes erheblichen Angaben des Prospektes — und zwar für deren Richtigkeit bis zur Grenze des groben Verschuldens, für die Vollständigkeit bis zur Grenze der Böslichkeit — in der Weise, dafs sie jedem Besitzer des Wertpapiers den Schaden zu ersetzen haben, der ihm aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst (§ 43). Die Ersatzpflicht ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Sie erstreckt sich zunächst nur auf die Stücke, die auf Grund des Prospektes zum Börsenhandel zugelassen sind; es kommt nämlich vor, dafs von einem Papier nur bestimmte Serien an die Börse kommen; die Haftung ist dann auf diese beschränkt, da ja nur für sie der Prospekt erlassen ist. Ferner mufs der Erwerb des Papiers auf Grund eines im Inland abge-

schlossenen Geschäfts erfolgt sein (§ 44 Abs. 1). Wird das Papier im Ausland gekauft, so „vollzieht sich der Erwerb regelmäfsig nicht unter dem Eindruck der in Deutschland veranlafsten Veröffentlichung“ (Begr. S. 40) d. h. auch hier fehlt der Zusammenhang zwischen Schädigung und Prospekt.

Kannte der Besitzer bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Prospektangaben, so ist die Ersatzpflicht natürlich ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn er bei Anwendung der diligentia quam in suis die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit kennen mufste, es sei denn, dafs dem Emittenten ein bösliches Verhalten zur Last fällt, das ihn stets schadensersatzpflichtig macht (§ 44 Abs. 3).

Mufs der Emittent Schadenersatz leisten, so kann er dies dadurch thun, dafs er das Papier von dem Besitzer gegen Erstattung des nachweisbar gezahlten Erwerbspreises *oder* des Kurswertes, den es zur Zeit der Einführung hatte, übernimmt (§ 44 Abs. 2). Diese Vorschrift bezweckt, „übertriebene Schadenberechnungen von vornherein abzuschneiden“ (Begr. S. 42), und ist durchaus zu billigen.

Der Ersatzanspruch *verjährt* in 5 Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere (§ 45).

Ersatzpflichtig sind „diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder *diejenigen, von denen der Erlafs des Prospektes ausgeht*“ (§ 43). Dieser von der Reichstagskommission beschlossene Zusatz will verhindern, dafs als Unterzeichner des Prospektes Strohmänner verwendet werden, während die eigentlichen Emittenten von der Haftpflicht frei bleiben würden. Es sollen auch diejenigen, „die sozusagen hinter dem Prospekte stehen, die als seine Urheber anzusehen sind“, verantwortlich sein (Kommissionsbericht S. 28). Die Absicht ist sicher löblich; in praxi wird es nicht immer leicht sein, den wirklichen „Urheber“ zu ermitteln und haftbar zu machen.

Dafs die Ersatzpflicht dadurch nicht ausgeschlossen wird, dafs der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet, liegt in der Natur der Sache, ist aber in § 43 Abs. 2 zur Verhütung jeden Zweifels ausdrücklich ausgesprochen.

Vereinbarungen, welche die Haftung des Emittenten ermäfsigen oder erlassen, sollen unwirksam sein (§ 46 Abs. 1). Diese Bestimmung war nötig, da andernfalls die Emissionshäuser sich sicherlich jedesmal von der Haftung befreit haben würden, was bei Gelegenheit der Zeichnung durch Unterschreiben eines Reverses, das vom Publikum gewifs nicht verweigert worden wäre, in einfachster Weise hätte bewerkstelligt werden können.

Ueber den Gerichtsstand wird dann noch in § 47 bestimmt, dafs stets das Landgericht des Ortes (oder dessen Kammer für Handelssachen) zuständig ist, an dessen Börse die Einführung des Wertpapiers erfolgte, und dafs die Revision an das Reichsgericht geht. Dadurch wird vermieden, dafs kleine, dem Börsenverkehr ganz fernstehende Gerichte über solche Schadenersatzklagen zu entscheiden in die Lage kommen.

Das Gesetz scheint mir mit den Bestimmungen über die Haftung der Emissionshäuser das richtige getroffen zu haben. Verkehrt wäre es gewesen, die Haftung so zu überspannen, wie es die Reichstagskommission

in ihrer ersten Lesung gethan hatte. Mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ für die Prüfung der Prospektangaben zu haften — dies Risiko hätte wohl kaum ein Emissionshaus übernommen. Man hätte also die Banken geradezu gezwungen, im Ausland zu emittieren und die Papiere mit Hilfe ausländischer Kursnotizen ins Publikum zu bringen. Dafs sich dies ohne Schwierigkeit bewerkstelligen läfst, ist sicher. Die unliebsame Folge wäre dann aber die gewesen, dafs es an jeder Haftung im Sinne des Börsengesetzes gefehlt hätte, da die betr. Papiere ja nicht auf Grund eines Prospektes an eine deutsche Börse zugelassen worden wären. Auf der anderen Seite wird man es nur begrüfsen können, dafs die neuen Vorschriften des Börsengesetzes die Emissionshäuser in Zukunft zu mehr Sorgsamkeit in der Prüfung der Prospektangaben und deren Grundlagen veranlassen werden, als sie bisher hier und da angewendet worden ist. Die grofsen Banken und ihre Leiter aber mögen sich der Anschauung nicht verschliefsen, dafs die Emission einer grofsen Anleihe nicht lediglich eine Geschäftsoperation ist, bei der es nur auf einen möglichst hohen Gewinn der Emissionshäuser ankommt, sondern dafs bei solchen Emissionen das öffentliche Wohl Berücksichtigung erheischt. Deshalb mufs und kann — wie die Bremer Handelskammer in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1894 es ausdrückte — ein gewisses Mafs von Sorgfalt und eine gewisse Haftung im Interesse des nationalen Wohlstandes von den Emittenten verlangt werden.

„Börsenterminhandel“ ist kurz und bündig der IV. Abschnitt des Börsengesetzes betitelt, der viele einschneidende und besonders heftig bekämpfte Neuerungen bringt.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Wesen, die Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung des börsenmäfsigen Terminhandels einzugehen. Nach meiner Auffassung ist er an sich eine durchaus berechtigte Form des modernen Handelsverkehrs, wie das die Begründung des Entwurfs ausdrücklich anerkennt und der Bericht der Enquetekommission treffend und eingehend nachweifst. Dafs der Terminhandel andererseits gewisse Uebelstände, namentlich im Verkehr der grofsen Produktenbörsen, gezeitigt hat, ist unverkennbar, und ebenso ist es gewifs richtig, dafs an einer richtigen Ordnung und Regelung des Terminhandels auch Produzenten und Konsumenten ein gewisses Interesse haben. Der Entwurf des Börsengesetzes räumte deshalb dem Bundesrat mafsgebenden Einflufs auf die Zulassung des Terminhandels und die Ausgestaltung seiner Bedingungen ein. Diesem System konnte man m. E., im Vertrauen auf eine sachgemäfse und vorsichtige Anwendung jener Befugnisse durch den Bundesrat, wohl zustimmen, zumal nicht bestritten werden kann, dafs die Zulassung des Terminhandels in einer Ware über den Bezirk der betreffenden Börse hinaus auf das gesamte deutsche Wirtschaftsgebiet zurückwirken kann.

Nicht Unterdrückung, sondern Verbesserung des Terminhandels war also der Grundgedanke des Entwurfes. Der Reichstag ist leider auch hier von dem Entwurf völlig abgewichen, indem er mehrere direkte Verbote in das Gesetz aufgenommen hat.

Der wesentliche Inhalt der auf den Börsenterminhandel bezüglichen Bestimmungen ist folgender:

§ 48 giebt eine Definition des Begriffs „Börsentermingeschäft", deren Aufstellung s. Zt. der Enquetekommission viel Kopfzerbrechen verursacht hat. Die Definition scheint mir richtig und erschöpfend; vor allem gewährt sie durch das Erfordernis von Geschäftsbedingungen, die für den betr. Terminhandel vom Börsenvorstand festgesetzt sind, sowie von amtlichen Terminpreisen eine sichere Abgrenzung des börsenmäfsigen Termingeschäfts vom gewöhnlichen Zeit- oder Lieferungsgeschäft, das — meist in der Form des Fixgeschäfts — dem modernen Handel unentbehrlich ist und den beschränkenden Bestimmungen des Börsengesetzes nicht unterliegt.

Bei der Zulassung des Terminhandels sind die Börsenorgane, die Landesregierung, der Reichskanzler und der Bundesrat beteiligt! Man sieht schon hieraus, welche Schutzmafsregeln das Gesetz gegen diese gefährliche Erfindung des Verkehrs für nötig hält!

Es entscheiden zunächst die Börsenorgane, aber „nach näherer Bestimmung der Börsenordnung". Da die Landesregierung die Börsenordnung zu genehmigen hat, kann sie auch die Vorschriften über die Zulassung eines Terminhandels mehr oder weniger scharf ausgestalten (§ 49 Abs. 1).

Die Börsenorgane müssen bei Waren — nicht auch bei Effekten — vor der Zulassung in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbskreise gutachtlich hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitteilen. Erst nachdem dieser erklärt hat, dafs er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde, darf die Zulassung erfolgen (§ 49 Abs. 2).

Der Bundesrat schliefslich kann ganz allgemein den Terminhandel „von Bedingungen abhängig machen" (d. h. von deren Erfüllung!) und ihn in bestimmten Waren oder Wertpapieren ganz untersagen (§ 50 Abs. 1). Diese Befugnis erstreckt sich auch auf den zur Zeit bestehenden Terminhandel. Ebenso hat es der Bundesrat in der Hand, „auch bestimmte Formen, zu denen das Termingeschäft sich zuspitzt, z. B. Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte, zu verbieten". (Begründung S. 48)

Man wird zugeben, dafs diese Bestimmungen denn doch wahrlich hinreichen, um allen Mifsbräuchen auf dem Gebiete des Terminhandels (so nenne ich hier der Kürze halber den börsenmäfsigen Terminhandel) wirksam entgegenzutreten. Der Reichstagsmehrheit genügte das aber nicht; sie wollte dem Terminhandel speziell in Getreide überhaupt den Garaus machen, da man vor allem den Berliner Getreideterminhandel für die niedrigen Getreidepreise verantwortlich macht. Dafs diese Ansicht, wie überhaupt die Anschauung, dafs der Terminhandel als solcher stets die Baisse begünstige, einfach als absurd zu bezeichnen ist, unterliegt nach den Feststellungen von J. Conrad (in dieser Zeitschrift, 3. Folge, Band XI, 4. Heft, S. 602 ff.) für jeden unbefangenen Beurteiler keinem Zweifel mehr. G. Cohn sagt von ihr mit Recht, dafs sie „unterhalb jeder wissenschaftlichen Diskussion liege." Das Verbot des deutschen Getreideterminhandels wird die Getreidepreise nicht um 1 M. pro t erhöhen. Wie sollte das auch möglich sein, wenn an den aus-

ländischen Börsen der Getreideterminhandel und sein Einfluſs auf den Weltmarktpreis ruhig fortbesteht!

Leider ist gerade im Gegenteil zu befürchten, daſs die deutsche Landwirtschaft sehr bald erfahren wird, welch' Danaergeschenk ihr die Agrarier mit jenem Verbot gemacht haben. Die Schwächung unseres Getreidemarktes, die Unmöglichkeit für den Händler, an der heimischen Börse sein Risiko im Termin zu versichern, die dadurch herbeigeführte Erhöhung des Risikos für den Händler — alles das wird seinen Ausdruck und seinen Ausgleich darin finden, daſs dem Landwirt niedrigere Preise gesetzt werden müssen, als sie sonst hätten hewilligt werden können. Doch — kehren wir zu dem Gesetzesinhalt zurück! Untersagt wird vor allem „der börsenmäſsige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten". Von diesem Verbot wird im wesentlichen nur die Berliner Produktenbörse betroffen, da der dortige Getreideterminmarkt sich eine solche beherrschende Stellung errungen hat, daſs der an anderen Börsen — wie Breslau, Danzig, Köln, Stettin — nominell noch bestehende Terminhandel fast jede Bedeutung verloren hat.

Ferner hat es die Reichstagsmehrheit für gut befunden, den Terminhandel in einzelnen Wertpapieren zu untersagen: nämlich „in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen".

Es ist zuzugeben, daſs die Ansichten über die wirtschaftliche Notwendigkeit dieses Terminhandels — wie überhaupt in Dividendenpapieren — zum mindesten sehr geteilt sind. Die Frage ist indessen noch nicht hinreichend geklärt. Der preuſsische Handelsminister hat über das Verbot verschiedene groſse wirtschaftliche Vereine befragt und einander widersprechende Antworten erhalten! Man hätte daher besser gethan, auch diese Frage der Erwägung und späteren Entscheidung des Bundesrates zu überlassen, anstatt mit übereilten gesetzlichen Verboten vorzugehen.

Die Verbote treten am 1. Januar 1897 in Kraft; auſserdem ist als eine Art Uebergangsbestimmung die Vorschrift getroffen (§ 82 Abs. 4), daſs der Abschluſs von nach Vorstehenden untersagten börsenmäſsigen Termingeschäften nur bis zum 1. Januar k. J. mit der Maſsgabe gestattet ist, daſs die bis zu diesem Tage abgeschlossenen Geschäfte auch bis zu diesem Tage abgezwickelt sein müssen.

Ist ein bestimmter Terminhandel nach Vorstehendem vom Gesetz untersagt, oder ist er vom Bundesrat verboten, oder ist seine Zulassung von den Börsenorganen endgiltig verweigert worden, so hat dies zur Folge, daſs die betr. Termingeschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtung und der Vermittelung durch die Kursmakler ausgeschlossen sind, daſs ferner für solche, im Inland abgeschlossene Geschäfte Preislisten oder Kurszettel nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden dürfen. Ebenso ist, falls einer der oben erwähnten Fälle vorliegt, auch ein „von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht" (§ 51 Abs. 2). Der Zweck dieser Bestimmung ist der, zu verhindern, daſs ein vom offiziellen Terminhandel nur äuſserlich verschiedener Handel an der Börse sich etabliere, der zwar von der Benutzung der Börseneinrichtung u. s. w.

ausgeschlossen sein würde, im wesentlichen aber dieselben wirtschaftlichen Wirkungen haben könnte, wie ein von den Börsenorganen zugelassener Terminhandel.

Einer mit der Natur des Börsentermingeschäftes zusammenhängender Schwierigkeit ist § 52 abzuhelfen bestimmt. Die Begründung des Entwurfs (zu § 48 das.) sagt darüber treffend:

„Die Vorstufe und Voraussetzung des Börsenterminhandels in einer Ware oder einem Wertpapier ist regelmäfsig die, dafs sich an der Börse ein umfangreiches Zeitgeschäft in der Ware oder dem Papier entwickelt hat und dafs zur Vereinfachung dieses Verkehrs ein typischer Vertragsinhalt hinsichtlich bestimmter Lieferungsfristen, fester Mengeneinheiten, gemeinsamer Bestimmungen über Qualität u. s. w. allgemein gebräuchlich geworden ist. Erst wenn ein derartiger Terminhandel sich ausgebildet hat, kann bei der Börsenbehörde der Antrag gestellt werden, denselben offiziell zuzulassen und durch Regelung im Sinne des § 45 (jetzt § 48 des Gesetzes) als Börsenterminhandel zu organisieren. Wird die Zulassung verweigert, weil der Börsenterminhandel in dem betreffenden Gegenstande wichtigen Interessen für schädlich erachtet wird, so mufs auch der Weiterbetrieb jenes die Vorstufe zum Börsenterminhandel bildenden Zeithandels verhindert werden. Die gleiche Notwendigkeit liegt vor, wenn bei einer schädlichen Entwickelung solcher Zeitgeschäfte die Zulassung aus Besorgnis vor der Verweigerung oder Untersagung nicht nachgesucht wird.

Aus diesen Erwägungen giebt § 48 (jetzt § 52 des Gesetzes) der Börsenaufsichtsbehörde die Befugnis, den Terminhandel bereits in seiner Entwickelung zu unterdrücken".

In § 53 wird dann noch eine Bestimmung getroffen, die durch das Verbot des Getreideterminhandels eigentlich ziemlich überflüssig geworden ist. Es soll nämlich der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung unkontraktliche Ware liefert, in Erfüllungverzug geraten, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Im Getreideterminhandel der Berliner Börse war mehrfach der Uebelstand bemerkbar geworden, dafs nicht lieferbare Ware angedient wurde. Die Zurückweisung seitens des Käufers hatte dann weiter keine Folge für den Verkäufer, als dafs die Andienung als nicht geschehen galt; sie konnte aber bis zum Ende der Lieferungsfrist, die jetzt 1 Monat (früher 2 Monate) beträgt, nachgeholt werden. Es kam sogar nicht selten vor, dafs fortgesetzt dieselbe unlieferbare Partie angedient wurde. Diese Manipulationen dienten regelmäfsig den Interessen der Baissiers, da schon die Thatsache der Andienung gröfserer Quantitäten unter Umständen einen Preisdruck herbeizuführen vermag. Der Entwurf wollte daher diesem Mifsbrauch entgegentreten, dem übrigens schon durch eine Aenderung der Berliner Schlufsscheinbedingungen im J. 1894 teilweise abgeholfen war — indem er bestimmte, dafs der Verkäufer sofort als säumig anzusehen ist, wenn er unkontraktliche, d. h. den Lieferungsbedingungen nicht entsprechende Ware andient. Die Bestimmung ist in das Gesetz übergegangen, obgleich in den anderen Zweigen des Terminhandels niemals ähnliche

Uebelstände zu Tage getreten sind (vergl. darüber Bericht der Reichstagskommission S. 46 ff.).

Eine ganz neue Rechtsfigur in der deutschen Gesetzgebung stellt das vielbesprochene Börsenregister dar. Die Grundidee dieser Einrichtung hat etwas Vorsintflutliches und dem modernen Rechtsgefühl Widersprechendes an sich. Sie geht dahin: wer sich in ein Register eintragen läfst und eine Gebühr bezahlt, kann rechtswirksame Termingeschäfte machen; wer die Eintragung seines Namens nicht veranlafst, entbehrt des Rechtes, klagbare Börsenzeitgeschäfte einzugehen. Die Eintragung steht jedermann völlig frei. Jener rein formale Akt begründet also eine Verschiedenheit der Rechtsfähigkeit. Wie die Kaufmannschaft diese seltsame Idee aufgenommen und beurteilt hat, möge folgender Passus aus dem Gutachten der Bremer Handelskammer (zu den Beschlüssen der Börsenenquetekommission) darthun, wobei zu bemerken ist, dafs die Enquetekommission das Register nur für den Warenterminhandel vorgeschlagen hat:

„. . . . . Es erscheint uns ganz unthunlich, die Vertragsfähigkeit erwachsener, urteilsfähiger Personen durch solche Formalvorschriften einzuengen. Diesem Vorschlag liegt der Gedanke zu Grunde, dafs viele Leute sich scheuen werden, sich in das Register eintragen zu lassen, indem man davon ausgeht, dafs die öffentliche Meinung dazu neigt, jeden, der sich am Terminhandel beteiligt, für einen reinen Spekulanten zu halten, und dafs demgemäfs für die Eingetragenen sich an diese Eintragung ein gewisser Verlust des öffentlichen Ansehens knüpfen würde. Wir müssen daher gegen die ganze Idee eines solchen Registers energisch protestieren. Der Terminhandel in Waren erfüllt wichtige wirtschaftliche Bedürfnisse — wie kann man also dazu kommen, die Teilnahme an ihm mit einem Makel belegen zu wollen? Zudem ist der Erfolg dieser für den Handel auch wegen der hohen Gebühren höchst lästigen Mafsregel mehr als zweifelhaft. Gewifs ist es wünschenswert, dafs die dem Geschäftsleben völlig fernstehenden Kreise des Privatpublikums dem Warenterminhandel fernbleiben. Gerade die hier in Betracht kommenden Schichten der Bevölkerung aber — die Offiziere, Beamten, Gutbesitzer, Rentiers, auf die mit Vorliebe exemplifiziert wird — werden gar nicht in der Lage sein, sich einer eingegangenen Verpflichtung durch den Hinweis, dafs sie im Register nicht eingetragen seien, zu entziehen. Ein solcher, als unehrenhaft anzusehender Wortbruch würde diese Leute sozial und gesellschaftlich unmöglich machen.

Andererseits würde es für den Verkehr eine ganz aufserordentliche Belästigung sein, wenn der Kommissionär bei jedem Geschäftsabschlufs sich erst vergewissern mufs, ob der Gegenkontrahent überhaupt oder noch eingetragen ist. Da die gerade beim Terminhandel zur Ausnutzung der Konjunktur unentbehrliche Schnelligkeit des Abschlusses eine solche Prüfung meist unmöglich macht, würde betrügerischen Manipulationen Thür und Thor geöffnet sein.

Wenn in der That nachgewiesen werden kann, dafs die Hineinziehung ungeeigneter outsiders in den Warenterminhandel zu einem das Allgemeinwohl schädigenden Uebelstand geworden ist, so würde die

Handelskammer es mit Freuden begrüfsen, wenn Mittel und Wege gefunden werden können, diesem Treiben entgegenzutreten, ohne gleichzeitig das legitime Geschäft zu schädigen; man hätte es aber vermeiden sollen, eine rein formale, lediglich durch das äufserliche Moment der Registereintragung bedingte Trennung in termingeschäftfähige und -unfähige Personen vorzuschlagen und durch das Hineinmischen des subjektiven Momentes, als ob die Beteiligung am Warenterminhandel überhaupt etwas nicht ganz Anständiges sei, in weiten Kreisen der Kaufmannschaft gerechte Entrüstung hervorzurufen".

Diese Ausführungen treffen auch auf die Vorschriften des Börsengesetzes in vollem Mafse zu.

Das Gesetz giebt dann sehr detaillierte und genaue Vorschriften über die Einrichtung der Börsenregister, ihre Veröffentlichung, die Voraussetzungen der Eintragung, die Löschung u. s. w. (§§ 54—65), auf die näher einzugehen hier kein Anlafs ist.

Interessant wird es sein, zu beobachten, ob und in welchem Umfang Eintragungen erfolgen werden. Es liegt Grund zu der Annahme vor, dafs nur wenige Firmen sich werden eintragen lassen. Die Kaufleute werden mit einander Termingeschäfte machen, gleichviel, ob die Eintragung geschehen ist oder nicht. Ebenso, wie bisher der Differenzeinwand von Kaufleuten aufserordentlich selten erhoben worden ist, wird ein Kaufmann sich scheuen, von dem Einwand Gebrauch zu machen, dafs er nicht ins Börsenregister eingetragen sei. Um seinen Kredit und sein geschäftliches Ansehen wäre es ein für allemal geschehen. Die outsider aber werden sich auf keinen Fall eintragen lassen. Es dürfte daher das Wahrscheinlichste sein, dafs die Eintragungen wenig zahlreich sein werden.

Auf eine juristisch und wirtschaftlich besonders interessante Konsequenz der Einführung des Börsenregisters möchte ich noch eingehen; sie betrifft das Verhältnis zum Ausland. Nach § 68 des Gesetzes sind auch die im Ausland von Nichteingetragenen geschlossenen oder dort zu erfüllenden Börsentermingeschäfte vor dem deutschen Richter unklagbar. Nun kann aber der Fall eintreten, dafs die Klage aus dem im Ausland abgeschlossenen Termingeschäft des nichteingetragenen Deutschen vor den ausländischen Richter kommt. Wird der Deutsche verurteilt, so ist das Urteil in Deutschland gemäfs §§ 660 und 661 C.P.O. zu vollstrecken, falls die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ueber diesen Punkt fand im Reichstag ganz am Schlufs der 3. Lesung eine erregte Debatte statt, in der Staatssekretär v. Marschall und Reichsbankpräsident Dr. Koch die agrarischen Wortführer, die eine geradezu verblüffende Unkenntnis des geltenden Rechtes bewiesen, glänzend widerlegten. Von den genannten Regierungsvertretern wurde ferner festgestellt, dafs ein ausländisches Urteil — falls die Voraussetzungen der C.P.O. vorliegen — auch dann zu vollstrecken ist, wenn es sich um ein an den deutschen Börsen verbotenes Termingeschäft handelt, und dafs ferner ein im Börsenregister eingetragener Inländer aus einem im Ausland abgeschlossenen Termingeschäft vor dem deutschen Richter auch dann Klage erheben kann, wenn es zur Kategorie der an deutschen Börsen verbotenen Termingeschäften gehört. Aus

dieser Sachlage ergiebt sich eine gewifs nicht wünschenswerte Begünstigung ausländischer Börsen von den Deutschen. Die praktische Tragweite dieses Zustandes darf allerdings nicht überschätzt werden; in den hier vor allem in Betracht kommenden Ländern — England, Holland, Belgien, Frankreich, Vereinigte Staaten von Nordamerika — ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, während dies z. B. zwischen Deutschland und Oesterreich, Spanien, Italien, einem Teil der Schweiz, sowie zwischen Baden und Elsafs-Lothringen einerseits und Frankreich andererseits der Fall ist.

Gewissermafsen als Entgelt für die Einführung des Börsenregisters ist in § 69 der sog. Differenzeinwand endgiltig beseitigt worden. Seit langer Zeit suchen die Gerichte — nicht blofs in Deutschland — die Termingeschäfte dadurch zu bekämpfen, dafs ihre Unklagbarkeit angenommen wird, falls sie sich als „reine Differenzgeschäfte" darstellen. Dafür, ob ein solches Differenzgeschäft, bei dem also lediglich die Differenz in obligatione ist, vorliegt, sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts neben den Vertragsbestimmungen — und unter Umständen trotz ihrer — eine Reihe thatsächlicher Momente als mafsgebend zu erachten, unter denen vor allem die Vermögenslage der Beteiligten, ihr Stand, die „Unmöglichkeit" effektiver Erfüllung aus den Mitteln einer der Parteien, die festgesetzte Erledigung der Geschäfte durch Differenzzahlung, geringes Depot u. s. w. hervorzuheben sind. Die Unhaltbarkeit dieser Rechtsprechung ist m. E. im Bericht der Börsenenquetekommission schlagend erwiesen. Jedenfalls aber war durch jene Entscheidungen eine früher wohl niemals bekannte Unsicherheit in die Rechtspflege getragen worden. Die unteren Gerichte haben sich keineswegs sämtlich zu der Auffassung des Reichsgerichts bekehrt. Zwischen dem hanseatischen Oberlandesgericht, dessen Autorität gerade in dieser Frage wohl sehr hoch angeschlagen werden darf, und dem Reichsgericht herrscht heute noch völlige Meinungsverschiedenheit, die schon öfter zu sehr scharf gefafsten Urteilen Anlafs gegeben hat. In Berlin entschieden am Landgericht und am Kammergericht die einzelnen Kammern und Senate ganz verschieden, so dafs Cessionen an Kläger mit „günstigen" Anfangsbuchstaben nicht selten vorkamen.

Diesem auf die Dauer unerträglichen Zustand macht § 69 insofern ein Ende, als der ins Börsenregister Eingetragene in Zukunft einen Einwand nicht mehr darauf gründen kann, „dafs die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmäfsig ausgeschlossen war". Mit dieser klaren und unzweideutigen Bestimmung dürfte die Differenzeinrede endlich und völlig aus der Welt geschafft sein; dem Nichteingetragenen steht sie zwar nach wie vor zu, indessen wird dieser den viel bequemeren, sofort zu beweisenden und stets durchschlagenden Einwand des Nichteingetragenseins sicher stets vorziehen.

Wenn ich mir am Schlufs dieses Abschnittes ein zusammenfassendes Urteil erlauben darf, so geht es dahin, dafs die Bestimmungen des Börsengesetzes über den Terminhandel im wesentlichen ihre Wirkung verfehlen werden.

Hinsichtlich der Organisation des Termingeschäftes hätte man besser

gethan, auf die möglichste Verbesserung dieser, im modernen Weltverkehr nun einmal unentbehrlichen Geschäftsart hinzuarbeiten, wie der Entwurf es wollte — anstatt mit plumpen Verboten in das Geschäftsleben einzugreifen, deren schädliche Wirkungen noch nicht abzusehen sind. Das auf das Börsenregister gegründete System wird sich als wirkungslos erweisen. Die Geschichte des Handels lehrt, dafs mit der stumpfen Waffe der Unklagbarkeit dem Verkehr nichts anzuhaben ist. Es gab in Frankreich eine Zeit — es war um die Wende des Jahrhunderts —, in der der Abschlufs von Zeitgeschäften in Effekten und Produkten, die der Kontrahent nicht thatsächlich besafs, nicht nur für nichtig erklärt war, sondern sogar „par la confiscation des biens du condamné, par deux années de détention et par l'exposition publique avec écriteau partant ce mot: „Agioteur"" bestraft wurde! Gleichwohl wurden nach wie vor Zeitgeschäfte ohne Beachtung jener Vorschrift gemacht. Heute noch sind in Frankreich marchés à terme en effets publics et autres susceptibles d'être cotés nur klagbar, wenn sie durch Agents de change abgeschlossen werden; dabei werden in der coulisse der Pariser Börse täglich Millionen in solchen Werten umgesetzt! — Die vom Gesetz dekretierte Unklagbarkeit oder Nichtigkeit ist eben noch niemals für den Handel ein Grund gewesen, Geschäfte zu unterlassen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht und die ja auch — trotz des Gesetzes — in den weitaus meisten Fällen genau so erfüllt werden, wie „klagbare" Geschäfte.

Der 5. Abschnitt — „Kommissionsgeschäft" — bringt in den §§ 71—74 eine Abänderung und Ergänzung des Art. 376 H.G.B. Dieser Artikel statuiert bekanntlich das gesetzliche Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, über dessen juristische Konstruktion wie wirtschaftliche Nützlichkeit eine reiche Litteratur erwachsen ist.

Die Begründung des Entwurfs (S. 53, 54) wägt in zutreffender Weise die gegen und für jenes Recht sprechenden Momente ab und kommt zu dem Ergebnis, dafs der Selbsteintritt nicht nur dem Interesse des Kommissionärs, sondern auch dem des Kommittenten dient. Der Entwurf (und ebenso das Gesetz) „hält daher an dem Bestehenden fest und sucht nur durch Ausbau und Klarstellung der gesetzlichen Bestimmungen den hervorgetretenen Mifsbräuchen thunlichst vorzubeugen".

Diese Mifsbräuche haben durchweg ihren Ursprung in der durch den Selbsteintritt herbeigeführten Doppelstellung des Kommissionärs, der nun Vertrauensmann des Kommittenten und zugleich in eigenem Interesse handelnder Selbstkontrahent ist.

Eine Schädigung des Kommittenten ist vor allem möglich durch unreelle Kursbeeinflussung (der Kommissionär regelt den Kurs des von ihm beherrschten Papiers zu Ungunsten der Kommittenten), durch den „Schnitt" (der Kommissionär übervorteilt den Kunden, indem er ihm zwar einen „Börsenpreis", aber einen höheren, als er selbst gezahlt, in Rechnung stellt), durch „das Spekulieren auf dem Rücken des Kommittenten" (der Kommissionär macht ein zur Erfüllung des Auftrages geeignetes Geschäft bei Beginn der Börse und wartet die weitere Kursentwickelung ab)[1]).

1) Näheres siehe in meiner Schrift „Das moderne Börsenkommissionsgeschäft im Effektenverkehr", Berlin (F. Vahlen) 1895.

Das Börsengesetz stellt in § 71 vor allem fest, dafs der Selbsteintritt als Ausführung des Auftrages gilt, „dafs also das Geschäft bis zu seiner Abwickelung von den Grundsätzen des Auftragsverhältnisses, insbesondere der Verpflichtung zur Treue, beherrscht wird“ (Begr. S. 55). Ferner ist in Zukunft bei Wertpapieren amtliche Kursfeststellung die notwendige Voraussetzung des gesetzlichen Selbsteintrittsrechtes, während bei Waren der „Börsen- oder Marktpreis“ im bisherigen Sinne des H.G.B. genügt. Sodann wird durch § 71 klargestellt, welcher Preis im Falle des Selbsteintritts dem Kommittenten in Rechnung zu stellen ist. Im allgemeinen mufs der zur Zeit der Ausführung des Auftrages bestehende Börsenpreis berechnet werden. Als Zeit der Ausführung gilt „der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung behufs der Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.“

Wird die Ausführungsanzeige erst nach Schlufs der Börse abgesandt, so darf der dem Kommittenten berechnete Preis für ihn nicht ungünstiger sein, als der Preis, der am Schlufs der Börse bestand. Der Entwurf hatte noch hinzugefügt, dafs auch von „dem mittleren Preise“, der sich aus der Vergleichung mehrerer seit der Auftragsverteilung während der Börsenzeit existent gewordener Preise ergiebt, nicht zu Ungunsten des Kommittenten abgewichen werden dürfe. Diese Bestimmung hat die Reichstagskommission gestrichen; meiner Ansicht nach mit Unrecht; der Schutz des Kommittenten war durch den Entwurf zweifellos mehr gesichert. Dagegen hat die Reichstagskommission 3 neue Absätze hinzugefügt. Zunächst soll bei Aufträgen zu bestimmten Kursen (erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet sein, diese Kurse dem Kommittenten in Rechnung zu stellen. Gegen diese Vorschrift dürfte nichts einzuwenden sein. Will der Kommittent die Ausführung etwa „zum letzten Kurs“, so verzichtet er eben damit auf die Möglichkeit, vorher einen besseren Kurs zu erzielen. Nicht recht verständlich ist die „ausdrückliche Konstatierung“ im Bericht der Reichstagskommission (S. 49 unten), dafs auch in diesen Fällen der Kommissionär, der aus Anlafs des Auftrags ein Gesehäft mit einem Dritten macht, keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen dürfe (§ 72 Abs. 2). Ist bespielsweise ein Auftrag „zum Mittelkurs“ verteilt und der Kommissionär macht ein Geschäft über denselben Betrag desselben Papieres an der betr. Börse zum „ersten Kurs“, so kann doch dies Geschäft niemals als „aus Anlafs des verteilten Auftrags“ abgeschlossen gelten, da dieser ja auf den Mittelkurs ging. Wortlaut und Logik scheinen mir daher jene „ausdrückliche Konstatierung“ hinfällig zu machen.

Ferner hat der Reichstag einen neuen 5. Absatz beschlossen, nach welchem der Kommissionär, falls für die betr. Waren oder Wertpapiere ein amtlich festgestellter Preis besteht, keinen ungünstigeren Preis als diesen berechnen darf. Diese Bestimmung kann nur den Sinn haben, dafs der in Ansatz gebrachte Preis sich stets innerhalb der durch die amtlichen Notierungen gegebenen Spannung halten mufs. Für jeden Moment der Börsenzeit einen Kurs amtlich zu fixieren, ist unmöglich; vom Kommissionär kann daher der Nachweis nicht verlangt werden, dafs der von

ihm berechnete Preis amtlich als im Moment der Absendung der Ausführungsanzeige bestehend festgestellt worden ist. Diese Bedeutung kann also der Absatz 5 des § 71 nicht haben. In dem oben dargelegten Sinne aber ist die Bestimmung überflüssig, weil auch nach geltendem Recht der Kommissionär zunächst an die notierten Kurse gebunden ist, während ihm der Beweis, dafs die notierten Kurse — gleichviel ob „amtliche" oder nicht — irrige und „der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse nicht entsprechende" (§ 29 Abs. 3) sind, auch gegenüber § 71 Abs. 5 nach wie vor freisteht.

Der vom Reichstag beliebte Zusatz kann nur verwirrend wirken, und man hätte sicher besser gethan, es bei dem Prinzip des Entwurfs zu belassen, wonach der im Moment der Absendung der Ausführungsanzeige thatsächlich bestehende Preis anzurechnen ist.

Endlich ist in § 71 Abs. 6 noch vorgeschrieben, dafs die Bestimmungen in Abs. 2—5 durch Vertrag nicht abgeändert werden können.

§ 72 bringt dann die allgemeine, durch Vertrag nicht abänderbare Bestimmung, dafs auch der selbsteintretende Kommissionär, falls er bei Anwendung pflichtmäfsiger Sorgfalt einen günstigeren, als den nach § 71 sich ergebenden Preis hätte erzielen können, diesen günstigeren Preis berechnen mufs, ferner dafs der Kommissionär, falls er vor Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlafs des erteilten Auftrags an der Börse mit einem Dritten ein Geschäft abgeschlossen hat, dem Kommittenten keinen ungünstigeren, als den hierbei vereinbarten Preis in Rechnung stellen darf. In beiden Fällen trifft den Kommittenten die Pflicht des Beweises, der wohl nur in Ausnahmefällen sich voll wird erbringen lassen.

Der Selbsteintritt mufs in Zukunft nach § 74 Abs. 1 in der Ausführungsanzeige deklariert werden; sonst gilt die Ausführung als durch Abschlufs mit einem Dritten erfolgt. Eine Vereinbarung, nach welcher die Erklärung darüber, ob Selbsteintritt oder Ausführung mit einem Dritten vorliegt, über den Tag der Ausführungsanzeige hinaus verschoben werden darf, ist ungiltig.

Schliefslich ist entsprechend dem geltenden Recht in § 74 Abs. 3 bestimmt, dafs der Kommissionär stets für die Erfüllung haftet, falls er nicht zugleich mit der Ausführungsanzeige den Dritten namhaft macht.

Alles in allem kann auch für den das Kommissionsgeschäft betreffenden Abschnitt nur bedauert werden, dafs er nicht in der Fassung des Entwurfs Gesetzeskraft erlangt hat. Die Tragweite mancher Bestimmungen wird sich erst durch ihre Erprobung in der Praxis des Verkehrs klar herausstellen. Ich fürchte, dafs der „Haupterfolg" des Gesetzes der sein wird, das Kommissionsgeschäft mehr und mehr zu verdrängen und den reinen Properhandel an seine Stelle treten zu lassen. Für Banken und Bankiers würde das keine Schwierigkeiten haben; das Publikum aber wird dann die wesentlichen Nachteile, die eine solche Entwickelung für seine Interessen mit sich bringen mufs, zu tragen haben.

Die Strafbestimmungen des VI. Abschnittes können hier nur noch in aller Kürze erwähnt werden. § 75 bringt die durchaus wünschenswerte Erweiterung des Art. 239 d Z. 2 H.G.B. Die betrügerische Kurs-

beeinflussung wird in Zukunft nicht nur bei Aktien, sondern allgemein bei Waren und Wertpapieren strafbar sein.

§ 76 will gewissen Mifsbräuchen entgegentreten, die aus dem Zusammenhang zwischen Presse und Börse sich ergeben. So lobenswert die Absicht ist, so mifsglückt ist ihre Ausführung. Der Paragraph ist in der That das „juristische Unding", als das ihn der Abgeordnete Lenzmann in schlagender Ausführung bei der 2. Lesung erwies (Stenogr. Ber. S. 2062 ff.).

Wie oben erwähnt, ist in bestimmten Fällen die Ausgabe und Verbreitung von Kurszetteln untersagt. Die in heutigen Gesetzen nun einmal unentbehrliche Strafbestimmung bringt § 77; der Entwurf enthielt sie verständiger Weise nicht. Dagegen sind die Bestimmungen der §§ 78 und 79 wohl zu billigen, da sie nur dolose und durchaus zu verdammende Handlungen mit Strafe bedrohen und genügende Kautelen gegen falsche Anwendung enthalten.

Damit bin ich am Schlusse dieser Besprechung, die den Gegenstand keineswegs erschöpfen, sondern nur eine summarische Uebersicht und Kritik der wichtigsten Bestimmungen des Börsengesetzbuches geben will.

Es ist kein erfreulicher Eindruck, den das Börsengesetz in der ihm vom Reichstag gegebenen Fassung erweckt. Ueberreifer und blinder Hafs gegen Börse und Handel, zum Teil auch Uebereilung haben aus dem wohldurchdachten, sorgsam vorbereiteten und im ganzen in richtigen Grenzen sich bewegenden Entwurf ein Gesetz gemacht, dessen Inkrafttreten die deutsche Kaufmannschaft mit berechtigter Sorge entgegensieht.

Börsengesetz. Vom 22. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

§ 1. Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die Börsen aus. Sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen.

Der Aufsicht der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten.

§ 2. Bei den Börsen sind als Organe der Landesregierung Staatskommissare zu bestellen. Ihnen liegt es ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, den Beratungen der Börsenorgane beizuwohnen und die Börsenorgane auf hervorgetretene Mifsbräuche aufmerksam zu machen. Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten.

Mit Zustimmung des Bundesrats kann für einzelne Börsen die Thätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen werden.

§ 3. Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlufsfassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschufs zu bilden. Derselbe ist befugt, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen.

Der Börsenausschufs besteht aus mindestens dreifsig Mitgliedern, welche vom Bundesrat in der Regel auf je fünf Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane. Darüber, in welcher Anzahl dieselben von den einzelnen Börsenorganen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrat. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt.

Die Geschäftsordnung für den Ausschufs wird nach Anhörung desselben von dem Bundesrat erlassen; der letztere setzt auch die den Ausschufsmitgliedern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten fest.

§ 4. Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen.

Die Genehmigung derselben erfolgt durch die Landesregierung. Dieselbe kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen, insbesondere der Vorschrift, dafs in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden.

§ 5. Die Börsenordnung mufs Bestimmungen treffen:

1. über die Börsenleitung und ihre Organe;
2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind,
3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse;
4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind.

§ 6. Die Börsenordnung kann für andere als die nach § 5 Ziffer 2 zu bezeichnenden Geschäftszweige, sofern dies nicht mit besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 40, 41, 51, 52) im Widerspruch steht, die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Beteiligten nicht. Der Bundesrat ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

§ 7. Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerutts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschliefsung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschliefsungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüfst, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, dafs die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlafs oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, mufs die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschlufs ein dauernder.

Die Börsenordnungen können weitere Ausschliefsungsgründe festsetzen.

Auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschliefsung vom Börsenbesuche zulassen.

§ 8. Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstande ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschliefsung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmafs beider Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt. Die Ausschliefsung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer durch die Börsenordnung festzusetzenden Frist die Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde statt.

Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

§ 9. An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane (§ 1 Abs. 2) übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen.

§ 10. Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen.

§ 11. Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar (§ 2) zu unterrichten. Er kann die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen. Diesem Verlangen sowie allen von dem Kommissar gestellten Beweisanträgen mufs stattgegeben werden. Der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

§ 12. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Ehrengericht einem Mitgliede die Führung einer Voruntersuchung übertragen. In der Voruntersuchung wird der Beschuldigte unter Mitteilung der Beschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Zeugen und Sachverständige dürfen nur unbeeidigt vernommen werden.

§ 13. Mit Zustimmung des Staatskommissars kann das Ehrengericht das Verfahren einstellen, andernfalls ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

§ 14. Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengerichte findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Sie ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung mufs erfolgen, falls der Staatskommissar oder der Beschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

Der Beschuldigte ist befugt, sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen.

Das Ehrengericht ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und eidlich zu vernehmen.

§ 15. Die Strafen bestehen in Verweis, sowie in zeitweiliger oder dauernder Ausschliefsung von der Börse.

Ergiebt sich, dafs keine unehrenhafte Handlung, sondern nur eine Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse vorliegt, so kann die Bestrafung gemäfs § 8 Abs. 2 durch das Ehrengericht stattfinden.

§ 16. Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der Gründe verkündet oder spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Schlusse der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt.

Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verkündete Entscheidung zuzustellen. Sowohl der Staatskommissar wie der Beschuldigte können auch bei in ihrer Gegenwart erfolgter Verkündung der Entscheidung eine mit Gründen versehene Ausfertigung derselben beanspruchen.

Das Ehrengericht kann in der Entscheidung anordnen, dafs und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist.

Das Ehrengericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschliefsung von der Börse erkannt ist, anordnen, dafs die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete.

Auf Antrag des freigesprochenen Beschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen.

§ 17. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen.

Die Berufungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende wird von dem Bundesrat bestimmt. Die Beisitzer werden von dem Börsenausschusse aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören.

Für den Vorsitzenden und die Beisitzer werden in gleicher Weise Stellvertreter bestellt.

In einer Spruchsitzung dürfen nicht mehr als zwei Beisitzer mitwirken, welche derselben Börse angehören.

§ 18. Die Einlegung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei dem Ehrengerichte, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt eine Woche.

Sie beginnt, falls die Entscheidung verkündet worden ist, für den Staatskommissar und den erschienenen Beschuldigten mit der Verkündung, im übrigen mit der Zustellung der Entscheidung.

§ 19. Nach Einlegung der Berufung ist dem Staatskommissar sowie dem Beschuldigten, sofern es nicht bereits geschehen, die angefochtene Entscheidung, mit Gründen versehen, zuzustellen.

§ 20. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der sie rechtzeitig eingelegt hat, eine Frist von einer Woche offen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit die Entscheidung noch nicht zugestellt war, mit deren Zustellung.

§ 21. Die Berufungschrift des Beschuldigten und die etwa eingehende Rechtfertigung wird dem Staatskommissar, die Berufungsschrift und die Rechtfertigung des Staatskommissars dem Beschuldigten mitgeteilt. Innerhalb einer Woche nach der Mitteilung kann eine Beantwortungsschrift eingereicht werden.

§ 22. Die Fristen zur Rechtfertigung und zur Beantwortung der Berufung können auf Antrag von dem Ehrengerichte verlängert werden.

§ 23. Nach Ablauf der in den §§ 18, 20, 21 und 22 bestimmten Fristen werden die Akten an die Berufungskammer eingesandt. Zu der Verhandlung ist der Beschuldigte vorzuladen und der Staatskommissar zuzuziehen.

Die Berufungskammer kann zur Aufklärung des Sachverhalts vorherige Beweiserhebungen veranlassen.

Auf das Verfahren vor der Berufungskammer finden die Vorschriften der §§ 11, 14, 15 und 16 Anwendung.

§ 24. Ueber jede Vernehmung in der Voruntersuchung und über die Hauptverhandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 25. Neben der Strafe kann auf vollständigen oder teilweisen Ersatz der durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen erkannt werden.

§ 26. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Ersuchen des Ehrengerichts sowie der Berufungskammer um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu entsprechen.

§ 27. Die mit der Aufsicht über die Börsen betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlafs geben, zur Kenntnis des Staatskommissars oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, zur Kenntnis des Ehrengerichts zu bringen.

§ 28. Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn jeder der Beteiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister (§ 54) eingetragen ist oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles erfolgt.

II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen.

§ 29. Bei Waren oder Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.

Bei der Feststellung darf aufser dem Staatskommissar, dem Börsenvorstande, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, niemand zugegen sein.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

§ 30. Zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren sind Hilfspersonen (Kursmakler) zu ernennen. Sie müssen, solange sie die Thätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren oder Wertpapieren betreiben. Sie werden von der Landesregierung bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, dafs sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllt werden.

Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler und die Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen.

§ 31. Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 32. Die Kursmakler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schliefsen oder eine Bürgschaft für die ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Giltigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

Die Kursmakler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläfst, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen.

§ 33. Die im Artikel 67 Absatz 2, im Artikel 71 Absatz 1 und in den Artikeln 72 bis 74, 76, 79 bis 83 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die Kursmakler Anwendung.

Das von dem Kursmakler zu führende Tagebuch mufs vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Wenn ein Kursmakler stirbt oder aus dem Amt scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstande niederzulegen.

§ 34. Für die Vermittelung von Börsengeschäften findet eine amtliche Bestellung von Handelsmaklern im Sinne des Artikels 66 des Handelsgesetzbuchs nicht statt; die bisher erfolgten Bestellungen verlieren ihre Wirksamkeit.

Zur Vornahme der nach den Artikeln 311, 343, 348, 354, 357, 365, 366 und 387 des Handelsgesetzbuchs durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Verkäufe sind auch die Kursmakler sowie die sonst zur Vornahme von Verkäufen der bezeichneten Art oder von Versteigerungen öffentlich ermächtigten Handelsmakler befugt.

§ 35. Der Bundesrat ist befugt:

1. eine von den Vorschriften im § 29 Absatz 1 und 2 und in den §§ 30 und 31 abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen;
2. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben;
3. Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Warenpreisen zu Grunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren mafsgebenden Gebräuche herbeizuführen.

Die Befugnis der Landesregierung zu Anordnungen der im Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art wird hierdurch nicht berührt, soweit der Bundesrat von seiner Befugnis

keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Anordnungen sind dem Reichskanzler zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

§ 36. Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen mufs, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere (§ 54) eingetragen sind.

Von der Beratung und Beschlufsfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel beteiligt sind; für die ausscheidenden Mitglieder sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen.

Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;
b) dafür zu sorgen, dafs das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;
c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im übrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben auszuschliefsen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

§ 37. Wird von der Zulassungsstelle einer Börse der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Mitteilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle erteilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

§ 38. Nach Einreichung des Antrages auf Zulassung von Wertpapieren ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse mufs eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.

Vor der Zulassung ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt zu veröffentlichen, welcher die für die Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen. Der Prospekt mufs den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschlufs erfolgen soll, ersichtlich machen.

Für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann die Landesregierung (§ 1) von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospekts entbinden.

§ 39. Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen. In besonderen Fällen kann diese Frist von der Landesregierung (§ 1) ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Zulassung von Anteilsscheinen oder staatlich nicht garantierten Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, dafs die Emittenten sich auf die Dauer von fünf Jahren verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.

§ 40. Für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Vor diesem Zeitpunkt sind Geschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht notiert werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

§ 41. Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

§ 42. Der Bundesrat bestimmt den Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen mafsgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zuzulassenden Wertpapiere.

Weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung trifft der Bundesrat.

Die Befugnis der Landesregierung, ergänzende Bestimmungen zu treffen, wird hierdurch nicht berührt; diese Bestimmungen sind dem Reichskanzler mitzuteilen.

§ 43. Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlafs des Prospekts ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das Gleiche gilt, wenn der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Thatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder derjenigen, von denen der Erlafs des Prospekts ausgeht, beruht.

Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, dafs der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.

§ 44. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inlande abgeschlossenen Geschäfts erworben sind.

Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, dafs er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswertes übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerbe kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mufste, es sei denn, dafs die Ersatzpflicht durch böswilliges Verhalten begründet ist.

§ 45. Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 46. Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 43 bis 45 begründete Haftung ermäfsigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

Weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 47. Für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§ 43 bis 46 ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliefslich das Landgericht des Ortes zuständig, an dessen Börse die Einführung des Wertpapiers erfolgte. Besteht an diesem Landgerichte eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an das Reichsgericht.

IV. Börsenterminhandel.

§ 48. Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt.

§ 49. Ueber die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung.

Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, dafs er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde.

§ 50. Der Bundesrat ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen.

Der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens zwanzig Millionen Mark beträgt.

Der börsenmäfsige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt.

§ 51. Insoweit der Börsenterminhandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren durch dieses Gesetz oder vom Bundesrat untersagt, oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgiltig verweigert ist, sind Börsentermingeschäfte in diesen Waren oder Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

Desgleichen ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht.

§ 52. Wird die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht, so kann ein thatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden mit den im § 51 bezeichneten Folgen untersagt werden.

§ 53. Bei dem Börsenterminhandel in Waren gerät der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung eine unkontraktliche Ware liefert, in Erfüllungsverzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen war.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 54. Bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte ist je ein Börsenregister für Waren und für Wertpapiere zu führen. Die Landesregierung kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem derselben übertragen.

§ 55. In das Börsenregister werden nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren beteiligen wollen. Betrifft die Eintragung eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, so ist ihre Firma oder ihr Name sowie der Ort, wo sie ihren Sitz hat, einzutragen.

Die Eintragung erfolgt in dem Register des Bezirks, in welchem der Einzutragende seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Im Falle einer Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes wird die Eintragung unter Löschung in dem Register des bisherigen Bezirks in das Register des neuen Bezirks gebührenfrei übertragen.

§ 56. Das Börsenregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

§ 57. Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von einhundertfünfzig Mark zu entrichten.

Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltungsgebühr von je fünfundzwanzig Mark zu zahlen.

Die Gebühren fliefsen, insoweit die Landesregierungen nicht ein Anderes bestimmen, den Landeskassen zu.

§ 58. Den Antrag auf Eintragung hat der Einzutragende oder, falls er sich durch Verträge nicht verpflichten kann, sein gesetzlicher Vertreter zu stellen.

Kinder unter väterlicher Gewalt und Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, bedürfen der Genehmigung des Vaters oder Ehemannes.

Der gesetzliche Vertreter einer unter Vormundschaft oder Pflegschaft (Kuratel) stehenden Person bedarf der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

§ 59. Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem das Börsenregister geführt wird, mündlich zu Protokoll zu stellen oder schriftlich einzureichen.

Schriftliche Anträge müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine etwa erforderliche Genehmigung (§ 58) Anwendung.

Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie vorschriftsmäfsig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 60. Der Antrag auf Eintragung soll die Erklärung enthalten, dafs der Einzutragende Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren eingehen wolle.

§ 61. Der Antrag auf Eintragung in das Warenregister kann auf bestimmte Geschäftszweige beschränkt werden. Auf Antrag ist gebührenfrei die Eintragung auf weitere Geschäftszweige auszudehnen oder die eingetragene Beschränkung zu löschen; auf einen solchen Antrag finden die Bestimmungen der §§ 58, 59 entsprechende Anwendung.

§ 62. Die erfolgte Eintragung ist von dem Gerichte ohne Verzug ihrem ganzen Inhalte nach auf Kosten des Eingetragenen im Reichsanzeiger sowie in denjenigen öffentlichen Blättern bekannt zu machen, welche gemäfs Artikel 21 des Handelsgesetzbuchs für die Veröffentlichung der in das Handelsregister aufgenommenen Eintragungen bestimmt sind.

§ 63. Die Löschung der Eintragung erfolgt gebührenfrei auf Antrag des Eingetragenen oder seines gesetzlichen Vertreters am Schlusse des Jahres, in welchem der Löschungsantrag gestellt ist. Für Kinder unter väterlicher Gewalt und für Ehefrauen, welche nicht Handelsfrauen sind, genügt der Antrag des Vaters oder Ehemannes.

Der Löschungsantrag ist bei dem Gerichte mündlich zu Protokoll zu stellen oder in gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung einzureichen. Die Vorschrift im § 59 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 64. Eine Eintragung, die nicht nach den Vorschriften im § 58 erfolgt ist, wird, wenn der Mangel nicht inzwischen beseitigt ist, von Amtswegen gelöscht.

Am Schlusse des Kalenderjahres wird eine Eintragung von Amtswegen gelöscht, wenn die Erhaltungsgebühr für das nächstfolgende Jahr nicht bis zum Ende des vorletzten Monats des laufenden Jahres eingezahlt ist.

§ 65. Jedes Gericht hat nach Beginn des Kalenderjahres eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, deren Eintragungen am 1. Januar noch in Kraft bestanden.

Das Gericht für den Bezirk der Stadt Berlin, an welches die übrigen Gerichte ihre Listen bis zum 31. Januar jedes Jahres einzusenden haben, stellt nach deren Eingang unverzüglich eine Gesamtliste auf und macht sie durch den Reichsanzeiger bekannt.

§ 66. Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.

Das Gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.

§ 67. Wer den Vorschriften des § 58 zuwider eingetragen worden ist, gilt nur dann als eingetragen, wenn der Mangel zur Zeit des Geschäftsabschlusses dem anderen Teile nicht bekannt war.

Wer trotz erfolgter Löschung im Börsenregister noch in der Gesamtliste (§ 65) aufgeführt ist, gilt als eingetragen, sofern nicht zur Zeit des Geschäftsabschlusses der andere Teil von der bewirkten Löschung Kenntnis hatte. Das Gleiche gilt bis zum Ablauf eines Monats seit der Veröffentlichung der Gesamtliste von denjenigen Personen, welche in dieser Liste infolge der Löschung nicht wieder aufgeführt sind.

§ 68. Die Bestimmungen des § 66 finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.

§ 69. Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 68 Absatz 2) zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, dafs die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmäfsig ausgeschlossen war.

V. Kommissionsgeschäft.

§ 70. Die Bestimmungen des Artikels 376 des Handelsgesetzbuchs werden durch die Bestimmungen der §§ 71 bis 74 ersetzt.

§ 71. Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, und von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Auftrag, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, dafs er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, selbst als Käufer übernimmt.

Im Falle einer solchen Ausführung des Auftrages ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschliefsung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, dafs bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrages bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung behufs der Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einem Auftrage, der während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein, als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.

Bei Aufträgen zu bestimmten Kursen (erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diese Kurse dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

Bei Wertpapieren und Waren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrages durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 können nicht durch Vertrag abgeändert werden.

§ 72. Auch im Falle der Ausführung eines Auftrages durch Selbsteintritt (§ 71) mufs der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäfsiger Sorgfalt den Auftrag zu einem günstigeren als dem nach § 71 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis in Rechnung stellen.

Hat der Kommissionär vor Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlafs des erteilten Auftrages an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.

Die vorstehenden Bestimmungen können nicht durch Vertrag abgeändert werden.

§ 73. Der Kommissionär, der das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäfsig vorkommenden Unkosten berechnen.

§ 74. Erklärt der Kommissionär bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrages nicht ausdrücklich, dafs er selbst eintrete, so gilt dies als Erklärung, dafs die Ausführung durch Abschlufs des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, dafs die Erklärung darüber, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder durch Abschlufs mit einem Dritten erledigt sei, über den Tag der Ausführungsanzeige hinaus aufgeschoben werden dürfe, ist ungiltig.

Auch wenn der Auftrag als durch Abschlufs des Geschäfts mit einem Dritten ausgeführt gilt, haftet der Kommissionär, falls er nicht zugleich mit der Anzeige der Ausführung den Dritten namhaft macht, für die Erfüllung des Geschäfts.

VI. Straf- und Schlufsbestimmungen.

§ 75. Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliefslich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§ 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll.

§ 76. Wer für Mitteilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läfst, welche in auffälligem Mifsverhältnis zu der Leistung stehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich für die Unterlassung von Mitteilungen der bezeichneten Art Vorteile gewähren oder versprechen läfst.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliefslich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 77. Wer wissentlich den Vorschriften der §§ 40, 41, 51 und 52 zuwider Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 78. Wer gewohnheitsmäfsig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 79. Ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen,

1. das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, dafs er hinsichtlich eines abzuschliefsenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt, oder
2. bei der Ausführung eines Auftrages oder bei der Abwickelung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt,

wird mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliefslich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Ziffer 1.

§ 80. Die in dem II., IV. und V. Abschnitte sowie im § 75 bezüglich der Wertpapiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Wechsel und ausländische Geldsorten.

§ 81. Der Artikel 249 d Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs wird aufgehoben.

§ 82. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Die in den §§ 54 bis 65 enthaltenen Vorschriften treten mit dem 1. November 1896 in Kraft. Mit den bis zum Ende des Jahres 1896 erfolgten Eintragungen in das Börsenregister ist nach Beginn des Jahres 1897 gemäfs § 65 zu verfahren.

Die im § 39 enthaltene Vorschrift tritt mit dem 1. Juli 1896 in Kraft.

Der Abschlufs von börsenmäfsigen Termingeschäften (§ 50 Absatz 3) ist nur bis zum 1. Januar 1897 gestattet mit der Mafsgabe, dafs die bis zu diesem Tage abgeschlossenen Geschäfte auch bis zu diesem Tage abgewickelt sein müssen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 22. Juni 1896.

(L. S.) Wilhelm

Fürst zu Hohenlohe.

VI.

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien in Deutschland vom 4. März 1896.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1) Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschliefslich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Aufserhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Abs. 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten mufs den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2) Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und dafs die nach Ziffer 1 Abs. 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3) Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b) aufserdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, mufs zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dafs an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch

am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;

b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.

5) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f. a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch mufs auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genufs hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1) auf Betriebe, in denen regelmäfsig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;

2) auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahr erteilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Miszellen.

VII.

Die Lage der Landwirtschaft in Bayern nach den Ergebnissen der bayerischen Agrarenquete[1]).

Von Dr. J. Goldstein.

Die durch die neuen Handelsverträge Oesterreich, Rumänien, Vereinigten Staaten und später Rufsland zugestandene Herabsetzung der Getreidezölle und das seit 1892 eingetretene rasche Sinken der Getreidepreise auf dem Weltmarkte stellten die Agrarfrage in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. In Deutschland nahm die agrarische Agitation ein immer lebhafteres Tempo an. Sie schuf sich eine feste Organisation und brachte ihre Hauptforderungen: den Antrag Kanitz, sowie die Einführung der Doppelwährung vor die gesetzgebenden Körperschaften. Die Bewegung ging aus von den norddeutschen Grofsgrundbesitzern; erst allmählich griff sie über nach Süddeutschland in die Gegenden des bäuerlichen Besitzes.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, in die Kritik der beiden genannten agrarischen Hauptforderungen einzutreten, um so mehr, als dies bereits an dieser Stelle mit genügender Ausführlichkeit geschehen ist[2]) und die Haltung der Regierung in der letzten Zeit wenig Aussicht auf Durchführung derselben giebt[3]).

Gedrängt durch die Verhandlungen des bayerischen Landtages und durch die Anregungen des wirtschaftlichen Ausschusses der Abgeordnetenkammer sah sich auch die bayerische Regierung veranlafst, ihre frühere abwartende Haltung aufzugeben und „probeweise Erhebungen über den Schuldenstand und die wirtschaftlichen Verhältnisse in einzelnen typischen Gemeinden“ zu veranstalten[4]). Das Programm für die Erhebungen, das sich im wesentlichen dem badischen anschlofs, gelangte im Herbst 1894 zur Veröffentlichung, die Untersuchung war im Sommer 1895 abgeschlossen. Die „typischen“

1) Vortrag gehalten am 21. Mai 1896 in der Münchener volkswirtschaftlichen Gesellschaft.

2) Vergl. u. a. Bd. IX, dritte Folge (LXIV), S. 247 u. 278, sowie Bd. VIII, dritte Folge (LXIII), S. 734.

3) Vergl. die Reichstagsreden des Staatssekretärs v. Marschall und des preufsischen Landwirtschaftsministers v. Hammerstein in den Sitzungen vom 16. und 17. Januar 1896.

4) „Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern“, München 1895, Verlag R. Oldenbourg, XXXII und 575 SS.

Gemeinden, in welchen die Erhebungen stattfanden, wurden von den Landräten (Kreisvertretungen), die Erhebungskommissäre von den Kreiskomitees des landwirtschaftlichen Vereins in Vorschlag gebracht [1]). Für jeden Regierungsbezirk sollten unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Bodenkultur, des Klimas, der Lage etc. drei Erhebungsgemeinden bestimmt werden. Schon zur Zeit, als das Programm auf Drängen der Presse veröffentlicht wurde, wurden Stimmen laut, dafs die Untersuchung von 24 „typischen" Gemeinden keinen genügenden Untergrund für allgemeine Schlufsfolgerungen über die Lage der Landwirtschaft in Bayern liefern könne. Derselben Ansicht war auch der Landrat von Oberbayern, der deshalb auf das ihm eingeräumte Recht, drei Gemeinden vorzuschlagen, verzichtete. Bezeichnend ist, dafs die Regierung selbst keineswegs die geringe Anzahl von Erhebungsgemeinden für absolut ausreichend hielt. Dies geht u. a. aus folgenden Ausführungen in der Einleitung hervor: „Wenn auch bei der räumlichen Ausdehnung einzelner Regierungsbezirke mit einer verhältnismäfsig geringen Zahl von Erhebungsgemeinden schwieriger zu operieren war, so dürfte doch mit Rücksicht auf die bei den Enqueten in Württemberg, Baden und Hessen gemachten Erfahrungen angenommen werden, dafs bei richtiger Auswahl der Erhebungsgemeinden die hauptsächlichsten Verschiedenheiten in Bezug auf Lage, Klima, Anbau, Grundbesitzverteilung u. s. w. immerhin genügende Berücksichtigung finden könnten. Abgesehen hiervon waren einer weiteren Ausdehnung der Erhebung auch mit Rücksicht auf den Kostenpunkt Schranken gezogen." Hinsichtlich des letzteren Gesichtspunktes scheint die mehrfach geäufserte Ansicht ziemlich begründet zu sein, dafs der bayerische Landtag, der stets ein so grofses Interesse für die Landwirtschaft an den Tag legt, auch in diesem Fall der Regierung keine Schwierigkeiten bereitet hätte.

Das Erhebungsprogramm weist neben mancherlei Vorzügen eine beträchtliche Anzahl von Mängeln auf, welche die Zuverlässigkeit der Ergebnisse ziemlich beeinträchtigen [2]). In erster Linie ist zu bemängeln, dafs das Programm in mehrfacher Hinsicht die einzelnen Besitzgruppen nicht genügend sondert. Dementsprechend sind die Schilderungen der Erhebungskommissäre oft zu allgemein gehalten, anstatt, wie das ja bei solchen Erhebungen der Fall sein sollte, konkrete Thatsachen anzuführen. Nicht minder nachteilig wirkt die verhältnismäfsige Vernachlässigung der Dienstboten, Tagelöhner und der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung der Erhebungsgemeinden, obwohl diese öfters einen sehr beträchtlichen Teil der Einwohnerschaft ausmachen.

Wenden wir uns zunächst der Frage der Verschuldung zu, die bei Besprechung des landwirtschaftlichen Notstandes stets in den Vordergrund geschoben wird, so lassen sich folgende Ziffern anführen [3]):

---

1) Die Staatsregierung hat sämtliche Personen, welche von der zuletzt genannten halbamtlichen Körperschaft vorgeschlagen waren, ohne weiteres zu Erhebungskommissären ernannt.

2) Aus Rücksicht auf den beschränkten Raum müssen wir auf die Wiedergabe des Erhebungsprogramms an dieser Stelle verzichten.

3) Unter gröfserem, mittlerem und kleinerem Besitz wurde verstanden:

Name der Erhebungsgemeinde		Gesamtwert des Grundbesitzes			Thatsächliche Immobiliarschulden			Verhältnis der thatsächlichen Immobiliarschulden zum Grundwert der betreffenden Besitzgruppen		
		Kleiner. Besitz	Mittlerer Besitz	Gröfser. Besitz	Kleiner. Besitz	Mittlerer Besitz	Gröfser. Besitz	Klein. Besitz	Mittler. Besitz	Gröfs. Besitz
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	Proz.	Proz.	Proz.
Wollomoos	Oberbayern	142 838	563 518	462 803	38 386	62 374	34 829	26,87	11,07	7,53
Eberfing		314 595	694 570	577 490	59 619	121 072	78 715	18,95	17.43	13.63
Polling		206 436	495 727	657 757	63 313	213 412	130 192	30.67	43,05	19,79
Leiblfing	Niederbayern	54 960	930 430	642 000	28 402	470 417	144 339	51 68	50,56	22,48
Schalldorf		127 428	913 648	412 260	45 220	261 006	38 768	35.49	28,64	9,41
Zell		215 090	270 400	285 900	114 292	80 558	81 497	53.14	29,79	28,51
Hassloch	Pfalz	2 310 420	2 563 050	—	362 217	290 438	—	15,68	11.33	—
Trahweiler		77 999	179 815	70 790	12 045	25 632	2 506	15,48	14,25	3,54
Trulben		131 340	235 990	333 400	23 678	46 618	21 469	18 03	19,75	6,44
Kondrau	Oberpfalz	112 922	272 670	996 916	41 489	65 180	182 647	36.74	23.90	18.32
Paulushofen		131 977	177 400	348 540	68 552	89 225	103 523	51,94	50,31	29.70
Sollbach		36 321	53 210	123 240	27 655	41 759	92 387	76,14	78,48	74.97
Gesees	Oberfranken	174 158	489 994	420 901	53 260	107 470	95 733	30,58	21,93	22,74
Mönchsambach		97 085	430 900	250 000	46 123	87 458	41 600	47,51	20,30	16,64
Bobengrün		61 230	101 975	174 070	26 951	40 770	56 155	44,02	39,98	32.26
Hartershofen	Mittelfranken	147 578	254 985	651 405	12 923	34 622	7 390	8,76	13,58	1,13
Petersaurach		464 593	488 539	531 032	121 227	40 947	43 414	26,09	8,38	8.18
Vorra		324 190	493 100	470 000	144 722	109 792	107 173	44,64	22,27	22.80
Oberessfeld	Unterfranken	93 727	194 750	285 200	17 464	14 795	44 105	18,63	7,60	15,46
Mainbernheim		610 226	766 161	689 427	184 414	80 744	91 247	30,22	10,54	13.24
Rothenbuch		188 548	116 885	134 120	69 122	30 383	27 002	36,66	25.99	20.13
Nassenbeuren	Schwaben	342 830	392 000	170 000	124 872	160 305	53 681	36,42	40.89	31,58
Genderkingen		382 455	411 560	370 700	142 316	119 219	143 557	37,21	28,97	38,73
Missen		110 700	591 000	777 500	57 040	143 095	216 563	51,53	24.21	27,85

Erhebungsgemeinde		Kleinerer Besitz bis ha	Mittlerer Besitz ha	Gröfserer Besitz über ha	Erhebungsgemeinde		Kleinerer Besitz bis ha	Mittlerer Besitz ha	Gröfserer Besitz über ha
Wollomoos	Oberbayern	10	10—30	30	Gesees	Oberfranken	5	5—15	15
Eberfing		15	15—40	40	Mönchsambach		6	6—45	45
Polling		5	5—25	25	Bobengrün		5	5—15	15
Leiblfing	Niederbayern	5	5—34	34	Hartershofen	Mittelfranken	5	5—15	15
Schalldorf		5	5—25	25	Petersaurach		5	5—14	14
Zell		6,50	6,50—17	17	Vorra		3	3—6	6
Hafsloch	Pfalz	3	3—15	15	Oberessfeld	Unterfranken	7	7—13	13
Trahweiler		4	4—10	10	Mainbernheim		4	4—10	10
Trulben		3	3—8	8	Rothenbuch		3	3—5	5
Kondrau	Oberpfalz	8	8—20	20	Nassenbeuren	Schwaben	10	10—40	40
Paulushofen		8	8—20	20	Genderkingen		7	7—19	19
Sollbach		4,50	4,50—10	10	Missen		5	5—20	20

Die Abgrenzung der Besitzgruppen wurde dem Programm gemäfs den Erhebungskommissären überlassen. Doch war es ihnen anempfohlen, hierüber mit den Gemeindevertretungen Rücksprache zu nehmen.

Sofern die Zahlen überhaupt zu Schlufsfolgerungen berechtigen, ist demnach die Verschuldung des Kleinbesitzes in Bayern, wie das auch anderwärts des öfteren nachgewiesen wurde, im allgemeinen die gröfste. Bei einer Einteilung der Betriebe in etwa 5 Gruppen würde die gröfsere Verschuldung des Kleinbesitzes jedenfalls noch schärfer hervortreten, besonders wenn man nebenbei genaue Ermittelungen über Kurrentschulden, die unter Umständen gröfser sind als die Immobiliarschulden, gepflogen hätte. Von den Kurrentschulden ist ja allgemein bekannt, dafs ihnen beim Kleinbesitz selten Guthaben gegenüberstehen. Die gröfstenteils zwar nur auf Schätzungen beruhenden Mitteilungen einiger Erhebungskommissäre bestätigen das mit ziemlicher Sicherheit. In der Gemeinde Trulben (Pfalz) betrugen z. B. nach Mitteilungen des Kommissars die Kurrentschulden bei

3	gröfseren	Besitzern	M. 3 360
28	mittleren	„	„ 22 420
77	kleineren	„	„ 21 240

Keine Kurrentschulden sollen dort 17 gröfsere, d. h. ca. 85 Proz., 9 mittlere, d. h. ca. 25 Proz. und 13 kleinere, d. h. ca. 22 Proz., gehabt haben. Aehnliches wird aus Nassenbeuren (Schwaben) berichtet. Die Kurrentschulden betrugen dort nach möglichst genauen Erkundigungen in Summa M. 67 970 und diese verteilten sich:

auf die	3	gröfseren	Besitze	M. —
„ „	23	mittleren	„	„ 19 345
„ „	45	kleineren	„	„ 48 625

und es kommen somit durchschnittlich

auf einen		gröfseren	Besitz	M. —
„ „		mittleren	„	„ 841
„ „		kleineren	„	„ 1 080

oder durchschnittlich auf 1 ha

beim	gröfseren	Besitz	mit	177 ha	M.	—
„	mittleren	„	„	356 „	„	54
„	kleineren	„	„	297 „	„	160

Das gleiche wird für die Gemeinde Leiblfing (Niederbayern) mitgeteilt. Dort beliefen sich die Kurrentschulden auf 45 654 M. Sie verteilten sich folgendermafsen:

größerer	Besitz	M. 2 000
Mittelbesitz		„ 40 954
Kleinbesitz		„ 2 700

Diesen Kurrentschulden standen dort folgende Guthaben gegenüber:

größerer	Besitz	M. 36 100
Mittelbesitz		„ 8 300
Kleinbesitz		„ —

Die relativ starke Kurrentverschuldung des Mittelbesitzes in dieser Gemeinde ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, dafs sämtliche über 5 ha umfassende Anwesen zum mittleren Besitz gerechnet wurden. Besondere Beachtung verdient es, dafs der gröfsere Besitz nur in 7 von 24 Gemeinden mit mehr als $^1/_4$ und nur in 2 mit mehr als $^1/_3$ des Be-

sitzwertes verschuldet ist. In beiden letzteren Gemeinden ist übrigens die untere Grenze für den gröfseren Besitz ziemlich niedrig gegriffen (10 ha).

Eine der Hauptursachen dieser beträchtlich höheren Verschuldung der Kleinbetriebe ist wohl in dem aufserordentlich hohen Verhältnis des unrentablen Teiles des Besitzes zu dem rentierenden zu suchen [1]). Interessante Mitteilungen darüber sind in dem Bericht des Erhebungskommissars für die Gemeinde Missen enthalten, welche aus vier Ortschaften: Missen, Börlas, Berg und Geratsried besteht. Seinen Angaben zufolge betrug der Gebäudewert der Besitzungen in Prozenten des Gesamtwertes [2]):

	Ortschaften				Gemeinde
	Missen	Börlas	Berg	Geratsried	Missen
Größerer Besitz	18,2 Proz.	25,8 Proz.	34,5 Proz.	32,4 Proz.	28,1 Proz.
Mittlerer „	41,3 „	36.6 „	40,1 „	43.6 „	39,8 „
Kleinerer „	82,6 [3]) „	65,0 „	68,5 „	108.0 „	63,2 „

Bei einem gleichartigen Bewertungsverfahren für die Gebäude im Zähler und Nenner würden die Prozentzahlen jedenfalls kleine Verschiebungen erfahren. Aber auch in diesem Falle würde der Gebäudewert beim Kleinbesitz einen beträchtlich höheren Teil des Wertes des gesamten Anwesens ausmachen als beim gröfseren Besitz. Unter diesen Umständen ist es nur natürlich, dafs die Rentabilität des Kleinbesitzes, bei dem das meist sehr dürftige Gebäude schon einen so beträchtlichen Teil des Besitzes ausmacht, eine so geringe ist.

Die Ursachen der Verschuldung werden von den meisten Erhebungskommissären ziemlich oberflächlich besprochen. Für den gröfseren Besitz wird im allgemeinen als Verschuldungsursache die zu hohe Uebernahme mit den sich daran knüpfenden Uebelständen angeführt, für den Kleinbesitz dazu noch das auch anderwärts schon oft beobachtete Streben nach Vergröfserung des Besitzes durch Ankauf von Grundstücken ohne genügende Barmittel. Mehrere Kommissäre konstatieren, dafs der Landhunger der Kleinbesitzer die Bodenpreise manchmal beträchtlich in die Höhe trieb [4]). Kein Wunder, dafs gegenwärtig, wo die Bodenpreise z. T. eine sinkende Tendenz aufweisen [5]), Leute, die zu übermäfsig hohen Preisen Grund und

---

1) Nicht zu vergessen ist, dafs die Kreditfähigkeit der kleinen Leute im allgemeinen eine geringere ist, als bei den größeren Besitzern.

2) Die Gebäudewerte sind von dem Erhebungskommissar nach den Schätzungen der Brandversicherungskammer eingesetzt, während im Gesamtwerte des Besitzes die Gebäude ebenso wie die Grundflächen nach dem heutigen Werte eingesetzt sind. Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, dafs darauf auch das überaus hohe Prozentverhältnis beim Kleinbesitz in der Ortschaft Geratsried (108 Proz.) zurückzuführen ist.

3) In der Tabelle auf S. 526 der Enquete steht 12,6 Proz., was auf einen Druckfehler zurückzuführen ist.

4) Wie grofs mitunter die Parzellierung ist, beweisen nachstehende Mitteilungen des Erhebungskommissars für Rothenbuch (Unterfranken). Die Grundbesitzfläche eines Besitzers von 5,1940 ha besteht aus 90 einzelnen Parzellen, d. h. Plannummern. Ein anderer hat 2,8346 ha Grundbesitz in 64 Parzellen. Ein Dritter besitzt bei einer Grundfläche von 3,9896 ha 75 Plannummern. Der hier angeführte Grundbesitz ist auf der ganzen Markung verstreut liegend.

5) Die Preise für Wiesenland behaupten sich meistens nach Angaben der Kommissäre.

Boden ankauften, nunmehr infolge der falschen Spekulation zu leiden haben [1]).

Als Mittel zur Beseitigung des Notstandes werden bald mit geringerer, bald mit gröfserer Offenheit der Antrag Kanitz und ähnliche Mafsnahmen zur Hebung der Getreidepreise befürwortet [2]). Und doch würde dies dem Kleinbesitz, der in Bayern z. T. stark vertreten ist, in seiner überwiegenden Mehrheit nur Schaden bringen. So unvollständig die diesbezüglichen Angaben der Erhebungsbeamten sind, sie lassen doch ziemlich unzweideutig erkennen, dafs ca. die Hälfte der landwirtschafttreibenden Bevölkerung bei mittlerer Ernte Getreide regelmäfsig zukaufen mufs. Eine besondere Beachtung verdient hier der Umstand, dafs die relativ gröfste Zahl der getreideverkaufenden Wirtschaften zumeist in denjenigen Ortschaften sich findet, wo die untere Grenze für die Zuzählung zum gröfseren Besitz sehr hoch gegriffen war, so z. B. in Wollomoos (30 ha), Eberfing (40 ha), Mönchsambach (45 ha), Nassenbeuren (40 ha), dafs dagegen dort, wo die untere Grenze (mit Rücksicht auf die Intensität der Bodenkultur) niedrig bemessen war, d. h. wo thatsächlich der Kleinbesitz vorherrscht, die Anzahl der getreidezukaufenden Wirtschaften, wie in Vorra (6 ha), Rothenbuch (5 ha), z. T. Missen (20 ha), sehr grofs ist [3]).

Das zweite wichtige Ergebnis der Enquete ist die Konstatierung der Thatsache, dafs die Landwirtschaft in Bayern, besonders in dem rechtsrheinischen Gebiete, äufserst rückständig ist. In weitem Umfange findet sich noch die Dreifelderwirtschaft vor, verbunden mit reiner oder angebauter Brache. Mangelhafte Geräte gestatten nur eine schlechte Bodenbearbeitung. Verhältnismäfsig selten ist die Anwendung von Maschinen neuerer Konstruktion, an manchen Orten ist z. B. noch der aus dem Mittelalter überkommene ganz hölzerne Pflug im Gebrauch, wie überhaupt

---

1) „Zu bemerken wäre hier noch", sagt z. B. diesbezüglich der Erhebungsbeamte für die Gemeinde Nassenbeuren (Schwaben), „daß einige kleine Anwesensbesitzer, die zu stark verschuldet sind, falsch spekuliert haben, indem sie gelegentlich der Zertrümmerung größerer Güter, ohne Betriebskapital zu besitzen, Grundstücke und zwar meist, im Vergleiche mit den jetzigen Güterpreisen, viel zu hoch ankauften und eventuell auch noch Gebäude adoptierten. Es ist somit dieser Zustand nicht so fast auf die schlimmen dermaligen wirtschaftlichen Zustände, auch nicht auf Unwirtschaftlichkeit der Besitzer, sondern auf eine zu gewagte Spekulation zurückzuführen" (S. 486 ff.).

2) Vgl. Enquete S. 285, 321, 570 u. a. m.

3) In den genannten Gemeinden

	verkaufen Getreide	reichen aus	kaufen
	Anzahl der Wirtschaften		
Wollomoos	49	—	6
Eberfing	37	24	33
Mönchsambach	40	—	15
Nassenbeuren	77	13 (?)	4
Vorra	40		ca. 110
Rothenbuch	12 (Hafer)	?	160
Missen (betreibt vorwiegend Futterbau und Milchwirtschaft)	—	—	73

die Modelle der Ackergeräte aus dem vorigen Jahrhundert noch immer als Muster dienen [1]). Wenig rationell ist im allgemeinen auch die Düngerwirtschaft. Die Anlage der Düngerstätten läfst fast überall viel zu wünschen übrig. Der Kleinbesitz zeigt auch hier infolge seiner im allgemeinen prekären Lage und des mangelnden Betriebskredits die gröfste Rückständigkeit. In der Gemeinde Eberfing (Oberbayern) hatten z. B. von 54 Kleinbesitzern nur 4 (ca. 7 Proz.), von 30 Mittelbesitzern nur 18 (60 Proz.) richtige Jauchgruben mit Jauchpumpen und Fässern, und nur die 10 gröfseren Betriebe besafsen annähernd befriedigende Anlagen. Ueber die Kunstdüngerbenützung wird berichtet aus Missen (Schwaben):

Kunstdünger kam zur Verwendung	beim gröfseren Besitz	mittleren Besitz	kleineren Besitz
in gröfserer Menge in	8 Wirtsch.	3 Wirtsch.	— Wirtsch.
„ kleinerer „	5 „	14 „	4 „
gar nicht „	8 „	20 „	11 „

Aehnliche Verhältnisse herrschen wohl auch in der Mehrzahl anderer Gemeinden, und es kann nur lebhaft bedauert werden, dafs die meisten Erhebungskommissäre nicht die Verhältnisse der Düngerwirtschaft bei einzelnen Besitzgruppen eingehend geschildert haben.

Auch die bayerische Enquete hat ferner ergeben, dafs die Bauern sich jeder Neuerung verschliefsen. In einer oberbayerischen Gemeinde kam vor mehreren Jahren Kunstdünger probeweise zur Anwendung. Die Bauern glaubten, von dem Lieferanten in Bezug auf die Qualität des Düngers betrogen zu sein und weigern sich seither, irgend einen neuen Versuch mit der Anwendung des Kunstdüngers zu machen. „Obgleich Luzernenklee und Esparsette hier vorzüglich gedeihen", berichtet diesbezüglich ein Erhebungskommissar aus Oberfranken (S. 242), „so hat deren Anbau doch keinen Eingang gefunden. Pfarrer Weigel in Gesees, der anfangs seine Oekonomie selbst betrieben hat, baute Luzerne mit ausgezeichnetem Erfolge auf den hängigen Feldern, hat aber trotzdem keine Nachahmung gefunden". Wie wenig der Charakter der Bauern auch im letzten Jahrhundert in dieser Hinsicht sich geändert hat, läfst folgender Bericht Hazzi's [2]) ersehen: „Noch mehr (als der Getreidebau) vernachlässigt ist die Wiesenkultur und der Kleebau . . . . Einzelne

1) „Der landwirtschaftliche Betrieb dürfte im allgemeinen ein altväterlicher genannt werden" (S. 74 Gemeinde Schalldorf, Niederbayern), „Als Ackergeräte dient mit wenig Ausnahme der alte hölzerne Bifangpflug . . . . Säemaschinen, Drillmaschinen sind daselbst unbekannt" (S. 211 Sollbach, Oberpfalz), „Pflug und Egge sind noch sehr primitiv konstruiert" (S. 330 Gemeinde Petersaurach, Mittelfranken), „Recht ungünstig auf einen besseren Betrieb wirkt das zähe Festhalten am Alten und Hergebrachten. Der schlechte Stand des Obstbaues, die versumpften Wiesen, das enge Pflanzen der Kartoffeln und die alte Konstruktion der landwirtschaftlichen Geräte beweisen dieses zur Genüge" (S. 440 Rothenbuch, Unterfranken) u. dergl. m. Zu beachten ist, dafs bei der Wahl der Erhebungsgemeinden es manchmal darauf abgesehen war, die Lage der Landwirtschaft möglichst trostlos darzustellen.

2) „Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Baiern, aus echten Quellen geschöpft". Ein allgemeiner Beitrag zur Länder- und Menschenkunde von Joseph Hazzi, Kurpfalzbaierischer Generallandesdirektionsrat in München. Nürnberg 1801, I. Band, S. 241.

Pfarrer gingen wohl mit dem Beispiel einer besseren Kultur und sogar der Stallfütterung voran, bis jetzt aber will dies Beispiel nicht viel wirken", und auf Seite 201 „Ihre (der Bauern) Anhänglichkeit am Alten ist so grofs, dafs sie taub für alle Verbesserungen sind, und so freundlich sonst ihr Betragen ist, ihre Stirne sich sogleich in Falten zieht, wenn man ihnen in ihren Geschäften Rat oder Anweisungen und bessere Handgriffe erteilen will." Dasselbe wird fast wörtlich von einer Anzahl der Erhebungsbeamten für die Gegenwart berichtet, so z. B. in einer recht drastischen Weise von der mittelfränkischen Gemeinde Vorra: „Der Betrieb läfst zu wünschen übrig. Eine technische Vorbildung haben sämtliche Oekonomen nicht: es wird eben getrieben, wie es von Ur- und Urgrofsvaterszeiten her gelernt und gesehen wurde."

In einem nicht viel besseren Zustande befindet sich in einem grofsen Teile des rechtsrheinischen Bayerns die Viehzucht. „Obgleich die Schweinezucht gegenwärtig ein lohnendes Geschäft ist und jedenfalls auf lange hinaus bleiben wird, so sind die Leute doch schwer zu bewegen, dieselbe zu erweitern" (Gesees, Oberfranken S. 249). „Vorherrschend", berichtet ein Erhebungsbeamter aus Oberbayern (S. 39), „ist die Aufzucht und der Verkauf von Tieren, jedoch ist das Zuchtmaterial kein geeignetes und deshalb auch der Erlös ein den Mühen nicht entsprechender". „Zur Förderung der Tierzucht bestehen keine besonderen Einrichtungen" (Leiblfing, Niederbayern S. 52). „Abgesehen von einigen Wirtschaften, ist der Viehstand hinsichtlich Rasse und Pflege in einem wenig lobenswerten Zustand" (Schalldorf, Niederbayern S. 74). „Die Qualität des Rindviehstandes und die Nutzung aus demselben ist eine sehr geringe. Die Verkümmerung beginnt sozusagen schon im Mutterleibe und in den ersten Wochen nach der Geburt und setzt sich mit schlechtem Futter und ungenügender Ernährung das ganze Leben hindurch fort" (Sollbach, Oberpfalz S. 215). „Die Ställe als Wohnungen für die Tiere sind nur in wenigen Fällen so beschaffen, dafs sie ihrerseits zum Gedeihen der Tiere in entsprechendem Mafse beitragen. Dunkel, eng, niedrig, ohne Ventilation, kalt im Winter, Jauche im Boden, das sind die am deutlichsten wahrnehmbaren Eigenschaften der meisten Ställe" (Mainbernheim, Unterfranken S. 399). „Gegenwärtig erhält das vorhandene Rindvieh sehr viel Stroh als Beifutter, und da in den meisten Ställen keine Kraftfuttermittel verwendet werden, und das vorhandene wenige Heu und Grummet, das verfüttert wird, zum gröfsten Teil noch sauer ist, so mufs die Ernährung des Rindviehs zumeist als sehr mangelhaft bezeichnet werden, weshalb auch die Milchproduktion gröfstenteils eine sehr schlechte ist" (Nassenbeuren, Schwaben S. 473).

Dafs bei solchen Zuständen Bayern seine bisherigen Absatzgebiete in Norddeutschland nicht behalten konnte, sondern zum erheblichen Teil von der Norddeutschen Konkurrenz, die der Viehzucht grofse Aufmerksamkeit schenkt, allmählich verdrängt wird, kann nicht Wunder nehmen. Die unangenehmen Erfahrungen veranlassen, wie aus den Ergebnissen der Enquete hervorgeht, die bayerischen Landwirte immer mehr und mehr diesem Zweige eine gröfsere Fürsorge zu schenken, was dem gröfseren

Besitze ja verhältnismäfsig leicht ist [1]). Dagegen zeigen die Mitteilungen der meisten Erhebungsbeamten nur zu deutlich, dafs die Armut der Kleinbesitzer es ihnen fast unmöglich macht, besondere Einrichtungen zur Förderung des Betriebes, die ja fast immer beträchtliche Kosten verursachen, einzuführen. Abgesehen davon, dafs sie, um die Nutzung bald herbeizuführen und dadurch die Aufzuchtskosten zu verringern, die Kühe zu früh vom Zuchtstier decken lassen, verwenden sie auch die Kühe stark als Zugkräfte, worunter bekanntlich die Milchnutzung und die Aufzucht der Kälber beträchtlich leiden [2]). Bemerkenswert ist noch die auch sonst wiederholt gemachte, von den bayerischen Erhebungsbeamten mehrfach mitgeteilte Beobachtung, dafs der Kleinbesitz sich relativ am besten dort befindet, wo er guten Nebenverdienst findet [3]).

Wo immer Untersuchungen über die Lage der Landwirtschaft stattfanden, hat man von Seiten der Grundbesitzer stets Klagen über die Unbotmäfsigkeit, Faulheit und immer wachsende Ansprüche der Dienstboten vernehmen können. Um bei Bayern zu bleiben, genügt es, nur Westenrieder oder Hazzi nachzuschlagen. „Aufser diesen und ähnlichen Beschwerden", schrieb Westenrieder [4]) vor etwa 100 Jahren, „kommt das erste und letzte Hindernis jeder Verbesserung immer auf Eins zurück, auf den Mangel an Dienstboten. Dieser Mangel ist im ganzen Land allgemein. Der Bauer mufs um das Gesind bitten und werben, und einer mufs selber dem andern gleichsam abwerben, sohin den Lohn erhöhen, welcher gegenwärtig bei mancher Haushaltung beinahe schon unerschwinglich geworden ist." „Auch die Dienstboten", sagt Hazzi in dem oben zitierten Werke auf S. 305, „sind sehr rar und man mufs blofs

---

1) Bedauerlicherweise ist von der großen Mehrzahl der Erhebungskommissäre nicht festgestellt, welche Besitzgruppen vorwiegend an der Mobiliar-, Hagel- und Viehversicherung beteiligt wird. Aus Eberfing (Oberbayern) wird darüber folgendes berichtet. Von den 54 Kleinbetrieben haben dort ihr Mobiliar versichert 27 (50 Proz.), von den 30 Mittelbetrieben 21 (70 Proz.), von den 10 größeren Betrieben 9 (90 Proz.). Gegen Hagelschaden sind versichert von 54 Kleinbetrieben 29 (54 Proz.), von 30 Mittelbetrieben 26 (87 Proz.), von 10 größeren Betrieben 8 (80 Proz.).

2) „Der Kleinbesitz bedient sich ausschließlich der Kühe als Spannvieh" (Mainbernheim, Unterfranken S. 406). „Von eigentlicher Milchwirtschaft ist in Rothenbuch keine Rede. Durch die starke Verwendung der Kühe zum Zuge und den dadurch herbeigeführten Mifsständen als Fehlgeburten, rasche Abnützung (Entkräftung) der Muttertiere, starke Strohgaben bei der Fütterung, kalte Ställe wird die Milchnutzung als auch zugleich die Aufzucht der Kälber sehr beeinträchtigt . . . . Dagegen bei ungefähr 15 (von ca. 172) wirtschaftlich besser gestellten Landwirten liegen die Verhältnisse nun besser. Die Zuchtstiere werden nur mäfsig eingespannt, das Jungvieh rationell gefüttert und gepflegt und alsdann auch, wenn dasselbe eine bestimmte Reife erlangt hat, als trächtige Kalbinnen oder eingewöhnte Stiere mit Vorteil veräußert" (S. 436) u. s. w. u. s. w. Leider haben die Kommissäre mit ein paar Ausnahmen keine Angaben darüber gemacht, wie der Viehbesitz sich unter die einzelnen Besitzkategorien verteilt.

3) Vgl. u. a. S. 453 und S. 456 der Enquete.

4) „Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirtschaft sammt einer Uebersicht der schönen Litteratur. Herausgegeben von Lorenz Westenrieder, kurfürstl. wirkl. frequentir. geistlicher Rath". Vierter Band. München 1792, S. 402.

von ihnen die Bedingungen annehmen, z. B. der Knecht sagt: er gehe nicht anders in den Dienst, als wenn man diese oder jene Dirne auch nimmt u. s. w.". Dieselben Klagen sind fast wörtlich in der neuesten Enquete zu lesen. „Die bestehenden Vorschriften in Bezug auf die landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter", berichtet z. B. der Erhebungsbeamte für die Gemeide Gesees (Oberfranken S. 259), „genügen nicht. Dieselben kehren sich meist nicht daran und suchen gar häufig Ursachen, um Kontraktbrüche herbeizuführen. Durch den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern finden sie rasch wieder Unterkunft und gewöhnlich auch höheren Lohn, und der andere mufs sehen, wie er mit seinen Arbeiten fertig wird, oder er mufs, um Ersatz zu schaffen, einen sehr hohen Lohn ausgeben . . . Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Dienstboten oder Tagelöhnern hat sich deshalb bedeutend geändert. Erstere müssen ihre Arbeiter sehr rücksichtsvoll behandeln, während letztere grob und unbotmäfsig geworden sind. In Bezug auf Verköstigung werden ebenfalls höhere Anforderungen gestellt. Die Arbeitszeit mufs abgekürzt werden, die Dienstboten wollen nicht mehr so bald aufstehen u. dergl. m. [1]).

Der Vergleich der neuesten Schilderungen mit denen Westensieder's und Hazzi's zeigt deutlich genug, dafs man sich heutzutage die „gute alte Zeit" viel zu rosig ausmalt. Uebrigens ist es nicht zu verkennen, dafs auch in Bayern wie anderwärts die ländlichen Arbeiter es vorziehen, eine Stellung in den Städten zu suchen, was ihnen ja niemand, angesichts meistens relativ höherer Löhne und kürzerer Arbeitszeit, verübeln kann. Sehr bemerkenswert ist, dafs die Klagen über Mangel an Dienstboten, deren Unbotmäfsigkeit u. dergl. m. vorwiegend dort laut werden, wo die betreffenden Arbeiter leicht eine andere Arbeitsgelegenheit finden können. Wo eine solche fehlt, sind die Klagen seltener [2]).

Wir müssen hier darauf verzichten, einzelne interessante Beobachtungen, wie sie die Enquete in Hülle und Fülle enthält, anzuführen. Es genügt darauf hinzuweisen, dafs die bayerische Enquete, mag die Anzahl der berücksichtigten Gemeinden sowie die Art der Erhebung noch so viel zu wünschen übrig lassen, es unzweifelhaft bewiesen hat, dafs die Lage des gröfseren landwirtschaftlichen Besitzes in keiner Weise eine verzweifelte ist [3]), die zur Befürwortung von so folgenschweren gesetzlichen Mafsnahmen berechtigt, wie die Einführung der Doppelwährung und der Antrag Kanitz es sind. Dies um so mehr, als beide Mafsnahmen — so vorteilhaft sie dem Grofsgrundbesitz auch sein mögen — dem Klein-

---

1) Ueber die Arbeitsdauer vgl. u. a. S. 319 der Enquête.

2) Vgl. S. 490: „Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber, Dienstboten und Tagelöhner ist im allgemeinen noch so ziemlich zufriedenstellend . . . Ich rechne diesen besseren Zustand ganz allein dem zu, dafs in der nahen Stadt Mindelheim keine gröfseren Industriebetriebe mit vielen Fabrikarbeitern existieren" (Nassenbeuren, Schwaben).

3) Aehnliche Ergebnisse liefert auch die vor kurzem veröffentlichte Denkschrift über die Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden. Danach betrug die Real- und Personalverschuldung der rein landwirtschaftlichen Betriebe in Baden für 1893:

besitz in seiner Mehrheit neben zweifelhaften Vorteilen direkten Schaden bringen würden.

München, Mai 1896.

Steuerstufe	Zahl der Steuer-pflichtigen	Summe des Grund- und Häusersteuer-kapitals	Gesamtwert d. landwirtschaftlich benützten Grundstücke, Gebäude u. d. Betriebskapit.	Schuldkapital	Auf 100 M. Vermögenswert entfallen Schulden	Auf 100 M. Steuerkapitalwert entfallen Schulden
		M.	M.	M.	M.	M.
—1000	48 705	225 122 140	324 111 148	70 220 326	21,7	31,2
1001—1500	22 348	217 305 890	311 433 422	57 607 374	18,5	26,5
1501—2000	8 266	127 861 510	182 704 998	28 069 612	15,4	22,0
2001—3000	5 024	114 042 330	162 673 155	22 877 690	14,1	20,1
3001—5000	1 707	59 972 480	85 503 488	11 830 588	13,8	19,7
5001 u.mehr	439	30 019 120	43 257 734	4 883 868	11,3	16,3
Summe	86 486	774 323 470	1 109 683 945	195 489 458	17,7	25,4

Auf die Bedeutung dieser Zahlen gedenken wir gelegentlich der Besprechung der genannten Denkschrift des badischen Finanzministeriums näher einzugehen.

VIII.

Indien und die Silberentwertung.

Von Dr. Johannes Wernicke-Berlin.

In unserer Untersuchung über die Wirkungen der Silberentwertung auf die japanischen Verhältnisse kamen wir zu dem Resultat, dafs die Behauptungen der Bimetallisten keineswegs zutreffen; dafs die Silberentwertung weder als Importerschwerung noch als Exportprämie gewirkt habe; dafs vielmehr in Japan die Anpassung und Ausgleichung durch Erhöhung der Preise und Löhne eingetreten sei; dafs die Einführung des Bimetallismus bezüglich der Silberländer den Goldwährungsländern nichts helfen werde.

Wir wollen nun an der Hand der indischen Statistik auf dieselben Fragen eingehen. Die von uns benutzte Litteratur ist folgende:

Ellstätter, Indiens Silberwährung. Stuttgart 1894.

Report of the Committee appointed to inquire into the Indian currency. London 1893.

Minutes of evidence taken before the Commission appointed to inquire into the Indian currency together with an analysis of the evidence and appendices. London 1893.

Statistical abstract relating to British-India. Jahrgang 1893.

Statement of the Trade of British-India 1890/91—94/95, presented to both Houses of Parliament. London 1896.

Prices and wages of British India. 1895.

Report of the Director of the Mint. Washington 1895.

Lexis, die Artikel, Silberwährung, Währungsfrage, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

I. Indiens Geldverhältnisse.

Indien hat bekanntlich Rupienwährung. Die Rupie ist eine Silbermünze von 180 grains Gewicht und 165 grains Feinsilber, deren Wert ursprünglich 1,92 M. war, dann 1864 auf 2 sh festgesetzt wurde. Mit dem Silberpreis fiel aber auch der Rupienkurs; 1889/90 war er bereits auf 1 sh 4,6 d angelangt, hob sich 1890/91 wieder auf 1 sh 6 d, fiel dann aber mit dem Silberpreis wieder.

Als man 1892 in den Vereinigten Staaten an die Frage der Beseitigung der Silberankäufe heranging, begann in Indien mit der Gründung der Indian-Currency Association eine lebhafte Agitation für die Goldwährung. Die daraufhin von der britischen Regierung im Oktober 1892 eingesetzte Kommission zur Untersuchung der indischen Geldverhältnisse unter dem Vorsitze Lord Herschell's schlug die Schliefsung der indischen Münzstätten für die freie Silberprägung, sowie die Festsetzung eines Maximalwertverhältnisses der Rupie = 1 sh 4 d vor. Die englische Regierung genehmigte diese Vorschläge und schlofs am 26. Juni 1893 die indischen Münzen.

Dadurch sollte die Rupie von den Schwankungen des Silberwertes losgelöst und auf eine fiktive Goldbasis gestellt werden. Die Kassen in Indien nehmen die Rupien in obigem Wertverhältnis an. Der Wechselkurs aber stand lange Zeit zwischen 13 und $13^1/_2$ Pence und ist bisher nicht über 1 sh $2^1/_8$ d gestiegen, die Maximalgrenze ist also bei weitem nicht erreicht worden, der Kurs der Rupie ist der Silberentwertung in einigem Abstand gefolgt.

Wir wollen nun zunächst die Edellmetallbewegung und den Geldumlauf Indiens unsersuchen. Die Edelmetallbewegung Indiens stellt sich nach dem amerikanischen Münzberichte folgendermafsen:

(Siehe Tabelle auf S. 419.)

Der Silberumlauf wird auf 950 Millionen Dollars geschätzt, das ungedeckte Papiergeld auf 37 Millionen. Goldgeld befindet sich fast gar nicht im Umlauf, es mufs also thesauriert sein. Ausgeprägt sind in der Zeit von 1835/36—89/90 33,3 Millionen Rupien Gold. Am stärksten waren die Goldprägungen von 1855/56—1858/59, wo sie sich auf über 1,4 Millionen Rupien jährlich beliefen.

Seit Mitte der 70er Jahre sind sie aber ganz belanglos, sie betrugen seit dem nur noch ca. 140 000 Rupien jährlich. Seit 1891/92 wurde kein Gold mehr ausgeprägt.

An Silber wurden ausgeprägt in den Jahren 1835/36—94/95 4708 Millionen Rupien oder etwa 2300 Millionen Dollars nominal, also die ganze Einfuhr. Den Silbergeldvorrat berechnet der amerikanische Münzdirektor auf 3,21 Dollars pro Kopf, die ungedeckten umlaufenden Noten auf 0,12 D. pro Kopf, zusammen auf 3,33 D., gegen 4 Dollars in Japan, 4,95 Dollars in Mexiko, 23,6 D. in den Vereinigten Staaten, 35,8 D. in Frankreich 20,8 in England und 17,6 in Deutschland.

Am stärksten war der Goldimport Indiens in den Jahren 1858—71, wo jährlich zwischen 20 und 30 Millionen Dollars mehr eingeführt wurden, dann in den Jahren 1881—90, wo der Mehrimport zwischen 10 und 26 Millionen Dollars schwankte.

Der Silberimport war am stärksten in der Zeit von 1855—70, und dann wieder in den Jahren 1877/78 und 1882—94.

Während der Silberimport im Durchschnitt der 60 Jahre 1835/36—1894/95 29,9 Millionen Dollars betrug, überstieg er in manchen Jahren der genannten Perioden 50 und 60 Mill. D.

Eine Regelmäfsigkeit in der Edelmetallbewegung Indiens ist aber nicht zu erkennen. Die Mehreinfuhr in den

	Gold			Silber		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
			Millionen Dollars			
1835/36	1,6	0.02	1,6	8.9	1.1	7.8
1836/37	2.1	0,01	2,0	8,0	1.5	6,5
1837/38	2,3	0,2	2,1	10,8	1.2	9,6
1838/39	1,3	0.04	1.3	13,9	1.0	12,9
1839/40	1,1	0.02	1,1	9,4	1.4	8.0
1840/41	0,7	0,00	0.7	8,3	1.4	6.8
1841/42	0,8	0,00	0.8	8.2	1,4	6,2
1842/43	1,0	0,00	1,0	15,7	1.4	14.4
1843/44	2,0	0.00	2.0	23,1	5.1	18 0
1844/45	3,5	0,04	3.4	15.5	5.8	9.7
1845/46	2,7	0,04	2,6	9.3	5,0	4,2
1846/47	4,2	0.03	4.1	10.2	3,4	6 7
1847/48	5.1	0,05	5.1	4,5	6,9	2,4
1848/49	6,8	0,3	6.6	13,6	12,1	1,5
1849/50	5.6	0,2	5.4	10,9	4.7	6,2
1850/51	5.6	0,01	5,6	12,9	2,6	10.3
1851/52	6,5	0.3	6,2	18.1	4,1	13,9
1852/53	6,5	0.8	5,7	26.7	4,3	22.4
1853/54	5.2	0.1	5,2	18,3	7.6	11.2
1854/55	4.3	0,7	3,6	5.6	5,4	0,1
1855/56	12.2	0,01	12,2	42.8	2.9	39,9
1856/57	10.6	0,4	10.2	59,6	5,7	53,9
1857/58	13,8	0,2	13,5	63,2	3.7	59,5
1858/59	21,6	0,05	21,5	40,8	3.2	37,6
1859/60	20,9	0,02	20.8	58,7	4,5	54,2
1860/61	20,6	0,05	20,6	31,3	5,4	25,9
1861/62	25.3	0,03	25.2	47,5	3,3	44,2
1862/63	33,5	0,2	33,3	66,3	5,2	61,1
1863/64	43,4	0,1	43.3	68,3	6,0	62,3
1864/65	48,1	0,2	47.9	55,9	6.9	49,0
1865/66	31.0	3.2	27,9	48,2	7,4	90.8
1866/67	22,3	3.6	18.7	42,1	8,2	33.9
1867/68	23,2	0,8	22 4	34.1	6,8	27,2
1868/69	25,2	0.1	25.1	48.6	6,7	41.9
1869/70	27,7	0.6	27,1	40,2	4,6	35.6
1870/71	13,5	2,4	11,1	13,0	8,4	4.6
1871/72	17.4	0 04	17,4	38,9	7,1	31,8
1872/73	12.8	0.4	12,4	9,3	5,9	3.4
1873/74	8,0	1,3	6,7	20,2	8,0	12,1
1874/75	10.2	1,0	9,1	29,5	6,9	22.6
1875/76	8,9	1,4	7,5	16,9	0,9	15.9
1876/77	7.0	6.0	1,0	48,6	13,6	35.0
1877/78	7,7	5.4	2,3	76,8	5.3	71.4
1878/79	7.1	11.5	4.4	27,2	7.9	19 3
1879/80	1.0	1.5	8,5	46.7	8,4	38.3
1880/81	17.9	0.1	17.8	25,9	6,9	18,9
1881/82	23.6	0.1	23,6	31,5	5,5	26.2
1882/83	24.8	0.8	24,0	40,7	4.3	36,4
1883/84	26,6	0,03	26,6	36,1	4,9	31,2
1884/85	23,2	0,5	22,7	44,3	9,1	35,2
1885/86	15,0	1,6	13,4	60,3	3,8	56,5
1886/87	13,8	3.2	10,6	40,0	5,2	34.8
1887/88	15,7	1,2	14,6	51,5	6,6	44.9
1888/89	15,2	1.5	13,7	52,2	7.2	45
1889/90	24,7	2,2	22,5	60.3	7,1	53
1890/91	30,8	4,1	26,7	73,1	6,0	67
1891/92	19.5	8.1	11,4	50.2	7,5	42,7
1892/93	8,4	21.8	13,3	72,1	11,2	60.9
1893/94	14,9	11,9	3.0	72,4	7,2	65.2
1894/95	8,3	31.9	23,6	37.5	7,1	30.4
Summa	833,5	132.2	701,3	2124,4	329,9	1794,5

beiden genannten Perioden hält sich ungefähr die Wage. In den Jahren 1892/93 und 1894/95 wurden 36,9 Millionen Dollars Gold mehr ausgeführt — abgesehen von der Mehrausfuhr von 4,4 Mill. D. in 1878/79 die beiden einzigen Ausnahmen.

Silber wurde nur im Jahre 1847/48 für 2,4 Millionen D. mehr ausgeführt.

Man kann demnach den Satz aufstellen — soweit die Angaben der indischen Statistik eben zuverlässig sind —, dafs die Silberentwertung im ganzen keinen besonders bemerkbaren Einfluſs auf die Edelmetallbewegung Indiens gehabt hat.

Indien hat in den 60 Jahren 1835—94 jährlich im Durchschnitt 11,6 Mill. D. Gold und 29,9 Mill. D. Silber, zusammen 41,5 Mill. D. mehr eingeführt — ein Beweis für die günstige Gestaltung seines Handels.

II. Indiens auswärtiger Handel.

Der auswärtige Handel Indiens weist folgende Zahlen auf:

	Einfuhr 10 Rupien	Ausfuhr 10 Rupien	Mehrausfuhr Millionen 10 Rupien	Rupienkurs
1835/36—1854/55 jährl. Durchschnitt	8 838 000	15 431 000	6,7	
1854/55	12 742 670	18 927 223		1.11^{377}
1855/56	13 943 494	23 039 268		1.11^{634}
1856/57	14 194 587	25 338 453		2.0 ^{083}
1857/58	15 277 629	27 456 036		2.0 ^{459}
1858/59	21 728 579	29 862 871		2.1 ^{832}
Durchschnittsziffer	15 577 392	24 924 770	9.4	
1859/60	24 265 140	27 960 203		2.2 ^{064}
1860/61	23 493 716	32 970 605		2.2 ^{033}
1861/62	22 320 432	36 317 042		1.11^{874}
1862/63	22 632 384	47 859 645		1.11^{922}
1863/64	27 145 590	65 625 449		1.11^{928}
Durchschnittsziffer	23 971 452	42 146 589	18,1	
1864/65	28 150 923	68 027 016		1.11^{904}
1865/66	29 599 228	65 491 123		1.11^{774}
1866/67	29 038 715	41 859 994		1.11^{156}
1867/68	35 705 783	50 874 056		1.11^{296}
1868/69	35 990 142	53 062 165		1.11^{118}
Durchschnittsziffer	31 696 958	55 862 871	24,1	
1869/70	32 927 520	52 471 376		1.11^{268}
1870/71	34 469 119	55 336 186		1.10^{604}
1871/72	32 091 849	63 209 282		1.11^{046}
1872/73	31 874 625	55 250 763		1.10^{814}
1873/74	33 819 828	54 996 010		1.10^{347}
Durchschnittsziffer	33 036 588	56 252 723	23,2	
1874/75	36 222 113	56 359 240		1.10^{32}
1875/76	38 891 655	58 091 495		1. 9^{84}
1876/77	37 440 630	61 013 891		1. 8^{49}
1877/78	41 464 185	65 222 328		1. 8^{81}
1878/79	37 800 594	60 937 513		1. 7^{93}
Durchschnittsziffer	38 363 836	60 324 893	21,9	

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr	Rupienkurs
	10 Rupien		Millionen 10 Rupien	
1879/80	41 166 003	67 212 363		I. 7^{89}
1880/81	53 116 770	74 580 602		I. 7^{96}
1881/82	49 113 374	81 968 451		I. 7^{88}
1882/83	52 095 711	83 485 123		I. 7^{57}
1883/84	55 279 348	88 176 090		I. 7^{53}
Durchschnittsziffer	50 154 241	79 084 526	28,9	
1884/85	55 703 072	83 255 292		I. 7^{34}
1885/86	55 655 865	83 881 264		I. 6^{32}
1886/87	61 777 351	88 470 117		I. 5^{76}
1887/88	65 004 612	90 543 655		I. 4^{927}
1888/89	69 440 467	97 049 532		I. 4^{388}
Durchschnittsziffer	61 516 273	88 639 972	27,1	
1889/90	69 197 489	103 460 398		I. 4^{562}
1890/91	71 975 370	100 227 348		I. 5^{999}
1891/92	69 432 383	108 173 592		I. 4^{833}
1892/93	66 265 277	106 595 475		I. 3^{026}
Durchschnittsziffer	69 217 630	104 614 203	35,4	
		Millionen 10 Rupien		
1893/94	73,9	102,0	28,1	I. 2^{55}
1894/95	70,2	103,7	33,5	I. 1^{10}
1846/47—1894/95	1773,7	2799,0	1025,3	
1846/47—1894/95		Edelmetallmehreinfuhr	485,2	

Aus dieser Tabelle ist folgendes ersichtlich: Die Ausfuhr übertrifft in starkem Mafse die Einfuhr, in den letzten Jahren um reichlich 300 Mill. R. Seit 1846/47 hat die Ausfuhr einen Ueberschufs von 10 253 Mill. R. ergeben, während die Edelmetallmehreinfuhr seit diesem Jahre bis 1894/95 4852 Mill. R. betragen hat.

Nun hat der indische Rat in der Zeit von 1835/36—94/95 für 585 Mill. Pfd. St. Council Bills in London verkauft. Rechnen wir diese zu einem Durchschnittskurse der Rupie von vielleicht 1,8 sh, so erhalten wir eine Summe von ca. 6400 Mill. R. Diese machen mit der Edelmetallmehreinfuhr von 4852 Mill. R. gerade etwa den Ausfuhrüberschufs aus, m. a. W.:

Die Edelmetalleinfuhr Indiens ist gerade um den Betrag seiner Abgaben an England in Gestalt von Renten, Pensionen etc. verkürzt. Hätte Indien nicht solche enormen Summen an England zu zahlen, so würde seine Silbereinfuhr bedeutend gröfser sein, und zwar um 275 Mill. M. jährlich.

Die Warenmehrausfuhr ist nun zwar unter einigen Schwankungen allmählich gestiegen, von 67 Mill. R. im Durchschnitt der Jahre 1835/36—1854/55 auf 335 Mill. R. in 1894/95, aber gerade diese Schwankungen liefern den strikten Beweis, dafs die Steigerung der Mehrausfuhr nicht von der Bewegung des Silberpreises abhängig ist. Denn während z. B. in der Periode 1869/70—1873/74 der Silberpreis und der Rupienkurs fällt, geht auch die Mehrausfuhr in derselben Zeit von 241 auf 232 Mill. R

zurück, ebenso vermindert sie sich auch in der folgenden Periode 1874/75—1878/79 auf 219 Mill. R., obwohl der Rupienkurs weiter sinkt, steigt dann aber in der nächsten Periode, während der Rupienkurs ziemlich stabil bleibt, und vermindert sich dann wieder in der Periode 1884/85—1888/89 trotz schnell abwärtsgleitenden Rupienkurses. Wir sehen aus diesen lehrreichen Zahlen, dafs Mehrausfuhr- und Rupienkursbewegung gerade in entgegengesetztem Verhältnis zu einander stehen, als wie die Bimetallisten behaupten.

Da die Mehrausfuhr bei fallender Valuta in Indien in der Regel zurückgegangen ist, so hat die Valutaentwertung unmöglich einen den Import hemmenden und die Ausfuhr befördernden Einflufs ausgeübt.

Das Beispiel des indischen Aufsenhandels beweist auf das deutlichste, dafs der Einflufs der Valutabewegung auf die Gestaltung der Einfuhr und der Ausfuhr hinter den realen Wirtschaftsfaktoren zurücksteht.

Die Produktions- und Absatzverhältnisse, namentlich die Preisbewegung der Waren, entscheiden über die Gröfsenverhältnisse der Ein- und Ausfuhr.

Im allgemeinen läfst sich wohl, wenn man die Ziffern des Aufsenhandels der einzelnen Länder überblickt, die Tendenz erkennen, dafs kulturell und besonders industriell entwickelte Länder, namentlich, wenn sie in kälteren Klimaten liegen und dicht bevölkert sind, vermöge ihrer Kapitalkraft viel mehr importieren als exportieren, während umgekehrt die unentwickelteren, mehr die Gewinnung der Rohprodukte betreibenden, Völker, welche wenig Kapital- und Kaufkraft und nicht viele Bedürfnisse besitzen, dagegen aber an das Ausland verschuldet sind, mehr an das Ausland abzugeben haben, als sie von demselben kaufen können und zwar um so mehr, als sie sich gegen die Fremden abschliefsen. Sind sie nun noch von der Natur begünstigt und dabei fleifsig und sehr bedürfnislos, so mufs naturgemäfs der Export mehr anwachsen als wie der Import.

Auf einer Zwischenstufe stehen solche Länder, welche für den Fremdenverkehr ganz geöffnet, aber sonst kulturell und industriell noch wenig entwickelt sind, wie Bulgarien, Serbien, Italien, Spanien, Portugal etc. Diese Länder, welche vielfach stark an das Ausland verschuldet sind, leiden häufig an ungünstigen Handelsbilanzen und daher stetig an Geldkalamitäten.

Indien nun ist ein von Natur sehr begünstigtes Land; es hat geordnete Finanzen, eine angemessene Währung, und es ist trotz der englischen Oberherrschaft thatsächlich für die Europäer ein verschlossenes Land wegen der total verschiedenen Sitten, Sprache und Lebensweise. Aufserdem entwickelt sich die Industrie dort, insbesondere die Baumwollverarbeitung: Daher Indiens bedeutende Mehrausfuhr.

Die Ausfuhr der wichtigsten Artikel aus Indien betrug:

	Millionen 10 R.				
	1894/95	1893/94	1892/93	1891/92	1890/91
1) Körnerfrüchte	17,1	16,3	20,6	28,7	19,5
2) Sämereien	14.2	16,8	11,6	12.2	9,3
3) Rohjute	10 6	8.5	7.9	6,8	7.6
4) Opium	9 1	8,0	9,3	9.6	9,3
5) Rohbaumwolle	8,7	13,3	12 7	10 8	16.5
6) Thee	7,6	6,6	6,3	6,0	5.2
7) Baumwollfabrikate	7,1	6.2	8,1	7,0	7,7
8) Häute und Felle	6,6	5,8	5.6	5,2	4.7
9) Indigo	4.7	4,2	4,1	3,2	3,1
10) Judefabrikate	4,2	3,4	3.2	2.5	2,5
11) Kaffee	2.1	2.0	2.1	2,0	1.5
12) Lack	1.4	0,9	0,8	0.7	0,8
13) Rohwolle	1,4	1,1	1.1	1.0	1,0

Den wichtigsten Ausfuhrartikel bilden immer noch Körnerfrüchte und Sämereien. Rohbaumwolle folgt erst an fünfter Stelle, Baumwollfabrikate an siebenter. Landwirtschaftliche Produkte wiegen weit bei der Ausfuhr vor. Die Ausfuhr industriell verarbeiteter Stoffe, wie Baumwoll- und Jutefabrikate, tritt demgegenüber noch ziemlich zurück.

Der Export von Körnerfrüchten hat seit 1891/92 abgenommen. Die Weizenausfuhr stellte sich auf:

	Millionen			Millionen	
	Cwt.	10 R.		Cwt.	10 R.
1881/82	19,9	8.6	1888/89	17.6	7,5
1882/83	14,1	6,1	1889/90	13,8	5.8
1883/84	20 9	8,9	1890/91	14 3	6
1884/85	15.8	8,3	1891/92	30,3	14,4
1885/86	21,1	8,0	1892/93	15	7,4
1886/87	22.3	8,6	1893/94	12.2	5.2
1887/88	13,5	5,6	1894/95	6,9	2,6

Während der Wechselkurs der Rupie fällt, nimmt auch zugleich die Weizenausfuhr seit 1891/92 ab — entgegen aller bimetallistischen Theorie.

Der indischen Weizenausfuhr waren eben Momente hinderlich, welche stärker waren als der Sturz der Wechselkurse. Solche waren zunächst die schnell anwachsende Bevölkerung Indiens und deren steigender Weizenkonsum. Nach der englischen Statistik betrug die Bevölkerung von British-Indien:

1881	1891	+
	Millionen	
198,8	221.2	22,4

Die Anbaufläche von Weizen ist nun in Indien nicht dem entsprechend angewachsen. Sie betrug:

1878/79	1882/83—86/87	1889/90	1891/92	1895/96
		Millionen Acres		
25,8	28,6	26,4	—	21,8

In den Staaten mit genauen Aufnahmen:

—	19,6	18,8	18.6

Die Anbaufläche ist also zurückgegangen, einmal wohl, weil der Weizenbau für den Export wegen der so tief gesunkenen Weltmarkts-

preise nicht mehr so lohnend war, sodann aber auch infolge von Mifsernten. Solche traten in den Jahren 1873/74, 1876/78, 1886/87 etc. ein.

Die Ernten Ostindiens werden von Beerbohm in seiner „Corne trade List“ folgendermafsen geschätzt:

1895	1894	1893	1892
	Millionen Quarters		
28,75	31,6	33,4	25,8

Nach der amtlichen Statistik betrug sie (Millionen Tonnen)

1889/90—1893/94	1894/95	1895/96
6,2	6,3	4,9

Entsprechend dieser Abnahme des Weizenbaues und der Ernten sind dann die Weizenpreise im Lande gestiegen, wie wir später sehen werden.

Ueber die Ausdehnungsfähigkeit des Weizenbaues in Indien stehen sich die Sachverständigenurteile diametral gegenüber. Die einen bejahen dieselbe, andere, wie der letzte deutsche Konsulatsbericht im Handelsarchiv 1896, verneinen sie.

Jedenfalls wird man das wohl mit Sicherheit behaupten können, dafs in absehbarer Zeit Indien nicht wieder bedeutendere Massen von Weizen auf den Weltmarkt werfen wird; sollte sich bei steigenden Weltmarktspreisen der Weizenanbau in Indien wieder langsam heben, so wird doch ein immer gröfserer Prozentsatz der Ernte von dem einheimischen Konsum verbraucht werden.

Indien spielt als Weizenausfuhrland keine bedeutende Rolle mehr, es ist das einzige Silberland, das Weizen exportiert, somit treffen die Behauptungen der Bimetallisten, dafs die Konkurrenz der Silberländer unsere Landwirtschaft ruiniere, keineswegs zu.

Die hauptsächlichsten Weizenausfuhrländer sind Rufsland, die Vereinigten Staaten, Argentinien und Rumänien. Letzteres, sowie die Vereinigten Staaten haben aber Goldwährung. Rufsland hat Papierwährung auf Goldbasis und will jetzt zur Goldwährung übergehen, weil es sich von einer festen Valuta mehr Vorteil verspricht, wie von der entwerteten und schwankenden Papiervaluta.

Argentinien hat ebenfalls Papierwährung auf Goldbasis.

Die Bimetallisten reden nun von den Silberländern, begreifen aber immer stillschweigend die Papierwährungsländer damit ein, obwohl doch eine Papierwährung durchaus nichts mit der Silberwährung zu thun hat.

Das ist ein Escamotierkunststück, das man eigentlich nicht erwarten sollte.

Die Weizenausfuhr obiger Länder hat in den letzten Jahren betragen:

	Indien	Rufsland	Verein. Staaten	Argentinien
			1000 Tonnen	
1889/90	690	2986	1341	328
1891	1539	2892	3528	396
1892	761	1338	3416	470
1893	646	2561	2950	1009
1894	354	2991	1974	1608

Auch die Ausfuhr von Baumwolle und B. Waren hat sich nicht in dem Mafse entwickelt, wie es immer behauptet wird. Es betrug die

Ausfuhr von Baumwolle:

	Cwt. Rohbaumwolle	10 R.	Millionen 10 R. Baumw. Garn	10 R. Baumw. Waren
1881/82	5,6	14,9		
1882/83	6,2	16,0		
1883/84	6,0	14,4		
1884/85	5,1	13,3		
1885/86	4,2	10,8	2,7	0,8
1886/87	5,4	13,5	3,3	0,9
1887/88	5,4	14,4	4,1	1,1
1888/89	5,3	15,0	5,2	1,1
1889/90	6,3	18,7	5,7	0,9
1890/91	5,9	16,5	6,5	1,0
1891/92	4,4	10,8	5,8	1,1
1892/93	4,8	12,7	6,8	1,2
1893/94	4,8	13,3	5,0	1,2
1894/95	3,4	8,7	5,7	1,4

Der Export von Rohbaumwolle hat stetig nachgelassen, derjenige von Garn ist seit 1888 ziemlich konstant geblieben, derjenige von Baumwollwaren hat sich nur mäfsig gehoben. Im ganzen ist der Export von Baumwollwaren seit ca. 1889 geringer geworden — gewifs keine Bestätigung der bimetallistischen Theorie.

Die Entwickelung der Textilindustrie ist denn auch in Anbetracht der günstigen Vorbedingungen in Indien nur eine mäfsige gewesen, wie folgende Tabelle zeigt:

	Fabriken	Spindeln Millionen	Webstühle
1876/77	47	1,1	9 139
1890/91	125	3,2	23 845
1891/92	127	3,3	24 670
1892/93	130	3,4	26 317
1893/94	137	3,5	29 392
1894/95	144	3,7	34 116

Die Furcht vor der indischen Konkurrenz auf dem Baumwollenmarkte ist somit nicht begründet. Die Vermehrung der Produktion dort reicht kaum aus, um den wachsenden Konsum des Landes zu befriedigen.

Die Einfuhr von Textilstoffen ist denn auch beständig gestiegen. Es betrug

	Einfuhr von Textilstoffen Millionen	Ausfuhr von Rohbaumwolle 10 R.
1846/47	4,3	1,9
1891/92	28,7	10,7
46 Jahre	733	571,5
im Jahres-durchschnitt	16	12,4

Betrachten wir nun die Gestaltung des Handels mit den einzelnen Ländern.

Warenhandel (Einfuhr und Ausfuhr zusammen) mit:

	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
			Millionen 10 R.		
England	84,8	82,8	77.3	86,6	84,9
China	16,8	16.7	17.4	14.6	15,3
Frankreich	8,7	12,0	10,1	11,8	9,5
Deutschland	6,1	6,6	8,0	9.4	9,5
Japan	1.3	1,4	1.7	1,6	2,0

Indiens Einfuhr von und Ausfuhr nach folgenden Ländern belief sich auf:

	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
			Millionen 10 R.		
England, Import:	52,1	48,3	44	52	51,1
„ Export:	32,8	34,5	33.3	34.6	33.8
Frankreich, Import:	0.8	1,0	1.0	1,1	0,9
„ Export:	7,9	11,0	9 1	10,7	8,7
Deutschland, Import:	1,7	1,5	1.4	1,7	1,7
„ Export:	4,4	5.1	6,5	7,6	7,7
China, Import:	2,4	2,9	2.8	3,5	2,7
„ Export:	14,3	13,7	14,4	11.0	12,5
Japan, Import:	0.06	0,07	0,09	0.25	0,28
„ Export:	1.2	1,3	1,6	1,4	1,7

Der Handel mit England ist seit 1890/91 ziemlich konstant geblieben, ebenso mit Frankreich; auch Deutschlands Export nach Indien ist nicht verändert, während Indiens Ausfuhr nach Deutschland beträchtlich gewachsen ist.

Der Handel mit China zeigt keine in Betracht kommenden Veränderungen auf, während der Handel mit Japan sowohl in der Ein- wie in der Ausfuhr langsam zugenommen hat.

Es geht aus diesen Zahlen hervor, dafs die Handelsbeziehungen sich unabhängig von den Valutaverhältnissen der einzelnen Länder fortgebildet haben. Fafst man die Gold- und die Silberländer zusammen, so erhalten wir bezüglich Indiens Handel folgendes Bild:

Handel mit Gold- und Silberländern:
(Waren und Contanten)

	Goldländer	Silberländer
	Millionen 10 R.	
1892/93	147,22	45.86
1893/94	156,98	45.86
1894/95	149,7	46,99

Der Handel mit den Goldländern ist in den letzten drei Jahren stärker angewachsen wie der mit den Silberländern.

III. Die Preisentwickelung in Indien.

Wenn auch die kulturelle und industrielle Entwickelung Indiens nicht so rapide vor sich geht, wie dies bei den westlichen Kulturnationen im 19. Jahrhundert der Fall war, so ist doch ein allmählicher Fortschritt nicht zu verkennen.

Ebenso wie in Japan ist daher auch in Indien einmal infolge des Fortschritts und dann auch wegen der sehr schnell sich vermehrenden Bevölkerung ein Steigen der Preise zu beobachten.

Die Preise der Importartikel sind allerdings dem allgemeinen Preisfall auf dem Weltmarkt teilweise gefolgt.

Der Importwert von den 5 Haupteinfuhrwaren stellte sich, wenn man die einzelnen Werte für März 1873 = 100 setzt, zusammen auf:

		Sa.	Mule Twist			Sa.	Mule Twist
März	1873	500	100	Januar	1885	324	58
Juni	1874	498	106	,,	1886	315	57
März	1875	476	102	,,	1887	318	57
,,	1876	446	92	,,	1888	364	59
Januar	1877	412	85	,,	1889	376	57
,,	1878	384	87	,,	1890	355	57
,,	1879	365	78	,,	1891	333	56
,,	1880	396	75	,,	1892	331	57
,,	1881	370	69	,,	1893	389	61
,,	1882	391	69	,,	1894	378	62
,,	1883	350	54	,,	1895	399	62
,,	1884	350	62	Juli	1895	393	62

Die Entwertung bis Juli 1895 beträgt für die 5 Artikel zusammen 21,4 Proz. Die Hauptspringpunkte der Preisentwickelung der einzelnen 5 Artikel waren folgende:

		Greydduchings	Mule Twist Grey Yarn	Mule Twist Turkey Red	Copper Sheathing	Iron, Bolt etc.	Total
Juni	1874	97	92	106	95	108	498
Januar	1877	78	90	85	92	67	412
,,	1879	76	75	78	80	56	365
,,	1882	78	84	69	89	71	391
,,	1886	84	67	57	57	50	315
,,	1889	81	75	57	98	65	376
,,	1892	74	64	57	72	64	331
,,	1893	77	74	61	80	97	389
,,	1894	70	69	62	83	94	378
,,	1895	71	70	62	90	106	399
Juli	1895	69	71	62	88	103	393

Während Baumwolle erheblich entwertet war, ist der Eisenpreis in den letzten Jahren sogar über den von 1873 gestiegen. Auch der Kupferpreis hat sich höher gehalten.

Die Sauerbeck'schen Tabellen weisen für 1895 folgende Ziffern auf:

Getreide	Vieh	Genufsmittel	Sa.	Mineralien	Textilwaren	Total	Silber
54	78	62	64	62	52	62	49,1

Die Preise der Importwaren nach Indien haben sich demgegenüber weit höher gehalten. Fassen wir die Preise in 5-jährige Perioden zusammen, so erhalten wir folgende Zahlen:

	5 Jahre		Jährlich	
	Total	Mule Twist Turkey Red	Total	Mule Twist Turkey Red
1873—77	2332	485	466	97
1878—82	1906	378	381	76
1883—87	1657	288	331	59
1888—92	1759	286	352	57
1893—95 (3 Jahre)	1166	185	355	61

Seit 1886 haben sich demnach die Preise der Importwaren wieder gehoben. Die Entwertung der Periode 1893—95 beträgt gegenüber derjenigen von 1873—77 24 Proz. —

Demgegenüber ist die Preisentwickelung der 10 Hauptexportwaren folgende gewesen, wenn jede einzelne für März 1873 = 100 gesetzt wird:

		Exportwarenwert.							
		Sa.	Weizen	Cotton Yarns			Sa.	Weizen	Cotton Yarns
März	1873	1000	100	100	Januar	1885	972	74	72
Januar	1874	1111	75	100	„	1886	982	80	72
„	1875	1042	80	81	„	1887	912	89	69
„	1876	998	84	80	„	1888	984	86	74
„	1877	1122	93	90	„	1889	1092	95	79
„	1878	1118	119	80	„	1890	1046	84	74
„	1879	1148	116	74	„	1891	950	87	70
„	1880	1133	115	81	„	1892	1109	103	65
„	1881	1085	96	95	„	1893	1205	95	78
„	1882	1041	97	80	„	1894	1122	80	71
„	1883	927	87	74	„	1895	1105	82	67
„	1884	1077	86	74					

Fassen wir wieder 5 Jahre zusammen, so erhalten wir folgendes Bild:

	5 Jahre				Jährlich			
	Total	Weizen	Reis	Baumwoll-Garn	Total	Weizen	Reis	Baumwoll-Garn
1873—77	5273	432	639	451	1054	86	128	90
1878—82	5525	543	652	400	1105	108	130	80
1883—87	4870	416	618	361	974	83	124	72
1888—92	5181	455	694	362	1036	91	138	72
1893—95 (3 Jahre)	3432	257	514	216	1144	85	171	72

Die Preise der letzten Periode 1893—95 stehen also zusammen 8,5 Proz. über denjenigen der ersten Periode 1873—77, und 17,4 Proz. über denjenigen der Jahre 1883—87, während die Sauerbeck'schen Tabellen folgende Zahlen ergeben:

1873—77	1878—82	1883—87	1888—92	1893—95
99,6	85,4	73,4	70,8	64,3

— 35,5 Proz.

Bei den Exportartikeln ist demnach gegenüber 1873—1877 eine Preiserhöhung um 8,5 Proz. zu konstatieren, während die Sauerbeck'schen Artikel um 35,5 Proz. entwertet sind. Die Preisdifferenz betrug somit 44 Proz., die Entwertung des Silbers in derselben Zeit 45 Proz. Die Anpassung der 10 Exportwaren in Indien an die Silberentwertung ist also bereits eingetreten.

Exportweizen ist ungefähr auf demselben Preisniveau geblieben, während der Exportreis um 33,6 Proz. seinen Wert erhöht hat. Baumwoll-

garn dagegen ist um 20 Proz. entwertet, also um 17 Proz. weniger wie das Importbaumwollgarn.

Im Binnenhandel sind die Preise jedoch weit mehr gestiegen.

In dem Bericht der Kommission zur Untersuchung der Währungsverhältnisse Indiens 1893 sind mehrere Tabellen enthalten, welche höchst lehrreich sind. Die folgende Tabelle giebt die Kleinhandelspreise nach den von der Regierung veröffentlichten Notierungen nach Indexziffern (conf. Ellstätter, S. 37).

	1861—65	1866—70	1871—75	1876—80	1881—85	1886—90	1891	Durchschnitt 1861—90	Durchschnitt ohne Mifsjahre
Reis (10)	103	130	102	140	116	135	149	121	113
Weizen (16)	103	133	95	127	96	117	135	112	103
Jawar (15)	122	140	100	146	96	122	138	—	110
Bajra (15)	120	131	102	147	99	122	137	—	111
Ragi (3)	149	185	92	209	103	103	138	—	143
Gram (10)	88	149	98	130	93	114	129	—	98
Gerste (8)	80	108	95	113	90	113	131	99,7	97
	765		684			826			775

Die eingeklammerten Ziffern geben die Zahl der verschiedenen Märkte an. Zwischen 1866/70 und 1876/80 waren schwere Mifsernten.

Gegenüber der Periode 1871/75 sind die Preise bis 1886/90 von 684 auf 826 gestiegen, d. h. um 20,7 Proz., während die Sauerbeck'schen Getreideziffern für 1886—90 eine Entwertung von 35 Proz. anzeigen. Die Differenz beträgt also 55,7 Proz., d. h. weit mehr als die Silberentwertung, die sich auf 24,6 Proz. belief.

Die folgende Tabelle giebt die Durchschnittspreise in Seers per Rupie an (1 Seer und zwar das Bazar-Seer = 2,1 lbs. = 0,93 kg).

	1861—65	1866—70	1871—75	1876—80	1881—85	1886—90	1891
Weizen (99)	21,36	15,45	19,46	16,35	19,98	16,05	14,05
Reis (90)	21,66	17,42	19,14	15,30	18,21	15,41	13,91
Jawar (95)	25,78	21,25	25,30	20,42	17,64	21,17	18,44
Gerste (54)	35,60	25,81	28,54	26,94	30,48	24,25	20,30
Bajra (86)	24,27	29,90	22,38	18,91	24,22	19,49	16,57
Durchschnitt	25,73	19,97	22,96	19,58	24,11	19,28	16,15

Darnach hätte also 1861—65 1 Tonne Weizen etwa 50 Rupien oder 100 M. in Indien gekostet, 1891 aber 77 Rupien oder 120 M.

Nach einer Berechnung des Economist vom 3. Sept. 1892 auf Grund des Blaubuches „Prices and wages in India" sollen die Preise in Rupien per Cwt. im Kleinhandel gewesen sein (cf. Ellstätter S. 38):

	1871—75	1876—80	1881—85	1886—90	1891
Reis . . .	41.4	47.3	45,8	55.6	62,0
Weizen . . .	42.1	51,7	43.6	52.7	61,3
Gerste . . .	28,6	31.8	26,7	33,4	40.0
Jawar . . .	31,2	41.4	29.5	38,4	43,6
Bajra . . .	36,2	46,6	34 5	42,7	48,6
Gram . . .	32.6	38.1	31,2	38.1	44,6
Summa	212,1			260,9	280,1
				+ 23 Proz.	+ 32 Proz.

Diese Tabelle stimmt aber nicht. Denn danach hätte ja eine Tonne Weizen 1871—75 842 Rupien gekostet, während der Weizenpreis thatsächlich war (Rupien pro Quarter = ca. 217 kg):

	Kalkutta
1871—80	17,12
1881—85	14,58
1885	14,10
1886	14,44
1887	16,44
1888	18.—
1889	18,04

Es kostete also 1871/80 die Tonne Weizen in Calcutta 77 Rupien (im ganzen Lande durchschnittlich 50 Rupien). Die obige Tabelle des Economist setzt also die Preise etwa 10 mal zu hoch an.

Wir wollen noch eine Tabelle über den Weizenpreis aus der amtlichen Statistik Indiens anführen:

Weizenpreis:

	Kalkutta Bazar Maund (37,324 kg)			England Quarter (217 kg)			Kalkutta Bazar Maund (37,324 kg)			England Quarter (217 kg)	
	R.	a.	p.	s.	d.		R.	a.	p.	s.	d.
1870	3	4	6	46	10	1883	2	12	6		
1871	2	5	9	56	8	1884	2	7	2		
1872	2	13	1	57		1885	2	6	10	32	1
1873	3	8	3	58	8	1886	2	9	1		
1874	3	8	0	—		1887	2	12	5		
1875	2	11	9	45	2	1888	2	13	10		
1876	2	9	9			1889	2	14	5		
1877	3	5	3			1890	2	13	5	31	1
1878	3	11	5			1891	3	3	11	37	
1879	3	12	3			1892	3	5	5	30	4
1880	3	3	1	44	4	1893	3	0	7	26	4
1881	3	0	3			1870—73	11	15	7	219	2
1882	2	15	8			1890—93	12	7	4	124	9

Nach diesen Angaben der offiziellen Statistik kostete in Kalkutta der Weizen pro Tonne

1870—73 80 Rupien
1890—93 83 „

Während in England der Weizenpreis in dieser Zeit von 219,2 auf 124,9 sh. pro 4 Quarter oder um 43 Proz. gefallen war, war er in Kalkutta um 3,7 Proz. gestiegen.

Nach einer anderen Statistik aus den Prices and Wages für 1893 stellten sich die Durchschnittspreise (in Seers pro Rupie):

	Reis		Weizen		Gerste
	Kalkutta	Raipur	Kalkutta	Raipur	Kalkutta
1861—65	17,2	41,4	17,1	49,2	31,0
1866—70	14,8	21	15,7	26	26,6
1871—75	15,5	34,3	14,0	44,1	19,6
1876—80	11,9	25,6	13,5	32,2	22,0
1881—85	14,1	31,6	14,6	31,5	23,2
1886—90	15,1	18,1	13,7	22,4	19,1
1891	13,4	18,1	11,8	16,9	18,8
1892	10,9	13,9	11,2	13,5	15,4
1893	10,0	15,6	12,2	18,4	16,7

Danach kostete die Tonne Weizen in

	Kalkutta	Raipur	Differenz
		Rupien	
1861—65	63	22	41
1893	89	59	30

In Kalkutta stieg in dieser Zeit der Weizenpreis um 41 Proz., in Raipur aber um 168 Proz. Hieraus ersieht man, dafs einerseits wohl der im Verhältnis zur wachsenden Bevölkerung zurückbleibende Ackerbau, andererseits die Minderung der Transportkosten (11 Rupien pro Tonne) die Preissteigerung im Inneren veranlafst und verstärkt haben.

Folgende Tabelle ist aus dem Statistical abstract relating to British-India 1893 zusammengestellt. Man kaufte 5 Seers pro Rupie in:

	Reis		Weizen	
	Kalkutta	Raipur	Kalkutta	Raipur
1868—72	84,92	131,08	75,67	153,98
1873—77	63 24	168.71	70,53	206,74
1878—82	65.73	144,25	65,04	135,51
1883—87	70,49	118,99	75.10	135,38
1888—92	77,82	82.99	62.21	93,92
1893	49,95	58,05	60.90	91,85

In Kalkutta ist demnach der Weizenpreis von 1868—72 bis 1893 um 20 Proz. gestiegen.

Aus den sämtlichen Tabellen geht ein Steigen der Getreidepreise um 20—30 Proz. hervor, selbst auch in Hafenstädten, welche vom Weltmarktpreise viel mehr abhängig sind wie das Inland.

Im Innern des Landes, in Raipur, ist der Reispreis in der Periode 1888—92 gegenüber 1868—72 um 36,6 Proz., der Weizenpreis um 38,9 Proz. gestiegen.

Die Preissteigerung der Lebensmittel in Indien ist also aufser Frage gestellt.

In den beiden mittleren Perioden 1873—82 war der Reispreis etwas gefallen, der Weizenpreis in der Periode 1873—77, seitdem ist er aber beträchtlich gestiegen. Die Steigerung des Weizenpreises in Raipur in den Jahren 1888/92 gegenüber 1873—77 beläuft sich auf 54,5 Proz.

Die Anpassung der Getreidepreise im Innern von Indien ist demnach vollständig eingetreten. — Dieser Erhöhung der Getreidepreise ist allmählich auch eine solche der Löhne

nachgefolgt, wie die folgende, in Anlage II zu den Protokollen der oben erwähnten Währungskommission enthaltene Tabelle beweist (conf. Ellstätter S. 30):

Löhne in Rupien per Monat.
Totalergebnis aus allen Distrikten.

	Kräftige (able-bodied) Landarbeiter			Prozentzahl 1873—76 = 100	Syce oder Groom			Prozentzahl	Gewöhnlicher Maurer, Zimmermann oder Grobschmied			Prozentzahl
	R.	A.	P.		R.	A.	P.		R.	A.	P.	
1873—76	6	11	1	100,0	6	7	3	100,0	14	9	2	100,0
1877—81	6	7	11	97,0	6	7	3	100,0	14	11	11	101,2
1882—86	6	8	8	97,7	6	11	11	104,5	15	11	10	108,0
1887—91	7	1	8	106,1	6	15	8	108,1	16	14	5	116,0

In den letzten Jahren soll diese Preis- und Lohnsteigerung sich weiter fortgesetzt haben, wie aus Berichten der Gofsnerschen Mission hervorgeht. Den Missionaren hat deshalb ihr Gehalt erhöht werden müssen, trotz der infolge des Silberpreisfalles schon vor sich gegangenen Gehaltssteigerung.

Stellen wir die Resultate bezüglich der Preisbewegung noch einmal zusammen:

Importwaren	— 24,0	Proz.	(1873/77—1893/95)
Exportwaren	+ 8,5	„	„ „
Weizen	=		„ „
Reis	+ 33,6	„	„ „
Binnenpreise	+ 20—38	„	(1870—92)
Löhne	+ 6—16	„	(1887—91)
Sauerbeck'sche Artikel	— 35,5	„	(1873/77—1893/95)
Silber	— 45,0	„	„ „

IV. Preissteigerung und Silberentwertung.

Es fragt sich nun, woher kommt diese Preissteigerung in den Silberländern, während gleichzeitig in den Gold- oder Doppelwährungsländern die Preise gesunken sind. Der Grund kann einmal liegen in dem schnelleren Tempo, das auch in diesen Ländern die Kulturentwickelung und zugleich die Volksvermehrung in unserem Jahrhundert eingeschlagen hat. Wir haben ja in Deutschland bis in die Mitte der 70er Jahre hinein ebenfalls ein starkes Steigen der Preise der landwirtschaftlichen Produkte erfahren.

Die rapide Verkehrsentwickelung, welche die Preise von den lokalen Einflüssen unabhängiger machte und dieselben namentlich in den Produktionscentren hob, ist auch in Indien eingetreten. Im Jahre 1879 hatte es 8485 Meilen Eisenbahnen, 1893 18 400 Meilen.

Hat nun aber auch die Silberentwertung an der weiteren Preissteigerung mitgewirkt? Wir sind dieser Frage

bereits in unserer Untersuchung der japanischen Verhältnisse näher getreten. Zur ganz klaren Erfassung dieses Vorganges ist aber noch ein näheres Eingehen und ein tieferes Eindringen in denselben nötig.

Das ist von vornherein klar und wird auch allseitig zugegeben, dafs eine Einwirkung der Silberentwertung auf die inneren Verhältnisse der Silberländer nur durch den Aufsenhandel vor sich gehen kann, durch die Preisbewegung der Ein- und Ausfuhrwaren und durch die Edelmetallbewegung.

Nun sind aber die Preise der Importwaren gesunken, sie können also eine Preiserhöhung im Innern nicht zur Folge gehabt haben.

Die Preise der Exportwaren aber sind gestiegen, namentlich Reis. Das Silber ist in der Periode 1893 95 gegenüber 1873/77 um 45 Proz. entwertet, die Rupie in derselben Zeit von 1,8 sh auf 1,17 sh, also um 35 Proz.

In der vorigen Arbeit über Japan hatte ich behauptet, dafs, wenn der Preis der Exportwaren — in Silber gerechnet — stabil bleibt, die Silberentwertung an den Export- und Gewinnverhältnissen des Silberlandes nichts ändert.

Nehmen wir z. B. den Weizen, dessen Exportwert ungefähr konstant geblieben ist. Wenn in den 70er Jahren in Bombay der Quarter Weizen ca. 50 sh, die Tonne also 200 sh oder 100 Rupien kostete, so brachte damals 1 Tonne Weizen dem Lande 100 R. ein, oder 200 sh. In den Jahren 1893/95, wo die Rupie nur noch 1,2 sh galt, brachte die Tonne nur 120 sh.

Aber diese 120 sh kauften in London 1893/95 wieder ein Quantum Silber, das ungefähr 100 Rupien ausmachte — falls die Rupienentwertung derjenigen des Silbers gleich kam.

Es ist also durchaus einerlei für das Exportland, ob die Rupie 2 sh oder 1,2 sh gilt — wenn der Exportwert im Lande stabil bleibt. Von einer Exportprämie ist in diesem Falle keine Rede, wie bimetallistischerseits immer behauptet wird, ebensowenig von einem besonderen Gewinne des Silberlandes.

Der Silberbezug wird in diesem Falle dem Silberlande weder verteuert noch verbilligt; würde der Exportwert der betr. Waren aber — in Silber gerechnet — herabgehen, so würde um diese Differenz das Silberland geschädigt. Wenn der Wert z. B. von 100 auf 90 sänke, so würden die 90 Rupien nur 108 sh resp. Silber im Werte von 90 Rupien, anstatt früher 100 R., kaufen.

Ein Gewinn entsteht dem Silberlande somit erst im Falle der Silberentwertung, wenn der Exportwert der Waren steigt. In unserem Falle ist derselbe um 8,5 Proz. gestiegen. Waren, welche früher 1000 Millionen R. Silber kauften, bringen also nun (1894/95) 1085 Millionen R. ein, es bleibt somit ein Gewinn ein 85 Millionen R.

Aber diese Wertsteigerung der Exportartikel kann nicht durch die Silberentwertung an und für sich hervorgebracht sein, soweit der Wert der Rupie dem Silberwert gefolgt ist. Denn wenn ich für eine Rupie 1,2 sh erhalte und kaufe für 1,2 sh wieder Silber = 1 R., so ist kein Extragewinn bei diesem Geschäft.

Nun aber ist seit der Schliefsung der indischen Münzstätten für die freie Silberprägung 1893 der Wert der Rupie künstlich etwas erhöht, dem Silber gegenüber etwa um 10 Proz. Dadurch stellt sich seitdem die Rechnung anders. Seit 1893 kaufen 100 R. etwa 120 sh, und diese 120 sh kaufen Silber, welches bei freier Prägung 110 R. ergeben würde. Die Falschmünzerei würde hieraus einen Extraprofit von 10 Proz. ziehen. Der Handel aber kann diesem Profit nicht aus der Prägung ziehen, da die freie Prägung ja nicht mehr möglich ist — und wenn diese wieder eingeführt würde, so würde das Agio der Rupie von 10 Proz. gegenüber dem Silber ja sofort verschwinden.

Wir können daher diesen Umstand aufser Rechnung lassen und sagen: Der Export Indiens bringt einen Extragewinn nur durch die Erhöhung des Preises der Exportwaren.

Woher kommt aber diese Erhöhung? Sie kann nur aus innerwirtschaftlichen Verhältnissen, den oben angedeuteten oder aus einer Preiserhöhung auf dem Weltmarkte stammen. Falls nun diese Ursachen, die Kulturentwickelung zusammen mit der Bevölkerungszunahme, die Preissteigerung bewirkt haben, so verschafft die letztere den am Export beteiligten Kreisen einen Extragewinn, diese Gewinnerhöhung pflanzt sich weiter fort, vergröfsert die Unternehmungen, steigert die Löhne dieser Zweige weiter, verstärkt also hinwiederum die durch die Kulturentwickelung hervorgerufene Bewegung.

Aber der Glaube, dafs die Silberentwertung an und für sich schliefslich auf die Silberländer preissteigernd wirken mufs, erweist sich als unbegründet. Die Silberentwertung an und für sich bringt keinen Mehrgewinn, zieht nicht mehr Geld ins Land, bringt also auch keine Veränderungen im Lande hervor.

Zur vollständigen Erschöpfung dieser Frage müssen wir auch die Preisentwickelung in den Goldwährungsländern, auf dem Weltmarkte, mit berücksichtigen.

Hier sind — im Falle der Silberentwertung — drei Fälle möglich:

1) die Weltmarktpreise steigen,
2) sie bleiben stabil und
3) sie fallen.

Bei steigenden Weltmarktspreisen erhöhen sich auch die Preise der Exportwaren aus den Silberländern mit. Nehmen wir eine Steigerung von 40 Proz. an, während das Silber auch um 40 Proz. entwertet sein soll. Dann erhält Indien für seine Waren 280 sh. anstatt früher 200. Für diese 280 sh. kann es jetzt Silber im Betrage von 232 R, kaufen, anstatt früher 100 R. für 200 sh. Der Gewinn beträgt also 132 R. für Indien in diesem Falle. Dieser bedeutende Mehrgewinn wird ein Steigen der Exportwaren, der betr. Löhne u. s. w. in Indien zur Folge haben müssen. Bei einer Mehrausfuhr von 200 Mill. R. würde der Mehrgewinn 264 Mill. R. betragen. Eine völlige Preisrevolution würde demnach die Folge der Silberentwertung im Falle einer beträchtlichen Preissteigerung auf dem Weltmarkte sein. Würden sich der Export und der Import die Wage halten, dann würde man, da man für 100 R. nur Waren im Werte von 120 sh. kaufen, für Waren von 280 sh. Wert also

jetzt 233 R. hingeben müfste, für den Import ebenso viel mehr ausgeben, wie man für den Export mehr einnimmt. Da diese starke Preiserhöhung der Importwaren aber zusammen mit derjenigen der Exportwaren die Konsumkraft der Bevölkerung zu sehr übersteigen würde, so würde eine Erschwerung und Verringerung des Imports und eine Vermehrung des Exports die Folge sein. —

Im zweiten Falle der Preisstabilität der Weltmarktswaren würde Indien für seine Waren 200 sh. in London erhalten und dafür Silber im Betrage von 166 R. eintauschen. Der Mehrgewinn würde 66 R. betragen. Die Wirkungen würden ebensolche sein wie in Fall 1, nur im verkleinerten Mafsstabe.

Auch im dritten Falle, d. h. beim Fallen der Weltmarktspreise, ist die Sachlage dieselbe, solange das Fallen der Weltmarktspreise hinter dem Sinken des Silberpreises zurückbleibt. Da nun aber thatsächlich der Silberpreis im Durchschnitt ebenso stark gefallen ist wie die Preise der übrigen Weltmarktsartikel, so handelt es sich für die Praxis zunächst um diesen Fall. Nehmen wir an, dafs im Durchschnitt die Waren- und Silberentwertung 40 Proz. beträgt, so stellt sich die Rechnung folgendermafsen: Indien erhält in London für seine Waren jetzt 120 sh. anstatt früher 200. Für diese 120 sh. kann es Silber im Betrage von 100 R. kaufen, also ebenso viel wie früher. Der Export wirft also keinen Mehrgewinn aus dem Titel der Silberentwertung ab.

Beim Import kaufen 100 R. ebenfalls Waren im Betrage von 120 sh. Demnach gleichen sich Silber- und Warenentwertung völlig aus.

In diesem Falle kann die Silberentwertung ein Steigen der Preise nicht zur Folge haben. Und dieser Fall liegt in der Wirklichkeit annähernd vor. Heben sich aber die Preise wieder, während der Silberpreis stabil bleibt, so fliefst den Silberländern sofort ein Mehrgewinn aus der Warenpreiserhöhung zu. Würden dagegen die Warenpreise weiter sinken, während das Silber stabil bleibt, so würde den Exportkreisen der Silberländer ein Verlust erwachsen. Dann wird Indien bei einer Warenentwertung von 50 Proz. und einer Silberentwertung von 40 Proz. in London nur 100 sh. erhalten, anstatt früher 200. Dafür kann es Silber im Betrage von 83 R. kaufen, also 17 R. weniger wie früher. Da es beim Import nun auch nur 83 R. braucht, um Waren für 100 sh (früher 200 sh.) zu kaufen, so spart es beim Import auch 17 sh. Aber bei einem Mehrexport von 200 Mill. R. hat es einen Verlust von 34 Mill. R. In diesem Falle würden die Preise in Indien fallen müssen, da Export- und Importpreise zurückgehen.

Würde nun der Bimetallismus eingeführt werden und die Preise und das Silber wieder um 40 Proz. steigen, so erhielte Indien wieder 200 sh. in London und würde dafür 100 R. kaufen. Beim Import wäre dasselbe Verhältnis.

Die Silberländer hätten demnach keinen Vorteil aus der Rehabilitierung des Silbers. Würden aber dann nach der Haussespekulation die Preise wieder fallen, der Silberpreis aber al pari bleiben, dann bekäme Indien in London wieder nur 120 sh., könnte dafür aber nur 60 R.

kaufen, es hätte also einen Verlust von 40 R. Die Preise müfsten dann in Indien wieder fallen. Der Bimetallismus würde im Endresultat nur den Silberländern schaden, ebenso wie den Goldwährungsländern.

Das Resultat unserer Erörterung ist sonach folgendes: Im Falle der Silberentwertung bewirkt eine Erhöhung der Weltmarktpreise oder eine Stabilität derselben oder ein geringeres Fallen derselben als wie das des Silberpreises einen stärkeren Geldzufluſs nach den Silberländern und damit eine Erhöhung der Exportwarenpreise und der betr. Arbeitslöhne. Dieser zunächst den Exportkreisen zugute kommende Mehrgewinn wird zu einem solchen für das ganze Land nur dann, wenn die Ausfuhr die Einfuhr übersteigt. Im Falle der Mehreinfuhr würde sich für das Silberland eine Kontantenunterbilanz ergeben.

Entspricht das Sinken der Weltmarktspreise demjenigen des Silberpreises, so bleibt bei einer Mehrausfuhr ein Gewinn, bei einer Mehreinfuhr aber ergiebt sich ein Verlust. Sinken die Warenpreise tiefer als der Silberpreis, so trifft das Land ein Verlust an Edelmetallen aus dem Export. Die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse durch den Bimetallismus würde den Kontantenverkehr unberührt lassen, aber der dann notwendig folgende Preissturz der Waren den Silberländern den Silberzufluſs kürzen und die Preise dort zum Sinken bringen. —

Nur kurz erwähnt soll noch sein der Einfluſs der veränderten Valuta auf den Fremdenverkehr. Die Fremden können in den Silberländern wegen der Silberentwertung mehr verzehren als früher — wenn man die Preisbewegung dort unberücksichtigt läſst. —

Nun haben wir aber bisher einen sehr wichtigen Faktor aus unseren Betrachtungen fortgelassen, d. i. die Bewegung der Frachtkosten.

Die Schiffsfrachten sind infolge der ungeheuren Entwickelung des Verkehrswesens durch die Dampfkraft enorm gesunken.

Es betrug die Baumwollfracht von Kalkutta bis Liverpool (nach dem Statement of the Trade of British Ind. 1896):

	Januar	April erste Woche	Juli
	s. d.	s. d.	s. d.
1872	63.9	48.3	46.3
1879	22.6	23.0	25.0
1880	41.3	45.6	32.6
1888	18.9	19.9	18.9
1889	25.0	21.9	20.0
1895	17.6	17.0	15.0
1896 (1. Juni)	13.5		

Wenn wir 5-jährige Perioden bilden, so erhalten wir folgende abfallende Reihe für die Frachtkosten von Kalkutta nach Liverpool (aus den Statements of the Trade etc.):

1870—74	64	M. pro Tonne
1875—79	56	„ „
1880—84	44	„ „
1885	27	„ „
1889	25	„ „
1896 (1. Juni)	13,5	„ „

Der abnorme Fall der Warenpreise in London erklärt sich somit grofsenteils schon allein aus dem beispiellosen Sinken der Frachtkosten, welches pro Tonne seit 1870 ca. 50 M. ausmacht.

Das Bureau für Arbeiterstatistik in Minnesota hat in seinem Bericht an die Regierung der Vereinigten Staaten folgende Tabelle aufgestellt, welche die Weizenpreise in Cents per Bushel enthält und ein klares Bild über den Einflufs des Sinkens der Frachtkosten auf die Preise giebt. Es betrug:

	Weizenpreise in			Differenz zwischen	
	Minnesota	New York	London	Minnesota und	
		Cents		New York und London	
1862—66	56,5	115,0	—	58,5	—
1867—70	65,3	138,6	175,6	73,3	110,3
1871—74	73,1	134,1	176,3	61,1	103,2
1875—78	72,7	110,5	149,2	37,8	76,5
1879—82	92,2	132,4	149,6	40,2	47,4
1883—86	64,2	92,4	113,5	28,2	49,3
1887—90	73,4	95,3	106,1	21,9	32,7
1891—94	62,1	83,5	89,0	21,4	26,9

Nach dieser Tabelle ist in London der Weizenpreis pro Tonne von 259 M. in den Jahren 1867—70 auf 136,3 M. in 1891/94 gesunken, also um 122,7 M., in Minnesota dagegen nur von 96 auf 91,6, in New York von 204 auf 122,8 M., also um 81 Mk.

Dieses Sinken der Preise in New York und London ist zum grofsen Teil auf die Ermäfsigung der Frachtkosten zurückzuführen [1]). Im Innern Amerikas sind die Weizenpreise — abgesehen von den Jahren 1879—82 — stabil geblieben, in Indien sogar um 38 Proz. gestiegen, aber die Frachtkosten bis London sind von Indien um 50, von dem Innern Amerikas um 50—60 M. pro Tonne herabgegangen.

Diese, durch die Einführung der Dampfkraft und namentlich durch die allgemeine Konkurrenz im Seeverkehr herbeigeführte Verminderung der Transporkosten um 100 und mehr Proz. ist eine Hauptursache des Preisfalls der Waren.

Wenn aber die Bimetallisten behaupten, der Sturz der Frachtkosten sei wieder eine Folge der Silberentwertung und des Preisfalls der Waren, so verwechseln sie Ursache und Wirkung mit einander.

Schon aus der verschiedenen Stärke des Preisfalls müfste ein vorurteilsloser Sachkenner auf verschiedene Ursachen schliefsen. Die Frachtkosten sind um 1—200 Proz. gesunken, die Warenwerte nur um ca. 40 Proz., das Silber um ca. 50 Proz.

---

1) cf. Soetbeer, Getreidefrachten und Getreidepreise im Juniheft der Jahrbücher 1896.

Der schwächere Faktor, Waren- oder Silberpreisfall, kann unmöglich der Grund des weit stärkeren gewesen sein, sondern umgekehrt ist die Wirkung gewesen.

Stellen wir nun zum Schlufs noch einmal die Ergebnisse unserer Untersuchungen kurz zusammen:

I. Bezüglich des Imports

haben wir konstatiert, dafs die Preise der Importwaren gesunken sind:

(53 Waren) in Japan	1883—90	um	8,3 Proz.
(51) in Indien	1873/77—93/95	„	24 „
(45) Sauerbeck'sche Artikel	„	„	35,5 „
Silber	„	„	45 „

dafs also der Import in die Silberländer durch die Silberentwertung nicht erschwert worden ist.

II. Bezüglich des Exports

haben wir eine Preissteigerung der Exportwaren in den Silberländern nachgewiesen:

(32) in Japan	1881—90	um	11,2 Proz.
(10) in Indien	1873/77—93/95	„	8,5 „.

Diese Steigerung der Exportwarenpreise ist nicht aus der Silberentwertung zu erklären, sondern aus der binnenländischen Preissteigerung infolge der Kulturentwickelung.

III. Bezüglich der Binnenpreise

haben wir eine vielfach bedeutende Preiserhöhung festgestellt:

in Japan			
51 Waren in grofsen Städten	1888—92	um	13,6 Proz. [1])
22 „ „ Japan	1894—95	„	24 „
Löhne „ „	1885—95	über	60 „
in Indien			
Körnerfrüchte in	1870/73—90/92	um	20—38 „
Löhne	1887—91	„	6—16 „

Während in Indien und Japan die Preise gestiegen sind, hat auf dem Weltmarkte eine Senkung des Preisniveaus stattgefunden, einesteils wegen Erschliefsung neuer Konkurrenzgebiete, anderenteils wegen der schnellen Entwickelung der Technik, und schliefslich wegen der enormen Verbilligung der Transportkosten.

1) Nach dem neuesten, mir soeben zugegangenen Résumé statistique von Japan 1896 beliefen sich die Preise von 43 Hauptwaren in den grofsen Städten auf:

		gegenüber 1888
1888	1265,6	
1890	1412,1	+ 11,5 Proz.
1892	1444,97	+ 12,6 „
1894	1712,4	+ 35,3 „

(Da verschiedentliche Veränderungen in dem Preisverzeichnis vorgenommen sind, sind nur noch 43 Warenkategorien mit denen in den früheren Jahrgängen vergleichbar.)

IV. Bezüglich der Vermehrung des Geldumlaufes haben sich die Verhältnisse in Japan nicht besonders günstig gestaltet: In den Jahren 1870—94 hat sich die Edelmetallgeldmenge pro Kopf um 11,6 Proz. vermindert; es wurden 62,7 Millionen Yen mehr ausgeführt. Indien dagegen hat eine starke Edelmetallausfuhr. Dieselbe betrug in den Jahren 1835/36—94/95

	Gold	Silber
	Millionen	Dollars
im ganzen	701,3	1794,5
jährlich	11,7	29,9

41,6 = 166,4 Millionen M.

1885/86—94/95:

	Gold	Silber
	Millionen	Dollars
im ganzen	79	497,8

576,8

jährlich 57,7 = 230 Millionen M.

England, Frankreich und Deutschland haben in dem letzten Jahrzehnt durchschnittlich eine Edelmetallmehreinfuhr von je ca. 50 Mill. M. gehabt. Absolut ist demnach Indiens Mehreinfuhr sehr bedeutend gewesen.

Die Bevölkerung Indiens belief sich auf (englische Schätzung):

1881	1891	
198,8	221,2	Millionen
	+ 22,4	„

Wenn wir annehmen, dafs 25 Proz. der Edelmetallmehreinfuhr industriell verbraucht ist, so hätte sich die Edelmetallgeldmenge Indiens im letzten Jahrzehnt etwa um 7—8 M. pro Kopf vermehrt, jährlich also um 0,7—0,8 M., also ebenso schnell wie in Deutschland in der Zeit von 1870—94, wo die Vermehrung pro Kopf ca. 0,83 M. jährlich betragen hat.

Es ist somit sehr wahrscheinlich, dafs das infolge der günstigen Handelsbilanz verhältnismäfsig schnelle Anwachsen der Geldmenge in Indien, einem Lande mit noch sehr ausgebreiteter Naturalwirtschaft, erheblich zur Preissteigerung dort mit beigetragen hat.

Aber diese starke Edelmetalleinfuhr ist keine Folge der Silberentwertung, sondern der günstigen Chancen des auswärtigen Handels, d. h. der Ausfuhr, welche grofsenteils aus mehr oder weniger Monopolwaren besteht, sowie der Preissteigerung in Indien infolge der aufsteigenden Kulturentwickelung.

IX.

Die Sparkassen in England.

Von Henry W. Wolff in London.

Die englischen Sparkassen gehen, wie der Schatzkanzler Sir M. Hicks Beach erst vor kurzem andeutete, einer Krisis entgegen, mit welcher jedenfalls in kommender Parlamentssession wird gerechnet werden müssen. Die Spareinlagen ergiefsen sich in solcher Menge in die Kassen, dafs die Staatsschuldenkommission, an welche sie gesetzlich unfehlbar abgeliefert werden müssen, gar nicht mehr weifs, wo sie alle die Konsols zur Anlage dieses Geldes hernehmen soll. Von Juli 1895 bis Juli 1896 mehrten sich die Kassenbeträge um etwa £ 11 500 000. Von Juli 1896 bis August um weitere £ 934 000; und so geht das fort. Anfang August beliefen sich die angesammelten Sparkassengelder einschliefslich der für Sparende angekauften Konsols (rund etwa £ 8 000 000) auf nahezu £ 160 000 000. Schon als im Jahre 1887 die Sparkassengelder rund £ 110 000 000 betrugen, suchte der damalige Schatzkanzler Göschen dieser konstanten Zunahme Einhalt zu gebieten. Seitdem haben die bedeutenden Ankäufe von Konsols auf Rechnung der Sparkassen den Preis von Konsols auf 113, und zu einer Zeit gar auf 114 in die Höhe getrieben, was den ganzen Geldmarkt störend beeinflufst, und die Bankiers ganz unwirsch macht. Wie verlautet, steht die Staatsschuldenkommission nunmehr ganz von Konsolankäufen ab, um nicht durch Uebernahme zu abnorm hohen Preisen einen namhaften Verlust zu riskieren. Das mufs jedenfalls zu einer bedeutenden Staatseinbufse führen. In Frankreich hat man ähnlichen Gefahren durch Herabsetzung der Maximalziffer für Einlagen von 2000 auf 1500 Francs vorzubeugen gesucht. Die „Times" redet derselben Mafsnahme hier das Wort. Da indessen erst vor 3 Jahren der Maximalsatz für das Jahr von £ 30 auf £ 50 erhöht worden ist — der Maximalsatz im allgemeinen ist der nämliche geblieben, nämlich £ 200 — und da diese Veränderung sich in der Praxis aufserordentlich bewährt hat, so läfst sich doch der Zurückgang nach so kurzer Frist kaum mit Anstand in Vorschlag bringen. Vom Standpunkte der Sparkassen aus betrachtet ist die gegenwärtige Beschränkung schon eng genug. Denn die kleinen Depositenbeträge kosten der Sparkasse effektiv Geld. Bei der grofsen Sparkasse zu Glasgow z. B. hat man gefunden, dafs die rund 100 000 Beträge von im Durchschnitt £ 8 im Jahre £ 5000 kosten. Die grofsen Beträge müssen die kleinen mit fortschleppen. Vom Standpunkte der Einleger ist die Wirkung der Beschränkung nach schlimmer. Ein Beispiel möge genügen. In einer Sparkasse

in Sussex, zu deren Kuratoren ich selber zählte, hatten wir für etwa £ 100 000 Einlagen. Hätte nicht die gesetzliche Beschränkung im Wege gestanden, so hätten wir etwa £ 300 000 haben können. Die übrigen £ 200 000 gingen teils in sichere, teils in ganz unsichere „Baugesellschaften" und dergleichen, sehr viel in die Jabez Balfour'schen Gesellschaften, in denen sie auf immer und ewig verloren wurden. Gerade bei uns war das Elend deswegen besonders grofs. Man rechtfertigt die Beschränkung mit zwei Gründen. Einmal will der Staat seine Verbindlichkeit beschränken. Dies ist ein Punkt, über welchen man hier offen nicht gern sprechen will. Ausländer haben uns öfter darauf aufmerksam gemacht, dafs wir durch unsere gegenwärtige Veranlagung der Sparkassengelder einzig und allein in Konsols uns einer bedeutenden Gefahr aussetzen. Alle diese Gelder sind auf Verlangen rückzahlbar. Was soll denn aber werden, wenn der Staat im Falle eines Krieges oder einer Panik auf der Stelle £ 150 000 000 zurückzahlen soll? Im Jahre 1828, als die Sparkassengelder rund auf £ 16 000 000 standen, warnte Frankland Lewis schon davor und beantragte Feststellung des Maximalbetrages, welchen der Staat anzunehmen gehalten sein sollte, auf £ 20 000 000. Als die Sparkassengelder auf £ 120 000 000 standen, fühlte sich Göschen zu einer ähnlichen Warnung gedrängt. Im Allgemeinen glaubt man indessen, dafs die Verteilung der Beträge auf acht bis neun Millionen Konten die Gefahr genügend abschwächt. Andererseits bekundet man grofse Besorgnis, dafs sich Leute die Sparkassen zu Nutzen machen, für welche diese Kassen nicht beabsichtigt sind, Leute, die ihr Geld recht wohl anderwärts anlegen könnten. Die Bankiers im Parlament, welche Konkurrenz besorgen, und die „Times" legen hierauf vornehmlich Gewicht. Sie behaupten, dafs Leute von der Arbeiterklasse jedenfalls nicht mehr als höchstens £ 100 zurückzulegen vermögen. Da indes der Maximalsatz £ 200 und der Zinsfufs nur $2^1/_2$ Proz. ist (wobei Teilmonate nicht gelten, so dafs er sich effektiv, wie herausgerechnet worden ist, auf nur $2^2/_5$ Proz. stellt), und da im allgemeinen in den Postsparkassen, die gegenwärtig etwa £ 105 000 000 im Verwahr haben, der Durchschnittswert der Spareinlagen sich auf weniger als £ 14 stellt, in den anderen auf etwa £ 26, so ist die Gefahr des Mifsbrauches durch höhere Klassen offenbar nicht sehr bedeutend. Es ist aber überdies in bestimmten Sparkassen ermittelt worden, dafs die höheren Beträge mit wenigen Ausnahmen nachweislich Leuten vom Arbeiterstande angehören, und die Ergebnisse von 30, 40 selbst 60 Jahren stetiger Ersparnisse darstellen. So ist es in meiner Sparkasse, die verhältnismäfsig hohe Beträge in Verwahrung hat, da sich der Durchschnittsbetrag auf eine Kleinigkeit über £ 35 stellt.

Eine Beschränkung des Maximums stellt nun allerdings die Regierung nicht in Aussicht, wohl aber eine wesentliche Herabsetzung des Zinsfufses. Wie dieses Mittel helfen soll, ist mit Klarheit nicht abzusehen, solange die Regierung an der Bestimmung festhält, dafs die Gelder unbedingt zum Ankauf von Staatspapieren verwendet werden müssen. Der Gang des Uebels kann dadurch wohl verlangsamt, aber nicht gehemmt werden. In einem gesunden Staate werden doch in jedem Jahre Ersparnisse gemacht. Wenn diese nun durchaus in Staatspapieren angelegt werden

müssen, und das verfügbare Staatspapier ohnedies an Menge immer abnimmt, so mufs absolut eine künstliche Teuerung und mit der Zeit eine gänzliche Ausnutzung dieser Anlage erfolgen. Unser Staatspapier wird immer weniger, einmal, weil wir in bedeutendem und stets zunehmendem Mafse unsere Staatsschuld tilgen, und weiter, weil unsere Städte und Gemeinden schon lange nicht mehr zur Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse zu der Staatskasse kommen, sondern auf offenem Markte ihre Schulden kontrahieren. Dafs ein Staat mit schlechtem Kredit oder ein Staat, welcher viel Geld braucht — wie Frankreich zur Zeit, als Napoleon III. die Sparkassenverordnung von 1852 erliefs, welche erst kürzlich Gesetzeskraft, aber sofort Gesetzeswirkung erlangte — seine Staatsschuld auf diese Weise künstlich herabzumindern und im Preise in die Höhe zu treiben sucht, läfst sich erklären. Allein worin der Vorteil bestehen soll, wenn der Staat, wie dies effektiv in England der Fall ist, erst durch indirekte Besteuerung seiner Staatsbürger oder seiner Sparenden sein Papier in die Höhe treibt nur um dann, bei der gesetzlich notwendigen Tilgung, £ 100 Schuld mit £ 113 Geld zurückkaufen zu müssen, ist unbegreiflich.

Die wahre Erklärung der Sache ist, dafs das englische Sparkassensystem der Sachlage durchaus nicht mehr angepafst ist. Es hat lange einen Gegenstand besonderen Stolzes für England gebildet. Die Postsparkassen haben sich auch, abgesehen von der Beschränkung der Anlage, aufserordentlich bewährt. Aber im allgemeinen haben wir es mit unseren Beschränkungen und unserer Ueberwachung nicht einmal zu gleich grofsen Resultaten gebracht wie z. B. Preufsen mit seinem weit freieren System. England hat jetzt £ 159 000 000 Sparkassengelder, wozu noch etwa £ 30 000 000 in den Friendly Societies und einige Millionen in den Baugesellschaften und den Konsumvereinen kommen. (Die letzteren sind für Genossenschafter sehr beliebte Sparkassen.) Preufsen hatte Anfang 1895 bei rund 10 000 000 weniger Einwohnern 4 250 730 000 Mk. Sparkassengelder, daneben allerdings weniger oder gar kein Geld bei Baugesellschaften oder Friendly Societies, aber sehr grofse Summen bei den Vorschufsvereinen und Darlehnskassen. Allerdings gehören zu den Einlegern in Preufsen viele Leute, die nicht dem Arbeiterstande angehören. Aber was schadet das, wenn keine Einbufse stattfindet? Es läfst sich effektiv kein absoluteres Verdammungsurteil gegen unser Sparkassenwesen aussprechen als das, welches Göschen im Jahre 1887 als Schatzkanzler fällte: „Ja, ja", sagte er, „die Postbehörden strengen sich gewaltig an, sie möchten immer mehr und mehr Spargelder anhäufen" — dazu sind sie doch da! — „aber als Schatzkanzler sage ich, ich will kein Geld mehr haben". Damals beliefen sich, wie erwähnt, die gesamten Sparkassengelder auf £ 110 000 000. König Knut hat der steigenden Flut eben nicht Einhalt gebieten können. Seine Worte bedeuten in klarem Deutsch: Der Staat bestellt eine Behörde, die nach Kräften zum Sparen anspornen, Spareinlagen anlocken soll. Und das verwaltende Haupt dieser Behörde fährt dazwischen: um Himmels willen bringt uns kein Geld mehr; wir haben schon zu viel. Dafs die Sparkassen dem Staate Geld gekostet haben, ist nachweislich nicht wahr. In der allerersten Zeit der Staatseinmischung ist allerdings daraus eine Einbufse erwachsen, dafs der Staat höhere Zinsen gewährt hat, als er selber

erlangen konnte. Dafür hat er aber, wie Gladstone selbst als Schatzkanzler zugegeben hat, aus seiner Verwendung des Sparkassenfonds zu finanziellen Zwecken, Zinsreduzierung u. s. w., den zehnfachen Gewinn gezogen. Seit 1861 schreiben sich die Defizits (welche 1887 beseitigt wurden), wie wiederholt im Parlament nachgewiesen worden ist, einzig und allein unserem fehlerhaften System zu, wonach Konsols als einzige Anlage zugelassen werden, Konsols also angekauft werden müssen, wenn sie teuer sind, und alles einzahlt, um dann zur Auszahlung versilbert zu werden, wenn sie wohlfeil sind und jeder sein Geld zurückzieht. Seit 1887 haben die freien Sparkassen, wenn der Ausdruck „frei" gelten darf, nur einen ganz geringen Verlust — immer von derselben Ursache herrührend — aufzuweisen gehabt (nur £ 9890); wogegen die Postsparkassen £ 1 598 768 Ueberschufs geliefert haben.

Mit wenigen Worten sei die Charakteristik unserer Sparkassen erklärt. Am nächsten kommen ihnen die französischen. Und bei diesen haben sich, so weit die Aehnlichkeit reicht, genau dieselben Uebelstände herausgestellt, welche die Gesetzgebung gegenwärtig richtig zu stellen bemüht ist. Unsere Sparkassenthätigkeit begann mit den freien Privatkassen, welche von wohlwollenden Leuten hie und da errichtet wurden. Die reicheren Gönner verwalteten die Gelder ohne alle Einschränkung. Mit der Zeit, seit 1817, legte sich der Staat ins Mittel, um für die Einleger gröfsere Sicherheit zu schaffen. Dafür gestattete er — ursprünglich war dies, gerade wie in Frankreich, nur eine Vergünstigung — die Einzahlung an die Staatsschuldenkommission, behufs Anlage in Konsols, unter absoluter Garantie des Staats. Die Erlaubnis wurde bald zur Pflicht. Doch blieben den Kassen, mit Einwilligung der Einleger, Special Investments (Anlagen in anderen Papieren nach Belieben) erlaubt, die sich, nach Aussage des Chief-Registrar E. W. Brabrook und anderer Autoritäten, vorzüglich bewährt und zu keinen Verlusten geführt haben. Die Zahl der dieses Vorrecht geniefsenden Sparkassen ist jetzt sehr gering geworden. Eine freie Verfügung, zumal auf dem Wege des Personalkredits, wie bei den Sparkassen in Deutschland, Italien und jetzt auch Belgien, haben wir nie gehabt. Seit 1817 hat der Staat die Schraube immer enger zu ziehen gesucht. Er strebte dahin, die freie Verwaltung mit einer unbedingten staatlichen Ueberwachung und staatlicher Gewähr zu vereinigen. Das ging natürlich nicht. In den fünfziger Jahren brachte Gladstone, der in dieser Hinsicht sehr energisch vorzugehen bemüht war, mehrere Vorschläge ein, die dahin gingen, dafs die Sparkassen staatlich angestellte „Empfänger" haben sollten, so dafs das Geld also von Hause aus vom Staat gewahrsamt würde. Als die Sparkassen darauf nicht eingehen wollten, brachte er dann 1860 sein Postsparkassengesetz ein und 1861 ein neues Sparkassengesetz, welches, mit den vielen Novellen, welche ihm gefolgt sind, thatsächlich die freien Sparkassen zu Abhängigen der Schuldentilgungskommission machte. Auch die Postsparkassen sind dieser Kommission gänzlich unterworfen. Das Postamt will Einlagen anlocken; das Schatzamt wehrt sie ab. Daher der von Göschen ausgesprochene Dualismus. Die Schuldentilgungskommission ist nicht, gleich der französischen Caisse des Dépôts et Consignations,

mehr oder weniger eine unabhängige Verwaltungsbehörde, ein allgemeines Kuratorium. Sie darf effektiv kein Geld anders anlegen als in Staatsschuld. Da überdies Gerichte, fideikommissarische trustees und Jedweder, der Geld vor allem sicher anlegen will, gehalten ist, Konsols zu kaufen, so mufste unbedingt die gegenwärtige Konsolsverteuerung kommen. Unter etwas übertriebener staatlicher Mafsregelung und Kontrolle gingen die freien Sparkassen in der Zahl sehr bemerkenswert zurück. Es ist eben den Leuten peinlich, freie Sparkassenverwalter zu sein, wenn der Staat sie verantwortlich macht wie besoldete Beamte. Mit der Zeit werden offenbar nur noch die sehr grofsen Kassen übrig bleiben, wie in Glasgow, Manchester, Bradford, Liverpool und Moorfields, wo das Ortsgefühl sie mit Stolz aufrecht erhält — ebenso wie in Italien in Mailand, Bologna und Cremona — und wo auch in der That eine wesentlich billigere Verwaltung herzustellen ist, als in den Postsparkassen. Die Einlagemasse dagegen nimmt zu. Die numerische Abnahme ist zu beklagen, weil die freien Sparkassen den Armen Dienste leisten, welche die Postsparkassen niemals zu leisten vermögen. Sie geben Rat, sie wahren das Geheimnis besser, sie werden den Leuten Freunde. Ihre gröfsere Beliebtheit spricht sich schon darin aus, dafs der Durchschnittsbetrag der Einleger sich ziemlich doppelt so hoch stellt, als in den Postsparkassen.

Offenbar berührt die beabsichtigte Herabsetzung des Zinsfufses das eigentliche Uebel ganz und gar nicht. Das Rhodus, wo gesprungen werden mufs, ist der Anlagezwang bei der Staatsschuldentilgungskommission. Die freiere Verfügung hat sich in Deutschland bewährt, in Italien, in Belgien ganz aufserordentlich. In Frankreich steuert man auf dasselbe Ziel hin und hat schon die ersten Schranken durchbrochen. Im Jahre 1858 ernannte das englische Parlament eine Enquetekommission, welcher Sotheron Estcourt vorstand, und welche besonders tüchtige Kräfte zu ihren Mitgliedern zählte. Ihre Empfehlung ging auf Schaffung eines staatlichen Kuratoriums hin, welches die Sparkassengelder zum Nutzen der Sparkassen verwalten sollte. Gladstone, 1860 als Schatzkanzler mächtig, verwarf diesen Vorschlag. Der Staat, erklärte er, sollte nicht Kurator, sondern Bankier sein. Und Bankier ist er in recht eigennütziger Weise gewesen. Das Postamt zeigt sich mit dem Gedanken der Kommission im ganzen durchaus einverstanden. Seit 1890 haben wir ein Gesetz, welches Kuratorien zur Anlage ihrer Gelder weit freiere Wahl läfst. Die gestifteten Anlagen sind sämtlich sicher — wohl sicherer als dies Konsols waren zu der Zeit, da sie der Sicherheit halber vorgeschrieben wurden. Unsere Londoner Stadtschuld steht im Kurse ziemlich so hoch wie Konsols. Will man dem Postamt, oder einem über demselben agierenden staatlichen oder von dem Schatzamt unabhängigen Kuratorium gleiche Auswahl lassen, so glauben unsere postalischen Sparkassenbehörden zuversichtlich, eine weit ersprieflichere Verwaltung der Einlagen und Vermeidung aller Verluste oder Beschwerden versprechen zu können. Offenbar ist es gerade eine Annäherung auf diesem Punkte an die Sparkassensysteme anderer Länder, welche für England angezeigt ist. Es wird sich im kommenden Frühjahr zeigen, ob das Parlament gewillt sein wird, in dieser Weise vorzugehen. —

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Neukamp, Ernst, Entwickelungsgeschichte des Rechts. I. Band. Einleitung in eine Entwickelungsgeschichte des Rechts. Berlin, Carl Heymann's Verlag 1895. XXII und 193 SS.

Das hiermit angezeigte Buch, dessen Inhalt nicht nur die volle Aufmerksamkeit der Juristen erregen wird, sondern weit über fachmännische Kreise hinaus das allgemein wissenschaftliche Interesse für sich beanspruchen kann, will den Leser in eine neue Disziplin der Rechtswissenschaft, in die Entwickelungsgeschichte des Rechts, einführen.

Der Verfasser, welcher die Notwendigkeit seiner Neuschöpfung nach allen Richtungen hin zu verteidigen haben wird, kann in einer Einleitung billigerweise nur dazu angehalten werden, das Problem aufzustellen, die Methode der Lösung anzugeben und endlich den Arbeitsplan zu skizzieren. Er thut dies in einer so klaren, überzeugenden Darstellung, dafs der Leser die grofsen Schwierigkeiten bereits überwunden glaubt, über deren Dasein der Verfasser keinen Augenblick hinwegzutäuschen sucht. Die Zukunft allein, welcher das vollendete Werk vorliegen wird, kann lehren, ob das Problem überhaupt zu lösen und, falls dies bejaht werden kann, ob gerade der Verfasser ihm gewachsen ist. Eine gewisse Zurückhaltung, die sich im wesentlichen aufs referieren beschränkt, dürfte daher zur Zeit für eine Besprechung geboten sein.

In seiner Vorrede proklamiert Neukamp als seine Aufgabe die Anwendung des Darwin'schen Entwickelungsprinzips auf die Rechtswissenschaft, bei deren Erforschung er gleich Jhering naturwissenschaftliche Methoden anzuwenden liebt. Er verspricht sich, falls überhaupt Prinzipien der Rechtsentwickelung aufzufinden sind, von deren Klarstellung eine gewaltige Wirkung auf die zukünftige Gestaltung des Rechts, eine Ueberbrückung der Kluft zwischen dem Praktiker, der das Recht anwendet, sowie dem Theoretiker, welcher dasselbe dogmatisch und historisch behandelt, einerseits und den Faktoren andererseits, welche zur Fortbildung des Rechts berufen, nur zufällig — die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs spricht nicht dagegen — Rechtskundige sind.

Der Verfasser bemüht sich die Möglichkeit „psychischer Gesetze" nachzuweisen, die ebenso, wie die physischen das Begriffsmerkmal der

Allgemeingiltigkeit tragen. Giebt es aber eine gesetzmäfsige Fortbildung des Rechts, so ist damit das Dasein eines seinem Wesen nach unabänderlichen Naturrechts unverträglich. Zur methodischen Ermittelung der konkreten Gesetze hält er im Anschlufs an das Vorgehen von Binding, Laband, A. G. Schultze die Zerlegung der Rechtsbegriffe in ihre Bestandteile für wünschenswert, auch wenn diese eine reale Bedeutung an sich nicht haben, sondern gleich den Atomen und Molekulen der Physiker nur durch die von ihnen repräsentierte Idee Denkoperationen zu erleichtern bestimmt sind.

Die Heranziehung der Naturwissenschaften, um in ihnen Analogien zu finden, die nach dem Grundgedanken einer „Entwickelung des Rechts" dem Verfasser ebenso, wie Jhering in der Entwickelungsgeschichte des römischen Rechts S. 3 ff., besonders sympathisch sein mufste, hält allerdings nicht immer, was von ihr erwartet wird — S. 23 —. Der Gefahr, überall Gleichartiges zu entdecken, ist der Verfasser freilich mit natürlichem Takte aus dem Wege gegangen. Auf die Entwickelung der von der Zoologie und Botanik behandelten Lebewesen bleibt auch der Forscher, der das Entwickelungsprinzip acceptierte, einflufslos; neue Arten und Kreuzungen hervorzurufen liegt gänzlich aufserhalb seines Berufs. Bei den Geisteswissenschaften ist dem nicht so. Schon der Sprachforscher kann neuen Wortbildungen die Wege ebnen, Veraltetes ausmerzen, Sprachwidriges zurückweisen. Vom Juristen aber verlangt der Verfasser, was der Naturforscher nicht kann und nicht will, nämlich eine möglichst aktive Beteiligung an der Fortbildung des von ihm behandelten Objektes, des Rechtsstoffes, die er im Einklang mit den Prinzipien der Entwickelungsgeschichte zu leiten hat. Es dürfte hiermit auch zugleich die treffendste theoretische Begründung der vom Verfasser erhobenen Forderung gegeben sein, dafs den Juristen jener ausschlaggebende Einflufs an der Fortbildung des Rechts einzuräumen sei, der in praxi trotz aller Deklamationen der historischen Schule immer bestanden hat und als ein durchaus legitimer empfunden wurde. Fühlt sich doch jede normale Doktordissertation veranlafst, zum Besten des Gesetzgebers in Erörterungen de lege ferenda einzutreten.

Als eine der Konsequenzen dieses gesunden Gedankens spricht der Verfasser aus, was bisher nur die naturrechtliche Schule als Prinzip formulierte, dafs nämlich selbst für die Lehre von den Rechtsquellen das Entwickelungsprinzip angewandt werden müsse. Auch für das Recht giebt es nur relative, niemals absolute Wahrheiten. Wenn die historische Schule dies in einem Punkte verkannte und spezifisch römisch-rechtlichen Gebilden Allgemeingiltigkeit beilegte, so konnte hier dieser Standpunkt keinen allzu grofsen Schaden anrichten, da über die systematische Darstellung des geltenden Rechts hinaus Ausblicke in die Zukunft, wenigstens nach der orthodoxen Ansicht, ausgeschlossen waren. Verfasser, der die Frage nach der Weiterbildung des Rechts nicht als ein Problem der Politik, sondern der Jurisprudenz selbst ansieht, — eine Ansicht, der nur dann beigestimmt werden kann, wenn alle rechtbildenden sozialen und wirtschaftlichen Faktoren weit über den Rahmen der konventionellen Rechtswissenschaft hinaus berücksichtigt werden — giebt mit Entschiedenheit

in der Behandlung der Rechtsquellen den an sich unlogischen Standpunkt der historischen Schule auf. Er verspricht in dem zweiten Bande die Entwickelungsgeschichte der Rechtsform zu schildern, während ein dritter Band derjenigen des Rechtsinhalts gewidmet sein soll.

Die Rechtfertigung des eingeschlagenen Weges, verbunden mit einer Ablehnung der ethnologischen, vorgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Methode ist durchaus überzeugend. Besonders beachtenswert erscheint die Kritik der ethnologischen Forscher (Post, Hildebrand, Letourneau), deren Systeme nach Ansicht Neukamps auf dem Flugsande vereinzelter, oft ungenauer, weder zeitlich noch historisch zusammenhängender Beobachtungen gebaut sind. Wenn Kohler in seiner in dem Juristischen Litteraturblatt Nr. 69 vom 1. November 1895 abgedruckten Kritik dem Verfasser Unbekanntschaft mit namhaften Autoren und eine nicht ausreichende Beherrschung des Materials vorwirft, so trifft diese Ausstellung nicht den Kern der Sache. Es genügt, dafs Verfasser in einem klassischen Vertreter der von ihm bekämpften Richtung, in Post, den auch Kohler als einen solchen anerkennt, methodische Fehler entdeckte, die nicht dem einzelnen Autor, sondern der Art der wissenschaftlichen Arbeit anhaften, um eine Benutzung der „ethnologischen Jurisprudenz" aus dem zureichenden Grunde abzuweisen, weil Neukamp nur mit gesicherten Resultaten operieren will.

Gelingt dem Verfasser die Lösung der gewaltigen Aufgabe, die er sich, trotzdem Jhering a. a. O. S. 4 das Beginnen für ein verfrühtes zu erklären scheint, für den zweiten und dritten Band stellte, so ist er der Schöpfer einer neuen Disziplin der Rechtswissenschaft; dann wird jede juristische Einzeldarstellung, welche auf Vollständigkeit Anspruch machen will, die vom Verfasser aufzudeckenden Prinzipien, nach denen sich die Entwickelung des Rechts vollzieht, ihrem historischen und dogmatischen Teile zu Grunde zu legen haben.

Breslau. Dr. Keil.

Bachmann, H. (Landwirtschaftslehrer), Grundlagen der Volkswirtschaft. I. Teil. Stuttgart, E. Ulmer, 1896. gr. 8. VIII—66 SS. M. 1,20. (Inhalt: Allgemeine Wirtschaftslehre. Ein Leitfaden für den Unterricht in der Volkswirtschaft in landwirtschaftlichen und gewerblichen Schulen etc.)

Bericht über die Verhandlungen des VII. evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten zu Stuttgart am 28. und 29. Mai 1896. Nach den stenographischen Protokollen. Berlin, K. G. Wiegandt, 1896. gr. 8. III—163 SS. M. 2.—.

Devas, Ch. S. (Examinator der polit. Oekonomie an der kgl. Universität von Irland), Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Uebersetzt und bearbeitet von Walter Kämpfe. Freiburg im Br., Herder, 1896. gr. 8. XXIII—521 SS. M. 7.—.

Grosse, E., Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1896. gr. 8. VI—245 SS. M. 5.—. (Inhalt: Aufgabe und Methode. — Die Formen der Familie. — Die Formen der Wirtschaft. — Die Familie der Niederen Jäger. — Die Familie der Höheren Jäger. — Die Familie der Viehzüchter. — Die Familie der Niederen Ackerbauer. — Die Sippe bei den Höheren Ackerbauern. — Die Familie der Höheren Ackerbauer.)

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz. Stücke XVII und XVIII. Stuttgart, Cotta, 1896. 8. VI—56 u. VIII—171 SS. M. 2.—. u. M. 3,60. (Inhalt: Stück 17. Damianoff, Ath. D., Die Zehentregulierung in Bayern. — Stück 18. F. Schweyer, Schöffau, eine Gemeinde im bayerischen Voralpenland in ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen dargestellt.)

Schäffle, A., Bau und Leben des sozialen Körpers. 2. Aufl. II. Band. Spezielle Soziologie. Tübingen, H. Laupp, 1896. gr. 8. VII—656 SS. M. 13.—.

Verhandlungen des fünften österreichischen sozial-demokratischen Parteitages, abgehalten zu Prag vom 5. bis einschliefslich 11. April 1896 auf der Schützeninsel. Nach dem stenographischen Protokolle. Wien, Verlag der Ersten Wiener Volksbuchhandlung, 1896. gr. 8. XX—185 SS. M. 0,50.

Benzacar, J. (avocat à la Cour d'appel de Bordeaux), Le créateur d'une science nouvelle au XVIIIe siècle, François Quesnay, conférence faite le 29 avril 1896. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1896. 8. 21 pag. (Extrait de la Revue économique de Bordeaux.)

Carton de Wiart, Ecole de propagandistes. Programme sociologique. 2 brochures: (1. Les lois électorales. 2. Le travail). Bruxelles, Société belge de librairie, 1896. 8. (Publication de la fédération démocratique chrétienne de l'arrondissement de Bruxelles.)

Fouillée, A., Le mouvement positiviste et la conception sociologique du monde. Paris, F. Alcan, 1896. 8. 383 pag. fr. 7,50.

Fournol, E. (avocat à la Cour d'appel), Bodin, prédécesseur de Montesquieu. Etude sur quelques théories politiques de la „République" et de l'„Esprit des lois" (thèse). Paris, A. Rousseau, 1896. 8. 184 pag.

de Lapouge, G. Vacher, Les sélections sociales. Cours libre de science politique, professé à l'Université de Montpellier (1888—1889). Paris, Thorin & fils, 1896. gr. in-8. XII—503 pag., toile. fr. 10.—. (Table des matières: Le Darwinisme dans la science sociale. — Lois de la vie et de la mort des nations. — Transmutation et sélection. — Agents de transmutation. Education. — Climat. Régime. — Croisements, métissage. — Sélection naturelle et sélection sociale. — Sélection militaire. — Sélection politique. — Sélection religieuse. — Sélection morale. — Sélection légale. — Sélection économique. — L'ancienne Grèce et la sélection sociale. — La sélection systématique. — etc.)

Reclus, Elisée, L'évolution légale et l'anarchie. Bruxelles, imprim. E. Govaerts, 1896. 16. 17 pag. (Bibliothèque des temps nouveaux, N° 3.)

Weill, G., L'Ecole saint-simonienne: son histoire, son influence jusqu'à nos jours. Tours, impr. Arrault & Cie, 1896. 12. 325 pag.

Worms, R., La science de l'art en économie politique. Paris, Giard & Brière, 1896. 8. 135 pag. fr. 2.—. (Tome XX de la „Petite encyclopédie sociale, économique et financière.")

Dictionary of national biography. Edited by Sidney Lee. Vol. XLVII. (Puckle-Reidfurd). London, Smith, Elder & Co, 1896. Roy.-8. VI—450 pp. 15/.—.

Harper, J. Wilson, Money and social problems. Edinburgh & London, Oliphant Anderson & Ferrier, 1896. gr. in-8. XIV—365 pp., cloth. 10/.6. (Contents: Introduction. — The problem. — The relation of money to social progress. — Monetary remedial measures. — The function and terminology of economics. — Historical sketch: Origin and use of money in ancient times. — The use and development of money in Britain. — The new régime. — The economic basis of our monetary system. — Commerce as affected by monetary legislation. — Monetary legislation and its further bearings of commerce. — The argument for fiduciary money. — The advantages of paper media of exchange. —)

Marx, Karl, Revolution and counter-revolution; or Germany in 1848. Edited by Eleanor Marx Aveling. London, Swan Sonnenschein, 1896. crown-8. XI—148 pp. 2/.6. (Contents: Germany at the outbreak of the Revolution. — The prussian State. — The other german States. — Austria. — Vienna insurrection. — Berlin insurrection. — The Frankfort National Assembly. — The Paris rising. — Triumph of Prussia. — The Assembly and the governments. — etc.)

Richardson, G. A., King Mammon and the heir-apparent. Boston, Arena Publication C[o], 1896. 12. 459 pp., cloth. $ 1,25. (Der Zufall von Reichtümern durch Erbschaft wird verurteilt in dieser Schrift, wegen des mühelosen Erwerbes der Erbschaftssubstanz, als ein moralisches und wirtschaftliches Unrecht gegen die grofse Mehrheit der Menschen, welche ihre produktive Arbeit ernährt.)

Towne, H. R., F. A. Halsey, and F. W. Taylor, The adjustment of wages to efficiency: 3 papers. New York, published for the American Economic Association, by the Macmillan C[o], 1896. 8. 131 pp. $ 0,50. (Economic studies, vol. I, n° 2. Contents: On gain-sharing. — The premium plan. — A piece-rate system.)

Twining, A. (Prof. of polit. economy in Yale University), Economics: an account of the relations between private property and public welfare. London, P. S. King & Son,

1896. 8. 12/.6. (Contents: Public and private wealth. — Economic responsibility. — Competition. — Speculation. — Investment of capital. — Combination of capital. — Money. — Credit. — Profits. — Wages. — Machinery and labour. — Co-operation. — Protective legislation. — Government revenue.)

Ward, Lester F., The principles of sociology. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1896. 31 pp. $ 0,25. (Publication of the society, n° 176.) [Die Schrift besteht in einer Besprechung der Abhandlung des Prof. Franklin H. Giddings: „the principles of sociology."]

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Euting, Jul., Tagebuch einer Reise in Inner-Arabien. I. Teil. Leiden, Buchhandlung und Druckerei, vormals E. J. Brill, 1896. gr. 8. 8 en 251 blz. met afbeeld. fl. 4,50.

Helbig, J., Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Bezirkes Friedland. Gesammelt und herausgegeben von Jul. Helbig. Band I—IV. Friedland i. B., Jos. Weeber, 1892—96. 12. 320; V—312; 322; 200 SS. M. 7,20. (Sonderabdruck aus dem „Friedländer Wochenblatt". Aus dem Inhalt: Soll und Haben in alter Zeit. — Der gegenseitige Brandschadenversicherungsverein der Gemeinden des Bezirkes Friedland. — Weistümer aus den Jahren 1598 und 1578. — Der Privilegienstreit. — Die Herrschaft Friedland im 16. und 17. Jahrh. — Polizeistatut vom Jahre 1597. — Die Stadtordnung vom Jahre 1725. — Die Periode der „QuartalBürgermeister". — Magistratsregulierung im Jahre 1791. — Das alte Dorfgemeindewesen. — Unterthänigkeitsverhältnisse vor 200 Jahren. — Das alte Rathaus in Friedland. — Etwas von der Robot und der Zinsungen. —)

Kraus, Hans, Rumänien und Bukarest. Bukarest, C. Müller, 1896. 8. VI—170 SS. lei 3 = M. 2,50. (Aus dem Inhalt. A. Rumänien: Volk und Staat der Rumänen. — Landeseinteilung, Verwaltung und Gerichtspflege. — Kirche und Schule. Schulstatistik. — Finanzen und Staatsschuld. — Landwirtschaft und Viehzucht, Fischerei und Jagd. — Gewerbe, Industrie und Handel. — Eisenbahnen, Post und Telegraphen; Fremdenpolizei und Zollmanipulation. — B. Bukarest: Topographisch-statistische Skizze. — Strafsenverkehr und Volksleben. — Die Bukarester Fremdenkolonien. —)

Uebersichten der Weltwirtschaft. Begründet von (weiland k. k. HofR. u. Prof. etc.) † F. X. v. Neumann-Spallart, Jahrgang 1885—1889 mit Ergänzungen teilweise bis 1895 von (k. k. HofR., Prof. etc.) Franz von Juraschek. Berlin, Langenscheidt, 1896. 12. CXX—766 SS. M. 17.—.

Ungarische Staat, der tausendjährige, und sein Volk. Im Auftrage des k. ung. Handelsministers redigiert von Jos. v. Jekelfalussy (Direktor d. k. ung. statistischen Büreaus). Budapest, Verlag der „Kosmos" Kunstanstalt, 1896. gr. 8. VIII—756 SS. (Aus dem Inhalt: Entwickelung des geistigen Lebens der Ungarn, von (Prof.) Z. Beöthy. — Ungarns bildende Kunst und Kunstgewerbe, von Gust. Keleti (Direktor der Landesmusterzeichnenschule). — Ungarns Verfassung und sein staatsrechtliches Verhältnis zu Oesterreich, von (Prof.) E. Nagy. — Staatsrechtliche Stellung von Kroatien, Slavonien und Dalmatien im ungar. Staate, von Mich. Gosztonyi (Advokat). — Unterrichtswesen, wissenschaftliche und philanthropische Anstalten, von (WGehR.) A. Berzeviczy". — Ungarns Bevölkerung, von (Prof.) Z. Ráth. — Ethnographie der Bevölkerung Ungarns, von (Prof.) A. Hermann. — Nationalitätenverhältnisse, von J. Jekelfalussy. — Beschäftigung des ungarischen Volkes, von A. Vizneker. — Ungarns Ackerbau, von (Prof.) A. Hensch. — Ungarns Viehzucht, von (MinistR.) B. Tormay. — Ungarns Forstwirtschaft, von A. Bedö (Staatssekr.). Ungarns Montan- und Hüttenwesen, von (MinistR.) A. Kerpely. — Ungarns Industrie, Ungarns Handel, Ungarns Verkehrswesen, von David Pap. — Geld- und Kreditwesen, von (MinistR.) J. Vargha. — Versicherungswesen in Ungarn, von H. Lévay (Generaldir. d. I. Ung. Allg. Versich.-Gesellschaft). — Ungarns Staatsfinanzen, von (MinistR.) A. Popovics.)

---

de Baye (le baron), Kiev, la mère des villes russes. Paris, librairie Nilsson, 1896. gr. in-8. Avec 24 reproductions hors texte. fr. 5.—.

Capus, G. (chargé de missions scientifiques par le Ministère de l'instruction publique), A travers la Bosnie et l'Herzégovine. Etudes et impressions de voyage. Paris, Hachette & Cie, 1896. 8. Avec 154 gravures et 1 carte. fr. 25.—.

Ingle, E., Southern sidelights: a picture of social and economic life in the South, a generation before the war. London, Gay & Bird, 1896. crown-8. 374 pp. 9/.—.

Karkaria, R. P., India. Forty years of progress and reform. Being a sketch of the life and times of Behramji M. Malabari. London, Clarendon Press, 1896. Roy.-8. VIII—151 pp. 7./6.

Purvis, W. F. and L. V. Biggs, South Africa; its people, progress, and problems. A handbook for the present situation. London, Chapman, 1896. crown-8. 304 pp. with map. 5./—.

Walraven, A. en F. P. Polderdijk, Geschiedenis en plaatsbeschrijving van de gemeente Nieuw- en Sint Joosland. Middelburg, J. C. & W. Altorffer, 1896. gr. 8. 8 en 367 blz. met 2 platen en eene historisch-topographische kaart. fl. 1,75.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Busse, M., Transvaal und die deutsch-englischen Beziehungen. Die egyptische Frage. Zwei Vorträge. Koblenz, Groos' Hofbuchhdl., 1896. gr. 8. 54 SS. M. 0,80. (Herausgegeben von der deutschen Kolonialgesellschaft, Abteilung Koblenz.)

Tabbert, Rich., Nach den Transvaal-Goldfeldern. Schilderung von Land und Leuten. Zugleich ein Führer für Touristen und Auswanderer. Berlin, Schmitz & Bukofzer, 1896. gr. 8. 95 SS. mit 5 Illustrationen. M. 1,50.

Saurin, J., Manuel de l'émigrant en Tunisie. Nouvelle édition. Paris, A. Challamel, 1896. 12. fr. 0,60. (Sommaire: Géographie générale avec carte. — Modes de culture. — Renseignements pratiques.)

Wahl, Maur. (ancien inspecteur général de l'instruction publ. aux colonies), La France aux colonies. Paris, May & Motteroz, 1896. 8. 308 pag. av. grav.

Fisher, Sydney, G., The making of Pennsylvania: an analysis of the elements of the population and the formative influences that created one of the greatest of the American States. Philadelphia, Lippincott C°, 1896. 12. 366 pp. with map. 7/.6.

Fisher, W. E. Garret, The Transvaal and the Boers, a brief history. New York, C. Scribner's Sons, 1896. 12., cloth. $ 2,40. (Contents: The foundation of Cape colony. — Boers and their ancestors. — The Transvaal and its natives. — The great trek and its causes. — Formation of the South African Republic. — England in the Transvaal. — Growth of discontent. — War of independence. — The two conventions and their sequel. — Discovery of gold. — Incursion of outlanders. — The strugglefor freedom.)

Greswell, W. P., The british colonies and their industries. 3rd edition. London, G. Philip & Son, 1896. 12. XVI—132 pp. kart. 1/.—. (Contents: Lumbering in Canada. — A farm in Manitoba. — A sugar plantation in British Guiana. — The sponge industry in the Bahamas. — A tabacco plantation in Trinidad. — A cacao walk, West Indies. — Farming in South Africa. — An ostrich farm at the Cape. — Diamond mines at the Cape. — The mohair industry, South Africa. — A sheep run and sheep-shearing in Australia. — A Tasmanian bush farm. — Gold mining in Australia. — A tea plantation in Ceylon. — The pearl fisheries of Ceylon. — A gambier plantation in Singapore. — A sago plantation in Borneo. — etc.)

Theal, G. M'Call, The Portuguese in South Africa. With a description of the native races between the river Zambesi and the Cape of Good Hope during the 16th century. London, T. Fisher Unwin, 1896. 8. 340 pp. 6/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes vom stellvertr. Generalsekr. Dade. Jahrg. XX: 1896. Charlottenburg und Berlin, P. Parey, 1896. Lex.-8. IV—CXIV—397 SS. M. 5.—.

Bericht über den Zustand der Landeskultur in Westpreufsen im Jahre 1895, erstattet von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreufsen. Danzig, Druck von C. Bäcker, 1896. gr. 8. 50 SS. und Anlagen 20 SS.

Doering, E. (Direktor der reichsgräfl. Gaschin'schen Herrschaften Polnisch-Krawarn, Makau und Lehn-Katscher), Die Zuckerrübe und ihr Anbau. Breslau, Ed. Trewendt, 1896. gr. 8. VI—101 SS. mit 4 Tafeln Abbildungen, geb. M. 3,60.

Eberle, C. (Präsident), Grundeigentum und Bauerschaft. Eine volkswirtschaftliche Rechtsstudie zur Lösung der Agrarfrage. I. Teil. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. gr. 8. VI—254 SS. M. 3,60.

Meiborg, R., Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig und das Leben des schleswigischen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Deutsche Ausgabe besorgt von Rich. Haupt. Schleswig, Jul. Berga's Verlag, 1896. 4. Mit 257 Abbildungen.

M. 14.—. (Inhalt: Die Insel Fehmarn. — Das Land zwischen Schlei und Eider. — Die Landschaft Eiderstedt. — Das übrige Nordfriesland. — Die Heidegegenden Mittelschleswigs. — Angeln, Sundewitt und Alsen, Nordschleswig.)

Pless, M. (Sparkassendirektor), Zur Frage des landwirtschaftlichen Kredites. Ein Vorschlag unterbreitet der Kreditkommission der III. 1895er ungarischen Agrarkonferenz. Aus dem Ungarischen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Seidensticker, A. (k. preufs. Reg.-Forstmstr. a. D.), Rechts- und Wirtschaftsgeschichte norddeutscher Forsten besonders im Lande Hannover aktenmäfsig dargestellt. 2 Bände. Göttingen, Dieterich'sche Univ.-Bhdl., 1896. gr. 8. XX—450 u. IX—588 SS. M. 10.—. (Band I: Bausteine; Band II: Geschichte der Forsten.)

Wittich, Werner (Privatdoz., Univ. Strafsburg), Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. XI—461 u. 143 SS. M. 13.—. (Aus dem Inhalt: Die ländliche Verfassung Niedersachsens und der westfälischen Gebiete Kurhannovers im 18. Jahrhundert. — Die Geschichte der Grundherrschaft. — Verteilung der Grundherrschaft in Niedersachsen im 18. Jahrhundert. — Gerichtsherrschaft und Dienstverfassung im südlichen Niedersachsen.)

Babu, L. (ingénieur des mines), Les mines d'or de l'Australie (province de Victoria) et le gîte d'argent de Broken Hill (Nouvelle-Galles du Sud). Tours, impr. Deslis frères, 1896. 8. 86 pag. avec figures. (Extrait des „Annales des mines.")

Davost, J. (vice-président du syndicat des agriculteurs de la Loire-Inférieure), La question du blé. Nantes, impr. Mellinet & Cie, 1896. 8. 52 pag. fr. 0,50.

de Hédouville, A. (membre du Syndicat pomologique), Nos pommes. Vannes, impr. Lafolye, 1896. 8. 109 pag.

d'Otreppe de Bouvette (conseiller provincial), Le crédit agricole et les caisses rurales système Raiffeisen. Liège, Cormaux, 1896. 12. 37 pag. fr. 0,25.

Grimble, A., The deer forests of Scotland. Illustrated by A. Thorburn. London, Paul, Trübner, 1896. Folio. 348 pp. 50/.—.

Miers, H. A., Individuality in the mineral Kingdom: An inaugural lecture delivered at the University Museum, Oxford, on May 20, 1896. London, Simpkin, 1896. 8. 26 pp. 1/.—.

Royal Commission on agriculture. Particulars of expenditure and outgoings on certain estates in Great Britain and farm accounts. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Roy. in-8. 1/.9.

Schlich, W., Manual of forestry. 5 vols. New York, C. Scribners Sons, 1896. 8. Vol. I. $ 3.—., vol. II $ 4,20., vol. III $ 5.—., vol. IV $ 5.—., vol. V $ 6.—. (Contents: Vol. I. The utility of forests and fundamental principles of sylviculture. — Vol. II. Formation and tending of woods, or, practical sylviculture. — Vol. III. Forest management. — Vol. IV. Forest protection. — Vol. V. Forest utilization.)

Skinner, Walter, R., Mining manual for 1896. London, Skinner, 1896. 8. 1404 pp., cloth. 15/.—. (Contents: Australia, South African and miscellaneous mining companies and directors, etc., containing also the full text of the British South Africa Company's charter, and the Transvaal Convention of London, 1884.)

Bertram, S. C. J., De tabak. Handleiding voor hen, die zich in het tabaksvak wenschen te begeven. Benevens eene opgave van de belastingen op de tabak in Europa, Amerika, Azië, Afrika en Australië, uit het Duitsch voor Nederland bewerkt. Culemborg, Blom & Olivierse, 1896. 8. 8 en 261 blz. fl. 2,25.

Cultures in Nederlandsch Oost-Indië. Overgenomen en bijeenverzameld uit het koloniaal verslag van 1895. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1896. gr. 8. 131 blz. fl. 0,50.

Jaarboek voor suikerfabrikanten op Java. Ie jaargang: 1896. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1896. 8. 24 en 82 blz. met kaart aangevende de ligging der suikerfabrieken. geb. fl. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Schmid, Carl Alfred, Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England während der letzten 50 Jahre. (Auch u. d. T. Staatswissenschaftliche Studien, hrsgg. von L. Elster, VI. Bd. 1. Heft.) Jena, G. Fischer, 1896. 8°. 215 SS.

In den sozialpolitischen Anschauungen Englands hat sich in den

letzten Jahren eine bemerkenswerte Wandlung vollzogen, die aufs engste mit dem Aufkommen und den unerwarteten Erfolgen der radikalen Gewerkvereine der „ungelernten Arbeiter“ zusammenhängt. Zwar hatten schon früher die herrschenden Klassen, besonders unter dem Eindruck der Ergebnisse der Königlichen Untersuchungskommission, welche 1867 zusammentrat und das Vorgehen der Trade-Unions durch eine Enquete kritisch festzustellen suchte, es aufgegeben, die gewerkvereinlichen Arbeiter-Koalitionen als lästige, den Rechtszustand und sozialen Frieden rücksichtslos störende Kampfinstitute anzusehen. Man gewöhnte sich vielmehr daran, die Gewerkvereine als regelmäfsige und gleichberechtigte Glieder des modernen gesellschaftlichen Organismus anzusehen und sie sozial zu rezipieren. Es entsprach indessen der ganzen Entwickelung sozialer und wirtschaftlicher Grundanschauungen und dem nüchternen Charakter der englischen Begriffe von Kapital und Arbeit, die organisierten Kämpfe zwischen Arbeiter und Unternehmer partei- und sympathielos zu verfolgen und durch die Presse lediglich registrieren zu lassen. Das hat sich in der neuesten Zeit geändert. Die Streikereignisse der letzten Jahre, besonders der grofse, mit ungewöhnlicher Hartnäckigkeit und Verbitterung durchgekämpfte Dockarbeiterausstand war von den unzweifelhaften starken Sympathien des grofsen Publikums begleitet und unterstützt. Nach dem Siege der Docker kam die Gewerkvereinsbewegung der „Jungen“ in lebhaften Flufs, und erhielt namentlich durch die radikale Haltung der Londoner Halfpenny-Presse eine — in ihrer Tragweite von Brentano und Anderen nicht hinreichend gewürdigte — kräftige publizistische Vertretung. Der schottische Eisenbahnstreik, die Ausstände der Dockarbeiter in Cardiff, der Omnibus-Bediensteten in London, die noch heute im Mittelpunkt der Erörterung stehende Achtstundenbewegung in der Grofsindustrie, die Erfolge der neuen kollektivistischen Gewerkvereine auf den Arbeiterkongressen und endlich die beginnende, freilich vorläufig in ihren Wahlerfolgen wenig ermutigende Aktion einer selbständigen Arbeiterpartei gaben für die politischen Parteien und Unternehmer die Elemente lebhafter Beunruhigung ab. Schliefslich bewog die Thatsache der bevorstehenden Parlamentswahlen die herrschenden Parteigruppen, ihr legislatives Verhalten und ihre Programme so zu ändern, dafs sie sich in dem Wahlkampfe der immer schwerer wiegenden Stimmen der Arbeitermassen vergewissern konnten. Die Folge war, dafs zwischen den beiden grofsen Parteien ein förmlicher Wettlauf in arbeiterfreundlichen Mafsnahmen und Projekten begann. Kaum hatte die Opposition das Schlagwort der Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts ausgegeben, so bemächtigten sich seiner die Regierungsparteien, und noch im Sommer wurde „Free Education“ zur Thatsache. Kaum regte ein früheres Mitglied des liberalen Gladstone'schen Kabinetts die Einsetzung einer gewerblichen Untersuchungs-Kommission an, so kam auch diesem Vorschlage die Regierung zuvor. Im Mai 1891 wurde, wesentlich veranlafst durch die Forderungen der „neuen“ Gewerkvereine, eine Königliche Kommission niedergesetzt, um die gesamten Arbeiterverhältnisse und Arbeiterorganisationen einer neuzeitlichen und umfassenden Untersuchung zu unterziehen. Zu Kommissaren wurden diesmal nicht nur Parlamentarier, Professoren,

Beamte und Arbeitgeber, sondern auch die hervorragendsten Führer der Trade-Unions alter und neuer Richtung ernannt. Die „Royal-Kommission on Labour" sollte die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitern, die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Lage der Arbeit in England und Schottland überhaupt enquetemäfsig untersuchen und die Grundlagen für eine sozialpolitische Spezialgesetzgebung vorbereiten.

Die Kommission tagte bis Ende Mai 1894 in London, hielt 151 Sitzungen ab, in denen fast 600 Zeugen und Sachverständige vernommen wurden, versandte 3000 Fragebogen und 2000 Cirkulare an Gewerkvereine, Unternehmerverbände, Handelskammern bezw. Staats- und Gemeinde-Unternehmungen und unterbreitete schliefslich teils gleichzeitig, teils später zusammenfassend ihre Akten in verschiedener Form der grofsen Oeffentlichkeit. In erster Linie gab sie sogenannte „Digesten" heraus, für den Gebrauch der Kommission hergestellte Auszüge aus den Urprotokollen, die nur Aussagen der vernommenen Zeugen, aber keine Schlüsse oder Beschlüsse der Kommission selbst enthalten. Letztere sind in den sogenannten Schlufsrapports enthalten, und die Gesamt-Erhebungen der Royal-Kommission on Labour, eine stattliche Reihe von parlamentarischen Blaubüchern, liegen gegenwärtig vor und werden für lange Zeit hin eine ausgezeichnete und reichlich fliefsende Quelle für die Kenntnis britischer wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse bilden.

Ihren Hauptwert hat die Enquete in der Erfassung und Darstellung gegenwärtiger Zustände. Sie giebt keine sozialgeschichtliche Entwickelung. Nichtsdestoweniger finden sich in dem fast überreichen Stoff zahlreiche und neue Daten zerstreut, die für eine Geschichte der englischen Arbeit wertvolle authentische Beiträge enthalten, und die neueren Bearbeitungen der britischen Sozialgeschichte, in Sonderheit die neueste Darstellung der Entwickelung des Trade-Unionismus von S. und B. Webb[1]) in wesentlichen Punkten ergänzen.

Bei dem grofsen Umfang der Berichte der englischen Kommission und ihrer mit der Technik der Enquete zusammenhängenden Schwerfälligkeit und Unübersichtlichkeit ist es lebhaft zu begrüfsen, dafs Dr. Carl Alfred Schmid, einer Anregung von Professor J. Wolf-Zürich folgend, es unternommen hat, die Angaben über die Arbeitslöhne, Arbeitszeit und Arbeitsleistung zu einem geschichtlichen Beitrag über die sozialen Verhältnisse in England in den letzten 50 Jahren zu verarbeiten. Seine Untersuchung zerfällt in einen speziellen und einen allgemeinen Teil im Anschlufs an die Akten der Kommission selbst. Der spezielle Teil befafst sich mit den einzelnen Industrieberufsgruppen, über welche Zeugnisse vor der Kommission und Arbeiten der Kommission selbst vorliegen. Der allgemeine Teil, der auf den besonderen folgt, ist den allgemeinen und Gesamturteilen, sowohl der Zeugen als der Kommission selbst, nachgebildet. Leider ist dadurch die Disposition arg kompliziert geworden und die an und für sich dankenswerte Neubearbeitung hat sich

1) London, 1894. Auch in der deutschen Bearbeitung von R. und E. Bernstein, Stuttgart 1895, erschienen.

lange nicht hinreichend genug von der Unübersichtlichkeit der Originalakten emanzipiert. Als Auszug aus dem enormen Stoff der Kommissionsberichte betrachtet, erscheint sie indessen sehr zweckmäfsig, etwa ebenso wie die kürzlich erschienenen, von der Münchener staatswissenschaftlichen Fakultät veranlafsten Auszüge aus den erdrückend umfangreichen Protokollen und Materialien der deutschen Börsenenquete, die freilich in der Anlage glücklicher und in der Redaktion geschickter sind.

Von besonderem Interesse sind nun die Erhebungen bezüglich der Entwickelung des Lohnes nach Höhe und Kaufkraft gemessen. In unzweifelhafter Weise wird an der Hand des reichen Materials nachgewiesen, dafs in der Periode von 1842—1892 die Hauptkomponenten der Lage der arbeitenden Klassen, Kaufkraft des Lohnes und Arbeitszeit eine erhebliche und stetige Besserung der sozialen Lage darstellen. Die Arbeitszeit ist kürzer geworden, die Löhne sind gestiegen und mit Ausnahme der Ausgaben für den Mietszins in grofsen Städten, die aber ebenfalls in den letzten zwanzig Jahren kaum erheblich weiter gestiegen sind, zeigt auch die Kaufkraft der Nominallöhne gegenüber dem gesellschaftlichen Bedarf eine bedeutende Stärkung.

Auch in sanitärer Hinsicht sind die Arbeitszustände besser geworden, und in zunehmendem Umfange beziehen zahlreiche Arbeiter neben dem blofsen Arbeitseinkommen Einkommensquoten aus gewissem ersparten und investierten Kapital. In diesen wesentlichen Punkten stimmen im Schlufsrapport die Urteile der Kommissionsmajorität und Minorität überein. Die Kommissionsmehrheit, von 27 Mitgliedern 23, hebt des weiteren hervor, dafs dieser beträchtliche und fortgesetzte Fortschritt in der materiellen Lage mit dem der modernen Industrieentwickelung angepafsten fortschreitenden Gewerberecht Hand in Hand gehe, dafs die Arbeitergruppen in hohem Grade die Kraft und das Geschick der Organisation, Selbstverwaltung und Selbsthilfe besitzen und durch die Association als Konsumenten selbst Organisatoren und Leiter grofser und blühender Handels- und Gewerbeunternehmungen, wodurch sie sich einen gröfseren Anteil an dem allgemein sinkenden Preisniveau sichern, geworden sind.

„Dazu kommt", heifst es, „die Thatsache, dafs die höheren Industriegrade die ungelernten Arbeiter zum Teil absorbiert haben, während die rein vom Arbeitseinkommen lebende Arbeiterbevölkerung zurückgegangen ist. Die früher den Lohnkampf begleitenden Schärfen sind einer freien und offenen Behandlung der strittigen Fragen gewichen, und die Tendenz zum allgemeinen socialen Frieden herrscht hüben und drüben".

Die vielvermerkte Thatsache, dafs die Gewerkvereine sich in ihrer Heimat, auch nach dem Auftreten der „Jungen", weitverbreiteter Sympathien erfreuen, erhält also hier eine neue, gleichsam offizielle Bestätigung, die sich schon früher in dem Verhalten der Regierung und des Parlaments offensichtlich dokumentierte.

Das Minoritätsgutachten enthält äufserst interessante Daten und stellt gleichzeitig eine Kundgebung der staats- und kommunal-socialistischen Fraktion dar, die anscheinend unter der Führung des bekannten Organisators der Dockarbeiter und Leiter der „Unabhängigen Arbeiterpartei" (Independant Labour Party) Tom Mann ihr Urteil redigiert hat. Es

wird da nicht geleugnet, dafs die Lage der Arbeiter im letzten halben Jahrhundert sich gebessert hat, aber diese Lage sei auch heute noch eine unbefriedigende, ja in manchen Kreisen der Bevölkerung gerade zu erbärmliche und dies liege daran, dafs Zweidrittel der jährlichen Produktion der Gesamtheit von einem Viertel ihrer Glieder absorbiert würde, und trotz der Fortschritte in der Gewerkvereinsbildung, so lange die individualistische Rechtsordnung herrsche, der gerechte Anteil der Arbeit an der Produktion nie und nimmer erreicht werden könne. „Der sociale und ökonomische Fortschritt der Arbeiter", so sagt die Minderheit in ihrem Schlufsrapport, „hängt von der systematischen Entwickelung der demokratischen öffentlichen Thätigkeit in ihren drei Hauptformen ab: der nationalen oder municipalen Verwaltung solcher Gewerbe, die socialistisch betrieben werden können; der Regulierung privater Unternehmungen, die von der Gesamtheit noch nicht betrieben werden; und der öffentlichen Fürsorge (durch Besteuerung von Renten- und anderem arbeitslosen Einkommen) für Bildungs- und andere Anstalten, für die geistige und moralische Entwickelung aller Klassen der Gesamtheit". — So gemäfsigt nach unseren kontinentalen Begriffen dieses socialistisch angehauchte Programm auch ist, so bestätigt es doch hinreichend, was in neuester Zeit nüchtern beobachtende deutsche Autoren verschiedenfach ausgeführt haben, dafs nämlich gerade die neueste Entwickelung des Trade-Unionismus zur Rezeption wenigstens im Prinzip socialistischer Forderungen geführt hat. Bei Licht betrachtet, kam es der Minderheit der englischen Kommission in ihrem Schlufsresumé offenbar nur darauf an, — und das war politisch klug —, zu betonen, dafs die Arbeiterschaft erst am Anfang erfolgreicher Emanzipationskämpfe stehe und dafs die von der Gesamt-Kommission konstatierte entschiedene und umfassende Besserung der Lage der arbeitenden Klassen nicht zu hyperoptimistischen Anschauungen verführen dürfe. Die socialistischen Schlufssätze des Minderheitsgutachtens waren zudem durch den Schlufsrapport der Majorität, in welchem ziemlich deplaziert, bezweifelt worden war, dafs das Kollektiveigentum an allen Produktionsmitteln die sogenannte „gerechte Löhnung der Arbeit" und den socialen Frieden garantiere, gewissermafsen provoziert.

Soweit man im übrigen die Thatsachen der englischen Streikstatistik allein sprechen läfst, erscheint der sociale Frieden auch jenseits des Kanals noch längst nicht angebrochen. Thatsächlich ist nur an die Stelle des unorganisierten und undisziplinierten Lohnkampfs ein organisierter und zielbewufster getreten. Gerade aber die Existenz dieser festgeschlossenen Koalitionen auf beiden Seiten hat das natürliche Beharrungsvermögen in der Lohnhöhe gemäfs auf- und absteigender Konjunktur in England mehr als anderswo beseitigt. Das beweisen z. B. die neuesten, die Arbeiten der Labour-Kommission und das Schmid'sche Buch überholenden Veröffentlichungen des englischen Handelsamts. Unter dem Einflufs der Lohnkämpfe und einer nachwirkenden kommerziellen Depression sind in den Jahren 1893—95 viel mehr Personen von einer Lohnreduktion als von einer Lohnverbesserung betroffen worden. Das Labour-Departement erhielt Kenntnis

	1893	1894	1895
von Lohnänderungen	706	779	725
dieselben brachten eine Lohnerhöhung			
für Personen	142 364	175 615	82 005
und eine Lohnreduktion für Personen	256 473	488 357	364 697
die durchschnittliche Lohnsteigerung (+)			
oder Reduktion (—) betrug	$+5^1/_2$ d.	—1 sh. $4^1/_2$ d.	—1 sh. $4^1/_2$ d.

Freilich ist in der gleichen Zeit fast überall, wo die Arbeitszeit überhaupt geändert worden ist, dieselbe auch verkürzt worden.

Uns interessiert indessen nicht die Lohnentwickelung der einzelnen Jahre, sondern ihre Tendenz in längeren Perioden und hierfür liefern die Akten der Royal-Kommission on Labour interessante Ergebnisse, die Schmid, wie folgt, resumirt: „Verglichen mit derjenigen von 1842 ist die Lage des arbeitenden Volkes in England im Jahre 1891 im ganzen unbestreitbar bedeutend besser geworden — auch abgesehen davon, dafs dazumal (1842) die Zeiten besonders schlecht waren. Die Besserung besteht: 1) in den fast allgemein (in fast allen Industrieen) um 50—100 Proz. höheren Löhnen bei im ganzen kaum gesunkener Kaufkraft dieser Löhne für die zum Leben notwendigen Gegenstände (und für die des Komforts) — was jedoch nicht für die Hausmiete, besonders in grofsen Städten, gilt; 2) in einer ziemlich allgemeinen, durchschnittlich 20-proz., Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit, worauf die Arbeiter selbst mit Recht umsomehr Gewicht legen, als auf hohe Löhne, da ja in kürzerer Arbeitszeit der Keim zu ihrem höheren geistig-sittlichen „Standard" liegt".

Diese Endresultate der englischen Untersuchungskommission widerlegen in zuverlässiger Weise die kühn behaupteten aber nicht erwiesenen Sätze von M. Schippel und anderen Sozialisten und bestätigen in geradezu überraschender Weise die schon früher von Giffen, Pirmez, Leroy-Beaulieu, J. Wolf u. a. vertretene sog. allerdings bis lang durch umfassendes Beobachtungsmaterial unzureichend begründete „optimistische" Auffassung, dafs gerade in grofsindustriellen und Welthandelsstaaten, nach längeren Perioden gemessen, sich eine wohlthätige soziale Verschiebung des Volkseinkommens vollzogen hat, die Renten der Grundstücke, der Unternehmergewinn und die Zinsen vieler Kapitalien kleiner geworden sind, zu Gunsten der Lage der besitzlosen Klassen. Das bekannte „the rich richer, the poor poorer" als soziales Entwickelungsprinzip, das eine Generation lang nicht nur von Sozialisten wie ein Dogma hingenommen wurde, erleidet m. Er. durch die neueste englische soziale Enquete, die an Gründlichkeit und glücklicher Erfassung des Untersuchungsgegenstandes von keiner vorhergehenden übertroffen wird, einen neuen kräftigen Stofs.

Von besonderem Interesse sind die der Enquetenkommission mitgeteilten und auch von Schmid reproduzierten Berechnungen von R. Giffen, Chef der statistischen Abteilung im Handelsministerium. Sie erstrecken sich auf die Einkommensverteilung von 1842—1886, wobei auch die Arbeiten von Leone Levi, auf die in letzter Zeit wiederholt aufmerksam gemacht worden ist, herangezogen sind. Stark gekürzt ergeben die Giffen-Levi'schen Angaben folgende Tabelle:

Jahr	Total-Nationaleinkommen	Einwohner:	Totaleinkommen der Arbeiterklassen	Einkommen der erwachs. Männer per Kopf und per Jahr
1842	500— 550 Mill. £	24 000 000	200 000 000 £	40 £
1886	1400—1500 „ „	38 000 000	633 000 000 „	80 „

Von den statistischen Angaben im einzelnen giebt das Schmid'sche Buch eine verständige und reiche Auswahl; und zwar nach den Aussagen der Unternehmer und Arbeitervertreter und nach den grofsen Industriegruppen geordnet. Besonders wertvoll sind die Lohnstatistiken und die Daten über die Entwickelung der Arbeitszeit. Freilich ist das Zahlenmaterial, das festgestellt werden konnte, bei den einzelnen Gruppen von sehr verschiedenem Wert, und längst nicht alle Daten reichen über ein Vierteljahrhundert hinaus. So wissen wir z. B. über die Hauptfaktoren der Lage der Bergarbeiter (Standard of life) nur etwas bezüglich der letzten 20—25 Jahre. Dagegen sind diese Daten viel umfassender als diejenigen der grofsen Gruppe der Eisenindustrie, von der zwar die Entwickelung der Arbeitszeit von 1850 an angegeben wird, die Daten aber über die Löhne in verschiedenen Zeiten so dürftig sind, dafs ein bestimmtes vergleichendes Generalurteil mit Sicherheit nicht abgegeben werden kann. Es scheint überhaupt, dafs die britische Eisenindustrie unter unregelmäfsiger Beschäftigung und grofser Arbeitslosigkeit viel zu leiden hat und sozialgeschichtlich den wenig günstigsten Eindruck hinterläfst. Die Gruppe der beim Wassertransport (Docks, Quais, Schiffahrt, Kanäle) beschäftigten Arbeiter weist zwar eine ansehnliche Besserung der Lohnsätze aber keine namhafte Verkürzung der Arbeitszeit auf. Die Ueberstunden sind hier eine regelmäfsige und bedenkliche Erscheinung. In der Textilindustrie hat sich die Lage der Arbeiterfamilien, wenigstens in den letzten 30 Jahren, merklich gebessert, freilich bei vorwiegender Frauenarbeit und der Heranziehung schulpflichtiger Kinder Einen von vornherein sehr erfreulichen Eindruck macht die Gruppe Baugewerbe, unterstützt durch alte und kräftige Arbeiterorganisationen. Sie und diejenige der Bergwerke zeigen die günstigste Gesamtentwickelung.

Bei allen Branchen wird im übrigen übereinstimmend konstatiert, dafs die Besserung der Lage der Arbeiter in den letzten zwei Jahrzehnten aufs engste mit dem Mafse der Organisation ihrer Gewerkvereine zusammenhängt. Was die Funktion der sog. gleitenden Skala anbetrifft, so enthalten die Berichte im Vergleich zu den Spezialarbeiten von Price, Munro u. a. wenig neues. Sie hat eine zeitlang, namentlich in der Eisenindustrie in Verbindung mit Einigungsämtern, heilsam gewirkt, besteht aber fast nirgends mehr. In der Eisenindustrie findet das System auch heute noch eine relativ günstige Beurteilung, die Kohlenbergarbeiter sind dagegen ganz von ihm abgekommen und verwerfen es jetzt grundsätzlich. Aber auch da, wo die gleitenden Lohntarife längere Zeit in Geltung waren, haben sie den Lohnkampf nicht beseitigen können. —

Interessant ist übrigens, dafs neuzeitliche Untersuchungen der nordamerikanischen Arbeiterverhältnisse festgestellt haben, dafs die dortigen Löhne in der Gesamtrichtung ähnliche Kurven zeigen wie in Grofs-

britannien, nur mit dem Unterschiede, dafs hier eine wenig unterbrochene, langsame Steigerung der Löhne erfolgte, während in den Vereinigten Staaten die Richtung der Gesamtkurve anfänglich durch lebhaftes Auf- und Niedergleiten und dann von 1873—1880 durch ein unstetes Hinabschnellen in unregelmäfsigen Pulsen unterbrochen wurde. Während in England sich die Löhne von 1860—1891 um 70 Proz. erhöht hatten, bei fortgesetzter jährlicher Zunahme derselben, war in den Vereinigten Staaten bis 1880 ein starkes Schwanken zu konstatieren, welches von da an aber bis 1891 ebenfalls einem Aufschwung Platz machte. Im Jahre 1891 waren dann, ganz analog den englischen Verhältnissen, die nordamerikanischen Löhne um 70 Proz. gestiegen gegen diejenigen des Jahres 1860. (Vergl. A. L. Bowley, „Changes in average wages" im „Journal of the Royal Statistical Society", London 1895).

Eine Beigabe von grofsem praktischen Interesse haben die Schmid-schen „Beiträge" durch einen Anhang erhalten, in welchem aus dem Enquetebericht das auf die Kooperativgesellschaften Bezügliche zusammengestellt ist. Zwar sind wir seit dem Erscheinen des ausgezeichneten Buches der Frau Beatrice Webb-Potter über „die britische Genossenschaftsbewegung", das 1893 auch in deutscher Uebersetzung erschienen ist, über die Ziele und Geschichte der englischen Kooperativgenossenschaften genügend unterrichtet; aber bei Schmid finden sich zahlreiche thatsächliche Angaben über den geschäftlichen Umfang und die finanziellen Ergebnisse dieser Gesellschaften, die neu sind. Während die Produktivgenossenschaften (Produktion mit „Profitsharing") noch nicht über das Stadium der Experimente hinausgekommen zu sein scheinen, haben die Konsumvereine, in denen die Kooperation durch Eliminierung des Zwischenhandels die Kaufkraft der Löhne zu steigern sucht, sich in geradezu grofsartiger Weise entwickelt. Allein in England hat sich in den Jahren 1860—1890 die Zahl der Genossenschafter verzehnfacht und das Kapital der Gesellschaften sich versiebenundzwanzigfacht. Doch wird darüber geklagt, dafs mehr und mehr die mittleren Klassen statt der Arbeiter dort vertreten sind. Aus den bescheidenen Konsumanstalten mit vorwiegendem Kolonialwarenhandel sind mächtige Grofshandelsgesellschaften geworden, welche alle möglichen Arten des Einkaufs en gros mit umsatzreichen Depots in Hamburg, New-York, Dänemark u. s. w. an sich genommen, gewerbliche Grofsbetriebe, Kornmühlen, Bäckereien, Buchdruckereien, Buchbindereien, Konserven-, Tabak-, Chokoladen-, Biskuit-, Schuh- und Hemdenfabriken ins Leben gerufen und Sparbanken, Bibliotheken, Lesesäle und Fortbildungsschulen eingerichtet haben. Unterstützt werden die Kooperativgesellschaften durch den Genufs der Einkommensteuerfreiheit. Viel erörtert wird gegenwärtig die Frage, ob nicht noch dadurch weitere Fortschritte gemacht werden können, dafs die Fonds der Gewerkvereine in Produktivanlagen der Genossenschaften investiert werden. Auch über die Grundsätze der Gewinnverteilung gehen die Ansichten noch weit auseinander.

Um auf die Gesamtbeurteilung der Schmid'schen Schrift zurückzukommen, die verdienstlich ist, weil sie in ruhiger und sachlicher Weise die Hauptresultate der neuesten grofsen englischen Enquete bequem zugänglich

macht, so ist schon darauf hingewiesen worden, dafs eine noch intensivere Ueberarbeitung im Sinne einer übersichtlichen Disposition zu verlangen gewesen wäre, zum mindesten hätte der Verfasser ein ausführliches Sachregister beigeben müssen, welches das Nachschlagen erleichtert. Ein solches fehlt indessen ganz. Der fachmännische Leser hätte es auch mit Freuden begrüfst, wenn auch die Ergebnisse der früheren englischen Enqueten mit ihren den Stimmungen und Strömungen der englischen sozialen Geschichte angepafsten Arbeitsprogramme einleitungsweise rekapituliert worden wären. Wertvoll wäre endlich eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Daten der Arbeitseinstellungen gewesen, wie sie namentlich in den Publikationen des Labour Departement seit 1888 vorliegen.

Münster i. W. M. Biermer.

Jahresberichte der grofsh. hessischen Fabrikinspektoren für die Provinz Starkenburg (Aufsichtsbez. I) und für die Provinzen Rheinhessen und Oberhessen (Aufsichtsbez. II) für das Jahr 1895. Darmstadt, Jonghaus, 1896. gr. 8. 86 SS. M. 0,40.

Jahresberichte der k. preufsischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1895. Amtliche Ausgabe. Berlin, W. T. Bruer, 1896. gr. 8. XXXIV—819 SS. mit Tabellen u. Abbildgn. M. 11,85.

Landesgewerbemuseum, das k. württembergische, in Stuttgart. Stuttgart, Lindemann, 1896. 4. VIII—126 SS. mit 5 Lichtdrucken, 3 Grundrifszeichnungen und 2 Abbildungen im Text. M. 5.—. (Festschrift zur Einweihung des neuen Museumsgebäudes.)

Steinfeld, H. (Rechtsanw.), Die Grenzen der erlaubten Reklame nach dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Hannover, Manz & Lange, 1896. gr. 8. 20 SS. M. 0,60.

Gabriel, G., De la responsabilité des patrons dans les accidents du travail. Nancy, impr. Crépin-Leblond, 1896. 8. XI—287 pag.

Recueil général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle. Brevets d'invention. Dessins et modèles de fabrique. Marques de fabrique et de commerce. Nom commercial. Fausses indications de provenance. Concurrence déloyale. Usurpation de récompenses industrielles. Tome I. Berne, L. G. Hedeler, 1896. gr. in-8. XVII—575 pag. M. 12.—. (Publié par le Bureau international de l'union pour la protection de la propriété industrielle avec le concours de jurisconsultes de divers pays. Table: Europe. 1re partie: Allemagne. — Autriche-Hongrie. — Belgique. — Bulgarie. — Danemark. — Espagne. — France. — Gibraltar. — Grande-Bretagne. — Grêce. — Iles de la Manche.)

Tarbouriech, E. (prof. au Collège libre des sciences sociales), La responsabilité des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. Paris, V. Giard & E. Brière, 1896. 8. fr. 10.—. (Histoire, jurisprudence et doctrine, bibliographie. Travaux parlementaires jusqu'à la date du 24 mars 1896.)

Workers on their industries. Edited, with an introduction, by Frank W. Galton. New edition. London, Swan Sonnenschein, 1896. crown-8. 226 pp. 2/.6. (Contents: The need and value of technical education. — Dressmakers and tailoresses. — Workers in precious metals. — Ship-building. — Wood engraving. — Corn milling, ancient and modern. — Engineering. — Case-making. — The art of bookbinding. — The agricultural labourer. — Bricklayers. — Pottery. — The need of organisation among women. — The need of labour representation. —)

6. Handel und Verkehr.

Armer, H. (Rechtsanw.), Detailreisen und Hausierhandel nach der Gewerbeordnungsnovelle. Breslau, W. Koebner, 1896. gr. 8. M. 0,75.

Baasch, E. (Bibliothekar der Kommerzbibliothek in Hamburg), Hamburgs Convoyschiffahrt und Convoywesen. Ein Beitrag zur Geschichte der Schiffahrt und Schiffahrtseinrichtungen im 17. und 18. Jahrhundert. Hamburg, L. Friederichsen & C°, 1896. gr. 8. VIII—519 SS. M. 12.—.

Barth, G., Stuttgarter Handel und Handlungshäuser in vergangener Zeit. Stuttgart, Strecker & Moser, 1896. gr. 8. VIII—116 SS. mit Abbildungen, geb. M. 2.—.

Bericht über Handel und Industrie von Berlin im Jahre 1895, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Druck von Ad. Hausmann, 1896. Folio. VII—263 SS. (Inhalt: Grundzüge der wirtschaftlichen Lage im Jahre 1895. — Gesetzgebung und Verwaltung auf wirtschaftlichem Gebiete. — Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft von Berlin. — Spezialberichte über Berlins Handel und Industrie.)

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1895. Bielefeld, Druck von Schenk & C°, 1896. 8. VII—191—XXII SS. (Der Bezirk der Kammer umfafst die Kreise Bielefeld (Stadt- und Landkreis), Halle, Wiedenbrück und einen Teil des Kreises Herford. Aus dem Inhalt des Berichtes über 1895: Statistik, SS. 179 ff. — Verfügung des Kriegsministers bezüglich der Verwendung inländischen Flachses. — Beschlüsse der Kammer zu den wirtschaftlichen Gesetzentwürfen. —)

Berlin und seine Eisenbahnen 1846—1896. Herausgegeben im Auftrage des k. preufs. Ministers der öffentlichen Arbeiten. 2 Bände. Berlin, J. Springer, 1896. gr. 4. XV—375 und VIII—491 SS. mit zusammen 15 Bildern in Kupferätzung, 34 Tafeln und Plänen und zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen. Orig.-Lwdbd. M. 40.—. (Dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen zur Feier seines fünfzigjährigen Bestehens am 28. Juli 1896 überreicht von dem k. preufs. Minister der öff. Arbeiten. Inhalt: Teil I. Die Entwickelungsgeschichte des Stadtbildes. — Teil II. Die geschichtliche Entwickelung der Berliner Eisenbahnen. — Teil III. Die Entwickelung des Personenverkehrs. — Teil IV. Die Entwickelung des Güterverkehrs. — Teil V. Die Betriebsleistungen der Berliner Eisenbahnen.)

Handelskammer zu Frankfurt a. Main. Jahresbericht für 1895. Frankf. a. M., Selbstverlag der Kammer, 1896. gr. 8. XI—352 u. Anhang 91 SS. (Inhalt: Allgemeiner Teil. Wirtschaftliche Uebersicht. — Berichte über den Geschäftsgang in den einzelnen Handels- und Industriezweigen (einschl. Banken, Versicherungsanstalten, Sparkassen, Verkehrsanstalten). — Statistik der Warenpreise, Börsennotierungen und Effektenkurse, des Post-, Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehres, der Zölle und Steuern, der Berufsgenossenschaften, Handelsstreitsachen und der Anmeldungen zum Gewerbebetriebe. — Petitionen der Handelskammer zu Frankfurt a. M. betreffend den Entwurf eines Börsengesetzes.)

Handelskammer zu Halberstadt. (Handelskammer für die Kreise Halberstadt, Aschersleben, Wernigerode, Oschersleben, Kalbe, Wanzleben, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Stendal, Jerichow I u. II und den Bezirk der ehemaligen Gerichtskommission Ermsleben.) Jahresbericht für 1895, umfafst die Zeit von April 1895 bis April 1896. Jahrgang XXII, der erweiterten HKammer Jahrg. IX. Oschersleben, Druck von E. Lorenz, 1896. Roy.-8. 116 SS. (Aus dem Inhalt: Rübenzuckerindustrie (SS. 55/61). — Kaliindustrie (SS. 73/81). — Statistischer Teil (SS. 100/115.)

Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster. XLI. Jahresbericht für 1895. Münster i. W., Buchdruckerei von Joh. Bredt, 1896. gr. 8.145; XCVI; 7 SS. (Aus dem Inhalt: Statistische Mitteilungen (S. 1—XCVI): Flächen- und Bevölkerungsstatistik. — Steuerstatistik. — Verkehrsstatistik. — Bankstatistik und dgl. — Verschiedenes.)

Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg über ihre Thätigkeit und über den Gang von Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1895. Magdeburg, Druck der Faber'schen Buchdruckerei, 1896. Folio. VI—98 SS. (Inhalt: Teil I. Bericht über die Thätigkeit des Kollegiums. — Teil II. Bericht über den Gang der einzelnen Geschäftszweige.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum für das Jahr 1895. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1896. Folio. 61 SS. (Aus dem Inhalt: Steinkohlenbergbau (S. 6/8). — Eisen- u. Stahlindustrie (S. 9/14). — Metallurgische Industrie (S. 32/36).

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Thätigkeit im Jahre Mai 1895/96 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1895. Danzig, Druck von E. Groening, 1896. gr. Folio. 133 SS. (Aus dem Inhalt: Getreidehandel. — Spiritusgeschäft. — Zuckerhandel. — Holzhandel. — Kolonial- und Materialwarenhandel. — Heringshandel. — Bernsteinhandel. — Schiffsbau und Maschinenbau. — Reederei. — Binnenschiffahrt. — Verkehrsstatistik. —)

Jahresbericht der Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz für das Jahr 1895. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1896. 8. 104 SS. (SS. 78 ff. statistische

Mitteilungen: Firmenregister: Konkurse; Getreide- und Fleischpreise; städtische Werke: Strafseneisenbahn, Gasanstalt, Wasserwerk, Schlachthof. — etc.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1895. Göttingen, Dieterich'sche Universitätsbuchdruckerei, 1896. 8. VII—122 SS. und Tabellen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hagen (Land- und Stadtkreis Hagen und Kreis Schwelm) für 1895. Hagen i. W., G. Butz Buchdruckerei, 1896. gr. Folio. 26 SS. und 3 tabellarische Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1895. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1896. gr. 8. VII—339 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1895. Heidelberg, Buchdruckerei von C. Pfeffer, 1896. 8. V—191 SS. (Aus dem gutachtlichen Teil des Inhalts: Unfallversicherung der Schiffer. Allgemeine und örtliche Kirchensteuern und Gemeindebesteuerung. Kontrolle und Besteuerung der Fahrräder. Gewerbliche Gesetzgebung. — Anhang: Rechenschaftsberichte von Banken, Vorschufsvereinen, Aktiengesellschaften etc. SS. 127—191.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1895. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1896. 8. IV—155 SS. (Aus dem Inhalt. III. Teil. Statistische Zusammenstellungen: Steuer-, Bank-, Krankenkassen-, Verkehrsstatistik.)

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1895. Iserlohn, Tageblattdruckerei, 1896. gr. 8. 24; XXXII SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für 1895 Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1896. gr. 8. IX—232 SS. (Aus dem Inhalt: Verwaltung der Handelsangelegenheiten und der Gewerbepolizei. — Verkehrsanstalten: Wasserstrafsen; Eisenbahnen; Telephon. — Industrie und Handelsgewerbe. — Arbeiterverhältnisse. Anstalt für Arbeitsnachweis in Karlsruhe. — Gas- und Wasserwerke; Schlachtungen und Viehmärkte. — Fremdenverkehr und Betrieb der Kuranstalten in Baden-Baden in den Jahren 1887—1895.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1895. Köln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1896. gr. 8. XII—340 SS. (Aus dem Inhalt: Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, S. 31/38. — Lagerhausordnung der Warenkreditanstalt zu Köln. — Verkehrswesen SS. 63/94 u. 294/330. — Zoll- und Steuerwesen. Handelsverträge. — Geld- und Kreditwesen SS. 233/267. — Versicherungswesen SS. 267/292.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1895. Teil I und Einleitung des II. Teiles. Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung, 1896. gr. 8. 132 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Liegnitz, umfassend die Kreise Liegnitz (Stadt- und Landkreis) Bunzlau, Jauer, Goldberg-Haynau und Lüben für das Jahr 1895. Liegnitz, Druck von W. London, 1896. 4. IV—79 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom Jahre 1895. Lüneburg, Druck der v. Stern'schen Buchdruckerei, 1896. Folio. IV—37 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1895. Teil II. Mannheim, Verlag der Kammer, 1896. 8. 36; 184 SS. mit graphischer Darstellung. (Aus dem Inhalt. SS. 35—50: Arbeiterverhältnisse. — SS. 52—166: Kommerzielle und industrielle Hilfsanstalten: Eisenbahnen; Post; Telegraph; Fernsprechwesen; Schiffahrt; Güterlagerung; Testierung von Petroleum; Banken, Vorschufsvereine, Darleihkassen, Sparkassen, Pferdeversicherung; Gewerblicher Schulunterricht; Vereinswesen.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1895. Minden (Westf.), gedruckt bei Leonardy & C°, 1896. gr. 8. IX—165 SS. (SS. 37 ff. u. 109 ff.: Schiffahrt auf der Weser.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr für das Jahr 1895. I. Teil. Mülheim-Ruhr, Buchdruckerei E. Marks, 1896. 4. 47 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1895. Osnabrück, Kislings Buchdruckerei, 1896. gr. 8. VIII—266 SS. (Aus dem Inhalt: Verhältnisse der Arbeitnehmer. — Staatsgewerbe. — Gesundheitspolizei und gemeinnützige Einrichtungen. — Geld- und Kreditgeschäfte, Anstalten der Selbsthilfe.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken für 1895. Saarbrücken, Buchdruckerei der Neuen Saarbrücker Zeitung, 1896. 4. 74 SS. (Aus dem Inhalt: SS. 35—74: Statistischer Teil: Eisen-, Kohlen-, Glasindustrie; Cementfabrikation; Bierbrauerei; Bank- und Geldwesen; Verkehr; Wohlfahrtseinrichtungen.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1895. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1896. Folio. 23 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Trier für das Jahr 1895. Trier, Druck von A. Sonnenburg, 1896. gr. Folio. 53 SS. (Aus dem Inhalt: Statistische Zusammenstellungen, SS. 30/53: Steuer-, Verkehrs-, Bank-, Versicherungsstatistik. Rechtspflege.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1895. I. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1896. gr. 8. XLIV—250 SS. (Inhalt: Einrichtungen für Handel und Industrie. — Verkehrseinrichtungen. — Oeffentliche Lasten und Abgaben.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken, 1895. Nürnberg, k. bayer. Hofbuchdruckerei Bieling-Dietz, 1896. gr. 8. IX—299 SS. (Inhalt: Bericht über die Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken. — Einzelberichte. Berichte der Gewerbekammern und Gremien: Einzelberichte über Handel und Industrie; Bericht der Gewerbekammer Nürnberg; Berichte der Bezirksgremien Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Rothenburg o. T., Schwabach, Weifsenburg. — Statistische Zusammenstellungen: Aus- und Einfuhr; Bayerisches Gewerbemuseum; Arbeitsstatistik; Statistische Mitteilungen über Nürnberg, etc. — etc.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. München, Druckerei C. Wolf & Sohn, 1896. gr. 8. XIV—270 SS. (Inhalt: Gutachtlicher Teil. — Thatsächlicher Teil einschliefslich der Berichte oberbayerischer Stadtmagistrate und Gemeindeverwaltungen sowie der Berichte der Bezirksgremien.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg 1894/95. Würzburg, J. M. Richters Buch- und Kunstdruckerei, 1896. gr. 8. VIII—468 SS. (Inhalt: Thätigkeitsbericht (Gutachten, Ansichten und Wünsche der Kammer). — Berichte über die wirtschaftliche Lage (Einzelberichte der Interessenten). A. Allgemeiner Teil; B. Spezieller oder lokaler Teil: Berichte der Bezirksgremien Schweinfurt, Kitzingen, Marktbreit, Lohr, Miltenberg, Ochsenfurt, ferner Berichte von Magistraten, Gemeindebehörden, Vereinen und Einzelfirmen. — Angaben aus der Statistik: Bevölkerungs-, Preis-, Prozefs- und Gerichts-, Verkehrs-, Bank- und Kassenstatistik. Viehmarkt- und Schlachthoffrequenz. Malzverbrauch. — etc.)

Koch, W., Handbuch für den Eisenbahngüterverkehr. I. Eisenbahnstationsverzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen, sowie der übrigen im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen Europas (mit Ausnahme der Eisenbahnen Grofsbritanniens) 27. vollständig umgearbeitete Aufl. Berlin, Barthol & C°, 1896. gr. 8. XVI—552 SS. M. 8,50.

Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1895. Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1896. gr. Folio. VI—23; 66 SS. (Die letzten 66 Seiten sind ausschliefslich den statistischen Uebersichten gewidmet.)

Uebersicht über die Entwickelung des Handels und der Industrie von Berlin von 1870 bis 1894 zur Erinnerung an das 75jährige Bestehen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft am 2. März 1895, herausgegeben von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Druck von A. Hausmann, 1896. kl. 4. 66 SS.

Defosse et Brière de l'Isle, Le canal maritime russe, Riga à Chersson joignant la mer Baltique à la mer Noire. Etudes et projets officiellement déposés en 1891. Bruxelles, Institut national de géographie, 1896. in-4. 32—VIII pag. avec carte hors texte. fr. 5.—.

Tavernier, H. (ingénieur en chef des ponts et chaussées), Les tramways aux Etats-Unis. Paris, Vve Ch. Dunod & P. Vicq, 1896. 8. Avec 24 tableaux et un atlas de 29 planches. fr. 12.—. (Sommaire: Voie. — Matériel roulant. — Traction animale. — Traction électrique. — Tramways funiculaires. — Comparaison des divers modes de traction. — Statistique.)

Cawston, G. and A. H. Keane, The early chartered companies (a. D. 1296—1858). London, E. Arnold, 1896. 8. 342 pp. 10/.6.

Earling, P. R., Whom to trust: a treatise on mercantile credits. Chicago, Rand, McNally & C°, 1896. 8. 304 pp., cloth. $ 2.—.

Laycock, F. U., Good trade and a living wage. London, Sonnenschein, 1896. crown-8. 122 pp. 1/.—.

7. Finanzwesen.

v. Groedinger, Mich., Die Prinzipien des Getränkemonopols in Rufsland. Eine nationalökonomische und finanzielle Studie. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Russischen übersetzt durch Hermann v. Voigt. Pernau, Laakmanns Stadtbuchdruckerei, 1896. gr. 8. 96 SS. Rbl. 1.—. = M. 2,50.

Helmer, P. A., Die Reform der Gewerbebesteuerung in Elsafs-Lothringen. Strafsburg, Strafsburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1896. gr. 8. VIII—108 SS. M. 2,50.

Boucard, Max (maitre des requètes au Conseil d'Etat) et G. Jèze (avocat), Eléments de la science des finances et de la législation financière. Paris, V. Giard & E. Brière, 1896. 8. fr. 8.—.

Charpentier, E., Les états d'Artois et la gabelle au XVIIIe siècle. Abbeville 1895. 8. 47 pag. (Extrait du „Cabinet historique de l'Artois et de la Picardie".)

Kergall (membre de la commission extraparlementaire de l'impôt sur les revenus), L'impôt démocratique sur le revenu. Paris, Colin & Cie, 1896. 12. 75 pag.

Marcelin, F., Le département des finances et du commerce d'Haïti (1892—1894). 1ière partie: Rapports au président de la République et au conseil des secrétaires d'Etat. Paris, impr. Balitout, 1895. 8. 236 pag.

Volta, Avit, La mutualité sociale ou l'impôt proportionnel sur le revenu global. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1896. 12. 16 pag. fr. 0,50.

Bullock, Ch. J., The finances of the United States from 1775 to 1789, with especial reference to the budget. Madison, 1895. 8. (Bulletin of the University of Wisconsin. Economics etc. series. vol. I, n^0 2.)

Curtiss, G. B., Protection and prosperity: an account of tariff legislation and its effect in Europe and America; with introductions by W. Mc Kinley, Levi P. Morton, and T. B. Reed. New York, Pan-American Publishing C^o, 1896. 8. 896 pp., cloth. $ 3,75.

Lewis, E. C., A history of the American tariff. Chicago, Ch. H. Kerr & Co, 1896. 12. 157 pp. $ 0,25 (= 1/.3). (Contents: The first Tariff Act. — Hamilton and the tariff. — Jefferson's position. — The Act of 1816. — The Act of 1824. — Jackson and the tariff. The „Woolens Bill". The Harrisburg convention. — The tariff and nullification. — The compromise with nullification. — The Walker tariff and the Act of 1857. — Appendices: Tariff laws, 1861—83. Rates on total importations.)

Macfarlane, C. W., Pennsylvania paper currency. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1896. 8. $ 0,50. (Publications of the society, n^0 178.) [Eine Geschichte des Papiergeldes im Staate Pennsylvanien, beginnend mit der Bill von 1723 und endigend mit der Deroute während des Secessionskrieges.]

Macfee, R. N., Imperial customs union: a practical scheme of fiscal union for the purposes of defence, etc. London, E. Wilson, 1896. crown-8. 2/.6.

Terra, G., Deuda pública del Uruguay. Tesis. Montevideo, tip. „Al libro inglés", 1895. 8. (Universidad de Montevideo. Facultad de derecho y ciencias sociales.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Gebauer, Max, Die sog. Lebensversicherung. Wirtschaftliche Studie. (Auch u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien. Hrsg. von L. Elster. V. Bd. 3. Heft). Jena 1895. Gustav Fischer. gr. 8^0. X und 312 SS.

Die wichtigste Ursache, welche die Auflösung einer Einzelwirtschaft herbeiführen kann, ist der Tod des leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekts. Durch denselben wird nicht nur häufig ein Glied aus der Kette der volkswirtschaftlichen Organe herausgerissen, sondern auch demjenigen Personenkreis das Substrat der Lebenshaltung oftmals entzogen, welcher auf den ökonomischen Erfolg der hauptsächlichen und obersten Arbeitskraft angewiesen war. Der Verlust dieser letzteren kann daher den wirtschaftlichen Ruin vieler bedeuten, die dann der Gesamtheit zur Last fallen, und rückwirkend wird demgemäfs auch das Ganze an dieser Thatsache interessiert. Alle diese Gefahren des Einzel-, wie des Volkslebens verschärfen sich in dem Grade, in welchem die persönliche Arbeitskraft des leitenden Subjekts für seinen Erwerb und damit für die Unterhaltung seiner Angehörigen mafsgebend ist. Weniger empfindlich ist der Tod des Subjekts bei solchen Wirtschaften, bei welchen der Kapitalfaktor vor-

herrscht, aber auch hier zerfällt der Betrieb häufig genug und die Einheit wird in einzelne Teile durch den Erbgang zersplittert, die naturgemäfs in der Regel weniger leistungsfähig sind als das Ganze.

Mit vollem Recht hat sich daher längst Theorie und Leben mit denjenigen Einrichtungen beschäftigt, deren Zweck die Aufhebung oder doch die Verminderung dieser Gefahren ist. Das wichtigste Mittel hierzu bilden unter unseren heutigen Wirtschaftsverhältnissen die sog. „Lebensversicherungsinstitute". Sie gewähren die Möglichkeit der Kapitalbildung durch Spareinlagen und haben dazu den Vorteil, ein bestimmtes im voraus festgelegtes Sparziel, unabhängig von der Lebensdauer und daher von der Zahl der Rücklegungen sicher zu stellen. Es ist daher verständlich, dafs die Litteratur sich im Laufe der letzten Jahrzehnte mit ihnen vielfach beschäftigt hat. Allein es war vorwiegend die juristische und technische Seite, die Beachtung fand, weniger die ökonomische und sozialpolitische. Aufser einer Schrift Elster's (Die Lebensversicherung in Deutschland, Jena 1880), die vor allem den thatsächlichen Verhältnissen der Lebensversicherungsgesellschaften gewidmet ist, und Wagner's Abhandlung über das Versicherungswesen in Schönberg's Handbuch hatte die neuere volkswirtschaftliche Litteratur kaum eine beachtenswerte Darbietung aufzuweisen, die in systematischer Behandlung objektiv, ohne Beeinflussung durch den Erwerbsstandpunkt, die Frage der Lebensversicherung erschöpfend darstellte. Es ist daher die Schrift Gebauer's, mit welcher sich derselbe in die nationalökonomische Litteratur eingeführt hat, eine willkommene Gabe für unsere Fachwissenschaft. Gegenüber den Veröffentlichungen, welche aus versicherungstechnischen Federn stammen, gebührt ihr zunächst die Anerkennung, dafs sie den Gegenstand ihrer Untersuchung erforschen will, nicht gegebene Verhältnisse zu begründen und zu rechtfertigen sucht.

Der Schrift ist eine Einleitung vorangeschickt, welche Begriff und Wesen der Versicherung im allgemeinen erörtert und zu den verschiedenen in der Litteratur aufgestellten Ansichten kritisch Stellung nimmt. Auf dieser Grundlage wird der Stoff in drei Teilen behandelt. Der erste Teil umfafst Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der sog. Lebensversicherung; er verfolgt die Vorstufen der Lebensversicherungseinrichtungen im Altertum, Mittelalter und in der neueren Zeit bis 1761 und giebt dann eine Uebersicht über den Werdeprozefs der Lebensversicherung von 1761 bis zur Gegenwart. Dieser Abschnitt bietet allerdings keine abgeschlossene Geschichte des Instituts, sondern nur Materialien und einen Ueberblick über das Problem. Im zweiten Teil finden wir die theoretischen Grundlagen und die wirtschaftspolitische Bedeutung der Lebensversicherung dargestellt. Derselbe beschäftigt sich mit ihrem Wesen, mit den elementaren Begriffen Gefahr, Lebensassekuranz, mit den Lebensversicherungstheorien und schliefst mit einer Betrachtung über die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Lebensversicherung überhaupt. Der dritte Teil behandelt einzelne wichtige, versicherungstechnische Spezialfragen, nämlich die Frage der Unanfechtbarkeit der Police, diejenige der Kriegsversicherung und der sog. Abgelehnten. Er bringt das einschlägige Material bei, sichtet es und nimmt zu diesen Problemen kritisch Stellung.

Gebauer's Untersuchungen kennzeichnen sich weniger als eine Spezial-

behandlung, denn als systematische Darstellung seines Problems. In gewisser Hinsicht könnte man dieselben auch als Handbuch zur Einführung in die Lebensversicherung bezeichnen. Der Verf. beginnt seine eigentlichen materiellen Ausführungen mit der ökonomisch-technischen und mathematischen Erklärung der Sterblichkeitstafeln und erörtert ihre Bedeutung für die Lebensassekuranz. Hieran schliefst sich dann eine anschauliche Schilderung des ganzen „Lebensassekuranzprozesses" nach den verschiedenen Richtungen hin. Wir finden dann im weiteren den grundlegenden Versicherungsbegriff der Gefahr und das Verhältnis von Schadenassekuranz und Lebensversicherung kritisch zergliedert. Gebauer's Auffassung geht dahin, die Lebensversicherung als eine separate Erscheinungsform des Versicherungswesens zu definieren und dieselbe den Schadenversicherungen gegenüberzustellen.

Die letzte Abteilung der systematischen Erörterungen seiner Schrift sind der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der Lebensversicherung gewidmet. Er weist dabei auf die Vorteile der Versicherung im allgemeinen und der Lebensversicherung im besonderen hin, und stellt dabei hübsche Betrachtungen über die Einwirkungen der letzteren auf Vermögens- und Kapitalbildung an. Damit ist der systematische Teil zu Ende geführt und es erübrigt dem Verf. nur mehr über Spezialfragen: die Unanfechtbarkeit der Policen, die Kriegsversicherung und die Frage der Abgelehnten, welche besonderes Interesse beanspruchen, drei Schlufskapitel anzufügen.

Für die Organisationsfragen der Lebensversicherung erscheint es dem Referenten erfreulich, dafs Gebauer sich in mafsvoller Weise von den krankhaften Extremen volkswirtschaftlicher Strömungen unserer Zeit fernhält. Er will weder eine Verstaatlichung der Lebensversicherung, noch ist er geneigt, für jeden einzelnen Mifsstand oder für jede Unzulänglichkeit einer Einrichtung sofort ein Staatsgesetz zu verlangen.

Gebauer's Schrift bietet für jeden, welcher sich mit den Fragen der Lebensversicherung beschäftigen will, mancherlei wertvolle Anregungen. Er legt die Grundlagen übersichtlich klar, erörtert seine Ausführungen häufig an Beispielen und resumiert am Ende jedes Kapitels die Ergebnisse desselben. Sie darf somit als eine schätzenswerte Bereicherung der Versicherungslitteratur betrachtet werden. Immerhin aber hätte die Darstellung nur gewinnen können, wenn es Gebauer gelungen wäre, seine Ausführungen in etwas gedrängterer, knapperer Fassung zu geben. Seine Schrift hätte dadurch einen wesentlichen Vorzug für den Leser empfangen.

Würzburg **Max von Heckel.**

Büttgenbach, Fr., Geld und Silber. Eine Skizze. Essen, G. D. Baedeker, 1896 gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Crüger, H. und H. Jäger, Rohstoffgenossenschaften der Handwerker und Anleitung zur Buchführung einer Rohstoffgenossenschaft. Berlin, Guttentag, 1896. gr. 8. VI—53 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen, Heft 2.)

Garrelts, Fr., Die Gesetzgebung der Schweizerkantone Bern, St. Gallen und Basel betreffend eine Versicherung der Arbeitslosigkeit, in chronologischer und systematischer Reihenfolge tabellarisch zusammengestellt. Göttingen, Dieterich, 1896. Lex.-8.. 2 SS. mit 1 Tabelle in Imp.-folio. M. 1.—.

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften Bayern, Württemberg und Baden. Jahrgang XIV: 1896/97. Mit Anhang: „die bayerischen Staats- und Kommunal-

anleihen" und einem Bankierverzeichnis. München, J. Roth, 1896. gr. 8. 448 SS. M. 6,50.

Saling's Börsenjahrbuch für 1896/97. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von W. L. Hertslet. Berlin, Haude & Spener, 1896. 8. XXIV—1480 SS. geb. M. 10.—. (A. u. d. T.: Saling's Börsenpapiere II. (finanzieller) Teil. 20. Aufl.)

Tapolski, W., Der Kaffeeterminhandel. Hamburg, L. Gräfe & Sillem, 1896. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

---

de Colleville (le vicomte), La question monétaire et la frappe libre de l'argent. Paris, Chamuel, 1896. 12. 32 pag.

Lochon, P., De la négociation des valeurs à lots et spécialement de la vente à tempérament (thèse). Paris, Giard & Brière, 1896. 8. 198 pag.

Manuel des mines d'or: (République sud-africaine; Transvaal; Autres pays de l'Afrique; Australie; Amérique; Pays divers.) Paris, impr. Simart, 1896. 8. LIX—359 pag. fr. 3,50. (Publication de la Banque française de l'Afrique de Sud.)

Projet de loi sur la réglementation du courtage des assurances. Lyon, imprim. Legendre & Cie, 1896. in-4. 12 pag.

Vavasseur, A. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Traité des sociétés civiles et commerciales (avec formules). 5e édition avec la collaboration de Jacques Vavasseur. Tome Ier. Paris, Marchal & Billard, 1896. 8. XLVIII—603 pag. (Sommaire: Sociétés françaises et étrangères; Assurances; Associations et syndicats professionnels; taxes fiscales, etc.)

Barclay, R., The disturbance in the standard of value. 2nd edition. London, E. Wilson, 1896. crown-8. 172 pp. 2/.—.

Kindell's African market manual for 1896. London, Mathieson, 1896. 8. 336 pp. with a map of the Transvaal, Orange Free State, Natal, Basutoland, etc. etc., and a comparative table of crushings. 5/.—.

Roberts, J., Wages, fixed incomes, and the free coinage of silver; or, danger involved in the free coinage of silver at the ratio of 16—1 to all wage-earners and workingmen, to clerks and persons holding salaried positions, and to all persons with fixed incomes. Philadelphia, J. Highlands, 1896. 8. 156 pp. $ 0,25.

Skinner, Th., The London banks and kindred companies and firms, 1896. London, Skinner, 1896. crown-8. 534 pp. 10/.—.

Walker, Francis, A. (Prof.), International bimetallism. New York, Holt & Co, 1896. 8. 302 pp., cloth. $ 1,25. (Originally in the form of lectures to the students of Harvard University. Contents: The early production of the precious metals. — Augustus to Columbus. — Bimetallism in England, 1666 to 1816. — French and American bimetallism to 1851. — French bimetallism to 1873. — Demonetization. — The great debate. — Review and summary.)

Wolff, H. W., People's banks: a record of social and economic success. 2nd edition, revised and enlarged. London, King & Son, 1896. gr. in-8. 400 pp., cloth 10/.—. (Contents: Introduction. — The general idea. — The two problems. — The two aspects of the question. — Credit to agriculture. — The credit associations of Schulze-Delitzsch. — The Raiffeisen „loan banks". — Offshoots and congeners. — The „banche popolari" of Italy. — The „casse rurali" of Italy. — The Belgian „banques populaires". — Co-operative banking in Switzerland. — Co-operative banking in France. — Conclusion.)

9. Soziale Frage.

Bericht der XXX. Generalversammlung des vaterländischen Frauenvereins am 9. Mai 1896. Berlin, Buchdruckerei „die Post", 1896. gr. 8. IV—257 SS.

Freiherr v. Stumm-Halberg und die evangelischen Geistlichen im Saargebiet. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, herausgegeben im Auftrage der Saarbrücker evangelischen Pfarrkonferenz. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1896. gr. 8. 92 SS. M. 0,60.

van der Lütt, Isa, Frauenrechte und Frauenpflichten. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1896. 8. 80 SS. M. 0,60.

Paret, Fr. (Pfarrer), Der Einfluſs der Reformation auf die Armenpflege. Stuttgart, Chr. Belser'sche Verlagsbhdl., 1896. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Enquête sur le patronage, sous la direction du bureau central de l'Union des sociétés de patronage de France. Introduction par A. Rivière, secrétaire général de la

Société générale des prisons. Angers, impr. Burdin, 1896. 8. 148 pag. (IIIième congrès national de patronage des libérés, Bordeaux, 25 à 28 mai 1896.)

Escard, Fr., Solutions anciennes de la question sociale. Les communautés de familles en France. Evreux, impr. Hérissey, 1896. 8. 20 pag.

Milhaud, L. (ancien secrétaire de la Conférence des avocats de Paris), De la protection des enfants sans famille (enfants assistés et enfants moralement abandonnés). Paris, V. Giard & E. Brière, 1896. 8. fr. 6.—.

Boucherett (Jessie), (Helen) Blackburn, and some others, The condition of working women and the Factory Acts. London, Elliot Stock, 1896. crown-8. 88 pp. 1/.6.

Bergsma, E., De uitvoering der armenwet in Friesland, en de bijzondere oorzaken voor den grooten omvang der burgerlijke armverzorging in die provincie. Proeve van onderzoek. Leeuwarden, Miedema & C°, 1896. gr. 8. 45 blz. met 7 tab. fl. 0,50.

10. Gesetzgebung.

Gareis, K. (GJustR. u. Prof.), Die Litteratur des Privat- und Handelsrechts 1884 bis 1894. Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung, 1896. 8. 44 SS. M. 1,20.

Grotefend, G. A. (GRegR.), Die Erlasse zur Ausführung und Erläuterung der Gesetze des preufsischen Staats und des Deutschen Reichs 1809—1894. Aus den amtlichen Veröffentlichungen der preufsischen und der Reichszentralbehörden zu den einzelnen Gesetzen zusammengestellt und herausgegeben von G. A. G. 3. ganz neu bearbeitete Aufl. von „Grotefends Kommentar" in 2 Bänden (Bd. I: 1809—1877; Bd. II: 1878—1895). Düsseldorf, L. Schwann, 1895—96. gr. 8. 883 und 1146 SS. M. 32.—.

Boutaud, Elie (avocat à la Cour d'appel de Paris), Des clauses de non-responsabilité et de l'assurance de la responsabilité des fautes, des moyens de s'exonérer de la responsabilité spécialement dans le contrat de transport par terre et par mer, le contrat de travail, de louage d'immeubles, etc. etc. Préface d'E. Thaller (prof. à la faculté de droit). Paris, A. Rousseau, 1896. 8. fr. 10.—. (Ouvrage couronné par la faculté de droit de Paris, prix Rossi 1895.)

David, L. (avocat à la Cour d'appel de Paris), De la compétence en matière commerciale (thèse). Paris, Larose, 1896. 8. VII—253 pag.

Destruels, E. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Traité pratique de législation anglaise sur les sociétés anonymes „limited", suivi d'une notice concernant la bourse de Londres. Paris, Marescq ainé, 1896. 8. fr. 6.

Waterlot, G. (avocat), De la conciliation et de l'arbitrage dans les conflits collectifs entre patrons et ouvriers. Paris, A. Rousseau, 1896. 8. fr. 8.—.

Law, the, relating to factories and workshops (including laundries and docks). 2 parts. London, Eyre & Spottiswoode, 1896. 8. 5/.—. (Contents: Part I. A practical guide to the law and its administration, by May E. Abraham (one of Her Maj.'s Inspectors of factories. Part II. The Acts, with notes, by A. Llewelyn Davies (Barrister-at-law). With an appendix containing a full list of special rules made for dangerous employments.)

Mayne, J. D., Criminal law of India. London, Clowes, 1896. 8. 36/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Elbing. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Elbing umfassend den Zeitraum für das Verwaltungsjahr 1895/96. Elbing, Druck von R. Kühn, 1896. kl. 4. 92 SS. nebst 2 graphischen Tafeln. — Kämmereihauptetat der Stadt Elbing pro 1. IV. 1896/97. Ebd. 1896. kl. 4. 133 SS.

Hannover. Haushaltspläne der k. Haupt- und Residenzstadt H. für das Rechnungsjahr vom 1. April 1896 bis Ende März 1897. Hannover, Göhmann'sche Buchdruckerei, 1896. gr. 4. 202 SS.

Hof- und Staatshandbuch des Grofsherzogtums Oldenburg für 1896. Oldenburg, Schulze'sche Hofbhdl., 1896. 8. XVI—398 SS. kart. (Die Behörden für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld sind in besonderen Abteilungen behandelt.)

Compte-rendu des séances de la Chambre des députés du grand-duché de Luxembourg. Session ordinaire du 5 novembre 1895 au 28 avril 1896. Luxembourg, imprim. V. Bück, 1896. gr. in-8. XXV—1438 pag. et annexes 364 pag.

British Guiana and Venezuela. Further documents relating to the question of boundary. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. 3/.4. (Parliam. paper.)

Follett, M. P., The speaker of the House of Representatives; with an introduction by A. Bushnell Hart. New York, Longmans, Green & C°, 1896. 12. 26; 378 pp., cloth. $ 1,75.

12. Statistik.

Allgemeines.

Denis, J. (membre de la Société génevoise de statistique), Recherches sur la consommation des boissons distillées et fermentées dans différentes pays. Paris, Fischbacher, 1896. gr. in-8. 48 pag. fr. 1.—. (Publication de la Ligue patriotique suisse contre l'alcoolisme.)

Deutsches Reich.

Böckh, R. (Direktor des statistischen Büreaus der Stadt Berlin), Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet von R. B. Heft 2. Berlin, L. Simion, 1896. Roy.-4. VI—113; 66; 83 SS. (Inhalt: Abteilung II. Die Ergebnisse der Auszählung der Individualkarten. — Abteil. III. Tabellen zur Statistik der Grundstücke, Wohnungen und Haushaltungen. — Abteil. IV. Die Ergebnisse der Auszählungen aus den Grundstückskarten und den Wohnungs- und Haushaltungskarten.)

Jahresbericht des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. Jahrgang LVII—LIX (1892/93 bis 1894/95). Im Namen des Vorstandes herausgegeben von Fr. Clemens Ebrard (Stadtbibliothekar). Frankfurt a. M., Druck von Gebr. Knauer, 1896. gr. 8. 148 SS.

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1894. Stuttgart, K. Grüninger, 1896. gr. 8. 22 SS. (Von der statistischen Kommission der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz, deren Beschlüssen gemäfs, nach den Angaben der landeskirchlichen Behörden zusammengestellt.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden. Jahrgang V: 1895. Dresden, Druck der Lehmannschen Buchdruckerei, 1896. Folio. 22 SS. mit graphischer Darstellung. (Inhalt: Statistische Nachrichten über das Jahr 1894 nebst Rückblicken. — Die Wahlen zur zweiten Kammer des sächsischen Landtags in Dresden 1869 bis 1895. — Zur Statistik der Lebensmittelpreise. — Ergebnisse der Arbeiterzählung vom 1. Mai 1896 in Dresden. Vorläufige Mitteilung.)

Ortschaftsverzeichnis des Herzogtums Braunschweig auf Grund der Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Braunschweig, Hofbuchdruckerei von Jul. Krampe, 1896. 8. 40 SS.

Ortschaftsverzeichnis des Grofsherzogtums Oldenburg aufgestellt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 2. XII. 1895. Oldenburg, A. Littmann, 1896. gr. 8. IV—253 SS. kart. (Herausgegeben vom grofs. statistischen Büreau.)

Schaefer, H. (in Lüneburg, Schriftführer im Vorstande des Feuerwehrverbandes), Uebersicht (statistische) der Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuern im Jahre 1894 nebst Uebersicht der in den Jahren 1893 und 1894 vorgekommenen Unfälle bei Bränden und Uebungen. Lüneburg, v. Stern'sche Buchdruckerei, 1896. Imp.-Folio. 45 SS.

Schilling's (N. H.) Statistische Mitteilungen über die Gasanstalten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz auf Anregung des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern bearbeitet von E. Schilling (Direktor der Gasbeleuchtungsgesellschaft in München). 5. Aufl. München, R. Oldenbourg, 1896 gr. 4. VIII—409 SS. M. 16.—.

Statistik der Schachtförderseile im Oberbergamtsbezirke Dortmund, 1895. Dortmund, Druck von Bellmann & Middendorf, 1896. gröfst. Imp.-Folio. 73 SS.

Uebersicht der statistischen und sonstigen Verhältnisse des Kreises Westhavelland. Abgeschlossen am 30. Mai 1896. Rathenow, Babenzien, 1896. gr. 4. 79 SS. mit 10 Anlagen, geb. M. 3.—.

Uebersichten, tabellarische, des hamburgischen Handels im Jahre 1895, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1896. gröfst. Imp.-4. VIII—80; 110; 138; 23 SS. (Inhalt: Hamburgs Handel und Schiffahrt von 1846 bis 1895. — Die Seeschiffahrt. — Die Flufsschiffahrt. — Die Wareneinfuhr. — Die Warenausfuhr. — Die Seeversicherungen. — Die Auswanderbeförderung über Hamburg. — Banken, Wechsel- und Geldverkehr. —)

England.

Agricultural statistics of Ireland, with detailed report on agriculture for the year 1895. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. 1/.3. (Parliam. paper.)

Statistical abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1884 to 1893/94 (as far as the particulars can be stated). XXIIIrd No. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. 335 pp. 1/.6. (Parliament. paper by command of Her Majesty.)

Supplement to the LVth annual report of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England. Part I. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. CXVII—757 pp. 3/.6. (Parl. paper by command.) Contents: Changes in the death-rate of England and Wales. — New English life table. — Changes in classification of diseases. — Faulty certification of causes of death. — Balance of gain and loss in the mortality from specified causes. — Mortality from zymotic diseases. — Mortality from constitutional diseases. — Mortality from diseases of the nervous system. — Mortality from diseases of the circulatory system. — Mortality from diseases of the respiratory system. — Mortality from diseases of the digestive system. — Mortality from diseases of the urinary system. — Mortality from violence. — Local variations of the death-rates in 1881—90. — Correction of crude death-rates. — Density of population in relation to mortality. — Mortality in „urban" and in „rural" England. — Local distribution of mortality from zymotic diseases; from phthisis. Local distribution of cancer mortality. — Tables.)

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1895. Heft 1: Statistik der Ernte des Jahres 1895. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1896. gr. 8. LXXVII—275 SS. mit Diagrammen, 2 Tafeln und 8 graphischen Karten.

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahr 1895. Jahrgang XXVII. Teplitz, 1896. kl. 4. XLIII—87 SS. mit einer Karte der Kohlenreviere Komotau, Elbogen und Falkenau. (Herausgegeben von der Aufsig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft.)

Wiadomósci statystyczne o stosunkach Krajowych. Wydane przez Krajowe Biuro statystyczne pod redakcya (Prof.) Tadeusza Pilata. Tom XV, zeszyt 1—2. (Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens. Herausgegeben vom statistischen Büreau des galizischen Landesausschusses. Redigiert von (Prof.) Thaddäus Pilat. XV. Band, Heft 1 und 2. Llów (Lemberg) 1896. 4. 24; 40; 68 SS. Inhalt: Landwirtschaftliche Meliorationen in Galizien, von Steph. Komornicki. — Die Beamten des galizischen Bezirksausschusses im Jahre 1894. Zusammengestellt von Bol. Czołowski. — Die Pachtungen landtäflicher Güter in Galizien. — Auf Grund von Berichten der Bezirksausschüsse zusammengestellt von Fr. v. Morawski. — Die gemeinschaftlich benutzten Grundstücke in Galizien. Zusammengestellt von (Prof.) Th. Pilat.)

Italien.

Statistica della istruzione elementare per l'anno scolastico 1893—94. Roma, stabilimento tipogr. dell' Opinione, 1895. gr. in-8. LXXXVII—175 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Indice: Asili infantili. — Numero e grado del personale insegnante. — Scuole elementari diurne pubbliche. — Scuole elementari diurne private. — Classificazioni per età degli iscritti nelle scuole elementari pubbliche e private. — Risultati degli esami. — Scuole serali e festive. — Scuole superiori o complementari femminili. — Scuole normali.)

Statistica degli scioperi (Arbeitslosen) avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1894. Roma, tipografia fratelli Centenari, 1896. Roy in-8. 52 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Belgien.

Janssens, E. (inspecteur en chef de la division d'hygiène de la ville de Bruxelles) Annuaire démographique (de la ville de Bruxelles) et tableaux statistiques des causes d décès. XXXIVe année (1895). Bruxelles, imprim. Ve J. Baertsoen, 1896. gr. in-8. 42 pag et 5 planches (plan et tableaux graphiques).

Griechenland.

Ἐμπόριον τῆς Ἑλλάδος μετὰ τῶν ξένων ἐπικρατειῶν κατὰ τὸ ἔτος 1894. Ἀθήναις 1895. Folio. 487 pp. (Der Handel Griechenlands mit dem Auslande während

des Jahres 1894.) Athen, Nationaldruckerei, 1895. Folio. [Veröffentlichung des statistischen Büreaus im griechischen Finanzministerium.]

Amerika (Vereinigte Staaten).

Jahrbuch, statistisches, der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten für das Jahr 1895. St. Louis (Missouri) 1896. gr. 8. 110 SS. M. 1,50.

XIth Census of the U. States: Kendrick Upton (Special agent), Report on wealth, debt, and taxation at the XIth Census. 2 parts. Washington, Government Printing Office, 1892—95. 4. X—890 pp. with 1 map and 11 diagrams; X—654 pp. with 5 maps and 2 diagrams. (Contents: Vol. I. Public debt: Debt of the world, July 1, 1890. — National debt of foreign countries, 1890 and 1880. — Foreign local debt, 1890. — Debt of the U. States, incl. monetary circulation. — State and local debt. — State debt in detail. — County and municipal debt. — County debt in detail. — Municipal debt in detail. — Bonded indebtedness in detail. — Annual interest charge on bonded indebtedness. — Vol. II. Valuation and taxation: Wealth of the nation. — Assessed valuation and ad valorem taxation. — Finances of municipalities. — Receipts and expenditures of national and local governments.)

Adams, H. C. (Special agent), Report on transportation business in the U. States at the XIth Census, 1890. 2 parts. Washington 1895 and (part 2) 1894. 4. VIII—867 pp. with 2 maps; XIII—532 pp. with 2 maps. (Publication of the Department of the Interior, Census Office, R. P. Porter, Superintendent. Contents: Part I. Transportation by land; Part II. Transportation by water.)

Billings, J. S. (Deputy Surgeon-General, U. St. Army), Report on vital and social statistics in the United States at the XIth Census, 1890. Part III: Statistics of deaths. Washington 1894. 4. VI—1051 pp., cloth. (Publication of the Department of the Interior, Census Office, Rob. P. Porter, Superintendent.)

Carroll, H. K. (Special agent), Report on statistics of churches in the United States at the XIth Census, 1890. Washington, Government Printing Office, 1894. 4. XXVII—812 pp. with 11 maps and 4 diagrams. (Publication of the Department of the Interior, Census Office, Rob. P. Porter, Superintendent.)

Jenney, Ch. A (Special agent), Report on insurance business in the U. States at the XIth Census. Part I: Fire, marine, and inland insurance. Washington, 1894. 4. X—1127 pp. (Publication of the Department of the Interior, Census Office, Rob. P. Porter, Superintendent.)

Report on Indians taxed and Indians not taxed in the U. States (except Alaska) at the XIth Census, 1890. Washington 1894 4. VI—675 pp. with maps and 197 illustrations. (Publication of the Department of the Interior, Census Office, R. P. Porter, Superintendent. Contents: Introduction. — Historic review of Indians in the U. States. — Policy and administration of Indian affairs. — Population, educational, land, and vital and social statistics of Indians. — Condition of Indians taxed and Indians not taxed. — Indian wars and their cost, and civil expenditures for Indians. — Depredation, claims. — Liabilities of the United States to Indians, 1890. — Legal status of Indians. — Census of Indians in the dominion of Canada, 1890.)

Report on manufacturing industries in the United States at the XIth Census, 1890. Part III. Selected industries. Washington, 1895. 4. VI—725 pp. (Publication of the Department of the Interior, Census Office, R. P. Porter, Superintendent. Contents: Textiles. — Electrical industries in the State of New York. — Chemicals and allied products. — Glass. — Coke. — Refining of petroleum. — Glue. — Iron and steel manufacture. — Cast iron pipe industry. — Wrought iron and steel pipe. — Locomotives. — Clay products. — Shipbuilding. — Salt. — Forest industries. — Newspapers and periodicals. — Gas. —)

Report on population of the United States at the XIth Census, 1890. Part I. Washington, 1895. 4. CCXIII—968 pp. with 29 maps and 12 diagrams. (Publication of the Department of the Interior, Census Office, Rob. P. Porter, Superintendent. Contents: Progress of the nation 1790 to 1890, by R. P. Porter, H. Gannett, and W. C. Hunt: Density of population. Geographical distribution of population 1870—1890. Urban population. Rural population. Sex. General nativity. Color. State of birth. Foreign parentage. Persons of school age. Males of voting age. Conjugal condition. Dwellings and families. Indian population. Alaska. Form of schedule and method of tabulation. Apportionments. — General tables.)

Report on the statistics of agriculture in the U. States at the XIth Census, 1890. Washington 1895. 4. 606 pp. with 25 maps. (Department of the Interior, Census Office, R. P. Porter, Superintendent. Contents: Introduction; General tables; Horticulture; Viticulture. With the 2 appendices: F. H. Newell (Special agent), Report on agriculture by irrigation in the Western part of the United States at the XIth Census, 1890. Ibidem 1894. VIII—283 pp. with 16 maps, 11 diagrams and 14 illustrations. — Report on statistics of fisheries in the United States at the XIth Census. Ibidem 1894. IV—36 pp.)

— (Argentinische Republik).

Censo, II^{do}, de la República Argentina, Mayo 10 de 1895. Primeros resultados. Buenos Aires, imprenta de Jac. Peuser, 1896. gr. in-8. 80 pp. (Vorläufige Ergebnisse des II., Bevölkerungs- und industrielle Verhältnisse umfassenden Census der Argentinischen Republik vom 10. Mai 1895.)

— (Costa Rica).

Informes consulares. Revista encargada al Subdirector de estadística (de Costa Rica) [Mayer]. Informes hasta 31 de Diciembre de 1895. (Boletín del Departamento nacional de estadística, n° 5.) San José, tipografía nacional, 1896. Roy. in-8. 83 pp. [Diese Konsularberichte umfassen u. a. eine sehr spezielle Aus-, bezw. Einwanderungsstatistik über die Jahre 1871—1894, mit besonderer Berücksichtigung der über deutsche, holländische und französische Häfen Ausgewanderten; ferner ausführliche Mitteilungen über Handel, Schiffahrt und Industrie der Königreiche Schweden und Portugal.]

Resumenes estadísticos. III. Sección comercial 1883—1893. San José, tipografía nacional, 1896. Roy. in-8. 275 pp. (Publicación del Departamento nacional de estadística de Costa Rica [Director general: J. F. Ferraz] par orden del Señor Secretario de Estado etc. Dr. Don Juan J. Ulloa.) [Statistik des auswärtigen Handels der Republik Costa Rica über die Jahre 1883—1893.]

13. Verschiedenes.

Annalen der städtischen allgemeinen Krankenhäuser zu München. Im Verein mit den Aerzten dieser Anstalten herausgegeben von (Prof.) v. Ziemssen (Direktor des städtischen Allgem Krankenhauses für 1894. München, J. F. Lehmann, 1896. gr. 8. IV—367 SS. mit 16 Abbildungen im Text.

Dietrich, E. (Kreisphysik.), Das Hebammenwesen in Preufsen, mit besonderer Berücksichtigung seiner geschichtlichen Entwickelung und Vorschlägen zu seiner Reform. Merseburg, F. Stollberg, 1896. gr. 8. VIII—128 SS. M. 2.—.

Kallee, R. (Evang. Stadtpfarrer), Die Ausbreitung des römisch-katholischen Ordenswesens durch die Frauenklöster in Württemberg 1864 bis 1896. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Leipzig, Verlag der Buchhdl. des Evang. Bundes, 1896. 8. 75 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Flugschriften des Evangelischen Bundes. Heft 119/120.)

Korman, Max (Dr. med.), Die Leipziger Sanitätswachen. Ihre Entstehung, Einrichtung und Thätigkeit in den Jahren 1883—1893. München, Seitz, 1895. 8.

Lippmann (Frau), Die Frau im Kommunaldienst. Vortrag. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1896. gr. 8. 30 SS. M. 0,60.

Lueger, O., Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften, im Verein mit Fachgenossen herausgegeben von O. L. Band III: Calciumoxyd bis Essigmutter. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1896. gr. Lex.-8. IV—800 SS. Mit zahlreichen Abbildungen. M. 25.—.

Bulliod, J., Etude sur la prostitution à Alger (thèse). Toulouse, impr. Saint-Cyprien, 1896. in-4. 68 pag.

Dugard, M., La société américaine. Paris, Hachette & Cie, 1896. 12. fr. 3,50. (Sommaire: Moeurs et caractère. — La famille. — Rôle de la femme. — Ecoles et universités.)

Bulloch, J. M., A history of the University of Aberdeen 1495—1895. London, Hodder, 1895. 8.

Luqueer, F. L., Hegel as educator. New York, the Macmillan C^{o}, 1896. 8. 195 pp., cloth. $ 1.—. (Columbia University contributions to philosophy, psychology, and education, vol. II, N° 1.)

Wilkinson, Spenser, The nation's awakening: Essays towards a british policy. London, A. Constable, 1896. crown-8. XXVIII—302 pp., cloth. 3/.6. (Contents: Our

past apathy. — The aims of the great powers. — The old and new Germany. — German policy towards France. — German policy towards Russia. — The effects of the triple alliance. — Drift of Russian policy. — Defence of british interests. — Problem of imperial defence. — Organisation of government for the defence of british interests. — etc.)

Бильбасовъ, В. А., Исторія Екатерины второй. 2 vols. London 1895. 8. Geschichte Katharinas II., von W. A. Bilbasov.)

Melchior, J. (kantonalen inspecteur van het lager onderwijs te Hasselt), De jeneverplaag, of het alcoolisme in België. Hasselt, Ceysens, 1896. 8. 116 pag. fr. 0,70.

Brián, A. (Dr. med.), Apuntes sobre la epidemia de cólera de 1886—87. Montevideo, A. Barreiro y Ramos, 1895. 8.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXième année, 1896. Juin: A. France, colonies etc.: Les bons du Trésor. — Projet de loi portant fixation des impôts directs sur les revenus et des taxes y assimilées de l'exercice 1897. — Droits sur les boissons et consommation moyenne par habitant dans les villes pricipales. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Mai 1896. — Situation du fonds de retraites des sociétés de secours mutuels. — Les opérations de la Chambre de compensation des banquiers de Paris depuis 1872.— Le régime douanier des colonies. Iles Comores. — Pays étrangers: Union postale universelle: Les résultats financiers du service postal en 1894. —

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVième année, 1896, N° 3, Juillet: Rapport sur les travaux du service du phylloxéra, par Tisserand (conseiller d'Etat). — Etudes sur la vinification et réfrigération des moûts faites aux vendanges de 1895, par MM. A. Müntz et E. Rousseaux. — Rapport sur les expériences effectuées à la station d'essais de machines agricoles (exercice 1893) par Ringelmann. — Contribution à l'étude des levures de vin, par MM. E. Kayser et G. Barba. — etc.

Journal des Économistes. Revue mensuelle. Juillet 1896: Un devoir social, par H. de Varigny. — La véritable situation des sociétés françaises de secours mutuels, par L. de Gov. — Mouvement colonial, par Meyners d'Estrey. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Une opération commerciale au XVIIIe siècle, par E. Le Beuf. — Bulletin: Loi portant modification de plusieurs dispositions légales relatives au mariage, dans le but de le rendre plus facile. Les grèves de Russie. La solidarité internationale. — etc. — Société d'économie politique, séance du 6 juillet 1896: Nécrologie: Jules Simon. Discussion: De la définition de l'économie politique. — etc. — Nécrologie: Luigi Cossa, par Rouxel. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIe année, 1896, Nos 7 et 8, Juillet et Août 1896: Procès-verbal de la séance du 17 juin 1896. — Influence des crises commerciales sur l'état économique, par C. Juglar. (I.) — Le morcellement des valeurs mobilières, les salaires, la part du capital et du travail, par A. Neymarck. — L'agriculture et l'impôt sur le revenu dans le grand-duché de Bade, par A. Raffalovich. — Chronique des transports, par Hertel. — Procès-verbal de la séance du 15 juillet 1896. — Statistique des médecins étrangers vivant à Paris (1891) par (le Dr.) J. Bertillon. — Nationalité. Rapport au Garde des sceaux, Ministre de la justice. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Moniteur des assurances Revue mensuelle. Tome XXVIII, Nos 333 et 334, Juin et Juillet 1896: Revue de la jurisprudence, 1er semestre 1896: 1. Décisions relatives à l'assurance-incendie, par C. Oudiette. 2. Décisions relatives à l'assurance-vie, par L. Regnault. 3. Décisions relatives à l'assurance-accidents, par E. Pagot. — Assurances sur la vie: Procès en concurrence déloyale (Cour d'appel de Paris, 2ième chambre): La Mutual-Life contre la Compagnie d'assurances générales, par P. Sidrac. — Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1895: 1. Assurances; 2. Rentes viagères; 3. Comptes de profits et pertes; 4. Situation active et passive; 5. Résumé, par Paul Sidrac. — Pourquoi je suis resté assuré à une compagnie française. — Placements immobiliers des compagnies américaines. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. IVième série, Nos 13 et 14, 1er juillet, 16 juillet et 1er août 1896 : Compte rendu de la réunion annuelle : Rapport sur le prix Marie-Jeanne de Chambrun pour honorer les vertus de famille et l'attachement à l'atelier, par Gaston David. — L'idéalisme en économie politique, discours de (M. le baron) Denys Cochin. — La Société d'économie sociale et les unions en 1895—1896, par A. Delaire. — Réunions de travail. — Visites industrielles et sociales. — etc. La décentralisation et ses différents aspects, par G. Picot, avec discussion. — Le troisième congrès de patronage à Bordeaux, par H. Joly. — Ouvriers anglais : Monographies de familles publiées par l'Economic Club, introduction par Ch. Booth, E. Ams, H. Higgs. — Le décret du 15 novembre 1895 et l'organisation des secours à domicile à Paris, par V. Tamburini et A. des Cilleuls. — Mélanges et notices : Claudio Jannet et l'histoire du régime du travail à travers le moyen âge. Les progrès du crédit populaire et la fécondité de l'initiative locale en Italie. Une exposition utile : les institutions de bienfaisance et d'action sociale dues à l'initiative des catholiques de la Seine-Inférieure. — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XIXième année, 1896, Juin : Attributions du préfet d'après la loi du 30 juin 1838 sur les aliénés, par Ch. Vallette (chef du cabinet du préfet de la Haute-Loire). — L'administration municipale au XIIIe siècle dans les villes de consulat, par A. Ramalho (suite et fin). — Jurisprudence : Conseil d'Etat au contentieux ; Cour de cassation, chambre civile ; Cour de cassation, chambre des requêtes ; Cour de Besançon ; Cour d'appel de Douai ; Tribunal civil de Gap ; de Nice ; de Perpignan ; de la Seine ; de Toul ; etc. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 10e année, 1896, N° 7—8, Juillet-Août : Une nouvelle loi sur les mines en Roumanie, par Lambert. — Le socialisme en Suisse, par F. Berghoff-Ising. — Notes et statistiques sur la question monétaire, par G. François (2e article). — De l'exagération des critiques adressées à notre système d'impôts, par E. Villey. — Une tournée missionaire socialiste à travers les Etats-Unis, par Gronlund. — Nécrologie : Louis Cossa. Jules Simon. — Chronique économique : Un succès de l'Ecole coopérative. L'impôt sur la rente, par Ch. Gide. — Chronique législative. — etc.

Revue maritime. Publication du Ministère de la marine. Tome CXXX, livraison 418 : Juillet 1896 : Maladies des marins et épidémies nautiques, par MM. F. Burot et A. Legrand (suite et fin) — Influence de la puissance maritime sur l'histoire (1660—1783) par A. T. Mahan (suite). — Progrès navals. Traduit de „l'Army and Navy Gazette". — Histoire maritime moderne. Traduit de „l'Army and Navy Gazette". — Les marines de guerre étrangères en 1895. — Pêches maritimes : Les pêcheries et les poissons de l'Etang de Thau, par P. Gourret (suite). — Les huiles de houille employées à la conservation des filets de pêche, par Vuaflart (directeur du laboratoire de Boulogne-sur-Mer). — Pêche du maquereau en Irlande, par R. Foy. — Informations : L'industrie de la pêche dans la Grande-Bretagne, etc. — Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de mai 1896. — etc.

Revue politique et parlementaire. Directeur : Marcel Fournier. Nos 24 et 25, Juin et Juillet 1896 : La Banque de France et le renouvellement du privilège, par Fournier de Flaix. — Un progrès à faire en matière de prévoyance sociale, par J. Drake. — La réorganisation administrative de l'Algérie : I. Le gouvernement général, par Fleury-Ravarin. — La Hongrie millénaire et les garanties de son existence, par Beksics. — La réforme des droits de quai et de statistique en Algérie, par Colin. — Le bimétallisme international. — Etat général et comparatif du régime fiscal de la France, par L. Salefranque. — Frère-Orban, par G. Lorand. — Revue des questions coloniales, par H. Pensa et Rouire. — L'esprit du budget : les impôts et les revenus, par Maur. Block. — Les caisses des écoles et leur situation légale, par Beurdeley. — Les élections d'Espagne, par Lefèvre-Pontalis (de l'Institut). — Le tarif légal des notaires, par A. Douarche. — Les progrès de l'assurance sur la vie, par E. Rochetin. — La nomination des instituteurs, par A. Albert-Petit. — Le morcellement des valeurs mobilières, par A. Neymarck. — Il y a 30 ans : L'occupation de Francfort par les Prussiens en 1866, par A. Raffalovich. — P. J. Proudhon, par Ch. de Larivière. — Souveraineté du peuple et gouvernement, par Th. Ferneuil. — Revue des questions agricoles, par D. Zolla. — La vie politique et parlementaire à l'étranger : 1. Angleterre, par M'Kenna. 2. Grèce, par Philarétos. 3. Suisse, par Numa Droz. 4. Australie, par B. W. Wise. 5. Danemark, par Carstensen. 6. Italie, par L. Luzzatti. — La vie politique et parlementaire en France : 1. La politique

extérieure du mois, par Francis de Pressensé. 2. Chronique politique intérieure, par F. Roussel. 3. La vie parlementaire. — Chronologie politique étrangère et française. — etc.

Revue internationale de sociologie. 4e année, 1896, N° 7, Juillet: Programme d'un cours de sociologie générale: la morale au point de vue sociologique, par Marcel Bernès. — La dissociation par déplacement, par C. C. Closson. — Le congrès féministe de Paris en 1896, par Clotilde Dissart. — Mouvement social: Suisse, par V. Rossel. — Revue des livres: Worms, Organisme et société; Robertson, Buckle and his critics; Baju, Principes du socialisme. — Informations. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal of tariff and trade notices, etc. Edited by the Commercial Department of the Board of Trade. Vol. XX, 1896, N° 119, June and Vol. XXI, 1896, N° 120, July: The production of cider in France. — The Italian machinery trade and international competition. — Trade with Spanish America. — The trade of Dakar. — Japan as a maritime power. — The import trade of Japan. — The industries of Osaka and competition with Australian products. — The progress of British Guiana. — Development of the northern territory of South Australia. — Commercial treaty between Germany and Japan. — New customs tariff of Mauritius. — Cotton cultivation of the Caucasus. — English industries and German competition. German enterprise in the East. — The coal trade of Germany. — The port of Delagoa Bay. — The foreign trade of China in 1895. — The sugar industry of Formosa. — Tobacco cultivation in India. — Undeveloped industries of New South Wales. — The trade of Natal. — The customs tariff of Victoria. — State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the U. Kingdom. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of Chambers of commerce. — Statistical tables. — etc.

Contemporary Review, the. July and August 1896: The future of Home Rule. — Reform of the South Kensington Museum, by M. H. Spielmann. — Li Hung Chang, by Demetrius C. Boulger. — The policy of the Education Bill, by J. R. Diggle. — Africa North of the Equator, by A. E. Pease (with map). — Art and life, III., by Vernon Lee. — Talk with a Persian statesman, by H. R. Haweis. — Transcendentalism and materialism: the christian modus vivendi, by Emma M. Caillard. — Crime and punishment, by H. B. Simpson. — Girl's technical schools on the Continent, by Marion Mulhall. — Money and investments. — Mr. Balfour and his critics, by (Prof.) Seth. — Home Rule and the Irish party, by T. P. O'Connor. — The autonomy of labour, by H. W. Wolff. — The Caliph and his duties, by Ahmed Riza Bey. — Nitragin: a new advance in agriculture, by C. M. Aikman. — The Orange Society, by Mich. Mac Donagh. — Living in community: a sketch of Moravian anabaptism, by R. Heath. — Money and investments. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. VI, N° 3, July 1896: Thomas Hughes and Septimus Hansard, by J. M. Ludlow. — The rights of the individual, by (Rev.) H. Rashdall. — Socialism and social politics in Austria, by (Rev.) M Kaufmann. — Some statistics of middle-class expenditure, by Edw. Grubb. — The agricultural banks association: 1. A vindication, by E. M. Leman. — 2. A rejoinder, by H. W. Wolff. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 377, July 1896: Manning and the catholic reaction of our times. — The Universities of the middle ages. — The Paget papers. — The countess Krasinska's diary. — Gardens and garden craft. — The government of France since 1870. — Egypt. — etc.

Fortnightly Review, the. August 1896: South Africa, by Olive Schreiner. — The future of China. — Human animal in battle. — The new French naval programme. — The making of a President. — An old American turnpike. — Sir John Seeley. — Zola's philosophy of life. — Bimetallism, by W. H. Mallock. Illustrated by diagrams. — etc.

Forum, the. Vol. XXI. N° 5, July 1896: Jefferson and his party to-day, by W. E. Russell. — The presidential outlook as Europeans view it, by Paul Leroy-Beaulieu. — Reasons for an immediate arbitration treaty with England, by (President) Ch. W. Eliot. — Mr. Cleveland's second administration, by G. Walton Green. — Baron de Hirsch, by O. S. Straus. — Cardinal Manning, anglican and roman, by C. C. Tiffany. — Presi-

dent Angell's quarter-centennial, by Martin L. D'Ooge. — Moltke and his generalship, by J. von Verdy du Vernois. — etc.

Humanitarian, the. Edited by Victoria Woodhull Martin, 1896, July: Woman suffrage in the United States, by the editor. — Is suicide justifiable under any circumstances? by (the Rev.) Stewart D. Headlam, Paul Sudermann, Helen Mathers, Forbes Winslow. — The world's desire, by H. A. Rolle. — The down country cotter, by G. C. Peachey. — The modern malignant, by J. Peyton (Part II). — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LIX, part 2, June 1896: Reformatory and industrial schools (Howard medal prize essay), by J. Watson (with discussion). — Notes on the history of pauperism in England and Wales from 1850, treated by the method of frequency-curves, with an introduction on the method, by G. Udny Yule (with discussion). — Statistics of unprogressive communities, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Miscellanea: 1. The present population of the United Kingdom, April 5, 1896, by G. B. Longstaff. 2. Application of the method of percentiles to Mr. Yule's data on the distribution of pauperism, by Francis Galton. 3. Remarks on Mr. Galton's note, by G. U. Yule. 4. Contributions to the mathematical theory of evolution. Note on reproductive selection, by K. Pearson. — British agriculture in 1895. — etc.

National Review, the. August 1896: Mr. Chamberlain, by B. C. Skottowe. — The monetary question in the United States, by (Prof.) Francis Walker (President of the Institute of technology, Boston). — The unpopularity of the House of Commons, by T. Mackay. — The secret of catholicism, by (the Rev.) W. Barry. — Five years' reform in New Zealand, by W. P. Reeves (Agent-General for New Zealand). — Our naval weakness, by Alderman) B. Tillett. — etc.

New Review, the. July and August 1896: Man making and verse making, by W. E. Gladstone. — Popular education and religious liberty, by (Cardinal) Vaughan. — Criminals' confessions, by W. Ward. — The lawlessness of arbitration in the Venezuelan question, by E. Reich. — The Cuban question, by J. Fitzmaurice-Kelly. — Making for Empire, by E. E. Williams. — Li Hung Chang's diplomacy, by E. H. Parker. — The drift of modern medicine, by G. M. Carfrae. — The intolerable waste of Parliament, by J. Annand. — In the gates of the North, by Standish O'Grady. — etc.

Nineteenth Century, the. July and August 1896: Russia, Persia, and England, by (Sir) Lepel Griffin. — A warning to imperialists, by (Mrs.) Lecky. — Commercial union of the Empire, by (Sir) Fr. Young (Vice-President of the Royal Colonial Institute). — Reformation and reunion, by G. W. E. Russell. — The Bab and babism, by J. D. Rees. — The matriarchal family system, by (Prof.) E. B. Tylor. — The woman movement in Germany, by (Mrs.) B. Russell. — The story of the Manitoba schools question, by T. C. Down. — Are manners disappearing from Great Britain? by (the Earl) of Meath. — The federation movement in Australasia, by (Sir) Edw. Braddon (Premier of Tasmania). — The decline of Cobdenism, by Sidney Low. — The god who promised victory to the Matabele, by J. Millerd Orpen. — Nature versus the Chartered Company, by J. Scott Montagu. — The battle of the standards in America: 1. War to the knife, by W. L. Alden; 2. Suggestions for a compromise, by W. Dillon. — Recent science, by (Prince) Kropotkin. — Thomas H. Huxley: a reminiscence, by W. Ward. — Arbitration with America, by John Morley. — etc.

Quarterly Review, the. N° 367, published July 15, 1896: Sir Edward Hamley. — Democratic finance. — Letters of Edward Fitzgerald. — New methods of historical enquiry. — Our Indian frontier. — The philosophy of belief. — The French in Madagascar (with a map). — The citizenship of the British nobility. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XVI, 1896, Nr. 7 u. 8, Juli u. August: Beiträge zur Geschichte und Kritik des Marxismus. II. Die Widerspruchslogik bei Hegel und Marx, von Ch. Schitlowsky (Bern). — Die Maschinerie der englischen Genossenschaft, von Katharina Webb, übs. von H. Minos (London). — Erziehungsmittel. — Leo Tolstoi's Moralphilosophie und der christliche Anarchismus. — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. k. österr.-ung. Konsularämter. Bd. XI, Nr. 28—32, 9. Juli — 13. August 1896: Regelung der Hausarbeit, von Alex. Schüller (II. Artikel). — Stroh- und Spanflechterei im Erzgebirge. Auf Grund persönlicher, im Auftrage der Reichenberger Handelskammer durchgeführter

Erhebungen, von Max v. Tayenthal. — Zur Frage der konsularischen Kreditauskünfte. — Produktion, Handel und Konsum von Eiern (Aus dem „Deutschen Handelsblatt".) — Englands Export und Deutschlands Wettbewerb. — Der allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund, von (Prof.) J. Platter (Zürich). — Das neue russische Warenzeichengesetz (nach einem Artikel im Berliner Börsenkourier des Patentanwalts Casimir v. Ossowski. — Italien. Zollgesetzgebung: Ursprungszeugnisse für die Anwendung der Vertragszölle auf die Wareneinfuhr. — Der deutsche Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, von F. H. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc., fortgesetzt von (Prof.) Jos Scheicher. Jahrg. XVIII, 1896, Heft 7: Das fiktive Kapital, von (Prof.) Scheicher (II. Artikel). — Die sogenannte „Fruchtbarkeit" oder Produktivität des Kapitals, von W. Hohoff (Forts.). — Eine Kolonie im Inland. II. Art.: Der Bauplan, von R. (Frh.) v. Mandorff. — Die widerstreitenden Interessen der Landwirte und Viehhändler beim Viehtransporte. — Einige soziale Aufgaben der Justiz. — Eine Stimme für die Kolonisation von Arbeitslosen, von V. Kienböck. — Litteratur. — Sozialpolitische Randglossen.

Közgazdasági Szemle. (Volkswirtschaftliche Revue.) [Budapest.] Im Auftrage der Ungarischen Akademie der Wissenschaften redigiert von J. v. Jekelfalussy. Organ der Ungarischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft. Jahrg. XX, 1896. Augustheft: Die landwirtschaftliche Krise, von Jak. Pólya (I. Artikel). — Geschichte der Krisentheorien, von St. Moldoványi (II. Artikel). — Litteratur. — Statistischer Anzeiger. — Anzeiger der Ungar. Volkswirtschaftlichen Gesellschaft. —

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. 3e année nos 5 et 6, Mai—Juin 1896: Les valeurs mobilières russes. Liste de toutes les actions et obligations russes, qui, au 1er janvier 1895, figuraient à la cote de quelque bourse. — Conventions internationales: Traité de commerce et de navigation conclu avec le Japon; avec le Portugal; et déclaration échangée avec le Danemark. — Recettes et dépenses du Trésor pendant les 3 premiers mois de 1896. — Caisses d'épargne. Mouvements du mois de janvier 1896. — Crédit foncier au 1er janvier 1896. — Banque de Russie, bilan au 28 mai et au 13 juin. — Statuts de la Compagnie du chemin de fer de Rybinsk. — Actes législatifs promulgués du 15 avril au 13 juin 1896. — Echange facultatif des titres de divers emprunts amortissables contre des rentes à amortissement non-obligatoire. — Budgets provinciaux des 13 provinces de la Russie d'Europe. — Chemins de fer. Recettes du réseau russe pendant les 2 premiers mois de 1896. — Brevets d'invention. Législation nouvelle. — La domaine agricole de l'Etat. — Salaires agricoles exprimés en francs et centimes. — Commerce extérieur de la Russie en 1894. Répartition des exportations et des importations entre les pays de destination et de provenance. Statistique rétrospective, années 1871—1894. Exportation des principales céréales et importation des objets d'alimentation en 1871 à 1894. — Métaux précieux. Exportation et importation de l'or en lingots et monnaies pendant les 9 dernières années. Monnaie de St. Pétersbourg. Quantités d'or reçues des mines russes pendant les 26 dernières années. — Consommation, de la fonte en Russie pendant les 72 dernières années. — Le rachat du chemin de fer de Moscou à Brest (en Lithuanie). — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Luglio e Agosto 1896: La base agronomica della teoria della rendita, per G. Valenti (Fortsetz.). — I dazi fiscali e i consumi, per Aldo Contento. — La circolazione in Italia. Difetti e rimedi, per L. Sbrojavacca. — Previdenza: La questione dell' indebito aggravio alle Casse di risparmio per le spese di vigilanza portata alla Camera, per C. Bottoni. — Cronaca: Giustizia italiana. Il discorso del sindaco di Marsiglia, etc., per V. Pareto. — De alcuni punti oscuri della demografia, per R. Benini. — Valutazione dell' imposta di ricchezza mobile, per E. Gagliardi. — La produzione laniera ed i dazii d'importazione, per L. Fontana. — Corrispondenza (sull' educazione popolare in rapporto ai delitti che si commettono in Italia, cfr. Cronaca del febbraio 1896) per R. Garofalo. — Poche osservazioni alla lettera del (Sign.) Garofalo, per V. Pareto (Replik). — Relazione della Camera di commercio di Pavia. — Previdenza: Gli impieghi e gli ordinamenti delle casse di risparmio, e l'azione del governo rispetto ad esse: discussione fatta alla Camera dei Deputati il 19 giugno. — Cronaca: I dazi sui cereali. Il nuovo ministero Rudinì. Il congresso dei socialisti a

Firenze. Un articolo di Colajanni, etc., per V. Pareto. — La situazione del mercato monetario. —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. (Bruxelles.) Tome XXVIII, 1896, N° 4: Les institutions primitives du Haut-Nord, par Ernest Nys. — Le droit international dans les rapports des slaves méridionaux au moyen âge, par Milenko R. Vesnitch (suite et fin). — Les réformes législatives en Turquie, par L. W. C. van den Berg (suite et fin). — Considérations historiques et juridiques sur les protectorats, par Ed. Engelhardt. — L'affaire du „Costa-Rica-Packet" et le droit international, par A. E. Bles. — Notices bibliographiques. —

de Economist. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIVtigste jaargang, 1896, Juli—Augustus: Der Abschlufs der Marx'schen Rententheorie (Wert- und Mehrwertlehre, Durchschnittsprofitrate), von C. A. Verrijn Stuart (II. Artikel.) — Oeffentliche Armenpflege in Holland, von L. Peerbolte. — Eine japanische Industrieausstellung in Kyoto, von H. S. M. v. Wickevoort Crommelin. — Koloniale Chronik und Litteratur, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Nationalökonomische Chronik: Niederländische Finanzen und Münzvorlage. Zuckergesetzgebung. Die deutsche Gewerbegesetznovelle vom Verbot des Detailreisens. Das deutsche Börsengesetz. Wirtschaftspolitik der Amerikanischen Union etc. — Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift redigiert von A. Drexler. Jahrg. IV, 1896, Nr. 13 und 14, 1. und 2. Juliheft: Die Wohnungsfrage, von A. Drexler. — Die soziale Stellung der Frau in geschlechtlicher Beziehung, von H. Naegeli-Akerblom. — Beziehungen zwischen Nationalökonomie und Ethik (I. Artikel). — Nochmals landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, von C. Schenkel. — Geschlechtliche Sklaverei, von (Prof.) G. Vogt (Zürich). — Die Reaktion in Deutschland (richtet sich gegen die neue Gewerbenovelle, bezw. das Verbot des Detailreisens). — Sozialpolitische Rundschau. — Soziale und Wirtschaftschronik. — Arbeiterbewegung. — Statistische Notizen. — etc. Mit Beilage: Die ethische Bewegung. Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich, Nr. 1 und 2.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau international de l'Union postale universelle. XXIe volume, Nos 7 et 8, Berne, 1er juillet et 1er août 1896: Un avis postal de la ville de Londres, de 1742. — Le service postal aux Etats-Unis d'Amérique pendant l'année, administrative 1894/95. — Le service des postes de Siam de 1891 à 1895 (I et suite 1). — Le service des postes suisses, en 1895. — Une ancienne course postale entre Lyon et Genève. — etc.

K. Spanien.

El Economista. Año 1896. (Madrid) Nros 523—530: Trabajos planimétricos. — Recardación y pagos del Tesoro. — La renovación del privilegio del Banco de Francia. — Los próximos presupuestos. — La produción y el comercio de vinos en 1895. — El empréstito de Almadén. — Economias en los gastos públicos. — Comercio exterior de España. — Otro emprestito de los Estados Unidos. — Conversión de las deudas Argentinas. — El alza de la bolsa. — Los ferrocarriles españoles en 1895. — El descuento del Banco. — El mercado de valores de minas de oro. — Presupuestos de Austria-Hungria para 1897. — Aumentos en los gastos públicos. — El problema de los ferrocarriles. — Las liquidaciones de la bolsa en España y en el estrangero. — El credito de los naciones europeas. — Dinero para Cuba. — Por qué no puede renunciar España a la posesión de Cuba - Ingresos y pagos del Tesoro. — El impuesto sobre la renta en Francia. — Los presupuestos de ultramar. — La circulación monetaria en los Estados Unidos. — El oro en la provincia de León. — La unión y el fénix Español. — El socialismo municipal en Inglaterra. — La Hacienda del Brasil. — El reestanco de la sal. — La compañia de los ferrocarriles del Norte en 1895. — Los valores españoles en el primer semestre de 1893. — Situación económica de la Argentina. — Los mercados del dinero.

M. Amerika.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol XI, 1896, N° 2, June: Federal railway regulation, by H. T. Newcomb. — Party politics and finance, by Edw. Cary. — The gold reserve, by (Prof.) Frank

Fetter. — Free coinage and prosperity, by (Prof.) J. B. Clark. — The colonial corporation, by (Prof.) J. L. Osgood. (I.) — Four german jurists, by (Prof.) Munroe Smith (II. Jhering). — Seebohm's tribal system in Wales, by (Prof.) W. J. Ashley. — Record of political events, by (Prof.) W. A. Dunning. — etc.

Quarterly Journal of Economics. (Published for Harvard University, Boston.) 1896, July: The beginnings of town life in the middle ages, by W. J. Ashley. — Industrial arbitration: its method and its limitations, by S. N. D. North. — Shaw's history of currency, by C. M. Walsh. — Suggestions for the study of municipal finance, by Fred. R. Clow. — Facts about money: a rejoinder by Will. Fisher. — Recent publications upon economics. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Allgemeines statistisches Archiv. Herausgegeben von Georg v. Mayr. IV. Jahrg. 2. Halbband (Tübingen 1896): Die Bedeutung von Stammbäumen für die Erkenntnis des Bevölkerungsganges, von (Frh.) M. du Prel. — Internationale Jahresberichte über die Bevölkerungsbewegung, von G. v. Mayr. — Zur Technik der Ausbeutung berufsstatistischer Angaben. — Sterblichkeit der orthodoxen Bevölkerung Rufslands 1851—1890, von L. v. Besser und Ballod. — Zur Kenntnis der Geschlechtsverhältnisse bei Mehrlingsgeburten, von A. Geifsler. — Die Bevölkerung Bosniens und der Hercegovina, nach der Zählung des Jahres 1895, von Fr. v. Juraschek. — Die katholische Bevölkerung des Herzogtums Braunschweig, von F. W. R. Zimmermann. — Ein Stück Sozialgeschichte in Zahlen (Amerikanische Streikbewegung, nach dem Bulletin of the Department of labor), von A. Sartorius v. Waltershausen. — Die Bestimmungen des Bundesrats über die Bearbeitung der berufsstatistischen Ergebnisse der deutschen Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895. — Die für die deutsche Volkszählung vom 2. XII. 1895 vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen. — I. allgemeine Volkszählung in Rufsland (1897 u. ff. Jahre). — Die deutsche Erhebung über Verhältnisse im Handwerk. — Internationale statistische Uebersichten: Auswärtiger Handel, von Fr. v. Juraschek. — Der Selbstmord, von G. v. Mayr. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegeben von G. Hirth und M. v. Seydel. Jahrg. XXIX, 1896, Nr. 6: Die deutsche Handelsstatistik, von K. Wiesinger (k. bayer. OZollR.): Regeln für die Wertschätzung der Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets. Auszug aus den Protokollen der Sachverständigensitzungen über die Wertfestsetzung für den deutschen Aufsenhandel in den Jahren 1892—1894. Durchschnittswerte für die Ein- und Ausfuhr von Weizen und Roggen im Jahre 1894. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im k. preufsischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1896, Heft 4, Juli und August; Die Betriebssicherheit auf den preufsischen Staatseisenbahnen sowie auf den Eisenbahnen Deutschlands und Grofsbritanniens und Irlands in der Zeit von 1880/81 bis 1894/95, von Blum. — Die Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten, von G. Cohn. — Die Eisenbahnen der pyrenäischen Halbinsel, von P. F. Kupka (Schlufs). — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1895 im Vergleich zu der in den Jahren 1894, 1893 und 1892, von Thamer. — Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1892/93 und 1893/94. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Jahre 1894/95. — Die Eisenbahnen Britisch-Ostindiens in den Jahren 1893/94 und 1894/95. — Kleinere Mitteilungen. — Rechtsprechung und Gesetzgebung. — Bücherschau.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Herausgegeben von Heinrich Braun. IX. Band, 1896, 1. und 2. Heft: Die Frage des Arbeitsnachweises in Frankreich, von (Prof.) Raoul Jay (Paris). — Das bäuerliche Erbrecht in Gesetzgebung und Litteratur der jüngsten Zeit, von Mich. Hainisch (Wien). — Das Problem der Arbeitslosigkeit in England, von E. Loew (London). — Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien, von Alex. Kaufmann (Kollegienass. im Ackerbauminist., St. Petersburg). — Die Dienststreitigkeiten im österreichischen Rechte und ihre Reform, von (Privatdoz.) R. Pollak

(Wien). — Der schweizerische Erbrechtsentwurf, von (Privatdoz.) E. Ehrlich (Wien). — Das englische Fabrikgesetz von 1895, von Vaughan Nash (London). — Miszellen: Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für 1893, von E. Lange. Die österr. Gewerbeinspektion 1895, von (Prof.) E. Mischler (Graz). — Die Fabrikwohnhäuser in der Schweiz, von F. Schuler (eidgen. Fabrikinsp.) — Litteratur.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1896. Nr. 11—14, Juni und Juli 1896: Die Entwickelung des Postwesens in Frankfurt a/M. — Die Telegraphie im Jahre 1895. — Neues aus dem Tagebuch eines Weltreisenden. — Die Eisenbahn über den Libanon. — Reichstagsverhandlung über den Fall Bashford. — Die deutsch-ostafrikanische Centralbahn. — Das russische Post- und Telegraphenwesen in den Jahren 1883 bis 1893. — Entscheidung des Reichsgerichts, betreffend mehrere bei der Abholung einzelner Postsendungen in Betracht kommende Rechtsfragen. — Die chinesisch-japanische Setzerei in der Reichsdruckerei. — Ein ausgegrabenes Wikingerboot. — Der Ochsenwagen in Ostafrika. — Die kanadische Pacificbahn. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Herausgegeben von (Proff.) J. Kohler und P. Ortmann und (Landrichter) V. Ring. Band XI, Heft 2 (Schlufsheft des Bandes) Juli 1896: Die Normierung der Verjährung im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, von (Prof.) E. Hölder (Leipzig). — Die Grenzscheidungsklage nach römischem und gemeinem Recht sowie nach den Entwürfen eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, von (ARichter) W. Rönnberg (Lübz) [Schlufs]. — Bedeutung, Umfang und Wirkung des Wortzeichenschutzes nach dem deutschen Reichsgesetze zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, von (GerAss.) S. Freund (Berlin). — Das bürgerliche Gesetzbuch und die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, von (AGerR.) H. Jastrow (Berlin).

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXIX, 1896, Hefte 9 bis 12: Vorschläge zur kommunalen Arbeitslosenversicherung. — Stöcker's Rede über das Kaisertelegramm. — Das Bauernprogramm der böhmischen christlich-sozialen Partei. — Katholische Kirchenfürsten und die Freimaurerei. — Delegiertentag katholischer Arbeitervereinigungen. — Die Freimaurerei und das Judentum. — Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. — Der Vermögensstand der Arbeiterversicherung. — Wie mufs die Loge bekämpft werden? — Der heilige Krieg (gegen das Judentum). — Soziale Wohlfahrtseinrichtungen privaten und öffentlichen Charakters. — Das Kaisertelegramm. — Die „Alliance Israélite Universelle". — Der kommunale Arbeitsnachweis in der Schweiz. — Die Parteikämpfe in Oesterreich. — Zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage bei der Arbeitslosigkeit. — Ueber die Entwickelung der kleingewerblichen Verhältnisse in Oesterreich. — Sozialpolitische Rundschau. —

Deutsche Revue. Herausgegeben von Rich. Fleischer. Jahrg. XXI, 1896, Juli und August: Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittelung, von G. v. Stormarn. — Zacharias Pfänder, von A. Schneegans (Schlufs). — Fürst Bismarck und der Bundesrat des Norddeutschen Bundes, von H. v. Poschinger (Forts.) — Illusionen und Wahrheit auf dem Gebiete der Luftschiffahrt, von Grofs. — Spiritismus, von (Prof.) L. Büchner. — Die Entdeckung der nördlichen Küsten Grönlands, von E. Koldewey (Schlufs). — Der Untergang der Lützower bei Kitzen, von Alb. Pfister (I. Art.). — Die berühmtesten Gefangenen der Bastille, von Fr. Funk-Brentano (II. Art.). — Leopold v. Ranke und Varnhagen v. Ense vor Rankes italienischer Reise, von Th. Wiedemann. — Ueber Pflege der Haut, von H. v. Hebra (I. Art.). — Falsche Edelsteine und deren Erkennen v. H. M. Bauer. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgegeben von A. Osterrieth. Jahrg. I, Nr. 5 u. Nr. 7/8, 20. Mai und Juli-August 1896 [Nr. 6 ist bereits im Augusthefte der „Jahrbücher" berücksichtigt]: Die Befugnis des Vorbenutzers zur Fortbenutzung, Patentgesetz § 5, Absatz 1, von Schanze (Dresden). [Art. I—IV.] — Die Behandlung der Kollisionsfälle nach dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, von (RAnw.) R. Jacobson (Hamburg). — Bemerkungen zu dem Aufsatz: „Die Dauer der Vorprüfung im Patenterteilungsverfahren vor dem deutschen Patentamt" in Nr. 4 des „Gewerbl. Rechtsschutz", von C. Fehlert (Berlin). — Das neue russische Warenzeichengesetz, von A. Pilenko. — Ueber den Gegensatz von empirischen und wissenschaftlichen Verfahren, von (JustizR.) Reuling. — Die Fabrikmarke Antipyrin. Ein Rechtsgutachten in Sachen Compagnie Parisienne de couleurs d'aniline in Paris, Klägerin, gegen die Basler chemische Fabrik Bindschedler in Basel, Beklagte, betreffend Markenrecht, von (Prof.) F. Meili (Zürich). — Steht den Ausländern der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu? von L.

Fuld (RAnw.) in Mainz. — Erlaubte und unerlaubte Bierbezeichnungen, von P. Dehn. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Jahrg. XX, 1896, Heft 3: Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -Politik, von G. Schmoller. — Die Moskau-Wladimirsche Baumwollindustrie, von G. v. Schulze-Gaevernitz (I. Artikel). — Versammlungs- und Vereinspolizei im Königreich Bayern, von Jos. Grafsmann. — Stanton Coits Nachbarschaftsgilde und die soziale Theorie, von Kap-herr. — Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, von W. Hasbach. — Die Reform der Bauernbank in Rufsland, von M. Herzenstein. — Die Arbeiterverhältnisse der Eisen- und Stahlhüttenindustrie Grofsbritanniens. Auf Grund einer Instruktionsreise dargestellt von Walter zur Nieden. — Die Geld- und Bankfrage in den Vereinigten Staaten, von K. Joh. Fuchs. — Die Streitfrage der Abkürzung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe, von v. Rottenburg. — Die Société du Musée social in Paris, von G. Blondel. — Litteratur.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. N. Folge Jahrg. VIII, 1896, Heft 7: Der Entwurf des deutschen Handelsgesetzbuchs. — Aus dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts für 1894. — Heredität und persönliche Konstitution in ihrer Bedeutung für die Lungenschwindsucht. — Der Entflammungspunkt von Petroleum. — Feuerversicherung. — Transportversicherung. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XIV, 1895/96, Bd. II, Nr. 40—44: Soziale Evolutionen in biologischer Auffassung, von H. Cunow. — Ein Beitrag zur Geschichte der Agrarpolitik Rufslands in dessen polnischen Provinzen. — Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz, von O. Lang. — Kriminelle Anthropologie und Sozialismus, von Enrico Ferri. — Der Sozialpatriotismus in Polen, von Rosa Luxemburg. — Physiologische Kriterien zur Bestimmung der Länge des Arbeitstags, von (Prof.) J. Setschenow. — Finis Poloniae? von K. Kautsky (I: Die Polen, die Revolution, der Panslavismus). — Pithecanthropus (Affenmensch) erectus, von A. Jacobi. — Die armenische Frage und der Sozialismus, von Avétis Nazarbek. — Das Grundeigentum auf Java, von H. van Kol: 1. Gegenwärtiger Zustand des Grundeigentums. 2. Entwickelung des Eigentumsrechtes. — Die Publikationen des Labour-Departments des englischen Handelsministeriums (Board of Trade), von C. Hugo. — Der Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen. Ein nachgelassener Aufsatz von Fr. Engels. — Das bürgerliche Gesetzbuch und die Sozialdemokratie, von A. Bebel. — Die Agrarfrage und die Sozialdemokratie in Rufsland. — Die Parlamentswahlen in Belgien und die sozialistische Partei, von (Prof.) E. Vinck. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Bd. LXXXV, Heft 2, August 1896: Das Rechtsleben Englands und der Vereinigten Staaten Nordamerikas im Vergleich mit dem unserigen, von (AGerR.) Milferstaedt (Eberswalde). Die römische Kurie und Deutschland von 1533—1539, von H. Virck (Weimar). — Die Reform der Gefängnisarbeit, von (Strafanstaltsgeistl.) H. Reufs (in Preungesheim). — Rud. Stammlers „Sozialer Idealismus", von (Prof.) F. van Calker. — Die Sozialpolitik des Herrn Heinrich Freese in Berlin, (von KommerzR.) Jul. Vorster (Köln). Nebst der Antwort hierauf, von H. Freese (Fabrikbesitzer in Berlin). — Politische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. III, 1896, Heft 7 u. 8, Juli und August: Ueber die Förderung des Baues von Kleinbahnen seitens der Provinzial-(Kommunal-) Verbände (Schlufs). — Das Kleinbahngesetz und die Bergwerksbahnen. — Die Bahnen lokaler Bedeutung in Bayern. — Gegenwärtiger Stand und Betriebsergebnisse der ungarischen Lokalbahnen für das Jahr 1894, von E. A. Ziffer (Zivilingen., Wien). — Die Kleinbahnen in Preufsen. — Das Recht der Bahnaufsichtsbehörde zu Eintragungsgesuchen aus eigener Entschliefsung, von K. Hilse (Syndikus, Berlin). — Gesetzgebung. — Kleinere Mitteilungen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung.

Von

Dr. Willi Varges.

Dritter Teil*).

Kapitel X.

Die Verwaltung der deutschen Städte bis zur Entstehung des Rates.

Das Hauptmerkmal der älteren Stadt ist nicht der Handelsverkehr und nicht der Marktverkehr, sondern die Befestigung[1]). Die Städte sind mit Wall und Graben umgebene Ortschaften, die zur Landesverteidigung dienen. Bezeichnender Weise zeigen daher auch die älteren Stadtsiegel eine Befestigung, einen Mauerturm oder einen Thorturm. Einzelne, wie das Siegel der Stadt Braunschweig, stellen geradezu eine umwallte Stadt dar[2]). Der alte Name dieser befestigten Ortschaften ist Burg[3]). Burg bezeichnete nicht ein befestigtes Haus, sondern allgemein einen befestigten Platz, eine Befestigung. Burgen wurden die befestigten Ortschaften im Gegensatz zu den unbefestigten, offenen Dörfern benannt. Der Ort Quitelinga wird nach seiner Befestigung Quitelingaburg genannt, aus Düssern wird Duisburg. Goslar

---

*) Vergl. Bd. VI dieser Ztschr., S. 161—214, citiert als Teil I. Bd. VII, S. 801—857, citiert als Teil II. Bd. VIII, S. 481—525, citiert als Teil III.

Aufser meinen daselbst angeführten Arbeiten kommen noch in Betracht, Verfassungsgeschichte von Bremen I angeführt als V.-G. von Bremen, Ztschr. des niedersächsischen Vereins 1895, S. 207—289. Zur V.-G. der Stadt Wernigerode im Mittelalter, angeführt als G.-V. von Wernigerode, Ztschr. f Kulturgeschichte IV. F., Bd. 3, S. 100 ff., S. 160 ff. V.-G. der Stadt Halberstadt, V. G. von Halberstadt, Ztschr. des Harzvereins, XXIX, 1896, S. 82 ff. Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preufsische Jahrbücher Bd. 81, Heft 2, S. 250—318.

1) Vergl. Teil I, S. 165. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1895, S. 38 ff. Keutgen hat in seinem verdienstvollen Buch meine in dieser Ztschr. erschienenen Aufsätze nicht benutzt. Meine Ausführungen stimmen aber vielfach mit den von Keutgen aufgestellten Ansichten überein.

2) U.-B. von Braunschweig, I, Titelblatt.

3) Teil I, S. 166. Keutgen a. a. O., S. 38.

wird noch im Jahr 1199 als burgum bezeichnet[1]). Auch die älteren deutschen Dichter, wie der Dichter des Heliands und Ottfried von Weißenburg, verstehen unter Burg die Stadt[2]). — Die Einwohner der Stadt sind die Burgleute, die Bürger oder burgenses[3]). —

Diese Stadtbewohner unterscheiden sich von den Bewohnern des Landes, den späteren Bauern. Sie sind nicht mehr einfache Mitglieder einer Dorfgemeinde, nicht mehr allein „Zusammenwohnende", Buren, Nachbarn oder vicini, die nur auf die Interessen ihrer Nachbarn und ihrer Burschaft Rücksicht zu nehmen haben und vom Staat nur unter besonderen Umständen, später meist nur bei Landesnot, zum Kriegsdienst herangezogen werden, sondern sie sind vor allem die vom Staat zur Verteidigung ihrer Stadt bestellten Krieger[4]). Oft sind sie zu diesem Zweck erst unter bestimmten Bedingungen, wie Ausgabe von Grundbesitz gegen eine Anerkennungsgebühr in dem befestigten Platze angesiedelt[5]). Sie sind gewissermaßen die Garnisontruppen des Reiches. Seit dem 9. Jahrhundert giebt es dreierlei Truppen in Deutschland: die Ritter- und Reiterherren, die im offenen Felde kämpften; die bäuerliche Miliz, die nur zur Landeshut aufgeboten wurde und die heerbannpflichtigen Bauern, die in den befestigten Orten saßen, dieselben zu verteidigen hatten und nur bei Landesnot zum Kampf außerhalb der Stadtmauern aufgeboten wurden. Die Wachtpflicht ist die erste Bürgerpflicht[6]), die Bürger sind zunächst Krieger und erst in zweiter Linie Gemeindemitglieder. So erklärt sich, daß die im Mauerring sitzenden Bürger verschiedenen, mehr oder weniger selbständigen Sondergemeinden angehören können[7]). Sie sind Mitglieder der kleineren Sondergemeinde und zugleich Angehörige der Gesamtbürgerschaft, d. h. der wehrhaften Mannschaft. Die Stadtbewohner sind als Gemeindemitglieder, als Buren oder Nachbarn und als Verteidiger der Festung, als Bürger organisiert. Sie sind „buren unde burgere", wie das Halberstädter Stadtrecht sagt[8]). Als Gemeindemitglieder sind sie verpflichtet, die Satzungen, Willküren und Gesetze der Gemeinde zu halten und den Gemeindevorstehern, wenn dieselben in der Stadt weiter fungieren, Gehorsam zu leisten; als Bürger, d. h. als Heerbannleute, milites agrarii, unterstehen sie der öffentlichen Gewalt. Der befestigte Ort nimmt im Rechtsleben eine andere Stellung ein als das offene Dorf. Der Dorfgemeinde kommt in der Staatsverfassung nur eine unbedeutende Stelle zu[9]), sie ist hauptsächlich eine Gemeinde des Korporationsrechtes. Der befestigte Ort ist zwar noch keine ausschließliche Korporation des öffentlichen Rechtes, — er wird dies erst durch die

1) U.-B. von Goslar, I. n. 351, S. 377. Vergl. n. 320, S. 354.
2) Pieper, die ältere deutsche Literatur passim.
3) Teil I, S. 171.
4) Teil I, S. 171.
5) Teil III, S. 483.
6) Teil I, S. 175.
7) Teil II, S. 807 ff.
8) U.-B. von Halberstadt, I, n. 685, S. 582. U.-B. von Hameln, n. 680, S. 481, n. 406, S. 306. U.-B. von Magdeburg, I, n. 520, S. 331. Vergl. Teil I, S. 174.
9) Vgl. Philippi, a. a. O., S. 52 und meine Ausführungen weiter unten.

Exemtion vom Gau, — aber er unterscheidet sich doch schon vom Dorf[1]). Mit der Befestigung ist die Befriedung eines Ortes verbunden[2]), denn der Stadtfriede ist m. E. nichts anderes als der Heerbannfriede[3]). Mit Hinsicht auf diesen Frieden wird die Stadt als urbs regalis oder civitas publica, als vride-kreiz und weichbild bezeichnet[4]). Durch Befestigung und Befriedung bahnt sich die Lösung der Stadt vom Gau an[5]). Es ist kein Zufall, daß in älterer Zeit der Mauerring auch die Grenze des eximierten Gebietes ist[6]).

Die öffentliche Gewalt, der die Stadtbewohner als Bürger unterstehen, wird durch den Stellvertreter des Königs und Inhaber des Heerbannrechtes, den Grafen, repräsentiert, denn alle Befestigungen sind königlich, da die Anlage von Befestigungen und Burgen Regal ist[7]). Die befestigten Orte und ihre Verteidiger unterstehen dem Grafen, in dessen Sprengel sie liegen. Worms und Mainz unterstanden ursprünglich einem Grafen des Wormsgaus, Speier einem solchen des Speiergaues, Köln einem Grafen des Kölngaues[8]). In ähnlicher Weise sind die Brunonen, die Kommandanten von Braunschweig, die Schauenburger die von Hamburg und Lübeck und die Grafen von Wernigerode Kommandanten der gleichnamigen Stadt. Vielfach werden die Grafen nach der Stadt, die ihnen in militärischer Hinsicht untersteht, bezeichnet. So sprechen die Urkunden von einem comes de Spira, de Moguntia, de Luybike u. a. Man giebt auch den Grafen, denen die Festung unterstellt ist, den besonderen Titel Burggraf oder Stadtgraf, comes civitatis, comes urbanus, burgicomes, burgravius, wichgrav[9]). Solche Burggrafen werden in Köln, Worms, Regensburg, Nürnberg, Minden, Goslar und Magdeburg erwähnt. Wie der Titel entstanden ist, ist kaum festzustellen. Wir sind auf Vermutungen angewiesen. Der Burggraf hat ursprünglich dieselben Rechte, wie die gewöhnlichen Grafen. Ihm stehen in seinem Sprengel die vollen gräflichen Rechte zu; erst in späterer Zeit ist das Amt beschränkt worden. Sein Amtsgebiet fällt ursprünglich keineswegs mit dem Stadtgebiet zusammen, denn die Stadt und ihr Gebiet bildet einen Teil des Gaues. — Es kann nun vorkommen, daß sich im Amtsgebiet eines Grafen mehrere Burgen oder Festungen befanden. So lagen im Wormsgau die Städte Worms und Speier. Dieser Zustand tritt uns vor allem in den östlichen Grenzgebieten entgegen, wo zahlreiche befestigte Orte angelegt waren[10]). Der Graf konnte nur in einem Orte, selbst-

1) Vergl. Teil I, S. 164.
2) Teil I, S. 184 ff, 193.
3) Ebenda, S. 194.
4) Ebenda, S. 170, S. 190.
5) Ebenda, S. 208.
6) Teil I, S. 187.
7) Keutgen, a. a. O., S. 52.
8) Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, 1892, S. 48 ff. Arnold, Freistädte, I, S. 76 ff.
9) Vergl. Waitz, V.-G., VII, S. 41 ff. Arnold, Freistädte, I, S. 76 ff. Heusler, Stadtverfassung, S. 52 ff.
10) Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden, Kiel, Diss., 1892.

verständlich im wichtigsten, die Kommandanturgeschäfte persönlich wahrnehmen; in den anderen Orten mußte er Unterbeamte einsetzen, die das Kommando in den kleineren Festungen übernahmen. Solche Stadtkommandanten zweiten Grades werden als praefecti, prefecti, ihr Amt als praefectura bezeichnet[1]). Man nahm zu ihnen zuweilen herrschaftliche Beamte, villici oder Meier. So tritt auch die Bezeichnung villicus für den Stadtkommandanten auf[2]). Auch die Titel vicecomes, vicarius, tribunus plebis, waltpote finden sich zuweilen[3]). Im Grafengericht übernahmen diese Unterbeamten des Grafen nach Exemtion der Stadt meist das Amt des Schultheißen, scultetus. So wechselt vielfach die Bezeichnung prefectus mit der scultetus[4]); die dem Grafen unterstellten Stadtkommandanten führen später meistens den Titel Schultheiß, scultetus[5]). Andererseits findet sich auch die Bezeichnung villicatio für Schultheißenamt vor[6]). Dem Grafen des Wormsgaues unterstanden ursprünglich die Städte Worms und Speier. Derselbe übte später die Kommandantur nur in Worms aus; in Speier tritt ein Vertreter auf, der als praefectus und später als scultetus bezeichnet wird[7]). Zuweilen übernehmen die Grafen das Kommando in einer Stadt nicht selbst, sondern setzen überall prefecti ein. So treten uns im Harzgau verschiedene prefecti und sculteti, z. B. in Halberstadt und Osterwiek, aber kein Burggraf entgegen[8]). Man kann nun vielleicht annehmen, daß diejenigen Grafen, die selbst das Kommando in einer Festung übernehmen oder übernehmen mußten und in den Städten ihren Wohnsitz nahmen, zum Unterschied von den anderen Grafen als Burggrafen und Weihgrafen bezeichnet wurden. Es ist wahrscheinlich kein Zufall, daß Burggrafen nur in den wichtigsten und bedeutendsten Städten des Reiches auftraten. Die Anwesenheit eines höheren Beamten, der die Gerichtshoheit und das Heerbannrecht in sich vereinigte, mochte hier oft nötig sein[9]). Eine besondere Erwähnung oder Ernennung von Beamten in den Grenzorten findet sich bekanntlich schon in einem Kapitulare Karls des Großen[10]).

Die Burggrafen, die Grafen und die Untergrafen, Schultheißen und Präfekten sind die ursprünglichen Kommandanten der königlichen Festungen oder Städte und die Führer des Bürgeraufgebotes. Sie hatten für die Instandhaltung der Befestigung der Stadt zu sorgen. Ihnen steht zugleich die Aufsicht über die Straßen der Stadt, die zu den Heerstraßen gerechnet werden, zu. Vielfach üben sie auch einen Einfluß auf die kommunalen Angelegenheiten der Stadt aus, wie wir

1) Ebenda, S. 21.
2) Vgl. unten, S. 487.
3) Waitz, VII, a. a. O.
4) Vgl. V.-G. von Halberstadt, Harzzeitschr. XXIX, S. 105.
5) Ebenda, U.-B. von Magdeburg, S. 32, 82, 92.
6) U.-B. von Magdeburg, n. 31, S. 17.
7) Schaube, a. a. O., S. 48. Vergl. auch Arnold, a. a. O. I, S. 83. S. 112.
8) V.-G. von Halberstadt, a. a. O., S. 105 Der praefectus von Halberstadt wird einmal als Burggraf bezeichnet. U.-B. des Hochstifts Halberstsdt II, S. 122, n. 842.
9) Waitz, V.-G., VII, S. 51.
10) Capitularia, S. 123.

unten sehen werden. In einzelnen Orten stehen sie an der Spitze der Stadtgemeinde.

Schon in der Zeit der Ottonen tritt in diesen einfachen Verhältnissen infolge der Verleihung der gräflichen Rechte an die Bistümer und Stifter eine Aenderung ein. Wurden in einem Orte oder Gebiete die Grafenrechte an ein geistliches Stift überlassen oder wurden ganze Grafschaften an die Stifter vom Könige verschenkt, so ging mit den gräflichen Rechten auch das Heerbannrecht an die Stifter über. Doch kommt es vor, daß den Bischöfen nur das eine der gräflichen Rechte, die Gerichtshoheit, verliehen wird, und daß die Kriegshoheit dem Reiche vorbehalten wird. Meist ist dann später auch das Heerbannrecht an den Bischof verliehen. So erhält der Bischof von Halberstadt im Jahre 989 von Otto III. die Gerichtshoheit in dem Orte Halberstadt [1]; schon drei Jahre später wird ihm aber auch das Heerbannrecht, heribannum super milites liberos et servos eiusdem ecclesiae, überlassen [2].

Die gräflichen Rechte übten die Inhaber der Bistümer und Stifter nicht persönlich aus. Die Ausübung und Ausbeutung derselben geschah in der Regel durch den Immunitätsbeamten, den advocatus oder Edelvogt, oder durch andere Beamte, deren sich die Stifter zur Wahrung ihrer Interessen bedienten [3]. Der Schirmvogt des Stiftes wird in älterer Zeit unter Mitwirkung des Königs und seiner Beamten eingesetzt; sehr bald macht sich aber die Anschauung geltend, daß es ein wesentlicher Teil der Immunität sei, daß ein Vorsteher eines Stiftes ein Bischof, Abt oder Aebtissin denjenigen wählen darf, der seine Angelegenheiten besorgen und seine Rechte wahrnehmen soll. Es ist daher den Stiftern vielfach schon in der Ottonenzeit das Recht verliehen worden, den Vogt zu wählen und zu ernennen. Die erste ausdrückliche Verleihung dieses Rechtes findet durch Otto I. an das Bistum Minden statt [4]. Unter Heinrich II. scheint das Recht im Besitz aller Bistümer gewesen zu sein [5]. Die Schirmvögte wurden meist aus den vornehmsten Familien des Bistums oder Stiftes genommen. Da die Schirmvogtei ihren Inhabern die Grafenrechte verlieh, auf Grund deren sie das Vogteigebiet fast als eigenes behandeln konnten, strebten selbst Reichsfürsten nach der Erwerbung solcher Vogteien. So brachte im Jahre 1089 Lothar von Sachsen die bremische Vogtei in seine Hand [6]. 1154 setzte sich Heinrich der Löwe mit Gewalt in den Besitz der Vogtei desselben Bistums [7]. Er behandelte, wie die Stader Annalen sagen, den Bischof wie seinen Kaplan und die Güter der Kirche wie sein Eigentum [8]. Die Grafen und Herzöge

1) U.-B. des Hochstifts Halberstadt, I, n. 50, S. 37.
2) Ebenda, I, n. 52, S. 39. Vgl. V.-G. von Halberstadt a. a. O., S. 99.
3) Waitz, V.-G. VII, S. 320 ff. Vgl. V.-G. von Halberstadt a. a. O., S. 119; V.-G. von Bremen, Ztschr. des Vereins für Niedersachsen 1895, S. 266 ff.
4) Pistorius, III, S. 734. Waitz, V.-G., VII, S. 324.
5) Riedel, VIII, S. 100. Waitz, V.-G., VII, a. a. O.
6) V.-G. von Bremen, a. a. O., S. 267.
7) V.-G. von Bremen, S. 268.
8) Donandt, a. a. O., I, S. 44 u. A. 61.

suchten auf solche Weise diejenigen Gebiete, die ihnen durch die Immunität entzogen waren, ihrer Macht zu unterstellen. — Ihrer Herkunft nach bezeichen wir die Stiftsvögte zur Unterscheidung von den anderen Vögten als Edelvögte.

Durch die Verleihung von Grafenrechten und Grafschaften an die Stifter findet im entstehenden Städtewesen eine große Umwälzung statt. Diejenigen Orte, die in einer solchen vergabten Grafschaft lagen, oder in welchen den Inhabern der Stifter die gräflichen Rechte übertragen wurden, werden jetzt den betreffenden Bischöfen, Aebten oder Aebtissinnen oder vielmehr den Edelvögten derselben, die in ihrem Amtsbereich auch das Heerbannrecht ausüben, unterstellt.

Ein Teil der Reichsfestungen, und zwar gerade die bedeutendsten Städte, wurden so der unmittelbaren Reichsgewalt entzogen. Sie werden aus königlichen Städten bischöfliche. Doch blieb der königlichen Gewalt immer noch in diesen Bischofsstädten eine große Machtfülle [1]). Abgesehen, daß der König den höchsten Richter im Stadtgebiet, den Edelvogt, in der Regel mit dem Blutbann belehnte [2]), empfing er noch im 12. Jahrhundert Leistungen von den Stadtbewohnern [3]). Wir sehen, wie er den bischöflichen Städten, so Worms [4]), Speier [5]), Regensburg [6]), Bremen [7]) wichtige Privilegien verlieh, wie er den Stadtbewohnern die drückenden Lasten, die aus der Unfreiheit herrühren, mildert [8]), wie er Verfügungen trifft, die eine geordnete Stadtverwaltung bezwecken [9]). Als der Erzbischof von Bremen im Jahre 1187 [10]) den Bürgern seiner Stadt unrechtmäßigerweise eine Steuer auferlegen will, wenden sich die Bürger beschwerdeführend an Friedrich I. [11]). Der Kaiser wies darauf den Bischof an, dieses Vorhaben einzustellen [12]).

Der König [13]) galt in dieser Zeit noch als Monarch, der die königl-

1) Schaube, a. a. O., S. 48. V.-G. von Bremen.
2) Ebenda.
3) Ebenda.
4) Gengler, Stadtrechte, a. a. O., S. 449.
5) Ebenda, S. 362.
6) Ebenda, S. 372.
7) U.-B. von Bremen, I, n. 65, S. 71.
8) Gengler, Stadtrechte, S. 362, 449.
9) I. U.-B. von Bremen, I, n. 65, S. 71. n. 168, S. 198.
10) 1187 oder 1188.
11) Ebenda, n. 70, S. 81. Dominus noster archiepiscopus, qui paci et quieti nostre consulere deberet, defensionis debitum in injuriam commutans gravationis, iniustis de causis nobis molestum existit. Cum enim pretextu necessitatis sue auxilium a nobis peteret, pro possibilitate nostra ducentas marcas de communi persolvamus, nos gratie sue plenitudinem non habituros esse comminatur.
12) Antwort des Kaisers an die Bürger: U.-B. I, n. 71, S. 82. Displicet nobis quod a domino archiepiscopo vestro alicuius perfertis gravaminis molestias, qui pocius a vobis repellere deberet aliene importunitatis incommoda. Unde litteras nostras ei ad presens direximus, ut et presentem, quam erga vos habet, relaxet et offensam acceptando que gratanter offertis et in posterum clementiori circa vos utatur patiencia. Mandamus igitur et precipimus vobis, ut et peticioni vestre hac in parte inveniatur contrarius, hoc significare nobis maturetis, et efficatius eum pro vobis commonere non recus abimus.
13) Vgl. Schaube, a. a. O., S. 49. Varges, Verfassungsgeschichte von Bremen, a. a. O., S. 250.

liche Amtsgewalt in allen Gebieten und allen Unterthanen seines Reiches gegenüber zur Anwendung bringen konnte; noch sind die Territorialherren, wenn man bis zum 13. Jahrhundert überhaupt von Landesherrn sprechen darf[1]), dem Könige nur Verwalter und Vertreter der königlichen Gewalt in den ihnen unterstellten Gebieten[2]). In den geistlichen Gebieten vor allen ist der Gedanke des Reichsobereigentums an den Reichskirchengütern bis zum 13. Jahrhundert nie ganz aufgegeben[3]). Erst nach dem Interregnum bildet sich die eigentliche Landeshoheit aus. Vorher haftet allen Territorialherren immer etwas von dem alten Beamtentum, aus dem sie hervorgegangen sind[4]), an.

Durch die veränderte Stellung, die die Bischofsstädte einnehmen, wird auch die Stellung der Beamten, die an ihrer Spitze stehen, in Mitleidenschaft gezogen. Sie werden dem Immunitätsbeamten, dem Edelvogt, dem advocatus ecclesie, untergeordnet. Bei den Kommandanten der kleineren Orte, der praefecti, sculteti tribuni plebis und villici[5]), hat dieser Vorgang keine große Bedeutung. Sie wechseln nur den Oberkommandanten. An Stelle des Grafen oder Burggrafen, dem sie bisher sowohl in gerichtlicher, als auch in militärischer Hinsicht unterstellt waren[6]), tritt der Schirmvogt. Doch bewahren diese praefecti zuweilen eine selbständige Stellung dem Edelvogt gegenüber. In Halberstadt[7]) untersteht der Ort und der praefectus, der zugleich Schultheiß ist, dem Edelvogt nur in gerichtlicher Beziehung[8]); im Jahre 1226[9]) verkauft der Großvogt Dietrich dem Bischof Friedrich die Vogtei und das Stadtgericht, advocatiam et iudicium totius civitatis. Die praefectura in civitate Halb.[10]) wird nicht in den Verkauf mit eingeschlossen, weil sie nicht dem Großvogt gehört[11]). Der praefectus steht als Stadtkommandant, der in Urkunde vom Jahre 1182[12]) als Burggraf bezeichnet wird, neben dem Großvogt.

In Hameln[13]) wird der alte Stadtpräfekt[14]), der villicus oder scultetus, von den Edelvögten allmählich beseitigt. Er bleibt nur als

1) Schroeder, R.-G., S. 573.

2) Schaube, a. a. O., S. 49 u. A. 191. Köhne, a. a. O., S. 200 ff. Vgl. Hegel, Chroniken, S. 19, A. 2: Privilegium Heinrichs IV. für Mainz von 1057, wo es heißt: coram advocato ipsius ecclesie quasi coram rege exactore; Boos U.-B. von Worms von 1184, I, n. 90 servitium de theoloneo nobis aut ep. Worm. debitum vgl. I, n. 193. U.-B. von Bremen, I, n. 14, S. 14, n. 16, S. 16, n. 46, S. 49, n. 48, S. 52. Vgl. n. 11, S. 12, n. 46, S. 49. n 65, S. 71. n. 70, S. 81. n. 71, S. 82.

3) Schroeder, R.-G., S. 592.

4) Waitz, V.-G., V, S. 1 ff.

5) Vgl. S. 484.

6) Vgl. S. 483.

7) Vgl. meine Arbeit: Verfassungsgeschichte von Halberstadt, a. a. O., S. 131.

8) Ebenda, S. 123.

9) U.-B. von Halberstadt, I, n. 23, S. 32.

10) U.-B. des Hochstifts Halberstadt, II, S. 122, n. 842.

11) Ebenda, I, S. 266, n. 298.

12) Ebenda, II, S. 122, n. 842.

13) Vgl. U.-B. von Hameln, Einleitung, S. 46.

14) U.-B. n. 22, S. 45, n. 50.

Kommunalbeamter bestehen [1]), an seine Stelle tritt ein Untervogt. —

Eine bedeutende Minderung ihrer Stellung haben, abgesehen von Regensburg, wo die alten Verhältnisse bestehen bleiben [2]), in den Bischofsstädten die alten Burggrafen erfahren, denn sie werden aus Reichsbeamten zu bischöflichen Beamten. Zuweilen hat man, um einen Konflikt zwischen der alten und der neuen Gewalt zu vermeiden, beide Gewalten in einer Hand vereinigt. So wird den Burggrafen von Worms und Mainz die Vogtei im Stadtgebiet übertragen. Der Burggraf übt in Stadt und Stadtgebiet die höchste richterliche und militärische Gewalt weiter aus. Das Vogt-Burggrafenamt verschwindet hier in der Mitte des 12. Jahrhunderts [3]). An die Stelle des Burggrafen trat in Mainz der Kämmerer [4]); in Worms scheint der Vicedominus den Burggrafen ersetzt zu haben [5]).

In Magdeburg [6]) blieb dem Burggrafen [7]) ebenfalls die höchste Gerichtsbarkeit [8]). Die Vogtei im Stadtgebiet ist auch hier mit dem Burggrafenamt verschmolzen worden. Das Amt des Burggrafen wurde vom Erzbischof verliehen, doch wurde das Amt bald in der Familie der Edlen von Querfurt erblich [9]). Der advocatus Magdeburgensis oder advocatus ecclesie, der verschiedentlich in den Magdeburger Urkunden auftritt [10]), ist kein Edelvogt, wie schon seine Herkunft aus dem Stande der Ministerialen [11]) besagt, sondern der Vogt der Domfreiheit, der unter dem Burggrafen steht [12]). Das Kommando und die Leitung derselben regimen civitatis blieb dem Unterbeamten des Burggrafen, dem praefectus [13]). Derselbe war zugleich im Besitz der Schultheißenwürde und präsidierte im Schultheißending [14]), das später mit dem Burggrafengericht konkurrierte und das Burggrafending fast beseitigte [15]). Der Schultheiß, der den Ministerialen angehörte [16]),

1) Ebenda, Einleitung.

2) Schroeder, R.-G., S. 594. Gfrörer, Regensburg S. 14, 21 ff. Unverändert blieb auch Meifsen. Waitz, a. a. O., VII, S. 52. Märcker, Burggrafschaft Meifsen.

3) U.-B. n. 292. S. 212.

4) Schaube a. a. O. S. 58.

5) Ebenda.

6) Vgl. Arnold, Freistädte, S. 97 ff. Hegel, Städte und Gilden, II. S. 437 ff. Waitz, a. a. O., VII, S. 52.

7) U.-B. von Magdeburg I. n. 31, S. 17. n. 38, S. 19. n. 46, S. 23. n. 52, S. 26, n. 57, S. 29, n. 59, S. 31, n. 82, S. 41, n. 84, S. 42, n. 86, S. 41, n. 127, S. 68, n. 141, S. 76, n. 187, S. 100, n. 188, S. 101.

8) Hegel, a. a. O., S. 439. Planck, Gerichtsverfahren, I, S. 22. Laband, Magdeb. Rechtsquellen. S. 56 ff.

9) Hegel, a. a. O., S. 439. U.-B. von Magdeb., I, S. 522.

10) U.-B. I, n. 46, S. 23, 1176, n. 49, S. 24, 1179, n. 56, S. 29, n. 64, S. 33. n. 74, S. 36, n. 90, S. 46, n. 119, S. 65 (vgl. aber n. 132, S. 72).

11) U.-B. I, n. 64, S. 33, n. 74, S. 36.

12) U.-B. I, n. 74, S. 36.

13) U.-B. I, n. 17, S. 31, n. 28, S. 16, n. 44, S. 21, n. 60, S. 31, n. 64, S. 33, n. 92, S. 46, n. 101, S. 53, n. 112, S. 59.

14) U.-B. I, n. 47, S. 23, n. 49, S. 24, n. 56, S. 229, n. 56, S. 28, n. 57, S. 29, n. 92, S. 47.

15) U.-B., I, n. 52, S. 26. Planck, a. a. O., I. S. 23 ff.

16) U.-B., I, n. 64, S. 33, n. 75, S. 36, n. 31, S. 17.

hatte das Schultheißentum, die praefectura und das regimen, ursprünglich zu Lehen [1]). Im Jahre 1159 wurde erklärt, daß das Schultheißentum kein Lehen, sondern ein Amt sei [2]).

1238 erhält die Witwe eines Präfekten die prefectissa Richlinde für ihren Verzicht auf die Präfektur eine Abfindungssumme von 20 Pfund Pfennigen, die auf die Saline von Frose eingetragen werden [3]). Im Jahre 1269 verkauft Erzbischof Friedrich das Burggrafenamt — burgraviatus — mit allem Zubehör an den Herzog von Sachsen [4]). 1294 wurde das „scultenamt" der Stadt verschrieben [5]); doch wurden im selben Jahre 1294 das Schultheißenamt und das Burggrafenamt von dem Bischof Erich zurückgekauft [6]). In der betreffenden Urkunde wird bestimmt, daß den Erzbischöfen nicht gestattet sein soll, „dat burggravenammecht binnen der stadt to Magdeburgk uff dem alten markede und uff den nye markede mit alle dem rechten also dar tho horet ... wedder laten, noch lyhen, noch setten, noch geben schollen noch mogen noch neyner hand wise entfernen mogen" [7]).

Auch über das Schultheißenamt werden wichtige Bestimmungen in der Urkunde getroffen, auf die an anderer Stelle eingegangen wird.

In Köln treten uns ähnliche Verhältnisse wie in Magdeburg entgegen [8]). Auch hier ist im Stadtgebiet die Edelvogtei mit dem Burggrafenamt vereinigt worden, denn der Burggraf ist im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit [9]). Der Amtskreis des Burggrafen, der dem Stande der Edlen angehörte [10]), erstreckte sich nach der Urkunde, in welcher Johann von Arberg 1279 die Burggrafschaft an den Erzbischof Siegfried verkaufte [11]), über die eigentliche Stadt hinaus. Sie wird damals bezeichnet als comitatus coloniensis et officium, quod dicitur burggrafschaft infra civitatem et districtum civitatis Coloniensis [12]). Der Burggraf blieb auch nach Verleihung der Grafenrechte an den Erzbischof der höchste öffentliche Richter und wurde einem Edelvogt nicht unterstellt. Er führte wie der Magdeburger Burggraf den Vorsitz im echten ungebotenen Ding, das in Köln witziggeding heißt [13]),

1) U.-B., I, n. 75, S. 36.
2) U.-B., I, n. 31, S. 17.
3) U.-B., I, n. 101, S. 53.
4) U.-B., I, n. 141, S. 76. Vgl. n. 187, S. 100.
5) U.-B., I, n. 185, S. 99.
6) U.-B., I, n. 186, S. 100.
7) Ebenda.
8) Vgl. Hegel, Städte und Gilden, II, S. 323, wo auch die übrige Literatur angegeben ist. Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln. Chron. deutscher Städte XII und XIV. Ferner Lau, die erzbischöflichen Beamten der Stadt Köln. Bonn, Diss. 1891. Mit den Ausführungen Lau's stimme ich nicht immer überein; doch haben mir dieselben bei der jetzigen Untersuchung gute Dienste geleistet.
9) Hegel, Gilden, II, S. 324.
10) Lau, a. a. O., S. 9. Vgl. Lacomblet, U.-B. des Niederrheins, I, n. 307, S. 203, 1129.
11) Lacomblet, a. a. O., II, n. 727, S. 426.
12) Vgl. auch Ennen, Geschichte der Stadt Köln, I, S. 568. A. 4. Lau, a. a. O. S. 11.
13) Gengler, Stadtrechte, S. 67. Lacomblet, a. a. O., I. R. 433, S. 302. Ueber

unter eigenem Bann, der die Höhe von 60 solidi hat, folglich der alte Königs- und Grafenbann ist. Als höchster Richter im Stadtgebiet steht dem Burggrafen das Recht zu, die Schöffen einzusetzen [1]). Ein Ausfluß der alten Heerbanngerechtsame des Burggrafen ist das Recht der Räumung der Vorbauten, der Vorgezimbere [2]). Die Vorbauten konnten den freien Verkehr in der Stadt behindern und so die Sicherheit der Stadt gefährden. Ob der Burggraf auch für die Befestigung der Stadt zu sorgen hatte — der gefälschte Schied schreibt ihm den Besitz eines Thores zu [3]) — und ob er das Bürgeraufgebot führte, ist nicht mehr zu erkennen. Dem Burggrafen war in älterer Zeit, wie in Magdeburg, ein besonderer praefectus untergeordnet, der im Gerichte als Schultheiß — schultetus — fungierte [4]). Dieser Schultheiß vertrat, wie in Magdeburg [5]), den Burggrafen; er hielt frühzeitig die gebotenen Dinge unter dem Grafenbann, d. h. hier dem Banne des Burggrafen, ab. Nach dem Uebergang der Grafenrechte an den Erzbischof wurde dieses Amt nicht mehr wie in Magdeburg besetzt, sondern es wurde mit dem Amt des erzbischöflichen Ministerialenvogtes vereinigt [6]). Der Vogt der Familie des heiligen Petrus advocatus de familia S. Petri [7]) wurde zugleich der Stadtvogt, advocatus urbis [8]), und schultetus, Schultheiß [9]). Der Stadtvogt vertrat den Burggrafen im Gericht und hielt an Stelle desselben, aber nicht unter dem Bann des Burggrafen, sondern dem des Erzbischofs die gebotenen Dinge ab. Er ist ein direkter Beamter des Erzbischofs [10]). Die Gerichtsgewalt des Stadtvogtes ist sachlich dieselbe, wie die des Burggrafen. Nach dem gefälschten Schied war dem Burggrafen zwar die Gerichtsbarkeit über die Liegenschaften, iudicium de hereditatibus, vorbehalten [11]), sehr bald scheinen aber die Klagen wegen Eigens auch vor dem Stadtvogt anhängig gemacht zu sein [12]). Das Gericht des Stadtvogtes oder Schultheißen konkurriert, wie in Magdeburg, in jeder Beziehung mit dem des Burggrafen [13]). Diese Gleichstellung mußte allmählich das Gericht des Burggrafen in den Hintergrund treten lassen, zumal der Stadtvogt, wie der gefälschte Schied, der die Stimmung seiner Abfassungszeit wiedergiebt, mitteilt, seine Rechte stetig zu erweitern

den „Schied" vgl. Hegel. Gilden, S. 324. Chroniken, Bd. 14, S. 30 ff. Lau, a. a. O. S. 7.

1) Hegel, Gilden, S. 324. Gengler, Stadtrechte, S. 69, § 10.

2) Gengler, Stadtrechte, S. 67, S. 69, § 8. Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 87, 91. Waitz, V.-G. VII, S. 51.

3) Gengler, Stadtrechte, S. 70, § 14.

4) Ebenda, S. 67, § 1.

5) Planck, a. a. O., I, S. 22.

6) Ueber den Ministerialvogt vgl. Lau, a. a., S. 23.

7) Lacomblet a. a. O. I, S. 173, 176, 1106.

8) Ebenda, S. 170, 1104.

9) Gengler, Stadtrechte, S. 67, § 1.

10) Lau, a. a. O., S. 25.

11) Gengler, a. a. O., S. 67, § 1.

12) Lau, a. a. O., S. 18.

13) Planck, a. a. O., S. 24.

suchte [1]). 1279 wurde das Burggrafenamt an den Erzbischof verkauft [2]). Nachdem das Gericht des Burggrafen und das des Stadtvogtes getrennte gerichtliche Gewalten geworden waren, setzten sowohl der Burggraf, wie der Stadtvogt besondere Stellvertreter und Unterrichter ein [3]). Der Stellvertreter des Burggrafen wird als secundus comes [4]); der des Vogtes als secundus advocatus [5]) bezeichnet.

In Minden blieb dem Stadtgrafen die hohe Gerichtsbarkeit [6]). Er dingt unter Königtum [7]).

Während in diesen Städten das Burggrafenamt unter bischöflicher und erzbischöflicher Oberhoheit im großen und ganzen seine alte Stellung behält, erlitt es in anderen Orten in rechtlicher Hinsicht eine große Einbuße.

In Straßburg [8]) wurde dem Burggrafen, der jetzt aus dem Stande der Ministerialen genommen wurde, die Gerichtsbarkeit ganz entzogen [9]). Dieselbe ging an den Edelvogt, den advocatus, über [10]), der dieselbe durch den Schultheiß, scultetus oder causidicus, ausüben ließ [11]). Dem Burggrafen, praefectus urbis, burcgravius, blieben nur Rechte, die auf dem Gebiete der Verwaltung liegen [12]) und größtenteils aus der alten Heerbanngerechtsame herrühren. So steht ihm, wie dem Grafen von Dinant [13]), die Aufsicht über die Festungswerke und die Straßen und Brücken der Stadt zu [14]). Er übt auch eine gewisse Bau- und Gewerbepolizei aus [15]). In Augsburg [16]) verlor der Burggraf gleichfalls die gräfliche Gerichtsbarkeit an den Edelvogt, der dieselbe durch einen Untervogt, den Stadtvogt, wahrnehmen ließ. Der Burggraf wurde auf die Wahrung des Burgfriedens, die Aufsicht über die Festungswerke, Handel und Wandel und über die Zünfte beschränkt [17]).

---

1) Gengler, a. a. O., S. 67

2) Lacomblet, a. a. O., II, S. 426. R. 727.

3) Lau, a. a. O., S. 28 ff. Vgl. dazu Hegel, V.-G., a. a. O.

4) Lacomblet, I, n. 269, S. 174, 1106.

5) Ebenda. Die Frage, ob in Köln ein oder mehrere Untergrafen und Untervögte vorhanden gewesen sind, ist noch nicht geklärt. Es werden verschiedentlich mehrere Vögte erwähnt.

6) Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftstädte, 1889, S. 49 ff., S. 63. Vgl. Stadtrecht von Hannover, a. a. O., S. 32.

7) Schroeder, Aelteste Verfassung von Minden, Programm 1890. Doebner, Städteprivilegien Ottos des Kindes, S. 32, § 2. Item si aliquis alium vulneravit, dabit episcopo duo talento et wychgravio unum talentum. Inquam propter vulnus postest proscribi. Hannover erhielt Mindensches Recht. — Lövinson, a. a. O., S. 63. Schroeder a. a. O, S. 11.

8) Arnold, a. a. O., I, S. 85 ff. Waitz, a. a. O., VII, S. 50. Schroeder, R.-G., S. 594.

9) Gengler, Stadtrechte, S. 475, § 8 ff., § 44 ff, § 80., § 81.

10) Ebenda, § 11.

11) Ebenda.

12) Schroeder, R.-G., S. 594, S. 21.

13) Waitz, a. a. O., VIII, S. 21. Pirenne, Constitution de la ville Dinant.

14) Gengler, a. a. O., S. 479, § 80, 81. 84.

15) Ebenda.

16) Frensdorff, Chroniken der deutschen Städte, IV. Einl., S. 20 f., 29 f. Heusler, a. a. O., S. 73, 75. Lafsberg, Schwabenspiegel, S. 1, 174. Arnold, a. a. O., S. 107 ff. Waitz, a. a. O., VII, S. 51.

17) Augsb. Stadtrecht c. 6. De praefecti iustitia. Gaupp, Stadtrechte, II, S. 204.

Die niedere Gerichtsbarkeit, die er nach Art der Burmeister auf dem Lande ausübte, rührte von der früheren Stellung der Burggrafen an der Spitze der bürgerlichen Gemeinde her[1]). Auch in Höxter wurde der Stadtgrafschaft alle Bedeutung genommen[2]). Wenn wir in Halberstadt in dem praefectus den alten Burggrafen zu sehen haben, so verlor der Burggraf hier ebenfalls die Gerichtsbarkeit an den Edelvogt[3]). Er fungiert im Vogtding als Schultheiß. In militärischer Hinsicht blieb er selbständig.

Die Burggrafen der Mark Brandenburg haben mit den alten Burggrafen nur den Namen gemein und kommen bei unserer Untersuchung nicht in Betracht[4]).

Wie die alten Grafen und Burggrafen die Städte, die ihnen unterstellt waren, nicht immer selbst verwalteten, sondern besondere Unterbeamte einsetzten, die für die Befestigung der Stadt zu sorgen und das Bürgeraufgebot anzuführen hatten, und die im Gerichtswesen die Dienste des Schultheißen und Stadtrichters übernahmen, so haben die Edelvögte nicht immer in der Stadt, die zu ihrem Immunitätsgebiet gehörte, die Verwaltung in eigener Person geleitet, sondern auch sie haben Unterbeamte, die ihre Stelle zu vertreten hatten, eingesetzt[5]). Die Bestellung solcher Stellvertreter wurde besonders nötig, als die Schirmvogteien der Stifter in die Hände von Fürsten und Magnaten kamen, denen neben der Sorge für den Immunitätsbezirk die Verwaltung eigener größerer Gebiete oblag.

So tritt z. B. in Bremen ein besonderer Stadtvogt zu der Zeit auf, als Lothar von Sachsen im Besitze der Schirmvogtei war[6]). Dieser Untervogt wird in einer Urkunde des Jahres 1159 als advocatus minor bezeichnet[7]). — Zuweilen haben die Schirmvögte die Altstädte selbst verwaltet, aber in den Neustädten besondere Untervögte eingesetzt. In Hildesheim ist der Schirmvogt des Moritzstiftes selbst Vogt der Altstadt[8]); in der Neustadt[9]) findet sich aber ein Untervogt, der von dem Schirmvogt, dem summus advocatus oder advocatus maior, der in der Urkunde das Attribut „von Gottesgnaden" — Dei gratia — führt, eingesetzt ist[10]).

Das von den geistlichen Schirmvögten gegebene Vorbild, Unter-

---

1) Vgl. auch Schroeder, R.-G., S. 594. A. 27.

2) Lövinson, a. a. O., S. 49.

3) Vgl. oben S. 487.

4) Schroeder, R.-G., S. 594. A. 27. Vgl. auch Heusler, a. a. O., S. 78. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg, I, S. 94 ff.

5) Waitz, V.-G., VII, S. 330. Schroeder R.-G., S. 550.

6) Vgl. meine Arbeit V.-G. von Bremen, a. a. O., S. 269, 267. U.-B. von Bremen I, n. 27, S. 28. n. 29. S. 32. Vgl. n. 43, A. 1. S. 46. n. 29, A. 2, S. 33.

7) U.-B. von Bremen, I, n. 49, S. 54.

8) Vgl. U.-B. von Hildesheim, I, n. 71, S. 37. Lippold, de veteri foro advocatus ist der Schirmvogt. Ueber die Schirmvögte vgl. n. 43, S. 17. s. Michaelis quam civitatis advocatus. Vgl. n. 73, S. 38, n. 128, S. 67, S. 70.

9) In der Dammstadt ist kein Vogt vorhanden. U.-B., I, n. 49, S. 22. Idem advocatus semel tantum in anno presidebit iudicio, nisi aliud elegerint, et secundarium advocatum eis non constituet, sed magistrum civilem habebunt, quem elegerint.

10) U.-B., I, n. 122, S. 62.

vögte im Immunitätsgebiet einzusetzen, wurde sehr bald in den weltlichen Gebieten nachgeahmt[1]). Als es üblich geworden war, mehrere Grafschaften, die oft nicht im selben Gau lagen, in einer Hand zu vereinigen, mußten die Besitzer, wenn sie die einzelnen Komitate nicht weiter verleihen wollten, an eine anderweitige Einrichtung der Verwaltung denken. Nach dem Beispiel der Immunitätsbeamten setzten sie jetzt ebenfalls Stellvertreter ein, die meist die Amtsbezeichnung advocati führen. Der Titel zeigt, daß wir es mit einer Nachahmung dessen, was in den geistlichen Gebieten galt, zu thun haben. Andernfalls würde sich wohl eher der Titel vicecomites, Vizegrafen, eingebürgert haben. Schon im 11. Jahrhundert werden solche Vögte weltlicher Herren erwähnt[2]). Auch die Könige folgen dem Beispiel und setzen Reichsvögte ein[3]).

So finden wir bald Vögte in den meisten Städten weltlicher Fürsten[4]). In den welfischen Gebieten treten uns früh Vögte in Braunschweig, in Lüneburg, in Celle, in Göttingen, in Osterode und Uelzen entgegen[5]). In der Neustadt-Hamburg[6]) und in Freiburg i. B.[7]) werden Vögte bei der Gründung der Stadt eingesetzt. Reichsvögte finden sich u. a. wie erwähnt, in Goslar und Lübeck[8]).

Allmählich macht sich in einzelnen Gegenden der Gedanke geltend, daß an der Spitze einer Stadt ein Stadtvogt stehen müsse. Vor allem hat sich diese Anschauung in Niedersachsen und in den Kolonialgebieten geltend gemacht. So finden wir Stadtvögte in Wismar[9]), Rostock[10]) Greifswald[11]), Elbing[12]), Kulm[13]), Reval[14]), Riga[15]) und Prag[16]). Auch in den nordischen Städten treten uns in den deutschen Quartieren Vögte entgegen, so z. B. in Wisby[17]).

Die Unter- und Stadtvögte werden in den geistlichen Gebieten als advocati[18]), advocati secundi, secundarii[19]), advocati minores[20]),

---

1) Waitz, V.-G., VII, S. 373. v. Heinemann. Pfalzgraf Heinrich, S. 242. v. Heinemann, Geschichte, I, S. 325, II, S. 325.

2) L. L. III, S. 484 c. 2.

3) Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 80 ff., S. 96, S. 82, A. 9. Bode, U.-B. von Goslar, Einl., S. 37, S. 47, S. 89. Wolfstieg, V.-G. von Goslar, S. 32. Weiland, Hans, Geschichtsblätter, 1884, S. 27.

4) Eine Aufzählung würde zu weit führen.

5) v. Heinemann, Geschichte, I, S. 325.

6) Obst, Hamb. Ratsverfassung. Diss. 1890, S. 32.

7) Gengler, Stadtrechte, S. 124.

8) Vgl. A. 3.

9) U.-B. von Lübeck, I, n. 225, S. 205.

10) Ebenda, n. 235, S. 220, n. 242, S. 225.

11) Ebenda, n. 271, S. 253, n. 441, S. 398, n. 443, S. 399.

12) Ebenda, n. 689, S. 575.

13) Ebenda, S. 665.

14) Ebenda, S. 669.

15) Ebenda, n. 676, S. 607.

16) Ebenda, n. 575, S. 519.

17) Ebenda, n. 524, S. 477.

18) U.-B. von Bremen, I, n. 27, S. 28, n. 29, S. 32.

19) U.-B. von Hildesheim, I, n. 49, S. 22.

20) U.-B. von Bremen, I, n. 49, S 57.

advocati iuniores[1]), subadvocati[2]) bezeichnet, in den weltlichen Territorien findet sich meist der einfache Titel advocatus[3]). In deutschen Urkunden tritt die Benennung voget, vaget auf[4]). Als in späterer Zeit die Vögte auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt sind, wird ihnen auch die Benennung index, Richter[5]) und richtevaget[6]) gegeben. Zum Unterschied von dem Untervogt und Stadtvogt wird dem Edelvogt früh eine vollere Titulatur gegeben. Er heißt advocatus maior[7]), summus[8]), senior[9]), primus[10]), principalis[11]), legitimus[12]), legalis[13]) u. s. w.[14]). Auch wird ihm zuweilen das Attribut „von Gottes Gnaden", „Dei gratia" gegeben[15]). Die Weiterverleihung der Vogtei und die Einsetzung von Vögten ist nicht auf die geistlichen Gebiete beschränkt, sie kommt auch in den weltlichen Territorien vor. So steht an der Spitze der Stadt Braunschweig ein herrschaftlicher Vogt, der aus dem Geschlechte der Herren von Wenden und Dalem stammte[16]). Diese Vögte setzten in den einzelnen Weichbilden Braunschweigs einen Untervogt ein. Als die Altstädter und die Bewohner des Hagens 1227[17]) und 1228[18]) von Otto dem Kinde das Recht erhielten, den Vogt selbst zu wählen, findet sich ein solcher weltlicher Untervogt nur noch in der alten Wik, dem dritten Weichbild Braunschweigs[19]). Im Jahre 1245 ist Hermannus de Borsne der Obervogt in Braunschweig, Bartoldus Untervogt der Wik. Beide führen den Titel advocatus[20]). Auch dem kaiserlichen Schirmvogt stand ein Stadtvogt zur Seite[21]). Die den Edelvögten unterstellten Untervögte, sowie die Vögte weltlicher Herren wurden in der Regel aus den Ministerialen genommen. Sehr selten gehören sie dem Stande der Edlen, nobiles, an. Der Reichsvogt von Goslar wurde ursprünglich aus den Edlen

---

1) U.-B. des Hochstifts Halberstadt, I, n. 420, S. 375.
2) Waitz, V.-G., VII, S. 330.
3) U.-B. von Braunschweig, I, n. 1, S. 1.
4) Ebenda, n. 2, S. 2, § 1, U.-B. von Bremen, I, n. 299, S. 338.
5) U.-B. von Braunschweig, I, n. 1, S. 1.
6) U.-B. von Bremen, I, n. 299, S. 338.
7) U.-B. von Halberstadt, I, n. 299, S. 276.
8) U.-B. von Hildesheim, I, n. 122.
9) U.-B, des Hochstifts Halberstadt, I, n. 420, S. 375.
10) Seibertz, Rechtsgeschichte, S. 32.
11) Waitz, VII, S. 333.
12) Ebenda.
13) Ebenda.
14) Vgl. meine Arbeit V.-G. von Halberstadt, S. 120.
15) U.-B. von Hildesheim, I, n. 122. Vgl. meine Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 28. Gengler, Stadtrechte, S. 28.
16) Gerichtsverfassung, S. 28. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig, S. 267. r. Heinemann, a. a. O., I, S. 326.
17) Doebner, a. a. O., S. 19.
18) U.-B. von Braunschweig, I, n. 1, S. 1.
19) Ebenda, I, n. 4, S. 9, n. 5, S. 10.
20) Ebenda, I, n. 4, S. 9.
21) Frensdorff, a. a. O., S. 82, A. 9. Dreyer, Einleitung, S. 47. Deecke, Grundlinien, S. 31. Vgl. dagegen Pauli, Lüb. Zustände, S. 90, S. 91. Frensdorff, a. a. O., S. 73, A. 10.

genommen; später ist meist ein Ministeriale im Besitz der Würde[1]). Auch in Lübeck gehören die eigentlichen Stadtvögte, die Stellvertreter der eigentlichen Schirmvögte, die als rectores bezeichnet werden[2]), den Ministerialen an[3]). — Als etwas eigenartiges ist zu bemerken, daß im Jahre 1301 ein Kaplan und Kanonikus in den erzbischöflichen Urkunden als advocatus in Brema bezeichnet wird[4]). Ebenso wie die Untervögte wurden in der Regel die den Schirmvögten unterstellten Burggrafen[5]), die an der Spitze der Städte stehenden Schultheißen, sculteti, praefecti[6]), Meier, villici, und Kämmerer[7]), camerarii[8]), aus den Ministerialen genommen.

Als später infolge des Strebens nach Autonomie von seiten der Städte die Vogtei an Bedeutung verlor, finden wir auch Bürger im Besitze des Amtes. Dem Hagen von Braunschweig wird schon im Jahre 1227 die freie Wahl des Vogtes zugestanden[9]); in der Altstadt Braunschweig ist 1231[10]), in der Wik 1245[11]) ein Bürger Vogt. In Bremen wird das Amt seit 1234 nicht mehr allein von Ministerialen, sondern auch von Bürgern verwaltet[12]); doch mußte der Bürger, der zum „richtevaget" erwählt war, die Zeit über, da er die Vogtei verwaltete, auf sein Bürgerrecht verzichten[13]). In dem kleinen Wernigerode bekleiden später selbst Handwerker die Stadtvogtei[14]).

Der Stadtvogt wurde ursprünglich in dem weltlichen Gebiet vom Landesherrn, dem Inhaber der Grafenrechte, eingesetzt. Der summus advocatus ist hier der Landesherr[15]). In den Reichsstädten stand die Bestellung dem Kaiser zu. Wo in weltlichen Territorien Untervögte erwähnt werden, wurden dieselben von dem Ober- oder Schirmvogt ernannt. In den Stiftern wurden die Stadtvögte von den Edelvögten eingesetzt. Wem die Schirmvogtei zusteht, sagt ein Hameler Privileg vom Jahre 1335, „der setzt den Voigt ein: quicunque dominus habet advocatyam ejusdem civitatis, statuet et ponet advocatum in ipsa civitate"[16]). Zuweilen kommt es nun vor, daß die Inhaber der Stifter selbst die Stadtvögte einsetzen und nicht mehr die Edelvögte. Die Schirmvögte haben vielfach die Stifter kraft der ihnen zuste-

---

1) Bode, a. a. O., S. 37.
2) U.-B., I, n. 35, S. 46.
3) Frensdorff, a. a. O.
4) U.-B. von Bremen, II, n. 10, S. 8. nostro capellano et advocato in Brema.
5) Waitz, V.-G., VII, S. 50.
6) V.-G. von Halberstadt, S. 105.
7) U.-B. von Hameln, Einl., S. 45.
8) Schaube, a. a. O., S. 58.
9) U.-B. von Braunschweig, I, n. 1, S. 1.
10) Ebenda, I, n. 3, S. 7. Vgl. Doebner, a. a. O., S. 19.
11) U.-B. von Braunschweig, I, n. 4, S. 9.
12) Verfassungsgeschichte von Bremen, a. a. O., S. 270.
13) Ebenda, S. 271.
14) Verfassungsgeschichte von Wernigerode, S. 169. U. B. von Wernigerode, S. 421, S. 434 ff.
15) U.-B. von Hameln, Einl., S. 38, n. 292, S. 212.
16) Ebenda, n. 292, S. 212.

henden Rechte bedrückt und sich zahlreiche Uebergriffe erlaubt[1]), wie die Klagen der Inhaber der Stifter zeigen. Schon oben ist mitgeteilt, daß Heinrich der Löwe nach Erwerbung der Bremischen Vogtei das Bistum wie sein Eigengut und den Erzbischof wie seinen Kaplan behandelte[2]). Die Inhaber der Stifter suchten daher vielfach die Schirmvogtei zu beseitigen, sei es durch Ablösung, Kauf, Schenkung oder Verzicht des Inhabers[3]). In Magdeburg kaufte der Erzbischof im Jahre 1279 die mit der Vogtei verbundene Burggrafschaft ab[4]); in Hildesheim resignierte der Edelvogt die Vogtei der Burg Hildesheim dem Bischof[5]). In Bremen verzichtete 1219 der Pfalzgraf Heinrich, der Sohn Heinrichs des Löwen, auf die von ihm beanspruchten Rechte an Vogtei, Zoll und Münze in Bremen[6]). Kam auf irgend eine Weise die Schirmvogtei in den Besitz des Inhabers eines Stiftes, so gingen alle aus ihr herrührenden Rechte auf den Vorsteher des Stiftes über[7]). Er konnte jetzt auch den Stadtvogt ernennen. Dieser Vorgang tritt uns z. B. in Bremen[8]) entgegen[9]).

Dem Untervogt, also auch dem Stadtvogt, stehen dieselben Rechte zu, wie dem Obervogt. Ihm standen wie in ungeschmälerter Weise im Vogteigebiet, in unserem Falle im Stadtgebiet, die Jurisdiktion und das Heerbannrecht zu. Diese Gleichstellung hat wohl bewirkt, daß auch die weltlichen Fürsten, namentlich im Gebiete des sächsischen Rechtes Vögte als Stellvertreter einsetzten. Hätten die Fürsten Untergrafen oder Schultheißen eingesetzt, so wäre nach den Bestimmungen der Rechtsbücher[10]) durch Teilung der Grafschaft der Königsbann verloren gegangen, die Vicegrafen hätten nur unter Grafenbann gedingt, wie das Beispiel des Magdeburger Schultheißending zeigt[11]). So blieb aber den Vögten weltlicher Herren die volle gräfliche Gerichtsbarkeit[12]). Dieselbe spielt aber in dieser Zeit einen große Rolle, weil die Städte inzwischen vom Gau gelöst waren und eigene Gerichtsbezirke bildeten[13]). Das städtische Vogtding ist demnach immer Grafengericht[14]).

Die Vögte weltlicher Herren fühlten sich oft den Grafen gleich. Der Vogt von Lübeck nennt sich Graf, comes de Luybike[15]). Die

---

1) U.-B. des Hochst. Halberstadt, I, n. 167, n. 168. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, S. 29.

2) Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 268. Annal. Stad. ad. 1155. Donandt, a. a. O., I, S. 44 u. A. 61.

3) Waitz, a. a. O., VII, S. 368, S. 349 ff.

4) U.-B. von Magdeburg, n. 187, S. 100.

5) U.-B. von Hildesheim, I, n. 136.

6) U.-B. von Bremen, I, n. 118, S. 140.

7) Waitz, V.-G. VII, S. 369.

8) Verfassungsgeschichte, S. 271.

9) Vgl. Waitz, V.-G. VII, S. 371.

10) Sachsensp., III, 53, § 3, III, 64, § 5.

11) Planck, a. a. O., S. 24.

12) v. Heinemann, Pfalzgraf Heinrich, S. 243.

13) Vgl. Teil I, S. 207 ff.

14) Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 28.

15) U.-B. von Lübeck, I, n. 3, S. 4.

Vögte von Braunschweig benahmen sich in älterer Zeit als die unumschränkten Herren der Stadt. Im Jahre 1221 nennt sich ein Vogt Balduin „von Gottesgnaden Vogt von Braunschweig“ [1]).

Im 12. Jahrhundert stehen an der Spitze der Städte, wie wir gesehen, entweder Grafen — ein treffliches Beispiel für die spätere Zeit bildet Wernigerode, wo der Graf Anführer der Bürger und Vorsitzender im Grafengericht ist —, Burggrafen, wie in Regensburg, oder Edelvögte, wie in der Altstadt Hildesheim, Burggrafenvögte, wie in Köln, Magdeburg, Mainz und Worms, Untervögte in geistlichen Gebieten und weltliche Vögte in weltlichen Territorien. Alle diese Beamten sind in der Regel im Besitz der vollen Grafenrechte. Das Kommando in den Städten kann ferner in den Händen anderer Beamten liegen, so von Präfekten, wie in Osterwiek, von Schultheißen, wie in Frankfurt, Meiern, villici, wie in älterer Zeit in Hameln, und von Burggrafen zweiter Ordnung, wie in Augsburg und den Kolonialstädten der Mark Brandenburg. Meist steht diesen Stadtkommandanten nur die Wahrnehmung der Kommandanturgeschäfte zu; doch haben einzelne dieser Beamten auch Anteil an der Rechtspflege, sei es als Stadtrichter, sei es als Schultheißen.

Die Geschäfte eines Stadtkommandanten bestehen zunächst in der Sorge für die Befestigung, die Bewachung und die Verteidigung der ihm unterstellten Stadt-Festung. Im späteren Mittelalter erscheinen die Mauern, die Thore und Türme einer Stadt, sowie die Befestigungen der Stadtmark Landwehr, Landgraben und Warttürme in der Regel als Eigentum der Stadt, als Stadtgut und als Allmende [2]). „We der stad were und der stad weyde und der stad buwinge anverdigede, dat trede an sines sulves hals“, heißt es in dem Lüneburger Stadtrecht [3]). Aehnlich bestimmen die sogenannten „olden gelofte“ der kleinen Harzstadt Wernigerode: „We ok der stad knicke edder winnebome to hawet edder de lantwere inthut, dat steyt an unsen herren, wu se om dat keren willen [4])“. — In älterer Zeit sind die Befestigungen der Stadt, die meist nur in Pfahlwerk, Planken, Wall und Graben bestehen [5]), königlicher Besitz [6]). Die Anlegung von Befestigungen ist Regal. Befestigungen dürfen ursprünglich nur mit Erlaubnis des Königs angelegt werden. Der Schwabenspiegel hat diesen Rechtssatz bewahrt, wenn er sagt: Man sol auch kain purg bawen noch dorff veste machen noch berg mit vestung an des reiches urlaub [7]). Erst später ist das

1) Gerichtsverfassung, S. 28.

2) Vgl. Wohlfahrtspflege im M.-A., a. a. O., S. 255. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 1 ff. U.-B. v. Braunschweig, S. 122, c. 34, § 261, S. 153, S. 164, S. 166, n. S. 167, c. 76, S. 173, n. 108. U.-B. v. Hameln, S. 582, § 85. Wernigerode Stadtrecht, § 24, § 13. (Vgl. A. 7). U.-B. von Halberstadt, I, S. 580, § 59. Oelrichs, Brem. Gesetzbücher, S. 12, 709, c. 201, S. 707, c. 195, S. 158.

3) Kraut, Lüneb. Recht, S. 24.

4) Ztschr. f. Kulturgesch., IV. F. Bd. III, § 13, S. 193.

5) Vgl. v. Maurer, I, S. 112 ff. oben T. I, S. 167.

6) Keutgen, a. a. O., S. 52.

7) c. 142.

Befestigungsrecht mit den anderen Regalien auf die Landesherrn übergegangen. Der Sachsenspiegel deutet dieses neue Verhältnis an, wenn er bestimmt: Man ne mut ok nene burch buwen, noch stat vestenen noch berg noch werder noch türme ane des landes richteres orlof [1]). Freilich ist dieses Recht des Königs in älterer Zeit nicht immer gewahrt worden [2]). Seitdem es Sitte wurde, die Höfe zu ummauern und befestigte Häuser oder Ritterburgen anzulegen [3]), hat man keineswegs immer die Erlaubnis des Königs eingeholt, auch wenn man nicht im offenen Widerstande mit dem Könige lebte [4]). Bei den Städten lag die Sache aber anders; die Städte sind nicht einfach befestigte Häuser, sondern Reichsfestungen, in dem ein ständiges Aufgebot von heerbannpflichtigen Bauern wohnte [5]). Nicht die Befestigung allein, macht das Wesen der Stadt aus, sondern auch die ständige im steten Heerbannfrieden lebende Besatzung, die teils aus einer alten Dorfgemeinde hervorgegangen, teils innerhalb des Mauerrings unter Austeilung von Grund und Boden angesiedelt war [6]). Stadtfestung und Stadtbesatzung sind öffentliche Einrichtungen [7]), die nur durch den König und seine Beamten auf Grund der allgemeinen Landverteidigungspflege [8]) hervorgerufen werden können. Die miracula SWigberti [9]) reden an einer Stelle, die man aber wohl nicht allzuwörtlich nehmen darf, von einem Beschluß des Königs und der Fürsten, kraft welchem die Befestigungen im Lande angelegt wurden [10]). Sind demnach auch nicht in älterer Zeit alle Burgen königlich [11]), denn der Bau befestigter Häuser beginnt schon im 9. Jahrhundert [12]), so sind doch in jener Epoche alle Städte königlich. So erklärt sich auch der Name urbes regales [13]),

1) Sachsenspiegel, Landrecht, III, 66, § 2, S. 242.

2) Waitz, a. a. O., VIII, S. 203.

3) Ebenda, S. 200 ff. Ueber Burgenbau vgl. Leo, Ueber den Burgenbau und die Burgeneinrichtung, Hist. Taschenb. 1837. Nordhoff, Holz- u. Steinbau Westfalens, S. 148 ff. A. Schultz, Höfisches Leben zur Zeit der Minnesinger, I, S. 5 ff. Deutsches Leben im XIV. u. XV. Jahrh., S. 7 ff. Doch behandeln alle diese Arbeiten die spätere Zeit. Ueber die Anlage kleiner Burgen zu Verteidigungszwecken oder zur Sicherung eroberten Gebietes von Seite des Königs in der Stauferzeit vgl. Otto v. Freisingen, I, c. 12. Ebenda, S. 22. Im Kampf gegen Aufständige zur Zeit Heinrichs IV. legte Herzog Friedrich von Schwaben Burgen an. Ipse enim de Alemannia in Galliam transmisso Rheno se recipiens totam provinciam in Basilea usque Maguntium, ubi maxima vis regni esse noscitur, paulatim ad suam inclinavit voluntatem. Nam semper secundum alveum Rheni descendens nunc castrum in aliquo apto loco edificans vicina quaeque coegit, nunc iterum procedens, relicto priore, aliud munivit, ut de ipso in proverbio diceretur: Dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum.

4) Waitz, a. a. O., S. 203, 202.

5) Vgl. Teil I, S. 165 ff.

6) V.-G. von Bremen, I, S. 208. V.-G. von Halberstadt, I, a. a. O., S. 88.

7) Vgl. T. I, S. 171.

8) Keutgen, a. a. O., S. 43.

9) S.-S. IV, S. 225. Nuper dirae calamitatis flagello super nos paganis concesso regali consensu regaliumque principum decreto sancitum est et iussum etc.

10) Waitz, Heinrich I., S. 95.

11) So Keutgen, a. a. O., S. 52. Sohm, a. a. O., S. 34.

12) Waitz, V.-G., S. 200.

13) U.-B. von Bremen, I, n. 11, S. 12, ceterarum regalium urbium. Ueber die Bezeichnungen civitates majores, publicae vgl. T. I, S. 170. Sohm, a. a. O., S. 31.

der in jener Zeit für sie aufkommt [1]). Ein Privatmann konnte keine Städte anlegen, Landesherren gab es aber noch nicht. Die sächsischen Städte sind vom Könige angelegt, und die befestigten Plätze des Westens unterstanden damals noch der königlichen Gewalt [2]). Erst durch die Vergabungen an die geistlichen Fürsten beginnt im 9. und den folgenden Jahrhunderten ein Teil der Städte aus der Hand des Königs zu kommen, doch behielt der König immer, wie wir gesehen [3]), bestimmte Anrechte an das Königsgut [4]). Mit Ausbildung der Landeshoheit wird ein zweiter Teil der Städte der unmittelbaren königlichen Machtsphäre entzogen; nur wenige Orte, die späteren Reichsstädte, bleiben in direkter Beziehung zum König [5]).

Die Befestigung der Städte, die Mauern, Wälle, Graben und Thore sind vom Könige oder seinen Beamten angelegt. Sie sind das Eigentum des Königs. Hieraus erklärt sich, daß die städtische Umwallung im Mittelalter einen besonderen Frieden genießt und in den Urkunden oft fast feierlich hervorgehoben wird [6]). Hierauf ist zurückzuführen, daß die Stadtmauer später für heilig und unverletzlich galt [7]). Im Mittelalter führte man die Heiligkeit der Stadtmauern auf religiöse Verhältnisse zurück [8]). Die muren heizent heilic, die heiligen bezliezent; Swa muren umb eine stadt gent, da heiligen inne sint, die muren, die heizen wir heilic, sagt der Schwabenspiegel [9]). Bezeichnend ist, daß im Jahre 999 [10]) der Bischof Arnold von Halberstadt die von ihm wieder hergestellten Mauern des bischöflichen Immunitätsbezirkes [11]), der bischöflichen Burg, nicht der Stadt [12]), wie früher auch von mir irrtümlich angenommen ist [13]), durch feierlichen Umzug und Besprengung mit Weihwasser weihte und so befriedete. Der Vorgang wird in einer Urkunde des Jahres 1133 folgendermaßen beschrieben: Arnoldus episcopus, missalibus indutus vestibus, multo cleri plebisque comitatu civitatem nostram a se constructam circuiens consecravit et ita banno et auctoritate sua immunitatem sacrorum canonum restauravit [14]). Der Annalist Saxo, der aus dem Bistum Halberstadt stammt [15]),

1) Urbs ist nicht blofs eine Bezeichnung für die eigentlichen bischöflichen Burgen und Pfalzen, wenn es auch meist für dieselben gebraucht wird, wie Keutgen annimmt, a. a. O., S. 50, sondern das Wort kann auch eine Stadt bezeichnen.

2) Keutgen, a. a. O., S. 52. Rietschel, Die civitas, S. 34 ff.

3) Vgl. S. 493.

4) Schaube, a. a. O., S. 49.

5) v. Maurer, a. a. O., III, S. 304 ff.

6) Vgl. Teil I, S. 170. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 16.

7) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 16.

8) Ebenda.

9) Schwabenspiegel, Landrecht, 146, W. (fehlt L. 169). Ruprecht v. Freysing, I, S. 110.

10) So nach Saxo Mo. G. S.-S. VI, S. 641.

11) U.-B. des Hochstifts Halberstadt, I, n. 167, S. 136. U.-B. von Halberstadt, I, n. 6, S. 6.

12) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, a. a. O., S. 84.

13) Vgl. Teil I, S. 185. Waitz, a. a. O., VII, S. 379, A. 3.

14) U.-B. des Hochstifts Halberstadt, I, n. 167, S. 136. U.-B. von Halberstadt, I, n. 6, S. 6.

15) Wattenbach, Geschichtsquellen, II, S. 228.

giebt eine noch genauere Schilderung: pontificalibus indumentis indutus circueundo aspersit ac benedixit et suo banno civitati pacem perpetuam fecit et immunitate insolubili locum sanctum firmavit [1]). Mit den Heiligen und ihren Reliquien hat nun die besondere Unverletzlichkeit, die der Befestigung der Stadt zukommt, nichts zu thun [2]); auch auf den Vorgang [3]), daß die Stadtmauer in älterer Zeit, wie wir das beispielsweise von Köln [4]), Worms [5]), Braunschweig [6]), Magdeburg [7]) und Breslau [8]) wissen, zugleich die Grenze des Stadtrechtes und des Stadtfriedens ist, geht diese Erscheinung nicht zurück. Aus dem Vorkommnis, daß in einzelnen Städten auf eine Beschädigung der Stadtmauer die Königsbuße von 60 solidi steht [9]), kann man schließen, daß die Befestigung der Stadt königliches Eigen ist, denn alles, was dem Könige gehört, ist im Genusse eines höheren Friedens. Die Befestigung der Stadt ist königliches oder staatliches Eigen, die Stadt eine villa publica.

Durch die Vergabungen gehen die Städte und mit ihnen die Befestigungen an den neuen Stadtherrn über. Geistliche und weltliche Herren erscheinen jetzt als die Besitzer der Stadtmauern, mit denen sie nach Belieben schalten und walten [10]). Sie erweitern und erneuern die Befestigungen [11]). Wer die Stadtmauern verletzt, verletzt auch die Rechte des Stadtherrn [12]). Die Gemeinde, die selbständig eine Veränderung an der Stadtbefestigung vornimmt, vergeht sich wider den Herren der Stadt und verfällt, wie das Beispiel Kölns zeigt [13]), in harte Strafe.

In geistlichen Gebieten tritt zuweilen der Edelvogt als Herr der Mauern auf. In Quedlinburg ist der Graf von Regenstein Besitzer der Stadtmauern und des Stadtgrabens, die er später an den Rat der Stadt verkauft [14]). In den Stiften hat man dem König das Befestigungsrecht immer innerhalb der Stadtmauern zugestanden. So erteilt König

1) S.-S. VI, S. 641.
2) Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 16.
3) Teil I, S. 168.
4) Lacomblet, a. a. O., I, n. 380, S. 230. Teil I, S. 169.
5) U.-B. von Worms, I, n. 124, vgl. n. 73, vgl. Schaube, a. a. O., S. 49 ff.
6) U.-B. von Braunschweig, I, n. 2, § 16, S. 5.
7) U.-B. von Magdeburg, I, n. 128, S. 68.
8) Ebenda.
9) Die Strafe von 40 sol., die nach dem ersten Strafsburger derjenige an den Burggrafen zu zahlen hat, der die Mauern verletzt hat — Quicunque muros et vallum civitatis dissipaverit, componet XL solidos burcgravio — ist (Gengler, Stadtrechte, S. 479, § 80) natürlich ein Rest der alten Königsbufse. Dem Richter kommen $^2/_3$ der Bufse zu.
Später ist die Bufse sehr erhöht — bis auf zwanzig Mark — Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 17; oder an ihre Stelle die peinliche Strafe getreten. Dortmund. Stat. § 245 (dat breke sinen hals); vgl. Gengler, Stadtrechtsaltert., S. 19.
10) v. Maurer, a. a. O. I, S. 123.
11) v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 374. Vgl. die Aufsätze zur Entstehungsgeschichte Bremens, a. a. O., S. 358. Entstehung der Stadt Braunschweig, a. a. O. S. 116.
12) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 19. Schwabenspiegel, Landrecht a. a. O.
13) Lacomblet, a. a. O., I, n. 474, S. 333, n. 475, S. 335.
14) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 58. S. 41.

Philipp 1207 den Bürgern von Köln das Recht, innerhalb der Mauern beliebig Befestigungen anzulegen [1]).

In den Besitz der Stadtgemeinden sind die Befestigungen der Stadt erst allmählich und auf verschiedene Weise gekommen. In Quedlinburg [2]) ging, wie wir gesehen, die Stadtmauer und der Graben durch Verkauf an die Stadt über. Anderswo wurden die Mauern den Städten überlassen [3]). Meist haben die Städte nach Verfall der alten Befestigungen oder nach Erweiterung der Stadt selbst neue Befestigungen angelegt und die von ihnen erbauten Mauern als Eigentum der Stadt angesehen [4]). Vielfach haben sie sich dann ausdrücklich von Königen und Fürsten ihr Besitzrecht bestätigen lassen. So bestätigt Karl IV. den Einwohnern von Magdeburg die Rechte der Stadt „und ock de muhren der olden stadt Magdeburg [5])". Selbst in der kleinen Landstadt Wernigerode erklärt der Graf: Ock schulle we und wilt de stad muren und graven laten by aller vryheit, alse se gebruken hebben by des eddelen greven Cordes tyden, unses vaders, zeligher dechtnisse [6]).

Nach dem Uebergang an die Städte werden die Befestigungen der Stadt als Gemeindeeigentum betrachtet [7]).

Die Sorge für die Mauern, Türme und Gräben steht jetzt dem Rat und den Gemeindebeamten zu [8]).

In ältester Zeit ist die Aufsicht über die Festungswerke der Stadt eine Obliegenheit der öffentlichen Beamten, der Stadtkommandanten [9]). So übt in Dinant [10]) und in Wernigerode [11]) der Graf, in Eisenach der Landgraf [12]), in Straßburg [13]), in Augsburg [14]) und in Köln [15]) der Burggraf, in Goslar [16]) und Quedlinburg [17]) der Vogt diese Beaufsichtigung aus.

Der Stadtkommandant hatte zunächst dafür zu sorgen, daß die Verteidigungswerke der Stadt immer in gutem Zustande waren. Zu den Befestigungsarbeiten wurden ursprünglich auf Grund der alten Landesverteidigungspflicht [18]) sowohl die Besatzung der Stadt, die

1) Lacomblet, a. a. O. II, n. 11.
2) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 58. S. 41.
3) U.-B. von Wernigerode, S. 12. n. 15.
4) U.-B. von Halberstadt, I. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, S. 108. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 210.
5) U.-B. von Magdeburg, I, n. 435. S. 273.
6) U.-B. von Wernigerode, n. 230. S. 139.
7) Vgl. oben S. 497.
8) Wohlfahrtspflege, S. 255.
9) Vgl. Waitz, VIII, S. 210 ff. Schwarz, a. a. O., S. 21.
10) Waitz, V.-G. VII, S. 51. Pirenne, Constitution de la ville Dinant, 1889, S. 13 ff.
11) U.-B. von Wernigerode, n. 19, S. 12.
12) Gengler, Stadtrechte, S. 104, § 24.
13) Ebenda S. 476.
14) Frensdorff, Chroniken IV. Einl. S. 20, S. 29.
15) Später steht dem Burggrafen in Köln nur ein Thor zu.
16) U.-B. von Goslar. Einleitung.
17) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 58. S. 41.
18) Vgl. die Bestimmung U.-B. von Wernigerode, n. 242. S. 150. anno 1410. —

Bürger [1]), als auch die Umwohner herangezogen [2]). Schon in alter Zeit galten Brückenbau, Straßenbau und Befestigungsarbeiten als allgemeine Unterthanenpflicht [3]). So bestimmt ein Edikt Karls des Kahlen, daß die, welche nicht zur Heerfahrt herangezogen werden, nach alter Gewohnheit zur Errichtung von neuen Burgen und Städten, von Brücken und Dämmen durch Sümpfe und Moore herangezogen werden sollen [4]). Auch später wurden diejenigen, die von der Heerfahrt befreit waren [5]), zur Leistung der allgemeinen Unterthanenpflichten gezwungen [6]).

Auf Grund dieses allgemeinen Rechtes war den Bewohnern der Orte Bremen [7]), Hameln [8]) und Osnabrück [9]) und den Dörfern und Ansiedelungen der Umgegend derselben die Verpflichtung auferlegt, die Brücken über Weser und Hase zu erhalten. In der Bremer Gegend haben 106 Orte, Dörfer und Weiler Anteil an dieser Verpflichtung [10]). In ähnlicher Weise [11]) ist auch den Umwohnern einer einzelnen wichtigen Stadt die Verpflichtung zum Bau und zur Erhaltung und zuweilen auch zur Verteidigung der Stadtmauern auferlegt [12]). Solche Verpflichtungen finden wir sowohl im Stammlande, als auch in den Kolonialgebieten mit ihrer Burgwardeinrichtung [13]).

Were ok dat we den rad in de nygenstad eddir de anderen burger esscheden to unseme fromen, ed were to land were, edir to land hode edir to knickende edir in gravene edir to folgende uppe unse figende etc. Vgl. n. 287.

1) U.-B. von Hameln. Index. unter burwerken.

2) Vgl. v. Maurer, a. a. O., I, S. 12 ff. Waitz, a. a. O., VII, S. 210 ff. Keutgen, a. a. O., S. 46 ff.

3) Vgl. zur Entstehungsgeschichte Bremens, a. a. O., S. 342. Waitz, V.-G. II, 2. S. 328. IV, 1, S. 31 f. Schroeder, R.-G. S. 151, 190.

4) Waitz, a. a. O., IV, S. 31 u. A. 1. Edict. Pist. 864. c. 27, p. 495, ut illi qui in hostem pergere non potuerint iuxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur et in civitate atque in marca wactas faciant.

5) Teil I, S. 182.

6) Schroeder, R.-G. S. 500.

7) Zur Entstehungsgeschichte Bremens, a. a. O., S. 849. U.-B. von Bremen, I, S. 285. n. 247. Vgl. Koehne, Ursprung der Stadtverfassung in Mainz, Worms, Speier S. 84.

8) U.-B. von Hameln. Einl. S. III.

9) Osnabrücker Urkundenbuch, I, n. 118. S. 105. Befreiung von dem Brückwerk. Die Unterthanen des Bistums Osnabrück sollen unter anderem nicht herangezogen werden ad pontem restaurandum aut corrigendum.

10) Zur Entstehung, S. 344. Die Orte lieferten jährlich zur Erhaltung der Brücke bestimmte Beiträge. Ursprünglich bestanden diese Leistungen in der Lieferung von Brückenholz, Solen, — ligna videlicet solen —; später traten an Stelle des Holzes die Lieferung von Hühnern — pulli — und Geldbeiträge. In Hameln waren 38 Ortschaften verpflichtet, der Stadt Hameln jährlich eine gewisse Masse Brückenholz zu liefern. Geschah dies nicht zum bestimmten Termin — debito tempore —, so stand der Stadt das Recht zu, durch einen ihrer Beamten in Verbindung mit zwei Ratmannen das ausstehende Brückenholz einzufordern und einzumahnen. U.-B. von Hameln, S. 602. Donat, § 214.

11) Eine ähnliche Leistung ist auch die Lieferung von Lebensmitteln von den Umwohnern einer Stadt nach der Stadt. Waitz, a. a. O., VIII. S. 209.

12) Waitz, V.-G., VIII, S. 210. v. Maurer, a. a. O. I, S. 123 ff.

13) Schwarz, a. a. O., S. 19.

In Worms, Speier, Mainz und Bingen [1]) und Utrecht [2]) mußten die umliegenden Dörfer zum Bau und zur Unterhaltung der Stadtmauern beitragen.

Dieselbe Erscheinung tritt uns in Saarburg, Weißenburg, Koblenz [3]) Frankfurt und Trier [4]) entgegen. Auch in Eisenach [5]), Korvey [6]), sowie in Magdeburg [7]) müssen die Umwohner beim Mauerbau helfen. In den Burgwardgebieten ist diese Verpflichtung allgemein [8]). Später hat man diese Dienste in einzelnen Orten geordnet; zuweilen werden sie für die Bewohner der Dörfer genau festgesetzt [9]). Vereinzelt hat man den Einwohnern solcher Dörfer, denen der Burgbann oder „das Burgwerk [10])“ auferlegt war, besondere Vergünstigungen gewährt [11]). So genießen die betreffenden Dörfer der Umgegend von Mainz in der Stadt Zoll- und Marktfreiheit [12]). Diejenigen Umwohner, „die Utrecht befestigen müssen“, erhalten ebenfalls Zollfreiheit [13]). Meist stand den Bewohnern der Dörfer, so vor allem in den Burgwardgebieten [14]), nur das Recht zu, sich im Falle der Not hinter die sichern Mauern der Stadt flüchten zu dürfen [15]).

Später kommt diese Verpflichtung der umwohnenden Dorfbewohner, die zuweilen auch Lebensmittel in die Stadt senden müssen [16]), in Vergessenheit oder wird abgelöst und erlassen [17]). Die Erhaltung der Mauern wird eine alleinige Pflicht der Stadtgemeinde. Zu dieser Mauer-Baulast müssen nicht alle Einwohner der Stadt beitragen, die eigentlichen Bürger sowohl, wie die in der Stadt wohnenden Ritter,

1) Hegel, V.-G. von Mainz, a. a. O., S. 42. v. Maurer, a. a. O., I, S. 125. Koehne, a. a. O. S. 83.

2) Hegel, Städte und Gilden, II, S. 292.

3) Koehne, a. a. O., S. 83. v. Maurer, a. a. O., S. 125.

4) v. Maurer, a. a. O., S. 125.

5) v. Maurer, a. a. O., S. 126.

6) Waitz, a. a. O., VIII, S. 210, A. 1. bannum habeant super homines qui ad praefatum coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent et in ea operari. Vgl. Keutgen, a. a. O., S. 56. Der Bann wird burgban genannt.

7) U.-B. von Magdeburg, I, n. 10. S. 5. opus construende urbis a circummanentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio iuri debitum. Urbs heifst hier Stadt, nicht Burg, wie Keutgen, a. a. O., S. 40 annimmt.

8) Schwarz, a. a. O., S. 20.

9) Waitz, a. a. O., VIII, S. 210 u. A. 6, 7, 9.

10) Ueber Burgwerk vgl. Waitz, a. a. O., S. 210. Schroeder, R.-G., S. 500, 580, 587. Bei den Angelsachsen findet sich die Bezeichnung burhbot. Burgbann ist das Gebiet, das zu einer Burg oder Festung gehört, — v. Maurer, Fronhöfe II, S. 222 — in unserem Falle das die Stadt umgebende Gebiet, in welchem den Dörfern die Pflicht auferlegt war. Vgl. Keutgen, a. a. O., S. 56. Wer den Burgbann nicht hält, verfällt in Königsbufse.

11) Waitz, a. a. O., VIII, S. 211.

12) v. Maurer, a. a. O., I, S. 125.

13) Hegel, Städte und Gilden, S. 292. Omnes qui Trajectensem civitatem munire debent valto ab omnimodo theloneo liberos esse concedimus, quandocunque eandem civitatem causa mercandi adierint. Vgl. Waitz, VIII, S. 211.

14) Vgl. Corvey. Waitz, a. a. O., S. 210. Schwarz, a. a. O., S. 20.

15) Waitz, a. a. O., VIII, S. 209. v. Maurer, a. a. O., I, S. 125.

16) Waitz, a. a. O., VIII, S. 211.

17) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 9. Dürre, Geschichte von Braunschweig, S. 333.

die Geistlichen und die Juden. In dem Altenburger Stadtrecht wird bestimmt: nullus sive clericalis sit conditionis sive militaris eximetur quin ad munitiones iuvare teneatur, si residentiam in civitate habuerit [1]). Nach einer Wernigeroder Urkunde vom Jahre 1279 müssen auch die im Mauerring sitzenden Ritter, die nicht zur Stadtgemeinde gehören, zur Baulast beitragen [2]). In Hameln sind die Juden verpflichtet, „to scoten, to waken und to burwerken [3])". Zuweilen sind geistliche Stifter von der Baulast durch Privileg befreit [4]); zuweilen leisten aber auch privilegierte Klöster Beiträge zu den Baulasten [5]). Daß man bei Erweiterung der Stadtbefestigung mit dem Grundbesitz der Klöster und Stifter nicht allzu glimpflich umging, zeigen die immer wiederkehrenden Klagen des Halberstädter Klerus [6]).

Zur Erhaltung der Mauern wurden in den Städten zuweilen von den Einwohnern der Stadt besondere Steuern erhoben [7]), so in Aachen [8]) Dudeldorf [9]), Breslau [10]).

Anderwärts, wie in Bremen [11]), traf man die Einrichtung, daß in den Testamenten bestimmte Vermächtnisse zum Mauerbau ausgesetzt werden mußten. Zuweilen fließt auch ein Teil von Strafgeldern dem Mauerbaufonds zu [12]). Auch kommt es vor, daß die Lieferung von Mauersteinen zum Stadtbau „als Strafe festgesetzt wird" [13]).

Vielfach hat die öffentliche Gewalt und die Stadtherrn den Bürgern eine Beihilfe zum Bau der Mauern geliefert [14]). Den Städten werden Zölle, Vergünstigungen, Steuerfreiheit und Privilegien verliehen, um ihnen so die schwere Mauerbaulast zu erleichtern. Der Graf von Wernigerode verkauft im Jahre 1279 der universitas von Wernigerode, hoc est militibus, consulibus et burgensibus, d. h. nicht der Stadtgemeinde, sondern der Gemeinschaft, die die Mauern zu erhalten hat, den Zoll in Alt- und Neustadt für 7 Halberstadter Mark Silber, damit daraus die Mauern unterhalten werden — ita ut ex eo murus, propugnacuta, fosse et quelibet alia civitati necessaria in melius emendentur [15]). Kaiser Friedrich II.[16]) verleiht den Bürgern von Pfullendorf Steuerfreiheit auf sechs Jahre, doch sollen die Bürger jährlich 20 Mark zu

1) Gengler, Stadtrechte, S. 7, § 25. Vgl. Stadtrecht von Olmütz. Stadtrechtsaltertümer, S. 10 von Dudeldorf, Stadtrechte S. 90. U.-B. von Hameln, S. 580. Donat, § 76. v. Maurer, a. a. O., I, S. 125.

2) U.-B. von Wernigerode, n. 19. S. 12.

3) U.-B. von Hameln, n. 199. S. 135, n. 212. S. 143, 582. Donat, § 91.

4) U.-B. von Halberstadt, I, n. 49. S. 53.

5) Ebenda, I, n. 4. S. 3.

6) Ebenda, II, n. 710, S. 20.

7) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 12 ff.

8) Lacomblet, a. a. O., II, n. 438. S. 238. Zeumer, a. a. O., S. 94.

9) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 13.

10) Grünhagen, Piasten, S. 77.

11) Oelrichs, a. a. O., S. 653. § 8.

12) Stadtrecht von Altenburg. Gengler, Stadtrechte, S. 7. § 9. Stadtrecht von Freiburg, ebenda, S. 125. § 4. Dortmunder Stadtrecht, a. a. O., S. 20. § 9.

13) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 14.

14) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 11. v. Maurer, a. a. O., I, S. 124. Zeumer, Die Städtesteuern, S. 91 ff.

15) U.-B. v. Wernigerode, n. 19, S. 12.

16) Stadtrecht von Pfullendorf vom Jahr 1220. Gengler, Stadtrechte, S. 356.

dem Mauerbau aufwenden [1]). Der Erzbischof von Köln überläßt den Einwohnern von Lechnich, „solange die Stadt befestigt ist", — quamdui durabit structura opidi memorati —, unter bestimmten Bedingungen die Accise [2]) als Beihilfe zur Mauerbaulast. Vom Bürgergeld soll ebenfalls ein Teil auf den Mauerbau — ad opus opidi — verwendet werden [3]). Zuweilen wurde den Städten gestattet, ein Ungeld — in debitum quod ungelt dicitur —, d. h. einen Aufschlag auf den alten königlichen Zoll zu erheben, um daraus die Bedürfnisse der Stadt, besonders „der Stadt Bau" zu bestreiten [4]). Solche Vorgänge treten uns in Augsburg [5]) und in Worms entgegen [6]). In letzterer Stadt war die Erhebung des Ungeldes, das vom Wein erhoben wurde, sehr unbeliebt, namentlich beim Klerus [7]). Es wurde daher bald abgeschafft. Als der Verfall der Stadtmauern, Straßen und öffentlichen Gebäude bald wieder die Einführung einer Steuer nötig machte, führte man Geldzahlungen ein [8]). Aehnliche Verhältnisse finden sich in Hagenau [9]), Koblenz [10]), Sinzig [11]) und Friedberg [12]). In Köln wurde den Bürgern von König Richard gestattet, eine Verkehrsabgabe, die Back- und Brausteuer, zum Behufe ihrer Befestigung zu erheben [13]). Später wurde auch wohl die Bede eines Territoriums auf gewisse Zeit einer Stadt als Beihilfe zur Mauerlast überlassen [14]). Auch anderweitige Unterstützungen finden sich [15]). So verzichtet der Bischof

---

1) Ad maiorem autem gratie nostre circa eundem locum nostrum evidentiam, et quod cives civitatis illius promptiores existant ad eius constructionem seu municionem, usque ad sex continuos annos ab omni exactione cives ejus, qui nunc sunt vel in posterum istis succedent, totaliter absolvimus, statuentes tamen, quod his annis quolibet anno ad municionem civitatis XX marce a civibus eius communiter persolvantur. Gengler, Stadtrechte, S. 356, § 8.

2) In Lechnich wird die Accise und ein Teil des Bürgergeldes zum Mauerbau verwendet. Gengler, Stadtrechte, S. 245, § 27, item volumus, quod theoloneum, quod ascisia dicitur, eis permaneat, perpetuo libere et solute ad meliorandum opidum predictum, et ad alia, quecunque fuerint opido necessaria, quamdiu durabit structura opidi memorati, ita tamen, quod de his faciant computationem legitimam coram judice nostro et castrensibus ibidem; nec ipsum theoloneum exponere poterunt vel obligare sine consilio iudicis et castrensium predictorum.

3) Item quicunque intrare voluerit opidum predictum ad habendum ius oppidi et oppidanorum dabit pro ingressu tres solidos, de quibus cedent nobis duodecim denarii et duo solide ad opus opidi memorate. Ebenda § 41, n. 97, S. 50.

4) Zeumer, a. a. O., S. 91 ff.

5) Mon. Boic. 33 a, S. 121, S. 177. U.-B. v. Augsburg, I, n. 13, S. 13.

6) Zeumer, a. a. O., S. 92. Fontes II, 171.

7) Das Weinumgeld wurde durch Einführung eines kleineren Mafses erhoben. Ebenda.

8) Fontes, II, S. 205 ff.

9) Gaupp, Stadtrechte, I, S. 102.

10) Gengler, cod. mun., I, S. 499 ff. Henner. U.-B. des d. Ordens, I, n. 153, S. 145.

11) Böhmer, reg. Adolfi, 384.

12) Reg. Rud. 834. Ueber Friedberg vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 13.

13) Lacomblet, a. a. O., II, n. 39, S. 21, concedimus, ut ad spacium trium annorum liceat ipsis sine alicuius contradictione pro munitione et opere civitatis Coloniensis infra civitatem accipere denarium unum Coloniensem de unoquoque maldro annone, que molitur, et simili modo de maldro, que braxatur . . .

14) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 12.

15) Ebenda. Vgl. v. Maurer, a. a. O., I, S. 124 ff.

von Halberstadt 1250 auf den Wortzins zu Gunsten der Stadt, damit daraus die städtischen Bedürfnisse, also auch der Mauerbau, bestritten werden [1]). Der Erzbischof Wilbrand von Magdeburg schenkt 1236 der Stadt einen Steinbruch bei der Stadtmauer, damit dort die nötigen Steine zum Mauerbau gebrochen werden können [2]).

Kleine Schäden der Befestigungen mußten die Stadtkommandanten aus ihren Einnahmen ausbessern lassen [3]), wie das Beispiel des Burggrafen von Straßburg zeigt. Er bezog dafür bestimmte Einnahmen, so einen Teil des Zollertrages [3]).

Der Stadtkommandant hat ferner jegliche Beschädigung der Stadtbefestigung zu verhüten [4]). Bei einer solchen Beschädigung der Mauer nimmt er die Uebelthäter in Strafe. Nach dem ältesten Stadtrecht von Straßburg bezahlt ein solcher dem Burggrafen eine Buße von 40 solidi. Quicunque muros vel vallum civitatis dissipaverit, componet XL solidos burcgraveo, heißt es daselbst [5]). Diese 40 solidi sind wahrscheinlich ein Rest der alten Königsbuße von 60 Schillingen [6]), denn mit dieser Königsbuße wird auch der belegt, der den Burgbann nicht hält, d. h. nicht zur Schanzarbeit kommt, wenn es befohlen wird [7]). Der Kommandant muß ferner dafür sorgen, daß die Stadtmauern auf der Innenseite leicht zugänglich sind, und daß nicht Gebäude an der Innenseite der Mauern errichtet werden [8]). Er muß verhindern, daß, wie es im Mittelalter heißt, die Mauern bebaut werden [9]). Nach dem Regensburger Stadtrecht Friedrichs II. vom Jahre 1230 muß zwischen der Mauer, dem Stadtgraben und den Gebäuden ein Zwischenraum von 12 Fuß sein. Wer diese Bestimmung nicht einhält, dessen Haus oder Bauwerk wird auf gerichtlichem Wege abgerissen [10]). Auch war es verboten, Pforten und Fenster in die Mauern zu

---

1) U.-B. von Halberstadt, I, n. 76, S. 73. Besonders hervorgehoben werden die Strafsen.

2) U.-B. von Magdeburg, I, n. 97, S. 50, ut ipsi ad erectionem murorum civitatis ex fundo illo lapides eruant.

3) Zeumer, a. a. O., S. 92.

4) Gengler, Stadtrechte, S. 476 f., § 47—54.

5) Die Quellen geben uns über diese Vorgänge nur dürftige Nachricht. Meist gingen diese Rechte später auf den Rat über. Da der Rat als Erbe oder alten Stadtkommandanten auftritt, so können wir auch die späteren Bestimmungen aushilfsweise heranziehen. Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 594. Hegel, V.-G. von Strafsburg, a. a. O., S. 19. Frensdorff, V.-G. von Augsburg, S. XXI f., S. XXIX f. Heusler, a. a. O., S. 73, 75. Schwabenspiegel, Lachberg, S. 1, S. 175. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 17.

6) Gengler, Stadtrechte, S. 479, § 80. Später treten auch härtere Bufsen, selbst die Todesstrafe, auf. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 17. Dortmunder Stat. § 245. Stadtrecht von Lüneburg, S. 24.

7) Vgl. oben S. 503.

8) Stadtrecht von Eisenach 1283, § 23. Gengler, a. a. O., S. 104. Inter cetera inhibemus, ne aliquis ambitum et aditum apud murum aedificiis suis, vel aliquibus impedimentis occupare presumat. Für die Art der Befestigung ist § 24 bezeichnend. Es werden erwähnt murus, turres, propugnacula, fossatum, sepes, salices.

9) U.-B. von Braunschweig, I, n. 61, § 263, § 122. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 18.

10) Gengler, a. a. O., S. 374, § 8. Item infra muros civitatis ipsius, in vicino et foris extra fossatum nullatenus aedificabit, nisi duodecim pedes distent inter muros et

brechen oder Abflußgräben durch die Mauern zu führen [1]). Es konnte dies nur auf dem Wege des Privilegs gestattet werden [2]). Später war man in allen Städten nicht so streng gegen die Bebauung der Mauern. So war in Braunschweig die Errichtung eines Gebäudes an der Mauer nicht unter Strafe gesetzt. Wurde aber durch den Anbau die Mauer beschädigt oder fiel sie gar ein, so mußte der Anlieger die Mauer auf seine Kosten wieder aufbauen lassen [3]). In dieser Stadt mußten die Bürger, deren Häuser in der Nähe der Mauer lagen, bei etwaigem Schaden, den die Befestigung erfuhr, zum Aufbau der Mauer zwei Drittel der Kosten beisteuern, — ein Drittel bezahlte die Stadt —, auch wenn sie die Mauer nicht bebaut hatten [4]).

Ebenso wie die Mauern und Wälle waren auch die Gräben und Wasserläufe, die die Stadt umgaben oder durchzogen, der Fürsorge des Stadtkommandanten unterstellt [5]). So ist ihm auch zuweilen in älterer Zeit die Aufsicht über Wasserbauten, die der Befestigung der Stadt schädlich sein konnten, z. B. über die Mühlen [6]), übertragen. Der Straßburger Burggraf muß seine Einwilligung geben, wenn eine Mühle erbaut werden soll. Quicunque molendinum facere voluerit, heißt es im ältesten Straßburger Recht, licentiam a burcgravio et consensum burgensium queret, quibus duobus habitis aureum nummum burcgravio dabit [7]). — Eine Bestimmung, daß eine Mühle abgerissen werden soll, wenn es die Sicherheit der Stadt notwendig macht, findet sich in einer Pfullendorfer Urkunde vom Jahr 1282 [8]). Später geht die Aufsicht über Gräben, Wasserläufe, und Mühlen an die Stadt über [9]).

Den Stadtkommandanten waren ferner die Hauptstraßen [10]) der Stadt, d. h. wohl die Straßen der Stadt, die, wie es in einer Kreuznacher Stadtordnung [11]) heißt, „von einer pforten zu der anderen" führten, unterstellt. Diese Hauptstraßen waren oft Teile der großen Landes- und Reichsheerstraßen [12]); in einzelnen Städten, wie in Bremen [13]), werden diese Hauptstraßen geradezu als Heerstraßen bezeichnet. Die öffentliche Straße [14]), die

---

aedificium et totidem foris inter fossatum. Quod si aliter factum fuerit praeter licentiam civium removebitur de aedificium per indicium civitatis.

1) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 17. Stadtrechte, S. 356, § 7.

2) U.-B. von Halberstadt, I, n. 40 a, S. 46.

3) U.-B. von Braunschweig, I, n. 61, S. 122, § 263.

4) Ebenda, § 264.

5) Gengler, Stadtrechte, S. 374, § 8.

6) Ueber die Mühlen, vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 225 ff.

7) Gengler, Stadtrechte, S. 479, § 84, vgl. Waitz, V.-G. VII, S. 51.

8) Gengler, Stadtrechte, S. 356, § 7. Si etiam de novo aqueductus ad facienda molendia ibidem apiantur, volumus, ut molendina ad municionem cedant civitatis ad nostram voluntatem.

9) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 203 ff. Wohlfahrtspflege, S. 263 ff.

10) Ueber die Straſsen vgl. Schroeder, V.-G., S. 380, S. 518. Waitz, VIII, passim. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 79 ff., S. 83. Wohlfahrtspflege, S. 257.

11) Stadtordnung, 1495, § 8. Mone's Ztschr. XVIII, S. 252.

12) Gengler, a. a. O., S. 84. Hänselmann, Chroniken, VII. Braunschweig, I, S. XIV.

13) Oelrichs, a. a. O., S. 703, c. 182. herstrate.

14) Openbare strate, ebenda, S. 720, c. 13. Platea communis, U.-B. von Hildesheim,

auch als via regia[1]), strata regia[2]), koninges strate[3]), keyserlike strate[4]), riches strazze[5]) bezeichnet wird, unterstand, wie die angeführten Benennungen zeigen, der öffentlichen Gewalt. Nach der constitutio de regalibus Friedrichs II. vom Jahr 1198 sind Land und Wasserstraßen Regalien. — Regalia sund, heißt es daselbst, ... vie publice, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia[6]). Nur auf Grund besonderer königlicher Verleihung kann die Königsstraße, der Königsweg, in privaten Besitz kommen[7]). Später sind auch Städte in den Besitz solcher Straßen gekommen[8]) oder sie haben die Aufsicht über dieselben übernommen[9]). Vereinzelt sind von den Städten selbst solche Heerstraßen erbaut[10]). In ältester Zeit sind aber alle Heerstraßen öffentlicher Besitz. Sie unterstehen dem Inhaber der Grafenrechte oder seinem Stellvertreter[11]). Als der Erzbischof Siegfried von Bremen im Jahre 1181 Marschländereien zur Besiedelung verkauft und die Rechte bestimmt, da erklärt er: Herestrate regia erit, ubi ipsi communiter eam esse decreverint, et index preceperit[12]). Der öffentliche Richter hat also als Stellvertreter des Königs vorzuschreiben, wo die „königliche Heerstraße" sein soll. — Sind nun die Hauptstraßen der Städte Teile der Heerstraßen oder den Königsstraßen gleichgesetzt, so unterstehen sie gleichfalls der öffentlichen Gewalt und dem königlichen Stadtkommandanten[13]). So erklärt sich, daß die Grafen[14]), die Burggrafen[15]), Schultheißen[16]) und andere herrschaftliche Beamte[17]) in den Städten eine gewisse Straßenpolizei ausüben. Diese Straßenpolizei erstreckt sich zumeist auf die durch die Stadt führenden Heerstraßen, ist aber bald auf alle Hauptstraßen ausgedehnt. Ihr Hauptzweck ist, zu verhindern, daß die „openbaren" Straßen durch An- und Ausbauten

---

I, n. 377, S. 184. Via publica, L. L. II, S. 111. Communis strate, quam herstrate vocamus, U.-B. von Lübeck, I, n. 573, S. 518.

1) U.-B. von Hannover, I, n. 131, S. 122.

2) Ebenda, I, n. 3, S. 3.

3) Sachsenspiegel, Landrecht, II, 59, § 3.

4) Dürre, Geschichte von Braunschweig, S. 23, n. 21, vgl. Hänselmann, a. a. O., S. XIV.

5) Hänselmann, a. a. O., S. XIV. Andere Bezeichnungen Gengler, a. a. O., S. 84.

6) L. L., II, S. 111.

7) Waitz, V.-G., VIII, S. 316 u. A. 5.

8) Heineccius, S. 131. Publica via quae de Goslaria ducit Hildenesheim, quae iure patrimonio ad eam pertinet. Waitz, VIII, S. 316, A. 5. Vgl. Schroeder, R.-G., S. 518.

9) Wohlfahrtspflege, S. 258.

10) U.-B. von Bremen, II, S. 502, n. 514.

11) Waitz, V.-G., VII, S. 47.

12) U.-B. von Bremen, II, S. 64, n. 56.

13) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 91.

14) So der Graf von Namur in Dinant, Waitz, V.-G., VII, S. 420. Pirenne, a. a. O., S. 10.

15) z. B. in Strafsburg und Köln, Gengler, Stadtrechte, S. 479, § 81 und S. 69, § 8.

16) So in Frankfurt.

17) In Erfurt richtet über die Vorbauten der magister fori, der ursprünglich aus den Ministerialen genommen wird.

Bischofsrecht, 1289, § 50, S. 27. U.-B. von Erfurt, I, passim.

verengt werden[1]). Das ältere Straßburger Recht bestimmt: Quicunque super stratam edificaverit similiter (40 sol.) dabit ad emendationem burcgravio. Nulli vero debet licentiam dare[2]). Im Kölner Schied, der zwar eine Fälschung ist, aber die Rechtsverhältnisse seiner Abfassungszeit angiebt, wird angeordnet[3]); quando dictum burcgravium aedificia, quae vorgezimbere dicuntur, frangere contigerit, quaerere debet, cuius est aedificium, et si non fuerit, qui praestet id, per sententiam scabini allud frangere debet, et fragmenta aedificiorum talium in suam faciet deferri conservationem; et si fuerit, qui confiteatur, tale aedificium esse suum, nihilominus illud franget, et ille cuius est aedificium, vadiare debet dicto Burggravio LX sol, quos ipsi solvere debet, antequam sol resideat, et si, non solverit, poenam duplicem incurret. Zuweilen bediente man sich des Lanzen-, Stangen- oder Ueberhangsrechtes[4]), ob die vorschriftsmäßige Breite der Straße vorhanden war. Es wurde in diesem Falle ein Stab oder Speer von bestimmter Länge durch die Straßen getragen; berührte derselbe mit der Spitze ein Gebäude, so mußte dasselbe abgebrochen werden. Schon im Rechte von Dinant, das vor 1070 abgefaßt ist[5]), wird dieses Recht erwähnt. Um seine Aufsicht über die öffentliche Straße in Dinant geltend zu machen[6]), läßt der Graf von Namur einmal im Jahre einen seiner Dienstmannen auf hohem Roß mit einer Lanze durch die Stadt reiten; was diesem in der Höhe oder Breite im Wege ist, wird niedergerissen, wenn nicht der Graf eine anderweitige Buße festsetzte. Via regia, heißt es in dem betreffenden Rechtsbrief, que vulgo dicitur pirgus, et mariscapii extra aquam et in aqua omnes ad suam iusticiam — sc. comitis — pertinent et omnes sui sunt. Nec licet alicui in eis aliquid occupare nisi per suam licentiam, vel si occupatum forte fuerit, exoccupare debet ad suam voluntatem, sicut ei placuerit secundum eam quam tenet a rege potestatem et iustitiam. Et ut hec ei iusticia servetur, semel in anno, vel prout ei iussum fuerit, super equum altum facit unum de familia sua, quem voluerit, ferre lanceam ab inicio ville usque ad summum. Cui si aliquid obstiterit in altitudine vel in latitudine, auctoritate deicitur vel satisfactione ad misericordiam comitis redimitur[7]).

Der Stadtkommandant übt so eine beschränkte Baupolizei aus. Mit der kommunalen Baupolizei, die später einen sehr großen Umfang einnahm[8]), hat dieselbe nichts zu thun, obwohl die Beaufsichtigung der Vorbauten später auch von der Stadtgemeinde ausgeübt wird[9]). Die Baupolizei, die der Gemeinde zusteht, ist aus der autonomen

1) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 91.
2) Gengler, Stadtrechte, S. 479, § 81.
3) Ebenda, S. 69, § 8.
4) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 91.
5) Waitz, V.-G., VII, S. 30 u. n. 4. Pirenne, a. a. O., S. 5 ff.
6) Pirenne, a. a. O., S. 10. Waitz, a. a. O., VII, S. 30.
7) Waitz, V.-G., VII, S. 420. Beilage.
8) Wohlfahrtspflege, S. 265. v. Maurer, a. a. O., III, S. 32 ff. Schultz, D. Leben, S. 77, S. 179.
9) v. Maurer, III, S. 34.

Selbstverwaltung der Gemeinde hervorgegangen[1]). Ihre ersten Anfänge[2]) finden sich schon in der Dorfgemeindeverfassung. Die Baupolizei der Stadtkommandanten ist aber öffentlicher Art. Sie wird im Namen des Königs — auctoritate regia — ausgeübt[3]). Die Buße, die erwähnt wird, ist die alte Königsbuße von 60 solidi[4]).

Auch die Brücken, die wie alle Wasserbauten Regal sind[5]), unterstehen zuweilen dem Stadtkommandanten[6]). Er mußte die Brücken erhalten, wozu ihm bestimmte Teile des Brückenzolls oder andere Einkünfte angewiesen waren[7]).

Im Frieden hat der Stadtkommandant für die Bewachung, in Kriegszeiten für die Verteidigung der ihm anvertrauten Stadt zu sorgen[8]). Er hat das Kommando über die Stadtgarnison. Diese Besatzung besteht nun keineswegs aus Teilen des regulären Heeres oder aus Ministerialen oder Burgmannen[9]), sondern vor allem aus den in der Stadt angesiedelten oder angesessenen Bürgern[10]). Nur vereinzelt werden neben den Letzteren besondere Garnisonen erwähnt[11]). Später besitzen viele Städte das Recht, keine Besatzung aufnehmen zu brauchen[12]). Fast alle Stadtrechte haben die Bestimmung, daß die Bürger der Stadt die Verpflichtung haben, die Stadt zu bewachen und zu verteidigen[13]). Das Lübecker Privileg vom Jahre 1188 sagt: cives . . . . civitatem defensabunt[14]), die Magdeburger Bestimmung setzt fest: allii, sc. burgenses, vero domi remanentes ad defensionem civitatis invigilabunt. — Schon in diesem Magdeburger Rechtsbrief wird „das Wachen zur Verteidigung der Stadt"[15]) als Hauptpflicht der Bürger erwähnt, und in den meisten Stadtrechten wird das „waken", d. h. die invigilatio ad defensionem civitatis, die Bewachung und Besetzung der Mauern in gleicher Weise angesehen[16]). Schoten, waken und borger-

1) Wohlfahrtspflege, S. 251.

2) Wohlfahrtspflege, S. 252. Heusler, Institutionen, II, S. 53. Sachsenspiegel, Landrecht, S. 156, 157.

3) Recht von Dinant, a. a. O., S. 421.

4) Gengler, Stadtrechte, S. 69, § 8. Die Strafsburger Bufse von 40 sol. ist ein Rest (zwei Drittel) der alten Bufse.

5) Schroeder, V.-G., S. 517. U.-B. von Lübeck, I, n. 7. S. 9. 1188. Waitz, V.-G., VIII, S. 298 ff.

6) Aelteres Stadtrecht von Strafsburg, a. a. O., S. 478, § 55.

7) Ebenda, U.-B. von Quedlinburg, I, n. 10, S. 9.

8) Schwarz, a. a. O., S. 21.

9) Waitz, Heinrich I., S. 101 ff. Giesebrecht, Kaiserzeit, I[5], S. 812. Vgl. dagegen Keutgen, a. a. O., S. 45 u. oben Teil I, S. 175.

10) v. Maurer, a. a. O., I, S. 485. Vgl. oben Teil I, S. 176. V.-G. von Bremen S. 262.

11) Schwarz, a. a. O., S. 21. v. Maurer, a. a. O., I, S. 485.

12) Beispiele bei v. Maurer, a. a. O., I, S. 486.

13) Teil I, S. 175 u. A. 9. Weitere Beispiele: Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks, S. 193, S. 115. Hach, Lüb. Recht, I, 27, II, 179, III, 232. Revid. Lüb. Recht, I, 2, 1. Wismarsche Bursprake, a. 134, 4, 1, 2, 4. Rostocker Bursprake, (Nettelbladt, S. LXXIX). Kraut, Lüneburger Recht, S. 33, 6. Gött. Stat., S. 158.

14) U.-B. von Lübeck, I, n. 7, S. 11.

15) U.-B. von Magdeburg, I, n. 100, S. 81.

16) Vgl. A. 13 u. Gengler, Stadtaltertümer, S. 21. v. der Nahmer, Wehrverfassungen der deutschen Städte im 14. Jahrh., 1888, S. 1 ff.

werk don sind die Hauptpflichten der Bürger[1]). Wer in Lüneburg die Wachtpflicht nicht erfüllte, den sollte man nicht als Bürger ansehen[2]). Diese Pflicht mußten später alle Einwohner der Stadt, selbst Frauen[3]), Mitwohner[4]), Geistliche[5]) und auch Juden[6]) erfüllen. In Hildesheim werden auch die im Mauerring wohnenden Ritter zum Wachtdienst herangezogen[7]). Die Bürger mußten Waffen besitzen und dieselben jederzeit in Ordnung halten[8]).

Wie sich der Besatzungsdienst der Bürger in älterer Zeit abgespielt hat, ist wenig bekannt[9]). In Kriegszeiten besetzte die gesamte Bürgerschaft die Mauern und verteidigte dieselbe tapfer[10]). Zuweilen findet sich, namentlich in den Grenz- und Kolonialgebieten, die Einrichtung, daß auch die Umwohner, die in der Stadt eine Zuflucht fanden, bei der Verteidigung helfen mußten[11]). Es kommt auch vor, daß in wichtige Plätze vom König Besatzungen gelegt wurden[12]). In der Regel verteidigten die Bürger aber die Stadt allein. Wenn der Notschrei und das „Gerüchte“[13]) erscholl oder wenn die Stimme[14]) der „Banngloeke“, die campana banni[15]), ertönte, mußten die Bürger die Waffen ergreifen und Thore und Mauern besetzen. Ob den verschiedenen Bevölkerungsklassen und Stadtvierteln schon damals einzelne Strecken der Mauern und Türme zur Verteidigung angewiesen wurden, wie das später der Fall war[16]), geht aus den Quellen nicht hervor, ist aber wahrscheinlich[17]). In Bremen soll Erzbischof Adalbert die Anordnung getroffen haben, daß von den zwölf Türmen, die es gab, für die ersten fünf der

1) V.-G. von Bremen, I, S. 263. Oelrichs, a. a. S. 463. v. d. Nahmer, a. a. O., S. 45.

2) Kraut, Lüneburger Recht, S. 27. Were dat en borgher deme rade nicht vul don wolde an schote, an wachte, an anderen stadtrechten, und enwolde unsen borgheren vor unser heren richte und deme rade nicht to rede stan, den en darff me vor nenen borgher holden. Vgl. S. 33, 34.

3) U.-B. von Wernigerode, n. 502, S. 288.

4) U.-B. von Halberstadt, I, 594, S. 481.

5) U.-B. von Drübeck I, n. 85, S. 79, S. 234. U.-B. von Halberstadt, I, n. 516, S. 409.

6) U.-B. von Hameln, n. 199, 212, 558. Keutgen, a. a. O., S. 201. Vgl. aber U.-B. von Quedlinburg, I, n. 61.

7) U.-B. von Hildesheim, I, n. 521.

8) Teil I, n. 176. v. d. Nahmer, a. a. O., S. 5 ff. v. Maurer, a. a. O., S. 497.

9) v. d. Nahmer, a. a. O., S. 18 behandelt nur das 14. Jahrb.; ebenso M. Baltzer, Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens des 14. u. 15. Jahrhunderts 1893.

10) Vgl. v. Maurer, a. a. O., I, S. 484.

11) v. Maurer, a. a. O., I, S. 491. Waitz, V.-G., VIII, S. 209. Edict. Pistav. Carl d. Kahlen, v. 864, c. 27, ut illi — et in civitate et in marcha wactas faciant.

12) Schwarz, S. 21 u. A. 67 ff.

13) Kraut, a. a. O., S. 34, 833. Oelrichs, a. a. O., S. 663, c. 47. U.-B. von Braunschweig, n. 53, § 147, S. 75. Lappenberg, Hamburger Rechtsquellen, S. 294. U.-B. von Halberstadt, I, S. 575, § 31.

14) Stadtrecht v. Wernigerode, a. a. O., § 14. U.-B. von Braunschweig, I, n. 62, § 103, S. 136. U.-B von Halberstadt, I, S. 574, § 20. Goslarer Stat., S. 65, Z. 21.

15) Stadtr. v. Lechnich, Gengler, Stadtrechte, S. 245, § 29.

16) U.-B. v. Wernigerode, n. 182, S. 111, n. 184, S. 115, n. 235, S. 146, n. 579, S. 340. V.-G. von Wernigerode, a. a. O., S. 171. U.-B. von Bremen, IV, n. 288, S. 298. V.-G. von Bremen, S. 263.

17) Vgl. Waitz, V.-G., VIII, S. 209.

Bischof, Vogt, Propst, Dekan, der Scholastikus, für die sechsten die übrigen Kanoniker, und für die sechs anderen die Bürger zu sorgen hatten [1]). Urkundliche Belege finden sich hierfür nicht. In späterer Zeit besetzen die Bürger die Stadtmauern allein, und zwar waren den Bürgern der einzelnen Stadtviertel die einzelnen Thore angewiesen [2]). In Köln hatte das in der Nähe von Lüttich gelegene Kloster St. Troud, das in der eben genannten Stadt ein Haus besaß, bei Belagerungen für die Besetzung und Verteidigung eines der Haupttürme, der mit dem Besitz des Klosters in Verbindung stand, zu sorgen [3]). In derselben Stadt war nach dem Schied ein Thor dem Burggrafen angewiesen [4]). In der Friedenszeit begnügte man sich damit, die Mauern und Thore mit Wachen zu besetzen [5]). Nur bei besonderen Gelegenheiten, z. B. bei Feuersgefahr, wo ein Handstreich eines auswärtigen Feindes zu befürchten war, fand eine stärkere Besetzung der Mauern statt [6]). Frühzeitig traf man die Einrichtung, daß den Bewohnern der einzelnen Stadtviertel besondere Strecken der Mauern und besondere Thore zugewiesen wurden [7]). Den einzelnen Bürgern wurde die Wache angekündigt [8]); es wurde vom Stadtoberhaupte bestimmt, wer auf Wache ziehen sollte, doch ist früh Stellvertretung erlaubt [9]). Die Wache mußte angetreten werden, wenn die Wächterglocke geläutet hatte [10]). Von der eigentlichen Thorwache sind die Bürger in den meisten Städten früh befreit [11]). Es wurden besondere Thorwärter eingesetzt, deren Ernennung in älterer Zeit dem Stadtkommandanten zustand [12]). Auch der Sicherheitsdienst auf den Straßen wurde frühzeitig abgelöst [13]). Es wurden Stadtknechte und Schildwächter [14])

1) Adam Schol., 55, S. 362. Waitz, V.-G., VIII, S. 209, A. 2.

2) U.-B. von Bremen, IV, n. 288, S. 298. V.-G. v. Bremen, S. 263.

3) G. S. Trud., XI, 26, S. 288. Waitz, VIII, S. 209 u. A. 1.

4) Gengler, Stadtrechte, S. 70, § 40.

5) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 21. v. d. Nahmer, a. a. O., S. 45 ff.

6) Wohlfahrtspflege, S. 269. Kraut, Lüneb. Recht, S. 24. Kriegh, Bürgertum, S. 277.

7) U.-B. von Bremen, IV, n. 288, S. 298.

8) Ebenda, S. 297, de bode wolde nemande beden ute sinem verdendel binnen natelen uppe sunte Anscharies dor to slapende, also oldinges em zede wesen hedde. Kraut, Lüneburger Recht, S. 33. Weme de wachte boden wert, de schal dar willich to wesen; de wert schal sulven ut komen, edder he schal enen alzo guden man an sine stede senden. U.-B. von Hameln, S. 597, § 158. Ok wem de rad vor eyn dor beyden leit mit sinem harnesche, de schall dar sitten so lange, alse ome geboden wart; we dar nicht enkeme unde so lange dar nicht ensete, also ome geboden were, den schal me panden vor 1 lodige mark. Vgl. U.-B. von Halberstadt, I, S. 575, § 29 wurde ok eyn geruchte des nachtes, de wechtere, de denne up der muren weren, de scalden op dem bleke bliven, dar se rede wesen (dar on bovet to wakende) unde dar nicht von gan, de tornman, de blase de morgens. Stadtrecht von Wernigerode, Ztschr. f. Kulturgesch., a. a. O., S. 194, § 27. Item de wechter, de alto late oppe edder affgan van der muren, so waken dat schut, scal me panden vor 1 lot.

9) U.-B. von Braunschweig, I, n. 53, S. 74, § 135. Kraut, Lüneburger Recht, S. 33. v. d. Nahmer, a. a. O., S. 49.

10) v. d. Nahmer, a. a. O., S. 46. v. Maurer, III, S. 157.

11) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 31. v. d. Nahmer, a. a. O., S. 45.

12) Waitz, V.-G., VII, S. 47.

13) v. d. Nahmer, a. a. O., S. 45. V.-G. von Halberstadt, S. 132. Bücher, a. a. O., S. 258. v. Maurer, a. a. O., III, S. 156.

14) U.-B. von Braunschweig, S. 171, 172, 124 ff. V.-G. v. Wernigerode, a. a. O., S. 187.

angestellt, die aus einer den Bürgern auferlegten Steuer, den wachtepenningen [1]), denarii pro vigiliae nocturnales [2]), besoldet wurden. Die Mauerwachtpflicht, die später nur durch Privileg erlassen werden konnte [3]), bestand in den meisten Städten das ganze Mittelalter hindurch.

Das Aufgebot der Bürger zur Wacht- und Verteidigungspflicht geschah auf Grund der allgemeinen Landverteidigungspflicht; die Bürger sind bäuerliche Heerbannpflichtige, milites agrarii [4]), die unter dem steten Aufgebot und im steten Heerbannfrieden leben [5]). Die Bürger stellen gewissermaßen im Heerwesen des Reiches die Garnisontruppen dar [6]); doch sind die Bürger in älterer Zeit auch allgemein zur Heeresfolge verpflichtet gewesen [7]). Erst allmählich und durchaus nicht überall sind die Bürger von der Heeresfolge befreit worden [8]). Das erste diesbezügliche Privileg deutscher Städte wurde 1188 den Einwohnern Lübecks erteilt [9]). In einzelnen Städten werden die Einwohner von der allgemeinen Heeresfolge befreit, müssen aber bei Landesnot entweder mit ihrem ganzen Aufgebot Hilfe [10]) oder mit einem bestimmten Kontingent Zuzug leisten [11]).

Als Heerbannleute unterstehen die Bürger dem Inhaber der Grafenrechte, denn das Heerbannrecht oder die Kriegshoheit ist ein wesentlicher Inhalt der gräflichen Kompetenz [12]), und dem Stellvertreter desselben, dem Stadtkommandanten. Der letztere sorgte für die Instandhaltung der Mauern und die Innehaltung der mit der Befestigung zusammenhängenden Baupolizei und zog die Stadtbewohner zum Bürger- oder Burwerk [13]), d. h. zu Schanzarbeit und ähnlichen Verrichtungen heran. Er ordnete die Bewachung und Verteidigung der Thore und Mauern an und führte den Befehl über das Bürgeraufgebot. — In späterer Zeit gingen diese Obliegenheiten in der Regel auf den Rat

1) Vgl. den Ausdruck wekenpenninge. U.-B. von Halberstadt, I, S. 516, 409.

2) v. Maurer, a. a. O., I, S. 508. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 22. U.-B. von Halberstadt, I, n. 242, S 189, n. 516, S. 409. U.-B. von Hannover, I, S 58, n. 56. U.-B. von Wernigerode, n 189, S. 115. Vgl. dazu v. d. Nahmer, S. 51. Die Wachtpfennige sind nicht, wie ich früher (Teil I, S. 177) annahm, an Stelle der Mauerwachtpflicht getreten, sondern sie sind nur eine Ablösungssumme für den Sicherheitsdienst in den Strafsen. Es wird immer ein Unterschied zwischen Wachtpflicht und Wachtsteuer, die zur gleicher Zeit vorkommen, gemacht. Vgl. meine Verfassungsgeschichte von Halberstadt, a. a. O., S. 132.

3) In Strafsburg machten nachts auch bewaffnete Bürger die Runde. U.-B. von Wernigerode, n. 502, S. 488. v. d. Nahmer, a. a. O., S. 49.

4) Teil I, S. 175 Keutgen, a. a. O., S. 45.

5) Teil I, S. 194.

6) v. Maurer, a. a. O., I, S. 485 u. A. 2.

7) Ebenda, S. 482.

8) Teil I, S. 182 u. A. 5. Wernigerode war, wie eine Urkunde im U.-B. von Ilsenburg, II, n. 607, S. 226 zeigt, zur Heeresfolge verpflichtet.

9) U.-B. von Lübeck, I, n. 7, S. 11.

10) U.-B. von Goslar, I, n. 401, S. 409, § 13.

11) U.-B. von Magdeburg, n. 100, S. 52.

12) G. Müller, Landeshoheit von Geldern, S. 21.

13) Oelrichs, a. a. O., S. 463. U.-B. von Hameln, S. 737 (unter burwerk), n. 199, 212, 257, S. 582, § 91.

der Städte über, der die einzelnen Funktionen durch verschiedene Beamte wahrnehmen ließ. So hatten in Braunschweig bestimmte Ratsherren die Aufsicht über den „Murengraven" und über die Landwehr [1]). Städtische Hauptleute führten das Aufgebot [2]). In Wernigerode [3]) und Magdeburg [4]) wird der Anführer des städtischen Aufgebotes gleichfalls der Hovetmann genannt. In Halberstedt standen an der Spitze des Aufgebotes zwei Ratsherrn [5]). Der Bürgermeister führte die städtische Streitmacht in Ulm [6]) und Frankfurt [7]).

Die Stadtgemeinde unterstand so infolge der Eigenschaft der Stadt als Festung der öffentlichen Gewalt [8]), insbesondere dem Stadtkommandanten. Dieser [9]) Zustand war in gleicher Weise in den alten Ortsgemeinden, deren Angehörige durch die Befestigung ihres Wohnsitzes zu Bürgern geworden waren, vorhanden, als auch in den neu gegründeten Stadt-Burgen [10]), in denen eine Stadtgemeinde erst durch Ansiedelung heerbannpflichtiger Bauern unter Ausgabe königlichen Grunds und Bodens gegen eine Rekognitionsgebühr, den Wortzins [11]), künstlich gebildet worden ist.

Die Stellung des Stadtkommandanten zur Stadtgemeinde wurde in vielen Städten eine noch engere, als nach Exemtion der Stadt vom Gau ein besonderer Stadtgerichtsbezirk gebildet wurde [12]). Nur selten haben der Graf, wie das beispielsweise in Wernigerode [13]) und in Bocholt [14]) der Fall war, der Edelvogt, wie es in Halberstadt bis zum Jahre 1226 geschah [15]), und der Burggraf, wie das in Magde-

---

1) U.-B., n. 63, c. 13, S. 152, c. 14, S. 153. Spätere Bestimmungen über die Stadtmauern etc. Ebenda, n. 61, § 263, 264, S. 122, 167, c. 76, S. 173, n. 108. U.-B. von Hameln, S. 582, § 85. Kraut, Lüneb. Recht, S. 24. U.-B. von Halberstadt, I, S. 580, § 59. Stadtrecht von Wernigerode, a. a. O., § 13, § 24. U.-B. von Wernigerode, n. 519, S. 300.

2) U.-B. von Braunschweig, I, n. 88, S. 226.

3) Jacobs, Harzzeitschrift, 12, S. 348.

4) Rathmann, a. a. O., II, S. 404, 408.

5) Verfassungsgeschichte, a. a. O, S. 128.

6) Jäger Ulm, S. 415, 423, 424.

7) Frankfurter Kriegsordnung bei Kirchner, I, S. 642. Vgl. auch über diese Verhältnisse v. Maurer, a. a. O., I, S. 517 ff.

8) Schaube, a. a. O., S. 56

9) Vgl. die Verhältnisse von Braunschweig.

10) Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 272.

11) Teil III, S. 482 ff.

12) Teil I, S. 207, Cap. V. Keutgen, a. a. O., S. 24.

13) U.-B. von Wernigerode, n. 593, S. 346, 1458 dat is dreye en deme iare, alse we unse gherichte sulven plegen to syttende: to dem ersten male des dinsedages na sinte Wolborghen dage, to deme anderen male des dinsedages na sinte Bartholomaeus dage, to deme dreddenmale des dinsedages na twelfften. Im Dorfe Hasserode bei Wernigerode wird das echte Ding — das lantding — immer am Montag nach denselben Terminen abgehalten. Vgl. n. 246, S. 153.

14) Westfäl. Urkundenbuch, Bd. III ed. Wilmanns, n. 3, vgl. n. 619. Vgl. dazu Keutgen, a. a. O., S. 34 u. Philippson, a. a. O., S. 34.

15) U.-B. von Halberstadt, I, n. 25, S. 33. Der maior advocatus verkauft 1226 advocatiam et iudicium totius civitatis nostre et quidquid extra civitatem in territorio sive in campo civitatis existit, an den Bischof. Vgl. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, S. 123.

burg[1]) und Köln[2]) Sitte war, neben der Gerichtsbarkeit in Grafschaft und Immunitätsgebiet auch das echte Ding abgehalten. Ebenso ist nur in vereinzelten Fällen, wie in Augsburg[3]) und Straßburg[4]), wo die Gerichtshoheit dem Burggrafen genommen wurde, neben dem Stadtkommandanten ein besonderer Stadtrichter eingesetzt worden. In der Regel wurde dem Stadtkommandanten, mochte er nun als Untervogt, Untergraf, Meier oder Schultheiß bezeichnet werden, die Obliegenheiten eines Stadtrichters übertragen. Als später in den meisten Städten das Amt des Stadtkommandanten alle militärische und administrative Bedeutung zu gunsten des Rates eingebüßt hatte, blieb dem Stadtkommandanten im wesentlichen nur die richterliche Thätigkeit[5]). In lateinischen Urkunden wird, nachdem der Stadtvogt zum reinrichterlichen Beamten geworden[6]) war, die Bezeichnung advocatus meist durch iudex ersetzt[7]). Auch finden sich Umschreibungen[8]). Als Stadtrichter mußte der Stadtkommandant notwendigerweise großen Einfluß auf die Stadtgemeinde ausüben[9]). Er war der Vorsitzende im Stadtgericht und bestätigte in der Regel, wo es ein Schöffengericht gab, und nicht der Umstand Recht sprach, die Schöffen[10]). Vor ihm fanden die Eigentumsübertragungen von Grundstücken statt, und von ihm geschah durch das Friedewirken die Einweisung in das erworbene Gut[11]). Als Entgelt stand ihm in diesem Falle eine Gebühr zu, die als Friedepfennige, vredepenninge[12]), vredeschilling[13]), vredegeld[14]), — auch eine Naturalabgabe, der vredewin, Friedewein wird erwähnt[15]) — bezeichnet wurde.

Dem Stadtrichter fällt ferner alles erblose Gut zu[16]). Vor allem kommt das Heimfallrecht erbloser Hergewedes und erbloser Gerade[17]), das in der Verfassungsgeschichte der niederdeutschen Städte eine Rolle spielt[18]), in Betracht.

Eine große Bedeutung im städtischen Leben hatte es weiter, daß

---

1) U.-B. von Magdeburg, I, n. 141, S. 77.
2) Lacomblet, a. a. O., II, n. 727, S. 426.
3) Vgl. oben.
4) Vgl. oben.
5) Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 28 ff.
6) U.-B. von Bremen, I, n. 299, S. 337. Verfassungsgeschichte, S. 273.
7) U.-B. von Braunschweig, I, n. 7, S. 14.
8) Presidens in advocacia nostra. U.-B. von Braunschweig, I, n. 3, S. 8.
9) Vgl. Planck, a. a. O., I, S. 21 ff.
10) v. Maurer, a. a. O., III, S. 577. Später wurde dem Stadtrichter vielfach dies Recht genommen.
11) Heusler, Institutionen, II, S. 84. v. Maurer, II, S. 832. Göschen, Goslarer Statuten, S. 183 ff. Schroeder. R.-G., S. 671.
12) U.-B. von Braunschweig, I, n. 2, § 64, n. 6, § 64, n. 6, § 63, n. 61, § 169, S. 115. Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig, Harzzeitschr., 25, S. 296.
13) Goslarer Statuten, S. 25, 27.
14) U.-B. von Wernigerode, n. 45, S. 80.
15) v. Maurer, a. a. O., II, S. 832.
16) Oelrichs, a. a. O., S. 384.
17) Göschen, Goslarer Statuten, S. 172. Heusler, a. a. O., II, S. 557, 591, 622.
18) Teil I, S. 177. Heusler, a. a. O., II, S. 617, 620.
19) Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 276.

der Stadtkommandant als öffentlicher Richter, d. h. als Vertreter des Inhabers der gräflichen Rechte, in einzelnen Städten eine gewisse Aufsicht über die Gewerbe ausübt [1]).

Solche Verhältnisse treten uns z. B. in Straßburg [2]), in Augsburg [3]), in Meißen [4]) und Bremen [5]) entgegen, wo den Burggrafen und dem Vogt eine gewisse Aufsicht über die Handwerker zusteht Waitz will diese Befugnisse auf die militärische Stellung der Burggrafen zurückführen [6]). „Die Pflicht für die Verteidigung der Stadt und alles, was ihre Sicherheit betraf, zu sorgen bot den Anlaß, ihm auch eine Aufsicht über die gewerblichen und Verkehrsverhältnisse zu geben, und diese blieb, als andere Rechte genommen wurden". Diese Ansicht ist kaum haltbar. Der Stadtkommandant ordnet diese Verhältnisse nicht als Militärperson, sonst müßten ja diese Funktionen allen Stadtkommandanten zustehen, sondern als Inhaber der Gerichtshoheit oder als Vertreter des Inhabers der letzteren.

Bekanntlich sah die öffentliche Gewalt seit Karl dem Großen die Ordnung des Verkehrs und des Gewerbewesens als ihre Obliegenheit an [7]). Der Inhaber der Gerichtshoheit ordnet und regelt das Gewerbe- und Innungswesen. Er verleiht und bestätigt Innungsbriefe, d. h. er spricht kraft öffentlicher Gewalt den Innungszwang aus [8]) und führt die Aufsicht über das Gewerbewesen. Wer also im Besitz der Gerichtshoheit in einer Stadt ist, ordnet das Innungswesen. Bezeichnend für den Zusammenhang von Gerichtswesen und Gewerbewesen ist, daß vielfach die Morgensprachen an den echten Dingtagen abgehalten wurden [9]). So wird in Dinant und Wernigerode das Innungswesen von dem Grafen [10]), in Bremen vom Bischof oder seinem Stellvertreter, dem Vogt [11]), in Halberstadt vom Bischof [12]), der 1230 die Gerichtshoheit in der Stadt zurückgekauft [13]) hatte, in Augsburg [14]) und Straßburg [15]) von den Burggrafen, die hier noch als alte Grafen auftraten, geregelt. In Städten, die die Gerichtshoheit erwarben, wie in Braunschweig [16]),

1) Vgl. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 257 ff. Zur Verfassungsgeschichte von Wernigerode, S. 169. Verfassungsgeschichte von Halberstadt, a. a. O.

2) Waitz, a. a. O., VII, S. 51. Gengler, Stadtrechte S. 478, § 44.

3) Waitz, a. a. O., VII, S. 51.

4) Waitz, a. a. O., VII, S. 51. Märcker, Burggrafschaft Meifsen, S. 124.

5) V.-G. v. Bremen, S. 258. Donandt, a. a. O., I, S. 70.

6) a. a. O., S. 51.

7) Waitz, V.-G., IV, S. 74. Schmoller, Tucher- und Weberzunft. v. Below, Hist. Ztschr. 58, S. 216, Entstehung S. 72, Ursprung S. 64. Ortloff, Recht der Handwerker, S. 101. — V.-G. v. Bremen, S. 258 ff. Gerichtsverfassung v. Braunschweig. S. 38.

8) U.-B. von Magdeburg, I, n. 62, S. 32, n. 65, S. 33. U.-B. von Halberstadt, I, n. 26, S. 35.

9) V.-G. von Bremen, S. 258. U.-B. von Wernigerode, n. 593, S. 346. Vgl. oben S. (60), A. (6).

10) Waitz, a. a. O., VII, S. 421.

11) V.-G. von Bremen, X, S. 258. Donandt, a. a. O., I, S. 70.

12) U.-B. von Halberstadt, I, n. 26, S. 35.

13) Ebenda, n. 25, S. 33.

14) Waitz, V.-G., VII, S. 51.

15) Ebenda.

16) Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig, S. 304, S. 312 ff.

stand die Ordnung des Verkehrs- und Gewerbewesens später dem Rat zu [1]). So setzt der Burggraf von Straßburg die Meister in das Werk ein; er hält sie zur ordentlichen Ausübung ihrer Pflichten an und bestraft sie bei Vernachlässigung derselben [2]). In Bremen standen dem Bischof oder seinem Vogte ähnliche Funktionen zu. Nach einer Aufzeichnung des 14. Jahrhunderts [3]) bestand ihre „rechticheyt" darin, daß der Erzbischof oder sein Vogt von allen Bußen, die in den Morgensprachen festgesetzt wurden, den dritten Teil erhielt. Außerdem mußte jeder Meister jährlich an den Vogt einen „Groten" bezahlen. „Darto wellic man dat ammecht gewan", heißt es weiter, „de want dat van dem Vaghede unde deme ammete; unde de gaff dem vaghede twe groten; unde dat ammet gaff dem vaghede to allen sunte Martensdaghe achte grote unde to ge weliken echten dyngen gheven se deme voghede enen Groten, so gaff he wedder twe pennynge" [4]). In der kleinen Landstadt Wernigerode [5]) verleiht und bestätigt der Graf die Innungsrechte, er führt den Vorsitz in den Morgensprachen, die auch hier an den echten Dingtagen abgehalten werden. Das Amt wird in Wernigerode vom Amt und dem Grafen gewonnen. Bei einzelnen Gewerken hat der Graf das Recht, einen Meister zu setzen, eynen in dit werk to setten. Aus den Erklärungen des Grafen geht hervor, daß die Ausübung dieses Rechtes auf einer freiwilligen Uebereinkunft, „auf dem guten Willen der Innungen" beruhte [6]). — Bei der Aufstellung der Gildebriefe stand später den Aemtern eine gewisse Mitwirkung zu [7]).

In der Altstadt Braunschweig, wo die Stadt im Jahre 1227 die Gerichtshoheit erworben hatte [8]), verleiht die Bürgerversammlung, die burgenses, und später der Rat die Innungsgerechtsame [9]). Die Aufnahme in das Werk geschah hier durch Meister und Gewerksgenossen, doch wurden Aufnahmegebühren an den Rat und an die Innung bezahlt [10]). Die Oberaufsicht über die Innungen stand dem Rat zu [11]).

Für die Erteilung des Innungszwanges bezahlen die Innungsmitglieder an den Inhaber der Gerichtshoheit eine Anerkennungsgebühr, to eyner bekenntnisse disses werkes, wie es in den Wernigeröder Briefen heißt [12]). Diese Abgabe ist öffentlich-rechtlicher Art, denn sie wird auf Grund eines öffentlichen Rechtes, der Gerichtshoheit, er-

1) Gerichtsverfassung, S. 38.
2) Gengler, Stadtrechte, S. 478, § 44.
3) Donandt, a. a. O., I, S. 70. V.-G. von Bremen, S. 258.
4) Aus einem Kopialbuch des Erzstifts bei Donandt, a. a. O., I, S. 70.
5) V.-G. von Wernigerode, S. 169.
6) Ebenda, S. 170.
7) U.-B. von Wernigerode, n. 593, S. 346.
8) Doebner, Städteprivilegien Ottos des Kindes, S. 19, n. 1. Die Echtheit der Urkunde ist von Doebner angezweifelt worden. Vgl. aber Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 10.
9) U.-B. von Braunschweig, I, n. 3, S. 8.
10) Dürre, a. a. O., S. 605 ff.
11) U.-B. I, S. 119.
12) V.-G. von Wernigerode, S. 169, U.-B. I, n. 182, 183, 205, 235, 579.

hoben. Sie ist ähnlicher Art, wie das Henzegeld in Bremen [1]) und die Abgabe für die copfart in Hameln [2]), die gezahlt wurden für das Recht, um am Handelsverkehr der Stadt teilnehmen zu dürfen. Die heutige Finanzwissenschaft nennt diese Abgaben Erlaubnisgebühren [3]).

Solche Erlaubnisgebühren finden sich in allen eben angeführten Städten. Es zeigt also auch hierin ein völlige Uebereinstimmung. In Straßburg sind sie nur noch undeutlich zu erkennen. Sie sind hier meistens in den Besitz des Bischofs gekommen [4]). Die Abgaben werden entweder jährlich, oder beim Eintritt in die Innung und teils in Geld, teils in Naturalien bezahlt. In Halberstadt bezahlen die Schuhmacher dem Bischof für die Erteilung des Innungszwanges jährlich ein Talent — ad usus camere — und liefern dem Kämmerer und seiner Frau jährlich zur Sommers- und zur Winterzeit zwei Paar Stiefel [5]). In Wernigerode zahlen die meisten Gewerbe eine jährliche Abgabe. Die Kramer von Wernigerode bezahlten in jedem Jahre oppe sinte Martensdach zwei Pfund Pfeffer an den Grafen [6]). Eine einmalige Abgabe, die beim Eintritt in die Innung bezahlt wird, wird ebenfalls früh erwähnt, so im Halberstädter Weber- und Hutmacherbrief [7]). In Braunschweig wurde ebenfalls eine Abgabe beim Eintritt in die Innung an den Rat und die Gildebrüder bezahlt [8]). In Bremen traten beide Zahlweisen auf [9]).

Die Gerichtsbarkeit, die der Burggraf in Augsburg nach Art der Burmeister auf dem Lande zustand [10]), hat mit dem Innungsrecht nichts zu thun. Sie beruht, wie wir gleich sehen werden, auf anderen Voraussetzungen.

Zuweilen sind dem Kommandanten auch Kompetenzen in den Städten übertragen worden, die ihm auch auf andere Weise Einfluß auf das Leben der Bürger verschaffen mußten. So steht ihm in Straßburg [11]) und Goslar [12]) die Aufsicht über die Münze und den Münzverkehr zu. In ersterer Stadt fließen ihm auch wichtige Verkehrsabgaben und Zölle zu [13]). In Bremen steht dem Vogt die Einziehung des Wortzinses zu [14]). Zuweilen ist dem Stadtkommandanten auch, wie in der eben genannten Stadt, die Aufsicht über den Marktverkehr übertragen worden [15]).

Der Stadtkommandant konnte so in der mannigfaltigsten Weise

---

1) V.-G. von Bremen, S. 260. Oelrichs, a. a. O., S. 54.
2) U.-B. von Hameln, S. 587, § 117.
3) v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1885, II, S. 301.
4) Gengler a. a. O., S. 480, § 102 ff.
5) U.-B. von Halberstadt, n. 26, S. 35.
6) U.-B. von Wernigerode, n. 249, S. 156.
7) U.-B. von Halberstadt, I, n. 177, S. 145, n. 187, S. 151.
8) Dürre, a. a. O., S. 606.
9) V.-G. von Bremen, S. 258, 259.
10) Schroeder, R.-G. S. 594. Frensdorff, Augsburg, a. a. O., S. XXIX.
11) Gengler, Stadtrechte, S. 478, § 74. Vgl. die Rechte des Grafen in Dinant. Waitz, V.-G. VII, S. 421.
12) U.-B. von Goslar, I, S. 410, n. 401, § 25.
13) Gengler, Stadtrechte, S. 476, § 47 ff.
14) U.-B. von Bremen, I, n. 299, S. 338.
15) Ebenda, S. 337.

den Bürgern gegenüber als Vorgesetzter auftreten. Da Befestigung und Stadt unzertrennliche Begriffe sind, da die Gemeinde der Stadtbewohner und das Bürgeraufgebot identisch sind, und da die Begriffe der bürgerlichen Gemeinde und der Gerichtsgemeinde sich decken, so mußte der Mann, der die Aemter des Festungskommandanten, des Führers des Aufgebotes, meist auch das des Stadtrichters, und zuweilen das des Aufsehers über das Gewerbewesen, abgesehen von anderen weniger bedeutenden Obliegenheiten, in seiner Person vereinigte, in Stadt und Stadtgemeinde eine bedeutende Rolle spielen. So erklärt es sich, daß in den meisten Städten in ältester Zeit der Stadtkommandant auch an der Spitze der Bürgergemeinde steht.

Die alte Orts- und Dorfgemeinde [1]), die in der Regel nicht allzuviel Mitglieder zählte, ordnete ursprünglich ihre Gemeindeangelegenheiten völlig selbständig. Als in späterer Zeit ein Teil der Dorfgemeinden in Abhängigkeit von einem Grundherren geordnet war, macht sich ein Einfluß der Grundherrschaft auf die Gemeindeverwaltung geltend [2]).

Die Mitglieder der abhängigen Gemeinden, die man vielfach als „hörige" oder „unfreie" bezeichnet, sind keineswegs wie die herrschende Anschauung ist [3]), Hörige des Grundherrn gewesen. In der Regel ist der Grundherr nur Obereigentümer des Gemeindelandes, der Allmende [4]), nur sehr selten wird er auch als „Herr des Feldes" bezeichnet [5]). Nach den Darlegungen von Below's [6]) ist es im Mittelalter eine Ausnahme gewesen, wenn einmal das ganze Areal einer abhängigen Gemeinde Eigentum des betreffenden Grundherrn, und die sämtlichen Bauern derselben seine Hörigen waren [7]). — Dem Grundherrn standen in der Regel keineswegs so weitgehende Rechte in den abhängigen Gemeinden zu, wie gewöhnlich angenommen wird [8]). Im wesentlichen steht dem Herrn nur ein gewisses Aufsichtsrecht über die Nutzung des Gemeindelandes zu [9]). Da nun alle Bestimmungen über die Allmende in der Gemeindeversammlung getroffen werden, so erklärt es sich, daß der Bauerschaftsherr auch ein gewisses Aufsichtsrecht über die Gemeindeversammlung hat. Von ihm werden daher zuweilen die Ge-

1) Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, a. a. O., S. 1 ff. und meine Arbeit Wohlfahrtspflege im M.-A.. a, a. O., S. 251 ff.

2) v. Below, a. a. O., S. 10 ff.

3) Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 580. Heusler, Institutionen, I, S. 286.

4) v. Maurer, Dorfverfassung, I, S. 72 ff.

5) Gierke, a. a. O., II, S. 163 und A. 77 sagt„ Wasser und Weide, Holz und Feld" würden als Eigentum des Herrn bezeichnet; in den angeführten Stellen wird aber nur einmal das Feld genannt.

6) v. Below, a. a. O., S. 15. Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte, I, S. 205 ff.

7) Nach Schlufs des M.-A. tritt in einzelnen Gegenden Deutschlands eine Aenderung ein. Ebenda, u. A., 45. Vgl. auch Rud. Moser, die bäuerlichen Lasten der Württemberger, S. 168. Ueber den grundherrlichen Besitz im M.-A. vgl. Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen, I, S. 392. Rive, Bauerngüterwesen, I, S. 20. Weiland, Hansische Geschichtsblätter, 1884. S. 5, A. 2.

8) J. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I, S. 269.

9) v. Below, a. a. O., S. 17. v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 194.

meindevorsteher ernannt oder unter seiner Mitwirkung eingesetzt; nur mit seiner Bewilligung dürfen Beschlüsse und Statuten, die die Allmende und später die Gemeinde betreffen, gefaßt und aufgestellt werden. Vereinzelt fließt dem Gemeindeherrn ein Teil der Gefälle des Bauernschaftsgerichts, auf das wir gleich eingehen, zu. Es tritt uns in diesen Verhältnissen eine große Mannigfaltigkeit entgegen; nirgends ist jedoch die Selbständigkeit der Gemeinde völlig vernichtet worden; ein gewisser Rest von Selbstverwaltung läßt sich überall erkennen.

Die Mitglieder der unabhängigen Gemeinden ordneten ihre Angelegenheiten und wählten ihre Gemeindevorsteher völlig selbständig [1]). Die Verwaltung der Dorfgemeinden erstreckt sich vor allem auf wirtschaftliche Verhältnisse [2]). Alle öffentlichen Angelegenheiten, auch die öffentlichen Straßen und Brücken, die Heer- und Königsstraßen, sowie die Wasserstraßen [3]) waren der Kompetenz der Gemeinde[4]), entzogen.

Die wirtschaftlichen Fragen der ältesten Zeit betreffen die Nutzung des Gemeindelandes, der Allmende oder Mende [5]), also die Nutzung der Weiden und Heiden, der Wälder und Gewässer, der Flüsse, Teiche und Brunnen [6]). Die Gemeinde regelt ferner den Anbau des im Sondereigentum befindlichen Landes, das in der Brache von der ganzen Gemeinde in Nutzung genommen werden durfte [7]). Sie sorgt für Erschließung der Gemeindeflur durch Anlegung von Stegen und Feldwegen [8]); sie baut Dämme und Wehre und legt Abzugsgräben an [9]), um so das Gemeindeland gegen Wassersnot zu schützen.

Die Rücksicht auf das Zusammenwohnen und die Nachbarliegenschaften — die niederdeutsche Dorfgemeinde bezeichnet sich bekanntlich geradezu als Burschaft oder Nachbarschaft [10]) — ruft frühzeitig primitive Bau- und Feuerordnungen vor [11]).

Alle Ordnungen und Bestimmungen, die die Verwaltung der Gemeinde betrafen [12]), werden in der Gemeindeversammlung von der gesamten Gemeinde festgesetzt [13]).

---

1) Wohlfahrtspflege, S. 251. Polizeigesetzgebung, S. 195. v. Below, Stadtgemeinde, S. 4.

2) Wohlfahrtspflege, S. 251.

3) Ebenda, S. 252, 257. R. Schroeder, R.-G., S. 517. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 84.

4) v. Maurer, Einleitung, S. 320. Dorfverfassung, II, S. 115, 168. Stadtverfassung, I, S. 197, 437, 546. II, S. 157. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 233. A. 60. Vgl. aber Philippi, a. a. O., S. 53.

5) U.-B. von Hildesheim, I, n. 209, S. 103, § 21.

6) v. Below, Stadtgemeinde, S. 3. v. Maurer, Markenverfassung, S. 306, 128. Dorfverfassung, I, S. 97, II, S. 1.

7) Heusler, Institutionen, II, S. 51, 53, I, S. 277.

8) v. Maurer, Dorfverfassung, I, S. 285.

9) U.-B. von Bremen, I, S. 64.

10) Vgl. Teil II, S. 809.

11) Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel. Landrecht, S. 156, 157. U.-B. von Quedlinburg, I, n. 423, S. 439.

12) v. Below, Stadtgemeinde, S. 4.

13) v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 87 ff.

Diese Gemeindeversammlung wird sehr verschiedenartig benannt [1]; in Süddeutschland heißt sie wohl geradezu die Gemeinde [2] oder die Gemeinschaft [3]. Andere Bezeichnungen sind hier Tageversammlung [4], und Heimgericht [5], was so viel wie Burrecht bedeutet. In Norddeutschland, wo die Mitglieder der Dorfgemeinde als Buren, d. h. als Zusammenwohnende, Nachbarn bezeichnet werden [6], treten uns zahlreiche Zusammensetzungen mit dem Worte bur entgegen. Die Gemeindeversammlung wird hier als Burmal [7], Burding [8], Bursprache [9], Burgericht [10], Burstieh, Burstah, Burstelle [11], Burtag [12], Burköre [13] bezeichnet. Daneben finden sich die Benennungen, Kirchspielrecht, Kirchensprache, Hagensprache [14].

Die Gemeindeversammlung wird unter freiem Himmel, gewöhnlich unter der Dorflinde, abgehalten [15]. Erst später, als eine besondere Gemeindevertretung auftritt, werden besondere Gemeindehäuser erwähnt [16].

Für die Durchführung und Aufrechterhaltung der von der Gemeinde beschlossenen und festgesetzten Bestimmungen hatte der oder die Gemeindevorsteher zu sorgen [17]. Die Zahl derselben ist verschieden [18], in den meisten Dorfschaften findet sich nur ein Gemeindevorsteher; doch werden in einzelnen Gegenden deren zwei erwähnt [19]. Als eine spätere Einrichtung haben wir es wohl aufzufassen, wenn uns eine größere Anzahl von Gemeindevorstehern entgegentritt [20].

Die Bezeichnungen der Ortsvorsteher sind sehr verschieden; am zahlreichsten finden sich die Benennungen Burmeister, Burrichter, Formunden, Vorstandere, Heimburger, Hunne und Zender, magistri vicinorum u. a. m. [21].

---

1) Ebenda, II, S. 77 ff.
2) So in der Schweiz, Schwaben. Ebenda. S. 77. A. 32.
3) Ebenda, I, S. 190.
4) In Glarus. Landb. I, § 243.
5) v, Maurer, a. a. O., II, S. 77.
6) Teil I, S. 163. II, S. 809.
7) U.-B. von Halberstadt, I, n. 4, S. 3.
8) Ebenda, n. 686, S. 772.
9) v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 77.
10) Ebenda.
11) Teil I, S. 163. A. 11.
12) Wendhagensches Burgrecht. Spangenberg, S. 199.
13) So in Braunschweig-Wolfenbüttel. v. Maurer, Dorfverfassung, II. S. 77. A. 31.
14) Ebenda.
15) v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 81. Jacobs, Festschrift des Harzvereins, 1885. S. 16. U.-B. von Wernigerode, S. 470. n. 273, S. 172.
16) v. Maurer, a. a. O., II, S. 81. Schultz, D. Leben, S. 147.
17) v. Maurer, a. a. O., II, S. 22 ff.
18) Ebenda, S. 32 ff.
19) Ebenda, S. 32. U.B-. von Wernigerode, S. 153. U.-B. von Drübeck, S. 243 ff. Verfassungsgeschichte von Wernigerode, II, a. a. O., S. 174 und A. 357.
20) v. Maurer, a. a. O., II, S. 33. U.-B. von Drübeck, S. 243 ff., S. 260, 265. U.-B. von Ilsenburg, II, Nr. 373, 383, 405, 535, 540. U.-B. von Langeln, S. 316, 383, 400. U.-B. von Quedlinburg, I, S. 436, n. 423.
21) v. Maurer, a. a. O., S. 22—32. v. Below, Stadtgemeinde, S. 9. Vgl. die Stellen der vorigen Anm.

Die Gemeindevorsteher sind genossenschaftliche Beamte. Sie wurden ursprünglich überall von den Gemeindegliedern frei erwählt. Erst später übten in den abhängigen Gemeinden die Grundherrn einen Einfluß auf das Wahlverfahren aus; zuweilen brachten sie das Ernennungsrecht derselben an sich oder vereinigten das Amt des Gemeindevorstehers mit dem des herrschaftlichen Meiers [1]).

Der oder die Gemeindevorsteher besorgten die Angelegenheiten der Gemeinde[2]). Sie führten den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und sorgten für die Durchführung und Aufrechterhaltung der von den Mitgliedern der Gemeinde aufgestellten Satzungen und Willküren. Sie übten eine gewisse Dorf-, Wald- und Feldpolizei, Bau- und Wegepolizei aus[3]). Sie bestimmten in einzelnen Gemeinden die Zeit des Holzhiebes und der Ernte und wiesen den holzberechtigten Bauern das nötige Bau- und Brennholz an[4]). Auch die Zuchttiere, der Stier und der Eber, stehen zuweilen unter ihrer Aufsicht[5]). Später schlichtet der Gemeindevorsteher auch Streitigkeiten über Beeinträchtigung des Gemeindelandes[6]).

Der Gemeindevorsteher vertritt ferner das Dorf und die Dorfgemeinde gegenüber der öffentlichen Gewalt und dem öffentlichen Richter. Bei einzelnen Vergehen, die die Gemeinde auf sich geladen hat, beispielsweise bei Beeinträchtigung des Gemeindelandes einer anderen Burschaft, büßt er im Namen der Burschaft[7]). Er vertritt ferner nach dem Sachsenspiegel die Gemeinde gegenüber der Forderung, einen auf handhafter That Verfolgten auszuliefern[8]). —

Wie die Gemeinde selbständig Statuten und Willküren aufstellte, so urteilte sie auch selbst über solche, die die Bestimmungen der Gemeinde übertraten[9]). Wer sich gegen die Verordnungen der Gemeinde verging, mußte sich in der Gemeindeversammlung, die sich zum Gerichtshof konstituierte, verantworten, Stimmenmehrheit entschied hier. Das Verfahren der Gemeindeversammlung war kein öffentlich-rechtliches, sondern hatte die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühnverfahrens, das sich aus der Selbstverwaltung der Gemeinde herleitet[10]). Die Strafen, die die Gemeinde verhängte, bestanden in der Regel in Geldbußen[11]). Dieselben wurden entweder vertrunken oder zum Nutzen der Gemeinde verwendet[12]).

Der oder die Ortsversteher erscheinen nicht als reine Gemeindebeamte, sondern sie waren in gewisser Hinsicht auch öffentliche Beamte. Sie vermitteln zwischen der öffentlichen Gewalt und den Mitgliedern

1) v. Below, a. a. O., S. 17.
2) v. Maurer, a. a. O., II, S. 45 ff.
3) Ebenda, S. 46.
4) Ebenda, vgl. U.-B. v. Hannover, S. 10, A. 3.
5) v. Maurer, a. a. O., S. 46.
6) Sachsenspiegel, Landr., III, c. 86. Vgl. Planck, a. a. O., I, S. 12.
7) Ebenda, III, c. 86, § 2. Planck, a. a. O., S. 19.
8) Ebenda, III, c. 71.
9) Wohlfahrtspflege, a. a. O., S. 253. Polizeigesetzgebung, S. 193.
10) Planck, a. a. O., S. 11.
11) v. Maurer, a. a. O., II, S. 135.
12) Planck, a. a. O., I, S. 11. U.-B. von Quedlinburg, I, S. 436, 437.

der Dorfgemeinde. So muß in Niederdeutschland der Gemeindevorsteher, der burmester oder burrichter, im rechten Ding des Grafen oder Vogtes erscheinen und die Vorkommnisse seines Dorfes in der gesetzlichen Ausdehnung rügen[1]). In einer das Dorf Hasserode bei Wernigerode betreffenden Urkunde vom Jahre 1410[2]) heißt es: Ok schal ein der burmestere to Hartzrode gan to deme lantdinge drie in deme iare . . . unde achte to ghevende unde wrogen, wat wedder recht sy. Der Sachsenspiegel[3]) hat über diese Verpflichtung des Burmeisters genauere Bestimmungen: in iewelken vogetdinge sal iewelk burmester wrügen alle, de to dinge nicht ne kommet, de dar plichtich sint to komene, unde dat rücht unde minschen blüdende wunden de eme en ander hevet gedan, unde getogene swert up enes anderen mannes scaden, unde al ungerichte, dat in den lif oder in de hant gat of it mit klage vor gerichte nicht begrepen is; anders ne darf he nicht wrügen.

Der oder die Ortsvorsteher erscheinen in gewisser Hinsicht als Unterbeamte des öffentlichen Richters. Es erklärt sich so, daß den Gemeindevorstehern in ihren Ortsbezirken und dem Gemeindegericht zur Ermöglichung einer schnellen Justiz gewisse öffentliche richterliche Funktionen übertragen wurden. So wurde ihnen die Aburteilung von kleinen Tagesdiebstählen überwiesen, doch mußten die Uebelthäter auf handhafter That ergriffen sein[4]). In der Regel darf das gestohlene Gut nur einen geringen Wert haben, — nach dem Sachsenspiegel nicht mehr als drei Schillinge[5]); handelt es sich um größere Wertobjekte und übernächtige, nicht auf handhafter That ergriffene Vergehen, so muß der Verbrecher dem Grafen- oder Vogtgericht überwiesen werden.

Als Tagesdiebstahl wurde frühzeitig der Gebrauch von falschem Maß und Gewicht, der Betrug beim Kauf, der sog. Meinkauf, angesehen[6]). Da es sich hier auch um geringfügige Werte handelte, und der Uebelthäter auf handhaftiger That ergriffen wurde, so wurden auch solche Vergehen dem Dorfgericht zur schnellen Aburteilung übertragen[7]).

Man sah die Ordnung von Maß und Gewicht bisher allgemein als eine Gemeindekompetenz, die sich aus der Autonomie der Gemeinde herleitete, an. Neuere Forschungen[8]) haben die Irrtümlichkeit dieser

1) Planck, a. a. O., S. 10.

2) U.-B. von Wernigerode, S. 154, n. 246.

3) Sachsenspiegel, Landr., I, c. II, § 4, III, c. 56, § 3.

4) Planck, a. a. O., I, S. 12. Schwäb. Landr., Lafsberg, c. 174. v. Maurer, a. a. O., II, S. 132.

5) Sachsenspiegel, II, c. 13, § 1, S. 116. Den dief sal man hengen; geschict aver in me dorpe des dages en düve, de min de drier schillinge wert is, dat de burmeister wol richten des selven dages to hut unde to hare, oder mit dren schillingen to losene. So blift iene erenlos unde rechtlos.

6) Vgl. U.-B. von Bremen, I, n. 234, S. 270. De furto, quod semper fit in mensura etc.

7) Sachsenspiegel, II, c. 13, § 3. Dit selve gerichte gat over unrechte mate unde unrechte wege, over falschen kop, of man's overvündich wirt.

8) Küntzel, Ueber die Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters, Leipzig, 1894. Vgl. die Besprechung der Schrift durch v. Below in der Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1895, S. 481 ff.

Ansicht ergeben. Die Ordnung und Verwaltung von Maß und Gewicht stand das ganze Mittelalter hindurch der öffentlichen Gewalt zu[1]). Die Städte haben Maß und Gewicht erst selbständig geordnet[2]), als sie in den Besitz der öffentlichen, vor allem der richtlichen Gewalt gekommen waren[3]). Als die Bremer Bürger, denen die Aburteilung von falschem Maß und Gewicht zusteht[4]), am Anfang des 13. Jahrhunderts einen neuen Scheffel eingeführt haben, gilt dieses Verfahren als unrecht. In den Gerhard'schen Reversalien wird die Abschaffung dieses neuen Maßes angeordnet[5]). Die Aburteilung von Betrug mittelst falschen Gemäßes und Gewichtes wurde fast überall frühzeitig den Gemeindegerichten überwiesen, doch findet sich in einzelnen Orten, wie in Hannover, eine Konkurrenz mit dem öffentlichen Gericht[6]). In anderen tritt das öffentliche Gericht in Thätigkeit, wenn es vor dem Gemeindegericht zu keiner Sühne kommt[7]). Unrechtes Maß und Gewicht wurde hauptsächlich beim Verkauf von Lebensmitteln angewendet; so wird in vielen Gemeinderechten ausdrücklich bestimmt, daß ein Betrug bei solchen Verkäufen auch vor das Gemeindegericht gehöre[8]). Aus diesem Aburteilungsrecht hat sich frühzeitig ein Aufsichtsrecht über Maß und Gewicht und über falschen Kauf ausgebildet[9]). Man konnte so leicht in den Irrtum verfallen, daß dieses Aufsichtsrecht das ältere sei, und sich aus demselben das Recht, solche Frevel abzuurteilen, herleite. Erschien aber das Aufsichtsrecht als das ursprünglichere, so konnte man es nur aus der Autonomie der Gemeinde ableiten. — Auch unbedeutende nächtliche Beschädigungen an Feld und Frucht wurden zuweilen, „dieweilen es ein diebisches Ansehen hat“[10]), vom Dorfgericht abgeurteilt[11]). Ebenso gehörten vielfach unbedeutende Verwundungen vor das Burgericht[12]). In den Dörfern des Gerichtes Hoim am Harz können am Ende des Mittelalters vor den Burmeistern auch Geldschulden ausgeklagt werden; eine Pfändung konnte aber nur durch den Vogt vorgenommen werden[13]).

Ein späterer Zusatz des Sachsenspiegels hat ähnliche Bestimmungen[14]).

In einzelnen Gegenden werden vor dem Dorfgericht auch Akte

---

1) Küntzel, a. a. O., vgl. dazu v. Below, a. a. O., S. 489 u. A. 20.
2) Vgl. die analogen Verhältnisse des Münzwesens.
3) Ich gehe auf diese Verhältnisse unten näher ein.
4) U.-B. von Bremen, I, n. 234, S. 270.
5) Ebenda, S. 271. Item modius novus deponatur et servabitur vel mensurabitur antiquis.
6) Doebner, Städteprivilegien Otto's des Kindes, S. 23. U.-B. v. Hannover, S. 11.
7) U.-B. v. Hildesheim, I, S. 63, n. 122. Lacomblet, a. a. O., III, n. 189, S. 163. Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, S. 78.
8) Lamprecht, a. a. O., I, S. 232. v. Below, Stadtgemeinde, S. 5. Vgl. U.-B. von Halberstadt, I, n. 4, S. 3. U.-B. von Quedlinburg, I, n. 8, S. 7.
9) Wohlfahrtspflege, S. 252.
10) Grimm, Weistümer, I, S. 489.
11) v. Maurer, a. a. O., II, S. 134.
12) Ebenda, U.-B. von Quedlinburg, I, n. 423, S. 436 ff.
13) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 423. S. 436.
14) Sachsenspiegel, II, c. 13, § 2. S. 116. Planck, a. a. O., S. 11.

der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen [1]). Nach einem Zusatz des Sachsenspiegels kann der Bauer im Burggericht wirksam auf die Teilnahme an der erblichen Erbteilung verzichten [2]). Der burmeistere getüch over den bur ist binnen sinem gerichte ins richteres stat [3]). Das Zeugnis des Burmeisters und Burgerichts ist dem eigentlichen Gerichtszeugnisse des gehegten Dinges gleichgestellt [4]). In den Städten finden sich ursprünglich ähnliche Verhältnisse. Das Zeugnis des Burdings, der stad, wird dem des Vogtdinges gleichgestellt [5]). Später tritt an Stelle der versammelten Bürgergemeinde der Ausschuß derselben, der Rat [6]). — Ob wir es hier mit einer ähnlichen Uebertragung öffentlicher Funktionen an die Gemeinde zu thun haben, wie es bei der Ordnung von Maß und Gewicht geschehen ist, oder ob sich die Zuständigkeit des Dorfgerichtes für die freiwillige Gerichtsbarkeit aus dem Gemeindezeugnis, dem Zeugnis der Buren, also aus der Selbstverwaltung entwickelt hat [7]), ist nicht mehr zu erkennen. Wahrscheinlich ist das erstere anzunehmen.

Auch in militärischer Hinsicht erscheint der Gemeindevorsteher zuweilen als Unterbeamter des Grafen. In einigen Gegenden ist er der Anführer des bäuerlichen Aufgebots [8]).

Die Stellung des Ortsvorstehers und des Dorfgerichtes ist also eine sehr komplizierte. Derselbe ist einmal genossenschaftlicher Beamter, sodann nimmt er aber auch öffentliche Funktionen wahr. Das Dorfgericht dient ebenso zur Aburteilung von Gemeindekontraventionen, als auch zur Justifizierung wirklicher Vergehen und Frevel. Das Dorfgericht hat einmal den Charakter eines schiedsrichterlichen Sühngerichts, zweitens erscheint es aber auch als ein öffentliches Untergericht. Die Ortsgemeinde ist demnach wohl keineswegs so völlig vom Staatsverbande losgelöst gewesen [9]), wie man bisher angenommen hat [10]).

Die Stadtgemeinde ist ursprünglich nichts anderes als eine Fortsetzung der Landgemeinde. In den Städten, in denen sich echte Sondergemeinden finden, tritt sie uns als ein Komplex von Landgemeinden entgegen. Die städtische Gemeinde ist aus der ländlichen hervorgegangen, oder, wo es sich um Neuschöpfungen handelt, nach deren Vorbild eingerichtet worden. Die alte Selbstverwaltung der Landgemeinde ist aber in der Stadt nur selten völlig beibehalten worden. Die Stadt ist kein Dorf schlechthin, sondern zeigt einen mehr öffentlich-rechtlichen Charakter als dasselbe. Das militärische Wesen der Stadt hat bewirkt, daß die Bürger auch in Hinsicht auf die kommu-

1) v. Below, Stadtgemeinde, S. 4. v. Maurer, a. a. O., II, S. 131.
2) Sachsenspiegel, I, 13, § 2, S. 43. Planck, a. a. O., I, S. 10, II, S. 190.
3) Sachsenspiegel, I, 13, § 2, S. 43.
4) Planck, II, a. a. O., II, S. 190.
5) U.-B. v. Braunschweig, I, n. 2, S. 5, § 22 u. 64. Polizeigesetzgebung, S. 204 u. A. 6.
6) Polizeigesetzgebung, S. 204. Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. 303 ff.
7) v. Below, Stadtgemeinde, S. 5, A.
8) v. Maurer, a. a. O., II, S. 60. Philippi, a. a. O., S. 53.
9) Vgl. Philippi, a. a. O., S. 53.
10) Vgl. Teil I, c. 5, S. 207.

nalen Angelegenheiten dem Stadtkommandanten unterstellt wurden. An der Spitze der Stadtgemeinde steht nicht mehr ein genossenschaftlicher, sondern ein öffentlicher Beamter. Der öffentliche Beamte, der Stellvertreter des Grafen oder des Inhabers der Grafenrechte, ordnet mit der Gemeinde zusammen die Angelegenheiten der Stadt. An Stelle des alten Ortsvorstehers führt er den Vorsitz in der Gemeindeversammlung. Als später an Stelle des Burdings ein geschäftsführender Ausschuß, der Rat, getreten ist, der geschaffen wurde, um die Berufung der gesamten Gemeinde bei jeder Gelegenheit unnötig zu machen [1]), war er in dieser Gemeindevertretung ebenfalls der Vorsitzende [2]). Die ältesten städtischen Urkunden werden in ältester Zeit vom Stadtkommandanten und einzelnen hervorragenden Bürgern als Vertretern der Gemeinde, später vom Stadtkommandanten, in der Regel vom Vogt, und den Ratsherrn, consules, ausgestellt [3]). Man vergleiche beispielsweise die Urkunden von Göttingen [4]), Northeim [5]), Lüneburg [6]), Braunschweig [7]), Bremen [8]), Lübeck [9]), Hamburg [10]), Wismar [11]), Greifswald [12]), Dortmund [13]) u. a. m.

Meist darf die Gemeinde nur mit Genehmigung des Vogtes Statuten oder Willküren festsetzen. In Bremen erklären die Bürger im Jahre 1246 in den Gerhard'schen Reversalien: numquam de cetero statuta aliqua vel wilkore, nisi hoc faciat de consensu et voluntate domini nostri archiepiscopi, faciemus [14]). Es gilt als besonderes Privileg, wenn es den Bürgern gestattet ist, selbständig Satzungen aufzustellen. So heißt es im ältesten hannoverschen Stadtrecht: Item possumus inter nos struere statuta, que burkore dicuntur, sine aliqua licentia advocati [15]). Doch durfte der Stadtkommandant in den meisten Orten nicht willkürlich Satzungen aufstellen, sondern war an die Mitwirkung der Gemeinde gebunden. Es war ihm nicht erlaubt, die Statuten der Gemeinde willkürlich umzustoßen. Eine Rechtsauskunft des Vogtes von Goslar für Quedlinburg lautet: Non licet advocato pacta civitatis turbare neque contractus inter se privatos et publicos sine ipsius conscientia celebratos — retractare [16]). Aehnlich

---

1) Polizeigesetzgebung, a. a. O, S. 199 f. Wohlfahrtspflege, S. 254. Zur Entstehungsgeschichte Bremens, S. 364. Autonomie der Stadt Braunschweig, S. 305.
2) Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks, S. 84 ff.
3) Frensdorff, a. a. O., S. 85.
4) U.-B. von Göttingen, n. 20, S. 16.
5) Ebenda, S. 20, n. 26.
6) U.-B. von Lüneburg, I, n. 41, S. 21, n. 84, S. 51, n. 85, S. 52.
7) Doebner, Privilegien Ottos des Kindes, S. 19, n. 1.
8) U.-B. I, n. 233, S. 266.
9) Frensdorff, a. a. O., S. 85 u. A. U.-B. von Lübeck, I, n. 24, S. 28.
10) U.-B. v. Hannover, n. 28, S. 28. Obst, a. a. O., S. 13, 25, 26, 33.
11) U.-B. v. Lübeck, I, n. 225, S. 205.
12) Ebenda, n. 225, S. 205.
13) Ebenda, n. 616, S. 557.
14) U.-B. v. Bremen, I, n. 234, S. 269. Vgl. Verfassungsgeschichte von Bremen, a. a. O.
15) Doebner, Städteprivilegien, S. 33. Minden-Hannoversches Stadtrecht, § 15.
16) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 65, S. 46.

sagt das Wiener Recht: iudex nullo modo audeat irritare scil. statuta [1]). Nach dem Hildesheimer Recht kann der Vogt nur in Uebereinstimmung mit der Gemeinde, und die Gemeinde nur zusammen mit dem Vogt über die Allmende verfügen. Der wichtige Satz des Stadtrechtes, das ungefähr aus dem Jahre 1249 stammt, lautet: Advocatus sine burgensibus nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus, que dicitur mende [2]).

In einzelnen Städten urteilt der Stadtkommandant im Burding auch über die Maß- und Gewichtsvergehen ab. So haben die Burggrafen von Augsburg [3]) und von Meißen [4]) die Aufsicht über Maß und Gewicht. In Hameln [5]) versammelt der Schultheiß die Bürger dreimal im Jahre und urteilt die Uebertretungen beim Lebensmittelverkauf ab [6]). In Bremen richtet der Vogt mit den Ratsherrn, die hier an Stelle des Burdings getreten sind, über unrechtes Maß, Gewicht und Betrug beim Kauf. Super furto, heißt es in den Gerhard'schen Reversalien von 1246, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, que libre et statere esigunt equitatem, iudex vel advocatus cum consulibus indicet et proventus exinde emergentes dividant, ut iustum est [7]).

In den Orten, in denen dem Stadtkommandant oder Stadtvogt das Gericht über Maß- und Gewichtsvergehen zusteht, wo derselbe folglich den Vorsitz im echten Ding und im Burding führt, sind diese beiden Institute oft mit einander verschmolzen. In Braunschweig steht 1226 das Burding, die stad, im Gegensatz zum echten Ding oder Vogtding [8]). Später giebt es aber nur eine Bürgerversammlung, die einfach als „echtes Ding" bezeichnet wird [9]). Die Verschmelzung der beiden Versammlungen war um so einfacher, als nach Entstehung des Rates die Berufung der gesamten Gemeinde seltener stattzufinden brauchte, als früher. Die wenigen Angelegenheiten, welche die gemeine Bürgerschaft betrafen, konnten so ganz gut an den echten Dingtagen abgehandelt werden. In Wernigerode wurden an den echten Ding-

1) Gengler, Stadtrechte, S. 538, § 76.

2) U.-B. von Hildesheim, I, n. 209, S. 103, § 21.

3) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 594 u. A. 27. Waitz, Verfassungsgeschichte, VII, S. 51.

4) Waitz, a. a. O., S. 51. Märcker, Burggrafschaft Meifsen, S. 124.

5) U.-B. von Hameln, n. 22, S. 15. Ista sunt iura sculteti in H. Primum est, ut ter in anno cum civibus tenebit colloquium et si quis non venerit, tollet ab eo sex denarios. Et quicunque in civitate cibaria venalia praeparavit sive in pane sive in potu sive in carnibus, sive in omnibus, quae comedi et bibi possunt, si pro his male vendendo vad iaverit, scultetus tollet unum solidum, cives duos. Vgl. n. 79, S. 58, 1277. Item officium scultheti infra civitatem emit civitas pro denariis suis et tenet illud in feodo a preposito. Ipsum autem officium habetur ad correctionem super cibaria et super quasdam alias causas, in quo officio iudex nullum ius habet.

6) In Kolmar richtet der Schultheifs über die mafse und gewege. Privileg von 1273. Gaupp, Stadtrechte, I, S. 119, § 28.

7) U.-B. von Bremen, I, n. 234, S. 270.

8) U.-B. von Braunschweig, I, n. 2, S. 3, § 22. Polizeigesetzgebung, S. 203 u. A. 6.

9) Daher wird die Sammlung der städtischen Polizeigesetze, die im echten Ding verlesen wurden, das „echte Ding" genannt. U.-B. I, n. 60, S. 86." Polizeigesetzgebung, S. 216. Wohlfahrtspflege, S. 254 f.

tagen auch die echten Morgensprachen abgehalten [1]). Wo, wie z. B. in Lübeck [2]), in Bremen [3]), in Goslar [4]) das echte Ding eine politische Thätigkeit ausübt und die im echten Ding versammelte Gemeinde über Maßregeln zum Nutzen der Stadt beratet und beschließt, kann man annehmen, daß das Burding in der Gerichtsversammlung aufgegangen ist.

In einer Anzahl von Städten blieb die Aburteilung von Vergehen die Maß-, Gewicht und dergl. betrafen, den alten Gemeindebeamten und der Gemeindeversammlung. Am bezeichnendsten ist für diese Verhältnisse eine Halberstädter Urkunde vom Jahre 1105 [5]), in welcher den Bürgern dieser Stadt gestattet wird, ferner das Burding oder Burmal abzuhalten und daselbst Maß- und Gewichtsübertretungen, sowie Betrug beim Verkauf der Lebensmittel oder sonstigem Kauf abzuurteilen. Der Gemeinde wird erlaubt, besondere Richter zur Aburteilung dieser Vergehen einzusetzen. Die betreffende Stelle des Privilegs lautet: ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo, et quod iuxta rusticitatem vel vulgaritatem lingue burmal vocant, ipsi diligenter observent, pondus et mensuram equam faciant, que non sit abhominabilis apud Deum. si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iustitiam exigendo dijudicent et corrigent. Die von der Gemeinde hierzu bestellten Richter sind die Burmeister [6]). Es gab deren ursprünglich zwei [7]), wie es in der Halberstädter Gegend auch in den Dorfgemeinden üblich war; später als die Stadt in acht Nachbarschaften eingeteilt war, werden acht Burmeister erwähnt [8]). Diese Beamten standen in enger Beziehung zum Rate und waren keineswegs wie das anderwärts der Fall war, nur Diener desselben. In dem späteren Stadtrecht werden sie als unse hern, de burmestere, bezeichnet [9]).

In Quedlinburg wird den Bürgern schon 1048 [10]) von Conrad III. das Recht verliehen, ut de omnibus que ad cibaria pertinent, inter se iudicent, et que his a delinquentibus pro negligencia componuntur, tres partes mercatoribus (scil civibus [11]), quarta pars cedat iudici civitatis.

Den Vorsitz im Burding führen hier die magistri civium [12]), d. h.

1) U.-B. von Wernigerode, n. 593, S. 346.
2) Frensdorff, a. a. O., S. 85.
3) Oelrichs, a. a. O., II.
4) Göschen, Statuten.
5) U.-B. von Halberstadt, I, n. 4, S. 3.
6) v. Below, Stadtgemeinde, S. 13, hält diese Burrichter für den Ausschufs der Gemeinde, den Rat.
7) U.-B. I, n. 194, S. 156. Vgl. n. 64, S. 65.
8) Ebenda, I, n. 684, S. 569.
9) Ebenda, I, n. 686, S. 573. Vgl. meine Verfassungsgeschichte von Halberstadt. Ztschr. des Harzvereins, Teil II.
10) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 8, S. 7.
11) Ebenda, I, n. 9, S. 8. n. 9, S. 9.
12) Ebenda, I, n. 55, S. 39. n. 62, S. 45. n. 63, S. 45. n. 69, S. 49.

die Burmeister oder burgimagistri [1]). Dieselben sind später bevorzugte Mitglieder des Rates, denn sie werden an erster Stelle im Rate genannt [2]). Bürgermeister sind sie nicht, wie irrtümlich angenommen ist, denn an der Spitze des Rates und der Stadt steht ursprünglich der Stadtrichter, der iudex civitatis [3]). In Quedlinburg ist das Amt der Bürgermeister, die als magistri consulum bezeichnet werden [4]), wie überall später als der Rat entstanden [5]). — Aehnliche Verhältnisse treten uns auch in Wernigerode entgegen. Die Gemeinde richtet selbst über die ähnlichen Frevel [6]); als Vorsitzende treten auch hier zwei Burmeister auf, die wie in Quedlinburg Aufnahme in den Rat gefunden haben [7]). In Goslar richtet die Gemeinde später der Rat über unrecht mat oder unrecht wichte [8]). In der Dammstadt Hildesheim urteilt der magister civium, der Burmeister, über die bürgerlichen Angelegenheiten — de iure civili [9]). In Hannover urteilt der Burmeister in gleicher Weise über ungehöriges Maß. Von der Strafsumme von 5 solidi fällt, wie in Quedlinburg, ein Drittel an den Vogt, zwei Drittel an die Stadt [10]).

In Soest richten die „Bur Richtere“ über unrechtes Maß und Gewicht auf den Gemeindeplätzen, den Tys [11]).

In vielen Städten ist die selbständige Gerichtsbarkeit über Maß, Gewicht und Betrug beim Kauf von den Burrichtern und dem Burding auf den Exekutivausschuß der Gemeinde, den Rat, übergegangen. Der Rat richtet in diesen Fällen ohne Zuziehung des Stadtkommandanten oder öffentlichen Richters über solcherlei Vergehen. Solche Verhältnisse treten uns in Hamm [12]), in Lippstadt [13]), in Medebach [14]), in Büren [15]), entgegen. Auch in Magdeburg [16]) und Braun-

1) Ebenda, n. 74, S. 54.
2) Vgl. A. 1.
3) Ebenda, n. 55, S. 39.
4) Ebenda, n. 76, S. 55. 1308
5) Polizeigesetzgebung, S. 200.
6) Verfassungsgeschichte von Wernigerode, S. 170.
7) U.-B. von Wernigerode, n. 72, S. 39. Später findet sich nur ein Burmeister.
8) Göschen, a. a. O., S. 9, 307.
9) U.-B. von Hildesheim, I, n. 122, S. 63.
10) U.-B. von Hannover, I, n. 11, S. 10, 13. Doebner, a. a. O., S. 23, magister civium corriget omnes indebitas mensuras sub pena V, solidorum, quorum tertia pars cedet advocato due vero civitati. Ueber die zwei magister civium oder burmeister vgl. U.-B. n. 11, S. 10. A. 3.
11) Gengler, Stadtrechte, S. 443, § 37. iniuste mensurationes et mensure corrigende pertinent de annona et de cervisia iudicibus illis, qui di cuntur Bur Richtere, in viculis illis, qui dicuntur Ty.
12) Ebenda, S. 184, § 2. quecunque iuditiali tractanda sunt sententia, de panibus et cerevisia et consimilibus imo de vulneribus etiam sine armis factis et de communibus providendis opidi consiliariis et proconsulibus relinquitur.
13) Ebenda, S. 255, § 2, si aliquis in pistrando vel braxando vel aliis, scilicet statera iniusta vel mensuris excesserit, consules super hoc discutiant et iudicent.
14) Ebenda, S. 284, § 3. De iniustis modiis et de omnibus, que pertinent ad victualia, iudicium pertinet ad consules nostros cum adiutorio civium sine banno.
15) Wigand, Archiv II, 3 S. 30. Si aliquis pistando vel aliis, que ad escam vel potum pertinent, excesserit, consules iudicabunt.
16) Planck, a. a. O., I, S. 27. Hagedorn, Geschichtsblätter für Magdeburg, XX. S. 82.

schweig [1]) ist der Rat in dieser Hinsicht der Erbe der Gemeindeversammlung geworden. In Freiburg wurde dem Rat diese Kompetenz bei Entstehung der Stadt übertragen [2]).

In einzelnen Städten ist in Bezug auf die Ordnung von Maß und Gewicht eine Konkurrenz zwischen dem Burrichter und dem öffentlichen Richter möglich. Nach der ersten Redaktion des Stadtrechtes von Hannover vom Jahre 1241 richtet der Burmeister über unrechtes Maß. Kommt ihm aber der öffentliche Richter zuvor, so darf derselbe die betreffende Angelegenheit vor sein Forum ziehen [3]). Die Strafsumme kommt in diesem Falle dem öffentlichen Richter allein zu.

In anderen Orten schreitet der öffentliche Richter ein, wenn der Burmeister kein Recht erwirken kann. Ein Beispiel hierfür ist die Dammstadt von Hildesheim [4]). —

Die alten bäuerlichen Gemeindevorsteher haben in den Städten ein sehr verschiedenes Schicksal gehabt. Nur in seltenen Fällen sind sie an der Spitze der städtischen Gemeinde stehen geblieben. In der Gründungsurkunde des flandrischen Weichbildes von Hildesheim wird den Bürgern der Stadt das Privileg erteilt, daß an der Spitze der Stadt kein Vogt, sondern ein Burmeister, magister civilis, stehen soll [5]). In Alfeld wird der Rat, der an der Spitze der Stadt steht, auch später als de burmestere von Alfeld bezeichnet [6]). —

In der Regel sind der oder die früheren Ortsvorsteher dem Stadtkommandanten untergeordnet. Zuweilen scheinen sie mit dem Vogt ein Kolleg gebildet zu haben, das in Gemeinschaft die Angelegenheiten der Stadt ordnete. In einer Anzahl von kleineren Städten Niedersachsens und Nordthüringens, wo sich an der Spitze der Dörfer zwei Burmeister finden [7]), besteht der Rat aus drei Personen, aus dem Vogt und zwei Konsuln oder Ratsherrn. In dieser Zweizahl hat man wohl ein Fortleben der alten Ortsvorsteher zu sehen. Solche Verhältnisse treten uns in der Dammstadt Hildesheim bei der Gründung

---

1) Polizeigesetzgebung, S. 206. U.-B. von Braunschweig, I, n. 39, § 36—38, 37, 35, 42—48, 39.

2) Gengler, Stadtrechte, S. 129, § 47. Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri vel argenti in potestate consulum erit, et postquam eam equaverint, uni eorum, cui visum fuerit, civitas committat, et qui minorem vel maiorem habuerit, furtum perpetravit.

3) U.-B. von Hannover, n. 11, S. 10. Doebner, a. a. O., S. 23. Magister civium corriget . . . Verumtamen si advocatus prevenerit magistrum civium, iudicabit causam dictam, quicquid inde derovabitur solus tollens.

4) U.-B. von Hildesheim, I, n. 122, S. 63. 1232. Item bene licet eis magistrum civium stutuere inter se, qui iudicet eos in civili iure in officiis eorum sine licentia sua (scil. des advocatus summus) et si in iudicio prevalere non poterit, deferat causam ad maiorem advocatum.

5) Ebenda, I, n. 49, S. 22. 1196. secundarium advocatum eis non constituet, sed magistrum civilem habebunt, quem elegerint.

6) Ebenda, II, n. 466, S. 283. n. 483, S. 291. We de burmestere to Alvelde. n. 629, S. 377. magistris unionis oppidi Alvelde vulgariter dictis de burmestere, n. 711, S. 421.

7) Vgl. oben und U.-B. von Quedlinburg, I, n. 423, S. 437. Statuten der Dörfer des Gerichtes Hoym (Anhalt).

entgegen [1]). In anderen Städten, wie in Halberstadt, in Quedlinburg und in Wernigerode haben vielleicht ähnliche Verhältnisse bestanden. In späterer Zeit sind hier die zwei Burmeister Mitglieder des Rates [2]). In Quedlinburg [3]) stehen 1284 an der Spitze der Stadt „die Herren Ratsherren" domini consules, nämlich der Stadtrichter, iudex, zwei Burmeister, magistri civium, und 11 weitere Ratsherren. Alle vierzehn werden als domini consules bezeichnet. Die Behörde, die ursprünglich die Verwaltung der Stadt leitete, bestand hier ohne Zweifel aus drei Personen, dem Stadtrichter und den zwei Burmeistern, und hat sich durch Kooptation von 11 Bürgern zum Rat umgestaltet. In Halberstadt stehen der Stadt 1289 die consules und magistri civium vor [4]). Eine aus diesem Jahre ausgestellte Urkunde beginnt: Nos consules et magistri civium. Auch später nehmen die Burmeister, wie wir gesehen, eine bevorzugte Stellung in dieser Stadt ein [5]). Sie waren Polizei- und Finanzbeamte [6]). Auch eine Wernigeröder Urkunde vom Jahre 1324 deutet auf eine Gleichstellung der Konsuln und Burmeister [7]). Vielfach treten die Burmeister als Unterrichter in den Städten auf, wie wir gesehen haben [8]). Es ist ihnen dann die alte Kompetenz der Ortsvorsteher, die Aburteilung von falschem Maß- und Gewicht geblieben, wie die Beispiele von Hannover, der Dammstadt Hildesheim und Soest zeigen [9]). Auch die westfälischen Bischofsstädte können hier angeführt werden [10]). In einzelnen Städten, wo diese Kompetenz der Gemeindevorsteher an den Rat übergegangen ist, sind den Burmeistern andere Funktionen überwiesen. In Medebach [11]) richten die consules unter Zuziehung der Bürger, aber ohne Bann „über unrechtes Maß und alles, was den Verkauf von Lebensmitteln betrifft", den Burrichtern steht die Aburteilung von Diebstahl, bis zur Höhe von 12 nummi und die Einsetzung der Hirten zu. Ueber Diebstähle, die Dinge betreffen, die einen Wert von 12—30 nummi haben, richtet der Meier — villicus —, aber nicht „unter dem Bann". In Lippstadt [12]) steht die Aburteilung von falschem Maß und dergl. dem Rat zu; über Streitigkeiten durch Bebauung und dergl. entscheiden die Burrichter. Erwirken sie kein Recht, so entscheidet der Rat. —

In den meisten Städten sind die alten Ortsvorsteher zu unbedeu-

1) U.-B. von Hildesheim, I, n. 122, S. 63. 1232. Item bene licet eis statuere duos consules ad utilitatem comunem sine licentia sua (sc. des Edelvogtes). Später besteht der Rat aus fünf Personen. U.-B. I, n. 421, S. 208.
2) Vgl. oben S. 528.
3) U.-B. von Quedlinburg, I, n. 55, S. 39.
4) U.-B. von Halberstadt, I, n. 226, S. 278.
5) Vgl. oben S. 528.
6) U.-B. von Halberstadt, I, n. 64, S. 65.
7) U.-B. von Wernigerode, n. 72, S. 39.
8) Vgl. oben S. 529.
9) Vgl. S. 530 und Anm. 3 u. 4.
10) Philippi, a. a. O., S. 62 ff.
11) Gengler, Stadtrechte, S. 284, § 18 ff.
12) Ebenda, S. 255, § 2. S. 256, § 10.

tenden Unterbeamten der Stadtkommandanten herabgesunken [1]). In Straßburg [2]) ernennt der Schultheiß, der Nachfolger des Burggrafen in rechtlicher Hinsicht, drei Heimburgen, einen für die alte Stadt, zwei für die Neustadt. In Worms gab es deren 16, je vier aus den vier Parochien; in Speier einen [3]); dieselben üben nur noch polizeiliche Befugnisse aus und erscheinen als Polizei- und Gemeindediener [4]). Sie wurden hier aus dem zünftigen Teil der Einwohnerschaft erwählt [5]). In Trier wurde der Centenar [6]), in Braunschweig [7]) und anderen Städten der Burmeister zu einem Boten herabgedrückt. Nach Entstehung der Autonomie des Rates wurden diese „Boten" zu Dienern des Rates. In vielen Städten, wie in Hamburg, Bremen, Lübeck, Goslar, Magdeburg verschwanden die alten Gemeindevorsteher völlig. Sie sind hier entweder vom Stadtkommandanten verdrängt oder im Rat aufgegangen.

Der Stadtkommandant nimmt also in der Stadt eine sehr bedeutende Stellung ein. In ihm vereinigen sich militärische, richterliche und in der Regel auch kommunale Funktionen. Er ist Stadtkommandant, Stadtrichter und Haupt der Gemeinde. Seine Stellung ist keine völlig unumschränkte; er ist nach zwei Seiten gebunden. Einmal ist er von dem Stadtherrn oder dem Edelvogt abhängig und zweitens ist er in Bezug auf das Gerichtswesen und kommunale Verwaltung an Zustimmung und Mitwirkung der Bürger gebunden.

Um zu verhindern, daß die Stadtvögte und Schultheißen eine zu große Selbständigkeit erlangten, wurde das Amt von den Stadtherrn und Edelvögten nicht verliehen, sondern an Ministerialen gegeben, denen man das Amt jederzeit nehmen konnte. Vielfach wird ausdrücklich urkundlich festgesetzt, daß die Stadtvogtei oder die Präfektur kein Lehen, sondern ein Amt sei. Im Jahre 1216 wird in Hildesheim bestimmt, „daß der, dem die Stadtvogtei übertragen wird", ausdrücklich erklären muß, daß er die Vogtei als Amt, nicht als Lehen übernimmt [8]). In ähnlicher Weise wird die „prefectura et regimen civitatis" 1159 in Magdeburg als Amt erklärt [9]). Zuweilen haben die Stadtherrn den Einfluß der Edelvögte auf die Stadtvogtei dadurch beseitigt, daß sie die Rechte derselben abkauften oder sie zum Verzicht auf dieselben bewogen [10]). So verzichtet der Graf von Teklenburg 1173 auf die Vogteirechte in Münster [11]); ebenso verkauft er 1236 die Vogteirechte über Osnabrück [12]). Der Großvogt Dietrich verkauft 1226 die Gerichtsbarkeit in Halberstadt an den Bischof [13]).

1) v. Maurer, Städteverfassung, I, S. 565.
2) Gengler, Stadtrechte, S. 475, § 9.
3) Schaube, a. a. O., S. 63.
4) Ebenda.
5) Ebenda.
6) v. Maurer, a. a. O., I, S. 566.
7) Autonomie der Stadt Braunschweig, S. 304.
8) U.-B. von Hildesheim, I, n. 73, S. 38.
9) U.-B. von Magdeburg, I, n. 31, S. 17.
10) Vgl. oben S. 496.
11) Neisert, Beiträge, Abt. I, S. 358.
12) Lövinson, a. a. O., S. 22.
13) U.-B. von Halberstadt, I, n. 25, S. 33. Vgl. V.-G. von Halberstadt, a. a. O., S. 122 ff.

Trotz aller Vorsichtsmaßregeln erlangten die Ministerialenvögte oft große Selbständigkeit, wie z. B. die Geschichte der Stadt Braunschweig beweist [1]). Die Vögte gehörten hier nicht zu den unwandelbar Getreuen der welfischen Fürsten; zur Zeit Heinrichs des Löwen standen sie inmitten der Opposition des Dienstmannenadels. Im Jahre 1191 schloß sich der Vogt Ludolf von Dalen offen den Gegnern Heinrichs an [2]). Auch in den geistlichen Gebieten haben die Stadtvögte den Stadtherren oft Schwierigkeiten gemacht und Ungehorsam bewiesen, wie das Chroniken und Urkunden aller Gegenden zeigen. Man suchte hier wohl dadurch einzuschreiten, daß man die Vogtei an Geistliche übertrug. In Mainz stand z. B. nach Rücktritt des Burggrafen der Kämmerer an der Spitze der Stadt; dieses Amt bekleideten aber sowohl Ministerialen, als auch Geistliche [3]). In Bremen wird im Jahre 1301 ein Kaplan und Kanonikus in erzbischöflichen Urkunden als Vogt von Bremen, advocatus in Bremal, bezeichnet [4]).

Da die Bürgerschaft, die sich in einer natürlichen Gegenstellung zu den Ministerialenvögten oder den anderen herrschaftlichen Stadtoberhäuptern befand, so war eine gewisse Interessengemeinschaft zwischen den Stadtherren und den Bürgern vorhanden, die Macht der Vögte zu beschränken. Wir finden daher überall den Vorgang, daß die Stadtherrn die Stellung der Bürgerschaft gegenüber den Stadtkommandanten stärken. In die entstehenden Stadtrechte werden vielfach Bestimmungen aufgenommen, welche die Machtstellung des Stadtkommandanten, namentlich in gerichtlicher Hinsicht, genau umgrenzen [5]). Als das Verlangen in den einzelnen Bürgerschaften auftritt, die Ministerialen aus der Vogtei zu verdrängen und die Vogtei mit Mitgliedern der Bürgerschaft zu besetzen, setzten die Stadtherrn diesem Wunsche keinen Widerstand entgegen, sondern erfüllten den Wunsch der Bürger, zumal wenn sich dieselben durch treue Dienste und Bewilligung von Geldmitteln Anspruch auf den Dank der Fürsten erworben hatten. Ein bürgerlicher Stadtvogt war weniger gefährlich, als ein Ministeriale, der mit dem gesamten Dienstmannenadel des betreffenden Gebietes versippt und verschwägert war.

So sehen wir, wie am Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts das Amt des Stadtkommandanten von den Ministerialen auf die Bürger übergeht. Der bürgerliche Vogt wird wie der Ministerialenvogt vom Stadtherrn ernannt. Im sogenannten Hildbold'schen Konkordate der Stadt Bremen heißt es [6]): De bischup schal macht hebben in der stadt Bremen ut den gemeinen borgern und anders nergen einen richtevaget to kesen und setten. De vaget schal dem bischup und dem domcapitel mit eden vorwandwesen. Er erhielt von dem

1) Gerichtsverfassung, S. 28. Häuselmann, Chroniken deutscher Städte, Bd. VI. Einleitung, S. 28 ff.

2) Städtechroniken, VI, a. a. O.

3) Schaube, a. a. O., S. 58.

4) U.-B. von Bremen, II, n. 10, S. 8. V.-G. von Bremen, S. 271.

5) Vgl. U.-B. von Braunschweig, I, n. 2, S. 3. U.-B. von Hildesheim, I, 209, S. 102. U.-B. von Goslar, I, n. 1219, S. 401.

6) U.-B. von Bremen, I, n. 299, S. 338.

Erzbischof, wie alle anderen Diener desselben, seine Kleidung. Den Hofdienst brauchte er nicht persönlich zu leisten, sondern der nächste Lehensmann mußte ihn vertreten. Die betreffende Stelle desselben Vertrages lautet: Ock schal des bischups nögeste lenman der stad Bremen den vagede sinen hofdenst doen und den tins geven. Ock höret dem vagede van sinem gnädigen heren alle iar sine cledinge glick sinen anderen denern [1]). Interessant ist, daß in den Bremischen Urkunden des 14. Jahrhunderts sich der Gedanke geltend macht, daß Bürgerrecht und Vogtei sich nicht mit einander verträgt [2]). Der Bürger, der Vogt und herrschaftlicher Beamter ist, muß, so lange er die Vogtei verwaltet, auf das Bürgerrecht verzichten. In einer Urkunde des Jahres 1349 wird bestimmt: we na desseme daghe, he si borghere edder gast voghet wert in user stad, de en scal use borgher nicht mer wesen noch werden na dem daghe, dat he der vogedie vorsyet [3]). Der Bürger, der Vogt verlor also nicht allein sein Bürgerrecht, sondern konnte es auch nach Niederlegung seines Amtes nicht wieder erwerben. Als später der Erzbischof die Vogtei nicht mehr verlieh, sondern an Bürger und Ministerialen verpfändete, wurde die Bestimmung gemildert. Es wurde festgesetzt: So welc borgere voget wert in deser stad, de wile dat he voget is, ne scal he nin borgere wesen: so wanne der vogedige vortiyt, wel he den borgere wesen, so scal he vor den ratmannen sweren in den hilgen, dat he vogedige nicht geweddet ofte gecoft ne hebbe [4]). Hatte er die Vogtei kauf- oder pfandweise an sich gebracht, so konnte er ebenfalls nicht im Genuß des Bürgerrechts bleiben. Hatte er aber keinen Anteil an der Vogtei mehr, so konnte er das Bürgerrecht wieder erwerben. Das Hildebold'sche Konkordat sagt einfach: und so lange he eyn vaget is, schal he nennen borger wesen [5]).

Verlor der Vogt sein Bürgerrecht, so brauchte er auch keine Bürgerpflichten zu erfüllen. He schall van alle beschweringe, de de börger möten doen und van den radmannen und der stad vry wesen und bliven, sö lange he vaget is [6]). Auch in Hamburg wurde der bürgerliche Vogt von dem Stadtherrn, den Grafen von Schauenburg ernannt. Er war herrschaftlicher Beamter [7]). Daher wurde ihm, als er auf die Gerichtsbarkeit beschränkt wurde, die Wählbarkeit und der Zutritt zum Ratsherrn versagt. Das Hamburger Stadtrecht vom Jahre 1270 sagt [8]): Noch voghet, noch muntemester noch tolnere noch ungeldere noch nen ammetman unses heren, noch nen man, de deel an dessen stucken heuet, schal in deme rade wesen, noch to deme rade komen, men ne sende eme sunderliken boden, dat he to dem rade

1) U.-B. von Bremen, I, n. 299, S. 338
2) V.-G. von Bremen, a. a. O., S. 271.
3) U.-B. von Bremen, III, n. 605, S. 576.
4) Ebenda, II, n. 605, S. 576, A.
5) Ebenda, I, n. 299, S. 238.
6) Ebenda, S. 338.
7) Vgl. Obst, a. a. O., S. 32 ff. Lappenberg, Rechtsaltertümer, I, Einl. S. 20 ff.
8) Lappenberg, a. a. O., I, S. 2, cap. 3.

kome. So wan he over des vortiget, so mach he an deme rade wesen, also een andere bederve man. In dem kleinen Wernigerode erklärt der Graf 1417, er wolle keinen Stadtvogt einsetzen, he ensy eyn borgher und do borgherrecht und der stad [1]).

In einzelnen Städten wird der Bürgerschaft frühzeitig das Recht zugestanden, den Stadtvogt selbst und zwar aus den Bürgern zu wählen. Das Stadtrecht von Freiburg bestimmt[2]): Numquam alium advocatum burgensibus meis, numquam alium sacerdotem absque electione preficiam; sed quoscunque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt. Im Recht des Hagen von Braunschweig vom Jahre 1226 heißt es[3]): Item burgenses advocatum unum e suis concivibus eligant, et quicquid ille per iudicia conquisierit, eius tertia pars curie presentabitur; due partes ad usus et necessitates civitates convertantur. In der Wik von Braunschweig ist 1245 ein Bürger Vogt[4]). Ob dieser Gemeinde das Wahlrecht zustand, ist fraglich.

Auch diese von den Bürgern aus der Bürgerschaft erwählten Vögte galten immer für herrschaftliche Beamte. Der Vogt im Hagen von Braunschweig wird in den herzoglichen Urkunden als „noster iudex" bezeichnet[5]).

Schon am Anfang des 13. Jahrhunderts ist die Vogtei in vereinzelten Fällen in den völligen Besitz der Bürger gekommen. So verkauft Herzog Otto das Kind 1227 die Vogtei in der Altstadt Braunschweig für einen jährlichen Zins von 30 Pfund Braunschweigischer Pfennige[6]). Der Altstädter Vogt wird jetzt von den Bürgern oder dem Rat ernannt. In einer Urkunde vom Jahre 1231 wird er als presidens in advocacia nostra bezeichnet[7]). In anderen Städten fand der Uebergang der Vogtei und der Gerichtshoheit an die Bürgerschaft und den Rat erst in späterer Zeit meist durch Verpfändung oder Verkauf[8]) statt; wir müssen auf diese Verhältnisse an anderer Stelle zurückkommen.

Auch in der Altstadt Braunschweig, die seit 1227 im Besitz der Vogtei ist, erscheint der Vogt als herrschaftlicher Beamter. Er wird bis 1435 in den Huldebriefen als voget von unsere wegen bezeichnet[9]).

Die bürgerlichen Stadtkommandanten, Vögte und Schultheiße mögen sie nun von der Bürgerschaft gewählt oder vom Stadtherrn eingesetzt sein, haben dieselben Kompetenzen, wie die aus den Ministerialen oder Edelleuten genommenen Stadtoberhäupter. Sie sind die oberste Militärperson, der Stadtrichter und das Haupt der Bürger-

1) U.-B. v. Wernigerode, n. 292, S. 182.
2) Gengler, Stadtrechte, S. 125, § 6.
3) U.-B. von Braunschweig, I, n. 2, S. 2, § 4.
4) Ebenda, n. 4, S. 9.
5) Ebenda, n. 7, S. 14.
6) Doebner, Städteprivilegien, a. a. O., S. 19, n. 1. Ueber die Echtheit der Urkunde vgl. Gerichtsverfassung, S. 36 ff.
7) U.-B. von Braunschweig, I, n. 3, S. 8.
8) Heinemann, Lande Braunschweig etc, S. 142 ff.
9) Autonomie der Stadt Braunschweig, Harzztschr. LXXV, S. 305, S. 313. Vgl. die Huldbriefe, U.-B. von Braunschweig, n. 23 ff.

gemeinde. Sie führen im Stadtrat den Vorsitz und stehen an der Spitze der Aussteller städtischer Urkunden[1]). Allmählich wird ihre Stellung aber immer mehr beschränkt. Je mehr die Autonomie einer Stadt wächst, desto mehr verliert der herrschaftliche Stadtkommandant an Bedeutung. Zunächst wurde den herrschaftlichen Beamten jede Mitwirkung an der Kommunalverwaltung entzogen[2]); in Hamburg untersagte man ihm 1270 sogar den Zutritt zum Rat[3]). Auch die mit dem Amte verbundene militärische Gewalt ging allmählich auf den Rat über. Dem Stadtkommandanten blieben im wesentlichen nur die richterlichen Funktionen, aber meist nur in beschränkter Form. Der Stadtkommandant wurde zum Stadtrichter, zum richtevaget oder iudex[4]). Am Ende des Mittelalters, als die Gerichtshoheit meist an die Städte gekommen war, verlor das Amt in vielen Städten auch in gerichtlicher Beziehung alle Bedeutung.

Wie sich die Stellung des Stadtkommandanten im Laufe der Zeiten geändert hat, soll kurz an einigen Beispielen gezeigt werden. In Bremen ist der Stadtvogt ursprünglich Stadtkommandant, Stadtrichter und Oberhaupt der bürgerlichen Gemeinde. Nach Entstehung des Rates führt er den Vorsitz in demselben. Noch 1246 dürfen ohne Willen des Erzbischofs und seines Vogtes keine Beschlüsse von der Gemeinde gefaßt werden[5]). Im selben Jahr führt er den Vorsitz im Ratsgericht, das an die Stelle des Burdings oder der Bursprache getreten ist[6]). Bis zum Jahre 1259 werden alle Urkunden der Stadt von ihm und den consules aufgestellt[7]). Seit dieser Zeit verschwindet der Vogt aus den Rechtsbriefen; im Jahre 1279 wird eine Urkunde noch einmal vom iudex consules totumque commune civitatis Bremensis ausgestellt[8]). Da es sich aber in der Urkunde, die an den König Edward I. von England gerichtet ist, um Beschwerden über ungerechte Forderungen der Stadt London handelt, so erklärt sich die Zuziehung des Bremischen Stadtrichters[9]). Die Bezeichnung Judex, Richter, für den früheren Vogt deutet an, daß derselbe mit der kommunalen Verwaltung nichts mehr zu thun hat. Im Rat tritt an seine Stelle zunächst ein Sprecher, oder Worthalter, dann die Bürgermeister, die zuerst 1366 urkundlich erwähnt werden[10]). Allmählich hat der Vogt auch seine militärische Funktionen an den Rat verloren. Er ist zum Richtevaget, zum Richtevogt geworden[11]). Nach dem Hildebold'schen Konkordate

1) Frensdorff, V.-G. von Lübeck, S. 84. Obst, a. a. O., S. 40 ff. Zur Entstehungsgeschichte Bremens, S. 366. V.-G. von Bremen, S. 273.
2) Frensdorff, a. a. O., S. 85.
3) Lappenberg, a. a. O., I, S. 2, c. 3.
4) V.-G. von Bremen, S. 273.
5) U.-B. von Bremen, I, n. 234, S. 269.
6) Ebenda, I, n. 234, S. 270. Vgl. V.-G. von Bremen, S. 273.
7) U.-B., I, n. 292, S. 331.
8) U.-B., I, n. 391, S. 426.
9) Die Erklärung, die Obst, a. a. O., S. 41 giebt, ist etwas gesucht.
10) U.-B., I, S. 603, II, S. 178. Ueber die spätere Stellung des Vogtes, vgl. U.-B., I, n. 299, S. 337 u. S. 341, A. 1. Donandt, a. a. O., I, S. 131, A. 188.
11) U.-B., I, n. 299, S. 337.

ist diese Gerichtsbarkeit aber auch schon in gewisser Hinsicht beschränkt[1]).

In Hamburg werden die städtischen Urkunden bis zum Jahre 1264 von Vogt und consules ausgestellt[2]). 1270 findet sich die Bestimmung im Stadtrecht, daß der Vogt keinen Zutritt zum Rat haben soll[3]). Er ist also damals aus der kommunalen Verwaltung ausgeschieden und zum Stadtrichter geworden[4]).

In Lübeck treten uns ähnliche Verhältnisse entgegen. Ursprünglich steht auch hier der Vogt an der Spitze der städtischen Verwaltung. Bis zum Jahre 1263[5]) wird derselbe in den städtischen Urkunden unter den Ratsherren an erster Stelle genannt[5]). Allmählich wird der Vogt, dem auch die militärischen Obliegenheiten genommen werden, auf die Gerichtsbarkeit beschränkt. Wie in Bremen und Hamburg wird er zum Stadtrichter[6]).

Wie sich diese Entwickelung und Beschränkung im einzelnen vollzogen hat, wird in den folgenden Abschnitten, die die Entstehung des Rates und die Entwickelung der Autonomie desselben behandeln, gezeigt werden.

---

1) Ebenda, S. 339.
2) Obst, a. a. O., S. 40 ff.
3) Lappenberg, a. a. O., I, S. 2, c. 2.
4) Ueber das spätere Schicksal des Vogtes, vgl. Obst, a. a. O., S. 36 ff. Lappenberg, a. a. O. Einl. S. 20 ff.
5) Frensdorff, a. a. O., S. 93.
6) Ebenda, S. 82 ff.

VIII.

Die finanzielle Stellung des Reichs zur Arbeiterversicherung.

Von

Dr. L. v. Bortkewitsch,
Privatdozent in Strafsburg.

Kaum dürfte die Neuzeit ein Gebiet aufweisen, wo die Gesetzgebung in ähnlichem Maße der nationalökonomischen und sozialpolitischen Doktrin vorgegriffen hätte, wie das Gebiet der deutschen Arbeiterversicherung.

Faßt man aber den volkswirtschaftlichen Grundgedanken ins Auge, der sich durch alle sozialpolitischen Reichsgesetze hindurchzieht und so den vielgliederigen und buntscheckigen, allmählich entstandenen Bau der Arbeiterversicherung gleichsam zusammenhält und denselben dem tiefer Blickenden als einheitliches Ganzes erscheinen läßt, so ist die wissenschaftliche Provenienz jenes Grundgedankens unverkennbar. Handelt es sich doch bei der Arbeiterversicherung um die Durchsetzung einer Forderung, die seiner Zeit der Kathedersozialismus als eine der wichtigsten in sein sozialpolitisches Programm aufgenommen hat: Es soll die Produktion wirtschaftlicher Güter im ganzen und ein jeder Produktionszweig im besonderen die durch den Betrieb entstehenden Kosten voll tragen; in diese Kosten aber — und das ist der springende Punkt — ist die Deckung des Unterhaltsbedarfes der dauernd oder zeitweilig arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter mit einzurechnen. Auf dem so formulierten Prinzip beruht die sogenannte kathedersozialistische Theorie des Arbeitslohnes, die heute — man kann fast sagen — Gemeingut der Wissenschaft ist — und um deren Verbreitung sich Ernst Engel und Lujo Brentano besondere Verdienste erworben haben [1] [2].

1) E. Engel, Der Preis der Arbeit, 1866. L. Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäfs der heutigen Wirtschaftsordnung, 1879.

2) Karl Knies sieht in Ricardo den Vorläufer der Kathedersozialisten in der Lehre vom Arbeitslohn. Er sagt in seiner „Politischen Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte", 2. Auflage, 1883, S. 344—345: „Ricardo ist viel zu scharfsinnig, als dafs

Das Prinzip der Lehre ist jedoch mit aller Deutlichkeit und Schärfe bereits ein halbes Jahrhundert vor Engel von einem französischen Schriftsteller ausgesprochen worden, dessen Ansichten und Tendenzen mit denen der späteren deutschen Nationalökonomie auch sonst große Aehnlichkeit haben. Man liest bei Sismondi folgendes: „Der Lohn ist nicht nur Vergeltung der Arbeit nach der Stundenzahl; er ist das Einkommen des Armen (der „Arme" bedeutet in der damaligen Terminologie so viel wie der „Arbeiter" bei uns) und muß daher nicht nur zum Unterhalt des Armen während seiner Aktivität, sondern nicht minder während der Unterbrechung der Arbeit dienen: der Lohn muß die Existenz während der Kinderjahre und der Periode der Altersschwäche sowohl wie im Mannesalter, in Krankheitsfällen sowohl wie bei Zeiten der Gesundheit, an Tagen der Rast, die zur Erhaltung der Kräfte nötig sind oder durch Gesetz oder Kirche zur Erholung bestimmt sind, sowohl wie an Tagen, an denen gearbeitet wird, sicherstellen".

„Wird aber", so meint Sismondi weiter, „ein Fonds auf Anordnung der Staatsgewalt angesammelt und im Namen des Gesetzes verwaltet, um so zur Unterstützung der Armen (lies „der Arbeiter") in Fällen der Krankheit, der Winterkälte, der Unterbrechung der Arbeit, in den Kinderjahren und im Alter zu dienen; so wird ein solcher Fonds, wie er thatsächlich in der Form der Armensteuer in England besteht, bald als Ergänzung des Arbeitslohnes angesehen werden; und befinden sich schon die Armen vermöge einer Folge sozialer Verkettungen in Abhängigkeit von den Reichen, wird ohnedies die Nachfrage nach Arbeit durch das Angebot überholt, so werden die Armen, wenn sie auf Unterstützungen für die Fälle des Alters oder der Krankheit für sich und für ihre Kinder rechnen können, sich mit einem um so niedrigeren Arbeitslohn zufrieden geben und sichs gefallen lassen, daß ein Teil von dem, was ihnen nach der Gerechtigkeit zukommt, von anderen als sie selbst verwaltet werde, um als Reservefonds zu dienen. Man muß übrigens zugeben, daß so, wie die Dinge liegen, die Arbeiter auch bei mangelnder Armensteuer sich nichtsdestoweniger dazu hergeben würden, gegen einen unzureichenden Lohn zu arbeiten: nur könnte ein solcher Zustand von Entbehrungen nicht fortdauern, weil er den Arbeiterstand einem raschen Untergang entgegenführen würde. Unter Verhältnissen, wie diejenigen, die in England die Einrichtung der Armensteuer zur Folge hat, kann man das Einkommen der Armen als bestehend aus zwei Teilen betrachten: einerseits der unzureichende Lohn, mit dem ihre Arbeit bezahlt wird, andererseits der vom Publikum

er nicht bezüglich der wirklichen „Selbstkosten" der Arbeit mindestens Mehreres von dem erkannt haben sollte, was in unserer Zeit von E. Engel und L. Brentano ausgiebig dargelegt worden ist." Darin aber, dafs Ricardo keine Folgerungen aus dieser Erkenntnis zu ziehen gewufst hat, erblickt Knies einen der Fälle, wo „schon Adam Smith und D. Ricardo selbst in ihren wider die mittelalterliche und merkantilistische Wirtschaftsordnung gerichteten Ausführungen ..... einem Widerspruch mit den allgemeinen Grundlagen ihres Systems, der von weittragenden Folgen begleitet sein mufste, verfallen sind". (Der andere Fall dieser Art ist die Frage des internationalen Verkehrs bei A. Smith.)

als Steuer erhobene Fonds, der dazu bestimmt ist, sie zu unterstützen". Und anderswo sagt Sismondi: „Unter den Ungerechtigkeiten und Kalamitäten, die dieser unheilbringenden Einrichtung entspringen, ist die Wunderlichkeit (la bizarrerie) nicht außer acht zu lassen, die darin liegt, daß den Grundbesitzern ein Teil ihres Einkommens genommen und den Manufakturisten zugewendet wird, um diese in stand zu setzen, ihre Produkte ohne Gewinn für die Nation an das Ausland abzusetzen und sich dabei nur auf Kosten des Verlustes, den sie anderen Gesellschaftsständen zufügen, schadlos zu halten". „Weit davon entfernt, vorteilhaft zu sein, läuft vielmehr dem Wohl des Staates die Aufmunterung eines Arbeitszweiges zuwider, bei welchem der gezahlte Lohn unzureichend ist, um sämtliche (früher namhaft gemachte) Bedürfnisse des Arbeiters zu befriedigen" [1]).

Soweit Sismondi. Der Umstand, daß man bei ihm Gedankenreihen findet, die ihn namentlich in der Frage des Arbeitslohnes oder allgemeiner des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als einen den späteren deutschen Nationalökonomen verwandten Denker erscheinen lassen, ist in letzter Zeit, so z. B. von Eisenhart [2]), Elster [3]) und neuerdings von Herkner [4]) mehrfach hervorgehoben worden. Sismondi's Satz „L'ouvrier a droit à la garantie de celui qui l'emploie" hat dabei wiederholte Erwähnung gefunden. Der Stelle ist ebenfalls gedacht worden, wo Sismondi für die Herstellung einer Solidarität zwischen dem Fabrikherrn und dem Arbeiter eine Lanze bricht und den modernen Zuständen die der niederen Kulturstufen gegenüberstellt, wo niemand daran gedacht habe, die nicht mehr voll leistungsfähigen oder kranken Sklaven oder Hörigen einfach fort zu jagen, weil gerade die Verpflichtung des Arbeitgebers — sei er Sklavenbesitzer oder Grundherr gewesen — für die Existenz des Arbeiters auch zur Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit zu sorgen, allgemein anerkannt gewesen sei. Schließlich ist auch die interessante Ansicht Sismondi's angeführt worden, wonach sich die Fabrikanten in jeder Branche zusammenthun sollten zu dem Zweck, um mit gemeinsamen Kräften die ihnen im Interesse der Arbeiter obliegenden Aufgaben, namentlich die Aufgabe der Unterstützung Arbeitsunfähiger, zur Lösung zu bringen.

Ein wichtiges Moment aber in der Behandlung der Frage des Arbeitslohnes und der Sicherstellung der Existenz des Arbeiters bei Sismondi scheinen mir seine deutschen Verehrer übersehen zu haben: ich meine die Art und Weise, wie er seine Forderung nach anderweitiger Gestaltung des Arbeitslohnes und nach anderweitiger Regelung der Fürsorge für Arbeitsunfähige zu begründen suchte. Es

1) Simonde de Sismondi, Nouveaux Principes d'Economie politique, 1819, Vol. I, p. 350—352. Vergl. L. Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen. Berlin 1881, S. 38 und passim. Vergl. auch Mithoff, „Die volkswirtschaftliche Verteilung" in Schönberg's Handbuch, I. Bd., 3 Aufl., 1890, S. 636.

2) Geschichte der Nationalökonomik, 1881, S. 129—131.

3) „J. Ch. L. Simonde de Sismondi", in diesen Jahrbüchern, N. F. Bd. XXIV, S. 321—382.

4) Die Arbeiterfrage, 1894.

geht aus der von mir in wörtlicher Uebersetzung angeführten Stelle hervor, daß es sich dabei nicht bloß um ein durch Gerechtigkeitsgefühl und Nächstenliebe diktiertes Postulat, sondern um Aufstellung eines bestimmten volkswirtschaftlichen Prinzips handelt, welches darauf hinzielt, den Unterhalt krank oder invalide gewordener Arbeiter jeweils demjenigen Produktionszweige zuzuweisen, in dem die betreffenden Arbeiter beschäftigt gewesen waren, um so die erwünschte, den Interessen der Volkswirtschaft entsprechende, Verhältnismäßigkeit zwischen den Preisen der Produkte und ihren richtig verstandenen Produktionskosten herzustellen. Die Armenpflege, wie sie in England geübt werde, sei nicht bloß aus dem Grunde verwerflich, weil sie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an die Arbeiterklasse als Wohlthat erscheinen lasse, während darin vielmehr nur eine Erstattung desjenigen Betrags, um den der Lohn ungerechter Weise gekürzt worden, zu erblicken sei, sondern das englische System der Armenpflege sei noch aus dem weiteren Grunde zu verurteilen, weil dabei zur Bestreitung des Unterhaltsbedarfs der Arbeitsunfähigen solche Einkommen herangezogen werden, die in gar keiner direkten Beziehung zu demjenigen Produktionszweige, aus dem sich die betreffenden Arbeitsunfähigen jeweils rekrutieren, stehen oder gestanden haben. Gerade der Gedanke einer anzustrebenden Verhältnismäßigkeit zwischen Produktenpreisen und Herstellungskosten ist für die Sismondi'sche Auffassung charakteristisch. Dieser Gedanke ist es auch, der, wie ich glaube, den französischen Nationalökonomen der kathedersozialistischen Lehre vom Arbeitslohne viel näher bringt, als es sein Sinn für die ethische Seite der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre und seine, wie sich Elster ausdrückt, „glühende Gerechtigkeitsliebe" allein zu bewirken vermöchten.

Es blieb nun den deutschen Nachfolgern Sismondi's vorbehalten, aus jener grundlegenden Idee die Konsequenz zu ziehen, daß nur auf dem Wege der Versicherung die erwünschte Verhältnismäßigkeit in rationeller Weise erzielt werden kann. Bezeichnet man die zum Unterhalt der Arbeiter in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit erforderlichen Mittel, mit Rücksicht darauf, daß dieselben einen integrierenden Bestandteil der Herstellungskosten der Produkte bilden, als tote Produktionskosten, so müssen die letzteren die Gestalt von Versicherungsprämien annehmen.

Das Prinzip der toten Produktionskosten enthält jedoch keinen Ausspruch darüber, ob die erwähnten Versicherungsprämien von den Arbeitern selbst oder aber von den Arbeitgebern oder nicht vielleicht gemeinsam von beiden Teilen und im letzten Fall, in welchem Verhältnis von jedem der Teile aufgebracht werden sollen. Es ist auch, vom Standpunkte der reinen Theorie aus, d. h. von einem Standpunkte aus gesehen, bei dem auf das Moment der Trägheit im volkswirtschaftlichen Prozeß der Einkommensverteilung keine Rücksicht genommen wird, einerlei, in welchem Sinn die Entscheidung getroffen wird. Denn sollte die Bestimmung des Gesetzgebers darüber, wer die Versicherungsprämien zu leisten hat, der wirtschaftlichen Sachlage

nicht angemessen sein, so müßte notwendig die Abwälzung der ganzen Last oder eines Teiles derselben von dem einen Kontrahenten auf den anderen eintreten.

Dagegen ergiebt sich aus dem zur Begründung der Arbeiterversicherung dienenden Prinzip der toten Produktionskosten eine ganz bestimmte Forderung negativer Art, die dahin lautet, daß die Versorgung der Arbeitsunfähigen nicht einmal teilweise auf Kosten staatlicher oder kommunaler Verbände erfolgen darf. Denn diesen als solchen — ich meine abgesehen von den Fällen, wo Staat oder Gemeinde selbst als Arbeitgeber auftreten — die ganze oder einen Teil der durch die Versicherung entstehenden finanziellen Last aufbürden, hieße das der ganzen Einrichtung zu Grunde gelegte Prinzip einfach preisgeben [1]).

Es ist daher eine durchaus schiefe Auffassung, der man aber so oft begegnet, als ob dem Wesen der staatlichen Zwangsversicherung die Tendenz zur Uebernahme der Kosten der Versorgung Arbeitsunfähiger durch die Staatskasse und zu einer damit verbundenen Aufbringung der nötigen Mittel auf dem Wege der Besteuerung innewohnte.

Ich glaube, daß gerade umgekehrt bei einem System, das auf dem Prinzip der Beitrittsfreiheit beruht, Staatszuschüsse eher am Platze sein können als im System des Versicherungszwanges. Denn dort liegt der Gedanke nahe, auf jene Weise die Versicherung zu fördern, indem man den Beitritt verlockender macht. So sehen wir auch, daß in den stets von neuem auftauchenden französischen und teilweise in den älteren italienischen Gesetzentwürfen, die alle vom Versicherungszwange nichts wissen wollen, Staatszuschüsse oder „Bonificationen", wie man sie in Frankreich zu nennen pflegt, fast immer vorgesehen sind [2]).

Besteht aber für den Arbeiter eine gesetzliche Verpflichtung, sich zu versichern, so kann von einer ähnlichen Begründung der Institution der Staatszuschüsse keine Rede mehr sein. Durch den Zwang wird für die Ausdehnung und Wirksamkeit der Versicherung am besten gesorgt [3]).

---

1) Siehe z. B. Sartorius Freiherr von Waltershausen, Die Stellung des Staates zu der Alters- und Invalidenversorgung für Lohnarbeiter, Berlin, 1880, S. 72. L. Brentano, Der Versicherungszwang, S. 38. W. Kulemann, Die Reform unserer Sozialversicherung, in Schmoller's Jahrbuch, 18. Jahrg. 1894, S. 869.

2) Siehe „Chambre des Députés" (session ordinaire de 1893) Documents parlementaires, p. 6—18. Annexe No. 2576, Rapport fait au nom de la commission du travail chargée d'examiner le projet de loi . . . proposant la création d'une caisse nationale ouvriére de prévoyance, par M. Paul Guieysse, député. U. Rabbeno, Die Arbeiterversicherung in Italien, im Handwörterbuch der Staatsw. I. Bd. S. 572. T. Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten 1895; S. 135—145 und 107.

3) Nicht nur in Betreff der Person des Lastenträgers, sondern auch in Betreff der Art der Bemessung der Versicherungsbeiträge erscheint eine Anlehnung an die bestehende allgemeine Besteuerung, es sei die staatliche oder die kommunale, konsequenterweise ausgeschlossen. Will man dem Prinzip treu bleiben, so dürfen, m. a. W., die zum Zweck der Versicherung erforderlichen Mittel in Gestalt von Zuschlägen zu den Staats- oder

Prüft man nun die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reichs darauf hin, ob und inwieweit darin der Grundsatz „der Staat als solcher soll sich von der Versicherung finanziell fernhalten" verwirklicht worden sei, so findet man, daß die einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung sich in Bezug auf diesen Punkt verschieden verhalten [1]).

Im System der Krankenversicherung kennt jene Regel keine Ausnahmen.

Der Unfallversicherung einerseits und der Invaliditäts- und Altersversicherung andererseits sind hingegen folgende Abweichungen vom obigen Prinzip gemeinsam.

1) Die Auszahlung der Unfallentschädigungen sowohl wie der Invaliden- und Altersrenten wird von der Post unentgeltlich besorgt. Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung kommt noch hinzu, daß der Verkauf der Versicherungsmarken ebenfalls der Post obliegt. Auf diese Weise wird also das Reich resp. der einzelne Bundesstaat (bei Bayern und Württemberg) zur Tragung eines Teiles der Verwaltungskosten herangezogen. Außerdem entstehen dabei für den Reichspostfiskus [2]) Ausfälle, die durch Zinsverluste bedingt sind: denn die Auszahlung der Renten erfolgt seitens der Post vorschußweise und die Erstattung der vorgeschossenen Beträge hat binnen gesetzlich vorgeschriebener Fristen und zwar ohne Zinsen (Unf.-Gesetz von 1884, § 74 und Inv.-Gesetz § 93) zu geschehen. Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung ist allerdings die Zentralpostbehörde berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, einen seinem Betrag nach gesetzlich normierten Betriebsfonds von der betreffenden Versicherungsanstalt einzuziehen, wodurch der erwähnte Ausfall ausgeglichen werden kann (§ 92) [3]) [4]).

Gemeindesteuern nicht erhoben werden. Geschähe letzteres, so würde im allgemeinen keine Bürgschaft mehr dafür bestehen, dafs die erwünschte Verhältnismäfsigkeit zwischen Produktenpreisen und Produktionskosten erzielt werde. Die Reichsgesetzgebung bietet einen Fall dar, der auf den ersten Blick als Verletzung des Prinzips erscheinen dürfte. Durch Reichsrecht ist es nämlich auf dem Gebiete der Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft gestattet, die in erster Reihe vorgesehene Grundlage für die Verteilung der Umlagen auf die einzelnen Unternehmer (Lohnsummen bezw. Zahlen der Arbeitstage) durch eine andere, nämlich den Betrag der direkten Staats- oder Kommunalsteuern zu ersetzen. Jedoch steht den land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften derjenigen Staaten, in denen die Familienangehörigen des Unternehmers von der Versicherung ausgeschlossen sind, obige Befugnis nicht zu. Der Zweck letzterer Einschränkung ist, einer Ueberbelastung der Landwirte, welche mit Familienangehörigen arbeiten, vorzubeugen, und man sieht hier recht deutlich, wie die Umlegung der ausgezahlten Unfallentschädigungen nach der Höhe der Steuerbeträge nicht sowohl einen Widerspruch mit dem im Text erläuterten Prinzip als vielmehr eine dem Streben nach Vereinfachung entsprungene Modalität der (angenäherten) Verwirklichung jenes Prinzips bedeutet. S. Piloty, Das Reichsunfallversicherungsrecht, 1891—93, S. 726, zu vergleichen S. 735—745 (das Landesrecht).

1) Im Text ist von der Heranziehung der Gemeinden zur Tragung der Kosten der Versicherung abgesehen. Vgl. Kr.-Ges.-Nov. § 9 Abs. 3 und Bau-Unf.-Gesetz §§ 21 u. 30.

2) Was Bayern und Württemberg betrifft, siehe Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, 1893, S. 625, Anm. 17.

3) Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, 1893, S. 481 u. 625.

4) Ueber die Abführung der Erträgnisse aus dem Markenverkauf an die Versicherungsanstalten enthält das Gesetz keine näheren Bestimmungen.

2) Das Reich resp. der Einzelstaat für den Fall, wo von der Landesregierung ein Landesversicherungsamt errichtet worden ist, übernimmt die Garantie aufgelöster Berufsgenossenschaften. Garanten der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten sind hingegen die „weiteren Kommunalverbände" oder die Bundesstaaten. Ist ersteres der Fall, so erscheint der betreffende Bundesstaat als Supergarant. Niemals aber kommt hier das Reich in Frage [1]).

3) Das Reich trägt die Kosten des Reichsversicherungsamtes.

Außer den erwähnten drei kennt die Invaliditäts- und Altersversicherung noch zwei hierher gehörende Fälle, die diesem Zweige der Arbeiterversicherung allein eigen sind:

1) übernimmt das Reich die auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteile der Renten (§ 28) und

2) leistet das Reich zu jeder Invaliden- und Altersrente einen jährlichen Zuschuß im Betrage von 50 M. (§ 26, 3. Absatz).

Von rigorosem Standpunkte aus betrachtet, erscheinen wohl all die aufgezählten Fälle als Prinzipwidrigkeiten. Für die Gesetzgebung kann aber ein bestimmtes Prinzip nur gleichsam als Direktive in Betracht kommen. Um jeden Preis am Prinzip festhalten wollen, hieße wohl sich dem Vorwurf des Doktrinarismus aussetzen. Es müssen allerdings spezielle Gründe vorhanden sein, die die jeweiligen Abweichungen zu rechtfertigen im stande sind. Sieht man vorläufig von dem an letzter Stelle genannten Punkte, der die 50 M. Reichszulage betrifft, ab, so sind derartige Gründe besonderer Art meistens leicht ausfindig zu machen.

Die Einrichtung z. B., wonach der Post Zinsverluste erwachsen, erklärt sich ohne weiteres aus Rücksichten auf Vereinfachung des Geschäftes.

Was die Staatsgarantie betrifft, so erscheint sie hier als Korrelat dessen, daß die betreffenden Versicherungsverbände auf Anordnung des Staates gebildet werden und unter seiner Kontrolle stehen. Eine derartige Garantie ist auch durchaus kein Unicum auf dem Gebiete des Versicherungswesens. Sie besteht längst bei Altersrentenkassen, die in mehreren Staaten, wie Frankreich, England, das Königreich Sachsen, errichtet worden sind und bei denen der Beitritt nicht obligatorisch ist [2]). Um so mehr empfiehlt sich die Staatsgarantie im System des Versicherungszwanges [3]).

Die Kosten des Reichsversicherungsamtes bilden wohl einen Bestandteil der Verwaltungskosten im weiteren Sinn. Jedoch sind die dem Reichsversicherungsamt zugewiesenen Aufgaben in der Hauptsache Normenbildung, Aufsichtsführung und Rechtsprechung; also im wesentlichen handelt es sich hierbei um Funktionen, durch welche

1) Rosin, S. 425 u. 638 und Inv.-Gesetz §§ 44 u. 67. Unf.-Gesetz § 33.

2) Sartorius v. Waltershausen, l. c., SS. 74, 76, 78.

3) R. van der Borght, Ueber den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter, in diesen Jahrbüchern, N. F., Bd. XVIII, 1889, S. 51.

das staatliche Interesse an der Zweckerfüllung der Versicherungsverbände zur Geltung gebracht wird [1]). Es ist daher, wie mir scheint, durchaus konsequent, daß der Staat für die Erfüllung dieser Aufgaben von den Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten keine Gegenleistung verlangt. Wohl fallen unter die Kompetenz des Reichsversicherungsamts mit solche Obliegenheiten, die mit der Souveränität des Staates in keiner Weise zusammenhängen, so die Verteilung der Rentenlast auf die einzelnen Versicherungsanstalten nach Maßgabe der an dieselben von den Versicherten geleisteten Beiträge. Jedoch würde der Versuch, die Kosten auszuscheiden, die durch die Erfüllung von Aufgaben dieser besonderen Art dem Reichsversicherungsamt erwachsen, um jene Kosten auf die Versicherungsanstalten zu verteilen, an praktischer Undurchführbarkeit scheitern müssen, zumal da das Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamts, dem die Rentenverteilung obliegt, zugleich mit der Ausführung statistischer Arbeiten betraut ist, an denen der Staat als solcher in erster Linie ein Interesse hat. Es könnte auch fraglich sein, ob die Kosten des Reichsversicherungsamts, die durch Rechtsprechung verursacht werden, konsequenterweise vom Reich getragen werden sollten. Auch hier wäre eine genaue Angabe in Mark und Pfennig ausgeschlossen. Uebrigens ist zu bemerken, daß das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt als Revisionsinstanz nicht auf Grund des Gesetzes, sondern auf Grund einer Kaiserlichen Verordnung [2]) kostenfrei ist [3]).

Eher dürfte die Einrichtung Anstoß erregen, daß die Postverwaltung die Auszahlung der Renten unentgeltlich besorgt. Jedoch hat auch in diesem Fall nicht das Gesetz die Unentgeltlichkeit verfügt, so daß eine anderweitige Regelung der Angelegenheit in Zukunft nicht ausgeschlossen zu sein scheint, ohne daß eine dahin gehende Gesetzesänderung nötig wäre. Außerdem dürfte aber die praktische Undurchführbarkeit einer genauen Ausscheidung der Unkosten, die durch diese Extrafunktion der Post erwachsen, nicht unberücksichtigt bleiben [4]).

1) Rosin, l. c., S. 702.

2) „Kais. Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts vom 5. VIII. 1885 resp. vom 13. XI. 1887“ (§ 20) und eine ähnliche Verordnung vom 20. XII. 1890 (in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung). Siehe K. Görres, Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reiches, Freiburg i. Br., 1893, No. 8 und 71.

3) Die Beteiligung allgemeiner Verwaltungsorgane an der Arbeiterversicherung erfolgt nicht kostenfrei. Unf.-Gesetz § 101, Inv.-Gesetz § 141, vergl. auch „Anweisung des Reichsversicherungsamts, betr. die Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten zur Erstattung der für geleistete Rechtshilfe entstandenen Kosten vom 12. XI. 1891“. Siehe Görres, No. 84.

4) Ich glaube, dafs für die Uebernahme eines Teiles der Verwaltungskosten durch das Reich folgender, so viel ich weifs, bisher nicht in Betracht gezogener Gesichtspunkt geltend gemacht werden könnte: Der Zwangscharakter der Versicherung bringt eine eigentümliche Erweiterung der Verwaltungsaufgaben mit sich: es mufs darüber Aufsicht geführt werden, ob die Arbeitgeber resp. Arbeiter der Versicherungspflicht Genüge leisten. Diese Aufgabe nun liegt auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung den Versicherungsanstalten ob (§ 126 des Invaliditätsgesetzes). Aufserdem entspringt aber die Kompliziertheit und die relative Kostspieligkeit der Organisation und des Verfahrens namentlich bei der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht zum mindesten gerade dem Verlangen

Was schließlich im Fall der Invaliditäts- und Altersversicherung die Uebernahme durch das Reich derjenigen Rententeile, die der Zeit des Militärdienstes entsprechen, anbelangt, so sind die Gründe solcher Bestimmung zu klar und nahe liegend, als daß es einer besonderen Auseinandersetzung darüber bedürfte.

Verbleibt also der Reichszuschuß im eigentlichen Sinn, welcher in 50 M. jährlicher Zulage zu jeder Invaliden- und jeder Altersrente besteht.

Der erste Eindruck muß hier bei jedermann der einer krassen Prinzipwidrigkeit sein und so haben es die Autoren, die, ohne auf die Frage des Warum der Einrichtung näher einzugehen, bei jenem ersten Eindruck verblieben sind, stets aufgefaßt und thun es heute noch.

Bei Besprechung der „Grundzüge der Alters- und Invalidenversicherung", die einen Vorentwurf des Gesetzes darstellen und wonach $^1/_3$ der gesamten Last der Versicherung dem Reiche zufallen sollte, bezeichnete es Brentano als einen Rest der früheren kommunistischen Deckungsweise, worunter er die öffentliche Armenpflege verstand, und meinte, auf jene Art würde die geplante Invaliditäts- und Altersversicherung dem „Postulat einer individualistischen Doktrin, daß ein jeder die Produktionskosten der Arbeit ersetzen solle, soweit er ihre Früchte genieße", nicht ganz, sondern nur gleichsam im Verhältnis von $^2/_3$ gerecht werden [1]).

Die Anwendung des Ausdrucks „kommunistische Maßregel" auf die Institution des Reichszuschusses ist übrigens ein gebräuchliches Kampfmittel, das von den Gegnern des Gesetzes in Wissenschaft, Presse und Parlament niemals verschmäht worden ist [2]).

Andererseits ist wohl in erster Reihe dem Reichszuschußparagraphen die relative Anerkennung zu verdanken, die seitens der sozialdemokratischen Partei dem Gesetz zuteil geworden ist und sich z. B. in dem von einem Mitglied dieser Partei dem Gesetz ausgestellten Zeugnis dokumentiert hat: das wäre das einzige sozialpolitische Gesetz, welches sich über das Niveau des „vulgären Staatssozialismus" erhöbe.

Diejenigen wiederum, die dem Gesetz freundlich gegenüberstehen, erkennen den Reichszuschuß als Abweichung vom Prinzip meistens an, suchen ihn aber auch durch sozial- und namentlich steuerpolitische

---

nach solchen Formen der Organisation und des Verfahrens, die die erwähnte Kontrolle möglich machen. Die dadurch den Versicherungsanstalten direkt und indirekt erwachsenden Mehrkosten, deren Berechnung natürlich nicht im Bereich des möglichen liegt, entsprechen aber einem Bedürfnis nicht der Versicherten, sondern des Staates, der ein eigenes Interesse daran hat bezw. zu haben annimmt, dafs gewisse Kategorien von Personen versichert sind, und sollten also vom Staate getragen werden; eigentlich sind es Kosten der Aufsichtsführung. Vgl. die legale Definition in § 128 des Invaliditätsgesetzes. „Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten".

1) „Die beabsichtigte Alters- und Invalidenversicherung für Arbeiter und ihre Bedeutung", in diesen Jahrbüchern, N. F. XVI. Bd., 1888, S. 34.

2) R. van der Borght, l. c., S. 50—51.

Gründe zu rechtfertigen: indem man aus den Erträgnissen indirekter Steuern, die in unverhältnismäßiger Weise die arbeitenden Klassen träfen, diesen überlasteten Klassen eine Zuwendung machte, beginge man einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit [1]). Dieser Argumentation ist nicht ganz ohne Recht entgegengehalten worden, daß gerade, weil die Reichsfinanzen hauptsächlich auf indirekter Besteuerung beruhen, der Reichsbeitrag zu den Kosten der Versicherung für die Arbeiter zu einer zweifelhaften Wohlthat, zu einer Art Danaergeschenk werde [2]).

Ich will mich jedoch bei der Aufzählung und Erörterung der für und wider den Reichszuschuß vorgebrachten Gründe nicht länger aufhalten, sondern dadurch in das Problem tiefer einzudringen suchen, daß ich eine wichtige Einzelheit zur Darstellung bringe, die meines Erachtens mehr zum Verständnis der Sache beitragen muß, wie sonstige Erwägungen allgemeiner Art, deren wenige Proben ich soeben angeführt habe.

Diese Einzelheit hängt mit dem Gebiet der Versicherungstechnik aufs engste zusammen und zwar mit derjenigen versicherungstechnischen Erscheinung, die man als Tarifierung oder Abstufung der Prämien zu bezeichnen pflegt.

Es bildet die fundamentale Existenzbedingung jeder Versicherungsanstalt, daß der Gesamtwert der von ihr übernommenen Verpflichtungen dem Gesamtwert der an sie von den Versicherten zu leistenden Beiträge gleichkomme. Die Wege aber, die zur Erreichung des gesagten Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen führen, können in gar mancher Beziehung von einander verschieden sein. Ein höchst wichtiger Punkt ist nun der, ob die Versicherungsprämien gleichmäßig für alle Versicherungsfälle angesetzt werden, d. h. so, daß jedesmal die Proportionalität zwischen Prämie und Versicherungssumme eingehalten wird, oder ob nicht eine anderweitige Berechnungsweise für die Prämien in Anwendung kommt. So lange nichts über den Einfluß bekannt ist, den gewisse an den einzelnen Versicherungsfällen wahrnehmbare Merkmale auf die statistische Häufigkeit des Eintretens derjenigen Voraussetzungen ausüben, an welche die Auszahlung von Vergütungen oder Renten gebunden ist, so läßt sich an die Anwendung eines anderen Prinzips als das Prinzip gleicher resp. gleichmäßiger Prämien auch nicht gut denken. Hat man aber einmal erkannt, daß die den Inhalt jener Voraussetzungen bildenden Thatsachen je nach der spezifischen Beschaffenheit der einzelnen Versicherungsfälle sich mehr oder weniger häufig ereignen, so lassen sich die Fälle gleicher Beschaffenheit zu besonderen Gruppen zusammenfassen und für eine

1) So z. B. Kulemann, l. c., S. 869—870. Der im Text erwähnte Zusammenhang zwischen Reichszuschuſs und indirekter Besteuerung ist bereits von A. Wagner angedeutet und von A. Schäffle des Näheren erörtert worden. (A. Wagner, „Der Staat und das Versicherungswesen", in der Tübinger Ztschr., Jahrg. 1881, S. 158 ff., A. Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang, 1882, Kap. XVI.)

2) J. Lehr, „Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter", in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, herausgegeben von Karl Braun: drei Artikel in Jahrg. XXVI (1889), IV. Bd. und in Jahrg. XXVII (1890), I. Bd., S. 1 ff. und S. 163 ff. Siehe 3. Artikel, S. 191 ff.

jede der so gebildeten Gruppen wird nun ein so hoher Prämiensatz veranschlagt, wie nötig ist, um innerhalb der betreffenden Gruppe das Gleichgewicht zwischen Leistungen und Gegenleistungen herzustellen.

Dieses sogenannte Klassifikationssystem mit Prämienstufentarif wird von Adolph Wagner als ein mehr privatwirtschaftlich-individualistisches dem System gleichmäßiger Prämien, als einem mehr gemeinwirtschaftlich-kommunistischen gegenübergestellt[1]). Und es verhält sich in der Wirklichkeit so, daß das Klassifikationssystem sich hauptsächlich im Privatversicherungswesen eingebürgert hat, während das entgegengesetzte System mehr in der öffentlichen, besonders aber in der öffentlichen Zwangsversicherung zur Geltung kommt. Daß dem so ist, liegt in der Natur der Sache: Sind nämlich Privatgesellschaften da, die das Klassifikationssystem angenommen haben, so z. B. bei der Lebensversicherung die Prämienabstufung nach dem Lebensalter, so kann daneben etwa eine Lebensversicherungsgesellschaft ohne Prämienabstufung nach dem Alter unmöglich bestehen, es sei denn, daß sie ihre Prämien so hoch ansetzt, wie die letzteren in den übrigen Versicherungsgesellschaften für die ungünstigsten Gefahrenklassen bemessen sind, denn sonst würde unsere Versicherungsgesellschaft infolge des Zuflusses einer Kundschaft mit den ungünstigsten Chancen zu Grunde gehen. Auf dem Gebiete des spekulativen Versicherungswesens wird also das System gleichmäßiger Prämiensätze durch das Klassifikationssystem naturgemäß verdrängt. Anders bei der öffentlichen Zwangsversicherung: hier können unter Umständen gemeinwirtschaftliche und sozialpolitische Interessen sich geltend machen, die eine zu weit gehende Klassenbildung als unerwünscht erscheinen lassen. Der Zwang garantiert die Durchführbarkeit des entgegengesetzten Prinzips.

Wendet man sich nun wieder der Arbeiterversicherung zu, so findet man, daß auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung — für die Frage des Reichszuschusses kommt dieser Zweig allein in Betracht — das Klassifikationsprinzip folgende Ausgestaltung erfahren hat.

Das Gesetz, welches die Festsetzung der Beitragshöhe den Versicherungsanstalten allerdings unter Kontrolle des Reichsversicherungsamtes überläßt und nur für die ersten zehn Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes legale Beitragssätze einführt, die jedoch rechtlich nur subsidiäre Bedeutung haben, schreibt den Versicherungsanstalten die Prämienabstufung nach einem bestimmten Momente vor und läßt die Prämienabstufung nach einem anderen bestimmten Momente zu. Andere als die zwei erwähnten Momente dürfen bei Veranschlagung der Beitragssätze nicht berücksichtigt werden.

Obligatorisch ist die Unterscheidung nach Lohnklassen, in denen die Arbeiter versichert sind. Die Gesamtheit der Arbeiter, die einer

---

1) A. Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen, in der Tübinger Ztschr., Jahrg. 1881 und „Versicherungswesen" in Schönberg's Handbuch 3. Aufl., II., S. 961 ff. Vgl. Sartorius von Waltershausen, o. c., SS. 91 u. 95.

bestimmten Lohnklasse angehören — es giebt deren vier — bildet eine Gefahren- oder Versicherungsgemeinschaft für sich.

Erlaubt ist die Abstufung der Beitragssätze nach Berufszweigen. Da jedoch die statistischen Unterlagen, die zur Beurteilung der eventuellen Unterschiede zwischen den einzelnen Berufszweigen hinsichtlich des Maßes der Bedrohung durch die Gefahr des Invalide- resp. des Altwerdens dienen könnten, zu unsicher waren, so ist für die Dauer der ersten zehnjährigen Periode bei Festsetzung der legalen Beitragshöhe von einer Spezialisierung nach dem Berufszweig Abstand genommen worden.

Es muß aber auf den ersten Blick im höchsten Grade befremdend erscheinen, daß dasjenige Moment, welches in der spekulativen und genossenschaftlichen Lebensversicherung bei der Prämienabstufung in erster Reihe zur Geltung gelangt, nämlich das Lebensalter des Versicherten beim Eintritt in die Versicherung, hier als Klassifikationsmerkmal grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Man braucht nur das Maß des Einflusses zu erfassen, den das Eintrittsalter auf die Höhe des Beitragssatzes ausübt, um sich darüber klar zu werden, daß hierbei nicht allein Rücksichten auf Vereinfachung des Geschäftes maßgebend gewesen sein können. Nach Behm's Berechnungen [1]) beträgt die jährlich zu zahlende Prämie, die ausreicht, um einen Anspruch auf lebenslängliche Invalidenrente im jährlichen Betrag von 100 M. zu begründen, bei einem Eintrittsalter von

20	Jahren	etwas über	4	M.
30	„	„ „	7	„
40	„	ungefähr	13	„
50	„	etwa	23	„
60	„	etwas über	41	„

Nun sind aber am 1. Januar 1891 sämtliche Arbeiter ohne Altersunterschied in die Versicherung aufgenommen worden und so haben diejenigen Personen, die zur erwähnten Zeit in einem Lebensalter von über 16 Jahren gestanden haben, eine je nach der Höhe ihres Alters mehr oder weniger wesentliche Begünstigung erfahren. An die Vollendung des 16. Lebensjahres ist nämlich der Beitrittszwang gesetzlich gebunden. Es ist aber andererseits klar und wurde auch von den Verfassern des Gesetzes und namentlich von den Versicherungstechnikern, die an der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage mitgewirkt haben, angenommen, daß für später der Fall, wo ein Arbeiter mit 16 oder nicht viel über 16 Jahren der Versicherung beitritt, die Regel bilden wird. Gewiß sind Ausnahmen möglich, bei denen jemand, der eine Zeit hindurch einen versicherungsfreien Beruf ausgeübt hat, also z. B. selbständiger Gewerbetreibender oder Landwirt gewesen ist, nachher zur Lohnarbeit übergeht. Jedoch dürften solche Fälle nicht gar zu oft vorkommen und wegen Mangels jeglicher statistischer Anhaltspunkte ist von jener Eventualität bei den Berechnungen gänz-

1) G. Behm, „Zur Regelung des Invalidenpensionskassenwesens", in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, V. Bd., 1874.

lich abgesehen worden. Man kann also sagen, daß die Altenbegünstigung — um mit einem kurzen von Schäffle herrührenden Ausdruck die uns interessierende Erscheinung zu bezeichnen — in der Hauptsache der Einführungsgeneration von Versicherten, d. h., den Arbeitern, die am 1. Januar 1891 der Versicherung beigetreten sind, zu gute kommt.

Wie groß ist nun das Maß jener Begünstigung? Wie läßt sich die finanzielle Tragweite der Altenbegünstigung messen oder wenigstens schätzungsweise bestimmen?

Ueber diese Frage giebt uns die dem Gesetzentwurf von November 1889 beigefügte mathematisch-statistische Denkschrift folgenden Aufschluß. Der Entwurf enthielt die Bestimmung, daß die auf Arbeitgeber und Arbeiter fallenden Kosten der Versicherung auf dem Wege des sog. „Prämienverfahrens" aufgebracht werden sollten, d. h. mittels Beiträge, die grundsätzlich für alle Zeiten die gleiche Höhe haben sollten [1]). Diese von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsam aufzubringenden Beiträge sollten jedoch nach dem Entwurf ihrem Werte nach nur $^2/_3$ derjenigen Prämien ausmachen, die dazu nötig wären, um die gesamten Kosten der Versicherung voll zu decken. Für die Ausfälle, die dadurch entstehen würden, daß Arbeitgeber und Arbeiter statt der vollen Prämie nur eine auf $^2/_3$ reduzierte Prämie zahlen würden, sollte das Reich aufkommen [2]). Die finanzielle Beteiligung des Reiches an der Versicherung hätte nun so geordnet werden können,

1) Es verbietet sich, auf das Wesen der im Novemberentwurfe vorgesehenen Deckungsmethode in diesem Zusammenhang näher einzugehen. Es sei nur erwähnt, dafs es durchaus falsch ist, jenes Verfahren als ein solches hinzustellen, welches den Grundsätzen der Privatversicherung entspricht und welches demnach die finanzielle Möglichkeit bieten würde, im Fall der Auflösung einer Versicherungsanstalt die bei letzterer versicherten Aktiven „bei einer nach gleichen Prinzipien arbeitenden anderen Versicherungsanstalt unter Fortdauer des erworbenen Rechts und ohne Erhöhung der ausbedungenen Prämie (trotzdem sich dieselben doch seit ihrem Eintritt in die Versicherung der Invalidität und dem Alter mehr genähert haben) unterzubringen". So charakterisieren das Deckungssystem der Regierungsvorlage die bekanntesten Kommentatoren des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, wie Landmann und Rasp, S. 170, Rosin, S. 49, Anm. 16, v. Woedtke, Textausgabe, 4. Aufl. S. 40. Thatsächlich kann es aber an der Hand der Berechnungen, deren Resultate in der dem Entwurf beigelegten Denkschrift mitgeteilt sind, und unter der Voraussetzung, dafs die benutzten Rechnungsgrundlagen der Wirklichkeit entsprechen, nachgewiesen werden, dafs im Moment der Auflösung der Versicherungsanstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung — einerlei ob die Auflösung früher oder später erfolgt — sich für die Gesamtheit der Versicherungsanstalten ein Defizit in der Höhe von 468 000 000 M. ergeben würde. So wenig entspricht also das „Prämiensystem" des Entwurfs den Grundsätzen der Versicherungstechnik, deren sich die privaten Versicherungsgesellschaften notgedrungen bedienen. Verhängnisvoll für die Behandlung der Frage des Prämienverfahrens in der Fachlitteratur sind die Reichstagsreden des Abgeordneten Schmidt-Elberfeld gewesen, dessen Meinungen über dieses Gebiet mancher Korrekturen bedürfen. Ueberhaupt herrschen gerade von der versicherungstechnischen Seite der sozialpolitischen Einrichtungen vielfach ganz falsche Vorstellungen. In einer demnächst erscheinenden Arbeit stelle ich mir zur Aufgabe, die sich in dieser Hinsicht bemerkbar machende Lücke auszufüllen.

2) Im Text ist davon abgesehen, dafs die Rücklagen zum Reservefonds und die Verwaltungskosten von Arbeitgebern und Arbeitern voll getragen werden sollten. Das Reich würde demnach nicht $^1/_3$ der gesamten Versicherungskosten, sondern blofs $^1/_3$ der Rentenlast zu tragen haben (§ 15 des Entw.).

daß die Reichskasse zu jedem Wochenbeitrag des Arbeitgebers und Arbeiters 50 Proz. zuschießen würde. Der Entwurf hat aber eine andere Methode der Bedarfsdeckung für den vom Reich aufzubringenden Teil vorgesehen: die Reichskasse sollte, statt jeweils mit $^1/_3$ an den Einnahmen der Versicherungsanstalten zu partizipieren, $^1/_3$ der in jedem Jahre durch die Zahlung der laufenden Renten erwachsenden Ausgaben übernehmen. Beides kommt für die Beurteilung der für das Reich entstehenden Belastung auf dasselbe hinaus, da sich Aktiva und Passiva Gleichgewicht halten müssen. Bei der vorliegenden Darstellung ist es aber bequemer anzunehmen, daß nach dem Novemberentwurf der Anteil des Reiches sich auf $^1/_3$ derjenigen Beiträge stellte, die notwendig waren, um den Anspruch auf die Invaliden- und Altersrenten in vorgeschriebener Höhe zu decken.

Nun ist in der erwähnten mathematisch-statistischen Denkschrift nachgewiesen worden, daß dieses der Reichskasse zur Last fallende Drittel überflüssig wäre, wenn diejenigen Personen, die im Moment des Inkrafttretens des Gesetzes das Alter von 16 Jahren überschritten hatten, von der Versicherung ausgeschlossen sein würden. M. a. W., wollte ein Arbeiter mit 16 Jahren sich in einer Versicherungsgesellschaft gegen Invalidität und Alter versichern, so hätte die Versicherungsgesellschaft als Gegenleistung für Gewährung der gleichen Ansprüche, wie die im Entwurf vorgesehenen, von dem Arbeiter eine Prämie zu erheben, die dem gekürzten Beitrage des Arbeitgebers und Arbeiters genau gleichkäme, ohne daß eine Zuwendung aus Staats- oder sonstigen Mitteln erforderlich wäre. Und das unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft für ihre Berechnungen die gleichen Grundlagen, d. h. die gleichen Invaliditäts- und Sterblichkeitstabellen und denselben Zinsfuß annimmt wie der Gesetzentwurf und außerdem auf etwaigen aus dem Geschäft zu erzielenden Gewinn Verzicht leistet [1]).

Demnach erweist sich die positive Wirkung des Reichszuschusses der negativen Wirkung der Altenbegünstigung gleich. Altenbegünstigung und Reichszuschuß halten einander die Wage.

Diese Erkenntnis muß aber, wie ich glaube, auf die ganze Frage des Reichszuschusses ein neues Licht werfen: es handelt sich nicht mehr darum, einer bestimmten sozialen Klasse dauernde Zuwendungen aus der Staatskasse zufließen zu lassen, sondern lediglich darum, einem begrenzten Kreis von Personen, die jener Klasse angehören, damit zur Hilfe zu kommen, daß man ihnen die Möglichkeit giebt, der Wohlthaten einer Einrichtung teilhaftig zu werden, ohne daß sie ihren verhältnismäßigen Anteil an den Kosten, die die Einrichtung verursacht, beigebracht haben. Ginge es nicht wider jede Billigkeit und

1) Drucksachen des Deutschen Reichstags, 7. Legislaturperiode, IV. Session (1888/89) Nr. 10, S. 178. Vergl. Lehr, 3. Artikel, S. 198—202. Schäffle, im Handwörterbuch der Staatsw., I Bd. Artikel „Arbeiterversicherung" und „Alters- und Invaliditätsversicherung", S. 219—210, 506—507.

wider den Zweck der ganzen Institution der Arbeiterversicherung, wenn man, vom Reichszuschusse absehend, zur Bestreitung der durch die Altenbegünstigung herbeigeführten Mehrkosten den Arbeitslohn derjenigen Arbeiter heranzöge, die für ihren Teil nichts von der Altenbegünstigung haben? Einem Teil der Arbeiterschaft nehmen, was man dem anderen giebt, ist fürwahr kein geeignetes Mittel zur Hebung der Arbeiterklasse. Ausgleichende Tendenzen dieser Art haben bei der Beratung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes im Reichstag gelegentlich ihre Verfechter gefunden. Jedoch dürften die erwähnten Gesetzesbestimmungen über die vorgeschriebene gesonderte Behandlung jeder Lohnklasse in versicherungstechnischer Hinsicht und dann über die zugelassene Abstufung der Beitragssätze nach Berufszweigen mit als Belege dafür angeführt werden, daß ähnliche Tendenzen dem Gesetzgeber fern gelegen haben.

Was diesen Punkt betrifft, so möchte man auch Adolph Wagner gegenüber bemerken, daß der von ihm der öffentlichen und namentlich der staatlichen Zwangsversicherung nachgerühmte Vorzug, der in der Möglichkeit liegen soll, vermöge gewisser Abweichungen vom Klassifikationssystem den schwächeren, d. h. mit ungünstigeren Chancen behafteten Elementen eine Begünstigung auf Kosten der stärkeren angedeihen zu lassen, vielleicht wohl im Feuerversicherungswesen sich als solcher, d. h. als Vorzug, unter Umständen geltend machen kann. Bei der Arbeiterversicherung hingegen muß dieser Standpunkt entschieden zurücktreten. Auf letzterem Gebiete kann die Abweichung vom Klassifikationssystem m. E. fast nur in Rücksichten auf Vereinfachung des Geschäftes, insofern dieselbe eine Verbilligung der Verwaltung nach sich zieht, ihre Berechtigung finden. Das Eintrittsalter ist aber ein Moment von so ausschlaggebender Bedeutung für die Höhe der Versicherungsprämie, daß, wie schon erwähnt, in diesem Fall solche Rücksichten nicht geltend gemacht werden können [1]). Und darum erscheint auch der Reichszuschuß beinahe als notwendiger Ausfluß der Altenbegünstigung.

Der erörterte finanzielle Zusammenhang zwischen beiden Einrichtungen ist nun auffallenderweise sowohl bei den Reichstagsverhandlungen als in der Fachwissenschaft fast gänzlich unbeachtet geblieben. Sogar ein mit den Fragen des Versicherungswesens in so hohem Grade vertrauter Schriftsteller wie Adolph Wagner, der den Reichszuschuß bei der Invaliditäts- und Altersversicherung als erfreuliche Erscheinung begrüßt und nur, den nach seiner Meinung, „sehr knappen" Betrag von 50 M. bemängelt, gedenkt mit keiner Silbe des erwähnten Zusammenhanges [2]). Wohl würde in dieser Beleuchtung der Reichszuschuß ein gut Teil seines kommunistischen Charakters eingebüßt

1) Wagner, „Der Staat und das Versicherungswesen", S. 155 ff. Brentano, Die Arbeiterversicherung, S. 135 bezeichnet die Nichtberücksichtigung des Eintrittsalters bei der Beitragsbemessung als ein rein kommunistisches Prinzip. Vergl. Behm, „Zur Regulierung des Invalidenpensionskassenwesens", in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik V (1874), SS. 152—153 u. 167—169.

2) A. Wagner, in Schönberg's Handbuch, II, 3. Auflage. S. 987.

haben und dadurch wäre die Freude des Staatssozialisten Wagner an demselben getrübt.

An der fast ausnahmslosen Nichtbeachtung des Verhältnisses zwischen Reichszuschuß und Altenbegünstigung ist, wie ich glaube, der Umstand nicht zum mindesten schuld, daß die Verfasser des Gesetzentwurfes und die Vertreter der Regierung keine besondere Mühe zur Schau getragen haben, den Sachverhalt hervorzukehren. Offiziell ist die Einrichtung des Reichszuschusses in erster Reihe durch „das allgemeine Interesse des Reiches an einer möglichst normalen Gestaltung der sozialen Verhältnisse" motiviert worden — eine Redewendung, die ihrerseits an Allgemeinheit nichts zu wünschen übrig läßt.

Schäffle und Lehr sind die Einzigen, die der vorhin citierten so wichtigen Stelle der amtlichen Denkschrift die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Jedoch ist eins nicht außer acht zu lassen: Jene Stelle und die ganze mathematisch-statistische Denkschrift hat zur Voraussetzung die Bestimmungen des Novemberentwurfes. Letzterer erfuhr aber im Laufe der Kommissionsberatungen sehr wesentliche Aenderungen, die sich auf die Normierung des finanziellen Anteils des Reiches an der Versicherung mit beziehen. Nichts kann daher natürlicher sein als zu fragen, welches denn die Wirkung jener Aenderungen auf das gegenseitige Verhältnis von Reichszuschuß und Altenbegünstigung gewesen sei — eine Frage, die bisher von niemand berührt worden ist.

Drei Punkte sind es, die hierbei in Betracht gezogen werden müssen: 1) die Ersetzung des Systems der „Ortsklassen" durch das System der „Lohnklassen"; 2) die veränderte Art der Rentenbemessung und 3) die Einführung einer neuen Methode der Bedarfsdeckung.

Gemäß dem Entwurf (§ 16) sollten die sämtlichen Ortschaften des Deutschen Reiches nach der Höhe des für sie festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes in fünf sog. Ortsklassen eingeteilt werden, und für jede Klasse wurde im Gesetz ein bestimmter Satz des Jahreslohnes, von 300 M. angefangen bis auf 700 M. fixiert, der bei Festsetzung der Rente in Anrechnung kommen sollte.

Das Gesetz hingegen kennt vier verschiedene sog. Lohnklassen, denen ebenfalls bestimmte legale Durchschnittssätze entsprechen. Jedoch wird hier die Zugehörigkeit des Versicherten zu einer bestimmten Klasse nicht mehr vom Beschäftigungsort in zwingender Weise abhängig gemacht, sondern wird die Wahl der Lohnklasse der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter anheimgestellt. Dieser allgemeine Grundsatz erleidet eine Einschränkung dahin, daß der Arbeiter in keine niedrigere Lohnklasse eingereiht werden darf als diejenige, die einem bestimmten für jede Kategorie von Versicherten verschieden bemessenem Minimalsatz entspricht. Es ist das meistens der für die betreffende Kategorie nach der Kranken- oder Unfallver-

sicherung maßgebende Durchschnittslohn, im übrigen der ortsübliche Tagelohn [1]).

Bevor ich mich nun dem zweiten Punkt, nämlich der Art der Rentenbemessung, zuwende, bemerke ich, daß, sowohl bei diesem Punkt als überhaupt bei folgender Darlegung die Verhältnisse der Altersrenten unberücksichtigt bleiben sollen, so daß sich die Betrachtung auf die Verhältnisse der Invalidenrenten beschränken wird, und das aus dem Grunde, weil sich die Altersversicherung gegenüber der Invaliditätsversicherung in finanzieller Beziehung als eine quantité négligeable darstellt, indem die durch erstere verursachte Belastung nach amtlichen Angaben im ganzen nur 4 Proz. der gesamten Versicherungskosten ausmacht, während also die übrigen 96 Proz. auf die Invaliditätsversicherung entfallen [2]).

Die Invalidenrente stellte sich nach dem Entwurf nach 5-jähriger Carenzzeit auf 24 Proz. desjenigen Lohnsatzes, der der Ortsklasse entsprach, in welcher der betreffende Arbeiter versichert gewesen war. Sollten aber für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Ortsklassen entrichtet worden sein, so hätte man einen in bestimmter Weise ermittelten Durchschnitt bei der Rentenbemessung zu Grunde zu legen (§ 18). Die Invalidenrente sollte dann mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen bestimmten Promillesatz des maßgebenden Durchschnittslohnes steigen. Dabei blieb aber das Verhältnis der Invalidenrente zum maßgebenden Durchschnittslohn bei gleicher Zahl von Beitragsjahren immer ein konstantes.

---

1) § 22 des Inv.-Ges. lautet: „Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse	I	bis zu	350	M.	einschliefslich
„	II	von mehr als	350	—550	M.
„	III	„ „	550	—850	„
„	IV	„ „	850		M.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, dafs ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird;“ es folgt die Angabe der für einzelne Kategorien von Versicherten geltenden Minimaldurchschnittssätze resp. der Art, wie dieselben festzustellen sind. Die Fassung des Paragraphen läfst keinen Zweifel über dessen Sinn aufkommen. Vergl. aber Rosin, S. 205. Gelegentlich der Besprechung verschiedener Arten des Arbeitslohnes bemerkt Rosin: „Der angenommene Arbeitsverdienst ist ein erhöhter. Und zwar beruht die Zugrundelegung eines solchen wieder entweder auf dem übereinstimmenden Parteiwillen von Arbeitgeber und Beschäftigtem, wie dies in § 22 Abs. 2 des Inv.-Ges. zugelassen ist, oder auf Gesetz. Das letztere derart, dafs, wenn der wirkliche Arbeitsverdienst hinter einem bestimmten Betrage zurückbleibt, dieser und nicht der erstere zu Grunde gelegt wird.“ Demnach wären die Fälle gesetzlich ausgeschlossen, wo die Versicherten in eine niedrigere Lohnklasse eingereiht werden als ihrem wirklichen Arbeitsverdienst entspricht. Thatsächlich ist das nicht nur juristisch möglich, sondern wird auch in der Wirklichkeit die Regel bilden, da die im Gesetz aufgezählten Minimalsätze gewöhnlich hinter dem wirklichen Arbeitslohn zurückbleiben werden. Rosin's unrichtige Deutung des § 22 beruht darauf, dafs er das Wort „höherer“ auf das Verhältnis zum wirklichen Arbeitsverdienst bezogen hat, während es in Wirklichkeit den Sinn hat: höher als der betreffende unten folgende Minimalsatz.

2) Mit Recht ist die Altersversicherung als „dekoratives Beiwerk“ der Invaliditätsversicherung bezeichnet worden. S. Drucksachen des deutschen Reichstages. VIII. Leg.-Per.. 1. Session (1890/91) VI. Bd., S. 4035 (Grillenberger).

Anders nach dem Gesetz. Hier setzt sich die Invalidenrente aus zwei Teilen, einem konstanten und einem beweglichen, zusammen. Der erste beträgt bei jeder Lohnklasse und unabhängig von der Länge der Beitragszeit 110 M., von denen 60 von der Versicherungsanstalt und 50 vom Reiche aufzubringen sind. Der zweite, bewegliche, Teil stellt ein vielfaches des Steigerungssatzes, der für die betreffende Lohnklasse im Gesetz festgesetzt ist, dar. Um den Betrag des beweglichen Teiles der Rente zu ermitteln, hat man den gesagten Steigerungssatz mit der Zahl der Wochen zu multiplizieren, während deren Beiträge gezahlt worden sind. Sind aber solche in verschiedenen Lohnklassen entrichtet worden, so kommt der einer jeden Lohnklasse entsprechende Steigerungssatz mit demjenigen Faktor in Anrechnung, der gleich ist der Zahl der Wochen, während deren der Arbeiter in jener Lohnklasse versichert gewesen ist. Bei dieser neuen Berechnungsart besteht die früher erwähnte Proportionalität zwischen Rente und Lohnhöhe nicht mehr, so daß z. B. eine nach 5 Jahren zahlbare Rente sich in der ersten Lohnklasse auf 35 Proz. des maßgebenden Lohnsatzes, in der zweiten auf 27, in der dritten auf 23 und in der vierten auf 20 Proz. stellt. Nach 50 Jahren sind die entsprechenden Prozentsätze: 53, 50, 45 und 43

Was schließlich den dritten Punkt, nämlich die veränderte Methode der Bedarfsdeckung betrifft, so interessiert uns die hier eingetretene Veränderung nur von einer Seite. Nach dem System des Entwurfs oder dem sog. „Prämiensystem" sollten die Beitragssätze sich grundsätzlich für immer auf gleicher Höhe behaupten. Nach dem sog. „Kapitaldeckungssystem" des Gesetzes hingegen tritt von einer fünfjährigen Periode zur anderen allmählich eine Steigerung der Beitragssätze ein, bis der Beharrungszustand erreicht ist, was ungefähr 80 Jahre dauern dürfte. Die Ursache dieser Erscheinung ist leicht begreiflich zu machen. Das „Kapitaldeckungsverfahren" besteht darin, daß in jeder Periode so viel an Beiträgen erhoben wird als voraussichtlich erforderlich ist, um den Kapitalwert sämtlicher in dieser Periode zur Bewilligung gelangender Renten zu decken. Würde die Höhe der Rente von der Beitragszeit unabhängig sein, so bliebe auch der nötige Beitragssatz stets der gleiche, denn der aufzubringende Kapitalwert der bewilligten Renten könnte nur aus dem Grunde eine Erhöhung erfahren, dass sich die Zahl der Renten vermehrt. Das könnte nun entweder in einer erhöhten Invalidisierungswahrscheinlichkeit seinen Grund haben, was bei den Berechnungen nicht berücksichtigt werden kann und folglich nicht weiter in Betracht kommt, oder aber in einer wachsenden Zahl der Versicherten. Letzterer Faktor berührt jedoch die Höhe des Beitragssatzes nicht[1]). Nun hängt aber die

1) Bei der Unfallversicherung, wo die Höhe der Renten von der Beitrags- bezw. Dienstzeit unabhängig ist, würde die Anwendung des „Kapitaldeckungsverfahrens", dem Prinzip nach, keine Steigerung der Beitragssätze im Gefolge haben. Diese Eventualität ist bei der österreichischen Unfallversicherung verwirklicht. Vgl. „Die Gebarung und die Ergebnisse der Unfallversicherung für 1893", Wien 1895, und „Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrats im Jahre 1886", X, Session, II. Bd. Wien, 1886. Beilage 75, S. 63 fg.

Höhe der Rente von der Beitragszeit ab, folglich auch der Kapitalwert der Rente. Offenbar wird aber die gesamte oder summierte Beitragszeit, die in jeder Periode zur Anrechnung kommt, von Periode zu Periode im Wachsen begriffen sein. Daher auch die steigenden Beitragssätze. Die amtlich vorausgesehene Erhöhung beträgt, wenn man den Beharrungszustand der ersten Periode gegenüberstellt, in der ersten Lohnklasse ungefähr 60 Proz., in der zweiten 90 Proz., in der dritten 110 Proz. und in der vierten 120 Proz.

Nun gilt es zunächst zu prüfen, ob unter den veränderten Verhältnissen der Reichszuschuß mehr oder weniger ausmacht als $^1/_3$ der gesamten Rentenlast, wie es nach dem Entwurf der Fall sein sollte. Die Beantwortung der Frage wird dadurch erschwert, daß die 50 M. Reichszulage, je nach der Lohnklasse und je nach der Länge der Beitragszeit einmal mehr und ein anderes Mal weniger als $^1/_3$ der Invalidenrente bilden. Doch sind wir heute in Bezug auf die Frage der Verteilung der Versicherten nach Lohnklassen etwas günstiger gestellt als die Verfasser des Gesetzes es waren. Die „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes" enthalten Angaben darüber, wie viele von den im ganzen verkauften Versicherungsmarken auf die einzelnen Lohnklassen entfallen. Und da stellt sich für die zwei Jahrgänge 1891 und 1892 heraus, daß rund 25 Proz. der Anteil der ersten Lohnklasse, rund 40 Proz. der der zweiten, rund 20 Proz. der der dritten und schließlich 15 Proz. der der vierten (höchsten) Lohnklasse ist[1]). Demnach kann man mit Sicherheit behaupten, daß der maßgebende Lohndurchschnitt nicht niedriger, als der der zweiten Lohnklasse entsprechende, ist. Bei dieser zweiten Lohnklasse, die die Lohnhöhen von 350—550 M. umfaßt, beträgt die Invalidenrente schon nach 15 Jahren über 150 M. (genau 152,3), wobei sich also der Reichszuschuß auf weniger als $^1/_3$ stellt. Die überaus große Mehrzahl der Invaliden wird aber sicher höhere Renten beziehen. Eine Beitragszeit von nur 15 Jahren wird, namentlich nachdem die ersten $1^1/_2$ Jahrzehnte seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vorüber sind, zu den Ausnahmefällen gerechnet werden müssen. Es steht also fest, daß sich das Reich mit weniger als $^1/_3$ an der gesamten Rentenlast beteiligt.

Damit ist jedoch die uns beschäftigende Frage nicht erledigt, denn es ist ja denkbar, daß die finanzielle Tragweite der auch im Gesetz beibehaltenen Altenbegünstigung geringer sei, als im Fall, wo die Bestimmungen des Entwurfs unverändert votiert worden wären. Es kommt hierbei offenbar darauf an, zu untersuchen, ob die Einführungsgeneration der Versicherten, worunter ich diejenigen verstehe, die am 1. Januar 1891 der Versicherung beigetreten sind, sich im Verhältnis zur Gesamtheit aller späteren Generationen im Vorteil oder im Nachteil gegen früher befindet. Das so gestellte Problem hat nun zwei Seiten, da die finanzielle Stellung eines bestimmten Kreises von Versicherten im Gesamtsystem der Versicherung erstens dadurch

1) Nach den Ergebnissen des Jahres 1894 sind die genauen Prozentanteile der einzelnen Lohnklassen: 23,0 (I), 39,4 (II), 23,3 (III) und 14,3 (IV).

bedingt ist, wie viel dieser Kreis an Renten ausgezahlt bekommt, und zweitens dadurch, wie viel er an Beiträgen leistet.

Was die erste vom Standpunkt der Versicherten aus positive Seite betrifft, so kommt hierbei nicht die absolute Höhe der Renten in Betracht, sondern das Verhältnis der durch die Einführungsgeneration von Versicherten, durch die „Alten", verursachten Rentenlast zu der durch die späteren Generationen verursachten Rentenlast. Ob sich das Verhältnis zu gunsten oder zu ungunsten der Einführungsgeneration verschoben hat, hängt von der Art der Rentenbemessung, namentlich von dem Einfluß ab, den die Länge der Beitragszeit auf die Höhe der Rente ausübt. Je geringer dieser Einfluß, desto besser sind die „Alten" daran und umgekehrt, wird, je rascher die Höhe der Rente mit der Länge der Beitragszeit wächst, umso geringer die Bevorzugung der Einführungsgeneration von Versicherten sein. Der Vergleich zwischen Entwurf und Gesetz in dieser Beziehung wird aber dadurch erschwert, daß, während im System des Entwurfes für alle Lohnhöhen die gleiche Progression gilt, im System des Gesetzes die Progression für eine jede der vier Lohnklassen eine andere ist, und zwar das Ergebnis des Vergleiches bei den einzelnen Lohnklassen auch der Richtung nach verschieden ausfällt. Um ein Gesamturteil zu gewinnen, muß man gewisse durchschnittliche Steigerungssätze in Anschlag bringen. Dabei dürfen jedoch die den einzelnen Lohnklassen entsprechenden Steigerungssätze nicht zu gleichen Teilen angesetzt werden, sondern in demjenigen Verhältnis, in dem die einzelnen Lohnklassen in der Gesamtmasse der Versicherten vertreten sind. Letzteres ist uns, wie gesagt, aus den vom Reichsversicherungsamt publizierten Tabellen bekannt. So komme ich auf folgende Zahlen. Setzt man die Höhe der Rente nach 5 Jahren gleich 100, so beträgt deren Höhe nach 20 Jahren 137, nach 30 Jahren 162, nach 50 Jahren 213 [1]). Dagegen sind die entsprechenden Zahlen nach dem Entwurf: 100, 125, 150, 208. Es ist also zu konstatieren, daß die Invalidenrente nach dem Gesetz durchschnittlich in etwas rascherem Tempo zunimmt als nach dem Entwurf. Nach der positiven Seite hin ist somit die finanzielle Wirkung der Altenbegünstigung durch die Aenderungen, die der Entwurf erfahren hat, bevor er Gesetz wurde, in mäßigem Grade geschwächt worden.

Für die Beurteilung des Einflusses, den diese Aenderungen nach der negativen Seite hin ausgeübt haben oder ausüben werden, kommt die Einführung des „Kapitaldeckungsverfahrens" an Stelle des „Prämienverfahrens" in Betracht, insofern ersteres, wie wir gesehen haben, eine Steigerung der Beitragssätze von Periode zu Periode nach sich zieht. Je fühlbarer die Steigerung ist, umso mehr reduziert sich der Anteil, den die Einführungsgeneration von Versicherten, „die Alten", an der gesamten Rentenlast haben. In diesem Fall wird ein Vergleich zwischen der Einführungsperiode und dem Beharrungszustand in ähnlicher Weise, wie vorhin bei Betrachtung der Rentenprogression nach der Länge der Beitragszeit, dadurch erschwert, daß die maß-

1) Unter Zugrundelegung der Ergebnisse von 1894 erhält man die Zahlenreihe 100, 138, 163, 214.

gebenden Verhältnisse bei den einzelnen Lohnklassen sich verschieden gestalten. Verfährt man in analoger Weise, so ergiebt sich eine Erhöhung des durchschnittlichen Beitragssatzes von 100 nicht auf $166^2/_3$, wie v. Woedtke[1]) meint, auch nicht auf 170, welchen Satz Schönberg[2]) angiebt, sondern auf 195[3]). Die Verhältnisse sind zu verwickelt und kompliziert, als daß man auf dem Wege des Raisonnements zu einer halbwegs brauchbaren Schätzung der Wirkung dieser Extra-altenbegünstigung kommen könnte. Aber es läßt sich doch mit der größten Sicherheit die Behauptung aufstellen, daß die finanzielle Wirkung dieses Faktors diejenige des vorhin erörterten bei weitem überwiegt.

Faßt man das Gesagte zusammen, so ergiebt sich folgender Schluß: Wenn der in Gestalt $^1/_3$ der laufenden Rentenlast im Entwurf vorgesehene Reichszuschuß nicht mehr und nicht weniger ausmachte als erforderlich war, um die unverkürzte Aufnahme der Einführungsgeneration von Versicherten in die Versicherung finanziell zu decken, so bilden die 50 M. Reichszulage bei jeder Rente, da sich dabei der finanzielle Anteil des Reiches an der gesamten Rentenlast auf weniger als $^1/_3$ der letzteren beläuft und da gleichzeitig die finanzielle Tragweite der Altenbegünstigung wegen veränderten Deckungsverfahrens eine größere geworden ist — so erreicht, sage ich, der Reichszuschuß, wie er im Gesetz normiert ist, nicht einmal die Höhe eines Aequivalents für die Altenbegünstigung.

So werden wir durch die Betrachtung der Aenderungen, die der Entwurf im Laufe der Kommissionsberatungen erfahren hat, in der früher ausgesprochenen Meinung über die wahre Bedeutung des Reichszuschusses bekräftigt. Jedoch lassen all die bisherigen Auseinandersetzungen den so oder anders normierten Beitrag des Reiches zu den Kosten der Versicherung nur gleichsam im Lichte der bedingten Notwendigkeit erscheinen, denn es bleibt eine offene Frage, ob die Altenbegünstigung selbst nicht hätte vermieden werden können.

Zwei Wege würden sich dazu bieten: der erste ist eine Spezialisierung der Beiträge nach dem Eintrittsalter der Versicherten; der zweite — der Ausschluß derjenigen Arbeiter aus der Versicherung, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes in einem höheren als einem bestimmten im Gesetz angegebenen Alter stehen würden.

Der erste Weg erschien nun den Verfassern des Gesetzentwurfs aus dem Grunde nicht gangbar, weil er eine sehr bedeutende Komplizierung des Geschäftes und außerdem unerschwingliche Kosten für die älteren Versicherten zur Folge gehabt haben würde. „Gleichzeitig", liest man in den Motiven[4]), „würde die Besorgnis entstehen, daß derartige (d. h. ältere) Personen überhaupt keine Arbeit mehr finden möchten, weil ja auch dem Arbeitgeber höhere Beiträge für dieselben erwachsen würden."

Der zweite Weg, nämlich der Ausschluß der Aelteren, würde — um mit dem weniger wichtigen Einwand anzufangen — eine gerade

1) Handwörterbuch der Staatsw. Art. „Invaliditäts- und Altersversicherung", S. 609
2) In seinem Handbuch, 3. Aufl., Bd. II, S. 757.
3) Unter Zugrundelegung der Ergebnisse von 1894 findet man 196.
4) Drucksachen des Reichstags 1888/89 No. 10, S. 58.

entgegengesetzte Wirkung auf die Nachfrage nach Arbeitskräften gehabt haben; die Arbeitgeber würden den älteren Arbeitern den Vorzug geben, weil sie für dieselben keine Beiträge zu zahlen hätten.

Viel schwerer fällt jedoch ein anderer Umstand ins Gewicht: Jedesmal, wo durch Gesetz ein Stück alten Rechtes aufgehoben oder wo ein Stück neuen Rechtes geschaffen wird, macht sich die Tendenz geltend, die unter der Herrschaft des früheren Rechtszustandes entstandenen konkreten Rechtsverhältnisse zu beseitigen bezw. zu modifizieren und zu ergänzen. Das Rechtsbewußtsein, indem es sich im Widerspruch mit dem alten Zustand erklärt hat, will sich nicht damit befreunden, daß Rechtsverhältnisse, die aus jenem Zustand herrühren, unanstastbar fortbestehen, und findet keine volle Befriedigung darin, daß von nun an die als unrecht empfundenen Rechtsverhältnisse nicht mehr neu begründet werden dürfen. Das Rechtsbewußtsein will mehr: Es verlangt, daß die auf Grund des früheren Rechts erworbenen Rechte und begründeten Pflichten beseitigt werden bezw. daß neue Rechte und Pflichten geschaffen werden, wo früher eine Lücke bestand.

Was nun den Fall der Abschaffung eines bestimmten Rechtsinstitutes betrifft, so ist, die Aufhebung der einen oder der anderen Form der persönlichen Unfreiheit das bekannteste Beispiel dafür. Hierbei beschränkt man sich nicht darauf zu dekretieren: von nun an wird unter keinem Titel ein Verhältnis der Unfreiheit entstehen dürfen, sondern erklärt zugleich alle bestehenden Verhältnisse der Unfreiheit für aufgelöst.

Die Aufnahme der „Alten" in die Versicherung bildet, wie mir scheint, eine genaue Parallele zu dieser Erscheinung. Nur daß in diesem Fall statt einer negativen eine positive gesetzgeberische Aktion vorliegt.

Jedoch kompliziert sich bei der Arbeiterversicherung der Sachverhalt dadurch, daß hier zwischen zwei Rechtsverhältnissen zu unterscheiden ist: 1) Hat man den Zustand des Versichertseins und den ihm entsprechenden negativen Zustand des Nichtversichertseins; 2) aber hat man den Zustand des Sichbefindens im Genuß einer Invaliden- oder Altersrente und den ihm entsprechenden entgegengesetzten Zustand des mangelnden Rentenbezuges bei bereits eingetretener Invalidität oder Alter.

Demnach ergeben sich zwei mögliche Auffassungen. Entweder man sagt: das Rechtsbewußtsein, welches im neuen Gesetz zum Ausdruck gekommen ist, empfindet es als ungerecht, daß ein Arbeiter unversichert gegen Invalidität und Alter dasteht. Von nun an sollen alle Arbeiter versichert sein. Oder aber man kann weiter gehen und den Fall, wo ein bereits invalide oder alt gewordener Arbeiter keinen Anspruch auf Rente hat, sondern auf die öffentliche Armenpflege oder auf Unterstützung seitens seiner Familie angewiesen ist, als einen dem Rechtsbewußtsein widersprechenden Fall hinstellen.

Man sieht sofort, daß die zweite Auffassungsweise eine viel radikalere ist als die erste, weil sie dazu führt, sämtlichen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Arbeitsunfähigen und über 70 Jahre alten Arbeitern einen Anspruch auf Rente zuzuerkennen.

Inkonsequent genug ist letztere Forderung im Gesetz bezüglich der Altersrente, nicht aber auch bezüglich der Invalidenrente in Erfüllung gegangen [1]).

Die Analogie zu der Sklavenbefreiung zeigt uns also, warum der Ausschluß der „Alten" aus der Versicherung nicht geboten erschien, sie vermag jedoch nicht die einzelnen mit der Frage zusammenhängenden Gesetzesbestimmungen zu erklären. Dies läßt nun vermuten, daß die Verfasser des Gesetzes sich dabei weniger durch theoretische Erwägungen ähnlicher Art, wie die von mir geltend gemachte, leiten ließen, als vielmehr gewichtige praktische Gründe gegen den Ausschluß der höheren Altersklassen aus der Versicherung zu haben annahmen.

Eine solche Maßregel würde in der That in direktem Gegensatz zu dem politischen Nebenzweck des Gesetzes gestanden haben. Letzterer war, durch positive Reformen der sozialdemokratischen Agitation den Boden zu entziehen. Dabei verlangte es die Natur der zu bekämpfenden Bewegung, daß die Wohlthaten der projektierten Gesetzgebung auf sich nicht warten ließen. Und so beabsichtigte namentlich das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz möglichst viele Zufriedene sofort zu schaffen und zugleich zu zeigen, daß für die Arbeiter von Staatswegen etwas geschieht.

Die Antwort auf die Frage, ob die Altenbegünstigung nicht hätte vermieden werden können, fällt also im negativen Sinne aus. Die unverkürzte Aufnahme der Einführungsgeneration in die Versicherung rechtfertigt sich vielmehr aus Gründen nationalökonomischer, rechtlicher und politischer Natur.

Damit wäre zugleich eine Rechtfertigung des Reichszuschusses erzielt, welcher, wie gezeigt, nur der Preis oder sogar weniger als der Preis der Altenbegünstigung ist.

Jedoch ist das Band zwischen Altenbegünstigung und Reichszuschuß nach der bisherigen Darlegung ein bloß wirtschaftliches und kein rechtliches.

Es ist, m. a. W., einerseits klar, daß die unverkürzte Aufnahme der Einführungsgeneration von Versicherten finanzielle Ausfälle nach sich zieht, und es erscheint andererseits aus Gründen der Billigkeit nicht angezeigt, zur Deckung dieses Ausfalles die Arbeiter und Unternehmer selbst heranzuziehen.

Rechtlich ist aber letzteres solange zulässig, als nicht bewiesen ist, daß die Einführungsgeneration von Versicherten auch im rechtlichen Sinne eine Bevorzugung erfahren hat.

Man wird von Anfang geneigt sein, die Thatsache einer rechtlichen Bevorzugung in Abrede zu stellen und zwar aus folgendem Grunde: Auf solche Personen, die am 1. Januar 1891 das Alter von 16 Jahren überschritten hatten, ist die Zahl derer nicht beschränkt, die in einem höheren Lebensalter der Versicherung beitreten. So kann auch ein Jahrhundert später, also im Jahre 1991, ein 50- oder 60-jähriger, der bis dahin einen versicherungsfreien Beruf ausgeübt,

1) Rosin, 469—470.

der Versicherung beitreten und er geht darum seines Anspruches auf Rente nicht verlustig. Auf den ersten Blick erscheint daher ein am 1. Januar 1891 im Alter von 50 oder 60 Jahren der Versicherung beitretender Arbeiter einem solchen der am Schluß des 20. Jahrhunderts das gleiche thut, in Bezug auf die Voraussetzungen, die in dem einen wie in dem anderen Falle den Anspruch auf Rente begründen, vollkommen gleichgestellt, wenn man von den sog. Uebergangsbestimmungen des Gesetzes absieht, die hier nicht weiter in Betracht kommen.

Es ist auch juristisch ganz irrelevant, daß für später der Fall, wo der Versicherung in einem höheren Lebensalter beigetreten wird, statistisch betrachtet, eine Ausnahmeerscheinung bildet.

Sieht man sich jedoch die maßgebenden Verhältnisse etwas genauer an, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß in der Einführungszeit bei Gewährung der Rente von der Erfüllung einer ganz bestimmten, streng formulierbaren Voraussetzung abgesehen wird, die später, namentlich im Beharrungszustande ausnahmslos zutreffen wird. Die Voraussetzung besteht in der Zahlung von Versicherungsbeiträgen seitens des Arbeiters und Arbeitgebers während der ganzen Dauer der vorausgegangenen Aktivitätsperiode. Die Pflicht, Versicherungsbeiträge zu entrichten, ist das Korrelat des Anspruchs auf Rente. Die ganze Einrichtung der Invaliditäts- und Altersversicherung ist darauf berechnet und hat zur Grundbedingung ihres Bestehens, daß Beiträge so lange entrichtet werden, als der Arbeiter gegen Lohn beschäftigt ist. Derjenige, der am Ende des 20. Jahrhunderts erst als Greis der Versicherung beitritt, kann früher alles gewesen sein, nur nicht Lohnarbeiter.

Faßt man aber die Gesamtheit derjenigen Personen ins Auge, die am 1. Januar 1891 der Versicherung beigetreten sind, so ist die überaus große Mehrzahl dieser Personen schon früher gegen Lohn beschäftigt gewesen, ohne daß für sie Beiträge entrichtet worden sind. Dieser Umstand bedingt nun, wegen der eigentümlichen Gestaltung der Invaliditätsverhältnisse, einen finanziellen Ausfall für die Versicherung, der gedeckt werden muß genau in der nämlichen Weise, wie der durch die Sklavenbefreiung den Sklavenbesitzern verursachte Schaden nach einem Aequivalent verlangt. Den Interessenten, d. h. der Einführungsgeneration von Versicherten und den entsprechenden Arbeitgebern die versäumten Leistungen aufbürden, erscheint aber beinahe ebenso undurchführbar, wie die befreiten Sklaven dazu anhalten, die an ihre früheren Herren zahlbaren Entschädigungen etwa aus späterem eigenen Erwerb aufzubringen. Die Heranziehung der „Alten“ selbst und ihrer Arbeitgeber zur Tragung der durch sie verursachten Mehrkosten würde aber mit aus rechtlichen Gründen zu verwerfen sein, weil nämlich die Thatsache, daß die „Alten“ und die entsprechenden Unternehmer für eine vergangene Zeit keine Beiträge entrichtet haben, durch den früheren, jetzt aufgehobenen Rechtszustand bedingt ist, also durch etwas, wofür der Staat, nicht aber der Einzelne die Verantwortung tragen kann.

Und so erscheint denn die Deckung des durch die „Alten" herbeigeführten Ausfalls aus öffentlichen Mitteln auch rechtlich geboten. —

Es erübrigt noch eins in Erwägung zu ziehen: ob nämlich die vom Gesetz angenommene Form der Gewährung und Bemessung des Reichszuschusses eine zweckmäßige sei. Daß diese Form den wirklichen Charakter und die wirtschaftliche Zweckbestimmung des Reichszuschusses nicht gerade deutlich hervortreten läßt, steht außer jedem Zweifel. In Wirklichkeit liegt ja hier ein Fall vorübergehend nötiger Staatshilfe vor, es handelt sich um die Deckung eines „Gründungsausfalls", wie sich Schäffle ausdrückt, um einen Kostenpunkt des „außerordentlichen Bedarfs". Auf die Dauer hingegen erweist sich die Invaliditäts- und Altersversicherung als eine in finanzieller Hinsicht auf eigene Füße gestellte Einrichtung. Sieht man es ihr aber an? Ist es auf den ersten Blick klar, daß der ordentliche Bedarf der Versicherung voll und ganz auf der Produktion lastet und keiner externen Deckungsmittel bedarf?

Auch Schäffle verurteilt die gewählte Form und hat statt dessen eine Dotation der auf Grund des Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten anempfohlen, eine Dotation, deren Bedarf durch Ausgabe von ordentlich und außerordentlich tilgbaren Reichs- oder Staatsversicherungsobligationen beschafft werden könnte. So wäre die Frage der Amortisation des durch die Altenbegünstigung herbeigeführten Gründungsausfalls zur Lösung gebracht [1]).

---

1) Schäffle, Hilfskassenzwang, Kap. XVI. Handwörterbuch der Staatsw., I. Bd., 223, 500—501, 506—507. Lehr, 3. Artikel, S. 222. S. auch Schäffle, Hilfskassenzwang, S. 80: „Es wird nicht an eine ewige Zubufse, sondern nur an eine die Einführung erleichternde, transitorische, genau absehbare Leistung (sc. von seiten des Reichs) gedacht werden sollen."

Eine dem im Text eingenommenen Standpunkt entsprechende und, wie ich glaube, vortreffliche Lösung hat das Problem der „Alten" in „dem schwedischen Projekt eines Gesetzes betr. die Versicherung einer Pension für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit" aus dem Jahre 1893 gefunden. Man liest darüber bei Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten, S. 196—197: „Diese Beiträge [die Beiträge, deren Höhe angegeben worden ist] sind vom Arbeitgeber und Versicherten je zur Hälfte zu entrichten und sind so berechnet, dafs sie die zur Zahlung der Rente erforderlichen Mittel decken würden, wenn der Eintritt in die Versicherung bei dem durchschnittlichen Eintrittsalter (18—20 Jahre) erfolgte, alle Versicherten in der Versicherung bis zum Rentenbezuge bezw. bis zum Tode verblieben und keine Verwaltungskosten aufzuwenden wären. Die Beiträge stellen somit die Nettoprämien für die jüngsten Eintrittsalter dar, so dafs die kommenden Generationen ihre reinen Rentenkosten vollständig bestreiten. — Die Mehrkosten, welche aus der Versicherung der im Alter von mehr als 20 bis 55 Jahren [bei Bödiker irrtümlich 50 statt 55] stehenden Personen ohne höhere Beiträge entstehen, sowie für die Erhaltung des Anspruchs derjenigen Versicherten aufzuwenden sind, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, und endlich die gesamten Verwaltungskosten, sollen aus öffentlichen Mitteln durch Zuschüsse bestritten werden. (Hiernach würde der Staatszuschufs etwa 20—25 Proz. der Gesamtkosten der Versicherung entsprechen)." Zu vergleichen: André Lindstedt, „Le projet de loi suédois concernant les rentes-indemnités pour les ouvriers" in den Schriften des „Congrès international des Accidents du travail et des Assurances Sociales, 3ième session, tenue à Milan en 1894". Tome I, (Rapports), Milan 1894. p. 728—729. Wie man sieht, soll nach dem schwedischen Entwurf die Staatssubvention, wenigstens der Hauptsache nach, nur so lange dauern, als die Einführungsgeneration nicht erloschen ist. Dafs sich dabei der Anteil des Staates auf den relativ niedrigen Betrag von 20—25 Proz. stellt, während in Deutschland die

Wie dem auch sei, auf jeden Fall hat die Form, in der der Reichszuschuß nach geltendem Recht gewährt wird, nicht unwesentlich dazu beigetragen, den Schein aufkommen zu lassen, als handelte es sich hierbei um nicht bloß der Form, sondern auch der Sache nach ewig dauernde Leistungen aus der Staatskasse an die Arbeiterklasse.

Solch einer Anschauung Vorschub zu leisten, ist auch gewiß die Absicht der Verfasser des Gesetzes gewesen, was sich wiederum aus der politischen Nebentendenz, die hierbei in Frage kam, genügend erklärt. Da fragt man sich aber unwillkürlich, ob das noch Realpolitik sei. Oder ist nicht vielmehr die Realpolitik im gegebenen Fall bei einem Punkte angelangt, wo die These ihre Antithese erzeugt?

Es wäre vorzeitig, ein Urteil darüber fällen zu wollen, inwiefern jene Scheineinrichtung sich wirksam erwiesen hat und erweisen wird im Kampf gegen die Sozialdemokratie.

Sicher ist es dagegen, daß gerade der Form, in der der Reichszuschuß gewährt wird, die Entstehung gewisser Reformbestrebungen mit zu verdanken ist, die mir auf einer Verkennung des Wesens und der Ziele der Arbeiterversicherung zu beruhen scheinen. Immer lauter werden die Stimmen derer, die eine Neugestaltung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf der Grundlage der allgemeinen Besteuerung verlangen. Abschaffung der Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber, Uebernahme der gesamten Rentenlast durch das Reich, event. Einführung einer progressiven Reichseinkommensteuer, deren Erträgnisse zur Deckung des Bedarfs der Arbeiterversorgung zu verwenden wären — das ist der Hauptinhalt jenes Programms.

Der Gedanke erscheint seinen Vertretern als Weiterführung des Bestehenden, als Ausdehnung desjenigen Prinzips, welches in den 50 M. Reichszulage zu jeder Rente bereits zum Ausdruck gekommen sei. Und so sind diese Reformer in der Lage, ihre Pläne bona fide mit dem Hinweise auf eine zu Recht bestehende Einrichtung zu unterstützen.

In Wirklichkeit würde aber die vorgeschlagene Neuregelung der Aufbringung der zur Versicherung notwendigen Mittel nicht sowohl eine „Vereinfachung" der Arbeiterversicherung, für was sie sich ausgiebt, bedeuten, als vielmehr einen radikalen Bruch mit dem Bestehenden, als die Preisgebung desjenigen volkswirtschaftlichen Grundgedankens, der die bisherige Arbeiterversicherung charakterisiert.

Dauernd werden die Reichszuschüsse zu den Kosten der Versicherung sein, jedoch verschwinden muß die Illusion, die sich den finanziellen Anteil des Reiches an der Versicherung ausmalt, gleichviel ob als Ueberbleibsel eines früheren und zu überwindenden oder auch als Anfang eines nahenden und anzustrebenden Kommunismus.

---

durch die Altenbegünstigung verursachte Mehrbelastung nach den Darlegungen im Text etwa gleich 40—45 Proz. der Gesamtkosten zu schätzen ist, erklärt sich in erster Reihe daraus, daſs nach dem schwedischen Entwurf die Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das Alter von 55 Jahren überschritten haben werden, von der Versicherung überhaupt ausgeschlossen sind.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896.

§ 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen gröfseren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlafs oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mufste. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 2. Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschliefslich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschliefslich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3. Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Civilprozefsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 820 der Civilprozefsordnung Anwendung.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervor-

zurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlafs oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Durch Beschlufs des Bundesrats kann festgesetzt werden, dafs bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäfsig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschlufs des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, dafs die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mifsbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstofsende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an Andere mitteilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten aufserdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10. Wer zum Zwecke des Wettbewerbs es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

§ 11. Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der An-

spruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne dafs es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, dafs die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 14. Neben einer nach Mafsgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Bufse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Bufse haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Bufse schliefst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelsachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16. Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staat, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz geniefsen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

VIII.

Das neue Gewerbesteuergesetz für Elsafs-Lothringen vom 8. Juni 1896.

Von Direktor Dr. Aug. Hertzog in Colmar.

Mit dem 1. April 1897 tritt in Elsafs-Lothringen ein Gesetz in Kraft, welches in der Geschichte der reichsländischen Gesetzgebung als ein wahrer Markstein dastehen wird; es bedeutet nichts weniger als einen gänzlichen Bruch mit altüberlieferten Traditionen und eine Annäherung an die in anderen Bundesstaaten über die Besteuerung der Gewerbe bereits geltende Gesetzgebung. Für jeden, der weifs, welche Mühe es in den Reichslanden kostet, auf dem Gebiete des bestehenden Rechtszustandes andere Wege zu betreten und, oft sehr dringende, Reformen durchzubringen, wird es leicht erklärlich erscheinen, dafs ich das elsafs-lothringische Gewerbesteuergesetz als ein epochemachendes Werk bezeichne. Nicht nur schafft es die beinahe unentwirrbare Kasuistik des französischen Patentsteuergesetzes, welches bis heute in Geltung steht, ab, sondern es wird auch noch eine gerechtere Verteilung der Lasten mit sich bringen, indem es einfachere Merkmale der Steuerkraft des einzelnen Gewerbetreibenden aufstellt, und alle diejenigen Merkmale gänzlich aufgiebt, welche über die Bedeutung des Betriebes nur ungenügend oder geradezu falsch Auskunft geben, wie solche Anhaltspunkte in hundertfältiger Abwechselung und Verschiedenheit im französischen Gesetze und Tarifsysteme zur Geltung gelangen.

Das französische Tarifsystem, welches nur sehr schwer verbesserungsfähig war und dann nach etwaigen Verbesserungen nur noch komplizierter geworden wäre, konnte unmöglich beibehalten werden; das sah der Landesausschufs wohl ein, und beschlofs die Gewerbesteuereinschätzung nach Mafsgabe der Ertragsfähigkeit einzuführen, jedoch unter der Bedingung und Voraussetzung, dafs das neue Gesetz keine Erhöhung der alten Steuer bedeuten, sondern nur eine gerechtere Verteilung der bislang erhobenen Steuerbeträge bewirken sollte. Durch das Gesetz vom 6. Mai 1893, welches eine Neueinschätzung sämtlicher der Patentsteuer unterworfenen Gewerbe zum Zwecke der Neuregelung der Gewerbesteuer anordnete, wurde die Gewerbesteuerreform vorbereitet. Das Einschätzungsverfahren war dasjenige, welches in den meisten deutschen Staaten angewandt wurde. Die Einschätzung hat stattgefunden, ohne dafs darüber

und über deren Resultate im Publikum viele Stimmen der Unzufriedenheit laut geworden wären; die bei der zuständigen Behörde dagegen eingereichten Beschwerden haben bis jetzt beinahe alle ihre Erledigung gefunden.

Bevor ich hier auf das neue Gewerbesteuergesetz näher eingehe, sei es mir noch gestattet, den Lesern einen kurzen Einblick in das französische Patentsteuersystem machen zu lassen.

I. Die französische Patentsteuer.

Die Patentsteuer, eine der vier durch die französische Revolution eingeführten direkten Steuern, ist zugleich eine Quotitätssteuer, welcher jeder Handels-, Industrie- und Gewerbebetrieb, der durch das Gesetz nicht ausdrücklich davon befreit, unterworfen ist. Im Prinzip läfst sich das Patentgesetz bis auf die Königliche Deklaration von 1776 zurückführen. Durch das Gesetz vom 2./17. März 1791 organisiert, und durch Dekret vom 21. März 1793 wieder aufgehoben, wurde die genannte Steuer durch das Gesetz vom 4. Thermidor III. wieder eingeführt, und durch zahlreiche Gesetze vom 6. Fructidor IV., 9. Frimaire und 9. Pluviose V., vom 7. Brumaire VI. und 1. Brumaire VII., sowie durch die Finanzgesetze vom 25. März 1817, 15. Mai 1818 und 26. März 1831 abgeändert und geregelt. Doch genügten die Ausführungsbestimmungen dieser mannigfaltigen und zerstückelten Gesetzgebung den Bedürfnissen sowohl der Finanzverwaltung als auch der Steuerzahler bald nicht mehr, so dafs die Regierung sich veranlafst sah, im Jahr 1844 alle geltenden und weiter zu belassenden Patentsteuerbestimmungen in einem einzigen Finanz- und Steuergesetze zusammenzufassen. Es ist dies das heute noch mafsgebende und grundlegende Gesetz vom 25. April 1844. Allerdings ist dies Gesetz selbst noch unter französischer Herrschaft vielfach abgeändert worden; war doch schon im Gesetze der Grundsatz aufgestellt, dafs die Tariftafeln, welche dasselbe begleiten, alle fünf Jahre revidiert werden sollten. Die Abänderungsgesetze mit ihren ziemlich komplizierten Tariftabellen und beinahe an 2000 Einzelpositionen, welche in Elsafs-Lothringen noch bis zum 1. April 1897 in Geltung stehen, sind 1) das Gesetz vom 18. Mai 1850 mit Additionen zu den Tariftabellen des Gesetzes von 1844; 2) das Gesetz vom 10. Juni 1853, nach welchem Weber, die mit weniger als 10 Webstühlen arbeiten, von der Patentsteuer befreit sind; 3) das Gesetz vom 4. Juni 1858 mit zahlreichen Abänderungen zu den Tarifen von 1844 und 1850; 4) das Gesetz vom 13. Mai 1863; 5) das Gesetz vom 2. August 1868 und endlich vom 8. Mai 1869. Seit 1870 ist die Tarifierung in Elsafs-Lothringen dieselbe geblieben; in Frankreich dagegen sind die Patentsteuergesetze seit diesem Zeitpunkte schon mehrmals abgeändert worden, und doch sind auch in den Reichslanden die wirtschaftlichen Verhältnisse in Handel und Gewerbe total andere geworden, als sie vor 1870 waren.

Die Patentsteuer besteht aus zwei verschiedenen Bestandteilen, einer feststehenden und einer verhältnismäfsigen Abgabe (droit fixe und droit proportionel). Die feste Abgabe wird durch drei dem Gesetze von 1844

beigegebene Tabellen A, B, C bestimmt; sie richtet sich nach der Ortsbevölkerung und einem allgemeinen Tarife in A, nach der Bevölkerung und einem Ausnahmetarife für die Gewerbe in B, und ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Ortes der gewerblichen Niederlassungen für alle in Tafel C bezeichneten Gewerbe.

Die verhältnismäfsige Abgabe beträgt für alle steuerpflichtigen Betriebe und Handelsgeschäfte den zwanzigsten Teil des Mietwertes, sowohl des Wohnhauses als auch der sämtlichen anderen Geschäftsräume des Steuerpflichtigen, mit Ausnahme jedoch der in der Tafel D des Gesetzes vom 25. April 1844 niedergelegten Abweichungen von diesem Grundsatze. So giebt es verhältnismäfsige Abgaben von einem Fünfzehntel; von einem Zwanzigstel: 1) auf das Wohnhaus; 2) auf die vom Geschäftslokale ganz getrennten Verkaufslokale und von einem Fünfundzwanzigstel auf die Fabrik; von einem Vierzigstel auf die Fabrik bei gleichbleibenden Sätzen für Wohnung und Verkaufsräume; ferner von einem Fünfzigstel auf die Fabrik, bei gleichbleibenden Sätzen für Wohnhaus und davon getrennte Verkaufslokalitäten, und endlich von einem Fünfzehntel nur auf die Wohnung entfallend.

Dafs es kein Leichtes sein mufste, sich aus diesem Wirrsal von Positionen und Unterpositionen herauszufinden, dafs es oft auch schwer fallen mufste, die einzelnen Betriebe und Gewerbe in die gehörigen Kategorien unterzubringen, dafs der Willkür der einschätzenden Organe Thür und Thor geöffnet waren, dafs unter unseren heute so schnell wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Anwendung dieses so mannigfaltigen Tarifes grosse Unzuträglichkeiten, ja sogar Ungerechtigkeiten vorkommen mufsten, dafs bei einem solchen Tarife nicht daran zu denken war, den wirklichen Reinertrag des einzelnen Geschäftes zu treffen; dafs einerseits bei der festen Abgabe die Bevölkerungszahl des Niederlassungsortes und andererseits bei der proportionellen Abgabe der Mietswert nur sehr unzuverlässige Faktoren zur Steuereinschätzung sein mufsten, das liegt offen auf der Hand. Durch das französische Tarifsystem wurden zudem gerade die schwächeren Betriebe und Geschäfte am schwersten belastet. Auch war man im Kreise der reichsländischen Geschäftsleute schon längst darüber einig, dafs eine solche Besteuerung nicht mehr in unsere Zeiten hineinpafste. So wurden in den letzten zehn Jahren immer mehr Stimmen laut, welche eine Reform unseres veralteten Steuerwesens als dringend darthaten, welche forderten, dafs nur der wirkliche Reinertrag bei der Veranlagung der Gewerbesteuer mafsgebend werden sollte, mit einem Wort: man wollte mehr Gerechtigkeit. Und für diese Gesinnung ist ganz bezeichnend, dafs nach und nach selbst der Gedanke an die Einführung einer Einkommensteuer Freunde und Anhänger fand.

Wie sehr das französische Tarifsystem für unsere Tage unzuträglich und einzelne Zweige geradezu schädigend geworden ist, geht aus einigen praktischen Beispielen hervor, welche bei den Debatten im Landesausschusse durch den Unterstaatssekretär v. Schraut angeführt worden sind. Die Brauereien werden zur Zeit nach dem Kubikinhalt der Braupfannen und, je nach dem sie 8- oder 4 mal, oder weniger im Jahre brauen, eingeschätzt; früher braute man nur im Winter oder so lange die Eisvor-

räte ausreichten, heute, wo alle gröfseren Brauereien mit Kunsteis hantieren, braut man Sommer und Winter; die Entscheidung, ob 8- oder 4 mal gebraut wird, hat also keine Bedeutung mehr, und so kommt es nun vor, dafs eine Brauerei bei ganz gleicher Einrichtung wie eine zweite, mit 0,31 Proz. der Ertragsfähigkeit eingeschätzt ist, während die andere 4 Proz. der Ertragsfähigkeit als Patentsteuer entrichten mufs.

Bei den Glashütten, welche seit 1844 die Holzfeuerung ganz verlassen haben und zur Kohlen-, ja sogar Gasfeuerung übergegangen sind, hat eine sehr starke Steigerung der Produktion stattgefunden, so dafs es zur Zeit vorkommt, dafs eine Glashütte mit 300 000 M. jährlicher Ertragsfähigkeit nur 1000 M. Patentsteuer zu bezahlen braucht.

In der Hüttenindustrie herrscht dasselbe Mifsverhältnis, denn bekanntlich erzielt man bei den jetzigen Hochöfen eine viel gröfsere Ausbeute wie früher, und doch richtet sich bei diesen Gewerben die Patentsteuer nur nach der Anzahl der Hochöfen, einerlei ob dann die eine Hütte täglich auf einem Hochofen nur 80 t und die andere dagegen 125 t Roheisen gewinnt. Aehnlich verhält es sich bei den Mühlen, welche nach der Anzahl der Mühlsteine und Walzen, ohne Rücksicht auf die Ausbutefähigkeit derselben veranlagt werden; hier kommt es z. B. vor, dafs grofse Mühlen mit starker Mehlausbeute nur schwach besteuert sind, dafs dagegen ganz kleine Mühlen bis zu 10 Proz. ihrer Ertragsfähigkeit Steuer entrichten müssen. Die chemische Industrie wird nach dem jetzt geltenden Gesetze einfach nach der Arbeiteranzahl besteuert, in neuerer Zeit aber hat dies Gewerbe in hohem Mafse Maschinen eingeführt, erzielt sehr grofse Erträge mit weniger Arbeitern als zuvor und bezahlt daher auch bedeutend geringere Patentsteuern, als sie ihrer Bedeutung nach könnte und sollte.

Bei den Rollfuhrunternehmern ist es noch eigentümlicher, da bezahlt derjenige, welcher im gleichen Orte wohnt wie ein anderer, und nur 2 Wagen beschäftigt, so viel Patentsteuer als sein Konkurrent, der 10 Fuhren auf dem Pflaster hat.

In den sogenannten liberalen Berufen springt das Widersinnige des Systems noch krasser in die Augen. Diese zahlen nur nach der Gröfse ihrer Wohnung. Der Umfang ihrer Geschäfte oder Kundschaft kommt gar nicht in Betracht. Im Handelsgewerbe tritt dasselbe Mifsverhältnis noch fühlbarer zu Tage, da ist die Ungerechtigkeit wohl am gröfsten: man denke sich einen Grofshändler, der gar keine Lagerräume hält, sondern seine Ware direkt vom Produzenten zum Konsumenten versenden läfst, dabei aber grofse Geschäfte abschliefst, dieser Mann zahlt, weil er keine grofsen Geschäftsräume innehat, nur eine geringe proportionale Abgabe; sein Nachbar aber, der ein ganz kleiner Detailkrämer ist und grofse Magazine braucht, dabei viel geringere Reinerträge erzielt, bezahlt dann eine unverhältnismäfsig hohe proportionale Steuer. Kleine Händler sind z. B. jetzt bis zu 8 Proz. ihrer Ertragsfähigkeit, die gröfsten Händler dagegen nur mit $^1/_2$, ja nur mit $^1/_{15}$ Proz. ihres Reinertrages veranlagt.

Nicht besser sieht es mit dem Kleingewerbe in den Städten Strafsburg, Mülhausen und Metz aus. In Strafsburg bezahlen die Leute mit

unter 500 M. Einkommen 11 Proz., in Mülhausen 8,8 Proz. und in Metz 7,77 Proz. von ihrem Jahresertrag.

Mit Recht konnte Herr v. Schraut von dem jetzigen System bei den Debatten im Landesausschusse aussagen: „Wir haben die Ueberzeugung, dafs in unserem Patentsteuersystem alle möglichen Weisheiten vertreten sind, nur nicht die der Gerechtigkeit."

Sehen wir nun zu, wie das neue Gesetz, das am 1. April 1897 in Kraft treten wird, diese wichtige Frage der gerechten Verteilung der Steuerlast auf die Schultern der einzelnen Steuerzahler gelöst hat; dies wird uns dann einen Mafsstab abgeben zu dessen objektiver Beurteilung.

II. Die neue elsafs-lothringische Gewerbesteuer.
(Gesetzblatt für Elsafs-Lothringen, Nr. 6, S. 31 fg.)

Was den Gegenstand der Besteuerung betrifft, so ist anzuerkennen, dafs grundsätzlich alle diejenigen Gewerbebetriebe der neuen Gewerbesteuer unterliegen, welche nach dem bisherigen Rechte der Patentsteuer unterworfen waren. Sollten je einmal Zweifel darüber entstehen, ob der eine oder andere Betrieb steuerpflichtig ist oder nicht, so entscheidet nach dem elsafs-lothringischen Gesetze nicht mehr der Bezirkspräsident, sondern eine durch das Gewerbesteuergesetz vom 8. Juni 1896 geschaffene Berufungskommission. Ueberhaupt ist die Mitwirkung des Bezirkspräsidenten, sei es bei der Veranlagung, sei es auch bei Steuerreklamationen, ganz beseitigt, und alle diese genannten Angelegenheiten werden jetzt nur noch dem Steuerdirektor, der genannten Berufungskommission und in letzter Instanz auch dem Ministerium zur Entscheidung zugewiesen. Es ist dies eine grofse Vereinfachung des streitigen Verfahrens in Steuersachen gegenüber dem früheren französisch-rechtlichen Verfahren.

Alle aufserhalb Elsafs-Lothringens existierenden gewerblichen Unternehmungen, welche thatsächlich hier zu Lande Zweigniederlassungen, Ein- oder Verkaufsstätten eingerichtet haben, sind der Gewerbesteuer nach Mafsgabe des Gesetzes unterworfen, nicht aber etwaige Geschäftsagenten oder Vertreter derselben, die ohne faktische Zweigniederlassungen, ihren Auftraggebern nur Bestellungen vermitteln und deren Geschäfte hier besorgen. Diese Geschäftsvertreter sind eventuell nur als Handelsagenten, ohne Rücksicht auf die ausländischen Betriebe, die sie vertreten, zur Gewerbesteuer zu veranlagen.

Was die Steuerbefreiungen betrifft, so hat sich das neue elsafs-lothringische Gesetz ganz den französisch-rechtlichen Auffassungen über diesen Gegenstand angeschlossen. Befreit sind das Reich, Elsafs-Lothringen, die Bezirke und Gemeinden für die ohne die Absicht der Erzielung eines Gewinnes betriebenen gewerblichen Unternehmungen; die öffentlichen Kreditverbände und die öffentlichen Versicherungsanstalten, sofern sie keine Ansammlungs- und Reservefonds bilden und Gewinne erzielen, die zu Dividendenausteilungen verwendet werden. Sobald also Gewinnabsicht und nicht nur die Rücksicht auf den Schutz ihrer Mitglieder besteht, sind diese Verbände ebenfalls steuerpflichtig. Frei bleibt ferner noch die Reichsbank, aber nur für den Anteil des Staates, nicht für den des Bezirks und der Gemeinden an der Gewerbesteuer.

Alle in § 4 des besprochenen Gesetzes aufgezählten Gewerbebetriebe waren schon nach Maſsgabe des französischen Gesetzes von der Patentsteuer befreit, so der landwirtschaftliche Betrieb, die Fischerei, die Gärtnerei — wenn nicht Handelsgärtnerei — der Betrieb landwirtschaftlicher Nebengewerbe, welche nur selbstgewonnene Erzeugnisse verarbeiten, der Bergbau, einschlieſslich der Aufbereitung und des Verkaufes der selbstgewonnenen Produkte, die Gewinnung von Torf, Sand, Kies u. a. m. für den eigenen Gebrauch, der Handel auf Wochenmärkten und dann die Ausübung eines Amtes, soweit damit eine Gehaltszahlung aus Mitteln des Reichs, des Landes, der Bezirke oder der Gemeinden verbunden ist, die Ausübung der Kunst, sowie einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen oder erziehenden und unterrichtenden Thätigkeit. Jedoch ist die Haltung eines Pensionshauses für Schüler und Studierende der Gewerbesteuer unterworfen. Frei ist der Bergbau nur insoweit er bereits eine spezielle Bergwerkssteuer entrichtet (Gesetz vom 16. Dezember 1873).

Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen (§ 5) die Vereine, eingetragene Genossenschaften und Körperschaften, welche 1) ausschlieſslich die gemeinschaftliche Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Mitglieder bezwecken unter denselben Voraussetzungen, unter welchen der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse von der Gewerbesteuer frei bleibt (§ 4, Ziffer 1); 2) den auf vorherige Bestellung erfolgenden gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung und Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken.

Bei solchen genossenschaftlichen Unternehmungen ist somit als Hauptbedingung der Steuerfreiheit das Erfordernis aufgestellt, daſs nicht an dritte, fremde Personen verkauft werde und auch keine Verkaufsstätten vorhanden seien. Die Spitze dieser Bestimmungen richtet sich ganz besonders gegen die sogen. Konsumvereine mit Verkaufsläden, bei welchen oft Miſsbräuche vorkommen.

Mit der gemeinrechtlichen Besteuerung aller mit Warenlagern arbeitenden Vereine und Genossenschaften ist dann auch den Forderungen der Handelsleute Genüge geleistet, welche sich in letzter Zeit besonders gegen die steuerfreie Zulassung der landwirtschaftlichen Vereine erhoben haben, und in ihrem Eifer sogar soweit gingen zu begehren, daſs man den landwirtschaftlichen Vereinen jede handelsmännische Thätigkeit untersagen sollte.

Daſs mit dieser Forderung weit übers Ziel geschossen wird, liegt klar zu Tage; denn in einer Zeit, wo man diesen Vereinen zur Förderung der bäuerlichen Interessen durch Kreditvermittelung und billigen Ankauf von Waren und Konsumartikeln, eben die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit verleiht, wird man nicht daran denken wollen und können, die Handelsthätigkeit dieser erwähnten Genossenschaften zu verbieten. Es ist aber ganz gerecht, dieselben der gemeinrechtlichen Gewerbesteuer zu unterwerfen, wie dies das elsaſs-lothringische Gewerbesteuergesetz gethan hat.

Frei sind ferner noch die nicht öffentlichen Vorschuſs- und Kreditvereine, deren Betriebskapital einschlieſslich der Reserve- oder sonstigen

Ansammlungsfonds die Höhe von 50 000 Mk. nicht erreicht. Hier sind besonders die Raiffeisen'schen Sparkassen ins Auge gefafst.

In dieser Aufzählung fehlen noch einige andere Körperschaften, Vereine oder Personen, nämlich diejenigen, welche nur wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschlufs eines Gewinnes für die Unternehmer verfolgen. Es sind auch diese Anstalten in der That steuerpflichtig, doch wollten unsere Gesetzgeber noch eine Thür offen lassen, um zur besonderen Anerkennung ihrer selbstlosen Thätigkeit, je nach Umständen eine Befreiung eintreten zu lassen, welche durch das Ministerium gewährt werden kann. Meiner Meinung nach hätte man hier besser gethan, die Frage der Steuerbefreiung einer solchen Anstalt, Person oder Körperschaft der Berufungskommission vorzulegen, statt dem Ministerium; denn es ist nicht ausgeschlossen, dafs dasselbe unter Umständen in eine mifsliche Lage kommen kann, wenn es der einen Anstalt, und einer anderen dann wieder nicht, die Steuerbefreiung gewährt. Man denke dabei nur an einen möglichen konfessionellen Konflikt.

Der Mafsstab der Steuer wird durch § 6 des Gesetzes folgendermafsen festgestellt: „Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt nach Mafsgabe der Ertragsfähigkeit derselben. Die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes bemifst sich nach derjenigen Ziffer, welche unter normalen Verhältnissen und bei normalem Betrieb nach Abzug der auf den Betrieb zu verwendenden Kosten erfahrungsmäfsig als durchschnittlich verbleibender Jahresertrag angenommen werden kann."

Das ist auch der springende Punkt der ganzen Reform, und deren grundlegende Verschiedenheit von der bis jetzt geltenden französischen Gesetzgebung.

Was nun die Abzugsfähigkeit des Zinses der im Interesse des Betriebes aufgenommenen Schulden, sowie der Miete der zum selben Zwecke erforderlichen Gebäude anbelangt, so kann ich der Meinung der Majorität unseres Landesausschusses und den Grundsätzen der Landesschätzungskommission, wonach diese Beträge nicht als Betriebskosten abzuziehen seien, nicht beipflichten. Soll doch der Reinertrag besteuert werden, und den Reinertrag findet man ja nur, wenn man auch diese Ausgabeposten vom Bruttoertrage abzieht. Ich sehe gar nicht ein, warum diese Ausgaben nicht auch zu den Betriebsunkosten gezählt werden sollten oder könnten.

Mit dem § 7 kommen wir zu der wichtigsten Bestimmung dieses Gesetzes, sie bildet den Steuertarif, und enthält nur eine einzige Position: „Die Steuer beträgt 1,90 vom Hundert der Ertragsfähigkeit" und wird nach Mafsgabe von 22 Stufengruppen (nach einem dem Gesetz beigefügten Tarif), von denen jedesmal der Mittelbetrag der Ertragsfähigkeit als besteuerbare Summe angenommen ist, berechnet.

Es ist der Paragraph, welcher sowohl in der Kommission als im Plenum des Landesausschusses am meisten zu Meinungsverschiedenheiten Anlafs gegeben hat. Denn anfänglich hatte die Regierung in ihrem Projekte eine degressive Skala des Prozentsatzes für die Berechnung der Steuer eingesetzt, um die sich ein nicht uninteressanter Streit entwickelt hat. Die Regierung hatte nämlich eine Reihe von Stufen mit verschie-

denen Einheitssätzen für die Berechnung aufgestellt mit dem Gedanken: die Steuerlast von den schwächeren auf die ertragsfähigeren gröfseren Gewerbe zu übertragen und so eine gerechtere Verteilung der Steuer herbeizuführen. Nun hatte aber der Landesausschufs eine grofse Abneigung gegen diese Progression oder Degression, weil er darin einen Anklang an die progressive Einkommensteuer vorfand. Es wurde die Anwendung eines gleichmäfsigen Prozentsatzes für sämtliche Ertragsfähigkeitsstufen beschlossen, und damit man der Entlastung der untersten Stufen Rechnung trage, kam man in der Kommission überein, dafs man nicht die volle Ertragsfähigkeitsziffer, sondern einen nach unten hin immer mehr verschwindenden Teil derselben mit dem einheitlichen Satze treffe.

Wenn alle Mitglieder der Kommission mit dem Zwecke der Vorlage, der Erleichterung der untersten Stufen einverstanden waren, so gingen aber ihre Anschauungen über die Höhe und die Ausdehnung dieser Erleichterung auseinander. Die einen begehrten eine gröfsere Entlastung der mittleren Stufen, während die anderen ein gröfseres Gewicht darauf legten, die untersten Stufen zu entlasten. Die Regierung hatte vorgeschlagen, dafs die unterste Stufe mit einer Ertragsfähigkeit bis zu 500 M. ganz frei bleiben solle; jedoch fand dieser Vorschlag keinen Anklang bei dem Landesausschusse, sondern es wurde dabei vorgebracht, dafs es nicht wünschenswert sei, die kleinsten Gewerbetreibenden von der Steuerpflicht ganz auszunehmen; vor dem Gesetze sollten alle gleich sein, und es sollte jeder nach seinen Kräften zu den staatlichen Lasten beitragen; eine solche Ausnahme würde eine grofse Anzahl von Geschäftsleuten sozusagen zu Bürgern zweiter Klasse heruntersetzen. Es ist ein solcher Einwand keineswegs unberechtigt, und wenn im ersten Augenblick viele Leute dem Landesausschusse ob dieses Beschlusses einen Vorwurf machen wollten, dafs derselbe als das bekannte Rentnerparlament mehr darauf ausginge, die Grofsen nicht allzusehr zu belasten, als die kleineren zu entlasten, so glaube ich doch, dafs in anbetracht des Minimalbetrages des Prozentsatzes die Steuerlast selbst für die untersten Stufen nicht allzu schwer werden dürfte.

Hier ist dann auch noch ins Auge zu fassen, dafs diese Betriebe der untersten Stufe sich meist auf dem Lande befinden, wo sie sozusagen als Nebenbetriebe bestehen, indem die meisten Inhaber derselben noch die Landwirtschaft als Hauptbetrieb ausüben, und dafs die meisten dieser Leute ganz gut im Stande sind, die kleine Steuer zu entrichten. Hätte man diese ganz frei gelassen, so bedeutete dies für kleinere Gemeinden zugleich einen grofsen Ausfall in den Gemeindeeinkünften, was auch vermieden werden sollte. Diese Gründe lassen sich auch noch hören, und wenn man erfährt, dafs sehr viele kleinere Betriebe der mittelsten Stufe nach dem bisherigen Gesetze 3,26 vom Hundert der Ertragsfähigkeit (Mitte der Stufen) steuern mufsten, so ist nicht zu verkennen, dafs der jetzige Satz von 1,90 Proz. von der Ertragsfähigkeit wirklich eine starke Entlastung bedeutet.

Der Vorschlag eines Kommissionsmitgliedes, die untersten Stufen zu entlasten, dafür aber den Steuersatz in den höheren Stufen bis zu einem normalen Satze von 2,25 Proz. anwachsen zu lassen, fand keinen Anklang

und zwar bei der Regierung ebensowenig wie bei der Kommission, und doch, meine ich, wäre etwas ähnliches ganz gerechtfertigt gewesen. Man hätte ganz gut die 8 untersten Stufen mit 1,70 vom Hundert und dann alle höheren Stufen mit dem jetzigen einheitlichen Satze von 1,90 Proz. des Mittelbetrages der entsprechenden Stufe belasten können, so wäre die Steuerlast sicher für niemanden zu stark geworden, aber es hätten dabei dann die Stärkeren auch wirklich dementsprechend mehr getragen, und es hätte denselben auch gar nichts geschadet. Trotzdem glaube ich doch nicht, dafs man aus der Verwerfung einer progressiven Skala von Seiten des elsafs-lothringischen Parlaments demselben mit Recht den Vorwurf machen könne, dasselbe habe sich einer einseitigen Wahrung der Interessen der Reichen und Grofsen schuldig gemacht.

Nachdem in der Kommission nach langen Erörterungen endlich ein einheitlicher Steuersatz von 1,80 Proz. vom Mittelbetrage der einzelnen Stufen der Ertragsfähigkeit festgestellt worden war, hat der Landesausschufs denselben im Plenum bei der letzten Lesung der Gesetzesvorlage endgiltig auf 1,90 vom Hundert festgesetzt, welcher Satz nunmehr auch wirklich mit dem 1. April 1897 in Kraft treten wird [1]).

Im grofsen und ganzen kann man von diesem Gesetze mit Recht sagen, dafs es für unsere Geschäftswelt eine weitgehende Entlastung und eine viel gerechtere Verteilung der Lasten bedeutet, dafs es ferner in seiner Anwendung viel weniger kompliziert ist als das französische Patentsteuergesetz. Es erfüllt alle Anforderungen, die man an eine neue Regelung unserer Steuerverhältnisse stellen konnte; ja, es ist nicht ausgeschlossen, dafs dies Gesetz vielleicht noch die Uebergangsbrücke zur endgiltigen Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, die bis jetzt in Elsafs-Lothringen nur wenig Anklang findet, bilden kann. —

Ganz abweichend vom bis jetzt geltenden Rechte wird nach dem neuen Gesetze von demselben Datum (8. Juni 1896) die Wandergewerbesteuer behandelt (Gesetzblatt für Elsafs-Lothringen, Nr. 6, S. 44 ff.). Hier haben weniger finanzielle Rücksichten als sozialpolitische Bedenken zur Reform Anlafs gegeben. Die Hausierer waren nach dem französischen Patentgesetze nur einer sehr geringen Abgabe unterworfen, so dafs die Zahl der Hausierer in den letzten Jahren ungewöhnlich zugenommen hatte. Im Jahre 1884 belief sie sich noch auf 9000 und heute überschreitet dieselbe 12 000. Von diesen 12 000 Hausierern sind nur 4000 besteuert und zwar jährlich mit durchschnittlich 13,80 M. Dadurch werden viele unlautere Elemente in diesen Beruf hineingezogen, wodurch die Konsumenten und Käufer sehr oft betrogen und hintergangen werden. Auch sollten die sefshaften Gewerbe vor der Konkurrenz der Hausierer und Wanderlager geschützt werden, was gleichfalls nur durch bedeutende Erhöhung der Gewerbesteuer erreicht werden kann.

---

1) Nach dem Kommissionsbericht stellt sich bei einem Satze von 1,80 Proz. (der allerdings auf 1,90 erhöht wurde) die Gesamtentlastung auf 279 062,25 M., diese kommt 41 937 Steuerpflichtigen, d. i. 88 Proz. sämtlicher bisher besteuerten Gewerbetreibenden zu gute. Die höheren Stufen dagegen erfahren eine Mehrbelastung von 253 557,74 M. Doch vermisse ich im Gesetze die Steuerbefreiung der ganz kleinen Geschäftsleute, als Schuhflicker, Scherenschleifer, Lumpensammler u. s. w., welche nach französischem Gesetze befreit waren.

Wer also aufserhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes ohne Begründung seiner gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung in eigener Person 1) Waren feilbietet, 2) Warenbestellungen aufsucht oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offener Verkaufsstelle zum Wiederverkauf ankauft, 3) wer gewerbliche Leistungen anbietet und 4) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen u. s. w., ohne dafs ein höheres Kunstinteresse dabei obwaltet, darbietet, unterliegt der Wandergewerbesteuer.

Die Wandergewerbesteuer wird jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt und beträgt in der Regel 60 M.[1]). Auch hier gingen die Ansichten der Abgeordneten im Landesausschusse sehr weit auseinander. Während die einen eine unverhältnismäfsig hohe Steuer von 200 M. und 120 M. begehrten, und die Regierung in der Vorlage 48 M. vorgeschlagen hatte, wurde endlich der Satz von 60 M. angenommen, mit Rücksicht darauf, dafs auch der Hausierhandel unter Umständen, besonders einer entlegeneren Landbevölkerung, wirkliche Dienste leisten könne, und dafs nicht alle Hausierer Lumpen oder Schwindler seien.

Doch hat der Gesetzgeber auch noch Rücksicht auf die Kleinen und Schwachen genommen, dadurch, dafs er die zuständige Steuerbehörde ermächtigt, unter Berücksichtigung der vermutlichen Ertragsfähigkeit eines Hausier- und Wandergewerbes ermäfsigte Jahressätze, gemäfs näherer Anweisung des Ministeriums, und zwar von 48, 36, 24, 18 und 12 M., festzusetzen; ebenso können für Gewerbebetriebe von bedeutenderem Umfange oder mit grofsem Betriebskapital und Umsatz erhöhte Jahressteuersätze bis zu 360 M. durch die Steuerbehörde festgestellt werden. Auch kann das Ministerium in gewissen Fällen des Bedürfnisses den Betrieb des Hausiergewerbes ganz steuerfrei erklären und die Steuerbehörden zur Erteilung von Steuerfreischeinen ermächtigen.

In obigen Ausführungen habe ich die elsafs-lothringische Reform der Gewerbesteuer nur insoweit einer Darstellung unterzogen, als dieselbe einen finanziellen, sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Zweck erzielt. Alle anderen Vorschriften über die Art und Weise der Veranlagung, d. h. die steuertechnische Seite, sowie alle Vorschriften über das Reklamationswesen und Streitverfahren in Steuersachen habe ich als hier zu weit führend unberücksichtigt gelassen. Es sei für diese Punkte auf das Gesetz selbst verwiesen.

Wenn nun vielleicht auch nicht alle Erwartungen, die man an ein neues Steuergesetz knüpfen konnte, erfüllt worden sind, so bedeutet die neue elsafs-lothringische Gewerbe- und Wandergewerbesteuer doch unter allen Umständen einen grofsen Fortschritt. Ist doch mit dieser Reform ein Werk ausgleichender Gerechtigkeit vollbracht! —

1) Wird jedoch ein Hausierschein mit kürzerer Dauer als ein Jahr ausgestellt, so findet auch die Steuerfestsetzung für diesen kürzeren Zeitraum, aber doch nicht unter dem Betrag voller Kalendermonate, statt.

Miszellen.

X.

Die Entstehung und Bedeutung der Volkspartei in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Von Ernest Ludlow Bogart, M. A.

Aufserhalb der Vereinigten Staaten hört man nur von den zwei nationalen Parteien, nämlich den Republikanern und Demokraten. Doch giebt es auch eine andere, die bei der nächsten Wahl eine sehr wichtige Rolle spielen wird, deren Entstehung, Geschichte und Bedeutung ich hier kurz skizzieren will. Bei der letzten Präsidentenwahl, im Jahre 1892, trat zum erstenmal diese neue Partei, die Volkspartei oder Populisten genannt, in den Wahlkampf ein, und gewann — das erste Mal in 36 Jahren — eine Stimme im Wahlkollegium für den Kandidaten einer dritten Partei. Dies ist eine Thatsache, deren Bedeutung unsere Aufmerksamkeit auf sich lenken mufs, und die einer Erklärung ja auch bedarf. Eine solche Erörterung ist gerade zu dieser Zeit von besonderem Interesse, angesichts der herankommenden Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten, wofür jetzt überall Vorbereitungen getroffen werden.

In ihrer Entstehung war die Volkspartei anfänglich eine Vereinigung der verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen, die zu jener Zeit existierten, und ihre Mitglieder waren fast ausschliefslich Landwirte. Sie brachte nachher unter ihre Fahne einige andere unzufriedene Elemente, allein ihre Hauptmacht sind immer doch die Landwirte geblieben. Nach ihrer Zusammensetzung scheint sie also dem Bund der Landwirte in Deutschland ähnlich zu sein. Das Parteiprogramm und die Ziele der Volkspartei aber gleichen mehr denjenigen der Sozialdemokratie, und doch umfafst sie gerade diejenige Klasse, welche die Sozialdemokratie in grofsen Massen auf ihre Seite noch nicht hat bringen können. Die Bedeutung und Ursache dieser Thatsache werden aber leichter erklärbar sein nach einer kurzen Skizze der Entstehung und Entwickelung dieser Bewegung.

Die Volkspartei ist gerade 5 Jahre alt; sie wurde im Jahre 1891 als eine Nationalpartei organisiert, durch die Verbindung von verschiedenen landwirtschaftlichen Körperschaften, wie schon oben erwähnt. Um sie am besten zu verstehen, müssen wir erst die wichtigsten dieser in die

Vereinigung eintretenden Faktoren kurz betrachten. Derjenige Verein, welcher hinsichtlich der Zahl der Mitglieder und seines Einflusses zu der neuen Bewegung am meisten beitrug, war die „Allianz der Landwirte" (The Farmers' Alliance). Zu diesem werden wir also zunächst übergehen.

Die Allianz der Landwirte wurde im Jahre 1879 im Staate Texas als eine Vereinigung der Landwirte gegen die Land- und Viehspekulanten organisiert. Dieses Uebel war und ist noch gerade in diesem Staate vorherrschend, und die Landwirte haben sich deshalb zuerst nur zu ihrer gegenseitigen Beschützung gegen Ausbeutung vereinigt. Die Allianz fing als ein freier, unpolitischer Verein an, ihre Funktionen waren pädagogisch und das Gebiet ihrer Wirksamkeit nur eingeschränkt von den Grenzen menschlicher Anstrengungen. Folgendes ist der erste Paragraph der von ihnen angenommenen Grundsätze:

„Zu streben nach der besseren Erziehung der landwirtschaftlichen Stände in der Wirtschaftslehre ohne jedwede politische Parteinahme, um eine vollkommenere Vereinigung der genannten Klassen zu veranlassen."

Die Allianz führte eine unsichere Existenz bis zum Jahre 1887, zu welcher Zeit eine Vereinigung mit einem anderen grofsen Bunde der Landwirte im Staate Louisiana zustande gebracht wurde. Im Jahre 1888 vereinigte sich eine dritte Organisation, Namens „Der landwirtschaftliche Rad" (The agricultural wheel), die in den meisten Südstaaten ausgedehnt war, mit den zwei anderen. Der „Rad" gründete sich, weil die Landwirte im Süden mit ihren wirtschaftlischen Zuständen unzufrieden waren. Ueberall in den Südstaaten Nordamerikas ist es ein gewöhnlicher Gebrauch für den kleinen Landwirt oder Pächter, die Ernte vorher dem ländlichen Kaufmann für Futter- und Saatvorschüsse zu verpfänden. Der Zinsfufs war dabei aufserordentlich hoch, und der Landwirt kämpfte stets mit einer Schuldenlast, die er abzuwerfen kaum hoffen konnte. Die Folge davon war wirklich ein Zustand der Sklaverei, der in Zeiten einer Mifsernte noch verschlimmert wurde.

Die neue Organisation, gebildet durch die Vereinigung dieser drei Verbände, enthielt wohl 1 000 000 Mitglieder und erstreckte sich über 18 Staaten und Territorien. Die erste Versammlung wurde in St. Louis im Jahre 1889 abgehalten, wo eine neue Verfassung angenommen wurde, worin das Wort „weifs" als eine Mitgliedschaftsbefähigung weggelassen war. Danach waren die Neger als Mitglieder wählbar [1]). Es wurde auch ein neues politisches Programm aufgestellt, welches nachher die Grundlage für dasjenige der Volkspartei bildete. Die darin enthaltenen Forderungen waren sehr sozialistisch und war ein radikaler Fortschritt gegenüber den vorhergehenden Bestrebungen der Allianz, die sich bis jetzt auf rein pädagogische und soziale Ziele eingeschränkt hatten.

Die „Arbeitsritter" (The Knights of Labor), ein Bündnis der Arbeitervereine, damals die gröfste und einflufsreichste Organisation von Arbeitern in den Vereinigten Staaten, hielten auch zu derselben Zeit in St. Louis ihre jährliche Versammlung, und auf die Aufforderung der Allianz schickten sie ihren Vorsitzenden, T. V. Powderly, und andere Be-

1) Ausgeschlossen blieben immer Banquiers, Juristen und Zwischenhändler.

vollmächtigte zu einer gemeinsamen Beratung der zwei Organisationen hin. Dem von den Landwirten angenommenen Programm wurde auch von den „Arbeitsrittern" zugestimmt, und es wurde weiter verabredet, dafs „die gesetzgebenden Ausschüsse der beiden Organisationen gemeinsam vor dem nationalen Kongrefs verhandeln sollten, um die Genehmigung von Gesetzen in Einklang mit den schon bestimmten Forderungen zu bringen". Es wurde weiter nachstehender Satz beschlossen: „Wir werden für Staatsämter nur solche Personen wählen, von welchen wir erwarten können, dafs sie diese Grundsätze in Gesetz umzuwandeln bestrebt sind, ohne von den anderen Parteien sich beeinflussen zu lassen."

Während des nächsten Jahres organisierten sich die Landwirte in politischer Weise in verschiedenen Teilen der Union und machten durch ihre Stimmen ihre Forderungen geltend. Im Jahre 1889 hatten die Landwirte im Staate Massachusetts Gesetze gegen die Färbung von Margarine wie Butter verlangt, und waren auch in dieser Forderung erfolgreich gewesen; im nächsten Jahre verlangten sie das Versprechen von den Kandidaten für die Staatslegislatur der zwei alten Parteien, dafs sie Gesetze gegen den Verkauf von Margarine überhaupt und von dem im Westen geschlachteten Rindvieh genehmigen sollten. Sie hatten wieder Erfolg, und gründeten nun eine permanente Organisation unter dem Namen „Der nationale Bund der Landwirte" (The National Farmers' League). Dieser verbreitete sich bald über andere Staaten, hauptsächlich über die Oststaaten. In den Südstaaten organisierten sich auch die Neger, unter der Leitung eines weifsen Mannes, allerdings mehr für erzieherische als politische Zwecke, unter dem Namen „Der nationale Bund der farbigen Landwirte" (The National Colored Farmers' Alliance). Dieser Bund hat heute $1^1/_2$ Millionen Mitglieder. Eine andere Organisation, „Die landwirtschaftliche gemeinschaftliche Wohlthätigkeitsgesellschaft" (The Farmers' Mutual Benefit Association), wurde auch zu dieser Zeit in Illinois gegründet, und verbreitete sich bald über die anderen Mittelstaaten. Es war eine geheime Gesellschaft, hatte aber dieselben Zwecke wie die anderen landwirtschaftlichen Organisationen.

Bei der nächsten Versammlung der Allianz im Jahre 1890 zu Ocala im Staate Florida wurde eine Vereinigung zwischen ihr und jenen anderen Körperschaften herbeigeführt, und weitere und noch mehr sozialistische Forderungen in das von ihnen angenommene Programm aufgestellt. Auf dieser Versammlung wurde es auch klar gemacht, dafs keine angemessenen und günstigen Erfolge durch die alten Parteien erzielt werden könnten und für die Bildung einer neuen unabhängigen politischen Partei mit allen Kräften eingetreten werden müfste. In diesem und auch im vorigen Jahre hatten die Allianz und ihre Anhänger energische Wahlkämpfe in den süd- und nordwestlichen Staaten geführt. Am gröfsten waren die Erfolge dieser Wahlkämpfe in Georgia und Kansas. Im letzteren Staate wurde eine republikanische Mehrheit von 80 000 Stimmen auf nur 8000 herabgedrückt, die Staatslegislatur wurde gewonnen (wodurch ein Abgeordneter in den Senat gewählt war), und von den 7 in das Unterhaus zu schickenden Repräsentanten wurden 5 von den Landwirten gewählt.

Der Vorstand des ersten Ausschusses zu Ocala wies darauf hin, dafs die Mitglieder aus den Südstaaten gegen die Bildung einer neuen politischen Partei, während diejenigen aus dem Westen und Nordwesten sehr dafür seien, und schlug vor, um diese Frage zu entscheiden, es sollte eine Versammlung von „Bevollmächtigten aller Organisationen von Produzenten" gehalten werden. Es wurde also ein Ausschufs aus allen den an dieser Konferenz beteiligten Organisationen zu diesem Zwecke zunächst gewählt, und die Versammlung am 22. Februar 1892 zu St. Louis war die Folge davon.

In St. Louis gewannen die Befürworter einer dritten Partei die Oberhand. Durch den Beschlufs der grofsen Mehrheit wurden die von der Allianz gewählten Repräsentanten ersucht, sich fern und unabhängig von den anderen Parteien zu halten. Es wurde eine Fassung angenommen, die die alten Parteien auf das schärfste angriff und zugleich erklärte, dafs eine neue Partei nötig wäre, welche die auf dieser Versammlung angenommenen Grundsätze zu vertreten hätte. Es wurde noch beschlossen, Einladungen zu einer weiteren Konferenz an alle landwirtschaftlichen und industriellen Organisationen zu schicken, und energisch in den vorstehenden Präsidentenwahlkampf einzutreten. Der Name „Volkspartei" wurde nunmehr für die eben ins Leben berufene Partei angenommen.

Die auf diesen Konferenzen beschlossene Versammlung der Volkspartei wurde am 4. Juli 1892 zu Omaha, im Staate Nebraska, abgehalten, woran sich 1347 ordentlich gewählte Delegierte beteiligten. Es wurde ein Parteiprogramm angenommen, das nur eine Wiederholung der schon an anderen Orten von ihnen ausgesprochenen Grundsätze war. Auf Grund dieses Programms wurden dann James B. Weaver aus Jowa als Präsidentenkandidat und James G. Field aus Virginia als Vice-Präsidentenkandidat ernannt, und Wahlversammlungen überall zusammenberufen, um diese Kandidaturen zu befürworten und zu unterstützen.

In vorigem Jahr hatten die verschiedenen landwirtschaftlichen Verbände, und namentlich die Allianz, soweit sie offiziell in die politischen Kämpfe eingetreten waren, grofsartige Erfolge gehabt. Sie hatten zwei Repräsentanten in den Senat und drei in das Unterhaus gewählt, eben so den Gouverneur des Staates Tennessee, und die Mehrzahl der Legislaturen in drei anderen Staaten. Durch diese Erfolge ermutigt, traten die unter der Fahne der Volkspartei zum erstenmal vereinigten Landwirte hoffnungsvoll in den Präsidentenwahlkampf vom Jahre 1892 ein.

Diese Partei, im ersten Jahre ihrer nationalen Existenz, erzielte einen in unserer Geschichte fast beispielslosen Erfolg, welcher eine lebhafte Besorgnis unter den anderen Parteien hervorrief. Bei einer Totalsumme von 12 154 542 Stimmen gab die Volkspartei 1 122 045 Stimmen ab, oder beinahe so viel, als Abraham Lincoln bei seiner Wahl zum Präsidenten erhielt. Ihre Kandidaten erhielten Stimmen in jedem Staate der Union. In Colorado, Idaho, Kansas und Nevada siegten sie mit absoluten Majoritäten, in North Dakota und Oregon mit relativen Majoritäten, wodurch sie 22 Stimmen für ihren Kandidaten zur Präsidentschaft im Wahlkollegium gewannen — das erstemal seit 1856, dafs eine dritte Partei eine Stimme im Wahlkollegium erhalten hatte. Eine genauere

Nachforschung zeigte, dafs diese Stimmen fast ausschliefslich den landwirtschaftlichen Distrikten des Südens und Westens entstammten. Die Repräsentanten der Landwirte im nationalen Unterhaus wurden dadurch von 3 auf 11 vermehrt, während sie in dem Oberhaus im ganzen 5 Sitze der Senatoren gewannen. In 4 Staaten wählten sie auch den Gouverneur.

Der Mifsbrauch, den die Populisten mit ihrer neugewonnenen Herrschaft trieben, besonders in Kansas und Colorado, sowie auch die aufserordentlich grofsen Ernten der Jahre 1891 und 1892 und der dadurch verursachte Wohlstand der Landwirte nahmen in den zwei oder drei folgenden Jahren der Bewegung einen grofsen Teil ihrer Macht und ihres guten Rufs. War sie doch hauptsächlich eine Unzufriedenheitspartei; dies war ja auch die Ursache ihrer Klagen in den Versammlungen zu St. Louis und Omaha. Eine Rückkehr zum Wohlstand aus der Not war der schwerste Schlag, den man ihr hat versetzen können. Viele kehrten wieder zu den alten konservativen Parteien zurück, und es blieben schliefslich nur die „Zielbewufsten" bei der neuen Bewegung. Bei den Wahlen vom letzten Herbst verlor die Volkspartei ihre Herrschaft in Kansas und Nebraska, früher die stärksten Burgen der Bewegung. Dafs sie aber keineswegs tot ist, zeigt doch die neueste Wahl vom Juni, wo die Populisten in Oregon einen Repräsentanten in das nationale Unterhaus, etwa 16 Mitglieder der Staatslegislatur und den Bürgermeister von Portland gewählt haben.

Es sind also jetzt in dem nationalen Kongrefs 7 Populisten im Unterhaus und 6 im Oberhaus — ein entschiedener Rückgang seit dem Jahre 1892.

Gehen wir nun zu den Grundsätzen und Parteiprogrammen der Volkspartei über, um uns eine klare Idee zu schaffen, was sie eigentlich glaubt und wünscht.

Der leitende Grundsatz der Populisten ist Widerstand gegen die vom Reichtum ausgeübte Herrschaft. Es wird behauptet, namentlich im Westen und Süden, dafs die Gesetze so entworfen und vollzogen werden, dafs sie diejenigen bevorzugen, die in ihren Geldgeschäften nicht gewissenhaft sind; und dafs dies die Hauptursache für die grofse Ungleichheit in der Vermögensverteilung ist. Von den Gesetzen oder Mangel an Gesetzen, wodurch die Reichen bevorzugt werden, haben die Populisten ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich solchen geschenkt, die entweder verursachen oder gestatten 1) eine ungleiche Besteuerung; 2) Aktiengesellschaften (Trusts) und Monopole; 3) die einfache Goldwährung, die das Silber ausschliefst.

Was den ersten Punkt betrifft, so erheben sie die Einwendung, dafs das Land — das besondere und fast einzige Eigentum der Landwirte — übermäfsig belastet wird; während die Noten, Aktien, Staatspapiere und Schuldscheine — das besondere Eigentum der Reichen — entweder den Steuern gänzlich entzogen werden oder steuerfrei sind.

Was die Monopole betrifft, so ist der Inhalt der populistischen Lehre folgender: Da der Staat es als Pflicht erkennt, den Staatsbürger gegen den Mann zu schützen, der ungerecht durch überlegene physische Kraft ihm seinen

Geldbeutel wegnimmt, so ist er auch in gleicher Weise verpflichtet, ihn gegen den Mann zu schützen, der durch überlegene finanzielle Kraft oder aufserordentliches Vorrecht dasselbe thut. Daher verlangt sie auch eine angemessene Kontrolle der Monopole, und, wo es für diesen Zwek nötig erscheint, ferner dafs der Staat alle monopolistischen Unternehmungen besitzen und verwalten soll. Da dies der erste Schritt in dem Staatsplan von Edward Bellamy ist, so sind seine Anhänger, die Nationalisten, auch in der Regel Populisten.

Die Hauptfrage bei den Populisten ist immer die Geldfrage gewesen, und daher legen sie darauf das Hauptgewicht. Das der Durchführung aller populistischen finanziellen Pläne unterliegende Grundprinzip ist Vermehrung des Staatspapiergeldes. Freie Silberprägung, eine Unterschatzkammer u. s. w., sind völlig nebensächlich.

Vielleicht können wir am besten zu einer befriedigenden Erkenntnis der populistischen Grundsätze durch eine Untersuchung ihrer Parteiprogramme gelangen. Zu diesem Zwecke werde ich also als die Basis einer solchen Untersuchung das zu Omaho angenommene Programm nehmen — das einzige, das bis jetzt von der ganzen Volkspartei aufgestellt worden ist [1]). Unter den Ueberschriften „Finanz", „Transport" und „Land" werden etwa zehn Forderungen an den Staat gestellt, und diesen geht eine lange Vorrede voran, worin in grellen Farben die Ungerechtigkeiten und Uebelstände, deren Abschaffung der eigentliche Zweck der Volkspartei ist, geschildert werden.

Unter dem Titel „Finanz" finden wir zuerst folgende Forderung:

„Wir verlangen ein nationales, sicheres, gesundes und bewegliches Umlaufsmittel, ein völlig gesetzliches Zahlungsmittel, welches nur vom Staate, ohne alle Vermittelung von Bankgesellschaften, ausgegeben werden darf; eine gerechte, billige und wirksame Verteilungsmethode, direkt an das Volk, zu einem 2 Prozent pro Jahr nicht übersteigenden Zinsfufs, wie in dem Unterschatzkammersystem der Allianz oder einem besseren System, verordnet werden mufs; oder daneben darf der Staat die Verteilung durch Bezahlung (mit diesem Papiergeld) aller seiner Verpflichtungen für öffentliche Unternehmungen ausführen."

Der erste Teil dieser Forderung verlangt die Abschaffung der sogenannten nationalen Bankgesellschaften und die Ausgabe von Papiergeld durch den Staat allein. In der Regel stellen sich die Populisten allen Bankgesellschaften entgegen, da sie darin nur kapitalistische Organe zur Ausbeutung und Herabdrückung der ärmeren Klassen erblicken. Infolge verschiedener Ursachen, die die Populisten nicht verstehen können und auf die ich hier nicht näher eingehen kann, ist der Zinsfufs in den West- und Südstaaten Nordamerikas, wo die Populisten am stärksten vertreten sind, sehr hoch; diese Thatsache schreiben sie nur den Anstiftungen der Bankgesellschaften zu. Gäbe der Staat das Papiergeld, und zwar in grofser Masse, aus, so glauben sie, würden die meisten ihrer Sorgen von selbst verschwinden.

1) Das zweite nationale Parteiprogramm ist am 22. Juli dieses Jahres aufgestellt worden, unterscheidet sich aber nicht wesentlichen von dem hier in Betracht kommenden Programm, welches immer noch als das rein populistische angesehen werden mufs.

Jener Teil dieser Forderung, welcher verlangt, dafs das vom Staate auszugebende Papiergeld direkt zu dem Volke mittels des Unterschatzkammersystems verteilt werden sollte, bedarf einer weiteren Erläuterung, um ihn verständlich zu machen. Im Jahre 1890 trat der Präsident der Allianz der Landwirte mit diesem Plan hervor, der sofort mit der gröfsten Begeisterung von den südstaatlichen, mit weniger von den weststaatlichen Mitgliedern aufgenommen wurde, und seitdem hat derselbe in allen Parteiprogrammen dieser Partei einen Platz gefunden. Der Plan war kurz der folgende:

Der Staat müsse überall in den ländlichen Distrikten an Centralpunkten Speicher als staatliche Unterschatzkammern begründen, wo die Landwirte dann ihr Korn, Getreide u. s. w. aufspeichern und dieses dann bei den Staatsbehörden bis zu 75 Prozent ihres Wertes verpfänden könnten. Um das nötige Geld für diese Ausgaben zu haben, sollte der Staat dann Papiergeld, und zwar nur Papiergeld bis zu der Summe von 100 000 000 $, im Notfalle auch mehr, ausgeben; für solche Anleihen darf der Staat aber nur 2 Prozent Zins pro Jahr verlangen. Der Empfangsschein, den der Landwirt für sein Getreide erhalten würde, sollte auch austauschbar sein, wie ein jeder Lagerschein ähnlicher Natur ist. Den Landwirten allein aber dürfte nur der Nutzen dieses Planes zuwachsen, denn sie allein, wie sie anführten, könnten einen Anspruch auf spezielle oder Ausnahmegesetze erheben, da alle anderen Gesellschaftsklassen schon genügend geschützt und versorgt wären.

Es ist aber Pflicht, zu erwähnen, dafs dieser Plan auch in seinen jetzigen unklaren Forderungen nur nach einem langen Streit in der Versammlung in das Parteiprogramm aufgenommen ist. Seine Annahme wurde keineswegs unbedingt verlangt — nur wurde er „oder ein besseres System" gefordert. Einig aber waren alle in einem Punkt, in der Forderung nämlich nach mehr Geld, und zwar Papiergeld, obwohl sie in der Frage über die richtige Verteilungsmethode von einander abwichen. Heute aber findet das Unterschatzkammersystem auch unter den Populisten wenige Befürworter.

Die zweite Forderung unter dem Titel „Finanz" in dem Omahaprogramm verlangt „die freie und unbeschränkte Prägung von Silber und Gold zu ihrem jetzigen gesetzlichen Verhältnis von 16 zu 1". Dieselbe Forderung tritt in jedem von der Allianz oder der Volkspartei seit dem Jahre 1889 angenommenen Programm zu Tage, seit welcher Zeit diese Frage die allgemeine Aufmerksamkeit mehr und mehr auf sich gezogen hat. Dieses Jahr wird sie alle anderen Fragen und Forderungen in den Hintergrund zurückdrängen. Auf diesen Punkt aber werden wir später zurückkommen.

Drittens verlangen sie, dafs das Quantum der Umlaufsmittel in den Vereinigten Staaten auf 50 $ pro Kopf rasch vermehrt werde. Dieses hängt mit der ersten Forderung zusammen und zieht eine Grenze zu der verlangten und sonst unbegrenzten Ausgabe vom Papiergeld. Wie einer ihrer Anhänger es ausdrückte: „sie wollen weder einen neuen Himmel noch eine neue Erde; sie wünschen nur mehr Geld". Was die Folgen der Erfüllung einer solchen Forderung auf den Handel und die Industrie, auf die Preise und Löhne sein würden, wird leicht ersichtbar sein, wenn

ich die Thatsache erwähne, dafs sich die Quantität des Umlaufsmittels in den Vereinigten Staaten am 1. August dieses Jahres auf 21,18 $ (85 Mark) pro Kopf der Bevölkerung belief.

Viertens verlangen sie eine progressive Einkommensteuer. In dieser Forderung nach einer Einkommersteuer haben die Populisten unzweifelhaft Recht, denn unter dem bestehenden Steuersystem wird der weit gröfste Teil des Nationaleinkommens aus einem Schutzzolltarife bezogen, wovon der Landwirt wenig, wenn überhaupt irgend welchen, direkten Nutzen erhält; während gerade in denjenigen Staaten, wo die Volkspartei am stärksten vertreten ist, beinahe die einzige Quelle der Staatseinkünfte die allgemeine Vermögenssteuer ist, welche auf Personal- und Realvermögen gleich aufgelegt wird. Es ist aber offenkundig, dafs das unsichtbare Personaleigentum, wie Aktien, Schuldscheine u. s. w., die vornehmlich in den Städten von den Reichen besessen werden, den Steuern fast gänzlich entgehen, während das Personaleigentum der Landwirte, welches hauptsächlich aus Maschinen, Vorräten u. s. w. besteht, übermäfsig belastet wird. Diese Thatsache mufs angeführt werden, um die von den Landwirten im Westen gegen die Kapitalisten im Osten gerichtete Verbitterung zu erklären. Um diese tief empfundene Ungerechtigkeit also zu beseitigen, sind die Populisten und auch die Arbeitervereine einig in ihrer Forderung nach einer Einkommensteuer; obwohl sie dann zu weit nach dem anderen Extrem gehen und eine viel zu hohe Befreiungsgrenze — ca. 10 000 Mark — verlangen.

Die fünfte Forderung ist folgende: „Wir sind der Meinung, dafs das Volksvermögen so viel wie möglich in den Händen des Volkes bleiben sollte, und verlangen daher, dafs in der Zukunft alle Staats- und Nationaleinkünfte nur auf die für eine sparsame und ehrliche Verwaltung nötigen Ausgaben beschränkt seien.“ Es zeigt sich hier eine Unvereinbarkeit mit anderen Forderungen dieser Partei, denn von allen Parteien verlangen die Populisten am meisten die gröfste Ausdehnung der Staatsthätigkeit auf allen Gebieten, und daher auch der staatlichen Ausgaben. Sie befürworten auch eine ausgiebigere Pensionspolitik und andere Aufwände der öffentlichen Mittel, die nicht gerade zu einer sparsamen Verwaltung führen würden.

Sechstens verlangen sie, dafs der Staat Depositenbanken in Verbindung mit der Post begründen soll. Obwohl sie die Abschaffung der Nationalbanken wünschen, erkennen sie in dieser Forderung die Notwendigkeit von Depositenbanken doch an; die Populisten wollen aber, dafs der Staat, statt der Privaten, die Verwaltung von Depositenbanken sowie auch von Zettelbanken, in ausgedehnter Weise selbst in die Hand nimmt.

Unter dem Titel „Transport“ sind die folgenden Forderungen aufgestellt:

„Da der Transport ein Verteilungsmittel und eine öffentliche Notwendigkeit ist, sollte der Staat die Eisenbahnen im Interesse der Gesamtheit besitzen und verwalten.“

„Da der Telegraph und das Telephon, wie die Post für die Versendung von Nachrichten nötig sind, sollte der Staat auch sie im Interesse des Volkes besitzen und verwalten.“

Diese oder ähnliche Forderungen finden wir in allen während der letzten 30 Jahre von Arbeits- oder Volksparteien aufgestellten Programmen. Es ist gerade auf diesem Gebiete des Transports, wo nach ihrer Ansicht ungerechtfertigt hohe Frachtkosten herrschen, so dafs die Landwirte sich am meisten beeinträchtigt fühlen. Um dieses Monopol also am leichtesten und sichersten zu unterdrücken, verlangen sie staatlichen Besitz und staatliche Verwaltung.

Unter dem Titel „Land" wird endlich verlangt:

„Das Land, einschliefslich der physischen Vermögensquellen (wie Minen u. s. w.), ist die Erbschaft des Volkes, und darf also für spekulative Zwecke nicht monopolisiert werden; ferner sollte verboten sein der Besitz von Land seitens einer im Auslande wohnenden Person.

Alle Grundstücke, die von Eisenbahnen und Aktiengesellschaften über ihre thatsächlichen Bedürfnisse hinaus erworben sind, und alle von Ausländern besessenen Grundstücke sollte der Staat zurückfordern, und nur an wirkliche Ansiedler abgeben."

Ob für die vom Staate zurückgeforderten Grundstücke Entschädigung bezahlt wird, ist in dem Programm nicht erwähnt; die Populisten waren übrigens selbst verschiedener Meinung darüber. —

Es ist eine interessante Frage, zu untersuchen, inwieweit die Volkspartei in ihrer jetzigen Gestalt aus Landwirten besteht und ihre ausschliefslichen Interessen verfolgt, und inwieweit sie auf der anderen Seite, andere Elemente mit verschiedenen Interessen zu sich herangezogen hat. Ursprünglich war die Volkspartei die logische Fortsetzung der Allianz der Landwirte. Diese Organisation, welche als ein unpolitischer Verein mit rein erzieherischen Funktionen und Lehren von Friede und Wohlwollen zu allen Menschen anfing, entsagte allmählich ihren ersten Prinzipien und versuchte ihr Ziel durch politische Bewegung zu erreichen. Die ersten Versuche waren erfolgreich, und die Landwirte suchten sofort nach einem weiteren Gebiet, worin sie ihre neugefundene Macht ausüben könnten. Die natürliche Folge davon war die Bildung einer neuen politischen Partei, die, indem sie ihre Grundsätze erweiterte und andere als blofs landwirtschaftliche Interessen berücksichtigte, auch andere Elemente, und unter diesen die städtischen Arbeiter, zu sich hinüberzog.

Die Thatsache, dafs bei der Versammlung der Volkspartei zu St. Louis die Arbeitsritter (ein Bund der Gewerkvereine) ihren Vorstand und andere Bevollmächtigten auch hinschickten, könnte zu der Ansicht führen, dafs die industriellen Arbeiter mit den Forderungen dieser Partei einverstanden wären. Diese That sollte man aber mehr als eine persönliche Uebereinstimmung der Führer der Arbeiter, nicht als eine offizielle Vereinigung der Arbeiter selbst mit den Landwirten für politische Zwecke betrachten. Auch waren damals die Arbeitsritter keineswegs so stark vertreten unter den Arbeitern, dafs ihre Handlungen als typisch für alle Arbeiter angesehen werden durften. Als viel mehr geltend für die grofse Masse der industriellen Arbeiter dürfen die Aeufserungen der „amerikanischen Arbeitsverbindung" gehalten werden — eine neue Vereinigung aller Arbeiter-

gewerkvereine, besonders derjenigen der ungelernten gewöhnlichen Arbeiter. In ihrer letzten Versammlung im Dezember 1895 zu New York haben sie ausdrücklich erklärt, „dafs die Politik, ob demokratisch, republikanisch, sozialistisch oder populistisch keinen Platz bei der amerikanischen Arbeitsverbindung hat". Wie der Vorstand dieser Organisation es damals ausdrückte, „politische Freiheit für die Arbeiter mit ökonomischer Abhängigkeit ist ein Betrug, und wir wollen deshalb lieber in unseren ökonomischen als in unseren politischen Forderungen einig sein".

Während dieses das offizielle Verhalten der organisierten Arbeiter zu den politischen Parteien ist, kann man doch nicht leugnen, dafs viele Arbeiter Mitglieder der Volkspartei sind. In den letzten Wahlen hat diese Partei hauptsächlich in den Städten an Kraft gewonnen, während sie vielfach auf dem Lande verloren hat. Die Erklärung ist aber darin zu finden, dafs unzufriedene Elemente der verschiedensten Richtungen, den Namen und die innere Einrichtung der Volkspartei benutzten, um ihre eigenen Zwecke zu erreichen. Ein grofser Teil des Erfolges, den die Volkspartei zuerst erzielte, war weit mehr die Folge von Unzufriedenheit mit den alten Parteien, als die Ueberzeugung, dafs die von der Volkspartei vertretenen Grundsätze richtig wären. Jetzt aber sind die industriellen Arbeiter, und die städtische Bevölkerung überhaupt, wahrscheinlich ebenso stark in der Volkspartei wie die Landwirte selbst vertreten, so dafs sie nicht mehr als die Partei dieser einzigen Klasse wird angesehen werden können.

Die Ursachen für die Bewegung, die sich in der Volkspartei zuspitzte, zu finden, ist nicht leicht, denn keine einzige Ursache ist genügend, diese so weit verbreitete Unzufriedenheit zu erklären. Da die Bewegung in ihrem Anfang aber hauptsächlich eine landwirtschaftliche war, werden wir vielleicht am besten thun, den allgemeinen Ursachen der Unzufriedenheit unter den Landwirten nachzuforschen und festzusetzen, inwieweit diese Unzufriedenheit Anlafs zu der hier in Frage kommenden politischen Organisation gab. Da diese fast ausschliefslich volkswirtschaftlicher Natur war, so wird dadurch die Schwierigkeit dieser Arbeit erheblich erleichtert, denn Gründe für Beschwerden und Unzufriedenheit unter den Landwirten im Jahre 1889, zu welcher Zeit die Bewegung ihre jetzige Gestalt annahm, waren offen und unleugbar.

Die Hauptursache für den unzulänglichen Zustand der Landwirte war der allgemeine Preisniedergang, welcher überall während der letzten zwanzig Jahre stattgefunden hat. Während im allgemeinen die Folgen davon als vorteilhaft angesehen werden dürfen, ist es doch unzweifelhaft, dafs für einzelne Produzenten und Schuldner die Wirkung schädlich und auch in manchen Fällen unerträglich war. Die von dem Preisniedergang Benachteiligten waren in erster Linie die Landwirte; die städtischen Arbeiter erlitten nicht nur keinen direkten Schaden durch das Sinken der Preise, sondern zogen sogar einen direkten Vorteil aus derselben Ursache heraus, durch welche die Landwirte am meisten geschädigt waren — nämlich die Wohlfeilheit der Nahrungsmittel. Verbesserungen in Produktionsmethoden haben diese Wirkung in grofsem Mafse hervorgebracht, aber in ganz verschiedener Weise in den zwei Wirkungskreisen. In dieser Preisbewegung aber haben die Landwirte nur die Verteuerung

des Geldes und nicht die Verbilligung der Güter erblicken können, und dieser schlechte Zustand hat dann einen Anschein der Billigkeit zu ihrer Forderung nach mehr Geld gegeben.

Die Lage werden wir am besten verstehen können, wenn wir die verschiedene Art und Weise wie die Verbesserungen in der Produktion, in Fabrikindustrien auf der einen Seite, und in der Landwirtschaft auf der anderen ausgeführt worden sind, in Betracht ziehen [1]).

In den Fabrikindustrien bestehen die Verbesserungen in der Anschaffung von besseren Maschinen, neuen Vorrichtungen, arbeitersparenden Erfindungen, der Einführung vom Grofs- statt Kleinbetrieb, und dadurch einer immer gröfseren und wirksameren Arbeitsteilung. In der Landwirtschaft dagegen ist die Hauptursache der verbilligten Produktion eine ganz andere gewesen: hier war sie die Eröffnung neuer Länder und neuer Ertragsquellen. Unzweifelhaft giebt es wichtige Ausnahmen hiervon; in der Regel aber finden wir in dieser Thatsache die erwünschte Erklärung.

Folglich haben die Aenderungen in den Produktionsmethoden und Preisen die Produzenten in diesen zwei entgegengesetzten Produktionszweigen ganz verschieden getroffen. In der Industrie ist sie von allen gleich empfunden, und haben sie sich dann den Folgen auch anpassen können; und obwohl dieser Prozefs ein langsamer ist, werden doch schliefslich die Verbesserungen alle Produzenten in die Lage setzen, selbst billiger zu produzieren. Auf der anderen Seite, durch die Eröffnung neuer Ertragsquellen für Nahrungsmittel wird zwar die Produktion verbilligt, aber durch einen Prozefs, den die Besitzer der alten Ertragsquellen sich nicht zu Nutze machen können. Wenn in Dakota Weizen in grofsen Quantitäten produziert wird, geht der Preis ebenso herab, als wenn die Weizenfelder von England oder New York plötzlich ergiebiger geworden wären; allein, da diese Weizenfelder keinen Scheffel mehr als früher produzieren, hat der Landwirt oder der Gutsbesitzer auf dem alten Boden nichts, was er in Gegenrechnung mit dem erniedrigten Preise bringen kann. In dieser Thatsache liegt die Erklärung der landwirtschaftlichen Not, wovon man in den letzten Jahren so viel in Europa gehört hat, und welche der Hauptgrund für die Wiederbelebung einer Schutzzollpolitik in Frankreich, Deutschland und anderen Ländern auf dem Kontinent, gewesen ist. Der Landwirt auf dem alten Boden findet in Verbesserungen der Produktionsmethoden keinen Ausgleich für erniedrigte Preise. Besitzt er das Land, so mufs er selbst die Verluste tragen und vielleicht noch am Ende das Gut verlassen und sich einer anderen Thätigkeit widmen; dies ist das gewöhnliche Resultat im Osten Nordamerikas gewesen. Hat er das Land gepachtet, so wird er wahrscheinlich, nach einer langen Periode wirtschaftlicher Kämpfe und nachfolgenden Elendes, eine herabgesetzte Rente bezahlen, und die Verluste werden schliefslich auf den Besitzer abgewälzt; dies ist vielfach in England der Fall gewesen. Hatte der Besitzer aber Schulden, ehe diese

1) Siehe F. W. Taussig, „The Silver Situation in the United States". New York, 1893, S. 113—119.

Preisveränderung stattfand, so werden seine Schulden ihm immer lästiger werden, in dem Mafse, wie sein Geldeinkommen sinkt; dies ist die Wirkung, die sich bei vielen Landwirten im Westen Nordamerikas findet.

In Thatsachen dieser Art finden wir die Erklärung, jedenfalls zum Teil, für die Unruhe unter den Landwirten in den Vereinigten Staaten, wovon die Silberbewegung und die Entstehung der People's Party Zeichen sind. Schuld an dem Heruntergang im Preise von Weizen, Getreide und anderen Hauptprodukten ist die enorm gesteigerte Produktion gewesen in Gegenden, die früher ganz aufserhalb des Marktes lagen: in Indien, Australien, Rufsland, sowie auch in Colorado, Dakota, Washington, Oregon und den Weststaaten im allgemeinen. In denjenigen Staaten, wo der Boden schon seit einem Menschenalter angebaut worden ist, wie in Michigan, Wisconsin, Indiana, Illinois, Jowa, Missouri — d. h. beinahe in dem ganzen Mississippithal — hat der Niedergang der Preise der landwirtschaftlichen Hauptprodukte einen ernstlichen Verlust für den Landwirt bedeutet — und ernstliche Verlegenheit, wenn er noch dazu Schulden hatte. Mit einem Scheffel Weizen hatte er gehofft einen Dollar Zins tilgen oder einen Dollar des Darlehens zurückzahlen zu können; statt dessen hat er nun zwei Scheffel nötig. Es ist also gar nicht überraschend, wenn er, in Unkenntnis der wahren Ursachen seines schlechten Zustandes, in den Vereinigten Staaten höhere Preise durch die unbeschränkte Prägung von Silber oder durch die Vermehrung des Papiergeldes erzielen möchte, oder wenn er auf dem europäischen Kontinent Schutzzölle gegen die einströmenden ausländischen landwirtschaftlichen Produkte verlangt.

Noch zwei andere Umstände müssen wir aber auch in Betracht ziehen, wenn wir die Lage der Landwirte in den Vereinigten Staaten und ihre Unzufriedenheit verstehen wollen. Erstens ist es wahrscheinlich, dafs ein grofser Teil der den Landwirten aufgebürdeten Schuldenlast selbst eine Ueberlieferung aus den alten Zeiten mit fast unbeschränktem Papiergeldumsatz ist. Von den jetzt so beklagten Schulden stammen viele aus den Jahren vor 1870 her, wo wir sehr hohe Preise, ausgedrückt in einem über alle Grenzen ausgegebenen Papiergeld, hatten. Diese alten Schulden sind also gänzlich oder zum gröfsten Teil beibehalten oder erneuert worden, und jetzt hat der Preisniedergang sie immer drückender und drückender gemacht. Hier wieder ist das Uebel ein wirkliches, und ein Hilfsmittel ist nunmehr schwer zu finden. Nur einen Schlufs können wir mit voller Sicherheit daraus ziehen: nämlich dafs wir mit aller Kraft gegen die Wiederkehr einer übermäfsigen Papiergeldpolitik streben müssen.

Zweitens ist der Preisniedergang während der letzten Jahre durch eine von den in unserer Wirtschaftsgeschichte immer wiederkehrende Krise verstärkt. Die Kolonisierung und das Aufnehmen der neuen Länder der Vereinigten Staaten ist nie regelmäfsig und stetig fortgeschritten. Es wird mit der gröfsten Thätigkeit angefangen, mit der Begleitung von Bodenspekulation und raschem Eisenbahnbau, worauf dann die Perioden von Niederlagen und Krisis folgen. Besonders ist dieses der Fall in der

Landwirtschaft, wo aller Fortschritt eine Zeit lang beinahe aufhört. In Zeiträumen von ungefähr 10 Jahren ist die Bevölkerungszunahme im Westen zu schnell vor sich gegangen, und hat den neuen Boden da angebaut, bevor noch eine eigentliche Nachfrage nach neuen landwirtschaftlichen Produkten sich herausstellte. Ein derartiger viel zu rascher Bevölkerungsumzug fand in den Jahren 1887 und 1888 statt, wie schon aus der Statistik des enormen Eisenbahnbaues und dem raschen Bevölkerungszuwachs im Westen erhellt. Die gewöhnliche Rückwirkung trat ein mit erniedrigten Preisen für alle landwirtschaftlichen Produkte im Gefolge, und hierdurch entstand dann die gröfste Unzufriedenheit und Unruhe unter den Landwirten, und ihre Vereinigung in der People's Party. Mit der bald zu erwartenden Reaktion in anderer Richtung aber werden wir annehmen dürfen, dafs diese politische Bewegung in bedeutendem Mafse an Kraft verlieren und vielleicht schliefslich verschwinden wird.

Während dies nun die wahren, tiefen Ursachen der Entstehung der Volkspartei waren, haben die Landwirte selbst sie nicht verstanden, und haben statt deren einige mehr oberflächliche Uebel — Begleiterscheinungen — als die Gründe ihrer Not aufgefafst, und hofften durch deren Wegschaffung ihren Zustand erleichtern oder heilen zu können. Wie und was sie darüber dachten, ist schon aus den von ihnen in ihrem Parteiprogramm aufgestellten Forderungen ersichtlich. In der Regel nehmen sie lokale oder vorübergehende Zustände für allgemeine und dauernde an.

Herr Wood Davis, selbst ein Landwirt, hat die folgende umfassende Liste der Gründe für die Unzufriedenheit unter den Landwirten aufgestellt: „Monometallismus, mangelhaftes und ungenügendes Umlaufsmittel, Schutzzölle, Aktiengesellschaften, Vereinigungen unter den Grofsschlächtern, Spekulation mit landwirtschaftlichen Produkten, wucherhafte Zwischenhändler und übermäfsige Transportkosten."

Zu diesen Gründen kann auch hinzugefügt werden: die Ungleichheit der Besteuerung, die die landwirtschaftliche und ländliche Bevölkerung schwerer als die industriellen und städtischen Klassen belastet.

Von diesen Thatsachen, sagen die Populisten, könnten die meisten nur den politischen Versehen und Ungerechtigkeiten der alten Parteien zugeschrieben werden, und es könnte Hilfe daher nur durch eine neue politische Bewegung im ausschliefslichen Interesse jener Klasse erwartet werden.

„Der wahre Grund dieser Berufung an den Kongrefs", schreibt ein Freund der Bewegung, „war das Bewufstsein dieser Klassen, dafs der Kongrefs (d. h. der Staat) schon den Kapitalisten durch seine Gesetzgebung über die Besteuerung, Finanz und Transport Hilfe geleistet hatte, und die Erwartung, dafs der Staat auch ihnen Beistand gewähren würde". „Die Landwirte glauben, dafs politische Ursachen zum grofsen Teil schuld sind an dem Elend, worunter sie leiden, und glauben ferner, dafs es nur durch die Gesetzgebung geheilt werden kann."

Da die Landwirte solche Ansichten teilten, ist es ja auch nicht sonderbar, dafs sie eine unabhängige politische Partei bildeten, mit der Hoffnung und in der Absicht, viele Uebelstände zu beseitigen und einige Unterstützungsmafsregeln für sich selbst durchzuführen. Und wo, wie

im Jahre 1890, so viele Umstände wie die oben erwähnten, zusammenfielen, gewann diese neugebildete Partei in erstaunlichem Maſse sofort an Kraft und Einfluſs.

Um die gegenwärtige Stellung der Volkspartei zu den anderen Parteien in den Vereinigten Staaten klar zu machen, muſs ich mir hier eine kurze Abweichung von dem eigentlichen Thema erlauben und von den politischen Verhältnissen im allgemeinen sprechen. Während des letzten Jahres ist die Frage der freien Silberprägung die brennendste politische Frage geworden, und heute drehen sich alle Parteikämpfe um die Entscheidung dieses einzigen Punktes. Zu dem besonderen Zweck der Erläuterung dieser Frage und ev. der Einführung der freien Silberprägung haben sich seit etwa einem Jahr verschiedene Silbervereine, Klubs, Bünde u. s. w. begründet; diese haben groſse Propaganda gemacht und die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Punkt hingelenkt. Am 22. Januar, in einer groſsen Versammlung in Washington, vereinigten sich alle diese für die Silberwährung Eintretenden zu einer „Nationalen Freisilber-Partei“. Da erklärten sie, daſs sie mit den alten Parteien unzufrieden wären, daſs sie nur durch die unbeschränkte freie Silberprägung eine Hebung der Landwirtschaft und Industrien erwarten könnten, und daſs sie nur solche Kandidaten wählen würden, die sich ausdrücklich gegen den Goldmonometallismus erklärten. Das von ihnen damals angenommene Parteiprogramm fängt folgendermaſsen an:

„Der wichtigste Fragepunkt zu dieser Zeit ist in den Vereinigten Staaten unzweifelhaft die Geldfrage. Der Streit ist zwischen dem Goldmünzfuſs, den Goldobligationen und Banknoten auf der einen Seite und dem bimetallistischen Münzfuſs, keinen Obligationen und Staatsschuldscheinen auf der anderen. Auf diesem Punkt erklären wir uns ausdrücklich zu Gunsten eines besonderen amerikanischen Finanzsystems. Wir stellen uns dem Goldmonometallismus unabänderlich entgegen und verlangen die unmittelbare Rückkehr zu dem verfassungsmäſsigen Bimetallismus, und zwar durch die Wiederherstellung der unbeschränkten Prägung von Silber und Gold in dem Verhältnis von 16 zu 1; die Silbermünzen sollen dann, gleich dem Golde, gesetzliches Zahlungsmittel für alle Privat- und öffentlichen Schulden sein. Die Prägung soll seitens der Vereinigten Staaten ganz unabhängig von den europäischen Staaten erfolgen.“

Schon am 17. Januar, eine Woche vor dieser Vereinigung der Silberleute, hatte der erste Ausschuſs der Volkspartei auch eine Versammlung abgehalten, um Vorbereitungen für die Wahlen zu treffen und einen Ort für die nationale Wahlversammlung zu bestimmen. Diese wurde am 22. Juli in der Stadt St. Louis abgehalten. Die Populisten gingen dann weiter und faſsten den folgenden Beschluſs:

„Wir erwarten von allen Menschen und Organisationen, die eine finanzielle Reform wünschen, und sich doch unserer Partei nicht anschlieſsen wollen, daſs sie eine besondere Wahlversammlung zu derselben Zeit und in demselben Ort, wie wir, halten, so daſs alle Freunde finanzieller Reform sich ohne Aufopferung ihrer Grundsätze auf denselben Kandidaten zur Präsidentschaft vereinigen können“.

Um diesem Beschluſs dann mehr Gewicht zu geben, schickten sie

auch ihre einflufsreichsten Mitgliedor nach Washington hin, um die Silberleute zu diesem gemeinsamen Schritt zu bewegen. Die Delegierten der Populisten wurden in sehr freundlicher Weise von der Silberpartei aufgenommen, und es wurde ihren Wünschen gemäfs beschlossen, die nationale Wahlversammlung der Silberpartei auch am 22. Juli in St. Louis abzuhalten.

Durch dieses Verfahren haben sich thatsächlich die Silber- und die Volkspartei vereinigt, indem sie sich zusammen verabredet haben, für dieselben Kandidaten zu stimmen und dieselben Grundsätze aufrecht zu halten. Es hat aber damit die Volkspartei ihre eigene Selbständigkeit und ihren Ruhm, eine allgemeine Reformpartei zu sein, aufgegeben; denn sie hat jetzt alle ihre Forderungen aufser der freien Silberprägung in den Hintergrund gestellt und ist mit der Silberpartei darin einverstanden nur auf diesen einzigen Punkt Gewicht zu legen. Durch diese Vereinigung aber haben sich die zwei Parteien grofse Erfolge versprochen, da die Silberleute glauben, einen Anspruch auf 1 500 000 Stimmen zu haben, während die Populisten immer noch auf die für ihre Kandidaten in der letzten Wahl abgegebene Zahl von über 1 000 000 Stimmen rechnen, also zusammen auf etwas über 2 500 000, d. h. ca. auf ein Fünftel der ganzen Stimmenzahl. Und, obwohl sie nicht in der Lage wären, ihre eigenen Kandidaten zu wählen, glaubten sie es doch jedenfalls zu einer Stichwahl bringen zu können, welche dann in dem Repräsentantenhaus, wo sie schon die Machtbilanz in der Hand haben, entschieden werden mufs. In diesem Falle hofften sie mächtig genug zu sein, dem zu wählenden Kandidaten Bedingungen zu gunsten des Silbers u. s. w. vorschreiben zu können.

Solches war ihr Programm. Dies ist aber in der letzten Zeit (und zwar in dem letzten Monat) durch das Vorgehen der beiden alten Parteien — der Demokraten und Republikaner — wesentlich verändert worden. Auch bei diesen Parteien ist die Geldfrage der Streitpunkt geworden. Wie allen schon bekannt ist, hat die republikanische Partei sich am 17. Juni in ihrer nationalen Wahlversammlung bestimmt für den Goldmonometallismus ausgesprochen, und hat auf diesem Programm den Schutzzöllner W. Mc-Kinley aus Ohio als Kandidaten zur Präsidentschaft ernannt. Am 7. Juli trat die demokratische Wahlversammlung in Chicago zusammen, und erklärte sich in noch bestimmterer Weise gegen den Goldmonometallismus und für die freie Silberprägung seitens der Vereinigten Staaten. Es wurde auch damals ein Parteiprogramm angenommen, das viele der von den Populisten schon aufgestellten Forderungen enthielt — z. B. die nach der freien Silberprägung, nach einer progressiven Einkommensteuer, nach schärferer Kontrolle der Eisenbahnen und „Trusts" seitens des Staates, ferner gegen die Ausgabe von Goldobligationen überhaupt, besonders aber in Friedenszeiten u. s. w. Die Anhänger der Silberbewegung gewannen die Oberhand und ernannten als Kandidaten zur Präsidentschaft Herrn W. J. Bryan aus Nebraska, einen der energischsten Vertreter dieser Richtung, und als Kandidaten zur Vize-Präsidentschaft Herrn Sewall, einen reichen Schiffbauer und Bankier aus Maine. An dieser Wahl haben sich die meisten Delegierten aus den Oststaaten —

ca. 170 — nicht beteiligt, und einige erklärten übrigens, dafs sie nie für einen Anhänger der Silberwährung der auf einem populistischen Programm stände, stimmen könnten[1]). Auf der anderen Seite aber hatten einige Republikaner, Vertreter der Silberrichtung, die republikanische Wahlversammlung verlassen, als das für die Goldwährung stimmende Programm von ihr aufgestellt wurde, und waren in die demokratischen Reihen übergegangen, so dafs die Verluste der beiden Parteien sich einigermafsen ausglichen.

Nach diesem Verfahren seitens der demokratischen Partei verlor natürlich die Bewegung für eine unabhängige Silberpartei ganz an Bedeutung, und die Vertreter dieser Richtung sind wie ein Mann in die „neue" demokratische Partei übergegangen. Dafs sie aber eine solche Handlung zu Chicago schon erwarteten, beweist ein von ihnen an die Populisten gerichtetes Rundschreiben vom letzten Frühjahr, worin folgender Paragraph enthalten ist:

„Wenn in Chicago bei der demokratischen Versammlung das Silber gewinnen und ein Kandidat ernannt werden sollte, dessen Vorleben ihn als einen Freund des Silbers bezeichnen läfst, so würden auch wir ohne Rückhalt für ihn stimmen."

Da die demokratische Partei diesen Erwartungen nachgekommen ist, und einen Silberkandidaten ernannt hat, so werden alle Anhänger der sog. Silberpartei auch im November für ihn stimmen. Bei ihrer Versammlung vom 22. Juli zu St. Louis, die eigentlich zusammenberufen war, um einen unabhängigen Kandidaten zur Präsidentschaft aufzustellen, hat sie sich zu Gunsten des demokratischen Kandidaten erklärt. Ihr zu dieser Zeit aufgestelltes Parteiprogramm besagte weiter, dafs, da die Frage der freien Silberprägung die allerwichtigste sei, und da ferner die Demokraten dieser Frage zugestimmt haben, es die Pflicht aller Anhänger dieser Richtung sei, für die demokratischen Kandidaten einzutreten.

An demselben Tage wie die Silberpartei hielten auch die Populisten ihre zweite nationale Wahlversammlung ab. Aber bei ihnen ging es nicht so glatt ab. Das von ihnen angenommene Programm wiederholt im wesentlichen nur, was schon in den früheren Programmen erklärt und verlangt wurde; doch war die Geldfrage an erste Stelle gesetzt und drängte alle anderen Fragen in den Hintergrund; gar nicht erwähnt war das Unterschatzkammersystem. Bei der Ernennung der populistischen Kandidaten aber zeigte sich die Konvention nicht so einmütig: ein Teil der Delegierten wollte die demokratischen Kandidaten ohne weiteres annehmen, wie die Silberpartei schon gethan hatte und ihnen auch zumutete. Aber, obwohl der Kandidat zum Präsidentenamt, Herr Bryan, fast allen genehm war, wollte die grofse Mehrheit — die „Zielbewufsten" — von Herrn Sewall, dem Kandidaten zur Vize-Präsidentschaft, gar

1) Seit dem Abfassen dieses Artikels haben die meisten dieser „streikenden" Delegierten — die sogenannten Golddemokraten — eine neue demokratische Versammlung zum 2. September in Indianapolis zusammenberufen, um einen dritten Kandidaten, und zwar einen Demokraten auf einem für die Goldwährung stimmenden Programm, aufzustellen, da sie nicht für Mc Kinley stimmen wollen, und noch weniger für Bryan. Nach dieser letzten Wandelung ist das Resultat gar nicht vorauszusehen.

nichts wissen. Herr Sewall ist nicht nur sehr reich, sondern auch ein Bankier, und in beiden Beziehungen also den populistischen Grundsätzen entgegen. Endlich aber, nach langem Streit, ernannte die Wahlversammlung Herrn Bryan als Kandidaten zum Präsidentenamt und Herrn Thomas Watson aus Georgia, den Redakteur einer populistischen Zeitung, welcher zugleich einer der leitenden Parteiführer ist, als Kandidaten zur Vize-Präsidentschaft.

Diese ganz unerwartete Wandlung seitens der Populisten hat ein neues Element in den Wahlkampf eingeführt und die Sache sehr kompliziert gemacht. Bei zwei Kandidaten zur Präsidentschaft und drei zur Vize-Präsidentschaft (eine bis jetzt unerlebte Erfahrung) ist das Resultat nicht leicht vorauszusehen. Irgend welchen Vorteil aber, den Herr Bryan durch das Hinzukommen der populistischen Stimmen gewinnen könnte, wird wahrscheinlich durch den Abgang seitens der Demokraten, die der Volkspartei feindlich sind, ausgeglichen werden. Die Aussichten für die Wahl des Herrn Mc Kinley [1]) sind also anscheinend günstig.

Wäre aber die Volkspartei der Silberpartei in die demokratischen Reihen gefolgt, so hätte sie damit gänzlich ihren eigenen Charakter und alle Selbständigkeit als eine besondere Partei verloren. Ob sie aber den jetzigen Wahlkampf überleben und ihre Selbständigkeit in der Zukunft behaupten kann, ist eine Frage, welche nur die in den nächsten drei Monaten vorkommenden Vorgänge entscheiden werden. Dafs sie aber einen sehr wichtigen Einflufs auf die politische Entwickelung des Westens und Südens ausgeübt hat, ist unzweifelhaft; die Resultate der populistischen Agitationen und Lehren sind in dem von der demokratischen Partei angenommenen Programm klar nachzuweisen. Sie hat den Bedürfnissen und Uebelständen der Landwirte zuerst Rechnung getragen, hat gegen die Ausbeutung der Monopole protestiert und hat einen Teil der Bevölkerung, der doch in der Regel politisch unthätig ist, zu neuen Gedanken erweckt. Extrem und unreif, wie die Aussichten der Populisten auf manchen Gebieten waren, gewannen doch ihre Forderungen in modifizierter Form Aufnahme bei einem grofsen Teil der arbeitenden Klassen. Sollte auch jetzt nach der nächsten Wahl diese Partei als eine unabhängige nationale Partei verschwinden, so mufs doch ein jeder denkende Mensch, der die politische Entwickelung und Verhältnisse der Vereinigten Staaten Nordamerikas kennt, mit der Bedeutung und dem Einflufs der populistischen Partei rechnen. —

1) Vor einem Jahre hätte man die Wahl des Herrn Mc Kinley wohl als einen Sieg für die schutzzöllnerische Richtung ansehen dürfen; bei der jetzigen Wahl aber ist diese Bestrebung ganz in den Hintergrund gedrängt worden durch die wichtigere Währungsfrage. Sollte auch Mc Kinley im Falle seiner Wahl seine extremen Ansichten durchzusetzen suchen, so würde er unzweifelhaft auf den Widerstand der Vertreter der Silberrichtung im Kongrefs, besonders im Senat stofsen, die wahrscheinlich als Vorbedingung aller Tarifgesetzgebung erst Gesetze zu gunsten des Silbers verlangen würden (wie sie im letzten Kongrefs thatsächlich versuchten). Unter den jetzigen Umständen also würde die Wahl Mc Kinleys in erster Linie das Aufrechterhalten der Goldwährung zu bedeuten haben.

XI.

Uebersichten über die Gemeindesteuern im Königreich Sachsen im Jahre 1894.

Von Fr. J. Neumann.

Vorbemerkung. Das Folgende beruht auf Haushaltungsetats, amtlichen Mitteilungen, Verwaltungsberichten und Steuerregulativen, die dem Verf. von den Bürgermeistern und Gemeinderäten der sächsischen Städte aus Anlafs eines für den sächsischen Gemeindetag zu Meifsen im Jahre 1894 übernommenen Referats über Gemeindesteuerreform zugingen. Weiteres in des Verf. „Zur Gemeindesteuerreform". Tübingen 1895. (Dort auch Angaben über frühere Erhebungen). Ausreichende Nachrichten fehlten aufser in Klasse VI u. VII, nur für wenige Städte, nämlich für Städte von über 10 000 Einwohnern überhaupt nicht, dagegen in Klasse III (mit Städten von 7—10 000 Einwohnern) für Oelsnitz und Kirchberg, in Klasse IV (mit den Städten von 5—7000 Einw.) für Bischofswerda, Lengenfeld, Johanngeorgenstadt, in Klasse V (mit den Städten von 3500—5000 Einw.) für Markranstädt und Geithain, in Klasse VI und VII (mit Städten unter 3500 Einw.) allerdings für Pausa, Schirgiswalde, Wilsdruff, Rabenau, Strehla, Oberwiesenthal, Altenberg, Wehlen, Stolpen, Geising, Neusalza, Gottleuba, Weifsenberg, Lauenstein, Liebstadt, Unterwiesenthal, Bärenstein.

Tab. I. Allgemeines.

Stadt	Bewohner	Betrag aller Steuern nach Etat pro 1894/95 resp. 1894		Hiervon				Verhältn. d. direkt. zu den indirekten Steuern in Proz. aller Steuern	
				Direkte Steuern		Indirekte Steuern			
		Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Direkte Steuern	Indirekte Steuern
		M.	M.	M.	M.	M.	M.		
I. Städte mit mehr als 40 000 Einw.									
1. Leipzig	357 121	8 705 746	24.38	8 315 746	23,29	390 000	1.09	95.52	4.48
2. Dresden	276 522	7 115 540	25.73	4 908 040	17,75	2 207 500	7.98	68.98	31.02
3. Chemnitz	138 954	3 061 317	22,03	2 772 317	19.95	289 000	2,08	90.56	9.44
4. Plauen	47 007	862 369	18,35	785 369	16,71	77 000	1.64	91.07	8,93
5. Zwickau	44 198	730 946	16.54	708 828	16,04	22 118	0.50	96.97	3.03
I. Sa. v. üb. 40 000 Einw.	(863 802)	(20 475 918)	23.70	(17 490 300)	20.25	(2 985 618)	3,45	85.42	14.58
II. Städte mit 10—40 000 Einw.									
6. Freiberg	28 955	449 567	15.53	395 917	13,68	53 650	1,85	88.07	11,93
7. Zittau	25 394	181 050	7.13	167 850	6.61	13 200	0,52	92.71	7,29
8. Glauchau	23 405	210 200	8,98	194 900	8,33	15 300	0.65	92.72	7.28
9. Crimmitschau	23 068	294 564	12,77	279 556	12,12	15 008	0.65	94,91	5,09
10. Meerane	22 446	281 128	12.52	263 828	11.75	17 300	0,77	93 85	6,15
11. Bautzen	21 516	294 982	13.71	229 392	10.66	65 590	3.05	77,76	22,24
12. Reichenbach	21 496	353 255	16.43	325 055	15.12	28 200	1,31	92,02	7.98
13. Meifsen	17 875	304 623	17.04	271 623	15.20	33 000	1.84	89.17	10,83
14. Werdau	16 253	246 461	15,16	238 411	14.67	8 050	0,49	96,73	3,27
15. Annaberg	14 960	189 310	12,65	163 370	10.92	25 940	1,73	86.30	13,70
16. Wurzen	14 635	163 700	11,19	158 100	10.81	5 600	0,38	96 58	3,42
17. Döbeln	13 892	182 300	13.12	157 000	11.30	25 300	1,82	86,12	13.88
18. Pirna	13 852	147 468	10,65	138 214	9.98	9 254	0,67	93,72	6,28
19. Grofsenhain	11 938	164 952	13.82	147 202	12,33	17 750	1.49	89,24	10.76
20. Limbach	11 834	128 599	10,87	116 999	9,89	11 600	0,98	90,98	9.02
21. Frankenberg	11 369	130 150	11,45	115 200	10,13	14 950	1,32	88,51	11.49
22. Mittweida	11 298	147 563	13,06	136 363	12,07	11 200	0,99	92.41	7,59
II. Summe	(304 186)	(3 869 872)	12,72	(3 498 980)	11,50	(370 892)	1,22	90,42	9,58
III. Summa der Städte mit 7—10 000 Einwohnern	(152 935)	(1 596 522)	10,44	(1 464 388)	9,58	(132 134)	0,86	91,72	8,28
IV. Summa der Städte von 5—7000 Einwohnern	(98 144)	(909 942)	9,27	(808 510)	8,24	(101 432)	1,03	88,85	11,15
V. Summa der Städte von 3500—5000 Einwohnern	(65 659)	(508 998)	7,75	(460 708)	7,02	(48 290)	0.73	90,51	9,49
VI. Summa der Städte von 2000—35000 Einwohnern	(88 218)	(650 780)	7,38	(589 141)	6,68	(61 639)	0,70	90,53	9,47
VII. Summa der Städte unter 2000 Einwohnern	(17 985)	(133 216)	7,40	(123 238)	6,84	(9 978)	0,56	92.51	7,49
Durchschnitte für									
A. Städte überhaupt	(1 590 929)	(28 145 248)	17,69	(24 435 265)	15,36	(3 709 983)	2,33	86,82	13.18
B. Städte v. üb. 10000 E.	(1 167 988)	(24 345 790)	20,84	(20 989 280)	17.97	(3 356 510)	2.87	86.21	13.79
C. Städte v. üb. 5000 E.	(1 419 067)	(26 852 254)	18,92	(23 262 178)	16,39	(3 590 076)	2,53	86.63	13,37
D. Städte v. unt. 5000 E.	(171 862)	(1 292 994)	7,52	(1 173 087)	6,83	(119 907)	0,70	90,73	9.27

	I. Persönliche Steuern				II Objektsteuern						III. Direkte Aufwandssteuern (von Hunden)	
	1. Einkommensteuer		2. Persönliche Steuern überhaupt (inkl. Kopf- u. Bürgerklassensteuern)		1. Grund- und Gebäudesteuern		2. Gewerbest. (v. Schenkgew. Wanderlagern u. Hausierern)		3. Objektst. überhaupt (1 und 2)			
	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
I. Städte mit mehr als 40 000 Einwohnern.												
1. Leipzig	6 762 246	18,94	6 762 246	18,94	1 440 000	4 03	—	—	1 440 000	4,03	100 000	0,28
2. Dresden	3 987 500	14,42	4 178 040	15.11	550 000	1.99	90 000	0,33	640 000	2.32	90 000	0,33
3. Chemnitz	1 931 217	13,89	1 981 217	14.25	565 000	4.07	100	—	565 100	4,07	26 000	0,19
4 Plauen	775 669	16 50	775 669	16.50	—	—			—	—	9 700	0,21
5 Zwickau	560 132	12,67	580 532	13,13	98 846	2.24	18 600	0.42	117 446	2,66	10 850	0,25
I. Summa v. üb. 40 000 Einw.	(14 016 764)	16.23	(14 277 704)	16.53	(2 653 846)	3.07	(108 700	0,13	(2 762 546)	3,20	(236 550)	0.27
II. Städte mit 10 000—40 000 Einwohnern.												
6. Freiberg	345 417	11,93	345 417	11,93	40 400	1,40	5 200	0,18	45 600	1,58	4 900	0.17
7. Zittau	135 000	5,32	135 000	5 32	16 000	0.63	12 250	0.48	28 250	1.11	4 600	0 18
8. Glauchau	186 000	7.95	186 000	7,95	—	—	5 400	0 23	5 400	0.23	3 500	0.15
9 Crimmitschau	258 993	11.23	258 993	11,23	13 263	0,57	4 900	0 21	18 163	0,78	2 400	0.10
10. Meerane	245 271	10.93	245 271	10,93	7 800	0.35	7 357	0.33	15 157	0.68	3 400	0,15
11. Bautzen	181 889	8.45	181 889	8,45	34 311	1.59	2 600	0 12	36 911	1.71	3 500	0,16
12. Reichenbach	265 235	12.34	265 235	12,34	50 033	2.33	1 800	0,08	51 833	2,41	4 500	0,21
13. Meifsen	229 906	12.86	229 906	12.86	37 962	2.12	1 755	0.10	39 717	2 22	2 000	0,11
14. Werdau	226 111	13.91	226 111	13,91	3 600	0,22	7 000	0,43	10 600	0.65	1 700	0,10
15. Annaberg	126 000	8,42	152 000	10,16	8 000	0,53	1 170	0.08	9 170	0,61	2 200	0.15
16. Wurzen	124 000	8,47	124 000	8,47	31 700	2.17	—	—	31 700	2.17	2 400	0,16
17. Döbeln	154 300	11.11	154 300	11.11	—	—	?	—	?	—	2 700	0,19
18. Pirna	132 475	9.56	132 475	9,56	—	—	2 561	0,18	2 561	0,18	2 650	0,19
19. Grofsenhain	142 052	11.90	142 052	11.90	—	—	2 750	0,23	2 750	0,23	2 400	0,20
20. Limbach	114 899	9.71	114 899	9,71	—	—	—	—	—	—	2 100	0,18
21. Frankenberg	111 550	9.81	111 550	9,81	—	—	1 900	0,17	1 900	0,17	1 750	0,15
22. Mittweida	106 864	9,46	107 364	9.50	20 159	1,78	3 690	0.33	23 849	2.11	2 100	0,19
II. Summa von 10—40 000 Ew.	(3 085 962)	10,14	(3 112 462)	10,23	(263 228)	0,87	(60 333)	0.20	(323 561)	1,07	(48 800)	0,16
III. Sa. d Städte von 7—10 000 Einwohnern	(1347 414)	8,81	(1 348 164)	8,82	(71 786)	0,47	(18 440)	0,12	(90 226)	0,59	(24 828)	0,16
IV. Sa. d. Städte von 5—7000 Einwohnern	(725 358)	7.39	(727 658)	7,41	(46 324)	0,47	(19 328)	0,20	(65 652)	0,67	(14 234)	0,15
V. Sa. d. Städte von 3500—5000 Einwohnern	(407 155)	6.20	(407 155)	6,20	(36 799)	0,56	(7 569)	0,12	(44 368)	0,68	(8 650)	0,13
VI. Sa. d. Städte von 2000—3500 Einwohnern	(507 236)	5,75	(511 706)	5,80	(52 297)	0.59	(5 653)	0,06	(57 950)	0.65	(12 895)	0,15
VII. Sa. d. Städte von unter 2000 Einwohnern	(82 831)	4,60	(85 761)	4,77	(31 414)	1,75	(1 745)	0,10	(33 159)	1,85	(2 198)	0,12
Durchschnitt für:												
A. Städte überh	(20 172 720)	12,68	(20 470 610)	12,87	(3 155 694)	1,98	(221 768)	0.14	(3 377 462)	2,12	(348 155)	0,22
B. Städte v. üb. 10 000 Einw.	(17 102 726)	14,64	(17 390 166)	14,89	(2 917 074)	2.50	(169 033)	0,14	(3 086 107)	2,64	(285 350)	0,24
C. Städte v. üb 5000 Einw.	(19 175 498)	13,51	(19 465 988)	13,72	(3 035 184)	2,14	(206 801)	0,15	(3 241 985)	2,28	(324 412)	0,23
D. Städte v. unt. 5000 Einw.	(997 222)	5,80	(1 004 622)	5,85	(120 510)	0,70	(14 967)	0,09	(135 477)	0,79	(23 743)	0,14

Bemerkungen: Die Einkommens- und Grundsteuerbeträge von Bautzen, Reichenbach und Mittweida sind nicht etatsmäßige, vielmehr ist in den bez. Nachrichten nur von Einkommensteuer die Rede. Da jedoch nach den bez. Regulativen diese Einkommensteuer bezüglich des Einkommens aus Grundstücken sich als Ertragssteuer darstellt, wurde der mitgeteilte Betrag in Einkommen- und Grundsteuer zerlegt, und zwar gemäß durchschnittlicher Proportion in anderen Städten dieser Klasse. Für die Einkommen- und Grundsteuerbeträge von Eibenstock in Klasse III trifft das Gleiche zu.

Tabelle III. **Indirekte Steuern.**

	A. Indirekte Aufwandssteuern								B. Erwerbssteuern, insbes. Besitzwechselabgaben		C. Indirekte Steuern überhaupt	
	I. Verbrauchssteuern						II. Steuer von Lustbarkeiten					
	1) Biersteuer		2) Andere Verbrauchssteuern		3) Verbrauchssteuern überh.							
	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag	Absoluter Betrag	Kopfbetrag
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
I. Städte mit mehr als 40 000 Einw.												
1. Leipzig	—	—	—	—	—	—	40 000	0,11	350 000	0,98	390 000	1.09
2. Dresden	312 000	1,13	1 244 000	4,50	1 556 000	5.63	66 500	0,24	519 000	1,88	2 207 500	7,98
3. Chemnitz	85 000	0,61	—	—	85 000	0.61	21 000	0,15	183 000	1.32	289 000	2.08
4. Plauen	32 000	0,68	—	—	32 000	0,68	9 000	0,19	36 000	0,77	77 000	1,64
5. Zwickau	—	—	—	—	—	—	6 718	0,15	15 400	0,35	22 118	0,50
I. Sa. der Städte mit mehr als 40 000 Einw.	(429 000)	0,50	(1 244 000)	1,44	(1 673 000)	1,94	(143 218)	0,17	(1 103 400)	1,28	(2 985 618)	3 45
II. Städte von 10—40 000 Einw.												
6. Freiberg	18 200	0,63	—	—	18 200	0,63	2 950	0,10	32 000	1,11	53 650	1,85
7. Zittau	—	—	—	—	—	—	2 500	0,10	10 700	0,42	13 200	0.52
8. Glauchau	—	—	—	—	—	—	2 300	0.10	8 000	0.34	15 300	0,65
9. Crimmitschau	—	—	—	—	—	—	3 587	0,16	11 421	0,50	15 008	0,65
10. Meerane	5 000	0,22	—	—	5 000	0,22	4 000	0.18	5 820	0,26	17 300	0,77
11. Bautzen	7 000	0.33	43 000	2,00	50 000	2,32	2 040	0,09	13 500	0.63	65 590	3,05
12. Reichenbach	16 800	0,78	—	—	16 800	0,78	2 000	0,09	9 400	0.44	28 200	1.31
13. Meifsen	12 000	0,67	—	—	12 000	0,67	1 000	0,06	20 000	1,12	33 000	1,84
14. Werdau	—	—	—	—	—	—	2 900	0.18	5 150	0 32	8 050	0,49
15. Annaberg	13 600	0,91	—	—	13 600	0,91	1 740	0,12	10 600	0.71	25 940	1.73
16. Wurzen	—	—	—	—	—	—	3 000	0.20	2 600	0.18	5 600	0,38
17. Döbeln	8 600	0,62	1 600	0,12	10 200	0.73	1 100	0,08	14 000	1,01	25 300	1.82
18. Pirna	—	—	—	—	—	—	1 165	0.08	8 089	0.58	9 254	0.67
19. Grofsenhain	7 000	0,59	—	—	7 000	0,59	750	0,06	10 000	0,84	17 750	1.49
20. Limbach	—	—	1 800	0,15	1 800	0,15	2 100	0,18	7 700	0,65	11 600	0.98
21. Frankenberg	5 400	0,47	—	—	5 400	0,47	1 850	0,16	7 700	0.68	14 950	1,32
22. Mittweida	—	—	—	—	—	—	1 300	0.12	9 900	0,88	11 200	0.99
II. Sa. der Städte von 10—40 000 Einw.	(93 600)	0.31	(46 400)	0,15	(140 000)	0,46	(36 282)	0,12	(186 580)	0,61	(370 892)	1,22
III. Sa. der Städte v. 7—10 000 Einw.	(32 140)	0,21	(375)	—	(32 515)	0.21	(21 466)	0,14	(78 146)	0.51	(132 134)	0.86
IV. Sa. der Städte v. 5—7000 Einw.	(34 904)	0,36	—	—	(34 904)	0,36	(16 325)	0,17	(49 152)	0,50	(101 432)	1,03
V. Sa. der Städte v. 3500—5000 Einw.	(12 200)	0,19	—	—	(12 200)	0,19	(11 265)	0,17	(24 695)	0,38	(48 290)	0.73
VI. Sa. der Städte v. 2000—3500 Einw.	(15 220)	0,17		—	(15 220)	0,17	(14 247)	0,16	(31 467)	0,36	(61 639)	0,70
VII. Sa. der Städte v. unter 2000 Einw.	(1 840)	0,10	—	—	(1 840)	0,10	(2 640)	0,14	(5 498)	0,31	(9 978)	0,56
Durchschnitte für:												
A. Städte überhaupt	(618 904)	0,39	(1 290 775)	0,81	(1 909 679)	1,20	(245 443)	0,15	(1478 938)	0.93	(3 709 983)	2,33
B. Städte von über 10 000 Einw.	(522 600)	0,45	(1 290 400)	1,10	(1 813 000)	1,55	(179 500)	0,15	(1 289 980)	1,10	(3 356 510)	2.87
C. Städte von über 5000 Einw.	(589 644)	0,42	(1 290 775)	0,91	(1 880 419)	1.33	(217 291)	0,15	(1 417 278)	1,00	(3 590 076)	2,53
D. Städte von unter 5000 Einw.	(29 260)	0.17	(—)	—	(29 260)	0,17	(28 152)	0,16	(61 660)	0,36	(119 907)	0,70

Tab. IV. Betrag der einzelnen Steuern in Prozent aller Steuern

	I. Persönliche Steuern		II. Objektsteuern			III. Direkte Aufwandsteuern (Hundesteuer)	IV. Alle direkten Steuern	Alle indirekten Steuern
	1) Einkommensteuer	2) Persönliche Steuern überhaupt	1) Grund- und Gebäudesteuer	2) Gewerbesteuern	3) Objektsteuern überhaupt			
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
I. Städte von mehr als 40 000 Einwohnern:								
1) Leipzig	77,67	77,67	16,54	—	16,54	1,15	95,52	4,48
2) Dresden	56,04	58,72	7,73	1,26	8,99	1,26	68,98	31,02
3) Chemnitz	63,09	64,72	18,46	—	18,46	0,85	90,56	9,44
4) Plauen	89,96	89,96	—	—	—	1,12	91,07	8,93
5) Zwickau	76,63	79,42	13,52	2,54	16,06	1,48	96,97	3,03
I. Summe der Städte von mehr als 40 000 Einw.	68,45	69,72	12,96	0,53	13,49	1,16	85,42	14,58
II. Städte von 10—40 000 Einwohnern:								
6) Freiberg	76,83	76,83	8,99	1,16	10,14	1,09	88,07	11,93
7) Zittau	74,56	74,56	8,84	6,77	15,60	2,54	92,71	7,29
8) Glauchau	88,49	88,49	—	2,57	2,57	1,67	92,72	7,28
9) Crimmitschau	87,92	87,92	4,50	1,66	6,17	0,81	94,91	5,09
10) Meerane	87,25	87,25	2,78	2,62	5,39	1,21	93,85	6,15
11) Bautzen	61,66	61,66	11,63	0,88	12,51	1,19	77,76	22,24
12) Reichenbach	75,08	75,08	14,16	0,51	14,67	1,27	92,02	7,98
13) Meifsen	75,47	75,47	12,46	0,58	13,04	0,66	89,17	10,83
14) Werdau	91,74	91,74	1,46	2,84	4,30	0,69	96,73	3,27
15) Annaberg	66,56	80,29	4,23	0,62	4,84	1,16	86,30	13,70
16) Wurzen	75,75	75,75	19,36	—	19,36	1,47	96,58	3,42
17) Döbeln	84,64	84,64	—	—	—	1,48	86,12	13,88
18) Pirna	89,83	89,83	—	1,74	1,74	1,80	93,72	6,28
19) Grofsenhain	86,12	86,12	—	1,67	1,67	1,45	89,24	10,76
20) Limbach	89,35	89,35	—	—	—	1,63	90,98	9,02
21) Frankenberg	85,71	85,71	—	1,46	1,46	1,34	88,51	11,49
22) Mittweida	72,42	72,76	13,66	2,50	16,16	1,42	92,41	7,59
II. Summe der Städte von 10—40 000 Einw.	79,74	80,43	6,80	1,56	8,36	1,26	90,42	9,58
III. Summe der Städte von 7—10 000 Einw.	84,40	84,44	4,50	1,16	5,65	1,56	91,72	8,28
IV. Summe der Städte von 5—7000 Einw.	79,71	79,97	5,09	2,13	7,21	1,56	88,85	11,15
V. Summe der Städte von 3500—5000 Einw.	79,99	79,99	7,23	1,49	8,72	1,70	90,51	9,49
VI. Summe der Städte von 2000—3500 Einw.	77,94	78,63	8,04	0,87	8,90	1,98	90,53	9,47
VII. Summe der Städte von unter 2000 Einw.	62,18	64,38	23,58	1,31	24,89	1,65	92,51	7,49
Durchschnitt für								
A. Städte überhaupt	71,67	72,73	11,21	0,79	12,00	1,24	86,82	13,18
B. Städte v. üb. 10 000 E.	70,25	71,43	11,98	0,69	12,67	1,17	86,21	13,79
C. Städte v. üb. 5000 Einw.	71,41	72,49	11,30	0,77	12,07	1,21	86,63	13,37
D. Städte v. unt. 5000 Einw.	77,13	77,70	9,32	1,16	10,48	1,84	90,73	9,27

Tabelle V. Betrag d. einzelnen direkten Steuern in Prozent aller direkten

	I. Persönliche Steuern		II. Objektsteuern			III.
	1) Einkommensteuer	2) Persönl. Steuern überhaupt	1) Grund- u. Gebäudesteuer	2) Gewerbesteuer	3) Objektsteuern überhaupt	Direkte Aufwandssteuern (Hundesteuer)
	%	%	%	%	%	%
I. Städte von mehr als 40 000 Einwohn.						
1. Leipzig	81,32	81,32	17,32	—	17,32	1,20
2. Dresden	81,24	85,13	11,21	1,83	13,04	1,83
3. Chemnitz	69,66	71,46	20,38	—	20 38	0,94
4. Plauen	98,76	98,76	—	—	—	1,24
5. Zwickau	79,02	81,90	13,94	2,62	16,57	1,53
I. Sa d. St. v. m. als 400 00 Einw.	80,14	81,63	15,17	0,62	15,79	1,35
II. Städte von 10—40 000 Einwohnern						
6. Freiberg	87,24	87,24	10,20	1,31	11,52	1,24
7. Zittau	80.43	80,43	9,53	7,30	16,83	2,74
8. Glauchau	95,43	95,43	—	2,77	2,77	1,80
9. Crimmitschau	92,64	92,64	4,74	1,75	6,50	0,86
10. Meerane	92.97	92.97	2,96	2,79	5,75	1,29
11. Bautzen	79,29	79,29	14.96	1,13	16,09	1,53
12. Reichenbach	81.60	81,60	15,39	0,55	15,95	1,38
13. Meifsen	84,64	84,64	13,98	0,65	14,62	0,74
14. Werdau	94,84	94,84	1,51	2,94	4,45	0,71
15. Annaberg	77,13	93.04	4,90	0,72	5,61	1,35
16. Wurzen	78,43	78,43	20,05	—	20,05	1,52
17. Döbeln	98,28	98.28	-	—	—	1,72
18. Pirna	95 85	95,85	—	1,85	1,85	1,92
19. Grofsenhain	96,50	96,50	—	1,87	1,87	1,63
20. Limbach	98,21	98.21	—	—	—	1,79
21. Frankenberg	96,83	96,83	—	1,65	1,65	1,52
22. Mittweida	78,37	78.73	14.78	2,71	17,49	1,54
II. Sa. d. St. v. 10—40 000 Einw.	88,20	88,95	7,52	1,72	9,25	1.39
III. Sa. d. St. von 7—10 000 Einw.	92,01	92,06	4,90	1,26	6,16	1,70
IV. Sa. d. St. von 5—7000 Einw.	89,71	90,00	5,73	2.39	8,12	1,76
V. Sa. der St. von 3500—5000Einw.	88,38	88,38	7,99	1,64	9,63	1,88
VI. Sa. der St. von 2000—3500Einw.	86,10	86,86	8,88	0,96	9,85	2,19
VII. Sa. d. St. von unter 2000 Einw.	67,21	69,59	25,49	1,42	26,91	1,78
Durchschnitt für						
A. Städte überhaupt	82.56	83.77	12.96	0,91	13,86	1.42
B. Städte von über 10 000 Einw.	81.48	82,85	13,90	0,81	14,70	1,36
C. Städte von über 5000 Einw.	82,43	83,68	13,05	0,89	13,94	1,39
D. Städte von unter 5000 Einw.	85,91	85,64	10,27	1,28	11,55	2,02

Tabelle VI. Betrag der einzelnen indirekten Steuern in Proz. aller indirekten

	A. Indirekte Aufwandsteuern				B. Indir. Erwerbssteuern (Besitzwechselabgaben)
	I. Indirekte Verbrauchssteuern			II. Steuer von Lustbarkeiten	III. Indirekte Aufwandssteuern überhaupt
	1) Biersteuer	2) Andere Verbr.-St., insbesondere Eingangsabgaben	3) Ind. Verbrauchssteuern überhaupt		
	%	%	%	%	%	%
I. Städte von mehr als 40 000 Einwohn.						
1. Leipzig	—	—	—	10,26	10,26	89,74
2. Dresden	14.13	56,35	70,48	3.01	73.49	23.51
3. Chemnitz	29.41	—	29,41	7,27	36,68	63.32
4. Plauen	41,56	—	41,56	11,69	53 25	46,75
5. Zwickau	—	—	—	30 37	30.37	69.63
I. Sa d. St. v. m. als 400 00 Einw.	14.37	41,67	56,04	4,80	60,84	36,99
II. Städte von 10—40 000 Einwohnern						
6. Freiberg	33,92	—	33,92	5,50	39,42	60,58
7. Zittau	—	—	—	18,94	18.94	81.06
8. Glauchau	—	—	—	15,03	15.03	52.29
9. Crimmitschau	—	—	—	23,90	23,90	76,10
10. Meerane	28,90	—	28.90	23,12	52.02	33,64
11. Bautzen	10,67	65,56	76,23	3.11	79.34	20,66
12. Reichenbach	59,57	—	59,57	7,09	66,66	33 33
13. Meifsen	36,36	—	36.36	3,03	39.39	60 61
14. Werdau	—	—	—	36,02	36.02	63.97
15. Annaberg	52.43	—	52,43	6,71	59,14	40.86
16. Wurzen	—	—	—	53.57	53,57	46,43
17. Döbeln	33.99	6,32	40,32	4.35	44,67	55,34
18. Pirna	—	—	—	12,59	12,59	87,41
19. Grofsenhain	39,44	—	39,44	4.23	43 67	56.34
20. Limbach	—	15,52	15,52	18,10	33.62	66,38
21. Frankenberg	36,12	—	36,12	12,37	48,49	51,51
22. Mittweida	—	—	—	11,61	11,61	88,39
II. Sa. d. St. v. 10—40 000 Einw.	25,24	12,51	37,75	9,78	47,53	50.45
III. Sa. d. St. von 7—10 000 Einw.	24,32	0.28	24,61	16,25	40,86	59,15
IV. Sa. d. St. von 5—7000 Einw.	34,41	—	34,41	16.09	50,50	48.51
V. Sa. der St. von 3500—5000Einw.	25.26	—	25,26	23.33	48.59	51.15
VI. Sa. der St. von 2000—3500Einw.	24,69		24,69	23,11	47,80	51,23
VII. Sa. d. St. von unter 2000 Einw.	18,44	—	18,44	26,46	44,90	55,10
A. Städte überhaupt	16,68	34.79	51,47	6,62	58.09	39,86
B. Städte von über 10 000 Einw.	15,57	38,44	54,01	5,35	59,36	38.45
C. Städte von über 5000 Einw.	16,42	35,95	52,38	6,05	58,43	39,49
D. Städte von unter 5000 Einw.	24,40	—	24,40	23,48	47,88	51,52

XII.

Englands Aufsenhandel im Jahre 1895 [1]).

Von M. Diezmann, Chemnitz.

Die Erwartung, dafs die niedergehende Bewegung, welche der englische Ausfuhrhandel im Jahre 1890 eingeschlagen hatte, mit dem Jahre 1894 einen Wendepunkt erreicht habe, hat sich erfüllt. Das Jahr 1895 hat eine Besserung gebracht, welche nach den allgemeinen Welthandelsverhältnissen als der Anfang einer aufsteigenden Bewegung betrachtet werden darf, sofern nicht unvorhergesehene Ereignisse die Hoffnungen täuschen.

Die Einfuhr Englands, welche erst 1891 sich zum Niedergang geneigt und bereits 1893 wieder sich aufwärts bewegt hatte, erfuhr 1895 eine weitere Besserung.

Der Verkehr des Jahres 1895 verteilte sich in folgender Weise auf die verschiedenen Handelsgebiete.

	Werte in Tausenden £				
Einfuhr:	Europa	Englische Besitzungen	Vereinigte Staaten	Andere Länder	Im ganzen
Waren	190 724	95 530 [2])	86 549	43 887	416 690
Edelmetalle	5 044	16 451	19 215	5 966	46 676
Durchfuhr	6 786	1 742	910	1 617	11 055
	202 554	113 723	106 674	51 470	474 421
Ausfuhr:					
Waren, engl.	80 480	70 002	27 949	47 461	225 890
„ fremde und koloniale	35 089	6 071	16 120	2 662	59 942
Edelmetalle	6 590	11 605	3 325	10 207	31 727
Durchfuhr	1 827	2 364	5 369	1 495	11 055
	123 986	90 042	52 763	61 825	328 614
Einfuhrüberschufs	78 568	23 681	53 911	—	145 807
Ausfuhrüberschufs	—	—	—	10 355	—
Warenausfuhr in Proz. d. Einfuhr	60,60	79,63	50,92	114,21	68,60
Desgl. einschl. Edelmetalle	62,41	78,30	44,81	121,02	68,53

1) Ueber die Vorjahre sind Mitteilungen gegeben in den Jahrb., III. F., Bd. 3, S. 423, Bd. 5, S. 444, Bd. 7, S. 294, Bd. 8, S. 600 und Bd. 10, S. 550.

2) Aufserdem Diamanten vom Kap für 4 754 085 £, welche die englische Handelsstatistik nicht berücksichtigt.

Die Einfuhr von Edelmetallen, sowie der nach Abzug der Ausfuhr verbleibende Ueberschufs derselben war schon 1894 ungewöhnlich hoch gewesen, 1895 aber ergaben sich so hohe Beträge, wie sie mindestens seit 1880 niemals erreicht worden sind. Die Erklärung liegt wohl in dem Mifstrauen, mit welchem die finanziellen Verhältnisse der Vereinigten Staaten betrachtet werden.

An Gold kamen aus

	1893 £	1894 £	1895 £
den Vereinigten Staaten	4 232 007	3 246 614	11 131 956
Britisch-Südafrika	5 325 239	7 364 305	8 353 913
Australien	3 707 324	4 852 970	5 865 317
Mexiko, Westindien u. Südamerika	2 513 985	1 591 743	1 667 445
Britisch-Ostindien	1 190 256	3 387 195	1 998 966
anderen Ländern	7 865 916	7 129 520	6 988 402
	24 834 727	27 572 347	36 005 999

und andererseits gingen nach

	1893 £	1894 £	1895 £
den Vereinigten Staaten	5 917 300	299 926	3 317 799
Deutschland	5 193 122	4 767 798	1 803 036
Frankreich	786 296	6 470 755	1 291 565
Mexiko, Westindien u. Südamerika	777 344	1 202 934	5 108 678
Britisch-Südafrika	—	235 000	5 620 010
anderen Ländern	6 828 211	2 671 138	4 228 235
	19 502 273	15 647 551	21 369 323

Dies sind ziemlich ungewöhnliche Ausfuhrverhältnisse. Die grofsen Sendungen, welche Südafrika 1895 erhalten hat, bestanden in englischen Goldmünzen, ebenso ganz überwiegend die nach Mexiko, Westindien und Südamerika gegangenen.

An der Zunahme der Wareneinfuhr sind sämtliche Handelsgebiete beteiligt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, welche einen Rückgang um 3 058 000 £ erfahren haben, während der Anteil Europas um 6 739 000 £, der der englischen Besitzungen um 1 618 000 £ und der der übrigen Länder um 3 046 000 £ stieg.

Durch Einfuhrzunahme zeichneten sich namentlich folgende Länder aus

	1893	1894	1895	Zunahme
		Einfuhr Tausende £		
Frankreich	43 658	43 450	47 471	4 021
Argentinien	4 837	6 169	9 085	2 916
Engl. Australien	29 874	31 859	33 363	1 504
Rufsland	18 475	23 599	24 767	1 168

Durch Einfuhrabnahme ragten aufser den Vereinigten Staaten hervor

				Abnahme
Rumänien	4 218	3 992	2 118	1 874
Engl. Ostindien	26 234	27 649	26 431	1 218

Von den in England eingeführten Waren haben besondere Aufmerksamkeit zu beanspruchen einerseits die Nahrungs- und Genufsmittel, denen sich auch Vieh anschliefsen läfst, und andererseits die Rohstoffe der Textilindustrie. Von diesen Warenarten gingen ein

	1891	1892	1893	1894	1895
			Tausende £		
Vieh	9715	9819	6770	9693	9980
Nahrungs- und Genufsmittel:					
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	46715	50873	52302	52884	53729
Getreide etc.	67413	63955	55797	52697	54242
Zucker	20488	20516	22933	19941	18503
Anderes	41953	41692	39463	39841	40524
	176569	177036	170495	165363	166998
Rohstoffe der Textilindustrie:					
Baumwolle	46081	37888	30685	32994	30429
Schafwolle	27857	26839	24439	24791	26026
Anderes	13127	11751	10905	11454	12887
	87065	76478	66029	69239	69342
Alles Andere	162092	160461	161394	164050	170370
Gesamtbetrag	435441	423794	404688	408345	416690

Von der Gesamtzunahme von 8345000 £, welche die Einfuhr 1895 im Vergleich mit dem Vorjahre erfahren hat, fallen somit nicht weniger als 6320000 £ auf die anderen Waren. Davon kommen 4106000 £ auf Textilfabrikate (besonders Seidenwaren).

Der Wertrückgang der eingeführten Baumwolle ist ganz überwiegend durch Preisrückgang veranlafst; der nach Abzug der Wiederausfuhr verbleibende Betrag war 1895 sogar höher als im vorhergehenden Jahre. Es gingen nämlich an roher Baumwolle

	1893	1894	1895
		engl. Ctr.	
ein	12649822	15965326	15687881
wieder aus	2005549	2141917	1815041
Verbleib	10644273	13823409	13872840

Für Schafwolle waren die entsprechenden Zahlen

	1893	1894	1895
		Tausende Pfd. engl.	
ein	672763	700550	770955
wieder aus	345794	344949	404188
	326969	355601	366767

Die Ausfuhr von englischen Waren hat sich um 10066000 £, die Wiederausfuhr kolonialer und fremder um 1980000 £ gehoben.

An der Ausfuhränderung der englischen Waren waren im günstigen Sinne namentlich folgende Länder beteiligt

	1893	1894	1895	Zunahme 1895 gegen 1894
		Ausfuhr Tausende £		
Vereinigte Staaten	23957	18799	27948	9149
Deutschland	17698	17796	20581	2785
Kap	7232	6953	8979	2026
Engl. Australien	15083	16026	17314	1288
Chile	2386	2207	3246	1039
Japan	3486	3719	4638	919
China mit Hongkong	5435	6254	7151	897
Argentinien	5536	4515	5349	834

Ungünstig verhielten sich besonders

				Abnahme 1895 gegen 1894
Engl. Ostindien	28 776	29 300	24 707	4 593
Holland	9 249	8 787	7 374	1 413
Türkei (europ. u. asiat.)	5 769	6 520	5 348	1 172
Engl. Nordamerika	7 200	6 311	5 539	772
Egypten	3 364	3 995	3 348	647
Rumänien	1 397	1 317	892	425

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die englische Statistik nur die nächsten Bestimmungsländer, nicht die wirklichen Abnehmer, ermittelt, dafs namentlich Deutschland Waren zugerechnet werden, die bei uns nur Durchfuhr bilden, während ein ansehnlicher Teil der Holland zugeschriebenen Sendungen thatsächlich für Deutschland bestimmt ist.

An der Ausfuhr englischer Waren beteiligten sich die wichtigsten Warengruppen in folgender Weise.

	1891	1892	1893	1894	1895
			Tausende £		
Garne und Zwirne [1])	21 657	19 747	20 063	20 095	21 593
Textilfabrikate [1])	93 922	89 162	84 347	83 184	87 624
Gegenstände der Metallindustrie	37 227	31 180	29 043	26 242	27 033
Maschinen und Instrumente	18 526	16 354	16 250	16 535	17 831
Brennstoffe	18 895	16 811	14 375	17 371	15 434
Chemische Fabrikate [2])	11 232	10 456	10 216	10 229	11 251
Anderes	45 776	43 367	43 801	42 168	45 124
	247 235	227 077	218 095	215 824	225 890

Von den Garnen und Zwirnen entfielen auf:

	1891	1892	1893	1894	1895
			Tausende £		
Baumwollene Garne	11 177	9 693	9 056	9 286	9 291
Baumwollene Nähzwirne	3 254	2 868	3 005	2 935	3 161
Wollene Garne	5 158	5 378	6 027	5 972	7 259
Andere	2 068	1 808	1 975	1 902	1 882
	21 657	19 747	20 063	20 095	21 593

Besonders günstig lagen sonach die Verhältnisse für die wollenen Garne und zwar namentlich für die Mohairgarne. Ebenso waren unter den Textilfabrikaten die wollenen, hauptsächlich durch die Nachfrage der Vereinigten Staaten, hervorragend begünstigt, während die baumwollenen namentlich in Ostindien ansehnliche Verluste erlitten.

Der Art nach verteilten sich die ausgeführten Textilfabrikate in folgender Weise:

---

1) Die Zahlen weichen von den früher angegebenen durch Einrechnung der nicht besonders genannten Garne aus tierischen Haaren und der nicht besonders genannten Jute-Artikel unbedeutend ab.

2) Nicht berücksichtigt ist hierbei das erst seit 1893 ausgewiesene schwefelsaure Ammoniak mit 1 363 000 £ 1893, 1 382 000 £ 1894 und 1 188 000 £ 1895.

	1891	1892	1893	1894	1895
	Tausende £				
Baumwollene Web- und Wirkwaren	56 976	53 398	51 694	54 344	51 295
Wollene „ „	18 447	17 907	16 404	14 011	19 738
Anderes	18 499	17 857	16 249	14 829	16 591
	93 922	89 162	84 347	83 184	87 624

Die Brennstoffe ergaben eine verhältnismäfsig ansehnliche Abnahme des Ausfuhrwertes im wesentlichen infolge davon, dafs der Durchschnittspreis der in fast unveränderter Menge ausgeführten Steinkohle von 10,41 sh. für die Tonne auf 9,21 sh. herabging.

Von der Wiederausfuhr fremder und kolonialer Waren nahmen gegen das Vorjahr besonders die Vereinigten Staaten und Deutschland ansehnlich mehr auf und zwar:

	1894	1895	Zunahme
	Tausende £		
Vereinigte Staaten	11 976	16 120	4 144
Deutschland	11 421	12 156	735

Der Mehrbezug der Vereinigten Staaten fällt besonders auf Schafwolle, sowie Häute, Felle und Pelzwerk, der Deutschlands auf Schafwolle und Indigo.

Abnahmen bei der Ausfuhr ergaben hauptsächlich Holland und Belgien; es nahmen ab

	1894	1895	Abnahme
	Tausende £		
Holland	5 092	3 898	1 194
Belgien	5 410	4 610	800

Bei beiden traf die Hauptabnahme auf Schafwolle.

Im ganzen stellte sich die prozentuale Beteiligung der verschiedenen Handelsgebiete an dem englischen Handel wie folgt. Es gingen an Waren ein aus:

	Europa	Engl. Besitzungen	Vereinigte Staaten	Anderen Ländern
	%	%	%	%
1891	42,96	22,84	23,98	10,22
1892	41,30	23,08	25,53	10,09
1893	44,33	22,68	22,68	10,31
1894	45,06	23,00	21,94	10,00
1895	45,77	22,93	20,77	10,53

Im Durchschnitt der Jahre 1880 bis 1890 waren die Verhältnisse folgende gewesen:

42,13	23,15	23,12	11,60

Es scheint daher der Anteil Europas an der englischen Einfuhr im ganzen in Zunahme begriffen zu sein.

Dagegen wurden an englischen Waren gesendet nach

	Europa	Engl. Besitzungen	Vereinigte Staaten	Anderen Ländern
	%	%	%	%
1891	34,65	34,77	11,14	19,44
1892	34,75	32,87	11,69	20,70
1893	35,57	33,02	10,98	20,43
1894	37,06	33,66	8,71	20,57
1895	35,63	30,99	12,37	21,01

Hier tritt die Einwirkung der günstigeren Verhältnisse, welche sich 1895 in den Vereinigten Staaten geltend machten, scharf hervor, ebenso die ungünstige Geschäftslage in Ostindien. Im Durchschnitt der Jahre 1880 bis 1890 war die Verteilung der englischen Waren folgende gewesen:

Europa	Engl. Besitzungen	Vereinigte Staaten	Anderen Länder
%	%	%	%
34,20	34,63	12,20	18,97

Es zeigt sich somit bei der Ausfuhr ebenso wie bei der Einfuhr eine Zunahme auf Seiten Europas, während die Vereinigten Staaten auch in dem günstigen Jahre 1895 nicht wesentlich über den Durchschnitt der früheren Jahre gekommen sind.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kawelins, Konstantin, und Turgenjews, Iwan, Sozial-politischer Briefwechsel mit Alexander Iw. Herzen. Mit Beilagen und Erläuterungen herausgegeben von Prof. Michail Dragomanow. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von Dr. Boris Minzès, Prof. a. d. Hochschule zu Sofia. (A. u. d. T.: Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten. Hrsg. v. Dr. Theod. Schiemann, Prof. an der Universität Berlin. IV. Band.) Stuttgart 1894, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. XVI u. 232 SS.

Die Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten stellt sich die Aufgabe, durch die Veröffentlichung von Memoiren, Tagebuchblättern, Briefen etc. ein möglichst getreues Bild des gesellschaftlichen und politischen Lebens unserer russischen Nachbarn zu geben. Von den bisher erschienenen Bänden sind namentlich der 4. und 6. von hervorragendem sozialpolitischen Interesse, da darin Briefwechsel mit Bakunin und Herzen veröffentlicht sind.

Noch sind wir über die inneren Zusammenhänge der spezifisch-russischen Bewegung des Nihilismus sehr im Unklaren und ebenso ist der Einfluſs, den die russischen Doktrinäre auf die internationale Bewegung des Anarchismus und Sozialismus geübt haben, noch wenig erforscht. Zum groſsen Teil liegt das bekanntlich in den russischen Censurverhältnissen begründet, die es oft gerade den eingeweihten und am besten orientierten Persönlichkeiten unmöglich machen, ihre Publikationen überhaupt in ihrer Heimat zu veröffentlichen. Umsomehr ist es mit Freude zu begrüſsen, daſs es durch die Schiemann'sche Sammlung den nicht-russischen Lesern ermöglicht wird, einen Einblick in das geistige Wirken vieler bedeutender russischer Publizisten zu gewinnen. Der vorliegende Band wird namentlich zur Charakteristik Herzen's wesentlich beitragen und bildet insofern eine gute Ergänzung zu der tüchtigen Studie von Otto v. Sperber (Die sozialpolitischen Ideen Alexander Herzen's, Leipzig 1894). Der erste Abschnitt bringt eine groſse Anzahl Briefe Kawelin's an Herzen. — Der bekannte Rechtshistoriker und Professor, der im Jahre 1861 aus An-

lafs der durch das Vorgehen der Universitätsbehörden hervorgerufenen Studentenunruhen seine Entlassung von der Universität Petersburg nahm, spricht in diesen Briefen, die aus den Jahren 1857/63 stammen, mit Vorliebe von der damals im Vordergrund des Interesses stehenden Frage der Bauernbefreiung; er tritt mit Wärme für diese Forderung ein und sah in der Emanzipation von 1861 einen Teil seiner Ideale erfüllt. Eine schwärmerische Verehrung für Herzen spricht aus seinen Briefen; er nennt ihn „den ersten Mann von ganz Europa" und ist stolz darauf, sich mit ihm eins zu wissen in dem „durch nichts getrübten Glauben an die Zukunft Rufslands" (S. 7). Doch ist das Verhältnis beider Männer ein wesentlich persönliches; es beruht nicht auf Uebereinstimmung in den grundlegenden ökonomischen und politischen Fragen; und als Herzen unter dem Einflusse Bakunin's immer mehr in das radikal revolutionäre Fahrwasser kam, waren die Differenzen so grofs, dafs es zum Bruche kam, der auch dem Briefwechsel ein Ende bereitete. — Es folgen die Briefe des Dichters Iwan Turgenjew an Herzen; dieselben erstrecken sich über den Zeitraum von 1849 bis kurz vor dem Tode des letztgenannten (1869). Auch aus diesen Briefen geht mehr die grofse persönliche Verehrung für Herzen und rein menschliche Sympathie, als Uebereinstimmung in prinzipiellen politischen und sozialen Fragen hervor; zeitweilig wird die Korrespondenz ganz unterbrochen nach heftigen gegenseitigen Vorwürfen und gereizten persönlichen Auseinandersetzungen. T. beklagt öfters die Haltung der „Glocke" und nimmt an vielen Mitarbeitern Herzens Anstofs; namentlich beschuldigt er Bakunin der Verleumdung und niedrigsten Handlungsweise — Herzen seinerseits verübelt es T., dafs dieser sich in persönlicher Angelegenheit mit brieflichen Bittgesuchen an den Zaren gewandt, dafs er sich an der Subskription für die Verwundeten im polnischen Kriege beteiligt habe, kurz dafs seine Haltung nicht die eines „unabhängigen Schriftstellers" sei (S. 147).

Als Beilage zu diesen zwei Briefsammlungen sind noch hinzugefügt eine Reihe von Briefen des panslawistischen Publizisten Iwan Aksakow an Herzen aus den Jahren 1857/61, und Turgenjew's an den klein-russischen Patrioten und Emigranten Professor Dragomanow (1876/83), sowie eine Schilderung persönlicher Erinnerungen des letztgenannten an seine Bekanntschaft mit Turgenjew.

Von dem Herausgeber des vorliegenden Bandes, Prof. Dragomanow, der ursprünglich an der Universität Kiew thätig war, von dort aber entlassen wurde und dann an der Hochschule zu Sofia Anstellung fand, stammen die zahlreichen Anmerkungen, in denen über die in den Briefen erwähnten Persönlichkeiten und Zeitereignisse Erläuterungen gegeben werden; der Uebersetzer Prof. Minzès in Sofia hat in einer eingehenden Vorrede eine Charakteristik der wichtigsten an dem Briefwechsel beteiligten Persönlichkeiten gegeben.

Halle a. S. Karl Diehl.

La Propriété. Origine et évolution. Thèse communiste par Paul Lafargue. Réfutation par Yves Guyot. Paris, 1895. XIII u. 527 SS.

Der bekannte Marxist Paul Lafargue hatte dem Verleger Delagrave

das Manuskript eines Werkes über das Eigentum angeboten. Delagrave wollte jedoch nur unter der Bedingung das Buch erscheinen lassen, dafs in demselben Bande eine Entgegnung von Yves Guyot abgedruckt würde. Lafargue ging auf den Vorschlag ein und so haben wir in vorliegendem Bande vereinigt zwei sich schroff widersprechende Anschauungen über den Ursprung und die Entwickelung des Eigentums. Die Arbeit von Lafargue beruht durchaus auf den Forschungen von Marx, Engels und Morgan; er ist ein unbedingter Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung und schildert von diesem Standpunkte aus unter oft fast wortgetreuer Anlehnung an Engels' bekanntes Buch (Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats) die Eigentumsverhältnisse der Gentilverfassung, des Feudalsystems u. s. w. bis zur modernen kapitalistischen Produktionsweise. — Leider hat Lafargue in Guyot einen sehr wenig geschickten Gegner gefunden; G. geht auf den Kern der vorgetragenen Eigentumslehre gar nicht ein oder hat ihn mifsverstanden; seine Argumentationen sind gegen eine gänzlich von der Lafargue'schen verschiedene sozialistische Richtung, nämlich die des sog. utopischen Sozialismus, gerichtet. So bemüht sich namentlich Guyot, alle Schattenseiten des Feudalismus zu schildern und meint, damit L. widerlegt zu haben, der solche Zustände angeblich wiederherstellen wollte. In der Lafargue'schen Darstellung ist aber das Feudalsystem nur als eine historische Entwickelungsstufe, keineswegs als Ideal einer künftigen Gesellschaftsordnung, gekennzeichnet. Ebenso irrtümlich ist die Annahme, als ob G. mit seiner Schilderung der Mifserfolge der kommunistischen Versuche, wie das Inkastaates, des Jesuitenstaats in Paraguay, des icarischen Gemeinwesens u. a. m. die marxistische Theorie widerlegen könnte; gerade von marxistischer Seite wird immer wieder auf das Verkehrte solcher „Gründungen" hingewiesen. Nichts ist aber so charakteristisch für den manchesterlichen Geist der Schrift, als dafs G. in besonderem Mafse Eugen Richter als Gewährsmann zitiert und meint, dafs dieser in seinen sozialdemokratischen Zukunftsbildern ein „tableau fidèle et exact" des Sozialismus gezeichnet habe.

Halle a. S. K. Diehl.

Ebenhoch, A. (ReichsRAbg.), Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik. Linz, F. J. Ebenhöch, 1896. gr. 8. VI—279 SS. M. 3,20.

v. Erdberg-Krczenciewski, R., Johann Joachim Becher. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomik. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. VI—141 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von (Prof.) L. Elster, Bd. VI, Heft 2.)

Verhandlungen und Beschlüsse des internationalen sozialistischen Arbeiter- und Gewerkschaftskongresses zu London vom 27. Juli bis 1. August 1896. Berlin, Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts (Th. Glocke) 1896. gr. 8. 32 SS. M. 0,20.

Annales de la Société d'économie politique, publiées sous la direction d'Alph. Courtois (secrétaire perpétuel). Tome XV (1885—1887). Paris, Guillaumin & Cie, 1896. 8. 658 pag. fr. 9.—.

Antoine, Ch., (le R. P., Soc. J., prof. de théologie morale et d'économie sociale), Cours d'économie sociale. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. gr. in-8. X—658 pag. fr. 9.—. (Table des chapitres: La société politique. — L'Etat. — Les fonctions de l'Etat. — L'organisme social. — Justice et charité. — L'église. — La question sociale. — L'Ecole libérale. — L'Ecole socialiste. — L'Ecole catholique. — Analyse de la production. — Le travail, principal agent de la production. — Le capital, principal facteur de la pro-

duction. — L'association. — La liberté économique. — La propriété. — Principales formes de la répartition. — Du salaire. — Du juste salaire. — Misère et bienfaisance. — Notion et lois de la consommation.)

Charléty, Séb., Histoire du Saint-Simonisme (1825—1864). Paris, Hachette, 1896. 8. VI—498 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Introduction: Le précurseur: Henri Saint-Simon. — Livre I. L'Ecole: Fondation de l'Ecole. „Le Producteur". — L'Exposition de la doctrine. — Livre II. L'église: Fondation de l'église. La rue Monsigny. — La propagande. — Le schisme de Bazard. — Ménilmontant. — Livre III. La dispersion des apôtres: Les compagnons de la femme. — L'expédition d'Egypte. — L'apostolat princier. — Le père en Algérie. — Livre IV. Le Saint-Simonisme pratique: Débuts dans la pratique industrielle. — Les Saint-Simoniens et la deuxième République. — Derniers actes; dernières paroles. — La fin du Saint-Simonisme. — Appendice: Bibliographie. Calendrier Saint-Simonien.)

Kropotkine, P., L'anarchie, sa philosophie, son idéal. Paris, P. V. Stock, 1896. 8. 59 pag. fr. 1.—.

Laporte-De La Porte (membre de la Société de St. Léon de Vienne), Etude sur la réforme économique et financière d'après les idées d'un socialiste-chrétien. Vienne, Mayer & Cie, 1896. gr. in-8. 72 pag. fl. 0,80.

Saugrain, G. (avocat à la Cour d'appel), Des variations du taux de l'intérêt (thèse). Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1896. 8. 146 pag.

Villard, Th. (membre du Conseil supérieur du travail), Premières notions d'économie sociale. Paris, A. Colin & Cie, 1896. 12. (Table des matières: De la science sociale. — De la solidarité. — Phénomènes d'association et solidarité dans l'antiquité; au moyen âge; dans les temps modernes. — L'association aujourd'hui. Les association de capitaux. Les syndicats professionnels. — Du salaire et de la participation aux bénéfices. — Assistance publique et privée. — Sociétés de secours mutuels. — L'assurance. — Les caisses d'épargne. — La coopération. — La statistique.)

American Economic Association. Handbook of the American Econ. Assoc., 1896; with the report of the VIIIth annual meeting, Indianopolis, Decbr. 27—31, 1895. New York, Macmillan & C°, 1896. 8. 181 pp. $ 0,50. (Economic studies: supplement to vol. I, n° 1. Contents: The theory of economic progress. — Relation of changes in the volume of the currency to prosperity. — Do we want the elastic currency? Desirability of a permanent Census Bureau. — Density of population in the U. States in 1890. — Some unpublished letters of David Ricardo. — Pawnshops as studied in Cincinnati. — The fallacy of saving. — etc.)

Fairbanks, A., Introduction to sociology. London, Paul, Trübner & C°, 1896. 8. 290 pp. 7/.6.

Mc Kinley's masterpieces: selections from the public addresses in and out of Congress, edited by R. L. Paget. Boston, J. Knight C°, 1896. 12. 211 pp., cloth. $ 0,75. (Contents: A brief account of Mc Kinley's life. — Selections from Mc Kinley's speeches: The protective tariff. — The purity of the ballot. — Finance. — The interests of labor, etc.)

Schoenhof, J. (author of „the economy of high wages"), A history of money and prices, being an inquiry into their relations from the XIIIth century to the present time. New York and London, G. P. Putnam's Sons, 1896. 8. XVII—352 pp., cloth. 6/.—. (Contents of chapters: The erroneous premises upon which our price theories rest. — The prevailing money theories. The money metals. The varying relations of output does not affect value relations. — The demonetization of silver a result of economic development. — The economic development of the modern States. The rising prices and expanding trade in Germany preceding the American influx of silver. — Distinctions to be observed in making comparisons of prices in different periods. — English price history from 1261 a. D. to 1580. — Price period 1582 to 1702 considered. — Prices of XVIIIth century down to present time. — The price history of France from 1201 a D. to 1890. — Relation of the share of labor to the cost of the product. — Other causes of price declines. — Reductions in cost of other price-making elements. — Other causes contributing to high prices in the past. — Appendix: A summary of the price history of England, France, and Germany, giving in parallel columns grain-prices and wages, with their purchasing power in bushels of grain, notably wheat and barley, from a. D. 1351 to 1882. — etc.)

Biraghi, Gius., Socialismo. Milano, U. Hoepli edit., 1896. 12. XV—285 pp.

La proprietà collettiva presso gli antichi. — Le istituzioni e le utopie comunistiche avanti la rivoluzione francese del 1789 ed i comunisti del nostro secolo: Babeuf, Owen, Cabet. — I socialisti francesi: Saint-Simon, Fourier, Blanc. — Il socialismo scientifico tedesco: Rodbertus, Lassalle, Marx. — I collettivisti; i pseudo-socialisti (Kathedersozialisten und Christlich-Soziale) — Il socialismo come partito militante nelle varie nazioni. — etc.)

Carlantonio Biagio, T., Briciole di socialismo. 4 fascicoli. Torino, libr. edit. socialista del „Grido del Popolo", 1895. 16. l. 0,20. (Contiene: L'arma del voto. — Le istituzioni e la morale nel socialismo. — Individualismo e collettivismo. — Il socialismo è il bene per tutti. —)

Colajanni, Nap. (deputato), Gli avvenimenti di Sicilia e le loro cause, con prefazione di M. Rapisardi. 2da edizione. Palermo, Remo Sandron edit., 1896. 8. 508 pp. l. 2.—. (Contiene: Prime armi del socialismo in Sicilia. — Forze del socialismo. — Il programma; i risultati; le accuse. — Le cause; il malcontento in alto. — Il malcontento tra i lavoratori delle miniere. — Le classi rurali. — I paria della terra. — Il latifondo. — Rapida depressione economica. — Organizzazione sociale e rapporti tra le varie classi. — I partiti in lotta e le amministrazioni dei corpi locali. — L'odio di classe. — Nulla è mutato! — Provocazione e preparazione ai tumulti. — La repressione. — La responsabilità: il clero; i fasci; il governo. — La reazione. — I tribunali militari. — Il processo mostruoso. — L'opera civile del generale Morra. — etc.)

Ferrari, Celso (avvocato), La nazionalità e la vita sociale. Palermo, Remo Sandron edit., 1896. 12. VII—385 pp. l. 3. (Contiene: Introduzione. — Territorio e razza. — I prodotti della vita sociale. — La famiglia e lo Stato nell' organizzazione sociale. — La nazionalità e la volontà individuale. — La nazionalità e il diritto pubblico.)

Fossombroni, O., Scritti di pubblica economia, con un discorso storico ed economico di Abele Morena. 2 voll. Arezzo, Bellotti edit., 1896. 8. 150 e 259 pp. (Contiene: Istituzione di una cattedra di pubblica economia nello studio fiorentino. — Quadro della pubblica economia toscana. — Lettera di un economista lombardo ad un' illustre socio dell' Accademia dei Georgofili. — Proposizione d'una cattedra di legislazione economica toscana nell' Università di Pisa. — Pareri sulle matricole e sugli incoraggiamenti alle industrie. — Proposizione di provvedimenti per la concorrenza dei grani forestieri. — Rapporto al governo inglese sulla legislazione economica della Toscana. — I progressi dell' incivilimento sociale e lettere al granduca Leopoldo II e a Giuliano Frullani. — Meditazioni sul commercio di Livorno. — etc.)

de Olascoaga, R., Estado actual de los estudios economicos en España. Madrid, R. Anglés, 1896. 8. pes. 2.—.

Sanz y Escartin, Ed., El individuo y la reforma social. Madrid 1896. 8. 448 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Albrecht, Max, Russisch Centralasien. Reisebilder aus Transkaspien, Buchara und Turkestan. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G, 1896. gr. 8. XII—249 SS. mit 52 Abbildungen. M. 8.—. (Aus dem Inhalt: Die transkaspische Eisenbahn. — Die Achal-Teke-Oase. — Die Oase Merw. — Buchara und seine Hauptstadt. — Samarkand. — Der Pamir.)

Chroniken, die, der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert. Band XXV. Leipzig, S. Hirzel, 1896. gr. 8. XV—459 SS. M. 14.—. (A. u. d. T.: Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg. V. Band (bearbeitet von Friedr. Roth, herausgegeben, im Auftrage der historischen Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften in München, von (Prof.) Karl v. Hegel).

Kampffmeyer, Paul, Geschichte der modernen Gesellschaftsklassen in Deutschland. Berlin, Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts, 1896. 8. VIII—174 SS. geb. M. 2.—.

Petri, Jac. Henric, Der Statt Mülhausen Historien. Mülhausen, Ch. Bahy (S. Pétry) 1896. gr. 8. 285 SS. mit 23 Tafeln und Beilagen in Lichtdruck, darunter 12 Originalkompositionen von Karl Spindler. M. 16.—.

Schulin, Ph. Fr. (weiland Senator der freien Stadt Frankfurt a. M.), Die Frankfurter Landgemeinden. Herausgegeben auf Veranlassung und aus den Mitteln der J. Fr. Böhmerschen Nachlafsadministration von R. Jung (Stadtarchivar). Frankfurt a. M., K. Th. Völcker, 1895. gr. 8. 321 SS. mit 1 Siegestafel. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Das Territorium der Reichsstadt Frankfurt. — Rechtsverhältnisse der Ortsnachbarn der Land-

gemeinden. Arme Leute (Schutzleute). — Arme Leute des Rats. Arme Leute anderer Herrschaften in Frankfurter Landgemeinden. — Arme Leute in der Stadt Frankfurt. — Leibeigenschaftsverhältnisse vom 16. bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts. — Leibeigenschaftsverhältnisse im 18. Jahrhundert.)

Schuller, G. (ORealschProf.), Der siebenbürgisch-sächsische Bauernhof und seine Bewohner. Eine kulturhistorische Skizze. Hermannstadt, L. Michaelis, 1896. gr. 8. 41 SS. mit Abbildgn. M. 0,80.

Steffen, G. F., Streifzüge durch Grofsbritannien. Schilderungen und Beobachtungen aus Stadt und Land. Aus dem Schwedischen von O. Reyher. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1896. gr. 8. VIII—392 SS. mit Abbildungen und 8 Tafeln. M. 7.—.

Réville, A., Les paysans au moyen âge (XIIIe et XIVe siècles). Paris, Giard & Brière, 1896. 8. VI—63 pag.

Eckenstein, O., The Karakorams and Kashmir: an account of a journey. London, T. Fisher Unwin, 1896. crown-8. 270 pp. 6/.—.

Family budgets: being the income and expenses of 28 british households, 1891—1894. Compiled for the economic club. London, King & Son, 1896. 8.

Freshfield, Douglas W., The exploration of the Caucasus. 2 vols. London, E. Arnold, 1896. Roy.-8. With illustrations by Vittorio Sella. 63/.—.

Handbook for Hungary. (Budapest) and London, S. Low, 1896. crown-8. With 14 maps and plans, cloth. 6/.—. (Hungarian millennial celebration, 1896.)

Robinson, Ch. H. (Trinity College, Cambridge), Hausaland, or fifteen hundred miles through the Central Soudan. London, Low, Marston & C°, 1896. gr. in-8. XV—304 pp. with 16 plates, 14 illustrations in text and map, cloth. 14/.—. (Contents: The Hausa association. — Up the river Niger. — Loko to Kaffi. — Kaffi to Zaria. — Zaria: History and description of the town. Attempts to manufacture sugar. — Kano: Native industries; Cloth; Kola nuts; Salt; European goods imported, etc. — Slavery and slave-raiding: Price of slaves; Marriage of slaves; Suggestions for abolition of slave trade. — Native medicines. Leprosy, etc. — Fauna and flora. — Mohammedanism in the Central Soudan. — The pilgrimage to Mecca. — Native customs etc.: Legacy duty. Position of women. Administration of justice. Burials. Difficulty in leaving the town. — Routes across the Sahara. Railway to Hausaland. —)

Sibree, J., Madagascar before the conquest; the island, the country, and the people. London, T. Fisher Unwin, 1896. 8. 382 pp. with maps and numerous illustrations 16/.—.

Studies in economics and political science. Edited by W. A. S. Hewins. London, Longmans, Green, & C°, 1896. crown-8. 342 pp. 5/.—. (Contents: Select documents illustrating the history of trade unionism. I. The tailoring trade. Edited, with an introduction, by F. W. Galton. With a preface by Sidney Webb. The series of documents relating to the London tailoring trade begin in 1721 with a description by the „master taylors residing within the cities of London and Westminster" and end with the „rules of the amalgamated Society of Journeymen tailors, 1866.")

Trail, H. D., Social England. A record of the progress of the people in religion, laws, arts, industry, commerce etc. from the earliest times to the present day. Edited by H. D. Trail. Vol. V: From the accession of George I. to the battle of Waterloo. London, Cassell & C°, 1896. gr. in-8. VIII—636 pp, cloth. 17/.—. (Contents: The age of Walpole, 1714—1742: Exploration, 1642—1742. Agriculture, 1689—1742. Manufacture. Finance: The social economy (Pauperism). Social life. etc. — An era of new departures, 1742—1784. — Revolution and reaction, 1784—1802: Church history from 1714. Agriculture. Manufacture. Prison reform: Howard. Social life. Scotland. Ireland. etc. — England's struggle for existence, 1802—1815: Political history. The army. The navy. The social economy. The state of society. Scotland. — etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Rathgen, K., Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im neunzehnten Jahrhundert. — Mayo-Smith, R., und R. A. Hehl, Einwanderung und Einwanderungsgesetzgebung in Nordamerika und in Brasilien. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. XI—302 SS. M. 6,80. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LXXII.)

Richter, Jul. (Pfarrer), Mission und Kolonialpolitik. Vortrag. Berlin, Buchhandlung der Berliner evangel. Missionsgesellschaft, 1896. 8. 23 SS. M. 0,25.

Schulze, Ed. O., Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Leipzig, S. Hirzel, 1896. Lex.-8. XIV—421 SS. M. 20.—. (A. u. d. T.: Preisschriften, gekrönt und herausgegeben von der fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. N° XXXIII.)

Sepp, J. (k. Univ.-Prof.), Ansiedelung kriegsgefangener Slaven oder Sklaven in Altbayern und ihre letzten Spuren. München, Münchener Handelsdruckerei und Verlagsanstalt, 1897. gr. 8. 78 SS. mit Portr. des Verfassers. M. 2.—.

Productions, les, de Madagascar. Notice à l'usage des émigrants, publiée par le service des renseignements commerciaux et de la colonisation. Melun, imprim. administrative, 1896. 8. 32 pag. (Publication du Ministère de colonies.)

Africa. Matabeleland. Report of the Land Commission of 1894, and correspondence. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. With 2 maps. 1/.4. (Parl. paper.)

South African Republic. Letter from (Sir) J. A. de Wet relative to his entirement, together with other correspondence. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. (Parliam. paper.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Zakrzewski, C. A., Zur Schuldentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe. Berlin 1895. 8°. 45 SS.

Der durch verschiedene Untersuchungen auf dem Gebiet der Finanzwissenschaft und Agrarpolitik bekannte Verfasser beleuchtet in vorliegender Broschüre als Hauptgrund und Hauptfolge der jetzigen Agrarkrisis die ungünstigen Kreditverhältnisse und giebt zu deren Besserung Vorschläge, die darin basieren, dafs der Staat durch seine Generalkommissionen die Umwandelung der stark verschuldeten Güter in Rentengüter vornehmen sollte. Es sollen zwei Arten Rentengüter gebildet werden, die uneigentlichen, deren Besitzer noch nicht bis zur Rentengutstaxe verschuldet sind, oder die mit Einwilligung der Gläubiger seitens der Generalkommission in Rentengüter umgewandelt werden. Bei diesen bleibt der bisherige Besitzer der Eigentümer. Die wirklichen, eigentlichen Rentengüter soll der Staat freihändig oder auf der Subhastation kaufen und an den bisherigen Besitzer in Rentengutsform übertragen. Hier soll der Staat der Eigentümer sein. Bei beiden Arten von Rentengütern sollen die Besitzer den notwendigen Beschränkungen des Rentengutes unterliegen. Sobald nach Vornahme der Entschuldung ein Zeitpunkt gekommen ist, dafs die Landwirte ihre Hypotheken bis zu $^3/_4$ bezw. $^2/_3$ der Taxe getilgt haben, wird eine Maximaltaxe für hypothekarische Beleihungen der landwirtschaftlichen Betriebe vorgeschlagen, die nur zu gunsten des Meliorationskredites, nicht aber aus anderen Zwecken, z. B. Erbauseinandersetzung, überschritten werden darf. Für alle, diese hypothekarische Beleihungsgrenze überschreitenden Hypotheken soll nicht die Subhastation als Vollstreckungsmittel zugelassen sein, sondern nur der vom Verfasser vorgeschlagene „agrarische Konkurs".

Unzweifelhaft beruht in dem Vorschlag des Verfassers, durch Rentengutsgründung die schädlichen und kostspieligen Subhastationen zu vermeiden, und dafs der Staat überhaupt auf dem Grundstücksmarkt mehr auftritt und Güterpreise, sowie Besitzverteilung mehr beeinflufst, viel Richtiges, wenn auch die Ausführung gröfsere Schwierigkeiten bieten dürfte. Des weiteren sind die Vorschläge Zakrzewski's von vielen Härten für die Gläubiger begleitet.

Göttingen. Backhaus.

Baltisches Stammbuch edlen Rindviehs herausgegeben von der kais. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät in Dorpat. XI. Jahrgang: 1895. Jurgew (Dorpat) Druck von H. Laakmann, 1896. 8. 231 SS.

Dahlen, H. W. (Generalsekretär des deutschen Weinbauvereines), Bericht über die Verhandlungen des XIV. deutschen Weinbaukongresses in Mainz im August 1895. Mainz, Ph. v. Zabern's Druckerei, 1896. 8. 160 SS. mit 4 Abbildungen, einer Weinbaustatistik für die Rheinpfalz (11 SS.) und einem Verzeichnis der gelegentlich des Kongresses ausgestellten Weine (32 SS.).

Darstellung der forstlichen Verhältnisse Livlands im Jahre 1896. Herausgegeben vom baltischen Forstverein. Riga, A. Stieda, 1896. gr. 8. 8 SS. mit 15 Karten. M. 4,50.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Gröfse und Kulturart; ihres Grundsteuerertrages; ihrer Besitzer, Pächter, Administratoren etc.; der Industriezweige; Post-, Telegraphen- und Eisenbahnstationen; Züchtungen spezieller Viehrassen, Verwertung des Viehstandes etc. Nach amtlichen und authentischen Quellen bearbeitet. I. Das Königreich Preufsen, 1. Lieferung: Provinz Brandenburg. 3. Aufl. bearbeitet von G. Volger. Berlin, Nicolai, 1896. gr. 8. L—310 SS. M. 8.—.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1895. Offenbach a. M., Verlag der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes, 1896. gr. 4. 152 SS. (Inhalt: Verhandlungsbericht des Allgemeinen Vereinstags in Neustadt a. d. H. am 27., 28. u. 29. August 1895. — Jahresbericht der Anwaltschaft für 1894/95. — Statistik über die Geschäftsergebnisse von 1432 Verbandsgenossenschaften in 1893 — etc.)

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1895. Essen, G. D. Baedeker, 1896. 4. 78 SS.

Koenig, F. Ph., Die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Drucke der internationalen Konkurrenz der Gegenwart und Mittel und Wege zur Besserung derselben. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. XIV—445 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S. Herausgegeben von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. IX, Heft 2.)

Mayer, Ad. (Prof.), Die landwirtschaftlichen Versuchsstationen als Staatsinstitut. Beiträge zu der Reform dieser Anstalten. Heidelberg, C. Winter, 1896. gr. 8. 84 SS. M. 1,80.

Müller-Thurgau, H. (Prof.), Die Herstellung unvergorener und alkoholfreier Obst- und Traubenweine. 2. umgearb. Aufl. Frauenfeld, J. Huber, 1896. kl. 8. 38 SS. mit Abbildungen.

Personalkredit, der, des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. I. Band. Süddeutschland. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. XVI—414 SS. M. 9.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. LXXIII. Inhalt: Die Organisation des ländlichen Personalkredites im KReich Bayern, von (HofR.) F. Hecht (Mannheim). — Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Württemberg, von (Pfarrer) Layer (Pflugfelden). — Erhebung über den Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes im Grhzt. Baden, von (OekonomieR.) Schmid (Tauberbischofsheim). — Der landwirtschaftliche Personalkredit in Elsafs-Lothringen, von C. Lichtenberg (Strafsburg). — Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes im Grhzt. Hessen, von K. Thiefs (Offenbach a. M.).

Wildberger, W. (Lehrer), Schaffhauser Martinischlag. Obrigkeitliche Schatzungen von Getreide und Wein auf „Martini" der Jahre 1466—1895 mit landwirtschaftlich-historischen Nachrichten. Schaffhausen, K. Schoch, 1896. kl. 4. 76 SS. nebst graphischer Darstellung des Martinischlages in quer-Folio. M. 2.—.

Allard, D. (prof. départemental d'agriculture), Le beurre (production du lait, écrémage, travail de la crème, fabrication du beurre) et les fromages (étude des principaux types). Paris, Deyrolle, 1896. 8. 132 pag. fr. 3,50.

Vincent, J. E., The land question in North Wales: being a brief summary of the history, origin and character of the agrarian agitation. London, Longmans, 1896. 8. 5./—.

Ruhland, G., The ruin of the world's agriculture and trade: international fictitious dealings in „futures" of agricultural produce and silver, with their effect on prices. Preface by C. W. Smith. London, Low, 1896. Roy.-8. 74 pp. 2/.—.

Transactions of the Geological Society of South Africa. Vol. I, part 1, vol. II part 1 and 2. London, Paul, Trübner & C°, 1896. 8. with maps. 9/.—.

Virgilii, F. (prof.), Il problema agricolo e l'avvenire sociale. Palermo, Remo Sandron edit., 1896. 12. 293 pp. l. 3. (Contiene: Gli agenti della produzione. — L'azoto nell' economia agraria. — Il sistema Solari nella pratica agricola. — L'agricoltura sperimentale e i risultati ottenuti in Italia col sistema Solari. — Gli effetti economici della nuova agricoltura. — etc.).

Egerström, F., Sveriges landtbruksförvaltning. 4 delar. Stockholm, C. E. Fritze, 1896. 8. kr. 16.—. (Schwedische Agrarwesenverwaltung.)

5. Gewerbe und Industrie.

Scheven, Paul, Die Lehrwerkstätte. Erster Band. Technik und qualifizierbare Handarbeit in ihren Wechselwirkungen und die Reform der Lehre. Tübingen 1894. 8°. XXX u. 570 SS., 56 Anlagen.

Der erste, umfangreiche Band des vorliegenden Werkes bietet eine eingehende Einführung in das Problem der Ausbildung qualifizierter Arbeiter und Vorschläge für eine Reform. Der zweite ist für die Fachschulen Deutschlands, der dritte für die Frankreichs bestimmt, da dort besonders beachtenswerte Leistungen vorliegen. Scheven's Gedankengang ist etwa folgender: Der offenbare Mangel an qualifizierten Handarbeitern in Deutschland, der sich keineswegs aus der mit dem Aufschwung unserer Industrie verbundenen gröfseren Nachfrage allein erklären läfst, müsse der ganzen „technischen, wirtschaftlichen und sozialen" Entwickelung des 19. Jahrhunderts zur Last gelegt werden. Ist einerseits der Handwerksmeister in seinem schweren Kampf um die wirtschaftliche Existenz nicht mehr in der Lage, seine Zeit wie früher der Lehrlingsausbildung zuzuwenden, zumal die Sitte des Lehrgeldzahlens naturgemäfs aufgehört hat, so ist in der Fabrik kein Platz und noch weit weniger Zeit für wirkliche Lehrlinge. Die Folgen dieses Mangels, besonders die Verlangsamung in der Entwickelung unserer Industrie für den internationalen Wettbewerb, sind sehr empfindlicher Art. Dazu kommt noch, dafs die Ausbildung heut eine andere sein mufs als früher, da man heut feinere und spezialisierte Handarbeit verlange; da zu einer solchen Lehre die Werkstatt nicht mehr fähig ist, bedürfe es besonderer Einrichtungen, um der Klein- und Grofsindustrie entsprechende Ergänzung der nötigen gelernten Arbeiter zu ermöglichen. Sodann bespricht Sch. die bisherigen Einrichtungen zur Hebung der Lehrlingsausbildung, mit besonderer Berücksichtigung der segensreichen Mafsnahmen in Hessen, Württemberg und Baden und empfiehlt deren Nachahmung. Er erwartet viel von öffentlichen obligatorischen Lehrlingsprüfungen, mit denen kleine Ausstellungen der gefertigten Arbeiten (wie in Leipzig) verbunden sein müfsten und verlangt behördliche Kontrolle über die Lehrlingshaltung, da es eine zweifellose Staatspflicht sei, die Unmündigen in ihrem Rechte zu schützen. Am besten könne man dies durch Einrichtung von besonderen „Lehrwerkstätten" erreichen, wie sie schon ähnlich in der „Lehrschmiede" vorliegen. Diese Lehrwerkstätten, bisher nur als Ergänzung der Werkstattlehre in einzelnen, z. B. Textil- und Frisiergewerben eingeführt („Ergänzungslehrwerkstätten"), will Scheven verallgemeinert wissen. Freilich sei ihre Ausdehnung auf alle Gewerbe unthunlich und unnötig (Maurer- und Nahrungsmittelgewerbe), aber wichtige Gruppen in Handwerk und Industrie, z. B. die

Schuhmacher die Holz- und Metallarbeiter, die Schneider brauchen gut ausgebildete gelernte Arbeiter. Sch. verlangt für die Lehrwerkstätte „ein eigenes Gebäude mit geräumiger, heller Werkstatt für beide Jahrgänge, Zeichensaal, Klassenzimmer für theoretischen Unterricht, Kontor der Direktion, Vorratsräume und womöglich Lehrmeisterwohnung“ und will die Kosten durch Ausgabe von Anteilscheinen und durch Verkauf der gefertigten Waren aufbringen.

Die mit grofser Sachkenntnis geschriebene Arbeit eines Mannes, der Jahrzehnte lang in der Industrie thätig gewesen ist, ist in unserer handwerkerfreundlichen Zeit sehr dankbar zu begrüfsen. Sch. hat sich mit vielem Fleifs bemüht, seine Behauptungen durch statistische Unterlagen zu erhärten, schade, dafs ihm nicht mehr die „Erhebung über Verhältnisse im Handwerk“, bearbeitet im Kaiserlichen statistischen Amt, vom Sommer 1895 vorgelegen hat; diese stellt gleichfalls fest (Heft III, Seite 80): „Eine gediegene Handwerksbildung liegt nicht nur im Interesse des Handwerks, sondern in hohem Grade in dem der Grofsindustrie“. Scheven's Beobachtungen werden durch die neuen Zahlen glänzend bestätigt (z. B. Scheven, Seite 195 verglichen mit Erhebung, Heft III). Was den Gedanken der Lehrwerkstätte angeht, so brächte derselbe zwar manches Gute, vor allem das, dafs dem Handwerk nicht mehr die besten Kräfte durch die Grofsindustrie entzogen würden, aber die Durchführbarkeit scheint mir nur in grofsen Städten angängig, zumal gerade dort die Lehrlingszahl eine besonders hohe ist, und nur dort die nötigen Geldmittel aufzubringen wären. Immerhin dürfte die geplante Organisation des Handwerks Scheven's Plan der Ausführung erheblich näher bringen, da er den vielfach hervorgetretenen Wünschen handwerklicher Kreise entspricht.

Halberstadt. Otto v. Boenigk.

Adrefsbuch und Warenverzeichnis der chemischen Industrie des Deutschen Reichs. Herausgegeben von (Generalsekr.) O. Wenzel. Jahrg. V (1896). Berlin, R. Mückenberger, 1896. gr. 8. XVI—484; 684, 98 und 168 SS. geb. M. 25.—.

Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredites während des Jahres 1895. Erstattet im Auftrage des k. k. Handelsministers Hugo Frh. v. Glanz. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1896. Roy.-4. 117 SS. M. 1,50.

Berichte der eidgenöss. Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1894 und 1895. Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau, Sauerländer & C°, 1896. gr. 8. 226 SS. mit Abbildungen. M. 2,60.

Böhmert, V. (Prof.), Das deutsche Handwerk und die Zwangsinnungen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Dresden, Bleyl & Kaemmerer, 1896. gr 8. 48 SS. M. 0,60

Haberland, G., Bauschöffenämter. Berlin, Thormann & Goetsch, 1896. 24 SS.

Jahresbericht über die Untersuchungen und Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Zuckerfabrikation, begründet von K. Stammer. Herausgegeben von J. Bock. Jahrg. XXXV, 1895. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1896. gr. 8. XI—379 SS. mit 52 Abbildungen. M. 12.—.

Jurnitschek, O., Wichtige Frage an alle Erwerbenden, die Wirkungen des unlauteren Wettbewerbes und Geschäftsgebahrens betreffend. Chur, Hitz, 1896. gr. 8. 39 SS. M. 0,80.

Katalog der von dem k. k. Privilegienarchive registrierten Erfindungsprivilegien. Für das Jahr 1895. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1896. gr. 8. 1314 SS. M. 6.—.

Köhler, W., Zur Entwickelungsgeschichte des Buchgewerbes von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Gegenwart. Nationalökonomisch-statistisch dargestellt. Gera-Untermhaus, Fr. Eug. Köhler, 1896. gr. Lex.-8. VIII—183 SS. mit 2 graphischen Tafeln. M. 6.—.

Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland. Band V und VII (Band VI erscheint später). Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. XIII—624 SS. M. 13.—, und XII—603 SS. M. 12,60. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bde. LXVI und LXVIII. Inhalt: Untersuchungen etc. Bd. V: Königreich Sachsen: Arbeiten aus dem volkswirtschaftlich-statistischen Seminar der Universität Leipzig, Teil II: Die Handwerksbetriebe des Dorfes Gahlenz; Uhrmacherhandwerk und Uhrenfabrikation in Leipzig und Glashütte; das Korbmachergewerbe; das Tapezierergewerbe; die Glaserei; Färberei; Buchbinderei; Gerberei: Sattlerei in Leipzig; die Gerberei in Grimma, Oschatz und Nossen. — Untersuchungen etc. Bd. VII: Königreich Preufsen. Teil III: Das Schneidergewerbe; die Kürschnerei; das Bäckergewerbe in Breslau. Das Bäckergewerbe; das Malergewerbe; das Klempnergewerbe; das Steinsetzergewerbe; die Buchbinderei; das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in Berlin. Tischlerei und Drechslerei in einigen Orten bei Berlin und im Spreewalde. Die Schwarz- und Schönfärber der Prieguitz. Das Buchdruckgewerbe; das Barbiergewerbe in Posen. Die Handwerksbetriebe eines ostfriesischen Marschdorfes. — etc.).

Annuaire des syndicats professionnels industriels, commerciaux et agricoles. 7e année: 1895. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1896. 8. 636 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction du travail et de l'industrie, Bureau des syndicats professionnels.)

Assirelli, J. P. (ex-prof. des sciences économiques dans les instituts techniques d'Italie), Paysan métayer (Contadino Mezzajuolo) de la commune de Roccasancasciano (Romagne-Toscane, Italie) ouvrier tenancier dans le système des engagements volontaires permanents d'après les renseignements recueillis sur les lieux en 1879—1880 avec des notes de 1895; suivi d'un ouvrier agriculteur de la campagne de Ravenne (Romagne, Italie). Précis de monographie par Madame (la comtesse) Marie Pasolini. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1896. gr. in-8. fr. 2.—. (Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. 2ième série, 40e fascicule).

Baillet, F. (conseiller de préfecture honoraire), De l'association; son influence sur le rapprochement de l'ouvrier et du patron. Paris, Larose, 1896. 8. VII—185 pag. fr. 4.—.

Chambre syndicale des papiers en gros. Recueil spécial. Paris, impr. Wattier frères, 1896. 8. 101 pag.

de Pélichy, Ch. Gillès, Cordonnier d'Iseghem (Flandre occidentale, Belgique) tacheron, dans le système des engagements volontaires permanents, d'après les renseignements recueillis sur les lieux en 1895. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1896. gr in-8. fr. 2.—. (Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale, IIe série, 39e fascicule.)

Annual report, Xth, of the Commissioner of Labor. 1894: Strikes and lockouts, volume I. Washington, Government Printing Office, 1896. gr. in-8. 1373 pp., cloth. (Contents: Analysis of tables. — General tables of strikes and lockouts: 1. Strikes, by States, years, and industries (pp. 34—1265); 2. Lockouts, by States, years, and industries (pp. 1266—1373).

Fortnum, C. D. E. (Vice-president of the Society of antiquaries), Maiolica. A historical treatise on the glazed and enamelled earthenwares of Italy, with marks and monograms, also some notices of the Persian, Damascus, Rhodian, and Hispano-Moresque wares. London, H. Frowde, 1896. crown-4. XVI—550 pp. with collotype plates, and facsimiles of marks, etc., cloth. 42/.—.

6. Handel und Verkehr.

Zöpfl, Gottfried, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung; ein Beitrag zur deutschen Staats- und Wirtschaftsgeschichte. (A. u. d. T. Bayrische Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausgegeben von Georg Schanz, Bd. III.) Erlangen und Leipzig, A. Deichert, 1894, 348 SS., 2 Karten.

Die Geschichte der Handelspolitik der deutschen Staaten und des

Verkehrswesens der älteren Zeit gehört zu den Teilen unserer Wirtschaftsgeschichte, die am wenigsten durchgearbeitet sind. Daher ist die vorliegende Publikation des durch seine verkehrsgeschichtlichen Arbeiten bekannten Verfassers mit Dank zu begrüfsen, um so mehr als in der Arbeit eine enorme Fülle von Quellenmaterial, das bisher in den Archiven schlummerte, mit grofser Gewissenhaftigkeit zusammengetragen ist. Die Zöpfl'sche Arbeit führt uns die handels- und verkehrspolitischen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts in dem Hochstifte Würzburg mit Bamberg, dem Kurfürstentume Mainz, den Fürstentümern Brandenburg-Ansbach und -Bayreuth vor und bewegt sich im grofsen ganzen in dem Flufsgebiete des Ober- und Mittelmains, das, wie bekannt, einen ausgedehnten Eigen- und Transitverkehr entwickelt hat. Die Bedeutung der Landstrafsen erkannte man in Franken im 18. Jahrhundert immer mehr gegenüber von Verkehrswegen, die wie der Main in zahlreichen Zöllen starke Hemmnisse aufzuweisen hatten. Die Landstrafsen werden denn auch das Mittel zur handelspolitischen Entwickelung Frankens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und Zöpfl macht darauf aufmerksam, dafs s. E. die Zeit der Chausseebauten im 18. Jahrhundert die Bedeutung einer selbständigen Verkehrsepoche zwischen der der Benützung der alten Poststrafsen und der des Ausbaues der Eisenbahnen habe. Dafs trotz der Hemmnisse des Flufsverkehrs immer die Orte den gröfsten Aufschwung nahmen, die von beiden Verkehrssystemen berührt wurden, ist selbstverständlich. Es ist das Verdienst zunächst des Kurfürsten Maximilian Josef von Bayern und des Fürstbischofs Adam Friedrich von Würzburg und Bamberg gewesen, dafs auf den Ausbau des Chausseezuges von Süden nach Norden, von der Donau nach dem Main ein grofses Gewicht gelegt wurde, da man den durchzogenen Landesteilen den vier Jahrhunderte alten mitteleuropäischen Transitverkehr durch Bayern und Franken zu erhalten und in immer weiter verzweigte Bahnen zu lenken trachten mufste. Die zuerst 1753 gebaute Wegstrecke Nördlingen-Oettingen, die erste deutsche Chaussee, war zwar noch klein genug, war aber der Anfang einer planmäfsigen Entwickelung, deren Schilderung Zöpfl seine Hauptaufmerksamkeit widmet, wie denn überhaupt die verkehrsgeschichtlichen Partien des Buches die vollendetsten sind, während die Handelspolitik bei weitem nicht so erschöpfend behandelt wird. Beide Themata der Arbeit spielen ja naturgemäfs in einander über, es wäre aber die Entwickelung des Verkehrwesens und die der Handelspolitik im engeren Sinne besser schärfer auseinander zu halten gewesen; die Arbeit würde dadurch an Lesbarkeit und Uebersichtlichkeit viel gewonnen haben.

Der Verfasser hat keine Mühe gescheut, die teilweise recht verwickelten Verhältnisse bis ins Kleinste getreu zu schildern, ohne dafs es ihm dennoch gelungen wäre, den Gegenstand ganz zu erschöpfen. Seine Arbeit erhält daher ihren Wert nicht nur von den Forschungsergebnissen, die sie uns abgeschlossen vorlegt, sondern einen gröfseren vielleicht noch insofern, als sie hoffentlich Anstofs zu einer systematischen Erforschung der Geschichte der Verkehrs- und Handelspolitik der an das von Zöpfl behandelte Gebiet angrenzenden Landesteile geben wird; an Anregungen dazu läfst Zöpfl es nicht fehlen. Das eingehende Studium seines Buches

sei daher vor allem den Geschichtsvereinen warm empfohlen, die die Gebiete des Fürstentums Coburg, der alten Grafschaft Henneberg, des Hochstiftes Fulda bearbeiten, zumal sie dadurch vielleicht von der ausschliefslichen Behandlung rein politischer Geschichte endlich auf die Wirtschaftsgeschichte geführt werden, ein Gebiet, wo ihre Arbeit sich aufserordentlich viel fruchtbarer gestalten dürfte.

Bei der grofsen Fülle von Material, das Zöpfl verarbeitet hat, bei seinem Bemühen, eine „mikroskopische Arbeit auf dem Gebiete der Kulturgeschichte" zu liefern, ist leider die Einheitlichkeit der Arbeit etwas zerstört worden; die Kleinmalerei verdeckt zu sehr die grofsen Züge der Entwickelung. Der erste Abschnitt: Allgemeine, territoriale Verhältnisse hätte ohne Not zwei Drittel kürzer sein können. — Von besonderem Werte für künftige Arbeiten auf diesem Wirtschaftsgebiete ist das sorgsame Litteratur- und Quellenverzeichnis, das Zöpfl am Schlusse seines Buches giebt, besonders das Verzeichnis der Urkunden.

Oldenburg i. Grofsh. L. O. Brandt.

Bericht, XLVI., über Industrie und Handel des Stadt- und Landratsamtsbezirkes Gera im Jahre 1895, erstattet von der Handelskammer zu Gera. Gera, Druck von Buhr & Draeger, 1896. gr. 8. 4; 76 SS.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Nieder-Oesterreich während des Jahres 1895. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien, Verlag der Kammer, 1896. gr. 8. LV—661 SS.

Handelskammer zu Metz. Jahresbericht über ihre Thätigkeit vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1896. Metz, impr. A. Béha, 1896. gr. 8. 85 SS. deutscher und 86 SS. französischer Text.

Handelskammer zu Mülhausen im Elsafs. Jahresbericht für 1895. Mülhausen, Druck von Wwe Bader & Cie, 1896. 4. 61 und (statistischer Teil) 101 SS.

Handelskammer für den Kreis Mülheim am Rhein. XXIV. Jahresbericht: 1895. Teil II. Mülheim a/R., Druck von C. G. Künstler Wwe, 1896. 8. 40 SS. (Aus dem Inhalt: Steuer-, Geld- und Kreditwesen. — Verkehrsstatistik.)

Ist der Handelsstand produktiv? Von einem Hamburger Kaufmann. Leipzig, G. Freund, 1896. gr. 8. 51 SS. M. 0,60.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1895. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1896. Folio. 61 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1895. Teil II. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1896. gr. Folio. 42 SS. (Aus dem Inhalt: Erzeugung und Betrieb mineralischer Produkte. — Metallurgische Industrie, Hüttenbetrieb und Handel in Metallen. — Geld- und Wechselverkehr. Versicherungswesen. Anstalten der Selbsthilfe. — Staatliche, kommunale oder wirtschaftliche Organisation.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1895. XXIV. Jahrgang. 3 Teile. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1896: gr. 8. XXII—142 u. (III. statistischer Teil) 75 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1895. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1896. Folio. VI—123 SS. (Aus dem Inhalt: Textilindustrie und Handel mit deren Rohstoffen und Erzeugnissen. — Umfang des Verkehrs. — Oeffentliche Anstalten für Handel und Industrie. — Gemeinnützige Kassen und Vereine. — Gewerbliche und kaufmännische Lehranstalten. — Die Zollsätze auswärtiger Staaten für die Erzeugnisse der Krefelder Industrie.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr für das Jahr 1895. 2 Teile. Mülheim-Ruhr, Druck von E. Marks, 1896. 4. 102 SS. (Inhalt von Teil II: Gewinnung und Vertrieb mineralischer Rohprodukte. — Metallurgische, mineralische, chemische etc. Industrien. — Schiffahrtsstatistik. — Geld- und Kreditinstitute. — etc.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim für das Jahr 1895. Pforzheim, Druck des Pforzheimer Beobachter, 1896. 8. 137 SS. (Aus dem

Inhalt: Die Schmuckwarenindustrie: der deutsche Markt; der überseeische Markt. — Hilfsgeschäfte der Schmuckwarenindustrie. — Die Ueberarbeit in der Pforzheimer Bijouteriefabrikation. — Die Montagsarbeit in der Pforzheimer Bijouteriefabrikation. — Löhne und Lehrlingswesen. — Wohlfahrtseinrichtungen. — Sozialpolitische und andere Vereinigungen.)

Jahresbericht der Handelskammern für den Kreis Solingen pro 1895. Solingen, ohne Angabe des Druckers, 1896. Folio. 70 SS. (S. 63—76: Nachweisung der handelsgerichtlich eingetragenen Firmen und Gesellschaften des Kreises Solingen.

Jahresbericht der grofsh. hessischen Handelskammer zu Worms für die Jahre 1894 und 1895. Worms, Buchdruckerei E. Kranzbühler, 1896. gr. 8. 219 SS. (Aus dem Inhalt: Der Hafen von Worms und sein Verkehr. — Bericht über die Lederfabrikation. — Bericht über die Kunstwoll- und Tuchfabrikation — Bericht über den Handel mit Frucht und die Müllerei. — Arbeiterversicherung. — Firmenregister der Stadt Worms (S. 187—218).

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1895. Zittau, Druck von R. Menzel, 1896. gr. 8. XLIV—343 SS. (Aus dem Inhalt: Statistische Mitteilungen: Gewerbliche Anlagen und Arbeiter. Arbeiterwesen. Berufsgenossenschaften. Handels- und Genossenschaftsregister. Musterregister. Konkurse. Steuern. Sparkassen. Lebensmittelpreise. Handels- und gewerbliche Schulen etc. S. 216—329.)

Jahresbericht, hydrologischer, von der Elbe für 1895 (Jahrg. IV). Auf Grund des Beschlusses der technischen Vertreter der deutschen Elbuferstaaten vom 17. Sept. 1891 bearbeitet von der k. Elbstrombauverwaltung in Magdeburg. Magdeburg, Druck von E. Baensch jr., 1896. gr. Imper.-Folio. VIII—263 SS. mit 30 Tafeln.

Jahresbericht des kgl. Kommerzkollegiums zu Altona für 1895. Altona, Druck von Köbner & C°, 1896. gr. Folio. 36 SS.

Merbot, R. (Sekr. d. HKammer Wiesbaden), Geschichte der Thätigkeit der Handelskammer Wiesbaden in den Jahren 1865—1896. Wiesbaden, Druck von Schnegelberger & Cie, 1896. gr. 8. 32 SS.

Scheyrer, F., Geschichte der Main-Neckarbahn. Denkschrift zum 50. Jahrestag der Eröffnung des Betriebs der Main-Neckarbahn am 1. August 1846. Auf amtliche Veranlassung verfafst. Darmstadt, A. Bergsträfser, 1896. Roy.-8. 143 SS. mit 13 artistischen Beilagen: (Ansichten, Gleisplänen, Karten) etc. M. 4.—.

Zörner, E., Der Detaillist! Ein Beitrag zur Frage: Wie vermehrt man seine Kundschaft? Unter besonderer Berücksichtigung der Kolonialwarenbranche, 1896. Leipzig, Jüstel & Göttel, 1896. gr. 8. 15 SS. M. 0,50.

Campredon, E. (ingénieur civil des mines), Organisation des services de travaux publics en France. Tours, impr. Deslis frères, 1896. 12. VIII—416 pag.

Commerce extérieur, le, de l'Egypte pendant l'année 1895. Alexandrie, imprim. générale, 1896. gr. in-8. LI—135 pag. (Publication de la Direction générale des douanes égyptiennes.)

Lanoir, P. (directeur de l'Eclaireur de la voie), La question des chemins de fer. Les accidents des chemins de fer. Paris, Savine, 1896. 12. fr. 1,50.

Lefebvre, G. (conducteur des ponts et chaussées), Voie publique. Paris, Dunod & Vicq, 1896. 12. VIII—520 pag. av. fig.

Masson, P. (prof. agrégé d'histoire et de géographie au lycée de Marseille), Histoire du commerce français devant le Levant au XVIIe siècle (thèse). Paris, Hachette & Cie, 1896. 8. XXXIII—539 + XXXIX pag. et planche.

de la Nicollière-Teijeiro (archiviste de la ville de Nantes), La course et les corsaires du port de Nantes. Armements, combats, prises, pirateries, etc. Paris, H. Champion, 1896. 8. fr. 7,50. (Wichtiger Beitrag zur Geschichte der französischen Handelsmarine, insbesondere im 18. Jahrhundert bis ca. 1790.)

Office public de renseignements commerciaux de la chambre de commerce de Paris. Paris, May & Motteroz, 1896. 8. 212 pag.

Bankruptcy. Board of Trade report on bankruptcy. 13th annual for 1895. London, 1896. Folio. /.0,10. (Parl. paper.)

Chinn, W. Yates, The mercantile agencies against commerce; introd. by Dudley G. Wooten. Chicago, C. H. Kerr & C°, 1896. 12. 388 pp. $ 0,25. (Library of progress, n° 19. Die Schrift geht in scharf anklägerischer Weise gegen die amerikanischen Agenturen zur angeblichen Sanierung des dortigen Handels vor, da sie, wie Mr. Wooten in

der Einleitung hervorhebt, statt den Kredit zu heben und den kommerziellen Verkehr zu beleben „stab the one and debauch the other".)

Foreign commerce and navigation (the) of the United States for the year ending June 30, 1895. Part I vol. 1 A, part I vol. 1 B, part I vol. 2. Washington, Government Printing Office, 1896. 4. XCIX—1106 pp. with 5 diagrams, cloth. (Publication of the Treasury Department, prepared by the Chief of the Bureau of statistics. (Contents: Summary tables: Imports and exports of gold, 1845—1895; imports and exports of silver, 1845—1895. Imports and exports of merchandise, 1845—1895. Value of foreign trade carried in American and foreign vessels, 1859—1895. Comparative prices of leading articles: United States markets. Imports. Exports. etc. — General tables of commerce: Imports and exports. Imports of merchandise entered for consumption. Tonnage movement.)

Kimball, Gertrude S., The East-India trade of Providence from 1787—1807. Providence, Preston & Rounds, 1896. 8. (Paper from the historical seminary of Brown University.)

Stretton, C. E., The locomotive engine and its development: a treatise on improvements made in railway engines between 1803 and 1896. 5th edition enlarged. London, Lockwood, 1896. crown-8. 252 pp. 3/.6.

Ringnalda, W. (Directeur van het Post- en Telegraafkantoor te Smilde), Hoofdtrekken van de geschiedenis van het Nederlandsch postwezen, insonderheit sedert de eerste wettelijke regeling van den postdienst, etc. s'Gravenhage, Mart. Nijhoff, 1896. gr. in-8. (Diese Geschichte der niederländischen Post bezw. ihrer Gesetzgebung beginnt im 16. Jahrhundert und endet mit dem neuesten niederländischen Postgesetz vom 15. IV. 1891.)

Relatorio associaçao commercial de São Paulo. Anno de 1895. São Paulo 1896. 8. 206 pp.

7. Finanzwesen.

Loebell, R., Der Anti-Necker J. H. Mercks und der Minister Fr. K. v. Moser. Darmstadt, A. Klingelhoeffer, 1896. gr. 8. III—55 SS. M. 1,50.

Merbot, R. (HKammerSekr.), Die Zollsätze für Wein und Schaumwein in allen Ländern der Welt und die deutschen Zollvorschriften für die Einfuhr von Wein, herausgegeben im Auftr. der Handelskammer Wiesbaden. Wiesbaden, Ch. Limbarth, 1896. 16. 90 SS. kart. M. 1,40.

Müller, R., Die Schulden des Deutschen Reichs und der Antrag Dr. Lieber vom 12. März 1896. Ein Rückblick auf die Entstehung der deutschen Reichsschuld und das Zustandekommen des Gesetzes über die Reichsschuldentilgungen. Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei, 1896. gr. 8. 35 SS. M. 0,20.

Boucard, M. (maître des requêtes au Conseil d'Etat) et G. Jèze (avocat), Eléments de la science des finances et de la législation financière française. Paris, Giard & Brière, 1896. 8. XII—451 pag. fr. 8.—.

Valayer, L., L'impôt sur le revenu. Rapport adressé à la commission du budget, au nom de la Société d'agriculture de Vaucluse. Avignon, impr. Seguin, 1896. 8. 19 pag.

Finance accounts of the United Kingdom of Great Britain and Ireland for the financial year 1895—96 ended 31st March, 1896. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio.

Garelli, A., L'imposta successoria. Torino, fratelli Bocca edit., 1896. 8. VII—175 pp. l. 3.—. (Contiene: Il fondamento dell' imposte successoria. — I vantaggi dell' imposta successoria: 1. Vantaggi giuridici. 2. Vantaggi economici. 3. Vantaggi finanziarî. 4. Vantaggi sociali. — L'applicazione dell' imposta successoria. — L'imposta successoria nell' economia finanziaria.)

Rodriguez, J. M., Estudios económicos financieros y ojeada sobre la Hacienda pública del Perú y la necesidad de su reforma. Lima 1895. 8. 500 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Wolf, Julius, Börsenreform in der Schweiz. Zürich 1895. Albert Müller. VIII u. 120 SS.

Bekanntlich war es der Zusammenbruch deutscher Bankiers im Herbst 1891, welcher die jetzige Börsenreform im Deutschen Reiche veranlafste.

Um dieselbe Zeit machte auch die Schweiz trübe Erfahrungen auf diesem Gebiete. Vom Jahr 1886 ab trieb dort eine wüste Spekulation ihr Wesen. Gegen Ende des Jahres 1891 erfolgte der unausbleibliche Krach. Zumal die im Jahr 1890 herausgebrachten Aktien schweizerischer Unternehmungen erlitten einen ungeheueren Sturz. Wie stets in solchen Fällen erscholl alsbald der Ruf nach gesetzgeberischen Mafsnahmen. Einer Aufforderung des schweizerischen Nationalrats an den Bundesrat, zu prüfen, ob und in welcher Weise den Mifsbräuchen im Börsenwesen entgegengetreten werden könne, ist das vorliegende, im Auftrage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements verfafste Gutachten entsprungen. Der Verfasser bekennt in vorsichtig gewählten Worten, dafs er nicht auf dem Boden der Freihandelslehre stehe (S. 33). Seine Ausführungen lassen hierüber freilich keinen Zweifel, kaum sogar daran, dafs er zu den entschiedensten Gegnern des laissez faire, laissez passer zählt. Selbst die Verstaatlichung der Börse ist für ihn in dem Augenblick erörterungsfähig, wo in der Börse nur die Stelle erblickt wird, an welcher Käufer und Verkäufer sich gegenseitig finden sollen (S. 43). Und gerade die Eigenschaft der Börse als allgemeiner Markt für sehr grofse Teile der Besitztitel des Volkes scheint ihm deren berechtigter Kern zu sein (S. 36). Von dem gedachten Standpunkte aus thut der Verfasser im Grunde genommen nicht viel mehr, als dafs er zahlreiche Vorschläge der deutschen Börsenenquetekommission schweizerischen Verhältnissen anpafst. Einigermafsen seltsam muten seine selbständigen Ausführungsvorschläge an, welche namentlich die Bekämpfung des Börsenspiels durch die Presse betreffen. Um zu bewirken, dafs die Börsenleute Kenntnis von denjenigen Personen erhalten, mit welchen als Staats- und Gemeindebeamten sowie Angestellten in Privatgeschäften nicht gespielt werden darf, sollen deren Namen in periodisch zu veröffentlichende Listen aufgenommen werden (S. 66 f.). Weiter soll unter Aufsicht oder Leitung der einheitlichen Notenbank eine Börsenkorrespondenz die Besitzenden über die in der Schweiz zur Anlage oder Spekulation verwendeten Papiere unterrichten. Der mit Spekulationsgeschäften betraute Bankier soll, wenn das Gutachten diesseits richtig verstanden wird, jedem neuen Auftraggeber diese Korrespondenz, welche eine Würdigung der Börsenlage und der Börsenpapiere zu enthalten hat, mitteilen und ihm zugleich ein offizielles Schriftstück über die Gefahren des Börsenspiels im allgemeinen senden, auch bei ständiger Verbindung mit der Zufertigung der Korrespondenz fortfahren (S. 60, 80 f.). Nach diesen Proben kann es nicht Wunder nehmen, dafs der Verfasser auch der staatlichen Konzessionierung und Beaufsichtigung von Aktienbanken das Wort redet (S. 106 ff.), dafs er ferner die Aktiengesellschaften verpflichten will, in ihren Bilanzen die kurshabenden Papiere einzeln aufzuführen und monatlich die von ihnen lombardierten und in Kost genommenen Werte zu veröffentlichen (S. 113 f.). Solchen Vorschlägen entgegen ist nicht genug vor Uebereifer zu warnen. Gewifs soll den Börsenmifsbräuchen abgeholfen werden. Eine besonnene Gesetzgebung kann dahin wirken, dafs nur anständige Geschäftsleute die Börse besuchen, dafs von dem Börsenhandel verdächtige Papiere und Papiere der kleinen Unternehmungen ausgeschlossen werden, dafs die leichtfertige Einführung schlechter Werte verhaftet. Aber

nichts ist gefährlicher als Mafsregeln, durch welche obrigkeitlich genehmigte Spielpapiere geschaffen und Spekulationsströmungen von Staatswegen befördert werden. Unter diesem Gesichtspunkte erregt das Gutachten begreifliche Bedenken. —

Berlin. V. Ring.

Arbeiterkrankenversicherung, die, in Berlin im Jahre 1895. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Berlin. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1896. gr. 4. 27 SS.

Crüger, H. (stellvertr. Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), Jahresbericht für 1895 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Leipzig, Jul. Klinkhardt, 1896. gröfst. Imper.-Folio. XIX—155 SS. M. 12.—.

Jahrbuch der Berliner Börse 1896—1897. XVIII. Ausgabe, abgeschlossen am 11. Juli 1896. Herausgegeben von der Redaktion des „Berliner Aktionär" J. Neumann. Berlin, Mittler & Sohn, 1896. gr. 8. XXX—783 SS. geb. M. 15.—.

Tschernjawski, S. G. Geo, Das russische Artel und seine Erforschung. Leipzig, Kössling, 1896. gr. 8. 143 SS. M. 2.—. (Dissertation.)

Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1895. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1896. Imp.-4. 100 SS.

Compagnie, la, d'assurances générales sur la vie contre la Compagnie américaine d'assurances sur la vie, la Mutual Life. Paris, impr. Gainche, 1896. 8. 143 pag. (Extrait du journal „la Loi".)

Fagniez, G., Une banque de France en 1608. Nogent-le-Rotrou, impr. Daupeley-Gouverneur, 1896. 8. 8 pag. (Extrait du „Bulletin de la Société de l'histoire de Paris et de l'Isle de France", mars-avril 1896.)

Nogues, A., Essai sur le crédit. Paris, impr. Gainche, 1896. 8. 22 pag. (Extrait de l',,Association catholique" du 15 juin 1896.)

Perriaud, J., Etude sur les caisses départementales. Asnières, impr. Néry, 1896. 8. 48 pag. fr. 0,50. (Extrait de l',,Economiste rural".)

Chaffers, W., Hall marks on gold and silver plate. Illustr. with revised tables of annual date letters employed in the assay offices of England, Scotland and Ireland. 8th edition, with introductory essay by Chr. A. Markham. London, Reeves & Turner, 1896. Roy.-8. 348 pp. 16/.—.

Del Mar, Alex. (formerly Director of the Bureau of statistics of the U. States of America), The science of money. 2nd edition. London, E. Wilson, 1896. gr. in-8. XXVII—205 pp., cloth. 7/.—. (Contents: Exchange. — Value is a numerical relation. — Price. — Money is a mechanism. — Constituents of a monetary mechanism. — History of monetary mechanisms. — The law of money. — The unit of money is all money. — Moneys contrasted with other measures. — Limitation is the essence of moneys. — Limitation: a prerogative of State. — Universal money a chimera. — Causes and analysis of a rate of interest. — Velocity of circulation. — Relation of money to prices. — Increasing and diminishing moneys. — Effects of expansion and contraction. — The precession of prices. — Revulsions of prices. — Regulation of moneys.)

Lewis, J. H., How to buy life insurance: the essentials to be considered in selecting a company; police restrictions and privileges digested and classified for ready comparison; tables showing dividend earned by thirty-two life insurance companies during the past ten years. Denver (Color.), J. H. Lewis, 1895. 12. 204 pp., cloth. $ 1,25.

Onstad, Erick J., C. A. A. Mc Gee, and others, The truth about money: a practical and impartial investigation of the money question; with introduction by H. J. Johnston. Milwaukee (Wisc.), Finance Publication C°, 1896. 12. 272 pp. $ 0,50.

White, H., Money and banking illustrated by American history. New popular edition. Boston, Ginn & C°, 1896. 12. 10; 488 pp. $ 0,50.

9. Soziale Frage.

Grabowski, Norbert, Das Elend der Menschheit, sein eigentlicher Grund und Zweck. Zum ersten Male aufgehellt. Ein Trostbuch für alle, die im Elend sind. Zugleich

ein unentbehrliches Handbuch für jeden, der sich mit den sozialen Fragen beschäftigt. Leipzig, M. Spohr, 1896. gr. 8. 41 SS. M. 0,80.

Schmidt, H. Fr. (Pfarrer), Kellners Weh und Wohl. 4. Aufl. Basel, R. Reich, 1896. 8. VIII—103 SS. M. 1.—.

Wagner, C. (Pastor), Die Sittlichkeit auf dem Lande. Erweiterter Konferenzvortrag. 4. Aufl. Leipzig, R. Werther, 1896. gr. 8. 128 SS. M. 2.

Wohlfahrtseinrichtungen, die, Berlins. Ein Auskunftsbuch, herausgegeben von der Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur. Berlin, C. Heymann's Verlag, 1896. gr. 8. XVI—431 SS., kart. M. 3.—.

Wright, Henry, Soziale Briefe an Schulze und Genossen. Aus dem Englischen des Rob. Blatchford übersetzt und für deutsche Verhältnisse bearbeitet von W. Leipzig, R. Werther, 1896. gr. 8. XII—228 SS. M. 1.—.

Cutrera, A., I ricottari (la mala vita di Palermo): contributo di sociologia criminale. Palermo, tip. fratelli Vena, 1896. 8. 80 pp. (Contiene: Introduzione. — Le prostitute. — Le case di prostituzione. — I ricottari. — Relazioni tra ricottari e prostitute. — Le manifestazioni criminose. — I ricottari e la legge. — Conclusione.)

Diagnosi del morbo sociale e rimedi; è possibile la felicità? svolazzanti pensier d'un solitario, per R. V. Torino, tip. eredi Botta, 1896. 8. 150 pp.

10. Gesetzgebung.

Apt, Max (GerAss.), Depotgesetz, Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896. Berlin, R. v. Decker, 1896. 12. 45 SS., kart. M. 0,75.

Entscheidungen des k. preufs. Oberverwaltungsgerichts. Herausgegeben von (den Senatspräsidenten u. Wirkl. GORegRR.) Jebens und v. Meyeren und von den (OVGRR.) Techow und Schultzenstein. Band XXIX. Berlin, C. Heymann, 1896. gr. 8. XVI—492 SS. M. 7.—.

Gesetzbuch, bürgerliches, nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Sachregister. Leipzig, J. J. Weber, 1896. 8. XII—518 SS. Glwdbd. M. 2,50.

Hatzipetros, Nic., Begriff der unzüchtigen Schrift und ihre Verbreitung (Strafgesetzbuch § 184). Berlin, H. Bahr, 1896. gr. 8. 51 SS. M. 1,20.

Jahrbuch der preufsischen Gerichtsverfassung, redigiert im Büreau des Justizministeriums. Jahrg. XXII (geschlossen Mitte Mai 1896). Berlin, R. v. Decker's Verlag, 1896. 8. XII—515 SS.

Jünger, H. (Rechtsanw., Wiesbaden), Territorien und Rechtsquellen im Bezirk des Oberlandesgerichts zur Frankfurt a/M. nebst Karte mit den Bezirken der Rechtsgebiete und Gerichte und dem Lamprecht'schen Statut. Wiesbaden, R. Bechtold & C°, 1896. gr. 8. XII—155 SS. M. 6,50.

Keller, Max, Die gerichtliche Taxation nach preufsischem Recht. Berlin, Heymann's Verlag, 1896. gr. 8. VIII—91 SS. M. 2.—.

Klingelhoeffer (I. Staatsanw.), Jagdordnung und jagdpolizeiliche Vorschriften im Gebiete des vormaligen Kurfürstentums Hessen, nebst einem Anhang, enthaltend den vollständigen Text der wichtigsten Jagdgesetze, dargestellt und erläutert. Kassel, M. Brunnemann, 1896. 8. XI—142 SS. M. 2.—.

Lux, Rud., Der Erwerb des Eigentums an jagdbaren Tieren. Ein Beitrag zum Jagdrecht. Breslau, Schletter, 1896. gr. 8. III—64 SS. M. 2.—.

Niendorff, O. (AGerR.), Das preufsische Mietrecht. Handbuch für Juristen, Hauswirte und Mieter. 4. Aufl. Berlin, C. Duncker, 1896. gr. 8. XI—312 SS., kart. M. 4,50.

Oberneck, H., Die preufsischen Grundbuchgesetze unter Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich erläutert. 2. völlig umgearb. Aufl. mit einem Anhange einschlägiger Gesetze und Verordnungen. Berlin, H. Bahr, 1896. 8. XI—624 SS., geb. M. 9.—.

Parey, K. (k. VerwGerDir. a. D.), Die Rechtsgrundsätze des k. preufsischen Oberverwaltungsgerichts. Nach den gedruckten Entscheidungen zusammengestellt und mit Rücksicht auf die fortschreitende und auf die neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungsgesetzgebung erläutert. 2. vermehrte Aufl. Ergänzungsband 1895 enthaltend die Rechtsgrundsätze aus Band XXVII und XXVIII sowie aus Band III der Entscheidungen in

Steuersachen, herausgegeben von Fr. K. Parey (k. Konsistorialass.). Berlin, J. J. Heine, 1896. gr. 8. 136 SS. M. 3,50.

Scharpff, R. (RegR.) Handbuch des Armenrechts. Eine mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung der reichs- und württemberg. landesgesetzl. Bestimmungen über das Armenwesen. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1896. gr. 8. XXII—695 SS. M. 8,50.

Chailley-Bert, Jos., et A. Fontaine, Lois sociales. Recueil des textes de la législation sociale de la France. Nouveau tirage, accompagné d'un supplément donnant les textes de 1895. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1896. 8. 430 pag. fr. 12.—.

Répertoire général alphabétique de droit français, contenant sur toutes les matières de la science et de la pratique juridiques l'exposé de la législation, l'analyse critique de la doctrine et les solutions de la jurisprudence, publié par MM. A. Carpentier et G. Frèrejouan du Saint. Tome XVième: Co-propriété — déficit. Paris, L. Larose, 1896. gr. in-8. fr. 25.

Hale, W. B., Handbook on the law of bailments and carriers. St. Paul, West Publication C°, 1896. 8. 675 pp. $ 3,75.

Warry, G. T., The game laws of England. With an appendix of the statutes relating to game. London, Stephens & S., 1896. crown-8. 400 pp. 10/.6.

van der Feltz, G. W., Geschiedenis van de wet op het faillissement en de surséance van betaling. Volledige verzameling van regeeringsontwerpen, gewisselde stukken, gevoerde beraadslagingen. Deel I. Haarlem, de erven F. Bohn, 1896. gr. 8. 560 blz. fl 6,25.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Shaw, Albert, Municipal government in Continental Europe. New York Century Company, 1895. IX u. 505 SS.

Das Buch enthält neun Kapitel und drei Anhänge, deren Gegenstände folgende sind:

1) Paris, die typische moderne Stadt.
2) Das französische Municipalsystem.
3) Das System von Belgien, Holland und Spanien.
4) Der neuere Fortschritt italienischer Städte.
5) Die Grundlage der deutschen Städteverwaltung.
6) Die Municipalfunktionen in Deutschland.
7) Die freie Stadt Hamburg und ihre sanitären Reformen.
8) Die Umgestaltung Wiens.
9) Budapest, die Entstehung einer neuen Metropole.

Anhänge:

1) Das Budget von Paris.
2) Das Budget von Berlin.
3) Der französische Municipalkodex.

Fragen über den Verwaltungsmechanismus und über administrative Organisation nehmen in diesem Werke einen weniger wichtigen Platz ein als in des Verf. Buch über die Municipalverwaltung in Grofsbritannien. Es ist eine Untersuchung der Städte und des Städtelebens auf dem Kontinent mehr vom sozialen und ökonomischen, als vom administrativen Gesichtspunkte aus.

Von der Litteratur über Municipalverwaltung hat man gesagt, sie bestehe hauptsächlich aus einer grofsen Anzahl unzusammenhängender Flugschriften, bei denen Jedermann fühlt, dafs der Verf. einen Satz beweisen, einen Ausweg vorschlagen, oder ein Allheilmittel verteidigen

will. Dafs in dieser Behauptung etwas Wahres liegt, kann wohl niemand leugnen.

In den letzten Jahren jedoch zeigt es sich deutlich, dafs der wissenschaftliche Geist der Forschung, der ruhigen, leidenschaftslosen Darstellung seinen Weg in derartige Studien findet. Mit der Zunahme unserer Städte an Zahl und Gröfse fangen wir zugleich an den Gedanken zu verwirklichen, dafs es eine ansehnliche Reihe von Problemen in der Municipalverwaltung giebt, die für ihre Lösung dasselbe geduldige und anhaltende Streben erfordern, das die Hauptbedingung des Fortschritts auch auf anderen Gebieten gewesen ist. In Werken wie Professor Goodnow's „Comparative Administrative Law" und „Municipal Home Rule" finden wir einen Versuch, die gesetzliche Stellung zu analysieren, die unsere Municipalität in dem politischen System einnimmt. Die verwickelten Beziehungen des Staats- und Privatrechts, auf die diese Untersuchung führt, bietet ein weites Feld für Forschungen, die kaum weniger fruchtbar und sicher nicht weniger wichtig sind als die allgemeineren Fragen auf politischem Gebiet.

Hauptsächlich jedoch sind es die sozialen und ökonomischen Punkte der Probleme in der Municipalverwaltung, auf die Dr. Shaw seine Aufmerksamkeit richtet. In seinem Werk über die Municipalverwaltung in Grofsbritannien, und mehr noch in dem vorliegenden Buche nehmen die Fragen über den Verwaltungsmechanismus und über administrative Organisation eine verhältnismäfsig untergeordnete Stellung ein. Die soziale Bedeutung der Veränderungen, die um uns vorgehen, besonders in ihrer Beziehung auf das Städteleben, hat er völlig erfafst. Des Verf. geschickte Methode der Darstellung und seine besondere Fähigkeit Thatsachen zusammenzustellen, wird die Aufmerksamkeit vieler fesseln über den kleinen Kreis derer hinaus, die sich besonders für municipale Probleme interessieren. Für den Soziologen, den Nationalökonomen und den Statistiker bietet das Buch eine Fülle wertvoller Belehrung, das Resultat von Shaw's eigener Untersuchung.

Dem Laien giebt es ein Bild von dem Zustand der grofsen Zentren der Bevölkerung, die der deutlichste Ausdruck unserer Civilisation sind. In Shaw's beiden Werken haben wir zum erstenmale eine klare Darstellung der municipalen Thätigkeit fremder Städte, frei von dem Verdacht, Sätze beweisen oder Allheilmittel anempfehlen zu wollen. Das ganze Buch hindurch läfst der Verf. die Thatsachen für sich selbst sprechen, obwohl er sich natürlich hier und da gezwungen sieht in Bezug auf die Bedeutung dieser Thatsachen und den wahrscheinlichen Erfolg sozialer Bewegungen und Bestrebungen in der Verwaltung seiner persönlichen Ansicht Ausdruck zu geben.

Bei der Prüfung des Inhalts dieses Werkes wird der Leser über die Umwälzung überrascht sein, die das Städteleben nach und nach in dem täglichen Verkehr der Bevölkerung hervorbringt. Die enge gegenseitige Abhängigkeit der sozialen Faktoren und der innige Zusammenhang zwischen individueller Thätigkeit und sozialer Wohlfahrt hat der individuellen Freiheit einerseits und der regierungsseitigen Einmischung andererseits eine neue Bedeutung gegeben. Der municipale Fortschritt in Europa ist

von der zunehmenden Beschränkung der individuellen Thätigkeit begleitet worden. Die Kapitel über Paris und die französischen Städte zeigen deutlich, dafs damit nicht eine wirkliche Schmälerung der Freiheit des Individuums gemeint ist, sondern nur eine Beschränkung des Rechts „zu thun, was einem beliebt", wobei der Zweck die vollständigere Entwickelung des bürgerlichen Gemeinwesens als Ganzes und des Individuums als eines seiner Teile ist. In diesem Zusammenhang ist es interessant, die in den kontinentalen Städten angewandten Methoden zu prüfen, die jene imposanten Strafsenbilder hervorgerufen haben, die eine nie versiegende Quelle der Bewunderung für den Fremden sind, der Paris oder Wien besucht.

Im Bauwesen z. B. ist das Individuum dem grofsen Plan untergeordnet, der allgemeine künstlerische Wirkungen sichern will, und zu diesem Zweck wird die individuelle Laune und Phantasie beschränkt. Die Gemeinde sagte zu dem Individuum: „Wir haben hier einen grofsen Entwurf von kommunaler Bedeutung. Das Resultat seiner völligen Durchführung wird uns das grofsartigste Strafsensystem der Welt geben. Wir dürfen seine Ausführung nicht dadurch gefährden, dafs wir dem Individuum erlauben, die allgemeine Wirkung zu schädigen, und es mufs deshalb für die Einrichtung von Läden und Wohnungen die Bedingung sein, dafs der allgemeine Plan dabei beobachtet wird."

Ein anderes Beispiel für diesen Geist in der Städteverwaltung giebt des Verf. Schilderung der grofsen sanitären Reformen, die in den letzten Jahren in den meisten gröfseren Städten durchgeführt sind.

Bei der Entscheidung dieser Fragen wurde kein solch „niedriger Gesichtspunkt vom öffentlichen Nutzen" angenommen, wie von den amerikanischen Gerichten festgesetzt ist. Der Stadt ist erlaubt, ihr Eigentumsrecht (right of eminent domain) auszudehnen, wenn es sich um Fragen von wesentlich sozialer Bedeutung handelt, wo amerikanische Städte durch konstitutionelle und gerichtliche Beschränkungen gehemmt werden.

Die Erörterung der Finanzen deutscher und französischer Städte zeigt deutlich die Sorgfalt, die man darauf verwandt hat, jede Hilfsquelle der Municipalverwaltung zu wahren. Dies gilt besonders von den deutschen Städten, wo der Geist sorgsamer Finanzverwaltung die Oberhand gewonnen hat, wie es sich zeigt, bei dem gegenwärtigen Verhältnis zwischen dem Gesamteinkommen und der Einschätzung.

Die beste Erläuterung vielleicht findet sich in dem System, Privatkorporationen Vorrechte zu bewilligen. Gleich zu Anfang hat man gesehen, dafs, wie immer die einzelnen Bedingungen der Bewilligungen sein mögen, die Stadt jedenfalls imstande sein mufs, eine strenge Kontrolle über die Verwaltung der Gesellschaften auszuüben und jederzeit in der Lage sein mufs, ihre Rechte zu wahren. Infolgedessen ist die Gründung von Monopolen durch die Vereinigung einzelner Gesellschaften ganz allgemein durch die europäischen Municipalverwaltungen begünstigt worden wegen der Möglichkeit der wachsenden finanziellen Einkünfte von seiten solcher konsolidierten Gesellschaften. Der begrenzte Termin, für den solche Vorrechte gewährt werden, das Zahlungssystem der Gesellschaften an die

Städte und die öffentliche Kontrolle über die Art der Rechenschaftsablegung, alles hat dazu beigetragen, die Macht der Autorität der Municipalverwaltung zu erhöhen.

Es ist kaum nötig, auf den Gegensatz zu den Bedingungen in den meisten amerikanischen Städten hinzuweisen, wo, wie es sich kürzlich in dem Falle von Philadelphia gezeigt hatte, die Stadt sich fast hilflos sieht bei der Ausübung der Kontrolle über die Verwaltung der einzelnen Gesellschaften, und noch hilfloser, wenn die Gesellschaft ein Monopol gegründet hat.

Wenn man Shaw's Beschreibung der grofsen kontinentalen Hauptstädte liest, staunt man über die grofse Anzahl municipaler Institutionen, die wir in den Vereinigten Staaten als gänzlich aufser dem Bereich municipaler Thätigkeit anzusehen gewohnt sind. Municipale Sparbanken sind zu gewöhnlich, um eine etwas eingehendere Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, obwohl die Anwendung des Gewinnes daraus für Werke des allgemeinen Nutzens äufserst bedeutsam und lehrreich ist. Das Monopol des Markt- und Schlachthauswesens ist von den fremden Municipalitäten ganz allgemein angenommen und infolgedessen die Nahrungsmittellieferung billiger und qualitativ besser geworden. Der Verf. hat sich wohl nicht hinreichend bei den indirekten Resultaten solcher municipaler Monopole aufgehalten, um einen vollständigen und sorgfältigen Einblick zu erleichtern.

Die Thatsache, dafs in einigen Städten Einrichtungen, wie Feuerversicherung, Dampf- und Wasserheizung, von der Municipalverwaltung angenommen worden sind, dient dazu, die Behauptung des Verf. in Bezug auf die deutschen Städte zu bekräftigen, dafs „das central und amtlich organisierte Gemeinwesen ein weit positiverer Faktor in dem Leben der Familie und des Individuums ist als in Amerika".

Bei dieser Untersuchung der municipalen Thätigkeit ergiebt sich von selbst die Frage, wie wird die Einheit des europäischen Staates gewahrt? Wie sichert sich die Centralregierung, dafs die unbeschränkte Thätigkeit der Städte in Uebereinstimmung bleibe mit den Interessen des Staates im allgemeinen? Diese Frage veranlafst eine Betrachtung des Systems der über die europäischen Städte ausgeübten Zentralkontrolle.

Wie Prof. Goodnow in seinem Werk über „Comparative Administrative Law" besonders hervorgehoben hat, trägt die Methode der Kontrolle einen administrativen Charakter. Anstatt die Städte solcher unsicheren und zufälligen Aufsicht zu unterwerfen, wie sie von der Staatsgesetzgebung in unserem System ausgeübt wird, finden wir eine Oberherrschaft höherer Administrativbeamten und -Behörden mit dauernder Befugnis, die, während sie für die Interessen des Staates sorgen, der Municipalverwaltung ein weites Feld unabhängiger Thätigkeit lassen.

Wo es sich um administrative Fragen handelt, betont der Verf., fast in jedem Kapitel, die Vorteile einer gut organisierten Civilverwaltung. Ohne sie würde die Regierungsform in den meisten europäischen Städten nicht ausführbar sein, weit weniger in der That als das amerikanische System. In ersterer konzentriert sich die Municipalautorität in einer wahlberechtigten Ratsversammlung. Das Oberhaupt wird gewöhnlich von

der Ratsversammlung gewählt und ist abhängig von ihr in Bezug auf die freie Machtausübung. Wie plötzlich nun auch die Wechsel in solchen Versammlungen sein mögen, immer ist in dem Civilverwaltungssystem ein gut organisierter Mechanismus, das Regierungswerk zu fördern. Dafs diese Regierungsform mit Ratsversammlungen solche hoch befriedigenden Resultate hervorgebracht hat, entgegen der Erfahrung der amerikanischen Städte, giebt einen Fingerzeig in Bezug auf die Stellung, die der „Regierungsmechanismus" in der Erörterung der Probleme der Municipalverwaltung einnehmen sollte. Freilich ist in vielen Ländern des kontinentalen Europas, besonders in Deutschland, Oesterreich und Italien, die allgemeine Abstimmung noch nicht ein Faktor des Municipalsystems geworden, was in vielen Beziehungen die Regierungsfrage vereinfacht hat.

Des Verfassers Kapitel über belgische, holländische, italienische und spanische Städte geben einen äufserst interessanten Bericht über den jüngsten Fortschritt und die Entwickelung in diesen Ländern. Sie zeigen das Bestreben, alte Formen modernen Bedürfnissen anzupassen. Es ist unmöglich, innerhalb der Grenzen dieser Kritik bei dem Reichtum der angeführten Thatsachen zu verweilen.

Eine Kritik dieses Werkes mufs sich hauptsächlich auf Einzelheiten beziehen. Manchmal sieht der Verfasser auf die Verhältnisse einiger europäischer Städte — und diese Bemerkung trifft besonders Paris — mit etwas übertriebenem Optimismus. Viele Fragen ferner, die höchst kompliziert sind und zu ihrer Lösung lange anhaltende Bemühungen und wahrscheinlich viele erfolglose Versuche erfordern, sind so dargestellt, dafs sie verhältnismäfsig einfach erscheinen. Das ist ein offenbarer Mangel der Würdigung der Thatsache, dafs mit der Ausdehnung der Abstimmung das gegenwärtige Regierungssystem einer strengen Prüfung wird unterzogen werden.

Die Darstellung des deutschen Regierungssystems ferner unterläfst die Thatsache zur Genüge in Betracht zu ziehen, dafs die administrativen „Deputationen", namentlich jene aus Mitgliedern der Exekutivbehörden und der municipalen Ratsversammlung und unbeamteten Bürgern zusammengesetzten Komites, das centrale Aussehen des deutschen Systems ausmachen. Sie üben im einzelnen die Kontrolle über die Departements aus, und ihrer gewissenhaften Pflichterfüllung ist es zu danken, dafs die Einrichtung von Erfolg begleitet ist.

Mit dieser Einschränkung mufs gesagt werden, dafs dies Werk und des Verf. „Municipal Government in Great Britain" die genaueste und in der That einzig befriedigende Darstellung der municipalen Institutionen geben, die bisher dem amerikanischen oder europäischen Publikum geboten ist. Eingehendere Monographien werden zu einer genaueren Kenntnis der einzelnen Probleme führen, aber als allgemeine Uebersicht werden diese Werke des Verf. Muster für Darstellung und Anordnung bleiben.

Universität Pennsylvania. L. S. Rowe.

Beidtel, Ignaz (weil. k. k. AppelGerR.), Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848. Mit einer Biographie des Verfassers, aus seinem Nachlasse herausgegeben von Alfons Huber. I. Band (1740—1792). Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbhdl., 1896. gr. 8. LIV—485 SS. M. 8.—.

Bericht des Landesausschusses an den Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden über die Ergebnisse der Bezirksverwaltung vom 1. IV. 1894 bis Anfang 1896. Wiesbaden 1896. 4. 142 SS. (Aus dem Inhalt: Meliorationsfonds. — Landarmenwesen. — Waisenpflege. — Korrigenden und Landarmenanstalt zu Hadamar. — Heil- und Pflegeanstalt Eichberg. — Nassauische Brandversicherungsanstalt.)

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet vom (kais. GRegR.) J. Krech. Heft XXVIII; enthaltend die seit dem 1. IX. 1895 bis zum 1. IX. 1896 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. Mit Sachregister über sämtliche 28 Hefte. Berlin, Vahlen, 1896. 8. kart. 207 SS.

Hof- und Staatshandbuch für das Herzogtum Sachsen-Meiningen, 1896. Meiningen, Brückner & Renner, 1896. gr. 8. 161 SS. kart.

Kolisch (AGerR.), Die Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reichs mit dem Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit. Hannover, Helwing, 1896. gr. 8. XXIV—820 SS. M. 15.—.

Merseburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Merseburg für das Jahr 1895/96. Merseburg, Druck von Th. Röfsner. 1896. 4. 38 SS.

Nürnberg. Verwaltungsbericht des Magistrats der kgl. bayerischen Stadt Nürnberg für das Jahr 1894. Nürnberg, Druck von U. E. Sebald, 1896. 8. 220 SS. Mit 3 Beilagen: 1) Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. [Bestandteil des Verwaltungsberichtes des Stadtmagistrats.] Herausgegeben vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Stadtmagistrats. Jahrg. 1894. Ebd., Druck von J. L. Stich, 1896. 8. VIII—301 SS. 2) Summarische Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinderechnungen der Stadtgemeinde Nürnberg für das Jahr 1894. Ebd., Druck von U. E. Sebald, 1896. 8. 251 SS. 3) Plan der Stadt Nürnberg. Nach der Originalzeichnung des Geometer G. Schwarz, Mafsstab 1 : 10 000.

Posen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1896. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1896. 4. 243 SS.

Schönebeck. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schönebeck für das Jahr 1895. Schönebeck, Druck von Th. Wulfert, 1896. 4. 38 SS.

Thronfolge, die, im Fürstentum Lippe und das Ebenbürtigkeitsprinzip. Spandau, G. Schob, 1896. 8. VIII—30 SS. M. 0,50.

Trier. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1895/96 nebst Haushaltungsetat pro 1896/97. Trier, Lintz'sche Buchdruckerei, 1896. gr. 4. 78 SS.

Verhandlungen des 30. Kommunallandtags des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. April bis 24. April 1896. Wiesbaden, Druck von C. Ritter, 1896. 4. XIV —458 SS. kart.

Verhandlungen des XVI. Landtags der Provinz Sachsen vom 1. bis einschliefslich 10. März 1896. 2 Bände. Halle a./S., Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei. 1896. 4. XV—328 SS. und V—1001 SS. (Band I: Stenographische Berichte; Band II: Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Verhandlungen des XIX. westpreufsischen Provinziallandtages vom 3. bis einschliefslich den 7. März 1896. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1896. kl. Folio. 820 SS.

Drandar, A. G., Les événements politiques en Bulgarie depuis 1876 jusqu'à nos jours. Paris, F. Alcan, 1896. 8. fr. 8.—.

Lamba, H. (prof. à l'Ecole khédiviale de droit), De l'évolution de la condition juridique des Européens en Egypte. Paris, A. Rousseau, 1896. 8. fr. 5.—.

Lanzarini, Js., I principali trattati politici fra gli Stati europei dal 1648 al 1878, ordinati e sommariamente esposti con note e tavole illustrative. 2 voll. Reggio nell' Emilia, tip. di Calderini & figlio, 1895—96. 4. XVI—239; 229 pp. l. 13.—.

Verslag van het staatstoezicht op krankzinnigen en krankzinnigengestichten en over den staat dier gestichten in de jaren 1891, 1892 en 1893, aan den Minister van binnenlandsche zaken etc. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1895. 4. IV—461 blz. met 4 plans. (Bericht über die staatliche Beaufsichtigung der Irrsinnigen und Irren-

heilanstalten und über den Stand der Anstalten in den Jahren 1891, 1892 und 1893 an den Minister des Innern, bewirkt von den Aufsichtsinspektoren der Irren und der 19 staatlichen Irrenanstalten im KR. der Niederlande.)

Lopez Ferreiro, A., Fueros municipales de Santiago y de su tierra. Tomo II. Madrid, Murillo, 1896. 4. pes. 6.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bericht des Medizinalrates über die medizinische Statistik des hamburgischen Staates für das Jahr 1895. Hamburg, Druck von J. C. H. Rüter, 1896. 4. 101 SS. mit 6 Abbildungen im Text und 10 Tafeln graphischer Darstellungen.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter k. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1895. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1896. 4. VIII—331 SS. mit einer Uebersichtskarte vom Bahnnetz, sowie mit 2 graphischen Darstellungen. — Beilage hierzu: Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1895 bei den unter k. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vorhandenen Fahrbetriebsmittel, mit Angabe ihrer Konstruktionsverhältnisse, Anschaffungs- und Unterhaltungskosten, sowie Leistungen und Verbrauch an Heizmaterial. Ebd. 1896. 4. 103 SS. (Herausgegeben vom k. sächsischen Finanzministerium.)

Jahresbericht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart im Jahre 1895. Jahrgang XXIII. Stuttgart, Metzler'sche Buchdruckerei, 1896. 8. 104 SS. (Herausgegeben vom Stuttgarter ärztlichen Verein, redigiert von Dr. med. W. Weinberg.)

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1897. 2 Teile. Dresden, C. Heinrich, 1896. 12. 89 und (statist. Jahrbuch) VIII —250 SS. (Herausgegeben vom statistischen Büreau des kgl. sächsischen Ministeriums des Innern.)

Ortsverzeichnis vom Grofsherzogtum Sachsen, Herzogtum Sachsen-Altenburg und den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reufs älterer Linie und Reufs j. L. auf Grund der Volkszählung vom 2. XII. 1895. Weimar, Druck von R. Wagner Sohn, 1896. gr. 8. XI—73 SS.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Herausgegeben vom k. preufsischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. LVI. Band, XIII. Jahrg., Jahr 1895. Berlin, C. Heymann, 1896. Folio. 405 SS., geb. M. 11.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Neue Folge, Band 85. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. Roy.-4. IV—507 SS. M. 6.—. (Inhalt: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1895. I. Teil: Der auswärtige Handel nach Menge und Wert der Warengattungen und der Verkehr mit den einzelnen Ländern.)

Tiessen, Ed. (Stettin), Handbuch der deutschen Getreidestatistik seit 1880. Berlin, L. Simion, 1896. gr. 8. 16 SS. M. 0,80.

Uebersicht über die Hauptergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 im Grofsherzogtum Sachsen. Weimar, Hofbuchdruckerei, 1896. 4. 48 SS.

Frankreich.

Statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie pendant l'année 1893, suivie de tableaux recapitulatifs pour les années 1886—1893 (8e année), d'après les bulletins mensuels fournis par les municipalités en conformité des circulaires ministérielles des 26 octobre 1885 et 25 novembre 1886. Melun, impr. administrative, 1896. 4. XII—336 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

England.

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions for the year 1895. Compiled at the Custom House from documents collected by that department. London, printed by Darling & Son, 1896. Folio. VIII—519 pp. 4/.6. (Parliam. paper, blue book. Contents: Abstract tables for the 5 years 1891 to 1895 of imports, customs duties, exports, and transit. — General imports, 1895: Articles free of duty; articles subject to duty; at certain ports (quantities and value of principal articles of foreign and colonial merchandise). — General exports, 1895: a) articles, b) at

certain ports. — Transit 1895: Quantities of the several articles, from and to each country, and transhipped at each port. — Bonded warehouse accounts: Quantities of principal imported articles remaining in warehouse on the 31st December 1894. — etc.)

Judicial statistics, England and Wales, 1894. Part I. Criminal statistics. Statistics relating to criminal proceedings, police, coroners, prisons, reformatory and industrial schools, and criminal lunatics for the year 1894. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Imp. in-4. 206 pp. 1/.8. (Parl. paper, presented to Parliament by command of Her Majesty.)

Oesterreich-Ungarn nebst Bosnien und Herzegowina.

Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XIV, 1895. Wien, Gerold & Sohn, 1896. gr. 8. IV—324 SS. M. 6.—.

Sanitätsbericht, statistischer, der k. k. Kriegsmarine für die Jahre 1894 und 1895. Im Auftrage des k. k. Reichskriegsministeriums (Marinesektion) zusammengestellt von Rud. Fischer (k. k. Linienschiffsarzt). Wien, W. v. Braumüller, 1896. gr. Lex.-8. 155 SS. M. 7,40.

Statistik, österreichische. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XLIV, Heft 4. Wien, C. Gerold's Sohn, 1896. Imp.-4. XLI—202 SS. M. 6,80. (Inhalt: Statistik der Unterrichtsanstalten für das Jahr 1892/93.)

Statistik, österreichische. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XLV, Heft 1. Wien, C. Gerold's Sohn, 1896. Imp.-4. XLV—113 SS. M. 4,40. (Inhalt: Die Ergebnisse der Civilrechtspflege im Jahre 1893. Unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums.)

Statistik, österreichische. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XLVI, Heft 1. Wien, C. Gerold's Sohn, 1896. Imp.-4. XLII—57 SS. M. 3.—. (Inhalt: Statistik der Sparkassen für das Jahr 1893.)

Magyar(a) korona országainak 1895 évi külkereskedelmi forgalma. A kereskedelemügyi magyar kir. Miniszter rendeletéből szerkeszti és kiajda az országos statisztikai hivatal. Budapest, Buchdruckerei der Aktiengesellschaft Athenaeum, 1896. gr.-Folio. 120; 170 pp. ff. 3. (Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1895. Im Auftrage des k. ung. Handelsministers verfafst und herausgegeben durch das k. ung. statistische Büreau. Ungarische statistische Mitteilungen, Neue Folge, Bd. XIV. Aus dem Inhalt: Ungarns Aufsenhandel mit Unterscheidung der Transportmittel; mit Unterscheidung nach Hauptgruppen, mit Unterscheidung nach Rohstoffen und Fabrikaten. — Detaillierung der wichtigsten Ein- und Ausfuhrwarengruppen Ungarns. — Ungarns auswärtiger Verkehr nach Ursprungs- und Bestimmungsländern.)

Главни резултати пописа житељства у Босни у Херцеговини од 22 Априла 1895, etc.: Glavni rezultati popisa žiteljstva u Bosni i Hercegovini od 22. IV. 1895, sa podacima o teritorijalnom razdjeljenju, javnim zavodima i rudnim vrelima sastavio statistički odjel zemaljske vlade. (Hauptergebnisse der Volkszählung in Bosnien und der Herzegowina vom 22. IV. 1895 nebst Angaben über territoriale Einteilung, öffentliche Anstalten und Mineralquellen. Zusammengestellt vom statistischen Departement und herausgegeben von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina. Sarajevo, Landesdruckerei, 1896. Folio. LI—778 SS. mit 1 Uebersichtskarte.

Резултати пописа марве у Босни у Херцеговини etc.: Rezultati popisa marve u Bosni i Hercegovini od godine 1895. Sastavio statistički odjel zemaljske vlade. Sarajevo, Landesdruckerei, 1896. Imp. in-4. XXXVIII—384 pp. (Ergebnisse der Viehzählung in Bosnien und der Herzegowina vom Jahre 1895. Zusammengestellt vom statistischen Departement und herausgegeben von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina.)

Rufsland.

Beiträge zur Statistik des Riga'schen Handels. Jahrgang 1894. II. Abteilung: Rigas Handelsverkehr auf den Eisenbahnen. Herausgegeben im Auftrage der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees von Alex. Tobien (Sekretär der Sektion). Riga, Ruetz' Buchdruckerei, 1896. Folio. 8; 130 SS.

Jahresbericht über den Handel Rigas im Jahre 1895. Riga, R. Ruetz' Buch-

druckerei, 1896. gr. 8. 65 SS. und tabellarischer Anhang. (Veröffentlichung der handelsstatistischen Sektion des Börsenkomitees.)

Italien.

Statistica della emigrazione Italiana avvenuta nel 1895 e confronti coll' emigrazione dagli altri Stati d'Europa per l'America e per l'Australia. Roma, stabilimento Bontempelli, 1896. Lex. in-8. XVIII—142 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Indice: Movimento dell' emigrazione italiana per comuni negli anni 1894 e 1895. — Emigrazione italiana avvenuta negli anni 1894 e 1895 divisa per provincie e compartimenti: Emigranti divisi per sesso e per età; Emigranti classificati per professioni; Emigranti per paesi di destinazione, etc. — Confronti internazionali.)

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique. XXVIième année, 1895. Bruxelles, imprim. J. B. Stevens, 1895. gr. in-8. IX—375; XXI pag. avec 8 cartogrammes. (Publication du Ministère de l'Intérieur et de l'instruction publique.)

Chemins de fer (de l'Etat), postes, télégraphes, téléphones et marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1894. Bruxelles, imprim. J. Goemaere, 1895. Folio. XIV—195; 21; 24 et 15 pag. avec 2 cartes. (Rapport présenté aux Chambres législatives (belges) par le Ministre des chemins de fer, postes et télégraphes.)

Statistique médicale de l'armée belge, année 1894. Bruxelles, imprim. J. Goemaere, 1895. gr. in-8. XIX—49 pag. av. table graphique.

Statistique du mouvement de la population et de l'état civil (du Royaume de Belgique). Bruxelles, impr. Hayez, 1895. 4. 837 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique. Bureau de la statistique générale. Table des matières: Mouvement de la population. — Immigrations et émigrations. — Mouvement de l'état civil. — Relevé mensuel des mariages, des naissances, des décès, ainsi que des mort-nés et autres enfants présentés sans vie. — Age des décédés (non compris les morts-nés et autres enfants prés. sans vie). — Statistique spéciale des morts violentes. — Statistique spéciale des suicides. — Ages respectifs des époux au moment du mariage. — Statistique spéciale des jumeaux et des accouchements multiples. — Etat civil des mariés et état civil des décédés en âge de mariage. — Causes des décès.)

Schweiz.

Alpstatistik, schweizerische. Herausgegeben vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein. Lieferung 3. Bern u. Solothurn, Jent & C^0, 1896. gr. 8. 111 SS. mit 3 Tabellen. M. 2.—. (Inhalt: Die Alpwirtschaft im Kanton St. Gallen. Bearbeitet von (OFörster) Th. Schnider.)

Mitteilungen des Bernischen statistischen Büreaus. Jahrgang 1896. Lieferung 1. Bern, Buchdruckerei Obrecht & Käser, 1896. 8. 67 SS. (Inhalt: Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden des Kantons Bern.)

Schweizerische Statistik. Lieferung 106: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1895. Bern, Orell Füssli, 1896. 4. XXII—36 SS. mit 2 graph. Karten. (Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern.)

Spanien.

Estadística minera de España correspondiente al año de 1895, formada y publicada por la Junta superior facultativa de minería. Madrid, establecimiento typogr. sucesores de Rivadeneyra, 1896. gr. in-8. 133 pp. (Publicación del Ministerio de fomento, Dirección general de agricultura, industria y comercio. Indice: Estado y movimiento de la propiedad é industria minero-metalúrgica. — Producción minero-metalúrgica por substancias. — Datos y noticias de cada provincia en particular y de los establecimientos mineros del Estado.)

Amerika. (Vereinigte Staaten.)

Watkins, J. L., Production and price of cotton for one hundred years. Washington, government printing office, 1895. 8. (Publication of the U. States Department of Agriculture. Division of statistics. Miscellaneous series, bulletin N^0 9.)

Vines, Fred. H. (Special agent), Report on crime, pauperism, and benevolence

in the United States at the XIth Census, 1890. Part. II: General tables. Washington, 1895. 4. X—1035 pp. with 4 graphics. (Publication of the Department of the Interior, Census Office, R. P. Porter, Superintendent.)

— (Argentinische Republik).

Annuaire statistique de la ville de Buénos-Ayres. V^{e} année, 1895. Buénos-Ayres, 1896. gr. in-8. CXIX—476 pag. Avec plan topogr. de la ville de Buénos-Ayres. gr. in-folio. (Publication de la direction générale de statistique municipale: E. V. Bunge (intendant municipal) et A. B. Martinez (directeur de la statistique municipale.) Table des matières: Accroissement de la population. — Démographie. — Alimentation publique. Hygiène des aliments. Service des eaux en 1895. Abattoirs. — Locomotion: Tramways. Chemins de fer. Vehicules. — Mouvement économique: Transfèrements d'immeubles. Hypothèques. Cédules hypothécaires de la province de Buénos-Ayres. etc. — Commerce extérieur Argentin sous la surveillance de la douane de Buénos-Ayres en 1895. — Postes. Télégraphes. Téléphones. — Assistance publique: Hôpitaux. Asiles. Asiles d'aliénés. Laboratoire de bactéorologie. Corps de désinfecteurs. Crémation. Inspection hygiènique de la prostitution — Mouvement criminel et délictueux. — Mouvement des prisons. — Instruction publique. Bibliothèques. — Finances communales. — etc.)

13. Verschiedenes.

Bericht über das Veterinärwesen im KReiche Sachsen für das Jahr 1895. Herausgegeben von der k. Kommission für das Veterinärwesen zu Dresden. Jahrg. XL. Dresden, G. Schönfeld, 1896. 8. IV—172 SS. M. 3,50. (Aus dem Inhalt: Tierärztliche Hochschule. — Mitteilungen aus den Berichten der Bezirkstierärzte auf das Jahr 1895. — Rindviehzucht. — Fleischbeschau.)

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen" etc. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel herausgegeben von A. Naudé. Band IX, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. VI—355 SS. M. 6.—. (Inhalt: Aktenstücke zur brandenburg. Geschichte unter Kurfürst Joh. Sigismund, von A. Chroust. — Sir Charles Hotham und Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1730. Teil III, von W. Oncken. — Der Streit über den Ursprung des deutsch-französ. Krieges, von H. v. Petersdorff. — Beiträge zur Entstehungsgeschichte des siebenjährigen Krieges, von A. Naudé (Teil II).

Geschichtskalender, deutscher, für 1895. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland von K. Wippermann. II. Band. Leipzig, Grunow, 1896. gr. 8. XVI—390 SS. geb. M. 6.—. (Inhalt: Das Deutsche Reich und Preufsen. — Die nichtpreufsischen Bundesstaaten. — Oesterreich-ungarische Monarchie. — Rufsland. — Frankreich. — Grofsbritannien und Irland. — Italien. — Spanien. — Portugal. — Belgien. — Niederlande. — Skandinavische Staaten. — Schweiz. — Osmanisches Reich und Staaten der Balkanhalbinsel. — China und Japan. — Nordamerikanische Union. — etc.)

Handbuch der Hygiene. Herausgegeben von (Privatdoz. Dr. med.) Th. Weyl. Band III: Nahrungsmittel, Ernährung, Fleischbeschau. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. VII—566 SS. mit 53 Abbildungen im Text. Einzelpreis M. 13,50, Subskriptionspr. M. 10.—. (Inhalt: Einzelernährung und Massenernährung von (Prof.) J. Munk (Berlin) — Nahrungs- und Genufsmittel, von (Prof.) A. Stutzer (Bonn). — Die Gebrauchsgegenstände im Anschlufs an die Gesetzgebung des Deutschen Reichs und an die der übrigen Kulturstaaten, vom Herausgeber. — Fleischbeschau, von (Direktor) R. Edelmann (Dresden).

Heger, R. (ao. Prof. an der k. sächs. techn. Hochschule, Dresden), Die Erhaltung der Arbeit. Hannover, Helwing, 1896. gr. 8. VI—305 SS. mit Abbildungen. M. 8.—. (Wissenschaftliche Darstellung der Naturerscheinungen vom Standpunkte der Erhaltung der Arbeit.)

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten. Herausgegeben von der k. k. nieder-österreichischen Statthalterei. Jahrgang III, 1894. Wien, W. Braumüller, 1896 Roy.-8. XV—1304 SS. mit 20 Tafeln, 3 Beilagen und 2 Abbildungen im Texte. M. 10.

Jurisch, K. W. (Dozent a. d. techn. Hochsch. Charlottenburg-Berlin), Ueber deutsches Luftrecht. Nachweis der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der bereits vorhandenen Vorschriften über Reinerhaltung der Luft. Berlin, gedruckt bei L. Schumacher, 1896. 8. 18 SS.

Krebs, W., Hochwasser, Grundwasserstau und Gesundheitsverhältnisse in europäischen Grofsstädten. Frankfurt a. M., Jaeger, 1896. gr. 8. 43 SS.

Waschow, J. (Reg.- u. SchulR.), Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen des Regbez. Bromberg. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Breslau, F. Hirt, 1896. 8. 703 SS. geb. M. 8.—.

Annuaire de la presse française et du monde politique. Directeur: H. Avenel. XVIIième année: 1896. Paris, May & Motteroz, 1896. 8. 1600 pag., relié toile anglaise. fr. 12 —. (Table des matières: Préface par J. Claretie (membre de l'Académie française). — Le journalisme international, par H. Avenel. — Mouvement des journaux en 1895 – 1896. — Renseignements officiels. — La presse française. — Les syndicats de la presse en France. — Les journaux de Paris. — Les journaux des départements. — La presse étrangère. — Les grandes institutions financières de Paris. — Sociétés et cercles de Paris. — Notice sur le congrès de Budapest, juin 1896. — Nomenclature dévoilée des pseudonymes des journalistes parisiens. — etc.)

Sell's Directory of the world's press, and advertisers' reference book, 1896. London, H. Sell's advertising agency, 1896. gr. in-8. 1239 pp, cloth. 3/.6. (Contents: London daily and evening papers. — London weeklies. — English provincial newspapers. — Irish, Scotch, Welsh, Islands newpapers. — Monthly magazines, periodicals, reviews. — Quarterly, half-year, and annual publications. — Class (or trade) newspapers. — Societies' papers. — Foreign and colonial newspapers. — etc.)

Year-book of the scientific and learned societies of Great Britain and Ireland: comprising lists of the papers read during 1895 before societies engaged in fourteen departments of research with the names of their authors. XIIIth annual issue. London, Ch. Griffin & Co, 1896. gr. in-8. IV—262 pp., cloth. 7/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXi[ème] année, 1896, Juillet et Août: A. France, colonies, etc.: Loi relative à l'Exposition universelle de 1900. — Loi relative aux contributions directes et aux taxes y assimilées de l'exercice 1897. Décret portant règlement d'administration publique pour l'organisation du Ministère des finances. — Rapport et décret relatifs au régime douanier des sucres. — Les exemptions temporaires d'impôt foncier dans les départements phylloxérés pendant l'année 1895. — Le commerce extérieur en 1895. (Résultats définitifs.) — Le commerce extérieur pendant le 1er semestre de 1896. — Le commerce extérieur, mois de juillet 1896. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat. — Les bons du Trésor. — Les recettes des chemins de fer, 1er semestre de 1896. — Monnaies fabriquées pendant le 1er semestre de 1896. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail soumis aux exercices des agents des contributions indirectes. — Les liquidations judiciaires et les faillites en 1893. — Le régime douanier des colonies: Nouvelle-Calédonie; Madagascar et Guinée française. — Cochinchine: Le commerce extérieur en 1895. — B. Pays étrangers: Pays divers. Situation des principales banques d'émission à la fin du 2e trimestre de 1896. — Angleterre: Le commerce extérieur du Royaume-Uni pendant le 1er semestre de 1896. — Belgique: Le régime des alcools, loi du 15 avril 1896. — Italie: Les importations et exportations de métaux précieux. L'administration des gabelles en 1894—95. — Russie: Le crédit industriel et agricole. — Finlande: Le monnayage de 1864 à 1894. — Inde anglaise: Le budget indien. — Egypte: Les budgets de 1892 à 1896. — Maroc: Le commerce extérieur en 1894. — Mexique: Le budget de 1896—97. — Japon: Le commerce extérieur en 1894.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LVe année, 1896, Août: L'ironie des faits et le protectionnisme, par Yves Guyot. — Le mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. —

Le huitième congrès du crédit populaire, par G. François. — Souvenirs d'exposition: Les nouveautés de 1855, par Daniel Bellet. — Une enquête privée sur les causes de la dépression agricole dans l'Etat de New York, par M. LR. — Le cinquantenaire de l'abolition des lois-céréales. L'adresse du Cobden club à M. Villiers et la réponse de M. Villiers. Bulletin: Loi relative à la constitution des universités. Rapport et décret sur le régime douanier des sucres. Loi relative aux pigeons voyageurs. La statistique du recrutement. La caisse des retraites pour la vieillesse. L'épargne en 1894. — Société d'économie politique, séance du 5 août 1896. Discussion: La lutte de l'argent contre l'or aux Etats-Unis. — La définition de la science économique, par Maur. Block. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIième année, 1896, N° 9, Septembre: Influence des crises commerciales sur l'état économique, par Clément Juglar (fin). — Tableaux statistiques des habitations dans la Grande-Bretagne en l'année 1891, par Raoul de la Grasserie. — Le placement gratuit par les bureaux municipaux à Paris, par E. Charbonnel. — Chronique de statistique judiciaire, par E. Yvernès. — Nécrologie: Jules Robyns. —

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par Ed. Clunet. 23e année, 1896, Nos 5—6: Le domaine de la loi d'autonomie en droit international privé, par J. Aubry (prof. à la faculté de droit de Rennes). — De l'application des lois étrangères en France et en Belgique, par A. Lainé (prof. à la faculté de droit de Paris). — De l'application dans les rapports internationaux de la loi du 9 mars 1891 sur les droits du conjoint survivant, particulièrement au regard des femmes originaires d'Alsace-Lorraine, par L. Milhaud (juge au tribunal de Nancy). — De la condition des étrangers en France au point de vue de la résidence et de la profession, par Ch. Copineau et M. Henriet (juge; et procureur au tribunal de Doullens). — De l'influence des lois françaises au Japon, par G. Appert (ancien prof. à l'Université de Tokio). — Le nouveau traité de propriété littéraire et artistique entre l'Espagne et le Guatémala, par E. Röthlisberger. — Questions d'Etat des Algériens sujets français portées devant les tribunaux consulaires du Levant, par Ferand-Giraud (président honor. à la Cour de cassation). — Chronique: Affaire du docteur Friedmann. Affaire du baron de Hammerstein. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. N° 335, Août 1896: Assurances contre l'incendie: Les compagnies françaises d'assurances contre l'incendie en 1895: I. Opérations de 1895. II. Situation au 31 décembre 1895, par L. Warnier. — Comptes-rendus des principales compagnies françaises d'assurances contre l'incendie. — Réclamations adressées par le fisc en raison de l'apposition des plaques d'assurances contre l'incendie, par P. Bailly. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. IVième série, tome II, livraison 4 et 5, 16 août et 1 septembre 1896: Le chomage dans quelques industries Parisiennes, par F. Honoré (directeur de la Société des grands magasins du Louvre). — Trois idées directrices du mouvement du crédit populaire, par E. Rostand. — L'idée du justice sociale et ses transformations depuis cent ans, par Paul Dubost. — L'état social dans le Tarn-et-Garonne au début de guerre de cent ans, par (l'abbé) Galabert. — Quelques notes sur le Congo français, par ***. — Monographie d'une famille d'ouvriers: Plombier à la tache de Londres, par H. Higgs. — La commission d'arbitrage du rayon industriel de Cholet (Maine-et-Loire), par Paul Baugas (prof. à l'Université catholique d'Angers). — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux: Le congrès socialiste international de Londres. Les divorces en 1893. Les résultats du recensement. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XIXième année, 1896, Juillet: Les engagés décennaux dans l'enseignement et le service militaire, par J. Valegeas. — Attributions du préfet d'après la loi du 30 juin 1838 sur les aliénés, par Ch. Vallette (suite 1). — Jurisprudence. Conseil d'Etat au contentieux, etc. — Documents officiels. — Chronique de l'administration d'Angleterre, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, d'Italie. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue des deux Mondes. LXVe année, 1895, Nos 1er octobre—15 décembre et LXVIe année, 1896, N° 1er janvier: Papin et la machine à vapeur, par Berthelot (de l'Académie des sciences). — Deux révolutions au Japon, par G. Appert. — L'empereur Guillaume II et sa manière d'entendre le gouvernement personnel, par G. Valbert. — Dégénérescence? le passé et le présent de notre race, par A. Fouillée (de l'Académie des

sciences moral). — De l'organisation du suffrage universel. III. Combinaisons; IV. La représentation proportionnelle des opinions, par Ch. Benoist. — Une page d'histoire des mormons, par (le comte) Louis de Turenne. — La vie populaire dans l'Inde d'après les Hindous: II. La vie publique, par A. Mathivet. — La cour d'assises de la Seine. I et II. Le jury, par J. Cruppi. — La religion de la mort et les rites funéraires en Grèce, par G. Perrot. — Le conseiller genevois Franc. Fronchin et ses relations avec Voltaire, par G. Valbert. — La colonisation française, à propos de Madagascar, par Paul Leroy-Beaulieu. — L'oeuvre d'Augustin Thierry, par F. Brunetière (de l'Académie franç.). — Le mécanisme de la vie moderne. VII. Le papier, par (le vicomte) G. d'Avenel. — La lutte contre le socialisme révolutionnaire, par G. Picot. — La question Arménienne, par Francis de Pressensé. — Le prince Louis-Napoléon. I. Avant la Révolution de 1848 par Emile Ollivier. — Les chemins de fer et le budget. I. La formation historique du réseau et les conventions financières, par C. Colson. — Pourquoi des expositions? par O. Mirbeau. — Le premier ministère de Richelieu. I. La politique d'autorité, par G. Hanotaux. — Souvenirs diplomatiques de Russie et d'Allemagne (1870—1872). I. Thiers à St.-Pétersbourg. La ligue des neutres. La dénonciation du traité de 1856, par (le marquis) de Gabriac. — etc.

Revue maritime. Livraison 419, Août 1896: Influence de la puissance maritime sur l'histoire [1660—1783] par A. T. Mahan (suite et fin.) — Marines étrangères: La marine italienne, par J. la Bolina. Deux problèmes de navigation côtière, par E. Molfino. Les chaudières marines et le combustible liquide. (Traduit de la „Rivista nautica"). La réorganisation de la flotte japonaise et l'industrie italienne. (Traduit de la „Rivista nautica"). Les constructions navales en Angleterre. — Chronique. — Pêches maritimes: Les pêcheries et les poissons de l'étang de Thau, par P. Gourret. L'industrie de la pêche en Hollande en 1895, par M. de Laigue. Informations: Statistique de la pêche dans la régence de Tunis en 1895. Carnets de pêche. Transmissibilité de la fièvre tyhoïde par les huitres. Pêche de la morue en Norvège et sur les côtes du Finmark. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de juin 1896. — etc.

Revue politique et parlementaire. Directeur: Marcel Fournier. Année III, 1896, Août: Les conditions du travail et le collectivisme, par A. Bouge. — Le mouvement féministe en Angleterre, par (Mlle) M. G. Fawcett. — Le protectionnisme agraire en Belgique, par L. Straufs. — Conciliation et arbitrage facultatifs ou obligatoires? par A. Spire. — La sécurité publique en chemin de fer et la situation des mécaniciens et chauffeurs, par R. Jourdain. — Le droit d'association et le rapport de M. Goblet, par H. Brice. — Etat général et comparatif du régime fiscal de la France, par L. Salefranque (suite). — Notes sur les Etats-Unis, par J. de Pulligny. — Revue des questions financières et monétaires, par A. Raffalovich. — Revue des questions de transports, par C. Colson. — Revue des questions ouvrières, par Fonsalme. — La vie politique et parlementaire en France: 1. La politique extérieur du mois, par Fr. de Pressensé. 2. La vie parlementaire, par ***. La vie politique et parlementaire à l'étranger: 1. Belgique, par Lorand. 2. Pays-Bas, par Macalester Loup. — Chronologie politique étrangère et française, par ***.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. 4e année, Nos 8 à 9. Août—Septembre 1896: Les théories politiques de Taine, par A. Aftalion. — Programme d'un cours de sociologie générale: la morale au point de vue sociologique, par Marcel Bernès (suite 1: Phases caractéristiques de la formation des idées morales). — Fragment d'histoire future, par G. Tarde. — Mouvement social: Grèce, par Nic. Politis. — Revue des livres. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal (vol. XXI) N° 121, August 1896: Foreign trade of the United Kingdom. — The establishment of a Spanish bank in London. — Warning to intending emigrants. — European and American exports of cotton yarns and piece goods to Africa and the East. — The foreign trade of Russia in 1895. — The Russo-German commercial treaty and Russian trade. — The effect of the commercial treaties of Germany. — The ad valorem duties of the United States and „marked value". — The tinplate industry of Pennsylvania. — Trade and industry of the Transvaal in 1895. — The French commercial mission to China. — The cotton spinning industry of Japan. — The silk industry of India. — Customs tariff of British Guiana. — New customs tariff of Victoria (continued from the July number). — Tariff changes and customs regulations

— Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of Chambers of commerce, etc. — State of the skilled labour market, etc.

Contemporary Review, the. September 1896: Was Pitt a prophet? by (Prof.) Dicey. With note by Gladstone. — The situation in Crete, by Ypsiloritis. — American currency cranks, by W. R. Lawson. — The dekay of party government, by Fr. Greenwood. — The historical Jesus and the christs of fait, by David Connor. — African folk-lore, by A. Werner. — Church reform, by (the Rev. Chancellor) Lias. — Two massacres in Asia minor, by (Prof.) W. M. Ramsay. — Money and investments. — etc.

Fortnightly Review, the. September 1896: A modern view of Jesus Christ. — Dr. Jameson's raid and the trial at bar. — The present evolution of man. — Sir John Millais, by J. and E. R. Pennell. — The Cretan question. — Two articles on Italy, by Quida and J. T. Bent. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CLXXXII, July 1896: On the books and forms to be used in scheduling the particulars of the risks of a life assurance company under its assurance and annuity contracts for periodical or interim valuations, distribution of surplus, and for investigation of the rates of mortality, surrender. and lapse, by J. Chatam (with discussion). — The life assurance companies of the United Kingdom. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by J. Knowles. N° 235, September 1896: Sisyphus in Ireland: 25 land acts in 26 years, by H O. Arnold-Forster. — The baptism of Clovis (king of the Franks), by (the Rev.) Jessopp. — Sketches made in Germany, by (Mrs.) Blyth. — Some recollections of Cardinal Newman, by Aubrey de Vere. — The jew-baiting on the continent, by Emil Reich. — On inductive morality, by (the Marchese) Nobili-Vitelleschi. — Boiling milk, by (Mrs.) Percy Frankland. — A northern pilgrimage, by (Sir) Wemyss Reid. — An attempt at optimism, by (Lady) Ponsonbry. — John Stuart Mill, by Frederic Harrison. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. k. österr.-ung. Konsularämter. Band XI, Nr. 34 bis 38, 20. August—17. September 1896: Ungarns Industrien auf der Millenniumausstellung, von Mor. Steinitzer. (Artikel I u. II.) — Ueber die Reform der Gewerbegerichte in Oesterreich, von (Privatdoz.) Rud. Pollak (Wien). — Die Produktion von Manganerzen in Rufsland. — Die Frage der Arbeitslosigkeit in England, von E. L. — Export von Naphthaprodukten aus Rufsland und Amerika im Jahre 1895. — Das deutsche Genossenschaftswesen 1895—96, von Hans Crüger (stellvertr. Anwalt des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes, Berlin). — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. II (1896). Heft 3, ausgegeben im August 1896. (Preis dieses Heftes fl. 2 —.) Inhalt: Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die das Ressort des k. k Finanzministeriums betreffenden Kapiteln des Staatsvoranschlages für das Jahr 1896. — Grundzüge zur Geschichte der Punzierung. — Ein Beitrag zur Statistik der Zweigniederlassungen der nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. (Mit 2 Tabellen.) — Der auswärtige Handel und die Zolleinnahmen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1895. (Mit einer Tabelle.)

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. XVIII. Jahrg, 1896, Heft 8: Das Kapital und die Arbeitslöhne, vom Redakteur (Prof.) Jos. Scheicher (I. Artikel). — Wie kann der Massenarmut gesteuert werden? von Guschall. — Die sogenannte „Fruchtbarkeit" oder Produktivität des Kapitals, von W. Hohoff (Forts.). — Agrarpolitische Miszellen, von Victor Kirnböck. — Unsere Sparkassen. Ihr Wirkungskreis und ihre Gegnerschaften (I. Artikel). — Die Agrarbewegung in Böhmen, von V. Choc. — Litteratur. — Sozialpolitische Randglossen. —

Oesterreichisch-ungarische Revue. Hrsg. und redigiert von A. Mayer-Wyde. Jahrg. XI, 1896, bezw. Bd. XX, Heft 3, 4/5: Der österreichisch-ungarische Ausgleich. Eine geschichtliche, staatsrechtliche und volkswirtschaftliche Studie, von (Prof.) J. H. Schwicker (I. und Forts. 1). — Die Thätigkeit des österreichischen Ackerbauministeriums 1887 bis 1893, von G. Vofs (Schlufs). — Die Ochoser Höhle, ihre Entdeckung und Entstehung, von R. Trampler. — England und die Tripelallianz, von Jos. Popowski. — Johann Baptist Türk und der Aufstand in Kärnten 1809, von Hans Schmölzer. — etc

Közgazdasági Szemle (Volkswirtschaftliche Revue. [Budapest.] Im Auftrage der Ungarischen Akademie der Wissenschaften redigiert von J. v. Jekelfalussy. Organ der Ungar. Volkswirtschaftlichen Gesellschaft: Die landwirtschaftliche Krise, von Jak. Pólya. (II. [Schluſs-]Artikel.) — Litteratur: Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft. — Statistischer Anzeiger. — etc.

E. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome VIII, 2e (et dernière) livraison (Rome 1896): Compte-rendu de la 4ième session de l'Institut international de statistique tenue à Chicago du 11 au 15 septembre 1893, 2e volume: La statistique de l'enseignement primaire. 2ième rapport par E. Levasseur. XI—311 pag. — Notices. — Nécrologies: Léon Say, Luigi Cossa, Karl Becker. — etc. — Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome IX. 1ière livraison (Rome 1895): Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt. Ermittelt aus Familienhaushaltsrechnungen und vergleichend zusammengestellt von Ernst Engel. — Nécrologies: Friedrich von Hardeck, Henry Heylyn Hayter. — etc.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Settembre 1896: La ragioneria come scienza sociale ed economica, per C. Ghidiglia (artic. I). — La base agronomica della teoria della rendita, per G. Valenti (continuazione). — Moneta e costi comparati, per A. Zagnoni. — Previdenza: Tardività delle statistiche ufficiali del risparmio. Funebri alla tassa di vigilanza sulle casse di risparmio. etc., per C. Bottoni. — Bibliografia: Opere del Dr. Georg Mayr, per G. B. Salvioni. — Cronaca, per V. Pareto. — Supplemento al Giornale degli Economisti: Indice alfabetico del saggio di bibliografia economica italiana (1870—1890), per A. Bertolini. —

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. IV, 1896, Nr. 15 u. 16, 1. u. 2. Augustheft: Beziehungen zwischen Nationalökonomie und Ethik (Schluſs). — Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Bemerkungeu von (Prof.) F. Anderegg. — Die Feuerbestattung, von A. Siebert. — Versuch einer Lohnstatistik der Metallarbeiter in Bern, von (Dr. med.) N. Wassilieff (Arbeitersekretariat Bern). I. Artikel. — Antwort an Herrn C. Schenkel in Winterthur, von O. Jurnitschek. — Kranken- und Unfallversicherung. — Sozialpolitische Rundschau: Wie ein Schweizer auf sozialpolitischem Boden die Arbeiterfrage gelöst und Streikbewegungen unterdrückt hat. — Die ethische Bewegung. Mitteilungen von G. Maier (Zürich). — etc.

L'Union postale (Berne). XXIe vol. N° 9, 1er septembre 1896: Le service des postes de Siam de 1891 à 1895 (fin). — La caisse d'épargne postale autrichienne en 1895. — Litterature postale. — etc.

K. Spanien.

El Economista. Año 1896. (Madrid.) Nros 531, 532, 533, 534: Los impuestos interiores y exteriores del Estado. — El comercio exterior en Filipinas. — La aprobación de los presupuestos. — Recaudación y pagos del Tesoro. — El empréstito Ruso. — La circulación monetaria en los Estados Unidos. — El arte de hacer presupuestos. — Dinero para Cuba. — La unificación de la deudas argentinas. — La politica del crédito. — La guerra de Creta y la baìa de valores publicos. — Los bancos nacionales norteamericanos. — El congreso socialista de Londres. — Los mercados del dinero. —

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. VIII, N° 2, September 1896: The growth of the French Canadian race in America, by J. Davidson. — Financial procedure in State legislatures, by E. L. Bogart. — The Union Pacific railway, by J. P. Davis. — Uncertainty as a factor in production, by E. A. Ross. — Briefer communications: The high school system, by L. R. Harley. Courses in politics and journalism at Lille, by E. P. Oberholtzer. — Personal notes. — Notes on municipal government: New York, Boston, San Francisco, Cincinnati, Edinburgh, by L. S. Row. — Sociological notes: Building and loan associations as promoters of saving. Free Public Employment Office in New York City. Cultivation af vacant city lots in Brooklin, etc., by S. M. Lindsay. — etc.

Bulletin of the Department of Labor. (Washington.) Ist year, N° 5, July, 1896:

Convict labor. — Industrial communities, by W. F. Willoughby (of the Department of Labor). — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Maryland; Michigan; North Carolina. — Report of the Massachusetts board to investigate the subject of the unemployed. — Recent foreign statistical publications (on the Austrian trades guilds, on wages, strikes and lockouts in France and in the United Kingdom). — Decisions of courts affecting labor. — Protection of garment workers in sweat shops in Maryland. — Recent government contracts.

Yale Review, the. A quarterly journal for the scientific discussion of economic etc. questions. (New Haven, Connecticut.) Vol. V, n° 2, August, 1896: Comment: Populism in 1788 and 1896; the evolution of the financial planks in the democratic platform; the new issues of the presidential campaign. — The standard of living of American workingmen, by E. Levasseur. — Government publications, by W. F. Willoughby. — A social reformer (Friedrich Reiser als mutmafslicher Verfasser der Schrift: „Reformation des geistlichen und weltlichen Standes") of the XVth century, by Frank Goodrich. — International bimetallism, by H. W. Farnam. — Land tenure among the negroes, by Pitt Dillingham. — Notes. — Book reviews.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrgang XXIX, 1896, Nr. 7: Die deutsche Handelsstatistik, von K. Wiesinger (k. bayer. OZollR.) Forts. u. Schlufs: Einheitswerte für das Jahr 1894, gesondert nach den einzelnen Ländern der Herkunft oder Bestimmung; Durchschnittswerte für die Ein- und Ausfuhr von Pferden; für die Ein- und Ausfuhr von Mehl; für die Ein- und Ausfuhr von Schafwolle; für die Ein- und Ausfuhr von Gummi im Jahre 1894. — Entwurf eines Gesetzes, betr. die Errichtung von Handwerkskammern, nebst Begründung. — Die Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich 1894. — Miscellen (Abdrücke aus dem Reichsanzeiger). — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgegeben von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XXXIV, 1896, 2. Vierteljahrsheft: Die Volksbildungsbestrebungen der Gegenwart, ein Beitrag zur Sozialreform, von (Prof.) V. Böhmert. — Das Arbeiterinstitut zu Stockholm, von (Prof.) Hamdorff (Malchin). — Der gewerbliche Arbeitsnachweis, von P. Chr. Hansen (Lebensvers.-Rat, Kiel). — Deutsche Arbeitsstätten in ihrer Fürsorge für das Wohl ihrer Arbeiter. — Handfertigkeit und Hausfleifs. — Wirtschaftlich-soziale Umschau, April bis Juni 1896. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben vom k. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1896, Heft 5, September und Oktober: Die Wasserwege nach und in Sibirien, von Mertens (Mit einer Karte). — Studien zur Geschichte des preufsischen Eisenbahnwesens, von G. Fleck. — Die bayerischen Staatsbahnen in 1894. — Die k. württembergischen Staatseisenbahnen in 1894/95. — Die Eisenbahnen im Grofsherzogtum Baden in 1894. — Die Eisenbahnen Skandinaviens in 1893/94. — Die Eisenbahnen in Frankreich 1894. — Die Eisenbahnen in Australien. — Kleinere Mitteilungen. — Rechtsprechung und Gesetzgebung. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Hrsg. von (Proff.) P. Laband und F. Stoerk. XI. Band, 1896, Heft 4: Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung durch das Einzugsverfahren, von H. v. Frankenberg. — Die von englischen Gerichten angeordneten Beweisaufnahmen im Deutschen Reiche, von C. H. P. Inhülsen. — Sollen ausländische Strafurteile vollstreckt werden? von Delius. — Straffolgen der rechtswidrigen Ausstellung von Quittungskarten und Verwendung von Beitragsmarken für die Alters- und Invaliditätsversicherung, von B. Hilse. — Das Gesetz über die Bestrafung des Sklavenhandels, von L. Fuld. — Religiöse Kindererziehung, Austritt und Uebertritt in Religionsgemeinschaften nach der grofsh. hessischen Gesetzgebung. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXIX, 1896, Heft 13/14—15/16: Die Hauptursache der heutigen Agrarkrisis. — Logepolitik in einem katholischen Lande. Ein Beitrag zum Verständnis der neuesten Geschichte Ungarns. — Wotansanbeter in Oesterreich. — Der „kirchlich-soziale" Aufruf. — Internationaler

sozialistischer Arbeiter- und Gewerkschaftskongrefs zu London. — Generalversammlung der Präsides der christlichen Jugendvereinigungen Deutschlands. — Sozialpolitische Rundschau.

Deutsche Revue. Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrg. XXI, 1896, September: Fürst Bismarck und der Bundesrat des Norddeutschen Bundes, von H. v. Poschinger. — Ueber Pflege der Haut, von H. v. Hebra (Schlufs). — Die ethische Seite des Sozialismus, von (Prof.) Gius. Fiamingo. — Der Untergang der Lützower bei Kitzen, von A. Pfister (II. Artikel). — Aus den Lebenserinnerungen eines Schleswig-Holsteiners, von Henrici (Schlufs). — Einige Beobachtungen über den Instinkt, von C. Lloyd Morgan. — Kaiser oder Zar? von v. Erckert. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. N. Folge, Jahrg. VIII, 1896, Heft 8: Der (I.) internationale Kongrefs für Versicherungswissenschaft (Sept. 1895 in Brüssel). — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1895. — Das Aktienrecht nach dem neuen Entwurfe des Handelsgesetzbuches. — Die Arbeiterversicherung im Deutschen Reich. — Flufsschiffahrt. — Die Pockensterblichkeit in Preufsen. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XIV, 1895—96, Bd. II. Nr. 45, 46, 47: Das bürgerliche Gesetzbuch und die Sozialdemokratie, von A. Bebel (Schlufs). — Ferdinand Lassalle und Georg Herwegh, von Ed. Bernstein. — Das Grundeigentum auf Java, von H. van Kol: 3. Die Wiederherstellung des Gemeindegrundeigentums. 4. Das Verschwinden des Gemeineigentums. — Standard-, Stück- und Zeitlohnsätze in England, von C. Hugo. — Proudhon als Politiker und Publizist. — Der Steinkohlenbergbau Preufsens. — Ein Besuch in einer Pariser Nachtherberge, von G. Crépin. — Die evangelisch-soziale Bewegung. — Kritisches zum Internationalen Londoner Sozialisten- und Gewerkschaftskongrefs. — Die materialistische Geschichtsauffassung und der psychologische Antrieb. — Die Arbeiter in den Pulverfabriken. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. LXXXV. Bd., Heft 3, September 1896: Wirtschaftliche Kartelle, von L. Pohle (Handelskammersekr., Leipzig). — Die römische Kurie und Deutschland von 1533—1539, von H. Birk (Weimar). — Das Verbot des Getreidetermingeschäfts, von Schuhmacher (Berlin). — Blut ist dicker als Wasser, von (Prof.) J. Franck. — etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 69; August 1896: Entwurf eines Handelsgesetzbuchs: Buch 1, 2, 3: Handelsstand. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft. Handelsgeschäfte. Gegenüberstellung der Paragraphen des Entwurfs mit den betreffenden Artikeln des bestehenden Handelsgesetzbuchs. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung: Organisation des Handwerks. Freie Innungen. Innungsverbände. Lehrlingsverhältnisse. Meistertitel. Uebergangsbestimmungen. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. II. 1870: Rundschreiben des Handelsministers an die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen vom 20. VII. 1896. Artikel I—VII: Wahlberechtigung. Wählbarkeit. Wahlverfahren. Kostenaufwand. Geschäftsgang. Geschäftskreis. Kaufmännische Korporationen.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. 1896. Heft 3: Zur Geschichte des kais. statistischen Amtes (enthaltend u. a. die Nekrologe des ersten Direktors des Amtes, Karl Becker, und des Mitgliedes des Amtes Matthias Schumann). — Die amtliche Arbeiterstatistik in Oesterreich, von O. Richter (wissensch. Hilfsarbeiter). — Zur Statistik der Preise: 1. Börsenpreise von Getreide, Mehl, Zucker, Sprit, Oel, Metallen in Paris in den Jahren 1886 bis 1895 (berechnet nach Tages- und Wochennotierungen in den „tablettes statistiques"). 2. Börsenpreise von Getreide, Raps, Leinsaat, Zucker, Sprit, Oel, Kaffee, Baumwolle, Zinn, Petroleum in Amsterdam 1886 bis 1895, nach „Bijdragen van het Statistisch Instituut" etc. — Erntestatistik des Deutschen Reichs für das Erntejahr 1895/96. — Ueberseeische Auswanderung im 2. Vierteljahr 1896. — Dampfkesselexplosionen während des Jahres 1895 (mit Abbildungen). — Zollbegünstigungen der Weinhändler im Etatsjahre 1895/96. — Die Zoll- und Steuerstraffälle im Etatsjahre 1895/96. — Spielkartenfabrikation und Versteuerung im Etatsjahre 1895/96. — Konkursstatistik für das 2. Vierteljahr 1896. (Vorläufige Mitteilung.) — Die Kleinbahnen in Deutschland. — Zur Statistik des staatlichen Montanbetriebes im Deutschen Reich. — Die Schulbildung der im Ersatzjahre 1895/96 eingestellten Rekruten.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und herausgegeben von H. Brassert (WGORR.) Jahrg. XXXVII, 1896, Heft 3: Die Grenzen der Entschädigungspflicht des Bergwerkseigentümers aus § 148 des preufsischen Berggesetzes, von (Rechtsanw.) Funke (Hamm). — Laurion. Die attischen Bergwerke im Altertum, von J. J. Binder (k. k. Prof., StaatsORealsch., Laibach). — Gesetzgebung. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von (RegR.) Max Proebst. Jahrg. XXVIII (1896) Heft 1: Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 2. XII. 1895 für Bayern. — Die Ernte des Jahres 1895. — Die Hagelschläge in Bayern während des Jahres 1895. Mit einer Uebersicht über die Ergebnisse der Hagelversicherung im Jahre 1894. — Das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachttiere in den öffentlichen Schlachthöfen Bayerns während des Jahres 1895. — Verhältnisse im Handwerk nach der im Sommer 1895 vom Deutschen Reiche veranstalteten Erhebung unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Erhebungsgebietes. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den gröfseren Städten Bayerns. — Die Hauptergebnisse der Berufsstatistik nach der Zählung vom 14. VI. 1895: 1. Die Bevölkerung des Königreichs nach ihrer beruflichen Gliederung. — Beilagenheft, enthaltend 1. Die Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik der Infektionskrankheiten des Jahres 1894 im Regbez. Mittelfranken, von C. Martius (k. KreisMed.R., Ansbach). 2. Morbiditätsstatistik von Niederbayern für das Jahr 1895, von J. G. Egger (k. OMedR.).

Zeitschrift des k. preufsischen statistischen Büreaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XXXVI, 1896, 1. Vierteljahrsheft: Die Arbeitsvermittelung in Preufsen während des Jahres 1894. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von (RegR.) G. Evert. — Statistische Korrespondenz etc. — 3. Vierteljahrsheft: Die preufsischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1894 bezw. 1894/95, von (RegR.) G. Evert. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preufsischen Monarchie während des Kalenderjahres 1895 bezw. des Erntejahres 1894/95. — (Der Inhalt des 2. Vierteljahrsheftes laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift wurde bereits oben S. 320 mitgeteilt.)

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Neue (4.) Folge der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. (Weimar.) Herausgegeben von G. Steinhausen. Bd. III, 1896, Heft 6: Kulturgeschichtliche Streifzüge durch das Jahr 1848/49, von Karl Adam (Greifswald) [II. Artikel]. — Litterarisch-gesellige Bestrebungen, besonders der Damen, und ihr Vorbild, sowie die Frauenemanzipation in Frankreich während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, von Wilh. Knörich (Dortmund). — Ritter und Schreiber. Eine kulturgeschichtliche Parallele, von G. Liebe (Magdeburg). — Miszellen: Gutsherrschaft und Erbunterthänigkeit in Ostpreufsen 1791/1794. — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von Stephan Bauer (Brünn) und Ludo Mor. Hartmann (Wien). Band IV, Heft 3 u. 4 (Weimar 1896): Die Schatzungsordnung Diocletians, von O. Seeck. — Die Hörigen im französischen Jura und Voltaires Kampf für ihre Freiheit, von P. Darmstädter. — Das bäuerliche Eigentum in Frankreich vor der Revolution und die Nationalgüterveräufserung, von J. Lutschizky. — Beiträge zur Geschichte des Peterspfennigs vom 11. bis zum 15. Jahrhundert, von Paul Fabre. — Litteratur (Referate). — Bibliographie.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Die rechtliche Behandlung der Arbeit.

Von

Professor Dr. **W. Endemann** zu Bonn.

Neben Sachengut hat der Rechtsverkehr Arbeit zum Gegenstand. Die Bedeutung der wirtschaftlich wertvollen, und daher um des Erwerbs willen geübten Arbeit bedarf keiner Schilderung. Wie namentlich in jüngster Zeit die Arbeit, und zwar durchaus von freien Menschen in Bethätigung ihrer Arbeitskraft ergriffen, als wichtigstes Element des wirtschaftlichen Lebens erkannt ist, welche Ansprüche sie auf Rechtsschutz nach jeder Richtung hin geltend gemacht und vielfach bereits zu Geltung gebracht hat, steht vor aller Augen.

Nichts liegt daher, zumal für denjenigen, welcher von der Ueberzeugung geleitet ist, daß das Verkehrsrecht sich in engster Verbindung mit den wirtschaftlichen Ansichten bewegt, näher als die Frage, wie sich die Rechtslehre in Bezug auf die Behandlung der Arbeit zu deren wirtschaftlicher Bedeutung gestaltet hat. Die Uebersicht, die im folgenden dargeboten werden soll, zeigt, welche Verschiedenheit in verschiedenen Zeiten geherrscht hat, führt zugleich zu der Erkenntnis, daß uns noch viel an voller, den sozialen und wirtschaftlichen Zuständen entsprechender Würdigung der Arbeit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte fehlt.

Gegenüber dem, was das Bürgerliche Gesetzbuch über die Arbeitsgeschäfte bringt, Kritik zu üben, ist nicht der Zweck dieser Darstellung. Sie war längst begonnen, ehe der Entwurf desselben zum Vorschein kam. Auch nimmt sie bereitwillig die nun in dem Gesetz ersichtlichen Fortschritte hin. Ihr Hauptzweck ist der Nachweis, zu dem gerade die von ihr behandelte Materie auffordert, wie mühsam und ungenügend bis in die Neuzeit hinein die Rechtswissenschaft sich mit dem Wechsel der realen Zustände abgefunden hat, und wie notwendig es erscheint, sich von dem schematistischen Festhalten überlieferter Rechtsbildung, die aus ganz anderen Verhältnissen stammt, los zu machen, frisch und frei die uns jetzt umgebende Wirklichkeit zu erfassen.

I.

Die Betrachtung des Verhältnisses der Rechtslehre zu der Volkswirtschaft kann für die altrömische Zeit, auf welche stets die Rechtswissenschaft auch heute noch zurückgreift, überhaupt nicht von einer römischen Volkswirtschaftslehre ausgehen. Eine solche zu pflegen, ein System oder auch nur eine umfassendere Darstellung sozialer Prinzipien, nach denen sich das Verkehrsleben richtete, zu liefern, wurde nicht unternommen und lag namentlich den mit dem Privatrecht beschäftigten Juristen fern. Aussprüche der Rechtslehre und der Gesetzgebung stützen sich freilich mitunter auch auf Gründe, die als wirtschaftliche bezeichnet werden können. Das war nicht anders möglich bei dem gesunden Sinn, mit dem die Erscheinungen der Verkehrsentwickelung beobachtet wurden. Allein man hatte immer nur Einzelheiten im Auge. Dem Gedanken an eine allgemeine, die gesamte erwerbende und konsumierende Thätigkeit des Volkes grundsätzlich beherrschende Ordnung stand der starre Individualismus des römischen Charakters, von welchem aus das wirtschaftliche Treiben lediglich als Aufgabe des einzelnen erschien, entgegen. Nur „im Schatten der allein herrschenden Jurisprudenz", so drückt sich ein neuerer Schriftsteller aus[1]) — „finden sich zerstreute Aeußerungen über Volkswirtschaftliches; zerstreut aus verschiedenen Jahrhunderten und aus allerlei Material, ohne inneren Zusammenhang, so daß es schwierig, ja kaum möglich zu erachten ist, daraus ein befriedigendes Bild des Ganzen zu gewinnen". Das gilt selbst von der großen Gesetzsammlung Justinians.

Hie und da sind von modernen Juristen allerdings einige Anläufe genommen worden, auf volkswirtschaftliche Ideen der Römer und deren Bedeutung für die Erkenntnis ihres Verkehrsrechts hinzuweisen[2]). Zumeist aber nur, um spezielle Punkte der Rechtslehre zu erklären. Und selbst das, was in dieser Hinsicht von der juristischen Seite her, die zunächst eingeschlagen wird, zu holen ist, erscheint wenig geeignet, eine rechte Vorstellung von dem gesamten Denken der Römer über wirtschaftliche Dinge zu erzeugen.

Ein getreues und vollständiges Bild des ganzen Wirtschaftsbetriebes mit Rücksichtnahme auf die Wandlungen, die in verschiedenen Perioden eintraten, mangelt noch immer. Den Schriftstellern der politischen Geschichte und denen der Rechtsgeschichte gilt meist die Schilderung der kulturellen Zustände als eine Nebenaufgabe. Wenngleich von manchen in gewissen Richtungen Dankenswertes geleistet worden, ist an die Aufgabe, anschaulich darzulegen, wie die gesamte ökonomische Thatigkeit beschaffen war, noch niemand ex professo herangetreten. Gerade nach Bewältigung dieser Aufgabe muß aber die Rechtsgeschichte das größte Verlangen empfinden, weil daraus ein

1) Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre des Corpus juris civ., 1891, in der Einleitung.

2) Oertmann, a. a. O., macht Hermann 1823, Tydemann 1848, Dankwardt 1862 namhaft. Es könnten noch einige andere angeführt werden.

ganz anderes Verständnis der Rechtsbildung entspringt, als aus der Aufzählung dessen, was nach und nach vermeintlich nur aus sich der juristische Verstand zuwege gebracht haben soll.

Dies alles gilt insonderheit von dem Zweig des wirtschaftlichen Lebens, mit dem wir uns hier beschäftigen, von der Arbeitsthätigkeit und deren Behandlung. So viel ist oft genug gesagt worden und allbekannt, daß die Produktion auf unfreier Arbeit beruhte, freie Arbeit nur in beschränktestem Maße als Faktor der Gütererzeugung mitwirkte. In vollstem Gegensatz zu der Gegenwart, in der freie Arbeit alle Produktion, allen Güterumsatz schafft, die Pflicht und die Zierde jeden Bürgers, die Grundlage der Kulturentwickelung der Völker bildet, wurde nach römischer Grundidee Uebung wirtschaftlicher Arbeit durch Freie mißachtet und zurückgedrängt. Daher das große „Vacuum", welches für uns das römische Recht in der Behandlung der Privatrechtssätze über Arbeitsverhältnisse außerhalb des Sklaventums zur Erscheinung bringt [3]), während sich ausführlich mit der rechtlichen Würdigung aller Handlungen und Unterlassungen dessen, was von Sklaven geschieht, nicht nur von den Rechtshistorikern, sondern auch sogar nicht selten von Romanisten, die praktisches Recht lehren wollen, obwohl ihnen der heutige Zustand nicht mehr die entfernteste Ursache dazu giebt, beschäftigt wird.

Ueber den Umfang und die Wichtigkeit des Sklaventums in politischer und sozialer Beziehung teilen die Schriftsteller der römischen Staatsgeschichte Nachricht mit. Für den hier verfolgten Zweck genügt es, kurz auf dasjenige hinzuweisen, was aus der vortrefflichen Darstellung Mommsen's [4]) und der kurzen Uebersicht Goldschmidt's [5]) zu entnehmen ist.

Während des altrömischen Königtums war die Benutzung von Sklaven zu wirtschaftlichem Betrieb nur in geringem Maße üblich. In der Land- und Weidewirtschaft der altitalischen Gemeinden zog man, als nach und nach Grundbesitz der einzelnen entstand, zu dessen Bewirtschaftung die Kräfte der Familie nicht ausreichten, Parzellierung und Austeilung der Parzellen an abhängige Leute vor [6]). Von industriellen Gewerben wird nichts erwähnt. Der wenige Handel umfaßte hauptsächlich nur den Umsatz der Erzeugnisse des Landbaues und der Viehzucht. Ein Kaufmannstand existierte nicht. Den ganzen Verkehr darf man sich als einen sehr primitiven vorstellen. Immerhin, mag derselbe noch so roh und unbedeutend erscheinen, wurde die Arbeitleistung von Sklaven nach und nach nicht ganz entbehrt. Erworben hauptsächlich in den sich mehrenden Fehden mit anderen Stämmen werden sie bereits als Handels- oder Tauschgegenstand erwähnt [7]).

---

3) Oertmann, a. a. O., § 8.

4) Römische Geschichte, benutzt nach der 4. Auflage.

5) Universalgeschichte des Handelsrechts, Bd. 1, S. 58 ff., wo auch Angabe der zahlreichen Litteratur.

6) Mommsen, Bd. 1, S. 193 ff.

7) S. das. S. 201 a. E.

Zu immer größerem Wachstum der Sklavenwirtschaft kam es durch die Ausdehnung der Herrschaft Roms in Italien. Mannigfache Schicksale erlebte der früher den Kern des Volks bildende Bauernstand. Indem die Ansammlung von Grundbesitz in den Händen einzelner beständig zunahm, drängte sich Großwirtschaft, naturgemäß mit Sklavenhalten verbunden, immer entschiedener, sogar bis zur Zerstörung der alten Klientel, über die Bauernwirtschaft vor. Zugleich entwickelte sich unter den günstigen äußeren Erfolgen der Machtentfaltung die Ansammlung von Reichtum anderer Art. Der Kapitalismus begann sich zu regen. Die gesteigerte Wohlhabenheit rief eine Menge von Bedürfnissen hervor, die durch Handwerk, Industrie, Handel zu befriedigen waren. Mit Landbau und Viehzucht ließ sich nicht mehr alles das beschaffen, was die sich verfeinernde, anspruchsvollere Kultur verlangte. Aber auch die zunehmende gewerbliche und Handelsthätigkeit bewegte sich unter dem Bann des Sklavenwesens. Zur Deckung des Arbeitbedürfnisses wurden von den Unternehmern als Herren Sklaven und Liberten benutzt. Ein selbständiger freier Mittelstand bildete sich nicht, zum großen Schaden des Staatswesens, für das allgemach die große Masse der Sklaven und der unzuverlässigen Liberten, vor allem in der Stadt Rom, bedenklich wurde [8]).

Unter solchen Umständen befestigte sich die schon von den Griechen, von einem Plato und Aristoteles, vertretene Ansicht, daß eigene Erwerbthätigkeit dem Freien nicht gezieme, daß sich dieser durch Uebung seiner leiblichen Kräfte um Lohn halbwege zum Sklaven herabwürdige [9]). Was von arbeitsfähigem Stand der Freien etwa notdürftig vorhanden war, sank immer mehr zum Proletariat herab [10]).

Der Zustand spitzte sich in der Folgezeit noch zu. Die Landwirtschaft [11]) betrieben Latifundienbesitzer, bis zu fast völliger Vernichtung eines eigenen Bauernstandes, durch Unfreie; hier und da allenfalls unter Hinzuziehung Fremder, die sich zu sklavenähnlicher Stellung hergaben. Desgleichen Betrieb des Handels, der Industrie nach allen Richtungen hin mit Hilfe von Sklaven und Liberten. An die Plantagenwirtschaft schloß sich der Großkapitalismus, die Großunternehmung, in Bauten, Bergwerken, auch in Handel zu Import und Export, in Produktion der Güter verschiedenster Art an [12]). Dem entsprechend herrschte der lebhafteste Verkehr in Erwerb und Veräußerung von Sklaven. Die Zahl derselben war schon zu Sullas Zeit bei 6 bis 7 Mill. römischer Bürger in Italien auf 13 bis 14 Mill. gestiegen.

Cäsar und einige seiner Nachfolger versuchten zwar Reformen. Namentlich das Libertenwesen erwies sich solcher bedürftig. Die Behandlung desselben erfolgte jedoch höchst ungleichmäßig. Beispielsweise bemühte sich Hadrian den lästigen Stand der Liberten herabzudrücken, wogegen ihm Heliogabal wieder recht die Zügel schießen

8) Das. S. 450 ff.
9) S. die bekannte Stelle bei Cic. de off., I, 42,
10) Mommsen, Bd. 2, S. 403; Bd. 3, S. 494 ff.
11) Vgl. darüber Weber, Römische Agrarverfassung, 1891.
12) Vgl. Mommsen, Bd. 1, S. 841 ff,, Bd. 2, Kap. 11.

ließ. Manche Kaiser setzten, um die Zahl der Liberten zu mindern, der Freilassung gewisse Schranken, andere räumten solche wieder hinweg. Manche verfügten Einreihung der Sklaven in das Heer, die man einstmals in den punischen Kriegen versucht hatte, aber auch sie blieb ohne Stetigkeit und ohne den gewünschten Erfolg [13]). Man weiß, daß schließlich das römische Reich an den ungesunden Verhältnissen, welche die Sklavenwirtschaft und was damit zusammenhing hervorriefen, zu Grunde ging.

Während der Jahrhunderte der Kaiserzeit bewendet es, besonders für Rom, dem maßgebenden Mittelpunkt, durchaus bei den ökonomischen und juristischen Zuständen und Ansichten, die sich als Folge der Mißachtung freier wirtschaftlicher Arbeit ergaben. Schlimmster Gegensatz zwischen Arm und Reich, ohne die Zwischenstufe eines auch nur halbwege haltbaren bürgerlichen Mittelstandes. Was die Erwerbsthätigkeit betrifft, wenig überhaupt von eigenem Industrie- und Handwerksgeschäft. Demzufolge geringer Ausfuhrhandel. Desto reicher der Einfuhrhandel und große Unternehmungen aller Art, von vielen geübt, überall mit Verwendung von Sklaven und Freigelassenen. Kleinhandel, Handwerk, jegliche Thätigkeit Freier auf das höchste beeinträchtigt. Denn es blieb durchgreifende Regel, von dem freien Bürger könne Arbeitsleistung gegen Lohnentgelt nicht geübt werden. Nur ausnahmsweise galten einzelne Leistungen, die in einem über gewöhnliche Arbeit hinausgehenden Licht erschienen, zwar nicht schlechthin als lohnwürdig, aber doch als honorarfähig. Keine Ahnung von dem heute die Welt erfüllenden Axiom, daß jede wirtschaftlich brauchbare Arbeit lohnwürdig sei.

Solche Lage der Arbeit spiegelt sich deutlich in den Rechtsquellen ab. An der Spitze des Personenrechts stand von vornherein die Gegenüberstellung von Freien und Sklaven, liberi und servi [14]). Innerhalb des Kreises der ersteren war zu unterscheiden zwischen von Geburt aus freien, ingenui, und nachgerade erst frei gewordenen Menschen, liberti. Die Liberten zerfielen ursprünglich in mehrere Unterarten je nach der Art der Manumission, die durch Justinian beseitigt wurden [15]) und uns nicht näher interessieren. Das Sklaventum besaß keine rechtlich in Betracht kommende Unterarten.

Bei der ungeheuren Bedeutung des Sklavenwesens war es unabweislich, sich eingehend mit der Rechtslage, die dadurch entstand, zu beschäftigen. Auf Schritt und Tritt stieß man im Verkehr auf Rechtsverhältnisse, die unter Benutzung von Sklaventhätigkeit eingegangen oder gelöst wurden. Die Juristen und Gesetzgeber haben es daran nicht fehlen lassen, an unzähligen Stellen sich über das Recht des Herrn an dem Sklaven, über den Erfolg der Handlungen des letzteren in Bezug auf Erwerb und Verlust von Sachen und Rechten, Begründung und Beendigung von Verbindlichkeiten jeder Art auszusprechen, da

13) Script. rei augustae S. 24, 80, 612.
14) Gai, Instit. I, § 9 sqq.
15) Czylarz, Lehrbuch der Institutionen, 1895. § 27. Corp. jur. Inst. I tit. 3 sqq.

überall der Sklave als ein wesentlicher Faktor des Verkehrs erschien, bei dessen Thun und Lassen stets, weil er unfrei war, nach der Rückwirkung auf den Herrn gefragt werden mußte.

Wir lassen beiseite, was wir aus dem römischen Recht von der Entstehung der Sklaverei aus verschiedenen Ursachen, über Beendigung derselben, von der Behandlung der Sklaven, namentlich von den Milderungen, zu denen man sich, zumal in der Kaiserzeit, gedrängt sah, erfahren. Das alles ist oft genug in den Büchern der römischen Rechtsgeschichte dargestellt worden [16]). Doch erscheint es für unseren Zweck des Nachweises, wie sich die Lehre von dem Arbeitsvertrag ausnahm, geboten, einen kurzen Blick auf den Charakter des Herrenrechts am Sklaven zu werfen.

Eine Person im Rechtssinne, begabt mit Rechtsfähigkeit, war der Sklave nicht. Durch Freilassung mochte er allenfalls hierzu gelangen. Insofern verdiente immerhin seine Person mit ihren physischen oder geistigen Eigenschaften Beachtung. Solange der Zustand der Sklaverei vorhanden, war er Gegenstand des Eigentums, dinglicher Rechte, der Disposition gleich einer Sache. Ihn ohne weiteres, so nahe dies nach solcher Grundauffassung gelegen erscheint, neben anderen Arbeitstieren auch nur als Arbeitstier zu betrachten, konnte man sich freilich nicht entschließen. So viel sagte doch die unmittelbarste und einfachste Erkenntnis, welch gewaltiger Unterschied zwischen einem vernunftlosen Tier und einem mit Vernunft, Fähigkeiten und Willen begabten Menschen, mochte dieser noch so wenig als selbständige Person geachtet werden, herrsche. Schlechthin denselben mit unvernünftigen Tieren auf gleiche Stufe zu stellen und lediglich als sachliches Rechtsobjekt zu behandeln, war unmöglich [17]). Daher denn bei zunehmender Kultur jenes, oben bereits berührte, Bestreben, etwas zu dem Schutz der Sklavenperson zu thun, die einst so starren Konsequenzen des Eigentums und der Herrschergewalt zu mildern, für eine den sittlichen Anschauungen entsprechende, sorgsamere Behandlung, welche auch schon die Rücksicht auf den Wert des Sklaven und folgeweise Sorge der Erhaltung desselben damals ebenso ratsam machte, wie wir es in neueren Zeiten, wo immer noch Sklavenhalterei im Schwange war, erlebt haben [18]).

Der Grundgedanke, daß der Sklave an sich rechtlich Eigentumsobjekt, die potestas domini in diesem Sinne durchaus begründet sei, blieb nichts destoweniger unberührt. Das weist das Corpus juris durchaus nach. Ungeachtet der Beschränkungen [19]), die allmählich der Ausübung um der Eigenart dieses Objektes willen auferlegt

16) Seit Hugo von Zimmern, Böcking u. a., Puchta, Inst., 10. Aufl., Bd. 2. S. 82 ff. Goldschmidt, a. a. O. (s. oben Not. 5). Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte, Bd. 2, § 8.

17) Die beste Charakteristik des Sklavenverhältnisses liefert Puchta, Inst. §§ 211, 281; sodann Jhering, Geist des röm. Rechts, Bd. 2, §§ 32, 34.

18) Dafs allmählich eine „neuere Anschauung" von der natürlichen Freiheit aller Menschen Platz gegriffen, wofür sich auf Gaius u. Ulpian (L. 32, Dig. 50, 17) gestützt wird, ist eine m. E. zu weitgehende Behauptung Oertwein's, a. a. O., § 1.

19) S. 67. Cod., VI, 1, 2.

wurden, erkennt auch das justinianische Recht das Bestehen eines echten dominium am Sklaven an [20]). Mithin ebenso die Möglichkeit eines usus oder eines ususfructus an dem Sklaven [21]). Selbstverständlich ist Eigentumsübertragung, Verpfändung [22]), Verkauf, namentlich auch zu Export [23]), möglich. Desgleichen ist von Vermächtnis [24]), sowie von Vermietung [25]) öfter die Rede. Indessen forderten solche Akte, welche nicht eine totale Veräußerung des Sklaven in sich schlossen, noch zu einer besonderen Betrachtung auf; nämlich was eigentlich deren Gegenstand bildete. Entweder war es die Person des Sklaven selbst, oder nur seine Thätigkeit, oder, wenn man will, Arbeitskraft. In den Aussprüchen des Corpus juris begegnet man in dieser Beziehung einer schwankenden Auffassung. Man wird nicht irren, wenn man den Grund der Meinung, nicht der Sklave selbst mit Leib und Seele sei Gegenstand der Vermietung, des usus, des usufructus, oder stets der des Legates, sondern nur die operae desselben, wiederum in der unwillkürlichen Achtung des Menschentums sucht, welche sich dagegen sträubte, den Sklaven, wenn er gleich als Eigentumsstück veräußert werden mochte, durchweg als seelenlose Sache zu behandeln [26]). Für diese Meinung, derzufolge die operae servorum bei Erhaltung des Eigentumsrechts der Herren als Objekt der Disposition betrachtet wurden, spricht gar manches [27]). Die operae galten als fructus hominis [28]) und über sie ließ sich ebensogut getrennt von der sie durch Arbeitsleistung erzeugenden Persönlichkeit verfügen, wie über die Früchte, die aus einem Grundstück, einer Herde, aus Kapital erwuchsen. Die operae hatten ihren Wert, der durch aestimatio in Anschlag kam, und ein Lohn für ihre Gewährung war vollkommen gerechtfertigt [29]).

Indessen fehlt es auch nicht an Aeußerungen, in denen die mietweise Ueberlassung eines Sklaven ganz der Vermietung einer Sache gleichgestellt wird [30]). Es erscheint nicht nötig, die Unterscheidung näher zu erörtern. Für die Frage nach der Stellung des Arbeitsgeschäfts ist sie gleichgiltig. In dem einen wie dem anderen Falle handelt es sich nicht um Abschluß eines Vertrages zwischen dem Arbeitenden und dem Arbeitgeber. Der Sklave selber besaß nicht die Rechtsfähigkeit, über seine eigene Person oder auch nur über seine operae zu verfügen. Sein Arbeitenmüssen ging dem Herrn gegenüber

20) Inst., II, 5, § 3; L. 5. Dig. 7, 7; L. 12, § 5, 6. Dig. 7, 8.

21) L. 10, § 10. Dig. 7, 9; L. 9, § 1, L 14, § 3. Dig. 11, 3.

22) Vgl. L. § Cod 7, 8. — Behandlung als Zubehör eines Kolonats; s. L. 54, § 2. Dig. 19, 2.

23) L. 1, § 1. Dig. 11, 3; Cod. 4, 57.

24) L. 4. Dig. 7, 7; L. 2. Dig. 33, 2 u. a. Vermietung zu Gladiatorenspielen. Gai, III, § 146.

25) Z. B. L. 42, 43, 45, § 1. Dig. 19, 2.

26) Puchta, Inst., Bd. 2, S. 84.

27) So schon die Stellung und Titelüberschrift. Dig. 7, 7, zwischen Tit. 7, 6, und 7, 8. Vgl. auch Tit. 33, 2, bes. L. 2, 3, 20.

28) L. 1, 3, Dig. 7, 7.

29) L. 1, 3, 6. Dig. 7, 7; s. auch L. 2, Dig. 33, 2.

30) Z. B. L. 45. Dig. init. L. 48, § 1, Dig. 19, 2.

lediglich aus dem Eigentums- und Gewaltsverhältnis zu demselben hervor. Dieser und nur dieser konnte wie über das Recht an der Person so über die operae desselben verfügen, solche auch an Dritte vergeben und dadurch den Sklaven in ein Arbeitsverhältnis zu denen bringen, welche einen ihnen nicht zu Eigentum gehörigen Sklaven benutzten, sofern sie ein Recht darauf von dem Eigentümer — Herrn erworben hatten.

Soweit Sklavenarbeit existierte, in ihrem ganzen Umfang gab es keinen Vertrag zwischen Arbeitleister und Arbeitgeber oder Arbeitbezieher.

Erheblich verstärkt erscheint die Einengung des Arbeitsvertrags ferner durch das Libertenwesen. Die Mitwirkung der Freigelassenen innerhalb der wirtschaftlichen Arbeit ist von großer Bedeutung gewesen. Das bezeugt schon die im Vergleich zu der Behandlung der operae servorum weit ausführlichere Behandlung der operae libertorum von seiten der Lehre und der Gesetzgebung [31]).

Auch die Arbeitsleistung der Liberten wirkte in höchstem Maße auf Einschränkung der Arbeitsleistung Freier ein. Denn die Arbeitsleistung der ersteren beruhte auf ganz anderem Grund als auf einem von ihnen frei abgeschlossenen Vertrag. Sie entsprang aus dem bei oder nach der Manumission gemachten Vorbehalt [32]). Der den Sklaven frei machende Herr ließ sich durch Stipulation oder Verpflichtungsübernahme unter Eid — stillschweigend selbstverständlich fand die Begründung einer derartigen Verpflichtung keineswegs statt — von dem Manumittierten in gewissem Umfange Dienste versprechen. Die Dienste, im allgemeinen als diurnum officium bezeichnet, konnten von der verschiedensten Beschaffenheit sein, officiales, fabriles, artificiales [33]). Jedenfalls aber mußte es auf reelle Leistung abgesehen sein. An deren Statt Leistung eines pretium auszubedingen, galt für unzulässig. Letzteres mußte sogar, wenn es bereits bezogen worden, zurückerstattet werden [34]).

Grund der Verpflichtung des Freigelassenen gegenüber dem ehemaligen Herrn, oder auch dessen Erben, war stipulations- oder eidesmäßige Uebernahme. Insofern beruhte sie auf Vertrag. Allein nicht entfernt erschien sie im Lichte eines freien Arbeitsvertrages. Sie war lediglich die Auflage, unter der die Freilassung gewährt wurde, Folge des dem freilassenden Herrn gebührenden Patronats [34a]). Die Verpflichtung konnte der zum Freien werdende Sklave bindend eingehen und auf Erfüllung derselben gebührte dem Manumittenten ein voller, gerichtlich in einem judicium de operis [34b]) verfolgbarer Rechtsanspruch gegen den Freigewordenen. So gewiß, daß bei Nichtleistung der ehemalige Herr die litis aestimatio fordern mochte [35]), worin

31) Dig. 38, 1; Cod. 6, 3.
32) L. 5, 7, 8, 31. Dig. 38, 1.
33) L. 6, 9, § 1, 16, 23, 24. Dig. 38, 1.
34) L. 3, Cod. 6, 3. Interessant ist auch L. 36, § 12. Dig. 12, 6.
34a) S. über dieses Karlowa a. a. O., § 10.
34b) L. 44. Dig. 38, 1.
35) L. 6, pr. Cod. 6, 3.

Anerkennung lag, daß die operae libertorum ihren Geldwert hatten. Ebendeshalb stand es auch dem Berechtigten zu, die kraft der Manumission zukommenden operae, anstatt sie selber zu gebrauchen, anderweit nutzbar zu machen, sie an andere zu vergeben und dafür einen von diesen zu entrichtenden Geldlohn zu beziehen[36]).

Bestand sonach eine wirkliche Obligation über Arbeitleistung des Liberten, immerhin nach Uebereinkunft, so hatte doch dieselbe nichts mit locatio conductio, oder wie man sonst den Arbeitsvertrag bezeichnen möchte, zu schaffen. Sie war eine eigentümliche, durch den Vorgang der Manumission hervorgerufene. Die Dienstverpflichtung stellte sich als ein Rest des Herrenrechts an dem nunmehr frei werdenden früheren Sklaven dar. Eine Konstruktion, als ob der Freigelassene seine Arbeitskraft dem Manumittenten widme, um damit ein Entgelt für die Freilassung zu entrichten, ließ sich logisch nicht denken. Dabei aber alles durchweg der von Haus aus gegebenen Willkür der Sklavenbesitzer anheim zu stellen, ging doch nicht an. Die Liberten wurden leicht mit Leistungen überlastet. Zur Förderung der Freilassung, die man behufs Verminderung der Sklavenbevölkerung wünschte, zum Schutz ungehöriger Ausbeutung im Interesse der Libertenklasse, zur Gewährung einer dem Gemeinwesen nützlichen Stellung der Freigelassenen, bemühte man sich ernstlich, gewisse Rechtsgrundsätze über den Umfang und den Inhalt der zuzumutenden Verpflichtung aufzustellen, an die der Manumittent gebunden sein sollte[37]). Dies geschah großenteils in sehr eingehender Weise. Offenbar lag es nahe, die Dienstübernahme, welche aus dem noch fortwirkenden Obsequium des Freigelassenen hergeleitet wurde, gesetzlich zu regeln.

Sofern für die von dem Liberten bei der Freilassung eingegangene Verpflichtung zu Diensten der Gesichtspunkt eines Arbeitsgeschäfts im heutigen Sinne ausgeschlossen war, bestand andererseits, müssen wir annehmen, für den Freigelassenen, falls ihm keine Libertendienste auferlegt wurden, oder die Auflage solcher noch offenen Raum verstattete, kein Hindernis, seine Arbeitskraft in Bewegung zu setzen, sie auch zur Erzielung eigenen Verdienstes zu benutzen. Als Freigewordener war er durchaus imstande, Verträge zu schließen; folglich auch imstande, gleich dem freigeborenen Bürger, sich auf locatio conductio seiner operae einzulassen. Daß von dieser Fähigkeit Gebrauch gemacht wurde, läßt sich schwerlich bezweifeln. Ob häufig, steht freilich dahin, wenn man wahrnimmt, daß darüber die Quellen, indem sie überall nur die dem ehemaligen Herrn gegenüber bestehenden Verpflichtungen zu Diensten im Auge haben, sich ausschweigen. Kam es vor, so galten, anderes läßt sich wohl nicht unterstellen, dieselben Rechtssätze, die für locatio conductio operarum freier Leute überhaupt existierten.

Dem Bedürfnis wirtschaftlicher Arbeit wurde solchergestalt wesent-

36) Also zu vermieten. In L. 4 Cod. 6, 3 heißt es: ex venditione, of. L. 25. Dig. 38, 1.

37) Vgl. L. 17—21, 22, § 2, 26, 34, 38. Dig. 38, 1; dann die tit. Cod. 7. 1—15.

lich durch die Sklaven und Liberten genügt. In demselben Maße, in dem deren Arbeit genügte, verengerte sich subjektiv der Kreis Freier, die sich solcher Arbeit widmeten. Nun trat aber für die Arbeit der Freien die wichtige Beschränkung hinzu, welche aus der objektiven Beschaffenheit der Arbeit gefolgert wurde. Der rechtlichen Behandlung des Arbeitsvertrags Freier drückte der bereits erwähnte, stets festgehaltene Grundsatz, daß dem freien Mann wirtschaftliche Arbeit um Lohn nicht zieme, das Siegel auf. Der Freie sollte nicht arbeiten, um durch die Aufwendung seiner Kräfte zu verdienen. Rechtlicher Anspruch auf Empfang eines Lohnes war ihm, wenn er arbeitete, an sich versagt. Indessen blieb es unmöglich, mit absoluter Konsequenz den Bezug jeder Vergütung für jede Art von Arbeit zu verbieten. Man sah ein, daß in manchen Fällen Gewährung und Annahme eines Entgelts nicht abzuschneiden sei und geriet daher auf die Unterscheidung von operae illiberales und liberales, die eine große Rolle gespielt hat.

Zu operae illiberales durfte sich, worauf schon der Name hindeutet, der Freie um Lohn nicht hergeben, über seine Arbeitsleistung keine Vermietung gegen merces abschließen. Wenn er es that, that er etwas, was zum Stande der libertas nicht paßte. Er näherte sich dem Sklaventum, stieg mindestens zu einer unteren Klasse der Freien herab[38]). Doch erwies es sich allmählich unausführbar, aller höheren Thätigkeit, die darunter begriffen werden mochte, schlechthin jede Geldvergütung, oder überhaupt jede andere Vergütung, wie solche im Hof- oder Staatsdienst beschäftigten, mitunter auch sonstigen Leuten unter dem Titel von Ehren und Privilegien, zugebilligt wurden, abzusprechen[39]). Man kam dazu, die Möglichkeit eines Honoraranspruchs anzuerkennen. Zuerst bei den praeceptores studiorum liberalium, unter denen übrigens nicht bloß Lehrer, sondern auch sonst einen höheren Beruf ausübende Leute gemeint waren. Andere folgten. Die Liste, welche die Quellen liefern[40]), erscheint keineswegs erschöpfend, vielmehr nur als eine Aufzählung von Hauptbeispielen. Eine scharfe Trennung der operae, welche für liberales und welche für illiberales gelten sollten, ließ sich nicht aufstellen. Ulpian erwähnt als solche, welche liberale, honorarfähige Arbeit verrichten, in bunter Reihe rhetores, grammatici, geometrae, medici, obstetrices, Chirurgen und Zahnärzte mit einiger Unterscheidung, philosophi und professores, dann librarii, notarii, calculatores, tabularii, ludimagistri, comites, nutrices, juris studiosi. Unter besonderer Rubrik figurieren noch die proxenetae[41]). Der Ueberblick dieser Reihe lehrt, daß keineswegs eine sichere Grenzlinie nach dem Kriterium leiblicher und geistiger Arbeit gezogen

38) Vergl. die treffende Schilderung Loening's im Handwörterbuch für Staatswiss., 1890, Bd. 1, S. 742. — Dafs Zustände unter den Freien vorkamen, die, wenn auch nicht der Sklaverei gleichgeachtet, doch ein Mittelglied zwischen Freiheit und Sklaverei bildeten, wie Schuldknechtschaft, Kolonieverhältnis, s. Puchta, Bd. 2, Nr. 214.

39) Vergl. Cod. 1, 12 sqq.; 10, 52, 53.

40) L. 1, Dig. 50, 13.

41) Dig. 50, 14.

wurde. Natürlich wird es die Sitte mit sich gebracht haben, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten darüber, welche operae auf die eine oder die andere fielen, die Schätzung wechselte. Dem Ermessen des Richters bei seiner Beurteilung der Honorarwürdigkeit blieb gewiß manches anheimgestellt. Daß überall, sobald möglicherweise liberal zu nennende Dienste geleistet wurden, in einer extraordinaria cognitio Honorar habe zuerkannt werden mögen, läßt sich nicht erweisen [42]). Behauptet doch Ulpian sogar, daß davon bei opifices der von ihm nicht unter den liberales ausdrücklich genannten artes. oder den artifices, die solche betrieben, nicht die Rede sei [43]).

Die ganze, nach ihrem objektiven Charakter nicht bestimmte und in der That nicht gut bestimmbare Unterscheidung betraf nur die Arbeitsleistungen Freier. Für die Verwertung der Sklavenarbeit durch den Herrn war es vollkommen gleichgiltig, ob es sich um liberale oder illiberale, höhere oder niedere handelte. Genug Sklaven gab es, die selbst für künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit brauchbar erschienen und dazu durch Vermietung, Ususfruktbestellung u. s. w. gegen Vergütung ebenso gut vergeben werden konnten, wie andere zu geringsten Handarbeiten [44]). Ganz sbenso verhielt es sich mit der Ausbedingung von Diensten der Liberten. Sie konnte geistige oder mechanische Thätigkeit zum Gegenstand nehmen [45]). Nur, wenn Freie an Arbeit herangingen und für diese ein Aequivalent beanspruchen wollten, kam der Gegensatz in Frage.

Von einem den Freien erteilten absoluten Verbot, operae illiberales zu verrichten, lesen wir nichts. An sich gestattet erschien Arbeit jeder Art, ohne Unterscheidung liberaler und illiberaler. Aber durch Bezug eines Lohnes für seine Arbeit irgend welcher Art verletzte der Freie, indem er damit sich in eine ungehörige Botmäßigkeit unter den Arbeitgeber stellte, die Würde des Freienzustandes. Das war die Konsequenz des starren Begriffs von der Selbständigkeit des freien Individuums, der sich durch das römische Recht hindurchzieht.

Mit den weiteren Folgen seines unwürdigen Verhaltens mochte sich der Freie abfinden. Wir vernehmen nichts davon, daß es dem Freien allgemeinhin versagt sein sollte, für irgend welche Arbeitsleistung einen Rechtsanspruch auf merces, auf Vergütung nach dem Werte seiner Leistung vertragsmäßig zu erwerben, und müssen annehmen, daß es dabei für operae illiberales stets sein Bewenden gehabt hat. Strengste Konsequenz der römischen Anschauungsweise hätte am Ende dahin führen können, dem Freien überhaupt rechtlich anerkennbaren Lohnbezug abzuschneiden. Allein, während man sich um Uebernahme illiberaler operae nicht weiter Sorge machte, erschien es allmählich angezeigt, von ihnen die operae liberales getrennt zu halten. Für diese, die von Freien vielfach geübt wurden und nicht unziemlich erschienen, Lohn auszubedingen, wurde schlimmer angesehen als das der Selbst-

42) Wie Förster, Preuſs. Privatrecht, Bd. 2, § 138, II. annimmt.
43) L. 1, § 7, Dig. 50, 13.
44) L. 3, Dig. 7, 7.
45) L. 25, Dig 38, 1.

verantwortung überlassene Eintreten des Freien zu niederer Thätigkeit. Man glaubte hier der Forderung von Lohn geradezu rechtliche Anerkennung versagen zu müssen. Und so geriet man auf den der objektiven Beschaffenheit der Arbeitsleistung entnommenen Gegensatz von operae liberales und illiberales, stellte ihn an die Spitze für die rechtliche Behandlung der Arbeit.

Nun machte sich aber allmählich im Verkehrsleben geltend, daß völlige Ausschließung jeder Vergütbarkeit der höheren Dienstleistungen undurchführbar sei. Bei zunehmender Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse ergab sich das von selbst. Merces fand man den hergebrachten Ansichten treu, für höhere Dienste unzulässig und sprach nunmehr der Vereinbarung einer solchen geradezu die rechtliche Verfolgbarkeit ab. Allein, wenn nicht in Gestalt eines eigentlichen Arbeitslohnes, sollte Vereinbarung und Bezug in Gestalt eines honorarium oder salarium gestattet sein und gerichtliche Anerkennung in extraordinaria cognitione erhalten. Seitdem existierte also, für Arbeit der Freien im Recht anerkannt, die Unterscheidung der operae locari solitae und non solitae. Da die Römer dieselben nie aufgegeben haben, ist er in die mittelalterliche und selbst die neuere Rechtslehre übergegangen, ja noch in jüngster Zeit nicht bloß für begründet, sondern als nachahmlich angepriesen worden[46]).

Sehen wir uns die juristische Konstruktion der vertragsmäßigen Uebernahme von Arbeit gegen Entgelt an, so entging den Römern nicht der, freilich in seiner vollen Bedeutung erst in der neueren Wirtschaftslehre erfaßte, Gegensatz von Zeit- und Stückarbeit. Er spielte mit bei Gegenüberstellung von locatio conductio operarum und locatio conductio operis. Bei der ersteren handelt es sich um den Gebrauch der Arbeitsleistung als Mittel für seinen Zweck und daher um Unterordnung des Arbeiters unter den Arbeitgeber, bei der letzteren, indem es dem Arbeitgeber um den Arbeiterfolg, das herzustellende Werk zu thun ist, um wenigstens verhältnismäßig selbständige Thätigkeit des Arbeiters. Allzu scharf erweist sich allerdings auch diese Unterscheidung nicht. Denn es ist klar, daß Zeitarbeit zugleich auf bestimmten Erfolg, Stückarbeit mit Zeiteinteilung und Begrenzung, sowie namentlich mit mehr oder weniger Gebundenheit des Arbeiters an die Weisungen des Arbeitgebers vereinbart werden konnte.

Immerhin erschien die Scheidung der locatio conductio operarum, durch welche auf gewisse Zeit die Arbeitskraft vermietet wird, woraus ein diurnum officium des Arbeitenden entstand[47]), von der locatio conductio operis, durch welche der hier locator genannte Arbeitgeber sich von dem Arbeitleister, dem conductor, die Herstellung eines Arbeitwerkes versprechen ließ, geboten.

Ueber Aufrechthaltung des Gegensatzes von operae liberales und illiberales auch bei der locatio conductio operis sagen die Quellen

46) S. unten Not. 305.
47) L. 1, Dig. 38, 1.

ausdrücklich nichts. Natürlich läßt sich Herstellung eines opus ebensowohl als niedere, wie als höhere Arbeitsleistung denken. Indessen wurde allem Anscheine nach darauf nicht geachtet. Nirgends heißt es in Uebereinstimmung mit dem für die locatio conductio operarum geltenden Maßstab der locatio conductio operis niederer Art sei die Lohnwürdigkeit zu verwehren. Vermutlich galt conductio operis überhaupt nicht als Uebernahme einer für den Freien unziemlichen Verpflichtung. Und das hing wohl mit der Unterstellung zusammen, daß der conductor regelmäßig die Ausführung durch ihm zu Gebote stehende unfreie Arbeiter besorgte, seinerseits zu den mechanischen Leistungen nicht mit Hand anlegte, und daß man bei Arbeitunternehmung vorzugsweise Großbetriebe wirksam sah. Im ganzen mochte conductio eines opus schon an und für sich als eine Aufgabe betrachtet werden, der sich der Freie gegen Entgelt widmen durfte. Unsicherheiten der Grenzziehung waren selbstredend wiederum von dieser Seite her nicht zu vermeiden. Daher denn auch nicht einmal getrennte Titel im Corpus juris für locatio conductio operarum und operis.

Die Dürftigkeit der Quellen, die dadurch vermehrt wird, daß die vereinzelten Sätze, die sich auf Arbeitsverträge beziehen, in dem steten Gedanken an Sklavenarbeit mit den auf locatio conductio rei bezüglichen vermischt wurden, erspart nicht kurz anzuführen, was sie über die beiden Arten enthalten [48]).

Was die locatio conductio operarum anlangt, so lohnt es nicht, ihrer insoweit Erwähnung zu thun, als sich das römische Recht nur mit Vermietung von Sklavendiensten beschäftigte, Vermietung von Diensten Freier gegen Lohn überhaupt nicht bewilligte. Was haben wir mit solcher Auffassung der Arbeitsthätigkeit heute noch zu schaffen? Allein, wenn vorausgesetzt werden kann, daß die zuvörderst jedenfalls für Verwertung sklavischer Arbeit gefundenen Sätze wenigstens analog auf Dienste Freier erstreckt wurden, läßt sich der Rechtsbestand der locatio conductio operarum nicht ganz übergehen. Vollends drängt sich das auf, wenn noch in der Gegenwart von der romanistischen Doktrin die römisch-rechtliche Gestaltung kurzsichtig genug als Grundlage des Verkehrs mit freier Arbeit benutzt wird.

Der Digestentitel 19, 2 bringt neben den Sach- und Werkvermietung betreffenden Bestimmungen über die locatio conductio operarum nur einige zerstreute Bemerkungen [49]). Noch mehr läßt für Dienstvermietung der Kodextitel 4, 65 im Stich. Der Institutionentitel 3, 24 nimmt im übrigen nur eine Vergleichung der locatio conductio mit emtio venditio vor, berührt nur in § 4 die operis, gar nicht die operarum. Folgeweise hat sich, wer die heutige Dienstmiete aus dem römischen Recht aufbauen will, meist mit der Anlehnung an allge-

48) Vgl. Inst. 3, 24; Dig. 19, 2; Cod. 4, 65.

49) Darauf macht mit Recht auch Förster, Preuſs. Privatrecht, Bd. 2, § 138, Not. 2 aufmerksam. — Cf. L. 26, 28, 40, 41, h. t.

meine Privilegien oder, so wenig dies der modernen freien Arbeit entspricht, an die locatio conductio rei begnügt.

In dem Digestentitel erkennt man in manchen Stellen nicht deutlich, ob locatio conductio operarum oder operis gemeint ist. So beispielsweise L. 13, pr. h. t., in deren §§ 1—2 allerdings unterstellt zu sein scheint, daß als Gegenstand der Vermietung eines cisarius navicularius, magister navis dessen operae gelten, wogegen es sich mit anderen Arbeitleistern nach den §§ 3—6 [50]) anders verhält. So ferner L. 40, 41, wo die Leistung der custodia ebenso gut als eine locatio conductio operis als eine solche operarum aufgefaßt sein kann.

Völlig bestimmt redet hingegen von operae L. 19, § 9, indem die Vermietung der Dienste eines exceptor um Lohn als zu Recht bestehendes Vertragsverhältnis Anerkennung erhält. Die L 20 bespricht den Fall, wo operae desselben gleichzeitig zweien Arbeitgebern vermietet werden. Eine ähnliche Anerkennung enthält die L. 38, pr. Manche weitere Aussprüche [51]) betreffen die Vermietung von Sklaven zu Dienstleistungen solcher Art, die für Vermietung freier Dienste, sofern diese überhaupt als möglich anzunehmen, kaum in Betracht kommen.

Das geringfügige Material, das sich die Quellen über locatio conductio operarum abgewinnen und für die rechtliche Behandlung auch des Arbeitvertrages eines Freien benutzen läßt, ist folgendes.

In dem justinianischen Recht wird anerkannt, daß der Dienstmietevertrag durch Vereinbarung über die zu leistenden Dienste und den dafür zu entrichtenden Lohn bindend abgeschlossen wird. Schwerlich ist der Charakter eines reinen Konsensualvertrags von jeher dagewesen. Ob ursprünglich die locatio conductio Realvertrag war, darüber haben die Rechtshistoriker verschiedene Ansichten. Für die locatio conductio rei rückt allerdings die Annahme, daß ursprünglich durch die reale Zuweisung das Verhältnis zu stande gelangte, nach analoger Entwickelung der emtio venditio aus realer Tradition [52]) zu Konsensualvertrag nahe. Ob jedoch ohne weiteres auf gleiche Entwickelung der locatio conductio operarum geschlossen werden kann, möchte zweifelhaft sein. Denkt man an Sklavendienste, so läßt sich, namentlich insofern wir wissen, daß Sklaven von ihrem Herrn vielfach geradezu marktmäßig zu Vermietung ausgestellt wurden, gleich Arbeitstieren, Abschluß des Vertrags durch reale Zuweisung des Sklaven für nicht ganz unwahrscheinlich halten; obwohl die Vorstellung, der Sklave sei mit seinem Körper durchaus als res behandelt worden, nicht recht zu dem Charakter eines, wenn auch unfreien, doch beseelten und folglich nicht schlechtweg mit seelenlosen Objekten auf derselben Stufe stehenden Mietgegenstandes passen will. Indessen ist hier keine Veranlassung, auf die betreffenden Unter-

50) S. unten Not. 65 ff.
51) So L. 42, 43, 48, § 1. 60 § 7, h. t.
52) Austausch, s. L. 1, pr. Dig. 18, 1.

suchungen tiefer einzugehen[53]). Der Natur der Sache nach hat Vermietung Freier zu Diensten niemals als Realvertrag aufgefaßt werden können; auch da nicht, wo sofortige, nicht erst künftig zu bewirkende Leistungen gemeint waren.

Vertragsschluß lediglich durch formlose Vereinbarung bildete sich wohl erst allmählich aus. Eigentlich bedurfte es zu einem haltbaren Vertrag über Dienstleistung gegen bestimmten Lohn der Stipulationsform[54]). Erst Diokletian wies die Gerichte, anscheinend ganz allgemeinhin, ohne Erwähnung eines Formerfordernisses, jedoch voraussetzend eine auf bestimmte Zeitdauer bemessene Dienstleistung, an, quatenus bona fides patitur causa cognita das einfache Uebereinkommen als wirksam zu behandeln[55]). In den Institutionen Justinians wird dann sogar bestätigt, daß es zu haltbarem Vertrag nicht gerade bestimmter Abmachung über den Betrag des Lohnes bedürfe, daß es vielmehr genüge, wenn der Arbeitgeber überhaupt Vergütung verspreche[56]). Freilich mit dem Vorbehalt, es liege unter solchen Umständen keine locatio conductio vor, sondern es werde nur eo nomine eine actio praescriptis verbis gewährt. Damit wird der Gesichtspunkt eines Innominatkontraktes do ut facias, herangezogen, den in der Folge romanistische Rechtsgelehrte nicht selten benutzt haben.

Die Summe der erwachsenden Verpflichtungen ergiebt sich von selbst. Der Vermieter hat die vertragmäßigen Dienste zu leisten. Exekutionszwang für den Fall der Nichtleistung besteht nicht. Der Mieter mag dann das Geldinteresse geltend machen[57]). Sonst statt der Dienste Anspruch auf den Wert derselben geltend zu machen, war unsicher[58]). In der Regel sind die Dienste von der bestimmten Person zu leisten, Substitution eines anderen nicht zu dulden[59]). Vernünftigerweise mochte dies als konkrete Folge gelten. Der Arbeiter hat den Lohn zu fordern; auch dann, seinerseits zu Arbeitsleistung bereit, wenn der Arbeitgeber stirbt oder die Dienste nicht zu benutzen vermag, es sei denn, daß der Arbeiter seine Arbeitskraft anderweit zu verwerten imstande ist[60]).

Beträchtlich reicher zeigt sich der Inhalt der Quellen über die locatio conductio operis[61]).

Auf die häufige Ausübung dieses Geschäfts leitet die Sammlung

53) S. über diese Bekker, Aktionen, I, S. 159; Degenkolb, Platzrecht und Miete, S. 188; Pernice, Labeo I., S. 468; Karlowa, a. a. O., S. 638.

54) Puchta, Inst. Bd. 3, S. 13.

55) L. 22, Cod. 4, 65.

56) Inst. 3, 24, § 1, in fin. Cf. Gai, III, § 143. Zweifelhaft freilich, ob die Leistung des fullo oder sarcinator, wovon die Rede ist, als operae oder als opus gemeint war.

57) Puchta, Bd. 3, S. 5, 13.

58) L. 1, 6 pr., Cod. 6, 3.

59) L. 26, § 12, Dig. 12, 6, auf die jetzt noch gern Bezug genommen wird, spricht freilich blofs von operae libertorum.

60) L. 19, §§ 9, 10; L. 38, Dig. 19, 2.

61) Inst. 3, 24 handeln wohl nur (vgl. oben Not. 56). Gai III, §§ 142—147 jedenfalls nur von dieser. — S. über die Entwickelung der l. c. operis Karlowa Bd. 2, S. 644 ff.

der daraus ersichtlichen Beispiele hin, unter denen freilich manche sich vorfinden, von denen sich nicht mit voller Sicherheit behaupten läßt, ob sie der l. c. operis oder der l. c. operarum zugezählt werden. Zweifellos nach der Ausdrucksweise, vermöge denen der Arbeitbesteller locator, der Arbeitunternehmer conductor heißt, gehört dahin die Besorgung eines Weintransports [62]). Nicht so sicher, indessen sehr wahrscheinlich, nach dem Zusammenhang mit den unmittelbar sich anreihenden Vorkommnissen die Leistung eines cisarius s. carucarius [63]). Ferner Gütertransport zur See [64]), Anlernung von Sklaven [65]), Bearbeitung von gemmae [66]), Goldschmiedearbeit von allerlei Art [67]), vestimenta durch einen fullo polienda [68]), der die Arbeit eines sarcinator [69]) zur Seite gestellt wird, sowie Uebernahme des Seetransports einer Frauensperson [70]), desgleichen einer Säule [71]); in gewissem Sinn auch Uebernahme einer Bewachung [72]), Herstellung eines Gemäldes [73]). Die Zahl der Beispiele ließe sich natürlich sehr vermehren. Besonders wichtig erschien als l. c. operis die Errichtung von Bauwerken. Vorzugsweise wird sie öfter erwähnt [74]). Aus der Zusammenstellung rechtfertigt sich die oben schon gemachte Bemerkung, daß man bei der l. c. operis die Unterscheidung von liberaler und illiberaler Thätigkeit mindestens weit weniger ängstlich behandelte, als bei der l. c. operarum, an die sich Freie wagten, ja sie wohl ganz fallen ließ. Unter den angeführten Unternehmungen finden sich neben solchen, die handwerkmäßige, niedere Arbeit erheischen, auch solche, welche die Anspannung höherer, geistiger Kräfte verlangten und bei denen leicht möglich der Unternehmer selbst in keiner Weise Hand mit anlegte. Der Anspruch auf vertragsmäßigen Lohn für Herstellung des opus litt keinen Zweifel auch wenn sie als eine liberale Leistung erschien [75]). Zugleich bestätigt die Liste, daß von einem durchschlagenden Gegensatz der l. c. operis und operarum wenig zu bemerken [76]) und der Gegensatz keineswegs auf Vereinbarung von Zeit- oder von Stücklohn zurückgeführt wird. Vielmehr prägt sich in ihm nur das instinktive Gefühl aus, daß es etwas anderes ist, wenn der Arbeitgeber den

62) L. 11, § 3, Dig. 19, 2.
63) L. 13, pr. ib.
64) L. 13, §§ 1, 2 ib.
65) L. 13, § 3, wo dann in 4 die Entscheidung über Mifshandlung eines Lehrlings mit einfliefst.
66) L. 13, § 5 ib.
67) Inst. 3, 24, § 4.
68) L. 13 cit., § 6; öfter erwähnt, s. L. 31, 60, § 2, Dig. 19, 2; Inst. 3, 24, § 1.
69) L. 25, § 8, Dig. 19, 2.
70) L. 19, § 7 ib.
71) L. 22, § 2 ib.
72) L. 40, 41, 60, § 9 ib.
73) L. 5, § 2, Dig. 19, 5.
74) L. 22, § 2, L. 30, § 3, wohl auch L. 36, Dig. 19, 2. — Weiter L. 14, L. 38, § 21, L. 137, § 2, Dig. 45, 1; L. 2, Cod. 4, 65 u. s. w.
75) In L. 5, § 2, Dig. 19, 5 wird so das pingere tabulam sogar factum locabile genannt.
76) S. oben Note 47 ff.

Arbeiter für seine Zwecke und auf sein Konto zu Diensten heranzieht, als wenn der Arbeitunternehmer, ohne in den Dienst des Bestellers zu treten, die Herstellung eines Arbeitserfolgs übernimmt. Darauf beruht noch heute die Unterscheidung, die aufrecht erhalten wird.

Der conductor verpflichtet sich durch die l. c. operis [77]), das vereinbarte Werk hervorzubringen; so sehr, daß er auch als locator operae suae, d. h. seiner für die Herstellung aufzuwendenden Unternehmerthätigkeit angesehen werden mag [78]). Einerlei, wie er die Mittel dazu beschafft. Wo die Lieferung einer fertigen Sache, zumal wenn sie der Unternehmer neu produzieren sollte, bezweckt wurde, stieß man mit Notwendigkeit auf die nahe Verwandtschaft mit Kauf des anzufertigenden Objekts. Denn gekauft werden konnten, seit das Kaufgeschäft den Realvertragscharakter abgestreift hatte, auch erst anzuschaffende oder herzustellende Dinge. Die Juristen konnten nicht umhin, sich die Frage, wann der Vertrag bloß locatio conductio sei und wann derselbe eine emtio venditio darstelle, vorzulegen. In der locatio conductio steckte augenscheinlich zweierlei Gegenstand, Arbeitsleistung und Lieferung des daraus hervorgehenden Produkts. Was war die Hauptsache, die Arbeitsleistung oder die Lieferung der Sache? Dafür ein auf alle Falle passendes Kriterium zu finden, war schwierig. Es zeigte sich Geneigtheit, locatio conductio anzunehmen, wenn der Besteller den Stoff der Bearbeitung hergab [79]). Indessen konnte dies nicht durchweg allein entscheiden. In einer Menge von Fällen ließ sich auch sonst noch füglich fragen, ob zu Gunsten des Gesichtspunktes einer locatio conductio die Arbeitsleistung, oder zu Gunsten einer emtio venditio die Lieferung des Produktes derselben im Vordergrund stehe. Nach beiden Seiten war für den Unternehmer ein Aequivalentsbezug, gleichviel ob pretium oder merces zu nennen, gerechtfertigt. Daher vielfältige und kontroverse Untersuchungen über die Grenzziehung.

Durchschnittlich verblieb man bei der Geneigtheit, Kaufgeschäftscharakter anzuerkennen, wo dem Anfertiger die Beschaffung des Stoffes überlassen wurde [80]). Da schien es am nächsten zu liegen, daß der Besteller die fertige Sache bezahle. Jedoch fehlte es nicht an einer Meinung, daß alsdann das Vertragsverhältnis aus locatio conductio operis und emtio venditio rei zusammengesetzt sei [81]). Umgekehrt hielten manche, wenn der Verfertiger den Stoff hergab, mithin, insofern der Gedanke an locatio conductio operis am nächsten zu liegen schien, doch erst eine Erwägung für angezeigt, ob der Lohn lediglich nach der Arbeitsaufwendung bemessen werde, weil, falls er sich wesentlich oder zugleich nach dem Werte des Stoffs richtete, lieber emtio ven-

77) Nach der bekannten Definition in L. 5, § 1, Dig. 50, 1; cf. L. 22, § 1, Dig. 19, 2.

78) L. 22, § 1, Dig. 19, 2.

79) Inst. 3, 24, § 4.

80) Gai. III, §§ 145—147; Inst. 3, 24, § 3; L. 2, § 1. Dig. 19, 2.

81) Inst. 3, 24, § 31.

ditio anzunehmen sei[82]). Bei Bestellung eines Baues, zu dem der Besteller das Areal lieferte, schlug zudem leicht die Vorstellung durch, daß der errichtete Bau eine Accession des dem Verdinger verbleibenden Grund und Bodens bilde. Allein es ist hierbei auch von translatio proprietatis am Bau seitens des Erbauers die Rede[83]).

Noch weniger erwies sich die Lieferung des Stoffes als durchweg entscheidendes Moment, wenn man einsah, daß die Lieferung in verschiedenem Sinne erfolgen konnte. Vielleicht verlangte der überliefernde Besteller, daß der Stoff in seiner Identität erhalten, in dem opus, zwar mutata forma, aber doch als idem corpus an den Besteller zurückkehre. Handgreiflich stand das der locatio conductio operarum am nächsten und hatte zur Folge, daß der Unternehmer für identische Erhaltung, nicht aber für die Eigenschaften des Stoffes haftete. Oder aber der Stoff wurde in fungiblem Charakter so dem Unternehmer überantwortet, daß an Erhaltung in seiner Identität nichts gelegen, die Verwendung einer anderen Menge von gleichartigem gestattet sein sollte[84]). Im ersteren Falle trug der locator nach wie vor als Eigentümer des Stoffes die Gefahr des Untergangs, in letzterem der an dem vertretbaren Stoff Eigentümer gewordene conductor[85]), der durch den bei ihm eintretenden unverschuldeten Verlust des Stoffes nicht von der Verbindlichkeit, mit Ersatz desselben das opus zu liefern, befreit wurde.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk vollendet zu liefern. Für die zur Herstellung nötigen Werkzeuge, Arbeitskräfte u. s. w. hat er zu sorgen[86]); auch für untergeordnete Zuthaten zu dem vom Besteller übergebenen Stoff. Er trägt die Auslagen und Kosten der Ausführung[87]). Ohne Leistung des fertigen Werks kein Anspruch auf Gegenleistung. Ob der Vertrag so abgeschlossen ist, namentlich bei Bauten[88]), daß schon durch teilweise Herstellung Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Lohnes erworben wird, ist eine Frage für sich[89]). Verschuldete Nichtleistung begründet Klage ex locato auf vollen Schadenersatz[90]). Durch unverschuldete zerschlägt sich das Geschäft. Alsdann handelt es sich allenfalls um Zurückerstattung bereits empfangenen Lohnes[91]). Afterverdingung vorzunehmen, erscheint dem conductor nicht ganz verwehrt[92]). Doch vermutlich wohl nur mit dem Vorbehalt, daß nicht das Werk nach Gestalt der Sachen gerade auf persönliche Leistung bedungen ist.

---

82) L. 22, § 2, Dig. 19, 2; cf. L. 20, Dig. 50, 1.
83) L. 2, § 1, Dig. 19, 2.
84) L. 34 pr., Dig. 34, 2. (Legat in diesem Sinne.) Beispiel an triticum vehendum s. L. 31, Dig. 19, 2.
85) L. 31 in fin., L. 25, §§ 7, 8, L. 60, § 2, Dig. 19, 2.
86) L. 2, § 1, Dig. 14, 2.
87) L. 60, § 8, Dig. 19, 2.
88) L. 36, Dig. 19, 2.
89) L. 51, § 1 ib.
90) L. 14, Cod. 4, 65.
91) L. 15, § 6, Dig, 19, 2.
92) L. 48 pr. ib.

Die Lieferung des Werkes muß der Vereinbarung gemäß rechtzeitig, in gehöriger Beschaffenheit geschehen [93]). Was letzteres heißt, welche Prüfung vom Besteller oder durch Sachverständige darüber vorzunehmen sei, inwieweit sich bei der Ausführung der Unternehmer Einwände und Anweisungen des Bestellers gefallen zu lassen habe, oder bei Nichtbefolgung wegen Verschulden hafte, ist der Gegenstand von allerlei kasuistischen Untersuchungen, die hier nicht einzeln verfolgt werden. Nur soviel sei bemerkt, daß gerade in dieser Hinsicht die Anlehnung an die Grundsätze der emtio venditio erkennbar wird [94]). Dasselbe gilt von der Behandlung des Verhältnisses zwischen Preis und Wert des opus; indessen nur so, daß manchmal wieder Gleichheit mit dem Verhältnis des Mietlohns bei Sachenmiete sich herangezogen sieht.

Daß die auf locatio conductio operis bezüglichen Sätze für die heutige Regelung der Werkverdingung sich noch brauchbar erweisen, ist nicht zu leugnen. Allein, obwohl etwas reichhaltiger als die Behandlung der l. c. operarum, muß in der Gegenwart doch auch die der l. c. operis dürftig erscheinen. Nirgends ein ausgedehnterer Ausblick auf das Gebiet der freien Arbeit, nirgends das Bestreben, prinzipiell deren Bedeutung zu erfassen und darnach umfassender die Rechtslehre wenigstens dieser Art von Arbeitgeschäft zu ordnen.

Gegenüber der beschränkten, unzureichenden Würdigung freier Lohnarbeit findet sich die Anerkennung eines rechtmäßigen Lohnes unter jener Rubrik eines honorarium oder salarium vor, dem Verfolgbarkeit in extraordinaria cognitione gewährt wurde. Immerhin eine gewisse Aushilfe, obwohl eine dürftige. Dürftig um so mehr, als für diese oder jene Klasse der mit operae liberales umgehenden Leute, sowie für diese oder jene Ausbedingungen eines Aequivalents ihrer Arbeit noch absonderliche Bestimmungen [95]) zu beachten waren. Das meiste blieb dem Ermessen anheimgestellt. Von festen Rechtsgrundsätzen ist wenig wahrzunehmen [96]). Wir erfahren nicht einmal, ob der Anspruch auf Honorar stets vorherige Vereinbarung voraussetze, oder ob und wann er als auch aus stillschweigend selbstverständlicher Uebereinkunft begründet erscheine. Jedenfalls galt der begründete Anspruch, in dem nach Sitte zu bemessenden Betrag, regelmäßig erst mit der Leistung der Dienste erworben [97]). Doch ging er nicht verloren, wenn Bereitschaft zur Leistung vorlag, der andere Teil aber letztere nicht brauchen wollte oder konnte [98]). Ungehörig erzielte Vergütung ließ sich, ebenfalls in extraordinaria cognitione, zurückfordern [99]). Von Haft wegen Verschulden wird nichts erwähnt;

93) L. 58, § 1, Dig. 19, 2; L. 15, Dig. 45, 1.

94) L. 2, § 1, Dig. 19, 2. Der conductor wird dabei mehrfach auch redemtor genannt; vgl. L. 30, § 3; L. 51, § 1; L. 60, § 3. Dig. 19, 2.

95) S. z. B. L. 1, § 3. Dig. 50, 13; L. 9, Cod. 10, 52. Dahin gehört auch das Verbot gewisser Ausbedingungen der Advokaten; L. 1, §§ 10—13 ibid.

96) In tit. Dig. 50, 13.

97) Puchta, Inst., Bd. 3, S. 6.

98) L. 19, § 10; L. 38, § 1. Dig. 19, 2.

99) L. 1, §§ 10—13; L. 3, Dig. 50, 13.

ebensowenig von Einstehen für den Erfolg[100]). Fühlte man sich geneigt, das Verhältnis mit der locatio conductio in gewissen Zusammenhang zu bringen, so war der Natur der Sache nach eher an l. c. operarum als an l. c. operis zu denken.

Zur Vervollständigung des Bildes, was die Römer von Verwertung der Leistungen durch Menschenthätigkeit hielten, gehört noch kurzer Hinweis auf die Behandlung des Mandates. Seinem Wesen nach sollte die Uebernahme und Ausführung eines Auftrags von seiten eines Freien unentgeltlich sein. Das wird wiederholt ausgesprochen. Indessen wurde auch hier eine Konzession gemacht. Neben Ersatz der Aufwendungen aus eigenem Vermögen sollte unter Umständen der Mandatar auch eine Vergütung für seine Arbeit von den Mandanten als ein extraordinäres Salär erlangen können[101]). Allgemeinhin, unbedingt solches zuzugestehen, blieb freilich fern.

Endlich wird eigens berührt die Zulässigkeit des Lohnbezuges der Mäkler für Ausübung ihrer Thätigkeit[102]); gleichfalls geltend zu machen in extraordinaria cognitione, unter besonderem Vorbehalt freier Würdigung, ob das proxeneticum nicht als ein sordidum und der geforderte Betrag angemessen befunden werde. Eine Spezialbestimmung, die sich eben nur auf das Mäklerwesen bezog.

Mehr als diese Uebersicht besagt, ist aus dem römischen Recht, selbst dem im Corpus juris Justinianei enthaltenen, über Arbeit, deren Leistung und Verwertung nicht überliefert. Auf dieser kärglichen Grundlage hat die Rechtslehre bis in die Gegenwart hinein, unbekümmert um die totale Aenderung der thatsächlichen Zustände, ihre Sätze hauptsächlich aufgebaut.

Bei Darstellung der Weiterentwickelung empfiehlt sich, bevor die Gestaltung der Dinge in Deutschland in Angriff genommen wird, zuvörderst der mittelalterlich-kanonistischen Lehre über Arbeit und Arbeitgeschäft zu gedenken. Denn sie nimmt ihren Ausgang in dem altrömischen Recht und ihre Behandlung der Sache kommt für die Rezeption des römischen Rechts, durch die ja überhaupt nicht das reine römische, sondern das vielfach durch die mittelalterliche Schule modifizierte römische Verkehrsrecht nach Deutschland verpflanzt wurde, in Betracht. Und nicht nur wurde das kanonistisch-romanistische Recht in der Gestalt, die es in der Epoche der Rezeption an sich trug, übergeführt, sondern mit ihm die ganze Behandlungsweise, die in der romanistischen, und selbst der deutschen Litteratur geraume Zeit hindurch so sehr der gleichen Richtung folgte, daß es gerechtfertigt erscheint, für unsere Schilderung auch schon Werke zu berücksichtigen, die über die Aufnahme des fremden Rechts hinaus in die Neuzeit reichen. Aus ihnen erfahren wir großenteils die Beschaffenheit der kanonistischen Ansichten genauer, als aus den vereinzelten Aussprüchen der Quellen und der ältesten kanonistischen Autoren.

---

100) Dig. 11, 6 und L. 6, Dig. 50, 13 betreffen Fälle, die nicht hierher gehören.
101) L. 6, pr. L. 7, Dig. 17, 2; L. 1, Cod. 4, 35.
102) Dig. 50, 14.

II.

Das Christentum machte der Sklaverei keineswegs ein Ende, weder unter den christlichen römischen Kaisern, noch nach dem Untergang des römischen Reichs. Vielmehr erkannte selbst die Kirche das Institut der Sklaverei als zu Recht bestehend an. Von einer Erklärung der Päpste, daß dasselbe mit den Lehren des Christentums unverträglich, findet sich nichts vor. Als positiven Beleg der berechtigten Existenz haben die Schriftsteller, die sich später mit Untersuchungen über die rechtliche Begründung der Sklaverei beschäftigten, einen päpstlichen Erlaß, der Gratian's Dekret einverleibt ist, benutzt[103]). Dort wird eingehend erklärt, welche Hindernisse der Ordination von servi entgegenstehen und eventuell zu beseitigen sind. Der Ausspruch des Papstes geht allerdings schlankweg davon aus, daß es sowohl servi privatorum, sogar christliche unter Gewalt von Juden, als auch servi ecclesiarum giebt[104]).

An sich konnte jedoch die christliche Dogmatik nicht umhin, ernste Bedenken zu hegen, ob es zulässig sei, einen Menschen zur Sklaverei herabzudrücken. Darüber sind denn auch stets Erörterungen angestellt worden, die sich durch die ganze scholastische und schematisische Schule hindurch fortgepflanzt haben; wie gewöhnlich in so stereotyper Weise, daß es ziemlich einerlei ist, ob man ältere oder neuere, bis an das Ende des 16. Jahrhunderts reichende Werke der Moralisten-Juristen, unter denen insbesondere solche mehrerer Jesuiten hervorragen, aufschlägt. Man darf sich ungescheut, um Häufung von Citaten zu ersparen, auf die späteren berufen, da deren Ausführungen und die Hinweise auf Quellen und Vorlitteratur fast immer vollkommen übereinstimmen[105]).

Allgemein herrschte die Meinung, daß die Sklaverei nicht hinwegzuschaffen sei, da sie gesetzlich existiere. Dafür spreche das Zeugnis des Corpus juris Romani, durch die in dasselbe aufgenommenen Aussprüche des Ulpian, Gaius, Florentinus, sowie eine Anzahl von Erlassen der römischen Kaiser bis auf Justinian. Aber auch aus der Bibel, alten und selbst neuen Testaments, sei göttliche Gutheißung des Sklaventums zu ersehen. Aristoteles habe die Sklaverei für ein naturgemäßes Verhältnis erklärt, da Vernunft und Einsicht gebiete, die Schwächeren der Herrschaft der Stärkeren unterworfen zu halten. Weiter dienten

103) Decr. I, dist. 54.

104) Cf. ibid. c. 10.

105) Ueberall ist Hauptautorität S. Thom. de Aquino II, 2 qu. 77, cf. qu. 32, art. 2; qu. 94, art. 5. Jo. Andreae in c. 10, X, 3, 1. Unter den späteren hebe ich hervor ot. de just. et jure, VI, qu. 10, art. 2; L. Molina, De just. et jure, tr. II, disp. 32 sqq. Azorius, Inst. moral, p.713. L. Lessius, De just. et jure II, c. 4, 5. — Nur das sei noch erwähnt, dafs päpstliche Erlasse das Recht erteilen, die Personen, welche in Bann erklärt werden, zu Sklaven zu machen. S. z. B. bei v. Schulte Die Macht der römischen Päpste, 3. Aufl., 1896, § 4, Nr. 32, 34.

zur Bestätigung die Aussprüche der Kirchenväter Isidorus, Augustinus, Gregorius, der Päpste [106]), sowie des Thomas von Aquino [107]).

Gleichwohl ließ sich das Gefühl des Widerstreites gegen das christliche Gewissen nicht ganz unterdrücken. Zudem lagen auch Zeugnisse vor, welche die servitus ein unnatürliches Verhältnis nannten [108]). Daher reicher Stoff zu Streitfragen und Streitlösungen. Den Versuch mancher Rechtslehrer, durch Unterscheidung eines jus gentium primarium, das Sklaverei nicht duldet, und secundarium, das sie zuläßt, sich durchzuhelfen, erachtet Azosius gleich vielen anderen nicht für gelungen. Seiner Ansicht nach ist servitus mit der Strenge des altrömischen Rechts von Haus aus unnatürlich und kann folglich überhaupt nicht aus dem jus heraus gerechtfertigt werden. Dagegen sei die nunmehr gegebene mildere Art, ohne die römisch-rechtlichen Uebertreibungen bis zum jus vitae et necis am Sklaven u. s. w., nicht zu mißbilligen. Lessius [109]) lehnt sich an Augustinus an, indem er einen Gegensatz unterstellt, demzufolge die Sklaverei contra primaevam conditionem naturae verstößt, aber nicht contra rectam rationem in dem sündhaften sekundären Zustand der Menschheit. Molina [110]) kennt einmal eine servitus naturalis im Sinne des Aristoteles, sodann eine legalis der mancipia, die, woher der Name mancipia, hauptsächlich durch Kriegsgefangenschaft entstehe, außerdem noch inter haec duo genera eine solche der famuli mercede conducti, von der er jedoch alsbald einräumen muß, daß für sie ein ganz anderes Verhältnis obwalte, als für den eigentlichen Sklavenstand. Im weiteren legt er dar, warum die servitus der mancipia durchaus erlaubt sei, prüft die Reihe der Erwerbstitel, wobei ihm die Erfahrungen in Granada, das heißt der Umstand, daß die Araber ihre christlichen Gefangenen als Sklaven behandeln, retorsionsweise mit in Betracht kommt, und verbreitet sich über den lusitanischen Sklavenhandel, von dem er jedoch glaubt, daß immerhin erst zu erwägen sei, ob derselbe auch in Spanien statthaft erscheine [111]). Zuletzt zweifelt er, ob überhaupt in Spanien noch Sklaven besessen und festgehalten werden dürften.

Aus den Proben erhellt so viel, daß die Sklaverei als durchaus praktisches Institut angesehen wurde; und das ist auch noch bei späteren kanonistischen Autoren [112]) der Fall.

Bei alledem verschloß man die Augen nicht vor der Erkenntnis, daß, wenn Sklaven noch existierten, deren Lage nunmehr sich ganz anders ausnehme, als bei den Römern. In der Milderung derselben ging man über das, was bereits römische Kaiser anbefohlen hatten,

106) S. die oben Note 103 erwähnte dist. 54; dist. 109, wo der captivitas u. servitus gedacht wird; auch X. 1, 8

107) Vgl. bes. Azor. l. c. c. 4, quartio quaeritus, der die Beweise bes. ausführlich zusammenträgt.

108) Bes. L. 4 de stat. hom. Dig. 1, 5.

109) S. Note 106, tib. II, c. 4, dub. 9.

110) S. Note 106, tr. II, disp. 22.

111) Disp. 33—36.

112) z. B. Jan. a Costa (1650) in decr. Greg. IX summ, et comment. ad lib. I, it. 18.

weit hinaus. Unbestreitbar war es ein großes Verdienst der Kirche, die auf die Lehre und Gesetzgebung Einfluß übte, die Härten der antiken Herrschaft über Unfreie abzuschleifen, in jeder Hinsicht den Sklavenzustand erträglicher zu machen. Das darauf gerichtete Bestreben war, wenigstens meist, mit Erfolg gekrönt [113]).

Vor allem bemühte sich die Kirche, den Zustand ihrer eigenen Sklaven zu heben. Dieser wurde als mitissimum genus servitutis gepriesen. Die Begebung der servi ecclesiastici an weltliche Herren sollte daher vermieden werden. Freilassung mußte man begünstigen [114]). Zu Betrachtungen regten namentlich die Bestimmungen an, welchergestalt durch Manumission servi ordinationsfähig werden möchten. Zugleich erschien es wünschenswert, die Sklaven aus der Gewalt der Juden oder Ketzer herauszubringen, und was dergleichen mehr war [115]).

Ueber die rechtliche Stellung der liberti verbreiten sich die Kanonisten kaum. Höchstens findet sich erwähnt, daß den durch die Kirche mittels Manumission Freigelassenen die Verpflichtung zu kirchlichen Dienstleistungen auferlegt werden könne. An einen Umfang der operae libertorum, wie er dem römischen Recht vor Augen schwebte, dachte man nicht. Prinzipiell hielt man den Freigelassenen für gerade so frei in der Verwertung seiner Arbeitskräfte wie den Freigeborenen.

Mochte sich noch so vieles in der Benutzung der Sklaven zu Arbeit geändert haben, daran ließ man sich nicht hindern, die das Sklavenverhältnis betreffenden Grundsätze des römischen Rechts im Ganzen als fortwährend in Kraft befindliche beizubehalten. Noch immer galt das Recht des Herrn als echtes dominium in homines, begründet jure belli, oder nativitate, oder poena, veräußerlich durch emtio venditio, bei der insbesondere auch der Fall mit inbegriffen erschien, daß sich ein Freier einem Herrn als Sklave verkaufte, weil dessen Berücksichtigung namentlich wegen Offenhaltung des Eintritts in kirchliche Sklaverei nicht gern entbehrt wurde. An gewissen Beschränkungen und Kautelen neben den Hauptsätzen fehlte es freilich nirgends [116]). Gleich der Eigentumsübertragung erschien natürlich Verpfändung, nicht minder Hingabe zu Usufrukt möglich [117]). Selbst mit dem Erwerb von Eigentum, Begründung von Obligationsrechten, Deliktsfolge durch die Handlungen der Sklaven, Pekulien derselben u. s. w. trug sich die Lehre ganz, als ob die servi noch die alte römisch-rechtliche Stellung hätten.

Das ganze Kontingent von Arbeitsthätigkeit, welches das echte Sklaventum für das wirtschaftliche Leben im Mittelalter lieferte, war an Umfang und materieller Bedeutung längst nicht mehr mit dem der antiken Welt zu vergleichen.

In der Landwirtschaft bildeten neben geradezu unfreien Arbeitern

---

113) Ueber den Umfang des Herrenrechts s. z. B. Molin l. c. disp. 38; Fluchtrecht der Sklaven disp. 37. Cf. auch Less. II, c. 5, dub. 5.

114) Ausführlich Gonzal. Tellez comment. in X. 3, 19, c. 4.

115) Gonzal. Tellez, l. c., vgl. auch Molin l. c. disp. 39, 40.

116) Less., l. c. c. 5, dub. 4.

117) Less., lib. II, c. 28, dub. 7, nr. 40. Azorj, lib. I, c. 15, p. 60, 111.

coloni, agricolae adscripticii eine wichtige Klasse. Trotzdem werden sie keineswegs von allen Schriftstellern berührt, die hierzu Ursache gehabt hätten. Wo sie erwähnt werden, erscheinen sie als eine Zwischenstufe zwischen Freien und Unfreien; aber ihre Rechtstellung beschreiben die Schriftsteller, die teils an das römische Recht, teils an das mittelalterliche des Vasallentums und der Hörigkeit anzuknüpfen suchten, nichts weniger als klar[118]). In der That ließ sich darüber hin und her streiten, ob sie lieber als besondere Klasse der servi oder mancipia, oder vielmehr der liberi zu betrachten seien[119]). Wir brauchen darauf nicht näher einzugehen. So viel ist gewiß, daß für die Beurteilung der Lage der an den Boden gefesselten Landbauarbeiter andere Gesichtspunkte maßgebend sein mußten, als die einer frei vertragsmäßigen locatio conductio operarum, wenn auch beiläufig die Ausdrücke coloni und selbst emphyteutae mit auf bloße Pächter angewendet wurden[120]).

Jedenfalls blieb selbst in der Landwirtschaft noch einiger Platz übrig zu Heranziehung und Leistung der Dienste Freier. In anderen Wirtschaftszweigen, denen des Hauses, des Handwerks, der Industrie, war nur auf Arbeit Freier zu rechnen. Daß der willkürlichen Bewegung der einzelnen auf diesen Gebieten aus mancherlei Rücksichten gewisse Schranken gesetzt wurden, durch Gesindeordnungen für häusliche Arbeiter, durch das Gilden- und Zunftwesen für andere u. s. w., ändert an dem Grundcharakter lohnwürdiger, auf freiem Vertragswillen beruhender Arbeit nichts. Insoweit hatte man mit der antik römischen Auffassungsweise vollständig gebrochen. Nach der christlichen Lehre, welche das wirtschaftliche Leben durchdrang, erschien Arbeit als eine ethische Hauptpflicht des Menschen, Uebung wirtschaftlich nützlicher Arbeit stets ihres Lohnes wert, niemals die Persönlichkeit des Freien herabwürdigend. Der denkbar schärfste Gegensatz zum römischen Recht. Hochstellung der Arbeit, Unterdrückung des von den Römern bis zum Uebermaß gehegten Kapitalismus ist der Grundzug der kanonischen Wirtschaftslehre[121]).

Die juristische Doktrin leistete ihm Folge. Der auf unwandelbares Dogma der Kirche gestützten Wucherlehre zufolge sollte aus Geld oder Kapital niemals Gewinn, Frucht, Erwerb entspringen. Dagegen war Erwerb, Verdienst aus Arbeit, der wahren Schöpferin aller Produktion neben den sogenannten Naturkräften, stets gerechtfertigt. So sehr, daß für eine Reihe von Vorkommnissen, bei denen Geldgewinn gemacht wurde und die sonst dem Wucherverbot verfallen sein mußten, aber aus dem Verkehr nicht hinweggeschafft werden konnten, die scholastische Kunst sich gern sich des Rechtfertigungsmittels bediente, eine irgendwie erkennbare Beimischung lohnwürdiger

118) Ueber die Zustände in Frankreich s. z. B. Guid. Pap. decis. Gratianop. qu. 313, 314.

119) Gonz. Tellez in lib. III, 49, X. c. 3.

120) So in tit. X. 3, 18 mehrfach.

121) Endemann, Die nationalök. Grundsätze der kanon. Lehre, 1863, § 15. Dort ist dies näher ausgeführt worden und daher hier nicht zu wiederholen.

Arbeit zu unterstellen. Beispielsweise suchte die Doktrin die Rechtfertigung einer über den gemeinen Wert der Sache hinausgehenden Preisfestsetzung im Kaufgeschäft in hinzugetretener Arbeit zu finden[121]), oder Legitimität des Gewinns aus Wechselgeschäft daraus zu erklären, daß dieser durch die Arbeit einer transportatio imaginaria der Wechselsumme verdient werde[122]). Bezug von Gewinn aus Gesellschaftsbeteiligung führte man wesentlich auf Unterstellung eines, wenn auch nur fingierten, Beitrags des Gesellschafters an Arbeitsthätigkeit zurück[123]) u. s. w.

Angesichts solcher Wandlung in Bezug auf die Würdigung der Arbeit und ihres Erträgnisses hätte die kanonistische Lehre wohl Ursache gehabt, die aus den römischen Quellen überkommene locatio conductio operarum und operis mit anderen Augen anzusehen, sich des tiefen Gegensatzes zwischen der Behandlung freier und unfreier Arbeit bewußt zu werden. Allein hierzu kam es nicht. Eines nur macht sich bemerklich. Der den Römern so wichtig dünkende Unterschied von operae liberales und illiberales stumpfte sich ab, verschwand schließlich ganz. Man unterschied wohl noch mitunter merces und salarium[124]), doch laufen vielfach die Ausdrücke durcheinander. Wenn jede wirtschaftlich nützliche Arbeit vergütungsfähig erschien, war offenbar Unterscheidung überflüssig. Daß aus sonstigen Gründen verschiedene Arbeitszweige verschiedenes Ansehen zeigten, wie namentlich behufs Feststellung, inwieweit deren Uebung Klerikern zieme[125]), lassen wir beiseite.

Im übrigen verhielt sich die kirchliche Gesetzgebung schweigsam[126]) und die Doktrin begnügte sich mit dürftigsten Ausführungen. Zum Beleg, wie wenig selbst diejenigen, welche in ihren Werken das gesamte Recht umfassen und der locatio conductio immerhin ein eigenes Kapitel neben der fast von allen breiter behandelten loc. cond. rei widmen, mag der früher[127]) angeführten Autoren gedacht werden. Alles, worüber sich Lessius ausspricht[128]), ausgehend von dem allgemeinen Satz, daß jeder operarius, officialis, famulus oder tali ministerio occupatus stets Lohn, stipendium, zu verlangen berechtigt sei, ist das Bestreben, ähnlich wie im Kaufgeschäft die justitia pretii[129]), das gerechte Verhältnis hier zwischen Dienstleistung und Vergütung inne zu halten, damit nicht der Vorwurf der Ungerechtigkeit und usura erhoben werde. Dieselbe Sorge wider Verletzung der justitia übt Molina[130]). Sonst kommen bei beiden nur einige Einzelfragen, ganz

121) Endemann, Studien, Bd. 2, S. 43.
122) S. daselbst Bd. 1. S. 212 ff.
123) S. das. S. 355 ff.
124) Z. B. Azor, III, 8, c. 14.
125) Endemann, Die nationalök. Grunds. der kanonist. Lehre, S. 162.
126) Tit. X 3, 18 handelt nur von loc. cond. rei.
127) S. Note 105.
128) Less. II, c. 24, dub. 4.
129) Endemann, Studien, Bd. 2, S. 31 ff.
130) Molin, tract. II, disp. 506.

zersplittert, zur Behandlung; z. B. über das Verhältnis desjenigen, der seine Dienste mehreren vermietet[131]). Desgleichen greift Azorius im Anschluß an Stellen des Corpus juris Romani nur etliche Einzelfragen auf[132]). So, wie es mit Lohnbezug steht, wenn der an sich zur Dienstleistung bereite Arbeiter aus irgend einem Grunde gehindert ist, sie zu bewirken. Ferner, wie weit das Recht auf Bezug des Lohnes auf Rechtsnachfolger übergeht, welchen Einfluß Vermehrung oder Verminderung der Dienste, Vermehrung oder Verminderung der Personen, denen sie geleistet werden sollen, auf die Bemessung des Lohnes ausübt, sowie, indem dabei vorzugsweise Zeugnisse der kanonischen Quellen und Gelehrten mitreden, wann Abzug des Lohnes wegen Krankheit des Verpflichteten zulässig erscheine. Gern wird bei der Diskussion dieser Fragen Unterstützung durch die in engeren oder weiteren Kreisen anerkannten Gewohnheiten gesucht. Bemerkenswert dürfte noch ein Umstand sein. Bei Nennung verschiedener Arten von Leuten, qui locant operas suas, denkt Azorius keineswegs bloß an Tagelöhner, Handwerker, und andere niedere Arbeiter, sondern stellt für seine Betrachtungen mit ihnen Advokaten, comites der Legaten, milites in sacris scriniis, Chirurgen und sonstige Aerzte auf gleiche Stufe. Man gewinnt also den Eindruck, daß die altrömische Verschiedenheit der Wertschätzung höherer und niederer Arbeit keine Sorge mehr bereitet, daß man sich vielmehr dem Gedanken nähert, Arbeit ist Arbeit. Dieselbe Erscheinung wird wahrnehmbar, wo insonderheit die famuli, die in das Haus oder die Familie aufgenommenen Arbeitenden, darunter auch die Lehrlinge, in Betracht gezogen werden[133]).

Was den Handel betrifft, so hatten die Untersuchungen über dessen Recht umsomehr Veranlassung, von der Arbeit zu reden, als die kanonistische Schule davon ausgehen mußte, daß Gewinn aus spekulativem Handel eigentlich wucherisch, mithin verboten sei. Nur insofern in dem Handelsbetrieb Arbeitsthätigkeit steckte, ließ sich vor Religion und Recht die Zulässigkeit des Gewinnes aus Handel verteidigen[134]). Natürlich bedurfte der Handel einer Masse von Arbeit. Der Kaufmann mußte sich für seinen Geschäftsbetrieb Arbeitskräfte verschaffen. Bei dem Engagement derselben und dem daraus entspringenden Vertragsverhältnis hatten die Wucherbedenken nicht mitzusprechen. Die Stellung des Prinzipals zu den Gehilfen, Lehrlingen oder anderen Arbeitern konnte nicht nach anderen Grundsätzen beurteilt werden, als die der Arbeitenden anderer Thätigkeitszweige. Immerhin ist es nicht ohne Interesse, insbesondere zu sehen, in welcher Weise die handelsrechtlichen Schriftsteller über die Arbeit und deren rechtliche Behandlung dachten, namentlich ob sie nicht dem Charakter des vorwärtsstrebenden Handelsverkehrs entsprechend,

131) Recht ausführlich Less. l. c., dub. 5.

132) Azor., tom. III, lib. 8, c. 14.

133) Azor., l. c. c. 13; über manches in Spanien und Portugal. Molin, 2, 8, disp. 505.

134) Endemann, Grunds., S. 172 ff.

die Arbeit freier und umfassender behandelten, als die bisher erwähnten.

Das Werk Straccha's [135]), das gewöhnlich als ältestes an der Spitze der spezifisch handelsrechtlichen Litteratur genannt wird, bringt keine nennenswerte Ausbeute. Ein paar Bemerkungen über die im Schiffsdienst Angestellten sind alles, was er vom Arbeitsverhältnis erwähnt. Nicht unbeträchtlich erweisen sich dagegen die Mitteilungen, welche Scaccia, unter Berufung auf die älteren Autoritäten, namentlich auch kanonistische, macht [136]). Er hält Sklaverei streng genommen für unerlaubt, muß sie aber als existierend, teils primaevo jure naturae, teils ex jure gentium propter bella, indem Kriegsgefangene durch den Akt der Einbringung in die praesidia Sklaven werden können, hinnehmen [137]). In gleicher Weise hatten sich ja stets die Rechtslehrer, Azorius, Covarruvias u. a., ausgesprochen. Die Lohnwürdigkeit freier Arbeit unterlag keinem Zweifel; am wenigsten innerhalb des Handelsbetriebes [138]). Anspruch auf Lohn je nach Beschaffenheit der Leistung [139]) erscheint selbst ohne ausdrückliche Vereinbarung begründet [140]). Zufällige Ereignisse sollen im allgemeinen keinen den Lohn mindernden Einfluß haben [141]), vorbehaltlich mancher kasuistischer Modifikationen. Bemerkenswert ist die Erscheinung, daß der Arbeitsvertrag nirgends locatio conductio genannt, so nur die Sachenmiete bezeichnet wird. Von solcher Betrachtung aus gilt dann insbesondere auch die auf negotiatio verwandte Arbeit des Unternehmers durchaus für legitim, der daraus bezogene Gewinn für wucherfrei [142]). Nur muß die rechte Grenze beobachtet werden, damit nicht wucherischer Handel zum Vorschein kommt. Deshalb macht es für den kaufmännischen Betrieb, der immerhin leicht an usura streift, viel aus, ob der Kaufmann die von ihm angeschafften Waren in unveränderter Gestalt, oder mutata forma umzusetzen unternimmt [143]). Im ersteren Falle ist das rein spekulative Unternehmen, mitsamt selbst der Arbeit verursachenden Anschaffung, bei Verkauf um einen höheren Preis, als in dem Ankauf gezahlt worden, dem Vorwurf wucherischen Charakters ausgesetzt. Anders, wo der Erwerber eine mutatio formae herbeiführt. Alsdann bestimmt sich der gedachte Preis des Verkaufs nach der Art der Bearbeitung oder Verarbeitung. Der Händler, der solche vornimmt oder vornehmen läßt, gilt gar nicht mehr als bloßer negotiator, sondern in erster Linie als artifex; und artifex deo non displicet. Die negotiatio aber zerfällt in drei Unterarten. Entweder ist sie oeconomica ad se et domum sustendanda, oder politica zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse, oder lucrativa.

135) B. Straccha, (um I) 1550, tract. de navibus, no. 18 sqq.
136) S. Scaccia, Tractatus de commerciis aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.
137) Ib. § 1, quaestio 1, no. 69, no. 145.
138) Ib. no. 73.
139) Ib. § 1, qu. f. ampl. 6, Pars 2, no. 14.
140) Ib. § 3, gloss. 3, no. 2; alsdann der Lohn salarium genannt.
141) Ib. § 1, qu. 7, P. 2, ampl. 6, no. 3, 11, 14.
142) Ib. § 1, qu. 7, P. 3, limit 20, no. 2, (Wechslergewinn).
143) Ib. § 1, qu. 1, no. 13.

Bei der letztgenannten, die privatem Erwerbszweck dient, schlägt dann die Unterscheidung derjenigen, welche unter Hinzutritt umgestaltender Arbeit, und solcher, welche in unveränderter Gestalt wieder verkaufen wollen, ein. Umsatz aus purer Gewinnabsicht, nach den Preiskonjunkturen war als wucherisch namentlich den Klerikern streng verboten [144]).

Von dem Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter handelt Scaccia nirgends ex professo. Wiederum lassen sich höchstens zerstreute Notizen zusammenlesen. Zum Beispiel über die Haft für die Güte der Arbeitsleistung [145]), wobei ohne weiteres die Mißleistung eines Advokaten oder Richters mit der eines Handwerkers auf gleichen Fuß gestellt wird. Dieselbe Gleichstellung tritt hervor in dem, was die Pflicht der Rückerstattung der empfangenen Vergütung, die übermäßig war, anlangt [146]). Die Vergütung heißt bald merces, bald salarium. Lauter Anzeichen, daß der Autor operae liberales und illiberales nicht weiter unterschied. An anderen Stellen wird nur die Frage aufgeworfen, wie viel bei Festsetzung des Lohnes die größere oder geringere Mühe der Dienstleistung, die peritia oder imperitia des Arbeiters, ausmache [147]).

Die übrigen handelsrechtlichen, romanistisch-kanonistisch gefärbten Werke sind belanglos. Der Spanier Hevia [148]) sieht nur freie Leute sich im Handel bewegen. Zwar gedenkt auch er noch der sclavi oder servi, die aus Uebung der Vergeltung gegen die muhamedanischen Feinde in Spanien gehalten wurden; allein nur um zu bemerken, daß selbst solche nicht als merx bezeichnet werden dürften. Merx sei nur ein für Sachenmiete anwendbarer Ausdruck. Gleichwohl erklärt er die mancipia verkäuflich. Auf locatio conductio operarum der famuli u. s. w. kommt er nicht [149]). Ansaldus de Ansaldis wiederholt bloß den Satz, jeder operarius sei mercede sua dignus, berührt sonst die locatio conductio operarum nur in Bezug auf locatio vectigalium [150]). Casaragis endlich streift gelegentlich nur die Frage, inwiefern der locator operarum seinen Lohn fordern kann, falls dem Arbeitgeber Zufall die Arbeitleistung unbrauchbar macht [151]).

Von prinzipieller Würdigung der freien Arbeit weiß die gesamte kanonistische Richtung nichts. Die aus der Bibel ersichtliche sittliche Pflicht des Menschen, um seinet und der Mitmenschen willen die ihm verliehenen Kräfte zur Arbeit anzuwenden, wird wohl erwähnt, aber mit Untersuchung der wirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit überhaupt und insonderheit der freien, sich nicht beschäftigt. Wenn

144) Dafür wird stets citiert: 1. Corinth. 4, 12 und 2. Thessalon. 3, 8, die Stellen, die in Wahrheit sehr wenig Hilfe leihen.

145) Scacc., § 7, gl. 2, no. 95 sqq.

146) Ib. § 1, qu. 7, P. 2, ampl. 19, no. 124.

147) Ib. § 1, qu. 7, P. 2, ampl. 6, no. 14.

148) Hevia, Labyrinthus commercii terrestris et navalis (1616), lib. I, c. 4.

149) Ib. c. 12, no. 2 u. 3. Nicht uninteressant was c. 11 insbesondere über tendae apothecae, officinae sagt.

150) Ansald. Discurs. legal. (1670), disc. 44, no. 7; 97, no. 11, 12.

151) Casaregis, Disc. legal., tom. II, disc. 77.

beispielsweise die Regel der Benediktiner Arbeit in ihr Programm aufnahm [151a]), so geschah das nicht aus Anerkennung allgemeinster Arbeitspflicht, sondern weil Arbeitsthätigkeit zur Selbstzucht der Ordensangehörigen, zur Förderung des Ansehens des Ordens, zur Einwirkung auf das kulturelle Leben, das wirtschaftliche und geistige, dem Kloster gedeihlicher erschien, als Weltflucht und möglichste Beschränkung auf religiöse Uebung. Gegen freie Arbeit um Lohn war von der kirchlichen Moral aus nichts einzuwenden. Mehr läßt sich den Ansichten der orthodoxen Lehre nicht entnehmen.

Mehr läßt sich natürlich auch nicht von den romanischen Schriftstellern erwarten, die man Legisten oder Civilisten zu nennen pflegt. Die Glossatoren und ihre Nachfolger setzten ihre Aufgabe höchstens in die Auslegung oder Kommentierung der im Corpus juris Romani enthaltenen einzelnen Sätze und deren waren, wie oben dargelegt, nicht sehr viele. Darüber gingen Bartolus, Baldus u. a. in ihren Kommentaren und in ihren consilia nicht hinaus. Irgend eine Spur von wenn nicht systematischer, doch ausführlicherer Betrachtung der locatio conductio operarum und operis findet sich nicht vor. Weder in Gesamtwerken, noch in Darstellungen spezieller Rechtsmaterien. Die außerordentlich große Sammlung von Traktaten über die verschiedenartigsten Teile der Rechtslehre, die unter dem Titel Oceanus juris oder tractatus tractatuum universi juris bekannt ist, bringt keine einzige Abhandlung über unsere Materie.

III.

Wenden wir den Blick der Entwickelung der Dinge in Deutschland, zunächst bis in das 18. Jahrhundert, zu.

Zustände der Unfreiheit waren den alten Deutschen nicht unbekannt. Tacitus berichtet [152]), daß servi gehalten wurden. Als Entstehungsgründe der Sklaverei werden Kriegsgefangenschaft, Geburt oder allenfalls freiwillige Unterwerfung unter die Gewalt des Herrn angeführt. Die servi standen im Eigentum des Herrn, besaßen nichts von den Rechten der Freien. Ob sie mehr oder minder den Sklaven der Römer gleichgestellt waren, erscheint fraglich. Ueber ihre rechtliche Behandlung verbreiten sich die meisten Historiker [153]). Wir haben keine Ursache, darauf näher einzugehen, ebenso wenig uns den Umfang dieses Sklaventums, das der Natur der Sache nach sich zumeist in dem Landbau bemerklich machte, zu vergegenwärtigen. Auch mag nur beiläufig berührt werden, daß ähnlich wie in Rom Zwischenstufen zwischen Sklaven und Freien sich einschoben. In gewissem Sinne kann man selbst das Verhältnis der Familienglieder hierher rechnen, die vermöge der Gewalt des Familienoberhauptes gezwungen waren,

151a) Vgl. Sohm, Kirchengesch. im Grundriſs, 5. Aufl., 1890, S. 57.

152) Tac. German. c. 14, 24—26

153) Vgl. u. a. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch., Bd. 1, § 15; v. Schulte, Deutsche Reichs- u. Rechtsgesch., § 12 a. E. und die dortigen Litteraturangaben.

Dienste zu leisten [154]). Namentlich aber schob sich eine Klasse Freigelassener, liti oder lazzi ein, mit der sich die Rechtsgeschichte viel beschäftigt hat [155]).

Die Volksrechte und die Kapitularien der fränkischen Zeit bezeugen das Vorhandensein von servi und mancipia [156]). Mildere Behandlung, Gewährung einigen Rechtsschutzes, worauf die Kirche zunächst in ihren Gebieten hinwirkte, übertrug sich allmählich in weitere Kreise und wurde zum Teil noch bedeutsamer für die servi fiscalini oder regis. Größere Wandlung trat ein, indem immer mehr Personen aus der Vollfreiheit sich in ein Schutzverhältnis, Vogtei u. s. w. eines Herrn begaben, das eine gewisse Unfreiheit, wenngleich lange nicht wirkliche servitus, mit sich brachte. Andererseits stiegen manche Gattungen Unfreier zu Halbfreien empor [157]). Mit einem Wort, es entstand eine mannigfache Verschiedenheit derjenigen, die nicht vollfrei erschienen, von der das ältere Recht in gleicher Weise nichts gewußt hatte.

Bezieht sich das alles zunächst auf die in dem Landbau beschäftigten Arbeitskräfte, so machte sich notwendig, da sie an den Grundbesitz des Herrn gefesselt erschienen, ein erheblicher Gegensatz derselben zu den ungleich freien sich bewegenden im Haus- oder Hofdienst beschäftigten Leuten geltend [158]). Erstere, die sogenannten mansuarii, wurden noch immer trotz der Lockerung des Unterwürfigkeitsverhältnisses im wesentlichen als servi, als Gegenstand des Eigentums, als eigene Leute, Leibeigene betrachtet [159]). So auch noch später [160]). Die letzteren, Hausdiener, Tagwerker u. s. w., nicht selten ebenfalls mancipia, sogar servi genannt, wurden so vielgestaltig bebenutzt, daß sich eine Beschreibung allgemeinen Charakters kaum geben läßt. Jedenfalls erschienen sie den grundsässigen Leibeigenen gegenübergestellt. Die Zahl der Angehörigen beider Arten wechselte. Die der mansuarii verminderte sich während des 12. und 13. Jahrhunderts [161]), als ein freier Bauernstand stattlicher heranwuchs, welcher grundsässiger Arbeitskräfte lange nicht in dem Maße bedurfte, als große Gutsherrschaften in Anspruch nahmen. Unter Sinken der freien Bauernschaft im 15. Jahrhundert erfolgte dann ein Rückschlag. Die Leibeigenschaft mehrte sich wieder und hat sich, allerdings unter erheblicher Abschwächung der von ihr früher getragenen Fesseln, bis in das 18. Jahrhundert hinein erhalten.

In dem Umfang, den die Unfreiheit der Leibeigenen als Gutsangehörige, sowie auch die Halbfreiheit der Haus- und Hofdiener

154) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., § 11 z. A.

155) Eichhorn, § 49; v. Schulte, a. a. O.

156) v. Schulte, § 55.

157) Brunner in Holtzendorff's Encycl., 5. Aufl., S. 226; deutsche Rechtsgesch. 65, 1.

158) Schröder, a. a. O., § 35

159) Schulte, § 88; Eichhorn, Bd. 2, § 339; Siegel, Deutsche Rechtsgesch., 2. Aufl., 1889, § 123.

160) Sachsensp., III, 4, § 42, erwehrt sich freilich nicht des Zweifels, ob jemand einem anderen gehören solle.

161) Schröder, § 42.

sonstigen Schlags, die später von der juristischen Doktrin famuli genannt zu werden pflegten, einnahm, blieb für Uebung freien Arbeitsvertrags nichts übrig. Die Rechtstellung des Herrn und des beherrschten Arbeiters in Bezug auf die Arbeitsthätigkeit floß lediglich aus dem Gewaltverhältnis.

Anders als auf dem Lande verhielt es sich aber in den seit dem 11. und 12. Jahrhundert sich kräftig entwickelnden Städten [162]). Hier entstand ein freier Bürgerstand und mit ihm freie Verwertung der Arbeitskraft in Handwerk, Handel, Kunst und Wissenschaft. Daß die Schranken, welche das Zunft- und Gildewesen, die ständische Gliederung der Ausübung nach manchen Richtungen hin setzte, die prinzipielle Freiheit der Arbeitenden nicht ausschloß, wurde oben schon hervorgehoben. In den Städten war mithin breiter Raum für echten Arbeitsvertrag. Von einer genaueren allgemeinen Ordnung desselben ist nichts zu ersehen. Die Rechtsbücher geben sich damit nicht ab. Man wird sich an lokale Gewohnheiten und Statuten gehalten haben. Das genügte dem nächsten Bedürfnis. Gewiß bildeten sich danach die Verhältnisse verschiedenartig aus [163]). Zweifellos wirkten keineswegs einzig Gesichtspunkte des völlig freien Vertrags, sondern auch, bei Gesinde-, Gesellen, Lehrlingsdiensten u. s. w., Rücksichten mit auf ein, wie wir heute sagen würden, polizeiliches Interesse an der Aufrechthaltung einer Gewalt des Herrn, in dessen Dienst sich der Arbeiter stellte.

Als sich die Aufnahme des romanischen Rechts in Deutschland vollzog, mußte sich die rechtliche Betrachtung der Verträge über Arbeit eigentlich in ärgster Verlegenheit fühlen, sobald erkannt worden wäre, daß die altrömische Grundlage, selbst für die Beurteilung der Lage derjenigen, die man nach wir vor noch servi und liberti nannte, nicht mehr vorhanden war. Nichts destoweniger hielt die in schematistischem Geist befangene Theorie an der Geltung des Corpus juris als positives Gesetz auch in dieser Richtung fest. Nirgends ein Vorstoß aus dem realen Leben heraus. Zu anderer Konstruktion der Rechtslehren von innen heraus klammerte sich die Jurisprudenz an das geschriebene Wort als die höhere Offenbarung, aus der alles hergeleitet wurde. In Deutschland und in den Nachbarländern griff man überall nach dem, was das römische Recht über locatio conductio operarum oder operis sagte.

Die Unzulänglichkeit dieser Richtung, zumal bei der fortwährenden Zunahme, welche die Bedeutung freier Arbeit erfuhr, ergiebt sich schon aus unserer obigen Schilderung.

Eine lange Reihe von Schriften liebte es, durch viele Jahre hindurch sich immer wieder mit der Darstellung der Sklaverei zu beschäftigen. Zuvörderst nach dem altrömischen Zuschnitt, der sich aus den Quellen herauslesen ließ; dann aber meist so, daß die deutschen

162) v. Schulte, § 106.

163) Wie Loening, Handwörterbuch der Staatswiss., Bd. 1, S. 742 mit Recht betont.

Leibeigenen und selbst die famuli mit den römischen servi zusammengeworfen wurden. Je schwieriger es war, die Lage der deutschen Unfreien mit der den altrömischen Rechtssätzen in Einklang zu bringen, desto mehr neigte die Materie zu gelehrten Untersuchungen [164]).

Von den vielen Spezialschriften verdient zur Probe aus dem 16. Jahrhundert die Abhandlung Bonacossa's Erwähnung. Der Autor war kein Deutscher, genoß aber im Kreise der deutschen Schriftsteller erhebliches Ansehen [165]). Servus ist nach seinem Begriff der homo liber, qui propter indigentiam non est per de sufficiens ad bene vivendum, quem itaque oportet alii famulari et servire. Zur Einleitung wird allerlei aus der römischen Litteratur, auch der nichtjuristischen, über die Lage der famuli beigebracht. Nachher unterscheidet der Verfasser eigens famuli und servi, aber Gegenstand der Besprechung sind alsdann in 268 Quästionen nur die famuli. Immerhin sieht man, daß ihm unwillkürlich ein Gegensatz der Unfreien, die servi oder homines proprii hießen, und der famuli einleuchtete.

Außer Bonacossa findet man von den deutschen Gelehrten häufig Cäpolla beachtet, der den Kodextitel de servis erläuterte [166]).

Aus dem 17. Jahrhundert ist höchstens folgendes zu bemerken. Ein Gelehrter erging darin, sich sogar in langatmiger Begründung die Wiedereinführung der echten römischen Sklaverei in Deutschland zu empfehlen [167]). Soweit verstieg sich romanistische Schulweisheit. Ein anderer behandelte ausführlich, jedoch nur auf historische Darlegung bedacht, ebenfalls reinweg die römische Sklaverei [168]). Während manche nur die Thätigkeit der ländlichen Bevölkerung ins Auge faßten, wie Struvius [169]), der die älteren Traktate fleißig berücksichtigende Ehrhardt [170]), ließen sich andere in allgemeineren Zügen über die servitus personarum aus. Darunter viel genannt Husanus [171]); außer diesem Ungepauer, Olpius, Stammius, Pignorius u. s. w. Alle zu nennen, führt zu weit. Nur sei noch erwähnt, daß Mevius [171a]) erhebliche Bedenken über die Natur und die Konsequenzen der Leibeigenschaft zum Ausdruck brachte.

In gleicher Art ging es im 18. Jahrhundert her. Bunt durcheinander Schriften, welche die Sklaverei durchaus nach altrömischem Stil darstellten, ja sogar für deren Fortbestand gegen die allmählich wachsende Anfeindung eintraten [172]), indem z. B. ein gewisser Wilkius

164) Eine grofse Liste liefert Lipenii bibl. realis-jurid., tom. II, p. 334; supplem. vol. I, p. 443, vol. II, p. 369 sub verbo: servitus personarum.

165) Bonacossa, De servis et famulis, abgedruckt in dem Tractatus tract. univ. juris, Venet. 1584, tom. VI, dann auch in Tabors Sammlung von Traktaten de servis, 1663.

166) Caepolla, Rep. in tit. Cod. de servis 6, 1.

167) G. Briuntis Menandri, De servitute repube. Rom. in Germania iterum introducenda, 1626.

168) Mitzel, De servitute vet. Romanorum, 1671.

169) A. Struvii, De operis et servitus rusticorum.

170) Ehrhardt, De operis rusticorum in Tabor's Not. Sammlung.

171) Husanus, De servis s. hominibus propriis, ebenfalls in Tabor's Sammlung.

171a) S. unten Note 186 ff.

172) z. B. Schlockwerder, Disp. contra observationem juris Rom. in doctrina de servis, noch 1765.

sich mit einer emphatischen Epistel wider die Gegner aller Unfreiheit Montesquieu erhob, oder welche nur die eigenartige deutschrechtliche Leibeigenschaft in Betracht zogen, oder beides, meist ohne irgend genügende Sichtung, zur Anschauung zu bringen bemüht waren. Zum Beleg der Erfolglosigkeit des letzteren Bestrebens mag nur auf die Leistung Pottgießers[173]) hingewiesen werden. Mit breiter Ausführlichkeit wird da das Bestehen der servitus aus dem Naturrecht erklärt; als entstehend aus captivitas, poena, pactum im öffentlichen Interesse verteidigt. Die Begründung dieser Meinung greift auf die Zustände der Hebräer, Griechen, Römer, Germanen zurück und mischt sorglos antiquierte und neuere Verhältnisse derartig untereinander, daß von geschichtlichem Wert nicht die Rede sein kann, geschweige denn von praktischer Benutzbarkeit.

Während solchergestalt die servitus, die römische oder deutschrechtliche, ein beliebtes Thema lieferte, verhielt es sich durchaus nicht ebenso mit der Lehre von der locatio conductio operarum und operis. Einige Beachtung schenkte man ihr allenfalls in dem Abschnitt von der locatio conductio rei, insofern bei dem Austhun von Grund und Boden auch das Austhun an Hintersassen Berücksichtigung zu fordern schien[174]). Ungeachtet der weiteren Ausdehnung freier Arbeit in der städtischen Bevölkerung nahm sich niemand des freien Arbeitsvertrags an, so sehr sich über diesen zu verständigen wegen der Mangelhaftigkeit des römischen Rechts angezeigt war. Wo überhaupt von operae gehandelt wurde, dachte man fast ausschließlich an die aus der Leibeigenschaft hervorgehende Dienstpflicht, die vor willkürlicher Ausnutzung geschützt werden sollte. In Bezug auf die opifices wurde zwar hier und da die soziale und politische Stellung besprochen, aber mit dem Recht der Arbeitsverträge sich zu befassen, hielten die Schriftsteller nicht der Mühe wert.

Sogar in den größeren Werken der Gelehrten über das Civilrecht sieht es wunderlich aus.

Alciat, der als Haupt einer gegen die veraltete Methode des Bartolus und Baldus Richtung verehrt wurde, bringt bloß zerstreute Bemerkungen über servi und liberi, über locatio conductio operarum gar nichts.

Donell[175]) verbreitet sich über die Zustände der libertas und servitus, desgleichen über die der liberti, ganz nach altrömischem Recht. Wo er auf das Vertragsverhältnis der locatio conductio kommt, stellt er der l. c. rerum die l. c. factorum, unter der, da nicht alle facta locari possunt, die l. c. operis verstanden ist, zur Seite. Er bespricht darauf einzelne die l. c. operarum betreffende Punkte, z. B. die Haft für störenden Zufall, die Folgen eintretender Leistungsunfähigkeit u. s. w., wendet sich aber bald zur Lehre vom Mandat[176]).

---

173) Pottgiefser, De statu servorum lib. V, Lemgo 1736.

174) Darüber s. in Lipen. bibl. (Note 164) die unter den Rubriken locat. cond., operae zusammengestellten Schriften.

175) Donell, Comm. (Ausgabe 1829), lib. I, c. 9, 16.

176) Ib. lib. XIII, c. 6—9.

Cujacius ergeht sich in einigen allgemeinsten Betrachtungen[177]), die für unseren Zweck gleichgiltig sind. Zasius[178]) erkennt mit Berufung auf Jason de Mayno den Zustand der Sklaverei als nach Civilrecht gegeben an, obgleich er sich nicht aller Zweifel erwehren kann, da der servus vivit naturaliter sicut alius homo und da für die Jetztzeit die eigentliche Sklaverei nicht gut mehr passe[179]). Folgeweise beschäftigt er sich doch noch mit der Entstehung, als deren Gründe er Geburt und Selbstverkauf anführt, während er Kriegsgefangenschaft nicht mehr als Grund gelten läßt[180]). Die Pandektenlehre des Sklavenpekuliums wird nicht vergessen; ebenso wenig die Anwendung und Gestaltung der Manumission. Scharf betont ist die Unterscheidung der servi ordinarii und vicarii, welche einst Odofred für nötig erachtet hatte; allerdings mit Seitenblicken auf die besonderen Verhältnisse in Deutschland[181]). An anderer Stelle widmet er den operae und dem obsequium libertorum größere Aufmerksamkeit[182]). Für den freien Arbeitvertrag, sei es auch nur nach dem römisch-rechtlichen Zuschnitt der locatio conductio, hat er nicht das mindeste übrig.

Von den Nachfolgern der bisher genannten will Strykius, was beachtenswert erscheint, von eigentlicher servitus geradezu nichts mehr wissen[183]). Er beschreibt nur eingehend von dem aus, was die Pandekten über die operae libertorum enthalten, die Zustände der ländlichen Hörigen. Zu dem Pandektentitel de locato conducto bringt er über die locatio conductio operarum sehr wenig bei. Brunnemann[184]) kommentiert die einschlagenden Titel lediglich nach römischem Recht. Carpzov[185]) schweigt über servi und locatio conductio operarum, sagt höchstens etwas über die operae rusticorum, sowie über die der opifices nach ihren Ordnungen, sowie über Fälle, in denen ein salarium vorkommt.

Aehnlich Mevius in seinen Decisionen, obwohl zugleich noch der servi gedenkend. Er hat hier überhaupt Dienste der rustici im Auge[186]). In seinem Buche über das lübische Recht aber geht er näher auf Dienstboten, Knechte und Mägde, dann auch die opifices ein[187]). Hierbei erklärt er die echte Sklaverei für abgethan, jedoch Unfreiheit der obaerati, ad manus creditorum addicti und glebae adscripti s. mancipia für noch praktisch. Des Privatrechts des Arbeitverhältnisses aus Vertrag wird nur nebenbei gedacht. Ausgenommen die auch von anderen[188]) gern aufgegriffene Frage, inwiefern die

177) Bes. Cujac. ad § 1 § hujus tit. Dig. de just. et jure.
178) Ud. Zasii paratitla in primam Dig. partem tit. 5 (ed. Mynsinger).
179) Ib. tom. I, p. 254, no. 7.
180) Ib. tom. IV, p. 15, no .14.
181) Ib. tom. IV, p. 114, Nr. 5, 6.
182) Sing. resp. lib. I, p. 5.
183) S. Stryk., Usus modernus pandectarum, zuerst 1690 erschienen, nachher oft neu herausgegeben bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts.
184) O. Brunnemann, Comment. ad pand. tit. 1, 5; tit. 38, 1.
185) Carpzovii definitiones forenses, 1694.
186) Mev. decis. (ed. 5), II, p. 262; III, p. 389; IV, p. 19
187) Mev. ad jus Lubecense bes. tit. 8, art. 5—11.
188) So z. B. Pufendorf, Obs. I, no. 104, 205.

mercedes operarum im Konkursverfahren einen Vorzug genießen. Mit dieser Frage trägt sich eine recht breite, mit vielem gelehrten Material ausgestattete Erörterung. Wernher[189]) geht nicht über die operae subditorum, sogenannte operae odiosae, hinaus, indem er, gleich vielen Vorgängern, an diesen ein Besitz- oder doch Quasibesitzrecht, gewährt sieht. Wenn er daneben von den opifices redet, so geschieht dies, ohne irgend sich auf die l. c. operarum oder operis einzulassen. Daß Schriftsteller des ländlichen Rechts, wie G. Chr. Leyser[190]), der die homines proprii auf den Gütern zwar nicht mehr für servi halten will, aber sie doch imaginem servitutis an sich tragen läßt, Lennep[191]) bei Betrachtung der Abgaben und Dienste, desgleichen noch in diesem Jahrhundert Hagemann[192]) nur an die gebundenen ländlichen Arbeiter denkt, versteht sich ziemlich von selbst.

Aber selbst ein Struvius[193]), der ein nach den Schriften Beyer's verfaßtes, die gegebenen Zustände mit entsetzlicher Breite darstellendes Buch über die opifices herausgab, enthielt sich näheren Eingehens auf die Natur der locatio conductio operarum. Was er über den Stand der opifices seit der Römerzeit darbringt, ist indessen einiger Beachtung wert[194]).

Cocceji[195]) ergreift bloß die Gelegenheit, zu untersuchen quomodo differat opera servi ab usufructu et usu ejus, an servus fugitivus maneat in possessione domini und ähnliche sonderbare Spezialfragen. Nur ein einziges Mal erwähnt er loc. cond. operarum. Etwas mehr Aufmerksamkeit jedoch widmet er den famulis hodiernis[196]). Dazu lag Anreiz genug in den überall vorhandenen Gesindeordnungen[197]), für die im römischen Recht keine Wurzel aufzufinden war und die deshalb die famuli des 18. Jahrhunderts auch romanistischen Gelehrten in eigenem Licht erscheinen ließen.

Demgemäß nimmt A. Leyser[198]), indem er die Sklaverei für dem jus naturae et divinum schlechthin widersprechend ansieht und gänzlich verwirft, die operae der rustici, der famuli, der opifices vor[199]). Nirgends zur allgemeineren Würdigung des labor oder der industria übergehend, hält er da, wo er die loc. cond. operarum berührt, weiter nichts der Auseinandersetzung bedürftig, als wie es sich mit Vermietung der Dienste an zwei Arbeitgeber, mit der Stellung eines minister principis und mit der redemtio operis de vitio verhält[200]).

---

189) Wernher, Obs. P. VIII, no. 333.
190) Leyser, Jus georgicum, lib. II, c. 7.
191) Lennep, Landsiedelleihe Tit. 8, § 8.
192) Hagemann, Handb. des Landwirtschaftsrechts, 1807.
193) Struvii systema jurisprudentiae opificiariae 1738.
194) Tom. I, lib. 1, c. 2, p. 17 sqq.
195) Cocceji, Jus controversum 1729.
196) Cf. XIX, tit. 3, qu. 4.
197) Cf. IX, tit. 4, qu. 2.
198) A. Leyser, Medit. 1741—1762.
199) P. I, spec. 15.
200) Tom. III, p. 634.

An anderer Stelle kommt dann noch ein weniges über salarium für öffentliche und private Geschäfte zum Vorschein.

Wieder auf anderen Boden stellt sich Huber [201]). Er hebt von der echten Sklaverei an, die sich ihm unter allerlei geschichtlichen Nachweisen als ein vollständig gerechtfertigtes und noch bestehendes Institut darstellt. Die adscripticii s. coloni sind in seinen Augen wirkliche servi [202]). Folgeweise beschäftigt er sich auch mit den statuliberi, den liberti und deren operae ganz nach Zuschnitt des römischen Rechts. An einer Stelle kommt er auf die römisch-rechtliche Unterscheidung der loc. cond. operis von der loc. cond. operarum [203]); indessen flüchtig genug. Sonst zerstreute Notizen über die Zahlung der mercedes famulorum, den Vorzug der Lohnforderung im Konkurs, Arrestanlegung auf merces residua u. dgl.

Von Pufendorf [204]) ist ein weniges zu erfahren über loc. cond. operis neben den Auslassungen über operae der rustici und der opifices [205]). Was die Organisation der letzteren, deren collegia u. s. w. betrifft, geht uns nichts an. Nach Lauterbach [206]) ist im wesentlichen die Sklaverei unter den christlichen Nationen verschwunden, die Lehre von den römischen servi bleibt aber noch immer wegen vieler Spuren derselben an den deutschen homines proprii beachtlich [207]). Von diesen werden die famuli getrennt gehalten, ohne genauere Begründung. Die Behandlung des famulus fugitivus an die der altrömischen servus fugitivus anzuknüpfen, hegt der Autor kein Bedenken [208]). Die operae libertorum übergeht er nicht [209]). Zu dem Titel locati conducti findet man zwischen recht reichhaltigen Ausführungen über die Sachenmiete nur beiläufig bemerkt, daß auch eine loc. cond. personae, mit den Unterarten operis und operarum, vorkommt, sowie behauptet, daß operae locari non solitae, alle höheren Dienstleistungen, nur aus Billigkeit propter gratitudinem vergütet werden dürfen [210]).

Schließlich noch ein Wort über die Aeußerungen des vielgeschätzten Voet, dem sonst vor manchen anderen ein umfassender und durchdringender Blick nicht abzusprechen ist. Selbst er läßt den Arbeitsvertrag sehr im Stiche [211]). Der Gegensatz von operae mercenariae und von liberales, für welche nur ein salarium vermöge extraordinaria cognitio herausspringt, steht ihm fest. Die operae tam liberorum quam servorum bespricht er höchst dürftig, mit Abschweifung auf holländische Zwangsmühlen und das von Hugo Grotius verteidigte Verbot für Kriegsschiffkapitäne, Privattransporte zu übernehmen. Merces

201) Huberi praeceptiones juris civ. 1735.
202) Cf. tit. 8, nr. 2, 3.
203) Cf. p. 526.
204) S. Pufendorf, Observationes juris univ. 1770.
205) Lib. III, obs. 163; vgl. auch obs. 14.
206) Lauterbach, Collegium pandectarum 1784.
207) Cf. in tit. Dig. I, 5, Nr. 12, 13.
208) Cf. in tit. Dig. 11, 4.
209) Cf. in tit. Dig. 38, 1.
210) Cf. in tit. Dig. 19, 2 § 1, Nr. 1, 4, 28.
211) Voetii comment. ad pandect. 1776; in tit. Dig. 19, 2,

und manupretium werden bloß kurz gestreift. Etwas mehr erfährt man über loc. cond. operis. Mit der andere Gelehrte so viel beschäftigenden Untersuchung über prinzipielle Freiheit und Unfreiheit der Person macht er sich nicht viel Mühe [212]).

Der Ueberblick lehrt hinlänglich, wie unvollkommen es in der Rechtswissenschaft bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts aussah. Nirgends ging sie auf Würdigung der freien Arbeit und der darauf bezüglichen Verträge aus allgemeineren Gesichtspunkten ein, schleppte sich mit dem wenigen weiter, was dem römischen Recht über loc. cond. operarum und operis zu entnehmen war, ohne zu erkennen, auf welch ganz anders gearteten Zuständen, als man jetzt vor sich hatte, das römische Recht beruhte. In Wahrheit stand es doch so, daß die eigentliche Sklaverei ein völlig abgethaner Begriff war. Nichtsdestoweniger liebten es viele, noch aus dem altrömischen Recht, das in dem Vorhandensein echten Sklaventums wurzelte, eine Menge von Sätzen zu entnehmen. Vollfreie, nur aus dem Willen des Arbeitleisters entspringende Thätigkeit war freilich damals noch lange nicht die Regel.

In großem Umfang stand die Arbeit noch unter Zwang. Auf dem Lande, innerhalb der Landwirtschaft, hatte man weithin die Hörigkeit vor Augen, also ein Gebiet, das den Begriff freien Arbeitvertrags ausschloß. Erst neuerdings ist ja die ländliche Arbeit, der Tagelöhner und der ständigen Arbeiter, ganz frei geworden. Im Handels- und Gewerbebetrieb legten gilden- und zunftmäßige Abschließung, mehr oder minder streng ständige Gliederung der Uebung freier Arbeit Fesseln an. Es sei nur z. B. an die Behandlung der Mäkler, der Gesellen u. s. w. erinnert. Ebenso wurde das Gesindewesen unter einer die Vertragfreiheit wesentlich beschränkenden Regelung gehalten. In all den letzteren Richtungen, wenn auch nicht geradezu Verleugnung des Gedankens, daß über die Arbeitleistung durch Vertrag frei verfügt werde, doch verwaltungsrechtliche Einengung, die, wie wir sehen, trotz der prinzipiellen Anerkennung freien Arbeitsvertrags, selbst in die Gegenwart hineinwirkt.

Im ganzen kann man der älteren Jurisprudenz bei alledem das Zeugnis nicht versagen, daß sie den vorhandenen zersplitterten Verhältnissen gerecht zu werden suchte. Allein unpassend genug schleppte sie das römische Recht der servitus und der locatio conductio operarum beständig mit sich. Zugleich erhellt, daß überall nur an die niedere Arbeit gedacht wurde. Als Arbeit auch höhere Leistungen mit zu verstehen, wie die Gegenwart gebietet, lag völlig fern.

Zwischen Romanisten und Germanisten ist während jener Zeit in der Art der Behandlung kein erheblicher Unterschied.

IV.

Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts hätte die Doktrin und die Gesetzgebung vollends Ursache gehabt, andere Bahnen einzuschlagen,

212) Cf. in tit. Dig. I, 5, no. 3.

nunmehr sich des Vertrags über freie Arbeit anzunehmen. Die Maßnahmen der Revolution hatten in Frankreich alle Unfreiheit der Person ein für allemal beseitigt. So rasch ging es freilich in Deutschland nicht. Aber man machte auch da Fortschritte.

Das Preußische Landrecht[213]) verdammte grundsätzlich die Sklaverei, gewährte jedoch dem Sklavenhalten Fremder und dem auswärtigen Sklavenhandel, als Gegenstand der Seeversicherung, immerhin noch einigen Schutz. Leibeigenschaft sollte nicht mehr neu begründet werden dürfen, aber wo sie noch vorhanden, fortbestehen[214]). Dabei wurden dann einige das Verhältnis zu dem Gutsherrn nach Billigkeit regelnde Vorschriften erteilt[215]). An voller Anerkennung, daß die Arbeit allgemeinhin als Quelle der Gütererzeugung anzusehen sei, insofern sie sich auf redliche, kunst- oder handwerksmäßige Behandlung fremden Stoffs richte und aus diesem neue, auf die frühere Gestalt nicht zurückführbare Güter erzeuge, fehlte es nicht. Solche Arbeit sei wirtschaftlich von Nutzen und Wert, deshalb stets vergütungsfähig[216]). Eben deshalb das Verbot, für menschliche Thätigkeit überhaupt Personalzins zu fordern. Zugleich das Bestreben, durch manche Vorschriften auf die Erziehung zu nützlicher Arbeitsleistung hinzuwirken[217]), sowie den Forderungen für geleistete Arbeit in gewissen Richtungen besonderen Rechtsschutz zu verleihen.

Alles das sind nur vereinzelte Sätze. Von einer Erfassung grundlegender Begriffe über die wirtschaftliche Bedeutung und rechtliche Stellung der Arbeit blieb man weit entfernt. Am besten erhellt dies schon aus dem Umstande, daß der Handelsthätigkeit des Kaufmanns keineswegs ein Platz neben der neue Produkte schaffenden Arbeitsleistung eingeräumt wurde.

Spezielle Regelung erfährt im Landrecht das Verhältnis des Gesindes, der Gesellen und Lehrlinge der Handwerker, sowie der Schiffmannschaft; jedes für sich betrachtet[218]). Daß es nicht die einzigen auf Arbeitsvertrag beruhenden Rechtsverhältnisse seien, hat man sich nicht verhehlt. Wo deren sonst noch vorkommen, wird die römisch-rechtliche Idee eines Mietvertrags verlassen, ohne weiteres der Vertrag, dem zufolge Anfertigung einer Sache oder Vornahme einer Handlung um Lohn vereinbart erscheint, ohne Sorge um römisch-rechtliche Rubrizierung für berechtigt gehalten. Namentlich ist hierbei nicht nur von den Verträgen mit gedungenen Handarbeitern oder Tagelöhnern, sondern auch von solchen mit Handwerkern und selbst mit Künstlern die Rede[219]). Niedere und höhere Arbeit, körperliche und geistige zu unterscheiden, fühlt man keinen Grund. Insoweit unverkennbar eine freiere Richtung einschlagend, unterließ das Gesetz

213) Vgl. die 1869 bei Decker in Berlin erschienene Schrift: Die volkswirtschaftl. Grundsätze des allgem. Landrechts.

214) S. 8 der in voriger Note bezeichneten Schrift.

215) Allg. L.-R. II, 7, § 87 ff.

216) S. das. I, 9, § 304.

217) S. die Note 213 cit. Schrift, S. 4.

218) Vgl. III, 5, § 1—76; II, 8, § 278—400; II, 8, § 1534—1619.

219) Vgl. I, 11, § 894 ff.; § 920 ff.

doch nicht, an vielen Punkten sich an das römische Recht gefesselt zu erachten.

Haben wir gesehen, welchergestalt mangels einer tieferen Erkenntnis der Rechtstellung freier Arbeit die juristischen Schriftsteller dem Bedürfnis nachgaben, wenigstens die Lage einzelner Arbeitzweige, wie vor allem des Gesindes, in Erwägung zu ziehen, so mußte sich dieselbe Stimmung im Landrecht geltend zu machen. Eingehen darauf erfolgte auch hier ohne Rücksicht auf den Zusammenhang, ganz als ob es sich um diese oder jene für sich stehende Dinge handle.

Eben darum ziemt es sich hier noch kurz zu erwähnen, was in Deutschland das Handelsrecht, von dem wir annehmen dürfen, daß es stets an der Spitze des Fortschritts sich bewegte, für Anerkennung und Regelung des Vertrags über freie Arbeit that. Die vielen im Handelsbetrieb thätigen Personen mußten hier eben so gut oder noch lebhafter zu Betrachtung auffordern, als an anderer Stelle das Hausgesinde. Indessen kam bei den älteren Autoren davon nur sehr nebenbei etwas vor.

Marquard[220]), der sich in wunderlichen, noch in den Banden kanonistischer Erwägungen über die Berufsthätigkeit der mercatores gegenüber der der opifices und artifices bewegt[221]), gedenkt der im Handelsbetrieb benutzten Hilfspersonen eigentlich nur von der Unterstellung einer durch sie für den Prinzipal geübten Geschäftsführung aus. Demgemäß beschäftigt ihn nicht sowohl das Vertragsverhältnis zu dem Prinzipal, als vielmehr die Haftbarkeit, die aus den Handlungen des Gehilfen, sei es für diesen, sei es für den Geschäftsherrn, entspringt. Solches geschieht durchaus nach den Sätzen des römischen Rechts. In dieser Weise, aber auch nur in dieser, kommt Marquard auf die institores sivefactores, die exercitores, magistri navium und proxenetae zu sprechen[222]). Nebenbei mag noch erwähnt werden, daß er, um die Salarierung der consules mercatorum, ultra id, quod mercenarius sit dignus mercede, zu rechtfertigen, den allgemeinen Satz, nullus labor debeat esse sine mercede, aufstellt[223]). Als Stütze sollen lauter Bibelaussprüche helfen. Ausführungen über den Gegensatz von merces und salarium finden sich nicht vor.

Mit Uebergehen der Zwischenzeit bis zu Ende des 18. Jahrhunderts sei über andere deutsche Schriftsteller des Handelsrechts bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts kurz bemerkt, daß Musäus[224]) unter der Ueberschrift von Nebenpersonen des Handels nur ein weniges über Hausgenossen, zu denen er Faktoren, Buchhalter, Handelsdiener und Lehrlinge rechnet, und dann über „andere", nämlich Mäkler und Gehilfen, zu sagen weiß. Martens[225]) verfährt desgleichen mit Fak-

220) J. Marquard, De jure mercatorum, 1662.
221) Lib. I, c. 7, no. 48 sqq.
222) Lib. I, c. 8.
223) Lib. III, c. 6, no. 87.
224) Musäus, Handlungs- u. Wechselrecht, 1799, Abschn. 1, Kap. 1, §§ 21—24.
225) Martens, Grundrifs des Handelsrechts, 3. Aufl., 1820, Buch 1, Abschn. 3, §§ 28—30.

toren, Buchhaltern, Comptoirbedienten, Lehrlingen und Mäklern. Bender[226]) setzt den genannten als eigene Abart reisende Diener hinzu und verbreitet sich in einem besonderen Unterabschnitt außer über die Mäkler, über Frachtführer und Güterbestätter als Hilfspersonen[227]). Bei allen diesen Personen ist allein das Engagementsverhältnis Gegenstand der Ausführung. Andere Vorkommnisse, wie Kommission, Spedition u. s. w., auf den Gedanken eines Vertrags über Arbeitsleistung zurückzuführen, daran dachte keiner.

Und doch gab es seit den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts ein Vorbild, welches die Theorie des Privatrechts überhaupt zu allgemeinerer Betrachtung hätte anleiten können. Dasselbe war im napoleonischen Code civil geliefert[228]). Unter dem Titel du contrat de louage führte letzterer, ohne darüber bestimmten Aufschluß zu erteilen, ob eigentlich die Person des Arbeiters oder dessen Arbeitleistung Gegenstand des Mietgeschäftes sei, und folgeweise, römisch-rechtlich zu reden, die loc. cond. operarum und die loc. cond. operis nicht weiter sondernd, drei espèces principales de louage d'ouvrage et d'industrie auf. Unter der ersteren, bezeichnet als louage des gens de travail, qui s'engagent au service de quelqu'un, sind, wie aus der Ueberschrift der nächstfolgenden Sektion erhellt, die domestiques et ouvriers verstanden. Für sie sind nur ein paar einfache Bestimmungen nötig befunden worden. Namentlich die, daß ein Dienstvertrag mit dergleichen Leuten nur auf begrenzte Zeit oder auf die Dauer einer bestimmten Arbeitunternehmung abgeschlossen werden könne, weil Abschluß auf ungewisse oder gar lebenslängliche Dauer eine unstatthafte Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Dienenden in sich schließe. Sodann wird erklärt, daß dem Dienstherrn, der eine eidliche Versicherung über die Lohnfestsetzung, über völlige oder abschlägliche Zahlung des Lohnes im letzten oder noch laufenden Jahr abgiebt, Glauben beizumessen ist. Im übrigen bewendet es für die Dienstverträge aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei freier Vereinbarung. Ein zweiter Unterabschnitt betrifft die voituriers par terre et par eau, stellt einige Vorschriften über deren Haftbarkeit auf, beläßt es sonst wieder bei freier Vertragsfestsetzung. Uns interessiert hauptsächlich, daß somit auch das Verhältnis der Frachtführer und Schiffer mit unter den Begriff der louage eingefügt, der Vertrag über deren Leistungen also geradezu als Vertrag über Arbeitleistung erkannt wird. An dritter Stelle nimmt sich die folgende Sektion des devis et marchés der Leistung bestimmter Arbeiten nach Anschlag oder Akkord an und weiß zwar nicht alles, doch das wichtigste zutreffend zu regeln.

Neben solcher Haltung des bürgerlichen Rechts brauchte sich der Code de commerce auf den Arbeitvertrag der im Handelsbetrieb beschäftigten Leute nicht weiter einzulassen. In der That enthält er nichts von dem Engagement der im Handelsbetrieb Bediensteten und

226) Bender, Grundsätze des engeren Handelsrechts, 1824, Buch 1, Abschn. 1, §§ 41—55.

227) S. das., §§ 56—74.

228) Cod. civ. III, tit. 8, chap. 3, § 1779 ff.

was er über die agens de change et courtiers, commissionaires und voituriers enthält, sind nur vereinzelte Notizen, die an dem Charakter des Arbeitvertrags nichts ändern[229]). Neben denselben stellt das französische Handelsgesetzbuch als Anregung zum Thätigwerden einer Person das, wenn nicht anders verabredet wird, unentgeltliche, mandat, dessen Wesen nicht in der Verpflichtung des Beauftragten zu Arbeitleistung, sondern umgekehrt in der Erteilung der Befugnis von seiten des Auftragsgebers, für ihn zu handeln, gefunden wird[230]).

Offenbar wehte hier in Bezug auf Würdigung des Dienst- oder Arbeitsvertrags vom durchschlagenden Prinzip der freien Arbeit aus eine Stimmung, welche die in Deutschland herrschende der Lehre und der Gesetzgebung weit überflügelte. Im Abstreifen der noch vorhandenen Fesseln der Unfreiheit kam man indessen auch in Deutschland weiter. Bekanntlich wurde in Preußen durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung von 1807 ab die alte Erb- und Gutsangehörigkeit aufgehoben[231]), wenn auch nicht radikal. Die letzten Reste der Hörigkeit sind erst seit 1848 verschwunden. Eine Reihe deutscher Staaten folgten mit Erklärung der Aufhebung oder der Ablösbarkeit dem Beispiel nach. Bis auf verhältnismäßig geringfügige Ausnahmen kam es dahin, daß zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung im wesentlichen kein Unterschied mehr zu machen war. Unfreiheitszustand existierte überhaupt nicht mehr[232]). Mit unfreier Arbeit hatte man insoweit nichts mehr zu schaffen, sich umsomehr mit dem Lohnvertrag, der kraft Privatwillens die Verwertung der Arbeitfähigkeit bezweckte, zu befassen[233]). Allein dafür war die Doktrin nicht so bald reif.

In den romanistischen Civilrechtswerken begegnen wir meist nur der dürftigsten Erwähnung der loc. cond. operarum und operis nach römischen Recht; manchmal mit der Lehre von der Sachenmiete verkuppelt, wie z. B. bei Wening-Ingenheim[234]), aber auch, wo ihr eine besondere Stelle angewiesen wurde, höchst unzureichend. Denselben Eindruck empfängt man aus den Büchern von Mühlenbruch, Göschen, Vangerow u. a. Das näher nachzuweisen erscheint überflüssig. So achtbar die Darstellungen nach anderen Seiten sein mögen, fast nirgends erfuhr die Arbeitleistung und das Arbeitgeschäft eine ergiebigere Erörterung. Selbst ein Puchta[235]) beschränkt sich in seinem wegen vieler neuen und glücklichen Gedanken hoch zu schätzenden Pandektenwerk mit der kurzen Erwähnung, daß es eine loc. cond.

229) Cod. de comm. I, tit. 5, 6.

230) Ib. tit. 13, chap. 1.

231) S. die oben Note 213 angeführte Schrift, S. 19 ff.

232) Daher denn auch die letzten Anklänge des Preufs. Landrechts in II, 5, § 198 ff. durch Ges. vom 9. März 1857 aufgehoben wurden.

233) Dafs das österr. Gesetzbuch von 1811 den Gesichtspunkt des „Lohnvertrags" um etwas erweiterte, hat wenig genützt.

234) v. Wening-Ingenheim, Lehrb. des gem. Civilrechts, Bd. 1. § 261 ff.

235), Puchta, Pand. §§ 365—367. In den Institutionen Bd. 3 nur Mitteilung, wie es einst in Rom stand.

sowohl operarum, als operis giebt, sowie mit wenigen Sätzen über den Charakter der letzteren.

Erheblich mehr Verständnis für die auf Arbeit bezüglichen Verträge bewährt und verdient deshalb Hervorhebung Sintenis[236]). Das bezeugt schon seine Darstellung des Mandates. Obwohl er noch davon ausgeht, daß Mandat die unentgeltliche Uebernahme einer rechtlich bedeutsamen Handlung sei, erklärt er nicht bloß freiwillige Vergütung, sondern bei Verrichtungen, welche zwar weder als dienstmietartige, noch als innerhalb eines bestimmten Erwerbszweiges geleistete und deshalb lohnfähige erscheinen, auch sonst Vereinbarung über Lohn für zulässig, sofern die Verrichtungen regelmäßig, d. h. nach bestehendem Gebrauch, nicht umsonst geleistet zu werden pflegen. Als Beispiele dienen Mäklerauftrag, Auftrag zu gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, ferner allgemeinhin Arbeiten und mechanische Leistungen, die sonst auch Gegenstand der Dienstmiete oder Verdingung sind, künstlerische und wissenschaftliche, bei denen Honorar üblich ist. Sichtlich verwischt sich solchergestalt die von den meisten Schriftstellern aus dem römischen Recht hergeleitete Scheidung von Mandat und Dienstmiete unter dem Gesamtbegriff vergütungswürdiger Arbeit, wie es den modernen Verhältnissen entspricht.

Wo Sintenis, im gewohnten Anschluß an Sachenmiete, an die Dienstmiete herantritt[237]), weist er auf die Unsicherheit der Grenzlinie gegen das Mandat hin. Als Gegenstand der Dienstmiete gilt ihm jeder erlaubte Dienst, der nach Sitte und Herkommen als lohnwürdig zu einem gewissen Preis erachtet wird, mag er ein mechanischer, wesentlich physische Anstrengung, wohin auch der handwerksmäßige gehört, erfordernder, oder mag er ein künstlerischer oder wissenschaftlicher sein, bei welch letzterem freilich, um eine Lohnforderung zu rechtfertigen, ein darauf ausdrücklich oder stillschweigend gerichteter Vertrag muß angenommen werden können. Was außerdem über Dienstmiete zu sagen, ist in wenigen, der römischen loc. cond. operarum entlehnten, Sätzen abgethan. Ungleich eingehender zeigt sich die Darstellung der loc. cond. operis, der Werkverdingung. Ganz in der hergebrachten Weise, indem unter Bezugnahme auf das römische Recht noch besonders das opus des Sachentransports zu Wasser berücksichtigt wird.

Bei der Nebeneinanderstellung der zwei Arten der loc. cond. hat es jedoch der Verfasser nicht bewenden lassen. In Uebereinstimmung mit den Gedanken, die er über das Mandat geäußert hat, bespricht er unter dem ziemlich unbestimmten und allgemein gehaltenen Titel „der Dienstleistung“ weiterhin die Thätigkeit um Lohn, die im Interesse eines anderen geübt wird. Darunter meint er auch solche, die ihrer Natur nach nicht Inhalt eines Dienstvertrags sein kann, auch nur selten und ausnahmsweise den Charakter einer mandatmäßigen an sich trägt; mithin den Vertrag über deren Leistung, welcher, da er sich zur

236) Sintenis, Das prakt. Civilrecht, Bd. 2, § 113.
237) Das. § 118. B.

Beurteilung als nach den Regeln des Mandats nicht eignet, als ein selbständiger, eigentümlicher anzusehen ist. Damit ist vollends die enge Auffassung der freien loc. cond. operarum, welche im altrömischen Recht spielt, preisgegeben. In wenigen, aber breiten Zügen wird, auf alle Arbeitverträge berechnet, Abschluß, Wirkung, Lohnverhältnis behandelt. Auf ähnliches Ziel geht die anschließende Ausführung über Dienstleistungen, die an sich ebensowohl Gegenstand der Dienstmiete als des Mandats, selbst ohne Vereinbarung über Lohn, sein können, los.

Immerhin sehen wir Sintenis im Uebergang zu den neueren Rechtslehrern begriffen, die dem Trieb, nicht bloß an den überlieferten Kategorien der Doktrin zu hängen, nicht mehr widerstehen können.

Savigny hat in seinem Hauptwerk[238]) keine Veranlassung genommen, noch auf den Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit, von freier und unfreier Arbeit als Rechtsgegenstand näher einzugehen. Das Wesen der Sklaverei wird nur in allgemeinsten Zügen berührt. Eine Beilage des betreffenden Bandes beschränkt sich darauf, die Wirksamkeit der Obligationbegründung durch Sklaven darzulegen.

Aus dem Kreise der Germanisten innerhalb der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist über Fortschritt der Lehre kaum etwas zu berichten. Davon nur ein paar Beispiele aus den Büchern der ihrer Zeit namhaftesten.

Runde gedenkt sehr beiläufig zunächst nur der Dienstverträge zwischen Herrschaft und Gesinde[239]), mit der Bemerkung, daß zwar eine römisch-rechtliche loc. cond. operarum zu Grunde liege, die jedoch durch die bei uns bestehende Unterwerfung der Dienenden unter die Gewalt der Hausherrschaft nach den Gesindeordnungen sich verändere. Bei ihm wie bei anderen klingt durch, daß die Stellung des Gesindes nicht nach freiem Vertrag zu beurteilen sei, sondern zumeist nach dem aus öffentlich-rechtlichen Rücksichten aufgestellten eigenen Gesinderecht, durch das die volle Verwertung der Arbeitsfreiheit immerhin beschränkt wird. Von Einzelheiten wird nichts erwähnt außer dem bekannten Vorzugsrecht des Gesindelohns im Konkurse. Ausführlich dagegen wird sich verbreitet über die Dienstpflicht der Bauern[240]). Diese stand ja noch praktisch vor Augen. Dieser wird gleicher Ursprung und Grund mit dem Lehndienst zugeschrieben und sie gilt allgemeinhin als wesentliches Kennzeichen der sogen. Bauerngüter. Die Frondienste, ordentliche und außerordentliche, Spann-, Hand-, Landfolge-, Gemeinde-, Reihendienste, Bau- und Jagdfronen, gemessene und ungemessene, fordern zu Schilderung auf. Außerdem läßt sich die Darstellung ziemlich weitläufig aus über die Leibeigenschaft[241]), deren Natur, Verhältnis zum römischen Recht, sowie über die daraus entspringende Dienstpflicht[242]). Von

238) Savigny, System, Bd. 2, Kap. 65.
239) Runde, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts, 3. Aufl., 1801, § 200.
240) Das. § 491 ff.
241) Das. § 536 ff.
242) Das. §§ 547, 548.

dem Vertrag freier Arbeit kein Wort. Auch nicht bei Beschreibung der rechtlichen Lage städtischer Bevölkerung und ihres Geschäftsbetriebes.

Genau so verhält es sich ferner in dem nach dem System Runde's aufgebauten, in größerer Ausführlichkeit beschreibenden Werke von Danz [243]).

Selbst Mittermaier [244]) verfuhr nicht anders. Während er dem Standesrecht der Bürger und Bauern einen verhältnismäßig breiten Raum gewährt, bringt er in dem Abschnitt von den Forderungsrechten inmitten höchst heterogener Vertragsarten nichts zur Sprache als den Gesindevertrag und, wenn man diesen allenfalls mit hierher rechnen will, den Verlagsvertrag [245]). Das ist alles, was an Arbeitgeschäft anstreift.

Da thut es denn förmlich wohl, wenn man, um dies sofort anzureihen, endlich bei Bluntschli [246]) zum mindesten auf umfassendere Rubriken des Lohndienst-, sowie eines Freidienstvertrags stößt. Obgleich nur in bescheidenen Zügen, wird, auf das Bedürfnis größerer Gesichtspunkte hinweisend, unter dem Namen des Lohndienstvertrags, der freilich umfassender lautet, als sich in der Ausführung ergiebt, zuerst der Gesindevertrag, dann aber auch der Gesellenvertrag der Handwerker und der Vertrag der Fabrikherrn mit den Fabrikarbeitern in Erwägung gezogen. Darauf folgt die Betrachtung des Freidienstvertrags, der nicht, wie die vorgenannten Verträge, Abhängigkeitsverhältnis und Gehorsamspflicht des Arbeitleisters zu dem Arbeitgeber erzeugt. Bei dem Freidienstvertrag, meint der Verfasser, heiße die Belohnung gewöhnlich Honorar, worauf recht gut selbst ohne besondere Ausmachung ein Anspruch begründet erscheinen könne. Hierzu seien die Dienste von Aerzten, Advokaten, Lehrern, Technikern u. s. w. zu zählen. Als eine Zwischenstufe zwischen Lohn- und Freidienst, wiewohl mehr ersterem zuneigend, soll das Verhältnis der Handelsgehilfen gelten. Nicht mit Unrecht wird endlich wenigstens von ferne auf andere Verträge, entgeltliche Geschäftsbesorgung, Verlags-, Kommissions-, Speditions-, Frachtvertrag aufmerksam gemacht, die auch nichts anderes seien als Verträge über Arbeitleistung, deren Darstellung jedoch für das Handelsrecht aufgespart wird. So viel ist klar, daß sich hier, wenn auch noch nicht volle Vertiefung in das Wesen der Arbeit als Vertragsgegenstand, doch eine erhebliche Annäherung an deren Würdigung nach Maßgabe der zunehmenden wirtschaftlichen Erkenntnis kundgiebt.

Inmittelst hatte die Volkswirtschaftslehre große Fortschritte gemacht, in ihrem Kreise die Bedeutung der Arbeit, und zwar der nunmehr durchweg freien in ihrem gewaltigen Unterschied von der un-

243) Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts; s. Bd. 2, § 200; Bd. 5, § 465, 481; Bd. 6, § 567 ff.

244) Mittermaier, Grunds. des gem. deutschen Privatrechts, 1823, dann mehrfach neu erschienen.

245) S. das. §§ 202, 204.

246) Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., 1864, §§ 121, 122.

freien, als des Grundelements der Produktion aller materiellen und geistigen Güter zum rechten Bewußtsein erhoben. Wie das geschehen, darzustellen, ist nicht unsere Aufgabe. Thatsache ist, daß im Laufe unseres Jahrhunderts die freie Arbeit in ihrer vollen Bedeutung für die wirtschaftliche Existenz der Menschen erkannt und in ihren Wirkungen, ihren Unterarten, in der nur bei freier Arbeit möglichen Teilung in mannigfache Zweige u. s. w. verfolgt wurde. Je wichtiger und umfassender sich danach ihr Begriff erwies, desto dringlicher rückte natürlich auch der Jurisprudenz das Bedürfnis näher, der Verwertung der freien Arbeit durch freien Vertrag gerecht zu werden. Andere Grundlagen für Arbeitverhältnisse als freie Arbeit gab es ja nicht mehr.

Allein der Bewältigung dieser Aufgabe unterzog sich die lieber in gewohnter Schematistik als in lebendiger Auffassung der realen Zustände sich ergehende juristische Doktrin keineswegs so, wie es nötig gewesen wäre. Was ging sie nationalökonomische Untersuchung an? Von dem herrschenden Standpunkte aus fragte sie nur nach der Konstruktion vermöge juristischer Theorie. In dieser Hinsicht aber leisteten juristische Spezialdarstellungen über Arbeitsgeschäfte, an die man sich hätte halten können, bis zur Neuzeit wenig Beihilfe. Daraus entschuldigt sich in etwas die Dürftigkeit der Auslassungen über die Materie, die sich selbst in den größeren Werken über das gesamte Civilrecht vorfindet.

Einen ersten Versuch stellt Glück[247]) in seinem Kommentar der Pandekten dar. In der Erläuterung des Titels von der Miete ging er aus der kommentarischen Form zu systematischer Bearbeitung der Sachen- und zugleich der Dienstmiete über. Trotz des Bemühens, die Lücken und Schwächen des betreffenden Digestentitels durch Heranholen von Zeugnissen aus anderen Titeln zu ergänzen oder zu verbessern, bringt die ganze Ausführung wenig Gewinn, weil sie sich lediglich an das römische Recht des Corpus juris hält, nicht enfernt die Zustände der Gegenwart bedenkt

Zur Kennzeichnung dessen, was über Arbeitmiete, zum Teil unter Vermischung mit Sachenmiete vorgetragen wird, nur folgendes. An der Spitze wird, jedoch in durchaus nicht zulänglicher Schlüssigkeit, die Unterscheidung von loc. cond. operarum, Dienstmiete[248]), und von loc. cond. operis, Verdingung, betont. Dann folgen zerstreute Bemerkungen über einzelnes, z. B. über stillschweigende relocatio der operae rusticae und urbanae nach Analogie der Weiterführung von Sachenmiete[249]). Erst später wird die Dienstmiete für sich ernstlicher angefaßt[250]). Gegenstand derselben sollen die Dienste sein, die sich als honestae und locari solitae darstellen. Letztere Eigenschaft wird für gleichbedeutend mit „zu bestimmtem Marktpreis schätzbar“ erklärt. Für operae liberales nur Honorar oder Aushilfe

247) Glück, Komm., Bd. 17, S. 267.
248) Vgl. das. § 267.
249) Das. S. 292.
250) Das. S. 314.

durch Annahme eines Innominatkontrakts facio ut des. Die Abgrenzung der loc. cond. operis gegenüber dem Kaufgeschäft wird grundsätzlich zwar festgehalten, zeigt sich aber nach manchen Seiten hin sehr unsicher. Mit dem Merkmal, ob der Besteller oder der Verfertiger den Stoff liefert, allein durchzukommen, erscheint doch kaum thunlich. Etwas pünktlicher findet man die Verbindlichkeiten des Vermieters von Diensten, sowie die des Werkunternehmers besprochen; nachher auch, wie es mit der Haft für Zufallfolgen aussieht. Soweit diese Haft bei Dienstvermietung den Vermieter trifft, sind freilich mancherlei Ausnahmefälle anzuerkennen, z. B. für den Gebührenbezug der Anwälte, die Lohnansprüche des Gesindes, kranker Kleriker u. s. w. Ebenso gerät keine klare Antwort auf die Frage, was es ausmacht, wenn die Sache, um deretwillen die Dienste geleistet werden sollen, durch Zufall leidet oder untergeht, wobei namentlich eine berüchtigte einzelne Digestenstelle Anlaß zu verwickelten Ausführungen bietet[251]). Für eine Hauptaufgabe gilt schließlich die Lösung des Zweifels, wer bei loc. cond. operis die Gefahr des Untergangs der bestellten Sache vor Vollendung des opus trägt. Nämlich der hier entwickelten Ansicht nach der Besteller, sofern nicht der Unternehmer, was besonders bei öffentlichen Werken vorkomme, auf gewisse Zeit Garantie der Erhaltung leistet. Sonst soll bei Untergang vor billigender Abnahme des Werkes unterschieden werden, ob die Arbeitleistung, oder ob der dazu hergegebene Stoff daran schuld ist, und, wo keine Schuld erkennbar, ob das Werk schon fertig war, oder nicht.

Man begreift leicht, mit dem allem ist wenig anzufangen. Ein irgend erheblicher Einfluß auf die Gestaltung der Lehre erwuchs daraus nicht. Was sich weiter vorfindet[252]), ist für uns ohne Interesse.

Eine zweite Bearbeitung liegt in Weiske's Rechtslexikon unter dem Titel Dienstmiete vor[253]). Sie hält sich, und das ist ein Gewinn, von der Sachenmiete völlig getrennt, erscheint aber, obwohl sie ein besseres Gesamtbild, als in Glück's Kommentar geschehen, vor Augen führen will, recht mager. Nach der zu Eingang vorausgeschickten Begriffsbestimmung gehören zur Dienstmiete vor allem operae locari solitae. Wieder ganz nach römischem Recht, so daß für operae liberales ein Honoraranspruch nur extraordinär, aus dem Gesichtspunkte allenfalls eines Mandats oder Innominatkontrakts, klagbar geltend gemacht werden kann. Zugegeben wird hierbei, daß, da es eine extraordinaria cognitio nach altrömischer Einrichtung nicht mehr giebt, und der Innominatkontrakt heutzutage durch bloße Konsens zustande kommen mag, der Gegensatz gegen die loc. cond. operarum oft nicht mehr deutlich hervortritt. Immerhin ist dabei beharrt, für Leistungen künstlerischer Art sei nur Honorarvergütung statthaft; wogegen z. B.

251) L. 34, Dig. 19,2.
252) In Bd. 18.
253) Weiske, Rechtslex., Bd. 7, S. 804 ff.

dem römischen Recht zuwider das Engagement einer Säugamme für Dienstmiete gehalten wird.

Die Arbeit muß eine honesta und darf nicht eine lediglich im Interesse des Arbeiters gelegene sein. Ferner darf nicht schon eine Verpflichtung, sie zu leisten, für den Arbeiter aus anderem Grunde als Dienstvertrag vorliegen. Lauter Erinnerungen an alte, jetzt füglich zu ersparende Erwägungen. Aehnlichkeit mit dem Kaufgeschäft wird nur da zugestanden, wo der Arbeitende eine von ihm bearbeitete Sache zu Eigentum zu übertragen hat. Indem danach die Frage entsteht, was eigentlich die Hauptsache bildet, die Leistung der Arbeit oder die Lieferung der fertigen Sache, spielt zugleich das Eigentum an dem Stoff mit.

Letztere Betrachtung bezieht sich natürlich auf die loc. cond. operis, wird jedoch mit der Betrachtung der loc. cond. operarum zusammengepackt. Der zweite Teil, der die aus dem Dienstvertrag begründeten Verbindlichkeiten darstellen will, nimmt vollends keine Scheidung der verschiedenen Arten der Dienstmiete vor. Wir hören, daß beide, der locator operarum und der conductor operis, in der Regel Leistung in eigener Person, vorbehaltlich der Möglichkeit eines sublocatio in manchen Fällen, Leistung zu gehöriger Zeit, in gehöriger Weise u. dgl., schulden. Gleichfalls recht kurz werden die Verpflichtungen des Arbeitgebers zu Zahlung des Lohnes, Ersatz der Verwendungen u. dgl. aufgezählt und ein Blick auf das Verhältnis zu Dritten, das aus Arbeitleistung entstehen mag, sowie auf die Beendigung geworfen. Höchst unzureichend erscheint die Ausführung über den Einfluß des Zufalls bei der loc. cond. operis; was auffällt, weil es ein Punkt ist, mit dem sich längst von manchen Schriftstellern eingehend beschäftigt worden war.

Am Schluß wird nicht unterlassen, noch auf „anormale" Mietverhältnisse aufmerksam zu machen. Darunter versteht der Autor einmal nach römischem Recht Vermietung vertretbarer Sachen unter Abstandnahme von Bezug eines bestimmten Mietzinsbetrages in Geld. Nach deutschem Recht hat er sodann noch ein paar Seiten übrig für öffentlichen und Staatsdienst, höfischen und Gesindedienst.

Das Ganze ist ein buntes, wenig befriedigendes Konglomerat. Daß sich gleichwohl andere Schriftsteller häufig auf diesen Artikel des Rechtslexikons stützen, hat eben seine Ursache darin, daß man in der Litteratur bis dahin Spezialausführungen nicht vorfand.

Unter solchen Umständen erwarb sich Danckwardt Verdienst, indem er endlich einmal die Arbeitgeschäfte einigermaßen umfassender, dazu nicht ohne Mitbeachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart, darzustellen suchte. So willkommen erschienen sowohl der romanistischen als der germanistischen Lehre die Ausführungen, daß in ihnen fast überall Unterstützung gesucht wurde. Gleichwohl kann man sie nicht für befriedigend halten. Namentlich ist Verständigung der juristischen Theorie mit den wirtschaftlichen Begriffen der Gegenwart lange nicht erreicht.

Danckwardt lieferte zunächst eine Darstellung[254]) der loc. cond. operis; ganz von der hergebrachten romanistischen Doktrin aus. Wegen der Spärlichkeit der römischen Quellen nimmt er stets die Analogie der loc. cond. operarum und, da auch deren Behandlung im Corpus juris sich dürftig erweist, sogar die Analogie der loc. cond. rei in Bezug.

Letzteres ein heute kaum noch begreifbares Unternehmen. Aber auch das Verhältnis zwischen loc. cond. operis und operarum unterliegt einer fragwürdigen Auffassung. Erstere soll nur eine durch Nebenvertrag modifizierte loc. cond. operarum sein. Der Arbeitende übernimmt die Herstellung soll nichts anderes heißen, als er übernimmt das dazu erforderliche Arbeitquantum und die alleinige Leitung der Ausführung. Als ob nicht häufig, ja meist, die Lieferung des fertigzustellenden Werkes die Hauptsache, die Arbeitmenge nur das zu diesem Zweck von dem Unternehmer aufzuwendende Mittel wäre; und als ob nicht, die Leistung der Arbeitmenge, obgleich gewöhnlich selbständig, doch auch nicht selten unter Eingreifen des Arbeitgebers in deren Art und Weise vor sich gehen. Die Unsicherheit der Abgrenzung gegen loc. cond. operarum läßt der Verfasser auch sonst durchleuchten. So beispielsweise, wenn bei Engagement des Arbeiters die Herstellung gewisser Produkte gegen Stücklohn vereinbart wird, was bloß als loc. cond. operarum mit einem besonderen Modus der Lohnberechnung gelten soll. Von dem tief eingreifenden Unterschied des Stücklohnes und des Zeitlohnes keine Ahnung.

Nichts weniger als treffend fällt sodann die Trennung von „Entreprise", aus, unter der Lieferung ohne Verpflichtung zu Arbeit, d. h. ohne die Vornahme einer Bearbeitung der betreffenden Gegenstände, gemeint wird. Als ob nicht schon das Anschaffen oder Herbeischaffen eine echte Arbeitleistung sein könne.

Durchaus beharrt wird selbst für loc. cond. operis bei der Vorstellung der römischen Juristen, daß eine Lohnforderung nur für operae locari solitae, sonst nur Vergütung durch Honorar in extraordinaria cognitione zur Frage komme. Also noch nicht einmal so viel Befreiung von den Grundsätzen einer längst überwundenen Kulturepoche, als die nächsten Vorgänger teilweise erreicht hatten.

Im weiteren Verlauf der Darstellung wird unter Wiederholung des am Eingang aufgestellten Grundbegriffs, wonach opus nur den durch die Arbeit zu erreichenden Zweck, opera die hierzu bestimmte Menge der Arbeit bezeichnet, opus definitum und indefinitum, sowie, je nachdem Herstellung oder Beseitigung stattfinden soll, positives und negatives opus unterschieden. Doch mit der sofort folgenden Behauptung, nach römischem Recht und heutigen Verhältnissen sei überhaupt opus das Arbeitprodukt, gleichviel worin es bestehe. Von dieser Auffassung aus sei daher füglich eine andere Einteilung der Arten zu machen. Nämlich: 1) materielles opus, und zwar a) Vornahme von Veränderungen am Grund und Boden, b) Verbindung be-

254) Danckwardt, Jahrb. für Dogmatik u. s. w., Bd. 13, S. 299 ff.

weglicher Sachen, mit dem Boden, wie besonders Bauten, c) Umformung beweglicher Sachen, d) Transport von Gütern; sodann 2) immaterielles opus, a) Personenbeförderung, b) wissenschaftliche Leistungen, theoretischen oder praktischen Charakters, c) künstlerische Leistungen. Von einer Kritik dieser Einteilung darf abgesehen werden.

Darauf werden die allgemeinen auf alle Arten der opera bezüglichen Grundsätze, die Essentialien und Naturalien des Vertrags, die Verpflichtungswirkungen desselben, Widerruf und Erledigung des Vertragsverhältnisses besprochen. Weiter geht es an die Darstellung der besonderen Grundsätze der einzelnen Arten. Um einen kleinen Begriff zu geben, wie alles durcheinander läuft, nur kurz so viel. Seiner eben erwähnten Einteilung entsprechend beschäftigt sich Danckwardt unter der Rubrik des materiellen opus einesteils mit der „Umformung" und will da gemeinsame Regeln über res data und facienda, Lieferung der Materialien, Ablieferung und Billigung, die während des Vertragsverhältnisses obwaltende Gefahr finden. Spezielle Vorschriften zu treffen, wird für die immobiliaren Werke, insonderheit Bauwerke gesucht. Desgleichen für die mobiliaren des Schiffbaues, der Kopialien, Anfertigung von Gemälden, Fabrikation vertretbarer Sachen, bei der wesentlich die Hergabe des Rohstoffs in Betracht komme, erachtet.

Neben der „Umformung" hält Danckwardt als ein materielles opus nur noch mit Bezug auf das Handelsgesetzbuch den Gütertransport der Erwähnung bedürftig.

Zum charakteristischen Kennzeichen soll dem immateriellen opus dienen, daß es nach seiner Entstehung von dem locator, der zugegen sein muß, zu verbrauchen ist.

Den auf „faktische" materielle und immaterielle Werke gerichteten Geschäften werden solche an die Seite gestellt, die immerhin als locationes conductiones operum zu betrachten, alles zum Gegenstand haben können, was auch Gegenstand des Mandats sein kann. Dahin gehören Bewirkung von Ein- und Verkauf, Abschluß eines Frachtvertrags, eines Darlehns, Kommission und Spedition, Bankier- und Mäklergeschäfte, Prozeßführung der Advokaten.

Als negatives opus sieht sich die Leistung einer Aufbewahrung eigens hervorgehoben; und als eigentümliche Modifikationen oder Kombinationen, über die nur ziemlich vage Bemerkungen zugefügt werden, soll der Lehrlingsvertrag, der Hauslehrer- und der Verlagsvertrag gelten.

Offenbar überall nicht als eine willkürliche Auswahl aus der Fülle von Erscheinungen. Wer möchte behaupten, daß damit dem Bedürfnis nach Verständigung über das Wesen der Werkverdingung genug gethan sei?

Noch weniger darf man sich durch eine zweite Ausführung des Verfassers befriedigt fühlen, welche den Arbeitervertrag, die loc. cond. operarum, zum Gegenstand hat [255]).

Was nach Ansicht des Verfassers unter Arbeit, die einen der drei

255) Danckwardt, Jahrb. f. Dogmat., Bd. 14, S. 232 ff.

Faktoren des Gewerbebetriebes, Grundstück, Kapital, Arbeit bildet, zu verstehen, versucht die Einleitung zu beschreiben. Nur Gewerbebetrieb, was wohl heißen soll: gewerblicher Betrieb, schwebt dabei vor. Die Arbeiter zerfallen in drei Klassen, nämlich Gelehrte, Unternehmer, Handarbeiter. Die letzteren sind das „Hilfspersonal" des Unternehmers oder Prinzipals. Die einem Unternehmer geleistete Arbeit soll teils faktischer, teils juristischer Natur sein, weshalb man Arbeiter im engeren Sinn und Institoren zu unterscheiden habe. Höchst sonderbar!

Arbeiter im engeren Sinn verrichten Handlungen, die dem Zwecke des Prinzipals, Produkte oder Werte zu erzeugen, dienen. Zu ihnen gehören Werkmeister, Aufseher, Arbeiter, Lehrlinge. Entweder dienen sie bei der materiellen Produktion in Landwirtschaft, Manufaktur, Handelsbetrieb, und in letzterem unmittelbar dem Kaufmann selbst in seinem Geschäft oder für Transport zu Land oder Wasser. Oder aber sie dienen der immateriellen Produktion, z. B. dem Gelehrten als Kopisten, dem Künstler oder Kunstunternehmer als Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer u. s. w.

Institoren sind diejenigen Arbeiter, welche behufs Vornahme von Rechtshandlungen von dem Geschäftsherrn angenommen werden, hauptsächlich als Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte.

Alles Hilfspersonal, heißt es sodann, kommt als stehendes oder als zeitweiliges vor. Die Arbeitleistung kann mit Hausgenossenschaft verbunden sein, wie namentlich bei den Dienstboten. Sie kann sich auf gemeine oder auf eigens erlernte Dienste beziehen. Aus dem Betrieb der Landwirtschaft wird insbesondere auf die Klasse der mit Wohnsitz auf dem Gute versehenen Hoftagelöhner und der Hofgänger hingewiesen.

Niemand wird eine Kritik dieser Definitionen und Einteilungen verlangen. Von selbst ergiebt sich, wie wenig sie dem Gesamtbestande wirtschaftlicher und vergütungsfähiger Arbeit, von dem die juristische Auffassung auszugehen hat, entsprechen.

Was nun die Ausführung der Rechtsgrundsätze über das zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bestehende Vertragsverhältnis betrifft, so soll als Hauptquelle immer noch das römische Recht der loc. cond. operarum dienen und, wo dieses im Stiche läßt, wieder die Analogie, sei es der loc. cond. rei, sei es mitunter sogar des Kaufs, zu benutzen sein. Inwiefern des Kaufs, was unter diesem Gesichtspunkt als res, als Kaufgegenstand, gelte, wird leider nicht gesagt. Auf die Darlegung der Essentialien des Arbeitvertrags nach gemeinem Recht, das sichtlich durch Reichsgesetze über die Lage der Fabrikarbeiter und Schiffsleute, durch Partikulargesetze über die der Dienstboten Wandlungen erlitten habe, auf die Darlegung der Naturalien, d. h. der beiderseitigen Verbindlichkeiten, der Widerrufsberechtigung, der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses, ist nicht näher einzugehen. Zumeist stößt man nur auf zerstückelte, oft unklare Sätze.

Erst recht kennzeichnet den Charakter der ganzen Ausführung, was gegen den Schluß hin von Modifikationen und Kombinationen hervorgehoben wird.

Eine vertragsmäßige Modifikation, welche Erweiterung der loc. cond. operarum zuwege bringt, soll vorliegen, wenn durch Nebenvertrag Hausgenossenschaft erzeugt wird. Namentlich bei dem Dienstеintritt der Handlungsgehilfen, Schiffsleute, wenn sie Aufenthalt bei dem conductor auf dessen Grundstücken, im Hause oder auf Schiffen desselben finden; ebenso bei dem der Dienstboten, Hoftagelöhner, Fabrikarbeiter. Als Nebenvertragsverbindlichkeit auf Seiten des conductor kommt Zusage einer Schlafstelle oder der Verköstigung zum Vorschein. Offenbar ein Zusammenwürfeln verschiedener Verhältnisse ohne irgend welche schlüssige Uebersicht. Eine Modifikation kraft gesetzlicher Bestimmung wird unterstellt, indem es nötig befunden ist, sie nochmals unter dieser Rubrik zu erwähnen, bei Gesinde, Gehilfen und Gesellen, Lehrlingen, Schiffsleuten, neben diesen auch bei jugendlichen Fabrikarbeitern.

Für eine Kombination erklärt zuletzt Danckwardt den Lehrvertrag und den Vertrag mit Hoftagelöhnern.

Obgleich die Danckwardt'sche Bearbeitung reichlich Raum ließ, hat sich seitdem keine Monographie mit dem Arbeitvertrag beschäftigt. Indessen haben die modernen Civilisten, wenn sie gleich mangels sonstiger Vorgänger öfter sich auf Danckwardt berufen, empfunden, daß dessen Darstellung eine feste, den Zuständen der Gegenwart entsprechende Grundlage nicht darbiete. Die bedeutenderen Lehr- und Handbücher des gesamten Civilrechts haben nicht unterlassen können, ohne eine prinzipielle Neubearbeitung des Kapitels von der Arbeit zu unternehmen, im einzelnen mancherlei anders zu gestalten. Davon wieder nur etliche Beispiele, um zu sehen, welcher Fortschritte die Rechtswissenschaft sich rühmen darf.

Von Dernburg erfahren wir aus seinem Pandektenwerk [256]), in dem das römische Recht, aber zum heutigen Gebrauch, dargestellt wird, nicht viel mehr, als daß auch Freie ihre Dienste zu Lohnerwerb vermieten können, also nicht bloß Herren die Dienste ihrer Sklaven. Doch sei der Stand Hausuntergebener unter den Hausherren immerhin noch dem der vermieteten Sklaven ähnlich. An der locatio conductio erscheine insbesondere der auffällige Wechsel in der Bezeichnung der beiden Beteiligten als locator und conductor erwähnenswert. Auf die einzelnen Unterarten eingehend, meint der Verfasser gleich Vorgängern aus früherer Zeit, daß für Miete von Diensten analog die Grundsätze der Miete von Sachen zu gelten hätten; indessen mit der viel oder wenig sagenden Beschränkung: soweit sich nicht eine besondere Natur ergebe. Billig wundert man sich über die Verleugnung des himmelweiten Unterschieds, der zwischen Sachengut und Arbeit besteht.

Zugegeben wird andererseits, daß gegenwärtig nicht mehr bloß illiberale Dienste Gegenstand der Vermietung sein können, sowie daß solche Vermietung, während einst in Rom von untergeordneter Bedeutung, jetzt von größter sozialer Wichtigkeit erscheine. Als be-

256) Dernburg, Pandekten, Bd. 2, § 110.

sondere Gattungen mit illiberaler Arbeit befaßter Leute werden Gesinde, Gesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfen bezeichnet. Auch wird nicht unterlassen, zu betonen, daß nach der Ansicht des Reichsgerichts die Regeln der Dienstmiete sogar auf das Staatsdienstverhältnis anwendbar sind [257]). Von den genannten Unterarten verlautet nichts weiter. Sie werden der Betrachtung innerhalb anderer spezieller Rechtszweige anheimgestellt. Was über sonstige Dienstmiete gesagt wird, betrifft die bestimmte oder unbestimmte Dauer, die Uebernahme, die Verbindlichkeit zur Leistung, deren Leistung in Person, da nur persönliche Arbeit gemietet werde, die Lohnzahlung und die Kündigung; alles ziemlich knapp.

Die loc. cond. operis charakterisiert sich als Verdingung einer Leistung mit ökonomischem Effekt; so die Bearbeitung und Verarbeitung von Sachen, der Transport, die Errichtung von Bauten, sodann künstlerische, technische, wissenschaftliche Leistungen, unter denen man Kreditauskunft eigens aufgeführt findet. Die Werkverdingung wird zu Werklieferung, wenn der Arbeitende selber das Material liefert. Auch nach dieser Seite hin sind die Andeutungen ziemlich karg.

In Baron's Pandekten [258]), die deshalb erwähnenswert erscheinen, weil sie ebenfalls wesentlich auf praktische Brauchbarkeit des römischen Rechts in der von dem Autor vertretenen Gestalt rechnen, wird als Gegenstand der Dienstmiete streng genommen nur die Arbeitskraft einer Person anerkannt, die sich nicht in „freier geistiger Thätigkeit" äußert, mit anderen Worten operae locari solitae s. illiberales betrifft. Bloß an physische Arbeit zu denken, ist wohl nicht gestattet, da nur „freie" geistige Thätigkeit ausgeschieden wird, nicht unfreie; allerdings ohne genauer klar zu machen, was freie und was unfreie ist. Gewöhnlich sei eigene Leistung des Arbeiters gemeint, doch auch fremde, indem der Vater z. B. die Kraft seines Sohnes vermietet, nicht ganz ausgeschlossen. Mit Recht hebt Baron hervor, daß im römischen Recht gar nicht von Dienstvermietung Freier ausgegangen werde, infolge der Sklavenwirtschaft selten, in den Quellen nur wenig behandelt worden sei. Daher sei es begreiflich, daß Gewerbeordnungen des 19. Jahrhunderts neue Regelungen des Arbeitvertrags vornehmen, die nach der heute sich kundthuenden Bewegung im Arbeiterstand noch nicht für abgeschlossen gelten können, mit denen sich aber das Privatrecht und dessen Kodifikation nicht abzugeben habe.

In Bezug auf freie geistige Arbeit, operae liberales, die gewerbemäßig geübt wird, wiederholt Baron die von dem römischen Recht aus begründete Möglichkeit, einen Anspruch auf Honorar, in extraordinaria cognitione verfolgbar, zu gewinnen. Doch bestehe, erkennt er an, darüber Streit, ob die betreffenden römischen Grundsätze heute noch giltig seien, ob nicht vielmehr auch die freie geistige Leistung unter die Vorschriften des Miet-, oder sagen wir lieber: des Arbeitvertrags, falle [259]).

257) Entsch. d. RG. in Civils., Bd. 18, S. 173.
258) Baron, Pand., 8. Aufl., § 296.
259) Das. § 297.

Werkverdingung soll nur vorhanden sein, wo der Werkmeister gar keinen oder wenigstens nicht den ganzen Stoff beschafft. Sonst liege Kauf vor. Teilweise Lieferung des Stoffes, indem z. B. der Baumeister manche Baumaterialien, der Handwerker Zuthaten liefere, sei dagegen nicht geeignet, den Begriff der Miete zu stören.

Große Sicherheit der Beurteilung läßt sich von diesen Belehrungen nicht gerade versprechen. Dasselbe gilt von dem, was über loc. cond. irregularis, wie die Sachenmiete, aber auch die Werkverdingung heißen soll, sofern der Besteller den Stoff zugiebt, gesagt wird. Eine absonderliche Ausführung schließt sich noch an über den Vertrag der Reisenden und Befrachter mit Rhedern u. s. w. wegen Verwahrung der Transportsachen mit der Folge des Einstehens für Unglück an denselben bei Wassertransport; indem sichtlich die Leistung der Verwahrung als Mietdienst angesehen wird.

Am meisten interessiert wieder, wie sich der Romanist[260]) mit der Vergleichung der Dienstmiete und des Mandats, die beide darauf abzielen, die Thätigkeit eines anderen in Bewegung zu setzen, abfindet. Der quellenmäßig belegten Meinung gegenüber, daß der Mandatar ohne Lohn die Ausführung des Auftrags bewirke, wird die von manchen vertretene Möglichkeit eines Mandats mit Verfolgung eines Lohnanspruchs kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede bald in extraordinaria cognitione, bald mittels actio mandati, als ein Widerspruch bezeichnet. Allein zuletzt müsse man doch einsehen, der Begriff des Mandats umfasse verschiedene Verträge; nämlich 1) über unentgeltliche Verrichtungen irgend welcher Art, so daß selbst Tagelöhner- und Handwerkerdienste dahin gehören, 2) über entgeltliche Verrichtungen, die weder zu den eben genannten Diensten, noch zu der freien geistigen Arbeit gehören. Als Beispiele der letzteren Art werden angeführt Abschluß von Verträgen für andere, was jedenfalls hauptsächlich auf den Mäklervertrag abzielt, Verwaltung des Vermögens gegen Bezahlung, das kaufmännische Kommissionsgeschäft. Hiernach, heißt es zum Schluß, darf man den Gegensatz von Mandat und Dienstmiete nicht mehr in die Unentgeltlichkeit oder Entgeltlichkeit setzen.

Man dürfte wohl nicht irren, wenn man annimmt, daß die Unzulänglichkeit der überkommenen romanistischen Doktrin den Verfasser bedrückt. Sie abzuschütteln hat er nicht vermocht.

Dahin ist sogar Windscheid[261]) nicht gelangt, obwohl er unverkennbar an vielen Stellen Neigung zu freierer Auffassung zeigt.

Sachen- und Dienstmiete werden, dem römischen Recht zu Gefallen, mehr als nötig zusammengeschoben. Beide seien Zusage eines Gebrauchs, jene gerichtet auf den einer Sache, diese auf den einer Arbeitskraft, gegen Entgelt. Die Begriffsbestimmung befriedigt nicht ganz. Denn die Arbeitskraft ist und bleibt lediglich dem freien Arbeiter, geht nicht in den Gebrauch des Arbeitgebers über. Dagegen ist dem

260) Das. § 299, II.
261) Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechts, 7. Aufl., Bd. 2, § 399 ff.

Zusammenschieben des Werkvertrags mit der Dienstmiete, das sich in der Behandlung [262]) der letzteren zeigt, beizustimmen.

Ueber die Verpflichtungen aus Dienstmiete, die Leistung der übernommenen Dienste, die Zahlung des Mietgeldes, die Haft beider Beteiligten, wobei die Aufbewahrungspflicht des Arbeiters für den in seiner Hand befindlichen Arbeitgegenstand einen Hauptpunkt ausmacht, die persönliche Leistung oder Benutzung von Gehilfen u. dgl. überall die gewohnten Folgerungen, zumeist aus den römischen Quellen. Die ganze Materie sieht man kürzer erledigt, als man nach deren Bedeutung erwarten sollte.

Unter einem „insbesondere" treten dann, ebenfalls nur zu kurzer Besprechung, hervor, 1) der Transportvertrag als Werkverdingung, 2) die Werkverdingung, bei welcher der Unternehmer die Arbeit nicht an der ihm dazu übergebenen Sache in ihrer Identität zu vollziehen braucht, sondern andere gleicher Art benutzen kann, wo also gleichsam Vertretbarkeit des Gegenstandes obwaltet, 3) Werkverdingung, bei der der Unternehmer den Stoff zu gestellen hat und gar nicht mehr Dienstvertrag, sondern Kaufgeschäft vorhanden ist, 4) Gesindevertrag und Vertrag über gewerbliche Arbeit, worauf jedoch nur zu dem Zweck hingewiesen wird, um zu erwähnen, daß der erstere lediglich nach partikularem, letzterer nach Reichsrecht zu beurteilen ist. Die bunte Reihe dieser „besonderen Verhältnisse" nimmt sich in ihrer Anfügung an die allgemeine Betrachtung der Dienstmiete eigentümlich aus. Noch merkwürdiger wird auch das Recht aus der lex Rhodia de jactu mit der Dienstmiete in Verbindung gebracht [263]).

Uebrigens erscheint damit nicht einmal die Aufzählung der genannten besonderen Verträge fertig. Vielmehr hält Windscheid für erforderlich, außerdem noch der Verträge über „andere Dienste" zu gedenken [264]); und zwar, da mit solcher Rubrik für jederlei Arbeitleistung gegen Entgelt Platz gemacht wird, dergestalt, daß es volle Billigung verdient. Nach solcher Verwischung römisch-rechtlicher Unterscheidung muß man sich nur fragen, warum nicht überhaupt der Arbeitvertrag mit ganz anderen Augen denn früher angesehen worden ist. Aber zugleich kommt auch mancher auffällige Rückgriff in das altrömische Recht vor, z. B. daß nach diesem vom Dienstvertrag nur zu sprechen sei, wenn die Gegenleistung für den Dienst in Geld bestehe. Windscheid selber behauptet das nicht. Die Aeußerung läßt mithin wohl Raum für die Unterstellung des Zugeständnisses, daß Vergütung in anderer Gestalt möglich sei. Nichtsdestoweniger meint er, die Ansicht, daß es sich nur um merces in Geld handeln dürfe, sei nicht zu übergehen.

Erfreulich ist der Bruch mit der von orthodoxen Romanisten noch immer festgehaltenen Ausscheidung der operae liberales, der höheren oder geistigen Thätigkeit, von der Dienstmiete, oder, wie wir uns lieber

262) Das. § 401.
263) Das. § 403.
264) Das. § 404.

ausdrücken, von dem entgeltlichen Arbeitvertrag. Durchaus wird anerkannt, daß Verträge über Leistungen, welche künstlerische, technische, wissenschaftliche Fähigkeiten voraussetzen und von höheren Berufskreisen aus gegen Vergütung geübt werden, privatrechtlich sich auf gleicher Linie bewegen mit denjenigen, welche vermöge der überaus unsicheren Unterscheidung nach Vorgang der Römer von einem großen Teil der Rechtsgelehrten heute noch niedere genannt und allein als lohnweise vermietbar erachtet werden, gleichstehen. Mit gutem Grund wird auf die Annäherung, die sich schon im späteren römischen Recht kundthat, aufmerksam gemacht. Es wird ferner nicht verkannt, daß der Lohn der Arbeitleistung, namentlich auch bei Vermietung auf Zeit, bald nur für die Leistung der Arbeit, bald für den Erfolg derselben gegeben wird; womit die vermeintlich durchschlagende römisch-rechtliche Kluft der loc. cond. operarum und der loc. cond. operis überbrückt erscheint.

Von den so erreichten Sätzen aus fragt sich dann, ob die hergebrachte Gegenüberstellung von Dienstvertrag und Auftrag zu erhalten sei. Wenn dies noch geschieht, so läßt sich dagegen insofern gewiß nicht streiten, als zweifellos in vielen Fällen das Mandat ein anderes Verhältnis als der Arbeitsvertrag darstellt. Zumal, wenn man, wie Windscheid sehr richtig thut, bei dem Mandat die innere Seite, das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten, und die äußere, das Verhältnis zu Dritten, welches durch die Stellvertretung entsteht, gehörig sondert. Allein bei alledem darf nicht übersehen werden, daß tausendfach Auftrag und Arbeitsvertrag ineinanderfließen. Namentlich hindert nichts, daß sich mit der Arbeitleistung zugleich mehr oder minder Stellvertretung verbindet[265]). Windscheid hat das nicht übersehen.

Nach seiner Meinung läßt der seiner Natur, d. h. dem römischen Recht zufolge, an sich allerdings unentgeltliche Auftrag, dennoch eine freiwillig gewährte und selbst eine bindend vereinbarte Vergütung zu. Ob Lohn oder Honorar zu nennen, kann keine Schmerzen bereiten. Die durchgehende Vergütbarkeit aller Arbeit macht sich insbesondere geltend bei Vermögensverwaltung und Anweisung[266]). Für Besorgung fremder Vermögensangelegenheiten im Gegensatz zur Vermögensverwaltung wird dagegen nur ein Ersatz der Aufwendungen in Aussicht gestellt. Davon abgesehen giebt es überall natürlichen Anspruch der Arbeit jeder Art auf Vergütung. Mangel der Vergütung bildet jedenfalls die Ausnahme. Das ist der gleichmäßig geltende Grundsatz, mag man von Dienstmiete oder von Auftrag reden.

Die fortgeschrittenere Auffassung Windscheid's hat bei Beratung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches, wie wir unten sehen werden, erheblichen Einfluß gehabt.

Von einigen neueren Lehrern des deutschen Privatrechts sei bemerkt, daß Beseler[266a]) die Darstellung der ehemaligen Leibeigen-

---

265) Das. § 409.
266) Das § 412.
266a) Beseler, System des deutschen Privatrechts, 4. Aufl.

schaft glücklich über Bord wirft und von der vollständig freien Befugnis eines jeden Rechtsfähigen, seine Arbeitleistung, wie er will und kann, zu verwenden, ausgeht. Das Recht des Arbeitvertrags aber berührt er jedoch fast nur bei einzelnen Arbeitszweigen; für die Hilfspersonen der Landwirtschaft, des Handelsbetriebes, bei Kommission, Spedition, Frachtgeschäft nach Maßgabe des Handelsgesetzbuchs[266b]). Die Dienstmiete im allgemeinen Sinne wird ganz kurz an anderer Stelle und im Zusammenhang mit dem Gesinderecht berücksichtigt[267]).

Stobbe zieht[268]) den nach seiner Ansicht von locatio conductio zu unterscheidenden Gesindemietvertrag, den Lehrlings-, Gesellen-, Gehilfen- und Arbeiter-, insbesondere Fabrikarbeitervertrag in Betrachtung; daran merkwürdigerweise anschließend den Verlagsvertrag[269]). Von anderen Arbeitsverhältnissen schweigt er.

Unter den Partikularrechtlern darf Förster nicht übergangen werden[270]). Von Anfang an ist in dem vielfach neu aufgelegten Werk die freie Arbeit viel eingehender gewürdigt worden, als von anderen Gelehrten. Ihm war sie von vornherein durchweg Gegenstand der Verwertung und freier Vereinbarung über Leistung und Gegenleistung, unbekümmert um die römisch-rechtlichen Rubriken der loc. cond. operarum oder eines mietartigen Innominatkontraktes[271]). Durch freien Konsensualvertrag kann, führt er aus, über eine Leistung geistiger wie körperlicher Thätigkeit verfügt werden, und ein solcher erscheint, wenn Vergütung ausgemacht wird, was zu seinem Wesen gehört, nach dem Landrecht als Arbeitvertrag. Andere wesentliche Punkte sollen daneben die Befugnis des Rücktritts bei Verweigerung der Dienstleistung, sowie die Behandlung verschuldeter Unmöglichkeit derselben sein.

Dies vorausgeschickt, hält der Verfasser Dienstmiete und Werkverdingung auseinander. Für erstere giebt er die Unterscheidung von operae liberales und illiberales, mag die Vergütung genannt werden wie sie will, gänzlich preis. Mit Absonderung des Gesindes und der Fabrikarbeiter fallen Handarbeiter und Tagelöhner, aber auch Handwerker und Künstler, die sogen. Freidienste leisten, unter Dienstmiete. Minder genau sieht sich bis auf einiges über Bautenübernahme die Werkverdingung besprochen. Neben der als Lohn bezeichneten Vergütung begegnet man später noch dem Honorar bei Auftrag, Vermögensverwaltung und in gewisser Weise auch bei auftragloser Geschäftsführung.

Die Verträge der Fabrikarbeiter sollen ganz dem Gewerberecht angehören. Getrennt werden um der Gesindeordnungen willen, obwohl als Art der loc. cond. operarum anerkannt, die Gesindeverträge dargestellt, mit Unterscheidung von gemeinem Gesinde und Hausoffizianten. Der Gesellen oder Gehilfen wird nur beiläufig gedacht.

266b) Vgl. §§ 184, 226, 227.
267) Das. § 113.
268) Stobbe, Handb. des deutschen Privatrechts, 1878 ff.
269) Vgl. §§ 187—189.
270) Förster, Preufs. Privatrecht. Vgl. 2. Aufl. 1869.
271) Bd. 2 § 138.

Dieselbe Grundlage ist auch in der späteren Neuausgabe im wesentlichen beibehalten worden.

Ueber die Auslassungen in seinem Pandektenbuch[272]) hinausreichenden Blicken erweist sich aber auch Dernburg zugänglich[273]).

Den Vollmachtvertrag scheidet er vorweg aus, weil derselbe nur unentgeltlich oder allenfalls gegen extraordinäres Honorar abgeschlossen werden könne[274]). Wo Lohn vorkomme, sei Dienstvertrag vorhanden. Offenbar zeigt sich das Bestreben, auf diese Weise Auftrag und Dienstgeschäft auseinanderzuhalten, schwach; vollends, wenn dem Auftrag noch der Kommissions-, Speditions-, Trödel- und Mäklervertrag angereiht wird[275]). Dienstverträge sollen, vorbehaltlich einiger Besonderheiten des Landrechts in Betreff der Uebereinkunft wegen Erkundigung, wegen Schiedspruches u. dgl., alle Verträge über Vornahme von Handlungen für andere sein. Zur Klagbarkeit wird vorausgesetzt, daß eine Vergütung, die regelmäßig postnumerando zu zahlen ist, stattfindet.

Als eigene Gruppe erscheinen hiernach diejenigen Verträge, durch welche dem Arbeitgeber in irgend welcher Richtung Arbeitkraft zur Verfügung gestellt wird[276]). Sie kommen jetzt nach Dernburg durchweg mittels freier Vereinbarung zustande. Vermietbare und unvermietbare Dienste zu unterscheiden, findet sich keine Ursache mehr. In dieser Hinsicht herrscht volle Unbeschränktheit. Besonderer Hervorhebung bedürftig erachtet Dernburg die Verträge 1) mit Handarbeitern und Tagelöhnern, 2) mit produzierenden und darstellenden Künstlern, 3) mit gewerblichen Arbeitern, die, wie ziemlich ausführlich geschildert wird, ihre Norm in der Reichsgewerbeordnung haben, 4) mit den im Handelsbetrieb thätigen Leuten, für welche das Handelsgesetzbuch maßgebend ist. Dann folgt noch 5) der Lehrlingsvertrag, 6) der Gesindevertrag und 7) hier zum erstenmal, was sehr beachtenswert erscheint, auch der Staatsdienstvertrag.

Eine zweite Gruppe bilden die Werkverdingungsverträge[277]), unter denen auch das Güter- und Personentransportgeschäft, sowie der Verlagsvertrag zu eigener Darstellung gelangen.

Mag hierbei manches zu ergänzen oder auszusetzen sein, immerhin atmen diese Ausführungen Dernburgs gesündere Luft als die älterer Autoren.

Zur Vervollständigung des Bildes von dem Entwickelungsgang der Behandlung des Arbeitsgeschäfts innerhalb der Lehre, das sich der Beratung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich darbot, möchte vielleicht noch einiger Nachweis der Gestaltung innerhalb der Praxis der Gerichte zu verlangen sein. Indessen darf füglich von einer Aufzählung und Beleuchtung der Urteilsaussprüche

272) S. oben Note 256.
273) Dernburg, Preufs. Privatrecht, 3. Aufl., 1882.
274) Das. § 180.
275) Das. §§ 185—190.
276) Das. § 191 ff.
277) Das. § 199 ff.

in dieser Darstellung abgesehen werden. Eine selbständige neue Auffassung läßt sich aus denselben nicht entnehmen. Die Entscheidungen höchster Gerichtshöfe betreffen stets nur einzelne Punkte. Dies gilt namentlich auch von denen des Reichsoberhandels- und des Reichsgerichts. Von der Kommission für das bürgerliche Recht sind sie an geeigneten Stellen ausweislich der Motive genügend berücksichtigt worden.

V.

Um den Ueberblick über die Stellung, welche der Arbeit von der Rechtslehre aus angewiesen worden ist, abzuschließen, ziemt es sich zu berühren, wie sich dazu das nunmehr seiner Geltung sichere Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts verhält.

Man weiß, daß es von Haus aus als eine Hauptaufgabe der Kodifikation gegolten hat, sich bei Vereinheitlichung der deutschen Partikularrechte möglichst auf die überkommene Lehre und Praxis zu stützen. Das ist, zumal bei Ausarbeitung des ersten Entwurfes, um in echt wissenschaftlicher Weise das Werk zustande zu bringen, notwendig erschienen. Ob mit Grund und vollem Erfolg für das Rechtsleben der Gegenwart, soll hier nicht untersucht werden. Erinnerung an kühneres Eingreifen der Verfasser des preußischen Landesrechts, des österreichischen Gesetzbuches und namentlich des Code civil haben nichts gefruchtet[278]). Ohne zu verkennen, daß aus dem vieljährigen, mühesamen Gesetzgebungsgeschäft im einzelnen mancher ersprießliche Fortschritt in der Aufstellung von Rechtssätzen erwachsen ist, ließ sich in vielen und bedeutsamen Richtungen Neuerung von prinzipiellem Wert nicht erwarten.

So stand es auch namentlich um die Abschnitte, welche die auf die Arbeit gerichteten Verträge betreffen und die hier kurz zu berühren sind. Von näherer Erwähnung der, meist verbessernden, Aenderungen des ersten Entwurfes im Laufe der ferneren Beratungen sei abgesehen, was um so mehr geschehen darf, als die Aenderungen für die hier behandelte Materie nirgends wesentlich andere Grundsätze zum Vorschein gebracht haben. Nehmen wir jetzt das fertige Gesetzbuch zur Hand und sehen zu, was ihm die Arbeit als Vertragsgegenstand ist.

Von einem Streben nach schlüssigem Zusammenfassen alles dessen, was hierzu gehört, gewahrt man nichts. Im Gegenteil, macht sich viel Zersplitterung bemerklich.

An der Spitze wird Dienstvertrag und Werkvertrag unterschieden. Schon die Einreihung unter den „einzelnen Schuldverhältnissen" als Titel 6 und 7 des 2. Buches in Abschnitt 2 läßt deutlich ersehen, wie man sich in Erinnerung an das römische Recht und seine Doktrin ergangen hat. Unmittelbar erhält sie hinter Sachenmiete und Gebrauchsleihe, ihre Stelle, als ob Sachenmiete und Arbeitgeschäft als Dienstmiete noch nach altrömischer Art einander nahe wären. An Ver-

278) Die Auslassungen Menger's, Das bürg. Recht, eine Kritik u. s. w., 1890, im Eingang, bes. No. V, sind durchaus zutreffend.

wandtschaft von Gebrauch einer Sache mit Gebrauch einer Person, die dem Sklavenwesen zufolge sich aufdrängte, läßt sich nicht mehr denken. Dennoch wurde sie in den Motiven[279]) betont. Hat man denn nicht erkannt, daß freie, vergütungsberechtigte Arbeit heutzutage himmelweit davon unterschieden ist? Eingehen auf diese Erkenntnis, Erfassen einer neuen Grundlage wird vergebens gesucht. Alles, was erzielt wurde, ist auch hier höchstens aufmerksame Beachtung der aus obiger Schilderung ersichtlichen Fortschritte, welche die Civilrechtslehre in Bezug auf manche einzelne Punkte gemacht hatte.

Dienstvertrag heißt die Vereinbarung, derzufolge einerseits die Leistung von Diensten, andererseits die Leistung vereinbarter Vergütung übernommen wird[280]). In Anknüpfung an die römischrechtliche locatio conductio operarum[281]). Nach Vorgang moderner Civilisten hat die Unterscheidung höherer und niederer, geistiger und körperlicher Dienste keinen Platz gefunden. Gleichwohl hielten die Motive für angezeigt, hin und her von dem Gegensatz der operae liberales und illiberales zu reden und sich darüber zu entschuldigen, daß er nicht ausdrücklich im Gesetz ausgewischt werde. Auch werden in manchen unten noch zu erwähnenden Punkten höhere und niedere Dienste verschieden berücksichtigt[282]). Ob stellenweise die Vergütung für Arbeit nicht Lohn, sondern Honorar betitelt sein soll, macht nicht viel aus. Angesichts des Wortlautes des Gesetzes kann man die alte, aber selbst noch in der Neuzeit verteidigte Gegenüberstellung der verschiedenartigen Dienste für erledigt halten; und das ist ein Vorzug. Jederlei Dienstleistung mag Gegenstand des Vertrags sein. Eine verständige Auslegung wird sich vermutlich auch nicht um eine solche, nur in den Motiven geäußerte Behauptung kümmern, wie die, daß Uebernahme der Verschaffung eines Dienstes keinen Dienstvertrag bilde.

Entgeltlichkeit der Arbeitleistung ist nach der Begriffsbestimmung des Dienstvertrags eine wesentliche Voraussetzung desselben. Daß Vergütung auch als stillschweigend vereinbart angesehen werden kann, wird zugestanden[283]). Wo aber Vereinbarung über Vergütung fehlt, läßt sich, in Uebereinstimmung mit den Motiven, nur Auftrag oder Schenkung annehmen. Die Bemerkung der letzteren, daß immerhin bei Mangel einer Lohnfestsetzung manche Bestimmungen der Dienstmiete anwendbar seien, so daß man unter Umständen sogar zur Unterstellung eines Vertrags über unentgeltliche Dienstleistung kommen dürfe, ist ziemlich wertlos. Warum nicht, wie es wirklich geschieht, einräumen, daß auch über unentgeltliche Leistungen ein echter Dienstvertrag geschlossen werden kann, indem der konkreten Würdigung überlassen bleibt, ob die Vertragsabsicht nicht trotz der Unentgeltlichkeit auf bindende Verpflichtung zu gewisser Arbeit sich richtet?

279) Mot. des Entw. 1. Lesung, § 359.
280) Bürg. Gesetzb., § 611.
281) Entw. 1, § 559; vgl. Mot. Bd. 2, S. 465; Entw. 2, § 551.
282) S. z. B. Bürgerl. Gesetzb., § 196, no. 13, in Betreff der Verjährung.
283) B. G.-B., § 612, Abs. 1.

Mit der überflüssigen Erwägung, ob die Vergütung nur in Geld bestehen, oder auch, vorbehaltlich des geltenden Verbotes von Trokierhandel, auch in irgend welchen anderen Bezügen, hat sich das Gesetz glücklicherweise nicht beschäftigt.

Ueber das Zustandebringen des Dienstvertrages hat es besonderer Vorschriften nicht bedurft. Nur die eine, ganz passende, daß zu gewissen Geschäften öffentlich angestellte oder sich erbietende Leute, wenn sie die Aufforderung zu einer entsprechenden Leistung ablehnen, dies unverzüglich anzeigen müssen, hat man beibehalten; jedoch in den Titel vom Auftrag versetzt[284]). Wunderlich genug, als ob solche Arbeit nur unter den Begriff des Auftrags falle, d. h. stets unentgeltlich, oder etwa nicht lohn-, sondern nur honorarfähig sei.

Aus dem Inhalte der Sätze über Verrichtung der Arbeit, über die Dauer des Verhältnisses, die Kündigung, Beendigung, Unterbrechung, Sorge für Leben und Gesundheit, u. dgl. geht hervor, daß man immer vornehmlich an die Arbeiter niederer Klassen gedacht hat[285]). Nach den heutigen Zuständen haben sozialpolitische Rücksichten wesentlich mitgespielt und auf diesem Wege manche gegen die Entwürfe erhobenen Bemängelungen Abhilfe gefunden. Offenbar ist hauptsächlich derjenige Dienstvertrag ins Auge gefaßt worden, durch den sich der Arbeiter zu untergeordneter Stellung in den Dienst des Arbeitgebers begiebt. Ob auf längere, oder auf kürzere Dauer, macht keinen Unterschied[286]). Man wird unter die betreffenden Sätze allenfalls auch die nur fluktuierend angenommenen Tagelöhner und sonstigen Hilfsarbeiter unterbringen. Indessen läßt sich die Frage nicht zurückhalten, ob in dem Abschnitt vom Dienstvertrag der nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch rechtlich erhebliche Gegensatz von Arbeit gegen Zeitlohn und Arbeit gegen Stücklohn genug beachtet worden sei, auf den das reale Leben hinführt.

Zweifellos kommt es nicht selten vor, daß der in den Dienst eines Geschäftes, mehr oder minder ständig, eintretende Arbeiter nach Maßgabe seiner Dienstleistungen, für das, was er fertig gebracht hat, bezahlt wird. Und selbst ein einfachster Tagearbeiter wird vielleicht so herangezogen, daß er gegen Stücklohn selbständig einen bestimmten Erfolg zu erzielen verspricht. Thatsächlich fließen hundertmal die beiden Arten von Verträgen ineinander und es wird vollständig unmöglich, die Trennung derselben mit einigermaßen hinreichender Schärfe obwalten zu lassen.

Das Gesetzbuch beharrt bei der Ansicht, daß der Werkvertrag etwas ganz anderes sei, als der Dienstvertrag. Sich von dem auf altrömischen Verhältnissen entstandenen Gegensatz der locatio conductio operis und operarum loszusagen, wäre zu viel gewagt gewesen. Laut der Begründung des ersten Entwurfs liegt Dienstvertrag vor, wenn die Dienste „als solche“ Gegenstand der Ver-

284) B. G.-B., § 613.

285) Vorbehaltlich des § 622 über die Kündigung des Dienstes der für höhere Leistungen angestellten Personen.

286) Vgl. § 621.

pflichtung des Arbeiters sind, Werkvertrag hingegen, wenn sich der Arbeiter zur Herstellung eines Werkes verpflichtet. Hieran hält auch das Gesetz fest[287]). Werkvertrag soll da vorhanden sein, wo der „Unternehmer" die Herstellung eines Werkes verspricht, und Gegenstand des Vertrags Herstellung oder Veränderung einer Sache, oder auch ein anderer durch Arbeit oder Diensleistung herbeizuführender Erfolg sein. Wie verschwommen die Begriffsbestimmung ist, bedarf keiner langen Auseinandersetzung. Meint man denn auf solche Weise ein durchgreifendes Merkmal der Unterscheidung an die Hand gegeben zu haben? Tausenden von Erscheinungen wird man begegnen, bei denen dasselbe versagt. Ein Gartentagelöhner z. B., der gewiß zunächst als im Dienstvertrag befindlich angesehen wird, kann sich sehr wohl verbindlich machen, die Gartenarbeit in näher bestimmter Weise, vielleicht auch innerhalb bestimmter Zeit, zu erledigen. Ist das noch bloßer Dienst-, oder vielmehr Werkvertrag? Ob Zeit- oder Stücklohn gewährt wird, ist nach dem Gesetz kein Kriterium. Ist umgekehrt, wenn irgend ein Werk oder Erfolg so bestellt wird, daß der Besteller den Plan vorschreibt, auf die Art der Bearbeitung mehr oder minder Einfluß behält, Werk- oder Dienstvertrag zu erkennen? Der Hinweis auf das Wollen eines „Erfolges" leistet in Wahrheit gar nichts. Handgreiflich wird auch bei einfachstem Dienstgeschäft die Erzielung eines Erfolges durch die Thätigkeit des Arbeiters beabsichtigt. Uebung der Arbeitskraft und Erfolg derselben stehen eben beständig in Wechselwirkung. Es fragt sich höchstens, ob im einzelnen Falle die Leistung des Erfolges, oder die Aufwendung der dazu erforderlichen Arbeit mehr in den Vordergrund tritt. Darunter läßt sich nicht nach schematischer Begrenzung, sondern nur nach häufig schwieriger konkreter Prüfung entscheiden. Deshalb wäre es viel nützlicher, für freie Arbeit den Dienst- und den Werkvertrag zu einem einzigen Arbeitsvertrag zusammenzufassen, als in ihnen innerlich verschiedene Verträge zu erblicken.

Rechte Sicherheit hat auch nicht die Abgrenzung des Werkvertrages gegen das Kaufgeschäft hin gewonnen. Kauf, nicht Werkvertrag, soll da sein, wo der Unternehmer der Arbeit den Stoff, und zwar den Hauptstoff[288]), liefert, während Gestellung von Zuthaten oder Nebensachen keinen Einfluß haben soll. Allein dies altbekannte doktrinelle Merkmal hält nicht stand. In vielen Fällen werden Zweifel auftauchen, ob es eigentlich der Besteller oder der Verfertiger ist, der den Stoff beschafft, in gar manchen Kauf enthalten sein, obwohl der letztere die Lieferung des Stoffes auf sich nimmt. Zudem hat man sich veranlaßt gesehen, die Anwendung der Regeln von der einen oder anderen Vertragsart davon abhängig zu machen, ob eine vertretbare oder eine nicht vertretbare Sache hergestellt werden soll. Alles sehr unzuverlässig. Daran, woher der Stoff kommt, hat man kein charakteristisches Kennzeichen für die Natur der Arbeitgeschäfte, welche durch Her-

287) B. G.-B., § 631.
288) B. G.-B., § 651.

stellung eines sogenannten Werkes oder Erfolges zu erfüllen sind. Daß, wenn solche Herstellung beabsichtigt wird, die Regeln des Kaufvertrages Anwendung finden können und müssen, insofern das fertige Produkt der Arbeit das Hauptziel ist, worauf mancherlei Regeln des Kaufes, über Annahme, Abnahme u. s. w. passen, ist klar[289]). Insoweit mag man mit der Erklärung des Gesetzes einverstanden sein. Allein, ob ein Vertrag über Arbeitleistung nach der Intention der Beteiligten Kauf sei, läßt sich wiederum durch abstrakte Kennzeichen nicht feststellen. So groß ist den Verfassern des ersten Entwurfs die Unsicherheit der Abgrenzung erschienen, daß sie daneben auf eine Reihe sogenannter gemischter Verträge hinwiesen und sich nur mit Empfehlung sorgsamer Untersuchung der einzelnen Vorkommnisse behalfen.

An sich klingen die Rubriken des Dienst- und des Werkvertrages so, daß man glauben möchte, die in ihnen erteilten Vorschriften beträfen alle Verträge, welche Dienste oder Werkleistung zum Gegenstand haben. Allein weit gefehlt. Indem eine Menge von Verhältnissen zu getrennter Regelung ausgeschieden werden, zeigt sich eine in den Motiven peinlich empfundene Zersplitterung. Als Grund derselben wird gleichsam entschuldigend nur angeführt, daß diese Verhältnisse „mehr oder weniger" in anderen Reichs- oder Landesgesetzen geregelt seien; ein Grund, der für eine Kodifikation des bürgerlichen Rechts, die nach möglichster Vollständigkeit und Einheitlichkeit streben sollte, wenig Beifall verdient. Unverkennbar fordern manche Arbeitszweige und Arbeiterkreise spezielle, zu einem großen Teil auch dem Verwaltungsrecht angehörige, Bestimmungen. Allein, sofern sie Verträge von privatrechtlicher Art über Arbeitleistung hervorrufen, wäre füglich zu sorgen, daß die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches für sie mit gelten. Möglichst gleiches Recht nach dieser Richtung hin aufzustellen, ist eine große, recht ernst zu behandelnde und bei der Ordnung des Privatrechts keineswegs unlösbare Aufgabe. Daß das Gesetzbuch zumal den Dienstvertrag der Staatsbeamten, geschweige denn sonstiger öffentlich angestellter Personen außer Spiel läßt, kann man sich wohl denken, wiewohl immer mehr von der Rechtslehre eingesehen worden ist, daß auch echt privatrechtliche Beziehungen daraus entspringen.

Nach dem Gesetzbuch scheiden ferner von dem Gebiet des Dienstvertrages aus, erstens die Verträge der Handlungsgehilfen, für die das Handelsgesetzbuch[290]) maßgebend bleibt. Man weiß, daß der Ausdruck „Handlungsgehilfen" im Handelsgesetzbuch gebraucht ist, um zu bezeichnen, daß sich seine Sätze nur auf diejenigen erstrecken, welche handelsmäßige Dienste verrichten. Man weiß aber, daß nicht immer sofort klar ist, ob die Dienste handelsmäßige seien, sowie daß Zweifel entstehen, wenn nicht bloß solche, sondern zugleich noch andere geleistet werden. Die Zweifel, ob sich lediglich an das Handelsgesetz-

289) Vergl. meine Darstellung im Handb. des Handelsrechts, Bd. 3, § 303 ff, wo diese Richtung weiter verfolgt worden ist.

290) Art. 57 ff.

buch oder an ein anderes Gesetz zu halten sei, besonders an die Gesindeordnung, pflanzen sich nun auf das Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts fort. In letzterem für die „Handelsgehilfen", nach der Ausdrucksweise der Motive, mitzusorgen, hätte keine nennenswerte Schwierigkeit gehabt.

Vielfach unklar kann zweitens das Privatrechtsverhältnis der Personen sich gestalten, mit denen sich die Gewerbeordnung befaßt. Die Gewerbeordnung behält ihre Kraft, „soweit sich nicht aus dem bürgerlichen Gesetzbuch die Aufhebung ergiebt"[291]); mit ihren das Privatrecht angehenden Vorschriften so gut wie mit den öffentlich-rechtlichen. Ob die Voraussetzung einer Beseitigung jener durch das neue Gesetzbuch zutrifft, ist auch eine nicht immer einfach zu beantwortende Frage. Nicht aus idealistischer doktrinärer Vorstellungsweise, sondern auf Grund der die Gegenwart praktisch bewegenden Ideen über die Stellung der Arbeit, möchte es wichtig erscheinen, auch den gewerblichen Arbeitern deutlich kund zu thun, daß ihr und anderer Arbeitenden Privatrechtsschutz auf derselben Grundlage ruht.

Wenn drittens der Gesindevertrag ausgeschieden und mit Vorbehalt einiger Paragraphen des Gesetzbuchs und dabei wieder mit einigen Unterbeschränkungen, der landesrechtlichen Ordnung anheimgestellt wird[292]), so mag allenfalls auf die Verschiedenheit Bezug genommen werden, die heutzutage an dem Charakter des Gesindewesens wahrzunehmen ist. Manchmal glänzt derselbe noch in dem alten Lichte patriarchalischen Zusammenwachsens des Gesindes mit der Dienstherrschaft. Aber wie viel ist davon jetzt noch zu sagen? Alle Welt erfährt täglich, daß der größte Teil derjenigen, welche Gesindedienste leisten, sich auf dem Boden des freien Dienstvertrages bewegt. Die Gesindeordnungen mit ihren polizeilichen Vorschriften haben meist ihren Wert verloren. Warum also prinzipielle Abtrennung erhalten, anstatt Vereinigung zu suchen?

Eine vierte Ausscheidung ergiebt sich, indem es für die Schiffer und die Schiffsmannschaft der Seeschiffahrt, nunmehr auch der Binnenschiffahrt[293]) bei besonderen Gesetzen bewendet, obgleich unbeschadet mancher absonderlichen Vorschriften, zumal polizeilicher Beschaffenheit das Dienstverhältnis auf Grund des Vertrags eine privatrechtliche Seite aufweist, welche seine Unterstellung unter die Hauptregeln des Arbeitvertrages vollkommen erlaubt.

Aehnliche Beschränkung widerfährt dem Abschnitt vom Werkvertrag. Auf getrenntem Brett stehen zunächst die Rechtsverhältnisse aus Leistung in Seenot und Bergung[294]), welche die Motive eigentümliche Dienstverträge nennen, obgleich es sich da meist gar nicht um Vertrag, sondern um auf einseitige Thätigkeit hin vom Gesetz gewährte Ansprüche handelt. Sodann der Werkvertrag über Beförderung von Gütern, das Frachtgeschäft, sowie über Beförderung von Gütern oder

291) Einf.-Ges., Art. 32.
292) Einf.-Ges., Art. 95.
293) Vergl. R.-Ges. vom 27. Dez. 1872 und 15. Juni 1895.
294) Vergl. Handelsgesetzb. Art. 742—756 u. Strandungsord. vom 17. Mai 1874.

Personen zur See, das seine Normen im Handelsgesetzbuch oder auch neuerdings in dem Gesetz über Binnenschiffahrt findet, wobei nicht die Frage zu unterdrücken ist, was denn aus den Fällen wird, in denen nicht ein Kaufmann oder Frachtführer den Vertrag schließt, oder aus Personentransport auf trockenem Boden, sofern er nicht durch die Eisenbahn erfolgt. Vollends bleibt der Post- und der Eisenbahnbeförderungsvertrag ganz für sich gestellt. Dazu fühlt sich die Gesetzgebung ohne Zweifel deshalb bewogen, weil die hierfür maßgebenden privatrechtlichen Bestimmungen so reichlich mit polizeilichen durchsetzt sind. Recht wunderlich gestaltet sich die Regelung des Mäklergeschäfts, das doch auch nichts anderes ist denn ein auf Erzielung von Geschäftsabschluß gerichteter Werkvertrag, nichtsdestoweniger als eine ganz eigenartige Erscheinung betrachtet wird. Für Vertrag mit einem Handelsmäkler bewendet es bei dem Handelsgesetzbuch, für Vertrag mit einem Mäkler, der diese Eigenschaft nicht besitzt, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch, dessen Bestimmungen nur dürftig sind, hauptsächlich die Vergütung betreffen. Wenig erfreulich solch zweierlei Recht zu einer Zeit, wo man die früher beliebte scharfe Trennung der Handels und der Privatmäkler nicht mehr aufrecht zu halten vermag.

Daß auch noch andere Arbeitverträge, z. B. der Verlagsvertrag, der Kommissionsvertrag, im bürgerlichen Gesetzbuch nicht berührt werden, sei nicht weiter betont. Wichtiger erscheint die grundsätzliche Gegenüberstellung von Dienst- und Mietvertrag gegen Auftrag [295]). Auch hier hat man sich von dem römischen Recht nicht loszumachen verstanden, nach dessen Zuschnitt dieselbe begründet war.

Mit der äußeren Wirkung des Auftrags, der Stellvertretung, hat es seine besondere Bewandtnis, auf die hier nicht einzugehen ist. Stellvertretung kann auch mit Dienst- oder Werkvertrag, mit jedem Arbeitgeschäft verbunden sein. Die Unmöglichkeit einer Grenzziehung nach dem inneren Wesen des Verhältnisses zwischen Auftraggeber und Beauftragten gegenüber der Dienstmiete oder Werkbestellung verhehlten sich die Motive des ersten Entwurfes nicht. Sie schoben die Unterscheidung der Wissenschaft und Praxis zu. Aber nach welchen Kriterien sollen diese verfahren?

Der Begriff des „Auftrags" umfaßt „Geschäfte" jederlei Art, mithin auch Leistungen, die man ebenso gut als Dienst- oder Werkausführungen bezeichnen kann. Auftrag kommt für sich allein oder auch innerhalb anderer Geschäfte vor, wie die Motive auseinandersetzten.

Das scheinbar am meisten deutliche Kennzeichen [296]) soll noch die Unentgeltlichkeit sein. Nach dem heutigen Wesen freier Arbeit und den Ansichten über deren Vergütungsfähigkeit ist es kaum verständlich, daß man darin bei der altrömischen Mandatslehre beharrte. Es sei denn, daß man sich damit getröstet hat, wo immer Entgelt nach Vertrag oder stillschweigend berechtigt erscheine, nehme man eben statt Auf-

295) Auftrag s. § 662 ff.
296) B. G.-B. § 663.

trags Dienstvertrag an. Ein Dienstvertrag kann unentgeltlich, ein Auftrag entgeltlich sein. Sehr wenig leistet auch das von den Motiven mit an die Spitze gestellte und als selbstverständlich betrachtete Erfordernis, daß Auftrag nur da vorhanden sei, wo die Ausführung im Interesse des Mandanten, nicht lediglich in dem des Mandatars liege. Viel zu eng. Sobald die Möglichkeit einer Vergütung neben dem vom Gesetz anerkannten Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zugelassen wird, zugelassen werden muß, läßt sich nicht verleugnen, daß die Anregung zu dem Auftrag auch von dem Mandatar ausgehen mag.

Dem Gefühl, daß Auftrag nicht durchweg von dem Arbeitgeschäft der Dienst- oder Werkleistung loszureißen ist, hat denn auch unwillkürlich das Gesetz nachgegeben. Alles das hätte man von dem einheitlichen Gesamtbegriff des Arbeitgeschäftes aus leichter gehabt.

Aus dem Gesetzbuch wird ersichtlich, daß man im einzelnen manche Fortschritte, die sich teilweise schon nach den Entwürfen die aufgeklärtere Doktrin gern aneignete, gemacht[297]), aber auf eine breitere Auffassung der Arbeit als Vertragsgegenstand sich nicht eingelassen hat. Eine Ausnahme von Belang stellt nur Menger's kritische Beleuchtung[298]) dar. Ausweislich ihres Titels beschäftigte sie sich insonderheit mit der Haltung des ersten Entwurfes gegenüber den „besitzlosen" Klassen. Was in dieser Beziehung gesagt wurde, verdiente volle Beachtung, die sie jedoch im zweiten Entwurf nicht erlangte. Sie hatte nur die Arbeit der einen Klasse der Besitzlosen im Auge, mag man sich dieselbe enger oder weiter denken, schließlich in ihr alle begreifen, die, wenn auch besitz-, d. h. vermögenslos, durch Verwertung ihrer Arbeitskraft wesentlich den Lebensunterhalt suchen, keineswegs bloß Tagelöhner, Fabrik- oder Handwerkarbeiter.

Nur der Merkwürdigkeit halber sei beiläufig erwähnt, daß von anderer Seite der Entwurf wegen der Preisgebung des Gegensatzes von operae liberales und illiberales angefochten wurde. In der Gleichsetzung höherer und niederer Arbeit in Bezug auf Lohn erblickte der Kritiker, streng am römischen Recht klebend, eine Herabwürdigung der höheren Arbeit, die nicht zu dulden sei[299]). Auf die mit Emphase versuchte Begründung solcher Ansicht einzugehen, ist überflüssig, da sie natürlich auf die Beratung des Gesetzbuches keinerlei Einfluß geübt hat.

Aus dem Inhalt des nunmehr abgeschlossenen Gesetzes ergiebt sich, daß dasselbe in Bezug auf die Behandlung der Arbeit den Forderungen, welche von der Volkswirtschaftlehre[300]) aus zu stellen sind, nicht in vollem Maße gerecht wird. Dies befremdet nicht, wenn sich die

---

297) S. bes. Cosack in der Ueberarbeitung von Gerber's Syst. des deutsch. Privatrechts, 17. Aufl., § 210.

298) S. die in Note 278 citierte Schrift.

299) Löwenberg, Gutachten des Anwaltstandes, 1889, Heft 10 und Quästimalität und Honorierung im röm. Recht, Festgabe zu Planck's Jubiläum, 1887, S. 400 ff.

300) Es sei nur z. B. auf Schönberg, Handb. der polit. Oekonomie u. Conrad, Handwörterbuch der Staatswiss. hingewiesen.

Gesetzgebung vor allem an die Rechtswissenschaft gebunden erachtet und die Rechtswissenschaft, selbst die neuere, teilweise noch geradezu verschmäht, teilweise nur sporadisch und schüchtern sich dazu versteht, für die Ordnung des Verkehrsrechtes die Hauptgrundlage in den wirtschaftlichen Zuständen und Begriffen zu finden. Zwischen Rechts- und Wirtschaftslehre besteht noch ein tiefer Zwiespalt der Ansichten über Arbeit.

Von der wirtschaftlichen Erkenntnis aus müssen wir den umfassendsten, einheitlichen Begriff der Arbeit schöpfen und zum Ausgangspunkt auch der juristischen Behandlung nehmen. Arbeit ist überall, wo Anwendung menschlicher Kräfte irgend welcher Art für die soziale Existenz wirksam wird. Arbeit ist da, gleichviel ob sie aus dem Streben des Arbeitenden, Vergütung zu verdienen, oder aus dem Bedürfnis des Arbeitgebers, sie für seine Zwecke zu benutzen, hervorgeht; ob sie als niedere rein materiellen, oder höheren, geistigen Leistungen gewidmet wird; ob sie nach bestimmter Zeitdauer, oder ohne solche bemessen ist; ob sie ihr Aequivalent als Zeit-, oder als Stücklohn empfängt; ob sie mit Eintritt in eine gewisse Abhängigkeit zum Hausgeschäft des Arbeitgebers, oder mit Selbständigbleiben verbunden erscheint; schließlich sogar, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich stattfinden soll. So unendlich mannigfaltig die Modifikationen erscheinen, so herrscht doch überall derselbe Grundbegriff der Arbeit, von dem vornehmsten Arbeiter im Dienste des Staates hinab bis zu dem niedrigsten Handarbeiter.

In den Grundbegriff sich mehr, als bisher geschehen, zu vertiefen, hat die Rechtswissenschaft alle Ursache. Auf die Dauer wird es nicht genügen, in der seitherigen Gestalt, auf welcher das Bürgerliche Gesetzbuch weiter baut, fortzufahren, weil diese den heutigen Zuständen freier Arbeit nicht entspricht. Vollkommen einheitlich in einem einzigen Kapitel alle Normen, welche das Arbeitgeschäft angehen, zu versammeln, wird freilich, dessen muß man sich bescheiden, nicht angehen. Daß die große Verschiedenheit einzelner Arbeitzweige spezielle Vorschriften erheischt, läßt sich nicht übersehen. Allein das hindert nicht, den identischen Kern, der sich in allen zeigt, herauszuschälen und daraus den leitenden Faden für die rechtliche Behandlung des Arbeitgeschäftes im weitesten Sinn zu ergreifen.

Wir denken hier nicht an das, was die sozialpolitische Gesetzgebung der jüngsten Epoche zum Schutz der Arbeiterklassen, welche der kapitalmächtigen Unternehmung gegenüber bei Abschluß der Arbeitverträge gegenüberstehen, gethan hat, und vermutlich noch weiterhin thun wird. Wir haben nur die privatrechtliche Auffassung des freien Vertrages über Arbeit im Auge, dessen Charakter nicht dadurch zerstört erscheint, daß man für manche Arbeiterkreise willkürliche Vertragsbestimmung durch das Gesetz mancherlei Beschränkungen unterwirft.

Unverdrossen arbeitet ein großer Teil der juristischen Doktrin noch immer mit der römischrechtlichen Dienst- und Werkmiete weiter, ohne einzusehen, daß die locatio conductio operarum und operis gegen-

wärtig mit dem Begriff einer Miete durchaus nichts mehr gemein hat, und entschließt sich nicht, den bei freier Arbeit notwendigen Begriff des Arbeitgeschäfts an deren Stelle zu setzen. Zu letzterem gelangen selbst fortschrittlicher gesinnte Rechtslehrer selten. Das Bürgerliche Gesetzbuch vermeidet zwar, indem es die Titel vom Dienst- und Werkvertrag unterscheidet, die von Miete hergenommene Bezeichnung, aber es hält doch, wie wir gesehen haben, im wesentlichen an den traditionellen Vorstellungen fest. Dabei wird es nicht bleiben. In welchem Maße die wirtschaftliche, politische und ethische Bedeutung der Arbeit gewachsen ist, dessen muß sich jeder Beobachter bewußt sein. Sie wird noch mehr wachsen, und es ist gewiß denen beizustimmen, welche aus der Arbeit, Arbeit im weitesten Sinne genommen, das mächtigste Element, den arbeitenden Stand als den die seitherigen Stände überholenden hervorgehen sehen. Darauf hat die Wissenschaft, die wirklich etwas leisten will, ernstlich auch in der privatrechtlichen Lehre vom Arbeitvertrag zu achten.

Formulierte Sätze hier vorzuschlagen kann zur Zeit nicht beifallen. Am wenigsten für die Gesetzgebung. Aber auch zur Erwägung im Schoße der Rechtswissenschaft nur einige flüchtige Andeutungen, mit denen der wahren Idee des Arbeitsgeschäftes, mag solches diese oder jene Art der Arbeit zum Gegenstand nehmen, gerecht zu werden ist.

Es kann nicht genug wiederholt werden, von dem einen Mittelpunkt der Würdigung freier, wertvoller Arbeit in der ganzen Tragweite ihrer Bedeutung und folglich von dem umfassendsten Begriff des Arbeitgeschäfts aus sind die Erscheinungen verschiedener Arten zu konstruieren. Mit der vermeintlichen Scheidung von Dienst- und Werkvertrag, Auftrag, und der totalen Abtrennung einer langen Reihe von Verträgen, die bei Licht besehen nichts anderes zum Inhalt haben als Arbeitleistung, ist nicht auszukommen, wo echt wissenschaftlich nach Erkenntnis des inneren Zusammenhangs gestrebt werden muß. Wo freie Arbeit das gesamte Leben beherrscht, braucht sich nicht gescheut zu werden, deren Begriff an jederlei Thätigkeit, an sogenannt höhere und niedere, standesgemäße oder unstandesgemäße, körperliche oder geistige Anstregung, dem Umfang nach große oder kleine u. s. w. anzulegen. Darauf ist natürlich gebührende Rücksicht zu nehmen, wie die Arbeit zu leisten ist, ob durch Eintritt in den Dienst des Arbeitgebers, oder ob in ganzer oder wenigstens teilweiser, die eigene Verantwortlichkeit des Arbeitenden mit sich bringenden Weise, oder ohne solche.

Daß die rechtliche Gestaltung des Arbeitgeschäftes auf der Grundlage freier Uebereinkunft ruht, bleibt überall festzuhalten, soweit nicht besondere gesetzliche Grenzen bestehen, oder nach sonstigen Anordnungen, Reglements u. dgl. Beschränkung des freien Willens eintritt.

Es ist ferner unzulässlich, durchweg die Lohnwürdigkeit der Arbeit anzuerkennen; selbst da, wo sie nicht ausdrücklich durch Vereinbarung bestätigt und wo nicht der Lohn seinem Betrag nach festgestellt, also im Notfall der Feststellung durch richterliches Ermessen anheimgegeben erscheint. Unentgeltlichkeit kann für ihrem Wesen

nach zu Vergütung berufene Arbeit nur da genommen werden, wo hierauf gerichteter Vertragswille deutlich erkennbar ist; ohne dabei zu vergessen, daß selbst im Falle der Unentgeltlichkeit dennoch ein wirkliches Arbeitverhältnis vorliegen kann. Was hauptsächlich für die Vergütung in Betracht kommt, ist sodann, ob Zeit- oder Stücklohn gewährt sein soll.

Ueber die Dauer des Verhältnisses hat der Vertrag freie Gewalt, vorhaltlich wieder des Vorhandenseins gewisser bei dem Abschluß zu befolgender allgemein aufgestellter Normen. Das Kündigungsrecht ist niemals dem einen oder dem anderen Beteiligten ganz zu versagen. Gänzliche Ausschließung steht im Widerspruch mit dem Prinzip freier Arbeit. Manche Voraussetzungen oder Gründe, aus denen gekündigt oder die sonst eintretende Wirkung unberechtigter Kündigung vermieden werden kann, mag das Gesetz bestimmen; namentlich auch die Wirkung persönlicher oder sachlicher, Unthunlichkeit des Aushaltens der vertragmäßigen Dauer.

Die aus dem Arbeitvertrag entspringenden gegenseitigen Verbindlichkeiten bedürfen keiner näheren Aufzählung. Sie geben sich von selbst an die Hand. Nur so viel sei noch bemerkt, daß der Arbeitgeber zwar Urteil auf Erfüllung der Verbindlichkeit zu Arbeitleistung erzielen mag, aber eventuell, da Erzwingung derselben im Wege der Zwangsvollstreckung mit dem Wesen freier Arbeit unverträglich erscheint, sich mit Geltendmachung des Interesses zu begnügen hat. Es sei ferner nicht unbemerkt gelassen, daß sich zu wahrem wirtschaftlichen Nutzen wohl eine Ausdehnung des Verbotes, Lohn oder Arbeit vor der Auszahlung mit Beschlag zu belegen, rechtfertigen dürfte.

Im übrigen mag es dabei bewenden, der Wissenschaft und dann, sofern sie gutes leistet, durch ihre Vermittelung späterer Gesetzgebung des Rechts eine Anregung zu geben. Wer es unternähme unter den Rechtsgelehrten, sich des Themas von der Arbeit und dem Arbeitsgeschäft gründlich so, wie es die heutigen Zustände fordern, zu bemächtigen und dasselbe in seinen vielverzweigten Erscheinungen geschichtlich und den heutigen Verhältnissen entsprechend zu verfolgen, würde sich kein kleines Verdienst erwerben.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IX.

Preufsisches Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896.

§ 1. Durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche werden Anerbengüter im Sinne dieses Gesetzes:

1) alle Rentengüter, welche gemäfs § 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 279) durch Vermittelung der Generalkommission begründet sind oder künftig begründet werden, oder nach Mafsgabe der §§ 1, 2 oder 10 desselben Gesetzes der Rentenbank rentenpflichtig geworden sind oder künftig werden;
2) alle Rentengüter, welche vom Staate in Gemäfsheit des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (Gesetz-Samml. S. 209) begründet sind oder künftig begründet werden;
3) alle Ansiedlerstellen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreufsen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131) zu Eigentum ausgegeben sind oder künftig ausgegeben werden.

Bei den durch Zukauf gebildeten Rentengütern wird durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche die ganze Stelle Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

Zuständig ist für die Güter des § 1:

zu Ziffer 1: die Generalkommission,
zu Ziffer 2: die Behörde, welche den Staat bei Errichtung des Rentengutes vertreten hat,
zu Ziffer 3: die Ansiedelungskommission.

Die zuständige Behörde hat nach Anhörung des Eigentümers die Eintragung von Amtswegen nachzusuchen. Besitzen die im § 1 bezeichneten Güter ausnahmsweise eine wirtschaftliche Selbständigkeit nicht, oder stehen der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegen, so ist die Eintragung der Anerbengutseigenschaft nicht nachzusuchen.

§ 3. Jedes Anerbengut erhält ein eigenes Grundbuchblatt nach Formular I der Grundbuchordnung. Die Anerbengutseigenschaft wird in der II. Abteilung eingetragen. Die Vorschrift des § 13 der Grundbuchordnung findet auf Anerbengüter keine Anwendung.

§ 4. Auf Antrag des Eigentümers können dem Anerbengute andere Grundstücke als Zubehör zugeschrieben werden. Diese Grundstücke erlangen durch die Zuschreibung Anerbengutseigenschaft.

§ 5. Die Anerbengutseigenschaft wird durch Löschung im Grundbuche aufgehoben. Die Löschung erfolgt auf Ersuchen der Generalkommission. Diese hat nach Anhörung des Eigentümers die Löschung nur dann nachzusuchen, wenn das Gut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat, oder der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§ 6. Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen, bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz keine Beschränkungen enthält.

§ 7. Der Eigentümer eines Anerbengutes kann ohne die Genehmigung der Generalkommission weder durch Verfügung unter Lebenden, noch von Todeswegen die Zerteilung des Anerbengutes oder die Abveräufserung von Teilen desselben vornehmen.

Wenn der Eigentümer durch Verfügung unter Lebenden das Gut im ganzen an einen anderen als an einen seiner Nachkommen, Geschwister, deren Nachkommen oder seine Ehefrau veräufsert, so ist hierzu die Genehmigung der Generalkommission erforderlich. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dafs die wirtschaftliche Selbständigkeit des Anerbengutes durch Vereinigung mit einem gröfseren Gute aufgehoben wird.

Vor der Entscheidung der Generalkommission ist der Kreis-(Stadt-)Ausschufs, in dessen Bezirk das Anerbengut belegen ist, gutachtlich zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Diese Bestimmungen finden nur auf die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten oder rentenpflichtig gewordenen Rentengüter und Ansiedlerstellen Anwendung.

§ 8. Der Eigentümer, welcher die Abschreibung von Teilen eines Anerbengutes beantragt, hat aufser der nach § 7 erforderlichen Genehmigung der Generalkommission deren Erklärung darüber beizubringen, ob mit dem Trennstück die Anerbengutseigenschaft übertragen werden soll. Die Uebertragung unterbleibt, wenn die Generalkommission hierin einwilligt. Sie hat ihre Einwilligung zu erklären, wenn das Trennstück eine wirtschaftliche Selbständigkeit nicht besitzt, oder der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§ 9. Von der Eintragung und von der Löschung der Anerbengutseigenschaft, von der die Anerbengutseigenschaft begründenden Zuschreibung (§ 4) sowie von jeder Abschreibung (§ 8) ist den Beteiligten und der Behörde, welche die Eintragung oder Löschung nachgesucht hat, in allen Fällen derjenigen Generalkommission, in deren Bezirk das Anerbengut belegen ist, unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 10. Wenn zu einem Nachlasse ein Anerbengut gehört und der Erblasser von mehreren Personen beerbt wird, so fällt ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz des Erblassers in Ermangelung einer entgegenstehenden Verfügung von Todeswegen das Anerbengut nebst Zubehör als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben (dem Anerben) allein zu.

Das Anerbenrecht gilt, unbeschadet der Bestimmungen des § 30, nur für die Nachkommen und die Geschwister des Erblassers sowie deren Nachkommen.

Es tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

§ 11. Die Reihenfolge, in welcher die Nachkommen des Erblassers zu Anerben berufen werden, richtet sich

in den Geltungsgebieten der Höfegesetze und Landgüterordnungen, unbeschadet der Bestimmung des § 12, nach den entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze,

im übrigen nach folgenden Grundsätzen:

Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Uneheliche Kinder sind nicht Anerben ihres Vaters. Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommen männlichen Geschlechtes, in Ermangelung von Söhnen oder männlichen Nachkommen solcher die ältere Tochter des älteren Sohnes und deren Nachkommen; falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des Erblassers und deren Nachkommen.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

§ 12. Kinder, welche zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind, sowie Kinder, welche vor dem Tode des Erblassers eine rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach.

§ 13. Gehören zu den Erben Geschwister oder deren Nachkommen, so finden die §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung. Vollbürtige Geschwister und deren Nachkommen gehen den halbbürtigen und deren Nachkommen vor.

§ 14. Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Anerbengutes nebst Zubehör mit dem

Erwerbe der Erbschaft. Jedoch steht es ihm frei, ohne die Erbschaft auszuschlagen, auf sein Anerbenrecht zu verzichten. In solchem Falle geht dieses auf den nächsten Anerbenberechtigten mit der Wirkung über, als ob derselbe von vornherein der Anerbe gewesen wäre.

Zur Eintragung des Anerben als Eigentümers im Grundbuche ist die Einwilligung der Miterben erforderlich. Vor der Eintragung ist das Anerbengut der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Anerben nicht unterworfen. Dieselben sind aber berechtigt, an Stelle des Anerben dessen Eintragung als Eigentümer zu beantragen und die zum Zwecke derselben erforderlichen Urkunden von Gerichten und Notaren zu erfordern.

Die Uebertragung des Anerbenrechtes durch Verfügung unter Lebenden, insbesondere durch Erbschaftskauf, ist unzulässig.

§ 15. Der Verzicht des Anerben auf sein Anerbenrecht kann rechtswirksam nur gegenüber dem Nachlafsgerichte erklärt werden. Der Verzicht ist unwiderruflich.

Auf Antrag eines Miterben hat das Nachlafsgericht den Anerben unter Mitteilung des Antrages aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob er auf sein Anerbenrecht verzichtet.

Giebt der Anerbe innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt er als verzichtend. Auf diese Folge ist der Anerbe in der gerichtlichen Aufforderung hinzuweisen.

Wenn der Aufenthalt des Anerben unbekannt, oder bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen seit der Zustellung der Aufforderung und kann auf Antrag des Anerben, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, verlängert werden. Sie wird nach Mafsgabe der §§ 199, 200 und 202 Absatz 3 der Civilprozefsordnung berechnet und endigt nicht vor Ablauf der dem Anerben zustehenden Ueberlegungsfrist. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Ueberlegungsfrist nur auf Antrag gewährt und der Antrag erst nach Ablauf der Erklärungsfrist gestellt wird.

Steht der Anerbe unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so bedarf der Verzicht auf das Anerbenrecht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Das Nachlafsgericht soll von einer gemäfs Absatz 2 erlassenen Aufforderung dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich Kenntnis geben. Auf Ersuchen des letzteren kann die zur Abgabe der Erklärung bestimmte Frist verlängert werden.

§ 16. Im Sinne dieses Gesetzes sind Zubehör des Anerbengutes:

1) die mit dem Anerbengute oder mit Teilen des Gutes verbundenen Gerechtigkeiten;
2) die auf dem Anerbengute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
3) das Wirtschaftsinventar; es umfafst: das auf dem Anerbengute vorhandene, für die Wirtschaft erforderliche Vieh, Acker- und Hausgerät einschliefslich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 17. Der Anrechnungswert des Anerbengutes nebst Zubehör wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Das Anerbengut wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt, den es mit dem Zubehör durch Benutzung als Ganzes bei ordnungsmäfsiger Bewirtschaftung und in dem bisherigen Kulturzustande gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind. Von dem ermittelten jährlichen Wirtschaftsertrage sind alle dauernd auf dem Anerbengute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmafslichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der das Anerbengut belastenden Hypotheken, Grundschulden und dauernden Renten mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, findet ein Abzug nicht statt.

Der übrig bleibende Teil des jährlichen Wirtschaftsertrages wird mit dem 25-fachen zu Kapital gerechnet. Von dem hiernach festgestellten Betrage werden die auf dem Anerbengute haftenden vorübergehenden Lasten (Altenteile und dergleichen) mit einem ihrer wahrscheinlichen Dauer entsprechenden Kapitale in Abzug gebracht. Tilgungsrenten werden nur insoweit abgezogen, als sie auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, und alsdann mit demjenigen Kapitalbetrage in Rechnung gestellt, welcher durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.

Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den Anrechnungswert des Anerbengutes.

§ 18. Bei der Erbteilung sind die Erbschaftsschulden, einschliefslich der das Anerbengut nebst Zubehör belastenden Hypotheken, Grundschulden und der nach § 17 nicht in Abzug gebrachten Renten, auf das aufser dem Anerbengute nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen. Zu diesem Zwecke sind die dauernden Renten mit dem 25-fachen Betrage oder, wenn für den Fall ihrer Ablösung auf Verlangen des Verpflichteten ein höherer Betrag vereinbart ist, mit diesem zu kapitalisieren. Die Tilgungsrenten sind mit den durch die Rentenzahlungen noch zu tilgenden Kapitalbeträgen in Rechnung zu stellen.

Werden die hiernach in Ansatz zu bringenden Erbschaftsschulden durch das aufser dem Anerbengute vorhandene Vermögen gedeckt, so erhält der Anerbe ein Dritteil des Anrechnungswertes als Voraus.

Werden sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt, so ist der Mehrbetrag der Erbschaftsschulden von dem Anrechnungswerte in Abzug zu bringen, und es erhält von dem verbleibenden Betrage der Anerbe ein Dritteil als Voraus. In diesem Falle ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, den vom Anrechnungswerte in Abzug gebrachten Mehrbetrag der Erbschaftsschulden als Alleinschuldner zu übernehmen.

Den Erbschaftsschulden stehen im Sinne dieses Gesetzes die Vermächtnisse gleich.

§ 19. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erfolgt die Teilung der Erbmasse unter die Miterben, einschliefslich des Anerben, nach dem allgemeinen Rechte. Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet den Erbschaftsgläubigern auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

§ 20. In Ermangelung einer Einigung der Erben über die Art der Erbteilung hat die Generalkommission auf Antrag eines Erben eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten nach Mafsgabe dieses Gesetzes zu versuchen und hierbei auf die Erhaltung der Einheit und Leistungsfähigkeit des Anerbengutes hinzuwirken.

Hierbei ist für den Fall, dafs die Uebernahme der Erbabfindungsrente (Absatz 5) seitens der Rentenbank nicht zu gewärtigen ist, auf Gewährung einer Kapitalabfindung an die Miterben insoweit Bedacht zu nehmen, als die Verhältnisse der Miterben solche erfordern und sie, unbeschadet der Leistungsfähigkeit des Anerbengutes, geschehen kann. Behufs Feststellung des Anrechnungswertes haben der Anerbe und die Miterben je einen Sachverständigen zu wählen; diese bestimmen einen Obmann. Weigern sich die Beteiligten, einen Sachverständigen zu ernennen, oder kommt unter den Miterben eine Einigung über die Person des Sachverständigen oder unter den Sachverständigen eine Einigung über die Person des Obmannes nicht zu stande, so wird der Sachverständige (Obmann) von der Generalkommission ernannt.

Nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmungen hat auch das Nachlafsgericht bei der Nachlafsregulierung zu verfahren.

Die Generalkommission hat von der Einleitung und von dem Ausgang des Einigungsverfahrens das Nachlafsgericht sofort zu benachrichtigen. War vor dem Eingang einer Mitteilung von der Einleitung des Verfahrens durch die Generalkommission bereits die Nachlafsregulierung beantragt, so hat das Nachlafsgericht hiervon die Generalkommission sofort in Kenntnis zu setzen. Letztere hat alsdann das Einigungsverfahren einzustellen. Wird nach Eingang der Mitteilung der Generalkommission bei dem Nachlafsgerichte die Nachlafsregulierung beantragt, so hat die Generalkommission ebenfalls auf Ersuchen des Gerichts ihr Verfahren einzustellen.

Erfolgt eine Einigung nicht, so können die Miterben ihre Erbanteile von dem Betrage des Anrechnungswertes, welcher nach Abzug des Voraus und des etwaigen Mehrbetrages der Erbschaftsschulden (§ 18 Absatz 3) übrig bleibt, nur in einer ihrerseits unkündbaren Geldrente (Erbabfindungsrente) beanspruchen. Sie können verlangen, dafs diese Renten auf dem Anerbengute im Grundbuche eingetragen werden. Wenn jedoch

die Erbanteile im einzelnen den Betrag von 30 Mk. oder in ihrer Gesamtheit den Betrag des jährlichen nachhaltigen Reinertrages nicht übersteigen, so kann von den Miterben Kapitalabfindung verlangt werden.

§ 21. Die Erbabfindungsrente entspricht dem fünfundzwanzigsten Teile des den Erbanteil ausmachenden Kapitales. Sie läuft vom Todestage des Erblassers an und ist mit Ablauf eines jeden Vierteljahres seit diesem Tage zahlbar. In Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung der Beteiligten ist sie, und zwar durch Zuschlag eines jährlichen Amortisationsbetrages von einundeinhalb Prozent des Abfindungskapitales, zu tilgen.

Die Dauer der Tilgungsperiode bestimmt sich nach der als Anlage I beigefügten Tabelle.

Der Anerbe und, sofern die Rente im Grundbuche eingetragen ist, auch der Eigentümer des Anerbengutes sind berechtigt, die Rente nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung durch Kapitalzahlung abzulösen.

§ 22. Die nach vorstehenden Bestimmungen festgesetzte Erbabfindungsrente kann auf Antrag eines Beteiligten nach folgenden Grundsätzen durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden:

1) Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den $24^1/_2$ fachen Betrag der Erbabfindungsrente (§ 20) in dreiundeinhalbprozentigen oder den 26 fachen Betrag in dreiprozentigen Rentenbriefen nach deren Nennwert, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde. Bei einer wesentlichen Veränderung des Zinsfufses kann für künftige Abfindungen das Vielfache der Erbabfindungsrente im Wege Königlicher Verordnung anderweit festgesetzt werden.
2) Der Anerbe hat vom Zeitpunkte der Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank an eine Rentenbankrente zu entrichten. Sie beträgt:
   a) falls dreieinhalbprozentige Rentenbriefe als Abfindung gegeben sind, fünf Prozent,
   b) falls dreiprozentige Rentenbriefe gegeben sind, viereinhalb Prozent des Nennwertes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes.

Der Anerbe hat die Rentenbankrente von fünf Prozent während einer Tilgungsperiode von 35 Jahren, die Rentenbankrente von viereinhalb Prozent während einer Tilgungsperiode von $37^2/_{12}$ Jahren zu entrichten.

§ 23. Der Antrag auf Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank ist bei der Generalkommission zu stellen.

Wird bei einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung die Uebernahme einer Erbabfindungsrente auf die Rentenbank beantragt, so hat das Gericht nach Beendigung des Verfahrens die Akten der Generalkommission zur Einleitung des Uebernahmeverfahrens zu übersenden.

Das Uebernahmeverfahren richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1) Die Generalkommission hat sofort nach der Einleitung den Grundbuchrichter zu ersuchen, bei der eingetragenen Erbabfindungsrente vorzumerken, dafs das Uebernahmeverfahren eingeleitet ist. Wenn die Erbabfindungsrente nicht eingetragen und der Rentenverpflichtete Eigentümer des Anerbengutes ist, so ist das Ersuchen dahin zu richten, dafs die Rentenpflicht bei dem Anerbengute vorgemerkt werde. Diese Vormerkungen haben die Wirkung, dafs der Rentenbankrente der Rang der eingetragenen Erbabfindungsrente zur Zeit der Eintragung der Vormerkung oder, wenn die Erbabfindungsrente nicht im Grundbuche eingetragen ist, der Vorrang vor späteren Eintragungen gesichert wird.
2) Im Falle einer Einstellung des Uebernahmeverfahrens hat die Generalkommission den Grundbuchrichter um die Löschung der Vormerkungen zu ersuchen.
3) Nach Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank wird auf Ersuchen der Generalkommission im Grundbuche vermerkt, dafs das Anerbengut der Rentenbank rentenpflichtig ist. In den Eintragungsvermerk ist der Betrag der Rentenbankrente und des ihr entsprechenden Kapitales, sowie Beginn und Dauer der Tilgung aufzunehmen.
4) Die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 111) nebst den dasselbe ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie § 6 Ziffer 1, 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 finden auf die von der Rentenbank übernommenen Erbabfindungsrenten mit der Mafsgabe sinngemäfse

Anwendung, dafs sich die Rangordnung der an die Stelle der Erbabfindungsrenten getretenen Rentenbankrenten gegenüber anderen Belastungen des Anerbengutes nach §§ 17 und 36 des Gesetzes über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke etc. vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) regelt.

5) Die Ressortminister bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkte an dreieinhalb- oder dreiprozentige Rentenbriefe als Abfindung gegeben werden sollen. Wenn der Kurs der dreieinhalbprozentigen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwerte oder darunter steht, dürfen dreiprozentige Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers ausgegeben werden.

6) Nach den als Anlagen II und III beigefügten Tabellen bestimmt sich, welche Summen im Falle des § 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in den verschiedenen Jahren der beiden Tilgungsperioden (§ 22 Ziffer 2) zur Ablösung von Rentenbeträgen erforderlich sind.

§ 24. Die Generalkommission hat den Antrag auf Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank zurückzuweisen, soweit für die zu übernehmende Rentenbankrente eine ausreichende Sicherheit nicht vorhanden ist.

Die Sicherheit der Rentenbankrente kann als vorhanden angenommen werden, soweit der Nennwert der auszugebenden Rentenbriefe innerhalb des dreifsigfachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Wertes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des von der Generalkommission zu ermittelnden Anrechnungswertes (§ 17) zu stehen kommt. Die Ermittelung des Anrechnungswertes erfolgt unter Zuziehung der Beteiligten sowie zweier mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Sachverständigen und geeigneten Falles eines Bausachverständigen.

War bereits früher auf behördliche Veranlassung eine Taxe des Anerbengutes aufgenommen, so ist diese, soweit angängig, zu Grunde zu legen. Von der Zuziehung von Sachverständigen kann in diesem Falle abgesehen werden.

In einfachen und klaren Fällen ist die Generalkommission befugt, nach ihrem Ermessen den Anrechnungswert festzusetzen oder sich die Ueberzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§ 25. Bei Prüfung der Sicherheit der Rentenbankrente sind die das Anerbengut belastenden Tilgungsrenten mit denjenigen Kapitalbeträgen in Rechnung zu stellen, welche durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen sind.

Soweit wegen der auf dem Anerbengute ruhenden Belastungen die zur Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank erforderliche Sicherheit nicht vorhanden ist, kann die Erbabfindungsrente nachträglich nach Mafsgabe der Tilgung dieser Belastungen auf Antrag eines Beteiligten auf die Rentenbank übernommen werden. Die Festsetzung der Uebernahmebedingungen bleibt den Ausführungsvorschriften vorbehalten.

§ 26. Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren nach dem Tode des Erblassers veräufsert, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus (§ 18) und bei Teilveräufserungen, soweit nicht gleichwertige Grundstücke ausgetauscht werden, einen entsprechenden Teil des Voraus nachträglich in die Erbschaftsmasse einzuwerfen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Anerbe das Anerbengut ganz oder teilweise an einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten (Nachkommen, Geschwister oder deren Nachkommen) veräufsert. Der Erwerber ist jedoch in Gemäfsheit des Absatzes 1 das Voraus ganz oder teilweise einzuwerfen verpflichtet, wenn er das Anerbengut oder einen Teil desselben während des angegebenen Zeitraumes an einen anderen als einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten (Nachkommen, Geschwister oder deren Nachkommen) weiter veräufsert.

Jeder Beteiligte kann verlangen, dafs sein Anspruch auf das Voraus durch Eintragung einer Kautionshypothek im Grundbuche sichergestellt werde.

§ 27. Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren nach dem Tode des Erblassers verkauft, so steht den anerbenberechtigten Miterben, soweit sie nicht auf das Anerbenrecht verzichtet haben, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigten regelt sich nach den §§ 11 bis 13 und 28.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufes durch den Anerben. Es findet auch statt, wenn die Veräufserung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Gut an einen dem Verkäufer gegenüber anerbenberechtigten Verwandten verkauft wird.

§ 28. Sind mehrere Anerbengüter vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Mafsgabe Anwendung:

Jeder Erbe kann in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben je ein Anerbengut wählen.

Sind mehr Anerbengüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Auf die Ausübung des Wahlrechtes finden die Bestimmungen des § 15 entsprechende Anwendung.

Der Mehrbetrag der Erbschaftsschulden (§ 18 Absatz 3) ist auf die mehreren Anerbengüter nach Verhältnis der Anrechnungswerte zu verteilen.

§ 29. Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 30 und 31, das eheliche Güterrecht nicht berührt.

§ 30. Wenn zu dem Gesamtgute einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft ein Anerbengut gehört, so tritt der nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Uebernahme des Anerbengutes Berechtigte, falls er von diesem Rechte Gebrauch macht, als Anerbe ein. Dasselbe gilt, wenn ein Anerbengut zum Gesamtvermögen einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört.

Sind mehrere Anerbengüter vorhanden, so tritt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der überlebende Ehegatte in betreff sämtlicher Anerbengüter als Anerbe ein.

Ist der zur Uebernahme berechtigte Ehegatte zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten entmündigt, oder hat er vor dessen Tode eine rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten, so finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.

Bei Auflösung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schichtung ist in den Fällen des Absatzes 3 und der §§ 21, 26 und 27 statt der Zeit des Todes des Erblassers der Zeitpunkt mafsgebend, zu dem die Auseinandersetzung erfolgt. Das Gleiche gilt bei Auflösung einer im Anschlufs an eine eheliche Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten bestehenden Vermögensgemeinschaft durch Vertrag.

Sind nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes (Absatz 1) Nachkommen des Erblassers zur Uebernahme des Gutes berechtigt, so bestimmt sich die Reihenfolge der Berufung zu Anerben nach den §§ 11 und 12, jedoch ist bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schichtung im Falle des § 12 statt der Zeit des Todes des Erblassers der im Absatz 4 bezeichnete Zeitpunkt mafsgebend.

Wenn in den Fällen des Absatzes 1 ein nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Uebernahme des Anerbengutes Berechtigter nicht vorhanden ist, oder der Berechtigte von seiner Befugnis zur Uebernahme keinen Gebrauch macht, so finden die §§ 10 bis 28 Anwendung. Bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schichtung und bei Auflösung einer im Anschlufs an eine eheliche Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten bestehenden Vermögensgemeinschaft durch Vertrag ist jedoch in den Fällen der §§ 12, 21, 26 und 27 statt der Zeit des Todes des Erblassers der im Absatz 4 bezeichnete Zeitpunkt mafsgebend.

Wird eine Vermögensgemeinschaft der im vorigen Absatz erwähnten Art durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelöst, so finden die §§ 10 bis 28 insoweit Anwendung, als nach Mafsgabe derselben gegenüber beiden Eheleuten dieselben Nachkommen anerbenberechtigt sind. Nachkommen, welche hinsichtlich der Erbschaft des letztverstorbenen Ehegatten gemäfs § 12 den übrigen Miterben nachstehen, stehen ihnen auch hinsichtlich der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten nach.

§ 31. Wenn im Geltungsbereiche des Märkischen Provinzialrechtes der überlebende Ehegatte ein ihm gehöriges Anerbengut in Ausübung seines statutarischen Erbrechtes zur Erbmasse einwirft, so kann er von den übrigen Beteiligten verlangen, dafs ihm das Anerbengut nach Mafsgabe der §§ 16 bis 18 überlassen werde. Macht der überlebende Ehegatte von diesem Rechte Gebrauch, so ist bei Berechnung der ihm zukommenden statutarischen Hälfte das Gut mit dem Anrechnungswerte (§ 17) in Ansatz zu bringen. Die Vorschriften der §§ 14 Absatz 3, 15, 26 und 27 finden sinngemäfse Anwendung.

§ 32. Wer über das Anerbengut letztwillig verfügen kann, ist befugt, in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschriebenen

und unterschriebenen und vom Amts- oder Gemeinde- (Guts-) Vorsteher beglaubigten stempelfreien Urkunde abweichend von den Vorschriften der §§ 10 bis 13 und 28 unter den Miterben die Person des Anerben zu bestimmen.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, dafs der Anerbe verpflichtet sein soll, seine Miterben gegen angemessene Mitarbeit längstens bis zu deren Grofsjährigkeit standesgemäfs zu erziehen und sie für den Notfall auf dem Anerbengute zu unterhalten, und dafs dagegen während dieser Zeit der Anspruch der Miterben auf Zahlung der Erbabfindungsrente ruhen soll.

Ebenso kann bestimmt werden, dafs das Anerbengut vom leiblichen Vater oder von der leiblichen Mutter des Anerben bis zu dessen Grofsjährigkeit in eigene Nutzung und Verwaltung genommen werden kann unter der Verpflichtung, während dieser Zeit den Anerben gegen angemessene Mitarbeit standesgemäfs zu erziehen und für den Notfall auf dem Anerbengute zu unterhalten, sowie für ihn die Erbabfindungsrente an die Miterben zu zahlen oder die letzteren nach Mafsgabe des Absatzes 2 zu erziehen und zu unterhalten.

§ 33. Wird aufserhalb der Fälle der gesetzlichen Erbfolge ein Anerbengut durch Verfügung unter Lebenden (Altenteils-, Uebergabe-, Uebertrags-Vertrag u. s. w.) oder von Todeswegen einem anerbenberechtigten Verwandten zu alleinigem oder zu gemeinschaftlichem Eigentume mit seinem Ehegatten übertragen, und sind die für die Gutsübernahme vorgeschriebenen Bedingungen in ihrem Gesamtergebnis dem Gutsübernehmer nicht ungünstiger, als die in diesem Gesetze vorgesehenen, so können die Erbabfindungen der übrigen Familienangehörigen nach Mafsgabe der §§ 21 bis 25 auf die Rentenbank übernommen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Beteiligten in eine verhältnismäfsige Kürzung ihrer Ansprüche willigen.

§ 34. Für die Berechnung der Höhe des Pflichtteiles derjenigen Miterben, welche nicht Anerben werden, ist der Betrag ihres nach § 18 zu ermittelnden Erbanteiles mafsgebend.

Dasselbe gilt von dem Schichtteile, welcher den Kindern im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft von dem Werte des gemeinschaftlichen Vermögens zuzuwenden ist.

§ 35. Verfügungen des im § 32 bezeichneten Inhaltes können nicht wegen Verletzung des Pflichtteiles, diejenigen des in Absatz 3 daselbst bezeichneten Inhaltes auch nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Nachteile der Wiederverheiratung angefochten werden.

§ 36. War der Erblasser bei seinem Tode nicht der alleinige Eigentümer des Anerbengutes, so kommen, unbeschadet der Vorschriften des § 30, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, es sei denn, dafs Erblasser und Anerbe alleinige Miteigentümer des Gutes waren.

§ 37. Wenn zu dem Nachlasse einer Person ein Anerbengut gehört, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Anerbengut belegen ist, das Nachlafsgericht.

Sind mehrere, in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Anerbengüter vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht und, wenn die mehreren Anerbengüter den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, durch den Justizminister.

§ 38. Für das gerichtliche Verfahren bei den nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgenden Erbteilungen und Auseinandersetzungen regeln sich die Kostensätze nach dem geltenden Rechte. Die Erbteilungen und Auseinandersetzungen sind stempelfrei.

Die Eintragung und die Löschung der Anerbengutseigenschaft, sowie die Aufforderung des Anerben zur Abgabe einer Erklärung in Gemäfsheit des § 15 Absatz 2 und § 28 Absatz 4 sind kostenfrei.

§ 39. Auf das Verfahren und das Kostenwesen bei Ausführung der §§ 2, 5, 7, 8, 20 bis 25 durch die Generalkommission finden die für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Mafsgaben Anwendung:

1) Zuständig ist diejenige Generalkommission, in deren Bezirk das Anerbengut belegen ist.
2) Handelt es sich in den Fällen der §§ 5, 7 und 8 um eine Ansiedlerstelle, so hat die Generalkommission vor ihrer Entscheidung die Ansiedelungskommission zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
3) Die Ersuchen der Generalkommission in Gemäfsheit der §§ 2 und 5 sind kostenfrei.

4) Für das Verfahren nach Vorschrift der §§ 7 und 8 wird ein Pauschquantum nach Mafsgabe der wirklich erwachsenen Kosten erhoben.
5) Bei dem Verfahren behufs Uebernahme von Erbabfindungsrenten (§§ 20 bis 25) wird die Hälfte der Kostenpauschsätze für die Ablösung von Reallasten (§ 2 Ziffer 1 und § 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 [Gesetz-Samml. S. 395]) in Ansatz gebracht, wobei der Jahreswert nach den Zinsen der ausgegebenen Rentenbriefe festzustellen ist. Für die Vornahme eines Einigungsversuches (§ 20) wird ein Kostenpauschquantum nach Mafsgabe der baren Auslagen erhoben.
6) Die Kosten des Verfahrens (§§ 20 bis 25) werden zur Hälfte vom Anerben, zur anderen Hälfte von den beim Verfahren beteiligten Miterben, von diesen nach Verhältnis ihrer Erbabfindungsrenten, getragen. Erfolgt im Falle des § 20 eine Einigung nicht oder wird der Antrag auf Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank zurückgenommen, oder zurückgewiesen, so trägt der Antragsteller die Kosten.

§ 40. Die Bestimmungen der Höfegesetze und Landgüterordnungen finden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 11 bis 13, auf Anerbengüter (§ 1) keine Anwendung. Die in die Höfe- und Landgüterrollen eingetragenen Anerbengüter und die Vermerke über diese Eintragungen im Grundbuche sind auf Antrag der im § 2 bezeichneten Behörden kostenfrei zu löschen. Von der Löschung ist der Eigentümer zu benachrichtigen.

§ 41. Dieses Gesetz tritt, aufser in dem Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Grofsherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Geltungsbereiche des genannten Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Durch Königliche Verordnung kann dieses Gesetz im Kreise Herzogtum Lauenburg eingeführt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1896.

Anlage I.

Tabelle zum § 21 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern.

Für die Amortisationsperiode von $33^2/_{12}$ Jahren.

Tilgung eines mit 4 Proz. verzinslichen Kapitals v. 100 M. durch eine jährl. Tilgungsrente v. $5^1/_2$ Proz.				Demnach und in Gemäfsheit des Gesetzes ist das Ablösungskapital für eine Tilgungsrente						
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Tilgungsrente auf		und bleiben v. Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 M.	von 5 M.	von 3 M.	von 1 M.	von 50 Pf.	von 10 Pf.
	Zinsen M.	Kapital M.	M.		M.	M.	M.	M.	M	M.
0	—	—	100,00000	1	181,82	90.91	54,55	18,18	9,09	1,82
1	4,00000	1,50000	98,50000	2	179 09	89,54	53.73	17,91	8.95	1,79
2	3,94000	1,56000	96.94000	3	176,25	88,13	52.88	17.63	8,81	1,76
3	3,87760	1,62240	95,31760	4	173,30	86,65	51,99	17,33	8,67	1,73
4	3,81270	1,68730	93.63030	5	170,24	85,12	51,08	17,02	8.51	1,70
5	3,74521	1.75479	91,87551	6	167.05	83,52	50,11	16,70	8.35	1.67
6	3,67502	1,82498	90,05053	7	163,73	81,86	49.12	16,37	8.19	1,64
7	3,60202	1,89798	88,15255	8	160,26	80.13	48,08	16.03	8.01	1,60
8	3,52610	1,97390	86,17865	9	156,69	78.34	47,01	15.67	7,83	1,57
9	3,44715	2,05285	84,12580	10	152.96	76.48	45.89	15,30	7,65	1,53
10	3,36503	2,13497	81,99083	11	149,07	74.54	44,72	14.91	7.45	1,49
11	3,27963	2,22037	79,77046	12	145,04	72.52	43.51	14.50	7,25	1,45
12	3,19082	2,30918	77,46128	13	140,84	70,42	42.25	14,08	7,04	1,41
13	3,09845	2,40155	75.05973	14	136.47	68,24	40.94	13.65	6,82	1,36
14	3,00239	2,49761	72,53212	15	131,93	65.96	39.57	13,19	6,60	1,32
15	2,90248	2.59752	69,96460	16	127,21	63.60	38,16	12,72	6,36	1,27
16	2,79858	2.70142	67,26318	17	122,30	61,15	36,69	12,23	6,11	1,22
17	2,69053	2.80947	64.45371	18	117,19	58.59	35,16	11,72	5.86	1,17
18	2,57815	2.92185	61,53186	19	111.88	55,94	33.56	11.19	5.59	1,12
19	2,46127	3,03873	58,49313	20	106.35	53.18	31.91	10.64	5.32	1,06
20	2,33973	3.16027	55,33286	21	100,61	50,30	30,18	10,06	5.03	1,01
21	2,21331	3.28669	52,04617	22	94,63	47,31	28,39	9.46	4,73	0,95
22	2,08185	3,41815	48,62802	23	88,41	44.21	26.52	8,84	4,42	0.88
23	1,94512	3,55488	45,07314	24	81,95	40.98	24,59	8,20	4,10	0,82
24	1,80293	3.69707	41.37607	25	75.23	37,61	22,57	7.52	3,76	0,75
25	1,65504	3,84496	37,53111	26	68,24	34.12	20,47	6,82	3,41	0,68
26	1,50124	3,99876	33,53235	27	60,97	30,48	18.29	6,10	3.05	0,61
27	1,34129	4,15871	29,37364	28	53,41	26,70	16,02	5,34	2,67	0,53
28	1,17495	4.32505	25,04859	29	45,54	22,77	13,66	4.55	2,28	0,46
29	1,00194	4,49806	20,55053	30	37.36	18,68	11,21	3.74	1,87	0,37
30	0,82202	4,67798	15,87255	31	28,86	14.43	8,66	2,89	1,44	0,29
31	0,63490	4,86510	11,00745	32	20.01	10,00	6,00	2,00	1,00	0,20
32	0,44030	5.05970	5,94775	33	10,81	5.41	3,24	1,08	0,54	0.11
33	0,23791	5,26209	0,68566	34	1,24	0,62	0,37	0.12	0,06	0,01

Bemerkungen. Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 Proz. verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Tilgungsrente von $5^1/_2$ Proz. in $33^2/_{12}$ Jahren getilgt. — Da die Rechnung beispielsweise 100 M. Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 33 Jahre hindurch Tilgungsrente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch . . . . . 0,68566 Proz. zu tilgen und bei der Voraussetzung, dafs dies nach 2 Monaten geschehe, kommen dazu an Zinsen noch . . . . . 0,00457 „

Mithin sind zu zahlen . . . . . 0,69023 Proz.

Dies ist $\frac{0,69023}{5,50000}$ der jährlichen Tilgungsrente, mithin der Betrag für circa $1^1/_2$, abgerundet 2 Monat.

Zur Tilgung des Kapitals sind also $33^2/_{12}$ jährliche Rentenzahlungen erforderlich.

Anlage II.

Tabelle zum § 23 Absatz 3 Ziffer 6 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern.

Für die Amortisationsperiode von 35 Jahren.

Tilgung eines mit $3^1/_2$ Proz. verzinslichen Kapitals v. 100 M. durch eine jährliche Rentenbankrente v. 5 Proz.				Demnach und in Gemäfsheit des Gesetzes ist das Ablösungskapital für eine Rentenbankrente						
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben v. Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 M	von 5 M.	von 3 M.	von 1 M.	von 50 Pf.	von 10 Pf.
	Zinsen M.	Kapital M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.
0	—	—	100,00000	1	200,00	100,00	60.00	20.00	10,00	2,00
1	3,50000	1,50000	98,50000	2	197,00	98,50	59,10	19,70	9.85	1,97
2	3,44750	1,55250	96,94750	3	193,90	96,95	58,17	19,39	9,69	1,94
3	3,39316	1.60684	95,34066	4	190,68	95.34	57,20	19.07	9.53	1,91
4	3.33692	1,66308	93,67758	5	187,36	93,68	56,21	18,74	9,37	1,87
5	3.27872	1,72128	91,95630	6	183,91	91,96	55,17	18,39	9,20	1,84
6	3.21847	1,78153	90.17477	7	180,35	90,17	54,10	18,03	9.02	1,80
7	3,15612	1,84388	88,33089	8	176,66	88.33	53.00	17,67	8,83	1.77
8	3,09158	1,90842	86.42247	9	172 84	86.42	51,85	17,28	8.64	1,73
9	3.02479	1,97521	84,44726	10	168,89	84.45	50,67	16,89	8,44	1,69
10	2,95565	2,04435	82,40291	11	164,81	82.40	49,44	16,48	8.24	1,65
11	2,88410	2,11590	80.28701	12	160.57	80,29	48,17	16,06	8,03	1,61
12	2.81005	2,18995	78 09706	13	156.19	78,10	46,85	15,62	7,81	1,56
13	2,73340	2,26660	75,83046	14	151,66	75,83	45,50	15.17	7,58	1,52
14	2,65407	2,34593	73,48453	15	146.97	73,48	44,09	14.70	7.35	1.47
15	2.57196	2,42804	71.05649	16	142,11	71,06	42 63	14,21	7,11	1,42
16	2.48698	2,51302	68.54347	17	137.09	68,54	41.13	13.71	6,85	1,37
17	2,39902	2,60098	65.94249	18	131,88	65.94	39,57	13.19	6,59	1,32
18	2,30799	2,69201	63.25048	19	126.50	63,25	37,95	12.65	6,33	1,27
19	2.21377	2,78623	60 46425	20	120,93	60.46	36,28	12.09	6 05	1,21
20	2,11625	2,88375	57,58050	21	115.16	57.58	34.55	11,52	5,76	1,15
21	2,01532	2,98468	54,59582	22	109,19	54,60	32,76	10,92	5,46	1,09
22	1,91085	3.08915	51,50667	23	103,01	51.51	30,90	10,30	5,15	1,03
23	1,80273	3,19727	48.30940	24	96,62	48,31	28,99	9,66	4.83	0,97
24	1,69083	3.30917	45,00023	25	90,00	45,00	27.00	9.00	4.50	0,90
25	1,57501	3.42499	41.57524	26	83.15	41.58	24.95	8.32	4,16	0,83
26	1,45513	3.54487	38.03037	27	76.06	38.03	22,82	7,61	3,80	0,76
27	1,33106	3.66894	34,36143	28	68.72	34,36	20.62	6,87	3,44	0,69
28	1,20265	3,79735	30.56408	29	61.13	30,56	18,34	6,11	3,06	0,61
29	1.06974	3,93026	26.63382	30	53,27	26,63	15,98	5,33	2,66	0,53
30	0,93218	4,06782	22,56600	31	45,13	22 57	13,54	4,51	2,26	0,45
31	0,78981	4,21019	18.35581	32	36,71	18,36	11,01	3,67	1,84	0,37
32	0,64245	4,35755	13,99826	33	28,00	14,00	8,40	2,80	1,40	0,28
33	0.48994	4,51006	9.48820	34	18,98	9,49	5,70	1,90	0,95	0,19
34	0,33209	4.66791	4,82029	35	9.64	4,82	2.89	0,96	0,48	0,10
35	0,16871	4,83129	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen. Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird jedes mit $3^1/_2$ Proz. verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rentenbankrente von 5 Proz. in rund 35 Jahren getilgt.

Anlage III.

Tabelle zum § 23 Absatz 3 Ziffer 6 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern.

Für die Amortisationsperiode von $37\,{}^{2}/_{12}$ Jahren.

Tilgung eines mit 3 Proz. verzinslichen Kapitals v. 100 M. durch eine jährl. Rentenbankrente v. $4\,{}^{1}/_{2}$ Proz.				Demnach und in Gemäfsheit des Gesetzes ist das Ablösungskapital für eine Rentenbankrente						
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben v. Kapital noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 M.	von 5 M.	von 3 M.	von 1 M.	von 50 Pf.	von 10 Pf.
	Zinsen	Kapital								
	M.	M.	M.		M	M.	M.	M.	M.	M.
0	—	—	100,00000	1	222.22	111,11	66.67	22,22	11,11	2,22
1	3,00000	1,50000	98,50000	2	218.89	109.44	65,67	21,89	10,94	2,19
2	2,95500	1,54500	96,95500	3	215.46	107,73	64,64	21,55	10,77	2,15
3	2,90865	1.59135	95.36365	4	211.92	105.96	63,58	21.19	10,60	2,12
4	2,86091	1,63909	93,72456	5	208,28	104.14	62,48	20.83	10,41	2,08
5	2.81174	1,68826	92.03630	6	204,53	102,26	61.36	20.45	10,23	2,05
6	2,76109	1,73891	90.29739	7	200,66	100,33	60.20	20,07	10.03	2,01
7	2.70892	1,79108	88,50631	8	196,68	98,34	59,00	19,67	9,83	1,97
8	2.65519	1,84481	86,66150	9	192,58	96,29	57,77	19,26	9.63	1,93
9	2,59985	1,90015	84,76135	10	188.36	94,18	56,51	18,84	9.42	1,88
10	2.54284	1,95716	82,80419	11	184.01	92,00	55.20	18.40	9.20	1,84
11	2.48413	2,01587	80,78832	12	179,53	89.76	53,86	17,95	8,98	1,80
12	2,42365	2,07635	78.71197	13	174,92	87,46	52,47	17,49	8,75	1,75
13	2,36136	2,13864	76.57333	14	170.16	85.08	51,05	17,02	8,51	1,70
14	2.29720	2,20280	74,37053	15	165,27	82,63	49,58	16.53	8,26	1,65
15	2.23112	2,26888	72,10165	16	160,23	80.11	48,07	16,02	8,01	1.60
16	2,16305	2.33695	69,76470	17	155,03	77,52	46,51	15,50	7,75	1,55
17	2,09294	2,40706	67.35764	18	149,68	74.84	44,91	14.97	7,48	1,50
18	2,02073	2,47927	64,87837	19	144.17	72.09	43,25	14,42	7,21	1,44
19	1,94635	2,55365	62.32472	20	138,50	69,25	41.55	13.85	6,92	1.38
20	1,86974	2,63026	59,69446	21	132,65	66.33	39,80	13.27	6,63	1,33
21	1,79083	2,70917	56,98529	22	126,63	63,32	38.00	12,66	6,33	1.27
22	1,70956	2,79044	54,19485	23	120,43	60,22	36,13	12,04	6,02	1,20
23	1,62585	2,87415	51.32070	24	114,05	57,02	34,21	11.40	5.70	1.14
24	1,53962	2,96038	48,36032	25	107,47	53,73	32,24	10.75	5,37	1,07
25	1,45081	3,04919	45.31113	26	100.69	50,35	30.21	10,07	5,03	1.01
26	1,35933	3,14067	42,17046	27	93,71	46.86	28,11	9,37	4,69	0,94
27	1,26511	3,23489	38.93557	28	86,52	43.26	25,96	8,65	4,33	0,87
28	1,16807	3,33193	35.60364	29	79,12	39,56	23,74	7,91	3,96	0,79
29	1,06811	3,43189	32.17175	30	71,49	35,75	21,45	7,15	3,57	0,71
30	0,96515	3.53485	28,63690	31	63,64	31 82	19,09	6.36	3,18	0,64
31	0,85911	3.64089	24.99601	32	55,55	27,77	16,66	5,55	2,78	0,56
32	0,74988	3,75012	21,24589	33	47,21	23,61	14,16	4,72	2,36	0.47
33	0.63738	3.86282	17,38327	34	38,63	19,31	11.59	3,86	1,93	0.39
34	0.52150	3,97850	13,40477	35	29,79	14,89	8,94	2,98	1,49	0,30
35	0,40214	4,09786	9,30691	36	20,68	10,34	6,20	2,07	1,03	0.21
36	0,27921	4,22079	5,08612	37	11,30	5,65	3,39	1,13	0,57	0,11
37	0,15258	4,34742	0,73870	38	1,64	0,82	0,49	0,16	0,08	0,02

Bemerkungen. Nachdem 37 Jahre hindurch Rentenbankrente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch . . . . . 0,73870 Proz.
zu tilgen, und bei der Voraussetzung, dafs dies nach 2 Monaten geschehe,
kommen dazu an Zinsen . . . . . 0,00369 Proz.
Mithin sind noch zu zahlen . . . . . 0,74239 Proz

Dies ist $\frac{0{,}74239}{4{,}50000}$ der jährlichen Rentenbankrente, mithin der Betrag von rund 2 Monaten.

Das Kapital trägt sich in $37\,{}^{2}/_{12}$ Jahren ab.

Miszellen.

XIII.

Das Armenwesen in Steiermark.

Von Dr. E. Münsterberg in Berlin.

1) Das Armenwesen in Steiermark. Bearbeitet von Dr. Ernst Mischler. 1. Heft der statistischen Mitteilungen über Steiermark. Graz 1896.

2) Die Enquete und Statistik der Armenverhältnisse in Steiermark. Von Dr. Ernst Mischler. Separat-Abdruck aus der statistischen Monatsschrift 1896, Heft II, III.

3) 4 Berichte des steiermärkischen Landesausschusses mit Vorlagen von Gesetzentwürfen, betreffend

a) ein neues Armengesetz,
b) die Einführung von Abgaben zur Gunsten des zu bildenden Landesarmenfonds,
c) ein Kinderschutzgesetz,
d) die Gründung eines Landesverbands für Wohlthätigkeit in Steiermark.

4) Protokoll der 22. Sitzung der VI. Session in der VII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages.

5) Zur Armenreform der Städte in Steiermark. Mit besonderer Berücksichtigung der Landeshauptstadt Graz. Von Dr. Heinrich Reicher, Mitglied des steiermärkischen Landesausschusses. Graz 1893.

Die oben aufgeführten Schriften und Berichte enthalten das vollständige Material, betreffend die kürzlich in Steiermark ins Werk gesetzte Reform des Armenwesens. Es wird selten vorkommen, dafs von den Leistungen der Statistik, soweit sie die Aufgabe hat, der Gesetzgebung zahlenmäfsige Grundlagen zu liefern, ein so schneller und umfassender Gebrauch gemacht wird, wie dies kürzlich in Steiermark der Fall war. Unmittelbar an eine umfassende Statistik der Armenverhältnisse schlofs sich die seit längerer Zeit gewünschte und vorbereitete Beratung eines neuen Gesetzes über das Armenwesen an, bei welcher das Material der Statistik nach allen Richtungen geprüft und verwertet wurde. Gleichwohl kann man nicht von hastigen Entschlüssen, von unbesonnener

Benutzung eilig zusammengetragenen Materials sprechen, ein Vorwurf, der vielen neueren Gesetzgebungsarbeiten nicht erspart bleiben kann, wenn aus geringwertigem und für den Zweck zusammengerafftem Material eine neue Gesetzesvorlage begründet wird. Umgekehrt gehört die von Mischler bearbeitete Statistik zu dem Besten, was überhaupt auf diesem Gebiete geleistet worden ist, und ebenso stehe ich nicht an, die jüngste steiermärkische Armengesetzgebung nebst den sie ergänzenden Gesetzen zu den besonnensten und zweckmäfsigsten Reformarbeiten zu rechnen, die in neuerer Zeit auf dem Gebiete des Armenwesens vorgenommen sind. Aus diesem Grunde gewinnen die hier zusammenzufassenden Arbeiten eine über das Landesinteresse von Steiermark hinausgehende Bedeutung; sowohl in der Durchsichtigkeit der Gesetzesbestimmungen, als auch in einzelnen Punkten, in denen alle Erfahrungen auf dem Gebiete des Armenwesens beachtet sind, kann diese Gesetzgebung anderen Ländern und Staaten vielfach zum Vorbild dienen.

Der Vorgang ist in Oesterreich nicht vereinzelt. Gerade dort sind in neuerer Zeit Reformen mit grofsem Eifer ins Werk gesetzt, um eine bessere Ordnung in die vielfach ungeregelten Verhältnisse zu bringen, sich mit den die Grundlage des Armenwesens aus der josefinischen Zeit bildenden Pfarramtsinstituten auseinanderzusetzen und die Selbstverwaltung der Gemeinden namentlich in Ansehung des ehrenamtlichen Elementes in der Armenpflege zu nachdrücklicherer Geltung zu bringen. Von diesem Eifer zeugte die jüngst abgeschlossene niederösterreichische Gesetzgebung, die freilich nach dem Urteil berufener Sachverständiger den schwerwiegenden Fehler gemacht hat, ohne Rücksicht auf die historische Entwickelung die letzten Konsequenzen theoretischer Erkenntnis zu ziehen und durch Zusammenwerfung der einzelnen Gemeinden zu Bezirken sowie durch Verschmelzung der den einzelnen Gemeinden gehörigen Armenfonds zwar leistungsfähige Träger der Armenlast zu schaffen, aber auch die selbstverwaltende Thätigkeit der Organe der Armenpflege in wesentlichen Punkten zu unterbinden.

Gerade hierin zeichnet sich, wie noch an verschiedenen Beispielen zu zeigen sein wird, die steiermärkische Gesetzgebung aus; sie hat versucht, überall an Bestehendes anzuknüpfen; die Armenverwaltung wird in ihrer äufseren Erscheinung morgen nicht anders aussehen, als sie heute ausgesehen hat; aber sie wird in wesentlichen Stücken erweitert, befestigt und verbessert sein; es wird möglich sein, wenn die Verwaltung einigermafsen den Absichten des Gesetzes nachfolgt, erhebliche Schäden zu beseitigen und sehr viel besser für die Bedürftigen zu sorgen, ohne die beteiligten Gemeinden von den ihnen gestellten Aufgaben abzuschrecken.

Die Statistik hat an dem Gelingen des Werkes einen wesentlichen Anteil. Mischler, der schon durch das 1890 erschienene Werk: „Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform“ die Armenstatistik auf eine höhere Stufe geführt hatte, wendet in der vorliegenden Arbeit die gleichen Grundsätze an, nur dafs er auch hier wieder neue Erfahrungen verwertet und gewisse Fehler früherer Erhebungen zu vermeiden sucht. Auch hier wieder bringt er, wenn auch nicht in so umfassendem Mafse, wie in jener Arbeit, das Material in Zusammenhang mit

politischen, kirchlichen und sozialen Fragen und gelangt so dazu, ein nahezu vollständiges, in jeder Beziehung übersichtliches und klares Bild der steiermärkischen Armenverhältnisse zu geben. Insbesondere ist die Erhebung, wie Mischler selbst im Vorwort hervorhebt und wie es jeder Seite sowohl der Statistik, wie auch der Berichte des Landesausschusses zu entnehmen ist, in steter Verbindung mit der Verwaltung und der Praxis entstanden, welche sie unmittelbar veranlafst hat und der sie ebenso unmittelbar zu dienen bestimmt ist. Auch erhebt sich die Enquete so weit über alle anderen derartigen, welche bisher in Oesterreich vorgenommen worden sind, dafs sie eine wissenschaftliche Bedeutung für sich erlangt, die vielfach von dem lokalen Boden ganz unabhängig ist. An einer anderen Stelle betont Mischler nochmals den administrativen Charakter der Erhebung; „es kam" — heifst es dort — „nicht so sehr darauf an, den Umfang der Verarmung eventuell mit deren Ursachen kennen zu lernen und allgemein bekannt zu geben, was ja im grofsen und ganzen keine neuen Resultate ergeben hätte, sondern festzustellen, inwiefern die bestehenden Vorschriften über Armenpflege beachtet werden, wie dieselben nach ihren Resultaten zu beurteilen seien, welche Reformen sich danach und mit Bezug auf die thatsächlichen Zustände als notwendig herausstellten und endlich ein Substrat zu schaffen, welches eine geeignete Handhabung der Armenpflege sichert, namentlich eine entsprechende Einrichtung der Verwaltungsakten, der Berichterstattung u. dgl." Mischler beschreibt im Eingange die Methodik und Technik der Erhebung, indem er zunächst die Grundlagen einer Erhebung von 1892 darlegt und ihre Mängel aufweist. Doch konnte ein Teil jener Erhebung, nämlich die durch Individual-Zählkarten gewonnenen Daten über gewisse Klassen von Bedürftigen, für die neue Erhebung mit verwandt werden. Die Aufnahme von 1894 erfolgte durch eine Reihe von Fragebogen, deren jeder für eine besondere Art der Armenpflege bestimmt war, und zwar 1) Zuschrift an die Landtagsabgeordneten zur Ermittelung der Namen von Auskunftspersonen; 2) Fragebogen an die Auskunftspersonen über die wesentlichen Grundlagen des Armenwesens und der Armengesetzgebung; 3) Fragebogen für die Bezirksausschüsse, — Mittelinstanz zwischen Gemeinde und Land — und 4) eine Reihe von Fragebogen über die Armenhäuser, die Einleger, die Kinder; ferner Fragebogen für die Pfarramtsinstitute, solche, betreffend die Armenpflege in sanitärer Beziehung durch Vermittelung der Bezirksärzte, betreffend die Vereins-Armenpflege, die Ausgaben der Sparkassen aus dem Reingewinn für Wohlthätigkeit und gemeinnützige Zwecke, endlich Fragebogen, betreffend die in den Gemeinden durch Geld Unterstützten. Abgesehen von dem Inhalte dieser Fragebogen sind sodann noch vorhandene Verwaltungsakten und mannigfaches andere zur Verfügung stehende Material verwendet worden. Im ganzen umfafst die Erhebung ein Urmaterial von etwa 3220 Eingaben der verschiedensten Art, die zu sichten, nachzuprüfen und im einzelnen zu verarbeiten waren. Dafs diese Bearbeitung mit aller kritischen Sorgfalt erfolgt ist, ergeben die später folgenden Beschreibungen und Tabellen. Mit Mischler wird man den Vorzug dieser Erhebung, wenn sie auch nicht überall auf vollwertigem Material beruht haben mag, darin erblicken können, dafs er sie

aus den verschiedensten Quellen geschöpft und vorsichtig verwertet hat, was der Verwertung zugänglich war.

Etwas ganz Neues, und zwar nicht nur für Steiermark, ist der von dem steiermärkischen Landesamt geplante Armenkataster. Dafs eine Armenstatistik ohne Individualzählung niemals einwandsfrei sein kann, ist zweifellos. Um nun die Ergebnisse der Armenstatistik dauernd nutzbar zu machen, sollen die durch die Statistik gewonnenen Angaben zur Schaffung eines Armenkatasters benutzt werden, der vorläufig das ganze Land, etwa mit Ausnahme der grofsen Städte, wie Graz, umfassen soll. Mischler beschreibt dann die Einzelheiten des Katasters, dessen Führung und Evidenthaltung dem statistischen Landesamt obliegt. Formulare der Individualblätter sind mitgeteilt. An und für sich ist dieses Unternehmen gewifs nützlich. Selbstverständlich arbeitet jede grofse Armenverwaltung mit einem solchen Kataster, schon allein für rechnerische Zwecke. Für ein ganzes Land ist es meines Wissens bisher nicht eingeführt; auch bezweifle ich, dafs sich die Absicht praktisch wird durchführen lassen, da das Material aus zu vielen einzelnen Quellen stammt, und da kleinere Gemeindeverwaltungen, auf welche das Kataster zum gröfsten Teil angewiesen ist, wohl für eine einzelne Spezialarbeit zu haben sind, aber für fortdauernde Statistik wenig Interesse zu zeigen pflegen. Uebrigens fehlen bis auf weiteres die mit Geld Unterstützten. Man wird einigermafsen gespannt sein können, ob sich die Einrichtung wirklich für längere Zeit durchführen läfst, namentlich ob auch eine rechtzeitige Aussonderung des nicht mehr notwendigen Materials für Gestorbene, Wiederhergestellte u. dgl. sich ermöglichen lassen wird.

Der einleitende Abschnitt wird mit einer kurzen Darstellung der Organisation der Armenpflege beschlossen. Es ist darauf weiter unten zurückzukommen. Hier nur so viel, dafs die Armenpflege ebenso wie in Deutschland auf der Ortsgemeinde mit einiger Beteiligung der Bezirke und des Landes beruht, im übrigen aber formell und materiell sehr grofse Verschiedenheiten aufweist. Für die Verwertung der statistischen Ergebnisse ist noch zu beachten, dafs die Einteilung des Landes in die drei Landesteile Oberland, Mittelland, Unterland, welche den zuletzt bestandenen drei Kreisen entsprechen, durchgeführt ist. Aufserdem kommen die sog. Katastergemeinden in Betracht, die nicht durchweg mit der politischen Ortsgemeinde übereinstimmen, in denen sich aber, obwohl das Gesetz nur die Ortsgemeinde als Grundlage der Armenpflege kennt, eine gewisse Selbständigkeit gewohnheitsrechtlich erhalten hat. Die Seite 30 mitgeteilte Uebersicht zeigt die Verteilung der Gemeinden auf die gesamten Gebietsteile nach der Gröfse der Gemeinden. Im allgemeinen wiegen die kleinen Gemeinden überhaupt vor; gröfsere Gemeinden von 5000—10 000 Einwohnern kommen fast nur im Oberland vor; im Mittelland und Unterland liegt das Schwergewicht in den Gemeinden von 500 bis 1500 Einwohnern.

Die folgenden Abschnitte behandeln nunmehr die einzelnen Gegenstände der Armenpflege, soweit sie Gegenstand der Erhebung geworden sind, insbesondere das eigentümliche Institut der Einlege, die Armenhauspflege, die Siechenhauspflege, die Geldunterstützten und die Armenkinder.

Der siebente bis zehnte Abschnitt geben eine Hauptübersicht der öffentlichen Armenpflege, Nachrichten über die öffentliche Armenpflege der Städte und Märkte, der Bezirke und des Landes. Daran schliefsen sich Mitteilungen über die nicht öffentliche gesetzliche Armenpflege: der Pfarramtsinstitute, der Armenstiftungen, der Beiträge der Sparkassen; in dem vorletzten Abschnitte ist die Vereinsarmenpflege dargestellt, während der letzte Abschnitt zusammenfassend die Ursachen der Armut betrachtet, unterschieden in individuelle und soziale Ursachen.

Das Hauptinteresse fordert gleich der erste Abschnitt, die sog. Einlege, heraus, sowohl wegen der besonderen Sorgfalt der Bearbeitung, mehr aber noch, weil hier zum erstenmale eine Unterstützungsform nach allen Richtungen untersucht und beleuchtet wird, die höchst bedeutungsvoll für den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft auf der einen, von der Privat- zur öffentlichen Armenpflege auf der anderen Seite ist. Die Einlege, anderwärts auch Reihenpflege, Reihenzug, Umgang genannt, ist in ihrer ursprünglichsten Form der Notbehelf in kleinen, auf Naturalwirtschaft gegründeten Verhältnissen, den das Allernotwendigste Entbehrenden in irgend welcher, weder die Gemeinde, noch den Einzelnen zu sehr belastenden, Weise durchzufüttern. Es geschieht dies dadurch, dafs der Einleger für längere Zeit bei demselben oder auch täglich wechselnd bei verschiedenen Einwohnern die Nahrung erhält; entweder ist damit auch Wohnung oder, besser gesagt, ein Unterkommen zur Nacht verbunden oder dies Unterkommen wird von Gemeindewegen in irgend einem sonst nicht mehr benutzten Raume der Gemeinde, in einem Stall, einer Hütte, in besseren Verhältnissen auch in einem Armenhause, gewährt. Was den Rechtsgrund der Verpflichtung betrifft, so ist die Einlege zum Teil, wie in Bayern, Oesterreich und anderen vorwiegend ländlichen Bezirken gesetzlich als Form der Unterstützung zugelassen. Es läfst sich aber annehmen, dafs vielfach hierbei Ortsgewohnheit und religiöse Pflicht mitsprechen und noch häufiger gewifs menschliche Beziehungen, namentlich solche der Angehörigen zu einander, der Arbeitgeber zu den Knechten und Mägden, in dieser Form zum Ausdruck kommen. Dahin gehört auch das Leibgedinge der Auszügler, deren Lebensweise sich vielfach gar nicht von der Unterstützter unterscheidet, dahin die Fürsorge des Bauern für alterndes Gesinde. So nimmt sich halb freiwillig, halb gezwungen der wohlhabendere Gemeindegenosse des Bedürftigen an, zum Teil auch in der Absicht, seine geringen Kräfte noch in Haus und Wirtschaft mit zu verwenden, zum Teil auch, um eine eigentliche Armensteuer zu vermeiden und die immer gefürchteten Geldleistungen durch den Abfall von den Erträgnissen der Naturalwirtschaft zu ersetzen. Diese Art der Armenversorgung ergiebt sich so sehr aus der Natur der Sache, dafs eine solche heute in überwiegend ländlichen Bezirken auch in aufserdeutschen Ländern eine bedeutende Rolle spielt, und dafs zweifellos auch im Geltungsgebiete des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vielfach noch die Unterstützung in Form der Einlege gewährt wird. In der Reichsarmenstatistik von 1885 ist hierauf nicht näher eingegangen; man kann höchstens aus der häufig vorkommenden geschlossenen Armenpflege in ländlichen Bezirken schliefsen, dafs hier vielfach das Armenhaus als Unterkunftsstätte dient, und dafs ver-

mutlich zur Ergänzung der Obdachgewährung die Einlege hinzutreten wird. Mit dieser Maſsgabe wird man auch die Ergebnisse der steiermärkischen Statistik über die Einlege betrachten müssen, da unzweifelhaft viele, die aus gutem Herzen und auf Grund irgend welcher privater Beziehungen aus freien Stücken durchgefüttert werden, nicht mit aufgenommen sein werden, während da, wo Geldunterstützungen üblich sind, namentlich in gröſseren Städten, weder die Unterstützten, noch auch die Angehörigen sich scheuen, eine solche in Anspruch zu nehmen und bei im übrigen gleichen Voraussetzungen Geldunterstützung auf dem Lande überaus schwer, in den Städten verhältnismäſsig leicht zu erhalten ist.

In Steiermark umfaſst die Einlege noch immer $^1/_5$ aller Unterstützungsfälle, ist aber gegen früher zurückgegangen. Der auf sie bezügliche Fragebogen ist auſserordentlich sorgfältig gearbeitet; er richtet sich auf die Form der Durchführung, die zur Einlage verpflichteten Personen, die Zulässigkeit der Ablösung, den Umfang der Verpflegung, die Beschäftigung der Einleger, die Fürsorge in Fällen von Krankheit u. s. w. Es ergiebt sich für das Jahr 1892 eine Zahl von 4271 Einlegern, von denen mehr als die Hälfte auf das Mittelland entfällt; im Unterlande ist die Einlage stellenweise stärker vertreten, zumeist aber wenig üblich. Noch deutlicher wird das Verhältnis durch die in den Tabellen S. 38 und 39 mitgeteilten Zahlen. Im allgemeinen ist die Einlege, wie auch zu erwarten stand, in kleineren Orten üblicher als in gröſseren; doch kommt sie noch in Gemeinden von 3—5000 Einwohnern vor, während sie erst in Orten über 5000 Einwohner im Mittel- oder Unterlande ganz, im Oberlande fast ganz verschwindet. Wenn übrigens in den kleinsten Gemeinden gleichwohl die Einlege verhältnismäſsig seltener vorkommt, so mag diese Wahrnehmung doch mehr mit zufälligen Umständen, als mit prinzipieller Abneigung zusammenhängen. Vermutlich gab es in diesen Gemeinden zur Zeit der Erhebung keine als Arme gekennzeichneten Personen oder die wenigen wurden, ohne Aufhebens davon zu machen, eben so dürftig mit durchgefüttert. Mischler ist auch der Meinung, daſs die kleinsten Gemeinden wohl überhaupt vielfach der Armenpflege entbehren.

Dem Alter nach umfassen die mehr als 60-jährigen Einleger mehr als die Hälfte, wobei sich ein Ueberwiegen der Männer über die Weiber bemerkbar macht; doch kommen immerhin auch Kinder und jüngere Personen als Einleger vor. Von besonderem Interesse ist die Prüfung der früheren Berufsthätigkeit der Einleger, welche ergiebt, daſs die Einlege vorwiegend ehemals selbstthätig gewesene Personen umfaſst und sonach eine verbreitete Form der Altersversorgung von ehemals selbstthätigen, namentlich landwirtschaftlich thätig gewesenen Personen, insbesondere der ländlichen Dienstboten, darstellt. Namentlich ist die grofse Zahl der ledigen Personen auffallend, von 2412 Männern 1746, von 1859 Weibern 1436 ledige; an anderer Stelle (S. 140) weist Mischler auf den Zusammenhang dieser Erscheinung mit der in Steiermark auſserordentlichen Häufigkeit unehelicher Geburten hin, die gerade auf die nicht zur Eheschlieſsung gelangenden Dienstboten zurückzuführen ist. „Es tritt uns hier“ — heiſst es S. 46 — „die sozial eminent wichtige Thatsache entgegen, daſs nach der ganzen Art der Arbeitsorganisation der landwirtschaftliche ständige Dienstbote genötigt ist, sein Leben ehelos zu verbringen.“

Sehr eingehend beschäftigt sich Mischler sodann mit der Einlege vom Standpunkte der Verwaltung. Es zeigt sich gerade hierbei nicht nur die Mannigfaltigkeit der praktischen Durchführung, wie sie der Armenpflege und auch anderen Unterstützungsformen eigentümlich ist, sondern auch die schon oben angedeuteten Eigentümlichkeiten dieser Zwischenform zwischen Natural- und Geldwirtschaft, zwischen öffentlicher und privater Armenpflege. Zu bemerken ist, dafs hierbei unter Einlege nur die Hauptform in Berücksichtigung gezogen ist, welche zugleich in Gewährung von Kost und Unterkommen besteht, während die in Armenhäusern aufgenommenen Personen, wenn sie auch im Reihengang Beköstigung erhalten, als Armenhäusler betrachtet sind. Für die Mischform ist besonders charakteristisch das, wie es scheint, nur auf das Unterland beschränkte „freiwillige Einlegersystem", wobei der Einleger bezüglich seines ganzen Unterhalts auf die Mildthätigkeit einzelner Besitzer, mit anderen Worten auf den Bettel in jeder Hinsicht, angewiesen ist. Für die Durchführung der Einlege ist in der Regel nicht die Ortsgemeinde, sondern die Katastral- oder Steuergemeinde entscheidend, was mit den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten und namentlich auch mit der Konfiguration des Bodens, der Schwierigkeit der Wege im Gebirgslande und der Gebrechlichkeit der Einleger zusammenhängt, welche nicht imstande sind, grofse Entfernungen zurückzulegen. Verpflichtet zur Einlege sind ganz regelmäfsig die Grund- und Hausbesitzer, aufserdem vielfach die sämtlichen Steuerzahler mit gewissen Befreiungen, die namentlich für den Pfarrer und Lehrer gelten. Im übrigen kommen auch hier sehr starke Verschiedenheiten vor. Der Umfang der auf den Einzelnen fallenden Verpflichtungen, d. h. die Anzahl der Tage, durch welche der einzelne Verpflichtete den Einleger in Naturalverpflegung annehmen mufs, richtet sich in der Regel nach der Steuerleistung des Einzelnen, wobei einfach rechnerisch das Verhältnis festgestellt wird, auf welchen Steuerbetrag ein Einlegetag entfällt. Die Ablösung der Verpflichtung ist zwar gesetzlich zugelassen, praktisch aber nur zum Teil durchgeführt, indem die Ablösung überhaupt nicht gestattet wird oder die anderweitige Unterbringung seitens des Verpflichteten dem Uebereinkommen überlassen wird. Andernfalls wird die Gebühr an die Gemeinde gezahlt, welche dafür die Verpflichtung anderweitiger Fürsorge überkommt. Doch ist auch hier wieder eine grofse Mannigfaltigkeit von Zwischenformen bemerkbar. Naturgemäfs führt die Zahlung einer Ablösungsgebühr, wenn sie allgemeiner üblich wird, zur Ersetzung der Einlege durch allgemeine Armensteuer. Auf Seite 58 ist eine Tabelle über die Höhe der durchschnittlichen Ablösungsgebühr mitgeteilt, aus der sich ergiebt, dafs im Oberlande durchschnittlich 31,24, im Mittellande 27,70, im Unterlande 20,21 kr gezahlt werden.

Von der Einlege sollen nach dem Gesetz Kinder im schulpflichtigen Alter, die körperlich ungeeigneten oder die mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten oder Gebrechen behafteten oder sicherheitsgefährlichen Personen ausgeschlossen bleiben. Auch hier steht die Praxis vielfach im Widerspruch mit dem Gesetz. Die Einleger sind zu leichteren, ihren Kräften angemessenen Arbeiten für die Verköstigung verpflichtet; es scheint aber, dafs von dieser Art Arbeit nicht viel gehalten wird; anderer-

seits wird den Einlegern üblicherweise, wenn sie noch etwas leisten können, eine kleine Vergütung hierfür gewährt, die stellenweise bis zur Höhe eines landwirtschaftlichen Tagelohnes steigt; die einzelnen Leistungen, aus denen die Einlege in der Hauptsache besteht, Unterkunft, Beköstigung und Reinigung, scheinen ebenfalls viel zu wünschen übrig zu lassen.

Alle Arten von Unterkunftsräumen, Ställe, Scheunen, Tennen, werden zu Wohnstätten benutzt, wobei jedoch zu bemerken ist, dafs die Besitzer selbst und ihr Gesinde vielfach nicht besser hausen. In Ansehung der Reinlichkeit wird von den Bezirksärzten durchweg Klage geführt und die Unreinlichkeit der Einleger als häufige Ursache parasitärer und anderer Erkrankungen bezeichnet. Auch von der ärztlichen Fürsorge ist nicht viel Gutes zu sagen. In seinen Schlufsbemerkungen zu diesem Abschnitt unterzieht Mischler das Institut der Einlege einer Kritik, die trotz offensichtlicher Mängel der Einlege durchaus nicht zu ihrer vollen Verurteilung gelangt. Insbesondere macht er darauf aufmerksam, dafs diejenigen Armen, welche aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung hervorgegangen sind, ganz gern, nachdem sie einmal der Armenpflege anheimgefallen sind, in die Einlege gehen, wo sie ihre Lebensgewohnheiten fortsetzen, während die Einlege für die Städter und andere Arbeiter allerdings eine Marter sei. Ebenso zeige sich auch der Unterschied zwischen Arbeitsscheuen und Arbeitswilligen; der letztere geht gern in die Einlege und wird gut gehalten, während der Arbeitsscheue mit grofsem Widerwillen aufgenommen wird. Auch spreche für die Einlege das ökonomische Moment, da der Bauernstand in Steiermark tief in der Naturalwirtschaft stehe und seine ganze Lebensstellung dem angepafst sei; die Mafsregeln, welche mit diesem Umstand rechnen, begegnen daher zumeist bei dem Bauern Sympathie und erscheinen durchführbar, während jene Mafsregeln, welche die Geldwirtschaft als Hintergrund voraussetzen, Abneigung und Widerstand erregen und häufig Härten bedingen; auch sei zu beachten, dafs bei der Einlege noch die ganze Summe von Arbeitsfähigkeit verwandt werde, welche bei den Einlegern vorhanden und dafs dadurch dem fühlbaren Dienstbotenmangel einigermafsen begegnet werde. „Es dürfte sich also — sagt Mischler dann am Schlufs Seite 66 — die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Einlege in dem Sinne entscheiden, dafs eine Abschaffung, namentlich derzeit oder gar plötzlich, unausführbar ist resp. nur durch eine beträchtliche Belastung der Bevölkerung erzielt werden könnte. Dagegen erheischen die zahlreichen Mängel eine durchgreifende Reform und eine weit eingehendere gesetzliche Regelung als dies heute der Fall ist. Kontrolle, überwachende Organe in der Gemeinde und über den Gemeinden, Einvernehmung der Einleger, ärztliche Inspektion, Krankheitsanzeigen u. s. w. werden die ärgsten Mifsstände zu beseitigen vermögen."

Wie sehr diese Mahnung und die Ergebnisse der Statistik in der sich anschliefsenden Gesetzgebung berücksichtigt worden sind, zeigt der Bericht des Landesausschusses und das Gesetz selbst. In dem Bericht heifst es, dafs die Einlege den wirtschaftlichen Verhältnissen der Landgemeinden, der Naturalwirtschaft die Naturalverpflegung entspreche. Auf der anderen Seite spreche das sozialpolitische Element für eine solche

Regelung der Einlege, dafs die Mifsbräuche und Auswüchse möglichst hintenan gehalten werden. Die hierdurch gebotenen Schutzwehren müssen geradezu als die Voraussetzung der Aufrechterhaltung der Einlege im System der öffentlichen Armenpflege des Landes erklärt werden. Das Gesetz behandelt dementsprechend den Gegenstand statt wie bisher in einem einzigen, vieler Auslegung fähigen Paragraphen, in nicht weniger als neun sehr ausführlichen Paragraphen, in denen ganz bestimmte und sorgfältige Vorschriften über die Einzelheiten gegeben werden. So werden diejenigen Personenklassen genau bezeichnet, bei welchen die Form der Einlege ausgeschlossen ist, so namentlich Kinder, Gebrechliche, Trunksüchtige, aber auch alle Personen über 70 Jahre, aufser wenn sie sich mit dieser Pflegeart einverstanden erklären. Auch soll die Abfindung des Einlegers mit Geld durch den zur Einlege Verpflichteten verboten sein. Die Uebernahme verpflichtet zur Gewährung der Kost und Unterkunft. Von letzterer hiefs es im Entwurf: sie mufs ein Lager in einem üblicher Weise zum Wohnen „benützten" Raume enthalten, was bei der Beschlufsfassung in „benutzbaren" umgewandelt wurde. Auch die Aufteilung der Einlege, die Ablösung, die Feststellung des Reihenganges sind genau geregelt. Zieht man hierzu die in §§ 66 ff. des Gesetzes getroffenen Bestimmungen über die Organe der Armenpflege, namentlich auch die Bestimmung betr. die Aufsicht über die Armenpflege in Betracht, so darf man das Ziel, die Einlege beizubehalten, sie aber mit den nötigen Garantien gegen Mifsbrauch auszustatten, als erreicht betrachten. Die ganze Behandlung dieser Frage zeugt von der schon im Eingange rühmend hervorgehobenen Besonnenheit in Erhaltung und Umbildung des Bestehenden, die gleichwohl gesundem Fortschritte sich nicht entzieht. Freilich wird nun alles auf die Ausführung und Ueberwachung ankommen, da ohne eine solche allerdings eine sehr baldige Wiederkehr der Uebelstände mit Sicherheit anzunehmen ist.

Aus dem folgenden Abschnitt, betr. die Armenhäusler, sei die Thatsache hervorgehoben, dafs mit der Gröfse der Gemeinden die Zahl der Häusler wächst, und dafs hier im Gegensatz zur Einlege das weibliche Geschlecht über das männliche überwiegt. Ersteres hängt unzweifelhaft damit zusammen, dafs in gröfseren Gemeinden die Bedürftigen mehr abgesondert den übrigen Einwohnern gegenüber stehen und mehr Berücksichtigung erfahren, als in den kleineren Gemeinden. Die Urteile über die Beschaffenheit der Armenhäuser entsprechen den aus Deutschland und man darf hinzufügen, auch aus anderen Ländern bekannten Erfahrungen; mit der Gröfse der Gemeinden nimmt auch die Güte der Einrichtungen zu, während in den kleineren Dörfern die Armenhäuser vielfach nicht den Namen eines solchen verdienen, sondern nur mehr oder minder schlechte, niedrige, feuchte, unheizbare und gesundheitsschädliche Unterkunftsstätten sind. Als mustergiltig werden die von Ordensschwestern verwalteten Häuser bezeichnet. An Armenhausordnungen fehlt es fast durchweg, ebenso an einer Oberaufsicht. Die grundlegende Ansicht über die Armenhauspflege geht im grofsen und ganzen dahin, dafs gerade die geschlossene Pflege als die wünschenswerteste und meist geeignete angesehen wird. Von den Aerzten wird mit Nachdruck betont, dafs den

Distriktsärzten ein Ueberwachungsrecht zustehen solle, und dafs die Häuser mit Küchen, Krankenzimmern und Isolierabteilungen versehen sein müfsten.

Der Abschnitt über die Siechenhäuser, dessen zahlenmäfsige Angaben als vollständig genau bezeichnet werden, behandelt hauptsächlich die sechs Landessiechenhäuser, deren Insassen die Zahl von 883 erreichten. Bemerkenswert ist die Angabe, dafs mehr als 50 Proz. vor ihrem Eintritt in diese Armenpflege von ihrer Heimatsgemeinde abwesend waren und dafs es sich in der Regel um eine verhältnismäfsig kurze Aufenthaltsdauer in den Siechenanstalten handelt. Mischler glaubt zu dem Schlufs berechtigt zu sein, dafs die in die Siechenpflege eintretenden Armen im Durchschnitt nur noch wenige Monate, im allgemeinen nicht mehr als $1\,^1/_2$ Jahre zu leben haben, weil sie in einem solchen Stadium in die Siechenhäuser eingebracht werden, in welchem der Tod in baldiger Aussicht steht, dafs, mit anderen Worten, die Abgabe der Armen an die Siechenhäuser viel zu spät erfolge, was wiederum mit der Verpflichtung zur Zahlung der baren Verpflegungskosten seitens der Gemeinden in einen zweifellos ursächlichen Zusammenhang gebracht wird. Auch hier hat das Gesetz versucht, den durch die Statistik an die Hand gegebenen Erfahrungen Rechnung zu tragen und entsprechende Vorschriften für die Armenhaus- und Siechenhauspflege aufzustellen. Auch hier sind bestimmte Klassen ausgeschlossen, so namentlich Kinder und Geisteskranke, während die Siechenpflege nicht nur auf Antrag der Gemeinde, sondern auch durch Beschlufs der politischen Behörde erfolgen darf, wenn festgestellt ist, dafs die Gemeinde eine mit den Grundsätzen der Humanität vereinbarte Unterkunft und Pflege nicht leisten kann. Die vom Landesausschufs periodisch festzustellenden Verpflegungsgebühren haben zwar prinzipiell die Gemeinden zu tragen; doch ist der Landesausschufs ermächtigt, für unterstützungsbedürftige Gemeinden diese Gebühren nach Mafsgabe der verfügbaren Mittel teilweise oder ganz auf den Landesarmenfonds zu übernehmen. Dagegen sind die Bestimmungen in den §§ 64—65, welche die Fürsorge für Blinde und Taubstumme und ähnliche Gebrechliche, sowie verwahrloste Kinder betreffen, als dürftig zu bezeichnen; es heifst nur, dafs die Gemeinde die Unterbringung von Armen dieser Art in besonderen Anstalten, soweit solche bestehen, anzustreben hat. Die Schaffung solcher Anstalten ist ebenso notwendig, wie es erwünscht ist, die Kosten von diesen Klassen von Bedürftigen ganz oder zum mindesten teilweise auf Bezirks- oder Landeskosten zu übernehmen, was bei der klar erkennbaren Natur der hier in Frage stehenden Gebrechen auch viel unbedenklicher ist, als die Uebernahme von Kosten für andere Klassen von Bedürftigen. Auch in der Statistik sind die mit besonderen Gebrechen Behafteten nicht behandelt worden.

In dem fünften Abschnitt werden die mit Geld Unterstützten behandelt, von denen 1892: 9261, 1893: 9513 ermittelt wurden, woraus sich ergiebt, dafs diese Form der Unterstützung doch neben der Einlage und der Armenhauspflege eine sehr bedeutende Ausdehnung besitzt. Sehr bemerkenswert ist der Umstand, dafs die Zahl der in der Gemeinde Wohnhaften nur wenig die Zahl der aufser der Gemeinde Wohnhaften übersteigt; das Verhältnis war 1892 und 1893: 4988 zu 4273 bezw. 4938

zu 4575. Im Oberlande stehen beide Kategorien ziemlich gleich, im Unterlande überwiegen die Einheimischen erheblich, während im Mittellande die Zahl der auswärts Lebenden diejenige der Einheimischen um 500 übersteigt, ein Beweis, dafs auch hier die wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse die ursprünglichen Grundlagen der Heimatzugehörigkeit wesentlich verschoben haben und, wie dies auch in den Verhandlungen des Landesausschusses anerkannt wurde, die Umgestaltung der Heimatgesetzgebung sich als dringendes Bedürfnis erweist. Die gleichen Uebelstände, von denen schon die ältere Litteratur der Armengesetzgebung, so namentlich Duchatel-Naville, so viel zu sagen weifs, zeigen sich auch hier. Die Gemeinde ist sehr ungern geneigt, Geldunterstützung, namentlich aufserhalb der Gemeinde, eintreten zu lassen; sie fordert daher oft den Bedürftigen auf, in die Gemeinde zurückzukehren, um ihn in die Einlage zu geben. Diese kann sehr häufig zu grofsen Unzukömmlichkeiten, Mifsständen, ja zu grausamer Härte führen, wenn eine Person oder Familie jahrelang abwesend war, wenn sie dem ländlichen Leben durch Stadtaufenthalt gänzlich entfremdet ist, wenn sie aus allen, wenn auch geringfügigen sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen gewaltsam herausgerissen wird, um in das gänzlich fremd gewordene Heimatsdorf zurückzukehren; das Mifsverhältnis steigert sich, wenn es sich um die Angehörigen verstorbener Heimatsgenossen handelt, die niemals vorher diese Heimat gesehen haben, ja oft aus ganz anderen Ländern stammen. Auch über diesen Punkt, der übrigens auch für die geschlossene Pflege entsprechende Anwendung findet, hat der Landesausschufs verhandelt. Es ist daher, abgesehen von der Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur vorläufigen Fürsorge mit Vorbehalt der Erstattungspflicht, in § 12 eine neue Bestimmung aufgenommen, derzufolge die Armenpflege von dem Aufenthalt in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, aufser wenn die Uebersiedelung eine gefährliche Verschlimmerung des körperlichen Zustandes des Armen befürchten läfst, oder wenn der Arme durch besondere Erwerbs- oder Familienverhältnisse an die bisherige auswärtige Aufenthaltsgemeinde gebunden ist. Doch liegt in dem Umstande, dafs hier die Verpflichtungen der Heimatgemeinden zur Armenpflege unabhängig von einer Reform des veralteten Heimatgesetzes geregelt werden sollen, unzweifelhaft die Hauptschwäche der gesamten Gesetzgebung, wie dies auch von dem Landesausschufs, sowie von einem Redner bei der Beratung der Gesetze hervorgehoben wurde. Namentlich war es der Vertreter von Graz, der naturgemäfs als Vertreter der Hauptstadt von der durch das Armengesetz zu erwartenden Mehrbelastung der gröfseren Städte nicht sehr erbaut sein konnte, der darauf aufmerksam machte, dafs man noch nicht wisse, wie das neue Heimatgesetz ausfallen werde und trotzdem das neue Armengesetz darauf aufbauen wolle; ihm pflichtete der Vertreter der Vorstädte von Graz bei. Vergleicht man die Gesetzgebung anderer Staaten, namentlich die älteren preufsischen und bayerischen sowie die Reichsgesetzgebung, so bemerkt man, dafs hier die Regelung der politischen Seite der Gemeindezugehörigkeit als Voraussetzung der Verpflichtung zur Armenlast angesehen wird, da immer die Wirtschaftsgesetzgebung im engsten Zusammenhang mit der Armengesetzgebung steht. Dafs man in den verschiedenen Ländern Oesterreichs und so auch in Steiermark dazu übergegangen ist, ohne ein neues

Heimatgesetz abzuwarten, die Armenfürsorge dennoch für sich allein zu regeln, kann nur aus dem von mehreren Rednern betonten Gesichtspunkte erklärt werden, dafs man bei der Vielköpfigkeit des Reichsrats auf ein Reichsgesetz noch sehr lange werde warten müssen, und dafs die Anbahnung besserer Fürsorge für die Armen nicht länger aufgeschoben werden könne. Diesem Gesichtspunkte wird man die Berechtigung nicht absprechen können, namentlich wenn, wie dies in Steiermark geschehen, die Organisation selbst an den politischen Grundlagen der Gemeinde und Landeseinteilung keine Aenderung vornimmt, sondern nur innerhalb des bestehenden Rahmens zu bessern sucht.

Der Abschnitt über die Armenkinder bietet keine Besonderheiten, die von anderen, von vorwiegend ländlicher Armenpflege beherrschten Gebieten abweichen. Die auffällig grofse Zahl unehelicher Geburten ist schon oben hervorgehoben worden. In der Art der Fürsorge überwiegt die Familienpflege, die allerdings die Uebelstände mangelhafter Kontrolle aufweist. Charakteristisch sind die Mitteilungen Mischer's über die Schwierigkeiten, welche den Gemeinden aus der Schulpflicht erwachsen, namentlich da, wo die Entfernungen beträchtlich sind. An einer anderen Stelle macht Mischler auf den Umstand aufmerksam, dafs die verbreitete Massenarmut unter den Kindern eine Folge der Organisation der ländlichen Arbeit sei, die zu später Eheschliefsung seitens der besitzenden bäuerlichen Bevölkerung und zur Ehelosigkeit der Dienstbotenklasse führen. Gegen diese beiden Hauptursachen treten alle anderen mitwirkenden Ursachen zurück; die unehelichen Kinder betragen 65 Proz. der gesamten Armenkinder des Landes. Die Armengesetzgebung kann selbstverständlich diesen Uebelständen nur in geringerem Mafse entgegen wirken; die Aufmerksamkeit des Landes wird durch diese Statistik jedenfalls erneut auf die traurigen Erscheinungen hingelenkt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinderpflege auch nur dürftig, wenn auch formell als ausreichend zu bezeichnen. Hier wird jedenfalls die im Gesetz vorgesehene Aufsicht über die Armenverwaltung energisch einsetzen müssen und einer das Gesetz sehr erheblich ergänzenden Instruktion für die Aufsichtsbehörde nicht entbehren können, in welcher Näheres über die Auswahl der Pflegeeltern, die Anforderungen an die Unterkunftsräume, den Schulbesuch, die häusliche Beschäftigung u. s. w. enthalten ist. Einen guten Anhalt hierzu bietet das gleichzeitig mit dem Armengesetz in Kraft tretende Kinderschutzgesetz, welches jedoch nur die Fürsorge für die sogenannten Zieh- und Haltekinder bis zum zweiten Lebensjahre regelt, also mit der Armenpflege als solcher nicht eigentlich zu thun hat.

Aus den übrigen Abschnitten der Statistik mag noch die eine oder andere Einzelheit angemerkt werden; ihre vollständige Besprechung würde zu weit führen; auch haben diese Punkte ein mehr lokales Interesse; doch ist auch hier die grofse Sorgfalt anzuerkennen, mit welcher das Gesamtbild durch Hinzufügung von Nachrichten über die nicht öffentliche und die Vereinswohlthätigkeit zu ergänzen gesucht wird. Einiges wird noch bei der Besprechung des Gesetzes zu erwähnen sein.

Den Schlufs der Arbeit bildet eine Darstellung der Ursachen der Armut, deren Einteilung im wesentlichen dem bekannten, auch bei der Reichsarmenstatistik angewandten System entspricht. Sehr hübsch sind die

Bemerkungen Mischler's über das Verhältnis der individuellen zu den sozialen Ursachen. Die individuellen Ursachen sind festgestellt für die Einleger, die Armenhäusler und die Armenkinder. Für die Einleger ergeben sich als die Hauptursachen Gebrechlichkeit, hohes Alter, Kretinismus; das gleiche gilt von den Armenhäuslern. Bei den Armenkindern sind Tod und Verlassen seitens des Ernährers die Hauptursachen. Die Statistik ist, da sie die Geldunterstützten nicht mit umfafst, nicht ausreichend, um ein genügendes Bild zu geben; auch sind Angaben wie „geringer Erwerb" zu vieldeutig, da am Ende jeder Bedürftige daran leidet, zu geringen Erwerb zu haben. Dagegen sind die allgemeinen Schlüsse, welche Mischler in Ansehung der sozialen Ursachen zieht, durchaus zutreffend. Auch Steiermark zeigt den deutlichen Zug vom Dorf zur Stadt; damit ist auf der einen Seite ein Menschenmangel auf dem Lande und auf der anderen Seite eine Uebervölkerung der Städte eingetreten. Der Menschenmangel zeigt sich als empfindlicher Dienstbotenmangel. Auch wird behauptet, dafs alle Kenner des Volkslebens darin übereinkommen, dafs die Genufs- und Vergnügungssucht, Spiel- und Trunksucht, genährt durch die ungemein grofse und anwachsende Zahl von Gastgewerben, die Unverhältnismäfsigkeit der Ausgaben, Putzsucht u. dergl. zu jenen Eigenschaften gehören, welche häufig zu unnützer Vergeudung der Mittel führen, den Sparsinn schwächen und Ursachen für die Verarmung bilden. Ferner geht die allgemeine und wohl kaum widersprochene Ansicht dahin, dafs sich die Landwirtschaft in diesem hauptsächlich auf Landwirtschaft fundierten Lande im Niedergange befinde und auch die freie Teilbarkeit des Bodens teilweise zur Zersplitterung von Grund und Boden führen; diese erzeugt wiederum eine ganze Armee zu Diebstahl und Bettel neigende Häuslerbevölkerung; andererseits wird dadurch der Aufkauf kleinen Besitzes durch den grofsen und dabei speziell auch die Umwandlung von Acker- in Jagdgrund möglich; die besitzlose Bevölkerung vermehrt sich und der vermehrte Wildstand richtet grofsen Schaden an. Abgesehen hiervon ist die Bewirtschaftung in den alten Formen stehen geblieben, die Löhne der Dienstboten sind gestiegen, die direkte Steuer hat sich verdoppelt, der Uebergang aus der Natural- zur Geldwirtschaft hat sonach an sich unter Schaffung der begleitenden Umstände erheblich zur Verarmung beizutragen vermocht.

Das Mischler'sche Werk ist Vorarbeiterin und stete Begleiterin der neuen Armengesetzgebung geworden und, wie ich schon an verschiedenen Stellen dargelegt habe, für die Gesetzgebung geradezu entscheidend gewesen. Was die allgemeine Tendenz dieser Gesetzgebung betrifft, so knüpft sie ebenfalls an die Schlufsäufserungen von Mischler an, indem sie aus den Zuständen des Armenwesens die Mahnung entnimmt, die Armenpflege zu bessern und vor allem auch einer vorbeugenden Armenpflege und sozialpolitischen Reformen zuzustreben. Sie rechnet hierbei mit der voraussichtlichen Unzufriedenheit mancher ländlicher Gemeinden über höhere Belastung durch die Armenpflege, ist aber bemüht, dieser Belastung ein Gegengewicht zu bieten durch stärkere Heranziehung des Landes zu den Lasten der Armenpflege. Dafs bessere Armenpflege freilich auch stärkere Inanspruchnahme von Seiten der Armen zur Folge hat, ist eine zu oft beleuchtete Erscheinung, um an der Richtigkeit dieser Wahrnehmung zweifeln zu können. Bessere Kinderfürsorge wird ganz gewifs

nicht die Zahl der unehelichen Geburten vermindern. Aber es ist doch nur zum geringsten Teil Aufgabe der Armengesetzgebung, diese auf ganz anderem Gebiet liegenden Ursachen der Verarmung zu bekämpfen; sind die Bedürfnisse, sind die Armenkinder einmal da, so wird sie sich der Aufgabe nicht entziehen können, wenigstens einigermafsen menschenwürdig für sie zu sorgen und nicht durch mangelhafte Fürsorge eine noch elendere Generation heranzuziehen. Von solchem Geiste ist denn auch die steiermärkische Armengesetzgebung getragen, die neben Mischler wohl mit in erster Linie dem Mitgliede des Landtages, Dr. Heinrich Reicher, zu danken ist, der seit vielen Jahren auf diesem Gebiete thätig ist und sich auch aufserhalb Oesterreichs über alle einschlägigen Fragen vorzüglich unterrichtet hat.

In den Verhandlungen des Landtags erstattete der Abgeordnete Posch den Bericht, während Reicher sich sehr lebhaft an der Debatte beteiligte. Im allgemeinen herrschte, abgesehen von der schon erwähnten ablehnenden Haltung der Vertretung der Hauptstadt Graz, grofse Uebereinstimmung über die Notwendigkeit der Gesetzgebung und die Brauchbarkeit der vom Landesausschufs gearbeiteten Vorlage. Namentlich darf auch hervorgehoben werden, dafs von Seiten der kirchlichen Vertretung die Vorlage mit Freuden begrüfst und der Genugthuung darüber Ausdruck gegeben wurde, dafs man die Pfarramtsinstitute in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt habe; im übrigen war es kein Geringerer als der Fürstbischof, der die für die katholische Armenpflege bemerkenswerte Erklärung abgab: „Niemals hat die Kirche erklärt, dafs sie die Armenpflege etwa als ein nur ihr zukommendes Vorrecht betrachtet, sondern immer fordert sie auch zugleich sowohl einzelne Menschen, als auch ganze Vereine, Genossenschaften u. s. w. auf, sich des Loses der Armen anzunehmen".

Die Gesetzesvorlagen, die in der Ueberschrift im einzelnen aufgeführt sind, bilden ein zusammenhängendes Ganzes, abgesehen von dem Entwurf eines Kinderschutzgesetzes, welches sich nur auf die sogenannten Zieh- und Haltekinder erstreckt, mit der Armenpflege also nur in entfernterem Zusammenhang steht, auch hinter den in Deutschland erlassenen Gesetzen und Verordnungen darin zurück steht, dafs sich der Schutz zunächst nur auf Kinder bis zum zweiten Lebensjahre erstrecken soll. Von den übrigen Vorlagen scheidet der Bericht über die Gründung eines Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark insofern aus der Reihe der Gesetzesvorlagen aus, als es sich nur um die Anregung handelt, von welcher der Landesausschufs im Zusammenhange mit der gesamten Reform des Armenwesens Kenntnis nehmen soll, ohne die Angelegenheit gesetzlich zu regeln. Die Anregung selbst, von welcher dem Antrage gemäfs der Landtag Kenntnis nahm, ist recht beachtenswert. Der Zweck des Verbandes ist die Anbahnung eines Zusammenwirkens der privaten mit der öffentlichen Wohlthätigkeit und zwar nicht nur in der Gemeinde des Standortes des betreffenden Vereins bezw. Anstalt, sondern auch der Privatwohlthätigkeit im Lande überhaupt; im besonderen „soll die Gewinnung eines allgemeinen Ueberblicks über die für die Armenpflege verfügbaren Kräfte und Mittel, die Anregung von Vereinsgründungen in Stadt und Land für Hilfszwecke, für welche durch die bestehenden Einrichtungen

noch nicht genügend gesorgt ist, Erleichterung derartiger Gründungen durch Auskunftserteilung, Verbreitung gesunder Grundsätze bei Ausübung der Wohlthätigkeit in Wort und Schrift, d. h. auf Verbandsversammlungen und durch eine Verbandszeitschrift u. dergl. mehr angestrebt werden; der Landesverband verfolgt also noch etwas weitergehende Ziele, als der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit und kann etwa mit der National Conference of Charities verglichen werden. Im Vorwege hat sich bereits eine Zahl von Vereinen und Anstalten zum Beitritt bereit erklärt. Dafs dieser, von grofsem Verständnis der Aufgabe zeugende Versuch aller Beachtung wert ist, braucht nicht näher dargelegt zu werden; ob er Erfolg haben wird, hängt von vielen anderen Umständen ab, von denen die Fähigkeit der Verbandsleitung zu einer die freie Liebesthätigkeit anregenden, nicht bevormundenden Arbeit der wichtigste ist.

Das Hauptgesetz, betreffend die öffentliche Armenpflege, will die gesamte Armenfürsorge in Stadt und Land regeln; es bedeutet auch insofern eine erhebliche Neuerung, als künftig auch die Hauptstadt Graz in das Geltungsgebiet des Gesetzes einbezogen werden soll. Wie auch der einleitende Bericht hervorhebt, sind radikale Neuerungen vermieden und vielmehr versucht, unter Beibehaltung der bisherigen Einrichtungen, jene Verbesserungen vorzukehren, welche im Interesse einer geordneten Armenpflege unbedingt gefordert werden müssen. Dafs die Lage der sozialen Gesetzgebung noch weniger wie in Deutschland für absehbare Zeit die Aufgabe der Armenpflege überflüssig machen wird, wird an derselben Stelle mit Recht betont. Diese Absicht der Verbesserung der Armenpflege unter Schonung der Kräfte der Gemeinde und unter Beachtung gesunder armenpolitischer Gesichtspunkte kommt in dem klar und durchsichtig gearbeiteten Gesetz zu gutem Ausdruck. Die wesentlichen Grundsätze über das, was unter arm zu verstehen ist, über die vorläufige und endgiltige Fürsorgepflicht, Ersatzansprüche an dritte Personen u. s. w. entsprechen den Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nur dafs hier die Armenpflege auf dem Heimatrecht beruht. Energischer als in der deutschen Gesetzgebung sind die Bestimmungen des steiermärkischen Gesetzes, welche die Erfüllung der Aufgaben der Armenpflege sicher zu stellen bestimmt sind. Die Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden zu einem Gesamtarmenverbande ist nicht nur gestattet, sondern sie kann durch den Landtag verfügt werden, wenn Gemeinden die Mittel zur selbständigen Besorgung der Armenpflege nicht besitzen. Ferner ist dem Landesausschufs die Aufsicht über die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden und Bezirken dergestalt übertragen, dafs er in Handhabung des Aufsichtsrechts mit Entsendung eines Aufsichtsorganes vorgehen kann. Ortsarmenräte, welche die Aufgaben des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises nicht erfüllen, können aufgelöst und vorläufig durch bestellte Organe auf Kosten der Gemeinde verwaltet werden. Endlich hat der Landesausschufs die Ergebnisse der öffentlichen Armenpflege des ganzen Landes auf Grund statistischer Nachweisungen und des zu führenden Landarmenkatasters alljährlich zu veröffentlichen. Zur Sicherstellung aller dieser Befugnisse ist es dem Landesausschufs vor-

behalten, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen Instruktionen und besondere Weisungen zu erlassen. Man sieht, der Rahmen ist weit genug gespannt; auch ist es durchaus zweckmäfsig, dafs nur dieser Rahmen gegeben und die Einzelheiten der Instruktion der Verwaltung überlassen worden sind. Es ist kein Zweifel, dafs ein auf sorgfältigen, namentlich auf vergleichenden Grundlagen geführter Kataster für die Erkenntnis der Einzelheiten wie der gesamten Zustände von grofser Bedeutung werden kann und dafs die Oberaufsicht durch eine Zentralstelle namentlich für die Armenpflege kleinerer und mittlerer Gemeinden — zuweilen allerdings auch für grofse Gemeinden — unentbehrlich ist. Freilich wird auch hier alles darauf ankommen, ob der Landesausschufs es verstehen wird, seine Aufsichtsbefugnis mit fester und doch schonender Hand zu üben; es gilt dies besonders für die gesundheitlichen Zustände in den Armen- und Krankenanstalten, für die Haltung der Einleger, die Fürsorge für die Kinder, über die das Gesetz verhältnismäfsig sehr dürftige Bestimmungen enthält, die unbedingt der weiteren Ergänzung durch Instruktionen und dauernde Einrichtungen zur Ueberwachung der Pflegestellen bedürfen.

Recht energisch drückt sich auch der § 19 über die Anzeigepflicht der der Armenpflege und Wohlthätigkeit dienenden Stiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten aus, die verpflichtet sein sollen, von allen die Armenpflege betreffenden Mafsnahmen den Organen der öffentlichen Armenpflege auf deren Verlangen Mitteilung zu machen. Diese Bestimmung hätte schon in dem Gesetz selbst zweckmäfsigerweise eine Erweiterung durch bestimmte Aussprache darüber erfahren können, welche Mafsnahmen gemeint sind, also ob Mitteilung der Statuten, der Verwaltungsberichte, namentlich auch Mitteilung der Personalien der einzelnen Unterstützten, verlangt werden dürfen, welche Folgen die Versäumnis der Anzeigepflicht haben soll u. dgl. m. Mit der Vorschrift, wie sie vorliegt, wird man, nach Erfahrungen anderer Länder zu urteilen, bei der grofsen Sprödigkeit namentlich der Stiftungsverwaltungen wenig ausrichten können. Was das Zusammenarbeiten mit den Pfarramtsinstituten betrifft, die nach ihrer ganzen Entwickelung mehr sind, als eine ganz private kirchliche Armenpflege, und eine zwischen öffentlicher und kirchlicher Armenpflege in der Mitte stehende Institution darstellen, so ist die Gesetzesvorschrift zwar auch recht dürftig; doch läfst sich dies weit eher ohne Schaden ertragen, weil es sich um bekannte Verhältnisse handelt und mit der bezüglichen Bestimmung, wie auch aus den darüber geführten Verhandlungen hervorgeht, mehr negativ gesagt werden sollte, dafs die Institute keine Beeinträchtigung erleiden, als positiv, was ihre Aufgaben im einzelnen sein sollen.

Mit sehr richtigem Blick hat man die Notwendigkeit der Beteiligung der gröfseren Verbände an der Armenlast jedoch ohne Beeinträchtigung des lokalen Charakters der Armenpflege erkannt und dementsprechend die Bezirke und das Land mit bestimmten Aufgaben der Armenpflege teils direkt teils zur Ergänzung der Ortsarmenpflege betraut. Uebrigens hat das Land schon vorher sehr erheblich an den Lasten der Armenpflege teil genommen. Der Aufgabe, das Land in den Besitz der erforderlichen Mittel zu setzen, dienen die 4 in der Ueberschrift zu 3 b erwähnten Entwürfe betr. die Einführung von Abgaben zu Gunsten des zu bildenden Landarmenfonds. Der erste setzt die Verpflichtung der Sparkassen fest,

einen 10-proz. Anteil am Reingewinn abzuführen; der zweite fordert eine Abgabe von der Ausübung des Jagdrechts, der dritte eine Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen, der vierte einen Beitrag von Verlassenschaften. Während die Entwürfe zu 2 und 3 ohne wesentlichen Widerspruch angenommen wurden, wurde der vierte vorläufig zurückgestellt und der erste zum Gegenstand eingehender Beratung gemacht, wobei man sowohl die Zweckmäfsigkeit, wie auch die Gesetzmäfsigkeit der Heranziehung der Sparkassen in Zweifel zog; doch wurde schliefslich der Entwurf angenommen. Es handelt sich um keine absolute Neuerung, da schon vorher die Sparkassen, wie aus der Statistik ersichtlich, für derartige Zwecke Beihilfe aus ihrem Reingewinn spendeten, so vereinzelt bis zu 50 Proz., im Durchschnitt jedoch nur 5 Proz.

Während bei der jüngsten niederösterreichischen Gesetzgebung Wien von dem Gesetz ausgenommen worden ist, ist die Landeshauptstadt Graz trotz beredten Widerspruches der städtischen Vertreter in das Armengesetz einbezogen worden. Dafs die geltend gemachten Gründe von der Verletzung der Autonomie der Gemeinde nur vorgeschoben waren, läfst sich leicht erkennen; es handelt sich in Wahrheit um den Widerstand der grofsen Städte gegen die bei einer Entlastung des Landes vorauszusehende Mehrbelastung der Stadt. Demgegenüber betont der mehrgenannte Dr. Reicher, dafs bei einer einheitlichen Regelung für das Land auch die Landeshauptstadt in den Bereich der Erwägung hätte gezogen werden müssen, und dafs die Frage, ob bei ihr ein Reformbedürfnis vorliege, unbedingt hätte bejaht werden müssen. Er weifst dann aber nach, dafs durch das Gesetz die Autonomie der Gemeinden, insbesondere auch nicht diejenige der Hauptstadt, irgendwie beeinträchtigt wird, vielmehr ihrer Initiative und Selbstbestimmung im Rahmen des Gesetzes alles überlassen sei. Ueber diese Punkte hatte Reicher schon 3 Jahre früher in der unter Nr. 5 genannten Schrift sich ausführlicher geäufsert. Sie enthält neben einigen historischen Notizen namentlich Mitteilungen aus anderen Ländern und Städten über die dortigen Einrichtungen, die Reicher sehr gründlich studiert hat, insbesondere Mitteilungen über die Durchführung des Elberfelder Systems. Im letzten Teil beschäftigt sich Reicher eingehend mit den Verhältnissen der Stadt Graz und stellt bestimmte Anträge, in welcher Weise die Armenpflege dort zu reorganisieren sein würde; er nimmt auch hier das Elberfelder System zur Grundlage. Ueberall ist volles Verständnis der wesentlichen Aufgaben der Armenpflege und gesunder Blick für das erkennbar, was praktisch ausführbar ist. Es ist anzunehmen, dafs nunmehr nach Vollzug des Armengesetzes Dr. Reicher seine Bestrebungen für Reform der Armenpflege in Graz selbst fortsetzen wird.

Die Gesamtheit der hier besprochenen Schriften und Gesetze bietet jedenfalls ein erfreuliches Bild äufserst besonnener und gründlicher Untersuchungen auf der einen Seite und des Versuches ihrer praktischen Anwendung unter Berücksichtigung historischer und lokaler Eigenheiten. Mischler und Reicher haben durch sie die Litteratur des Armenwesens wesentlich bereichert.

XIV.

Die Thätigkeit der Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreufsen und Posen während der Zeit seit Beginn ihres Bestehens bis ultimo 1895.

Auf Grund der an den Landtag der preufsischen Monarchie eingereichten Denkschriften zusammengestellt von Dr. W. Schultze.

Das preußische Gesetz betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 stellte der Staatsregierung einen Fonds von 100 Mill. M. zur Verfügung, um zur Stärkung des deutschen Elements in den genannten Provinzen vorwiegend bäuerliche Ansiedelungen vorzunehmen. Ueber Inhalt und Zweck des Gesetzes ist im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" näher berichtet. Die nachfolgenden Zeilen sollen eine Uebersicht über die Erfolge bringen, welche die Ansiedelungskommission bis zur Gegenwart erreicht hat. Gemäß § 11 des Gesetzes ist jährlich dem Landtage über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die erfolgten An- und Verkäufe, die Ansiedelung oder deren Vorbereitung und die Verwaltung der angekauften Güter und des gesamten Fonds Rechenschaft zu geben. Diese jährlichen Denkschriften an den Landtag sind unserer Zusammenstellung zu Grunde gelegt.

Was zunächst die Gutsankäufe anbetrifft, so wurden bis ultimo 1895 in Posen und Westpreußen Liegenschaften angekauft:

a) Güter.

Im Jahre	Das Gut ist erworben: Subhastation	Das Gut ist erworben: freihändig	Gesamtgröfse ha	Grundsteuerreinertrag M.	Gezahlter Preis seitens der Ansiedlgskom. M.	Preis pro ha M.	Einfacher Grundsteuerreinertrag
1886	6	10	11 748,58,60	95 708,45	6 674 150,00	568	69,7
1887	4	23	14 825,77,38	115 174,75	8 719 651,20	588	75,7
1888	3	16	9 523,55,35	75 206,89	5 620 505,00	590	74,7
1889	—	8	4 800,62,88	44 248,72	3 268 250,00	681	73,9
1890	6	6	7 767,09,13	71 276,26	5 095 510,00	656	71,5
1891	5	14	8 527,01,83	78 987,29	5 789 617,17	679	73,3
1892	2	6	8 421,60,22	61 269,09	4 621 803,25	549	75,4
1893	—	13	8 408,18,05	78 948,72	5 265 600,00	626	66,7
1894	1	7	6 264,17,59	60 903,09	3 590 850,00	573	59,0
1895	2	9	7 525,10,31	66 994,32	4 289 140,00	570	64,0
1886—95	29	112	87 811,71,34	748 717,58	52 935 076,62	603	70,7
	141						

b) Bauernwirtschaften.

Im Jahre	Das Gut ist erworben Subhastation	freihändig	Gesamtgröfse ha	Grundsteuerreinertrag M.	Gezahlter Preis seitens der Ansiedlgskom. M.	Preis pro ha M.	Einfacher Grundsteuerreinertrag
1886	—	3	110,84,10	1 252,10	88 845,00	802	71,0
1887	6	7	575,42,23	6 042,94	352 080,00	612	58,3
1888	4	6	602,17,29	6 333,21	429 200,00	713	67,8
1889	—	4	38,17,10	438,47	25 059,80	657	57,2
1890	1	1	7,76,10	112,90	9 110,00	1174	80,7
1891	—	—	—	—	—	—	—
1892	—	1	0,61,55	8,58	450,00	731	52,4
1893	—	1	16,43,20	107,16	5 765,45	351	53,8
1894	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	1	41,28,88	608,76	31 000,00	750	46,0
1886—95	11	24	1 392,70,45	14 976,25	941 510,12	676	62,9
	35						

Demnach beträgt gegenwärtig der Anteil der Erwerbungen der Ansiedelungskommission in Prozenten von Posen 2,23, Westpreufsen 0,97 und von beiden Provinzen zusammen 1,64 Proz des gesamten Areals.

Bis 1895 waren an Kaufgeldern aufgewendet:

a) für Gutsareal	52 935 076,62	M.
b) für bäuerliches Areal	941 510,25	„
zusammen	53 876 586,87	M.

Das beträgt pro ha 604 M. oder den 71-fachen Grundsteuerreinertrag. Hierzu sei bemerkt, dafs man allerdings bei Erlafs des Gesetzes einen so hohen Preis für den Grund und Boden nicht in den Voranschlag gebracht hatte. Es war hier auf 560 M. pro ha gerechnet worden.

Unsere Zahlen oben über die Gröfse der jährlichen Anwerbungen zeigen, dafs man in den ersten Jahren bedeutend stärker mit dem Landankauf vorging als in späteren Jahren. Es hat dies seinen Grund darin, dafs der Kommission von polnischen Besitzern, die ein gutes Geschäft zu machen suchten, reichlich Land angeboten wurde; indessen da es sich zeigte, dafs darunter oft sich Besitzungen fanden, welche zum Teil arg heruntergewirtschaftet waren, dann aber auch wegen ihres dürftigen Bodens und Mangels ausreichender Wiesenländereien sich wenig zum Kleinbetrieb eigneten, so wurde die Kommission in der Auswahl der Ländereien vorsichtiger und kaufte nicht so reichlich. Auch ging man mehr und mehr von dem Grundsatz ab, nur polnische Güter zu kaufen. So bestand z. B. in den Jahren 1893 und 1894 die Hälfte aller Erwerbungen aus deutschen Besitzungen.

Die Thätigkeit der Ansiedelungskommission auf diesen erworbenen Gütern gestaltete sich folgendermafsen: der planmäfsigen Aufteilung sind bisher unterworfen worden

im Jahre	1886/87	6 252 ha
„ „	1888	5 162 „
„ „	1889	7 017 „
„ „	1890	2 369 „
„ „	1891	8 527 „
„ „	1892	11 257 „
„ „	1893	9 898 „
„ „	1894	2 551 „
„ „	1895	5 822 „
		58 855 ha

Rechnet man die Grundstücke hinzu, die ohne besonderen Besiedelungsplan, wie die erworbenen Bauerngüter, an Ansiedler bereits begeben sind, nämlich 1045 ha, ferner 9 neue Besiedelungspläne, die sich zur Zeit der Berichterstattung von 1896 an den Landtag in der Bearbeitung befunden haben und im Frühjahr 1896 zur Auslegung kommen sollten, mit 7590 ha, so stellt sich das zur Parzellierung ausgelegte Areal am 1 April 1896 auf 67 490 ha, was 75,9 Proz. der Gesamterwerbungen ausmacht. Demnach bleiben in der Vorbereitungsperiode vor dem Besiedelungvorgang 24,1 Proz. des ganzen Grunderwerbs mit 21 714 ha.

Das spezielle Besiedelungsgeschäft nahm nun bis ultimo 1895 folgenden Verlauf. Es gab

Im Etatsjahr	1. Wirtschaften, welche neu erworben sind, oder nicht länger als 2 Jahre in fiskalischer Verwaltung und zwar im grofswirtschaftlichen Betriebe stehen				2. Relativ betriebsfähige Wirtschaften, welche sich länger als zwei Wirtschaftsjahre in fiskalischer Verwaltung und zwar im grofswirtschaftlichen Betriebe befinden			
	Anzahl der Güter	Fläche a) insges. b) landwirtschftl. genutzt ha	Zuschüsse M.	Ueberschüsse M.	Anzahl der Güter	Fläche a) insges. b) landwirtschftl. genutzt ha	Zuschüsse M.	Ueberschüsse M.
1886/88	38	29 213	257 235,74	49 553,61	—	—	—	—
1888/89	31	21 260	177 885,14	86 275,67	2	a) 4 473 b) 2 312	50 744,78	10 065,66
1889/90	20	a) 13 802 b) 10 970	258 768,28	10 880,28	7	a) 7 781 b) 5 018	72 475,30	22 179,45
1890/91	18	a) 11 885 b) 10 007	282 041,36	13 104,46	18	a) 15 997 b) 11 607	147 724,23	70 960,72
1891/92	24	a) 15 813 b) 13 815	530 510,93	14 652,31	13	a) 12 153 b) 7 664	218 385,61	26 756,63
1892/93	17	a) 16 631 b) 13 450	502 183,37	42 472,01	14	a) 13 749 b) 9 507	50 024,79	31 909,45
1893/94	20	a) 18 657 b) 13 778	572 360,27	3 650,12	16	a) 12 477 b) 8 869	40 541,53	90 741,05
1894/95	23	a) 19 083 b) 15 711	389 145,37	20 694,22	17	a) 16 719 b) 12 267	129 535,99	83 371,96
Summa			2 970 130,46	241 282,68			709 432,23	335 984,92

1) Die geringere Zahl der Güter 1894/95 gegen 1893/94 ist darauf zurückzuführen, dafs 7 Güter mit einem Areal von 3 402 ha ausgeschieden sind; für diese 7 Güter werden die verbliebenen, vorwiegend nur in Armenleistungen bestehenden Kosten und etwaige Einnahmen direkt bei der Regierungshauptkasse verrechnet, eine Gutskassenführung und

Zu diesen Zahlen mag bemerkt werden, dafs die erheblichen Aufwendungen für die Güter in Spalte 1 ihre Erklärung darin finden, dafs die Vervollständigung des Inventars, unerläfsliche Gebäudereparaturen und endlich der in Hinblick auf die Besiedelung eine schnelle kulturelle Hebung anstrebende Betrieb Summen erfordert, die aus den geringen Einnahmen der in den schwachen Händen der Vorbesitzer zurückgegangenen Güter nicht annähernd gedeckt werden können. Diese Aufwendungen finden jedoch bei der Besiedelung ihre Deckung als Substanzverbesserung. Auch die unter 2 und 3 angeführten Güter haben noch bedeutende Zuschüsse erfordert. Natürlich sind sie nicht so hoch als die, welche für jene ersteren Güter notwendig waren. Die 21 Güter, deren Besiedelung durchgeführt und deren grofswirtschaftlicher Betrieb aufgelöfst ist, bedurften ebenfalls ständig eines jährlichen Zuschusses. Das erklärt sich aus den nicht unerheblichen Aufwendungen zur Deckung der Armenlasten [2]) und Kosten für die lokale Verwaltung bis zur völligen Abwickelung des Besiedelungsgeschäftes.

Brachte nun die frühere Tabelle einen Ueberblick darüber, wie weit und mit welchem Kostenaufwand die Besiedelung vorgeschritten ist, so

3. Wirtschaften, welche in der Besiedelung begriffen sind				4. Wirtschaften, deren Besiedelung durchgeführt und deren grofswirtschaftlicher Betrieb aufgelöst ist			
Anzahl der Güter	Fläche a) insges. b) landwirtschftl. genutzt ha	Zuschüsse M.	Ueberschüsse M.	Anzahl der Güter	Fläche a) insges. b) landwirtschftl. genutzt ha	Zuschüsse M.	Ueberschüsse M
5	2 185	30 618,51	17 413,15	—	—	—	—
16	10 508	119 136,85	10 742,46	4	2 040	1 522,56	—
22	14 401	198 072,63	12 592,72	6	3 119	1 853,93	1 364,77
17	11 024	140 465,14	36 988,26	10	7 055	5 693,48	1 864,41
28	18 226	343 877,09	9 161,11	13	8 724	4 286,33	3 874,74
36	22 149	235 183,03	96 412,80	18	12 469	14 056,33	7 134,95
36	27 555	194 088,20	54 241,55	19	13 050	6 577,89	1 939,26
36	28 698	186 774,04	111 672,00	[1]) 14	11 031	5 842,40	1 348,88
		1 448 215,49	349 224,05			39 832,92	17 527,01

Gutsrechnungslegung findet für sie nicht mehr statt. — Andererseits sind 2 Güter mit 1383 ha Areal der Zahl der aufgelösten Güter hinzugetreten.

2) Die Armenlasten sind durch Beschlufs der Ansiedelungskommission vom 17. Dez. 1888 zur Entlastung der Ansiedlergemeinden auf den Ansiedelungsfonds übernommen.

soll im Nachfolgenden gezeigt werden, in welcher Weise die Verteilung der Parzellenstellen vor sich gegangen ist.

	Es gab bis Schlufs 1895 planmäfsig ausgelegte Ansiedlerstellen										
	Anzahl der Stellen	in der Gröfse von							Restgüter	in der Gesamtgröfse von	im Werte von
		0 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	50 bis 150			
		ha								ha	M.
Güter Rente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter Pacht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter Kauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Güter	2676	435	461	519	470	328	363	42	58	46 587,52,50	30 251 303,40
Bauernwirtschaften	25	1	1	3	3	3	7	7	—	909,34,73	662 235,00
Ueberhaupt	2701	436	462	522	473	331	370	49	58	47 496,87,23	30 913 540,40

Davon sind begeben bis 1895									
in der Gröfse von							Restgüter	in der Gesamtfläche von	im Werte von
0 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	50 bis 120			
ha								ha	M.
187	317	334	274	169	178	24	43	27 233,20,39	17 294 501,41
39	76	54	26	9	23	4	2	3 296,74,41	1 939 269,93
42	5	2	1	2	8	1	—	619,28,36	151 505,06
268	398	390	301	180	209	29	45	31 149,23,16	19 385 276,40
1	1	3	3	3	7	7	—	909,34,73	662 235,00
269	399	393	304	183	216	36	45	32 058,57,89	20 047 511,40

Es zeigen diese Zahlen, dafs man hauptsächlich kleinere Güter einrichtet; besonders in der Gröfse von 5—15 ha; daneben auch solche bis zu 5 ha und von 15—20 ha. Gröfsere Güter bis zu 120 ha sind dagegen selten.

Nach obigen Zahlen waren nun am Schlusse des Betriebsjahres 1895 noch unbegeben

167	Güter	in	der	Gröfse	von	0	bis	5	ha
63	„	„	„	„	„	5	„	10	„
129	„	„	„	„	„	10	„	15	„
169	„	„	„	„	„	15	„	20	„
148	„	„	„	„	„	20	„	25	„
154	„	„	„	„	„	25	„	50	„
13	„	„	„	„	„	50	„	120	„

Dazu kommen noch 13 Restgüter. Die Gesamtgröfse dieser unbegebenen Stellen beträgt 15 438,29,34 ha im Werte von 10 866 029 M. Zum freien Eigentum waren 58 Parzellen vergeben.

Was nun die Ansiedler selbst anbetrifft, so dürfte es von Interesse sein, ihre Herkunft, ihre Konfession und die Höhe ihres Barvermögens, welches sie zur Ansiedelung mitbringen, festzustellen.

Provinzen bezw. Landesteile	Abstammung und Vermögen der Ansiedler, welche bis ultimo 1895 Ansiedelungsgüter übernahmen																	Konfession	
	Ostpreufsen	Westpreufsen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Württemberg	Bayern	Baden	Russische Rückwanderer	Sonstige Deutsche	evangelisch	katholisch
Anzahl der Ansiedler	18	320	227	151	390	131	46	7	10	197	24	49	54	1	8	83	68	1653	131
Durchschnittsvermögen in 1000 M.[1])	4,85	3,9	6,1	6,4	6,5	8	6,7	—	9,7	7	8,6	10,7	13			4,75	—	—	—

Danach stammen aus den Ansiedelungsprovinzen selbst 710 Ansiedler = 39,80 Proz., aus dem übrigen Deutschland 931 = 55,55 Proz., von aufserhalb Deutschlands 83 = 4,65 Proz. Was die Konfession anbetrifft, so haben wir 7,3 Proz. Katholiken und 92,7 Proz. Evangelische. Es kann nur mit Freude begrüfst werden, dafs der Prozentsatz katholischer Ansiedler so gering ist. Es mufs überhaupt das Bestreben der Ansiedelungskommission sein, nur evangelische Ansiedler anzusiedeln, denn die Erfahrung hat gelehrt, dafs die katholischen Ansiedler mit ihren polnischen Glaubensgenossen in allzu nahe Beziehungen getreten und dabei der Gefahr ganz im Polentum aufzugehen unterlegen sind, wodurch natürlich der Zweck des Gesetzes vollständig verfehlt worden ist. Die durchschnittlich Wohlhabendsten stammen, soweit Preufsen in Betracht kommt, aus der Rheinprovinz, Hannover und Hessen-Nassau. Es folgen sodann die aus Schlesien und Westfalen. Am unbemittelsten sind die Westpreufsen selbst. Ein auffallend hohes Vermögen bringen die mit, die aus nicht preufsischen Teilen Deutschlands stammen.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, dafs unter den älteren Ansiedlern der Besiedelungsperiode von 1887—1890 nur wenige aus der Aufsicht der Ansiedelungskommission entlassen werden konnten. Der bei weitem gröfste Teil ist nach Abschlufs der Besiedelung in weiterer Beaufsichtigung behalten worden, weil einerseits die Verhältnisse der Ansiedler, andererseits das Interesse der Ansiedelungskommission an einem gründlichen Studium des Vorganges der Eingewöhnung der Ansiedler in die neuen Verhältnisse eine unausgesetzte Beobachtung zweckmäfsig erscheinen liefs. Das hierbei gewonnene Beobachtungsmaterial hat bei der Verbesserung der Ansiedelungstechnik die erspriefslichsten Dienste geleistet; es hat aber auch zu der Anerkennung geführt, dafs ein thatsächliches dringendes Bedürfnis nach einer dauernden Beratung der Ansiedler durch geeignete Organe vorhanden ist. Die Zusammenschliefsung der Ansiedler zu wirtschaftlichen Verbänden genügt an und für sich zur gedeihlichen Entwickelung der Ansiedler nicht, sondern es bedarf augenscheinlich noch einer Beeinflussung der Ansiedler in ihrer Wirtschaft, d. h. in einer ver-

1) Die Ziffern, welche das Durchschnittsvermögen angeben, beziehen sich auf die Jahre 1886—1894. Für 1895 fehlen hierüber Angaben.

trauteren Beziehung, als dies etwa der Wanderlehrer des landwirtschaftlichen Vereins thut. Aus diesen Gründen wird seitens der Ansiedelungskommission dahin gestrebt, geeignete Kräfte aus der Zahl der Verwalter der Ansiedelungsgüter für diese Zwecke auszubilden. Jedoch hat es sich auch als notwendig erwiesen, bei der Beratung der Ansiedler durch die Behörden Zurückhaltung zu üben. Es entsteht sonst die Gefahr, dafs die Ansiedler den Eindruck gewinnen, als ständen sie zu der kolonisierenden Staatsbehörde in einem anderen Verhältnis, als sonst der Käufer eines Grundstückes zu dem Verkäufer steht, und als hätten sie bei Verlegenheiten jeder Art seitens des Staates noch besondere Hilfen zu erwarten, oder gar zu beanspruchen, anstatt wie jeder andere Landwirt lediglich auf die eigene Kraft angewiesen zu sein.

Die vorgedachten Beobachtungen haben dagegen des weiteren die Unerläfslichkeit einer sorgfältigen Vorbereitung der Güter für den Ansiedelungsvorgang dargethan.

Hat die jetzt planmäfsig betriebene kulturelle Hebung der Scholle auch den Nachteil der erheblichen Wirtschaftszuschüsse während der zwischenzeitlichen Verwaltung, so hat diese Methode den unbedingten Vorteil der Erzielung gedeihlicher Ansiedler. Das beweisen die Zahlen der von den einzelnen Ansiedelungen gezahlten Gefälle, die aus den Ansiedelungen jüngeren Datums viel leichter eingehen, wie aus denen älteren Datums. Eine Gegenüberstellung des Soll der laufenden Jahresgefälle mit dem Ist an geleisteten Zahlungen einschliefslich der aufgelaufenen Reste seit dem ersten Jahre des Bestehens der Ansiedelungskommission zeigt folgende Zahlen:

Jahrgang	Soll in M.	Ist in M.
1886/87	969,37	969,37
1887/88	7 785,55	5 859,68
1888/89	17 819,91	19 199,32
1889/90	54 789,80	33 368,60
1890/91	96 276,49	68 504,84
1891/92	144 697,41	101 926,76
1892/93	201 017,09	175 686,60
1893/94	244 672,98	241 171,70
1894/95	303 775,15	313 685,37
	1 071 803,75	960 372,44

Danach haben im Jahre 1894/95 — abgesehen vom Jahre 1888/89 — die Zahlungen das Soll zum erstenmale überstiegen und zwar um rund 10 000 M. Es sind also von den im Vorjahre verbliebenen Resten von 121 341,53 M. rund 10 000 M. abbezahlt worden, und bleiben, da das

Gesamt-Soll für 1886/87 bis 1894/95	1 071 803,75 M.
das Gesamt-Ist aber	960 372,44 „ beträgt
am 1. April 1895 ein Rest	111 431,31 M.

Das sind 10,4 Proz. des Solls, gegen 15,8 Proz. im Vorjahre. An diesem Reste sind hauptsächlich beteiligt, und zwar mit 85 Proz., sechs in den ersten Jahren der Thätigkeit der Ansiedelungskommission (1887

—1890) begründete Ansiedlergemeinden, bei deren Gründung der Behörde die später gemachten Erfahrungen, namentlich bezüglich der Vorbereitung herabgewirtschafteter Güter für die Besiedelung durch eine mehrjährige fiskalische grofswirtschaftliche Verwaltung, noch nicht zu Gebote standen. In Anerkennung dieses Umstandes ist den betreffenden Ansiedlergemeinden, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Einzelnen, von ihren Resten ein Nachlafs von 24 922,24 M. gewährt worden, so dafs sich die thatsächlich verbleibenden Reste um diesen Betrag ermäfsigen. In den übrigen Ansiedlergemeinden sind auch im Jahre 1894/95 verhältnismäfsig wenig Reste verblieben.

Abgesehen von den Schlüssen, die dieses Zahlenmaterial zuläfst, mufs jedoch vor einer generalisierenden Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Ansiedler gewarnt werden. Vielmehr machen sich zwischen den einzelnen Ansiedelungen und weiter auch innerhalb der einzelnen Ansiedlergemeinde ganz auffallende Verschiedenheiten in der Schnelligkeit ihres Fortschrittes geltend, wobei sich namentlich in zunehmendem Mafse gezeigt hat, einen wie ausschlaggebenden Einfluſs auf das Gedeihen einer Ansiedlerstelle die persönlichen Eigenschaften des Besitzers ausüben.

Was nun die oben genannte Vereinigung der Ansiedler zu wirtschaftlichen Verbänden anbetrifft, so soll ein Versuch mit der Umwandlung einer gut erhaltenen, mit annähernd 800 hl Kontingent versehenen Brennerei in eine Genossenschaftsbrennerei der Ansiedler auf dem neu zur Besiedelung ausgelegten Gute Orchowo (Kreis Mogilno) gemacht werden. Ferner müssen hier die Landwirtschaftlichen Vereine erwähnt werden, welche der eine Teil der Ansiedler selbst gegründet hat. Andere Ansiedler haben sich anderen schon bestehenden Vereinen angeschlossen. In gleicher Weise sind die Ansiedler zum Teil älteren Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen beigetreten, zum Teil haben sie auch neue begründet. Besonders sei noch bemerkt, dafs in Bobrau im Kreise Strafsburg ein Darlehnskassenverein nach Raiffeisenschem System besteht mit der Einrichtung zum gemeinschaftlichen Bezuge von Kohlen, künstlichem Dünger etc.

Soviel über die Ansiedler selbst. Kehren wir wieder zur Thätigkeit der Kommission zurück.

Nach § 2 des Gesetzes ist von der Kommission bei Ueberlassung von Ansiedelungsgütern, welche zu Eigentum gegen Kapital oder Rente oder auch in Zeitpacht erfolgen kann, eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzusehen. In den bis ultimo 1895 ausgeführten 100 Besiedelungsplänen ist die Feststellung dieser Schadloshaltung derart erfolgt, dafs dieselbe von den ermittelten Anrechnungswerten beträgt:

3	Prozent	in 61	Fällen
$2\frac{3}{4}$	„	„ 1	Falle
$2\frac{1}{2}$	„	„ 17	Fällen
$2\frac{1}{4}$	„	„ 3	„
2	„	„ 17	„
$1\frac{3}{4}$	„	„ 1	Falle

Es würde zu weit führen, hier des Näheren zu berichten, wie diese Anrechnungswerte ausgebracht sind. Es geben hierüber die Teilungspläne

in jedem einzelnen Falle den nötigen Aufschluſs. Auch über das finanzielle Ergebnis jeder Besiedelung ist Rechenschaft in den an den Landtag eingereichten Denkschriften gelegt. Es sei hier nur noch erwähnt, daſs in jüngster Zeit dazu übergegangen werden konnte, bei Festsetzung der Anrechnungswerte erhebliche Aufschläge mit Rücksicht auf den durch die zwischenzeitliche Verwaltung und die innerhalb dieser Vorbereitungszeit ausgeführten bedeutenden Meliorationen gehobenen Kulturzustand der Güter zu machen. Dagegen macht besondere Schwierigkeiten bei der Planbearbeitung die Verwertung der groſswirtschaftlichen Gebäude. Daſs der von den Verhältnissen des Groſsbetriebes sehr abweichende Gebäudebedarf des Kleinbetriebes unter Umständen zu einer nicht unerheblichen Wertsvernichtung bei den bestehenden Gebäuden führt, muſs als unvermeidlich zugegeben werden; namentlich werden davon die wirtschaftlichen Wohnhäuser, groſse massive Wirtschafts- und Fabrikgebäude betroffen. Immerhin hat auch hier die Praxis Wege gezeigt, wie diese Verluste auf das geringste Maſs beschränkt werden können. Das geschieht durch eine zweckmäſsige Verwertung der Abbruchsmaterialien und durch geschickte planmäſsige Verteilung der alten Hofgebäude auf eine Mehrzahl von Ansiedlerstellen. Im übrigen ist vielfach der Zustand der Gebäude ein derartig mangelhafter, daſs die etwa notwendige Wertsvernichtung keine allzu erhebliche ist.

Wir hatten schon im Vorhergehenden darauf hingewiesen, daſs vielfach auf den Ansiedelungsgütern Meliorationen vorgenommen worden sind. Was nun diese anbetrifft, so erwies es sich als notwendig, möglichst vor der Durchführung der Besiedelung dieselben durch Herstellung von Vorflutgräben und Ausführung von Drainagen zu bewirken. Umfassende Arbeiten sind infolge dessen bis zur Gegenwart schon ausgeführt, weitere noch projektiert. Die nachfolgende Zusammenstellung mag zunächst ein Bild von den Drainagearbeiten geben. Es betrug:

Im Etatsjahr	Gesamtdrainagefläche ha	Davon sind ausgeführt und abgerechnet ha	Davon sind ausgeführt und noch nicht abgerechnet ha	Davon sind in Ausführung begriffen ha	In Projektierung begriffen ha	Anzahl der Güter, auf welchen Drainage vorgenommen	Flächeninhalt der Güter ha
1888	943	—		1 799		10	4 722,77,46
1889	—	—		—		—	—
1890	6 200	3 000		3 200		17	—
1891	9 865	2 225	4 800	2 840	4 400	—	23 620
1892	19 307	5 512	5 694	8 101	738	78	—
1893	21 058	—	—	—	—	90	—
1894	24 089,26	9 699,26	11 317	3 073	208	105	51 254
1895	25 279	13 720	9 290	2 269	850	109	65 018

Als Ergänzung zu diesen Zahlen sei erwähnt, daſs 1891 diese Drainage 41,7 und 1892 50 Proz. des beteiligten Areals umfaſsten. Im Bericht für 1893 heiſst es sodann, daſs, nachdem in den Jahren 1891 und 1892 die Drainierungen, die sich auf den Ansiedelungsgütern als er-

forderlich herausgestellt hatten, nachgeholt worden seien, die Meliorationsthätigkeit, soweit sie Drainage anbetreffe, sich in mäfsigen Grenzen bewegt habe. Im Jahre 1894 betrug sodann die drainierte Fläche 47 Proz. von dem gesamten beteiligten Areal. Die guten Wirkungen dieser Entwässerungsanlagen sind nicht zu verkennen.

Der Kostenaufwand, der für diese Drainage erforderlich war, soll aus Nachfolgendem ersichtlich werden. Er betrug in M.:

Im Etatsjahr	Gesamtkostenaufwand (feststehender und anschlagsmäfsiger)	Kosten für abgenommene Drainage	Kostenanschlag der ausgeführten, noch nicht abgenommenen Drainage	Kostenanschlag für die in Ausführung begriffenen Drainagen	Kostenanschlag für die projektierte Drainage	Kostenaufwand pro ha
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1888	—	—	—	—	421 600 [1])	—
1889	—	—	—	—	—	—
1890	—	472 000 [1])	—	—	—	157
1891	1 705 083,61	368 903,61	827 380,00	508 800,00	—	166
1892	3 339 444,76	902 144,76	973 900,00	1 463 400,00	78 300	164
1893	3 633 500,00	—	—	—	—	168
1894	4 119 615,84	1 620 615,84	2 023 200,00	475 800		167
1895	4 284 317,00	2 386 517,00	1 558 200,00	339 600,00	136 000	174

Es war schon gesagt, dafs zur Ausführung dieser Drainagen die Regulierung der Vorflutverhältnisse notwendig war, und ist dieselbe infolge dessen auch vorgenommen worden. Aufserdem sind aber auch noch andere gröfsere Meloriationsarbeiten ausgeführt worden. Hier mufs zunächst die grofse Entwässerung in Rynsk erwähnt werden. 1891 wurde diese Bruchmeliorierung in Angriff genommen. 1892 zeigten die in Kultur genommenen kleinen Probeflächen günstige Erfolge. Daraufhin wurden für 1893 40 ha zur Bearbeitung in Aussicht gestellt. Am Schlufs des Jahres 1893 war die Lage dieses Unternehmens derartig, dafs 80 ha viel versprechender Wiesen und eine sehr bedeutende Torfwerbung auf mindestens 100 ha, die fast ganz unter Wasser standen, erschlossen waren Ebenso haben die in Ossowo, Biechowo und Skotnik ausgeführten Moorkulturen einen günstigen Erfolg aufzuweisen und eine Verzinsung des Grund- und Baukapitals von 18 Proz. ergeben. Infolge dessen wurde für 1894 hier die Bearbeitung von 100 ha in Aussicht genommen. Die Kosten der Anlagen sind auf 400 — 700 M. pro ha veranschlagt. An mehreren anderen Stellen sind ähnliche Unternehmungen projektiert und in der Ausführung begriffen. Ueber die Rentabilität dieser Kulturen äufsert sich der Bericht von 1895 derartig, dafs Wiesen und Weiden geringer (6. u. 7.) Klassen — daraus besteht zumeist das Meliorationsareal —, die nicht höher als 300—400 M. den Hektar bewertet werden können, in Wiesen von mindestens dem Ertrage der 3.—2. Wiesenklasse zu einem Werte von 1200 — 1600 M. umgewandelt worden sind. Damit scheint

1) Einschliefslich der Kosten für die Vorflutsbeschaffung.

der Aufwand für die teuersten Moorkulturen gedeckt. In sehr viel Fällen wird nämlich die Wiesenmelioration für 300—400 M. pro ha herzustellen sein. Bei den schwierigen Verhältnissen, unter denen die Landwirtschaft jetzt arbeitet, sind die besprochenen Kulturen für die Ansiedelungsgüter von gröfstem Wert, zumal da die Thalmulden und Senkungen der dortigen Gegend fast durchgehendes Moorlager von gröfserer oder geringerer Stärke zeigen. Nach den eingeforderten Analysen haben diese Moore neben gutem Stickstoffgehalt auffallend viel Kalkteile aufzuweisen, und sind durchweg für Kulturzwecke wohl geeignet. Die Versuche, dem Graswuchs auf diesen feuchten, in der Regel mit geringen Gräsern und Moos bewachsenen Flächen durch Senkung des Grundwassers, Besandung, frische Graseinsaat und mineralische Düngung zu Hilfe zu kommen, haben ungemein gut gelohnt und zu gröfseren Projekten ermutigt, die nach Prüfung der Erfolge auf den Probeflächen durch sachverständige Mitglieder der Ansiedelungskommission von ihrem Plenum genehmigt worden sind. Die greifbaren Erfolge dieser Wiesenkulturen haben auf die Leiter der Gutsverwaltungen einen solchen Eindruck gemacht, dafs sie sich gern jeder solchen Arbeit unterziehen. Infolge dessen war der Stand der Moorkulturen Ende 1895 ein derartiger, dafs Anlagen im Umfange von 570 ha vollständig fertig gestellt waren. In der Ausführung waren 230 ha begriffen und Vorarbeiten für die Anlagen von weiteren 830 ha ausgeführt.

Wenden wir uns nun der weiteren Thätigkeit der Ansiedelungskommission behufs Hebung des Wohlstandes der Ansiedler zu, so ist der Obstbaumzucht ein besonders Interesse zugewandt worden. Den Ansiedlern wird die Beschaffung von Obstbäumen dadurch erleichtert, dafs geeignete Bezugsquellen vom Fiskus aufgesucht und die gewünschten Quantitäten von letzterem einheitlich bestellt und nach den Bestimmungsorten dirigiert werden. Durch Unterweisung der Ansiedler in der Obstbaumzucht durch die Ansiedlungsvermittler soll das Verständnis für diesen Kulturzweig gehoben werden.

Es mag sodann an dieser Stelle gleich erwähnt werden, dafs es sich die Ansiedelungskommission sehr angelegen sein läfst, auf den Ansiedelungsgütern die Rindviehzucht zu heben. So sind bis zur Gegenwart 4 Viehdepots eingerichtet worden. Aus diesen wird den Ansiedlern gegen ratenweise Abzahlung Vieh besorgt. Bisher sind 372 Färsen und Jungkühe im Werte von 74 526,80 M. abgegeben worden. Die vertragsmäfsig festgesetzten Abzahlungen sind im allgemeinen von den Ansiedlern pünktlich geleistet worden.

Auch Hochbauausführungen sind auf den Ansiedelungsgütern von der Kommission vorgenommen worden. Nach zwei Richtungen erstreckte sich auf diesem Gebiet die Thätigkeit der Kommission. Einmal unternahm sie es, für die Ansiedler privatwirtschaftliche Gebäude aufzuführen; sodann sorgte sie auch für die Herstellung von öffentlichen Gebäuden wie Kirchen, Schulen, Armenhäusern etc. Was ersteren Punkt anbetrifft, so war es in früheren Jahren Ansicht der Kommission, dafs die für die Ansiedeler nötigen Gehöfte vor der Begebung auf Kosten der Ansiedelungskommission nach vorgelegten Normalien ausgebaut werden mufsten. Es

sind infolgedessen auch in umfangreicher Zahl Hofstellen für die einzelnen Güter errichtet werden. Die mehrjährige Thätigkeit der Kommission auf diesem Gebiet verschaffte ihr hinreichend praktische Erfahrung, um die einzelnen Gebäude möglichst zweckentsprechend herzustellen. In neuerer Zeit sind jedoch diese Bauausführungen immer mehr eingeschränkt und 1894 gänzlich unterlassen worden. Es hat dies seinen Grund darin, dafs einmal öfter Ausstellungen seitens der Ansiedeler gemacht worden sind, andererseits hat sich der eigene Aufbau durch die Ansiedler so eingebürgert, dafs es unrätlich schien, auf diesem Gebiete weitere Thätigkeit zu entwickeln. 1895 dagegen hat sich die Kommission wieder mit neuen Gehöftsbauten befafst.

Anders liegt es dagegen mit dem Aufbau von öffentlichen Gebäuden. Ein Rückblick auf die Thätigkeit der Kommission auf diesem Gebiet zeigt das Ergebnis, dafs bis Ende 1895 66 Schulen [1]), 6 Kirchen [2]), 3 Bethäuser, 6 Pfarreien [3]) und 25 Armenhäuser neu errichtet worden sind.

Hierzu sind vom Ansiedelungsfonds aufgewendet worden 1 465 176 M.

Im einzelnen ist zu bemerken, dafs bei Schulbauten in 6 Fällen, bei den Bethausbauten in 2 Fällen und endlich bei Pfarrhausbauten in 4 Fällen alte Gutsgebäude vorhanden waren, welche ihrer Bauart und Lage nach geeignet waren, für jene Zwecke durch Umbau hergerichtet zu werden.

Die neu errichteten Schulen sind in überwiegender Anzahl einklassig und fassen 50—80 Schulkinder. Zweiklassig sind 7 Schulen.

Die 6 Kirchen sind für je 400—500 Sitzplätze eingerichtet. Die Kosten eines solchen Kirchenbaues stellen sich auf 30 000—34 000 M. ohne die Ausstattung, mit derselben auf 36 500—40 500 M.

Die Bethäuser haben 80—130 Sitzplätze. Die Steinbaukosten stellen sich auf 5000—7500 M.

Es mag nun noch erwähnt werden, dafs trotz der kurzen Zeit, während welcher die Ansiedelungskommission in Thätigkeit ist, schon Uebergaben der Ansiedlerstellen in zweite Hände vorkommen. Doch sind diese Fälle nicht allzu häufig. Im Jahre 1892 belief sich ihre Zahl auf 21, 1893 gleichfalls auf 21, 1894 auf 25 und 1895 auf 34. Diese Zahlen erscheinen jedoch noch kleiner und sprechen dafür, dafs die einmal eingesetzten Ansiedler durchaus sefshaft sind, wenn man bedenkt, dafs die Entäufserungen der Grundstücke oft infolge von Uebergabe durch den Vater an den Sohn erfolgen und zwar bisweilen auch unter Vorbehalt eines Altenteils. Im allgemeinen mufs noch dazu erwähnt werden, dafs diese Verkäufe, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, stets zu Gewinnen für den ersten Besitzer geführt haben, und dafs stets befriedigende Preise erzielt sind.

Am Schlufs dieser Erörterungen dürfte es von Interesse sein, noch einmal darauf hinzuweisen, dafs bis zum 1. April 1895 die Ausgaben der Kommission für ihre oben geschilderte Thätigkeit betrugen

72 901 569,99 M.

Dem gegenüber standen Einnahmen in der Höhe von 8 262 227,73 „

Mithin thatsächliche Ausgaben 64 639 341,26 M.

1) 8 Schulen haben angebaute Betsäle.

2) Hiervon ist eine eine katholische Kirche.

3) Hierzu kommt noch ein Propsteihof.

Es bleiben demnach von dem bewilligten Fonds der Kommission zur Fortsetzung ihrer Thätigkeit ca. $35\,^1/_2$ Mill. M. übrig.

Legen wir uns noch die Frage vor, waren diese Aufwendungen ein Segen für die dortige Bevölkerung oder nicht? Bei dem Besuche von Ansiedelungsgütern in der Provinz Posen gewann der Berichterstatter die Ueberzeugung, dafs die Thätigkeit der Kommission für die betreffenden Provinzen eine durchaus förderliche gewesen ist. Ist der Prozentsatz des Areals der beiden Provinzen, welcher an Ansiedler begeben ist, wie wir zeigten, auch nur ein verhältnismäfsig geringer, und besteht auch die Thatsache, dafs polnische Grofsgrundbesitzer, welche dem Untergang infolge der Verschuldung ihrer Güter und ihrer wenig rationellen Wirtschaftsmethode schon nahe waren, wieder dadurch flott gemacht, dafs ihnen die Kommission gute Preise bezahlte, zu neuer Agitation gegen das Deutschtum fähig wurden, so steht dem doch der weit schwerer wiegende Umstand gegenüber, dafs durch die Thätigkeit der Kommission an Stelle zerfallener schmutziger Hütten, wie wir sie an anderen Stellen noch sehen, neue schöne Bauernhäuser und wohlhabende Gehöfte entstanden sind, in denen der deutsche Bauer fleifsig die Hand rührt.

Es ist ein herzerfreuender Anblick, in einer Gegend, in welcher die polnische Mundart kaum ahnen läfst, dafs man sich in Preufsen befindet, diese Ansiedelungsgüter in so grellem, aber schönen Gegensatz zu ihrer Umgebung zu sehen. Reinlich und schmuck geht der deutsche Besitzer oder Pächter mit seiner Familie einher. Geordnet und sauber sieht seine Wirtschaft aus. Wie anders ist es dagegen oft auf dem nicht entfernt liegenden polnischen Gehöft!

Und nun gar die Klage, wie sie erst jüngst im preufsischen Abgeordnetenhause[1]) laut geworden ist, dafs der polnische Bauer durch das Ansiedelungsgesetz geschädigt worden ist, ist eine völlig ungerechtfertigte. Vielmehr mufs man sagen, dafs derselbe sich die deutschen Ansiedler, durch die mit in der That eine rentabele Wirtschaftsweise im Osten eingeführt wird, sollte zum Lehrmeister nehmen und danach streben, durch emsigen Fleifs zu demselben Wohlstand zu gelangen, in dem die Ansiedler zum gröfseren Teil sich befinden. Wahrlich, ein Schaden für den polnischen Bauer wäre es nicht, wenn er sich den Ansiedlern und ihrer Lebensweise anpafste.

1) Cf. Deutscher Reichsanzeiger vom 12. März 1896.

Litteratur.

II.

Meitzen, August, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven.

3 Bände und Atlas. Berlin, W. Hertz, 1895.

Besprochen von K. Th. von Inama-Sternegg.

Mit der vorliegenden Arbeit hat Meitzen einen langgehegten und lebhaften Wunsch der gelehrten Welt erfüllt, indem er seine verschiedenen, zerstreuten Abhandlungen zur Geschichte der Siedelungen und des Agrarwesens in einem grofsen Werke vereinigte und die Ergebnisse jener Spezialstudien in einer systematischen Darstellung zusammenfafste. Seit M. im Jahre 1863 seine schlesischen Studien zur Geschichte der Kolonisation veröffentlicht und damit der bis dahin vereinzelten und sehr unsicheren Forschung bestimmte Wege gewiesen hat, steht er unbestritten als Führer und Pfadfinder auf dem Gebiete der Siedelungsforschung. Seine Schüler, die auch bald seine Genossen wurden, sind in allen Ländern zu finden, ja er hat Schule gemacht insbesondere auch da, wo der fruchtbarste Boden für umfassende und planmäfsige Arbeit war, in den Katasterämtern und in den Landeskultur-Kommissionen. Von überall her wufste er Beiträge zu erhalten und wo sie sich nicht freiwillig einstellten, da holte er sie selbst auf seinen unablässigen Reisen. Anschauung, realistische Treue in der Wiedergabe des Gesehenen, war für solche Aufgaben vor allem nötig. Hausform und Hausrat, Ortsanlage und Flureinteilung, Ackergeräte und Mefswerkzeuge zeichnete und beschrieb er; von den Zuständen und Einrichtungen der Gegenwart und der noch sicher zu ermittelnden nächsten Vergangenheit ausgehend, suchte er die Dauer ihres Bestandes zu bestimmen durch unablässige und vorsichtige Vergleiche spätere Zuthat von der alten Grundform zu scheiden und so den Entwickelungsgang festzustellen.

Es ist selbstverständlich, dafs diese Untersuchungen, sobald sie über die Feststellung des thatsächlich Vorhandenen hinaus zu Urteilen über die Entwickelung gelangen wollten, des ganzen Apparates der Geschichtsforschung bedurften. Und zwar sind es neben den doch nur für die grofsen

Züge der Wanderung und Siedelung wichtigen scriptores und den auch wieder nur allgemeine Vorstellung über diese Fragen vermittelnden leges hauptsächlich jene geschichtlichen Denkmäler, welche das gröfste örtliche und sachliche Detail für Angelegenheiten der Agrargeschichte enthalten, die Urbarien und die Weistümer nebst einem natürlich sehr differenzierten und daher schwer zu handhabenden Urkundenapparate. Findet der Forscher in den Hausformen und Flurplänen die allgemeinen historischen Charaktere einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Volkes wieder, so behütet ihn der Bestand quellenmäfsiger Nachrichten über die Lokalität vor phantasiereichen Kombinationen und weist seinen Mutmafsungen bestimmte Wege und feste Schranken an. Es ist klar, dafs M. bei den vielen Tausenden von Beispielen, an denen er seine agrargeschichtlichen Gedanken entwickelt, nicht überall auch die urkundliche Detailforschung anzuwenden in der Lage war; schon die Verbreitung seiner Siedelungsbeispiele über die ganze alte Welt verbietet das. Aber wo ihm diese historischen Quellen erreichbar waren, hat er sie auch reichlich und mit Erfolg benutzt und so gezeigt, eine wie unerläfsliche Ergänzung des ganzen Apparates an gezeichneten und beschriebenen agrarischen Altertümern diese Urkunden sind. Streng genommen müfste jedes von den Haus- und Flurbeispielen M.'s an der Hand der Lokalgeschichte überprüft werden; eine dankbare Arbeit für ortskundige Geschichtsfreunde, welche damit die Sache der Flurforschung recht erheblich zu fördern vermöchten [1]). Aber doch gestattete auch der gegenwärtige Bestand an historischem Wissen schon die Geschichte der Siedelungen zu einer Agrargeschichte des nördlichen Europas auszuweiten und interessante Streiflichter auch auf die übrigen von seinen Studien berührten Gebiete von Europa zu werfen. Gleichwertig sind diese beiden Hauptteile seiner Arbeit allerdings keineswegs. In den Fragen der Flurverfassung und des damit zusammenhängenden Haus- und Dorfbaues ist das Werk von M. geradezu ein Quellenwerk ersten Ranges; in der Interpretation dieser Quellen ist er der souveräne Meister und auch überall, wo er den Bedingungen nachgeht, unter welchen die differenten Formen der Ansiedelung und der Feldanteilung vor sich gegangen sind, schöpft er aus dem vollen Bestande des urkundlich überlieferten Materials und verknüpft die vorgefundenen Thatbestände mit den historischen Nachrichten über ihre Entstehung in durchaus selbständiger und überzeugender Weise. In den Fragen der Agrargeschichte dagegen, welche ihre Beantwortung oder wenigstens eine Beleuchtung aus der Analyse der Siedelungsformen nicht erwarten lassen, wie insbesondere der Markgenossenschaft und der Grundherrschaft, verhält sich der Verf. bei aller Selbständigkeit des Urteils, doch mehr referierend. Mit diesem Teile seines Werkes werden wir uns an anderer Stelle auseinanderzusetzen haben; hier seien zunächst die Hauptergebnisse der Siedelungsforschung in möglichst getreuer Wiedergabe ihrer Formulierung dargestellt.

Den kulturgeschichtlichen Ausgangspunkt dieser Forschungen bildet

1) Vergl. meinen Vortrag über „Interessante Formen der Flurverfassung in Oesterreich" in den Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. 1896, in welchem Meitzen'sche Beispiele näher analysiert sind.

naturgemäfs die Entwickelungsgeschichte des menschlichen Wohnhauses; denn das Bedürfnis der Wohnung mufsten die Menschen schon befriedigen lange vor der Zeit, in der sie sefshaft wurden und lange bevor sie sich auf einem bestimmten Gebiete zu dauerndem Anbau und zur Wirtschaft einrichteten. In der natürlichen Höhle und dem Laubdache der Waldbäume sieht M. die Urbilder des Hauses. Die erweiterte oder künstlich ausgegrabene Höhle und das an einem Baume oder aus dünnen Stämmchen und belaubten Zweigen hergestellte Dach oder Zelt sind die beiden primitiven Formen des Hauses. Beide haben ihre klimatisch bedingte Entwickelungssphäre; aus der Höhle hat sich vorzugsweise das Haus des Südens herausgebildet, das Haus des Nordens aus dem Zelte. Verstärkt wurde dieser Gegensatz durch den ebenfalls von der Natur gebotenen Unterschied der Lebensweise. Im Süden ist die Ansässigkeit der Volksstämme viel früher Regel, im Norden zwingt die spärliche Natur zum Nomadentume. Künstliche Höhlen, die sie nachahmenden Dolmen und ähnliche Urformen des Hauses kommen nur sefshaften Völkern zu, weil sie viel Arbeit und Mühe erfordern; der beständig wandernde Nomade kann nur in Zelten, Jurten u. ä. wohnen, deren Herstellung und Abbruch nur die Arbeit von Stunden erfordert und deren Transportierung keine Schwierigkeiten bietet. So wird der Unterschied des Wohnens von durchschlagender nationalökonomischer Bedeutung. Wie nicht alle Völker in einer bestimmten Periode ihrer Entwickelung in Zelten wohnten, so sind sie auch keineswegs alle durch das Nomadentum hindurchgegangen.

Für die Völker, welche einen Teil von Europa von Süden her bewohnt haben, ist M. geneigt, das Höhlenhaus als den charakteristischen Typus anzunehmen. Nördlich der Alpen erscheinen Höhlenwohnungen in drei Formen, als bewohnte natürliche Höhlen, als durch Steinsetzungen hergestellte Grabhöhlen und als zum Wohnen benutzte, künstlich errichtete Stein- und Erdhöhlen. Die Bewohnung natürlicher Höhlen reicht bis nahe an die Eiszeit heran; die Höhlenbevölkerung ist als aus dem Mittelmeerbecken durch die bewohnbar gewordenen Rhone- und Garonnegebiete eingedrungen zu betrachten. Auch die Erbauer der durch Steinsetzungen hergestellten Grabhöhlen, welche in Frankreich Dolmen, in England Cromlech, dänisch Stendysses, Jättestuer, schwedisch Doss, Dyss, deutsch aber gegendweise Hünenbetten, Riesenkeller, Bolzenbetten, Zwergbetten, Steinöfen, Schlopsteine, Karsteine genannt werden, sind nach M. südlichen Ursprungs; eine Bevölkerung von gleichen Sitten des Wohnens und der familienweisen Leichenbestattung und damit auch von gleicher Lebensweise, welche die bewohnbaren Teile Nordafrikas von den Syrten bis zu den Säulen des Herkules und ebenso die Küstenlandschaften des gesamten Westeuropas, von Südspanien und Portugal bis nach Rügen und Schonen zu einer Zeit in Besitz gehabt hat, in welcher ihr der Gebrauch von Metall noch völlig unbekannt war. Ueber die Wohnungen dieses Dolmenvolkes ist freilich wenig Bestimmtes zu sagen; wahrscheinlich entsprachen sie in ihrer Anlage den Gräbern, wenn schon M. der Ansicht zuneigt, dafs die Errichtung der Dolmen zum Zwecke der Bewohnung kaum anzunehmen sei; er giebt aber doch selbst die Aehnlichkeit des Eskimobaues mit den Dolmen zu und findet auch die Gammen, die festen Häuser der Lappen, im Grundgedanken

mit diesen ältesten Anlagen übereinstimmend, und da er beide Völker, wie auch jene Bevölkerung, die uns die Kjökkenmöddings, die grofsen prähistorischen Ansammlungen von Küchenabfällen, hinterlassen haben, an die von Süden vorgedrungene Dolmenbevölkerung anschliefst, so wäre ein Rückschlufs auf die grabähnliche Beschaffenheit ihrer Wohnungen immerhin erlaubt. Jedenfalls war die Bevölkerung, welche Dolmen baute, friedlich und im wesentlichen sefshaft, lebte von Jagd, Fischfang und Seefahrt, blieb jedoch im allgemeinen bei sehr unentwickelten Zuständen, so dafs sie dem Zusammenstofse mit den anrückenden Nomadenvölkern unterlagen. Doch stehen keine Gründe dagegen, anzunehmen, dafs auch diese Dolmenbewohner unter Umständen sich allmählich zu höherer Kultur entwickelten, und ihre ältesten Länderstrecken dauernd in Besitz erhielten. Teile der iberischen Bevölkerung, wie sie noch heute an den Küsten des biskayischen Meerbusens als Basken mit einer völlig unerklärten, von allen europäischen durchaus verschiedenen Sprache erhalten sind, mögen, wie sie in Aquitanien gesessen sind, die Küsten und fischreichen Küstenströme auch noch viel weiter nach Norden verfolgt haben.

In mindestens gleich hohes Altertum als der Höhlenbau in Europa, reicht die Jurte, das Zelt des Nordländers, in den zentralasiatischen Steppen zurück. Mit seinen Decken und Matten, Filzen und Pelzen, Schnüren und Stangen erfüllt es die doppelte Aufgabe, Schutz gegen Nacht- und Winterkälte zu gewähren und das Volk auf beständigen Wanderungen zu begleiten. Es ist natürlich ausgeschlossen, bauliche Ueberreste dieser Nomadenzelte aus früherer Zeit aufzufinden; aber Schilderungen alter Schriftsteller (Herodot, Strabo) und bildliche Darstellungen in Hausurnen aus Westpreufsen und Thüringen, auf der Antoninussäule und einem Trajansrelief lassen die rundliche, kegelförmig zugespitzte bez. verkuppelte Form der Jurte deutlich erkennen. Auch die Hügelgräber, welche den Nomadenvölkern eigentümlich sind, gestatten ebenso einen Rückschlufs auf deren Wohnort, wie die Dolmen als Grabstätten zugleich die Grundformen des Höhlenhauses wiederholen. Von Hochasien aus über die russischen Steppen durch das ganze mittlere Europa lassen sich die Spuren der Jurte, entsprechend dem Verlaufe der Wanderungen nomadisierender Völkerklassen, verfolgen; Finnen, Kelten und Germanen sind im wesentlichen aus ihnen hervorgegangen.

Während nun aber die Jurte in der Folge nur schwache Ansätze einer Weiterbildung zeigte und sich jedenfalls mit dauernder Sefshaftigkeit der früher nomadisierenden Völker bald gänzlich verliert, erfährt das Höhlenhaus des Südens im Laufe der Zeit und unter dem Einflusse verschiedener Kulturelemente eine ebenso bedeutsame wie weitverbreitete Ausgestaltung. Zuerst vielleicht an altegyptischen und lykischen Höhlengräbern erkennbar, zeigt sich der gleiche Grundgedanke, ein fensterloser Wohnraum mit Oberlicht und einer Vorhalle mit grofsen Thoren, ebenso im altgriechischen Templum wie in kleinasiatischen Bauernhäusern, in der Folge nur verbessert durch einen Steinboden, ein flaches Satteldach, eine gewisse Gliederung des Innenraumes und durch das Anbringen von Fensteröffnungen. Mit diesen Modifikationen geht der Grundplan des griechischen Templum in den Profanbau aller Mittelmeervölker über, wird von griechischen

Kolonisten bis tief nach Rufsland hinein verpflanzt und findet vielleicht hier bereitwillige Aufnahme bei den aus Skandinavien kommenden Nordmännern, deren Häuser eine längst aufgefallene Aehnlichkeit mit dem urgriechischen Hause zeigen. (Henning, Das deutsche Haus in seiner historischen Entwickelung, 1882, p. 104.) Ob freilich diese Aehnlichkeit gestattet, von einer direkten Uebertragung zu sprechen, mag dahingestellt bleiben. Eine absolute Nötigung hierzu liegt jedenfalls nicht vor, da ja das Haus des Nordländers auch nach M.'s Ausführungen auf der Grundidee der Dolmen entwickelt ist und eine autochthone Entwickelung bei dem Umstande, als die Skandinavier schon seit des Tacitus Zeiten in ungestörtem Besitze ihrer Wohnstätten geblieben sind, viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Anders liegen die Verhältnisse bei den Wolgafinnen, Grofsrussen und Polen, welche verhältnismäfsig spät zu festen Wohnsitzen gekommen sind. Ihre Bauernhäuser zeigen überwiegend auch jetzt noch gewisse Aehnlichkeiten mit dem altgriechischen bezw. dem ostgermanischen Hause in der herrschenden Raumeinteilung (Wohnraumzelle mit vorliegender Vorhalle) und auch in der inneren Einrichtung; die Wenden haben die Reste der Vorhalle sogar durch die norddeutsche Ebene bis in das hannöversche Wendland festgehalten und anderseits findet sich ein Anklang daran auch bei den Bauten südlicher Slaven in Kärnten und Krain. Aber so wenig es einen einheitlichen slavischen Haustypus giebt, so wenig berechtigen uns diese Thatsachen, allgemein von einer Entwickelung des slavischen Hauses unter altgriechischem oder ostgermanischem Einflusse zu sprechen. Wohl aber ist es mindestens wahrscheinlich, dafs die Balkanslaven von den Urformen des griechischen Hauses, die russischen Slaven von den ostgermanischen Hausgewohnheiten angezogen haben; sind diese letzteren doch schon seit 200 n. Chr. mehr und mehr unter die Herrschaft der nach dem Schwarzen Meere drängenden Goten geraten und in langer Zeit von diesen allmählich zur Sefshaftigkeit erzogen worden.

Die weitere Entwickelungsgeschichte des Hausbaues läfst sich keineswegs lückenlos verfolgen. Zunächst tritt bei den Kelten, zweifellos alsbald nach erlangter Sefshaftigkeit, ganz unvermittelt ein Haus auf, dessen rechteckiger, dreischiffiger Grundplan durchaus von den Nomadenhäusern verschiedene Grundgedanken zum Ausdrucke bringt. Es wird als Stamm- (Clan-) Haus bezeichnet, da es als Haus des Townlandhäuptlings gilt und unter seinem breiten quadratischen Rohr- oder Strohdache, das von sechs hohen Säulen getragen wird, die Lagerstätte von 16 Familien barg. Diese Hausform, welche für Irland und Gallien bezeugt ist, gestattet leicht eine Anwendung auch auf Einzelfamilien und ist in der That in dem späteren sächsischen Hause, das unter einem Dache Wohnungen, Wirtschaftsräume und Stallungen birgt, noch zu erkennen. Das fränkische Haus dagegen, die zweite nationale Hausform, welche bei den Deutschen entgegentritt, scheint unmittelbar aus dem, noch bei den Sueven zur Zeit Cäsar's vorhandenen, jurtenartigen Rundhause, freilich unter gänzlicher Preisgebung dieser charakteristischen Form, hervorgegangen zu sein, wie es noch Hausurnen aus Mitteldeutschland ersehen lassen. Dieses fränkische Haus ist allein zum Wohnen bestimmt; Ställe und sonstige Wirtschaftsräume werden in besonderen Nebenbauten beschafft, die nach Zahl und Art wechseln.

Wie aber hier, bei angenommener Gleichheit der Urform des Nomadenhauses, doch im Laufe der Zeit ganz verschiedene Typen fester Wohngebäude sich ausgebildet haben, so läfst sich auch in dem rhätisch-alpinen Hause eine ganz selbständige und bedeutsame Weiterbildung auf alter Grundlage des antiken Hauses beobachten, welche dieses charakteristische Haus der ursprünglich nichtdeutschen Alpenbewohner scharf von denen der eigentlichen Romanen in Italien und Frankreich unterscheidet. Die historischen und völkerschaftlichen Kategorien von Wohnhäusern, welche M. in ihrem zeitlichen und räumlichen Vorkommen bestimmt, dürfen natürlich nicht in dem Sinne verstanden werden, als sei damit eine ganz bestimmte, genetische Abfolge und eine ausschliefsliche Zugehörigkeit einer jeden Kategorie zu einem bestimmten Volke und einem scharf begrenzten Verbreitungsgebiete gegeben. Auch M. will nicht so verstanden sein. Vielmehr kann eine solche Bildung von Kategorien zunächst nichts anderes anstreben, als unter Hervorhebung aller charakteristischen Details, durch welche die in verschiedenen Zeiten und Gebieten thatsächlich beobachteten Formen des Hauses sich voneinander unterscheiden, dasjenige unter einem gemeinsamen Ausdrucke zusammenzufassen, was in der Regel gemeinsam auftritt oder sich genetisch als zusammengehörig verfolgen läfst. So entstehen Haustypen, deren nachweisbares Alter und noch jetzt vorhandener Zusammenhang mit den Lebensgewohnheiten bestimmter Volksstämme wohl gestattet, ihnen auch einen bestimmten völkerschaftlichen Namen beizulegen, ohne dafs dabei die vielfachen Misch- und Uebergangsformen übersehen oder auch nur unterschätzt werden sollen, welche zu gleicher Zeit und auf gleichem Gebiete vorkommen. Die völkerschaftlichen Bezeichnungen von Haustypen, mit welchen die isolierte Hausforschung versucht, den Inbegriff ihrer jeweiligen Beobachtungen in feste Formeln zu bringen, haben also für die Wissenschaft nur den Wert einer vorläufigen Orientierung; sie stellen aus dem Schatze der bisherigen Erfahrung einheitliche Gesichtspunkte auf, welche der nachfolgenden Forschung das Sehen erleichtern, das Uebersehen wesentlicher Punkte verhüten sollen, aber ihr nicht den Blick für die volle Realität der Dinge trüben und eine schablonenhafte Beurteilung fördern dürfen.

In M.'s Werke sind allerdings für die Geschichte des europäischen Hauses ungleich breitere und tiefere Fundamente gelegt, als je zuvor. Die Siedelung eines Volksstammes ist für ihn mit Recht eine einheitliche Erscheinung, deren einzelne Seiten, Hausbau, Wohnplätze, Grundbesitz und Bodennutzung nicht voneinander getrennt betrachtet werden dürfen. Dorfform und Flurplan, Recht und Wirtschaft sind für ihn also Momente, welche ebenso wesentlich wie die Hausform für die Beurteilung nationaler Zugehörigkeit sind; ja diese tritt vielfach nur ergänzend und unterstützend zu den aus dem Studium der übrigen Momente gewonnenen Ergebnissen hinzu, denn die Hausformen sind mannigfaltiger, wechselnder als die Dorf- und die Flurformen und bilden daher häufig nur unsichere Beweisstücke in den Fragen der ethnischen Zugehörigkeit. In diesem Sinne unterscheidet nun M.

1) die Siedelung der West- und Ostgermanen auf dem Teile ihres Volksgebietes, welcher niemals unter fremden Einfluss kam, d. i.

zwischen Weser und Saale und vom rheinischen limes romanus und den Kämmen des Spessart und Thüringerwaldes bis zum finnischen Norden Skandinaviens; überall finden sich hier übereinstimmend Dörfer für 10 bis 30 Familien angelegt, denen eine mäfsig grofse Flur zum Wohnsitz und Anbau abgegrenzt ist, während der Rest des Landes in genossenschaftlicher Marknutzung verblieb. Die entstandenen Wohnplätze zeigen übereinstimmend ein haufenförmig zusammengedrängtes unregelmäfsiges Dorf und eine in zahlreiche Gewanne geteilte Ackerflur. In jedem Gewanne ist jedem der Besitzer ein seiner Hufe entsprechender Anteil zugemessen. Soweit die Flur nicht auf diese Weise als Hufschlag unter die Hufen verteilt wurde, bildete sie die Almende, über deren Benutzung die Flurgenossen nach gemeinschaftlichen Beschlüssen verfügten. Alle Hufen erhielten also gleiche Fläche, gleiche Güte und gleiche Entfernung ihres Landes; wurde ein neues Gewann ausgelegt, so bekam jeder wieder seinen gleichen Teil; so hoffte man jeden Streit um die Ackerlose zu vermeiden und gleiches Recht für alle vor allem zu erreichen. Die Wirtschaft auf diesen Gewannfluren konnte immerhin verschieden sein, einfache oder strengere Feldgraswirtschaft und Zwei- oder Dreifeldwirtschaft; aber jedenfalls mufste, schon wegen der Gemengelage der Felder, strenger Flurzwang bestehen mit gleicher Art und Zeit der Bestellung und der Ernte, sowie gemeinsame Viehhütung in Stoppeln, Brache und Dreesch. Als die zu dieser Siedelungsweise gehörige Hausform kann zwar am ehesten das aus den mitteldeutschen Hausurnen bekannte fränkische Haus angesprochen werden, insofern als es dem Uebergangszustande aus der Nomadenwirtschaft zu beginnendem Ackerbau am ehesten entspricht; doch folgte der Hausbau der West- und Ostgermanen, auch wo sie sich rein erhalten haben, so verschiedenen Einflüssen, dafs gerade auf dem Gebiete der deutschen Gewannflur die Hausform am wenigsten ein sicheres Kriterium für die ethnographische Abgrenzung bildet.

2) Die keltische Siedelung, wie sie am reinsten noch in Irland erkennbar ist, nach welcher das gesamte Kulturland in Bauernhöfen (Tates) von 16—32 und mehr Hektar Fläche aufgeteilt ist. Ihre Grundstücke umgeben den Hof geschlossen, ohne jede Gemengelage. Sie sind nicht in irgend einer regelmäfsigen Gestalt geteilt, sondern zerfallen je nach dem Boden in mehreckige, auch abgerundete, blockförmige Kämpe, welche durch schon früh angelegte Gräben, Hecken oder Mauern von einander abgegrenzt und so abgeschlossen wurden, dafs das Vieh des Hofherren auf ihnen ohne Hirten weiden konnte. Diese Siedelungsform entspricht vollkommen den westfälischen und friesischen Einzelhöfen, welche die Gebiete links der Weser, aber auch Belgien bedecken und sich tief nach Frankreich hinein verfolgen lassen. Wie das Hofsystem, so stimmt aber auch das in Westfalen und Friesland noch heute übliche sog. sächsische Haus mit dem keltischen Stammhause überein. Eine Almende, wie sie dem deutschen Gewanndorf immer zur Seite ist, fehlt in der keltischen Agrargemeinde; sie kann aber auch für die ältere Zeit bei den westfälischen Einzelhöfen nicht nachgewiesen werden; nur eine gemeinsame Nutzung an den grofsen gemeinen Marken ergänzt hier den landwirtschaftlichen Betrieb der Gehöfe und erst später entstehen Teilungen der Mark unter den verschiedenen Bauernschaften.

3) Die altrömische Siedelung hat mit der germanischen unverkennbar grofse Aehnlichkeit. Auch sie beruht gewöhnlich auf Sippen, Genealogien, gentes; ihr ältestes Sondereigen bildet gleichfalls das Gartenland, auf dem die Gehöfte errichtet waren. Sogar der Umfang dieser Güter ist sehr annähernd gleich: $^1/_2$ ha bei den Germanen, 2 jugera bei der römischen hereditas. Ebenso entspricht die für den einzelnen fundus des römischen Bauerngutes verfügbare Fläche von etwa 60 jugera der alten deutschen Landhufe, und hier wie dort diente der nicht bebaute Teil zur gemeinsamen Weide- und Holznutzung. Daneben bestehen allerdings auch sehr entscheidende Unterschiede. Das deutsche Hufendorf schied mit bestimmt begrenzter Almende und einer festen Anzahl Hufenanteile von dem gemeinen Volkslande der Markgenossenschaft aus. Der ager Romanus dagegen, das von den römischen Dorfschaften nicht für ihre Ackerfluren und compascua beanspruchte Land, stand dem ganzen römischen Volke zu und verhinderte damit das Ueberwuchern der lokalen autonomischen Interessen. Auch in der Ackerbestellung ergab sich wegen der Verschiedenheit ihrer Ackerinstrumente ein wesentlicher Unterschied zwischen Germanen und Römern. Die Römer pflügten kreuz und quer mit dem Haken, die Deutschen in Längsfurchen mit dem Pfluge. Daher sind auch die römischen Feldeinheiten und ihre Mafse quadratisch, die deutschen oblong und, bei der ungleich gröfseren Leistungsfähigkeit des Pfluges, auch das alte deutsche Gewende dreimal so grofs als das römische Gewende (actus). Daraus ergeben sich aber weitere notwendige Konsequenzen in Bezug auf die Struktur der Ackerflur. Weder die Gewanneinteilung noch die Gemengelage im Gewann, noch die langgezogenen Parallelstreifen der einzelnen Ackerstücke sind auf der römischen Gemeindeflur (aufser etwa bei späteren Aufteilungen im ager Romanus) zu erwarten, und es liegt nahe, dafs damit auch für die Form der Wohnplätze wesentlich andere Bedingungen geschaffen waren. Der enggeschlossene Dorfbau, Mauer an Mauer oder aber ein Ausbau mit Einzelhöfen herrschen in romanischen und romanisch gewesenen Gebieten noch heute vor.

4) Die altslavische Siedelung, welche überall mehr oder weniger deutlich mit der gesellschaftlichen Institution der Sadruga, Hauskommunion, zusammenhängt, teils in Runddörfern, teils in Strafsendörfern auftritt und eine unregelmäfsige blockartige Verteilung der Feldflur zeigt. Gewanne im Sinne deutscher Feldfluren fehlen durchaus, und selbst da, wo die Ackerparzellen streifenförmig angeordnet sind, wird doch Regel und Gleichmafs der Aufteilung nach Hufen vermifst. Einzelhöfe sind auch bei der altslavischen Siedelung (bes. in Rufsland) keineswegs selten; sie kommen wohl auch als Ausgangspunkt späterer dörflicher Siedelung in Betracht und die regellosen blockförmigen Flurstücke finden darin leicht ihre Erklärung, dafs sie auf spätere unter sehr verschiedenen Verhältnissen vorgenommene, aber von der Gewalt des Hausvaters einer Kommunion bei deren Abschichtung allein bestimmte Verteilung zurück zu führen sind. War aber auch bei den Südslaven ursprünglich, wie bei den Kelten kommunistisches Zusammenleben die Grundlage des Stammesdaseins, so war doch der slavische Hausverband nicht auf eine gröfsere, dauernd gedachte Gemeinschaft wie der Clan, sondern nur auf die einzelnen Familien bezogen.

5) Die altfinnischen Siedelungen, soweit sie nicht schon dem schwedischen, russischen oder teilweise auch dem deutschen Einflusse unterlagen, sind nur in schwachen Spuren zu erkennen. Es wird angenommen, dafs der Bodenanbau von Familien oder Familiengenossenschaften ausging, dafs jede solche ein bestimmtes fest abgegrenztes Gebiet okkupierte und nach Bedarf rodete, und dafs für die einzelnen Familien oder ihre Mitglieder eigene Aecker und Wiesen als anerkanntes Sondereigen ausgeschieden wurden. Das übrige stand jedem aus der Gemeinschaft nach seinen Bedürfnissen offen. Es hängt mit dieser okkupatorischen Besitznahme einzelner Parzellen zusammen, dafs die Gemeindeflur keineswegs immer geschlossen ist, sondern in mehr oder weniger zerstreuten Parzellen liegt, welche wie kleine Inseln von den ungeheuren Waldmassen dieser Landstriche eingeschlossen werden.

Dafs die Siedelungen dieser verschiedenen Völkerschaften, obwohl sie doch alle vom Nomadentum zur Sefshaftigkeit übergingen, so wesentlich verschiedene Formen annahmen, glaubt M. aus den Unterschieden ihrer politischen Verfassung, diese aber aus Gemütsanlage und Rechtsanschauungen der verschiedenen Völker erklären zu können. Denn dafs die Siedelungsweise im allgemeinen nicht von den Verhältnissen der Oertlichkeiten bestimmt wird, scheint daraus hervorzugehen, dafs gerade die Hauptverschiedenheiten der Anlage der Wohnsitze und die Einteilung des Anbaulandes auf jede Art der Bodengestaltung und der Bodenbeschaffenheit, auf Berg und Ebene, auf fruchtbares und unfruchtbares Land übertragen worden sind. Bei den Kelten war die Ansiedelungsweise bestimmt durch Auffassung von der Stellung des Geschlechtshäuptlings; sie ordneten dieselbe im Sinne ihrer väterlichen Gewalt. Die entstandene Teilung in Einzelhöfe und Kämpe ist wirtschaftlich sehr zweckmäfsig, aber sie war nicht völlig gerecht durchzuführen. Bei den Slaven war die Siedelung bestimmt von der Stellung des Familienhauptes. Aus dessen väterlicher Gewalt, mit welcher er über den Besitz der Familien verfügte, entwickelte sich die Teilung der Flur, die um so ungleicher und ungenügender für den wirtschaftlichen Bestand der Einzelwirtschaften werden mufste, je häufiger die Familienteilungen stattfanden. Bei den Germanen dagegen sind ursprünglich nur politische Gemeinden gleichberechtigter freier Familienväter bekannt, welche als Gesamtheit des Gaues oder der Hundertschaft nach ihrem Rechtsbewufstsein und nach ihrem Herkommen lebte. Die feste Ansiedelung auf dem bisherigen Nomadengebiete konnte hier also auch nur durch Volksbeschlufs geregelt werden. Damit war auch, gesellschaftlich begründete Ausnahmen abgerechnet, vollständige Wertgleichheit der Teile das ordnende Rechtsprinzip der germanischen Siedelung. Dafs diese Landzuweisungen gruppenweise, wohl mit Rücksicht auf nähere Verwandtschaft der Volksgenossen, erfolgte, beruhte auf Anschauungen von Zweckmäfsigkeit und auf Neigung zu geselligem Leben. Das Land wurde ihnen in festen Grenzen zum ausschliefslichen Besitz überwiesen, der Genossenschaft selbst blieb überlassen, sich darein zu teilen. Die wirklich durchgeführte Teilung nach Hufen und Gewannen, mit gleicher Gröfse, Güte und Entfernung der Landstücke, mit gleicher Gewannanlage und gleichmäfsig auf alle wirkendem Flurzwang erschien als das einzig gerechte,

auch allein geeignet, Streit zu vermeiden und wurde so allgemeine volkstümliche Forderung. Es ist eine gleichfalls geistreiche Hypothese von M., dafs die Deutschen, welche sich auf vormals von Kelten besiedelten Gebieten niederliefsen und nicht nur das keltische Haus, sondern auch deren Hofsystem übernommen haben, noch längere Zeit bei Hirtschaft und Weidewirtschaft verblieben und somit kein Bedürfnis hatten, die nationale Forderung nach völliger Gleichwertigkeit der Hufen und Lose zu erheben, während sie auf ihrem hergebrachten Nomadenlande nur in Gewanndörfern zum Ackerbau überzugehen sich entschlossen.

Wenn nun auch bei allen drei Nationen der Beginn der Siedelung den gemeinsamen Besitz einer bestimmten ausschliefslich den Berechtigten zustehenden Flur voraussetzt, so ist damit doch keineswegs die Existenz der sog. Feldgemeinschaft als Entwickelungsstufe vom Nomadenleben zu festen Besitz- und Betriebsverhältnissen der einzelnen Genossen erwiesen. Beispiele einer Feldgemeinschaft finden sich allerdings mannigfaltig; bei den Iren und Walen, sowie bei den schottischen Crofters als Runridge, bei den Slaven als Mir, bei den Finnen in den Schwendländereien, in Ungarn in halb nomadischem, aber doch wohl auf der Herrschaft führender Geschlechter begründeten Gemeinbesitz. Auf westgermanischen Fluren haben sie sich als eine nicht seltene Art der Wiesenteilung, als Anwartschaften auf Almendenutzung und als Gehöferschaften, bei den Ostgermanen bei der Ansetzung von Almendebauern, bei der Teilung von Bauernhöfen und auch bei Kolonien gefunden. Aber von allen diesen Beispielen der Feldgemeinschaft entspricht keines dem kulturgeschichtlichen Sinne dieses Wortes, an welchen sich das allgemeine wissenschaftliche Interesse geknüpft hat. Keines derselben giebt hinreichenden Anhalt dafür, dafs es mit der ursprünglichen Wirtschaftsgestaltung bei der ersten festen Ansiedelung im Zusammenhang steht. Vielmehr ist mit dem überall gleichen festen Gefüge der besprochenen Siedelungsanlagen weder ein Wechsel der Feldmarken vereinbar, noch läfst sich speziell bei den Deutschen ein Wechsel der Hufenanteile in den Gewannen durch irgend welche Gründe oder Thatsachen wahrscheinlich machen. Bei ihnen rückt daher auch jedenfalls, wie es auch schon die leges bestätigen, das Privateigentum am Grundbesitz bis zum ersten Beginn ihrer festen Siedelung hinauf.

Gegenüber der noch immer gern gehörten sozialen Geschichtskonstruktion ist das Gefühl des festen Bodens beruhigend, das die Vertrautheit mit den Meitzen'schen Forschungen erzeugt. Selbst da, wo er Hypothesen aufstellt, treten wir eigentlich nicht aus der Welt der Thatsachen heraus; wir sollen nur versuchen, gedankenmäfsige Verbindungen von solchen aufzufinden, wo sie sich nicht unmittelbar darstellen. Ein solches Werk ist denn auch gerade darum von höchstem methodologischen, ja erzieherischem Werte. Das apriorische Denken und die substratlose Spekulation stecken, als alte Erziehungsfehler, noch so tief in dem Volksgeiste, dafs es im höchsten Mafse verdienstlich ist, wenn ein Werk wie das vorliegende mit der Fülle der mit hingebendem Fleifse gesammelten Thatsachen und mit der schlichten Ehrlichkeit ihrer Erklärung neuerdings den Beweis liefert, dafs die Früchte der sozialen Geschichtsforschung nur auf dem Erdboden reifen und nicht mühelos aus den Wolken zu holen sind.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Stocquart, Emile (avocat à la cour d'appel de Bruxelles), Le contrat de travail. Etude de droit social et de législation comparée. Bruxelles et Paris 1895. 212 SS.

Das Buch enthält eine sorgfältige vergleichende Darstellung der Arbeiterschutz- und der Arbeiterversicherungsgesetzgebung der wichtigsten europäischen Länder und Amerikas. Aufserdem giebt der Verf. eine eingehende Kritik einzelner Bestimmungen dieser Gesetze und macht positive Vorschläge zur Sozialreform in Frankreich. S. ist ein Anhänger weitgehender Mafsregeln zum Schutze der arbeitenden Klassen und tritt besonders für kurze Arbeitszeit ein, wobei er auf die Erfahrungen hinweist, die er bei seinen wiederholten Reisen im westlichen Teile Nord-Amerikas gemacht hat. Er hält die gesetzliche Einführung des Achtstundentages unter der Voraussetzung für möglich, dafs gleichzeitig bestimmt werde, dafs Arbeitsstunden, die darüber hinaus geleistet werden, besonders bezahlt werden müfsten; diese Möglichkeit von Ueberstunden solle aber bei Staatsbetrieben fortfallen; in den Verkehrsgewerben (Eisenbahnen etc.) soll ein 10-stündiger Maximalarbeitstag eingeführt werden, in allen besonders anstrengenden und gesundheitsgefährlichen Betrieben soll der Achtstundentag nicht überschritten werden dürfen, wenn die Majorität der Arbeiter in den betreffenden Branchen dies wünscht; zum Zweck dieser Feststellungen soll der Minister des Innern Enqueten veranstalten. — Sogar für einen gesetzlich fixierten Minimallohn plädiert S., — dieser soll zunächst in allen Staatsbetrieben, dann, wenn der Versuch sich bewährt hat, auch in der Privatindustrie eingeführt werden. Gegenüber solchem weitgehenden Reformprogramm ist es auffallend, dafs der Verf. nicht die Nachahmung der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung empfiehlt, da dieselbe dem Arbeiter zu sehr das Verantwortlichkeitsgefühl raube, zu centralistisch und staatssozialistisch sei, vielmehr nur für erweiterte Haftpflicht der Unternehmer, im übrigen für freie Versicherungskassen eintritt. In einem

besonderen Kapitel wird die Gewinnbeteiligung behandelt, die der Verf. mit grofser Wärme als eines der besten Mittel zur Anbahnung des sozialen Friedens preist.

Halle a. S. K. Diehl.

Lichtenberger, André (docteur ès lettres), Le socialisme au XVIIIième siècle. Etude sur les idées socialistes dans les écrivains français du XVIIIième siècle avant la révolution. Paris Alcan 1895, VIII und 471 SS.

Die französische Sozialphilosophie des 18. Jahrhunderts ist von mafsgeblichem Einflusse auf die Ausbildung des Sozialismus, besonders des französischen, gewesen; der Verf. des vorliegenden Buches hat sich das grofse Verdienst erworben, diese Wurzel des Sozialismus in gründlicher Weise nachgewiesen zu haben. Die französische Litteratur ist reich an Werken über die Geschichte des Sozialismus; wir erinnern an Reybaud, Sudre, Thonissen, Malon, Janet; die meisten der genannten Arbeiten aber behandeln die gesamte Geschichte der sozialistischen Theorien, sind daher notwendigerweise bei dem Mangel an monographischen Vorarbeiten allgemein gehaltene Zusammenstellungen ohne gründliche Durcharbeitung im einzelnen; namentlich das grofse fünfbändige Werk von Malon hat diesen Charakter kritikloser Aneinanderreihung von Bruchstücken aus den Werken der berühmtesten sozialistischen Schriftsteller. Ganz anders ist Lichtenberger, der bereits mehrere Monographien zur Geschichte des Sozialismus geliefert hat, vorgegangen: er begnügte sich, einen Teilabschnitt zu bearbeiten, nämlich die Geschichte des französischen vor-revolutionären Sozialismus, hat dies aber in gröfster Sorgfalt und auf Grund quellenmäfsiger Forschung gethan. Der Verf. behandelt nicht nur die sozialistischen Schriftsteller aus der vorrevolutionären Epoche, wie Mably, Morelly, Brissot, sondern giebt auch eine Schilderung der gesamten rechtsphilosophischen und nationalökonomischen Litteratur jener Zeit: Montesquieu, Rousseau, die Encyklopädisten und Physiokraten, werden eingehender Betrachtung unterzogen. Ueberall zeigt der Verf., wie die von den genannten Richtungen ausgehenden Ideen auf die sozialistischen Theorien eingewirkt haben. Besonders erfreulich ist der Vorzug, der nicht gerade häufig bei derartigen Werken französischer Autoren anzutreffen ist, dafs die auswärtige Litteratur, besonders die deutsche, in weitgehendem Mafse berücksichtigt ist. Wir können das Werk von L. als eine wichtige Vorarbeit für eine noch zu schreibende Geschichte des Sozialismus durchaus empfehlen.

Halle a. S. K. Diehl.

Handbuch der politischen Oekonomie in Verbindung mit genannten Autoren herausgegeben von (Prof.) G. v. Schönberg. 4. Aufl. Bd. II, 1. Halbbd. Tübingen, Laupp, 1896. Lex.-8. X—731 SS. M. 14.—. (Inhalt. Volkswirtschaftslehre, II. Teil: Landwirtschaft. I. Teil, von (Frh.) Th. v. d. Goltz. — Landwirtschaft. II. Teil. (Agrarpolitik im engeren Sinne), von A. Meitzen. — Landwirtschaft. III. Teil. (Weitere Aufgaben des Staats), von J. Conrad. — Die Forstwirtschaft, von J. A. R. v. Helferich (F. Graner). — Jagd, von T. Lorey und L. v. Jolly. — Fischerei, von A. Buchenberger. — Bergbau, von K. Schenkel. — Gewerbe, I. Teil, von G. v. Schönberg.)

Isajew, A. A., Grundlegung der politischen Oekonomie. St. Petersburg, 1896. gr. 8. 728 SS. (in russischer Sprache).

v. Manteuffel, K. (Frh.), Sozial-aristokratische Ideen. Berlin, O. Liebmann, 1896. gr. 8. VI—60 SS. M. 1.—.

Bulletin du comité des travaux historiques et scientifiques. Section des sciences économiques et sociales. Congrès des sociétés savantes de 1896. Paris, impr. nationale, 1896. 8. 301 pag.

Castelein, A. (Soc. J.), Le socialisme et le droit de propriété. Bruxelles, Goemaere, 1896. 8. 584 pag. (Sommaire: Le charactère et la puissance du socialisme (sa doctrine, son organisation et son histoire). — Les arguments des socialistes (l'exposé et la réfutation de Jean Jacques Rousseau et de la théorie de l'égalité, de Louis Blanc et de la théorie du droit au travail, de Karl Marx et de la théorie des droits du travail. — Le droit de propriété (la loi chrétienne de la propriété, la double mission de la charité pour élever et compléter la justice naturelle, etc.). — La situation économique de la Belgique, etc. —.)

Constable, H. Strickland, The fallacies and follies of socialist-radicalism exposed. London, the Liberty Review, 1896 8. 1/2. (Contents: The dreams of socialism. — The modern outbreak of socialism. — The laws of nature will not be banished. — Christianity and socialist-radicalism. — A socialist-radical fallacy. — Radicals and savage countries. — A few words to working men about the House of Lords. — Rates and production. — Socialism in Ireland. — Destructive socialist-radicalism. — Radical finance and graduated death duties. — Dishonest radical legislation. — Wealth and civilisation. — The radical rout. — Retribution. — etc.)

Davenport, Herbert J., Outlines of economic theory. New York, the Macmillan C°, 1896. 8. 393 pp., cloth. $ 2.—.

Fitzmaurice, E. (Lord), The life of Sir William Petty. Chiefly derived from private documents hitherto unpublished. London, J. Murray, 1895. 8. XV—335 pp.

Ferrari, Celso, La sociologia e il diritto internazionale. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche, 1896. 8. 56 pp.

van Malsen, W. L, Arbeid als koopwaar. s'Hage, Mouton & C°, 1896. gr. in-8. 26 blz. fl. 0,50.

Einarsen, Einar, Begrebet kapital i ökonomien. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1895. 8. 114 pp. (Der Kapitalbegriff in der Volkswirtschaft.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Ambrassat, A. (Rektor, Wehlau), Die Provinz Ostpreußen. Bilder aus der Geographie, Geschichte und Sage unserer Heimatprovinz. Königsberg i. Pr., W. Koch, 1896. gr. 8. XII—389 SS. mit einer Karte von Ostpreußen von H. Kiepert. M. 4.—. (Inhalt: Allgemeines: Die stehenden und fließenden Gewässer der Provinz. Ostpreußens Waldungen. Die Moore Ostpreußens. Der Bernstein. Die Eisenbahnen der Provinz. — Die Bevölkerung der Provinz Ostpreußen und ihre Beschäftigung etc. — Ostpreußen als Bestandteil der preußischen Monarchie. Verwaltungsangelegenheiten. — Ortschaftskunde.)

Andree, Rich., Braunschweiger Volkskunde. Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn, 1896. gr. 8. XIV—385 SS. mit 6 Tafeln und 80 Abbildungen, Plänen und Karten. M. 7.—. (Aus dem Inhalt: Die Orts- und Flurnamen. — Siedelungen und Bevölkerungsdichtigkeit. — Die Dörfer und die Häuser. — Der Bauer, die Hirten und das Gesinde. — Gerät in Hof und Haus. — Bauernkleidung und Schmuck. — Die Spuren der Wenden. — Geburt, Hochzeit und Tod.)

Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Band VII. Dortmund, Köppen'sche Buchhdl, 1896. gr. 8. IV—219 SS. M. 2,50. (Herausgegeben von dem historischen Vereine für Dortmund und die Grafschaft Mark. Aus dem Inhalt: Eynes wollachtbarn Rhatz des Heil. Reichfs Freier Statt Dorttmundt Prothokolle von 1604—1617. Herausgegeben von Gronemeyer. — Kriegs- und Werbewesen in Dortmund in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts, von Rübel. — Postalisches aus dem 18. Jahrhundert, von demselben.

Spielmann, C., Geschichte der Stadt und Herrschaft Weilburg von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart. Weilburg, H. Diesterweg, 1896. gr. 8. XI—292 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Das soziale und wirtschaftliche Leben im 14. und 15. Jahrhundert. — Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Anfange der Neuzeit. — Die Erneuerung und Erweiterung der Stadt Weilburg. — Die zünftigen Gewerbe und Handwerke. —

Die Industrie und das Kunstleben. — Die allgemeinen sozialen Zustände in Stadt und Land. —)

Stahl, A. F. (vorm. Generalpostdir. in Persien), Reisen in Nord- und Zentralpersien. Gotha, J. Perthes, 1896. Lex.-8 IV—39 SS. mit 3 Blatt Karten. M. 4,40. (A. u. d. T.: Ergänzungsheft Nr. 118 zu „Petermanns Mitteilungen".)

Combes de Lestrade (Vte), La Russie économique et sociale à l'avènement de S. M. Nicolas II. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. gr. in-8. X—459 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Autocratie. — Conseil de l'empire. — Sénat. — Saint-Synode. — Comité des ministres. — Ministère de la cour impériale. — Finances. — Banque de l'empire. — Industrie et commerce. — Les régions industrielles. — Industrie du coton. Le lin. Le chanvre. Le jute. Industrie lainière. Soies. — Papier. Cuirs. Industrie du bois. — Métallurgie. — Machines et outils. — Bijouterie. — Verrerie et cristallerie. Céramique. — Industries chimiques. — Le naphte. — Ciments. — Sucreries. — Alcools. — Commerce et industrie du tabac. — Politique douanière. — Commerce intérieur. — Les salaires. — L'agriculture. Protection officielle de l'agriculture. Division de l'étude agricole. Le sol. Population rurale. Système de culture et d'assolement. Céréales. Coton. Betterave. Viticulture. Bétail. — Economie agricole. — Crédit rural. — Ministère des voies et communications. — La Sibérie et le Transsibérien. — Instruction publique. — Ministère de l'intérieur. — etc.)

Calvert, A. F., The exploration of Australia, from 1844 to 1896. Volume II. London, G. Philip, 1896. Imp.-8. 400 pp. 10/.6.

Davidson, J. Morrison, The annals of toil, being labour-history outlines, roman and british (in 3 parts). Part I. London, W. Reeves, 1896. 12. VIII—108 pp. 1/.—. (Contents: The lot of the ancient labourer. — Celtic britain. — Domestay book etc. — Medieval „classes" and „masses".)

Dawson, E. W. (Captain), Madagascar: its capabilities and resources. London, G. Philip & Son, 1895. 8. 92 pp. with maps and figures. bd. 2/.—. (Contents: Propositions of railways, piers and roads between Antanarivo, Finanarantsoa, and the sea ports etc. etc.)

Gordon, T. E. (General, formerly military attaché and oriental secretary to H. Maj. legation at Teheran), Persia revisited. With some remarks on H. J. M. Mozuffer-ed-Din Shah and the present situation, 1896. London, E. Arnold, 1896. 8. with full-page illustrations. 10/.6.

Insoluble problems. Essays on some political and social difficulties. London, the „Liberty Review", 1896. 8. 1/.—. (Contents: Taxation- and tyranny. — Wealth and want. — Himself, his heirs, executors, administrators- and assigns. — Current money of the merchant. — The battle of the standards. — Indeterminate co-efficients. — etc.)

Wesenhagen, A. C., Suriname. Jets over land en volk. Aanteekeningen naar aanleiding van eene voordracht gehouden op 26. III. 1896. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1896. gr. 8. 36 pp. fl. 0,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Fitzner, R., Deutsches Kolonialhandbuch. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin, H. Paetel, 1896. gr. 8. VIII—442 SS. M. 5.—. (Inhalt: Die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes. — Der Kolonialrat. — Die deutsche Kolonialgesellschaft. — Togo. — Kamerun. — Deutsch-Südwestafrika. — Deutsch-Ostafrika. — Das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. — Die Marshall-Inseln. — Veränderungen in den Personalien. — etc.)

Zimmermann, Alfr., Die Kolonialpolitik Portugals und Spaniens in ihrer Entwickelung von den Anfängen bis zur Gegenwart dargestellt. Berlin, Mittler & Sohn, 1896. gr. 8. XVI—515 SS. mit Karte: Uebersicht des portugiesischen und spanischen Kolonialbesitzes gegen Mitte des 16. Jahrhunderts. M 10.—. (A. u. d. T.: Die europäischen Kolonien. Band I.)

Charles-Roux, M. J. (député), Comment rendre nos colonies prospères. Conférence faite sous le patronage de l'Union coloniale française. Paris, L. Chailley, 1896. gr. in-8. 56 pag. fr. 0,50.

Moser, H., Bosnie-Herzégovine. Un oeuvre de colonisation pacifique dans les Balkans. Paris, V. Goupy, 1896. 8. (Vortrag im Geogr. Vereine der Schweiz in Genf, vom Mai 1896.)

Births, deaths, and marriages, Ireland. Registrar-General's report for 1895. (32nd Annual.) Dublin, 1896. 8. 1/.8. (Parl. paper.)

Blouet, P. (pseud.: Max O'Rell), John Bull & C°: the great colonial branches of the firm: Canada, Australia, New Zealand, and South Africa. New York, the Cassel Publication C°, 1896. 12. 322 pp., illustrated. $ 0,50.

Chetwood, J. jr., Immigration fallacies. Boston, Arena Publ. C°, 1896. 16. 150 pp. $ 0,25. (Darstellung der Notwendigkeit der Verschärfung der amerikanischen Einwanderungsgesetzgebung.)

Körösi, Jos. (member of the Hungarian Academy of sciences, etc.), An estimate of the degrees of legitimate natality as derived from a table of natality compiled by the author from his observations made at Budapest. London, Dulau & C°, 1896. gr. in-4. 3/.—. (Philosophical transactions of the Royal Society of London, vol. CLXXXVI (1895) B. pp. 781—875 with figures and 3 tables.)

Tangye, H. L., In New South Africa: travels in the Transvaal and Rhodesia. London, H. Cox, 432 pp. with 26 illustrations. 10/.6.

Corazzini, Nap., L'Africa e il popolo italiano. Roma, tip. della casa edit. Ed. Perino, 1896. 8. 21 pp. l. 0,20.

Fani, A., La deportazione. Studio di diritto punitivo (per dissertazione di laurea in giurisprudenza). Perugio, Unione tipogr. cooperativa, 1896. gr. in-8. 201 pp. l. 3.—. (Contiene: La deportazione attraverso la storia: (La deportazione in Russia; in Inghilterra; in Francia; etc.) — La deportazione nella scienza: 1. Deportazione e diritto punitivo. 2. Deportazione e recidiva. 3. La deportazione nei rapporti economici e sociali. 4. La deportazione in Italia. — 5. La colonia Eritrea e l'odierno problema coloniale in rapporto alla possibilità di una colonia penitenziaria.)

Anuario demografico de la República oriental del Uruguay, año VI, 1895. Montevideo, tip. de la escuela nacional de artes y oficios, 1896. Lex. in-8. XXXII—47 pp. (Publicación de la Dirección general del Registro civil: L. C. Bollo y M. V. Sanchez.) [Inhalt: Bewegung der Bevölkerung: Geburten. Trauungen und Sterbefälle. — Todesfälle an epidemischen Krankheiten. — Mehr- und uneheliche Geburten. — Bildungsgrad der Getrauten. — Kindersterblichkeit. — Vergleichende demographische Daten über Uruguay.) etc.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Müller, Traugott, Landwirtschaftliche Reisebeobachtungen aus Nordamerika. Berlin 1894. 8°. 132 SS.

Dieses Werk bildet einen der vielen gelegentlich des Besuches der Weltausstellung 1893 entstandenen Reiseberichte über Amerika. Verfasser hat im besonderen die amerikanischen Bewässerungswirtschaften einem eingehenden Studium unterworfen und giebt darüber in vorliegendem Buche sehr wertvolle ausführliche Nachrichten, die durch Pläne und photographische Skizzen aus Bewässerungswirtschaften reich illustriert sind. Volkswirtschaftlich interessant ist die grofse kulturelle Förderung durch die Bewässerung, die es z. B. zu Verhältnissen brachte, dafs 1893 aus ehemals wüsten Länderstrichen Amerikas Schiffsladungen mit Luzernheu nach dem von Strömen so reich durchkreuzten Deutschland gebracht wurden. Die Wasserwirtschaft wird auch in Europa immer mehr an Bedeutung gewinnen und kann in dem energischen Vorgehen Amerikas ein Beispiel erblicken. Beachtenswert ist noch, dafs nach Ansicht des Verfassers die Konkurrenzgefahr für die europäische Landwirtschaft durch die Ausdehnung der Bewässerungswirtschaften Amerikas sich nicht bedeutend vermehren dürfte.

Königsberg (Pr.). Backhaus.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reich mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Gröfse und Kulturart; ihres Grundsteuerreinertrages etc. I. Abteilung. Das Königreich Preufsen. 3. Lieferung: Provinz Ostpreufsen. 3. verbesserte Aufl. bearbeitet von G. Volger. Berlin, Nicolai, 1895. gr. 8. XXIII—346 SS. M. 8.—.

Harksen, W. (herz. anhalt. Obergeometer u. preufs. Landmesser), Das preufsische Kataster und seine Verbindung mit dem Grundbuch. Ein Beitrag zum deutschen Vermessungs-, Kataster- und Grundbuchwesen. Dessau, P. Baumann, 1896. gr. 8. VI—156 SS. mit 12 in den Text gedr. Abbildungen. M. 4.—.

Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Agrikulturchemie. Neue Folge Bd. XVIII oder der ganzen Reihe XXXVIII. Jahrgang. Herausgegeben von (Proff.) A. Hilger und Th. Dietrich. Berlin, Parey, 1896. gr. 8. XXXV—668 SS. M. 25.—.

Jahresbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1895. Kattowitz, O/S., Druck von Gebr. Böhm, 1896. 4. 58 SS.

Knothe, H., Die Auskaufung von Bauerngütern in der Oberlausitz. (Neues Lausitzisches Magazin Bd. LXXII, Heft 1. S. 99—129). Görlitz 1896. gr. 8.

Mietrecht, das, nach dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und seine sittlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gefahren. Berlin, Deutscher Verlag, 1896. 8. 20 SS. (Eingabe des Bundes der Berliner Grundbesitzervereine an den Deutschen Reichstag.

Mittelrheinischer Verbandskalender für Landwirte auf das Jahr 1896. Frankfurt a. M, Voigt & Gleiber, 1896. 4. 176 SS. (S. 134 ff.: Geschäftsbericht des landwirtschaftlichen Versicherungsverbandes Mittelrhein 1893/94.)

Nachweisungen, statistische, über die Ergebnisse der Verwaltung der rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Geschäftsjahre 1. IV. 1888—31. XII. 1895. Düsseldorf, gedr. bei Vofs & Cie, 1896. 4. 5 Tabellen auf 38 SS.

Wutke, K. (k. Archivar), Studien über die Entwickelung des Bergregals in Schlesien. Berlin, Stargardt, 1897. gr. 8. V—211 SS. M. 6.—.

Delaigues, A. (curé de Sainte-Fauste), Le miel, son rôle important dans l'économie générale. Paris, Nouvy-Pailloux, 1896. 12. 66 pag. avec gravures. Fr. 0,80.

Australian mining manual: a handy guide to the West Australian market. Compiled by G. B. Beeman, with the assistance of Fred. C. Mathieson & Sons. London, E. Wilson, 1896. demy-8. XVI—233 pp. with map of Western Australia to shew gold-fields, etc. bound 5/.—.

Rubin, M. (Direktor des dänischen statistischen Büreaus), Prisen paa jord i Danmark i de sidste 10 aar. Foredrag etc. Kjøbenhavn, 1896. 8. 34 pp. (Bodenpreise in Dänemark in dem Jahrzehnt 1845—1894. Vortrag. Kopenhagen, Druck von Nielsen & Lydiche, 1896. 8.)

5. Gewerbe und Industrie.

Goldstein, J., Deutschlands Sodaindustrie in Vergangenheit und Gegenwart. (Auch u. d. T:. Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. v. Lujo Brentano und Walther Lotz, 13. Stück). 8°. VI u. 108 SS. Stuttgart, 1896, J. G. Cotta Nachf.

Dieser „kritische Beitrag zur Geschichte der deutschen Zollpolitik" bedarf einer näheren Beleuchtung, weil er nach dem Vorwort von Prof. Lotz die erste einer Reihe von Arbeiten des Münchener staatswirtschaftlichen Seminars über die Wirkung der deutschen Handelspolitik auf einzelne Gewerbezweige ist.

Der Grundgedanke, den die Herausgeber bei diesen Arbeiten haben, ist durchaus zu billigen. Seine Verwirklichung aber ist schwer; denn sie verlangt nicht nur gute theoretische Schulung, sondern auch viel praktische Kenntnisse und Erfahrungen, wenn Fehlschlüsse vermieden werden sollen.

Die vorliegende Arbeit zeigt deutlich, dafs diese Schwierigkeiten nicht leicht zu besiegen sind. Dem Verf. sind als „Dr. der Staatswirtschaft und diplomiertem Chemiker" die einschlägigen technischen Verhältnisse geläufig. An Fleifs hat er es nicht fehlen lassen, um die wirtschaftliche

Seite zu erfassen. Sein allgemeiner Standpunkt, dafs die Schutzzollfrage nicht als Prinzipienfrage aufzufassen sei, verdient Zustimmung. Trotz aller dieser günstigen Vorbedingungen aber kommt der Verf. nur zum Teil zu richtigen Ergebnissen, hauptsächlich deshalb, weil er sich von einer gewissen, heutzutage leider nicht seltenen Animosität gegen die industriellen Unternehmer — wie ich annehme, unbewufst — nicht freizuhalten vermochte.

Den Widerstand der Sodafabrikanten gegen die Zollherabsetzungen im Jahre 1862 erkennt der Verf. (S. 107) „im wesentlichen" als berechtigt an. Trotzdem nennt er (S. 32) das damalige Verhalten der Industriellen „Obstruktionspolitik". Die Klagen und Forderungen der Sodafabrikanten im Jahre 1873 bezeichnet er als „vielleicht teilweise berechtigt", und doch sagt er selbst S. 21, dafs bis Ende der 70 er Jahre die englische Sodaindustrie der deutschen überlegen gewesen sei, und führt S. 57/58 des Näheren aus, dafs die Zollherabsetzung 1873 in einem sehr ungünstigen Augenblick erfolgt sei.

Die Forderungen der Sodafabrikanten im Jahre 1879 erscheinen dem Verf. dagegen (S. 107) als „unberechtigt". Aus seinen weiteren Ausführungen ergiebt sich, dafs er den 1879 eingeführten Schutzzoll als solchen ebenfalls für unberechtigt hält. Richtig ist das nur insoweit, als die erhofften Vorteile für die Leblanc-Sodafabrikation nicht eingetreten sind. Im übrigen aber führt der Verf. selbst als wichtige, für die Gesamtheit günstige Wirkungen des Zolles an: stärkere Konzentration der Kapitalkräfte auf die Sodafabrikation (S. 87), bedeutende Entwickelung der Ammoniak-Sodafabrikation (S. 93), vollständige Eroberung des inländischen Marktes durch die deutsche Sodaindustrie und Entwickelung derselben zu einer bedeutenden Exportindustrie (S. 95) und Emanzipation von England (S. 21). Das alles spricht gerade für die Richtigkeit des Zolles.

Der Verf. meint freilich (S. 107, 108), dafs infolge des Zolles die Fabrikanten „bei hohen Preisen im Inlande" die „Soda dem Auslande zu Schleuderpreisen" liefern. Das ist aber nur teilweise richtig. Die inländischen Sodapreise sind gegen Ende der 70 er Jahre erheblich gesunken, und für Spezialitäten, die beim Export eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, werden auch im Auslande angemessene Preise erzielt.

Dafs die Forderungen der Sodafabrikanten 1879 unberechtigt gewesen seien, nimmt der Verf. hauptsächlich deshalb an, weil er (S. 77) die „Unzuverlässigkeit all' der Angaben" gefunden zu haben glaubt, die „als Beweise der Notwendigkeit eines erhöhten Schutzes für die deutsche Sodaindustrie angeführt wurden." In der That bestreitet der Verf. seinerseits die Richtigkeit der meisten dieser Angaben; aber erwiesen hat er die Unrichtigkeit nicht. An einigen wichtigeren Punkten mag das gezeigt werden.

Die Mehreinfuhr an kalcinierter Soda und Natriumbikarbonat ist, sagt er S. 67, nur bis 1875 gestiegen, dann aber zurückgegangen. Aber da 1876—1878 die Mehreinfuhr bei kalcinierter Soda nach den eigenen Angaben des Verf. um 72 bezw. 90 bezw. 82 Proz. und bei Natriumbikarbonat um 102 bezw. 102 bezw. 50 Proz. höher stand als 1872, so

war die Behauptung der Interessenten, dafs die Mehreinfuhr nach der Zollveränderung von 1873 gestiegen sei, doch gewifs zutreffend.

Weiter bezweifelt der Verf. S. 76 die Richtigkeit der Produktionsziffer, die für 1876/77 von den Interessenten angegeben war. Die Ziffer beruht auf Erhebungen, die von unparteiischer Seite bei den Mitgliedern des Sodafabrikantenvereins angestellt waren; dafs die Zahl wirklich falsch ist, wird vom Verf. nicht bewiesen.

Die Dividenden von 6 Aktiengesellschaften für 1871/78 führt der Verf. (S. 78) als Beweis gegen die Richtigkeit der Behauptung über die ungünstige Lage der Sodaindustrie an. In gleichem Sinne werden (S. 104) die Dividenden von 9 Gesellschaften für 1890—94 verwertet. Diese Zahlen hätten aber die Ansicht des Verf. nur dann stützen können, wenn der — thatsächlich sehr gesunkene — Anteil der Leblanc-Sodafabrikation an den Reinerträgnissen festgestellt und wenn auf etwaige Kapitalherabsetzungen und auf die in der chemischen Industrie notwendigen grofsen Abschreibungen Rücksicht genommen wären. Der Prozentsatz der Dividende gegenüber dem Aktienkapital giebt allein noch kein richtiges Bild. Dafs die Dividenden der chem. Fabrik Rheinau, die m. W. seit 1888 schon keine Soda mehr produziert, nicht als Beweis für die günstige Lage der Sodaindustrie angeführt werden können, sei nur nebenher erwähnt.

Auf S. 69 erhebt der Verf. gegen die Interessenten den verdächtigenden Vorwurf, dafs sie vor 1879, „um ihre Lage möglichst trostlos auszumalen, statt der Nettoziffern fast durchweg die Bruttoziffern" der Einfuhr angeführt, nach 1879 aber „diese irreführende Methode der Darstellung . . . . aufgegeben" haben.

Mir ist es nicht gelungen, eine absichtliche Irreführung seitens der Interessenten durch bewufste Einstellung zu hoher Einfuhrziffern festzustellen. Da die amtliche Handelsstatistik erst seit 1880 durchgängig die Nettoziffern, vorher dagegen bei den hierher gehörigen (und anderen) Artikeln in den monatlichen Nachweisungen die Brutto- und nur in den Jahresnachweisungen die durch Abzug der Tara ermittelten Nettoziffern anführt, so braucht die Einstellung der Bruttoziffern nicht der Absicht einer Irreführung entsprungen zu sein. Die Tarasätze, die damals bei der Umrechnung angewendet wurden, waren überdies so hoch gegriffen, dafs die Bruttoziffern der Wahrheit jedenfalls näher kamen [1]). Aufserdem kam es vorzugsweise auf die Bewegung der Ziffern von Jahr zu Jahr an. Den Vorwurf absichtlicher Irreführung hätte der Verf. nur erheben dürfen, wenn er einen vollen Beweis dafür liefern konnte.

Auch an anderen Stellen ist dem Verf. die Sachlage nicht ganz klar geworden. Nach ihm haben z. B. die Sodafabrikanten mit dem Antrag auf Herabsetzung des Zolles für kaustische Soda von 6 auf 5 Mk. für

1) Bei kalcinierter und krystallisierter Soda in Sendungen, bei denen die Verpackung in gleicher Weise wie damals erfolgt war, haben verschiedene Stichproben, die ich veranlafst habe, nur eine Tara von 4,7—5,4 Proz., bezw. von 6,7—7 Proz. ergeben gegen 13 bezw. 10 Proz., die nach dem Verf. von dem Bruttogewicht hätten abgezogen werden müssen. Bei kaustischer Soda war mir eine Kontrolle des Tarasatzes von 17 Proz., den der Verf. anführt, nicht möglich, da jetzt viel allgemeiner als damals eine leichtere Verpackung (in Blechtrommeln) angewandt wird.

100 kg. thöricht gehandelt; sie hätten für diese Sorte wegen der zunehmenden Mehreinfuhr richtiger eine Zollerhöhung verlangt (S. 68, 69). In Wirklichkeit stimmten die Sodafabrikanten der Ermäfsigung des Zolles für kaustische Soda auf 5 Mk. mit Rücksicht auf die Seifen- und Papierfabrikation und auf die Höhe der Zölle für die anderen Sodasorten zu in der Hoffnung, dadurch die damals befürchtete bezw. von der Regierung nach Ansicht der Interessenten geplante Herabsetzung des Zolles auf 1,50 Mk. pro 100 kg. für alle Sodasorten abwehren zu können. Die letztere Befürchtung war auch der Anlafs zu der vom Verf. nicht näher erklärten damaligen geringeren Produktion von kaustischer Soda in Deutschland, und diese Minderproduktion führte zu der wachsenden Einfuhr aus dem Auslande, von welcher der Verf. spricht.

Auch bezüglich der Frage der Einführung mechanischer Drehöfen nimmt der Verf. (S. 22) mit Unrecht ein kurzsichtiges Verhalten der Sodafabrikanten an. Bei der Ungewifsheit über die künftige Gestaltung der Sodazollsätze war es vor 1879 gewifs verständlich, wenn der vom Verf. oft erwähnte Praktiker Hasenclever riet, diese wichtige Neuerung noch zu „vertagen", zumal er in den Auseinandersetzungen, die über den Gegenstand in der Zeitschrift „Chemische Industrie" stattfanden, das letzte Wort behalten hat.

Die Gefahr, die von der englischen Konkurrenz droht, scheint der Verf. zu unterschätzen. Die englische Sodaindustrie arbeitet thatsächlich auch jetzt noch unter günstigeren Bedingungen. In dem Hauptproduktionsbezirk bei New-Castle liegen die Sodafabriken im Kohlenbecken und unmittelbar an einer sehr leistungsfähigen Wasserstrasse. Die Schiffe, die aus diesem Bezirk Kohlen fortschaffen, bringen als Rückfracht die schwer wiegenden und geringwertigen Rohstoffe der Sodaindustrie zu sehr niedrigen Frachten heran. Die Abwässer können wegen der Nähe des Meeres einfach in den Tyne gelassen werden. Die vielen Rückstände kann man mit Hilfe besonders konstruierter Schiffe in das Meer schütten u. s. f. Solche günstigen Verhältnisse sind in Deutschland nicht vorhanden, und wenn die englische Industrie durch Verlust anderer Absatzgebiete genötigt werden sollte, ihre Produkte nach Deutschland zu werfen, so würde ohne den Zoll dagegen schwerlich anzukämpfen sein.

Andere Punkte seien übergangen. Auch die besprochenen habe ich nur angeführt, um weitere Bearbeiter entsprechender Untersuchungen, die ich durchaus wünsche, auf die vielen Klippen hinzuweisen, an denen solche Arbeiten scheitern können, und um zu der gröfsten Vorsicht und zu möglichst eingehenden Besprechungen mit den Praktikern zu mahnen.

Aachen. R. van der Borght.

Burdinski, Richard, Die Produktiv-Genossenschaft als Regenerationsmittel des Arbeiterstandes. Eine Kritik der Thornton-Lassalle'schen Wirtschaftsreform. Leipzig, 1894. 8°. 71 SS.

Das Ziel, welches sich die vorliegende Schrift stellt: „einmal aus der Natur der Produktivgenossenschaften die Unmöglichkeit ihrer allgemeinen Einführung in die Welt der Industrie nachzuweisen und die Grenzen ihrer Anwendbarkeit abzustecken", ist in geschickter Weise er-

reicht, indem der Verf., bei gleichzeitiger Kritik der Erwartungen von Thornton und Lassalle, das kleine Wirkungsfeld der Produktivgenossenschaft eng umgrenzt. Freilich wufste man schon vorher, dafs diese Unternehmungsform sich praktisch nicht weiter bewährt habe, aber wesentlich Neues will die Arbeit, eine Heidelberger Dissertation, wohl auch nicht liefern.

Halberstadt. Otto v. Boenigk.

Die Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1894. Herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien, 1896. 8°. 128 SS.

Diese seit 1891 in Oesterreich eingeführte Statistik ist für 1894 zum ersten Mal nach verbesserten Grundsätzen veranstaltet und nun sowohl in Anlage wie Durchführung vortrefflich erledigt worden. Sie ergiebt, dafs die Streiks zwar an Zahl erheblich nachgelassen haben, (1893 : 172; 1894 : 159) an Ausdehnung aber stark zunehmen (28 000 : 44 000 Arbeitern). Nach allgemeiner Darstellung aller Fälle werden dieselben von den Gesichtspunkten des Territoriums, Gewerbszweiges, der Jahreszeit aus, ferner nach Umfang, Dauer, Ursache und Erfolg eingehend beleuchtet.

Halberstadt. Otto v. Boenigk.

Blockhuys, J. & A. Gervais, Das Kunstgewerbe. Volksbuch zur Entwickelung des Kunstgeschmacks der Handwerker. Autoris. Uebersetzung von Fr. Falk. Neuwied, A. Schupp, 1895. 8. 308 SS. mit zahlreichen Illustrationen. M. 5.—.

Hauptkatalog, offizieller, der Berliner Gewerbeausstellung 1896. Herausgegeben im Auftrage des Arbeitsausschusses der Berliner Gewerbeausstellung. Berlin, R. Mosse. 1896. gr. 8. 256; 249 SS. geb. M. 1.—.

Jahresbericht, IX., des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1895. Der Arbeitertag in Winterthur am 6. April 1896. Lohnbewegungen und Streiks im Jahre 1895. Zürich, Buchhdl. d. schweizerischen Grütlivereins, 1896. gr. 8. 183 SS. M. 0,60.

Katalog der Ausstellung des sächsischen Handwerks und Kunstgewerbes in Dresden 1896. Dresden, Druck von J. Reichel, 1896. 12. XV—127 SS. u. 230 SS. Annoncen.

Przibilla, E. (Bergingenieur und Tiefbohrunternehmer), Die Kalisalzindustrie in Preufsen. Authentische Enthüllungen über ihre Bedeutung und Behandlung. Köln a. Rhein, Selbstverlag des Verfassers, 1895. gr. 8. IV—30 SS. mit Steintafel. M. 1.—.

Hobson, J. A., The problem of the unemployed. An enquiry and an economic policy. London, Methuen & C°, 1896. 8. XVI—163 pp., cloth. 2/6. (Social questions of to-day, edited by H. de B. Gibbins. Contents of the chapters: The meaning of unemployment. — The measure of unemployment. — Does unemployment grow? — Minor causes of unemployment. — The root cause of unemployment. — The economic remedy. — Bimetallism and trade depression. — Palliatives of unemployment. —)

de Luca, Ciro, Il contratto di lavoro. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1896. 8. 119 pp. (Estr. dalla „Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie".)

van Hall, A. F., Trust. Amsterdam, J. H. de Bussy, gr. in-8. 6 en 120 blz. fl. 1,50.

6. Handel und Verkehr.

Zöpfl, Gottfried, Mittelländische Verkehrsprojekte. Reden und Aufsätze. Berlin 1895. 8°. 100 SS.

Diese dem Andenken Friedrich List's gewidmete Sammlung aus der

Feder des bekannten Kanalpolitikers zeichnet sich durch anregende Schreibweise aus. Beachtenswert scheint mir besonders der Abschnitt „Ein Mittelländischer Binnenschiffahrtskongrefs", welcher die Gründung eines „deutsch-österreichischen Handelsverein" zur Förderung der Pläne, die Donau mit Main, Elbe und Oder zu verbinden, befürwortet.

Halberstadt. Otto v. Boenigk.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Budapest über die Verhältnisse des Handels, des Gewerbes und Verkehrswesens in ihrem Bezirke im Jahre 1894. Erstattet an den k. ungar. Handelsminister. Budapest, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1896. gr. 8. V—236 SS. (Authentische Uebersetzung aus dem Ungarischen.)

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden. Jahrgang 1895. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1896. gr. 8. X—230 SS. (Aus dem Inhalt: Thätigkeit der Kammer und allgemeine Vorgänge in Handel und Gewerbe. — Bericht über Thatsachen: Kapitel 3. Erzeugung und Vertrieb mineralischer Rohstoffe. Kap. 4. Metallurgische Industrie (Fiskalische Hütten). Kap. 5 u. 6. Erzeugung und Vertrieb von Maschinen, Instrumenten und Metallwaren. Kap. 14 Geld- und Kreditverkehr. Kap. 15. Einrichtungen und Umfang des Verkehrs.)

Bericht der Handelskammer für den Regbez. Oppeln, 1895. Oppeln, Druck von E. Raabe, 1896. 8. 127 SS.

Geschäftsbericht über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn im Jahre 1895. Darmstadt, J. C. Herbert'sche Hofbuchdruckerei, 1896. gr. 4. 6 SS. mit 13 Anlagen.

Handelskammer des Kreises Eupen. Jahresbericht für 1895. Eupen, Druck von K. Braselmann, 1896. Folio. 27 SS.

Handelskammer zu Kolmar i. E. Geschäftsbericht für das Jahr 1895/96. Kolmar, Buchdruckerei Decker, 1896. gr. 8 76 SS. (SS. 37—76: statistische Dokumente, namentlich hinsichtlich der Textilindustrie von Wichtigkeit.)

Jahresbericht der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, 1895. München, Druck von F. Straub, 1896. 4. IV—101 SS. mit zahlreichen Tabellen und 9 Tafeln graphischer Darstellungen.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1895. Teil II. Elberfeld, gedruckt bei S. Lucas, 1896. Folio. 35 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1895. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1896. Folio. 24 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Flensburg für 1895. Flensburg, Druck von L. P. H. Maafs, 1896. gr. 8. 8; VII—40 SS. u. XVI Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer Goslar für 1895. Goslar, gedruckt bei J. Jäger & Sohn, 1896. 8. 92 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1895. Lauban, Druck von Max Baumeister, 1896. Folio. 32 SS.

Jahresbericht der bergischen Handelskammer zu Lennep. Umfassend die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid, Wipperfürth und die Bürgermeistereien Kronenberg, Velbert, Wülfrath, 1895. Remscheid, Druck von H. Krumm, 1896. 8.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1895. Limburg, Gebr. Goerlach, 1896. 8. 59 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M.Gladbach für 1895. M.Gladbach, Druck von W. Hütter, 1896. gr. Folio. 47 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Neufs für das Jahr 1895. Neufs, Druck von L. Schwann, 1896. 8. 43 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regbez. Posen für das Jahr 1895. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1896. 8. VIII—260 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1895. Stralsund, Druck der k. Regierungsbuchdruckerei, 1896. 8. 65 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Thorn für das Jahr 1895. Thorn, Buchdruckerei Thorner Ostdeutsche Zeitung, 1896. gr. 8. 137 SS.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1895. II. statistischer Teil. Duisburg, gedruckt bei Nieten, 1896. gr. 8. 60 SS.

Naumann, E. (ehem. Direktor der kais. japan. topogr. u. geol. Landesaufnahme),

Macedonien und seine neue Eisenbahn Salonik-Monastyr. München, Oldenbourg, 1894. Lex.-8. IV—58 SS. M. 2.—.

Oesterreich-ungarische (privileg.) Staatseisenbahngesellschaft. XLI. ordentliche Generalversammlung zu Wien am 28. V. 1896. Wien, Verlag der Gesellschaft, 1896. 4. 95 SS. (Inhalt: Bericht (über das Betriebsjahr 1895; Beschlüsse; Rechnungsabschlufs; Beilagen.)

Protokoll der XXX. (ordentlichen) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn abgehalten zu Wien am 30. Juni 1896. Wien, Selbstverlag der NWBahngesellschaft, 1896. gr. 4. 91 SS. u. 53 SS. statistische Beilagen.

Protokoll der XLV. (ordentlichen) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. Süd-norddeutschen Verbindungsbahn, abgehalten zu Wien am 30. Juni 1896. Wien, Selbstverlag der SNVerbindungsbahngesellschaft, 1896. gr. 4. 61 SS. u. statistische Beilagen 25 SS.

Schanz, G. (Prof., Würzburg), Studien über die bayerischen Wasserstrafsen. Abteilung I.—III. Bamberg, C. C. Buchner, 1893—94. gr. 8. (Inhalt. Teil I: Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main. IV—101 SS. M. 2.—. Teil II: Der Donau-Mainkanal und seine Schicksale. VIII—190 SS. mit 1 Karte. M. 4,50.—. Teil III: Die Mainschiffahrt im XIX. Jahrhundert und ihre künftige Entwickelung IX—420 SS. M. 7.—.)

Warenkunde, allgemeine. Handbuch für Kaufleute und Gewerbetreibende. Unter Mitwirkung von Fachgenossen redigiert von Jos. Bersch. I. Abteilung. Wien, A. Hartlebens Verlag, 1896. Lex.-8. 480 SS. M. 5.—.

Zöpfl, G, Die Eisenbahntariffrage unseres Holzverkehrs. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1896. gr. 8. IV—64 SS. M. 1.—.

Zur Gedenkfeier des 25jährigen Bestehens der Handelskammer zu Barmen 1871—1896. Barmen, Buchdruckerei von Fr. Staats, 1896. gr. 4. 92 SS.

Congrès de la marine marchande, tenu à Bordeaux les 1er, 2, 3 et 4 juillet 1895, au palais de la bourse du commerce. Bordeaux, impr. Delmas, 1896. 4. 8 pag.

Recueil de renseignements sur l'organisation des administrations de l'Union et sur leurs services internes, publié par le Bureau international. Berne, Mai 1896. (Neubearbeitung der unter gleichem Titel vom internationalen Büreau des Weltpostvereins in den Jahren 1887—1889 herausgegebenen Einzeldruckwerke über die Handhabung des Postdienstes im inneren Verkehr der Vereinsländer.)

Oliver, H. and Airey, Handbook and appendix of stations, junctions, sidings, collieries, works, etc., on the railways in the United Kingdom. VIIIth edition. London, Oliver & Airey, 1896. 4. 448 pp. 4/6.

Poor's Manual of the railroads of the United States. XXIXth annual number: 1896. New York, H. V. & H. W. Poor, and London, Effingham Wilson, 1896. gr. in-8. 1670 pp. with 20 maps, cloth. 42/.—. (With an appendix containing a full analysis of the debts of the United States, the several States, municipalities, etc.; statements of streets railway and traction companies, industrial corporations, etc.)

Register, algemeen, van veren op de rivieren, kanalen en andere wateren des rijks. Bewerkt naar gegevens, verzameld tot en met het jaar 1895. 's Hage, Gebr. van Cleef, gr. in-8. 28 en 190 blz. fl. 1,35.

7. Finanzwesen.

Vocke, Wilhelm, Die Grundlagen der Finanzwissenschaft. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft. (Auch u. d. Titel: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, in selbständigen Bänden, herausgegeben von Kuno Frankenstein, II. Abteilung: Finanzwissenschaft. gr. 8°. 1. Band.) 446 SS. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1894.

Die II. Hauptabteilung des „Hand- und Lehrbuches der Staatswissenschaften" will die Finanzwissenschaft in ihren einzelnen Disziplinen zur Darstellung bringen, und die Grundlegung für diese Abteilung sollen die Vocke'schen Grundzüge abgeben.

Der Verfasser ist, wie aus seinen früheren, als hochverdienstlich anerkannten finanzwissenschaftlichen und finanzgeschichtlichen Forschungen

zur Genüge bekannt, ein Autor von ausgeprägter Individualität, der es ängstlich vermeidet, die ausgetretenen Bahnen Anderer zu beschreiten. Sein Buch ist nichts weniger als eine Kompilation und enthält nicht etwa eine geschickte und populäre Darstellung der sogenannten „herrschenden Meinung", sondern ist durchweg das Erzeugnis selbständiger Gedankenarbeit. Seine früher niedergelegten Meinungen hat hier der Verfasser einer umfassenden Nachprüfung unterzogen. Nicht selten hat er der Kritik durch entsprechende Korrekturen weitherzig Rechnung getragen, natürlich nur soweit, als es sich nicht um die an die Spitze der Untersuchung gestellten Prinzipien handelt, welche er als abstrakt ideale Forderungen durch Aufsetzen neuer Schlaglichter, womöglich noch schärfer und öfter zu betonen bestrebt war, als in seinem früheren Werke „Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit" (1887). Vergleicht man diese Publikation mit den in der Hauptsache den gleichen Gegenstand behandelnden Grundzügen, so wird es ohne weiteres klar, dafs es sich nicht um eine Wiederholung des früher Gesagten in anderer Gruppierung und veränderter Begründung, sondern um eine ausgereifte Neugestaltung des gesamten Stoffs handelt.

Vocke's Bedeutung liegt vorwiegend auf steuer-theoretischem Gebiete. Seine Postulate entwickelt er offen, starr und mit der ganzen gebieterischen Strenge ethischer Ideale, und es ist nicht uninteressant, dafs er, dem Berufe nach in der Hauptsache Praktiker, in der Aufstellung und Verteidigung seiner obersten Steuerprinzipien abstrakt konsequenter aber damit auch einseitiger zu deduzieren beliebt, als unsere ersten finanzwissenschaftlichen Dogmatiker, welche Theoretiker von Fach sind, wie Wagner, Schäffle und Cohn. Während diese, durchdrungen von der Relativität der Lösung, aber dem die rein historische Forschung so leicht gefährdenden Quietismus durchaus abgeneigt, zwar kühn ethischen Zielen zustreben, verleugnen sie nirgends den praktischen Sinn und eine gewisse Realistik der Betrachtung. So sind sie zu der Forderung eines ausgleichenden Steuersystems gekommen, durch das sie wenigstens annähernd, freilich in besonnener, sozialer Fortbildung des Bestehenden, die Proportionalität der Leistungen herbeizuführen suchen — während Vocke wenigstens im Prinzip auf die ethischen Axiome direkt losschiefst und von einem den „Thatbestand verdunkelnden" Steuersystem nichts wissen will.

Vocke denkt und schreibt durchaus originell. Aber in dem Bestreben, seine starke Individualität zu wahren und ein von den Schul- und Tagesmeinungen unabhängiger und selbständiger Forscher zu bleiben, wird er nicht selten verführt, seine Postulate zu übertreiben. Es fehlt ihm nicht etwa der praktische Sinn und die notwendige Beobachtungsgabe für reale Vorgänge und Zustände — das beweisen die zahllosen, feinsinnigen Einzelausführungen bei der Behandlung der von ihm besonders geliebten Ertragssteuern — aber er jagt, vielleicht mehr als er sich selbst eingestehen will, einem idealen, nach der historischen Entwickelung kaum annähernd herbeizuführenden Zustande nach.

In seinen Grundzügen ist er nun soweit gegangen, dafs er den Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben den Steuercharakter gänzlich abspricht, und im Verfolg dieses weiteren Schrittes vorwärts sieht er sich genötigt,

die „Steuern in seinem Sinne“ von den indirekten Steuern, die eben nach ihm keine Steuern sind, möglichst begrifflich zu differenzieren. Dabei entsteht die Gefahr, dafs das Naheliegende und allgemein Anerkannte ohne Not verworfen wird und der natürlichen Begründung durch eine eigenartige, fast möchte ich sagen gekünstelte, Zwang angethan wird. Wenn er die indirekten Steuern dadurch in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren sucht, dafs er sie nur als eine andere Art des Handelsmonopols auffafst, „indem der Staat die dazu ausersehenen Gewerbe unter Aufsicht nimmt, dann aber den Verkauf der Erzeugnisse nicht selbst besorgt, sondern diesen den Herstellern überläfst, sich aber den Teil des Preises, welchen er für sich in Anspruch nimmt, von denselben vorweg bezahlen läfst, und ihnen anheimgiebt, diesen auf den natürlichen Preis zu schlagen und sich von den Käufern womöglich ersetzen zu lassen“ — wenn er also in der Verbrauchsauflage nichts anderes als ein „verpachtetes Monopol“ sieht, so generalisiert er gewisse historische Vorgänge bei der Entwickelung einiger Verbrauchsbesteuerung in nicht zulässiger Weise. Zwar soll nicht geleugnet werden, dafs verschiedene Arten der Verbrauchsbesteuerung in Monopolen oder monopolähnlichen Gestaltungen geschichtliche Vorläuferinnen haben und da und dort der direkte Ursprung der Verbrauchssteuern aus Regalen mit Sicherheit nachzuweisen sein wird, aber daraus ergiebt sich noch lange nicht das Recht, die gesamte, vielgestaltige Gruppe der Verbrauchsabgaben auf eine Grundform zurückzuführen. Um vieles einfacher und natürlicher ist die Erklärung der indirekten Besteuerung, wie sie Justi, und ihm folgend, die heute herrschende Meinung giebt. Die geldbedürftige Zwangsgenossenschaft hat die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben hergenommen, woher sie sie am besten und einfachsten bekommen konnte. Man suchte möglichst viele Wege und Einrichtungen ausfindig zu machen, auf welchen die Unterthanen willig und ohne Verdrufs die Steuerschuldigkeit entrichteten. Die indirekten Steuern aber erschienen wegen ihrer Schmiegsamkeit, Unbemerkbarkeit und relativen Freiwilligkeit angenehmer für beide Teile, als das direkte Zahlen aus dem Vermögen des Bürgers in das der Gesamtheit. Aus dem privaten Bedarf der steuerpflichtigen Haushaltung schlofs man auf die Fähigkeit ihres Vorstandes, für die öffentlichen Zwecke einen Beitrag leisten zu können. Das Quantum der Konsumtion machte man zum Mafsstabe für die Leistungsfähigkeit. Man erhob aber aus naheliegenden steuertechnischen Gründen diesen Beitrag nicht beim Konsumenten selbst, sondern indirekt beim Importeur oder Fabrikanten. Indem die öffentlichen Verbände den Preis der wichtigeren Konsumtibilien, Bier, Wein, Branntwein, Tabak, Zucker u. s. w. durch Zölle und inländische Verbrauchsabgaben erhöhten, sicherten sie sich reichlich und regelmäfsig fliefsende Einnahmequellen, deren unmerkliche und tropfenweise Anzapfung für die steuerpflichtige Masse psychologische Vorteile bot. Auch dieses letztere Moment will Vocke als Gegner jeder indirekten Besteuerung nicht gelten lassen, denn die Verbrauchsabgaben widersprechen einmal ihrer Natur nach der Steuergerechtigkeit, weil sie ungleichmäfsig und roh sind, und das Volk über das Mafs seiner Heranziehung zu den Lasten für die Gesamtheit zu täuschen pflegen. Diese Gegnerschaft gegen die Verbrauchsbesteuerung ist durchaus nicht neu. Der

sozialpolitische Kampf gegen diese Form der Besteuerung ist zwei Jahrhunderte alt, Vocke hat ihn nur, und zwar schon in seinem Werke „Die Abgaben u. s. w.“ in zum Teil neuer Begründung wieder aufgenommen. So wohlthuend seine Lehre vom Staat als sittlichem Organismus berührt, der seine sittlichen Zwecke und Aufgaben nur durch sittlich gerechte Mittel erfüllen solle, und so grundsätzlich richtig er deshalb die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, als den obersten Grundsatz und das vornehmste Gebot fordert, so wenig zutreffend erscheint uns auf der anderen Seite die Abneigung gegen die Verbrauchsbesteuerung überhaupt. Das Wesen der Verbrauchsbesteuerung widerstreitet an sich ebensowenig dem Grundsatze der gerechten Besteuerung wie dasjenige der Erwerbsbesteuerung und deren Einzelarten, und es ist Gustav Cohn durchaus beizupflichten, wenn er meint, dafs die Schwierigkeiten, welche der Durchführung der Verbrauchssteuern im Sinne der Gerechtigkeit im Wege stehen, nur das gemeinsame Schicksal jeder anderen Gattung von Steuern sind. Das Problem der modernen Finanzpolitik ist also nicht, mit der indirekten Besteuerung aufzuräumen, sondern sie in Anknüpfung an das historisch gewordene im Dienste der Gerechtigkeit und Zweckmäfsigkeit besonnen fortzubilden und die rohen Mafsstäbe durch elastischere mit den Thatsachen der Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen. Freilich stöfst auch dieses Postulat auf die allergröfsten Schwierigkeiten, doch diese werden erleichtert eben durch ein Steuersystem, in welchem direkte und indirekte Besteuerung durch starke Progression der ersteren sich auszugleichen suchen.

Es steht vollständig im Einklang mit der Vocke'schen Grundanschauung, dafs er auch von der Steuerüberwälzung nichts wissen will. Auch hier dürfte er wohl zu weit gehen. Richtig ist ja, dafs die Gesetze der Ueberwälzung lange nicht so einfach liegen, wie es sich die ältere Schule in ihrem Optimismus träumen liefs. Neuere exaktere Untersuchungen, wie diejenige von Schanz u. a. lassen erkennen, wie überaus vielgestaltig, schwierig und oft genug überraschend die Vorgänge der Ueberwälzung sind. Die reiche Mannigfaltigkeit des Lebens und der gesetzgeberischen Akte, das Mifsverhältnis zwischen dem Willen, die Steuerbelastung abzuwälzen, und der ökonomischen Kraft, dies durchzuführen, können alle Berechnungen des Gesetzgebers zu Schanden machen. Ihre Erfolge hängen von den Mächten des Preiskampfes ab, und trotzdem können wir Vocke nicht beipflichten, wenn er meint, die Ueberwälzung sei eigentlich kein Gegenstand, der in der Lehre von der Besteuerung hineingehöre. Durchaus nicht! Denn es giebt allerdings eine Ueberwälzung der Steuern, nur ist sie mit Sicherheit nur schwierig vorherzusehen. Der Steuergesetzgeber, der mit ihr rechnet, wird vorsichtig untersuchen müssen, ob er seine Absicht auch erreicht, oder ob sie durch unbekannte Kräfte durchkreuzt wird. Ein wahrer Kern liegt allerdings darin, wenn Vocke meint, dafs für die Praxis die Ueberwälzungslehre sehr gefährlich sei, denn sie diene der Reformscheu zum Faulkissen und verleitete zur Rücksichtslosigkeit bei der Auferlegung von Abgaben. Es thue daher dringend not, dafs vor einer Rücksichtnahme auf die Ueberwälzung bei der Besteuerung nur gewarnt und deren Möglichkeit so viel als thunlich ausgeschlossen werde. Auf Ueberwälzung rechnen heifse, sich darauf ver-

lassen, der Verkehr werde wieder gut machen, was die Gesetzgebung gesündigt habe.

Selbstverständlich hat Vocke einen viel zu historischen Sinn, als dafs er annehmen könnte, man werde in absehbarer Zeit dahin übergehen können, den ganzen Staatsbedarf durch direkte Steuern aufzubringen und damit die Ergänzung des Steuersystems durch Verbrauchsauflagen, Aufwandsteuern und Vermögenssteuern überflüssig zu machen. An den Voraussetzungen hierfür fehle es an allen Ecken und Enden, an der Bildung der Bevölkerung, an der Entwickelung der Gesetzgebung und an den durch Kriegsrüstungen aus dem normalen Zustand weit verschobenen Verhältnissen. Unter normalen Verhältnissen aber hält er ein gehörig vorbereitetes, gut durchgebildetes Steuersystem, welches die Ertrags- und Einkommensteuern zu einer harmonischen Einheit verbindet und auf ihnen ausschliefslich beruht, für fähig, den vernünftig bemessenen Staatsbedarf zu decken und für durchaus erstrebenswert. Dieser Grundtendenz des Vocke'schen Buches entspricht es auch, dafs er den Steuern in seinem Sinne, den Ertragssteuern, den weitaus gröfsten Raum seines Lehrbuches zugesteht. Auf mehr als 200 Seiten handelt er das Problem des Steuerwesens und der Steuer ab, und die betreffenden Kapitel, in welchen er der herrschenden Steuertheorie und der Steuerpraxis aller heutigen Staaten wesentlich entgegengesetzte Anschauungen vertritt, enthalten in ruhig abgetöntem, formvollendetem Vortrag, welcher noch erwärmt wird durch eine denkbar sittlich hochstehende Grundauffassung, vortreffliche und beachtenswerte Einzelausführungen. Ueberall tritt eine Beherrschung des Stoffs nach allen Richtungen hin hervor, welche erstaunt. Wollte man dem Werke gerecht werden, so müfste man einen bogenlangen Auszug geben, der nicht viel kürzer wäre als das Original. Denn überall ist die präziseste Form und der prägnanteste Ausdruck gewählt. Ueberall treten das reiche Wissen und die grofse Gelehrsamkeit des Verf.'s in scharf pointierten Lehrsätzen hervor. Niemand wird das Buch ohne nachhaltigen Nutzen und ohne reichen Genufs aus der Hand legen. Hat der Ref. in seiner Anzeige ebenso wie andere Rezensenten prinzipielle Einwände zu machen gehabt, so glaubt er, gerade bezüglich der Einzelausführungen betonen zu müssen, wie viel man aus ihnen lernen kann. Ob dagegen das neue Vocke'sche finanzwissenschaftliche Werk, welches auch ein Lehrbuch für Studenten sein will, in der That eine solche Aufgabe zu erfüllen geeignet ist, mufs bezweifelt werden. Es fehlt der hinreichende Verweis auf die politische Gesetzgebung und die hauptsächlichsten litterarischen Lehrmeinungen. Der Anfänger will aber zur Illustration der vorgetragenen Lehrsätze auch die wesentlichsten Daten der Steuergesetze und der Finanzstatistik zur Hand haben, die litterarhistorisch wichtigsten Perioden kennen lernen, und beides kommt hier in der Darstellung arg zu kurz. Der Ref. hat bei seinen diesjährigen Vorlesungen über Finanzwissenschaft fortgesetzt die Vocke'schen Grundzüge auf ihre Brauchbarkeit für den elementaren Lehrunterricht geprüft, und ist, offen gestanden, zu einem relativ negativen Urteile gekommen. Als Grundrifs für Studenten steht er dem ausgezeichneten Eheberg'schen Buche an Brauchbarkeit und Bequemlichkeit entschieden nach, als Lesebuch für Denkfähige darf das form-

vollendete und geistvolle System der Finanzwissenschaft von Gustav Cohn nach wie vor als das Standard work der deutschen Litteratur gelten.

Münster i./W. M. Biermer.

Schaeffle, Albert, Die Steuern, Allgemeiner Teil. (A. u. d. T. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, in selbständigen Bänden, herausgegeben von Kuno Frankenstein. II. Abteilung: Finanzwissenschaft. 2. Band.) Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1895. XIV, 420 SS.

Man wird nicht sagen können, dafs die „Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs", die der Verfasser 1880 herausgab, auch nur in ihren wesentlichsten Aufstellungen tieferen Einflufs auf die finanzwissenschaftliche Doktrin der letzten 15 Jahre geübt haben. Das Buch verlockte mehr zur Kritik als zur Nachfolge. Ob das vorliegende Werk, das als die erweiterte, aber in wichtigen Punkten nicht veränderte zweite Auflage jenes früheren gelten kann, einen gröfseren Erfolg haben wird, wagen wir nicht zu entscheiden, zumal bisher nur die erste Hälfte, die allgemeine Steuerlehre, erschienen ist. Jedenfalls reicht es weder an die Gründlichkeit und Genauigkeit des Wagnerschen, noch an die gefällige Form des Cohn'schen, der beiden jetzt verbreitetsten gröfseren Handbücher, heran.

Was das Schaeffle'sche Buch inhaltlich am meisten von anderen Lehrbüchern unterscheidet, ist die sehr starke Betonung der Notwendigkeit, die feineren und gröberen Beziehungen, die zwischen der allgemeinen Politik und Verfassung, der Volkswirtschaft und der Finanzwirtschaft einerseits und der Besteuerung andererseits bestehen, in möglichst vollständiger Weise darzulegen. Die Lösung dieser Aufgabe, die an sich zweifellos verdienstlich, wenn auch nicht unbedingt in dem hier gegebenen Umfang nötig war, hat freilich die Stoffeinteilung und -behandlung in einer für den Leser nicht gerade erquicklichen Weise beeinflufst.

Wir geben zunächst einen kurzen Ueberblick über den Inhalt, in dem wir von dem Recht des Kritikers Gebrauch machen, mehr die Punkte, in denen wir vom Verfasser abweichen, als die Partien zu betonen, bei denen wir ihm zustimmen können.

Die allgemeine Steuerlehre zerfällt in drei Teile.

Das erste Buch umfafst die „Grundlegung der Steuerwissenschaft". Zunächst wird die Stellung der Steuer in der Finanzwirtschaft im allgemeinen umschrieben, dann der Begriff der Steuer gegeben, wobei, von anderen Abweichungen abgesehen, zu bemerken ist, dafs der Verfasser auch die Zahlungen niedrigerer öffentlich-rechtlicher Körper als solcher an höhere unter die Steuern subsumiert. Wir halten dieses Vorgehen einerseits nicht für zweckmäfsig, weil der Hauptinhalt der allgemeinen Steuerlehre (Steuereinteilung, allgemeine Grundsätze und Hilfsmittel gerechter Besteuerung etc.) gar nicht auf diese Leistungen anwendbar ist, andererseits nicht für konsequent, indem dem Verfasser umgekehrt die jenen bisher genannten durchaus nahestehenden Leistungen höherer öffentlich-rechtlicher Körper an niedrigere in der Form der Dotationen und Subventionen nicht als Steuern gelten.

Sehr richtigerweise erkennt Schaeffle als unmittelbaren Zweck der

Besteuerung nur die Deckung des öffentlichen Bedarfs an. Für unseren Geschmack etwas zu kurz behandelt er die entgegengesetzte Auffassung Wagner's von der sozialpolitischen Funktion der Besteuerung.

Sehr kritisch verhält er sich gegenüber der üblichen Feststellung und Behandlung der allgemeinen Steuerprinzipien. Er lehnt jeden Rückgriff auf Prinzipien des spekulativen Idealismus, wie Sittlichkeit, Gerechtigkeit, ab, da sich aus ihnen keine Begründung der Grundsätze der Besteuerung als einer staatlich-volkswirtschaftlich-finanziellen Erscheinung gewinnen lasse. Allgemeinheit und Verhältnismäfsigkeit der Besteuerung ergeben sich ihm aus der staatlichen bezw. wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Gemeinwesen und aus der Gemeinnützigkeit des gröfsten Teils des öffentlichen Aufwandes. An den sonstigen, gewöhnlich hervorgehobenen Grundsätzen rügt er mit Recht, dafs sie keineswegs erschöpfend, zum Teil sogar nichtssagend seien.

Auch gegenüber den neueren Kontroversen über die Fassung des Begriffs der direkten und indirekten Steuern verhält sich Schaeffle ablehnend, indem er seine eigene, schon 1880 ausgesprochene Scheidung, auf die wir nachher zurück zu kommen haben, wiederholt. Insbesondere die Untersuchungen Neumann's haben ihn nach seinem Ausspruch nur „angeregt", nicht überzeugt. Wir halten seine Ablehnung für viel zu weit gehend. Sein Einwand, dafs dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht dieselbe Bezeichnung in mehrerlei Sinn zugemutet werden dürfe, widerspricht den Thatsachen (vgl. z. B. Begriffe wie Wert, Kapital, sozial, Interesse etc.) und wird von ihm selbst in unzähligen Fällen verletzt. Er spricht z. B. selbst von Steuern in mehrfachem Sinn und giebt zu, dafs die Frage der Ueberwälzung auf die Fassung des Begriffs der direkten und indirekten Steuern von nicht geringer Bedeutung sei, wobei sehr fraglich ist, ob seine Namen Trag- und Vorschufssteuern besser sind.

Bei der scharfen und, wie uns scheint, nicht ganz gerechtfertigten Kritik, die Neumann der eigenen Theorie Schaeffle's hat zu teil werden lassen, ist eine gewisse animose Stimmung des letzteren begreiflich. Will man gerecht sein, so wird man zugeben müssen, dafs die zwar schwer durchzuarbeitende, aber mit grofser Sachkenntnis geschriebene und mit aufserordentlicher logischer Schärfe motivierte Einteilung Neumann's nach zwei Richtungen von Bedeutung ist. Seine Betonung der steuertechnischen Eigentümlichkeiten der Steuern hat zunächst grofse pädagogische Berechtigung, besonders gegenüber dem angehenden Finanzbeamten, dessen Blick gerade durch jene Hervorhebung geschärft wird. Zweitens ist die Neumann'sche Scheidung sehr fruchtbar für die spezielle Steuerlehre. Dagegen ist freilich zuzugeben nicht nur, dafs jene finanztechnische Abteilung folgerichtigerweise zwingt, gewisse Einzelsteuern und Steuerkomplexe zu zerlegen und zu zerreifsen, sondern vor allem auch, dafs sie in nur ungenügender Weise für die Lehren der allgemeinen Steuerlehre verwertbar ist. Z. B. für die allgemeinere Betrachtung der Funktion der direkten wie der indirekten Steuern treten die steuertechnischen Momente ganz vor den steuerpolitischen zurück.

Das zweite Buch bringt jene schon zu Anfang hervorgehobene Darstellung der Beziehungen, die zwischen der Besteuerung und dem Staats-

wesen, der Volkswirtschaft und der Finanzwirtschaft bestehen. Sehr unglücklich gebildet scheinen uns die von Schaeffle dafür gebrauchten Worte der Steuerstaatslehre, Steuervolkswirtschaftslehre und Steuerfinanzlehre. Staatslehre ist die Lehre vom Staat. Steuerstaatslehre die Lehre vom Steuerstaat, aber nicht die Staatslehre von der Steuer. Auch letzterer Ausdruck hätte etwas irreführend Geheimnisvolles.

Was der Verfasser zu gunsten seiner in diesem Buch gebrachten Ausführungen geltend macht, scheint uns im ganzen treffend. Besonders wichtig ist seine Hervorhebung der staatlichen und allgemeinen politischen Gesichtspunkte für die Besteuerung, von denen er mit Recht sagt, dafs sie in der Steuerpolitik oft schärfer den Ausschlag geben als andere.

Wir können dem Verfasser hier nicht in alle Details seiner anregenden Darstellung folgen. Da und dort scheint er uns gewagt zu generalisieren und zu schematisieren, z. B. trotz seiner eigenen Reserven bei der Feststellung der Beziehungen zwischen seinen Verfassungsstufen und den sog. Gebietsweiten. Hier wie dort sieht er eine fünffache Abstufung; dafs für ihn die Zahl 5 eine besondere Bedeutung hat, erkennt man deutlich aus Seite 172 und 173, wo er ohne Not fünf verschiedene Markweiten der Volkswirtschaft und ebenso viele Stufen der volkswirtschaftlichen Entwickelung findet (und letztere unter den verschiedensten Gesichtspunkten!). Die Klassifizierung wimmelt hier von Irrtümern und Willkürlichkeiten. Auch seine Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Verfassungsformen und Besteuerung sind nicht vorsichtig genug abgewogen. Die Abneigung gegen direkte Steuern ist keineswegs eine Besonderheit der städtischen mittelalterlichen Oligarchien (vgl. das moderne Frankreich!); sie braucht keineswegs auf dem Charakter der Regierungsform zu beruhen. Oft giebt nur die Not, oft die Zweckmäfsigkeit, oft die Wirtschaftspolitik den Ausschlag zu gunsten indirekter Verbrauchssteuern. Dasselbe gilt von der Zunahme der indirekten Steuern seit dem 17. Jahrhundert.

Die sogenannte Steuerfinanzlehre, d. h. die Lehre von den Beziehungen zwischen Besteuerung und den sonstigen Seiten der Finanzwirtschaft, giebt dem Verfasser Gelegenheit zu einem Ueberblick über den öffentlichen Bedarf und die nicht steuerartigen ordentlichen und aufserordentlichen Deckungsmittel. Wir bekennen, dafs wir an dieser Stelle nur die für die allgemeine Steuerlehre zu gewinnenden Sätze, von denen namentlich das letzte Kapitel dieses Abschnitts Gutes enthält, nicht diesen Ueberblick selbst für geboten halten. Oder sollte er dem Verfasser durch den Plan des ganzen Werkes aufgedrungen worden sein, nach welchem die Einzelbände durch Abrundung möglichst für sich verkäuflich gemacht werden sollten und für die eben genannten Teile der Finanzwirtschaft kein anderer Platz zur Verfügung stand?

Unter dem Namen des „beiläufigen Erwerbs", der hier im Gegensatz zur Einleitung (S. 11—14) ganz unvermittelt auftaucht, fafst der Verfasser die sogenannten privatwirtschaftlichen Einnahmen aus Domänen, Forsten, Bergwerken und Verkehrsanstalten zusammen. Er motiviert diese Bezeichnung damit, dafs dieser Staatserwerb eine nur beiläufige Bedeutung habe und nur ausnahmsweise begründet sei. Beide Gründe erscheinen ganz unverständlich angesichts der sonstigen Behandlung des Stoffs durch

den Verfasser. Man geht wohl nicht irre in der Annahme, dafs Schaeffle in seiner Scheu, die Bezeichnungen anderer Schriftsteller anzunehmen, nur dieser unglückliche Ausdruck und die noch unglücklichere Begründung eingefallen sei.

Im dritten Buch erörtert der Verfasser die Hauptgegenstände der Steuerlehre. Auf die mit der Organisation und dem Verfahren zusammenhängenden Fragen können wir hier nicht näher eingehen, ebenso nicht auf den als Epilog gedachten Abschnitt zur Steuerentwickelung. Der Schwerpunkt dieses Buchs liegt in der ersten Hauptabteilung: Grundfragen der Steuertheorie, die der Verfasser in 5 (!) Abschnitten mit den Titeln Steuergewalt, Steuerpflicht, Steuerkraft, Steuerlast, Steuersystem darlegt.

Doppelbesteuerung und Steuerrecht der unter- und überstaatlichen Steuergewalten werden in sehr flüchtiger Weise im ersten, die Folgerungen der Allgemeinheit der Besteuerung im zweiten Abschnitt behandelt. Das Problem der Besteuerung der juristischen Personen ist nicht mehr wie angedeutet. Tiefer gehen die Bemerkungen über die Steuerkraft. Nach Schaeffle giebt es nicht zweierlei „Mafsprinzipien" der Besteuerung neben einander. Die sogenannte Besteuerung nach dem Interesse ist ihm ein „hölzernes Schüreisen", ein Begriff, der dem Wesen der Steuern widerspricht. In Wirklichkeit handelt es sich hier um Gebühren und Genossenschaftslasten, in der äufserlichen Form der Steuern, wie ja auch umgekehrt Steuern in die Form von Gebühren gekleidet sein können. In der That berührt Schaeffle hier einen wunden Punkt der modernen finanzwissenschaftlichen Doktrin.

Im weiteren zergliedert der Verfasser die Faktoren der Steuerkraft, wobei er sich als Anhänger des Grundsatzes der Opfergleichheit bekennt. Seine Bemerkungen über Mehrbelastung fundierter Bezüge und Progression sind anregend, aber keineswegs vollständig. Hierher gehörten Ausführungen über die Wege praktischer Verwirklichung, die bezüglich ersterer Frage ganz fehlen, bezüglich der letzteren unvollständig und kurz S. 54 zu finden sind. Die theoretische und praktische Seite des Problems der Steuerprogression werden vom Verfasser augenscheinlich unterschätzt. Im vierten Abschnitt „Steuerlast" behandelt Schaeffle die öffentlichen und privaten Steuerentlastungs- und -belastungskämpfe. Die Heranziehung der ersteren nötigt ihn zur Wiederholung dessen, was er schon vorher des Breiteren ausgeführt hatte. Aus der Lehre von der privaten Steuerüberwälzung heben wir als gut die Bemerkungen über die Ertragssteuern hervor.

Der Schlufsabschnitt über das Steuersystem scheint uns mit das Beste zu enthalten, was das Werk bietet. Grofse Partien sind aus der „Steuerpolitik" herübergenommen. Dies gilt besonders von der prinzipiellen Begründung der indirekten Besteuerung als der Methode zur Erfassung der individuellen Steuerkraft. Wir müssen dem Verfasser in seiner Darlegung hier im Gegensatz zu Neumann in vielem beistimmen. Der letztere übersieht, dafs Schaeffle jene — übrigens keineswegs als einzige gedachte — Funktion nicht von den jetzt gerade irgendwo bestehenden Steuern, sondern von geeignet reformierten Steuern erwartet. Schaeffle macht hier eben von dem Recht aller Steuertheoretiker Gebrauch, der

Praxis künftige, vielleicht weit entfernte Zielpunkte vorzustecken. Er leugnet auch nicht, dafs die einzelnen Arten von indirekten Steuern für jene Aufgabe nicht gleichmäfsig brauchbar sind.

In zwei weiteren Punkten können wir freilich dem Verfasser nicht folgen: Wenn Schaeffle weitergehend behauptet, dafs die direkten Steuern umgekehrt nur die „quantitative", die durchschnittliche Leistungsfähigkeit treffen, selbst in ihrer fortgebildetsten Form als progressive Einkommensteuer, so unterschätzt er auf Kosten seines Ideals von der indirekten Besteuerung doch ganz wesentlich die Ausbildungsfähigkeit der direkten Besteuerung. Und zweitens ist er hinsichtlich des Ausbaus der indirekten Besteuerung, soweit dies die in diesem allgemeinen Teil der Steuerlehre gegebenen Andeutungen und seine früheren Ausführungen an anderer Stelle erkennen lassen, in einem nicht zu rechtfertigenden Optimismus befangen. Er kennt z. B. „keine schimpflichere Seite der heutigen Steuersysteme", als die mangelhafte Ausbildung der Luxusbesteuerung, die er durch vorschufsweise Besteuerung der Erzeuger von Luxusgegenständen erzielen zu können meint. Uns scheint, er täuscht sich hier gewaltig schon über die steuertechnische Durchführbarkeit.

Wir bedauern diesen vielen einzelnen Differenzpunkten noch einige Bemerkungen und Beispiele anreihen zu müssen, die sich auf allgemeinere Mängel der Arbeit beziehen.

Dafs die ganze Stoffeinteilung keine zweckmäfsige ist und — abgesehen von der Gewohnheit des Verfassers, denselben Gedanken vielfach auszusprechen, — zu Wiederholungen nötigt, ist schon hervorgehoben. Sich rasch zurecht zu finden, ist kaum möglich. Wenn irgendwo, so wäre hier ein genaues Inhaltsregister am Platz. Nichtanlehnung an die üblichen Begriffsbildungen und willkürliche Wortformen [1]) erleichtern ebenfalls nicht die Lektüre.

An Stelle veralteter statistischer Daten hätten häufig mit Erfolg neuere verwendet werden können, wenn nur das übliche System der einfachen Herübernahme derselben aus älteren Werken aufgegeben worden wäre. Wichtiger ist, dafs die thatsächlichen Angaben, durch die der Verfasser seine Darstellung illustriert, unverantwortlich häufig der Genauigkeit und Richtigkeit entbehren, was für ein „Lehrbuch" ein scharf zu rügender Mangel ist. Wir heben nur einige Stichproben hervor: Bei der preufsischen Dotationsgesetzgebung (S. 247) ist die lex Huene vergessen und die Behauptung aufgestellt, dafs „an Stelle dieser Dotationen", d. h. der auf den vorher angeführten Gesetzen von 1873 und 1875 beruhenden, „jetzt die Ertrags(?)überweisung der ganzen staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer getreten" sei. Die gleich darauf folgende Berechnung der Abnahme der direkten Staatssteuern in Preufsen seit dem Abschlufs der Reform ist irreleitend, indem sie den Zustand seit 1. April 1895 mit dem nicht normalen des Vorjahres vergleicht, während auf das letzte Jahr vor Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes zurückgegriffen

1) Aufser den früher genannten führen wir als Beispiele an: zielführlich, volklich, Neustzeitgemeinwesen, Steuerdestinatär, besteuerungsberechtigtes Wirken, Offizierschaft, Grofsvolk, irrlichtelierend, nationale Steuerkraftkurve, steuerhafte Gebühren etc. etc.

werden müfste, um die thatsächliche Wirkung der Gesamtreform zu zeigen. Was sonst über letztere weiter S. 248 vorgebracht ist, macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sehr wenig präzise sind ferner die Angaben über die Kommunalbesteuerung, z. B. Englands (S. 253). Das Geltungsgebiet partikularer Biersteuern in Deutschland ist unvollständig angegeben (S. 256). Die sehr skizzenhafte Darstellung der Steuergeschichte (S. 391 ff.), mit ihrer Tendenz zu konstruieren und zu generalisieren, für die Schaeffle's Hauptgewährsmann bezeichnender Weise nicht Wagner, sondern Vocke ist, ist nur mit Vorsicht zu benutzen. Die ältesten Zölle sind zu Verbrauchssteuern gestempelt (S. 392), im Gegensatz zu S. 255 werden hier die Römermonate zu Vermögenssteuern gemacht (S. 397). Sehr übertrieben ist die Behauptung von der alles überwuchernden Bedeutung der indirekten Verbrauchsbesteuerung im 18. Jahrhundert (S. 396), die oft ganz andere Zwecke als Belastung der Konsumenten hatte.

Auch ungenaue Litteraturcitate erschüttern das Vertrauen zu dem Buche. Vergl. z. B. S. 37 Zeile 8 von unten (der hier citierte Aufsatz Cohn's steht a. a. O. I. S. 205 ff.) oder S. 313, wo für die Steuerüberwälzungslehre eine „Reihe von Artikeln des Schanz'schen Finanzarchivs" citiert werden, die nicht existieren. Gemeint sind natürlich die Untersuchungen von Schanz selbst in Schmoller's Jahrbuch und der Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung. Von anderen Unrichtigkeiten kann man zweifelhaft sein, ob nur ein Druckfehler vorliegt, z. B. wenn S. 245 als Datum des Doppelbesteuerungsgesetzes der 13. Mai 1878, wenn S. 294 der Satz der preufsischen Ergänzungssteuer zu 1 $^0/_{00}$ angegeben wird, wenn (S. 266) die besondere Besteuerung der Aktienunternehmungen in Preufsen durch Gesetz vom 19. September 1891 statt vom 19. Juli 1861 aufgehoben worden sein soll (auch Wagner hat hier den falschen Monat).

Endlich verzeichnen wir einige sinnstörende Druckfehler S. 201, Zeile 25 von oben (sieht statt steht), S. 249, Zeile 6 von unten (Zuschläge statt Zuschüsse), S. 250 Zeile 3 von unten (5 statt 15), S. 257 Zeile 2 von oben (nicht statt meist).

Der Verfasser wehrt sich einmal lebhaft gegen Kritiker, die den Wald vor Bäumen nicht sehen, und wird geneigt sein, auch den Referenten hierhin zu zählen. Wir erlauben uns zwei Fragen: Besteht der Wald nicht eben aus einer Summe einzelner Bäume? Und hat der Verfasser wirklich das Seinige gethan, um den Beschauer zum ungestörten Genufs des „Waldes" kommen zu lassen?

Der Herausgeber hat es für richtig befunden, selbst für die zu den einzelnen Bänden seines Werkes gehörige Bibliographie zu sorgen. Damit konnte wohl nur beabsichtigt sein, eine möglichst vollständige Aufzählung zu liefern. Dies ist jedoch keineswegs der Fall und damit fällt der einzige Rechtfertigungsgrund und Vorzug, den diese abgesonderte Behandlung der Bibliographie für sich gehabt hätte.

Tübingen. **Troeltsch.**

Hauptübersicht über die Staatsausgaben und -Einnahmen des Königreichs Württemberg für das Etatsjahr 1894/95. Stuttgart 1896. hoch-4. (Württ. Kammer der Abgeordneten XXXIII., Beilagebd. IV, S. 341—694.)

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Nr. 33. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1896. gr. 8. 114 SS.

Schwarz, O. (RegR.), Staatsschuldentilgung in den gröfseren europäischen und deutschen Staaten. Ein Beitrag zur Lösung der Frage: Freie Schuldentilgung oder Zwangstilgung. Berlin, C. Heymann, 1896. gr. 8. III—90 SS. M. 2.—.

Annuaire général des finances publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. VIIième année. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1er août 1896. gr. in-8. VI—476 pag. fr. 6.—. (Sommaire: Présidence et grand corps de l'Etat. — Ministère des finances. — Administrations départementales. — etc.)

Boyé, P. (avocat), Le budget de la province de Lorraine et Barrois sous le règne nominal de Stanislas (1737—1766) d'après des documents inédits (thèse). Nancy, impr. Crépin-Leblond, 1896. 8. IV—175 pag.

Rapport du Directeur général (de l'administration des douanes égyptiennes) sur l'exercice de l'année 1895. Alexandrie, imprim. L. Carrière, 1896. Roy. in-8. 15 pag.

Rapport au Ministre des finances. Iière année: 1896. Paris, imprim. nationale, 1896. gr. in-8. XXVII—247 pag. avec planche et 4 diagrammes. (Publication de l'administration des monnaies et médailles (en vente à l'Hôtel des monnaies). [Table des matières: Rapport du directeur de l'administration des monnaies etc. au Ministre des finances. — Annexes: I. France, colonies et pays de protectorat. II. Italie, Belgique, Suisse et Grèce. III. Pays ne faisant pas partie de l'Union latine. IV. Statistiques générales: Production des métaux précieux. Stocks monétaires. Monnayage de l'or et de l'argent. Consommation industrielle de l'or et de l'argent. Valeur en francs des principales monnaies étrangères.)

Sollier, F. (sous-inspecteur de l'enregistrement et des domaines), Dictionnaire du timbre et de l'enregistrement et ce qui concerne les actes administratifs et les pièces de la comptabilité des départements, des communes et des établissements publics. Paris, Berger-Levraux & Cie, 1896. gr. in-8. VII—433 pag. fr. 7,50.

Stourm, René (ancien inspecteur des finances, prof. à l'Ecole des sciences politiques), Cours de finances. Le budget. 3ième édition revue et mise au courant. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. gr. in-8. XI—653 pag. fr. 10. —.

Flora, Fed. (prof.), La finanza e la questione sociale. Torino, fratelli Bocca edit., 1897. 8. 106 pp. l. 2,50. (Contiene: La finanza sociale e la nozione giuridica dello Stato. — La finanza sociale e le odierne teoriche tributarie. — La finanza e la questione sociale. — Conclusione.)

Graziani, A. (prof.), Instituzioni di scienza delle finanze. Torino, fratelli Bocca edit., 1896. 8. VIII—715 pp. l. 12.—. (Contiene: Introduzione. — La teoria generale della finanza. — L'ordinamento della finanza. — Le spese pubbliche. — Demanio, pubbliche imprese, tasse. — Le imposte in generale. — Imposte in specie. — Entrate straordinarie: prestiti pubblici. — Cenni sulle finanze dei consorzî politici locali.)

Invrea, Fr., L'imposta progressiva. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1896. 8. 23 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht über den Geschäftsbetrieb der hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1894. Kassel, Druck von Drewfs & Schönhoven, 1895. kl. 4. 127 SS. (Beilage zum Amtsblatt der k. Regierung zu Kassel, Jahrg. 1895.)

v. Bodenhausen, Kraft (Rittergut Pöhl), Der erbländische ritterschaftliche Kreditverein im KReiche Sachsen. Leipzig, Druck v. P. Zieger, 1896. gr. 8. 42 SS. M. 2.—.

Hönig, Fr., Die österreich-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1895. Wien, Gerold & C°, 1896. 12. 52 SS. mit 4 Tabellen. M. 1.—.

Horovitz, A. (Sekr. der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien), Das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten in Oesterreich. Nach Gesetz und Praxis mit vorzüglicher Berücksichtigung der einschlägigen österr., deutschen und ungarischen Judikatur und Litteratur, des Motivenberichtes der Regierungsvorlage und der Berichte der beiden Permanenzausschüsse. Wien, Manz, 1896. 8. XVI—323 SS. M. 6.—.

Israel, B., Geschäftsresultate der österr.-ungar. Lebensversicherungsgesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1895. Jahrg. XX. Wien, J. Eisenstein & C°, 1896. gr. 8. 24 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift: „Der Nationalökonom".)

Israel, B., Die deutschen Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften. Ueber-

sichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den Jahren 1891—1895. Jahrg. V Wien, 1896. schmal-8. 40 SS. M. 0,75.

Marschner, R, Die Unfallversicherung in Oesterreich. Prag, Juni 1896. 19 SS. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Herausgegeben vom deutschen Vereine zur Vertretung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag, Nr. 213.)

Münzreformprojekt, russisches, von 1896. Eine Stimme aus Rufsland. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1896. gr. 8. 53 SS. mit 2 Tabellen. M. 1,50.

Rechenschaftsbericht der Direktion der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande über die Verwaltung des Instituts während des Jahres 1895. Sigmaringen, Druck der M. Liehner'schen Hofbuchdruckerei, 1896. gr. 4. 8 SS.

Verwaltungsbericht der Sektion I der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft umfassend den Verwaltungsbezirk Berlin, den Stadtkreis Charlottenburg, sowie die Amtsbezirke Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg, Steglitz, Gr.-Lichterfelde, Deutsch-Wilmersdorf und Friedenau für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1895 nebst dem Verwaltungsbericht der Versicherungsanstalt, etc. Berlin, 1896. 8. 54 SS.

Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1895. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. 68 SS. mit Tabelle in gr.-quer-Folio. M. 2,40.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite (instituée par la loi du 16 mars 1865 sous la garantie de l'Etat). Année 1895. Bruxelles, imprim. Bruylant-Christophe & Cie, 1896. 4. 94 pag. et annexes XIV pag.

Goddyn, A. (juge au tribunal de Gand), Le mouvement coopératif. Gand, A. Siffer, 1896. 8. 54 pag. fr. 0,75.

Müllender, A., Assurance sur la vie avec pension pour employés. Liége, chez l'auteur, (imprim. Crouquet, à Verviers) 1896. in-4. 57 pag.

de Rocquigny (comte), La coopération de production dans l'agriculture. Syndicats et sociétés coopératives agricoles. Paris, Guillaumin & Cie, 1896. gr. in-8. XVI—207 pag. fr. 4.—. (Résumé du rapport de mission de l'Office du travail. Table des matières: La coopération dans l'exploitation du sol. — La coopération dans la préservation des récoltes. — La coopération dans l'élevage des animaux. — La coopération dans la transformation industrielle des produits agricoles. — La coopération dans la vente des produits agricoles.)

Lowry, R., Shall the United States undertake alone the free coinage of silver at the ratio of sixteen to one? Chicago, C. H. Kerr & Co, 1896. 12. 275 pp. $ 0,25. (Contents: Depression the condition that confronts us. — Examination of the coinage laws of the U. States. — How the crime of 1873 was committed. — Evidences of the crime. — The case against the banks. — Panics. — Prices. — The truth about Mexico, Japan, China, Russia. — The case of India. — The case of France. — Money. — The endless chain. — The remedy.)

Reyout, L. H. W., Arbeidsverzekering. Amsterdam, Boeloffzen & Hübner, 1896. gr. 8. 10; 311 blz. fl. 1,50. (Academisch proefschrift.)

9. Soziale Frage.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Geschäftsbericht für das Jahr 1895. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1896. 4. 14 SS.

Deutscher Verein gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke. XIII. Jahresversammlung abgehalten am 7. und 8. Juli 1896 in Kiel. Hildesheim, Druck von A. Lax, 1896. 8. 60 SS.

Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten). Protokoll der vierten ordentlichen Gesamtverbandsversammlung zu Berlin am 6. Mai 1896. Bielefeld, Verlag der Schriftenniederlage der Anstalt Bethel, 1896. gr. 8. 64 SS. M. 0,75.

Hindermann, Adele, Frau contra Frau. (Inhalt: Frauenfrage und Damenfrage. Mangel an Achtung vor der Arbeit. Frau contra Frau.) Leipzig, G. Freund, 1896. 8. 24 SS. M. 0,50.

Howell-Hugo, Die englische Gewerkvereinsbewegung. Nach G. Howell's „the conflicts of capital and labour" von C. Hugo. Stuttgart, Dietz, 1896. 12. M. 1,50. (Band XXIII der Internationalen Bibliothek, I. Serie.)

Jahresbericht des Vereins für deutsche Ferienkolonien für arme und schwächliche Kinder der deutschen Schulen Prags, im Jahre 1895. Prag, Selbstverlag des Vereins. 1896. gr. 8. 24 SS. M. 0,40.

Scheicher, Jos. (Prof.), Der Klerus und die soziale Frage. Moralsoziologische Studie. 2. umgearbeitete und vermehrte Aufl. Chur, Casanova 1896. 8. IX—273 SS.

Verhandlungen des ersten österreichischen Eisenbahnerkongresses. Abgehalten zu Wien vom 22. bis einschliefslich 24. März 1896 im Gasthaus „zur goldenen Birn", VI Mariahilferstrafse 30. Nach dem stenographischen Protokolle. Wien, Redaktion des „Eisenbahners" 1896. 8. XII—171 SS. fl. 0,15.

Compte-rendu du XIIe congrès annuel tenu à la maison du peuple, Charleroi-Nord, les 5 et 6 avril 1896. Bruxelles, imprimerie Vve D. Brismée, 1896. 16. IV—131 pag. fr. 0,50. (Publication du parti ouvrier belge.)

Low's Handbook to the charities of London. LVth year: 1894—95. Edited by H. R. Dumville. London, S. Low. 12. 308 pp., cloth. 1/6. (Containing the objects, date of formation, office, income, expenditure, invested funds, bankers, treasurers, and secretaries of over 1000 charitable institutions.)

Reports and digest on charities, London. Parish of Whitechapel. London 1896. Folio. (Parliam. paper.)

Corniani, Maria, La donna in Russia e in Italia: discorso tenuto alle signore dell' associazione femminile in Roma. Pistoia, tip. Flori & Biagini, 1896. 8. 22 pp.

Fertilizzazione, la, del suolo e la questione sociale: contributo di studî all' economia sociale. Parma, tip. vesc. Fiaccadori, 1896. 8. XI—240 pp. l. 2,50.

Talamo, Salvatore, La questione sociale e i cattolici. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1896. 8. 48 pp.

Mac Lean, G. J., De sociale kwestie of het werkmansvraagstuk. Eene samenspraak tusschen vier personen, ten dienste der chr. jongelings-vereenigingen. Kollum, T. Slagter, 1896. 8. 21 blz. fl. 0,25.

10. Gesetzgebung.

Gareis, Carl, Das deutsche Handelsrecht. Ein kurz gefafstes Lehrbuch. 5. Auflage. 8°. XXIV und 896 SS. Berlin, 1896, J. Guttentag.

Das Gareis'sche Lehrbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts und der verwandten Gebiete (Warenzeichenschutz, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnrecht etc.) hat sich seit seinem ersten Erscheinen (1879) auf das beste bewährt. Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit, Kürze und gute Systematik sind seine besonderen Vorzüge. Die neuen Gesetze, die seit der 4. Auflage (1892) bis Mitte 1895 ergangen sind, haben in der fünften Ausgabe bereits Berücksichtigung gefunden. Auch sonst ist der Text nach Inhalt und Anordnung sorgfältig überarbeitet.

Bezüglich des Inhaltes sind nur geringe Ausstellungen zu machen. Erwähnt sei folgendes: Bei der Schilderung der Entstehung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches ist der Einflufs des modernen Verkehrswesens noch zu berücksichtigen. Die Unterscheidung zwischen Platz- und Distanzwechsel wird im geschäftlichen Verkehr vielfach gemacht, je nachdem der Wechsel am Platze des Wechselinhabers zahlbar ist oder nicht, ein Umstand, der zur Ergänzung der abweichenden Auffassung des Verf. jedenfalls Erwähnung verdient. Die vom Verf. (S. 722) und auch von anderen vertretene Auffassung, dafs die fehlende Jahreszahl bei Angabe der Zahlungszeit eines Wechsels nur dann ergänzt werden kann, wenn der angegebene Zahlungstag noch im Ausstellungsjahr vorkommt, entspricht dem praktischen Bedürfnis nicht. Innere Gründe stehen der Auffassung nicht entgegen, dafs in solchen Fällen stets der nächstfolgende Tag gleicher Bezeichnung als Verfalltag zu gelten hat, auch wenn er nicht mehr in das Ausstellungsjahr fällt.

In formeller Beziehung sind zunächst einige Ausdrücke nicht gut

gewählt und können mifsverstanden werden, z. B. die Bezeichnung des Handelsgesetzbuches nach der Erhebung zum Bundes- bezw. Reichsgesetz als „absolutes gemeines Recht“. Da „gemeines Recht“ auch für eine ganz bestimmte Ausgestaltung des Privatrechtes gegenüber dem preufs. Landrecht und dem französischen Recht gebraucht zu werden pflegt, so würde besser „Bundes-“ bezw. „Reichsrecht“ gesagt werden. Mifsverständlich ist auch der Ausdruck (S. 726) „ein an eigene Ordre gezogener Wechsel“, da das Wort „ziehen“ beim Wechsel stets auf den Adressaten (Trassaten), aber nicht auf den Remittenten hindeutet. Weiter ist zu wünschen, dafs im ganzen die Darstellungsform mehr auf die nicht juristischen Kreise Rücksicht nimmt, für die es ja auch — nach der Vorrede — bestimmt ist. Dazu würde vor allem gehören, dafs an manchen Stellen die Ausdrucksweise mehr gemeinverständlich gewählt wird, dafs manche juristische Fachausdrücke, die den Nichtjuristen selten geläufig sind (z. B. constitutum possessorium, brevi manu traditio etc.) kurz erläutert werden, und dafs verschiedene ungewöhnliche Fremdwortbildungen (z. B. „Enquête-Recht einer Aktionärfraktion“) verdeutscht werden.

Auf diese Dinge darf hier aufmerksam gemacht werden, weil nach Annahme des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches und nach Umgestaltung des Handelsgesetzbuches eine neue wesentlich umgeänderte Ausgabe des Lehrbuches nötig werden wird, die das neue Recht mit einbürgern helfen soll. Nach seiner ganzen Anlage wird das Lehrbuch dazu vor vielen anderen berufen sein, wenn seine Form ein Eindringen in möglichst weite Kreise erleichtert.

Aachen. R. van der Borght.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen nebst Begründung. Berlin, Guttentag, 1896. 8. 93 SS. M. 1,50.

Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung samt den einschlägigen Entscheidungen und Erlässen der k. k. Ministerien und den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes etc. nach dem Stande vom 1. X. 1895 zusammengestellt von O. Stöger (k. k. Ministerialkonzipist). Wien, Manz, 1896. 12. 630 SS. Nebst dem Anhang: Das Gesetz vom 16. VII. 1892 betreffend die registrierten Hilfskassen samt Vollzugsverordnung und Musterstatut. Geordnet und erläutert von Rich. Kaan (Sekr. der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich). Ebd. 1895. 12. 233 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. Band XXIX.)

Langen, A. (GerRefer.), Der Vertragsantrag nach Handelsrecht, seine Vollendung und Wirkung. Münster, Druck der Regensberg'schen Buchdruckerei, 1896. 8. 70 SS. (Marburger Dissertation.)

Riedel, E. (AGerR.), Das bürgerliche Gesetzbuch in Vergleichung mit dem preufsischen Recht. Lieferung 1. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1896. 8. 80 SS. M. 1.—. (Das Werk erscheint in 10 Lieferungen à M. 1.—.)

v. Rohrscheidt, K., Die Reichsgewerbeordnung mit der Novelle vom 6. August 1896 und den Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und für Preufsen. — Für den praktischen Gebrauch erläutert. Leipzig, C. L. Hirschberg, 1896. 12. XIV—678 SS. kart. M. 6.—.

Spiegelberg, O. (GerAss.), Ueber das gegenseitige Verhältnis zwischen dem gerichtlichen Geständnis und der Offenkundigkeit bei dem Gericht nach der deutschen Civilprozefsordnung. Frankfurt a/M., Brönner's Druckerei, 1896. 8. 128 SS. (Marburger Dissertation.)

Lambrechts, H. (attaché au Ministère de l'industrie et du travail de Belgique), Les droits successoraux des enfants naturels. Grenoble, Baratier, 1896. 8. 34 pag. (Extrait de la „Revue catholique des institutions et du droit.“)

Wodon, L. (agrégé à la faculté de droit), Législation du travail: Les règlements d'atelier. Bruxelles, E. Bruylant, 1896. 8. 32 pag. fr. 1.—. (Extrait de la „Revue de l'Université de Bruxelles".

Logan, E., The real property law (of the State New York); being chap. 46 of the general laws (to take effect Oct. 1, 1896) etc. New York, Baker, Voorhis & C°, 1896. 8. 140 pp. $ 1,50.

Paterson, J., The licensing laws: being the Acts of 1872 and 1874, etc. 11th edition by W. W. Mackenzie. London, Shaw & Sons, 1896. crown-8. 480 pp. 10/.6.

Warry, G. T., The game laws of England. With an appendix of the statutes relating to game. London, Stevens & Sons, 1896. crown-8. 400 pp. 10/.6.

Wright, S., Trustees in bankruptcy: their duties etc. London, „Estates Gazette" Office, 1896. crown-8. 2/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Danzig. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Danzig für das Etatsjahr 1. IV. 1896/97. Danzig, Druck von A. Schroth, 1896. gr. Folio. (Enthält den Hauptetat und 16 Spezialetats.)

Fürst und Landtag in Oldenburg. Berlin, H. Bahr, 1896. gr. 8. 88 SS. M. 1.—.

Landtagssession, die, 1895/96 (18. Legislaturperiode, III. Session). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. gr. 8. 116 SS. M. 1,50.

Liegnitz. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1895/96. Liegnitz, Druck von O. Heinze, 1896. gr. 4. 110 SS.

Lüneburg. Haushaltsplan der Stadt Lüneburg für das Jahr 1896/97. Lüneburg, Druck der v. Stern'schen Buchdruckerei, 1896. 4. 20 SS.

Mollat, G, Reden und Redner des ersten deutschen Parlaments. Osterwieck (Harz) Zickfeldt, 1895. gr. 8. 2 Teile. XVI—832 SS. M. 12.—. (Aus dem Inhalt: Teil I. Reden: Eröffnung und Konstituierung der Nationalversammlung. — Der Raveaux'sche Antrag. — Die provisorische Centralgewalt und die Wahl des Reichsverwesers. — Die polnische Frage. — Die Wahl Friedrich Heckers. — Der österreich-italienische Krieg. — Die Grundrechte. — Die schleswig-holsteinische Frage. — Der Septemberaufstand in Frankfurt, das Schulgesetz und die Untersuchungssache gegen Zitz, Schlöffel und L. Simon. — Die Verfassung: Das Reich. Die Reichsgewalt. Das Reichsgericht Der Reichstag. Das Reichsoberhaupt. Der Reichsrat. Die Gewähr der Verfassung. — Das v. Gagern'sche Programm. — Das Wahlgesetz. — Der Welcker'sche Antrag. — Die Kaiserwahl. — Die Durchführung der Verfassung. — Das Rumpfparlament. — Teil II. (SS. 713/824:) (Redner.)

Mülheim a. d. Ruhr. Haushaltspläne der Stadt M. a. d. Ruhr für das Jahr 1896/97 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1895/96. Mülheim a. d. R., Buchdruckerei von W. Portmann, 1896. kl. 4. 175 SS.

Potsdam. Spezieller Teil des Verwaltungsberichtes des Magistrates der Resid.-Stadt Potsdam für das Etatsjahr vom 1. IV. 1894 bis 1. IV. 1895. — Beilage zum speziellen Teile des Verwaltungsberichtes vom 1. IV. 1894 bis 1. IV. 1895 enthaltend den Hauptabschlufs der Stadthauptkasse zu Potsdam und die Finalabschlüsse der von der Stadthauptkasse verwalteten Fonds. Potsdam 1896. 4. 86 u. 65 SS. — Haushaltsetat der Stadt Potsdam pro 1. IV. 1896/97. Ebd., Druck von G. A. F. Müller Nachf., 1896. 4. 335 SS.

Rehm, H. (Prof., Erlangen), Geschichte der Staatswissenschaft. Freiburg i. B., 1896. gr. 8. VI—268 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Handbuch des öff. Rechts der Gegenwart in Monographien. Hrsg. von (Proff.) H v. Marquardsen und Max v. Seydel. Einleitungsband herausgegeben von Max v. Seydel. I. Abteilung.)

Schweidnitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896. Schweidnitz, Buchdruckerei von C. Boy, 1896. gr. 4. IV—67 SS.

Dechamps, Notre régime électoral: la démocratie et la représentation proportionnelle (en Belgique). Bruxelles, Société belge de librairie, 1896. 8. 32 pag. fr. 0,50.

Local Government Board, Ireland. Report for 1895/96. Dublin 1896. gr. in-8. 2./6.

Ryde, W. C., The Agricultural Rates Act, 1896, and the order of the Local Government Board. With explanatory notes, etc. London, Shaw & Sons, 1896. 8. 4/.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Auszug, statistischer, und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1895. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff, 1896. kl. 4. 61 SS. (Herausgegeben von der Handelskammer zu Hamburg.)

Beiträge zur Statistik der k. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart. 1. Die Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik im Dezember 1895. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1896. Roy.-8. 61 SS. (Gedruckt im April 1896.) [A. u. d. T.: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1896, Heft 4.]

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1895. Leipzig, ohne Angabe einer Druckoffizin, 1896. quer-Imp.-Folio. 49 metallographierte Blatt Tabellen. (Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig.)

Erhebung des Bestandes innerhalb der Deutschen Turnerschaft am 1. Januar 1896. Leipzig, Druck von Hesse & Becker, 1896. gr. 4. 16 SS. (Sonderabdruck aus der „Deutschen Turnzeitung".)

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen H. Bleicher, Böckh, M. Flinzer, N. Geissenberger, E. Hasse, E. Hirschberg, G. Koch, G. Pabst, F. X. Pröbst, H. Silbergleit, K. Singer, G. Tschierschky, O. v. Woberser, E. Würzburger und K. Zimmermann herausgegeben von M. Neefe (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Breslau). Jahrg. V. Breslau, W. G. Korn, 1896. VIII—360 SS. M. 11.—. (Aus dem Inhalt: Sparkassen im Jahre 1893, von Fr. X. Pröbst. — Armen- und Krankenpflege im Jahre 1893, von Flinzer. — Arbeitsnachweis und Notstandsarbeiten, von E. Hirschberg. — Gewerbliche Innungen im Jahre 1893, von G. Pabst. — Gemeindesteuern von E. Würzburger. — Verwaltung und Vertretung der Städte, von M. Neefe.)

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge Band LXXVII. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. Imp.-4. 46; 77; 369 SS. Mit 6 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 10.—. (A. u. d. T.: Kriminalstatistik für das Jahr 1893. Bearbeitet im Reichsjustizamt und im kais. statistischen Amt.)

Uebersicht der Wohnhäuser, Haushaltungen und ortsanwesenden Bevölkerung des Herzogtums Sachsen-Altenburg nach der Zählung vom 2. XII. 1895 verglichen mit den Zählungsergebnissen vom 1. XII. 1890. Altenburg, Pierer'sche Hofbuchdruckerei, 1896. gr. 4. 16 SS.

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1895. Lübeck, E. Schmersahl, 1896. gr. 4. X—138 SS. (Zusammengestellt im Büreau der Handelskammer.)

Frankreich.

Statistique générale de la France. Tomes XXbis, XXI et XXII. Statistique annuelle (années 1890—1891—1892). Paris, imprim. nationale, 1895. gr. in-8. XIV—272 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction de l'Office du travail. Table des matières: Bureaux de bienfaisance. — Statistique des asiles d'aliénés. — Monts-de-piété. — Libéralités aux établissements publics et d'utilité publique. — Sinistres.)

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. XXVième année. Récolte de 1895. Lyon, imprim. Pitrat ainé, 1896. gr. in-8. 51 pag. av. 2 tableaux tatistiques. (Publication du Syndicat de l'union des marchands de soie de Lyon.)

England.

Education, England and Wales. Report of Committee of council, with appendix, for 1895—96. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. 2/.10. Appendix 2/.2. (Contents: Reports of H. M. Inspectors, elementary schools and training colleges. — Day school code, 1896. — Revised instructions to inspectors. — Evening continuation school code, 1896. — Tables showing results of inspection for year ended 31st August, 1895. — Appendix: Schools in receipt of parliamentary grants, accommodation provided, average attendance, amount of grant received. — Grants paid to School Boards, under section 70. — School Board accounts, and list of loans. Parliam. paper.)

Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1881 to 1895. XLIIIrd N°. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. 263 pp. (Parl. paper.)

Oesterreich-Ungarn.

Bokor, G., Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn. Budapest 1896. gr. 8. V—292 SS. (Amtliche Uebersetzung aus dem ungarischen Originale. Inhalt: Die amtliche Statistik in Ungarn bis zum Jahre 1867. — Die Organisierung der amtlichen Statistik und die Anfänge ihrer Thätigkeit. — Finanzielle und andere Schwierigkeiten 1871—78. — Der internationale Kongrefs. — Die amtliche Statistik in den Schwesterländern. — Oesterreichische Bestrebungen. — Die Thätigkeit des statistischen Amtes vom Jahre 1878 bis zum Tode Keleti's. — Die Volkszählungen in Ungarn. — Die Statistik des Aufsenhandels. — Die Agrarstatistik. — etc.) [Herausgegeben vom k. ungarischen statistischen Büreau.]

Körösi, J. (Direktor des Budapester kommunalstatistischen Büreaus), Die Pockenstatistik der österreichischen Staatsbahngesellschaft. Ein Beitrag zur Kritik der Vaccinationsstatistik. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1896. gr. 8. 38 SS. (Sonderabdruck aus der Deutschen Vierteljahrsschrift f. öff. Gesundheitspflege, Bd. XXVIII, Heft 3.)

Leipen, Ed. (Magistratofficial), Die Sprachgebiete in den Ländern der ungarischen Krone auf Grund der vom k. ung. statistischen Landesbüreau veröffentlichten Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1890 berechnet von E. L. Wien, Perles, 1896. gr. 8. 56 SS. M. 1,60.

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XLIII, Heft 2: Ergebnisse des Konkursverfahrens 1892. XI—51 SS. Fl. 1.—. Band XLIV, Heft 3: Statistik des Sanitätswesens für das Jahr 1893. XLIV—287 SS. Fl. 5.—. Band XLV, Heft 5: Civilgerichtliches Depositenwesen, Kumulative Waisenkassen, Geschäftsverkehr der Grundbuchämter im Jahre 1893. XXX—109 SS. Fl. 2.—. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, in Kommission bei C. Gerold's Sohn, 1896. Imp.-4.

Italien.

Leva, della, sui giovani nati nell' anno 1874 e delle vicende del r. esercito dal 1° luglio 1894 al 30 giugno 1895. Roma, tipogr. Cecchini, 1896. gr. in-8. 197 pp. e 8 allegati. (Pubblicazione del Ministero della guerra, Direzione generale delle leve e della truppa.) [Italienische Rekrutierungsstatistik der im Jahre 1874 geborenen Militärpflichtigen im Aushebungsjahr 1894/95.]

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1895. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1896. gr. in-4. XIII—415 pp. con 2 tavole grafiche. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle. Ufficio centrale di revisione e di statistica.)

Movimento della navigazione, 1895. 2 tomi. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1896. gr. in-4. XII—811 pp. con 6 diagrammi. (Pubblicazione del Ministero delle finance, Direzione generale delle gabelle, Ufficio centrale di revisione e di statistica. Indice: Movimento della navigazione per operazioni di commercio nei porti principali. — Movimento della navigazione per operazioni di commercio in tutti i porti Italiani. — Movimento della navigazione per operazioni di commercio nei litorali: Ligure, Tirreno, Jonio, Adriatico, Sardo e Siculo. — Navigazione di rilascio. Grande pesca.)

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1894. Roma, tipogr. nazionale di Bertero, 1896. gr. in-8. 24; CCVIII—168 pp. l. 4.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica. Indice: Movimento e distribuzione territoriale della delinquenza. — Esito delle istruttorie e dei giudizi. — Notizie diverse sulla procedura e sull' amministrazione della giustizia penale. — Tavole analitiche.)

Belgien und Holland.

Relevé officiel du chiffre de la population du royaume de Belgique par province, par arrondissement administratif et par commune, à la date du 31 décembre 1895. Bruxelles, impr. de la régie du Moniteur Belge, 1896. Roy. in-4. 12 pag.

Gerechtelijke statistiek van het koninkrijk der Nederlanden, 1895. 's Gravenhage 1896. gr. in-4. XXXI—291 blz. geb. (Inhalt: Statistik der bürgerlichen Strafrechtspflege. — Statistik der militärischen Strafrechtspflege. — Konkursstatistik. — etc.)

Jaarcijfers uitgegeven door de Centrale commissie voor de statistiek. Binnenland 1895. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1896. gr. in-8. XXIV—247 blz. (Statistisches Jahrbuch des KR. der Niederlande, herausgegeben von der statistischen Centralkommission. Abteilung: Holland ohne Kolonien. Aus dem Inhalt: Bevölkerung.

— Unterricht. — Beruf und Gewerbe. — Lebensmittelpreise. — Oeffentliche Wohlthätigkeit. — Versicherung. — Verteilung der Güter. — Strafrechts- und Civilrechtspflege. Konkursstatistik. — Landwirtschaft und landwirtschaftliche Gewerbe (einschl. Fischerei). — Handel und Industrie. Schiffahrt. — Geld-, Münz- und Kreditwesen. — Verkehrswesen: Eisenbahnen. Posten. Telegraphen. Kunststrafsen. Kanäle. — Reichs-, Provinzial- und Kommunalfinanzen. —)

Statistiek van het koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XXIste stuk (1ste gedeelte) 1895: Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen en van verschillende bijzonderheden met de heffing der belastingen in verband staande. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1896. 4. 125 blz. (Herausgegeben vom Finanzministerium für das KReich der Niederlande. Inhalt: Direkte Steuern. — Indirekte Steuern. — Accisen. — Domänen. — Uebersicht der in den Finanzjahren 1890—95 erhobenen Gesamtsteuern. —)

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1895. I. gedeelte. 's Gravenhage, 's Gravenhagsche boek- en handelsdrukkerij, 1896. gr. in Folio. 460 en 12 blz. (Herausgegeben von dem Finanzministerium des Königreichs der Niederlande. Inhalt: Allgemeine Einfuhr. — Einfuhr zum Verbrauch. — Allgemeine Ausfuhr. — Ausfuhr aus dem freien Verkehr. — Durchfuhr mit Ueberfracht. — Durchfuhr ohne Ueberfracht.)

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland. Supplement op de statistiek over 1890 en 1891. 2 deelen. 's Hage 1896. gr. in-8. à 110 pp. (Enthaltend die Todesfälle nach Geschlecht, Alter und Geburtsjahr in den holländischen Gemeinden, welche nach der Volkszählung von 1889 5000 bis 20 000 Einwohner hatten)

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Række (Serie) N° 229 og 236: Folketællingen i Kongeriget Norge, 1 Januar 1891. N° 229: Zählung der bewohnten Häuser und der Haushaltungen. Die Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Civilstand. X—253 pp. — N° 236: Zählung der Bevölkerung nach dem Beruf und Gewerbe. VIII; XVIII—341 pp. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1895—96. gr. in-8. (Herausgegeben von dem norwegischen statistischen Centralbüreau.)

Norges officielle Statistik. III. Række N° 230: De offentlige Jernbaner. Beretning om de Norske Jernbaners Drift i Terminen 1ste Juli 1894—30te Juni 1895. (Bericht über den Betrieb der Norwegischen Staats- und Privateisenbahnen in der Zeit vom 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1895.) Kristiania, Aschehoug & C°, 1896. gr. in-8. L—306 pp. mit 8 farbigen Tafeln graphischer Darstellungen in qu.-Folio. (Herausgegeben von dem k. norwegischen Ministerium für öffentliche Arbeiten.)

Norges officielle Statistik. III. Række N° 231: Tabeller vedkommende Norges Bergværksdrift i Aarene 1891, 1892 og 1893. Kristiania, Aschehoug & C°, 1896. gr. in-8. XI—19; XCVIII pp. (Statistik der Berg- und Hüttenwerke Norwegens in den Jahren 1891, 1892 und 1893. Publikation des norwegischen statistischen Centralbüreaus.)

Norges officielle Statistik. III. Række N°s 232, 233, 234, 235. Kristiania, Aschehoug & C°, 1896. gr. in-8. (Udgivne af det Statistike Centralbureau.) [Inhalt N° 232. Norwegische Konkurs- und Pupillengelderstatistik für das Jahr 1893. IV—65 pp. — N° 233. Civilgerichtsstatistik für das Jahr 1893. IV—36 pp. — N° 234. Bewegung der Bevölkerung Norwegens in den Jahren 1891—1895. II. Heft: Statistik für das Jahr 1892. VIII—48 pp. — N° 235. Norwegische Heeresersatzstatistik für das Jahr 1894.]

Amerika (Vereinigte Staaten).

Abstract of the XIth Census, 1890. 2nd edition, revised and enlarged. (Publication of the Department of the Interior, Census division: R. P. Porter, Superintendent, and C. D. Wright, Commissioner of labor in charge.) Washington, Government Printing Office, 1896. gr. in-8. IX—300 pp., cloth. (Contents: Population. — Agriculture. — Manufactures. — Fisheries. — Mineral industries. — Transportation. — Insurance. — Wealth, debt and taxation. — Real estate mortgages. — Farms and homes: Proprietorship and indebtedness. — Education. — Churches. — Mortality. — Insane, feeble-minded, deaf and dumb, and blind. — Crime, pauperism, and benevolence. — Indians. — Alaska.)

Report on manufacturing industries in the United States at the XIth Census, 1890. 2 parts. Washington, Government Printing Office, 1895. gr. in-4. Part I: IV—1002 pp.; part II: V—827 pp. cloth. (Contents: Part I. Totals for States and industries: Introduction: Comparisons. Summary of general statistics, by States and territories. Capital.

Miscellaneous expenses. Employés and wages. Materials. Products. Selected industries. — General tables. — Motive power used in manufactures (pp. 743—1002). — Part II. Statistics of cities: Comparative statement by totals for 1880 and 1890 of 100 cities reported separately in 1880. — Summary for 165 principal cities having a population of 20 000 and over. — Manufactures in 165 principal cities by specified industries. — Summary of statistics for 50 selected industries in 165 principal cities, by industries. — Statistics of 50 selected industries in 165 principal cities, by cities. — Detailed statement of employés and wages for 50 selected industries in 165 principal cities, by cities.) [Publication of the Department of the Interior, Census Office.]

Report on real estate mortgages in the United States at the XIth Census, 1890 (by G. K. Holmes and J. S. Lord, special agents). Washington, Government Printing Office, 1895. gr. in-4. VII—943 pp. with 5 maps and 12 diagrams. [Publication of the Department of the Interior, Census Office. Contents: Plan of investigation. — Process of establishing the amount of existing debt. — A decate of mortgages. — The mortgages in force. — Mortgages in relation to real estate value and area. — Mortgages and population. — Interest of mortgage debt. — Special investigations in 102 counties. — Mortgages in foreign countries. — Summary of results.]

— (Mexiko).

Anuario estadístico de la República Mexicana 1894. Año II. Formado por la Dirección general de estadistica á cargo del Ant. Peñafiel. México, Oficina tip. de la Secretaría de fomento, 1895. Imp. in.8. XIX—635 pp. é 4 cuadri. (Publicación del Ministerio de fomento (der öffentlichen Arbeiten). Inhalt: Stand und Bewegung der Bevölkerung. — Fabrikmarken und Patentwesen, 1894. — Geld- und Effektenzirkulation und -Handel, 1889—1894. — Handelskammern im Jahre 1894. — Zollstätten zu Wasser und zu Lande. Haupthafenplätze. — Leuchtfeuer und Leuchttürme. — Statistik der ausländischen- und der Küstenschiffahrt. — Statistik der Banken 1894. — Montanstatistik. — Gold- und Silbereinfuhr, 1883—94. — Thätigkeit der Regierungsmünzstätten 1884—1894. — Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonstatistik für das Jahr 1894. — Poststatistik 1878—1894. — Unterrichtsstatistik. Bibliotheken, Museen, gelehrte Gesellschaften. — Justizbeamtenstatistik, 1894. — Landwirtschaftliche Produktionsstatistik, 1894. etc.)

Estadística general de la República Mexicana á cargo del D$^{r.}$ A. Peñafiel. Número 10. México 1896. Imp. in-8. 120 pp. (Publicación del Ministerio de fomento, colonización é industria, Dirección general de estadística. Indice: División municipal de la República Mexicana. III^{era} edición corregida y aumentada.)

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series: N^{0} 2: Customs gazette N^{0} CIX. January-March 1896. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1896. 4. 188 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector general of customs, issued 20th may 1896. Contents: Quarterly returns of trade (of the 18 treaty ports). — Report of dues and duties. — Fines and confiscations. — Movements in the service. — Vessels measured for tonnage. — Kowloon and Lappa: quarterly returns of trade. — Lungchow, Mengtsz, and Yatung (Thibet): quarterly returns of trade. —)

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, N°s 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1895. Part II: Reports and statistics for each port (37th issue). — Report on foreign trade of China (31st issue). Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1896. 4. 633 pp. $ 5.—. (Published by order of the Inspector general of customs.)

13. Verschiedenes.

Die Juden in Deutschland I: Die Kriminalität der Juden in Deutschland. Herausgegeben vom Komitee zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin. Berlin, 1896. 4^{0}. XX und 56 SS.

Die Schrift versucht zahlenmäfsig nachzuweisen, dafs weder religiöse noch ethnische, sondern soziale Ursachen die kriminelle Eigenart der Juden bedingen. Hatte W. Giese (Die Juden und die deutsche Kriminalstatistik 1893) jene Materialien schon, wenn auch vom entgegengesetzten Standpunkte aus, verarbeitet, so ist die hier durchgeführte Vergleichung mit der Berufsstatistik, mit den Zahlen für das ziemlich judenleere In-

dustrieland Sachsen und mit den österreichischen Verhältnissen vielfach neu und sehr beweiskräftig. Abgesehen von einigen anfechtbaren Folgerungen liegt hier ein erfreulicher Beitrag zur Klärung der „Judenfrage" vor, dessen Fortsetzung sehr erwünscht wäre.

Halberstadt. Otto v. Boenigk.

Dodel, A. (ord. öff. Prof., Univers. Zürich), Aus Leben und Wissenschaft. Gesammelte Vorträge und Aufsätze. Teil II. Stuttgart, Dietz, 1896. 8. VI—264 SS. M. 2.—. (Inhalt: Bauer, Arbeiter und Wissenschafter (Theologen, Rechtsgelehrte, Aerzte). — Konrad Deubler, der oberösterreichische Bauernphilosoph (mit Porträt).— Vom Weib. Seine soziale Stellung und seine Befähigung: Eine Menschwerdungsfrage. Das Hochschulstudium der Frauen. — Ueber die ältere Naturverachtung und die neuere Naturbetrachtung.)

Gesundheitswesen, das öffentliche, im Regierungsbezirke Stettin während der Jahre 1892, 1893, 1894. VIII. Verwaltungsbericht erstattet von Katerbau (Reg.- u. MedizRat). Stettin, Druck von Herrcke & Lebeling, 1896. 8. V—217 SS.

Hoenig, Fritz, Der Volkskrieg an der Loire im Herbst 1870. Nach amtlichen Quellen und handschriftlichen Aufzeichnungen von Mitkämpfern dargestellt. 4 Bände. (Bd. 1. u. 2. in 2. Aufl.) Berlin, Mittler & Sohn, 1894—96. gr. 8. (Bd. I: XII—455 SS. mit 3 Karten u. 1 Skizze in Steindruck. M. 10.—; Bd. II: XVI—380 SS. mit 1 Plan u. 5 Skizzen. M. 8,50; Bd. III, a. u. d. T.: Die entscheidenden Tage von Orléans im Herbst 1870. I. Teil: Maizières-Villepion. Der Angriff auf Paris. XIV—270 SS. mit 10 Kartenbeilagen in Steindruck. M. 6,50; Bd. IV: Die entscheidenden Tage von Orléans etc. II. Teil: Die Schlacht von Loigny-Poupry. IX—234 SS. mit 9 Kartenbeilagen. M. 6.—.

Karl Friedrich von Baden, Politische Korrespondenz 1783—1806. Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission bearbeitet von B. Erdmannsdörffer und K. Obser. IV. Band (1801—1804). Bearbeitet von K. Obser. Heidelberg, K. Winter, 1896. Lex.-8. LXXIV—573 SS. M. 20.—.

Katzer, E. (pastor primarius zu Löbau i. S.), Das evangelisch-lutherische Kirchenwesen der sächsischen Oberlausitz. Leipzig, F. Wigand, 1896. gr. 8. X—528 SS. M. 9.—.

Jecht, R., Festschrift zum 550. Gedenktage des Oberlausitzer Sechsstädtebündnisses am 21. August 1896. Herausgegeben von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften von R. J. 2 Teile. Görlitz, Tzschaschel, 1896. gr. 8. (Teil 1 a. u. d. T.: Codex diplomaticus Lusatiae superioris II, enthaltend Urkunden des Oberlausitzer Hussitenkrieges und der gleichzeitigen die Sechslande angehenden Fehden. Heft 1: 1419—1423.)

Lorentzen, Th. (Arbeiter auf der kais. Werft zu Kiel), Die Sozialdemokratie in Theorie und Praxis oder ein Blick hinter die Koulissen, Kiel, Lipsius & Tischer, 1896. gr. 8. 112 SS. M. 0,50.

Raydt, H. (Prof., Hannover), Nationaltage für deutsche Kampfspiele (deutschnationales Olympia). 2. Aufl. Leipzig, Voigtländer, 1896. gr. 8. 32 SS.

Roths Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens. Herausgegeben von der Redaktion der Deutschen militärärztlichen Zeitschrift. Jahrg. XXI. Bericht für das Jahr 1895. Berlin, Mittler & Sohn, 1896. gr. 8. VIII—216 SS. M. 4,80.

Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr. Jahrgang XXXVI: 1895. Königsberg, W. Koch, 1895. 4. XVI—76; 53 SS. mit Titelbild: Portr. des weiland W. GehR. Prof. Fr. E. Neumann in Königsberg (Photogravure) und einer Karte.

Verhältnisse, die hygienischen, der größeren Garnisonsorte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Heft XIII: Innsbruck. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1896. 12. IV—99 SS. mit 1 Umgebungskarte in größtem Imper.-Folio und 15 weiteren graphischen Beilagen.

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in Lausanne und Chillon am 14. u. 15. X. 1895. XIX. Versammlung in 2 Heften. (Deutscher und französischer Text) Aarau, Druck von Sauerlaender & Cie, 1896. gr. 8. 45 u. 152 SS. M. 2,40. (Inhalt: Der Strafvollzug im Sinne des Vorentwurfs zum neuen schweizerischen Strafgesetzbuch. — Die Polizeitransporte. — Die Verhandlungsprotokolle. — etc.)

Buyse, O. (prof. à l'école de dessin et d'industrie, etc.), Les écoles professionnelles et les écoles d'art industriel en Allemagne et en Autriche. Le dessin dans les écoles primaires et moyennes. Missions et études à Hambourg, Hannovre, Iserlohn, Remscheid, Vienne, Dresde, Munich, Dusseldorf, Berlin, Leipzig. Bruxelles, chez l'auteur (imprim. L. Braeckmans à Brecht) 1896. 8. VIII—320 pag. av. figg. et pl. fr. 3,50.

L'Education populaire des adultes en Angleterre. Notices sur les principales institutions par des membres de leurs comités. Avec une préface de M. F. Buisson. Paris, Hachette & Cie, 1896. gr. in-8. XXXV—300 pag. Fr. 6.—. (Table des matières: Cours du soir. — L'extension de l'enseignement universitaire, par Mich. E. Sadler. — Les colonies universitaires (University settlement:) Toynbee Hall, la colonie universitaire de Whitechapel, par Th. Hancock Nunn. — etc. — Les institutions polytechniques. — L'éducation sociale de l'ouvrier. — etc.)

Collinson, J., What it costs to be vaccinated: the pain and penalties of an unjust law. London, W. Reeves, 1896. crown-8. 1/.—. (Humanitarian league pamphlets.)

Lowe, Ch. (author of „Alexander III. of Russia", etc.), Prince Bismarck. London, Allen & C°, 1895. 8. XII—244 pp. with a portrait, cloth. 1/.—. (The statesmen series.)

Verslag aan de Koningen-weduwe, regentes, van de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1892. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1896. 4. 395 pp. mit 4 graphischen Darstellungen. (Bericht an die Königin-Witwe (als Regentin der Niederlande) über die staatliche Ueberwachung der medizinischen und hygienischen Anstalten etc in Holland, nebst einem Anhange über die Examina der Zahnärzte, Apotheker und Hebammen.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques. Année 1896, Nos 2 à 4, Mars-Julien 1896: L'ouvrier américain. Salaire des hommes, par E. Levasseur. — La suppression des octrois et les impôts directs des communes aux Pays-Bas, par J. Seydoux. — Les colonies anglaises de la côte occidentale d'Afrique, par Noufflard. — La politique française dans l'Indo-Chine: Annam, par J. Silvestre. — Expéditions coloniales et finances publiques, par J. Wilhelm.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. XXIIIe année, 1896, Nos 7—10: La domaine de la loi d'autonomie, en droit international privé, par J. Aubry (prof. à la faculté de droit de Rennes) [suite et fin]. — Ventes volontaires de navires nationaux à des étrangers, par Levillain (prof., Bordeaux) [suite 1]. — De la protection légale des marques étrangères en Turquie, par R Salem (avocat, Salonique). — Du droit de refuge à bord d'un navire étranger, par F. R. Coudert (avocat, New York). — De l'application dans les rapports internationaux de la loi du 9 mars 1891 sur les droits du conjoint survivant, particulièrement au regard des femmes originaires d'Alsace-Lorraine, par L. Milhaud (fin). — Le régime des loteries étrangères en Prusse, par J. Trigant-Geneste (sous-préfet de Montbéliard). — De la vente, par les gouverneurs hovas, pendant la guerre de 1894—1895, de biens appartenant à des Français, par F. Le Garrec (avocat) à Tamatave (Madagascar).

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LVe année, 1896, Septembre: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés, (1895—1896), par A. Liesse. — Inauguration du monument de Quesnay, à Méré. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 20 mai au 31 juillet 1896), par J. Lefort. — La courbe de la répartition de la richesse, par G. François. — L'émigration de la population des campagnes dans les villes, par Leveson Gower. — Une époque de hauts prix aux Etats-Unis. — Bulletin: La taxe du pain à Dijon. Le Conciliation Act de 1896, en Angleterre etc. — Société d'économie politique, séance du 5 septembre 1896: Nécrologie: Jules Bobijns. Discussion: Ny aurait-il pas lieu d'abolir en matière civile la limitation légale du taux de l'intérêt comme l'a fait

en matière commerciale la loi du 12 janvier 1896? Par quelle mesure la limitation du taux de l'intérêt devrait-elle être remplacée? — Correspondance: Le système monétaire de Joseph Garnier n'est past le système chinois, par Ch. M. Limousin. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVIIième année, 1866, N° 10, Octobre: Histoire du rouble-crédit, par A. Raffalovich. — Les médecins étrangers vivant à Paris. Circulaire de M. le Ministre de l'instruction publique et des beaux-arts. — Le coût de la vie à Paris à diverses époques, par G. Bienaymé (suite). — Liquidations judiciaires et faillites en 1893. — Chronique des transports, par Hertel.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XXVIII, N° 336, Septembre 1896: Assurances contre les accidents. Résumé des opérations de l'exercice 1895, par L. Warnier: (I. Opérations de 1895; II. Assurances diverses; III. Situation au 31 décembre 1895; IV. Renseignements spéciaux, par L. Warnier. — Comptes-rendus des compagnies françaises d'assurances contre les accidents. — Assurances sur la vie: Résumé du rapport du Bureau fédéral suisse pour l'exercice 1894, par L. Massé. — Assurances contre l'incendie: Un nouveau gaz d'éclairage (l'Acétylène), ses propriétés, sa fabrication, son emploi à l'éclairage et ses dangers d'incendie, par A. Candiani. — La situation financière aux Etats-Unis et les compagnies d'assurances-vie Américains, par S. de Chambonas. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. IVième série, tome II, livraison 6 et 7, 16 Septembre et 1er Octobre 1896: L'Odyssée d'un projet de loi. Les syndicats et la loi pénale, par Maur. Vanlaer. — Communautés et communisme. Les Jault et les pêcheurs de Fort-Mardyck, par A. Maron. — La charité à New York, d'après des documents américains, par P. Bidoire. — Courrier d'Autriche, par W. Kaempfe: L'activité du Parlement en matière sociale. Les projets de réformes agraires. — Le mouvement féministe, par A. Mascarel. — L'Islam d'après un livre récent: „L'Islam, impressions et études, par (le comte) H. de Castries. Paris 1896", par (le comte) de Bizemont. — Histoire économique d'une commune rurale du XIIe au XIXe siècle: (Vic-de-Chassenay en Bourgogne), par Flour de Saint-Genis. — Monographie d'une famille d'ouvriers écossais, écrite par le chef de famille (traduction de P. Bidoire). — Chronique du mouvement social, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. XIXième année, 1896, Août: Les logements insalubres et la loi du 13 avril 1850, par Ferd. Sanlaville (avocat à la Cour d'appel). — Attributions du préfet d'après la loi du 30 juin 1838 sur les aliénés, par Ch. Vallette (suite et fin.) — Les engagés décennaux dans l'enseignement et le service militaire, par J. Valegeas (suite 1). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue des deux mondes. LXVIe année, 1896, 15 janvier et 1er février 1896: Les chemins de fer et le budget. II. Les charges de l'Etat en 1894. Variations et perspectives d'avenir, par C. Colson. — La doctrine de Monroe et le conflit Anglo-Américain, par Francis de Pressensé. — Souvenirs diplomatiques de Russie et d'Allemagne (1870—1872): III. Entretiens avec le prince de Bismarck. Pouyer-Quertier à Berlin, par (le marquis) de Gabriac. — La Compagnie à charte de l'Afrique anglaise du sud, par R. G. Lévy. — Les réformes universitaires, par F. Brunetière (de l'Académie française). — M. Seeley et son essai sur les origines et le développement de la politique moderne de l'Angleterre, par G. Valbert. — etc.

Revue politique et parlementaire. Année III, 1896, Septembre: La démocratie, les systèmes électoraux et la représentation proportionnelle, par E. Naville. — Les conditions du travail et le collectivisme, par A. Bouge (suite et fin). — Le droit de la femme mariée aux produits de son travail, par H. Pascaud. — Les malades et les vieillards dans les sociétés rurales de secours mutuels, par L. de Goy. — Les titres étrangers devant le Parlement, par M. Juignac. — La question de la prospérité finlandaise et ses causes extérieures, par A. Baschmakoff. — Variétés, notes, voyages et documents: 1. Les sciences sociales et politiques dans les Universités allemandes, par Th. Ruyssen. 2. Notes sur l'Australie, par P. Maistre. 3. Note complémentaire à propos du tarif légal des notaires. — Revue des questions coloniales, par H. Pensa et Rouire. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: 1. Allemagne, par C. Montanus. 2. Espagne, par Sanchez Guerra. 3. Portugal, par Jayme Lima. — La vie politique et parlementaire en France: 1. La politique extérieure du mois, par Fr. de Pressensé. — 2. Chronique politique intérieure, par F. Roussel. 3. La vie parlementaire. — Chronologie politique étrangère et française. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. N° 122 (vol. XXI) 1896, September: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the U. Kingdom. — Agricultural returns of Great Britain 1896. — British versus foreign trade with Victoria. — Stock and grain speculation in Germany. — The Belgian commercial museum. — American cotton yarns for Germany. — Pig-iron production of the United States in 1896. — Argentine budget estimates for 1897. — The trade of Central Asia. — The trade of Corea in 1895. — Foreign import duties on wheat and wheat flour. — New customs tariff of Victoria (continued from N° 121). — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of chambers of commerce, etc. — etc.

Contemporary Review, the. October 1896: The Constantinople massacre. — Devil worship and freemasonry, by F. Legge. — The vaccination commission, by J. Allanson Picton. — The old silver dollar, by J. O. Herdman. — American women, by Cecile de Thierry. — My master of the winds, by Claes Ericsson. — Modern ideals of education, by W. K. Hill. — Was Pitt a prophet? by (Lords) Stanmore and Hobhouse, (Prof.) Prothero, (Rev.) Wm. Hunt, and Hubert Hall. — Money and investments. — etc.

Fortnightly Review, the. Edited by W. L. Courtney. October 1896: The Russian ascendency in Europe. — Is insanity increasing? by Th. Drapes. — Eastern questions, far and near: 1. China, England, and Russia, by R. C. Gundry. 2. The Turkish question in its religious aspect, by (Capt.) J. W. Gambier. — Philip II. in his domestic relations, by (Major) Martin A. S. Hume. — Battle of the ballots in America, by Fr. H. Hardy. — The mission of judaism, by O. J. Simon. — Human evolution an artificial process, by H. G. Wells. — Home arts in Cumberland, by A. M. Wakefield. — Ireland's difficulty, England's opportunity, by J. McGrath. — etc.

Investors' Review, the, edited by A. J. Wilson. October 1896: British laziness and german energy, by Rees Davies. — Twenty-five years of the income-tax, by W. M. J. Williams. — The Great Western railway, by W. J. Stevens. — Brewing companies' debentures. — A „strike" against the Peninsular and Oriental steamship company. — The Premier of New South Wales on the customs union proposals. — The cyanide patent in Victoria. — The Bank of England's warning. — Balance-sheet facts and inferences. — A critical index to new investments. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CLXXXIII, October 1896: On the necessity for a universal notation. Report presented to the international congress of actuaries held at Brussels, September 1895, by A. Bégault (Actuary of the „Compagnie belge d'assurances générales sur la vie", Brussels). — Mr. Thomas G. Ackland on (1) an investigation of some of the methods for deducing the rates of mortality, and of withdrawal, in years of duration; with (2) the application of such methods to the computation of the rates experienced, and the special benefits granted, by clerks' associations. (I.) — The Institute of Actuaries. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Volume LIX, part 3, September 1896: Report of the council to the LXIIIrd annual general meeting of the Society, held June 26, 1896. With the proceedings of the meeting. — Agricultural credit banks, by R. A. Yerburgh. (With discussion.) — Railway rates and terminal charges, by R. Price-Williams. (With discussion). — Miscellanea: 1. Supplementary notes of statistics, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. 2. The distribution of personal property in France, by A. Neymarck. 3. The Registrar-General's decennial supplement, 1881—90, by Noel A. Humphreys. — London Census, 1896. — Agricultural returns of Great Britain. — etc.

Journal of the Statistical and Social Inquiry Society of Ireland. 1896, August: The fluctuating character of modern employment, by C. H. Oldham. — A suggestion for the removal of taxes on litigation in Ireland as a condition of the reduction of the judicial establishment, by A. W. Samuels. — Further details as regards foreign legislation on behalf of destitute and neglected children, by (Miss) Rosa M. Barrett. — The want of industrial and practical education in Irish national schools, by C. Dawson. —

Nineteenth Century, the. N° 236, October 1896: Why Russia distrusts England, by (Sir) Wemyss Reid. — The cry for fraudulent money in America, by G. F. Parker (UStates Consul, Birmingham). — On the ethics of suppression in biography, by Edm. S. Purcell. — Bhowáni, the cholera-goddess, by E. H. Hankin. — Of women in assemblies, by Ch. Selby Oakley. — Lord Randolph Churchill as an official, by the

(Sir) Algernon West. — On the Dervish frontier, by J. Th. Bent. — County councils and rural education, by Ch. Th. Dyke Acland. — Horse ambulances, by Dudley Leigh. — A visit to queen Elizabeth, by J. H. Round. — The unavoidable uselessness of prison labour, by (Sir) Edm. Du Cane. — The massacres in Turkey, by (1.) [the Rev.] J. Guinness Rogers, (2.) by (the Earl) of Meath, (3.) by John Burns, (4.) by (Prof.) H. Anthony Salmoné, (5.) by W. E. Gladstone. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XVI, 1896, Heft 9, September: Sozialismus und Naturwissenschaft. V. Die geschlechtliche Zuchtwahl, von S. Rosenfeld (Wien). — Ethische Skepsis im Lichte des modernen Altruismus, von F. v. Feldegg (Wien). — Ein Handbuch für Völkerkunde („Moderne Völkerkunde, deren Entwickelung und Aufgaben, von Th. Achelis") von Fr. S. Krauss (Wien). — Litterarische Anzeigen.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. k. österr.-ung. Konsularämter. Bd. XI, Nr. 39—42, Wien, 24. September bis 15. Oktober 1896: Der Arbeiterschutz in der Gewerbenovelle, von R. Kobatsch. — Die wirtschaftliche Lage und der Ausfuhrhandel Japans. — Der Arbeitsnachweis in Oesterreich und seine Reform, von H. Riedl. — Die Baumwollkampagne Indiens 1895/96. — Die Eröffnung des Eisernen Thorkanales, von X. Y. — Chinesische Handelsgesetze. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Jahrg. XVIII, 1896, Heft 9: Das Kapital und die Arbeitslöhne, von (Prof.) Jos. Scheicher. — Unsere Sparkassen, ihr Wirkungskreis und ihre Gegnerschaften (II. Artikel). — Der Magen Wiens. — Die Verwertung des Getreides. — Zeichen des Niederganges in den österreichischen Alpenländern. — Die Aufhebung des Hypothekarpfandrechtes. — Sozialer Rückblick. — Sozialpolitische Randglossen. — etc.

Statistische Monatschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge I. Jahrg. (der ganzen Reihe Jahrg. XXII). Heft 6, Juni 1896: Das Wachstum des Territoriums, der Bevölkerung und des Verkehres von Wien 1857—1894, von Franz v. Juraschek. — Zur Reform der Statistik der Güterbewegung auf den österreichischen Eisenbahnen, von E. Riesenfeld (Wien). — Die Produktion von Cocons, Honig und Wachs in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern im Jahre 1895. — Die Aufnahmen in den österreichischen Staatsverband und die Entlassungen aus demselben in den Jahren 1885—1894, von Thornton. — Die Lohnverhältnisse der industriellen Arbeiter in Schlesien, von L. Schüller. —

Közgazdasági Szemle (Volkswirtschaftliche Revue.) [Budapest] Im Auftrage der Ungarischen Akademie der Wissenschaften redigiert von J. v. Jekelfalussy. Organ der Ungarischen Volkswirtschaftl. Gesellschaft, Jahrg. XX, 1896, Oktoberheft: Einige Worte über die ungarische Landwirtschaft, von Jul. v. Vargha. — Der ungarische Gesetzentwurf über das Versicherungswesen vom Standpunkte der Lebensversicherung, von Rud. Havass. — Litteratur. — Statistischer Anzeiger: Volks- und Viehzählung in Bosnien im Jahre 1895. — Anzeiger der Ungar. Volkswirtschaftlichen Gesellschaft.

D. Rufsland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. 3e année, Nos 7 et 8, Juillet—Août 1896: Notice sur la dette publique. Comparaison des budgets de 1896 et de 1897. — Les grèves de l'été dernier à St.-Pétersbourg. — Les premiers résultats de l'application du monopole de vente des spiritueux. — Monopole des spiritueux. Recettes et dépenses de 1895 dans les quatre provinces de Perm, Orembourg, Samara et Oufa. — Tableau détaillé de la dette publique au 1er janvier 1897: a) dette métallique; b) dette en rouble créd., y compris la dette flottante. — Documents relatifs à l'emprunt 3 % or de 1896. — Conversion de la rente 5 % des chemins de fer. — La catastrophe du Khodynskoë Polé. — Déclaration échangée entre la Russie et la Suède concernant le jaugeage des navires. — Statistique des cours du rouble crédit à Berlin de 1871 à 1896. — Prix à Londres de diverses marchandises pendant la période 1846—1895. — Banque de France. Circulation des billets et décomposition de l'encaisse pendant les 30 dernières années. — Recettes et dépenses de l'Etat pendant les 4 premiers mois de 1896. — Mouvement des caisses d'épargne en avril 1896. — Banque de Russie. Bilan au 13 et au 28 août 1896. — Banques russes par actions. Statistique des cours du 1er semestre de 1896. — Prix sur divers marchés allemands de certaines marchandises (n'ayant pas

encore acquitté les droits d'importation). — Chemins de fer. Recettes des 5 premiers mois. — Recettes et dépenses du Trésor pendant les 5 premiers mois de 1896. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economici. Rivista mensile. Ottobre 1896: La situazione del mercato monetario. — Di alcuni punti oscuri della demografia, per R. Benini. — La ragioneria come scienza sociale ed economica, per C. Ghidiglia. — Il salario nella teoria e nella pratica, per R. Broglio d'Ajano. — Sull' importanza che può avere la città di Napoli come centro internazionale di commercio. — Previdenza e cooperazione, per C. Bottoni. — Bibliografia: Opere di Enrico Seletti e Lor. Michelangelo Billia. — Cronaca, per V. Pareto.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXIV, 1896, Nri 4—6: Le opere pie in Sicilia, per C. Biancoli. — L'evoluzione della beneficenza, per G. Cavagliere. — L'ingerenza dello Stato nelle opere pie, per V. Bellachioma (continuazione). — I monti frumentari, per S. Cettolini. — Per l'autonomia degli ospedali infantili, per R. Guaita. — La questione degl' inabili al lavoro: La legge du pubblica sicurezza e l'accattonoggio. Il reparto delle spese di mantenimento. I ricoveri di mendicità e gli enti obbligati a rimborsare tali spese (continuazione). — La Società contro l'accattonaggio in Roma, per G. Cavaglieri. — L'istituto ortopedico Rizzoli a San Michele in Bosco. — L'igiene del latte e dei latticini in Danimarca. (Conferenza tenuta in Milano presso la Società agraria di Lombardia), per C. Gorini. — III. Congresso nazionale delle opere pie da tenersi in Genova dal 9 al 14 novembre 1896 nei locali dell' albergo dei poveri, sede della Congregazione di carità. — Per un istituto a favore dell' infanzia abbandonata, per P. Donati. — Cronaca della beneficenza, della previdenza e dell' igiene sociale: Le istituto dei ciechi in Milano. La ragioneria e le istituzioni pubbliche di beneficenza.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée 1869—1893. Tables générales méthodique, alphabétique et bibliographique des matières (par Ed. Rolin). Bruxelles, P. Weifsenbruch, imprim. & editeur, 1895. gr. in-8. (fr. 10.)

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLV. jaargang, 1896, September: Der Welthandel in Butter, Käse und Margarine, von A. D. van Assendelft de Coningh. (I. Artikel.) — Ein Beitrag zur Kenntnis des Armenwesens in Friesland (nach „R. Bergsma, De uitvoering der armenwet in Friesland, Leeuwarden 1896"), von W. J. van Welderen (Baron) Rengers. — Wirtschaftschronik. — Handelschronik. — Löhne und Arbeitszeit der Arbeiter in den Staatswerkstätten und bei den Eisenbahngesellschaften in Frankreich. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift, redigiert von A. Drexler. Jahrg. IV, Nr. 17 und 18, 1. und 2. Septemberheft 1896: Die Feuerbestattung, von A. Siebert (Forts. u. Schluſs). — Versuch einer Lohnstatistik der Metallarbeiter in Bern, von N. Wassilieff. — Der Deutsche Reichstag 1895 1896, von Max May (Heidelberg). — Berufsgenossenschaften, von C. Schenkel. — Sozialpolitische Rundschau: Kranken- und Unfallversicherung. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Die Thätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaus in Basel. Der Verein für freies Christentum. — Soziale und Wirtschaftschronik. — Die ethische Bewegung. Mitteilungen von Gustav Maier in Zürich, Nr. 5 und 6. — etc.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau internat. de l'Union postale universelle. XXIe volume, Nº 10, Berne 1er Octobre 1896: La caisse d'épargne postale autrichienne en 1895 (fin). — Un sauf-conduit pour les postes de 1762. — Le service des postes dans le royaume-uni de Grande-Bretagne et d'Irlande en 1895/96.

K. Spanien.

El Economista. Revista semanal de banca, industria y commercio. Año 1896 (Madrid) Nros 535, 536, 537, 538, 539: Los mercados del dinero. — Las prórrogas de los ferrocarriles. — El banco y las acciones de tabacos. — Los bancos nacionales norteamericanos. — La concurrencia agrícola. — La industria hullera en España. — Los presupuestos de Filipinas para 1896—97. — La situación del Tesoro español. — La dueda argentina. — La cuestión monetaria. — El empréstito y los ferrocarriles. — Los saldos

de cuentas corrientes en el Banco de España. — Situación de Turquia. — La especulación bursatil. — Comercio exterior de España. — Los préstamos con garantias de papel del Estado. — El encarecimiento del dinero. — La elevación del descuento en el Banco de Inglaterra. — La elevación del precio del descuento en el Banco de imperio Alemán.

M. Amerika.

Bulletin of the American Geographical Society. Vol. XXVIII, 1896, N° 2: Physical geography of New York State, by R. S. Tarr. — The Alaskan boundary, by Marcus Baker. — Washington letter. — etc.

Journal of Political Economy. Publication of the University of Chicago. Vol. IV, Nos 3 und 4. June and September 1896: Credit devices and the quantity theory, by H. Parker Willis. — Factory legislation for the protection of women and children in Italy, by R. B. d'Ajano. — Transportation on the great lakes, by G. Tunell. — Subjective and exchange value, by H. W. Stuart. — History and present application of the quantity theory, by H. Parker Willis. — Social selection, by C. O. Closson. — Hadley's economics, by W. G. Langworthy Taylor. — The tariff and the constitution, by A. P. Winston. — Professor Hadley's chapter on taxation, by G. Tunell. — The fallacy of index numbers, by C. W. Oker. — etc.

Quarterly Publication of the American Statistical Association. New series, n° 34, June 1896: Railway competition: a problem in statistics, by H. T. Newcomb. — Mortality in twenty-three Massachusetts cities, by Ch. E. Burnap. — Note on methods of estimating population, by C. L. Wilbur. — Reviews and notices. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrgang XXIX, 1896, Nr. 8 u. 9: Die Zuckersteuer: 1. Reichsgesetz v. 27. V. 1896, betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes. 2. Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen nebst Begründung mit 2 Anlagen: Zuckerstatistik für die Zeit von 1871/72 ab. Preise für Zucker und Rüben von 1890/91 ab. 3. Bericht der XIV. Kommission des Reichstags mit 2 Beilagen, darunter: Schätzung der Weltproduktion von Zucker für 1895/96. — Zur deutschen Auswanderungsfrage. — Bericht der IX. Kommission des Reichstags über den Entwurf eines Börsengesetzes (vom 26. März 1896:) 1. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe. 2 Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesens. 3. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. 4. Börsenterminhandel.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1896, Nr. 15, 16, 17, 18, August und September: Das Postwesen der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1894/95. — Aus den deutschen Schutzgebieten. — Aus der Chronik des Postamtes Hess.-Lichtenau. — Italienische Eisenbahnverhältnisse. — Feier des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen aus Anlafs seines 50jährigen Bestehens. — Entwickelung des Telegraphenwesens in Grofsbritannien seit der Verstaatlichung im Jahre 1870. — Das Postwesen der Schweiz im Jahre 1895. — Versuchte Besteigung des Mustagh-ata durch Sven Hedin. — Nachruf: Sir John Pender (der ehemal. englische Kabelkönig.) — Schmelzsicherungen für Telegraphenleitungen. — Der Kurierdienst zwischen Italien und den Messen der Champagne. — Die deutsche transoceanische Segelschiffahrt. — Spitzbergen. — Nansen über seine Polarexpedition. — Das Postwesen Canadas im Jahre 1894. — Die Marschallinseln. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXIX, 1896, Heft 17 u. 18: Zur Organisation des Handwerks. — Die Hauptursache der heutigen Agrarkrisis (II. und III. [Schlufs]-Artikel) — Die schweizerische Fabrikstatistik. — Die Christlich-Sozialen an der Arbeit. — Die soziale Frage auf der 43. Generalversammlung deutscher Katholiken zu Dortmund. — Ueber die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Elsafs-Lothringen. — Sozialpolitische Rundschau.

Deutsche Revue. Herausgegeben von Rich. Fleischer. Jahrg. XXI, Oktober 1896: Aus den Tagebüchern des Grafen von Fred Frankenberg. — Erinnerungen an Stosch, von (Vizeadmir.) Batsch. — Eine Gesellschaft von Cretins, von (Prof.) Ces. Lombroso. —

Taifune, von Reinh. Werner. — Gift und schwarze Kunst am Hofe Ludwigs XIV., von Frantz Funck-Brentano. — Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein und Fürst Bismarck. — etc.

Deutsche Rundschau. Band LXXXVIII, Juli—August—September 1896: Zwei asiatische Staatsmänner II. Le Hung Chang, von M. v. Brandt. — Aus Königsberger Gelehrtenkreisen, von L. Friedlaender. — Der Mikrokosmos, von J. Reinke. — Neuere Litteratur über Afrika, von H. v. Horn. — Bilder aus Island, von A. Heusler (I. und II. Artikel). — Die Berliner Gewerbeausstellung, von Jul. Lessing. — Die Tagespresse in ihren Beziehungen zum geistigen Leben der Gegenwart, von E. Löbl. — Der deutsche Handel im sechzehnten Jahrhundert. — Deutsch und amerikanisch, von H. v. Horn. — Der Satan des Buddhismus, von H. Oldenberg. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Herausgegeben von A. Osterrieth. Jahrg. I, Nr. 9, September 1896: Die schweizerische Markenschutzgesetzgebung mit Einschluſs der Bestimmungen über Herkunftsbezeichnungen und gewerbliche Auszeichnungen, von A. Simon (Bern). — Zur Beurteilung des Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, von Hans Neumann. — Das Vergehen der Patentanmaſsung nach § 40 des Patentgesetzes im Verhältnisse zu § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, von Biberfeld (Berlin). — Flächenmuster und plastisches Muster, von Schanze. — Urheberrecht. Der XVIII. Kongreſs der Association littéraire et artistique internationale. — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der k. Landw.-Gesellschaft zu Hannover herausgegeben. Redigiert von (Prof.) B. Tollens, Göttingen. XLIV. Band, 1896, Heft 3: Ueber Böden aus Kamerun, Senegambien und Deutsch-Ostafrika und eine verbesserte Methode der Bodenanalyse, von (Prof.) F. Wohltmann (Bonn-Poppelsdorf) und H. Kratz. — Bewässerungsanlagen in Italien und Spanien, von A. v. Horn (Referat nach holländischen Mitteilungen). — Die bimetallistische Frage und ihre Beziehungen zur deutschen Landwirtschaft, von (Prof.) Leisewitz (München). — Ueber Methoden, die Kuhmilch der Frauenmilch ähnlicher zu gestalten, von (Prof.) Backhaus (Göttingen).

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge. Jahrg. VIII, 1896, Heft 9: Professor Hans Roelli's Entwurf zu einem Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. — Ueber die Faktoren der Widerstandskraft und die Vorhersage der Lebensdauer beim gesunden Menschen. — Prüfungsordnung für Versicherungsverständige. — Die Rechte der Hypothekengläubiger. — Die Staatsaufsicht in Amerika. — Das amerikanische Lebensversicherungsgeschäft. — Transportversicherung. — Unfallversicherung. — Gold und Silber? — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XIV, 1895—96, Band II, Nr. 48—51: Georg Herwegh. — Die revolutionären Studenten in Frankreich während der Restauration und der Julimonarchie, von L. Héritier. — Die Dynamitarbeiter. — Die Geschichtschreibung des Sozialismus, von Otto Lang. — Die Entwickelung der Latifundien in Argentinien. — Ueber die Kamarilla. — Von der Markscheide zweier Künste, von Albinus. — Der Chlorkalkarbeiter, von H. Vogel. — Die Organisation des Handwerks, von Max Schippel. — Zur Reform des Militärstrafgesetzbuchs. Ein persönlicher Beitrag von Erich Wendlandt (Magdeburg) — Die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter in den Theerfarbenfabriken. — Deutschland als Konkurrent Englands. — Litterarischer Bankerott: (Besprechung der Schriften: „Marx, von Ad. v. Wenckstern" und „Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft, von K. Jentsch".) — Ein neues Buch von Deville („Principes socialistes") von K. Kautsky. — Die Klassengegensätze in den spanischen Zunftkämpfen zu Anfang des 16. Jahrhunderts, von H. Cunow (I. u. Forts. 1). — etc.

Preuſsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. LXXXVI. Band, Heft 1, Oktober 1896: Altes und neues Handwerk, von Hans Grandtke (Berlin). — Die angebliche Internierung eines Gesunden in einer Irrenanstalt, von (Privatdoz.) A. Delbrück (Zürich). — Bemerkungen zur orientalischen Frage, von B. M. (Wien). — Hamburger Kolonisationspläne 1840—42, von H. Sieveking (Hamburg). — Politische Korrespondenz: Armenien. etc. —

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Band IV, Hft 5 und 6, August und September 1896: Der Rechtsschutz bei der Einkommenbesteuerung in Preuſsen, Teil II, von (Senatspräsid.) Fuisting (Berlin). — Uebergang des Anspruchs aus der Krankenversicherung auf zwei Armenverbände, von (AGerR.) Hahn (Berlin). — Ueber die rechtliche Natur der Tilgungsrenten, von (ORegR.)

Witthoeft (Erfurt). — Ueber den Versuch der Legitimation durch einen fremden Jagdschein, von G. (Frh.) v. Scherr-Thoss (GORegR., Berlin). — Litteratur zum preufs. Stempelsteuergesetz vom 31. VII. 1895, von (RegR.) Michaelis (Kassel). — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben im kais. statistischen Amt. Jahrg. 1896. Ergänzungsheft enthaltend Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reich. Vorläufige Mitteilung. (125 SS.)

Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften aller Länder. Herausgegeben von K. Frankenstein. Band V, 1896, Heft 3: Die landwirtschaftliche Steuerreform in England, von (Advokat) C. H. P. Inhüsen (London). — Entstehen und Werden der physiokratischen Theorie. VI. Artikel, von (Prof.) A. Oncken (Bern). — Die Lohnfrage unter dem englischen Submissionswesen, von L. Katzenstein (Berlin). — Kritiken und Referate.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. III, 1896, Heft 9 und 10, September und Oktober: Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Ueber den gegenwärtigen Stand des Lokalbahnwesens in Oesterreich und seine Betriebsergebnisse für das Jahr 1894, von E. A. Ziffer (Zivilingen., Wien). — Etwas über die Betriebsführung auf schmalspurigen Eisenbahnen, von F. Žežula (OIngenieur der bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen). — Zur Statistik der Eisenbahnen behufs Vergleichs ihrer Betriebsausgaben, von Eibach (BauR., Hannover). — Die Ueberschreitung des Libanon und Antilibanon durch die Eisenbahn von Beirut nach Damaskus (Vereinigte Reibungs- und Zahnradbahn). Mit 13 Abbildungen. — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgegeben von G. Steinhausen. Band IV, 1896, Heft 1 u. 2: Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts, von Kurt Treusch v. Buttlar (Berlin). — Sittenbildliches aus Meisterliederhandschriften, von Th. Hampe (Nürnberg). — Die Wehrverfassung einer kleinen deutschen Stadt im späteren Mittelalter, von Ed. Otto (Darmstadt) [I. Artikel]. — Die deutschen Humanisten und das weibliche Geschlecht, von A. Bömer (Münster). — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von A. Bauer (Brünn) und L. Mor. Hartmann (Wien). Band V (Weimar 1896) Heft 1 und 2: Zur Sozialgeschichte Böhmens. Gegen Herrn Julius Lippert, von J. Peisker (Graz). — Zur Geschichte des Ausmafses bäuerlichen Besitzes in Steiermark. Eine agrarhistorische Vorstudie, von A. Mell (Graz). — Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. I. Die Gewerbe in den Grundherrschaften, von G. v. Below. — Miszellen: Buch der Wiener St. Lienhartszeche, angelegt im Jahre 1420, von K. Schalk (Wien). Eine Bevölkerungsziffer der Stadt Brünn aus dem Jahre 1466, von B. Bretholz (Brünn). Zur Geschichte der Stadt Salzburg, von S. Steinherz (Wien). — Bemerkungen über Besitzgemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft in italienischen Privaturkunden, von L. M. Hartmann. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von A. Schäffle. Jahrg. LII. 1896, Heft 4: Die Realbesteuerung in der Gemeinde, von A. Etienne. — Beitrag zur Geschichte der Gewerbegesetzgebung mit besonderer Beziehung auf Bayern, von K. Seiffert. — Das menschliche Glück und die soziale Frage, von (Prof.) Schubert-Soldern. (IV. Artikel.) — Eine ländliche Verschuldungsstatistik in Baden, von Buchenberger. — Zur Frage der Getreidepreisbildung in Deutschland, von A. Pflug. — Die Domänenjahresrente des Grofsherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

X.

Guts- und Leibeigentum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters.

Ein Beitrag zur Geschichte der Grundentlastung und Bauernbefreiung.

Von

Dr. phil. **Wilhelm Meyer**, Referendar.

Quellen:	angeführt unter:
Amtsblatt für das Fürstentum Lippe seit 1878, Detmold	Amtsblatt.
Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens von Paul Wigand 1826—38	Wigand, Archiv.
Antze, Chr., Gegenbeleuchtung u. s. w. Minden 1819	Antze.
Clostermeier, Chr. Gli., Kritische Beleuchtung u. s. w. Lemgo 1817.	Krit. Beleuchtung.
Donop, L. v., Historisch-geographische Beschreibung der Grafschaft Lippe. Lemgo 1790	Donop.
Falkmann, Aug., Beiträge zur Geschichte Lippes. Lemgo u. Detmold 1847—82	Falkmann.
Führer, Geo. Ferd., Kurze Darstellung der meierrechtlichen Verfassung in Lippe. Lemgo 1804	Führer.
Handschriftliches Material, namentlich der Landesbibliothek	Hschr.
Haxthausen, v., Ueber die Agrarverfassung in Paderborn u. Korvey. Berlin 1829	v. Haxthausen.
Intelligenzblätter, lippische. Lemgo 1767—1842	Int.-Blatt.
Kindlinger, Nik., Geschichte der deutschen Hörigkeit, Berlin 1819	Kindlinger, Hörigk.
Kindlinger, Nik., Geschichte der Herrschaft von Volmestein, Osnabrück 1801	„ Volmestein.
Lamey, Andr., Geschichte von Ravensberg. Mannheim 1779	Lamey.
Magazin, lippisches, Jahrgang 1841	Mag.
„ westfälisches 1785—88	Westf. Mag.
„ neues westfälisches 1789—94	Neues Westf. Mag.
Meyer, Bhd., Das Kolonatsrecht in Lippe. Lemgo 1855	Meyer.
„ (Verf.) Teilungsverbot, Anerbenrecht u. Beschränkung der Brautschätze in Lippe, Berlin 1895	Teil-Verbot.

Paulus, J. K., Geschichte des Möllenbecker Klosters. Rinteln 1784	Paulus.
Preufs, Otto, Die lippischen Familiennamen. Detmold 1887	Preufs.
Regesten, lippische, von Preufs und Falkmann. 4 Bde. 1860—68	Reg.
Regierungs- u. Anzeigeblatt. Detmold 1842—77	Reg.-Blatt.
Rohdewald, Wilh., Ueber die Verwaltung der lippischen Forsten. Detmold 1858	Rohdewald, Forsten.
Rohdewald, Wlh., Ueber die lippischen Domänen, Detmold 1849	Rohdewald, Dom.
Staatskorrespondenz, allgemeine, Aschaffenburg 1815	Staatskorr.
Verhandlungen des Landtags seit 1838	Verhandlungen.
Westfälisches Urkundenbuch v. Wilmanns u. a. seit 1847	Urk.-Buch.
Wigand, P., Die Provinzialrechte von Paderborn und Korvey	Wigand, Paderborn u. Korvey.
Wigand, P., Die Dienste u. s. w. Hamm 1828	Wigand, Dienste.
Wippermann, K., Regesta Schaumburgensia, Kassel 1853	Wippermann.
Zeitschrift f. vaterl. Geschichte. Münster seit 1838	Ztschr.

Die angeführten Verordnungen finden sich mit Ausnahme der 1731 besonders gedruckten Revidierten Polizeiordnung (Rev. Pol.-Ordn.) in den seit 1779 gedruckten „Landesverordnungen bezw. der Gesetzsammlung für Lippe".

Einleitung.

Die Geschichte der Bauernbefreiung und deren volkswirtschaftliche Bedeutung hat für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und für Schleswig-Holstein eine treffliche Darstellung in den Werken von Knapp, Fuchs und Hansen gefunden. Aus dem linkselbischen Deutschland, insbesondere seinen niedersächsisch-westfälischen Gebieten, fehlt dagegen bisher eine von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehende Bearbeitung der bäuerlichen Verhältnisse. Für das kleine Gebiet des Fürstentums Lippe mit seiner 1215 qkm großen Fläche will die folgende Untersuchung diese Aufgabe erfüllen. Die Beschränkung auf das kleine Land erschien ratsam, um einer anders nicht zu vermeidenden Zersplitterung zu entgehen und statt dessen auf die Verhältnisse eines wenig umfangreichen Gebietes desto näher eingehen zu können. Zugleich sprach dafür, daß das Fürstentum — was sich von wenigen anderen Teilen des Westens sagen läßt — seit dem 12. Jahrhundert in der Hand desselben Herrscherhauses gewesen ist und daher eine gewisse Stetigkeit in der Entwickelung erwarten läßt. Die Beschränkung auf die Zeit seit Ausgang des Mittelalters findet ihren Grund vor allem darin, daß die Quellen kleiner Staaten aus der früheren Zeit nur spärlich fließen. Dem Nachteile, der in der zeitlichen Begrenzung liegt, wird die Untersuchung dadurch nach Möglichkeit zu begegnen suchen, daß sie auf ältere Zustände zurückgreift, wo die Quellen das erlauben.

1. Kapitel. Guts- und Leibeigentum um 1475.

(Die Verminderung der freien Bauerngüter, ihre Zahl um 1475; Entstehung der Grundherrschaften; Verteilung der grundherrlichen Rechte; eigene Ackerwirtschaften der Grundherren; Einteilung der Bauerngüter: Curia, mansus, casa, — Vollspänner, Halbspänner, Kötter; freie Bauern auf gutsherrlichen Höfen: Hagen-, Amts- und Vitifreie; Verminderung der Freien; die Leibeigenen; Inhalt des Leibeigentums: Beddemund und Freibrief, Sterbfall in seiner ursprünglichen und späteren Gestalt; erbliche Güter: Hagen-, Amts- und Vitifreie; Ausbildung des Meierrechts, sein Inhalt; die gutsherrlichen Lasten: Weinkauf, Dienste und Abgaben, Kornzinse; Gegenleistungen des Grundherrn; die Bedeutung des Guts- und Leibeigentums für die Lage der Bauern; Endergebnis für die Zeit um 1475.)

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, etwa um das Jahr 1475, steht der ländliche Grund und Boden Lippes, soweit er von Bauern bewirtschaftet wird, zum weitaus größten Teile in einem gutsherrlichen Verbande. Die Zahl der Höfe, die freies Eigentum freier Bauern sind, ist gering. Daß sie früher größer gewesen ist, lehren schon die öfter vorkommenden Fälle, wo sich Freie in die Hörigkeit begeben. Man würde jedoch irren, wollte man die Zahl der Freien besonders hoch annehmen. Vielleicht, daß das für die Zeit *vor* den Kriegen Karls des Großen zutraf, *nach* den Kriegen, in denen unter Edlen und Freien furchtbar aufgeräumt wurde, in deren Gefolge ein großer Teil der Sachsen nach fränkischen Landen verpflanzt wurde, scheint in Lippe, wo die blutige Schlacht bei Detmold geschlagen war, nur ein geringer Rest von Gemeinfreien übrig geblieben zu sein. Nur so läßt es sich erklären, daß die deutschen Könige, wie wir an anderer Stelle sehen werden, im Lande ausgedehnte Besitzungen wahrscheinlich eingezogener Güter hatten, nur so auch, daß nach den alten Heberollen der benachbarten Stifter ganze Dörfer aus Unfreien gebildet wurden. Dazu finden sich nirgends im Lande trotz der ausgedehnten Grundherrschaften der Kirche jene Wachszinsigen, die als Nachkommen von ehemaligen Freien den sichersten Beweis für deren früheres Vorhandensein geben und die sich in den Nachbargebieten über das 15. Jahrhundert hinaus in großer Zahl als Schutzhörige der Kirche erhalten haben. Vielleicht, daß ein Teil der Freien in den endlosen und gerade für den Bauern verderblichen Fehden des Mittelalters in die benachbarte Stadt gezogen ist und von dort aus als Bürger seine Felder bebaute, wie nachweisbar andere zu Ministerialen geworden sind. Dazu bedrohte die Rechtsordnung die Freiheit der Höfe. Bei Heiraten zwischen Hörigen und Freien folgten die Kinder der ärgeren Hand. Solche Heiraten aber, durch die zunächst nur die persönliche Freiheit des Bauern verloren ging, im zweiten Geschlechte jedoch auch kraft des Sterbfallrechtes der Hof dem Leibherrn zufiel, scheinen öfter vorgekommen zu sein.

Wie groß um 1475 noch der Bestand an erbfreien Höfen war, darüber lassen sich nur Vermutungen aus den Angaben aufstellen, die über die Zahl der von *Person* freien Bauern erhalten sind. Nach einem Verzeichnisse aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

zählte man 225 Freischöffen d. h. von Person freie Bauern im Lande [1]). Dieses Verzeichnis dürfte alle schöffenbaren Bauern umfaßt haben, da es zugleich die Grundlage für die Erhebung der Abgaben bot, die dem Freigrafen als Richter von den Gerichtsgenossen zukamen. Schöffenbar waren aber zunächst außer den Bewohnern der freien Höfe, die Besitzer von Hagengütern, deren man in den 12 freien Hagen des Landes nach Verzeichnissen aus einer wenig späteren Zeit an 100 annehmen kann. Schöffenbar waren ferner eine nicht unerhebliche Anzahl freier Bauern, die, ohne an ihrer Freiheit etwas einzubüßen, einen gutsherrlichen Hof bebauten. Weiter gehörten dahin eine Reihe von Lehensbauern und endlich die 10 sog. Amtsmeier, während man die aus ehemaligen Unfreien hervorgegangenen Viti- und Amtsfreien [2]) nicht hierher zu rechnen hat. Schlägt man alle diese von Person freien, aber nicht auf ihrem Erbe sitzenden Bauern nur auf 150 an, so kann es nur 75 freie Höfe unter den etwa 1500 Stätten gegeben haben, die nach alten Schatzregistern damals im Lande gezählt wurden [3]).

Alle übrigen Bauernwirtschaften stehen in einem gutsherrlichen Verbande. Gutsherrschaften, ähnlich denen des 15. Jahrhunderts, hat es in historischer Zeit in Lippe immer gegeben. Sie bestanden schon vor den Kriegen Karls des Großen, wo Edelinge und wohlhabende Frilinge den Boden, den sie nicht selbst bauten, ihren Leuten (Lude, Liten, Litonen) gegen feste Abgaben überließen. Nach den Kriegen finden wir den König reich im Lande begütert. Jedoch schon im 11. Jahrhundert verschwindet er unter den Grundherren, nachdem sein Grundbesitz an benachbarte Stifter, teils auch wohl an Mitglieder des karolingischen Beamtenadels, übergegangen war. Durch die reichen Landschenkungen der Könige [4]) tritt die Kirche in die Reihe der Grundherren ein. Ihre umfangreichen Besitzungen erweitern sich in den folgenden Jahrhunderten immer mehr, als Edle und Freie, besonders erblose Personen, in Geschenken an Land und Leuten einander überboten [5]). So wurde, nachdem die schon während der sächsischen Kriege verminderte Zahl der Edlen durch Aussterben von Familien noch weiter zurückgegangen war [6]), die Kirche in ihren verschiedenen Instituten zum mächtigsten Grundherrn des Landes, ohne daß sie sich jedoch ihren Reichtum hätte zu erhalten vermocht. Wir begegnen in Zeiten der Not mannigfachen Verkäufen, dazu auch Verpfändungen, die später in Eigentum übergingen. Stifter und Klöster hatten zum eigenen Schutze und für die Heereszüge des Königs zahlreiche Reisige in Dienst nehmen müssen, die sie dafür mit der Verwaltung eines Gutskomplexes (villicatio, officium, Ambacht, Amt) betraut oder auch mit entlegenen Teilen ihres Grundbesitzes zum Selbstgenusse belehnt

1) Meyer I, 90 nach Knoch; Falkmann I, 245.
2) Vgl. S. 10.
3) Preufs, Otto, Lippische Familiennamen, S. 5.
4) Reg. 3, 11, 32, 33 u. a.
5) Reg. in zahlreichen Urkunden.
6) Kindlinger, Hörigk., 457 u. bei Paulus.

hatten. Amtleute und Lehensleute wußten ihren Besitz erblich zu machen und den Genuß des Gutes völlig an sich zu reißen, ein Schicksal, das in Lippe besonders die Aemter des Klosters Möllenbeck und das korveyische Amt Iggenhausen gehabt haben [1]). Dadurch tritt neben die Kirche und die Reste des alten Adels, unter den auch das im 12. Jahrhundert auftretende Geschlecht der Edelherren zur Lippe zu rechnen ist, der Stand der Ministerialen, der in zahlreichen Zweigen und auch mit Gütern des späteren Landesherrn und der Edeln belehnt, bald eine ansehnliche Stellung unter den Grundherren einnimmt. Verhältnismäßig gering muß im Beginn ihrer Territorialmacht die Zahl der Besitzungen gewesen sein, deren Gutseigentum bei den Edelherrn zur Lippe stand. Sie scheinen ihren Grundbesitz teils dadurch erworben zu haben, daß — ein häufiger Fall — herrenlos gewordener Grund und Boden ihnen als Landesherren anfiel [2]). Vor allem aber trug zur Vermehrung ihrer Grundgüter ihre Eigenschaft als Markenherr bei, kraft deren sie Gutsherren aller Neuansiedelungen auf Markengrund und Gemeinheiten wurden. Im Besitz der reichen Forsten des Landes [3]) gründeten sie als Hagherren zahlreiche Hagengüter auf Waldboden, als Eigentümer der gemeinen Weiden und Huden legten sie noch bis in das vorige Jahrhundert hinein neue Stätten auf Gemeinheitsgrunde aus [4]).

Ein genaues Bild von der Verteilung der gutsherrlichen Rechte zwischen Landesherrn, Kirche und Adel — die Besitzungen von Städten und bürgerlichen Lehnsleuten sind nur von geringem Umfange — läßt sich für das 15. Jahrhundert nicht geben. Den geringsten Anteil dürfte die Kirche gehabt haben. Das Hochstift Paderborn besaß die ehemaligen officia Heerse und Barkhausen mit etwa 60—70 Höfen und zahlreiche Rechte im Amte Schwalenberg, das Stift Korvey war im Süden des Landes begütert, wie im Norden das Stift Herford. An auswärtigen Klöstern hatten außer Gerden und Marienmünster noch Marienfeld und Möllenbeck reiche Besitzungen, während die einheimischen zu Lemgo, Detmold und Blomberg, besonders aber das zu Falkenhagen über teils beträchtlichen Grundbesitz verfügten. Vom Adel besitzen einige Geschlechter, wie die von Brach, deren Grundgüter im 16. Jahrhundert für 100 000 Thl. an den Landesherrn kamen, ebenso die von Wendt, ausgedehnte Allodialgüter, der Rest von etwa 40 Familien ist nur selten mit Allod ausgestattet, besitzt jedoch als Lehensmann auswärtiger Großer, des Landesherrn und der Kirche eine Anzahl Höfe, deren Abgaben zu seinem Unterhalte ausreichen. Wird alles das berücksichtigt, so wird man nicht allzuweit fehl gehen, wenn man annimmt, daß um 1475 die gutsherrlichen Rechte zu $^1/_5$ auf die Kirche und zu je $^2/_5$ auf Adel und Landesherrn entfielen.

Nur einen geringen Teil ihres Grund und Bodens bewirtschaften

1) Wigand, Paderborn u. Korvey, II, 156.
2) Paulus 156.
3) Die Domanialforsten umfafsten 1887 noch 18 851 ha.
4) Rev. Pol.-Ordg. XIV, 1.

diese Gutsherren selbst. Der alte sächsische Adel hatte ehedem wohl größtenteils eigene Wirtschaften gehabt. Wir finden deren Spuren noch in ihren später meistens verschwundenen festen Stammsitzen, wie der Uffoburg, der Skidrioburg und der munitio der Brachs[1]), desgleichen in den Kurien, die später an die Kirche kamen. Von großem Umfange waren dann die Ackerwirtschaften auf den Haupthöfen der geistlichen Stiftungen gewesen, bis diese, soweit sie auswärtigen Instituten gehörten, entweder, wie die Paderbornschen, bevorzugte Bauernhöfe wurden, oder in die Hände des Adels gerieten. Dieser selbst aber befaßt sich seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr mit dem Ackerbau. Die ewigen Fehden jener Zeit gaben nur dem Sicherheit, der sich hinter Wall und Graben verteidigen konnte; Burgen duldeten aber die Edelherren zu Lippe nicht mehr in den Händen anderer, seit ihre Macht erstarkt war. Nur zwei feste Stammsitze, Iggenhausen und Braunenbruch, sind seit dem 14. Jahrhundert in adligen Händen [2]). So zog die Ritterschaft altsächsischer Abstammung zu den Ministerialen in die Städte, nachdem sie ihre Güter an Bauern ausgethan; in den Städten finden wir den Adel auch um 1475, soweit er nicht als Burgmann eine der 8 landesherrlichen Burgen bewohnt. Adlige wie landesherrliche Burgen sind um diese Zeit regelmäßig mit einer Ackerwirtschaft verbunden. Der Landesherr, der bald auf dieser, bald auf jener Burg sich aufhielt, bedurfte des eigenen Ackerbaues schon, um die Abgaben an lebendem Vieh — nach Falkmann (III, 35) 1500 Stück — bis zur Zeit der Verwendung oder des Verkaufs erhalten zu können [3]). Wir finden daher an verschiedenen Orten umfangreiche Gutshöfe und Vorwerke [4]), wir sehen solche Ackerwirtschaften aber auch auf den Besitzungen der Geistlichkeit, namentlich der Klöster, von denen allein das zu Falkenhagen bis 1530 an 1000 Morgen oder 250 ha unter den Pflug genommen hatte [5]). Damit sind jedoch die eigenen Wirtschaften der Gutsherren aufgezählt; ihr Gesamtumfang dürfte einige Tausend Morgen nicht übersteigen. Der weitaus größte Teil des gutsherrlichen Grund und Bodens ist, soweit er nicht als Forst in alleiniger oder mit den Bauern gemeinsamer Benutzung des Grundherrn steht, in Höfen von verschiedenster Größe an bäuerliche Hintersassen ausgethan.

Diese Höfe zerfallen nach der Größe in curiae, mansi und casae [6]). Kurien (curtes, curtilia) waren ursprünglich die Haupthöfe. Seitdem sie den übrigen Höfen gleichgestellt, d. h. Bauern untergegeben sind, ist die Bezeichnung auf alle Bauernwirtschaften ihres Umfangs ausgedehnt. Der Mansus bedeutet ebenso oft einen Hof, wie ein Flächenmaß. In der letzteren, wohl ursprünglichen Bedeutung, in der er die area, die Hausstelle, nicht mit umfaßt, bezeichnet der mansus

1) Reg. 4, 5, 80.
2) Reg. 904, 1256.
3) Reg. 1545 a, Falkmann, IV, 145, Rohdewald, Domänen 47.
4) Reg. 1545 a, 3176 a, 2718, Falkmann, IV, 64, Paulus 158.
5) Reg. 637, 3186 a, 3228.
6) Urk.-Buch, IV, 2011.

(die Hove, Hufe) die zum Bauernhofe gehörigen Ackerländereien von einem bestimmten Umfange. Im einzelnen weichen die Hufen in der Größe vielfach von einander ab. Neben solchen von 30 Juger (quae morgene nuncupantur) — diese Größe von etwa 7—8 ha herrscht vor, — finden sich andere von 40, 60 ja auch nur 20 Morgen. In den einzelnen Dörfern scheint dagegen der Mansus ursprünglich eine gleichmäßige Größe gehabt zu haben, die auf eine Verteilung von oben herab schließen läßt. Um 1475 ist jedoch durch zahlreiche Erwerbsgeschäfte der Grundherren, durch Rodungen, durch Zusammenlegen und Aufteilen verlassener Höfe auch diese Gleichmäßigkeit völlig verschwunden. Der Mansus bezeichnet jetzt von den Kurien mit ihren mehreren Hufen herabsteigend zu der casa Höfe der verschiedensten Größe. Unter casa (cotstede, Kotten) verstand man in der früheren Zeit geringe Stätten, die außer dem Hause nur einen Garten umfassen. Sie gaben dem Herrenhofe die erforderlichen Tagelöhner, aber auch die notwendigen Handwerker, die nach den ältesten Heberollen, neben anderen Abgaben, von ihren Fabrikaten, wie Linnen, Schüsseln und Krügen, eine gewisse Anzahl an ihren Gutsherrn entrichteten. Seit der Gründung der Städte, die man vielleicht gerade an Orten anlegte, wo die häufig in großer Zahl sitzenden casati einen gewissen Verkehr hervorgerufen hatten, verschwinden diese Abgaben, verschwindet überhaupt wohl ein Teil der casae, deren Bewohner dem Wettbewerbe des städtischen Handwerks nicht gewachsen waren und deshalb selbst zur Stadt zogen. Gleichwohl finden sich an Orten, wo ein benachbarter Gutshof Gelegenheit zur Arbeit bot, wie auch in der Nähe von größeren bäuerlichen Anwesen, noch immer eine bedeutende Anzahl von Kotten [1]).

An die Stelle der ungenauen und vielfach nicht mehr verständlichen alten Bezeichnungen traten im 15. Jahrhundert andere, die die Höfe nach ihrer Leistungsfähigkeit einteilten. Sie scheinen zuerst von den landesherrlichen Beamten für Listen gebraucht zu sein, in denen die dem Landesherrn als solchem geschuldeten Spann- und Handdienste aufgezeichnet waren. Nach einem solchen Verzeichnis aus dem 16. Jahrhundert und einer Abhandlung des Archivrats Knoch unterschied man Vollspänner, auch Vollmeier, die von 25—35 ha Ackerland mit 4 Pferden, Halbspänner, die bei 18—25 ha mit 2 Pferden, Großkötter, die bei geringerem Grundbesitze mit nur 1 Pferde, endlich Mittel- und Kleinkötter, die als unterste Gruppen nur mit der Hand dienten [2]). Der weitaus größte Teil der um 1475 vorhandenen 1500 Höfe gehörte den Gruppen der Voll- und Halbspänner und der Großkötter an, die nach den eben erwähnten Quellen kaum weniger als 1400 ausgemacht haben können.

Die Bauern, von denen diese gutsherrlichen Höfe bebaut werden, sind nur zu einem geringen Teile frei. So neben einigen bäuerlichen Lehen vor allem die Hagenfreien der 12 freien Hagen. Die Siedelungen, die in Lippe neben einigen Privaten namentlich der Landes-

1) z. B. Reg. 622, 974—76, 1048, 1183.
2) Teil-Verbot 21 f., wo auch Näheres über die Bodenteilung zu finden ist.

herr auf Oedländereien und Wüstungen neu gründete und die hier, wie in der Nachbarschaft, unter dem Namen „Hagen, indago“ eine bedeutende Rolle in der inneren Kolonisation spielten, wurden regelmäßig mit besonderen Vergünstigungen ausgestattet, um in der, ihrer Fehden wegen, an Bauern armen Zeit Ansiedler anzulocken. Hierzu gehörte vor allem die persönliche Unabhängigkeit, die wir bei allen westfälischen Hagen finden, und weiter ein gesicherter Besitz des Hofes bei billigen Lasten; endlich besondere Gerichte und besondere Rechtsordnung, die den Hagengenossen ihre Rechte gewährleisteten. Als Schutzgenossen ihres Gutsherrn zahlen die Hagenfreien gleich den Wachszinsigen der Kirche das von diesen übernommene Besthaupt, d. h. beim Tode des Mannes das Pferd nächst dem besten, bei dem der Frau die nächstbeste Kuh [1]). Außer dem Rechte auf diese dem Sterbfall der hörigen Leute nachgebildete persönliche Abgabe hat der Hagherr keinerlei Macht über die Person des Hagenfreien. Diese stehen darin den Amtsfreien der Paderbornischen Aemter Heerse und Barkhausen und den Vitifreien des vordem Korveyischen Offiziums derer von Iggenhausen gleich. Die Bauern dieser Aemter waren vorher Litonen der Kirche gewesen. An ihre ehemalige Unfreiheit erinnert jedoch nur noch, daß sie als Hufner, wie man die Liten nannte, bezeichnet werden, und daß man die von ihnen entrichteten persönlichen Abgaben mit dem nur bei den eigenen Leuten gebrauchten Ausdrucke „Sterbfall“ bezeichnet [2]). Unter dem kirchlichen Regimente sind sie, wie die meisten Unfreien der beiden Stifter [3]), zu einer gelinden Form der Abhängigkeit gelangt, die die ehemaligen Hörigen als „Freie“ erscheinen läßt. Sie entrichten im 15. Jahrhundert und auch später stets das beste Kleid, die Korveyischen — das Stift hatte sich alle persönlichen Abgaben vorbehalten — auch alljährlich einen Freischilling und einige Eier. Während hier noch bis zum Anfange unseres Jahrhunderts das beste Kleid in natura zu entrichten war, trat bei den Paderbornschen Bauern schon frühzeitig an dessen Stelle eine Gebühr von 1—2 Thalern [4]).

Zu diesen beiden Gruppen von Freien tritt als letzte die der später sog. Simpliziterfreien, die meistens wohl Abkömmlinge der früher erwähnten freien Bauern als Meier gutsherrlicher Höfe zwar gutsherrliche, jedoch nicht persönliche Abgaben schulden [5]).

Trotzdem sich hiernach eine nicht unbedeutende Anzahl von Freien auch im gutsherrlichen Verbande die Freiheit zu erhalten gewußt hat, ja sie in ihm erst gewonnen hat, trotzdem sich ihre Zahl durch nicht gerade seltene Freilassungen beständig vermehrt [6]), ist die ganze Zeit den Freien ungünstig. Zwar haben sie ihre besonderen Gerichte, in denen ängstlich von den Gerichtsgenossen über der Frei-

1) Vgl. die Weistümer bei Meyer, II, 367 ff. und Führer 319 ff.
2) Mag. 391, Führer 167.
3) v. Haxthausen 22.
4) Mag. 513, Führer 164.
5) Führer 165.
6) Reg. 2793 a.

heit gewacht wird; Hagen- und Amtsfreie sorgen auch stets, daß in Amt oder Hagen nur Freie heiraten. Auch gilt in Lippe nicht der wohl anderswo ausgebildete Satz, daß der Freie durch Uebernahme eines vorher mit Hörigen besetzten Hofes oder durch Heirat einer Hörigen unfrei werde. Wenn jedoch allein nur bei den — auch aus Hagen oder Amt — öfter erwähnten Ehen zwischen Freien und Hörigen die Kinder unfrei wurden, so mußte schon dadurch die Zahl der Freien immer mehr schwinden. Dazu gab der Gutsherr in Zeiten, wo es an Menschen nicht mangelte, den Hof nur dem, der seiner Freiheit entsagte. Begünstigt wurde die daraus folgende Verminderung der Freien besonders noch dadurch, daß die Hörigkeit in Lippe auch in der früheren Zeit keine drückende Abhängigkeit noch drückende Lasten, wohl aber den vor allem nötigen Schutz dem Bauern brachte.

Die große Menge der Bauern ist leibeigen oder, wie man sie im 15. Jahrhundert nannte, vollschuldig- oder hörig-eigen. Sie sind, so weit sie nicht in den letzten Jahrhunderten sich der Freiheit begeben haben, Nachkommen der ehemaligen Liten (Litonen, lude, Leute, homines, servi, mancipia, ancillae). Daß die Kirche sie mit den Bezeichnungen der Sklaven belegte, läßt bei ihnen starke Abhängigkeit vermuten. Vielleicht daß dem früher so gewesen ist, im 15. Jahrhundert traf es nicht mehr zu. Der hörige Bauer kann mit seinem Hofe zwar auch wider seinen Willen veräußert werden. Ebenso wird er persönlich häufig in der Weise an einen neuen Herrn durch Verkauf oder Verpfändung überwiesen, daß diesem fortan die aus dem Leibeigentum fließenden Abgaben entrichtet werden, während die gutsherrlichen dem früheren Eigentümer verbleiben. Wie bedeutungslos das aber für die Lage des Hörigen sein mußte, geht am besten daraus hervor, daß man in derselben Weise auch freie Leute, d. h. die von ihnen rührenden Gefälle, verkaufte und verpfändete [1]). Nirgends findet sich dagegen ein Fall, wo der Bauer wider seinen Willen unter Verlust seines Hofes verkauft wird, ebenso wenig wie sich nachweisen läßt, daß mit ledigen Personen ein freier Handel etwa in der Art stattgefunden hätte, daß der mit ihnen reich gesegnete sie an den besten Zahler unter Zerreißung der Familienbande verkaufte. Zwar finden sich nicht gerade selten Urkunden, die das vermuten ließen. Es werden Hörige verschiedener Herren gegen einander ausgetauscht, auch wird wohl für einen einzelnen Hörigen ein „gewisses Geld" gegeben. Hier handelt es sich aber um Austauschungen (wessele, commutationes), die regelmäßig bei Heiraten zwischen Leibeigenen verschiedener Herren also nur mit dem Willen der Beteiligten stattfanden und von einem wirklichen Handel mit Hörigen so sehr verschieden waren, daß bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts auch Ministerialen in dieser Weise ausgetauscht oder verkauft wurden [2]).

Daß in Lippe die Rechte des Leibherrn über die Person seines vollschuldigen Mannes überhaupt gering waren, geht auch daraus her-

1) z. B. Reg. 1767, 3044.
2) z. B. Reg. 1503 u. 1509; Lamey Nr. 85, 104, 126.

vor, daß sich weder um die hier fragliche, noch in der späteren Zeit die in Westfalen hin und wieder, im preußischen Osten allgemein ausgebildete Pflicht des Hörigen findet, dem Herrn auf eine bestimmte Zeit gegen geringen Lohn oder gar umsonst als Gesinde zu dienen. Des persönlichen Charakters entbehrt auch die Pflicht, zu Heiraten die Erlaubnis des Leibherrn einholen zu müssen, denn dieser kann sie nicht versagen, wenn ihm der sog. Beddemund, eine später nicht mehr in dieser Bedeutung vorkommende geringe Abgabe, gezahlt wird [1]). Wie hier, so hat überall das Leibeigentum nur vermögensrechtliche Lasten zur Folge, und nur darin wird man eine Einwirkung auf die Person erblicken müssen, daß der Hörige als Träger vermögensrechtlicher Verpflichtungen sich dem Einflusse seines Herrn nicht entziehen darf, und, thut er es doch, entweicht er außer Landes oder in die ihn schützende Stadt, zurückgefordert werden kann [2]).

Von den Lasten des Leibeigentums ist die bedeutendste das Recht des Herrn auf den Sterbfall, geringer ist das Recht auf den schon erwähnten Beddemund und das auf ein Lösegeld von dem, der sich freikaufen wollte. Freilassungen, die nicht verweigert werden konnten, wenn der Freibrief bezahlt wurde, fanden im 14. und 15. Jahrhundert häufig statt, nicht selten auch ohne Entgelt, wenn der Hörige z. B. einer kirchlichen Gemeinschaft beitreten wollte [3]). Dem Freigelassenen wird über die Entlassung stets ein Freibrief ausgestellt, der in seiner noch im 18. Jahrhundert üblichen altertümlichen Form vor allem die Freizügigkeit betont, von dem Lösegeld aber keine genauen Angaben enthält, sondern nur allgemein auf die Bezahlung hinweist. Infolge dieses Mangels lassen sich über die Höhe der für die Freilassung zu zahlenden Summe keine Angaben machen; im einzelnen Falle dürfte den Maßstab dafür das Vermögen gebildet haben, das durch die Freilassung dem Sterbfallsrechte des Herrn entzogen wurde.

Der Sterbfall ist das Zeichen der Leibeigenschaft. Wer ihn entrichtet, kann nicht wie die mit der Kurmede belasteten Hagen- und Amtsfreien zu den Freien gerechnet werden. Der Sterbfallsberechtigte erbt den Allodialnachlaß des Verpflichteten ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Kinder oder sonstige Verwandte. Als Allod gilt alles Vermögen, das der Hörige zu dem ihm übergebenen Hofe erwirbt. Dahin rechnet etwaiges Grundvermögen, alles baare Geld nebst ausstehenden Forderungen, das gesamte Viehinventar und sonstige Fahrhabe. Ueber alle diese Stücke kann der Leibeigene durch Geschäfte unter Lebenden nur beschränkt, durch Geschäfte von Todeswegen überhaupt nicht verfügen. Diese Behinderung in der Verfügungsgewalt wie das ihr zu Grunde liegende Sterbfallsrecht war hart, es lähmte die Wirtschaftlichkeit des Hörigen und verursachte dann Schwierigkeiten, wenn ein Gatte den anderen überlebte, und es zweifelhaft war, von wessen Vermögen Gegenstände des Allodiums angeschafft waren.

1) Kindlinger Hörigk., 56.
2) Reg. 2185.
3) Reg. 2173a.

In solchen Fällen wurde schon 1286 auf den Korveyschen Besitzungen dem Ehegatten eine bestimmte Quote ($^1/_3$) des ehelichen Vermögens zugewiesen, während das übrige an den Herrn fiel [1]). Als ein Recht auf Teilung des Nachlasses, als „Ervedelinge", kommt gleichzeitig und später auch sonst in Lippe das Sterbfallsrecht vor, nur daß hier das Vermögen des Gatten in zwei gleiche Teile zerlegt wurde. Von diesen nahm der Leibherr beim Tode des zuerst Versterbenden den einen, und den anderen, sobald auch der Ueberlebende gestorben war, und außer dieser Hälfte, je nachdem die Frau oder der Mann starb, die als Eigentum des Einzelnen leicht zu erkennenden Bestandteile der Gerade oder des Heergeweddes [2]). Eine wirkliche Einziehung der dem Leibherrn zugefallenen Nachlaßstücke dürfte jedoch da, wo Angehörige des Leibeigenen vorhanden waren, kaum oft vorgekommen sein. Manche Gegenstände konnten für den Herrn keinen Wert haben, dazu beraubte er, wenn, wie das meistens der Fall war, die Kinder des Verstorbenen diesem im Besitze des Hofes folgten, die Stätte des notwendigsten Inventars und schädigte damit sich selbst, indem er sie leistungsunfähig machte. Die Nachlaßstücke wurden daher, wie wir das bereits bei dem Bestkleid der Amtsfreien fanden, und wie das auch aus den Nachbargebieten öfter bekundet wird [3]), dem Ehegatten oder Anerben gegen Zahlung einer Geldsumme überlassen, und nur neu erworbene Grundstücke betrachtete man als mit dem Hofe unwiderruflich verbunden [4]). Ein Recht auf die Lösung des Nachlasses, das Kindern und Gatten im folgenden Jahrhundert zugestanden wurde, war jedoch im 15. Jahrhundert ebensowenig anerkannt, wie eine feste Norm für die Höhe des Lösegeldes. Thatsächlich scheinen jedoch, nach der günstigen Entwickelung der späteren Zeit zu schließen, die Beträge mäßig gewesen zu sein. So trat durch die Gewohnheit an die Stelle der Naturalziehung des Erbteiles ein in jedem Falle vereinbarter Sterbfall in Geld, weshalb die Urkunden dieser Zeit von den Erbteilen als von Geldeinkünften sprechen, die man wie andere Abgaben verkaufte und verpfändete. Die Sterbfallslast, die weitaus wichtigste Folge der Leibeigenschaft und folgerichtig diese selbst hat damit um 1475 ihre ursprüngliche Schärfe gegenüber der Person des Hörigen verloren und sich in eine milde Form vermögensrechtlicher Abhängigkeit verwandelt, für die der Name „Leibeigentum" wenig angemessen ist.

Das Recht, das diese verschiedenen Arten von Bauern an dem von ihnen bebauten Grund und Boden haben, ist verschieden, wie ihre persönliche Stellung. Die bäuerlichen Lehen, die man wohl gleichfalls als im gutsherrlichen Verbande stehend betrachten darf — sie kamen im Süden und Norden des Landes in einer kleinen Anzahl vor [5]) — sind gegen dieselben Abgaben wie die übrigen Bauerngüter

1) Urk.-Buch IV, Nr. 1883.
2) Reg. 1062, 1089.
3) Kindlinger, Hörigk. Nr. 181; Urk.-Buch III, Nr. 646.
4) Meyer I, 188.
5) Meyer I, 111; Reg. 3061 u. A.

jedoch zu erblichem Rechte ausgethan. Erblich sind weiter auch die Hagengüter überlassen. Der Bauer kann sie nach den schon angezogenen Weistümern in dieser Zeit, wo noch kein staatliches Teilungsverbot bestand, nicht nur bis zu einem gewissen Grade zerstückeln, sondern sie auch frei an Kinder und Seitenverwandte, die Hagengenossen sind, vererben und sie vorbehaltlich eines Vorkaufsrechtes des Hagherrn und der nächsten Verwandten verkaufen. Bei Besitzveränderungen ist der Weinkauf nur von dem zu leisten, der in den Hagen hineinheiratet, nicht also von Kindern der Hagengenossen. Das Hagengut ist Erbzinsgut. Dienste werden von ihm außer den landesherrlichen nicht geleistet; der Zins ist mäßig. So von $5^1/_2$ Hufen im Jahre 1357 jährlich $5^1/_2$ Schilling, während nach einem der Weistümer die Hufe 12 Groschen trug, und von 2 Hagengütern des Klosters Möllenbeck das eine 6 Schilling, das andere 2 Schilling und 2 Hühner entrichtete [1]). Wer mit Zins und Abgaben jedoch mehrere Jahre im Rückstande bleibt, kann trotz seines erblichen Rechts durch gerichtliches Verfahren abgemeiert werden.

Wie die Hagengüter, so werden endlich auch die Höfe der Amtsfreien schon im 15. Jahrhundert zum „Erftal", d. h. erblich besessen [2]). Desgleichen dürften auch die Vitifreien erbliche Besitzer ihrer Höfe gewesen sein, da sie später mit Hagen- und Amtsfreien als erbliche Besitzer vorkommen. Beide Gruppen entrichten außer einem Weinkauf Abgaben und Dienste von derselben Höhe, wie die große Menge der übrigen Bauern.

Die Amts- und Vitifreien bilden den Uebergang zu der bedeutendsten Gruppe, den hörigen Bauern. Wie diese besitzen sie an Meierstatt, nur daß sie ein erbliches, und jene ein unerbliches Recht am Hofe haben. Das Meierrecht, das bald auch die noch vorhandenen Formen älterer Besitzrechte seinen im ganzen Nordwesten Deutschlands verbreiteten Normen anpaßte, hat seinen Namen von dem jus villicorum, das Klöster und andere kirchliche Grundherren im Anschluß an das Karolingische Villikationssystem ausgebildet hatten. Villikationen waren in Lippe vor allem die Reg. Nr. 35 erwähnten Paderborner Kurien und Vorwerke gewesen, deren villici als sog. Amtsmeier bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts anfänglich als Beamte gegen eine bestimmte pensio, dann als erbliche Besitzer des Haupthofes die Gefälle von den ihnen überwiesenen Litenhöfen erhoben und den Haupthof selbst bewirtschafteten. Weniger glücklich als Paderborn mit seinen dem Stande freier Bauern angehörenden Meiern waren andere kirchliche Grundherren gewesen, die, wie wir sahen, durch die Habsucht ihrer als villici eingesetzten Lehensleute zahlreiche Güter verloren hatten. Um ferneren Verlusten zu entgehen, hatte die Kirche seit dem 13. Jahrhundert nach Möglichkeit ihre Meier abgefunden, den Haupthof in Bauernstellen zerlegt und alte wie neue Höfe un-

1) Reg. 1019, Paulus 36 c.
2) Magazin 55, 207.

mittelbar unter sich gestellt [1]). Die neu entstandenen Bauerngüter wurden „an Meiers statt" besessen. Das Recht, das der Meier an seinem Hofe hatte, war aber von dem des Liten in keinem wesentlichen Punkte verschieden: Beide besaßen unerblich und gegen bestimmte, ihrer Höhe nach nicht verschiedene Abgaben, beide durften den Hof ohne Genehmigung des Gutsherrn weder zersplittern noch belasten. Denselben Begriff deckten zwei Namen, von denen schließlich der neue den alten verdrängte. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts spricht man nur noch von „Meygher" und „Meygherscap".

Ueber Rechte und Pflichten ihrer Meier hatte die Kirche schon frühzeitig Urkunden unter dem Namen der Meierbriefe ausgestellt. Die weltlichen Grundherren waren ihr darin gefolgt, weshalb um 1475 die Beziehungen zwischen Bauern und Gutsherren da, wo nicht das Herkommen galt, schriftlich für die Dauer der Bemeierung festgelegt sind. Der Bauer erhält den Hof regelmäßig auf Lebenszeit. Nur bei Personen, die das Gut nicht selbst bauten, — Bürger, Ritter, ja Städte und einmal die Gemahlin des Landesherrn nahmen Höfe und nicht nur diese, sondern auch Gerechtigkeiten, wie Zehnten in Meierstatt, — bildeten sich zeitpachtähnliche bestimmte Nutzungszeiten von 5, 10, 20 und 6, 12 u. s. w. Jahren [2]). Zuweilen wird der Bauer auf mehrere Geschlechter bemeiert. Nur in solchen Fällen besteht Erblichkeit des Rechts, wie wir sie bei den gleichfalls erbmeierstättisch besitzenden Amts- und Vitifreien fanden, in allen anderen hängen die Kinder des Bauern vom Wohlwollen des Gutsherrn selbst dann ab, wenn ihnen die Nachfolge in Aussicht gestellt wird [3]). Schon beginnt jedoch das Meierrecht erblich zu werden. Der Gutsherr behält sich oft in dem Meierbriefe die freie Verfügung ausdrücklich vor oder fordert auch von dem Bauern ein Anerkenntnis, daß er kein erbliches Recht besitze [4]). Auf den kirchlichen Besitzungen wird, auch abgesehen von den Amts- und Vitifreien, nicht nur ein Erbrecht zugestanden, wenn die Kinder dem Vater sofort folgen können, sondern auch dann, wenn sie den Hof erst nach Jahren anzutreten vermögen [5]). Erblich werden endlich auch die später sog. Hovelehengüter von den Horner Bürgern besessen [6]). Diese Entwickelung brachte in einer Zeit, wo der Gutsherr nicht selbst wirtschaftete, diesem eher Nutzen wie Schaden. Tüchtige Meier, die Haus und Hof genau kannten und zugleich die umfangreiche Hofgewehr beschaffen konnten, waren bei dem Volksmangel jener Zeiten nur in den Kindern des letzten Bauern vorhanden. Bemeierte der Gutsherr trotzdem einen anderen, so mußte er die Erben des Verstorbenen wegen aller Besserungen entschädigen [7]). Gutsherr und Bauer fanden danach den größten Vorteil bei erblichem Rechte.

1) Wigand, Archiv I, 4, 57 ff.
2) Z. B. Reg. 1997, 2015 a, 2257.
3) Reg. 2748, Meyer I, 367.
4) Reg. 1132, 1813 A, 1983 a.
5) Urk.-Buch, III, 593; IV, 1422, 1543.
6) Reg. 2635.
7) Reg. 2921, Meyer, I, 186.

So kam es, daß um 1475 allgemein thatsächliche, wenn auch nicht rechtliche Erblichkeit bestand.

Die Voraussetzung der Vererbung wie auch des Besitzes ist stets, daß der Bauer den ihm herkömmlich oder durch den Meierbrief auferlegten Verpflichtungen nachkommt. Versäumt er das, so hat der Gutsherr das Recht, ihn zu entsetzen und einen anderen an seiner Stelle zu bemeiern (jus destitutionis et institutionis; entsettinge und besettinge). Grund zur Entsetzung ist vor allem durch Zersplitterung und Belastung des Hofes, wie auch durch Verwüstung des Holzbestandes, wie endlich dann gegeben, wenn der Bauer mit den Lasten im Rückstande bleibt [1]).

Von den Lasten ist als erste der Weinkauf zu erwähnen, der, anfänglich nur ein Urkundsgeld, allmählich zu einem vielfach drückenden Entgelte für die Ueberlassung des Hofes geworden und bei den an Meierstatt besitzenden Bauern allgemein verbreitet war. Der Weinkauf wird bei jeder neuen Bemeierung, sei es nun, daß ein neuer Bauer aufzieht, oder daß bei bestimmten Jahren eine weitere Meierzeit eingeräumt wird, endlich auch von dem entrichtet, der auf den Hof heiratet. In jedem einzelnen Falle wird das Gewinngeld nach dem Werte des Gutes und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen vereinbart [2]). Daneben finden sich auch schon feste Normen, wie bei den schon erwähnten Horner Meierhöfen, wo für die lebenslängliche Nutzung einer Hufe 1 Mark Silber zum Weinkaufe gezahlt wurde [3]). Darf man aus dieser Summe und Angaben aus der Nachbarschaft [4]) auf die sonst nicht zu ermittelnde Höhe des Weinkaufes im ganzen Lande schließen, so dürfte zwischen dem Gewinngelde und der überlassenen Nutzung zu dieser Zeit ein durchaus billiges Verhältnis bestanden haben. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Gutsherren in Zeiten der Ruhe, wo sich die wachsende Bevölkerung zu dem jetzt erst lohnenden Berufe der Landwirtschaft drängte, unter Ausnutzung des dadurch entstehenden Wettbewerbs, höhere Beträge zu erlangen wußten, ein später allgemein verbreitetes Verfahren, dem man innerhalb gewisser Grenzen die Berechtigung nicht absprechen kann, da ja durch den Frieden vor allem der Bauer gewann.

Neben der einmaligen Leistung des Weinkaufs bilden Abgaben und Dienste die Entschädigung des Gutsherrn. Die Hand- und Spanndienste spielen im 15. Jahrhundert in Lippe nur eine geringe Rolle, da nur wenige Gutsherren ihrer und nur in unbedeutendem Umfange bedürfen, die Wirtschaften der einheimischen Klöster zudem meistens mit eigenem Gespann arbeiten [5]). Bloß Fuhren, namentlich zur Anfuhr von Holz, scheinen öfter vorgekommen zu sein. Wo die Zahl der gutsherrlichen Dienste erwähnt wird, handelt es sich sowohl

1) Reg. 850, 1131; Wigand, Paderborn und Korvey II, 260.
2) Reg. 2748.
3) Reg. 2635.
4) Wigand, Archiv, I, 4, 69.
5) Falkmann, IV, 181 a.

bei Köttern wie bei spannfähigen Bauern um 2 Tage [1]). Ist sonst noch von Diensten die Rede, so sind solche gemeint, die dem Landesherrn als öffentliche Last auch von den erbfreien Bauern geschuldet werden, mögen sie auch wie die an 8 Tagen des Jahres zu leistenden Arthdienste [2]) mit Gespann und Pflug geschehen. An die Stelle der ehemals, so lange die Mehrzahl der Gutsherren selbst wirtschaftete, häufigeren Dienste ist ein öfter erwähntes Dienstgeld, zuweilen auch wohl eine Erhöhung der Abgaben an Korn oder Vieh getreten.

Kornzinse bilden seit jeher die Hauptlast des lippischen Bauern. Sie finden sich neben Viehabgaben fast ausschließlich schon in den ältesten Heberollen der Stifter, wie in zahlreichen Urkunden. Das Verhältnis der Kornabgabe zur benutzten Bodenfläche oder der Nutzung selbst läßt sich nur annähernd feststellen, da die Angabe über die Größe des Hofes meistens fehlt und der oft benutzte Ausdruck „mansus“ nicht immer verläßlich ist. Im einzelnen scheint im 15. Jahrhundert vom Morgen Ackerlandes etwa 1 Scheffel Korn, vom ha also, je nachdem Roggen oder Hafer bevorzugt war, 100—150 kg entrichtet zu sein. So sind im Osten des Landes die Besitzungen des Klosters Möllenbeck, im Norden die des Herforder Stifts, im Süden die von Korvey belastet [3]), so finden wir auch mit Abweichungen je nach der Güte des Bodens die Lasten in den Nachbargebieten [4]). Nach der Güte des Bodens und dem Bedürfnisse des Bezugsberechtigten teilt sich die zu liefernde Frucht in Hafer und Roggen, zu denen hin und wieder einige Scheffel Gerste oder Weizen kommen. Die kleinen Stätten der Kleinkötters entrichten keine Kornzinse. Von ihnen sind außer den Diensten geringe Geldabgaben (z. B. 16 Pfennig) und außerdem 2, auch wohl 4 Hühner, hin und wieder auch eine Anzahl Eier zu leisten. Neben den Kornabgaben und unbedeutenden Geldzinsen liefern die größeren Besitzungen häufig 1 oder 2 Stück Großvieh, besonders Schweine, zuweilen auch wohl ein Fuder Futter (pabuli) oder Holz.

Diese Verschiedenheit der Abgaben läßt erkennen, daß sie ursprünglich nach den Bedürfnissen des Gutsherrn bestimmt waren, wie sie auch im Laufe der Zeit, namentlich bei Neubemeierungen, manchmal danach umgestaltet sein mögen. In der Regel aber haben wir in den Lasten der hier fraglichen Zeit die zu erblicken, die seit Jahrhunderten auf den Höfen ruhten. Daß nur geringe Veränderungen, kaum je aber Steigerungen eingetreten sind, lassen die Heberollen der geistlichen Stifter erkennen. In den Urkunden wird dazu immer wieder auf das Herkommen verwiesen und Beamten und Lehensleuten die Bedrückung der Bauern untersagt [5]). Vor allem aber war während

1) Z. B. Reg. 1183, 1351.

2) Meyer, I, 106 a.

3) Paulus, 42 ff; Zeitschrift für vaterländische Geschichte, 1841, 83; Wigand, Archiv, I, 3, 2 ff.

4) Ebenda, IV, 184; v. Haxthausen 39; Wigand, Paderborn und Korvey, II, 151, 251, „quot jugera, tot schepel“.

5) Wigand, Dienste, 14, Kindlinger, Volmestein, I, 376.

der unaufhörlichen Unruhen des Mittelalters, unter denen gerade der Bauer am meisten litt, dessen Leistungsfähigkeit eher gesunken als gestiegen, so daß schon aus diesem Grunde an eine Steigerung der Lasten, wie sie später eintrat, nicht zu denken war.

Den Lasten, die bei Mißernten oder kriegerischen Verheerungen ganz oder teilweise nachgelassen und neu aufziehenden Meiern für die ersten Jahre ihrer Wirtschaft meistens ermäßigt wurden, steht vielfach außer einigen anderen, aber stets geringwertigen Gegenleistungen das Recht des Bauern auf Holzabgaben und andere Nutzungen am Forste seines Gutsherrn gegenüber. Nicht alle Bauern haben derartige Berechtigungen, sie bedürfen deren auch nicht, besaßen doch noch im 18. Jahrhundert die lippischen Bauern, ungerechnet die Gemeindewaldungen, rund 42000 Scheffel oder 7200 ha Holzung [1]). Auch nicht alle Gutsherren sind verpflichtet, vielmehr nur die Landesherrschaft, das Kloster Falkenhagen und einige Adlige, deren Waldungen ausgedehnten Weiderechten unterliegen und dem Hintersassen außer seinem Bedarf an Brennholz oft auch Nutzholz zu liefern haben. Bei dem gewaltigen Umfang namentlich der herrschaftlichen Forsten und dem unentwickelten Holzhandel der Zeit sind diese Berechtigungen noch nicht, wie sie das später wurden, für den Waldeigentümer zu jener drückenden Last geworden, die, wie wir sehen werden, bei der Grundentlastung eine besondere Rolle spielen sollte.

Aus den immerhin dürftigen Nachrichten über Abgaben und Dienste läßt sich kein genaues Bild von der Belastung des einzelnen Bauern, geschweige denn von der Gesamtlage des ganzen Bauernstandes, und vor allem kein Urteil darüber gewinnen, in welcher Weise diese Lage auf das Guts- und Leibeigentum zurückzuführen ist. Eine Reihe von anderweiten Quellen begründen jedoch die Annahme, daß Hörigkeit und Gutsherrschaft den lippischen Bauern des 15. Jahrhunderts nicht verhinderten, zu einem verhältnismäßigen Wohlstande zu gelangen. Freilich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war seine Lage nicht günstig. Auf eine mehr als dreißigjährige, ununterbrochene Fehde folgten in den Jahren 1404—1409 die Verwüstungen des braunschweigisch-eversteinischen Erbstreites und im Jahre 1447, nachdem sich das Land kaum erholt hatte, der Einfall der Hussiten, die während zweier Monate im Lande hausten, Städte und Dörfer bis auf 2 feste Plätze einäscherten, den Bauern ihr Vieh wegschleppten und sie selbst mit hohen Lösegeldern einschätzten [2]). Aus jener Zeit stammen die zahlreichen Wüstungen, die, über das ganze Land verstreut, heute die einzige Kunde von erloschenen Dörfern geben, die schon eine Urkunde von 1465 als „wöste, verwossen, to Holte komen“ bezeichnet [3]).

Den ewigen Fehden folgte eine Zeit der Ruhe von mehr als 100 Jahren, in deren zweiter Hälfte die Lasten des Bauern vielfach

1) Verordn. vom 2. Februar 1789.
2) Reg. 1608a, 2031, 3045a, Falkmann, I, 225, 255.
3) Wippermann, I, 319 ff.

und nicht unerheblich gesteigert wurden. Die Gutsherren vermehrten, wie wir an anderer Stelle sehen werden, die Ackerdienste; der Landesherr stellte bei einer Reihe von größeren Bauten lange Jahre hindurch mit Burgfest-, Extra-, Jagd- und Forstdiensten so außerordentliche Anforderungen an die Dienstwilligkeit des Bauernstandes, daß selbst die nicht eben bauernfreundlichen Stände sich wiederholt beschwerten [1]). Zu den bisherigen Abgaben an Gutsherrn, Zehntherrn — der Zehnte ruhte auf dem größten Teile der Ländereien, auch der Blutzehnte war häufig — und Landesherrn wurden jetzt mit großer Regelmäßigkeit als landesherrliche Steuer die sog. Landschätze zu einem Jahresbetrage von 2000 Gfl. von den Bauern [2]) erhoben. Was allein diese Steuer, zu der einzelne Bauern bis zu 10 Gfl. entrichteten, für das kleine Land bedeutete, geht am besten daraus hervor, daß nach den Rentenverschreibungen dieser Zeit 12 Scheffel Roggen mit $1^1/_2$—2 Gfl. bezahlt wurden. Endlich aber trafen den Bauern außerordentliche Auflagen, wie Kreis- und Kriegssteuern, Beihilfen zu großen Ankäufen des Landesherrn und zur Aussteuer der Töchter des Herrscherhauses, die allein in den Jahren 1536—1575 von den Ständen zu einem Betrage von über 60 000 Gfl. auf die Bauern umgelegt wurden [3]).

Trotz aller dieser Lasten, trotz ihrer bedeutenden Vermehrung gewann aber der Bauer in dieser Zeit an Wohlstand. Die Zahl der Kolonate, besonders der kleineren, stieg binnen 100 Jahren von 1500 auf über 3000 [4]). Volksfeste der verschiedensten Art blühten auf. Ein ungewohnter Prunk mit üppiger Kleidung — Perlen, Seide und Sammet, Gold- und Silberborten bei den Frauen, ausländische, teure Tuche bei den Männern — nahm überhand, so sehr auch Polizei- und Kirchenordnungen dagegen eiferten [5]). Vor allem wurde in Schmausereien und Zechgelagen Außerordentliches geleistet; nicht nur bei Familienfesten, sondern auch bei Dünger- und Mergelfahrten, bei Hausrichtungen, Spinnabenden und zahlreichen anderen Anlässen trat ein solches Wohlleben zu Tage, daß die fürsorgliche Landesherrschaft die Zahl der Gerichte, der Spielleute, der Gäste bestimmen zu müssen glaubte. Alles das aber galt nicht für die wohlhabenden Amtsmeier und Freibauern — auf sie erstreckte sich die vorwiegend von gutsherrlichen Interessen geleitete Sorge des Gesetzgebers damals noch nicht — sondern auf die Masse der gewöhnlichen Leibeigenen. Einfache Meier sind es auch, von denen um diese Zeit Abfindungen von 30, 40, 65, 100, ja 350 Thalern mit Zustimmung des Gutsherrn gegeben werden, und das an 3 oder 4 und mehr Kinder, und neben einer Naturalaussteuer, die außer einem vollständigen Brautwagen, der eigentlichen Ausstattung, je 2, 4 oder 6 Stück an Kühen, Schweinen und Schafen samt einem Pferde umfaßt [6]).

1) Reg. 3028; Falkmann, III, 2, 222; IV, 153.
2) Reg. 3105 a.
3) Falkmann, III, 165 ff., IV, 162.
4) Falkmann, III, 161.
5) Falkmann, IV, 153, 205.
6) Meyer, II, 64, 65, 67, 365.

Ein Bauernstand, der alles das leisten konnte, lebte für die damaligen Verhältnisse im Wohlstande. Erreichte er diesen Wohlstand aber trotz des Guts- und Leibeigentums, so wird man es diesen beiden nicht beimessen können, wenn es in früheren Zeiten den Bauern oft kläglich ergangen war, wie man andererseits am Guts- und Leibeigentum des 15. Jahrhunderts nichts sonderlich Drückendes finden wird. Berücksichtigt man neben diesem für die Bauern günstigen Ergebnisse, daß auch der Gutsherr durch die herrschenden Zustände nicht benachteiligt war, worauf die aus jener Zeit erhaltenen, von Wohlhabenheit zeugenden adligen Höfe der Städte schließen lassen, so wird man sagen dürfen, daß die geschilderten Verhältnisse, mit dem Maße jener Zeit gemessen, für alle Beteiligte befriedigend waren.

2. Kapitel. Die fernere Entwickelung des Guts- und Leibeigentums und seine Beseitigung.

(Uebergang zur Neuzeit; Entstehung der Rittergüter und herrschaftlichen Meiereien; Umfang des Grofsgrundbesitzes; Stellung des Landesherrn zu der Abmeierung und Bedrückung der Bauern; Sieg des landesherrlichen über das gutsherrliche Interesse; das Meierrecht wird erblich, es steht dem Eigentume nur wenig nach; Geschichte und Zahl der leibfreien Bauern; Leibeigenschaft, ihre Entwickelung seit dem 15. Jahrhundert; Milderung des Sterbfallrechts; Ausbildung fester Beträge für Sterbfall, Freigeld und Weinkauf; Vermehrung der Dienste, Verminderung der Abgaben; Betrag der Kornzinse; die Lage der leibeigenen Bauern im 18. Jahrhundert; die ersten Anfänge der Bauernbefreiung; die Aufhebung des Guts- und Leibeigentums; Ablösung der Lasten; Verordnung vom 4. Sept. 1838; Wirkung dieser Verordnung, ihre Mängel; Verordn. vom 1. April 1845, vom 30. November 1849 und 16. August 1857; Ergebnis der Ablösungsgesetze, und Umfang der noch bestehenden Lasten.)

Unter den Ereignissen der späteren Zeit war für den Bauernstand das bedeutendste der Uebergang des Adels vom Kriegshandwerk zum Ackerbau, wie er sich unter den friedlichen, gesicherten Verhältnissen des 16. Jahrhunderts vollzog. Hatten früher die Ritter mit wenigen Ausnahmen in den Städten gewohnt und ihren Grundbesitz den Bauern überlassen, so zogen sie jetzt auf das Land, um selbst zu wirtschaften. Schon 1544 finden wir 8 und vor Schluß des Jahrhunderts an 30 adlige Familien auf dem Lande, in der Stadt dagegen nur noch 17, bis auch diese im 17. Jahrhundert einen Rittersitz erlangten [1]). Alle diese ihrem späteren Umfang nach über 4000 ha umfassenden adligen Güter werden auf Kosten des Bauernlandes eingerichtet, wie denn schon die 1544 bestehenden 8 Güter aus mehr als der doppelten Zahl stattlicher Meierhöfe zusammengezogen waren. Umfangreiche Besitzungen konnten um so leichter geschaffen werden, als die Grundherren vielfach und besonders da, wo sie alte Villikationen besaßen, in derselben Gemarkung mehrere Höfe hatten, und man sich da, wo ein zur Abrundung nötiger Hof in fremder Hand war, durch Austausch half [2]).

1) Krit. Beleuchtung, 19.
2) Falkmann, IV, 195.

Die Regierung, die von vornherein diesem Vorgehen des Adels nicht günstig gesinnt war — übertrug der Ritter doch seine persönliche Steuerfreiheit auch auf den von ihm bebauten Grund und Boden und entzog dadurch dem Staate erhebliche Steuerbeträge — trat gleich anfangs und auch in der Folge meistens auf die Seite des Bauern, wenn sein Gutsherr den Hof zu einer „Junkerei" machen wollte[1]). Allein es konnte dem Gutsherrn nicht verwehrt werden, den Bauern gütlich abzufinden oder ihn, wo ein Grund dazu vorlag, im sog. Aeußerungsprozesse zu entsetzen oder den Hof, sobald er durch den Tod seines bisherigen Inhabers erledigt war, einzuziehen. Ja eine Zeit lang wurde der hörige Meier auch ohne besonderen Grund entsetzt, während der freie in seinem Rechte geschützt war, wie ein von Falkmann (IV, 196) berichteter Fall beweist. Erst nach dem dreißigjährigen Kriege drang der Satz durch, daß der Bauer nur aus erheblichen Gründen abgemeiert werden könne[2]).

So kam es, daß das Widerstreben des Landesherrn die Entwickelung wohl eine Zeit lang aufschieben, nicht jedoch dauernd verhindern konnte. Hierzu kam, daß das Herrscherhaus nicht nur einzelnen Adligen für besondere Dienste verbunden war, in welchem Falle einmal ein Ritter mehrere Höfe mit der ausdrücklichen Bestimmung erhält, sich ein Gut daraus zu machen[3]), sondern daß ihm auch bei dem großen Bedürfnis an neuen Steuern viel am Wohlwollen der sie bewilligenden Stände, d. h. vor allem des Adels, gelegen war. Nicht mit Unrecht berief man sich endlich auch auf die von anderen und vor allem dem Landesherrn selbst gegebenen Präcedenzfälle. Denn auch der Landesherr hatte zahlreiche Bauern abgemeiert und ihre Stätten mit den schon vorhandenen herrschaftlichen Gutshöfen, wie auch zu neuen Wirtschaften in der Form der erst jetzt aufkommenden Meiereien, d. h. verpachteter Domänen, vereinigt[4]).

Der auf diese Weise vom Landesherrn und Adel geschaffene Großgrundbesitz, der 1887, ohne die herrschaftlichen Forsten, bei 10666 ha 8,78 von 100 ha der Gesamtfläche des Landes einnahm[5]), dürfte unter Berücksichtigung des späteren Abganges und Zuwachses für das Jahr 1600 mit 8000 ha nicht zu hoch angeschlagen sein. Wie viel Höfe zur Bildung dieser Großbetriebe eingezogen sind, ist nicht mehr festzustellen. Es dürften jedoch mehr als 100 gewesen sein, deren ehemalige Besitzer, soweit sie ohne ihr Verschulden abgemeiert waren, entweder auf einen anderen erledigten Hof oder auf die Leibzucht, jedoch unter Ersatz der Besserungen, verwiesen wurden[6]).

Der Landesherr sah es ungern, daß private Gutsherren ihre Höfe einzogen, weil dadurch die herrschaftlichen Einnahmen verringert wurden. Der hierin angedeutete Widerstreit zwischen dem landes-

1) Reg. 2319a; Falkmann, III, 153; IV, 207.
2) Erkenntnis v. 1666 bei Meyer, I, 187.
3) Falkmann, IV, 207.
4) Ebenda, S. 190.
5) Amtsblatt v. 1887, Anlage zu Nr. 9.
6) Falkmann, IV, 196.

herrlichen Interesse und dem der sonstigen Gutsherren ist es, der im Laufe der Zeit eine gewaltige Bedeutung für die Bauern gewinnen sollte. Je mehr Bauern im Lande saßen, desto mehr Höfe waren steuerpflichtig, desto mehr öffentliche Dienste konnte der Landesherr für die Bestellung seiner ausgedehnten Meiereien, vor allem aber für die umfangreichen Befestigungsarbeiten (Kappel) und Schloßbauten verwenden, zu denen der Adel jede Beihilfe von seinen Gütern verweigerte. Je weniger dieser Bauernstand aber mit gutsherrlichen Abgaben und Diensten belastet war, je blühender er folglich war, um so mehr Gespann konnte er stellen, um so steuerkräftiger war er. So kam es, daß die lippischen Edelherren, nachdem sie den Abmeierungen nicht gewehrt hatten, anfänglich aus dynastischen, später aus allgemeinen staatlichen Rücksichten den Bauernstand vor Willkürlichkeiten, namentlich in der Belastung, schützten.

Die Gelegenheit hierzu bot sich, wenn sich der Bauer hilfesuchend an seinen Landesherrn wandte, wie das oft geschah; sie bot sich, wenn Streitigkeiten vor die landesherrlichen Beamten gebracht wurden, wobei es von besonderem Einfluß war, daß die Gerichtsbarkeit bis auf 2 kümmerliche Patrimonialgerichte in Maspe und Iggenhausen ausschließlich dem Landesherrn zustand. Vor diese Beamten gehörten aber nicht nur die meisten Streitigkeiten, vor ihnen waren auch alle wichtigen Verträge zwischen Gutsherren und Bauern abzuschließen [1]). Kamen hierbei Streitigkeiten vor, so entschied der Beamte. So gewann die Herrschaft auf die Verträge Einfluß, bis ihr schließlich ein schon in der Polizeiordnung von 1620 anerkanntes Recht zugestanden wurde, ihre Interessen bei allen Verträgen zur Geltung zu bringen. Einen genauen Einblick in die Verhältnisse und Leistungsfähigkeit des Bauern erhielt die Regierung für solche Fälle, soweit nicht die für damalige Verhältnisse wohl durchgeführte Verwaltung des kleinen, leicht übersehbaren Landes dazu ausreichte, aus den Lagerbüchern, in denen man seit 1590 die Lasten zu verzeichnen begann. Wurde hiernach die Leistungsfähigkeit des Bauern irgendwie beeinträchtigt, so griff die Regierung ohne Rücksicht auf den Gutsherrn, ja manchmal auch gegen den Wunsch des Bauern ein, um einen für die staatspolizeilichen Zwecke förderlichen Zustand herzustellen. Das geschah sowohl, wenn die Dienste im Uebermaß vermehrt wurden, wie wenn die Weinkäufe, Sterbfälle und sonstige Leistungen zu drückender Höhe gesteigert wurden, wie auch, wenn die Gutsherren Abgaben, die als landesherrliche erhoben wurden, ihren Bauern auch ihrerseits auferlegen wollten [2]). Während des dreißigjährigen Krieges gewährte die Regierung einseitig Stundung der den Gutsherren geschuldeten Gefälle; bei der Bestimmung des Anerben wählte sie oft gegen den Wunsch von Gutsherren und Bauern „zur Konservation des Hofes“ den Erben, der ihr tüchtig schien [3]). Einen gleichen Einfluß gewann sie auf die

1) Anze, Anlage VII v. 1570.

2) Reg. 2866a, 3127a. Meyer, I, 109, a 13; 190. Falkmann, IV, 207. Vdg. vom 6. Febr. 1682.

3) Vdg. v. 18. Dez. 1656, v. 24. Sept. 1782; Meyer, I, 186, v. 1683.

Bestimmung der Brautschätze, und während früher der Gutsherr darüber befunden hatte, ob der Meier seinen Hof belasten, ob er dessen Eichenbestände angreifen dürfe, so entschied später der Landesherr an letzter Stelle darüber, wie er auch für die vorher dem Gutdünken des Gutsherrn überlassene Pflicht, bei Unglücksfällen Nachlässe zu gewähren, feste Regeln aufstellte[1]).

Mit dieser Entwickelung eines, auch dem Bauern nicht stets willkommenen, landesherrlichen Aufsichtsrechtes ging Hand in Hand die Ausbildung eines erblichen, an wirkliches Eigentum streifenden Rechtes des Bauern an dem ihm überlassenen Gute. Bei Beginn der Neuzeit saß von den meierstättischen Besitzern nur ein kleiner Teil zu erblichem Rechte, die große Masse, besonders der hörigen Bauern, war von dem guten Willen des Gutsherrn abhängig, wenn auch thatsächlich stets der Sohn dem Vater folgte. Dieselben Umstände, die den Bauern hierbei früher begünstigten, wirken auch im 16. Jahrhundert fort, wozu seit etwa 1600 noch die Pflicht des Gutsherrn kommt, die des Hofes verwiesenen Kinder nicht nur wegen der Besserungen abzufinden, sondern sie auch landesüblich von dem Kolonate auszusteuern[2]). Auf diese Weise befestigte sich die thatsächliche Erblichkeit mehr und mehr, bis sie im Anfange des 17. Jahrhunderts auch rechtlich anerkannt wurde, wie ein Reg.-Prot. v. 1677 beweist, das bereits von einem „hergebrachten jus" des Anerben spricht[3]). Damit hatten die Leibeserben ein, wenn auch noch nicht völlig anerkanntes, Erbrecht erlangt, das bald auch den Seitenverwandten ersten Grades und den Ascendenten zugestanden wurde. Diese waren schon um 1600 herkömmlicher Weise „aus Gnade" zur Nachfolge zugelassen worden; ein von der Regierung gegen den Willen der Stände durchgesetzter Landtagsschluß von 1669 räumte ihnen auch ein Recht zum Erbe ein, während die Verwandten weiterer und entferntester Grade ohne besonderes Recht in den Hof zu folgen pflegten[4]).

Seitdem so durch Recht und Uebung der Erbenkreis zu dem des städtischen Rechts erweitert war, übte das Heimfallsrecht immer seltener seine Wirkung. Von besonderer Bedeutung war hierfür, daß Freien und Hörigen ein Erbrecht gegen einander zugesprochen wurde, Fälle, wo vorher regelmäßig der Heimfall eingetreten war. War ferner früher bei Mißwirtschaft nicht nur der „Aufköcher" des Hofes entsetzt worden, sondern auch seine Kinder, so suchte man diesen jetzt die Stätte dadurch zu erhalten, daß man sie bis zur Tilgung der Schulden in Elokation austhat. Den Kindern wurde jetzt auch ein Erbrecht zugestanden, wenn die Eltern den Hof verlassen hatten, und während vordem die Kinder erster Ehe ihrem Stiefvater hatten weichen müssen, wurde dieser jetzt nicht mehr Kolon, sondern Interimswirt und ließ nach Ablauf seiner Maljahre den Hof seinem Stiefsohne[5]).

1) Pol.-Ordg., VII, 2, XI, Distraktions-Ordg. v. 1597, § 13; Hypoth.-Ordg. v. 1771, § 26; Vdg. v. 1671, v. 14. Okt 1754, v 26. Okt. 1774.
2) Reg.-Prot. v. 1604, bei Meyer, I, 187.
3) Meyer, II, 60.
4) Ebenda, I, 189; Führer, 90; Krit. Beleuchtung, 36.
5) Pol.-Ordg., VII, 4; Meyer, I, 379.

Wie sicher unter solchen Umständen der Bauer sich im Besitze seines Gutes fühlte, wie frei er darüber schaltete, geht am besten daraus hervor, daß er schon im 17. Jahrhundert den Hof meistens ohne besondere Bemeierung dem von ihm ausgewählten Anerben übertrug, und gleichzeitig auch sonst ohne gutsherrliche Erlaubnis über Bestandteile der Stätte verfügte [1]). Zwar wurden solche Eigenmächtigkeiten immer wieder verboten, die doktrinäre Distraktionsordnung von 1771, die übrigens die Höfe der Amts-, Hagen- und Vitifreien den erbfreien Gütern gleichstellte, hält auch im § 4 den Satz fest, daß bei der schlichten Meierstatt dem Bauern nur das nießbare Eigentum, dem Gutsherrn dagegen das Eigentum am Hofe selbst zustehe, dennoch aber läßt sich nicht verkennen, daß dieses gutsherrliche Eigentum, von dem seltenen Heimfalle und der bedeutungslosen „Zuziehung" des Gutsherrn zu Rechtsgeschäften abgesehen, nur noch ein bloßer Schein ist, und an seine Stelle dauernde Rechte auf Abgaben und Dienste getreten sind, die sich von sonstigen wiederkehrenden Leistungen nur durch ein Vorzugsrecht bei der Zwangsversteigerung auszeichnen. In allen anderen Beziehungen steht, zumal seitdem auch das äußere Zeichen des Obereigentums, der Meierbrief, außer Uebung gekommen, und die verschuldete Stätte auch wider den Willen des Gutsherrn zerschlagen werden konnte [2]), der in Meierstatt gegebene Hof den übrigen gleich ihm vielfach beschränkten freien Höfen der freien Bauern völlig gleich.

War so das Verhältnis des Bauern zu seinem Gute durchaus verändert und dadurch seine soziale Stellung bedeutend gehoben, so mußte das, soweit er leibeigen war, auch auf seine persönliche Stellung Einfluß haben: der wirtschaftlich den freien Bauern gleich gewordene Leibeigene mußte ihm, mochte auch die Leibeigenschaft dem Namen nach weiter bestehen, auch an persönlicher Freiheit gleich werden. Daß dem so gewesen ist, soll zunächst gezeigt werden.

Zwar läßt sich ebensowenig ein ununterbrochenes wie allgemeines Vorwärtsschreiten behaupten. Man fand eine zeitlang in der heimischen Leibeigenschaft „viel Affinität mit den servis de jure Romanorum", und stellte auch den Satz auf, daß der Bauer im Zweifel als unfrei anzusehen sei, ja man verlangte von den Freien den Beweis ihrer Freiheit und nahm von ihnen den Sterbfall, wenn nicht bei ihrem Tode zur Beurkundung ihrer Freiheit der Freischilling in förmlicher Weise gezahlt war [3]). Namentlich verstand man die Unterschiede zwischen den zur Kurmede und den zum Sterbfalle Verpflichteten zeitweise nicht mehr, wie besonders ein Bericht von 1679 zeigt [4]). Seitdem die alten Volksgerichte zerfallen waren — bei den Amtsfreien datiert die letzte Spur von eigener Gerichtsbarkeit aus dem Jahre 1668, bei den Hagenfreien aus dem Jahre 1708 — näherten sich die Freien den Hörigen, wir finden Hagenfreie, die den Sterbfall zahlen,

1) Vdg. v. 9. Aug. 1662, v. 27. Jan. 1752.
2) Vdg. v. 1. Juni 1779.
3) Meyer, I, 94, 116, Vdg. v. 9. Dez. 1722.
4) Führer, 164 f.

und selbst die Amtsmeier sanken zu gemeinen, wenn auch freien Bauern herab [1]). Eine ähnliche Wirkung hatte der Untergang der Freigerichte. Vor den früher erwähnten 225 Freischöffen finden sich manche später als Hörige wieder, und 1648 zählte man nur noch 93 Schöffen [2]). Mag dieser Rückgang auch teilweise auf den Verfall der Gerichte zurückzuführen sein, die in einer Zeit, wo sie wirkungslos geworden waren, nicht mehr alle Freien umfaßten, so läßt sich doch die Thatsache nicht aus der Welt schaffen, daß viele der Altfreien zu eigenen Leuten geworden waren.

Dennoch aber wuchs die Zahl der Freien mit der zunehmenden Bevölkerung. Namentlich wurden die Kinder aus ungleicher Ehe nicht mehr notwendig zu Unfreien. An die Stelle des alten Satzes: „die Kinder folgen der ärgeren Hand" war als neuer der dem Sachsenspiegel (III, 75) entlehnte getreten: „die Kinder folgen der Mutter" [3]). Dazu kauften sich in der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege zahlreiche Eigene frei, ebenso wie sich wieder seit 1700 von der Regierung begünstigt die Fälle mehren, wo der Sterbfall und damit die Hörigkeit durch Kapital-, vielfach auch durch Rentenzahlung abgelöst wird [4]). Endlich aber erhielten sich von den Neuansiedlern die Freien ihre Freiheit. Besonders sind es nach den ältesten Salbüchern Kleinkötter und Hoppenplöcker, die „sich der Freiheit berühmen". Gerade bei diesen kleinen Stätten von Zieglern, Webern und sonstigen Gewerbetreibenden, die zumeist auf Markengrund angewiesen und damit dem Landesherrn gutshörig wurden, findet sich auch später die größte Zahl der Freien, während die eigentlichen Bauern, soweit sie nicht zu den Altfreien gehören oder sich frei gekauft haben, meistens leibeigen sind [5]). Ein Bild von dem Verhältnis der Freien zu den Leibeigenen ergiebt eine handschriftliche Zusammenstellung von 1784, wonach im größten Teile des Landes — nicht mitberechnet sind etwa 1250 Stätten der Aemter Sternberg, Blomberg-Schieder und Lipperode — von 4367 Kolonaten 2787 der Landesherrschaft und Landeskirche [6]),

1) Ebenda, 162; Magazin, 56, 532; Meyer, II, 442.

2) Ebenda, I, 128, 161.

3) Führer, 34.

4) Ebenda, Meyer, I, 224.

5) Sämtliche Gewerbetreibende des flachen Landes, selbst Aerzte und Apotheker, rechnen als Besitzer von ländlichem Grund und Boden zu den Kolonen, ihre Besitzungen zu den Kolonaten. Nur die Beamten mit ihren Wohnungen, einschliefslich der Pfarrer und Schullehrer, fallen nicht unter diese Begriffe. Wie von diesen Gewerbetreibenden auch die untersten Klassen vielfach von Person frei sind, so besitzen sie auch ihre Stätten öfter frei von Gutsherrschaft. An erbfreien spannfähigen Bauernhöfen der „Freimeier", wie man ihre Besitzer jetzt nannte, zählt ein Verzeichnis von 1769 noch 54 gegenüber ca. 75 um 1475 auf.

6) Die Landesherrschaft verwaltete seit der Säkularisation auch die Stätten der Klöster und sonstigen kirchlichen Anstalten, liefs ihre Einkünfte jedoch nach dem bei der Einziehung angewendeten Satze: „es gezieme sich nicht, Kirchengut ohne genügsame gebührliche Gegenvermächtnis an sich zu ziehen", der Kirche zukommen (Falkmann, IV, 165). Aus dem Zuwachs an kirchlichen Gütern, aus umfangreichen Ankäufen und den zahlreichen Neuansiedelungen erklärt sich die grofse Zahl der landesherrlichen Stätten, die jedoch zur gröfseren Hälfte von geringerem Umfange sind, während die der privaten Gutsherrn, zu denen noch eine Anzahl aus den nicht berechneten Aemtern kommen, meistens spannfähige Höfe darstellen.

206 privaten Leibherrn eigenbehörig, der Rest von 1374 dagegen von Freien bewohnt war. Vergleicht man hiermit eine von Rohdewald (Dom. 48) mitgeteilte Zahl, so darf man behaupten, daß bei der Aufhebung des Leibeigentums im Jahre 1808 unter 6400 Bauern und Kleingütlern 1500 Freie waren.

Leibeigen ist, wer den Sterbfall zahlt. Dieser ist zugleich die einzige Last, die während dieser Zeit der Hörigkeit entspringt. Wer sie ablöst, wird dadurch frei. Der Leibeigene kann noch mit seinem Hofe verkauft werden; das hat aber auf seine rechtliche Stellung nicht den geringsten Einfluß. Eine Veräußerung der Personen selbst, sei es auch nur in der Form des Tausches, kommt seit Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr vor. Die ehemalige Vindikation des auswandernden Hörigen hat sich in eine bloße Beschränkung der Freizügigkeit verwandelt. „Der Leibeigene soll nicht ohne Erlaubnis seines Herrn ins Ausland gehen", verbietet zum letzten Male die Verordnung vom 1. Februar 1752. Gleichwohl aber wandern seit dem 17. Jahrhundert jährlich Hunderte von Hörigen und meistens ohne Erlaubnis nach Holland zur Arbeit [1]). Die Verpflichtung zu Gesindediensten besteht auch jetzt nicht. Die zahlreichen Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, in denen sie den Kindern von Bauern und Einliegern auferlegt wird, stellen nur eine öffentlich-rechtliche Pflicht zu gunsten von Bauern und Adligen auf, geben aber dem Gutsherrn nicht das Recht, von seinen Hörigen Dienste zu verlangen.

Die Veränderungen, die die Leibeigenschaft seit dem Ende des Mittelalters bis zu ihrer Aufhebung durchgemacht hat, prägen sich am besten in den Wandlungen aus, die der Sterbfall, das Zeichen der Leibeigenschaft, in diesem Zeitraume erfahren hat. Im 15. Jahrhundert war eine wirkliche Erbteilung wohl noch rechtlich erlaubt, jedoch nicht mehr üblich gewesen. Statt ihrer fand regelmäßig die Lösung des Nachlasses statt. Seit etwa 1600 haben Kinder und Gatten ein Recht auf die Lösung und damit ein wirkliches Erbrecht erlangt, während das des Leibherrn ihnen gegenüber auf das Recht, eine Abfindung zu fordern, zusammengeschmolzen ist. Gleichzeitig tritt eine verschiedene Behandlung der Nachlaßgegenstände ein. Im 17. Jahrhundert darf der Hörige zugekaufte Grundstücke nicht wieder von der Stätte trennen; von der Fahrhabe, die schon vorher dem Leibherrn entzogen wurde, wenn der Hörige Schulden gemacht hatte, konnte er die Hälfte durch Geschäfte unter Lebenden veräußern [2]). Im 18. Jahrhundert verfügte er über die gesamte Fahrnis außer durch Testament frei, und auch die erworbenen Grundstücke bleiben beweglich, solange nicht der Sterbfall davon entrichtet ist. Zur gleichen Zeit erweiterte sich der Erbenkreis. Seitenverwandten und Eltern die ja kein Recht zur Folge in das Kolonat hatten, wurde, wie ein Bescheid von 1577 ergiebt [3]), auch kein Recht am Nachlasse des

1) Teil-Verbot, 67 ff.
2) Pol.-Ordn., XI, 2; Distrakt-Ordn. von 1597, § 13; Rev. Pol.-Ordn., VII, 10.
3) Meyer, II, 67.

Leibeigenen zugestanden. Durch den mehrerwähnten Landtagsschluß von 1669, der zugleich ein Erbrecht zwischen Freien und Unfreien herstellte, wurden dann die Seitenverwandten ersten Grades und Ascendenten auch hierin den leiblichen Erben gleichgestellt. Eine weitere Vergünstigung für die Erben jeder Art war es, als ihnen im Laufe des 18. Jahrhunderts nach Zahlung des Sterbfalles freie Verteilung der vorher zum Zubehör des Kolonates gewordenen Nachlaßstücke, soweit sie nicht notwendiges Inventar waren, gewährt wurde [1]). Dieser Entwickelung, die den Nachlaß nur selten mehr in Natur an den Leibherrn kommen ließ, entsprach es nur, wenn auch entfernten, mit keinem Rechte ausgestatteten Verwandten die dem Herrn angefallenen Nachlaßstücke für gewöhnlich überlassen wurden [2]).

Wie so die Rechte des Leibherrn an der Hinterlassenschaft selbst mehr und mehr ihre Bedeutung verloren, so verliert die unter dem Namen Sterbfall für diese Rechte gezahlte Entschädigung mehr und mehr an Höhe. Zwar suchte die Ritterschaft in Zeiten, wo der Bauer in Wohlstand starb, unverhältnismäßig hohe Sterbfälle zu erzielen. Allein hier stand die Landesherrschaft bedrückten Bauern bei und ging zugleich damit vor, die Schwierigkeiten der jedesmaligen Vereinbarung und die damit verbundenen Willkürlichkeiten durch feste Normen über die Berechnung des Sterbfalls zu beseitigen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden infolgedessen für Mobilien und Moventien je nach der Klasse, der der Hof angehörte, Beträge bis zu 25 Thlr., vom vorrätigen baren Gelde die Hälfte und von ausstehenden Forderungen nach Abzug der Schulden $^1/_{10}$—$^1/_5$ erhoben [3]). Unter der Regierung des bauernfreundlichen Simon August wurden später noch günstigere Regeln aufgestellt, ohne daß jedoch bei der Verschiedenheit der einzelnen Teile des Landes und ihrer Höfe überall eine völlige Gleichmäßigkeit geherrscht hätte. Es finden sich Beträge von 25 Thlr. und wieder $8^1/_2$ Gfl. (zu 1 Thlr. 5 Gr.) abwärts, mit denen dort der gesamte Nachlaß beider Gatten, hier der von Bauer oder Bäuerin gelöst wird. In einigen Aemtern und besonders beim Adel wird der Wert des Nachlasses noch in jedem Falle besonders ausgemittelt und dann außer einer niedrigen Gebühr für die Beamten der billige Betrag von $^1/_{10}$, wenn noch ein Gatte vorhanden ist, von $^1/_{20}$ des Wertes als Sterbfall erhoben. Ueberall aber werden bei dürftigen Verhältnissen auch diese niedrigen Sätze noch ermäßigt oder auch ganz erlassen [4]). Wie wenig drückend unter diesen Umständen der Sterbfall werden mußte, ergiebt sich am besten daraus, daß von der Gesamtheit der herrschaftlichen Kolonate mit einem Reinertrage von zusammen 76 612 Thalern im jährlichen Durchschnitt der Jahre 1797—1806 nur 1074 Thlr. Sterbfallsgelder einkamen, wobei noch zu beachten ist, daß der Reinertrag um 1780 von vornherein so

1) Führer, 70.
2) Ebenda, 90.
3) Magazin, 513.
4) Meyer, I. 190; II, 442. Führer, 88, 90.

niedrig angesetzt war, daß er schon 1841 nur $^1/_3$ des wirklichen Ertrages erreichte [1]).

Dieselbe Entwickelung, wie der Sterbfall hat das für den Freibrief „loco mortuarii" zu zahlende Entgelt durchgemacht. Die Höhe dieses zum Abkauf des Leibeigentums noch immer erforderlichen Lösegeldes wurde bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nach dem in die Freiheit mitgenommenen Vermögen, vor allem den Brautschätzen jedesmal vereinbart, bis auch hier besondere Regeln eingeführt wurden, und eine Freibrieftaxe von 1755 je nach der Höhe der Barabfindung Beträge von 4—18 Thalern als feste Sätze aufstellte [2]). Dadurch war dem Leibeigentum die letzte, zu Willkürlichkeiten Anlaß gebende Härte genommen. Alles bewegte sich in festen und, man darf wohl sagen, milden Formen. Selbst gleichzeitige Quellen bezeichneten das lippische Leibeigentum im Hinblick auf einige Nachbargebiete als „sehr gelinde, sehr gemäßigt" [3]). Und doch stand auch der Leibeigene der Nachbarländer ungleich freier und wohlhabender da, als der „Unterthan" des ostelbischen Preußens.

Wie der Bauer ein erbliches Recht an seinem Hofe gewann, haben wir an anderer Stelle gesehen. Es bleibt noch zu untersuchen, wie sich die dem Gutseigentum entspringenden Lasten seit dem 15. Jahrhundert gestaltet haben. In zahlreichen Teilen Deutschlands hatten die Bauern in diesem Zeitraume besonders unter unerschwinglichen Weinkäufen zu leiden. So stieg nach Buchenberger (Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, S. 119) in einzelnen Gegenden das Gewinngeld so hoch, daß es $^1/_3$, ja die Hälfte des Gutswertes erreichte. Auch in Lippe versuchte man sich in ähnlichen, wenn auch nicht ganz so groben Bedrückungen. So die de Wends, als sie 1567 und 1600 den Weinkauf eines ihrer Meier auf 150 und später gar 200 Thl. steigern wollten [4]). Hier griff damals der Landesherr helfend ein und that das auch in der Folge, wenn er auch selbst nur gegen ein „gebührliches" Gewinngeld seine Höfe bemeiern ließ. Infolgedessen haben sich die Weinkäufe in Lippe stets in mäßigen Grenzen gehalten. Eine wohlthätige Wandlung zeigt sich schon darin, daß im 17. und 18. Jahrhundert nur noch der auf die Stätte heiratende Teil weinkaufspflichtig ist, während der auf ihr geborene Erbe, der ein erbliches Recht an ihr nicht erst zu gewinnen brauchte, das Gewinngeld nicht mehr, wie früher und auch noch im 16. Jahrhundert entrichtet [5]).

Weinkaufspflichtig sind außer den eigenbehörigen Bauern die amts- und vitifreien und die erbmeierstättischen Besitzer, desgleichen unter der früher erwähnten Beschränkung die Hagenfreien. Bei ihnen, deren Besitz in dieser Zeit stets unabhängig vom Willen des Gutsherrn war, die also nicht gesteigert werden konnten, mögen sich zuerst feste Sätze

1) Meyer, I, 225.
2) Vdg. vom 10. April 1708. Vom 22. Jan. 1749; Führer, 99; Hdschr.
3) Staatskorr., III, 191; Neues westf. Mag., III, 27.
4) Rev. Pol.-Ordg., VIII, 9. Meyer, I, 190. Führer, 106 f., wo 1783 ein mit 200 Gfl. geforderter Weinkauf von der Regierung auf 20 Gfl. ermäfsigt wird.
5) Führer, ebenda.

für den Weinkauf ausgebildet haben, wie wir denn auch bei den erblichen Besitzern der Nachbarländer zuerst feste Beträge finden [1]). Weiter dürften die den bäuerlichen vielfach ähnlichen Verhältnisse der Städte einen günstigen Einfluß ausgeübt haben, in deren Statuten schon vor 1600 gegenüber ausländischen und geistlichen Grundherren die Höhe des Weinkaufs — in Lemgo nur „zu der Meier Leibe“ und nur $^1/_8$—$^1/_4$ Thl. von der Scheffelsaat — festgesetzt und jede Steigerung untersagt wurde [2]). Von den erblich besessenen Meiergütern und denen der Städte wurden dann diese festen Sätze auf die nunmehr gleichfalls erblich gewordenen schlichten Meierhöfe ausgedehnt. An Stelle der noch um 1700 herrschenden freien Vereinbarung finden wir infolgedessen später je nach der Größe des Hofes, auf den der Pflichtige heiratet, feste Sätze von 3—50 Thalern, die noch da ermäßigt werden, wo erst kurz vorher ein Weinkauf entrichtet worden war [3]). Dadurch war der Weinkauf zu einer festen, wenn auch unständigen Kolonatslast geworden, die erst jetzt, gleich anderen Aufkünften, häufig veräußert und noch häufiger abgelöst wurde [4]). Als dann um 1780 die Katastrierung der Höfe durchgeführt wurde, setzte man den Weinkauf bei den herrschaftlichen Stätten zu deren Reinertrage in ein bestimmtes Verhältnis und erhob, abgesehen von dem noch günstiger behandelten Amte Schwalenberg, z. B. von Höfen mit 400—600 Thl. eines äußerst niedrig eingeschätzten Reinertrages 40—46 Thl., von solchen zu 150—200 Thl. 23—28, von denen zu 10—20 Thl. Ertrag $3^1/_2$—$4^1/_2$ Thl. Gewinngeld [5]). Wie gering durch diese ganze Wandlung die durch den Weinkauf hervorgerufene Belastung der Höfe schließlich geworden war, geht am besten daraus hervor, daß von den herrschaftlichen Höfen jährlich nur 1800 Thl. an Gewinngeld, einschließlich einiger anderer unständiger Gefälle, d. h. auf den Thaler des wirklichen Reinertrages nur 3 Pfennig aufkamen [6]).

Als der Gutsherr auf das Land zog und adlige Güter und herrschaftliche Meiereien entstanden, mußte das Abgabenwesen in der Weise eine Aenderung erfahren, daß die Dienste eine größere Bedeutung erlangten. Wie im 13. Jahrhundert die überflüssig gewordenen Dienste durch Kornrenten oder Dienstgeld ersetzt waren, so werden jetzt wieder für den Bedarf der gutsherrlichen Ackerwirtschaften Abgaben und Dienstgeld — dieses ist in den ältesten Salbüchern ganz verschwunden — in Spann- und Handdienste verwandelt. Eigenes Gespann fand sich nur auf den adligen Gütern in größerer Zahl; waren doch die Bauern der Ritterschaft durch die Abmeierungen zu sehr vermindert, um neben dem eigenen Grund und Boden auch die mehreren Tausend har der Rittergüter bestellen zu können. Dagegen wirtschafteten das Domanium und die Pächter der herrschaftlichen Meiereien größtenteils

1) Vgl. S. 18; Wigand, Archiv, I, 4, 69; V, 143.
2) Anze, § 127.
3) Meyer, I, 190. Führer, 106.
4) Meyer, I, 224.
5) Führer, 111.
6) Meyer, I, 225.

mit den Gespanndiensten, die teils von sämtlichen Bauern als sog. Arthdienste dem Landesherrn als solchem, teils auf Grund der Gutsherrlichkeit von den Hintersassen geleistet wurden.

Wie im einzelnen die Dienste den späteren Umfang erlangt haben, läßt sich nicht mehr genau ermitteln. Bei Neuansiedelungen wurde von vornherein, wie das auch im 18. Jahrhundert noch geschah, je nach der Größe der Stätte eine bestimmte Anzahl von Hand- oder Spanndiensten vereinbart. Dazu wurde wohl bei Neubemeierungen ein Teil der Abgaben gegen das Versprechen, eine gewisse Anzahl Tage dienen zu wollen, erlassen, wie denn die Kornrenten in dieser Zeit an Umfang bedeutend verlieren. In der Mehrzahl der Fälle dürfte aber durch die Vermehrung der Dienste zugleich eine Steigerung der Lasten eingetreten sein, die jedoch den Bauern wenig drückte, da sein Wohlstand gestiegen war, und die er in einer Zeit, wo er kein festes Recht am Hofe hatte, sich gern gefallen ließ, um der Entsetzung zu entgehen.

Die ältesten Salbücher aus dem Ende des 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts, wie auch die Polizeiordnung (Tit. XIV) kennen die 100 Jahre vorher nur selten erwähnten Dienste als allgemeine und festgeordnete Reallast aller gutsherrlichen Höfe, einschließlich der meisten Hagengüter, die aus unbekannten Gründen sich ebenfalls der Dienstpflicht unterworfen haben. Die Zahl der Dienste, für die nach einer Entscheidung von 1604 schon um diese Zeit das Herkommen maßgebend ist [1]), und die auch später nicht mehr gesteigert wurden, ist unter mannigfachen Abweichungen derart bestimmt, daß der Vollmeier (vgl. S. 10) allwöchentlich, der Halbmeier aller 2 Wochen („umb die vierzehn Nächte") einen Tag mit Wagen oder Pflug und 4 Pferden, der Großkötter alle Wochen, Mittel- und Kleinkötter je nach dem Umfang der Stätte alle 2, 3 oder 4 Wochen einen Tag, der Hoppenplöcker alljährlich 2—4 Tage mit der Hand nach dem Gutshofe dient. Ungemessene Dienstpflicht findet sich nirgends. Schon die ältesten Lagerbücher verzeichnen bei den einzelnen Höfen die Zahl der Dienste. Da, wo eine Beschränkung scheinbar fehlt, finden sich in jüngeren Salbüchern feste Zahlen, zuweilen auch Bestimmungen, wonach gewisse Grundstücke herkömmlich zu bestellen sind. Die Dienste werden auf Bestellung und meistens gegen Verabreichung der Kost geleistet, sie können an andere verkauft werden und sind in späterer Zeit häufig durch ein mäßiges Dienstgeld — z. B. für einen wöchentlichen Spanndienst jährlich 8 Thl. — ersetzt worden, für das auf den landesherrlichen Besitzungen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine besondere Taxe bestand [2]). Von den zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen über die Dienste, die in ihren Einzelheiten denen anderer Länder im wesentlichen gleichen, ist nur hervorzuheben, daß nach der Zehent- und Pachtordnung von 1664 bisher in Geld geleistete Dienste stets wieder in Natur gefordert werden können, eine Anordnung, die den Gutsherrn

1) Meyer, II, 64.
2) Vdg. v. 12. Okt. 1771; Meyer, II, 196.

in gerechter Weise vor dem Nachteile schützte, der ihm durch die Entwertung des Geldes drohte.

Neben den Diensten werden auch jetzt noch Abgaben an Korn und Vieh entrichtet. An Großvieh finden sich nur noch die dem Landesherrn aus der Gerichtsbarkeit geschuldeten Mal-Kühe, -Schweine und -Schafe, die mißbräuchlich auch von einigen privaten Gutsherren erhoben werden. Als gutsherrliche Abgaben werden häufig Zinsgänse und Hühner und regelmäßig das Rauchhuhn, bei Hoppenplöckern und Kleinköttern 1, bei den übrigen bis zu 8, entrichtet. Was sonst an Viehabgaben früher geleistet wurde, scheint, seit der Gutsherr eigenes Vieh besitzt, durch Dienste ersetzt zu sein, wie das schon von den Kornzinsen gesagt ist.

Diese, die durch das Herkommen geregelt sind — erwähnen doch die Meierbriefe des 17. Jahrhunderts die ja in den Salbüchern verzeichneten Abgaben überhaupt nicht — erreichen die alte Höhe von 1 Scheffel vom Morgen der Ackerländereien nicht mehr. Zwar mag diese Verminderung sich teilweise dadurch erklären, daß Teile von den Huden und Oedländereien des Hofes neu unter den Pflug genommen wurden, ohne daß man die Abgaben steigerte; daß jedoch die Kornzinse um so größer sind, je geringer die Dienste sind, und daß die nur mit wenigen Diensten belasteten Stätten Kornzinse zahlen, die die frühere Höhe erreichen, beweist, daß Abgaben in Dienste verwandelt sind. Wie dem aber auch sein mag, das Verhältnis der Kornschulden zu der bebauten Bodenfläche hat sich zu Gunsten des Bauern durchaus verschoben. Selbst wenn die Lagerbücher die Ländereien ausdrücklich als gut bezeichnen, sind die Fälle selten, wo von den Aeckern des Hofes die Scheffelsaat[1]) = $^2/_3$ Morgen, mehr als einen halben Scheffel Korn trägt. Ihre gewöhnliche Belastung schwankt bei mittelgutem Boden, der im vorigen Jahrhunderte das 5—6 Korn brachte[2]), zwischen $^1/_4$ und $^1/_2$ Scheffel (halb Hafer und halb Roggen oder Gerste), wobei Wiesen, Huden und Waldungen des Hofes nicht mit in Ansatz kommen. Darnach haben sich seit dem 15. Jahrhundert die von einem Morgen Ackerlandes zu leistenden Kornzinse von durchschnittlich 1 Scheffel auf $^3/_8$—$^3/_4$ ermäßigt. Stätten von 2—3 Morgen geben überhaupt kein Korn, sondern nur Rauchhuhn und Handdienste und leisten außerdem an den Landesherrn, der regelmäßig ihr Gutsherr ist, 3 Tage Burgfestdienst, die trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters sichtlich ebenfalls ein privatrechtliches Entgelt für die Ueberlassung der Stätte bilden.

Nach alledem hielten sich die Abgaben und Dienste in durchaus mäßigen Grenzen, wozu noch kommt, daß sie nicht mehr gesteigert wurden, bei Mißernten dagegen ermäßigt werden mußten. Als Gegenleistung steht auch jetzt noch vielen Bauern ein Weiderecht in den Waldungen ihres Herrn und zuweilen das Recht zu, eine jetzt bestimmte Anzahl Fuder Brennholz, seltener auch das nötige Bauholz zu fordern.

---

1) Die Scheffelsaat ist gleich 17 ar 16,59 qm.
2) Hdschr.

Den im preußischen Osten weit verbreiteten Anspruch auf Ausbesserung und Neubau seines Hauses hat der lippische Bauer jedoch nie gegen seinen Gutsherrn gehabt. Wie er thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, Eigentümer des Grund und Bodens war, so war er es auch der Baulichkeiten und trug als Eigentümer allen Schaden selbst.

Aus der bisherigen Darstellung geht schon hervor, daß das Guts- und Leibeigentum, sieht man von den stets mit ihnen notwendigerweise verbundenen Schäden ab, auch in dem letzten Zeitabschnitte keinen besonders nachteiligen Einfluß auf Lage und Stellung des einzelnen Bauern, wie des gesamten Standes ausgeübt haben. Zwar mochte es nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges den gutsherrlichen Bauern schwer fallen, die seit langem rückständigen Gefälle nachträglich aufzubringen, auch mögen Härten, wie die Abmeierung, den einzelnen Bauern schwer getroffen haben, im großen und ganzen dürfte aber der in Leib- und Gutseigentum stehende Bauer, seitdem Unfreiheit und Obereigentum nur bescheidene Ansprüche an ihn stellten, den freien Bauern auf freien Höfen wenig an Wohlstand und Zufriedenheit nachgestanden haben.

Das 18. Jahrhundert war eine Zeit, wo der lippische Bauernstand, von einer Krise während des 7jährigen Krieges abgesehen, zu hohem Wohlstande gelangte. Die Landwirtschaft wurde durch zahlreiche Fortschritte immer einträglicher, während die Löhne für Gesinde und Arbeiter niedrig blieben; die Menge des Volks und die Zahl der Stätten auf dem flachen Lande wuchs unter den populationistischen Bestrebungen der Regierung außerordentlich; mehrere Hundert Hollandgänger, mehrere Tausend Spinner und Weber ließen ihren für damalige Zeiten reichlichen Verdienst den Bauern als Preis für Feldfrüchte, als Mietszins für Ländereien und Wohnungen zufließen, dazu deckte Spinnen und Weben, die Winterbeschäftigung für Mann und Weib jedes Alters, auf jedem Hofe nicht nur den Bedarf an eigener Kleidung, sondern brachte auch durch den Verkauf des „Meierlinnens“ ein gutes Stück Geldes ein [1]). Wie wenig bei solchen Erwerbsverhältnissen selbst eine Steigerung der öffentlichen Lasten — außer den Naturalabgaben hatte der Bauernstand an Kontribution, Subsidiengeldern, Hofgerichts- und sonstigen Steuern in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts jährlich gegen 70 000 Thlr., später noch etwas mehr aufzubringen [2]) — geschweige denn die unveränderlichen Lasten des Guts- und Leibeigentums das Aufblühen des Bauernstandes beeinträchtigte, geht daraus hervor, daß das ganze 18. Jahrhundert hindurch die Verordnungen wider Kleiderpracht und Schwelgerei der „gemeinen Hausleute“ nicht aufhören, daß die Mitgiften steigen, daß der Bauer später, ohne deswegen zu verschulden, die Grundlasten durch Kapitalzahlung ablösen konnte, daß er vor allen Dingen aber auch als Leibeigener eine sittliche Reife zeigte, die man bei den „Unterthanen“ des Ostens vergebens sucht. Ein lang-

1) Teil.-Verbot, 23 f., 38 f., 51, 57, 63, 77; Donop, 4.
2) Nach handschriftlichen Zusammenstellungen aus den Landtagsakten; Staatskorr. 204.

jähriger Kenner aus dieser Zeit [1]), der mit dem lippischen Bauern scharf ins Gericht geht, tadelt seinen Stolz gegenüber dem Geringeren, seine Unmäßigkeit in Essen und Trinken, hebt aber andererseits seine Wohlthätigkeit und Ehrlichkeit hervor. „Verrat ist ihm Schande, und Diebstahl die größte unverzeihlichste Sünde". Fügt man hierzu noch, daß die unehelichen Kinder nur 3—5 v. H. der Geborenen ausmachten [2]), so ergiebt sich gegenüber den düsteren Schilderungen aus dem Leben der ostelbischen Hörigen, die Knapp und Fuchs von gleichzeitigen Schriftstellern wiedergeben, ein lichtvolles Bild, das die Bedeutungslosigkeit des Guts- und Leibeigentums für Wohlstand, Freiheit und Moral des lippischen Bauern trefflich kennzeichnet.

Seitdem die wichtigsten Rechte des Gutsherrn und Leibherrn den Charakter fester Kolonatsabgaben angenommen hatten, deren Steigerung nicht mehr zu erwarten war, die außerdem nicht selten abgelöst wurden, konnte es den Berechtigten gleichgiltig sein, wenn der Grund der Lasten, das Guts- und Leibeigentum, aufgehoben wurde, falls ihnen nur die Abgaben erhalten blieben. Ein hierauf gerichteter Vorschlag des um den Bauernstand hoch verdienten Grafen Simon August aus dem Jahre 1751 fand daher volles Entgegenkommen bei der Ritterschaft, scheiterte jedoch daran, daß keine Einigung über die Art und Weise erzielt werden konnte, wie die Entschädigung festzusetzen sei [3]). Inzwischen wurde von einsichtiger Seite immer wieder auf die Nachteile der gegenwärtigen Zustände hingewiesen [4]), weshalb man die Verhandlungen 1792 von neuem begann, jedoch auch dieses Mal, ohne zum Ziele zu kommen [5]). Erst die glücklichen Erfolge des Befreiungswerkes in Baden und Schleswig-Holstein, auf die Führer in seinem 1804 erschienenen Werke hinweist, dann die Aufhebung alles Leibeigentums in den Staaten des Rheinbundes, dem Lippe seit 1806 angehörte, und besonders im Königreiche Westfalen, von dem es rings umschlossen war, brachten die ohnehin geneigte Regierung unter der Fürstin Pauline zum Entschlusse. Nachdem ausführliche Berichte und Vorschläge von den Aemtern eingegangen waren, hob die Verordnung vom 30. Dezember 1808 (für das Amt Schwabenberg vom 6. Aug. 1811) das Leib- und Gutseigentum bei sämtlichen Bauern mit dem 1. Januar 1809 auf und verbot zugleich, es jemals wieder einzuführen. Als Entschädigung für die fortan wegfallenden Sterbfälle, Weinkäufe, Freibrief-, Auffahrts- und Konsensgelder [6]) wurde den herrschaftlichen Bauern ein jährlicher Kanon von 1 Mariengroschen — d. h. 2—3 Pfg. weniger als der bisherige Ertrag — auf den Thaler des Katasteranschlages, da, wo Weinkauf oder Sterbfall ganz oder teilweise fehlten, entsprechend weniger auf-

1) v. Cölln, im Westf. Mag., I, 105 ff.
2) Teil.-Verbot, 54.
3) Anze, § 139 a.
4) Z. B. Int.-Blatt 1770, 55; 1773, 494.
5) Meyer, I, 225.
6) Konsensgelder wurden in der Regel beim Verkaufe von Kolonatsbestandteilen, Auffahrtsgelder hin und wieder neben dem Weinkaufe bei der Neubemeierung, beide jedoch nur in geringen festen Beträgen, erhoben.

erlegt. Die privaten Bauern sollten die unständigen Lasten wie bisher bezahlen, bis auch für sie eine jährliche Rente nach dem 30-jährigen Durchschnitt ermittelt wäre. Die Schwierigkeiten, die sich hierbei ergaben, riefen die Verordnung vom 25. August 1812 hervor, nach der die bei den Domanialbauern angenommene, zuerst in den Verhandlungen von 1792 vorgeschlagene Entschädigung auch für die Privatbauern eingeführt wurde.

Damit war der Heimfall an den Gutsherrn beseitigt, der Leibherr erbt in keinem Falle mehr den Nachlaß seines ehemaligen Hörigen, Verwandte fernsten Grades konnten in Zukunft Allod wie Kolonat erben, nur die Abgaben und Dienste blieben noch bestehen, desgleichen das von der Aufhebung nicht berührte Obereigentum an den Erbpachtgütern, die in erheblicher Zahl namentlich Landesherr und Kirche im 18. Jahrhundert ausgelegt hatten [1]). Waren schon früher die vermögensrechtlichen Ansprüche des Leib- oder Gutsherrn vielfach an andere veräußert oder verpfändet, wie in einzelnen Fällen auch von den Belasteten abgekauft worden, so geschah das jetzt in höherem Maße, seit Abgaben und Dienste kein auch nur fiktives Eigentum an Person oder Gut des Bauern mehr darstellten. In den Intelligenzblättern werden seit 1815 beständig zahlreiche Gefälle zum Kauf ausgeboten, und nicht unbeträchtlich ist die Zahl der Lasten, die schon in diesen Jahren durch private Vereinbarung zwischen den Beteiligten abgelöst wurden. So lange jedoch eine Ablösung nur zu stande kam, wenn der dazu geneigte Teil auch den anderen willig fand, so lange kein Recht auf die Ablösung bestand, ließ sich eine baldige Beseitigung der Gefälle und Dienste nicht erwarten. Wollte man dieses erreichen, so mußte es dem einen Teile ermöglicht werden, den anderen zu einer billigen Auseinandersetzung zu zwingen.

Den ersten Schritt auf diesem Wege that eine Verordnung vom 6. November 1832, nach der die Ablösung der herrschaftlichen Extradienste [2]) auf Antrag des Bauern erfolgen sollte. Nach längeren Verhandlungen des Landtages und unter lebhafter Mitwirkung der bäuerlichen Abgeordneten wurde sodann in der Verordnung vom 4. Sept. 1838 die Grundlage für die Ablösung des größten Teiles der gutsherrlichen Lasten gegeben. Nach diesem Gesetze soll die freie Einigung der Beteiligten den Vorzug haben, sie soll auch da, wo ein Ablösungsverfahren beantragt wird, versucht werden, im übrigen aber die Ablösung auf Provokation erfolgen. Außer allen Zehnten werden alle Dienste, Korn- und Viehgefälle, nicht dagegen die Geldrenten (Sterbefall, Weinkauf) für ablösbar erklärt. Als Entschädigung gilt bei Diensten der durch Sachverständige zu ermittelnde Aufwand, der dem Berechtigten für den Ersatz der wegfallenden Arbeiten erwächst. Die

1) Die wenigen noch vorhandenen Bauernlehen wurden ebenfalls nicht berührt und gingen erst später mit der Aufhebung des Lehensverbandes in das Eigentum der Bauern über.

2) Von anderen herrschaftlichen Diensten wurden die Forstdienste durch Verordn. von 1788 auf drei im Jahre herabgesetzt und 1793 ohne Entgelt, wie 1832 auch die Jagd- und Fischereidienste, ganz erlassen.

Entschädigung geschieht hier nach Wahl des Bauern in einer sich nicht amortisierenden Rente, oder durch Zahlung ihres 25-fachen, mit Genehmigung der Regierung auch durch Grund und Boden. Antragsberechtigt sind beide Teile. In Fällen, wo ganze Bauerschaften gleichzeitig die Ablösung beantragen, was zur Beschleunigung erlaubt wird, sollen die Dienste noch ein Jahr weiter entrichtet werden, damit der Gutsherr Ersatz beschaffen kann.

Die Ablösung von Korn- und Viehabgaben soll nur der Verpflichtete verlangen können, der Gutsherr braucht sich jedoch nur Kapitalzahlung nicht auch eine Rente gefallen zu lassen.. Die Höhe dieses Kapitals bestimmt sich nach den alljährlich von der Ablösungskommission bekannt zu machenden Durchschnittspreisen der letzten 24 Jahre. Der Wert von Viehabgaben wird in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige ermittelt. In allen Fällen sind etwaige Gegenleistungen des Gutsherrn, mit Ausnahme der durch dieses Gesetz nicht berührten Holzabgaben, anzurechnen. Die Anträge auf Ablösung sind bei der Ablösungskommission einzubringen, die aus zwei rechtskundigen und einem „ökonomischen" Mitgliede besteht. Das Verfahren ist summarisch und, von den Gebühren der Sachverständigen abgesehen, im wesentlichen unentgeltlich.

Diese Verordnung, die zugleich für die Zukunft die Neubegründung von Naturallasten außer Kornrenten — sie wurden erst 1857 untersagt — verbot, hatte sofort außerordentliche Erfolge. Wie sie unter lebhafter Mitwirkung des Bauernstandes entstanden war und dessen Wünschen in weitgehendem Maße Rechnung trug — nur mit dem Vorschlage, die Kapitalabfindung auf das zwanzigfache der Rente festzusetzen, waren die Bauern nicht durchgedrungen[2]) — so wurde vom Bauernstande sofort ausgedehnter Gebrauch von ihr gemacht. Schon im ersten Geschäftsjahre wurden 255 Ablösungen gegen 60000 Thlr. Kapital durchgeführt, und allein an herrschaftlichen Gefällen, allerdings einschließlich von Zehnten und landesherrlichen Diensten, wurden in der Zeit von 1839—1848 für 295000 Thlr. Kapital abgelöst[3]). Besonders waren es die verhaßten Dienste, die gleich anfangs zu einem bedeutenden Teile beseitigt wurden, ohne daß es jedoch gerade bei diesem Teile der Ablösung ohne Unzuträglichkeiten zugegangen wäre. Dienste, die bisher ganz oder teilweise in Geld entrichtet worden, waren, wie sie früher in Natur gefordert werden konnten, bei der Ablösung ohne Rücksicht auf das bisher gezahlte Dienstgeld nach ihrem wirtschaftlichen Werte zu veranschlagen. Das erregte viel Unzufriedenheit, gab Grund zu zahlreichen Prozessen und war sicherlich unbillig, wo seit 50, ja 100 und mehr Jahren ein mäßiges Dienstgeld von vielleicht 8—10 Thalern für den ganzen Wochendienst gezahlt war, und jetzt jeder der 52 Diensttage mit 15, 21 Groschen, ja 1 Thlr. 6 Gr. berechnet wurde[3]). Erschwert wurde weiter die

1) Verhandlungen 1839, 36.
2) Ebenda, 1840, 21; 1849, Anlage 28.
3) Verhandlungen, 1849, Nr. 71.

Durchführung der Grundentlastung durch die nicht unerheblichen Kosten bei der Abschätzung von Diensten und Viehabgaben, die besonders dadurch wuchsen, daß die Sachverständigen in ihren Schätzungen trotz genauer Vorschriften oft weit auseinander gingen und so neue Taxierungen nötig machten.

Diesen meistens von den Bauern hervorgehobenen Mängeln gegenüber beschränkten sich die Gutsherren darauf, für sich eine Erweiterung des Antragsrechtes und die Ausdehnung der Ablösungsvorschriften auf die Holzabgaben, wie endlich ein Gesetz über die Ablösung der Hudeberechtigungen zu fordern. Den letzten beiden Wünschen entsprachen die Verordnungen vom 1. April 1845 und 17. Januar 1850, von denen jene dem Gutsherrn erlaubt, die von ihm zu leistenden Holzabgaben nach dem Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre zur Aufrechnung zu bringen, wenn der Bauer auf Ablösung seiner Dienste und Abgaben gegen ihn anträgt, während diese die Ablösung der namentlich auf 30000 Morgen der herrschaftlichen Waldungen ruhenden Hudeberechtigungen derart ordnet, daß nach dem Willen des Berechtigten die Entschädigung entweder in Geld oder, je nach der herrschenden Waldwirtschaft, in $^1/_4$ bis zu $^1/_{50}$ des beweideten Grund und Bodens besteht [1]).

Eine gründliche, aber teilweise zu weit gehende Umgestaltung der bisherigen Gesetzgebung nahm im bauernfreundlichen Sinne der stark demokratische Landtag von 1849 vor. Er erklärt in der Verordnung vom 30. November 1849 die bisher nicht berührten, meistens den Pfarren geschuldeten Abgaben, wie Eier, Garn, Würste u. ä. m. für ablösbar und giebt den Bauern zugleich auch das Recht, auf Abkauf der Geldrenten, Sterbfälle u. s. w. anzutragen. Der Wert der Naturalabgaben wird durch das Gesetz in außerordentlich niedrigen Ansätzen [2]) festgestellt. Bei Kornrenten bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, da, wo Dienste oder Naturalabgaben seit mindestens 10 Jahren in Geld gezahlt sind, ist dieser Betrag der Ablösung zu Grunde zu legen. Der Abkauf durch Kapital erfolgt wie früher durch Zahlung des 25-fachen, nur der Verpflichtete kann ihn verlangen, nicht jedoch der zu Holzabgaben verpflichtete Grundherr; für Holzabgaben kann der Bauer, wenn der Gutsherr gegen ihn anträgt, Entschädigung in Grund und Boden verlangen. Durch Zahlung des 25-fachen seines bisherigen Kanons kann auch der Erbpächter, nicht auch der Erbverpächter, die Verwandlung des Erbpachtgutes in Eigentum erreichen. Um den Abkauf der Lasten zu erleichtern und zu beschleunigen, soll die staatliche Leihekasse den Bauern das erforderliche Geld gegen 3 v. H. Zinsen und die Verpflichtung vorschießen, das Darlehen binnen 20 Jahren zu tilgen.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Verordnung von 1849 den Bauernstand auf Kosten berechtigter Ansprüche des Gutsherrn so be-

1) Vgl. Rohdenwald, Forsten, 6 f.

2) Z. B. ein fettes Schwein 5 Thlr., ein Hammel 1 Thlr. 5 Gr., ein Hahn oder Huhn 2 Gr. 6 Pfg., 6 Eier 10 Pfg.

vorzugt, daß bei der Reaktion notwendig ein Rückschlag eintreten mußte. Sie wurde denn auch durch Verfügung vom 1. April 1854 außer Kraft gesetzt und durch eine Verordnung vom 26. August 1857 aufgehoben. Die meisten Einzelbestimmungen von 1849 blieben jedoch in der neuen an ihre Stelle tretenden Verordnung erhalten, so die, daß alle Lasten, einschließlich des Erbpachtkanons und der Geldrenten ablösbar sind, so auch, daß für Viehabgaben feste Sätze statt des kostspieligen Schätzungsverfahrens in regelmäßigen Zwischenräumen aufgestellt werden. Für Ablösung von Lasten unter 5 Thlr. Wertes werden besondere Erleichterungen gewährt. Im übrigen zeigt sich aber die Verordnung nicht sonderlich bauernfreundlich. Für die in Geld bezahlten Dienste wird die verhaßte Abschätzung wieder eingeführt, namentlich aber bei allen Ablösungen auch dem Berechtigten die Befugnis gegeben, Kapitalabfindung zu verlangen, während man doch einerseits für den Abkauf das 25-fache des jährlichen Wertes bestehen ließ, andererseits die Beschaffung billigen Geldes dadurch unmöglich machte, daß man die Bestimmungen über das Eintreten der Leihekasse aufhob. War schon dadurch die Ablösung in vielen Fällen erschwert, so wurde ihre Durchführung in anderen Fällen dadurch völlig verhindert, daß man den Bauern die 1849 vorgesehene Möglichkeit nahm, für seine Holzberechtigungen die Abtretung von Forstgrundstücken zu fordern. Der Bauer sah wohl ein, wie das Holz, das er empfing, fortwährend im Preise stieg, während der Preis des Kornes, das er zu geben hatte, eher eine Neigung zum Sinken zeigte, er erkannte, daß er bei der Aufhebung der beiderseitigen Naturalleistungen nur verlieren konnte. Er selbst aber hatte es nach der wiederhergestellten, noch heute geltenden Verordnung von 1845 in der Hand, die Ablösung herbeizuführen, während der Gutsherr seinen Antrag abzuwarten hatte; es kann daher nicht verwundern, wenn er bis heute sich die immer wertvoller gewordenen Holzabgaben durch Lieferung billigen Getreides erhielt. Zweifellos haben danach Regierung und Landtag, mehr als sie gewollt, durch die Verordnung von 1857 zum Vorteile des Bauernstandes gehandelt, wenn es auch zu bedauern, daß die für Bauern und Forstherren gleich wünschenswerte Entlastung des Grund und Bodens infolgedessen unter den heutigen Verhältnissen nicht vollendet werden wird. Seit Ende der 50er Jahre ist die Ablösung mehr und mehr ins Stocken geraten und ruht nach einem Anlaufe in den 80er Jahren, als auf Grund der Neukatastrierung neue Grundbücher angelegt wurden, heute fast ganz.

Das jetzige Bild der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten ist etwa folgendes: Die Dienste sind nahezu ganz abgelöst, oder doch — ein seltener Fall — in Rente verwandelt, nur einzelnen Pfarren werden noch Pflugdienste geleistet, wie denn die Geistlichkeit auch sonst noch manche, allerdings nicht dem Gutseigentum entspringende, Naturalleistungen empfängt. Viehabgaben kommen nirgends mehr vor, dagegen werden an Zinskorn noch bedeutende Mengen an die zu Holzabgaben Verpflichteten, so namentlich das Domanium und den Falkenhager Klosterfonds entrichtet. Höchstens ein Zehntel der alten

Lasten ruht heute noch, sei es als Naturalabgabe, sei es als dauernde, sich nicht amortisierende Rente, auf dem Grundbesitze, alles übrige ist durch Kapitalzahlung — bis 1869 an $2^1/_2$ Millionen Thaler[1]) — abgetragen.

Rückblick.

Wir sind am Ziele unserer Untersuchung angelangt und werfen zur besseren Würdigung der geschilderten Entwickelung einen Blick auf die Ergebnisse, die Knapp und Fuchs für das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis des preußischen Ostens gewonnen haben. Man wird nicht leugnen können, daß bei einem solchen Vergleiche, mag auch die vorliegende Darstellung die Verhältnisse allzu rosig, die von Knapp und Fuchs sie allzu düster schildern, die lippische Entwickelung ein weitaus günstigeres Bild bietet, als die des ostelbischen Preußens. Und doch lagen die Verhältnisse im 15. Jahrhundert für einzelne Teile des Ostens entschieden besser; die Fehden und Kriege, die den lippischen Bauern zerschlugen, waren dort um jene Zeit seltener, dazu besaß der Bauer jener Gegenden erblich und als freier Mann, wenn auch nicht ohne alle Abhängigkeit, während die große Masse der lippischen Bauern an Leib und Gut kein Recht hatte. Nimmt man aber auch die Verhältnisse als im wesentlichen gleich, welche Verschiedenheit dann in der späteren Entwickelung! In Lippe beginnt die Grundentlastung und Bauernbefreiung schon um diese Zeit, so daß die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts nur abschloß, was größtenteils schon vollendet war, nur formell bestätigte, was in Wirklichkeit schon längst bestand. Kein Morgen des Bauernlandes geht durch die Ablösung dem Bauernstande verloren, vielmehr gewinnt er durch die Beseitigung seiner Forstberechtigungen nicht unbedeutende Flächen. Im Osten dagegen sinkt die Masse der Bauern von freien erblichen Besitzern, soweit sie überhaupt im Besitze des Hofes bleiben, zu Zeitpächtern oder unfreien Lassiten herab, die an Wohlstand und Freiheit kaum den lippischen Leibeigenen des 15. Jahrhunderts gleich stehen. Und auch die Ablösung selber schlägt dem Bauern, so segensreich sie sich auch in der Folge erwies, tiefe Wunden und verminderte seinen Besitz noch weiter zu Gunsten eines übermächtigen Großgrundbesitzes. Hier also Fortschritt, dort vom selben Punkte aus Rückschritt!

Welches waren die Ursachen dieser so grundverschiedenen Entwickelung? Knapp und Fuchs geben mit Recht der Ohnmacht und Kurzsichtigkeit der Regierungen die Schuld, die dem unbändigen, rücksichtslosen Adel den Bauernstand opferten. An Rücksichtslosigkeit gegenüber den Bauern hat es, wie wir verschiedentlich sahen, zeitweilig auch in Lippe weder bei dem Adel noch der Landesherrschaft gefehlt, und nur die Kirche machte in dieser Beziehung eine Ausnahme. Wenn trotzdem der lippische Großgrundbesitz nicht dieselbe Ausdehnung wie im Osten gewonnen hat, wenn der Bauer nicht

1) Reg.-Blatt 1869, 70.

so schwer wie dort bedrückt war, wenn er schon im 18. Jahrhundert in Wirklichkeit frei über Gut und Leib verfügen konnte, so ist das zwar ein Erfolg der Landesherrschaft, die einem wenig zahlreichen Adel gegenüber ein leichtes Spiel hatte, die als größter Grundherr maßgebenden Einfluß erlangen mußte, nicht aber wird man es ihr durchaus als Verdienst anrechnen. Denn wie wir sahen, war es nicht immer selbstlose Rücksicht auf das Wohl des Bauern oder das des Staates, die die lippischen Edelherrn veranlaßte, den Bauern zu schützen. Familienehrgeiz, der zu kostspieligen Fehden und Prozessen führte, ein halbes Jahrhundert das Streben aller deutschen Höfe, es dem französischen nachzuthun, sie ließen den Landesherrn in einer Zeit, wo alle Landesaufkünfte, seien es nun privatrechtliche Domanialgefälle oder öffentlichrechtliche Abgaben, zu seiner mehr oder weniger unbeschränkten Verfügung standen, manchmal das Einkommen da nehmen, wo er es ohne Rechtsbruch gewinnen konnte. In solchen Fällen war es nicht das Verdienst des Herrschers, daß der Privatbauer für seine Zwecke um so leistungsfähiger war, je weniger er von seinem Gutsherrn in Anspruch genommen wurde. Gleichwohl wird man aber Herrschern, wie Simon VI., Simon August und der Fürstin Pauline bereitwillig nachrühmen, daß sie aus echt landesväterlicher Sorge das Wohl aller Stände ihres Landes, und besonders des wichtigsten, des bäuerlichen, in glänzender Weise gefördert haben. Sie waren es, die die Bauernbefreiung und Grundentlastung vorbereiteten, die den Bauern hinreichend stark machten, um die Fehler der abschließenden Gesetzgebung zu ertragen, sie haben damit Arbeit gethan, die ihre segensreiche Wirkung auch in der Zukunft noch äußern wird.

XI.

Eine Erwiderung.

Von

F. G. Edgeworth.

Man thut gut, auf Kritiken nicht zu antworten, wenn man keine Aussicht hat, entweder den Kritiker zu bekehren oder den Leser weiter aufzuklären. Ich bedaure, daß ich nicht sogleich diese beiden Rücksichten in dem Streite mit Dr. Bortkewitsch beobachtet habe. Ich hätte besser gethan, den Rat des Polonius zu befolgen: „Beware of entrance to a quarrel". Aber „being in" kann ich mich nicht mit Ehren stillschweigend zurückziehen.

Dr. Bortkewitsch beginnt seinen erneuten Angriff auf meine „Methods of Statistics"[1]) mit einer Bezugnahme auf ein von mir früher in jener Arbeit behandeltes Problem, welches sich beschäftigt mit der „Bestätigung von Dr. Guy's Betrachtungen über den relativen Gesundheitszustand der verschiedenen Berufsarten auf Grundlage eines Unterschieds von ca. zwei Jahren in der mittleren Lebensdauer einiger hundert Aerzte und Geistlichen . . . . . [2])" Dr. Bortkewitsch giebt zu: „Dasjenige, was Prof. Edgeworth in seinem neuesten Artikel (meiner Antwort euf seinen ersten Angriff) bezüglich dieses Punktes vorbringt, ist an sich durchaus richtig (Jahrb. Band LXVI S. 701)": aber er bleibt dabei, daß die Lösung, welche ich jetzt gebe, nicht die ursprüngliche sei, — „daß Prof. Edgeworth, als er vor 10 Jahren S. 190 seiner „Methods" die Formel $\frac{2\,Se^2}{n}$ niederschrieb, den Buchstaben e und n nicht denjenigen Sinn beigelegt hat, den er für dieselben heute vindiziert" (l. c. S. 702).

1) Siehe „Jahrbücher" III. Folge Band XI, S. 701 und Verweise auf vorhergehende Artikel daselbst; und „Methods of Statistics" in dem Jubiläumsbande (1885) des „Journal of the Royal Statistical Society".

2) „Methods" p. 190.

In der That, das ist, wie Dr. Bortkewitsch richtig bemerkt, kein Wortstreit, das ist ein Buchstabenstreit. Der Scharfsinn, welchen der Kommentator in dieser mikroskopischen Kritik entfaltet, würde mit mehr Vorteil dazu benutzt sein, die Korrekturbogen wissenschaftlicher Abhandlungen vor der Veröffentlichung zu verbessern. Ein Advokat würde sein Glück machen, wenn er imstande wäre, einen ohne besondere Sorgfalt hingeschriebenen Passus in einem Sinne zu interpretieren, der mit dem allgemeinen Inhalt und der augenscheinlichen Absicht eines Schriftstücks in Widerspruch steht. Das Gerichtsverfahren gestattet in solchen Fällen zuweilen dem Verteidiger, ein anderes Schriftstück, welches aus derselben Zeit stammt, wie das angegriffene, als Beweismaterial vorzubringen. Ich bin in der Lage, mich dadurch verteidigen zu können, daß ich meine Abhandlung über „Observations and Statistics", die in den „Cambridge Philosophical Transactions" von 1885 veröffentlicht worden ist, heranziehe; hierauf ist der mathematische Leser von mir hingewiesen in der Abhandlung [1]), die Dr. Bortkewitsch zum Gegenstande seiner Kritik gemacht. Folgender Passus findet sich auf Seite 169 jener Abhandlung:

„Um Vorstehendes zu exemplifizieren, wollen wir uns folgendes Problem stellen: Die Lebensdauer von einer Anzahl von Männern, die 66 Jahre und darüber alt sind und die sich von der allgemeinen Bevölkerung des Landes nur durch das Merkmal [2]) unterscheiden, auf die sich die Untersuchung bezieht, ist registriert worden. Es wird verlangt zu bestimmen [3]), ob der Unterschied zwischen der mittleren Lebensdauer der beobachteten Klasse von der mittleren Lebensdauer der allgemeinen Bevölkerung in einem Grade abweicht, der mehr als zufällig ist, und der uns sagt, daß die beobachtete Klasse zu einer Kategorie gehört, die sich in Bezug auf den Gesundheitszustand von dem Gros der Bevölkerung unterscheidet. Um die Rechnung zu erleichtern, wollen wir eine stationäre Bevölkerung voraussetzen.

Wenn wir dann das arithmetische Mittel anwenden, müssen wir die mittlere Lebensdauer der allgemeinen männlichen Bevölkerung von 66 Jahren und darüber aus den Sterbetafeln ermitteln — sagen wir, sie ist für England 76 (genauer 75,8). — Dann müssen wir jeden Term in der Kolumne dx mit dem Quadrat der Differenz zwischen dem mittleren Alter, 76 Jahre, und dem jenem Term entsprechenden Alter multiplizieren. Die Summe der Quadrate der Fehler, die auf diesem Wege gefunden, dividieren wir durch die Zahl der Personen, die im Alter von 66 Jahren leben. Der Quotient 90 (angenähert und ohne Korrektion), multipliziert mit 2 und dividiert durch s, ist das Quadrat des Moduls für die Wahrscheinlichkeitskurve, unter der sich die arithmetischen Mittel einer zufälligen Auswahl von s Leben einreihen würden. Wenn daher das arithmetische Mittel der beobachteten

1) „Methods" p. 188, Note.

2) z. B. Enthaltung von alkoholischen Getränken.

3) Siehe Einleitung zu einer Abhandlung, die durch den Autor der „British Association" vorgelegt wurde.

Klasse von 75,8 um mehr als das Zwei- (oder Drei-)fache von $\sqrt{\frac{90}{s}}$ abweicht, so ist es für die Praxis sicher, daß der Unterschied zwischen der Lebensdauer der beobachteten Klasse und der der allgemeinen Bevölkerung, aus der sie ausgewählt wurde, mehr als zufällig ist".

Vielleicht würde Dr. Bortkewitsch, wenn er diese Abhandlung berücksichtigt hätte, weniger voreilig darüber geklagt haben, daß die Frage von mir „in etwas unklarer und nicht widerspruchsfreier Weise erörtert worden ist". In einer Abhandlung, die dazu bestimmt ist, das Interesse praktischer Statistiker zu erwecken und sie zu überzeugen, würde er gegen eine gewisse Freiheit des Stils nichts einzuwenden gehabt haben. Er würde nicht darauf bestanden haben, daß ich zwei oder drei Sätze gebrauchen solle an Stelle einer einzigen Konjunktion, damit sie gegen eine Kritik wie die seinige geschützt sei (l. c. S. 703).

Wenn er die Abhandlung in den „Cambridge Transactions" und andere in mathematischen Zeitschriften — insbesondere in „Philosophical Magazine" — beachtet hätte, würde er mir nicht so rasch den Vorwurf gemacht haben, daß ich den Unterschied nicht kenne zwischen der kombinatorischen und der physikalischen Methode, die Präzision zu berechnen. Er sagt (l. c. S. 704): Hinsichtlich der Berechnung der Präzision besteht demnach zwischen den Wahrscheinlichkeitsgrößen bezw. den statistischen Relativzahlen einerseits und den Erwartungsgrößen bezw. den benannten Durchschnittszahlen der Statistik andererseits der von Prof. Edgeworth konstatierte Unterschied überhaupt nicht. Es würde mich sehr wundern, wenn Prof. Edgeworth sich dieser Erkenntnis länger verschließen wollte; denn ich zweifle keinen Augenblick, daß jeder Sachkundige mir Recht geben wird.

Ich habe nie die grundsätzliche Gleichheit geleugnet, was Dr. Bortkewitsch behauptet, wenn ich ihn recht verstehe. Ich habe beständig gelehrt, was ich in meiner neuesten Abhandlung über den Gegenstand sage [1]), der aus früheren Abhandlungen wieder aufgenommen ist [2])

„Die Wahrscheinlichkeitskurve kann bezeichnet werden als eine Annäherung an das Häufigkeitsgesetz, welches die Reihe der Werte bestimmt, die eine Funktion von mehreren kleinen unabhängigen Veränderlichen annimmt; die Funktion und die Grenzen, innerhalb deren die Variablen sich bewegen, mögen so sein, daß die Funktion als annähernd linear betrachtet werden kann, so daß wir nahezu haben:

$$Q = Q_0 + Q'_1\, q_1 + Q'_2\, q_2 + \text{etc.} + Q_n' q_n;$$

darin bedeutet Q die zusammengesetzte Größe, welche wir betrachten; q_1, q_2, etc. seien die Elementargrößen; Q'_1 entsteht aus Q, wenn wir

1) Philosophical Magazine, Februar 1896.
2) Particular Philosophical Magazine, Nov. 1892.

nach q_1 differenzieren und für jede der Variabeln q_1, q_2 . . . 0 setzen; Q'_2, Q'_3 . . . werden ähnlich bestimmt; Q_0 entsteht aus Q, wenn wir für jedes der q's 0 setzen.

Der Fall, wo Verhältniszahlen in Frage stehen, ist natürlich nur ein spezieller Fall des allgemeinen Prinzips. Ich habe das nie geleugnet. Ich habe das bestätigt oder angedeutet, als ich die Binomial-Koëffizienten nach der allgemeinen Methode behandelte in meiner Abhandlung „The law of error" in Philosophical Magazine" von 1896 [1]).

Ich habe niemals behauptet, daß ein fundamentaler, wesentlicher, theoretischer Unterschied zwischen dem Fall, wo es sich um Verhältniszahlen und dem, wo es sich um absolute Zahlen handelt, besteht; aber das behaupte ich, daß dieser wichtige praktische Unterschied zwischen einer Verhältniszahl, wie z. B. einer Sterblichkeitsziffer, und Längen- und Zeitmaßen, wie Körpergröße und Lebenslänge, besteht: daß es in dem letzteren Falle niemals in Zweifel gezogen ist, daß „der Modul durch eine Prüfung der Beobachtungen selbst gefunden werden muß (lediglich aus der Kenntnis ihrer Anzahl kann er nicht gewonnen werden) („Methods", p. 188); dagegen „wird es allgemein als zulässig angesehen, daß eine kürzere Methode zur Bestimmung des Moduls bei statistischen Verhältniszahlen anwendbar ist". (Ibid. S. 191). Ist dieser Unterschied nicht zutreffend? Beispielsweise ist die kombinatorische Formel für den Modul $\sqrt{\frac{2pq}{n}}$ a priori angewandt worden, um die Schlüsse, die man aus medizinalstatistischen Daten gezogen, zu prüfen, ohne daß ihre Anwendbarkeit für diesen Fall erwiesen wäre. Man kann in den älteren Lehrbüchern lesen, daß ein Unterschied zwischen den relativen Rekonvalescentenziffern bei zwei verglichenen Behandlungsweisen von Belang ist, wenn er die durch jene Formel vorgeschriebene Grenze überschreitet. Selbst Laplace ist nicht frei von dem Verdacht, in diese Schlinge geraten zu sein, wenn er, wie es scheint, es als erwiesen annimmt — ohne eine Prüfung a posteriori —, daß die Formel a priori anwendbar ist auf die Statistik der Relation zwischen Knaben- und Mädchengeburten (Theorie analytique, B. II, Cap. 6). Er hat thatsächlich recht (wie Prof. Lexis' Verifikationen a posteriori zeigen); aber mir scheint, seine Voraussetzung ist bedenklich. Doch wer hat je gehört, daß eine analog irreführende und unsichere Annahme in einem Falle wie dem betreffend die Größe des Menschen gemacht sei? Als Mr. Galton bewies, daß ein bezeichnender Unterschied zwischen der mittleren Größe der verschiedenen Bevölkerungsklassen bestehe, konnte er nicht den Fehler begehen, daß er a priori ein falsches Präzisionsmaß annahm: es gab eben keine Schlinge, in die er geraten konnte. Es ist freilich wahr, worauf mich auch Dr. Bortkewitsch aufmerksam machte (loc. cit. S. 704), daß noch in anderen Fällen als bei Verhältniszahlen eine a priori Bestimmung des Moduls möglich ist. Aber diese anderen Fälle ge-

1) Vol. XX, p. 312–313; p. 319—320.

hören in das Kapitel der Glückspiele und ähnlicher Erscheinungen; sie haben keine Bedeutung für die praktische Statistik; die Ausnahme bestätigt die Regel.

Es würde mich sehr wundern, wenn Dr. Bortkewitsch sich dieser Erkenntnis länger verschließen wollte; denn ich zweifle keinen Augenblick, daß jede „Person of common sense" mir Recht geben wird.

Dr. Bortkewitsch appelliert nicht an den gesunden Menschenverstand, wenn er es unternimmt, mir zu opponieren wegen meiner Unterscheidung der beiden oben angegebenen Arten des Verfahrens, des a priori und des a posteriori. Er sagt (l. c. S. 703—704): „Die Berechnung nach der Formel $\sqrt{\frac{n}{2pq}}$ geschieht in der Statistik niemals a priori, weil für p ein Wert eingesetzt werden muß, den die Erfahrung geliefert hat." Wir Engländer sind nicht so wählerisch beim Gebrauch philosophischer termini. Z. B. bezeichnet unser großer Philosoph Stuart Mill eine Art von Beweis, den er in seiner Logik (e. g. Buch III, C. XII, 13) anwendet, als a priori, trotzdem nach ihm jeder Beweis auf Erfahrung beruht.

In Bezug auf die kombinatorische und die physikalische Methode hatte ich einem Bedenken Ausdruck gegeben über ihren relativen Wert. „Vielleicht kann man sagen, daß die erstere die letztere verstärkt, wenn sie ein mit ihr übereinstimmendes Resultat ergiebt, aber ihr keinen Abbruch thut, wenn ihr Resultat sich von dem dieser unterscheidet." Diesen Zweifel halte ich noch immer für berechtigt. Wie sehr ist z. B. die Richtigkeit von Prof. Harald Westergaard's statistischen Schlüssen in seinen „Grundzügen" bekräftigt durch den Umstand, daß bei bestimmten Sterblichkeitsziffern und anderen Verhältniszahlen, die er behandelt, die kombinatorische und die physikalische Methode gleiche Resultate liefern. Es ist vielleicht natürlich, die a priori-Methode anzusehen als beruhend auf der breiteren Basis der Erfahrung; andererseits gehört wenigstens eine von den Konstanten, deren Richtigkeit am besten bewiesen und deren Wert am wenigsten schwankt, der Modul für die Größe des Menschen zu der a posteriori, physikalischen Klasse. Meine Ansicht erscheint Dr. Bortkewitsch nicht zutreffend. Seine Ansicht über diesen Punkt verstehe ich nicht ganz.

Ich finde nicht, daß ich ihm mehr Aufklärung verdanke in der Behandlung der Klasse von Problemen, die ich mit Iβ bezeichne, alle Messungen außer von Verhältnissen umfassend (e. g. von Längen und Zeit), wo die Beobachtungen (Einzelwerte) dem Fehlergesetz (Gaußsches Gesetz) nicht genügen. Die Frage, um die es sich handelt, wird vielleicht deutlicher, wenn ich für jenes Beispiel, dessen Verständnis durch Dr. Bortkewitsch's Kommentar vielleicht beeinträchtigt ist, ein neues nehme. Wir wollen uns folgendes Problem stellen: Gegeben eine lange Reihe von Ziffern, sagen wir 5, 7, 3, 9 . . . u. s. f. Aus dem Mittel dieser Ziffern ist zu bestimmen, ob man sie als zu der Klasse von Ziffern

gehörig betrachten kann, welche aufs Geratewohl aus mathematischen Tabellen genommen sind, wie z. B. die aufeinanderfolgenden Ziffern der Zahl π [1]) oder die Reihe, die man erhält, wenn man jede 20. Ziffer in den Logarithmen aufeinanderfolgender Zahlen nimmt, oder ob die gegebene Reihe gesetzmäßig und frei vom Zufall ist, wie z. B. die ersten 100 Ziffern des Decimalbruches, der gleich $^1/_7$ ist. Die allgemeine Regel lautet: Man bestimme das arithmetische Mittel einer großen Zahl obengenannter Ziffern. Wenn ich das thue, finde ich, daß das Mittel von etwa 3000 Ziffern, die ich aufs Geratewohl gewählt habe, nahezu = 4,5 ist. Sodann habe ich die Konstante zu bestimmen, die ich mit „Fluktuation" bezeichne und die gleich ist dem doppelten Mittel der Quadrate der „Fehler oder Abweichungen" [2]), unter Abweichung jeder Ziffer den Unterschied zwischen ihr und 4,5 verstanden. Diese Konstante — ist auch ganz angemessen, wie ich noch immer glaube — nach meiner Schreibweise $= 2\frac{Se^2}{n}$. Nun habe ich empirisch dadurch, daß ich mit einer großen Zahl von Ziffern operierte, die ich aufs Geratewohl gewählt, gefunden, daß diese Konstante annähernd = 16,5 ist.

Von dieser Konstanten ist der Modul der Wahrscheinlichkeitskurve (Gauß'sches Gesetz) abgeleitet, deren Formel lautet:

$$y = \frac{1}{\sqrt{\pi}\, c.}\, e^{-\frac{x^2}{c^2}}.$$

Sie stellt das Häufigkeitsgesetz für das Mittel von m Ziffern dar, die ich aufs Geradewohl bestimme (m ist eine große Zahl); denn wenn $\frac{Se^2}{n}$ die Bedeutung hat, die ihm oben zugewiesen, so ist $c^2 = \frac{Se^2}{n} : m$. Z. B. wenn $m = 100$ ist, ist $c^2 = 16{,}5 : 100 = 0{,}165$ und $c = 0{,}406$. Demgemäß, wenn das (arithmetische) Mittel eines gegebenen Satzes von 100 Ziffern um 1,2 (= dem dreifachen Modul) von 4,5 abweicht, können wir ziemlich sicher sein, daß dieser Satz nicht zu der allgemeinen Klasse gehört. Es ist ein spezieller Fall. Was kann einfacher sein?

Was hat Dr. Bortkewitsch hierüber zu sagen? Er würde mich vermutlich daran erinnern, daß man die Konstante $\frac{2Se^2}{n}$ außer auf empirischem Wege, wie ich es that, auch a priori aus der Erwägung ableiten kann, daß es ebenso wahrscheinlich ist, daß eine Ziffer ebenso oft vorkommt wie eine andere (Jahrbücher l. c. S. 703, § 1). Das ist vielleicht wahr [3]), aber hier nicht angebracht. Das von mir

1) S. Venn, Logic of Chance, 3. Aufl.

2) Es ist zweckmäfsig, die Bezeichnung Fluktuation anzuwenden in Fällen, wo die Einzelwerte dem Gaufs'schen Gesetz nicht genügen.

3) Nicht alle Mathematiker, glaube ich, würden mit Dr. Venn übereinstimmen.

angeführte Beispiel ist in dieser Beziehung nicht typisch für die Fälle, die in der Praxis vorkommen [1]).

Ferner würde Dr. Bortkewitsch einen Unterschied machen zwischen der von mir zur Berechnung der Konstanten angewandten Methode, seiner „Methode A" (l. c. S. 703), und seiner „Methode B", nach der die Abweichungen, von denen wir das mittlere Quadrat bilden, in dem eben vorgeführten Beispiel nicht, wie oben, jede gleich der Differenz zwischen 4,5 und einer einzelnen Ziffer sein würde, sondern jede gleich dem Unterschiede zwischen 4,5 und dem Mittel von m-Ziffern — ein „Partialdurchschnitt" ist sein Ausdruck hierfür. Er giebt zu, daß „beide Werte in dem Falle erwartungsmäßig übereinstimmen würden, wenn die Gruppen, denen die Partialdurchschnitte .... entsprechen, durch Zufall entstanden wären".

Nun, ich sage, bei Beweisführungen dieser Art ist es im allgemeinen erlaubt, anzunehmen, daß die Gruppen „durch Zufall entstanden" sind. Wir stellen das Häufigkeitsgesetz auf für derartige Gruppen, und wenn ein beobachteter Partialdurchschnitt, der nach diesem Gesetze geprüft ist, bis zu einem unwahrscheinlichen Grade von dem allgemeinen Mittel abweicht, so können wir sicher sein, daß die Gruppe, die diesen Partialdurchschnitt liefert, nicht zu der allgemeinen Kategorie gehört, sondern durch besondere Ursachen zustande gekommen ist.

Doch eine neue Schwierigkeit wird von Dr. Bortkewitsch hervorgehoben: „Weil bei dieser neuen Deutung (die neue und richtige Deutung, die seines Erachtens zum ersten Male in meiner Replik gegen Dr. Bortkewitsch gegeben ist) der Nebensatz, der sich der Formel unmittelbar anschließt, absolut unverständlich, ja sinnlos wird". In diesem Falle „lesen wir auf S. 190 der „Methods", ist die „Fluktuation" für die Mittel gegeben durch die Formel $\frac{2Se^2}{n}$, welche jetzt nicht nur theoretisch der anderen, die in den früheren Fällen anwendbar war, vorzuziehen, sondern auch praktisch von ihr verschieden ist".

„Der frühere Fall entspricht nämlich dem Fall, wo die Einzelwerte dem Gauß'schen Fehlergesetze genügen".

Ist meine Darlegung wirklich so „absolut unverständlich"? Wir wollen sie auf den vorliegenden Fall anwenden. Unter den anderen Formeln, die in dem früheren Falle anwendbar sein würden, ist die zweite unter der Rubrik I A angegebene (Methods S. 189): wenn wir zwei Grenzen bestimmen so, daß zwischen ihnen die Hälfte der gegebenen Beobachtungen liegt und nach beiden Seiten darüber hinaus $^1/_4$ der ganzen Anzahl, dann sollte der Abstand zwischen diesen

1) S. oben S. 842.

Grenzen gleich sein — ist gleichzusetzen — dem doppelten Modul mal 0,476 . . . . In dem vorliegenden Falle sind diese Grenzen 2 und 7; daher haben wir 5 = 2 . Modul mal 0,476; folglich Modul = 5,25, weicht also merklich ab von dem wahren Koeffizienten 4,06 [1]). Ist dies „absolut unverständlich"?

Ich fasse zusammen: Durch diese Kritiken wird nur ein neuer Beweis geliefert, daß bei Streitfragen aus den mehr spekulativen Gebieten der Wissenschaft der logische Scharfsinn ohne die Fähigkeit, sich den Gedanken anderer anzupassen, unfruchtbar ist.

1) Die Quadratwurzel aus der „Fluktuation", die oben für die Einzelwerte gefunden ist; oder sollte es einfacher sein zu sagen, die Fluktuation ist nach der richtigen Methode = 16,5, nach der anderen Formel = 27,56 (= $5{,}25^2$).

Nationalökonomische Gesetzgebung.

X.

Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Vom 27. Mai 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Teils — §§ 65 ff. des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 295), sowie das Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) werden aufgehoben. An die Stelle der aufgehobenen Vorschriften des Gesetzes vom 31. Mai 1891 treten folgende Bestimmungen:

Zweiter Teil.

Zuschlag zur Zuckersteuer.

1) Gegenstand, Höhe und Erhebung des Zuschlags.

§ 65. Von dem in einer Zuckerfabrik zur steuerlichen Abfertigung (§§ 36 ff.) gelangenden Zucker wird ein Zuschlag zur Zuckersteuer (Betriebssteuer) erhoben, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen

bis zu 4 000 000 kg einschliefslich	0,10 Mark,
von über 4 000 000 bis zu 5 000 000 kg	0,125 „
von über 5 000 000 bis zu 6 000 000 kg	0,15 „
und so fort, von 1 000 000 zu 1 000 000 kg um je	0,025 „

steigend, für je 100 kg Rohzucker beträgt.

Ferner wird nach Mafsgabe der nachfolgenden Vorschriften für die einzelnen Zuckerfabriken alljährlich eine Zuckermenge (Kontingent) festgesetzt, bei deren Ueberschreitung sich der Steuerzuschlag für die das Kontingent übersteigende Zuckermenge um einen dem Ausfuhrzuschusse für Rohzucker (§ 77 Ziff. a) gleichkommenden Betrag erhöht. Fabriken, welchen, abgesehen von dem Falle des § 67, ein Kontingent nicht zugeteilt ist, haben den erhöhten Zuschlag von ihrer gesamten Zuckererzeugung zu entrichten.

§ 66. Der Zuschlag zur Zuckersteuer wird nach den aus der Fabrik ausgehenden Rohzuckermengen bemessen. Verläfst der Zucker die Fabrik nicht in der Form von Rohzucker, so ist das Erzeugnis zum Zweck der Steuerfestsetzung auf seinen Rohzuckerwert umzurechnen. Nach welchem Verhältnis letzteres zu geschehen hat, bestimmt der Bundesrat.

Zucker, welcher im gebundenen Verkehr (§ 39) in die Fabrik eingebracht wird, ist nach seinem Rohzuckerwert von der aus der Fabrik ausgehenden Menge in Abzug zu bringen.

Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation unterliegen dem Zuschlag nicht.

§ 67. Betriebsstätten, welche ausschliefslich Zucker der im § 66 Abs. 2 gedachten Art verarbeiten, sind der Kontingentierung und der Zuschlagspflicht nicht unterworfen.

§ 68. Mehrere in der Hand desselben Besitzers befindliche, innerhalb einer Entfernung von 10 km von einander belegene Fabriken werden, sofern auch nur eine derselben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet ist, im Sinne der obigen Bestimmungen als eine Fabrik angesehen.

2) Zahlungspflicht und Verjährung.

§ 69. Der Zuschlag zur Zuckersteuer (§§ 65, 66) ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläfst. Zur Entrichtung ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Eine Befreiung von der vorgedachten Abgabe oder eine Vergütung derselben (§§ 5, 6) findet nicht statt.

Bezüglich der Stundung und der Verjährung finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 Anwendung.

3) Verfahren bei der Kontingentierung der Zuckerfabriken.

§ 70. Die erstmalige Feststellung der Kontingente (§ 65) erfolgt unmittelbar nach Verkündigung dieses Gesetzes für das Betriebsjahr 1896/97 und umfafst alle diejenigen Fabriken, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe oder zum Betriebe fertig, oder welche vor dem 1. Dezember 1895 in der Herstellung begriffen waren. Die späteren Kontingentierungen finden bis zum 1. November eines jeden Betriebsjahres für das darauffolgende Betriebsjahr statt.

§ 71. Den nach dem 1. Dezember 1895 errichteten Fabriken wird, soweit sie nicht bereits an der erstmaligen Kontingentierung teilgenommen haben, ein Kontingent für das erste Jahr ihres Betriebes in der Regel überhaupt nicht und für das zweite Jahr nur in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäfsigen Verfahren (§§ 72, 73) zu ermittelnden Jahresmenge zugeteilt.

Ist eine Fabrik im ersten Jahre ihres Bestehens weniger als fünfzig Tage im Betrieb gewesen, so treten die in dem Gesetz für das erste Jahr ihres Betriebes vorgesehenen Folgen auch für das zweite Jahr und die für das zweite Jahr vorgesehenen Folgen für das dritte Jahr ein.

Solche Fabriken, deren Teilhabern die Verpflichtung obliegt, selbst ein ihrer Beteiligung entsprechendes Quantum Rüben zu bauen und zu liefern, und welche andere als solche Pflichtrüben im ersten Jahre ihres Bestehens nicht verarbeiten, erhalten schon in diesem ein Kontingent in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäfsigen Verfahren zu ermittelnden Jahresmenge zugeteilt.

§ 72. Das Kontingent der einzelnen Fabrik wird nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik in den letzten drei Betriebsjahren unter Weglassung der niedrigsten Jahreserzeugung durchschnittlich hergestellt ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Kontingentierung vorgenommen wird, wird abgesehen von der erstmaligen Kontingentierung, hierbei nicht berücksichtigt.

Bei denjenigen Fabriken, bei welchen die hiernach zu berechnende Zuckermenge weniger als vier Millionen kg beträgt, wird die in einem der letzten fünf Jahre hergestellte höchste Zuckermenge, jedoch nicht über den Betrag von vier Millionen kg hinaus, der Kontingentierung zu Grunde gelegt.

§ 73. Ist eine Fabrik noch nicht oder nicht während des ganzen im § 72 bezeichneten Zeitraums im Betriebe gewesen, so wird unter Anhörung von Sachverständigen ermittelt, in welchem Verhältnis ihre technische Leistungsfähigkeit zu der Leistungsfähigkeit einer oder mehrerer anderer, thunlichst nahe gelegener Fabriken steht, welche während der an dem vorbezeichneten Zeitraum fehlenden Jahre in ungestörtem Betriebe gewesen sind. Nach diesem Verhältnis wird aus der Zuckermenge, welche die letzteren Fabriken in den in Rede stehenden Jahren thatsächlich erzeugt haben, für die zu kontingentierende Fabrik die Zuckermenge berechnet, welche ihr bezüglich jener Fehljahre in Anrechnung zu bringen ist.

Dies Verfahren findet sinngemäfse Anwendung, wenn eine zu kontingentierende Fabrik infolge Brandschadens oder anderer nicht vorherzusehender und unabwendbarer Ereignisse, welche den technischen Betrieb der Anstalt stören, während eines der in Betracht kommenden Jahre zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genötigt gewesen ist. Auch kann der Bundesrat die Anwendung der Vorschrift auf solche Fabriken zulassen, welche in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte, bei der Anlage

der Fabrik nicht vorherzusehende unabänderliche Verhältnisse an der ordnungsmäfsigen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit verhindert gewesen sind. Das gleiche gilt bezüglich derjenigen Fabriken, welche in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 völlig umgebaut sind oder durchweg neue maschinelle Einrichtungen erhalten haben.

Auf Antrag werden, wenn eine Zuckerfabrik vertragsmäfsig den Betrieb dauernd zum Zweck der Vergröfserung anderer Zuckerfabriken im Laufe der letztvorhergegangenen drei Betriebsjahre 1893/94, 1894/95, 1895/96 eingestellt hat, die für die vergröfserten Fabriken zu ermittelnden Zuckermengen um einen Betrag erhöht, welcher der Zuckererzeugung der eingegangenen Fabrik in den Jahren vor ihrer Betriebseinstellung entspricht. Diese Bestimmung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Fabriken nicht mehr als 30 km beträgt und wenn nach Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks vom landwirtschaftlichen Standpunkte Bedenken nicht entgegenstehen, insbesondere die Verwertung des Ertrages der bisher an der Versorgung der eingegangenen Fabrik beteiligten Rübenländereien durch die vergröfserten Fabriken im wesentlichen gesichert erscheint.

§ 74. Die Feststellung der Kontingente geschieht in Rohzuckerwert; sie erfolgt endgiltig durch die obersten Landes-Finanzbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesrats.

§ 75. Die zulässige Summe der für die einzelnen Fabriken festzusetzenden Kontingente (das Gesamtkontingent) wird für das Betriebsjahr 1896/97 auf 1700 Mill. kg bestimmt. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann das Gesamtkontingent zur Erleichterung der Errichtung neuer Fabriken, welche ausschliefslich Melasse entzuckern, bis um 2 Proz. des jeweiligen Gesamtkontingents erhöht werden.

Soweit eine solche Erhöhung eintritt, finden die Bestimmungen des § 71 auf diese Art Fabriken keine Anwendung.

Für jedes fernere Betriebsjahr wird das Gesamtkontingent im vorhergehenden Jahre durch den Bundesrat festgestellt. Hierbei wird das neu festzusetzende Gesamtkontingent gegen das Gesamtkontingent des Jahres, in welchem die Festsetzung erfolgt, um das Doppelte desjenigen Betrags vermehrt, um welchen der inländische Verbrauch an Zucker in dem vorhergegangenen Rechnungsjahre den Verbrauch in dem nächst vorhergegangenen Rechnungsjahre übertroffen hat. Als verbraucht gilt der im Inlande gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzte Zucker.

Uebersteigt das hiernach festgesetzte Gesamtkontingent die Summe der für dasselbe Jahr für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingente, so sind die letzteren verhältnismäfsig zu erhöhen, im entgegengesetzten Falle verhältnismäfsig herabzusetzen.

4) Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

§ 76. Ist eine Fabrik durch Ereignisse der im § 73 Absatz 2 gedachten Art aufser Stand gesetzt, Zucker bis zur Höhe ihres Kontingents herzustellen, so kann die Direktivbehörde gestatten, dafs der nicht erledigte Teil des Kontingents dem Kontingent anderer Fabriken, soweit diese die Verarbeitung der der ersteren Fabrik noch zur Verfügung stehenden Rohstoffe übernehmen, zugeschrieben wird.

Die Uebertragung des Kontingents oder eines Teils desselben auf ein späteres Jahr ist unzulässig.

Dritter Teil.

Ausfuhrzuschüsse.

1) Höhe der Zuschüsse und deren Zahlung.

§ 77. Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder der Niederlegung desselben in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschlufs in einer Menge von mindestens 500 kg wird ein Ausfuhrzuschufs gewährt, welcher

a) für Rohzucker von mindestens 90 Proz. Zuckergehalt und raffinierten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Proz. Zuckergehalt 2,50 Mark

b) für Kandis und Zucker in weifsen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in weifsen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens 99½ Proz. Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht 3,55 Mark

c) für alle übrigen Zucker von mindestens 98 Proz. Zuckergehalt 3,00 „

für 100 kg beträgt.

Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können die Ausfuhrzuschüsse auch für zuckerhaltige Waren im Falle des § 6 Ziff. 1 gewährt werden.

§ 78. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausfuhr oder Niederlegung.

Wird Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschufs zurückzuzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

2) Aenderung der Zuschufssätze.

§ 79. Der Bundesrat ist ermächtigt, die im § 77 vorgesehenen Zuschufssätze vorübergehend oder dauernd zu ermäfsigen oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig aufser Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäfsigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschlufs des Bundesrats ist dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist aufser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Für den Fall, dafs der Bundesrat von der vorstehenden Ermächtigung Gebrauch macht, ist gleichzeitig eine der Ersparnis an Ausfuhrzuschüssen entsprechende Herabsetzung der Zuckersteuer anzuordnen.

Vierter Teil.

Zoll-, Uebergangs- und Schlufsbestimmungen.

§ 80. Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art beträgt 40 Mark für 100 kg. Unter Zucker werden auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) verstanden.

Der Eingangszoll für Honig, auch künstlichen, wird auf den gleichen Betrag festgesetzt. Die bestehenden Bestimmungen über die Ermittelung des Nettogewichts von Syrup in Fässern finden auf ausgelassenen Honig, auch künstlichen, sowie auf flüssigen Zucker in Fässern gleichfalls Anwendung.

§ 81. Geht ausländischer Zucker unter Steueraufsicht zur weiteren Bearbeitung in eine Zuckerfabrik, so kann die Steuerbehörde gestatten, dafs der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer (§ 2) sich ergebenden Betrage erhoben und des weiteren der Zucker wie unversteuerter inländischer Rübenzucker behandelt wird.

§ 82. Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkte in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt, so ist dafür, unbeschadet der Rückzahlung des etwa darauf gewährten Zuschusses, der Betrag des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem durch dieses Gesetz bestimmten Zuschufssatz zu entrichten.

Der gleiche Betrag ist von demjenigen Zucker zu erheben, welcher sich beim Inkrafttreten des Gesetzes aufserhalb einer Niederlage im gebundenen Verkehr oder in einer Zuckerfabrik befindet, in letzterem Falle jedoch nur, soweit nicht der Zucker beim Ausgang aus der Fabrik auf das Kontingent der letzteren in Anrechnung kommen würde.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage ohne Zuschufsgewährung aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür ein Zuschufs nur in der im Gesetze vom 31. Mai 1891/9. Juni 1895 vorgesehenen Höhe zu gewähren.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf unverzollten ausländischen Zucker.

Artikel II.

Die im § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 auf 18 Mark festgesetzte Zuckersteuer wird auf 20 Mark für 100 kg Nettogewicht erhöht.

Artikel III.

Im § 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 kommt der Absatz 2, in den §§ 21 und 22 kommen die Worte: „oder zuerst nach dem 31. Juli 1892 fortgesetzt", im § 42 die Worte: „bis zum 1. August 1892, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird"

und im § 43 die Bezugnahme auf § 67 des Gesetzes in Wegfall; soweit im § 43 auf den bisherigen § 68 Bezug genommen ist, tritt an die Stelle des letzteren der § 77.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der Vorschriften über die erstmalige Kontingentierung der Fabriken sowie über den Eingangszoll und die Zuckersteuer mit dem Tage seiner Verkündigung, im übrigen mit dem 1. August 1896 in Kraft.

Für Gebietsteile, welche an dem vorgenannten Tage aufserhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschliefsung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 31. Mai 1891 als „Zuckersteuergesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Alexandria", den 27. Mai 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Bekanntmachung,
betreffend die Redaktion des Zuckersteuergesetzes.
Vom 28. Mai 1896.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 27. Mai 1896 wird der Text des Zuckersteuergesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Mai 1896.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Zuckersteuergesetz.

Vom 27. Mai 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Teil.
Besteuerung des inländischen Rübenzuckers

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

1) Gegenstand, Erhebungsart und Höhe der Steuer.

§ 1. Der inländische Rübenzucker unterliegt einer Verbrauchsabgabe — Zuckersteuer — und zu deren Sicherung der Steuerkontrolle.

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als inländischer Rübenzucker aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene feste und flüssige Zucker, einschliefslich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe (Syrup, Melasse), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Fabrikation eine Verwendung auch anderer zuckerhaltiger Stoffe oder Zucker stattgefunden hat. Unter der weiteren Bearbeitung von Produkten aus Rüben ist insbesondere verstanden die Entzuckerung oder Raffination von

Zuckerabläufen (Syrup, Melasse), die Raffination von Rohzucker, die Auflösung von festem Zucker, die Inversion.

§ 2. Die Zuckersteuer beträgt 20 Mark von 100 kg Nettogewicht

Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation sind der Zuckersteuer nicht unterworfen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte sowie Mischungen von Zuckerabläufen und Rübensäften mit einander oder mit anderen Stoffen, jedoch Rübensäfte und Mischungen, in welchen Rübensäfte enthalten sind, nur soweit als sie nicht in Haushaltungen ausschliefslich zum eigenen Verbrauch bereitet werden, der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäfsigten Satze zu unterstellen.

Die Bestimmungen über Gegenstand und Höhe der hiernach (Absatz 3) vom Bundesrat festgesetzten Zuckersteuer sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind aufser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

2) Zahlungspflicht.

§ 3. Die Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält.

Der Zucker haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. In gleicher Weise haftet die zuckerhaltige Ware im Falle des § 6 Ziffer 1 für die Steuer oder die gezahlte Vergütung.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Zuckersteuer zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann sie auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang als gefährdet erscheinen lassen.

3) Verjährung.

§ 4. Alle Forderungen und Nachforderungen an Zuckersteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zuckersteuer verjähren binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung bezw. der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudierter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regrefsverhältnis des Staats gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

4) Befreiung von der Zuckersteuer.

§ 5. Zucker, welcher unter Steuerkontrolle ausgeführt wird, ist von der Erhebung der Zuckersteuer befreit.

Bei der Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr findet eine Vergütung der Zuckersteuer nicht statt.

§ 6. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann

1) im Falle der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist, oder im Falle der Niederlegung solcher Fabrikate in steuerfreien Niederlagen die Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge unerhoben bleiben oder im entrichteten Betrage vergütet werden;

2) inländischer Rübenzucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenstände steuerfrei abgelassen werden.

Zucker, welcher zu den unter 2 bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, mufs in der Regel vor der steuerfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht zum menschlichen Genufs unbrauchbar gemacht (denaturiert) werden.

Zweiter Abschnitt.

Steuerkontrolle über die Herstellung und den Verbleib unversteuerten inländischen Rübenzuckers.

I. Kontrolle der Zuckerfabriken.

1) Begriffsbestimmung der Zuckerfabriken.

§ 7. Zuckerfabriken sind alle zur Herstellung krystallisierten Rübenzuckers bestimmten Anstalten, mit Ausnahme der Anstalten, welche lediglich versteuerte Produkte aus Rüben weiter bearbeiten.

Inwieweit Fabriken zur Herstellung nicht krystallisierten Rübenzuckers als Zuckerfabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmt der Bundesrat.

2) Dem Fabrikinhaber zwecks der Kontrolle obliegende Einrichtungen und Anzeigen.

a. Sichernde bauliche Einrichtungen der Zuckerfabriken.

§ 8. Die Zuckerfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, dafs eine gegen die heimliche Wegbringung von Zucker sichernde amtliche Bewachung derselben ohne Schwierigkeit stattfinden, die Steuerbehörde auch den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate innerhalb der Fabrik verfolgen kann.

A. Für die Zuckerfabriken, welche krystallisierten Zucker herstellen, bedarf es, Ausnahmen für bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Fabriken vorbehaltlich,

entweder

1) der Abschliefsung derjenigen Räume, in welchen die Krystallisation der Säfte, die Bearbeitung und die Aufbewahrung von krystallisiertem Zucker stattfindet, desgleichen derjenigen Räume, in welchen Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach aufsen,

oder

2) der Umfriedigung der Fabrikanlage.

Auch liegt den Fabrikinhabern ob, auf Verlangen zur Erleichterung der Ueberwachung des Betriebes und Verkehrs der Fabrik Wachtlokale für die Aufsichtsbeamten innerhalb oder aufserhalb der Fabrikräume herzustellen.

In Bezug auf die unter Ziffer 1 bezeichnete Einrichtung kann nachgelassen werden, dafs Zuckerabläufe dauernd oder während der ständigen Bewachung der Zuckerfabrik auch in nicht sichernd abgeschlossenen Räumen sich befinden dürfen und dafs krystallisierter Zucker aufserhalb des Abschlusses in steuersicher und zur Anlegung eines amtlichen Verschlusses eingerichteten Räumen aufbewahrt werden darf.

B. Für die Zuckerfabriken, welche keinen krystallisierten Zucker herstellen, trifft der Bundesrat Bestimmung darüber, ob und welche Anforderungen in Bezug auf sichernde bauliche Einrichtung zu stellen sind (vergleiche § 25 unter Ziffer 2).

§ 9. Bezüglich der im § 8 unter A Ziffer 1 und 2 bezeichneten baulichen Einrichtungen gelten folgende nähere Bestimmungen:

I. Zu Ziffer 1.

1) Die Zahl der äufseren Eingänge zu den abzuschliefsenden Fabrikräumen (Thüröffnungen, Ladeluken und dergleichen), sowie die Zahl der inneren Zugänge in der den Abschlufs bildenden Zwischenwand (Mauerwand, Eisendrahtgitter, Holzwand oder dergl.) ist soweit zu beschränken, als es mit den unabweislichen Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar ist. Die äufseren Eingänge und, soweit es die Steuerbehörde fordert, auch die inneren Zugänge müssen mit sichernden Thüren, Klappen oder dergl. versehen und diese zur Anlegung eines steueramtlichen Verschlusses eingerichtet sein.

2) Die Fenster und ähnliche Oeffnungen der abzuschliefsenden Räume sind durch Gitter von Eisen oder Eisendraht zu versichern. Die Versicherung kann bezüglich der oberen Stockwerke und der Bedachung von der Steuerbehörde teilweise oder ganz erlassen werden.

II. Zu Ziffer 2.

3) Neue Umfriedigungen sind so anzulegen, dafs kein Gebäude innerhalb oder aufserhalb derselben weniger als 5 m von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmafs der Entfernung ist bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb oder aufserhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten. Ausnahmen sind zulässig für bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Zuckerfabriken.

4) In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2^1/_2$ m hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen.

5) In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung finden die Bestimmungen unter I 1 entsprechende Anwendung.

6) Es kann gestattet werden, dafs die Umfriedigung zum teil durch Gebäude gebildet wird. Die letzteren sind entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach aufsen in der Art sichernd einzurichten, dafs die vorhandenen Eingänge beseitigt oder unter Steuer-

verschlufs genommen und die Fenster oder dergl. nach Mafsgabe der Bestimmungen unter 1 2 vergittert werden.

§ 10. Der Inhaber einer Zuckerfabrik ist verpflichtet, den Anforderungen zu genügen, welche nach den vorstehenden §§ 8 und 9 dieses Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats von der Steuerbehörde in Bezug auf die Anlegung, Abänderung und Instandhaltung baulicher Einrichtungen gestellt werden. Derselbe darf Veränderungen in Bezug auf die vorschriftsmäfsig getroffenen Einrichtungen nur nach zuvor eingeholter und erteilter Genehmigung der Steuerbehörde vornehmen.

Die Wachtlokale der Aufsichtsbeamten (vergleiche § 8 unter A) hat der Fabrikinhaber reinigen, beleuchten und erwärmen zu lassen.

§ 11. Die erstmaligen Kosten von Einrichtungen nach §§ 8 und 9, mit Ausnahme der Kosten der Einrichtung besonders abgeschlossener Räume zur Aufbewahrung krystallisierten Zuckers in den im § 8 unter A 1 bezeichneten Fabriken (vergleiche a. a. O. Abs. 3), werden den Fabrikinhabern aus der Reichskasse erstattet, wenn die Einrichtungen von der Steuerbehörde entweder

1) für bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Zuckerfabriken, von welchen bisher die betreffende Einrichtung nicht gefordert worden war, oder
2) für am 1. August 1892 bestehende Zuckerfabriken, deren Inhabern nach dem Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 eine Verpflichtung zur sichernden baulichen Einrichtung nicht oblag,

angeordnet worden sind.

Wird von der Steuerbehörde in Bezug auf eine Zuckerfabrik, für welche die Reichskasse die erstmaligen Kosten der sichernden baulichen Einrichtungen zu tragen hatte, demnächst eine Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich angeordneten Einrichtungen gefordert, ohne dafs dazu durch vorgenommene bauliche Veränderungen der Fabrik ein Anlafs gegeben war, so sind auch die neu entstandenen Kosten dem Fabrikinhaber aus der Reichskasse zu ersetzen. Der Ersatz kann jedoch versagt werden, wenn die Anforderung gestellt ist, nachdem gegen den Fabrikinhaber oder eine von ihm strafrechtlich subsidiarisch zu vertretende Person (vergl. § 58) eine Strafe wegen Defraudation der Zuckersteuer erkannt worden war.

b. Bureau- und Aufenthaltsräume für die Steuerbeamten.

§ 12. Die Inhaber von Zuckerfabriken haben

1) nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde die in der Fabrik für den Abfertigungsdienst erforderlichen Bureauräume zu stellen und mit dem nötigen Mobiliar auszustatten,

2) auf Verlangen für die dienstlich in der Fabrik anwesenden Steuerbeamten ein geeignetes und genügend ausgestattetes Lokal zum Aufenthalt aufserhalb des Dienstes und zur Uebernachtung zu gewähren.

Der Fabrikinhaber hat für die Instandhaltung, Reinigung, Beleuchtung und Erwärmung dieser Lokale zu sorgen.

Auf dem Lande kann im Falle des Bedürfnisses dem Fabrikinhaber die Verpflichtung auferlegt werden, für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten Wohnungen nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde zu gewähren.

Für das unter Ziffer 2 bezeichnete Lokal und die Leistungen für dasselbe nach Abs. 2 sowie für die nach Abs. 3 zu gewährenden Wohnungen wird seitens der Steuerverwaltung eine Vergütung gewährt, über deren Höhe mangels einer Vereinbarung die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde entscheidet.

c. Wageeinrichtungen.

§ 13. Zu den für die Zwecke der steuerlichen Kontrolle und Abfertigung vorzunehmenden amtlichen Verwiegungen haben die Fabrikinhaber Wagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde zu halten und nach Anweisung der letzteren die Wagen aufzustellen.

d. Untersagung des Betriebs wegen ungenügender Einrichtung der Zuckerfabrik.

§ 14. Die Steuerbehörde kann, solange ihren Anforderungen in Bezug auf die in den §§ 8 bis 13 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet ist, den Betrieb der Zuckerfabrik oder die Benutzung einzelner Räume oder Geräte untersagen.

e. Anzeigen in Bezug auf Räume und Geräte.

§ 15. Wer eine Zuckerfabrik errichten will, hat die Baupläne vor der Ausführung der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen und deren Genehmigung, soweit das Steuerinteresse in Frage kommt, zu erwirken. Die Steuerbehörde bestimmt insbesondere, welche sichernden baulichen Einrichtungen nach §§ 8 und 9 getroffen werden sollen.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Umbau einer Zuckerfabrik beabsichtigt wird.

§ 16. Spätestens sechs Wochen vor der ersten Betriebseröffnung einer neu errichteten oder umgebauten Zuckerfabrik hat der Fabrikinhaber der Steuerhebestelle des Bezirks eine Nachweisung der zu der Fabrik gehörigen und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume einzureichen, welche auch eine Beschreibung der Räume enthalten und von einem Grundrifs derselben begleitet sein mufs. Für Fabriken, welche durch eine Umfriedigung gesichert sind (§ 8 unter A 2), ist aufserdem eine Beschreibung der als Umfriedigung dienenden Anlage beizufügen.

§ 17. Veränderungen in Bezug auf solche Fabrikräume, welche in einer nach § 8 unter A 1 eingerichteten Zuckerfabrik innerhalb des Abschlusses belegen sind, dürfen nur mit Genehmigung der Steuerbehörde vorgenommen werden.

Die geschehene Ausführung der Veränderung in Bezug auf die sichernden baulichen Einrichtungen einer Zuckerfabrik (§ 10 Abs. 1) oder in Bezug auf die im vorigen Absatz bezeichneten Fabrikräume, desgleichen der Beginn und die Beendigung von Veränderungen bezüglich anderer angemeldeter Räume ist von dem Fabrikinhaber spätestens innerhalb der nächstfolgenden drei Tage der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18. Durch Bundesratsbeschlufs können die Inhaber von Zuckerfabriken verpflichtet werden, Nachweisungen über die für den Fabrikbetrieb bestimmten feststehenden Geräte, sowie Anzeigen über Veränderungen in Bezug auf diese Geräte der Steuerbehörde einzureichen, auch die Geräte mit einer Ordnungsnummer und, soweit dieselben zur Gewinnung oder Bearbeitung von Rüben- oder Zuckersäften, zur Aufnahme von Zuckerabläufen oder zu ähnlichen Zwecken dienen, mit der Angabe des Rauminhalts nach Liter versehen zu lassen.

f. Anzeige vom Besitzwechsel.

§ 19. Jeder Wechsel im Besitz einer Zuckerfabrik ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

g. Bestellung eines Betriebsleiters.

§ 20. Korporationen und Gesellschaften, welche Zuckerfabriken besitzen, sowie andere den Betrieb nicht selbst leitende Inhaber solcher Fabriken haben der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, welche als Betriebsleiter in ihrem Namen und Auftrage handelt.

h. Betriebsanzeigen.

§ 21. Die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung haben für jede Betriebsperiode den Tag der Betriebseröffnung mindestens eine Woche vorher schriftlich der Steuerbehörde anzuzeigen.

Eine entsprechende Anzeige ist von den Inhabern anderer Zuckerfabriken zu machen, bevor der Betrieb erstmals eröffnet wird.

In den Anzeigen mufs ferner die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäfsigen Unterbrechungen gearbeitet werden, sowie welche tägliche Betriebszeit stattfinden soll. Aenderungen sind der Steuerbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Von anderen, als den vorgedachten Unterbrechungen des Betriebs ist alsdann nach dem Eintritt und von der Wiederaufnahme des Betriebs rechtzeitig vorher schriftliche Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten.

§ 22. Bevor der Betrieb einer Zuckerfabrik erstmals eröffnet wird, ist von dem Fabrikinhaber der Steuerbehörde eine Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation einzureichen und darin insbesondere auch anzugeben, welche Arten von Rübenzucker (vergleiche § 1 Abs. 2) hergestellt werden sollen. Im Falle einer Aenderung ist die Beschreibung zu ergänzen oder zu erneuern.

i. Duplikate vorgeschriebener Anzeigen.

§ 23. Die in den §§ 16, 17, 21, 22 vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind in doppelter Ausfertigung einzureichen, die zurückgegebenen Duplikate nach Anweisung der

Steuerbehörde in der Fabrik aufzubewahren und zur Verfügung der revidierenden Beamten zu halten.

3) Ausübung der Kontrolle.

a. Ständige Bewachung der Zuckerfabriken.

§ 24. Die Zuckerfabriken unterliegen der unausgesetzten Bewachung bei Tag und Nacht durch Steuerbeamte, so lange ein Betrieb stattfindet, auch während ruhenden Betriebes nach Bestimmung der Steuerbehörde.

Eine Verstärkung der Bewachung einer Fabrik auf Kosten des Fabrikinhabers kann stattfinden, wenn gegen denselben oder eine von ihm strafrechtlich subsidiarisch zu vertretende Person (vergl. § 58) eine Strafe wegen Defraudation der Zuckersteuer erkannt worden ist und der Verdacht heimlicher Wegbringung von Zucker entsteht.

§ 25. An Stelle der ständigen Bewachung kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats eine andere geeignete Kontrolle treten:

1) für diejenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Fabriken krystallisierten Zuckers, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, solange dieser Erlafs fortdauert (vergl. § 8 unter A im Eingange),

2) für solche Zuckerfabriken, welche keinen krystallisierten Zucker herstellen (vergl. § 8 unter B).

b. Verschlufs von Zugängen während der ständigen Bewachung.

§ 26. Während der ständigen Bewachung der Zuckerfabrik sind die äufseren Eingänge und die innerhalb der Fabrik vorhandenen Zugänge, soweit sie nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, verschlossen zu halten, nach Befinden unter steueramtlichen Mitverschlufs zu nehmen und nur für die Dauer der notwendigen Benutzung zu öffnen. Für die Nachtzeit bestimmt die Steuerbehörde, wie viel und welche Eingänge unverschlossen sein dürfen.

c. Sicherungsmafsregeln während Aufhebung der ständigen Bewachung.

§ 27. Für die Zeit, während welcher die ständige Bewachung zurückgezogen ist, trifft die Steuerbehörde Anordnungen, welche Sicherheit gewähren, dafs ein Betrieb in der Zuckerfabrik nicht stattfinden und aus derselben Zucker ohne Vorwissen der Steuerbehörde nicht entfernt werden kann. Hierzu dienen insbesondere die amtliche Aufsergebrauchsetzung von Fabrikgeräten durch Verschlufsanlegung oder in sonst geeigneter Weise und die Stellung des vorhandenen Zuckers unter amtlichen Verschlufs.

Soll eine Zuckerfabrik für längere Zeit aus der ständigen Bewachung treten, so findet aufserdem auf Grund der vom Fabrikinhaber abzugebenden Bestandesdeklaration eine amtliche Feststellung der Vorräte an fertigem Zucker (§ 29 Abs. 1) statt, worauf dieselben unter steuerlichen Raumverschlufs genommen werden. Auf solche Zuckerlager finden, bis die Fabrik wieder unter ständige Bewachung tritt, die Bestimmungen über steuerfreie Niederlagen für Zucker (§ 40) entsprechende Anwendung.

d. Mafsnahmen bei Betriebsunterbrechungen durch Unglücksfälle.

§ 28. Wird durch eine Beschädigung der Fabrik eine Unterbrechung des Betriebs herbeigeführt, so ordnet die Steuerbehörde die nach den Umständen zur Sicherung des Steuerinteresses erforderlichen besonderen Mafsnahmen an.

e. Aufbewahrungsräume für Zucker.

§ 29. Fertiger Zucker jeder Art, insbesondere krystallisierter Zucker (Rohzucker ersten Produkts und Nachprodukte, Konsumzucker in Broten, Blöcken, Platten, Stangen, Würfeln, Krümeln, Mehl u. s. w.), desgleichen Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) dürfen nur in denjenigen Räumen der Zuckerfabrik aufbewahrt werden, deren Benutzung zu diesem Zweck schriftlich der Steuerbehörde angemeldet und von letzterer genehmigt worden ist. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Inhaber umfriedigter Zuckerfabriken (vergl. § 8 unter A 2) sind verpflichtet, für die Zeit, während welcher eine ständige Bewachung der Fabrik nicht stattfindet (vergl. § 27), zur Lagerung von Vorräten fertigen Zuckers beziehungsweise zur Aufbewahrung der Bestände an Zuckerabläufen abgeschlossene und zur Anlegung eines Steuerverschlusses eingerichtete Räume zu stellen.

f. Kontrolle des Zuckers in den Zuckerfabriken.

§ 30. Der in die Zuckerfabriken einzuführende inländische Rübenzucker oder andere Zucker ist der Steuerbehörde unter Angabe der Art und Menge schriftlich anzumelden und zur Revision zu stellen. Bei der Revision des im gebundenen Verkehr unter Steuerverschlufs angekommenen Zuckers kann das voramtlich ermittelte Gewicht als richtig angenommen werden.

In Rohzuckerfabriken ist von dem Fabrikinhaber das Gewicht des gewonnenen Rohzuckers im Anschlufs an die Ausschleuderung festzustellen.

g. Buchführung der Fabrikinhaber.

§ 31. Den Inhabern von Zuckerfabriken liegt ob, über ihren gesamten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über die Menge und Art der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, desgleichen über die in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte nach den von der Steuerbehörde mitzuteilenden Mustern Anschreibungen zu führen, dieselben zur Einsicht der Steuerbeamten bereitzuhalten und Auszüge daraus in zu bestimmenden Zeitabschnitten der Steuerbehörde einzureichen.

Die Fabrikinhaber haben der Steuerbehörde anzuzeigen, welche Ermittelungen zwecks Feststellung der Menge der zur Verwendung gelangenden zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der gewonnenen Produkte vorgenommen werden und wann diese Ermittelungen stattfinden (vergl. § 30 Abs. 2)

Alljährlich ist von dem Fabrikinhaber nach näherer Vorschrift eine Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zucker aufzustellen und der Steuerbehörde einzusenden.

Die aufser den nach Abs. 1 angeordneten Anschreibungen von der Fabrik geführten Anschreibungen jeder Art (Bücher, Register, Notizzettel u. s. w.) über den Betrieb, dessen Ergebnisse und den Absatz der Produkte, mit alleiniger Ausnahme der ausschliefslich die Geldrechnung betreffenden Bücher u. s. w. sind auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

h. Revisionsbefugnisse der Steuerbehörde.

§ 32. Die Steuerbeamten sind befugt, die Zuckerfabrik, solange dieselbe im Betriebe ist oder unter ständiger Bewachung steht (vergl. § 24), zu jederzeit, anderenfalls von morgens sechs bis abends neun Uhr behufs der Revision zu besuchen und, falls die Fabrik verschlossen sein sollte, sofortigen Einlafs zu verlangen. Die Revisionsbefugnis erstreckt sich auf alle Räume der Fabrik, sowie auf die mit derselben in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume. Die Zeitbeschränkung fällt fort, sobald Gefahr im Verzug liegt.

In Betreff der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die in Gemäfsheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften finden auf den Bereich der Zuckerfabriken und einen von der obersten Landesfinanzbehörde im Falle des Bedürfnisses zu bestimmenden Umkreis derselben in Bestimmungen in den §§ 126 und 127 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung mit der Mafsgabe, dafs das vorbezeichnete Gebiet als Grenzbezirk gilt.

§ 33. Den revidierenden Steuerbeamten mufs, unbeschadet der nach § 31 Abs. 4 ihnen zustehenden Befugnis zur Einsichtnahme in die Buchführung der Fabrik, jede im Steuerinteresse erforderliche Auskunft in Bezug auf den Fabrikbetrieb erteilt werden.

Denselben sind auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in die Fabrik eingebrachten zuckerhaltigen Stoffen und Zuckern, desgleichen von den in der Fabrik gewonnenen Produkten (Rübensäfte, Zuckersäfte, Zuckerabläufe, krystallisierte Zucker u. s. w.) zu übergeben.

Die revidierenden Beamten sind befugt zur Ueberwachung der im § 31 Abs. 2 bezeichneten Gewichtsermittelungen, desgleichen zur Vermessung des Rauminhalts der zum Fabrikbetriebe dienenden Geräte.

i. Hilfsleistung bei Ausübung der Steuerkontrolle.

§ 34. Die Inhaber von Zuckerfabriken haben zu den amtlichen Verwiegungen, zu den amtlichen Verschlufsanlagen, zur Feststellung des Thatbestandes von Zuwiderhandlungen und zu allen sonstigen zum Zweck der Steuerkontrolle oder Steuerabfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen

Grenzen vollziehen können. Insbesondere ist auch für die Beleuchtung zu sorgen und das Material zur Ausführung der amtlichen Verschlufsanlegung zu liefern.

Für die Pferde und Wagen der dienstlich die Fabrik besuchenden Beamten ist von dem Fabrikinhaber auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum während der Dauer der dienstlichen Anwesenheit der Beamten zur Verfügung zu stellen.

k. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrollbestimmungen.

§ 35. Die Kontrollbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der gemäfs demselben erlassenen Verwaltungsvorschriften ist nicht blofs der Fabrikinhaber und der denselben vertretende Betriebsleiter, sondern auch jeder in der Fabrik Beschäftigte und Anwesende zu befolgen verpflichtet.

Der Fabrikinhaber darf den Eintritt in die zur Herstellung, weiteren Bearbeitung, Verpackung und Aufbewahrung von krystallisiertem Zucker dienenden Fabrikräume anderen Personen als denen, welche daselbst eine Beschäftigung auszuüben haben, in der Regel nicht gestatten.

Angestellte oder Arbeiter einer Zuckerfabrik, welche wegen einer Defraudation der Zuckersteuer bestraft worden sind, müssen auf Erfordern der Steuerbehörde entlassen und dürfen in einer anderen Zuckerfabrik gegen den Einspruch der Steuerbehörde nicht angenommen oder beibehalten werden.

I. Steuerliche Abfertigung von Zucker aus der Fabrik.

1) Abmeldung des Zuckers.

§ 36. Zum Zweck der Abfertigung von Zucker aus der Fabrik ist der Steuerbehörde eine schriftliche, insbesondere die Art und Menge des Zuckers und die begehrte Abfertigungsweise angebende Abmeldung einzureichen, und zwar in zwei Exemplaren, wenn der Zucker anders als in den freien Verkehr abgefertigt werden soll.

2) Abfertigung in den freien Verkehr.

§ 37. Der zum Eintritt in den freien Verkehr bestimmte steuerpflichtige Zucker ist amtlich zu verwiegen. Eine Beschränkung auf probeweise Verwiegung ist zulässig. Der Bundesrat bestimmt die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

Die Einzahlung des Steuerbetrages kann mittels Zuckerbegleitscheins II, bezüglich dessen die Bestimmungen über Zollbegleitscheine II entsprechende Anwendung finden, auf eine andere Steuerstelle überwiesen werden.

§ 38. Für die Verabfolgung von Zucker gegen Entrichtung der Zuckersteuer an Personen, welche im Bereich der Zuckerfabrik wohnen, können vom Bundesrat erleichternde Bestimmungen getroffen werden. Auch kann derselbe anordnen, dafs der Vorrat an Zucker in den bezeichneten Wohnungen eine bestimmte Menge für den Kopf nicht überschreiten darf.

3) Abfertigung im gebundenen Verkehr.

§ 39. Zucker, welcher beim Verlassen der Zuckerfabrik nicht in den freien Verkehr treten soll, ist in der Regel auf Zuckerbegleitschein I abzufertigen. Insbesondere kann diese Abfertigung stattfinden

1) zur Ueberführung von unversteuertem Zucker in
   a. eine andere Zuckerfabrik,
   b. eine Fabrik, welcher gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate unter Verwendung unversteuerten Zuckers zur Ausfuhr herzustellen,
   c. eine Fabrik, welche undenaturierten Zucker zur Anfertigung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei verwenden darf,
   d. eine steuerfreie Niederlage für Zucker;
2) zur Ausfuhr von unversteuertem Zucker.

Die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und der Ausführungsvorschriften zu demselben in Bezug auf das Verfahren mit Begleitschein I finden entsprechende Anwendung auf das Verfahren mit Zuckerbegleitschein I.

III. Steuerfreie Niederlagen für Zucker.

§ 40. Steuerfreie Niederlagen werden zugelassen, um

1) für unversteuerten Zucker und für Fabrikate, welche unter Verwendung unversteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind, die Erhebung der Zuckersteuer auszusetzen,

2) auf Fabrikate, welche unter Verwendung versteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind, die Vergütung der Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge vorweg zu gewähren.

Als steuerfreie Niederlagen für Zucker können öffentliche Niederlagen und Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschlufs benutzt werden, welche entweder nur zur Lagerung von inländischem Rübenzucker und von Fabrikaten, die solchen enthalten, oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waren bestimmt sind.

Bei Entnahme von Fabrikaten aus der Niederlage in den freien Verkehr ist der darauf vergütete Steuerbetrag zurückzuzahlen.

Das Nähere bezüglich der steuerfreien Niederlagen für Zucker, insbesondere bezüglich der Bewilligung und sichernden Einrichtung, der Abfertigung des Zuckers zu der Niederlage und von derselben, der während der Lagerung zulässigen Behandlung des Zuckers und der Haftung des Lagerinhabers wird vom Bundesrat angeordnet.

Der Bundesrat ist auch befugt, die Lagerung unversteuerten Zuckers in Niederlagen ohne amtlichen Mitverschlufs zu gestatten und die Bedingungen für diese Lagerung zu bestimmen.

IV. Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung.

§ 41. Amtliche Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Fabriken oder in den auf den Fabrikgrundstücken belegenen Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, insofern dieselben an Wochentagen innerhalb der regelmäfsigen Abfertigungszeit stattfinden.

Inwieweit und in welcher Höhe für sonstige Amtshandlungen Gebühren oder Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden dürfen, bestimmt der Bundesrat.

Dritter Abschnitt.

Kontrolle über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§ 42. Die Inhaber

1) von Fabriken, in welchen Zucker durch weitere Bearbeitung von versteuertem inländischen Rübenzucker (z. B. Raffination) hergestellt wird,
2) von Fabriken, in welchen Abläufe von inländischem Rübenzucker (Syrup, Melasse) raffiniert werden,
3) von Fabriken, in welchen aus Rüben Säfte bereitet werden,
4) von Stärkezuckerfabriken,
5) von Maltosefabriken

sind verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen vor der Eröffnung des Betriebes der Steuerhebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen vierzehn Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Fall eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung sind befugt, die vorbezeichneten Anstalten jederzeit zur Kenntnisnahme vom Betriebe zu besuchen. Denselben sind auf Erfordern die über den Fabrikationsbetrieb geführten Bücher vorzulegen.

Die Inhaber der im Abs. 1 unter Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Anstalten unterliegen den im § 31 Abs. 1 ausgesprochenen Verpflichtungen.

Die Revisionsbefugnis nach Abs. 2 steht den Oberbeamten der Steuerverwaltung auch bezüglich derjenigen Fabriken zu, deren Inhabern es gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr unter Verwendung von unversteuertem Zucker oder von versteuertem Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung herzustellen, oder Zucker zur Anfertigung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei zu verwenden.

Der Bundesrat kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 weiter auf solche nicht unter Abs. 1 fallende Fabriken erstrecken, in welchen Saccharin oder ähnliche Stoffe bereitet oder mit Stärkezucker und dergleichen vermischt werden.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

1) Begriff der Defraudation der Zuckersteuer.

§ 43. Wer es unternimmt,

a. die Zuckersteuer zu hinterziehen, oder

b. eine Vergütung der Zuckersteuer (§ 6 Ziffer 1) oder einen Zuschufs (§ 77) zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur für eine geringere Zuckermenge oder zu einem niedrigeren Satze zu beanspruchen waren, oder

c. die Rückzahlung einer Vergütung der Zuckersteuer (§ 40) oder eines Zuschusses (§ 77) zu umgehen,

macht sich einer Defraudation der Zuckersteuer schuldig.

Uebersteigt in Fällen zu b die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ein halbes Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt.

§ 44. Die Defraudation der Zuckersteuer wird insbesondere als vollbracht angenommen:

1) wenn in einer Anstalt, deren Betrieb entgegen dem § 21 der Steuerbehörde nicht angezeigt oder deren Betrieb auf Grund des § 14 untersagt ist, Rüben, Syrup oder Melasse einer zur Herstellung von steuerpflichtigem Zucker geeigneten Bearbeitung unterworfen werden,

2) wenn Geräte, welche entgegen einer vom Bundesrat nach § 18 erlassenen Vorschrift der Steuerbehörde nicht angemeldet sind, oder wenn Räume oder Geräte, deren Benutzung auf Grund des § 14 untersagt ist, benutzt werden, um Rüben beziehungsweise Syrup oder Melasse einer Bearbeitung der unter 1 bezeichneten Art zu unterwerfen,

3) wenn Geräte, welche, nachdem sie von der Steuerbehörde aufser Gebrauch gesetzt waren, unbefugterweise wieder in Betrieb genommen sind, zu dem unter 1 angegebenen Zweck benutzt werden,

4) wenn Zucker aus den Betriebsräumen oder den zur Aufbewahrung von Zucker bestimmten Räumen einer Zuckerfabrik unbefugterweise entfernt oder in denselben unbefugterweise verbraucht wird,

5) wenn Zucker ohne zuvorige Anmeldung bei der Steuerbehörde aus einer Zuckerfabrik hinweggebracht wird.

6) wenn über den unter Steuerkontrolle stehenden Zucker unbefugterweise verfügt wird,

7) wenn Zucker, welcher zur Verwendung für bestimmte Zwecke steuerfrei abgelassen worden ist (§ 6 Ziffer 2), zu anderen Zwecken verwendet oder wenn denaturierter Zucker für Menschen genieſsbar gemacht wird,

8) wenn bei der Anmeldung von zuckerhaltigen Fabrikaten zur Ausfuhr oder Niederlegung mit dem Anspruch auf Vergütung der Zuckersteuer für die verwendete Menge versteuerten Zuckers (§ 6 Ziffer 1) diese Menge um mehr als 10 Proz. zu hoch, oder wenn bei der Anmeldung von steuerpflichtigem Zucker zur Abfertigung in den freien Verkehr oder im gebundenen Verkehr die Menge um mehr als 10 Proz. zu niedrig angegeben worden ist.

Gewichtsabweichungen bis zu 10 Proz. sind straffrei.

§ 45. Der Defraudation der Zuckersteuer wird es gleichgeachtet, wenn jemand Zucker, von dem er weifs oder den Umständen nach annehmen mufs, dafs hinsichtlich desselben eine Defraudation der Zuckersteuer verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

§ 46. Das Dasein der Defraudation der Zuckersteuer wird in den durch die §§ 44 und 45 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, dafs eine Defraudation der Zuckersteuer nicht hat verübt werden können oder dafs eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 52 statt.

2) Strafe der Defraudation der Zuckersteuer.

§ 47. Wer eine Defraudation der Zuckersteuer begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, zum mindesten aber dreifsig Mark für jeden einzelnen Fall beträgt. Neben der Strafe ist die Steuer zu entrichten, beziehungsweise der zur Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

In den Fällen des § 44 Ziffer 1 und 2 ist die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge zu bemessen, welche mit den benutzten Geräten innerhalb dreier Monate, von dem auf die Entdeckung folgenden Tage zurückgerechnet, hätte bereitet werden können, sofern nicht entweder eine gröfsere Steuerhinterziehung ermittelt oder erwiesen wird, dafs der Betrieb nur in geringerer Ausdehnung stattgefunden hat.

Im Falle des § 44 Ziffer 3 wird, unter der gleichen Voraussetzung wie am Schlusse des vorigen Absatzes, die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge berechnet, welche seit der Stunde, zu welcher die unbefugterweise gebrauchten Geräte zuletzt amtlich unter Verschlufs gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung mit den Geräten hätte hergestellt werden können.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Zuckersteuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von dreifsig bis zu zehntausend Mark ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark zu bestrafen.

3) Straferhöhung der Defraudation im Rückfalle.

§ 48. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 47 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§ 49. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaat erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüfst oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüfsung oder dem Erlafs der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

4) Straferhöhung wegen erschwerender Umstände.

§ 50. In den Fällen des § 44 Ziffer 1, 2 und 3 wird die Strafe der Defraudation um die Hälfte geschärft. Diese Strafverschärfung tritt auch im Falle des § 44 Ziffer 6 ein, wenn die Defraudation mittels Verletzung eines amtlichen Verschlusses verübt wird.

5) Ordnungsstrafen.

§ 51. Wer ohne die Absicht einer Hinterziehung der Zuckersteuer die zur sichernden Abschliefsung einer Zuckerfabrik getroffenen Einrichtungen (vergl. § 8 unter A Ziffer 1 und 2) unbefugterweise abändert oder verletzt oder einen in einer Zuckerfabrik oder an Räume, in welchen sich unversteuerter inländischer Rübenzucker befindet, oder an Zuckersendungen angelegten amtlichen Verschlufs verletzt, unterliegt einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu eintausend Mark.

§ 52. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäfsheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark geahndet.

§ 53. Mit Ordnungsstrafe gemäfs § 52 wird auch belegt:

1) wer einem zum Schutze der Zuckersteuer verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des § 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;

2) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läfst, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäfsigen Ausübung der zum Schutze der Zuckersteuer ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

6) Strafen für Inhaber oder Leiter von Zuckerfabriken.

§ 54. Werden in einer Zuckerfabrik aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker ermittelt, so verfällt der Inhaber der Fabrik als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, in eine Geldstrafe von fünfhundert bis fünftausend Mark.

Wird in einer Zuckerfabrik ein amtlicher Verschlufs verletzt, so trifft den Inhaber der Zuckerfabrik als solchen eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu zweihundertundfünfzig Mark.

Diese Strafen treten nur ein, wenn festgestellt ist, dafs die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Inhabers der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§ 55. Steht eine Zuckerfabrik im Besitz einer Korporation oder Gesellschaft, so

trifft die nach § 54 dem Fabrikinhaber obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit den nach § 20 bestellten Fabrikleiter.

Leitet in anderen Fällen der Inhaber einer Zuckerfabrik den Betrieb nicht selbst, so kann er die Uebertragung der vorbezeichneten strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in seinem Namen und Auftrage handelnden Betriebsleiter (§ 20) bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die Strafen der Abs. 1 und 2 des § 54 treten nur ein, wenn festgestellt ist, dafs die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Leiters der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§ 56. Wird der Inhaber einer Zuckerfabrik im ersten Rückfall wegen Defraudation verurteilt, so ist ihm zu untersagen, die Zuckerfabrikation selbst jemals wieder auszuüben, oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

7) Exekutivische Mafsregeln.

§ 57. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäfsheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen eine vorgeschriebene Einrichtung zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

8) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§ 58. Die Inhaber von Zuckerfabriken, sowie andere Gewerbe- und Handeltreibende haften für ihre Verwalter (Betriebsleiter u. s. w.), Gewerbsgehilfen und diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einflufs zu üben, hinsichtlich der Geldstrafen, in welche die zu vertretenden Personen wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäfsheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurteilt worden sind, sowie hinsichtlich der vorenthaltenen Zuckersteuer nach Mafsgabe der folgenden Bestimmungen:

I. Die Haftung bezüglich der Geldstrafen tritt ein, wenn

1) die Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich

2) der Nachweis erbracht wird, dafs der Gewerbe- oder Handeltreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehilfen, oder bei Beaufsichtigung derselben sowie der eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heifst nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Zuckersteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen, falls nicht die oberste Landesfinanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Inhaber einer Zuckerfabrik bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Zuckersteuerdefraudation bestraft, so hat derselbe die Vermutung fahrlässigen Verhaltens solange gegen sich, als er nicht nachweist, dafs er bei Auswahl und Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines eingangs bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der vorenthaltenen Steuer haftet der Gewerbe- oder Handeltreibende für die unter I bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Vermutungen erfolgt (§ 47 Abs. 2 und 3) tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Gewerbe- oder Handeltreibenden nur unter der zu I 2 bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäfsheit der Vorschriften zu I kann der Gewerbe- oder Handeltreibende nur durch richterliches Erkenntnis verurteilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermutungen berechnet wird.

IV. Der vorenthaltenen Zuckersteuer steht im Sinne obiger Bestimmungen die zurückzuzahlende Steuervergütung gleich (§ 47 Abs. 1).

V. Die Befugnis der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbufse von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfall an die Stelle der Geldbufse zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an den eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

9) Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 59. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Teilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrag festgesetzt werden.

10) Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

§ 60. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäfs §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation im wiederholten Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung sowie in den Fällen des § 57 drei Monate Gefängnis.

11) Strafverjährung.

§ 61. Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§ 54 und 55 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

12) Strafverfahren.

§ 62. In betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäfsheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die Hauptamtsdirigenten können Aufnahme des Bestandes an fertigem Zucker in den Zuckerfabriken anordnen, wenn der dringende Verdacht heimlicher Wegbringung von Zucker in erheblichen Mengen besteht.

§ 63. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§ 64. Jede von einer nach § 62 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäfsheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Teilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nötigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmafsregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Mafsregeln leisten, welche sich auf die Verfolgungen von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

Zweiter Teil.

Zuschlag zur Zuckersteuer.

1) Gegenstand, Höhe und Erhebung des Zuschlages.

§ 65. Von dem in einer Zuckerfabrik zur steuerlichen Abfertigung (§§ 36 ff.) gelangenden Zucker wird ein Zuschlag zur Zuckersteuer (Betriebssteuer) erhoben, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen

bis zu 4 000 000 kg einschliefslich . . . 0,10 M.,
von über 4 000 000 bis zu 5 000 000 kg 0,125 „
von über 5 000 000 bis zu 6 000 000 kg 0,15 „
und so fort, von 1 000 000 zu 1 000 000 kg um je 0,025 M. steigend, für je 100 kg Rohzucker beträgt.

Ferner wird nach Mafsgabe der nachfolgenden Vorschriften für die einzelnen Zuckerfabriken alljährlich eine Zuckermenge (Kontingent) festgesetzt, bei deren Ueberschreitung sich der Steuerzuschlag für die das Kontingent übersteigende Zuckermenge um einen dem Ausfuhrzuschusse für Rohzucker (§ 77 Ziffer a) gleichkommenden Betrag erhöht. Fabriken, welchen, abgesehen von dem Falle des § 67, ein Kontingent nicht zugeteilt ist, haben den erhöhten Zuschlag von ihrer gesamten Zuckererzeugung zu entrichten.

§ 66. Der Zuschlag zur Zuckersteuer wird nach den aus der Fabrik ausgehenden Rohzuckermengen bemessen. Verläfst der Zucker die Fabrik nicht in der Form von Rohzucker, so ist das Erzeugnis zum Zweck der Steuerfestsetzung auf seinen Rohzuckerwert umzurechnen. Nach welchem Verhältnis letzteres zu geschehen hat, bestimmt der Bundesrat.

Zucker, welcher im gebundenen Verkehr (§ 39) in die Fabrik eingebracht wird, ist nach seinem Rohzuckerwert von der aus der Fabrik ausgehenden Menge in Abzug zu bringen.

Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation unterliegen dem Zuschlage nicht.

§ 67. Betriebsstätten, welche ausschliefslich Zucker der im § 66 Abs. 2 gedachten Art verarbeiten, sind der Kontingentierung und der Zuschlagspflicht nicht unterworfen.

§ 68. Mehrere in der Hand desselben Besitzers befindliche, innerhalb einer Entfernung von 10 km von einander belegene Fabriken werden, sofern auch nur eine derselben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet ist, im Sinne der obigen Bestimmungen als eine Fabrik angesehen.

2) Zahlungspflicht und Verjährung.

§ 69. Der Zuschlag zur Zuckersteuer (§§ 65, 66) ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläfst. Zur Entrichtung ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Eine Befreiung von der vorgedachten Abgabe oder eine Vergütung derselben (§§ 5, 6) findet nicht statt.

Bezüglich der Stundung und der Verjährung finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 Anwendung.

3) Verfahren bei der Kontingentierung der Zuckerfabriken.

§ 70. Die erstmalige Feststellung der Kontingente (§ 65) erfolgt unmittelbar nach Verkündigung dieses Gesetzes für das Betriebsjahr 1896/97 und umfafst alle diejenigen Fabriken, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe oder zum Betriebe fertig oder welche vor dem 1. Dezember 1895 in der Herstellung begriffen waren. Die späteren Kontingentierungen finden bis zum 1. November eines jeden Betriebsjahres für das darauf folgende Betriebsjahr statt.

§ 71. Den nach dem 1. Dezember 1895 errichteten Fabriken wird, soweit sie nicht bereits an der erstmaligen Kontingentierung teilgenommen haben, ein Kontingent für das erste Jahr ihres Betriebes in der Regel überhaupt nicht und für das zweite Jahr nur in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäfsigen Verfahren (§§ 72, 73) zu ermittelnden Jahresmenge zugeteilt.

Ist eine Fabrik im ersten Jahre ihres Bestehens weniger als fünfzig Tage im Betriebe gewesen, so treten die in dem Gesetze für das erste Jahr ihres Betriebes vorgesehenen Folgen auch für das zweite Jahr und die für das zweite Jahr vorgesehenen Folgen für das dritte Jahr ein.

Solche Fabriken, deren Teilhabern die Verpflichtung obliegt, selbst ein ihrer Beteiligung entsprechendes Quantum Rüben zu bauen und zu liefern, und welche andere als solche Pflichtrüben im ersten Jahre ihres Bestehens nicht verarbeiten, erhalten schon in diesem ein Kontingent in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäfsigen Verfahren zu ermittelnden Jahresmenge zugeteilt.

§ 72. Das Kontingent der einzelnen Fabrik wird nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik in den letzten drei Betriebsjahren unter Weglassung der niedrigsten Jahreserzeugung durchschnittlich hergestellt ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Kon-

tingentierung vorgenommen wird, wird, abgesehen von der erstmaligen Kontingentierung, hierbei nicht berücksichtigt.

Bei denjenigen Fabriken, bei welchen die hiernach zu berechnende Zuckermenge weniger als vier Millionen Kilogramm beträgt, wird die in einem der letzten fünf Jahre hergestellte höchste Zuckermenge, jedoch nicht über den Betrag von vier Millionen Kilogramm hinaus, der Kontingentierung zu Grunde gelegt.

§ 73. Ist eine Fabrik noch nicht oder nicht während des ganzen im § 72 bezeichneten Zeitraums im Betriebe gewesen, so wird unter Anhörung von Sachverständigen ermittelt, in welchem Verhältnis ihre technische Leistungsfähigkeit zu der Leistungsfähigkeit einer oder mehrerer anderer, thunlichst nahe gelegener Fabriken steht, welche während der an dem vorbezeichneten Zeitraum fehlenden Jahre in ungestörtem Betriebe gewesen sind. Nach diesem Verhältnis wird aus der Zuckermenge, welche die letzteren Fabriken in den in Rede stehenden Jahren thatsächlich erzeugt haben, für die zu kontingentierende Fabrik die Zuckermenge berechnet, welche ihr bezüglich jener Fehljahre in Anrechnung zu bringen ist.

Dies Verfahren findet sinngemäfse Anwendung, wenn eine zu kontingentierende Fabrik infolge Brandschadens oder anderer nicht vorherzusehender und unabwendbarer Ereignisse, welche den technischen Betrieb der Anstalt stören, während eines der in Betracht kommenden Jahre zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genötigt gewesen ist. Auch kann der Bundesrat die Anwendung der Vorschrift auf solche Fabriken zulassen, welche in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte, bei der Anlage der Fabrik nicht vorherzusehende unabänderliche Verhältnisse an der ordnungsmäfsigen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit verhindert gewesen sind. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Fabriken, welche in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 völlig umgebaut sind oder durchweg neue maschinelle Einrichtungen erhalten haben.

Auf Antrag werden, wenn eine Zuckerfabrik vertragsmäfsig den Betrieb dauernd zum Zwecke der Vergröfserung anderer Zuckerfabriken im Laufe der letztvorhergegangenen drei Betriebsjahre 1893/94, 1894/95, 1895/96 eingestellt hat, die für die vergröfserten Fabriken zu ermittelnden Zuckermengen um einen Betrag erhöht, welcher der Zuckererzeugung der eingegangenen Fabrik in den Jahren vor ihrer Betriebseinstellung entspricht. Diese Bestimmung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Fabriken nicht mehr als dreifsig Kilometer beträgt und wenn nach Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks vom landwirtschaftlichen Standpunkte Bedenken nicht entgegenstehen, insbesondere die Verwertung des Ertrags der bisher an der Versorgung der eingegangenen Fabrik beteiligten Rübenländereien durch die vergröfserten Fabriken im wesentlichen gesichert erscheint.

§ 74. Die Feststellung der Kontingente geschieht in Rohzuckerwert; sie erfolgt endgiltig durch die obersten Landesfinanzbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesrats.

§ 75. Die zulässige Summe der für die einzelnen Fabriken festzusetzenden Kontingente (das Gesamtkontingent) wird für das Betriebsjahr 1896/97 auf 1700 Millionen Kilogramm bestimmt. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann das Gesamtkontingent zur Erleichterung der Errichtung neuer Fabriken, welche ausschliefslich Melasse entzuckern, bis um 2 Proz. des jeweiligen Gesamtkontingents erhöht werden.

Soweit eine solche Erhöhung eintritt, finden die Bestimmungen des § 71 auf diese Art Fabriken keine Anwendung

Für jedes fernere Betriebsjahr wird das Gesamtkontingent im vorhergehenden Jahre durch den Bundesrat festgestellt. Hierbei wird das neu festzusetzende Gesamtkontingent gegen das Gesamtkontingent des Jahres, in welchem die Festsetzung erfolgt, um das Doppelte desjenigen Betrags vermehrt, um welchen der inländische Verbrauch an Zucker in dem vorhergegangenen Rechnungsjahre den Verbrauch in dem nächst vorhergegangenen Rechnungsjahre übertroffen hat. Als verbraucht gilt der im Inlande gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzte Zucker.

Uebersteigt das hiernach festgesetzte Gesamtkontingent die Summe der für dasselbe Jahr für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingente, so sind die letzteren verhältnismäfsig zu erhöhen, im entgegengesetzten Falle verhältnismäfsig herabzusetzen.

4) Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

§ 76. Ist eine Fabrik durch Ereignisse der im § 73 Absatz 2 gedachten Art aufser stand gesetzt, Zucker bis zur Höhe ihres Kontingents herzustellen, so kann die Direktivbehörde gestatten, dafs der nicht erledigte Teil des Kontingents dem Kontingent anderer

Fabriken, soweit diese die Verarbeitung der der ersteren Fabrik noch zur Verfügung stehenden Rohstoffe übernehmen, zugeschrieben wird.

Die Uebertragung des Kontingents oder eines Teils desselben auf ein späteres Jahr ist unzulässig.

Dritter Teil.

Ausfuhrzuschüsse.

1) Höhe der Zuschüsse und deren Zahlung.

§ 77. Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder der Niederlegung desselben in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschlufs in einer Menge von mindestens 500 kg wird ein Ausfuhrzuschufs gewährt, welcher

a. für Rohzucker von mindestens 90 Proz. Zuckergehalt und raffinierten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Proz. Zuckergehalt . . . . . 2,50 M.,

b. für Kandis und Zucker in weifsen, vollen, harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in weifsen, harten, durchscheinenden Krystallen von mindestens 99½ Proz. Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht . . . . . 3,55 „

c. für alle übrigen Zucker von mindestens 98 Proz. Zuckergehalt . . . 3,00 „

für 100 kg beträgt.

Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können die Ausfuhrzuschüsse auch für zuckerhaltige Waren im Falle des § 6 Ziffer 1 gewährt werden.

§ 78. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausfuhr oder Niederlegung.

Wird Zucker, aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschufs zurückzuzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

2) Aenderung der Zuschufssätze.

§ 79. Der Bundesrat ist ermächtigt, die im § 77 vorgesehenen Zuschufssätze vorübergehend oder dauernd zu ermäfsigen oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig aufser Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwätig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäfsigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschlufs des Bundesrats ist dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist aufser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Für den Fall, dafs der Bundesrat von der vorstehenden Ermächtigung Gebrauch macht, ist gleichzeitig eine der Ersparnis an Ausfuhrzuschüssen entsprechende Herabsetzung der Zuckersteuer anzuordnen.

Vierter Teil.

Zoll-, Uebergangs- und Schlufsbestimmungen.

§ 80. Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art beträgt 40 M. für 100 kg. Unter Zucker werden auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) verstanden.

Der Eingangszoll für Honig, auch künstlichen, wird auf den gleichen Betrag festgesetzt. Die bestehenden Bestimmungen über die Ermittelung des Nettogewichts von Syrup in Fässern finden auf ausgelassenen Honig, auch künstlichen, sowie auf flüssigen Zucker in Fässern gleichfalls Anwendung.

§ 81. Geht ausländischer Zucker unter Steueraufsicht zur weiteren Bearbeitung in eine Zuckerfabrik, so kann die Steuerbehörde gestatten, dafs der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer (§ 2) sich ergebenden Betrage erhoben und des weiteren der Zucker wie unversteuerter inländischer Rübenzucker behandelt wird.

§ 82. Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt, so ist dafür, unbeschadet der Rückzahlung des etwa darauf gewährten Zuschusses, der Betrag des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem durch dieses Gesetz bestimmten Zuschufssatze zu entrichten.

Der gleiche Betrag ist von demjenigen Zucker zu erheben, welcher sich beim Inkrafttreten des Gesetzes aufserhalb einer Niederlage im gebundenen Verkehr oder in einer Zuckerfabrik befindet, in letzterem Falle jedoch nur, soweit nicht der Zucker beim Ausgang aus der Fabrik auf das Kontingent der letzteren in Anrechnung kommen würde.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage ohne Zuschufsgewährung aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür ein Zuschufs nur in der im Gesetze vom 31. Mai 1891/9. Juni 1895 vorgesehenen Höhe zu gewähren.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf unverzollten ausländischen Zucker.

§ 83. Dieses Gesetz tritt bezüglich der Vorschriften über die erstmalige Kontingentierung der Fabriken sowie über den Eingangszoll und die Zuckersteuer mit dem Tage seiner Verkündigung, im übrigen mit dem 1. August 1896 in Kraft.

Für Gebietsteile, welche an dem vorgenannten Tage aufserhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschliefsung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Miszellen.

XV.

Bericht von Mifs Collet über gewerbliche Frauenarbeit.

Von Gertrud Dyhrenfurth.

Als im Jahre 1893 die Abteilung für Arbeitsstatistik des englischen Handelsministeriums zu einem selbständigen Arbeitsamte ausgestaltet wurde, trat zu dem stark vermehrten Personal des Ressorts auch ein weiblicher Beamter, Mifs Clara Collet, welcher die Bearbeitung der auf Frauenarbeit bezüglichen Statistik übertragen wurde. Abgesehen von den Beiträgen, welche sie für die Labour Gazette, den laufenden monatlich erscheinenden Publikationen des Arbeitsamtes geliefert hat, sind die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zum erstenmale in einem 152 Seiten umfassenden Sonderbericht: „On the Statistics of Employment of women and Girls" veröffentlicht worden.

Der gröfsere Teil des Materials, das demselben zu Grunde liegt, erscheint hierdurch zum erstenmal; teils ist dasselbe speziell für diesen Bericht erst gesammelt, teils aus bisher unbenutzten Tabellen zusammengestellt worden. Die Arbeit operiert also im wesentlichen mit einem neuen Zahlenstoff und kann schon insofern ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Erhöht wird dasselbe noch durch die Art der Verarbeitung, die Feinheit und Vielseitigkeit der Vergleichungsmethoden, durch welche die Ergebnisse von allen Seiten gestützt werden.

Die Schlüsse, zu denen Mifs Collet geführt wird, sind für die Fragen der englischen Frauenarbeit von grofser Bedeutung und sollen hiermit in Kürze wiedergegeben werden.

Als hauptsächliche Quellen für den Bericht werden folgende angegeben:

1) Die Berufsstatistik des Census von 1891 und die Statistik der städtischen Sanitätsdistrikte mit über 50 000 Einwohnern;

2) die Angaben, welche dem Arbeitsamt im Jahre 1894 von Baumwollen, Wollen und Kammgarnfabrikanten über die Beschäftigung verheirateter Frauen in ihren Betrieben gemacht wurden;

3) die Zusammenstellungen des Handelsamtes über die Lohnverhältnisse in der Textilindustrie im Jahre 1886.

Auf diesen drei Unterlagen baut sich der Bericht in entsprechender Dreiteilung auf.

Bei dem Vergleich zwischen den Censuszahlen über Frauenarbeit vom Jahre 1881 mit denen vom Jahre 1891 ist die Zunahme der Bevölkerung in Betracht gezogen und die Zahl der Beschäftigten jedesmal in ihrem Verhältnis zu der gesamten weiblichen Bevölkerung über 10 Jahre berechnet worden.

Ist die Zunahme der beschäftigten Frauen und Mädchen in einem Gewerbe zwar eine absolute, aber nicht im Verhältnis zum Zuwachs der Bevölkerung, so wird die Zahl als sinkend bezeichnet. Ebenso wird bei der Gegenüberstellung der Zuwachsrate der beschäftigten Frauen mit der Zuwachsrate der beschäftigten Männer das Verhältnis der in einem Gewerbe beschäftigten Frauen zu der gesamten weiblichen Bevölkerung über 10 Jahre mit dem Verhältnis der in einem Gewerbe beschäftigten Männer zu der gesamten männlichen Bevölkerung über 10 Jahre verglichen.

Durch diese Methode wird ein korrekterer Eindruck von den Thatsachen gewonnen, als durch die blofse Angabe, dafs z. B. die kleine Zahl der weiblichen kaufmännischen Angestellten um 160 Proz. gestiegen sei und die grofse Masse der männlichen kaufmännischen Angestellten um 15 Proz. Denn diese Form der Aufstellung verdunkelt die Thatsache, dafs die Zunahme bei dem männlichen Geschlecht erheblich stärker ist als bei dem weiblichen, dafs, wenn im Jahre 1891 unter 100 000 Frauen über 10 Jahre 96 kaufmännische Angestellte mehr waren als im Jahre 1881, in demselben Jahrzehnt die Steigerung per 100 000 Männer 282 betrug. Bei einem Vergleich von kleinen mit grofsen Personengruppen wird oft vergessen, dafs eine Zunahme der kleinen Gruppe um 100 Proz. im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung weniger ausmachen kann als eine Zunahme der grofsen Gruppe um 1 Proz.

Speziell die Frage der Konkurrenz zwischen männlicher und weiblicher Arbeit hat unter dieser unrichtigen statistischen Behandlung gelitten!

Wenn die Zahl der männlichen Erwerbsthätigen 83 Proz. beträgt und die Zahl der weiblichen 34 Proz., so wären 17 Personen das Maximum derer, welche noch in die Reihe der männlichen Beschäftigten treten könnten, während 66 per 100 Frauen vorhanden sind, um welche die weibliche Arbeiterschaft event. vermehrt werden könnte. Dieser Ueberschufs von 66 aber hat sich noch nicht um 1 in den betreffenden 10 Jahren vermehrt.

Es ergiebt sich aus dem Census, dafs im Jahre 1881 auf je 100 Frauen 34,5 Erwerbsthätige kamen im Jahre 1891 auf je 100 Frauen 34,42. Das Verhältnis ist also nahezu stationär. Die Zahl der Männer, welche als „erwerbend“ bezeichnet werden hat eine Abnahme von 1 per 1000 erfahren.

Diese geringe Vermehrung in der Erwerbsarbeit der Frau entspricht durchaus nicht der Vorstellung, die man sich im allgemeinen von den

hier eingetretenen Veränderungen gemacht hat. Nach Mifs Collets Ansicht ist die Annahme einer wesentlichen Ausdehnung der weiblichen Gewerbethätigkeit erstens auf die oben erwähnten unrichtigen statistischen Vergleichsmethoden zurückzuführen und zweitens auf das Vordringen der Frauen des Mittelstandes auf dem Arbeitsmarkte. Zwar bilden dieselben numerisch nur einen kleinen Bevölkerungsteil, doch hat ihre vermehrte Anstellung umsomehr die öffentliche Aufmerksamkeit erregt, als sie zum Teil in ganz neuen Berufen erfolgte. Die Töchter des Mittelstandes, welche ohne Vorbereitung für irgend einen Beruf, die Gouvernanten- und Gesellschafterinnenposten früher als einzige Zuflucht betrachteten, treten jetzt an ganz neuen Stellen mit ihrem Arbeitsangebot auf. Wenn aber auch die höheren Lebensansprüche der Mittelklassen, verbunden mit der Einschränkung der häuslichen Beschäftigungsgebiete und der Heiratschancen zweifellos ein vermehrtes Stellengesuch unter ihren weiblichen Angehörigen verursacht hat, so wäre es doch ein Irrtum, von der hier hervortretenden Tendenz auf ganz allgemeine Veränderungen in dem Erwerbsleben der Frau zu schliefsen.

Man vergifst, wie klein die Anzahl der Frauen schliefslich ist, die mit ihren Forderungen und Bestrebungen die Oeffentlichkeit beschäftigen, verglichen mit der grofsen schweigenden Masse der Frauen, die genau so leben, wie ihre Mütter vor ihnen gelebt haben!

Trotz der grofsen Zahl von Berufen, welche der Censusbericht aufführt — im ganzen 349 — fallen doch mehr als $^4/_5$ der erwerbsthätigen Frauen in nur 18 Rubriken. Jedes der übrigbleibenden 331 Gewerbe beschäftigt weniger als 1 Proz. der beschäftigten Frauen; die Gesamtsumme der in den 331 Rubriken aufgeführten Frauen belief sich nur auf 67 per 1000 der weiblichen Bevölkerung. Während die Zahl der beschäftigten Frauen in den 18 Hauptberufsgruppen einen Rückgang von 3,6 per Tausend aufweist, zeigt die Zahl in den kleinen Gewerben eine Steigerung von 7,3 per Tausend. Es kamen in den ersteren 78 Beschäftigte auf Tausend Frauen im Jahre 1881, 77 auf Tausend im Jahre 1891; in allen übrigen Gewerben 8 Beschäftigte per Tausend im Jahre 1881, 9 Beschäftigte per Tausend im Jahre 1891. Mit Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses haben demnach die hauptsächlichen Frauenindustrien um $^1/_{78}$ abgenommen, die kleinen Gewerbe, in denen der Mittelstand hauptsächlich vertreten ist, um $^1/_8$ zugenommen.

Die Zahl der unverheirateten Frauen in den Altersklassen von 15—25 und 25—45 Jahren hat eine Steigerung von 21 resp. 25 per Tausend erfahren, während die Zahl der Beschäftigten im gleichen Alter nur um 12 resp. 6 per Tausend zugenommen hat. Zieht man in Betracht, dafs der Ueberschufs der Frauen über die Männer am stärksten in den mittleren und oberen Klassen ist, so scheint dieser Umstand darauf hinzudeuten, dafs der Ausfall in der Zahl der verheirateten Frauen der Arbeiterklasse auf welchen später noch zurückgekommen wird, sich durch den beträchtlichen Zuwachs der ledigen Erwerbsthätigen deckt und dadurch die annähernd gleiche Gesamtsumme der Beschäftigten entsteht.

Selbstverständlich wird sich in solchen Gewerben, in welchen grofse Massen beschäftigt sind, ein geringes Fallen der Beschäftigten im Ver-

hältnis zu der weiblichen Bevölkerung kaum bemerkbar machen und die Abnahme hier weniger Aufmerksamkeit erregen, als die Zunahme in den kleineren Gewerben.

Um jedoch klar darüber zu werden, wo die eine oder die andere thatsächlich stattgefunden hat, sind die Veränderungen nach den verschiedenen Altersklassen und verschiedenen Berufsgruppen näher angegeben.

Zahl der Beschäftigten auf 10000 Frauen in jeder Altersklasse.

Berufe	10—15 Jahre			15—25 Jahre			25—45 Jahre			45—65 Jahre			65 Jahre u. darüber		
	1891	Vergleich mit 1881 Zunahme	Abnahme	1891	Vergleich mit 1881 Zunahme	Abnahme	1891	Vergleich mit 1881 Zunahme	Abnahme	1891	Vergleich mit 1881 Zunahme	Abnahme	1891	Vergleich mit 1881 Zunahme	Abnahme
Berufe, in welchen mehr als 1 Proz. der erwerbsthätigen Frauen i. Jahre 1881 oder 1891 beschäftigt waren:															
Im Haus beschäftigte Dienstboten	665	—	37	2744	—	189	902	57	—	479	26	—	276	19	—
Baumwollenfabrikation	305	27	—	555	—	25	258	—	22	87	—	14	13	—	5
Wäscherei und Badeanstalten	11	2	—	130	17	—	164	—	21	297	—	44	200	—	43
Schulvorsteherin, Lehrerin, Vortragende Professor	37	—	—	245	—	5	137	16	—	53	—	5	16	—	13
Aufwärterin	2	1	—	24	2	—	102	2	—	213	—	2	129	—	23
Kammgarnfabrikation	87	9	—	117	—	7	45	—	7	16	—	4	3	4	—
Wollenfabrikation	32	1	—	106	—	14	51	—	3	21	—	4	5	—	4
Krankenpflege	—	—	—	18	14	—	48	25	—	102	—	4	93	—	31
Wäschenäherei	8	—	3	45	—	47	39	—	40	73	—	37	93	—	31
Schuhmacherei	28	11	—	83	16	—	33	—	—	17	—	5	9	—	3
Schnitthandel	8	4	—	91	24	—	35	11	—	19	6	—	9	2	—
Materialwaren: Thee, Kaffee, Chokoladenhandel und Fabrikation	6	3	—	31	11	—	38	14	—	73	23	—	63	14	—
Wohnungsvermieter	—	—	—	4	—	—	39	9	—	102	16	—	81	5	—
Gast- und Schankwirtschaft	5	—	—	93	24	—	35	13	—	10	6	—	2	1	—
Seide, Sammet, Bandfabrikation	23	—	3	46	—	19	23	—	12	21	—	16	13	—	12
Putzmacherei, Korsettnäherei, Damenschneiderei	108	41	—	732	30	—	331	—	40	218	—	47	94	—	16
Herrenschneiderei	32	20	—	148	64	—	66	11	—	58	8	—	30	4	—
Landwirtschaft	8	—	7	30	—	31	18	—	13	26	—	21	19	—	25
Totalsumme der in obigen Berufen Beschäftigten	1365	69	—	5242	—	75	2363	—	—	1885	—	118	1148	—	161
In Gewerben, welche unter 1 Proz. der erwerbsthätigen Frauen i. Jahre 1881 oder 1891 beschäftigten	261	51	—	1094	197	—	597	60	—	612	7	—	450	—	69
Totalsumme der erwerbsthätigen per 10000 Frauen in jeder Altersklasse	1626	120	—	1094	197	—	2960	60	—	2497	—	111	1598	—	230
Totalsumme der weiblichen Bevölkerung in jeder Altersgruppe	1 612 709	214 608	—	2 884 756	389 921	—	4 006 447	511 665	—	291 964	240 251	—	766 014	112 932	—

Als auffälligster Zug in diesem Zahlenbild erscheint die Zunahme der beschäftigten Kinder von 10 bis 15 Jahren, welche in dem Zwischenraum von 1881—1891 unter den gleichen gesetzlichen Regulativen gestanden haben. Teilweise ist dieselbe vielleicht auf Verheimlichung der Beschäftigung im Jahre 1881 zu schieben, im wesentlichen aber dürfte die Steigerung, wenigstens was die Mädchen betrifft, auf das Wachstum der städtischen Bevölkerung zurückzuführen sein. (Die durchschnittliche Bevölkerungszunahme betrug in ganz England und Wales in dem betreffenden Jahrzehnt 11,7 Proz., die der städtischen Bevölkerung 15,4 Proz.).

Die Zahl der beschäftigten Frauen und Mädchen hat, verglichen mit der Gesamtbevölkerung, in 16 Grafschaften eine Steigerung erfahren, in denen, mit Ausnahme von Carmarthenshire, eine oder mehrere Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern gelegen sind, die einen stärkeren als den durchschnittlichen Zuwachs der städtischen Bevölkerung aufweisen. Von den 32 unter 62 Grofsstädten, die einen stärkeren als den städtischen Durchschnittszuwachs zeigten, befinden sich 28 in den betreffenden 16 Counties.

Die Vermutung, dafs die Zunahme in der Beschäftigung von Mädchen unter 15 Jahren in städtischen Bezirken Platz gegriffen hat, bestätigt sich durch die Thatsache, dafs dieselbe am stärksten in der Bekleidungsindustrie, Schuhmacherei und sogar in der Baumwoll- und Kammgarnfabrikation eingetreten ist, während in der Textilindustrie in allen übrigen Altersklassen ein Fallen nachweisbar ist. Die Arbeitsgelegenheit ist in diesen Gewerben wesentlich gröfser in Städten als in ländlichen Distrikten, und die Anwendung der Maschine und verschärfte Arbeitsteilung ermöglichen die Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte mehr als bisher.

In der Altersklasse von 15—25 Jahren hat ebenfalls eine Zunahme der Erwerbsthätigen stattgefunden. Auf 10 000 der weiblichen Bevölkerung kommt ein Mehr von 122; davon fallen jedoch 197 in die Berufszweige, in denen weniger als 1 Proz. der erwerbsthätigen Frauen beschäftigt sind.

Desgleichen ist in der Altersklasse von 25—45 Jahren die Steigerung in dem Prozentsatz der Beschäftigten ausschliefslich in jenen kleinen Gewerben, in denen hauptsächlich der Mittelstand vertreten ist, zu konstatieren. Mit Ausnahme der Herrenschneiderei zeigen sämtliche fabrik- und handwerksmäfsig betriebenen Gewerbe eine Abnahme, ebenso die Beschäftigungszweige, in denen die Gelegenheitsarbeit (casual employment) vorherrscht.

Der Prozentsatz der Beschäftigten über 45 Jahre ist um 11 pro 1000 Lebender im gleichen Alter gefallen, die einzigen Berufsgruppen, in denen derselbe gestiegen ist, haben einen häuslichen oder dem verwandten Charakter. Sucht man nach einem Erklärungsgrund dafür, so dürfte der nahe liegen, dafs durch die Vermehrung gelernter Arbeiter in den besten Lebensjahren, welche jahraus jahrein ihrer Beschäftigung nachgehen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, nicht nur die Ergänzung sonstiger Hilfsmittel, eine immer gröfsere Zahl ungelernter Arbeiter verdrängt wird, die nur intermittierend in ein Gewerbe traten. Aeltere Frauen finden keine Abnahme mehr für ihre schlechte Nadelarbeit, die

die Maschine ja viel besser besorgt, und die Armenpflege wird vielfach genötigt sein, den hierdurch entstehenden Ausfall zu decken. Die Tendenz der modernen Industrie, den minderwertigen und Gelegenheitsarbeiter gänzlich auszuscheiden, wird hier eine schlimme Kehrseite zeigen!

Was die Ab- und Zunahme in den einzelnen Berufsgruppen betrifft, so fällt auf der Tabelle vor allem die Verminderung der im häuslichen Dienst Stehenden im Alter von 15—25 Jahren auf und ihre Vermehrung in der höheren Altersklasse. Wahrscheinlich hat das verringerte Angebot jugendlicher Dienstboten eine Verbesserung der Lage der älteren zur Folge gehabt. Oft ist aber auch in Betracht zu ziehen, dafs sich seit 1881 die Zahl der Kinder unter 10 Jahren im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung vermindert hat, ebenso wie die Zahl der Verheirateten zu der der Ledigen, dafs also demzufolge auch die Nachfrage nach Dienstboten eine Einschränkung erfahren haben mufs.

Die Arbeit in den Wäschereien wird seit der Anwendung des Dampfbetriebes mehr von Mädchen und jungen Frauen gesucht, als es bei dem Handsystem der Fall war, wodurch sich die Zunahme im Alter von 15—25 Jahren erklärt.

Die beiden Berufe der Lehrerin und Krankenpflegerin zeigen ebenfalls eine Zunahme im leistungsfähigsten Alter, so dafs auch hier auf einen Fortschritt in der Qualität der Leistungen zu schliefsen ist.

Die Abnahme in der Zahl der Wäschearbeiterinnen etc. (von 82 per Tausend im Jahre 1881 auf 46 im Jahre 1891 gefallen) würde sich in der Altersperiode von 15—25 noch mehr markieren, wenn nicht andererseits das Wachsen des Fabriksystems bei der Herstellung von Wäsche wiederum eine Gegenwirkung übte. Auf letzteren Faktor sowie auf die Ueberhandnahme der Konfektion mufs auch die starke Zunahme der Mädchen in der Herrenkleiderbranche zurückgeführt werden.

Hinsichtlich der Gewerbe, in welchen Männer und Frauen konkurrieren, läfst sich feststellen, dafs in 4 derselben eine ausgesprochene Vermehrung der weiblichen Arbeit eingetreten ist.

In der Gruppe Gast- und Schankwirtschaft ist zwar auch eine Zunahme der männlichen Arbeitskräfte, aber nicht im Verhältnis zu der der weiblichen bemerkbar; im Schnitthandel haben erstere einen Rückgang im Alter von 25—45 Jahren erfahren. In zwei anderen Gewerben, Schneiderei und Schuhmacherei, ist die Zahl der jugendlichen Personen beiderlei Geschlechtes sehr gestiegen; die totale Zunahme unter den Männern ist nicht ganz im Verhältnis zum Bevölkerungszuwachs, aber der Rückgang hat unter den älteren Männern stattgefunden und ist wahrscheinlich eine Folge der veränderten Betriebsorganisation. Der Uebergang von dem hausindustriellen zum Fabriksystem, wie er hier stattfindet, ist der Beschäftigung älterer Personen ungünstig und vermehrt die Einstellung jugendlicher Arbeitskräfte.

Die Tabellen zeigen jedoch kaum einen einzigen Punkt, in welchem eine absolute Abnahme der beschäftigten Männer nicht auch mit einer absoluten Abnahme der beschäftigten Frauen zusammenfiele und deutlich tritt aus der gesamten Statistik hervor, dafs in denjenigen Gewerben, in welchen Frauen mit Arbeit beschäftigt sind, die bisher nur von Männern

verrichtet wurde, auch die Zahl der letzteren in abnormer Weise zugenommen hat.

In der Landwirtschaft ist sowohl bei Männern als bei Frauen und in jeder Altersklasse ein weiteres Fallen in der Zahl der Beschäftigten zu konstatieren.

Die Frage nach der Beschäftigung verheirateter und verwitweter Frauen, auf welche sich das Hauptinteresse des Berichtes konzentriert, kann nach dem Zensus nur auf Grund indirekter Methoden gelöst werden. Es ist blofs möglich, das Minimum der beschäftigten Frauen, welche gleichzeitig verheiratet oder verwitwet sind, auf folgende Weise zu berechnen. Von der Hypothese ausgehend, dafs alle ledigen Frauen *vor* den Verheirateten und Verwitweten beschäftigt werden, läfst sich, wenn man die Zahl der ersteren von der Gesamtzahl der Beschäftigten abzieht, der sich dabei ergebende Ueberschufs als das Minimum der erwerbsthätigen Verheirateten und Witwen ansehen.

Aus den Tabellen des Berichtes läfst sich deutlich ersehen, dafs der Ueberschufs der Erwerbsthätigen über die ledigen Frauen zwischen 20 und 45 Jahren am gröfsten in solchen Städten ist, wo der Prozentsatz der Beschäftigten unter 20 Jahren am höchsten ist. In Blackburn z. B., einem Hauptzentrum der Baumwollenindustrie, wo 95 Proz. zwischen 15 und 20 Jahren Erwerbsthätige sind und 1 Proz. Lernende, kann es nur wenige unbeschäftigte Ledige geben und jener Ueberschufs der erwerbsthätigen über die ledigen Frauen in den folgenden Altersklassen, der das Minimum der erwerbsthätigen Verheirateten repräsentiert, nähert sich wahrscheinlich stark dem Maximum. Hier dürfte also die Hypothese, dafs für sämtliche ledige Frauen Beschäftigung vorhanden ist, den thatsächlichen Verhältnissen beinahe entsprechen. Es ist jedoch weniger wertvoll den Prozentsatz, den die verheirateten Frauen in der Industrie bilden, zu kennen, als das Verhältnis, in dem die Zahl der beschäftigten Verheirateten zu der Gesamtzahl der verheirateten Frauen steht [1]). Z. B. ist letztere Berechnung von gröfster Wichtigkeit, wenn die Höhe der Kindersterblichkeit in Verbindung mit dem Prozentsatz der erwerbsthätigen Mütter betrachtet werden soll.

In folgender Tabelle ist ein Vergleich des Minimums der verheirateten und verwitweten Frauen im Jahre 1881 und 1891 in einigen Hauptindustrieorten gegeben. Das Verhältnis, in dem dieses Minimum zu der Totalsumme der verheirateten und verwitweten Frauen steht, ist in Prozenten berechnet. In Fällen, in denen das Minimum unter Null fällt, ist das Minimum der *nicht* erwerbsthätigen Ledigen angegeben.

(Siehe Tabelle auf S. 874.)

Hiernach ist man zu der Annahme berechtigt, dafs in den betreffenden Städten, in denen die Arbeit verheirateter Frauen besonders stark vertreten ist, ein Rückgang in derselben stattgefunden hat! — In der Altersklasse von 25—45 Jahren ist, mit Ausnahme von Burnley, überall eine Abnahme

1) Die Mittelpunkte der Baumwollenindustrie in Lancashire weisen stellenweis einen kleineren Prozentsatz verheirateter Frauen auf als Liverpool und Manchester, doch von diesen Frauen ist eine gröfsere Zahl gewerblich beschäftigt.

Städtische Sanitätsdistrikte mit über 50 000 Einwohnern		Alle Alter von und über 10 Jahren		Von 20 und unter 25 Jahren		Von 25 und unter 45 Jahren	
		Minimumprozentsatz der		Minimumprozentsatz der		Minimumprozentsatz der	
		beschäftigten Verheirateten u. Witwen	ledigen Unbeschäftigten	beschäftigten Verheirateten u. Witwen	ledigen Unbeschäftigten	beschäftigten Verheirateten u. Witwen	ledigen Unbeschäftigten
Cheshire u. Lancashire:							
Stockport	1891	9.5	—	29.6	—	28.6	—
	1881	18,4	—	38.3	—	38 5	—
Bolton	1881	—	0,4	13.0	—	16 0	—
	1891	2,2	—	17,2	—	21.0	—
Bury	1881	6.6	—	30,4	—	30,2	—
	1891	11.2	—	38.5	—	32,7	—
Salford	1881	—	12,7	—	1,2	15,4	—
	1891	—	3,2	9 9	—	20.4	—
Manchester	1881	—	8,0	0 3	—	17.6	—
	1891	1.0	—	7,9	—	22,6	—
Oldham	1881	2 8	—	25,9	—	24.9	—
	1891	12,0	-	41.8	—	31,3	—
Rochdale	1881	8,4	—	23,1	—	26,4	—
	1891	16,4	—	40.1	—	34,3	—
Burnley	1881	22.1	—	57.9	—	42,5	—
	1891	22.1	—	58,3	—	41,9	—
Blackburn	1881	26.6	—	59,6	—	47,5	—
	1891	31.6	—	60,4	—	49 8	—
Preston	1881	18,7	—	47,9	—	39.1	—
	1891	23,8	—	52,1	—	43.8	—
Yorkshire:							
Huddersfield	1881	—	13.1	—	6,6	11,0	—
	1891	—	14,5	—	7,0	11.1	—
Halifax	1881	—	2.9	—	2.4	12,1	—
	1891	—	0.9	2,1	—	16.4	—
Bradford	1881	0.8	—	7,6	—	20 4	—
	1891	6 5	—	19.8	—	26,6	—
Leeds	1881	—	17,0	—	3,7	10 5	—
	1891	—	18,1	-	4,3	11.5	—
Andere Grafschaften:							
Leicester	1881	0,4	—	22.7	—	24.9	—
	1891	7,3	-	30 6	—	29,4	—
Nottingham	1881	—	4.2	—	0,1	20.1	—
	1891	5.7	—	11,6	—	25,7	—
Northhampton	1881		15 9	—	1,0	10 8	—
	1891	—	5,3	4.3	—	18.0	—
Ipswich	1881	—	17,2	—	5.4	7,2	—
	1891	—	18.9	—	10.6	7.4	—
Norwich	1881	—	12,2	—	2,6	14 1	—
	1891	—	5.4	—	0.5	18.1	—

zu bemerken zwischen 30 und 25 Jahren in jeder Stadt, in der entweder 1891 oder 1881 ein Ueberschufs beschäftigter über lediger Frauen festzustellen war.

Doch trotz dieser Abnahmetendenz ist der Minimumprozentsatz verheirateter Frauen noch aufserordentlich hoch und in Städten, wo beinahe alle Mädchen unter 20 Jahren und die Hälfte der Frauen zwischen 20 und 25 Jahren aufser dem Haus beschäftigt sind, läfst sich natürlich eine grofse Kindersterblichkeit erwarten, wie sie ja auch durch die Thatsachen bestätigt wird. Jedoch liefern Städte wie Liverpool und Salford, wo der Prozentsatz der erwerbsthätigen Frauen nicht annähernd so grofs ist, den Beweis dafür, dafs grofse Kindersterblichkeit auch mit einem niedrigen Prozentsatz beschäftigter Mütter zusammentreffen kann.

London weist natürlich seine ganz besonderen Züge auch in dem Erwerbsleben der Frauen auf, und wiederum grofse Verschiedenheiten nach den einzelnen Stadtgegenden.

In Süd-London mit seiner grofsen Zahl gutgestellter Handwerker und regelmäfsig verdienender Kommis, deren Familienmitglieder die häusliche Arbeit selbst besorgen, findet sich sowohl eine niedrigere Dienstbotenzahl als der niedrigste Prozentsatz der erwerbsthätigen weiblichen Bevölkerung. Dagegen ist z. B. in Ost-London mit 37 Proz. Erwerbsthätiger auf alle Frauen über 10 Jahre von diesen mindestens $^1/_3$ verheiratet oder verwitwet im Alter von 25—35 und mindestens $^2/_3$ im Alter von 35—45 Jahren. Hier ist es der schlechte, unregelmäfsige Verdienst und die Unwirtschaftlichkeit der Männer, durch welche die Verheirateten zur Arbeit getrieben werden.

Was die höheren Altersklassen betrifft (d. h. nur diejenigen bis 65 Jahre, da sonst die Insassen der Arbeitshäuser und Asyle berücksichtigt werden müssen, um zu sehen, wie viel Frauen ohne Unterhaltsmittel vorhanden sind), so zeigt die Statistik für London, wie grofs hier die Zahl derjenigen ist, die noch spät im Leben in die Reihe der Lohnarbeitenden treten müssen. In den drei Jahrzehnten von 35—45; 45—55 und 55—65 Jahren steigt im East-end der Prozentsatz der Beschäftigten von 29 bis 33 und 35 Proz., im Zentrum sogar von 41 bis 46 und 47 Proz.

Als durchaus ungleich stellt sich der Charakter der weiblichen Berufsarbeit im Norden und im Süden Englands dar. Insonderheit übt die Arbeit der verheirateten Frau nicht die gleiche Wirkung auf die Industrie aus, da dieselbe hier aus anderen Gründen zur gewerblichen Beschäftigung greift als dort.

Im Norden des Landes besteht eine dauernde Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften, die selbst durch die Absorbierung sämtlicher lediger Frauen nicht befriedigt werden kann. Durch die dadurch bewirkte Höhe der Löhne, speziell in der Baumwollindustrie, sind die verheirateten Frauen herangezogen worden. Das weibliche Geschlecht hat hier gelernt, die industrielle Thätigkeit nicht nur als eine Aushilfe für die kurze Periode, die der Ehe vorangeht, anzusehen. Es betrachtet dieselbe, mehr als die Haushaltsführung, als den eigentlichen Lebensberuf. Man arbeitet nicht, um die Lebensnotdurft zu decken, sondern um Ersparnisse zu machen und sich mehr Komfort zu ermöglichen. Der gewerbliche Ehrgeiz macht sich geltend und entwickelt die Frauen zu guten Arbeiterinnen.

Im Süden Englands, wo die fabrikmäfsigen Gewerbe nur unbedeutend sind und die Nachfrage nach Dienstboten wiederum sehr grofs ist, stellt sich die Arbeiterin ganz anders zu der Sache. Im allgemeinen erwartet sie von der Heirat die Befreiung von der Industriearbeit und in den oberen Schichten der Arbeiterschaft trifft das, wenigstens für eine Zeit lang, auch zu. Das Mädchen strebt nur selten nach grofser Arbeitsgeschicklichkeit und im Fall des Todes oder der Erwerbsunfähigkeit ihres Gatten kann die Frau selten mehr als die Gelegenheitsarbeit verrichten, die sich in den sog. „residential towns" für sie darbietet. In der alleruntersten Schicht der Arbeiterschaft fährt das Mädchen wohl auch fort nach der Heirat zu arbeiten, um das unzureichende Einkommen des Mannes zu ergänzen. In beiden Fällen ist die Wirkung auf die Industrie keine günstige, die Arbeitsleistung der verheirateten Frau nur eine schwache. —

Die Schätzungen, die sich aus dem Census bezüglich der Beschäftigung verheirateter Frauen ergeben, haben eine Ergänzung durch die Mitteilungen von 1654 Arbeitgebern der Textilindustrie an das Arbeitsamt gefunden, welche sich auf 246 825 Frauen beziehen. So interessant aber auch die hierüber aufgestellte Statistik, ebenso wie diejenige über die Lohnverhältnisse nach den Aufnahmen des Handelsamtes, für die interessierten Kreise sein mag, ihren vollen Wert wird dieselbe erst erhalten, wenn nach Verlauf einer genügenden Zeit Erhebungen nach gleicher Methode gemacht worden sind, für die sie als Vergleichsbasis dienen können. Allgemeinere Schlüsse lassen sich vorderhand aus diesem Teil des Berichtes noch nicht ziehen.

Es seien nur einige interessante Einzelheiten daraus erwähnt, speziell was die Lohnverhältnisse betrifft. Der durchschnittliche Verdienst stellte sich, nach einer Oktoberwoche berechnet, für Frauen, welche volle Zeit arbeiten dürfen, wie folgt:

14 Sh. 5 d. in der Baumwollenindustrie in Lancashire und Cheshire: 13 Sh. 2 d. in der Wollenindustrie in Yorkshire und Lancashire; 11 Sh. 5 d. in der Kammgarnindustrie und 10 Sh. 8 d. in der Wollenindustrie im Westen Englands.

Prozentsatz der Beschäftigten in den verschiedenen Lohnklassen.

	Unter 10 S.	10 S. und unter 15 Shilling	15 S. und unter 20 Shilling	20 S. und unter 25 Shilling	25 S. und darüber
Baumwollenindustrie in Lancashire und Cheshire . . .	10 7	44 9	32,0	12 1	0,3
Wollenindustrie in Yorkshire und Lancashire	10.6	64 0	25.3	0 1	—
Wollenindustrie in West-England	45.3	54,7	—	—	—
Kammgarnindustrie in Yorkshire	36 6	62,8	0,6	—	—

Nach Abzug der jugendlichen Personen von 14—18 Jahren erscheint der Durchschnittsverdienst der erwachsenen Frauen natürlich wesentlich höher.

Distrikt	Durchschnittl. Wochenlohn der Mädchen von 14—18 Jahren		der Frauen über 18 Jahren		Prozentsatz der erwachs. Frauen welche verheiratet oder verwitwet waren (1894)
	Sh.	d.	Sh.	d.	
Burnley, Colne, Nelson und Nachbarschaft	12	8	20	1	41,7
(Burnley)					44,7
Darwen, Accrington und Nachbarschaft	11	7	18	5	37 5
Backburn	10	8	18	4	43·1
Preston	10	0	17	5	38 1
Todmorden, Bacup, Hastingden u. Nachbarschaft	11	0	16	8	31·5
Ashton-under-Lyne, Stalybridge u. Nachbarschaft	10	4	16	7	36.1
Bury	10		16	3	35,6
Oldham und Nachbarschaft	9	5	16	0	32,1
Stockport und Nachbarschaft	9	4	14	9	31,0
Rochdale und Nachbarschaft	10	8	14	4	30.2
Bolton und Nachbarschaft	7	9	14	2	21.6
Salford, Manchester und Nachbarschaft	8	11	13	2	26 3

Die ziemlich grofsen Unterschiede in dem Verdienst der Erwachsenen könnten auf ein Vorherrschen von Frauen in mittleren Jahren zurückzuführen sein, denn in der Textilindustrie hat die Arbeiterin, nicht wie in der Mehrzahl weiblicher Gewerbe, schon mit 20 Jahren den Höhepunkt ihrer Leistungsfähigkeit erreicht. Doch die Verschiedenheit in dem Verdienst der Jugendlichen weist auf höhere Lohnsätze in den betreffenden Bezirken hin. Selbige waren, wie Mifs Collet vermutet, das Resultat einer starken Nachfrage nach weiblicher Arbeit und die Ursache des hohen Prozentsatzes verheirateter Frauen.

Eine Beziehung zwischen Lohnhöhe und Prozentsatz der beschäftigten verheirateten Frauen ist auf der Tabelle deutlich erkennbar.

Dafs die Höhe des letzteren in den Baumwollendistrikten jedoch nicht auf frühe Eheschliefsungen zurückzuführen ist, die durch die hohen Löhne der Mädchen ja ermöglicht wären, noch sonst auf einen hohen Prozentsatz verheirateter Frauen, beweisen hierüber angestellte Vergleiche. Während z. B. Liverpool und Ost-London in der Altersklasse von 15—20 Jahren 3 Proz. verheirateter Frauen haben, sind dieselben in Blackburn, Bury, Rochdale nur mit 1 Proz. vertreten, in den übrigen Baumwollenbezirken mit 2 Proz., wie durchschnittlich im übrigen Lande. Ebenso günstig sind die Beobachtungen in der höheren Altersklasse.

In den Baumwolldistrikten, in denen die Webereien vorherrschen, Burnley, Darwen, Blackburn, Preston ist ein grofser Teil der Männer mit der gleichen Arbeit wie die Frauen beschäftigt und verdient nur wenig mehr als diese, zugleich ein Zeichen geringer Nachfrage nach ihrer Arbeit und allgemeiner Niedrigkeit der Lohnsätze. — Ein Mädchen, das vor der Heirat die oben angeführten hohen Löhne verdient hat, würde sich also in seiner Lage bedeutend verschlechtern, wenn es nach derselben die

Arbeit aufgäbe. In den Spinnereibezirken Oldham, Bolton etc. sind die Löhne der Männer wesentlich höher, also ist wenigstens keine Notwendigkeit vorhanden, die Arbeit nach der Heirat fortzusetzen.

Auch in der Woll- und Kammgarnindustrie Nordenglands fällt ein hoher Durchschnittslohn mit einem hohen Prozentsatz verheirateter Frauen im Gewerbe zusammen [1]). Doch läfst sich dem entgegenhalten, dafs in den Wollfabriken im Westen Englands, wo der Durchschnittslohn nach den Erhebungen von 1884 viel niedriger ist, als in Lancashire und Yorkshire, sich der Prozentsatz verheirateter Frauen nichtsdestoweniger sehr hoch stellt. Es läfst sich ferner die Thatsache nicht erklären, warum in Yorkshire der Prozentsatz der beschäftigten weiblichen Personen mit der Höhe der männlichen Löhne zu steigen scheint.

Um mit Sicherheit die Gründe beurteilen zu lassen, welche den Zug der Frauenarbeit nach bestimmten Orten und Industrien bestimmen, ist das gesammelte Material noch zu fragmentarisch, ja es fragt sich, ob das Problem nicht überhaupt zu kompliziert ist, um aus rein ökonomischen Gesichtspunkten heraus verstanden werden zu können. Aber bei der Gründlichkeit, mit welcher Mifs Collet die Behandlung der Frage in Angriff genommen hat, läfst sich erwarten, dafs es ihr durch eine fortgesetzte Arbeit gelingen wird, dieselbe so klar zu beleuchten, als es der Natur des Stoffes nach möglich ist.

1) Der Prozentsatz ist besonders hoch in der Wollenindustrie, weil durch die besondere Lage des Gewerbes der Zuzug jugendlicher Arbeitskräfte sich von hier ab- und der Kammgarnindustrie zuwendet. Sind doch in den letzten 8 Jahren die Veränderungen so grofs gewesen, dafs Gegenden, welche vorher nur Sitz der Wollenindustrie waren, jetzt als Mittelpunkte der Kammgarnfabrikation angesehen werden.

XVI.

Geschäftsergebnisse der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Von Dr. K. Thiefs in Offenbach a. M.

Zur Anerkennung und Ausbreitung der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften und ihres Verbandes hat die von ihrem Begründer ins Leben gerufene eingehende Statistik wesentlich beigetragen. Diese Statistik ermöglicht jedem eine objektive Beurteilung der genossenschaftlichen Erfolge und Leistungen, und ihre Folge ist es, dafs das Urteil über diese Genossenschaften sowohl seitens ihrer Mitglieder wie seitens der volkswirtschaftlichen Wissenschaft überwiegend ein nüchtern sachliches und von überschwänglichem Optimismus wie von Unterschätzung gleich entfernt blieb.

Der Beurteilung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche sich in Deutschland später als die erstgenannten und selbständig jenen gegenüber in verschiedenen Gruppen entwickelten, hat der feste Anhalt einer eingehenden einheitlichen Statistik lange gefehlt. Bis vor kurzem ist ihre Entwickelung gegenüber der der städtischen Genossenschaften oft unterschätzt worden, und in den letzten Jahren, wo sie sich, einem starken Bedürfnisse folgend, mit überraschender Kraft ausgebreitet und der Zahl nach die städtischen Vereine weit überflügelt haben, haben sie wohl die praktische Anerkennung der Verwaltung und der gesetzgebenden Körperschaften in weitgehendem Mafse errungen, aber die Wissenschaft ist auch jetzt noch nicht einig in ihrer Anerkennung. Während auf der einen Seite die Meinung herrscht, dafs die starken äufseren Erfolge ein sicheres Zeichen für die Notwendigkeit und die Lebenskraft der ländlichen Genossenschaften sind, macht sich andererseits doch auch jetzt noch bisweilen die Ansicht geltend, dafs den rapide wachsenden Zahlen der Genossenschaften ihre innere Bedeutung nicht entspreche, dafs sie nach der Zahl der Beteiligten und noch mehr nach den ziffermäfsigen Leistungen den städtischen Genossenschaften entfernt nicht an die Seite gestellt werden könnten.

Die Vertretung der landwirtschaftlichen Genossenschaften hat Ursache, gegen Uebertreibungen nach beiden Seiten hin Front zu machen. Während

eine Unterschätzung seitens der Wissenschaft nach Seiten der praktischen Unterstützung der Bewegung durch die landwirtschaftlichen und staatlichen Organe ungünstige Folgen haben mufs, wird eine zu optimistische Beurteilung der bisherigen Leistungen das Bewufstsein, dafs diese noch der gröfsten Steigerung ähig sind und ihrer bedürfen, leicht einschläfern. Das beste Mittel, Irrtümer zu berichtigen, die Pflege der Statistik der ländlichen Genossenschaften, ist neuerdings schon von mehreren Seiten in Anwendung gebracht worden, für das gröfste und mannigfaltigste Gebiet und daher mit dem gröfsten Erfolg seitens des „Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" in seinem „Jahrbuch" für 1894 und jetzt in dem für 1895 [1]). In dem ersteren Jahrbuch ist erstmalig die Statistik über die Geschäftsergebnisse von 1188 Verbandsgenossenschaften in 1892 mitgeteilt. Der folgende Jahrgang enthält die Statistik von 1432 Verbandsgenossenschaften in 1893 nach demselben Plane und ermöglicht so zuerst eine Vergleichung über den Fortschritt im inneren Geschäftsbetrieb während eines Jahres. Die letzte Statistik des Schenck'schen Berichtes (für 1895) [2]) umfafst 1570 Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaften. Die neue Statistik stellt sich daneben also als eine wesentliche Erweiterung dar.

Unter den überhaupt vorhandenen Genossenschaften treten die landwirtschaftlichen bezw. (bei den Kreditgenossenschaften) ländlichen immer mehr hervor. Ueber die ersteren führt der Schenck'sche Jahresbericht, über die letzteren das Jahrbuch der landwirtschaftlichen Genossenschaften die Zahlen an, die nur um 1 Monat auseinanderliegen. Es waren vorhanden an einzelnen eingetragenen Genossenschaften

	überhaupt am 31. Mai	speziell ländl. bezw. landw. Gen. am 30. Juni	die landw. sind in Proz. aller Gen.
1890	(6 777) [3])	3 006	(ca. 49)
1891	(7 608) [3])	3 625	(ca. 52)
1892	7 581	4 374	58
1893	8 369	4 979	59
1894	9 350	6 031	65
1895	10 503	7 170	68
1896	12 379	9 003	73

Der Anteil der landwirtschaftlichen Genossenschaften an der Gesamtzahl steigt demnach ständig, auf sie kommt der weitaus gröfste Teil der Gesamtzunahme der Genossenschaften. Von 1892 bis 1896 hat sich die Gesamtzahl um 4798, die der ländlichen Genossenschaften um 4629 vermehrt.

Dem Allgemeinen Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (gegründet 1883), auf dessen Mitglieder die Statistik der landwirtschaftlichen Genossenschaften beschränkt ist, gehörten an

1) Offenbach a. M. 1895 bezw. 1896, Verlag der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes.

2) Jahresbericht für 1895 über die auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Leipzig 1896.

3) Einschl. der nicht eingetragenen Genossenschaften, deren Zahl 1892 584 betrug.

		Verbände	Central-	Kredit-	Bezugs-	Molkerei-	Sonstige	Gen. überh.
				Genossenschaften				
im Juni	1890	20	6	277	811	201	24	1319
„ „	1891	22	7	405	852	268	24	1556
„ „	1892	19	9	466	638	334	23	1470
„ „	1893	21	12	533	696	541	33	1815
„ „	1894	20	17	600	732	584	34	1967
am 15. Aug.	1895	21	26	1032	733	600	46	2447
am 1. Febr.	1896	23	27	1539	736	657	57	3016
am 15. Juli	1896	24	26	1785	1046	707	69	3633

Für die Verhältnisse dieser Genossenschaften darf die vorliegende Statistik über die Geschäftsergebnisse der landwirtschaftlichen Genossenschaften in erster Linie als typisch angesehen werden, mit gröfserer Einschränkung für die meisten übrigen Gruppen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, deren Vereine mehrfach von geringerem Umfang sind; und zwar sind für die drei grofsen Gruppen der ländlichen Spar- und Darlehnskassen, der landwirtschaftlichen Rohstoffbezugsgenossenschaften und der Molkereien, jede Gruppe mit ihren Centralstellen, brauchbare Resultate zu erlangen.

Spar- und Darlehnskassen sind für 1892: 463, für 1893: 538 an der Statistik beteiligt, d. i. 1893 etwa $^1/_6$ des damaligen, $^1/_{10}$ des jetzigen Bestandes in Deutschland. Die letzteren verteilen sich nach der Entstehungszeit und dem Bezirk wie folgt:

Gründungsjahre	Prov. Sachsen	Hannover	Kurhessen	Nassau	Rheinpreufsen	Rheinpfalz	Kgr. Sachs.	Baden	Hessen	Zus.
1859—60	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
1861—70	—	—	1	2	7	—	—	—	10	20
1871—80	—	2	—	4	8	—	1	27	51	93
1881—89	—	45	4	6	1	—	2	63	58	179
1890—93	8	42	10	12	2	19	13	23	115	244
Zusammen	8	89	16	24	18	19	16	113	235	538

Mit Ausnahme von Südwestdeutschland sind die Darlehnskassen fast überall erst im letzten Jahrzehnt und besonders häufig seit Erlafs des Genossenschaftsgesetzes von 1889, in den in der Uebersicht fehlenden deutschen Landschaften gröfstenteils sogar erst nach 1893, entstanden.

Die Mitgliederzahlen der Kassen schwankten Ende 1892 wie 1893 zwischen 10 bei einer hessischen und 957 bezw. 961 bei einer rheinpreufsischen Kasse. Die durchschnittliche Mitgliederzahl betrug

	Prov. Sachsen	Hannover	Kurhessen	Nassau	Rheinpreufsen	Rheinpfalz	Kgr. Sachs.	Baden	Hessen	Reichsdurchschn
Ende 1892	—	72	86	140	289	39	38	135	102	111
„ 1893	72	76	89	134	279	53	49	139	103	110

In den jüngeren Verbänden ist die Mitgliederzahl im Durchschnitt trotz des Hinzutretens neuer, noch nicht voll entwickelter Kassen von 1892 zu 1893 noch gewachsen, in den älteren Verbänden ist der Durchschnitt nur deshalb etwas verringert, weil zu den älteren umfangreichen Genossenschaften kleinere neue hinzugekommen sind. Die bestehenden Genossenschaften vergröfsern sich durchweg allmählich.

Der Kassenumsatz der Darlehnskassen war im Durchschnitt

in	pro Verein M.		pro Mitglied M.	
	1892	1893	1892	1893
Prov. Sachsen	—	53 966	—	753
Hannover	159 926	167 417	2205	2193
Kurhessen	88 903	75 990	1027	849
Nassau	93 169	87 496	665	653
Rheinpreufsen	354 508	366 399	1225	1312
Rheinpfalz	68 034	47 993	1744	899
Kgr. Sachsen	55 435	118 261	1470	2374
Baden	178 230	175 296	1317	1255
Hessen	193 606	216 690	1921	2098

Im Durchschnitt des Reichs war der Umsatz pro Kasse 1892: 189 522, 1893: 183 601 M., pro Mitglied 1892: 1702, 1893: 1677 M. Der scheinbare kleine Rückgang rührt daher, dafs 1893 eine Reihe von neuen Darlehnskassen in den Durchschnitt einbezogen worden sind, die erst im Lauf des Jahres entstanden sind und noch kein volles Geschäftsjahr gearbeitet hatten. Im ganzen sind 1892: 463 Kreditvereine mit 51 551 Mitgliedern und 87 748 826 M. Kassenumsatz, 1893: 538 Vereine mit 58 912 Mitgliedern und 98 777 501 M. Kassenumsatz verzeichnet worden. — Einen Kassenumsatz bis 50 000 M. hatten 1893: 120 Darlehnskassen, von 50—100 000 M. 139, von 100—500 000 M. 241, von 500—1000 000 M. 25 und über 1 Million M. 10 Kassen.

Das Betriebskapital (die Passiva) und das eigene Vermögen der Genossenschaften ist pro Mitglied von Ende 1892 zu Ende 1893 etwas gewachsen. Ende 1893 betrug

in	das Betriebskapital		die Geschäftsguthaben		Reservefonds und Betriebsrücklagen	
	pro Verein	pro Mitgl.	pro Verein	pro Mitgl.	pro Verein	pro Mitgl.
Prov. Sachsen	29 293	409	904	13	1 133	16
Hannover	83 593	1095	457	6	867	11
Kurhessen	40 931	597	2 149	23	1 472	17
Nassau	67 472	503	4 160	31	1 097	8
Rheinpreufsen	330 174	1182	11 698	42	22 021	79
Rheinpfalz	12 754	239	1 020	19	13	0,2
Kgr. Sachsen	25 483	512	965	19	241	5
Baden	105 348	754	8 357	59	3 971	29
Hessen	118 175	1147	4 790	46	2 279	22
Reichsdurchschnitt 1893	105 068	960	4 643	43	2 827	26
dagegen 1892	104 722	904	4 695	42	2 814	25

Das gesamte Betriebskapital war 1892 gleich 55, 1893 gleich 57 Proz. vom Umsatz. Das eigene Betriebskapital (Geschäftsguthaben und Reserven) war 1892: 7,2, 1893: 7,1 Proz. des gesamten Betriebskapitals. Der von den Darlehnskassen erzielte Reingewinn war 1892: 0,7 Proz. der Passiva und 16 Proz. der Geschäftsguthaben und 1893 genau ebenso viel. Bei allen diesen Vergleichen beider Jahre ist indessen zu beachten, dafs der Durchschnitt des zweiten Jahres durch Hinzutritt neuer Kassen gedrückt wurde, dafs also ein Vergleich lediglich der schon 1892 vorhandenen Kassen überall ein Fortschreiten des Geschäftsumfanges und des Vermögens ergeben haben würde.

Will man die durch vorstehende Zahlen gekennzeichneten Leistungen mit denen der städtischen Kreditgenossenschaften vergleichen, so mufs man folgendes beachten. Der Umsatz erscheint bei den ländlichen Kassen relativ kleiner, weil, dem Bedürfnis der Landwirte entsprechend, viele Kredite auf längere Fristen gegeben werden, und somit Prolongationen, die von neuem als Umsatz gerechnet werden könnten, wenig vorkommen. Auf die Ansammlung des eigenen Vermögens wird bei den ländlichen Kassen nicht immer der gleiche hohe Wert gelegt wie bei den städtischen. Erstere beruhen mit Ausnahme der Vereine in der Provinz Sachsen und jetzt der neu entstandenen pommerschen Kassen auf der unbeschränkten Haftpflicht, es haftet also in erster Linie der Grund und Boden aller Mitglieder (d. i. fast der ganzen Gemeinde) für ihre Verbindlichkeiten. Deshalb bedürfen sie für ihre Kreditfähigkeit und Sicherheit des hohen eigenen Vermögens nicht so dringend. Auch in der Provinz Sachsen und in Pommern ist die beschränkte Haftpflicht so geordnet, dafs die Haftsummen im ganzen dem Grundbesitz parallel geordnet sind. Auf die Erzielung hoher Gewinne und die Verteilung hoher Dividenden als Anreiz zu Einlagen wird kein Wert gelegt, die Verteilung von Dividende wird statutenmäfsig nur bis zur Höhe des Darlehnszinsfufses zugelassen. Es herrscht das Bestreben vor, den Zinsfufs so billig, als es die Sorge um die Heranziehung von Betriebskapital irgend gestattet, zu stellen.

Endlich besteht ein wesentlicher Unterschied darin, dafs die ländlichen Kreditvereine sich behufs Geldausgleichs untereinander und behufs Heranziehung des fehlenden oder Anlage des überflüssigen Kapitals aufserhalb des eigenen engen Thätigkeitsbezirks eigener „Centralgenossenschaften" bedienen, während die umfangreicheren und einen gröfseren Wirkungskreis umfassenden städtischen Vorschufsvereine dazu direkt den Bankverkehr benutzen. Die Centralkassen, früher als Aktiengesellschaften, seit 1889 als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Mitglieder fast ausschliefslich die Einzelgenossenschaften sind, errichtet, nahmen in den letzten Jahren sehr rasch zu. Sie nehmen den Einzelkassen die schwierigeren Geschäfte ab, denen die Leiter der örtlichen Kassen nicht immer gewachsen sind, sie bewirken in durchaus befriedigender Weise den Geldausgleich und beschränken dessen Kosten und Risiko auf ein Minimum, sie helfen auch den neuen Kassen vorläufig mit Betriebskapital aus, sichern so deren rasche Einarbeitung und den genügenden Kapitalzufluſs in der ersten Zeit, wo die Darlehnsgesuche sich allgemein eher dem neuen Verein zuwenden als die Einlagen, die erst allmählich aus anderen Instituten und Anlagegelegenheiten herauszuziehen und den Spar- und Darlehnskassen zuzuführen sind.

Damit ermöglichen es die Centralkassen, dafs sich trotz der rapiden Ausdehnung der Darlehnskassen diese Bewegung durchaus in soliden Bahnen halten und dafs nahezu alle Vereine in sehr kurzer Zeit zur Entfaltung einer segensreichen Thätigkeit gelangen können. Aus diesem Grunde gilt die Entwickelung der Centralkassen für den Prüfstein der Leistungsfähigkeit der ländlichen Darlehnskassen. Ende 1893 bestanden innerhalb des „Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" 4 eigene Centralkassen, Ende 1894 bereits 6 mit $2^1/_3$ Mill. M. Haftsumme

und $37^1/_2$ Mill. M. Umsatz. Im Jahre 1895 stieg die Zahl der Centralkassen auf 11, die Gesamthaftsummen auf $9^1/_2$ Mill. M. und der Gesamtumsatz auf 88 Mill. M.

Die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften sind durchschnittlich etwas älter als die Darlehnskassen, so dafs ihre Statistik pro 1893 bereits eine vollständigere ist. Die Bezugsgenossenschaften, für welche eine bezügliche Statistik vorliegt, verteilen sich nach Bezirk und Entstehungszeit, wie folgt:

Gründungsjahre	Ostpreufsen	Westpreufsen	Pommern	Prov. Sachsen	Schlesw.-Holstein	Hannover	Nassau	Rheinpreufsen
1867—70	—	—	—	—	—	—	—	—
1871—80	1	—	—	—	—	1	—	—
1881—89	7	—	1	1	31	17	13	7
1890—93	1	1	7	43	3	16	37	35
Zus.	9	1	8	44	34	34	50	42

Gründungsjahre	Rheinpfalz	Kgr. Sachsen	Hessen	Oldenburg	Zusammen
1867—70	—	1	2	—	3
1871—80	1	—	39	2	44
1881—89	53	—	41	20	191
1890—93	40	8	42	12	245
Zusammen	94	9	124	34	483

In dieser Statistik sind etwa 45 Proz. der bestehenden deutschen landwirtschaftlichen Bezugsvereine inbegriffen. Von 476 Vereinen beruhen 382 auf der unbeschränkten, 76 auf der beschränkten Haftpflicht des Gesetzes vom 1. Mai 1889. 18 Vereine sind nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen.

Die Mitgliederzahlen schwankten Ende 1893 zwischen 7 und 564, die letztere Zahl wurde in Pommern erreicht. Durchschnittlich war die Mitgliederzahl

Ende	Ostpreufsen	Westpreufsen	Pommern	Prov. Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Nassau	Rheinpreufsen	Rheinpfalz	Kgr. Sachsen	Hessen	Oldenburg
1892	118	475	183	48	39	86	47	58	107	26	68	47
1893	129	489	266	48	37	88	43	58	112	29	66	49

Im Reichsdurchschnitt ist Ende 1892 eine Mitgliederzahl von 78, 1893 von 72 festgestellt worden. Der Rückgang im Reichsdurchschnitt rührt daher, dafs inzwischen die grofsen württembergischen Bezugsvereine infolge grofser Verluste gelegentlich der Bezüge im Futternotjahr eingegangen sind. Die Genossenschaften der fortbestehenden Verbände sind gröfstenteils gewachsen. Desgleichen hat bei der Mehrzahl der Verbände der Warenbezug pro Verein im Durchschnitt ebenso wie absolut etwas zugenommen. Dagegen ist der durchschnittliche Bezug pro Kopf dem Werte nach zumeist zurückgegangen. Der Warenbezug betrug in Mark

in	pro Verein 1892	pro Verein 1893	pro Mitglied 1892	pro Mitglied 1893
Ostpreußen	137 827	139 236	1163	1072
Westpreußen	113 071	110 046	238	225
Pommern	135 359	146 965	732	551
Prov. Sachsen	54 037	57 659	1125	1102
Schleswig-Holstein	14 826	15 710	382	425
Hannover	26 159	23 741	305	267
Nassau	11 525	11 979	246	257
Rheinpreußen	19 290	20 235	331	347
Rheinpfalz	15 791	16 655	152	146
Kgr. Sachsen	118 926	83 190	4500	2783
Württemberg	25 876	—	29	—
Hessen	19 707	18 698	288	277
Oldenburg	16 613	16 550	351	331
im Durchschnitt der gesamten Gebiete	26 153	26 988	343	355

Der Rückgang bezw. der geringe Fortschritt hat einmal darin seine Ursache, dafs die Preise für landwirtschaftliche Rohstoffe fast ständig zurückgehen, also selbst bei gleichbleibenden Bezugsmengen die Werte sich verringern. Dann aber hat auch die Bewegung der Rohstoffvereine mit den Kreditgenossenschaften nicht Schritt gehalten, und ist an manchen Orten zeitweilig zum Stillstand gekommen, weil die nächsten Ziele dieser Vereine, die Sanierung des Kleinhandels der Branche, die Verbilligung der Preise und Verbesserung der Qualitäten vorläufig erreicht ist und man daher die Genossenschaften auf diesem Gebiet für weniger notwendig hält. Erst gegenwärtig bereitet sich unter dem Druck der Fabrikantenringe und der verschärften Konkurrenz des Handels wie der Angriffe der Handelskammern ein Umschwung darin vor, und wird die Bildung von Rohstoffvereinen wieder energischer betrieben.

Inzwischen ist in den letzten Jahren die Arbeit der bestehenden Bezugsvereine erheblich intensiver geworden, namentlich auch von 1892 zu 1893. Der gemeinsame Bezug der Vereine durch ihre Verbände oder durch eigene Centralgenossenschaften, welche die Kaufkraft und Marktkenntnis des Grofshandels mit der Sicherheit und Uneigennützigkeit der Genossenschaften vereinen, ist hier der Mafsstab für die höchst entwickelte Form des genossenschaftlichen Einkaufs.

Nun haben die Bezugsverbände und Centralgenossenschaften des Allg. Verbandes der deutschen landw. Genossenschaften bezogen

im Jahre	Düngemittel Ctr.	Futtermittel Ctr.	Sämereien Ctr.	Kohlen Ctr.	Gesamtbezug Ctr.	Gesamterlös aus den Bezügen M.
1887	457 834	347 095	6 106	341 900	1 177 677	3 512 735
1888	777 602	401 082	8 506	479 700	1 667 851	5 310 942
1889	858 356	397 800	12 490	452 218	1 743 989	5 794 833
1890	1 060 256	500 009	16 359	576 018	2 153 178	7 504 104
1891	1 156 035	460 426	29 938	589 696	2 288 193	7 978 613
1892	2 252 627	719 435	102 690	896 091	3 905 780	13 919 872
1893	2 664 694	1 112 625	102 894	887 360	5 799 403	17 409 437
1894	3 060 755	747 872	136 809	1 018 903	5 054 963	15 184 432
Zus. in d. 8 Jh.	12 288 159	4 686 344	315 792	5 391 886	23 776 034	76 614 968

In diesen Zahlen sind auch die Bezüge für Molkereien (Futtermittel) und Darlehnskassen (namentlich Kainit) enthalten. Da der Ankauf durch sachkundige Centralstellen erfolgt, wird es auch diesen andersartigen Genossenschaften möglich, provisorisch einzelne gemeinsame Bezüge zu vermitteln, und das ist ein weiterer Grund für den gegenwärtigen Stillstand der Bezugsvereine. Die Bezüge zeigen von Jahr zu Jahr entschiedene Fortschritte, ausgenommen zu 1894, wo in den Mengen durch den Minderverbrauch der Futtermittel ein kleiner, in den Werten durch den starken allgemeinen Preisrückgang ein bedeutender Rückschlag erfolgte. 1895 hat sich nach vorläufigem Ueberschlag der Wert der Bezüge trotz weiteren Preisrückgangs auf der Höhe von 1894 erhalten.

Die Molkereigenossenschaften, die dritte grofse Gruppe der landwirtschaftlichen Genossenschaften und bisher unter allen Produktionsgenossenschaften die einzige Gruppe von wirklich volkswirtschaftlicher Bedeutung, verteilen sich, soweit sie in der Statistik für 1893 mit vollständigen Angaben vertreten sind, nach Bezirk und Entstehungszeit, wie folgt:

Gründungsjahre	Ostpreußen	Westpreußen	Posen	Prov. Sachsen	Hannover	Westfalen	Kurhessen	Rheinpreußen
1871—80	3	4	1	—	2	—	2	—
1881—89	4	4	7	22	62	10	4	2
1890—93	11	4	4	55	75	18	11	7
Zus.	18	12	12	77	137	28	17	9

Gründungsjahre	Kgr. Sachsen	Württemberg	Hessen	Mecklenburg	Oldenburg	Zus.
1871—80	—	—	—	2	—	14
1881—89	6	2	11	15	11	160
1890—93	2	12	5	4	—	206
Zus.	8	14	16	21	11	380

Die Statistik umfafst hier zwischen $^1/_4$ und $^1/_3$ aller bestehenden Molkereigenossenschaften. Von 400 Genossenschaften beruhen 297 auf der unbeschränkten, 89 auf der beschränkten Haftpflicht, 21 auf der unbeschränkten Nachschufspflicht und 1 ist nicht eingetragen.

Die Mitgliederzahl schwankt Ende 1893 zwischen 5 (bei einigen älteren Molkereien, die seit 1889 stetig diese geringe Mitgliederzahl gehabt haben, für die übrigen ist 7 die gesetzliche Mindestzahl) und 373 (bei einer hannoverschen Molkerei). Durchschnittlich war die Mitgliederzahl in

Ende	Ostpreufsen	Westpreufsen	Posen	Prov. Sachsen	Hannover	Westfalen	Kurhessen	Rheinpreufsen
1892	23,1	13,6	20,7	34,7	65,1	—	59.9	23,6
1893	23,2	14,8	17,2	39,9	75,0	66,6	60,2	45,3

Ende	Kgr. Sachsen	Württemberg	Hessen	Mecklenburg	Oldenburg	Reichsdurchschnitt
1892	18,2	90,0	26,9	25,6	—	43.9
1893	21,5	90,3	27,4	26,1	24,4	52,4

Bei den Molkereien ist also fast überall ein Wachsen der Mitgliederzahl wahrzunehmen. Desgleichen ist ein Steigen der Betriebsgröfse un-

verkennbar. Die Milchlieferung betrug Millionen Liter Vollmilch in ... Betrieben

	unter $^1/_2$	$^1/_2$—$^3/_4$	$^3/_4$—1	1—$1^1/_2$	$1^1/_2$—2	2—$2^1/_2$	$2^1/_2$—3	3—4	über 4
	Millionen Liter								
1892	51	56	52	53	13	6	5	1	4
1893	82	86	65	101	32	14	2	5	2

Der durchschnittliche Milchverbrauch einer Molkerei war 1893: 951 064 l (1892: 875 264). Am niedrigsten war der Durchschnitt in Württemberg (290 869), am höchsten in Posen (1 213 377). Die meisten Landschaften kommen dem Durchschnitt ziemlich nahe.

Dagegen ist der Gesamtwert des Besitzes und das eigene Vermögen pro Genossenschaft und pro Mitglied zurückgegangen durch das Hinzukommen von 112 neuen Betrieben mit vielen Mitgliedern und noch geringem Vermögen und Besitzwert. 1893 entfällt

in	auf die Molkerei ein Gesamtwert des Besitzes von M.	auf die Molkerei ein eigenes Vermögen von M.	auf das Mitglied ein Gesamtwert des Besitzes von M.	auf das Mitglied ein eigenes Vermögen von M.
Ostpreufsen	46 914	10 502	2 020	452
Westpreufsen	24 930	14 096	1 672	898
Posen	50 353	21 787	2 914	1 221
Prov. Sachsen	41 402	7 038	1 033	178
Hannover	6 882	7 092	495	104
Westfalen	44 564	6 025	669	89
Kurhessen	44 848	18 499	7 020	282
Rheinpreufsen	30 955	9 630	624	194
Kgr. Sachsen	36 295	19 141	1 688	890
Württemberg	10 704	1 151	118	12
Hessen	34 656	9 329	1 266	325
Mecklenburg	—	13 420	—	513
Oldenburg	18 340	2 523	867	113
Reichsdurchschnitt 1893:	39 270	9 522	717	180
Dagegen 1892:	41 682	28 656	917	514 [1]

Auf je 1 M. Besitzwert kommt ein Milchverbrauch von 24,5 l in 1893 gegen 22,1 l in 1892, was für eine gesteigerte Intensität des Betriebes spricht.

Auch die Molkereigenossenschaften treten neuerdings zu Centralgenossenschaften zusammen, zwecks gemeinsamen Absatzes ihrer Produkte. Doch waren bis 1893 erst zwei dieser Centralstellen, in Ostpreufsen und Oldenburg, in Betrieb. 1894 traten innerhalb des Allgemeinen Verbandes noch 3 andere hinzu; diese 5 Butter-Absatzgenossenschaften mit 162 Molkereien als Mitgliedern setzten 1894 für 2,4 Millionen Mark Butter ab (1895 für 4,7 Mill. M.).

Die besprochene Statistik hat sich absichtlich auf wenige Rubriken beschränkt, um möglichst viel Genossenschaften mit Angaben heranziehen zu können. In Zukunft wird sie voraussichtlich auch auf weitere Punkte

1) Der Vergleich mit dem Durchschnittsvermögen von 1892 ist trügerisch, weil damals nur wenige und zwar die ältesten und reichsten Genossenschaften Angaben darüber gemacht hatten.

sich ausdehnen. Vorstehende Besprechung hat davon wieder nur die wesentlichsten Punkte herausgegriffen, für die übrigen Angaben mufs auf das Jahrbuch verwiesen werden. Dem Spezialstudium bieten ferner die Jahresberichte einiger Genossenschaftsverbände, die nicht für weitere Kreise publiziert, aber wohl ausnahmslos auf Wunsch abgegeben werden, eine willkommene Ergänzung, für Kreditgenossenschaften namentlich die Statistik des württembergischen und badischen Verbandes, für Molkereien die Statistik der Molkereiverbände für Brandenburg, Pommern, Mecklenburg etc., für alle Arten von Genossenschaften die Statistik des hessischen Verbandes.

Die erste Vergleichung der zusammengefafsten Statistik der landwirtschaftlichen Genossenschaften ergiebt, dafs im Ausbau der Genossenschaften noch viel zu thun ist, sie zeigt aber auch, dafs mit der Zahl der Genossenschaften auch ihre Arbeitsleistung im grofsen und ganzen Schritt hält, dafs also die Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften innerhalb der hier behandelten Gruppe des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften einem Bedürfnis entspricht und ihre volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllt, dafs sie nicht nur, wie manche Kritiker meinen, einer rage de nombre folgt und Genossenschaften, die lediglich auf dem Papier stehen und die Mitgliederzahlen erhöhen, schafft.

XVII.

Untersuchungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie.

Die Handels- und Gewerbekammer von Brünn hat aus den Lohnbüchern des gröfsten Teils der Grofsindustriellen ihres Bezirks durch Herrn Dr. Stephan Bauer, für das Jahr vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 Auszüge machen lassen, um daraus eine Arbeiterstatistik für diesen Bezirk zusammenzustellen, welche auf unanfechtbarer Glaubwürdigkeit beruht. Es sind die Daten für rund 25 000 Arbeiter aufgestellt. Gewifs eine recht ansehnliche Zahl, es bleibt aber richtig, was der Referent sagt, dafs die Erhebung nur als ein erster Versuch auf dem so dunklen Gebiet der Sozialstatistik anzusehen ist. Ihren vollen Wert erhält dieselbe erst, wenn viel Handelskammern dem Beispiel der Brünner folgen.

Die Grundsätze, welche bei der Erhebung mafsgebend gewesen sind, fafst der Bericht der Handelskammer dahin zusammen: Aufnahme aller sozialstatistisch wertvoller Daten, welche für jeden einzelnen Arbeiter, für das ganze Jahr, aus den Geschäftsbüchern der Unternehmer erkundet werden konnten. Volle Freiwilligkeit bei der Lieferung dieser Angaben durch die Industriellen; Aufnahme und Kontrolle der Daten durch Organe der Kammer, daher Befreiung der Industriellen auch von der entferntesten statistischen oder Schreibthätigkeit.

Es ist klar, dafs nicht über alle Arbeiter Erhebungen gemacht werden konnten, immerhin betrug die Zahl derselben 70 Proz. der Brünner Textilindustrie und $^1/_3$ jener des ganzen Kammerbezirks.

Aus diesen Erhebungen sind nur die der Brünner Maschinenindustrie zusammengestellt und verarbeitet. — Sie liegen vor unter dem Titel: „Die Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie. Untersuchung über ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse".

Die Arbeit behandelt 6 Firmen mit 2998 Arbeitern und ist entschieden ein lehrreiches Beispiel für die Art der Erhebung und die zu erzielenden Resultate. Für jeden Arbeiter wurde also eine Zählkarte nach nachstehendem Formular, nach den Angaben der Lohnbücher und Arbeiterverzeichnisse der verschiedenen Firmen ausgefüllt.

1. April 1891—31. März 1892.

Fortlaufende Nr. des Arbeiters:
Nr. der Firma der Beschäftigung:
Arbeitsverrichtung vor Eintritt in die letzte Firma:
Firma und Ort:

Zu- und Vorname des Arbeiters:
Gegenwärtige Verrichtung:
Geburtstag:
Zuständig nach:
Arbeitsantritt in die Firma:
Arbeitsaustritt:
Dienstzeit:

Krankenkassenbeiträge:

Sommer:
Stunden: Verdienst: Ueberstunden:
Stundenverdienst: Tagelohn:

Winter:
Stunden: Verdienst: Ueberstunden:
Stundenverdienst: Tagelohn:

Jahr:
Stunden: Gesamtverdienst: Stundenverdienst: Ueberstunden: Tagelohn:

Monat	Tagelohn	Stunden an jedem Wochentag							Summe der Stunden	Wochenverdienst	Abzüge	Stunden an jedem Wochentag							Summe der Stunden	Wochenverdienst	Abzüge	Tagelohn	Monat
		Fr.	S.	S.	M.	D.	M.	D.				Fr.	S.	S.	M.	D.	M	D.					
April																							Oktober

Monats-Stundenverdienst: Monats-Stundenverdienst:

Es läfst sich denken, dafs diese Aufnahmen auf manche Schwierigkeiten stiefsen, besonders da die Bücher der verschiedenen Firmen nicht gleichmäfsig geführt sind und dann, weil Akkordlohn häufig an Arbeitergruppen ausgezahlt ist, auch ist mitunter der Akkordlohn nicht nach Arbeitern, sondern nach der Nummer der Maschine notiert.

Diese Zählkarten wurden in 26 verschiedene Gruppen geordnet und tabelliert. Man ersieht aus dieser tabellarischen Zusammenstellung, dafs in den 6 Fabriken von je 100 Arbeitern 72 gelernte, 17 ungelernte Arbeiter und 11 Lehrlinge waren. Was den Altersaufbau betrifft, so waren von je 100 Arbeitern über 40 Jahre alt: 20, 30—40 Jahre: 27, 20—30 Jahre alt: 37, unter 20 Jahren: 16, und zwar ist die Zahl der 20jährigen am gröfsten von allen.

Bei den Angaben über den Beruf vor Eintritt in die betreffende Maschinenfabrik, ist nur in 9 Fällen Arbeitslosigkeit angegeben, über die Dauer der Arbeitslosigkeit fehlt jede Angabe. Dann sind bei Berufswechsel in 62 Fällen Arbeitslosigkeit von 2—33 Wochen in dem einen Jahre nachgewiesen, durchschnittlich 12,23 Wochen Zeitverlust. Auch bei dem nachweisbaren Uebertritt aus einem Etablissement in ein anderes der hier beobachteten, ohne Berufswechsel, konnte ein durchschnittlicher Zeitverlust

Aufbau der Stundenverdienste.

Kategorie	Auf die Arbeiter jeder der nebenstehenden Kategorien entfiel ein Stundenverdienst bis Kreuzer ö. W.																																Summa
	bis 9	9	9,5	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34 bis 35	36 bis 37	38 bis 39	40 bis 60	
Gießer	3	1	2	3	1	4	3	5	5	14	11	11	6	12	5	10	5	10	7	5	6	1	5	8	7	12	7	9	4	9	23	214
Schlosser	5	1	3	14	32	42	38	49	42	36	31	28	23	30	24	14	6	10	10	14	6	7	11	3	6	4	7	5	2	8	9	520
Dreher	5	2	2	3	8	7	8	12	9	11	20	9	12	16	20	13	12	21	23	8	22	14	11	9	5	2	—	3	7	–	3	297
Kesselschmiede	1	—	6	3	11	13	21	23	53	48	39	32	14	19	15	11	4	17	4	5	9	4	6	4	1	—	3	1	1	1	4	373
Blecharbeiter	—	—	5	4	11	3	9	6	15	5	13	10	13	10	13	14	6	8	8	5	—	5	4	4	6	3	1	3	1	—	3	188
Tischler	2	1	—	2	6	8	5	5	5	4	3	5	4	11	9	9	8	8	10	3	2	1	3	1	–	1	—	2	1	1	–	120
Kupferschmiede	1	–	—	—	—	2	3	1	—	4	6	—	1	2	—	2	2	1	10	5	1	3	2	2	1	1	2	4	—	1	—	57
Schmiede	—	2	—	2	—	1	3	6	7	6	7	5	5	4	1	4	3	2	2	2	3	3	1	2	2	2	—	2	1	–	2	80
Hobler, Bohrer	1	2	1	11	13	14	23	24	14	10	6	5	5	7	5	1	4	3	4	2	—	1	—	1	1	1	1	–	—	–	–	160
Schmiedehelfer	1	1	—	3	26	5	11	5	2	3	2	5	3	7	2	—	2	1	—	—	—	–	—	—	—	—	–	–	–	–	–	79
Gufsputzer	3	—	1	10	14	17	7	2	4	3	3	1	1	—	1	—	–	—	–	–	—	–	—	–	–	–	–	–	–	–	–	66
Tagelöhner	1	91	73	149	73	27	9	9	7	6	1	2	—	2	–	—	1	—	–	—	—	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	451
Summe der gelernten Arbeiter	19	10	19	45	108	99	124	136	152	141	138	110	86	118	94	78	52	81	78	49	49	39	43	34	29	26	21	29	17	20	44	2088
Summe der nicht gelernten Arbeiter	4	91	74	159	86	44	16	11	11	9	4	3	1	2	1	—	1	—	–	—	—	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	517
Summe sämtlicher Arbeiter	23	101	93	204	194	143	140	147	163	150	142	113	87	120	95	78	53	81	78	49	49	39	43	34	29	26	21	29	17	20	44	2605

Uebersicht der vollen Jahres-Verdienste.

Kategorie	Die Höhe des vollen Arbeitseinkommens im Jahre betrug bei jedweder Zahl von Arbeitsstunden für die Vollarbeiter der nebenstehenden Kategorien bis Gulden ö. W.																													Von sämtlichen Arbeitern erreichten einen vollen Jahresverdienst
	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	600	650	700	750	800	850	900	950	1000	1050	1100	1150	1200	über 1200	
Giefser	—	—	—	—	—	1	—	1	–	1	—	2	1	1	—	1	7	2	4	3	2	4	11	9	3	2	1	3	15	74
Schlosser	1	1	2	–	2	8	14	13	15	10	12	14	12	11	11	5	13	9	19	10	5	9	10	5	4	4	7	2	25	253
Dreher	—	1	1	—	1	1	1	5	–	2	2	3	4	2	5	5	9	19	18	19	18	12	1	3	3	2	1	2	—	140
Blecharbeiter	—	–	1	1	1	5	1	1	3	2	1	6	3	4	2	4	9	5	3	1	1	6	4	4	2	2	1	3	5	81
Kesselschmiede	—	—	—	–	–	2	1	7	3	4	9	6	4	4	4	3	9	10	7	5	1	7	6	3	2	2	4	–	6	109
Tischler	—	–	—	—	—	1	3	3	1	1	4	1	—	1	4	3	10	7	7	5	—	2	2	1	–	—	1	—	—	57
Kupferschmiede	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	1	—	—	—	2	2	—	-	1	—	1	2	10
Schmiede	—	—	—	—	—	—	-	—	1	1	—	—	4	2	1	—	3	3	4	3	3	1	—	1	2	1	-		2	32
Bohrer, Hobler	—	—	—	1	1	1	1	5	5	3	3	5	3	3	2	5	4	4	4	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	56
Schmiedehelfer	—	—	1	1	4	1	—	3	2	1	4	1	4	3	2	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32
Gufsputzer	1	—	—	—	—	2	2	2	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	10
Tagelöhner	—	—	1	14	19	16	19	13	10	3	2	2	3	2	—	4	1	1	—	–	—	—	—	—	—	--	–	—	-	110
Sa. d. gelernten Arbeiter	1	3	5	3	9	20	21	38	30	25	35	38	35	31	31	26	68	60	66	48	31	44	39	26	16	14	15	11	55	844
Sa. d. nicht gelernten Arbeiter	1	—	1	14	19	18	21	15	11	3	2	2	5	2	—	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120
Sa. all. Arbeiter	2	3	6	17	28	38	42	53	41	28	37	40	40	33	31	30	69	61	66	48	31	44	39	26	16	14	15	11	55	964

von 4,76 Wochen in 108 Fällen konstatiert werden. Immerhin bleibt der Nachweis etwa vorkommender Arbeitslosigkeit ein recht mangelhafter.

Der Kern der ganzen Arbeit liegt jedenfalls in der Zusammenstellung über den Arbeitslohn und dürfte es entschieden noch ehrenswert sein, den Stundenverdienst bei derartiger Zusammenstellung zu Grunde zu legen [1]).

Bedauerlich ist, dafs, wie aus den Ausführungen des Referenten hervorgeht, der Akkordlohn häufig zu Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern führt und erstere deshalb bestrebt sind, denselben zu vermindern.

Unerwartet und wenig erfreulich ist, dafs der Einflufs, welchen die Dauer der Angehörigkeit an ein Etablissement auf die Höhe des Lohnverdienstes ausübt, kein günstigerer ist; nach der Zusammenstellung ist der Verdienst in 1—3 Dienstjahren am höchsten und nimmt bei weiteren Dienstjahren im Durchschnitt ab.

Wünschenswert dürfte es sein, etwas über den Aufwand von Zeit und Geld, welchen diese Arbeit erfordert hat, zu erfahren, auch schon damit diejenigen, welche dem anerkennenswerten Beispiel der Brünner Handelskammer folgen wollen, sich die Erfahrungen derselben zu nutze machen können. Möchte dieses Beispiel recht bald viel Nachahmer finden.

M. C.

---

1) Beiliegende Tabellen zeigen den Stunden- und den Jahresverdienst der verschiedenen Arbeiterkategorien.

XVIII.

Entwickelung der Bierbrauereien und der Bierbesteuerung im Brausteuergebiet[1]).

Kalenderjahr und von 1877 an Etatsjahr 1. April/31. März	Im Laufe des Jahres sind im Betrieb[2]) gewesen			Ertrag der Brausteuer	Menge des gewonnenen Bieres		Verbraucht steuerpflichtige Braustoffe	
	gewerbliche Brauereien	nicht gewerbliche Brauereien	zusammen	Mark	obergärig hl	untergärig hl	Getreide	Malzsurrogate
1842	10 068	7963	18 031	3 799 641				
1851	8 665	1965	10 630	3 501 369				
1855	7 525	2374	9 899	3 032 898				
1860	7 017	2924	9 941	4 001 400				
1865	6 902	2565	9 467	5 841 966				
1867	6 640	2357	8 997	5 458 506				
1873	10 927	2634	13 561	15 990 210	8 422 107	11 232 796	4 070 964	31 478
1874	10 695	2335	13 030	17 173 650	8 213 978	12 280 936	4 210 508	43 819
1875	10 487	2214	12 701	17 682 507	8 464 803	12 893 425	4 371 894	34 390
1876	10 399	2136	12 535	17 526 487	8 526 392	12 346 987	4 238 864	33 133
1877/78	10 281	1905	12 186	17 227 598	8 112 136	12 248 355	4 157 193	25 946
1878/79	10 117	1750	11 867	16 736 349	8 040 719	12 331 206	4 156 896	21 702
1879/80	10 460	1187	11 647	16 517 821	7 818 652	12 165 961	4 074 484	18 168
1880/81	10 374	1190	11 564	17 132 610	7 931 107	13 204 924	4 307 944	21 387
1881/82	10 068	1198	11 266	17 170 763	7 813 817	13 502 165	4 300 995	22 823
1882/83	9 797	1124	10 921	17 683 470	7 901 207	14 211 973	4 469 280	22 611
1883/84	9 625	1078	10 703	18 687 304	8 071 496	15 320 423	4 725 731	24 659
1884/85	9 461	1059	10 520	19 518 424	8 384 185	16 229 242	4 932 808	28 429
1885/86	9 326	1039	10 365	19 619 922	8 081 157	16 209 532	4 875 006	30 450
1886/87	8 690	1018	9 708	21 129 043	8 715 599	17 849 947	5 329 643	36 350
1887/88	8 605	1034	9 639	22 008 781	8 503 919	18 971 927	5 503 903	43 312
1888/89	8 540	1016	9 556	23 117 454	8 396 666	20 259 009	5 733 498	49 525
1889/90	8 352	923	9 275	25 665 684	8 989 271	23 190 944	6 326 405	71 170
1890/91	8 054	915	8 969	25 904 298	8 327 202	23 943 050	6 306 244	93 653
1891/92	7 785	887	8 672	25 760 024	7 841 405	24 778 232	6 307 514	87 538
1892/93	7 571	889	8 460	25 798 693	7 664 839	25 498 919	6 330 765	87 164
	In den alten preufsischen Provinzen:							
1892/93	4 175	204	4 379	15 170 199				

1) Die Angaben bis 1865 sind dem Werk von Dr. August Meitzen „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preufsischen Staates“ entnommen und gelten für den Umfang des Preufsischen Staates von 1866. Für dasselbe Gebiet gelten die Angaben für 1867, welche dem „Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preufsischen Staates“ entstammen. Die Angaben von 1873—1892 sind dem „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs“, Jahrg. 1893, 4. Heft entnommen. Das Brausteuergebiet umfafst den ganzen deutschen Zollverband mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden und Elsafs-Lothringen.

2) Aufser den aufgeführten im Betriebe befindlichen Brauereien waren jederzeit eine erhebliche Zahl vorhanden, welche aufser Betrieb gesetzt waren. So waren von den

Bierkonsum [1])

Kalenderjahr und von 1877 an Etatsjahr 1. April/31. März	im Brausteuergebiet					im deutschen Zollgebiet				
	Biergewinnung	Einfuhr	Ausfuhr	Mutmaßlicher Konsum überhaupt	Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung	Biergewinnung	Einfuhr	Ausfuhr	Mutmaßlicher Konsum überhaupt	Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 Hektoliter				Liter	1000 Hektoliter				Liter
1873	19 655					37 685	76	312	37 449	90,6
1874	20 495	539	40	20 994	66,2	38 888	106	345	38 649	92,6
1875	21 358	569	195	21 732	67,8	39 605	128	416	39 317	93,3
1876	20 873	587	365	21 095	65,1	39 608	141	614	39 135	91.8
1877/78	20 360	584	449	20 495	62,3	38 921	124	708	38 337	88,7
1878/79	20 372	580	443	20 509	61,6	38 811	111	725	38 197	87,4
1879/80	19 984	590	479	20 095	59,6	37 243	94	724	36 613	82.8
1880/81	21 136	650	588	21 198	62.2	38 572	101	890	37 783	84,6
1881/82	21 316	736	684	21 368	62,3	39 109	103	1024	38 188	84.9
1882/83	22 113	815	714	22 214	64,2	39 324	108	1035	38 397	84,8
1883/84	23 392	905	767	23 530	67,5	40 873	116	1023	39 866	87,5
1884/85	24 613	1014	879	24 748	70,4	42 374	112	1200	41 286	90,0
1885/86	24 291	1102	914	24 479	69,6	41 857	111	1249	40 719	88,0
1886/87	26 565	1252	721	27 096	75.7	45 068	135	1071	44 132	94.6
1887/88	27 476	1381	784	28 073	77,5	47 100	142	1064	46 178	98,0
1888/89	28 655	1568	683	29 540	79.9	47 696	166	947	46 915	97.9
1889/90	32 189	1759	458	33 490	88,5	52 420	207	716	51 911	106,3
1890/91	32 279	1868	378	33 769	87.8	52 830	229	626	52 433	105.9
1891/92	32 632	1941	336	34 237	87 9	53 205	283	612	52 876	105,5
1892/93	33 171	2097	325	34 943	88,7	54 780	353	577	54 556	107,8

gewerblichen Brauereien außer Betrieb im Jahre 1842: 1297, 1855: 1276, 1865: 524, 1875: 819 gewerbliche und nicht gewerbliche 1885/86: 646 und 1893: 568.

1) Den Bierkonsum vor 1873 nur annähernd richtig festzustellen ist nicht möglich, da vor dieser Zeit die Malzsurrogate steuerfrei waren und die Bierproduktion nur nach der entrichteten Steuer berechnet werden kann. Meitzen schätzt die Menge des produzierten Bieres für Preußen pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1831 auf 15,19, 1842 12,77, 1851 10,67, 1855 8,92, 1860 11,23, 1865 15,11 Quart.

Litteratur.

II.

Zwei neue Schriften über Karl Marx.

Besprochen von K. Diehl.

E. von Böhm-Bawerk, Zum Abschlufs des Marx'schen Systems. (Enthalten in „Staatswissenschaftliche Arbeiten". Festgaben für Karl Knies. Herausgegeben von O. v. Boenigk. Berlin 1896. S. 88—205.)

Adolph von Wenckstern, Marx. Leipzig 1896, Verlag von Duncker & Humblot. 265 SS.

Alle bisherige Marx-Kritik hatte unter der Schwierigkeit zu leiden, dafs das Hauptwerk von Marx, das „Kapital", noch nicht zum Abschlusse gekommen war und daher für manchen wichtigen Teil der Marx'schen Lehre nur Mutmafsungen aufgestellt werden konnten, auf welche Weise etwa Marx die betreffende Frage, z. B. das Problem der Durchschnittsprofitrate, lösen werde. Seit dem Erscheinen des III. Bandes des „Kapital" ist die Marx-Forschung in ein neues Stadium getreten; das Werk liegt jetzt vollendet vor, und damit sind alle Zweifel über die Weiterführung der Marx'schen Wertlehre behoben. — Allerdings nur die Zweifel darüber, wie Marx selbst sein System beenden würde; — geblieben sind die vielen Unklarheiten darüber, wie Marx selbst seine Lehre verstanden wissen wollte. In dieser Hinsicht wird der III. Band vielen eine Enttäuschung bereitet haben, die von ihm eine klare Entscheidung über manche dunkle Punkte erwartet hatten; die Frage, welche Bedeutung hat überhaupt der Wert im ökonomischen System von Marx, ferner die Frage des Verhältnisses von Wert und Preis, und viele andere fundamentale Punkte seiner Theorie sind nicht so klipp und klar erledigt, dafs die Marx-Interpreten darüber zur sofortigen Einigung gelangen könnten. Die Marx'schen Erörterungen gerade solcher grundlegender Punkte weisen häufig Widersprüche auf, die ein klares Verständnis seiner Anschauungen sehr erschweren, und speziell der III. Band leidet unter diesem Mangel noch mehr, als die beiden vorangegangenen.

Mit vollem Recht hat daher Sombart in seiner trefflichen Abhandlung[1]

1) Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx, in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, Bd. VII, 1894.

darauf hingewiesen, dafs man, bevor man an eine Kritik der Marx'schen Lehre herangeht, zunächst versuchen müsse, eine richtige Interpretation der Lehre zu geben; wie schwierig dies ist, beweist wieder aufs deutlichste gerade der genannte Aufsatz des genannten Autors.

Es ist daher mit Freude zu begrüfsen, dafs in zwei ernsten und eingehenden Arbeiten es unternommen worden ist, zu dem nun vollendeten Werke von Marx referierend und kritisch Stellung zu nehmen.

Was zunächst die Abhandlung von Böhm-Bawerk anlangt, so war die Stellung dieses Autors zur Marx'schen Wertlehre schon früher bekannt durch seine „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien"; derselbe Scharfsinn und dieselbe Klarheit, die in jenem Werke hervortreten, zeichnen auch die vorliegende Arbeit aus. In der Kritik der Marx'schen Lehre ist überdies ein grofser Fortschritt zu verzeichnen; in dem Rahmen einer umfassenden kritischen Uebersicht über alle Zinstheorien konnte die Lehre von Marx naturgemäfs nicht mit der Vollständigkeit und Gründlichkeit behandelt werden, wie in einer besonderen Monographie. Als Hauptvorzug der Böhm'schen Schrift ist wieder die gewissenhafte Sorgfalt hervorzuheben, mit der die Ansichten des zu kritisierenden Schriftstellers wiedergegeben sind; auch wer mit dem Grundgedanken der Böhm'schen Kritik nicht einverstanden ist, mufs die exakte Interpretation der Marx'schen Lehre anerkennen.

Nach einer knappen, sehr übersichtlichen Darstellung der Marx'schen Wert- u. Mehrwerttheorie geht Böhm sofort auf die wichtigste Kontroverse ein, die durch den III. Band ihre Lösung fand, auf die sog. Durchschnittsprofitrate. Es handelt sich um folgendes: Marx hatte bekanntlich behauptet, dafs der Mehrwert entsteht durch die in strenger Konsequenz des Wertgesetzes erfolgende Bezahlung der Arbeitskraft. Da diese „Ware" wegen ihrer speziellen Eigentümlichkeiten zu ihrem Werte angekauft sein kann und doch Quelle vom Mehrwert wird, ist auch allein dieser Teil des vom Kapitalisten angewandten Kapitals imstande, Mehrwert zu erzeugen, d. h. das variable Kapital (der in Form von Arbeitslöhnen verausgabte Kapitalteil); dagegen kann das konstante Kapital, d. h. der in Form von toten Produktionsmitteln angelegte Kapitalteil, nicht Quelle vom Mehrwert sein. Mit diesen Deduktionen steht nun offenbar die Höhe des Durchschnittsprofits in Widerspruch, denn diese richtet sich nach der Gröfse des angewandten Kapitals überhaupt, nicht nach der Gröfse des variablen Kapitalteils. Wie ist es zu erklären, dafs Kapitalien von gleicher Gröfse gleiche Profite abwerfen, während doch der Mehrwert nur im Verhältnis zum variablen Kapitalteil erzeugt wird? Die Lösung des Rätsels giebt Marx im III. Bande und zwar durch den Hinweis auf die nivellierende Wirkung der Konkurrenz. Die verschiedenen Profitraten werden durch die Konkurrenz zu einer allgemeinen Profitrate ausgeglichen, welche der Durchschnitt aller dieser verschiedenen Profitraten ist. Die Preise bilden sich aber nicht dem Wertgesetz entsprechend, sondern weichen in praxi davon ab. Während ein Teil der Waren, und zwar diejenigen, die eine höhere, als die durchschnittliche Zusammensetzung aufweisen, über dem Werte verkauft werden, werden andere Waren, namentlich die, welche mit Kapitalien von niedrigerer Zusammensetzung hergestellt sind, unter

dem Werte verkauft. — Böhm meint, dafs es M. nicht gelungen sei, durch diese Beweisführung den Widerspruch zwischen Wertgesetz und Durchschnittsprofitrate aufzuheben. Statt zu erklären, dafs thatsächlich die Produktionskosten und nicht die Arbeitsmenge wertbestimmend seien, habe Marx, um sein Prinzip zu retten, zu sehr gekünstelter Auslegung greifen müssen. „Ich kann mir nicht helfen", sagt Böhm, „ich sehe hier nichts von einer Erklärung und Versöhnung eines Widerstreites, sondern den nackten Widerspruch selbst." „Der III. Band Marx verleugnet den ersten. Die Theorie der Durchschnittsprofitrate und der Produktionspreise verträgt sich nicht mit der Theorie vom Werte. Das ist der Eindruck, von dem ich glaube, dafs ihn jeder logisch Denkende empfangen mufs". Böhm weist namentlich auf 4 Argumente hin, durch die Marx seinen Nachweis führen wolle, die er aber als falsch zurückweist.

1) Wenn auch die einzelnen Waren sich untereinander über oder unter ihrem Werte verkaufen, so heben sich die entgegengesetzten Abweichungen doch gegenseitig auf und in der Gesellschaft selbst, — die Totalität aller Geschäftszweige betrachtet — bleibt doch nach Marx die Summe der Produktionspreise der produzierten Waren gleich der Summe ihrer Werte. Böhm zeigt dem gegenüber in ähnlicher Ausführung, wie früher bereits gegen Konrad Schmidt[1]), dafs dies kein Beweis ist, dafs Marx vielmehr durch sein Wertgesetz die individuellen Austauschverhältnisse erklären wollte; dafs es also keinen Sinn habe, zu sagen: wenn alle Waren addiert werden, so kommt für das Gesamtprodukt die Arbeit als das wertbestimmende Moment heraus. Wenn also von Marx zugestanden wird, dafs die einzelnen Waren, je nachdem bei ihrer Erzeugung konstantes Kapital mit einem über- oder unterdurchschnittlichen Anteile mitgewirkt hat, sich untereinander über oder unter ihrem Werte verkauften, so wird dies Zugeständnis (und damit die Preisgabe des Wertgesetzes) nicht abgeschwächt durch den Nachweis, dafs diese individuellen Abweichungen, die nach entgegengesetzten Seiten hin stattfinden, sich jederzeit gegenseitig kompensieren, so dafs die Summe aller bezahlten Preise doch genau der Summe aller Werte entspräche. Marx wollte durch sein Wertgesetz die Austauschverhältnisse der Waren erklären, wie z. B. in der bekannten Gleichung 10 ℔ Thee = 20 Ellen Leinwand = $^1/_2$ Tonne Eisen etc. und von solchen Austauschverhältnissen kann doch offenbar nur zwischen verschiedenen einzelnen Waren untereinander die Rede sein — sobald man alle Waren zusammengenommen ins Auge fasst und ihre Teile summiert, sieht man von dem im Innern dieser Gesamtheit bestehenden Verhältnis ab. Dafs aller Produktionsaufwand sich schliefslich — von der Mitwirkung der Natur abgesehen — auf Arbeit reduzieren läfst, da Kapitalien auch auf Arbeitsaufwand zurückzuführen sind — ist eine Sache ganz für sich. Hätte Marx mit seinem Wertgesetz nur dem Gedanken Ausdruck verleihen wollen, dafs die Arbeit der wichtigste und ursprünglichste Produktionsfaktor sei, so könnte man dies wohl gelten lassen. Das wollte Marx aber offenbar nicht, sondern er wollte zeigen, dafs in den einzelnen Austauschverhältnissen der Waren die verglichene Arbeitsmenge das für die Gleichsetzung Ausschlaggebende sei.

1) Tübinger Zeitschrit f. d. ges. Staatswiss., 1890., S. 590 ff.

2) Kurz wird auch das zweite Marx'sche Argument erledigt, dafs das Wertgesetz die Bewegung der Preise beherrsche, was dadurch bewiesen werde, dafs, wo die zur Produktion erheischte Arbeitszeit falle, auch die Preise fielen, und umgekehrt, wobei aber der Zusatz gemacht ist: bei sonst gleichbleibenden Umständen. Durch diesen Zusatz werde die ganze Beweisführung hinfällig, denn, sobald sich andere Umstände ändern, wie z. B. die Dauer der Kapitalinvestition, so könne ein ähnliches Steigen oder Fallen konstatiert werden. Marx' These besage aber, dafs die Arbeitsmenge das Agens für die Preisbewegung sei und nicht ein Agens.

3) sucht Marx für eine Periode, in der das Wertgesetz möglichst rein zur Geltung gelangt, dessen Richtigkeit zu beweisen; da, wo noch keine kapitalistische Produktionsweise herrscht, gäbe es auch keine Ausgleichung der Profitrate, da die Konkurrenz ihre nivellierende Thätigkeit noch nicht äufsere. Marx exemplifiziert an einem Gesellschaftszustand, wo noch nicht kapitalistisch produziert wird, sondern, wo der Arbeiter noch im Besitz der Produktionsmittel sei; hier müsse klar zur Erscheinung kommen, dafs die Warenpreise thatsächlich durch den Wert beherrscht seien. Unter solchen Umständen, wie sie sich z. B. in der alten und modernen Welt bei den selbstarbeitenden grundbesitzenden Bauern und bei den Handwerkern vorfänden, erhielte der Arbeiter für gleiche Arbeitszeit auch gleiche Werte. Böhm läfst auch dieses Argument nicht gelten, denn auch unter diesen primitiven wirtschaftlichen Verhältnissen sei die Kapitalauslage von bestimmendem Einflusse auf den Wert der Waren.

4) Schliefslich untersucht Böhm noch die letzte Möglichkeit, ob vielleicht das Wertgesetz in letzter Instanz — wenn es sich auch nirgend in reeller, unmittelbarer Geltung zeige — vielleicht eine indirekte Herrschaft, eine Art Obereigentum ausübe. Damit spielt der Verf. auf die Stellen im „Kapital", namentlich im III. Bande, an, wo Marx erklärt, dafs nur in „letzter Instanz" die Produktionspreise durch das Wertgesetz beherrscht würden, z. B.: „Der Durchschnittsprofit, der die Produktionspreise bestimmt, mufs immer annähernd gleich sein dem Quantum Mehrwert, das auf ein gegebenes Kapital als aliquoter Teil des gesellschaftlichen Gesamtkapitales fällt ... Da nun der Gesamtwert der Waren den Gesamtmehrwert, dieser aber die Höhe des Durchschnittsprofits und daher die allgemeine Profitrate regelt, — als allgemeines Gesetz oder als das die Schwankung Beherrschende — so reguliert das Wertgesetz die Produktionspreise." — Zur Beurteilung der Frage, ob thatsächlich die Preise in letzter Instanz durch das Wertgesetz beherrscht werden, ist eine Untersuchung der Elemente nötig, aus denen sich die Produktionspreise zusammensetzen: diese sind 1) der Durchschnittsprofit, 2) die Lohnauslage. Was ersteren anlangt, so hatten wir schon gesehen, wie Böhm nachwies, dafs Marx nur in sehr künstlicher Weise die Durchschnittsprofitrate mit dem Wertgesetze in Harmonie gebracht hat. Wie steht es aber mit der zweiten Komponente, der Lohnauslage? Diese besteht wieder aus zwei Faktoren, der Menge von Arbeit (die mit der Marx'schen Substanz des Wertes identisch ist) und der Lohnhöhe; diese kann aber nach Böhm nicht mit dem Wertgesetze in Uebereinstimmung zu bringen sein,

da Marx selbst des öfteren die Abweichungen der Löhne vom Werte der Arbeitskraft konstatiert habe — also, meint Böhm, — „nimmt schon bei der Bestimmung des Gesamtmehrwertes ein dem Wertgesetze fremder Bestimmungsgrund teil." — In diesem Punkte scheint uns die Polemik des Verf., mit dessen kritischen Bemerkungen wir uns sonst im allgemeinen einverstanden erklären können, nicht stichhaltig zu sein; denn hier mufs wieder unterschieden werden zwischen der Bewegung der Durchschnittslöhne und der einzelnen Arbeitslöhne. So nachdrücklich Marx betont, dafs die einzelnen realen Arbeitslöhne nicht übereinstimmen mit der auf Grundlage des Wertgesetzes sich ergebenden Gröfse, so unbedingt nimmt Marx dies für die durchschnittlichen Arbeitslöhne an. Wir haben hier dieselbe Manier bei Marx, wie bei der Profitrate, den Warenpreisen etc. Gerade wie sich die Preise der Waren nur den Werten entsprechend verhalten, wenn statt der einzelnen Warenpreise die durch die fortwährenden Kompensationen der beständigen Schwankungen der Marktpreise sich regulierenden Durchschnittspreise ins Auge gefafst werden, ebenso wie die einzelnen Profitraten durch die nivellierende Konkurrenz zu einer Durchschnittsprofitrate zusammengefafst werden, so kennt Marx auch einen regulierenden Preis des Arbeitslohnes, d. h. den Preis, um den seine Marktpreise oscillieren; für diesen Durchschnittspreis soll allerdings das Wertgesetz mafsgebend sein; dieser Preis ist bestimmt durch den Wert der Arbeitskraft oder vielmehr durch den Wert der zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendigen Lebensmittel (cf. besonders III. Band. 2. S. 409: „Aber die Marktpreise sind nur konstant im Wechsel, und ihr Durchschnitt für längere Perioden ergiebt eben die respektiven Durchschnitte von Arbeitslohn, Profit und Rente als die konstanten, also die Marktpreise in letzter Instanz beherrschenden Gröfsen").

In einem zweiten Abschnitt geht Böhm zur eigentlichen Kritik der Grundgedanken der Marx'schen Werttheorie über. Böhm wirft Marx vor, dafs er, um zu seiner Arbeitswerttheorie zu gelangen, geschickt eine ganze Reihe tauschwerter Dinge eliminiert und seine Werttheorie auf die Arbeitsprodukte beschränkt habe; damit seien alle Naturprodukte aus der Betrachtung ausgeschlossen, obwohl andererseits Marx selbst die grofse Rolle, welche die Natur bei der Schaffung der Reichtümer spiele, gebührend hervorhebe. — Des weiteren zeigt Verf., ähnlich wie in seinem citierten Werke, dafs Marx vom Gebrauchswerte und anderen Wertelementen abstrahiert hat, um zu seinen Schlufsfolgerungen zu gelangen; ferner, dafs die Reduktion der komplizierten Arbeit auf einfache sogenannte Durchschnittsarbeit keineswegs, wie Marx behauptet, einfach dadurch erklärt werden kann, dafs man sagt: „dafs diese Reduktion beständig vorgeht, zeigt die Erfahrung." — Schliefslich kommt Böhm zum Kern seiner Kritik, indem er die Einwirkung der Konkurrenz betrachtet und die Stellung, die Marx zu dieser Frage einnimmt; hier zeigt sich der Grundunterschied der beiden Denker, des subjektivistischen und des objektivistischen Werttheoretikers. Marx, der in einer objektiven Gröfse den Mafsstab des Wertes erkennt, läfst alle subjektiven Momente durch die Konkurrenz sich „nivellieren"; — so verschieden die zufälligen und gelegentlichen Preise sein mögen, so sehr sie im einzelnen abweichen

vom Wertgesetze; bei starker Konkurrenz wird schliefslich doch — nach Marx — das Wertgesetz in Wirksamkeit treten. Gerade umgekehrt Böhm: für ihn ergeben sich aus der genauen Erfassung der Konkurrenz die wahren Bestimmgründe des Wertes; bei näherer Analyse der auf den beiden Seiten der Nachfrage und des Angebotes wirkenden psychologischen Motive kommt man zu den wahren gesellschaftlichen Triebkräften, auf deren nähere Betrachtung freilich Marx von seinem Standpunkte aus völlig Verzicht leisten kann; — es ist bekannt und bedarf hier keiner näheren Erörterung, wie Böhm von seiner Betrachtung dieser subjektiven Momente aus zu seiner Grenznutzentheorie gelangt.

Die dritte Abteilung der Böhm'schen Arbeit ist einer Auseinandersetzung mit Sombart gewidmet. Dieser hatte in der erwähnten Abhandlung eine Hypothese aufgestellt, wie das Marx'sche Wertgesetz zu verstehen sei, damit gewisse Widersprüche, die sich bei Marx über das Verhältnis von Wert und Preis finden, gelöst werden könnten. Sombart läfst die Warnung ergehen, „man soll Marx erst einmal richtig verstanden haben und nur bekämpfen, was er meint, nicht, was er vielleicht gemeint haben könnte". Mit dieser Mahnung hat Sombart gewifs Recht, wenn er damit sagen will, dafs sich die Marx-Kritiker vor groben Mifsverständnissen hüten sollten; aber ebenso wahr bleibt, dafs bei Marx gewisse Widersprüche und dunkle Punkte vorhanden sind, über die auch der gewissenhafteste Interpret nicht wegkommt. Dazu gehört z. B. das Verhältnis von Wert und Preis; Sombart selbst weist auf den Widerspruch hin, dafs an manchen Stellen bei Marx ein sehr enger Zusammenhang zwischen beiden statuiert werde, z. B. III. 1. 156: „Das Wertgesetz beherrscht die Bewegung der Preise" — denen aber andere Citate gegenübergestellt werden könnten, in denen die Harmonie zwischen Wert und Preis geleugnet wird. Sombart erklärt den Widerspruch so, dafs Marx gar nicht gemeint haben könne, das Wertgesetz solle empirische Giltigkeit haben, dafs es vielmehr nur ein Hilfsmittel ökonomischen Denkens sein soll; es sei nur in möglichst prägnanter Form der Thatsache Ausdruck verliehen worden, dafs die Arbeit die wichtigste gesellschaftliche Produktionskraft sei. — Gegen diese Auffassung, dafs das Wertgesetz nur „gedankliche Existenz" haben solle, dafs Marx nicht für die thatsächlichen Austauschverhältnisse eine Gesetzmäfsigkeit habe finden wollen, wendet sich Böhm in aller Schärfe — da sie ihm mit dem Wortlaute in dem Geiste der Marx'schen Lehre geradezu unvereinbar erscheint. Böhm zitiert mehrere Stellen, aus denen hervorgeht, dafs Marx an eine reale Existenz seines Wertgesetzes gedacht haben mufs. Es scheint uns, dafs Böhm durchaus im Rechte ist, wenn er diese neue Interpretation nicht zu der seinigen macht; wir sagen „scheint", denn es mufs Sombart zugestanden werden, dafs eine einwandfreie Lösung des erwähnten Widerspruches sich bei Marx nicht findet; aber wenn man die ganze Grundanschauung von Marx in Betracht zieht, und sich nicht an einzelne Stellen hält, die allerdings zweideutig sind, kann die Sombart'sche Hypothese nicht aufrecht erhalten werden. Wir weisen namentlich auf die Auffassung hin, die Marx öfters dahin erläutert, dafs das Wertgesetz mit naturgesetzlicher Gewalt sich durchsetze: aus solchen, auch

Sombart bekannten Erklärungen geht hervor, dafs Marx an eine reale Bedeutung seines Wertbegriffs gedacht hat (z. B. III. 1. 226: „Der Markt mufs daher beständig ausgedehnt werden, so dafs seine Zusammenhänge und die sie regelnden Bedingungen immer mehr die Gestalt eines von den Produzenten unabhängigen Naturgesetzes annehmen"). Die Beziehung zwischen Wert und Preis ist demnach eine viel nähere, als Sombart annimmt; gewifs, die Preise folgen im einzelnen nicht dem Wertgesetze; immer wieder betont Marx, dafs die Preise der einzelnen Waren beständig über oder unter ihrem Werte ständen, aber für die durchschnittlichen Marktpreise nimmt Marx entschieden den Arbeitswert als das Gravitationscentrum an. — Es sei ferner noch hingewiesen auf die Stelle III. 1. 339 „Preis ist ja der Wert der Ware im Unterschied vom Gebrauchswert. Preis, der qualitativ verschieden vom Wert, ist ein absurder Widerspruch" — und namentlich auf die Stelle III. 2. 180; hier erklärt Marx, dafs der Produktionspreis bestimmt sei nicht durch den individuellen Kostpreis jedes einzelnen produzierenden Industriellen, sondern durch den Kostpreis, den die Ware durchschnittlich kostet unter den Durchschnittsbedingungen des Kapitals in der ganzen Produktionssphäre — und fährt dann fort: „Es ist in der That der Marktproduktionspreis; der durchschnittliche Marktpreis im Unterschied zu seinen Oscillationen. Es ist überhaupt in der Gestalt des Marktpreises und weiter in der Gestalt des regulierenden Marktpreises oder Marktproduktionspreises, dafs sich die Natur des Wertes der Waren darstellt, sein Bestimmtsein nicht durch die zur Produktion eines bestimmten Warenquantums oder einzelner Waren individuell, für einen bestimmten einzelnen Produzenten notwendige Arbeitszeit, sondern durch die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit". —

Qui trop embrasse, mal étreint — an die Wahrheit dieses Sprichwortes wurden wir bei der Lektüre des Wenckstern'schen Buches öfters erinnert. Eine aufserordentlich schwierige und umfassende Aufgabe hatte sich der Verf. gestellt, wie der Titel „Marx" andeutet, wie noch deutlicher ein Blick auf die Kapitelüberschriften lehrt z. B. der Gebrauchswert; die Arbeit; der ethische Charakter des Marxismus; Kant und der Marxismus. Wenckstern wollte Marx in seiner Totalität erfassen, ihn sowohl in seiner philosophischen als nationalökonomischen Bedeutung charakterisieren. Wenn es als ein Vorzug der Böhm'schen Arbeit hervorgehoben werden mufs, dafs der Verf. sich ein eng begrenztes Thema gestellt hat, nämlich zu untersuchen, wie die Marx'sche Wertlehre durch den III. Band des „Kapital" ihre Vollendung erfahren und wie sich die Kritik dazu zu stellen hat, hat es zweifellos der allzu umfangreiche Stoff, den Wenckstern bewältigen mufste, verschuldet, dafs nicht alle Teile seines von grofsem Fleifse zeugenden Buches mit der Sorgfalt bearbeitet werden konnten, die einem Denker wie Marx gegenüber angebracht ist. Damit soll keineswegs die Wenckstern'sche Arbeit im allgemeinen herabgesetzt werden, sondern nur betont werden, dafs sie ungleich geraten ist; während der Teil des Buches, der sich mit der nationalökonomischen Theorie von Marx auseinandersetzt, recht gelungene Partien aufweist, ein eingehendes Studium von Marx erkennen läfst und auch

manche treffende kritische Bemerkung enthält, läfst der philosophische Teil des Buches vielfach zu wünschen übrig. — Leider vermissen wir bei Wenckstern eine klare, übersichtliche Darstellung der Marxschen Wertlehre, zumal jetzt nach dem Erscheinen des III. Bandes des „Kapital" und besonders, da die schwierige Interpretation mancher Teile der Marx'schen Theorie wiederholt hervorgehoben wurde, wäre es unbedingt wünschenswert gewesen, in einem Buche, das ausschliefslich von Marx handelt, zunächst einmal eine Uebersicht über seine Lehre zu erhalten; Wenckstern setzt voraus, dafs der Leser die drei Bände Marx genau studiert habe und tritt gleich in medias res, mitten in die Marxkritik ein; auch hier hätte Böhm vorbildlich dienen können, der stets, bevor er Kritik übt, eine klare Darlegung der zu kritisierenden Sätze bietet. Dazu kommt bei Wenckstern ein äufserlicher Mangel; man mufs bei der Lektüre des Buches die drei Bände Marx stets zur Hand haben, um fortwährend die Citate aufzusuchen, da Wenckstern in der Hauptsache für die Belegstellen nur die Seitenziffern angiebt.

Beginnen wir mit dem den nationalökonomischen Theorien gewidmeten Teile des Wenckstern'schen Buches.

Im ersten Kapitel „Der Gebrauchswert" wirft Wenckstern Marx vor, dafs er in seinem System die für den eigenen Bedarf hergestellten Produkte eliminiert habe — es sei falsch, dieses ungeheuere Gebiet der Produktion aufser Acht zu lassen; doch scheint uns dieser Vorwurf nicht stichhaltig. Marx kann sehr wohl, wenn er die kapitalistische Produktionsweise untersuchen will, die normale und weitaus überwiegende Form der Produktion, nämlich die Produktion von Waren allein in Betracht ziehen. Dagegen scheint uns im übrigen der Kern der gegen Marx gerichteten Ausführungen richtig zu sein; Wenckstern weist nach, dafs Marx einerseits stets betont, dafs er bei seiner Bestimmung des Wertes vom Gebrauchswerte ganz absehen wolle, besonders an der Stelle, wo er sagt: „Als Gebrauchswerte sind die Waren vor allem verschiedener Qualität, als Tauschwerte können sie nur verschiedener Quantität sein, enthalten also kein Atom Gebrauchswert" —, dafs aber andererseits Marx wiederholt auf den Gebrauchswert auch beim Tauschwert rekurriere; nicht nur, dafs er als Voraussetzung für den Tauschwert annimmt, dafs Gebrauchswert vorhanden sein mufs; auch die nähere Bestimmung des Wertes nimmt sehr gewissenhaft auf den Tauschwert Rücksicht. Bei näherer Bestimmung nämlich, was unter der „gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit" zu verstehen sei, die für den Wert der Waren mafsgebend ist, ergiebt sich folgendes: 1) die Arbeitszeit mufs notwendig im technischen Sinne sein, d. h. sie mufs der erreichten Stufe der Technik entsprechen; 2) und dies ist das wichtige: die Arbeit zählt nur in einem Quantum, das auch dem gesellschaftlichen Bedarfe entspricht. Mit der letzteren sehr wichtigen Bestimmung ist aber das Moment, auf das es ankommt, in wünschenswerter Deutlichkeit herausgestellt, nämlich der Bedarf des Marktes, d. h. der auf dem Markte vorhandenen Käufer. Schon im ersten Bande war der charakteristische Satz enthalten (Bd. I, 3. Aufl., S. 78): „Vermag die Marktmenge das Gesamtquantum Leinwand zum Normalpreise von 2 sh. pro Elle nicht zu ab-

sorbieren, so beweist das, dafs ein zu grofser Teil des gesellschaftlichen Gesamtkapitals in der Form der Leinweberei verausgabt wurde. Die Wirkung ist dieselbe, als hätte jeder einzelne Leinweber mehr als die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit auf sein individuelles Produkt verwandt." — Im dritten Bande, wo der Gesamtprozefs des Kapitals geschildert wird, tritt diese weitgehende Berücksichtigung des Gebrauchswertes noch viel mehr hervor; dort wird immer wieder betont, dafs nur die im Verhältnis zum gesellschaftlichen Bedarf aufgewandte Arbeit zählt; damit entfällt aber jede konkrete Bestimmtheit, für die durch die Aufstellung der Arbeit als des Wertmafsstabes der Waren der Schein erweckt wird. Wenn schliefslich nicht „Arbeit", sondern „nützlich angewandte Arbeit" mafsgebend ist, so sollte auch von vornherein die „Nützlichkeit" als das mafsgebende Moment in den Vordergrund gestellt werden. Daran mufs schliefslich jede objektivistische Werttheorie scheitern; sobald die thatsächlichen Austauschverhältnisse in Betracht gezogen werden, treten die Bedürfnisse der Käufer als so mafsgebend hervor, dafs nur in sehr gekünstelter Weise ein bestimmtes Arbeitsquantum als das Essentiale behauptet werden kann. Wenckstern zeigt, dafs Marx sehr geschickt, je nachdem es zu seiner Theorie pafst, einmal das Bedarfsmoment berücksichtigt habe, das andere Mal nicht; und hierin liegt auch der Hauptfehler der Mehrwerttheorie, wie Verf. in dem Kapitel „Der Salto mortale der Ware" näher ausführt. Die Werttheorie, die behauptet, dafs der Kapitalist durch den Kauf der Arbeitskraft und den Verkauf der Arbeitsprodukte einen Mehrwert realisiere durch die dem Wertgesetze adäquate Bezahlung des Arbeiters, die aber dennoch wegen der eigentümlichen Natur der Arbeitskraft es ermöglichen soll, einen Teil der Arbeit, die Mehrarbeit, unbezahlt zu lassen, unterstellt ebenfalls, dafs die betreffenden Produkte verkauft werden, dafs der Wert überhaupt realisiert wird, oder, wie es Wenckstern ausdrückt, „das Ueberspringen des Warenwerts aus dem Warenleib in den Goldleib, den Salto mortale der Ware, hat Marx einfach vorausgesetzt, nirgends aber als wirklich stattfindend, und zwar so stattfindend, dafs in ihm die Realisierung des Mehrwertes eingeschlossen ist, nachgewiesen" (S. 33).

Damit hängt aufs engste zusammen die Auffassung, die Marx von der Thätigkeit des kapitalistischen Unternehmers hat; hiergegen wendet sich Wenckstern in dem „die Arbeit" überschriebenen Kapitel. Zwar vermeidet Wenckstern den Fehler, in den manche Marx-Kritiker verfallen, zu behaupten, Marx habe nur die Handarbeit für produktiv erklärt, oder es fehle Marx jedes Verständnis für die Unternehmerthätigkeit — vollends nach dem Erscheinen des III. Bandes, wo Marx wiederholt die civilisatorische Bedeutung der kapitalistischen Produktionsweise hervorhebt, würde diese Behauptung ganz hinfällig sein — aber dafs die Thätigkeit des Unternehmers in ganz anderem Lichte erscheint, wenn die Mehrwertschaffung als das Bewegungsgesetz der modernen Wirtschaftsweise hingestellt wird, wird eingehend geschildert; vielleicht hätte hier Wenckstern noch schärfer hervortreten lassen können, dafs und warum Marx vom Standpunkte seiner Mehrwerttheorie aus zu gar keiner anderen Würdigung der Unternehmerthätigkeit hat kommen können.

Nicht einverstanden können wir uns erklären mit der Polemik des Verf. gegen das Gesetz der industriellen Reservearmee; es ist Wenckstern nicht gelungen, nachzuweisen, dafs die marxistische Lehre von der industriellen Reservearmee, als hauptsächlich auf dem Satze gegründet: „Das Arbeitsmittel unter der kapitalistischen Leitung erschlägt den Arbeiter", sich genau so verflüchtige, wie der absolute Wert und Mehrwert. Es ist dem gegenüber zu bemerken, dafs es irrtümlich ist, die Lehre von der industriellen Reservearmee in der Hauptsache auf den citierten Satz zu stützen; die Frage, wie die Maschinenarbeit auf die Lage des Arbeitsmarktes wirkt, ist von ganz sekundärer Bedeutung für das genannte Gesetz; dieses hängt vielmehr nach Marx mit dem gesamten Grundcharakter der kapitalistischen Produktionsweise zusammen; die industrielle Reservearmee, wie ihre Expansion und Retraktion, ist eng verknüpft mit dem Gang des industriellen Cyklus überhaupt, der Krisen u. s. w. „Die ganze Bewegungsform der modernen Industrie erwächst also aus der beständigen Verwandlung eines Teiles der Arbeiterbevölkerung in unbeschäftigte oder halbbeschäftigte Hände" (Bd. I, S. 650).

Die dem Gesetze zu Grunde liegenden Thatsachen lassen sich unseres Erachtens überhaupt nicht bestreiten; die durch Ueberproduktion und Krisen hervorgerufene Arbeitslosigkeit einerseits und der Arbeitermangel andererseits werden auch von den „bürgerlichen" Nationalökonomen nicht geleugnet — höchstens kann die Fassung des Marx'schen Gesetzes, seine Begründung, seine Tragweite u. s. w. berichtigt werden. Jedenfalls wird der Kern des in Frage stehenden Gegenstandes nicht getroffen durch eine Betrachtung, ob die Maschinenarbeit die industrielle Reservearmee vermehre oder nicht. Selbst wenn der Nachweis gelungen wäre, dafs eine solche Vermehrung nicht stattfindet, ist damit das Hauptgesetz nicht aus der Welt geschafft. Aber der Nachweis Wenckstern's, dafs thatsächlich beim normalen Verlauf der absoluten und relativen Mehrwertproduktion die Maschine unbeteiligt sei an der Bildung einer Reservearmee, scheint uns nicht durchaus gelungen — gewifs hat Verf. Recht, wenn er auf die den freigesetzten Arbeitskräften gegenüberstehenden bei den Neuanlagen verlangten Arbeitskräfte hinweist — aber es dürfte sehr schwer sein, festzustellen, ob hier — auf die gesamte Volkswirtschaft berechnet — eine volle Kompensation eintritt. Auch Marx leugnet die Möglichkeit der Neutralisierung nicht (cf. I, S. 657), aber immerhin wird häufig die Wirkung einer Vermehrung der industriellen Reservearmee eintreten, und dies ist ein genügendes Moment für Marx, die Neueinsetzung von Maschinen als mitbestimmenden Faktor in dieser Frage zu betrachten.

Konnten wir in den nationalökonomischen Teilen des Wenckstern'schen Buches trotz vielfacher Abweichungen vom Verf. doch auch manches zutreffende konstatieren, so ist es ganz anders bei dem übrigen Inhalte des Buches, zu dem wir uns jetzt wenden: Was Wenckstern in Hinsicht auf die sozialphilosophische und litterarhistorische Stellung von Karl Marx sagt, scheint uns insgesamt nicht das Richtige zu treffen. — Doch bevor wir uns zu Wenckstern's Interpretation und Kritik der Marx'schen Sozialphilosophie wenden, sei ein Wort gestattet über die eigene sozialphilosophische Anschauungsweise des Verf.; diese möchten wir als eine naturwissenschaftlich-aristokratische bezeichnen. — Wenckstern betrachtet die

gesellschaftliche Entwickelung als auf natürlicher Ursache beruhend und zwar weise dieser natürliche Entwickelungsgang auf eine aus Klassen und Ständen gegliederte Gesellschaft hin. So sagt er S. 65: „Mehrarbeit für fremde Personen, Eigentumsrecht, wachse direkt aus der Natur hervor"; er spricht von der Naturbasis der Teilung der Arbeit in der Manufaktur (S. 112) und von einem „selbstregulierenden Prinzip der kapitalistischen Produktionsweise, welches von Produktionsfall zu Produktionsfall die Entwickelung der gesellschaftlichen Produktionskräfte den vorhandenen oder der Erweckung fähigen Bedürfnissen dienend anpafst" (S. 99) und von diesem Standpunkte aus sind ihm die Krisen „unter Gewinn und Verlust sich vollziehende Anpassung der entwickelungsfähigen Produktivkraft der Gesellschaft an ihre Bedürfnisse" (S. 160). Die weitere Entwickelung der Gesellschaft aber fafst er einmal so zusammen: „Die Formen mögen wechseln, die Grenzen sich verschieben, aber Teile, Klassen, Gruppen der Gesellschaften werden ewig bestehen, wie der erstarrende Winter und der lockende Frühling. Wie diese zur Vorratsbildung zwingen und zur Schaffung des Vorrats mit den auftauenden Fluren einladen, wird die Gliederung der Gesellschaft in Klassen, welche als Erbe der Väter wie der Winter erstarren, aber von den Vätern durch Bewährung als Werte schaffende Arbeiter gebildet wurden, und von den jüngeren Generationen, welche sich in neuer Bethätigung als neue Werte schaffend bewähren, immer wieder durchbrochen werden, unsere Gesellschaft zu einer Gesellschaft der Zukunft entwickeln, welche nicht eine kommunistische sein wird." — (S. 113.) —

Wir halten solche Uebertragung naturwissenschaftlicher Begriffe auf die Sozialwissenschaft für verfehlt, da wir es bei allem sozialen Leben nicht mit Naturvorgängen, sondern mit Gebilden zu thun haben, die unter menschlichen Satzungen stehen; aber es interessiert uns hier weniger die sozialphilosophische Grundanschauung Wenckstern's, sondern wir heben dies nur hervor, weil wir meinen, dafs der kritische Standpunkt Marx gegenüber von vornherein an Schärfe verlieren mufs, wenn man selbst bis zu einem gewissen Grade die falsche Methode des Gegners handhabt. Es ist aber ein Mangel der materialistischen Geschichtsauffassung, dafs sie öfter mit solchen „Naturgesetzen" operiert. Wir erinnern an die so häufig bei Marx vorkommende Wendung von dem „Naturgesetze der ökonomischen Bewegung der Gesellschaft"; namentlich aber an die Bemerkung über die Zünfte (Bd. I S. 339): „Kasten und Zünfte entspringen aus demselben Naturgesetz, welches die Sonderung der Pflanzen und Tiere in Arten und Unterarten regelt, nur dafs auf einen gewissen Entwickelungsgrad die Erblichkeit der Kasten oder die Ausschliefslichkeit der Zünfte als Gesellschaftsgesetz dekretiert wird." —

Wie wenig die Uebertragung naturwissenschaftlicher Gesetze auf die Sozialwissenschaft angebracht ist, beweisen namentlich die Mifserfolge der Bemühung, Beziehungen zwischen Darwinismus und Sozialismus herzustellen. Während ein Teil der biologischen Evolutionisten meint, der Darwinismus bedeute die sicherste Beweisführung gegen sozialistische Theorie, wird von anderer Seite, z. B. von dem italienischen Sozialisten Ferri, behauptet, der Darwinismus bilde nicht nur keinen Gegensatz gegen den Sozialismus, sondern sei gerade eine der grundlegendsten wissenschaftlichen Unter-

lagen des Sozialismus. Der Widerspruch ist sehr einfach zu lösen: Der Darwinismus ist eine naturwissenschaftliche Theorie, und kann daher weder pro noch contra eine Sozialtheorie verwandt werden. Von marxistischer Seite wird dies mit Recht gegenüber gewissen Versuchen, Marx vom darwinistischen Standpunkte aus zu widerlegen, geltend gemacht; umsomehr dürften die Marxisten selbst nicht mit „naturgesetzlichen" Argumenten operieren. Der Versuch, den Widerspruch so zu lösen, dafs man unterscheidet zwischen Gesetzen, die aus der Natur der Gesellschaft fliefsen und Naturgesetzen („auch das ist, wenn man will, eine Uebertragung der Lösung auf das Walten von Naturgesetzen, aber von gesellschaftlichen, aus der Natur der Gesellschaften sich ergebenden, nicht aus der Natur auf die Gesellschaft übertragenen Gesetzen" [1]) — dürfte kaum als gelungen betrachtet werden

Doch kehren wir zu Wenckstern's Buch zurück und zwar speziell zu der dort vertretenen Auffassung der Marx'schen Sozialphilosophie. Da ist zunächst als auffallende Thatsache zu konstatieren, dafs sich nirgends eine ausführliche Betrachtung der materialistischen Geschichtsauffassung findet — nur in einigen wenigen Sätzen wird beiläufig von dieser Theorie Notiz genommen. In einem Buche, das Marx auch speziell als Sozialphilosophen behandelt, müfste diese Theorie im Mittelpunkte der Darstellung stehen —, wie neuerdings in trefflicher Weise in dem Buche Rudolf Stammler's [2]) dargelegt ist. Der Grund, warum Wenckstern diese Theorie nicht in den Vordergrund gestellt hat, ist der, dafs er die Ansicht vertritt, diese materialistische Geschichtsauffassung mache nicht den Kern des Marxismus aus; vielmehr sei der Kern des Marxismus ein „ethischer"; dem Nachweise, dafs im Grunde Marx vom ethischen Standpunkte aus die ökonomischen Verhältnisse betrachtet habe, ist der sozialphilosophische Teil des Buches im wesentlichen gewidmet.

Wenckstern kommt diesbezüglich zu folgenden Urteilen: „Auf einer sittlichen Idee baut Marx den Begriff des Mehrwerts, des Reichtums, des Proletariats auf; beide sind die Selbstentfremdung der menschlichen Gleichheit. An einer sittlichen Idee mifst Marx die jetzige Welt, an dem Ideal der Zukunft; der wirklichen menschlichen Gleichheit. Eine sittliche Idee, die Empörung über die Selbstentfremdung der Menschheit in besitzende und proletarische Klassen, die ihre Vernichtung und ihre Ersetzung durch die Gleichheit aller Klassen, genauer — eine allseitig entwickelte Klasse, fordert, wird die gegenwärtige, unmenschliche Welt in die menschliche Zukunft verwandeln. — Die Gleichheit der Menschen ist die petitio principii und das Ziel, das A und O des Marxismus" (S. 136). „Marx entwickelt seine ökonomische Lehre von der gleichen menschlichen Arbeit auf der ethischen Voraussetzung und Forderung der Gleichheit der Menschen" (S. 151).

Also Marx der Apostel der Gleichheitsidee! Wenn Wenckstern somit im Gegensatze zu den klaren und bestimmten Darlegungen von Marx und Engels selbst, sowie aller hervorragenden Marxisten und der berufensten

1) Bernstein, Naturwissenschaftliche Nationalökonomie; Neue Zeit, Bd. 13, 1, S. 719.

2) Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Leipzig 1896.

Marx-Interpreten, die stets den anti-ethischen Charakter des Marxismus betonen, von einem „ethischen Kern des Marxismus“ spricht, und das Marx'sche System auf einer sittlichen Idee basieren läfst, ja, wenn er sich sogar berechtigt glaubt, allen denen, die den anti-ethischen Charakter des Marxismus behaupten, einen „naiven Standpunkt“ und „Unkenntnis“ (S. 131) vorzuwerfen, so müssen doch sehr gewichtige Gründe vorliegen, die ihn dazu bestimmen.

Betrachten wir Wenckstern's Beweisführung etwas näher, so können wir von den Argumenten absehen, die er aus der „Heiligen Familie“ schöpft; denn bei Abfassung dieses Werkes hatte sich Marx noch nicht zu seiner eigenen Sozialphilosophie durchgearbeitet, sondern war noch befangen in Ideen des utopischen Sozialismus; im übrigen führt der Verf. folgende Punkte auf:

1) Marx habe ein negatives und ein positives sittliches Ideal geschaffen; ein negatives, indem er, zwar ohne die einzelnen Kapitalisten verantwortlich zu machen, doch das kapitalistische System als ein notwendig zu Besitzegoismus führendes geschildert habe — „negativ drückt aber Marx sein sittliches Ideal dahin aus: der Besitzegoismus mufs fort aus der Welt“ (S. 124); positiv drücke Marx sein Ideal dahin aus, dafs der Mensch nicht abhängig sein solle von anderen Menschen, die im Besitz der Produktionsmittel sind.

2) Weifst Wenckstern auf eine „grundlegende“ Stelle im 1. Bande des „Kapital“ hin, und zwar ist gemeint der Passus, wo Marx in einer Auseinandersetzung mit der aristotelischen Werttheorie sagt: „Das Geheimnis des Wertausdrucks, die Gleichheit und gleiche Giltigkeit aller Arbeiten, weil und insofern sie menschliche Arbeit überhaupt sind, kann nur entziffert werden, sobald der Begriff der menschlichen Gleichheit bereits die Festigkeit eines Volksvorurteils besitzt.“ Auf Grund dieser Citate kommt Wenckstern zu dem Schlusse: „Dieser sittliche Begriff bildet die Grundlage seiner ganzen Theorie. Auf ihm, der Gleichheit und gleichen Giltigkeit aller Arbeit, ist der Wert und Mehrwert, die Akkumulation, die industrielle Reserve-Armee und der schliefsliche Zusammenbruch des Kapitalismus aufgebaut“ (S. 130);

3) habe Marx hier und da in den verächtlichsten Ausdrücken von den Kapitalisten und ihrem Anhang gesprochen; den ganzen kapitalistischen Produktionsprozefs habe er „Ausbeutung“ genannt.

Wir glauben nicht, dafs mit der angeführten Beweisführung die These vom ethischen Charakter des Marxismus erwiesen ist. Wenn das System von Marx als anti-ethisch bezeichnet wird, so ist damit in zweifelloser Weise festgestellt, was Marx und Engels immer wieder, so oft sie ihre materialistische Geschichtsauffassung darlegten, klar auseinandersetzten und zwar am besten in Engels' Schrift „Dühring's Umwälzung der Wissenschaft“. (Wenckstern selbst erkennt an, dafs die Ansichten von Engels ohne Verletzung der „subtilsten Loyalität“ für die von Marx substituiert werden können [S. 254]). Im Gegensatze zu dem früheren sog. utopischen Sozialismus, wie er namentlich von den französischen Sozialisten ausgebildet war, geht Marx nicht von einem Ideal der Gleichheit, der Gerechtigkeit oder Menschlichkeit aus, an dem er die bestehende Ordnung mifst, und dann zu einer Verwerfung derselben gelangt, sondern nach dieser Auf-

fassung sind unsere Moralideen selbst wieder die Folge Produktionsverhältnisse; diese letzteren sind das Entscheidende für alles menschliche Thun. Die Technik der Produktion ändert sich und mit ihr Recht, Sitte etc. — Das Privateigentum an den Produktionsmitteln mufs nach dieser Theorie einer anderen Rechtsform Platz machen, nicht, weil es ungerecht wäre, sondern weil es technisch nicht mehr vereinbar ist mit gewissen Produktionsbedingungen. Dieser Grundgedanke der materialistischen Geschichtsauffassung wird durch Wenckstern's Einwände nicht alteriert.

1) Was den ersten Einwand anlangt, so ist zu bemerken: Wenn die Kapitalisten auch völlig frei von Besitzegoismus wären, wenn sie von den glänzendsten altruistischen Gefühlen beseelt wären, wäre nach Marx dennoch das privatwirtschaftliche System unhaltbar; daher konnte auch Marx niemals dazu kommen, ein positives sittliches Ideal für die Zukunft aufzustellen, und zu verlangen, dafs bestimmte Organisationen geschaffen werden sollten, die den Menschen ein unabhängiges Leben verbürgen; er glaubte nur aus dem bisherigen Verlauf der Geschichtsentwickelung eine bestimmte Fortentwickelung vorhersagen zu können.

2) Der Hinweis auf die von der aristotelischen Wertlehre handelnde Stelle kann nicht beweisen, dafs Marx von der sittlichen Idee der Gleichheit ausgegangen sei, da Gleichheit hier eine ganz andere, eine rein ökonomische oder vielmehr mathematische Bedeutung hat — an der betr. Stelle wollte Marx nur sagen, dafs menschliche Arbeit erst dann zu einer wirklichen Gleichsetzung (d. h. um den Tauschvorgang zu erklären) gebraucht werden könnte, wenn der Unterschied zwischen freier und unfreier Arbeit verschwunden sei — damit ist aber keine sittliche Gleichheitsidee postuliert; in dieser Hinsicht hat Marx oft klar seine Meinung ausgesprochen, die einmal von Engels so erläutert wurde: „Sie (d. h. die Besitzergreifung der Produktionsmittel) wie jeder andere gesellschaftliche Fortschritt wird ausführbar nicht durch die gewonnene Einsicht, dafs das Dasein der Klasse der Gerechtigkeit, der Gleichheit etc. widerspricht, nicht durch den blofsen Willen, diese Klassen abzuschaffen, sondern durch gewisse neue ökonomische Bedingungen.“ [1])

3) Was die verächtlichen Ausdrücke anlangt, die Marx gelegentlich gegen die Kapitalisten gebraucht, so kann man wohl mit Recht als Kritiker darauf hinweisen, dafs es schlecht angehe, für einen Vertreter der materialistischen Geschichtsauffassung solche Ausdrücke zu gebrauchen, da dadurch eine gewisse Zweideutigkeit hervorgerufen wird, aber wenn kritisch gezeigt wird, dafs hier eine gewisse Inkonsequenz vorliegt, so ist damit der Grundcharakter des Systems doch nicht ein anderer geworden und man kann daraus nicht die Berechtigung herleiten, Marx als einen sittlichen Idealisten zu kennzeichnen. Uebrigens kann speziell der Ausdruck „Ausbeutung“ sehr wohl auch im objektiven Sinne verstanden werden, ohne dafs damit etwas für das kapitalistische System oder seine Träger sittlich Verwerfliches konstatiert wird.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die litterarhistorischen Kapitel; hier bemüht sich Wenckstern nachzuweisen, dafs Marx in den Grundgedanken seiner Theorie gar kein originaler Denker war,

1) Dührings Umwälzung 3. Aufl. S. 303.

sondern wesentlich abhängig von mehreren Vorläufern, namentlich aus Aristoteles, Proudhon, Le Chevalier, Hegel, Schopenhauer, Stirner, habe Marx wichtige Elemente seiner Lehre entnommen. Wenckstern scheint uns hier in den Fehler zu verfallen, den wir so häufig bei litterarhistorischen Forschungen finden: dafs einzelne Sätze aus dem Zusammenhang einer Doktrin genommen werden und den Sätzen anderer Autoren gegenübergestellt werden; dann stellt sich allerdings oft eine auffallende Uebereinstimmung heraus. Ein Schriftsteller mufs aber in seiner Totalität gewürdigt, aus dem ganzen Geiste seines wissenschaftlichen Wirkens heraus begriffen werden; sobald dies bei Marx geschieht, wird man ihm gewifs nicht den Ruhm eines originalen Denkers abstreiten wollen, während natürlich für viele einzelne Stellen aus dem „Kapital" und den übrigen Werken sich parallele Ideen bei anderen Forschern nachweisen lassen. Die irrtümliche Auffassung Wenckstern's tritt besonders hervor in seiner Darstellung des Verhältnisses von Proudhon zu Marx. „Die Hauptgedankengänge von Proudhon", sagt Wenckstern (S. 162), „sind doch auch die Hauptgedankengänge von Marx." „Dafs das einzig leitende Motiv und Prinzip des Einzellebens die Selbstsucht des Individuums bisher . . . fast ausschliefslich gewesen ist, ist sowohl die Lehre Proudhon's und Michelets, als der Kern der Lehre von Marx." — „Marx thut nichts anderes, als was Proudhon gethan hatte: ohne Mafs und Bestimmung entwickelt er die gute und die schlechte Seite der ökonomischen Begriffe" (S. 178). „Dieselben Hauptbegriffe sind den beiden Systemen gemeinsam" (S. 179). Selbst der konstituierte Wert Proudhon's soll bei Marx eine Rolle spielen; aus dem III. Bande des „Kapital" ergäbe sich, dafs Marx selbst der Sache nach die Zukunft durch den konstituierten Wert beherrschen lasse.

Diesem Urteil gegenüber müssen wir unsere Meinung dahin präzisieren, dafs es kaum möglich ist, zwei Denker zu finden, die grundverschiedener wären, als Proudhon und Marx. Allerdings: Beide sind Vorkämpfer des Proletariats, beide haben eine Arbeitswerttheorie ausgebildet; man mufs sich schon so allgemein ausdrücken, um eine Gemeinsamkeit zu konstatieren; ihre nationalökonomischen und sozialphilosophischen Gedankengänge sind total verschieden. Marx soll ebenso wie Proudhon die guten und schlechten Seiten der kapitalistischen Produktionsweise betont haben, — es ist uns unerfindlich, wie der Verf. zu diesem Urteil gelangte; denn gegen keinen Punkt der Proudhon'schen Lehre hat Marx so scharf polemisiert und mufste er von seinem Standpunkt aus so scharf auftreten, als gerade gegen diese Manier, die guten und die schlechten Seiten der verschiedenen wirtschaftlichen Institutionen hervorzuheben und in einer Synthese die Lösung zu suchen. Proudhon meinte, das Privateigentum und die damit zusammenhängenden Einrichtungen hätten Nachteile und Vorteile; beide gelte es durch eine „Reinigung" des Eigentums von seinen Fehlern auszugleichen; — ganz im Gegensatz dazu hält Marx das auf dem Privateigentum basierende Wirtschaftssystem für eine historische Entwickelungsstufe, die mit allen ihren Eigentümlichkeiten einer gänzlich neuen Entwickelungsstufe, und zwar einer solchen ohne Privateigentum, Platz machen müsse. Was den sog. konstituierten Wert anlangt,

so ist es Eine Stelle, auf die Wenckstern besonderes Gewicht legt; dieselbe lautet: „Es bleibt, nach Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise, aber mit Beibehaltung gesellschaftlicher Produktion, die Wertbestimmung vorherrschend in dem Sinne, dafs die Regelung der Arbeitszeit und die Verteilung der gesellschaftlichen Arbeit unter die verschiedenen Produktionsgruppen, endlich die Buchführung hierüber wesentlicher denn je wird" (III. 2. S. 388). Aus dieser Stelle kann nur hervorgehen, dafs Marx die Bezeichnung „Wert" beibehalten will für gewisse Bestimmungen innerhalb der sozialistischen Produktion, aber der Sache nach ist es etwas gänzlich Verschiedenes von dem Werte innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Gerade im Gegensatz dazu soll der konstituierte Wert Proudhon's auch der Sache nach dasselbe bleiben, wie der Wert der individualistischen Periode — durch das Arbeitsgeld soll der Wert, d. h. das Austauschverhältnis zwischen ausgetauschten Waren auf gerechtere Basis gestellt werden, aber das Tauschverhältnis selbst soll bleiben; nach Marx soll aber gerade dieses grundlegende Verhältnis für den Wert — das Austauschverhältnis — gänzlich wegfallen und damit verschwindet auch das, was dem „Wert" seine Hauptbedeutung giebt — ob dasselbe Wort für eine Bestimmung unter Voraussetzung planvoller centralisierter Wirtschaft noch beibehalten wird, ist nebensächlich.

Wegen der fundamentalen Verschiedenheit von Proudhon und Marx ist auch die Annahme Wenckstern's unhaltbar, Marx habe nur deshalb Proudhon so scharf angegriffen, da er alles Wesentliche aus ihm übernommen habe: „Nur wenn es gelang, eine vollkommene Scheidung zwischen den Begriffen in den Kombinationen Proudhon's und den eigenen für die Augen, für das Bewufstsein seiner Leser hervorzurufen, konnte Marx sich in Sicherheit wiegen, dafs die vollkommene Parallelität, die in den Hauptsachen, in den Kernpunkten des Systems herrschende Identität beider nicht erkannt werden würde". (S. 186.) Auch die materialistische Geschichtsauffassung soll keine originale Idee von Marx sein; diese Idee soll er von Jules Le Chevalier übernommen habe; derselbe habe 1833 die Theorie entwickelt, dafs als wichtigste Zeitaufgabe die industrielle Reform anzusehen sei, dafs demgegenüber die politischen Reformen zurücktreten müfsten. Damit ist aber der Kern der materialistischen Geschichtsauffassung nicht getroffen, — was Le Chevalier hier sagt, kehrt fast bei allen französischen Sozialisten aus dem Anfang dieses Jahrhunderts wieder, der Gedanke nämlich, dafs die soziale Reform das Primäre sein müsse, dafs sich aus ihr heraus erst die anderen Reformen entwickeln. Aber allein der Umstand, dafs hier eine Reform verlangt wird, zeigt, dafs diese Autoren gar nicht Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung sind, die gerade darauf beruht, dafs nicht Reformen verlangt werden, sondern dafs nur ein gewisser naturgesetzlicher Entwickelungsgang konstatiert wird. Es wäre noch eine grofse Reihe weiterer Abweichungen des Ref. in den Ausführungen des Verf., speziell in den litterarhistorischen Kapiteln, zu begründen, doch würde dann der Raum für eine Bücheranzeige noch weiter überschritten werden müssen, als dies bereits geschehen ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Staatswissenschaftliche Arbeiten. Festgaben für Karl Knies zur fünfundsiebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages in dankbarer Verehrung dargebracht von Professor Dr. Eugen v. Böhm-Bawerk in Wien, Dr. O. von Boenigk in Breslau, Prof. Dr. J. B. Clark in New York, Prof. Dr. Eb. Gothein in Bonn, Prof. Dr. Em. Leser in Heidelberg, Prof. Dr. Edw., R. A. Seligman in New York, herausgegeben von Otto Freiherrn von Boenigk. Berlin 1896, Haering. V u. 338 SS.

Die Karl Knies zu seinem 75. Geburtstage überreichte Festschrift weist die Namen von Verfassern auf, die den verschiedensten nationalökonomischen Richtungen angehören; wir finden Anhänger der abstrakten Methode, wie Böhm-Bawerk und Clark, neben Vertretern der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung, wie Gothein u. a. — Diese Thatsache ist sehr charakteristisch für Knies als Gelehrten und akademischen Lehrer: Knies hat eben nie „Schule" gemacht in dem Sinne, dafs er eine spezielle Arbeitsweise bevorzugt und für sie in einem Seminar Schüler herangebildet hätte —; vielmehr hat er durch seine tiefgründlichen Forschungen alle Gebiete der nationalökonomischen Wissenschaft befruchtet und auf weite Zeiträume hinaus Bahnbrechendes geschaffen. Eine eigentliche Knies'sche Richtung oder Knies'sche Schule im engeren Sinne kann es daher nicht geben, aber unbegrenzt ist die Zahl seiner Schüler und Verehrer in dem weiteren Sinne, dafs sie seinen Werken nachhaltigste Förderung und entscheidende Anregung verdanken. Es ist daher nicht richtig, Knies, wie es gelegentlich geschieht, als typischen Vertreter der historischen Richtung zu bezeichnen; dies ist er weder in dem Sinne, dafs er die Methode der Sammlung von Erfahrungsmaterial für allein fruchtbringend erachtet, noch in dem begrenzteren Mafse, dafs er nach dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis für eine längere Zeitperiode diese Forschungsweise für geboten hält, sondern die Stellung von Knies zu den methodologischen Fragen wird wohl richtig dahin ge-

kennzeichnet werden, dafs er sowohl die abstrakte als die empirische Methode für notwendig und nutzbringend erachtet.

Immer nur gegen gewisse Einseitigkeiten in den verschiedenen Methoden ist Knies aufgetreten; nie war er selbst so einseitig, eine bestimmte Richtung zum allein Berechtigten machen zu wollen; seine Angriffe richten sich gegen voreilige Generalisationen, gegen Denkevolutionen ohne Rücksicht auf die thatsächliche Erfahrung — aber diese Mängel rügt er sowohl bei den „dogmatischen" als bei den „historischen" Nationalökonomen — wir erinnern nur an die scharfe Kritik der von historischen Nationalökonomen, wie List, Hildebrand, Roscher aufgestellten typischen volkswirtschaftlichen Entwickelungsstufen. Wie sollte auch Knies ein Gegner abstrakter Forschung sein, der doch selbst, namentlich in seinem „Geld und Kredit" fast ausschliefslich nach dieser Methode gearbeitet hat, dessen beste Leistungen nicht auf dem Gebiete wirtschaftsgeschichtlicher, sondern deduktiver Arbeit liegen, der unsere Wissenschaft um so manche neue „Theorie" bereichert hat, wie z. B. seine Lehre vom Gebrauchswert in genere, seine Zinstheorie, seine Theorie von den wesentlichen Funktionen des Geldes u. s. w. Auch seine eingehenden Kritiken abstrakter Forscher, wie z. B. von Ricardo, Rodbertus, Marx, richten sich nicht gegen die abstrakte Methode überhaupt, sondern nur gegen eine falsche Anwendung derselben. Vor allem hielt Knies die Ableitung wirtschaftlicher Sätze aus isoliert wirkend gedachtem Eigennutz des Menschen für verfehlt; auch die intensive Abstraktion, wie sie die mathematische Form derselben darstellt, mufste ihm falsch erscheinen, ebenso wie die Aufstellung allgemein giltiger Regeln auf dem Gebiete der Volkswirtschaftspolitik: aber darum war er absolut nicht gewillt, das Allgemeine und Gattungsmäfsige überhaupt aus der Nationalökonomie ausscheiden zu wollen und bei aller Opposition gegen angebliche Naturgesetze in der Sozialwissenschaft hat er stets das Suchen nach Gesetzmäfsigkeiten und Entwickelungstendenzen befürwortet. Immer wieder warnt er in seinen Werken vor der Auffassung, als ob es in der Wirtschaftslehre nur auf Reproduktion dessen ankäme, was in der erfahrungsmäfsigen Wirklichkeit vorhanden ist, dafs vielmehr die Abstraktion des Allgemeinen und Begrifflichen aus dem Speziellen und Thatsächlichen nicht entbehrt werden könne.

So kann Knies auch in allen vorliegenden ihm gewidmeten Arbeiten, so grundverschieden sie nach Anlage und Methode sind, doch den Einfluss seines geistigen Wirkens empfinden. —

John B. Clark liefert in seiner Abhandlung „The Unit of Wealth" eine Werttheorie, die eine Variante der Grenznutzentheorie darstellt, für die er eine gewisse Priorität in Anspruch nimmt. Er habe bereits im Jahre 1881 in dem „New Englander" die Theorie aufgestellt, dafs der Wert das Mafs des in den Gütern verkörperten effektiven gesellschaftlichen Nutzens sei (value is the measure of effective social utility embodied in goods). Der Ausdruck „effective" bezeichnete eine Art von Nutzen, der dem Grenznutzen der österreichischen Schule sehr verwandt sei; durch den Zusatz „social" werde die Abweichung von dieser Richtung gekennzeichnet. In einem Aufsatze der Yale Review vom Jahre 1892 habe er bereits des näheren erklärt, wie dieser Ausdruck „social" zu verstehen sei —

in vorliegender Abhandlung giebt Clark eine ausführlichere Erklärung, wobei er vielfach auf dort bereits Gesagtes zurückverweist. Der letzte Mafsstab des Güterwertes ist nach Clark das Opfer, welches die Menge der auf das Gut verwandten sozialen Arbeit erfordert. Die nähere Bestimmung dieser „sozialen Arbeit" ist in den Bahnen der Grenznutzentheorie gegeben. Die Arbeit werde nämlich dem Menschen um so saurer, je länger sie dauere; die erste Stunde verhältnismäfsig leicht, dann immer härter und drückender. Clark betrachtet zunächst einen isoliert Arbeitenden und meint, wenn dieser nur eine Stunde arbeiten könne, würde er diese Zeit auf die notwendigsten Dinge richten, die Nahrungsmittel; mit jeder hinzugesetzten Arbeitsstunde würden aber die Dinge, auf welche er die Arbeit richte, mehr Luxusgegenstände. Die Frage, ob er z. B. nach zehnstündiger Arbeit noch eine Stunde arbeiten wolle, werde abhängen von der Wertschätzung, die er diesem verhältnismäfsig unwichtigen Bedürfnisse gegenüber habe. Diese Stunde nennt Clark Grenzstunde (final hour). Was für den einzeln isoliert Gedachten gelte, sei ebenso wichtig für die ganze Gesellschaft; auch hier sei das Opfer der letzten noch angewandten Arbeitsstunde mafsgebend; alles, was in einer Stunde Gesellschaftsarbeit produziert werde, habe einen effektiven gesellschaftlichen Nutzen, der zu messen sei an dem Opfer, welches die Gesellschaft in der Arbeit der letzten Stunde brächte. Mit Hilfe zahlreicher geometrischer Zeichnungen, woran er diese Gesetzmäfsigkeiten zu veranschaulichen sucht, gelangt er schliefslich zu dem Preisgesetz: „the price of things corresponds to the pain of acquisition, of which the unit is the sacrifice entailed on society by the work of the final minute in each of a series of days".

Einen interessanten Beitrag zur Chinesenbewegung liefert v. Boenigk, dessen Abhandlung eine Ergänzung zu dem Artikel: Chinesenbewegung von Sartorius v. Waltershausen im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" bildet; gegenüber der Auffassung des letzteren, der die Frage als eine rein wirtschaftliche auffafst, will Boenigk mehr den ethnischen Charakter des Problems hervorkehren. Mit anderen Worten: Während nach der rein wirtschaftlichen Auffassung die geringere Lebenshaltung der Chinesen das ausschlaggebende Moment bildet, ist nach Boenigk's Ansicht besonders auf die Volksverschiedenheit überhaupt Wert zu legen; nach ersterer Auffassung könnte also bei Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine Assimilierung eintreten bez. die Gefahr dieser Einwanderung gegenüber dem Wettbewerb der Angehörigen des Wirtsstaates allmählich verschwinden; nach letzterer Auffassung sind ethnologische Verschiedenheiten so durchschlagender Art vorhanden, dafs die Angehörigen dieses Staates stets ein fremdes Element im Lande bilden werden. Da Boenigk diese Volksverschiedenheiten als das Wesentliche in der Frage erscheint, hat er hauptsächlich auf die Darstellung dieser ethnologischen Momente bei seiner Skizze Wert gelegt. Der Verf. gelangt zu dem Schlufsresultat, dafs die gesetzliche Ausschliefsung der Chinesen, wie sie jetzt seit 1894 in Amerika energisch in Angriff genommen ist, die zweckmäfsigste Lösung der Chinesenfrage sei.

In dem Aufsatze „The theory of betterment" behandelt der bekannte amerikanische Finanzschriftsteller Prof. Seligman das Kapitel von den

„Beiträgen"; die unter diesem Namen oder unter der Bezeichnung „Interessentenzuschüsse" bekannte Art von Staatseinkünften ist es, die Seligman mit „betterment" bezeichnet. Das Charakteristische der betterments wird offiziell in einer Kommission des englischen Oberhauses einmal so erläutert: „The principle that persons whose property has clearly been increased in market value by an improvement effected by local authorities, should specially contribute to the cost of the improvement". In Amerika ist für diese Abgabeart auch der Name „special assessments" (Spezialauflagen) üblich. Von welcher Bedeutung diese Beiträge dort sind, geht aus Seligman's Angabe hervor, dafs dieselben allein in der Stadt New York im Jahre 1891 einen Betrag von $ 2 400 000, in Chicago von $ 8 790 443 ausgemacht haben. Seligman untersucht in scharfsinniger Weise den Begriff der „Beiträge" und trennt diese sowohl von den Steuern, als von den Gebühren; des weiteren zeigt er, welche Rolle diese Abgaben neuerdings in der amerikanischen und englischen Steuergesetzgebung spielen. Während das System der „betterments" in Amerika schon seit längerer Zeit eingeführt ist, beginnt man in England erst in neuester Zeit Spezialauflagen in gröfserem Mafsstabe bei der kommunalen Besteuerung in Anwendung zu bringen. Der Inhalt der Seligman-schen Abhandlung war bereits teilweise bekannt durch die Kapitel 9 und 11 seines 1895 erschienen Werk „Essays in Taxation".

Interessante Mitteilungen zur Geschichte der Prämiengeschäfte bietet die Abhandlung von Emanuel Leser. Der Verf. berichtet zuerst über die Anfänge des Prämiengeschäftes in Holland und stützt sich dabei auf das 1688 in Amsterdam erschienene, in spanischer Sprache abgefafste Buch von Don Joseph de la Nega „über den Aktienhandel". Die „Optionen" werden dort bezeichnet als „Segel, um bei gutem Wetter glücklich, und als Anker, um bei Stürmen sicher zu fahren". Nach der Schilderung der damaligen Prämiengeschäfte, die als Optionen auf Lieferung und auf Empfangen bezeichnet wurden, kam dieses Zeitgeschäft sowohl in Form des Vor- als der Rück-Prämiengeschäftes vor; die Höhe der Prämiensätze jener Zeit mufs teilweise sehr beträchtlich gewesen sein; so führt Leser ein Beispiel an, wo eine Prämie von 15 fl. für eine ostindische Aktie gezahlt wurde. — Einen zweiten Bericht über die Anfänge des Prämiengeschäftes teilt Leser aus der Geschichte der Londoner Effektenbörse mit und zwar auf Grund der Zeitschrift von Houghton „Collection for the improvement of husbandry and trade" (1692—1703); dort sind in mehreren Nummern des Jahrgangs 1694 die Geschäftsformen des Prämienhandels ausführlich geschildert. Aus einer sehr klaren Beschreibung geht hervor, wie ein Vorprämiengeschäft im Jahre 1694 in London abgeschlossen wurde. Es war noch kein Börsengeschäft im heutigen Sinne, da noch keine feste Usance galt, sondern jeder einzelne Vertrag stipulierte in ausführlicher Weise alle Rechtsbeziehungen zwischen den Kontrahenten; der Name dieses Geschäfts war refuse (Ablehnung, Weigerung). Heute wird das Prämiengeschäft überhaupt in England „option" genannt und speziell das Vorprämiengeschäft „call"; das vom Wähler zu zahlende Geld hiefs damals praemium, heute option-money. Ebenso wie in Holland gab es auch damals bereits in England neben dem Vorprämiengeschäft das

Rückprämiengeschäft „put" (Auferlegung) genannt. Erwähnt sei noch, dafs die beiden von Leser benutzten Quellen, sowohl die englische, wie die holländische, nur von Effektenprämiengeschäften, nicht von Prämiengeschäften im Warenhandel berichten.

Eine fesselnd geschriebene Abhandlung Gothein's liefert uns ein Bild der landwirtschaftlichen Verhältnisse des Rheinlandes. Die Arbeit ist der erweiterte Abdruck des Vortrages, den Gothein zur Eröffnung der sozialwissenschaftlichen Studentenvereinigung in Bonn gehalten hat. Aus reichen praktischen Erfahrungen heraus schildert Gothein die landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebsverhältnisse, die verschiedenen Kulturarten, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, und verbreitet sich über die ländliche Arbeiterfrage. Besonders interessant sind uns die Ausführungen des Verf.'s über das Anerbenrecht erschienen, da hier Gothein seine Beobachtungen aus dem Gebiete des französischen Rechts mit dem Prinzip der Naturalteilung verwertet. Gothein ist unbedingter Gegner des Intestatanerbenrechts, wenigstens für das Rheinland, wo die Mobilisierung sich sehr grofser Beliebtheit erfreue, und wo im allgemeinen mit diesem System gute Erfolge erzielt seien; dagegen spricht sich Gothein für ein fakultatives Anerbenrecht aus, das aber völlig genügen werde; er sagt darüber (S. 300): „Die Erleichterung, die durch die einfache Eintragung in die Güterrolle gewährt wird, ist so grofs, dafs sie meines Erachtens völlig genügte, wo ein Bedürfnis nach dem Anerbenrecht vorhanden ist. Man wende nicht ein, dafs dieses System bisher zu wenig Erfolge gehabt habe, und dafs sogar einige dieser provinzialen Anerbenrechte blofs auf dem Papiere stehen geblieben sind. Unsere Bauern lernen jetzt recht gut, was ihnen zuträglich ist. Unter unseren Augen vollzieht sich die Umwandelung ihrer Wirtschaft durch das Genossenschaftswesen, die Verbreitung neuer Ansichten, die Lust an der Besprechung der Interessenfragen, ist durch ihr blühendes Vereinswesen in einer Weise verbreitet, wie kaum in einem anderen Stande. Unsere Zeit ist also ganz wohl geeignet, eine Volks- und Rechtssitte zu schaffen, wenn nur ein Fingerzeig, ein Anhalt gegeben wird". —

Den weitaus umfangreichsten Beitrag zur Festschrift hat Böhm-Bawerk geliefert mit einer Arbeit „Zum Abschlufs des Marx'schen Systems"; für das Referat über diese Arbeit sei auf die an anderer Stelle dieses Heftes (oben S. 896 fg.) vom Verf. gegebene Litteraturbesprechung: „Zwei neue Schriften über Karl Marx", verwiesen.

Halle a./S. K. Diehl.

Zeyss, Richard, Adam Smith und der Eigennutz. Eine Untersuchung über die philosophischen Grundlagen der älteren Nationalökonomie. H. Laupp'sche Buchhandlung, Tübingen, 1889. 8°. VIII und 121 SS.

In der sozialökonomischen Untersuchung von Smith wird der Eigennutz als der die wirtschaftlichen Phänomene bestimmende Beweggrund menschlichen Handelns verwertet. Zeyss prüft in seiner Abhandlung die Stellung desselben innerhalb des philosophischen Systems, welches Smith vertreten hat. Dabei tritt Verfasser sowohl der Auffassung entgegen, dafs Smith den Materialisten zuzurechnen sei, als auch der, dafs zwischen

dem Verfasser von „The Theory of Moral Sentiments“ und vom „Wealth of Nations“ ein Gegensatz bestehe. An der Hand zahlreicher Citate aus The Theory weist er nach, dafs der durch Gerechtigkeit beschränkte Eigennutz innerhalb der Smith'schen Gefühlsmoral als ein sittlich zu billigendes Motiv auftritt, dessen wichtigstes Bethätigungsgebiet das wirtschaftliche Handeln des Menschen ist. Besonderes Interesse erweckt in der diesbezüglichen schönen Untersuchung der Hinweis darauf, dafs die Smith'sche Ethik ausgeht von der Frage nach dem Prinzip des Urteils im Sittlichen. Freilich wird nach diesem richtigen Ansatz alsbald der irreführende Weg eingeschlagen, der Entstehung solchen Urteils — im Sympathiegefühl — nachzuspüren, statt das Kriterium des Urteils in der Gesetzmäfsigkeit des Wollens zu suchen: so wird das ethische durch das psychologische Interesse verdrängt. — Im weiteren unternimmt es der Verfasser, die vielseitigen wissenschaftlichen Bestrebungen Smith's aus einer grundlegenden Weltauffassung zu erklären, die er bei ihm zu finden meint. Er spricht dieselbe als optimistischen Deismus an: die Welt bewege sich nach den von Gott gegebenen Gesetzen mechanisch in dem ihr vorgeschriebenen Geleise fort; bei der Schaffung der Welt und der sie beherrschenden Gesetze habe aber der Gott der Güte den Zweck verfolgt, dafs immer gröfsere Vervollkommnung und Glückseligkeit innerhalb seiner Schöpfung realisiert werde; die zu diesem Zweck den Wesen eingepflanzten Triebkräfte der Entwickelung, sowie die göttlichen Gesetze und Ordnungen, in welchen sich die Entwickelung vollzieht, bezeichne Smith als die „natürlichen“; in diesem Sinne habe er nach einer natürlichen Theologie, einer natürlichen Moral, nach dem natürlichen sittlichen Billigungsprinzip, nach dem Naturrechte, nach dem natürlichen Mechanismus und den natürlichen Gesetzen der Volkswirtschaft geforscht, um das Reale zu enthüllen (S. 107 ff.); habe er verlangt dafs der natürliche Lauf der Dinge nicht durch den Menschen gestört werde. — Wenn Referent es sich auch versagen mufs, auf diese vom Verfasser skizzenhaft angedeutete Weltauffassung näher einzugehen, so kann er doch an der abschliefsenden Behauptung, dafs die Smith'sche Theorie der Volkswirtschaft mit dieser sie bedingenden Weltauffassung stehe und falle (S. 117), nicht ohne ein Wort der Entgegnung vorbeigehen.

Verfasser überschätzt hier Wert und Bedeutung seiner Untersuchung. Sie ist ein willkommener Beitrag zur Geschichte Adam Smith's, für die Sozialökonomik dagegen liefert sie nichts. Es ist im Ausgangspunkte verfehlt, wenn man dem Wealth gegenüber die Fragen erhebt, ob der Eigennutz bei Smith das allgemeine Motiv (oder gar die einzige Triebkraft) menschlichen Handels sei, oder nicht; ob dem Selbstinteresse gegenüber nicht auch altruistische Triebe für menschliches Handeln anerkannt und berücksichtigt werden müfsten; ob dem sittlichen Interesse ein Genüge geschähe, wenn Smith von den menschlichen Trieben, oder sagen wir genauer: Maximen, nur den Eigennutz berücksichtigt. Smith hat im Wealth die Grundlage zu einer Sozialökonomik gelegt; dieselbe soll weder ein System der Psychologie, noch ein solches der Ethik sein. Das Handeln der Menschen oder das eigennützige Handeln der Menschen ist gar nicht Gegenstand der Untersuchung — das wäre frei-

lich, je nach dem leitenden Gesichtspunkte der Betrachtung, Psychologie oder Ethik —, sondern Aufgabe ist: die Erklärung sozialökonomischer Phänomene. In ihnen haben wir, wie Stammler trefflich ausgeführt hat, Massenerscheinungen gleichartiger, geregelter Beziehungen (Rechtsverhältnisse) der zur Bedürfnisbefriedigung zusammenwirkenden Menschen vor uns. Entzieht es sich der Leistungsfähigkeit menschlicher Wissenschaft, die Kausalität einer einzelnen Beziehung und der sie hervorrufenden Handlung exakt aufzudecken, so ist es doch möglich, für die Massenerscheinungen solcher Beziehungen die gleichbleibenden, bestimmenden Ursachen zu finden, neben denen die verschiedenartigen sonstigen Bestimmungsgründe des einzelnen Individuums vernachlässigt werden dürfen, weil sie sich in ihren Folgen in der Massenerscheinung mehr oder weniger verlieren. So kann man, wenn man z. B. nach dem Preisgesetz forscht, es vernachlässigen, dafs in hunderten und tausenden Fällen Mitleid, Trägheit etc. den Käufer dazu bringen, einen höheren Preis anzulegen, als notwendig wäre; die Tendenz des Marktpreises, nach den gesellschaftlich notwendigen Kosten zu gravitieren, wird durch diese Fälle nicht berührt. Hier ist es nun die geniale Leistung Smith's gewesen, für die Erklärung der Phänomene des verkehrswirtschaftlichen Konkurrenzsystems, für die Erkenntnis der Gesetzmäfsigkeit derselben die Verfolgung des Selbstinteresses von seiten der handelnden Individuen als bestimmende Ursache aufgedeckt zu haben. Wer menschliches Handeln untersucht und somit Psychologie treibt, dürfte solche Methode nicht sich aneignen; demjenigen aber, der Sozialökonomie untersucht, ist dieses Verfahren geboten und er mufs den glücklichen Wurf von Smith um so mehr preisen, als mit der schärferen Ausbildung des Konkurrenzsystems dem einzelnen die Verfolgung des Selbstinteresses immer mehr zu einem Gebote der Selbsterhaltung wird. Gegenüber dieser Bedeutung des Eigennutzes in der Sozialwirtschaftstheorie sind die Interessen der Psychologie auf deren eigenes Gebiet zu verweisen. Was aber ethische Erwägungen auf diesem Boden sollen, ist schlechterdings unerfindlich. Dem Sozialökonomen verbleibt innerhalb der Wirtschaftstheorie hinsichtlich des Eigennutzes, abgesehen von Berichtigungen in Einzelheiten, die von Smith nicht gelöste Aufgabe, die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren die ökonomischen Phänomene sich auf Verfolgung des Eigennutzes zurückführen lassen; innerhalb dieser Grenzen die Gesetzmäfsigkeit derjenigen Erscheinungen aufzuweisen, welche sich durch jenes Prinzip nicht erklären lassen; und für die Erscheinungen aufserhalb jener Grenzen, d. h. aufserhalb des verkehrswirtschaftlichen Konkurrenzsystems, die Gesetzmäfsigkeit seinerseits zu — entdecken.

Mit dem Gesagten ist aber die Bedeutung des Eigennutzes im Wealth noch nicht erschöpft. Er dient nicht nur als methodisches Hilfsmittel für die Einsicht in Gesetzmäfsigkeit ökonomischer Phänomene, sondern es wird dem Wirtschaftspolitiker die Weisung erteilt, er solle nur den Eigennutz der Individuen frei walten lassen, alsdann würde der höchste Wohlstand eines Volkes erreicht werden. Soweit es dem Referenten bekannt ist, beruft sich Smith aber für diese Forderung nirgends auf die ursprüngliche Zwecksetzung eines allgütigen Gottes, sondern er unternimmt im

II., III. und IV. Buche seines Wealth durchaus auf dem Boden seiner sozialökonomischen Untersuchung, ohne sich in einer mystischen Teleologie zu verlieren, den Beweis für die Zweckmäfsigkeit seines Postulates. Dafs derselbe mifslungen ist, mag zugegeben werden.

Innerhalb der Wirtschaftspolitik nun sind die Forderungen der Ethik an ihrem Platze. Wo da? Für wen? Für den die menschlichen Beziehungen Regelnden: für den leitenden Staatsmann, für den Gesetzgeber, für die einzelnen sowie die Parteien, sofern sie die Beibehaltung oder Aenderung einer bestehenden Regelung erstreben. Ihr Wollen in der angedeuteten Richtung wird nach den Grundsätzen der Ethik als gut oder übel beurteilt. Ihre Bestrebungen sind objektiv berechtigt, d. h. sie entsprechen der grundlegenden sozialen Gesetzmäfsigkeit, wenn die von ihnen geplante Regelung einen jeden Rechtsunterworfenen in einer solchen Richtung zum Handeln bestimmen will, welche er selbst wollen müfste, wenn sein Wille gut wäre, d. h. der obersten Gesetzmäfsigkeit des Wollens entspräche[1]). Die ethische Würdigung des Wollens der einzelnen aber innerhalb einer bestimmten Regelung, welches nicht auf diese Regelung selbst abzielt, fällt aus den Rahmen der sozialwirtschaftlichen Betrachtung hinaus.

Königsberg (Pr.). Otto Gerlach.

Diehl, Karl, P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. Dritte Abteilung: Sein Leben und seine Sozialphilosophie. (Auch u. d. T. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S. Hrgg. von J. Conrad. XI. Bd. 4. Heft.) Jena 1896. Gustav Fischer, 8°. 239 SS.

Das gründliche und weit angelegte Werk Diehl's über Proudhon, über dessen beide erste Abteilungen ich in früheren Jahrgängen dieser „Jahrbücher" berichtete[2]), hat in der vorliegenden dritten Abteilung einen würdigen Abschlufs gefunden. Die drei ersten Kapitel dieser Abteilung schildern den Lebensgang Proudhon's getrennt nach den markantesten Abschnitten: Von der Geburt Proudhon's (1809) bis zum Ausbruch der Februarrevolution, dann von dieser bis zum Staatsstreiche vom Dezember 1851, endlich die letzte Lebenszeit bis zum Tode Proudhon's (1865). Wie es sich bei einem so gründlichen und hingebungsvollen Bearbeiter von selbst versteht, macht uns die Biographie nicht blofs mit den äufseren Lebensschicksalen Proudhon's bekannt, sondern führt uns tief in den inneren Entwickelungsgang dieses Schriftstellers und in den Zusammenhang seiner Schriften mit seinen subjektiven Erlebnissen einerseits und den Zeitereignissen andererseits ein. Vielem Interesse wird die in das zweite Kapitel eingeflochtene Charakterisierung der Februarrevolution begegnen. — Ein viertes Kapitel ist der Charakterisierung der Sozialphilosophie Proudhon's gewidmet. Der Verfasser hebt mit Nachdruck den idealistischen Zug hervor, der die Sozialphilosophie Prou-

1) Vergl. Stammler, Wirtschaft und Recht. § 99.
2) Siehe N. F. 17. Bd., S. 217 ff. u. III. F. 1. Bd. S. 754 f.

dhon's in markanten Gegensatz zum Marxismus stelle. Dieses Thema giebt ihm zugleich Gelegenheit, seine schon in früheren Abteilungen seines Werkes kundgegebenen Ansichten über die zweckmäfsigste Einteilung der verschiedenen Gruppen sozialistischer Anschauungen gegenüber den inzwischen erhobenen polemischen Einwürfen von Dietzel zu verteidigen. — Das fünfte und letzte Kapitel weist endlich den Einfluss nach, welchen die Lehre Proudhon's auch noch nach dem Tode ihres Urhebers bis auf die Gegenwart herauf auf die sozialen Bewegungen genommen hat.

Alles in allem mufs man sagen, dafs der Verfasser durch sein gediegenes Werk, in welchem die hingebungsvolle Arbeit fast eines Jahrzehntes verkörpert ist, Proudhon ein Monument errichtet hat, das dieses bedeutenden sozialphilosophischen Denkers würdig ist. Der Verfasser hat sich dadurch ein starkes Anrecht auf den Dank aller erworben, die sich für die sozialen Bewegungen der Neuzeit interessieren, und ich wünsche dem nunmehr vollendeten Werke von Herzen einen diesem Anrecht entsprechenden Erfolg.

Wien. E. Böhm-Bawerk.

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg i. E. Herausgegeben von G. F. Knapp. Heft XVI: Der badische Bauer im 18. Jahrhundert, von Theodor Ludwig. Strafsburg, K. J. Trübner, 1896. gr. 8. XI—211 SS. M. 6.—.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. XIX. Stück. Stuttgart, Cotta, 1896. 8. VIII—132 SS. M. 3.—. (Inhalt: Allmers, R., Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie.)

Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Gotha vom 11. bis 16. Oktober 1896. Berlin, Expedition der Buchhandlung Vorwärts, 1896. gr. 8. 192 SS. M. 0,30.

Proudhon, P. J., Was ist das Eigentum? Erste Denkschrift. Untersuchungen über den Ursprung und die Grundlagen des Rechts und der Herrschaft. Aus dem Französischen zum ersten Male vollständig übersetzt und mit einem Vorwort von A. F. Cohn. Berlin, B. Zack, 1896. 8. XX—235 SS. M. 1,60.

Spencer, Herbert, Einleitung in das Studium der Soziologie. Herausgegeben von H. v. Marquardsen. 2. durch einen Nachtrag vermehrte Aufl. 2 Teile. Leipzig, Brockhaus, 1896. 8. VII—264 u. 297 SS. M 6.—.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Ad. Bruder, nach dessen Tode fortgesetzt durch J. Bachem. Heft 141 und 142: Staatshaushalt — Steuern. Freiburg i. B, Herder, 1896. gr. 8. (Bd. V, S. 322—639) à Heft M. 1,50.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique fondé par Guillaumin et Jos. Garnier, continué depuis 1856 par Maurice Block (membre de l'Institut) et D. Bellet, Bertillon, I. de Boisjolin, Jos. Lefort, Turquan, V. Yot. 53e année (1896). Paris, Guillaumin & Cie, 1896. 16. 912 pag. fr. 9.—.

Block, Maurice, Petit dictionnaire politique et social. Paris, Perrin & Cie, 1896. gr. in-8. VI—800 pag. fr. 15.—.

Congrès (troisième) socialiste algérien, tenu à Mustapha, près Alger, les 22, 23 et 24 juin 1895. Alger, impr. Casabianca, 1896. 8. 56 pag.

Congrès (IVième de la fédération nationale des bourses du travail, tenu à Nimes les 9, 10, 11 et 12 juin 1895. Rapport des citoyens Granier et Larrede (délégués de la bourse du travail de Toulouse). Toulouse, impr. Berthoumieu, 1896. 8. 86 pag.

Ferri, E. (prof. de droit pénal à l'Université de Rome), Socialisme et science positive (Darwin-Spencer-Marx). Paris, Giard & Brière, 1897. gr. in-8. 220 pag. Fr. 4.—. (Table des matières: I. Les trois prétendues contradictions entre le darwinisme et le socialisme: Virchow et Haeckel au congrès de Munich (L'égalité des individus. La lutte pour la vie et ses victimes. La survivance des vieux adaptés). — Socialisme et croyances

religieuses. — L'individu et l'espèce. — La lutte pour la vie et la lutte de classe. — II. Evolutionnisme et socialisme: La thèse orthodoxe et la thèse socialiste devant la théorie de l'évolution. — La loi de régression apparente et la propriété collective. — L'évolution sociale et la liberté individuelle. — Evolution. Révolution. Révolte. Violence — Sociologie et socialisme: Stérilité de la sociologie — Marx complète Darwin et Spencer Conservateurs et socialistes. — Appendice I et II: Réponse à Spencer. Superstition socialiste et myopie individualiste.)

de Girard, E. (de Fribourg Suisse), Ketteler et la question ouvrière avec une introduction historique sur le mouvement social catholique. Berne, imprim. K. J. Wyss, 1896. 8. VI—354 pag. (Thèse pour l'obtention du grade de docteur en droit. Table des matières: Introduction; Notes biographiques sur Mgr de Ketteler. Esquisse historique du mouvement social catholique. — Principes politiques de Ketteler. — Ketteler et la question ouvrière. — Les classes ouvrières. — La solution libérale: Esquisse de la théorie de Schulze-Delitzsch. Opinion de Ketteler touchant la solution libérale: le self-help social. Les théories de Malthus et de Stuart Mill. — La solution socialiste: Exposé des propositions de Lassalle selon Ketteler. De l'injustice des propositions de Lassalle. Les revendications ouvrières. Le catholicisme et le mouvement ouvrier. — La véritable solution, selon Mgr de Ketteler. — etc.)

Pareto, Vilfredo, Cours d'économie politique, professé à l'Université de Lausanne. Tome I. Lausanne, F. Rouge, 1896. gr. in-8. VIII—430 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Principes d'économie politique pure. — Economie politique appliquée: 1. Les capitaux: Les capitaux personnels. — Les capitaux mobiliers: 1. la monnaie; 2. l'épargne et son loyer; 3. les banques. — Les capitaux fonciers.)

Posada, A. (prof. de droit politique à l'Université d'Oviedo), Théories modernes sur les origines de la famille, de la société et de l'Etat. Traduit de l'Espagnol par Frantz de Zeltner. Paris, Giard & Brière, 1896. gr. in-8. 148 pag., relié. fr. 6.—. (Bibliothèque sociologique internationale, publiée sous la direction de M. René Worms, vol. IV. Table des matières: Préface par René Worms. — Points de départ actuels pour la recherche de l'origine de la société. — Théorie du patriarcat, particulièrement selon Sumner Maine. — Théories opposées au patriarcat. Carectères généraux. Théories de Bachofen, Mac Lennan et Morgan. — Théorie de Giraud-Teulon. — Théorie de Lubbock. — La question de l'origine de la société. Sociétés primitives (Starcke). Sociétés animales et sociétés humaines. — Comment doit être posé le problème de l'origine de la société. Débat sur le patriarcat. — La famille et la société primitives. Théorie de Starcke. — La consanguinité. La vie sociale fondée sur la communauté de lieu. Origine de l'Etat. Nature de l'Etat primitif. Opinions de Herbert Spencer. — Sociétés domestiques et politiques. Intermédiaires. Fustel de Coulanges. Jhering. — Conclusion. — Appendice I. Les caractères positifs de l'Etat. — Appendice II. Une hypothèse contraire au matriarcat primitif.)

Réveillère (contre-amiral), Tutelle et autarchie. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1896. 8. VIII—116 pag. fr. 2.—. (Table des matières: Autarchie. — Etatisme. — Economie politique. — Protectionnisme. — Colonies. — Politique. — Reflexions diverses. —

Abbott, Lyman (DD.), Christianity and social problems. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1896. 12. 376 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: The founder of christianity. — Christianity and democracy. — Christianity and communism. — Christianity and socialism. — Christ's law of the family. — Christ's law of service. — Christ's standard of values — Christ's law for the settlements of controversies, personal, international labor. — The enemies of the social order. — The social evil. — The brotherhood of man.)

Civilisation, the, of our day; a series of original essays on some of its more important phases at the close of the XIXth century by expert writers, edited by James Samuelson (founder and former editor of the „Quarterly Journal of Science"). London, S. Low, 1896. gr. in-8. XVIII—395 pp. illustrated with 3 maps by Stanford, 4 photogravure plates (portraits), and 19 woodcuts, cloth. 17/.50. (Contents: Part I. The general progress of the century; the utilisation of natural products: 1. The land and the cultivator, by W. E. Bear. 2. The food of the people, by R. Bannister. 3. Subterranean treasures: Coal. Iron. Steel, etc., by H. G. Graves. 4. The permanent ways of travel and commerce, by H. G. Graves. 5. Locomotion on sea and land, by the editor. 6. Post, telegraphs, and telephones, and their relations to trade, etc., by F. E. Baines. — Part II. Social and Economic: 1. The progress of the labouring classes, by the editor. 2. Capital

and labour. Boards of conciliation and arbitration, by the editor. 3. Co-operation (distributive and productive) by the editor. 4. Unemployment and its proposed remedies. 5. Woman and civilisation. 6. The condition of children. 7. Health and disease, by J. Pinkerton. 8. The drink question and temperance efforts. 9. Crime and punishment. 10. War and international arbitration, by J. Macfarlane. — Part III. Educational. — Part IV. Intellectual and religious. Conclusion. — Appendix: Wages and the necessaries of life in various countries. — etc.)

Shaftesbury (Lord) and George Peabody: the story of two great public benefactors. London, Chambers, 1896. crown-8. 131 pp. 1/.—.

Smith, Adam, Lectures on justice, police, revenue and arms, delivered in the University of Glasgow, reported by a student in 1763, and edited with an introduction and notes by Edwin Cannan. Oxford, at the Clarendon Press, 1896. gr. in-8. XXXIX—293 pp., cloth. 10/.6. (Contents: Editors introduction: History of the report. Value of the report. Table of parallel passages in the „Wealth of Nations". — Introduction. — Part I: Of justice: 1. Of public jurisprudence. 2. Domestic law. 3. Private law. — Part II: Of police: 1. Cleanliness and security. 2. Cheapness or plenty. — Part III: Of revenue. — Part IV: Of arms. — Part V: Of the laws of nations. — Original index. — Editor's index.)

Buono, L. (prof.), La scuola e il socialismo in Italia. Napoli, tip. Tramontano, 1896. 8. 30 pp.

Gotto, Car., La scienza e il socialismo. Disp. 1—3. Torino, tip. V. Bona, 1896. 16. (pp. 1—48.)

Kropotkine, P., De anarchie. Philosophie en ideaal. Amsterdam, Uitgeversmaatschappij „Publicitas", 1896. 8. 59 blz. fl. 0,60.

Sardiña y Flores, F., Ensayo de economía política exterior. Madrid, G. Pedraza, 1896. 4. pes. 5.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Cunow, Heinrich, Die soziale Verfassung des Inkareichs. Eine Untersuchung des altperuanischen Agrarkommunismus. Stuttgart, 1896. 8^0. XI und 118 SS.

Die sichtlich auf umständlichen linguistischen und historischen Studien beruhende Schrift unternimmt es, das Dunkel, welches bisher über den wirtschaftlichen Verhältnissen des Inkareichs schwebte, zu lichten, die weitverbreiteten irrtümlichen Ansichten über jenes „in der Menschheitsgeschichte noch nie dagewesene" Märchen- und Musterland endgiltig zu beseitigen. Cunow führt aus, dafs die Inkas bei ihrem Eindringen in das Land die eingeborene indianische Bevölkerung nach einzelnen „Markgenossenschaften" gegliedert vorfanden, diese Erscheinung also nicht der Weisheit der Inkakaiser, wie bisher geschehen, zuzuschreiben sei, sondern nichts weiter sei als das naturgemäfse Produkt einer auf Verwandtschaftsbanden beruhenden primitiven Gesellschaft, wie wir dies im Agrarkommunismus der alten Inder und Japaner, Germanen und Kelten u. s. w. bereits kennen. Wenn das für das Inkareich zutrifft, dann handelte es sich dort gleichfalls nur um kommunistische Dorfgemeinden, die von einander sowie von einer höheren Gewalt in ihren Besitzverhältnissen wesentlich unabhängig waren, nicht um einen kommunistischen Staat. Gehörte doch der Acker und das Vieh nicht dem Inkakaiser, sondern den einzelnen Markgenossenschaften, die bei ihrer grofsen Heterogenität nur äufserlich durch die ihnen aufgezwungene Inkaverwaltung künstlich zusammengehalten wurden.

Inwieweit Cunow im einzelnen recht hat, kann freilich weniger der Volkswirt als der Ethnologe entscheiden, aber, da von sozialistischer

Seite früher das Inkaland vielfach als leuchtendes Beispiel für utopische Spielereien bezeichnet wurde, ist es beachtenswert, dafs gerade der als Sozialist bekannte Verf. es unternommen hat, jene Anschauungen als unhaltbar zu kennzeichnen.

Halberstadt. Otto v. Boenigk.

May, R. E., Die wirtschaftliche Entwickelung. Jahresbericht der Firma Alexander Jahn & Co., Hamburg, Dezember 1895. Herausgegeben vom Inhaber. Berlin 1896. 8°. 263 SS.

Da die wirtschaftliche Entwickelung im Jahre 1895 wesentlich von der „Zentralisation" (Trust-Bildung u. dergl.) beherrscht gewesen sei, widmet May dieser den Jahresbericht, in welchem er die verschiedensten Fragen allgemeinen Interesses berührt. Wissenschaftlichen Wert will und kann das Buch nicht beanspruchen; der verwendete grofse Fleifs im Sammeln von Material und die anregende Darstellung sind anzuerkennen.

Halberstadt. Otto v. Boenigk.

Ashley, W. J. (Prof. der Wirtschaftsgeschichte, Harvard-Universität), Englische Wirtschaftsgeschichte. Eine Einleitung in die Entwickelung von Wirtschaftsleben und Wirtschaftslehre. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von Robert Oppenheim. Buch II. Vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. XI—540 SS., geb. M. 10.—. (A. u. d. T.: Brentano und Leser, Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes, Nr. 8. Inhalt: Die Herrschaft der Städte. — Die Zünfte. — Die Wollindustrie. — Die agrarische Umwälzung. — Armenpflege. — Die kanonistische Lehre.)

Dümling (Pastor), Geschichtliche Nachrichten über Kloster und Gemeinde Hedersleben (Kreis Aschersleben). Hedersleben, Zickfeldt, 1896. gr. 8. VI—152 SS. mit 1 Abbildung. M. 2,25.

Ehrich (Bürgermeister a. D.), Chronik der Stadt Neudamm nebst Mitteilungen aus alten Schöppen- und Grundbüchern der Dorfschaften Wittstock, Nabern, Darrmietzel, Zicher, Damm und Batzlow. Neudamm, J. Neumann, 1896. 12. 244 SS. Mit einem Plane des „Neuendamschen Ambts" in quer-Folio. kart. M. 1.—.

Köstler, K. (k. bayer. Generalmajor a. D.), Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreiches Bayern mit Unterstützung des k. bayerischen Ministeriums herausgegeben von K. K. I. Abschnitt Urgeschichte und Römerherrschaft bis zum Auftreten der Bajoarier. II. (Schlufs)-Band des I. Abschnittes. München, J. Lindauer, 1896. gr. 4. XII—189 SS. M. 12.

May, R. E. (Inhaber der Firma A. Jahn & C°, Hamburg), Die wirtschaftliche Entwickelung. Jahresbericht der Firma Alex. Zahn & C°, Hamburg, Dezember 1895. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. gr. 8. 263 SS. M. 3.—.

Obrutschew, W. O. O. (Verfasser der „Sibirischen Briefe"), Aus China. Reiseerlebnisse, Natur- und Völkerbilder. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. 8. VII—262 u. VIII—235 SS. mit Karte. M. 8.—.

Reiffert, J. E. (apostol. Missionar), Zehn Jahre in China. Erlebnisse, Erfahrungen und Reisen. Paderborn, Junfermann, 1896. gr. 8. XVI—280 SS. mit zahlreichen Illustrationen. M. 3,50.

Sach, A., Das Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwickelung. I. Abteilung. Halle a/S, Buchhdl. des Waisenhauses, 1896. 8. VIII—143 SS. M. 2,80. (SS. 104—143: Der Stand der Besiedelung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.)

Sello, G. (grofsh. ArchivR.), Historische Wanderungen durch die Stadt Oldenburg. Oldenburg, Kunstgewerbeverein, 1896. 8. XII—46 SS. Mit 8 Abbildungen im Text und 2 autographierten Tafeln. M. 1.—.

Welter, J., Studien zur Geschichte des hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter. Berlin, C. Vogts Druckerei, 1896. 8. 107 SS. (Dissertation.)

Capus, G. (chargé de missions scientifiques par le Ministère de l'instruction publique), A travers la Bosnie et l'Herzégovine. Etudes et impressions de voyage. Paris, Hachette & Cie, 1896. gr. in-4. VIII—348 pag. avec 154 gravures. fr. 25.—. (Table des matières [extrait]: Les chemins de fer de la Bosnie-Herzégovine. — Emigration et colonisation ancienne et moderne. — Charbonnages et salines. — Culture de la betterave et fabrique de sucre. — La fauconnerie en Bosnie. — Serajevo: Recensement et population. Réformes administratives. Chiffres budgétaires. Ecoles commerciales. Ateliers du gouvernement. Charité et paupérisme. Travail et salaires. La manufacture de tabacs. La vie sociale. — Mouvement commercial de la Bosnie-Herzégovine. — La peste et le choléra. Etat sanitaire en Bosnie-Herzégovine. — L'agriculture en Bosnie-Herzégovine. Système agraire de la zadruga. Animaux domestiques et élève du betail. — Les caisses du crédit agricole. — Industrie du cuir. — Pêche et pisciculture. — La forêt en Bosnie-Herzégovine. Reboisement. — La chasse en Bosnie-Herzégovine. — Les richesses minérales et leur exploitation ancienne et présente. — Une brasserie moderne. — Cultures de la vigne. — La capitale de l'Herzégovine.)

Gibbins, H. de B., Industry in England. Historical outlines. London, Methuen & C°, 1896. gr. in-8. XIX—479 pp. with 6 maps, cloth. 10/.6. (Contents: I. Early history, from pre-historic times to the Norman conquest. — II. From the Norman conquest to the reign of Henry III. (1066—1216 a. D.): Domesday book and the Manors. The towns and the gilds. Manufactures and trade: XIth to XIIIth centuries. — III. From the XIIIth to the end of the XVth century (1216—1500): Agriculture in mediaeval England. The woollen trade and manufactures. The towns, industrial villages, and fairs. The great plague and its economic effects. The peasants' revolt of 1381, and the subsequent condition of the working classes. — IV. From the XVIth century to the eve of the industrial revolution (1509—1716): The reign of Henry VIII, and economic changes in the XVIth century. The growth of foreign trade. Elizabethan England. Progress of agriculture in the XVIIth and XVIIIth centuries. Commerce and war in the XVIIth and XVIIIth centuries. Manufactures and mining. — V. The industrial revolution and modern England: The eve of the revolution. The epoch of the great inventions. Wars, politics, and industry. The factory system and its results. The condition of the working classes. The rise and depression of modern agriculture. Modern industrial England.)

Ookhtomsky (Prince) E., Travels in the east of Nicholas II., emperor of Russia, when Cesarewitch, 1890—91. Written by order of his imperial majesty, and translated from the Russian by Robert Goodlet. 2 vols. London, A. Constable, 1896. Folio. 105/.—.

Spahr, C. B., An essay on the present distribution of wealth in the United States. New York, Crowell & C°, 1896. 12. 191 pp. 7/.6. (Library of economics and politics, N° 12.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Haegler, A. (Chefarzt der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft), Ueber die Faktoren der Widerstandskraft und die Vorhersage der Lebensdauer beim gesunden Menschen. Basel, Br. Schwabe, 1896. gr. 8. VIII—107 SS. mit 2 Kurventafeln. M. 2,40.

Wohltmann, F. (Prof., Bonn-Poppelsdorf), Der Plantagenbau in Kamerun und seine Zukunft. Drei Reiseberichte. Berlin, F. Telge, 1896. gr. 8. 39 SS. mit 12 Abbildungen, 2 Karten und 2 Plänen. M. 2 —.

Guénin, E., Histoire de la colonisation française. La Nouvelle-France. Tome Ier. Corbeil, impr. Crété, 1896. 12. 396 pag. fr. 3,50.

Nitti, Fr. S. (prof. à l'Université de Naples), La population et le système social. Paris, Giard & Brière, 1897. gr. in-8. XV—276 pag., relié. fr. 7.—. (Bibliothèque sociologique internationale, publiée sous la direction de René Worms. (Table des matières: Préface: Sociologie et démographie, par R. Worms. — Dedicace de l'auteur à M. Achille Loria. — Livre I. Causes historiques des principales doctrines économiques sur la population: Philosophie de la richesse et philosophie de la pauvreté. Le mot population. L'optimisme économique et l'optimisme philosophique. L'Angleterre au temps de Malthus. Mutuelle dépendance de la philosophie et de l'économie politique. Malthus, le seul interprète de l'individualisme absolu. Malthus, le principal défenseur de la philosophie de la richesse. La doctrine de Malthus. Histoire des différentes doctrines de la population en Allemagne. Les doctrines de la population en Angleterre. La doctrine biologique de la population en Angleterre. Spencer et la doctrine sociologique. Réaction

anti-malthusienne en Angleterre. La doctrine de la population en France. La doctrine de la population en Italie. — Livre II. La population et le système social: Résumé des doctrines de la population. La densité moyenne et la densité possible. La morale et le développement de la population. La religion et la natalité. Les systèmes de morale et le natalité. La fécondité et les sentiments moraux. L'influence de la forme politique sur la natalité. La population et les facteurs économiques. Causes économiques et sociales de la natalité peu abondante dans l'antiquité et au moyen âge. Preuves à l'appui de la doctrine qui considère l'aisance comme limitatrice de la fécondité. Bases de la nouvelle loi de la population. La société comme organisme. La population dans l'avenir. Le communisme et la population. Résultats acquis. — etc.)

Africa paper Nos 5—7. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. N° 5. British Central Africa protectorate. Report by (Commissioner) Sir Harry Johnston on the trade and general condition, 1895—96, with map. 1/.—. N° 6. British East Africa. Correspondence respecting the recent rebellion in British East Africa, with map 1/.6—. N° 7. Slavery in the Zanzibar dominions. Correspondence /.0,6. (Parliamentary papers.)

Davidson, J., The growth of the French-Canadian race in America. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1896. 8. 23 pp. $ 0,25. (Publications of the Society. N° 180. Der Autor erprobt in dieser Schrift die Richtigkeit des Malthus'schen Postulats, dafs eine in ihrer Reproduktionskraft ungehemmte Bevölkerung sich in einem Zeitraum von 25 Jahren verdoppelt.)

Worsfold, W. Basil (of University College, Oxford), South Africa, a study in colonial administration and development. London, Methuen & C°, 1896 8. XII—266 pp., cloth. 6/.—. (Contents: Early history. — The Kafir wars. — Sir Bartle Frere and federation. — The Boers. — Natal and the Kafir problem. — The Bechuanaland settlement. — Agricultural and pastoral resources. — The diamond mines (Kimberley). — Gold-mining. — Conflict of nationalities and races. — South African literature. — The chartered company and Mr. Cecil Rhodes. — Notes. — Historical summary. — Statistical appendix. — Text of convention of London.)

Serralunga-Langhi (avvoc.), L'emigrazione italiana in Isvizzera. Milano, tip. Boniardi-Pogliani, 1896. 12. 32 pp. l. 0,50. (Estr. dal giornale „Lega lombarda".)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Schulte, Joseph, Landwirtschaftliche Produktionsberechnungen auf Grund von Ergebnissen aus der Praxis insbesondere zur Ermittelung der Rentabilität grofser und kleiner landwirtschaftlicher Betriebe unter dem Einflufs rückgängiger Getreidepreise und steigender Arbeitslöhne. Leipzig 1896.

Nach einigen mehr zusammenstellenden und referierenden Kapiteln über den Rückgang der Getreidepreise, die Steigerung der Arbeitslöhne, die Wertermittelung der landwirtschaftlichen Produkte bei der Aufstellung landwirtschaftlicher Produktionsberechnungen, Erwägungen über die Erschöpfung des Bodens an Pflanzennährstoffen und den Wiederersatz derselben folgt das eigentliche Wertvolle der Arbeit: die Darstellung von Wirtschaftsergebnissen vier verschiedener Güter, die den Verfasser zu den Schlufsfolgerungen führten, dafs der mittlere und grofse Grundbesitz relativ und absolut unter dem Rückgang der Getreidepreise und der Steigung der Löhne mehr zu leiden habe, als der Kleinbesitz. Andererseits zeigen aber die Zahlen aus zwei kleinbäuerlichen Wirtschaften, dafs auch die Lage dieses Standes augenblicklich eine sehr kritische ist und bei fortdauernd niederen Getreidepreisen hier nur äufserste Einschränkung und Sparsamkeit vor Schuldenmachen und Untergang bewahren kann. Vom Verfasser wird auch die Verschuldungsfrage in Rücksicht auf seine Zahlenergebnisse behandelt. Es wird nachgewiesen, dafs bei einer Ver-

schuldung bis zu einem Drittel des Grund- und Gebäudewertes die jährlichen Barverluste den Reinertrag entweder ganz oder zum gröfsten Teil absorbieren, und diese Lasten noch mehr in die Wage fallen, als die Verluste durch die niederen Getreidepreise.

Auch zu anderen Betrachtungen und Studien, als Steuerlasten, Haushaltungskosten, Rentabilität einzelner Betriebszweige etc. lassen sich die Zahlen des Autors verwerten. Angesichts solcher Resultate erscheint es sehr erwünscht, dafs derartige Untersuchungen von einer gröfseren Zahl Güter für längere Zeiträume und noch mehr in den Details häufiger angestellt werden möchten, zum Nutzen der Volkswirtschaftslehre wie der landwirtschaftlichen Betriebslehre.

Königsberg (Pr.). Backhaus.

Behrens (Generaldirektor, BergR., Herne), Beiträge zur Schlagwetterfrage. Essen, G. D. Baedeker, 1896. gr. 8. 116 SS. und 19 Tafeln. M. 6.—.

v. Brünneck, W. (Prof., Halle), Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen. II. Die Lehngüter, Abteil. 1 und 2. Berlin, F. Vahlen, 1895—1896. gr. 8. (Abt. 1: Das Mittelalter 123 SS. M. 3.—. Abt. 2: Die neuere Zeit VII—186 SS. M. 4.—.)

v. Dombrowski, E. (Ritter), Wildpflege. Betrachtungen über die winterlichen Wildverluste und ihre Ursachen, über die Degeneration des Wildes und ihre Verhütung, sowie über die bezüglichen Vorschläge von Drömer, Holfeld und Neumeister. Neudamm, Neumann, 1896. 8. 66 SS. mit 4 Abbildungen. M. 1,20.

Eberle, C. (Präsident der Vereinigung schweiz. Sozialpolitiker). Grundeigentum und Bauerschaft. Eine volkswirtschaftliche Rechtsstudie zur Lösung der Agrarfrage. Teil I. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. 8. VI—252 SS. M. 3,60.

Hartig, R. (Univ.Prof., München), Ueber die Einwirkung des Hütten- und Steinkohlenrauches auf die Gesundheit der Nadelwaldbäume. München, Rieger, 1896. gr. 8. 48 SS. mit 1 kolor. Tafel. M. 2.—.

Jösting, H., Die Bedeutung, Verwüstung und Wiederbegründung des Waldes mit besonderer Rücksicht der Verhältnisse im Bergischen. Lennep, Schmitz, 1896. gr. 8. 79 SS. M. 1.—.

Koenig, F. Ph., Die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Drucke der internationalen Konkurrenz der Gegenwart und Mittel und Wege zur Besserung derselben. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. XI—445 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S. Band IX, Heft 2.)

Krüger, W. (Direktor der Versuchsstation), Berichte der Versuchsstation für Zuckerrohr in West-Java, Kagok-Tegal (Java) Heft 2. Leipzig, Felix, und Amsterdam, Sülpke, 1896. gr. 8. VIII—273 SS. mit 3 Tafeln. M. 13.—. (Darin der Artikel: Zur Kultur des Zuckerrohrs, von W. Krüger und W. Lenders, Seite 52—122.)

Kühn, Emil, Das Getreidemonopol als soziale Mafsregel. Leipzig, F. W. Grunow, 1896. 8. 123 SS. M. 1.—.

Leithiger, E. C., Das Vogelsberger Rind und seine Zucht. Gieſsen, Roth, 1896. kl. 8. VIII—80 SS. mit 2 Chromotafeln und einer Karte über das betr. Zuchtgebiet. M. 1,60.

Mentzel und v. Lengerke's Landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender, L. Jahrgang, 1897. 2 Teile. Herausgegeben von H. Thiel (GORegR.) und E. v. Wolff (Prof. a. D.). Teil I geb., Teil 2 (landwirtschaftliches Jahrbuch) br. Berlin, P. Parey. 1897. 12. M. 1,80. (Inhalt von Teil II (564 SS.): 50 Jahre Mentzel und v. Lengerkes landw. Kalender, von (GORegR.) H. Thiel. — Welches ist für die verschiedenen Verhältnisse Deutschlands die beste Milchkuh? von (Prof.) Ramm, Poppelsdorf, mit 8 Kuhporträts in Farbendruck. — Die neueste Gesetzgebung auf dem Gebiete des Landwirtschaftsrechts, von (GORegR.) Hermes. — Die landwirtschaftlichen Behörden des Deutschen Reichs. Landwirtschaftskammern und landwirtschaftliche Vereine; Landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten im Deutschen Reich etc.)

Richter, A., Die Bonitierung des Weizens seitens der Händler und Müller, im

Zusammenhange mit seinen chemischen und physikalischen Eigenschaften. Leipzig, H. Voigt, 1896. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Stier-Somlo, F., Zur Geschichte und rechtlichen Natur der Rentengüter. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. gr. 8. 80 SS. M. 1,60.

Allard, A. (délégué du gouvernement belge au Congrès internat. d'agriculture de Buda-Pesth), La crise agricole. Exposé didactique de ses origines monètaires. Millénaire du royaume de Hongrie, 1896. Bruxelles, Société belge de librairie, 1896. 8. 240 pag. avec un graphique et un tableau des récoltes de blé, 1885—1892. fr. 3.—.

Congrès (3ième) international d'agriculture tenu à Bruxelles du 8 au 16 septembre 1895. 2 volumes. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1891—96. 8. fr. 20.—. (Vol. I: Règlement et programme; rapports préliminaires. Vol II.: Compte rendu de séances du Congrès et des sections.)

Crépeaux, C., La crise du blé en France: ses causes, ses remèdes. Paris, Marchal & Billard, 1897. 12. 36 pag.

Davost, J. (vice-président du syndicat des agriculteurs de la Loire-Inférieure), La question du blé. 2e édition. Nantes, impr. Mellinet & Cie, 1896. 8. 53 pag.

Grandeau, L., Etudes agronomiques. VIIième série (1892—1895). Paris, Hachette & Cie, 1896. 8. X—316 pag. av. 5 photogravures. Fr. 3,50. (Table des matières, extrait: La nutrition des légumineuses. — Les engrais vers. — Le sulla ou sainfoin d'Espagne et d'Algérie. — Le champ d'expériences du Parc des Princes. Récoltes de 1892 à 1895. — Les engrais azotés au Parc des Princes. — Une excursion en 1895 dans le vignoble Bourguignon. — Commerce des graines de semences. — Recherches de B. Dyer sur la fertilité des terres. — La petite culture et le commerce des engrais.)

Newfoundland. Report on the mineral resources of the colony Newfoundland. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. Folio. With 5 coloured maps. 1/.6.

Report of the recess committee or the establishment of a Department of agriculture and industries for Ireland. London, T. Fisher Unwin, 1896. Roy.-8. 426 pp. 1/.—.

Rose, T. Kirke, The metallurgy of gold: being one of a series of treatises on metallurgy written by associates of the Royal School of mines. Edited by (Prof.) W. C. Roberts-Austen, 2nd ed. London, C. Griffin & C°, 1896. 8. 514 pp. 21/.—.

Vincent, J. E., The land question in North Wales; being a brief survey of the history origin, and character of the agrarian agitation and of the nature and effect of the proceedings of the Welsh land commission. New York, Longmans, Green & C°, 1896. 8. 328 pp., cloth. $ 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Jurisch, Conrad, W., Ueber die Gefahren für die Arbeiter in chemischen Fabriken, Unfallverhütungsmittel und Arbeitsbedingungen. Mit 4 Tafeln.) 4°. 130 SS. Berlin, R. Gaertner's Verlagsbuchhandlung, 1895.

Die Schrift ist veranlafst durch den Bericht des „Chemical Works Committee of Inquiry" vom Oktober 1893. Die Ergebnisse dieses Berichtes werden vom Verf. kurz und übersichtlich zusammengefafst und unter Vergleichung mit den deutschen Verhältnissen kritisch beleuchtet, wobei dem Verf. praktische Erfahrungen zu Hilfe kommen. Vielfach fällt der Vergleich zu Gunsten Deutschlands aus. Indes tadelt der Verf. die 12-stündige Arbeitsschicht, wie sie in Deutschland üblich ist. Sie entspricht freilich „vielfach den Wünschen der Arbeiter selbst" und die Dreiteilung des Tages in 8-stündige Schichten ist, wie S. 87/88 gezeigt wird, in Deutschland zur Zeit nur in einzelnen Zweigen der chemischen Industrie zweckmäfsig. Wo sie aber zweckmäfsig ist, da sollte sie nach dem Verf. eingeführt werden, und zwar freiwillig im Anschlufs an die allgemeine Entwickelung und an die fortschreitende Bildung der Arbeiter selbst, ohne dem Arbeiter längeres Arbeiten zu verbieten.

Die einzelnen Teile der Schrift sind recht ungleich gestaltet. Einzelne Abschnitte begnügen sich mit einfacher Verweisung auf Litteratur und Gesetze etc. Manche Bemerkungen über die bestehenden Verhältnisse sind offenbar zu allgemein gefafst und verschiedene Auslassungen des Verf. sind recht anfechtbar. Auch ist das statistische Material für Deutschland sehr beschränkt und zum Teil aus zweiter Hand übernommen. Aber auf der anderen Seite findet man auch sehr viel des Interessanten sowohl in Bezug auf die technischen Verhältnisse, als auch in Bezug auf die Unfall- und Krankheitsgefahr, die wirtschaftliche Lage und die soziale Stellung der Arbeiter der chemischen Industrie. Im ganzen verdient deshalb die Arbeit eine freundliche Aufnahme.

Aachen. R. van der Borght.

Vopelius, Eduard, Entwickelungsgeschichte der Glasindustrie Bayerns bis 1806. (Auch u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz, 11. Stück.) 8°. 96 SS. Stuttgart 1895, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Die kleine Schrift wird mit Interesse gelesen werden. Sie bietet eine knappe und schlichte Schilderung des Entwickelungsganges, den die Glasindustrie, ein wichtiger Zweig der gewerblichen Thätigkeit in Bayern, seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts bis 1806 genommen hat. Der Verf. hat mit vielem Fleifs und Geschick das ihm erreichbare Material verwertet und sich insbesondere bemüht, die Ursachen der eingetretenen Verschiebungen klar zu legen. Bemerkenswert ist auch der vom Verf. nachgewiesene grofse Einflufs der Nähe der Brennmaterialien auf den Standort der Glasindustrie.

Aachen. R. van der Borght.

Archiv für Unfallheilkunde, Gewerbehygiene und Gewerbekrankheiten. Herausgegeben von Baehr (Hannover), Brunner (Triest), Pietrzikowski (Prag) Friedrich (Budapest), Bueler (Bern). Redigiert von Ed. Golebiewski (Berlin). I. Band (in 3 Heften). Stuttgart, F. Enke, 1896. gr. 8. 474 SS. mit 68 Textfiguren und 2 graphischen Darstellungen. M. 14.—.

Dynamit, das, und seine kulturhistorische und technische Bedeutung. Eine Denkschrift anläfslich der Ungarischen Millenniumsausstellung 1896. Wien, Verlag der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Druck von Spiefs & C°, 1896. gr. 8. 50 SS. M. 1.—.

Generalversammlung, XXIV., des Verbandes deutscher Müller (Dampf-, Kunst-, Oel-, Papier-, Säge-, Walzenmühlenbesitzer etc. etc.) in Berlin vom 4. bis 6. Jun 1896. Abgehalten unter dem Präsidium von Jos. J. van den Wyngaert. (Stenogr. Bericht). Leipzig, M. Schäfer, 1896. 8. 45 u. 45 SS.

v. Meyerinck, H. (k. preufs. Major a. D.), Praktische Mafsregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Eine kurze Darstellung der bisher angewandten Mittel und Reformvorschläge für Deutschland. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. IV—127 SS. M. 2,50.

Mitteilungen, amtliche, aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Jahrgang XX. 1895. Behufs Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt dss Innern. Berlin, T. Bruer, 1896. gr. 8. XIX—725 SS. mit Anhang von IX tabellarischen Anlagen und Register von 78 SS. M. 12.—.

Rae, John, Der Achtstundenarbeitstag. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von J. Borchardt Weimar, E. Felber, 1897. gr. 8. VII—280 SS. M. 5.—.

Rüffert, F. W. (Uhrmacher und Ehrenmitglied mehrerer Fachvereine in Döbeln), Das deutsche Handwerk, seine jetzige Zukunft und die zu seiner Förderung dienenden Mafsregeln. Berlin, Luckhardt 1897. 8. 54 SS. M. 1.—.

Schmoele, Jos. (Privatdoz., Univers. Greifswald), Die sozialdemokratischen

Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes. I, vorbereitender Teil. Jena, G. Fischer, 1896. gr. 8. XVIII—211 SS. M. 4,80.

Springfeld (Med.-Assess. beim k. Polizeipräsidium Berlin), Zur Entwickelungsgeschichte der Apothekenreform. Leipzig, G Thieme, 1896. gr. 8. 83 SS. M. 1.—.

Verwaltungsberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Elsafs-Lothringen für das Jahr 1895. Strafsburg, Strafsburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1896. gr. 8. 117 SS. M. 3.50. (Amtliche Veröffentlichung.)

Verzeichnis der Rübenzuckerfabriken und Zuckerraffinerien im Deutschen Reiche sowie in Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England, Italien, Spanien, Rumänien, der Schweiz und Nordamerika. Jahrg. XIII, Kampagne 1896/97. Magdeburg, A. Rathke, 1896. gr. 8. 282 SS. geb. M. 4.—.

Werner, M. (RegR. im Reichsamt des Innern), Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk. Erläutert. 3. Aufl. Berlin 1895. 8. VI—228 SS. M. 1,60.

Zeitfragen, gewerbliche. Hefte 12—15. Zürich, Verlag des schweizerischen Gewerbevereins, 1896. kl. 8. (Inhalt: Heft 12. Revision der Bundesverfassung im Sinne der Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit. Referat des Hrn. Kugler-Gonzenbach an der aufserord. Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins in Basel 26./27. Oktober 1895. 17 SS. M. 0,50. — Heft 13. Postulate für ein Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften. Referat an der ao. Delegiertenversammlung des schweizer. Gewerbevereins in Basel 26./27. X. 1895, von J. Scheidegger (Schuhfabrikant) Bern. 44 SS. M. 1.—. Heft 14. Bericht und Gutachten an das h. schweizerische Industriedepartement betreffend Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis. Auf Grund der vom schweizer. Gewerbeverein veranstalteten diesbezüglichen Erhebungen erstattet vom Centralvorstand des schweizer. Gewerbevereins. Ausgearbeitet von (Dr. jur.) A. Curti. 91 SS. M. 1.—. Heft 15. Ueber Beschaffung und Verwendung motorischer Kraft für Kleinindustrie und Gewerbe. Referat bestimmt für die Delegiertenversammlung des schweizer. Gewerbevereins in Genf, 28. VI. 1896, von (Ingen.) A. Jegher. 17 SS. M. 1.—.)

Zöpfl, G., Die bayerische Industrie und die bayerische Landesausstellung 1896. Nach Berichten an die Frankfurter Zeitung. Würzburg, Stahel, 1896. kl. 8. 69 SS. M. 0,.80

Répartition des salaires du personnel ouvrier dans les manufactures de l'Etat et les compagnies de chemins de fer. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1896. 8. 154 pag. fr. 1,50. (Publication de l'Office du travail.)

Rice, A. et G. Halphen, Le pétrole: exploitation; raffinage; éclairage; chauffage; force motrice. Paris, Baillière & fils, 1896. 8. VI—484 pag. avec 114 figures intercalées dans le texte, toile. fr. 5.—.

Tarbouriech, E. (prof. au Collège libre des sciences sociales), La responsabilité des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. Paris, Giard & E. Brière, 1896. gr. in-8. XVI—516 pag. fr. 10.—. (Table des matières: La responsabilité des accidents industriels dans la jurisprudence et la doctrine françaises et belges. — Solutions sociales de la question. — Nécessité d'une réforme législative. — Théorie juridique et économique du risque professionnel. — Etendue du risque professionnel. — Les indemnités. — Les industries auxquelles s'appliquera la nouvelle législation. — Garantie des indemnités. Assurance. — Déclaration et constatation des accidents. Compétence et procédure. Dispositions diverses. — Charges financières probables des divers projets de loi. — Texte des projets de loi votés par les Chambres.)

6. Handel und Verkehr.

Altonas Fischereihafen und Fischmarkt 1896. Im Auftrage des Magistrates der Stadt Altona bearbeitet von (StadtbauR.) J. Brix u. (k. RegBauM.) W. Musset, mit einer Einleitung von Ehrenberg (Sekret. des k. Kommerzkollegiums). Altona, Harder, 1896. gr. 8. 50 SS. mit Tabelle, Titelbild, Lageplan u. perspektivischer Ansicht des Fischereihafens etc. M. 1.—.

Fridrichowicz, E., Die Getreidehandelspolitik des ancien régime. Weimar, Felber, 1897. gr. 8. VIII—316 SS. M. 6.—.

Jahresbericht der grofsherzogl. Handelskammer zu Bingen a. Rh. für die Jahre 1894 und 1895. Bingen a. Rh., Druck von Boryszewski & Polex, 1896. 8. VII—207 SS. mit einer Tafel: Hafenanlagen zu Bingen in obl.-Folio. (Inhalt: Einrichtungen für Handel

und Industrie. — Verkehrswesen und lokale Angelegenheiten. — Die Lage von Produktion und Handel. — Bildungsanstalten und Korporationen. — Statistische Uebersichten.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1895. Teil II. Chemnitz, Ed. Focke's Buchhdl., 1896. gr. 8. XVI—460 SS. mit 2 Blatt graphischer Darstellungen. (Aus dem Inhalt: Mineralische Produkte und Waren. — Maschinen und Instrumente. Metallwaren überhaupt. — Fabrikation chemischer Produkte. — Nahrungs- und Genufsmittel. — Textilindustrie und Handel mit deren Erzeugnissen. — Leder-, Kamm- und Perlmutterknopffabrikation. — Schneidemühlen, Holzhandel, Holzverarbeitung u. s. w. — Geld- und Kreditwesen. — etc.)

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1895. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der k. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, Druck der k. Hofbuchdr. Zu Guttenberg, 1896. Lex.-8. 307 SS.

v. Kaufmann, Richard, Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. 2 Bände. Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1896. gr. 8. XXVIII—488 u. XXXII—832 SS. M. 24.—. (Inhalt: Bd. I. Allgemeiner, geschichtlicher Teil: Die ersten Versuche. — Das System von 1842 und dessen weitere Entwickelung. — Die Fusionen: Die Bildung der grofsen Netze (1852—1858). — Die Verträge von 1859. — Die Weiterentwickelung des Systems von 1859 und die kleinen Netze (1860—1869). — Die Lokalbahnen. — Die ersten Jahre nach dem Kriege (1871—1876). — Die Bildung eines Netzes provisorischer Staatsbahnen. — Das Freycinetsche Programm und dessen weitere Entwickelung. — Die letzten Kämpfe um die Verstaatlichung. — Die Verträge von 1883 und deren Ausführung. — Bd. II. Spezieller Teil: Die verwaltungsrechtlichen Grundlagen des französischen Eisenbahnwesens und das Bedingnisheft. — Das Tarifwesen. — Das französische Staatsbahnnetz. — Das System der französischen Eisenbahnpolitik (Subventionierung, Gewinnverteilung, Zinsgarantie). — Die französischen Binnenwasserstrafsen. — Die französischen Eisenbahnen als Verkehrswerkzeug).

Ledig, W. (k. sächs. OFinR.), Ueber den Einfluſs der Eisenbahnen auf Kultur und Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Thätigkeit des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Vortrag, gehalten am 28. VII. 1896 zu Berlin. Leipzig, W. Engelmann, 1896. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Proskowetz, Eman. (Ritter) von Proskow, und Marstorff sen., Der Donau-Oder-Kanal (Kaiser Franz Joseph-Schiffahrtkanal). Beiträge zur Entwickelung des Projektes. Wien, W. Frick, 1896. gr. 8. 471 SS. M. 6.—.

Schott, (RechnungsR. im k. k. Handelsministerium), Handbuch der Vorschriften über Handelsstatistik und Zolltarifwesen des österr.-ungar. Zollgebiets nach dem Stande derselben von Ende Mai 1896. 2. Aufl. Wien, Selbstverlag des Verfassers, 1896. gr. 4. XX—890 SS. M. 12.—.

Verhandlungen des XXIII. deutschen Handelstages (aufserordentliche Plenarversammlung) zu Berlin am 15. u. 16. Oktober 1896. Berlin, Liebheit und Thiele, 1896. gr. 4. X—62; 40; 19 SS. (Inhalt Verhandlungen über den Entwurf eines Handelsgesetzbuches: 1. Buch. Handelsstand (§§ 1—93). 2. Buch. Handelsgesellschaft und stille Gesellschaft (§§ 94—164 u. 306—314). 2. Buch. Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 165—305). 3. Buch. Handelsgeschäfte (§§ 315—446)

Wagner, Hans, Die Verkehrs- und Handelsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika. Frankfurt a/O., H. Anders & C°, 1896. gr. 8. 63 SS. M. 1,50.

Wutke, K. (k. Archivar, Breslau), Die Breslauer Messe. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1895. 8. 60 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, N. F. X. Serie. Heft 230.)

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Lyon. Année 1895. Lyon, impr. du Salut public, 1896. 8. 403 pag.

Abbott, H. (Prof. of commercial law, Mc Gill University), A treatise on the railway law of Canada. Montreal, C. Theoret, 1896. gr. in-8. 700 pag., cloth. $ 8.50. (Contents: Introductory. — Organization and management of railway companies. — Shares and shareholders. — General powers. — Financial of railway companies. — Receivers. — Eminent domain. — Construction of the railway. — Operation of the railway. — Carriers. — Negligence. — The measure of damages. — The Railway Acts, etc. —)

Commercial year-book: a statistical and historical record relating to trade, industries, agriculture, banking, currencies, securities, railroads, shipping, insurance, popu-

lation, etc., 1896 (compiled by the „Journal of commerce and commercial bulletin"). Vol. I. New York, Journal of commerce, etc., 1896. 8. 434 pp., cloth. $ 1.—.

Cowles, J. L., A general freight and passenger post: a practical solution of the railroad problem New York, G. P. Putnam's Sons, 1896. 12. 167 pp., cloth. $ 0,75. (Questions of the day series, n° 89.)

Davis, J. P., The Union Pacific railway. Philadelphia, American Academy of political & social science, 1896. 8. $ 0.35. (Publications of the Society, n° 180.)

7. Finanzwesen.

Weber, Fr. (Kreisausschufssekretär in Ruhrort), Anleitung zur Berechnung und Verteilung der Kreisabgaben nach den Bestimmungen der Kreisordnungen und des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, sowie unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes. Düsseldorf, L. Schwann, 1896. Lex.-8. 72 SS. mit 5 Tafeln: Muster von Formularen für die Verteilung der Kreisabgaben. M. 2.—.

Caillaux, J. (inspecteur des finances, maître de conférences à l'Ecole libre des sciences politiques), A. Touchard et G. Privat-Deschanel (inspecteurs des finances), Les impôts en France. Traité technique. Tome 1er: Contributions directes, enregistrement, domaine et timbre. fr. 7,50.

Compte général de l'administration des finances, rendu pour l'année 1894, par le ministre des finances. Bruxelles, Hayez, 1896. in-4. IV—405 pag.

Régime fiscal du tabac. Loi du 17 avril 1896 et arrêtés royaux des 18 avril et 13 juillet 1896. Bruges, F. Claeys, 1896. 12. 34 pag. fr. 0,50.

Situation générale du trésor public au 1er janvier 1896, déposé par le ministre des finances. Bruxelles, Hayez, 1896. in-4. 151 pag. (Documents de la Chambre des représentants, 1895—1896, n° 123.)

Bogart, E. L., Financial procedure in the State legislatures. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1896. 8. $ 0,25. (Publication of the Society, n° 181.)

Harvey, W. H., Coin's financial school. London, Gay & Bird, 1896. 8. 186 pp. 1/.6.

Howe, Fr. C., Taxation and taxes in the United States under the internal revenue system 1791—1895. An historical sketch of the organization, development, and later modification of direct and excise taxation under the constitution. New York, Th. Y. Crowell & Cny, 1896. 8. XIII—293 pp., cloth. 8/.9. (Contents: Introductory. — Early attempts at internal taxation. — The emergency system of the war of 1812. — The period of the civil war (1861—1870). — Direct taxes on persons and property. — Taxes on successions, acts and transfers, instruments, commodities and businesses. — Indirect taxes on consumption: Distilled spirits. Fermented liquors. Tobacco. General excise upon manufactures and products (the excise and prices; the excise an the wage earner; the excise and industry). — The administration of the internal revenue system. — Internal taxation under peace conditions, 1870—1895. — Appendices.)

Plehn, C. C. (Assistant prof. in the University of California), Introduction to public finance. New York, Macmillan Cny, 1896. 8. XII—353 pp., cloth. 6/.6. (Contents: Introduction. — Part I. Public expenditure: 1. The nature of the State; its functions and their classification. 2. Expenditure exclusive for the common benefit. 3. Expenditure for the benefit of individuals. — Part II. Public revenues: 1. The character and classification of public revenues. 2. The classification of taxes and fees; definitions. 3. The tax system. 4. Development of taxation before the industrial revolution. 5. Development of tax systems since the industrial revolution. 6. Excises. 7. Customs duties. 8. Property taxes (the general property tax; special property taxes). 9. Personal taxes. 10. The incidence of taxation. 11. Fees and industrial earnings. — Part III: Public indebtedness: 1. Growth and nature of public credit. 2. Forms of public debts. 3. Negotiation, payment of interest, conversion, and redemption of debts. — Part IV. Financial administration: 1. The budget; Administration and expenditure; Control and audit. 2. Collection of the revenues; Custody of the funds; and the public accounts.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Lehmann, Karl, Die geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum code de commerce. Berlin 1895. X u. 108 SS.

Die Wiege der modernen Aktiengesellschaft soll nach der bisher herrschenden Meinung in Italien gestanden haben. Als älteste Aktiengesellschaft wurde die genuesische Staatsgläubigergemeinschaft Ufficio di S. Giorgio von 1407 bezeichnet, bis Goldschmidt auf Kolonialgesellschaften Genuas aus dem 13. Jahrhundert (maonae) als die ursprüngliche Quelle hinwies. Lehmann sucht diese Aufstellung zu erschüttern. Er vermifst die juristische Verwandtschaft zwischen den zweifelsfreien Ahnen der heutigen Aktiengesellschaft, den grofsen Handelskompagnien Hollands und Englands, und jenen älteren Gestalten. Hierbei geht er davon aus, dafs die Aktiengesellschaft gekennzeichnet werde durch die Aktie als Dividendenpapier im Gegensatze zu dem Rentenpapier, welches die frühitalienischen Gesellschaften boten. Zumal unter Heranziehung der Geschichte der niederländisch- und englisch-ostindischen Kompagnie begründet er, dafs die Aktiengesellschaft an die Rhederei anknüpfe. Diese Erörterung, wie die weitere Besprechung des Werdegangs der inneren Verfassung, namentlich betreffs der Generalversammlung, des Aufsichtsrats, des Dividendenrechts, des Aktienscheins etc. beruht auf vorsichtiger Benutzung sehr umfangreichen Stoffes. Die kurze Abhandlung ist bis auf weiteres für die historische Betrachtung der Aktiengesellschaft, welche noch ihres eigentlichen Geschichtsschreibers harrt, grundlegend.

Berlin. V. Ring.

Pfleger, Fr. J. und Gschwindt, L., Börsenreform in Deutschland. Eine Darstellung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. W. Lotz, Stuttgart 1896. 8°. 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil. IX & 90 SS. — 2. Abschnitt: Die Produktenbörse nach den Erhebungen der Börsenenquetekommission. (Bearbeitet von Pfleger.) VI & 189 SS.

Die vorliegenden Schriften, Stücke der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, beruhen auf mühseliger, aber auch mühewerter Arbeit. Der in den umfangreichen Veröffentlichungen der Börsenenquetekommission enthaltene Stoff ist von der Kommission selbst nur in dem sehr allgemein gefafsten Berichte bearbeitet. Seine Verwertung im einzelnen ist ein besonderes Verdienst. Lediglich hierdurch kann, einstweilen freilich zu spät, die Berechtigung verbreiteter Vorurteile nachgeprüft werden. Zunächst bespricht Pfleger die Technik der Enquete. Bekannte, aber begründete Vorwürfe werden von neuem laut: über die Heimlichkeit des Verfahrens, die Vermischung einer Kommission zur Klarstellung thatsächlicher Vorgänge mit einer solchen zur Beratung eines Gesetzentwurfs, die Berufung von Anklägern und Verteidigern der Börse zu deren Richtern, das Kleben am Fragebogen bei Abhörung der Sachverständigen, das Schwanken zwischen Staats- und Selbstzucht bei den Vorschlägen. Sodann erörtert Gschwindt die Beschlüsse der Kommission zusammen mit dem Entwurfe des Bundesrats und Pfleger die bisherige Verfassung der Waren- und Effektenbörsen. Von dem Letzteren rührt auch die durch die staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München preisgekrönte Abhandlung über die Produktenbörse her. Der Verfasser verfolgt die Entstehungsgeschichte und die heutige Technik des Termingeschäfts sowie die

Stellung der einzelnen Berufskreise zu demselben für jeden einzelnen Artikel (Getreide, Spiritus, Kaffee, Zucker, Kammzug). Diese Darstellung zeichnet sich durch besondere Anschaulichkeit aus; beispielsweise sei auf die Schilderung des Kündigungswesens S. 25 ff. hingewiesen. Vielfach, so namentlich bei der Betrachtung des Kaffeeterminhandels ist über die Materialien der Kommission fort aus sonstigen Quellen geschöpft. Nach einer Kritik der bisherigen Methoden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Termingeschäfts gelangt P. auf Grund seiner Feststellungen namentlich zu folgenden Sätzen: Das Termingeschäft danke dem durch die Unberechenbarkeit der künftigen Lage des Weltmarkts bedingten Bedürfnisse nach Preisversicherung seine Entstehung; der Terminmarkt habe wegen seiner Anziehungskraft auf das bewegliche Kapital ein natürliches Uebergewicht gegen die anderen Märkte; im allgemeinen werde das Risiko im Termingeschäft auf das Grofskapital abgewälzt; der Einfluſs des Terminhandels auf Erhöhung oder Herabsetzung der Preise sei unbewiesen; das Termingeschäft erfülle, wenn auch vielleicht unvollkommen, die Aufgabe planvoller Regelung des Angebots unter Anpassung an den Bedarf in denjenigen vertretbaren Artikeln des Massenkonsums, in welchen Produktion oder Konsum nicht in Organisationen zusammengefafst seien. Verhältnismäfsig kürzer wird dann auf das Prämiengeschäft, das Differenzgeschäft — unter Beleuchtung des gegenwärtigen Rechtszustands in Deutschland —, das Maklerwesen, die Liquidationskassen und das Kommissionsgeschäft eingegangen. Das Schlufsurteil des Verfassers darüber, ob die Reformvorschläge mit den thatsächlichen Feststellungen der Enquete übereinstimmen, ist im wesentlichen verneinend. Namentlich werden der Beeinträchtigung des Terminhandels, zumal im Hinblick auf die Möglichkeit seiner Fortsetzung im Auslande, Bedenken entgegengestellt. Völlig zu unterschreiben ist aus den letzten Ausführungen die Bemerkung: als Hauptergebnis der Enquete stelle sich dar, dafs die Frage der Börsenreform in erster Linie die Frage der Börsenverfassung sei; das Problem der Zukunft werde sein, eine Börsenverfassung zu finden, in der die respektabelsten Kaufleute die Börse beherrschten. Ob aber dies Ziel ohne die von dem Verfasser etwas scheel angesehene staatliche Kontrolle zu erreichen ist, mufs recht zweifelhaft erscheinen. Können auch hier und nicht selten sonst die Ansichten des Verfassers nicht durchweg geteilt werden, so bietet er doch überall eine wohldurchdachte, sehr gut geschriebene Arbeit, die ihm und seinem Lehrer Walther Lotz nur zur Ehre gereicht. Der Abschnitt über die Effektenbörse von Gschwindt steht noch aus.

Berlin. V. Ring.

Jahrbuch der Berliner Börse 1895/96. Herausgegeben von der Redaktion des „Berliner Aktionär" J. Neumann. Berlin 1895. 8°. XXX u. 744 SS.

Die vorliegende 17. Ausgabe dieses Nachschlagebuches giebt über die Papiere und Gesellschaften, die für den Berliner Börsenverkehr in Betracht kommen, zuverlässige und zum Teil sehr ausführliche Auskunft. Behandelt werden 137 Banken, 45 Versicherungsgesellschaften, 102 Berg- und

Hüttenwerke, 301 Industriegesellschaften, 25 Klein- und Strafsenbahngesellschaften und 124 Eisenbahngesellschaften, zusammen also 734 Aktiengesellschaften, darunter 145 ausländische. Die Einzelangaben über diese Gesellschaften sind bei Versicherungs-, Berg- und Hüttenwerks- und amerikanischen Eisenbahngesellschaften durch allgemeine orientierende Darlegungen ergänzt. Weiter werden die öffentlichen Anleihen von 155 Ausgabestellen (Staaten, Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Landschaften etc.), darunter 56 ausländischen Stellen aufgeführt. Auf die Bedeutung der beigebrachten Materialien für Praxis und Wissenschaft ist an dieser Stelle schon oft hingewiesen worden.

Aachen. R. van der Borght.

Aschendorff, E. (Geschäftsführer des deutschen Bimetallistenbundes), Die Währungsreform. Eine gemeinfafsliche Darstellung der Währungsfrage. Berlin, H. Walther, 1896. gr. 8. 34 SS. M. 0,30.

Bürner, R., Der Feingehalt der Gold- und Silberwaren. Seine gesetzliche Regelung in den verschiedenen Staaten mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. Weimar, B. F. Voigt, 1897. gr. 8. 82 SS. M. 2,25.

Grimm, K. (Rechtsanw. Riedlingen a. D.), Die Postsparkassen. I. Teil: Geschichte und Hauptresultate bestehender Postsparkassen. Stuttgart, Strecker & Moser, 1896. 8. 47 SS. M. 0,50.

Hoschke, H., Der Effektenterminhandel und die Börsenreform, mit besonderer Berücksichtigung des neuen Börsengesetzes für das Deutsche Reich vom 22. Juni 1896. Leipzig, R. Gerhard, 1896. gr. 8. VI—271 SS. M. 2,80.

Matern, J., Um Milliarden! Das internationale Währungs- und Geldsystem der Zukunft. Leipzig, Rofsberg, 1896. gr. 8. XIX—397 SS. M. 6.—. (Inhalt: Grundzüge des Systems. — Eingehende Behandlung und Begründung des Systems: 1. Die Währungsreform. Erster Prinzipienfehler. 2. Prinzipielles zur Reform des Geldwesens. 3. Das Praktische des Pfandbriefnotengeldsystems. — Die Durchführung des internationalen Währungs- und Geldsystems der Zukunft. — Der Silberpreis der Zukunft unter der Einwirkung des Aluminiums. — Der Bimetallismus im Lichte richtiger Prinzipien.)

Münzreformprojekt, russisches, von 1896. Eine Stimme aus Rufsland. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1896. Lex.-8. 53 SS. mit 2 Tabellen. M. 1,50.

Peyer, J. F. im Hof (Zürich), Streiflichter auf die Währungsfrage. Berlin, H. Walther, 1896. 8. 55 SS. M. 1.—.

Roelli, H. (Prof.), Entwurf zu einem schweizerischen Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag. Mit den Motiven. Leipzig, Hirschfeld, 1896. gr. 8. VI—236 SS. M. 6.—.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Brandversicherungsanstalt des KReichs Sachsen im Jahre 1895. Mit Erläuterungen. Dresden, k. Brandversicherungskammer, 1896. 2 Blatt bezw. 4 Sp. gröfst. Imper.-Folio.

Währungsbibliothek I. Serie. Heft 4, 5 u. 6. Stuttgart, A. Bonz & Cie, 1895—96. 8. à Heft M. 0,50. (Inhalt. Heft 4: Klüpfel, G. (BergR.), Die Gold- und Silberproduktion und ihr Einflufs auf den Geldwert. 36 SS. mit einer graphischen Darstellung der Produktion. — Heft 5: Die Währungsdebatte im englischen Unterhaus vom 17. III. 1896. 47 SS. — Heft 6: v. Brandt, M. (kais. deutsch. Gesandter a. D.), Der Währungs- und Wahlkampf in den Vereinigten Staaten von Amerika. 48 SS. [Herausgegeben vom Verein zum Schutz der deutschen Goldwährung.]

Bourguin (prof. à la faculté de droit), La question monétaire et la baisse des prix, conférence faite à Lille et à Gand. Lille, imprim. Danel, 1896. 8. 15 pag. et tableau.

Brocard, L. (avocat à la cour d'appel), De l'émission des billets de banque et du privilège de la Banque de France (thèse). Dijon, impr. Darantière, 1896. 8. 147 pag.

Demachy, Ed., Les Rothschild, une famille de financiers juifs au XIXe siècle. Ière série et IIème série 1re partie. Paris, chez l'auteur, 48, Rue Pergolèse, 1896. 8. XLI—194 pag. et 2 tables généal.; LXIX—150 pag. fr. 7.—. (Sommaire: L'origine

des milliards. — L'ancêtre. — Waterloo. — La bourse de Londres. — Nathan Mayer de Rothschild et sa descendance. — Les Rothschild et la presse. — La branche française. — Rapports secrets de la police générale concernant Salomon, Karl et James Rothschild. — Les Rothschild contrebandiers. — Les Rothschild francs-maçons. — etc.)

Péchot, L. (capitaine breveté en retraite), Le bimétallisme international et la crise monétaire actuelle, rapport présenté à la Société d'agriculture d'Alger. Alger, impr. Fontana & Cie, 1896. 8. 60 pag.

Aubrey, W. H. S., Stock exchange investments: the theory, methods, practice and results. 2nd edition. London, Simpkin, 1896. 8. 340 pp. 5/.—.

Mc Neill (Bedford), Mc Neill's code. Arranged to meet the requirements of mining, smelting and other companies, bankers, stock and share brokers, solicitors, accountants, financiers and generals merchants. London, Whitehead, 1896. Roy.-8. 820 pp. 21/.—.

Stevans, C. M., Silver versus gold: Free silver and the people: a campaign handbook for the struggling millions against the gold-hoarding millionaires. New York, F. T. Neely, 1896. 12. 248 pp. 1/.6. (Keely's popular library, N° 73.)

Warner, J. De Witt, Free coinage dissected. New York, Present problems publishing C°, 1896. 24. 32 pp.

9. Soziale Frage.

Tobien, Alexander, Das Armenwesen der Stadt Riga. Eine historisch-statistische Studie. Riga 1895. 519 SS.

Tobien bietet auf etwas mehr als 400 Seiten Text (Grofs-Oktav) und etwas mehr als 100 Seiten tabellarischen Beiwerks eine durch vollständiges Zahlenmaterial erläuterte Geschichte des rigaischen Armenwesens bis zur neuesten Zeit. Es ist eine erstaunlich fleifsige und sorgfältige Arbeit, die auf genauem Studium des amtlichen Aktenmaterials, der in Betracht kommenden sozialen und wirtschaftlichen Litteratur und einer Zahl von nahe an 650 Spezialberichten der Armenverwaltungen und wohlthätigen Vereine und Stiftungen beruht. Von ausländischer Litteratur ist namentlich die deutsche sorgfältig benutzt worden. Die Arbeit ist von Interesse nicht nur für alle an der Armenpflege beteiligten Behörden und Freunde des Armenwesens, denen ein vorzüglicher Einblick in den gesamten Gang der Entwickelung und den gegenwärtigen Sachstand geboten wird, sondern auch für weitere Kreise, die diesen Gegenständen Aufmerksamkeit zuwenden und den Zusammenhang der Armenfürsorge mit den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen verfolgen. Das Werk enthält namentlich in dem historischen Teil, aber auch in den Ausführungen über die einzelnen Gegenstände des Armenwesens so wichtige Wahrnehmungen und so treffende Beobachtungen, dafs es die Systematik des Armenwesens in vieler Beziehung bereichert. Abgesehen hiervon wird dem deutschen Leser ein Einblick in Verhältnisse gewährt, die im allgemeinen seiner Kenntnis fern liegen. Ueberaus lehrreich ist auch hier wieder die Wahrnehmung, dafs die Entwickelung aller Veranstaltungen für Armenpflege und Wohlthätigkeit überall zu den gleichen Zielen hindrängt und dafs in der Rückwirkung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf das Armenwesen die Dinge ein für allemal stärker sind als die Menschen. Den Verteidigern der guten alten Heimat, welche über die Willkürlichkeit des Prinzips des Unterstützungswohnsitzes klagen, sei die Lektüre der Ausführungen empfohlen, die von der rigaischen Steuergemeinde und von dem Zuströmen von auswärts handeln (vergl. z. B. S. 84, 161, 351). In Riga giebt es, mit Ausnahme der Krankenpflege, keine gesetzliche Fürsorge für Personen, welche der Steuergemeinde nicht angehören; aber

auch die Krankenpflege wird nur vorläufig gewährt unter Vorbehalt der Rückforderung der Kosten von dem Kranken, seinen Angehörigen oder der Heimatgemeinde. Die Gemeindeverwaltung sucht ihrerseits die Kurkosten von dem Verpflegten einzuziehen und vermag ein überaus scharf wirkendes Zwangsmittel diesem gegenüber zur Anwendung zu bringen: sie verweigert die Prolongation des Passes, wenn nicht voller Ersatz der Auslagen erfolgt ist. „Der von der Verweigerung Betroffene ist daher gezwungen, seinen Verdienst und seinen festen Aufenthalt in der Stadt aufzugeben und zur Heimatgemeinde, der er vielleicht völlig entfremdet ist, zurückzukehren, wo er seine durch Krankheit hervorgerufene Gemeindeschuld abzuarbeiten hat. Unterdes geht er der in der Stadt dargebotenen Erwerbsquelle verlustig, während er andererseits in der Heimatgemeinde keinen genügenden Verdienst zu finden vermag, und der einst im rigaischen Krankenhause Verpflegte mag wohl der dort genossenen trefflichen ärztlichen Behandlung mit Dankbarkeit gedenken, die Aufnahme in das Krankenhaus aber als die Ursache nachfolgender Existenzsorge tief beklagen". Gleichwohl hat dieser Umstand den Zustrom nach Riga nicht zu hemmen vermocht, der nach Tobien's Ansicht mit der Aufhebung der Hörigkeit zusammenhängt. Namentlich von den umschliefsenden Provinzen kamen viele der Schollenpflichtigkeit entbundene Bauern, „sich der neuen Freiheit freuend und in der Handelsstadt goldene Berge erhoffend". Es machen sich m. a. W. hier dieselben wirtschaftlichen Erscheinungen geltend, die in Deutschland zu der bestehenden Armengesetzgebung und auch in Bayern zu ganz wesentlicher Einschränkung des alten Heimatrechtes geführt haben. Nicht der Unterstützungswohnsitz und die Aussicht auf Unterstützung im Falle der Not hat die Leute nach der grofsen Stadt gezogen, sondern als die wirtschaftlichen Verhältnisse die Freizügigkeit zu fordern schienen und der in vielem Betracht bedauerliche Zustrom in die grofsen Städte stattfand, hat man für nötig gefunden, die Armengesetzgebung diesen Verhältnissen anzupassen, das alte starre Heimatsverhältnis aufzulösen oder wenigstens zu modifizieren, welches den thatsächlichen Verhältnissen völlig Hohn sprach. Zu welchen Konsequenzen das Auseinanderfallen der wirtschaftlichen und der Armengesetzgebung führt, zeigt Tobien in seinem zweiten Kapitel „Das geltende Armenrecht" (S. 55). In seinen Schlufsbetrachtungen (S. 347) kommt er hierauf zurück und betont die Notwendigkeit, die unvollkommenen gesetzlichen Grundlagen der Armenpflege zu erörtern. Er teilt hierbei die vor 30 Jahren von dem Bürgermeister von Mitau gemachten Reformvorschläge mit, die sich der deutschen Wirtschaftsgesetzgebung sehr annähern.

Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhange auch die ausführlichen Mitteilungen über die Steuergemeinde, welche keineswegs mit der Stadtgemeinde zusammenfällt, sondern eine Gemeinschaft lediglich der abgabenpflichtigen Stände der Bürger und Bauern bildet, während ihnen die abgabenfreien privilegierten Stände gegenüberstehen. Diese, sowie alle von auswärts Hinzugezogenen, sind nicht in die Steuergemeinde aufgenommen. Die Steuergemeinde umfafst aber nicht nur die Ansässigen, sondern auch die Fremden, für welche ihr, ganz ähnlich wie in der älteren deutschen Heimatgemeinde, die fortdauernde Verpflichtung zur Armenfürsorge bleibt,

so dafs Personen, die längst an fremden Orten heimisch geworden sind, immer noch als ihre Glieder gelten; andererseits leben Glieder fremder Gemeinden, durch Pässe legitimiert, und Personen, die ständerechtlich aufserhalb der Steuergemeinschaft stehen, dauernd in ihrer Mitte, über die die Steuergemeinde keine Macht ausübt, die aber auch an ihren Lasten und Vorteilen keinen Teil nehmen. „Demnach sind alle Kaufleute und Industriellen, die der Kaufmannschaft einer anderen Stadt zugezählt sind, ferner in Riga angesessene Kaufleute, die aber ständerechtlich nicht dem rigaischen Kaufmannsstande, sondern einem anderen Stande angehören, die Ebräer eingeschlossen, zur Tragung der Armensteuer nicht verpflichtet, wenngleich sie in Riga Handel und Industrie treiben und sich der Vorzüge, die ihnen Riga auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs darbietet, ebenso erfreuen, wie die steuerpflichtigen Berufsgenossen". Das Verhältnis der Angehörigen der Steuergemeinde zu den übrigen Einwohnern stellt sich auf ungefähr $^2/_3$ zu $^1/_3$.

Da nun die nicht zur Steuergemeinde Gehörigen unmöglich in der Gefahr des Verhungerns ganz ohne Armenpflege gelassen werden können, so hat sich der Fürsorge für sie die Privatwohlthätigkeit angenommen, die überhaupt in Riga sehr Bemerkenswertes geleistet hat. Von dem durch die Berichte ersichtlichen Aufwande im Gesamtbetrage von etwa 1 Mill. Rbl. hat in den letzten Jahren die kommunale Armen- und Krankenpflege durchschnittlich etwas über $^1/_2$ Mill. getragen, während einen kleinen Teil die staatliche Armen- und Krankenpflege, und etwa 400 000 Rbl. die Privatwohlthätigkeit und Stiftungspflege geleistet hat. Früher war das Beitragsverhältnis noch stärker, da ein Teil der kommunalen Armenlasten ebenfalls durch freiwillige, im Wege der Subskription gesammelte, Beiträge aufgebracht wurde.

Wie sich die Armenverwaltung von Einsetzung des Armendirektoriums im Anfange dieses Jahrhunderts bis zu ihrer Ersetzung durch das städtische Armenamt im Jahre 1887 entwickelt hat, schildert Tobien in drei Abschnitten (S. 29—55) und schliefst daran die Einzeldarstellung der vorhandenen Einrichtungen, sowohl in der geschlossenen, wie in der offenen Armenpflege, der Fürsorge für Erwachsene und Kinder, in öffentlicher Armenpflege und in Privatwohlthätigkeit. Ueberall sind genaue Angaben über die Entstehung der einzelnen Anstalten und ihren Zusammenhang mit der Gesamtverwaltung gemacht; in dem der Arbeit angehängten tabellarischen Beiwerk findet sich eine Zusammenstellung der Verwaltungsergebnisse in sorgfältig gearbeiteten Tabellen. Dieses Detail hat naturgemäfs für weitere Kreise nicht das gleiche Interesse. Immerhin darf auf diesen Teil der Arbeit insofern hingewiesen werden, als er ein Muster eines guten Gesamt- und Einzelberichtes bietet, welches den an diesen Gegenständen als Behörden oder Freunden der Sache beteiligten Personen einen Einblick in den gesamten Sachstand ermöglicht und ihnen Gelegenheit giebt, Umfang und Inhalt der einzelnen Einrichtungen nicht nur kennen zu lernen, sondern auch gegen einander abzuwägen, wie es Tobien selbst an den verschiedensten Stellen versucht hat. Im übrigen handelt es sich um Einrichtungen, die in mehr oder minder grofsem Umfang überall bestehen; Kranken- und Siechenhäuser, Kinderpflege- und -Bewahranstalten,

Vereine gegen den Bettel, Frauen- und Jungfrauenvereine u. s. w. Nur zwei Einrichtungen mögen wegen ihres besonderen Interesses herausgehoben werden, einmal das sogenannte Asylprinzip und zweitens die Thätigkeit der litterarisch-praktischen Bürgerverbindung. Das Asylsystem (S. 75 und 120 ff.) sucht in origineller Weise die Grundsätze offener und geschlossener Pflege zu vereinigen. Da es schwierig, wenn nicht unmöglich war, in den ärmsten Bezirken geeignete Pflegeorgane zu finden und die aus planloser Unterstützung sich ergebenden Folgen in raschem Anwachsen der Zahl der Unterstützten und anderen Uebelständen sich äufserten, so richtete man zunächst versuchsweise in einem Bezirk ein Asyl her, das einem doppelten Zwecke dient. Zunächst bildete das Asyl einen Vereinigungspunkt der Bezirksvorsteher und Armenpfleger, den zu bestimmten Tagen in der Woche regelmäfsig zu besuchen sie sich verpflichteten; von hier aus wurde dann die Prüfung der einzelnen Fälle angeordnet und ausgeführt; die Bedürftigen hatten sich hier zu melden. Aufserdem sollte das Asyl in den geeigneten Fällen, in denen anders zu helfen für geeignet nicht erachtet wurde, als Pflegestätte und Obdach dienen. Das System bewährte sich so gut, dafs man zu seiner weiteren Ausbreitung schritt und weitere Bezirke mit Asylen versah. Hand in Hand hiermit gingen weitere Verbesserungen der Armenpflege. Bemerkenswert ist die Einfügung von besoldeten Armenkontrolleuren und von Frauen als freiwilligen Helferinnen, namentlich in der Kinderpflege.

Die litterarisch-praktische Bürgerverbindung verdankt ihre Entstehung denselben Strömungen, die Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts zur Gründung mannigfacher gemeinnütziger Gesellschaften geführt hat, so in Hamburg, Kiel, Braunschweig u. a. m. Die Gesellschaft stellt sich als Ziel, gemeinnützige Kenntnisse an dem Orte, an dem sie sich befindet, unter ihren Mitbürgern, denen es an Kraft, Zeit, Mitteln und Gelegenheit zur Erwerbung derselben fehlt, zu verbreiten. In der Folge konzentrierten sich diese Bestrebungen, wie übrigens in den deutschen gemeinnützigen Gesellschaften ebenfalls, vorzugsweise auf das Gebiet der Wohlthätigkeitsbestrebungen und der Volksbildung. Was aber auf diesem Gebiete, namentlich des Schul- und Wohlthätigkeitswesens, geleistet worden ist, ist im höchsten Grade anerkennenswert. Es giebt kaum eine Einrichtung, die der Bürgerverbindung nicht ihre Entstehung verdankte. In Deutschland dürfte nur die Kieler Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, die kürzlich ihr hundertjähriges Jubiläum feierte, bis zur Gegenwart so vielseitige Anregung gegeben haben. Man vergleiche hierzu die Uebersichten S. 247 u. 455.

Eine kurze Anzeige, wie die vorliegende, mufs sich auf die vorstehenden Andeutungen beschränken. Das Tobien'sche Buch verdient jedenfalls auch aufserhalb Rigas gelesen zu werden. Vielleicht führen den Verfasser seine Studien dazu, einmal zu einer weitergreifenden Darstellung des Armenwesens der Ostseeprovinzen, besser noch Rufslands, überzugehen. Es fehlt, abgesehen von der Buxhövden'schen Studie in Schmoller's Jahrbuch, an Litteratur hierüber in deutscher Sprache vollständig.

Berlin. Muensterberg.

Adler, G. (Prof., Univers. Basel), Basels Sozialpolitik in neuester Zeit. Tübingen, Laupp, 1896. 8. VIII—173 SS. M. 3,60. (Publiziert von der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel. Inhalt: Einführung des Normalarbeitstages. — Fortbildung des Arbeiterschutzes. — Verhandlungen über die obligatorische Krankenversicherung. — Die unentgeltliche Beerdigung. — Die allgemeine Poliklinik. — Der öffentliche Arbeitsnachweis. — Das gewerbliche Schiedsgericht. — Die geplante Arbeitslosenversicherung. — Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel sowie verwandte Einrichtungen. — Die progressive Einkommensteuer.)

Cohn, G. (Prof., Göttingen), Die deutsche Frauenbewegung. Eine Betrachtung über deren Entwickelung und Ziele. Berlin, Gebr. Paetel, 1896. 8. IV—227 SS. M. 4.—. (Sonderabdruck aus der „Deutschen Rundschau".)

Hammer, Th. (Domprediger, Marienwerder), Die kirchliche und sittliche Bewahrung der Jugend. Ein Beitrag zur sozialen Frage. Königsberg i. P., W. Koch, 1896. gr. 8. 20 SS. M. 0,40.

Ichenhäuser, Eliza, Zur Frauenfrage. Zittau, Pahl, 1896. gr. 8. 115 SS. M. 1,20.

Keil, A. (Prediger an der Neurossgärtner Kirche, Königsberg i. Pr.), Die christliche Liebesthätigkeit in Ostpreußen. Königsberg, W. Koch, 1896. gr. 8. IV—343 SS. M. 3,80.

Kindermann, K. (Privatdozt., Univ. Heidelberg), Zur organischen Güterverteilung. II. Die Glasarbeiter Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer allgemeinen materiellen Lage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. X—304 SS. M. 6,80. (Inhalt: Objekt und Methoden im allgemeinen. — Wesentliche Funktionen der Glasarbeiter. — Löhne. — Preise der Güter. — Hausökonomie. — Bilanz. — Kraftausgaben. — Soziale Pathologie.)

Kuhnow, Anna (Dr. med., in der Schweiz approbierte prakt. Aerztin), Gedanken und Erfahrungen über Frauenbildung und Frauenberuf. Leipzig, H. Haacke, 1896. 8. 32 SS. M. 0,60.

von der Lütt, Isa, Frauenrechte, Frauenpflichten. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1896. kl. 8. 80 SS. M. 0,60.

Niedermann, W. (Pfarrer in Oberuzwil), Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung. Zürich, Zürcher & Furrer, 1896. gr. 8. XVI—388 SS., kart. M. 4.—. (Bearbeitet im Auftrage der Armenkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.)

Schall, Ed. (Pastor, Bahrdorf), Schwere Not im Nähr-, Lehr- und Wehrstand. Beleuchtet von Ed. S. Leipzig, R. Werther, 1896. 8. VIII—111 SS. M. 2.—.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 24—26. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. (Heft 24: Generalbericht über die Thätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit während der ersten 15 Jahre seines Bestehens 1880—1895 nebst Verzeichnissen der Vereinsschriften erstattet von Emil Münsterberg. VIII—127 SS. M. 3.—. Heft 25: Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. Zwei Berichte erstattet von R. Osius und P. Chuchul. 54 SS. M. 1,40. Heft 26: Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung, beziehungsweise Verabreichung von Nahrungsmitteln. Handhabung der Bestimmungen betreffend den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen. IV—79 SS. M. 2.—.)

Traub, Th., Arbeiterrechte und Arbeiterpflichten. Zell i. W., H. Specht, 1896. gr. 8. 63 SS. M. 0,25.

Doumic, R., Le rôle social de l'écrivain. Paris, imprim. Levé, 1896. 8. 19 pag. (Publication du Comité de défense et de progrès social, séance du 22 février 1896.)

Perrenet, P. (avocat), L'assistance par le travail, conférence faite à Chaumont à l'assemblée générale de la Société de patronage des prisonniers libérés et du sauvetage de l'enfance de la Haute-Marne, le 16 mai 1896. Langres, Railet-Bideaud, 1896. 12. 51 pag.

Andrews, C. F., The relation of christianity to the conflict between capital and labour. London, Methuen, 1896. crown-8. 152 pp. 2/.6. (Burney prize essay, 1894.)

Aubrey, W., Hickman Smith, Stock exchange investments: the theory, methods, practice, and results. New York, C. Scribners Sons, 1896. 8. 316 pp., cloth. $ 2.—.

López, J. Fr. (ex-ministro argentino en Portugal y Suiza), Decadencia y regeneración social. Paris, Garnier hermanos, 1896. 8. VIII—136 pp.

10. Gesetzgebung.

Apt, M., Das Börsengesetz. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Decker, 1896. 12. 117 SS. kart. M. 1,75.

Bauer, Jos. (Syndikus), Die Jagdgesetze Preufsens. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung bearbeitet. Neudamm, J. Neumann, 1896. 8. VI—372 SS. M. 5.—.

Blum, H. (Ministerialsekr.), Gesetze, Verordnungen und Verfügungen betreffend das niedere Unterrichtswesen in Elsafs-Lothringen. Strafsburg, Fr. Bull, 1896. gr. 8. VIII—192 SS. M. 2,40.

Bunsen, Fr. (ARichter in Rostock), Einführung in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Ein Leitfaden zum Selbstunterricht. I. Band: Einleitung. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Rostock, W. Werther, 1897. 8. X—338 SS., geb. M. 4,50.

Daimer, J. (SektionsR. im k. k. Ministerium des Innern), Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze und Verordnungen für Behörden und Gemeinden, amtliche Sanitäts- und Veterinärorgane, Distrikts- und Gemeindeärzte, Aerzte, Tierärzte, Apotheker, Verwaltungen von Heil- und Humanitätsanstalten etc. etc. Teil I. Leipzig u. Wien, F. Deuticke, 1896. Lex.-8. VII—687 SS. M. 10.—.

Frommhold, G. (o. Prof., Univ. Greifswald), Deutsches Anerbenrecht. Eine Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen über das bäuerliche Erbrecht. Greifswald, J. Abel, 1896. gr. 8. VII—242 SS. M. 7.—.

Rechtsprechung, die, des kgl. preufsischen Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung. I. Band bearbeitet von B. v. Kamptz (VerwaltungsGDirektor) und St. Genzmer (OVerwGR.). Berlin, C. Heymann, 1897. gr. 8. VIII—889 SS. M. 14.—.

Caire, C. (avocat à la cour d'appel de Paris), La législation sur le travail industriel des femmes et des enfants (thèse). Paris, A. Rousseau, 1896. 8. 343 pag.

Chailley-Bert, J., et A. Fontaine, Lois sociales. Recueil des textes de la législation sociale de la France. Nouveau tirage. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1896. gr. in-8. IX—407 pag. Avec Ier supplement donnant les textes de 1895. 35 pag. fr. 12.—.

Pailhas, R. (avocat à la cour d'appel de Paris), La propriété et les conventions privées en droit civil. Etude dogmatique et historique sur le pouvoir translatif de la volonté privé (thèse). Paris, A. Rousseau, 1896. 8. 296 pag.

Benito, C., Ensayo de una introducción al studio del derecho mercantil. Valencia, F. Domenech, 1896. 4. pes. 10.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bornhak, C., Allgemeine Staatslehre. Berlin, C. Heymann, 1896. gr. 8. VIII—258 SS. M. 6.—.

Huede Grais (Graf, kgl. Regierungspräsident), Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preufsen und dem Deutschen Reiche. 11. Aufl. Berlin, J. Springer, 1897. gr. 8. XI—576 SS., geb. M. 7.—. (Ueber die beträchtlichen Erweiterungen dieser Auflage gegen die 10. vergl. das Vorwort. Ganz neu hinzugekommen aufser einer gröfseren Anzahl neuerlassener Gesetze sind die §§ 332 Betrieb der Landwirtschaft, 338 Forstwirtschaft und 341 Viehzucht (nach ihren für die allgemeine Verwaltung wichtigen technischen Grundsätzen).

Köln. Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Köln für die Zeit vom 1. IV. 1895 bis 31. März 1896. Köln, Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1896. 4. 62 SS.

Mannheim. Verwaltungsbericht des Stadtrates der grofsherz. badischen Hauptstadt Mannheim für die Jahre 1892, 1893 und 1894. 3 Bände. Mannheim, Vereinsdruckerei 1896. gr. 8 u. (Bd. III) quer-folio. XI—870 u. VII—986 SS. nebst 33 Tafeln, Abbildungen und Plänen.

Mell, A., Die Lage des steirischen Unterthanenstandes seit Beginn der neueren

Zeit bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Weimar, E. Felber, 1896. gr. 8. IV—115 SS. M. 2,50.

Mühlhausen i. Thür. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Mühlhausen in Thüringen für die Zeit vom 1. IV. 1892 bis 1. IV. 1896. Mühlhausen i. Th., Druck von Röth & Köhler, 1896. Roy.-8. 124 SS.

Reichstagssession 1895/96, die. IX. Legislaturperiode, 4. Session, 1. Abschnitt: 3. XII. 1895 bis 2. VII. 1896. Im Auftrage der nationalliberalen Partei dargestellt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. gr. 8. 386 SS. M. 3.—.

Schmidt, Bruno, (Dr. jur.), Der Staat. Eine öffentlich-rechtliche Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. VI—144 SS. M. 3,40. (A. u. d. T.: Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von (Proff.) G. Jellinek und und G. Meyer, Bd. I, Heft 6.)

Balicki, Sigism., L'Etat comme organisation coercitive de la société politique. Paris, Giard & Brière, 1896. gr. in-8. 182 pag. fr. 4. (Bibliothèque sociologique internationale, publiée par R. Worms, vol. V. Table des matières: Les rapports de l'Etat au sein de la société politique. — L'organisation du groupe gouvernant. — Les régimes constitutionnels (le régime direct; le régime représentatif). — La souveraineté et la différenciation gouvernementale. — L'organisation des sujets. — Les conflits sociaux et leur inhibition. — Conclusions.)

de Cavalcanti (le vicomte), Notice générale sur les principales lois promulguées au Brésil de 1891 à 1894. Aperçu politique; Droit; Administration. Paris, Pichon, 1896. 8. 99 pag. (Extrait de l'Annuaire de législation étrangère, 24e année.)

Ecole libre des sciences politiques. Année scolaire 1896—1897. Organisation et programme des cours; renseignements sur les carrières auxquelles l'Ecole prépare (diplomatie, consulats, Conseil d'Etat, inspection des finances, etc.). Paris, Pichon, 1896. 8. 108 pag. fr. 1.—.

Gairal, F., Le protectorat international. La protection sauvegarde; le protectorat de droit des gens; le protectorat colonial. Paris, Pédone, 1896. 8. 313 pag. fr. 6.—.

Channing, E. (Assistant prof. of history in Harvard University), The United States of America 1765—1865. Cambridge, at the University press, 1896. 8. IV—352 pp. with 3 maps, cloth. 6/.—. (Contents: The colonists, 1760—1765. — Constitutional opposition, 1760—1774. — Revolution. — The constitution. — The new nation. — Supremacy of the Jeffersonian republicans, 1801—1809. — The second war of independence and the era of good feeling. — Democracy. — The extension of slavery, 1849—1861. — The war for the Union, 1861—1865. — Appendices: The Virginia resolves, 1769. Declaration of independence. The articles of confederation. The constitution of the United States. Bibliographical note.)

Dodd, J. T., Administrative reform: Local Government Board. London, Henry, 1896. crown-8. 120 pp. 1/.—.

Gregory, J., Goadby, Negro suffrage: read before the Wisconsin Academy of sciences, arts, and letters at the summer meeting. Milwaukee, June 1895. Milwaukee (Wisc.), Caspar, 1896. 8. $ 0,25.

Mc Master, J., The origin, meaning and application of the Monroe doctrine. Philadelphia, H. Altemus, 1896. 12. 58 pp. $ 0,53.

Brondi, V. (avv.), Le pubbliche amministrazioni e la gestione di affari. Torino, fratelli Bocca edit., 1896. 8. 305 pp. l. 6.—. (Contiene: Introduzione. — Gestione assunta da estranei. — Gestione dell' amministratore pubblico. — Gestione dell' ente.)

Gherini, L., I galantuomini al governo d'Italia di fronte al problema finanziario e soziale: lettere. Milano, tip. degli operai, 1896. 8. 142 pp.

Jona, G., Il voto collettivo. Torino, fratelli Bocca, 1896. 8. 169 pp. l. 3. (Contiene: Posizione del problema. — Il voto individuale. — Il voto collettivo. — Determinazione del sistema. — Forme e vantaggi.)

Relazione e schema di riforme nell' amministrazione dei comuni e delle provincie, approvati nell' aprile 1895 dal comitato lombardo. 3a edizione. Milano, tip. E. Reggiani, 1896. 8. 23 pp. (Pubblicazione del Comitato regionale lombardo pel decentramento e le autonomie.)

Posada, Azcarata y Romero Giron, Estudios políticos y sociales. Madrid, Succ. di Rivadeneyra, 1896. 4. pes. 6.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1895. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1896. 4. VIII—331 SS. nebst Eisenbahnkarte und 2 graphischen Darstellungen. (Herausgegeben vom k. sächsischen Finanzministerium.)

Ergebnisse, die wichtigsten, der Berufsstatistik im Lübeckischen Staate nach der Zählung vom 14. Juni 1895, bearbeitet vom statistischen Amte. Lübeck, Druck von Gebrüder Borchers, 1896. 4. 8 SS.

Mitteilungen des statistischen Bureaus des herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha. Jahrgänge 1894 und 1895. Gotha, C. F. Thienemann, 1896. Folio. 202 u. 34 SS. (Aus dem Inhalt: Veranlagung der Einkommen- und Klassensteuer im Herzogt. Sachsen-Koburg 1874/75 bis 1892/93; im Herzogt. Sachsen-Gotha 1873/74 bis 1892/93. — Ergebnisse der allgem. Viehzählung am 1. XII. 1892 und am 10. I. 1883 in den Herzogt. Sachsen-Koburg und Gotha. — Bodenbenutzung in den einzelnen Gemeinden der Herzogt. S.-Koburg u. Gotha 1893. — Forstflächen in den Domänenforsten des Herzogt. Sachsen-Gotha, nach Holzart und Besitzstand 1893. Forstflächen in den einzelnen Gemeinden der beiden Herzogtümer 1893. — Ernteergebnisse in den einzelnen Gemeinden der 2 Herzogt. 1893 und Gesamternteertrag in den 2 Herzogtümern 1893 und 1894. — etc.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg. Nr. 4: Statistik der leerstehenden Wohnungen nach der Aufnahme von Ende Oktober 1895. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von H. Silbergleit (Direktor des statistischen Amts der Stadt Magdeburg) Magdeburg. K. Friese, 1896. gr. 8. 41 Seiten mit 2 graphischen Tafeln.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 136: Statistik der preufsischen Landesuniversitäten mit Einschlufs der theologisch-philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, der bischöflichen Klerikalseminare sowie der militärärztlichen Bildungsanstalten für die Studienjahre Michaelis 1892/93, 1893/94 und das Wintersemester 1894/95. Berlin, Verlag des k. statist. Büreaus, 1896. Roy.-4. X—533 SS. M. 15,40. (Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet vom k. statistischen Büreau.)

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 141: Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrages im preufsischen Staate für das Jahr 1895. Berlin, Verlag des Büreaus, 1896. Roy.-4. LVI—165 SS. mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 6,20.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausg. von dem statistischen Büreau der Steuerdeputation. Heft XVIII: Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Hamburgischen Staate. I. Abteilung: Die Bevölkerung nach Haupt- und Nebenberuf. Hamburg, O. Meifsner, 1896. gr. 4. 121 SS.

Verkehrsstatistik (Personen- und Güterverkehr) der Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Köln für das Jahr 1895/96. Köln, Druck der Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, 1896. gr. 8. 231 SS.

Volkszählung, die, vom 2. XII. 1895 in der Stadt Köln a./Rhein: Die bewohnten Grundstücke, Gebäude und Wohnungen und ihre Bewohner. Köln, Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 18. IX. 1896. 4. 12 SS. (Veröffentlichung des städtischen statistischen Büreaus.)

Zimmermann, F. W. R., Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Herzogtum Braunschweig. Abteilung 1. Braunschweig, Druck von J. H. Meyer, 1896. Roy.-4. 16 SS. (A. u. d. T.: Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, Heft XIII. Herausgegeben vom statistischen Büreau des herzogl. Staatsministeriums.)

Frankreich.

Statistique de la navigation intérieure. Relevé général du tonnage des marchandises. Année 1895. 2 vols. Paris, imprimerie nationale, 1896. in 4. 524 pag. et 289 pag. avec 2 cartes en coul. (Publication du Ministère des travaux publics.)

England.

Agricultural returns. Statistical tables showing acreage under crops and grass and number of horses, cattle, sheep and pigs in the United Kingdom with particulars for each county of Great Britain, 1896. London 1896. gr. in-8. 39 pp. (Publication of the Board of Agriculture. Parl. paper.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1894. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1894. Lieferung 3: Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1893. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1896. Lex.-8. 141 SS. (Zugleich als Bericht vom Ackerbauminister dem Reichsrate mitgeteilt.)

Magyarország népessége a pragmatica korában sanctio 1720—21. (Die Bevölkerung Ungarns zur Zeit der pragmatischen Sanktion, 1720—21.) Im Auftrage des k. ungarischen Handelsministers verfafst und herausgegeben durch das k. ungarische statistische Büreau. Budapest, Buchdruckerei der Aktiengesellschaft Athenaeum, 1896. Folio. 114; 288 SS. geb. fl. 4.—. (A. u. d. T.: Magyar statisztikai közlemények. Uj folyam, XII. kötet: Ungarische statistische Mitteilungen, N. F. Bd. XII.)

Statystyka miasta Krakowa zestawiona przez biuro statystyczne miejskie pod kierunkiem i redakcyą (Prof.) Józefa Kleczyńskiego. Zeszyt V. Krakow, Universitätsdruckerei, 1896. gr. in-8. 189 SS. mit 7 Tabellen in quer-folio. (Statistik der Stadt Krakau. Herausgegeben vom Krakauer städtischen statistischen Büreau, dirigiert von (Professor) Josef Kleczynski. Jahrgang V. Inhalt: Ruch ludności w latach 1893 i 1894 (Bewegung der Bevölkerung der Stadt Krakau in den Jahren 1893 und 1894). — Statystyka dochodów i wydatków gminy (Statistik der Kommunalfinanzen Krakaus.)

Rufsland (Finland).

Bidrag till Finlands officiela Statistik. I. Handel och sjöfart. 15. Finlands handel och sjöfart på Ryssland och utrikes ortor samt uppbörden vid tullverket år 1895. Helsingfors, Kejserliga Senatens tryckeri, 1896. gr. in-8. 19; 118; 100; 35, 9 pp. (Inhalt: Handel Finlands: Einfuhr und Ausfuhr im Jahr 1895, nach Warengattungen. — Einfuhr Finlands von und Ausfuhr nach Rufsland 1893 bis 1895 verglichen mit Finlands Ein- und Ausfuhrhandel mit dem Auslande 1893—95. — Ein- und Ausfuhrhandel Finlands im Jahre 1895 mit Schweden, Dänemark, Deutschland, Grofsbritannien und Irland, Holland und Belgien, Frankreich etc. — Handelsmarine Finlands, Bestand vom 31. 12. 1895. Schiffahrtsbewegung 1895. — An den finischen Hafenplätzen 1895 (bezw. 1886—95) erhobene Zölle. — etc.)

Italien.

Istruzione secondaria classica e tecnica e convitti maschili e femminili, anno scolastico 1893—94. Roma, stabilimente Bontempelli, 1896. Lex. in-8. XXXII—203 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica delle biblioteche. Parte II: Biblioteche appartenente ad accademie, scuole secondarie, seminare, biblioteche militari, gabinetti di lettera e biblioteche private non comprese nella parte I. Roma, tipogr. Bertero, 1896. Lex. in-8. XVI—154 pp. l. 1,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica della stampa periodica nell' anno 1895. Roma, tipogr. Bertero, 1896. Roy. in-8. 86 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Contiene: Numero dei periodici al 31 dicembre 1895. — Compendio dei dati principali dell' anno 1895, confrontati con quelli di anni precedenti. — Elenco dei periodici che si pubblicavano al 31 dicembre 1895. — etc.)

Belgien und Holland.

Rapport triennal sur la situation de l'instruction primaire en Belgique, présenté aux chambres législatives le 14 août 1895, par Schollaert (ministre de l'intérieur et de l'instruction publique). XVIIième période triennale, 1891—1892—1893. Bruxelles, J.

Goemaere, 1896. in-4. CCXVI—749 pag. (Documents de la Chambre des représentants, 1895—1896 n° 319.)

Statistiek van het grondcrediet in Nederland over de jaren 1891 tot en met 1895. 's Gravenhage, gedrukt ter algemeene landsdrukkerij, 1896. 4. 117 pp. (Uitgegeven door het Departement van financiën.)

Uitkomsten der beroepstelling in het koninkrijk der Nederlanden op den 31. XII. 1889. 13 deelen. 's Gravenhage, van Weelden & Mengelen, 1894—95. Folio. (Bd. I enthält die summarischen Berufszählungsresultate, auf die Bde. II—XII entfällt je eine der holländischen Provinzen Drenthe, Friesland, Gelderland, Groningen, Limburg, Noordbrabant, Noordholland, Overijssel, Utrecht, Zeeland, Zuidholland, Band XIII bringt zunächst eine Vergleichung der Organisation der berufsstatistischen Aufnahmen von 1849, 1859 und 1889, alsdann eine detaillierte und eine summarische Darstellung der Ergebnisseder Berufszählung von 1889 für das Königreich und eine Repartierung dieser Ergebnisse auf die einzelnen Provinzen. — etc.)

Uitkomsten der VII^de tienjaarl. volkstelling in het koninkrijk der Nederlanden op den 31. XII. 1889 (mit Ausschlufs der Berufszählung). 13 deelen. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1891—93. gr. in Folio. (Bd. I enthält das Résumé der gesamten Zählung, auf die Bände II—XII entfällt je eine der holländischen Provinzen Drenthe, Friesland, Gelderland, Groningen, Limburg, Noordbrabant, Noordholland, Overijssel, Utrecht, Zeeland, Zuidholland, Bd. XIII bringt eine Zusammenstellung der vom holl. Ministerium des Innern erlassenen Organisationsvorschriften der nach diesen Vorschriften von der statistischen Centralkommission ausgeführten Volkszählung, bringt ferner eine vergleichende Zusammenstellung der Ergebnisse der Zählung von 1889 mit denen der vorletzten Zählung von 1879.)

Asien (China).

Customs Gazette. N° CX, April-Juni 1896. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1896. 4. IV—200 pp. (issued 14th August 1896). [China. Imperial Maritime Customs, I. statistical series, N° 2. Published by order of the Inspector general of customs.]

— (Britisch-Indien).

Statistical abstract relating to British-India from 1885—1886 to 1894—1895. XIIIth Number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1896. gr. in-8. IV—299 pp. 1/.6. (Contents: Area and population. — Finance. — Coinage and currency. — Municipalities. — Agriculture and land tenures. — Railways. — Post Office. Telegraphs. — Savings banks. — Education. — Trade. — Shipping. — Customs tariff. — Vital statistics. — Emigration. — Prices current: Food grains and salt. — Area and population of British territory; Revenue and expenditure, and surplus of deficit for 46 years. — etc.)

13. Verschiedenes.

Bozi, A., Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechens. Berlin 1895. Verlag von Otto Liebmann. 39 SS.

Verfasser behandelt in den 39 Seiten seiner Broschüre eine Frage, die neben der Bestrafung der jugendlichen Verbrecher wohl als die brennendste im Strafrecht bezeichnet werden kann. Er sucht der Lösung durch eine streng logische Deduktion beizukommen. Nach einer Kritik der Strafrechtstheorien, welche kaum etwas Neues bietet, definiert er die Strafe als eine „durch den notwendigen Ausgleich des durch das Verbrechen zwischen dem Einzelwillen des Verbrechers und dem Allgemeinwillen der Gesellschaft gesetzten Widerspruchs ausreichend" begründete Mafsregel (S. 11). Er bezeichnet ferner die Gewohnheit als „eine selbständige, zuständliche, unsere Vorstellungen und Handlungen bestimmende psychische Kraft" (S. 14), welche deshalb unseren Willen zu beeinflussen geeignet ist. Weshalb aber die Gewohnheit eine Kraft ist, macht der Verfasser dadurch klar, dafs er sie S. 20

als „einen durch Wiederholung derselben Verbindungen von Gefühlen und Vorstellungen herbeigeführten Zustand des Selbstgefühls, vermöge dessen wir bestimmte Vorstellungen nur in Verbindung mit bestimmten anderen Vorstellungen und Gefühlen haben", charakterisiert. Durch treffende Beispiele macht Bozi diesen Begriff annehmbar.

Wenn in der That allein der Wille des Thäters — der Einzelwille — den Mafsstab für die Strafe abgiebt, so mufs die Schwächung des Willens durch die Gewohnheit eine mildere Strafe für den Gewohnheitsverbrecher herbeiführen, wie sie den Gelegenheitsverbrecher treffen würde (S. 31). Diesen klaffenden Widerspruch zu den Forderungen der Praxis sucht Verfasser dadurch auszugleichen, dafs er nach Verbüfsung der Strafe eine davon unabhängige staatliche Verpflichtung anerkennt, gegen das als Gewohnheitsverbrecher hervortretende Individuum wegen seiner Gefährlichkeit mit Sicherheitsmafsregeln vorzugehen.

Wenn der Verfasser S. 32 diesen Teil der staatlichen Thätigkeit zur „Verwaltungssache" erklärt, so handelt er hier unter dem Einflufs der Theorie von den drei Gewalten im Staate, wie sie einst Montesquieu aufgestellt hat, und wie sie die preufsische Verfassungsurkunde noch reproduzierte. Dem mit Verwaltungsmafsregeln vielfach befafsten Richter könnte sehr wohl eine Aufsicht über den durch Nachhaft zu bessernden Gewohnheitsverbrecher übertragen werden, derjenigen analog, wie sie der Vormundschaftsrichter ausübt, zumal ja der Verfasser dem Richter auf Anrufen des Staatsanwalts oder des Korrigenden selbst die Entscheidung über den Endpunkt der Detention zuweisen will. Die technische Verwaltung der als inländische Arbeiterkolonien gedachten Anstalten mag dann von einem vom Gericht abhängigen Organe geführt werden. Jedenfalls erscheint ein Auseinanderreifsen der Funktionen der eigentlich korrektionellen und der über den Besserungserfolg entscheidenden Behörden einer Theorie zu Liebe wenig angebracht. Wenn Verfasser eine Arbeiterkolonie als Detentionsort schaffen will, deren Insassen sich allmählich an die Versuchungen gewöhnen sollen, welche ihnen das Leben in der Vollfreiheit bietet, so ist dies nur zweckentsprechend.

Die aufmerksame Lektüre des Schriftchens kann Interessenten warm empfohlen werden.

Breslau. Dr. Keil.

Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsafs-Lothringen. Heft XXI: Vulpius, Ritter Friedrich Kappler, ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrh. Strafsburg, Heitz, 1896. kl. 8. VIII—111 SS. M. 3.—. — Heft XXII: H. (Frh.) v. Müllenheim u. v. Rechberg, Die Annexion des Elsafs durch Frankreich und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom westfälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697). 2. Aufl. Ebd. 1896. kl. 8. 72 SS. M. 2,50.

v. Below, G. (o. Prof. der Geschichte), Das Duell in Deutschland. Geschichte und Gegenwart. Kassel, Max Brunnemann, 1896. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

Ferriani, Lino (Staatsanwalt in Como), Minderjährige Verbrecher. (Versuch einer strafgerichtlichen Psychologie) mit Originalgutachten von Berenini, Brusa, Colajanni Negri, Nordau, Pierantoni. Deutsch von A. Ruhemann. Berlin, S. Cronbach, 1896. gr. 8. XV—500 SS. M. 8.—. (Inhalt: Vorbesprechungen. — Die Faktoren des Verbrechens. — Die Hauptformen des Verbrechens. — Vor und nach der Verurteilung. — Verbesserungen.)

Kaufmann, G., Die Geschichte der deutschen Universitäten. Band II: Entstehung und Entwickelung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters. Stuttgart, Cotta, 1896. gr. 8. XVIII—587 SS. M. 12.—.

Otterbein (Dr. med., prakt. Arzt, Berlin), Der Kampf gegen die Aerzte. Berlin, E. Staude, 1896. 8. 32 SS. M. 0,50.

Ressel, G. A., Die Fortbildungsschule. Ein Handbuch aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe nebst Formularien zur Amtsführung für Genossenschaften, Behörden und Schulleitungen. Wien, A. Pichlers Wwe & Sohn, 1896. 8. XVI—254 SS. M. 3,60.

Schall, Ed. (Pastor in Bahrdorf), Die Staatsverfassung der Juden auf Grund des alten Testamentes und namentlich der fünf Bücher Moses mit fortlaufender Beziehung auf die Gegenwart. I. Teil: Mosaisches Recht. Staat, Kirche und Eigentum in Israel. 2. Aufl. Leipzig, R. Werther, 1896. gr. 8. IV—382 SS. M. 6. (Inhalt: Einleitung (Stellung zur negativen alttestamentlichen Kritik). — Die Staatsverfassung. — Die Religion des jüdischen Volkes. — Das Eigentum. — Die protestantische Kirche und die soziale Frage.)

Scholze, E. und H. Heidrich (Lehrer, Zittau), Die Besoldung der sächsischen Volksschullehrer. Eine übersichtliche und vergleichende Darstellung der Gehaltsstaffeln und sonstigen Gehaltsverhältnisse der sächsischen Volksschullehrer in Stadt und Land. Zittau, W. Fiedlers Antiquariat, 1896. 12. 81 SS. M. 1,50.

Thiele, R. (Gymnasialdirektor), Die Gründung des evangelischen Ratsgymnasiums zu Erfurt (1561) und die ersten Schicksale desselben. Ein Beitrag zur Schul- und Gelehrtengeschichte des 16. Jahrh. Erfurt, H. Neumann, 1896. gr. 8. 85 SS. mit Titelkpfr. M. 2.—.

v. Treitschke, H., Deutsche Kämpfe. Neue Folge. Schriften zur Tagespolitik. Leipzig, Hirzel, 1896. gr. 8. VIII—421 SS. M. 6. (Die Mehrzahl der 29 Aufsätze, welche der Band enthält, sind Reproduktionen aus den „Preufsischen Jahrbüchern." Aus dem Inhalt: Zur Geschichte des preufsisch-russischen Bündnisses. — Der letzte Akt der Zollvereinsgeschichte. — Einige Bemerkungen über unser Gymnasialwesen. — Die kgl. Bibliothek in Berlin. — Die ersten Versuche deutscher Kolonialpolitik. — Die Zukunft des deutschen Gymnasiums. — Der Entwurf des preufsischen Volksschulgesetzes.)

Ule, W. (Privatdoz. f. Erdkde., Univers. Halle), Zur Hydrographie der Saale. Stuttgart, Engelhorn, 1896. gr. 8. 55 SS. mit Karte entworfen von H. Haack, 1:500 000, in gr. Imper.-Folio. M. 4,50. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von (Prof.) A. Kirchhoff, Bd. X Heft 1.)

Vierkandt, A. (Privatdoz. an der techn. Hochschule, Braunschweig), Naturvölker und Kulturvölker. Ein Beitrag zur Sozialpsychologie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1896. gr. 8. XI—497 SS. M. 10,80. (Inhalt: Entwickelung sozialpsychologischer Vorstellungen. — Allgemeinere Eigenschaften des geistigen Gesamtlebens. — Unterschiede zwischen Natur- und Kulturvölkern. — Die Naturvölker. — Das Wesen der Vollkultur. — Die Eigenschaften der Vollkultur. — Die Gebrochenheit der Vollkultur.)

---

de Jancigny, A., Un régent d'école (tableau de moeurs strasbourgeoises à la fin du XVIIIe siècle. Tours, Mame & fils, 1896. 8. 240 pag. avec gravures.

Réveillère (contre-amiral), L'Europe-Unie. (Autarchie). Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1896. 8. 85 pag. fr. 2.—. (Table des matières: Alsace-Lorraine. — Le traité de Francfort. — Reflexions diverses. — Autarchie internationale. — Peuples mineurs.)

Bliss, E. N. (Rev.), Turkey and the Armenian atrocities. With introduction by Miss Frances E. Willard. London, T. Fisher Unwin, 1896. crown-8. 574 pp. 10/.6.

Gerhard, W. Paul, Theatre fires and panics, their causes and prevention. New York, Wiley & Sons, 1896. 12. 182 pp., cloth. $ 1,50.

God and the people: The religious creed of a democrat. Being selections from the writings of Joseph Mazzini, by Ch. W. Stubbs. 2nd edition. London, T. Fisher Unwin, 1896. crown-8. 220 pp. 3/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVième année, 1896, N° 4, Octobre: Rapport sur la fabrication des fromages à pâte molle, par Métalnikoff et V. Houdet. — Rapport sur les expériences de vinification faites dans le Gard, en 1895, par Kayser & Barba — Description forestière du royaume de Prusse, par Huffel (nach der 3. Aufl der forstlichen Verhältnisse Preufsens von O. v. Hagen, hrsg von K. Donner, Berlin 1894). — Rapport sur le dépérissement des pommiers, par Crié. — Rapport sur les syndicats de vente des grains en Allemagne, par S. de Chappedelaine. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXième année, Octobre 1896: A. France, colonies, pays sous le protectorat de France: Les successions et les donations. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de septembre 1896. — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements. — Fraudes fiscales révélées par les procédures. Visa des conclusions signifiées. — Les recettes des chemins de fer. — Les salaires du personal ouvrier des manufactures de l'Etat (avec diagramme). — Les cours de l'or et de l'argent à Paris depuis 1821. — La récapitulation générale des monnayages depuis l'origine des unités monétaires en usage et le stock monétaire de la France. — Tunisie: Le tarif général des douanes (décret du 28 sept. 1896. La réforme des droits d'enregistrement. — B. Pays étrangers: Pays divers: Les stocks monétaires. Situation des principales banques d'émission à la fin du 3e trimestre de 1896. La production des métaux précieux (1492—1895) avec diagramme. — Angleterre: Les résultats de l'exercice 1895—96. Le commerce extérieur du Royaume-Uni pendant les trois premiers trimestres de 1896. Le prix de l'argent en lingots à Londres (avec diagramme). — Autriche-Hongrie: Le projet de budget hongrois pour 1897. — Espagne: La réforme des droits de transmission (loi du 30 août 1896). Les conventions avec les compagnies de chemins de fer (loi du 19 sept. 1896). Les recettes et les dépenses budgétaires. — Russie: Le commerce extérieur en 1895. Le monnayage en 1894 et 1895. — Etats-Unis: Le monnayage depuis 1793. La production des métaux précieux. Le commerce extérieur. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LVe année, 1896, Octobre et Novembre: Les recettes municipales, comment l'on peut trouver dans leur historique un argument en faveur de la décentralisation, par G. Nestler Tricoche. — La propriété immobilière chez les Arabes de l'Algérie, par A. Bochard. — Mouvement colonial, par Meyners d'Estrey. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Lettre d'Autriche-Hongrie par A. E. Horn. — Bulletin: Les champs d'or de l'Australie occidentale. Le renouvellement du privilège de la Banque de France. L'assurance de la paix. — Société d'économie politique (séance du 5 octobre 1896). Discussion: Des souffrances de l'agriculture. — L'Union douanière de l'Europe centrale, par G. de Molinari. — La liberté, par Ladislas Domanski. — Le mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Notes d'Allemagne, par A. Raffalovich. — Un député au conseil du commerce en 1870, par E. Lebeuf. — Société d'économie politique, séance du 5 novembre 1896: Nécrologie: Maur. Monjeau. Discussion: La monnaie d'argent est-elle préférable aux petites coupures de billets de banque? — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXVIII, N° 337, 15 Octobre 1896: Assurances contre l'incendie: L'assurance des industries mécaniques. Filatures et moulinages de soie. Filatures de schappe, par A. Candiani. — Les assurances maritimes en 1895. I. Production. II. Résultats. III. Conclusion, par P. Sidrac. — Loi sur les assurances en Angleterre. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. IVième série, tome II, livraison 8 à 9, 16 Octobre et 1er Novembre 1896: Proudhon et la sophistique, à propos d'un livre récent: „Proudhon, sa vie, ses oeuvres et sa doctrine, par A. Desjardins", par A. Boyenval. — La Société antiesclavagiste et l'action des missionnaires en Afrique, communications au Congrès d'économie sociale. — Après le départ du Tsar; impressions d'un passant, par A. Delaire. — La monographie de famille, par E. Cheysson

(1re partie). — Une question du programme féministe. L'électorat municipal et provincial des femmes, par G. Alix. — L'enseignement économique en France, par A. Béchaux. — Les associations et l'Etat dans la lutte contre le crime, par H. Joly. — Une association de montagne en Tarentaise, par E. Duport. — Mélanges et notices. — Chronique du mouvement social, par Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XIXième année, 1896, Septembre: Des changements de nom des communes. Application des articles 2 à 8 de la loi du 5 avril 1884, par A. Ramalho. — Les engagés décennaux dans l'enseignement et le service militaire, par J. Valegeas (suite 3). — Chronique d'Angleterre: La loi agraire irlandaise. Commerce extérieur en 1895. — Chronique d'Autriche-Hongrie: L'industrie sucrière en Hongrie. — Chronique de Belgique: Dépenses de l'assistance publique. Les caisses d'épargne. — Chronique d'Italie: Autorisation des dons et legs. — Chronique de l'administration française. — etc.)

Revue d'économie politique. 10e année, Nos 9 à 10, September-October 1896: Le sweating system aux Etats-Unis, par Levasseur. — Etude sur la législation comparée relative à l'hygiène et à la sécurité des travailleurs dans les ateliers industriels de l'ancien et du nouveau monde, par E. de Ronchamp. — Le mouvement économique et social en Roumanie. Socialisme d'Etat, par Radu. — Notes et statistiques sur la question monétaire, par G. François (suite et fin). — Chronique économique: Le congrès socialiste de Londres. Le salaire minimum en Belgique. Les grèves en 1895, par Maur. Lambert et E. Villey — Chronique législative: Le projet de réforme des contributions directes. L'impôt sur la rente, par E. Villey. — Bulletin bibliographique.

Revue maritime. Tome CXXX, 1896, Septembre et Octobre: A Madagascar. L'île de Sainte-Marie, par G. Landrieu. — Guide pratique des conseils de guerre et de justice à bord des bâtiments de l'Etat, par A. Bunel (I et suite 1). — Secours aux victimes des guerres sur mer, par C. Auffret. — Marines étrangères: La prochaine guerre navale. Traduit du New-York Herald. Les manoeuvres navales anglaises de 1896. Renseignements officiels sur l'appareil Obry. — Chronique: Italie: Budget de la marine pour 1896—97. Russie: Les marins de la flotte volontaire. L'Académie navale. — etc. — Pêches maritimes: L'assurance des bateaux de pêche dans le 1er arrondissement maritime, par Hallez. L'Ecole de pêche de Croix, par V. Guillard. Rapport sur la pêche en Islande en 1896, par Houette. — Rapport sur la pêche du maquereau en 1896, par R. Foy. — Statistique des pêches maritimes en 1894. — Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de juillet 1896. — etc.

Revue politique et parlamentaire. No 28 et 29, Octobre et Novembre 1896: Les conditions du travail et le collectivisme, lettre de P. Deschamel. — La question de la population en France, par E. Cheysson. — Nos institutions judiciaires. — Les associations de l'Etat dans la lutte contre le crime, par H. Joly. — Réorganisation des services techniques et des troupes spéciales de l'armée, par L. Boudenoot. — La législation nouvelle sur la nationalité, par A. Tacherot. — Le conditionnement des valeurs mobilières, par C. Labrousse. — L'alcool et l'alcoolisme: les réformes et l'hygiène, par Ch. Dupuy. — Le nouveau classement des partis, par E. Dejean. — Politique et gouvernement; la lutte des partis, par E. Pierre. — L'impôt sur le revenu appliqué à Verviers, par L. Arnaud. — La réforme des cours d'assises en Algérie, par Maur. Colin. — Notes sur la décentralisation, par C. Cayla. — La fabrication du sucre en France, par G. François. — Variétés, etc.: Les sciences sociales et politiques dans les universités allemandes, par Th. Ruyssen (suite et fin). La circulation et les banques d'émission en Italie, par F. S. Nitti. Le code civil allemand, par Fr. Macler. Une enquête sur le régime de l'alcool à l'étranger. Notes sur le monopole de l'alcool en Suisse, par Numa Droz. Le régime de l'alcool en Allemagne, par H. Paasche. Le régime de l'alcool en Norvège, par H. Berner. — Revues des principales questions politiques et sociales: Revue du mouvement socialiste, par J. Bourdeau. Revue des questions agricoles, par D. Zolla. Revue des questions de transport, par C. Colson. Revue des questions coloniales, par H. Pensa et Rouire. — La vie politique et parlementaire à l'étranger: Hongrie, par A. E. Horn. Suède et Norvège, par C. Béguin. Etats-Unis, par W. Dunning. Russie, par A. Baschmakoff. — La vie politique et parlementaire en France: La vie parlementaire. La politique extérieure, par Fr. de Pressensé. Chronique politique intérieure, par F. Roussel. — etc.

Revue internationale de sociologie. 4e année, 1896, No 10, Octobre: Programme d'un cours de sociologie générale: la morale au point de vue sociologique, par Marcel Bernès (prof., Montpellier). Suite 1: La science de la morale selon les philosophes. —

La guerre. Essai de pathologie sociale, par Celso Ferrari (avocat à Gênes). — La question des logements ouvriers en Allemagne, par Albert Jaffé (de Hambourg). — Mouvement social: Belgique, par O. Pyfferoen (chargé de cours à l'Université de Gand). — Informations. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. November 1896: Russia and Europe, by E. J. Dillon. — Two archbishops, by the Dean of Canterbury. — How a presidential campaign is managed, by G. F. Parker. — What is the law of the church? by G. Serrell. — Was Mr. Parnell badly treated? by W. O'Brien. — Travels amongst the Armenians, by J. Th. Bent. — The social philosophy of charity organization, by J. A. Hobson. — The biblical critics on the war path, by (Prof.) A. H. Sayce. — Sir William Harcourt, by H. D. Traill. — Money and investments. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. VI, N° 4, October 1896: Are trade unions benefit societies? by Sidney and Beatrice Webb. — The agricultural rates Act from an historical aspect, by Russell M. Garnier. — The ethics of socialism, by (Rev. Canon) E. L. Hicks. — Friendly societies and their congeners, by J. M. Ludlow. — The co-operative alliance at work, by H. W. Wolff. — Patriotism and protection, by (Prof.) G. Fiamingo. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by E. Cannan. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 378 (published October, 1896): Napoleon III. — Catholic mystics of the middle ages. — Woman under the English law. — „Federalising" the United Kingdom. — The Dropmore papers. — The kingdom of Fife. — The Duke of Argyll on the philosophy of belief. — Lady Arabella Stuart and the Venetian archives. — The country and the Ministry. — etc.

Fortnightly Review, the. November 1896: Lord Rosebery's second thoughts. — The Cyprus convention, by T. Gibson Bowles. — England, Russia, and France, by T. H. S. Escott. — The empress Katharine II., by W. Knox Johnson. — The conquest of the Soudan, by (Major) A. Griffiths. — William Morris, by Mackenzie Bell. — The struggle before us, by H. W. Wilson. — Lord Rosebery's resignation, by E. Dicey. — The present evolution of man (a reply), by Archdall Reid. — etc.

Forum, the. August und September 1896: The West and the East. Mr. Godkin on the West: a protest, by Ch. S. Gleed. The financial bronco, by T. van Dyke. — A french college sixty years ago, by Jules Simon. — The next American University, by W. Mac Donald. — Social and economic influence of the bicycle, by J. B. Bishop. — Altruism in economics, by W. H. Mallock. — Imperative reasons for republican control, by (Senator) J. S. Morill, (Senator) S. M. Cullom, (General) H. Porter. — The matrimonial market, by Edw. Cary. — Significance of the Canadian elections, by G. Stewart. — The Chicago convention, by J. L. Rice and A. D. White. — Fire and sword in Cuba, by Cl. King. — Antitoxin treatment of diphteria a pronounced success, by W. P. Northrup. — Progress of the women's rights movement in France, by Jeanne E. Schmahl. — Cardinal Manning and his biographer, by (Rev.) J. T. Smith. — The threatened annihilation of the judge-and-jury system, by W. K. Townsend (Judge of the U. St. District Court of Connecticut). — Early and recent currency legislation: a contrast, by J. J. Lalor. — etc.

Forum, the. October and November 1896: International law and arbitration, by (the Lord) Russell of Killowen. — What free coinage means: Compulsory dishonesty, by Benj. Harrison; Free coinage and life insurance companies, by J. A. Mc Call; Free coinage and trust companies, by Edw. King; Free coinage and farmers, by J. M. Stahl. — The creed of the Sultan: its future, by Th. Davidson. — King Oscar of Sweden and Norway, by H Hjärne. — Banks of issue in the United States, by (Prof.) W. G. Sumner. — The American ballot, by Hugh H. Lusk. — The „solid South" dissolving, by E. P. Clark. — Conditions for a sound financial system, by E. W. Codington. — Woman from the standpoint of a naturalist, by W. K. Brooks. — Instructive district nursing, by Mary K. Sedgwick. — The Eastern question: The immediate future of Armenia, by W. K. Stride; Shall the frontier of Christendom be maintened? by J. Ward Howe. — Bond sales and the gold standard, by F. W. Taussig. — Work and morality, by W. Ferrero. — The future of spelling reform, by B. E. Smith. — Another phase of the new education, by Gertrude Buck. — etc.

Investors' Review, the. Edited by A. J. Wilson, November 1896: The prospects

of the money market. — The finance of cyclomania. — The budget of the South Africa republic. — Trade tendencies in the East. — Should American railroad stocks be bought? Building society finance. — Balance-sheet facts and inferences. — A critical index to new investments. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 237, November 1896: England and the continental alliances, by Francis de Pressensé. — La Tunique et son souverain, by Diran Kélékian. — The voluntary schools, by (Sir) J. Gorst. — The Westralian mining „Boom", by S. F. van Oss. — Commercial morality in Japan, by Rob. Young. — Sketches made in Germany N° 2, by (Mrs.) Blyth. — Arbitration in labour disputes, by (Mr. and Mrs.) Webb. — Of women in assemblies: a reply, by (Mrs.) Mc Ilquham. — The modern Babel, by (Prof.) Mahaffy. — English and dutch dairy farming, by H. Smith and E. C. Trepplin. — Land purchase in Ireland, by G. Fottrell. — Turkish misgovernment 1. by W. Scawen Blunt; 2. General Gordon's advice. Communicated by (Sir) E. Du Cane.

Quarterly Review, the. N° 368, October 1896: Ideals of anarchy. — Sir Thomas More. — Elizabethan fashions. — The papal conclaves. — Boers and uitlanders. — Money and the masses in America. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1895—96. Contents: The governments of Manchester, by T. C. Horsfall. — On the report of the Royal Commission on the aged poor, 26th February, 1895, by G. Rooke. — A fifteen years' record of the stock exchange, 1880—1895, by Thomas Dreydel. — Company law and the report of 1895, by Pankhurst. — Continuation schools, by Ch. H. Wyatt. — County councils and education, by Th. Snape. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. XVI. Jahrgang, 1896, 10. Heft, Oktober: Aus meinen Proudhon-Kollektaneen, von A. Mülberger (Crailsheim). — Eugen Pottier. Ein Arbeiterdichter, von E. Berner (Mähr.-Ostrau). — Ethischer Altruismus im Dunkel des modernen Supranaturalismus. Eine Erwiderung, von J. C. Kreibig (Wien). — Litterarische Anzeigen.

Handelsmuseum, das. Mit Beilagen: Kommerzielle Berichte der k. k. österr.-ungar. Konsularämter. Bd. XI, 1896, Nr. 43—47, 22. Oktober—19. November 1896: Zur Kritik der „nationalen Wohnungsreform", von L. Sinzheimer. — Der Arbeitsnachweis in Oesterreich und seine Reform, von R. Riedl. (III. Artikel.) [Forts. aus Nr. 42 j — Der Handel mit Persien und Mesopotamien. — Gewerbe- und Arbeiterschutzverhältnisse in der Schweiz, von Rich. Hasenöhrl. — Die Not der Landwirtschaft. Referat erstattet dem internat. landwirtschaftlichen Kongrefs in Budapest, von Jul. Wolf (Prof., Zürich.) — Die Reform der gewerblichen Genossenschaften, von E. Seidler (Sekret. der Handels- u. Gewerbekammer in Leoben). — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. II, 1896, Heft 4 (ausgegeben im Oktober 1896): Lohn- und Dienstverhältnisse beim k. k. Hauptmünzamte in Wien. — Der auswärtige Handel und die Zolleinnahmen des österr.-ungarischen Zollgebietes im 1. Semester 1896. Tabellarische Nachweisung der Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, sowie der Abstempelung von Spielkarten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1895. — Verkehr in Stempelwertzeichen in Cisleithanien im Jahre 1895. — Aus der Enquête über die Einführung einer Warenumsatzsteuer. — Statistik des Tabakgrofsverschleifses, der Tabakkleintrafiken und der Tabak- und Cigarrenspezialitätenverschleifser im Jahre 1894. — Statistische Mitteilungen über das österreichische Tabakmonopol für das Jahr 1895. — Ergebnisse des Tabakverschleifses in Cisleithanien im Jahre 1895 u. im I. Semest. 1896.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Jahrgang XVIII, 1896, Heft 10: Et nunc intelligite, vom Herausgeber (Prof.) Jos. Scheicher. — Neue Vorschläge zur Grundentlastung, von Wiard Klopp. — Sozialer Rückblick, von M. Vogelsang. — Sozialpolitische Randglossen. — etc.

Monatsschrift, statistische. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Neue Folge. I. Jahrg. Heft 7, 8 u. 9, Juli-, August- und Septemberheft 1896: Anbauflächen der Zuckerrüben nach dem Stande vom 1. Juni 1896. Zusammengestellt im k. k. Ackerbauministerium. (Mit einer Karte.) — Gegenstände der Montanstatistik in den einzelnen Staaten, von Mor. Caspaar. — Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande, von H. Rauchberg (Forts.). — Beiträge zur

Kenntnis des Standes der Invaliditäts- und Altersversicherung in Cisleithanien, von Ferd. Schmidt. — Vorläufige Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung im Jahre 1895, von Meinzingen. — etc.

Közgazdasági Szemle. (Volkswirtschaftliche Revue.) [Budapest.] Im Auftrage der Ungarischen Akademie der Wissenschaften redigiert von Jos. v. Jekelfalussy. Organ der Ungarischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft. Jahrg. XX, 1896, Novemberheft: Der deutsche Zollverein, von Jak. Pólya. — Die bosnische Agrarfrage, von B. Landauer. — Beiträge zu unserer landwirtschaftlichen Kreditpolitik, von Fr. Fellner (I. Artikel). — Litteratur. — Statistischer Anzeiger. — Anzeiger der Ungar. Volkswirtschaftlichen Gesellschaft.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile degli interessi italiani (fondato nel 1875). Anno 1896, Novembre: L'elezione del presidente negli Stati Uniti, per A. de Viti di Marco. — Sulla finanza italiana, per A. J. de Johannis. — La curva delle entrate e le osservazioni del (prof.) Edgeworth, per V Pareto. — Nota: „L'uomo delinquente di Cesare Lombroso". — Previdenza: I depositi di risparmio presso le casse di risparmio ordinarie italiane nel 1895 nel primo semestre del 1896. Le statistiche del risparmio in Italia, per C. Bottoni. — Bibliografia: Opere di Augusto Graziani e di C. Vivante. — Cronaca, per V. Pareto. — Supplemento al Giornale degli Economisti: Indice alfabetico del saggio di bibliografia economico italiana (1870—90), per A. Bertolini (fin). —

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLV. jaarg. (1896) Oktober: Der Java-Bombay-Persische Golf. Eine neue maritime asiatische Verkehrsstrafse, von A. Hotz. — Der Welthandel in Butter, Käse und Margarine, von A. D. van Assendelft de Coningh (II. Artikel). — Wirtschaftschronik: Holländische Finanzen. — Velocipedsteuer in Holland. — Gewerbesteuer und Westindische Patentsteuer. — Zuckeraccise und Zuckerverbrauch. — Reichs- und Gemeindefinanzen in Holland. — Handelschronik.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift redigiert von A. Drexler. Jahrg. IV, 1896, Nr. 19 und 20, 1. u. 2. Oktoberheft: Haben Christentum und Sozialdemokratie ein Interesse einander zu bekämpfen? von C. W. Kambli. — Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, von (Prof.) F. Anderegg. — Ausbreitung des Genossenschaftswesens in Deutschland. — Sozialpolitische Rundschau: Probleme. Vereine für Verbreitung guter Schriften in Bern. Kranken- und Unfallversicherung. Katholische Soziologen. Schweizerische Gesellschaft für ethische Kultur. — Die ethische Bewegung. Mitteilungen von Gustav Maier (Zürich) Nr. 7 u. 8. — etc.

L'Union postale. XXIe volume, N° 11. Berne, 1er novembre 1896: Le service des postes dans le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande en 1895/96 (fin). — Notice historique sur l'origine et le développement du service des postes russes. — La caisse d'épargne postale de Suède en 1894. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor. N° 6, September 1896. Edited by Carroll D. Wright (Commissioner), Oren W. Weaver (Chief clerk.): Industrial communities, by W. F. Willoughby (of the Department of Labor). — Cooperative distribution, by Edw. W. Bemis. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Kansas; Montana; New Jersey. — Recent foreign statistical publication: La petite industrie. Salaires et durée du travail; tome II: Le vêtement à Paris; Répartition des salaires du personnel ouvrier dans les manufactures de l'Etat etc. — Decisions of courts affecting labor. — Recent government contracts.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XI. September 1896 (Boston): Trade-union democracy, by Sidney and Beatrice Webb (I.). — Agricultural discontent, by C. F. Emerick (I.). — Free silver

and wages, by (Prof.) R. Mayo-Smith. — Silver in commerce, by Worthington C. Ford — After effects of free coinage, by (Prof.) J. B. Clark. — The colonial corporation, by (Prof.) H. L. Osgood (II.). — The history of English law, by (Prof.) H. Brunner. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXIX, 1896, Nr. 10: Bericht der IX. Kommission des Reichstags über den Entwurf eines Börsengesetzes (vom 26. III. 1896): IV. Börsenterminhandel (Forts.). V. Kommissionsgeschäft. VI. Straf- und Schlufsbestimmungen. — Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1895. — Berichte über die Thätigkeit der Reichskommission für das Auswanderungswesen während des Jahres 1895. — Verhältnisse im bayerischen Handwerk. — Annalen etc. Nr. 11 u. 12: Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht Bericht der XIII. Kommission des Reichstags vom 29. IV. 1896. — Denkschrift über die Geschäftsthätigkeit des kais. Patentamts in den Jahren 1893 bis 1895. (Mit 8 Anlagen.) — Das Reichsgesetz über den unlauteren Wettbewerb, von (RAnwalt) Fuld (Mainz). — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im k. preufsischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1896, Heft 6, November und Dezember: Der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen, von Gleim. — Die Neugestaltung der österreichischen Eisenbahnen, von Eder (Wien). — Zur deutschen Signalordnung, von Jäger. — Die Güterbewegung auf den russischen Eisenbahnen in 1893, von Mertens. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs in 1892—94. — Die Eisenbahnen im KReich der Niederlande in 1894. — Die belgischen Eisenbahnen in 1894. — Kleinere Mitteilungen. — Rechtsprechung- und Gesetzgebung etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1896, Nr. 19, Oktober: Die Entwickelung der chinesischen Vertragshäfen, von (Postsekr.) Kerckhoff. — Estafettenwesen in österreichischen und preufsischen Landen im Jahre 1738. — Die Eisenbahnen Deutschlands im Betriebsjahre 1894/95. — Das Postwesen in den Straits-Settlements. — Japans Aufsenhandel im Jahre 1895. (Nach dem „Ostasiat. Lloyd". — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Hrsg. von (Proff.) P. Laband u. F. Stoerk. Band XII, 1896, Heft 1: Das bügerliche Gesetzbuch und die bayerischen Reservatrechte, von Jastrow. — Der Positivismus in der Rechtswissenschaft, von Affolter. — Strafrechtliche und strafprozessualische Reformen in England, von C. H. P. Inhülsen. — Gesetzes- oder Interessenherrschaft (Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip) im Strafverfahren, von H. Ortloff. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXIX, 1896, Heft 19 und 20: Ein flüchtiges Wort über den vierten allgemeinen österreichischen Katholikentag. — Das Wiener Bauernparlament und die Leo-Gesellschaft. — Der Verbandstag der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands. — Zur Frage der Arbeiterversicherung. — Invaliditätsversicherung und Markensystem. — Von der schwedischen Sozialdemokratie. — Das Lehrlingswesen in den Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen. — Altes und neues Handwerk. — Sozialpolitische Rundschau.

Deutsche Revue. Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrg. XXI, 1896, November: Li-Hung-Changs Weltreise und die chinesische Diplomatie, von M. v. Brandt. — Fürst Bismarck und der Bundesrat des Deutschen Zollvereins, von H. v. Poschinger. — Erinnerungen an Stosch, von (Vizeadm.) Batsch (Forts.). — Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein und Fürst Bismarck. II. Entgegnung des Reichsgerichtssenatspräsidenten a. D. Henrici. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgegeben von A. Osterrieth (unter Mitwirkung von (RAnw.) P. Schmidt und (Prof.) J. Kohler. Jahrg. I. Nr. 10, Oktober 1896: Ueber den Schutz thatsächlicher Besitzstände an Warenzeichen nach österreichischem Rechte, von Schima. — Ortsbezeichnung der Schaumweine, von Kohler. — Wie macht man den Anspruch auf Zuerkennung einer Bufse in den Fällen des ver-

botenen Nachdruckes oder der unerlaubten Nachbildung geltend, von K. Schaefer. — Autor und Verleger, von G. Maillard (Advokat, Paris). — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Herausgegeben von G. Schmoller. Jahrg. XX, 1896, Heft 4: Die soziale Entwickelung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit. Ein Versuch von Kurt Breysig. — Die Moskau-Wladimirsche Baumwollindustrie, von G. v. Schulze-Gaevernitz (Schlufs). — Die mittleren Klassen der Einkommensteuer in einigen deutschen Grofsstädten in den Jahren 1880—1895. Eine statistische Skizze von Wilhelm Böhmert. — Die Göppinger Zeugmacherei im 18. Jahrhundert und das sog. Vayhingerbuch, von W. Tröltsch. — Die Arbeitslosenfrage im Lichte der englischen Erfahrungen, von Hans v. Nostitz. — Die Reorganisation der Anstaltspflege, von N. Brückner. — Das Interesse Deutschlands an der amerikanischen Präsidentenwahl des Jahres 1896, von E. v. Halle. — Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung, von F. Berghoff-Ising. — Der Arbeitsnachweis im Berliner Braugewerbe, von K. Oldenberg. — etc.

Masius' Rundschau. N. Folge, Jahrg. VIII, 1896, Heft 10: Versicherung auf Gegenseitigkeit und die Gesetzgebung. — Prof. Dr. Hans Roelli's Entwurf zu einem Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. — Internationaler Transportversicherungsverband. — Das österreichisch-ungarische Versicherungswesen im Jahre 1895. — Die Sterblichkeit infolge von Selbstentleibung bei der „Mutual". — etc.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Redigiert von W. Beumer. Jahrg. 1896, Nr. 3 u. 4: Protokolle über die Ausschufssitzungen vom 21. II. u. 16. V. 1896. — Die Reform des Konsulatswesens. — Grofsindustrie und Sozialpolitik, von Walther Caron. — Gutachten über Durchschnittsfrachten auf dem Rhein. — Gutachten über den Entwurf eines Handelsgesetzbuches. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XIV, 2. Band, 1895—96, Nr. 52: Die wirtschaftlichen Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter in den Theerfarbenfabriken. — Die feige Invektive eines sozialdemokratischen Schimpfblattes, von K. Kautsky. — Neue Zeit, die. Jahrg. XV, 1896—97, I. Band, Nr. 1—6: Arbeiter und Gewerbeausstellung. — Ein Brief von Karl Marx an J. B. von Schweitzer über Lassalleanismus und Gewerkschaftskampf. — Die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten, von F. A. Sorge. — Das demokratische Prinzip und seine Anwendung. Zum Gothaer Parteitag. — Kritische Studie über das Zeitalter der grofsen Revolution, von Paul Lafargue. — Die Steuern im türkischen Armenien und die Ursachen der armenischen Bewegung, von La Barbe. — Sozialistische Oekonomie in England, von Ed. Bernstein. — Arbeitslöhne zur Erntezeit in England. — Zur Apothekenfrage. — Die deutsche Sozialdemokratie und die türkischen Wirren, von Ed. Bernstein. — Frauenarbeit im Gärtnereibetrieb, von B. Heymann. — Kunst und Proletariat. — William Morris. Dichter, Künstler, Handwerker und Bildner einer neuen Gesellschaft, von Walter Crane. — Georg Wilhelm Steller und die ethnologische Erforschung Kamtschatkas, von C. Krug. — Aus den Vereinigten Staaten, von F. A. Sorge. — Die Flottenvermehrungsfrage, von einem Seeoffizier. — Probleme des Sozialismus. Eigenes und Uebersetztes, von Ed. Bernstein. — Synthetische contra Neumarxistische Geschichtsauffassung, von E. Belfort-Bax. — Die Frage nach dem geborenen Verbrecher, von Paul Hirsch. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXXVI, Heft 2, November 1896: Die Ehelosigkeit der katholischen Geistlichen, von Justinus. — Zur inneren Kolonisation in Pommern. Umblick und Ausblick, von F. v. Schwerin (Thorn). — Das Grundübel unserer Strafrechtspflege, von G. Weiter. — Gegenwart und Zukunft der russischen Volkswirtschaft, von (Prof.) A. A. Issajew (St. Petersburg). — Das Verbot des Getreideterminhandels, von H. Schumacher. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redigiert von J. Neumann. Jahrg. XXIV, 1896, Nr. 6—10: Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — Zur Statistik der Brände während des Jahres 1895. — Geschäfts- und Vermögensentwickelung der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1895. — Internationaler Transportversicherungsverband. XXVI. (ordentl.) Generalversammlung, abgehalten in Salzburg vom 17. bis 19. Sept. 1896. — Die Geschäftsergebnisse der skandinavischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1895. — Transportversicherungsergebnisse des Jahres 1895. — Feuerversicherungsergebnisse des Jahres 1895.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher

Industrieller. Nr. 70. Berlin, Oktober 1896: Bericht über die am 30. IX. 1896 zu Berlin abgehaltene Sitzung des Ausschusses: Entwurf eines Handelsgesetzbuchs. Resolution. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, Organisation des Handwerks. Resolutionen. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. II. 1870. Resolution. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und herausgegeben von H. Brassert (WGOBergR.). Jahrg. XXXVII, 1896, Heft 4: Arbeitervertretungen bei dem Bergbau, von Brassert. — Reform des Bergrechts von Schwarzburg-Rudolstadt, mit Berggesetz v. 20. März 1894. — Salzgewinnungs- und Gewerkschaftsrecht von Mecklenburg-Schwerin. — Belgien: k. Verordnung vom 13. XII. 1895, betr. Verwendung von Sprengstoffen in den Bergwerken. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Mitteilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden. — etc.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von (ORegR.) Arthur Geifsler. Jahrg. XLII, 1896, Heft 1 u. 2. (Ausgegeben im Oktober 1896): Die Entwickelung der Krankenversicherung im KönigR. Sachsen, von (Assess.) Georg Wächter. — Die im Jahre 1894 von den sächsischen Sparkassen gegen hypothekarische Sicherheit gewährten Darlehen. — Die Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni 1895. II. Die Hauptergebnisse der Berufszählung, vom Herausgeber. (Mit 2 farbigen Tafeln.) —

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. III, 1896, Heft 11, November: Die Kleinbahnen in Belgien im Jahre 1895. — Staatsbeihilfe für Kleinbahnen. — Das englische Kleinbahngesetz vom 14. August 1896. (I. Artikel.) — Ringförmige Hochbahn zur Verbindung und als Endstation von vier Hochbahnen im Innern von Chicago (Union Elevated Railway). Mit 1 Tafel. — Gesetzgebung. — Mitteilungen des Vereins deutscher Strafsenbahn- und Kleinbahnverwaltungen. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von (Proff.) F. v. Liszt und K. v. Lilienthal. Bd. XVII, 1896, Heft 1: Strafen- und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrzehnts, von P. F. Aschrott (LRichter). — Der Versuch und die schweizerischen Strafgesetzentwürfe, von (Prof.) Fr. Oetker (Würzburg). — Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, von (Prof.) Fr. v. Liszt. — Ueber Kriminalpsychologie, von (OArzt) P. Näcke (Hubertusburg bei Leipzig). — Litteraturbericht und bibliographische Notizen. Redigiert von Lilienthal. — Beilagen: Das norwegische Gesetz betreffend die Behandlung verwahrloster Kinder vom 6. VI. 1896. — Mitteilungen der internation. kriminalistischen Vereinigung, Bd. VI, Heft 1.

Berichtigung.

In Heft 3 d. Bds. S. 448 vorl. Z. ist irrtümlich Twining, A., als Verf. des Economics: an account of the relations between private property and public welfare angegeben. Der Verf. heifst A. T. Hadley, Prof. of polit. econ. in Yale University.

Erklärung.

Zu unserem lebhaften Bedauern müssen wir erklären, dafs in dem Artikel des Herrn W. May in Heft 1 u. 2 dieses Bandes eine Anzahl Ausführungen, namentlich am Schlusse, einer Rede des Herrn Dr. Struve auf der 12. Generalversammlung des Vereins: Versuch- und Lehranstalt für Brauerei abgedruckt in der Wochenschrift für Brauerei 15. Juni 1894 in unzulässiger Weise ohne Citat entnommen sind. Uns war die Rede unbekannt, sonst hätten wir den Artikel nicht aufgenommen. Uebrigens hat der Verf. einen grofsen Teil der darin ausgesprochenen Anschauungen schon früher an anderen Orten veröffentlicht. Der Hauptwert der Arbeit liegt unseres Erachtens aufserdem in dem umfassenden statistischen Material, welches in dieser Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit bisher noch nicht geboten wurde.

Die Red.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

MAR 2 3 1973

HB
5
J35
Bd.67

Jahrbücher für National-
ökonomie und Statistik

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY